This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

A
P
N°

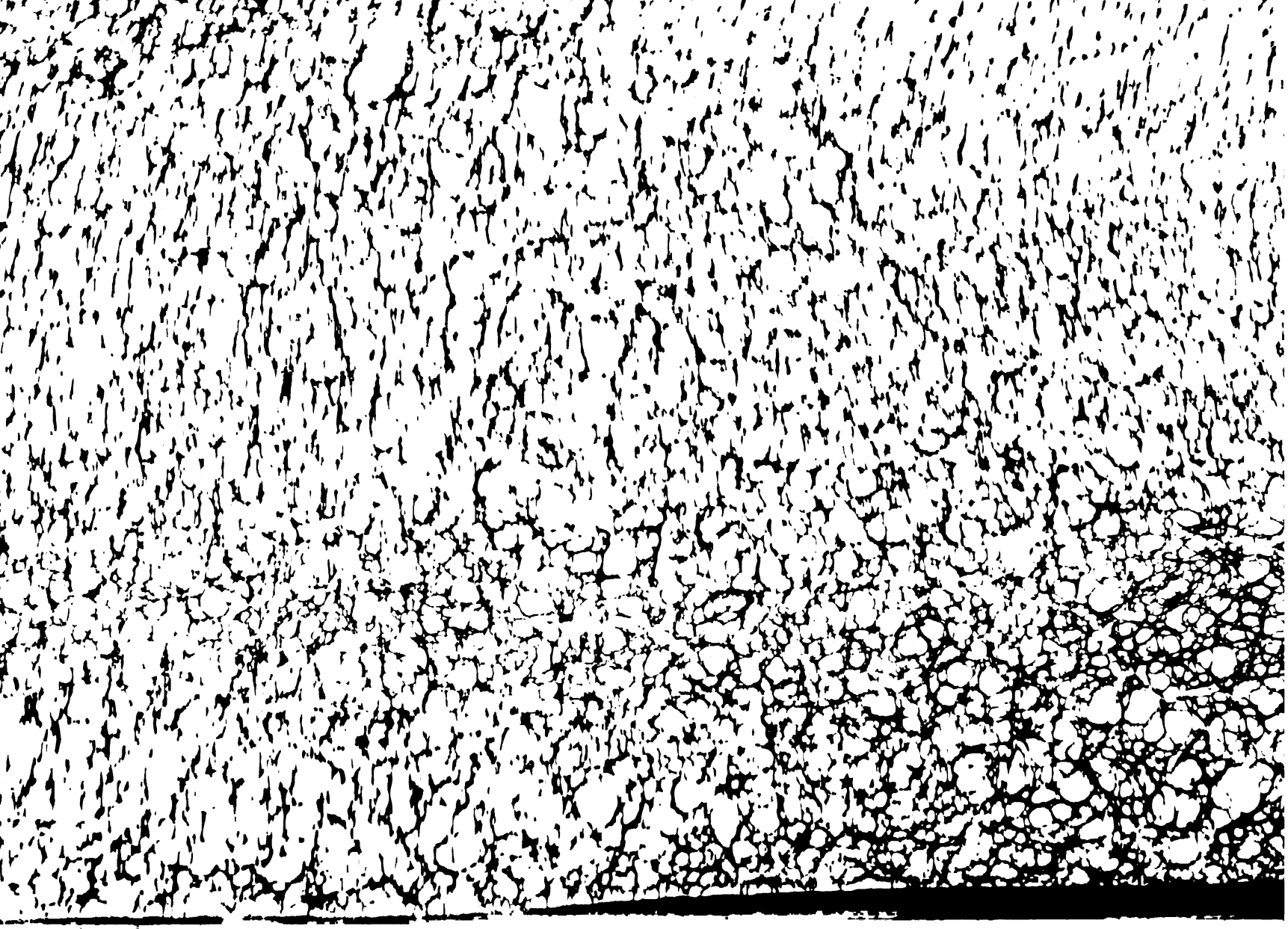

Oesterreichisches

Staatswörterbuch.

Handbuch

des

gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben unter Mitwirkung

zahlreicher hervorragender Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K. F.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
Professor an der k. k. deutschen K. F.-Universität in Prag.

Zweiter Band, zweite Hälfte

N—Z,

Nachträge und Ergänzungen, systematisches Inhaltsverzeichnis, alphabetisches Nachschlageregister, Druckfehler und Berichtigungen, Verzeichnis der Mitarbeiter.

Wien 1897.

Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I. Rothenthurmstraße 15.

JN1607
M5
V.2, pt.2

Alle Rechte, insbesondere das der Ueberſetzung vorbehalten.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Vorwort.

Das **Oesterreichische Staatswörterbuch**, an dessen Herausgabe wir allerdings mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse unserer Monarchie nicht ohne Bedenken herangetreten sind, bringt, nach dem Vorbilde alphabetischer Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes anderer Staaten, in einer Reihe größerer Einzelartikel das Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Oesterreich sowie die geschichtliche Entwicklung der staatlichen Institutionen zur Darstellung und verfolgt dabei den Zweck einer wissenschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Gebiete des öffentlichen Rechtes, welche aber gleichzeitig praktischen Bedürfnissen zu dienen geeignet sein soll.

An dem Werke haben nicht nur akademische Lehrer, sondern auch, und sogar in überwiegender Anzahl, Männer in praktischen, zumeist hervorragenden Berufsstellungen mitgearbeitet. Mit Rücksicht auf den Mangel an Vorarbeiten auf vielen Einzelgebieten unseres öffentlichen Rechtes war ihre Mühe vielfach eine sehr bedeutende; alle haben ihre Mitwirkung in den Rahmen des Gesammtplanes selbstlos eingefügt und, unter Zurückstellung jedweden Parteistandpunktes, auch auf den viel umstrittenen Gebieten unseres Staatslebens eine streng objective Darstellung des Rechtsstoffes gegeben. Wir bitten alle unsere Mitarbeiter, hiefür unseren wärmsten Dank entgegenzunehmen.

Mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone behandelt das Werk auch einzelne Gebiete des öffentlichen Rechtes dieser Länder, selbstverständlich unter steter Hervorhebung ihrer staatsrechtlichen und administrativen Selbständigkeit.

Graz und Prag, im Juni 1897.

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K. F.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
Professor an der k. k. deutschen K. F.-Universität in Prag.

Inhalt des zweiten Bandes.

Zweite Hälfte.

Verzeichnis der Mitarbeiter und der von denselben bearbeiteten Artikel des „Oesterr. Staatswörterbuches" VII

Nahrungsmittel 749
Name 749
Naturalverpflegsstationen 750
Niederlassung und Aufenthalt 753
Normatage 755
Notariat 755

Octoberdiplom 757
Orientalische Akademie 759
Ortschaft 759

Paßwesen 761
Patente 762
Patronat 770
Pensionen 776
Permanenzcommission für die Handelswerte . 783
Persönliche Freiheit 784
Petitionsrecht 788
Pfandbriefe 789
Pfarrer 792
Pfarrgemeinden 801
Pferdezucht 804
Placet 808
Politische Behörden 808
Politische Delicte 809
Polizeiaufsicht 811
Polizeistunde 814
Polizei und Polizeistrafrecht 815
Post 818
A. Postregal 818
B. Postreglements 822
C. Haftpflicht der Post 823
D. Post- und Telegraphenbehörden . . . 825
E. Postporto und Portofreiheit 827
F. Postverträge 829
Postsparcasse 831
I. Nach österreichischem Recht 831
II. Nach ungarischem Recht 835
Pragmatische Sanction 836
Pressrecht 838
Privilegien 849
Propinationsrecht 851
Prüfungswesen 853
Pulvermonopol 854
Punzierung 825

Quartierlast 856
Quellenschutz 860
Quoten 867

Radfahrer 870
Ratengeschäfte 871
Realschulen 872
Reblaus 873
Rechtshilfe (internationale) 876
Rechtsschutz im öffentlichen Rechte 881
A. Das Reichsgericht 882
B. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof 888
C. Staatsgerichtshof 910
Recrutencontingent 915
Reichsgericht 916
Reichsländer 916
Reichsrath 916
Reichsraths-Wahlordnung 928
Reichs- und Staatsministerien 946
A. Reichsministerien 947
I. Ministerium des Aeußern . . . 947
II. Reichskriegsministerium 947
III. Reichsfinanzministerium 949

B. Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . 949
I. Ministerium des Innern . . . 949
II. Minist. für Cultus u. Unterricht 953
III. Ackerbauministerium 959
IV. Handelsministerium 959
V. Eisenbahnministerium 961
VI. Finanzministerium 962
VII. Justizministerium 963
VIII. Landesvertheidigungs-Ministerium 968
Reifeprüfungen 970
Reisekosten der Staatsdiener 971
Religionsfond 977
Religionsgesellschaften 984
Religionsunterricht 990
Religionswechsel 1005
Religiöse Kindererziehung 1008
Religiöse Orden 1010
Remontierung 1010
Richterliche Beamte 1012

Sachen, öffentliche 1014
Salinenscheine (Part.-Hypoth.-Anweisungen) 1015
Salzmonopol 1018
Schanksteuer 1028
Schlachthäuser 1031
Schubwesen 1034
Schutzgenossenschaft 1036
Schutzwaldungen 1038
Seewesen 1039
Sittenpolizei 1050
Sparcassen 1052
Spielkartenstempel 1055
Sprengstoffe 1057
Staatsanwaltschaft 1064
Staatsbauwesen 1066
Staatsbürgerschaft 1067
Staatsdienst 1070
Staatsgerichtshof 1071
Staatshaushalts-Etat 1071
Staatsrechnungs- und Controlwesen . . . 1075
Staatsschuld 1080
Staatsverträge 1120
Städte 1125
A. Statute 1125
B. Finanzen 1135
C. Anlagen 1139
D. Assanierung 1140
Ständische Verfassnng 1144
Standrecht 1150
Steuerexecution 1151
Steuerreform 1
Steuer- und Zollcredit 1
Steuerzuschläge (meist „Zuschläge" schlechthin) 1
Stiftungen 1
Stoltaxen (Stolordnungen) 1
Strafanstalten: I. Oesterreich 1
„ II. Ungarn 1
Straßenbau 1

Tabakmonopol 1
Taxen (nach dem P. 27/I 40) 1
Technische Hochschulen 1
Telegraph (und Telegraphenverträge) . . . 1
Theaterpolizei 1
(Katholisch-) Theologisches Studium . . . 1
Theresianum 12
Thierquälerei 12
Thierseuchen 12
Thierzucht 12
Thronfolge 12
Toleranzpatent 12
Tramway 12
Trunksucht 12

Ueberfuhren 12
Uebersiedlungskosten 12
Unfallversicherung 12
Ungarn 12
A. Staatsrecht 12
B. Justiz 13
C. Finanzwesen 13
D. Politische Verwaltung 13
E. Gewerberecht 13
F. Handelspolizei 13
G. Markenschutz 13
H. Musterschutz 13
I. Erfindungsschutz (Patentrecht) . . . 13
K. Arbeiterschutzgesetzgebung 13
L. Krankencassen 13
M. Armenwesen 13
N. Bergrecht 13
O. Kirchen- und Religionsgesellschaften . 13
Universitäten 13
A. Allgemeine Universitätsverfassung . . 13
B. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien 13
C. Medicinische Studien 13
Universitäts- und Studienbibliotheken . . 13
Unschuldig Verurtheilte 13
Unterrichts-(Studien-)Stiftungen 13
Urheberrecht 13

Valutareform 1410
Vereinsrecht 1422
Verfassungsgeschichte 1432
Verhaftung 1441
Verpflegskosten in Heilanstalten 1442
Versammlungsrecht 1445
Versicherungsanstalten 1451
Verwaltungsgebiet Bosnien und Herzegowina 1456
A. Die Rechtsstellung und Verwaltungsorganisation 1456
B. Justizwesen 1460
Verwaltungsgerichtsbarkeit u. Verwaltungsgerichtshof 1468
Verwaltungsstatistik 1468
Verwaltungsverfahren 1476
Verzehrungssteuern (Verbrauchssteuern) . . 1484
Vogelschutz 1502
Völkerrechtliche Sanitätspflege 1503
Völkerrechtliche Verkehrsformen 1504
Volksschulwesen 1505
Volksseuchen (Epidemien, Infectionskrankheiten) 1519
Volkszählung 1524
Vorspann 1529
(Militärischer) Waffengebrauch 1532
Waffenpolizei 1533
Wäge- und Messanstalten 1533
Wanderlager 1534
Wasserbau 1534
Wasserrecht und Verfahren in Wassersachen 1547
Wasserstraßen 1557
Wege- und Straßenbau 1563
Wegerecht 1565
Wein- und Moststeuer 1574
Wildschaden 1582
Zeitungsstempel 1584
Zollrecht 1588
Zoll- und Handelsbündnis 1603
Zuckersteuer 1606
Zusammenlegung (Commassation, Arrondierung) 1613
Zustellungswesen 1618
Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten . 1620
Zwangsvollstreckung (in Verwaltungssachen) 1660

Anhang.

I. Nachträge und Ergänzungen.

Aerztekammern 1666
Armenrecht im Processe 1667
Armenpflege 1668
Auswanderung 1669
Ausverkäufe 1669
Bergarbeiter 1670
Bergführer 1671
Bergrecht 1672
Dienstbezüge 1672
Feldfrevel 1672
Gebäudesteuer 1672
Gendarmerie 1673
Geschäftssprache der Behörden in Böhmen und Mähren 1674
Gewerbegerichte und Dienststreitigkeiten . . 1676
Gewerbe-Inspection 1677
Gewerbliche Genossenschaften 1677
Grundsteuer 1678
Hafengebür 1680
Hausierhandel 1680
Heimatsrecht 1681
Hilfscassen 1682
Kosten des Verwaltungsverfahrens . . . 1684
Krankenversicherung 1685
Kumulative Waisencassen 1692
Land- und forstwirtschaftlicher Unterricht . 1694
Lehrlinge 1695
Majestätsrechte 1696
Maturitätsprüfungen für Frauen 1697
Medicinische Studien 1697
Meliorationscredit 1702
Mineralölsteuer 1704
Nahrungs- und Genussmittel 1705
Naturalverpflegsstationen 1706
Nothverordnungen 1706
Orientalische Akademie 1712
Patente 1712
Pensionen 1719
Prisengerichte 1719

Privatbeamte, Gesinde und Winzer . . . 1720
Prostitution 1727
Punzierung 1727

Raiffeisencassen 1729
Rechte, politische 1746
Regierungs- und Vollzugsgewalt 1750
Reisebureaux 1751
Religiöse Orden (verwaltungsrechtlich) . . 1752
Richterliche Beamte und Gerichtsverfassung 1755

Sammlungen 1757
Schulbezirke 1757
Schuldenconvertierungen 1757
Schulgebäude 176
Sclaverei und Sclavenhandel 176
Sonntagsruhe 176
Staatsdienst 177
Staats-Eisenbahnrath 177
Steuerreform 177

Taubenpost 177
Thierärztliches Studium 178
Turnunterricht 178

Universitäten 178
Unterricht in sog. Fertigkeiten 178

Verordnungsrecht 178

II. Systematisches Inhaltsverzeichnis 1789
III. Alphabetisches Nachschlageregister 1793
IV. Druckfehler und Berichtigungen 1825

Verzeichnis der Mitarbeiter

und der von denselben bearbeiteten Artikel des „Oesterr. Staatswörterbuches".

Jur. Dr. Karl Adler, Privatdocent an der Universität in Wien. Lagerhäuser und Warrants.

Jur. Dr. Sigmund Adler, a. o. Professor an der Universität in Wien. Lehenwesen.

Jur. Dr. Gustav Arnold, Finanzrath bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien. Tabakmonopol.

Phil. Dr. Adolf Bachmann, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Archive. — Josef II. — Im Artikel Länder: Ländergeschichte. — Leopold II. — Maria Theresia.

Jur. Dr. Josef M. Baernreither, k. k. Landes-Gerichtsrath und Reichsrathsabgeordneter. Arbeiterausschüsse und Einigungsämter.

Ernst Becher, Präsident der k. k. Seebehörde in Triest. Lloyd. — Seewesen.

Jur. Dr. Paul Beck R. v. Managetta, Ministerialrath im k. k. Handelsministerium. Patente und Nachtrag hiezu.

Edmund Bernatzky, Ministerialrath im k. k. Finanzministerium. Biersteuer. — Branntweinsteuer.

Jur. und Phil. Dr. Hermann Blodig (senior), Professor an der technischen Hochschule in Wien a. D. Technische Hochschulen.

Jur. Dr. Hermann Blodig (jun.), (Klagenfurt). Im Artikel Gemeinden: Gemeindewahlen. — Heimatsrecht.

Jur. Dr. Albin Bráf, o. ö. Professor an der böhmischen Universität in Prag. Bank, österr.-ungar. — Banken. — Eisenbahnen: Eisenbahnen (geschichtlich u. statistisch); Eisenbahn-Subvention; Begründung von Staatsbahnen. — Handelsverträge. — Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen. — Meliorationscredit im Nachtrag. — Schuldenconvertierungen im Nachtrag.

Jur. Dr. Karl Brockhausen, Privat-Docent und Kanzleidirector an der Universität in Wien. Städte-Statute.

Phil. Dr. Alexander Budinszky, Professor a. D. Archivs- und Kanzleidirector im Finanzministerium. Finanz-Ministerium.

Ottokar Freiherr v. Buschman, Sectionsrath im k. k. Finanzministerium in Wien. Salzmonopol.

Jur. Dr. Adolf Carmine, Ministerial-Secretär im Finanzministerium in Wien. Zuckersteuer.

Phil. Dr. Ludwig Chevalier, Regierungsrath, k. k. Gymnasial-Director in Prag. Gymnasien. — Mädchenschulen. — Realschulen. — Reifeprüfungen.

Jur. Dr. Emil Dangelmaier, Oberstlieutenant-Auditor im k. u. k. Reichskriegsminist. in Wien Administrative Gesetzerkenntnisse in Militärsachen. — Armeebefehl. — Belagerungszustand. — Deserteure und Deserteurcartelle. — Gendarmerie. — Heerwesen, die Einzelartikel: Militärjustiz; Militärische Disciplin; Militär-Ehrenrath; Militärpersonen, Rechtsstellung; Militärheiraten; Militärpensionen; Wehrpflicht; Freiwillige; Invaliden; Militärassistenz; Militärischer Landesverrath. — Landesvertheidigungs-Ministerium. — (Militärischer) Waffengebrauch.

Jur. Dr. Theodor Dantscher Ritter von Kollesberg, o. ö. Universitätsprofessor in Innsbruck. Beschwerde. — Briefgeheimnis. — Hausrecht. — Meinungsäußerung. — Persönliche Freiheit. — Petitionsrecht. Im Nachtrag: Rechte, politische.

Theodor Eglauer, Ober-Finanzrath im k. k. Finanzministerium in Wien. Gefällsstrafrecht. — Schanksteuer.

Karl v. Ernst, k. k. Ober-Bergrath in Wien. Im Art. Geld: Geschichte des Münzwesens bis zum J. 1857.

Jur. Dr. Moriz Ertl, Ministerial-Vice-Secretär im k. k. Ackerbau-Ministerium in Wien. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Jur. Dr. Franz Fiedler, Privatdocent an der böhmischen Technik und Landesausschussrath in Prag. Landwirtschaftliche Vorschusscassen und Contributionsfonde.

Jur. Dr. August Finger, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Landstreicherei und Bettel. — Naturalverpflegsstationen. — Polizeiaufsicht. — Sprengstoffe. — Strafanstalten in Oesterreich. — Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Theol. Dr. Gustav Frank, Hofrath, o. ö. Professor an der evang. theol. Facultät in Wien. Toleranzpatent.

Jur. Dr. Otto Frankl, a. o. Universitätsprofessor an der deutschen Universität in Prag. Bergarbeiter (und Nachtrag hiezu). — Bergbaugemeinschaften. — Bergbaulehranstalten. — Bergrecht (und Nachtrag hiezu). — Bergschäden.

Jur. Dr. Victor Fröhlich, Wien. Eisenbahnbuch.

Cyrill Fuchs, Rechnungs-Director bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien. Kautionen. — Pensionen. — Reisekosten der Staatsdiener. — Uebersiedlungskosten.

Hermann Gaßebner, Rittmeisterin Kalksburg Pferdezucht.

Jur. Dr. Oskar Gluth, Landesausschussrath in Prag. Bezirksverbände. — Feuerpolizei. — Gemeinden: Staatsrechtliche Stellung und Organisation derselben; Gemeinde-Verwaltung. Gutsgebiete. — Hochbauten: Baurecht und Baupolizei. — Koncurrenz. — Im Artikel Länder, u. zw. Autonomie u. Selbstverwaltung: Landesselbstverwaltung.

† **Jur. Dr. Julius Graner**, Advocat in Budapest. Ungarn, die Artikel: Markenschutz; Musterschutz; Erfindungsschutz (Patentrecht).

Phil. Dr. Ferdinand Graßauer, Regierungsrath, k. k. Universitäts-Bibliothekar in Wien. Universitäts- und Studienbibliotheken.

Jur. Dr. Gustav Groß, Reichsrathsabgeordneter und Universitätsprofessor in Wien. Steuerreform und Nachtrag hiezu.

Jur. Dr. Karl Groß, Regierungsrath und Universitätsprofessor in Wien. Kathol. Kirche: Kirchengewalt. — Pfarrgemeinden. — Religionswechsel. — Religiöse Kindererziehung.

Wilhelm Freiherr von Haan, Ministerialrath im k. k. Justiz-Ministerium. Rechtshilfe (internationale).

Jur. Dr. Ludwig Haberer, Hofrath am k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien. Bruderladen.

Jur. und Med. Dr. Franz Ritter v. Haberler, k. k. Ober-Bezirksarzt in Floridsdorf (Nieder.-Oesterr.) Gebäranstalten. — Geheimmittel. — Gesundheitswesen. — Gifthandel. — Hebammenwesen. — Heilanstalten, private. — Heilmittelverkehr. — Humanitätsanstalten.

Jur. Dr. Alexander Halász, Sectionsrath bei der ungarischen Postsparcasse in Budapest. Postsparcasse nach ungarischem Recht.

Jur. Dr. Paul Hammerschlag, Vice-Director des Giro- und Cassenvereines in Wien. Abrechnungsstellen. — Check. — Giroverkehr.

Jur. Dr. Gerh. Hanel, o. ö. Universitätsprofessor an der böhmischen Universität in Prag. Adel (geschichtlich). — Bürgerstand und Bauernstand.

Jur. Dr. Franz Hanke, o. ö. Professor an der Universität in Czernowitz. Kaiserliches und königliches Haus. — Kremsierer Verfassungsentwurf. — Pragmatische Sanction. — Verfassungsgeschichte.

Jur. Dr. Heinrich Haidlmair, Vice-Secretär im k. k. Minist. für Cultus u. Unterricht in Wien. Cultusbeiträge. — Stolataxen.

Jur. Dr. Alphons Heinefetter, Ministerialrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien. Religionsfond.

Jur. Dr. Camill Henner, a. o. Professor an der böhmischen Universität in Prag. Interconfessionelle Verhältnisse. — Katholische Kirche: Rechtsstellung derselben in Oesterreich. — Pfarrer. — Religionsgesellschaften. — Religionsunterricht.

Jur. Dr. Rudolf Herrmann v. Herrnritt, Ministerialconcipist im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien. Messenstiftungen. — Ministerium für Cultus und Unterricht. — Stiftungen. —

Jur. Dr. Franz Hofmann, o. ö. Professor an der Universität in Wien. Fideicommisse.

Jur. Dr. Ernst Hruza, o. ö. Professor an der Universität in Innsbruck. Juristische Personen.

Jur. Dr. Max Huffarek Ritter v. Heinlein, a. o. Professor an der Universität in Wien. Katholische Kirche: Kirchengebäude und Baulast: Kirchenvermögen. — Kirchliche Aufzüge u. Wallfahrten.

Med. Dr. Victor Janovsky, o. ö. Professor an der böhmischen Universität in Prag. Medicinische Studien.

Jur. Dr. Emil Jettel v. Ettenach, Sectionsrath im k. u. k. Ministerium des Aeußern in Wien. Ministerium des Aeußern.

Karl v. In der Maur, fürstl. Liechtenstein'scher Cabinetsrath in Wien. Liechtenstein.

Jur. Dr. Josef Kleczyński, o. ö. Professor an der Universität in Krakau. Im Artikel Länder: Autonomie und Selbstverwaltung I. Landesvertretung, II. Landtagswahlordnungen. — Propinationsrecht.

Jur. Dr. Manfred Kosel, Sectionsrath im k. k. Handelsministerium in Wien. Post, die Artikel: Postregal; Postreglements; Haftpflicht der Post; Post- und Telegraphen-Behörden; Postporto und Portofreiheit; Postverträge. — Postsparcasse nach österreichischem Recht. — Telegraph und Telegraphen-Verträge.

Jur. Dr. Horaz Krasnopolski, Hofrath, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Eisenbahnen: Haftpflicht der Eisenbahnen in Oesterreich. — Privilegien.

Med. Dr. Julius Kratter, o. ö. Professor an der Universität in Graz. Kunstfehler der Aerzte. — Städte-Assanierung.

Jur. Dr. Alois Kubitschek, Magistrats-Concipist in Wien. Tramway.

Jur. Dr. Heinrich Lammasch, o. ö. Professor an der Universität in Wien. Auslieferung. — Kaperei.

Jur. u. Phil. Dr. Karl Freiherr v. Lemayer, k. u. k. Geheimrath, II. Präsident des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien, Mitglied des Herrenhauses. Competenzconflict. — Rechtsschutz im öffentl. Recht: A. Reichsgericht; B. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof; C. Staatsgerichtshof.

Jur. Dr. Ferdinand Lentner, o. ö. Professor an der Universität in Innsbruck. Gesandtschaften. — Konsularrecht: Konsulate. — Korrespondenz-Karte. — Schutzgenossenschaft. — Völkerrechtliche Sanitätspflege. — Völkerrechtl. Verkehrsformen. — Im Nachtrag: Orientalische Akademie (Geschichtliches). — Sclaverei und Sclavenhandel. — Taubenpost.

Jur. Dr. Wilhelm Lers, Ministerial-Concipist im königl. Handelsministerium in Budapest. Im Artikel Ungarn: Finanzwesen.

Jur. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, k. k. Ober-Finanzrath in Wien. Einkommensteuer. — Eisenbahnen: Eisenbahnbesteuerung in Oesterreich. — Erwerbsteuer. — Gebäudesteuer und Nachtrag hiezu. — Grundsteuer und Nachtrag hiezu. — Kataster. — Steuer- und Zollcredit.

Jur. Dr. Wenzel Lustkandl, o. ö. Professor an der Universität in Wien. Centralstellen in Oesterr.-Ungarn. — Gesetz. — Kaiser u. König. — Im Nachtrag: Nothverordnungen. — Verordnungsrecht.

Jur. Dr. Franz Josef Mahl-Schedl Ritter v. Alpenburg, Sectionsrath im k. k. Ministerium des Innern und Redacteur des Reichsgesetzblattes in Wien. Actiengesellschaften. — Adelsanmaßung. — Adelsstiftungen. — Altkatholiken. — Amortisationsgesetz. — Deficientengehalt. — Eheconsens, politischer. — Ehefähigkeitszeugnisse. — Enclaven (mährische) in Schlesien. — Erwerbs- und Wirtschaftsvereine. — Festtage, kirchliche. — Friedhöfe (confessionelle). — Geistliche Verlassenschaften. — Gesetzessammlungen. — Gottesdienst. — Heilige Sachen. — Kirchenglocken. — Confessionslose Personen. — Matriken. — Ministerium des Innern.

Jur. Dr. Gustav Marchet, o. Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien. Bannwälder. — Bienen. — Feldschutz. — Fischerei. — Forstberechtigungen. — Forstfrevel. — Forstrecht. — Forstschutz. — Gemeindewälder. — Gemeinheitstheilung. — Grundentlastung. — Grundzerstückelung. — Höferecht. — Holztrift. — Jagdgenossenschaft. — Jagdkarten. — Jagdrecht. — Karstaufforstung. — Meliorationswesen. — Reblaus. — Schutzwaldungen. — Thierseuchen. — Thierzucht. — Vogelschutz. — Zusammenlegung der Grundstücke. — Privatbeamte, Gesinde und Winzer im Nachtrag.

Jur. Dr. Rudolf Maresch, Handelskammersecretär in Wien. Handels- und Gewerbekammern. — Markenschutz. — Muster- und Modellschutz.

Dr. Victor Mataja, Ministerialrath, Vorstand des handelstatistischen Departements im k. k. Handelsministerium in Wien. Im Artikel Gewerbe: Gewerbe-Verfassung; Gewerbliche Betriebs-Anlagen; Gewerberechte (Umfang und Abgrenzung); Gewerbliche Hilfsarbeiter; Gewerbliche Genossenschaften und Nachtrag hiezu. — Koalitionen. — Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe. — Permanenz-Commission für die Handelswerte. — Ratengeschäfte.

Otto Mayr, Amtsrath in St. Pölten. Quellenschutz.

Jur. Dr. Franz Meisel, Finanzrath der Finanz-Procuratur in Prag. Abfindung und Verpachtung öffentlicher Abgaben. — Armenstiftungen. — Cession von Steuer- und Gebürenforderungen. — Finanzprocuratur. — Gefällsstrafverfahren. — Heimfälligkeiten. — Kaducität.

Jur. Dr. Karl Menger, Hofrath, o. ö. Professor an der Universität in Wien. Im Artikel Geld: Geld und Münzwesen seit 1857.

Jur. Dr. Franz Freiherr v. Mensi, Ober-Finanzrath im k. k. Finanzministerium in Wien. Finanzgeschichte. — Finanzpatent von 20/II 1811. — Geld: Papiergeld. — Staatsschuld.

Jur. Dr. Adolf Menzel, o. ö. Professor an der Universität in Wien. Verwaltungsverfahren.

Jur. Dr. Robert Meyer, a. o. Universitätsprofessor, Ministerialrath im k. k. Finanzministerium in Wien. Abgaben. — Abgabenstatistik. — Finanzwesen. — Quoten. — Steuerzuschläge.

Jur. Dr. Ernst Mischler, o. ö. Professor an der Universität in Graz. Abfahrtsgeld. — Arbeiterkammern. — Arbeiterschutz. — Arbeiterwohnungen. — Armenpflege. — Bezirkshaushalt. — Depositen. — Gebietseintheilung. — Gemeinden: Gemeindegut; Gemeindehaushalt. — Gewerbeinspection. — Länder, u. zw. Autonomie u. Selbstverwaltung: Landeshaushalt. — Monopole. — Ortschaft. — Pulvermonopol. — Reichsfinanz-Ministerium. — Städte: Finanzen. — Universitäten: Allgemeine Verfassung derselben. — Verwaltungsstatistik. — Volkszählung. — Im Nachtrag: Armenwesen. — Auswanderung. — Heimatsrecht. — Kumulat. Waisencassen. — Sonntagsruhe. — Universitäten.

Jur. Dr. Theodor Motloch, k. k. Landesgerichtsrath in Wien. Länder: Landesordnungen u. Landhandfesten, Oesterr. Ländergruppe.

Jur. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, o. ö. Professor an der Universität in Innsbruck. Finanzbehörden. — Kalenderstempel —

Lotto. — Mauten. — Spielkartenstempel. — Taxen. — Zeitungsstempel.

Med. Dr. Paul Myrdacz, Stabsarzt in Wien. Militärsanitätswesen.

Jur. Dr. Ernst Nagy, o. Professor an der Rechtsakademie in Großwardein. Ungarn, Artikel: Staatsrecht.

Jur. Dr. Alexander Neumann, Advocat in Budapest. Ungarn, Artikel: Bergrecht.

Jur. Dr. Karl v. Neumann, Vicesecretär im königlichen Handelsministerium in Budapest. Im Artikel Eisenbahnen: Eisenbahn-Concession; Eisenbahn-Behörden u. Beiräthe; Eisenbahn-Beamte; Eisenbahn-Schulen; Eisenbahn-Tarife; Haftpflicht der Eisenbahnen in Ungarn; Eisenbahn-Gerichte; Eisenbahn-Polizei; Eisenbahn-Besteuerung in Ungarn; Militärtransport auf Eisenbahnen; Eisenbahn-Cartelle; Internationale Eisenbahn-Verträge. — Localbahnen. — Im Artikel Ungarn: Politische Verwaltung; Gewerberecht; Handelspolizei; Arbeiterschutzgesetzgebung; Krankencassen.

Phil. Dr. Josef Neuwirth, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Denkmäler. — Kunstpflege.

Jur. Dr. Aurel Ritter v. Onciul, k. k. Bezirkshauptmann in Brünn. Versicherungswesen.

Jur. Dr. Emil Ott, Hofrath, o. ö. Professor an der böhmischen Universität in Prag. Katholische Kirche: Kirchliche Gerichtsbarkeit.

Jur. Dr. Adolf Pachner v. Eggenstorf, Ministerial-Vicesecretär im k. k. Handelsministerium in Wien. Ackerbauministerium. — Dienstbezüge der Staatsdiener. — Dienstpauschalien.

Jur. Dr. Anton Pavlíček, Advocat in Prag. Pfandbriefe.

Jur. Dr. Emil Pfersche, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag und Reichsrathsabgeordneter. Sachen, öffentl.

Jur. Dr. Michael Pidoll Freiherr zu Quintenbach, Sectionschef und Director des Theresianums in Wien. Orientalische Akademie. — Theresianum

Jur. Dr. Engelbert Pilz, Ministerial-Secretär im k. k. Finanzministerium in Wien. Einfuhr- und Ausfuhrverbote. — Zollrecht.

Jur. Dr. Rudolf Pollak, Advocat und Privatdocent an der Universität in Wien. Dienststreitigkeiten. — Friedensgerichte (Entwurf). — Gewerbegerichte. — Gewerbegerichte und Dienstreitigkeiten, Nachtrag.

Edmund Posselt, Magistrats-Secretär in Wien. Ausverkäufe und Nachtrag hiezu. — Buchhandel. — Im Artikel Gewerbe: Polizei einzelner Gewerbe. — Industrie-Ausstellungen. — Marktwesen. — Reisebureaux (im Nachtrag).

Jur. Dr. Stefan Possilović, königl. Gerichtspräsident in Mitrowitz. Verwaltungsgebiet Bosnien und Herzegowina: Justizwesen.

Med. Dr. Wilhelm Prausnitz, a. o. Universitäts-Professorin Graz. Volksseuchen (Epidemien, Infectionskrankheiten . — Nahrungs- und Genussmittel.

Jur. Dr. Georg Prazák, o. ö. Professor an der böhmischen Universität in Prag. Ausländer. — Beschlagnahme. — Enteignung. — Staatsbürgerschaft.

Med. Dr. Franz Presl, k. k. Bezirksoberarzt in Jičin. Findelanstalten. — Fleisch- und Viehbeschau. — Impfwesen. — Irrenwesen. — Krankenanstalten. — Kurorte. — Lebensrettung. — Leichenbestattung. — Leichentransport und Leichenexhumation. — Schlachthäuser

Jur. Dr. Anton Randa, Hofrath, Herrenhausmitglied, o. ö. Professor an der böhm. Universität in Prag. Bewässerung u. Entwässerung. — Flüsse und Ströme. — Wasserrecht und Verfahren in Wassersachen.

Jur. Dr. Josef Randnitz, Ministerialconcipist im k. k. Finanzministerium in Wien. Salinenscheine. — Valutareform.

Theodor Reiberger, Polizeirath in Wien. Ausspielungen. — Dienstbotenwesen. — Feilbietungen. — Friedensrichteramt (polizeiliches). — Fundsachen. — Glücksspiele. — Lustbarkeiten. — Meldewesen. — Normatage. — Passwesen. — Polizeistunde. — Sittenpolizei. — Theaterpolizei.

Jur. Dr. Ignaz Reiner, Secretär im königlichen ungarischen Justizministerium in Budapest. Strafanstalten in Ungarn.

Jur. Dr. Johann Reiner, Privatdocent an der Universität in Budapest. Ungarn, Artikel: Kirchen und Religionsgesellschaften.

Franz Richter, Regierungsrath und Director der Staatsgewerbeschule in Reichenberg. Gewerbeschulwesen.

Jur. Dr. Bohuslav Rieger, a. o. Professor an der böhmischen Universität in Prag. Grundherrschaft. — Incolat. — Kreisverfassung in Böhmen (geschichtlich). — Länder: Landesordnungen, Böhmische Ländergruppe. — Ständische Verfassung.

Jur. Dr. Arnold Rosenbacher, Advocat in Prag. Juden (Cultus-Verfassung der Gegenwart).

Jur. Dr. Friedrich Rulf, Hofrath, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag a. D. Amtsdelicte. — Begnadigung. — Eisenbahnen: Strafrechtlicher Schutz derselben. — Geleit, sicheres. — Geschworenengerichte. — Kriminalpolizei. — Politische Delicte. — Pressrecht. — Staatsanwaltschaft. — Staatsverträge. — Unschuldig Verurtheilte. — Verhaftung

Franz Sablik, o. Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag. Baugewerbe. — Bauwesen. — Brücken. — Eisenbahnbau (technisch). — Hochbauten (technisch). — Industriebauten. — Kanalisation. — Städteanlagen. — Wasserbau. — Wege- und Straßenbau.

Jur. Dr. Heinrich Šafařovič, Landesausschuss-Concipist in Prag. Wegerecht.

Karl Ritter v. Sax, General-Consul und Ministerialrath im Reichs-Finanzministerium in Wien. Verwaltungsgebiet Bosnien und Herzegowina: Rechtsstellung und Verwaltungs-Organisation.

Phil. Dr. Andreas Graf Schaffgotsch, k. k. Bezirkshauptmann in Sesana. Geschäftssprache der Behörden.

Jur. Dr. Hugo Schauer, Ministerial-Secretär im k. k. Justizministerium in Wien. Justizministerium.

Jur. Dr. Johann Scherer, Kanzleidirector der deutschen Universität in Prag. Juden (geschichtlich).

Jur. Dr. Ferdinand Schmid, Vicesecretär bei der k. k. statistischen Centralcommission und Privatdocent an der Universität in Wien. Auswanderung. — Fonde (öffentliche).

Gustav Schödl, Ministerialsecretär im Finanzminister. in Wien. Finanzwache.

Jur. Dr. Karl Schreiber, Ober-Inspector im k. k. Eisenbahnministerium in Wien. Eisenbahnen: Eisenbahn-Betriebsreglement.

Jur. Dr. Karl Schreyer, Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern in Wien. Sparcassen.

Anton Schromm, Regierungsrath und Schifffahrts-Gewerbeinspector in Wien. Wasserstraßen.

Jur. Dr. Emil Schrutka von Rechtenstamm, o. ö. Professor an der Universität in Wien Civilprocessreform. — Civilprocesssache.

Jur. Dr. Heinrich M. Schuster, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Urheberrecht.

Jur. Dr. Rudolf Schuster v. Bonnot, Sectionsrath im k. k. Handelsministerium in Wien. Handelsministerium.

Jur. Dr. Stephan Sedlaczek, Magistratsrath in Wien. Militärtaxe. — Schubwesen.

Jur. Dr. Gustav Seidler, a. o. Professor an der Universität in Wien. Minister: Rechtstellung; Verantwortlichkeit. — Eisenbahn-Ministerium. — Staatshaushalt-Etat. — Staatsrechnungs- und Controlwesen. — Thronfolge.

Jur. Dr. Sigmund Singer, Ministerial-Secretär im königlichen Ministerium in Budapest. Ungarn: Armenwesen.

Jur. Dr. Ludwig Spiegel, Privatdocent an der deutschen Univeriität in Prag. Ausnahmszustand. — Immunität der Reichsraths- und Landtagsmitglieder.

Jur. Dr. Alexander Spitzmüller, Sectionsrath im k. k. Finanzministerium in Wien. Ausfuhrvergütungen. — Freilager. — Mineralölsteuer und Nachtrag hiezu. — Verzehrungssteuern (Verbrauchssteuern). — Wein- u. Moststeuer.

Anton Springer, k. u. k. Oberst. Festungen. — Im Art. Heerwesen: Heeresorganisation; Militärintendanz; Militärseelsorge; — Militärbildungswesen. — Kriegsflotte. — Landsturm. — Landwehr. — Reichskriegsministerium. — Remontierung.

Theol. Dr. Josef Sprinzl, Professor an der deutschen Universität in Prag. Theolog. Studien.

Jur. Dr. Stanislaus Ritter v. Starzyński, o. ö. Professor an der Universität in Lemberg. Delegationen. — Gemeinsame Angelegenheiten. — Reichsrathswahl-Ordnung. — Zoll- und Handelsbündnis.

Jur. Dr. Hugo Stefanić, Regierungsconcipist und Privatdocent an der Universität in Agram. Kroatien.

Jur. Dr. Otto Franz Stöger, Ministerialconcipist im Landes-Vertheidigungsministerium in Wien. Hilfscassen und Nachtrag dazu. — Krankenversicherung und Nachtrag dazu. — Unfallversicherung. — Raiffeisencassen.

Jur. Dr. Leo Strisower, Advocat und Privatdocent an der Universität in Wien. Donauregulierung. — Donauschiffahrt. — Elbeschiffahrt. — Exterritorialität. — Kongresse. — Konsularrecht: Konsular-Gerichtsbarkeit; Konsular-Verträge. — Kontrebande.

Jur. Dr. Friedrich Tezner, Privatdocent an der Universität in Wien. Vereinsrecht. — Versammlungsrecht.

Jur. Dr. Georg Ritter v. Thaa, Sectionschef im Handesministerium in Wien. Dampfkessel. — Handlungsreisende. — Hausierhandel und Nachtrag hiezu. — Maß- und Gewichtswesen. — Wäge- und Meßanstalten. — Wanderlager.

Jur. Dr. Eugen v. Trauschenfels, Hofrath, evangelischer Ober-Kirchenrath in Wien. Evangelische Kirche.

Wenzel Trümel, Magistrats-Secretär in Prag. Verpflegskosten in Heilanstalten.

Jur. Dr. Josef Ulbrich, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Aerzte. — Aerztekammern. — Agenten. — Akademien. — Apotheker. — Behörden. — Bergbauingenieure. — Bergbehörden. — Bergwerksabgaben. — Bibliotheken. — Blockade. — Bodensee. — Böhmen: Nationalitäten- und Verfassungsfrage. — Bürgercorps. — Certificatisten. — Dienstprüfungen. — Disciplinarrecht. — Erb- und Familienbegräbnisse. — Erbsteuer (alte). — Februarpatent. — Festungsrayon. — Fiscus. — Flößerei. — Fluss- und Binnenschiffahrt. — Inseln. — Kriegs- und Militärschäden. — Miet- und Ausziehordnungen. — Name. — Niederlassung und Aufenthalt. — Octoberdiplom. — Placet. — Politische Behörden. — Polizei und Polizeistrafrecht. — Prüfungswesen. — Quartierlast. — Radfahrer. — Recrutencontingent. — Reichsrath. — Staatsbauwesen. — Thierquälerei. — Trunksucht. — Ueberfuhren. — Universitäten: Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. — Waffenpolizei. — Zustellungswesen. — Zwangsvollstreckung. — Im Nachtrage: Aerztekammern. — Staatsdienst.

Jur. Dr. Dominik Ullmann, Hofrath, o. ö. Prof. an der deutschen Universität in Prag. Advocaten. — Armenrecht im Processe. — Eisenbahn-Prioritäten. — Genossenschafts-Register. — Gerichtsverfassung. — Handelsgerichte.

— Handelsmäkler. — Handelsregister. — Notariat. — Richterliche Beamte (und Nachtrag hiezu).

† **Jur. Dr. Friedrich Bering**, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Bischöfe. — Deutscher Orden. — Dispensation: A. Auf kirchenrechtlichem und kirchenpolitischem Gebiete; B. In staatsrechtlicher Hinsicht. — Griechisch-orientalische Kirche. — Katholische Kirche: Rechtsstellung des Klerus. — Kongrua. — Koncordate.

Jur. Dr. Ludwig Wahrmund, o. ö. Professor an der Universität in Innsbruck. Patronat.

Jur. Dr. Albert Werunski, Advocat und Mitglied des Landesschulrathes für Böhmen in Prag. Landesschulrath. — Volksschulwesen.

Jur. Dr. Friedrich Freiherr v. Wieser, o. Professor an der deutschen Universität in Prag. Gebürengesetz.

Jur. Dr. Ferdinand Wimmer, Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium in Wien. Steuerexecution.

Otto Wittelshöfer, Bankdirector a. D. in Wien. Börse. — Börsensteuer.

August Wittik, Bergrath in Graz. Punzierung und Nachtrag hiezu.

Robert Wolf, Ministerial-Secretär im Finanz-Minist. in Wien. Fleischsteuer.

Jur. Dr. Eugen Zergenyi, Advocat in Oedenburg. Im Artikel Ungarn: Justiz.

Nahrungsmittel.

Mit Rücksicht auf den noch nicht endgiltig beschlossenen neuen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand muss dieser Artikel in einen Nachtrag verwiesen werden.

Name.

I. Familienname. — II. Aenderungen der Familiennamen. — III. Vorname. — IV. Rechtsbegriff der N.

I. **Familienname.** Der zur ständigen Bezeichnung der Individualität der einzelnen Menschen dienende N. setzt sich zusammen aus dem Familien- (Geschlechts-, Stamm-) Namen und aus dem Vor- (Individual-) Namen.

Der Familienname drückt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie aus. Eheliche Kinder erlangen daher den N. des Vaters (§ 146 a. b. G. B.). Kinder aus einer Putativehe führen den N. des Vaters (§ 160 a. b. G. B.). Uneheliche Kinder führen den Familiennamen der Mutter (§ 165 a. b. G. B.); zur Führung des Familiennamens des unehelichen Vaters genügt dessen Einwilligung allein nicht; hiezu ist die Bewilligung der Namensänderung erforderlich. Möglich ist es allerdings, dass das uneheliche Kind einen N. führt, welches weder der Familienname des Vaters noch derjenige der Mutter ist, wenn bei unehelichen Kindern nach Zulass der Gesetze über die Matrikenführung (Hfd. 21/X 13, P. G. S. Nr. 43; 13/I 14, P. G. S. Nr. 7 und 21/X 11 J. G. S. Nr. 1185) von der Erforschung des wahren N. der Kindesmutter abgesehen wurde. Das uneheliche Kind einer adeligen Mutter führt, da es den Adel nicht erwirbt, den N. ohne Adelsprädicat. Das uneheliche Kind einer Witwe oder geschiedenen Frau führt den ursprünglichen Familiennamen der Mutter, da es der Familie ihres früheren Ehemannes nicht angehört (vgl. Gierke, deutsches Privatrecht 748). Ebenso führt das von einer Ehegattin geborene uneheliche Kind den ursprünglichen N. der Mutter (§ 138 und 158 a. b. G. B.). Die Legitimation per subsequens matrimonium oder per rescriptum principis hat zur Folge, dass das legitimierte Kind im ersten Falle vom Tage der Eheschließung der Eltern (M. Z. 20/II 71, Z. 299), im zweiten Falle vom Tage der Allerh. Entschließung (§ 265 G. 9/VIII 54 R. 205) den N. des Vaters erhält. Vermöge Adoption hat die angenommene Person den N. des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter zu erhalten; der Adoptierte behält aber auch den vorigen Familiennamen und etwa eigenen Familienadel bei (§ 182 a. b. G. B.). Der N. des Wahlvaters oder der Wahlmutter ist somit unter Beifügung des bisherigen N. zu führen; erfolgt die Adoption gleichzeitig von beiden Ehegatten, so geht der N. des Wahlvaters, aber nicht auch der Geschlechtsname der Wahlmutter auf das Kind über, weil das Gesetz nur eine Alternative durch Gebrauch des Wortes „oder" gestattet; eine Witwe kann auf das Adoptivkind nur ihren ursprünglichen Geschlechtsnamen übertragen (vgl. Hfd. 31/VII 1788 J. G. S. Nr. 864 und 5/IX 1788 Nr. 896 a J. G. S.); die Vereinbarung, dass das Adoptivkind nur den N. der Adoptiveltern ohne den eigenen Familiennamen zu führen habe, ist unzulässig (O. G. H. 21/VI 71 G. U. 4206). (Ueber diese Frage vgl. den Aufsatz von Karl Stern, Z. f. V. 93 Nr. 50 ff.).

Die Gattin erhält den Familiennamen des Mannes (§ 92 a. b. G. B.) und führt denselben als Witwe fort. Die geschiedene Frau behält den N. des Mannes, und derselbe Satz gilt auch für den Fall der Ehetrennung. Die letztere Rechtsauffassung liegt einer Aeußerung des J. M. 23/III 70, Z. 2180 (Z. f. V. 1871 Nr. 26) zugrunde; sie beruht auf der Erwägung, dass die Auflösung der Ehe nur soweit zurückwirken kann, als dies vom Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, und dass keine Bestimmung besteht, welche die Führung des N. des Gatten auf die Dauer der Ehe beschränken würde (vgl. auch M. Z. 20/III 70, Z. 3988 und 3/VI 71, Z. 6828). Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Ehe erlischt das Recht auf Führung des Geschlechtsnamens des Mannes.

II. **Aenderungen des Familiennamens.** Eine Aenderung des Familiennamens ist gestattet: 1. bei Uebertritt zur christlichen Religion und 2. sonst aus besonders rücksichtswürdigen Gründen (Hfd. 5/VI 26 P. G. S. 54 Bd. Nr. 36). Es genügt aber im ersten Falle nicht die bloße Erklärung des Namenswechsels anlässlich der Taufe, sondern es ist auch in diesem Falle die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen (vgl. galizisches Gubernialdecret 22/XI 31, Z. 60.742); nur erlangt der einzelne, der zur christlichen Religion übertritt, das Recht auf eine seinen N. ändernde Verfügung; aber damit ist nicht auch ausgesprochen, dass die politische Behörde auch immer den von dem einzelnen gewählten N. genehmigen müsse, was mit Rücksicht auf die zugleich in Frage kommenden öffentlichen Interessen Ermessenssache ist. Der zweite Fall erscheint als reine Gnadensache (vgl.

V. G. 7/VII 82 Nr. 1472 und 18/I 86, letztere Entsch. bei Exel Nr. 1852). Ein bestimmtes Verfahren, namentlich ein Edictalverfahren, um Dritten Gelegenheit zum Einspruche gegen die angesuchte Namensänderung zu gewähren, ist nicht vorgeschrieben.

Namensänderungen sind anmerkungsweise in den Tauf- oder Geburtsmatriken einzutragen (M. J. 28/VIII 59, Z. 18.120).

III. **Der Vorname** wird durch Beilegung erworben. Das Recht zur Beilegung des Vornamens ist ein Ausfluss des Erziehungsrechtes und gebürt daher bei ehelichen Kindern den Eltern mit Vorrang des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter. Bei Christen erfolgt die Beilegung des Vornamens anlässlich der Taufe des Kindes. Das kirchliche Recht bestimmt in Betreff des Vornamens nur, dass der Pfarrer den Gebrauch obscöner, fabelhafter, lächerlicher oder an heidnische Götter oder Helden erinnerde N. verhindern und auf die Wahl von N. der Heiligen hinwirken soll (Hinschius, Kirchenrecht IV, 48). Bezüglich der Juden bestimmte das P. 23/VII 1787 (Josefinische Gesetzessammlung XIV, 534, § 4), dass die Juden fortan nur mit dem deutschen Geschlechts- und Vornamen eingetragen werden dürfen und das P. 12/XI 1787 J. G. S. 746 beschränkte die Juden in der Wahl der Vornamen durch taxative Aufzählung der für das männliche oder weibliche Geschlecht zulässigen N. Die erste Bestimmung ist wohl noch als aufrecht zu betrachten und wohl gegenwärtig dahin zu interpretieren, dass nur Vornamen in der deutschen Sprache oder in entsprechender Uebersetzung in den landesüblichen Sprachen zulässig sind, während aber die zweite Bestimmung durch die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsangehörigen (als eine singulare, odiose Norm) entfallen ist.

IV. **Rechtsbegriff der N.** Die Namenführung wird geschichtlich aus bloßer Sitte zu einer polizeilichen Pflicht der einzelnen gegenüber dem Staate (vgl. § 320 lit. e) behufs Sicherung der Individualisierung der einzelnen.

Die Pflicht der Namenführung lässt sich vergleichen mit der durch das Völkerrecht gebotenen Führung der Nationalflagge seitens der Handelsschiffe auf dem Weltmeere, die gleichfalls der Individualisierung der Schiffe behufs Sicherung der rechtlichen Verantwortlichkeit dient. Die Namenführung befriedigt aber zugleich ein subjectives Interesse, u. zw. in Bezug auf den bestimmten, durch rechtsbegründende Thatsachen erworbenen N. Die staatlichen Vollzugsorgane dürfen diesen N. nicht willkürlich ändern und den einzelnen in dem Gebrauche dieses N. nicht hindern. Da der einzelne den N. als Mitglied der menschlichen Gesellschaft führt, so erscheint das Recht auf Namenführung als ein sociales Zustandsrecht der einzelnen, welches aber zugleich in die privatrechtlichen Beziehungen des Individuums, gleich anderen socialrechtlichen Qualificationen der Einzelpersönlichkeit, hineinragt.

In den individualrechtlichen Beziehungen kann das schutzbedürftige Interesse eines bestimmten Namensträgers auf Nichtgebrauch seines N. i einen zweiten vorhanden sein. So kann der P ein Interesse haben, dass seine getrennte oder schiedene Ehegattin seinen N. nicht weiterfü das Interesse eines Autors kehrt sich mögli weise gegen die Verwendung seines N. als P donym; ein Gewerbsmann will die Nam anmaßung eines Concurrenten hindern. Es be nun allerdings dem Staate gegenüber die d Strafandrohungen gesicherte Pflicht zur Führ des wahren N.; anderen Personen gegenüber steht aber die Pflicht zur Führung des wahren nicht, wie sich dies aus dem unbeanständeten sogar ausdrücklich gestatteten Gebrauche von P donymen als Schriftsteller-, Künstler-, Thea Klosternamen ergibt. Es bestehen in dieser Richt nur zwei verbindende Normen: 1. Das G. 26/XI N. 197 über das Autorrecht verbietet, ein frem Werk mit seinem eigenen N. oder ein eigenes P mit dem N. eines anderen zu versehen. 2. Gew. O. schützt inländische Gewerbetreibende Producenten gegen den widerrechtlichen Gebra ihrer N. durch andere Gewerbetreibende (§ Gew. O.).

Literatur.

J. Kaserer: Ueber die Personennamen deren Aenderung nach österr. Gesetzen, 18 Karl Stern: Ueber das Namenwesen nach öst Recht, Z. f. V. 1893 Nr. 50—52. E. Herman Ueber das Recht der Namenführung und Name änderung. Archiv f. c. Praxis LV, 153 ff. Kohler: Das Individualrecht als Namenre Archiv für bürgerliches Recht V, 77 ff. O. Fisch Der Rechtsschutz des N. Archiv für bürgerlic Recht VI, 306 ff. Gareis: Busch Archiv XXX 197. Jhering: Jahrbücher für Dogmatik XXI 320 ff. G. Meyer: Verwaltungsrecht I, § Gierke: Deutsches Privatrecht I, 717.

Ulbrich.

Naturalverpflegsstationen.

I. Wesen. — II. Entstehung dieser Institution. III. Ihr Zweck. — IV. Systeme. — V. Die N. in Oesterrei

I. **Wesen.** Die Naturalverpflegsstatione kommen als eine Einrichtung zur Bekämpfung d Bettels speciell jenes der fluctuierenden Bevölkerungs classen in Betracht; als ihr allgemeines Ziel kan bezeichnet werden: arbeitsfähige und arbeitswillig Personen in ihrem Bestreben, Arbeit zu finde zu unterstützen, ihnen hiebei hilfreich zur Seit zu stehen. — Arbeiter und Taglöhner, die an ihren bisherigen Aufenthaltsorte keine Beschäftigung meh finden und die nun andere Orte aufsuchen, i denen sie Arbeitsangebote erwarten, kommen of in Gefahr, der Bettelei zu verfallen, weil sie zeit weise keine Arbeit finden und hilflos sind un weil der Reiz und die Verführung zu müheloser und oft einträglicher Wanderbettelei groß sind Die N. wollen nun die Noth solcher Arbeitsuchende beseitigen und dadurch dem Bettel steuern; sie sind

insoweit eine Institution der unterstützenden Armenpflege. Zu vollkommener Erreichung ihres Zieles werden mit den N. vielfach Arbeits-Nachweisestellen in Verbindung gebracht — ist dies der Fall, dann erscheinen die N. auch als Institution der vorbeugenden, präventiven Armenpflege.

„Die N. verfolgen neben dem egoistischen Zweck: das betreffende Gebiet von der Plage der Wanderbettelei dadurch zu befreien, dass die Gaben in geordneter Weise auf den Stationen gespendet und die Bettler von den einzelnen Thüren fern gehalten werden, den ethischen: die Wanderbevölkerung zur Ordnung zurückzuführen, u. zw. dadurch, dass sie denjenigen, welche aus Leichtsinn oder um dem Müßiggange zu fröhnen, wandern, das Wandern verleiden und somit diese Elemente ausscheiden" (Massow, die N. und die Nothwendigkeit ihrer Reform).

II. **Entstehung dieser Institution.** Die N. sind Württemberg'schen Ursprunges, sie sind dort an Stelle der Ortsgeschenk- oder Antibettelvereine getreten. Die Ortsgeschenkvereine suchten den schädlichen Bettel in den einzelnen Häusern dadurch abzuschaffen, dass sie den Reisenden untersagten, Einzelgaben zu sammeln, dagegen ihnen zur Beseitigung ihrer vorübergehenden Noth ein gemeinsames Geldgeschenk von 5—30 Pfennig verabreichten. Zur Verhinderung von Missbräuchen knüpften einzelne ihre Gaben an gewisse Bedingungen, z. B. an den Besitz von Legitimationspapieren, an entfernten Wohnsitz, bei wiederholtem Kommen an den Ablauf einer bestimmten Zeit, endlich an die Ableistung einer Arbeit. Die Vereinsmitglieder übernahmen mit dem Beitritt zum Vereine neben dem Vereinsbeitrage die Verpflichtung, unbekannte Bettler ab- und an das Vereinsbureau zu weisen (Huzel, das System der communalen Naturalverpflegung). Diese zunächst in den Städten eingeführte Einrichtung wurde auch in Landgemeinden mit Erfolg versucht. Die Gemeindebehörden sammelten freiwillige Geldbeiträge der Einwohner für die Ortsarmencassen und bewilligten aus den letzteren Unterstützungsgaben an arme Reisende. Das Verbot des Bettels wurde in den bezüglichen Gemeinden durch Ortsanschlag kund gemacht. Trotz dieser privaten Einrichtungen griff der Häuserbettel bald wieder stark um sich; infolge dessen nahmen in Württemberg und Sachsen einzelne Communalverbände diese früher von Vereinen zum Zwecke der Bekämpfung des Bettels entfaltete Thätigkeit auf sich.

Doch auch diese Thätigkeit der Communalverbände bewährte sich nicht; als Hauptmangel der Einrichtung stellte sich heraus, dass die Unterstützung, wie früher bei den Vereinen gegen Bettelei, so jetzt in Geldgeschenken bestand. „Weil aber kleine Geldunterstützungen, deren Verwendung nicht controliert wird, den Reisenden den nothwendigen Lebensbedarf nicht gewähren, so haben überall da, wo die Thätigkeit der Polizei nicht besonders energisch mitwirkte, weder die Reisenden sich der streng gedachten Ordnung gefügt, noch das Publicum die Kraft und den Muth behalten können, die ungestüm Fordernden abzuweisen. Dies musste zur Folge haben, dass die Orts- und Vereinsgeschenke als willkommene Zubuße zu den Bettelgaben nur die Freiheit der Bewegung für die Vagabunden mehrte, und dass das Zuchtmittel der kleinen Geldgaben zum Förderungsmittel der Arbeitsscheu und Genusssucht, insbesondere der Trunksucht wurde" (Huzel, a. a. O.).

In Erkenntnis dieser Schäden der Geldunterstützung führten in Württemberg insbesondere einige städtische Vereine und Ortsverwaltungen Naturalunterstützung an Stelle des Geldgeschenkes ein. Da sich diese Maßregel bewährte, wurden N. zuerst im Oberamtsbezirke Blaubeuren, sohin nach dem Vorgange dieses Bezirkes in anderen errichtet. Dem Vorgange Württembergs sind andere deutsche Staaten gefolgt. (In Preußen gab es im J. 1887 917 N., hievon waren 514 mit einer Arbeits-Nachweisestelle verbunden.)

III. **Ihr Zweck.** Die den N. zugrunde liegende Idee findet ihren schärfsten Ausdruck in den Thesen, welche die ordentliche Versammlung des Centralvorstandes deutscher Arbeitercolonien in der ersten Generalversammlung (Berlin, 12/II 84) angenommen hat: Die N. bilden die unerlässliche Grundlage zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Durch dieselben soll eine Neuordnung der Unterstützung der mittellosen wandernden Bevölkerung eingeführt werden. Sie sind deshalb keineswegs nur Stationen für diejenigen, welche eine Arbeitercolonie aufsuchen. Um ihren Zweck zu erreichen, müssen sie in ganz Deutschland nach möglichst einheitlichen Grundsätzen eingerichtet werden. Die Einrichtung geschieht am zweckmäßigsten durch nicht zu kleine Communalverbände. Die Stationsverpflegung muss ausreichend sein, so dass der Wanderer marsch- und arbeitsfähig bleibt. Die Verpflegung ist von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Mit der Verpflegsstation ist eine Arbeits-Nachweisestelle zu verbinden. Die Verabreichung von Schnaps ist unter allen Umständen untersagt.

IV. **Systeme.** Mit Bezug auf die Organisation der N. werden zwei Systeme unterschieden: 1. Das Gemeindesystem, nach welchem in jeder Gemeinde oder Theilgemeinde eine Station eingerichtet ist. 2. Das Stationensystem, nach welchem in einer beschränkten Anzahl im Bezirke vertheilter Stationen Naturalverpflegung gewährt wird. „Ob im Einzelfall das eine oder das andere System zur Anwendung zu bringen ist, wird wesentlich von der Anzahl und Lage der im Bezirke vorhandenen Ortschaften abhängen, deren große Zahl und gleichmäßige Vertheilung die Anwendung des Stationensystemes rechtfertigen wird, während eine geringe Zahl von Ortschaften, und demzufolge weite Entfernung derselben unter einander, zur Einführung des Gemeindesystemes führen, während endlich eine verschiedene Beschaffenheit des Bezirkes beide Systeme zur gemischten Anwendung gelangen lassen wird" (Harke, im 14. Vereinsheft des nordwestdeutschen Vereines f. Gefängniswesen).

V. **Die N. in Oesterreich.** Bei Beschließung des G. 24 V 85 wider Arbeitsscheue und Land-

streicher hat der österreichische Reichsrath eine Resolution gefaßt, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, dahin zu wirken, daß in Oesterreich N. mit thunlichster Beschleunigung eingeführt werden. Seither wurden thatsächlich in einigen Kronländern im Wege der Landesgesetzgebung N. eingeführt, u. zw. in Niederösterreich (mit Ausnahme der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der zum Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden), G. 30/III 86 L. 29 und 23/III 88 L. 45; in Mähren (mit Ausnahme von Brünn und Olmütz), G. 19/II 88 L. 45; in Steiermark (mit Ausnahme von Graz), G. 30/X 88 L. 50 (an dessen Stelle trat das G. 13/VI 92 L. 26) Durchführungsvorschrift 11/VII 92 L. 34; Oberösterreich G. 7/XI 88 L. 23 (Durchführungsvorschrift 6/III 89 L. 7, vgl. auch L. 37 1893 und L. 32 1894) und Böhmen (mit Ausnahme des Gemeindegebietes der königl. Hauptstadt Prag und der zum Prager Polizeirayon gehörigen Gemeinden) G. 29/IV 95 L. 38.

Die Einrichtung der N. ist in den genannten Gesetzen im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen geregelt; die N. sind nach dem so genannten Stationensystem organisiert. Die einzelnen Stationen sollen nicht über 15 *km* von einander entfernt sein. Aufnahme finden subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Personen; dieselben erhalten für eine bestimmte ihnen zugewiesene, möglichst in voraus zu leistende Arbeit (Holzverkleinern, Reinigen von Unterkunftsräumen, Wassertragen, Bespritzen von Anlagen, Steineklopfen ꝛc.) entweder Mittagmahl oder Abendmahl, oder Nachtlager und Frühstück. Das Ausmaß der einzelnen Mahlzeiten besteht für das Mittag- und Abendmahl aus je einem Liter nahrhaften Gemüses und 25 Dekagramm Roggenbrot, für das Frühstück aus $^1/_2$ Liter Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrot. Das Verabreichen geistiger Getränke ist verboten.

Die N. sollen gleichzeitig als Arbeits-Nachweisstellen eingerichtet sein; es soll den Reisenden die Möglichkeit gegeben sein, sich in den N. zu vergewissern, ob nicht bei Landwirten, Industriellen, Gewerbetreibenden, Privaten Arbeiter benöthigt werden; die Leiter der N. haben Arbeitsanmeldungen entgegenzunehmen, in Evidenz zu halten und über Nachfrage entsprechende Auskunft zu ertheilen.

Die Aufnahme in die Station ist an den Besitz eines Reisedocumentes (Arbeitsbuch, Dienstbotenbuch, Reisepaß, Paßkarten ꝛc.) und an den Nachweis geknüpft, daß der Reisende innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufnahme zurückgerechnet, irgendwo in Arbeit stand. Die Dauer des Aufenthaltes in der Station darf in der Regel 18 Stunden nicht übersteigen. Bei Abgang aus der Station wird dem Reisenden ein Begleitschein ausgefertigt, in welchem das Reiseziel, die nächste Station, in die er Aufnahme finden soll ꝛc., eingetragen werden.

Von der Aufnahme in eine Station sind außer Personen, die im Besitze genügender Reisemittel sind, meist noch ausgeschlossen: arbeitsunfähige Personen und Personen, welche im Laufe der letzten drei Monate in derselben Station eine Unterstützung erhalten haben, endlich Personen, die ihnen zugewiesene Arbeit zurückweisen (vgl. z. B. Durchführungsverordnung des steiermärkischen L. 11/VII 92 L. 34; Kundmachung der Statthalterei für Oberösterreich 6/III 89 L. 7).

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der N., soweit dieselben nicht durch die von den Reisenden zu leistenden Arbeiten gedeckt werden, trägt in Mähren und Steiermark das Land; Nieder- und Oberösterreich wurden zu diesem Zwecke eigene Concurrenzbezirke gebildet, in Böhmen trägt die Kosten jener Vertretungsbezirk, in dessen Gebiet die N. liegt.

Literatur.

Außer den im Art. „Landstreicher" genannten Schriften wären neben vielen anderen zu nennen: Die Arbeitercolonie, Correspondenzblatt für die Interessen der deutschen Arbeitercolonien und Vereine, herausgegeben vom Centralvorstande deutscher Arbeitercolonien, Jahrg. 1884 ff., Wustrau, Berlin und Expedition des Centralvorstandes für Arbeitercolonien. — Berichte (stenographische) über die Verhandlungen des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu Berlin, Darmstadt, Dresden, Berlin, Heyman 1882 ff. Blätter für Gefängniskunde Bd. 18, S. 170 ff. Conrad und Lexis: Staatswörterbuch, Art. Naturalverpflegstationen. A. Emminghaus: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin, H. A. Herbig. Evert: N., Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus, Berlin 1885. Föhring: Stimmen über die Vagabundennoth, 11. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereines für Gefängniswesen, Hamburg, Hoffmann & Campe. Hark: Arbeitercolonien und N., im 14. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereines für Gefängniswesen. Hesekiel: Die Verpflegsstationen zur Fürsorge für herumziehende, arbeitslose Personen, Magdeburg, Faber 1884. Huzel: Das System der communalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei, Stuttgart, W. Kohlhammer 1883. P. H. Knops: Ueber die Bestrebungen und Erfolge des Unterstützungsvereines in Siegen zur Bekämpfung der vagabundierenden Bettelei, Düsseldorf, L. Voß & Comp. 1882. Krauß in Holzendorff's Handb. des Gefängniswesen II, 410. Lütgen: Ueber Selbsthilfe und Staatshilfe bei Bekämpfung des Vagabundenthums, Düsseldorf, L. Voß & Comp. 1881. v. Massow: Fortschritte, Wirkung und Mängel der Verpflegungsstationen, Schriftenniederlage Bethel bei Bielefeld 1885. v. Massow: Die N. und die Nothwendigkeit ihrer Reform als Voraussetzung ihres Fortbestehens, Schriftenniederlage Bethel bei Bielefeld 1887. — Protokoll über die erste ordentliche Versammlung der Mitglieder des Centralvorstandes deutscher Arbeitercolonien, Berlin, Julius Sittenfeld 1884. Preußische Jahrbücher, LIII, 302 ff. „N.". Gust. Schlosser: Die Vagabundenfrage, Schriftenniederlage Bethel bei Bielefeld 1879. Stellmacher: Strafgesetz und Arbeitercolonien als Kampfmittel

gegen das Vagabundenthum, 13. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereines für Gefängniswesen, Hamburg, Hoffmann & Campe 1884. H. Stursberg: Ueber Arbeitercolonien und Naturalverpflegung der wandernden Bevölkerung, Gotha 1883. Die Verpflegungsstationen zur Fürsorge für herumziehende arbeitslose Personen, Magdeburg, A. und R. Faber 1884. Graf Ziethen-Schwerin: Die Verpflegungsstationen als nothwendige Hilfsanstalt der Arbeitercolonien, Schriftenniederlage Bethel bei Bielefeld.

Finger.

Niederlassung und Aufenthalt.

Niederlassung und Aufenthalt. Die sogen. Freizügigkeit umfaßt a) die Befugnis jedes Staatsbürgers, sich an jedem Orte des Staatsgebietes aufzuhalten und den Aufenthalt beliebig zu wechseln und b) an jedem Orte Wohnsitz zu nehmen, Grundeigenthum jeder Art überall zu erwerben und erlaubte Erwerbsthätigkeiten zu betreiben. Das Aufenthaltsrecht und das damit zusammenhängende Reiserecht sowie das Niederlassungsrecht hat, abgesehen von rein persönlichen Interessen, insbesondere wirtschaftliche Bedeutung; denn der Wechsel des Aufenthaltes und die Wahl der Niederlassung erfolgt regelmäßig aus Erwerbs- und Berufsinteressen. Geschichtlich waren der Verfolgung dieser Individualbedürfnisse zum Schutze der Interessen gewisser Gemeinschaftskreise Beschränkungen auferlegt, die zum Theile durch die frühere Gesetzgebung bereits beseitigt waren, bevor das St. G. 21 XII 67 die Freizügigkeit garantierte. Diese historischen Beschränkungen der Freizügigkeit beruhten: a) in der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit eines Theiles der Bevölkerung. Die früher geltenden Bestimmungen über die Uebersiedlung der Unterthanen sind in Kostetzkys System der politischen Gesetze III, 89 ff. enthalten. b) In Erschwerungen der Ansiedlung in den Städten, theils zur Abwehr gewerblicher Concurrenz, theils um sich gegen leicht einmal Verarmende zu schützen (vgl. Rau-Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie I, 385). c) Beschränkungen des Aufenthaltes und der Niederlassung aus confessionellen Rücksichten. Die Erwerbung von Grundeigenthum war erschwert durch die ständische Gliederung der Liegenschaften (Rusticalwirtschaften, städtischer Grundbesitz und herrschaftlicher Besitz), deren Erwerbung den Angehörigen der bestimmten socialen Classe vorbehalten war. Gegenüber diesen historischen Beschränkungen gewährt nunmehr das Staatsgrundgesetz volle Freizügigkeit. Es sagt: daß jeder Staatsbürger das Recht hat, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, an jedem Orte Grundeigenthum jeder Art zu erwerben oder in dem Orte des Aufenthaltes erlaubte Erwerbsthätigkeiten zu betreiben.

Die betreffende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes bildet zunächst eine Beschränkung der Landesgesetzgebung in der Weise, daß gegenüber diesen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes durch die Landesgesetzgebung beschränkende Bestimmungen zu Ungunsten der Angehörigen anderer Länder nicht eingeführt werden dürfen.

In dem Rechtssatze des Staatsgrundgesetzes sind aber zwei verschiedene Bestandtheile zu unterscheiden. So weit dasselbe die Erwerbung von Liegenschaften betrifft, hat dasselbe unmittelbar derogatorische Wirkung gegenüber allen älteren beschränkenden Bestimmungen ausgeübt, welche aus confessionellen Gründen die Erwerbung von Grundeigenthum beschränkt oder für die Erwerbung der einzelnen socialrechtlichen Classen von Grundeigenthum besondere Voraussetzungen aufgestellt haben. Diese socialrechtlichen Gruppen des Grundeigenthumes sind überhaupt beseitigt. Es gibt gegenwärtig allerdings noch den landtäflichen Grundbesitz und den in den allgemeinen Grundbüchern erscheinenden Grundbesitz, ohne daß in Bezug auf diese beiden Arten desselben die Erwerbsfähigkeit besonders qualificiert wäre. Ferner übte das Staatsgrundgesetz (Art. VI in Verbindung mit Art. XIV) unmittelbar derogatorische Wirkung gegenüber allen Bestimmungen, welche aus confessionellen Gründen das Recht des Aufenthaltes, des Wohnsitzes oder die Ausübung gewisser Erwerbszweige für die Angehörigen bestimmter Personenclassen beschränkt haben.

Der zweite Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes, welcher die Wahl des Aufenthaltes oder Wohnsitzes und des Erwerbszweiges betrifft, muß aber dahin interpretiert werden, daß: a) damit nur die Grenze zwischen Individuen und Staatsgewalt festgestellt werden sollte, dagegen die durch besondere Gewaltverhältnisse begründeten Rechte der Gewalthaber, auf den Aufenthalt, Wohnsitz und Beruf der ihrer Gewalt unterworfenen Personen Einfluß zu nehmen, selbstverständlich unberührt bleiben; b) daß der Vorbehalt besteht, nicht nur den Betrieb aller Erwerbszweige durch Gesetze zu ordnen, sondern auch bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen zu Ungunsten bestimmter Personen außerordentliche Freiheitsbeschränkungen bezüglich Niederlassung und Aufenthalt eintreten zu lassen. Diese außerordentlichen Freiheitsbeschränkungen sind enthalten in den G. 27/VII 71 R. 88 über die Abschiebung (vgl. Art. Schubwesen) und in den Gesetzen über Polizeiaufsicht (vgl. diesen Artikel). Ferner sind damit nicht beseitigt die Vorbehalte der Gemeindeordnungen, welche die Gemeinden aus armen- und sittenpolizeilichen Gründen ermächtigen, in bestimmten Fällen den Zuzug Ortsfremder zu hindern.

Dieses Recht der Gemeinden bedarf hier näherer Erläuterung, einerseits in Bezug auf seine Voraussetzungen, anderseits in Bezug auf den Personenkreis, der darunter fällt. Das allgemeine Gemeindegesetz 5/III 62 erwähnt, daß die Gemeinde nur Auswärtigen, d. h. nicht heimatsberechten Personen unter gewissen Voraussetzungen den Aufenthalt in ihrem Gebiete versagen darf. In den meisten Ländern sind aber die Gemeindeordnungen und Städtestatute darüber hinausgegangen, indem das Ausweisungsrecht der Gemeinde gegenüber Gemeindemitgliedern überhaupt (also Gemeindeangehörigen

und Gemeindegenossen) nicht besteht. Anders nach der böhmischen G. O. 11/IV 64 L. 7. In Böhmen ist die Ausweisung von Gemeindegenossen zwar nicht aus sittenpolizeilichen, wohl aber aus armenpolizeilichen Gründen zulässig (§ 11). Die mährische Gemeindeordnung gestattet Ausweisung auch der Gemeindegenossen, jedoch mit Ausschluss der Bürger (Budwinski Nr. 3014). In Oberösterreich kann die Ausweisung der Gemeindegenossen nur stattfinden bei Verurtheilung wegen einen Verbrechens aus Gewinnsucht oder wegen eines im Gemeindegebiete verübten Diebstahles. Wenn die Gemeindeordnungen die Ausweisung von Gemeindegenossen gestatten, so ist durch Realbesitz und Steuerleistung das Recht der Gemeinde zur Ausweisung nicht heimatberechtigter Personen nicht aufgehoben (V. G. 21/XII 81, Budwinski 1243). Die Ausweisung seitens der Gemeinde kann aber nur erfolgen aus armenpolizeilichen Gründen und aus Gründen der Bescholtenheit des Lebenwandels. Mit Rücksicht darauf, dass hilflosen Personen auch die Aufenthaltsgemeinde provisorisch Unterhalt, jedoch mit Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde, zu gewähren hat, kann die Gemeinde von Personen, welche sich in ihrem Gebiete niederlassen wollen, den Nachweis ihres Heimatrechtes (durch Heimatscheine, Dienstboten- und Arbeitsbücher) verlangen und daher ausweislose Personen zurückweisen. Falls jedoch die sich niederlassende Person zwar keinen Ausweis über die Heimatberechtigung hat, jedoch beweist, dass sie zur Erlangung der Beweisurkunden Schritte gemacht hat, kann, so lange nicht ein anderer Ausweisungsgrund in Kraft tritt, mit der Ausweisung nicht vorgegangen werden. Die Aufenthaltsverweigerung kann aber eintreten, sobald der Ortsfremde der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fällt, als: a) an öffentlichen Orten bettelt oder das Publicum durch Bettelbriefe oder Hausbettel belästigt oder b) wenn die Nothwendigkeit der provisorischen Verpflegung durch die Aufenthaltsgemeinde im Sinne des § 28 Heimatgesetzes eintritt. Die bloße Unmöglichkeit, das Schulgeld für die Kinder zu bezahlen, bedeutet aber noch nicht Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit und bildet daher keinen Ausweisungsgrund (M. J. 13/VI 92, Z. 13.369 [Z. f. V. 93 Nr. 17]). Einen zweiten Grund der Ausweisung bildet die Bescholtenheit des Lebenswandels. Die Begriffsbestimmung bietet allerdings Schwierigkeiten. Die Ehre ist ein sittlich-gesellschaftlicher Begriff, sie beruht auf dem Urtheile der Mitmenschen und in der darin enthaltenen Achtung sowie ihr Mangel in der Missachtung des sittlichen Verhaltens des Einzelnen. Es kann eine thatsächliche Ehrenminderung des Individuums kraft seines sittlichen Verhaltens eintreten, die mit einer criminellen oder polizeilichen Verurtheilung in keiner Weise zusammenhängt. Es kann jemand auch ohne eine derartige Verurtheilung als bescholten gelten, während anderseits eine gerichtliche oder polizeiliche Verurtheilung, an die das Gesetz keine Ehrenfolgen knüpft, dem Einzelnen sittliche Unbescholtenheit keineswegs entziehen muss. Es wäre überhaupt verfehlt, die Ehrenfolgen strafbarer Handlungen bloß mit dem Maße der Strafbarkeit in Beziehung zu setz Finger, Strafrecht I, 296). Es komm wesentlich an auf die Gesinnung, welcher entspringen (z. B. Diebstahl, selbst als bloße tretung einerseits; Zweikampf, im Affecte Körperbeschädigung anderseits).

Der Umstand, dass jemand unterstan und im Concubinate lebenden Personen Unt gibt und sich selbst in einem Concubinats nisse befindet, welches in der Gemeinde öffe Aergernis erregt, berechtigt die Gemeinde zu weisung.

Da aber der Gemeinde nur die Wahrun öffentlichen Interessen übertragen ist, kann angenommen werden, dass das Gesetz ihr das L leben der Einzelnen unterstellen wollte; ins daher ein dem Sittengesetze nicht entsprec Verhältnis ein öffentliches Aergernis nicht oder die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährdet Veranlassung zu gerichtlicher oder polizeiliche strafung nicht gegeben hat, kann ein bescho Lebenswandel im Sinne der Gemeindeord nicht angenommen werden, daher die Vo setzungen einer Ausweisung von Seiten der meinde diesfalls nicht vorliegen.

Den wegen schuldbarer Crida Verurth kommt die Eigenschaft der Unbescholtenheit zu, da die Verurtheilung jedenfalls einen öf lichen Tadel, u. zw. wegen eines Verschulden sich schließt, welches nach den Bestimmungen Gemeindewahlordnung das Wahlrecht entzieht nach der Concursordnung bei Kaufleuten die Re fähigkeit mindert.

Es entsteht die Frage, ob im Falle e strafgerichtlichen Verurtheilung auch nach Erlöf der Folgen desselben nach § 6 des G. 15/XI R. 131 mit der Ausweisung vorgegangen wer darf. Die Ausweisung gehört keineswegs zu mit einer strafgerichtlichen Verurtheilung bundenen nachtheiligen Folgen, daher das Erlöse des Ausweisungsrechtes der Gemeinde keinesw nach diesem Gesetze zu beurtheilen ist. Es bil vielmehr die strafgerichtliche Verurtheilung nur Moment der Beurtheilung des bescholtenen Leb wandels. Es steht somit die Beurtheilung des V handenseins oder des Mangels der Unbescholtenh des Lebenswandels den Verwaltungsorganen z die zur Rechtscontrole berufenen Organe (Reich gericht oder Verwaltungsgerichtshof) haben daf nur in Erwägung zu ziehen, ob der Mangel d Unbescholtenheit nicht etwa ohne zureichende A haltspunkte lediglich als Vorwand behauptet werd um verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürg nahe zu treten (R. G. 19/X 81, Hye 250).

Rücksichtlich der Competenzfrage: ob in Frage des Aufenthaltes und der Niederlassung das Reich gericht oder der Verwaltungsgerichtshof zu en scheiden hat, ist zu erwähnen der Plenarbeschluss des V. G. 23/IV 88, Z. 3666 und 22/V 87 Z. 1663, welcher zwischen den aufgrund des G 27 VII 71 R. 88 von den Sicherheitsbehörden ge fällten Entscheidungen, bei denen nur die Ver letzung der im St. G. 21 XII 67 (Art. VI und VIII) gewährleisteten Rechte in Betracht kommt

und dem Rechte der Gemeinden, Auswärtigen den Aufenthalt nach Art. III G. 5/III 62 zu verweigern, unterscheidet. Jene Fälle sind von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen und der des Reichsgerichtes zugehörig.

Es erscheint gerecht, Gemeindegenossen, welche dieselben Lasten tragen wie die Gemeindeangehörigen, auch in Bezug auf das Gemeindewahlrecht diesen gleichzustellen. In dieser Beziehung enthält Art. IV St. G. 21/XII 67 R. 142 zugleich eine Norm und Schranke für die Landesgesetzgebung.

Ulbrich.

Normatage.

Die früheren Bestimmungen sind bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung (Art. 13 des G. 25/5 68 R. 49) größtentheils als entfallen zu betrachten.

Die Vorschriften über das Verbot von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen wurden dahin abgeändert, dass an den drei letzten Tagen der Charwoche, am Frohnleichnamstage und am 24. December keine Vorstellungen, am Osterjonntage, Pfingstsonntage und am 25. December nur Vorstellungen zu wohlthätigen Zwecken und mit Bewilligung der zur Gestattung von Theatervorstellungen competenten polit. Behörde stattfinden können (Bdg. 1/VII 68 R. 81) und die früheren Vorichriften über das Verbot öffentlicher Belustigungen an bestimmten Tagen dahin, dass künftighin an jenen Tagen, an welchen Theatervorstellungen gar nicht, oder nur mit besonderer Bewilligung gestattet sind (Minist.-Verord. 1/VII 68 R. 81), öffentliche Bälle nicht abgehalten werden dürfen. Andere öffentliche Belustigungen, wie Concerte oder andere Musikproductionen, Schaustellungen u. dgl. dürfen an den letzten drei Tagen der Charwoche und am 24. December nicht stattfinden (V. 15/VII 68 R. 98).

Das Verbot öffentlicher Belustigungen an Normatagen gilt von Mitternacht bis Mitternacht (Erkentnis des V. G. 28/III 84, Z. 483).

In einem bestimmten Falle wurde infolge eines Recurses entschieden, dass auf gewisse Schaustellungen (Aquarium und mehrere Kunstausstellungen) die Bestimmungen der Minist.-Verord. 15/VII 68 R. 98 keine Anwendung finden, weil mit diesen Ausstellungen ein ernsterer Zweck verbunden war (Entsch. des niederösterr. Statth. Präs. 29/III 88, Z. 1906/Pr).

Literatur.

H. Hämmerle: Handb. über Polizei-Gesetze und Verordnungen, Wien 1865, S. 514 bis 526. Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung, Wien 1893.

Reiberger.

Notariat.

I. Die Entwickelung des Notariatsinstitutes. — II. Der Wirkungskreis der Notare. — III. Die Notarstellen und deren Verleihung. — IV. Die Amtsstellung; die Substitution. — V. Das Erlöschen des Amtes. — VI. Die Organisation des N. — VII. Aufsichts- u. Disciplinarbehörde. — VIII. Notariatsarchiv.

I. **Die Entwickelung des Notariatsinstitutes.** Das durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auch in Oesterreich eingebürgerte Institut des N. hatte in den österr. Erbländern für lange Zeit jede Bedeutung verloren. Nach § 112 a. G. O. waren lediglich die Wechselproteste der von den Landesstellen aufgenommenen Sensalen für öffentliche Urkunden zu halten; die durch P. 9/IV 1782 Nr. 41 J. G. S. den bei den Mercantil- und Wechselgerichten aufgenommenen Notaren zugestandene Berechtigung zur Parteivertretung wurde mit Hfd. 9/VI 21 Nr. 1766 J. G. S. den zur Ausübung der Landesadvocatur berechtigten graduierten Doctoren vorbehalten. Nur in Dalmatien (in der Lombardei und Venetien) blieben die Notare berufen, alle Acte und Contracte aufzunehmen, welchen die Parteien die Kraft öffentlicher Urkunden verschaffen wollten, solche zu verwahren und Auszüge und Abschriften zu ertheilen (Hfd. 24/XII 25 und 10/III 27). Infolge der Wandlung der Verhältnisse wurde mit A. E. 9/V 50 die Wiedereinführung des Notariatsinstitutes genehmigt und mit kaiserl. P. 29/IX 50 R. 366 für die alten Provinzen Oesterreichs eine Notariatsordnung erlassen, deren Bestimmungen über das Erfordernis eines Notariatsactes zur unbedingten Einverleibung in die öffentlichen Bücher und zur Giltigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte jedoch nur in Oesterreich unter und ob der Enns und in Salzburg, und auch da nur vorübergehende Geltung erlangt haben. Die Notariatsordnung des J. 1850 wurde ersetzt durch die Notariatsordnung 21/V 55 R. 94; diese statuiert keinen Notariatszwang, doch wurde gleichzeitig R. 95 ai. 1855 eine beschleunigte Einbringung der auf einen Notariatsact sich gründenden Forderungen ermöglicht. Diese mit P. 7/II 58 R. 23 auch in Galizien und der Bukowina eingeführte Notariatsordnung wurde ersetzt durch die derzeit in allen Ländern geltende Notariatsordnung 25/VII 71 R. 75.

II. **Der Wirkungskreis der Notare.** Die vom Justizminister für einen bestimmten Amtssitz ernannten Notare sind berufen:

1. als Notare im Sprengel des Gerichtshofes I. Instanz ihres Amtssitzes nach Maßgabe der Notariatsordnung über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufzunehmen und auszufertigen, die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden zu verwahren und Gelder und Wertpapiere zur Ausfolgung an Dritte und zum Erlage bei Behörden zu übernehmen.

Nach Maßgabe der Notariatsordnung §§ 52 ff. kommt den Notaren zu: die Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte (Notariatsacte), die Aufnahme von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher

letztwilliger Anordnungen, die Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen, u. zw. die Vidimierung von Abschriften, die Beglaubigung von Uebersetzungen, die Legalisierung von Unterschriften, die Beurkundung über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde, die Ausstellung von Lebenszeugnissen, die Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen, die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, die Beurkundung thatsächlicher Vorgänge und die Protestierung von Wechseln und kaufmännischen Papieren;

2. als beeidete Sachwalter berufsmäßig Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für Behörden, und Privaturkunden zu verfassen. — In Streitsachen sind Notare zur Parteivertretung nicht berechtigt und ist ihre Intervention der eines Privatbevollmächtigten gleich, daher nur zulässig im Summar- und Bagatellverfahren, und nur soweit sie sich nicht zum Erwerbszweig gestaltet. — Notare können zu Massaverwaltern im Concurse bestellt und gewählt werden (§ 75 und 143 C. O.). — Die für das N. geprüften Rechtsverständigen sind über ihr Ansuchen in die Vertheidigerliste für Strafsachen aufzunehmen (§ 39 Str. P. O.);

3. als Gerichtscommissäre im Namen des Gerichtes zu besorgen: *a)* die Aufnahme von Todesfällen und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschaftsabhandlung und in Waisensachen erforderlichen Acte, bei welchen es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt; *b)* gerichtliche Schätzungen in und außer Streitsachen; *c)* gerichtliche Feilbietungen beweglicher Güter in und außer Streitsachen; *d)* Feilbietungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen (§ 183 Notariatsordnung ai. 55 und Art. II Notariatsordnung ai. 71). Die Uebertragung dieser Geschäfte auf Notare ist im Standorte des Gerichtshofes I. Instanz geboten, anderorts den Gerichten freigestellt (V. 7/V 60 R. 120).

Der notariellen Beurkundung kommt besondere Bedeutung zu:

a) Es sind die von den N. in gesetzlicher Form aufgenommenen Notariatsurkunden (Notariatsacte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), sowie die gesetzmäßig ertheilten Ausfertigungen öffentliche Urkunden (§ 2);

b) Es ist die Giltigkeit von *a)* Ehepacten, *b)* zwischen Ehegatten geschlossenen Kauf-, Tausch-, Renten-, Darlehensverträgen und Schuldbekenntnissen, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden, *c)* Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, *d)* Schenkungsverträgen ohne wirkliche Uebergabe, *e)* von allen Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder welche von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, durch die Aufnahme eines Notariatsactes über dieselben bedingt (Notariatszwang nach G. 25/VII 71 R. 76 gleich § 4 Notariatsordnung ai. 50).

c) Es fordert die unbedingte Eintragung in die öffentlichen Bücher eine öffentliche oder (mit beschränkter Ausnahme) eine gerichtlich oder notariell legalisierte Privaturkunde (Grundb. G. 25/VII 71 R. 95 § 31 analog § 3 Notariatsordnung ai. 50).

d) Es können die durch einen Notariatsact wiesenen Forderungen in dem besonderen Manda verfahren geltend gemacht werden (kaiserl. V. 21 55 R. 95); unter bestimmten Voraussetzungen fi Notariatsacte sogar sofort vollstreckbar (§ 3 No riatsordnung).

III. **Die Notarstellen und deren Verleihu** Die Bestimmung der Zahl der Notarstellen in jed Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz, sowie je der Wohnsitze der Notare erfolgt durch Verordnu des Justizministers.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird e fordert, dass der Bewerber hierlands heimatberechti 24 Jahre alt, unbescholten sei, die freie Verwaltu des Vermögens besitze, die juridischen Studien a solviert, die drei theoretischen Staatsprüfungen a gelegt oder den Doctorgrad erlangt, sich durch vi Jahre im praktischen Justizdienste, davon mindeste durch zwei Jahre in der Praxis bei einem Not verwendet, die Notariatsprüfung nach der Justi minist.-Verord. 11/X 54 R. 266 bei dem Oberlande gerichte bestanden habe und die für die fraglic Stelle erforderliche Kenntnis der Landessprache besitze. Die Richteramts- und die Advocatenprüfun ersetzt die Notariatsprüfung. — Die Ernennun erfolgt regelmäßig über Concurs aufgrund des Be setzungsvorschlages der Notariatskammer, in dere Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, nac Begutachtung des Gerichtshofes I. und II. Instan vom Justizminister. — Der ernannte Notar ha binnen drei Monaten von der Zustellung des Ernennungsdecretes seine Kanzlei an dem ihm bestimmten Amtssitze zu eröffnen. Zu diesem Amtsantritt wird er ermächtigt durch Decret des Oberlandesgerichtes, wenn die gesetzlich bemessene Caution geleistet, das Siegel, welches der Notar bei seinen Amtsgeschäften gebrauchen will, von der Notariatskammer genehmigt und der Amtseid bei dem Oberlandesgerichte abgelegt ist.

IV. **Die Amtsstellung; die Substitution.** Das N. ist ein unbesoldetes Staatsamt. Entlohnung gebürt dem Notar von jenen, welche seine Thätigkeit in Anspruch nehmen. Das Maß der Entlohnung für Notariats- und Privaturkunden, sowie für die Amtshandlungen als Gerichtscommissär bestimmen Tarife; darüber hinaus sind die Bestimmungen über den Lohnvertrag maßgebend. — Als öffentlicher Functionär hat der Notar besondere Standes- und Dienstpflichten. Die Führung der Advocatur oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehreramtes, ist mit dem Amte des Notars nicht vereinbar. — Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituierung desselben nothwendig, so hat über Antrag der Notariatskammer der Gerichtshof I. Instanz einen Notar desselben Gerichtshofsprengels oder einen zur Erlangung einer Notarstelle qualificierten Notariatscandidaten als Substituten zu bestellen.

V. **Das Erlöschen des Amtes.** Das Amt des Notars erlischt durch Verzicht, durch Uebertritt zur Advocatur oder Annahme eines unvereinbaren Staatsamtes, durch Verlust der Heimatberechtigung oder der freien Vermögensverwaltung, infolge Nichtergänzung

der geschmälerten Caution, infolge bleibender Unfähigkeit zur Amtsführung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, infolge bestimmter strafgerichtlicher Verurtheilung oder eines auf Amtsentsetzung lautenden Disciplinarerkenntnisses.

VI. **Die Organisation des N.** Die Notare im Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz bilden das Notariatscollegium, aus welchem eine Notariatskammer im Standorte des Gerichtshofes zu bilden ist. Die Bildung des Notariatscollegiums erfordert mindestens 6, die Errichtung einer Notariatskammer mindestens 15 systemisierte Notarstellen im Gerichtshofsprengel; bei Abgang der erforderlichen Zahl solcher Stellen hat der Gerichtshof I. Instanz die der Kammer zugewiesenen Geschäfte, bezw. den den Collegien zugewiesenen Wirkungskreis zu übernehmen; doch ist bei Abgang und bei Bestand der erforderlichen Zahl systemisierter Stellen dem Justizminister vorbehalten, nach Einvernehmung der Betheiligten die Notarencollegien mehrerer benachbarter Gerichtssprengel desselben Obergerichtes zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer zu einem gemeinschaftlichen Notariatscollegium zu vereinigen.

Den Notariatscollegien ist die Wahl der Functionäre der Kammer, die Erstattung von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, von Anträgen zur Abstellung wahrgenommener Mängel, von Gesetzvorschlägen, von Gutachten über die Vereinigung von Notariatscollegien und von Vorschlägen über den Organismus des N., den Kammern die Führung der Listen über die Notare und die Notariatscandidaten, die Bestätigung der Praxiszeugnisse für Candidaten, die Mitwirkung bei der Creierung, Vermehrung und Aenderung von Notarstellen, bei Besetzung der Stellen, bei der Bestellung und Hinausgabe der Caution, die Entscheidung über Beschwerden in gesetzlich bezeichneten Fällen, eine vermittelnde Thätigkeit bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Notaren, dann zwischen Notaren und den Parteien und die Einberufung des Notariatscollegiums zugewiesen.

VII. **Aufsichts- und Disciplinarbehörde.** Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem amtlichen Wirken und standesgemäßen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern (als Ehrengericht) berufen. Diese sind verpflichtet, sich durch zeitweilige Einsicht der Acten der Notare ihres Sprengels von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen, und berufen, über Notare und Notariatscandidaten, deren Benehmen die Ehre und Würde des Standes beeinträchtigt, Ordnungsstrafen (Mahnung, schriftliche Rüge) zu verhängen und die durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Amtsführung unfähig gewordenen Notare zur Resignation aufzufordern.

Die Ueberwachung der Amtsführung der Notare und Notariatskammern steht den Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz — die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister zu. — Disciplinargericht für Notare und Notariatscandidaten ist das Oberlandesgericht. Das Disciplinarverfahren ist jenem für richterliche Beamte (G. 21/V 68 R. 46) nachgestaltet. Disciplinarstrafen sind: schriftlicher Verweis, Geldbußen bis 500 fl., Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens Einem Jahre und Entsetzung vom Amte; bei Candidaten: Verweis, Geldbuße und Enthebung von der Substitution. — Vorbehalten ist auch Suspension als mittlerweilige Vorkehrung im Zuge eines Strafverfahrens oder einer Disciplinaruntersuchung, bei bedeutender Schmälerung der Caution, bei Concurs oder anderweitigem Verluste der freien Vermögensverwaltung; diese Suspension verfügt das Disciplinargericht und in dringenden Fällen der Gerichtshof I. Instanz des Amtssitzes des Notars.

VIII. **Notariatsarchiv.** Die Notariatsarchive sind zur Uebernahme u. dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen oder verstorbenen Notare bestimmt. Insolange die dem Justizminister vorbehaltene besondere Organisierung nicht vollzogen ist, besorgen die diesfälligen Geschäfte die Gerichtshöfe I. Instanz, von welchen ein Rath des Gerichtshofes mit den Functionen des Archivdirectors betraut wird. Diesem Director kommt zu, von den im Archive befindlichen Acten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften und Zeugnisse zu ertheilen oder Einsicht in dieselben zu gestatten und eine bei den Acten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunde zurückzustellen. Archivsgebüren werden nach dem für Notare gegebenen Tarife eingehoben.

Quellen im Texte angegeben.

Litteratur.

Kaserer: Handbuch der österr. Justizverwaltung, Wien 1883 und die dort § 303 Note 2 Genannten. Dazu Wagner-Haimerl: Die Lehre von den Civilgerichtsstellen, Wien 1834 und Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1870, 28; 1884, 23, 24; 1885, 7, 8 u. 17; 1887, 39—46, 49.

Ullmann.

Octoberdiplom.

In dem verstärkten Reichsrathe des Jahres 1860 hatte die Majorität desselben bemerkt, dass die Stärkung der Macht der Monarchie und ihre ersprießliche Entwicklung die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten der einzelnen Länder, die Entwicklung und Unterstützung der einzelnen Nationalitäten, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Theile des Reiches und die Begründung ihrer Autonomie im Bereiche der Verwaltung und Gesetzgebung verlange. Diesem Gedanken trägt das kaiserl. Diplom 20/X 60 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie Rechnung. Dasselbe bezieht sich zunächst auf die von Karl VI. am 19/IV 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung, welche unter dem Namen der pragmatischen Sanction von den gesetzlichen Ständen der Königreiche und Länder angenommen wurde und die Kraft eines Staats-, Grund- und Hausgesetzes hat. Das Diplom erwähnt ferner, dass nur

solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein der bestehenden Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, die Bürgschaft der Machtstellung der österr. Monarchie und des einträchtigen Zusammenwirkens der einzelnen Verbände zu gewähren imstande sind. Mit Rücksicht auf bestehende Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen, in Erwägung der Nothwendigkeit einer Concentration der Staatsgewalt für die höchsten Aufgaben der Sicherheit und Wohlfahrt und zur Ausgleichung der unter den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Verschiedenheit und zur Herstellung einer zweckmäßigen Theilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung, wird das O. als ein unwiderrufliches und beständiges Staatsgrundgesetz verkündet. Seine Bestimmungen betreffen folgende Punkte:

1. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt soll in Zukunft nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, bezw. des Reichsrathes stattfinden.

2. In den Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes fallen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, nämlich: a) die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen; b) über die Zölle und Handelssachen; c) über die Grundsätze des Zettelbankwesens; d) in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens und e) über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit.

3. Im Bereiche des Finanzwesens soll die Einführung neuer Steuern und Auflagen die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebürensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden; ebenso hat die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen.

4. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung sind in den betreffenden Landtagen verfassungsmäßig zu erledigen und zwar in den zur ungar. Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in allen übrigen Königreichen und Ländern im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen.

5. Mit Rücksicht auf die seit einer langen Reihe von Jahren in den nicht ungar. Ländern stattgefundenen gemeinsamen Behandlungen u. Entscheidungen solcher Angelegenheiten, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, behält sich der Kaiser vor, auch solche Gegenstände unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes, u. zw. unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu Eine gemeinsame Behandlung kann auch statt wenn von dem betreffenden Landtage be eines der Competenz des Reichsrathes nich behaltenen Gegenstandes eine solche Behar gewünscht und beantragt werden sollte.

6. Das kaiserl. Diplom soll in den L archiven der Königreiche und Länder aufbe und in die Landesgesetze im authentischen und in den Landessprachen eingetragen w Die Nachfolger sollen dasselbe sofort bei Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer k Unterschrift versehen und an die einzelnen K reiche und Länder behufs Eintragung in die zelnen Landesgesetze ausfertigen.

Aus diesen Bestimmungen des O. ergib die Schaffung eines Reichsrathes für sämm Königreiche und Länder mit Einschluss der Lä der ungarischen Krone, ferner die Schöpfung engeren Reichsrathes für die nicht ungar. Lä die Festsetzung der Mitwirkung des Reichsr und der Landtage bei Acten der Gesetzgebung namentlich der Vorbehalt der Zustimmung Reichsrathes zu gewissen Finanzoperationen.

Das O. war aber nur die Grundlage, der sich die spätere staatsrechtliche Entwicklung Monarchie vollziehen konnte. In welcher Weise selbe erfolgte, hieng wesentlich ab von der In pretation dieses O., welche sowohl eine centralistis als eine dualistische, als eine förderative Um staltung der Monarchie möglich machte. Man kon das O. centralistisch interpretieren, wenn man nahm, dass die Aufgaben des Gesammtreichsrat nicht taxativ aufgezählt sind; man kommt ander seits zu einer föderalistischen Gestaltung der Mo archie, wenn man das O. dahin interpretier dass der Schwerpunkt der Gesetzgebung in d Landtagen liege; es barg aber auch das O. i Möglichkeit einer dualistischen Gestaltung, insofer dem Landtage Ungarns der engere Reichsrath d nicht ungarischen Länder als ein besonderer Ve tretungskörper gegenübergestellt wurde.

Gleichzeitig mit dem kaiserl. Diplome 20 X 6 erflossen mehrere kaiserl. Handschreiben: 1. Ei Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafe Rechberg, welches die Zahl der Mitglieder de Reichsrathes auf 100 feststellt und den Ministe präsidenten beauftragt, die Vertheilung auf di einzelnen Länder nach Verhältnis ihrer Ausdehnung Bevölkerung und Besteuerung vorzunehmen un die darauf bezüglichen Bestimmungen, sowie all Veränderungen und Modificationen, welche durch verschiedene Patente und Erlässe in der Stellung des Reichsrathes eingetreten waren, in einem or ganischen Reichsrathstatute zusammenzufassen und der Genehmigung des Kaisers vorzulegen. 2. Ein zweites Handschreiben, betreffend die Wiederherstellung der ungar. Hofkanzlei und die Bildung des Staatsministeriums zur obersten Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der nicht ungar. Länder (unter gleichzeitiger Aufhebung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus); dann 3. eine Reihe von weiteren Handschreiben an den ungar. Hofkanzler, betreffend die Einberufung der ungar.

Landtage, die Wiederherstellung der ungar. Gerichtsverfassung, die Wiederherstellung der ungarischen Comitatsverfassung und die Wiedereinführung der ungar. Sprache im Geschäftsleben; 4. ferner das kaiserl. Handschreiben, betreffend die landständische Vertretung von Croatien und Slavonien, die landständische Vertretung des Großfürstenthums Siebenbürgen und die künftige Regelung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banats.

Ulbrich.

Orientalische Akademie.

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Organisation. — A. Sprachen. B. Rechts- und Staatswissenschaften. C. Militärische Fächer. D. Internationale Handelskunde.

Die k. und k. Orientalische Akademie in Wien ist eine dem k. und k. Ministerium des Aeußern unterstehende Lehranstalt, welche die Aufgabe hat, ihre Zöglinge für den auswärtigen, insbesondere den Consulardienst im Oriente heranzubilden.

I. **Geschichtliches.** Die Anstalt wurde 1754 von der Kaiserin Maria Theresia als „Akademie der morgenländischen Sprachen" gegründet, hauptsächlich zu dem Zwecke, um für die Vertretung der politischen und commerciellen Interessen der Monarchie im Oriente (türkischen Reiche) geeignete, sprach- und rechtskundige Beamte heranzubilden. Die Akademie wurde unmittelbar der Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterstellt und die Leitung der Anstalt einem geistlichen Director übertragen. Die Lehrgegenstände waren vornehmlich die orientalischen Sprachen (Türkisch, Arabisch, Persisch) ferner Französisch und Italienisch und die juridisch-politischen Disciplinen. Einem wirklichen Bedürfnisse entsprechend, gedieh die Anstalt, von tüchtigen Directoren geleitet, ausgezeichnet und behielt, obwohl sie wiederholt genöthigt war, ihr Domicil zu wechseln, einen großen Theil ihrer Einrichtungen bis in die neuere Zeit bei. Naturgemäß hat jedoch die Organisation der Akademie die den vermehrten Anforderungen des consularischen Dienstes und der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie entsprechenden Modificationen erfahren.

II. **Gegenwärtige Organisation.** Die Akademie untersteht, wie oben bemerkt, dem k. und k. Ministerium des Aeußern, welches einen Delegierten mit der Oberaufsicht über dieselbe betraut. Seit dem J. 1883 ist die Anstalt, unbeschadet ihrer vollen Selbständigkeit u. ihres specifischen Charakters, in eine administrative Verbindung mit der Theresianischen Akademie gebracht. Der gesammte Unterricht wird von seitens des Ministeriums des Aeußern bestellten Professoren und Lehrern an der Orientalischen Akademie selbst ertheilt. Außer dem Director — welcher zugleich Director der Theresianischen Akademie ist — sind an der Anstalt ein Vicedirector und zwei Präfecte angestellt, welche ebenfalls mit der Ertheilung des Unterrichtes betraut sind.

Die Zöglinge, 25 an der Zahl, sind sämmtlich interne u. zw. theils Zahlzöglinge, für welche die Jahrespension 1300 fl. beträgt, theils solche, welche sich im Genusse der an der Akademie bestehenden Staatsdotationen befinden. Bei der Verleihung dieser Dotationen werden nach Maßgabe der jeweilig eintretenden Erledigungen die entsprechend qualificierten bedürftigen Zöglinge in erster Linie berücksichtigt.

Ueber die Aufnahme der Zöglinge entscheidet das Ministerium des Aeußern.

Die wichtigsten Bedingungen hiefür sind der Nachweis der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, die Beibringung des an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erworbenen Zeugnisses der Reife sowie gewisse Sprachkenntnisse.

Ueberdies ist die Aufnahme von dem Resultate einer an der Akademie selbst abzulegenden Prüfung abhängig.

Der Unterricht umfasst 5 Jahrgänge und behandelt folgende Lehrgegenstände:

A. Sprachen, u. zw. Türkisch, Arabisch, Persisch, Ungarisch, Französisch, Italienisch, Englisch oder Neugriechisch, Serbisch oder Russisch.

B. Rechts- und Staatswissenschaften, u. zw.: Encyklopädie der Rechtswissenschaften, bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Civilproceß, Strafrecht, Strafproceß (die 6 letztgenannten Disciplinen österreichisch und ungarisch), ungarisches Staatsrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, diplomatische Staatengeschichte, Völkerrecht, türkische Geschichte und Verwaltungslehre, Consularwesen.

C. Militärische Fächer u. zw.: Heerwesen und Militär-Geographie.

D. Internationale Handelskunde. Außerdem erhalten die Zöglinge Unterricht im Reiten, Turnen, Fechten und Schwimmen.

Am Schlusse des ersten und des zweiten Semesters finden unter dem Vorsitze des Delegierten des Ministeriums Prüfungen aus den Lehrgegenständen statt.

Die Ernennung der nach vollendeten Studien aus der Anstalt ausgetretenen Zöglinge auf Consular-Eleven-Posten erfolgt bei eintretender Erledigung solcher Stellen nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes.

Literatur.

Victor Weiß v. Starkenfels: Die k. k. Orientalische Akademie zu Wien, Wien 1839. C. Gerold.

v. Pidoll.

Ortschaft.

I. Begriff. — II. Die Bezeichnung der Ortschaften und die Numerierung der Häuser. 1. Die Bezeichnung der Ortschaften. 2. Die Numerierung. — III. Die O. als Selbstverwaltungskörper. 1. Die O. als Finanzkörper. 2. Die O. als Verwaltungsorgan. — IV. Das topographisch-populationistische Moment der O. in seiner Rückwirkung auf die allgemeine Gesetzgebung. 1. Die ortschaftsweise Anordnung des Staatsbedarfes. 2. Das Größenmoment der O. als Wohlstandsmesser.

I. **Begriff.** Als niederste Einheit der territorialen Verwaltungsorganismen kommt in der

Regel die Gemeinde in Betracht, deren verwaltungsrechtliche Ausgestaltung demgemäß sehr umfassend ist. Doch ist auch die O., welche mit der Gemeinde nur selten zusammenfällt, vielmehr zumeist weit kleiner ist (die Zahl der Ortschaften ist etwa doppelt so groß, als jene der Gemeinden) von großer, verwaltungsrechtlicher Tragweite. Es gibt keine Legaldefinition der O., welche wir im topographisch-populationistischen Sinne als eine durch gleichförmige und gemeinsame Befriedigung socialer wie wirtschaftlicher Bedürfnisse geeinte Summe von menschlichen Wohnstätten auffassen. Die räumliche Abgegrenztheit muss nicht immer vorliegen und findet sich wohl nur bei der Besiedelung nach Dorfsystem, während sie bei der Besiedelung nach Hofsystem zumeist fehlt, wo aber bezeichnenderweise als der „Ort" in der Regel jene Häusergruppe benannt wird, in welcher sich die Kirche, Schule, das Gemeindehaus 2c. befinden. Mit Rücksicht darauf ist eben die O. als Verwaltungseinheit von größerem Belange zumeist nur in den Ländern des Dorfsystemes, während z. B. in manchen Alpenländern die „Catastralgemeinden" deren Stelle zum Theile vertreten. Die O. ist, als eine zunächst topographisch-populationistische Einheit, stetem Wechsel durch Entstehung und Umgestaltung (Aufgehen in eine andere, Anschluss, Theilung u. dgl.), event. Vergehen unterworfen. In eben diesem Sinne lässt sie sich zumeist nicht durch den Namen erfassen, denn die topographischen Namen reichen noch unter die O. hinab und sind auch Einschichten, Einzelhäusern, Höfen, Fluren 2c. eigenthümlich. Ein Legalbegriff der O. entstand in Oesterreich erst mit den Vermessungen zur Grundsteuer unter Joseph II. und mit den ersten Volkszählungen, speciell mit der „Seelenbeschreibung" des P. 10/III 1770. Dieses letztere ordnete die einheitliche Numerierung der Ortschaften an, wodurch allerdings nicht gesetzlich entschieden wurde, was als O. anzusehen sei, sondern dies gleichsam als bekannt vorausgesetzt wurde. Die Grundlage der heutigen O. hinsichtlich ihrer Namensgebung und Umgrenzung wurde sonach durch die unmittelbaren Ortsbehörden zu jener Zeit in ziemlich freier Weise gelegt.

II. **Die Bezeichnung der Ortschaften und die Numerierung der Häuser.** Die Vorschriften über die Bezeichnung der Ortschaften und die Numerierung der Häuser sind in die späteren Volkszählungsvorschriften übergegangen und so auch in das Volkszählungsgesetz 29/III 1869 (§ 1—10), u. zw. erscheinen sie unter dem Gesichtspunkte der „Vorbereitungen zur Zählung". Es ist jedoch klar, dass dies eine sehr enge Auffassung ist, indem die Evidenzhaltung der Ortschaften eine viel weiter reichende Angelegenheit ist.

1. Die Bezeichnung der Ortschaften erfolgt durch je eine Tafel am Eingange und Ausgange jeder O. Dadurch, dass diese Verfügung als Vorbereitung zur Volkszählung angesehen wird, ist eine je 10jährige Ueberprüfung mittelbar gegeben, wobei der jeweilig zutreffende topographisch-populationistische Zustand herzustellen ist. Die Anbringung dieser Tafel erfolgt auf Kosten und unter Verantwortung, und zwar im übertragenen kungskreise der Gemeinde, welcher es, im Fa zur Vornahme der Zählung befugt ist, oblie entscheiden, was als O. anzusehen sei; in Fällen, wo die Volkszählungsgeschäfte dur politische Behörde durchgeführt werden, blei dieser überlassen, die Bezeichnung der Ortsch zu bestimmen. Jedenfalls wäre es wünschens dass eine Evidenzhaltung der Veränderunge den Ortschaftsbezeichnungen in den Landes blättern ebenso erfolge, wie dies für die Gemei gemäß der Anwendung der Competenzen ob der Fall ist, denn die Veränderungen in der der Ortschaften sind von Volkszählung zu V zählung nicht gering (1869: 55.122, 1880: 55. 1890: 58.891). Allerdings ergibt sich eine weise Einschränkung des Rechtes der Gemeind die Bestimmung der Ortschaften (abgesehen von sonderen Instanzenzuge des übertragenen Wirku kreises) durch die Bestimmungen über die Nu rierung.

2. Die Numerierung. Alle Wohnhä müssen ortschaftsweise numeriert sein; im a meinen ist die Numerierung durch die g O. eine einheitliche und fortlaufende, doch kön Stadttheile und Vorstädte mit eigenem Nam abgesondert numeriert werden; in Städten größeren Ortschaften kann die Numerierung nach Gassen oder Plätzen erfolgen. Jede N numerierung, d. h. Numerierung eines noch n numerierten Hauses, darf nur über Verfügu des Gemeindevorstandes und Anzeige an die p tische Bezirksbehörde erfolgen, wobei im Einv nehmen mit der Steuer- und Grundbuchsbehö vorgegangen wird. Eine Abänderung schon stehender Nummern darf nur aus besonde Gründen und unter besonderer Bewilligung politischen Behörde erfolgen. Jede Numerieru erfolgt auf Kosten des Hauseigenthümers.

III. **Die O. als Selbstverwaltungskörp**

1. Die O. als Finanzkörper. Da die G meinden in der Regel aus mehreren Ortschaft zusammengesetzt sind, letztere aber seit altersh vielfach eigene Vermögensstämme besessen habe so bestehen in einigen Ländern besondere Bestim mungen über eine abgesonderte Verwaltung dies Vermögen, und zwar in Böhmen, Krain u Oberösterreich. Die Bestimmungen hierüber sin entweder innerhalb der Gem. O. (Böhmen VII Hauptstück) oder als Anhang zu derselben (Krain Oberösterreich) erlassen und betreffen in Böhme und Krain zutreffenderweise nur die topogra phischen Ortschaften, während sie sich in Ober österreich auch auf das Vermögen „einzelne Classen" von Gemeindegliedern beziehen. Zur Ver waltung dieses Vermögens, welches in Böhme zunächst zur Deckung der Gemeindeauslagen dienen soll, sind in diesem Lande und in Krain besondere Ortsorgane vorgesehen, während in Oberösterreich die Verwaltung durch die Gemeinde geführt wird. In den zwei erstgenannten Ländern erscheint die Gemeinde als das übergeordnete Organ der Ortschaften. Die Fractionen oder Theilgemeinden im Küstenlande und Dalmatien sind zwar zumeist

thatsächlich Ortschaften, doch erfolgt die Regelung von deren finanziellen und Vermögensbeziehungen unter dem Gesichtspunkte der Gemeinde.

2. Die O. als Verwaltungsorgan. Die O. kommt, insoweit nicht der Bestand eines Vermögens Ausgangspunkt einer Verwaltung ist (z. B. ein Armenvermögen 2c.), als Verwaltungsorgan nur ganz vereinzelt und geringfügig in Betracht; so schreiben manche Feuerpolizeiordnungen, z. B. das böhm. G. 25/V 76 L. 45 im § 11 vor, dass in Ansiedelungen, d. i. Ortschaften mit weniger als 50 Häusern der nächtliche Wächterdienst reihenweise und unentgeltlich von den einzelnen Hofstellenbesitzern zu versehen sei 2c.

Allerdings macht sich das Ortschaftsmoment in der Gemeindeverwaltung und im Gemeindehaushalte als das locale Element derselben sehr häufig bemerkbar; das gilt auch hinsichtlich jener Länder, in denen es weniger auf die O., als vielmehr auf die Catastralgemeinde ankommt, welche da das locale Moment repräsentiert. Hierüber ist jedoch bereits im Bd. I, S. 726 im Art. Gemeinde gesprochen worden.

IV. **Das topographisch-populationistische Moment der O. in seiner Rückwirkung auf die allgemeine Gesetzgebung.** 1. Die ortschaftsweise Anordnung des Staatsbedarfes. Bei verschiedenen öffentlichen Aufgaben erscheint eine bestimmte Vertheilung über das Staatsgebiet erforderlich, damit jeweils eine bestimmte Einwohnergruppe, die sich zumeist in der Form der O. darstellt, die genügende Berücksichtigung erfahre; das gilt z. B. hinsichtlich der Vertheilung der Volksschulen (§ 59 des Reichsvolksschulgesetzes von 1869, s. Art. Volksschulen) der Apotheken (Hfd. 28 VII 23, Z. 2594 und 10 VIII 35, Z. 26056, je auf 3000—4000 Einwohner). Allerdings wird hier nicht ausdrücklich von Ortschaften gesprochen, doch scheint dies wenigstens bezüglich der Volksschulen, wo der einschlägige Paragraph recht unklar ist, vorausgesetzt zu sein.

2. Das Größenmoment der O. als Wohlstandsmesser. Durch die ganze Gesetzgebung zieht sich der Gedanke, dass mit den größeren Ortschaften auch ein größerer Wohlstand gegeben sei. Von diesem Gedanken sind namentlich die Steuertarife erfüllt, welche vielfach Abstufungen nach Ortsgrößengruppen enthalten, wie z. B. im Erwerbsteuerpatente von 1812 (s. Artikel Erwerbsteuer), bei der Fleischsteuer (s. den betr. Artikel), bei der Schanksteuer (s. dort) des Gesetzes von 1881. In ähnlicher Weise sind die Stempeltaxen bei der Anmeldung von Gewerben nach der Größe des Betriebsortes bemessen. Ueber das Ortsgrößenmoment bei der Bildung der Geschworenenliste s. Art. Geschworenengericht, Bd. I, S. 781; die Legaldefinition für den Begriff Vollkaufleute ist nach § 7 des G. 17 XII 62 R. 1 ex 1863 durch einen nach Ortsgrößengruppen abgestuften Steuercensus gegeben, und die Cautionen der Herausgeber periodischer Druckschriften, sowie der Inhaber von Pfandleihgewerben (Art. Gewerbe, Bd. I, S. 888) sind von der Größe des Betriebsortes abhängig. Endlich sei noch bemerkt, dass die Festsetzung der Activitätszulage der Staatsbeamten im G. 15/IV 73 R. 47 unter Rücksichtnahme auf die Ortsgrößengruppen erfolgt ist (Art. Dienstbezüge). In allen diesen Fällen sprechen die Gesetze von Orten oder Ortschaften, und wenn im concreten Falle dieselben auch mit den Gemeinden zusammenfallen können, so ist es immer nur das Ortschaftsmoment, welches hier ausschlaggebend ist. Allerdings werden neben der reinen Abstufung nach Ortsgrößen auch noch besondere Ortschaften nominell namhaft gemacht (große Städte, Badeorte 2c.), aber das tritt der Größengruppierung gegenüber sehr zurück. Diese Anschauung, dass mit der Ortsgröße auch ein bestimmter Wohlstandsgrad gegeben sei, mag in früherer Zeit vielfach berechtigt gewesen sein, gegenwärtig aber ist hierin durch die allgemeine Preisnivellierung, die specifische Entwickelung vieler Orte und andere Factoren eine sehr große Aenderung eingetreten, so dass dieser Grundsatz, das Größenelement der O. sei ein Wohlstandsmesser, nicht mehr als allgemein giltig angesehen werden kann.

Literatur.

E. Mischler: Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich, Statist. Monatschrift, 1883; Derf.: Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden ebenda, 1889; L. Lamprecht: Die Rückwirkung der Volkszählung auf die Anwendung und Durchführung der finanzpolitischen und Justizgesetze, ebenda 1892; Specialortsrepertorien der einzelnen österr. Länder auf Grundlage der Volkszählungen von 1890 und 1880, herausgegeben von der k. k. statist. Centralcommission, Wien, Hölder.

Mischler.

Paßwesen.

Nachdem die kaiserl. V. 9/II 57 R. 31 über die Einführung eines neuen Passsystemes, sowie die auf dieser Grundlage erlassene V. 15/II 57 R. 32 (hiezu Instruction M. J. 6/III 57, Z. 1938) durch nachgefolgte Verordnungen (kaiserl. V. 6/XI 65 R. 116, Aufhebung der Passrevisionen an der Grenze; — V. 30/X 59 R. 199 über Einführung der Passkarten; — V. 14/III 60 R. 66 über die Giltigkeit der Arbeitsbücher und V. 23/V 60 R. 129 über die Giltigkeit der Dienstbotenbücher als Legitimationsurkunden) zum Theile außer Geltung getreten waren, wurden mit V. 10/V 67 R. 80 die noch geltenden passpolizeilichen Vorschriften einheitlich zusammengefasst. Sie umfasst: a) Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande; b) Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland; c) Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland; und d) allgemeine Bestimmungen.

Außer den in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften verfügt die V. 5/I 71 R. 3, dass auch die Dienstbotenbücher für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten haben und zu diesem Zwecke mit den für die Reisepässe vorgeschriebenen Erfordernissen zu versehen sind.

Die Beschränkungen der Reisen der Stellungspflichtigen in das Ausland sind im § 89 der Wehrvorschriften I. Theil Reichsgesetzblatt N. 45 ex 1889 enthalten.

Die paßpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Reisen der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine finden sich im § 8 der Wehrvorschriften III. Theil, Reichsgesetzblatt Nr. 207 ex 1890.

Aufgrund des Schlußprotokolles zum Art. 19 des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche 6/XII 91 R. 15 ex 1892 gelangen Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende zur Ausgabe, welche laut V. d. F. M. 14/XI 82 R. 161 nach Tarifpost 85 b des G. 9/II 50 R. 50 der Stempelgebür von 1 fl. unterliegen. Diese Gewerbe-Legitimationskarten haben gegenwärtig außer in den genannten beiden Staaten noch Geltung in Luxemburg, Italien, Belgien, Dänemark, Serbien und in der Schweiz, sowie bis auf weiteres in Spanien.

Der Gebrauch von Inlandspässen hat gänzlich aufzuhören und sind künftighin Päße nur zu Reisen in das Ausland im Sinne der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften zu ertheilen (M. J. 25/XI 79, Z. 12.276).

Arbeitsbücher, wenn sie als Reiseurkunden dienen, unterliegen der Stempelpflicht (15 kr.). Wird die Clausel als Reiselegitimation erst später beigesetzt, so ist, aber nur für die erste Eintragung derselben, die Gebür von 15 kr. zu entrichten (F. M. 4/XI 85, Z. 31.675).

Die Eintragung der Clausel „Giltig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres" in die gehörig gestempelten Dienstbotenbücher ist kein Gegenstand einer weiteren Stempelabgabe (Erlaß der nieder-österr. Statthalterei 13/IX 60, Z. 39.476).

Arbeitsbücher der ausländischen Gewerbsgehilfen sind nicht mit Reise- und Legitimationsclauseln zu versehen (M. J. 23/X 85, Z. 36.389).

Auch Dienstbotenbücher können ausnahmsweise mit einer Reise-Legitimationsclausel bis auf drei Jahre versehen werden (M. J. 24/V 71, Z. 5128).

Die Militär- und Landwehrpäße können nicht als Reiseurkunden dienen, sondern jeder Urlauber, Reservist und Landwehrmann hat sich bei Reisen mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen (M. J. 14/I 76, Z. 9372).

Die Ausfertigung von Legitimationskarten für die hier wohnhaften Angehörigen der ungarischen Krone hat stets durch die Zuständigkeitsbehörden zu geschehen, insolange bis in diesen Ländern einerseits das Polizeiwesen im allgemeinen, andererseits aber und insbesondere die Zuständigkeits- und Heimatverhältnisse im Wege der Legislative geordnet sein werden (M. für L. V. und öffentl. Sich. 20/VII 69, Z. 2501, I).

Die Zustellung von Reisepäßen an im Auslande weilende wehrpflichtige Oesterreicher hat im Wege der k. u. k. Vertretungskörper (Missionen und Consulate) zu geschehen (M. J. 25/I 71, Z. 16.125).

Legitimationskarten, welche die Per schreibung nicht enthalten, sind als Reisedoc für Bosnien und die Herzegowina nich reichend Die Angehörigen der österr.-ung Monarchie haben sich für solche Reisen mit ord mäßigen, von der competenten politischen B ausgestellten Reisepäßen zu versehen (M 19/I 79, Z. 242).

Dienstboten- und Arbeitsbücher habe Reisen nach Bosnien und der Herzegowin Reisedocumente Geltung, wenn sie mit de Reisepäßen bestehenden Erfordernissen versehe (M. J. 3/IV 79, Z. 951).

Bei Reisen in die Türkei ist die Einh des Paßvisums einer ottomanischen Vertret behörde nothwendig (Erlaß der niederösterr. halterei 17/VII 64, Z. 2820, Pr. und M 24/II 89, Z. 2488).

Neue Päße an Stelle der bereits abgen sind nur dann auszustellen, wenn die let abgenützt oder im Signalement wesentliche änderungen eingetreten sind. In allen an Fällen hat die zur Paßertheilung berufene hörde auf Ansuchen des Paßträgers, dessen abgelaufen ist, demselben unter Beidrückung für Päße erforderlichen Stempelmarken die längerungsclausel beizusetzen (Ministerraths- sidium 2/VIII 67, Z. 3650).

Hinsichtlich der Ausfertigung von Ausla päßen an die dem Landwehrverbande angehör Individuen wurde angeordnet, daß ausgebild Landwehrmännern mit Hinblick auf den § 15 G. 13/V 69 R. 68 (jetzt § 13 und 15 des 1/VII 72 R. 93) Auslandspäße bis zur näch Waffenübung, den Landwehrrecruten aber so Reiseurkunden nur bis zu dem Termine der bei stehenden Einberufung ausgefertigt werden dür (M. L. 27/IX 70, Z. 9962).

Literatur.

Zaleiský: H. B. II. Nachtrag S. 1 Prucha: S. 115. Ulbrich: H. B. I, 676, 6 und 689. Freih. v. Weigelsberg: Gewerb wesen S. 200. Rauscher: Nr. 22/1880, 40/18 334/1885, 85/1871, 89/1869, 16/1871, 27/18 und 79/1867. Reiberger.

Patente.

I. Begriff. — II. Theoretische Grundlagen. — III. G schichtliches. — IV. Geltendes Recht. 1. Gegenstand des E findungsschutzes. 2. Träger des Erfindungsschutzes. 3. Voraus setzungen des Erfindungsschutzes. 4. Oertliches Geltungsgebi des Erfindungsschutzes. 5. Rechte und Pflichten des Paten besitzers. 6. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsschutze 7. Behörden und Verfahren. 8. Der Rechtsstreit. a) Eingriff streit. b) Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit. 9. Rechtsmittel. – V. Internationales Patentrecht. — VI. Privilegienstatistik. – VII. Reformbestrebungen.

I. **Begriff.** Unter Patent oder Erfindungsprivilegium versteht man das vom Staate dem Erfinder oder dessen Rechtsnehmer durch eine Urkunde verbriefte Recht, seine Erfindung herzustellen

und auszunützen, sowie dritte Personen von der Herstellung und Ausnützung seiner angemeldeten und staatlich geschützten Erfindung auszuschließen.

II. **Theoretische Grundlagen.** Der Erfindungsschutz besteht gegenwärtig mit ganz geringen Ausnahmen (Holland) in allen Staaten; am längsten in Großbritannien, woselbst er bereits mit dem G. 2 XI 1623 eingeführt wurde.

Mag der Patentschutz aber noch so früh oder so spät (in Dänemark mit G. 13/IV 94) eingeführt worden sein, darin stimmen die Patentgesetze aller Staaten überein, dass er nur neuen Erfindungen gewährt wird, d. h. geistigen Schöpfungen, welche, auf einer neuen Verwertung der Naturkräfte beruhend, in wiederholungsfähiger Weise gewerblich verwendbar sind. Dabei wird eine Erfindung in der Regel dann als neu angesehen, wenn sie bis zum Tage ihrer Anmeldung in dem Geltungsbereiche des betreffenden Patentgesetzes weder durch industrielle Anwendung noch durch Druckschriften bekannt geworden ist.

Ausgehend von dem Gedanken, den Erfindungsgeist durch die Gewährung eines Schutzes für die einer ausschließlichen Beherrschung unfähige Erfindung im Interesse der Industrie zu beleben und rege zu erhalten, brach sich die Auffassung des Erfindungsschutzes als eines dem Erfinder kraft seiner Eigenschöpfung gebürenden Rechtes auf das Ergebnis seiner Arbeit oder doch auf entsprechende Belohnung seiner Arbeit erst allmählich Bahn. Denn das älteste engliche Patentgesetz vom J. 1623 betrachtete die Verleihung eines P. noch als ein Gnadenrecht der Krone, das P. selbst als ein eingeräumtes Monopol, und erst der französischen Jurisprudenz war es vorbehalten, für die rechtliche Natur des Erfindungsschutzes ein selbständiges Recht des Erfinders anzuerkennen. Dieser neueren Richtung gehört zunächst die Vertragstheorie an. Entsprungen der Rousseau'schen Schrift über den Gesellschaftsvertrag vom J. 1762 sieht die Vertragstheorie in dem Erfindungsschutze einen zwischen dem Erfinder und dem Staate geschlossenen Vertrag, wonach der Erfinder dem Staate seine Erfindung offenbart u. wofür letzterer den Erfinder für eine bestimmte Zeit in der ausschließlichen Ausnützung der Erfindung schützt. Diese Theorie übersieht jedoch dabei, dass auf Seite des Staates die für einen Vertrag wesentlichste Voraussetzung, nämlich die freie Willensentschließung, fehlt.

Den breitesten Boden gewann und besitzt jedoch die der französischen Revolution (1791) entstammende Eigenthumstheorie, welche in der Erfindung ein geistiges Eigenthum des Erfinders erblickt, ohne sich dabei beirren zu lassen, dass das Eigenthumsrecht eine körperliche Sache und ein Herrschaftsrecht von ewiger Dauer voraussetzt. Die der jüngeren Zeit angehörige Lohntheorie sieht in dem Erfinderrechte eine dem Erfinder in Form eines Schutzrechtes gewährte Belohnung für seine dem industriellen Fortschritte gewidmete Thätigkeit, verwechselt aber dabei einen Beweggrund der Schutzgewährung mit der Natur des Rechtes.

Erst die jüngste, die Urheberrechtstheorie umfassende Richtung gestaltet das Erfinderrecht zu einem eigenartigen Rechte, bestehend in einem Rechte des Erfinders auf alleinige Ausnützung seiner Erfindung und in einem staatlich gewährten Untersagungsrechte gegenüber dritten Personen, entspringend aus dem dem Erfinder zustehenden Rechte auf Schutz seiner geistigen Schöpfungen, und vom Staate dem Erfinder gewährt behufs Förderung der Industrie und behufs zeitlich begrenzter lohnender Ausnützung der Erfindung.

Für die Art der Ertheilung der P. kommen vornehmlich drei Systeme in Betracht: 1. Das Anmeldesystem; 2. das Vorprüfungssystem. und 3. das Aufgebotsystem.

Das Anmeldesystem beruht auf dem Grundsatze, dass die Erfindung, ohne dieselbe auf die Neuheit zu prüfen, dem Anmelder in jener den Gesetzesanforderungen auf Deutlichkeit der Erfindungsbeschreibung entsprechenden Form geschützt wird, in welcher sie der Behörde bekannt gegeben wird.

Nach diesem Verfahren ertheilen die P.: Oesterreich, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Brasilien, Japan und die Türkei.

Nach dem Vorprüfungssystem hingegen wird kein P. ertheilt, ohne dass die Erfindung sich vorher in einem staatlichen Untersuchungsverfahren als neu und patentfähig erwiesen hat.

Deutschland, Schweden, Norwegen, Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Theile auch Rußland verleihen P. nach diesem Verfahren.

Das Aufgebotsystem endlich überlässt die Geltendmachung der Nichtneuheit einer Erfindung vor ihrer Patentierung dem Publicum nach erfolgter öffentlicher Auslegung der Erfindungsbeschreibung.

In seiner reinen Form besitzt dieses Verfahren die Schweiz und Ungarn, in eingeschränkter Form Großbritannien.

Dabei werden in einigen Staaten zur verschärften Prüfung der Erfindung das Vorprüfungs- und das Aufgebotsystem vereinigt angewendet, wie in Deutschland, Schweden, Norwegen und in Dänemark.

III. **Geschichtliches.** Die ersten P. für Erfindungen wurden in Oesterreich in der Regierungszeit Kaiser Josephs I. (1705—1711) als Acte des Hoheitsrechtes des Monarchen ertheilt, wobei die Dauer von Fall zu Fall, zwischen 10 bis 31 Jahren, festgesetzt wurde, ohne dass für das Privilegium eine andere als eine Ausfertigungsgebür für die Urkunde zu entrichten gewesen wäre.

Während die Verleihung von Privilegien noch unter der Regierung Karls VI. (1711—1740) ziemlich häufig erfolgte, wurden diese Gnadenacte während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) unter dem Einflusse der die Arbeits- und Handelsfreiheit schützenden Lehren der physiokratischen Schule seltener und auch dann nur ertheilt, wenn die Erfindung die behördliche Vorprüfung auf ihre Neuheit und Gemeinnützigkeit bestanden hatte.

Noch ungünstiger gestaltete sich die Regierungszeit Kaiser Josephs II. (1780—1790) für den Erfindungsschutz, indem während dieses Decenniums einzelnen Erfindungszweigen, insbesondere den „Spinn- und anderen Maschinen, ohne deren Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen", der Schutz gänzlich versagt wurde.

Erst unter Kaiser Leopold II. (1790—1792), vornehmlich aber unter Kaiser Franz II. (1792 bis 1835) gestalteten sich die Verhältnisse günstiger für die Erfindungen, indem zunächst mit Hfd. 24/XII 1794 die Privilegierbarkeit von Erfindungen auf „neue nützliche Maschinen und ganz neue Fabrikate und Producte" ausgedehnt wurde, und am 16/I 10 das erste österreichische Privilegiengesetz erlassen wurde, welches die Verleihung von Privilegien als ein Majestätsrecht erklärte und die Ausfertigung der aufgrund des Anmeldesystemes höchstens für 10 Jahre ertheilten Privilegien von der Entrichtung einer nach dem voraussichtlichen Gewinne aus der Erfindung bemessenen Taxe abhängig machte.

Der Zuwachs des lombardo-venetianischen Königreiches mit dem daselbst eingeführten auf dem reinen Anmeldeverfahren beruhenden französischen Privilegiengesetze, führte sodann behufs einheitlicher Gestaltung des Privilegienwesens in Oesterr. u. Ungarn zur Erlassung eines auf derselben Grundlage beruhenden neuen Privilegiengesetzes 8/XII 20, welchem bald darauf das hievon nicht wesentlich abweichende Privilegiengesetz 31/III 32 und nach der Niederwerfung des ungarischen Aufstandes das für die Gesammtmonarchie erlassene, gegenwärtig jedoch nur mehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder giltige, Privilegiengesetz 15/VIII 52 R. 184 folgte, da durch die mit G. 27/XII 93 R. 191 stattgefundene Abänderung des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses jedem Reichstheile der Monarchie das Recht der selbständigen Ausgestaltung der Patent-Gesetzgebung eingeräumt wurde, demzufolge am 1/III 96 in Ungarn ein neues auf dem Aufgebotverfahren beruhendes Patentgesetz 14/VII 95 in Wirksamkeit trat.

IV. **Geltendes Recht.** 1. Gegenstand des Erfindungsschutzes kann nur eine neue Erfindung sein, welche entweder ein Erzeugnis oder ein Erzeugungsmittel (Werkzeuge, Maschinen) oder eine Erzeugungsmethode (Verfahren) zum Gegenstande hat und dem Gebiete der Industrie im weiteren Sinne, d. i. der Rohproduction, der Landwirtschaft oder den Gewerben angehört.

Ausgeschlossen vom Erfindungsschutze sind zufolge ihres des gewerblichen Charakters entbehrenden Wesens:

a) Wissenschaftliche Principien als solche, selbst wenn sie einer gewerblichen Verwertung fähig wären;

b) künstlerische und schriftstellerische Erzeugnisse als reine Geistesproducte;

c) Muster und Modelle als Schöpfungen neuer Formen;

d) Finanzpläne, Rechnungs-, Lehr-Annoncierungsmethoden und ähnliche;

zufolge gesetzlicher Anordnung:

a) die Bereitung von Nahrungsmitteln Getränken für Menschen;

b) die Bereitung von Arzneien;

c) Erfindungen, deren Ausübung aus lichen Rücksichten für die Gesundheit, für die lichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen S interesse (Herstellung, Gewinnung oder Verwe von Monopolsgegenständen wie Tabak, Sal Schießpulver), gemäß den gesetzlichen Anordn unzulässig ist.

Beschränkt hinsichtlich des Erfindungsgc sind die aus dem Auslande eingeführte findungen, worunter das Privilegiengesetz solche Erfindungen versteht, welche zur Zeit vor der Zeit der Bewerbung um das österreic Privilegium im Auslande (Wohnstaat des werbers) bereits in Ausübung oder doch Patentschutz standen.

Auf eine solche eingeführte Erfindung ein giltiges Privilegium nur unter den Besch kungen ertheilt werden, dass die Erfindung im Auslande unter Patentschutz stand und bleibe, dass das Privilegium nur dem Inh oder Rechtsnehmer des ausländischen P. zu werde, und dass die Dauer des österreichi Privilegiums sich mit der Dauer des ausländi P. decke.

Erfindungsverbesserungen endlich, runter jede Hinzufügung einer Vorrichtung, richtung oder Verfahrungsweise zu einem ber bekannten oder privilegierten Gegenstande stand wird, durch welche in dem Zwecke Gegenstandes oder in der Art der Erzeugung günstigerer Erfolg oder eine größere Oekono erzielt werden soll, unterliegen der Beschränku dass sie nur soweit privilegierbar sind, als sie nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur den verbesserten Theil beziehen.

2. Träger des Erfindungsschutzes ka jede rechtsfähige physische oder juristische Person sei

Zwischen In- und Ausländern macht d Gesetz keinen Unterschied.

Das Privilegium wird dem ersten Anmeld der Erfindung ertheilt.

3. Voraussetzungen des Erfindungsschutzes. Nebst der gewerblichen Anwendbarke bildet die Neuheit die wichtigste Voraussetzun einer privilegierten Erfindung.

Als neu wird eine Erfindung dann ange sehen, wenn sie bis zum Tage ihrer Anmeldun im Inlande, d. i. im Geltungsgebiete des Privi legiengesetzes, weder durch Ausübung noch durch veröffentlichte Druckwerke in einer für Sachver ständige nachbildungsmöglichen Weise bekannt ge worden ist.

Die Sprache und der Erscheinungsort des Druckwerkes hat keinen Einfluss auf die neuheitsschädliche Wirkung desselben.

4. Das örtliche Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes, welches sich ursprünglich aufgrund des Privilegiengesetzes 15/VIII 52 und des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (G. 21/V 87 R. 48) auf die gesammte

österr.-ung. Monarchie, dann aufgrund des G. 20 XII 79 R. 136 auf Bosnien und Herzegowina sowie aufgrund des St. V. 3/XII 76 R. 143 auch auf das Fürstenthum Liechtenstein erstreckte, ist seit 1/I 94 durch das G. 27/XII 93 R. 191, wodurch das Patentwesen mit Ungarn neu geregelt wurde, auf die Reichsrathsländer eingeschränkt worden unter vorläufiger ungeänderter Belassung der bestehenden Verhältnisse mit Bosnien, Herzegowina und Liechtenstein.

Die seit 1/I 94 angesuchten Privilegien werden daher nur für das österreichische Staatsgebiet ertheilt. Für das ungarische Staatsgebiet sind die Privilegien selbständig in Ungarn anzusuchen. Nur die noch vor dem 1/I 94 angesuchten Privilegien werden noch im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Handelsministerium ertheilt, und ebenso können die bisher im Einvernehmen mit Ungarn bereits ertheilten Privilegien nur im Einvernehmen mit Ungarn verlängert und aufgehoben werden.

Die Verweigerung der Zustimmung zu der seitens des einen Theiles beantragten Ertheilung, Verlängerung oder Aufhebung eines österr.-ung. Privilegiums bewirkt, dass das betreffende Privilegium nur für das Gebiet des beantragenden Theiles ertheilt, verlängert oder außer Kraft gesetzt wird.

5. **Rechte u. Pflichten des Privilegienbesitzers.** Zu den Rechten des Privilegienbesitzers zählen das Prioritätsrecht, das Ausübungsrecht, das Verbesserungsrecht, das Klagerecht wegen Eingriffes sowie wegen Identität, das Uebertragungs- und das Verpfändungsrecht. Das **Prioritätsrecht** besteht darin, dass der Privilegienbesitzer von dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Privilegienanmeldung an für seine Erfindung den Vorrang gegenüber jeder anderen gleichen nach jenem Zeitpunkte gemachten oder ausgeübten Erfindung erwirbt.

Das **Ausübungsrecht**, welches den Kern der Erfinderrechte bildet, gewährt dem Privilegienbesitzer das Recht des Gebrauches, der Herstellung und des Verkaufes des Erfindungsgegenstandes gleichzeitig mit der Befugnis, dritte Personen von der Vornahme der gleichen Handlungen auszuschließen.

Dabei ist die Herstellung sowie der gewerbemäßige Verkauf des Erfindungsgegenstandes gegenüber dritten Personen mit strafrechtlichem, der Gebrauch bloß mit civilrechtlichem Schutze umkleidet.

Neben dem Rechte, seine Erfindung auszuüben, hat der Erfinder auch das Recht, **dieselbe zu verbessern**. Für solche Verbesserungen müssen jedoch, wie für jede andere Erfindung, selbständige Privilegien genommen werden. Sogenannte Zusatzpatente, welche zu dem Hauptpatente gegen Entrichtung einer niederen einmaligen Gebür ertheilt werden, kennt das österreichische Recht nicht.

Aus dem Rechte, dritte Personen von der Benützung seiner Erfindung auszuschließen, ergibt sich für den Privilegienbesitzer ein doppeltes **Klagerecht** zunächst gegen jene Personen, welche seinen Erfindungsgegenstand nachmachen, gewerbemäßig verkaufen oder damit Commissionshandel treiben, sodann gegen jene Personen, welche auf die gleiche Erfindung ein späteres Privilegium erwirkten.

Gegen erstere kann mittelst Eingriffsklage das Verbot ihrer weiteren Eingriffshandlungen oder ihre Bestrafung, gegen letztere mittelst Identitätsklage im Nichtigkeitsverfahren die Aufhebung des collidierenden Privilegiums erwirkt werden.

Da dem Privilegienbesitzer über das Privilegium wie über ein anderes Vermögensobject das freie Verfügungsrecht zusteht, so kann er sowohl das angemeldete, als auch das ertheilte Privilegium mit den für ihn hieraus entspringenden Rechten sowohl unter Lebenden als auch für den Todesfall ganz oder theilweise, bedingt und unbedingt an andere **übertragen**. Nur eine zeitweise oder territorial beschränkte Uebertragung des Privilegiums ist nicht zulässig. Um dritten Personen gegenüber wirksam zu sein, muss die Uebertragung ins Privilegienregister aufgrund eines schriftlichen, mit legalisierter Unterschrift des Cedenten versehenen Vertrages oder aufgrund einer öffentlichen Urkunde eingetragen und kundgemacht werden.

Dagegen ist die Uebertragung der Ausübung eines Privilegiums, welche lediglich im österreichischen Privilegienregister vorgemerkt wird, derartigen Einschränkungen nicht unterworfen.

Auch Gegenstand der **Verpfändung** kann ein Privilegium sein.

Doch können freiwillige Pfandbestellungen an österr.-ung. Privilegien nur den Gegenstand der Anmerkung im **österreichischen** Privilegienregister bilden. Zwangsweise Pfändungen österr.-ung. Privilegien setzen die Requisition der ungarischen Gerichte seitens der österreichischen Gerichte und umgekehrt voraus (Just.-Minist.-Erl. 17/IV 81, Z. 2932).

Zu der ersten Pflicht des Privilegienwerbers gehört es, dem Staate als Aequivalent des zu ertheilenden Erfindungsschutzes seine **Erfindung** in einer solchen klaren, vollständigen, rückhaltslosen und wahrheitsgetreuen Form **bekannt zu geben**, dass nach dieser das Neue bestimmt hervorhebenden Beschreibung jeder Sachverständige die Erfindung zu verfertigen oder anzuwenden imstande sei.

Nach der Ertheilung des Privilegiums tritt sodann an dessen Besitzer die Pflicht heran, die Erfindung im Inlande **auszuüben**, d. i. herzustellen, um die heimische Industrie zu fördern und den heimischen Bedarf mit heimischen Erzeugnissen zu befriedigen und ihn nicht in Abhängigkeit von dem Auslande zu halten.

Mit der Ausübung braucht jedoch im 1. Privilegienjahre, vom Datum der Privilegiumsurkunde an gerechnet, bloß begonnen werden; allerdings muss aber auch diesem Ausübungsbeginne die Absicht zugrunde liegen, die Erfindung gewerblich zu verwerten (E. d. H. M. 15/VI 92, Z. 54.842, Jurist. Blätter 1892, S. 418).

Nach Ablauf des 1. Privilegienjahres muss die Ausübung eine vollständige sein und darf nicht durch volle 2 Jahre unterbrochen werden.

Auch hier muss der Herstellung des Erfindungsgegenstandes oder der Anwendung des privilegierten Verfahrens im Inlande ein gewerblicher Zweck zugrunde liegen (E. d. H. M. 16/XI 93, Z. 49.069 und 16/IV 94, Z. 2211).

Neben einer entsprechenden Ausübung im Inlande ist während der ganzen Privilegiendauer ein den Zweck und Geist der Ausübungsanordnungen nicht vereitelnder Import von privilegierten Gegenständen aus dem Auslande nicht untersagt (H.-M.-E. 16/IV 91 Z. 10.622).

Eine Verlängerung der Ausübungsfristen findet nicht statt.

Bei der Ausübung der Erfindung ist der Privilegienbesitzer an die dieselben einschränkenden Bestimmungen der Gew. O. nicht gebunden (Art. IX des Kundmachungsgesetzes der Gew. O. 20/XII 59 R. 227); nichtsdestoweniger trifft ihn die Pflicht, sich an alle gesetzlichen Anordnungen zu halten, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

6. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsschutzes. Der Schutz der Erfindung beginnt mit der Stunde und dem Tage der ordnungsmäßigen Anmeldung der Erfindung bei der zuständigen Behörde. Dieser mit dem Prioritätstage eintretende Schutz ist jedoch noch ein unvollständiger, indem wohl die Neuheit der Erfindung aufgrund von Thatsachen, welche erst nach dem Prioritätstage eintreten, nicht mehr gefährdet werden kann, indem weiters die Erfindung nach dem Prioritätstage ungefährdet im beliebigen Umfange ausgeübt werden kann und endlich jedes nach dem Prioritätstage angesuchtes Privilegium auf dieselbe Erfindung dem früher angesuchten Privilegium weichen muss, dem Privilegienbesitzer jedoch ein Klagerecht wegen Eingriffes oder wegen Identität eines später angemeldeten Privilegiums noch nicht zusteht.

Der vollständige Schutz der Erfindung tritt erst mit dem Zeitpunkte der Kundmachung der Privilegiumsertheilung in dem Amtsblatte der k. k. Wiener Zeitung ein.

Die längste Dauer des Erfindungsschutzes beträgt 15 Jahre und ist auf diese bestimmte Anzahl Jahre beschränkt, um die Vortheile der Erfindung nach entsprechender Alleinausnützung seitens des Erfinders (Privilegienbesitzers) der Industrie allgemein zugänglich zu machen.

Eine Verlängerung der Dauer eines Privilegiums über 15 Jahre ist zwar im Privilegiengesetze durch einen Gnadenact des Kaisers vorgesehen, allein bisher für kein unter dem Privilegiengesetze vom J. 1852 ertheiltes Privilegium bewilligt worden.

Die 15 Jahre können von dem Privilegienwerber auf einmal oder allmählich in Anspruch genommen werden.

Die für die einzelnen Jahre zu entrichtenden Taxen betragen:

	Gulden österr. Währ.		Gu österr.
Für das 1. Jahr	21·—	Für das 9. Jahr	4
„ „ 2. „	21·—	„ „ 10. „	5
„ „ 3. „	21·—	„ „ 11. „	6
„ „ 4. „	21·—	„ „ 12. „	7
„ „ 5. „	21·—	„ „ 13. „	8
„ „ 6. „	31·50	„ „ 14. „	9
„ „ 7. „	36·75	„ „ 15. „	10
„ „ 8. „	42·—		

Für sämmtliche 15 Jahre somit 735 fl. ö.

Handelt es sich um die Verlängerung noch vor dem 1/I 94 angesuchten und im vernehmen mit dem ungarischen Handelsministe ertheilten österr.-ung. Privilegiums, so ist nebst Taxe eine 25% der Taxe betragende Registrier gebür zu entrichten.

Eine Rückerstattung einer für ein erth Privilegium entrichteten Taxe findet nur in einzigen Falle statt, wenn das Privilegium öffentlichen Rücksichten aufgehoben wird.

Sein Ende erreicht der Erfindungsp entweder durch die freiwillige Zurücklegung Privilegiums oder durch Ablauf der Zeit, für w die Taxe entrichtet wurde, oder endlich durch Nic oder Erlöschungserklärung des Privilegiums den weiter unten angeführten Gründen.

7. Behörden und Verfahren. Für Handhabung des Erfindungsschutzes kommen wohl politische als auch Gerichtsbehörden in Betr

Unter den politischen Behörden ist die wicht das österreichische Handelsministerium, welchem ein sogen. Privilegiendepartement mit Führung der Privilegienangelegenheiten bet ist, welchem zur Begutachtung der Privilegiengeg ein technisches Bureau, sowie zur Führung der Pr legienregister und zur Verwahrung der Erfindu beschreibungen ein Privilegienarchiv untersteht.

Dem Handelsministerium als der obersten Pr legienbehörde steht die Verleihung, Verlängeru Uebertragungsdurchführung und Ausübungsa kennung von Privilegien zu. Es entscheidet dritte und letzte Instanz in Privilegieneingr streiten wegen strafbaren Eingriffes sowie als e und einzige Instanz in Privilegiennichtigkeits- Erlöschungsstreitigkeiten.

Die Statthaltereien und Landesregierun kommen als Ueberreichungsbehörden für die suche um Verleihung und Verlängerung Privilegien sowie als Recursinstanzen in Pr legieneingriffstreitigkeiten wegen strafbaren E griffes in Betracht.

Den politischen Behörden erster Instanz (B zirkshauptmannschaften, Stadtmagistraten) fällt Orten, wo sich keine Landesbehörden befinden, nichtstreitigen Privilegienangelegenheiten diese Aufgabe wie den politischen Landesbehörden

In Privilegieneingriffstreitigkeiten bilden für die in ihrem Bezirke begangenen Eingri deren Bestrafung begehrt wird, die erste Entsch dungsinstanz.

Die Zuständigkeit der Gerichte, u. zw. k Civilgerichte in Privilegienangelegenheiten, tritt

allen jenen Fällen ein, wo die Einstellung von Privilegieneingriffen begehrt wird, sei es nun, dass bloß die Einstellung begehrt werden kann, weil die Erfindungsbeschreibung geheim gehalten ist, sei es, dass nur um jene angesucht wird, wiewohl die Erfindungsbeschreibung als offen, d. i. für jedermann im Privilegiumarchive des Handelsministeriums einsehbar registriert worden ist.

Die Verleihung eines Privilegiums setzt die persönliche Ueberreichung eines Gesuches seitens des Privilegienwerbers oder dessen Bevollmächtigten bei einer sachlich zuständigen politischen Behörde voraus. Dem Gesuche muss die für die verlangten Schutzjahre entfallende Taxe im Baren oder die Quittung über den Erlag der Taxe bei einer Staatscassa sowie die in Umschlägen verschlossene Beschreibung der Erfindung in zweifacher Ausfertigung angeschlossen sein. Die Beschreibung muss derartig klar und vollständig verfasst sein, dass darnach jeder Sachverständige den Erfindungsgegenstand herstellen oder anwenden kann, und muss am Schlusse die sogen. Patentansprüche enthalten, in welchen in Kürze das Neue an der Erfindung zusammengefasst wird. Beigegebene Zeichnungen müssen in haltbaren Farben ausgeführt sein. Modelle können, müssen jedoch nicht beigegeben werden.

Im Auslande wohnhafte Personen haben dem Gesuche überdies eine legalisierte Vollmacht für ihren im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten beizuschließen, welcher ermächtigt sein muss, sie während der ganzen Privilegiendauer in allen Privilegienangelegenheiten zu vertreten. Diese Vertretungen werden in der Regel von den sogen. Patentagenten geführt, welchen von den politischen Landesstellen für ihre Geschäftsführung eine lediglich auf die Erwirkung, Verlängerung und Verwertung von Privilegien lautende Concession verliehen ist.

Für die Verlängerung eines Privilegiums ist es erforderlich, dass der Privilegierte, dessen Rechtsnehmer oder dessen Bevollmächtigter rechtzeitig, d. i. spätestens vor Ablauf des zuletzt bezahlten Jahres, um die Verlängerung bei der zuständigen Landesbehörde ansuche und die entfallende Jahrestaxe bezahle.

Die Versäumnis der rechtzeitigen Taxzahlung oder des rechtzeitigen Verlängerungsansuchens zieht die Erlöschung des Privilegiums nach sich und kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen im Gnadenwege durch Se. Majestät den Kaiser nachgesehen werden.

Die Uebertragung von Privilegien erfolgt lediglich über Ansuchen der Berechtigten unter Vorlage der Privilegiumsurkunden aufgrund einer Cessionsurkunde, auf welcher die Unterschrift des Cedenten legalisiert sein muss.

Solange die Uebertragung im Privilegienregister nicht durchgeführt und kundgemacht ist, bleibt der frühere im Register erscheinende Besitzer berechtigt und verpflichtet.

8. Der Rechtsstreit. a) Der Eingriffstreit. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Privilegienbesitzers den Erfindungsgegenstand (selbst nicht gewerbemäßig) erzeugt, gebraucht oder gewerbemäßig verschleißt.

Dabei ist jedoch nur der Eingriff durch Herstellung und gewerbemäßigen Verschleiß strafbar, der Eingriff durch Gebrauch nachgemachter Erfindungsgegenstände begründet bloß einen Anspruch auf Ersatz des Schadens und auf Erlassung eines Verbotes weiterer Eingriffe (E des O. G. H. 20/X 91, Z. 12.479).

Hinsichtlich der Strafbarkeit sind dem gewerbemäßigen Verschleiße auch die Vorbereitungshandlungen desselben, wie die Aufbewahrung, Ausstellung sowie die Einfuhr oder der Bezug nachgemachter Gegenstände aus dem Auslande für einen solchen Verschleiß, dann die Besorgung oder Uebernahme solcher Handlungen gleichgestellt.

Für die Strafbarkeit des Eingriffes ist die Wissentlichkeit des Eingriffes unentscheidend.

Die Strafe des Eingriffes besteht in einer Geldstrafe von 25—1000 fl., die im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arreststrafe umzuwandeln ist, sowie in dem Verfalle der nachgemachten Gegenstände, an den sich Mangels eines Uebereinkommens die Unbrauchbarmachung der zur Nachmachung ausschließend dienlichen Werkzeuge anreihen kann. Jeder Eingriff wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt, wobei es dem Verletzten freisteht, entweder bloß das Verbot weiterer Eingriffe vor dem Civilrichter oder die Bestrafung vor der politischen Behörde zu verlangen.

Ist die Beschreibung der Erfindung geheim gehalten und handelt es sich um den ersten noch nicht untersagten Eingriff in ein Privilegium, so kann nur die Einstellung (Verbot) des Eingriffes vor dem Civilrichter begehrt werden.

Sowohl der politische als auch der Civilrichter können bei vorhandenen hinreichenden Gründen die sofortige provisorische Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände gegen oder ohne Cautionsleistung seitens des Beschlagnahmewerbers verfügen.

Zeigt sich im Laufe eines noch nicht rechtskräftig entschiedenen Eingriffstreites vor den politischen Behörden, dass die Entscheidung von der Vorfrage der Giltigkeit des verletzten Privilegiums oder von der Lösung privatrechtlicher Vorfragen abhängt, so hat die politische Behörde im ersten Falle ihre Entscheidung bis zur Lösung der Vorfrage durch das Handelsministerium auszusetzen, im zweiten Falle aber die Parteien anzuweisen, das rechtskräftige richterliche Urtheil vorzuweisen, welches sodann der Eingriffsentscheidung zugrunde zu legen ist.

Die Sistierung des Verfahrens vor dem Civilrichter wegen aufgetauchter in die Competenz des Handelsministeriums hinsichtlich der Giltigkeit eines verletzten Privilegiums fallender Vorfragen ist in das Ermessen des Richters gestellt (E. des O. G. H. 24/I 88, Z. 949).

Für das Eingriffsverfahren sind vor den politischen Behörden die Verfahrens-Bestimmungen der Gew. O., vor den Gerichten die Bestimmungen des summarischen Verfahrens maßgebend.

Seit dem J. 1887 erkennen die politischen Behörden auch über die im Eingriffstreite auf-

gelaufenen Processkosten (Kosten des Verfahrens und Vertretungskosten).

b) Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit. Die Nichtigkeitsklage ebenso wie die Erlöschungsklage bezwecken die Aufhebung der Fortdauer eines Privilegiums; während aber die letztere die Aufhebung des Privilegiums erst von einem nach der Ertheilung desselben eingetretenen Zeitpunkte anstrebt, geht die Nichtigkeitsklage auf die Ungiltigkeitserklärung des Privilegiums seit dessen Bestand zurück.

Zu den Nichtigkeitsgründen zählt zunächst der Mangel der Neuheit, soferne die Erfindung vor ihrer Anmeldung durch Druckwerke oder durch Ausübung im Inlande bekannt gewesen sein sollte, weiters die Mangelhaftigkeit der Erfindungsbeschreibung, ferner das Fehlen der Voraussetzungen für ein giltiges Privilegium, wobei insbesondere die aus dem Auslande eingeführten Erfindungen dortselbst vor der Anmeldung in Oesterreich nicht in freier Ausübung gestanden sein dürfen, und wenn die Ausübung durch ein P. gedeckt war, das österreichische Privilegium nur dem Inhaber oder Rechtsnehmer des ausländischen P. rechtsgiltig verliehen werden kann, sodann die Identität eines Privilegiums mit einem noch in Kraft stehenden älteren Privilegium, endlich die Nichterfüllung bestimmter bei der Verleihung des Privilegiums auferlegter Verpflichtungen sowie der Widerstreit desselben mit öffentlichen Rücksichten.

Zu den Erlöschungsgründen zählt die Unterlassung der gesetzmäßigen Ausübung, der Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Dauer des Privilegiums, der Verzicht auf das Privilegium, der Ablauf der Dauer des dem Privilegium zugrunde liegenden ausländischen Patentes, sowie der Widerstreit des Privilegiums mit öffentlichen Rücksichten, die jedoch erst nach der Verleihung des Privilegiums entstanden sind.

Zur Entscheidung aller Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite sind die Handelsministerien beider Reichshälften berufen, u. zw. soferne es sich um die Nichtig- oder Erlöschungserklärung eines noch vor dem 1/I 94 angesuchten Privilegiums handelt, das österreichische und das ungarische Handelsministerium im beiderseitigen Einvernehmen, soferne es sich jedoch um ein am oder nach dem 1/I 94 angesuchtes Privilegium handelt, jenes Handelsministerium für sich allein, welches das Privilegium ertheilt hat (G. 27/XII 93 R. 191).

Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung bei jenem Handelsministerium zu überreichen, bei welchem um die Ertheilung des Privilegiums ursprünglich angesucht wurde.

Das Verfahren in Privilegiennichtigkeits- und Erlöschungsstreitigkeiten ist ein schriftliches und erstreckt sich in der Regel auf den Wechsel von zwei Streitschriften seitens jeder der beiden Parteien.

Das Beweisverfahren bewegt sich im allgemeinen innerhalb der Grundsätze der allgemeinen Gerichtsordnung. Insbesondere ist für die Thatsachen des Mangels der Neuheit und des Abganges gesetzlicher Erfordernisse für eine aus dem lande eingeführte Erfindung seitens der Nichtiläger ein gerichtsordnungsmäßiger Beweliefern.

Die Beweiswürdigung erfolgt dagegen freier Ueberzeugung des Handelsministerium

In der Schöpfung der Erkenntnisse wir österreichische Handelsministerium nach der nischen Seite hin durch den Beirath des a k. k. technischen Hochschule in Wien bestehenden legien-Fachcomités sowie durch das technische P bureau des Privilegiendepartement im Ha ministerium unterstützt.

Mit den Erkenntnissen kann über Beg der Parteien auch über den Ersatz der Pr kosten (Verfahrens- und Vertretungskosten) er werden (E. des O. G. H. 15/II 87, Z. Spruch-Repert. Nr. 134. — E. des R. G. 18/ Z. 161; Hye 406).

Betrifft die gänzliche oder theilweise Nic oder Erlöschungserklärung noch ein im Ei nehmen mit dem ungarischen Handelsministe ertheiltes Privilegium, so ist hiezu die Zustimm dieses Ministeriums erforderlich. Verweigert ungarische Handelsministerium die Zustimm oder ertheilt es dieselbe nicht innerhalb 3 Mon nach Zustellung des Antrages, so tritt das treffende Privilegium für die österreichische Rei hälfte außer Kraft (G. 27/XII 93 R. 191).

Die Abweisungen der Klagen erfolgen sei jedes Handelsministeriums selbständig.

9. Rechtsmittel. Gegen alle wie im gearteten Verfügungen und Entscheidungen politischen Behörden erster Instanz in streitigen nichtstreitigen Privilegienangelegenheiten steht d jenigen, der sich hiedurch beschwert erachtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung der angefochte Entscheidung einzubringende Recurs an die politi Landesbehörde offen.

Gegen die Entscheidungen der zweiten Instan nichtstreitigen Angelegenheiten geht der Rec binnen 4 Wochen und in streitigen Angelegenhei binnen 14 Tagen an das Handelsministeriu jedoch in beiden Fällen nur dann und inso als die zweite Instanz die Entscheidung der erst Instanz abgeändert hat.

Nur ausnahmsweise bei offenbarer Gesetz widrigkeit oder Nichtigkeit der Entscheidungen wi auch gegen gleichlautende Entscheidungen der erst und zweiten Instanz ein außerordentlicher Mi sterialrecurs an das Handelsministerium zugelass (H.-M.-E. 14/III 89, Z. 5679 u. a., jüng H.-M.-E. 16/III 94, Z. 13.025, Oesterr. Centra blatt für Jurist. Praxis 1894, S. 532).

Gegen die Entscheidungen des Handelsmin steriums in Privilegieneingriffsstreiten ist eine B schwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zu lässig, da sich diese Erkenntnisse als administrativ Straferkenntnisse darstellen (§ 48 G. 22/X 7 R. 36 ex 76).

Dagegen erklärte sich der Verwaltungsgerichtsho in einigen Fällen zur Entscheidung von Beschwerde competent, welche gegen Zwischenverfügungen (in

Sicherstellungsverfahren u. dgl.) des Handelsministeriums im Eingriffstreite gerichtet waren.

Für die Rechtsmittel gegen die Bescheide und Urtheile der Gerichte in Privilegienangelegenheiten kommen die Bestimmungen des Summarverfahrens (Justiz-Hofdecret 24/X 45 J. G. S. 906) und der Civilprocessnovelle (G. 16/V 74 R. 69) in Betracht.

Die in Nichtigkeits- und Erlöschungsstreiten gefällten Entscheidungen des Handelsministeriums sind, soferne sie im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium getroffen wurden, aus diesem Grunde der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen (§ 3 lit. d) G. 22/X 75 R. 56 ex 76).

V. **Internationales Patentrecht.** Das Privilegiengesetz stellt die Ausländer hinsichtlich des Erfindungsschutzes mit den Inländern vollständig gleich. Wenn an die Privilegierung der aus dem Auslande eingeführten Erfindungen besondere Voraussetzungen geknüpft werden, so gelten dieselben der ausländischen Erfindung und nicht dem ausländischen Erfinder und sind für den im Auslande wohnhaften Inländer ebenso maßgebend wie für den Ausländer.

Trotzdem sind den Angehörigen bestimmter Staaten aufgrund von Staatsverträgen besondere Vortheile bei der Erwerbung österreichischer Privilegien gegen Einräumung derselben Vortheile bei Patentwerbungen österreichischer Staatsangehöriger in jenen Staaten, eingeräumt worden.

Zu diesen Staatsverträgen zählt zunächst das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn 21/V 87 R. 48 sammt dem durch das G. 27/XII 93 R. 191 neugestalteten Art. XVI, wonach die in Oesterreich angemeldeten P. dieselbe Priorität in Ungarn genießen, wenn die P. binnen 90 Tagen nach Zustellung der österreichischen Privilegienurkunden auch in Ungarn angemeldet wurden, worauf die in Oesterreich erfolgten Anmeldungen nach jeder Richtung dieselbe Wirkung besitzen, als ob sie in Ungarn erfolgt wären.

Die Einfuhr patentierter Gegenstände aus einem Staatsgebiete in das andere, soll nicht die Aufhebung des in dem Einfuhrgebiete erlangten P. zur Folge haben.

Ein dem Wesen nach ähnliches Uebereinkommen wurde auch mit Deutschland am 6/XII 91 R. 23 ex 92 und mit Serbien in dem Art. XIV des H. V. 9/VIII 92 R. 104 ex 93 abgeschlossen.

Mit Italien ist laut Schlussprotokolls zu Art. XVI des Handels- u. Schiffvertrages 6/XII 91 R. 17 ex 92 die ehestmögliche Regelung des wechselseitigen Erfindungsschutzes in Aussicht genommen.

VI. **Privilegienstatistik.** Seit dem J. 1820 bis zum 1 I 96 wurden in Oesterreich und Ungarn 86.283 Privilegien ertheilt, hievon in dem J. 1891: 4060, 1892: 4167, 1893: 4985, 1894: 6635 und 1895: 5215. Am Schlusse des J. 1895 standen 13.700 Privilegien in Kraft. Angemeldet wurden im J. 1891: 4665, 1892: 4898, 1893: 5372, 1894: 4945 und im J. 1895: 5633 Privilegien.

Verlängert wurden im J. 1891: 5759, 1892: 6024, 1893: 6257, 1894: 6799 und 1895: 8049.

Uebertragungen von Privilegien erfolgten in J. 1893: 243, 1894: 303, 1895: 329. Außer Kraft getreten sind im J. 1895 durch Zeitablauf 5338 Privilegien, durch gänzliche oder theilweise Nichtig- und Erlöschungserklärung 40 Privilegien und durch Rücklegung 11.

Die Gesammteinnahmen aus den Privilegientaxen beliefen sich für Oesterreich und Ungarn in dem J. 1891 auf 316.660 fl. 49 kr., 1892 auf 329.876 fl. 94 kr., 1893 auf 361.752 fl. 53 kr., 1894 auf 408.363 fl. und 1895 auf 387.710 fl. 81 kr., von denen im J. 1891 auf Oesterreich 238.415 fl. 98½ kr., auf Ungarn 78.244 fl. 7½ kr., im J. 1892 auf Oesterreich 247.748 fl. 65 kr., auf Ungarn 82.128 fl. 30 kr., im J. 1893 auf Oesterreich 270.737 fl. 33 kr., auf Ungarn 91.015 fl. 20 kr., 1894: 322.892 fl. 21 kr. auf Oesterreich, 85.492 fl. 79 kr. auf Ungarn, 1895: 326.316 fl. 47½ kr. auf Oesterreich und 61.394 fl. 33½ kr. auf Ungarn entfielen.

Von den in den J. 1891, 1892, 1893, 1894 und 1895 ertheilten Privilegien entfielen von im J 1891 ertheilten 4060 Privilegien 1599 auf Oesterreich, 258 an Ungarn und 2203 an Ausländer; von den im J. 1892 ertheilten 4167 Privilegien 1366 an Oesterreich, 338 an Ungarn und 2463 an Ausländer; von den im J. 1893 ertheilten 4985 Privilegien 1587 an Oesterreich, 341 an Ungarn und 3057 an Ausländer; von den im J. 1894 ertheilten 6635 Privilegien 2148 an Oesterreich, 478 an Ungarn und 4009 an Ausländer und von den im J. 1895 ertheilten 5215 Privilegien 1684 an Oesterreich, 347 an Ungarn und 3184 an Ausländer.

VII. **Reformbestrebungen.** Nachdem durch den umgeänderten Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (G. 27/XII 93 R. 191) vom 1/I 94 an beiden Reichstheilen die freie Bewegung auf dem Privilegiengesetzgebungsgebiete eingeräumt war, nahm das österreichische Handelsministerium sofort die Reform des veralteten Privilegienwesens in Angriff.

Das Ergebnis dieser Reformarbeit ist der Entwurf eines neuen Patentgesetzes, welches unter Vermeidung der vereinzelten Mängel des deutschen Patentgesetzes in den Grundzügen diesem mustergiltigen Gesetze nachgebildet ist.

Der Regierungsentwurf, welcher von der Regierung veröffentlicht und den Handels- und Gewerbekammern und anderen gewerblichen und juridischen Corporationen zur Begutachtung mitgetheilt wurde, beruht auf dem Vorprüfungsverfahren in Verbindung mit dem Aufgebotverfahren, führt einen beschränkten Licenzzwang ein, schafft für die Ertheilung der P., für die Entscheidung der Einsprüche sowie der Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen ein in 3 Abtheilungen getheiltes selbständiges Patentamt, von dem der Instanzenzug an einen mit Richtern und Technikern besetzten Patentgerichtshof geht, und verweist die Entscheidung der Eingriffstreitigkeiten an die Gerichte.

Dieser Patentgesetzentwurf wurde am 7/III 96 im Abgeordnetenhause als Regierungsvorlage eingebracht und bereits wenige Tage darnach vom

Patentausschusse des Abgeordnetenhauses in Berathung gezogen, so dass Hoffnung vorhanden ist, dass derselbe noch im J. 1896 zum Gesetze werden wird.

Literatur.

Anton v. Kraus: Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie, Wien 1838. L. J. Škarda: Das österreichische Privilegienrecht in politischer, civilrechtlicher und technischer Beziehung, Wien 1842. Stubenrauch: Commentar zum österreichischen a. b. G. B., bearbeitet von Schuster und Schreiber, 6. Aufl., II, 413, „Erfinderrecht". J. G. v. Woerz: Die materiellen Rechtsgrundsätze der österreichischen Privilegiengesetze, Wien 1890. Derselbe: Die Grundsätze des österreichischen Privilegiengesetzes über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten, Wien 1891. J. Kohler: Deutsches Patentrecht, Mannheim 1878. H. Mittler: Beiträge zur Theorie des Patentrechtes, Berlin 1894. Paul Beck R. v. Mannagetta: Das österreichische Patentrecht, Berlin 1893.

v. Beck.

Patronat.

I. Begriff, Entwickelung und Aufhebungsversuche. — II. Eintheilung. — III. Das sogen. landesherrliche P. — IV. Inhalt. — V. Ursprünglicher Erwerb, Uebertragung und Untergang. — VI. Competenz in Patronatsstreitigkeiten. — VII. Der Schulpatronat.

I. Begriff, Entwickelung und Aufhebungsversuche. Das Kirchenpatronat (jus patronatus) ist ein Rechtsinstitut, dessen Entstehung und Ausbildung vornehmlich der Geschichte des canonischen Rechtes angehört. Die Doctrin versteht unter P. einen Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, welche einer hiezu nicht schon hierarchisch berufenen Person aus besonderen Gründen gegenüber einer Kirche respective einem kirchlichen Amte zustehen. Die frühesten Spuren des P. führen im allgemeinen bis ins 5. Jahrh. nach Chr. zurück; der Beginn der eigentlichen zusammenhängenden Entwickelung des Institutes ist jedoch kaum vor dem 8. Jahrh. anzusetzen, und sind seine Wurzeln wohl zweifellos in dem Privateigenthume an Kirchen und kirchlichen Gebäuden zu suchen. Die speciell seitens der laicalen Kircheneigenthümer in Anspruch genommenen weitgehenden Befugnisse, deren wesentlichste die freie Besetzung des Kirchenamtes und die freie Verwaltung des Kirchengutes waren, riefen schon im Karolingerreiche eine gewisse Reaction der kirchlichen Leitungsgewalt ins Leben. Diese nicht so sehr gegen den principiellen Bestand eines Privateigenthumes an Kirchen, als vielmehr gegen die einer geordneten hierarchischen Verwaltung hinderlichen Uebergriffe der Kircheneigenthümer gerichtete Reaction war zunächst freilich eine wenig durchgreifende; später aber, namentlich seit der Beendigung des Investiturstreites, mit dem Emporblühen der päpstlichen Macht immer energischer und zielbewusster betrieben, führte sie sich nicht nur zu einer quantitativen Beschrä sondern auch zu einer inhaltlichen Abschn der ursprünglichen Rechtssphäre der Kirche thümer. Und indem nun letzterer Erfolg durch die päpstlichen Decretalen (namentlic Alexanders III.) in kirchengesetzlicher Form fe wurde, trat das heutige P. ins Leben, dessc gehende Regelung sich im Corpus juris ca findet. Hienach erscheint das P. seinem juri Wesen nach nicht etwa als Ausfluss des thumsrechtes an einer Kirche, sondern vi als ein den Kirchengründern seitens der kirc Leitungsgewalt gemachtes Zugeständnis; einem Ausspruche der Quellen nach ein temporale annexum spirituali." Durch de wähnten Reformproces wurde also das P. ursprünglichen privatrechtlichen Grundlage er und zu einem kirchlich öffentlich-rechtlichen In gemacht. Consequenterweise nahm denn an Kirche seither die Jurisdiction in Patronats ausschließlich für ihr Forum in Anspruch; schon im 16. Jahrh. lassen sich hie und da g theilige Bestrebungen der Landesherren wahrnel u. zw. bemerkenswerterweise relativ am früh in den österreichischen Erbländern, woselbst bekanntlich die Landeshoheit besonders kräftig unabhängig entwickelte.

So wird z. B. von Ferdinand I. in den Pat 17/XI 1528, 20/III 1548, 30/V 1551 den Patro herren jeder Missbrauch mit den Einkünften geistl Stiftungen abgestellt und anbefohlen, die Pfa und Beneficien nicht ledig stehen zu lassen, son mit tauglichen und geprüften Personen baldigs besetzen. Und Ferdinand II. kündigt in dem analogem Anlasse erflossenen P. 24/IX 1627 reits an, dass er im Nichtbeachtungsfalle „als aller geistlichen Stiftungen oberster Pat Vogt und Schutzherr ex nobilissimo officio" vacanten Pfarren und Beneficien besetzen we Der Gedanke, dass es dem Landesherrn zukom auch in geistlichen Angelegenheiten die Befolg des Gesetzes zu überwachen, gewinnt also sich an praktischem Boden. Ueberhaupt tritt denn i im 17. Jahrh. die landesherrliche Einflussnal auf die Institutionen der „geistlichen Lehensche — wie das alle möglichen Verhältnisse feudalisiere Mittelalter das P. verdeutscht hatte — imi mehr hervor.

Wiederholt und stets energischer ordnen P. u. E. 15/XII 1624, 25/II 1634, 19/XII 16 29/VII 1651, 14/XII 1655, 9/VII 1669 Niederösterreich, Oberösterreich und Böhmen dass alle Streitigkeiten zwischen Geistlichen u Laien um Kirchen, Pfarren, Filialen, geistli Lehenschaften, Vogteien, Beneficien und Stiftung künftighin bei den landesfürstlichen Behörden ve handelt und entschieden werden sollen, bis endl von Leopold I. in dem „Tractatus de juribi incorporalibus" 13/III 1679 (Tit. I. Von gei lichen Lehenschaften; vgl. Codex Austriacus, 581 ff.) eine ziemlich umfassende Regelung der g sammten Patronatsverhältnisse vorgenommen wir Die einschlägigen Bestimmungen des Tractate

welcher einen der wichtigsten Grundsteine des österreichischen P. bildet, finden sich später an ihrem Orte citiert, hier ist nur zu betonen, dass dieselben mit geringen Abweichungen sich ganz an die Normen des Kirchenrechtes anschließen, gerade infolge dieser Abweichungen aber (so kennt der Tractat z. B. keine Pflichten, sondern nur Rechte des Patrons) dem Patrone eine günstigere Stellung gewähren, als das kirchliche jus commune. Mit Rücksicht auf letztere Thatsache lässt sich die fernere Entwickelung des österreichischen Patronatrechtes in wenigen Worten völlig charakterisieren. Durch allmählich fortschreitende Erweiterung der Lasten und Beschränkung der Rechte des Patrones nähert sich nämlich die österreichische Gesetzgebung im Verlaufe des 18. Jahrh. immer mehr dem Gegentheil des angedeuteten früheren Verhältnisses, bis schließlich zu Beginn unseres Jahrhunderts das P. in Oesterreich die Bedeutung eines Inbegriffes von Befugnissen fast verloren hat und der Hauptsache nach eigentlich nur mehr eine Reihe von Lasten darstellt.

Die Ursachen dieser Entwickelung sind zum Theile in mancherlei Uebelständen, besonders in den zahlreichen Eingriffen der Patrone in das ihrer Obhut anvertraute Kirchenvermögen, zum Theile aber auch in jener ausgedehnten, staatlichen Bevormundung der Kirche zu suchen, welche das josephinische Zeitalter kennzeichnet. Im übrigen lässt sich deutlich zwischen Partien des P. unterscheiden, welche durch die angedeuteten Reformen wenig oder gar nicht berührt, und solchen, welche durch dieselben wesentlich umgestaltet wurden. Zu ersterer Kategorie gehören insbesondere die Bestimmungen über Wesen und Eintheilung, Erwerb und Verlust des P.; hier sind die aus dem canonischen Rechte recipierten Normen fast unverändert in Geltung geblieben; andererseits fallen in die 2. Kategorie die Bestimmungen über Umfang und Inhalt des P., also über die Gesammtheit der Rechte und Pflichten des Patrones, respective dritter Personen gegen ihn (s. III). Die Rechtsquellen der neuesten Zeit, so auch das österreichische Concordat (s. P. 5, XI 55, Art. XII, XXIV—XXVI), haben an dem Bestehenden nichts Wesentliches geändert. Dagegen ist allerdings seit den ersten Decennien unseres Jahrhunderts mancher Orten, so auch in Oesterreich, der Gedanke an eine gänzliche Aufhebung des P. wiederholt ventiliert worden; ja man hielt letztere gelegentlich für so nahe bevorstehend, dass die M. V. 10, VI 49, Z. 3965 bereits gebot, bis auf weiteres „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen und Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbarsten der laufenden Auslagen dem P. aufzulegen". Wohl gelangte das Project damals nicht zur Durchführung, doch wurde es nicht fallen gelassen und gewann in § 32 G. 7 V 74 R. 50 neuerdings greifbarere Form. Hienach sollen nämlich die Patronatsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, inzwischen aber die bisherigen Vorschriften bestehen bleiben. Ueber den Sinn dieser „Regelung" bemerkte der Mot. Ber., dass es sich nur um die obligatorische oder facultative Aufhebung des Institutes handeln könne. Allein auch seither kam es zu keinem Abschlusse, und dürften wohl auch einerseits principielle Bedenken, andererseits die praktischen Schwierigkeiten einer richtigen Ablösung der Patronatslasten den angestrebten Erfolg in weitere Ferne hinausrücken.

II. **Eintheilung.** Das P. wird eingetheilt: 1. In geistliches und Laienpatronat (jus patr. ecclesiasticum und j. p. laicale). Ersteres ist das von einer geistlichen Person vermöge ihres (geistlichen) Amtes innegehabte, letzteres das einem Laien oder aber einem Geistlichen ohne Rücksicht auf seine clericale Stellung zustehende P. Sind im einzelnen Falle die das geistliche und Laienpatronat begründenden Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden, so spricht man von gemischtem P. (j. p. mixtum).

2. In dingliches und persönliches P. (j. p. reale und j. p. personale), je nachdem es mit dem Eigenthum an Grund und Boden dauernd verbunden ist, oder aber einer bestimmten Person als solcher zusteht. Letzteres zerfällt wieder in frei vererbliches und in Familienpatronat (j. p. hereditarium und j. p. gentilicium s. familiare). In Oesterreich überwiegt praktisch weitaus das dingliche P.

3. In Einzel- und Mitpatronat (j. p. singulare und j. compatronatus), je nachdem eine einzige berechtigte Person oder aber mehrere concurrierende Rechtssubjecte vorhanden sind, in welch' letzterem Falle nach außen hin Berechtigung und Verpflichtung der Mitpatrone in solidum anzunehmen ist.

4. In vollständiges und unvollständiges P. (j. p. plenum und j. p. minus plenum), je nachdem der Berechtigte alle überhaupt im P. enthaltenen Befugnisse oder nur einzelne derselben genießt.

III. **Das sogen. landesherrliche P.** Als zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrh. die bekannten ausgedehnten Säcularisationen geistlicher Güter stattfanden, wurden nicht allein die den aufgehobenen Klöstern, Stiftern ꝛc. zugestandenen Patronats- und Besetzungsbefugnisse, sondern selbst die bischöflichen Collationsrechte regelmäßig seitens der säcularisierenden Staatsregierungen für sich in Anspruch genommen und eine damals gerne verfochtene Theorie suchte dieses Vorgehen mit einem vermeintlich aus der Landeshoheit abzuleitenden allgemeinen Pfründenbesetzungsrechte des Landesherrn, welches man als landesherrliches P. bezeichnete, zu rechtfertigen. So fielen z. B. auch in Oesterreich nach dem Sprachgebrauche der alten Hofdecrete die Pfarren und Beneficien der von Josef II. aufgehobenen Stifter und Ordenshäuser der landesherrlichen Verleihung anheim, wobei den Bischöfen nur ein Vorschlagsrecht zugestanden wurde. In neuerer Zeit hat man obige Theorie, als eine in sich haltlose und auch die anerkannte Rechtssphäre der Kirche verletzende, durchwegs wieder fallen gelassen, und können somit höchstens die dem jeweiligen Landesherrn als solchem zustehenden patronatischen Be-

fugnisse als landesherrliches P. bezeichnet werden; wogegen jene persönlichen und Realpatronate, welche der Landesherr gleich irgend einer Privatperson innehat, natürlich nicht hierher gehören. Auch im praktischen Rechtsleben hat das sogen. landesherrliche P. (von ehemals) gegenwärtig ziemlich allgemein jede Bedeutung verloren. In Oesterreich sind frühere Differenzen durch Art. XXV des Concordates vom J. 1855 beseitigt worden, wonach der Papst dem Kaiser und seinen katholischen Nachfolgern das Nominationsrecht auf alle Canonicate und Pfarreien des Religions- und Studienfondes (vgl. Art. Religionsfonde) zugestand. Ueberdies bedeutete Pius IX. in dem Breve 5/XI 55 den österreichischen Bischöfen, auch auf die ihrer freien Collation unterstehenden Aemter keine dem Kaiser unerwünschte Person einzusetzen; vgl. hiezu §§ 3—6 G. 7/V 74 R. 50.

IV. **Inhalt.** Die im P. enthaltenen Rechte und Pflichten sind folgende:

1. Das Präsentationsrecht, d. i. das Recht, dem competenten Kirchenoberen einen oder auch mehrere geeignete Candidaten zur Einsetzung auf das erledigte Kirchenamt vorzuschlagen. Aus der vorschriftsmäßig geschehenen Präsentation erwächst dem gehörig qualificierten (annehmenden) Candidaten gegenüber dem Kirchenoberen ein Rechtsanspruch auf wirkliche Verleihung des Amtes (institutio collativa). Wurden mehrere präsentiert, so ist der Kirchenobere bloß gehalten, einen aus ihrer Mitte zu wählen. Nach dem vom Tractatus de jur. incorp. (tit. I, §§ 1—8) recipierten Bestimmungen hat die Präsentation schriftlich zu geschehen und läuft dem geistlichen Patrone eine sechs-, dem Laienpatrone eine viermonatliche Präsentationsfrist, innerhalb deren letzterer auch nachpräsentieren kann (Variationsrecht). Mitpatrone präsentieren im Turnus, oder gemeinsam mit Stimmenmehrheit, oder jeder einzeln für sich, worauf der Ordinarius auswählt. Sich selbst kann der Patron nicht präsentieren, wohl aber seinen Sohn, ebenso ein Mitpatron den anderen.

Die wichtigste Beschränkung des Präsentationsrechtes fand durch Einführung des österreichischen Pfarrconcurses statt. Der (auf Laienpatronate übrigens nicht anwendbare) tridentinische Pfarrconcurs war vom Tractatus de jur incorp., welcher den Patron „nach Belieben" präsentieren läßt, nicht recipiert worden und in den österreichischen Erbländern auch niemals praktisch zur Herrschaft gelangt. Die wiederholten landesherrlichen Verordnungen aus dem 16. und 17. Jahrh., welche der Willkür der Patrone in Besetzung der Pfarren und Beneficien zu steuern bemüht sind, beweisen dies hinlänglich. Erst unter Karl VI. bereitete sich der Umschwung vor; zum mindesten wurden damals die in der Präsentation des Landesfürsten stehenden Seelsorgepfründen, wie es scheint ziemlich allgemein, nur nach vorausgegangener Prüfung des Candidaten durch das bischöfliche Consistorium besetzt, welche Prüfung sodann Maria Theresia auch für die Erlangung aller Privatpatronatspfründen in den deutschen Erbkönigreichen u. Ländern vorschrieb (V. 2/IX 1752). Hiebei verblieb es längere Zeit, und erst Josef eine Reihe von Hfd. (19/IV, 26/VIII 1782; 18/VI 1783; 9/II 1784; 1/VIII, 24/XII 17 die von seinen Nachfolgern wiederholt und zunächst bloß für landesfürstliche, bald a Privatpatronats-, zuletzt für die in freier, licher Collation stehenden Pfründen jene v tridentinischen Normen abweichende Art des concurses in Oesterreich einführten. Das liche derselben auf dem vorliegenden Gebiete darin, dass der Bischof (Ordinarius) gehal nach den Resultaten der zweimal im Jahr findenden allgemeinen Concursprüfung ein (Concurstabelle) der tauglich befundenen Can mit besonderer Hervorhebung der drei wür (Ternavorschlag) dem Patrone zu überm letzterer aber (wer er auch immer sei) kan aus dieser Liste den zu Präsentierenden ausw Die Präsentationsfrist wurde mit Hfkzd. 18 V ein für allemal auf 6 Wochen, respective fü außer Landes befindlichen Patron auf 3 M festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstr freie bischöfliche Collation eintritt. Was die richtung genannter Listen, die Würdigung Candidaten und alle dabei von den Ordinar zu berücksichtigenden Details anbelangt, so hierüber seinerzeit für landesfürstliche, für Privat-Patronatspfründen (zu we nach Hfd. 16/VIII 1785 auch die Cameralpfrü zu rechnen sind) zahlreiche gesetzliche Bestimmu ergangen; näheres hierüber namentlich bei Mayer, 126 ff. (s. Literatur), dazu speciell für Gal und die Bukowina A. E. 22/VII 66 (M. 31/VII 66 und 12/II 74). Die mit V. 9/II 1 eingeführte Beschränkung des Privatpatrones den Ternavorschlag ist durch Hfd. 15/IX 1 wieder aufgehoben worden. Ebenso wurde die stimmung des Art. XXV des Concordates, wor auch die Präsentation auf die einem Religio oder Studienfondspatronate unterstehenden nonicate und Pfarreien an die bischöflichen Te gebunden waren, in das G. 7/V 74, R. 50 n mehr aufgenommen; § 4 desselben normiert bl dass alle nicht unter einem Privatpatronate stehen kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz o zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, d Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitt dotiert werden, nur aufgrund einer durch Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation v liehen werden können. Durch welche Organe die Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen au zuüben ist, soll im Verordnungswege bestimm werden; vgl. hiezu A. E. 19/XII 79, C. U. M. E 10/II 80, Z. 20.029. Von Privatpatronen pr sentierte Individuen sind nach § 6 cit. Gesetzes de Landesbehörden anzuzeigen und gegen deren recht kräftige Einwendung nicht zu instituieren.

2. Ehrenrechte. Als solche nennt d canonische Doctrin das Recht des Patrones, sein Namensinschrift und sein Wappen an der Patro natskirche anzubringen, einen besonderen Ehrensi in derselben innezuhaben und bei Processionen de Vortritt zu genießen; ferner gehört hierher da Recht auf besondere Erwähnung im Kirchengebet

auf öffentliche Kirchentrauer, auf eine eigene Grabstätte in der Kirche u. a. m. Für Oesterreich bestimmt der Tractatus de jur. incorp. (I, § 12): „Ueber die Präsentation gebürt einem Lehensherrn auch der Vorzug sowohl in der Kirche, worüber er die Lehenschaft hat, als auch in Umgängen und anderen geistlichen dieselbe Kirche betreffenden Zusammenkünften". Im übrigen ist hier vieles durch Gewohnheitsrecht und Stiftungsurkunden verschieden gestaltet, nur sind aus sanitätspolizeilichen Gründen die Begräbnisstätten in den Kirchen allgemein verboten worden (Hfd. 12/VIII und 15/IX 1788, dagegen für Böhmen Hfd. 28/X 1791).

3. Nutzbringende Rechte. Dieselben waren in alter Zeit oft sehr umfassender Art; das kirchliche jus commune aber erkennt nur einen auf die persönlichen Bedürfnisse des Patrones beschränkten Alimentationsanspruch an, welcher an die mehrfache Voraussetzung geknüpft ist, dass die Kirche ein über die Deckung ihrer regelmäßigen Bedürfnisse hinausreichendes Vermögen besitzt, dass der Patron in unverschuldete Armut gerathen, dass er selbst Stifter oder doch Descendent desselben ist, dass er endlich weder sich selbst erhalten kann, noch auch eine andere Person zu seinem Unterhalt verpflichtet erscheint. Im wesentlichen hiemit übereinstimmend verordnet der Tractatus de jur. incorp. (I, § 13): „Wann ein Lehensherr durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse oder andere dergleichen unversehene Zufälle in Armut gerathet, so ist ihm die Kirche von dem über Abzug anderer ihrer nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hilfe zu leisten verbunden". Der Umfang dieser kirchlichen Alimentationspflicht lässt sich hienach freilich nicht genau fixieren, und da auch im Verlaufe von zwei Jahrhunderten keine österreichische Verordnung erschien, die hierüber unzweideutige Normen aufgestellt hätte, so ist vorliegender Punkt auch heute noch einer der dunkelsten des österreichischen P. Im allgemeinen wird man wohl die citierte Bestimmung des Tractates als noch anwendbar betrachten können; nachdem aber schon im P. 8/XII 1759 den Patronen jede eigenmächtige Ansichziehung von Kirchen- und Stiftungsgeldern unbedingt untersagt wurde, und im Sinne späterer Hfd. (4/IX 1771, 20/V 1780, 28/VI 1782, 1/VII 1783, 9/II 1784, 3/VIII 1791, 19/VII 1804, 10/IX 1805 ꝛc.), wie nach heutigem Recht die Controle über die Gebarung mit dem Kirchenvermögen neben den Ordinarien auch den staatlichen Administrativbehörden zukommt, so dürfte außer den sonstigen Voraussetzungen zur Alimentation des verarmten Patrones auch noch die Genehmigung genannter Instanzen erforderlich sein.

4. Die cura beneficii, d. i. eine gewisse Obsorge und Aufsicht über Pfründe und Kirchenvermögen. Die cura beneficii ist gewöhnlich durch die Stiftungsurkunden im einzelnen Falle näher geregelt, also keineswegs durchaus gleichartig, doch erscheint in ihr gemeinrechtlich zum mindesten die Befugnis des Patrones enthalten, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, die Beseitigung wahrgenommener Uebelstände zu veranlassen und bei wichtigen Veränderungen im Stande des Beneficiums, namentlich aber bei Veräußerungen von Kirchen- oder Pfründengut, seine Zustimmung zu erklären.

Dem österreichischen Patrone gebürt nach Tractatus de jur. incorp. (I, § 14) in die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens „geziemendes Einsehen", zu welchem Ende er der alljährlich (längstens alle 2 Jahre) vorgeschriebenen Aufnahme der Kirchenrechnungen persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen befugt ist; dasselbe gilt auch bezüglich der Verlassenschaftsabhandlungen nach den Pfarrern und Beneficiaten, doch ist in letzterem Falle die Zuziehung des Patrones nicht unbedingt nothwendig (V. 13/III und 1/V 1786), während nach Hfd. 3/XII 1783 die Kirchenrechnung in jedem Falle dem Patrone vorzulegen ist, weil er für deren Richtigkeit zu haften hat (vgl. Hfd. 2/IX 1800, 29/IX und 22/XII 1805, 22/XII 31). Letzterem kommt ferner auch die Aufsicht über den Zustand der Kirchenbaulichkeiten (sarta tecta) und das entsprechende Anzeigerecht an den Bischof und die staatlichen Behörden zu. Nach A. E. 9/VI (M. V. 20/VI) 1860 sind die Gesuche um landesfürstliche Erlaubnis zur Veräußerung oder Belastung von Kirchengütern auch mit dem Gutachten des Patrones oder seines Stellvertreters zu belegen (vgl. im übrigen Art. Kirchenvermögen). In neuerer Zeit wurden nach Aufhebung der Concordatsbestimmungen auf vorliegendem Gebiete Reformen geplant. Gemäß §§ 41, 42 G. 7/V 74 R. 50 ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten und soll (§ 43) die nähere Ausführung durch ein besonderes Gesetz erfolgen; ein solches ist jedoch zur Zeit noch nicht erflossen. Bei der Verwaltung des Pfründenvermögens besitzt der Patron nach § 46 citierten Gesetzes nur die Stellung eines Aufsichtsorganes.

Ferner gebürte früher dem österreichischen Patrone dort, wo kein eigener Vogtherr bestand (Tract. I, § 15) auch die selbständige Installation des neuernannten Beneficiaten in die Temporalien der betreffenden Pfarre oder Pfründe (Hfd. 29/III 1785 und 23/I 12). Durch A. E. 3/X (M. V. 15/X) 58 wurde diese Befugnis aber auf ein bloßes Mitwirkungsrecht herabgedrückt, und hat es hiebei auch gegenwärtig nach § 7 G. 7/V 74 sein Bewenden behalten.

Eine Pflicht des Patrones zur Vertretung der Kirche nach außen (defensio) lässt sich aus den canonischen Quellen nicht construieren; sie hatte in alter Zeit lediglich infolge der mit dem Patronate meist in einer Hand vereinigten Advocatie statt und erscheint auch in den älteren österreichischen Rechtsquellen nicht nachweisbar. Erst in der theresianisch-josefinischen Zeit wurde bestimmt, dass die landesfürstlichen, die Religions- und Studienfonds-Pfarren durch das Fiscalamt zu vertreten seien, die Privatpatronats-Pfarren aber sich selbst um ihre Vertreter umzusehen hätten. (Fiscal-Instruction 10/III 1783, Hfd. 27/VI 1786). Weiters verordnete dann das Hfkzd. 31/XII 20, dass die Vertretung der unter einem Privatpatronate stehenden frommen

Stiftungen und Anstalten, den Fall ihrer Einbringung und Einsetzung ausgenommen, den Patronen obliege und nur, wenn es sich um eine Vertretung der Stiftung gegen die Patronats- oder Vogteiobrigkeit selbst handle, dieselbe vom Fiscalamte zu leisten sei (vgl. auch Hfd. 8/II und 27/XII 21). Hingegen erklärte es in der Folge wieder die A. E. 3/X 58 — von außerordentlichen Fällen abgesehen — für eine „Wohlthat", wenn der Patron bereit sei, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten. Derzeit sind nach der provisorischen Dienstesinstruction für die an Stelle der Fiscalämter getretenen Finanzprocuraturen 16/II 55 R. 34 und nach Erl. d. F. M. 28/X 75, Z. 18.876 letztere sowohl zur Vertretung der landesfürstl. P., als auch des Vermögens der Kirchen und geistlichen Beneficien verpflichtet, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums oder um die Integrität des Stammvermögens (vgl. Erl. d. C. U. M. 18/V 74, Z. 14.962) handelt, oder dieses Vermögen von landesfürstlichen Behörden verwaltet wird. Diese Vertretungspflicht findet in Anwendung des Hfkzd. 31/XII 20, also auch bei Einbringung von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen und Pfründen statt; vgl. hiezu § 38, G. 7/V 74 R. 50. Ob aber in sonstigen Fällen bei Privatpatronats-Kirchen eine rechtliche Vertretungspflicht der Patrone anzunehmen ist, und ob letztere insbesondere, falls zur Austragung von diesbezüglichen Rechtsstreiten ein eigener Vertreter bestellt werden muss, zur subsidiarischen Bezahlung der demselben zu entrichtenden Gebüren verbunden erscheinen (V. 5/IX 23 für Tirol, Hfkd. 1/III 43), muss wohl als sehr zweifelhaft hingestellt werden.

5. **Die Baulast**, d i. die Verpflichtung des Patrones, unter gewissen Voraussetzungen die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude nöthigen Auslagen zu decken. Diese Pflicht ist nach dem kirchl. jus commune nur dann erzwingbar, wenn der Patron aus dem Vermögen der Patronatskirche irgend welche Einkünfte bezieht, anderenfalls kann er sich durch Verzicht auf das P. von der Baulast befreien.

Die Baulast repräsentiert in Oesterreich einen Bereich des P., mit welchem sich die staatliche Gesetzgebung am eingehendsten befasst hat. Obwohl schon Leopold I. bald nach der Publicierung des Tract. de j. i., der bekanntlich über die Patronatslasten nichts bestimmte, durch wiederholte Verordnungen (12/II 1695, 8/II 1698 ꝛc.) die Herstellungen u. Reparaturen der kirchl. Gebäude den betreffenden Gemeinden und Patronen auftrug, scheint es doch in der Praxis hiemit nicht sehr genau genommen worden zu sein, denn bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts liegen zahlreiche Klagen über die Mangelhaftigkeit derartiger Bauführungen vor, ja das Hfd. 21/I 1769 weist sogar darauf hin, dass „fast alle landesfürstl. Patronatspfarren in sehr baufälligem Zustande sich befinden sollen", worüber eine eingehende Untersuchung aller Kirchen- und Pfarrhofgebäude angeordnet wird. Wohl infolge der Resultate letzterer Untersuchung erfloss sodann das P. 11/VI 1770, der eigentliche Vorläufer jener Heerschar von Normen über die kirchl. Baulast aus der josefinischen und nachjosefinischen Zeit (vgl. bes. Hfd. 24/XII 1782; 29/I, 1/IV, 19/VIII 1783; 23/VIII 1784; 10/III 1797; 25/IX 1800; 16/V 1802; Hfkzd. 20/VII, 20/XII 1804; 22/V 1805; 18/IV 1806; 24/IV 1807; Hfd. 18/VI 1807; Hfkzd. 19/XII 1811 u. a. m.). Ein näheres Eingehen auf dieses ungemein zahlreiche und verschiedenartige, oftmals widersprechende und mit Bezug auf Geltungsgebiet und -Dauer zuweilen überaus schwer zu bestimmende Quellenmateriale erscheint hier natürlich ausgeschlossen. Der Hauptsache nach unterscheidet dasselbe zwischen den Bau- und Erhaltungskosten bei Kirchen und jenen bei Pfarrhöfen und ihren Pertinenzen; des weiteren werden einige Unterschiede zwischen den alten und neu errichteten Pfarreien gemacht. Was im allgemeinen die Kirchen anbelangt, so sind hier die Bauführungen in erster Linie aus dem jährlichen Ueberschusse des Kirchenvermögens zu bestreiten, reicht dasselbe nicht zu, so tritt an zweiter Stelle der Patron („er sei nun das Camerale, der Studienfond oder ein Privater") ein und hat die Kosten des Arbeitslohnes der Professionisten und die sonstigen baren Auslagen zu tragen, daneben sollen ferner die zu einer Kirche eingepfarrten Dominien oder Grundobrigkeiten das Baumateriale umsonst oder doch um den denkbar billigsten Preis liefern, und endlich haben die Pfarrkinder unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten. Für die Herstellungen an Pfarrgebäuden dagegen — insoweit dieselben nicht etwa dem Verschulden des Pfarrers allein zuzumessen sind oder zu den kleinen laufenden Ausbesserungen gehören — gilt insoferne eine andere Ordnung, als hier zuerst das entbehrliche Kircheneinkommen, sodann der Pfarrer oder Beneficiat mit einem bestimmten Procentsatze des Ueberschusses seiner Congrua und erst an dritter Stelle der Patron, allerdings für die gesammten, noch ungedeckten Kosten concurriert, wobei jedoch wieder die eingepfarrten Gemeinden die unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten haben. Wesentlich erscheint hiebei noch, dass sich die österr. Patrone nach Hfd. 3/IX 1784 durch Verzicht auf das P. von den damit verbundenen Lasten keineswegs befreien können, und dass nur bei den seit dem J. 1782 neu errichteten Pfarren, falls die Grundobrigkeit das P. nicht übernehmen wollte, dasselbe cum onere et commodo auf den Religionsfond übergieng. In der Folge steigerten sich ebengenannte Lasten immer mehr. So wurde durch Hof-Verordn. 24/III 1785 mit der Motivierung, dass das Kirchenpatronat ipso iure auch das Schulpatronat nach sich ziehe, beim Baue der neuen Gemeindeschulen den Patronen der betreffenden Pfarrkirchen ein Kostendrittel auferlegt (s. auch V. 15/I 1786 u. 30/XI 1787). Dazu kam ferner die Beitragspflicht zur Erbauung der Friedhöfe und Todtenkammern (V. 13/IV 1797); die Herstellung der durch Elementarzufälle beschädigten Ufer an Kirchen- und Pfarrgründen (Hfd. 17/IX 12); die subsidiäre Bestreitung der Auslagen für Kirchenerfordernisse (Hfd. 23/IX 13 und 11/IV 22) ꝛc., von Messnergebüren, Punzierungstaxe, Kaminfegerlohn u. ähnl. nicht zu reden. Derzeit bestehen in Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salz-

burg, Tirol und Triest noch die alten Rechtsnormen; in den übrigen Kronländern hingegen sind über die kirchl. Baulast neue Gesetze erflossen, u. zw. für Galizien das G. 15/VIII 66 L. 28; für Istrien G. 9/VII 63 L. 12; für das Küstenland G. 29/XI 63 L. 2; für Krain G. 20/VII 63 L. 12; Kärnten G. 28/V 63 L. 6; Mähren G. 2/IV 64 L. 11; Schlesien G. 15/XI 63 L. 2; Steiermark G. 28/IV 64 L. 7; Vorarlberg G. 25/VI 63 L. 48. Diese Gesetze stimmen im großen und ganzen darin überein, dass beim Mangel specieller Verpflichtungstitel die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse zunächst aus dem entbehrlichen freien Einkommen, dann auch aus dem Stammvermögen der betreffenden Kirche, event. auch deren Filialen zu bestreiten sind. An zweiter Stelle concurriert bei Kirchengebäuden der Patron und hat — soferne nicht privatrechtl. Titel anderes normieren — in der Regel den 3. Theil (in Galizien 6. Theil, in Krain 5. Theil) der noch nicht gedeckten Auslagen auf sich zu nehmen, u. zw. beim dinglichen P. sogar „ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses". Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden hingegen concurriert der Patron erst an dritter Stelle, vor ihm hat das Beneficiat, vorausgesetzt, dass sein jährl. Pfründeneinkommen 500 fl. (in Galizien 400 fl., u. die Congrua, in Mähren 600 fl.) übersteigt, mit einem progressiv wachsenden Theile des Ueberschusses einzutreten, nebenbei auch die kleinen laufenden und die selbstverschuldeten Reparaturen stets aus eigenem zu tragen. Die durch vorstehend genannte Beiträge noch nicht gedeckten Auslagen sind in der Regel wie andere Communalerfordernisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, event. durch eine nach Maßgabe der directen Besteuerung und unter gesetzl. Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen aufzutheilende Umlage aufzubringen. Endlich ist noch zu betonen, dass nach § 32, G. 7/V 74 bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen hat, „dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem P. stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können". Auf eine ausführlichere Darstellung dieses Punktes wird hier, um Wiederholungen zu vermeiden, verzichtet und auf den Art. Kirchengebäude und -Baulast verwiesen.

V. **Ursprünglicher Erwerb, Uebertragung und Untergang des P.** Das P. kann nach canon. Rechte durch Stiftung einer Kirche („Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus"), durch Ersitzung und durch päpstliches Privileg ursprünglich erworben werden. Auch in Oesterreich erlangt nach dem Tract. de j. i. I, § 17 zunächst das P., „wer eine Pfarrkirche oder anderes geistliches Beneficium stiftet, erbauet oder den Grund dazu umsonst hergibt". Geschieht solches gleichzeitig von mehreren Personen, so erwerben diese auch ohne besonderen Vorbehalt das Mitpatronat. Hienach sollte bei der Stiftung strenge genommen ipso iure Erwerb des P. eintreten (gleichwie im canon. Rechte); nachdem aber später im Hfd. 29/VII 1791 normiert wurde: „Wenn der Stifter das Präsentationsrecht nicht an jemanden bestimmt überträgt, steht solches dem Landesfürsten zu", so dürfte in Oesterreich durch Stiftung ohne ausdrücklichen Vorbehalt nur ein unvollständiges P. zu erwerben sein. Ferner wird (Tract. I, § 18) das P. auch „durch die in Rechten gegründete Verjährung erlangt". Nach § 1472 a. b. G. B. muss in solchem Falle — weil die Verjährung gegen die Kirche läuft — 40jähr. (im Falle der Intabulierung des Rechtes 6jähriger, vgl. aber hiezu §§ 61—64, G. 25/VII 71 R. 95) Besitz vorhanden sein, und ist überdies nach § 1471 cit. zu erweisen, dass sich in genannter Zeit der Fall der Ausübung mindestens dreimal ergeben habe, und dass das beanspruchte Recht auch jedesmal ausgeübt worden sei. Fähig zum Erwerbe des P. ist jedermann, der Privatrechte erwerben kann, so namentlich auch Frauen (Tract. I, § 8). „Wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht der Schulrepräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden" (kaiserl. V. 18/II 1860). Für die Uebertragung (derivativen Erwerb) des P. gelten in Oesterreich ebenfalls fast durchwegs die Grundsätze des canon. Rechtes, welche in dem Verse: „Jus patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donatio, venditioque" zusammengefasst sind. Was das dingliche P. betrifft, so theilt dasselbe natürlich die rechtlichen Schicksale des Gutes, an dem es haftet, kann also mit demselben — „jedoch ohne Taxierung und Anschlag um Geld oder Geldeswert" — vererbt und veräußert werden, soferne es nicht ausdrücklich davon ausgenommen wurde. Für sich allein aber kann ein P. niemals verkauft, versetzt, in Bestand gegeben, noch sonst irgendwie um Geld oder Geldeswert veräußert werden (Tract. I, § 20). Bei Verpachtung und Verpfändung eines Gutes geht demnach die Ausübung des eventuell darauf haftenden P. auf den Pächter, resp. Gläubiger über. Gehört hingegen das Gut in eine Concursmasse, so entfällt für die Dauer der Zugehörigkeit die Präsentation und es tritt freie Verleihung seitens des Ordinarius ein (V. 28/IX 1786, Hfd. 6/IX 1799). Das persönliche P. ist sowohl im Wege des testamentarischen, als der Intestatsuccession frei vererblich, soferne es nicht stiftungsmäßig auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt wurde. Mehrere Erben eines verstorbenen Patrones sind nur für eine Person zu halten (Tract. I, §§ 7, 19). Schenkung eines P. muss im Principe als zulässig erkannt werden; Tausch eines P. kann niemals gegen eine weltliche Sache, sondern nur gegen einen anderen P. oder eine sonstige „geistliche Gerechtigkeit" stattfinden (Tract. I, § 21). Schließlich ist auch Uebertragung eines P. durch translative Ersitzung und durch richterlichen Zuspruch (s. unten) möglich.

Von den allgemeinen Erlöschungsgründen (gänzlicher Mangel eines fähigen Subjectes, gänzlicher Untergang des Objectes, Verzicht, Eintritt einer gesetzten Resolutivbedingung) abgesehen, geht in

Oesterreich das P. unter, wenn der Patron „eine geistliche Lehenschaft besonders verkauft“ (Kaufpreis verfällt der Pfarre oder dem Beneficium), wenn er „selbst oder durch andere seinen Lehenspfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzt oder gar um das Leben bringt“, wenn er „sich seiner Lehenspfarre oder Stiftsgüter gefährlicherweise anmaßt oder sonst in andere Wege denselben großen Schaden und Beschwernis zufügt“ (Tract. I, §§ 22—24). In all' diesen Fällen ist das P. gänzlich verwirkt und das betreffende Beneficium kehrt in die freie bischöfliche Collation zurück: es tritt jedoch solcher Erfolg nicht ipso iure, sondern erst nach vorausgegangenem richterlichen Urtheile ein (ibid. § 25). Ferner soll nach Hfd. 8/XII 1759 jede eigenmächtige Ansichziehung von Kirchen- und Stiftungsgeldern seitens der Patrone mit dem Verluste des P. und Ersatz des doppelten Betrages bestraft werden. Wenn der Patron die ihm obliegenden Lasten, namentlich die Baulast nicht tragen will, verliert er gleichfalls seine Rechte, ohne jedoch der Lasten entbunden zu sein (Hfd. 19/VIII 1783, 3/IX 1784). Endlich geht das P. durch Nichtausübung im Vereine mit usucapio libertatis seitens des competenten Kirchenoberen in 30 resp. 40jähriger Verjährungsfrist unter (§§ 1479, 1484—85 a. b. G. B.).

VI. **Competenz in Patronatsstreitigkeiten.** Während nach dem Tract. de j. i. (I. § 25) und sonstigen älteren Verordnungen Patronatsstreitigkeiten aller Art vor den weltlichen Behörden zu verhandeln und entscheiden waren, führte hier Art. XII des österr. Concordates die Competenz des kirchlichen Richters wieder ein und ließ nur hinsichtlich der Succession in Laienpatronate staatliche Judicatur zu. Gegenwärtig sind nach § 33, G. 7/V 74 „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem P. unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein“. (Hiezu E. des V. G. 13/IV 87, dass nur, wenn der Bestand des P. unbestritten und lediglich streitig ist, wer Patron sei, die gerichtliche Competenz eintrete). — „Streitigkeiten über Leistungen, welche aufgrund eines bestehenden P. angesprochen werden, gehören (gem. § 34, cit.) in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu“.

VII. **Das Schulpatronat** ist durch die neueren einschlägigen Landesgesetze (Böhmen 13/IX 64; Galizien 12/VIII 66, 2/V 73; Istrien 9/VII 63; Kärnten 28/V 63; Krain 21/IV 50; Küstenland 27/V 64; Mähren 2/IV 64, 24/I 70; Niederösterreich 12/IV 64; Oberösterreich 10/VI 64; Salzburg 24/XI 63; Schlesien 15/XI 63; Steiermark 17/VIII 64; Tirol 20/IV 68), soweit es lediglich **im Gesetze begründet** war, sammt allen damit **verbundenen Rechten und Pflichten** (Präsentation zum **Schuldienst**, Concurrenz zu Schulzwecken mit einem **Drittel der** Herstellungs- und Erhaltungskosten ꝛc.) **aufgehoben** worden, ausgenommen, es hätten die **Betheiligten über** die Aufrechterhaltung desselben ein **Einverständnis** getroffen. Die auf anderen Titeln beruhenden Schulpatronate sind bestehen geblieben; vgl. **im übrigen** den Art. **Volksschulen**.

Literatur.

Phil. Mayer: Das Patronatsrecht nach dem gemeinen Kirchenrechte und den österr. Verordnungen, Wien 1824. Lippert: Versuch einer hist. dogm. Darstellung von Patronate, Gießen 1829. Branowitzer: Begriff und ursprüngliche Erwerbsarten des Patronatrechtes, Olmütz 1839. Schilling: Das kirchliche Patronat, Leipzig 1854. Schlager: Beiträge zur Lehre von Patronatrecht, Gießen 1865. Kaim: Das Kirchenpatronatsrecht, 2 Theile, Leipzig 1845—66. Schuppe: Die Aufhebung des Kirchenpatronates, Berlin 1871. Schockherr: Kirchenpatronat u. Kirchenconcurrenz, Wien 1892. Wahrmund: Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwickelung in Oesterreich, Wien 1894; vgl. auch die bekannten Kirchenrechtswerke von Schulte II, 659, Phillips VII, 669, Hinschius II, 618 und III, 6, sowie des Letzteren landesherrlichen Patronat, Berlin 1856.

Wahrmund.

Pensionen.

I. Allgemeines (Begriff, System). — II. Von dem Anspruche auf Betheilung. — III. Von den Grundlagen zur Bemessung der Ruhegebüren. — IV. Von der Betheilung ein für allemal (Abfertigung). — V. Von der fortlaufenden Betheilung: A. für Staatsdiener; B. für Witwen; C. für Waisen. — VI. Vom Sterbequartal. — VII. Sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgebüren. Militärversorgung.

R. G. E. = Reichsgerichts-Erkenntnis, P. N. = Pensionsnormale, M. V. = Ministerialverordnung.

I. **Allgemeines. Begriff.** P., (pensio) Abwägung, Zahlung, die einzelne Rate, die an einem bestimmten Tage zu zahlen ist, auch die Abgabe, der Mietzins, Pachtzins. Gegenwärtig bezeichnet P. einen Jahresgehalt, den der Staat, das Land, die Gemeinde, Private ꝛc. an ihre Bediensteten, welche aus irgend einem Grunde keine Dienste mehr leisten, oder an die Angehörigen solcher Bediensteten zahlt. Ein solcher, im Ruhestande zu genießender Gehalt heißt demnach Ruhegehalt, Ruhegenuss, Ruhegebür, Jubilationsgehalt zum Unterschiede von den durch Uebergang des Betheilungsanspruches erworbenen Bezügen der Witwen und Waisen, welche daher die Bezeichnung Versorgungsgebüren, Versorgungsgenüsse führen.

System. Die Grundlagen des Pensionssystems für österreichische Civil-Staatsbedienstete sind in dem von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen Rscpt. 4/XI 1771, dem Handbillete Kaiser Josephs II.

24 III 1781 und in der kaiserl. V. 9/XII 66 gegeben. Diese Bestimmungen werden jedoch wesentlich modificiert durch den von der Regierung am 20 II 96 dem Abgeordnetenhause unterbreiteten Gesetzentwurf, betreffend die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staats-Lehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Diese drei grundlegenden Allerh. Entschließungen vom J. 1771, 1781 und 1866, ferner die ebenfalls aufgrund Allerh. Entschließungen erflossenen Hofkammer- oder Finanzministerial-Verordnungen, endlich die aus dem Schoße dieser Centralstellen selbständig oder im Einvernehmen mit anderen Ressortverwaltungen hervorgegangenen Directiven bilden somit in ihrer Gesammtheit das System, nach welchem die österreichischen Civil-Staatsbediensteten und deren Witwen und Waisen in Pensions- oder Provisionsfällen gegenwärtig behandelt werden. Die nach dem Inslebentreten des Gesetzentwurfes vom Jahre 1896 allfällig eintretenden Modificationen der gegenwärtig noch geltenden Vorschriften werden in den nachfolgenden Ausführungen an den geeigneten Stellen angedeutet, wobei jedoch die Einschränkung gemacht werden muss, dass über das Maß der Aufrechthaltung der mit dem neuen Gesetze nicht in Widerspruch stehenden älteren Vorschriften erst die künftige Praxis die sichere Basis schaffen kann. Es mag jedoch hier schon erwähnt werden, dass dieser Gesetzentwurf ein wichtiges Novum schafft, indem derselbe die fortlaufende jährl. Beitragsleistung der activen Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen für Pensionszwecke an das Staatsärar, u. zw. mit 3% des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes normiert.

Um aus der Fülle der bestehenden Pensionsnormalien das für die Zwecke des Staatswörterbuches Wichtige systematisch zu erfassen, werden diese Bestimmungen in die am Eingange des vorliegenden Artikels aufgeführten Abschnitte getheilt.

II. **Von dem Anspruche auf Betheilung.** Die mit Gehalt oder Jahreslohn dauernd angestellten Staatsbeamten und Diener, welche über eigenes Ansuchen oder von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden, haben einen auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhenden persönlichen Anspruch auf eine einmalige Abfertigung oder auf einen fortlaufenden Ruhegenuss. Das Recht, die Pensionsbewilligung zu verlangen oder von der Geltendmachung dieses Rechtes Umgang zu nehmen, klebt daher der Person an und erlischt mit dem Ableben des Berechtigten gemäß § 1393 a. b. G. B. (Finanz-Minist.-Entsch. 25/I 82, Z. 40.303). — Die Verjährungsbestimmungen des § 1480 a. b. G. B. haben auf die jemandem aus einem öffentlichen Rechtstitel wider das Staatsärar zustehenden Rechtsforderungen keine Anwendung (R. G. E. 22/IV 81, Hye Nr. 237). — Dagegen können Erben, falls der Verstorbene nicht schon bei Lebzeiten das Ansuchen um eine höhere Pensionsbetheilung gestellt hat, hierauf nach seinem Tode nicht erst einen Anspruch machen und es findet die A. E. 29/X 20, wonach Pensionsansprüche keiner Verjährung unterliegen, auf gedachte Erben durchaus keine Anwendung (Hfkd. 16/XI 38, Z. 43.403). — Die Judicatur über die Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur an das Staatsärar der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fällt, sobald der Anspruch unmittelbar aus einem Gesetze abgeleitet wird, in die Competenz des Reichsgerichtes und nicht des Verwaltungsgerichtshofes (R. G. E. 15/VII 71, Hye Nr. 18).

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt bei eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit des Angestellten oder wegen Abträglichkeit des Dienstes oder bei Aenderung im Organismus einer Behörde (Hfkd. 28/VII 23, P. G. S., 51. Bd.), dann bei Professoren, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben (G. 9/IV 70 R. 47). Nach dem Gesetzentwurfe 1896 können Staatsbeamte und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden. — Die Versetzung in den Ruhestand kann nicht aus Strafe verhängt werden (Hfkd. 16/VIII 28, P. G. S., 56. Bd.), ausgenommen bei richterlichen Beamten, welche im Disciplinarwege auf unbestimmte Zeit in den Ruhestand versetzt werden können (G. 21/V 68 R. 46).

Hinsichtlich der Competenz des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Pensionssachen finden sich in den Sammlungen der Erkenntnisse dieser beiden Gerichtshöfe (Hyes Sammlung der R. G. E., Budwinskis Sammlung der Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse und Exels Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe) mehrfache Rechtssätze, wie:

„Ueber den von einem Staatsbeamten erhobenen Anspruch auf Anweisung eines höheren Ruhegehaltes hat das Reichsgericht zu entscheiden" — „jedoch erst dann, wenn der Anspruch von der Regierung bestritten worden ist, somit darüber ein Rechtsstreit besteht" (R. G. E 26/I 76, Hye Nr. 97).

„Der Verwaltungsgerichtshof ist auch dann zu erkennen zuständig, wenn ein activer oder in den Ruhestand versetzter Staatsdiener aus Anlass einer angeblich seine Rechte verletzenden Verfügung einer Verwaltungsbehörde aus dem bestehenden oder bestandenen Dienstverhältnisse Forderungen an den Staat stellt" (Beschluss des V. G. 12/IX 76, Exel Nr. 204).

„Das Reichsgericht ist nicht competent, darüber eine Entscheidung zu fällen, ob die von den zuständigen administrativen Behörden der Witwe eines Staatsbeamten angewiesene Staatspension sich gesetzlich rechtfertigen lasse" (R. G. E. 13/VII 80, Hye Nr. 220).

Uebergang des Anspruches. Der einem Staatsdiener zukommende Betheilungsanspruch geht nach dessen, in der Activität oder im Ruhestande erfolgten Ableben auf die Witwe über, wenn sie den Gatten noch in der wirklichen Dienstleistung geehlicht hat, bezw. auf die Waisen aus einer während der Activität geschlossenen Ehe (P. N. 30/XI 1771).

Erlöschen des Anspruches. Der Anspruch erlischt sowohl für den Staatsdiener, als auch

für dessen Witwe und Waisen: a) wenn er dem Dienste freiwillig entsagt (Hfkd. Z. 815 vom J. 1787) oder strafweise aus dem Staatsdienste entlassen wurde (P. N. 26/III 1781, Hfd. älteren Datums, kaiserl. V. 9/XII 66 R. 157 und R. G. E. 17/VII 78, Hye Nr. 164).

Für die Witwen und Waisen fällt der Anspruch auf Betheilung weg: a) wenn der Angestellte den Betheilungsanspruch verloren hat, des Ruhegenusses verlustig wurde, oder auf die Ruhegebür für sich und die Seinigen verzichtet hat; b) wenn der Staatsdiener sein Leben während der Dienstleistung durch Selbstmord beschloss, außer er wäre unzurechnungsfähig gewesen (Finanz-Minist.-Erl. 30/VIII 52 R. 172). Dagegen bildet der Selbstmord eines im Ruhestande befindlichen Staatsdieners keinen Ausschließungsgrund für die Witwe und Waisen hinsichtlich der Versorgungsansprüche (Hfkd. 30/IX 42, Z. 36.311); c) wenn die Ehe im Pensionsstande des Gatten geschlossen wurde, falls der Pensionist oder Quiescent nicht wieder in active Dienstleistung getreten ist (Hfd. 18/X 1796, P. G. S., 9. Bd. und Hfkd. 26/V 35, P. G. S. 63. Bd.).

Der Betheilungsanspruch entfällt für Witwen, welche von dem Gatten geschieden leben und nicht beweisen können, dass sie an der Scheidung keine Schuld tragen (Hfkd. 5/X 30, J. G. S. Nr. 2485) und für jene, welche wegen eines bei Lebzeiten des Gatten begangenen Verbrechens strafgerichtlich verurtheilt wurden, soferne zur Zeit des Todes des Gatten die Folgen der strafgerichtlichen Verurtheilung noch nicht erloschen sind (Str. G. 27/V 52 R. 117); dieser Ausschließungsgrund vom Betheilungsanspruche gilt auch für Waisen. Endlich fällt der Anspruch weg auch für jene Witwe, deren Gatte zur Zeit der Verehelichung das 60. Lebensjahr überschritten hatte und nicht volle vier Jahre mit ihr in der Ehe gelebt hat, außer es wäre ein Kind aus dieser Ehe vorhanden oder die Witwe befände sich zur Zeit des Todes des Gatten im Zustande der Schwangerschaft (Hfd. 28/VI 1790, Leopold II. Gesetze 1. Bd. und Hfkd. 21/V 30 P. G. S. 58. Bd.).

III. **Von den Grundlagen zur Bemessung der Ruhegenüsse.** Das Ausmaß derselben richtet sich in der Regel nach der Länge der anrechenbaren Dienstzeit und der Höhe der anrechnungsfähigen Activitätsbezüge (kaiserl. V. 9/XII 66).

Anrechenbare Dienstzeit. Anrechenbar ist die von den Staatsdienern bei den k. k. Behörden, Aemtern und an Staatslehranstalten vom Tage des ersten Diensteides an ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit. Jenen Staatsdienern, welche aus Anlass der Organisierung von Behörden und Aemtern disponibel werden, ist auch jene Zeit für die Pension anrechenbar, während welcher ihnen der Fortbezug der Activitätsgebüren auch ohne Dienstleistung zugestanden wurde.

Günstigere Berechnung der Dienstzeit. Die laut Gebürenreglement für die k. u. k. Armee den Militärindividuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres zur ordentlichen Dienstzeit bei Bemessung ihrer P. wurde mit A. E. 27/II 6 gleichmäßig und unter Beachtung der diesfalls für die Armee geltenden Bestimmungen, auch auf all Civilbeamten und überhaupt Staatsdiener aus gedehnt, welche einen Feldzug bei einer Trupp oder einem sonstigen Organe operierender Heeres theile mitmachen (Finanz-Minist.-Erl. 26/V 67 V. Bl. Nr. 19).

Den bergbehördlichen Beamten, welche die juridischen und montanistischen Studien absolviert haben, wird die montanistische Studienzeit als Dienstzeit insoweit angerechnet, als selbe der lehrplanmäßigen Dauer entspricht (G. 21/VII 71 R. 77).

Die an den Staatslehranstalten mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen oder anderen Volksschulen zugebrachte Zeit ist in der Weise zu berechnen, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden (G. 9/IV 70 R. 47 § 1).

Außer den unbedingt anrechenbaren Diensten kommen auch „bedingt anrechenbare Dienste" vor, welche nämlich nur dann in die Dienstzeit einrechenbar sind, wenn dieselben einer nach dem obgesagten unbedingt anrechenbaren Dienstzeit vorausgehen, und endlich sind die normalmäßig nicht anrechenbaren Dienste zu erwähnen. Diese sowohl, als auch die bedingt und unbedingt anrechenbaren Dienste sind nominativ in Hankiewicz's österreichischen Civil-Pensionsvorschriften I, 13—28 aufgeführt.

Die im Quiescentenstande zugebrachte Zeit ist zur Anrechnung nicht geeignet (Hfkd. 8/II 28, P. G. S. 56. Bd.), jene im Suspensionsstande nur dann, wenn der Suspendierte aus der Untersuchung schuld- u. straflos hervorgieng (Hfkd. 3/VII 34, Z. 26.774; R. G. E. 28/X 78, Hye Nr. 170; Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis 19/XII 78, Budwinski Nr. 387).

Anrechenbare Activitätsbezüge. Bei Ermittlung der Ruhegebüren für Beamte und Diener haben in der Regel der zuletzt bezogene Jahresgehalt und die zuletzt bezogene Dienstalterspersonal-Zulage (Finanz-Minist.-Erl. 15/XII 94 V. Bl. Nr. 47) als Basis zu dienen (P. N. 30/XI 1771 Abs. 4 und 26/III 1781 Abs. 1).

Bedingt anrechenbar sind die Personalzulagen u. zw. dann, wenn sie die Ergänzung eines früher bezogenen höheren Activitätsgehaltes bilden (Hfd. 11/XII 34, Z. 49.987).

Nicht anrechenbare Bezüge sind: Activitäts-, Subsistenz-, Local-, Functions-, Verdienstzulagen und jene Personalzulagen, welche ausdrücklich nur für die Dauer der activen Dienstleistung bewilligt wurden, ferner: Natural-Quartier-Entschädigungen, Quartiergelder, Deputate, Remunerationen, Diäten und überhaupt alle Bezüge, welche den Beamten bloß des Dienstes wegen aus einem onerosen Titel während der Anstellung zu statten kommen (P. N. 30/XI 1771 Abs. 4; Hfkd. 11/I 39 galizische Pr. G. S. 21. Bd.; Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis 17/XII 79, Budwinski Nr. 647). Adjuten und Bestallungen haben ebenfalls außer Anschlag zu

bleiben (Finanz-Minist.-Entsch. 18/X 78, Z. 27.435 und 2/VII 59, Z. 22.349).

IV. **Von der Betheilung ein für allemal (Abfertigung).** Solche Abfertigungen kommen vor: a) bei Staatsdienern, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren nicht vollstreckt haben; in diesem Falle wird die Abfertigung bisnun in der Regel mit dem einjährigen Betrage des anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes bemessen, darf jedoch einen ein- und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten (kaiserl. V. 9/XII 66 § 2 R. 157). Nach der Regierungsvorlage vom J. 1896 wird die Abfertigung für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen sein; b) bei den in den Ruhestand tretenden Beamten und pensionsfähigen Dienern, welche dem fortlaufenden Ruhegenusse die Abfertigung vorziehen, in welchem Falle dieselbe mit dem zweijährigen Betrage des zuletzt bezogenen Activitätsgenusses bewilligt werden kann (kaiserl. V. 9/XII 66 § 3); diese Abfertigung kann auch nachträglich gegen sogleichen Abzug der bereits bezogenen Ruhegebürsraten gewährt werden (Finanz-Minist.-Erl. 15/V 71 V. Bl. Nr 20). Derlei Abfertigungen an Stelle fortlaufender Ruhegenüsse erscheinen nicht in der Vorlage vom J. 1896; c) bei Witwen (Waisen), deren Gatten (Väter) nicht 10 Jahre gedient haben, u. zw. besteht die Abfertigung in einem Vierteljahres-Gehalte des Verstorbenen (P. N. 26/III 1781 Abs. 1). Nach der Vorlage vom J. 1896 für Waisen unter 24 Jahren und für Witwen in demselben Ausmaße; d) bei Witwen aus Anlass der Wiederverehelichung, in welchem Falle dieselben die Pension oder Provision für den Fall des abermaligen Witwenstandes sich vorbehalten oder auf dieselbe gegen Abfertigung verzichten können. Diese Abfertigung besteht, wenn betheilungsfähige Kinder des Verstorbenen nicht vorhanden sind, in dem dreijährigen, dagegen, wenn unversorgte betheilungsfähige Kinder vorhanden sind, in dem ein- und einhalbjährigen Pensions-(Provisions-)Betrage (Hfkd. 5/IV 14, P. G. S. 42. Bd.); e) bei Waisen anlässlich der Verehelichung, u. zw. genießen dieselben ebenfalls das Reservationsrecht auf den fortlaufenden Bezug oder das Recht auf Abfertigung im zweijährigen Betrage (Hfkd. 18/IV 11. P. G. S. 36. Bd. und 28/V 34. P. G. S. 62. Bd.).

V. **Von der fortlaufenden Betheilung.** Bedingungen der Betheilung und Gattungen der fortlaufenden Ruhegebüren. Staatsbeamte und Diener erhalten, wenn sie 10 anrechenbare Dienstjahre vollstreckten oder wegen Wahnsinns, fortwährender Krankheit oder Erblindung vor 10 Jahren zu allem Brodverdienste ungeeignet erscheinen, eine fortlaufende Ruhegebür (P. N. 26/III 1781 Abs. 1 und 5, kaiserl. V. 9/XII 66 § 2). Diese fortlaufende Ruhegebür führt die Benennung: Quiescentengehalt, Ruhegehalt (Pension, Provision). Bezüglich des Quiescentengehaltes (Gebür eines in den zeitlichen Ruhestand Versetzten) ist zu beachten: der Ruhestand ist ein zeitlicher, wenn die Ursachen des Ausscheidens aus der Activität wieder zu behben sind. — Unter Pensionen versteht man die in Jahresbeträgen bemessenen Ruhegebüren der Beamten oder der mit Gehalt angestellten Diener und deren Witwen, während unter Provisionen die in Tagesbeträgen bemessenen Ruhegebüren der im Genusse von Jahreslöhnungen stehenden minderen Diener und deren Angehörigen verstanden werden (P. N. 26/III 1781 Abs. 6, Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis 17/XI 77, Budwinski Nr. 154).

A. Fortlaufende Ruhegebüren der Staatsdiener. — Ausmaß der Pensionen. Jedem Minister gebürt bisher für den Fall der Enthebung vom Amte ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit ein Ruhegehalt von 4000 fl., insoweit demselben nicht mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung und den letztgenossenen Gehalt ein höherer Genuis zusteht (G. 22/VII 68 R. 111). Der Gesetzentwurf vom J. 1896 spricht im § 1 überhaupt von den in eine bestimmte Rangsclasse eingereihten Civil-Staatsbeamten ꝛc., ohne die Minister auszunehmen.

Bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren (wegen Krankheit ꝛc. s. oben V) wird die Pension (Provision) mit dem vierten Theile des anrechnungsfähigen Jahresgehaltes (Jahreslohnes) bemessen. Nach der Vorlage vom J. 1896 werden derlei Angestellte so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

Bei einer Dienstzeit über 10 Jahre beziffern sich die Ruhegenüsse gegenwärtig nach einer anrechenbaren Dienstzeit

vom vollstreckten	10.	bis	15.	Jahre	mit	1/3
„ „	15.	„	20.	„	„	3/8
„ „	20.	„	25.	„	„	4/8
„ „	25.	„	30.	„	„	5/8
„ „	30.	„	35.	„	„	6/8
„ „	35.	„	40.	„	„	7/8

des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes, nach 40jähriger Dienstzeit aber mit dem ganzen Betrage des Activitätsgehaltes (kaiserl. V. 9/XII 66 R. 157). Nach dem Gesetzentwurfe 1896 besteht der Anspruch nach ohne Unterbrechung vollstreckten 10 Dienstjahren in 40% und für jedes weitere Dienstjahr in 2% des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes.

Ausnahmen. Jene Professoren, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit den ganzen zuletzt genossenen Gehalt als Pension, sowie auch jene Professoren, welche nach erreichtem 65. Lebensjahr von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden (G. 9/IV 70 R. 47).

Ausmaß der Provisionen. Für die zu provisionierenden Diener beträgt die Provision bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren den dritten Theil des Activlohnes, bei mehr als 25 Jahren darf die Hälfte desselben nicht überschritten werden und ist die höchste Provision von täglich 27 kr. ö. W. nur jenen Dienern zu bewilligen, welche eine Dienstzeit zwischen 35 und 40 Jahren nachweisen (Hfkd. 17/IV 32, P. G. S. 60. Bd.).

Provisionsfähigen Dienern, welche über 40 anrechenbare Dienstjahre zählen, gebürt der volle

Activlohn als Ruhegenuss (Hfd. 22/I 1789, Joseph II. Gesetze 18. Bd. und Hfkzd. 23/VI 33, P. G. S. 61. Bd.).

Die Provisionen für die Finanzwach-Mannschaft bestimmt der Finanz-Minist.-Erl. 17/IV 72, Fz. V. Bl. Nr. 13 in folgenden Abstufungen:

Nach einer anrechenbaren Dienstzeit von zurückgelegten

	10	bis 15	Jahren	mit	0·2
über	15	„ 20	„	„	0·3
„	20	„ 25	„	„	0·4
„	25	„ 30	„	„	0·5
„	30	„ 35	„	„	0·7
„	35	„ 40	„	„	0·9

der Activlöhnung. Nach einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 40 Jahren wird dem Manne die ganze Löhnung als Ruhegebür belassen.

Beginn und Erlöschen der Ruhegebüren der Staatsdiener. Der Bezug der Ruhegebür eines Staatsdieners hat vom Tage des sistierten Activitätsgehaltes zu beginnen (Finanz-Minist.-Erl. 26/III 74, V. Bl. Nr. 9 im Zusammenhalte mit § 3 der M. V. 15/V 73 R. 75), u. zw. sind die Ruhegenüsse mit dem Ersten jedes Monates als angefallen und mit dem 2. Monatstage als zahlbar zu betrachten (Fz. V. Bl. vom J. 1896, III. St. Nr. 14).

Der Bezug des Ruhegenusses erlischt: a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten (Fz. V. Bl. Nr. 9 vom J. 1874); b) bei Wiederanstellung eines Pensionisten, Provisionisten oder Quiescenten (Hfkzd. 23/I 10, P. G. S. 33. Bd. u. Hfkd. 16/VII 26, P. G. S. 54. Bd.); c) bei Verzichtleistung auf den Ruhegenuss im Falle der Abfertigung (§ 3 der kaiserl. V. 9/XII 66 R. 157); d) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens (§ 26 des Str. G. 27/V 52 und G. 15/XI 67 R. 131). — Bei schweren Dienstesvernachlässigungen kann das Recht auf eine P. verwirkt werden, sowie auch der Pensionist bei nachträglich hervorgekommenen schweren Disciplinarvergehen der P. verlustig werden kann (Hfkzd. 31/VIII 17, P. G. S. 45. Bd.); e) bei nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Auslande. Eine Ausnahme besteht nur rücksichtlich eines solchen Staates, mit welchem ein Pensions-Freizügigkeitsvertrag besteht; f) im Falle der Auswanderung und bei Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft; g) bei Verweigerung der Annahme einer zugedachten Wiederanstellung (Hfkd. 5/I 27, P. G. S. 55. Bd.).

B. Fortlaufende Versorgungsgebüren der Witwen. Schon oben sub II wurde die Anspruchsberechtigung der Witwen besprochen und es wäre nur beizufügen, dass die fortlaufende Betheilung mit einer P. oder Provision durch folgende Umstände bedingt ist: a) wenn der Gatte wenigstens 10 anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt hat; b) wenn der Gatte vor vollstrecktem 10. Dienstjahre in oder wegen des Dienstes sein Leben eingebüßt hat (A. E. 26/IV 1791); c) wenn der Gatte vor vollendetem 10. Dienstjahre mit einer fortlaufenden Ruhegebür bereits betheilt war.

Dermalige Gattungen der Witwenpensionen. 1. Solche, welche vom Kaiser von Fall zu Fall bewilligt werden (A. E. 7/XI 22) gegenwärtig gehören hieher die Witwen von Beamten der IV. Rangsclasse (Sectionschefs 2c.) aufwärts, ferner die Witwen und Waisen nach Beamten der V. Rangsclasse, welche den Titel „Präsident" oder „Vicepräsident" führen. 2. Die charaktermäßigen Witwenpensionen, welche ohne Rücksicht auf den Activitätsgehalt des Gatten nach dessen Dienstcharakter in bestimmten Jahresbeträgen normiert sind (P. N. 26/III 1781 Abs. 7). 3. Solche P., welche nach dem Activitätsbezug des Gatten bemessen werden.

Die P. für eine Ministerswitwe ist bisher ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Gatten mit jährl. 1000 fl. ö. W. festgesetzt (G. 22/VII 68 R. 111).

Die P. oder Provision für Witwen, deren Gatten (wegen Krankheit 2c. siehe oben V) nicht 10 Dienstjahre zurückgelegt haben, wird mit dem Viertel des Activitätsgehaltes des Gatten bemessen (A. E. 26/IV 1791 und Hfkd. 17/V 22, Z. 19.360). Diese Bestimmung ist im Gesetzentwurfe 1896 nicht enthalten.

Die charaktermäßigen P. der Witwen haben Abstufungen von 630 fl. bis 350 fl.

Die Witwenpensionen, welche nach dem Activgehalte des Gatten bemessen werden, sind mit dem dritten Theile dieses Gehaltes festgesetzt (P. N. 30/XI 1771 Abs. 4).

Die vorstehenden Bestimmungen werden durch den Gesetzentwurf 1896 derogiert. Die fortlaufenden P. der Witwen der nach den §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangsclasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangsclasse führenden Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen werden in fixen, dieser Rangsclasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, u. zw. für Witwen nach Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen der I. Rangsclasse mit 5000 fl., der II. Rangsclasse mit 4000 fl., der III. Rangsclasse mit 3000 fl., der IV. Rangsclasse mit 2000 fl., der V. Rangsclasse mit 1500 fl., der VI. Rangsclasse mit 1200 fl., der VII. Rangsclasse mit 900 fl., der VIII. Rangsclasse mit 700 fl., der IX. Rangsclasse mit 600 fl., der X. Rangsclasse mit 500 fl., der XI. Rangsclasse mit 400 fl. — Die Witwen der Diener erhalten als P. ein Drittel des Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 200 fl. (§ 5 des Gesetzentwurfes 1896).

Die Provisionen der Witwen, deren Gatten 10 Dienstjahre vollstreckten, werden mit dem Drittel des Activitätslohnes des Gatten bemessen, jedoch nicht mit einem minderen Betrage als täglicher $10^1/_2$ kr. ö. W. (Hfkd. 17/IV 32, P. G. S. 60. Bd.) und nicht mit einem höheren Betrage als 21 kr. ö. W.

Beginn und Erlöschen der Versorgungsgebüren der Witwen. Der Bezug beginnt vom Tage der Einstellung des Activ- bezw. Ruhegehaltes des Gatten und erlischt wie bei den auf oben hinsichtlich der Männer-Ruhegebüren unter a), d), e) und f) angeführten Umständen, dann im Falle der Wiederverehelichung; s. S. 779 sub IV d)

(P. N. 30/XI 1771 Abs. 8 und F.-M.-V.-Bl. Nr. 52 ex 1891).

C. Fortlaufende Versorgungsgebüren für Waisen (Erziehungsbeiträge). Pensions- und provisionsfähige Witwen erhalten, wenn sie zur Zeit des Todes des Gatten wenigstens mit vier unversorgten, von dem Gatten, von welchem ihr Betheilungsanspruch herrührt, stammenden ehelichen oder nachträglich legitimierten Kindern belastet sind, für jene Kinder, welche das Normalalter noch nicht erreicht haben, eine fortlaufende Versorgungsgebür, welche die Benennung Erziehungsbeitrag hat (P. N. 30/XI 1771 und Hofrescript 16/I 36).

Der Gesetzentwurf 1896 gewährt der Witwe ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder einen Erziehungsbeitrag in der Höhe von $^1/_5$ der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben. Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährl. 300 fl. und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

Das Normalalter der Kinder ist gegenwärtig für pensionsfähige Witwen bei den Söhnen auf das vollstreckte 20., bei den Töchtern auf das 18. Lebensjahr (Hfd. 21/V 1799 P. G. S. 14. Bd.); für provisionsfähige Witwen bei den Söhnen auf das 14., bei den Töchtern auf das 12. Lebensjahr festgesetzt (Hfd. 4/XII 1798, P. G. S. 13. Bd.).

Ueber die dermalen noch geltenden Arten der Erziehungsbeiträge gilt das hinsichtlich der Gattungen der Witwenpensionen auf S. 780 unter V B Punkt 1, 2 und 3 Gesagte.

Die charaktermäßigen Erziehungsbeiträge für jedes Kind nach Jahresbeträgen bewegen sich zwischen 105 fl. und 60 fl.

Die Erziehungsbeiträge nach dem Activitätsgehalte des Vaters werden in verschiedener Höhe, jedoch innerhalb der Grenzen von jährl. 12 fl. 60 kr. bis 63 fl. bemessen.

Die Erziehungsbeiträge für Kinder provisionsfähiger Eltern sind in Kreuzern für den Tag derart zu berechnen, dass die Provision der Witwe sammt den Erziehungsbeiträgen nie $^2/_3$ des Activlohnes des Gatten übersteigen darf (Hfkd. 26/IV 22, P. G. S. 50. Bd.).

Beginn und Erlöschen der Erziehungsbeiträge. Der Bezug beginnt vom Tage der Einstellung des Activitäts-, bezw. Ruhegehaltes des verstorbenen Vaters und erlischt: 1. mit dem Tode des Kindes (P. N. 30/XI 1771 Abs. 9); 2. mit erreichtem Normalalter (Hfkd. 26/IV 22, P. G. S. 50. Bd.); 3. bei Erlangung einer Versorgung auf deren Dauer (P. N. 30/XI 1771 Abs. 9); 4. bei dem Eintritte der Waisen in den Bezug der Concretalpension oder Provision (s. weiter unten); 5. im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens, ferner bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Vergehens dann, wenn die Administrativbehörde auf den Verlust des Erziehungsbeitrages erkennt.

Concretalpensionen und -Provisionen erhalten die ganz elternlosen, unversorgten und unter dem Normalalter (nach dem Gesetzentwurfe 1896 unter dem 24. Lebensjahre) stehenden Waisen von Beamten und Dienern dann, wenn deren Mutter im Genusse einer Ruhegebür gestanden ist (Hfkd. 19/VI 19, P. G. S. 47. Bd.), ferner jene nur vaterlosen Waisen, deren Mutter den Anspruch auf Fortbezug einer Ruhegebür wegen Wiederverehelichung (Hfkd. 15/VI 1808, P. G. S. 30. Bd.) oder wegen strafgerichtlicher Aburtheilung (Hfkd. 7/X 45, P. G. S. 73. Bd.) verwirkt hat.

Das Ausmaß der Concretalpension (Provision) beziffert sich mit der Hälfte der der Mutter gebürenden P. oder Provision (P. N. 30/XI 1771 Abs. 10). Wenn die Summe der Erziehungsbeiträge das Ausmaß der Concretalgebür übersteigt, ist nicht nur die letztere, sondern auch der Mehrbetrag an Erziehungsbeiträgen, nach den Köpfen vertheilt, als Zulage bewilligt (Hfkd. 15/VI 1808, P. G. S. 30. Bd.), u. zw. mit der Maßgabe, dass beim Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der auf dasselbe entfallende Betrag in Abfall kommt und dies insolange, bis nur noch die Concretalpension im vollen Betrage erübrigt. Die Concretalpension sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der P. der Mutter überschreiten (§ 9 des Gesetzentwurfes 1896).

Die fortlaufenden Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 400 fl. für Beamtens- und mit 200 fl. für Dienerswitwen (§ 10 des Gesetzentwurfes 1896).

VI. **Vom Sterbequartal.** Auf das Sterbequartal (Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten des Verstorbenen) haben bis nun nur pensionsberechtigte Witwen und Waisen Anspruch (Hfd. 19/I 1797, P. G. S. 10. Bd.), wenn der Activitätsgehalt des Gatten (Vaters) 630 fl. ö. W. nicht überstieg, dessen Ableben in der Activitätszeit erfolgte und die Krankheits- und Leichenkosten aus dem Nachlasse desselben nicht bestritten werden können (Hfkd. 13/V 24, P. G. S. 52. Bd. und Hfkd. 23/VII 28, P. G. S. 56. Bd.) Das Sterbequartal gebürt nach dem Gesetzentwurfe 1896 den Hinterbliebenen eines in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Staatsdieners ohne Rücksicht auf die seinerzeitigen Bezüge des letzteren, eventuell auch anderen Personen, welche die Bestreitung der Begräbniskosten nachweisen können, und wird mit dem vierten Theile des anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes (oder Ruhegenusses) des Verstorbenen bemessen. Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen des G. 21/IV 82 R. 123 Anwendung.

Gnadengaben. Nicht in das System gehörige Versorgungsgenüsse der Waisen, welche vom Kaiser aus Allerh. Gnade bewilligt werden, heißen Gnadengaben. — Solche Gnadengaben werden für jene Waisen der Beamten und Diener bewilligt,

welche wegen des überschrittenen Normalalters zu keiner Pensions- oder Provisionsbetheilung nach den bestehenden Vorschriften mehr geeignet sind, sobald die Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit derselben gehörig nachgewiesen erscheint (Hfkd. 28/II 39, P. G. S. 67. Bd.). — Der Bezug einer Gnadengabe beginnt in der Regel vom Tage der Allerh. Entschließung und dauert entweder für eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebenszeit, bis zur Vollendung der Studien, bis zur vollständigen Heilung oder bis zur Erlangung einer Versorgung.

VII. **Sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgebüren.** 1. Anweisung. Die Landesbehörden sind ermächtigt, die Ruhegenüsse für die zu ihrem Ressort gehörigen Staatsdiener und ihre Angehörigen bei den Finanzcassen ihres Verwaltungsgebietes anzuweisen (Finanz-Minist.-Erl. 26/III 69, V. Bl. Nr. 12).

2. Zahlungsüberweisung. Jeder mit einer Ruhegebür Betheilte kann die Uebertragung der Zahlung derselben auf eine beliebige, innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Finanzcasse fordern (A. E. 20/VI 18).

3. Einstellung und Verfall. Die Einstellung erfolgt in der Regel bei Erlöschen des Bezugsrechtes; wenn jedoch eine Ruhegebür über ein volles Jahr unbehoben bleibt, so hat die Casse die Zahlung zu sistieren und wird nur über neuerliche, von der competenten Behörde zu erlassende Anweisung sowohl der unbehobene Rückstand, als auch die künftig fällig werdende Gebür weiter erfolgt (Hfkd. 11/XI 41, P. G. S. 69. Bd.).

4. Behebung. Die Behebung der Ruhegebüren erfolgt in der Regel mittelst eigener Zahlungsbögen oder Zahlungsbüchel gegen scalamäßig gestempelte Quittungen. — Die Ruhe- und Versorgungsgebüren unterliegen der Einkommensteuerpflicht. — Die ungebürlich behobenen Versorgungsgenüsse sind rückzuersetzen.

5. Execution. Von Ruhegenüssen der Staatsbeamten und Diener, wozu auch Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. freibleiben muss. Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, u. zw. insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 500 fl. freibleiben muss. Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden (G. 21/IV 82 § 2, R. 123).

6. Verrechnung. Das Erfordernis für die, die einzelnen Verwaltungszweige betreffenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse der denselben angehörenden Beamten und deren Hinterlassenen ist im Staatsvoranschlage der österreichischen Reichsländer abgesondert von den sonstigen Ausgaben in einem besonderen Etat, dem allgemeinen Civil-Pensionsetat ersichtlich zu machen (Finanz-Minist.-Verord. 17/X 63 § 4, V. Bl. Nr. 46). — Mit dem Finanz-Minist.-Erl. 13/II 64 (V. Bl. Nr. 11) wur bedeutet, dass die für Rechnung verschiedener Eta angewiesenen Ruhegenüsse vom 1/XI 63 an, d den Cassen in einem eigenen Journale für d allgemeinen Pensionsetat zu verrechnen sind. — D für diesen Etat oft gebrauchte Bezeichnung „Pe sionsfond" ist unrichtig, da man es hier nic mit einem fixen, dem Pensionszwecke gewidmete Capitale, einem Fonde zu thun hat, sondern d im Staatsvoranschlage aufgenommene Betrag d alljährlich aufgrund des vorjährigen Erfolges ein gestellte Ziffer für den Pensionsaufwand repr sentiert.

Auch der durch den Gesetzentwurf 1896 inten dierte Jahresbeitrag, welchen active Beamte un Lehrpersonen für Pensionszwecke fortlaufend a das Staatsärar mit 3% des für die Bemessun des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehalte zu leisten haben, ist nach dem Motivenberichte zu diesem Gesetzentwurfe nicht zur Bildung eine Pensions- respective Ergänzungsfondes zu verwenden, sondern als ordentliche Staatseinnahme zu verrechnen. —

Gemeinschaftliche Civilpensionen. P., deren Anweisung innerhalb des Termines vom 22/IX 48 bis 20/X 60, bezw. bis 10/III und 31/XII 67 erfolgte, insoferne dieselben ehemalige Angehörige der Centralstellen betreffen, deren Amtswirksamkeit über den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie sich erstreckte, werden von beiden Reichstheilen gemeinschaftlich bestritten, u. zw. leistet Ungarn hiezu einen Beitrag von 23% (Finanz-Minist.-Erl. 22/XI 69, Z. 3149-F. M. und 17/IV 74 V. Bl. Nr. 12).

Zu den gemeinsamen Versorgungsbezügen, wozu Ungarn 30% des Aufwandes beiträgt, gehören die im Etat des k. u. k. Reichs-Finanzministeriums unter Capitel III, Titel 4 bis 9 eingestellten Ruhe- und Versorgungsbezüge der Angehörigen der gemeinsamen Centralstellen, wie selbe auch nominativ in der Finanz-Minist.-Verord. 25/VII 75 (V. Bl. Nr. 23) aufgeführt sind. — Die Cassen haben für den gemeinsamen Pensionsetat nach oberwähnten Titeln 4—9 abgesonderte Journale zu legen (Finanz-Minist.-Erl. 17/XII 69, Z. 39.486).

Die bei den Cassen der österreichischen Reichsländer zur Zahlung angewiesenen, den ungarischen Pensionsetat belastenden Ruhegebüren werden bei diesen Cassen im Conto corrente für Rechnung Ungarns verrechnet, sowie dies auch bei ungarischen Cassen hinsichtlich der für österreichische Rechnung gezahlten Ruhegenüsse geschieht (Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Ungarn vom 8., bezw. 14. März 1867; Finanz-Minist.-Erl. 14/XII 68, Z. 3298 F. M. und 4/I 69, Z. 37 F. M.).

Die Militärversorgung der Personen des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der k. k. und der königl. ungarischen Landwehr wird durch das G. 27/XII 75 (R. 158) u. ungarischen G. A. 51:75 geregelt.

Für die Versorgung der Angehörigen der Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie deren Witwen und Waisen

ist das G. 25/XII 94 (R. 1 vom J. 1895) und die Verord. des L. M. 20/III 95 R. 43 maßgebend.

Die Versorgung der Angehörigen der königl. ungarischen Gendarmerie, sowie deren Witwen und Waisen wird durch den ungarischen G. A. 11:75 normiert.

Hinsichtlich der Versorgung für die Gendarmerie als Sicherheitswache in den Königreichen Croatien und Slavonien ist das G. 26/XII 89 (Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer 26. Stück vom J. 1890) in Wirksamkeit. Die Versorgung der Mannschaft des Gendarmeriecorps für Bosnien und die Herzegowina wird durch das G. 16/I 95 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Bosnien und die Herzegowina vom J. 1895) geregelt.

Die Witwen und Waisen nach Officieren des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der beiden Landwehren, sowie die Witwen und Waisen der Personen des Mannschaftsstandes erhalten ihre Versorgungen nach dem G. 27/IV 87 (R. 41) und ungarischen G. A. 20:87, dann nach dem G. 3/IV 91 R. 48 und ungarischen G. A. 10:91.

Rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen nach Militärbeamten und nach in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten haben derzeit noch die Civil-Pensions- und Provisionsvorschriften 30/XI 1771 und 26/III 1781 volle Anwendung.

Die Arbeiter des k. u. k. Marinearsenales, sowie deren Witwen und Waisen werden nach dem Versorgungsstatute 9/IV 66 (Reichs-Kriegsministerium, Abth. 6 Nr. 2001) versorgt.

Die Pensionsvorschrift für die im Civil-Verwaltungsdienste von Bosnien und der Herzegowina angestellten Beamten und Diener und deren Witwen und Kinder wurde mit A. E. 12/XI 85 genehmigt. — Der vorstehend für Oesterreich erwähnte Entwurf hat als G. 14/V 96 R. 74 mit Rückwirkung auf den 1/V 96 Gesetzeskraft erlangt.

Literatur.

J. D. Schwarz: Praktische Beobachtung, wie die P. und Provisionen für die k. k. Beamten ꝛc. bemessen werden 1805. Josef Oberhauser: Zusammenstellung der für Civilbeamte und Staatsdiener bestehenden k. k. Pensionsvorschriften 1828. Vincenz Schwabe: Das allgemeine österreichische Civil-, Pensions- und Provisionssystem 1844. Adolf Wildenauer: Handbuch der Normalvorschriften über die Unterstützung und Versorgung der in den k. k. österreichischen Militär- und Civil-, Staats- und sonstigen öffentlichen Bedienstungen stehenden Individuen 1847. Wettstein: Denkschrift zur Reform des Pensionssystemes für Staatsbeamte 1864. Alexander Helm: Die österreichisch-ungarischen Militär- und Civil-Pensionsvorschriften ꝛc. 1876. Justin Błoński: Der österreichische Civil-Staatsdienst 1882. H. Hankiewicz: Die österreichischen Pensions- und Provisionsvorschriften für Civil-Staatsbedienstete 1886.

Fuchs.

Permanenzcommission für die Handelswerte.

I. Errichtung. — II. Organisation und Thätigkeit.

I. **Errichtung.** Die amtliche Handelsstatistik des österr.-ungar. Zollgebietes erhebt unmittelbar nur Gattung und Menge der in Verkehr gesetzten Waren, nicht aber den Wert der einzelnen Sendungen. Um nun in den Handelsausweisen den Verkehr auch nach dem Werte darstellen zu können und damit die Gewinnung der Handelsbilanz zu ermöglichen, gelangten seit jeher schätzungsweise ermittelte Einheitswerte für die einzelnen Warengattungen zur Anwendung, aus welchen sich im Zusammenhalte mit den Mengen auch der Wert der umgesetzten Warenquantitäten berechnen läßt. Ursprünglich wurden diese Werte durch die mit der Abfassung der Handelsausweise betrauten Organe im Einverständnis mit der obersten Leitung des Zollwesens festgestellt, sie waren sogen. officielle Werte, d. h. sie galten gleich für eine Reihe von Jahren. Als die statistische Centralcommission geschaffen wurde, giengen die Handelsausweise in ihr Ressort über und nahm die Commission 1864 unter Beiziehung von Fachmännern aus Handel und Gewerbe eine neuerliche Wertsermittlung vor. Aber auch die so festgestellten Werte waren officielle, wenngleich sie im Laufe der Jahre infolge Veränderungen am Texte der Nachweisepoſten mannigfache Modificationen erlitten. Für 1874 wurde zum erstenmale eine doppelte Bewertung vorgenommen, nämlich sowohl mit Hilfe der officiellen, wie mit ad hoc festgestellten actuellen Werten. Zwischen beiden Bewertungen ergaben sich große Unterschiede, welche die Nothwendigkeit jährlicher Bewertung neuerlich klarlegten. Die statistische Centralcommission regte daher auch die Gründung einer permanenten fachmännischen Commission für die jährliche Neuerhebung der Handelswerte nach dem in Frankreich bewährten Muster an. Dies geschah in der That durch A. E. 9/VI 77, mit welcher das Statut der „k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte“ genehmigt wurde. Die Constituierung der Commission fand am 20/IX 77 statt; die erste Wertfeststellung durch dieselbe bezog sich auf das Jahr 1876.

II. **Organisation und Thätigkeit.** Die Permanenzcommission hat nach ihrem Statut die Aufgabe, die Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen, welche der amtlichen Handelsstatistik zugrunde zu legen sind. Sie ist dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet, besteht aus dem Präsidenten, je zwei Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der statistischen Centralcommission, aus je einem Vertreter der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder, welche vom Handelsminister aus den fachmännischen Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handels auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Die Stelle eines Mitgliedes der Permanenzcommission wird unentgeltlich versehen; die Mitglieder

aus den fachmännischen Kreisen dürfen während der Dauer dieser ihrer Verwendung den Titel „k. k. Commercialrath" führen (A. E. 18/XII 83), welcher Titel auch einzelnen Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus der Commission auf Lebensdauer zuerkannt wurde, was jedoch eine specielle kaiserliche Entschließung voraussetzt. Die näheren Regeln über die Gebarung der Permanenzcommission enthält ihre Geschäftsordnung. Sie zerfällt dermalen in 16 Fachabtheilungen, von denen jede eine bestimmte Warengruppe zugewiesen hat, und eine allgemeine Abtheilung zur Vorberathung der Vorlagen für die Plenarversammlung, Revision der erhobenen Handelswerte ꝛc., bestehend aus dem Präsidenten, dem unter den Mitgliedern der Commission durch den Handelsminister designierten Stellvertreter desselben, den behördlichen Vertretern und den Obmännern, bezw. in deren Verhinderung Obmannstellvertretern der Fachabtheilungen. Die Bureaugeschäfte der Permanenzcommission besorgt das statistische Departement im Handelsministerium; auch ist dem Präsidenten ein vom Handelsminister ernannter Secretär zugewiesen. Alljährlich tritt mindestens eine Plenarversammlung zusammen zur Bildung der Fachabtheilungen, Zuweisung der Objecte zur Wertbestimmung an dieselben, Berathung der Grundsätze für den Vorgang ꝛc. Die von der Permanenzcommission festgestellten Handelswerte, sowie die Berichte der einzelnen Fachabtheilungen über die Grundlagen der Berechnung derselben, mit thunlichster Motivierung der von Jahr zu Jahr eintretenden Differenzen, werden durch den Druck vervielfältigt.

Die Thätigkeit der Permanenzcommission besteht also in erster Linie darin, die Handelswerte für die Zwecke der amtlichen Statistik alljährlich festzustellen; da gegenwärtig eine Bewertung der Durchfuhr nicht mehr stattfindet, erstreckt sich die Werterhebung auf Ein- und Ausfuhr, zumeist unter Feststellung besonderer Werte für die einzelnen Provenienz- oder Destinationsländer, deren Nachweisung 1891 in die Handelsstatistik eingeführt wurde. Außerdem wird monatlich eine Reihe von Artikeln neu bewertet, um schon die Monatsausweise der Wirklichkeit möglichst nahe zu bringen — ein Vorgang, welcher eine Eigenthümlichkeit der Handelsstatistik des österr.-ungar. Zollgebietes bildet. Ferner obliegt der Permanenzcommission die schon erwähnte Berichterstattung und wurde dieselbe auch wiederholt zur Theilnahme an Verhandlungen, namentlich über organisatorische Fragen der Handelsstatistik herangezogen.

Bei Beginn der vierten Functionsperiode (1896—1901) war der Stand an ernannten Mitgliedern aus fachmännischen Kreisen 147.

Literatur.

Statistische Monatsschrift I, 335 ff., 529 ff.; IV, 36 ff., ferner die jährlichen Berichte der Permanenzcommission, letzterschienener unter dem Titel „Werte für die Mengeneinheiten der im J. 1894 ein- und ausgeführten Waren im österr.-ungar. Zollgebiete", Wien 1895, im Anhange Statut, Geschäftsordnung, Mitgliederverzeichnis ꝛc. enthalten

Mataja.

Persönliche Freiheit.

I. Allgemeines. — II. Positive Gesetzgebung. a) Verhaftung, b) Ausweisung, c) Eingrenzung (Internierung). — III. Rechtlicher Schutz. — IV. Suspension.

I. Allgemeines. Persönliche Freiheit ist derjenige Zustand der Persönlichkeit, in welchem sie ihre Selbstbestimmung in der Außenwelt ungehindert verwirklichen, somit frei handeln kann. Voraussetzung der persönlichen Freiheit ist daher vor allem die rechtliche Anerkennung des Menschen als Persönlichkeit; beim Sclaven konnte daher von persönlicher Freiheit nicht die Rede sein. Die Handlungsfreiheit ist aber für die in verschiedenen Gemeinschaften lebenden Menschen niemals eine absolute und unbedingte, eine Verwirklichung bloßer Willkür, sie erleidet vielmehr nothwendig jene rechtlichen Einschränkungen, welche die Existenz und Entwickelung des Nebenmenschen und der betreffenden menschlichen Gemeinschaft fordert. Das Wesen der Freiheit bringt es dann consequent mit sich, daß dieselbe, auf einem Lebensgebiete, z. B. im Verhältnisse zur Einzelpersönlichkeit anerkannt, nach Verwirklichung auf den anderen Lebensgebieten drängt und somit auch religiöse, politische, sociale Freiheit zur Geltung gelangt.

Die Wirkung der rechtlich anerkannten persönlichen Handlungsfreiheit besteht daher darin, daß den im Staate lebenden Menschen einerseits die ungehinderte Vornahme aller für die Nebenmenschen, den Staat und die übrigen Gesammtpersönlichkeiten indifferenten Handlungen kraft der objectiven Rechtsordnung gestattet ist, andererseits die Staatsgewalt selbst, insoferne ihr aus dem zwischen Staat und jedem Einzelnen naturgemäß bestehenden Verhältnisse, das seinen Inhalt in gegenseitigen Befugnissen und Verpflichtungen findet, öffentliche Rechte gegenüber demselben erwachsen, diese nur aufgrund des, die unverletzliche individuelle Sphäre anerkennenden objectiven Verwaltungsrechtes geltend machen darf. Sonach kann die Staatsgewalt Eingriffe in die persönliche Handlungsfreiheit, sei es mittelbare durch Gebote oder Verbote an ihren Willen, sei es unmittelbare durch Verhaftung, Strafvollziehung, Ausweisung nur aufgrund des sie nach Inhalt und Umfang genau regelnden Rechtes bethätigen.

Allein die moderne constitutionelle Gesetzgebung (Grundrechte) gibt diesem Begriffe der „persönlichen Freiheit" einen engeren Inhalt; sie begreift darunter die Unverletzlichkeit der Freiheit der physischen Person gegenüber den ein Verhaftungs-, Ausweisungs-, Internierungsrecht besitzenden staatlichen Organen.

Dies erklärt sich historisch. In den absoluten Continentalstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts war das Individuum der Willkür der Gerichts-

und Polizeibehörden (beliebige Verweisung des Geklagten von einem Gerichte zum anderen, Einsetzung von Specialgerichten, Specialcommissionen, jugements des commissaires in Frankreich, geheimer Proceß, lettres des cachet, willkürliche Verhaftung seitens der Polizei) schutzlos preisgegeben; das Streben des constitutionellen Rechtsstaates war daher darauf gerichtet, außer der politischen Freiheit der Persönlichkeit auch deren politische Unverletzlichkeit zu verwirklichen und namentlich in jener Richtung hin, in welcher sie von der Staatsgewalt am häufigsten und empfindlichsten verletzt worden war, desgleichen gegen erfolgte Verletzungen eine genügende richterliche Remedur zu gewähren. So erscheint in den Grundrechten der deutschen Staaten in Nachwortung der franz. Verfassunggesetzgebung der Jahre 1789, 1791, 1793 nach dem Vorbilde Englands (magna charta 1215, genehmigte petition of rights 1628, Habeas-Corpus-Bill 1679, bill and declaration of rights and liberties of subjects 1689) die „persönliche Freiheit" als allgemeines politisches Recht gewährleistet. Die Wirkung der negativen Seite des Rechtes der politischen Persönlichkeit nach einer einzelnen Richtung hin, nämlich die Unverletzlichkeit der Freiheit der physischen Person gegenüber den erwähnten staatlichen Organen ward zu einem selbständigen politischen Rechte creiert.

II. **Positive Gesetzgebung.** Diesen Standpunkt hält auch die Gesetzgebung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fest, nämlich Art. 8 des St. G. und der allgem. Rechte der Staatsbürger 21/XII 67 R. 142 (§ 18 der Verf. 25/IV 48; § 8 des Pat. 4/III 49 R. 151) und das als dessen Theil erklärte Gesetz 27/X 62 R. 87 zum Schutze der persönlichen Freiheit, welches eingangs als seinen Zweck bezeichnet, „die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen" und sie gegen willkürliche Verhaftung, Ausweisung und Eingrenzung in einen bestimmten Ort (Internierung, Confinierung) sichert.

a) Verhaftung. Die Verhaftung einer Person zum Zwecke der Strafgerichtspflege darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen (§§ 175, 176, 180, 452, St. P. O. 23/V 73 R. 119) aufgrund eines richterlichen mit Gründen versehenen schriftlichen Befehles, welcher dem Verhafteten sogleich bei der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, erfolgen (§ 2).

Dasselbe Verfahren findet bei den aufgrund des Gef. Str. G. 11/VII 35 wegen Gefällsübertretungen zu verhaftenden Personen (§§ 558, 559, 560) statt und ist hier der Verhaftsbefehl von der nach § 562 Gef. Str. G. zur Veranlassung der Verhaftung berufenen Behörde (Amte oder Organe) auszufertigen (Fin.-Minist.-Erl. 5/II 63, Z. 476). Insoferne ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 177 St. P. O.) die Verwahrungshaft gegen einen eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und Organe der Sicherheitsbehörde ohne schriftliche Anordnung behufs Vorführung vor den Untersuchungsrichter vorgenommen werden kann, sind die in Verwahrung Genommenen nach ungesäumter Vernehmung durch den Richter oder die Polizeibehörde bei mangelndem Grunde einer weiteren Verwahrung sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern. Diese Frist für die Ablieferung der in Verwahrung Genommenen an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde gilt nach § 4 des G. 27/X 62 R. 87 für alle zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt, so für das Forst- und Feldschutzpersonale (§ 57, Pat. 3/XII 52 R. 250, §§ 14, 17 der Minist.-Verord. 30/I 60 R. 28), für das aufgrund der Landesgesetze zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellte, von der politischen Bezirksbehörde im Amte bestätigte oder in Eid genommene Wachpersonale (§§ 2—4, 7, G. 16/VI 72 R. 84), für die Angestellten der Eisenbahn in Fällen, wo die Hilfe der Polizei, (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist (§ 102, Eisenbahn-Betriebsordnung 16/XI 51 R. 52), für die Finanzwache (Dienstvorschrift für die in den Grenzbezirken aufgestellte Finanzwache § 12, Kundm. des F. M. 30/X 58 R. 195, Erl. des F. M. 27/VII 64 R. 64). Die Dauer der strafrichterlichen Verwahrungshaft darf höchstens 3 Tage betragen (§§ 179, 181 Str. P. O.), für die Untersuchungshaft hingegen ist — ausgenommen den Fall ihrer Verhängung wegen Collusionsgefahr § 190 — vom Gesetze keine zeitliche Grenze bestimmt, doch sind sämmtliche im Strafverfahren betheiligten Behörden verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft hinzuwirken.

Eine wesentliche Erweiterung der persönlichen Freiheit gegenüber dem Strafrichter bewirkt im Vergleiche zur Str. P. O. 29/VII 53 das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, indem es außer der Aufhebung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (§ 3) das schon in der Str. P. O. 17/I 50 enthaltene Institut der Caution (Bürgschaft) einführt. Hienach darf der wegen Fluchtverdachtes (§ 175 Z. 2, § 180, § 452 Z. 2 Str. P. O. 1873) zu Verhaftende, wenn es sich nicht um ein nach dem Gesetze mit Todes- oder mindestens 5jähriger Kerkerstrafe zu ahndendes Verbrechen handelt, bei Leistung einer entsprechenden Caution (Bürgschaft) nicht verhaftet werden, und muss der deshalb bereits in Haft Befindliche aus der Haft entlassen werden; der Gerichtshof II. Instanz kann die Belassung auf freiem Fuß oder die Versetzung auf denselben auch bei einem nach dem Gesetze mit mindestens 5jähriger Kerkerstrafe zu ahndenden Verbrechen bewilligen (§ 7—10 d. G. 27/X 62, §§ 192—195 Str P. O.). Nach Art. 8 d. St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verpflichtet jede von den staatlichen Organen gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Durch die Bestimmung des St. G. (§ 1), dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, ist der in der kaiserl. V. 20/IV 54

R. 96 festgesetzte Wirkungskreis der politischen und Polizeibehörden zur Bestrafung der daselbst bezeichneten Polizeivergehen und deren Competenz zur Verhängung einer Arreststrafe (Verhaftung) wegen dieser Vergehen nicht alteriert worden (Entsch. des R. G. Samml. IV Nr. 172, V Nr. 202, VII Nr. 295, VIII Nr. 373, 432).

(Der civilgerichtliche Personalarrest kann vom Richter nur noch als Sicherstellungsmittel des Klägers über dessen Begehren vorsichtsweise wider jene verhängt werden, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind (a. G. O. §§ 275 bis 282) und sind diese gesetzlichen Bestimmungen durch das G. 4/V 68 R. 35 über die Aufhebung der executiven Schuldhaft unberührt geblieben (§ 2), ferner bei der Execution auf Zahlung einer Geldforderung wegen Nichterscheinens des Schuldners bei der zur Vermögensangabe angeordneten Tagsatzung oder Verweigerung der Ablegung des Offenbarungseides (G. 16/III 84 R 35 § 3) in der Gesammtdauer von längstens 6 Monaten; das Concursgericht kann den Arrest gegen den Gemeinschuldner — in der Gesammtdauer von längstens 6 Monaten der nach der Concurseröffnung verhängten Haft — verfügen wegen Fluchtverdachtes, Weigerung der Vorlegung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses oder der Eidesleistung darüber und wegen beharrlichen Widerstandes gegen die Aufträge des Concursgerichtes (G. 25/VII 68 R. 1 §§ 98—100). Die neue Executionsordnung bestimmt über die Haft als Zwangsmittel im III. Abschnitte: „Execution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen" §§ 354, 355, 360—366 und über den Arrest im Sicherungsverfahren im II. Abschnitte: „Einstweilige Verfügungen" §§ 384, 386).

b) Ausweisung. Die Ausweisung kann erfolgen a) durch die Gemeinde, b) durch die politischen und Polizeibehörden (polizeiliche Abschaffung) — und berührt dieses Ausweisungsrecht auch die vom Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als selbständige politische Rechte aufgefaßte Niederlassungs- (Art. 6) und Abzugsfreiheit (Art. 4) — wie auch c) durch die Strafgerichte; doch kann die von den Strafgerichten als Verschärfung der Kerkerstrafe (§ 19 Str. G.) bei Verbrechen und Vergehen gegen Ausländer verhängte Landesverweisung wie auch die bei Vergehen und Uebertretungen (bei Gefällsübertretungen von den Gefällsgerichten) verfügte Strafe (bei Gefällsübertretungen Strafverschärfung der Abschaffung aus einem Orte, Kronlande oder sämmtlichen Kronländern [gegen Ausländer] §§ 240, 249 Str. G., §§ 63, 65, 73, 216, 247, 249, 264 Gef. Str. G.) ebensowenig wie die Hauptstrafe jemals als eine Verletzung der persönlichen Freiheit aufgefaßt werden.

Das Ausweisungsrecht der Gemeinde findet seine gesetzliche Regelung durch § 10 (Dalmatien, Oberösterreich § 9, Böhmen, Görz, Mähren, Salzburg, Tirol § 11, Niederösterreich § 12) der Gemeindeordnungen der einzelnen Königreiche und Länder und darf hienach die Gemeinde (Gemeindeausschuß) Auswärtige, welche sich über i anderweitige Heimatsberechtigung ausweisen o wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung ei solchen Ausweises die erforderlichen Schritte get haben, den Aufenthalt in der Gemeinde nicht v weigern, solange dieselben mit ihren Angehöri einen unbescholtenen Lebenswandel führen und öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fal (Art. III G. 5/III 62 R. 18). Dieses Ausweisun recht der Gemeinden ist durch die Art. 4 und des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Re der Staatsbürger unberührt geblieben, da § 2 dem Staatsgrundgesetze nachfolgenden G. 27/VII „in Betreff der polizeilichen Abschaffung und Schubwesens", welches Gesetz die Aufgabe ha angesichts der grundgesetzlichen Bestimmungen Art. 4 und 6 die polizeiliche Abschaffung und Schubwesen zu regeln, im § 4 bestimmt, daß „ den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehe Recht der Ausweisung durch dieses Gesetz unberi bleibe" (V. G. 11/XII 88, Budw. Nr. 4277).

Die Gemeindeordnungen § 6 (Görz Gradiska, Oberösterreich, Tirol (§ 7) unterschei Gemeindemitglieder und Auswärti (Fremde) und zählen zu den ersteren die Gemein angehörigen (Heimatberechtigten) und Gemein genossen. (Die Gemeindeordnungen von Dalmat Görz und Gradiska (§ 7), Istrien, Salzburg, T (§ 7) und Vorarlberg — die beiden letzteren halten einige Besonderheiten — bezeichnen die n heimatberechtigten Gemeindeglieder nicht als meindegenossen.)

Obwohl nun im allgemeinen, sowohl Art III G. 5/III 62 R. 18 als nach den specie Bestimmungen der Gemeindeordnungen (§ bezw. § 9, § 11, § 12) nur Auswärtige nicht auch Gemeindemitglieder — unter gesetzlichen Voraussetzungen aus der Gemeinde a gewiesen werden können, unterliegen doch einigen Gemeindeordnungen auch die Gemein genossen, obwohl sie von diesen Gemeindegese zu den Gemeindemitgliedern gerechnet werd der Ausweisung; so in Böhmen (§ 11, V. Budw. Nr. 4583, aber nur, wenn sie öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, aber auch dann, wenn sie mit ihren Angehöri einen bescholtenen Lebenswandel führen, we Thatsache nur bei Auswärtigen das A weisungsrecht der Gemeinde begründet), Mähr (§ 11, Budw. Nr. 3014) und Oberöst reich (§ 9).

Die polizeiliche Abschaffung, d. i. Verbot, sich an einem oder mehreren Orten (Ausnahme der Zuständigkeitsgemeinde) jemals vor Ablauf einer bestimmten Zeit aufzuhal darf nur aufgrund eines rechtskräftigen Erken nisses der competenten Behörden gegen solche P sonen, deren Abschiebung aus der Gemeinde 27/VII 71 R. 88 § 1 lit. a—d) zulässig ist gegen unter Polizeiaufsicht stehende (G. 10/V R. 108 § 9 lit. a) nach den Bestimmungen G. 27/VII 71 R. 88 § 2 stattfinden und dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öff

lichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§ 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses G. 27/VII 71 nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden (§ 2). Ein Staatsangehöriger daher der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kann bloß aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wenn nicht auch die anderen im § 1 geforderten Bedingungen vorhanden sind, polizeilich aus einem Orte oder Bezirke dieser Länder nicht abgeschafft werden (Entsch. des R. G. 22/X 79 und 20/I 80, Samml. V Nr. 192, 193, 207). Die zur Fällung von Abschaffungserkenntnissen competenten Behörden sind: a) die Polizeidirection und deren exponierte Organe und an Orten, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist; doch kann diesen Communalbehörden die Fällung der Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet (§ 5). Die Gemeindevorstehungen und Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser haben sich, wenn rücksichtlich der im Gemeindegebiete befindlichen Personen und der aus der Haft tretenden Sträflinge und Zwänglinge ein Anlass zur Abschaffung vorliegt, unter entsprechender Mittheilung an die competenten Schubbehörden zu wenden (§ 8).

c) Eingrenzung (Internierung). Niemand kann durch die staatlichen Organe zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten werden.

Ein solches Internierungsrecht steht den politischen Behörden I. Instanz und den in den einzelnen Städten befindlichen landesfürstlichen Polizeibehörden (§§ 6, 7, G. 10/V 73 R. 108) gegen solche Personen zu, rücksichtlich welcher die Strafgerichte wegen der im § 4 dieses Gesetzes und § 11 G. 27/V 85 (gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen) R. 134 angeführten Delicte die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht im Strafurtheile ausgesprochen haben. Wenn diese competenten Behörden aufgrund des strafgerichtlichen Urtheiles gegen die Betreffenden die Stellung unter Polizeiaufsicht — längstens auf drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der Strafe an — verhängt haben, so kann denselben ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, denselben ohne Erlaubnis nicht zu verlassen (§ 9). [Die von den Gefällsgerichten verhängte Stellung unter Polizeiaufsicht (§§ 74, 79, 248, 250 Ges. Str. G.) hat die einschlägige politische Behörde über Ansuchen des Gefällsgerichtes zu vollziehen (§ 898 Ges. Str. G.)]. Ferner kann der Untersuchungsrichter im Falle des § 182 Str. P. O. jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während des Tages des verübten Verbrechens oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen.

Weiters haben die politischen Landesbehörden (§ 7, G. 24/V 85 R. 90 das Recht, wenn das Strafgericht bei Verurtheilung wegen der in den §§ 1—6 G. 24/V 85 R. 89 und § 3, G. 10/V 73 R 108 bezeichneten Uebertretungen die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erkannt hat, dieselbe zu verhängen und zu vollziehen, desgleichen die Abgabe von Unmündigen in eine Besserungsanstalt, wenn das Strafgericht eine solche bei der Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen, welche nur wegen der Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§§ 2 lit. d, 237, 269—272 Str. G.), für zulässig erkannt hat. Einschränkungen der örtlichen Bewegungsfreiheit der Personen erfolgen auch aufgrund der Sanitätsvorschriften, Quarantaine-Reglements (V. 13/XII 51 R. 41 ex 1852) zur Abwehr und Bekämpfung epidemischer und contagiöser Krankheiten.

III. **Rechtlicher Schutz.** Die persönliche Freiheit erfährt einen indirecten Schutz durch die Schadenersatzpflicht des Staates für jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung, namentlich aber durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der staatlichen Organe, indem jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der §§ 1—8 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung derselben im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§ 101 Str. G.) zu behandeln, anderenfalls aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurtheilung mit ebenso langem strengen Arrest zu bestrafen ist (§ 6).

Einen directen Schutz gewährt die Judicatur des Reichsgerichtes, indem dem Staatsbürger wegen behaupteter Verletzung seiner persönlichen Freiheit durch eine gegen ihn erflossene Entscheidung der administrativen Behörden, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen Wege ausgetragen worden ist, die Beschwerde an das Reichsgericht offen steht (St. G. 21/X 67 R. 143 Art. 3 lit. b).

IV. **Suspension.** Erfolgt aufgrund des G. 5/V 69 R. 66 die Suspension des Artikels 8 und daher des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, so hat dieselbe nach § 3 folgende Wirkungen:

1. Es erweitert sich die Frist zur Freilassung eines Verhafteten oder Abgabe desselben an die zuständige Behörde (Untersuchungsrichter) von 48 Stunden auf 8 Tage;

2. die Freilassung von Personen gegen Caution (Bürgschaft), welche wegen der im Anhange des G. 5/V 69 angeführten strafbaren Handlungen Fluchtverdachtes halber verhaftet sind, ist unzulässig;

3. endlich tritt eine bedeutende Erweiterung des Ausweisungs- und Confiscierungsrechtes der Sicherheitsbehörde ein. Dieselbe kann nämlich jede Person aus dem Suspensionsbezirke oder einem Orte desselben, insoferne sie in demselben nicht

zuständig ist, sobald sie die öffentliche Ordnung gefährdet, ausweisen und die an einem Orte dieses Bezirkes zuständigen Personen anweisen, diesen Ort ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen.

v. Dantscher.

Petitionsrecht.

I. Allgemeines. — II. Rechtliche Natur. — III. Gesetzgebung.

I. **Allgemeines.** Die moderne Verfassungsgesetzgebung vieler constitutioneller Staaten, wie auch zum Theile die Theorie führen unter den allgemeinen politischen Rechten der Staatsbürger das „Petitionsrecht" als ein formelles Grundrecht auf und begreifen darunter die rechtliche Anerkennung der persönlichen Handlungsfreiheit gegenüber der Staatsgewalt in der Richtung, dass jedermann die Stellung einer Bitte namentlich in staatlichen Angelegenheiten — an die Staatsorgane — Krone, Verwaltungsorgane u. Volksvertretungskörper — gestattet ist. Diese Petitionsfreiheit wird auch in Verbindung mit dem Beschwerderechte als „Petitionsrecht im weiteren Sinne" erklärt. Allein die an die höhere Behörde gerichtete Rechtsbeschwerde unterscheidet sich von der Petition, von der Stellung einer Bitte an ein öffentliches Organ darin, dass durch das Rechtsmittel der Beschwerde die Erfüllung des Rechtsanspruches desjenigen, der durch eine Verfügung der Unterbehörde in seinem öffentlichen Rechte (factisch oder vermeintlich) verletzt worden ist, auf Wiederherstellung seines verletzten Rechtes verlangt wird.

II. **Rechtliche Natur.** Die Stellung einer Bitte an das zu ihrer Erledigung competente oder sie der berufenen Behörde übermittelnde staatliche Organ ist nicht die Bethätigung eines öffentlichen Rechtes; denn das staatliche Organ ist dem Petitionär gegenüber — abgesehen von der Annahme der eingereichten Petition seitens der Verwaltungsorgane — zu keinem bestimmten Verhalten, ja nicht einmal zur Bescheidung der Bitte, mag sie welch' immer rechtlich und physisch erfüllbaren, Gesetzgebung oder Verwaltung betreffenden Wunsch enthalten, rechtlich verpflichtet. Wenn im constitutionellen Staate die Petitionsfreiheit eine gewisse Einflussnahme der Bürger auf die staatlichen Angelegenheiten ermöglicht, so ist das Petitionieren doch nur eine im positiven Inhalte des allgemeinen Rechtes der polit. Persönlichkeit enthaltene Handlung, eine erlaubte Aeußerung der persönlichen Handlungsfreiheit und wie die Mehrzahl der in die „Verfassungen" (Grundrechte) aufgenommenen, die Rechte der Staatsbürger aufzählenden Verwaltungsrechtsnormen keine selbständigen politischen Rechte zum Ausdruck bringt, so verkündet auch die grundgesetzliche Bestimmung: Das Petitionsrecht stehe jedermann zu — kein polit. Recht der Staatsgenossen. Mit Rücksicht auf die mannigfachen früheren Beschränkungen der Petitionsfreiheit — so anerkennen nur wenige Verfassungsurkunden vor dem J. 1848 die Befugnis der Stände, Petitionen von Einzelnen, Mehreren oder Corporationen in Staatsangelege heiten anzunehmen — glaubte man durch der gesetzliche Anerkennung ein neues polit. Recht worden zu haben.

Subject der Petition ist jedermann — a Strafgefangene können petitionieren — der fäl ist, seinen Willen zu erklären, sowohl Einzelne und begründen hier Alter, Geschlecht, Religio Stand ꝛc. keinen Unterschied — als auch rechtl anerkannte Gesammtpersönlichkeiten, Corporation Vereine, Gemeinden. Doch findet die staatsbürg liche Petitionsfreiheit der Einzelnen, rücksichtl ihrer Ausübung, Einschränkungen durch das A gehören an gewisse Berufstände — so bei Staa beamten, Soldaten der activen Armee (Mari Landwehr, Gensdarmerie) — aus Rücksichten d Dienstdisciplin, des Standesansehens, der Fer haltung politischer Parteinahme (Erl. des M. 9/VIII 95, Z. 3770, Dienstreglement f. d. k. u. Heer I, § 13).

III. **Gesetzgebung.** Das Verfassungsrecht d österreichisch-ungarischen Monarchie (G. 21/XII betreffend die allen Ländern der österr. Monarch gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihr Behandlung Nr. 146 ungar. G. A. 12:66/6 enthält keine Bestimmungen über die Petition freiheit der Staatsbürger, doch können natürlich die gemeinsame Krone und Reichsverwaltung organe Petitionen gerichtet werden, wie auch die gemeinsame Delegation, von welcher sie da anzunehmen sind, wenn sie durch ein Mitgli derselben überreicht werden (Geschäftsordnung f die Delegation des Reichsrathes, beschlossen 21/I 6 §§ 59—63). Nach der Verfassung der im Reich rathe vertretenen Königreiche und Länder, Art. des St. G. 21/XII 67 Nr. 142 der allg. Rech der Staatsbürger steht jedermann — also wo auch Fremden — das P. zu, und dürfen Petition unter einem Gesammtnamen nur von gesetzli anerkannten Körperschaften oder Vereinen au gehen" (Verf. 25/IV 48, § 22, kaiserl. P. 4/1 49 Nr. 15, § 6). Petitionen, welche von Ve sammlungen ausgehen, dürfen — um Einschüc terungen und Preßionen zu verhindern — vo nicht mehr als 10 Personen überbracht werd (G. 15/XI 67 Nr. 135 über das Versammlung recht). Petitionen an eines der beiden Häuser d Reichsrathes sind nur dann anzunehmen, wenn durch ein Mitglied des Hauses überreicht werd (G. 12/V 73 Nr. 94 über die Geschäftsordnun des Reichsrathes, § 13, Geschäftsordnung für d Abgeordnetenhaus, beschlossen 2/III 75, §§ 70—7 Geschäftsordnung für das Herrenhaus 25/I 7 §§ 58—60). Dies gilt auch für die Petitione an die Landtage, L. O. § 41 (Bukowina, Da matien, Salzburg, Vorarlberg § 40). Doch bleil nach § 19 L. O. (Küstenland § 20) den Lan tagen selbst hinsichtlich der nicht als Landesan gelegenheiten (§ 18) zu behandelnden Fragen d Befugnis gewahrt, an die Regierung Anträge z stellen, welche die allgemeine Gesetzgebung un Staatsverwaltung rücksichtlich ihrer Einwirkung au das Landeswohl betreffen, eine Befugnis, welch gewöhnlich als P. der Landtage bezeichnet wird

Literatur.

v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1 (Tübingen 1860), Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte, S. 221—280 (Tübinger Zeitschr. f. Staatswissenschaft (1875) XXXI, 99 ff. Seydel: Baierisches Staatsrecht, Bd. 2, § 4. Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, § 47, § 69, S. 429. Gerber: Ueber öffentliche Rechte, S. 79, Note 1, Grundzüge S. 36. Laband: Staatsrecht (2. Aufl.), I, 283 (Note 3), 284. Poezl: Art. „Petition" im Staatswörterbuch VIII, 67 ff. E. Meier: Art. „Petitionsrecht" in v. Holzendorffs Rechtslexicon III, 40 ff. Spohn: Art. „Petitionsrecht" in Bruders Staatslexicon IV, 359.

v. Dantscher.

Pfandbriefe.

I. Begriff. — II. Entwickelung. — III. Gesetzliche Regelung. Sicherung der Rechte der Pfandbriefbesitzer. — IV. Der Regierungscommissär. — V. Der gemeinsame Curator.

I. **Begriff.** Die P. waren ursprünglich Hypothekeninstrumente, welche unter Garantie einer Corporation von vereinigten Grundbesitzern einer polit. Provinz („Landschaftliche Creditvereine") ausgegeben wurden. Es waren dies die alten Pfandbriefe der alten preußischen Landschaften, welche auf das zur Specialhypothek eingesetzte Grundstück eingetragen wurden.

Die heutigen P. sind dagegen „Schuldverschreibungen, welche von einem dazu berechtigten Hypothekargläubiger aufgrund der ihm geschuldeten Hypothekarforderungen ausgegeben werden, und in diesen ihre Deckung zu finden haben".

Die P. lauten in der Regel auf den Inhaber und enthalten nebst dem Hinweise auf die statutarische Deckung, insbesondere auch die Modalitäten der Rückzahlung des darin verschriebenen Capitalbetrages (regelmäßig im Wege der Verlosung) und der Verzinsung.

Die für die Wertpapiere überhaupt geltenden Vorschriften und Grundsätze finden auch auf die bei Pfandbriefen vorkommenden Rechtsverhältnisse, insbesondere Erwerb, Untergang, Umwandlung, Amortisation (vgl. das G. 3/V 68 R. 36 und J. R. 1/VIII 95 R. 111 § 115) Anwendung, je nachdem die Papiere auf den Inhaber, an Ordre oder auf einen bestimmten Namen (Rectapapiere) lauten.

Unter den sogen. fundierten Wertpapieren nimmt heute unstreitig der P. eine der ersten Stellen ein. Derselbe ist nicht bloß wegen seiner Sicherheit (in Oesterreich Pupillarsicherheit nach dem G. 2/VII 68 R. 93) eine der beliebtesten Capitalsanlagen, sondern auch bei dem Umstande, als dadurch dem Grundbesitzer ein wohlfeiler, unkündbarer und amortisabler Credit verschafft wird, von hervorragender Bedeutung für die Entwickelung der Volkswirtschaft und den Wohlstand des Landes. Insbesondere gilt dies von den Landeshypothekenbanken, welche nicht auf Gewinn ausgehen, sondern nur gegen eine mäßige Abgabe zur Deckung der Regiekosten und zur Bildung des Reservefondes Hypothekar-Darlehen ertheilen.

Zur Ausgabe von P. und Gründung von Pfandbriefanstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich (G. 26/XI 52 R. 253, 2/VII 68 R. 93, G. 9/IV 73 R. 70, § 93).

II. **Entwickelung.** Die ursprünglichen P. beruhten auf dem Principe der Selbsthilfe und Solidarhaftung aller verpfändeten Güter der zu einer sogen. „Landschaft" („landschaftlicher Creditverein") verbundenen Grundbesitzer. Die alten preußischen landschaftlichen Creditvereine entstanden aufgrund der Cabinetsordre des Königs Friedrich des Großen 29/IV 1769 und sollten ein Rettungsmittel sein in den durch die Folgen des siebenjährigen Krieges wirtschaftlich vollständig erschöpften Provinzen — namentlich in Schlesien. Der erste derartige Creditverband war der von Schlesien (7/VII 1770), dem dann jene von Pommern, Ost- u. Westpreußen folgten. Von den Vereinen wurden aufgrund der den associierten Mitgliedern ertheilten Darlehen auf Inhaber lautende Pfandbriefe ausgegeben, welche nebst der Garantie der Landschaft stückweise nach der Nummer „gleich als wären sie selbst die Creditoren" auf das als Specialhypothek eingesetzte Gut verbucht wurden. Um auch dem Bedürfnisse der Besitzer der der alten Landschaft nicht incorporierten Güter Abhilfe zu verschaffen, wurden sodann im J. 1849 von der schlesischen Landschaft und nach deren Vorgange auch von anderen Landschaften aufgrund der für die Landschaft selbst erworbenen Hypothekarforderungen und bis zum Gesammtbetrage derselben sogen. neue landschaftliche Pfandbriefe ausgegeben.

Auch in anderen deutschen Staaten (Mecklenburg 1839, Sachsen 1844, Braunschweig 1862) wurden ritterliche Creditvereine gebildet, die P. emittierten; und bald darauf (in Preußen 1847, Sachsen 1861) traten im Anschlusse an die alten Landschaften Creditvereine ländlicher Grundbesitzer und sodann ausschließlich zur Förderung des städtischen Credites, städtische Creditvereine ins Leben, welche gleichfalls Pfandbriefe nach dem Muster der neuen P. der preußischen Landschaften aufgrund der erworbenen Hypotheken emittierten — jedoch stets und überall unter Festhaltung an dem Grundsatze des „Gleichgewichtes zwischen der Gesammtsumme der erworbenen Hypothekarforderungen und jener der emittierten P."

Da die Creditvereine den gesteigerten Bedürfnissen des Grundbesitzes unmöglich entsprechen konnten, kamen allmählich Actiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften auf, welche zur Gewährung von Hypothekardarlehen und Ausgabe von P. bis zur Höhe der erworbenen Hypotheken berechtigt waren, regelmäßig aber auch noch andere Real- und Bankgeschäfte betrieben; so zuerst 1834 die bairische Hypotheken- und Wechselbank und sodann, besonders seit 1862 zahlreiche andere.

Ebenso wurde in Frankreich infolge Decretes 28/II 52 und 21/XII 52 („sur les sociétés de crédit foncier") zur Bildung von Hypothekar-

anstalten mit dem Rechte auf Ausgabe von Pfandbriefen bis zur Höhe der erworbenen Hypothekarforderungen Anstoß gegeben, und ähnlich auch nach dem Muster des französischen Gesetzes in Italien mit dem G. 14/VI 66 (legge del credito fondario nel regno d'Italia) und Minist.-Verord. 25/VIII 68.

In England erfolgte die Regelung des Pfandbriefinstitutes mit G. 29/VI 65 und Zusatzgesetz 4/VII 70, und müssen darnach insbesondere die für die Emission von P. erworbenen Hypothekarforderungen zur Eintragung in ein öffentliches Buch angemeldet, und ebenso die Pfandbriefe in ein zweites Buch, das „Register der Pfandbriefe", eingetragen werden.

Die Hauptgrundsätze sind einerseits jene des Gleichgewichtes zwischen der Gesammtsumme der Forderungen und jener der P. — und andererseits der Ausschließlichkeit der Haftung der in das öffentliche Buch eingetragenen Hypothekarforderungen für die Ansprüche aus den P., und zwar derart, dass die Entlastung oder Freigabe einer solchen Sicherheit nur gegen den Nachweis, dass das Gleichgewicht zwischen Forderungen und P. nicht beeinträchtigt wird, zulässig ist (vgl. dazu §§ 1 und 5 des österreichischen G. 24/IV 74 R. 48.)

Auch in anderen europäischen Staaten, insbesondere in Dänemark (G. 25/III 72 Nr. 55, Gesetzessamml. 3/IV 72), Schweden und Russland wurden mit besonderen Privilegien ausgestattete zur Pfandbrief-Emission ermächtigte Hypothekenbanken gegründet.

In Ungarn erfolgte die Regelung des Pfandbriefinstitutes durch das G. 19/VI 76, kundgemacht am 20/VI 76 Gesetzart. XXXVI „über die Sicherstellung der P." (Gesetzblatt S. 354 ff.), welches wesentlich mit dem österr. G. 24/IV 74 R. 48 übereinstimmt.

In Oesterreich trat die erste Pfandbriefanstalt im J. 1841 ins Leben. Es war dies die von den Ständen Galiziens nach dem Muster der preußischen Landschaften gegründete „galizische ständische Creditanstalt" seit 1868 „Galizischer Bodencreditverein" genannt. Infolge A. E. 12/X 55 und Minist.-Verord. 31/X 55 R. 185, dann aufgrund der A. E. 16/III 56 und Minist.-Verord. 20/III 56 R. 36, wurde bei der österreichischen National-Bank (dermal österr.-ungar. Bank) eine Hypotheken-Credit-Abtheilung als berechtigt zur Emission von P. errichtet, worauf in der 2. Hälfte der 1860er Jahre ein ganze Reihe von Pfandbriefanstalten auf Actien ins Leben trat, die wohl nach 1873 theilweise wieder eingiengen.

Ebenso entstanden in den 1860er Jahren Landes-Hypotheken-Banken, welche unter Garantie des Landesfondes und Oberaufsicht der autonomen Landesbehörden P. emittieren. (Vergl. ausführlicher meine Schrift „Das Pfandbriefrecht", Wien, bei Manz 1895, §§ 3, 4, 5.)

III. **Gesetzliche Regelung, Sicherung der Rechte der Pfandbriefbesitzer.** Während die Pfandbrieffrage in Deutschland noch durch kein Gesetz (ausgenommen einzelne Particular-Gesetze, so in Baden 12/IV 92 in Elsaß-Lothringen 22/V 93, vgl. mei Schrift S. 37—39) geregelt erscheint, erfolgte Oesterreich die Regelung durch das G. 24/IV R. 48, im Anschlusse an das G. 24/IV 74 R. Durch das letztere wurde nämlich die gemeinsa Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inha lautenden u. durch Indossament übertragbaren Th schuldverschreibungen durch einen vom Gerichte auf stellenden gemeinsamen Curator, und die büch liche Behandlung der für solche Partialobligatio (insbesondere Eisenbahnprioritäten nach dem 19/V 74 R. 70 über die Anlegung von Eisenba büchern) eingeräumten Hypothekenrechte normi

Im Anschlusse daran wurde mit G. 24/IV R. 48 für die Wahrung der Rechte der sitzer von Pfandbriefen vorgesorgt und soda mit G. 5/XII 77 R. 111 im Nachhange zu beil G. 4/IV 74 R. 48 und 49 die Einberufung ei Versammlung der Besitzer von P. oder Parti obligationen durch das Curatelgericht zur Einv nahme in wichtigen, der curatelbehördlichen B stätigung unterliegenden Rechtshandlungen u zur Wahl von 3 Vertrauensmännern und 3 Ers männern angeordnet, deren Ansicht der geme same Curator in wichtigen Angelegenheiten hören, und deren Aeußerung derselbe dem Gesu um curatelsbehördliche Genehmigung beizuschlie hat. Insbesondere ist es aber das G. 24/IV R. 48, das in Oesterreich für die Regelung Rechtsverhältnisse der Pfandbriefbesitzer, u zwar sowohl gegenüber der Anstalt als auch geg über den sonstigen Gläubigern der letzter gerade zu epochemachend war. Und nicht bloß rechtlicher („Gewährleistung vorzugsweiser friedigung aus gewissen Vermögensobjecten §§ bis 3), sondern auch in wirtschaftlicher ziehung („Regelung der pfandbriefmäßigen Deckur §§ 1, 3—6, vgl. ad IV) hat das G. 24/IV R. 48 für die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer v gesorgt.

Es bestand nämlich in Oesterreich vor d G. 24/IV 74 R. 48 die Sicherung der von Hypothekarinstituten, die regelmäßig auch n andere Bankgeschäfte betrieben haben, ausgegebenen (abgesehen von der staatlichen Oberaufsicht n § 22, kaiserl. P. 26/XI 52 R. 253, A. E. 18/II und Minist.-Erl. 4/IV 70, Z. 4555) zunächst der fast allgemein üblichen und in der Regel a in den Text der P. aufgenommenen Statute bestimmung „dass den Pfandbriefbesitzern Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung a den zur Deckung der P. bestimmten Vermöge objecten" oder „aus den erworbenen Satzpos und aus dem sonstigen zur besonderen Decku der P. gewidmeten Vermögen zusteht."

Die Wirksamkeit solcher Statutenbestimmung sowohl anderen Gläubigern als auch der Anst selbst gegenüber, und zwar insbesondere für d Fall von Executionen oder des Concurses Anstalt, war eine sehr zweifelhafte, da dieselb einerseits eigentlich nur einen persönlichen ob gatorischen Anspruch gegen die Anstalt zu wirken im Stande sind und anderseits nicht a geschlossen erscheint, dass die Anstalt selbst üb

diese Vermögensobjecte (durch Cessionen, Pfandrechtseinräumungen) entgegen ihren Statutenbestimmungen verfügt.

Insbesondere war aber für den Fall des Concurses der Anstalt ein gesetzliches Mittel nicht geboten, um das den Pfandbriefbesitzern durch diese Statutenbestimmungen gewährleistete Vorzugsrecht zur Realisierung zu bringen. Dies gab eben nach den Ereignissen des Jahres 1873 den Anstoß zur gesetzlichen Regelung dieser wichtigen Pfandbrieffrage, zumal den von den mit staatlicher Genehmigung errichteten Hypothekarinstituten unter staatlicher Oberaufsicht ausgegebenen P. mit G. 2/VII 68 R. 93 Pupillar-Sicherheit gewährt ward.

Dies geschah durch das G. 24/IV 74 R. 48 (vorzüglich nach dem Muster des englischen G. 29/VII 65 und 4/VII 70), wodurch den Statutenbestimmungen der Pfandbriefanstalten Wirksamkeit, sowohl gegenüber den Gläubigern als auch der Anstalt selbst, gesichert worden ist.

Die Anstalten können über die in ihren Statuten zur vorzugsweisen Deckung bestimmten Vermögensobjecte nur mit Zustimmung des Regierungscommissärs verfügen (§ 1). Die Gesammtheit dieser zur vorzugsweisen Befriedigung der Pfandbriefbesitzer bestimmten Vermögensobjecte bildet im Concurse der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher die Pfandbriefbesitzer vor allen anderen Concursgläubigern zu befriedigen sind (§ 2 des Gesetzes, §§ 30, 163 ff. der österreichischen Concursordnung 25/XII 68 R. 1 ai. 1869) und ist auch außerhalb des Concurses auf diese Bedeckungsobjecte eine Execution nur unbeschadet der Rechte der Pfandbriefbesitzer auf vorzugsweise Befriedigung gültig.

Diejenigen Anstalten, welche erst nach der Wirksamkeit des G. 24/IV 74 R. 48 P. ausgeben, haben die zu deren vorzugsweisen Deckung bestimmten Vermögensobjecte als Caution für die Befriedigung der Ansprüche aus den P. zu bestellen, dies in den Statuten ersichtlich zu machen, und die Cautionsbestellung auf die im Gesetze (§§ 5 und 6) bestimmte Art durchzuführen (§ 4 des Gesetzes). Vgl. meine Schrift § 11 „Das Cautionsband".

IV. **Regierungscommissär.** Der aufgrund des kaiserl. P. 26/XI 52 R. 253, der A. E. 18/II 57 und Minist.-Erl. 4/IV 70, Z. 4555 zu bestellende Regierungscommissär hat zunächst im allgemeinen auch hier darauf zu achten, daß die Anstalt die Grenzen der ihr ertheilten Bewilligung und der Statutenbestimmungen nicht überschreitet (§§ 22, Abs. 2 des G. 26/XI 52 R. 253).

Das oberste Princip für alle Pfandbriefanstalten ist das des Gleichgewichtes zwischen der Gesammtsumme der ausgegebenen P. und jener der zu der Deckung bestimmten Vermögensobjecte.

Es ist daher insbesondere auch der leitende Gedanke für die überwachende Thätigkeit des Regierungscommissärs, die ungestörte Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den zur Deckung bestimmten Vermögensobjecten und den im Umlaufe befindlichen P., aus dem sich dann seine sonstigen Rechte und Pflichten im ganzen und großen als Corollarien ergeben.

Insbesondere ist der Regierungscommissär berechtigt und verpflichtet, bezüglich der als Caution bestellten Vermögensobjecte auf die im § 5 u. 6 des G. 24 IV 74 R. 48 bestimmte Art mitzuwirken, namentlich bei Bargeld und Wertpapieren die Mitsperre auszuüben, und bei der Freigebung der Hypothekarforderungen aus dem Pfandnexus seine Zustimmung zu ertheilen. Derselbe soll ferner, wenn er die Rechte der Pfandbriefbesitzer für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Curators erwirken (§ 3 des Gesetzes).

Weitere besondere Rechte und Verpflichtungen desselben werden im G. 24/IV 74 R. 48 (in den §§ 3, 4, 6) angeführt. Vgl. ausf. meine Schrift § 8.

Bei den Landeshypothekenbanken wird die Oberaufsicht durch die oberste autonome Behörde (Landesausschuß) ausgeübt. (§ 7 des G. 24/IV 74 R. 48, §§ 72, 73 der Statuten der böhm. Landeshypothekenbank 4/VIII 88 R. 43 und neuestens Aenderung 17/X 94 R. 85 zu § 73).

V. **Der gemeinsame Curator.** Die Bestellung eines gemeinsamen Curators für die Pfandbriefbesitzer im Falle des Concurses der Anstalt hat durch das k. k. Concursgericht von amtswegen zu geschehen. Auch über Ansuchen eines Dritten, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, kann die Curatelsbestellung erfolgen (§ 3 des Gesetzes).

Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Curators richten sich nach der Aufgabe, für welche derselbe bestellt wurde und sind, insoferne im G. 24/IV 74 R. 48 u. 49 nicht etwas besonderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen, welche sich auf den Curator beziehen, dem die Wahrung der Rechte von Curanden für einzelne Geschäfte obliegt (§ 3 des G. 24/IV 74 R. 48, § 6 des G. 24 IV 74 R. 49, §§ 269, 276 a. b. G. B.).

Insbesondere können in Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von P. betreffen, die einzelnen Besitzer ihre Rechte nicht selbständig geltend machen; sie können aber in den vom gemeinsamen Curator geführten Proceß als Intervenienten auf ihre Kosten eintreten. Handelt es sich dagegen um eine Angelegenheit, welche aus einem besonderen zwischen einem einzelnen Pfandbriefbesitzer und der verpflichteten Anstalt entstandenen Verhältnisse entspringt, so steht dem Pfandbriefbesitzer die selbständige Geltendmachung seiner Rechte zu (§ 3 des G. 24 IV 74 R. 48, § 9 des G. 24/IV 74 R. 49). Vgl. ausf. meine Schrift §§ 9, 10.

Nach dem Gesetze 31/XII 94 R. 2 ex 1895 soll das G. 24/IV 74 R. 48 auch auf die Schuldverschreibungen der Local-Eisenbahnen sinngemäße Anwendung finden.

Literatur.

Felix Hecht: „Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten" (Stuttgart 1875);

dazu Randa in Grünhuts Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht, III. Bd., 1876, S. 615 bis 620. Julius Goldschmidt: „Deutsche Hypothekenbanken" Kritik und Reformvorschläge (Jena 1880). Ströll: „Concursrechtliche Realsicherheit fundierter Geldpapiere" (München 1877). Volz: „Die Pfandbriefrage de lege ferenda" (München 1878). Basch: „Faustpfandrecht der Pfandbriefe und die Hypothekenbanken" (Berlin 1880). Tinsch: „Die Pfandbriefrage in Deutschland" (München und Leipzig 1890). Brunner: In Endemanns Handb. des deutschen Handelsrechtes, II, § 196; Cohn daselbst III, 874 ff. Schiff Walter: „Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Oesterreich" (Leipzig 1892). Pfaff (Kreinz): System des österr. Privatrechtes, II, 2, §§ 282, 325, 334. Krasnopolsky: „Ueber die Stellung des Pfandbriefcurators im Concurse der Pfandbriefanstalt" (Separatabdruck aus der juristi. Vierteljahrsschrift, Prag 1885). Frankl: „Ueber die Rechte der Pfandbriefbesitzer im Concurse der böhm. Bodencreditanstalt" (Vortrag 5/III 85 in der jur. Vierteljahrsschrift, auch als Separatabdruck). Derselbe in der juristi. Vierteljahrsschrift XXIV. Bd., 1. Heft, 1892, S. 15 ff. und XXVII. Bd., 2. Heft, 1895, S. 76. Meine Schrift: „Das Pfandbriefrecht" (Wien, Manz'scher Verlag 1895), dazu Randa in der allgem. österr. Gerichtszeitung Nr. 34 ex 1895.

Pavlicek.

Pfarrer.

I. Allgemeines und Geschichtliches. — II. Geltendes Recht. 1. Die Pfarren. a) Errichtung; b) Veränderungen und Aufhebung. 2. Die Pfarrer: a) ihre Einsetzung; b) ihre Amtswirksamkeit, insbesonders ihre administrative Thätigkeit; c) der Pfarrzwang; d) die Nutzungs- und Ehrenrechte der Pfarrer. 3. Die Stellvertreter und die Gehilfen der Pfarrer.

I. **Allgemeines und Geschichtliches.** Pfarrer (parochus, plebanus) ist nach kathol. Kirchenrechte derjenige Priester (Geistliche), welchem der Bischof regelmäßig mit einem bestimmten Benefizium die Seelsorge (cura animarum) über einen bestimmten Kreis von Gläubigen zugewiesen hat. Der meistentheils geographisch abgegrenzte Bezirk, dessen Bewohner — die Pfarr- oder Kirchkinder, Pfarrlinge, Pfarrinsassen, Parochianen, wohl auch Pfarrgemeinde — dem P. als ihrem Seelsorger unterworfen sind, heißt Collatur, Kirchspiel, Pfarrei oder Pfarre (parochia), welch' letzterer Bezeichnung man sich auch für das Pfarramt und das Pfarrgebäude bedient. Das Institut der P. ist das Ergebnis einer hier nicht weiter zu berücksichtigenden historischen Entwickelung, beruht auf dem ius humanum und hat keineswegs seine Wurzeln im ius divinum, also nicht in den unveränderlichen Grundlagen der kath. Kirche, wie unter französischem Einfluss der Parochianismus oder Presbyterianismus lehrte. Trotzdem gehört aber dasselbe doch zu den wichtigsten und regelmäßigen kirchlichen Einrichtungen, es hat einen eigenen gemeinrechtlich bestimmten Wirkungskreis und hat einen dauernden und regen Verkehr zwischen Geistlichen und Gläubigen zu vermitteln, wodurch der religiöse Sinn unter der Bevölkerung erweckt und erhalten werden soll. Darum hat denn auch das Tridentinum, diese Grundlage des katholischen ius novum in der 24. Session c. 18 de reformatione auf die Wichtigkeit des Pfarramtes mit Nachdruck hingewiesen und in derselben Session c. 13 de reform. eine entsprechende Pfarreinrichtung anbefohlen. Die genannte Kirchenversammlung hatte allerdings, wie das gemeine Kirchenrecht überhaupt die Errichtung der Pfarreien von Seiten der kirchlichen Organe im Sinne; bekanntlich war aber wie überall, wo eine enge Verkettung der Kirchen- und Staatsangelegenheiten stattfand, so auch in Oesterreich der Staat an der Errichtung und Regelung der Pfarreien aus materiellen und immateriellen Gründen interessiert. So bestimmte z. B. das Allerh. Rscpt. 28/IV 1724 (Jakich, Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzsache für das Königreich Böhmen von 1601—1800 u. von 1801 bis 1825, Prag, 1828—1830, 10 Bd., 4, 370—73), dass zur Ausrottung der Ketzerei im Königreiche Böhmen und zu nöthiger Bestellung der Seelsorge die Restaurierung und Vermehrung der Pfarreien das nöthigste und zulänglichste Mittel ist, solches Werk aber am füglichsten und schleunigsten durch eine in Prag bestehende autorisierte Commission geleitet werden sollte. Unter Maria Theresia wurde die Pfarregulierung nicht außeracht gelassen, wovon z. B. die Hfd. 1/III 1771 und 26/VII 1777 (Jakich, 4, 373, 377) Zeugnis ablegen. Unter Kaiser Josef II. ergieng in Beziehung auf die Pfarregulierung eine ganze Reihe von Hofdecreten, so 16/I, 4/II und 12/IX 1782, 26/IV und 20/V 1783, 14/II und 6/IV 1784, 24/IX und 9/XII 1785 (Jakich 4, 378 ff.), von denen insbesonders das 12/IX 1782 (Jakich 4, 379 ff.) anbefiehlt, dass eine verlässliche Kenntnis der Localumstände von Kreis zu Kreis in jedem Lande nach bestimmten Directivmaßregeln verschafft werde, und dass bei der neuen Pfarregulierung auf die dermalige Pfarreintheilung keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Einrichtung bloß nach Erfordernis der Population, der Ortslage und anderen Umständen zu bewirken, auch statt der excurrierenden Kapläne vielmehr auf die Anstellung eigener P. oder Localkapläne der Antrag zur machen sei. Die betreffenden Directiven für das Land enthält das genannte Hfkzd. 12/IX 1782, ferner 10/X desselben Jahres u. 24/X 1783 (Barth-Barthenheim § 8, Jakich 4, 379 ff.). Es sollte eine Pfarre oder Localie errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch große, reißende, oft anschwellende Wässer oder hohes rauhes Gebirge, oder durch Schnee und schlechte Wege zu ihrer Pfarrkirche nur mit vielen Beschwerden kommen können, oder wohl gar von derselben getrennt werden; wo die Entfernung über eine Stunde Weges beträgt, wo die Gemeinde über 700 und in der Gegend, wo Akatholiken sind, ungefähr 500 Seelen stark ist; wo bereits eine Kirche ist, und schon seit alten Zeiten ein eigener Seelsorger sich befindet, und einige Subsistenzmittel für ihn vorhanden sind; wo der Seelsorger, um zu seinen

Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarre gehen muſs, oder wo ein P. in einem ohnehin schon mit einem Seelsorger versehenen Orte Pfarrkinder hat, oder wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter, oder einen beschwerlichen Weg haben. Infolge dieser josephinischen Pfarregulierung wurde dann zwischen den altgestifteten, d. h. vor dem J. 1783 errichteten und den neugestifteten Pfarren unterschieden, welche nach diesem Jahre entstanden, wobei zu bemerken ist, daſs die neuen P. und Ortskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen P. getrennt wurden, von diesem unabhängig und in der Jurisdiction mit demselben gleichgestellt wurden. Hfkd. 20/VII 1783 (Barth-Barthenheim § 15, 16).

Da es sich aber herausstellte, daſs die Directivmaßregeln nicht genau beobachtet und daſs ihrem Geiste entgegen wieder zu viel neue Seelsorgestationen errichtet wurden, bestimmte das Hfd. 12/VIII 1790 (Jakſch 5, 341), daſs die neu errichteten Pfarren und Localkaplaneien da, wo ihre Zahl zu groß und unverhältnismäßig war, zu vermindern sind; jedoch sollte die Ausführung nur, wenn sich eine Erledigung ergibt, von Fall zu Fall und nach und nach, und nur wo noch keine Gebäude vorhanden waren, allsogleich geschehen. In demselben Sinne äußerten sich das Hfd. 25/X 1792, das Hfkzd. 21/VII 1805 und 4/II 1820 (Barth-Barthenheim § 11 ff.). Was die Versehung der Seelsorge auf Ordenspfarren anbelangt, bestimmte Hfkzd. 2/IV 1802 (Barth-Barthenheim § 413 ff.), daſs die den Stiften und Klöstern einverleibten Pfarren auch künftig mit ihren Geistlichen zu besetzen sind, daſs die Klöster auch Säcularpfarren besitzen können, rücksichtlich welcher aber alles, was von den Säcularpfarren bestimmt war, zu gelten hatte; zugleich wurde aber auch die Auflassung neu errichteter, minder nöthiger Klosterpfarren, wo mit Rücksicht auf die Seelenzahl nach den Directivregeln kein Seelsorger angestellt sein sollte, beschlossen, was allerdings aber erst nach vorheriger Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariats im gegebenen Falle durchzuführen war. Das Recht, eine Pfarre zu errichten oder eine Localie zu einer Pfarre zu erheben, wurde dann laut Hfkzd. 5/II 1806 (Barth-Barthenheim § 8) iure supremi patronatus, protectionis et advocatiae ausschließlich dem Kaiser vorbehalten. Das Hfd. 14/III 1806 (Jakſch 9, 95) verfügte ferner, daſs künftig jeder Fall, wo die Landesstelle sich mit den Ordinariaten wegen Aufhebung oder Belassung einer Localie nicht einverstehen könnte, mit einem gutächtlichen Berichte nach Hof vorzulegen ist, und später wurde die Umpfarrung einzelner Ortschaften, wenn das Ordinariat damit einverstanden war, der politischen Landesstelle zugewiesen. A. E. 28/IV 32, Hfkzd. 11/V 32 (Barth-Barthenheim § 12). Auch in der Gegenwart ist das Pfarrinstitut ein integrierender Bestandtheil der kathol. Kirchenorganisation und ist mit der staatlichen Anerkennung der Kirche auch als öffentliches Amt anerkannt und genießt vollinhaltlich den staatlichen Schutz.

II. **Geltendes Recht.** 1. Die Pfarren. a) Errichtung. Was die Errichtung der Pfarren anbelangt, so kann dieselbe nach kathol. Kirchenrecht einzig nur von der Kirchengewalt u. zw. regelmäßig von dem Bischofe bewilligt werden, wobei die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung eines Benefiziums (erectio, constitutio, creatio beneficii) erfüllt sein müssen. Eine Veränderung der Grenzen in der Eintheilung der Pfarreien kann in Hinsicht auf den kirchenverfassungsrechtlichen Charakter derselben weder durch Ersitzung, noch durch Verjährung stattfinden; allerdings könnte dies bei Vorhandensein der Requisite der unvordenklichen Zeit eintreten (c 1 in VI° de praescriptionibus 2, 13).

Nach österr. Recht ist zur Errichtung der Pfarren staatliche Bewilligung nöthig. Schon das Concordat vom Jahre 1855, Art. 4, lit. c bestimmte, daſs die Erzbischöfe und die Bischöfe zwar die Freiheit haben, kleinere Pfründen zu errichten und, nachdem sie mit Sr. kaiserl. Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarreien zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen. § 20 G 7/V 74 R. 50 bestimmte dann, daſs zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen die staatliche Genehmigung erforderlich ist, eine Bestimmung, welche, wie die Motive zu dem genannten Gesetz ausdrücklich hervorheben, durch die Erwägung dictiert war, daſs sich an die erwähnten kirchlichen Vorgänge auch öffentliche Interessen knüpfen, denn infolge der öffentlichen Stellung der kathol. Kirche werde mit der Errichtung neuer Pfarreien immer auch ein neuer öffentlicher Wirkungskreis erschlossen. Die staatliche Genehmigung wird im Sinne des § 36, lit. b) und § 40, lit. b) der mit der Minist.-Verord. 19/I 53 R. 10 kundgemachten A. E. 14/IX 52 von der Statthalterei als der obersten Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes (§ 1, Punkt 2), das Einverständnis mit dem Ordinariate vorausgesetzt, sonst aber vom Cultus- und Unterrichtsministerium ertheilt. Ueber die Errichtung einer Pfarrei wird eine Erections- oder Errichtungsurkunde abgefasst, deren Entwurf in der Regel das Patronatsamt verfasst, welcher dann vom Consistorium, von der Finanzprocuratur und von der Statthalterei geprüft und von letzterer eventuell bestätigt wird.

b) Veränderungen und Aufhebung der Pfarreien. Bei den eine Pfarre betreffenden Innovationen oder Veränderungen im weitesten Sinne ist insbesonders die Excindierung der Pfarreinkünfte bei einer vorgenommenen Dismembration, Ab- oder Umpfarrung und die Diminution oder der Pensionsvorbehalt zu erwähnen.

Was nun den ersten Fall betrifft, so liegt eine Umpfarrung immer vor, wenn eine Anzahl von Parochianen der Jurisdiction ihres bisherigen Seelsorgers entzogen und jener eines anderen zugewiesen wird (V. G. 26/X 76, Z. 231, Budw. 1). Für den Fall einer solchen Umpfarrung bestimmt § 21 G. 7/V 74 R. 50, daſs der bisherige P. aller

Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig wird, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen, oder bei der Umpfarrung selbst etwas anders vereinbart wird. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgenommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen P. zu übertragen. Der Motivenbericht zu dieser Gesetzesstelle hebt als ratio iuris hervor, dass der Staat an der Beseitigung des aus den Umpfarrungen resultierenden Verhältnisses ein Interesse hat, weil dasselbe hauptsächtlich zu Ungunsten der seit 1783 errichteten neuen Pfarren vorkommt, und es in der Regel der Religionsfond sei, welcher den hierdurch verursachten Abgang an der Congrua des neuen P. zu decken hat. Dieser § 21 hat in der Praxis zu den verschiedensten Auslegungen Veranlassung gegeben und dem Verwaltungsgerichtshof vielfach Gelegenheit geboten, ihn zur Grundlage seiner Entscheidungen zu machen. Es muss besonders hervorgehoben werden, dass § 21 von Ansprüchen der P. auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen spricht, also von Leistungen, die vermöge des Pfarrverbandes zu prästieren sind, woraus denn auch folgt, dass ein Rechtsanspruch auf Excindierung von Einkünften nur eben rücksichtlich jener Leistungen besteht (V. G. 20/III 90, Z. 709, Budw. 5217 und 8/I 91, Z. 6, Budw. 5657). Von diesem Standpunkt aus erklärt der Verwaltungsgerichtshof, dass unter die Bestimmung des § 21 auch die von dem neuen an den alten P. im Sinne des Hfkzd. 12/VII 1805 abzuführenden Stola-Pauschalien fallen (21/XII 76, Z. 495 und 496, Budw. 17, 18). Dagegen schied der Verwaltungsgerichtshof aus: Reallasten, da sie den Grundbesitzern als solchen, und nicht den Parochianen als solchen obliegen: V. G. 26/X 76, Z. 231, Budw. 1; 15/XII 76, Z. 439, Budw. 15; 16/I 77, Z. 518/76 und Z. 79, Budw. 22 u. 23; er schied aus den der Pfarrpfründe als Entschädigung für die Bestellung der Fahrgelegenheiten von den Parochianen überlassenen Genuss eines Grundstückes (V. G. 21/II 83, Z. 212, Budw. 1670); ferner Giebigkeiten, welche entweder von Nichtparochianen oder von Parochianen, jedoch aus einem von der Pfarrangehörigkeit unabhängigen Grunde an den alten P. geleistet werden, sowie Einkünfte, welche aus nicht mehr bestehenden Leistungen oder aus Prästationen von Personen herrühren, welche wohl früher, aber nicht mehr zur Zeit der Einkommenexcindierung dem Pfarrverbande angehörten (Budw. 15 u. 23 cit.) Natürlich kann über eine rechtskräftig entschiedene Excindierungsfrage nicht neuerlich erkannt werden, und ist eine entschiedene Excindierung auch gegen den neuen P. durchzuführen (V. G. 16/XI 82, Z. 2198, Budw. 1559 u. 15/VI 92, Z. 1951, Budw. 6678).

Mit Finanzminist.-Erl. 24/IV 76, Z. 9357 wurde festgestellt, dass für die in den Verhandlungen nach § 21, Abs. 2 vorkommenden Schriften und Urkunden die für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebürenvorschriften Anwendung haben. Ein Erl. des C. U. M. 29/XI 74, V. Bl. noch verfügt, dass, während eine Ein-, Ur Auspfarrungsverhandlung schwebt, die Ausf von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in theiligten Pfarrsprengeln nach Thunlichkeit meiden ist (V. G. 20/I 88, Z. 191, Budw. 11/VII 88, Z. 2316, Budw. 4217; 25/ Z. 1370, Budw. 5277 und 14/I 92, Z Budw. 6366.). Lässt sich aber die Ausführu Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbez Verhandlung Rücksicht zu nehmen und wo durch ein gütliches Uebereinkommen festzu ob für den Fall des Zustandekommens de Um- und Auspfarrung die eintretenden P gehörigen an der Baulast theilzunehmen oder die austretenden von derselben befre sollen. Lässt sich aber ein solches Uebereink nicht erzielen, so ist bei Entscheidung üb streitige Concurrenzpflicht der § 20, G. 7, R. 50 zur Richtschnur zu nehmen. Einer beso Erwähnung verdient noch der § 22 des eb Gesetzes, welcher besagt, dass Aenderungen Dotierung bestehender Seelsorgeämter, durch ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der lichen Congruen und ohne Alterierung stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird der staatlichen Cultusverwaltung nach E nehmung des betreffenden Ordinariats v werden können. Doch soll mit derartigen nahmen in der Regel nur bei Gelegenheit Wechsels in der Person des Pfründners vorgeg werden. Der V. G. 25/IV 88, Z. 1283, 4065 erklärte, dass in diesem § Verfügungen ausgesetzt werden, durch welche die Dotierun stehender (selbständiger) Seelsorgeämter verä wird, er sei also unanwendbar, wenn es sich die Verwendung eines Theiles des Ertrages und derselben Pfründe (zum Unterhalt des Pfa oder des Hilfspriesters) handelt, so dass die U weisung der Hilfspriester-Congrua auf die Pfrün dotation auf den § 22 nicht gegründet werden k

Was die oben angeführte Diminution bet so kann sie in dem Falle eintreten, dass ei aus einem rechtlich anerkannten Grunde in Ruhestand tritt oder dass ein Umtausch von neficien stattfindet. In dem ersten Falle muss Umständen der Amtsnachfolger seinem Amts gänger eine jährliche Pension in dem vom Bi und von der Statthalterei bestimmten Aus zahlen, wobei oft eine Ergänzung aus dem R gionsfonde stattfindet. Gewann ein P. durch Ta an Einkünften, so kann er auch verpflichtet werd in einer zuvor bestimmten jährlichen Summe Verkürzten zu entschädigen. Was die Aufhebu der Pfarreien anbelangt, kommen die allgemei kirchlichen Grundsätze zur Geltung. Ueber die den Pfarren so häufig vorkommende Incorporat vgl. man Art. Kirchenvermögen II, 357.

2. Die Pfarrer. a) Einsetzung. P. k nur jener Geistliche werden, welcher die zur p sönlichen Leistung aller Pflichten nöthigen Eig schaften besitzt; in dieser Hinsicht wird schon meinrechtlich das vollendete 24. Jahr verlan tadelloses Betragen, hinreichende, durch e

Prüfung bewiesene Fachkenntnisse und Kenntnis der Sprache der Pfarrlinge. In Oesterreich verlangt man, wie überhaupt zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen, noch die österr. Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten (§ 2, G. 7/V 74 R. 50) und gewohnheitsmäßig die Priesterweihe, welche gemeinrechtlich innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Pfarre nachgeholt werden müsste.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die P.-Concursprüfung oder kurzweg der P.-Concurs nach österr. Particularrecht. Man versteht darunter zunächst die behufs Ermöglichung der Bewerbung gemachte Ausschreibung eines erledigten Beneficiums, welche gewöhnlich auf die Dauer von 6 Wochen u. zw. bei allen Seelsorgebeneficien geschieht, selbst wenn dieselben unter einem weltlichen oder gemischten Patronate stünden (§ 5, G. 7/V 74 R. 50); incorporierte Regularbeneficien werden aber ohne solchen Concurs besetzt. Concurs bedeutet aber weiter die zur Erlangung eines Seelsorgebeneficiums nöthige Prüfung, welche in Oesterreich in manchen Punkten von den allgemeinen, durch das Trid. sessio XXIV c. 18 de reform. und hauptsächlich durch Benedicts 14. Constitution „Cum illud“ 1742 festgesetzten Vorschriften abweicht. Der Pfarrconcurs war in Oesterreich landesfürstlich, schon in den J. 1752, 1765, 1769, 1777 (Jakisch 3, 581 ff.), dann aber unter der Herrschaft des josephinischen Systems durch eine Reihe von Hofdecreten aus den Jahren 1782—89 (Jakisch 3, 584 ff.) geregelt, wozu dann noch verschiedene spätere Nachträge erflossen (Jakisch 3, 600 ff. und 8, 536 ff., Barth-Barthenheim § 124 ff.). Art. 24 des österr. Concordats bestimmte aber, dass alle Pfarreien infolge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben sind. Es ist nun bemerkenswert, dass in diesem Punkte der Episcopat der früheren vorconcordatlichen Praxis den Vorzug gab und den Papst angieng, er möge den Bischöfen nach der früheren Uebung vorzugehen erlauben. Dies geschah nun auch durch Ertheilung von Decennalfacultäten, welche zum erstenmale im J. 1857 für einen jeden Bischof besonders ertheilt wurden und in der Folge auf weitere zehn Jahre erstreckt wurden (Ginzel, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts I, 1857, Codex 161). Hiernach muss man in Oesterreich den General- und den Specialconcurs unterscheiden. Der erstere wird in den einzelnen Diöcesen gewöhnlich zweimal im Jahre abgehalten und bezieht sich bloß auf die wissenschaftliche Befähigung des Candidaten. Zu dieser Prüfung kann jeder Welt- oder Regulargeistliche zugelassen werden, welcher wenigstens 3 Jahre in der Seelsorge thätig oder fünf Jahre Beichtvater war; die Prüfung wird vor den Synodalexaminatoren, welche von den Diöcesansynoden gewählt werden sollen, oder falls diese, was die Regel ist, nicht abgehalten werden, vor den vom Bischof im Einverständnis mit dem Domcapitel ernannten Prosynodalexaminatoren abgelegt; sie ist schriftlich und mündlich, theoretisch und praktisch; an einem außerordentlichen Termine wird sie nur ausnahmsweise gestattet. Eine mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung befähigt den Candidaten, binnen sechs Jahren um jedes Pfarrbeneficium einzuschreiten; nach Ablauf dieser Zeit sollte de iure die Prüfung wiederholt werden, doch wird davon auf 6 Jahre dispensiert, wenn der Candidat in der Seelsorge, als Schriftsteller oder sonstwie zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich bewährt hatte. Professoren und Doctoren der Theologie, theologische Schriftsteller und geprüfte Katecheten werden von ihr in der Regel dispensiert. Die Specialconcursprüfung findet erst dann statt, wenn ein im Generalconcurs für befähigt erklärter Canditat um eine erledigte Pfarre wirklich einreicht, wobei erst seine übrigen persönlichen Eigenschaften geprüft werden. Sollte ein Canditat hierbei zurückgewiesen werden, so darf er weder dem Collator, noch dem Patron in Vorschlag gebracht werden.

Wer sich durch das Urtheil der Examinatoren (mala relatio examinatorum) oder durch die Uebergehung seitens des Bischofes (irrationabile iudicium episcopi) in seinen Rechten für verkürzt erachtet, kann in einer vom Tage der Verleihung des Beneficiums an gerechneten zehntägigen Frist eine Appellation zum Metropoliten, aber mit bloßem Devolutiverfolge einlegen. Die der Stempelgebür von einem Gulden unterliegenden Gesuche um Verleihung einer Pfarre sind im Wege des Vicariats- resp. Decanatsamtes an das zuständige Consistorium einzureichen, welches eventuell das Gesuch weiter leitet. Das weitere Verfahren richtet sich darnach, ob das Pfarrbeneficium liberae collationis ist oder einem Patronate untersteht. Ueber den letzteren Fall siehe Art. Patronat. Nach § 6 G. 7/V 74 R. 50 muss im Falle der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstl. Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporierte Pfründe der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzeigen. Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2 des Gesetzes) mitzutheilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituierung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporierten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituierung oder Besetzung nicht stattfinden. Die Verleihung der Pfarre geht vom Bischofe aus. Der Canditat muss vor dem Bischof oder dem Generalvicar das durch die Vaticanischen Glaubensartikel erweiterte Tridentinische Glaubensbekenntnis und den Gehorsamseid, iuramentum obedientiae ablegen. Hierauf erhält er vom Bischof die kirchliche Bestätigung und wird ihm ein Jurisdictionsdecret eingehändigt, mit welchem ihm zugleich die approbatio pro cura gegeben ist. Durch die erfolgte canonische Investitur oder sog. institutio collativa erwirbt der P. das ius in beneficio (ius in re) das Recht an der Pfründe (Art. Kirchenvermögen).

Um den Besitz zu ergreifen, wird die installatio oder institutio corporalis in möglichst kurzer Zeit vorgenommen. In Gemäßheit der im Art. Kathol. Kirche, Rechtsstellung im allgemeinen gegebenen allgem. Gesichtspunkte schreibt § 7 G. 7/V 74 R. 50 diesbezüglich vor, dass die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit ihnen verbundenen spirituellen Befugnisse den competenten kirchlichen Oberen zusteht; die Einführung in die damit verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinde, und sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. Die Art und Weise dieser Mitwirkung sollte nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungsweg geregelt werden. Was die Erledigung des Pfarramtes anbelangt, so gelten hier dieselben Grundsätze, welche überhaupt bei der Erledigung kathol. Kirchenämter entscheidend sind. Ueber die Erledigung des Pfarramtes für den staatlichen Bereich siehe Art. Katholische Kirche, II, 305, 306.

b) Die Amtswirksamkeit, insbesondere die administrative Thätigkeit. Die Thätigkeit des P. erstreckt sich auf den Umkreis der Pfarre (Ortspfarrer); nur ausnahmsweise erhielten sich Pfarreien, bei denen persönliche Verhältnisse entscheiden (Personalpfarrer), z. B. die Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie (parochiae gentiliciae, wie die Burg- oder Hofpfarre in Wien für die Mitglieder des Allerh. Hauses) oder auch die Zugehörigkeit zum Militärstande (Art. Heer, Militärseelsorge II, 29). Die Angehörigkeit zur Pfarre richtet sich nach dem Domicil oder Quasidomicil, resp. nach der Thatsache des Wohnens, worauf sich die bekannte Parömie bezieht: quidquid est in parochia, est etiam de parochia. Die Domicillosen (vagi, vagabundi) unterliegen dem Pfarrer ihres Aufenthaltsortes. Eximiert von der gewöhnlichen Pfarrjurisdiction sind in der Regel die Alumnen des bischöfl. Seminars, Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, der Bischof, den das Domcapitel sowohl zu providieren, als zu begraben hat, und das Militär. Da die kathol. Kirche neben sich keine andere Kirche anerkennt, gehören nach gemeinem Kirchenrecht alle in der Pfarre wohnenden getauften Personen unter die Jurisdiction des P., selbst wenn sie sich zu einem anderen Bekenntnisse melden. In Oesterreich ist dieses Verhältnis so geordnet, dass dem kathol. P. nur die Katholiken unterworfen sind, während sich Andersgläubige nach der Organisation ihrer Confession richten und auch dem kathol. P. zu Nichts verpflichtet sind, insoweit irgend eine Verpflichtung nicht den Charakter einer Reallast angenommen hat. Die Unterwerfung der Akatholiken unter die kathol. P. wurde durch die aufgrund der A. E. 26/XII 48 erlassene Minist.-Verord. 30/I 49 R. 107 aufgehoben, und dies Verhältnis dann näher geordnet durch Art. 8 u. 9 des interconfessionellen G. 25/V 68 R. 49 und § 35 G. 7/V 74 R 50 (s. Art. Interconfessionelle Verhältnisse). Der P. vertritt die Pfarre; über die Pfarrgemeinden nach österr. Rechte siehe diesen Art. Der P. hat ein wirkliches Kirchenbeneficium (munus perpetuum), das ihm auf die Dauer übertragen wird und dessen er nur in den vom Rechte festgesetzten Fällen verlustig werden kann, was aus der historischen Entwickelung der Pfarreien, den canonischen Rechtsquellen und den Vorschriften über Errichtung und Veränderung der Pfarreien hervorgeht. Nach der herrschenden Lehre ist die Jurisdiction des P. eine ordentliche (ordinaria), aber nur pro foro interno seu poenitentiali und im Sinne der Sacramentsverwaltung, dagegen habe der P. keine selbständige Jurisdiction für den äußeren Bereich (pro foro externo), da in dieser Beziehung bloß der Bischof allein berechtigt ist. Dies trifft allerdings zu, wenn man unter Jurisdiction bloß die streitige und Strafgerichtsbarkeit versteht, aber in Hinsicht auf seine Wirksamkeit und auf den weiteren Begriff der Jurisdiction wird man ihm doch eine gewisse kirchliche Leitungsgewalt für den äußeren Bereich nicht ganz absprechen können. Zu einem bestimmten Pfarracte kann der P. einen fähigen Priester delegieren. Der P. vertritt den Bischof in Ausübung der Weihegewalt, insoweit hierzu die bischöfliche Weihe nicht nöthig ist, und dann in Ausübung seines Lehramtes (s. Religionsunterricht). Außerdem hat der P. verschiedene administrative Functionen zu versehen.

Im einzelnen kann erwähnt werden: Der P. hat das Recht die Sacramente und Sacramentalien zu ertheilen, insbesonders die Taufe, die Buße, insoweit er durch bischöfliche oder päpstliche Reservationen nicht gebunden ist, das Altarsacrament und die letzte Oelung; er hat an allen Sonn- und an den gebotenen Feiertagen die missa parochialis pro populo zu lesen, was particularrechtlich auch auf andere Tage, besonders frühere Feiertage ausgedehnt wurde. Der P. hat die Eheverkündigung vorzunehmen, bei den Eheschließungen zu assistieren und die Ehen zu segnen, die Begräbnisse und die Processionen zu führen, die vorgeschriebenen Segnungen vorzunehmen. Er kann aus triftigen Gründen vom Fastengebote, gewöhnlich auf eine kürzere Zeit als ein Jahr und auch vom Verbote der knechtischen Arbeit an Sonn- und Feiertagen dispensieren. Er hat auch nach dem Kirchenrechte die Pflicht darauf achtzugeben, dass in den Schulen nichts gegen den kathol. Glauben gelehrt werde, was allerdings in Oesterreich nur im Rahmen der Schulgesetze durchgeführt werden kann und darauf zu sehen, dass die Kirchenmusik und der Kirchengesang den kirchlichen Geboten entspreche. Insofern er an der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens betheiligt ist, s. Art. Kirchenvermögen; er hat ferner die Pflicht sich um die Bestellung des niederen kirchlichen Dienstpersonales zu sorgen und soll bei ihrer Anstellung wenigstens gehört werden, soweit dem allerdings rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (V. G. 21/XI 84, Z. 2323, Budw. 2297.) In den Sonn- und Feiertagspredigten soll er das Evangelium und die Lehre der Kirche verkündigen, worin er sich nur aus Gründen des Alters oder der Krankheit für immer vertreten lassen kann. Der P. soll seinen Pfarrlingen ein treuer Rathgeber sein; er hat das Recht, dieselben zur Er-

füllung der Kirchengesetze zu ermahnen und sie eventuell zu rügen; auch hat er das Recht der Theilnahme an der Diöcesan-Synode.

Was die administrative Thätigkeit der P. insbesondere betrifft, beruht dieselbe theils auf Kirchengesetzen, zumeist Diöcesanvorschriften, theils auf Staatsgesetzen, resp. auf beiden Gesetzgebungen; insbesondere wuchs die Agende der P. unter der Herrschaft des Josephinismus (II, 300). Bezüglich der pfarrlichen Geschäftsführung und der inneren Gebarung haben zumeist Diöcesanvorschriften anbefohlen, dass die P. ein Tagebuch oder Gestionsprotokoll zu führen, ferner ein Pfarrarchiv und eine Pfarregistratur zu errichten und in Ordnung zu halten haben, auch sollen sie darauf ihr Augenmerk richten, dass eine Pfarrbibliothek für die Bedürfnisse des Pfarrclerus errichtet werde. Während es den P. früher staatlich angeordnet war, eine Sammlung der Verordnungen in publico ecclesiasticis zu führen, was jetzt nur angerathen wird, so sollen sie nunmehr die in den einzelnen Diöcesen maßgebenden Provinzial- und Diöcesansynodalbeschlüsse, sowie die Ordinariatsblätter in vollkommener Ordnung aufbewahren. Bücher resp. Verzeichnisse, welche die P. ferner zu führen haben, sind nun folgende: Der liber ordinis divinorum, das ist ein wöchentlicher Ausweis aller abgehaltenen geistlichen Functionen, aus dem die P. in vielen Diöcesen jährlich für das Consistorium eine Tabella functionum spiritualium über die im verflossenen Jahre abgehaltenen liturgischen Handlungen einschicken sollen; ferner das Messen-Fundations- u. Persolvierungsbuch, ein pfarrliches Seelenbeschreibungsbuch (liber status animarum), ein Religionsveränderungsbuch, aus welchem jährlich oder vierteljährig im Wege des Bezirksvicariates an das bischöfl. Consistorium ein Veränderungsausweis über alle, welche ihre Confession geändert haben, einzusenden ist (Helfert, Die Rechte u. Verfassung der Akatholiken, 2. Aufl., § 13), womit die an das Consistorium einzusendenden Ausweise über gemischte Ehen in Verbindung stehen. Ferner gehört hieher das Firmungsbuch, der liber examinis sponsorum resp. das Brautprüfungsprotokoll, ein jährlich neu anzulegendes Verkündigungsbuch, worin chronologisch alles einzutragen ist, was die P. von der Kanzel herab dem Volke mittheilen; weiter ein Pfarrgedenkbuch (Zeitbücher, Chroniken, libri memorabilium), welche früher bloß von der Kirche, später aber auch staatlich angeordnet wurden (B. für Böhmen 31/VIII 35).

Auf kirchlichen und staatlichen Vorschriften beruht die pfarrliche Matrikenführung, u. zw. die Führung der Tauf- und Trauungsmatriken mit dem Vormerkbuch über Civilehen und der Todtenmatrik, woraus die Matrikenscheine resp. Matrikenzeugnisse nach Bedarf auszufertigen sind. S. Art. Matriken und Heer (Militärseelsorge). Eine Ausnahme besteht für die Spitäler der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und der Militärspitäler, welche ihre eigenen Todtenmatriken führen. Auf ausschließlich staatlichen Vorschriften beruht die Pflicht, folgende Matrikenauszüge zu machen:

1. Für die Militär-Matriken: Diejenigen Civilpfarrer, welche in der Militärseelsorge aushelfen, müssen vollständige Abschriften aller die Militärpersonen betreffenden Matrikeleinschreibungen gleich nach der Eintragung direct an das betreffende Truppencommando einsenden; falls aber dieses Commando sich nicht in dem Orte der Matrikelführung befindet, müssen jene Auszüge an das Militär-Ergänzungs-Bezirkscommando gesendet werden. Die Todtenscheine der in der Linie und Landwehr verstorbenen Mannschaft müssen dem Ortsvorstande eingesendet werden. Reichs-Kriegsministerium 15/II 71 und 12/II 80, Z. 1750 (Borový, § 75).

2. Für die Militärstellung haben die Pfarrer jährlich längstens bis Ende October nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf-, bezw. Sterbematrikeln zu verfassen, u. zw. sind hierin alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben würden; ebenso sind alle in der Gemeinde Verstorbenen in der eigenen Taufmatrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes desselben Geburtsjahres einzutragen. Diese Matrikelauszüge sind bis Ende October jeden Jahres an die Gemeindevorsteher, u. zw. des Geburtsortes respective des Sterbeortes zu übergeben. § 15 der Durchführungsbestimmungen 15/IV 89 R. 45 zum Wehrgesetze 11/IV 89 R. 41. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen haben die Gemeindevorsteher diese erhaltenen Matrikelauszüge den P. im Monate August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritt der Verzeichneten in die erste Altersclasse vorangeht. Die P. haben die Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende October dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben (§ 21 cit.).

3. Für die Impfung müssen jährlich im Monate März Ausweise über die im vergangenen Jahre geborenen Kinder verfasst werden und an die Bezirkshauptmannschaft, respective an den Magistrat gesendet werden (Helfert, Geschäftsstil § 128).

4. Für die Verlassenschaftsabhandlungen mussten laut Hfd. 5/IV 28 jährlich aus den Sterberegistern Auszüge verfasst und den Ortsgerichten vorgelegt werden, welche sie mit den Pupillartabellen dem Appellationsgerichte vorzulegen hatten. Da nun aber § 34 kaiserl. P. 9/VIII 54 R. 208 diese Anzeigepflicht den Gemeindevorständen überwiesen hat, so sind die P. hierzu nur dort verpflichtet, wo die Consistorien es den P. von neuem auftrugen, z. B. wie in Niederösterreich (Helfert, Geschäftsstil § 130).

5. Die Pfarrer müssen im Wege der Bezirkshauptmannschaft Matrikelauszüge bald betreffend aller, bald betreffend nur einiger Matrikeleintragungen vorlegen, welche sich auf die Angehörigen Ungarns und jener ausländischer Staaten beziehen, welche mit Oesterreich hierüber Verträge geschlossen haben; es sind dies namentlich: Baden

Baiern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Kur-Hessen, Italien, Mecklenburg, Reuß-Greiz, Rußland, Sachsen, sächsische Fürstenthümer, Serbien, Schwarzburg-Sondershausen, Schweden-Norwegen, Schweiz, Württemberg (vgl. hierüber Borový 251 ff.).

6. Die P. haben Volksbewegungstabellen vierteljährig über stattgefundene Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle vollständig und verläßlich auszufertigen und an die Bezirkshauptmannschaften einzusenden. Die detaillierten Vorschriften hierüber s. bei Helfert, Geschäftsstil § 131 u. bei Borový § 86.

Aus der ferneren administrativen Thätigkeit der P., welche überwiegend in staatlichen Vorschriften ihren Grund hat, ist noch hervorzuheben: Den P. steht auch die Ueberwachung der Religiosität und Moralität zu, kraft deren sie auch amtliche Moralitätszeugnisse ausstellen können, wenn sie darum von den Pfarrkindern oder von den öffentlichen Behörden angegangen werden Hfd. 4/X 21. Die von den Gemeinden, reipective Magistraten gegebenen Sittlichkeitszeugnisse können vom P. mitunterzeichnet werden. In dieser Hinsicht sind sie auch verpflichtet, mit allen Kräften zur Behebung der Concubinate zu arbeiten, eventuell die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, respective an das Consistorium zu machen (Helfert, Von den Rechten und Pflichten der P., S. 134).

Die P. haben die Armenpflege zu befördern (Helfert, Geschäftsstil § 135), sie haben Armutszeugnisse für den amtlichen Gebrauch entweder ausschließlich oder gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern auszustellen (Hfd. 28/X 1791 und Gubernialverordnung 2/XI 1792 (Jakisch 1, 151), hauptsächlich wenn es sich handelt um unentgeltliche Aufnahme in eine Kranken-, Versorgungs- oder Irrenanstalt, länderweise auch in das Gebärhaus oder in das Findel- und Waisenhaus, um unentgeltliche Verabreichung von Arzneien, um Bewilligung des Armenrechtes in Rechtsstreitigkeiten (vgl. Hfkzd. 26/VII 40 J. G. S. 457, dagegen § 65 der neuen Civilproceßordnung) oder um die Erlangung der Armenportion, um Befreiung von der Zahlung des Unterrichts- oder Collegiengeldes oder Betheilung mit einer Stiftung (Helfert, Geschäftsstil § 136). Auch haben die P. die Aufsicht über die Findelkinder, indem sie nicht nur stempelfreie Zeugnisse darüber ausstellen, ob eine Partei, welche einen Findling aus der Findelanstalt übernehmen will, wohl verhalten ist und ihn auch gehörig ernähren könnte, sondern sie geben auch die Lebensbestätigung hauptsächlich wegen der Quittungen über die monatliche Verpflegungsgebür und haben jährlich im Monate November der Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Amtshandlung einen Bericht über das Gedeihen, den Fortschritt und eventuell den Tod des Findlings einzusenden (Helfert, Geschäftsstil § 137). Die P. müssen die Quittungen aller jener Personen coramisieren, welche aus einem öffentlichen Fonde oder einer Stiftungscasse einen Bezug oder eine Unterstützung haben (Verord. für Böhmen 25/VIII 11), insbesonders die Quittungen der aus dem Religionsfonde gezahlten Cooperatoren, der Pensionäre, Provisionisten, Patentalinvaliden, derjenigen, welche einen Gnadengehalt oder eine Gnadengabe beziehen, die Quittungen der Militärpensionisten in jenen Orten, wo kein Militärcommando sich befindet. Der P. muß ferner das Ableben sowie die eventuelle Veränderung in den Standesverhältnissen eines jeden dieser Bezugsberechtigten dem betreffenden Amte anzeigen, sowie immer die Wiederverehelichung einer Beamtenswitwe an die Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige bringen (Helfert, Rechte und Pflichten der P. § 209). Die P. sollen auch dafür sorgen, daß sich in jeder Gemeinde eine geprüfte Hebamme befinde, und haben alle Afterhebammen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen (Helfert, daselbst § 213). Die P. sind weiter berechtigt, alle Fälle der Feiertagsentheiligung und der Uebertretung der Gewerbeordnung durch Nichteinhaltung der Sonntagsruhe an das Consistorium oder die Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Die P. haben für die Bestellung eines Vormundes für uneheliche Kinder bei dem Bezirksgerichte einzutreten, falls sie befürchten, daß der betreffende Fall nicht berücksichtigt würde (§ 189 a. b. G. B.). Sie haben ferner das Ausbrechen von Epidemien und Seuchen an die Bezirkshauptmannschaften anzuzeigen und die Verbreitung verbotener Bücher dem Bezirksgerichte zur Kenntnis zu bringen (Helfert, Geschäftsstil § 147).

Was die Geschäftssprache der Pfarrämter betrifft, so bestehen allerdings nicht feste Vorschriften, aber es hat sich folgende Praxis gebildet. Die Correspondenz mit Rom, falls sie direct geschehen würde, wird in lateinischer Sprache geführt; in dieser Sprache geschehen auch alle Auskünfte, wo man die Kenntnis der in der Pfarre ortsüblichen österreichischen Landessprache nicht voraussetzen kann. Sonst pflegen sich die Pfarrämter jener Sprache zu bedienen, welche in ihrer Pfarre ortsüblich ist; sind es mehrere Sprachen, so richtet sich die externe Amtssprache nach den Parteien, die interne nach den Weisungen der Consistorien; jedenfalls haben die Pfarrämter die Gleichberechtigung der Sprachen strengstens zu wahren.

c) Der Pfarr- oder Parochialzwang (c 4. 5 C. 9, qu 2; c 2 X de parochiis 3. 29; Conc. Trid. Sess. 24, c 4. de reform.) Aus der Stellung des P. zu seiner Pfarre und aus dem wechselseitigen Verhältnis zwischen P. und Pfarrlingen entwickelte sich der Pfarrzwang nach seiner activen und passiven Seite: Da der P. für die Seelsorge in seinem Bezirke verantwortlich ist, kann er einem jeden fremden Geistlichen verbieten, geistliche Functionen in seiner Pfarrei auszuüben, es sei denn, daß jemand vom Papste oder vom Bischof eigens delegiert wäre, was aber nur in Ausnahmsfällen zu geschehen hat. Im Gegentheile haben aber wieder die P. allerdings auch das Recht, ausnahmsweise einem anderen Geistlichen in ihrer Pfarrei die Ausübung geistlicher Functionen zu gestatten, aber müssen sich hierbei von den ihnen persönlich nicht bekannten Geistlichen die litterae commendaticiae, das sind Beglaubigungsschreiben von Seiten des Ordinarius vorzeigen lassen. Was nun die Pfarrlinge anbelangt, so müssen dieselben vom P. des Bezirkes, in welchem sie wohnen, also

von ihrem competenten P. (parochus proprius, competens, ordentlichem Seelsorger nach dem a. b. G. B.) alle vorgeschriebenen Functionen vornehmen lassen. In den früheren Zeiten waren es alle jene Functionen, bei welchen jemand anwesend sein sollte, oder welche er sich hatte ertheilen lassen sollen, um den Kirchenvorschriften Genüge zu thun, was sich aber infolge der Exemtionen und verschiedener Privilegien auf die Ertheilung der feierlichen Taufe, auf das Aufgebot der Ehewerber und deren Trauung, auf die letzte Oelung, Darreichung der Wegzehrung und das Begräbnis der Eingepfarrten beschränkte. Allerdings können auch hierin im Nothfalle oder infolge vorübergehenden Aufenthaltes auf einem anderen Orte oder einer Erlaubnis des P. Ausnahmen eintreten. Was die österliche Communion anbelangt, so wünscht zwar die Kirche den Empfang derselben in der Pfarrkirche, aber wendet gegen denselben in einer anderen Kirche nichts ein. Die angeführten ausschließlichen oder eigentlichen Pfarrechte heißen iura mere parochialia, gegenüber den iura non mere parochialia, welche auch von anderen Geistlichen erlaubterweise ausgeübt werden können. Vom P. gilt die Präsumtion, dass er alle Pfarrechte ausüben darf; wer das Gegentheil behauptet, muss den Beweis liefern.

Die Militärseelsorge ist zwar in Oesterreich eigens organisiert (siehe II, 29), doch kann sie aber wegen der zu geringen Anzahl der Militärgeistlichen und der Größe des Heeres der Beihilfe der Civilgeistlichen, insbesonders der Civilpfarrer nicht entrathen. Die Civilpfarrer müssen insbesonders in jenen Garnisonsorten aushelfen, in welchen kein Militärgeistlicher sich befindet. In solchem Falle wird der Civilpfarrer vom apostolischen Feldvicariate bevollmächtigt, die Militärseelsorge im vollen Umfange auszuüben. Die P. sind zwar verpflichtet, diese Dienste unentgeltlich zu leisten, nichtsdestoweniger kann aber verdienten P. für ihre diesbezüglichen Leistungen eine Remuneration vom Reichskriegsministerium bewilligt werden (Entsch. des R. K. M. 19/IV 70, Z. 1113 und C. U. M. 28/IV 77, Z. 3704).

Da das Pfarramt eine so wichtige Kircheninstitution ist, darf der P. seine Pfarre niemals, selbst auf kürzere Zeit verlassen, ohne für eine gehörige Substitution zu sorgen. Für eine dreitägige Abwesenheit braucht der P. keine Erlaubnis, für sechs Tage erhält er sie vom Vicar oder Dechant, einen längeren Urlaub ertheilt schon das Consistorium, resp. der Bischof.

d) Die Nutzungs- und die Ehrenrechte der P. Die ersteren bestehen hauptsächlich in den Einkünften des Pfarrbeneficiums und in der Stola (siehe die betreffenden Artikel). Bezüglich der letzteren ist hervorzuheben, dass eine specielle Auszeichnung für die P. nicht existiert; sie werden tituliert: venerabilis domine, Euer Hochwürden oder Wohlehrwürden; die Pfarrämter haben den Titel: venerabile officium parochiale, wohlehrwürdiges Pfarramt. Die Pfarrämter sind den Staatsämtern erster Instanz gleichgestellt und führen auch ihr eigenes Amtssiegel. Manchmal wird Katecheten, Expositen, verdienten Deficienten und Seelsorgern in öffentlichen Anstalten der Titel eines Personalpfarrers (parochus personalis) ertheilt, womit das ius synodalium, d. i. das Recht, die Synodalien zu tragen und an der Diöcesan-Synode theilzunehmen, verbunden zu sein pflegt. Hauptpfarrer (parochus maior) heißt in Oesterreich manchmal der P., welcher das Patronatsrecht über selbständig gewordene Filialkirchen ausübt. Die P. sind auch von der Aerarialmaut bei Fahrten in Amtshandlungen befreit.

3. Die Stellvertreter und die Gehilfen des P. Für die Seelsorge in der Pfarre ist allerdings der P. allein verantwortlich; damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass er manchmal vertreten werden kann, oder aber dass ihm Gehilfen zur Seite gestellt werden. Darauf beruht der Unterschied zwischen Stellvertretern (vicarii) und Amtsgehilfen oder Hilfspriestern (subsidiarii). Was die Stellvertreter anbelangt, so folgt schon aus dem Begriffe, dass sie nur dort thätig sein werden, wo es gerade einen P. nicht gibt oder wo der P. keines seiner Rechte selbst ausüben kann. Man unterscheidet ständige Stellvertreter (vicarii perpetui) und zeitweilige (vicarii temporarii). 1. Die ständigen Vicare werden vom Bischof aus der Zahl der bei der Concursprüfung Approbierten canonisch eingesetzt; sie sind wahre P. und haben alle Amtsrechte und Amtspflichten zu üben, und können von ihrem Amte bloß aus rechtlich zugelassenen Gründen und aufgrund eines Rechtsverfahrens entfernt werden. Sie kommen hauptsächlich vor a) bei non pleno iure incorporierten Larren, bei denen das aus der Incorporation berechtigte Subject parochus primitivus, titularis oder improprius genannt wird, und auch das Recht der Einkünfte, die Vertretung der Pfarrechte und die Baulast zu tragen, sowie das Recht, den Vicar zu präsentieren hat, während dem Vicar die Congrua aus den Einkünften auszuzahlen ist (Conc. Trid. S. 7. c. 7 de reform). Ferner kommen sie vor b) bei selbständig gewordenen Filialkirchen, welche in der Regel früher von der Mutterkirche aus excurrendo versehen wurden. Den P. der Mutterkirche nennt man parochus antiquus oder maior, den der Tochterkirche parochus minor, welcher aber wirklicher P. ist, der nur in manchen Punkten den Vorrang des Hauptpfarrers anerkennen muss. Der P. der Mutterkirche pflegt das Präsentationsrecht in Bezug auf den P. der Filialkirche zu haben, wenn das Vermögen der letzteren seinen Ursprung in dem Vermögen der ersteren hat. Für die österr. Verhältnisse siehe oben unter I.

2. Die vicarii temporarii oder die zeitweiligen Vicare sind in der Regel vom Bischof auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verwaltung einer Pfarre eingesetzt, sie sind ad nutum amovibiles, d. h. können nach freiem Ermessen versetzt werden. Sie können bestellt werden: a) bei pleno iure incorporierten Pfarren, bei denen das aus der Incorporation berechtigte Subject parochus principalis oder habitualis ist, während der Vicar als parochus actualis erscheint; b) bei längerer Abwesenheit des P.; c) bei Filialen, wo sie dann nichts anderes sind als exponierte Cooperatoren,

aber factisch die Pfarrechte und -Pflichten ausüben; d) bei Erledigung der Pfarre, wo sie dann regelmäßig Provisoren oder Administratoren genannt, zunächst vom Decan oder Vicar interimistisch und vom Bischof definitiv bestellt werden. In Oesterreich müssen sie vom Ordinariate der Statthalterei angezeigt werden. Wird die Administration einem auswärts wohnenden P. oder Kaplan anvertraut, welcher behufs Ausübung der Pflichten des Provisors die verwaiste Pfarre besucht, so heißt er Excurrendo-Administrator. § 5 des österr. Congruagesetzes 19/IV 85 R. 47 bestimmt bezüglich des Gehaltes der Provisoren, dass dasselbe aus dem Religionsfonde gezahlt wird und sich nach der Congrua der betreffenden Pfründe richtet und monatlich 30, 40, 50 oder 60 fl. beträgt, je nachdem die Congrua sich bis auf 500, 600, 700—900, 1000 oder mehr Gulden beläuft. Verweser erledigter Pfründen, deren Gehalt monatlich 30 fl. beträgt, sind nicht verpflichtet, die Stiftmessen anders als gegen das vom Bischof festgesetzte Stipendium zu persolvieren. Excurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber keineswegs zwei Drittel des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf (vgl. V. G. 17/VI 91, Bndw. 6038). Was nun die Gehilfen oder Coadjutoren der P. anbelangt, so werden sie bestellt: a) wenn der P. seine Rechte aus einem rechtlich anerkannten Grunde nicht mehr ausüben kann, z. B. wegen schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen; in diesem Falle wird der Gehilfe ihn in allem vertreten müssen und heißt er daher auch administrator oder provisor in spiritualibus. Nach § 9, G. 7/V 74 R. 50 ist in dem Fall eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörden die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen ist oder ob der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist. Dagegen bestimmt § 10 desselben Gesetzes, dass für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen hat. Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn infolge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt; b) wenn die Zahl der Eingepfarrten für den P. allein zu groß ist (Concil. Trid. sess. 21, c. 4 de reform.), wobei in Oesterreich im Sinne der Hfd. 4/I 1785 und 11/XI 1786 (Jaffch 3, 626, 628) mit Hfkzd. 14/I 36 bestimmt wurde, dass wenn in einer Pfarrei ein Cooperator ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde unterhalten werden soll, die Anstellung eines solchen Hilfspriesters nur dann gerechtfertigt erscheinen kann, wenn die absolute Nothwendigkeit für die Seelsorge nachgewiesen erscheint, das ist, wenn nach der Hof-Verord. 16 III 1789 die Seelenzahl 1100 übersteigt (Barth-Barthenheim § 214). Auch sollte nach früheren Verordnungen (**Barth-Barthe** § 216 ff.) durch Abtheilung der **Stunden i** verschiedenen Pfarren, durch **Verwendung** bliebener Beneficiaten, Deficienten **und Pensio** bei der Seelsorge, durch Aushilfe **der Kloste** lichkeit, der Mendicanten **und sonstigen Exrelig** die Vermehrung der Cooperatoren **vermieden we** Die Bestellung dieser Gehilfen **geht heutzuta** der Regel vom Bischofe aus, **während nach** Tridentinum der P. sie sich selbst **auswählen k** Mit Hfkzd. 17/III 1791, Z. 1066 (**Barth-Bart** heim § 210) wurde in Oesterreich **die Ernenn** der Priester als Hilfspriester, **Kapläne oder Vi** dem Ordinariate zugewiesen, **ebenso das R** desselben anerkannt, dieselben **von einem Orte** den anderen zu übersetzen, wenn es **die Noth** der Nutzen der Seelsorge verlangt (ebenda § 21 da dieselben eben ad nutum episcopi amovibi sind, es sei denn, dass sie in canonisch gilti Weise auf eine Vicarie instituiert worden wär Sie sind Delegierte des Bischofes und nicht Mi datare des P., trotzdem müssen sie einträch zusammenwirken, obgleich der P. den Gehilfen v gesetzt bleibt. Damit es zwischen P. und Gehilf so wenig als möglich zu Zwistigkeiten käme, ist vielen Diöcesen Oesterreichs, so besonders in Böhm und Mähren vorgeschrieben, dass dieselben glei in den ersten Wochen ihrer gemeinsamen Wir samkeit einen Vertrag (contractus, conventi schließen sollen, in welchem ihr gegenseitiges Thätig keitsgebiet, sowie die Art der Verpflegung (Hfkzd 16/X 1802 Barth-Barthenheim § 222) und da Maß der Stoleinkünfte des Kaplans auseinander gesetzt werden sollen.

Ein solcher Vertrag muss vom Bischof bestätigt werden. Sollte es zu einer Vereinigung nicht kommen, so wird vom Bischof nach Anhörung beider Theile und nach Entgegennahme des Vicariatsgutachtens die Entscheidung selbständig getroffen. § 2 G. 7/V 74 R. 50 bestimmt, dass dieselben Eigenschaften, welche man von dem Seelsorger verlangt, bei jenen Geistlichen gefordert werden müssen, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen sind. Ihre Sustentation wird entweder vom Beneficium getragen oder im Falle dessen Unzulänglichkeit von eigenen Fonden, wie in Oesterreich von den Religionsfonden (s. Art. Congrua). Zur Residenzpflicht sind die Stellvertreter und Gehilfen ebenso verpflichtet wie die P.

Der Titel derselben ist honorabilis oder reverende domine, Euer Hochwürden oder Ehrwürden.

Erwähnt muss noch werden, dass sowohl für die Stellvertreter, als für die Gehilfen des P. particularrechtlich die verschiedensten Bezeichnungen vorkommen, ohne dass hierbei ein fester Unterschied statuiert werden könnte: sie heißen beneficiati (wenn sie ein beneficium simplex inne haben, z. B. Schloss- oder Spitalkapläne), capellani, coadjutores, cooperatores, curati, expositi, proparochi, vicarii, vicepastores. In Oesterreich haben sich folgende Bezeichnungen eingebürgert:

„Seelsorger" bezeichnet sowohl den P., als auch manchmal den Pfarradministrator, Localisten und Expositen; bis zum J. 1885, in welchem das provisorische Congruagesetz herausgegeben wurde, nannte man Cooperatoren solche Hilfspriester, welche ganz vom Religionsfonde unterhalten wurden; seit diesem Jahre spricht man von Hilfspriestern ohne Unterscheidung (§ 1 des Congruagesetzes 85). Ueber systemisierte Hilfspriester siehe Art. Kongrua.

Aushilfspriester heißen gewöhnlich solche, welche nur vorübergehend auf eine kurze oder kürzere Zeit den P. vertreten.

Personalkapläne sind diejenigen, welche ihre Congrua aus den Pfarreinkünften beziehen; Localisten, früher Vorstände von Filialkirchen, sind wirkliche P.; Expositen sind Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen in einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben (§ 1 G. 13/IV 90 R. 65); gestiftete Kapläne, deren Anstellung auf einer Stiftung beruht, welche sie zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtet.

Literatur.

Helfert: Von den Rechten und Pflichten der P. und deren Gehilfen und Stellvertreter. Prag 1832. Barth-Barthenheim: Das Ganze der österr. polit. Administration, II. Bd., Wien 1841 (österr. geistliche Angelegenheiten in ihren polit.-administrativen Beziehungen). Hinschius: System des kathol. Kirchenrechtes, II. Bd., Berlin 1878, § 92 ff. v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, I. Bd., Graz 1886, § 92 ff. mit reichen Literaturangaben. Vering: Lehrbuch des kathol., orient. und protest. Kirchenrechtes, Freiburg im Breisgau 1893, 3. Aufl., § 152 ff. Helfert: Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil, Prag, Wien, Leipzig 1892, 11. Aufl. Borový: Úřední sloh církevní (böhm., geistlicher Geschäftsstil), Prag 1894, 3. Aufl. Aichner: Compendium iuris ecclesiastici, Brixen 1895, 8. Aufl., § 126 ff. Burckhard: Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, 3. Aufl., Wien 1895 (Manz 26).

Henner.

Pfarrgemeinden.

Die geschichtliche Entwickelung des Pfarramtes in der katholischen Kirche hat wohl zur Bildung eines festen Gebietes, für welches die Wirksamkeit dieses Amtes bestimmt und auf welches dieselbe beschränkt ist (des Pfarrsprengels, parochia), keineswegs aber zur Bildung einer Pfarrgemeinde, d. i. zur Zusammenfassung der in diesem Gebiete wohnhaften Kirchen-Angehörigen (giltig getauften Personen) zu einem für den Gesammtorganismus der Kirche irgend belangreichen Körper geführt. Die Verfassung der katholischen Kirche kennt zwar Parochianen (Pfarrkinder), sowie einen Pfarrverband, d. i. einen scharf und bestimmt ausgeprägten Nexus zwischen den Parochianen und dem Träger des Pfarramtes, aber jener kleinere Organismus, welchen im Staate die Ortsgemeinde bildet und der hier eine geradezu fundamentale Bedeutung hat, ist ihr ebenso fremd, wie der Begriff der Selbstverwaltung, in welcher ja die polit. Ortsgemeinde eine hochwichtige Rolle spielt. Jene Kraft und Unterstützung, welche der Staat aus der Bethätigung der Ortsgemeinde für die Lösung der Aufgaben des Staatslebens schöpft, fehlt also der katholischen Kirche gänzlich; sie glaubt derselben aber auch entrathen zu können, weil die Quelle, aus welcher sie Kraft und Unterstützung für die Lösung der Aufgaben des kirchlichen Lebens zufolge bestimmter Verheißung erhofft, eine ganz andere ist.

Daher findet sich denn auch auf dem gesammten Gebiete der Kirchenverwaltung nirgends eine Spur von Eingreifen oder Mitwirkung einer Pfarr- oder überhaupt einer Kirchengemeinde. Diejenigen Kirchenangehörigen, welche keinen Theil an der Kirchengewalt haben, sind lediglich Laien, d. i. das Kirchenvolk, das Belehrung zu empfangen und sich der Führung der durch die Verfassung der Kirche bestimmten Organe zu überlassen, sich aber weder als Einzelne, noch in irgend welchen corporativen Verbänden an der Ordnung und Leitung der kirchlichen Lebensverhältnisse zu betheiligen hat. Zwar können sich auch in der kathol. Kirche Verbindungen oder Vereine von Laien bilden, welche, wenn sie von dem berufenen Träger der Kirchengewalt anerkannt (approbiert) sind, corporative Rechte genießen, aber Laienkörperschaften, welchen irgend welche öffentliche Rechtssphäre zugewiesen wäre, gibt es in der katholischen Kirche nicht. Wo immer in der Verfassung der Kirche Versammlungen (z. B. Synoden, Concilien) oder Corporationen (z. B. Domcapitel, Ordensconvente) auftreten, denen ein bestimmter, der Kirchenregierung angehöriger Wirkungskreis zukommt, ist jede Theilnahme oder Vertretung des Laienelementes vollständig ausgeschlossen. Ja selbst jene Betheiligung an der Rechtsbildung, welche im Wesen des Gewohnheitsrechtes liegt, ist dem Laienelemente auf kirchlichem Gebiete versagt, weil hier eine Regel des Herkommens (Gewohnheit) rechtsverbindliche Kraft nur aus der Anerkennung der in der Kirchengewalt enthaltenen legislativen Autorität schöpft (s. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1885—1891, I. Bd. § 23. C. Groß, Lehrb. des katholischen Kirchenrechtes, Wien 1894, § 12).

Auf die Bestellung der zur Ausübung der Kirchengewalt berufenen Organe (Besetzung der Kirchenämter, Beneficien) kann wohl Laien und weltlichen Corporationen ein mehr oder weniger tiefgreifender Einfluss, selbst ein Mitwirkungsrecht zustehen, aber es bedarf dazu immer eines besonderen Rechtsgrundes, der Gesammtheit der Kirchenglieder, für welche die Wirksamkeit des Kirchenamtes bestimmt ist, also einer Pfarr- oder überhaupt Kirchengemeinde, kommt als solcher, d. i. ohne besonderen Rechtsgrund ein derartiger Einfluss nicht zu. Ja es können Laien und weltliche Corporationen zu Kirchenämtern oder überhaupt zu kirchlichen Anstalten sogar in einem

dauernden Verhältnisse (z. B. Patronat) stehen, kraft dessen ihnen noch weitere Rechte zukommen, aber auch das kann nur aus einem besonderen Rechtsgrunde (Stiftung, besondere Verleihung durch Privilegium) entstehen, der bloße im Gemeindebegriffe liegende Verband der zu der betreffenden kirchlichen Anstalt gehörigen Kirchenglieder führt dazu nicht, und so zahlreich auch die in solchem Verhältnisse gegebenen Rechte sein mögen, zur Bedeutung einer directen oder indirecten Betheiligung an der Kirchenregierung können sie sich alle zusammengenommen nicht gestalten.

In der wissenschaftlichen Darstellung des Kirchenrechtes ist man bei der vielberufenen Frage nach dem Rechtssubjecte (oder wie dies auch, wenngleich ungenau, ausgedrückt wird, nach dem Eigenthümer) des Kirchenvermögens auch zu dem Resultate gelangt, dass die einzelne Kirchengemeinde als dieses Rechtssubject zu betrachten sei (die kirchliche Gemeindetheorie genannt, siehe z. B. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes. Leipzig 1868, S. 78 ff.); allein diese Auffassung muss für die katholische Kirche schon daran scheitern, dass es eben hier eine Kirchengemeinde in diesem Sinne nicht gibt. Und wenn auch nach katholischem Kirchenrechte bei der Verwaltung desjenigen Theiles des Kirchenvermögens, welcher als das Fabriksvermögen bezeichnet wird, zwei zu der betreffenden Kirche gehörige Männer aus dem Laienstande beizuziehen sind, welche den Kirchenvorstand hierin mit Rath und That zu unterstützen haben, und die unter verschiedenen Namen: Kirchenpröpste, Kirchenväter, Zechpröpste, Altermänner und ähnliche vorkommen (s. Phillips Lehrb. des Kirchenrechtes, Regensburg 1859—1862, II. Bd., § 236; E. Groß, l. c., S. 372, 400), so beweist schon die Art ihrer Bestellung (durch den Landdecan über Vorschlag des betreffenden Kirchenvorstehers), dass es sich auch da um keinerlei Betheiligung oder Vertretung einer Kirchengemeinde bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, sondern lediglich um eine Unterstützung handelt, welche die berufenen kirchlichen Organe nach freiem Ermessen aus Laienkreisen heranziehen (s. dazu auch Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechtes, Leipzig 1895, § 182). Durch die Regelung der kirchlichen Baulast werden auch in der katholischen Kirche die Parochianen, also das Laienelement, in bestimmter Weise und in gewissem Umfange in Anspruch genommen (s. darüber z. B. Richter-Dove-Kahl, Lehrb. des Kirchenrechtes, Leipzig 1886, § 319, E. Groß l. c, § 155), aber das Rechtssubject, welches von der bezüglichen Beitragspflicht getroffen wird, ist nicht die Pfarr- oder überhaupt eine Kirchengemeinde, sondern es sind dies immer nur die einzelnen Parochianen, u. zw. nur jene, welche Vermögen besitzen, und in einem nach dem Verhältnisse dieses Vermögens zu bestimmenden Betrage, welchen erforderlichenfalls der Bischof für jeden einzelnen der Verpflichteten festzusetzen hätte. Wohl ist particularrechtlich, namentlich durch die staatliche Gesetzgebung (z. B. n Oesterreich und Baiern, s. diesfalls Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Her der kirchlichen Gebäude, Prag 1834; Pad Lehrb. des Kirchenrechtes, Wien 1865, I § 318, Permaneder-Riedle, die kirchliche L München 1890, §§ 88—90) die Entwickelun Verhältnisse dahin gelangt, dass die bezüglic tragspflicht, insbesondere die Leistung der e lichen Hand- und Zugarbeiten, wirklich de meinden, d. i. allen zu einer Kirche eingep Mitgliedern der polit. Ortsgemeinden, in dem als sie der Grund-, Gebäude- und Erwer unterliegen, auferlegt wurde und da beso von den Ortsgemeinden verschiedene die Gemeinden nicht bestanden, so wurden t treffenden Beiträge einfach von den im Pfarrst gelegenen politischen Ortsgemeinden v nismäßig in Anspruch genommen. Allein das Entwickelung dem Sinne des gemeinen katho Kirchenrechtes schnurstracks zuwiderläuft, bedarf weiteren Ausführung.

Ganz anders steht die Sache in der testantischen Kirche. Die Verfassung der testantischen Kirche beruht geradezu auf dem meindeprincipe", und dieses Princip „kann unbedenklich als Princip der Gemeindesouvera bezeichnen" (v. Scheurl i. d. Zeitschr. für Ki recht, X. Bd. [1871], S. 75). Das Wort Gem ist da nicht im Sinne „der ganzen Gemeind Herrn auf Erden", sondern nur im Sinne de einem bestimmten Orte, in einem bestimmte zirke vorhandenen Gesammtheit von Gläub genommen (v. Scheurl l. c., VII. Bd. [S. 169) und diese einzelnen Gemeinden „die organischen Gliederungen der Kirche", be „zu selbstthätiger Theilnahme an dem kirch Leben", welche insbesondere „bei der Berufun Diener des Wortes, bei der Ausübung der Kir zucht und der Verwaltung des Kirchenvermö bei Veränderung der Parochialverhältnisse un der Armenpflege gefordert" ist (Richter-Dove-K Lehrb. des Kirchenrechtes, § 161). Wohl hat diese Verfassung auch in der protestantis (lutherischen) Kirche nur unvollkommen wickelt; die deutschen Reformatoren selbst sind „Organisierung der Pfarrgemeinden für l liche Thätigkeit" nicht geschritten und haben daran gedacht, diesen P. „durch synodale V tretung einen geordneten Antheil am Lan kirchenregimente zu verschaffen" (v. Scheurl l X. Bd., S. 72, 73) und die Ausbildung der C sistorialverfassung hat dort, wo sie sich gemischt erhalten hat, das Gemeindeelem stark in den Hintergrund gedrängt. Dennoch ist die Kirchengemeinde nicht bloß in der formierten Kirche, wo sich die auf reiner meindegrundlage ruhende Presbyterial-Synodalverfassung ausbildete, sondern c in der lutherischen Kirche immer noch ein wichtiger Factor der Kirchenverfassung blieben, welchem zwar in der älteren Zeit (bis z preußischen A. L. R. und zur rheinisch-westphäli Kirchenordnung vom J. 1835) nur ein sehr scheidener Antheil an der Lösung der kirchlic Aufgaben (ein gewisses Mitwirkungsrecht bei

Besetzung des kirchlichen Amtes, bei Bestellung der Verwaltung des Kirchenvermögens, Einwendungen gegen Veränderung der parochialen Verhältnisse) zuerkannt war, der aber in der neueren Zeit wieder zu entschiedener Geltung und Bedeutung gebracht wurde. Das preußische A. L. R. (2. Theil, 11. Titel) anerkannte die Kirchengemeinde als das Rechtssubject des Kirchenvermögens, gewährte ihr in dem sogen. votum negativum einen wirksamen Einfluss auf die Bestellung der Pfarrer und der ganze Zug der neueren Entwickelung in der deutschen protestantischen Kirche gieng dahin, die Presbyterial-Synodalverfassung (Gemeindeelement) mit der Consistorialverfassung (Element des landesherrlichen Kirchenregimentes) zu verbinden. Nach dem Vorbilde der erwähnten rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom Jahre 1835 wurde die Kirchengemeinde in mehreren Abstufungen, nämlich als Einzelgemeinde, Kreisgemeinde, Provinzialgemeinde u. Gesammtgemeinde der Landeskirche mit Presbyterium (Gemeindekirchenrath), Kreissynode, Provinzialsynode und Generalsynode als ihren Vertretungen organisiert, die darin ausgeprägte Presbyterial Synodalverfassung aber nicht rein durchgeführt, sondern mit der Consistorialverfassung, die sich eben rein nicht mehr aufrechthalten ließ, combiniert. „Diese Combination ist dermalen in Deutschland allenthalben zur Durchführung gelangt. Das Princip der Verfassung ist ... das consistoriale; der Landesherr und seine Behörden führen die Kirchenregierung, die Synoden sind lediglich berathende Organe des Kirchenregimentes, jedoch so, dass gewisse Acte des letzteren von deren Zustimmung rechtlich abhängen" (Zorn, Lehrb. des Kirchenrechtes, Stuttgart 1888, S. 376). Der Gemeinde ist hierin zwar durchaus noch nicht jene Stellung eingeräumt, welche der eigentlichen Idee Luthers entsprechen würde, aber es ist ihr da doch wieder eine selbständige Bethätigung ihres kirchlichen Berufes, „zu welcher sie grundsätzlich wie verpflichtet, so berechtigt ist", zugewiesen und gesichert (Richter-Dove-Kahl l. c., § 61, 161).

Wie anderwärts, so hat sich auch in Oesterreich die neuere staatliche Gesetzgebung mit der Frage nach der Existenz und Stellung der Pfarr- oder überhaupt Kirchengemeinde befasst und ist da, was zunächst

1. die katholische Kirche betrifft, zu einem von dem oben dargestellten (kirchlichen) principiell abweichenden Standpunkte gelangt. Das G. 7/V 74 R. 50 bestimmt nämlich: § 35. „Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebüren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen". § 36. „Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder „der Pfarrgemeinde auszuschreiben". § 37. „Die näheren Vorschriften über die Constituierung und die Vertretung der P., dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen". Das hier in Aussicht gestellte Ausführungsgesetz ist aber bisher noch nicht erlassen worden, die hier geschaffenen P. stehen vorläufig nur auf dem Papiere, sie sind thatsächlich noch nicht constituiert, die zu ihrer Vertretung berufenen Organe sind noch nicht bestimmt und es steht sonach vorläufig nur principiell fest, dass alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den früheren Gesetzen den Gemeinden schlechtweg, d. i. den Ortsgemeinden auferlegten Verbindlichkeiten jetzt den hier gesetzlich geschaffenen Pfarrgemeinden obliegen und dass alle die älteren Verordnungen, durch welche die Ortsgemeinden mit den Auslagen für Kirchenzwecke belastet wurden, nunmehr aufgehoben sind. Daher hat die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassene Verordnung des Ministers für Cultus u. Unterricht 31/XII 77 R. 5 vom J. 1878 bestimmt: „Bis zum Zustandekommen des im § 37 des G. 7/V 74 R. 50 in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituierung und Vertretung der P., dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen. Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen". Wenn gleich sonach durch die neuere staatliche Gesetzgebung in Oesterreich ein Organismus geschaffen ist, welcher der Verfassung der katholischen Kirche fremd ist, so steht dieser Vorgang mit derselben doch weniger in Widerspruch, als der Vorgang der älteren staatlichen Verordnungen, durch welchen einfach der politische Gemeindeorganismus hier hereinbezogen wurde.

2. Für die evangelische Kirche, u. zw. sowohl des augsburgischen als des helvetischen Bekenntnisses ist durch die mit der Minist.-Verord. 15/XII 91 R. 4 vom J. 1892 kundgemachte neue Kirchenverfassung „die Vertretung und Verwaltung der Kirche nach folgenden vier Abstufungen in: Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendenz (Diöcese), Gesammtgemeinde aller Glaubensgenossen (Landeskirche) des betreffenden Bekenntnisses gegliedert" (§ 2). „Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Kirche ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: 1. für die Pfarrgemeinde: Pfarramt, Presbyterium, Gemeindevertretung, bezw. Gemeindeversammlung, 2. für die Senioratsgemeinde: Senioratsamt, Senioratsausschuss, Senioratsversammlung, 3. für die Superintendential-Gemeinde: Superintendentur, Superintendentialausschuss, Superintendentialversammlung, 4. für die Gesammtgemeinde: Oberkirchenrath, Synodalausschuss-Generalsynode" (§ 3). „Jede kirchliche Gemeinde

(P., Seniorat, Superintendenz, Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insofern dadurch nicht den Staats- und Kirchengesetzen oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird" (§ 4). „Die bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten örtlichen Abgrenzung und confessionellen Zusammensetzung als zu Recht bestehend anerkannt" (§ 13). „Die Gesammtheit derjenigen Gemeinden, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten unter einem Senior als gemeinschaftlichen Vorstande verbunden sind, bildet ein Seniorat. Jede Gemeinde muss einem Seniorat sverbande oder, wo die Unterabtheilung in Seniorate nicht besteht, einem Superintendentialverbande angehören" (§ 80). „Die Gesammtheit derjenigen Seniorate, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten unter einem Superintendenten als gemeinschaftlichen Vorstande verbunden sind, bildet eine Superintendenz oder Diöcese. Jedes Seniorat muss einer Superintendenz untergeordnet sein; jede Gemeinde muss durch Vermittlung eines Seniorates oder unmittelbar einem Superintendential-Verbande angehören" (§ 97). Die Gesammtheit aller Superintendenzen bildet die evangelische Gesammtkirche (augsburgischen resp. helvetischen Bekenntnisses) der österreichischen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die Literatur ist bereits im Texte angeführt.

Groß.

Pferdezucht.

I. Bedeutung der P., Entwickelung derselben in der Gesammtmonarchie bis 1869, staatliche Einflussnahme in dieser Epoche. — II. Organisation der P. in Oesterreich, Staatspferdezuchtanstalten. — III. Privathengste, Köhrungsgesetze. — IV. Wert und rechtliche Zulässigkeit der Köhrungsgesetze. — V. Anderweitige staatliche Unterstützung der P. — VI. Veterinärwesen. — VII. Pferdebeschaffung für das Heer im Frieden und im Kriege. — VIII. Kauf und Verkauf von Pferden.

I. **Bedeutung der P., Entwickelung derselben in der Gesammtmonarchie bis 1869, staatliche Einflussnahme in dieser Epoche.** Die Bedeutung, welche der P. zum Betriebe der Landwirtschaft und Industrie, für den allgemeinen Verkehr und die Wehrkraft allseitig zuerkannt wird, ist so groß, dass sich die Regierungen aller cultivierten Staaten bewogen finden, Maßnahmen materieller Natur zur Hebung der P. in Anwendung zu bringen. Allerdings lag in früherer Zeit das entscheidende Motiv für deren Förderung wohl mehr in dem Momente der Wehrkraft, und speciell in dem alten Kaiserstaate war der Tribut, welcher dem Auslande gezollt werden musste, um die Armee mit kriegsdiensttauglichen Pferden zu versehen, die erste und vornehmste Ursache, dass man die P. auf sichere Basis aufzubauen suchte. Am 5/I 1736 erließ Kaiser Karl VI. eine Verordnung, welche in großen Umrissen jene Principien klarlegte, nach welchen die P. in Zukunft organisiert und geleitet werden sollte. Aber da sie wohl die Idee richtig erfasste, nicht aber auch die Mittel und Wege zur Erreichung des ersehnten Zieles angab, so blieb der praktische Erfolg aus, und erst seiner großen Tochter Maria Theresia blieb es vorbehalten, in dem denkwürdigen Patent 13/VIII 1763 ein Programm von weittragender Bedeutung zu schaffen, dessen energische Durchführung der kraftvollen Hand entsprach, mit welcher die Regentin das Scepter führte. Freih. v. Traichapelle wurde mit der Leitung der P. betraut, edle Hengste aus den Hofstallungen und den Hofgestüten Lippiza, Kladrub und Koptschan dem Landesbeschäldienste zugewiesen und auf Kosten des Staates verpflegt, die Kreisämter und Dominien zum Halten von Hengsten aufgefordert und ermuntert, im Auslande angekaufte, zuchttaugliche Stuten an Züchter vertheilt und endlich auch durch Verbreitung populärer Schriften über P. und Pferdehaltung das Interesse der Bevölkerung für diesen Culturzweig erweckt. Joseph II. schritt mit Feuereifer auf der von seiner kaiserlichen Mutter eingeschlagenen Bahn fort und so gelangten successive in Böhmen, Niederösterreich, Kärnten, Mähren, Galizien, Italien und Siebenbürgen sogenannte Beschäl- und Remontierungsdepartements zur Errichtung, in welchen die Beschäler außer der Belegzeit concentriert waren, während sich die Remonten-Sammelplätze zu Radautz (früher Kotzmann) und Mezöhegyes allmählich zu Gestüten heranbildeten, jene in Bábolna, Kollnitz, Piber, Hawránsko und Nemoschitz aber neu gegründet wurden. Eine Anzahl hervorragender Männer lieh der Hebung der P. im Kaiserstaate mit Begeisterung ihre fachkundige Hand; hatte Maria Theresia in Freih. v. Traichapelle den richtigen Mann auf den richtigen Platz gestellt, so war unter Kaiser Franz die Ernennung des Generals Heinrich Graf zu Hardegg zum General-Gestüts- u. Remontierungsinspector (1814—1854) von weittragender Bedeutung.

Die zum Belegen der Landesstuten verwendeten Privathengste waren der Licenzpflicht unterworfen, d. h. sie wurden von einer behördlichen Commission auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft und ihnen bei Erfüllung der gestellten Anforderungen ein Attest ausgestellt. Für gelungene Zuchtproducte wurden Prämien ausgesetzt, von 1857 angefangen auch die Rennen mit Kaiserpreisen dotiert (A. E. 27/I 57). In Ungarn wurden successive die Militärhengstendepots zu Stuhlweißenburg und Nagy-Körös, sowie das Militärgestüt zu Kisbér, in Croatien das Militärhengstendepot zu Agram errichtet. — Die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse mit Ungarn (1867) warfen die bestehende Organisation vollständig über Bord. Mit der A. E. 30/XII 67 war das k. k. und das k. ung. Ackerbauministerium, deren Functionen am 1/I 68 begannen, neu errichtet worden, mit dem Allerh. sanctionierten Delegationsbeschlusse 24/III 68 die Militärgestüte, Gestütswirtschaften u. Militärhengstendepots, welche

bisher unter der Leitung des Kriegsministeriums standen, aus dessen Ressort ausgeschieden und dem betreffenden Ackerbauministerium unterstellt. Gleichzeitig fand die Theilung der Pferdezuchtanstalten in der Weise statt, dass jede Reichshälfte das zu eigen bekam, was sich auf ihrem Territorium befand. An Oesterreich fielen die Staatsgestüte Radautz und Piber, die Staatshengstendepots zu Nimburg, Brünn, Graz, Drohowyże und Ober-Wikow; an Ungarn die Staatsgestüte Mezöhegyes, Bábolna und Kisbér, sowie die Staatshengstendepots zu Stuhlweißenburg, Nagy-Körös, Szepsi-St. György und Agram. In den Rahmen dieser Abhandlung fällt nur die P. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, also Oesterreichs.

II. **Organisation der P. in Oesterreich, Staatspferdezuchtanstalten.** Zur Leitung der P. ist im Ackerbauministerium eine eigene Abtheilung, das „Pferdezuchtdepartement" errichtet, dessen fachmännische Agenden ein General besorgt, während die administrativen Angelegenheiten durch einen höheren Ministerialbeamten geleitet werden. Seit dem J. 1876 R. 124 besteht eine Central-Pferdezuchtcommission als fachlicher Beirath des Ackerbauministeriums, deren Wirksamkeit aber vollkommen illusorisch ist, da sie seit dem J. 1878 nicht mehr einberufen wurde. Dagegen treten die Landespferdezuchtorgane in erhöhter Bedeutung hervor, indem das Ackerbauministerium in jedem Lande entweder mit einem Pferdezuchtvereine oder mit Delegierten Uebereinkommen abschloss, welche denselben gewisse Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Zur Durchführung der Staatspferdezuchtagenden ist die militärisch organisierte Gestütsbranche, an deren Spitze das Militär-Inspectorat steht, berufen. In jedem Staatsgestüte und Staatshengstendepot ist eine Militärabtheilung aufgestellt. Gegenwärtig bestehen folgende Staatspferdezuchtanstalten: Die Staatsgestüte zu Radautz (Bukowina) mit 20 Pep.-Hengsten und 368 Mutterstuten; betreibt englische, orientalische und Huzulenzucht. Piber (Steiermark) mit 5 Pep.-Hengsten und 73 Mutterstuten; betreibt engliche und orientalische Zucht. Beide Staatsgestüte haben die Bestimmung, Landesbeschäler zu producieren. Die Staatshengstendepots zu Stadl (Oberösterreich) für die Länder Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Tirol mit zus. 176 Hengsten; Graz für Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland u. Dalmatien mit 425 Hengsten; Pisek (Böhmen) für Böhmen mit 540 Hengsten; Klosterbruck (Mähren) für Mähren und Schlesien mit 363 Hengsten; Drohowyże (Galizien) für Galizien mit 479 Hengsten und der Staatshengstenposten Ober-Wikow (Bukowina) für die Bukowina mit 80 Hengsten. Allen diesen Depots fällt die Aufgabe zu, die ihnen zugewiesenen Länder mit Beschälern zu dotieren, welche letztere sich in drei Classen theilen, je nachdem sie in den Beschälstationen, in Privatpflege oder in Miete thätig sind. Die für die Beschälstationen bestimmten Hengste gehen alljährlich im Frühjahre auf eine fixierte Zeit (4 Monate) in schon vorher bestimmte Orte, „Beschälstationen" genannt, ab und belegen daselbst die ihnen zugeführten Landesstuten gegen Erlag eines angemessenen Geldbetrages, die „Decktaxe" oder auch unentgeltlich. Das Belegen ist an die Bedingung geknüpft, dass die Stute vollkommen gesund und rossig sei. Kranke Stuten oder solche, welche von der Beschälkrankheit befallen waren, sind vom Belegen ausgeschlossen. Letztere kennzeichnen sich durch das auf der linken Halsseite eingebrannte Zeichen B. K. (Beschälkrankheit) (Seuchengesetz § 31, 29/II 80 R. 35). Die Staatshengste in Privatpflege werden gegen Vertragsabschluss an bäuerliche Züchter hinausgegeben und sollen vorzugsweise fremde Stuten belegen, jene in Miete gegen Vertragsabschluss und Erlag eines Mietzinses an Gestütsbesitzer zum Belegen der eigenen Stuten überlassen. Endlich sind auch 4 Staatshengstfohlenhöfe errichtet, welche aus der Landeszucht angekaufte Abspännhengstfohlen zu Landesbeschälern aufzuziehen haben. Dieselben sind etabliert in Stadl-Traun (Oberösterreich) mit 50, Ossiach (Kärnten) mit 50, Neuhof Pisek (Böhmen) mit 100 und Troppau mit 60 Hengstfohlen. — Da weder die Staatsgestüte noch diese Fohlenhöfe den jährlichen Abgang des für 1894 mit 2065 Landesbeschälern normierten Gesammtstandes an Hengsten ersetzen können, so werden seitens der Regierung auch zur Zucht taugliche Hengste im In- und Auslande angekauft und Privathengste licenziert.

III. **Privathengste, Köhrungsgesetze.** Nachdem die Anzahl der Staatshengste durch die disponiblen Geldmittel eine limitierte ist und daher dieselben nicht hinreichen, den Bedürfnissen der 14 Kronländer gerecht zu werden, so liegt die gebieterische Nothwendigkeit vor, von einer umfangreichen Verwendung von Privathengsten Gebrauch zu machen. Nun ist aber der einzelne Pferdezüchter meist nicht in der Lage, für seine vielleicht nur geringe Anzahl Stuten einen eigenen Hengst zu halten und so entwickelte sich allmählich der Brauch, die Benützung von Hengsten zum Decken fremder Stuten gegen ein angemessenes Entgelt feilzubieten. In Oesterreich wurde es schon unter Maria Theresia für nothwendig erachtet, die Verwendung von Privathengsten zur Zucht unter staatliche Aufsicht zu stellen, weil man die Wahrnehmung machte, dass durch eine umfassende Benützung von fehlerhaften Privathengsten die durch die Landesbeschäler erzielten guten Erfolge wesentlich beeinträchtigt wurden. Die Regierung sah sich daher veranlasst, die gesetzliche Bestimmung zu treffen, dass jene Privathengste, welche mit oder ohne Entgelt zur allgemeinen Benützung ausgeboten werden, zuvor auf ihre Zuchttauglichkeit zu prüfen seien, doch blieb es den Besitzern unverwehrt, sie zum Belegen der eigenen Stuten ohne vorhergegangene behördliche Bewilligung zu verwenden. Die allgemeine Verwendung nicht überprüfter Privathengste wurde mit Geld- oder Arreststrafen geahndet. Erl. der vereinigten Hofkanzlei 11/IV 44, Z. 10.057. Mit V. d. M. J. 25/IV 55 R. 79 wurden für alle Länder, mit Ausnahme Dalmatiens, neue Modalitäten für die Verwendung von Privathengsten festgesetzt, welchen dann mit Verord. des Handelsministeriums, Kriegsministeriums und des Staatsministeriums 3/II 66 R. 18 für alle Länder mit

Ausschluss der ungarischen, hierauf bezügliche Durchführungs-Vorschriften folgten. Zur wirksameren Wahrung der Interessen der P. erschien am 15/V 74 R. 76 eine Verord. des Ackerbauministeriums, Ministeriums d. Innern u. Landesvertheidigungsministeriums, welche die oben genannte Verordnung ergänzte und theilweise abänderte, und endlich am 9/XI 75 R. 139 eine Verord. des Ackerbauministeriums, Ministeriums des Innern und Landesvertheidigungsministeriums eine Erläuterung des § 8 al. 2 der Minist.-Verord. 15/V 74 R. 76. Das Auswählen männlicher Zuchtthiere zur Zucht bezeichnet man in Oesterreich mit „Licenzieren" oder „Köhren" und das hiebei ausgestellte, die behördliche Bewilligung zur allgemeinen Verwendung des Privathengsten zum Belegen enthaltende Document die „Licenz", „Köhrungslicenz", „Licenzschein". Die diese Amtshandlung vornehmenden Commissionen führen den Namen „Köhrungs- oder Licenzierungscommissionen". Die Regierung hat nun im Wege der Landesgesetzgebung vom J. 1881 herwärts für die einzelnen Kronländer „Gesetze, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen" erlassen, welche von Seite der politischen Landesbehörde mit Durchführungs-Verordnungen ergänzt wurden. Die wichtigsten allgem. Bestimmungen dieser Köhrungsgesetze bestehen in folgendem: 1. Kein Private darf seinen Hengst ohne Köhrungslicenz zum Decken fremder Stuten verwenden. 2. Das Ansuchen um eine Köhrungslicenz ist innerhalb der festgesetzten Frist bei der politischen Behörde I. Instanz anzumelden. 3. Der betreffende Hengst ist der Köhrungscommission vorzuführen, welche bei Eignung desselben zur Zucht den Licenzschein ausstellt, bei Nichteignung denselben zu verweigern berechtigt ist, wogegen keine Berufung stattfindet. 4. Die Köhrungscommission verabfolgt den Licenzschein unentgeltlich und berechtigt derselbe zur Aufstellung des Hengsten an einem bestimmten Standorte und des in dem Licenzscheine bezeichneten Stutenmateriales auf die Dauer eines Jahres, nur in Galizien und der Bukowina auf die Dauer von 1—3 Jahren. 5. Die Köhrungscommission wird von der betreffenden politischen Landesstelle bestellt, u. zw. je nach dem Landesgesetze auf 1—4 Jahre; die Zahl der Commissionsmitglieder schwankt zwischen 3 und 5; immer muss ein Vertreter des betreffenden Staatshengstendepots und ein Thierarzt derselben beigezogen sein. 6. Der Hengstenbesitzer hat ein Deckregister zu führen und dem Eigenthümer der gedeckten Stute einen Deckzettel nach bestimmtem Formulare auszustellen. 7. Auf die Höhe der Belegtaxe, welche dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen bleibt, nimmt die Köhrungscommission keinen Einfluss. 8. Jeder licenzierte Privathengst wird während der Deckperiode allmonatlich durch ein Veterinärorgan auf Kosten des Staatsschatzes untersucht. 9. Wer einen Hengst ohne Licenz zum Belegen fremder Stuten verwendet; wer seine Stute wissentlich durch einen nicht licenzierten Hengst decken lässt oder wer seinen einjährigen oder älteren Hengst mit Stuten von was immer für einem Alter gemeinsam weiden lässt, sowie alle übrigen Uebertretungen des Köhrungsgesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen d schlägigen Köhrungsgesetze mit Geldstrafen 100 fl. bestraft. In den Köhrungsgesetzen u. den führungs-Verordnungen sind auch die Weis über die Erfüllung und Durchführung der tuellen Straferkenntnisse und die Berufung dieselben aufgenommen. Der Vollzug der Köhr gesetze obliegt den Ministern des Ackerbaues des Innern, die Ueberwachung derselben den tischen Bezirksbehörden, die Anzeigepflicht den ganen der Staatshengstendepots, wenn sie bei Inspicierungen zur Kenntnis strafbarer Fälle langen. — Abweichungen von diesen allgem. stimmungen sind den Köhrungsgesetzen der einzel Kronländer zu entnehmen. — Gegenwärtig ste folgende Köhrungsgesetze in Kraft. In Niei österreich das G. 17/I 85 L. 27, Z. 7621 die Durchführungs-Verord. 26/II 85 L. 28, Z. 76 abgeändert und ergänzt mit der V. 28/I 90 L. Z. 1232; in Oberösterreich das G. 23/XI L. 27, Durchführungs-Verord. 26/XII 83 L. 2 in Salzburg das G. 10/III 85 L. 10, Dur führungs-Verord. 8/VI 85 L. 15, Nr. 3828; Tirol das G. 15/IX 83 L. 30 und die Vollzug Vorschriften 16/XII 83 L. 41, Z. 18451-Cultu in Steiermark das G. 18/X 83 L. 20 und 14/ 90 L. 17, Durchführungs-Verord. 27/II 94 L. 3 in Krain das G. 18/II 85 L. 13, Durchführungs Verord. 29/V 86, Z. 3355 Pr., L. 16; in Dalmatie das G. 18/III 87 L. 23, Durchführungs-Verord 1/X 87 L. 33, Z. 18350; in Mähren das G. 14/XII 83 L. 21 ex 1884, Durchführungs-Verord. 4/I 84 L. 22; in Galizien das G. 8/XII 81 L. 71 und 2/V 89 L. 46; Durchführungs-Verord. 6/X 89 L. 61, Z. 68330; in der Bukowina das G. 5/III 86 L. 11, Durchführungs-Verord. 22/VI 86 L. 24, Z. 7256; in Kärnten, Küstenland, Böhmen, Schlesien und Vorarlberg wurden keine neuen Köhrungsgesetze erlassen, daher noch die oben genannten Minist.-Verord. 25/IV 55 R. 79, 3/II 66 R. 18, 15/V 74 R. 76 und 9/XI 75 R. 139 in Wirksamkeit stehen.

IV. **Wert und rechtliche Zulässigkeit der Köhrungsgesetze.** In den diesseitigen Ländern ist der Wert der Köhrungsgesetze allgemein anerkannt. Große Züchter besitzen so viel züchterische Intelligenz und Erfahrung, dass sie nur die besten Hengste zur Zucht verwenden. Allein in Oesterreich liegt mit wenigen Ausnahmen die ganze Zucht in der Hand bäuerlicher Grundbesitzer, und da diese aus dem Deckgeschäfte ihrer Hengste einen finanziellen Nutzen zu ziehen suchen, so erscheint die Einflussnahme des Staates auf die P. durch Erlassung von Köhrungsgesetzen von hohem Werte. Ihr Erfolg ist umso größer, als in demselben nicht nur die Hengste einer Controle auf ihre Zuchtfähigkeit unterzogen werden, sondern weil sie auch das gemeinsame Weiden von Hengst- und Stutfüllen verbieten und Uebertreter dieses Verbotes der gesetzlichen Ahndung unterziehen. — Was aber die Frage betrifft, ob der Staat berechtigt ist, Köhrungsgesetze zu erlassen, so muss dieselbe mit Hinblick auf den Umstand, als derselbe alljährlich zur Förderung der P. bedeutende Mittel aufwendet, un-

bedingt bejahend beantwortet werden. Nachdem der Staat den Pferdezüchtern in jeder Form und Modalität seine Unterstützung leiht, so ist er auch berechtigt, die P. in jeder Weise im günstigen Sinne zu beeinflussen. Und dies wird durch die Köhrungsgesetze beabsichtigt und thatsächlich auch erreicht. Ein Eingriff des Staates in Privatrechte findet aber insoferne nicht statt, als es jedem Züchter gestattet ist, seine eigenen Stuten durch seinen eigenen Hengst belegen zu lassen, ohne dass letzterer der Licenzpflicht unterworfen wäre.

V. **Anderweitige staatliche Unterstützung der P.** Außer den oben angegebenen Maßnahmen sucht der Staat die P. noch durch eine Reihe directer oder indirecter Mittel zu fördern, welche entweder in der Form von Geldsubventionen, Ueberlassung von Zuchtmaterial oder Ankauf von solchem aus der Privatzucht zum Ausdrucke gelangen. Hieher gehören: 1. die Subventionierung der Staatshengste in Privatpflege, indem das Ackerbauministerium dem Hengstenpfleger eine jährliche Subvention von 80 fl. für den Unterhalt und die Verpflegung des Hengstes bewilligt. Außerdem geht der betreffende Hengst nach 6 oder 8 Jahren in das Eigenthum des Hengstenpflegers über. — 2. Die Subventionierung licenzierter Privathengste, indem dem Hengstenbesitzer vom Ackerbauministerium über Antrag der Köhrungscommission eine jährliche Subvention auf die Dauer von 1—4 Jahren erfolgt wird. — 3. Die unentgeltliche Ueberlassung von Staatshengsten aus den Staatspferdezuchtsanstalten an Pferdezüchter auf eine bestimmte Reihe von Jahren, doch mit der in einem Reverse zum Ausdrucke gelangten Verpflichtung, den Hengst während dieser Zeit zur Zucht zu verwenden. Diese Hengste unterliegen dem Köhrungszwange und gehen nach Ablauf der festgesetzten Frist in das freie Eigenthum des Unternehmers über. — 4. Die Vertheilung von Staatsprämien an Zuchtpferde, worüber das Ackerbauministerium im J. 1888 ein neues Regulativ erlassen hat. Die Staatsprämien bestehen in Geld, Medaillen und Anerkennungsdiplomen. Principiell ist festgesetzt, dass jeder Besitzer eines mit einer Staatsgeldprämie betheilten Pferdes sich mittelst Revers verpflichten muss, das prämiierte Pferd noch ein Jahr lang nach der Prämienvertheilung zu behalten und dasselbe bei der nächstjährigen Prämienvertheilung wieder vorzuführen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Geldprämie wieder zurückzuerstatten. Die staatlichen Pferdeprämiierungen werden in veterinär-polizeilicher Richtung überwacht (Erl. d. M. J. 12/II 91, Z. 2134). — 5. Die Unterstützung des Rennwesens und der Vollblutzucht mit Geldpreisen (1894 48000 fl.), welche als Staatsrennpreise gegeben werden. Die Rennen sind durch ein eigenes Rennreglement des Jockey-Club für Oesterreich und des ungar. Jockey-Club geregelt, während die Wetten am Totalisateur und der Bookmaker einem eigenen Renn-Wettreglement unterworfen sind. Von den Umsätzen am Totalisateur sind 5% an das Finanzärar abzuführen (Geb. G. 31/III 90 R. 53). Zur Aufstellung des Totalisateurs ist die Bewilligung der competenten politischen Behörde erforderlich. Die Regierung kauft außerdem Vollbluthengste englischer Race als Landesbeschäler an. — 6. Die Unterstützung der Traberzucht durch Aufstellung von Traberhengsten in den Beschälstationen, der Trabrennen durch Aussetzung von Staatspreisen (1894 12000 fl.). — 7. Subventionierung der Aufzucht von Hengstfohlen in der Weise, dass dem Aufzüchter für jedes Hengstfohlen alljährlich eine Geldsumme in dem Ausmaße erfolgt wird, welche dem Geldwerte des einjährigen Haferbedarfes für je ein Fohlen entspricht. Der Subventionswerber muss sich jedoch zur gleichzeitigen Aufzucht von wenigstens 4 Hengstfohlen verpflichten. Hierüber ist ein Revers auszustellen, worin sich der Aufzüchter außerdem verpflichtet, die Hengstfohlen bis zum Alter von drei Jahren aufzuziehen und dem Staate zum Ankauf als Landesbeschäler anzubieten. Nur in Kärnten ist es seit dem J. 1892 gestattet, auch für die gleichzeitige Aufzucht von nur zwei Hengstfohlen norischer Race um eine Subvention einzuschreiten. — 8. Subventionen zum Ankaufe von Zuchtstuten. — 9. Subventionen für bereits errichtete Fohlengärten.

VI. **Veterinärwesen.** Die Organisation desselben beruht auf dem Reichsgesetze 30/IV 70 R. 68. Die Oberaufsicht und Leitung des Sanitätswesens steht dem Ministerium des Innern zu. Zu den thierärztlichen Sanitätspersonen zählen die Thierärzte und Curschmiede, zu den thierärztlichen Gewerbetreibenden die Hufbeschlagschmiede und Wasenmeister. Das Hufbeschlaggewerbe ist ein concessioniertes Gewerbe, zu dessen Ausübung die behördliche Bewilligung erforderlich ist (Gew. O. 20/XII 59 R. 227). Der geforderte Befähigungsnachweis wird erbracht durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagscurs an einer Civil- oder Militärhufbeschlagsschule oder durch ein Zeugnis über die vor einer eigens activierten Prüfungscommission mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung (V. des M. J. 27/VIII 73 R. 140). Das Wasenmeistergewerbe ist gleichfalls ein concessioniertes Gewerbe. (Siehe auch die Art. Gewerbe Bd. I, S. 860 und 870, ferner den Art. Thierseuchen.)

VII. **Pferdebeschaffung für das Heer im Frieden und im Kriege.** 1. Im Frieden erfolgt die Pferdebeschaffung in Oesterreich-Ungarn im Wege der Remontierung, welche vom Kriegsministerium nach feststehenden Bestimmungen geleitet wird. Dieselben sind in den Vorschriften über das Pferdewesen des k. u. k. Heeres enthalten (Normal-Verordnungsblatt f. d. k. u. k. Heer, 1. Stück, 1892). Zum Ankaufe der Remonten sind die stabilen Remonten-Assentcommissionen in Budapest, Szegedin, Lemberg und Rzeszow, sowie die Exposituren in Groß-Kanisza und Bilak (Siebenbürgen) berufen. Als Durchschnittspreise gelten für Cavallerie-Remonten und Artillerie-Unterofficiersreitpferde 250, für Artilleriezugpferde 350, Tragpferde 120—180 fl. Für die beiden ersten Kategorien kann bei besonderer Eignung eine Aufzahlung von 30% = 75 fl. geleistet werden. Außerdem sind Remontendepots zu Kleczadolna (Galizien) für 400, Nagy-Dáad-Sari (Ungarn) für 800 und Bilak (Siebenbürgen) für

400 Fohlen errichtet. Letztere werden $3^1/_2$jährig angekauft, ein Jahr im Depot aufgezogen und $4^1/_2$jährig an die Regimenter abgegeben. — 2. Im Kriege. Das G. 16/IV 73 R. 77 legt den Pferdebesitzern die Verpflichtung auf, bei einer allgemeinen oder theilweisen Mobilisierung ihre kriegsdiensttauglichen Pferde über Aufforderung der politischen Behörde dem Staate gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Die auf die diesseitigen Länder entfallende Anzahl von Pferden wird vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium auf die einzelnen Länder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt, während die weitere Repartition auf die Aushebungsbezirke durch die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den General- oder Militärcommanden erfolgt. Die Aushebung und Assentierung der Pferde erfolgt durch eigene Commissionen, denen 3 Schätzleute beigegeben sind. Von der Stellungspflicht sind befreit die Pferde zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses; die Pferde, welche Staatsbürger zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind; die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt; je ein Pferd der praktischen Aerzte am flachen Lande zur Ausübung ihres Berufes; die Pferde der kaiserl. Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates; die im Besitze von Privaten und Gemeinden befindlichen licenzierten Hengste bei Vorweisung des Licenzscheines, endlich Stuten mit Saugfohlen, sowie die Privatgestüten angehörigen Stuten, welche innerhalb der letzten vier Jahre mindestens zweimal gedeckt wurden und während dieser Zeit nicht güst geblieben sind, sowie alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von Staats- oder licenzierten Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die zwei letzten Jahre nicht güst geblieben sind. In allen diesen Fällen sind die Belegzettel vorzuweisen. Am 18/III 91 R. 35 wurden von dem Landesvertheidigungsministerium, Ackerbauministerium u. Ministerium d. Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium Durchführungsbestimmungen zu dem Pferdestellungsgesetze erlassen, welche umfassen die Bestimmungen a) betreffend die Anzeige, Verzeichnung und Classificierung der vorhandenen und die Evidenz der kriegsdiensttauglichen Pferde; b) die Vorbereitung der Pferdestellung im Frieden und c) die Durchführung der Pferdestellung im Mobilisierungsfalle.

VIII. **Kauf und Verkauf von Pferden.** Hiebei treten die Bestimmungen der §§ 859—937 des a. b. G. B. in Kraft. Insbesondere wird auf den § 925 a. b. G. B. hingewiesen, nach welchem für verdächtige Drüse, Rotz und Dampf eine 15tägige, für Wurm, Stätigkeit, Dummkoller, schwarzer Star und Mondblindheit eine 30tägige Gewährsfrist festgesetzt ist.

Literatur.

Christof Josch: Die Pferdezucht in Oesterreich-Ungarn, nach ihren Haupttypen dargestellt, Klagenfurt 1878, Verlag von Ferdinand v. Klainmayer; B. v. Oeynhausen: Der Pferdeliebhaber, Wien 1865, Verlag von L. W. Seidel & Sohn; H. Gaßebner: Die Pferdezucht in den im Reicherathe vertretenen Königreichen und Ländern, I. Bd.: Das Staatspferdezuchtwesen, Wien 1893, II. Bd.: Die Landespferdezucht, Wien 1894, III. Bd.: Die Hof- und Privatgestüte, Wien 1896. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Gaßebner.

Placet.

Darunter versteht man eine besondere Art präventiver Aufsichtsübung über die Kirche durch den Vorbehalt staatlicher Genehmigung zur Verkündigung oder zum Vollzuge kirchlicher Gesetze und Erlässe. Das P. ist positive Erlaubnisertheilung. In Oesterreich bestand dasselbe in sehr weitem Umfange bis zum Jahre 1850. Die kais. V. 18/IV 50 R. 146 bestimmt dagegen: Sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden und die Entscheidungen oder Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Genehmigung der weltlichen Behörden gebunden zu sein. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen. Das Concordat vom 5/XI 55 wiederholt Art. II und III dieser Anordnungen. Das G. 7/V 74 R. 50 bestimmt bloß: „Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzutheilen.

Literatur.

Hinschius III, 190, 197. Jacobson in der theologischen Realencyclopädie von Herzog XI, 750 ff. (1. Aufl.). Mejer: Ebendaselbst 2. Aufl. XII, 53 ff. Friedberg: Die Grenzen zwischen Kirche und Staat S. 799. Stengel II, 243 ff. Auer: Das Placetum regium 1871. Hauck: Studie über das Placetum regium 1889. Kahl: Lehrsystem 375. Baszonyi: Zeitschr. für ungar. Recht I, 404. Ulbrich.

Politische Behörden.

Unter politischen Behörden versteht man in Oesterreich die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, d. h. Behörden, welche sich auf alle Gegenstände der inneren Verwaltung beziehen, soweit dieselben nicht als Specialverwaltungszweige besonderen Behörden überwiesen sind. Die Organisation der politischen Behörden in den nicht-ungar. Ländern greift zurück auf die Reformperiode Maria Theresias und Josephs II. Als politische Landesbehörden wurden die sogen. Gubernien geschaffen

und nach untenhin verzweigte sich die politische Verwaltung in den landesfürstlichen Kreisämtern; in unterster Instanz war die Landesverwaltung in den Händen der Grundherrschaften, welche die patrimoniale Justiz und Polizei ausübten, und in den Händen der Stadtmagistrate. Die Aufhebung der Grundherrschaft und der Unterthänigkeit und die Neugestaltung des Staatswesens im J. 1848/49 bedingte nothwendigerweise eine Reform der polit. Verwaltung.

Dieselbe durchlief folgende Phasen: In den durch Allerh. Entsch. 26/VII 49 genehmigten Grundzügen sollen als politische Verwaltungsbehörden in den Ländern die Statthaltereien u. Kreisregierungen und die Bezirkshauptmannschaften eingesetzt werden; in den Ländern, welche nicht in Kreise eingetheilt waren, sollte der Statthalterei auch der Wirkungskreis der Kreisregierung zukommen; nach Maßgabe der Gemeindegesetze und der besonderen Städtestatute werden die Geschäfte der polit. Verwaltung auch an die Vorstände der Gemeinde übertragen. Diese Verwaltungsorganisation wurde verlassen, nachdem durch das kaiserl. P. 31/XII 51 die Verfassung 4/III 49 außer Kraft gesetzt worden war und nachdem durch dieses Patent gewisse Grundsätze der künftigen organischen Einrichtung des Reiches erlassen worden waren. In denselben ist insbesondere die Bestimmung enthalten, dass die Trennung der Justiz und der Verwaltung in der untersten Instanz aufgehoben und Justiz- und Verwaltungsgeschäfte in einem Bezirksamte zu vereinigen sind.

Nach dieser Bestimmung wurden die polit. Behörden in folgender Weise organisiert: 1. Die polit. Landesstellen, entweder mit dem Namen der Statthalterei oder mit dem der Landesregierung; 2. die Kreisbehörden und 3. die sogen. gemischten Bezirksämter. Die polit. Landesstelle war die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Landes: 1. für die Geschäfte der politischen und der Polizeiverwaltung überhaupt; 2. für die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes; 3. für Handels- und Gewerbesachen; 4. für Angelegenheiten der Landescultur; 5. für die nicht anderen Behörden zugewiesenen Bausachen. Die Kreisbehörden wurden aber in der Periode 1860—67 aufgehoben und die Geschäfte der Kreisbehörden theils den Bezirksämtern, theils den polit. Landesstellen zugewiesen.

Die letzte Phase der Entwicklung der polit. Behörden bildet die durch das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt erfolgte Wiedereinführung des Principes der Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen und dieses Principe wird durch das G. 19/V 68 über die Verwaltungsorganisation Rechnung getragen. Es gliedern sich demnach nach diesem Gesetze gegenwärtig die polit. Behörden:

1. In die politischen Landesstellen. An der Spitze der politischen Landesstellen stehen die Landeschefs; denselben kommt zu: a) Die Repräsentation des Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten; b) die Vertretung der kaiserlichen Regierung gegenüber der Landesvertretung und c) die Leitung der polit. Verwaltungsgeschäfte des Landes, d. h. die Leitung aller Geschäfte, welche in oberster Linie in den Wirkungskreis der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichtes, der Landesvertheidigung und des Ackerbaues gelegen sind, dann d) die Einflussnahme auf jene Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Finanz- und Handelsministeriums gehören nach Maßgabe der besonderen Vorschriften. Die Landeschefs führen in Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und Bukowina den Titel Landespräsident, in den übrigen Ländern den Titel Statthalter. Die polit. Landesstelle ist der dem Landeschef beigegebene Hilfsorganismus von Beamten zur Bearbeitung jener Geschäfte, welche nach Maßgabe der bestehenden und aufrecht erhaltenen Normen in den Wirkungskreis der polit. Landesstelle gehören.

2. Politische Bezirksbehörden. Hieher gehören die den Namen Bezirkshauptmannschaften führenden landesfürstlichen Bezirksbehörden und die Communalämter der mit eigenem Statute versehenen Gemeinden (§ 8, G. 19/V 68).

Ueber die Einrichtung des mit den polit. Behörden verbundenen Sanitätsdienstes vgl. Art. Gesundheitswesen I, 843; des Baudienstes vgl. Art. Staatsbauwesen; des Controldienstes vgl. Staatshaushalt.

Die Organe zur sachkundigen Besorgung von Unterrichtsangelegenheiten vgl. Volksschulwesen und Landesschulrath; die Forstangelegenheiten vgl. Art. Forstschutz I, 548; die Grundentlastungsangelegenheiten und agrarischen Operationen die Art. Grundentlastung, Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung der Grundstücke.

Literatur.

Ulbrich: Handb. I, 310 ff. Mayrhofer: 5. Aufl., I, 46 ff.

Ulbrich.

Politische Delicte.

I. Beariff. — II. Zuständigkeit. — III. Rechtsfolgen. IV. Vollstreckung der Freiheitsstrafe. — V. Auslieferung.

I. **Begriff.** Polit. Delicte im Gegensatze zu den sogenannten gemeinen Delicten sind im weiteren Sinne alle Delicte, welche im concreten Falle auf politischen Motiven beruhen. Da dies aber bei allen Delicten der Fall sein, somit jedes Delict im concreten Falle ein politisches Delict in diesem Sinne sein kann, so versteht man unter politischen Delicten im engeren Sinne nur jene Delicte, welche ihrer Natur nach so beschaffen sind, dass sie der Regel nach auf politischen Motiven beruhen (Glaser). Auch dieser Begriff ist aber wegen seiner Unbestimmtheit, die schon im Begriffe „politisch“ liegt, sowie wegen des Umstandes, dass das Motiv in der Begriffsbestimmung der einzelnen Delicte keinen Platz findet, zur unmittelbaren Anwendung nicht geeignet, sondern es bedarf dazu der gesetzlichen Bestimmung der einzelnen Delicte, welche als politische in diesem Sinne gelten sollen. Die Gründe

aber, die auch in der österr. Gesetzgebung zur Ausscheidung bestimmter Delicte als politische geführt haben, äußern ihren Einfluss auf die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Strafgerichte und das strafgerichtliche Verfahren, über die mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbundenen Rechtsfolgen, über den Vollzug der Freiheitsstrafen und endlich rücksichtlich der völkerrechtlichen Frage der Auslieferung von Verbrechern.

II. **Zuständigkeit.** Nach dem Vorgange der Verfassung vom 4/III 49 § 103 und durchgeführt durch Art. VII der Str. P. O. 17/I 50 bestimmt auch das St. G. 21/XII 67 R. 144 über die richterliche Gewalt im Art. XI, dass bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Die Durchführung dieser Bestimmung des St. G. erfolgte durch Art. VI des Einführungsgesetzes zur Str. P. O. 23/V 73 R. 119. Nach demselben sind nach Ausscheidung der mit schweren Strafen, d. i. mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen (darunter das politische Verbrechen des Hochverrathes), sowie der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen als politische Verbrechen und Vergehen der Competenz der Geschworenengerichte zugewiesen: 1. Die Verbrechen a) der Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65, 66 Str. G. und Art. II des G. 17/XII 62 R. 63); b) der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 Str. G.) und 2. die Vergehen a) der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 Str. G. u. Art. III u. IV G. 17/XII 62, Nr. 8, R. 63) u. b) der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften ꝛc. (§ 302 Str. G.).

III. **Rechtsfolgen.** Das politische Motiv, das zu der strafbaren Handlung geführt hat, übt, da es nicht aus verächtlicher, unehrenhafter Gesinnung entsprungen ist, seine Wirkung auch auf die Rechtsfolgen aus, die mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbunden sind. Nach § 26 Str. G. ist mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes nicht nur der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, ferner der Verlust jedes öffentlichen Amtes und Dienstes, mit Einschluss des Lehramtes, sondern auch die Unfähigkeit verbunden, diese Vorzüge und Berechtigungen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers neu oder wieder zu erlangen. Diese Bestimmung wurde durch das G. 15/XI 67 R. 131 dahin abgeändert, dass die Unfähigkeit zur Erlangung der erwähnten Vorzüge und Berechtigungen auch bei den folgenden, theils im weiteren, theils im engeren Sinne politischen Verbrechen und zwar a) bei dem Verbrechen des Hochverrathes, insoweit es nicht den Kaiser zum Gegenstande hat, nach § 58, lit. b u. c Str. G. u. Art. I G. 17/XII 62, Nr. 8, R. 63; b) der Mitschuld am Hochverrathe, der nicht die Person des Kaisers betrifft, nach §§ 60, 61 Str. G. und Minist.-Verord. 27/IV 54 R. 107; c) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §§ 65 und 66 Str. G. und Art. II G. 17/XII 62, Nr. 8, R. 63, insoferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht; d) der Verbrechen des Aufstandes (§§ 68, 69 Str. G.), des Aufruhrs (§ 73 Str. G.) und der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81 Str. G.), insoferne diese Verbrechen auf politischen Motiven beruhen; e) der Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, ferner durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 76—79 Str. G.) und endlich f) der Verbrechen der Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens (§ 211 Str. G.), durch Verhehlung (§ 214 Str. G.) oder durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten (§ 217 Str. G.), insoferne diese Verbrechen mit Rücksicht auf eines der unter a—c angeführten Verbrechen begangen wurden, mit dem Ende der Strafzeit aufzuhören hat. Bei den genannten Verbrechen haben auch die übrigen, nicht in den §§ 26, 27 Str. G. bezeichneten, nachtheiligen Folgen, welche mit strafrechtlichen Erkenntnissen kraft gesetzlicher Vorschriften verbunden und daher nicht insbesondere von dem Richter zu verhängen sind, nicht mehr einzutreten (§ 6 alinea 3, G. 15/XI 67 R. 131).

IV. **Vollstreckung der Freiheitsstrafe.** Die wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens verurtheilten Personen genießen vermöge der A. E. 28/X 49 bei Vollstreckung der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe eine besondere mildere Behandlung, welche aber dann nicht eintritt, wenn die Verurtheilung zugleich wegen eines gemeinen Verbrechens stattfand. Als politische Verbrechen und Vergehen in dieser Beziehung sind aber nach der citierten A. E. und nach E. d. J. M. 24/VI 67, Z. 4459 nur anzusehen die Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe und des aus politischen Gründen entstandenen Aufstandes und Aufruhres, ferner die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen den Reichsrath oder einen Landtag durch eine gewaltsame Störung oder Behinderung derselben (§ 76 Str. G.) und die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Vergehen des im § 279 Str. G. erwähnten Auflaufes, der Aufreizung zu Feindseligkeiten wider Nationalitäten u. s. w. (§ 302 Str. G.) und der Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum oder von anderen durch die Strafgesetze verpönten Handlungen (§ 305 Str. G.). Die mildere Behandlung aber, die den wegen eines der genannten Verbrechen oder Ver-

gehen Verurtheilten zutheil werden soll, äußert sich nach der obcitierten A. E. und dem citierten Minist.-Erl. in folgenden Beziehungen: a) Sie sind, soweit dies thunlich ist, in einer eigenen Abtheilung des Gefängnisses, z. B. in einem für sie bestimmten Corridore zu verwahren. Soferne nach den Verhältnissen der Anstalt die vereinzelte Anhaltung derselben nicht ausführbar ist, sind je zwei in einem Arreste anzuhalten; wäre aber auch dies unthunlich, so dürfen doch nicht mehr als vier gemeinschaftlich angehalten werden. (Die wegen eines politischen Verbrechens abgeurtheilten Sträflinge aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, dann Salzburg ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses haben ihre Strafe in der Männerstrafanstalt Pilsen, die von den Gerichtshöfen Innsbruck und Feldkirch Abgeurtheilten deutscher Nationalität in der Männerstrafanstalt Karlau bei Graz abzubüßen (V. d. J. M. 12/X 85, Z. 12283, V. Bl. 67 und 7/VI 89, Z. 2728, V. Bl. 29); b) den politischen Sträflingen wird der Gebrauch eines eigenen Bettgewandes, falls sie ein solches besitzen, sowie ihrer eigenen Kleider und Wäsche gestattet. Für die Reinlichkeit in den Arresten ist durch die dazu bestimmten Hausarbeitssträflinge zu sorgen. Durch diese ist auch die Ausleerung der in den Arresten der politischen Sträflinge befindlichen Leibstühle und Kübel zu veranlassen; c) den politischen Sträflingen ist unter der erforderlichen Vorsicht gegen Feuersgefahr der Gebrauch einer Lampe vom eintretenden Abend bis zu einer vom Anstaltsvorsteher zu bestimmenden Stunde zu gestatten. In Strafanstalten, in welchen die Gasbeleuchtung eingeführt ist und für jeden Arrestraum eine besondere Absperrvorrichtung besteht, ist den Sträflingen die Benützung des Gaslichtes zu gewähren, deren Kosten sie für jene Stunden, in welchen nicht auch den übrigen Sträflingen das Licht zugänglich ist, nach der von der Verwaltung der Anstalt aufzustellenden Berechnung aus eigenem zu ersetzen haben (E. d. J. M. 25/I 86, Z. 1045); d) für die tägliche Verpflegung eines politischen Sträflings wird mit Einschluss der Brotportion ein Betrag von 28 kr. ö. W. zugestanden, für welchen die Sträflinge die Speisen von dem für die Strafanstalt bestellten Unternehmer zu erhalten haben. Unbemittelte Sträflinge müssen sich auch den Tabak, dessen sie sich bedienen wollen, von obigem Betrage anschaffen. Eine mehrere oder bessere Verpflegung ist auf Staatskosten nur insoferne zulässig, als es nach dem Befunde der Gefängnisärzte zur Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge nöthig ist. Besitzen politische Sträflinge eigenes Vermögen oder wollen ihre Angehörigen die Kosten einer besseren Verpflegung derselben bestreiten, so kann ihnen gestattet werden, sich aus der Anstaltsküche eine bessere Kost zu verschaffen, doch darf der dazu verwendete Betrag mit Einschluss der obigen 28 kr. den Betrag von 1 fl. ö. W. täglich nicht überschreiten. Der Vorsteher der Strafanstalt hat bei Festsetzung des Betrages, welchen der Sträfling aus eigenem verwenden will, dessen Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen und nicht zu dulden, dass derselbe einen seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand macht. Ob den Sträflingen durch ihre Angehörigen Speisen und Getränke gebracht werden dürfen und unter welchen Vorsichten dies zu geschehen habe, bleibt dem Ermessen des Anstaltsvorstehers überlassen, doch hat dieser jedes Uebermaß und jeden bloßen Luxus hintanzuhalten; e) der Genuss des Schnupf- und Rauchtabaks ist den politischen Sträflingen, soweit derselbe aus obigen Beträgen bestritten werden kann, zwar zu gestatten, doch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Reinlichkeit in den Arresten nicht darunter leide und dass die größte Vorsicht gegen Feuersgefahr angewendet werde; f) den politischen Sträflingen ist wider ihren Willen keine Arbeit aufzuerlegen. Es wird ihnen gestattet, Bücher belehrenden Inhaltes, soferne sie von dem Anstaltsvorsteher unbedenklich gefunden werden, und öffentliche Blätter, welche entweder Regierungsblätter eines Kronlandes oder sonst nach dem Ermessen des Vorstehers unbedenklichen Inhaltes, zu lesen. Die Anschaffung von Büchern und Zeitungen, welche nicht der bei der Strafanstalt befindlichen Bücherssammlung angehören, ist nur auf Kosten der Sträflinge selbst zu besorgen, wobei es der Einsicht des Vorstehers der Anstalt überlassen bleibt, jedes Uebermaß zu verhindern. Schreibmaterialien sind den politischen Sträflingen unter der erforderlichen Vorsicht gegen jeden Missbrauch zu gestatten. Sie können jedoch Briefe nur dann empfangen oder absenden, wenn dieselben von dem Vorsteher der Anstalt oder einem hiezu bestellten Beamten gelesen und unbedenklich befunden worden sind.

V. **Auslieferung.** Ueber den Begriff der politischen Delicte bei der Frage der Auslieferung s. Art. Auslieferung.

Literatur.

Wahlberg: Zur Geschichte und Classification der politischen und socialen Verbrechen, Ges. Kl.-Schr. III, 1882, S. 18—54; Glaser: Rede, gehalten im Hause der Abgeordneten am 4/VI 72, Ges. Kl.-Schr., 2. Auflage 1883, S. 800—810; Leitmaier: Oesterreichische Gefängniskunde, 1890, S. 604 ff.

Rulf.

Polizeiaufsicht.

I Allgemeines. — II. Wesen und Zweck der P. — III. Voraussetzungen der Stellung unter P. — IV. Inhalt und Dauer der P. — V. Strafbestimmungen zur Sicherung der mit der P. verbundenen Beschränkungen. — VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen betreffend die Stellung unter P. — VII. Ergebnisse der P.

I. **Allgemeines.** Die P. als eine hinsichtlich der Voraussetzungen und hinsichtlich des Inhaltes rechtlich geregelte Folge der Begehung strafbarer Handlungen, die P. als Rechtsfolge strafbarer Handlungen ist in Oesterreich eine erst in der neuesten Zeit geregelte Institution; als solche ist sie französischen Ursprunges. Versteht man dagegen unter P. eine Reihe von Maßregeln, die von Verwaltungsbehörden gegen Thäter strafbarer Handlungen

vorgenommen werden und die, inhaltlich nicht genau bestimmt, nur mit Rücksicht auf den Zweck, den sie verfolgen, mit der heutigen P. auf eine Stufe gestellt werden können, dann hat man es mit einer Jahrhunderte alten Institution zu thun. Zur Regelung der P. im letzt gedachten Sinne ergiengen in Oesterreich zahlreiche Verwaltungsvorschriften, die jedoch, weil nur historisch von Interesse, hier außer Betracht bleiben müssen.

Die „P." als gesetzliche Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung wird in der Gesetzgebung Oesterreichs zuerst erwähnt in § 32 des 2. Theiles des Josephinischen Strafgesetzbuches (kaiserl. P. 13/I 1787), welcher bestimmt, dass „bei Wiederholung (des politischen Verbrechens des Diebstahles) die Vorsehung zu treffen ist, dass der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizei in Ansehen seiner Aufführung und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde". (In der Theresianischen Strafgesetzgebung wird als Maßregel, die gleichen präventiven Zwecken dient wie die P., die Verweisung [Art. 6, §§ 9, 11, 15; Art. 38 § 29] erwähnt, die auch im Josephinischen Strafgesetzbuche [2. Theil, §§ 10 und 18] und im St. G. vom J. 1803 [§§ 8, 17, 71, 78, 229, 259] als Strafe genannt ist — dieselbe bleibt hier außer Betracht.) Es ermangelte jedoch die Gesetzesbestimmung des erwähnten § 32 des Jos. St. G. ebenso wie später jene des § 26 des St. G. vom J. 1852, der „die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter P., und die Bestimmungen, inwieferne die Gerichte dabei Einfluss zu nehmen haben", besonderen Anordnungen vorbehält, der näheren Durchführung.

Gesetzlich geregelt ist die P. erst durch das G. 10/V 73 R. 108, welches Grundlage dieser Institution bis zum heutigen Tage geblieben ist. Mit diesem Gesetze schließt die oben angedeutete Entwickelung ab: Die P. ist aus einer Maßregel, die sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als hinsichtlich des Inhaltes vom administrativen Ermessen abhieng, zu einer Nebenstrafe geworden.

II. **Wesen und Zweck der P.** Die P. besteht in einer der Verbüßung der Strafe nachfolgenden Beschränkung der Freiheit, die im Gegensatz zur repressiven Natur der Strafe präventiven Charakter hat (Sicherungszwang). Sie unterscheidet sich von der Strafe noch dadurch, dass sie keine nothwendige Folge der strafbaren Handlung ist, die aufgrund des rechtskräftigen Urtheiles in Vollzug gesetzt werden muss, sondern eine Zwangsmaßregel, deren Durchführung dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheim gegeben ist. Das rechtskräftige Urtheil schafft hinsichtlich der in demselben ausgesprochenen Strafe eine Pflicht der Verwaltungsbehörden, sie in Vollzug zu setzen; mit Bezug auf die P. hat das gerichtliche Urtheil nur die Bedeutung einer Ermächtigung an die Verwaltungsbehörden zum Vollzuge dieser Maßregel.

III. **Voraussetzungen der Stellung unter P.** Mit Rücksicht auf das Erwähnte sind bei Besprechung der Voraussetzung der Stellung unter P. zu unterscheiden:

a) Die Voraussetzungen, von denen das gerichtliche Erkenntnis auf Zulässigkeit der Stellung jemandes unter P. abhängt.

b) Die Voraussetzungen der Verhängung der Polizeiaufsicht durch die Verwaltungsbehörde.

ad a) Voraussetzung des gerichtlichen Erkenntnisses auf Zulässigkeit der Stellung unter P. ist Vorhandensein einer Gefahr, dass der Thäter einer strafbaren Handlung dieselbe wiederholen könnte; nur dieser Umstand vermag die Ausübung eines Sicherungszwanges nach verbüßter Strafe zu rechtfertigen. Das Gesetz nennt die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, wenn das erwähnte Erkenntnis zulässig sein soll. Es gehört hieher:

1. nach § 4, G. 10/V 73: Die Verurtheilung einer Person wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere (§§ 106—116 St. G.), wegen Münzverfälschung (§§ 118—121 St. G.), wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe oder wiederholte Verurtheilung zu kürzeren Freiheitsstrafen. Zu den strafbaren Handlungen wider fremdes Eigenthum sind zu zählen: Diebstahl, Veruntreuung, Raub, dolose und culpose Theilnehmung mit Bezug auf die genannten strafbaren Handlungen; endlich Betrug und Erpressung, soferne sie sich richten gegen fremdes Eigenthum (§ 353 a. b. G. B.). Zu den strafbaren Handlungen wider fremdes Eigenthum gehört im Sinne des österreichischen Strafgesetzes die boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes nicht; das österreichische Strafgesetz betrachtet diese Handlung nicht vom Standpunkte des verletzten Rechtes des Eigenthümers, sondern straft als öffentliche Gewaltthätigkeit die Gewaltübung, die in solcher Handlung gelegen ist. (Gegen die Anschauung Fuhrs „Strafrechtspflege und Socialpolitik", nach welcher zu den strafbaren Handlungen wider fremdes Eigenthum auch zu rechnen wären die gemeingefährlichen Delicte, vgl. Finger, Strafrecht, I, 287);

2. nach § 11, Sprengstoffgesetzes 27/V 85 R. 134 kann auf Zulässigkeit der Stellung unter P. erkannt werden bei Verurtheilung wegen der Verbrechen nach §§ 4, 5, 6, 8 und des Vergehens nach § 3 Sprengstoffgesetz. Es ist gleichgiltig, ob die Verurtheilung wegen Vollendung oder Versuch der genannten strafbaren Handlungen erfolgte, ob der schuldig Erkannte als Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer (§ 5) verurtheilt wurde.

Bei Bestand dieser Voraussetzungen nimmt das Gesetz im allgemeinen die eingangs erwähnte Gefahr an, daher kann, wenn sie gegeben sind, die P. für zulässig erklärt werden. Das Erkenntnis ist unzulässig, wenn trotz der erwähnten Voraussetzungen die Umstände entnehmen lassen, dass die Gefahr einer Wiederholung nicht besteht;

3. nach § 4, G. 10/V 73 die Verurtheilung als Landstreicher (§ 1 G. 24/V 85 R. 89), wenn noch besondere Umstände gegeben sind, die den Landstreicher für die Sicherheit des Eigenthumes gefährlich erscheinen lassen.

ad b) Die thatsächliche Verhängung der von den Strafgerichten für zulässig erkannten P. steht den Verwaltungsbehörden zu, sie kann nur erfolgen, wenn neben der formellen Voraussetzung des Vorhandenseins eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses, das die Zulässigkeit der P. ausspricht, noch als materielle Voraussetzung gegeben ist: Die Gefahr neuerlicher Begehung einer der vorerwähnten strafbaren Handlungen seitens des Verurtheilten. Die Verwaltungsbehörde hat die Frage, ob die materielle Voraussetzung gegeben ist, zu beantworten vom Standpunkte der nach Verbüßung der Strafe gegebenen Umstände: es wird zu erwägen sein, ob der Verurtheilte durch die Strafe gebessert erscheint, es werden die Verhältnisse, in die er nach verbüßter Strafe tritt, zu berücksichtigen sein (vgl. Erlass der niederösterr. Statthalterei 2/IV 85, Z. 15882 in Kroph's Normen für die Wiener Polizeiverwaltung, Jahrg. 1885 Nr. 105).

Berechtigt zur Verhängung der P. sind die politischen Behörden erster Instanz, die in einzelnen Städten befindlichen landesfürstlichen Polizeibehörden, endlich die Communalbehörden jener Gemeinden, denen Geschäfte der Sicherheitspolizei übertragen worden sind (§ 7, G. 10/V 73).

IV. **Inhalt und Dauer der P.** Das Maß der Freiheitsbeschränkungen, denen der unter P. Gestellte unterworfen wird, bestimmt sich nach den Umständen, die die Verhängung der Maßregel gebieten. Die einzelnen Maßnahmen sind „stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen" (§ 9, G. 10/V 73).

Der citierte Paragraph bestimmt Freiheitsbeschränkungen, in denen die Polizeiaufsicht besteht. Von diesen ist obligatorisch, d. h. mit jeder P. verbunden:

a) Die Pflicht des unter P. Gestellten, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu geben (§ 9 lit. b, G. 10/V 73);

b) eine Beschränkung des im § 1, G. 27/X 62 R. 88 gewährleisteten Hausrechtes; es darf bei dem unter P. Gestellten zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden (§ 9 lit. d, G. 10/V 73).

Als facultative Freiheitsbeschränkungen, die nach Lage des einzelnen Falles, soweit dessen Umstände deren Verhängung rechtfertigen, mit der P. verbunden sind, sind zu nennen:

c) Es kann der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten (mit Ausnahme jenes in der Zuständigkeitsgemeinde) gänzlich untersagt, ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen selbstgewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen (Beschränkung des im § 5, G. 27/X 62 R. 87 gewährleisteten Rechtes der persönlichen Freiheit).

d) Die Sicherheitsbehörde kann dem unter P. Gestellten auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen theilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen.

Die Feststellung des Maßes der Freiheitsbeschränkungen im einzelnen Falle ist den individuellen Verhältnissen anzupassen und hiebei auf die Qualification der Person, ihr Vorleben, ihr Verhalten in der Strafanstalt Bedacht zu nehmen.

Die Dauer der P. darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden (§ 9, al. 1, G. 10/V 73); wird jedoch eine unter P. stehende Person wegen einer neuen strafbaren Handlung der oben (sub III) genannten Art verurtheilt, so kann, ohne dass das neue Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter P. aussprechen müsste (irrig meine eigene Anschauung in Finger, Strafrecht I, 290) die P. auf drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, verlängert werden (§ 11, G. 10/V 73). Die P., bezw. einzelne der Maßnahmen, aus denen sie im indirecten Fall besteht, sind sofort aufzuheben, wenn ihre Nothwendigkeit entfällt (§ 9, al. ult). Die zur Verhängung der P. berufenen Verwaltungsbehörden haben auch hierüber zu erkennen.

V. **Strafbestimmungen zur Sicherung der mit der P. verbundenen Beschränkungen** bestanden schon nach § 10, G. 10/V 73. Die genannte Bestimmung ist jedoch durch § 9, G. 24/V 85 R. 89 aufgehoben, an deren Stelle trat der § 6 des citierten Gesetzes, der das Zuwiderhandeln des unter P. Gestellten gegen die ihm in Gemäßheit des § 9, lit. a bis c des G. 10/V 73 auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen mit der Strafe des strengen Arrestes von acht Tagen bis zu drei Monaten bedroht, der nach § 253 lit. a bis c Str. G. verschärft werden kann. Das erwähnte „Zuwiderhandeln" bildet den Thatbestand einer Uebertretung, deren Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zusteht. Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen (§ 7, G. 24/V 89).

VI. **Rechtsmittel gegen die Entscheidungen betreffend die Stellung unter P.** Werden die Rechtsmittel, die gegen die Erkenntnisse auf Stellung unter P. zustehen, in Betracht gezogen, dann ist zu beachten, dass die Stellung unter P. (wie sub III ausgeführt wurde) ein gerichtliches und ein administratives Erkenntnis voraussetzt. Gegen das gerichtliche Urtheil, mit welchem die Zulässigkeit der Stellung unter P. ausgesprochen wurde, steht dem durch dasselbe Betroffenen, sowie den im § 283 Str. P. O. genannten Personen das Rechtsmittel der Berufung offen. Wider das administrative Erkenntnis, mit welchem die vom Gerichte für zulässig erkannte P. thatsächlich verhängt und inhaltlich näher bestimmt wurde, steht dem unter

P. Gestellten das Recht der Beschwerde an die Statthalterei bezw. Landesregierung, und in letzter Linie an das Ministerium des Innern zu. Die Beschwerde kann Abhilfe verlangen gegen die erfolgte Verhängung der P. oder sie kann die Beseitigung einzelner Maßnahmen verlangen, die im concreten Falle von der Administrativbehörde verhängt wurden (siehe oben IV, c, d).

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen die in letzter Instanz vom Ministerium des Innern ergangene Entscheidung wird regelmäßig ausgeschlossen sein, da die Frage, ob eine vom Gerichte für zulässig erkannte P. thatsächlich verhängt, und wie sie inhaltlich nach Lage des einzelnen Falles abgegrenzt werden soll, eine Angelegenheit ist, in der die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (§ 3, lit. e, G. 22/X 75 R. 36 ex 76). Dagegen wäre eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn bei Verlängerung der P. im Sinne des § 11, G. 10/V 73 (siehe oben IV) die Verwaltungsbehörden das citierte Gesetz verletzen würden, wenn also z. B. die P. über einen unter P. Stehenden von der Verwaltungsbehörde deshalb verlängert würde, weil derselbe wegen einer boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes verurtheilt wurde, während er unter P. stand (siehe oben III, ad a).

VII. **Ergebnisse der P.** Das Für und Wider die P. kann hier nicht erörtert werden (vgl. darüber Fuhr, Strafrechtspflege und Socialpolitik, S. 258 ff.; Zucker, die P., S. 48 ff.), doch sei die Bemerkung gestattet, daß die P. in der schablonenhaften Art, mit der sie heute bei uns ohne Rücksichtnahme auf die Besonderheiten des einzelnen Falles gehandhabt wird, ihren Zweck nicht erfüllt; sie verhütet die Begehung neuer Verbrechen nicht und ist für den unter P. Gestellten meist ein Hindernis beim Bestreben zu geordnetem Leben zurückzukehren. Die Anweisung eines Aufenthaltsortes, die Ausweisung erschweren das Finden einer Arbeit: Die Erfüllung der aus der P. resultierenden Verpflichtungen ist zeitraubend und bringt oft die Thatsache der P. an den Tag und damit die Gefahr des Verlustes der Arbeit; die Nichterfüllung zieht Strafe nach sich.

Der Zweck der P. könnte vielleicht erreicht werden, wenn (wie dies in England der Fall, Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, S. 118 ff.) die Aufsicht geübt würde von Mitgliedern der Sträflings-Fürsorge-Vereine (in der heurigen Generalversammlung des Sträflingsfürsorge-Vereines in Wien hat der Vice-Präsident des Strafgerichtes, Hofrath Holzinger, angeregt, dem Beispiele Englands versuchsweise zu folgen).

Literatur.

Neben der reichen Literatur über die Bekämpfung des gewohnheitsmäßigen Verbrecherthumes und des Rückfalles wäre zu nennen: Bergk: Archiv des Criminalrechtes, III, 3, S. 65 ff. Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes (14. Aufl.), S. 209 ff. Berner: Die Bedeutung der P. vom legislativen u. juristischen Standpunkte, 1880. Berner: Gerichtssaal, XXXIII, 321 ff. Blätter für Gefängniskunde XII, 185; XV, 43; XVII, 327. Braune: Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft IX, 807. Buscon: la surveillance de la haute police, son passé, son présent, son avenir, 1878. Chatagnier: du renvoi sous la surveillance de la haute police, Paris 1849. Eisenhart: E. L. A. (gekrönte Preisschrift) Archiv des Criminalrechtes, III, 1, S. 57 ff.; II, 1 ff.; mit Anmerkungen von Klein. Finger: Das österr. Strafrecht I, 287 ff., Berlin 1894. Fremont: la surveillance de la haute police d'état, de sa suppression et des moyens d'y suppléer, Paris 1869. Fuhr: Strafrechtspflege u. Socialpolitik, Berlin 1892. Gutachten von Wahlberg, Lucchini, Pockels für den internationalen Congreis in Stockholm 1878, den italienischen Juristencongreis in Turin 1880, die Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten in Bremen 1880. Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht I, 626. v. Holtzendorff: In Holtzendorffs Rechtslexicon Art. Polizeiaufsicht. v. Holtzendorff: In Holtzendorff-Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens I, 424. Jagemann: In Holtzendorff-Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens, II, 126. Janka-Rulf: Strafrecht, S. 174. Klein: Archiv des Criminalrechtes I, 2, S. 27 u. 29. Kleinschrod: Neues Archiv des Criminalrechtes, V, 10 ff. Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 237 ff. Kroph-Rauscher: Die Normen für die Wiener Polizeiverwaltung 1858 bis 1892. Ladendorf: In v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1862, S. 200. v. Liszt: Lehrbuch, 7 Abs., S. 62, Note 8, S. 249. H. Meyer: Strafrecht, 5. Abs., S. 383. Mittermaier: Archiv des Civilrechtes, neue Folge 1851, S. 593 ff.; 1856, S. 341 ff. Prins: criminalité et repression. Schück: Die P. in Preußen, in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1836, S. 436. Schütze: Strafrecht, S. 79. H. Seuffert: Stengel, Art. Polizeiaufsicht. Stenglein: Gerichtssaal XLVII, 468. Verhandlungen der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen 1880, Blätter für Gefängniskunde XV. Bd. Bezin: Archiv des Criminalrechtes, III, 3, S. 43 ff. Zachariä: Archiv des Criminalrechtes, III, 4, S. 1 ff. Zucker: Die P nach österr. Rechte, Prag 1894.

Finger.

Polizeistunde.

I. Allgemeine Bestimmungen. — II. Besondere Bestimmungen für den Wiener Polizeirayon.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** In Regelung der über die P. (Sperrstunde) in Geltung gewesenen Bestimmungen hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde infolge A. E. 4/V 53 die V. 3/IV 55 R. 62 erlassen. Hiernach müssen Gast- und Schanklocalitäten, sowie Kaffeehäuser zu einer bestimmten Stunde geschlossen

werden. Diese Stunde hat der Landeschef festzusetzen, kann die Festsetzung derselben aber auch für einzelne Gebietstheile oder Orte den untergeordneten Behörden überlassen (§ 1). Die Bewilligung zum Offenhalten über die P. kann aus besonderen Gründen die Polizeibehörde, bezw. der Gemeindevorsteher ertheilen und ist für eine solche Bewilligung zu Handen der Gemeindecassa für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef festzusetzen hat (§ 2). Ueberschreitungen der P. sind nach V. 20/IV 54 R. 96 zu bestrafen (§ 3). Zur Strafamtshandlung sind nach obiger Verordnung die landesfürstl. Polizeibehörden, bezw. Bezirksämter rücksichtlich die Communal-Magistrate competent. Betreff des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der V. 3/IV 55 R. 61 (§ 5).

Mit Erl. des Staatsministeriums 24/I 65, Z. 20689 wurde jedoch bemerkt, dass es keinem Anstande unterliegt, in den neu constituierten Gemeinden die Bestrafung der Polizeistundeübertretungen den Gemeindevorstehern in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen aufgrund des neuen Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise und sonach gemäß des Gemeindegesetzes mit Offenlassung des Recurses an die polit. Bezirksbehörde zu überlassen, da die Handhabung der P. zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört und die hierüber bestehende Minist.-Verord. 3/IV 55 R. 62 wohl nicht unmittelbar, so doch durch Hinweisung auf die kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96 eine Strafsanction ausspricht, und somit die im Gemeindegesetze gemachten Voraussetzungen, unter welchen den Gemeinden das Strafrecht zustehen soll, vorhanden sind (Erl. der oberösterr. Statthalterei 28/I 64 L. 2, S. 3).

Die Festsetzung einer P. für Schanklocale ist eine gewerbepolizeiliche Verfügung, zu welcher der Gemeindevorstand nicht competent ist (E. d. M. J. 5/IV 86, Z. 4953, Z. f. V. S. 132).

II. **Besondere Bestimmungen für den Wiener Polizeirayon.** Laut Erl. 27/III 90, Z. 4982 hat die niederösterr. Statthalterei die P. für die Gast- und Schankgewerbe im ganzen Wiener Polizeirayon unter Aufhebung der bisherigen Vorschrift auf 2 Uhr nach Mitternacht zu bestimmen befunden und trat diese neue Sperrstunde mit dem Tage der diesbezüglichen Kundmachung in der Wiener Zeitung in Kraft.

Im Nachhange zu dem eben citierten Erl. hat die niederösterr. Statthalterei mit dem Erl. 4/IV 90, Z. 20863 rücksichtlich der Eröffnungsstunde der Gast- und Schankgewerbe-Locale nunmehr für alle Gast- und Schankgewerbe bestimmt, dass die bezüglichen Geschäftslocale, wie dies speciell rücksichtlich der sogenannten Kaffeehäuser und Branntweinschänken bereits bisher festgestellt war, in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September nicht vor 4 Uhr früh, in den Wintermonaten, d. i. vom 1. October bis 31. März aber nicht vor 5 Uhr morgens eröffnet werden dürfen. Gleichzeitig wurde eröffnet, dass die Verlegung der P. auf 2 Uhr nachts auf die sogen. Branntweinschänken keine Anwendung findet, bei welch' letzteren es vielmehr bei der bisherigen, besonders festgesetzten Sperrstunde (10 Uhr abends) zu verbleiben hat.

Diese Bestimmungen wurden seitens der Polizeidirection in Wien den Polizeicommissariaten mit Decret 14/IV 90, Z. 28124 I A B intimiert und gleichzeitig infolge der mit dem vorcitierten Statthalterei-Erl 27/III 90, Z. 4982 ertheilten Weisung, die thunlichsten Erleichterungen für die Erlangung von Licenzen für das längere Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser im Wiener Polizeirayon im Grunde des § 2 der Minist.-Verord. 3/IV 55 R. 62 im eigenen Wirkungskreise platzgreifen zu lassen, diesbezügliche Anordnungen getroffen.

Literatur.

Mayrhofer II, 1248. Rauscher: Normen 1882—1886.

Reiberger.

Polizei- und Polizeistrafrecht.

I. Polizeiliche Normen. — II. Die Polizei als Function der Vollziehung. — III. Polizeistrafgewalt.

I. **Polizeiliche Normen.** Nennen wir den ungestörten Bestand gewisser Zustände der menschlichen Gesellung, z. B. des Staates, der Kirche, der guten Sitte oder des Verkehres, Ordnung u. die möglichste Bewahrung der Güter des Einzelnen, z. B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Ehre oder des Vermögens, Sicherheit, so verstehen wir unter Polizeinormen diejenigen an die Staatsangehörigen gerichteten Normen, welche Handlungen oder Duldungen des Einzelnen gebieten, damit die gute Ordnung und Sicherheit möglichst bewahrt werde, und welche Handlungen des Einzelnen verbieten, weil in denselben möglicherweise eine abstracte Gefahr für Ordnung und Sicherheit liegen kann. Dabei handelt es sich um die Wahrung von Gemeininteressen, d. h. der Interessen einer unbestimmten Personenmehrheit, um die Interessen gegenwärtiger oder künftiger Generationen. Da die Polizeiverbote bloß abstracte Gefährdungsmöglichkeiten ins Auge fassen, ergibt sich daraus zugleich die Möglichkeit, zwar bestimmte Thätigkeiten in abstracto zu verbieten, aber auch einen Erlaubnisvorbehalt für einzelne concrete Fälle zu machen Dieser Erlaubnisvorbehalt bedeutet die Möglichkeit der Gestattung gewisser Thätigkeiten nach Hinwegfall dieser Bedenken im Einzelfalle. Somit enthält das Polizeirecht beschränkende und belastende Normen für Individual- und Socialbethätigungen, die an und für sich rechtlich indifferent sind oder sich sogar als Ausübung eines persönlichen oder Vermögensrechtes darstellen, und zwar mit Rücksicht auf die gemeine Ordnung und Sicherheit. Im Wege der Gesetzgebung kann der Staat beliebig Polizeigebote oder Verbote erlassen. Verwaltungsrechtlich kommt in Betracht das Verordnungsrecht der Behörden und Gemeinden. Das Staatsgrundgesetz über die Regierungsgewalt gewährt den Behörden ein Verordnungsrecht nur aufgrund der Gesetze; es bedürfen daher Polizeiverordnungen der Behörden einer ge-

setzlichen Grundlage. Dieselbe kann aber liegen: 1. in einer allgemeinen Ermächtigung zum Erlassen derartiger Verordnungen; 2. in einem gesetzlich begründeten, besonderen Gewaltverhältnisse einzelner Personen oder Unternehmungen; 3. in der gesetzlichen Concessionspflicht gewisser Betriebe, welche zugleich die Möglichkeit der Aufstellung von Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen als Auflage der zu ertheilenden Polizeierlaubnis gewährt; 4. in der rechtlichen Verfügungsmacht über die sachlichen Mittel des Staates, welcher die Art und Weise ihrer Benützung durch Einzelne im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit reguliert, z. B. durch Verordnungen der Straßen-, Fluss- und Hafenpolizei.

Auf diese Weise entstehen zahllose Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen der Behörden. Stets ist aber zum Begriffe einer *eigentlichen* Polizeiverordnung nothwendig ein schöpferischer Willensact, der eine neue Anordnung enthält; Wiederholungen bereits bestehender Anordnungen, Belehrungen über die Bedeutung von Rechtsnormen, allgemeine Mahnungen, sie zu befolgen, Individualentscheidungen, welche generalisiert und den Unterthanen und Behörden mitgetheilt werden, sind nur scheinbar Verordnungen; es sind das *unechte* Verordnungen.

Die Polizeiverordnung richtet ihre Befehle an jedermann oder wenigstens an die Angehörigen bestimmter Personenclassen; es bedarf daher die Verordnung einer Kundmachung oder Veröffentlichung. Die Formen der Kundmachung der Polizeiverordnungen sind: 1. Die Aufnahme derselben in das Reichsgesetzblatt oder in die Landesgesetzblätter und 2. die locale Kundmachung der Verordnungen in ortsüblicher Weise: z. B. Anschlag an öffentlichen Orten. Es genügt für die Veröffentlichung dieser formale Veröffentlichungsact, ohne dass es selbstverständlich nothwendig ist, dass der Inhalt dieser Verordnungen auch jedermann thatsächlich bekannt geworden ist; es gilt da der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass sich niemand mit der Unkenntnis der Gesetze entschuldigen kann.

II. **Die Polizei als Function der Vollziehung.** Die Polizei ist aber nicht nur eine Function der Gesetzgebung, sondern zugleich eine Function der Vollziehung, und in dieser Beziehung reicht die Thätigkeit der Polizei weiter als das Gebiet der Polizeirechtsnorm. Nothwendigerweise wird sich an alle Normen, welche allgemeine Gebote oder Verbote im Gesammtinteresse enthalten, eine beobachtende und beaufsichtigende Thätigkeit des staatlichen Verwaltungsapparates anschließen müssen, um Uebertretungen dieser Normen zu hindern, den Fortschritt entdeckter Uebertretungen zu hemmen oder sonst die nöthigen Zwangsmittel anzuwenden, oder um die Bestrafung des Schuldigen herbeizuführen. Diese Ueberwachungsthätigkeit wächst daher mit der Ausgestaltung der gebietenden oder verbietenden Rechtsnormen; jede Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzbuches steigert den Geschäftskreis des Verwaltungsapparates. Es umfasst daher die Polizeiverwaltung zunächst diese im Interesse der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit geübte Beobachtungsthätigkeit.

Diese Beaufsichtigung ist eine mit verschiedenen Mitteln und Formen geübte Thätigkeit. Sie kann eine besonders gesteigerte Controlsthätigkeit sein in Bezug auf bestimmte Personen, Objecte oder Unternehmungen; sie wird geübt als eine Art Staatsarbeit zunächst ohne Eingriffsacte in das individuelle Leben; sie kann aber auch stattfinden aufgrund bestimmter polizeilicher Pflichten der Einzelnen, welche zur Meldung, Anzeige, Gestattung der Inspection und Revision den Einzelnen verbinden.

Die Polizei äußert sich ferner in juristischer Beziehung in dem Erlassen von *Polizei-Entscheidungen* und *Polizei-Verfügungen*. Die Polizeientscheidungen entstehen durch Anwendung von Rechtsnormen auf einzelne concrete Fälle. Die Rechtsnorm befiehlt abstract, der Polizeibefehl concret.

Vielfach ist jedoch dieser Polizeibefehl mit einem gewissen Elemente des freien Ermessens begleitet, er ist den Bedürfnissen des concreten Falles zweckmäßig anzupassen. Ebenso kann eine Entscheidung der Polizei eine Gewährung an den Einzelnen enthalten, wenn die abstracte Rechtsnorm derartige Gewährungen von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig macht, worüber die Entscheidung der Polizei erfließt. Im Gegensatze zur Entscheidung erscheint dann die Verfügung als ein selbständiger Willensact der staatlichen Organe, als schöpferischer Polizeibefehl, Individualbefehl, oder als individuelle Gewährung aufgrund einer Norm mit Erlaubnisvorbehalt. Wie weit die Polizeiverfügungen eigentliche Individualbefehle sein können, ist eines der schwierigsten Probleme des modernen Rechtes. Der alte Polizeistaat hat sich mit dieser Schwierigkeit nicht befasst. Dort konnte die Polizei generell und individuell befehlen, sie konnte auch von der Befolgung ihrer Befehle nach Ermessen dispensieren. Im modernen Staat dagegen erscheint ein polizeilicher Individualbefehl, der dem Einzelnen eine Last auferlegt, oder der die Handlungsfreiheit des Einzelnen beschränkt, ohne dass auch anderen in derselben Lage Befindlichen eine derartige Belastung und Beschränkung auferlegt würde, als eine Verletzung der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze. Die kais. V. 20/IV 54 scheint allerdings die Möglichkeit derartiger Individualbefehle vor Augen zu haben, also z. B. individuelle Verbote.

Die Polizei ist endlich *Zwangsvollstreckung*. Hierüber gibt die V. 20/IV 54 die nähere Anordnung. Diese Verordnung enthält das geordnete Verfahren zur Durchführung eines nicht befolgten Polizeibefehles. Diese Verordnung bestimmt auch die Mittel der Zwangsvollstreckung. Dieselben sind ähnlich, wie im Civilprocesse bei Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen; es gehören hierher Executivstrafen oder Ungehorsamsstrafen, welche beliebig wiederholt und gesteigert werden können, bis sie den gewünschten Erfolg herbeigeführt haben, und namentlich die Vornahme der schuldigen Handlung auf Kosten des Verpflichteten. Es sind daher die beiden Hauptgebiete der Polizeizwangs-

vollstreckung einerseits die Executivstrafen, andererseits die Zwangsersatzvornahme. In beiden Fällen wird aber vorausgesetzt eine Polizeientscheidung oder -Verfügung. Das Verfahren beginnt somit mit einer Declaration oder mit der Feststellung des Staatswillens im einzelnen concreten Falle. Daran schließen sich erst die Executivhandlungen, welche in dieser Entscheidung und Verfügung regelmäßig angedroht sind.

Es kann aber die Polizei auch in die Lage kommen, unmittelbar Gewalt anzuwenden, ohne vorausgegangene Entscheidung oder Verfügung. In dieser Lage befindet sich das Executivpersonal der Polizei: die Gendarmerie und die Polizeiwache. Das Gesetz muis aber die Gestalt und das Maß der anzuwendenden Gewalt festsetzen. Als gewöhnliches Mittel der Polizei erscheint: 1. die polizeiliche Verwahrung, d. h. die gewaltsame Beschränkung der persönlichen Freiheit. Hier kommt die Polizei in Berührung mit einem durch die Verfassungsgesetze gewährleisteten Freiheitsrechte des Einzelnen; sie ist daher gebunden an die Schranke, welche diese Gesetze der Polizeigewalt auferlegen. 2. Das Eindringen in die Wohnung; wobei wieder das Hausrecht in Betracht kommt und 3. das schärfste Mittel zur Ueberwältigung einer Person ist der Waffengebrauch. Der Waffengebrauch geht über das Maß des gewöhnlichen Polizeizwanges hinaus; denn dieser soll durch Gewaltanwendung nur eine Störung abwehren oder die Fortietzung der Störung unmöglich machen; der Waffengebrauch fügt dem Einzelnen regelmäßig ein Uebel zu; es bedarf daher der Waffengebrauch eine bestimmte gesetzliche Grundlage; es müssen daher Normen bestehen über den Gebrauch der Dienstwaffen durch die Gendarmerie und durch das sonstige Executivpersonal der Polizei. Das stehende Heer gelangt im Bereiche der Polizeigewalt zur Anwendung, wenn die gewöhnlichen Machtmittel der Polizei unzureichend sind. Auch hier wieder entsteht die wichtige und schwierige Frage des militärischen Waffengebrauches.

III. **Die Polizeistrafgewalt.** Der Polizei kommt endlich auch zu eine Strafgewalt. Hierin liegt eine außerordentliche nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten den Polizeibehörden u. -Organen übertragene Macht; denn die Verhängung von Strafen ist nicht mehr Verwaltung, sondern Justiz. Bezüglich der Ausübung der Polizeistrafgewalt entsteht die Frage: 1. der Competenz der Polizei; 2. die Darstellung des materiellen Polizeistrafrechtes und 3. die Darstellung des Strafverfahrens.

Wir können den Begriff der Polizeidelicte nur in formeller Beziehung feststellen: Polizeidelicte sind Uebertretungen gegen die Anordnungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche der Competenz der Verwaltungsbehörden oder der Gemeinden überwiesen sind. Es kommt hier auf die innere Natur des Delictes nicht an und ebensowenig auf die Höhe der angedrohten Strafe. Das allgemeine Strafgesetzbuch enthält auch Gebote oder Verbote wegen einer abstracten Gefährdungsmöglichkeit gewisser Rechtsgüter; z. B. das schnelle Fahren und Reiten, und es bemerkt § 238, dass schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder die gegen ein Gebot geschehene Unterlassung, sofern durch das Gesetz sie dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet, obwohl weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist und andererseits enthalten Verwaltungsgesetze Verbote gewisser Thätigkeiten, weil dieselben nicht bloß eine mögliche Schädigung, sondern eine wirkliche Beeinträchtigung gewisser Rechtsgüter enthalten. Es gibt Delicte verwandter Natur: z. B. das Tragen von Orden oder die Anmaßung von Adelstiteln. Beide sind gegen die Ehrenhoheit des Staates gerichtet: in dem einen Falle tritt aber richterliche Competenz, in den zweiten Falle administrative Competenz ein. In vielen Fällen sind die Strafen im Bereiche der administrativen Competenz höher als die im Bereiche der richterlichen Competenz.

Betreffend das materielle Polizeistrafrecht sind gewisse Principien des Strafrechtes überhaupt auch hier maßgebend: Zunächst 1. der Grundsatz, dass eine Strafe nur verhängt werden darf aufgrund einer in einem Gesetze oder einer rechtsgiltigen Verordnung vorausgegangenen allgem. Androhung;

2. es muss vorliegen ein schuldbares Verhalten des Einzelnen; es kann die Uebertretung einer derartigen Norm stattgefunden haben in böser Absicht, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen; oder wenigstens mit dem Bewusstsein des Ungehorsams. Es kann aber auch möglich sein, dass das Verschulden bloß liegt in einer mangelnden Willensenergie oder in einer mangelnden Aufmerksamkeit des Einzelnen rücksichtlich der zu beachtenden Normen. Es kommt hier wohl aber die Bestimmung zur Anwendung, dass sich jedermann um die Kenntnis solcher Normen, die das Publicum angehen, kümmern solle und dass die Angehörigen bestimmter Personenclassen sich wiederum mit jenen Verordnungen u. Gesetzen besonders bekannt machen müssen, deren Kenntnis nach dem Stande, Berufe oder Gewerbe des Einzelnen sich als erforderlich herausstellt. Es kann daher ein Polizeiverschulden auch vorliegen bei Unkenntnis des Gesetzes und mangels der nöthigen Aufmerksamkeit auf den Bestand des objectiven Rechtes.

3. Es werden aber im Gebiete des Polizeirechtes Strafausschließungsgründe, die im allgemeinen Strafgesetzbuche gelten, auch hier zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Verhängung der Polizeistrafen ist ein richterlicher Act. Der Richter ist daher gebunden an die im Gesetze angedrohten Strafmittel, die er nicht willkürlich ändern darf, an das in den Gesetzen und Verordnungen erwähnte Maximum der Strafen, und er wird nach Analogie des Strafrichters überhaupt bei Bemessung dieser Strafen erschwerende und mildernde Umstände zu berücksichtigen haben. Als Polizeistrafen kennt das geltende Recht Geldstrafen und Arreststrafen; die letzteren sind entweder bloß suppletorisch oder in einzelnen Fällen auch die principale Strafe. Die Gemeindeordnung enthält für Strafandrohungen in Polizeiverordnungen der Gemeinden von vornherein die Feststellung eines Maximums der anzuwendenden Strafe, und in derselben Weise begrenzt auch die V. 30/IX 57

R. 198 die Strafandrohungsgewalt der staatlichen Behörden insbesonders durch die Bestimmung, dass eine Strafandrohung für ein Polizeidelict niemals höher sein darf als die Strafandrohung für verwandte Criminaldelicte. Diese letztere Verordnung hat auch noch die Bedeutung, dass überall dort, wo eine besondere Strafandrohung in einer Verordnung überhaupt nicht enthalten ist, die in dieser Verordnung enthaltenen Strafmittel und Strafmaxima zur Anwendung zu kommen haben.

Für das **Verfahren** sind die Bestimmungen des Processrechtes analog anzuwenden: 1. Für die örtliche Competenz ist entscheidend der Ort der begangenen That. 2. Das Verfahren wird von amtswegen eingeleitet ohne Antrag des öffentlichen Anklägers. Es gilt in demselben die Untersuchungsmaxime. Das Verfahren hat sich in summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken. 3. Insoferne gewisse Polizeidelicte nur auf Antrag eines Privatbetheiligten geahndet werden (z. B. Contractsbruch des Arbeiters), kommt demselben die Rolle eines Privatanklägers mit analogen Rechten des Privatanklägers im Strafprocesse zu. Dagegen hat der durch ein von amtswegen zu verfolgendes Polizeidelict Beschädigte nur die Stellung eines Privatbetheiligten, daher insbesondere kein Recursrecht gegen ein freisprechendes Erkenntnis (M. J. 7/XII 74, Z. 15.155). 5. Die Form des Verfahrens ist mündlich; es sind nur die wesentlichsten Punkte der Verhandlung in ein tabellarisches Protokoll einzutragen (V. 5/III 58 R. 34). 6. In dem Erkenntnisse ist der Beschuldigte entweder von der angeschuldeten Handlung loszusprechen oder derselben schuldig zu erkennen. Im letzteren Falle ist die im Gesetze bestimmte Strafandrohung anzuwenden. Wo daher das Gesetz lediglich Geldstrafen androht, sind nur diese auszusprechen. Wo supplectorischer Arrest ausgesprochen ist, hat das Urtheil auch diese Eventualstrafe festzusetzen. Wo das Gesetz Geldstrafe oder Arreststrafe alternativ festsetzt, hat der Polizeirichter zwischen beiden Strafarten die Wahl. Eine Verschärfung der Arreststrafe kann nur dort angewendet werden, wo das Gesetz eine Verschärfung zulässt (M. J. 4/VIII 77, Z. 2324). Bei dem Strafausmaße sind die Erschwerungs- u. Milderungsgründe nach Analogie der §§ 263 u. 264 St. G. B. zu berücksichtigen. 7. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden; ein Contumazialverfahren findet nicht statt (M. J. 20/X 73, Z. 16.597). 8. Es kann in dem Strafurtheile die Verpflichtung des Verurtheilten zum Ersatze des durch das Polizeidelict verübten liquiden Schadens ausgesprochen werden (Hfd. 6/III 21, J. G. S. 1843). 9. Gegen juristische Personen (M. J. 29/I 76, Z. 18.438) und gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen (M. J. 23/III 73, Z. 1969) können Strafurtheile nicht gefällt werden. 10. Der Recurs muss binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt werden. Es hat jedoch schon die bloße Anmeldung Devolutiveffect (M. J. 7/IX 67, Z. 14.610). 11. Die Recursinstanz darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen (V. 31/I 60 R. 31). **Sie kann** jedoch Geld oder Arreststrafen auf das **mindeste** Maß herabsetzen oder ganz nachsehen. **Nur die** Nachsicht des Verfalles von Waren oder **Verlustes** von Rechten ist dem Ministerium des **Innern** vorbehalten. 12. Gegen zwei gleichlautende **Erkenntnisse** findet ein weiterer **Recurs nicht** statt (V. 31/I 60 R. 31).

Literatur.

Jetzt vor allem: Otto **Mayer**: Deutsches Verwaltungsrecht, 1895, S. 245 ff. Heinrich **Rosin**: Das Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., 1895.

Ulbrich.

Post.

A. Postregal.
B. Postreglements.
C. Haftpflicht der Post.
D. Post- und Telegraphenbehörden.
E. Postporto und Portofreiheit.
F. Postverträge.

A. Postregal.

I. Begriff und geschichtliche Entwickelung. — II. Geltendes Recht. 1. Ausschließliche Beförderungsrechte der Post. 2. Besondere Vorrechte der Post. 3. Strafrechtlicher Schutz des Postregals.

I. Begriff und geschichtliche Entwickelung. Im rechtsgeschichtlichen Sinne versteht man unter Postregal die ausschließliche Befugnis des Staates zur Anlegung von Posten, d. i. von Anstalten, um Personen oder Sachen mit unterwegs gewechselten Beförderungsmitteln oder stationsweise mit bestimmter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern. Das aus dem Postregal sich ergebende weitere Recht des Staates, zu verlangen, dass gewisse Gattungen von Sendungen unter bestimmten Voraussetzungen unter Ausschluss jeder anderen Beförderungsgelegenheit durch die Post befördert werden, bezw. die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung für das Publicum, sich bei gewissen Arten von Beförderungen ausschließlich der Post zu bedienen, wird Postzwang genannt. Das österr. Postgesetz 5/XI 37 P. G. S. 47 ex 1838 (§ 1) definiert Postregal als die Gesammtheit der dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehalteten Rechte und der den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen.

Mit der Errichtung staatlicher Posten in Deutschland und den österr. Erblanden wurde im 15. Jahrh. begonnen. Eine der ersten staatlichen Posteinrichtungen in Oesterreich war ein Postcurs, welcher unter Kaiser Friedrich III. um das Jahr 1460 von dessen Oberjägermeister Roger v. Taxis von Wien über Steiermark und Tirol nach Italien u. zw. mit Stationen zum Pferdewechsel angelegt wurde. Unter Kaiser Maximilian I., durch dessen Vermählung mit Maria v. Burgund die Niederlande

in die habsburgische Machtsphäre kamen, wurde über dessen Auftrag Wien mit Brüssel durch Franz v. Taxis, der die Würde eines Generalpostmeisters erhielt, in Postverbindung gebracht (1516). Diese Postcurse waren zunächst nur für den Dienst des Hofes und des Staates bestimmt; bald (1519) wurde ihre Benützung auch Privaten gestattet. Unabhängig von diesen Postverbindungen ließ Maximilian in seinen Erbländern durch Peter v. Paar weitere Posten einrichten. Kaiser Karl V., welcher gleich seinem Vorgänger dem Postwesen volle Aufmerksamkeit widmete, ernannte Johann v. Taxis (1545) zum Generalpostmeister in seinen Staaten ohne specielle Umschreibung seines Competenzkreises, aus welcher Bestallung dessen Sohn Leonhard die Befugnis zur alleinigen Anlage von Posten im deutschen Reiche ableitete, im J. 1563 die Bestätigung seiner Bestallung für das Reich thatsächlich erhielt und (1595) vom Kaiser Rudolf II. ausdrücklich zum Generaloberpostmeister im deutschen Reiche ernannt wurde. Im J. 1615 wurde das Postregale der Familie Taxis zu Lehen gegeben; zunächst als Manneslehen, seit 1621 auch für die weibliche Descendenz. Während sonach in Deutschland das Postregale, allerdings vielfach im Widerspruche mit den einzelnen Territorialherren, als kaiserl. Reservatrecht in Anspruch genommen und im allgemeinen auch zur Geltung gebracht wurde, behielten sich die Kaiser für ihre Erbländer ihre eigenen Posten vor. Die Verwaltung der sich stetig entwickelnden österr. Landesposten war vielfach Mitgliedern der Familien Taxis und Paar übertragen; letztere erscheinen wiederholt als Erblandpostmeister in Steiermark. Als Lamoral v. Taxis nach dem im J. 1612 erfolgten Tode seines Vaters, des vom Kaiser Rudolf II. zum Generaloberpostmeister in Deutschland und der Niederlande ernannten Leonhard v. Taxis zu diesem Amte berufen wurde, legte er seine bislang innegehabte Stelle als Obristhofpostmeister in Wien nieder, worauf dieses Amt der Familie Magni übertragen wurde, von welcher es (1623) mit kaiserl. Consens durch Kauf an den Erblandpostmeister von Steiermark, Hans Christoph Freiherrn v. Paar, übergieng, der hiedurch die Verwaltung der Posten in allen österr. Erbländern mit Ausnahme Tirols und den vorderösterr. Ländern vereinigte. Im folgenden Jahre wurde dem Genannten das neugeschaffene Obrist-, Hof- und Generalerblandpostmeisteramt zu Lehen gegeben. In Tirol und den vorderösterr. Ländern war die Verwaltung der Landesposten bei der Familie Taxis verblieben; im J. 1645 erhielt der damalige Landespostmeister Paul v. Taxis dieses Amt ebenfalls zu Lehen. „Ein volles Jahrhundert dauerte diese delegierte Verwaltung. Das rasche Emporblühen und Gedeihen der Postanstalt einerseits, sowie die Unzweckmäßigkeit und Nachtheile des Postlehensverbandes für Staat und Private anderseits, dürften in Kaiser Karl VI. die Idee wachgerufen haben, die Post in Staatsregie zu übernehmen". Im J. 1722 wurde der Familie Paar das Postlehen gegen Entschädigung abgelöst; die Ablösung des Postlehens in Tirol und den vorderösterr. Ländern erfolgte erst unter Kaiserin Maria Theresia (1769). Auch nach Uebernahme der Post in die Eigenverwaltung des Staates blieb den Grafen v. Paar eine Einflussnahme auf das Postwesen gewahrt, welche sich, seit Kaiser Joseph II. die Leitung der Post der allgem. Hofkammer unterstellte, im wesentlichen nur auf die Besetzung (Präsentation) der Dienstposten beschränkte. Im Jahre 1813 entsagte Fürst v. Paar auch diesem Rechte, behielt dagegen nebst dem alten Titel das Entschädigungsäquivalent und die Portofreiheit als Mannespostlehen. Seither steht das Postwesen in Oesterreich unter ausschließlich staatlicher Ingerenz.

Um das Postregale gegen das Privatbotenwesen der Städte und Stände zu sichern, dann überhaupt „die Position der Post gegen Widersetzlichkeiten der Grundherren, sowie gegen allerlei Gewaltthat und Hindernisse zu festigen", sind zahlreiche Rescripte und Postordnungen erlassen worden, von denen die erste im J. 1621, also noch vor Belehnung der Familie Paar mit dem Postregale, erschien (das sogen. Post-Generale Ferdinands II.; erneuert und „verschärft" in den J. 1624, 1625, 1662, 1672, 1686 und 1695). Weitere, hauptsächlich die zeitgemäße Ausgestaltung der Post bezweckende Postordnungen wurden anlässlich der Uebernahme der Post in die Eigenverwaltung des Staates, dann unter Kaiserin Maria Theresia (1748) erlassen. Der bezüglich der „Correspondenzbriefe" bestehende, unter 17/VIII 1722 eingeschärfte Postzwang wurde durch das P. 5/VIII 1750 dahin ausgedehnt, dass nunmehr auch Geldsendungen ohne Unterschied des Gewichtes, dann Frachtstücke bis einschließlich 20 Pfund (seit 1785 bis 10 Pfund) überall, wo Postwagen (sogen. Diligencen) der neu eingerichteten Postwagenanstalt (Fahrpostanstalt) verkehrten, dieser Staatsanstalt zur Beförderung übergeben werden mussten. Der Staatsvorbehalt bezüglich des Personentransportes wurde in der Weise determiniert, dass auf Poststraßen neben der Post nur die berechtigten Fuhrleute Reisende gegen Entgelt befördern, jedoch vor Zurücklegung von 6 Posten (12 Meilen) oder bevor der Reisende nicht wenigstens drei Tage an einem Orte zugebracht hatte, weder Pferde wechseln noch innerhalb 6 Posten einem anderen Fuhrmanne Reisende zur Weiterbeförderung zuführen durften. Durch das unter Kaiser Ferdinand I. erlassene, gegenwärtig noch in Kraft stehende Postgesetz 5/XI 37 P. G. S. 47 ex 1838 wurde in Absicht, „dass dem Verkehre und der Privaterwerbsthätigkeit jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und dem Wesen der Postanstalt vereinigen lässt, zutheil werde", der Geld- und Frachtentransport vom Staatsvorbehalte gänzlich ausgeschieden und der Staatsvorbehalt bezüglich der Beförderung von Briefen und Zeitungen, ferner bezüglich des Personentransportes wesentlich eingeengt. In den 60er Jahren war endlich das Eisenbahnwesen in Oesterreich soweit gediehen, dass auch der Staatsvorbehalt des Personentransportes mit einer einzigen Beschränkung fallen gelassen werden konnte (G. 31/III 65 R. 25).

II. **Geltendes Recht.** 1. Ausschließliche Beförderungsrechte der Post. Der Umfang

dieser Rechte ist durch nachstehende, im Postgesetze (§§ 7—14) und G. 31/III 65 R. 25 (Art. I) enthaltene Verbote, bezw. Einschränkungen von Privattransporten umschrieben: a) Es ist — von den weiter unten angeführten Ausnahmen abgesehen — niemandem außer der Post gestattet, **Briefe und periodische Schriften** aus einem Orte in einen anderen Ort zu befördern, wenn zwischen beiden Orten eine Postverbindung besteht. Postpflichtige Gegenstände aus dem Auslande müssen beim Eintritte ins Inland in dem Falle der Post übergeben werden, wenn deren Weiterbeförderung im Inlande erfolgen soll (§ 13 Postgesetz). Das Kriterium des Briefes ist der Zweck der Benachrichtigung des Empfängers. Nach § 7 Postgesetz werden zu Briefen gezählt alle schriftlichen, d. i. durch Handschrift oder Abdruck dargestellten oder vervielfältigten an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben verschlossen (versiegelt, zugemacht, zugenäht ꝛc.) oder offen (z. B. unter sogen. Kreuzband, in Correspondenzkartenform ꝛc.) sind. Bei periodischen Schriften (Zeitungen, Zeitschriften) ist in Bezug auf den Postzwang deren Inhalt, insbesondere ob er politischer Natur ist oder nicht, gleichgiltig; desgleichen, ob die Druckschrift in einzelnen Blättern oder in Heften erscheint (§ 7 Postgesetz). — In Postverbindung stehen alle Orte mit Postanstalten, sowie alle jene Orte ohne Postanstalt, welche durch besondere Kundmachungen Postanstalten anderer Orte in Rücksicht auf die Abholung und Aufgabe der Postsendungen zugewiesen sind (§§ 8—11 cit.). Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt. Bloße Briefsammelkästen fallen nicht hierunter. b) Es ist niemand die Errichtung oder Unterhaltung einer Anstalt zur Beförderung von **Briefen** innerhalb eines Ortes gestattet, wenn zu diesem Zwecke eine Postanstalt für den Ort besteht (§ 14 cit.). Eine bloße Postablage kann nicht als eine Postanstalt im Sinne des § 14 cit. angesehen werden. c) Es ist verboten, auf Poststraßen, d. i. solchen Straßen, auf welchen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extraposten) zu errichten und zu unterhalten. — Von dem oben ad a) angeführten Verbote sind ausgenommen: *a)* Frachtbriefe und Urkunden, welche von Warenführern zur Ausweisung der Gegenstände offen oder unter gefällsämtlichem Siegel mitgegeben werden (§ 12, Punkt 1 cit.); *b)* periodische Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist. Außerdem dürfen periodische Schriften in ganzen Ballen oder Päcken auf eine andere Weise als durch die Post unter der Bedingung versendet werden, wenn die in der an **einen** Empfänger gerichteten Sendung enthaltenen einzelnen Exemplare nicht mit Adressen verschiedener Empfänger versehen sind (§ 12 Punkt 2 cit., Hfkd. 13/XI 38 Nr. 45461). Ferner ist *c)* die Beförderung von Briefen und periodischen Schriften durch einen Diener, eigenen Boten und überhaupt **durch eine** zum Hausstande des Absenders oder **Empfängers** gehörende oder zu dieser Versendung **gedungene** (selbstverständlich auch hiezu ersuchte) **Person — im** Gegensatze zu den allgemein benützbaren **Beförderungsgelegenheiten**, z. B. Stellfuhren ꝛc. — **unter** der Bedingung gestattet, dass derjenige, der den **Transport** veranlasste (Absender) oder vollzieht (**Privatbote**), sich dabei nicht mit der Sammlung von **Briefen oder** Schriften für Rechnung zweier oder **mehrerer** Versender oder Adressaten beschäftigt. **Diesemnach** ist die Absendung eines Privatboten an **mehrere** Personen nicht untersagt, ebensowenig **die Ein**sammlung von Sendungen bei mehreren **Personen** für den einen Absender des Privatboten. **Es würde** jedoch eine Posticontravention vorliegen, wenn **mehrere** Personen zum Transporte ihrer Correspondenzen eines gemeinsamen Boten sich bedienen **würden** oder wenn der Bote noch von einer anderen Person, als von seinem Auftraggeber postpflichtige Gegenstände zur Beförderung mitnehmen, oder noch für jemand anderen zurückbringen würde (§ 12 Punkt 3 Postgesetz; vgl. auch E. d. allg. Hofkammer 2/I 39, Z. 50250 V. Bl. der O. H. P. V. Nr. 77 I. Bd.). — Unverschlossene Credit-, Empfehlungs- oder sonstige Privatbriefe, welche Reisende zur persönlichen Benützung, wie z. B. zu ihrer persönlichen Legitimation, Einführung in fremde Häuser, Deckung ihres Geldbedarfes u. s. f. mit sich führen, sind nicht als im verbotenen Privattransport befindlich zu behandeln (H. V. 26/X 53 Postverordnungsblatt 76,4/III 85 Postverordnungsblatt 22, § 1, Punkt 10 u. a.).

2. **Besondere Vorrechte der Post.** Die den Postanstalten zugestandenen „Vorzüge und Auszeichnungen" (§ 1 Postgesetz) sind a) die Mautfreiheit, welche denselben derzeit in dem durch das G. 26/VIII 91 R. 140 (§ 17 Abs. 21 und 22 und § 24) normierten Umfange zukommt; b) Executionsexemtion der auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und der aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann der von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, sowie der für den Dienst bestimmten Beförderungsmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften, endlich der bei den Postanstalten eingelieferten Sendungen vor deren Abgabe an den Empfänger (§§ 29 und 30 Postgesetz); c) Befreiung der zur Besorgung des Post- und Poststalldienstes erforderlichen Räumlichkeiten von der Militärcinquartierung, dann der Postmeister und ihrer dem Postdienste gewidmeten Pferde von allfälligen, behufs der Staats- und Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten (§ 31 Postgesetz; § 10 Punkt 8 des G. 11/VI 79 R. 93; d) freie Fahrbahn in dem Umfange, dass das leichte Fuhrwerk das Geleise, in dem die Post fährt, ganz zu verlassen, das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben hat, dass der Post das Vorbeifahren möglich wird (§§ 34 und 35 Postgesetz u. a.); e) ausschließliche Befugnis zur Benützung besonderer Abzeichen, wie des Posthornes, der Postflagge, des besonderen Dienstkleides (§ 33 Postgesetz). — Schließlich wäre noch hervorzuheben, dass den

Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militärcommandanten nach § 5 Postgesetz die Verbindlichkeit obliegt, so oft sie von Postbeamten oder anderen, den Postdienst versehenden Personen, zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

3. Strafrechtlicher Schutz des Postregals. Zum Schutze des Postregals sind eine Reihe von Strafvorschriften erlassen, von denen die speciell zum Schutze der besonderen Vorrechte der Post gegebenen Strafbestimmungen im Postgesetze selbst (§§ 35 und 36) enthalten sind, während das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom J. 1835 jene Strafnormen enthält, welche die Ahndung von gesetzwidriger Beeinträchtigung der Einnahmen der Post bezwecken, u. zw. sowohl für Fälle, in denen die Beeinträchtigung durch Uebertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Beförderungsrechte der Post, als auch, in denen sie durch Hinterziehung der infolge vorschriftswidriger Benützung der Post fällig gewordenen Gebüren geschieht. Eine Gefällsübertretung der ersten Art wird verübt: wenn jemand einen dem Postzwange unterliegenden Gegenstand dem oben sub 1 angeführten Verbote zuwider, auf eine andere Weise, als durch die Vermittlung der Post von einem Orte an einen anderen Ort befördert oder zu befördern versucht (§ 423 Punkt 1 cit); ferner, wenn jemand eine Anstalt zur Sammlung, Austheilung oder Beförderung postpflichtiger Gegenstände (§ 426 Punkt 1 cit.); oder zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen errichtet oder betreibt (§ 426 Punkt 3 cit. in Verbindung mit Art. I G. 31 III 65 R. 22). Die Strafen für die vorbesprochenen Gefällsübertretungen sind in den §§ 427 ff. Gef. Str. G. festgesetzt. — Durch reglementswidrige Benützung der Post wird eine Gefällsverkürzung begangen, wenn jemand die Beförderung einer Person oder Sache, der die gebürenfreie Versendung durch die Post nicht zusteht, mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der entfallenden Postgebür zu seinem oder eines anderen Vortheile auf gesetzwidrige Art erlangt oder zu erlangen versucht (§ 423 Punkt 2 cit.). Besondere Fälle derartiger Portodefraudationen sind: a) die Einschaltung oder Beipackung eines von der Entrichtung der Portogebür nicht ausgenommenen Briefes oder eines anderen Gegenstandes zu einer bei einer Postanstalt aufgegebenen oder zur Aufgabe bestimmten, ganz oder theilweise von der Entrichtung der Postgebür befreiten Sendung (§ 423 Punkt 2 c) cit.); b) die thatsächliche oder versuchte Aufgabe eines von der Entrichtung der Portogebür nicht befreiten Briefes oder anderen Gegenstandes bei einer Postanstalt unter einer falschen Aufschrift, welche Anspruch auf vollständige oder theilweise Befreiung von der Portogebür gewährt (loc. cit. sub d); c) der Beischluss eines Briefes oder sonst einer schriftlichen Mittheilung in Drucksachensendungen, oder in das Gewicht von 20 *g* übersteigenden Sendungen mit Warenproben; dann solche Einschaltungen, Aenderungen, Zusätze u. s. w. an dem Inhalte der vorgenannten Sendungen, welche die Führung einer versteckten Correspondenz erkennen lassen (H. V. 4/III 85 Postverordnungsblatt 25, § 5); d) die Benützung der zur Personenbeförderung eingerichteten Malle-, Personen- und Packfahrten, dann der Eilfahrten neuen Systemes seitens nicht eingeschriebener Personen (§ 12 cit.); e) die Unterlassung der reglementsmäßigen Anmeldung gebürenpflichtiger Zeitungsbeilagen seitens der Redactionen (§ 11 cit.); f) die Versendung mehrerer einzelner Briefe unter einem Umschlage an ein Postamt behufs Vertheilung derselben an die Adressaten, dann das Zusammenpacken von Briefen in Pakete und die Versendung solcher Pakete mit der Fahrpost unter falscher Declaration, z. B. als Schriften (§ 6 cit.). Dagegen bildet es keine Portohinterziehung, wenn ein Absender mehrere Briefe unter einem Couvert als Briefsendung an einen Empfänger sendet, soferne es sich um vereinzelt vorkommende Einschlüsse handelt. Die §§ 429 und 430 Gef. Str. G. setzen die Strafen fest, welche in den Fällen der durch vorschriftswidrige Benützung der Post begangenen Gefällsübertretungen verwirkt werden. — Nach § 408 Gef. Str. G. Punkt 5 in Verbindung mit Finanzminist.-Verord. 4/III 54 R. 56 wird eine Gefällsübertretung verübt und nach § 413 cit. gestraft, wenn jemand Postwertzeichen nachmacht, echte Postwertzeichen von einem geringeren auf einen höheren Betrag umgestaltet, gebrauchte Wertzeichen wieder verwendet oder nachgemachte zum Absatze übernimmt, an jemand überlässt oder an einen anderen Ort versendet. Die Nachmachung und Verfälschung von Postwertzeichen und alle in Bezug auf diese als Gefällsverkürzung erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des allg. Str. G. 27/V 52 fallen, unterliegen neben der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem allg. Strafgesetze. Endlich bildet auch der unbefugte Handel (gewerbemäßiger Verkauf im Gegensatze zum Gelegenheitsverkauf) mit Postwertzeichen eine nach § 420 Gef. Str. G. zu ahndende Gefällsübertretung. — Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gef. Str. G., soweit sie die Uebertretungen der Postvorschriften betreffen, gelten, obwohl dieses Gesetz in Dalmatien nicht in Wirksamkeit ist, im Grunde des § 28 Postgesetz auch in diesem Kronlande und sind mit Decret des dortigen Guberniums 6/VI 38 (Racc. delle leggi ed ordin. per la D. Nr. 53) nebst dem Postgesetze speciell die §§ 423—435 Gef. Str. G. kundgemacht worden. Zur Durchführung des Strafverfahrens bei Postgefällsübertretungen sind Finanzbehörden bezw. Gefällsgerichte berufen. In Dalmatien haben im Grunde des Punktes 14 der Gubernialkundmachung 29/IV 35 (Nr. 58 cit.) die Postbehörden die Strafamtshandlungen bei Postgefällsübertretungen zu pflegen und obliegt denselben insbesondere auch die bezügliche Judicatur. In Betreff der Mitwirkung der Postanstalten an dem Strafverfahren bei Postgefällsübertretungen sind seitens des Handelsministeriums zahlreiche Specialnormen erlassen worden. Eine Zusammenstellung derselben ist im Postverordnungsblatt 22 ex 1885 erschienen.

Quellen und Literatur siehe bei C.

B. Postreglements.

I. Allgemeines. — II. Geschäftszweige der Post. — III. Postbeförderungsvertrag. — IV. Inhalt der Postreglements.

I. **Allgemeines.** Im Postgesetze sind der Inhalt und der Umfang des Postregals, sowie die besonderen Vorrechte der Postanstalten festgesetzt; bezüglich der Post- und der Portodefraudationen verweist das Postgesetz auf die diesfälligen Normen des Str. G. über Gefällsübertretungen; außerdem wird im Postgesetze das Portofreiheitswesen, sowie die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnen zum Postregale einer gesetzlichen Regelung vorbehalten. Im übrigen überläßt das Postgesetz die Ordnung und Ausgestaltung des Postwesens, namentlich die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten, deren Errichtung und Auflassung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt wird, das Verfahren, das bei Benützung der Postanstalten zu beobachten ist, die Aufstellung der Posttaxe, die Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten des die Postanstalten benützenden Publicums, besonderen Verwaltungsregulativen. Die wichtigsten dieser Regulative sind die mit Hfkd. 12/VI 38 erlassene Fahrpostordnung (Nr. 280, J. G. S.), die mit Hfkd. 28/VIII erlassene Postordnung für Reisende mit Extrapost (Nr. 312, J. G. S.) und die mit Hfkd. 6/XI 38 erlassene Briefpostordnung (Nr. 302, J. G. S.). Zu diesen Postordnungen sind zahlreiche, dieselben zum Theil abändernde, zum Theil ergänzende Nachtragsreglements erlassen und durch die zur Verlautbarung der Postvorschriften bestimmten Verordnungsblätter (1838—48 V. Bl. der k. k. obersten Hofpostverwaltung; 49—50 V. Bl. für Posten, Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnen; 51—59 V. Bl. für die Verwaltungszweige des österr. Handelsministeriums; 60 – 67 Verordnungen für die österr. Postämter; seit 1868 Post- und seit 1883 Post- und Telegraphenverordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums), sowie, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen (G. 10/VI 69 R. 113) auch im Reichsgesetzblatte kundgemacht worden.

II. **Geschäftszweige der Post.** Nach den bestehenden Posteinrichtungen befördert die Post Briefe, Correspondenzkarten (eingeführt 1869), Drucksachen, Warenproben und Pakete, übermittelt Geldbeträge im Wege der Postanweisung (eingeführt 1850), besorgt die Eincassierung von Geldbeträgen bei Postnachnahmesendungen und im Wege des Postauftrages (eingeführt 1882), befasst sich mit der Personenbeförderung und wirkt bei der Besorgung der Postsparcassengeschäfte mit. Die Thätigkeit der Post in dem letztangeführten Belange ist durch die G. 28/V 82 R. 56 und 19/XI 89 R. 133, sowie der aufgrund derselben seitens des Handelsministeriums erlassenen Durchführungsverordnungen geregelt.

III. **Postbeförderungsvertrag.** Der Verkehr der Post mit dem Publicum vollzieht sich in Form von Privatrechtsverträgen und bilden eben die Postordnungen und die zu denselben erlassenen Nachtragsreglements die lex contractus für den Inhalt der einzelnen abzuschließenden Transportverträge. So wird in den die Fahrpost-, bezw. die Briefpostordnungen verlautbarenden Kundmachungen der obersten Hofpostverwaltung 6/VI 38, bezw. 20/XII 38 ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Reglements die Stelle des Vertrages zwischen der Postverwaltung und den die Postanstalten benützenden Personen vertreten und dass die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beider Contrahenten nach diesen Reglements zu beurtheilen sind. Als Subsidiarrecht — beim Schweigen der Postregulative — kommen für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Absender, bezw. dem Reisenden einerseits und der Post anderseits, beim Frachtgeschäfte die Bestimmungen des hievon handelnden vierten Buches, V. Titel, 1. Abschn., H. G. (R. 1 ex 63), in allen übrigen Beziehungen die allgemeinen civilrechtlichen Normen in Betracht. — Eine Verpflichtung der Post zum Transporte, d. i. eine Contrahierungspflicht (Postpflicht) ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen; dieselbe ergibt sich jedoch aus den Postreglements, welche eben die Bedingnisse enthalten, unter welchen jedermann die Post zu benützen berechtigt ist. Soweit der Postzwang reicht, besteht selbstverständlich die Contrahierungspflicht der Post.

IV. **Inhalt der Postreglements.** Es ist selbstverständlich, dass die reglementären Postvorschriften hier nur eine summarische Erledigung finden können. Die Reglements enthalten die Bedingungen für die Annahme der behufs Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände, u. zw. insbesondere Bestimmungen, betreffend das Meistgewicht (welches für einen Brief mit 250 *g*, für eine Warenprobe mit 350 *g*, für eine Drucksache mit 1000 *g*, für ein Paket mit 50 *kg*, im Localverkehre der nichtärarischen Postanstalten mit 30 *kg*, für Sendungen mit gemünztem Golde und Silber mit 65 *kg* festgesetzt ist), die Aufschrift (Adresse), die Form und die allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen, dann über die Beigabe von Postbegleitadressen und sonstigen Begleitdocumenten zu gewissen Arten von Postsendungen (Munitionsbegleitscheine für Sendungen mit Zündhütchen u. a.; Geleitscheine zu Waffensendungen u. s. f.), über Verpackung und Verschluss derselben, sowie über die Inhalts- und Wertdeclaration. Weitere reglementäre Vorschriften bezeichnen die von der Beförderung ausgeschlossenen (nämlich alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbaren, sowie überhaupt Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist), sowie die zum Transporte mittelst Post nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (z. B. Sicherheitszündschnüre, Metallpatronen, gewisse Arten lebender Thiere), setzen die besonderen Versendungsbedingungen für Correspondenzkarten, Drucksachen einschließlich der periodisch erscheinenden Druckschriften, sowie für Warenproben fest und regeln den Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr. Bezüglich dieser Verkehrszweige enthalten die Reglements u. a. Vorschriften über den zulässigen, auf 500 fl. festgesetzten Höchstbetrag,

welcher im Wege der Anweisung übermittelt, bezw. bei Nachnahmesendungen oder mittelst Postauftrages eincaissiert werden kann, über das von den Absendern von Postanweisungen, Nachnahmesendungen und Postauftragsbriefen zu beobachtende Verfahren, dann über die Auszahlung der angewiesenen Beträge, bezw. über die Erhebung derselben seitens der Empfänger bei der Post und die Fristen, innerhalb welcher die Erhebung erfolgen kann. Fernere reglementäre Vorschriften betreffen den Vorgang bei Verlust von Postanweisungen, die Ueberweisung der eingezahlten Beträge auf telegraphischem Wege, bezeichnen die zur Eincassierung mittelst Postauftrages zulässigen Documente (Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Coupons u. s. w.), setzen die Fristen für die Einlösung der Nachnahmesendungen und Auftragsdocumente fest und bestimmen die Art der Uebermittlung der eincassierten Geldbeträge an den Absender der Nachnahmesendung, bezw. des Auftragsbriefes und den bei Nichteinlösung derselben zu beobachtenden Vorgang. Durch die Postordnungen und deren Supplemente sind ferner die Bedingungen der Rückforderung und sonstiger Verfügung seitens der Absender bezüglich der zur Postbeförderung eingelieferten Sendungen (z. B. Adressänderung) festgesetzt, Anordnungen über die Auslfolgung der Sendungen an den Empfänger, insbesondere über die Art der Bestellung — ad manus oder an die Hausgenossen — über die Avisierung und Abholung der Sendungen von der Postanstalt, dann über die Zwangszustellung, Expressbestellung u. a. getroffen und Vorschriften über Nachsendung, Erlassung von Nachfrageschreiben wegen Postsendungen (sog. Quästionierung), dann über Behandlung und schließliche Verfügung der unbestellbaren, bezw. unanbringlichen Sendungen erlassen worden. Von den sonstigen zahlreichen reglementären Postvorschriften sind noch hervorzuheben die Bestimmungen über die Recommandation der Briefsendungen, betreffend die postämtliche Bescheinigung der Einlieferung gewisser Arten von Sendungen, über die Ausstellung von Rückscheinen und Auszahlungsbestätigungen, über Bahnhofbriefe, Estafettenbeförderung, dann über den Verkauf von Postmarken und sonstigen Postwertzeichen. In Betreff der durchwegs reglementarisch festgesetzten Postgebüren s. sub E. Bezüglich des Personentransportes enthalten die Reglements die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit ordentlichen Posten, sowie mit Extrapost, die näheren Einrichtungen dieser Beförderungsgelegenheiten, die Bestimmung des Beförderungsgeldes, dann in Betreff der Beförderung von Passagiergut, sowie Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und des Anstandes während der Reise und in den Postlocalen.

Quellen und Literatur siehe bei C.

C. Haftpflicht der Post.

I. Allgemeines. — II. Materiellrechtliche Bestimmungen. — III. Geltendmachung der Ersatzansprüche.

I. **Allgemeines.** Das a. b. G. B. (§ 1317) verweist in Betreff der Frage, inwiefern bei den öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen werde, auf besondere Vorschriften. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Haftverbindlichkeit der Post gegenüber ihrem Vertragsgenossen, dem Absender, bezw. dem Reisenden, sind in den Postordnungen und einigen weiter unten angeführten Nachtragsverordnungen enthalten. Diese Bestimmungen weichen von den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechtes, namentlich auch von den die Haftung des Frachtführers regelnden Normen des H. G. (Art. 395 ff.) in belangreichen Beziehungen ab, indem sie die Postverwaltung theils günstiger, theils ungünstiger, als den Privattransportunternehmer stellen. „Es beruht dies auf den bekannten eigenthümlichen Verhältnissen des Postbetriebes, welche einerseits erfordern, dass der Post nicht zu weitgehende Verpflichtungen auferlegt werden, anderseits aber auch im Interesse des Publicums bedingen, dass der Absender im Falle eines Verlustes ꝛc. schnell und ohne langwierige Ermittlungen und Beweiserhebungen zum Ersatze seines Schadens gelange."

II. **Materiellrechtliche Bestimmungen.** Die Postverwaltung leistet bei reglementsmäßiger Einlieferung, welche erforderlichenfalls vom Absender erwiesen werden muss, Ersatz: für den Verlust der recommandierten, sowie der zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen (§§ 20 und 69 Briefpostordnung); ferner für den Verlust, Abgang oder Beschädigung der Briefe mit Wertangabe, sowie der Pakete mit oder ohne Wertangabe (§ 32 Fahrpostordnung). Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Verlust, Abgang oder die Beschädigung durch eigene Fahrlässigkeit der Partei, z. B. mangelhafte Adressierung, ungenügende Verpackung u. a. (§ 33 Fahrpostordnung), oder durch natürliche Beschaffenheit des Gutes (§ 43 cit. u. a.) herbeigeführt worden ist, oder auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention (siehe z. B. den deutsch-österr. P. V. 7/V 72, die internationalen Postverträge und Uebereinkommen ddto. Wien 4/VII 91 u. v. a.) die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; will jedoch in diesem Falle der Absender einer bei einer österr. Postanstalt aufgegebenen Sendung seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten (§ 37 Fahrpostordnung). Ist endlich der Verlust einer recommandierten oder einer zur Beförderung mittelst Estafette eingelieferten Sendung durch höhere Gewalt entstanden, so tritt ebenfalls eine Verpflichtung der Postverwaltung zur Ersatzleistung nicht ein (§§ 20 und 69 Briefpostordnung in Verbindung mit H. V. 23/X 66 Postverordnungsblatt 63 und 12/III 67 Postverordnungsblatt 13). —

Die Haftpflicht der Postverwaltung besteht gegenüber dem Absender im Falle des Verlustes oder wenn der Empfänger bei Abgang oder Beschädigung die Annahme der Sendung ablehnt, gegenüber dem Empfänger aber dann, wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung mit Vorbehalt des Entschädigungsanspruches annimmt. Entsprechend dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, dass derjenige, welchem eine Sache im verschlossenen Zustande übergeben wird, auch nur dafür zu haften hat, dass er die Sache in demselben verschlossenen und unverletzten äußeren Zustande wieder abliefert, ohne dass er im allgemeinen für die Richtigkeit des Inhaltes verantwortlich ist, wird jedoch, wenn bei Ausfolgung einer verschlossen eingelieferten Wertsendung oder eines Paketes an den Empfänger der Verschluss und die Verpackung äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, einem Vorbehalte des Empfängers auf Ersatz für allfällige Abgänge oder Beschädigungen nicht stattgegeben (§ 35 in Verbindung mit § 26 Fahrpostordnung). — Durch die unbeanständete Annahme der Sendung erlischt jeder Anspruch auf Ersatz gegen die Post (§ 36 cit.). — Bezüglich der Bemessung der Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmen die Reglements im wesentlichen folgendes: Wenn eine Wertangabe geschehen ist, wird dieselbe bei Festsetzung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. In Fällen, wo es sich um den Verlust von Wertpapieren (Staats- und Privatobligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten und deren Amortisierung zur Unschädlichmachung des Verlustes seitens des Eigenthümers veranlasst werden kann, werden jedoch nur die dem Reclamanten durch den Verlust erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von auf Ueberbringer lautenden österr. Staatspapieren wird der Ersatz nur gegen dem geleistet, dass sich der Reclamant über die veranlasste Amortisierung der betreffenden Staatspapiere mit dem bezüglichen Amortisationsedicte ausweist. Außerdem hat der Absender einer in Verlust gerathenen Wert- oder Paketsendung Anspruch auf Rückersatz der Versendungsgebüren. Ist in betrügerischer Weise zu hoch declariert, so bleibt die Sendung von der Haftung gänzlich ausgeschlossen (§§ 32, 38, 41 u. 44 Fahrpostordnung in Verbindung mit H. V. 2/IV 70 Postverordnungsblatt 19). Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben ist, vergütet die Post im Falle eines Verlustes, Abganges oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 2 fl. für jedes *kg* der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als 1 *kg* wiegen, werden Paketen zum Gewichte von 1 *kg* gleichgestellt. Ein überschießendes Kilogrammtheil wird für ein ganzes *kg* gerechnet (H. V. 15/VII 88 Postverordnungsblatt 65). Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Wert- oder Paketsendung, für welche die Post Ersatz geleistet hat, wieder aufgefunden, so kann der Absender zur Rückzahlung des Ersatzbetrages nicht genöthigt werden; es steht ihm jedoch frei, die Sendung gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen (§§ 39 und 42 Fahrpostordnung in Verbindung mit H. V. 21/VI 86 Postverordnungsblatt 73). Für eine recommandierte Sendung wird dem Absender ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung eine Vergütung von 20 fl. gezahlt. Geht eine Estafettensendung verloren, so beträgt die seitens der Post an den Absender zu leistende Vergütung 25 fl. Außerdem hat der Absender einer Estafettensendung Anspruch auf Rückersatz der Versendungsgebüren (§§ 20 und 69 Briefpostordnung; H. V. 17/III 83 Postverordnungsblatt 35, § 54). — Bei Reisen mit ordentlichen Posten haftet die Post für das reglementsmäßig eingelieferte Reisegepäck unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange, wie für Postsendungen (§ 58 Fahrpostordnung). — Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung dem Absender gegenüber bis zu deren Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages an eine zum Empfange desselben nicht berechtigte Person durch eigene Fahrlässigkeit der Partei, z. B. mangelhafte Adressierung herbeigeführt worden ist (H. V. 27/VII 50 Postverordnungsblatt 128—129 und 4/IX 90 Postverordnungsblatt 89, § 5). — Für Sendungen mit Nachnahme haftet die Postverwaltung in demselben Umfange, wie für Sendungen gleicher Kategorie ohne Nachnahme (H. V. 4/III 83 Postverordnungsblatt 28, § 17 und 23/VI 92 Postverordnungsblatt 62); für die Erfüllung des im Nachnahmeverkehre zutreffenden zweiten Rechtsgeschäftes, nämlich des Auftrages, den Nachnahmebetrag einzuziehen und den eingezogenen Nachnahmebetrag dem Auftraggeber auszufolgen, sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze über derartige Aufträge maßgebend. — Im Postauftragsverkehre wird seitens der Postverwaltung für den Postauftragsbrief wie für eine recommandierte Sendung, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge gehaftet. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für die rechtzeitige Vorzeigung oder für die rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrages wird nicht geleistet (H. V. 9/X 82 Postverordnungsblatt 84). — Für andere als die oben angeführten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefsendungen (Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Warenproben) wird weder im Falle eines Verlustes oder Abganges, noch einer Beschädigung Ersatz geleistet. Die Postverwaltung ist auch für den Schaden, welcher durch verzögerte Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen entstanden ist, nicht ersatzpflichtig (§ 2 Brief- und § 32 Fahrpostordnung). — Die Haftung der Post für Sendungen des internationalen Postverkehres richtet sich nach den bezüglichen, mit dem Auslande abgeschlossenen Postverträgen.

III. **Geltendmachung der Ersatzansprüche.** Jede, auf die Haftung der Postverwaltung gegründete Reclamation ist nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten — im außerdeutschen Auslandsverkehre, sowie im Postverkehre mit Ungarn inner-

halb eines Jahres vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung der Postverwaltung gegenüber dem saumseligen Reclamanten erloschen (§§ 36 und 58 Fahrpostordnung und 20 und 69 Briefpostordnung; § 5 H. V. 4/IX 90 Postverordnungsblatt 89 und 29/X 72 Postverordnungsblatt 55). Eine bestimmte Form der Reclamation ist nicht vorgeschrieben, daher nach der richtigeren Ansicht schon das ordnungsmäßig gestellte Verlangen nach Absendung eines Nachfrageschreibens (sogen. Quästionierung) als eine Reclamation der allfälligen Ersatzansprüche anzusehen ist. Der Schadenbetrag wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei, u. zw. ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postverwaltung verantwortlich sein könnten, geleistet (§ 45 Fahrpostordnung; H. V. 23/X 66 Postverordnungsblatt 63 und 12/III 67 Postverordnungsblatt 13). Zur Entscheidung über die Ersatzansprüche sind in erster Instanz die Post- u. Telegraphendirectionen berufen. Von diesen Behörden ist im Falle, wenn der Absender die Reclamation einbringt, jene örtlich competent, in deren Bezirk die Postanstalt, bei welcher die Einlieferung der Sendung erfolgte, liegt. Im Falle dagegen, wenn der Empfänger reclamationsberechtigt ist, ist die der Abgabepostanstalt vorgesetzte Landespostbehörde zur Entscheidung über den erhobenen Entschädigungsanspruch berufen. Gegen Entscheidungen der Post- und Telegraphendirectionen in Ersatzangelegenheiten ist der Recurs an das Handelsministerium innerhalb der Frist von 6 Wochen, vom Empfange der Entscheidung an gerechnet, zulässig (§§ 45 und 46 Fahrpostordnung; Verord. der Obersten Hofpostverwaltung 6/VI 48 Nr. 521 Bd. V; § 60 H. V. 24/II 85 Postverordnungsblatt 18). Nach erfolgter Entscheidung des Handelsministeriums ist die Partei, wenn sie sich mit der von der Postverwaltung ermittelten und ihr zuerkannten Entschädigungssumme nicht zufriedenstellt, befugt, ihre aus der Haftung der Post für die zur Beförderung eingelieferten Sendungen entspringenden Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (§ 47 Abs. 2 Postgesetz, § 46 Fahrpostordnung).

Quellen und Literatur.

(Zu den Abschnitten A bis C).

Postgesetz 5/XI 37 P. G. S. 47 ex 1838; Str. G. über Gefällsübertretungen; G. 31/III 65 R. 25 und die übrigen im Texte bezogenen Gesetze. Ferner die Brief- und Fahrpostordnung und die sonstigen im Texte citierten, in den Verordnungsblättern für die Postanstalten enthaltenen Verordnungen.

Hartmann: Entwickelungsgeschichte der Posten, Leipzig 1868 (Wagner). Bartl: Entwickelungsgeschichte des Postwesens in seinen Vorträgen über den technischen und administrativen Postdienst in Oesterreich, Wien 1876; im Selbstverlage. Emil Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878 (Hölder). Dessary: Die österr. Postverfassung, Wien 1848; Keesbacher: Oesterreichs Postwesen, Klagenfurt 1870 (Selbstverlag). Kosel: Oesterr. Postvorschriften, I. Th., Wien 1893 (Hölder). Pollitzer: Oesterr. Handelsrecht, Wien 1895 (Manz). Prager Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphenanstalt, Prag 1887, im Verlage der Post- und Telegraphendirection für Böhmen. Dambach: Commentar zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reiches 28/X 71, Berlin 1891 (Enslin). v. Sydow: Art. „Postregal und Postzwang" und „Post- und Portodefraudationen" bei Stengel. Mittelstein: Beiträge zum Postrechte, Berlin 1891 (Vahlen).

D. Post- und Telegraphenbehörden.

I. Geschichtliche Entwickelung. — II. Gegenwärtige Organisation.

I. **Geschichtliche Entwickelung.** Zur Zeit, als das gegenwärtig geltende Postgesetz und die Postordnungen erlassen wurden (1837), lag die unmittelbare Leitung des Postwesens der k. k. Obersten Hofpostverwaltung, einer von der allgem. Hofkammer ressortierenden Centralstelle, ob. Mit kaiserl. V. 22/XII 48 R. 49 wurde die Uebertragung der obersten Leitung der Postanstalt an das Handelsministerium genehmigt; mit Erl. dieses Ministeriums 15/IV 49 R. 215 wurde die Oberste Hofpostverwaltung aufgelöst, bezw. dem Handelsministerium als eine eigene Section mit dem Wirkungskreise der aufgelösten Behörde einverleibt. — Die Leitung der Staatstelegraphen ist bei deren Errichtung einer zunächst von der allgem. Hofkammer und nach Errichtung des Handelsministeriums von diesem dependierenden provisorischen Telegraphendirection übertragen worden. Im J. 1850 ist in der Centralleitung des Post- und Telegraphenwesens eine Aenderung dadurch eingetreten, dass die bis nun von der Postsection des Handelsministeriums, bezw. von der Telegraphendirection wahrgenommenen betriebsdienstlichen Agenden dieser Anstalten (im Vereine mit den auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Angelegenheiten) der im Grunde der A. E. 8/I 50 errichteten Generaldirection der Communicationen, welche als Executivorgan des Handelsministeriums zu fungieren hatte, übertragen wurden, während die die Post, Eisenbahn und Telegraphie betreffenden legislativen Arbeiten, die Angelegenheiten wegen Regelung des Verkehres mit dem Auslande u. s. w. dem Handelsministerium (Ministerialsection für Communicationen) vorbehalten blieb. Mit Verord. d. H. M. 15/XII 51 R. 257 erfolgte eine Reorganisation der Generaldirection für Communicationen in dem Sinne, dass die neue, ihre Wirksamkeit am 1/I 1852 beginnende, gleichnamige Behörde zugleich als eine Section des Handelsministeriums einen selbständigen, aber integrierenden Theil desselben zu bilden hatte und einem mit den Functionen eines Generaldirectors betrauten

Sectionsleiter unterstellt wurde. Aufgrund der die Auftheilung der Agenden des aufzulösenden Handelsministeriums unter die übrigen Ministerien anordnenden A. E. 12/IX 59 sind alle auf Postsachen und Telegraphenangelegenheiten bezüglichen Geschäfte ans Finanzministerium übergangen (Minist.-Verord. 20/X 59 R. 193). Mit A. E. 30/VIII 62 wurde die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens 1/XI 62 an neuerlich an das wieder activierte Handelsministerium übertragen. Mit A. E. 17/II 66 wurde die Organisierung einer eigenen Abtheilung für Post- und Telegraphenangelegenheiten im Handelsministerinm mit einem Generaldirector an der Spitze genehmigt; im J. 1868 endlich erfolgte aufgrund einer A. E. 24/X 68 die Einreihung der genannten Abtheilung als Ministerialsection in dieses Ministerium.

II. **Gegenwärtige Organisation.** Die oberste Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung ist der III. Section des Handelsministeriums übertragen, an deren Spitze ein dem Minister für den Fortgang der Geschäfte verantwortlicher Sectionschef steht. Derselbe führt zugleich den Titel „Generaldirector f. Post- u. Telegraphenangelegenheiten". Die genannte Section gliedert sich in zehn Departements; daneben bestehen als Hilfsorgane der Post- und Telegraphencentralleitung das Postcoursbureau, die technische Telegraphenabtheilung, das Bureau für Postbauten, die Postökonomieverwaltung und zwei Postfachrechnungsdepartements. Als ständige Ueberwachungsorgane des Handelsministeriums für die Landespostbehörden fungieren der Centralpostinspector und der Oberpostinspector. — Zur Verwaltung des vereinigten Post- und Telegraphendienstes in den einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehen zehn Post- und Telegraphendirectionen, u. zw. in Brünn (für Mähren nnd Schlesien), in Czernowitz (für Bukowina), in Graz (für Steiermark und Kärnten), in Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), in Lemberg (für Galizien), in Linz (für Oberösterreich und Salzburg), in Prag (für Böhmen), in Triest (für Krain, Görz, Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete), in Wien (für Niederösterreich) und in Zara (für Dalmatien). Der Wirkungskreis der Post- und Telegraphendirectionen ist durch den mit Verord. d. H. M. 24/II 85, Z. 5019 Post- u. Telegraphenverordnungsblatt 18 erlassenen Amtsunterricht geregelt. Jeder Direction sind die in ihrem Bezirke bestehenden Post- und Telegraphenanstalten untergeordnet; außerdem sind der Direction in Innsbruck die Post- und Telegraphenanstalten im Fürstenthume Liechtenstein, welches ein eigenes Post- und Telegraphenwesen nicht besitzt, und der Post- und Telegraphendirection in Triest alle jene österr. Postanstalten im Oriente unterstellt, welche nicht unter Aufsicht des unmittelbar vom Handelsministerium ressortierenden österr. Botschaftspostamtes in Constantinopel stehen. Jeder Direction ist eine technische Telegraphenabtheilung und für den Rechnungs- und Controldienst ein Rechnungsdepartement beigegeben; ferner findet sich am Sitze einer jeden Direction eine der letzteren unterstehende Directionscassa. An der Spitze der Post- und Telegraphendirectionen steht ein Oberpostdirector (VI. Rangsclasse), ausgenommen die Directionen in Czernowitz und Zara, deren Vorsteher, ebenso wie der Chef des Botschaftspostamtes in Constantinopel Postdirectoren (VII. Rangsclasse) sind; als Directionsvorstände in Graz, Lemberg, Prag und Wien fungieren Hofräthe (V. Rangsclasse). Der Bezirksaufsichtsdienst liegt den bei den Directionen angestellten Oberpostcommissären und Postcommissären ob. — Die zur Wahrnehmung des örtlichen Post- und Telegraphenbetriebes bestellten Verkehrsanstalten führen die Bezeichnung: „K. k. Postamt", bezw. „k. k. Post- und Telegraphenamt". Dieselben zerfallen in „ärarische" und in „nichtärarische" Anstalten. Erstere sind solche, bei denen der Dienst durch landesfürstl. Beamte und Unterbeamte ausgeübt wird. Als Vorstände derselben fungieren je nach Bedeutung der Anstalten: Postamtsdirectoren (VII. Rangsclasse), Oberpostverwalter (VIII. Rangsclasse) oder Postverwalter (IX. Rangsclasse). Die Verwaltung der nichtärarischen Anstalten dagegen wird Personen, die nicht im Staatsdienstverhältnisse stehen, u. zw. in der Regel (soferne nicht ein Posterblichkeitsprivilegium vorliegt) mittelst Dienstvertrages, welcher die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten regelt und beiderseitig kündbar ist, übertragen. Die Vorstände der nichtärarischen Anstalten führen den Titel „Postmeister" oder „Posterpedient". Die Hilfsarbeiter bei den nichtärarischen Aemtern (Posterpeditoren ꝛc.) sind Angestellte der Postmeister (Expedienten). Im allgemeinen betheiligen sich die Postanstalten ohne Unterschied an sämmtlichen Dienstzweigen. — Für den Postverkehr mit Orten ohne Postanstalt ist vielfach durch von der Staatsverwaltung oder vom Postmeister angestellte Landbriefträger, welchen im allgemeinen die Einsammlung und Bestellung der Briefsendungen, ferner der Wertsendungen bis 500 fl. und der Packete bis 3 *kg* obliegt, vorgesorgt. Außerdem bestehen in einer Reihe von Landorten ohne Postanstalten Postablagen, welche von Ortseinwohnern verwaltet werden und deren Befugnisse sich im allgemeinen auf den Verkauf von Wertzeichen und die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Briefsendungen beschränkt. — Zur Wahrnehmung des Postbetriebes auf den Eisenbahnzügen sind Bahnpostämter (fahrende Postämter) eingerichtet. Die den Postfahrdienst besorgenden Anstalten führen die Bezeichnung „Poststation" („Poststallamt").

Quellen und Literatur.

Außer den im Texte angeführten Normen die durch das Post- und Telegraphenverordnungsblatt publicierten Dienstvorschriften.

Keesbacher: Oesterreichs Postwesen, Klagenfurt 1870 (Selbstverlag). Sammlung der bei der Post- und Telegraphendirection in Prag gehaltenen Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphenanstalt, Prag 1887 (Selbstverlag der Direction). Militzer: Die österr. Telegraphenanstalten, Wien 1866 (Selbstverlag der bestandenen Telegraphendirection). Ondratschka:

Der Organismus der k. k. Post- und Telegraphenanstalt, Brünn 1896. Sieblist: Die Post im Auslande, Berlin 1892.

E. Postporto und Portofreiheit.

I. Begriff und rechtliche Natur. — II. Gegenwärtige Regelung. — III. Portofreiheit.

I. Begriff und rechtliche Natur. Unter Porto in der technischen Bedeutung des Wortes versteht man die Gebür, welche die Post für die Beförderung der Sendung von Postort zu Postort erhebt, im Gegensatze zu jenen Gebüren, welche die Post für ihre verschiedenen weiteren Leistungen neben der gewöhnlichen Beförderung noch verlangt. Dahin gehören insbesondere: Die Gebür für die Uebertragung der Postsendungen von der Abgabepostanstalt in die Wohnung des Empfängers (Zustellungsgebür, Bestellgeld); die Expressbestellgebür für die Bestellung, bezw. Avisierung der Postsendungen durch Eilboten; die Einsammlungs- (Annahme-) Gebür für die behufs Aufgabe bei einer Postanstalt erfolgte Auflieferung gewisser Arten von Sendungen zu Handen der Landbriefträger und Paketbesteller; die Recommandations- und die Rückscheingebür; die Einzugsgebür im Postauftrags- und Postnachnahmsverkehre; die Zeitungsüberweisungsgebür; die Gebür für den Erlass eines Laufschreibens; die Manipulationsgebür für die postamtliche Freimachung der zoll-, sowie der verzehrungssteuerpflichtigen Postsendungen; die Fachgebür für die Aufbewahrung der Briefsendungen in einem besonderen Fache bei der Abgabepostanstalt und Bereithaltung derselben zur Abholung; die Magazins- u. Lagerzinsgebür u. v. a. Vielfach sind Porto mit Nebengebüren einheitlich festgesetzt; eine derart zusammengesetzte Gebür ist beispielsweise die Nachnahmeprovision u. a. Im weiteren, öfter auch in amtlichen Erlässen gebrauchten Sinne umfasst Porto alle Gebüren, welche von der Post für den Transport der Sendungen und die damit verbundenen Nebenleistungen erhoben werden. — Seiner rechtlichen Natur nach ist das Porto die vertragliche Gegenleistung, welche der Post aufgrund des Postbeförderungsvertrages zusteht. Mitcontrahent der Post ist der Absender, der ihr gegenüber für die gesammten Kosten der Beförderung aufzukommen hat. Derselbe kann die bezüglichen Gebüren entweder im voraus entrichten, oder aber die Post durch unfrankierte Aufgabe der Sendung anweisen, den tarifmäßigen Gebürenbetrag vom Empfänger bei Ausfolgung der Sendung einzuziehen (§ 23 Briefpost- und § 18 Fahrpostordnung u. a.). Eine Verpflichtung zur Vorausbezahlung (Frankierungszwang) besteht im internen Verkehre nur für Correspondenzkarten, Drucksachen, Warenproben, recommandierte Sendungen, Postanweisungen, Postauftragsbriefe, durch Eilboten zu bestellende Postsendungen, offen aufgegebene Geldbriefe, Bahnhofbriefe, endlich für die an portofreie Behörden adressierten portopflichtigen Sendungen. Außerdem müssen einige Nebengebüren, wie die Rückschein- und Einsammlungsgebür, die Gebür für die Expressbestellung im Postorte u. s. w. im voraus entrichtet werden. Nimmt der Empfänger die Sendung an, so ist er verpflichtet, die auf derselben haftenden Postgebüren sogleich bei der Annahme bar zu berichtigen; vor Bezahlung dieser Gebüren braucht die Post die Sendung nicht auszufolgen (§§ 44 Briefpostordnung; H. V. 30/IX 80 Postverordnungsblatt 63, § 27 u. a.). Lehnt der Adressat die Annahme der Sendung ab, wozu er der Post gegenüber in allen Fällen berechtigt ist, oder ist sonst die Sendung unbestellbar, so wird sie, eventuell nach Durchführung des Rückmeldungsverfahrens, soweit dasselbe reglementär vorgeschrieben ist, an den Aufgabeort zurückgeleitet und dem Absender zur Verfügung gestellt, d. i. gegen Zahlung der auf der Sendung lastenden Beförderungsgebüren, einschließlich der Gebüren für die Rückbeförderung, falls solche in Anrechnung zu bringen sind, ausgefolgt (§ 49 Briefpost- u. § 40 Fahrpostordnung; H. V. 16/X 78 Postverordnungsblatt 56; H. V. 15/II 94 Postverordnungsblatt 14 u. a.). Durch Derelinquierung einer Fahrpostsendung kann sich deren Absender von der Verpflichtung zur Zahlung der auf derselben haftenden Postgebüren nicht befreien. Leistet der Absender auf seine Sendung Verzicht oder ist selbe sonst unanbringbar, so wird sie für seine Rechnung unter Beobachtung des durch Dienstesvorschriften genau vorgezeichneten Verfahrens veräußert und der erzielte Erlös zur Deckung der Kosten der Versteigerung und der auf der Sendung haftenden Gebüren verwendet; der hiernach etwa ungedeckt gebliebene Gebürenbetrag wird vom Absender eingezogen, ein allenfalls sich ergebender Ueberschuss demselben ausgefolgt (H. V. 15/II 94 Postverordnungsblatt 14). Verweigert der Absender die Zahlung des schuldigen Gebürenbetrages, so muss behufs Eintreibung desselben der Rechtsweg betreten werden. Bei Briefsendungen wird im Falle des Verzichtes des Absenders auf dieselben von der Eintreibung der auf den Sendungen haftenden Portogebüren Umgang genommen. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto erhoben; über Verlangen wird auch das für auf der Post in Verlust gerathene Wert-, Paket- und Estafettensendungen im voraus gezahlte Porto rückerstattet (§ 38 Fahrpost- und § 69 Briefpostordnung). Nachforderung an zu wenig gezahltem Porto ist der Absender, bezw. Empfänger nur dann zu berichtigen verbunden, wenn die bezügliche Forderung der Post innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an geltend gemacht wird (§ 20, bezw. § 47 l. cit.).

II. Gegenwärtige Regelung. Die Festsetzung des Porto und der übrigen Postgebüren für den Inlandsverkehr erfolgt im Grunde des § 23 Postgesetz im Wege der Verordnung. Nach den einschlägigen Verordnungen, u. zw. nach der kaiserl. V. 21/XI 65 R. 124, mit welcher für das ganze Verwaltungsgebiet ein einheitliches Briefporto mit einem ermäßigten Satze für Locobriefe (wieder) eingeführt wurde, und den Nachtragsverordnungen

d. H. M. 23/VI 73 Postverordnungsblatt 42 und 27/XII 82 Postverordnungsblatt 106 beträgt das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief bis zum Gewichte von 20 *g* einschließlich ohne Unterschied der Entfernung 5 kr., bei größerem Gewichte 10 kr; für nicht frankierte Briefe tritt noch ein Zuschlagporto hinzu, welches ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes 5 kr. beträgt; bei ungenügend frankierten Briefen wird dasselbe Zuschlagporto nebst dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht. Im Localverkehre und nach Ortschaften des Bestellbezirkes der Einlieferungspostanstalt sind die Portosätze mit 3, bezw. 6 kr. bestimmt. Die Gebür für die Correspondenzkarten beträgt 2 kr. ohne Unterschied der Entfernung, für Karten mit Antwortformular 4 kr. Unfrankierte Correspondenzkarten unterliegen dem Porto für unfrankierte Briefe; für ungenügend frankierte Correspondenzkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheiles in Anrechnung gebracht (Handelsminist.-Verord. 22/IX 69 Postverordnungsblatt 46; 17/VII 80 Postverordnungsblatt 45 und 19/V 92 Postverordnungsblatt 51). Für Drucksachen ist ohne Unterschied der Entfernung zu entrichten: bis zum Gewichte von 50 *g* einschließlich 2 kr., über 50—150 *g* 3 kr., über 150—250 *g* 5 kr., über 250—500 *g* 10 kr, über 500—1000 *g* einschließlich 15 kr. (Handelsminist.-Verord. 5/IX 66 Postverordnungsblatt 56; V. 24/VI 75 Postverordnungsblatt 42 u. 10/II 91 Postverordnungsblatt 13). Zeitungen und andere periodische Druckwerke können von Redactionen ꝛc., im Falle gewisse Versendungsbedingungen erfüllt werden, zu einem ermäßigten Drucksachenporto versendet werden. Desgleichen ist für Drucksachen, welche als außerordentliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, ein ermäßigtes Porto festgesetzt (Handelsminist.-Verord. 12/III 82 Postverordnungsblatt 26, 15/VII 83 Postverordnungsblatt 65 und 27/IV 84 Postverordnungsblatt 21). Warenproben zahlen ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 250 *g* einschließlich 5 kr., über 250—350 *g* einschließlich 10 kr. (Handelsminist.-Verord. 24/VI 75 Postverordnungsblatt 42; 25/III 77 Postverordnungsblatt 21 und 21/IV 92 Postverordnungsblatt 42). Für ungenügend frankierte Warenproben wird gleichwie für ungenügend frankierte Drucksachen dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheiles in Anrechnung gebracht. Nicht frankierte Drucksachen und nicht frankierte Warenproben gelangen nicht zur Absendung. Für Postanweisungen beträgt die Gebür ohne Unterschied der Entfernung bis 10 fl. einschließlich 5 kr.; über 10—50 fl. 10 kr.; über 50—150 fl. 20 kr.; über 150—300 fl. 30 kr.; über 300—500 fl. einschließlich 50 kr. Für die telegraphische Geldüberweisung ist überdies noch die Gebür für das Telegramm und eventuelle Nebengebüren zu entrichten (Handelsminist.-Verord. 4/IX 90 Postverordnungsblatt 89, §§ 3, 10 und 31; 19/V 92 Postverordnungsblatt 31 und 13/VI 92 Postverordnungsblatt 63). Die Taxen für Postauftragsbriefe sind dieselben, wie für recommandierte Briefe gleichen Gewichtes (Handelsminist.-Verord. 9/X 82 Postverordnungsblatt 84 und 17/IV 86 Postverordnungsblatt 42). Die letzte durchgreifende Regelung des Paketportos erfolgte durch die Handelsminist.-Verord. 16/X 78 Postverordnungsblatt 56. Zufolge dieser Verordnung und der Nachtragsverordnung 29/III 86 Postverordnungsblatt 34 beträgt das Porto für Pakete a) bis zum Gewichte von 5 *kg* auf alle Entfernungen bis 10 geogr. Meilen einschließlich 15 kr., auf weitere Entfernungen 30 kr. (für Pakete bis zum Gewichte von 500 *g* gelten die ermäßigten Portosätze von 12, bezw. 24 kr.); b) beim Gewichte über 5 *kg*: für die ersten 5 *kg* die Sätze unter a), für jedes weitere *kg* bis 10 Meilen (I. Zone) 3 kr., bis 20 Meilen (II. Zone) 6 kr., bis 50 Meilen (III. Zone) 12 kr., bis 100 Meilen (IV. Zone) 18 kr., bis 150 Meilen (V. Zone) 24 kr., über 150 Meilen (VI. Zone) 30 kr. Für sperriges Gut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Bei unfrankierten Sendungen bis 5 *kg* einschließlich ist noch ein Portozuschlag von 6 kr. zu zahlen. Für Wertsendungen ist außer dem Porto (welches bei Briefen mit Wertangabe gleich ist dem Porto für Pakete bis 500 *g*) noch eine Versicherungsgebür (Wertporto) zu entrichten. Dasselbe beträgt bei einer Wertangabe bis 50 fl. einschließlich 3 kr, bei einer höheren Wertangabe für je 150 fl. oder einen überschüssigen Theilbetrag hievon 3 kr., mindestens aber 6 kr. Bei offen aufgegebenen Geldbriefen ist das Wertporto im eineinhalbfachen Betrage zu zahlen. — Vorstehende Tarifsätze gelten auch im Wechselverkehre mit Ungarn, welches auch in seinem internen Postverkehre den gleichen Tarif mit der Ausnahme hat, daß Drucksachen bis 10 *g* einschließlich nur 1 kr. zahlen. — Die Festsetzung des Porto für den Postverkehr mit dem Auslande ist durch die Postverträge getroffen. Diese Portofestsetzungen sind in den von der Verwaltung nach Bedarf herausgegebenen Tarifen enthalten.

III. **Portofreiheit.** Für die Regelung des Portofreiheitswesens ist bereits im § 25 Postgesetz der Weg der formellen Gesetzgebung vorgezeichnet. Die letzte allgemeine Regelung der Portofreiheiten erfolgte durch das G. 2/X 65 R. 108. Als Hauptgrundsatz dieses Gesetzes ist die thunlichste Beschränkung der bis dahin bestandenen zahlreichen Portofreiheiten im Interesse der Finanzen, insoferne nicht anderweitige wichtige Staatsinteressen die natürliche Begrenzung bilden, aufgestellt worden. Hieraus leiten sich die Bestimmungen dieses Gesetzes ab, welche im wesentlichen folgendes enthalten: Ausschließliche Vorbehaltung der persönlichen Portofreiheit für den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie rücksichtlich ihrer Activ- und Passivcorrespondenz; Freilassung der Correspondenz, für welche die Gebür aus dem Staatsschatze gezahlt werden müßte; Ausdehnung dieser Begünstigung auf solche Organismen, Institute und Anstalten, welche wesentliche Staatsinteressen involvieren oder landesfürstlichen Behörden gleichgehalten sind, einen Theil der öffentlichen Verwaltung oder die gesetzlichen Factoren der Reichsverfassung bilden; gleiche Gewährung der Portofreiheit für die dienstlichen Correspondenzen von Corporationen und Organen, deren Thätigkeit

in amtlichen Angelegenheiten und aus öffentlichen oder finanziellen Rücksichten in Anspruch genommen wird; ausnahmsweise Portofreiheit für die Correspondenz des Generalerblandpostmeisters Fürsten v. Paar und des Postlehensträgers von Bozen und Trient, Freiherrn v. Taxis und ihrer Familien, denen hierauf ein besonderes, recessmäßiges Recht zusteht; Aufrechthaltung der Portobefreiungen, welche sich auf Staatsverträge gründen; Zugestehung der Portofreiheit für die bei den Feldpostanstalten aufgegebenen oder bei denselben einlangenden unrecommandierten Privatbriefe des Militärs und der Militärbeamten; Einräumung der Portofreiheit für die als portofrei erklärten Correspondenzen auch in dem Falle, wenn sie mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht zur Annahme bei der Briefpost sich nicht eignen und nach den Postreglements mit der Fahrpost befördert werden müssen; endlich Zulassung der portofreien Versendung von gemünztem Geld und Wertpapieren zwischen den Staats- und Landesbehörden und -Aemtern, ferner der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder, sowie der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände. Die portofreie Benützung der Post im Bestellbezirke der Einlieferungspostanstalt (Stadtpost) hat nur auf die Correspondenzen des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie Anwendung; von der Recommandationsgebür ist nur diese Correspondenz, sowie die Correspondenzen der Staats- und Landesbehörden und -Aemter befreit. Die Ausübung der Portofreiheit ist durch die Beobachtung der zum Theile gesetzlich vorgeschriebenen Formen bedingt. Bezüglich des Umfanges der den portofreien Organismen zugestandenen Portobefreiungen wird auf die Einzelbestimmungen des Portofreiheitsgesetzes, zu welchem zahlreiche, zumeist im Post- und Telegraphenverordnungsblatte publicierte Erläuterungen erlassen worden sind, verwiesen. Außerdem sind durch nachstehende, nachträgliche Gesetze neue Portofreiheiten statuiert, bezw. die bestehenden erweitert worden u. zw.: G. 29/VI 68 R. 85, § 22; G. 25/V 69 R. 94, Art. I; G. 10/VI 69 R. 113, § 10; G. 23/V 73 R. 119, § 380; G. 27/V 76 R. 115, § 6; G. 28/V 82 R. 56, Art. XXI; G. 19/XI 87 R. 133, § 2; endlich G. 16/VI 82 R. 92, § 3. — Die Befreiung von der Entrichtung der sonstigen Postgebüren — außer dem Porto und der Recommandationsgebür — kann im Verordnungswege verfügt werden. So wurden im allgemeinen die portofreien Behörden, Aemter und Corporationen von der Entrichtung der Gebür für die Bestellung, bezw. Avisierung der Wert- und Paketsendungen in Postorten, ferner eine Reihe von Staatsbehörden von der Zahlung der Rückscheingebür befreit.

Quellen und Literatur.

Postgesetz 5/XI 37 P. G. S. 47 ex 1838 und die hiezu erlassene Brief- und Fahrpostordnung; G. 2/X 65 R. 108 über die gebürenfreie Benützung der Postanstalt, sowie die übrigen im Texte bezogenen Gesetze und Verordnungen.

Ueber die Entwickelung der Posttarife in Oesterreich und die wirtschaftlichen Grundlagen der Tarifsysteme s. Emil Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878 (Hölder). Kosel: Oesterr. Postvorschriften I. Th., Wien 1893 (Hölder). Kallina: Posttarife, Wien (Waldheim). Dambach: Commentar zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches 28/X 71, Berlin 1891 (Enslin). v. Sydow: Artikel „Porto" bei Stengel. Mittelstein: Beiträge zum Postrechte, Berlin 1891 (Vahlen).

F. Postverträge.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen. — II. Wichtigste Postverträge. 1. Der Weltpostvereinsvertrag. 2. Das Wiener Uebereinkommen über den Austausch von Briefen ꝛc. mit Wertangabe. 3. Das Wiener Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen. 4. Der Wiener Vertrag über den Austausch von Postpaketen. 5. Das Wiener Uebereinkommen über den Postauftragsdienst. 6. Wiener Uebereinkommen, betreffend Abonnements auf Drucksachen. 7. Sonstige Postverträge.

I. **Verfassungsrechtliche Grundlagen.** Im Grunde des § 1, G. 21/XII 67 R. 146, bezw. des § 8 des XII. ungar. Gesetzartikels gehört der Abschluss der internationalen Verträge, somit auch jener Staatsverträge, welche die Regelung des Post- und Telegraphenwesens mit dem Auslande zum Gegenstande haben, zu den auswärtigen, demnach zu den sogen. gemeinschaftlichen Angelegenheiten der österr.-ungar. Monarchie. Der Abschluss der Post- und Telegraphenverträge geschieht vorbehaltlich der Ratification durch den Monarchen, durch den Minister des Aeußern, u. zw. in Gemäßheit des Art. III des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Post- und Telegraphenverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie stattzufinden haben. Den Conferenzen mit fremden Post- und Telegraphenverwaltungen wegen Abschlusses neuer Verträge sind immer Vertreter sowohl der österr., als auch der ungar. Post- und Telegraphenverwaltung mit gleichen Befugnissen und gleichem Stimmrechte beizuziehen. Nur jene Vereinbarungen mit unmittelbaren Nachbarstaaten, welche Tarifierungseinrichtungen, Uebergabe u. Uebernahme der Sendungen auf den Grenzstationen und andere Angelegenheiten, die die gemeinsam geschlossenen Verträge nicht alterieren, betreffen, kann sowohl die österr. als auch die ungar. Post- u. Telegraphenverwaltung selbständig bewerkstelligen. Ebenso steht jeder derselben die selbständige Stimmabgabe bei Verhandlungen über Abänderung der internationalen Post- und Telegraphenverträge und Reglements zu. Soferne die Post- und Telegraphenverträge Gegenstände betreffen, deren Regelung nach dem Verfassungsrechte der beiden Staaten der Monarchie der formellen Gesetzgebung vorbehalten ist, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretungskörper beider Staaten.

II. **Wichtigste Postverträge.** 1. Der Weltpostvereinsvertrag. Auf dem über Anregung

Deutschlands von der schweizerischen Regierung nach Bern 1874 einberufenen Postcongresse wurde am 9/X 74 zwischen den europäischen Staaten, dann zwischen Egypten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Vertrag, betreffend die Gründung eines allgem. Postvereines (Union générale des postes) abgeschlossen (R. 88 ex 1875). Dieser Vertrag wurde, nachdem noch eine Reihe von außereuropäischen Staaten der Union beigetreten ist, durch den auf dem Postcongress zu Paris am 1/VI 78 abgeschlossenen Weltpostvereinsvertrag (Union postale universelle) ersetzt (R. 66 ex 1879). Gleichzeitig mit dem Vertrage wurde ein Ausführungsreglement vereinbart. Beide erfuhren durch den auf dem Lissaboner Weltpostcongress abgeschlossenen Additionalact 21/III 85 R. 67 ex 1886 einige Aenderungen. Auf dem vierten Weltpostcongress, welcher 1891 in Wien tagte, wurde der Weltpostvereinsvertrag sammt Ausführungsübereinkunft am 4/VII 91 neu abgeschlossen. Der neue Vertrag (R. 97 ex 1892) trat am 1/VII 92 in Kraft. Dem Weltpostvereine gehören gegenwärtig alle Culturstaaten der Erde mit Ausnahme von China und einigen Ländern in Afrika an. Der Beitritt zur Union mittelst diplomatischer Notification an die schweizerische Regierung steht jedem Lande frei. Jedes Vereinsmitglied kann gegen einjährige, gleichfalls an die eidgenössische Regierung zu richtende Kündigung aus dem Vereine austreten. Nach Inhalt des Vertrages können im Postverkehre zwischen den Vereinsländern Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenmuster versendet werden. Bezüglich derselben ist die Freiheit des Transits unter Bestimmung von Transitgebüren gewährleistet, die Beförderungsgebür für das gesammte Vereinsgebiet einheitlich geregelt und die Gebürenausgleichung der an der Beförderung betheiligten Staaten in der Weise geordnet, dass jede Verwaltung die von ihr erhobenen Gebüren behält, die Transitgebüren aber der Verwaltung des Aufgabegebietes zur Last fallen. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über Recommandation der Sendungen, Belastung derselben mit Nachnahme, über Ersatzpflicht bei Verlustfällen, Frankierung, Portofreiheit, expresse Bestellung, Nachsendung; dann über den Verkehr mit dem Vereinsauslande, den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten durch Schiedsgerichte, über die Einberufung von Postcongressen und -Conferenzen, Behandlung von Vorschlägen in Betreff des Vereinsverkehres u. a. Als Centralorgan des Vereines fungiert unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung das „Internationale Postbureau" in Bern für die Vermittlung des Verkehres zwischen den Vereinsverwaltungen, Sammlung und Verlautbarung von den internationalen Postdienst betreffenden Mittheilungen ɔc.; aber ohne öffentlich-rechtliche Functionen.

2. Das auf dem Wiener Weltpostcongresse 4/VII 91 zwischen 28, dem Weltpostvereine angehörigen Staaten abgeschlossene Uebereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe (R. 97 ex 1892) sammt Ausführungsreglement vom gleichen Tage. Dasselbe trat an Stelle des Pariser Uebereinkommens über den Austausch von Briefen mit Wertangabe 1/VI 78, bezw. des dasselbe ergänzenden Zusatzübereinkommens von Lissabon 20/III 85. Im Postverkehre zwischen den vertragschließenden Staaten können Briefe mit angegebenem Inhalte von Wertpapieren, ferner Schachteln mit angegebenem Inhalte von Juwelen und Pretiosen unter Versicherung des angegebenen Wertbetrages zur Versendung gelangen. Die Verwaltungen sind berechtigt, für den wechselseitigen Verkehr einen Maximalbetrag der Wertangabe, jedoch nicht unter 10.000 Franken für die einzelne Sendung festzusetzen. Die unter Wertdeclaration versendeten Briefe und Schachteln können mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken belastet werden. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über die Freiheit des Transits, Transitgebüren, Taxen, Frankierungszwang, Haftpflicht in Fällen des Verlustes, Spolierung oder Beschädigung u. a.

3. Das Wiener Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen 4/VII 91 R. 97 ex 1892 nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage regelt den Postanweisungsverkehr zwischen 30 Weltpostvereinsstaaten, welche dieses Uebereinkommen abgeschlossen haben. Durch dasselbe wurde das Pariser Uebereinkommen 1/VI 78, bezw. das Lissaboner Zusatzübereinkommen 21/III 85, betreffend den Austausch von Postanweisungen, außer Kraft gesetzt. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist auf 500 Franken bestimmt, die richtige Auszahlung wird gewährleistet, die Taxen sind einheitlich geregelt. Ferner sind Vereinbarungen über die in diesem Verkehre sich ergebenden Abrechnungen, das bei Anweisungen zu beobachtende Verfahren, Zulassung telegraphischer Postanweisungen, expresse Bestellung u. s. w. getroffen.

4. Der Wiener Vertrag über den Austausch von Postpaketen 4/VII 91 R. 97 ex 1892 nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage. Durch diesen Vertrag, an dem 36 Weltpostvereinsstaaten theilnehmen, wurde der internationale Postpaketverkehr, welcher durch das auf dem Postcongresse zu Lissabon mit Additionalacte 21/III 85 ergänzte Uebereinkommen von Paris 3/XI 80, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe, begründet wurde, neu geregelt. Sendungen mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 *kg* können aus einem der vertragschließenden Länder in ein anderes befördert werden. Diese Sendungen können auch mit Nachnahme belastet werden. Jedes Land hat für sich die zulässige Höhe der Wertdeclaration und der Nachnahmebelastung festzusetzen, dieselbe darf jedoch nicht weniger als 500 Franken betragen; es steht jedem Lande frei, das Gewicht der in seinem Verkehre zulässigen Postpakete auf 3 *kg* zu beschränken und Postpakete mit Wertangabe oder mit Nachnahme, sowie Sperrgutsendungen auszuschließen. Das Uebereinkommen enthält ferner Bestimmungen über die Freiheit des Transits, Transitgebüren, Frankierungszwang, Beförderungsgebüren, Expressbestellung, Nachsendung, Gewährleistung für Verluste, Spolierungen und Beschädigungen, Wertdeclaration u. a.

5. Das Uebereinkommen über den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen 20 Weltpostvereinsstaaten 4/VII 91 zu Wien (R. 97 ex 1892) sammt Ausführungsreglement vom selben Tage. Dasselbe trat an Stelle des bezüglichen Lissaboner Uebereinkommens 21/III 85, durch welches der internationale Postauftragsverkehr eingeführt wurde. Nach Inhalt des Vertrages werden zur Einziehung mittelst Postauftrages zugelassen: Quittungen, Rechnungen, an Ordre lautende Zahlungsversprechen, Wechsel, sowie alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind, und deren Betrag für jede einzelne Sendung 1000 Franken nicht überschreitet. Die Postverwaltungen von zwei mit einander im Verkehre stehenden Ländern können im gemeinsamen Einvernehmen auch einen höheren Maximalbetrag festsetzen, ferner übernehmen, Handelspapiere protestieren zu lassen, sowie Interessen- und Zinsencoupons und amortisierte Werte zur Eincassierung zulassen. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über das bei Benützung von Postaufträgen zu beobachtende Verfahren, über die Taxen, Haftpflicht u. a.

6. Das Wiener Uebereinkommen 4/VII 91 R. 97 ex 1892 über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage. An diesem Uebereinkommen nehmen 21 Staaten des Weltpostvereines theil. Die Postanstalten eines jeden Landes haben Bestellungen des Publicums auf die in den verschiedenen vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und periodischen Druckschriften anzunehmen. Die Vereinbarungen betreffen die Festsetzung der Preise, für welche jede Verwaltung den übrigen ihre heimischen Zeitungen liefert, die Pränumerationsgebüren, dann Bestimmungen über Reclamation wegen Verspätungen und Unregelmäßigkeiten im Zeitungsabonnementsdienste, über die Abrechnung der gegenseitigen Forderungen u. a.

7. Sonstige Postverträge. Im Weltpostvereinsvertrage und den vorerwähnten Uebereinkommen ist den Vereinsstaaten das Recht vorbehalten, zum Zwecke der Erleichterung und Verbesserung des Postverkehres unter sich Verträge aufrecht zu erhalten oder neue Verträge abzuschließen, sowie engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neue zu gründen. Der wichtigste solcher Specialverträge ist der zu Berlin 7/V 72 R. 17 ex 1873 zwischen der österr.-ung. Monarchie und Deutschland abgeschlossene Postvertrag nebst einem gleichzeitig vereinbarten, seither in vielen Einzelbestimmungen bereits modificierten Reglement, sowie das Fahrpostübereinkommen 3/IV 78. Die sonstigen mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Postverträge (Montenegro 13. u. 25/V 71; Rumänien 24/VIII 68; Rußland, Schweiz 20/XII 68; Serbien 2. u. 14/XII 68) sind im großen Theile ihres Inhaltes durch den Weltpostvereinsvertrag aufgehoben und gelten hauptsächlich nur mehr für den Fahrpostverkehr. Doch bestehen ermäßigte Briefstaxen aufgrund dieser älteren Verträge im Verkehre mit Serbien, sowie im Grenzverkehre mit Rumänien und der Schweiz. Specialvereinbarungen über einzelne Postdienstzweige bestehen über den Postanweisungsverkehr mit Großbritannien (12/VI 85) und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (17/II 92), über den Postanweisungs- und Nachnahmeverkehr mit Serbien, über den Postpaketverkehr mit Großbritannien und Britisch-Indien (11/XII 75) und über den Fahrpostverkehr mit den oberitalienischen Eisenbahnen 28/VI 70). — Der Post- u. Telegraphenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn, dessen Post- und Telegraphenwesen seit den Ausgleichsgesetzen abgesondert von dem österreichischen verwaltet wird, wo jedoch im allgemeinen die gleichen Versendungsvorschriften und sonstigen dienstlichen Einrichtungen wie in Oesterreich bestehen (s. Art. XVIII des österr.-ung. Zoll- und Handelsbündnisses), wird durch das aufgrund des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen 23. u. 30/III 68 abgeschlossene und 30/VI 88 erneuerte Post- und Telegraphenübereinkommen, dessen Geltungsdauer bis zum 31/XII 97 festgesetzt wurde, sowie die sonstigen speciellen Vereinbarungen geregelt. Im Postverkehre mit dem Occupationsgebiete gelten die Abmachungen mit dem Reichskriegsministerium, von welchem das Postwesen daselbst ressortiert. Diese Abmachungen sind in der „Zusammenstellung der grundsätzlichen Bestimmungen im Postverkehre mit dem Occupationsgebiete" enthalten.

Quellen und Literatur.

Die im Texte angeführten Gesetze und Verträge. Letztere sind in den vom Handelsministerium herausgegebenen Post- und Telegraphenverordnungsblatte abgedruckt. Eine besondere Ausgabe des Weltpostvereinsvertrages, der Nebenabkommen und der dazu gehörigen Ausführungsreglements ist in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen. — S. auch Art. „Postverträge" von Sydow bei Stengel. Ulbrich: Handbuch 1892. Bartl: Handbuch für den ausübenden Postdienst in Oesterreich, Wien 1892 (Selbstverlag). v. Zülow: Der Weltpostverkehr, Pardubitz 1894.

Kosel.

Postsparcasse.

I. Nach österreichischem Recht.

I. Allgemeines. — II. Wichtigste Bestimmungen.

I. **Allgemeines.** Der Gedanke, die Postanstalten zur Mitwirkung bei der fruchtbringenden Anlage kleiner Sparbeträge heranzuziehen, wurde in Oesterreich im J. 1883, wo mit G. 28/V 82 R. 56 Postsparcassen eingerichtet wurden, verwirklicht. Diese Einführung erfolgte in der Erwägung, daß es hierlands, zum mindesten dem weniger bemittelten Theile der Bevölkerung an hinreichend kräftigen Impulsen zur Bethätigung des Sparsinnes fehle, insbesondere, daß viel zu wenig Sparstellen bestehen, demnach eine ausgiebige Vermehrung der-

selben zur wirksamen Belebung speciell der untersten Sparthätigkeit nothwendig sei, diese aber eben allein durch das Institut der P. rasch und ohne große Geldmittel bewerkstelligt werden könne; ferner, dass selbst die wichtigsten der bestehenden Sparinstitute, nämlich die Sparcassen den Bedürfnissen jener Bevölkerungskreise nur unvollkommen entsprechen, die sich an der Capitalbildung nur mit sehr mäßigen Ersparnissen zu betheiligen vermögen, dass dieselben vielmehr u. zw. nicht ganz im Einklange mit den ihnen durch das Sparcassenregulativ 26/IX 44 Nr. 832 J. G. S. vorgezeichneten Zielen sich zu Anstalten herausgebildet haben, welche weit mehr die nutzbringende Anlage schon vorhandener, als die Ansammlung neuer Capitalien zu fördern geeignet sind. Mitbestimmend für die Etablierung der P. in Oesterreich waren ferner die Erfolge dieses Institutes in anderen Staaten, insbesondere England, Belgien und Italien. Bei Einführung der P. wurde im allgemeinen an der mustergiltigen und bewährten englischen Organisation festgehalten und das derselben zu Grunde liegende Cross-Entry-(Kreuzrechnungs-)system in seinen Hauptmerkmalen zur Geltung gebracht, welches zwar eine strenge Controle der Identität des Empfängers mit dem Einleger von Spareinlagen erheischt, dafür aber die Möglichkeit, gemachte Einlagen bei jeder beliebigen Zahlstelle zu kündigen und zu erheben und überdies die größte Concentration des Dienstes, Uebersichtlichkeit des Gebarens, Sicherheit der Einlagen, Benützungsleichtigkeit und Kostenfreiheit für den Einleger bietet. Durch Festsetzung geringer Verzinsung für Spareinlagen, kurzer Kündigungstermine, eines möglichst niedrigen Minimums einmaliger Einlagen, eines nicht zu hoch gegriffenen Maximums, sowohl für jährliche Einlagen, als auch für das Gesammtguthaben des Einlegers, angemessener Strafsanction auf versuchte Ueberschreitungen dieser Maxima ꝛc. sollte den P. der Charakter eines für weniger Bemittelte bestimmten Sparinstitutes auf die Dauer gewahrt bleiben und einer (vielfach — allerdings vollständig grundlos — befürchteten) Schädigung der Privatsparcassen durch die neue Einrichtung vorgebeugt werden. Gegenüber den bezüglich der Fructificierung von Postspareinlagen durch Ankauf österr. Staatspapiere mit Ausschluss aller anderen zinstragenden Effecten in der Richtung vorgebrachten Bedenken, dass im Falle einer durch Krisen hervorgerufenen Massenbeunruhigung die P. genöthigt werden könnte, die in ihren Händen befindlichen Staatspapiere mit schweren Verlusten zu veräußern, wurde mit Recht geltend gemacht, dass große Krisen erfahrungsgemäß den Curs aller Effecten — selbst Pfandbriefe jeder Art nicht ausgenommen — mit elementarer Gewalt herabdrücken, anderseits aber eine Massenbeunruhigung und eine in deren Folge eintretende Kündigung von Spareinlagen in großem Umfange bei Einlegern, die über das ganze Staatsgebiet verbreitet sind, weit weniger zu besorgen ist, als bei den Bewohnern einer Stadt oder eines Bezirkes, übrigens für derlei im ganzen doch nur selten eintretende Katastrophen durch entsprechende Maßnahmen (Reservefond ꝛc.) vorgesorgt werden kann. — Im J. 1887 erschien die sog. Postsparcassennovelle (G. 19/XI 87 R. 133), durch welch einerseits die Bestimmungen des Postsparcassen Gesetzes, den diesfalls gemachten Erfahrungen ent sprechend, theilweise abgeändert wurden, anderseit aber der Check- und Clearingverkehr des Postspar cassenamtes, dessen Einrichtung im Verordnungs wege erfolgt war, auf eine gesetzliche Grundlag gestellt und neu geregelt wurde.

II. **Wichtigste Bestimmungen.** Die Leitun der Geschäfte der P. ist dem dem Handelsministeriu unterstehenden Postsparcassenamte, welches seine Sitz in Wien hat, übertragen. Als Sammel- bezn Zahlstellen des Postsparcassenamtes dienen d vom Handelsministerium hiezu bestimmten Pos ämter; derzeit nehmen mit wenigen Ausnahme sämmtliche Postanstalten an diesem Dienste thei Das Postsparcassenamt vereinnahmt die bei de Postämtern einfließenden Spareinlagen und zah durch Vermittlung dieser Aemter die gekündigte Einlagen zurück. Dasselbe hat alle die laufende Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen fruch bringend anzulegen; die Fructificierung der Spa einlagen findet durch Ankauf von verzinslichen öster Staatsschuldverschreibungen statt. Aus dem Ertra der fructificierten Spareinlagen werden die Zins hiefür, sowie die gesammten Verwaltungs- ur sonstigen Auslagen bestritten; der hiernach ve bleibende Ueberschuss ist zur Bildung eines z Deckung allfälliger Verluste der P. bestimmte Reservefondes, der allmählich auf die Summe vo 5% der Gesammtsumme der Spareinlagen zu e gänzen ist, dessen Höchstbetrag jedoch 2 Millione Gulden nicht übersteigen darf, zu verwenden. W der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, wird der ganze Geschäftsüberschuss als Einnahm dem Postgefälle gutgeschrieben. Ueber die Gebarun mit den Spargeldern hat das Postsparcassenam Rechnung zu legen und den jeweiligen Stand d Anstalt periodisch zu verlautbaren. Mit Ablauf jed Solarjahres wird seitens des Handelsministeriu ein detailierter Geschäftsbericht über die Gebarun Wirksamkeit und den Stand des Postsparcasse amtes veröffentlicht. — Die näheren Festsetzung über den Wirkungskreis, dann die Festsetzung über den Organismus und Personalstand des Po sparcassenamtes sind im Verordnungswege erfol Zur Erstattung gutächtlicher Aeußerungen, son zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche d P. betreffen, ist ein Postsparcassen-Beirath bestel

Der Sparverkehr des Postsparcassenamt vollzieht sich in nachstehenden Formen: Jeder Ei leger erhält von dem Postamte, bei welchem seine erste Einlage bewirkt, ein Einlagebuch, welch zur Eintragung jeder Einzahlung u. Rückzahlun sowie der capitalisierten Zinsenbeträge bestimmt i Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt u ist stempelfrei. Dasselbe wird auf den Namen d Einlegers, d. i. desjenigen, zu dessen Gunsten i Einlage erfolgte, ausgestellt und enthält die z Beurtheilung seiner Identität nöthigen Vorme (Stand, Wohnort, Alter, Geburtsort ꝛc.), son seine Unterschrift. Ueberdies hat der Einleger a den im Sparbuche befindlichen sogen. Gegenschr eigenhändig zu unterfertigen, welcher sodann v

Postbeamten abgetrennt und an das Postsparcassenamt eingesendet wird. Zur Erhöhung der Sicherheit kann der Einleger ein geheim zu haltendes Losungswort wählen, welches er in den Gegenschein mit einzutragen hat. Das Losungswort hat die Wirkung, dass Rückzahlungen nur gegen Angabe desselben erfolgen können; außerdem erleichtert der Besitz eines Losungswortes die Ermächtigung einer dritten Person zur Behebung gekündigter Sparbeträge. Im Falle die erste Einlage nicht vom Einleger persönlich, sondern von einem Dritten bewirkt wird, hat dieser — der Erleger — das Einlagebuch und den Gegenschein mit seiner Unterschrift zu versehen. Der Erleger gilt insolange als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, bis nicht der Einleger das Postsparcassenamt von seinem gegentheiligen Willen in Kenntnis gesetzt hat, was dadurch geschieht, dass er seine eigene Unterschrift in das Einlagebuch bei einem Postamte aufnehmen lässt. Die zweite und die folgenden Einlagen (Nachlagen) können bei jedem beliebigen Postamte bewirkt werden, ohne dass der Einleger in Person zu kommen nöthig hätte. — Für eine und dieselbe Person darf nur ein Postsparcassen-Einlagebuch ausgefertigt werden; wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitales, und im Falle der Gesammtbetrag der Einlagen in diesen Büchern 1000 fl. übersteigt, auch des diesen Betrag übersteigenden Capitaltheiles verlustig.

Die Einlagen müssen mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen. Beträge unter 50 kr. können durch Aufkleben von Postmarken auf den sogen. Postsparkarten gespart werden. Formulare zu solchen Karten mit eingeprägter 5 kr. Marke werden von den Postanstalten und Postwertzeichenverschleißern ohne Aufschlag abgegeben. Ist eine Postsparkarte mit Postmarken im Werte von 50 kr. beklebt, wird sie zum Nennwerte der Marken bei Einlagen in Zahlung genommen. — Das Gesammtguthaben eines Einlegers darf zu keiner Zeit mehr als 1000 fl. betragen; jedenfalls werden höhere Beträge nicht verzinst.

Jede Einlage muss von dem Beamten sogleich in das Einlagebuch eingetragen werden. Jede Postanstalt mit Sparbetrieb meldet täglich dem Postsparcassenamte, bei welchem für jeden Einleger ein Conto geführt wird, die vorgekommenen Ein- und Rückzahlungen. Aufgrund dieser Meldung fertigt das Postsparcassenamt über jede Einlage eine besondere Empfangsbestätigung aus und übersendet dieselbe dem Einleger mit der Post. Der Einleger hat darüber zu wachen, dass ihm diese Bestätigung richtig zugeht. Sollte der Einleger binnen 14 Tagen nach geleisteter Einlage nicht in den Besitz der Bestätigung gelangt sein oder sollte dieselbe wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, so hat der Einleger auf dem hiezu bestimmten, ihm postseitig unentgeltlich zu verabfolgenden Formulare zu reclamieren.

Der Einleger ist berechtigt, zu jeder Zeit die Rückzahlung seines Guthabens oder eines Theiles desselben durch die vorgeschriebene Kündigung zu verlangen. Beträge unter 1 fl. können jedoch nur dann gekündigt werden, wenn das Einlagebuch kein größeres Guthaben als den gekündigten Betrag aufweist. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsbüchel, welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebuch bei der ersten Einlage unentgeltlich erhält. Die Kündigung ist dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und entweder direct oder durch Vermittlung einer Sammelstelle an das Postsparcassenamt einzusenden. Ueber die erfolgte Kündigung sendet das Postsparcassenamt dem Einleger eine zwei Monate giltige Zahlungsanweisung; gleichzeitig wird das Postamt, welches die Zahlung zu leisten hat, von der Hinausgabe einer solchen Zahlungsanweisung verständigt. Die Zusendung erfolgt in der Regel umgehend, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen, d. i. bei Kündigung von Beträgen zwischen 10 u. 100 fl. innerhalb 15 Tagen, bei Kündigung von Beträgen zwischen 100 u. 500 fl. innerhalb eines Monates und bei Kündigung von höheren Beträgen innerhalb zweier Monate nach Eintreffen der Kündigung. Die Rückzahlung erfolgt seitens des auf der Zahlungsanweisung angegebenen Postamtes gegen Abgabe der vom Einleger in Gegenwart des Postbeamten zu unterfertigenden Anweisung und gegen Vorweis des Einlagebuches, in welchem postseitig der rückgezahlte Betrag eingetragen und vom Gesammtguthaben in Abzug gebracht wird. Bei Rückzahlungen, durch welche die Saldierung des Einlagebuches stattfindet, wird dasselbe eingezogen. Zur Behebung des gekündigten Betrages kann der Einleger auch eine andere Person in den hiefür vorgeschriebenen Formen ermächtigen. In diesem Falle hat der Bevollmächtigte seine Unterschrift auf der Zahlungsanweisung zu leisten. Gegen Widerruf ist gestattet, dass die Postanstalten Beträge bis 20 fl. unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten sofort nach eingebrachter Kündigung, also ohne eingeholte Zahlungsanweisung des Postsparcassenamtes auszahlen (Rückzahlungen im kurzen Wege).

Jedem Einleger, der ein entsprechendes Guthaben hat, steht es frei, den Ankauf von österr. Staatspapieren für seine Rechnung beim Postsparcassenamte zu verlangen. Die angekauften Staatspapiere werden entweder den Einlegern auf ihre Kosten und Gefahr übersendet oder von amtswegen kostenfrei und unter Gewährleistung für Gattung, Stückzahl, Couponausstand und eventuell auch Nummer beim Postsparcassenamte aufbewahrt; über die aufbewahrten Effecten wird dem Einleger ein Rentenbüchel, welches einen Auszug seines im Postsparcassenamte geführten Depôtcontos bildet, ausgefolgt. Dem Kaufgesuche, das auf einem hiefür bestimmten amtlichen Formulare auszufertigen ist, muss beim ersten Ankaufe das Einlagebuch, bei jedem weiteren dieses, und wenn die anzukaufenden Effecten deponiert bleiben sollen, auch das Rentenbüchel beigelegt werden. In diesem Falle muss im Kaufgesuche auch ein Losungswort angegeben sein. Die Coupons der gegen Rentenbüchel aufbewahrten Effecten werden von amtswegen ein-

gelöst und der Erlös dem Einleger als Einlage gutgeschrieben; es steht demselben jedoch frei, sich die Zusendung der Coupons bezw. ihres Erlöses vorzubehalten. Der Eigenthümer eines Rentenbüchels kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner Staatspapiere verlangen. Der An- und Verkauf der Effecten geschieht gegen eine zur Deckung der Sensarie und sonstiger Spesen bestimmten Provision von 2 per mille, mindestens aber von 20 kr.; für das Incasso der Coupons und der verlosten Stücke der beim Postsparcassenamte deponierten Staatspapiere wird eine Provision von 1 per mille berechnet. — Der Ankauf von Staatspapieren für Rechnung des Einlegers kann übrigens auch von amtswegen erfolgen. Wenn nämlich das Guthaben des Einlegers den zulässigen Höchstbetrag übersteigt und er hievon vom Postsparcassenamte verständigt, das Guthaben binnen des auf diese Avisierung folgenden Monates nicht vermindert hat, werden für ihn Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld um jenen Betrag, der zur Reduction des Guthabens bis 1000 fl. erforderlich ist, mindestens aber im Nominalbetrage von 200 fl. angekauft.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen darf 3% nicht überschreiten und wird im Verordnungswege festgesetzt. Gegenwärtig beträgt der Zinsfuß 3%. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monates und endigt mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparcassenamte vorhergehenden letzten oder 15. Monatstages. Beträge unter 1 fl. werden nicht verzinst. Mit 31. December eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Capitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Die Verjährungsfrist der Postspareinlagen beträgt im allgemeinen 30 Jahre. Verjährte Spareinlagen fallen dem Postärar zu. Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch jede im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen. Die von amtswegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften und von dem Postsparcassenamte verwahrten Staatspapiere fallen dem Postärar anheim, wenn durch 40 Jahre weder um den Bezug der Wertpapiere selbst, noch der Zinsen davon jemand sich gemeldet hat, noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Capitales oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparcassenamt hat gelangen lassen.

Um zu verhindern, dass der Sparer durch seine Einlagen in die P. gerichtlichen Proceduren gegenüber in eine ungünstigere Lage gebracht werde, als wenn er das diesen Proceduren leichter zu entrückende bare Geld unverzinst bei sich behielte, ist die Bestimmung getroffen, dass auf die beim Postsparcassenamte eingelegten Spargelder weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden kann, sowie dass auch eine executive Einantwortung eines Postsparcassen-Einlagebuches nicht zulässig ist. Die für den Einleger angekauften Staatspapiere sind jedoch, da sie den Charakter von Spareinlagen nicht mehr besitzen, von der Wohlthat dieser Bestimmung ausgeschlossen. — Das Gesetz enthält weiter Bestimmungen über die Abtretung des Einlagebuches, über das Verfahren bei Verlust desselben, über die Zulässigkeit von Einsprachen gegen Rückzahlungen von Spareinlagen ꝛc. und räumt endlich — als theilweisen Ersatz für die gegenüber dem landesüblichen Zinsfuße geringere Verzinsung der Postsparcassen-Einlagen — diesen eine Reihe finanzieller Begünstigungen ein. (Portofreiheit der Correspondenz des Postsparcassenamtes und seiner Organe mit den Einlegern; Stempel- und Gebürenfreiheit der von den Einlegern und deren Vertretern an diese Behörden in Angelegenheiten des Postsparcassendienstes gerichteten Eingaben, ferner gewisser Uebertragungsacte; Befreiung der Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer.)

Nach dem letzten Rechenschaftsberichte des Postsparcassenamtes betrug (Ende 1894) die Zahl der Spareinleger 1,037.524 Personen und bezifferte sich das Gesammtguthaben derselben auf 38,426.551 fl. 49 kr. Auf je 1000 Einwohner entfielen 44 Einleger und ein Guthaben von 1.611 fl. 13 kr.; der Durchschnittsbetrag einer Einlage bezifferte sich auf 17 fl. 96 kr., der auf ein Conto durchschnittlich eingelegte Betrag auf 27 fl. 15 kr. Der Gesammtumsatz im Sparverkehre betrug im J. 1894 an Einlagen: 31,618.118 fl. 79 kr. und mit Hinzurechnung der capitalisierten Zinsen: 32,571.870 fl. 78 kr., an Rückzahlungen: 27,826.757 fl. 14 kr., in den Jahren 1883—1894: an Einlagen sammt capitalisierten Zinsen: 232,014.115 fl. 78 kr., an Rückzahlungen: 193,587.564 fl. 29 kr. Der Nominalwert der im J. 1894 für Rechnung der Spareinleger gekauften Effecten betrug 3,890.850 fl., in den J. 1883—1894 einschließlich: 33,744.510 fl. Hievon wurden an Parteien abgesendet Werteffecten pr. 18,904.010 fl., während Werteffecten pr. 14,840.500 fl. beim Postsparcassenamte auf 10.539 Rentenbüchel deponiert bleiben.

Ueber den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparcassenamtes s. Artikel „Giroverkehr".

Quellen und Literatur.

Die im Texte angeführten Gesetze und die aufgrund derselben erlassenen Verordnungen, insbesondere Handelsminist. Verord. 10/X R. 163 und 22/XI 87 R. 134; ferner die Dienstinstructionen zur Vollziehung des Postsparcassendienstes. — Der Geschäftsverkehr des Postsparcassenamtes ist aus den jährlichen Rechenschaftsberichten dieses Amtes zu entnehmen. — Schön: Der Postsparcassendienst bei den Sammelstellen, Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1892. Verlag des Postsparcassenamtes. Sieblist: Die Post im Auslande, Berlin 1892 (Springer).

Kosel.

II. Nach ungarischem Recht.

I. Gründung. — II. Ausdehnung des Geschäftskreises durch den Check- und Clearingverkehr. — III. Gesetzliche Regelung. — IV. Geschäftsresultate.

I. **Gründung.** Auch in Ungarn veranlassten dieselben Ursachen, wie im Auslande, die Gründung der P. Die ungarischen Sparcassen haben als Creditinstitute ihren Platz vollauf behauptet, sie haben jedoch dem Bedürfnisse, dass sie den Sparpfennigen der kleinen Leute ein Asyl bieten sollen, noch weniger entsprochen, als die ausländischen Institute. In Ermangelung eines besonderen Sparcassengesetzes organisierten sich die ungarischen Sparcassen zumeist als Actiengesellschaften, bei welchen das Gewinstprincip ausschließlich maßgebend ist. (Vgl. Alex. Halász, Zur Geschichte der Entwickelung des ungarischen Sparcassenwesens in der Zeitschr. für ungarisches öffentliches und Privatrecht, Jahrg. 1895, Heit 2.) Sie versehen aus diesem Grunde ganz bankmäßige Agenden und trachten naturgemäß die großen Capitalien aufzunehmen. Bei den ungar. Sparcassen bilden jene Summen, welche 100 Gulden nicht übersteigen, kaum $^1/_3$ Theil des Einlagenstandes; aber auch die Höhe des Einlagendurchschnittes (beiläufig 750 fl.) beweist das Fernbleiben der kleinen Capitalien zur Genüge. Diese zu gewinnen und indirect hiedurch auch den Sparsinn zu verallgemeinern, war der Zweck des Staates bei der Gründung der P., wobei durch die Function der Postämter als Sammelstellen die Gelegenheit zur Placierung von Einlagen wesentlich gesteigert wurde. Vor der Gründung der P. existierten 369 Sparcassen welche sich auf 225 Ortschaften vertheilten, so dass mit Rücksicht auf die Zahl der Gemeinden 12.985 Gemeinden keine Sparcassen besaßen; im Durchschnitte kam ein Institut auf 35 Ortschaften und 42.390 Einwohner. Infolge der Einbeziehung der 4000 Postämter hat sich das Verhältnis derart gestaltet, dass jetzt auf 3·7 Ortschaften und 3546 Seelen eine Sammelstelle entfällt. Die Gesetzgebung hat daher ohne jede principielle Bedenken im Frühjahre 1885 die durch die Regierung in Ansehung der Gründung der P. eingereichte Gesetzvorlage votiert, so dass das Institut schon am 1. Jänner 1886 seine Wirksamkeit beginnen konnte.

II. **Die Ausdehnung des Geschäftskreises durch den Check- und Clearingverkehr.** Nach vier Jahren (1890) wurde der Geschäftskreis des Institutes durch den Check- und Clearingverkehr erweitert. Es ist unzweifelhaft, dass die Organisation dieses Verkehres unter dem Einflusse jener großartigen Resultate, welche durch die gleichen Einrichtungen der österr. P. erzielt wurden, erfolgt ist. Aber mitbestimmend war auch das durch die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse erzeugte Bedürfnis nach einem derartigen Organismus, welcher die Einbürgerung und ausgedehntere Verbreitung der durch das Check- und Giroſystem repräsentierten Zahlungsmodalität mit Hilfe des großen Netzes der Post ermöglichen sollte. Der G. A. 34 : 89 hat den neuen Geschäftszweig mit der P. auf die Weise verbunden, dass deren Organisation vollkommen intact blieb (also einheitliche Leitung, gemeinsamer Reservefond); in Anbetracht der ganz abweichenden Natur des neuen Geschäftszweiges vom Spargeschäfte wurde jedoch zugleich verfügt, dass die beiden Geschäftszweige in Bezug auf Verwaltung, Verrechnung und Fructificierung von einander ganz gesondert geführt werden müssen.

III. **Gesetzliche Regelung.** Gemäß G. A. 9 : 85, durch welches Gesetz die P. begründet wurde, ist das Institut eine dem Handelsministerium untergeordnete, unter staatlicher Verwaltung und Garantie stehenden Sparcasse, deren Sitz in Budapest ist und als deren Vermittlungsstellen die sämmtlichen Postämter fungieren. An der Spitze steht ein vom König ernannter Director, der für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen persönlich verantwortlich ist. Das Institut beruht auf dem englischen Croß-Entry-System, weicht jedoch in mehrfacher Beziehung vom englischen Vorbild ab. Die Verwaltung und Fructificierung ist auf die Weise centralisiert, dass das Institut selbst für die Fructificierung (meistens in Staatspapieren) Sorge trägt. Nach belgischem Muster ist dem Director ein besonderer Directionsrath beigegeben. Der erzielte Reingewinn muss zur Bildung eines Reservefondes verwendet werden. Sobald dieser die festgesetzte Höhe von $1^1/_2$ Millionen Gulden erreicht hat, muss der weitere Reingewinn dem Staatsschatze abgeliefert werden.

1. Sparverkehr. Jedermann kann Einleger sein, auch Minderjährige oder unter Curatel stehende Personen. Das Einlagebüchel wird auf Namen ausgefertigt, und jeder Einleger, ist gehalten seine Personenidentität auf die vorgeschriebene Weise nachzuweisen. Ein Einleger kann nur ein Büchel haben. Wer gegen diese Vorschrift handelt, verliert die auf die späteren Einlagebüchel entfallenden Zinsenforderungen. Das Einlageminimum beträgt 50 kr. Die höchste Summe der verzinsten Einlagen eines Einlegers ist 1000 fl. Der Zinsfuß wird durch Ministerialverordnung festgesetzt und geändert. Seit 1. Jänner 1895 beträgt er 3%. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Bis 25 fl. kann jenes Postamt welches das Einlagebüchel ausgestellt hat, Rückzahlung leisten. Bei höherer Summe muss die Kündigung an die P. adressiert werden, welche dem bezeichneten Postamte in der Regel postwendend die Summe anweist, aber auch die Rückzahlungsfrist einzuhalten berechtigt ist (bis 100 fl. 8 Tage, bis 500 fl. 14 Tage und darüber 30 Tage). Verlorene Sparbüchel müssen amortisiert werden. Die Einlagen verjähren nach Ablauf von 30 Jahren. Den Einlegern sind gesichert: Steuer- und Gebürenfreiheit der Einlagen, Executionsbefreiung (mit Ausnahme von Forderungen aus dem Strafverfahren), Portofreiheit und Stempel sowie Gebürenfreiheit der bezüglichen Rechtsgeschäfte.

2. Check- und Clearingverkehr. Die Hauptquelle der Regelung dieses Verkehres bildet die aufgrund des G. A. 34 : 89 erflossene V. des H. M. 7/X 89, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind: Das Institut eröffnet aufgrund eines Gesuches das Checkconto der Partei, worauf der Contoinhaber die Unterschriften der Personen, welche zur

Ausstellung der Checks berechtigt sind, einzureichen verpflichtet ist. Einzahlungen auf das Conto können bei jedem Postamte auf verschiedene Weise (durch Einzahlungsscheine, Postanweisungen, Einlösung der Coupons von Wertpapieren) erfolgen; über den Stand seines Guthabens wird dem Contoinhaber jedesmal ein Contoauszug gesendet. Ueber sein Guthaben kann der Contoinhaber mit Ausnahme der mit 100 fl. festgesetzten Stammsumme zu jeder Zeit disponieren, aber nur mit Check. Der Check ist auf dem durch das Institut herausgegebenen Blanquette (2 kr. Stempelgebür) auszustellen. Wesentliche Erfordernisse des Checks sind: die Bezeichnung der Summe in Zahlen und Buchstaben, die Unterschrift und das Datum. Der Check ist 15 Tage lang, gerechnet von der Ausstellung an, giltig und kann nach erfolgter Ausstellung nicht widerrufen werden. In der Regel lautet er auf Inhaber, er kann aber auch auf Namen lauten, wenn der Contoinhaber auf der Rückseite die Person bezeichnet, welcher die Zahlung zu leisten ist, in welchem Falle der bezeichneten Person durch das Institut eine besondere Anweisung ausgestellt und gesendet wird. Die Auszahlung erfolgt durch Verbuchung (Clearing), wenn die bezeichnete Person auch ein Checkconto hat. (Im Sinne des im Monate August 1891 mit der österr.-ungar. Bank geschlossenen Uebereinkommens können Ueberweisungen auf jedes bei der genannten Bank geführte Giroconto stattfinden.) Der Check darf nicht auf Ordre ausgestellt und mit Giro versehen werden. Die Contoinhaber genießen nach ihren Forderungen 2% Zinsen, sind aber eine Manipulationsgebür (2 kr. nach jeder Transaction) und eine Taxe ($^1/_4$‰ nach der zurückgezahlten Summe) zu zahlen verpflichtet; übrigens genießen sie auch Portofreiheit, die bezüglichen Rechtsgeschäfte Stempel-, Gebüren- und Steuerfreiheit. Die citierte Minist.-Verordnung genügt selbstverständlich nicht ganz für die Beantwortung der controversen Fragen, welche durch die rechtliche Nichtregelung des Checks entstehen können, und es wäre im Interesse der Beseitigung der unzweifelhaft vorhandenen Rechtsunsicherheit wünschenswert, wenn ein den Checkverkehr regelndes Gesetz schon existieren würde. Ein soches wird übrigens von der Regierung bereits vorbereitet.

IV. **Geschäftsresultate.** Die P. hat seit ihrem kurzen Bestande in beiden Geschäftszweigen sehr bedeutende Resultate erreicht, was durch die Daten des letzten für das Jahr 1893 herausgegebenen Berichtes bewiesen wird. Am Schlusse des bezeichneten Jahres war im Sparverkehre die Zahl der Einleger 234.431, die Forderungen derselben betrugen zur selben Zeit 8,838.549 fl. 41 kr., während der Nominalbetrag der Wertpapiere, welche für die Einleger infolge ihres Auftrages durch Vermittlung des Institutes gekauft wurden, die Summe von 1,491.000 fl. erreichte. Wird die Zahl der Einleger mit der Gesammtbevölkerung in Verhältnis gebracht, so kann man constatieren, dass auf 1000 Einwohner am Schlusse des Jahres mehr als 13 Einleger entfallen (am Ende des Jahres 1892 kaum 12); wenn wir ferner das Verhältnis zwischen der obigen ersparten Summe und zwischen den Einlegern in Betracht ziehen, so beträgt die Forderung eines Einlegers durchschnittlich 37 fl. 75 kr. (am Ende des Jahres 1892 nur 35 fl. 10 kr.). Der Gesammtverkehr des Jahres 1893 hat die Stückzahl von 778.739 (1892 nur 719.364) und die Summe von 15,782.009 fl. 54 kr. (1892 nur 13,713.261 fl. $42^1/_2$ kr. aufzuweisen.

Jener rapide Aufschwung, welcher sich im anderen Geschäftszweige des Institutes, im Checkverkehre, gleich von Anfang an bemerkbar machte, hat sich auch im Laufe des Jahres 1893 in noch gesteigerterem Maße vergrößert. Der jährliche Gesammtverkehr dieses Geschäftszweiges betrug nämlich 494,170.471 fl. 44 kr. oder fast eine halbe Milliarde von Gulden (1892 nur 393,036.155 fl. $12^1/_2$ kr.), die Stückzahl der Transactionen war 1,682.191 (im Jahre 1892 nur 1,298.552). Abgewickelt wurde dieser Verkehr auf 2634 im Laufe des Jahres bestandenen Checkcontis, und nachdem inzwischen 66 Conti gestrichen wurden, so hatte das Institut am Schlusse des Jahres 2568 Checkcontiinhaber, deren restierende Forderungen zur selben Zeit die Summe von 5,592.466 fl. 73 kr. repräsentierten.

Der Clearingverkehr hat sich gleichfalls vergrößert. Unter den Checkcontiinhabern waren am Schlusse des Jahres 1751 solche, welche sich diesem Verkehre angeschlossen haben, also 68%; der Clearing hat schon mehr als den fünften Theil des Gesammtverkehres umfaßt, und 36·54% der Rückzahlungssummen gelangte im Wege des Clearing zur Rückzahlung.

Literatur.

In ungarischer Sprache: Géza Püspöky: Die Institution der P. und deren Einbürgerung in Ungarn, Budapest 1885 Alex. Halász: Von den P. mit besonderer Rücksicht auf Ungarn in Nemzetgazdasági Szemle (Volkswirtschaftl. Revue) 1886, Heft 2 u. 3. Derselbe: Ueber den Check- und Clearingverkehr der ungar. P., Budapest 1890. Derselbe: Ueber unseren Check- und Giroverkehr in Közigazgatási und Közgazdasági Szemle (Verwaltungs- und volkswirtschaftliche Rundschau) 1893, Heft 1. Derselbe: Die P. mit beionderer Rücksicht auf den praktischen Dienst, Budapest 1895 (1. Bd.). Armin Neumann: Der Check und seine legislative Regelung in Közgazdasági Szemle (Volkswirtschaftliche Revue) 1895, Heft 1, p 8—9. Géza Magyary: Der Check, Budapest 1895, besonders p. 25—27. Bernhard Sichermann: Der Check, Kaschau 1895, besonders p. 75—79.

Halász.

Pragmatische Sanction.

I. Entstehungsgeschichte. — II. Verfassungsrechtliche Bedeutung.

I. **Entstehungsgeschichte.** Für die Entwickelungs- und Verfassungsgeschichte der österr.-ungar. Monarchie beanspruchte grundlegende Bedeutung eine Reihe von in innerem Zusammen-

hange stehenden Haus- und Staatsacten, welche unter dem Namen der pragmatischen Sanction zusammengefasst werden. Als interne Hausacte, welche für die Vorgeschichte der pragmatischen Sanction in Betracht kamen, erweisen sich der Actus cessionis Monarchiae Hispanicae und das pactum mutuae successionis von 1703. Auf die Regelung der Thronfolge nimmt dann ein 9/III 1712 gefasster Beschluss des croatischen Landtages Bezug, durch welchen sich für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes des Hauses Habsburg die Stände bereit erklären, diejenige Prinzessin des Erzhauses als Landesherrin anzuerkennen, welche die Herrschaft über Innerösterreich führen werde. Nachdem die sogen. ungarische Palatinalconferenz (1712), auf welcher die ungarischen Vertrauensmänner den Verzicht auf das Wahlrecht zu Gunsten der Frauenfolge an besondere Bedingungen knüpften, vorläufig ohne Ergebnis geblieben war, ist am 19/IV 1713 in großer Staatsversammlung die einseitige, d. h. bloß hausrechtliche Erklärung des Kaisers Karl VI. erfolgt, welche von dem Hofreferendar v. Schickh zu Protokoll genommen und dann in der Folge im dritten Bande des Codex Austriacus als Sanctio pragmatica über die Erbfolge des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich Aufnahme gefunden hat. Hervorzuheben ist, dass schon die Verzichtsurkunden der Erzherzoginnen Maria Josepha (19/VIII 1719) und Maria Amalia (3/X 1722) unter Bezugnahme auf die pragmatische Sanction abgefasst sind. Insbesondere hat auch der Kurfürst Karl Albert von Baiern (in Gemeinschaft mit seinem Vater Max Emanuel) nach seiner Vermählung mit Maria Amalia, der Tochter Kaiser Josephs I., den eine Anerkennung der pragmatischen Sanction in sich schließenden Erbverzicht derselben in der Urkunde 10/XII 1722 feierlich und eidlich genehmigt und damit seinen späterhin unter Berufung auf seine Abstammung von der österreichischen Prinzessin Anna (welche sich 1546 mit Albrecht V. von Baiern vermählt hatte) erhobenen Ansprüchen jede Rechtsgrundlage entzogen.

War nach dem Stande des damaligen Verfassungsrechtes der hausrechtliche Act ausreichend zur Erzielung rechtlicher Gebundenheit für die Erbländer, so erwies sich nach Maßgabe der ungar. Verfassung landtägliche Zustimmung erforderlich, da ja durch die pragmatische Sanction das den Ständen für den Fall des Erlöschens des habsburgischen Mannesstammes zustehende, zuletzt noch in den G. A. III : 1715 ausdrücklich vorbehaltene Recht der Königswahl berührt erschien. Nun war auf der Palatinalconferenz die Annahme der Frauenfolge an die Voraussetzung der Sicherung eines einheitlichen Herrschaftsbestandes über die Erbländer (mit Einschluss von Böhmen, Mähren, Schlesien) geknüpft und deshalb der Abschluss eines diese Forderung garantierenden Bündnisses derselben in Vorschlag gebracht worden. Hierin scheint wohl hauptsächlich die Veranlassung gelegen zu sein, dass im J. 1720 die pragmatische Sanction im Wege der betreffenden Länderkanzleien den Ständen der deutsch-österreichischen und böhmischen Länder in Vorlage gebracht worden ist. Das Ergebnis der ständischen Verhandlungen lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Länder sich verpflichten, mit Gut und Blut für die neue Thronfolgeordnung einzustehen. Die Zustimmungserklärung des böhmischen Landtages (16/X 1720) hat ihre Beantwortung in dem Rscpt. 3/III 1721 erfahren und Veranlassung zur Einfügung einer Clausel in den durch die Landesordnung vorgeschriebenen Huldigungseid gegeben, welche auf die „allergnädigst stabilisierte Successionsordnung" Bedacht nimmt.

Wenngleich der Gedanke einer „unzertrönlichen Beysammenbehaltung der Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder" (wie es in einem separaten Beschlusse des Krainer Landtages heißt) oder der Errichtung einer besonderen „Erbverbrüderung" (welche der Beschluss des niederösterreichischen Landtages in Anregung bringt) im Laufe der landständischen Berathungen nur vereinzelt zum Ausdrucke gelangt, so erscheint doch dieser Erfolg wenigstens mittelbar deshalb erzielt, weil die gleichmäßige Sicherung der Thronfolge unter allen Umständen eine Rückwirkung auf das wechselseitige Verhältnis der Länder in sich schließt. Für das Königreich Ungarn ist die Annahme der pragmatischen Sanction in der Praefatio und in den „unanimique Voto et Consensu" zustande gekommenen G. A. I. und II : 1723 erfolgt. Da sich die Fassung dieser Gesetzartikel auch auf die partes annexae des Königreiches erstreckt, so ergab sich die Nothwendigkeit, die älteren Beschlüsse der croatischen (9/III 1721) und der siebenbürgischen (30/III 1722) Stände einer Correctur zu unterziehen. Es nimmt daher der croatische G. A. II : 1740 ausdrücklich auf die ungarischen Gesetzartikel Bezug, und wird für Siebenbürgen in dem G. A. III : 1744 die pragmatische Sanction als ewiges und unveränderliches Gesetz in Uebereinstimmung mit den ungarischen Gesetzartikeln erklärt.

Erwies sich hienach die pragmatische Sanction durch die Zustimmungserklärungen der einzelnen Königreiche und Länder ausreichend gesichert, so war Karl VI. von dem Bestreben erfüllt, derselben auch die diplomatische Gewähr völkerrechtlicher Anerkennung zu verschaffen. In der That haben u. a. Spanien (1725), England (1731), Frankreich (1738), Russland (1726) der pragmatischen Sanction völkerrechtliche Anerkennung zutheil werden lassen. Eine Garantie des Deutschen Reiches ist (ungeachtet des Widerspruches von Baiern und Köln) in dem Reichsgutachten 11/I 1732 und in dem Ratificationsdecrete 4/II 1732 erfolgt.

II. **Verfassungsrechtliche Bedeutung.** Die verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Bedeutung der pragmatischen Sanction ist in der Erwägung gelegen, dass durch dieselbe eine feste Grundlage für das Verhältnis der deutsch-österr. und böhmischen Erbländer zu den Ländern der ungarischen Krone geschaffen worden ist. Mit weisem Vorbedacht wird von Ungarn die Forderung einer Einigung der Erbländer zur Geltung gebracht, da nur ein auf diese Weise gesicherter Länderverband eine auch für Ungarn verlässliche Stütze

gegenüber der Eventualität feindlicher Angriffe zu bieten vermag.

Nach der pragmatischen Sanction bilden einerseits die Erbkönigreiche und Länder, anderseits die Länder der ungarischen Krone in ihrem wechselseitigen Verhältnisse je eine rechtliche und politische Einheit und es wird für diese beiden Ländergruppen unbeschadet der Selbständigkeit ihres inneren Verfassungsrechtes auf Grundlage der durch die Regelung der Thronfolgeordnung erzielten Gemeinsamkeit des Herrscherhauses und einer wechselseitigen Garantie des territorialen Besitzstandes das Princip einer Realunion im Sinne einer mutua cointelligentia et unio feierlich constituiert. Wird die rechtliche Stellung des Herrscherhauses zu den beiden Ländergruppen in Betreff des Zustandekommens der pragmatischen Sanction in Betracht gezogen, so ist allerdings ein tiefgreifender Unterschied zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den österreichisch-böhmischen Erbländern begründet. Die ungarischen Annahmeartikel erweisen sich in der That als ein zwischen der Dynastie und den Ständen geschlossener Vertrag, dessen wesentlichen Inhalt der Verzicht der Stände auf das Königswahlrecht zu Gunsten der weiblichen Descendenz des Hauses Habsburg bildet. Eine viel geringere Bedeutung beanspruchen die ständischen Erklärungen der Erbländer, die ja eines Rechtes auf Mitwirkung bei Regelung der fürstlichen Thronfolge entbehrten. In der That liegt in diesen sogen. Annahmeerklärungen nichts anderes, als eine besonders feierliche Form der Kenntnisnahme der Thronfolgeordnung, verbunden mit der Uebernahme einer ständischen Garantie, kraft welcher sich die Länder verpflichten, den rechtmäßigen Thronfolger gegen jeden Prätendenten zu schützen, und jedes Land, das sich vom gemeinsamen Herrscher abwendet, zum Gehorsam zu zwingen.

In voller Schärfe gelangt die Bedeutung der pragmatischen Sanction in dem ungarischen G. A. XII : 1867 zum Ausdrucke, welcher constatiert, daß der Verband, der einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, anderseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät rechtlich besteht, auf der durch die G. A. I, II und III : 1723 angenommenen pragmatischen Sanction beruhe. Indem dieser Grundvertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, habe er zugleich ausgesprochen, daß die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen untrennbaren und unzertrennlichen Besitz bilden. Die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften sei daher eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direct aus der pragmatischen Sanction entspringe.

Von den Quellen des österreichischen Verfassungsrechtes wird lediglich im kaiserl. Diplome 20/X 60 auf die von Kaiser Karl VI. 19/VI 1713 endgiltig und unabänderlich festgestellte Successionsordnung verwiesen, welche in dem „unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze ihren Abschluss gefunden".

Literatur.

S. die Art. „Gesetz" (I, 798 ff.) und „Kaiser und König" (II, 275 ff., mit ausführlichen Literaturangaben, S. 290, 291). Vgl. noch Ulbrich: Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie (1879), S. 27 ff. Toman: Das böhmische Staatsrecht und die Entwickelung der österreichischen Reichsidee (1872), S. 90 ff. Huber: Oesterr. Reichsgeschichte (1895), S. 134 ff. Geschichte der Kämpfe Oesterreichs. Kriege unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia. Oesterr. Erbfolgekrieg 1740—1748. Nach den Feldacten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchives. 1. Bd., 1895. Zahlreiche antiquierte Schriften über die österreichische Successionsfrage verzeichnet J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, 16. Theil, S. 271 ff.

Hauke.

Preßrecht.

I. Begriff und Quellen. — II. Geschichte. — III. Die Grundbegriffe. — IV. Preßgewerberecht. — V. Preßpolizei. — VI. Preßstrafrecht. — VII. Proceß.

I. Begriff und Quellen. P. ist der Inbegriff der für Druckschriften (Druckwerke) im weiteren Sinne geltenden besonderen rechtlichen Bestimmungen: 1. Die Quelle des österreichischen P. ist das Gesetz, u. zw. vor allem das Preßgesetz 17/XII 62 R. 6 ex 1863 und die zu demselben erlassenen Gesetze und Verordnungen, dann aber auch Bestimmungen des allgemeinen St. G. 27/V 52 R. 117, der Gewerbegesetze, und zwar der Gew. O. 12/XII 59 R. 227 und des G. 15/III 83 R. 39 und endlich der Str. P. O. 23/V 73 R. 119. 2. Die zeitliche Herrschaft der Preßgesetze betreffend erklärt § 8 Preßgesetz, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insoferne Anwendung finden, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde. In territorialer Beziehung sind die Preßgesetze nur für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen, haben somit nur in diesen Geltung. Die Bestimmungen des Preßgewerberechtes beziehen sich daher nur auf die in diesem Gebiete, dem Inlande, betriebenen Preßgewerbe, und ebenso gelten die Bestimmungen des Preßpolizeirechtes nur für inländische, im Inlande erscheinende Druckschriften. Betreffend die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen, die Normen des allgemeinen Strafgesetzes verletzenden strafbaren Handlungen, finden auf sie in territorialer Beziehung die im allgemeinen Strafgesetze aufgestellten Grundsätze Anwendung. Rücksichtlich der Personen, die dem

P. unterworfen ſind, beſtimmt § 1 al. 2 Preſsgeſetz, daſs die Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausſchüſſe (per analogiam auch die Delegationen) bezüglich derjenigen Druckſchriften, die ſie in ihrem geſetzlichen Wirkungskreiſe veröffentlichen, an die Beſtimmungen des 2. (neben gewerberechtlichen insbeſondere polizeiliche Vorſchriften enthaltenden) Abſchnittes des Preſsgeſetzes nicht gebunden ſind. Dagegen finden die Beſtimmungen des Preſsgeſetzes auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen Anwendung, unbeſchadet jedoch der beſonderen Vorſchriften, welche für dieſelben in Anſehung der Disciplin beſtehen (§ 2 Preſsgeſetz). Nach dieſen beſonderen Vorſchriften (Kriegs-Miniſt.-Verord. 11/VII 64 R. 80 und 81) bleibt das Verbot, politiſche Artikel in periodiſchen Druckſchriften einzuſchalten oder militäriſche Angelegenheiten überhaupt mittelſt der Preſſe in einer Weiſe zu beſprechen, welche gegen die Disciplin, den militäriſchen Geiſt oder die militäriſchen Standespflichten verſtößt, auch fortan in Wirkſamkeit (Art. I). Es iſt ferner allen Officieren, ſowohl activen als penſionierten oder mit Beibehaltung des militäriſchen Charakters ausgetretenen, ſowie auch allen anderen in Militärdienſten ſtehenden oder bei der Armeeverwaltung angeſtellten Perſonen die Herausgabe oder Betheiligung an der Redaction einer cautionspflichtigen periodiſchen Druckſchrift gänzlich unterſagt (Art. III). 3. Das St. G. 21/XII 67 R. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verweiſt rückſichtlich der Zuläſſigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suſpenſion des von der Preſsfreiheit handelnden Art. 13 dieſes Staatsgrundgeſetzes durch die verantwortliche Regierungsgewalt auf ein beſonderes Geſetz. Dieſes beſondere Geſetz iſt das G. 5/V 69 R. 66, und nach demſelben wird im Falle eines Krieges, ſowie wenn der Ausbruch kriegeriſcher Unternehmungen unmittelbar bevorſteht, dann im Falle innerer Unruhen, ſowie wenn in ausgedehnter Weiſe hochverrätheriſche oder ſonſt die Verfaſſung bedrohende oder die perſönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe ſich offenbaren, die Verwaltungsbehörde berechtigt: a) Das Erſcheinen oder die Verbreitung von Druckſchriften, ſeien es in- oder ausländiſche, einzuſtellen, gegen dieſelben das Poſtverbot zu erlaſſen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literariſcher oder artiſtiſcher Erzeugniſſe oder durch den Handel mit denſelben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzuſtellen; b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 Preisgeſetz eine Friſt zu beſtimmen, welche bei periodiſchen Druckſchriften bis zu 3 Stunden, bei anderen Druckſchriften bis auf 8 Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

II. **Die Geſchichte** des modernen P. beginnt in Oeſterreich mit der durch das Hofkanzl. Präſ.-Decret 16/III 48, J. G. S. Nr. 1126 kundgemachten kaiſerl. Proclamation 14/III 48, durch welche die Cenſur aufgehoben und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preſsgeſetzes in Ausſicht geſtellt wurde. In Ausführung deſſen erſchien zunächſt am 31/III 48 eine proviſoriſche Vorſchrift über die Uebertretungen der Preſsgeſetze und das gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren, welche Vorſchrift aber nicht ins Leben trat und durch die beiden am 18/V 48 erlaſſenen, die Preſſe betreffenden Verordnungen (Nr. 1150 und 1151 J. G. S.) erſetzt wurde. Durch dieſelben wurden nicht nur zuerſt die Schwurgerichte bei Preſsdelicten eingeführt, ſondern auch in anderen Beziehungen den weiteſtgehenden Forderungen der damals herrſchenden öffentlichen Meinung Rechnung getragen. Nach Niederſchlagung der Wiener Octoberrevolution und Auflöſung des Reichstages von Kremſier erſchien dann in Ausführung des durch die Verfaſſung 4/III 49 gewährleiſteten Rechtes, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern, das kaiſerl. P. 13/III 49 R. 161, enthaltend das Geſetz gegen den Miſsbrauch der Preſſe und das kaiſerl. P. 14/III 49 R. 164, betreffend das Verfahren in Preſs-Uebertretungsfällen, welches letztere P. aber durch die Str. P. O. 17/I 50 R. 236 aufgehoben wurde. Allein auch dieſen Geſetzen war eine längere Dauer der Wirkſamkeit nicht beſchieden, da mit dem J. 1851 auch in Oeſterreich die Periode einer immer weiter ſchreitenden Reaction gegen die freiheitlichen Ideen des J. 1848 beginnt. Sie äußerte ſich vor allem auch in Bezug auf die Preſſe. Durch die V. 6/VII 51 R. 163 wurde das ſogen. Verwarnungsſyſtem eingeführt, d. h. es wurde die Einſtellung jener periodiſchen Druckſchriften geſtattet, welche nach vorausgegangener zweimaliger fruchtloſer Verwarnung beharrlich eine dem Throne, der Einheit und Integrität des Reiches, der Religion, der Sittlichkeit oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgeſellſchaft feindſelige oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgen, u. zw. auf 3 Monate durch den Statthalter des Kronlandes, auf längere Zeit oder für immer durch den Miniſterrath. Es wurde ferner dem Miniſter des Innern das Recht eingeräumt, ausländiſche Druckſchriften ohneweiteres zu verbieten und den Poſtanſtalten wurde die Annahme der Pränumeration und die Beförderung von verbotenen und „ihnen gleichgehaltenen" Druckſchriften unterſagt. — In Ausführung der durch kaiſerl. P. 31/XII 51 R. 4 ai 52 kundgemachten „Grundſätze für organiſche Einrichtungen in den Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates" wurde am 27/V 52 das noch gegenwärtig geltende Strafgeſetz und mit ihm zugleich eine neue „Preſsordnung" (Nr. 122 R.) erlaſſen. Zur Charakteriſierung dieſer letzteren ſei hervorgehoben, daſs es zur Herausgabe einer periodiſchen Druckſchrift einer beſonderen Bewilligung, Conceſſion, die auch auf unbeſtimmte Zeit verliehen werden kann, bedarf. Cautionspflichtig ſind nach ihr nicht bloß politiſche, ſondern auch andere periodiſche Druckſchriften in dem Falle, wenn ſie wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung der Preſsordnung eine gerichtliche Verurtheilung erfahren haben. Das beſtehende Verwarnungsſyſtem wurde weiter ausgedehnt und die Einſtellung oder gänzliche Conceſſionsentziehung der oberſten Polizei-

behörde anheimgegeben. Aber auch nicht periodische im Inlande erscheinende Druckschriften können, wenn sie eine gefährliche Richtung verfolgen, verboten werden. Das Recht zur Beschlagnahme von Druckschriften steht den Sicherheitsbehörden im weitesten Umfange zu und die Beschwerde dagegen geht ohne aufschiebende Wirkung an die oberen politischen Behörden. — Betreffend das Verfahren über Preßdelicte, wurden die Schwurgerichte schon durch die V. 11/I 52 beseitigt, und an die Stelle der Str. P. O. vom J. 1850 trat die auf dem inquisitorischen Principe beruhende Str. P. O. 29/VII 53.

Eine Wendung zum Besseren durch Beseitigung der die Preßfreiheit vernichtenden Beschränkungen trat erst mit der staatsrechtlichen Umgestaltung der Monarchie durch das kaiserl. Diplom 20/X 60 und das P. 26/II 61 ein. Schon am 4/X 61 wurde im Abgeordnetenhause des Reichsrathes von Seite der Regierung die Vorlage eines neuen, das materielle P. sowohl als das Verfahren in Preßsachen umfassenden Gesetzes eingebracht, und aus den parlamentarischen Verhandlungen gieng der Entwurf des noch gegenwärtig geltenden Preßgesetzes hervor, welcher am 17/XII 62 zugleich mit dem auf dem Grundsatze der Anklage, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhenden Entwurfe über das Verfahren in Preßsachen und einer Novelle zum Strafgesetzbuche die kaiserl. Sanction erhielt. Daß dieses Preßgesetz trotz seiner im Laufe der Zeit immer mehr und mehr hervortretenden unleugbaren Mängel doch gegenüber dem früheren Zustande, namentlich mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse, einen entschiedenen Fortschritt bedeutet, ist zweifellos. — Betreffend die weitere Entwickelung des österreichischen P., so wurde durch Art. 13 des St. G. 21/XII 67 R. 142 das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern, als allgemeines Recht der Staatsbürger erklärt und zugleich bestimmt, daß die Presse weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionssystem beschränkt werden dürfe, sowie daß administrative Postverbote auf inländische Druckschriften keine Anwendung finden. Und durch das an demselben Tage erlassene Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (Nr. 144 R.) Art. 14 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sowie bei allen politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben. In theilweiser Ausführung dieser Bestimmung wurde dann durch die G. 9/III 69 R. 32 und 33 das Geschwornengericht in Preßsachen eingeführt, welche Gesetze durch die den obcitierten Art. 11 seinem vollen Umfange nach ausführende Str. P. O. 23/V 73 R. 119 außer Kraft gesetzt wurden. — Die auch von dem gegenwärtigen Justizminister G. Gleisbach in der Sitzung des Preßausschusses 30/XI 95 anerkannte Reformbedürftigkeit des geltenden Preßgesetzes hat im Laufe der Zeit zu mehreren aus der Initiative des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes hervorgegangenen Reformverf[ü]geführt, von denen aber nur zwei von Erfol[g] gleitet waren. Diese Erfolge sind die G. 15[.] R. 142 und 9/VII 94 R. 161.

Im folgenden werden nun im wesentl[ichen] anschließend an das System des Preßgesetzes (1. Allgemeine Bestimmungen; 2. Art. Bestimmu[ngen] zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsa[chen] 3. Art. Bestimmungen über die strafbaren H[and]lungen, welche durch den Inhalt von Druckschr[iften] begangen werden) zunächst die Grundbegriffe Preßrechtes entwickelt und sodann die Grund[sätze] des Preßgewerbe-, Preßpolizei- und Preßs[trafe] rechtes dargestellt.

III. **Grundbegriffe des P.** sind 1. der [Be]griff der Druckschrift. Unter einer Druckschr[ift] einem Druckwerke im Sinne des P. sind zun[ächst] alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, charakteri[siert] durch die unmittelbare oder mittelbare (Ster[eo]pierung) Herstellung mittelst beweglicher, kunstge[rechter] zum Satze vereinigter Lettern, dann aber auch durch was immer für mechanische oder chem[ische] Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes der bildenden Kunst (literarische und artist[ische] Werke) zu verstehen (Art. II, K. P. zum St. 27/V 52 R. 117 und § 4 Preßgesetz). Beispi[elsweise] zählt das Gesetz als Mittel der Ver[vielf]ältigung Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägu[ng] Abformung an; hieher gehört aber ferner die [V]ervielfältigung im Wege der Photographie (Sta[atsanw.] Minist.-Entsch. 27/IV 64, Z. 7653), durch [An]wendung von Schablonen, durch den Hektograp[hen] (Pl. E. Sg. 1076) u. s. w. Der vervielfält[igte] Gegenstand muß sich aber als ein Erzeugnis Geistes oder der bildenden Kunst (der Litera[tur] und Kunst § 4 Preßgesetz) darstellen. Als [s]olches ist nach Pl. Sg. 520 und 845, ferner n[ach] Justiz-Minist.-Entsch. 19/V 88, Z. 3684 je Erzeugnis anzusehen, welches in Schrift oder b[ild]licher Darstellung eine Gedankenäußerung enth[ält] ohne Rücksicht auf den geistigen Wert des P[ro]ductes oder auf dessen Zweckbestimmung, vora[us]gesetzt, daß das Erzeugnis durch die Druckerpr[esse] oder sonst durch mechanische oder chemische Mi[ttel] vervielfältigt wurde. Bei dieser Auslegung, [w]die cit. Justiz-Minist.-Entsch., ist die Möglich[keit] vorhanden, mit der Beschlagnahme, der Erwirk[ung] des Verbotes der Weiterverbreitung, und dies a[uch] im Wege des sogen. objectiven Verfahrens, ge[gen] alle Fabrikate, z. B. gegen mit bildlichen D[ar]stellungen versehene Tücher vorzugehen, in A[n]sehung welcher dies im Interesse des öffentlich[en] Wohles geboten ist. Dabei darf aber nicht üb[er]sehen werden, daß nicht allen Vorschriften [des] Preßgesetzes diese Begriffsbestimmung zugrun[de] liegt, daß vielmehr bei Anwendung der einzeln[en] Bestimmungen des Gesetzes untersucht werden mu[ß] ob in derselben „Druckschrift" im Sinne des § 4 d[es] Preßgesetzes oder in einer engeren Bedeutung [zu] nommen wird. 2. Die periodische Druckschrift. Als solche ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zei[t]abschnitten erscheint. Darunter sind jedoch [nur] Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlo

jenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen. Als ein Bestandtheil der einzelnen Nummer einer periodischen Druckschrift ist auch jede als solche bezeichnete (Justiz-Minist.-Entsch. 25/IV 85, Z. 7098) Beilage anzusehen, die mit derselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird. Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint (§ 7 Preßgesetz). 3. Die verantwortlichen Personen: a) Der Drucker. Im Sinne des P. ist unter Drucker der Inhaber der Druckerei, oder sofern er zur Besorgung derselben einen von der Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen (§ 5). Dabei sind, wie rücksichtlich aller verantwortlichen Personen, die thatsächlichen Verhältnisse entscheidend, daher ist Drucker nicht derjenige, der auf der Druckschrift als solcher genannt wird, sondern der wirklich den Druck besorgt. b) Der Verleger. Es ist dies diejenige Person, welche die Druckschrift erscheinen läßt, mag dies auf eigene oder fremde Rechnung (Commissionsverlag), entgeltlich oder unentgeltlich geschehen. c) Der Herausgeber, der bei periodischen Druckschriften an die Stelle des Verlegers tritt (§ 9 al. 1 Preßgesetz); seine Aufgabe besteht, wie Glaser (Kl. Sch. S. 375) sagt, in der Herstellung der Verbindung zwischen Redaction, Druckerei und Vertrieb und in einer fortwährenden, mindestens negativen überwachenden Beeinflussung dieser Geschäftszweige. d) Der Verbreiter, der als Mittelsperson zwischen Verleger und Publicum die Druckschrift unter das letztere bringt, sie demselben zugänglich macht. e) Der Redacteur bei periodischen Druckschriften. Jedes Blatt oder Heft einer periodischen Druckschrift muss den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs enthalten. Redacteur ist aber nur derjenige, der thatsächlich allein oder im Vereine mit anderen redigiert, die periodische Druckschrift leitet (E. H. 28/IV 88, Sg. 1149). Derselbe muss österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein und am Orte des Erscheinens der periodischen Druckschrift seinen Wohnsitz haben. Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen sind nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder Untersuchungshaft zur Führung der verantwortlichen Redaction gesetzlich unfähig (§ 12 Preßgesetz). 4. Die Verbreitung im Sinne des Preßrechtes. Obwohl das österreichische Preßgesetz nicht wie das deutsche Reichs-Preßgesetz die Verbreitung in den Begriff der Druckschrift aufgenommen hat, so liegt doch darin das eigentliche Wesen derselben und steht mit ihr die Frage der Vollbringung und Verjährung der Preßdelicte im engsten Zusammenhange. Nach § 6 Preßgesetz kann als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden. Diese Bestimmung enthält aber nicht den Begriff der Verbreitung, sondern enthält nur eine beispielsweise Aufzählung von Arten derselben. Im Sinne dieser Aufzählung kann unter Verbreitung nur diejenige vorsätzliche Thätigkeit verstanden werden, durch welche jemand eine Druckschrift dem Körper und Inhalte nach einer individuell nicht begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich macht (E. H. 3/V 84, Sg. 635). Gewerbsmäßigkeit ist, abgesehen von Vertrieb, Verschleiß, nicht erforderlich, ebensowenig Entgeltlichkeit.

IV. **Preßgewerberecht.** 1. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt (§ 3 Preßgesetz). Ueber die Preßgewerbe vgl. Bd. I, 892—94.

Die Preßgewerbe unterliegen gegenüber anderen Gewerben bestimmten Beschränkungen. Diese sind: a) Das Verbot des sogen. fliegenden Buchhandels. Das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben (Colportage) außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind, ist verboten (§ 23 al. 1 Preßgesetz). b) Das Verbot des Aushängens oder Anschlagens von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde (§ 23 al. 2 Preßgesetz). — Die beiden unter a) und b) bezeichneten Verbote (Pl. E. des O. G. H. 14/V 67, Jud. B. Nr. 19) beziehen sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden (§ 23 al. 3 Preßgesetz). Die Verletzung dieser unter a) und b) angeführten Vorschriften wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle (§ 23 al. 4 Preßgesetz).

Die Preßgewerbe unterliegen besonderen Belastungen, u. zw.: a) Der Verpflichtung zur Ueberreichung von Pflicht-(Frei-)exemplaren. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, sind, insoferne sie nicht lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt ist (§ 9 al. 2

Preßgesetz), vier Pflichtexemplare, u. zw. je eines an das Ministerrathspräsidium, an das Ministerium des Innern, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, zu überreichen. Ueberdies ist von jeder periodischen Druckschrift ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden. Die die Portofreiheit genießende Zusendung dieser Pflichtexemplare hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens 8 Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen. Bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung werden die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit 50% des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises auf Verlangen der Partei (§ 9 der Amtsinstruction) vergütet. Verantwortlich für die Ablieferung der Pflichtexemplare ist der Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, der Drucker. Die Nichtbeachtung der obliegenden Pflicht wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Pflichtexemplares nicht befreit (§ 18 Preßgesetz).

b) Die Pflicht zur Entrichtung des Zeitungsstempels. Während in den meisten europäischen Staaten (Belgien, Frankreich, England, Deutsches Reich) jede besondere Besteuerung der Preßgewerbe beseitigt und dieselben nur der allgemeinen Besteuerung unterliegen, ist in Oesterreich zwar die durch das P. 6/IX 50 R. 345 eingeführte sogen. Insertionssteuer durch das G. 30/III 74 R. 30 aufgehoben, allein der Zeitungsstempel besteht trotz aller Angriffe, die gegen denselben erhoben werden, noch immer. Nach der kaiserl. V. 23/XI 58 R. 217 unterliegen dem Zeitungsstempel alle (nicht bloß die politischen) Zeitschriften des In- u. Auslandes, welche ein oder mehrere Male in der Woche erscheinen; die Stempelgebür beträgt 1 kr. für die im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinenden, 2 kr. für andere ausländische Zeitschriften. Ausgenommen hievon sind amtliche Zeitungen (sofern ihr Inhalt eben rein amtlicher Natur ist), sowie Zeitschriften des Inlandes, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind; doch sind diese letzteren dann stempelpflichtig, wenn sie sich nicht auf Ankündigungen über Gegenstände ihres Faches beschränken (G. 26/XII 65 R. 147) oder Unterhaltungslectüre enthalten. Die Entscheidung über die Stempelpflichtigkeit steht dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu.

c) Periodische Druckschriften, welche Anzeigen (Inserate) aufnehmen, können verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebüren aufzunehmen (§ 20 al. 1 Preßgesetz). Bei Weig des verantwortlichen Redacteurs tritt dasselbe fahren ein, wie bei dem Berichtigungszwange Preßgesetz). Siehe unter Preßpolizei Nr. 4. Erlässe müssen unverändert und ohne Einscha irgend einer Art abgedruckt werden. Jene period Druckschriften, welche zur Aufnahme dieser E verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder sätze noch Bemerkungen über den Inhalt Veröffentlichung aufnehmen. Die Verletzung Vorschriften ist als Uebertretung mit Geld von 20—200 fl. zu belegen (§ 22 Preßgeset

V. **Preßpolizei** ist der Inbegriff jener ordnungen, durch welche dem Mißbrauch Preßfreiheit vorgebeugt und die strafrechtliche folgung der durch Druckschriften etwa begang strafbaren Handlungen gesichert werden soll. Anordnungen sind im 2. Abschnitte des P gesetzes 17/XII 62 Nr. 6 R. 63 und in 15/X 68 R. 142 enthalten und sind folgend

1. Auf jeder Druckschrift muss nebst Druckorte der Name (die Firma) des Druckers der des Verlegers oder bei periodischen D schriften statt des letzteren der des Herausg angegeben werden (§ 9 al. 1 Preßgesetz). B von dieser Verpflichtung sind nur solche Erzeu der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind und das Maß dieses Bedürfnisses nicht hinaus (Pl. E. des E. H. 10/VII 94, Nr. 1822). hieher gehörig, zählt das Gesetz beispielsweise Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w. al. 2 Preßgesetz). Bei der Entscheidung, w Druckschriften außerdem hieher gehören, komm nicht auf den Umstand, ob dieselben zum Ver oder zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt sondern nur auf den Zweck an, dem sie di sollen (Pl. B. des O. G. H. 15/III 64, Jud Nr. 15). Das deutsche Reichs-Preßgesetz § 6 A hebt neben den genannten Druckschriften noch befreit die Stimmzettel für öffentliche Wa hervor, wenn sie nichts weiter als Zweck, Zeit Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wähle Personen enthalten; nach österreichischem R genießen sie diese Befreiung nicht.

Eine besondere Anordnung betrifft die p dischen Druckschriften, von denen jedes E (Nummer) oder Heft nebst den obangeführten gaben, auch noch den Namen wenigstens eines antwortlichen Redacteurs enthalten muss (§ Abs. 3 Preßgesetz). — Die Nichtbeachtung bisher angeführten Vorschriften ist an dem Dr als Uebertretung mit 20—200 fl., eine wissen falsche Angabe aber ist an jeden Schuldtragen als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe überdies mit Arrest von einer Woche bis zu ei Monate zu bestrafen (§ 9 al. 4 Preßgesetz).

2. Die beabsichtigte Herausgabe ei periodischen Druckschrift ist vorläufig Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sic heitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen. Diese Anz

hat zu enthalten: a) Die Bezeichnung (den Titel) der periodiſchen Druckſchrift, die Zeitabſchnitte ihres Erſcheinens und einen Ueberblick der Gegenſtände (Programm), welche ſie zu behandeln beſtimmt iſt. b) Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden ſollen, die Namen und Wohnorte aller nebſt der Nachweiſung, daſs ihre Eigenſchaften und Verhältniſſe den geſetzlichen Bedingungen entſprechen. c) Den Namen und Wohnort des Druckers, ſowie jenen des Verlegers, wenn derſelbe vom Herausgeber verſchieden iſt. Sind dieſe Angaben und Nachweiſe unvollſtändig oder nicht genügend, ſo iſt der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde zur Ergänzung aufzufordern; iſt hingegen der Ausweis vollkommen entſprechend, ſo ſetzt die Sicherheitsbehörde den Anzeiger davon in Kenntnis. Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geſchehene Anzeige oder über die Ergänzung derſelben nichts verfügt, ſo kann mit der Herausgabe der periodiſchen Druckſchrift begonnen werden (§ 10 Preſsgeſetz). — Tritt während der Herausgabe einer periodiſchen Druckſchrift in einem der in der oberwähnten Anzeige enthaltenen Punkte (ſei es auch nur in Betreff ihrer Beilage, Pl. E. C. H. 2/X 90, Sg. 1367) eine Veränderung ein, ſo iſt hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergeſehene iſt, binnen drei Tagen die Anzeige an die obgenannten Behörden zu machen (§ 10 Preſsgeſetz). Die Außerachtlaſſung dieſer Vorſchriften iſt an dem Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, ſoweit ihnen ein Verſchulden zur Laſt fällt, als Uebertretung mit einer Geldſtrafe von 50—200 fl. zu ahnden (§ 11 al. 1 Preſsgeſetz). Enthielt die Anzeige falſche Angaben oder wurde ein geſetzlich Unfähiger als Redacteur namhaft gemacht und iſt darauf die Herausgabe der periodiſchen Druckſchrift begonnen worden oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieſer Gebrechen, ſo ſind die obangeführten Perſonen, inſoweit ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens ſchuldig und nebſt einer Geldſtrafe von 50—500 fl. mit Arreſt von einer Woche bis zu einem Monate zu beſtrafen (§ 11 al. 2 Preſsgeſetz). Zugleich kann die Herausgabe der Druckſchrift bis zur Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen durch das Gericht bei Einleitung der Unterſuchung oder im Verlaufe derſelben eingeſtellt werden. Eine gegen dieſe Einſtellung erhobene Beſchwerde hat keine aufſchiebende Wirkung (§ 11 al. 3 und 4 Preſsgeſetz).

3. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodiſchen Druckſchrift hat der Drucker (nicht der Verleger) zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Verſendung (d. h. mit dem Anfange der Handlung, welche das Austheilen oder Verſenden darſtellt, z. B. die Aufgabe der Druckſchrift zur Poſt, Pl. E. C. H. 28/II 79, Sg. 193), von jeder anderen Druckſchrift aber, welche nicht unter die oben unter Nr 1 angegebene Ausnahme fällt und nicht mehr als 5 Bogen im Drucke beträgt, wenigſtens 24 Stunden vor der Austheilung oder Verſendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt ſeinen Sitz hat, auch bei dieſem ein Exemplar (ſogenanntes Probe- oder Pflichtexemplar) zu hinterlegen. Mit Zuſtimmung der Sicherheitsbehörde bezw. der Staatsanwaltſchaft kann bei Druckſchriften der letzteren Art die Austheilung oder Verſendung auch vor Ablauf der Friſt von 24 Stunden ſtattfinden (§ 17 al. 1 und 2 Preſsgeſetz). Eine Zurückſtellung der hinterlegten Exemplare findet in der Regel nicht ſtatt; nur in Anſehung der Probe- oder Pflichtexemplare von Photographien und anderen Kunſterzeugniſſen, wie insbeſondere Kupferſtichen, Lithographien, Holzſchnitten, plaſtiſchen Kunſtwerken u. ſ. w. genügt es, wenn an Orten, wo Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltſchaften ihren Sitz haben, das betreffende Exemplar nur bei der Staatsanwaltſchaft hinterlegt bleibt, von der Sicherheitsbehörde aber dem Hinterleger auf ſein Anſuchen rückgeſtellt wird (Miniſt.-Verord. 11/XI 63, Z. 6978). Für die Beachtung der angeführten die ſogen. Probe- oder Pflichtexemplare betreffenden Anordnungen iſt nicht der Verleger, ſondern der Drucker verantwortlich und wird bei Nichtbeachtung derſelben wegen Uebertretung an Geld mit 10—100 fl. beſtraft (§ 17 al. 3 Preſsgeſetz).

4. In eine periodiſche Druckſchrift muſs jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatſachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperſon (auch Geſellſchaften, Vereine) in das nach geſtelltem Begehren zunächſt erſcheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, u. zw. ſowohl bezüglich der Einreihung des Ortes als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derſelben Weiſe aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war (Berichtigungszwang § 19 Preisgeſetz und Art. II des G. 15/X 68 R. 142). Die Berichtigung muſs unverändert und ohne Einſchaltung irgend einer Art wiedergegeben werden, und wenn es ſich um ämtliche Berichtigung handelt, ſo darf die periodiſche Druckſchrift, die zu ihrer Aufnahme verpflichtet iſt, in demſelben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zuſätze noch Bemerkungen über den Inhalt der Berichtigung aufnehmen. Die Verletzung dieſer beiden Vorſchriften iſt als Uebertretung mit einer Geldſtrafe von 20—200 fl. zu belegen (§ 22 al. 1, 2 und 4 Preſsgeſetz). Aemtliche Berichtigungen ſind ſtets, jene von Privatperſonen nur inſofern unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derſelben das zweifache Maß des Artikels, gegen den ſie gerichtet ſind, nicht überſteigt; wäre dies letztere der Fall, ſo ſind für das mehr die üblichen Einrückungsgebüren zu entrichten (§ 19 al. 2 Preſsgeſetz). Weigert ſich der Redacteur, eine ihm zur Aufnahme mitgetheilte Berichtigung in der geſetzlich vorgeſchriebenen Art und Zeit abdrucken zu laſſen, ſo hat ſich die Partei unmittelbar an den Richter (Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes 1. Inſtanz, in deſſen Sprengel die Uebertretung begangen wurde, § 485 Str. P. O.) zu wenden, der über das diesfällige Begehren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden, zu er-

hat. Erkennt der Richter, dass der Redacteur verpflichtet sei, die Berichtigung aufzunehmen, so hat er zugleich den Redacteur, wenn denselben rücksichtlich der Weigerung der Aufnahme der Berichtigung ein Verschulden trifft, seine Weigerung somit eine grundlose war, wegen Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen.

In jedem Falle hat auch das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen. Gegen das Straferkenntnis steht die Berufung an den Gerichtshof 1. Instanz mit aufschiebender Wirkung, gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, die Beschwerde an den Gerichtshof 1. Instanz zu, welche aber keine aufschiebende Wirkung hat (§ 21 Pressgesetz nach Art. II. des G. 15/X 68 R. 142).

5. Durch G. 9/VII 94 R. 161 § 1 wurde die im § 13 Pressgesetz begründete Verpflichtung zum Erlage einer Caution für die Herausgabe einer öfter als zweimal im Monate erscheinenden periodischen Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt und politische, religiöse und sociale Tagesfragen bespricht, aufgehoben und alle Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf solche Cautionen beziehen, traten außer Kraft. Zugleich wurde bestimmt, dass wenn aus Anlass der Herausgabe einer periodischen Druckschrift auf Geldstrafe oder Kostenersatz erkannt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird, auf Veranlassung des letzteren die Herausgabe der periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Zahlung ausgewiesen wird.

6. Das Verbot der weiteren Verbreitung einer periodischen Druckschrift, welches nach dem deutschen Reichs-Pressgesetz § 14 gegen ausländische periodische Druckschriften ausgesprochen werden kann, kennt die gegenwärtige österreichische Gesetzgebung nicht. Schon durch das Pressgesetz vom J. 1862 wurde das polizeiliche Verbot beseitigt und durch den Art. IV des G. 15/X 68 R. 142 wurde auch das richterliche Verbot, sei es inländischer, sei es ausländischer periodischer Druckschriften aufgehoben, soweit es nicht bereits erschienene, sondern erst künftig erscheinende Nummern treffen soll. Wohl aber kann ausländischen Druckschriften, seien sie periodische oder nicht periodische, das Postdebit durch eine nach freiem Ermessen getroffene Verfügung des Ministeriums des Innern entzogen werden (§ 26 al. 2 Pressgesetz). Die Folge dieser Maßregel ist der unbedingte Ausschluss der Druckschrift von der Beförderung durch die Post; der Bezug auf jedem anderen Wege als durch die Post, also insbesondere in Bücherballen als Frachtgut u. s. w. unterliegt keiner Beschränkung, soweit es sich um nichtperiodische Druckschriften handelt; periodische Schriften dagegen unterliegen nach den Postgesetzen 5/XI 37 und 26/XII 50 R. 4 § 6 dem Postzwange und sind daher durch die Entziehung des Postdebits von jeder Art der Beförderung ausgeschlossen.

7. Druckschriften, welche gegen die Vorschrift des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet werde oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlich Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassu des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werde wovon aber dem Staatsanwalte desjenigen Ort wo das zum Strafrichteramte berufene Geri seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter A schluss eines Exemplares der Druckschrift Anze zu erstatten ist. In allen anderen Fällen kann d Beschlag nur von dem Gerichte über Klage u Antrag des Privatanklägers angeordnet werd (§ 487 Str. P. O.). — Hat der Staatsanwalt o die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme ei inländischen periodischen Druckschrift verfügt, so bei der Vornahme der Beschlagnahme, wenn diese wegen des Inhaltes der Druckschrift erfolgte, Aufsatz, welcher die Beschlagnahme veranlass anderenfalls der Grund der Beschlagnahme bekan zugeben. Wurde die Beschlagnahme nur weg einzelner Stellen eines Aufsatzes verfügt, so si diese Stellen bei der Vornahme der Beschlagnah bekanntzugeben. Diese Mittheilungen machen Verfolgung wegen anderer nicht bekanntgegebe Gründe nicht unzulässig. Trennbare Theile Druckschrift (Beilage einer Zeitung ꝛc.), wel nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschl nahme auszuschließen (G. 9/VII 94 R. 161 § Die nicht richterliche Beschlagnahme bedarf gerichtlichen Bestätigung, die durch den Staa anwalt innerhalb der Frist von 3 Tagen e zuholen ist. Das Gericht hat sodann binnen 3 Ta die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnah auszusprechen; erfolgt die Bestätigung nicht binn 8 Tagen nach deren Vornahme, so ist die Beschl nahme erloschen (§§ 488, 489 Str. P. O.).

In allen Fällen, in welchen, auch nach geric licher Bestätigung einer vollzogenen Beschlagnah die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage o im Falle objectiven Verfahrens (§ 493 Str. P. nach erfolgter Einspruchsverhandlung, endgiltig ungerechtfertigt erkannt wird, ist dem durch Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erwe lichen Schadens aus der Staatscasse zu leist Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlu innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Geric nachzuweisen und dieses hat hierüber nach V nehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt binnen 8 Tagen zu überreichenden Beschwerde entscheiden (§ 491 Str. P. O. und G. 9/VII R. 161 § 4). Siehe auch Art. Kriminalpoliz

8. Wer schuldhafterweise (C. H. 21/IV Sg. 1051) eine Druckschrift, ungeachtet des du richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehö durch das Amtsblatt jenes Landes, dem das kennende Gericht angehört (obangeführte C. kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich e mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbrei oder deren Inhalt durch den Druck veröffentli wird wegen Vergehens mit einer Geldstrafe v 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurtheilung al überdies mit Arrest von einer Woche bis zu ein Monate bestraft (§ 24 Pressgesetz).

VI. **Preßstrafrecht** ist der Inbegriff der besonderen für die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen (Preßdelicte) und deren Bestrafung geltenden Rechtssätze. Die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen zerfallen nach Verschiedenheit der Rechtsnormen, welche durch dieselben übertreten werden, in zwei große Gruppen. Die erste Gruppe bilden jene strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt der Druckschrift begangen, in Uebertretungen der Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze bestehen (sogen. uneigentliche Preßdelicte), während die zweite Gruppe jene strafbaren Handlungen umfaßt, durch welche die speciell das P. betreffenden in den besonderen Preßgesetzen enthaltenen das Preßgewerbe- und Polizeirecht betreffenden Normen verletzt werden (sogen. eigentliche Preßdelicte).

A. 1. Betreffend die erste Gruppe strafbarer Handlungen bestimmt der § 28 Preßgesetz in Uebereinstimmung mit Art. II K. P. zum St. G., daß auf dieselben die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze anzuwenden sind. Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung und Verbreitung einer Druckschrift mitgewirkt haben. Dementsprechend bestimmt § 7 St. G., daß, wenn ein Verbrechen (Vergehen oder Uebertretung § 239 St. G.) durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wird, der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens (Vergehens oder Uebertretung) schuldig sind, wenn die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes über Vorsatz, Mitschuld und Theilnahme, Versuch (§§ 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 St. G.) auf sie in Anwendung kommen. Die auf diese Weise begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte der Druckschrift nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebenso wenig als durch den Umstand aufgehoben, daß ein anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt (§ 28 al. 3 Preßgesetz). — Eine Ausnahme rücksichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilden aus staatsrechtlichen Gründen wahrheitsgetreue (wenn auch nicht worttreue) Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen (sei es im ganzen oder einzelner dabei gehaltener Reden, Pl. E. C. H. 20 VII 82, Sg. 452) des Reichsrathes und der Landtage (und wenn auch nicht ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben, doch wegen offen liegender Analogie, der Delegationen), für welche niemand zur Verantwortung gezogen werden und wegen welcher daher auch nicht das sogen. objective Verfahren nach § 493 Str. P. O. eintreten kann (§ 28 al. 3 Preßgesetz u. die cit. Pl. E. Sg. 452).

2. Die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahndenden Handlungen beruhen auf Vorsatz; es müßte somit, sollte im einzelnen Falle eine Verurtheilung nach dem allgemeinen Strafgesetze stattfinden, den an der Druckschrift Betheiligten Vorsatz nachgewiesen werden. Da dieser Nachweis aber besonders bei Druckschriften vielen Schwierigkeiten unterliegt, so bestimmt das Gesetz, daß die an Herstellung und Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen, u. zw. der Redacteur einer periodischen Druckschrift, der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, der Drucker und der Verbreiter einer Druckschrift, deren Inhalt an sich den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bildet, wenn sie gleich wegen Mangels des Vorsatzes nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes nicht verurtheilt werden können, doch von jenem Zeitpunkte an, in welchem die Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes begonnen hat, wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich sind (Art. III G. 15/X 68 R. 142, wodurch die §§ 29—33 Preßgesetz außer Kraft gesetzt wurden). Diese Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit stellt sich ihrem Wesen nach als fahrlässige Begehung jener strafbaren Handlung dar, welche durch den Inhalt der Druckschrift begangen wurde, daher auch zur strafrechtlichen Verfolgung der unterlassenen Aufmerksamkeit Staatsanwalt oder Privatankläger berufen sind, je nachdem die im Inhalte der Druckschrift gelegene strafbare Handlung von amtswegen oder nur auf Privatanklage zu verfolgen ist (E. H. 27/VII 82, Sg. 470).

3. Die Personen, welche nach Art. III G. 15/X 68 R. 142 wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Verantwortung gezogen werden können, sind: a) Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt an sich den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet. Er ist nicht „jederzeit" wie nach dem Preßgesetze vom J. 1862, sondern nur für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre, er kann sich daher, z. B. durch den Nachweis, daß ihm die Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit unmöglich war, von der Verantwortlichkeit befreien. Abgesehen hievon, wird er aber von dieser Verantwortlichkeit weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit; b) der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes im obigen Sinne ist verantwortlich, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche das Preßgesetz gilt; c) der Drucker ist verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§ 9 und 17 Preßgesetz nicht beobachtet wurden, wenn also die Druckschrift die nach dem Gesetze erforderliche Angabe des Druckers, Verlegers u. s. w. nicht enthält oder wenn mit der Ausgabe vor der Hinter-

legung der Probeexemplare begonnen wurde. Da aber die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 9 und 17 Preßgesetz für sich selbständige Uebertretungen bilden, so liegt in diesem Falle eine ideelle Concurrenz derselben mit der Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit vor; d) der Verbreiter einer Druckschrift strafbaren Inhaltes im obangegebenen Sinne ist verantwortlich: α) wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§ 23 Preßgesetz), also wenn dieselbe im Wege des verbotenen sogen. fliegenden Buchhandels erfolgte oder wenn die Schrift ohne besonderer Bewilligung der Sicherheitsbehörde öffentlich ausgehängt oder angeschlagen wurde. Auch hier gilt das oben von dem Drucker Gesagte. β) Wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde; γ) wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt oder weder der Verfasser noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war; endlich dann δ) wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren. — Die bezeichneten Personen, welchen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Last fällt, machen sich einer Uebertretung schuldig und sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen begründet, mit Arrest von 1—6 Monaten und wenn er ein Vergehen darstellt, mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen.

4. Die Rechtsätze des allgemeinen Strafrechtes gelten auch rücksichtlich der Frage, ob Versuch oder Vollbringung einer durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlung vorliege; vollbracht ist die strafbare Handlung erst dann, wenn sämmtliche Thatbestandsmerkmale derselben verwirklicht sind. Zugleich enthält aber das St. G. eine Bestimmung über die Abgrenzung der Strafbarkeit bei den uneigentlichen Preßdelicten gegenüber den straflosen Vorbereitungshandlungen. Nach § 10 St. G. beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

5. Das Preßstrafrecht kennt neben den Strafen des allgemeinen Strafrechtes noch besondere Nebenstrafen, und zwar: a) Das Verbot der weiteren Verbreitung. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist in jedem Falle auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden. Dieses Verbot kann das Gericht nach seinem Ermessen auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt. Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die ämtlichen Blätter kundzumachen (§ 36 Preßgesetz). Druckschriften, bezüglich deren nur das Verbot der weiteren Verbreitung (weder Verfall noch Vernichtung) ausgesprochen wurde, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inland zu beseitigen geeignet erscheinen (§ 15 Instruction zum Preßgesetze). b) Vernichtung von Druckschriften. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht nach seinem Ermessen auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeignete Zurichtung des Satzes, der Platten, Formen Steine u. dgl., erkennen. Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind (§ 37 Preßgesetz). Die angeordnete Vernichtung ist unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Wert des Materiales soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet. Das Material ist sohin angemessen zu verwerten und der Erlös dem Armenfonde insoweit zuzuwenden, als von demselben nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest erübrigt (§ 16 der Instruction zum Preßgesetze). c) Veröffentlichung des strafgerichtlichen Erkenntnisses. Diese Nebenstrafe tritt zunächst ein bei periodischen Druckschriften. Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche infolge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, u. zw. auf der ersten Seite desselben kostenfrei aufgenommen werden (§ 20 al. 2 Preßgesetz). Die Weigerung des Redacteurs, dem Auftrage Folge zu leisten, ist als Uebertretung mit Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen (§ 21 al. Preßgesetz). Das Verfahren zur Erwirkung der Aufnahme ist dasselbe, wie bei der Geltendmachung des Berichtigungszwanges. Siehe oben III pr. Die strafrechtliche Verfügung oder das Erkenntnis muss unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden. In demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, dürfen weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufgenommen werden, und dies gilt nicht bloß von jener periodischen Druckschrift, welche zur Aufnahme verpflichtet ist, sondern auch von jenen periodischen Druckschriften, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein. Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen (§ 22 Preßgesetz). — Eine besondere Bestimmung enthält § 493 al.

St. G. für den Fall, wenn eine Ehrenbeleidigung durch eine Druckſchrift verbreitet wurde. Dieſe Beſtimmung wurde durch Art. IV des G. 15/X 68 R. 142 aufgehoben und feſtgeſetzt, daſs, wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaſs einer Druckſchrift ergangenen Straferkenntniſſes antragen, das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, ſowie die Art der Veröffentlichung auf Koſten des Verurtheilten genau zu beſtimmen hat.

6. Auch Rückſichtlich der Ausmeſſung der Strafe im allgemeinen und für den Fall des Zuſammentreffens mehrerer ſtrafbarer Handlungen gelten die Grundſätze des allgemeinen Strafrechtes Insbeſondere beſtimmen aber die §§ 35 und 267 St. G., daſs die oberwähnte Nebenſtrafe der Vernichtung einer Druckſchrift im Falle eines Zuſammentreffens nebſt der ſonſtigen geſetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen iſt, wenn auch nur eine der zuſammentreffenden ſtrafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckſchrift begangen wurde.

7. Betreffend endlich die Verjährung einer durch den Inhalt einer Druckſchrift begangenen ſtrafbaren Handlung, ſo gelten zwar im allgemeinen die Grundſätze des Strafgeſetzes. Allein nach dem Vorgange der meiſten modernen Preſsgeſetze ſchließt das öſterreichiſche Preſsgeſetz § 40, auch wenn nach den Grundſätzen des Strafgeſetzes die Verjährung noch nicht eingetreten iſt, jede weitere Verfolgung aus, wenn ſeit dem Erſcheinen der Druckſchrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande ſechs Monate verfloſſen ſind und während derſelben eine ſtrafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine ſolche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenſo lange Zeit nicht fortgeſetzt wurde. Daſſelbe gilt auch hinſichtlich der Verjährung jener Uebertretungen, welche durch Vernachläſſigung pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit in Bezug auf Druckſchriften begangen werden.

B. Auch rückſichtlich der ſogen. eigentlichen Preſsdelicte, der Vergehen und Uebertretungen des Preſsgewerbe- und Preſspolizeirechtes gelten die allgemeinen, die ſtrafbaren Handlungen und ihre Beſtrafung betreffenden, im allgemeinen Strafgeſetze aufgeſtellten Normen. Daher genügt auch bei ihnen zur Verurtheilung nicht der Nachweis des ſogen. objectiven Thatbeſtandes, ſondern es wird auch der Nachweis der Schuld erfordert. Ob aber dieſe Schuld auf Vorſatz beruhen müſſe oder ob Fahrläſſigkeit genüge, das ergibt ſich nur aus dem Thatbeſtande der einzelnen Delicte. — Eine beſondere Nebenſtrafe bei den ſogen. eigentlichen Preſsdelicten iſt der Verfall von Druckſchriften, welchem die bei ungeſetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeſchlagenen Druckſchriften unterliegen (§ 23 al. 4 Preſsgeſetz). — Die Strafbarkeit dieſer Delicte erliſcht, ſoferne ſich nicht bei Anwendung der Beſtimmungen des allgemeinen Strafgeſetzes eine kürzere Verjährungsfriſt ergibt, in 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Delict begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgeſetzt worden iſt (§ 27 Preſsgeſetz). — Bei einzelnen dieſer Delicte kennt das Preſsgeſetz ein beſonderes Zwangsmittel, um die Erfüllung einer geſetzlichen Anordnung, eines behördlichen Auftrages durchzuführen, die Einſtellung der periodiſchen Druckſchrift bis zur Erfüllung der Anordnung oder des Auftrages. Die Fälle, in denen dieſe Einſtellung ausgeſprochen werden kann oder muſs, ſind im Einzelnen in der Darſtellung des Preſspolizeirechtes hervorgehoben worden (ſ. oben V, 2, 4 und 5 b) und ihnen iſt nur noch beizufügen, daſs in allen dieſen Fällen die unbefugte Fortſetzung der Herausgabe der periodiſchen Druckſchrift ein Vergehen bildet, welches mit einer Geldſtrafe von 50—500 fl. zu ahnden iſt (§ 25 Preſsgeſetz und G. 9/VII 94 R. 161 § 1 al. 2).

VII. **Proceſs.** Für das Verfahren in Bezug auf Preſsdelicte gelten alle Vorſchriften der Str. P. O. 23/V 73, ſoweit nicht in dem 27. Hauptſtücke derſelben u. d. T. „Von dem Strafverfahren in Preſsſachen" etwas Abweichendes beſtimmt iſt (§ 483 Str. P. O.). Dieſe Abweichungen ſind: a) Zunächſt enthält das bezeichnete Hauptſtück Beſtimmungen über die ſachliche und örtliche Zuſtändigkeit bei Preſsdelicten. Das Strafrichteramt in Preſsſachen, ſagt § 484 Str. P. O., ſteht ausſchließlich den Gerichten zu. Unter Preſsſachen ſind aber hier, abgeſehen von den ſtrafbaren Handlungen gegen die Normen des allgemeinen Strafrechtes, nur die Vergehen und Uebertretungen zu verſtehen, welche durch Außerachtlaſſung der im 2. Abſchnitte des Preſsgeſetzes enthaltenen Vorſchriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preſsſachen ſowie der Vorſchriften des G. 15/X 68 R. 142 begangen werden. Zur Verhandlung und Entſcheidung ſind, wenn es ſich um Uebertretungen, ſei es der Preſsgeſetze oder des allgemeinen Strafgeſetzes, handelt, die Bezirksgerichte, in Anſehung der durch den eine Norm des allgemeinen Strafgeſetzes verletzenden Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geſchwornengerichte berufen (§ 484 Str. P. O.) Die in den Art. VII und IX G. 17/XII 72 Nr. 8 R. 63 und in den §§ 9, 11, 24 und 25 Preſsgeſetz bezeichneten Vergehen unterliegen der Zuſtändigkeit der Gerichtshöfe 1. Inſtanz. Bezüglich der örtlichen Zuſtändigkeit über Preſsdelicte beſtimmt § 485 Str. P. O., daſs derjenige Gerichtshof 1. Inſtanz zuſtändig iſt, in deſſen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Gerichtshofes 1. Inſtanz beſteht, in deſſen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; falls daſelbſt mehrere Bezirksgerichte beſtehen, dasjenige, welches bisher zur Gerichtsbarkeit in Strafſachen berufen war (Miniſt.-Verord. 5/XI 73 R. 155). Was aber die Frage anbetrifft, an welchem Orte die That begangen wurde, ſo entſcheidet der § 486 Str. P. O. dieſe Frage rückſichtlich der durch den Inhalt einer Druckſchrift begangenen Preſsdelicte dahin, daſs, wenn der Druckort bekannt und in dem Gebiete gelegen iſt, für welches die Str. P. O. Wirkſamkeit hat, ſtets der Druckort; wenn dieſer unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen iſt, der Ort der

Verbreitung in dem letzteren als Thatort anzusehen ist. Erscheinen in dem letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen. — Rücksichtlich aller anderen nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Preßdelicte kommen rücksichtlich der örtlichen Zuständigkeit die allgemeinen im 6. Hauptstücke der Str. P. O. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

b) Die Sicherheitsbehörde hat, wie oben (IV Nr. 6) erwähnt, das Recht, Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag zu belegen. Die vorgenommene Beschlagnahme muss aber gerichtlich bestätigt werden, widrigenfalls sie erlischt. Daher hat die Sicherheitsbehörde die von ihr, sei es unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluss eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen (§ 487 Str. P. O.). Ist diese Beschlagnahme auf Veranlassung des Staatsanwaltes erfolgt, so hat dieser binnen 3 Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe 1. Instanz, bezw. bei dem Bezirksgerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten. Hat aber die Sicherheitsbehörde unmittelbar die Beschlagnahme verfügt, so hat der Staatsanwalt binnen 3 Tagen vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben zu veranlassen (§ 488 Str. P. O.). Das Gericht hat nun binnen 3 Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen 8 Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben sogleich zu verfügen. Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§ 489 Str. P. O.). Innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist (§ 490 Str. P. O.). Die strafgerichtliche Verfolgung ist übrigens auch durch die Aufhebung der Beschlagnahme oder durch die Unterlassung des Einschreitens um Bestätigung der Beschlagnahme nicht ausgeschlossen (§ 489 al. 3 Str. P. O.).

c) Wird wegen einer Druckschrift das strafgerichtliche Verfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet, in demselben aber auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht (im schwurgerichtlichen Verfahren der Schwurgerichtshof) darüber zu erkennen, ob in dem Inhalte der Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung liege (objectives Erkenntnis) und hat im bejahenden Falle nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung auszusprechen (§ 492 Str. P. O.). Gegen diese Entscheidung des Gerichtes gibt es kein Rechtsmittel (§ 494 Str. P. O.), da auch eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten nur gegen ein verurtheilendes Erkenntnis stattfindet (C. H. 13/VII 92, Sg. 1604).

d) Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse (bei von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen) begehren, dass das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und dass es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof 1. Instanz, und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne dass durch ein solches Erkenntnis dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird (sogen. objectives Verfahren). Weist das Gericht das Begehren des Staatsanwaltes zurück, so steht diesem dagegen nach § 494 Str. P. O. die Beschwerde binnen 3 Tagen an den Gerichtshof 1. bezw. 2. Instanz zu, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe 1. Instanz geschöpft wurde. Gegen die dem Begehren des Staatsanwaltes Folge gebende Entscheidung des Gerichtes (sei es 1. oder infolge der Beschwerde des Staatsanwaltes 2. Instanz, Pl. E. C. H. 1/VI 81, Sg. Nr. 333), welche am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten (Redacteur, Herausgeber, Verleger u. s. w.) binnen 8 Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden, über welchen das Gericht, von welchem das erste Erkenntnis ausgegangen ist, in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde binnen 3 Tagen an die höhere Instanz (Gerichtshof 1. oder 2. Instanz) zu.

Ein weiterer Rechtszug ist ausgeschlossen (§ 494 Str. P. O.). — Erachtet sich übrigens der Betheiligte nicht durch das Erkenntnis in Ansehung des Inhaltes der Druckschrift, sondern nur durch die mit diesem Erkenntnisse etwa verbundenen Verfügungen beschwert, so kann er auch an Stelle des Einspruches sogleich die obbezeichnete Beschwerde an das Gericht höherer Instanz ergreifen (Pl. C. 6/VII 77, Sg. Nr. 153).

Literatur.

Lienbacher: Historisch-genetische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes 186[illegible]

Derselbe: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes 1868. v. Liszt: Lehrbuch des österreichischen P. 1878. — Die Commentare zum deutschen Reichs-Preßgesetze von Thilo 1874, v. Schwarze 1874, Marquardsen 1875. Berner: Lehrbuch des deutschen P. 1876. v. Liszt: Das Reichs-Preßrecht 1880 und in v. Holtzendorff's: Rechtslexikon Art. Preßgesetzgebung, -Gewerbe, -Polizei, -Strafrecht. Glaser: Gutachten über Behandlung der Preßvergehen (Kl. Schr. I, 339). Wahlberg in v. Holtzendorff's A. d. Str. Z. 1871. Lentner: Die Grundlagen des Preßstrafrechtes 1873. Jaques: Grundlagen der Preßgesetzgebung 1874. Rulf.

Privilegien.

1. Das Privilegium im objectiven Sinne ist eine einseitige Willenserklärung, ein Willensact der Staatsgewalt als solcher (Krainz S. 123), somit entweder der gesetzgebenden Gewalt, also Willensact in der Form eines Individualgesetzes oder der durch ein Gesetz dazu ermächtigten Behörde oder des Landesfürsten. Inhalt des Willensactes ist entweder Aufhebung der Wirkung eines allgemeinen oder besonderen Gesetzes für eine bestimmte Person in einem bestimmten Verhältnisse oder für ein bestimmtes Rechtsverhältnis (negatives Privilegium, Befreiung) oder Verleihung einer individuellen Befugnis oder Berechtigung (Privilegium im Sinne des § 13 a. b. G. B.) oder Entziehung, Schmälerung der Rechtsfähigkeit oder des Dispositionsrechtes, bezw. des Rechtskreises einer bestimmten Person. Daher die P. in privilegia onerosa und privilegia favorabilia eingetheilt werden. Nur an P. favorabilia denkt übrigens der § 13 a. b. G. B., nur von ihnen ist im folgenden die Rede und unter diesen nur von den positiven P.

Während regelmäßig Rechte, Berechtigungen und Befugnisse für eine bestimmte Person nur entstehen durch Verwirklichung des vom objectiven Rechte als rechtserzeugend anerkannten Thatbestandes, ist das Privilegium im objectiven Sinne, der Willensact der Staatsgewalt, unmittelbar der Rechte und Befugnisse erzeugende Thatbestand, die Norm, die das concrete subjective Recht erzeugt und ins Leben ruft, sei es, daß es ein Recht oder Rechtsverhältnis ist, das nur durch Verleihung der Staatsgewalt erworben werden, bezw. entstehen kann, oder sei es, daß es in concreto entstehen soll, obgleich die vom objectiven Rechte geforderten Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Von einem Privilegium im objectiven Sinne kann also nicht gesprochen werden, wo einer Behörde lediglich eine causae cognitio, die Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes (vergl. § 43, P. 3/VII 53 Nr. 130) zusteht oder die Giltigkeit oder Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes, einer Rechtshandlung von der Genehmigung oder Zustimmung einer Behörde bedingt ist (vgl. z. B. § 181 a. b. G. B., § 633—639, 644 a. b. B. G.) oder das Gericht seine Entscheidung über concrete Ansprüche nach den individuellen Umständen und Verhältnissen nach Billigkeit zu treffen hat (wie in den im § 266, 1310 a. b. G. B., Hfd. 4/V 41, Nr. 531 normierten Fällen). Nur da also, wo ein staatlicher Willensact Entstehungsgrund eines subjectiven Rechtes oder Rechtsverhältnisses, einer Befugnis oder Berechtigung oder Fähigkeit ist, liegt Privilegium im objectiven Sinne vor.

Daher ist z. B. die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses, zur Ausgabe von Inhaberpapieren, die Ertheilung der venia aetatis, die Legitimation per rescriptum principis ein Privilegium im objectiven Sinne.

Der Inhalt eines Privilegiums kann so mannigfach sein, wie der des objectiven Rechtes überhaupt. Das Privilegium kann eine Befreiung oder die Verleihung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder der Fähigkeit zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte oder zur Erwerbung concreter Rechte oder der Berechtigung zum Betriebe oder ausschließlichen Betriebe bestimmter Gewerbe, zur ausschließlichen Verwertung, Ausnützung von Erfindungen oder die Einräumung concreter Rechte gegen bestimmte Personen oder das Privilegium kann Rechtsgrund sein für Erwerbung bestimmter Rechte an privatem und öffentlichem Gut u. s. w.

Uebrigens können durch P. nicht allein materielle Rechte, sondern auch processuale Begünstigungen (Forum, Beweiskraft bestimmter Urkunden, Befreiung von gewissen formalen Erfordernissen gewisser Urkunden, besondere Art der Geltendmachung oder Eintreibung von Forderungen), nicht nur Privat-, sondern auch öffentliche Rechte verliehen werden.

Die ältere Theorie theilte die P. ein in privilegia conventionalia und in pura, ferner in remunerativa, entgeltliche und gratiosa, unentgeltliche. Allein wenn auch der Verleihung eines Privilegiums Vereinbarungen, ein Uebereinkommen zwischen der Staatsgewalt u. dem zu Privilegierenden vorhergehen können, sei es über die Bedingungen der Verleihung oder den Inhalt des Privilegiums, so wird doch nicht durch das Uebereinkommen, sondern stets nur durch den einseitigen Act der Staatsgewalt das Privilegium verliehen und nicht durch das Uebereinkommen, sondern lediglich und allein durch Verleihung erworben. Eine andere Frage ist die, ob und welche Verpflichtungen für die Staatsgewalt aus einem derartigen Uebereinkommen über die Verleihung eines Privilegiums erwachsen.

Diese Frage ist aber nicht eine privatrechtliche. Ferner wird in der Regel für die Verleihung eines Privilegiums eine Taxe entrichtet, können im Privilegium Verpflichtungen zu einmaligen oder dauernden Leistungen an den Staat auferlegt und vom Privilegierten übernommen werden. Allein dadurch wird an der Natur des Privilegiums nichts geändert, namentlich nicht ein privatrechtliches Verhältnis zwischen der Staatsgewalt und den Privilegierten, wie zwischen den Contrahenten eines entgeltlichen Vertrages begründet. Auch ho

Umstand auf die Behandlung des aus dem Privilegium erworbenen Rechtes keinen Einfluss.

Ueber die Auslegung der P. bestehen in unserem Rechte keine besonderen Rechtssätze. Es greifen die allgemeinen Auslegungsregeln für Gesetze, bezw. Willenserklärungen platz. Auch der Satz, dass im Zweifel P. einschränkend zu interpretieren sind oder dass im Zweifel ein höchst persönliches und nicht ein vererbliches Privilegium vermuthet werde, ist in seiner Allgemeinheit nicht richtig.

2. Das Privilegium im objectiven Sinne ist Entstehungsgrund des Privilegs im *subjectiven Sinne*, d. h. der concreten Berechtigung, des concreten subjectiven Rechtes (§ 13 a. b. G. B. im Texte), der concreten Fähigkeit oder der Befreiung.

Wer daher auf ein Privileg bei Geltendmachung oder zum Behufe der Durchsetzung eines Rechtes oder Anspruches sich beruft, hat die Thatsache, dass das bestimmte Privilegium ertheilt wurde, zu beweisen, wenn nicht das Privilegium durch ein gehörig kundgemachtes Gesetz verliehen wurde. Ob und welche Behörden berufen sind, zu entscheiden über den rechtsgiltigen Bestand eines Privilegiums, ist keine Frage des materiellen Privatrechtes. Für *eine* Kategorie von P. bestehen diesbezüglich ausdrücklich Bestimmungen. § 42 Priv. Ges. (Anal. Anwendung auf Eisenbahnconcessionen. Vgl. Entsch. des O. G. H. 21/IV 74, Z. 2274 in Epstein österr. Entscheidungen Nr. 93).

Durch ein Privilegium kann ein Recht oder eine Befugnis verliehen werden, entweder einer physischen oder einer juristischen Person, u. zw. entweder so, dass der Berechtigte individuell namentlich oder durch bestimmte individualisierende Merkmale bezeichnet wird, in beiden Fällen wieder, dass das verliehene Recht, die verliehene Befugnis dem Berechtigten ohne eine weitere Beziehung auf ein anderes Verhältnis oder lediglich, so lange derselbe in einem bestimmten Verhältnis zu einer Sache oder in einem anderen Rechtsverhältnis steht, zustehen soll. Das einer bestimmten Person verliehene bezw. aufgrund eines Privilegs zustehende Recht kann entweder nach seiner Natur oder nach Inhalt des Privilegs ein höchst persönliches oder auch ein beschränkt oder unbeschränkt vererbliches oder auch ein der Ausübung oder dem Rechte nach beschränkt oder unbeschränkt übertragbares sein.

Für gewisse P. bestehen diesbezüglich ausdrückliche Bestimmungen. Ein Privileg, richtiger ein durch Privilegium verliehenes Recht kann ferner mit dem Eigenthum einer Sache, z. B. Erbpostprivilegium verbunden mit dem Eigenthum eines Posthauses, oder einem anderen Rechtsverhältnisse, z. B. Gläubigenschaft aus einer Forderung, derart verknüpft sein, dass entweder überhaupt oder nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen das jeweilige Subject des betreffenden Eigenthumsrechtes oder Rechtsverhältnisses auch Subject des durch das Privileg verliehenen Rechtes sein soll.

Nach dem Inhalte des Privilegs bestimmt sich Inhalt und Natur des dadurch erworbenen Rechtes. Der Umstand, dass ein subjectives Recht durch ein Privileg erworben wurde, hat an sich auf dessen Beurtheilung keinen Einfluss, d. h. nach jenen Normen, nach welchen ein solches Recht zu beurtheilen wäre, wenn es nicht aufgrund eines Privilegs erworben wäre, ist es auch zu beurtheilen, wenn es durch ein Privileg erworben wird, soweit die politischen Vorschriften hierüber keine besondere Bestimmung enthalten. Die durch Privileg erworbenen Rechte bilden keine besondere Gattung von Rechten und unterliegen, soweit polit. Verordnungen hierüber keine besondere Bestimmung enthalten, keinen anderen Normen als die subjectiven Rechte, zu deren Kategorie sie gehören, überhaupt. — Aus der Natur des in Frage kommenden Rechtes und den Bestimmungen des a. b. G. B. über die Ersitzung ist daher die Frage zu beantworten, ob Rechte, zu deren Erwerbung es eines Privilegs bedarf, auch durch Ersitzung erworben werden können. Ueber Collision von P. enthält unser Recht *allgemeine* Bestimmungen nicht. Auch sind in Collisionsfällen regelmäßig nicht die zur Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten berufenen Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob ein späteres oder früheres Privileg, die neben einander nicht unbeschränkt ausgeübt werden können, zu Recht bestehe, berufen.

Betreffend den Schutz der Privilegialrechte gegen Eingriffe, so wurde vielfach behauptet, dass dazu eine der confessoria analoge Klage diene. Allein diese Behauptung ist zweifellos unrichtig. Der Schutz eines durch Privileg verliehenen subjectiven Rechtes richtet sich nach der Natur des concreten Rechtes. Darnach entscheidet sich zunächst, ob zum Schutze des Rechtes die Gerichte oder die Administrativbehörden berufen sind. Für bestimmte Privilegialrechte bestehen diesfalls besondere Bestimmungen. Soweit solche nicht bestehen, finden die allgemeinen Normen über den Schutz des in Frage kommenden Rechtes Anwendung.

Ueber die Erlöschung der durch Privileg verliehenen Rechte bestehen besondere, alle P. umfassende Bestimmungen nicht. Das Hfd. 25/V 1792 (Wien, Handb. I, 54) hatte angeordnet, dass alle von den Vorfahren des Kaisers Franz I. verliehenen P., die nicht wie Legitimationen, Adoptionen, Adelsverleihungen, Namen, Prädicate, Wappen den Stand selbst betreffen oder (wie Bestätigungen der Contracte, Majorate u. dgl. landesfürstliche Consense) ihrer Eigenschaft nach unveränderlich sind, binnen Jahresfrist bei sonstiger Erlöschung zur allerhöchsten Bestätigung, wie es bei jeder Regierungsveränderung erforderlich ist, vorgelegt werden sollen. Von dem Erfordernis einer neuerlichen Bestätigung des Privilegs wurde zwar bei den späteren Regierungsveränderungen Umgang genommen und der Fortbestand der vom Kaiser Franz I. verliehenen oder bestätigten P. ausgesprochen, insoferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, und mit dem Vorbehalte, dass, wenn gegen solche P. in der Folge entweder von Privaten oder Behörden Anstände erhoben werden, dieselben in jedem einzelnen Falle dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen sind, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht. (Hfd. 16/I 36 bei Winiwarter I, 55,

bezw. Minist.-Erl. 6/VI 53, Z. 9451.) Die Erlöschung der P. erfolgt beim Eintritte jener Voraussetzungen, an welche sie speciell geknüpft wurde, ein Ablauf der Zeit, auf welche das durch das Privilegium verliehene Recht ausdrücklich eingeschränkt wurde. Manche P. erlöschen, wenn sie während einer gewissen Zeit nicht ausgeübt wurden. Ob Nichtgebrauch eines Privilegiums während der Verjährungszeit die Erlöschung desselben herbeiführe, ist aus der Natur des in Frage kommenden Rechtes zu beantworten. Manche P. gehen im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung verloren. Für bestimmte Privilegienrechte ist ausdrücklich ausgesprochen, dass sie, wenn ungeachtet wiederholter Warnungen wiederholte Verletzungen der im Privilegium oder im Gesetze auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, als erloschen erklärt werden können. Vgl. § 12, Eisenbahnconcessions-Gesetz und alle Concessions-Urkunden, ferner § 49 Gesetz über Lagerhäuser.

Ein allgemeiner Rechtssatz, dass P. wegen Missbrauch selten entzogen werden dürfen, besteht in unserem Rechte nicht. Dass bestehende P. durch ein Gesetz beseitigt werden können, ist nicht zu bezweifeln. Hingegen können P., sowie andere subjectiven Rechte durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, — soweit sie nicht ausdrücklich als beliebig widerrufliche erklärt sind, nur beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 365 a. b. G. B. entzogen werden, soweit sich nicht die Staatsgewalt das Recht zur Zurücknahme und Ablösung des betreffenden Privilegiums vorbehalten hat.

Ob endlich auf Privilegienrechte nicht verzichtet werden könne, ist aus der Natur desselben zu beantworten. Die Statthaftigkeit des Verzichtes bleibt dadurch bedingt, dass das Privilegium nicht im öffentlichen Interesse gegeben und der Begünstigte zur Ausübung desselben nicht verpflichtet ist.

Der Umstand allein, dass mit dem Rechte auch Verpflichtungen verknüpft sind, oder dass vom Privilegierten der Staatsgewalt gegenüber Verpflichtungen übernommen wurden, hindert nicht, auf das Privilegium zu verzichten.

Literatur.

Pfaff-Hofmann: Commentar I, 305 ff. Hinschius bei Stengel II, 309 ff.

Propinationsrecht.

I. Begriff. — II. Umfang. — III. Rechte der Städte. — IV. Aufhebung der Propination.

I. **Begriff.** Unter P. versteht man in Galizien und der Bukowina das Monopol der Erzeugung und des Ausschankes geistiger Getränke. Dieses Recht stand in Polen den Herrschaftsbesitzern und einigen Gemeinden, besonders den königlichen Städten zu; den letzteren jedoch nur zu Gunsten der Gemeindecasse. Die polnische Constitution vom Jahre 1767 hat die Freiheit der Bürger, selbst geistige Getränke zu erzeugen und auszuschänken, (libertas braxationis) beseitigt und ließ das P. nur zu Gunsten der Gemeinden bestehen. Unter der österreichischen Herrschaft blieben diese alten Bestimmungen unberührt; nur bei Einverleibung der Stadt Krakau im Jahre 1846 wurde das P. dieser Stadt nicht anerkannt, so dass diese Stadt das einzige Gebiet in Galizien bildet, in welchem niemand das P. ausübt. In den böhmischen Ländern umfasste das P. nur das ausschließliche Erzeugungsrecht der Getränke.

II. **Umfang.** a) Gegenstand der Propination sind nur der Brantwein, das Bier und der Meth; Wein und süße geistige Getränke fallen nicht darunter, nur der Stadt Neumarkt in Galizien wurde durch ein Privilegium vom Jahre 1801 auch die Wein-Propination zugestanden. Vgl. Hfkd. 3/VI 19, Z. 16.731 und 3/I 27, Z. 2785. Gesüßte, auf chemischem Wege fabriksmäßig erzeugte geistige Getränke sind kein Object der Propination. Sie sollten aber nur in versiegelten Flaschen mit einem Rauminhalt nicht unter einem Seidel verkauft werden. Hfkd. 6/XII 41, Z. 49.070, Gubernial-Ordnung 17/V 42, Z. 22.617. Statthalt.-Verordn. 15/V 66, Z. 2408. Diese Anschauung ist jedoch nicht unbestritten, und auch die Praxis war schwankend. Seit der G. O. 20/XII 59 haben die politischen Behörden für diese Art von Getränken Concessionen zum Ausschank derselben ertheilt, so dass man also zwischen Propinations- und Concessionsschankstätten unterscheiden muss. b) Das P. umfasst ausschließlich den Ausschank, dagegen nicht den Handel in geschlossenen Gefäßen mit einem Inhalt eines Eimers. Hfd. 3/X 46, Z. 31.146, § 29 G. O. vom Jahre 1859. c) Ebensowenig war mit dem P. die Verpflichtung, die geistigen Getränke aus einer bestimmten Erzeugungsstätte zu beziehen, verbunden, was insbesonders in dem aufgrund eines Landtagsbeschlusses erlassenen Statute König Johann Alberts vom Jahre 1496 zum Ausdrucke gelangt, welches ausdrücklich sagt: ut liceat cuique cerevisias et liquores alios undecumque recipere et sumere. Nur in den Städten mussten diejenigen, welche Getränke von auswärts einführten, das sogenannte Erzeugungsentgeld für die Stadtcasse entrichten. Diese Abgabe wurde in manchen österreichischen Verordnungen als gleichbedeutend mit dem Verzehrungsaufschlage aufgefasst. Sie unterschied sich aber wesentlich von demselben, sie war ein Ausfluss dieser wohlerworbenen Rechte der Gemeinden, und die Gemeinden zahlten auch aus diesen Einkünften wie aus den sonstigen Einkünften des Gemeindevermögens an den Staat die Steuer. d) Der Propinationsberechtigte konnte Schankstätten errichten und Schankwirte bestellen, wobei allerdings den politiischen Behörden theoretisch ein Aufsichtsrecht in Bezug auf die Person des Wirtes und in Bezug auf den Ort der Schankstätte gewahrt blieb. Praktisch war diese Aufsicht der polit. Behörden wenig bedeutend.

III. **Rechte der Städte.** Alle königlichen Städte und auch andere Gemeinden hatten P., entweder allein oder in Verbindung mit Privaten, oder in der Weise, dass die Stadt und der andere Berechtigte den Ausschank in einer Anzahl

Schankstätten hatte, oder der Ausschank für eines der Getränke beschränkt war, so dass die P. der einzelnen concessionierten Berechtigten verschieden waren. In den Städten bestanden außer der erwähnten Propinationsabgabe auch noch Verzehrungssteuerzuschläge oder es bestand eine besonders bewilligte Thoraccise. Diese Art von Abgaben beruhten auf den Concessionen der Regierung, welche auch die Tarife genehmigte. Praktisch hat die Nichtanerkennung des P. der Stadt Krakau derselben keine Einbuße zugefügt, weil man derselben die erwähnten Concessionsabgaben gewährte, und ebensowenig hat die unentgeltliche Aufhebung des P. der Stadt Lemberg durch G. 18/XII 81 L. 48 des Jahres 1883 für diese Stadt einen Verlust bedeutet, da diese durch das Zugeständnis von Concessionsabgaben hinreichend entschädigt worden ist. Das kaiserl. Pat. 7/IX 48 hat wohl den Bier- und Brantweinzwang, nicht aber das P. aufgehoben, was insbesonders durch Erl. des M. J. 10/XII 49, Z. 3985 anerkannt worden ist.

IV. **Aufhebung der Propination.** a) In den böhmischen Ländern. Hier umfasste das P. nur das ausschließliche Erzeugungsrecht. Gegenwärtig gehört die Propinationsgesetzgebung in den Wirkungskreis der Landtage. Zunächst wurde das P. in Böhmen durch das G. 30/IV 69 L. 55, sowie durch ein besonderes G. 11/V 69, die Verbindlichkeit der Schankwirte zur Abnahme der Getränke von den Propinationsberechtigten aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte gegen eine Entschädigung der Berechtigten in der Weise, dass von jeder neubegründeten Bierbrauerei 5000 fl. und von jeder Brantweinbrennerei 200 fl. an die Landescasse gezahlt werden sollte. Aus der Ansammlung und Capitalisierung dieser Beträge wurde der Propinationsfond gebildet, der nach Ablauf von 20 Jahren an die ehemals Berechtigten nach Maßgabe des Ertrages ihres P. vertheilt worden ist. In Mähren gilt das G. 29/IV 69 L. 23, welches die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Errichtung von Brauhäusern und Brantweinbrennereien sowie von Schankstätten aufgehoben hat. Der Berechtigte bekommt für jeden Eimer der durchschnittlichen Biererzeugung eine Rente von 1 kr. Zur Entschädigung des Rechtes der Brantweinerzeugung dient der Jahresbetrag der Erwerb- und Einkommensteuer, welche für solche Erzeugungen entrichtet wurde. Diese Steuer, 20fach genommen, wurde den Berechtigten als Entschädigungscapital in Grundentlastungsobligationen entrichtet. Auf Provocation des einen oder anderen Theiles erfolgt die Berechnung der Quoten, welche der Verpflichtete ratenweise zu bezahlen hat. Die Realschankgerechtigkeit wurde jedoch nicht aufgehoben. Aehnliche Normen galten in Schlesien laut G 23/V 63.

b) In Galizien erfolgte die Ablösung des P. zunächst durch Landesgesetz 30/XII 75 L. 55 des Jahres 1877 und vom 8/XII 77 L. 56. Auch diese Gesetze nahmen einen Propinationsfond in Aussicht mit verschiedenen Zuflüssen während 26 Jahren, der dann unter die Berechtigten nach Verhältnis ihrer Propinationseinkünfte vertheilt werden sollte. Aber während der ganzen 26jährigen Periode blieben die Berechtigten im vollen Genusse ihres Schankrechtes. Dagegen sollte die Erzeugung dieser Getränke vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes als freies Gewerbe behandelt werden. Der Anfang dieser 26jährigen Periode soll nach Durchführung der Liquidation durch ein besonderes Edict bekannt gegeben werden. Die Liquidation dauerte so lange Zeit, dass das betreffende Edict erst am 14/XI 84 L. 63 erlassen wurde, und diese 26 Jahre beginnen daher erst vom 1/I 85 und dauern also bis Ende des Jahres 1910. Zur Aufbringung des nöthigen Capitals zur Entschädigung sind folgende Abgaben eingeführt: 1. Die Abgabe von jedem Schankwirt, mit Unterscheidung der Propinations- und der concessionierten Schankwirte und zwar in drei Classen, nach der Bevölkerung jedes Ortes (jährlich 10, 15, 20 fl., wenn die Ortsbevölkerung weniger als 1000, 5000, oder mehr als 5000 Einwohner zählt). Die concessionierten Schänken zahlen nach derselben Stufe 60, 80 und 100 fl. 2. Wenn ein nicht Propinationsberechtigter während dieser Periode eine neue Bierbrauerei, Brantweinbrennerei oder Methsiederei eröffnen will, so muss er an den Propinationsfond eine Abgabe von 2000 fl., bei Methsiederei eine solche von 100 fl. entrichten. (In der Bukowina bei der Bierbrauerei 1000, bei der Brantweinbrennerei 2000 fl.) 3. Die Propination steht unter dem gesetzlichen Schutze; jede Uebertretung der Vorschriften wird polizeilich bestraft und zieht auch Verfall der Gegenstände zu Gunsten des Propinationsfondes nach sich. 4. Das Gesetz bezog sich nicht auf Lemberg und Krakau. Für die Aufhebung der Propination in den anderen Städten ist ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen. Sollte dieses Gesetz jedoch nicht zustande kommen, so werden die Beiträge der Schankwirte und andere Einkünfte aus jeder propinationsberechtigten Stadt besonders als Propinationsfond dieser Stadt verwaltet und der Gemeinde nach Ablauf der ganzen Periode als Entschädigung für ihre aufgehobenen Gerechtsame ausgezahlt. Nach Ablauf dieser 26jährigen Periode ist das Propinationsrecht für immer abgeschafft und es werden die allgemeinen Grundsätze der Gewerbeordnung auch für die propinationsberechtigten Schankwirte in Kraft treten mit der Ausnahme, dass jeder Propinationsberechtigte für immer einen Realschank in jeder Gemeinde behalten solle, wo er bis jetzt eine Propinationsgerechtigkeit besaß. Diese Ablösungsart hat niemanden befriedigt. Die Berechtigten beschwerten sich über den Verlust ihrer Einkünfte nach Ablauf jener 26 Jahre gegen eine ihrer Höhe nach unberechenbare Entschädigung. Die Realschänken waren keine gleichmäßige Entschädigung, denn in kleinen Gemeinden blieb diese Realschänke die einzige und daher der Propinationsberechtigte im Besitze der ganzen Propination. In größeren Orten dagegen mit mehreren Schankwirtshäusern wurde dieser Realschank wertlos. Die öffentliche Meinung verlangte im öffentlichen Interesse die Aufhebung dieser Realschankgerechtigkeiten und verlangte die Zuweisung der Polizei über das gesammte Schankwesen, sowie die Einkünfte der Schanksteuer an das Land. Die Staatsregierung dagegen hielt

daran fest, dass die Gewerbeordnung die unantastbare Grundlage für das Schankwesen darstellt, und als durch das G. 23/VI 81 R. 63 eine Schanksteuer eingeführt wurde, ist die Hoffnung auf Einführung einer Besteuerung zu Gunsten des Landes oder Uebernahme der Schankpolizei seitens desselben vollständig gescheitert. Die Erhebung der staatlichen Brantweinsteuer brachte es mit sich, dass die Einnahmen des Propinationsfondes vermindert wurden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, hat das neue Gesetz in § 2 lit. b) aus dem Ertrage der Brantweinsteuer jährlich eine Million Gulden bis 1910 den Propinationsberechtigten als Entschädigung zugewiesen und die Verwendung dieser Summe ist der Landesgesetzgebung vorbehalten (G. 22/VI 88 R. 95). Erst hierauf konnte der Landtag durch ein neues G. 22 VI 89 L. 30 an eine Reform der Propinationsablösung schreiten.

Die Hauptgrundsätze dieses neuen G. 22/IV 89 L. 30 sind folgende:

Die propinationsberechtigten Privaten sollen sogleich entschädigt werden, u. zw. entweder nach der Höhe der festgestellten Einkünfte nach den Grundsätzen des Gesetzes des Jahres 1875, oder aufgrund einer neu durchgeführten Liquidation; zu derselben kam es infolge einer Reclamation seitens der Berechtigten im Falle, dass dessen jährliche Propinationseinkünfte, berechnet gemäß den Grundsätzen des Gesetzes des Jahres 1875, wenigstens um 10% zu niedrig geschätzt waren. Die neue Liquidation bezieht sich aber auch auf die Berechnung des Wertes der Realschenke, welche den Berechtigten zuerkannt war. Es wird eine Direction des galizischen Propinationsfondes gebildet, an deren Spitze der Statthalter steht. Die Direction ist berechtigt, für die Auszahlung der Berechtigten 62,200.000 Propinations-Obligationen auszugeben und diese Summe in der Weise zwischen die Berechtigten auszutheilen, dass jeder für seine liquidierten Propinations-Einkünfte das $17^1/_2$ Quantum dieser durchschnittlichen jährlichen Einkünfte bekomme und der Rest der ganzen Summe, wenn einer verbleibt, noch weiter zwischen den Berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer Propinations-Einkünfte vertheilt werden sollte. Die Propinations-Obligationen sind 4% und die Auszahlung des Capitals wie der Procente wird vom Lande verbürgt. Zu dem Propinationsfonde fließen alle diejenigen Einkünfte, welche ihm im G. 30/XII 75 zugesichert waren. Er bekommt aber weiter die Quote, welche dem Lande zur Entschädigung der Propinationsberechtigten aus der Brantweinsteuer jährlich zufließt, d. h. eine Million Gulden mit Abzug 125.000 fl., welche zur Entschädigung der Städte vorbehalten werden. Bis zum Jahre 1910 einschließlich ist das P. an das Land übergegangen, und das Land übt alle Rechte der Propinationsberechtigten aus. Es kann also entweder die Schankwirte bestellen, welche für seine Rechnung ausschänken, oder die Schankstelle verpachten. Die Direction hat die Pacht vorgezogen und größere Pachtbezirke gebildet, deren Pächter unter Aufsicht der Bezirksvertretungen stehen. Diese Einnahmen aus der Verpachtung der Propination bilden jetzt die Hauptquelle der Einkünfte des Propinationsfondes.

Die Einkünfte des Propinationsfondes haben sich bis jetzt als genügend zur Bestreitung aller Verbindlichkeiten erwiesen, und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass, wenn diese Einkünfte in derselben Höhe fortbestehen, dem Lande am Ende der Periode noch eine Summe übrig bleibt.

Die Städte, welche propinationsberechtigt sind, verbleiben bis Ende 1910 in Ausübung der P. Aus den Propinations-Abgaben jeder solchen Stadt und aus dem Antheile an der Quote von einer Million Gulden, welche jährlich dem Propinationsfonde aus der Staatscasse zufließt, wird für jede Stadt ihr eigener Propinationsfond gebildet und am Ende des Jahres 1910 der Stadt als Entschädigung ausgezahlt. Der Antheil der Städte an dem Staatszuschusse wird nach dem Verhältnisse der Einkünfte der Städte und anderen Privatberechtigten aus der Propination durch die Direction des Propinationsfondes in der Höhe von 125.000 fl. festgesetzt. Am Ende des Jahres 1910 wird die Propination im ganzen Lande abgeschafft, und es werden alle Schänken nach den Grundsätzen der Gew. O. als concessionierte Gewerbe unter Aufsicht der polit. Behörde als Gewerbebehörde I. Instanz fallen.

c) In der Bukowina ist das P. nach denselben Grundsätzen wie in Galizien abgelöst worden. Das erste G. 7/VII 76 Nr. 13 ex 1879 unterscheidet sich von Galizien nur in Bezug auf die Städte, welche es von dem Propinationsgesetz fern hält (§ 36). Das zweite G. 22/IV 89 L. 9 gibt eine Entschädigung im 18fachen Betrage der Einkünfte und in 5% Propinations-Obligationen. Zum Propinationsfonde wird aus der Brantweinsteuer ein jährlicher Zuschuss von 100.000 fl. bis zu Ende des Jahres 1911 ausbezahlt. Nach diesem Termine wird die Propination sammt den Realschänken aufgehoben.

Literatur.

Korn: Das P. 1889 (deutsch). Kleczyński: Propinationsverhältnisse in Galizien. Ders.: Kurze Erläuterungen z. Propinationsgesetze. Bobrzyński: Das alte polnische P. Mehrere Broschüren über die einzelnen Fragen bei der Durchführung der Propinations-Ablösungs-Gesetze von Skałkowski, Małachowski u. a. — vgl. die betreffende neue Literatur im Aufsatze Starzyńkis: Die Ablösung der Propination in Galizien (Warschauer Bibliothek). Alle übrigen Schriften sind in polnischer Sprache erschienen.

Kleczyński.

Prüfungswesen.

I. Studienprüfungen. — II. Dienst- und Berufsprüfungen. — III. Insbesondere Lehramtsprüfungen.

I. **Studienprüfungen** stellen die an bestimmten Fachbildungsanstalten erworbene wissenschaftliche Berufsbildung fest, sei es als Voraussetzung des Eintrittes in den praktischen Vorbereitungsdienst gewisser Dienst- und Berufszweige, sei es als unmittelbare Voraussetzung der Uebertragung von

Staatsämtern oder der Ausübung bestimmter Berufsthätigkeiten. Die Vornahme dieser Prüfungen erfolgt durch besonders beauftragte staatliche Organe nach Maßgabe der durch Gesetze oder Verordnungen festgesetzten Prüfungsordnung. Zu diesen Studienprüfungen gehören:

a) die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen nach dem G. 20/IV 93 R. 8 (vgl. Rechtsstudium unter dem Art. Universitäten);

b) die Staatsprüfungen an technischen Hochschulen zur Erprobung der erlangten wissenschaftlichen technischen Berufsbildung laut V. 12/VII 78 R. 94 (vgl. Technische Hochschulen);

c) die Staatsprüfungen zur Erprobung der an der Hochschule für Bodencultur erlangten wissenschaftlichen Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft laut V. 18/V 89 R. 80; und

d) über das culturtechnische Studium an dieser Hochschule laut V. 20/VIII 84 R. 45 und 18/IX 89 R. 156; dann

e) die Prüfungen für Candidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes laut V. 7/II 84 R. 26 und 22/III 94 R. 64 regelmäßig zur Erprobung der an einer philosophischen Facultät erlangten fachlichen Berufsbildung.

II. **Dienst- und Berufsprüfungen.** Im Gegensatze zu den Studienprüfungen haben die Dienstprüfungen und praktischen Berufsprüfungen die innerhalb eines Zweiges des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Berufes erlangte praktische Ausbildung zu bestätigen. Dieselben scheiden sich dann in verschiedene Gruppen nach den einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes oder des öffentlichen Berufes. Für den ärztlichen Beruf kennt die österreichische Gesetzgebung keine besondere Berufsprüfung; es hat hier das an einer medicinischen Facultät erlangte Doctorat zugleich die Bedeutung einer Staatsprüfung, was sich dadurch äußert, dass bei der Vornahme der strengen Prüfungen ein Regierungscommissär interveniert. Es gehören zu diesen Dienst- und Berufsprüfungen:

1. die Justizprüfungen, a) Richteramtsprüfung nach zweijährigem Vorbereitungsdienste (G. 10/IX 85 R. 136), geordnet durch die kaiserl. V. 10/X 54 R. 262; b) Advocatenprüfung (§§ 9—16, V. 10/X 54 R. 262 und 11/X 54 R. 264); c) Notariatsprüfung (11/X 54 R. 266).

2. Die Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst (V. 10/X 54 R. 262). Hierher gehört auch die sogen. Physikatsprüfung zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste (vgl. die V. 21/III 73 R. 37, 27/VIII 73 R. 139, 20/I 75 R. 8 und 18/IX 75 R. 126). Gegenstände der ärztlichen Prüfung sind: Hygiene und Sanitätsgesetzkunde, gerichtliche Medicin mit Einschluss der forensischen Psychologie, Pharmakognosie mit Einschluss der Kenntnis der gangbarsten Gifte, Chemie mit Rücksicht auf die bezirksärztlichen Agenden und Veterinärpolizei. Ferner gehört zu den politischen Prüfungen die Prüfung für den Staatsbaudienst laut V. 30/V 79 R. 82. Dieselbe bezweckt Erprobung der praktischen Befähigung und Vertrautheit mit den wichtigsten, den Staatsdienst betreffenden Gesetzen und Verordnungen.

3. Die Prüfungen für den Finanzdienst, und zwar: a) bei den leitenden Finanzbehörden. Die Prüfung hat nebst dem Gesetze über Gefällsübertretungen und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften alle Zweige des öffentlichen Einkommens aus den directen und indirecten Abgaben, den Regalien, dem Staatsbesitze und den Staatsfabriken, die Creditinstitute des Staates, die mit dem Zollwesen in Verbindung stehenden Gewerbe- und Handelsgeschäfte, das Cassen- und Rechnungswesen zu umfassen (Hfd. 21/VIII 39 P. G. S. LXVII, 159); b) bei der Finanzprocuratur nebst der Advocatenprüfung die Procuratenprüfung (V. 23/XI 55 R. 202); c) bei den Steuerämtern (V. 28/VII 58 R. 113); d) bei den Zollämtern die niedere Zollprüfung (V. 25/VIII 53, Z. 627) und für die höheren Stellen im Zolldienste die höhere Zollprüfung nach der V. 26/IX 89, Z. 8887; letztere ist abzulegen bei den Prüfungscommissionen in Wien und Triest aus Chemie, Warenkunde, Zollgesetzgebung und Rechnungswesen; e) für die Organe der technischen Brantweinsteuercontrole laut V. 19/VI 90, Z. 11513 aus der gesammten Spiritusfabrication, dem Brantweinsteuergesetze und die sonstigen einschlägigen Partien der Finanzgesetzgebung; f) die Cassaprüfung (V. 18/VII 53 R. 146, 14/VI 79, Z. 23006 und Hfd. 3/IX 19, Z. 37344); g) aus dem Rechnungswesen (V. 11/XI 52 R. 1 ex 1853).

4. Die Prüfungen für den Postdienst.

5. Die Prüfung für den juristisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung (V. 18/XI 95 R. 175).

III. **Insbes. Lehramtsprüfungen.** a) Volks- und Bürgerschullehrer (V. 5/IV 72 R. 50 und 30/IX 75 R. 41); b) für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen (V. 28/I 81, Z. 20485); c) für Musik (V. 21/VIII 71, Z. 5662); d) für Turnen (10/IX 70, Z. 9167); e) für das Lehramt an landwirtschaftlichen Schulen (28/II 79 R. 35); f) an Handelsschulen 14/V 70 R. 79).

Ulbrich.

Pulvermonopol.

Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 zählt unter den Gegenständen der Monopole auch Schießpulver und Salniter auf (ein älteres Patent, nämlich jenes 1/IX 1801 P. G. S. 51 bezeichnet die Gewinnung des Salniters und Erzeugung des Pulvers jedoch als Regale). Mit dem kaiserl. Patente 31/III 53 R. 90 wurde das Salpetermonopol aufgehoben, das Schießpulvermonopol jedoch ausdrücklich aufrecht erhalten, und Erzeugung sowie Verschleiß von Schießpulver durch die Verordnung der Ministerien des Kriegs, Justiz und Finanzen vom selben Datum R. 91 geregelt. Diese Bestimmungen waren ziemlich er-

schwerend, so dass die Einnahmen aus dem Pulvermonopole sich nicht entsprechend gestalteten. Dies und auch der Umstand, dass der Pulververbrauch seither in weitere Kreise gedrungen ist, machten erleichternde Bestimmungen, namentlich für den Verschleiß, erforderlich, welche mit Verordnung der Ministerien für Justiz, Finanzen, Handel und Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem K. M. 17 V 91 R. 62 erlassen wurden (vgl. dazu die „Directiven für Pulververschleißer" des K. M. 14/VII 91, Abth. 7, Nr. 2653).

Das Pulvermonopol ist ein Monopol beschränkter Ausübung, indem der privaten Thätigkeit eine weitgehende Mitwirkung bei Erzeugung und Verschleiß zusteht. Die Verwaltung des Monopoles steht den Militär-(Artillerie-)Behörden zu. Die Erzeugung darf nur nach erfolgter Ermächtigung dieser Behörden von Privaten vorgenommen werden, wobei das zu erzeugende Quantum bestimmt, der zu verwendende Salpeter vorgeschrieben ist und die Ablieferung in die Militärmagazine erfolgen muss. Ueber die privatrechtlichen und civilprocessualen Beziehungen des erzeugten Pulvers, des Materiales, der Werkvorrichtungen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Monopole (s. diesen Artikel). Ueber die gewerberechtlichen Bestimmungen der Anlage der Betriebsstätte vgl. I, 864.

Die Normen über den Verschleiß sind sehr eingehend und beziehen sich vorwiegend auf die Abwendung von Gefahren, welche mit dieser Thätigkeit verbunden sind. Zum Verschleiße, welcher sich als Groß- oder als Kleinverschleiß darstellt, ist eine Licenz erforderlich, welche von den polit. Behörden I. Instanz im Einvernehmen mit den Militärbehörden ausgefolgt wird. Hinsichtlich des Verkaufspreises, der Umgestaltung des Monopolsgegenstandes u. dgl. gelten gleichfalls die allgem. Monopolsbestimmungen. Das Hausieren mit Pulver ist durchaus untersagt, auch dürfen nicht Muster mitgeführt werden, wenn die Aufnahme von Bestellungen im Umherreisen erfolgt. Mischler.

Punzierung.

I. Begriff und Geschichtliches. — II. Geltende Gesetzgebung.

I. **Begriff und Geschichtliches.** Unter P. versteht man die Bezeichnung des Feingehaltes der Edelmetallwaren durch eingeschlagene Stempel (Punzen). Feingehalt nennt man das Verhältnis, in welchem das reine Gold oder Silber zu dem Zusatzmetalle in einem Edelmetallgegenstande steht. Durch die Aufschlagung der Punzen wird der Feingehalt des verarbeiteten Edelmetalles und damit der innere Metallwert der Ware garantiert. Der Zweck der P. ist, das kaufende Publicum vor Uebervortheilung und den reellen Gewerbsmann vor unlauterer, betrüglicher Concurrenz zu schützen. Der relativ große innere Wert, welchen die aus den edlen Metallen, Gold und Silber verfertigten Gegenstände innehaben, der äußerlich nicht leicht erkennbar ist, lässt es erklärlich erscheinen, dass der Abnehmer derselben die Echtheit der gekauften Ware sichergestellt wissen will und eine Gewährleistung des Metallwertes verlangt. So finden sich schon in den ältesten Zeiten diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen, und sind bei dem Goldschmiedehandwerk verschiedene Systeme der Garantieleistung und der Controle in Anwendung gekommen, die entweder vom Producenten selbst durch die Stempelung des Namens und auch durch Aufschlagen des landesüblichen Feingehaltes zum Ausdrucke kamen oder von den Genossenschaftsvorstehungen oder von den Ortsbehörden ausgeübt worden sind. Endlich gelangte durch die unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia geschaffenen Feingehaltsgesetzgebungen die Ueberwachung über die reelle Ausführung der Edelmetallwaren in die Hand des Staates. Mit dem Patente 23/III 1788 führte man über das Korn oder die Feine der Edelmetalle, aus welchen die Waren verfertigt sind, die P. ein, durch welche der gesetzmäßige Feingehalt sichergestellt wird. Im Jahre 1806 wurde angeordnet, dass außer der P. der neu verfertigten Waren auch alle Vorräthe an Gold- und Silbergegenständen, nicht bloß in den Verkaufsstätten, sondern auch solcher in Privatbesitz befindlichen, wie der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden repunziert, d. i. mit einem den inneren Wert erkennbar machenden Zeichen versehen werden. Außerachtlassungen sind mit der Confiscation bestraft worden. Dieser Punzierungszwang sowohl, wie die durch das Silbereinlieferungspatent vom Jahre 1809 geschaffene strenge Maßregel des Silbereinschmelzungszwanges und der damit eingeführten Befreiungspunzierung sollten dem Staate der durch die Kriegführungen eingetretenen Geldnoth Abhilfe schaffen, wodurch die P. ihrem eigentlichen wirtschaftlichen Zwecke entzogen und zu einer fiscalischen Einnahmsquelle gemacht wurde. Durch das Hfkd. 30/I 24 sind diese Vorschriften über die Repunzierung, Tax- und Freistempelung aufgehoben worden und trat wieder die P. nach dem Patente aus 1788 in Wirksamkeit, von welcher gesetzlichen Bestimmung Ungarn, Siebenbürgen, die lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien ausgeschlossen waren.

II. **Geltende Gesetzgebung.** Im Jahre 1866 wurde in Oesterreich ein neues Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Ueberwachung mit Zugrundelegung des imperativ-präventiven Controlsystemes sanctioniert und ist seit 1/1 67 in Kraft. Den in diesem Gesetze (R. 45, 149 ex 1866, R. 20 ex 1872) ausgesprochenen Bestimmungen zufolge unterliegen die im Inlande verfertigten, sowie die vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaren hinsichtlich ihres Feingehaltes der amtlichen Controle, für welche eine Gebür eingehoben wird. Beim Gold 24 fl., beim Silber 3 fl. per Kilo. Diese Controle wird durch eigene Controlämter von technisch ausgebildeten Beamten ausgeübt. Die Gold- und Silberwaren, welche in die Feingehaltscontrole einbezogen werden, unterscheiden sich ihrer äußeren Beschaffenheit nach in Barren, in Geräthe mit Einschluss der Geschmeide, in Draht und aus Draht verfertigte Gegenstände. Die Feingehaltsgrade, in welchen die Gold- und

Silbergeräthe verfertigt werden dürfen, sind in je 4 Abstufungen festgesetzt, und zwar für inländische Goldgeräthe Nr. I, 920 Tausendtheile (28 Karat 0·96 Grän), Nr. II, 900 Tausendtheile (20 Karat 1·92 Grän), Nr. III, 750 Tausendtheile (18 Karat), Nr. IV, 580 Tausendtheile (13 Karat 11·04 Grän), für inländische Silbergeräthe Nr. I, 950 Tausendtheile (15 Loth 3·6 Grän), Nr. II, 900 Tausendtheile (14 Loth 7·2 Grän), Nr. III, 800 Tausendtheile (12 Loth 14·4 Grän), Nr. IV. 750 Tausendtheile (12 Loth). Nur die ensprechende Nummer dieser Feingehaltsgrade wird auf den Geräthen amtlich bezeichnet, andere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigeren gesetzlichen Feingehaltsgrade behandelt. Es dürfen nur solche Gold- und Silbergeräthe verfertigt werden, welche keinen geringeren, als den niedersten Feingehalt besitzen und ist jedes neu verfertigte Geräth der controlamtlichen Untersuchung des Feingehaltes und der Bezeichnung desselben (P.) zu unterziehen. Der amtlichen Controle nicht unterworfen sind chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente, die in k. k. Anstalten geprägten Denkmünzen, ferner die mit Schmelz vollständig überzogenen Arbeiten, bloße Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist, dann solche Gegenstände, welche im ganzen beim Gold nicht mehr als zwei Gramm und beim Silber nicht mehr als drei Gramm wiegen. Endlich können auch die zur Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräthe, die aber keinen geringeren als den niedersten gesetzlichen Feingehalt besitzen dürfen, von der amtlichen P. ausnahmsweise enthoben werden, wenn unter der Controle des Punzierungsamtes die Ausfuhr bewirkt wird. Als Beisatz (Legierung) des Goldes darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, als Beisatz des Silbers nur Kupfer verwendet werden. Die Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe erfolgt in der Regel mittelst der Nadel- und Strichprobe auf dem Probiersteine. Bei sich ergebenden Zweifeln aber, oder in Fällen, welche eine größere Genauigkeit erfordern, wird die dokimastische Feuerprobe, die Solutions- und Kapellenprobe, oder die maßanalytische Silberbestimmung auf nassem Wege angewendet. Nach der Feststellung des Feingehaltes wird die Bezeichnung der Waren durch das Aufschlagen der Punzen vorgenommen. Die Feingehaltspunzen für größere inländische Geräthe enthalten mythologische Figuren, u. zw. jene für Goldgeräthe den Kopf des Phöbus Apollo mit den Sonnenstrahlen, und jene für Silbergeräthe den Kopf der Diana mit der Mondessichel, nebst der Nummer des Feingehaltes der Ware und den Amtsbuchstaben. Nach den Feingehaltsgraden unterscheidet sich die Form der äußeren Einfassung. Zur Bezeichnung kleinerer Geräthe dienen kleinere Punzen. Dieselben enthalten für Gold Nr. III den Kopf einer Gemse, für Gold Nr. IV den Kopf eines Fuchses, für Silber Nr. III den Kopf eines Windspieles, für Silber Nr. IV den Kopf eines Löwen. Für ausländische Gold- und Silbergeräthe gibt es eigene Punzen ohne Unterschied der Feingehaltsgrade. Selbstverständlich müssen diese Geräthe wenigstens den geringsten für das Inland bestimmten Feingehalt mit der vom Gesetze geforderten Beschaffenheit der Metallmischung besitzen.

Das Präventivsystem mit den Principien des Legierungs- und Stemplungszwanges, auf welchen die Fundamentalsätze des Punzierungsgesetzes vom Jahre 1866 aufgebaut sind, hat den Credit der Gold- und Silberwaren-Industrie aufrecht erhalten und auf diese einen fördernden Einfluss genommen, wie die statistischen Zusammenstellungen erweisen, denen zufolge die Goldwarenproduction von 1867 bis 1894 von 1200 *kg* auf 3400 *kg* und die Silberwarenproduction von 17800 *kg* auf 52000 *kg* gestiegen ist.

Das gleiche Princip der obligatorischen P. wird auch in anderen Staaten, wie Frankreich, England, Russland, Schweden und Norwegen befolgt, während in Italien, Belgien, Holland, Deutschland, Schweiz das facultative System der P. in Anwendung kommt, nach welchem das Gold und Silber zu jedem Mischungsverhältnisse verarbeitet werden kann, aber zur staatlichen Stempelung nur von einem gesetzlich bestimmten Mindestfeingehalte an zugelassen wird.

Literatur.

Arthur v. Studnitz: Die gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren, 2. Aufl. 1875. (Pforzheim, Otto Riecker). Karl Knies: „Punzierung in Oesterreich". Eine geschichtliche Studie 1896, Wien (Manz). Marc. Rosenberg: Der Goldschmiede Merkzeichen.

Wittik.

Quartierlast.

I. Allgemeine Grundsätze. — II. Kasernen. — III. Bleibende Einquartierung. — IV. Vorübergehende Einquartierung. — V. Vergütung. — VI. Naturalverpflegung. — VII. Unterkunftsnebenerfordernisse.

I. Allgemeine Grundsätze. Die allgemeinen Anordnungen über Qu. gehören in das Gebiet der Reichsgesetzgebung. Die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetzgebung gehören der Landesgesetzgebung an. Reichsgesetzlich ist die Einquartierungslast für das Militär (Heer, Marine, Landwehr, Landsturm) geordnet durch das G. 11/VI 79 R. 93, ergänzt und abgeändert durch das G. 25/VI 95 R. 100. Dieses Einquartierungsgesetz bezieht sich auf die Unterkünfte und Nebenerfordernisse während des Friedenszustandes. Die Einquartierung kann sein: eine bleibende, welche aufgrund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder eine vorübergehende, bei Märschen, Concentrierungen, Waffenübungen und sonstigen vorübergehenden Anlässen. Ferner kann die Einquartierung sein: eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für die in dem Gesetze als Minimum ange-

führten Truppenabtheilungen (eine halbe Compagnie Infanterie, eine viertel Escadron der Cavallerie, eine halbe Batterie Feldartillerie, Escadron Train) beigestellt wurden, im entgegengesetzten Falle liegt eine Einzeleinquartierung vor. Bei der gemeinsamen Einquartierung sind eigene, nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken gewidmete Räumlichkeiten beizustellen. Bei der Einzeleinquartierung ist die Mannschaft nach Thunlichkeit in (nach Bedarf geheizten und beleuchteten) Räumlichkeiten, welche von denen des Quartierträgers abgesondert sind, unterzubringen. Einzeleinquartierung hat nur im Falle der Unmöglichkeit gemeinsamer Einquartierung einzutreten.

Diese Grundsätze des Einquartierungsgesetzes sind folgende:

1. Die Anordnungen über die stabile Friedensdislocation erfließen vom Kaiser als obersten Kriegsherrn.

2. Die in diesem Gesetze festgesetze Geldvergütung für Beistellung der Militärunterkünfte leistet die Militärverwaltung (§§ 19, 23, 38).

3. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Hausbesitze (§ 8).

4. Die bleibende Einquartierung ist, soweit deren Bedarf nicht durch Aerarialkasernen gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragen ist und deren gleichmäßige Vertheilung zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehört.

5. Die Sorge für die vorübergehende Einquartierung endlich, soweit sie nicht durch Kasernen gedeckt ist, obliegt den betreffenden Gemeinden, in welcher Beziehung gleichfalls der Landesvertretung die ausgleichenden Maßregeln, sei es durch Aufzahlungen, sei es durch Bildung von Concurrenzbezirken, überlassen bleibt.

Die Haftung des Hausbesitzers für die Naturalleistung in Ermangelung von Kasernen ist ein Grundsatz, welcher der Natur der Sache nach im Begriffe der Leistung selbst liegt und in Oesterreich seit jeher gegolten hat.

Das Gesetz gewährt jedoch (§ 54) im Interesse des öffentlichen Dienstes, des Cultus, des Unterrichtes, der Wissenschaft und Humanität zahlreiche Befreiungen. Die Pflicht der Hausbesitzer ist übrigens begrenzt durch den verfügbaren Fassungsraum in der Weise, dass die nöthige Wohnung, mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse, frei bleiben muss.

Nur im Kriegsfalle und für die Dauer der äußersten Noth kann eine den regulierten Normalfassungsraum überschreitende gedrängtere Einquartierung platzgreifen.

Das Verlangen um Beistellung der Unterkunft sammt Nebenerfordernissen erfolgt im Wege der politischen Bezirksbehörde an die Gemeindevorsteher; die Gemeinde hat die Einquartierungsforderung innerhalb ihres Gebietes in entsprechender Weise zu repartieren. Berufung gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers haben keine aufschiebende Wirkung. Der Einquartierungsträger kann die ihm zugewiesenen Militärpersonen auch in anderen Räumen auf seine Kosten angemessen unterbringen.

Bezüglich der Beistellung der Militärunterkünfte und Nebenerfordernisse im Falle eines Krieges verweist das Einquartierungsgesetz auf ein besonderes, bisher aber noch nicht erlassenes Gesetz.

II. **Kasernen.** Für die gemeinsame Einquartierung sind succesiv zu verwenden: 1. Staatskasernen und sonstige verfügbare und geeignete Staatsgebäude und 2. die vom Lande, Bezirken, Gemeinden oder Privaten beigestellten Kasernen und Nothkasernen. Das Gesetz enthält (§ 4) eine Begriffsbestimmung dieser Arten von Kasernen als Gebäude, welche ausschließlich für Einquartierungszwecke gewidmet sind. Sie theilen sich in Kasernen 1. und 2. Kategorie. Als Kaserne 1. Kategorie hat dasjenige Gebäude zu gelten, welches eigens zu diesem Zwecke erbaut wurde, dann rücksichtlich des Belagraumes und der sonstigen Beschaffenheit den im Verordnungswege festzusetzenden Anforderungen entspricht. Als Kaserne 2. Kategorie hat dasjenige Gebäude zu gelten, welches rücksichtlich des Belagraumes den Kasernen 1. Kategorie vollständig, in Betreff seiner Beschaffenheit jedoch den im Verordnungswege festzusetzenden geringeren Anforderungen entspricht. Nothkasernen dagegen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden, dann diejenigen, welche in Bezug auf den Belagraum oder die Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht ganz entsprechen. Ob ein Gebäude als Kaserne 1. oder 2. Kategorie oder als Nothkaserne zu gelten hat, hierüber wird, aufgrund des Befundes einer gemischten Commission, von den betheiligten Ministern einverständlich entschieden.

Mit Rücksicht darauf, dass durch den Bestand von Kasernen der Eventualität der die Einzelnen belastenden Einzeleinquartierung vorgebeugt wird, enthält das Gesetz (§ 6) beschränkende Normen über die Auflassung von Kasernen: a) Ueber die Nothwendigkeit, eine bestehende ärarische oder nichtärarische Kaserne wegen wesentlicher bau- und sanitätspolizeilichen Gebrechen aufzulassen, hat der Landesvertheidigungsminister zu entscheiden, worauf dann das Bequartierungserfordernis aufgrund des Gesetzes verlangt werden kann. b) Die Auflassung einer nichtärarischen Kaserne ist nur unter Beistellung eines adäquaten Ersatzes zulässig. c) Unzulässigkeit der Verwendung von ärarischen Kasernen zu anderen Zwecken oder deren Veräußerung, außer unter Beistellung eines gleichwertigen Ersatzes oder der Entbehrlichkeit infolge der geänderten Friedensdislocation. Das Gesetz begünstigt behufs Entlastung der Hausbesitzer die Herstellung zweckmäßiger und allen sanitären Anforderungen entsprechender Kasernen in verschiedener Weise: 1. Die Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Erlag der entfallenden Vergütung bleibend für Einquartierungszwecke gewidmet wurden, bleiben für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit (§ 20 Einquartierungsgesetz); b) hierher gehört

insbesondere die Erhöhung der Unterkunftsentschädigung für die Mannschaft und Pferde, wodurch Gemeinden oder Einzelne zur Errichtung von Kasernen angespornt werden; c) auch sichert § 32 die Berechnung und Auszahlung der Vergütung der Mannschaftsunterkünfte in den Kasernen schon nach dem aufgrund der stabilen Friedensdislocation ausgesprochenen Belagraum, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe vollständig benützt wird oder nicht; d) für neu beigestellte Kasernen kann eine Belagsgarantie bis zur Dauer von 25 Jahren gewährt werden.

III. **Bleibende Einquartierung.** a) Bei derselben gilt zunächst die Regel (§ 25), dass die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, falls ihnen nicht vom Militärcommando gebürende Unterkünfte zugewiesen werden, die tarifmäßige Vergütung zur Selbstmiete erhalten. Nur wenn die Unmöglichkeit, die competenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu erlangen, commissionell festgestellt wurde, ist die Gemeinde zur competenzmäßigen Beistellung verpflichtet. Damit aber dieser Fall nur ausnahmsweise vorkomme, sorgt das Gesetz dafür, dass durch eine entsprechende Quartiervergütung die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen sich die Wohnräume durch Selbstmiete beschaffen können, ohne den unliebsamen und problematischen Weg einer commissionellen Feststellung zu betreten. Das Gesetz theilt daher die einzelnen Gemeinden in 10 Quartierclassen ein, und die Bestimmung der Gebür für jede diese Classe erfolgt im Verordnungswege aufgrund der nach dem Durchschnitte von fünf zu fünf Jahren ermittelten ortsüblichen Mietzinse, und zwar bezüglich der den Mieter treffenden Nothkasernen nach dem aufgrund der stabilen Friedensdislocation angesprochenen Belagraume ohne Rücksicht darauf, ob derselbe vollständig benützt wird oder nicht. b) Soweit nicht der Bedarf an Unterkünften bei der bleibenden Einquartierung durch staatliche Kasernen gedeckt ist, ist dieselbe eine Last des ganzen betreffenden Landes, für welche von der Militärverwaltung die durch das Gesetz festgesetzte Vergütung bezahlt wird. Es ist daher die Unterstützung des Kasernenbaues eine Aufgabe der Länder, die namentlich durch die in Landesgesetzen und Landtagsbeschlüssen festgestellte Aufzahlung zu der durch das Einquartierungsgesetz normierten Vergütung erreicht wird.

In Galizien hat der Landtag die Frage der Vertheilung der Militärbequartierungskosten in der Weise gelöst, dass vom Jahre 1882 bis 1887 jährlich 60.000 fl., weiterhin aber 120.000 fl. jährlich, zusammen bereits 660.000 fl. bewilligt wurden, mit der Bestimmung, aus diesem Fonde in erster Linie den Gemeinden, in zweiter Linie aber Privaten unverzinsliche, in 12 Jahren rückzahlbare Darlehen zu gewähren, wobei auch die Befreiung der Kaserngebäude von den Landeszuschlägen zu den unmittelbaren Steuern ausgesprochen wurde. Ein Landesgesetz wurde in dieser Angelegenheit nicht beschlossen.

In Schlesien hat der Landtag den Stadtgemeinden Troppau, Teschen und Jägerndorf zum Baue von Infanterie-, bezw. Jäger-Normalkasernen nach deren Vollendung einen jährlichen Zuschuss aus Landesmitteln in der Höhe zugesichert, dass das zum Baue aufgewendete Capital durch 25 Jahre (d. i. die Zeit, für welche vom Militärärar Mietzinse zugesagt sind) eine 6%ige Verwendung findet. Da jedoch die Vergütung an die Gemeinden durch das Militärärar erst nach erfolgter Uebernahme der fertiggestellten Kasernen erfolgt, so hat der schlesische Landtag über Einschreiten der Stadtgemeinden Jägerndorf und Troppau denselben mittelst seiner Beschlüsse 10/X 85 und 8/I 87 Entschädigungen für die Intercalarzinsen von der Capitalsaufnahme bis zur Vergütung durch das Aerar zugesichert.

In Dalmatien werden zufolge Landesgesetzes 12/V 86, VII. Stück, Nr. 18 für die bleibende, gemeinsame oder Einzelmilitäreinquartierung, und zwar für die Unterkunft der Unterofficiere und der Mannschaft, dann für Stallungen der Pferde, aus dem Landesfonde Aufzahlungen geleistet und sind als tägliche höchste Vergütungsbeträge für das bloße Obdach festgestellt:

1. Für einen Soldaten 2 kr.
2. Für ein Pferd 1 kr.

Im Falle der gemeinsamen Einquartierung bestimmt der Landesausschuss von Fall zu Fall innerhalb der Grenzen dieser Vergütungsbeträge die Höhe der Aufzahlung. Letztere wird nach dem Belagraume berechnet, welcher für die Militärbequartierung bestimmt wurde (§ 32, Reichsgesetz 11/VI 79).

Für Böhmen bestimmt das Landesgesetz 28. XII 82 in den §§ 1 bis 5 folgendes:

§ 1. Zum Zwecke der gleichmäßigen Vertheilung der dem Königreiche Böhmen obliegenden Last der bleibenden Militäreinquartierung werden zu den im § 31 des Reichsgesetzes 11/VI 79 R. 93 festgesetzten ärarischen Vergütungen tägliche Aufzahlungen aus Landesmitteln geleistet.

§ 2. Für die Unterkünfte in Kasernen, welche unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu beigestellt werden, sowohl in Neubauten als in adaptierten Gebäuden (§ 33 Reichsgesetz), sowie für die Unterkünfte in Nothkasernen und in Baracken im Sinne des § 52 Reichsgesetz werden als Landesaufzahlungen nachstehende Höchstbeträge bestimmt:

a) für das Obdach eines Mannes 2 kr.;
b) für das Obdach eines Pferdes 1 kr.

Der Landesausschuss hat innerhalb dieses Maximums die wirklich zu leistende Aufzahlung für jedes beigestellte Object besonders festzusetzen, und zwar für Kasernen ein- für allemal, für Nothkasernen auf die Dauer von je fünf Jahren.

Die Berechnung dieser Aufzahlungen geschieht nach dem Belagsraume für Mannschaftsunterkünfte (§ 32 Reichsgesetz) und es wird die Zahlung für jene Zeit geleistet, für welche die Militärverwaltung die Vergütung entrichtet, jedoch mit der Einschränkung, dass die Landesaufzahlungen für das Obdach in einer Kaserne nach Ablauf des im § 33, alinea 1 Reichsgesetz bestimmten Zeitraumes aufzuhören haben.

§ 3. Im Falle der Einzeleinquartierung wird eine Aufzahlung von 2 kr. für das Obdach eines Mannes und von 1 kr. für das Obdach eines Pferdes geleistet.

Aehnliche Bestimmungen enthält das Landesgesetz 29/XI 82 L. 165 für Mähren.

Nach demselben werden bei der bleibenden Einquartierung, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Aerarialkasernen oder durch andere, dem Staate oder dem Lande gehörige Gebäude gedeckt ist, auf die von der Militärverwaltung für die Unterkunft der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde gewährte Vergütung Aufzahlungen aus Landesmitteln geleistet, welche für das Obdach eines Mannes bei der gemeinsamen Bequartierung, sei es in einer Kaserne, Nothkaserne oder Baracke, 2 kr., bei Einzelbequartierung 3 kr., für das Obdach eines Mannschaftspferdes bei der gemeinsamen Bequartierung 1 kr., bei der Einzel-Bequartierung dagegen 2 kr. betragen.

Bei Kasernen, Nothkasernen und Baracken findet die Landesaufzahlung nur nach dem factischen Belag statt. Ueberdies hat das Land Mähren auf eigene Kosten Cavalleriekasernen in Göding und Bisenz erbaut und werden weitere Kasernen in Brünn und Olmütz hergestellt.

In Tirol wird nach dem Landtagsbeschlusse 6 IX 81 für die bleibende und vorübergehende Einquartierung der Mannschaft in einer Nothkaserne der Landesbeitrag von 2 kr. per Mann und Tag bezahlt.

In Niederösterreich sind nach dem Landesgesetze 29/X 80 L. 30 die Landesaufzahlungen bei der bleibenden Einquartierung in nachstehender Weise festgesetzt:

Die täglichen Vergütungen betragen:

I. Für das Obdach eines Mannes:

1. in einer Kaserne 2 kr.;
2. in einer Nothkaserne 2 kr.

II. Für das Obdach eines Pferdes:

1. in einer Kaserne 1 kr.;
2. in einer Nothkaserne 1 kr.

Der Bezug der für Kasernen bestimmten Landesgebür wird im Falle der Adaptierung eines bereits bestehenden Gebäudes zu einer Kaserne für die ersten 15 Jahre, im Falle des Neubaues aber für die ersten 25 Jahre — von dem Tage gerechnet, an welchem die Uebergabe an die Militärverwaltung erfolgt — zugesichert. Nach dem Ablaufe dieser Fristen hat die Zahlung der Zuschüsse aus Landesmitteln aufzuhören.

Die Berechnung der Landesaufzahlung für die Unterkünfte in Kasernen und Nothkasernen geschieht nach dem Belagsraume für Mannschaftsunterkünfte, sonst nach der Kopfzahl.

Die Zahlung der täglichen Vergütung wird bei Kasernen innerhalb der bestimmten Frist ohne Rücksicht darauf, ob der Belag stattfindet oder nicht, bei Nothkasernen nur auf die Dauer des Belages in dem bestimmten Maße geleistet.

IV. **Vorübergehende Einquartierung.** In Ansehung der vorübergehenden Einquartierung trifft das Gesetz keine so durchgreifenden Maßregeln, weil diese eine mehr wechselnde und von kürzerer Dauer ist und daher nicht so drückend wirkt. Es wird daher bei der vorübergehenden Einquartierung die Einzeleinquartierung wie auch anderwärts die Regel bilden. Diese vorübergehende Einquartierung ist eine die Gemeinde treffende Last, für welche von der Militärverwaltung die durch das Gesetz festgesetzte Vergütung geleistet wird. Den Landesvertretungen bleibt es aber überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der Einquartierung durch entsprechende Aufzahlung auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern und die durch diese Aufzahlungen gemachten Auslagen entweder auf das ganze Land oder auf einzelne Concurrenzbezirke umzulegen.

V. **Vergütungen** für Inanspruchnahme der Qu. fallen in Bezug auf das stehende Heer dem gemeinsamen Militärbudget zur Last, während die Entschädigung der Qu. der Landwehr aus dem Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten wird; im Falle der Mobilisierung der Landwehr zu Kriegszwecken trägt die Kosten der Qu. das gemeinsame Militärbudget.

Die von der Militärverwaltung für die Unterkunft der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde zu zahlenden täglichen Vergütungen sind mit folgenden Beträgen festgesetzt:

I. Für die Unterbringung Eines Mannes:

1. in einer Kaserne 1. Kategorie:

a)	für das Obdach	3·5 kr.
b)	„ die Einrichtung	0·2 „
c)	„ Beheizung und Licht	1·3 „
d)	„ das Bett	1·0 „
	zusammen	6·0 kr.

2. in einer Kaserne 2. Kategorie:

a)	für das Obdach	2·1 kr.
b)	„ die Einrichtung	0·2 „
c)	„ Beheizung und Licht	1·3 „
d)	„ das Bett	1·0 „
	zusammen	4·6 kr.

3. in einer Nothkaserne:

a)	für das Obdach	1·0 kr.
b)	„ die Einrichtung	0·2 „
c)	„ Beheizung und Licht	1·3 „
d)	„ das Bett	1·0 „
	zusammen	3·5 kr.

4. bei der Einzeleinquartierung . . . . . 1·5 kr.
im Falle der Nichtbeistellung des Brennmateriales und Kochgeschirres (§ 26) . . . . . 1·0 „

II. Für die Unterbringung Eines Pferdes:

1. in einer Kaserne 1. Kategorie:

a)	für das Obdach	3·0 kr.
b)	„ die Geräthe	0·4 „
c)	„ „ Beleuchtung	0·3 „
	zusammen	3·7 kr.

2. in einer Kaserne 2. Kategorie:

a) für das Obdach	1·8	kr.
b) „ die Geräthe	0·4	„
c) „ „ Beleuchtung	0·3	„
zusammen	2·5	kr.

3. in einer Nothkaserne:

a) für das Obdach	1·5	kr.
b) „ die Geräthe	0·4	„
c) „ „ Beleuchtung	0·3	„
zusammen	2·2	kr.

4. bei der Einzeleinquartierung	1·5	kr.

Der erworbene Anspruch auf die vorstehend für Kasernen und Nothkasernen festgesetzten Vergütungssätze bleibt auf die Dauer der Benützung jener Objecte auch dann aufrecht, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Kasernen und Nothkasernen infolge dieses Gesetzes oder in der Zukunft Mehranforderungen gestellt werden.

Bei Kasernen 2. Kategorie und bei Nothkasernen werden die Nebenerfordernisse und die Wohnungen für Gagisten und Unterofficiere, je nach ihrer Beschaffenheit, aufgrund der Anträge der berufenen gemischten Commission, nach Entscheidung der Ministerialinstanz, mit zwei Dritteln oder mit drei Vierteln des tarifmäßigen Zinses vergütet.

VI. **Naturalverpflegung.** Der § 51 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Naturalverpflegung der Mannschaft, wenn dieselbe von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt für jedes politische Verwaltungsgebiet durch den Minister für Landesvertheidigung, und zwar in jenem Betrage, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise von 0·42 *kg* Rindfleisch gleichkommt; für die Hauptstädte der Länder ist jedoch die Durchzugsverpflegsgebür besonders festzusetzen. Die Verabreichung der Naturalverpflegung ist in der Regel an die Bedingung der Einzeleinquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden.

VII. **Unterkunftsnebenerfordernisse.** In der Regel erfolgt die Erwerbung des Eigenthumes oder des Benützungsrechtes dieser Objecte im Wege des privatrechtlichen Vertrages, subsidiär im Wege der Enteignung; für Truppenübungen, für welche die beigestellten Plätze nicht ausreichen, bleibt der Militärverwaltung das Recht der ungehinderten Benützung der nothwendigen Grundflächen bewahrt, jedoch hat diese Benützung mit möglichster Schonung der Culturen zu geschehen. Die Wege zu den ausschließlich für den Bedarf der Truppen nothwendigen Plätzen sind auf Kosten der Militärverwaltung herzustellen.

Ulbrich.

Quellenschutz.

I. Gefahren für die Heilquellen und Nothwendigkeit des Rechtsschutzes. — II. Das Recht des Heilquellenschutzes im allgemeinen. — III. Quellenschutzbestimmungen des österr. Rechtes: 1. Berggesetz. 2. Forstgesetz. 3. Wasserrechtsgesetz. 4. Bauordnungen und gewerberechtliche Bestimmungen. — IV. Geschichtliches und besondere Bestimmungen über die Heilquellen in Böhmen. — V. Der Quellenschutz vor den gesetzgebenden Körpern.

I. **Gefahren für die Heilquellen und Nothwendigkeit des Rechtsschutzes.** Die durch die fortschreitende culturelle Entwicklung bedingte intensivere Ausnützung der uns von der Natur gebotenen wirtschaftlich brauchbaren Güter hat auch den Heilquellen, dieser ultima medicorum appellatio, eine an Bedeutung stetig zunehmende Stellung unter den dem Schutze des öffentlichen Rechtes unterstehenden Interessensphären im Staate geschaffen und diesem die Pflicht auferlegt, alle äußeren Einflüsse zu überwachen und abzuwägen, welche irgendwie einen Schluss auf die Wechselbeziehungen zu einer Heilquelle zuzulassen geeignet sind.

Die drohendste Gefahr für eine Heilquelle bedeutet naturgemäß der Bergbau, indem derselbe die räumlich größten und tiefstgehenden Eingriffe in den Erdkörper bezw. in das Infiltrationsgebiet einer Quelle mit sich bringt (Quellenkatastrophen zu Baden bei Wien [1852], zu Altwasser [1869], zu Burtscheid [1873], zu Teplitz [1879 und 1887] u. a. m.). Auch wegen ihrer Tiefführung, doch in minderem Maße als der Bergbau, können den Bestand von Heilquellen Erdaushubsarbeiten irgend welcher Art bedrohen, wie Brunnengrabungen, Canalisationsanlagen, Steinbrüche, Fundamentierungen von Gebäuden im Quellenrayon u. s. w. Ebenso liegt in der Abholzung von Waldungen, in der Trockenlegung benachbarter größerer Wasserreservoirs (Seen, Teiche, Sümpfe, Moore u. dgl.) oder in deren Verlegung, in der Ableitung von Flüssen u. s. w. eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Quellen. Als schädlicher Einfluss secundärer Ordnung, welcher weniger die Ergiebigkeit einer Heilquelle als deren Qualität zu alterieren geeignet ist, muss die Verunreinigung naheliegender Tagwässer bezeichnet werden. Schließlich seien nicht unerwähnt die Gefahren, welchen eine Heilquelle durch den Missbrauch, Nichtgebrauch oder die Zerstörung seitens des Eigenthümers selbst ausgesetzt werden kann. Da dürfte es sich empfehlen, ebenso, wie etwa das Forstgesetz für eine regelmäßige rationelle Bewirtschaftung des Waldes Bestimmungen trifft (siehe I. Abschn. des österr. F. G. 3/XII 52), wie das Berggeiez (23/V 54, VII. Hauptst.) für die Bauhafthaltung der Bergbaue präcise Vorschriften aufstellt, auch Bestimmungen zu statuieren, welche den Bestand einer Heilquelle vor irrationellem Gebrauche schützen; jeder Eigenthümer einer solchen hat sich derartigen, sein Eigenthumsrecht aus öffentlichen Rücksichten einschränkenden Normen umsomehr zu unterwerfen, als er andererseits den Schutz seiner Quelle aus öffentlichem Interesse durch Beschränkung der

Besitzrechte Dritter zu erlangen sich berechtigt glaubt.

Gegen alle soeben angeführten Gefahren müssen die Heilquellen vom Staate, der in ihnen ein ebenso eminent gemeinnütziges als fiscalisches Interesse zu wahren hat, geschützt werden.

II. **Das Recht des Heilquellenschutzes im allgemeinen.** Die Gesetzgebung hat nun drei verschiedene Wege, um den für Heilquellen nöthigen Schutz zu schaffen:

1. durch Erlassung eines Specialgesetzes, wie z. B. Spanien (Reglamento de 12 de Mayo de 1874 para el régimen de las aguas minerales, Reales decretos de 31 de Mayo de 1876, de 25 de Enero y de 5 de Julio de 1887, y 26 de Enero de 1892), Frankreich (loi sur la conservation et l'aménagement des sources d'eaux minérales du 14. Juillet 1856, décret Impérial portant réglement sur la conservation et l'aménagement des sources d'eaux minerales du 8 Septembre 1856), Baden (großherzogl. Verordn. 3/I 91, betreffend den Schutz der Mineral- und Thermalquellen), Hessen-Nassau (herzogl. nass. Verordn. 7/VII 60), Rußland (G. 19/II 85, Cabinetsordre 18/IV 86, Erl. des Ministers der kaiserl. Domänen 4/VI 86).

2. Durch Einreihung von Quellenschutzbestimmungen in die einzelnen Materien des öffentlichen Rechtes (Berggesetz, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Gewerbegesetz u. s. w.), wie Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Preußen, Sachsen, Baiern, Schweden und Norwegen, England, oder endlich

3. durch Reception möglichst erschöpfender Quellenschutz-Bestimmungen, als eines materiengleichen integrierenden Theiles, in das Wasserrechtsgesetz, wozu in dem Entwurfe des preußischen Wassergesetzes bereits Ansätze vorhanden sind.

In allen drei Fällen wird es sich aber noch um Lösung der Vorfrage handeln, welche Quellen als Heilquellen öffentlichen Interesses dem gesetzlichen Schutze zu unterstellen sind. Diese Bestimmung des gesetzlichen Quellenschutzobjectes wird praktisch nur eine fallweise sein können, die dem auf technischem Gutachten basierten freien Ermessen der politischen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben muss und gleichwie in Frankreich auch in Oesterreich die Schaffung von Quellentechnikern zweckmäßig erscheinen lassen dürfte.

III. **Quellenschutzbestimmungen des österr. Rechtes.** 1. Das Berggesetz. Dasselbe kennt gegen aus Bergbauunternehmungen erwachsende Gefahren überhaupt einen dreifachen Schutz:

a) Einen bei verweigerter Zustimmung des Grundeigenthümers zur Vornahme von Bergbauarbeiten ex lege, d. h. obligatorisch eintretenden Schutz (s. § 17 Berg-Gesetz, der die betreffenden Orte tarativ aufzählt).

b) Einen bei Bedenken öffentlich-rechtlicher Natur nach dem Ermessen der Behörde zu ertheilenden Schutz (s. § 18 Berg-Gesetz).

c) Einen von amtswegen von der Bergbehörde zu verfügenden Schutz bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit von Personen, Gebäuden, Grundstücken, Heilquellen, Brunnen oder anderen Anlagen gefährden (§§ 220, 221 u. 222 Berg-Gesetz).

Rein präventiver Natur ist nur der sub 1 u. 2 erwähnte Schutz, während die unter 3 angeführte Sicherheitsmaßregel bereits den Eintritt eines gefährdenden und bei Heilquellen oft geradezu irreparabeln Ereignisses voraussetzt.

Die eigentliche Grundlage für den Schutz von Heilquellen gegen Bergbauunternehmungen bietet § 18 Berg-Gesetz, wonach ein Ueberwiegen des mit einer Heilquelle verbundenen gemeinnützigen Interesses über das mit ihm collidierende öffentliche Interesse des Bergbaues den gesetzlichen Anlass zur Schaffung eines Quellenschutzkreises zu geben vermag, innerhalb dessen entweder der Bergbau gänzlich verboten oder nur bis zu einer gewissen Tiefengrenze zwecks der Niveauerhaltung der Quelle gestattet ist (s. Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen 1877, S. 282). Das Revierbergamt wird diesfalls nach Abhaltung einer Localcommission, bei welcher neben einem Delegierten der politischen Bezirksbehörde auch technische Experten intervenieren, die Grenzen dieses Schutzgebietes bestimmen (s. Erk. des V. G. 19/VII 77, Budw. 109).

Die Constatierung der Gemeinnützigkeit einer Heilquelle ist in Oesterreich Sache der polit. Landesbehörde; durch das G. 30/IV 70 R. 68, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wurde im § 2 lit. b der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über die Heilbäder und Gesundbrunnen, sowie die Bewilligung zur Errichtung solcher Privatanstalten übertragen. Für Böhmen bestehen in dieser Beziehung zwei landesbehördliche Verordnungen zu Recht, welche ausreichende Garantien für das wirkliche Vorhandensein des gemeinnützigen Interesses eines als Heilquelle declarierten Gesundbrunnens bieten: Gub.-Verord. 12/VII 1790, Z. 116 929 und Kundmachung 20/III 62, Z. 13.605, welch' letztere normiert, dass erst nach Ertheilung der auf eine eingehende fachmännische Untersuchung gegründeten Bestätigung einer neu aufgefundenen Mineralquelle als eines zu Heilzwecken verwendbaren Mineralwassers durch die Statthalterei, die Quelle als solche empfohlen und zum Curgebrauche verwendet werden darf.

Wenn auch der Bericht an das A. H. 1/V 79 (Nr. 985 der Beil. zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session.), womit die Petition des Landesausschusses in Steiermark um ausgiebigeren Schutz der Heilquellen der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen wird, zugesteht, dass unsere Heilquellen eines wirksameren gesetzlichen Schutzes gegen Gefährdung durch Schürfarbeiten nicht bedürfen, so können wir uns doch im Hinblicke auch die Sonderstellung der Bergbau- und Heilquelleninteressen eines gewissen Bedenkens nicht erwehren, dass letztere durch ein dem montanistischen Ressort angehöriges Organ ausreichend gewahrt sein sollen. Wir müssen vielmehr das in Oesterreich bei Quellenschutzverhandlungen übliche Verfahren als unvollkommen bezeichnen und nochmals auf

die Zweckmäßigkeit des in Frankreich bestehenden Institutes der Quellentechniker verweisen, die in Heilquellenbezirken als Referenten der bezüglichen Bezirkshauptmannschaften mit Erfolg fungieren würden. Erst dann stehen sich die polit. Bezirksbehörde und die Bergbehörde in der Qualität ihrer Gutachten coordiniert und gleichwertig gegenüber, während bisher die Bezirkshauptmannschaft zwar als quellenschützendes Organ aufzutreten berufen ist, sich aber dabei, jeder Interessenvertretung zum Hohn, an das technische Gutachten des auch das gegentheilige Interesse des Bergbaues vertretenden Bergbeamten anlehnen muß.

2. Das Forstgesetz. Für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die günstige Rückwirkung des Waldes auf den Bestand resp. die Ergiebigkeit einer Heilquelle nach österr. Rechte einen Schutz genießt, bieten die §§ 2, 19 und 20 des F. G. 3/XII 52 R. 250 und die hiezu erflossenen Durchführungsverordnungen gewisse Anhaltspunkte. Die zu § 2 (Bewilligung von Waldrodungen) erlassene V. des A. M. 17/IX 84, Z. 11.752 macht es den polit. Landesbehörden zur Pflicht, die Bezirkshauptmannschaften zur strengen Beobachtung der Waldrodungsvorschriften zu verhalten und in jedem Falle über die Zulässigkeit einer Waldrodung vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten ein eingehendes schriftliches, fachmännisches Gutachten von Seite des der Bezirkshauptmannschaft zugewiesenen Forsttechnikers einzuholen, welches sich nicht nur auf forestale Verhältnisse, sondern auch auf die Rückwirkung einer Rodung in klimatischer und atmosphärischer Hinsicht zu erstrecken hat.

Die §§ 19 und 20 handeln von der Bannlegung der Wälder, die, wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und von Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder dringend fordert, von staatswegen angeordnet werden kann.

Es stehen also auch nach dem geltenden Forstgesetze die Heilquellen nicht schutzlos da, wie vielfach behauptet wird; es bedarf nur einer steten Controle des Waldbestandes im Quellengebiete und einer verständnisvollen unausgesetzten Beachtung der zwischen einer Heilquelle und dem sie bergenden Wald bestehenden Wechselwirkungen.

Klar und prägnant ist die in dem nunmehr fünfzehnjährigen Entwurfe des österr. Forstgesetzes § 22 enthaltene Bestimmung: „In Fällen, wo z. zum Schutze der Heilquellen, 4. zur Sicherung der unentbehrlichen Wasserversorgung einer Gegend" bestimmte Maßregeln bezüglich der Behandlung des Waldes erforderlich sind, kann die Bannlegung nach § 63 von der Statthalterei in erster Instanz ausgesprochen worden.

3. Wasserrechtsgesetz. Betreffs der Quellenschutzbestimmungen im österr. Wasserrechte müssen wir leider constatieren, dass demselben der Begriff „Heilquelle" ganz und gar unbekannt ist, und daher eine solche auch keinen größeren Schutz genießt, als jedes indifferente Quellwasser überhaupt. Anerkennenswert bemühen sich einige Fachschriftsteller, wie Peyrer, „Das österr. Wasserrecht", Kirchlehner in seiner Monographie „Der gesetzliche Schutz für Heilquellen" V. Z. 1880, um aus dem bestehenden Wasserrechtsgesetze einen besonderen Schutz für eine Heilquelle herauszuinterpretieren, doch steht nunmehr nach dem Urtheile hervorragender Fachgelehrter die Ansicht fest, dass Peyrer und Kirchlehner — vielleicht angesichts des dringenden Bedürfnisses eines besseren Heilquellenschutzes — zu deren Gunsten mehr in das österreichische Wasserrecht hineinzulegen suchten, als nach der einschränkenden Tendenz des Gesetzes darin enthalten ist. Das geltende Gesetz schützt den Charakter der Unentbehrlichkeit und Gemeinnützigkeit des Wassers überhaupt, gibt den Heilquellen aber nicht jenes Maß besonderen Schutzes, den sie vermöge ihrer großen national-ökonomischen Bedeutung, manche von ihnen sogar als Specialität wegen ihrer „Unersetzlichkeit" beanspruchen müssen.

Wir können hier die in den Verhandlungen des preußischen Landtages so oft ins Treffen geführte Einwendung, dass ein gemeinsamer Schutz der Heilquellen einen zu großen Eingriff in die Individualrechte mit sich bringe, nicht gelten lassen, da es sich bei uns wohl vorwiegend nur um Heilquellen von eminent öffentlichem und allgemeinem Interesse handelt, die also nicht jenes Sonderinteresse durchblicken lassen, das den ebenfalls Staatsschutz in Anspruch nehmenden und den preußischen Landtag schon wiederholt beschäftigenden Mofetten allerdings nicht ganz abzusprechen ist, deshalb aber immerhin noch nicht eine Abwägung der Heilquellen-Interessen überhaupt mit den Bergbau- oder anderen gemeinnützigen Interessen a priori ausschließt. Wohl wird dieser letztere Umstand von den Gegnern des im preußischen Landtage schon wiederholt zur Sprache gebrachten Entwurfes eines Quellenschutzgesetzes mit Vorliebe hervorgehoben, doch darf der Gesetzgeber hierin kein Hindernis für das Zustandekommen eines solchen Specialgesetzes erblicken, da es ja immer dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde vorbehalten werden kann, dem durch öffentliche Rücksichten gebotenen Schutz in concreto nur jene Heilquellen zu unterstellen, welche thatsächlich als solche anerkannt werden.

Zur Beurtheilung der Heilquellen nach österr. Wasserrechte gehen wir aus von § 4 des Reichswassergesetzes 30/V 69 R. 93, wonach das in einem Grundstücke enthaltene und aus demselben zutage quellende Wasser, wenn nicht von anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer gehört. Hiernach wird eine Heilquelle je nach dem Stadium ihrer Entwicklung einen verschiedenen Schutz genießen.

Das im Infiltrationsgebiet einer Quelle circulierende Wasser besitzt, als noch nicht zutage getreten, zweifelsohne den Charakter des Grundwassers, und wird sich nach dessen rechtlicher Natur auch sein gesetzlicher Schutz richten; es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass gerade letzterer für eine Heilquelle die größte Bedeutung hat, da eine Alterierung des Grundwassers den Bestand der ganzen Quelle zu gefährden geeignet ist.

Das an der Oberfläche angelangte Wasser ist unbedingt Privatgewässer, das Recht auf dessen Substanz und Nutzung kann daher mit den civilprocessualen Rechtsmitteln der negatorischen Besitz- u. Eigenthums-

klage geschützt werden (§§ 339 u. 523 a. b. G. B.); das Gleiche gilt von den Abflüssen einer Quelle, die selbstredend nur als „fließendes Privatwasser" aufgefaßt werden können. Eine gegentheilige Anschauung liegt dem E. des V. G. 7/XII 82 zu Grunde, s. übrigens auch E. des O. G. H. 5/XII 77, Z. 14.422. Unentschieden läßt diese letztere Frage das ungar. Wassergesetz, und nehmen diesfalls hervorragende Rechtslehrer einen vom österr. Reichswassergesetze verschiedenen Standpunkt ein. Wenn noch erwogen wird, daß nach § 17 Reichswassergesetz dem Quelleneigenthümer die Möglichkeit geboten ist, unter gewissen Bedingungen den zur Erhaltung, Leitung und Vertheilung der Quelle erforderlichen Grund in Besitz zu nehmen, so müssen wir zugeben, daß der oberirdische Lauf einer Quelle genügend geschützt ist.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem gesetzlichen Schutze des Infiltrationsgebietes einer Quelle, der unterirdischen quellenspeisenden Wasseradern. Die Frage nach der rechtlichen Natur des Grundwassers ist im österreichischen Gesetze trotz ihrer großen praktischen Bedeutung nicht gelöst und herrschen in Doctrin und Praxis hierüber sehr divergierende Anschauungen. Die Einen (wie Ulbrich in Mittheilung des d. jurist. Vereines IV, 183 ff.) sehen das Grundwasser nach § 404 a. b. G. B. als Zuwachs und somit als Eigenthum des Grundeigenthümers an, weshalb alle auf Gewinnung des Grundwassers gerichteten Acte — wie Brunnenbohrungen u. s. w. vor das Forum des Civilrichters gehören; nach einer anderen Ansicht (Peyrer S. 127 und Pražak, Competenzstreite S. 222) ist das Grundwasser als öffentliches Gut im Sinne des § 3 Reichswassergesetz zu betrachten; die dritte Meinung (Randa, Das österr. Wasserrecht, S. 37) erklärt das Grundwasser beim Mangel einer besonderen gesetzlichen Norm ebenso wie die aqua profluens und das Meer als eine res omnium communis, deren Zueignung jedem Grundeigenthümer zustehe.

Als Privatgewässer kann das Grundwasser schon wegen der räumlichen Unbestimmtheit des Circulationsgebietes und wegen der dadurch bedingten Unmöglichkeit, als Object unseres animus possedendi dienen zu können, nicht angenommen werden, ohne hier weiter die kritische Sonde an die bekannte E. des A. M. 1/II 89, Z. 2053 (Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung) anzulegen.

Für die Qualificierung des Grundwassers als öffentliches Gut müssen wir die in der cit. Ackerbauministerial-Entscheidung angeführten Motive ebenfalls als ungenügend bezeichnen, denn die conclusio, daß, wenn das im Steinfelde enthaltene nicht zutage quellende Wasser nicht unter die Bestimmung des § 4 Wassergesetz fällt, dasselbe unter jene des § 3 fallen muß, ist eine irrige, da erstens die Requisite des § 3 — natürliche oder künstliche Wassergerinne — auf das Grundwasser nicht zutreffen, und es zweitens für die Beurtheilung der rechtlichen Natur des Grundwassers außer der Subjumierung unter die §§ 3 u. 4 Wassergesetz noch ein Drittes gibt, nämlich die Erklärung als einer res omnium communis.

Diese letztere Ansicht dürfte bei der Lückenhaftigkeit des österr. Wasserrechtes auf diesem Gebiete wohl auch die richtigste, wenngleich für den Quellenschutz nicht günstigste sein. Auch § 10 des ungar. Wassergesetzes von 1885 scheint diese Annahme zu bestätigen. Wenn auch die Verwaltungspraxis das Grundwasser regelmäßig als „öffentliches Gut" ansieht und im Streitfalle die Frage, ob dem Nachbar bei Anlage von Brunnen und Schöpfwerken ein Einspruchsrecht zustehe und hiezu die Bewilligung der polit. Behörde nothwendig sei, bejaht (Entsch. d. O. G. G. 3/VIII 75, Z. 8503, betr. Pyrawarther Heilquelle, E. d. V. G. 10/X 79 B. 583, betr. Pottschacher Wasserwerksanlagen), so fehlt es doch auch nicht an Fällen, in welchen die Rechtssprechung aus den §§ 1305 und 1459 a. b. G. B. ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Grundeigenthümers über das Grund- und Quellwasser und dessen Abschlüsse ableitet, soweit nicht andere ein Unterjagungsrecht erworben haben (s. Erl. des M. J. 20/V 70, Z. 6811, womit einer Partei die Bewilligung zur Herstellung eines Brunnens, Aufstellung eines Dampfmotors und zur Ableitung des gehobenen Grundwassers zur eigenen Benützung mit Berufung auch die §§ 4 und 10 Wassergesetz ertheilt wurde, unter gleichzeitiger Zurückweisung des Protestes der Brunnenbesitzer, welche über Wasserentziehung durch das Pumpwerk Klage führten.

Diese verschiedenen Enunciate beweisen uns die Rechtsunsicherheit und Unklarheit, mit welcher bis heute auf diesem interessenreichen Gebiete des Wasserrechtes zufolge eines bei der Redaction des Reichswassergesetzes und der nach demselben zugeschnittenen Landeswassergesetze unterlaufenen Mangels herumgetappt wird. — Die Eigenschaft des Grundwassers als einer res omnium communis bedingt nach dem heutigen Stande der österr. Wasserrechtsgesetzgebung allerdings eine völlige Schutzlosigkeit des Grundbesitzers gegen Arbeiten des Nachbars, welche dieser auf seinem Grunde vornimmt und wodurch dem ersteren Grundbesitzer das bisher ihm dienstbare Grundwasser entzogen wird. Das ungar. Wassergesetz behilft sich, wenn es auch das Grundwasser als res omnium communis ansieht, damit, daß es im § 16 dem Ackerbauminister die Competenz einräumt, für Mineralwässer und Heilquellen nach Anhörung von Sachverständigen und sämmtlichen Betheiligten ein den localen Verhältnissen entsprechendes Schutzgebiet zu bestimmen, innerhalb dessen eine dritte Person Grabungen oder Bohrungen nur mit behördlicher Erlaubnis vornehmen darf (§ 157), und auch diesfalls nur unter der Bedingung, daß die auf dem Schutzgebiete befindlichen Mineralwässer oder Heilquellen weder in ihrer Qualität noch Quantität gefährdet werden. § 157 ungar. Wassergesetz bestimmt, daß für Grabungen und Bohrungen innerhalb der für Heilquellen und Gesundbrunnen festgesetzten Schutzrayons die Berghauptmannschaft unter Einhaltung des im § 158 enthaltenen Verfahrens die Bewilligung zu ertheilen hat. Nach § 184 ungar. W. G. verfällt einer Geldstrafe bis zu 300 fl., wer innerhalb der im § 15 W. G. angeführten Entfernung neue Quellen eröffnet, Gallerien oder

artesische Brunnen errichtet oder innerhalb der im § 16 festgestellten Schutzrayons ohne behördliche Genehmigung Bohrungen vornimmt. § 194 ungar. W. G. statuiert endlich, dass diese Bestimmungen über Mineral- und Heilquellen auch für Croatien und Slavonien Giltigkeit haben. Dieses Recht des Schutzes genießen jedoch nur jene Heilquellen, welche aufgrund der §§ 100 u. 101 des G. A. XIV : 76 (Sanitätsgesetz) vom Ministerium des Innern anerkannt sind.

4. Was den Schutz der Heilquellen gegen Erdaushubarbeiten bei Bauführungen irgend welcher Art betrifft, so bieten uns die Bauordnungen der einzelnen Kronländer und die Gew. O. 15/III 83 R. 39 hinreichendes Materiale, um daraus Schutzbestimmungen für Heilquellen deducieren zu können.

So verfügt § 27 böhm. B. O. (§ 16 lit. a u. b der niederösterr., § 1 lit. a u. b der salzburgischen B. O. u. s. w.), dass die Herstellung oder Abänderung von Kellern, Brunnen, Senkgruben, Aborten, Canälen, Rinnsalen, Feuerungsvorrichtungen ꝛc. die Bewilligung der Baubehörde erfordert (Entsch. des V. G. 23/III 93 B. 17, 7163). § 47 der böhm. B. O. (§ 38 niederösterr. und § 20 salzburgische B. O.) normiert, dass die Baubewilligung dort zu versagen ist, wo — — — Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen. Es ist somit, sobald eine Heilquelle als solche anerkannt, und die zu schützenden Interessen aus „öffentlichen" Rücksichten zu vertreten sind, Aufgabe der Baubehörde, die diesen durch die erwähnten Bauarbeiten drohende Gefahr mittelst geeigneter Maßnahmen, eventuell durch Nichtertheilung der Baubewilligung, hintanzuhalten. Bedenken öffentlichrechtlicher Natur, also auch Befürchtungen betreffs Gefährdung einer Heilquelle hat die Baubehörde von amtswegen in Erwägung zu ziehen und hierüber nach freiem Ermessen zu erkennen (§ 35 böhm. B. O., Entsch. des V. G. 30/VI u. 29/IX 82, Z. 1530 u. 1762, J. V. 102, 93, Abhandlung des Verfassers über „privatrechtliche Einwendungen bei Bauführungen" V. Z. XXVII, 33). Der IV. Abschnitt der böhm. B. O. § 60 bestimmt die wasserdichte Herstellung von Kellern, Souterrains u. s. w., die §§ 79, 80, 81 der böhm. B. O. (§§ 62—67 der niederösterr. und §§ 43, 68, 71 u. 72 der salzburgischen B. O.) treffen solche Vorschriften für Canäle, Senkgruben, Aborte u. s. w. (s. V. der Ministerien für Handel, Ackerbau und des Innern 14/II 94 R. 45, betreffend die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen).

Für den Schutz der Heilquellen gegen gewerbliche Unternehmungen hat § 25 Gew. O. durch die Bestimmung vorgesehen, dass alle Betriebsanlagen, welche durch ..... gesundheitsschädliche Einflüsse zu gefährden geeignet sind, behördlich genehmigt sein müssen. § 27 Gew. O. zählt die gewerblichen Betriebsanlagen auf, welch wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für öffentliche Interessen ein eigenes umständliches Edictalverfahren zu ihrer Genehmigung erfordern. In der Regel bedingt die Errichtung solcher Betriebsstätten größere Baulichkeiten, weshalb diesfalls auch die Bestimmungen der einzelnen Landesbauordnungen zu berücksichtigen sein werden, und wird auch in der Praxis die gewerbepolizeiliche Amtshandlung regelmäßig gleichzeitig mit der baupolizeilichen vorgenommen; in keinem Falle darf der Bauconsens vor gewerbsbehördlicher Zulässigkeitserklärung der Betriebsanlage hinausgegeben werden (§ 39 böhm. B. O., § 27 niederösterr. B. O., § 13 salzburgische B. O.).

Nach § 117 böhm. B. O. (§§ 79—90 der niederösterr. und §§ 84—88 salzburgische B. O.) muss die Ableitung von unreinen und übelriechenden Flüssigkeiten bei Industriebauten so geschehen, dass ..... das Erdreich nicht infiltriert wird; es müssen daher unreine und übelriechende Abfallwässer vor dem Einlassen in den Canal einem Reinigungsverfahren unterworfen werden (Verord. der niederösterr. Statth. 29/XI 83, Z. 28.721). Mit Kundmachung der böhm. Statth. 24/IX 92, Z. 114.706 wurden alle auf die Verunreinigung von zutage gekommenen Gewässern bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen republiciert (s. Landesgesetzblatt für Böhmen 1892, XXIV, Nr. 64). Es unterliegt wohl juristisch keinem Zweifel, dass durch die Bestimmungen der Landesbauordnungen, insoweit dieselben dem Bauwerber strengere Pflichten als die im III. Hauptstück der Gew. O. normierten auferlegen, die durch die Gew. O. festgesetzten Bestimmungen (§§ 25—35) ergänzt bezw. derogiert werden — selbstredend für das Geltungsgebiet der bezüglichen Provinzialbauordnung. Abweichend von den übrigen Landesbauordnungen bestimmen § 12 B. O. für Kärnten 13/III 66 L. 12, dass bei Bauführungen zu gewerblichen Zwecken, sowohl die Abhaltung der Baucommission, wie die Ertheilung des Bauconsenses in die Competenz der Bezirkshauptmannschaft fällt. Bei diesem Anlasse sei auch die Entsch. des V. G. 2/X 91, Z. 3116 erwähnt, wonach der Caolinbau als ein Gewerbe aufzufassen ist und demgemäß die für diesen Abbau bestimmten Anlagen als gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des § 25 Gew. O. anzusehen sind; diese Entscheidung ist übrigens selbstverständlich, da § 1 Berggesetz das Caolin als „vorbehaltenes" Mineral nicht kennt.

IV. **Geschichtliches, und besondere Bestimmungen über die Heilquellen in Böhmen.** Ueberblicken wir die Geschichte der Quellenschutz-Gesetzgebung in Oesterreich, so constatieren wir vor allem das übrigens natürliche Factum, dass die wichtigsten Heilquellen in erster Reihe Quellenschutzbestimmungen aufzuweisen haben. So verbietet ein Gubernialerlass von 1761 Schürfungen auf Kohle in der Nähe von Karlsbad „aus Besorgnis, dass der eine oder der andere Gang der Karlsbader Gesundbrunnen getroffen und der Zufluss desselben von der Stadt abgewendet werden könnte". Die böhm. Gub.-Verord. 12/VI 1790 befiehlt wieder dem Kreisamte aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die sorgsamste Ueberwachung der Heilquellen. Welch' hohe Bedeutung übrigens den Karlsbader Thermen schon seit jeher vom Staate beigelegt wurde, besagt uns das Hfkzd. 18/I 36, Z. 15.382, wonach „die Vornahme von Muthungen in der Nähe der Heilquellen zu verweigern ist, weil diese ein Gemeingut der

leidenden Menschheit sind, dessen Verlust sich für dieselbe nicht ersetzen läßt, und weil sie dem Nationalwohlstande des ganzen Landes und insbesondere den Bewohnern des Curortes ein großes und gewissermaßen unberechenbares Einkommen verschaffen." Darauf stützt sich die Gub.-Verord. 8/I 46, Z. 397; dieselbe findet „die Karlsbader Stadtgemeinde bei dem unbestrittenen, seit Jahrhunderten ausgeübten Herkommen zu erhalten, kraft welchem derselben alle Heilquellen ausschließend gehören und jeder Quellenausbruch ohne Ausnahme wieder verbaut werden muss", (Intim. des Kreisamtes Elbogen 28/I 46, Z. 1140). Diese Gub.-Verord. wurde mit dem Hfkzd. 3/IX 47, Z. 22.838 mit der Abänderung bestätigt, „dass jede neu entstehende Quelle vorläufig durch unparteiische Kunstverständige geprüft und dann entschieden werden müsse, ob die Erhaltung derselben aus Sanitätsrücksichten nothwendig ist oder nicht", (Intimat des Kreisamtes Elbogen 7/X 47, Z. 16.647). Mit E. 29/IV 51, Z. 234 hat das Ministerium des Innern unter Genehmigung eines diesfalls von der Statthalterei gestellten Antrages angeordnet, dass die Curorte Karlsbad, Franzensbad, Marienbad und Teplitz-Schönau in Würdigung ihrer hohen Wichtigkeit für das Wohl der leidenden Menschheit unter den besonderen Schutz und die eigene Oberaufsicht der Staatsverwaltung gestellt werden; das Ministerium hat zu diesem Zwecke ausführliche Grundsätze aufgestellt, die Durchführung derselben aber der Statthalterei überlassen (Einführung landesfürstl. Curinspectionen, der Badecommissäre, der Brunnenärzte, des Cursondes, der Curtaxe); die Auflassung der Curinspectionen geschah infolge Entsch. des Staatsminist. 22/X 65, Z. 20.097, die der Curcommissionen und des Brunnenarztes durch G. 27/X 68 L. 38, womit für die bezeichneten Curorte grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens erlassen, und dessen Besorgung den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise anheimgegeben wurde. Dieses Gesetz ist als Fundamentalnorm für die Handhabung der Quellenschutz-Polizei überhaupt zu betrachten, da es der richtigen Erwägung entspringt, dass wenigstens bei allen wichtigeren Heilquellen, Quelle und Infiltrationsgebiet, das daran sich knüpfende öffentliche Interesse, der dadurch bedingte besondere rechtspolizeiliche Schutz, die Möglichkeit einer nachhaltigen Bestreitung des behufs ausgebreitetster Benützung der Quelle erforderlichen bedeutenden Kostenaufwandes am besten gewahrt sind, wenn der betreffenden Gemeinde — sollte auch im concreten Falle die Statuierung des ausschließlichen Eigenthumsrechtes der Gemeinde an den in ihrem Bereiche liegenden Heilquellen juristisch auf manche Bedenken stoßen, wenigstens als Ueberwachungsbehörde der weitestgehende Einfluss auf die Erhaltung des intacten Quellenbestandes zugesprochen wird. Hiemit sei durchaus nicht einer Monopolisierung der Heilquellen als Gemeindegut das Wort gesprochen, sondern nur darauf hingewiesen, dass die Gemeinnützigkeit einer Heilquelle eine gewisse Einschränkung der vollen Eigenthumsbefugnisse rathsam erscheinen lässt.

V. **Der Quellenschutz vor den gesetzgebenden Körpern.** Wie für die einzelnen Heilbäder war auch für die gesetzgebenden Körperschaften die Teplitzer Quellenkatastrophe (10/II 79) ein bedeutungsvolles Mene Tekel zur erneuten Revision der Quellenschutzbestimmungen. Nr. 985 der Beil. zu den stenogr. S. P. des A. H. VIII. S. vermittelt uns den eingehenden Bericht des Ausschusses (1/V 79), — Stefens. Obmann, Poche, Berichterstatter — zur Berathung der Petition des Landesausschusses in Steiermark für die Bäder Dobl, Sauerbrunn und Neuhaus, dann des Gleichenberger u. Johannisbrunnen-Actienvereines, ferner der Besitzer des Römerbades um Erwirkung eines ausgiebigeren gesetzlichen Schutzes zur Sicherung des ungestörten Bestandes ihrer Quellen; die Petition fordert unter Berufung auf den Wassereinbruch im Döllingerschachte bei Dux Festsetzung ausgedehnterer Schutzrayons, die fallweise zu ertheilende Bewilligung für jede wie immer geartete tiefere Grabung, ein Maximum der Brunnentiefe, das Expropriationsrecht für den Hauptquellenbesitzer, die strengste Bestrafung jeder Uebertretung dieser Vorschriften u. s. w. Der Ausschussantrag gieng dahin, die Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten und dieselbe aufzufordern, „mit thunlichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen vorzubereiten, durch welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Wässer ermöglicht werde, welche in hervorragender Weise, sei es als Heilquellen, sei es als Trinkwasser für größere Ortschaften, der Verbesserung der Gesundheit dienen und durch welche Vorlage die zur Sicherung dieser Wässer nöthigen Maßregeln herbeigeführt werden können". Nachdem bis zum J. 1889 weder von Seite der Regierung die gewünschte Vorlage erfolgte, noch überhaupt ein legislatorischer Schritt in dieser Richtung unternommen wurde, ohne übrigens die Schwierigkeit der Auffindung einer auf alle Fälle anwendbaren gesetzlichen Formel zu verkennen, brachten die Abgeordneten Siegmund, Friedrich Sueß und Genossen neuerdings einen Antrag ein, betreffend den Schutz der Heilquellen, Mineralquellen und jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, welche für den menschlichen Haushalt unentbehrlich sind; derselbe gelangte in der Sitzung am 6/XII 89 zur Verhandlung (s. die geistvolle und eingehende Begründung desselben durch Abgeordneten Siegmund im stenogr. S. P. 6/XII 89 S. 12.970—12.978) und wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, bei dem er trotz Wiederholung desselben Antrages in der Sitzung am 1/V 91 durch die Abgeordneten Siegmund, Ruß und Genossen noch bis heute ruht.

Ueber dieselbe Angelegenheit wurde im Jahre 1889 im niederösterr. Landtage verhandelt (Antrag Weitlof). Interessant ist das Resultat der diesfalls von der Bezirkshauptmannschaft Baden bezüglich der Heilquellen von Baden und Vöslau gepflogenen Erhebungen, und das hiezu erstattete Gutachten, worin bemerkt wird, dass die Bad-Baupolizei-Verord. des ehemaligen Kreisamtes V. U. W. W. 21/II 20 zwar sehr zweckmäßige und weitgehende Bestimmungen zum Schutze der Badener Thermen ent-

hält, aber berechtigter Zweifel obwaltet, ob und inwieweit diesen Bestimmungen, insoferne sie mit den Vorschriften des Wassergesetzes und der Landesordnung nicht übereinstimmen, noch Geltung zuerkannt werden darf. Das Bürgermeisteramt Vöslau spricht in einem Berichte sich dahin aus, dass, wenn auch ein Erlass der Bezirkshauptmannschaft Baden 15/VIII 88, Z. 12.179 im Grunde des Wassergesetzes im Quellengebiete von Vöslau die Anlage neuer Brunnen oder die wesentliche Aenderung bestehender Brunnen ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft verbietet, es immerhin sehr wünschenswert wäre, dass ein bezügliches Landes- oder Reichsgesetz erlassen würde, nach welchem Brunnengrabungen, tiefer reichende Fundamentierungen von Baulichkeiten u. s. w. nur nach genauer fachmännischer Prüfung der Localverhältnisse gestattet, Tiefbohrungen jedoch mit Rücksicht auf die Thermalquellen überhaupt untersagt würden. Der Antrag Weitlofs wurde vom Bauausschusse dem niederösterr. Landtage unter voller Erkenntnis der Nothwendigkeit eines rechtlichen Schutzes der Heilquellen vorgelegt.

Der oberösterr. Landtag hat in der Sitzung 14/II 94 den Landesausschuss über dessen Initiative beauftragt (Beil. Nr. 95 zum stenogr. Sitzungsprotokolle 1893 94 und Nr 66 zum stenogr. Sitzungsprotokolle 1894/95), zur Sicherung der bestehenden und in Zukunft noch zu erschließenden Heilquellen in Bad Hall im Sinne der Note der k. k. geolog. Reichsanst. 10/XI 93, Z. 501 und der Zuschrift des kaiserl. R. Koch 16/XII 93 die erforderlichen Maßregeln zur Erweiterung des Schutzrayons in formeller Hinsicht zu ergreifen. Ueber eine vom Landesausschuss in diesem Sinne an das Revierbergamt Wels gerichtete Note hat dasselbe mit Zuschrift 31/III 94, Z. 333 eröffnet, dass der mit bergbehördlichem E. 27/XII 74, Z. 1890 für das Bad Hall festgesetzte Schutzrayon sich nur gegen Erdarbeiten zum Zwecke der Auffindung vorbehaltener Mineralien, nicht aber gegen Erdeingriffe irgendwelcher anderer Art richte; gegen letztere erweise sich der bestehende Schutzrayon unwirksam und sei zur Hintanhaltung solcher Eingriffe, welche allerdings die Existenz der Heilquellen jederzeit in Frage stellen können, die Bergbehörde nicht competent. Aufgrund der von mehreren größeren Curorten (Karlsbad, Marienbad, Baden bei Wien, Gleichenberg u. s. w.) eingeholten Aufklärungen wurde die Bezirkshauptmannschaft Steyr angegangen, zu verfügen, dass innerhalb des bergbehördlichen Schutzrayons auch andere Erdarbeiten, welcher Art immer, nur über vorhergehende Bewilligung der polit. Bezirksbehörde und unter deren Aufsicht ausgeführt werden dürfen.

Nicht unerwähnt dürfen wir den vom Bergrath Müller im böhm. L. T. 18/I 94 auf Regelung des Kohlenbergbaues im Königreiche Böhmen gestellten Antrag lassen. Derselbe ist ein systematisch zusammengefasstes Ganze einer Reihe von Theilanträgen, sowie von seitens der Regierung beabsichtigten Verbesserungen, welche bisher nicht zur Durchführung gelangten. Redner weist auf die Wichtigkeit des Kohlenbergbaues in Böhmen, zugleich aber auch auf dessen rapid steigende Ausdehnung (1850 = ½ Mill. *q* jährlicher Förderung, 1860 = 5 Mill. *q*, 1870 = 15 Mill. *q*, 1880 = 52 Mill. *q*, 1892 = 132 Mill. *q*) und auf die hiedurch erhöhte Gefährdung des Nachbarterrains hin; gegen jeden rationellen Abbau verstoße die nunmehr eingerissene wilde Concurrenz. Nach Prof. Krejčis und Anderer geolog. Forschungen sei das böhm. Erzgebirge an zwei Stellen durch eruptives Gestein durchbrochen, welches sich tief ins Land erstrecke; der eine dieser Ausläufer, u. zw. der westliche, bestehe aus Granit und an seinem Südende befinden sich die Thermen von Karlsbad, der zweite Ausläufer bilde sich aus Porphyr und lasse die Teplitzer Quellen entspringen. Was jedoch zufolge des Kohlenbaues in den Jahren 1879 u. 1887 in Teplitz und theilweise auch bereits in Franzensbad erfolgt sei, könne nicht minder in Karlsbad geschehen, weniger zwar aufgrund der Kohlen- als der Coalinförderung. Redner erinnert sodann an das Beispiel von Kladno und citiert eine diesbezügliche Petition der dortigen Einwohnerschaft. Daraus folge, dass der Abbau auf eine andere als die bisher beliebte Art erfolgen, und auch schon die Ertheilung einer Bergbauberechtigung so eingeschränkt werden solle, dass eine Verletzung wichtiger öffentlicher Interessen und wohlerworbener Privatrechte ausgeschlossen bleibe.

Nachdem Redner noch eine Reihe socialpolitischer Fragen in Erwägung gezogen, schließt er unter Hinweis auf die großen Lücken der geltenden österr. Gesetzgebung und betont die zwingende Nothwendigkeit, diese Lücken schnellstens dadurch auszufüllen, dass die Gesetze und Verordnungen den neuen Verhältnissen accomodiert und auch bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen strenge darauf gesehen werde, dass weder die allgemeinen national-ökonomischen Interessen noch erworbene Privatrechte irgend welche Schädigung erleiden.

Zum Schlusse sei auf die jüngsten Reichsrathsverhandlungen über den Gesetzesentwurf, betreffend die Bestellung der Berginspectoren (stenograph. Protokoll des Abgeordnetenhauses, 11. Session, 434. Sitzung am 3/XII 95, S. 21.734–21.771 sowie die anfangs Mai 1896 stattgefundenen Verhandlungen im Abgeordnetenhause), verwiesen; in erster Sitzung betont Abgeordneter Kaftan unter Beziehung auf den von Baernreither in der Sitzung am 7/XII 92 eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Oberfläche gegen Gefährdung durch den Bergbau, die dringende Reformbedürftigkeit unseres Berggesetzes, das, wie die Grubenkatastrophen von Ossegg (1887 u. 1892), Přibram und Karwin, die Erdsenkungen in Kladno und Neumark, der Tagbaubrand bei Schelenken und die Katastrophe von Brüx beweisen, nicht mehr genügende Garantien bietet und unabweislich ein Zurücktreten des bisher im Bergbau verfolgten privatwirtschaftlichen Princips des Eigennutzes unter den Gesichtspunkt des allgem. volkswirtschaftlichen Wohles erfordert; dem Bergbauunternehmer seien strengere Pflichten der Oeffentlichkeit gegenüber aufzuerlegen, als: rationeller Abbau, kunstgerechtes Versetzen der abgebauten Strecken, Beistellung von

Cautionsreserven, Beiträge in die Culturfonde u. s. w. Die im Mai l. J. stattgehabten Verhandlungen wurden ausschließlich von Debatten über die dienstliche Unterordnung der Berginspectoren in Anspruch genommen.

Literatur.

Peyrer: Das österr. Wasserrecht, 2. Aufl. von K. Peyrer jun. und J. Großmann (1886). Randa: Das österr. Wasserrecht, Prag (1891). Haas: Quellenkunde, Leipzig (1895). Foschini: Il regime delle acque, Napoli (1883). Dengler: Mittheilungen über die schles. Bädertage, Reinerz, Verlag des schlesischen Bädertages. Derselbe: Ueber den Schutz der öffentlichen Heilquellen, Reinerz (1882). Schneider: Bergbaupolitische Fragen, Wien (1895). Carlos Menendez: Coleccion legislativa de bañas y aguas minero-medicinales Madrid (1892), Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung, 1880, Nr. 12—16, 1886, Nr. 4—8, Nr. 26.

Mayr.

Quoten.

I. Die Qu. des ersten Ausgleiches. 1. Vorbereitende Verhandlungen. 2. Die ersten Quotengesetze. — II Die Qu. des zweiten Ausgleiches. — III. Die gegenwärtigen Bestimmungen (dritter Ausgleich).

I. Die Qu. des ersten Ausgleiches. 1. **Vorbereitende Verhandlungen.** Im Sommer 1867 traten aufgrund des G. A. XII § 19 und des G. 16/VII 67 R. 97 die Deputationen des Reichstages und des Reichsrathes, bestehend aus je 15 Mitgliedern (je 5 vom Oberhause, 10 aus dem Abgeordnetenhause), zusammen. (Die Reichstagsdeputation bezeichnet sich amtlich als Regnicolardeputation). Im ung. G. A. XII § 12 war bereits ausgesprochen, dass sich Ungarn durch die österreichischen Staatsschulden rechtlich nicht belastet erachte und nur aus Billigkeit und politischer Rücksicht einen Beitrag zu denselben zu übernehmen bereit sei.

Ferner war in § 64 auch die Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in Aussicht genommen.

Die österreichische Deputation hingegen hatte die Vollmacht zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen.

Die Geschäftsordnung der Deputationen wurde von denselben den ungarischen Wünschen entsprechend in der Art festgestellt, dass jede Deputation für sich berieth und ihre Beschlüsse der anderen mittheilte (Nuntium). Jedoch wurden auch Privatconferenzen zwischen beiden Deputationen und gemeinsame Sitzungen derselben zur Beschlussfassung über die in Uebereinstimmung gebrachten Beschlüsse in Aussicht genommen.

Auch darüber fand sofort eine Einigung statt, dass die Beitragsquote auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzt werden und während dieser Zeit nur dann eine Aenderung erleiden sollte, wenn eine Aenderung der Staatsgebiete stattfände.

Den Deputationen wurden keine Regierungsvorlagen unterbreitet, weil sich die Regierungen für den Fall, dass es im Sinne des G. A. XII zur Entscheidung des Kaisers über das Beitragsverhältnis kommen sollte, freie Hand vorbehalten wollten.

Doch wurden den Deputationen die Rechnungsabschlüsse der J. 1860 bis 1865 vorgelegt, bei denen Erfordernis und Bedeckung in der Art in 3 Gruppen getheilt waren, dass die Gebarung der Centralverwaltung, dann der Beitrag der Reichsrathsländer sowie jener der Länder der ungarischen Krone zu den Ausgaben der Gesammtmonarchie ersichtlich wurden.

Das erste Nuntium (13/VIII 67) gieng von der ungarischen Deputation aus. Dasselbe beschäftigte sich mit der Staatsschuld gar nicht, und gelangte in vollständiger Anlehnung an die von der Regierung vorgelegten Ziffern zu dem Resultate, dass die Länder der ungarischen Krone 25·052%, die übrigen Länder 74·948% der gemeinsamen Ausgaben übernehmen sollten. Die ungarische Deputation bemerkte in diesem Schriftstück, dass der Beitrag Ungarns in den J. 1860—1865, in welchen die absolute Regierung an Abgaben so viel erhoben habe, als sie überhaupt zu erheben vermochte, gewiss nur eine für die Länder der ungarischen Krone verhältnismäßig ungünstige Basis der Vertheilung abgebe.

Die österreichische Deputation dagegen bemängelte in ihrer Antwort 19/VIII 67 zunächst mit Erfolg einige Positionen in der von der Regierung aufgestellten Auftheilung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere der Kosten für Anschaffung von Tabakblättern und des Erlöses aus veräußerten Domänen; daraus hätte sich das Verhältnis 72·936 : 27·064 ergeben. Sie war ferner der Ansicht, dass nur die directen Steuern einen richtigen Maßstab für die Leistungsfähigkeit der beiden Reichstheile abgeben und schlug vor, das Erträgnis einiger indirecter Abgaben vorweg zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden und den Rest nach dem Quotenverhältnis aufzutheilen. Dieses Verhältnis sollte aber auch für den Beitrag zur Staatsschuld gelten. Bei den nun (24. und 26. August) folgenden mündlichen Besprechungen weigerten sich die Mitglieder der ungarischen Deputation entschieden, die Beitragsleistung zur Staatsschuld in die Vereinbarungen einzubeziehen, da hier keine Verpflichtung der Länder der ungarischen Krone vorliege, und es sich nur um einen ein für allemal zu bestimmenden unabänderlichen Beitrag handeln könne; ebenso wenig wollten sie die directen Steuern als Grundlage der Beitragsquoten anerkennen, da gerade das Erträgnis dieser Steuern weniger durch die Vermögenskraft des Volkes als durch die Willkür des Gesetzgebers beeinflusst werde (Nuntium 5. September).

Die österreichische Deputation stellte darauf (14. September) neue Berechnungen an, nach welchen nur das Zollgefälle als gemeinsame Ein-

nahme gelten, aus demselben aber die Restitutionen an Verzehrungssteuer bestritten werden sollten; als Beitragsquote wurden nach dem Nettoergebnisse der directen und indirecten Steuern mit Ausnahme der Mauten, Punzierung, Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten, der Bier- und Weinsteuer 31% und 69% ermittelt (31·04, 68·96).

In diesem Stande der Verhandlungen fand nun eine Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Ministerien statt, nach welcher die Qu. von 30% und 70% ferner zu dem Erfordernisse der Staatsschuld eine Vorbelastung der Reichsrathsländer mit 25 Mill. fl. ö. W. und eine Theilung des Restes nach demselben Verhältnisse stattfinden sollte. Dieses Uebereinkommen fand nach einigen Modificationen hinsichtlich des Beitrages zur Staatsschuld in den Deputationen 25/IX 67 und mit einigen ferneren nicht sehr bedeutenden Aenderungen auch im Reichsrathe Zustimmung. Ueber die bei diesem Anlasse im Abgeordnetenhause zu Tage getretenen verschiedenen Ansichten berichtet ausführlich Beer, S. 358 ff.

2. **Die ersten Quotengesetze.** Das Ergebnis dieser mühsamen Verhandlungen sind die G. 24/XII 67 R. 2 und 3, 1868. Das erste trägt die Bezeichnung „über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten", das letztere bezeichnet sich als Gesetz, „wodurch das Ministerium ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen". Der Inhalt des ersten Gesetzes, auf welchen im Art. Finanzwesen bereits Bezug genommen wurde, ist folgender:

a) Zur Bestreitung des Aufwandes für die im § 1 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten, haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70%, die Länder der ungarischen Krone 30% beizutragen.

b) Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes, betreffend die Beitragsleistung zur Staatsschuld, besteht darin, dass die Länder der ungarischen Krone vom J. 1868 angefangen zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 fl., darunter in klingender Münze 11,776.000 fl., ferner zur Tilgung einen Betrag von jährlichen 1,000.000 fl. in Banknoten und 150.000 fl. in klingender Münze beitragen; der letztere Betrag ist jedoch ausschließlich zur Tilgung des mit der österreichischen Bodencreditanstalt contrahierten Domänenanlehens bestimmt und ist nach vollständiger Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesen Anlehensintabulationen einzustellen; um den Betrag der Zinsen dieser Intabulationen hat sich auch der jährliche Beitrag Ungarns zu der Verzinsung der Staatsschuld zu vermindern.

Hier ist beizufügen, dass die Couponsteuer von den Titres der Staatsschuld den Reichsrathsländern allein verblieb.

Die weiteren Paragraphe dieses Gesetzes enthalten Bestimmungen über Anlehen auf gemeinsame Rechnung, welche jedoch seither nicht stattgefunden haben, über die Staatsnoten und Münzscheine (§ 5) und über die Eisenbahnsubventionen (§ 7); auf alle diese Bestimmungen einzugehen ist hier nicht der geeignete Ort. Einen ergänzenden Nachtrag erfuhr dieser Ausgleich durch das G. 27/III 69 R. 117, wodurch die gegenseitige Feststellung der Auslagen im Zollgefälle dahin geregelt wurde, dass die Reichsrathsländer einen festen Jahresbeitrag von 1,400.000 fl., Ungarn einen solchen von 450.000 fl. zu verrechnen habe.

Schon innerhalb des ersten Jahrzehntes erfuhr dieser Theilungsschlüssel insoferne eine Veränderung, als infolge der Incorporierung der Militärgrenze zu Ungarn im Sinne der 1867er Verabredungen auch der Theilungsschlüssel zu ändern war. Dies geschah durch ein von den beiderseitigen Regierungen getroffenes Uebereinkommen 27/III 70, dessen wesentlicher Inhalt in das G. 8/VI 71 R. 49 (G. A. 4:72) übergegangen ist. „Von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen wird demnach „vorerst die Qu. von 2% zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig bestehenden Quotenverhältnisse" zwischen den beiden Reichshälften vertheilt.

Die 2% werden von dem Nettoerfordernis, d. h. nach Abzug der Reineinnahmen des Zollgefälles von dem Gesammterfordernisse berechnet.

Die in dem Gesetze für die Zeit bis zur vollständigen Incorporierung der Militärgrenze getroffenen Uebergangsbestimmungen (vorläufige Uebernahme von 0·4% Vorbelastung für Ungarn) haben heute keine unmittelbare Bedeutung mehr.

Der Motivenbericht (29. Beil., VI Sess.) enthält eine ausführliche Begründung des vorgeschlagenen Verhältnisses, bei welchem auch auf die voraussichtliche Hebung der Steuerkraft der Militärgrenze bereits Rücksicht genommen war.

Die kurze Debatte im Abgeordnetenhause des Reichsrathes (28/III 71) bewegte sich ausschließlich auf staatsrechtlichem Gebiete; ebendahin gehört auch die Veränderung, welche aufgrund des Herrenhausbeschlusses im Eingange des Gesetzes vorgenommen wurde, und die Ansprüche Krains auf den Sichelburger und Marienthaler District betraf.

II. **Die Qu. des zweiten Ausgleiches.** Noch schwieriger als im J. 1867 gestalteten sich die Verhandlungen über den neuen Ausgleich im J. 1877. Die am 14. Mai zusammengetretenen Deputationen (G. 28/III 77 R. 23) erhielten diesmal eine Vorlage der Regierung. Die gesetzliche

Bestimmung, welche die Vorwegnahme von 2% der gemeinsamen Ausgaben zu Lasten Ungarns anordnete, wurde als unverändert fortbestehend angesehen und unter dieser Voraussetzung auch die Beibehaltung des Quotenverhältnisses 70 : 30 vorgeschlagen. Die Regierungsvorlage enthielt jedoch den wichtigen Zusatz, dass hinsichtlich der Verzehrungssteuerrestitutionen eine Verrechnung in der Weise stattfinden sollte, dass die Gesammtsumme der Restitutionen auf die beiden Reichshälften in demselben Verhältnisse aufgetheilt werden, in welchem die Bruttoergebnisse der Verzehrungssteuern während desselben Solarjahres zu einander stehen.

Indem wir auch bezüglich dieser Verhandlungen auf die treffliche Darstellung Beers (Der Staatshaushalt Oesterr.-Ungarns seit 1868 S. 494 ff.) verweisen, kann hier nur berichtet werden, dass diesmal der Nuntienwechsel (ungarische Deputation 7/VI, 22/VI, 6/VII; österreichische Deputation 14/VI, 30/VI, 7/VII) resultatlos verlief, da die österreichische Deputation ebensowenig dazu zu bewegen war, Ungarn den wesentlichen aus der veränderten Berechnung der Verzehrungssteuerrestitutionen entspringenden Vortheil zuzugestehen, als die ungarische Deputation auf denselben zu verzichten. In Bezug auf das Procentverhältnis hatte die ungarische Deputation 71 : 29, die österreichische Deputation 68·797 : 31·203 vorgeschlagen, doch wäre, falls nicht die Restitutionsfrage im Wege gestanden wäre, eine Einigung auf 70 : 30 zu erzielen gewesen. Am 6/VII 77 wurden die Verhandlungen von der ungarischen Deputation abgebrochen, und auch die österreichische Deputation beendete ihre Thätigkeit durch Berichterstattung an den Reichsrath im October 1877. Nachdem durch provisorische Gesetze (20/XII 77 R. 114, 29/III 78 R. 23, 22/V 78 R. 42) für die nächste Zukunft Vorsorge getroffen war, und nach dem Scheitern der deutschen Vertragsverhandlungen über das Zoll- und Handelsbündnis, endlich auch über die Bankfrage die Einigung erzielt worden war, welche hinsichtlich der 80 Mill. Schuld eine wenn auch nicht bedeutende Concession Ungarns enthielt, gelang es endlich, dem Regierungsvorschlage hinsichtlich der Qu., ungeachtet des mit 21 gegen 19 Stimmen ablehnenden Berichtes des Ausgleichsausschusses des Abgeordnetenhauses in beiden Häusern des Reichsrathes die Majorität zu verschaffen und damit den zweiten Ausgleich zu beenden.

Das zweite Gesetz über die Beitragsleistung 27/VI 78 R. 61 enthält im § 1 sowohl die Berufung auf das G. 8/VI 71 R. 49 als die Wiederholung des materiellen Inhaltes desselben.

Die wichtigsten Absätze des § 2 lauten: Von dem Reinerträgnisse des Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen sowie der aufgrund des G. 27/III 69 R. 117 festgestellten Zollregiepauschalien ergibt, werden vor allem u. s. w. wie im G. 24/XII 67.

Der neu hinzugekommene zweite Absatz lautet: Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten, dann für die Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung abgesondert in der Art durchgeführt, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebenso viele Procente zu tragen hat, als sein Antheil an den von beiden Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt.

Die folgenden Absätze enthalten Detailbestimmungen über die Verrechnung und Uebergangsbestimmungen.

III. **Die gegenwärtigen Bestimmungen (dritter Ausgleich).** Zum drittenmale hat die Festsetzung des Quotenverhältnisses im J. 1887 stattgefunden. Die Regierung enthielt sich diesmal, wie zu Beginn der Verhandlungen im J. 1867, eines Vorschlages und beschränkte sich auf die Vorlage der erforderlichen statistischen Nachweisungen.

Auch diesmal eröffnete die ungarische Deputation den Schriftenwechsel am 21/II 87. Sie begehrte aus staatsrechtlichen Gründen die Beseitigung des Militärgrenzpräcipiums, berechnete aber trotzdem die Qu. mit 70 : 30.

Die österreichische Deputation lehnte eine Erörterung über das Militärgrenzpräcipium rundweg ab, da diese Bestimmung auf einem selbständigen dauernden Vertragsverhältnisse der beiden Reichshälften beruhe.

Das Quotenverhältnis berechnete sie, indem sie einige in der ungarischen Berechnung unberücksichtigt gelassene Steuererhöhungen in Ungarn, insbesondere den allgemeinen Einkommensteuerzuschlag, *hinzurechnete* und bei den Verzehrungssteuern die seit 1878 thatsächlich von jeder Reichshälfte zu bestreitenden Restitutionen *abrechnete*, mit 66 zu 34.

Hiebei war auch anstatt der von Ungarn zugrunde gelegten Periode 1876—1884, die zehnjährige Periode 1876—1885 der Berechnung zugrunde gelegt worden.

Nach längeren Verhandlungen einigte man sich endlich (20/IV 87) dahin, es bei dem status quo zu belassen. Doch wurde in formaler Beziehung die Berechnung der Qu. nicht unwesentlich dadurch verändert, dass die Verzehrungssteuerrestitutionen nicht mehr von den Zolleinnahmen in Abzug gebracht wurden. Bemerkenswert ist auch, dass im Gesetzestexte selbst die Verlängerung der Wirksamkeit des früheren Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen wird.

Der § 1 des neuen Quotengesetzes 20/V 87 R. 47 bestimmt nämlich:

Die Giltigkeit des G. 27/VI 78 R. 61 .. wird .. bis 31/XII 97 mit der Modification verlängert,

dass an Stelle des § 2 des bezogenen Gesetzes das folgende zu treten hat: „Das Reinerträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen, sowie der aufgrund des G. 27/III 69 R. 117 festgestellten Zollregiepauschalien und der aufgrund § 13 des G. 20/XII 79 R. 136 an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschalien ergibt, ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Die ergänzende im wesentlichen jener des 1878er Ausgleiches gleichlautende Bestimmung hinsichtlich der Verrechnung der Verzehrungssteuerrestitutionen ist nunmehr in die modificierten Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses übergangen (G. 21/V 87 R. 48).

Die Verzehrungssteuerrestitutionen erscheinen seither als Ausgaben der beiden Reichshälften. In der Sache selbst ist dadurch eine Aenderung gegenüber dem von 1877—1887 bestandenen Zustande nicht herbeigeführt, wohl aber ist dadurch die Gestaltung der Budgets nicht unwesentlich beeinflusst (vgl. Art. Abgaben).

Uebersicht der seit 1868 thatsächlich geleisteten Quotenbeiträge.[1])

Jahr	Quote der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Es entfällt auf den Kopf der Bevölkerung	Quote der Länder der ungarischen Krone	Es entfällt auf den Kopf der Bevölkerung	Jahr	Quote der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Es entfällt auf den Kopf der Bevölkerung	Quote der Länder der ungarischen Krone	Es entfällt auf den Kopf der Bevölkerung
	in 1000 fl.	Gulden	in 1000 fl.	Gulden		in 1000 fl.	Gulden	in 1000 fl.	Gulden
1868	66.884	3.37	28.664	1·86	1882	89.834	4·00	41.119	2·58
1869	52.520	2·62	22.509	1·46	1883	75.086	3·34	34.369	2·20
1870	67.598	3·34	28.970	1·88	1884	74.880	3·28	34.275	2·19
1871	72.723	3·56	31.167	2·02	1885	82.083	3·59	37.571	2·39
1872	60.751	2·95	26.385	1·71	1886	72.727	3·16	33.289	2·11
1873	63.787	3·08	29.197	1·89	1887	102.043	4·42	46.707	2·99
1874	69.360	3·34	31.748	2·06	1888	87.363	3·69	39.988	2·37
1875	66.980	3·20	30.659	1·99	1889	73.787	3·08	33.775	2·16
1876	79.302	3·76	36.299	2·35	1890	68.177	2·85	31.206	1·79
1877	78.853	3·70	36.093	2·34	1891	66.997	2·80	30.666	1·76
1878	145.419	6·77	66.562	4·32	1892	67.642	2·83	30.961	1·77
1879	92.242	4·27	42.222	2·74	1893	64.810	2·71	29.665	1·69
1880	76.044	3·49	34.808	2·26	1894[3])	71.679	2·99	32.809	1·88
1881[2])	83.454	3·77	38.199	2·44	1895[3])	72.320	3·00	33.102	1·89

[1]) Stat. Handbuch der österr.-ungar. Monarchie 1888. Oesterr. Stat. Handbuch 1895. Die obigen Ziffern wurden aufgrund der Rechnungsabschlüsse revidiert. — [2]) Einschließlich der Zollausfälle pro 1881 per 1,729.819 fl. — [3]) Nach den Voranschlägen.

Literatur.

Adolf Beer: Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., Prag 1877, S. 349 ff. Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, Prag 1881, S. 494 ff. — Unter den parlamentarischen Materialien sind jene Ausschussberichte und Deputationsberichte hervorzuheben, welche den Nuntienwechsel enthalten. Da im Jahre 1867 die Beilagen zu den sten. Prot. noch nicht veröffentlicht wurden, so sind hier nur die einschlägigen auf die späteren Ausgleiche Bezug nehmenden Berichte zu nennen: VIII. Session A. H. 745, 826, 839, H. H. 407, 456, 468, X. Session A. H. 392, H. H. 150, 152. — Vgl. auch den Art. Finanzwesen, Gesetz (S. 814 ff.), Gemeinsame Angelegenheiten (S. 753).

Meyer.

Radfahrer.

Die Ordnungsbestimmungen über R. entspringen der Straßenpolizei. In dieser Beziehung sind zu unterscheiden die Landstraßen und die Plätze und Gassen innerhalb der Ortschaften. Daher wurden z. B. in Böhmen durch Landesgesetz 12/I 91 Nr. 7 in Ergänzung der Straßenpolizeiordnung 15/VI 66 Nr. 47 Bestimmungen über das Velocipedfahren auf Straßen erlassen, welche die beim Radfahren zu beobachtenden Vorsichten (Benützung der Fahrbahn, Warnungssignal für Fußgänger, Vorsichten gegenüber Zug- oder Reitpferden) feststellen. Den Gemeindevertretungen der Städte bleibt es vorbehalten, in Ausübung der Localpolizei bestimmte Ordnungen für das Radfahren in den Gassen oder über die Plätze der Stadt zu erlassen und auch das Radfahren in bestimmten Gassen überhaupt zu verbieten. Wird die locale Sicherheits-

polizei auf öffentlichen Plätzen und Straßen durch eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde ausgeübt, z. B. in Wien, so gehört die Feststellung der Radfahrerordnung zum Wirkungskreise der Polizeidirection. Für Wien wurde mit Verordnung der Polizeidirection 15/VIII 92, Z. 57371 eine Fahrordnung für den Wiener Polizeirayon erlassen mit folgenden hauptsächlichen Bestimmungen:

1. Erforderniss eines auf Namen lautenden, mit der Photographie und einer Nummer versehenen Erlaubnissscheines, welcher regelmäßig nur an Personen über 16 Jahre aufgrund einer Bestätigung über die gehörige Schulung im Radfahren (bei Radfahrervereinsmitgliedern ertheilt die Bestätigung der Vorstand) ausgestellt wird.

2. Bestimmung der Plätze und Gassen, die vom R. überhaupt oder zu gewissen Tageszeiten vom Radfahren ausgenommen sind.

3. Verbot des Radfahrens an Orten, wo ein größerer Zusammenfluss von Menschen stattfindet (auf Marktplätzen, bei größeren Militärzügen, Leichenbegängnissen, Aufzügen).

4. Mäßige Fahrgeschwindigkeit, insbesondere zur Nachtzeit und an Kreuzungsstellen; Verbot des Radfahrens bei starkem Nebel.

5. Bestimmungen über die Fahrbahn, die Signale und das Absitzen.

6. Beleuchtung des Fahrzeuges zur Nachtzeit und bei Nebel.

Die Verord. d. H. M. 13/I 93 Nr. 15 (Böhmen) verbietet bei Fahrten auf den längs der Eisenbahnen gelegenen Straßen, sowie im Bereiche der Niveaukreuzungen zur Nachtzeit den Gebrauch färbiger Laternen oder Signallichter der R.

Ulbrich.

Ratengeschäfte.

Seit ungefähr einem Jahrzehnt hat der Ratenhandel in hohem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit in Oesterreich und im Deutschen Reiche auf sich gezogen. Dies hängt zusammen theils mit der Ausdehnung, welche diese Art Geschäftsbetrieb erlangte, theils mit empfindlichen Missständen, die sich bei ihm geltend machten. Die Quelle dieser Uebelstände ist wohl eine doppelte. Sie ist einerseits darin zu suchen, dass, wie überhaupt die Gelegenheit, Credit zu finden, auch die durch das Abzahlungsgeschäft gebotene in unangemessener Weise benützt werden kann, d. h. zu unbedachten Anschaffungen, zur Uebernahme von Verpflichtungen, die bei einem Wechsel der Verhältnisse höchst drückend werden können; diese Quelle für Klagen fließt umso reichlicher, als die Ratenhändler im Geschäftsinteresse, wie wiederholt dargestellt wurde, oft mit großem Nachdrucke und unter Anwendung von nicht immer lauteren Mitteln das Publicum zum Abschlusse von Käufen auf Theilzahlungen reizen. Andererseits erzeugt der Ratenhandel mit Nothwendigkeit vergleichsweise complicierte Rechtsgeschäfte, welche leicht zum Nachtheile des minder erfahrenen oder widerstandsfähigen Käufers gestaltet werden können. Die Uebelstände nun, die sich beim Ratenhandel ergeben, wurden sowohl in Aeußerungen zahlreicher fachmännischer Corporationen erörtert, wie auch namentlich bei einer 1885 in Niederösterreich bei den Gerichten durchgeführten Enquête klargestellt; das Ratengeschäft selbst wurde vielfach eingehend vom volkswirtschaftlichen und juristischen Standpunkte erörtert (siehe die diesbezügliche Literatur Handwörterb. I und erster Supplementband, s. v. Abzahlungsgeschäfte; Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., dritte Folge, III, 368; Archiv für sociale Gesetzgebung, VII, 281).

Dass unter diesen Umständen — obzwar die Verhältnisse in beiden Reichen nicht vollständig übereinstimmen — sowohl in Deutschland, wie in Oesterreich ein Einschreiten der Gesetzgebung gewünscht wurde, ist begreiflich. In einem beschränkten Sinne hatte sich dieselbe damit schon befasst, indem nämlich in Oesterreich das G. 30/VI 78 die Veräußerung der Gewinsthoffnungen von Losen gegen Ratenzahlung verbot, die von Losen nur den Inhabern protokollierter Firmen gestattete. Das eigentliche Ratengeschäft aber, welches in der Veräußerung von Waren gegen Theilzahlungen unter sofortiger Uebergabe der Gegenstände an den Käufer besteht, was bei Wertpapieren nicht der Fall zu sein pflegt, entbehrte einer speciellen Regelung.

Was nun die Gesetzgebung in Oesterreich anbelangt, so legte die Regierung bereits 1890 dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlungen, vor; die Angelegenheit gelangte damals zu keinem Abschlusse. In der XI. Session, 1891, kehrte der Entwurf, im einzelnen modificiert, wieder. Er enthielt sowohl civil- und processrechtliche Vorschriften, wie straf- und gewerberechtliche Bestimmungen. Es fanden sich nämlich in letzterer Hinsicht Strafen festgesetzt für die Ausbeutung des Leichtsinnes, der Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen, die dem bestehenden Wuchergesetze nachgebildet waren, und war den Hausierern der Abschluss von R. untersagt — Bestimmungen, die auch im Strafgesetzentwurfe und Hausiergesetzentwurfe wiederkehrten. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen wurde jedoch der Regierungsentwurf bedeutsam modificiert. Insbesondere lehnte es das Herrenhaus ab, den in Aussicht genommenen Bestimmungen wider die Bewucherung der Kunden und den Abschluss von R. durch Hausierer beizutreten, indem man glaubte, dass die Behandlung des Warenwuchers, insoweit eine solche nothwendig wäre, nicht in das auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Sondergesetz, sondern in das allgemeine Strafgesetz oder in eine, alle Gebiete des Handels treffende Novelle gehöre, und die Vorschrift über die Hausierer beim Hausiergesetz zur Austragung zu kommen habe. Auch eine vom Abgeordnetenhause in den Entwurf aufgenommene Bestimmung wurde vom Herrenhause nicht acceptiert, welche besagt hatte, dass bei dem Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus die Einladung zum Abschlusse von R., sowie der Abschluss derselben nur in Gegenständen sollte

stattfinden dürfen, welche zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt dem wirtschaftlichen oder culturellen Bedarfe des Erwerbers der Sache dienen. Nach Ansicht der Commission des Herrenhauses würde diese Anordnung eine Verpflichtung des Verkäufers zu Erhebungen über die Verhältnisse des Käufers aufstellen, deren Erfüllung dem Verkäufer unmöglich oder doch äußerst schwierig wäre, so dass gerade gewissenhafte Ratenhändler durch eine solche unter Strafsanction gestellte Verpflichtung veranlasst würden, sich vom Ratenhandel zurückzuziehen. In der Sitzung vom 23/III 96 trat das Abgeordnetenhaus den Beschlüssen des Herrenhauses bei.

Die wesentlichsten Bestimmungen des auf diese Weise zu Stande gekommenen G. 27/IV 96 R. 70 betreffend die R., sind die folgenden:

a) Einer unbilligen Benachtheiligung des Käufers bei Rückgängigmachung des Geschäftes soll § 2 vorbeugen. Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten sammt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig. Der Käufer hat dagegen dem Verkäufer die Sache zurückzustellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

b) Nach § 3 darf der Verkäufer das ihm aus der sogen. Terminverlustclausel erwachsende Recht auf sofortige Bezahlung sämmtlicher Raten beim Ausbleiben von Ratenzahlungen nur ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

c) § 4 wahrt den Käufern das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte und die Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache gegen beeinträchtigende Abmachungen ꝛc.

d) Der Verkäufer ist nach § 5 verpflichtet, dem Käufer eine Abschrift des etwa ausgestellten Ratenbriefes auf seine Kosten auszufolgen.

e) Damit dem Käufer die gerichtliche Vertheidigung nicht erschwert werde, wird für Klagen aus R. der Gerichtsstand des Vertrages ausgeschlossen und die freiwillige Unterwerfung des Käufers unter einen anderen Gerichtsstand für unverbindlich erklärt (§ 6).

f) Statt des ordentlichen schriftlichen oder mündlichen Verfahrens findet das Summarverfahren statt (§ 7). Der Richter ist an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden und kann auch auf mündliche Zusagen, welche der Verkäufer oder sein Agent vor oder bei Errichtung des Ratenbriefes gegeben hat, Rücksicht nehmen, wenngleich dieselben mit der Urkunde nicht übereinstimmen (§ 8; vgl. dagegen § 887 a. b. G. B.).

g) Die Vorschriften des Gesetzes finden auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Ueberlassung einer Sache erreicht werden soll (§ 9), sowie auf Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung der Raten ausgefolgt werden, sinngemäße Anwendung (§ 11), hingegen nicht auf R., bei welchen das Geschäft auf der Seite des Käufers ein Handelsgeschäft ist (§ 10).

Wie man aus den vorstehenden Mittheilungen ersieht, sind es namentlich die aus einer unbilligen Gestaltung der Rechtslage des Käufers entspringenden Uebelstände, gegen welche sich die Action der Gesetzgebung wendet.

Im Deutschen Reiche erfolgte die Regelung der R. durch das Reichsgesetz 16/V 94, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Durch die Eliminierung der strafrechtlichen Bestimmungen ist der österreichische Gesetzestext dem deutschen Reichsgesetze wesentlich ähnlicher geworden, welch letzteres allerdings eine Ergänzung durch das G. 19/VI 93 findet, welches den Wucherbegriff auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausdehnt und auch den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Sachwucher trifft. Ueber die im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen liegen derzeit nur beschränkte Mittheilungen vor (siehe solche in der Berliner Wochenschrift „Sociale Praxis“ 12/III 96).

Mataja.

Realschulen.

I. Geschichtliches. — II. Zweck. — III. Einrichtung. — IV. Statistik.

I. **Geschichtliches.** Diese Anstalten wurden, wie die Gymnasien, seit dem Jahre 1849 einer durchgreifenden Reform unterzogen. Im Entwurfe der Organisation der Gymnasien und R. vom J. 1849 war die Grundlage gelegt, und das Statut vom 13/VIII 51 regelte diese Art der Mittelschulen. Im J. 1868 wurden durch die kaiserl. Entschl. 8/VIII sämmtlichen Landtagen in der Hauptsache übereinstimmende Gesetzvorlagen vorgelegt.

II. **Zweck.** Die R. bezweckt außer einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne wesentliche Benützung der classischen Sprachen und Literaturen zu geben sucht, sowohl einen mittleren Grad für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitung für die technischen Hochschulen. Da die Verschiedenheit der Landesgesetze, sowie der örtlichen Bedürfnisse einen für alle R. gemeinsamen Lehrplan nicht ermöglichte, so wurde ein Normallehrplan aufgestellt. Der Normallehrplan vom J. 1879 bestimmt im allgemeinen, dass die R. zwischen den Volksschulen und den technischen Lehranstalten steht.

III. **Einrichtung.** Die R. zerfallen in Unterrealschulen, die auch selbständig bestehen können,

und in vollständige R. Eine Oberrealschule kann mit einer Unterrealschule oder einem Realgymnasium verbunden sein, aber nicht selbständig bestehen. Es gibt öffentliche und Privatrealschulen. Die öffentlichen R. sind entweder Staats-, Communal- oder Landesrealschulen. Letztere bekommen vom Cultus- und Unterrichtsministerium das Oeffentlichkeitsrecht unter denselben Bedingungen wie die Communal- und Landesgymnasien. Ebenso können Privatrealschulen nur unter Aufsicht des Staates errichtet werden und das Oeffentlichkeitsrecht unter den gesetzlichen Bedingungen erhalten.

1. Die endgiltige Feststellung des Lehrplanes erfolgt durch ein Landesgesetz. Die Lehrgegenstände sind obligate, relativ obligate und freie. Obligate Gegenstände sind Religion (in Niederösterreich auf die Unterrealschule beschränkt), Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen; ferner neben der Unterrichtssprache Französisch, auch Englisch und die zweite Landessprache. Hier walten Unterschiede nach den Landesgesetzen. So ist in Tirol die zweite Landessprache in allen, Französisch nur in den Oberclassen, in Niederösterreich Französisch durch alle Classen, Englisch in den Oberclassen Lehrgegenstand. Ebenso sind formale Logik, Elemente der Nationalökonomie hier und da obligat; Turnen meist, ebenso Kalligraphie. Freie Gegenstände sind Modellieren, Stenographie, Gesang, ebenso Turnen und Kalligraphie, wo sie nicht obligat sind; in Böhmen die zweite Landessprache. Relativ obligat sind außer den Sprachfächern, bezüglich deren den Eltern oder deren Stellvertretern die Wahl freisteht, in den verschiedenen Kronländern auch sonst freie Lehrgegenstände, wenn sie von den Eltern mit Zustimmung des Lehrkörpers gewählt sind. Das Lehrziel ist nach dem Normallehrplan in den einzelnen Gegenständen genau bezeichnet. Bei den R. wie bei den Gymnasien sind nur solche Lehrbücher und Lehrmittel zulässig, welche die behördliche Approbation erhalten haben. Die Bibliothekauslagen und Lehrmittelsammlungen werden aus den Aufnahmstaxen und Lehrmittelbeiträgen bestritten. Die Bibliothek ist eine Lehrer- und eine Schülerbibliothek.

2. Schüler. Das Schuljahr beginnt in den meisten Kronländern am 16. September und schließt am 15. Juli. Die Aufnahme der Schüler ist wie am Gymnasium an eine Aufnahmsprüfung und an ein gewisses Alter geknüpft. Zur Aufnahme in die unterste Classe ist das vollendete oder im ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende 10. Lebensjahr erforderlich. Die Zahl der Schüler darf in jeder Classe nicht über 50, in Oesterreich unter und ober der Enns und in Mähren nicht über 40 betragen, sonst sollen Parallelclassen errichtet werden. Das Unterrichtsgeld beträgt in Wien 25 fl., in Städten über 25.000 Einwohner 20 fl., sonst 15 fl. Oeffentlichen Schülern, wenn sie dürftig und würdig sind, kann das Unterrichtsgeld schon im ersten Semester gestundet werden. Im zweiten Semester können dürftige und würdige Schüler ganz oder zur Hälfte von der Zahlung befreit werden. Die Schüler sind wie am Gymnasium öffentliche und außerordentliche Schüler, eingeschriebene Privatisten und Privatschüler. Jeder Classe steht ein Ordinarius vor, der die Disciplin und das Gesammtverhalten der Schüler beaufsichtigt. Die Strafen sind dieselben, wie am Gymnasium (s. d.). Die Classification ist im Hauptkatalog für jedes Semester enthalten; monatliche Conferenzen der Lehrer geben Einsicht in den Fortschritt und das sittliche Verhalten der Schüler. Der günstige Erfolg bei der Maturitätsprüfung ertheilt die Berechtigung, an einer technischen Hochschule als ordentlicher Hörer einzutreten. Sie besteht aus einer Clausur- und einer mündlichen Prüfung (s. Maturitätsprüfung).

3. Die Lehrer. Der Unterricht wird wie an Gymnasien von Fachlehrern ertheilt. Für die obligaten Fächer sind mit dem Director und Religionslehrer (abgesehen vom Turnen) 13 Lehrer an vollständigen R. bestellt; an einer Unterrealschule 8 Lehrer. Die Rangclassen für den Director und die Lehrer, sowie die Bezüge sind dieselben, wie an Gymnasien. Ebenso bestehen wirkliche Lehrer, provisorische Lehrer und Supplenten. Die Normen für Leitung der R. sind dieselben, wie an den Gymnasien. Die höhere Leitung hat der k. k. Landesschulrath. Die Inspection führt ein Landesschulinspector für die humanistischen und einer für die realistischen Fächer.

IV. **Statistik.** Es bestehen im J. 1894/95 84 R. u. zw. 17 Unter- und 67 Oberrealschulen. Davon erhält der Staat 56, die Länder 15, die Communen 4, 1 ist durch Fond, 4 sind von Privaten erhalten. Die Unterrichtssprache ist bei 59 deutsch, bei 17 böhmisch, bei 4 polnisch, bei 3 italienisch, bei 1 serbocroatisch. Die Schülerzahl beträgt im ganzen 26.429. Die stärkstbesuchte R. ist in Prag die Staatsrealschule (Gerstengasse) mit 637 Schülern (Unterrichtssprache böhmisch).

Literatur.

Erich Wolf: Die Volks- und Mittelschulen Oesterreich-Ungarns, Leipzig 1882. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Cultus- und Unterrichtsministeriums, 1869—94. Marenzeller: Normalien für Gymnasien und Realschulen II, Wien 1889. Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens in Oesterreich, 7. Jahrg., Wien, Prag, Leipzig 1896 (Tempsky).

Chevalier.

Reblaus.

I. G. 3/IV 75 R. 61. 1. Constatierung. 2. Rodung. 3. Schwefelkohlenstoff. 4. Entschädigung. — II. Steuerbegünstigungen. 1. Auftreten der R. 2. Culturänderungen. 3. Wiederherstellung von zerstörten Weingärten. 4. Umwandlung von Aeckern, Wiesen u. s. w. in Weingärten. 5. Sandweingärten. — III. Unverzinsliche Darlehen. — IV. Rebenverkehr. 1. Internationale Reblausconvention. 2. Einfuhr aus Ungarn. 3. Rebenverkehr im Inlande. — V. Statistisches.

I. G. 3/IV 75 R. 61. 1. Constatierung. Das G. 3/IV 75 will die R. dadurch bekämpfen,

dass die Gemeinden, in welchen das Auftreten der R. constatiert wird, abgesperrt werden und aus denselben „die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind", verboten wird. Jeder Weingartenbesitzer, welcher Anzeichen bemerkt, welche auf das Vorhandensein der R. in seinem Weingarten hindeuten, hat sofort die Anzeige an die Gemeindevorstehung oder die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten. Hierauf ist sofort die Sperre provisorisch zu verhängen; wird das Vorhandensein der R. amtlich bestätigt, so wird die Sperre bestätigt, im entgegengesetzten Falle aufgehoben. Zur Erleichterung der Constatierung der R. wurde durch die Erl. des A. M. 23/XI 81, Z. 10.257 und 10/VIII 85, Z. 10.159 angeordnet, dass in allen weinbautreibenden Gemeinden Localcommissionen bestellt werden, welche u. a. auch die Weingärten ihres Bezirks zu durchforschen haben. Werden verdächtige Anzeichen bemerkt, so muss die Anzeige an die politische Bezirksbehörde erstattet werden. Sie hat die gleiche Wirkung, als ob sie von dem Weingartenbesitzer herrühren würde; dieser kann gegebenenfalls um Steuererleichterungen oder unverzinsliche Darlehen ansuchen, weil die Behörde amtlich Kenntnis von der Verlausung des Weingartens besitzt.

Die Weingartenbesitzer haben den Anordnungen, welche die Behörde in Durchführung des G. 3/IV 75 erlässt, nachzukommen und bei Durchforschung ihrer Grundstücke die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten. Die Kosten für die behördliche Durchforschung der Weingärten, die Sachverständigen und Schätzleute wegen Bemessung des Reblausschadens werden aus dem Staatsschatze bestritten. Uebertretungen der Vorschriften des G. 3/IV 75 und Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung des Gesetzes erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 100 fl. geahndet; Uebertretungen eines Rebenausfuhrverbotes bis zu 300 fl. Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in Reblausjachen sind stempel- und gebürenfrei.

2. Rodung (Extinctionsverfahren). Entsprechend dem Grundgedanken des G. 3/IV 75, die R. durch Vernichtung derselben (auf repressivem Wege) zu bekämpfen, erhielt die politische Behörde das Recht, den Weingartenbesitzer zum Ausreißen der Reben aus seinem Weingarten (Rodung) zu verhalten. Seit Erlassung des G. 27/VI 85 R. 3 ex 86 und dem Erl. d. A. M. 29/VII 88, Z. 10.828 kann ein solcher Auftrag nur durch die Statthalterei (Landesregierung) erlassen werden. Vor Erlassung des Auftrages ist der sachliche Beirath in Reblausangelegenheiten zu befragen und der Landesausschuss einzuvernehmen; sollte letzterer seine Zustimmung nicht ertheilen, so entscheidet das Ackerbauministerium. Eine Rodung wird behördlich überhaupt nur dann angeordnet, wenn es sich um ganz neu entdeckte, isolierte Infectionsherde handelt (Erl. des A. M. 21/II 83, Z. 2471). Eine weitere Voraussetzung für die Anordnung der Rodung ist die, dass „die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen". Wird die Rodung eines Infectionsherdes angeordnet, so kann um denselben eine Sicherheitszone geschaffen und auch in diesem Sicherheitsgürtel die Rodung angeordnet werden. Nach der Rodung ist der Boden durch Schwefelkohlenstoffeinspritzungen zu desinficieren. Dermalen werden Rodungen sehr selten angeordnet. Rodet ein Weingartenbesitzer freiwillig, so hat er hievon rechtzeitig der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten; die Rodung ist behördlich zu beaufsichtigen, die Reben sind an Ort und Stelle zu verbrennen und überhaupt alle Vorsichtsmaßregeln gegen Verschleppung der R. anzuwenden.

3. Schwefelkohlenstoff (Culturalverfahren). Das am häufigsten angewendete Vertilgungsmittel gegen die R. ist der Schwefelkohlenstoff. Während durch G. 3/IV 75 der Weingartenbesitzer zur Verwendung von Schwefelkohlenstoff behördlich gezwungen werden konnte, ist dies seit Erlassung des G. 27/VI 85 R. 3 ex 86 nicht mehr der Fall, sondern bleibt es dem Einzelnen überlassen, ob er Schwefelkohlenstoff anwenden will oder nicht. Die Regierung gewährt Schwefelkohlenstoff zu ermäßigtem Preise (zumeist 7 fl. per *q*).

4. Entschädigung. Ein Weingartenbesitzer kann wegen der Bekämpfung der R. eine Entschädigung nur dann beanspruchen, wenn er seinen Weingarten über behördlichen Auftrag roden muss. Die Entschädigung wird mit dem 1—3fachen Betrage des Catastralreinertrages der zu rodenden Parcelle bemessen, wenn der Weingarten bereits verlaust ist; bei unverlausten mit dem 3- bis 5fachen des Reinertrages; in außergewöhnlichen Fällen kann diese Summe um 20% erhöht werden. Nach G. 27/VI 85 ist der Richter bei Zuspruch einer bestrittenen Entschädigung nicht an das Gutachten der Sachverständigen oder an Beweisregeln gebunden, sondern entscheidet nach freiem Ermessen. Der Entschädigungsbetrag ist durch die Weingartenbesitzer des ganzen Landes nach der Grundsteuer (ohne Zuschlag) aufzubringen. Nachdem Rodungen dermalen behördlich äußerst selten angeordnet werden, so werden diese Normen in der Praxis kaum mehr Anwendung finden.

II. **Steuerbegünstigungen.** 1. Auftreten der Reblaus. Durch G. 3/X 91 R. 150 (Verord. d. F. M. 12/X 91 R. 157) wurde das Auftreten der R. unter jene Naturereignisse eingereiht, bei deren Auftreten der Betroffene den Anspruch hat, gerade wie bei Hagel-, Wasser- und Feuerschaden nach dem Elementarschadengesetze 6/VI 88 eine Abschreibung der Grundsteuer zu verlangen. Wird durch die R. der Ertrag einer Parcelle um mehr als 1/4 bis zur Hälfte des Naturalertrages gemindert, so kann eine Abschreibung der Grundsteuer um 25% verlangt werden, bei Zerstörung über die Hälfte bis 3/4 um 50%, über 3/4 um 75% und beim Aufhören des Naturalertrages gänzliche Steuerabschreibung. Eine einmal gewährte Steuerabschreibung bleibt infolge G. 26/VI 94 R. 139 „bis auf weiteres in Wirksamkeit", d. h. so lange, bis der Weingartenbesitzer eine weitergehende Abschreibung verlangt oder den Weingarten wieder aufpflanzt.

2. Culturänderungen. Zufolge G. 27/VI 85 R. 3 ex 86 wird ein Weingarten, welcher entweder freiwillig oder über behördliche Anordnung ausgehauen und einer anderen Cultur zugeführt wird, nicht mit der Weingartengrundsteuer, sondern mit jener Grundsteuer belegt, welche für die Cultur, zu welcher das Grundstück dermalen benützt wird, vorgeschrieben ist. Wird eine Parcelle, welche zeitweilig zu einer anderen Cultur verwendet wurde, wieder mit Weinreben bepflanzt, so wird die frühere Weingartengrundsteuer wieder vorgeschrieben.

3. Wiederherstellung von zerstörten Weingärten. Wenn ein Weingarten ausgehauen und mit veredelten Reben neu bepflanzt wird, so braucht der Besitzer für diese Parcelle zufolge G. 15 VI 90 R. 143 zehn Jahre, von dem auf die Wiederherstellung folgenden Jahre an gerechnet, Grundsteuer nicht zu bezahlen. Parcellen, welche von der verlausten Parcelle nicht weiter als 25 *km* entfernt sind und auch gerodet und neu aufgepflanzt wurden, gleichgiltig ob sie verlaust waren oder nur aus Vorsicht gerodet wurden, genießen die gleiche Begünstigung. Für jedes im Cataster als selbständige Parcelle eingetragene Grundstück, gleichgiltig, wie groß dasselbe ist, kann diese Steuerfreiheit beansprucht werden.

4. Umwandlung von Aeckern, Wiesen u. s. w. in Weingärten. Durch G. 26/VI 94 R. 138 wurde die zehnjährige Grundsteuerfreiheit auch für Grundstücke, welche bisher keine Weingärten waren, zugestanden, wenn dieselben mit Reben bepflanzt werden. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist die, dass die aufgepflanzte Parcelle in einer amtlich als verseucht erklärten Gemeinde liegt. Größe der Parcelle ist ebenfalls gleichgiltig, nur muss dieselbe im Cataster als selbständige Parcelle eingetragen sein. Die Grundsteuerfreiheit wird für sechs Jahre gewährt, wenn die Anpflanzung mit heimischen Reben vorgenommen wurde, ist hingegen eine zehnjährige, wenn wenigstens die Hälfte des Grundstückes mit amerikanischen Reben ausgepflanzt wurde.

5. Sandweingärten. Wenn auf Sandgebieten Weingärten angelegt werden und das Ackerbauministerium erklärt diese Gebiete als zur Weincultur geeignet, so kann für solche Sandweingärten eine sechsjährige Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen werden, gleichgiltig, ob dieselben mit heimischen oder mit veredelten amerikanischen Reben bepflanzt wurden.

Die Steuerfreiheit für Sandweingärten kann verlangt werden, auch wenn dieselben in unverseuchten Gemeinden angelegt werden.

III. **Unverzinsliche Darlehen.** Durch G. 28/III 92 R. 61 (Verord. d. A. M. 29/III 92 R. 62) wurde der Ackerbauminister ermächtigt, „für den Fall, als in einer Gemeinde die R. in verheerender Weise aufgetreten ist und die betroffenen Grundbesitzer in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten unverzinsliche Vorschüsse zu ertheilen". Die Darlehen werden zumeist intabuliert, doch ist die wichtigste Voraussetzung nicht so sehr eine nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bemessende Sicherstellung, als vielmehr der Umstand, dass der Darlehensnehmer eine zweckmäßige Verwendung des Darlehensbetrages gewährleistet. Die Darlehen werden dem Weingartenbesitzer von Staat und Land zu gleichen Theilen gewährt (in Niederösterreich 800 fl. per Joch von Staat und Land zusammen); Auszahlung der ersten Rate nach dem Rigolen, zweite Rate nach dem Auspflanzen. Der Darlehensnehmer behält die Summe zehn Jahre hindurch unverzinslich; mit dem elften Jahre beginnt die Rückzahlung in zehn gleichen Jahresraten, so dass das Darlehen nach zwanzig Jahren wieder getilgt ist. Bisher wurden (Anfang des J. 1896) etwa 500.000 fl. an solchen Darlehen ausbezahlt; das Begehren nach denselben ist in starker Zunahme begriffen.

Durch G. 23 VIII 95 R. 138 wurde die Möglichkeit geschaffen, durch ein unverzinsliches Darlehen auch Grundstücke, welche bisher nicht als Weingarten verwendet waren, mit Reben zu bepflanzen. Der Darlehenswerber muss nur Besitzer eines amtlich als verlaust constatierten Weingartens sein und ein anderes ihm gehöriges Grundstück von beiläufig gleicher Größe in einer verlausten Gemeinde besitzen und auspflanzen. Er kann das Darlehen bekommen, auch wenn sein Weingarten noch nicht ganz ertraglos geworden ist, und kann sonach mit der Auspflanzung des neuen Grundstückes beginnen, so lange er von seinem verlausten Weingarten wenigstens noch einen kleinen Ertrag hat.

IV. **Rebenverkehr.** 1. Internationale Reblausconvention. Der Verkehr mit Reben und anderen zur Weincultur gehörigen Gegenständen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Auslande ist durch die Berner Convention (G. 3/XI 81 R. 105 ex 82 und V. 15/VII 82 R. 107) geregelt. Derselben gehören an: Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien und Spanien. Hienach dürfen ausgerissene Weinstöcke, dürres Rebholz, Rebblätter, Compost, gebrauchte Rebpfähle, lebende R. und deren Eier, endlich Sendungen jeder Art, sobald denselben Rebblätter oder Rebholz beigegeben sind, zwischen den genannten Staaten nicht in Verkehr gebracht werden; Rebpflanzen, Schnittlinge und Rebholz dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Regierung nach vorheriger Desinficierung eingeführt werden und nur über bestimmte Zollämter. Werden verdächtige Zeichen bei einer Sendung beobachtet, so sind die Gegenstände sofort an Ort und Stelle zu verbrennen. Andere Pflanzen, als Reben, Sträucher u. dgl. müssen so verpackt sein, dass sie leicht untersucht werden können; der Sendung muss eine Erklärung des Absenders beigegeben sein, dass die Sendung keine Reben enthält. Außerdem muss behördlich bescheinigt sein, dass die Grundstücke, aus welchen die Pflanzen stammen, keinen Weinstock tragen und auf 20 *m* Entfernung davon kein Weinstock sich befindet; solche Bescheinigung entfällt für jene Etablissements, welche behördlich con-

troliert und in einem Verzeichnisse enthalten sind. Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten, leicht zu durchsuchenden Kisten, Körben u. s. w. verpackt sein, Weinlesetrauben eingestampft in Fässern von wenigstens 5 *hl* Fassungsraum, so gereinigt, dass sie kein Theilchen Erde oder Reben an sich tragen.

2. **Einfuhr aus und nach Ungarn.** Zufolge V. 16/III 80 R. 29 dürfen aus Ungarn nach Oesterreich bis auf weiteres nicht eingeführt werden „bewurzelte Reben, Schnittlinge, Rebholz, Rebenlaub (auch nicht als Verpackung) und alle Theile des Weinstockes überhaupt im frischen oder dürren Zustande"; lebende R. unbedingt verboten. Tafeltrauben und Traubenkerne können importiert werden. Uebertretungen werden mit Strafen bis 300 fl. geahndet. Das Ackerbauministerium lässt jedoch über specielle Ansuchen die Einfuhr von Reben aus Ungarn nach verseuchten Gebieten regelmäßig zu, wenn nicht besondere Bedenken obwalten. Gemäß Verord. des ungar. Ackerbauministeriums, Z. 10.501 ex 1894 und Z. 10.813 ex 1895 ist Rebeneinfuhr nach Ungarn aus Oesterreich auch aus unverseuchten österr. Gebieten in unverseuchte Comitate verboten. Das ungar. Ackerbauministerium hat bisher eine Ausnahmebewilligung nicht ertheilt.

3. **Rebenverkehr im Inlande.** Zufolge G. 3/IV 75 können aus verseucht erklärten Gemeinden weder Schnitt- noch Wurzelreben, noch Weingartenpfähle, noch Dünger u. s. w. in andere Gemeinden exportiert werden, u. zw. weder nach unverseuchten noch nach verseuchten Gemeinden. Durch G. 15/VI 90 R. 142 wurde das Ackerbauministerium ermächtigt, von diesem Verbote Ausnahmen zu machen. V. 6/VI 93 R. 100 geht einen Schritt weiter. Danach sind die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, innerhalb ihres Bezirkes über Ansuchen den Verkehr von einer verseuchten Gemeinde in eine andere verseuchte freizugeben; Verkehr zwischen Gemeinden in verschiedenen Bezirken kann nur die Statthalterei gestatten. Regelmäßig wird eine solche Bewilligung über Ansuchen fallweise gewährt, kann aber auch „bis auf Widerruf im Falle eines Missbrauches, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit" eingeräumt werden. Neuestens wurde der Verkehr zwischen aneinander grenzenden verseuchten Gemeinden frei gegeben.

Nach Tirol ist zufolge Verord. d. A. M. 1/XII 90 R. 210 „die Einfuhr bewurzelter Reben aus den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verboten".

V. **Statistisches.** Die letzten amtlichen Nachrichten, welche (April 1896) über die Verbreitung der R. vorliegen, beziehen sich auf das J. 1893.

Verseucht bezw. seuchenverdächtig waren:

	Gesammte Weinbaufläche des Landes *ha*	Verseucht oder seuchenverdächtig *ha*
Niederösterreich . .	39.713	10.500·13
Steiermark	34.056	10.331·24
Kärnten	11.631	7.327·59
Istrien	47.060	16.827·50
Triest	1.244	1.244·—
Görz	6.976	2.395·31
Mähren	12.110	411·31
Zusammen .	152.790	49.037·08

Im ganzen sind von der R. befallen 323 Gemeinden, in 27 politischen Bezirken.

Literatur.

G. Marchet: „Die Reblausgesetzgebung Oesterreichs", Verlag des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues, 1896 (ins Italienische und Slovenische übersetzt).

Marchet.

Rechtshilfe (internationale).

I. Im allgemeinen. a) Begriff. b) Abgrenzung. c) Begründung der R. d) Arten der Regelung. e) Gegenstand. f) Rechtshilfeverkehr. — II. R. in Oesterreich. a) in Civil-, b) in Strafrechtsangelegenheiten.

I. **Im allgemeinen.** a) **Begriff.** Die internationale R. besteht in der Vornahme von Amtshandlungen (einzelnen Processhandlungen) durch ein inländisches Gericht, welche nicht — wie regelmäßig — zum Zwecke der Austragung einer vor diesem oder einem anderen inländischen Gerichte behängenden Civil- oder Strafrechtsangelegenheit, sondern ausschließlich zu dem Zwecke erfolgt, um ein ausländisches Gericht bei der Austragung einer vor diesem anhängigen Rechtsangelegenheit zu unterstützen.

b) **Abgrenzung.** Die R. bildet einen Theil des internationalen Processrechtes. In das Capitel von der internationalen R. wird zwar häufig auch die Materie von der Zwangsvollstreckung aufgrund ausländischer Urkunden und Acte, insbesonders aufgrund ausländischer Urtheile einbezogen. Allein diese Materie gehört wohl ebenfalls zum internationalen Processrechte und steht, ebenso wie die Abgrenzung der inländischen von der ausländischen Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Materien über Auslieferung von Verbrechern, Ueberlassung von Nachlass-, Vormundschafts-, Curatels-, Concursfällen, in vielfachen Beziehungen zur R., unterscheidet sich aber wesentlich von der R. im eigentlichen Sinne dadurch, dass es sich nicht um Hilfeleistung zur Realisierung eines Rechtserfolges im Auslande, rein nur um die Unterstützung der Rechtspflege im Auslande, sondern um die Inpatrierung eines ausländischen Actes, um dessen Erhebung zu einem Executionstitel im Inlande und um dessen Realisierung rein nur im Inlande handelt.

c) **Begründung der R.** Bei entwickelten Verkehrsverhältnissen ist es unvermeidlich, dass ein

Rechtsverfahren, welches in einem Staate anhängig ist, manchmal auf das Gebiet eines anderen Staates hinübergreife. Mit Rücksicht auf die Herrschaft des Territorialprincipes, die sich auch im Processrechte geltend macht, ist die Vornahme gerichtlicher Handlungen im fremden Staatsgebiete ausgeschlossen. Extra territorium jus dicenti impune non paretur. Es erübrigt nur, die Mithilfe des fremden Staates in Anspruch zu nehmen. Das Verständnis für die Bedürfnisse des Verkehres und das wechselseitige Interesse an der Sicherung der Rechtspflege legen die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung nahe und es hat sich die Uebung herausgebildet, dass nunmehr wohl alle civilisierten Staaten zur Durchführung einzelner Processhandlungen aufgrund eines in einem anderen Staate anhängigen Rechtsverfahrens in größerem oder geringerem Umfange die Hand bieten.

d) **Arten der Regelung.** Mit der Zunahme des internationalen Rechtshilfeverkehres hat sich das Bedürfnis nach förmlicher Regelung dieses Verkehres fühlbar gemacht und wurden auch die hiezu erforderlichen Erfahrungen gewonnen. Zur Regelung der R. eröffnen sich dreierlei Wege: interne Gesetzgebung, Uebereinkommen zwischen zwei Staaten, Einigung einer ganzen Gruppe von Staaten.

Für die R. im **Civilverfahren** enthalten die neueren Processordnungen regelmäßig eingehende Bestimmungen. Dagegen bestehen nur zwischen wenigen Staaten Rechtshilfeverträge, eigentlich Jurisdictionsverträge, die auch einiges über R. enthalten, und die wenigsten stammen aus neuerer Zeit; zu den letzteren zählt der Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien 6/V 81 R. 88 ex 1882, der von der R. im eigentlichen Sinne des Wortes nur in den Artikeln II bis VI handelt. Zu einer Vereinbarung einer ganzen Gruppe von Staaten ist es bisher nicht gekommen; in der von der Mehrzahl der europäischen Staaten beschickten Haager Conferenz für internationales Privatrecht wurden im Schlussprotokolle 13/VII 94 zwar mehrere die R. betreffende Vertragsartikel formuliert (s. Böhm, Zeitschrift für internationales Recht, 1895, S. 1 ff.), es ist aber bisher und dürfte wohl auch noch für längere Zeit beim Entwurfe bleiben.

Zur Regelung der R. im **Strafrechtsverfahren** wurde bisher nahezu ausschließlich und in sehr verbreiteter Weise der Vertragsweg, aber immer nur zwischen zwei Staaten gewählt. In nahezu allen heutigen Staatsverträgen über Auslieferung von Verbrechern sind auch Bestimmungen über die R. in Strafsachen enthalten, die unter einander ziemlich übereinstimmen und in vielen Beziehungen den Bestand einer commune opinio aufweisen.

e) **Gegenstand** der R. So mannigfaltig die einzelnen Acte sind, welche im Rechtsverfahren erforderlich werden, ebenso mannigfaltig sind auch die Rechtshilfsacte. Man kann sie gruppieren: Ertheilung von Auskunft, Mittheilung von Acten oder Beweisgegenständen, Besorgung von Verständigungen, insbesondere Klagsbehändigungen, Ueberstellung von Personen, Beweisaufnahmen aller Art, als Vernehmung, Verhör, Eidesabnahme, Zeugenbeweisaufnahme, Augenscheinvornahme, Einholung von Sachverständigen-Gutachten, Prüfung von Handelsbüchern, Inventarisierungen u. s. w. Eine Erörterung aller bei den einzelnen Rechtshilfearten sich ergebenden Fragen würde außerhalb des Rahmens des österr. Staatswörterbuches führen.

f) **Rechtshilfeverkehr.** Auch die Formen, in welchen sich der Rechtshilfeverkehr abwickelt, sind mannigfaltig. Die wohl zunächst liegende Verkehrsart, nämlich die directe Correspondenz von Gericht zu Gericht mittelst der Post, ist nur zwischen wenigen Staaten eröffnet, z. B. mit dem Deutschen Reiche, jedoch Elsass-Lothringen ausgenommen; sie setzt eine genaue Vertrautheit der ersuchenden, wie der ersuchten Behörde mit den beiderseitigen Gerichtsverhältnissen, besondere Umsicht, Verlässlichkeit, Takt, internationalrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen und eine beiden Theilen geläufige Verkehrssprache voraus, sonst führt sie anstatt zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verkehres, zu Verschleppungen, Enttäuschungen, Missverständnissen und gegenseitigen Vorwürfen. Um einerseits diesen Uebelständen vorzubeugen, andererseits aber doch den Verkehrsweg nach Möglichkeit zu kürzen, besteht zwischen einigen Staaten die Einrichtung, dass der unmittelbare Verkehr wenigstens zwischen benachbarten in- und ausländischen Gerichten freigegeben, oder für einzelne, einfache, immer sich wiederholende Rechtshilfeacte gestattet wird, oder dass Gerichte höherer Instanz (Oberlandesgerichte) als Sammelstellen für den Verkehr bestimmt werden. Derzeit herrscht aber der Rechtshilfeverkehr auf dem diplomatischen Wege vor, u. zw. meistens derart, dass die Correspondenzstücke der Gerichte durch die Centralstellen des einen Theiles vermittelst des Gesandten an die Centralstellen des anderen Theiles geleitet werden; es kommt aber auch vor, dass nicht einmal mittelbar gerichtliche Correspondenz eröffnet ist, sondern die Beschlüsse und Anträge der Gerichte durch den Gesandten zum Ausdrucke gebracht werden. In mehreren Staaten, z. B. Frankreich, Belgien sind die Gerichte angewiesen, nur über ministerielle Autorisation Rechtshilfeacte vorzunehmen.

II. **R. in Oesterreich.** a) in **bürgerlichen Rechtssachen.** Die R. Oesterreichs im Civilrechtsverfahren, welche bisher zum größten Theile nur auf die Uebung und vereinzelte Verordnungen und Erlässe zurückzuführen war, ist nun im G. 1/VIII 95 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm, R. 111) sowohl für Streitsachen, als auch für Geschäfte außer Streitsachen in einer, den herrschenden Anschauungen und der Gesetzgebung anderer Staaten sich anschließenden Weise normiert.

Das Gesetz (§ 38) macht den österr. Gerichten zur **Pflicht**, ausländischen Gerichten über Ersuchen R. zu leisten, soferne nicht besondere Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) etwas anderes festsetzen. Doch ist die R. zu verweigern:

1. Wenn die von dem ersuchenden Gerichte begehrte Handlung nach den im Inlande hiefür geltenden Bestimmungen dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist; sollte die begehrte Handlung im Geschäftskreise anderer inländischer Behörden gelegen sein, so kann das ersuchte Gericht das Ersuchen an die hiernach zuständige Behörde leiten. Es fällt auf, dass die Abtretung nicht imperativ, sondern bloß facultativ bestimmt ist. Dies dürfte nicht nur darauf zurückzuführen sein, dass „die empfangenen Ersuchen nicht immer auch genügende Angaben über die, für die Competenzbeurtheilung wichtigen Umstände enthalten werden", sondern dürfte auch damit zu begründen sein, dass es Fälle geben kann, bei welchen es fraglich wäre, ob mit der Vornahme der begehrten Handlung durch eine andere inländische Behörde, als das ersuchte Gericht, insbesondere durch eine Behörde, die keine Gerichtsbehörde ist, dem ersuchenden Gerichte auch gedient wäre. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das ersuchende Gericht auf dem Standpunkte der speciellen Autorisation des ersuchten Gerichtes (Jurisdictionsmandat) stehe, oder Gewicht darauf lege, dass die Handlung nicht durch andere Behörden oder Organe, als gerichtliche, erfolge. Nach Auffassung mancher Staaten hält das ersuchte Gericht sich nicht für ermächtigt, das Ersuchen an eine andere Behörde zur Erledigung abzutreten, es wäre denn, dass das Ersuchen ausdrücklich nicht nur an die Adressatbehörde, sondern auch „an jede andere, zur Ausführung des Ersuchens zuständige Behörde" (V. 17/IV 85 Justizminist.-Verordnungsblatt 33) gerichtet ist. Es muss dem ersuchten Gerichte vorbehalten bleiben, nach der Lage des Falles zu beurtheilen, ob die Abtretung des Ersuchens an die zuständige inländische Behörde oder die Rückleitung des Ersuchens mit Ertheilung der entsprechenden Aufklärung an das ersuchende Gericht der Sachlage besser entspreche.

Weiters ist die R. zu verweigern:

2. Wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für das inländische Gericht verbindlichen Gesetze verboten ist, oder

3. wenn es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit fehlt.

Bezweifelt das ersuchte Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit, so hat es die für dasselbe sodann bindende Erklärung des Justizministers einzuholen. „Diese Einflussnahme des Justizministers findet ihre Begründung in der Nothwendigkeit, die gleichförmige Auffassung des Reciprocitätsverhältnisses zu sichern, und auch in der Erwägung, dass dem Justizminister die zur Feststellung des Rechtszustandes und damit zur richtigen Lösung der Gegenseitigkeitsfrage dienlichen Mittel in ungleich höherem Maße, als irgend einem Gerichte zu Gebote stehen."

Die R. ist nach den Vorschriften der für das ersuchte Gericht verbindlichen Gesetze zu gewähren, wobei, soweit es nach diesem Gesetze zulässig ist, alle zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Vorkehrungen von amtswegen zu treffen sind.

Doch ist es gestattet, bei den vorzunehmenden Handlungen einen bestimmten, durch das ausländische Recht geforderten, von dem im Inlande geltenden Gesetze abweichenden Vorgang einzuhalten, wenn darum ausdrücklich ersucht wurde und dieser Vorgang durch keine Vorschrift der inländischen Gesetzgebung verboten erscheint (§ 39).

Wird die Gewährung der R. von dem ersuchten Gerichte verweigert oder entstehen aus Anlass der Gewährung der R. in Bezug auf deren Ausführung oder in anderer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gerichte, so hat auf Begehren des ersuchenden ausländischen Gerichtes oder eines anderen hiezu berufenen ausländischen Organes, das dem ersuchten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung oder über den sonstigen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zu entscheiden (§ 40).

Nach der Regierungsvorlage war die Anfechtung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes wenn derselbe die Entscheidung des ersuchten Gerichtes bestätigt, durch ein Rechtsmittel untersagt Diese Beschränkung ist beseitigt worden, weil de ausländischen Behörde die Möglichkeit gegeben werden muss, „die gerade in Fragen des internationalen Rechtshilfeverkehres besonders wichtig Entscheidung des obersten Gerichtshofes einzuholen zumal eine Ablehnung des Ansuchens um R. durch das Oberlandesgericht leicht von präjudicielle Wirkung für spätere Fälle sein und damit zu Schädigung oder Gefährdung des internationale Rechtsverkehres beitragen könnte."

Den österr. Gerichten ist das Ueberschreiten der Staatsgrenze zur Vornahme einer Amtshandlung im § 33 der Jurisdictionsnorm ausdrücklich untersagt. Die Uebertragung des Vollzuges von Amtshandlungen an ein anderes Gericht (ersuchter Richter) geschieht durch ein an dasselbe gestelltes Ersuchen. Wird ein ausländisches Gericht ersucht so sind dabei die besonderen, hierauf bezüglichen Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen)* zu beobachten.

In Betreff der Zustellungen an Personen im Auslande enthalten die §§ 120—122 der Civilproceßordnung 1/VIII 95 folgende Bestimmungen: Zustellungen an die in einem fremden Staate sich aufhaltenden und dort das Recht der Exterritorialität genießenden österr. Staatsangehörigen werden auf Ansuchen des Gerichtes durch das Ministerium des Aeußern bewirkt. Zustellungen an andere Personen im Auslande erfolgen, soferne nicht hiezu nach den dafür geltenden Bestimmungen die Vermittlung eines österr.-ung. Gesandten oder einer österr.-ungar. Consularbehörde in Anspruch genommen werden kann, mittelst Ersuchen an die zuständige ausländische Behörde. Das Ersuchen ist unter Beobachtung der hinsichtlich der einzelnen Staatsgebiete erlassenen, besonderen Anordnungen vom Gerichte zu stellen, bei welchem die Rechtssache eben anhängig ist, u. zw. bei den Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates, bei die Rechtssache zugewiesen ist. Die Zustellung an Personen im Auslande durch die Post konnte nicht angeordnet werden, weil die selbstverständliche Voraussetzung einer solchen Bestimmung: de

nämlich das Ausland seine Postorgane auch für die dahin gelangenden Zustellungsaufträge auswärtiger Behörden als Zustellungsorgane verwenden lasse, keineswegs außer Frage steht.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mittheilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zwecke des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchschreiben auch ein Zustellungsschein beigelegt werden (§ 122). Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach der Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder Curatorsbestellung beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass eine Zustellung im Auslande vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der R. seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht (§ 121 Schlussabsatz).

Bei einer im Auslande zu vollziehenden Beweisaufnahme kann es sich mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Territoriums, in welchem der Beweis aufzunehmen ist, empfehlen, dem Beweisführer die Besorgung des gerichtlichen Ersuchschreibens zu überlassen und „namentlich für in Amerika und Großbritannien vorkommende Fälle den Parteien auch die Möglichkeit offen zu halten, die Erwirkung einer Beweisurkunde ohne richterliche Vermittlung zu bewirken (Commission anstatt letter rogatory). Deshalb bestimmt § 283 Civilprocessordnung: „Ersuchschreiben, welche wegen einer Beweisaufnahme erlassen werden, die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes stattfinden soll, können dem Beweisführer auf seinen Antrag behufs Uebermittlung an die ersuchte Behörde übergeben werden. — Auf Antrag des Beweisführers kann ferner das Gericht gestatten, dass von der Erlassung eines Ersuchschreibens abgesehen und der Beweisführer ermächtigt werde, eine den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, entsprechende, öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen. Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von Ort und Zeit der Beweisaufnahme so zeitig zu benachrichtigen, dass letzterer seine Rechte bei der Beweisaufnahme in geeigneter Art wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das erkennende Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu entscheiden, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benützung der aufgenommenen Beweise in der mündlichen Verhandlung berechtigt sei. Für die Vorlegung der Acten über die Beweisaufnahme ist in beiden Fällen im Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen."

Auch in anderen Fällen der Einleitung einer Beweisaufnahme im Auslande hat das Gericht im Beweisbeschlusse auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Verhandlung auf Begehren der Partei ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt wird. Bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung kann dann dieser Beweis nur benützt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird (§ 279 Civilprocessordnung). Aus dem Umstande, dass die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kann gegen dieselbe dann kein Einwand erhoben werden, wenn die Beweisaufnahme den, für das Processgericht geltenden Gesetzen entspricht (§ 290).

Für den Verkehr der Gerichte mit den im Auslande befindlichen Behörden und Parteien sind die in den bestehenden und künftighin zu erlassenden Anordnungen (Staatsverträgen, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) enthaltenen näheren Bestimmungen maßgebend (Art. 35 Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung). Eine Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften enthält Manz' österr. Gesetzessammlung, Bd. VI, Abth. 1, S. 314 ff.

b) In Strafrechtssachen. Auch in Strafrechtsangelegenheiten gewährt Oesterreich R. in weitem Umfange. Die Gerichte wurden im § 33 der Strafgerichtsinstruction 16/VI 54, R. 165 angewiesen, auch den zuständigen ausländischen Behörden im Strafverfahren jede angesuchte Unterstützung, insoferne besondere Verordnungen nicht entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten; wenn jedoch Bedenken eintreten, bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken des unteren Gerichtes begründet findet, die Weisung des Justizministers einzuholen hat. Acten über Verhandlungen wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Verfälschung öffentlicher Creditpapiere und Münzverfälschung dürfen ausländischen Behörden nur mit Bewilligung des Justizministers mitgetheilt werden.

Werden auf Ansuchen ausländischer Behörden Amtshandlungen vorgenommen, welche mit Kosten verbunden sind, so ist, insoweit nicht ein besonderes Uebereinkommen mit einzelnen Staaten besteht, mit den gepflogenen Erhebungen zugleich ein Verzeichnis der Kosten zu übersenden und um deren Vergütung zu ersuchen. Wird dieselbe verweigert, so ist im Wege des Oberlandesgerichtes die Anzeige zu erstatten (§ 145 Strafgerichtsinstruction). Die Ersatzpflicht für Kosten, welche eine ausländische Behörde für Amtshandlungen anspricht, die von derselben auf Ansuchen eines österr. Gerichtes in Strafsachen vorgenommen wurden, ist im § 146 Strafgerichtsinstruction anerkannt.

Nach § 26 der Str. P. O. vom J. 1873 können die Strafgerichte in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, mit den Behörden fremder Staaten in unmittelbaren Verkehr treten, soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist.

§ 136 der Str. P. O. weist die Untersuchungsrichter an, wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes ausländisches Geld und solche Creditpapiere sich unmittelbar an den Justizminister zu wenden.

Nach § 157 Str. P. O. ist, wenn Zeugen zu vernehmen sind, die sich außer dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

befinden, in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Strafgerichte als nothwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, dem Justizminister zu berichten.

In den Staatsverträgen über Verbrecherauslieferung — von ganz wenigen aus älterer Zeit abgesehen — hat sich Oesterreich zur Rechtshilfeleistung in Strafsachen förmlich verpflichtet.

Regelmäßig ist in den Staatsverträgen der Vorbehalt gemacht, dass sich diese Verpflichtung nicht auch auf Strafprocesse politischen Charakters erstrecke. Aber auch jene Verträge, in welchen dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich gemacht ist, werden in gleichem Sinne ausgelegt, da nach allgemein geläufiger Auffassung die Auslieferungsverträge in allen Beziehungen, also auch in jenen Theilen, die von anderem, als der Auslieferung handeln, von dem Grundsatze beherrscht sind, dass sie sich auf politische Delicte nicht erstrecken. Wenn aber auch keine Verpflichtung zur R. bei politischen Delicten besteht, so schließt dies nicht aus, die R. unter Umständen dennoch zu gewähren, nur wird dies von den Gerichten nicht ohne vorläufige Anfrage beim Justizministerium geschehen dürfen. In der Natur der Sache ist es gelegen, die Erhebung von Belastungsbeweisen in Fällen politischer Anklagen regelmäßig abzulehnen, namentlich dann, wenn von anderen Staaten Gegenseitigkeit nicht gesichert ist, dagegen Erhebungen zu Gunsten des Angeklagten zuzulassen.

Die R. zu Zustellungen in Strafsachen, namentlich die Zustellung von Vorladungen, Anklageacten, Strafurtheilen, Strafantritts-, Zahlungsaufforderungen u. dgl., ist in den Auslieferungsverträgen gewöhnlich nicht eigens erwähnt. Nur in unseren Verträgen mit Serbien und Monaco finden sich hierüber specielle Bestimmungen, indem im Vertrage mit Serbien die Verpflichtung zur Zustellung nur in Bezug auf Personen stipuliert wurde, welche Staatsangehörige des um die Zustellung ersuchenden Staates sind; im Vertrage mit Monaco zwar eine so weitgehende Einschränkung nicht mehr gemacht, aber doch vorbehalten wurde, dass strafgerichtliche Urtheile eines der vertragschließenden Theile, welche gegen Angehörige des anderen Theiles ergangen sind, denselben nicht zugestellt werden und weiters, was wohl selbstverständlich ist, dass durch die Zustellung von gerichtlichen Acten der ersuchte Staat keine Verantwortung übernimmt. Allein die Ablehnung der Zustellungsvermittlung kann nicht hindern, dass das Ausland das Strafverfahren gegen den Abwesenden weiter führe und die Ablehnung der Verständigung kann zur Folge haben, dass dem Verfolgten die Gelegenheit entgeht, in seinem Interesse gelegene Schritte einzuleiten. Jene Einschränkungen dürften nur aus einer Verkennung der derzeit noch im intern. Strafprocessrechte verbreiteten Grundsätze entstanden sein: 1. Dass die eigenen Staatsangehörigen auch wegen im Auslande begangener Delicte nicht dem Auslande zur Verfolgung hinausgegeben, sondern im Inlande zur Verantwortung gezogen werden, und 2. dass Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande nicht vollzogen werden dürfen.

In nahezu allen Auslieferungsverträgen findet sich die Zusage, dass, wenn einer der vertragschließenden Theile die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles sich befinden, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, dem Verlangen nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugenvernehmung oder Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden wird.

Es ist für die Vertragspflicht, dem Ersuchen um Beweiserhebung zu entsprechen, keine Voraussetzung, dass die dem Beschuldigten zur Last liegende That eine solche sei, welche in der Liste der Auslieferungsdelicte aufgezählt ist. Auch die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten spielt hiebei keine Rolle; es wäre, wie Lammasch zutreffend bemerkt, eine mit dem Wesen des Rechtshilfevertrages ganz unvereinbare, engherzige Auffassung, wenn die Erhebung von Beweisen für ein gegen einen Inländer im Auslande anhängiges Strafverfahren abgelehnt wird.

Die Stellung des für einen ausländischen Strafprocess zu vernehmenden Zeugen ist dieselbe wie die eines Zeugen, der im inländischen Verfahren vernommen wird. Auch die Form der Beweisaufnahme bestimmt sich nach der lex loci. Unter den gleichen Voraussetzungen, welche wie früher erwähnt, für die R. im Civilverfahren vorgesehen sind, steht aber wohl nicht entgegen, dass der inländische Richter solche Formen der ausländischen Rechtes zur Anwendung bringe, welche unumgänglich sind, damit das aufgenommene Beweismittel als solches vom ersuchenden Richter verwertet werde.

Die Auslieferungsverträge enthalten auch Bestimmungen darüber, dass, wenn das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor dem Processgericht erforderlich sein sollte, an denselben die Aufforderung ergehen wird, der Vorladung Folge zu leisten und dass der Zeuge, falls er bereit ist, der Vorladung zu folgen, mit einem Reisevorschusse und den erforderlichen Pässen versehen werden wird. Das freie Geleite der persönlich erscheinenden Zeugen ist in den Verträgen zugesichert; der Zeuge, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen noch wegen Betheiligung an dem den Gegenstand der Verhandlung bildenden Delicte verfolgt oder angehalten werden.

Ebenso enthalten die Verträge die Zusicherung, dass, wenn in einer Strafsache die Gegenstellung von Uebelthätern oder die Mittheilung

von Beweisstücken (corpora delicti) oder Acten, welche sich bei Behörden des anderen Staates befinden, erforderlich sein sollte, dem bezüglichen Begehren entsprochen werden wird, woferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen und immer mit der Gegenverpflichtung, den Verhafteten, bezw. die Beweisstücke, sobald als möglich zurückzusenden. In einzelnen Verträgen wird auch eingeräumt, Personen, deren Auslieferung zwar bevorsteht, aber erst nach der Beendigung eines gegen dieselben im Inlande anhängigen Strafprocesses, bezw. nach der Strafvollstreckung stattfinden kann, zeitlich zu überstellen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und nicht besondere Erwägungen entgegenstehen. Doch ist der zeitlich Ueberstellte sogleich nach der gerichtlichen Verhandlung zurückzustellen.

In den Verträgen wird meistens auch die Verpflichtung übernommen, zur Mittheilung von den Verurtheilungen, welche von den Gerichten des einen Vertrag schließenden Theiles gegen Staatsangehörige des anderen Theiles wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochen worden sind. Es hat dies den Zweck, dem Heimatsstaate eine Uebersicht über die Criminalität seiner Angehörigen zu verschaffen.

Allen Actenstücken und Urkunden, deren Mittheilung in Gemäßheit eines Auslieferungsvertrages erfolgt, ist eine deutsche oder französische Uebersetzung beizugeben.

Regelmäßig ist in den Auslieferungsverträgen auch vereinbart, dass die Kosten für Rechtshilfeacte, abgesehen von besonders ausgenommenen, als Kosten für Sachverständigengutachten, Zeugenüberstellungen, wechselseitig nicht vergütet werden, sondern jeder Theil die Kosten, insoweit sie in seinem Staatsgebiete auflaufen, zu tragen hat.

Die gerichtliche Correspondenz ist nach der Mehrzahl der Auslieferungsverträge, ebenso wie in Auslieferungsangelegenheiten, auch in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe überhaupt, nicht freigegeben, sondern auf den diplomatischen Weg gewiesen.

Nebst der hier besprochenen R. und den Auslieferungen, von welchen in diesem Staatswörterbuche der Artikel Lammasch I, 87 ff. handelt, befassen sich die Auslieferungsverträge der Neuzeit auch noch mit dem Verbrecher-Durchzug (Transit, Durchlieferung), d. i. die Geleitung von Verbrechern durch das Inland, die zwischen Auslandsstaaten ausgeliefert werden.

Nach den bezüglichen Vereinbarungen wird die Verweigerung des Durchzuges nur für solche Fälle vorbehalten, in welchen auch die Auslieferung nicht zugestanden werden könnte. Das Begehren um die Gestattung des Durchzuges hat derjenige Staat, welcher sich den Verbrecher einliefern lässt, auf dem diplomatischen Wege zu stellen; dieser Staat hat auch alle Kosten zu tragen; der Durchzug erfolgt in Begleitung von Agenten des Transitstaates. In Oesterreich ertheilt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Bewilligung zum Durchzuge. Die Modalitäten der Durchlieferung enthält die V. 10/VI 91, Justizministerialverordnungsblatt 34. Kommt ein österr. Gericht in die Lage, eine Auslieferung aus einem nicht angrenzenden Staate in Antrag zu bringen, so hat es zur Erwirkung des Durchzuges durch den Zwischenstaat ein Duplicat des Auslieferungsbehelfes (Haftbefehl, Urtheil) beizustellen (V. 10/VI 85, Justizministerialverordnungsblatt 44).

Im allgemeinen macht sich wahrnehmbar, dass die Auslieferungsverträge nicht nur in den, das Auslieferungswesen regelnden Vereinbarungen, sondern auch in Bezug auf die R. überhaupt immer mehr uniform sich gestalten, an Mannigfaltigkeit und Gliederung der in denselben geregelten Fragen zunehmen und Ansätze bilden, zur Ausgestaltung von für alle Culturstaaten maßgebenden Grundsätzen über die Behandlung von internationalen Strafsachen.

Literatur.

Ant. Menger: System des österr. Civilprocessrechtes, allg. Theil, Wien 1876, §§ 12—14, insbes. S. 172—187. Vesque-Püttlingen: Handbuch des in Oesterreich und Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., Wien 1878. Franz Starr: Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande, Wien 1878. (Burckhard): Die Rechtsnormen über den Verkehr der österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden, Wien 1885. Heinrich Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887; insbes. § 40 (Transit von Verbrechern) und Anhang S. 821 bis 870 (Rechtshilfe in Strafprocesssachen). Derselbe: Staatsverträge, betreffend Rechtshilfe und Auslieferung im Handbuche des Völkerrechtes, herausgegeben von Holtzendorff III, 345 ff. Emil Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes, Wien und Leipzig 1893. Manz'sche Separatausgabe der österr. Gesetze: Die Staatsverträge wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen, 1885. Hugo Schauer: Die Civilprocessordnung und Jurisdictionsnorm vom 1/VIII 95 sammt Einführungsgesetzen. Wien (Manz) 1896. Ferd. Böhm: Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshilfe, Erlangen; bisher Jahrgänge 1891—1896.

v. Haan.

Rechtsschutz im öffentlichen Rechte.

In diesem Artikel gliedert sich der zu behandelnde Stoff in:

A. Das Reichsgericht.

B. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtshof.

C. Der Staatsgerichtshof.

A. Reichsgericht.

I. Staatsgrundgesetzliche Bestimmung. — II. Grundgedanke und Zweck der Institution. Verfassungsgeschichtlicher Rückblick. — III. Zusammensetzung des R. G. und gerichtliche Stellung desselben. — IV. Kompetenz. — V. Organisation des R. G. und Verfahren vor demselben.

I. **Staatsgrundgesetzliche Bestimmung.** Das Staatsgrundgesetz 21/XII 67 R. 143 bestimmt: Art. 1. Zur Entscheidung bei Kompetenzkonflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird . . . ein R. G. eingesetzt.

Art. 2. Das R. G. hat endgiltig zu entscheiden bei Kompetenzkonflicten: a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist . . . b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht; c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 3. Dem R. G. steht ferners die endgiltige Entscheidung zu: a) über Ansprüche einzelner . . . Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind; b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich v rgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

II. **Grundgedanke und Zweck der Institution. Verfassungsgeschichtlicher Rückblick.** Bei der heterogenen Natur der durch die voranstehende staatsgrundgesetzliche Bestimmung dem R. G. zugewiesenen Kompetenzen ist es nicht leicht, den Grundgedanken und Zweck der Institution zu erfassen. Einigen Aufschluss gewährt der verfassungsgeschichtliche Hergang.

Der Gedanke eines R. G. als eines obersten Tribunals in Verfassungsstreitigkeiten und öffentlichen Rechtssachen aller Art erscheint zuerst in der Frankfurter Reichsverfassung vom 28 III 49. Aus der Reminiscenz an die Reichsgerichte des alten deutschen Reiches hervorgegangen, sollte dieses Tribunal insbesondere über Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten, aber auch über Klagen einzelner deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der Landesverfassung oder der durch die Reichsverfassung gewährten politischen Rechte entscheiden und außerdem auch als Staatsgerichtshof bei Ministeranklagen fungieren. (Deutsche Reichsverfassung §§ 125—129.) In sichtlicher Anlehnung an dieses Muster statuierte der „Entwurf einer Constitutions-Urkunde" des österr. Reichstages vom J. 1849 die Einsetzung eines „am Sitze der Centralregierung bestehenden oberst. Reichsgerichtes", welches als einzige Instanz zu entscheiden haben sollte: 1. bei Klagen wegen Verletzung constitutioneller Rechte, 2. über Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters, 3. in allen Streitigkeiten der Reichsländer unter einander und mit der Centralgewalt, 4. u. 5. im Falle von Ministeranklagen, Verschwörungen und Attentaten (siehe hierüber den Art. „Staatsgerichtshof"). In demselben Gedankenkreise beharrt auch die octroierte, bekanntlich nie zur Wirksamkeit gelangte Reichsverfassung 4/III 49. Nach derselben soll ein „oberstes Reichsgericht" eingesetzt werden, welches „von Amtswegen oder auf geführte Klage" einzuschreiten hat a) als Schiedsgericht bei „Streitfragen" zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern und diesen unter sich, sofern der Gegenstand nicht in den Bereich der „gesetzgebenden Rechtsgewalt" gehört; b) als oberste Instanz bei Verletzung polit. Rechte; c) „als untersuchende und oberste richtende Behörde" bei Anklagen gegen Minister und Statthalter, dann bei Verschwörungen und Attentaten und in Fällen von Hoch- und Landesverrath. Aus dieser Bestimmung, in welcher sich die damalige Verwirrung aller politischen Begriffe abspiegelt, ist der Gedanke einer solchen Institution gereift und geläutert in die Verfassungsrevision des J. 1867 übergegangen. In dem im Zuge derselben eingebrachten „Gesetzentwurfe, betreffend die Einsetzung eines Reichsgerichtes" war die sub c) erwähnte Kompetenz ausgefallen, da für die Ministeranklagen ein eigener Staatsgerichtshof errichtet und die Justiz über Hoch- und Landesverrath bei der Revision des Strafgesetzes im J. 1852 den ordentlichen Strafgerichten belassen worden war. Dagegen waren die beiden anderen Kompetenzen — sub a) und b) — wenn auch in wesentlich anderer Formulierung beibehalten und außerdem wurde dem R. G. die Entscheidung von Kompetenzkonflicten übertragen, wornach als seine Aufgabe die Entscheidung bei solchen Konflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes bezeichnet werden konnte (Art. 1).

In diesem Zusammenhange wird der Zweck der Institution klarer. Derselbe ist zweifellos nicht in der neu hinzugekommenen Judicatur in Kompetenzstreitigkeiten zu finden, zumal es dazu einer unter Mitwirkung der Reichsvertretung gebildeten Instanz wohl nicht bedurft hätte: diese Aufgabe wurde dem R. G. offenbar nur übertragen, um nicht auch noch einen eigenen Konflictsgerichtshof schaffen zu müssen. Der Schlüssel zum Verständnisse der Institution liegt vielmehr in jener Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes, welche das R. G. mit seinen gleichnamigen Vorgängern in den vorhin erwähnten Verfassungen und Verfassungs-Entwürfen gemein hat. In diesen selbst aber ist nur der letzte Ausläufer jener älteren Rechtsstaatsauffassung zu erkennen, welche, wie sie den Staatszweck vorwiegend in der Verwirklichung der Rechtsidee fand, so auch allen Schwierigkeiten des polit. Zustandes lediglich durch die Handhabung von Recht und Gesetz begegnen zu können vermeinte.

Eine die Grundlagen der staatlichen Organisation festlegende geschriebene Verfassung und die Auslegung derselben im Streitfalle durch einen obersten Gerichtshof nach der Art des Bundesgerichtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika — dies war die Panacée, mit welcher sich nach jener Staatsauffassung alle Schwierigkeiten und Probleme des staatlichen Lebens überwinden ließen, und nach eben dieser Doctrin gieng die Frankfurter Reichsversammlung vor, als sie es unternahm, die Verfassung für ihr „Schattenreich" festzustellen. Aus demselben Vorstellungskreise sind die österr. Verfassungsentwürfe hervorgegangen. Wie dort das Verhältnis der Reichsgewalt zu den Gliedstaaten, so erschien hier jenes zwischen der Centralgewalt und den Ländern als das eigentliche Constituierungs-Problem des Staatskörpers, und ganz so wie in Frankfurt, versuchte man auch hier diesem Probleme im Geiste jener älteren Staatsauffassung durch Ueberweisung aller daher sich ergebenden Schwierigkeiten und Reibungen an eine oberste Gerichtsbarkeit zu begegnen, welcher dann — abermals im Geiste jener Staatsauffassung — wie für diese, so auch für alle anderen verfassungsmäßigen Streitfragen die höchste Entscheidung zugedacht war. Besonders deutlich erhellt diese Auffassung aus der Märzverfassung, wo die Gerichtsbarkeit des obersten R. G. in Streitigkeiten zwischen dem Reiche und den Kronländern ausdrücklich als eine „schiedsgerichtliche" bezeichnet wird. Dieselbe war eben als Corollar jener streng centralistischen Verfassung gedacht, vor allem bestimmt, die zwischen dem Reiche und den einzelnen Ländern sich ergebenden Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden. Damit erklärt sich die Bezeichnung des Tribunals als „Reichsgericht", die nicht bloß in Rechtsstreitigkeiten, sondern überhaupt bei „Streitfragen" eintretende Kompetenz desselben, sein Einschreiten „von amtswegen", endlich auch der Zusammenhang mit der weiteren Aufgabe als oberste Instanz bei Verletzung politischer Rechte. Das Tribunal war als ein höchster „Verfassungsgerichtshof" gedacht, der nicht bloß den Einzelnen gegen Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte schützen, sondern auch die unmittelbaren Constituenten des Reichskörpers, die „Kronländer" in dem der Verfassung entsprechenden Verhältnisse unter einander und zu dem Reiche erhalten sollte. Die gesetzgeberische Absicht war also nicht bloß auf einen, Rechtsstreitigkeiten (des öffentlichen Rechtes) sentenzmäßig entscheidenden Gerichtshof, sondern überhaupt auf einen höchsten Regulator des ganzen verfassungsmäßigen Organismus gerichtet, durch welchen die vorhandenen politischen Gegensätze überwunden werden sollten, bei dem centralistische und föderalistische Aspirationen künftig die Regel ihres Verhaltens einzuholen hätten, dessen höchste „Schiedssprüche" den politischen Kämpfen Frieden gebieten sollten. Als man dann im J. 1867 auf die Institution zurückkam, war man wohl über solche utopische Intentionen hinaus; die dem R. G. zukommende Aufgabe eines höchsten Moderators zwischen der Reichsgewalt und den Ländern erlitt — entsprechend der seitherigen politischen Erfahrung und der Läuterung der staatsrechtlichen Grundbegriffe — eine sehr erhebliche Abschwächung, allein immerhin ist auch in der nunmehrigen Gestalt der Institution noch der Grundgedanke und die erste Anlage derselben zu erkennen. Die legislative Absicht war im J. 1867 nur noch auf einen in Rechtsstreitigkeiten procedierenden Gerichtshof gerichtet und ebenso war klar, dass die in die Kompetenz desselben gehörenden Streitsachen bestimmt bezeichnet werden mussten, zumal ja in dem gleichzeitig eingebrachten Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt noch ein anderer Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, mit einer sehr umfassenden Kompetenz in Streitsachen des öffentlichen Rechtes instituiert war. Allein von jener früheren Anlage der Institution verblieb ihr die Bezeichnung als „Reichsgericht", die Kompetenz als „Verfassungsgerichtshof" zum Schutze verfassungsmäßig gewährleisteter Einzelrechte, endlich die Berufung ihrer Mitglieder aufgrund von Terna-Vorschlägen der beiden Häuser des Reichsrathes, welcher Besetzungsmodus offenbar mehr der ursprünglichen „schiedsgerichtlichen" Aufgabe, als der neuen Gestalt der Institution, wonach dieselbe lediglich als „Gerichtshof" fungierte, entsprach. Vor allem aber wirkte bei der Formulierung der nach Art. 3, lit. a) dem R. G. zugewiesenen Kompetenz die ursprüngliche Idee nach: in der Institution eine entscheidende Instanz in Streitsachen zwischen den Konstituenten des verfassungsmäßigen Systems: den Königreichen und Ländern und dem Reiche, sowie den ersteren unter sich zu creieren. Dieselbe Intention griff endlich auch bei Bestimmung des dem R. G. neu zugewiesenen Entscheidungsrechtes bei Kompetenzkonflicten durch, indem außer den eigentlichen Kompetenzkonflicten (zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden) dem R. G. auch Kompetenzkonflicte zwischen der Staats- und den autonomen Landesverwaltungen, dann zwischen den letzteren unter sich zur Entscheidung zugewiesen wurden, worin abermals die Idee zu erkennen ist, den in der Verfassung gelegenen Gegensatz zwischen der Centralgewalt und der Landesautonomie womöglich durch die Judicatur dieses Gerichtshofes zu überwinden.

III. **Zusammensetzung des R. G. und gerichtliche Stellung desselben.** Der vorstehende historische Rückblick war nothwendig, um die ganz singuläre Stellung des R. G. und die Verschiedenartigkeit seiner Kompetenz zu erklären: im übrigen versteht es sich von selbst, dass für die actuelle Wirksamkeit desselben nur das St. G. maßgebend ist, wonach insbesondere die Stellung und Aufgabe des R. G. lediglich die eines Gerichtshofes ist. Derselbe unterscheidet sich von allen anderen Gerichtshöfen nur durch die Art der Berufung seiner Mitglieder, indem dieselben nicht wie bei allen Gerichtshöfen, mit Ausnahme des Staatsgerichtshofes lediglich durch Ernennung, aber auch nicht wie die Mitglieder des letzteren lediglich durch Wahl seitens der beiden Häuser des Reichsrathes berufen werden. Vielmehr wird nur der Präsident und sein Stellvertreter vom Kaiser ohne weiteres ernannt; dagegen werden die 12 Mitglieder und 4 Ersatz-

männer des R. G. zwar auch vom Kaiser, aber auf Ternavorschlag der beiden Häuser des Reichsraths ernannt, und zwar so, dass jedes der Häuser je 6 Mitglieder und 2 Ersatzmänner vorzuschlagen hat. Der Vorschlag hat „sachkundige Männer" zu bezeichnen; die Ernennung erfolgt wie die des Präsidenten und dessen Stellvertreters auf Lebensdauer (§ 5). Dass dieser Berufungsmodus mehr jener älteren „schiedsgerichtlichen" als der actuellen, rein gerichtlichen Aufgabe der Institution entspricht, ist nicht wohl zu verkennen, allein es geht doch nicht an, deshalb (und etwa weil das R. G. nicht in dem St. G. über die richterliche Gewalt instituiert ist) dem R. G. die Eigenschaft nicht sowohl eines Gerichtshofes als die einer „politischen Jury" zuzuerkennen, welche nur die Aufgabe hätte, die Handhabung der Verfassung in deren Geiste zu überwachen und hierüber lediglich nach ihrer „inneren Ueberzeugung" erkennen könnte. Dieser Auffassung würde die ganze sonstige Constituierung und insbesondere die Pluralität der dem R. G. zugewiesenen Kompetenzen, welche wie z. B. jene des Art. 2 und des Art. 3, lit. a) rein gerichtlicher Natur sind, widersprechen. Das R. G. selbst hat stets an dieser Auffassung festgehalten und daher eine Cognition, welche über die richterliche Sphäre hinausgreift, wie z. B. die über die „Staatsgefährlichkeit" eines interdicierten Vereines, über die Tragweite „öffentlicher Rücksichten" u. dgl. abgelehnt (vgl. Hye, Sammlung der reichsgerichtlichen Judicate Nr. 49, 57, 58, 248, 339 u. a.).

IV. **Kompetenz.** Nach dem oben cit. Wortlaute des St. G. 21/XII 67 umfasst die Gerichtsbarkeit des R. G. drei verschiedene Kompetenzgebiete: es fungiert nach Art. 2 als Kompetenzgerichtshof (siehe hierüber den Art. Kompetenzkonflict), es entscheidet über die im Art. 3 lit a) näher bezeichneten Ansprüche und es ist nach Art. 3, lit. b) das Rechtsschutzorgan für die durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte der Staatsbürger. Von diesen drei Kompetenzgebieten ist nur das erste (Art. 2) völlig klar; dagegen entsteht hinsichtlich der beiden anderen sofort die Frage, wie sich diese Kompetenz des R. G. von jener des Verwaltungsgerichtshofes scheidet, da hier stets auch die (staatlichen oder autonomen) Verwaltungsbehörden — durch die Nichtanerkennung des eingeklagten Anspruches oder durch die behauptete Verletzung des geltend gemachten Rechts — Einfluss genommen haben, wonach also hier stets auch der Fall vorzuliegen scheint, dass „durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde jemand in seinen Rechten verletzt worden zu sein behauptet", welcher Fall nach Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt die Kompetenz des V. G. begründet.

Dass hier nicht etwa eine concurrierende Gerichtsbarkeit beider Tribunale platzgreifen soll, folgt, abgesehen von anderen Gründen, schon aus § 3, lit. b) G. 22/X 75 R. 36:76, wonach die Kompetenz des V. G. in allen Fällen ausgeschlossen ist, in denen jene des R. G. gesetzlich begründet erscheint; es muss sich also aus den gesetzlichen Bestimmungen eine die beiderseitigen Kom absolut trennende Linie ergeben. Im Art. 3, lit. b) bietet die Auffindung keine Schwierigkeiten. Denn hienach ist bestimmte Gruppe verwaltungsrechtlicher sachen (über den Bestand eines verfassun gewährleisteten politischen Rechtes) die admin Ingerenz zur Begründung der Zuständig R. G. ausdrücklich in Voraussetzung ge (vorherige Austragung der Angelegenheit ministrativen Wege), es kann daher hier ke davon sein, dass bloß deshalb, weil die Entsc oder Verfügung einer Verwaltungsbehörd ein subjectives öffentliches Recht vorliegt, al die Kompetenz-Voraussetzung des Art. 15 trifft, nicht die Kompetenz des R. G., sond des V. G. eintrete. Vielmehr steht die Sac so, dass die im Art. 3, lit. b) erwähnten sachen von der allgemeinen, lediglich dur Vorliegen einer administrativ-richterlichen scheidung begründeten Kompetenz des V. G genommen und in jene des R. G. gewiesen indem das Gesetz zwischen verwaltungsrech Streitsachen sensu stricto und verfassungsrech unterscheidet und für diese letzteren das R. G Causalinstanz, gewissermaßen als einen nebe V. G. tretenden Verfassungsgerichtshof kom erklärt. Ein Kompetenzzweifel kann sich somi nur hinsichtlich der Begriffsbestimmung dieser R. G. zufallenden „verfassungsrechtlichen" gelegenheiten, d. h. also hinsichtlich der mate rechtlichen Frage ergeben: welches die durc Verfassung gewährleisteten politischen Rechte In dieser Beziehung besteht allerdings ein sagen permanenter (affirmativer) Kompetenzko in thesi zwischen dem R. G. und dem V. G. sichtlich des Gemeindewahlrechtes, dessen „politi Natur von dem R. G. angenommen, von V. G. negiert wird. (Eine Entscheidung des flictssenats im Sinne der reichsgerichtlichen fassung bei Hye, IX. Bd., Anh. VI, S. 354.

(Eine andere die Kompetenzbestimmung Art. 3, lit. a) betreffende Controverse hat sich sichtlich der Frage ergeben, inwieweit diese K petenz hinsichtlich des (zweifellos ein politis Recht darstellenden) Wahlrechtes für die Rei oder eine Landesvertretung mit dem Rechte Abgeordnetenhauses und der Landtage zur Prüfu und Agnoscierung der vorgenommenen Wah zusammenbestehen könne? Das R. G. hat auch h seine Kompetenz angenommen, indem es zwisch den Rechten der Wähler und dem Rechte des G wählten unterschied: darüber, ob erstere durch d Vorgang und die Verfügungen der administrativ Behörden bei der Wahlvornahme verletzt word seien, stehe dem R. G. nach Art. 3, lit. a) d Entscheidung zu, wogegen die Vertretungskörp zu beurtheilen und zu beschließen haben, ob d aus der Wahl hervorgegangenen Abgeordnete giltig gewählt seien oder nicht, und wenn auch b solchen Wahlagnoscierungen eine Prüfung de Wahlacten vorgenommen und in eine Beurtheilun der Wahlberechtigung der einzelnen Wähler ein gegangen wird, so werde doch hierüber keine förm

liche Entscheidung gefällt und deshalb in die Kompetenz des R. G. nicht eingegriffen; vgl. Hye, 234 (Reichsrathswahl im oberösterr. Großgrundbesitze), und außerdem 351—359, 367 und 368, dann 284 und 306.

Größere Schwierigkeiten bietet die Bestimmung der Kompetenzgrenze in den Fällen des Art. 3, lit. a), da hier die Kompetenz des R. G. lediglich materiell bestimmt, nämlich für gewisse „Ansprüche" statuiert, die verwaltungsbehördliche Ingerenz aber weder (wie im Art. 3, lit. b) als Voraussetzung, noch auch als Ausschließungsgrund der Kompetenz des R. G. bezeichnet, somit also die Frage offen gelassen ist, ob auch dann, wenn über solche Ansprüche von einer Verwaltungsbehörde negativ (sonach mit Verletzung des supponierten Anspruches) erkannt, die Kompetenz-Voraussetzung des Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt also gegeben ist, gleichwohl nicht die Kompetenz des V. G., sondern die des R. G. einzutreten hat? Das R. G. hat in einer — im Einzelnen allerdings nicht ganz constanten — Judicatur auch diese Frage bejaht und sich die Kompetenz über jeden gegen den Staat (die „Gesammtheit der Königreiche und Länder") oder ein Land gestellten Anspruch auch dann zuerkannt, wenn über denselben im administrativen Instanzenzuge (negativ) erkannt worden ist. Weitaus die Mehrzahl der reichsgerichtlichen Judicate betrifft demgemäß Ansprüche der Staatsbeamten „an die Gesammtheit der Königreiche und Länder" auf Gehalt, Activitätsgebüren, Ruhegenüsse, Diäten u. s. w., der Geistlichen auf staatliche Dotation, insbes. Congrua-Ergänzung und Deficientengehalt, nicht minder Entschädigungsansprüche wider den Staat aus verschiedenen Titeln, z. B. für aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gekeultes Vieh u. dgl. Nach der Kompetenzansicht des R. G. ist es auch keineswegs nöthig, dass der eingeklagte Anspruch ein vermögensrechtlicher sein muss, vielmehr hat das R. G. z. B. auch Ansprüche auf das Tragen einer Dienstuniform, auf Einreihung in einen Concretalstatus, auf die Einbringung von Gemeindeumlagen durch die politische Behörde, auf Befreiung von der Wehrpflicht (nicht hingegen von der Landsturmpflicht, vgl. Hye 55 und 401), auf die Einräumung einer Stiftungsverwaltung u. s. w. in seine Kompetenz einbezogen. In allen derartigen Streitsachen hat sich aber auch der V. G. — in zahllosen Judicaten — stets kompetent erkannt, da hiebei regelmäßig die Gesetzmäßigkeit einer administrativen Entscheidung in Streit stand. Da nun, wie oben bemerkt, eine solche concurrierende Jurisdiction nicht im Sinne der gleichzeitig erlassenen St. G. über das R. G. und über die richterliche Gewalt gelegen sein kann und überdies durch § 3, lit. b) des Gesetzes über den V. G. ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann es sich nur darum handeln, welche der beiden Kompetenzen in dem Wortlaute wie in dem Geiste und Zusammenhange der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint. Hiefür dürfte folgende Erwägung maßgebend sein:

Da die Kompetenzbestimmung in Art. 15 des letzterwähnten St. G. jede Rechtsführung wegen Verletzung subjectiver (öffentlicher) Rechte durch ungesetzliche administrative Entscheidungen und Verfügungen mit ganz klaren Worten in die Kompetenz des V. G. verweist, während Art. 3, lit. a) cit. die Kompetenz des R. G. gerade davon abhängig macht, dass für die daselbst bezeichneten Rechtsansprüche der ordentliche Rechtsweg nicht offen stehe, so kann die fragliche, so vielfach gesuchte Kompetenzgrenze lediglich darin gelegen sein, ob in einer solchen Streitsache die Staatsverwaltung als Behörde zu entscheiden hat, oder aber dem erhobenen Anspruche nur als Partei gegenübersteht, ohne dass gleichwohl in letzterem Falle die Angelegenheit nach den positiven gesetzlichen Bestimmungen als Fiscalsache behandelt und daher zur Austragung auf dem ordentlichen Rechtswege geeignet ist. Hienach gehören also in die Kompetenz des R. G. alle diejenigen Streitsachen nicht, wo ein wider den Staat erhobener Anspruch seitens der Verwaltungsbehörden nicht lediglich in Vertretung des Staates abgelehnt, sondern über denselben aufgrund einer den genannten Behörden gesetzlich zustehenden Judicatur administrativ-gerichtlich entschieden worden ist. Mit anderen Worten, das Anbringen beim R. G. ist ein Petitorium, ein auf die Entscheidung einer Streitsache zwischen Parteien abzielender Process, das Anbringen beim V. G. dagegen eine Rechtsbeschwerde wegen Illegalität der bereits vorliegenden Entscheidung, gerichtet auf Aufhebung dieser Entscheidung. Die erstere Kompetenz hat zur gesetzlichen Voraussetzung, dass eine anderweitige Gerichtsbarkeit zur Entscheidung der Streitsache nicht besteht, die zweite basiert umgekehrt auf der Voraussetzung, dass in der Sache bereits, u. zw. behaupteter maßen ungesetzlicher Weise entschieden worden ist. Auf diese Art fügt sich die Gerichtsbarkeit des R. G. in den Fällen des Art. 3, lit. a) zwanglos in das System unserer Rechtsschutzorganisation ein, indem diese Gerichtsbarkeit hienach suppletorisch in Fällen eintritt, wo eine Rechtssache weder vor den ordentlichen Gerichten angebracht werden kann, noch auch in die administrative Judicatur gehört (und daher vor dem V. G. zur Entscheidung gelangen kann), während nach der entgegengesetzten Auffassung diese Gerichtsbarkeit für Rechtssachen bestehen würde, für welche verfassungsmäßig bereits eine andere Rechtsschutzorganisation besteht, ohne dass gleichwohl — wie z. B. bei den verfassungsrechtlichen Streitsachen des Art. 3, lit. b) — ein besonderer Grund ersichtlich wäre, warum gerade diese Kategorie von Verwaltungsrechtssachen von der ordentlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ausgenommen sein sollte. Dass alsdann die Kompetenz des R. G. nach Art. 3, lit. a) nur auf einen ziemlich kleinen Kreis von Rechtsführungen beschränkt wäre, ist allerdings richtig aber auch dem suppletorischen Charakter dieser Gerichtsbarkeit vollkommen entsprechend.

Nur auf eine solche suppletorische Gerichtsbarkeit war auch in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf die Absicht gerichtet, da es in dem Berichte des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses zum Art. 3, lit. a) ausdrücklich

heißt: dass durch diese Bestimmung eine „empfindliche Lücke in unserem Rechtsleben ausgefüllt werden soll" (d. h. also doch wohl eine Rechtsprechung für Fälle organisiert werden soll, wo eine anderweitige Rechtshilfe nicht besteht). Es ist auch bezeichnend, dass von dem Ausschusse als Beispiele dieser Gerichtsbarkeit nur solche Fälle angeführt werden, welche nach der hier vertretenen Ansicht für dieselbe erübrigen, nämlich: „Forderungen der Länder an das Reich aus dem Titel von Aequivalenten und Reluitionen, des Reiches an die Länder aus Anlass der Auflösung der Landwehrfonde und von Invasionsschulden, eines Landes an ein anderes wegen Ersatzes von Findelkinder- und Krankenverpflegskosten, von Schubauslagen u. dgl." Es wäre doch höchst seltsam, wenn solcher abgelegener Fälle gedacht, der große Hauptfall aber: nämlich die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Titel, aus denen jemand einen Anspruch gegen den Staat zu stellen berechtigt ist, mit Stillschweigen übergangen worden wäre. Dass dieser Hauptfall nicht einbezogen werden sollte, beweist ferner auch die Textierung des Gesetzes, welche nicht etwa „Ansprüche an den Staat" schlechtweg anführt, sondern nur im Zusammenhange und nach einer gewissen Gliederung der verschiedenmöglichen Fälle auch zu Ansprüchen Einzelner (physischer und juristischer Personen) an die „Gesammtheit der Königreiche und Länder" gelangt, worin sich doch wohl ausspricht, dass die „Einzelnen" und die „Gesammtheit der Königreiche und Länder" nur als letztes Glied zur Vervollständigung der Anordnung eingeführt sind, keineswegs aber gerade darin der Hauptfall dieser Kompetenz gelegen sein soll (wie sich ja auch unter dieser Voraussetzung nicht recht begreifen ließe, warum der „Staat" und die Staatscassen nur in der Verkleidung als „Gesammtheit der Königreiche und Länder" auftreten würden).

Endlich spricht für die hier vertretene Auffassung doch wohl auch die ganze Constitution des R. G., insbesondere dass dasselbe nicht mit ständigen Richtern besetzt, das Richteramt in demselben vielmehr nur als eine zeitweilig auszuübende Function gedacht ist, während die hier bekämpfte Kompetenzansicht dem R. G. eine sehr umfangreiche Zuständigkeit zuweisen würde, welcher nur eine ständig functionierende Instanz zu genügen vermöchte. Ja diese Kompetenz würde sich noch dadurch erweitern, dass schließlich jede durch eine Administrativbehörde auferlegte Leistung im Wege der condictio indebiti zu einem „Anspruche" wider den Staat Anlass geben kann. Allerdings hat das R. G. in solchen Streitsachen seine Kompetenz bisher nicht angenommen (vgl insbesondere Hye, 422); allein doch wohl nicht ganz consequenter Weise, da wenn hinsichtlich des „Anspruches" selbst durch die hierüber vorliegende administrative Entscheidung das Anbringen bei dem R. G. und dessen Cognition in der Sache und Entscheidung nicht gehindert ist, sich nicht absehen lässt, warum dies der Fall sein sollte, wenn der eingeklagte Anspruch ein Rückforderungsanspruch ist, dessen Fundierung ganz ebenso wie in den anderen vom R. G. für seine Kompetenz vindicierten Fällen des Art 3, lit. a) von der Illegalität einer inmitten liegenden administrativen Entscheidung abhängt oder doch dieselbe in sich schließt.

V. **Organisation des R. G. und Verfahren vor demselben.** Die Organisation des R. G. und das Verfahren vor demselben sind durch G. 13/IV 69 R. 44 und die Geschäftsordnung des R. G., genehmigt aufgrund A. E. mit V. des Gesammt-Ministeriums 26 X 69 R. 163 normiert. Nach dem ersteren Gesetze üben der Präsident des R. G., sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner ihr Amt als Ehrenamt aus, doch erhalten die nicht in Wien wohnenden Mitglieder eine Reisekosten-Entschädigung und für die Dauer der Sitzungen Taggelder, die ständigen Referenten, welche das R. G. aus seiner Mitte für 3 Jahre wählt (Geschäftsordnung § 5) eine jährliche Entschädigung von je 3000 fl. Der Präsident, die Referenten u. Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz in Wien nehmen (§ 3). Der Präsident legt den Amtseid in die Hände des Kaisers ab, die übrigen Angehörigen des R. G. werden vom Präsidenten in Eid genommen (§ 4). Die regelmäßigen Sitzungen des R. G. finden vierteljährig statt (§ 1 Geschäftsordnung), ihre Dauer ist gewöhnlich von 3 bis 5 Tagen.

Ueber das Verfahren in Kompetenzkonflicten, s. den Art. Kompetenzkonflict. Die Bestimmungen über das Verfahren in Fällen des Art. 3, lit. a) und b) rechtfertigen die oben über die Natur dieser Gerichtsbarkeit dargelegte Ansicht. Nur bei Beschwerden wegen Verletzung polit. Rechte ist dem Partei-Anbringen die in letzter Instanz ergangene administrative Entscheidung anzulegen und für das Anbringen selbst eine nach dem Zustellungsdatum dieser Entscheidung (ohne Einrechnung des Postenlaufes) bestimmte 14tägige (Präclusiv-) Frist festgesetzt (§ 17). Danach wird hier eine gerichtliche Entscheidung über die Legalität eines administrativen Abspruches provociert, worin die Merkmale der ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit gelegen sind. Dagegen sind in dem Anbringen nach Art. 3, lit. a) lediglich das Klagsfundament (die dem Anspruche zu Grunde liegenden Thatsachen und zur Seite stehenden Beweismittel) zu entwickeln; das Anbringen ist gegen den Landesausschuss des in Anspruch genommenen Landes, oder wenn der Anspruch gegen die „Gesammtheit" erhoben wird, gegen die Regierung zu richten (§ 16); der Nachweis eines negativ ergangenen administrativen Judicates ist hier ebensowenig nöthig, als im ordentlichen Civilprocesse der Nachweis der Weigerung des Beklagten, den Kläger zu befriedigen. Desgleichen ist das Anbringen an keine Präclusivfrist gebunden, sondern bleibt wie jede Klage nur der materiellrechtlichen praescriptio temporis aus der Verjährung des eingeklagten Rechtes selbst ausgesetzt. Hier handelt es sich also um eine Rechtsführung gegen die (staatliche oder autonome) Behörde nicht als solche, sondern als Partei, welche ihre Analogie nicht im verwaltungsgerichtlichen, sondern im Civil-Processe hat. Das weitere Verfahren ist in beiden Fällen analog. Es zerfällt in ein vorläufiges Instructionsverfahren und die öffentliche mündliche Verhandlung.

Für das schriftliche Partei-Anbringen besteht in beiden Fällen Advocatenzwang (§§ 16, 17); in der öffentlich-mündlichen Verhandlung kann sich die Partei selbst — Behörden, Körperschaften und Gemeinden durch abgeordnete Mitglieder — vertreten oder durch Advocaten (also nicht durch andere Bevollmächtigte) vertreten lassen (§ 24). Für das eingelangte Anbringen bestimmt der Präsident des R. G. einen Referenten (in der Regel einen der ständigen Referenten, aus „besonderen Gründen" auch ein anderes Mitglied, Geschäftsordnung § 8), welcher den Proceß instruiert und zu diesem Zwecke, insbesondere behufs Einvernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Betheiligten selbst, dann Herbeischaffung von Urkunden ꝛc. Requisitorien an die zuständigen Behörden erläßt (mit der Unterschrift des Präsidenten, § 21). Die Abforderung einer „Gegenschrift" der belangten Partei — binnen einer 14tägigen, aus wichtigen Gründen auch zu erweiternden Frist — ist zwar nicht in dem G. 13 IV 69, wohl aber in der Geschäftsordnung des R. G. vorgeschrieben (§ 90), zu welchem Ende eben dort (mit Ausnahme der Fälle eines negativen Kompetenzkonfliktes) die Beibringung einer Abschrift des Partei-Anbringens gefordert ist (§ 9). Ueber die Vorfrage, ob ein Antrag wegen Inkompetenz, Versäumung der gesetzlichen Frist oder Abgangs der formellen gesetzlichen Erfordernisse — wozu nach dem oben Bemerkten der Mangel der Abschrift wohl nicht gehört — abzuweisen sei, entscheidet das R. G. in nicht öffentlicher Sitzung. Im anderen Falle ist die öffentliche mündliche Verhandlung mit Ladung der Parteien anzuberaumen. Das Nichterscheinen der Parteien gilt nur im Falle einer Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte als Abstehung (§ 24). Die betheiligten Ministerien haben das Recht, Regierungsvertreter zu der Verhandlung zu entsenden (§ 26). Die Verhandlung besteht aus dem Vortrage des Referenten, den Plaidoyers der Parteien und Regierungsvertreter, begreift eine zur Aufklärung der Sache dienliche Fragestellung, Einvernehmung von Zeugen u. Sachverständigen (die auch noch während der Verhandlung angeordnet werden kann), die Entscheidung über die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge u. s. w. in sich und schließt mit der Schöpfung des Erkenntnisses nach vorangegangener geheimer Berathung und Abstimmung des Gerichtshofes (§ 26—28). Hiebei ist das R. G. an keine Beweisregeln gebunden, sondern entscheidet nach seiner in freier Beweiswürdigung gewonnenen Ueberzeugung (§ 28). Bei Ansprüchen im Sinne des Art. 3, lit. a) hat das Erkenntnis auszusprechen: ob und in welchem Umfange dem Begehren stattgegeben werde und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen sei, dann ob die angesprochenen Kosten des Verfahrens zuerkannt würden (§ 34); dagegen hat in Fällen des Art. 3, lit. b) das Erkenntnis bloß auszusprechen: ob und in welchem Umfange die behauptete Verletzung eines polit. Rechtes stattgefunden habe (§ 35). In letzterem Falle wird also die angefochtene administrative Verfügung durch das Erkenntnis nicht aufgehoben, worin vielfach eine Schwäche der Institution erkannt wird. Immerhin hat ein condemnierender Ausspruch des R. G. die rechtliche Wirkung, daß hiedurch das mit der Maßregel begangene „unbefangene" Unrecht in ein „befangenes" verwandelt wird und daher im Falle der Nichtbeachtung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses die Anwendung desjenigen Rechtsmittels in Frage kommen kann, welches nach unserem Staatsrechte bei dolosen Verletzungen der Verfassung gegeben ist. Freilich aber hängt die Anwendung dieses Rechtsmittels, der Minister-Anklage, nicht von dem Willen der verletzten Partei ab und würde auch wohl in den meisten Fällen zu der Bedeutung der einzelnen Angelegenheit nicht im Verhältnisse stehen.

Die Erkenntnisse sind entweder mit den wesentlichen Gründen in derselben oder mit der vollständigen Begründung in einer anderen sofort bekannt zu gebenden öffentlichen Verhandlung zu verkündigen (§ 31), welch' letzteres die gewöhnliche Praxis des R. G. ist.

Die Execution der reichsgerichtlichen Entscheidungen ist — insoweit dieselben überhaupt einer solchen unterliegen, was im Falle des Art. 3, lit. b) nie zutrifft — von den Betheiligten bei den zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden anzusuchen (§ 39). Dasselbe gilt von einer Execution zur Sicherstellung oder anderweitigen mittlerweiligen Vorkehrungen während der Pendenz der Angelegenheit beim R. G. (§ 40). Die Execution der angefochtenen administrativen Verfügungen wird durch das Anbringen beim R. G. ipsa lege nicht gehemmt; nur wenn nach dem eigenen Ermessen der Behörde mit dem Vollzuge der Verfügung ein unwiederbringlicher Nachtheil für den Betheiligten verbunden wäre, hat sie den Vollzug bis zur Entscheidung des R. G. zu suspendieren (§ 41).

Ueber die bisherige Wirksamkeit des R. G. ist noch beizufügen, daß die officielle Sammlung der Judicate desselben von 1870 bis Ende 1892, 593 Entscheidungen enthält.

Literatur.

Vgl. Sammlung der Erkenntnisse des R. G. I.—IX. Bd., 1874—1894. Kisling: R. G. und V. G., Wien 1875. Starzyński: Das R. G. und die Virilstimmen, Lemberg 1890. In der österr. Gerichtszeitung: Kisling: Einleit. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über das R. G., Jahrg. 1867, Nr. 89. Frh. v. Sommaruga: Das Reichsgesetz über die Einsetzung der R. G., Jahrg. 1868, Nr. 27. Frh. v. Lemayer: Die Kompetenz des R. G. zur Entscheidung streitiger Besoldungsansprüche, Jahrg. 1871, Nr. 78—81. v. Rosas: R. G. und V. G., Jahrg. 1872, Nr. 27 bis 29; außerdem: Jahrg. 1870 Nr. 12, 13, 1872 Nr. 92. In der Gerichtshalle: Pann: Die Kompetenz des R. G., 1870 Nr. 9. Kisling: Das R. G. als V. G., 1886 Nr. 6; außerdem 1879 Nr. 58, 1881 Nr. 37. In den juriſt. Blättern: Die Kompetenz des R. G. in Disciplinar-Angelegenheiten, Jahrg. 1893 Nr. 5. Zeitschr. f. Verwalt. Jäger: Zur Correctur der Verwaltung durch das R. G., 1871, Nr. 30. Kisling: R. G. und V. G.,

1872, Nr. 21 und 22. Koller: Kompetenz des R. G. und der ordentl. Gerichtshöfe, 1876, Nr. 10. Bernatzik: Das R. G. und die Virilstimmen, 1890, Nr. 18.

v. Lemayer.

B. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof.

I. Theoretische Grundlage und geschichtliche Entwickelung des Begriffes der Verwaltungsrechtspflege. — II. Positivrechtliche Ausbildung der Institution in Deutschland. Die heutige deutsche V. G. — III. Die Organisation der V. G. in Oesterreich. Vergleich mit der deutschen Organisation. Allgemeine Grundsätze für die Aufgabe und Einrichtung des österr. V. G. H. — IV. Die Zuständigkeit des österr. V. G. H. — V. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des V. G. H. — VI. Das Verfahren in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten.

V. G. = Verwaltungsgerichtsbarkeit, V. G. H. = Verwaltungsgerichtshof.

I. **Theoretische Grundlage und geschichtliche Entwickelung des Begriffes der Verwaltungsrechtspflege.** Als V. G. bezeichnen wir ein System von Rechtsschutzeinrichtungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, insonderheit des Verwaltungsrechtes, welches in den letzten 3 Jahrzehnten in den deutschen Staaten und in Oesterreich ausgebildet worden ist. Selbstverständlich fehlt es für diese Institution, da sie ja nur eine neue Form und Combination der uralten Rechtskategorien von öffentlichem Recht und Rechtsschutz darstellt, nicht an historischen Anknüpfungspunkten. Im Mittelalter hatte die Verquickung von öffentlichem und Privatrecht, die Einkleidung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen in privatrechtliche Formen bewirkt, dass auch das öffentliche Recht an den für jede Form des Individualrechtes bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen seinen Antheil hatte: in England war es eine Consequenz der zähen Bewahrung der dort bereits im Mittelalter zu lebenskräftiger Ausbildung gediehenen staatlichen Organisation, dass mit dieser mittelalterlichen Structur des Verhältnisses von Staat und Individuum die staatliche Gerichtsbarkeit auch für das öffentliche Recht Geltung behielt; in Frankreich hat die königliche Macht, die dort den modernen Staat schuf, zwar den staatlichen Rechtskreis vollständig von dem privatrechtlichen getrennt, gleichzeitig aber für ihn ein eigenes Rechtsschutzsystem geschaffen, welches von der nachrevolutionären Gesetzgebung als „justice administrative" in theilweise geänderten Formen beibehalten worden ist. Mit der heutigen Institution der V. G. aber haben diese und andere rechtsgeschichtliche Erscheinungen nur insoferne einen Zusammenhang, als sie alle in die Entwickelungsgeschichte des modernen Staatsbegriffes gehören, in welchem auch die Ausbildung des heute als V. G. bezeichneten Rechtsschutzsystemes ihre Stelle hat. Dagegen besteht hier nirgends ein directer genetischer oder ein solcher begrifflicher Zusammenhang, dass die heutige V. G. gerade an den einen oder anderen der angeführten rechtshistorischen Typen angeknüpft werden könnte; es ist insbesondere nicht richtig, in dieser
die Rückkehr zum „Rechtsstaate des Mi
eine neue Form der denselben angebli
terisierenden, in dem Beamten- und P
der modernen Zeiten verloren gegang
bindung von Staat und Gesellschaft zu
und nicht minder unrichtig ist es, für uns
V. G. lediglich die typischen Formen des
Verwaltungsrechtes als vorbildlich anzuseh
Der Rechtsstaat, 2. Aufl., 1879). Mit die
lässt sich wohl ein bestimmter einzelner,
lischen Muster nachgebildeter Typus de
deducieren und als allein rationelle
Institution darstellen; allein dem wirk
schichtlichen Hergange und dem Wesen
entspricht diese Deduction in keiner W
heutige V. G. ist im Zusammenhange der
Entwickelung unseres Jahrhunderts entsta
das Product einer allmählichen Aufhel
Begriffe über das staatliche Grundverh
das Verhältnis zwischen Gemeinschaft u
viduum — und einer dadurch bewirkten g
Staatsauffassung, welche die in der Fo
„Rechtsstaates" gesuchte Ausgleichung zwisch
zwei staatlichen Grundpotenzen nicht mehr
die Rechtsstaatstheorie der naturrechtlichen
in der principiellen Einschränkung des
zweckes auf die Lebenszwecke der Individuati
dieselbe aber auch nicht — wie die „Ver
staatsdoctrin" der ersten Hälfte unseres
hunderts — schon durch die Antheilnahme d
viduation an der Staatsgewalt und insb
an der Bildung des Staatswillens erreicht
sondern welche es unternimmt, diese Ausg
durch die Gesammtheit des staatlichen Verh
durchzuführen, indem sie insbesondere a
ganze staatliche Verwaltungsthätigkeit i
Gesichtspunkt einbezieht. Ein unmittelbar
sammenhang mit älteren staatlichen Rech
einrichtungen besteht hier nirgends; wen
auf den allgemeinen, historischen Process d
bildung des modernen Staates zurückgegange
darf keines der in demselben gelegenen Entwick
glieder übergangen werden. In diesem allge
Zusammenhange stellt sich die Institution
Ergebnis einer continuierlich aufsteigenden
tischen Entwickelung dar und ist es nicht
wendig und nicht richtig, zu ihrer Erklärung
auf verlebte Erscheinungen der mittelalte
Staatswelt oder die gleich verlebten, in tä
Abbröckelung begriffenen, weil in Wahrheit
falls noch vom mittelalterlichen Geiste er
englischen Institutionen zurückzugreifen, w
andererseits die ganze Epoche der unbeschr
fürstlichen Machtvollkommenheit nach dem
sammenbruche des mittelalterlichen Lehenstaate
mancher andere geschichtliche Zusammenhang
z. B. der rechtsgeschichtliche Hergang in Fra
aus der Entwickelungsreihe ausgeschieden wird
Wahrheit ist gerade jene Epoche der abs
Monarchie des 16.—18. Jahrhunderts als di
der Wiederherstellung der im Mittelalter n
verloren gegangenen Staatsidee für die in
Figur der heutigen V. G. sich manifestie

Grundauffassung des staatlichen Verhältnisses von großer Bedeutung und ebenso wenig geht es an, die französische Staatsentwickelung lediglich als „Negation des Rechtsstaates" zu überschlagen, während doch die allgemeine politische Entwickelung auf dem Continente im allgemeinen von Frankreich weit mehr als von England beeinflusst war und speciell in der französischen justice administrative frühzeitig eine, wenn auch nach den Bedingungen der französischen Staatsentwickelung wesentlich verschiedenartige Behandlung desselben Problems erscheint, dessen unserer heutigen Staatsauffassung entsprechende Lösung die Institution der V. G. ist.

Nach der ihr zugrunde liegenden Staatsauffassung gehört also die V. G. dem ganzen großen historischen Zusammenhange an, welchen wir als die Ausbildung der heutigen Rechtsstaatsidee bezeichnen können, welcher jedoch nicht auf einzelne geschichtliche Epochen und ebenso wenig auf England und Deutschland beschränkt werden kann: als besondere staatliche Institution aber ist sie eine eigenartige Schöpfung unserer Zeit, an welcher sich keine Wesensgleichheit mit anderen älteren staatlichen Bildungen entdecken lässt. Die jurisdictionellen Formen der englischen Verwaltung, ihr System von Rechtsmitteln gegen Polizeiresolute, die ständische Autonomie im Mittelalter, das iudicium parium, endlich die vielfach berufene Gerichtsbarkeit der deutschen Reichsgerichte in Regierungssachen der Landesherren, all' dies hat mit der Entstehung der heutigen V. G. keinen historischen und keinen näheren begrifflichen Zusammenhang. Dieselbe ist ausschließlich das Ergebnis belehrender Einwirkung der staatswissenschaftlichen Theorie und der damit zusammentreffenden politischen Erfahrungen, insbesondere seit 1848. Die Aufhellung der theoretischen Einsichten gieng in erster Linie von der historischen Juristenschule aus, deren Doctrin allmählich auf das staatliche Gebiet und das öffentliche Recht hinüberwirkte und hier die maßgebende individualistische Grundanschauung durch die Erkenntnis der einheitlichen organischen Natur des Staates, seiner selbsteigenen Berechtigung gegenüber der Individuation, des geschichtlichen Werdeprocesses seiner Institutionen wesentlich modificierte, während zugleich mit der historischen Methode auch die Exactheit der Forschung, welche auf dem privatrechtlichen Gebiete längst erfolgreich bestand, auf die öffentlich-rechtlichen Institute übertragen wurde. Dadurch wurde die herrschende staatsrechtliche Doctrin des „Verfassungsstaates", welche im wesentlichen noch auf der Basis des abstracten Rationalismus des 18. Jahrhunderts stand, den Staat als Mechanismus auffasste, in den Dienst der Individuation stellte, seine historischen und nationalen Grundlagen unbeachtet ließ und in einer a priori ausgerechneten, ein künstliches Gewaltentheilungsprincip durchführenden „Verfassung" die Panacée für alle Schwierigkeiten und Probleme des staatlichen Daseins erblickte, unrettbar zu Falle gebracht. Zugleich hatten die politischen Erfahrungen, insbesondere seit dem „Sturmjahre" 1848 die Lehre gebracht, dass in der historisch angewachsenen fürstlichen Macht, in den gesellschaftlichen Schichtungen, in den kirchlichen, altständischen, wirtschaftlichen Zusammenhängen eine Fülle realer Potenzen im praktischen Leben stand, welche sich durch Verfassungsparagraphe nicht wegfingieren oder umwandeln ließen. Es zeigte sich, dass diesen realen Potenzen gegenüber die „Verfassungen" nicht einmal ihren Hauptzweck, die Sicherung der Rechtsstellung des Individuums im Staate zu gewährleisten vermochten, da ihre Bestimmungen nur die Oberfläche des staatlichen Lebens trafen, dessen ganze, in der staatlichen Verwaltung sich entwickelnde Tiefe aber unbeachtet ließen (Lemayer, apologetische Studien zur V. G. in Grünhuts Zeitschr. XXII, 366 ff.). In der Schule der praktischen Erfahrung aber hatte sich allmählich die Ueberzeugung gebildet, dass für die Freiheit und die Wohlfahrt der Einzelnen vor allem gerade die staatliche Verwaltungsthätigkeit den bestimmenden Factor bilde, dass „jede Verfassung genau so viel wert sei, als die Verwaltung, deren Kraft durch sie nicht gelähmt, deren Rechtschaffenheit durch sie verbürgt wird" (Oncken, Zeitalter Kaiser Wilhelms I., S. 41). Es ergab sich also die Nothwendigkeit, die Stellung des Individuums zur Gesammtheit auch innerhalb der Verwaltung in jenes rechtliche Verhältnis zu setzen, welches durch die Idee des „Rechtsstaates" gefordert ist, die Rechtssphäre des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit der staatlichen Action sicherzustellen, ohne diese selbst in der Erreichung der durch den Staatszweck bezeichneten Aufgaben zu hindern und aus der Lösung dieses Problems ist die heutige V. G. hervorgegangen.

Entsprechend ihrem theoretischen Ausgangspunkte, beginnt diese Evolution mit der Controversliteratur über den Begriff der Justiz- und der Administrativsachen (vgl. eine Uebersicht hierüber bei Sarwey, Das öffentl. Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, S. 120 ff.). Das Problem ist hier zunächst als Kompetenzfrage gefasst, es handelt sich um die Trennungslinie zwischen den beiden hervortretenden Formen der täglichen staatlichen Wirksamkeit; den Gegenstand der Untersuchung bildete aber naturgemäß jenes Grenzgebiet, auf welchem diese beiden Grundformen sich zu vermischen schienen, die „Justizsache" innerhalb des Verwaltungsgebietes lag, die „Administrativsache" eine Bestimmung von Rechtsverhältnissen in sich schloss. Eben damit aber lag das Object der V. G. vor und deshalb musste diese Untersuchung — auf dem Wege der Begriffsbestimmung des subjectiven öffentlichen Rechtes und der Präcision der hieraus sich ergebenden Consequenzen — schließlich zur Aufstellung und Lösung des Problems der V. G. führen. Zunächst war jene doctrinelle Erörterung noch vollständig von der rationalistischen Staatsauffassung des „Verfassungsstaates" beherrscht; die Mehrzahl der Schriftsteller nahm im Sinne des Gewaltentheilungsprincipes einen Gegensatz zwischen Justiz und Verwaltung an, bei welchem jenes Grenzgebiet entweder der einen oder der anderen Sphäre vollständig anheimfiel; der Justiz nach der Meinung

jener, welche bei jeder Verletzung des öffentlichen wie des Privatrechtes die Entscheidung der zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung überhaupt berufenen Gerichte eintreten ließen (Pfeiffer, Rudhardt, Minnigerode, Bähr, Stengel u. v. a.), der Verwaltung nach der — zunächst prävalierenden — Ansicht, dass die Souveränität der Staatsgewalt jede Rechtsprechung zwischen ihr und den Individuen ausschließe (Puchta, Pfizer, Funke, Regelsberger, Geßler u. v. a., darunter auch der „Vorkämpfer für Freiheit und Recht", Rotteck, der in der V. G. eine wahre Herabwürdigung der Staatsgewalt erblickt, durch welche „die Regierung um all' ihre Macht und Würde gebracht werde", vgl. den Art. „Justiz" im Staatslexicon 3. Aufl., VIII, insbes. S. 725 ff.). Von der einen und anderen Seite wurde also die V. G. perhorresciert, dort, weil sie die Sphäre der Justiz, hier, weil sie die der Verwaltung ungebürlich einschränke und das Resultat war der § 182 der Frankfurter Reichsverfassung, welcher die V. G. feierlich in Acht und Bann that („die V. G. hört auf. Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte"). Allein eben weil dieses Resultat sich nur infolge des Ausganges von der überlebten, rationalistischen Staatsauffassung ergab, hielt es der unter dem Einflusse der historischen Methode sich läuternden Einsicht in das Wesen des staatlichen Verhältnisses nicht Stand.

Dieser geläuterten Staatsauffassung widerstrebte ebenso die Identificierung der öffentlichen und der Privatrechte und die Ueberweisung jedes streitigen subjectiven Rechtes an den ordentlichen Rechtsweg, wie die vollständige Hinausweisung der Begriffe von subjectivem Rechte und Rechtsschutz aus der Verwaltungssphäre. Im ersten Falle kam die Selbständigkeit und der Herrschaftsanspruch der Staatsgewalt, im zweiten Falle die öffentlich-rechtliche Stellung des Individuums im Staate nicht zur Geltung, beides aber gehört zu den Voraussetzungen der heutigen Staatsconstruction. Nicht minder eindringlich hatten die politischen Hergänge darüber belehrt, dass lediglich durch eine in individualistischem Geiste gehaltene Staatsverfassung zwar die Staatsgewalt an der Erreichung ihrer Aufgaben vielfach gehindert, keineswegs aber das individuelle Recht gegen eine willkürliche und parteiische Handhabung der Gewalt gesichert werden könne. Das Ergebnis war, dass in der Doctrin, wie in der staatlichen Praxis eine Auffassung zum Durchbruche kam, welche sich von der Einseitigkeit jener älteren Theorien befreite, die staatliche und die individuelle Daseinssphäre zwar schied, diese Unterscheidung aber nicht mit jener von öffentlichem und Privat-, oder von objectivem und subjectivem Rechte identificierte, sondern, die Gesammtheit der Beziehungen zwischen Staat und Individuum als öffentliches Recht erfassend, diesen ganzen Complex von Verhältnissen in Herrschafts- und Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und dem Einzelnen aufzulösen suchte, mit Anerkennung subjectiver Individualrechte auf diesem Gebiete und dem ordentlichen Corollar solcher, nämlich dem Anspruche auf einen staatlicherseits organisierten Rechtsschutz. Damit war das Postulat einer Verwaltungsrechtsprechung formuliert. Denn nun waren a setzungen einer solchen gegeben: ein objec aus welchem subjective Berechtigungen wurden, die im Streitfalle durch richterlic bestimmt werden konnten. Damit war punkt der älteren Theorie: dass wie im P der Einzelnen unter einander das Recht, Beziehungen zu der Staatsgewalt die Stc die Zweckmäßigkeit der Maßregel entschei hier nur das „Subjectionsverhältnis" r erscheine, der Einzelne nur ein „Beherr dahingefallen. Allein ebenso war der listische Standpunkt, dass auch im Verhält Staate der Einzelne nur als ein Berecht Verpflichteter erscheine, aufgegeben, ini Herrschaftssphäre des Staates unterschiede welche nicht als Object, sondern als G subjectiven öffentlichen Rechtes erschien. Unterfolge dieser Gesammtauffassung ab sich, dass bei der eigenthümlichen Natur de dualrechte im öffentlichen Rechte, derzu subjective Berechtigung niemals die G heit der Beziehung zu der Staatsgewalt sondern deren eigene selbständige, nicht i Rechts-, sondern unter die Staatsidee falle gabe unberührt läßt, zum mindesten zwec Weise (aber doch wohl auch aus inneren G die Judicatur über streitige subjective Re diesem Gebiete nicht mit der ordentlichen diction über Privatrechte zu vereinigen, eigenen rechtsprechenden staatlichen Organ eigenen Verwaltungsgerichten zu übertrage

II. **Positiv-rechtliche Ausbildung der tution in Deutschland. Die heutige** V. G. Durch die Bedürfnisse des pra Lebens waren in einzelnen deutschen Staaten Ansätze zu einer V. G. gebildet worden, Theorie diesem Begriffe noch durchaus f gegenüber stand. Während hier die Con nur darüber geführt wurde, was als Rec den Gerichten, als Administrativsache de waltung zuzuweisen sei, hatte die Gesetz einiger Mittelstaaten diesen Gegensatz bereits halb der Verwaltungssphäre selbst erfasst, z „reinen Verwaltungs"- und „Verwaltungs sachen" unterschieden und die Behandlung der und anderen nach Behörden und Verfahre schieden normiert. Da die Begriffe „Recht „Rechtsstreit" zunächst nach privatrechtlichem stabe verstanden waren, wurde eine administ Rechtssache insbesondere in den Fällen angenon wo in einer Administrativsache mehrere Beth einander gegenüberstehen, die ein Recht für Anspruch nehmen oder eine Verbindlichkeit best (vgl. insbesondere sächs. G. 30/I 35 § 1). derartige „streitige Verwaltungssachen" oder „ad strativ-contentiose Sachen" war in Sachsen Baiern ein eigener Instanzenzug und ein b deres Verfahren vorgeschrieben; im Großherzog Hessen bestand zur Entscheidung solcher und an „Administrativjustizsachen" und „streitiger Adr strativsachen" ein besonderer „Administrativju hof". Noch weiter war die württembergische G gebung gediehen, indem hier ein wirklicher V. G

instituiert war durch die Bestimmung der Verfassung, welche dem geheimen Rathe (Staatsrathe) die Entscheidung über Recurse gegen Verfügungen der Departements-Minister und Strafverfügungen der Administrativbehörden, dann in Enteignungsstreitigkeiten hinsichtlich der Nothwendigkeit der Enteignung zutheilte und für diese Judicatur eine Verstärkung des geheimen Rathes durch Mitglieder des Obertribunals vorschrieb (württ. Verf. § 60). War für diese Einrichtungen wohl wesentlich das Vorbild der französischen justice administrative maßgebend, so war es andererseits ein Erfolg der älteren deutschen Doctrin, dass in anderen Staaten der Rechtsschutz auf dem Verwaltungsgebiete zunächst durch Erweiterung des Rechtsweges auf gewisse administrative Streitsachen angestrebt wurde. Am weitesten gieng in dieser Hinsicht die kurhessische Verfassung von 1831, welche in § 35 in allen Fällen einer Rechtsverletzung durch die Verwaltungsbehörden die gerichtliche Klage zuließ; auf demselben Wege folgte Preußen durch das G. 11/V 42 „über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen" und das spätere G. 24/V 61 „über die Erweiterung des Rechtsweges", welches für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus dem Dienstverhältnisse, wegen Abgaben für Kirchen und Schulen, für die Rückforderung indebite gezahlter Steuern und Gebüren u. s. w. die Klage bei Gericht gewährte. In einem zweiten Gesetzentwurfe, der aber nicht mehr zur commissionellen Berathung im Abgeordnetenhause gelangte, war der Rechtsweg gegen alle polizeilichen Verfügungen und Zwangsmaßregeln gewährt, falls die Ungesetzlichkeit der Maßregel behauptet würde. Allein diese Entwickelung fand keinen Fortgang, denn während die Gesetzgebung erst noch die Consequenzen jener älteren Doctrin von den Justiz- und Administrativsachen zog, war diese Doctrin selbst schon überlebt und überholt durch den wissenschaftlichen Fortschritt und das aufgeklärte praktische Verständnis der Sache, deren Postulate hinfort auf eine grundsätzliche Scheidung der rein administrativen und der administrativ-rechtlichen Materie innerhalb der Administration, Construction eines umfassenden Rechtsschutzsystemes für das subjective öffentliche Recht im ganzen Umfange der staatlichen Verwaltung und demzufolge Aufrichtung einer umfassenden V. G. gerichtet waren.

Den Anfang mit der Verwirklichung dieser Postulate machte die badische Gesetzgebung mit G. 5/X 63, welche für gewisse taxativ bestimmte Verwaltungsrechtssachen (deren Zahl durch G. 14/VI 84 erheblich erweitert wurde) ein besonderes Verfahren in 2 Instanzen vorschrieb, den mit Heranziehung von Elementen der Selbstverwaltung („Ehrenbeamten") unter dem Vorsitze des Bezirksbeamten collegialisch organisierten Bezirksräthen und einem aus Berufsbeamten gebildeten V. G. H. (dessen Judicatur dann auch in anderen, als den von den Bezirksräthen entschiedenen, u. zw. insbesondere auch in allen Streitigkeiten über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben angerufen werden konnte). Demnächst folgte die preußische Organisation, beginnend mit der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen 13/XII 72, in welcher anlässlich der Neugestaltung der Kreisverwaltung und Basierung derselben auf das Ehrenamt auch ein „Verwaltungsstreitverfahren" für die zu contradictorischer Verhandlung geeigneten Verwaltungsangelegenheiten normiert und für dasselbe eine Oberinstanz in den — aus den Deputationen für das Heimatwesen umgebildeten — Bezirksverwaltungsgerichten geschaffen wurde. Daran schloss sich dann eine lange Reihe immer wieder geänderter Gesetze, aus welchen endlich die heutige Gestalt der preußischen Verwaltungsrechtspflege hervorgieng. (G. 9/III 74 und 2/IV 74; Prov. Ord. 29/VI 75; Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren 3/VII 75, geändert mit G. 2/VIII 80 und 26/III 93; Gesetz über die allg. Landesverwaltung 26/VII 80, dann 30/VII 83; Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, sog. Zuständigkeitsgesetz 29/VI 75, wesentlich geändert durch das spätere Zuständigkeitsgesetz 1/VIII 83; als vorerst letzte Phase dieser Gesetzgebung sind die Gesetze über die directen Staatssteuern und über die Communalabgaben 24/VII 91 und 24/VI 93 anzusehen, durch welche der Verwaltungsrechtsweg für streitige Steuersachen, u. zw. in theilweise neuer Form gewährt wurde). In dieser ihrer heutigen Gestalt ist die preußische V. G. ein überaus künstliches und compliciertes Gebilde, mit einem überall im Detail bestimmten, daher im Auszuge schwer wiederzugebenden System überall in einander greifender administrativer und administrativ-richterlicher Kompetenzen, Proceduren und Rechtsmittel. Die Verwaltungsangelegenheiten sind in durchaus taxativer Aufzählung in solche geschieden, welche entweder der freien Bestimmung der staatlichen Einzelbeamten, oder einer collegialen Entscheidung im Beschluss- oder im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen; als Rechtsmittel zur Anfechtung administrativer Verfügungen bestehen in der Regel die Beschwerde im Beschluss-, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren; es kann jedoch auch — wie bei polizeilichen Verfügungen — der Partei die Wahl zustehen, entweder den Beschwerdeweg an die Einzelbeamten mit nachfolgender Klage beim Oberverwaltungsgericht, oder den Weg der Klage beim Kreis-, bezw. Bezirksausschusse zu betreten. Gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der Unterinstanzen kann Berufung eingelegt oder das Rechtsmittel der Revision ergriffen werden; rechtskräftige Endurtheile sind noch im Wege der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage beim Oberverwaltungsgerichte angreifbar.

Wann die eine und andere Procedur, insbesondere Streit- oder Beschlussverfahren platzgreife und welche Angriffs- und Rechtsmittel hienach wider die administrativen Verfügungen gegeben sind, ist nach den einzelnen Materien positiv bestimmt, allerdings mit der Tendenz, Rechtsfragen dem Streit-, rein administrative Angelegenheiten dem Beschlussverfahren vorzubehalten, jedoch ohne dass diese Scheidung principiell durchgeführt wäre. Nur das Rechtsmittel der Revision (und die Rechtsführung in Streitigkeiten über directe Staatssteuern)

ist auf unrichtige Gesetzesauslegung oder wesentliche Mängel im Verfahren beschränkt; im übrigen greift das Verwaltungsstreitverfahren in allen Angelegenheiten platz, „in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder durch Klage sprechen oder wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist" (§ 54 Landesverwaltungsgesetz). Organisiert ist diese V. G. — seit der Vereinfachung im J. 1883 — regelmäßig in drei Instanzen: den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen und dem Oberverwaltungsgerichte. Die Unterinstanz ist wie in Baden durchaus, die Mittelinstanz vorwiegend aus (von der Kreisversammlung oder dem Magistrate, bezw. dem Provincialausschusse gewählten) Ehrenbeamten unter staatlichem Vorsitze (Landrath, bezw. Bürgermeister und Regierungspräsident) collegialisch gebildet und zugleich Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten des Kreises, bezw. Regierungsbezirkes, während das Oberverwaltungsgericht aus vom Könige ernannten und im Berufsamte functionierenden Mitgliedern besteht und keine eigene Verwaltungsaufgabe hat. Demgemäß verfahren die beiden unteren Instanzen sowohl im Beschluss-, wie im Streitverfahren, das Oberverwaltungsgericht — als 1., 2. oder 3. Instanz — nur im Streitverfahren. Als eigentliche V. G. erscheint hienach in Preußen die Judicatur der Kreis- und Bezirksausschüsse im Streitverfahren und die gesammte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, wogegen die außerdem noch bestehende, aber nur im Beschlussverfahren procedierende administrative Instanz des Provincialrathes (vom Provincialausschusse gewählte Mitglieder unter Vorsitz des Oberpräsidenten) der V. G. nicht beizuzählen ist.

Die wesentlichen Merkmale der preußischen Organisation erscheinen auch in der hessischen V. G. (über Administrativjustiz-, Gemeindeverwaltungs- und Verwaltungsstreitsachen), deren Unterinstanzen die Kreis- und Provincialausschüsse (letztere nach Umständen 2. oder 1. Instanz) sind, während als Oberinstanz der V. G. H. fungiert (G. 1/X 79). Auf theilweise anderen Grundlagen ist dagegen die V. G. in Baiern und Württemberg aufgebaut, insoferne hier die Unterinstanzen ohne Heranziehung der Selbstverwaltung gebildet sind. In Baiern fungieren als solche die ordentlichen Verwaltungsbehörden unterer und mittlerer Instanz der inneren Verwaltung und die Regierungsfinanzkammern, über welche als 2. und 3. Instanz der V. G. H. steht, der bisweilen allerdings auch in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat (G. 8/VIII 78). In Württemberg sind Verwaltungsgerichte erster Instanz die Kreisregierungen; Oberinstanz (nach Umständen auch erste und letzte Instanz) ist der V. G. H. (G. 16/XII 76). Die in die V. G. gehörigen Angelegenheiten sind in dem baierischen Gesetze durchaus, in dem württembergischen, soweit es sich um „Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes" handelt, durch taxative Aufzählung bezeichnet; dagegen ist die Kompetenz des württembergischen V. G. H. für „Rechtsbeschwerden" durch eine Generalclausel bestimmt [„wenn hauptet, dass die (administrative) Entsc Verfügung rechtlich nicht begründet hiedurch in einem ihm zustehenden R oder mit einer ihm nicht obliegenden V belastet sei" (Art. 13)]. In beiden Ermessensfragen ausdrücklich von der des V. G. H. ausgeschlossen (Art. 13 Unterinstanzen greift für die Verwal streitigkeiten im engeren Sinne, d. i. für streitigkeiten des öffentlichen Rechtes in berg und für die im Art. 8 des ba 8/VIII 78 aufgezählten 40 Kategorien ve gerichtlicher Angelegenheiten ein beson fahren mit collegialischer Entscheidung pla „Rechtsbeschwerden" in Württemberg u Art. 10 des baierischen Gesetzes aufgezä waltungsrechtssachen nur der letztinstanz scheidung des V. G. H. unterliegen, in d instanzen dagegen nach den allgemeinen S administrativen Verfahrens auszutragen Baiern müssen die Mitglieder des V. G. H die Befähigung für das Richteramt haben, sonst, wie z. B. in Preußen, bei der Befähigung für den höheren Verwaltu verlangt wird oder doch genügt. Eine ar sonderheit der baierischen Einrichtung is den Regierungsfinanzkammern und dem in Vertretung des öffentlichen Interesses fun Staatsanwaltschaft.

Abweichend von beiden eben besprochene ist die V. G. in Anhalt organisiert (G 88 und 1/III 90), wo die Unterinstanz und Kreisausschüsse) mit Heranziehung des amtes, die Mittel- und Oberinstanz (La waltungs- und Oberwaltungsgericht) aus beamten und vom Landtage gewählten Mit gebildet wird. In Elsass-Lothringen i das G 30/XII 71 die französische Einr lediglich umgebildet worden (Bezirksräthe an der Präfecturräthe, der „kaiserliche Rath" an des conseil d'état). Das Deutsche Rei keine einheitlich organisierte V. G., doch fun einzelne Reichsämter als Specialgerichtshö das Bundesamt für das Heimatwesen, der ver Reichseisenbahnrath u. a. m.).

III. **Die Organisation der V. G. in C reich. Vergleich mit der deutschen Organis Allgemeine Grundsätze für die Aufgabe Einrichtung des österr. V. G. H.** Oesterrei in die Organisation einer V. G. eingetreten das St. G. über die richterliche Gewalt 21/XI welches im Art. 15 bestimmt:

„In allen Fällen, wo eine Verwaltung hörde . . . über einander widerstreitende Ansp von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es durch diese Entscheidung in seinen Privatrec Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere P im ordentlichen Rechtswege zu suchen."

„Wenn jemand außerdem behauptet, durch Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltun behörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so f ihm frei, seine Ansprüche vor dem V. G. H. öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen V

treter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in denen der V. G. H. zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben, werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

Das hier vorbehaltene Ausführungsgesetz erfloss unter dem 22/X 75 R. 36:76; mit demselben wurde für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein V. G. H. mit dem Sitze in Wien errichtet (§ 1) und dessen Zuständigkeit und Verfahren gesetzlich normiert. Die innere Einrichtung des V. G. H. wurde mit Verordnung des Gesammtministeriums 6/VIII 76 R. 95 geregelt, die vom V. G. H. entworfene, mit kaiserl. E. 4 VIII 76 genehmigte Geschäftsordnung desselben mit Verord. des Gesammtministeriums 5/VIII 76 R. 94 kundgemacht. Eine theilweise Neuorganisation des V. G. H. erfolgte mit G. 19/III 94 R. 53.

Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die österr. V. G. organisiert ist, ergeben sich aus folgenden Betrachtungen: Die eigentliche Schwierigkeit des Problems der V. G. liegt in der Bestimmung des Gegenstandes derselben, d. i. also in der Abgrenzung der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz. Diese Schwierigkeit ist eine innere, in der Sache selbst gelegene, insoferne sie die Frage nach dem Zwecke der Institution, der durch dieselbe zu gewährenden Rechtshilfe enthält, welcher Zweck je nach der Verschiedenheit der maßgebenden allgemeinen Staatsauffassung verschieden bestimmt werden kann, und sie ist weiters eine äußere, dadurch hervorgerufen, dass der (nach dem Zwecke der Institution bestimmte) Gegenstand dieser Gerichtsbarkeit stets innerhalb der Verwaltungsaufgaben gelegen ist, die Feststellung der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz daher eine Scheidung der administrativen und der administrativ-rechtlichen Materie erfordert, welche sich praktisch nicht leicht durchführen lässt. Denn darüber kann nach der heutigen Staatsauffassung keine Meinungsverschiedenheit mehr bestehen, dass der Staat nicht bloß der Garant des individuellen Rechtes ist, sondern einen selbständigen, durch seine eigene, nicht durch die Rechtsidee allein bestimmten Beruf hat und an der Erfüllung dieses Berufes im Namen der Individuation nicht gehindert werden kann. Daraus ergibt sich für das Verwaltungsgebiet die Forderung, dass für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben eine Sphäre freier Thätigkeit der staatlichen Organe gesichert werde, welche durch die Rechtsschutzeinrichtung der V. G. nicht beeinträchtigt werden kann. Es muss also die Bestimmung des Gegenstandes der V. G. und die Organisierung derselben in einer solchen Weise erfolgen, dass das durch die Staatsidee geforderte freie staatliche Walten, das sogen. pouvoir discrétionaire, nicht zum Abbruche der staatlichen Aufgaben eingeschränkt werde. Das Bestreben nun, dieser Schwierigkeit des Problems gerecht zu werden, hat zur Ausgestaltung zweier ganz verschiedener Formen der V. G. geführt, von denen die eine in der preußischen, die andere in der österr. Gesetzgebung rein dargestellt ist, während in den verwaltungsgerichtlichen Institutionen des nicht preußischen Deutschland theilweise das eine, theilweise das andere Vorbild überwiegt.

Die für die preußische, vielfach aber auch, trotz Widerspruches im Einzelnen, für die übrige deutsche Gesetzgebung zunächst maßgebende Auffassung Gneists begegnet der Gefahr einer Verkümmerung der staatlichen Thätigkeit grundsätzlich dadurch, dass sie den Zweck der V. G. nicht in dem Schutze subjectiver Individualrechte, sondern in der Aufrechthaltung der öffentlichen Rechtsordnung findet und dem hieran interessierten Einzelnen — ähnlich wie dem Privatbetheiligten bei der Strafrechtspflege — nur eine Nebenrolle anweist. Der Kläger im Verwaltungsstreite ist nach dieser Auffassung nicht eine ihr Recht suchende Partei, sondern nur ein „Intervenient", ein an der Beobachtung des Gesetzes interessierter „Denunciant" (Pöhlmann, Wesen der sogen. administrativ-contentiosen Sachen), sein Interesse repräsentiert nur eine „subjective Seite" der um ihrer selbst, d. i. um des allgemeinen Wohles willen zu handhabenden objectiven Rechtsordnung (Gneist, Rechtsstaat, S. 270 ff.). Aus dieser objectiven Rechtsordnung fließen für den Einzelnen keine absoluten Rechte, wie es Eigenthum oder Erbrecht sind, sondern nur relative Befugnisse, welche sich aus einer gleichmäßigen Handhabung des objectiven Rechtes ergeben. Folgerichtig wird die Aufgabe der V. G. darin gefunden, dass sie nicht wie die Civilrechtspflege die Zutheilung eines streitigen subjectiven Rechtes nach Maßgabe des objectiven, sondern vielmehr die Einhaltung eines der allgemeinen Rechtsordnung entsprechenden „gleichen Maßes", die Behandlung gleicher Fälle nach gleichen Grundsätzen zum Zwecke habe (Gneist, Rechtsstaat, S. 48), womit dann freilich der Begriff der V. G. sich in den einer gerechten Verwaltung verflüchtigt. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint dieser Auffassung zunächst die Handhabung der V. G. wenigstens in den Unterinstanzen durch Vertrauensmänner der Bevölkerung unter staatlicher Leitung, also die Formierung der verwaltungsgerichtlichen Instanzen aus Ehrenbeamten unter dem Vorsitze des staatlichen Verwaltungschefs und zweitens ihre Handhabung in jurisdictionellen Formen mit Parteigehör und contradictorischem Verfahren. Um endlich ganz sicher zu gehen, damit dieser so organisierten V. G. kein der freien staatlichen Thätigkeit zukommender Belang anheimfalle, wird die Kompetenz der Verwaltungsgerichte enumerativ, durch Aufzählung der einzelnen verwaltungsrechtlichen Verhältnisse, in denen der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden kann, bestimmt.

Bei einer solchen Abschwächung des Jurisdictionsbegriffes und einer so genauen Abgrenzung des Kompetenzgebietes war es dann möglich, in anderer Richtung die neue Institution umfassender auszugestalten. Da diese Gerichtsbarkeit doch nur eine in jurisdictionellen Formen procedierende Verwaltung ist, konnten ihr zahlreiche Belange zugetheilt werden, bei denen der Behörde nicht eine richterliche, sondern eine administrative Aufgabe zufällt. Es entsprach dies nur jener Auffassung von der „Relativität" der Verwaltungsnormen,

welche subjective Individualrechte auf öffentlichem Gebiete nicht anerkennt, aber eben deshalb die Aufgabe der V. G. auf alle Fälle einer parteimäßigen Maßbestimmung (iniquitas), durch welche zwar keinem subjectiven, wohl aber dem objectiven Rechte zuwider gehandelt wird, erweitert. Dem Einzelinteresse wurde damit gewissermaßen extensiv zugelegt, was ihm intensiv genommen wurde; auch das Recht aus einer brevetmäßig ertheilten gewerblichen Concession ist z. B. kein subjectives Recht; dagegen ist es auch eine „Rechtsverletzung" und daher auch im Wege der V. G. verfolgbar, wenn eine solche Concession nicht ertheilt wird, wo sie nach den Umständen des Falles ertheilt werden kann und unter gleichen Umständen anderen ertheilt worden ist. In den Katalogen, in welchen in den einzelnen deutschen Gesetzen die Gegenstände der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit aufgezählt sind, erscheinen hienach auch rein administrative Angelegenheiten, eigentliche „Beschlusssachen" mannigfacher Art; in den preußischen Verwaltungs- und Zuständigkeitsgesetzen, deren verwickelte Bestimmungen regelmäßig durch eine, kaum minder verwickelte Kompetenztabelle illustriert werden, ist auf eine grundsätzliche Scheidung von vornherein verzichtet; aber auch bei der Enumeration in anderen deutschen Gesetzen ist trotz der im Grundsatze festgehaltenen Beschränkung auf Streitsachen des öffentlichen Rechtes manche rein administrative Angelegenheit mitgenommen oder doch der Jurisdictionsbegriff stark erweitert (vgl. z. B. Art. 8, Z. 6, 8, 10 und Art. 31, Abs. 3 des baierischen Gesetzes). Aus denselben Gründen, aus denen die Institution nach dieser Richtung umfassender ausgestaltet werden konnte, war es dann auch möglich und bei dem Umfange des administrativ-richterlichen Kompetenzgebietes auch nothwendig, die V. G. von unten auf instanzmäßig zu organisieren, für sie ein eigenes Behördensystem zu constituieren, in welchem allerdings nunmehr überall — in Preußen seit 1883 — die Unterinstanzen dieselben sind, wie in der Verwaltung. Das Endergebnis war, dass auf diesem Wege unter dem Namen der „V. G." ein zweites, mit juristischen Cautelen ausgestattetes und insbesondere durch einen besonderen Rechtsmittelzug charakterisiertes Verwaltungssystem ausgebildet wurde, dem ein Theil der administrativen Aufgaben zugewiesen ist (Lemayer, a. a. O. S. 399). Man war damit nur vollständig bei der Idee des geistigen Schöpfers der Einrichtung geblieben, welcher wiederholt erklärt hatte, dass es sich bei der V. G. nur um einen „neuen Namen für eine alte Sache" handle, indem ja die „Verwaltungsdecretur auch Rechtsprechung sei" und dass daher mit Vermeidnng des Namens „V. G." auch der ganze Juristenstreit über den Begriff derselben hätte vermieden werden können (Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages III, 222 ff.).

Vollständig ist dieses System allerdings nur in der preußischen Gesetzgebung verwirklicht; so wie die Theorie wider den Gneist'schen Satz, dass im Verwaltungsrechte subjective Individualrechte überhaupt nicht anzuerkennen seien, allseitig Einsprache erhoben hat (vgl. z. B. G. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Aufl., I, 46 und die d angegebene Literatur), so ist auch in de Ausgestaltung der Verwaltungsrechtsp sondere in Baiern und Württemberg, d Charakter der Institution stärker ausgepr Als Aufgabe der V. G. ist hier nicht nistrativ-schillernde „Maßbestimmung", i wirkliche Rechtsprechung bezeichnet; Gege selben sind „Streitigkeiten und Beschwer ziehung auf Ansprüche und Verbindlic dem öffentlichen Rechte" (Württemberg) Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten" desgleichen fehlt hier die dem englischer entnommene Basierung der V. G. auf d amt wie in Baden und Preußen. Im auch hier die Gneist'sche Begriffsbestimm ganz ohne Einwirkung geblieben, wie unte auch die in Baiern durchaus, in Wi wenigstens für die sogen. Parteistreitig öffentlichen Rechtes angenommene Enun methode beweist.

Dem gegenüber ist die österr. Ge bei Organisierung der V. G. von vornh grundsätzlich von einer anderen Auffassu gegangen. Für sie war nicht das englisch maßgebend; ihr erschien nicht als der Institution lediglich eine unparteiisch und vorgehende Verwaltung und als Mittel Theilnahme der Administrierten an einer n ihre judiciellen Formen sich als Rechtsq qualificierenden Verwaltungsthätigkeit. Di tigte Theilnahme der gesellschaftlichen Fact den Verwaltungsaufgaben war in Oesterrei das umfassende Selbstverwaltungssystem, we uns als „autonome Verwaltung" neben d lichen Administration besteht, bisweilen auch in der Schulverwaltung — mit ihr in Verb gebracht ist, hinreichend sichergestellt; für d sprechendes Functionieren der staatlichen Verw aber war nach dem Standpunkte der österr. gebung direct durch die Organisation de nicht indirect durch Entlehnung judicieller F zu sorgen. Was hienach als Aufgabe der übrig blieb, war der Rechtsschutz für das — heutigen Rechtsstaate sich naturgemäß stets terude — Gebiet, auf welchem durch die Gesetz innerhalb des Umkreises der — staatlichen wi nomen — Verwaltung Rechtsverhältnis miert sind, deren Schutz und Sicherheit heute zu den Staatsaufgaben gehört, wie der Schu Privatrechtssphäre.

Die Gneist'sche Auffassung ist dadurch c terisiert, dass sie — dem englischen Ausgangsp entsprechend — die Hauptaufgabe der V. G. au Gebiete der Polizeiverfügungen sucht (Rechte S. 274 u. a. v. a. O.), also auf einem Ge wo allerdings das freie Ermessen eine so große spielt, dass nach einer Ausscheidung desselbe die V. G. nicht viel übrig bliebe. Nach der fassung der österr. Gesetzgebung liegt dagegen Schwerpunkt und Hauptzweck der Institutio den materiell-rechtlichen Normen, durch welch dem heutigen Rechtsstaate die Beziehungen des zelnen zur Staatsgewalt, die Ansprüche der

sammtheit und die Verpflichtungen und Leistungen sowie die correlaten Rechte der Staatsbürger so viel als möglich gesetzlich geregelt und präcise bestimmt sind, welche Gesetzgebung eben den Rechtsstaat im Unterschiede von dem Polizei- und dem Verfassungsstaate früherer Epochen charakterisiert. Die Gesetzgebung über die öffentlichen Abgaben z. B., welche ja durchaus in Constituierung von Rechts- und Verpflichtungsverhältnissen zwischen dem Staate (oder einem Communalverbande) und den Einzelnen aufgeht, enthält für sich allein ein weit umfassenderes Kompetenzgebiet der V. G. als alle „Polizeiresolute". Aber auch in allen anderen Beziehungen zwischen dem Staate und den Einzelnen, im Bauwesen, Gewerberecht, Wasserrecht, in der Armenversorgung, der Arbeiterschutzgesetzgebung, in der Cultus-, Schul- und Stiftungsverwaltung, im Eisenbahn- und Wegerecht, im Patent-, Marken- und Musterschutzwesen, ja auf Verwaltungsgebieten von anscheinend ausschließlich polizeilichem Charakter, wie in der Gesetzgebung über Viehseuchen, Vogelschutz, Jagdwesen, Wildschäden u. s. w. überwiegen heute die materiellrechtlichen Anordnungen über die rein polizeilichen. Dazu kommt das erst im Rechtsstaate vollkommen ausgebildete System der politischen Rechte und Pflichten, die Wahlrechte für die Vertretungskörper und Gemeindeämter, die öffentliche Pflicht zur Uebernahme von Ehrenbeamtungen, das rechtliche Verhältnis zwischen den Selbstverwaltungskörpern und der staatlichen Autorität u. s. w. Auf allen diesen Gebieten ist durch die rechtsstaatliche Gesetzgebung ein materielles Verwaltungsrecht geschaffen worden, kraft dessen individuelle Rechtskreise innerhalb der Verwaltungssphäre bestehen und die Beziehungen des Einzelnen zu der Gesammtheit sich in weitem Umkreise als Rechtsverhältnisse darstellen. Für diese Rechtsverhältnisse den zum Begriffe des Rechtes gehörenden Rechtsschutz zu bieten, ist die Aufgabe der österr. V. G. und diese Aufgabe reicht daher genau so weit, wie die gesetzlich anerkannte Rechtsstellung der Individuation im öffentlichen Rechte; sie ist dort ausgeschlossen, wo die Gesetzgebung nur Vollmachten für die Verwaltungsorgane oder zwar feste Normen, aber nur im staatlichen Interesse, zum Zwecke der eigenen staatlichen Organisation und Action, ohne Anerkennung einer Berechtigung des Einzelnen enthält und sie greift platz, wo durch das objective Recht innerhalb des Verwaltungsgebietes materielle oder formelle Rechtsansprüche oder rechtliche Verbindlichkeiten Einzelner anerkannt und statuiert und dadurch Rechtsverhältnisse dieser Einzelnen unter einander oder zu der staatlichen Autorität geschaffen sind. Die österr. V. G. ist hienach ausschließlich Gerichtsbarkeit, ihre Aufgabe ist ausschließlich der Schutz des subjectiven öffentlichen Rechtes, sie ist lediglich eine Rechtsschutzorganisation auf dem Gebiete der Verwaltung, ihre Kompetenz ist eine nach diesem Gesichtspunkte principiell bestimmte, ihre Function besteht wie die des Civilrichters, ausschließlich in dem Abspruche über ein streitiges subjectives Recht aufgrund des objectiven.

Aus diesem principiellen Gesichtspunkte ergibt sich die Eigenart ihrer Organisation. Aus ihrer Bestimmung als Rechtsschutzeinrichtung folgt, dass ihre Kompetenz nicht auf einzelne Verwaltungsrechtsverhältnisse beschränkt ist, sondern principiell und virtuell das gesammte Verwaltungsgebiet umfasst, mit rechtlicher Wirkung aber nur dort angerufen werden kann, wo das objective Verwaltungsrecht (Gesetz oder Verordnung) subjective Individualrechte constituiert. Dies ist aber nur der Fall, wo nach der objectiv-rechtlichen Norm ein administratives Vorgehen, an welchem eine Partei ein rechtliches Interesse hat, bestimmt vorgezeichnet ist, während überall dort, wo die administrative Norm ein solches Vorgehen nicht direct gebietet, sondern der Behörde zur eigenen Bestimmung überlässt, oder wo zwar ein solches Gebot, aber nur im Interesse der öffentlichen Organisation besteht, kein Gegenstand der V. G. vorliegt. Damit ist denn zugleich die Lösung des Problems, die verwaltungsgerichtliche Function mit der ungehinderten Erfüllung der staatlichen Verwaltungsaufgaben zu vereinigen, u. zw. eben dadurch gefunden, dass jene Function auf ihren rein judiciellen Charakter beschränkt wird, also nur dort eintritt, wo das Gesetz selbst durch Constituierung von subjectiven Berechtigungen oder gemessenen Verbindlichkeiten anerkannt hat, dass die staatliche Verwaltungsaufgabe mit einer derart präcisierten individuellen Rechtssphäre zusammenbestehen könne.

Infolge dieser scharfen principiellen Bestimmtheit der Institution ist also aus ihrem Wirkungsgebiete der ganze Bereich des „freien administrativen Ermessens" ausgeschlossen, desgleichen kommt ihr dort keine Aufgabe zu, wo der administrative Vorgang zwar dem objectiven Rechte nicht entspricht, aber Parteirechte nicht tangiert. Die administrative Klage ist auf ein „lege agere" beschränkt, auf den Nachweis, dass durch die administrative Entscheidung ein bestimmtes, subjective Rechte constituierendes Gesetz verletzt sei (was selbstverständlich auch zutrifft, wo eine gesetzlich nicht bestehende Verbindlichkeit wider den Einzelnen in Anspruch genommen wird). Da ferner der V. G. eine andere positive Grenze als diejenige, welche aus ihrer Natur als Gerichtsbarkeit folgt, nicht gesetzt ist, hierin allein also auch die die freie staatliche Thätigkeit schützende und garantierende Schranke gefunden wird, so erscheint als weitere Consequenz dieses Systemes, gewissermaßen als Compensation der ganz allgemein bestimmten Aufgabe der Institution, eine Reihe von Einrichtungen, welche sämmtlich die Tendenz haben, die lediglich durch ihren Zweck als Rechtsschutzorganisation bestimmte und daher principiell überall eingreifende verwaltungsgerichtliche Kompetenz auf das ihr nach dieser ihrer Aufgabe zufallende Gebiet einzuschränken. Die Bestimmungen hierüber sind im wesentlichen in den §§ 5—8 des G. 22/X 75 unter der Rubrik: „Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des V. G. H." getroffen.

Die wichtigste dieser Einrichtungen ist, dass die V. G. nicht in einem besonderen Instanzensysteme neben der Verwaltung selbständig organisiert, sondern einem einzigen Gerichtshofe in der Form einer richterlichen Nachprüfung der verwaltungsrechtlichen Absprüche der Verwaltungsinstanzen übertragen ist.

Der V. G. H. hat nur auf Anrufung der Parteien nach Austragung der Angelegenheit im administrativen Wege vorzugehen; wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde beim V. G. H. unzulässig (§ 5). Hierin liegt zunächst die Bestimmung, dass die Verwaltungsbehörde beim V. G. H. stets nur der belangte Theil sein kann, dass sie dagegen niemals nöthig hat, ihre Verwaltungsaufgabe im Klagswege gegen den Einzelnen zu vollziehen, wie dies nach der preußischen Gesetzgebung vielfach der Fall ist, nach welcher z. B. die Verwaltungsbehörde die Entziehung einer gewerblichen Concession oder die Annullierung gesetzwidriger Beschlüsse eines Selbstverwaltungskörpers im Klagswege erstreiten muss. Eine solche Einrichtung ist verständlich, wo die V. G. als ein intermediäres Organ zur Einhaltung der Verwaltungsordnung im allgemeinen, als ein nach beiden Seiten der Verwaltungsrelation gleichmäßig wirksames Controlinstitut des Verwaltungsganges gedacht erscheint; dagegen folgt aus dem richtig verstandenen Wesen der Institution, wonach dieselbe nur eine Rechtsschutzinstitution zum Schutze des subjectiven Individualrechtes gegen die Staatsgewalt sein soll, von selbst, dass die Behörde vor den Verwaltungsgerichten nur in der Parteirolle des Beklagten erscheinen kann. Der Gedanke, dass die V. G. eine Gerichtsbarkeit wider die Staatsgewalt als solche ist, ohne Herabsetzung derselben auf die Linie eines beliebigen Rechtssubjectes, kommt aber vor allem darin zum Ausdrucke, dass die Staatsgewalt fortfährt innerhalb ihres Wirkungskreises kraft eigener Machtvollkommenheit zu gebieten und zu verbieten und dass nur zur Ueberprüfung dieser ihrer Wirksamkeit vom Standpunkte und im Interesse des subjectiven Einzelrechtes eine Rechtsschutzorganisation besteht. Eben deshalb muss auch die Staatsgewalt die ihr gesetzlich zukommende Einflussnahme in der Sache vollständig ausgeübt haben, d. h. es muss der „administrative Instanzenzug" erschöpft worden sein, ehe jene Rechtsschutzorganisation angerufen werden kann.

Damit ist die Verwaltungsrechtsprechung auf eine revisio in iure, auf den Abspruch über die administrativen Vorgänge vom Rechtsstandpunkte (u. zw. — nach dem obigen — vom Standpunkte des subjectiven, nicht des objectiven Rechtes) eingeschränkt, diese Gerichtsbarkeit also in die Form einer Controle und Censur der Administrativverfügung durch den Richter gebracht, der in solcher Weise gewährte Rechtsschutz als eine außerordentliche Rechtshilfe dem ordentlichen, innerhalb der administrativen Organisation bestehenden Rechtsmittelsysteme hinzugefügt. Die ordentliche V. G., d. i. die Entscheidung über die im Zuge einer Verwaltungsangelegenheit zur Frage kommenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist den Verwaltungsbehörden nach ihrer Instanzenorganisation belassen; erst nach Austragung der Angelegenheit in diesem ordentlichen Wege kann gegen den Ausspruch der letzten administrativen Instanz das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den V. G. H. ergriffen werden. Damit ist dann zugleich der Schwierigkeit, die in derselben Angelegenheit connexe administrative und administrativrechtliche Materie zu trennen, begegnet, indem die Angelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhange von der Verwaltungsbehörde behandelt und entschieden wird und jene Trennung erst in der kompetenzmäßig auf die Rechtsfrage beschränkten Judicatur des V. G. H. sich vollzieht. Der V. G. H. ist hienach zwar eine Oberinstanz, insoferne er gegen die Verwaltungsrechtsprechung der Administrativbehörden angerufen wird, er ist aber zugleich auch die erste und letzte *gerichtliche* Instanz in Verwaltungsrechtssachen. Seine Aufgabe ist die Ueberprüfung des administrativen Herganges ausschließlich vom Rechtsstandpunkte, ohne Rücksichtnahme auf irgend einen administrativen Zweck oder Erfolg. Auch die Verwaltungsbehörde hat bei ihrer Action die bei derselben einschreitenden individuellen Rechte und Verbindlichkeiten festzustellen und fungiert daher als Organ der Verwaltungsrechtsprechung, allein ihre Hauptaufgabe liegt in dem von ihr zu erreichenden administrativen Erfolge; ausschließlicher und absoluter Zweck ist die Feststellung der individualrechtlichen Sphäre erst in der Judicatur des V. G. H., welcher durch keine administrative Aufgabe beeinflusst und bestimmt wird, für welchen vielmehr wie für jedes Gericht die Gerichtsbarkeit nicht wie in der Verwaltung bloß eine Schranke, sondern der Zweck seiner Thätigkeit ist (s. Stahl, Philosophie des Rechts, II, 609). Auf diese Form der Institution lenkt übrigens allmählich auch die deutsche Einrichtung ein, zumal seitdem sich die in Preußen versuchte Trennung der Verwaltungsgerichts- von der Verwaltungsbehörde schon in der Bezirksinstanz als unzweckmäßig erwiesen hat. Der Unterschied ist nur der, dass in Deutschland in der formell einheitlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörde materiell zwischen Verwaltungs- (Beschluss-) und Verwaltungsrechts- (Streit-) Sachen nach Verfahren u. Rechtsmitteln unterschieden wird, während die österr. Gesetzgebung besondere Vorschriften für die Behandlung der in der administrativen Kompetenz eingeschlossenen Verwaltungsrechtssachen bisher nicht erlassen hat, vereinzelte Anläufe hiezu, wie z. B. in der Verordnung des Unterrichts-Ministeriums 14/V 76, V. Bl. 20 „betreffend die Behandlung der in das Cultus- und Unterrichtswesen gehörenden administrativen Streitsachen" blieben ohne Fortgang. Allerdings ist theilweise schon durch den Bestand der Institution des V. G. H. die Einhaltung der wesentlichsten, aus der Natur einer Rechtssache folgenden Formen der Procedur, das rechtliche Gehör der Interessenten, die actenmäßige Feststellung des Thatbestandes, eine förmliche Beweisaufnahme, die Einhaltung der administrativen Kompetenzen und Instanzen gewährleistet, da bei Nichteinhaltung dieser Formen eine cassatorische Entscheidung des V. G. H. wegen Unförmlichkeit des Verfahrens ergehen müsste (§ 6); immerhin aber ist hierin die wesentlichste Lücke in den österr. Einrichtungen zu finden; eben weil die ordentliche Rechtsprechung in Verwaltungsrechtssachen den Administrativbehörden überlassen bleibt, war für eine die rechtliche Natur des Gegenstands berücksichtigende Einrichtung des Verfahrens zu sorgen. Ob hiebei von vornherein zwischen den

judiciellen und den administrativen Functionen der Verwaltungsbehörden unterschieden werden müsste, kann aus praktischen Gründen zweifelhaft erscheinen, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass für die judicielle Function manche Einrichtung — wie z. B. collegialische Entscheidung mindestens in der Oberinstanz — angemessen wäre, welche für die administrative sich nicht in gleicher Weise empfehlen würde. Dermalen bestehen bestimmte Formalvorschriften für das administrative Verfahren nur insoweit, als es sich um den Wirkungskreis der einzelnen Administrativstellen, das Instanzensystem und das Rechtsmittelverfahren handelt (vgl. insbesondere die Minist.-Verord. 19/I 53 R. 10 über die innere Einrichtung und die Amtswirksamkeit der politischen Behörden, dann das neuestens in Wirksamkeit getretene G. 12/V 96 R. 101 über die Recursführung in Administrativsachen). Genauere Vorschriften über den Rechtsmittelzug enthält nur für Steuern und Gebüreniachen das G. 19 III 76 R. 28, betreffend Vorstellungen, Beschwerden und Recurie gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung (sogen. Fristengesetz).

Zu den Einrichtungen, durch welche die principielle Gestalt der Institution als einer reinen Rechtsschutzorganisation gesichert werden soll, gehört ferner die — allerdings auch schon durch die Organisierung der V. G. in einem einzigen Gerichtshofe, nicht einem Instanzensysteme gebotene, — Beschränkung der Cognition des V. G. H. auf die Rechtsfrage, ohne neuerliche Feststellung des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes (§ 6) und die Constituierung des Gerichtshofes als Cassations-, nicht Revisions-Instanz (§ 7). Nur wo die Thatbestandsannahme einen Spruch über den Rechtspunkt nicht gestattet, weil sie actenwidrig oder ergänzungsbedürftig ist, oder auf einem in wesentlichen Punkten mangelhaften Verfahren beruht, hat — wie oben bemerkt — der V. G. H. das administrative Verfahren aufzuheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten (§ 6). Als wesentlicher Mangel des Verfahrens ist hiebei ein solcher anzusehen, welcher auf die Rechte der Parteien Einfluss nehmen kann. Budw. 490, 7354 u. s. w.). Ob mit einer Cassierung nach § 6 ein neues instanzmäßiges Verfahren aufgetragen oder die Angelegenheit nur in das Stadium vor der aufgehobenen Administrativ-Entscheidung zurückversetzt ist, hängt von dem Cassierungsgrunde ab (vgl. z. B. Exel 2171, 2172). Aber auch in der Sache selbst hat der V. G. H. nicht ein Revisions-, sondern ein Cassationserkenntnis zu schöpfen; findet er die Beschwerde begründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache „die weiteren Verfügungen" zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der V. G. H. bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist (§ 7). Auch hier hängt es von dem Cassationsgrunde ab, ob nur seitens der letzten administrativen Instanz oder von unten auf instanzmäßig neu zu entscheiden ist; formell wird allerdings immer nur die angefochtene (letztinstanzielle) Entscheidung aufgehoben, allein nach der dabei entwickelten „Rechtsanschauung" des V. G. H. kann allerdings die Cassation auch die rechtliche Wirkung haben, dass das ganze Verfahren vernichtet ist und eine neue instanzmäßige Judicatur in der Sache platzzugreifen hat. Würde die Administrativbehörde in der hienach von ihr zu schöpfenden neuen Entscheidung der ihr ertheilten Rechtsweisung nicht vollständig entsprechen, so wäre das Rechtsmittel hiewider abermals die Beschwerde beim V. G. H., darauf gestützt, dass die neue Entscheidung nunmehr schon deshalb gesetzwidrig sei, weil sie jener Bestimmung des § 7, welche die Verwaltungsbehörde an die Rechtsanschauung des V. G. H. gebunden erklärt, widerspreche (Alter III, 161). Es ist nicht zu verkennen, dass durch diese Beschränkung auf die Cassationsfunction der Rechtsweg wider die Verwaltung weitläufiger ausfällt, als dies der Fall wäre, wenn der V. G. H. in der Sache selbst erkennen würde; allein für die bestehende Einrichtung spricht nicht nur die praktische Erwägung, dass schon infolge der Concentrierung dieses Rechtsschutzsystemes in einem einzigen obersten Gerichtshofe eine solche Vereinfachung der Aufgabe desselben, wie sie zweifellos in der Beschränkung auf die Cassation gelegen ist, geboten erscheint, sondern es ist auch diese Einrichtung begrifflich gerechtfertigt, da sie mit zu jenen Garantien gehört, durch welche die Institution auf ihre Rechtsschutzaufgabe beschränkt und ein Eingriff in den selbständigen Wirkungskreis der Verwaltung hintangehalten werden soll. Indem der V. G. H. die angefochtene Entscheidung oder Verfügung lediglich vernichtet, ohne eine andere an ihre Stelle zu setzen, bleibt seine Einwirkung zweifellos auf die Feststellung des durch das administrative Vorgehen tangierten individuellen Rechtskreises beschränkt; die Angelegenheit kehrt in den administrativen Machtkreis zurück und ist im ganzen neuerlich Gegenstand der administrativen Einflussnahme; lediglich der miteinichreitende Rechtspunkt ist aufgeklärt, mit Einhaltung desselben aber die Action in der Sache abermals der Verwaltungsbehörde überlassen; es ist also ganz sichergestellt, dass die Entscheidung des V. G. H. nicht über den Rechtspunkt hinaus wirken und in die in der Sache enthaltenen Momente freier administrativer Bestimmung nicht einareifen kann.

Die hauptsächlichste Garantie aber für die Einschränkung der Institution auf die ihr zufallende Rechtsschutzaufgabe liegt in der bei Besprechung der Kompetenz des V. G. H. näher zu erörternden principiellen Ausschließung des Ermessensbereiches, d. i. in der Statuierung des freien administrativen Ermessens als Kompetenzausschließungsgrund, nicht bloß als Bestimmungsgrund für die Sentenz (§ 3 e). — Allen diesen Einschränkungen unserer V. G. steht als Aequivalent gegenüber,

dass sie dafür eine wirkliche Gerichtsbarkeit, nicht bloß eine secundum legem procedierende Verwaltung ist, dass also innerhalb ihrer — allerdings eng und fast ängstlich begrenzten — Kompetenzsphäre die Function des angerufenen Richters lediglich in der enucleatio iuris besteht, somit im Falle des Obsiegens der Kläger den Zuspruch des eingeklagten Rechtes — wenn auch nur in der Form einer damit begründeten Aufhebung der angefochtenen Entscheidung — erwirkt.

Aus der Organisation der V. G. H. als Gericht ergibt sich endlich, dass er hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, den ordentlichen Gerichten gleichsteht (§ 8) d. h. also das Recht hat, Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht aber gehörig kundgemachte (Reichs- u. Landes-) Gesetze auf ihre Giltigkeit, speciell Verfassungsmäßigkeit zu prüfen — und dass er regelmäßig über seine Zuständigkeit selbst und von amtswegen entscheidet (§ 4). Nur insoweit auch die ordentlichen Gerichte über eine streitige Zuständigkeit nicht selbst zu entscheiden haben, sondern hierüber nach durchgeführtem Konflictsverfahren von einem Kompetenzkonflictsgerichtshofe zu entscheiden ist, ist auch dem V. G. H. die Entscheidung über seine Zuständigkeit entzogen, demnach entscheidet über Kompetenzkonflicte zwischen ihm und den ordentlichen Gerichten das Reichsgericht und über Kompetenzkonflicte mit diesem letzteren ein besonderer Konflictssenat (G. 22/X 75 R. 37 ex 76, §§ 1 u. 2, s. den Art. Kompetenzkonflict). Dagegen gibt es keinen Kompetenzkonflict zwischen dem V. G. H. und den Verwaltungsbehörden (wie einen solchen z. B. der ungar. Gesetzentwurf über die V. G. in Aussicht nimmt, § 164), da über die Frage, ob eine in die Zuständigkeit des V. G. H. gehörige Verwaltungsrechts- oder eine reine Verwaltungssache vorliegt, ausschließlich der V. G. H. selbst und allein entscheidet (§ 4).

IV. **Die Zuständigkeit des V. G. H.** Die Zuständigkeit des V. G. H. ist nach dem Vorangeschickten (III) eine allgemein und principiell bestimmte, sie ist grundsätzlich bei jeder Verletzung eines subjectiven öffentlichen Rechts durch einen administrativen Abspruch (Verfügung oder Entscheidung) gegeben und sie ist daher grundsätzlich nur ausgeschlossen, wo diese ihre Voraussetzungen nicht zutreffen. In dieser principiellen Weise wurde die Kompetenz des V. G. H. schon im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmt, allerdings mit dem Vorbehalte, dass „die Fälle, in denen der V. G. H. zu entscheiden hat, durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollten", was die Möglichkeit einer enumerativen Abgrenzung dieser Competenz, wie in Baden und Preußen, offen zu halten schien. Allein bei Ausführung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung erwies sich sofort, dass die der Institution verfassungsmäßig zugedachte Rechtsschutzaufgabe mit einer solchen taxativen Bezeichnung der Kompetenzfälle nicht zu vereinigen sei; es wurde daher in dem Ausführungs-Gesetz 22/X 75 die Zuständigkeit des V. G. H. lediglich durch Wiederholung der grundsätzlichen Bestimmungen des Art. 15 definiert und nur zugleich — in interpretativer Feststellung des Begriffs: „Verwaltungsbehörde" — festgesetzt, dass hierunter sowohl die Organe der Staats-, wie der Selbstverwaltung (Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung) verstanden seien (§ 2). Weiters wurden — nicht um an der principiellen Kompetenzbestimmung etwas zu ändern, sondern nur zu näherer Präcisierung derselben — im § 3 negativ diejenigen Angelegenheiten bezeichnet, in denen die Kompetenz des V. G. H. nicht platzgreift. Die Absicht war hiebei nur die, den abstract hingestellten Kompetenzgrundsatz durch eine Exemplification auf die hienach aus dieser Kompetenz herausfallenden Angelegenheiten dem praktischen Verständnisse näher zu bringen und zugleich auch diejenigen Angelegenheiten zu bezeichnen, welche ungeachtet des Zutreffens der principiellen Voraussetzungen des § 2 durch andere mit gleicher gesetzlicher Kraft bestehende Normen von der Gerichtsbarkeit des V. G. H. ausgeschlossen sind. Die Aufzählung im § 3 hat also nicht die Bedeutung einer zweiten concreten Kompetenzbestimmung neben der allgemeinen in § 2, sondern soll nur die Consequenzen derselben ziehen und den Einklang mit anderen gesetzlichen Institutionen herstellen.

Lediglich nach dem letzteren Gesichtspunkte sind von der Kompetenz des V. G. H. ausgeschlossen: die in beiden Reichshälften gemeinsam oder nach gleichen Grundsätzen verwalteten Angelegenheiten, die letzteren jedoch nur dann, wenn die angefochtene Entscheidung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen oder einer ungar. Verwaltungsbehörde getroffen ist oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht (§ 3 lit. d). Der V. G. H. hat wiederholt entschieden, dass ihm in solchen Angelegenheiten auch die Ueberprüfung der Gesetzlichkeit des Verfahrens nicht zusteht (insbesondere Plenar-Beschluss 14/I 81, Exel 249). Die übrigen Bestimmungen des § 3 gehören mehr oder weniger beiden hier eingreifenden Gesichtspunkten an. Danach sind zunächst von der Zuständigkeit des V. G. H. ausgeschlossen: Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten oder dem Reichsgerichte die Entscheidung zusteht (§ 3, lit. a u. b). Nach der ersteren Bestimmung sind nicht bloß alle Privatrechtssachen, in denen ein gerichtliches Verfahren in oder außer Streitsachen platzgreift, einschließlich der Fiscalsachen, sondern auch jene öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtszug an die Gerichte durch Art. 15, Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt eröffnet ist, von der Zuständigkeit des V. G. H. ausgeschieden. Nach der Judicatur des Gerichtshofes fallen unter letzteren Gesichtspunkt insbesondere Dienstlohnstreitigkeiten, dann Streitigkeiten aus dem Lohnvertrage zwischen Fabriksherren und Arbeitern, Meistern und Gehilfen, in denen noch den Dienstbotenordnungen oder der Gew. O. den Administrativbehörden ein Recht zur Entscheidung zusteht (vgl. Exel 169, 170, 172, 1428, 1430, 1431 ꝛc.). Durch die Kompetenz des Reichsgerichtes sind von jener des V. G. H insbesondere alle Beschwerden wegen Verletzung politischer durch die Verfassung gewährleisteter Rechte ausgeschlossen,

bei welchen Angelegenheiten sonst die Kompetenz-Merkmale einer verwaltungsgerichtlichen Streitsache vollständig zutreffen würden (über die perennierende Kompetenz-Controverse zwischen dem R. G. und dem V. G. H. wegen Beschwerden in Gemeindewahlsachen, sowie über die Auslegung des Art. 3, lit. a des Staatsgrundgesetzes über das R. G. siehe den Art. „Reichsgericht").

An sich überflüssig, weil ganz klar aus der Natur der Gerichtsbarkeit des V. G. H. folgend, jedoch — laut des Motivenberichtes zu dem G. 22/X 75 — wegen der Wichtigkeit der Sache ausdrücklich hervorgehoben ist die Bestimmung, welche Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines Vorschlags- oder Ernennungsrechtes handelt, von der Zuständigket des V. G. H. ausschließt (§ 3, lit. f). Dass dagegen die connexen Ansprüche der öffentlichen Bediensteten, in denen dieselben nicht als Organe der öffentlichen Gewalt, sondern als Individuen auftreten, also Ansprüche auf Rang, Besoldung, Ruhegenuss u. s. w., allerdings in die Zuständigkeit des V. G. H. gehören, ist in dem Motivenberichte ausdrücklich anerkannt. Andere Gesetzgebungen halten für diese Ansprüche regelmäßig den ordentlichen Rechtsweg offen; bei uns ergibt sich die Kompetenz des V. G. H. eben daraus, dass der ordentliche Rechtsweg hiefür ausgeschlossen ist. Dies gilt jedoch nur für Ansprüche aus einem Staatsdienstverhältnisse, nicht für Landes- und Gemeindebeamte, hinsichtlich welcher daher auch die Kompetenz des V. G. H. nicht platzgreift (Exel 148 ff.). Ausgeschlossen von der Kompetenz des V. G. H. sind ferner die (in den deutschen Gesetzgebungen regelmäßig den Verwaltungsgerichten zugewiesenen) Disciplinarangelegenheiten (lit. g), da hiebei der Beamte lediglich als Organ der öffentlichen Gewalt in Betracht kommt und überdies die quasi Gerichtsbarkeit der Disciplinarsenate eingreift, dann jene administrativen Entscheidungen, welche — wie z. B. Entscheidungen über die Zulassung zur Advocaturs-prüfung oder über die Eintragung in die Advocatenliste — in letzter Instanz vom O. G. H. oder — wie alle Entscheidungen der Gefällsgerichte oder Entscheidungen in Sachen der Grundentlastung, Grundlasten-Ablösung und Regulierung, dann der Lehenallodialisierung — von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft sind (§ 3, lit. h), da in allen diesen Fällen für den Rechtsschutz bereits in anderer, die Unbefangenheit und Gerechtigkeit der Entscheidung hinreichend wahrender Art und Weise vorgesorgt erscheint. Ebenso erklärt sich die Ausschließung der Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungs-Commissionen (lit. i) — durch welche Bestimmung nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung insbesondere Grundsteuerstreitigkeiten regelmäßig von der Zuständigkeit des V. G. H. ausgeschlossen sind — dadurch, dass hier die Garantie gegen eine Läsion der betheiligten Interessen durch die Heranziehung der Administrierten selbst zu den maßgebenden Aussprüchen angestrebt ist.

Von allen Kompetenz-Ausnahmen des § 3 ist endlich die wichtigste und schwierigste die der lit. e: „Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind", da in dieser Bestimmung das eigentliche Problem der V. G. auftritt, von dessen richtiger Behandlung alles abhängt. An der Norm des § 3 e) wird vor allem getadelt, dass dabei das „freie Ermessen" als ein Kompetenzausschließungsgrund behandelt wird, über welchen ex primo decreto entschieden werden kann, während es sich doch dabei um das eigentliche Thema der verwaltungsgerichtlichen Processführung handle, da in der Behauptung eines verletzten subjectiven Rechtes eben die Negation des behördlichen Vorgehens nach freiem Ermessen gelegen sei; weiters wird darüber gestritten, inwieweit Fälle, in denen lediglich ein objectiver Thatbestand einer gewissen subjectiven, insbesondere sachtechnischen Beurtheilung unterliegt, in die „Ermessenssphäre" einbezogen werden können (insbesondere Tezner zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden und in der Grünhut'schen Zeitschrift XIX, 326 ff; Bernatzik ebend. XVIII, 148 ff.). Es ist dies zweifellos ein schwieriges Gebiet, welches seine sichere Abgrenzung nur durch eine constante Judicatur erhalten kann. Für die Behandlung des administrativen Ermessens als Kompetenzausschließungsgrund lässt sich indes geltend machen, dass die V. G. begrifflich als ein iudicium finium regundorum zwischen der individuellen Rechts- und der freien Actionssphäre der Staatsgewalt erscheint und dass sich demzufolge der Bereich des administrativen Ermessens nicht bloß als die Negation eines individuellen Rechtes behandeln lässt, sondern die Anerkennung eines staatlichen Thätigkeitsgebietes in sich schließt, welches grundsätzlich jenseits der Aufgabe der V. G. liegt und daher auch als Kompetenzgrenze derselben sich darstellt. Dazu tritt die praktische Erwägung, dass in Fällen, wo das Befugnis der Verwaltung zu einem Vorgehen nach freiem Ermessen ganz offenbar und zweifellos erscheint — und nur in solchen Fällen darf zufolge § 21 über den Kompetenzausschließungsgrund des § 3, lit. e ohne Verhandlung entschieden werden — es nutz- und zwecklos sein würde, erst noch die Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Was aber die Frage anbelangt, was als eigentlicher Inhalt jenes „pouvoir discrétionnaire" anzusehen sei, so ist es richtig, dass die richterliche Aufgabe nicht in der Beantwortung „kahler Gesetzesfragen" aufgeht, vielmehr nach Umständen auch eine freie „arbiträre" Beurtheilung des zur Entscheidung vorliegenden Thatbestandes in sich begreift, wie dies ja z. B. überall der Fall ist, wo der Civilrichter „id quod interest" bestimmt, über die Angemessenheit einer Unterhaltsrente, einer Sicherheitsleistung, eines Zinssatzes, eines Dienstlohnes u. s. w. abspricht. In gleicher Weise geht auch die richterliche Conclusion nicht lediglich in der Anwendung, bezw. Interpretation von Gesetzen auf, sondern umfasst ebensowohl auch die Auslegung von Testamenten, Verträgen u. Stiftsbriefen, die Bestimmung der Tragweite eines Sprachgebrauches, der unter einen allgemeinen Ausdru

in einer Privatdisposition fallenden thatsächlichen Consequenzen u. dgl. Es ist daher auch an sich richtig, dass auch die verwaltungsgerichtliche Judicatur nicht bloß als ein Rechen- oder Subsumtions-Exempel — Subsumierung eines vollständig bestimmten Thatbestandes unter ein Gesetz — gedacht werden darf, sondern eine die richterliche Aufgabe nicht überschreitende arbiträre Beurtheilung des vorliegenden Thatbestandes nicht ausschließt (z. B. „Unbescholtenheit" oder „Unverlässlichkeit" des Bewerbers um eine gewerbliche Concession, „Feuergefährlichkeit" eines Baues, Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit eines gebührenpflichtigen Nachlass-Activums, „gute Sitten", „gewerbmäßiger Betrieb", „dringendes Interesse der Seelsorge", „Beeinflussung" einer Wahl, „commercielle Wichtigkeit einer Bahn", „Wasserverschwendung", „Wassermangel", „Nützlichkeit einer Anlage", „Unterscheidbarkeit der Markenbilder", „unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung eines Betriebes" u. v. a.). Allein auch hier greift der Gesichtspunkt ein, dass der V. G. nicht wie der des Civilrichters von vornherein das ganze Streitgebiet unterstellt ist, sondern dass neben der ihr zufallenden Rechtsschutzaufgabe das selbständige Wirkungsgebiet der Staatsgewalt in Betracht kommt und dass daher die Nichtpräcisierung eines Thatbestandes im Gesetze nicht sofort wie im Privatrechte als Anweisung an den Richter die vom Gesetze offen gelassene Stelle durch sein arbitrium auszufüllen, sondern ebensowohl auch als Vorbehalt dieses Bereiches für die staatliche Verwaltungsaufgabe erscheinen kann. In einem solchen Falle fasst die gesetzliche Disposition lediglich den Zweck der Verwaltungsorganisation, den Erfolg für das Ganze ins Auge und enthält daher die Nichtpräcisierung des Thatbestandes nicht die Anweisung an den Richter zu einer arbiträren Judicatur, sondern umgekehrt die Anweisung an das für jenen Verwaltungszweck thätige und für dessen Erreichung verantwortliche Organ, die in der gesetzlichen Disposition offen gelassene Stelle nach *seinem* Ermessen auszufüllen (Lemayer a. a. O., S. 454). Die Unbestimmtheit des gesetzlichen Ausdruckes bedeutet hier also nicht eine Erweiterung, sondern eine Begrenzung der verwaltungsgerichtlichen Aufgabe und diesen Charakter muss sie insbesondere in einer Gesetzgebung behalten, welche wie die österr. das Object der V. G. nicht durch Ausscheidung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten aus der freien Verwaltungssphäre, sondern lediglich principiell nach der verwaltungsrichterlichen Aufgabe, bestimmt. Demnach ist für die so vielfach umstrittene Frage nach dem Umfange der Ermessenssphäre vor allem entscheidend, ob die gesetzliche Bestimmung, um deren Anwendung es sich handelt, den Ermessensspielraum im Interesse der staatlichen Verwaltungszwecke statuiert oder ob es sich nur um eine der richterlichen Interpretation freigegebene Beurtheilung eines Thatbestandes handelt. Weder fällt aus der Cognition des V. G. H. alles heraus, was vom Gesetze nicht völlig präcise umschrieben ist, noch gehört alles hinein, worüber der Verwaltungsrichter eine eigene subjective Meinung haben kann, sondern die Grenze ergibt sich aus dem vom Gesetze gewollten Vorbehalte freier Action und eigener Beurtheilung der Verwaltungsbehörde. Hienach werden von der Kompetenz des V. G. H. insbesondere alle jene Angelegenheiten ausgeschlossen sein, in denen das Gesetz für das administrative Vorgehen öffentliche Rücksichten im allgemeinen oder eine bestimmte Kategorie von solchen Rücksichten, der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit u. dgl. maßgebend erklärt. Denn wenngleich es sich auch in solchen Fällen um Prüfung eines Thatbestandes handelt, so will doch das Gesetz nach seinem Wortlaute diese Prüfung der für den Erfolg verantwortlichen Verwaltungsbehörde vorbehalten. Dasselbe gilt in allen Fällen, wo nach der gesetzlichen Formulierung nur die Ausübung eines Staatshoheits-Actes (z. B. staatliche Genehmigung einer geistlichen Niederlassung) oder ein actus merae facultatis der Verwaltung (Bestimmung eines Bau- oder Regulierungs-Planes, einer Bahntrace) oder überhaupt keine Rechtshandlung in Frage steht (Festsetzung eines Lehrplanes) oder wo das in der administrativen Entscheidung gelegene arbitrium ausdrücklich der Verwaltung vorbehalten wird („wenn die Gemeinnützigkeit eines Eisenbahnunternehmers von der Verwaltung anerkannt ist", § 1, G. 18/II 78, „wird im Verwaltungswege anerkannt"; § 21 Reichswasserrechtgesetz) und die administrativ-richterliche Kompetenz wird in allen diesen Fällen dadurch nicht begründet, dass derselbe Act, der nach außen, gegen die Sphäre des Individuums als freie Verwaltungsaction sich darstellt, nach innen ein pflichtmäßiger ist, welchen das Verwaltungsorgan nur mit gewissenhafter Einhaltung seiner amtlichen Pflicht und mit strenger Verantwortlichkeit hiefür vornehmen darf. Auch dadurch wird die Kompetenz des Verwaltungsrichters nicht begründet, dass für ein solches administratives Vorgehen irgend welche durch das Gesetz oder Verordnung genau bestimmte Vorschriften gegeben und zur Richtschnur zu nehmen sind, dasern dieselben nur kein Individualrecht begründen, denn nicht zum Schutze der objectiven Rechtsordnung und zur Regulierung der staatlichen Thätigkeit als solcher, sondern einzig und allein zum Schutze des subjectiven Individualrechtes und zur Einhaltung der Rechtsordnung im Verhältnisse der Staatsgewalt und dem Individuum besteht die österr. V. G. Dagegen wird die verwaltungsgerichtliche Kompetenz allerdings überall dort eintreten, wo innerhalb der Aufgabe der V. G., also in einem Streitverhältnisse zwischen dem Staate und dem Individuum die Determination des für die Entscheidung maßgebenden Thatbestandes die Linie eines dem Verwaltungsrichter wie jedem anderen Richter freigelassenen Arbitriums nicht überschreitet. Die genaue Abgrenzung dieser Linie kann freilich stets nur nach den Umständen des einzelnen Falles und insbesondere dem Wortlaute der maßgebenden gesetzlichen Bestimmung, nämlich darnach erfolgen, ob in letzterem der Vorbehalt der arbiträren Entscheidung für den Verwaltungsbereich zu finden ist oder nicht.

Die bisherige Spruchpraxis des österr. V. G. H. stimmt im allgemeinen mit dieser Abgrenzung des

Ermessensbereiches überein, doch tritt allerdings die Auffassung des Gerichtshofes, dass seine Gerichtsbarkeit regelmäßig nur dort gegeben sei, wo die Voraussetzungen für ein strictes iudicium vorliegen, während eine arbiträre Beurtheilung streitiger Verwaltungsverhältnisse regelmäßig den Verwaltungsbehörden zukomme, scharf hervor. So erkennt sich der V. G. H. in allen Fällen als unzuständig, in denen die angefochtene Verfügung mit „öffentlichen Rücksichten", Rücksichten der „öffentlichen Sicherheit", „öffentlichen Ordnung" begründet ist (Plenar-Beschluss, Exel 275, dann 301, 302, 315, 316, 324, 355, 391, 392, 589, 1901, 1925, 1926 u. v. a.): speciell bei ortspolizeilichen Verfügungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Exel 1834), zur Verhütung von Feuersgefahren (Budw. 3580), wenn aus feuerpolizeilichen Rücksichten oder überhaupt wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eine Bauführung untersagt oder ein Räumungsauftrag ertheilt worden ist (Exel 306, 310, 1572, 1573, 1580; Budw. 2483, 3779, 3915, 4428, 4470), wenn ein Bauverbot mit „ästhetischen Rücksichten", „Rücksichten des guten Geschmacks" begründet (Budw. 5346, 5621) oder der Bau einer „Einschicht" aus „polizeilichen Rücksichten" untersagt wurde (Plenar-Beschluss, Exel 302, dann 315, 324, 1528 u. v. a.), oder wenn es sich bei dem Bauverbote um „sanitäre Rücksichten", „gesunde und trockene Lage", „Licht und Luft" handelte (Budw. 649, Exel 1556, 1570, 1577), da hierüber nur die Baubehörde „aufgrund der vorliegenden Gutachten" zu entscheiden habe (Budw. 2573, 2744). Aus demselben Gesichtspunkte erkennt sich der V. G. H. für incompetent hinsichtlich der Zulässigkeit einer Enteignung (Plenar-Beschluss Wolski, Judicatenbuch des V. G. H. 394, dann 395, Budw. 2453, 5441), speciell hinsichtlich der Frage, ob ein Eisenbahnunternehmen als „gemeinnützlich" und daher zur Expropriation berechtigt anzusehen sei (Plenar-Beschluss, Exel 1634, dann 1635—37, 1643), welcher von mehreren zur Enteignung berechtigenden öffentlichen Zwecken als der wichtigere zu gelten habe (Exel 372, Budw. 5216), was das „Bedürfnis der Bevölkerung" (Exel 1763), die „öffentlichen Verkehrsverhältnisse" (Exel 1641, Budw. 5508), die „Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehres" (Exel 1964), die „Localverhältnisse" erheischen (Exel 1762, 1785, 1841 u. v. a.). Nicht minder erklärt der V. G. H. als in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde fallend die Feststellung von Bau- und Regulierungslinien (Exel 311, Budw. 3565), die Entscheidung über die Nothwendigkeit eines Weges (Exel 1939, 1942, 1948, 1949, 1958, 1959), einer Eisenbahnzufahrt (Exel 1966), über die Umlegung eines Weges (Exel 1935, 1944, 1971), über die Umwandlung eines Weges in eine Straße (Exel 1945), über die Nothwendigkeit (Budw. 3245) oder die besondere Wichtigkeit einer Communication (Budw. 3424). In allen diesen Fällen erklärt der V. G. H. das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde dadurch begründet, dass bestimmte, dasselbe einschränkende gesetzliche Vorschriften nicht bestünden; aus demselben Gesichtspunkte verweist der Gerichtshof in den Ermessensbereich die Verleihung von Gewerbe-Concessionen (Exel 439, 440, 1527, 1756, 1761 bis 1769, 181 u. v. a.), die Ertheilung von Dispensen (vom Befähigungsnachweise, von einer Prüfung u. s. w. Exel 1757—60, 1905), die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen (Exel 1786—88 u. v. a.), die Ertheilung von Hausierbewilligungen (Exel 1817), die Concessionierung einer Wasserbenützung (Exel 1927, Budw. 4397, selbstverständlich mit Ausnahme des Falls, wo eine solche wegen Eingriffs in Rechte dritter Personen angefochten wird, Budw. 3247), die Bewilligung von Tanzlicenzen (Exel 1842), öffentlichen Schaustellungen (Exel 1843), Namensänderungen (Exel 1832), von Waffenpässen und Jagdkarten (Exel 1828, 1836, 1838), die Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete (Exel 1839, 1840) u. s. w. Der V. G. H. nimmt ferner grundsätzlich seine Unzuständigkeit aus § 3, lit. e in allen Fällen an, „in denen es sich nicht um concrete Parteirechte, sondern nur um Wahrnehmung öffentlicher Rücksichten handelt" (Budw. 7099), daher grundsätzlich und allgemein bei allen rein administrativen Maßnahmen, d. i. Verfügungen, die innerhalb der staatlichen Sphäre nur nach Rücksichten der staatlichen Aufgabe, wenngleich mit Reflexwirkung für den Einzelnen getroffen werden (z. B. Vereinigung des Sprengels zweier Advocatenkammern; Plenar-Beschluss, Wolski 36; zweckmäßige Bildung eines Schulsprengels, Exel 1883, 1892, Bestimmung des Schulortes, Exel 1897, 2332, von Marktplätzen und Markttagen, Budw. 3018, Genehmigung einer Marktordnung, Exel 1801, Bestimmung des territorialen Umfanges einer Gewerbegenossenschaft, Exel 1803, 1804, des Sitzes eines Districtsarztes, Exel 1855, die Errichtung einer Seelsorgestation, Exel 1621, 1622, die Genehmigung einer geistlichen Niederlassung, Plenar-Beschluss Wolski 361); speciell wo es sich der Partei gegenüber um einen reinen actus meae facultatis der Verwaltung handelt (Wahl des Bauplatzes für eine Kirche oder Schule, Exel 1603, 1902; ob Adaptierung oder Neubau, Budw. 2855, ob Neubau oder Miete eines Schulgebäudes, Budw. 4219; Bewilligung von Ratenzahlungen, Wolski 12; Art der Anlegung von Gemeinde- oder Bezirksvermögen, Exel 1620, welche Art von Gemeindeumlagen zweckmäßig zu beschließen sei, Exel 1739, Budw. 3135, überhaupt hinsichtlich der Art der Bedeckung eines Gemeinde- oder Bezirksaufwands, Exel 1614 der Veräußerung von Kirchengut, Exel 1631 u. v. a.). Desgleichen erkennt sich der V. G. H. incompetent in Angelegenheiten der Versetzung, Pensionierung, Quiescierung nicht richterlicher Staatsbeamten (Plenar-Beschluss, Wolski 214, Exel 1606, 1607, 1876—78 u. a., selbstverständlich mit Ausnahme der gesetzlichen Ansprüche auf Uebersiedlungsgebüren, Möbelentschädigung, Ruhegenuss oder Abfertigung, Exel 345), ebenso in allen Fällen, wo das Gesetz der Behörde nur eine Facultät einräumt (Gebürenbegünstigungen bei Convertierungen nach den älteren Vorschriften, Exel 1652, 1653, Gewerbeausübung durch Stellvertreter, Exel 1777, Ausschließung strafgerichtlich

abgeurtheilter Personen vom Gewerbeantritte, Exel 1754, Budw. 2755, Zuerkennung einer Entschädigung in gewissen Propinationsfällen, Exel 1851—53; Dispens- und Gnadensachen, Fristbewilligungen u. dgl.). Unter den letzteren Gesichtspunkt fällt auch die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Communalverbände höherer und niederer Ordnung und über Vereine, dann die Ausübung des staatlichen Vetorechtes bei Anstellung von Geistlichen (Plenar-Beschluss, Exel 357, dann 1911, 1912). Der V. G. H. hat wiederholt erkannt, dass die Handhabung dieses staatlichen Aufsichts- und Vetorechtes im Ermessen der Behörde liege und die Betheiligten kein Recht darauf haben, den staatlichen Eingriff zu verlangen (Exel 60, 1187—1198); dagegen steht selbstverständlich gegen die im Aufsichtswege getroffene Verfügung der Beschwerdeweg offen (Alter III, 104).

Vor allem aber tritt die grundsätzliche Rechtsanschauung des V. G. H., dass eine in dem Gesetze vorbehaltene arbiträre Beurtheilung der Verwaltungsverhältnisse regelmäßig der Verwaltungsbehörde zukomme, in den zahlreichen Fällen hervor, in denen sich der Gerichtshof wegen der Unbestimmtheit des gesetzlichen Ausdruckes incompetent erkannt hat. So überlässt der V. G. H. der Verwaltungsbehörde die Entscheidung, ob eine Maßregel „dringlich", eine Auslage „unverschieblich" sei (Exel 1616, 1721); ob ein „besonderer Vortheil" (Budw 5488), „überwiegende Gründe" anzunehmen seien (Exel 1953—1955), ob eine „hervorragende" Förderung der Interessen eines Unternehmens vorliege (Exel 1969), wie eine Kostenvertheilung „nach dem Grade des Nutzens" (Exel 1962), „nach dem Maßstabe der Benützung und des Vortheiles" (Exel 1956) vorzunehmen sei, was das „dringende Interesse der Seelsorge" erheische (Budw. 3726, 5085, dagegen 1911); ob „hinreichende Mittel" (zur Errichtung einer Cultusgemeinde) vorhanden seien (Exel 1629); ob eine Lehrperson mit „entsprechendem Erfolge" gewirkt habe (Budw. 3090), „würdig" (Exel 1879, 1880), ein Individuum „vertrauenswürdig" (Exel 1827) „verlässlich" (Exel 1778) sei; ob eine Straßenanlage „möglichst geradlinig und entsprechend breit erfolgte (Exel 1560), die Baulinie und Höhenlage „angemessen" sei (Exel 1565, Budw. 4347), ein Zwischenraum „entsprechend weit" festgesetzt wurde (Budw. 3740), der Bestimmung, etwas „wo möglich" vorzukehren, entsprochen worden sei (Exel 1899).

Dagegen hat der V. G. H. nicht als Sache des administrativen Ermessens, sondern als in seine Cognition gehörige Thatbestandsfrage erklärt: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei (Budw. 4692), wer als arm gelte (Wolski 51, 53, 54), ob also die armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers auf die Zuwendung des Armendrittels Anspruch haben (Plenar-Beschluss Wolski 50, Budw. 1791), ob eine Bauführung nach dem bestehenden Lageplane zulässig und sonach Anlass zur Bestimmung der Baulinie gegeben sei (Budw. 5045), überhaupt die Bestimmung der Baulinie, wo der Bau nach Maßgabe bestehender Lage- oder Abtheilungspläne geführt werden soll (Budw. 456, 5554); den Anspruch auf Errichtung neuer Volksschulclassen (Budw. 4624); die Frage der Unterscheidbarkeit von Markenbildern (Budw. 1755 u. v. a.), ob in einem bestimmten Falle ein „Interesse" (einer Person, Gemeinde, Genossenschaft, eines Bezirkes, Ortes oder Ortstheiles) vorliege (Budw. 820, 838, 841, 904, 1791), welcher von mehreren Vereinszwecken „vorwiege" (Budw. 3340, 3355) u. s. w. Nicht minder hat sich der V. G. H. zu der Cognition competent erachtet, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches auf den Deficientengehalt: „gute Sitten, gänzliche Untauglichkeit zum Dienste und Mittellosigkeit" vorliegen (Budw. 209); ob die für die Zuerkennung des sogen. Ergreiferantheiles erforderliche „Aufmerksamkeit" angewendet wurde (Budw. 5528), was Haupt- oder Nebenbeschäftigung (Budw. 2925, 3034, 3360 u. v. a.), „Localverkehr" (Budw. 1919), „allgemeiner Verkehr" (Budw. 3235), gewerbmäßiger Betrieb sei (Budw. 3232 u. v. a.), ob jemand ein Hilfsarbeiter sei (Budw. 3179), ob eine Beschäftigung einen „außerordentlichen Umfang" habe (Budw. 3213), ob eine Ueberwachung möglich war (Budw. 3070), was im Interesse einer Person liege (Budw. 820), ob die Interessen einer Gemeinde, eines Ortes, Bezirkes u. s. w. berührt seien (Budw. 838, 841, 904, 1791 u. v. a.) u. s. w.

Da ferner Ermessenssachen nicht wie andere im § 3 genannte Angelegenheiten als solche, sondern nur „insoweit", als das Ermessen platzzugreifen hat, von der Zuständigkeit des V. G. H. ausgenommen sind, so erkennt sich der V. G. H. auch dort, wo die meritorische Entscheidung dem freien administrativen Ermessen überlassen ist, zuständig zur Ueberprüfung des Verfahrens (Exel 268—273, 373, Budw. 2545, 3910, Alter III, 121, vgl. aber auch Exel 318); speciell auch zur Ueberprüfung der formalen Voraussetzungen für die Giltigkeit eines angefochtenen Beschlusses (Budw. 4374); der Berechtigung einer Oberinstanz zur Abänderung der Entscheidungen der Unterinstanz (Budw. 2122) u. s. w. Nur hinsichtlich der Thatbestandsannahme hat sich der V. G. H. in Ermessensangelegenheiten bisweilen auch dann unzuständig erklärt, wenn dieselbe erwiesenermaßen actenwidrig war (Plenar-Beschluss, Exel 274, 275, eine vielfach angefochtene Judicatur), was damit zusammenhängt, dass der V. G. H. in solchen Angelegenheiten überhaupt die Prüfung der Motive der Entscheidung ablehnt (Exel 276, 277).

Uebrigens ist anzumerken, dass bisweilen die abweisliche Entscheidung „wegen freien Ermessens" erfolgt, wo thatsächlich der Abweisungsgrund auch anders formuliert werden konnte. Wenn z. B. ein Begehren um Steuerrückersatz abgewiesen wird, weil die Rückvergütung einer rechtskräftig bemessenen Steuer im freien Ermessen der Finanzverwaltung liege (Exel 1665, 1666), so ist der Abweisungsgrund doch eigentlich die Rechtskraft der Steuerbemessung, und wenn ebenso die Auswahl unter Solidarschuldnern als im freien Ermessen der Behörde gelegen erklärt wird (Exel 1654), so erfolgt doch eigentlich die Abweisung, weil jeder Solidarschuldner selbständig auf das Ganze ver-

pflichtet ist und daher ein pro rata exigere nicht verlangen kann u. s. w.

Einen letzten Kompetenzausschließungsgrund enthält die Bestimmung des § 48, wonach „die Zuständigkeit des V. G. H. in Polizeistrafsachen im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt wird". Demzufolge erachtet sich der V. G. H. derzeit in allen Angelegenheiten, in denen von einer polit. Behörde eine Strafe verhängt oder auch ohne Auferlegung einer Strafe jemand einer strafbaren Handlung z. B. eines Feldfrevels schuldig erkannt worden ist (Exel 1034), für unzuständig (vgl. Exel 1026 ff.) und zwar derart, dass auch die Ordnungsmäßigkeit des in einer solchen Strafsache eingehaltenen Verfahrens von ihm nicht überprüft werden kann (insbesondere Exel 1059, 2428, 2433, 2439). Auch insoweit ein solches Straferkenntnis nur wegen des in demselben auferlegten Schadenersatzes oder anderer Restitutionshandlungen, wegen des Kostenzuspruches, der Unzuständigkeit der Behörde ꝛc. in Beschwerde gezogen wird, nimmt der V. G. H. aufgrund des § 48 seine Inkompetenz an (Exel 1037, 1228 2434). Daraus ergibt sich allerdings die bedenkliche Consequenz, dass, wenn die Administrativbehörde statt über die gesetzliche Zulässigkeit einer Handlungsweise — ob z. B. dieselbe innerhalb des Gewerbebefugnisses des Handelnden gelegen war — sofort mit einem Verbote desselben unter Strafandrohung vorgeht, also eventuell eine zweite Gesetzwidrigkeit begeht, die Angelegenheit wenigstens vorerst der Cognition des V. G. H. entzogen ist (vgl. z. B. Exel 1044). Nicht ausgeschlossen ist dagegen die Kompetenz des V. G. H. bei allen von der Finanzverwaltung verhängten Steuer und Gebürenstrafen, da sich diese nicht als „Polizeistrafsachen" darstellen.

V. **Zusammensetzung und Geschäftsordnung des V. G. H.** Nach den G. 22/X 75 und 19/III 94 besteht der V. G. H. aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senats-Präsidenten und Räthen. Der Dienst bei dem V. G. H. ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist. Die Functionäre des V. G. H. stehen in Rang und Bezügen jenen des obersten Gerichtshofes gleich, doch erhalten die Räthe des V. G. H. nach zehnjähriger Dienstzeit in dieser Eigenschaft eine dritte Gehaltszulage von 1000 fl., wodurch sich der Maximalgehalt eines Rathes des V. G. H. gegen jenen der Räthe des obersten Gerichtshofes (und den aller anderen Beamten der gleichen — fünften — Rangsclasse) um den Betrag dieser Gehaltszulage erhöht. Die Mitglieder des V. G. H. werden auf Vorschlag des Ministerrathes — an welchen der erste eventuell der zweite Präsident seinerseits Vorschlag erstattet — vom Kaiser ernannt; wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramte haben. Die Secretäre und anderen Hilfsbeamten des V. G. H. ernennt der Gerichtshof selbst (§ 10). Allen Mitgliedern des V. G. H. kommen die Prärogative des richterlichen Amtes, Unabhängigkeit und Unentfernbarkeit von der Dienststelle zu (G. 21/V 68 R. 46); als Disciplinargerichtshof fungiert der ständig gebildete Disciplinarsenat des V. G. H., vor welchem der Generalprocurator die Anklage führt (Verordnung des Gesammtministeriums vom 28/X 82 R. 151, § 4). Die gegen einen vom Präsidenten des V. G. H. ausgesprochenen Verweis nach dem G. 21/V 68 zulässige Beschwerde, sowie die in § 37 ebend. vorgesehene Beschwerde wegen Einstellung der Dienstbezüge für die Zeit eigenmächtiger Entfernung vom Dienstorte ist an den Ministerpräsidenten zu richten (§ 2 der citierten Verordn.). Die Disciplinargewalt über die nichtrichterlichen Beamten und die Diener des V. G. H. wird von demselben durch die nach Abs. 5 der V. 6/VIII 76 R. 95 aus 6 Mitgliedern des Gerichtshofes unter Vorsitz des Präsidenten bestehende Personalcommission, welche auch die dem V. G. H. zustehenden Dienstbesetzungen vornimmt, ausgeübt, unter sinngemäßer Anwendung der für die nichtrichterlichen Beamten und Diener der Gerichtshöfe geltenden Bestimmungen des G. 3/V 53 R. 81 I. Theil, 9. Hauptstück, wobei die daselbst dem Justizminister zugewiesenen Befugnisse dem Ministerpräsidenten zukommen (Abs. 12, V. 6/VIII 76 R. 95). Der Ministerpräsident hat überhaupt hinsichtlich der Gerichtshöfe dieselbe Stellung eines Ressortministers, wie der Justizminister hinsichtlich des obersten Gerichtshofes; ihm obliegt die Berichterstattung in Angelegenheiten des V. G. H. im Ministerrathe und beim Kaiser, allerhöchstwelchem er insbesondere auch den vom V. G. H. mit Jahresschluss vorzulegenden Geschäftsausweis unterbreitet (V. 6/VIII 76 Abs. 14), er contrasigniert die den V. G. H. betreffenden Allerh. Entschließungen und er vertritt das Budget des Gerichtshofes vor den beiden Häusern des Reichsrathes.

Der V. G. H. verhandelt und entscheidet in Senaten, welche aus einem Vorsitzenden und regelmäßig aus 4, wenn aber über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden ist, aus 6 Räthen bestehen und nur bei vorbereitenden Verfügungen und Incidenzentscheidungen auch aus 2 Räthen gebildet werden können; wenigstens die Hälfte der den einzelnen Senaten beigezogenen Räthe muss die Qualification zum Richteramte haben (§ 13). Plenarsenate des V. G. H. sind nach der Geschäftsordnung desselben (§§ 5—7) einzuberufen, wenn Majoritätsbeschlüsse nach der Meinung des Vorsitzenden dem G. 22/X 75 oder der Geschäftsordnung, oder nach der Meinung des Senates oder des Vorsitzenden einer früheren Entscheidung des V. G. H. widerstreiten oder wenn der Präsident des V. G. H. über Fragen von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung oder auch über einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen den Beschluss der vollen Rathsversammlung einzuholen findet. Auf die nach ö. m. Verhandlung zu schöpfenden Erkenntnisse finden jedoch die eben cit. Bestimmungen keine Anwendung, da ein solches Erkenntnis immer nur von demjenigen Senate geschöpft werden kann, vor welchem die ö. m. Verhandlung geführt worden ist (§ 27 Geschäftsordn.). Der in Steuer- u. Gebürensachen entscheidende sogen.

Finanzsenat ist nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes ständig gebildet; bei Bildung desselben kann der erste Präsident den Vorsitz selbst übernehmen oder dem zweiten Präsidenten oder einem Senatspräsidenten überlassen; im Falle der Verhinderung des hienach zum Vorsitze Berufenen wird derselbe von dem ältesten Mitgliede des Finanzsenates vertreten. Nach dem Motivenberichte zum G. 19/III 94 ist der Vorsitz im Finanzsenate regelmäßig dem zweiten Präsidenten zugedacht, da der Vorsitzende im Finanzsenate alle Präsidialrechte (Bestimmung der Referenten, Zusammensetzung des Senates und Vorsitz) ausübt und somit an der Leitung des Gerichtshofes Antheil nimmt.

Eine Plenarversammlung des Finanzsenates, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern und Ersatzmännern desselben, ist einzuberufen, wenn die Voraussetzungen zur Einholung eines Plenarbeschlusses (s. o.) speciell in Steuer- und Gebürensachen gegeben erscheinen (§ 9 Geschäftsordnung).

In Hinsicht der Hindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Mitgliedern des V. G. H., sowie hinsichtlich der Perhorrescierung derselben in einzelnen Streitsachen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentlichen Gerichte nach der Gerichtsinstruction 3/V 53 R. 81, § 4, dann P. 1—6 V. 6/VIII 76 R. 95. Außerdem darf beim V. G. H. niemand an der Entscheidung in Angelegenheiten theilnehmen, worüber er schon in der administrativen Verhandlung, aufgrund welcher die angefochtene Entscheidung oder Verfügung erflossen ist, als Referent, Stimmführer, Revident oder Votant seine Meinung abgegeben hat, desgleichen ist von Führung des Referats oder Vorsitzes bei der Verhandlung oder Berathschlagung ein Mitglied des V. G. H. ausgeschlossen, mit dem der Referent bei der Verwaltungsbehörde oder der Beamte, von welchem in der Sache entschieden wurde, in einem die Perhorrescierung begründenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse (Verwandtschaft in linea recta oder Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum 4. Grade) steht (Abs. 9, Z. 7 und 8 V. 6/VIII 76).

VI. **Das Verfahren in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten.** Das verwaltungsgerichtliche Verfahren bildet den Hauptangriffspunkt für die Gegner der judiciellen Natur der V. G. An dem Verfahren vor allem soll sich erweisen, dass die „civilistische Schablone" hier völlig unanwendbar sei, der Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens überall aus dem Rahmen der civilprocessualischen Systematik herausdränge. Als speciell unanwendbar werden bezeichnet: die Grundsätze des heutigen Civilprocesses von der Klage, von den Parteien, vom Beweise, von der Gebundenheit des Richters an den Klageantrag, von der Rechtskraft der Erkenntnisse, vom Suspensiveffecte der Rechtsmittel (Zorn, Kritische Studien zur V. G. im Verwaltungsarchiv von Schultzenstein und Keil II, 74 ff.). Der Grund dieser Unanwendbarkeit wird abermals darin gefunden, dass, während der Zweck des Civilprocesses in der Erfüllung einer bestehenden civilrechtlichen Verpflichtung liege, „der Zweck des Verwaltungsstreitverfahrens die Feststellung und Sicherstellung der öffentlichen Ordnung des Staates sei". Demgegenüber ist es eine Consequenz der oben gegebenen Auseinandersetzungen, dass die V. G., eben weil ihre Aufgabe nicht die Sicherstellung der staatlichen Ordnung, sondern nur der Schutz der individuellen Rechtssphäre innerhalb der öffentlichen Ordnung ist, zum mindesten analoger Processeinrichtungen, wie der des Civilprocesses nicht entrathen kann; es muss nur gleichzeitig die Verschiedenheit des Gegenstandes der Rechtsprechung, die öffentlich-rechtliche Natur der in dem Verwaltungsstreitverfahren verfolgten Gerechtsame und deren Zusammenhang mit den staatlichen Verwaltungsaufgaben entsprechend berücksichtigt und ebenso auch der sehr heterogenen Natur der einzelnen verwaltungsgerichtlichen Kompetenzgebiete Rechnung getragen werden.

In der Praxis hat gerade diejenige Gesetzgebung, welche die V. G. grundsätzlich nicht als Jurisdiction auffasst, die preußische, wie zur Compensation hiefür die strengsten processualischen Formen acceptiert, was sich daraus erklärt, dass es gerade nur die jurisdictionelle Form der Proceduren ist, worin nach der Gneist'schen Auffassung der durch die Institution gewährte Rechtsschutz gelegen sein soll. Es ist aber doch wohl ein innerer Widerspruch, für eine Procedur, welcher der Charakter einer eigentlichen Rechtsführung bestritten wird, gleichwohl die peinlichsten Formen einer solchen zu acceptieren. Die österr. Gesetzgebung hatte es nicht nöthig, der Institution auf diesem Wege den Stempel einer Rechtsschutzorganisation aufzuprägen, da diese ihre Aufgabe und Bestimmung ihr von vornherein in schärfster principieller Bestimmtheit verliehen war. Darnach konnte diese Gesetzgebung für den Rechtsgang zu dem V. G. H. ein freieres Verfahren einführen, in welchem die eigenthümliche Natur der Verwaltungsrechtssachen unbeengt durch die specifischen Normen des Civilprocesses zur Geltung gelangt.

Dagegen erscheint es allerdings als ein — schon oben hervorgehobener — Mangel der österr. Einrichtungen, dass diese Formalvorschriften auf die Procedur vor dem V. G. H. beschränkt blieben und nicht gleichzeitig auch das Verfahren vor den administrativen Instanzen eine Regelung erfuhr. Denn in der Activierung des V. G. H. lag ja nicht bloß die Creierung dieser Rechtsschutzstelle, sondern auch die grundsätzliche Anerkennung einer Rechtsprechung in Verwaltungsrechtssachen überhaupt und wäre daher auch das Verfahren der Administrativbehörden nach diesem Gesichtspunkte neu zu regeln gewesen. Wenn nun aber auch eine solche Regelung nicht erfolgt ist, so hat sich doch eben daraus, dass in der Institutierung des V. G. H. auch die grundsätzliche Anerkennung des jurisdictionellen Elementes in der Verwaltung gelegen war, von selbst die Consequenz ergeben, dass die Vorschriften für das Verfahren vor dem V. G. H. vielfach auch auf die formelle Behandlung der Gegenstände seiner Kompetenz in der Verwaltungsinstanz zurückwirkten.

So hat der V. G. H. wiederholt ausgesprochen, dass in dem administrativen Verfahren bei sonstiger

Nichtigkeit desselben jedem Betheiligten Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte gegeben sein müsse (vgl. Wolski 3) und dass dieser Mangel des Verfahrens selbst durch die Rechtskraft des administrativen Erkenntnisses nicht gedeckt werde (Wolski 28), dass von mehreren Betheiligten jedem das gleiche rechtliche Gehör gebüre (Alter III, 14) und dass überhaupt eine Entscheidung über streitige Rechtsansprüche nur im Wege einer contradictorischen Verhandlung unter Heranziehung aller Betheiligten und mit Einhaltung der Instanzen getroffen werden könne (Alter III, 13a). Ebenso müsse die Erhebung des Thatbestandes an Ort und Stelle, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgen (Alter III, 7, 8) und können insbesondere bloße Darstellungen der Behörde, ohne Erhebung des Thatbestandes nicht als hinreichende Grundlage einer administrativen Entscheidung gelten (Alter III, 12). Aus der Judicatur des V. G. H. ergeben sich ferner Grundsätze über die Legitimation der Parteien im Administrativverfahren (vgl. z. B. Alter III, 4—6) und über die Beweisaufnahme vor der Administrativbehörde, insbesondere was eine Beweisführung durch Urkunden (Wolski 9), Pläne (Alter III, 16), Gutachten von Sachverständigen (Wolski 5—8 und 1177, Alter III, 17a und b) und Zeugen (Alter III, 18, 19) anlangt. Auch über die Beweislast im Administrativverfahren, das Recht zu Neuerungen in den höheren administrativen Instanzen (beneficium deducendi nondum deducta und probandi nondum probata) u. dgl. hat die Rechtsprechung des V. G. H. bestimmte Grundsätze aufgestellt und z. B. ausgesprochen, dass da die behördliche Kompetenz von amtswegen festzustellen sei, die Einwendung der Unzuständigkeit jederzeit erhoben (Budw. 4331), eine inkompetent gefällte Entscheidung der Unterbehörde auch von amtswegen reformiert werden könne (Budw. 4998). In sehr zahlreichen Entscheidungen des V. G. H sind über Form und Inhalt der administrativen Entscheidungen maßgebende Grundsätze aufgestellt (vgl. Alter III, 20—31), es ist die Unterlassung der Begründung, die rechtliche Wirkung einer unterlassenen oder unrichtig ertheilten Rechtsbelehrung über Recursfristen und Recursinstanzen festgestellt (Alter III, 30, 31, 47, Wolski 1189—1192, Budw. 5707—5905); nicht minder hat die richtige Form der Intimation der behördlichen Entscheidungen, der Beweis der Zustellung (der nicht lediglich durch die Aufzeichnung der Behörde geliefert werden kann) u. dgl. den Gegenstand der Judicatur des V. G. H. gebildet (Wolski 14—17, 23, 24, Alter III, 26, 27, 46a, 245—247). Desgleichen hat sich der Gerichtshof wiederholt über die Formalien der Recursführung im administrativen Verfahren, über die Recursfristen (Wolski 1184—1188, Alter III, 45), über die Aufgabe der Recursinstanz (Alter III, 38a—43), über die rechtliche Bedeutung und die Grenzen des Aufsichtsrechtes einer administrativen Oberbehörde (Alter III, 35), über die Zulässigkeit einer reformatio in peius (Alter III. 67—70b), über die Executionsfähigkeit der administrativen Entscheidungen und die Executionsformen ausgesprochen (Alter III, 73—80, 243—244) und z. B. einem vor der Erkenntnisbehörde abgeschlossenen Vergleiche die Executionsfähigkeit eines gerichtlichen Vergleiches aberkannt (Wolski 10). Auch über die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten des Administrativverfahrens (Wolski 1181, 1182; Alter III, 71, 72, 240—242) und über die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens (Alter III, 86—88, 248) lassen sich aus der Judicatur des V. G. H. bestimmte Grundsätze auch für das Administrativverfahren ableiten.

Auch für die schwierigste und umstrittenste Frage in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die der Rechtskraft der administrativen Entscheidungen mussten sich aus der Rechtsprechung des V. G. H. leitende Grundsätze ergeben, da ja sehr häufig in dem Verfahren vor demselben der rechtliche Angriff wie die Vertheidigung auf den Titel der Rechtskraft einer in der Sache ergangenen administrativen Entscheidung gestützt wird. In der Literatur wird vielfach die Ansicht vertreten, dass Entscheidungen der Verwaltungsbehörden wegen des dabei stets einschreitenden öffentlichen Interesses und des Mangels der Dispositionsfähigkeit der Parteien über den Gegenstand der Streitführung, überhaupt nie in Rechtskraft erwachsen können, sondern nach Maßgabe der Anforderungen des „öffentlichen Interesses" jederzeit abänderlich bleiben (vgl. insbes. Zorn a. a. O., S. 121 ff.). In dieser allgemeinen Formulierung ist jedoch der Satz gewiss unrichtig, als Regel vielmehr anzunehmen, dass auch im Verwaltungsrechte die auctoritas rerum iudicatarum einen neuerlichen Abspruch in einer endgiltig entschiedenen Streitsache ausschließt. Allerdings besteht an jeder Verwaltungssache auch ein öffentliches Interesse (sonst wäre es eben keine Verwaltungssache), allein die V. G. wurzelt eben in dem Gedanken, dass im Sinne der heutigen Rechtsstaatsauffassung in den Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der öffentlichen Verwaltnng ein Gebiet subjectiver Berechtigung und Verpflichtung unterschieden wird, welches die Behandlung als Rechtsverhältnis zulässt und zu den Consequenzen dieser Auffassung gehört, dass über die solche Rechtsverhältnisse betreffenden Streitigkeiten im Wege Rechtens entschieden wird; ohne Rechtskraft aber gibt es keinen Rechtsspruch. In der Heraushebung dieser rechtlichen Verhältnisse aus der allgemeinen Relation des öffentlichen Interesses ist eben der in der V. G. gelegene Gedanke zu finden und deshalb geht es nicht an, den logischen Consequenzen dieser Einrichtung immer wieder das „öffentliche Interesse" an der Streitsache entgegenzusetzen. Thatsächlich erscheint auch bei der weitaus größten Mehrzahl der verwaltungsgerichtlichen Streitsachen die Anerkennung der Rechtskraft der Entscheidungen ebenso zulässig, wie nothwendig. Bei Streitigkeiten über subjective öffentliche Berechtigungen und Verpflichtungen steht der Streitgegenstand regelmäßig ebenso zur Disposition der Partei wie im Privatrechte, und desgleichen muss auch bei öffentlichrechtlichen Streitigkeiten dafür gesorgt sein, dass Streitfragen nicht immer wieder erneuert werden

können. Die Grenze für die Anwendbarkeit des Begriffes der Rechtskraft fällt daher — von positivrechtlichen Bestimmungen abgesehen — mit der Abgrenzung des Gegenstandes der V. G. überhaupt zusammen. Die Verwaltungsbehörden haben neben ihrer jurisdictionellen Aufgabe auch eine primäre administrative, und wo diese allein ohne gesetzliche Determination durch eine anerkannte individuelle Rechtsstellung in Frage kommt, kann von Rechtskraft der administrativen Verfügungen zweifellos nicht die Rede sein, in Wahrheit aber liegt hier überhaupt ein Object der V. G. nicht vor. So folgt z. B. aus der allgemeinen Aufgabe der Gesundheits- oder Sicherheitspolizei, dass die Behörde jeden Thatbestand beseitigen muss, aus welchem Gefahren für die öffentliche Sanität oder für das Eigenthum der Staatsbürger entstehen können, und deshalb wird z. B. eine gewerbliche Betriebsanlage, welche die Umgegend inficiert, oder ein Wasserwerk, welches eine Ueberschwemmungsgefahr herbeiführt, auch dann beseitigt werden müssen, wenn die Berechtigung zu dieser Betriebsanlage oder zu diesem Wasserwerke den Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreites gebildet hat und in demselben rechtskräftig anerkannt und zugesprochen worden ist. Desgleichen wird z. B. einer Aenderung der Schulsprengel die Rechtskraft einer Ein- und Ausschulung nicht entgegengesetzt werden können, wenn sich nachhinein zeigt, dass der Schulsprengel unzweckmäßig gebildet worden ist. Allein hieraus folgt nicht, dass ein solcher Abspruch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, und noch weniger kann daraus allgemein deduciert werden, dass überhaupt verwaltungsrechtliche Absprüche nicht der Rechtskraft fähig wären, sondern die Angelegenheit ist hier zu einer solchen geworden, dass sie neuerlich dem jenseits der V. G. gelegenen freien staatlichen Machtbereiche anheimfällt; die Rechtskraft der Concession z. B. ist unbestritten, kann auch wichtige rechtliche Consequenzen haben (z. B. dass der Concessionär nach Umständen exprovriiert werden muss); es kann nur diese Rechtskraft den innerhalb der staatlichen Machtvollkommenheit getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht entgegengestellt werden.

In der Rechtsprechung des österr. V. G. H. sind diese Grundsätze im wesentlichen zur Geltung gelangt, insbesondere ist in zahlreichen Entscheidungen anerkannt, dass in reinen Parteisachen des öffentlichen Rechtes vor allem die Rechtskraft der administrativen Entscheidungen zur Richtschnur zu nehmen sei (z. B. Wolski 25, 26, 30, Budw. 1159, 1655; vgl. insbes. die grundsätzlich über die Frage der Rechtskraft sich verbreitenden Entscheidungen Budw. 1410 und 4190). Die Voraussetzungen für die Abänderlichkeit administrativer Entscheidungen werden allerdings verschieden bestimmt; so werden als der Rechtskraft nicht fähig erklärt: „Verwaltungsacte, die nach thatsächlichen Verhältnissen jeweilig gesetzlich zu treffen sind" (Wolski 31); „reine Verwaltungssachen" (Budw. 3018, 3468); Entscheidungen, die auf einer sachmännischen Beurtheilung beruhen, insoferne diese eine Aenderung zu erfahren geeignet ist (Alter III, 54 b). Entscheidungen, bei denen es sich um kein in die „Disposition der Parteien gestelltes Recht, sondern nur um die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke" (Krankenversicherung) handelt (Budw. 6640). Auch für Parteisachen wird eine Ausnahme im Falle von „Neuerungen von maßgebendem Gewichte" zugelassen (Budw. 1097); dagegen auch ausgesprochen, dass eine rechtskräftige Entscheidung auch in jenen Punkten nicht von amtswegen abgeändert werden könne, welche die Wahrnehmung öffentlicher Interessen bezielen, da auch hierüber die kompetent getroffene Entscheidung jeder einzelnen Instanz in Rechtskraft erwachse (Budw. 4939). Entscheidungen, „in denen es sich um allgemeine, nicht um Einzelinteressen handelt", werden regelmäßig abänderlich erklärt, hiebei jedoch Enteignungs- und Entschädigungsansprüche vorbehalten, so dass die Rechtskraft nicht ohne Wirkung bleibt (Wolski 32). Vollkommen übereinstimmend mit der obigen Auseinandersetzung wird ferner in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, dass in Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörden nicht bloß über Parteirechte zu judicieren, sondern auch ihnen anvertraute öffentliche Interessen zu verwalten haben, widergesetzlich getroffene Verfügungen oder Entscheidnngen nicht bloß von der Oberbehörde, sondern auch von der judicierenden Instanz selbst zurückgenommen und abgeändert werden können. Den wichtigsten Fall dieser Art bilden die Entscheidungen der Finanzverwaltung in Sachen der öffentl. Abgaben und Gebüren (vgl. z. B. Budw. 4516, 4780, 5465 u. s. w.), hinsichtlich deren übrigens das Recht zur „Richtigstellung" ungesetzlicher Judicate im § 3, G. 18 III 78 ausdrücklich anerkannt ist (durch Bestimmung einer kürzeren Verjährungsfrist, so dass auch hier die Rechtskraft nicht ohne Wirkung bleibt). Derselbe Fall liegt vor, wo es sich um Interessen der von der Staatsverwaltung administrierten öffentlichen Fonde (z. B. des Religions- und Studienfondes) handelt, dann in Staatseisenbahnsachen, in Angelegenheiten des Münz-, Post-, Salz- und anderer Verwaltungs- oder Finanzregalien u. s. w. In der Rechtsprechung des V. G. H. ist ferner ausgesprochen, dass Rechtskraft nur Entscheidungen erlangen können, die an die Parteien gerichtet sind (Alter III, 54 a) u. zw. nur kompetent erlassene Entscheidungen (Alter III, 58), dass nur der tenor sententiae, nicht die Begründung in Rechtskraft erwächst (Alter III, 55), dass es sich stets um eadem causa inter easdem personas handeln müsse (Alter III, 59—66) u. s. w.

Was das Verfahren *vor dem* V. G. H. selbst anlangt, so hat zunächst die in der Theorie mit Vorliebe ventilierte Unterscheidung zwischen „Klage" und „Beschwerde" — auf welcher Unterscheidung insbesondere in Preußen die Organisation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgebaut ist — in der österr. Gesetzgebung mit Recht keine Beachtung gefunden. Das Rechtsmittel zur Anfechtung einer, individuelle Rechte verletzenden Verfügung oder Entscheidung, ist die „Beschwerde" (Rechtsbeschwerde), welche beim V. G. H. binnen einer Frist von 60 Tagen — ohne Einrechnung des Postenlaufs — nach Zustellung der angefochtenen Ent-

scheidung oder Verfügung einzubringen ist (§§ 14, 15). Anfechtbar sind nur eigentliche Entscheidungen oder Verfügungen, d. i. solche, welche eine Behörde kraft ihrer obrigkeitlichen Gewalt und in Ausübung derselben erlässt (Alter III, 89) und durch welche in einer concreten Angelegenheit Parteirechte tangiert werden, also nicht allgemeine Verordnungen und Verlautbarungen, deren Gesetzlichkeit vielmehr erst anlässlich der auf dieselben gegründeten „Verfügungen" in einzelnen Fällen angefochten werden kann (Exel 27, 28, 1175—1182, 1186 u. s. w.), überhaupt in abstracto erlassene Anordnungen und principielle Aussprüche und Weisungen (Exel 22—24, 1174, 1185), interne Instructionen an Behörden (Exel 9b, 13, 1099—1106), auch wenn sie irrthümlicherweise der Partei intimiert wurden (Exel 15), Rechtsbelehrungen (Exel 19), präparatorische Verfügungen (Exel 11, 12, 1107—1116), Erklärungen der Behörden in Parteieigenschaft (Exel 32—50, 1126—1141). Selbstverständlich ist auch nur die Entscheidung selbst (tenor sententiae), nicht die, wenn auch noch so unrichtige Begründung einer solchen, anfechtbar, „da durch die Begründung allein ein Eingriff in die Rechte der Partei nicht stattfinden kann" (Exel 5, dann 2—4, 1078—1091), überhaupt erscheint als Voraussetzung der Anfechtbarkeit eines administrativen Enunciates, dass es unmittelbar gegen die Partei executionsfähig ist, also nicht bloß eine Mahnung oder Zahlungsaufforderung enthält und noch die Austragung der Angelegenheit im ordentlichen Rechtswege oder im Wege eines förmlichen Streitverfahrens offen lässt (Exel 1152—1157, 1159, 1161, vgl. dagegen auch 1158 und 1160). Dagegen ist auch eine Provisorialverfügung, wenn sie Rechte einer Partei berührt, vor dem V. G. H. anfechtbar (Budw. 7241), desgleichen unter derselben Voraussetzung der Ausspruch, dass die von einer Partei angestrebte Entscheidung oder Verfügung mangels der gesetzlichen Voraussetzungen hiezu *nicht* getroffen werden könne (Pl. V. Exel 52, 53). Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug der administrativen Entscheidung von rechtswegen nicht; die Administrativbehörde hat jedoch auf besonderes Anlangen der Partei mit dem Vollzuge innezuhalten, wenn der sofortige Vollzug nicht durch öffentliche Rücksichten geboten ist und der Partei hiedurch ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde (§ 17). Ob wegen verweigerter Sistierung des Vollzuges ebenfalls Beschwerde an den V. G. H. ergriffen werden kann, ist dort, wo öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung nicht erheischen, also nur der „unwiederbringliche Nachtheil" in Streit steht, als Frage nach den Grenzen des „administrativen Ermessens" zweifelhaft; der V. G. H. hat solche Beschwerden regelmäßig aufgrund des § 3, lit. e abgewiesen (vgl. Exel 281 und 807). Die Beschwerde hat die angefochtene Entscheidung oder Verfügung, den Tag der Zustellung derselben und die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen (§ 18). Der V. G. H. hat wiederholt Beschwerden a limine zurückgewiesen, in denen lediglich unter Bezug auf die im administrativen Verfahren eingebrachten Recurse um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gebeten war (Exel 815—817, 2293—2296). Ueber das als Beschwerdepunkt formulierte Parteipetit hat die Entscheidung nicht hinauszugehen; insoferne gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Verhandlungsmaxime. Es entspricht dies der principiellen Grundauffassung der österr. Gesetzgebung, wornach die V. G. nur zum Schutze der subjectiven Individualrechte besteht; aus dem Begriffe des individuellen Rechtes aber folgt von selbst die Dispositionsfähigkeit über dasselbe und daher für den Rechtsgang die Verhandlungsmaxime. Die immer wiederkehrende Annahme, dass der Parteibegriff im öffentlichen Rechte überhaupt unanwendbar sei, trifft für die weitaus größte Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Streitfälle nicht zu: in allen „Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes", bei allen Abgaben und Leistungen für öffentliche Zwecke, sowie bei allen, als Individualrechte anerkannten öffentlichen Gerechtsamen, lassen sich die processualischen Consequenzen des Parteibegriffes ziehen (vgl. z. B. Exel 7, 1097, 1098), eben auf dieses Gebiet aber beschränkt sich die richtig erfasste Aufgabe der V. G., die entgegengesetzte Meinung müsste zu dem Resultate gelangen, dass das verwaltungsgerichtliche Judicat auch in peius des Klägers erfließen könnte, womit die Aufgabe der Institution in ihr Gegentheil verkehrt wäre. Für die österr. Organisation ist dies natürlich vollkommen ausgeschlossen; in den — nicht allzu seltenen — Fällen, in welchen das verwaltungsgerichtliche Verfahren herausstellt, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung günstiger behandelt worden ist, als dem Gesetze entspricht, wird die Beschwerde lediglich mit dem abgewiesen, dass in einer solchen Abweichung von dem Gesetze eine *Rechtsverletzung* (Verletzung des eingeklagten *subjectiven* Rechtes) nicht zu erkennen sei.

Die Verhandlungsmaxime gilt aber nur für das Beschwerdeanbringen — Anrufung des Gerichtshofes durch die Partei, § 5, Abs. 1 und Formulierung eines bestimmten Petits, § 2 und 18 — und auch für dieses nicht so weit, dass auch das im Civilprocesse sogenannte *Eventualprincip* acceptiert wäre. Vielmehr wird in dem weitergehenden Petite stets das mindere als eingeschlossen gelten; wenn z. B. die Steuerpflicht überhaupt bestritten ist, wird der V. G. H. auch eine fehlerhafte Steuerbemessung in seine Cognition einbeziehen können. Ebensowenig gilt die Verhandlungsmaxime für die vielmehr von dem Officialprincipe beherrschte Feststellung des Thatbestandes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Es folgt dies schon aus dem Umstande, dass der V. G. H. in der Regel an den von der Administration in letzter Instanz festgestellten Thatbestand gebunden und im administrativen Verfahren der Thatbestand von amtswegen zu erheben und festzustellen ist (§ 6). Aber auch für die Revision dieser Thatbestandsfeststellung durch den V. G. H. ist derselbe nicht an das Parteianbringen gebunden, sondern hat von amtswegen anzuordnen, was er zur Klarstellung der Sachlage erforderlich erachtet, er kann

zu diesem Zwecke insbesondere auch die Vernehmung der betheiligten Parteien — selbst oder im Requisitionswege, — sowie der Behörden — im Correspondenzwege — veranlassen (§ 26). Desgleichen ist der V. G. H., wenn er, wie regelmäßig, nicht auf eine Ergänzung des Verfahrens eingeht, sondern wegen der in demselben wahrgenommenen Mängel die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beschließt, dabei in keiner Weise an die Parteianträge gebunden, vielmehr erfolgt die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, speciell auch die der Kompetenz der judicierenden Behörden (Exel 818) von amtswegen (Exel 728, 2173, 2174). Ob freilich ein solches amtswegiges Vorgehen auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers platzgreifen kann, ist nach dem die Gerichtsbarkeit des V. G. H. beherrschenden Grundsatze des Schutzes des subjectiven Rechtes doch wohl zweifelhaft (vgl. übrigens die Entscheidung: Budw. Erk. nach §§ 6, 361, wo der V. G. H. in einer Markenrechtssache nicht bloß die in 2. Instanz zum Nachtheile des Beschwerdeführers formwidrig verfügte Aufhebung einer Beschlagnahme von Waren, sondern auch die in 1. Instanz zugunsten des Beschwerdeführers allerdings ebenso formwidrig verfügte Anordnung der Beschlagnahme aufgehoben hat).

Die Beschwerde muss von einem Advocaten gezeichnet sein, in dem weiteren Verfahren kann sich die Partei selbst vertreten oder durch einen Advocaten vertreten lassen (§§ 18 u. 31); andere Parteienvertreter werden nicht zugelassen (insbes. auch nicht Landesbeamte, soferne der Landesausschuss als Beschwerdeführer und nicht als belangte Behörde erscheint (Exel 953, 2381, 2382), ebensowenig Privatbeamte, Rechtsconsulenten u. s. w. (Exel 2383, 2384). Als Advocaten sind zur Vertretung beim V. G. H. alle diejenigen Personen zuzulassen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind (§ 45, nicht auch substitutionsberechtigte Advocaturscandidaten, vgl. z. B. Exel 1023). Die Beschwerde kann in jeder landesüblichen Sprache überreicht werden, dagegen ist für die ö. m. Verhandlung nur die deutsche Sprache als Gerichtssprache zugelassen und ist gegen die Partei, welche nicht in dieser Sprache verhandeln will, wie im Falle des Ausbleibens vorzugehen (Plenarbeschluss 19/III 77, Exel 958). Die Beschwerde ist gegen die Verwaltungsbehörde zu richten, deren Entscheidung angefochten wird; der Beschwerdeführer kann jedoch sofort auch diejenigen Parteien mitbelangen, zu deren Nachtheil die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gereichen würde. Auch wenn er dies nicht gethan hat, obliegt dem Gerichtshofe dafür zu sorgen, dass in dem Verfahren alle an der Sache betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen (§§ 19, 27). Der Gerichtshof ist somit von amtswegen — selbst entgegen einem ausdrücklichen Antrage des Beschwerdeführers, Exel 2373 — verpflichtet, solche an der Entscheidung betheiligte Parteien entweder schon im schriftlichen Vorverfahren zu adcitieren oder doch zur ö. m. Verhandlung zu laden. Selbstverständlich gilt dies jedoch nicht von solchen betheiligten Privatparteien, deren Interesse mit dem des Beschwerdeführers zusammenfällt, da zugunsten dieser der Gerichtshof nur auf Anrufung procedieren kann (§ 5, Exel 2376), denselben also die Unterlassung der Beschwerde präjudicierlich ist.

Die Beschwerde ist in Urschrift und Abschrift, bei mitbelangten Parteien außerdem mit einem Abschrift-Exemplare für jede derselben einzubringen, die Behelfe, auf welche das Begehren gestützt ist, sind in Original oder Abschrift beizubringen; jedes Beschwerde-Exemplar muss auch mit Beilagen-Abschriften belegt sein (§§ 18 und 20).

Ueber die eingelangte Beschwerde erkennt der V. G. H. in nicht öffentlicher Sitzung, ob dieselbe in das schriftliche Vorverfahren zu leiten oder die Beschwerde wegen offenbarer Unzuständigkeit des Gerichtshofes, Versäumung der gesetzlichen 60tägigen Frist, Abganges der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wegen offenbaren Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung oder weil zweifellos res iudicata vorliegt, a limine iudicii zurückzuweisen ist (§ 21). Wegen Legitimationsmangels kann die Beschwerde, ganz oder zum Theile, insbesondere auch dann abgewiesen werden, wenn der belangten Behörde oder einer mitbelangten Privatpartei die Passivlegitimation zur Streitführung mangelt. Dagegen ist zur Activlegitimation nicht erforderlich, dass die angefochtene Entscheidung an den Beschwerdeführer ergangen ist, es genügt, wenn durch dieselbe Rechte des Beschwerdeführers verletzt sein sollen, die Grundhältigkeit dieser Behauptung zu prüfen, ist dann Sache des Judicates (Exel 8). Lediglich formell unrichtig instruierte Beschwerden kann der V. G. H. nach seinem Befinden zur Verbesserung in einer zu bestimmenden, stets unerstreckbaren Frist zurückstellen. Nach der Praxis des V. G. H. werden übrigens Beschwerden auch nach eingeleitetem Vorverfahren noch zurückgewiesen, wenn sich erst aus den Administrativacten die offenbare Unzuständigkeit des Gerichtshofes oder ein anderer formeller Mangel der Procedur zweifellos ergibt (z. B. aus dem Zustellungsscheine über die angefochtene Entscheidung erhellt, dass der Zustellungstag in der Beschwerde unrichtig angegeben war und dieselbe thatsächlich nach Ablauf der 60tägigen Frist überreicht wurde). In solchen Fällen erfolgt die Zurückweisung nachträglich „ohne Fortsetzung des Verfahrens".

Das über die Beschwerde eingeleitete Verfahren besteht zunächst in der Abforderung einer Gegenschrift der belangten Behörde, sowie der mitbelangten, eventuell auch der vom Gerichtshofe als mitbetheiligt erkannten Privatparteien binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden, stets unerstreckbaren Frist (§ 22, Alter III, 187). Von dieser „Einleitung des Vorverfahrens" wird der Beschwerdeführer nach der Praxis des Gerichtshofes durch Rathschlag verständigt. Die Gegenschrift muss in duplo überreicht, analog der Beschwerde instruiert sein und wird dem Beschwerdeführer mitgetheilt. Nach seinem Ermessen kann der Gerichtshof auch die Einbringung einer Replik und Duplik binnen einer 30 Tage

nicht überschreitenden Frist zulassen, wovon indes nur sehr selten Gebrauch gemacht wird, desgleichen die zu seiner Information und zur Vorbereitung der Verhandlung erforderlich erachtete Einvernehmung von Parteien und Behörden veranlassen, was ebenfalls nur selten vorkommt, da ein lückenhafter Thatbestand nach dem im Eingange des § 6 normierten Grundsatze regelmäßig nicht zur Ergänzung, sondern zur Cassierung des Verfahrens führt. Die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung wird jedesmal sofort mit der Verbescheidung der Beschwerde zur Gegenschrift verlangt. Die Einbringung der Gegenschrift, eventuell Duplik ist übrigens nur ein Recht der belangten Behörden und Parteien und kann daher auch unterlassen werden (§§ 22—26). Ergibt sich aus dem im schriftlichen Vorverfahren gesammelten Materiale, dass das administrative Verfahren derart mangelhaft war, dass der V. G. H. mit einem Spruche in der Hauptsache nicht vorgehen kann, so beschließt der Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung die Cassierung des Verfahrens im Sinne des obencitierten § 6, in allen anderen Fällen schließt das schriftliche Vorverfahren mit der Verweisung der Streitsache zur ö. m. Verhandlung unter Ladung aller Betheiligten (§ 28).

VII. **Oeffentliche mündliche Verhandlung und Erkenntnisse.** Für die ö. m. Verhandlung gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften, wie für die Verhandlungen des Reichsgerichtes (s. d. Art. Reichsgericht). Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten, dem die Plaidoyers des Beschwerdeführers oder seines Vertreters, der Vertreter der belangten Behörde und der mitbetheiligten Privatpartei folgen. Die Verhandlung geht auch bei Ausbleiben der Betheiligten vor sich; eine Verlegung derselben kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses erfolgen (§§ 28—25). Das Erkenntnis, über welches sich der Gerichtshof nach durchgeführter öffentl. Verhandlung in geheimer Berathung schlüssig macht, wird entweder mit den wesentlichen Entscheidungsgründen noch in derselben oder mit den vollständigen Gründen in einer anderen sofort nach Schluss der Verhandlung bekanntgegebenen Sitzung des V. G. H. mündlich verkündigt; in der Regel erfolgt die Publication sofort. Die Erkenntnisse werden „im Namen des Kaisers" ausgefertigt. Eine Verurtheilung in die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann nur im Falle der Abweisung der Beschwerde zum Nachtheile des Beschwerdeführers erfolgen; ebenso kann demselben oder seinem Vertreter — auch demjenigen, der bloß die Beschwerde signiert hat, Exel 2410 — im Falle einer muthwilligen Beschwerdeführung eine Geldstrafe (bis 1000 fl.) auferlegt werden (§§ 36—42). Die Regierung oder eine mitbetheiligte Partei kann nie in den Kostenersatz verfällt werden (Exel 2402, insbes. auch nicht im Falle einer Klaglosstellung des Beschwerdeführers, daher auch die Einwilligung des letzteren zur Einstellung des Verfahrens „unter Vorbehalt des Kostenersatzes" als eine unbedingte gilt (Exel 987, 2401); aber auch die Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten ist nur dann statthaft, wenn das Verfahren durch Erkenntnis beendigt wurde (Exel 989), nicht auch, wenn die Beschwerde zurückgezogen (Plenarbeschluss Exel 990) oder nach bereits eingeleitetem Vorverfahren ohne Fortsetzung desselben zurückgewiesen worden ist (Exel 992). In letzterem Falle, sowie in dem einer nachträglich durch die Regierung erfolgten Klaglosstellung (Exel 989) können insbes. auch mitbetheiligte Parteien, welchen thatsächlich z. B. infolge der Erstattung einer Gegenschrift in dem Verfahren bereits Kosten erwachsen waren, den Zuspruch derselben nicht verlangen (vgl. die bei Exel 992 angeführten Fälle). Wird dagegen im Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Kostenersatz auferlegt, so umfasst derselbe nicht bloß die Kosten der ö. m. Verhandlung, sondern auch die des Vorverfahrens, bezw. der in demselben überreichten Schriften einschließlich der „Idealstempel" (Plenarbeschluss Exel 986). Auf Ansuchen der Parteienvertreter werden die denselben ihren Parteien gegenüber erwachsenen Deservitansprüche vom Gerichtshofe bestimmt (vgl. z. B. Exel 1024).

Das Erkenntnis des V. G. H. ist in jeder Beziehung irreformabel, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider dasselbe nach § 43, G. 22/X 75 ausdrücklich ausgeschlossen (Budw. 2140). Nur wenn in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, über welches das Erkenntnis erflossen ist, eine Nullität unterlaufen war (z. B. die Ladung der Parteien zur ö. m. Verhandlung nicht ordnungsmäßig erfolgte), steht nach der Rechtsanschauung des V. G. H. die Bestimmung des § 43 der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht entgegen (Plenarbeschluss Exel 2412). In gleicher Weise kann auch eine a limine Abweisung zurückgenommen und das Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Abweisung infolge eines error in facto erfolgte (z. B die Beschwerde nicht verspätet, sondern rechtzeitig überreicht war, Plenarbeschluss Exel 786).

Von der Fällung einer Entscheidung ist abzusehen und das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch Beschluss des Gerichtshofes einzustellen, wenn in was immer für einem Stadium dieses Verfahrens von der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, dass der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt worden sei (§ 54). Ob mit dem von der Verwaltungsbehörde nachgewiesenen Vorgehen thatsächlich die Klaglosstellung bewirkt wurde, entscheidet der V. G. H. nach Einvernehmung des Beschwerdeführers. Aus der principiellen Bestimmung der Institution zum Schutze des subjectiven öffentlichen Rechtes folgt, dass, wenn die Erklärung zustimmend lautet oder die abgeforderte Erklärung unterlassen wird, die Einstellung des Verfahrens sofort zu erfolgen hat, ganz ebenso, wie wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde — ohne Klaglosstellung — zurückzieht. Im anderen Falle prüft der Gerichtshof, ob die Verwaltungsbehörde den ihr nach § 44 obliegenden Nachweis erbracht habe. Der V. G. H. hat wiederholt

ausgesprochen, dass bloß in der Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung unter Vorbehalt der Fällung einer neuen, eine Klaglosstellung des Beschwerdeführers nicht gelegen sei und dass dies auch bei gleichzeitiger Anordnung eines neuen administrativen Verfahrens dann nicht angenommen werden könne, wenn die Beschwerde nicht lediglich wegen einer die Rechte des Beschwerdeführers tangierenden Ordnungswidrigkeit im Verfahren erhoben worden war (vgl. z. B. Exel 1015). Desgleichen hat der V. G. H. erkannt, dass es zwar auf die Motive, aus denen eine Klaglosstellung erfolgt, nicht ankomme, dass aber bei einer bloß bedingten Klaglosstellung, deren Resultat mit Sicherheit nicht vorausgesehen werden könne, Anlass zur Einstellung des Verfahrens nicht gegeben sei (Budw. 6392). In der Praxis weist die weitaus größte Zahl von Klaglosstellungen die Judicatur der Finanzverwaltung auf, was sich dadurch erklärt, dass in Angelegenheiten der directen Besteuerung der administrative Instanzenzug in der Regel mit der Entscheidung der Finanzlandesbehörde abschließt, das Finanzministerium also hier dem V. G. H. gegenüber nicht seine eigene Entscheidung, sondern eine naturgemäß verschiedenartige Praxis zu vertreten hat, welche nicht immer die Billigung der vorgesetzten Behörde findet. —

Die Sammlung der Erkenntnisse des V. G. H. weist bis Ende Juni 1895 8780 Judicate, die bis 1890 selbständig publicierte Sammlung der Erkenntnisse nach § 6 des G. 22/X 75 449 solche Erkenntnisse, die ebenfalls bis 1890 reichende Exel'sche Sammlung, die das Verfahren vor dem V. G. H. betreffenden Enunciate 2489 Nummern auf.

Literatur.

K. Gneist: Verwaltung, Recht, Rechtsweg u. s. w., Berlin 1869. Derſ.: Die preußische Kreisordnung, Berlin 1870. Derſ.: Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1879. Derſ.: Zur Verwaltungsrechtsform und Verwaltungsrechtspflege in Deutschland, Leipzig 1880. F. F. Moser: Grundsätze der Verwaltungsjustiz, 1862. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtpflege, Tübingen 1880. E. Bernatzik: Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886. Ulbrich: Ueber öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prag 1875. Grünwald: Der österr. V. G. H., Wien 1875. Pann: Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich, Wien 1876. Tezner: Zur Lehre vom freien Ermessen der Verwaltungsbehörden, Wien 1886. Handbuch des österr. Administrativverfahrens, Wien 1896. Von Aufsätzen in Zeitschriften vgl. insbes. Jolly: Die Verwaltungsgerichte in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft XXXIV, 575 ff. Rösler: Ueber V. G. in Grünhuts Zeitschrift I, 181. L. Stein: Rechtsstaat und Verwaltungsrechtspflege, ebendas., VI, 27 und 297 ff. Tezner: Ueber das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden ebendas., XIX, 326 ff. Lemayer: Apologetische Studien zur V. G. ebendaselbst XXII, 353 ff. Pražak: Rechtsprechung in der österreichischen Verwaltung in Hartmanns Zeitschrift I, 113 ff. Löning: Die deutsche Verwaltungsrechtspflege in Schmollers Jahrbuch V, 801 ff. Leuthold: Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage in den Annalen des deutschen Reiches, 1884, S. 321. Zorn: Kritische Studien zur V. G. im Verwaltungsarchiv von Schultzenstein und Keil, II, 74 ff.

v. Lemayer.

C. Staatsgerichtshof.

I. Begriff und historische Formen der Institution. — II. Entwicklung der Institution in Oesterreich. — III. Zusammensetzung des St. — IV. Das Verfahren im Ministeranklage-Processe: a) Anklageverfahren, b) Verfahren vor dem St. und Rechtsfolgen der Verurtheilung. — V. Rechtsmittel, Abolition und Begnadigung — VI. Der gemeinsame St. der österr.-ungar. Monarchie.

I. Begriff und historische Formen der Institution. St. heißt in der weiteren Bedeutung des Wortes jeder Gerichtshof, der über Verbrechen gegen den Staat — in der engeren, für die österr. Gesetzgebung geltenden Bedeutung jener Gerichtshof, welcher über eine aufgrund der Verantwortlichkeit der Minister erhobene Anklage zu erkennen hat (S. den Art. Minister-Verantwortlichkeit). Für das richterliche Amt in solchen „Staatsprocessen" haben sich historisch drei verschiedene Formen entwickelt: Diese Gerichtsbarkeit steht entweder dem Oberhause zu (der ersten Kammer der Landesvertretung) oder sie wird von den ordentlichen Gerichten, insbes. dem obersten Landesgerichte, u. zw. mit oder ohne Beiziehung von Geschworenen geübt, oder es besteht endlich für die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ein eigener Gerichtshof (St. im eigentlichen Sinne), der wieder in verschiedener Weise, insbesondere mit oder ohne Beiziehung von Mitgliedern der ordentlichen Gerichtshöfe oder solchen der Landesvertretung (des Oberhauses) gebildet wird. Nach dem ältesten historischen Muster, dem englischen, richtet über die von den commoners angeklagten Minister (oder anderen öffentlichen Beamten) das Haus der Lords — allein hier wie ander- und allerwärts erweist sich das englische öffentliche Recht als absolut unübertragbar in continentale Verhältnisse, nicht allein deshalb, weil das „impeachment", die Anklage im Staatsprocesse — die übrigens, wie bemerkt, auch gegen andere hohe Beamte sich richten kann — ein weit über unseren Begriff der Verantwortlichkeit hinausgehendes Anwendungsgebiet hat, sondern vornehmlich aus dem Grunde, weil diese Gerichtsbarkeit des englischen Oberhauses keine singuläre ist, sondern naturgemäß aus der jurisdictionellen Stellung des Hauses der Lords sich ergibt, welches zu allen Zeiten als der höchste Gerichtshof des Landes erscheint und noch heute nicht bloß eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Peers und Peeresses übt, sondern als regelmäßiges Appellationsgericht für die drei Reichsgerichte in Westminster, die schottischen und irischen Gerichte der court of chancery u. s. w. fungiert. Gleichwohl ist nach diesem

Muster in zahlreichen Staatsverfassungen die Gerichtsbarkeit über angeklagte Minister der ersten Kammer (dem Oberhause, Senate, der Pairskammer) übertragen worden: so in jener der Vereinigten Staaten (und der Mehrzahl der Einzelstaaten der Union), in der spanischen und portugiesischen Verfassung, der französischen Charte von 1814 und jener von 1830, in der Verfassung der heutigen französischen Republik, des Königreiches Italien u. s. w. Nach der ungar. Verfassung fungiert als St. ein von dem Oberhause aus seinen Mitgliedern gewähltes Gericht (G. A. 3:47/48, §§ 33, 34). Für das zweite System, die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, bezw. da ein Instanzenzug hier doch wohl nicht rationell erschienen wäre, des obersten Gerichtshofes haben sich entschieden: die Verfassung einzelner Staaten der nordamerikanischen Union, die spanische Verfassung von 1812, die niederländische, belgische u. a. Insbesondere aber hat diese Einrichtung in Deutschland Eingang gefunden, wie es scheint, infolge einer hier doch wohl missverständlichen Anwendung des liberalen Axioms, dass niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Demzufolge haben die Ministeranklage vor den obersten Gerichtshof im Lande gewiesen: die preußische Verfassung, das hessische G. 5/VII 21, die Verfassung einiger kleineren Staaten (Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. 2c.), ehedem auch die hannoversche und die kurhessische Verfassung. Da seit dem Inslebentreten der Reichsjustizverfassung die obersten Landesgerichte überall mit Ausnahme von Baiern in Wegfall gekommen sind, wurde diese Gerichtsbarkeit auf das Oberlandesgericht übertragen; nur in Preußen — wo übrigens eine praktische Ministerverantwortlichkeit nicht besteht, da das in Art. 61, Abs. 2 der Verfassung in Aussicht genommene Ausführungsgesetz noch immer fehlt — ist dem aufgehobenen Obertribunale bisher kein anderer Gerichtshof substituiert worden. In Baiern fungiert als St. ein Senat von 6 Mitgliedern des obersten Gerichtshofes unter Vorsitz des Präsidenten desselben, dem 12 Geschworene beigezogen werden (G. 30/III 50). Eigene St. endlich bestanden nach mehreren französischen Verfassungen (von 1791, 1799, nach dem Senatus Consult von 1804, endlich nach der Verfassung der zweiten Republik 4/XII 48); ebenso haben diese Institution die schwedische und die norwegische Verfassung, in Deutschland: Württemberg, Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg. Die Zusammensetzung ist höchst verschieden: Die in der Theorie (insbesondere von Mohl) mehrfach empfohlene Combination von Oberhaus und obersten Gerichtshofe findet sich in Norwegen, wo die Mitglieder des Lagthing vereint mit dem obersten Gerichtshofe das „Reichsgericht" bilden, das über die von dem Odelsthing erhobenen Ministeranklagen entscheidet. Ebenso wird in Baden der St. durch die Mitglieder der ersten Kammer in Verbindung mit dem Präsidenten des Obergerichtes und 8 weiteren, aus den Collegialgerichten durch das Los bestimmten Richtern gebildet (G. 20/II 68). Die französische Verfassung vom J. 1848 combinierte 5 von dem Cassationshofe gewählte Richter, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählten, mit 36 den Generalräthen entnommenen Geschworenen; in den deutschen Staaten prävaliert die Combination von durch den Monarchen bestimmten Mitgliedern der Obergerichte mit von der Ständeversammlung gewählten Richtern. So besteht in Württemberg (Verf. § 196) der St. aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus 12 Richtern, von denen die Hälfte der König aus den Mitgliedern jener Gerichte, die andere Hälfte (nebst 3 Stellvertretern), worunter mindestens 2 Rechtegelehrte, die Ständeversammlung im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt. Fast genau ebenso ist es in Sachsen (Verf. § 143). In Sachsen-Weimar und Oldenburg müssen auch die von dem Landtage gewählten Mitglieder den richterlichen Beamten des Landes entnommen sein.

Jedes dieser Systeme hat in der Theorie seine Vertheidiger gefunden. Für die Gerichtsbarkeit des Oberhauses tritt im allgemeinen die ältere Schule ein, welche bei der früheren Unklarheit über öffentliches Recht und die Rechtsstaatsidee, sowie irregeleitet durch die Beispiele aus der englischen Geschichte in der Ministeranklage mehr die Verfolgung eines politischen, als eines strafbaren Verschuldens erblickt (Misregierung). So Bluntschli, Escher, auch noch Rösler u. a. Für die Verbindung der ersten Kammer mit dem obersten Gerichtshofe plaidiert Mohl, für die Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofes allein eine Anzahl älterer deutscher Staatsgelehrten, Buddäus, Bischof u. a. Vereinzelt wird auch die Ansicht verfochten, dass die Gerichtsbarkeit über Staatsanklagen dem Staatsrathe zu überlassen wäre (Samuely). Die Mehrzahl der Staatsrechtslehrer spricht sich aber jetzt doch wohl für die Constituierung eigener St. aus (so Zöpfl, Kaltenborn, Hauke, Pistorius), nur dass freilich die Ansichten über die zweckmäßigste Bildung eines solchen ziemlich weit auseinandergehen.

II. **Entwicklung der Institution in Oesterreich.** In Oesterreich war zuerst mit A. E. 17/III 48 (P. G. S. LXXVI, Nr 30) die „Bildung eines verantwortlichen Ministerrathes" erfolgt, in der „Constitutions-Urkunde f. d. österr. Kaiserstaat" 25/IV 48 wurde die „Verantwortlichkeit der Minister" statuiert (§ 32), die Bestimmung der „anklagenden und richtenden Behörde" jedoch einem besonderen Gesetze vorbehalten (§ 33), das selbstverständlich nie zutage trat. Bestimmter lautete der „Entwurf einer Constitutions-Urkunde" des Kremsierer Reichstages. Derselbe verwies die Entscheidung über Anklagen „gegen Minister, Ländercheſs und Statthaltereiräthe" vor das „oberste Reichsgericht", welches am Sitze der Centralregierung bestehen sollte (§§ 139, 140), der Präsident desselben und die eine Hälfte der Räthe sollte vom Kaiser ernannt, der Vice-Präsident und die andere Hälfte der Räthe von der „Länderkammer" (dem Oberhause der Kremsierer Verfassung) gewählt werden. In gleicher Weise bestimmte die octroierte Reichsverfassung 4/III 49 das nach derselben einzusetzende „oberste Reichsgericht" zur untersuchenden und obersten richtenden Behörde bei „Anklagen gegen die Minister

und Statthalter" (§ 106). Die Art der Zusammensetzung dieses Tribunals („mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer," § 107) sollte durch ein nachfolgendes Gesetz bestimmt werden, welches infolge der Wiederaufhebung der Verfassung nie erschienen ist (siehe den Art. Reichsgericht). Das Octoberdiplom und die Februarverfassung enthielten keine Bestimmung über Ministerverantwortlichkeit, dagegen wurde nach der Wiedereinberufung des Reichsrathes nach der Sistierungsperiode im Jahre 1867 dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher sowohl das materielle Recht der Ministerverantwortlichkeit, wie das Verfahren bei Ministeranklagen regelte. Diese Regierungsvorlage wich jedoch in wesentlichen Punkten von dem später beschlossenen Gesetze ab. In materieller Beziehung war die Ministerverantwortlichkeit stricte auf die „Verletzung der Verfassung" beschränkt, in formeller Hinsicht schloss sich der Entwurf im wesentlichen dem ersten der oben erörterten Systeme an; die Ministeranklage war dem Abgeordnetenhause (mit Zweidrittel-Majorität), die Untersuchung und Urtheilsfällung dem Herrenhause, und zwar in der Weise vorbehalten, dass dasselbe aus seiner Mitte 24 Mitglieder zu wählen hatte, von denen je 6 seitens der Anklage und des Angeklagten abgelehnt werden konnten, eventuell auszulosen waren, so dass der erkennende Gerichtshof sich aus den übrigen 12 Mitgliedern formierte. Es wäre dies also ungefähr diejenige Gestalt der Institution gewesen, welche derzeit in Ungarn besteht. Allein dieselbe begegnete im Abgeordnetenhause lebhafter Opposition. Für das Anklagerecht auch des Herrenhauses wurde die verfassungsmäßige Parität beider Häuser, gegen die Bestellung desselben als Gericht aber geltend gemacht, dass auch das Herrenhaus eine politische Versammlung sei, welche von politischen Strömungen ergriffen und wohl auch fortgerissen werden könne und daher weit davon entfernt sei, der obersten an ein Gericht zu stellenden Anforderung, der absoluter Unbefangenheit, zu entsprechen. Das letztere Argument wurde dann allerdings — und vielleicht mit noch mehr Grund — auch dem Vorschlage des Ausschusses, dass die Mitglieder des St. von beiden Häusern zu erwählen seien, entgegengesetzt, da auch hienach die Volksvertretung, wenngleich nur in zweiter Linie, als iudex in causa propria erscheine. In der That würde dieser Argumentation lediglich die Uebertragung des Richteramtes in Staatsprocessen an den obersten Gerichtshof oder doch an einen unter vorwiegender Heranziehung des Richterstandes gebildeten St. begegnen. Schwerer fiel gegen die Bestimmung der Regierungsvorlage ins Gewicht, dass die Mitglieder des Herrenhauses von der Krone ernannt oder doch berufen sind, dass ihrer beliebigen Vermehrung kein verfassungsmäßiges Hindernis im Wege steht und dass eben die Parität beider Häuser, welche die Ausdehnung des Anklagerechtes auf das Herrenhaus erheische, verletzt wäre, wenn das Abgeordnetenhaus vor den Schranken des Herrenhauses zu erscheinen hätte, um über die von ihm erhobene Anklage einen inappellabeln Bescheid entgegenzunehmen. Das Resultat der Verhandlungen im Reichsrathe war, dass die Regierungsvorlage im wesentlichen in jener Form zum Gesetz erhoben wurde, welche ihr von dem Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses gegeben worden war. Neben einigen Aenderungen der materiellrechtlichen Bestimmungen der Vorlage (s. darüber den Art. Ministerverantwortlichkeit) wurde das Recht der Anklage auch dem Herrenhause gegeben, dagegen das Richteramt in den Staatsprocessen einem von beiden Häusern gewählten St. übertragen. Auf dieser Grundlage beruht das G. 25/VII 67 R. 101 „über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder".

III. **Zusammensetzung des St.** Nach dem eben cit. G. § 16 wird der St. in der Art gebildet, dass jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 12 unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche keinem der beiden Häuser angehören dürfen, für die Dauer von 6 Jahren zu Mitgliedern des St. wählt, welche dann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Ein im Herrenhaus beantragtes Amendement (Antragsteller Ritter v. Schmerling), die Wählbarkeit auf die (keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehörigen) Vorsteher von Gerichtshöfen und Richter bei Gerichtshöfen höherer Instanz zu beschränken, wurde abgelehnt und die Wählbarkeit nach der obigen weiten Formel normiert. Um so strenger muss daher an den gesetzlichen Erfordernissen festgehalten und insbesondere unter „Unabhängigkeit" nicht bloß die Unbeeinflussbarkeit durch die Regierung, sondern wohl auch eine solche private Lebensstellung verstanden werden, welche die vom Gesetze gewollte Unabhängigkeit des Gewählten verbürgt. Es werden also nicht bloß activ dienende Verwaltungsbeamte, sondern z. B. auch die in Privatdiensten eines Mitgliedes der beiden Häuser stehenden Personen von der Wählbarkeit in den St. ausgeschlossen sein; dagegen dürfte die gesetzliche Eignung den Professoren, insbesondere an Universitäten, wenngleich dieselben (wie ja auch die Richter) von der Regierung ernannt sind, nicht abzusprechen sein, da sie nicht Regierungsgeschäfte besorgen und auch bei Ausrichtung ihrer Obliegenheiten nicht unmittelbar in Abhängigkeit von der Regierung stehen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre (nach dem ursprünglichen Entwurfe des Verfassungs-Ausschusses sollte auf die Dauer einer Session gewählt werden). Ob der St. sich sofort nach der Wahl oder erst wenn er in Action treten soll, zu constituieren hat, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, thatsächlich ist eine solche Constituierung bisher nicht erfolgt. Daraus ergibt sich aber allerdings eine Lücke, auf welche erst neuerdings aufmerksam gemacht worden ist. [Zwei Fragen, betreffend den St., von einem Mitgliede dieses Tribunals (Hofrath Prof. Ott) Wien 1893]; da nämlich der Anklagebeschluss von dem Präsidenten des Hauses, welches die Anklage erhoben hat, an den „Vorsitzenden des St." zu leiten ist (§ 13), ein solcher aber vor Constituirung des Gerichtshofes nicht existiert, so bleibt es ungewiss, an wen jene Mittheilung zu geschehen habe. Abhilfe brächte hier

nur die Constituierung des St. sofort nach erfolgter Wahl, wozu die gewählten Mitglieder — wie vorgeschlagen wird — durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes zusammenzuberufen wären.

IV. **Verfahren im Ministeranklageprocesse.** Das Verfahren im Staatsprocesse zerfällt in das Anklageverfahren und das Verfahren vor dem St., welch' letzteres sich wieder in das Untersuchungsverfahren und die ö. m. Verhandlung scheidet.

a) Anklageverfahren. Die Anklage kann, wie bemerkt, von jedem der beiden Häuser des Reichsraths erhoben, der Antrag hierauf muss schriftlich im Herrenhause von mindestens 20, im Abgeordnetenhause von mindestens 40 Mitgliedern gestellt werden (§ 7). Ueber diesen Antrag ist binnen 8 Tagen vom Hause zu beschließen, ob derselbe einem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen sei (§ 9). Der Ausschuss pflegt die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen; er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den angeklagten Minister vernehmen und dessen Rechtfertigung entgegennehmen (§ 10). Auch bei der Verhandlung über den vom Ausschusse an das Haus gestellten Antrag kann der Minister das Wort ergreifen: der Beschluss des Hauses auf Erhebung der Anklage erfordert die Zweidrittelmehrheit (§ 11). Der auf diese Weise angeklagte Minister kann während der Dauer des Processes auf sein Amt nicht resignieren, übrigens könnte auch eine früher erfolgte Resignation die Anklage nicht verhindern (§ 30). Die in der Theorie streitige Frage, ob die erhobene Anklage die Suspension des Ministers vom Amte zur Folge habe (dagegen: Mohl, Stahl, Bischoff u. a.), wird durch das österr. Gesetz bejahend entschieden (§ 12) — ebenso bejaht unser Gesetz die gleichfalls streitige Frage, ob die Kammer von der einmal erhobenen Anklage wieder abgehen könne, nur wird auch hiezu Zweidrittelmehrheit gefordert (§ 14). Ein Recht des angeklagten Ministers, die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Abstehungsbeschluss zu verlangen, ist dem österr. Gesetze nicht bekannt (dasselbe findet offenbar schon in der Zurücknahme der Anklage die volle Rehabilitation); dagegen erlischt — was vielleicht nicht ganz rationell erscheint — das Recht zur Zurücknahme der Anklage mit dem Beginne des Verfahrens vor dem St. (§ 14, 16). Ebenso kann das einmal eingeleitete Verfahren durch Vertagung, Schließung oder Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht gehemmt werden (§ 26) — in der Literatur eine der streitigsten Fragen, insbesondere in England anlässlich des durch 8 Jahre und über eine Parlaments-Auflösung hinaus fortgeschleppten Processes gegen Warren Hastings in zahlreichen Streitschriften erörtert, aber auch in der deutschen staatsrechtlichen Literatur häufig im Sinne der consequenten constitutionellen Theorie dahin beantwortet, dass mit der Auflösung der Kammer auch alle von derselben initiierten Actionen dahinfallen (so z. B. Mohl und Bischoff; dagegen u. a. Zöpfl; von den deutschen Verfassungsurkunden hat eine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass durch die Auflösung der Kammer die Fortsetzung der Anklage nicht gehemmt werde, nur die Baden'sche Verfassung § 67 d), eingeschaltet mit G. 20/II 68, und jene des Fürstenthums Waldeck, § 66). Ungeachtet dieser theoretischen Bedenken dürfte aber doch wohl die praktische Erwägung prävalieren, dass es nicht wohl in das Belieben der Regierung gelegt werden kann, durch die Auflösung der Kammer eine erhobene Anklage mindestens bis auf weiteres zu vereiteln. Uebrigens ist in dem österr. Gesetze die Frage, wie weit der Process in seinem ersten Stadium gediehen sein muss, um durch die Auflösung nicht mehr gehemmt oder vernichtet zu werden, insoweit nicht ganz bestimmt entschieden, als es dort heißt, dass (nur) das Verfahren über einen „zulässig erkannten Anklagebeschluss" durch Vertagung ꝛc. nicht gehemmt werden könne. Unseres Erachtens muss hienach, damit diese Rechtswirkung ungeachtet einer Auflösung des Abgeordnetenhauses eintreten kann, das Verfahren in seinem ersten Stadium, dem der Anklage, vollständig abgeschlossen, insbes. also auch schon die Wahl der zur Vertretung der Anklage vor dem St. bestimmten Mitglieder erfolgt sein, da sonst das zur Verfolgung der Anklage gesetzlich erforderliche Organ fehlen würde. Dass dieses Organ für einen nicht mehr existierenden Körper thätig ist, kann gegen die positive Bestimmung des Gesetzes nicht entscheiden.

b) Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe und Rechtsfolgen der Verurtheilung. Das zweite Stadium des Verfahrens ist die Procedur vor dem St. Derselbe bestellt zunächst aus seiner Mitte einen Untersuchungsrichter mit den regelmäßigen (insbesondere auch den Requisitions-) Befugnissen eines solchen; die Untersuchung muss längstens binnen 6 Monaten abgeschlossen sein; die in derselben einvernommenen Beamten sind hiebei der Pflicht der Amtsverschwiegenheit durch das Gesetz entbunden (§ 17). Nach erfolgter Instruierung des Processes wird von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes der Tag der ö. m. Processverhandlung angesetzt und öffentlich bekanntgegeben; zu laden sind der Ankläger und der Angeklagte mit seinen Vertheidigern (§ 18). Die letzteren müssen, da das Gesetz lediglich die Bestimmung enthält, dass jeder Angeklagte „das Recht hat, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen", nicht nothwendig Advocaten oder vor den Strafgerichten zugelassene Vertheidiger sein. (Das dagegen aus § 22 allenfalls ableitbare Argument erscheint doch wohl nicht ausreichend.) Dem Angeklagten, bezw. den mehreren Angeklagten gemeinschaftlich, sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je 6 Mitglieder des St. ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, dass gleich viel vom Herren-, wie vom Abgeordnetenhause gewählte Richter erübrigen; dasselbe Resultat ist, wenn das Recusationsrecht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt wird, durch Auslosung herbeizuführen. Der Vorsitzende kann nicht ausgelost, wohl aber abgelehnt werden, in welchem Falle die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen (§ 19). In der Verhandlung selbst, für welche wie überhaupt für das Verfahren des St., im allgemeinen die Vorschriften der Strafprocessordnung gelten (§ 22), müssen mindestens 10 Richter

ununterbrochen anwesend sein; die Abstimmung, an der sich auch der Vorsitzende zu betheiligen hat, erfolgt nach geheimer Berathung durch Kugelung; zu einer Verurtheilung des Angeklagten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich; in dem Urtheile sind die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und ist deren Strafbarkeit zu qualificieren (§§ 20, 21). Die gesetzliche Folge eines solchen Erkenntnisses ist stets die Entfernung des schuldig erkannten Ministers aus dem Rathe der Krone; bei erschwerenden Umständen kann auch auf Entlassung aus dem Staatsdienste und zeitlichen Verlust der politischen Rechte, endlich in dem Falle, dass die Anklage auch eine strafgesetzlich verpönte Handlungsweise in sich begreift, auch auf die im Strafgesetze hiefür verhängte Strafe (und Straffolge) erkannt werden (§ 23). Da der „Entfernung aus dem Rathe der Krone" die „Entlassung aus dem Staatsdienste" ausdrücklich entgegengestellt wird, geht mit ersterer der Anspruch auf Ruhegenuss zweifellos nicht verloren. (Derselben Meinung scheint auch der Berichterstatter im Abgeordnetenhause gewesen zu sein; stenogr. Prot. S. 324; anderer Ansicht ist Hauke, S. 141, mit Berufung auf Art. 1, G. 22/VII 68.) Auf Ersatzleistung erkennt der St. (sowie sonst die Strafgerichte) nur, wenn dieselbe liquid erscheint, sonst ist lediglich die Entschädigungspflicht auszusprechen und im übrigen der Anspruch auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (§ 24). In jedem Falle hat aber derjenige, der durch die vor dem St. als gesetzwidrig erkannte Amtsführung beschädigt worden ist, insbesondere auch der Staat selbst das Recht, den Ersatz des ihm zugefügten Schadens vor dem ordentlichen Richter in Anspruch zu nehmen, welches Klagerecht zwar der Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen Civilrechtes, jedoch mit der Maßgabe unterliegt, dass die Verjährung durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen wird (§§ 6 und 28).

V. **Rechtsmittel, Abolition und Begnadigung.** Die in der Theorie vielfach erörterte Frage nach den wider das Erkenntnis des St. insbesondere dem Verurtheilten, eventuell auch dem Ankläger zukommenden Rechtsmitteln schneidet das österr. Gesetz durch die Bestimmung des § 25: „Gegen das Erkenntnis des St. ist kein Rechtsmittel zulässig" kurzweg ab. Es kann also weder eine „Revision" des Processes wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes (wie z. B. in Württemberg, Verf. § 204; Hessen G. 5/VII 21, § 6 u. 7; Sachsen, Verf. § 149) verlangt, noch auch nur eine Nullitäts-Beschwerde wegen Formfehler im Verfahren angebracht werden, da beides zweifellos „Rechtsmittel" im Sinne der Strafprocessordnung sind (arg. § 280). Zweifelhafter erscheint die Unzulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens, da die Strafprocessordnung dieselbe abgesondert von den Rechtsmitteln behandelt (§ 352) und das G. 25/VII 67 sie nicht ausdrücklich ausschließt, wie z. B. § 37 G. 13/IV 69 für das Reichsgericht oder § 43 G. 22/X 75 R. 36 ex 1876 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Verwaltungsgerichtshof und die allgemeine Vorschrift des § 22 G. 25/VII 67 zweifellos für ihre Zulässigkeit streitet. Gleichwohl dürfte die Anwendung der strafprocessualen Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Voraussetzungen einer solchen und nach der Eigenthümlichkeit der Procedur im Ministeranklage-Processe nahezu ausgeschlossen sein.

Vielfach umstritten in der Theorie und verschieden geregelt durch die Gesetzgebungen ist endlich die Frage, inwieweit in den Staatsprocessen Abolition und Begnadigung stattfinden dürfe. Von der communis opinio wird die Zulässigkeit eines solchen Eingreifens des Souveräns als dem Zwecke der Einrichtung zuwider verneint (so Mohl, Bluntschli, Dahlmann, Buddäus u. a.), von anderen Autoren dagegen unter Hinweis auf die Consequenz des monarchischen Principes entweder überhaupt bejaht (Held, Bischof), oder doch wenigstens für die nach gemeinem Strafrechte strafbaren Handlungen und eintretenden Straffolgen behauptet (Zachariä, Kaltenborn, Samuely). Durch die positiven Gesetzgebungen wird zumeist das Abolitionsrecht, d. h. das Recht zur Niederschlagung der Untersuchung ausdrücklich ausgeschlossen (so z. B. auch durch das englische Recht, das eine anderweitige Beschränkung des Souveräns nicht kennt; sächsische Verf. § 150; württembergische Verf. § 205; die preußische Verf. fordert dazu ein Gesetz, Art. 49), die Begnadigung dagegen nur mit Zustimmung des anklagenden Hauses zugelassen. Dieser letzteren von der consequenten Theorie allerdings lebhaft bekämpften Ansicht (Bischof, S. 62) schließt sich auch das österr. Gesetz an, § 29: „Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur aufgrund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist."

Bei der allgemeinen Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung muss wohl angenommen werden, dass sie sich auf alle Delicte, wegen welcher eine Verurtheilung im Ministeranklageprocesse erfolgen kann (s. darüber den Art. Ministerverantwortlichkeit), also auch auf die Verurtheilung wegen eines im allgemeinen Strafgesetze verpönten Delictes bezieht (§ 8, G. 25/VII 67). Dass in dieser Ausdehnung der Ausschluss des Begnadigungsrechtes eine große Härte involviert, indem hienach selbst bei Verhängung der Todesstrafe wegen Hochverrathes nach § 23, Abs. 2 cit. Gesetzes die Begnadigung nicht unbedingt zulässig erschiene, ist wohl einleuchtend, und diese Consequenz hat daher auch stets ein Hauptargument in der Ansicht derjenigen Schriftsteller gebildet, welche überhaupt die Ausdehnung der Ministeranklage auf nach dem gemeinen Strafrechte strafbare Delicte als dem Principe der Rechtsgleichheit widersprechend bekämpften (vgl. darüber Hauke S. 91). Ebenso wurde die in neuester Zeit für das österr. Recht von August Finger (in der jurist. Vierteljahrsschrift XXV) aufgestellte Ansicht, dass durch die Strafprocessordnung vom J. 1873 die Verfolgbarkeit gemeinrechtlicher Delicte im Ministeranklageprocesse in Wegfall gekommen sei, hauptsächlich auch mit dem Argumente gestützt, dass dabei auch jene grausame Consequenz des

G. 25/VII 67 beseitigt würde. Es ist aber doch wohl fraglich, ob einem speciellen G., wie dem eben cit. durch ein nachgefolgtes allgemeines stillschweigend derogiert werden konnte, wozu noch kommt, dass gerade die das Begnadigungsrecht betreffende Bestimmung des G. 25/VII 67 in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt ausdrücklich vorbehalten und damit zu einer Verfassungs-Bestimmung erhoben worden ist. — Ueber die Abolition enthält das G. 25/VII 67 keine besondere Bestimmung, doch ist dieselbe zweifellos auch nach österr. Rechte, u. zw. schon darum ausgeschlossen, weil nach dem Anklageprincipe, welches bei uns wie für den gemeinen Strafproceß, so auch für den Ministeranklageproceß gilt, die Abolition als Rücktritt von der Anklage ein dem Befehle des Monarchen unterstehendes Anklageorgan voraussetzt, welche Voraussetzung im Ministeranklageprocesse nicht gegeben ist, so dass schon darum das Abolitionsrecht hier nicht ausgeübt werden kann.

VI. **Der gemeinsame St. der österr.-ungar. Monarchie.** Auch über Anklagen gegen die verantwortlichen gemeinsamen Minister entscheidet ein St. Derselbe wird nach § 17 des G. 21/XII 67 über die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten (und dem wörtlich gleichlautenden § 51 des G. A. 12:67) nach wesentlich gleichen Grundsätzen wie der österr. St. gebildet. Jede der 2 Delegationen schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Männern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, 24 Richter vor, von denen die andere Delegation 12 verwerfen und der Angeklagte 12 ablehnen kann, letzteres jedoch mit der Maßgabe, dass von den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viel abgelehnt werden müssen. Mehrere Angeklagte üben das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Die hienach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß. Der Unterschied vom österr. St. liegt hienach darin, dass keine Herablosung der Mitglieder auf eine fixe Zahl stattfindet, die Richterzahl also zwar nie unter 12 herabsinken, wohl aber je nach der Ausübung des Verwerfungs- und Recusationsrechtes zwischen dieser Zahl und der vollen Anzahl der Gewählten wechseln kann. Außerdem scheint es, da ein Termin zur Vornahme der Wahl gesetzlich nicht bestimmt ist, dass der gemeinsame St. erst pro casu, bei erhobener Anklage zu bilden ist, was allerdings die Unparteilichkeit des Vorgehens gefährdet. Die Anklage ist von beiden Delegationen — von jeder abgesondert, oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung — zu beschließen; der Antrag auf eine solche Beschlussfassung kann in jeder Delegation gestellt werden (§ 16 G. 21/XII 67, § 50, G. A. 12:67). Hierauf beschränken sich die positiven gesetzlichen Bestimmungen, das österr. Gesetz enthält noch die Beifügung, dass ein besonderes Gesetz die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen werde (§ 18). Da dieses Ausführungsgesetz bisher nicht zustande gekommen ist, fehlt den gesetzlichen Bestimmungen über den gemeinsamen St. derzeit jede praktische Bedeutung; sie stehen vielleicht in Geltung, aber gewiss nicht „in Wirksamkeit". Dass das ungar. Gesetz den Vorbehalt eines Ausführungsgesetzes nicht enthält, ist hiebei belanglos, da die Anklage einen übereinstimmenden Beschluss beider Delegationen voraussetzt, die österr. Delegation aber durch § 18 jedenfalls gehindert wäre, einem etwa von der ungar. Delegation ausgegangenen Anklagebeschlusse beizutreten.

Literatur.

Siehe dieselbe bei dem Art. „Ministerverantwortlichkeit". v. Lemayer.

Recrutencontingent.

Darunter versteht man die alljährlich zur Ergänzung des Heeres auszuhebende Mannschaft. Die Recrutenbewilligung (statutio tironum militarium, determinatio quantitatis eorum) bildet ein althergebrachtes, wiederholt ausdrücklich gewährleistetes Recht des ungarischen Reichstages (vgl. G. A. 8:1715, 17:1791, 63:1741, 66:1791, 6:1792, 1:1802, 1:1807, 6:1808, 7:30, 2:40). Auch der G. A. 12:67 macht diesen Vorbehalt der Recrutenbewilligung (§ 12). Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, welchen der Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses in Abänderung der Regierungsvorlage im J. 1867 ausarbeitete, enthielt im § 11 lit. c) die Bestimmung, dass dem Reichsrathe die jährliche Bewilligung der auszuhebenden Mannschaft zukomme. Diese Bestimmung bekämpfte der Kriegsminister John unter Hinweis darauf, dass eine geordnete Organisation der Armee undenkbar wäre, wenn beide Reichshälften nach verschiedenen Principien in dem einen Jahre eine größere, in dem nächsten Jahre aber eine kleinere Recrutenzahl bewilligen würden. Die Feststellung eines Recrutencontingentes sei auch mit dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht nicht vereinbar. Es könne daher vernünftigerweise dieser Passus über die jährlich auszuhebende Mannschaft nur dahin gedeutet werden, dass der für den Präsenzdienst bestimmte Theil der Mannschaft und die zur Abrichtung und zu den Herbstübungen bestimmte Mannschaft vom Reichsrathe festgestellt werden soll, was dann allerdings eine die Armeeorganisation in ihrem ganzen Wesen nicht weiter berührende Angelegenheit des Budgets sei. Es beantragte daher die Abänderung dieser Gesetzesstelle in diesem Sinne.

Die Festhaltung des vom Verfassungsausschusse beantragten Wortlautes des Staatsgrundgesetzes wurde von dem Berichterstatter mit Rücksicht auf die Parität mit Ungarn und mit Hinblick auf die Gefahr vertheidigt, dass bei Anerkennung der Recrutenbewilligung in Ungarn und bei Negation dieses Grundsatzes in Oesterreich die

Gefahr der Ueberwälzung der erforderlichen, aber von Ungarn nicht bewilligten Mannschaft auf Oesterreich bestehe. Der Wortlaut des Antrages des Verfassungsentwurfes wurde Gesetz. Es kommt somit dem Reichsrathe verfassungsmäßig zu: „die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft".

Diese Bewilligung wird in die Form eines Gesetzes gekleidet (Recrutengesetz). Dasselbe ist ein formelles Gesetz, eine Vollmacht an die vollziehenden Organe zur thatsächlichen Aushebung der Mannschaft.

Das Wehrgesetz 5/XII 68 R. 151 stellt unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper im Einvernehmen mit Ungarn für die nächsten zehn Jahre die zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesammtmonarchie erforderliche Stärke des stehendes Heeres mit der Kriegsmarine auf einen completen Kriegsstand von 800.000 Mann fest (§ 11) und verfügt, dass die zur Erhaltung der bewaffneten Macht in dieser Stärke mit Rücksicht auf das eingeführte Cadre- und Ausbildungssystem nothwendige Mannschaft auf die beiden Staatskörper der Monarchie nach der Bevölkerungsziffer zu contingentieren ist, welche durch die in beiden Staaten nach gleichen Grundsätzen durchgeführte Volkszählung constatiert wird.

Die Vermehrung und Verminderung dieses Contingentes ist der Initiative des Reichsrathes entzogen.

Anlässlich der parlamentarischen Behandlung dieses Wehrgesetzes wurde sowohl im Abgeordneten- als im Herrenhause für dessen Zustandekommen als eines die Verfassung (nämlich das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung in den § 11 lit. b und § 13) ändernden Gesetzes die Nothwendigkeit qualificierter Majorität anerkannt und es erfolgte die Beschlussfassung auch wirklich mit dieser qualificierten Majorität.

Aus denselben Gründen erfolgte auch die Beschlussfassung über das G. 20/XII 79 R. 145, womit die Wirksamkeit der §§ 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5/XII 68 bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wurde, in beiden Häusern des Reichsrathes mit qualificierter Majorität.

Nach § 11 des Wehrgesetzes 5/XII 68 kann die thatsächliche Stellung der Recruten erst dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für dieses Jahr auch schon votiert hat. Es hat somit die Recrutenbewilligung bloß den Charakter eines in der Form eines Gesetzes gekleideten Verwaltungsactes, bei dem aber die bereits im vorhinein festgestellte Contingentsziffer überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Das neue Wehrgesetz 11/IV 89 R. 41 hat das Princip der indirecten, aus der Präsenzstärke, dem Cadre- und Ausbildungssystem erst gefolgerten Contingentierung verlassen und das R. für die nächsten zehn Jahre mit 103.100 Mann festgestellt, von dem auf Oesterreich 60.389 Mann entfallen. Zur Erhaltung der Landwehr in Oesterreich wird das R. auf 10.000 Mann festgestellt. Eine Aenderung dieser Ziffern kann nur durch Regierungsvorlage erfolgen. Auch dieses neue Wehrgesetz wurde in den Formen einer Verfassungsänderung erlassen. Dieses R. ist auf die einzelnen Militärterritorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse zu repartieren. Ulbrich.

Reichsgericht.

Dieser Artikel findet eingehende Behandlung unter dem Schlagworte „Rechtsschutz im öffentlichen Rechte".

Reichsländer.

Der Stoff dieses Artikels wird unter dem Schlagworte „Verwaltungsgebiet (Bosnien und Herzegowina)" behandelt werden.

Reichsrath.

I. Einleitung. — II. Zusammensetzung. — III. Gesetzgebungscompetenz. — IV. Controlrechte. — V. Geschäftsordnung (G. O.). — VI. Rechtsstellung der Mitglieder.

I. **Einleitung.** Nach dem Diplom 20/X 60 und nach dem P. 25/II 61 war der Reichsrath als Gesammtreichsrath berufen, bei jenen Gegenständen der Gesetzgebung mitzuwirken, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen bezogen, die allen Königreichen und Ländern der Gesammtmonarchie gemeinschaftlich waren. Das P. 26/II 61 enthält nähere Bestimmungen über die Organisation des Reichsrathes u. über die Competenz des sog. engeren Reichsrathes, welche gegenüber den Landtagen der nicht ungar. Länder in der Weise abgegrenzt wurde, dass alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht dem Gesammtreichsrathe vorbehalten waren oder in die Competenz der Landtage durch die Landesordnungen ausdrücklich verwiesen waren, in den Wirkungskreis dieses engeren Reichsrathes der nicht ungar. Länder gehören sollten. Die Wirksamkeit des Februarpatentes wurde durch das P. 20/IX 65 sistiert und durch die Reactivierung der ungar. Verfassung mittelst Rscpt. 17/II 67 wurden Verhältnisse geschaffen, welche nicht mehr denjenigen entsprachen, von denen das Diplom 20/X 60 und das P. 26/II 61 ausgegangen waren. Jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche nach diesen beiden Verfassungsgesetzen dem Gesammtreichsrathe vorbehalten waren, gehörten nunmehr, soweit sie sich auf die ungar. Länder bezogen, zur selbständigen Competenz des ung. Reichstages und für die wenigen Angelegenheiten, welche nach dem XII. Gesetzesartikel vom J. 1867 von der ungar. Legislative als allen Ländern der

Monarchie gemeinsam erklärt wurden, sollten die Delegationen competent sein. Dadurch wurde eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nothwendig, welche durch das Staatsgrundgesetz 21/XII 67 R. 141 erfolgt ist. In dieses modificierte Grundgesetz wurden auch solche Bestimmungen aufgenommen, welche die verfassungmäßigen Rechte des Reichsrathes klarer umschrieben und erweiterten; ferner wurde, um den Wirkungskreis der Landtage zu erweitern und die Competenzsphäre der Landtage und des Reichsrathes genau abzugrenzen, bestimmt, dass alle jene Angelegenheiten, welche in dem revidierten Reichsrathsstatute nicht ausdrücklich dem Wirkungskreis des Reichsrathes vorbehalten waren, in den Wirkungskreis der Landtage gehören sollten. Bei dieser Verfassungsrevision wurde zunächst dem viel verbreiteten Wunsche, das Abgeordnetenhaus zu einem aus unmittelbarer Wahl gebildeten Volkshause zu gestalten, keine Rechnung getragen; das Abgeordnetenhaus war nach wie vor eine Delegiertenversammlung der einzelnen Landtage. Erst durch das G. 2/IV 73 R. 40 wurde unter Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf 353 die unmittelbare Wahl der Abgeordneten durch die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen verfügt. (Ueber die weitere Aenderung unter II.)

II. **Zusammensetzung.** A) Im allgemeinen. Der Reichsrath besteht aus zwei getrennten Collegien: Dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Diese Trennung des Reichsrathes in zwei Häuser hebt aber seine Einheit nicht auf; es können sich daher: a) Beide Häuser des Reichsrathes nur gleichzeitig versammeln und die Einberufung, Vertagung u. Schließung des Reichsrathes bezieht sich stets auf beide Häuser zugleich. Die Auflösung des Abgeordnetenhauses zieht nothwendigerweise die Schließung der Thätigkeit des Herrenhauses nach sich. b) Ein wirksam rechtlicher Beschluss liegt erst dann vor, wenn beide Häuser materiell übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Daraus folgt, dass jeder positive Beschluss des einen Hauses dem andereu Hause mitzutheilen ist. Tritt das andere Haus dem Beschlusse einfach bei oder lehnt es den Beschluss des anderen Hauses einfach ab, so findet keine Rückleitung des gefassten Beschlusses an das erste Haus, sondern eine bloße Mittheilung statt. Weicht dagegen der Beschluss des anderen Hauses in gewissen Punkten ab, so ist die gegenseitige Communication der Beschlüsse so lange fortzusetzen, bis über die Abänderungen die Einigung erzielt ist (§ 10 Geschäftsordnung 12/V 73).

Eine Ausnahme von dem Principe, dass zu einem Beschlusse des Reichsrathes ein materiell übereinstimmender Beschluss beider Häuser erforderlich ist, besteht nur rücksichtlich des Finanz- und Recrutengesetzes, indem bei Nichterzielung eines übereinstimmenden Beschlusses beider Häuser über einzelne Punkte des Finanzetats oder über die Höhe des auszuhebenden Recrutencontingentes die geringere Ziffer für bewilligt gilt (§ 13 G. O.). Andererseits sind aber die beiden Häuser des Reichsrathes zwei für sich bestehende, selbständig handelnde, gleichberechtigte Collegien. Daraus folgt: a) Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein. b) In jenen Angelegenheiten, in denen die Häuser des Reichsrathes Befugnisse der Controle ausüben, kann jedes derselben selbständig handeln. c) Regierungsvorlagen können nach Ermessen der Regierung entweder in dem einen oder anderen Hause eingebracht werden.

Nur Finanzvorlagen d. h. Regierungsvorlagen über Finanzgesetze und Budgetposten, über Veräußerung von Staatseigenthum und Aufnahme von Staatsschulden; dann der Entwurf des Recrutengesetzes sind im Abgeordnetenhause einzubringen.

Eine Vereinigung beider Häuser zu gemeinschaftlichen Sitzungen und Beschlussfassungen findet nicht statt. Bloß zu formellen Geschäften ohne Beschlussfassung, wie bei der Eröffnung und Schließung des Reichsrathes und bei Leistung des Verfassungsgelöbnisses durch den Kaiser, findet ein solcher Zusammentritt statt, was jedoch keine Ausnahme von dem erwähnten Principe bildet.

Dagegen sind (§ 11 G. O.) Deputationsconferenzen beider Häuser zur Erzielung eines übereinstimmenden Beschlusses nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, wenn bei Berathung des Jahresbudgets oder eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben werden kann, in anderer Weise keine Uebereinstimmung zu erzielen ist.

B. Das Herrenhaus besteht aus drei verschiedenen Kategorien von Personen:

1. Vermöge der Geburt sind zur Mitgliedschaft berufen die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. Dieses Recht der Mitglieder des kaiserl. Hauses beruht somit unmittelbar auf einem Rechtssatze; es wird nicht erst durch eine Verfügung des Monarchen begründet. Das Vorhandensein der die Mitgliedschaft begründenden zwei subjectiven Voraussetzungen, als: die Eigenschaft eines Mitgliedes der Dynastie und die Großjährigkeit ist nach den Hausgesetzen zu beurtheilen.

2. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den Reichsrathsländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, denen fürstlicher Rang zukommt. Das Gesetz verlangt nicht, dass diese berufenen Personen ihren Amtssitz in Oesterreich haben; es genügt, dass sich die Diöcese oder Provinz über österreichisches Gebiet erstreckt, weil sie dann (wie der Fürstbischof von Breslau) in Oesterreich ein Kirchenamt ausüben. Oesterr. Staatsbürgerschaft ist im Gesetze als Voraussetzung der Ausübung dieses der Kirche eingeräumten polit. Rechtes nicht aufgestellt.

3. Die übrigen durch den Kaiser berufenen Mitglieder des Herrenhauses zerfallen in zwei Kategorien:

a) Als Mitglieder erscheinen die jeweiligen großjährigen Häupter jener in Oesterreich durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden inländischen Adelsgeschlechter, welchen der Kaiser die „erbliche“ Reichsrathswürde verliehen hat. Der

Ausdruck „erbliche Reichsrathswürde" will nur andeuten, dass die Mitgliedschaft des Herrenhauses innerhalb der Personen eines bestimmten Geschlechtes von Fall zu Fall auf einen individuell Berechtigten als nachrückendes Haupt dieser Familie übergeht. Das Gesetz knüpft die Verleihung dieses politischen Rechtes an Adelsfamilien an zwei Voraussetzungen *a)* Es sollen nur inländische Adelsfamilien in dieser Weise ausgezeichnet werden; d. h. solche, welche den österr. Adel besitzen; und diese sollen *b)* durch großen Grundbesitz, der innerhalb der Reichsrathsländer gelegen ist, hervorragen. Dagegen lässt das Gesetz eine ganze Reihe von Fragen über rechtliche Qualität des vorausgesetzten Grundbesitzes und über die jeweilige Bestimmung des individuell Berechtigten ungelöst. Das Gesetz bestimmt nicht, ob der Grundbesitz ein durch besondere Erbfolge (Lehen- oder Fideicommisserbfolge) befestigter sein muss, oder ob ein freivererblicher Grundbesitz genügt. Im letzteren Falle würde, da die Begründung einer besonderen Hausverfassung des Adels in Oesterreich durch Observanz oder Familienautonomie nicht vorkommt, die Bestimmung des Familienhauptes Schwierigkeiten unterliegen; es müsste zum mindesten in der Verleihungsurkunde die Folgeordnung bestimmt werden, nach der das Mitgliedschaftsrecht ausgeübt werden soll. Allein in diesem Falle ergibt sich wieder die Schwierigkeit, dass der hierdurch Berufene möglicherweise seinen Grundbesitz längst aufgegeben hat, und dass auch die übrigen Mitglieder des Geschlechtes ihren Grundbesitz verloren haben. Es würden damit, im Widerspruche mit der Absicht des Gesetzes, polit. Rechte eines Personenkreises fortdauern, obwohl die bei der ursprünglichen Verleihung gewollten Voraussetzungen längst geschwunden sind. Man wird daher, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung, einen durch besondere Erbfolge befestigten Grundbesitz als Voraussetzung der Verleihung dieses polit. Rechtes annehmen müssen, weil nur durch diese die Erhaltung des Grundbesitzes von entsprechender Größe und damit die Fortdauer der ursprünglichen Voraussetzung der Verleihung verbürgt, die äußere Einheit des Adelsgeschlechtes als einer Summe eventuell ex pacto et providentia maiorum Successionsberechtigter, sowie die Bestimmung des jeweiligen Familienhauptes ermöglicht wird. Die Großjährigkeit, als Voraussetzung der Ausübung dieses polit. Rechtes, ist nach Civilrecht zu beurtheilen. Ist der individuell Berechtigte minderjährig oder durch mangelnde Eigenberechtigung (wegen Wahnsinns) an der Ausübung dieses Rechtes gehindert, so ruht dasselbe für die Familie; die Berufung eines mittlerweiligen Stellvertreters ist unstatthaft. (§ 17 St. G.)

b) Auf Lebenszeit können vom Kaiser ausgezeichnete österreichische Staatsbürger, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder des Herrenhauses berufen werden. Das Staatsgrundgesetz bestimmt nicht, ob den Berufenen die Ablehnung freisteht. Ein Interesse an der Möglichkeit der Ablehnung könnte der Berufene darin finden, dass er durch den Eintritt in das Herrenhaus die ihm subjectiv wichtiger erscheinende Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses aufgeben muss, da niemand gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein kann (§ 1 St. G.). Man wird aber an dem Rechte, die Berufung abzulehnen, nicht zweifeln können, da eine Pflicht zur Uebernahme und Ausübung öffentlicher Functionen eine ausdrückliche Festsetzung voraussetzen würde. Auch wird die Mitgliedschaft nicht schon durch die Berufung, sondern erst durch den Eintritt und die Ablegung des Verfassungsgelöbnisses erworben, ein Zwang zu diesen Handlungen ist aber undenkbar. Die Berufung in das Herrenhaus durch den Kaiser bedeutet daher nicht einen Imperativ, einzutreten, sondern will nur die Möglichkeit gewähren, durch die Willenserklärung des Eintrittes die Mitgliedschaftsrechte zu erwerben. Es erfolgt daher, wenn ein Abgeordneter in das Herrenhaus berufen wird, nicht ipso jure durch diese Ernennung, sondern erst durch den Eintritt, das Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhause. Die Zahl der vom Kaiser zu berufenden Herrenhausmitglieder ist nicht beschränkt (Ulbrichs Lehrbuch 342 ff.).

C. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
„ „ „ Dalmatien	9
„ „ „ Galizien u. Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	63
„ „ Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	37
„ „ „ Oesterreich ob der Enns	17
„ „ Herzogthum Salzburg	5
„ „ „ Steiermark	23
„ „ „ Kärnthen	9
„ „ „ Krain	10
„ „ „ Bukowina	9
„ die Markgrafschaft Mähren	36
„ das Herzogthum Ober- u. Nieder-Schlesien	10
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	18
„ das Land Vorarlberg	3
„ die Markgrafschaft Istrien	4
„ „ gefürstete Grafschaft Görz u. Gradiska	4
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	4

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen

a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den im § 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol;

b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte);

c) der Handels- und Gewerbekammern und

d) der Landgemeinden

vertheilt.

Land	Großgrundbesitz (Höchstbesteuert)	Städte, Märkte, Industrialorte	Handels- und Gewerbekammern	Landgemeinden
Böhmen.	23	32	7	30
Dalmatien.	1	2		6
Galizien.	20	13	3	27
Niederösterreich.	8	19	2	8*)
Oberösterreich.	3	6	1	7
Salzburg.	1	2		2
Steiermark.	4	8	2	9
Kärnten.	1	3	1	4
Krain.	2	3		5
Bukowina.	3	2	1	3
Mähren.	9	13	3	11
Schlesien.	3	4		3
Tirol.	5	5		8
Vorarlberg.	—	1		3
Istrien.	1	1		2
Görz und Gradiska.	1	1		2
Triest.	—	3	1	
Summe.	85	137		131

*) G. 12/XI 86 R. 162.

Die Novelle zu dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung fügt zu den, von den in den Landesordnungen festgesetzten Wählerclassen zu wählenden 353 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses noch 72 Mitglieder hiezu, welche von einer allgem. Wählerclasse gewählt werden. Die für diese Wählerclasse festgesetzte Zahl von Mitgliedern ist nachstehend auf die einzelnen Königreiche und Länder aufgetheilt:

Böhmen	18
Dalmatien	2
Galizien	15
Niederösterreich	9
Oberösterreich	3
Salzburg	1
Steiermark	4
Kärnten	1
Krain	1
Bukowina	2
Mähren	7
Schlesien	2
Tirol	3
Vorarlberg	1
Istrien	1
Görz-Gradiska	1
Triest	1

Der Gedanke dieser Reform ist die Schaffung einer von der derzeitigen Wählerclasse wesentlich verschiedenen Gruppe von Wahlberechtigten. Während erstere nach den Intentionen des Gesetzgebers den Gedanken einer Interessenvertretung zu verkörpern haben, soll die neue Wählerclasse jenes Wahlrecht zur Geltung bringen, welches dem Staatsbürger als solchem, ohne Rücksicht auf dessen sonstige wirtschaftliche und sociale Beziehungen zukommt. Die neugeschaffene Wählerclasse ist in einem doppelten Sinne eine allgemeine; durch möglichst allgemeine Ausdehnung der Wahlberechtigung und durch Vereinigung sämmtlicher, Wahlberechtigten, daher auch derjenigen, welche bereits in einer der bestehenden Wählerclassen das Wahlrecht ausüben. Das allgemeine Wahlrecht soll somit keineswegs die ausschließliche Grundlage des österreichischen Wahlsystems bilden, aber ebensowenig unberücksichtigt bleiben. Die allgemeine Wählerclasse wird somit an die bestehenden Wählerclassen angegliedert, welche in ihrem Bestande und in der Anzahl der denselben zugewiesenen Mandate nicht berührt werden. Für die neugeschaffene Wählerclasse musste daher durch Vermehrung der Zahl der Abgeordneten Fürsorge getroffen werden (vgl. Motivenbericht Nr. 1387 der Beilage zu den Protokollen des A. H.).

Das jetzt geschaffene Reformwerk hatte folgende Vorläufer, welche auf Heranziehung der nach dem herrschenden Principe der Interessenvertretung bisher vom Wahlrecht ausgeschlossenen Bevölkerungsclassen zur Wahlberechtigung gerichtet waren:

1. Den Initiativantrag der Abgeordneten Plener, Exner und Wrabetz vom 5/X 1886 (Nr. 264 der Beilagen) und vom 25/V 1891 (Nr. 138), nach welchem unter voller Aufrechthaltung des Principes der Interessenvertretung zur Vertretung der Interessen der Arbeiter Arbeiterkammern gebildet werden sollen, die neun Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden hätten;

2. den Initiativantrag des Abgeordneten Bärnreither (Nr. 730, Beilagen der XI. Session), durch welchen den bestehenden vier Wählerclassen eine neue Wählerclasse der kraft des G. 30/III 88 R. 33 über die Krankenversicherung versicherungspflichtigen Arbeiter mit 20 Mandaten angereiht werden sollte;

3. die Initiativanträge der Abgeordneten Pernerstorfer (Nr. 251) und Slavik (Nr. 682) auf Einführung des allgemeinen, gleichen, directen Stimmrechtes mit Beseitigung des Principes der Interessenvertretung;

4. die Reformvorlage des Ministeriums Taaffe, welche die bestehenden vier Interessengruppen formell aufrecht erhielt, aber thatsächlich die bisherige Wahlberechtigung nur in den Curien des Großgrundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammern unberührt ließ, in den Curien der Städte und Landgemeinden jedoch bis zur Grenze des allgemeinen Stimmrechtes erweiterte und dadurch eigentlich die Interessenvertretung in den beiden letzten Curien factisch aufheben wollte.

5. Die allgemeinen Grundsätze der Wahlreform des Coalitionsministeriums hatten die Schaffung einer neuen Wählerclasse mit 45 Mandaten im Auge. Das Subcomité des Wahlreformausschusses dachte an 13 Mandate der versicherungspflichtigen Arbeiter und 34 Mandate aller jener, welche überhaupt eine directe Steuer entrichten.

6. Der Gedanke der Construierung des Wahlrechtssystems auf genossenschaftlicher Grundlage, der dem Wahlreformantrag des Grafen Hohenwart zugrunde liegt, nach welchem einerseits ein Theil der Mitglieder des Abgeordnetenhauses durch Volkswahlen, der andere durch Wahl der Körperschaften des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, der selbständig zu organisierenden Gewerbekammern, sowie der Landtage jedes Landes gewählt werden sollte und nach welchem andererseits als Bedingung der Wahlberechtigung für die Volkswahlen in den Stadt- und Landwahlbezirken die Zahlung einer directen Steuer oder eines bestimmten Mietzinsbetrages oder der Beruf als Industrialarbeiter verlangt wird.

III. **Gesetzgebungscompetenz.** Gesetzgebung wird hier gebraucht in formeller Bedeutung; Gesetz ist ein Regierungsact des Monarchen, der verfassungsmäßig an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist, ohne dass hier der Inhalt dieses Regierungsactes weiter in Betracht kommt, daher es für den Begriff des Gesetzes gleichgiltig ist, ob eine allgemeine Anordnung oder eine concrete Individualverfügung den Inhalt dieses Regierungsactes bildet. Es sind daher an die Zustimmung des Reichsrathes gebunden: a) Gesetze im materiellen Sinne des Wortes, d. h. Rechtsnormen, welche auf jenen Gebieten erlassen werden, die der Competenz des Reichsrathes vorbehalten sind; die Aufzählung dieser einzelnen Gebiete der materiellen Gesetzgebung ist im § 11 enthalten. Diese Aufzählung hat jedoch nur die Bedeutung, dass die Zustimmung des Reichsrathes nothwendig ist, wenn ein in diesem § 11 aufgezählter Gegenstand durch ein Gesetz geordnet werden soll und geordnet werden muss; dagegen ist § 11 nicht in der Weise zu interpretieren, dass die hier aufgezählten Gegenstände nur durch Gesetze geordnet werden können, da möglicherweise auch das Verordnungsrecht eingreifen kann, und die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung auf diesem Gebiete ist nicht aus dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung, sondern aus anderen Rechtsnormen zu entnehmen. Der Weg des Gesetzes wird im allgemeinen dort nothwendig sein, wo den Staatsangehörigen Pflichten auferlegt werden, welche nöthigenfalls durch die Zwangsgewalt des Staates realisiert werden, welche also die persönliche Freiheit oder das Vermögen des Staatsbürgers ergreifen. Es kann aber auch über dieses Gebiet hinaus im Bereiche der bloßen anstaltlichen Thätigkeit des Staates der Weg der Gesetzgebung gewählt werden, um für die Organisation dieser Anstalten eine dauernde Grundlage zu gewinnen. Wenn bezüglich eines derartigen Gebietes der Weg der Gesetzgebung einmal gewählt ist, so kann selbstverständlich eine Aenderung des Gesetzes auch nur wieder im Wege der Gesetzgebung erfolgen, es hat sich also dann die Gesetzgebung dauernd dieses Gebietes bemächtigt. Im Bereiche dieser materiellen Gesetzgebung kommt beiden Häusern des Reichsrathes auch das Recht der Initiative zu; es können die Regierungsvorlagen durch Beschluss des Reichsrathes ergänzt oder abgeändert werden, und der Beschluss des Reichsrathes bildet dann die Grundlage der Sanction durch den Monarchen. b) Die Mitwirkung des Reichsrathes bezieht sich auf die Genehmigung gewisser Arten von Staatsverträgen. Die Stellung des Reichsrathes gegenüber der Genehmigung von Staatsverträgen ist eine andere, als gegenüber der materiellen Gesetzgebung. Der Reichsrath kann die zur Genehmigung vorgelegten Staatsverträge nur in ihrer Totalität annehmen oder ablehnen, nicht aber ergänzende Bestimmungen hinzufügen, weil der bereits fertige internationale Act des Vertrages der Genehmigung unterbreitet wird, und während ein unter Mitwirkung des Reichsrathes zustande gekommenes Gesetz nur durch einen neuen Act der Gesetzgebung aufgehoben werden kann, kann die Wirksamkeit eines Staatsvertrages ohne Mitwirkung des Reichsrathes erlöschen. c) Der Reichsrath ist berufen zur Mitwirkung bei gewissen Regierungsacten, die nicht den Charakter von materiellen Gesetzen haben. Hieher gehört insbesondere die jährliche Feststellung des Staatshaushaltes, die Ertheilung der Vollmacht zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Gefällen, die Ertheilung der Vollmacht zu gewissen Finanzoperationen, nämlich zur Aufnahme von Anlehen, Convertierung von Staatsschulden, zur Veräußerung, Umwandlung und Belastung von unbeweglichem Staatseigenthum; ferner die Zustimmung zu gewissen sonstigen Regierungsverfügungen, nämlich zur Feststellung des Recrutencontingentes oder zur Verwendung der Landwehr außerhalb des Gebietes der Reichsrathsländer. Auch die Errichtung eines Fideicommisses bedarf einer lex specialis.

Im einzelnen umfasst der Wirkungskreis des Reichsrathes:

1. Die Genehmigung bestimmter Kategorien von Staatsverträgen. Das österr. Staatsgrundgesetz folgt der preußischen Verfassungsurkunde (Art. 48), welche sagt: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, soferne es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“ Die preußische Verfassung, folgte hier wieder der belgischen Ver-

fassung Art. 68, Abs. 2: „Les traités de commerce et ceux, qui pourraient grever l'Etat ou lier individuellement des Belges n'ont d'effet qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres."

Das österr. Staatsgrundgesetz erwähnt daher zunächst: a) die Handelsverträge (darüber vgl. diesen Art. im Bd. II, S. 8); b) Verträge, die das Reich oder einzelne Theile desselben belasten, was man mit Recht dahin interpretiert, dass darunter nicht alle lästigen, d. h. Verpflichtungen begründende Verträge, sondern nur jene zu verstehen sind, welche den Staat entweder direct zu Geldleistungen an einen andern Staat verpflichten, oder die Herstellung von Werken, die finanzielle Opfer erheischen, bestimmen, oder die Verwaltungsgemeinschaften begründen, in denen die theilnehmenden Staaten zu Beiträgen verpflichtet sind, oder endlich die Uebernahme eines Garantieversprechens für wirtschaftliche Verpflichtungen dritter Staaten enthalten, das möglicherweise eine Belastung herbeiführt. Neben dieser obligatorischen Belastung des Staatsvermögens, welche in das Budgetrecht der Volksvertretung eingreift, wird man aber wohl auch die dingliche Belastung des Staates durch Gewährung positiver oder negativer Staatsservituten, die das Staatsgebiet betreffen, hieher zählen müssen. c) Verträge, welche einzelne Bürger verpflichten. Diese Fassung ist juristisch höchst unglücklich gewählt, denn durch den Abschluss eines Staatsvertrages kann der einzelne Staatsbürger gar nicht verpflichtet werden, da durch den Abschluss desselben zunächst nur ein völkerrechtliches Obligationsverhältnis unter den vertragsschließenden Staaten selbst entsteht. Dieser Satz kann daher juristisch nur bedeuten, dass Verträge, deren Ausführung die innere Rechtsordnung des Staates ändert, indem sie Gebiete bisheriger Handlungsfreiheit durch verpflichtende Normen erfasst, an diese Zustimmung gebunden sind. Hierher gehören regelmäßig die sogen. Verwaltungsverträge, welche eine Uebereinstimmung der innern Rechtsordnung der betheiligten Staaten im Interesse der beiderseitigen Unterthanen selbst herbeiführen sollen. Insoweit als Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gebiete beziehen, welche in den Bereich der Gesetzgebung fallen, ist die Genehmigung des Reichsrathes erforderlich. Wenn schon in einem Bundesstaate, z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika es zweifellos ist, dass durch Vertrag des Bundes auch solche Gegenstände geregelt werden können, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten anheimfallen, so unterliegt es für Oesterreich mit Rücksicht auf die mangelnde völkerrechtliche Persönlichkeit der Länder und den Mangel jeder Competenz der Landtage zur Genehmigung von Staatsverträgen, umso weniger einem Zweifel, dass der Reichsrath auch zur Genehmigung jener Staatsverträge berufen ist, welche Gegenstände betreffen, die im Wege der Gesetzgebung nur durch Landesgesetze geordnet werden z. B. ein Staatsvertrag über wirtschaftlich-polizeiliche Maßregeln zu Gunsten der Fischerei in bestimmten, das Interesse beider Staaten berührenden Gewässern. Einseitige fischereipolizeiliche Maßregeln sind Sache der Landesgesetzgebung, vereinbarte völkerrechtliche Abmachungen unterliegen der Genehmigung des Reichsrathes. Die vom Reichsrathe genehmigten Staatsverträge werden im Reichsgesetzblatte kundgemacht. Es erfolgt in demselben der Abdruck der gesammten Vertragsurkunde mit der Clausel: „Dieser Staatsvertrag wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes kundgemacht." Diese Kundmachung enthält zugleich den Befehl an die Unterthanen und Staatsorgane zur Befolgung der in dem kundgemachten Vertrage enthaltenen Bestimmungen. Dieser publicierte Staatsvertrag ist dann seinen Wirkungen nach ein innerstaatliches Gesetz, dessen Geltung aber auf die Vertragsdauer bestimmt ist. Anders steht die Sache, wenn zur Ausführung eines Staatsvertrages selbständige Gesetze erlassen worden sind. Sie gelten dann selbständig bis zur erfolgten Aufhebung oder Derogierung durch spätere Gesetze. d) Endlich sollen Staatsverträge, welche eine Gebietsveränderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herbeiführen, gleichfalls vom Reichsrathe genehmigt werden. Das nach den älteren Landesverfassungen z. B. der Ferdinandeischen Landesordnung (vgl. II, 581 dieses Werkes) den Landständen vorbehaltene Recht der Zustimmung von Gebietsalienationen ist in dem österreichischen Verfassungsrecht dem Reichsrathe übertragen. Auch Grenzverträge bedürfen dieser Zustimmung.

2. Die Militärgesetzgebung. Dieselbe umfasst die Feststellung der militärischen Gesammtleistung des Volkes (Recrutencontingent) und die Wehrpflicht der einzelnen Unterthanen in Bezug auf Art und Weise, Erfüllung und Dauer (persönliche Wehrpflicht, Militärtaxe, einzelne Stadien der Wehrpflicht und ihre zeitlichen Grenzen); ferner die Leistungspflichten der Einwohner des Staates für ökonomische Bedürfnisse der organisierten Kriegsmacht: Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres in ihren allgem. Bestimmungen. (Die ergänzenden Bestimmungen der Landesgesetze vgl. unter Art. Quartierlast u. Vorspann.) Damit ist das Gebiet der Militärgesetzgebung aber nicht erschöpft. Das eine Ergänzung der Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung bildende G. 21/XII 67 R. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten erwähnt als weiteren Zweig der Militärgesetzgebung ausdrücklich noch: Die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse (vgl. z. B. Unterstellung der Militärpersonen unter die Civilgerichtsbarkeit, G. 20/V 69 R. 78) und der nicht auf den Militärdienst sich beziehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des Heeres (z. B. G. 19/IV 72 R. 60 über Verleihung von Dienstanstellungen an ausgediente Unterofficiere, vgl. Art. Certificatisten, oder G. 22/VI 78 R. 59 über die Regelung des Personal- und Dienstverhältnisses der der bewaffneten Macht angehörenden Civilstaatsbediensteten).

3. Im Bereiche des Finanzwesens gehört außer dem Budgetrechte und den oben erwähnten Finanzoperationen die Gesetzgebung über Regalien und Monopole und über alle den Reichsrathländern gemeinsamen Finanzangelegenheiten zur

Reichsrathscompetenz. Die Einführung u. Ordnung von Regalien und Monopolen kann daher nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Ferner gehört die Einführung neuer Abgaben und die Erhöhung bestehender Abgaben zu Gunsten des Staatsschatzes, welche nur im Wege eines Gesetzes erfolgen kann (Allerh. Handschreiben 17/VII 60 R. 181 und Octoberdiplom Art. II), in die Competenz des Reichsrathes. Die Einführung von Abgaben zu Gunsten der Länder und Gemeinden durch Landesgesetze ist mit Ausnahme der Besteuerung in Regalien- oder Monopolform und jener Verbrauchsabgaben, welche den freien Verkehr mit gewissen Waren hemmen sowie wirtschaftliche Abschließung bestimmter Territorien und Ortschaften zur Folge hätte, da diese Steuerreform zugleich in den Bereich der zur reichsräthlichen Competenz gehörenden Zoll- und Handelsangelegenheiten hinübergreifen würden, sonst der landtäglichen Competenz nicht entzogen.

4. Im Bereiche des wirtschaftlichen Verkehrswesens gehört zum Bereiche der Competenz des Reichsrathes: a) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens. Hierher gehört die Feststellung der Währung, die Bestimmung des Grundgewichtes und der daraus gebildeten Rechnungseinheit, die technische Beschaffenheit der Münzen, ihre Scheidung in Haupt- und Scheidemünzen als gesetzliche Zahlungsmittel, die Ausgabe von Staatspapiergeld und von Banknoten. In allen diesen Richtungen ergeben sich wieder aus dem Verhältnisse zu Ungarn und aus dem Wesen des Reiches als einheitlichem Verkehrsgebiete Nothwendigkeiten pactierter Gesetze. b) die Regelung der Zoll- und Handelsangelegenheiten. Da § 11 lit. k) das Handelsrecht als Zweig der Civilrechtsgesetzgebung, welche dem Reichsrathe zufällt, erwähnt, so können unter Handelsangelegenheiten im § 11 lit. d) nur verstanden werden die öffentlich rechtlichen Regelungen des Handels, als einer specifischen auf Vermittlung des Güterumlaufes gerichteten Thätigkeit, welche im Interesse seiner Sicherheit, Vertrauenswürdigkeit, Beweglichkeit und möglichster Entwicklung erlassen werden (vgl. Hänel, Deutsches Staatsrecht S. 672). Die Handelsangelegenheiten sind aber mit den Zollangelegenheiten verbunden. Schon diese Verbindung beweist, dass unter letzteren nicht sowohl die Regelung des Zollwesens als Staatseinnahmszweiges, welche schon unter die gemeinsamen Finanzangelegenheiten fallen würde, als vielmehr das Zollwesen in seiner wirtschaftpolitischen Bedeutung gemeint ist. Diese Zoll- und Handelsangelegenheiten gehören gleichfalls zu den mit Ungarn zu vereinbarenden Gesetzgebungspartien. c) Die Regelung des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichscommunicationswesens, also der Verkehrsmittel, soweit dieselben gesetzlicher Ordnung bedürfen, da gerade auf diesen Gebieten die Regelung vieler Gegenstände der administrativen Anordnung überlassen ist. Im Postwesen sind die dem Staate zustehenden ausschließlichen Befugnisse, ferner die Haftpflicht der Postanstalt (vgl. Postges. 5/XI 37), ferner die Befreiungen von Postgebüren (2/X 65 R. 108) und die Strafbestimmungen zum Schutze des Betriebes im Wege des Gesetzes festzustellen. Im Bereiche des Eisenbahnwesens sind Concessionen von Privatbahnen mit besonderen Begünstigungen (vgl. I, 333) im Wege der Gesetzgebung zu ertheilen. Selbstverständlich trifft der Vorbehalt des Gesetzes auch die Begründung von Staatseisenbahnen durch Bau und Betriebsübernahme (vgl. I, 340), das Expropriationsrecht (G. 18/II 78), die Ausübung der Tarifhoheit, soweit nicht administrative Vorbehalte bestehen u. s. w.

5. Eine Reihe von Gebieten der Erwerbsbethätigungen unterliegt reichsgesetzlicher Regelung. Es gehört zum Wirkungskreise des Reichsrathes zunächst: a) Die Gewerbegesetzgebung. Der Begriff Gewerbegesetzgebung ist wohl nicht in dem Sinne der Gew. O. 20/XII 59 zu beschränken, sondern begreift die Ordnung der berufsmäßigen unternehmungsweisen Erwerbsthätigkeiten überhaupt, welche durch Zusammenfassung von Arbeit u. Capital nach der bestehenden Gesellschaftsordnung die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse oder die Beschaffung von Dienstleistungen bezwecken, soweit natürlich das Bedürfnis staatlicher Ordnung vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wo die Grundlage der Erwerbsthätigkeiten die Bewirtschaftung von Grundbesitz bildet und daher das Recht des Unternehmens im Grundeigenthume oder in den vom Grundeigenthümer eingeräumten Rechten wurzelt. Die Gewerbegesetzgebung begreift nicht allein die Voraussetzungen des Gewerbebetriebes und die Ordnung der Zuständigkeit der einzelnen Erwerbsunternehmungen zu bestimmten Geschäften, sondern auch die Stellung des Hilfspersonales des Unternehmers und die berufsgenossenschaftlichen Verbände der Unternehmer mit dem eingegliederten Hilfspersonal. b) Die Credit- u. Bankgesetzgebung. Die erstere findet ihren Ausdruck wesentlich im Bereiche der Privat-, Straf-, Process- und Concursgesetzgebung und die Competenzen des Reichsrathes liegen im Bereiche des Creditwesens schon in diesen Zweigen der Gesetzgebung. Besondere Fälle der Creditgesetzgebung sind aber das Wuchergesetz, die verwaltungsgerichtlichen Bestimmungen über die Ausgabe von Inhaberpapieren überhaupt und von Inhaberpapieren mit Prämien, das Anfechtungsgesetz und die Gesetzgebung über die nicht unter den Begriff der Banken fallenden creditvermittelnden Betriebe. Der Begriff der Banken ist in diesem Werke I, 104 zutreffend erörtert. c) Die Privilegien-, Marken- u. Musterschutzgesetzgebung, und die Gesetzgebung über die gewerblichen Urheberrechte und d) über Maß u. Gewicht.

Ausgenommen von der Reichsgesetzgebung ist die Gesetzgebung über das Propinationsrecht (vgl. diesen Artikel). Keine besondere Erwähnung findet das Versicherungswesen. Insoferne aber dasselbe als Unternehmung auftritt, ist die Reichsgesetzgebung schon aus dem Titel der Gewerbegesetzgebung zu dessen verwaltungsrechtlicher Regelung berufen, während die Ordnung der Gegenseitigkeitsversicherung im Vereinsrechte beruht.

6. Die Medicinalgesetzgebung umfasst die Ordnung aller Bethätigungen, welche wegen ihrer schädlichen oder förderlichen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit einer specifisch medicinischen Regelung bedürftig sind. Soweit die Medicinalgesetzgebung mit anderen Gebieten als deren integrierender unselbständiger Bestandtheil verwebt ist, z. B. mit der Gewerbe-, Bau- und Straßenpolizei, ist dieselbe, insoferne nur das Hauptgebiet der Landesgesetzgebung angehört, der letzteren nicht entzogen. Anders dagegen steht es mit selbständigen, medicinalpolizeilichen Anordnungen, deren leitender Gesichtspunkt lediglich die Gesundheitspflege bildet. Dieselben sind unbedingt Gegenstand der Reichsgesetzgebung.

7. Das Staatsgrundgesetz erwähnt noch insbesondere die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien, wohl mit Rücksicht auf die diese Maßregeln besonders charakterisierenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Personen, sowie auf die Handelsverbote und die oft nothwendigen Eingriffsacte in das Vermögen behufs Vernichtung der Träger von Ansteckungsstoffen, ferner die Gesetzgebung zum Schutze gegen Viehseuchen (Vorbeugung und Beseitigung derselben). Dieses Gebiet der Gesetzgebung hängt zum Theil zusammen mit der Wirtschaftspolizei, insoferne es sich um den Schutz wirtschaftlicher Gütervorräthe gegen Vernichtung handelt, zum Theil aber wegen Uebertragbarkeit der Ansteckungsstoffe auf Menschen mit der Medicinalpolizei. Die Ordnung des Veterinärwesens überhaupt als Heilung von Thierkrankheiten hängt dagegen mit der Gewerbegesetzgebung zusammen, soweit der thierärztliche Beruf in Betracht kommt.

8. Die Gesetzgebung über a) Staatsbürger- und Heimatrecht, Fremdenpolizei, Passwesen und Volkszählung. Alle diese Gegenstände betreffen die Bewegung und Niederlassung der Bevölkerung. b) Das Vereins- und Versammlungsrecht. Das Vereinsrecht umfasst das Gebiet des freien Associationswesens mit seinen verschiedenen Formen und Zwecken in öffentlichrechtlicher Hinsicht durch Feststellung der Bedingungen und Beschränkungen der Vereinsthätigkeit und in privatrechtlicher Hinsicht durch Bestimmung der Voraussetzungen für Erlangung der Corporationsqualität. Die Verschiedenheit der Vereine, insbesondere der Erwerbsvereine einerseits und der Vereine für sonstige Zwecke macht in der Competenz keinen Unterschied. c) Ueber die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums.

9. Die Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse, d. h. die Gesetzgebung über das Verhältnis der Confessionen zum Staate und über das Verhältnis der Confessionen zu einander, natürlich insoweit, als die confessionellen Verhältnisse überhaupt in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen und nicht der gewährleisteten Autonomie der Kirchen- und Religionsgesellschaften angehören. Nach der Meinung des Berichterstatters Dr. Kaisersfeld liegt in diesem Gesetze keine Beschränkung der Competenz der Landtage, welche auch in Zukunft innerhalb der allgemeinen Gesetze das Gesetzgebungsrecht haben werden.

10. Im Unterrichtswesen kommt dem Reichsrathe zu die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.

11. Im Gebiete der Justizgesetzgebung fällt in die Competenz des Reichsrathes: a) Die Gesetzgebung über das allgemeine und besondere Privatrecht (Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht, § 11 lit. k). b) Die Civilprocessgesetzgebung. c) Die Strafjustiz- und Polizeistrafgesetzgebung. d) Die Gesetzgebung über den Strafprocess.

Die Landtage sind nur nach zwei Richtungen in diesen Gebieten zur Mitwirkung berufen: *a)* insoferne denselben die Gesetzgebung über die innere (technische) Einrichtung der öffentlichen Bücher zukommt und *b)* insofern über Gegenstände, welche aufgrund der Verfassungsgesetze in die Competenz der Landtage gehören, privatrechtliche oder Strafbestimmungen zu erlassen sind. Die Polizeigesetzgebung sieht sich veranlasst, Beschränkungen der Eigenthumsausübung, im Interesse der Sicherheit und des allgemeinen Wohles eintreten zu lassen. Ebenso sind Polizeigesetze ohne Strafsanction nicht denkbar. Schon das a. b. G. B. verweist an einzelnen Stellen auf die die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden, politischen Gesetze und auf die Landesverfassung. Es soll den Landtagen durch diese Bestimmung das Recht gewahrt werden, in den nach den Landesordnungen nnd sonstigen Gesetzen ihnen zugewiesenen Gegenständen, Bestimmungen zu treffen, die das Civil- und Strafrecht berühren.

12. Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (§ 11 l. St. G.).

13. Die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort bezogenen Gesetze. Es muss, damit ein Gesetz aus diesem Grunde in die Competenz des Reichsrathes falle, zweierlei zusammentreffen: a) Es muss einerseis in diesem Causalnexus stehen und b) andererseits ausdrücklich darin berufen sein.

14. Die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen (§ 11 lit. N.); z. B. die Gesetzgebung über den Ersatz von Verwaltungsauslagen, welche ein Land für die Angehörigen eines anderen Landes machen muss.

15. Rücksichtlich der Angelegenheiten des österr.-ungar. Gesammtstaates ist dem Reichsrathe ein doppelter Wirkungskreis zugemessen: a) Ein mittelbarer, indem der Reichsrath durch eine Delegation bei der Geschäftsführung des Gesammtstaates mitzuwirken hat. b) Ein unmittelbarer, indem die Feststellung des zwischen beiden Theilstaaten der Gesammtmonarchie bestehenden Rechtsverhältnisses und die Ausbildung der politischen Institutionen des Gesammtstaates mittelst materiell übereinstimmender Doppelgesetze beider Theilstaaten

erfolgt, deren Festsetzung einerseits dem Reichsrathe, anderseits dem ungarischen Reichstage zukommt (Ulbrichs Lehrbuch 338 ff.).

IV. **Die Controlsrechte** des Reichsrathes beziehen sich auf die gesammte Regierungsthätigkeit. Während bei der Gesetzgebung ein übereinstimmendes Handeln beider Häuser des Reichsrathes nöthig ist, können diese Controlsbefugnisse von jedem der beiden Häuser besonders ausgeübt werden. a) Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann seinen Ansichten in Form von Adressen und Resolutionen Ausdruck verleihen. Die Adresse kann sich auf einen einzelnen Punkt oder auf die ganze Lage des Reiches beziehen; es können in derselben Wünsche ausgesprochen, Vorstellungen gemacht oder Beschwerden, sei es gegen einzelne Missbräuche der Verwaltung, sei es gegen die ganze Amtsführung und politische Haltung des Ministeriums, erhoben werden. b) Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung unterziehen und Commissionen ernennen, denen von Seite der Ministerien die erforderliche Auskunft zu geben ist. In einzelnen Verwaltungszweigen ist zur Sicherung der Controle periodische Berichterstattung vorgeschrieben, so z. B. im Finanzwesen die periodische Vorlage der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzabrechnung (§ 10 lit c) St. G.). Ebenso besteht eine ständige Commission des Reichsrathes zur Controle der Staatsschuld. c) Weiter gehört hieher das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, wenn dieselben durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. Der Reichsrath ist befugt, über diese Petitionen von der Regierung Auskunft zu verlangen und entweder in der Form von Resolutionen oder durch Ueberweisung an die Regierung seine Ansicht darüber auszusprechen. d) Die Mitglieder beider Häuser des Reichsrathes können Interpellationen an die Regierung stellen. Der interpellierte Minister kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern, oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen (§ 12 G. O.). e) Endlich muss das den beiden Häusern des Reichsrathes gewährte Recht, bei der Bildung des zum Schutze der politischen Rechte bestimmten Reichsgerichtes mitzuwirken, dann das Recht der Ministeranklage, zu den politischen Rechten des Reichsrathes, welche ein gesetz- und verfassungsmäßiges Regiment sichern sollen, gezählt werden.

V. **Geschäftsordnung.** Die Functionen des Reichsrathes betreffen somit entweder ein Zusammenwirken mit dem Willen des Monarchen, um in bestimmten Formen einen giltigen Staatswillen zu erzeugen, oder sie sind selbständige Befugnisse zur Controle der Regierungsthätigkeit.

Die Mitwirkung des Reichsrathes bei der Staatsthätigkeit beschränkt sich nun aber keineswegs auf einen bloßen Beirath, sondern die Verfassungsgesetze erfordern für gewisse Formen der staatlichen Willensthätigkeit Identität des Willens des Monarchen und des Reichsrathes. Diese Willensübereinstimmung beider staatlichen Organe kann aber in zwei verschiedenen Form treten. a) Als Zustimmung, d. h. ei Beschluss des Reichsrathes ist die begrifflich setzung des Willensactes des Monarchen. dieser Beschluss der Zeit nach dem W des Monarchen vorangehen, und dies sodann den Beschluss des Reichsrathes eigenen Willen und damit zum Staatswill Zustimmung kann erforderlich sein sowol Anordnungen des Monarcheu, welche haben, die bürgerliche und öffentliche Recht zu bestimmen, als auch zu gewissen Verwa verfügungen. Diese aufgrund der vorher verfassungsmäßig nothwendigen, Zustimm Reichsrathes ergehenden Willensacte des M werden in die Form eines Gesetzes ein ohne Rücksicht darauf, ob dieselben nac materiellen Gehalte als wirkliche Rechts oder als bloße Verwaltungsacte erscheine das Gesetz, womit der Finanzminister er wird, ein bestimmtes Object des Staatseig zu veräußern (Verfügung in Form eines und das Gesetz über die Rechtsverhältn katholischen Kirche (Gesetz im materiellen b) Als Genehmigung. Genehmigen h allgemeinen eine fremde Handlung billige heißen. Die Genehmigung wird bei solch gierungsacten eintreten, die ihrer Natur n der Repräsentativgewalt und Regierungsgen Kaisers entspringen und daher an und für ihrer formellen Rechtsbeständigkeit der Mitw des Reichsrathes nicht bedürfen, die aber au tischen Motiven an die nachträgliche Bi der Reichsvertretung gebunden sind. Das teristische Moment der Genehmigung im Ge zur Gesetzgebung liegt darin, dass bei dem die Willenserklärungen beider Organe in Ei sammenschmelzen, während im Falle der migung einer Regierungshandlung die W erklärungen beider Organe getrennt erhalten (vgl. Laband, Deutsches Staatsrecht S. 501 Regierungsact, welcher der Genehmigung wird zunächst einseitig vom Monarchen nommen und gelangt in dieser Form zu Erscheinung; seine Giltigkeit ist aber sus oder resolutiv bedingt durch die Genehmigun Reichsrathes. Die Form der Genehmigung insbesondere ein: bei Staatsverträgen un Nothverordnungen.

Die Geschäftsordnung des Reichsr beruht auf drei Kategorien von Normen:

1. Eine Reihe von Bestimmungen übe Geschäftsordnung ist in dem Staatsgrund über die Reichsvertretung selbst enthalten.

2. Das G. 12/V 73 R. 94 enthält die schäftsordnung des Reichsrathes und

3. innerhalb des Rahmens des Staatsgr gesetzes und dieses Gesetzes stellten die beiden H ihre besondere Geschäftsordnung autonom fest

Der Reichsrath versammelt sich und erö seine Wirksamkeit nach erfolgter Einberufung d den Kaiser, welcher den Zeitpunkt und den der Versammlung bestimmt. Die Einberufung Reichsrathes hat alljährlich, womöglich in

Wintermonaten, zu geschehen (§ 10, St. G. 21/XII); außer diesen mit periodischer Regelmäßigkeit wiederkehrenden Sessionen kann der Reichsrath aus besonderen Gründen zu einer **außerordentlichen** Session einberufen werden. Die Form der Einberufung ist die eines kaiserlichen, in dem Reichsgesetzblatte kundgemachten Patentes. Haben sich die beiden Häuser am Orte der Versammlung auf gesetzliche Weise constituiert, dann wird der Reichsrath entweder vom Kaiser in Person oder durch eine vom Kaiser beauftragte Commission eröffnet, die den Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt (§ 2, G. 12/V 73).

Vor der Eröffnung kann keines der beiden Häuser in anderen, als ihre Constituierung betreffenden Angelegenheiten wirksam Beschlüsse fassen.

Dem Kaiser steht das Recht zu, den Reichsrath zu vertagen, zu schließen oder aufzulösen. Die Wirkung der **Vertagung** besteht darin, dass das Abhalten von Sitzungen und die Verhandlung von Geschäften während der Zeit der Vertagung ausgesetzt wird.

Die beiden Häuser bleiben constituiert, behalten ihre Vorstände, Schriftführer und Ausschüsse bei, und setzen ihre Arbeiten an dem Punkte fort, in welchem diese im Momente der Vertagung verlassen wurden. Die **Schließung** der Session bewirkt die Unterbrechung der Continuität der Reichsrathsgeschäfte, so dass alle in der geschlossenen Session nicht zum Abschlusse gebrachten Reichsrathsgeschäfte in der neuen Session wieder von Anfang begonnen werden. Nicht erledigte Vorlagen müssen in der neuen Session dem Reichsrathe wieder vorgelegt werden, wenn er sich mit denselben beschäftigen soll. Es dauert jedoch a) die Function des Präsidenten und Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Hauses fort (§ 16, G. O.). b) Mit kaiserlicher Genehmigung kann jedes der beiden Häuser beschließen, dass die zur Vorberathung umfangreicher Gesetzentwürfe gewählten Ausschüsse auch nach Schließung der Session in Thätigkeit zu bleiben haben (§ 11, G. 30/VII 67). Die **Auflösung** des Abgeordnetenhauses hat zur Folge, dass die durch Wahl erfolgte Berufung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ihr Ende findet. Erfolgt die Auflösung zu einer Zeit, wo der Reichsrath versammelt ist, so hat die Auflösung ipso jure die Schließung zur Folge; denn von dem Momente der Auflösung gibt es kein Abgeordnetenhaus mehr. Es kann daher ein bereits aufgelöstes Abgeordnetenhaus nicht nochmals einberufen werden.

Im einzelnen gelten für die Geschäftsformen des Reichsrathes folgende Normen:

1. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind **öffentlich**. Dies bedeutet ein Doppeltes: a) Dem Publicum ist gestattet, den Sitzungen des Reichsrathes beizuwohnen. Die Handhabung der Polizei auf den für das Publicum bestimmten Galerien steht dem Präsidenten zu, welcher Ruhestörer von den Galerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen lassen kann. b) Für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes kann niemand zur Verantwortung gezogen werden (§ 28 Pressgesetz 17/XII 62). Der Richter wird somit über die Vorfrage zu urtheilen haben, ob „**wahrheitsgetreue** Mittheilungen" vorliegen. Die Gesch. O. des Reichsrathes gestattet jedem Hause **ausnahmsweise** die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

2. Ueber die **Constituierung** des Reichsrathes, d. h. die Vornahme derjenigen Handlungen und Geschäfte, welche erforderlich sind, damit beide Häuser als Collegien berathen und beschließen können, enthalten die §§ 1—4, G. 1/V 73 über die Gesch. O. folgendes: a) Die beiden Häuser des Reichsrathes versammeln sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage, zu der durch ihre Kanzlei festgesetzten Stunde, in ihren Sitzungssälen. b) Im **Herrenhause** werden der ernannte Präsident und die Vicepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt, und übernimmt der ernannte Präsident sofort den Vorsitz. Im **Abgeordnetenhause** hat über Einladung des vom Kaiser bestimmten Ministers das älteste Mitglied einstweilen den Vorsitz zu übernehmen. c) Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder dem Kaiser Gehorsam und Treue, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller übrigen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben. d) Ist der vom Kaiser ernannte Präsident des Herrenhauses und der zum einstweiligen Vorsitze im Abgeordnetenhause berufene Abgeordnete selbst ein neu eintretendes Mitglied, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Uebernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers die Angelobung zu leisten. e) Nach erfolgter feierlicher Eröffnung des Reichsrathes nimmt das Abgeordnetenhaus die Prüfung der Wahlacte vor. Ist die zur Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses nöthige Anzahl von Mitgliedern unbeanstandet geblieben, so wählt das Abgeordnetenhaus den Präsidenten und die Vicepräsidenten, und zwar in der ersten Session einer neuen Wahlperiode auf vier Wochen, und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session, in den späteren Sessionen derselben Wahlperiode sogleich für die ganze Session; ferner die Schriftführer.

3. Ueber die **Beschlussfassung** bestimmt das St. G. über die Reichsvertretung: a) Die beiden Häuser des Reichsrathes beschließen regelmäßig nach absoluter Stimmenmehrheit. b) Zu einem giltigen Beschlusse ist im Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern nothwendig. Die Anwesenheit der bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist aber nur zu einem Beschlusse, nicht zu Verhandlungen erforderlich; es könnten daher die Debatten fortgesetzt werden, selbst wenn die

Beschlussfähigkeit des Hauses nicht constatiert ist. c) Zur Fassung von Beschlüssen über die Abänderung von Staatsgrundgesetzen ist im Abgeordnetenhause die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (also 177 ohne Rücksicht darauf, wieviel Sitze erledigt sind) und in beiden Häusern die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Es ist gleichgiltig, ob eine ausdrückliche oder eine stillschweigende Verfassungsänderung vorliegt. Letztere ist dann gegeben, wenn ein Justiz- oder Verwaltungsgesetz Bestimmungen enthält, welche mit einem Principe der Staatsgrundgesetze im Widerspruche stehen. Eine ausdrückliche Verfassungsänderung ändert das Staatsgrundgesetz selbst; eine stillschweigende Verfassungsänderung lässt das Staatsgrundgesetz unberührt, es weicht nur von dessen Principien anomal ab; das Princip bleibt aber aufrecht und äußert seine Kraft sofort wieder nach Beseitigung eines solchen anomalen Gesetzes. Beispiele stillschweigender Verfassungsänderungen sind: *a)* das Wehrgesetz 5/XII 68 R. 151, welches § 11 lit. b) und § 13 des St. G. über die Reichsvertretung abändert; *b)* das Wehrges. 11/IV 89 R. 41 (vgl. Art. Recrutencontingent); *c)* G. 23/V 73 R. 120 betreffend die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte mit Rücksicht auf Art. XI des St. G. über die richterliche Gewalt; *d)* das sogenannte Katechetengesetz 17/VI 88 R. 99, weil damit der Art. XVII des St. G. über die allgem. Rechte der Staatsbürger derogiert wird, dass der Religionsunterricht Kirchensache sei und der Aufwand nur die Confessionsangehörigen treffe, während das Katechengesetz diese Kosten unter den allgemeinen Schulaufwand einreiht.

4. Die Präsidenten (bezw. die Vicepräsidenten) beider Häuser eröffnen und schließen die Sitzungen, führen den Vorsitz, wachen über die Beobachtung der Geschäftsordnungen, leiten die Verhandlungen, ertheilen das Wort, stellen Fragen zur Abstimmung und sprechen das Endergebnis aus. Sie vertreten das betreffende Haus nach außen und vermitteln den Verkehr des Hauses und der Abtheilungen, Commissionen, Ausschüsse nach außen, d. h. mit dem anderen Hause und den Ministern und Chefs der Centralstellen.

5. Die Behandlung aller den beiden Häusern des Reichsrathes gemachten Vorlagen, d. h. die Vorlagen der Regierung oder des anderen Hauses und Anträge der Mitglieder, welche Gesetzentwürfe enthalten, durchläuft folgende Stadien: a) Die Regierungsvorlagen, sowie gehörig unterstützte Anträge werden in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt. Nach erfolgter Vertheilung kommt die Vorlage oder der Antrag zur ersten Lesung. Bei Anträgen, welche von Mitgliedern ausgehen, wird die erste Berathung damit eröffnet, dass der Antragsteller das Wort zur Begründung erhält. Der Beschluss des Reichsrathes ist lediglich darauf gerichtet, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder an einen besonderen Ausschuss verwiesen werden soll. Vorlagen der Regierung können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden. b) Die zweite Berathung erfolgt nach Feststellung und Drucklegung des berathung berufenen Ausschusses, und einzelnen Artikel und die zu denselben Abänderungsanträge. Besteht ein Ar mehreren Theilen, so hat eine allgem batte vorauszugehen, der die speciell nachfolgt. Am Schlusse der allgemeine findet eine Abstimmung nur insoweit ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordı Vertagung vorliegt. c) Auf die Abstimm die einzelnen Theile folgt die Abstimm das Ganze, d. h. die sogenannte dritte und zwar im Herrenhause in der Regel im Abgeordnetenhause in der Regel in der Sitzung. Bei der dritten Lesung könne anträge nicht mehr gestellt werden und fin Debatte statt. Diese Geschäftsbehandlur durch Beschluss des Hauses abgekürzt werd träge von Mitgliedern, welche keine Gesetz enthalten, können eine einfachere Behand fahren.

6. Die Vorberathung erfolgt in C sionen und Ausschüssen. Im Herrenhause ständige Commissionen für politische, Just Finanzgegenstände nach Eröffnung desselben

Im Abgeordnetenhause werden Au entweder durch die Abtheilungen oder du mittelbare Wahl des Hauses, oder zum Thei die Abtheilungen, zum Theil unmittelbar die Wahl des Hauses bestellt. Die Aufgab Commissionen ist die Vorberathung de wiesenen Gegenstände und die Berichterstattı das Plenum. Die Commissionen und Au haben das Recht, die Minister und Che Centralstellen um Aufklärung und Auskün ersuchen und zu diesem Zwecke dieselben i Sitzungen einzuladen. Sie können in gl Wege die Minister und Chefs der Central um die Einleitung von Erhebungen angeher selbst Sachverständige oder Zeugen zur münd Einvernehmung vorladen, oder zur Abgabe schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffo lassen. Ausschüsse und Commissionen constitu sich selbständig, wählen den Vorsitzenden Schriftführer und deren Stellvertreter und r ihre Tagesordnung selbst.

7. Die Beurkundung der Sitzungsvorg geschieht durch die amtlichen Sitzungsp tokolle.

Das Protokoll hat ausschließlich die Be tigung über die Anwesenheit der zur Beschl fassung nöthigen Anzahl der Mitglieder, die a lichen Anzeigen des Präsidenten, die Verhandlur gegenstände, die gestellten Anträge mit den Nar der Antragsteller, die wörtliche Fassung der Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis Abstimmung und die gefassten Beschlüsse zu e halten. Das Protokoll jeder Sitzung liegt in d Bureau des Hauses zur Einsicht auf und wi wenn dagegen in der nächsten Sitzung keine Ei sprache erhoben wird, als genehmigt erachtet. Ue Rectificierungen entscheidet das Haus. Das Pr tokoll wird vom Präsidenten und zwei Schri

führern gefertigt. Außerdem werden über die Sitzungen unter Aufsicht von Verificatoren stenographische Berichte verfaßt und veröffentlicht, welche ein vollständiges Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen, Commissionsberichte und Interpellationen zu geben haben.

Der äußere Verkehr betrifft die Beziehungen der beiden Häuser des Reichsrathes zur Regierung, zu einander und zu dritten Personen.

In ersterer Richtung ist zu bemerken:

1. Die Minister und die Chefs der Centralstellen und deren Stellvertreter (Regierungs-Commissäre) nehmen an den Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes theil; ein Stimmrecht kommt ihnen nur insoweit zu, als sie Mitglieder des einen oder des anderen Hauses sind.

2. Die Abgeordneten der Regierung können in den Commissionen und Ausschussitzungen und in den Comitésitzungen des ganzen Hauses erscheinen und in Ansehung der Regierungsvorlagen und anderer Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte ertheilen; dagegen haben sie kein Recht, bei der Schlussberathung und Abstimmung zugegen zu sein.

3. Die Festsetzung der Tagesordnung kommt zwar dem Präsidenten zu, die Vertreter der Regierung können jedoch verlangen, dass jene Gegenstände, welche sich auf Vorlagen der Regierung beziehen, vor allen anderen auf die Tagesordnung gesetzt werden, insoweit die Verhandlung der letzteren nicht bereits im Zuge ist. Ein Aufschub kann nur stattfinden, wenn die Regierung denselben verlangt oder demselben beistimmt.

Die Regierungsvorlagen können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden und bedürfen keiner Unterstützungsfrage.

4. Die Vertreter der Regierung haben das Recht, ohne Unterbrechung des einzelnen Redners, aber selbst ohne Rücksicht auf die Tagesordnung, jederzeit das Wort zu ergreifen, um im Namen der Regierung Vorlagen oder Mittheilungen zu machen, zu den in Berathung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen und auf Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen (§ 6, Gesch. O.).

5. Die Bestimmung der Geschäftsordnung, dass ein Redner über denselben Gegenstand nicht mehrmals das Wort ergreifen darf, und das Verbot des Ablesens schriftlich abgefaßter Vorträge findet auf sie keine Anwendung.

6. Bei beantragten Modificationen der Regierungsvorlagen kommen für den Fall der Ablehnung solcher Abweichungen diese Vorlagen auch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung (§ 5 eodem).

7. Die Regierung kann ihre Vorlage jederzeit modificieren und auch ganz zurückziehen, ohne dass diese von einem Mitgliede des Hauses zur weiteren Fortführung aufgenommen werden könnte (§ 8).

8. Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag in dem einen oder andern Hause erfolgt sein (§ 10).

9. Die beiden Häuser verkehren mit der Regierung nur durch die Minister und Chefs der Centralstellen vermittelst ihres Präsidenten.

10. Deputationen eines Hauses an das allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig eingeholte allerhöchste Genehmigung abgesendet werden.

In Betreff des Verkehres des einen Hauses mit dem andern ist zu bemerken: a) Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten. b) Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes nothwendig ist, werden von dem einen Hause in das andere geleitet, welches für den Fall des ungeänderten Beitrittes den Gegenstand an das Ministerium unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Hauses leitet, für den Fall der Ablehnung das andere Haus einfach verständigt, und bei Vornahme von Abänderungen den Gegenstand an das andere Haus zurückleitet. c) Zur Erzielung der Uebereinstimmung über streitige Budgetposten, das Recrutengesetz und dringende Regierungsvorlagen haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten und das Ergebnis der Berathung in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitzutheilen.

In Betreff des Verkehres mit dritten Personen gilt folgendes: a) Deputationen dürfen weder in den Sitzungen des Hauses noch in jenen ihrer Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse zugelassen werden. b) Die Reichsvertretung ist nicht ermächtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten. c) Sie darf keine Kundmachungen erlassen, und darf d) Bittschriften und Eingaben nur dann annehmen, wenn dieselben durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden (§§ 13—15 Gesch. O.).

VI. **Rechtstellung der Mitglieder.** 1. Die Mitglieder des Reichsrathes sind Vertreter des gesammten Volkes; es sind daher die von den einzelnen Wahlbezirken und Wahlkörpern gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses keine privatrechtlichen Mandatare ihrer Wähler und daher an Aufträge und Instructionen nicht gebunden (§ 16 des St. G. über die Reichsvertretung).

2. Jedes einzelne Mitglied des einen der beiden Häuser des Reichsrathes, welches aufgrund eines giltigen Rechtstitels eingetreten ist, ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, an den Berathungen wie Schlussfassungen des Hauses persönlich theilzunehmen. Eine Theilnehmung durch Stellvertreter findet nicht statt (§ 17 St. G. über die Reichsvertretung).

3. Sämmtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes erhalten ein Taggeld von zehn Gulden für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe. Der Bezug des Taggeldes beginnt bei Eröffnung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten

Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die diesfalls aufgelegte Liste eingetragen hat. Im Falle der Ertheilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub ertheilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat.

Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, und dies dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.

Die Taggelder werden während der Session mit Schluss jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt. Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für jede Meile Entfernung des Wahlortes ihres Wahlbezirkes oder, woferne für den Wahlbezirk mehrere Wahlorte bestimmt sind, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes von Wien, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise. Jene Abgeordneten jedoch, welche in Wien und dessen Vororten wohnen, haben auf eine Reisekostenentschädigung keinen Anspruch. Diese Reisekostenentschädigung wird nicht nur mit Beginn und Schluss jeder Session, sondern auch am Beginne und mit Schluss jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf. Kein Mitglied darf auf Diäten und Reisekostenentschädigung verzichten.

4. Im Herrenhause erlischt die Mitgliedschaft bei den verschiedenen Kategorien der Mitglieder auf verschiedene Weise:

1. Bei den vermöge ihres Kirchenamtes berufenen Personen durch Aufgeben ihres Amtes.

2. Bei den lebenslänglichen Mitgliedern können drei Erlöschungsgründe in Frage kommen: Verlust der österr. Staatsbürgerschaft; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Dispositionsfähigkeit; freiwillige Entsagung.

3. Wenn eine der vorerwähnten Thatsachen bei einem sogen. erblichen Herrenhausmitgliede eintritt, so vermag sie stets nur auf sein persönliches Recht, nicht aber auf das Recht der übrigen Familienglieder einen Einfluss zu üben.

5. Die Mitgliedschaftsrechte im Abgeordnetenhause erlöschen (für einzelne Mitglieder):

1. Durch freien Entschluss: a) Durch die Niederlegung des Mandates oder b) Eintritt in das Herrenhaus.

2. Gegen den Willen des Mitgliedes: a) Wenn dasselbe die Wählbarkeit verliert. Verlust der österr. Staatsbürgerschaft, der Eigenberechtigung, Eintritt in die Armenversorgung, Eröffnung des Concurses über das Vermögen, Verurtheilung wegen der das Wahlrecht und die Wählbarkeit entziehenden Delicte haben nothwendigerweise den Austritt aus dem Abgeordnetenhause zur Folge. Aber auch dann, wenn trotz Fortdauer der allgemeine
setzungen des Wahlrechtes und der
Gründe eintreten, wodurch der Abgeo
hört, in einem der Reichsrathsländer
einer Wählerclasse wahlberechtigt oder in
tag wählbar zu sein, müssen seine Mit
rechte erlöschen. Wenn darüber ein Zwe
ob das Mandat eines Abgeordneten
Gründen erloschen ist oder noch fortbest
bürt die Entscheidung darüber allein
ordnetenhause; denn das demselben z
Recht der Prüfung der Legitimation
glieder umfasst nicht bloß die Entschei
über, ob dieselbe anfänglich vorhander
sondern auch darüber, ob sie noch fortbesteht
einen Beschluss der Häuser kann dem
das Mandat entzogen werden: *a)* Wen
die gesetzlich vorgeschriebene Angelobung n
oder sie unter Beschränkungen oder Vorbe
legen will; oder: *b)* durch acht Tage ent
Eintritt verzögert, oder ohne Urlaub, obe
Zeit des Urlaubes von den Sitzungen d
ausbleibt, und der sofort nach Ablauf
Tage vom Präsidenten zu erlassenden Auff
binnen 14 Tagen zu erscheinen oder
wesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge lei
gegen kommt dem Abgeordnetenhause d
nicht zu, diese gesetzlich festgestellten Gr
Mandatsverlustes durch die autonome
ordnung willkürlich zu vermehren; denn
kann seine Geschäftsordnung und Disci
innerhalb der Grenzen der Gesetze selbständi
c) Die Ungiltigkeitserklärung der Wahl e
geordneten, der aufgrund des Wahlcertifi
das Abgeordnetenhaus eingetreten ist, ha
falls das Ausscheiden desselben zur Folge

In allen diesen Fällen, in denen ein
mit oder gegen seinen Willen aus den
scheidet, oder wenn der Abgeordnetensitz du
erledigt wird, ist sofort die Ergänzungswa
zuschreiben.

3. Für sämmtliche Mitglieder des
ordnetenhauses erlöschen die Mitgliedschaf
a) Mit dem Ablaufe der Zeit, für we
gewählt worden sind, somit mit dem Abla
sechsjährigen Wahlperiode. Es ist gleichgil
die Gewählten schon mit dem Beginn o
im Verlaufe dieser Wahlperiode eingetrete
b) Durch Auflösung des Abgeordneten
(Ulbrich, Lehrbuch, 358—371.)

Ulbr

Reichsraths-Wahlordnung.

A. Historische Einleitung.

B. Dogmatische Darstellung.

I. Wesentlicher Inhalt des Wahlsystems. — II.
cipien des Wahlrechtes. — III. Wahlbezirke und Wahllo
IV. Passives Wahlrecht. — V. Actives Wahlrecht.
gemeine Voraussetzungen der Führung einer zweiten
in einer der vier Interessencurien. B. Besondere
setzungen. 1. Besondere Voraussetzungen in der Cu

Großgrundbesitzes. 2. In der Curie der Handels- und Gewerbekammern. 3. In der Curie der Städte. 4. In der Curie der Landgemeinden. — VI. Vorbereitung der Wahl. — VII. Ausübung des Wahlrechtes und Vornahme der Wahl. — VIII. Wahlverification. — IX. Schutz des Wahlrechtes. — X. Schlussbemerkungen. — XI. Geschichte der letzten Wahlreform.

A. Historische Einleitung.

Die ersten Reichsrathswahlen in Oesterreich waren die zum constituierenden Reichstage im J. 1848. Die erste octroyierte Verfassung vom 25. April 1848 nahm zwar einen aus zwei Kammern (dem Senat und einer 383 Mitglieder zählenden Abgeordnetenkammer) bestehenden Reichstag in Aussicht, doch beschloss der Kaiser schon am 16/V 48 „für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen", „damit die Feststellung der Verfassung durch die constituierende Reichsversammlung auf die zuverlässlichste Weise bewirkt werde" (vide Proclamation 16/V 48). Dadurch entfiel also die Wahl der 150 Senatsmitglieder, d. h. dieses Theiles des Senates, welcher von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der fünfjährigen Wahl-Periode, aus ihrer Mitte gewählt werden sollte (§§ 34, 35). Die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Abgeordnetenkammer sollte auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen beruhen (§ 36), die Wahlen für den ersten Reichstag sollten nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen werden (§ 37), die Beschließung eines definitiven Wahlgesetzes wurde dem versammelten Reichstage vorbehalten (§ 38). Demzufolge wurde mit P. 9/V 48 ein provisorisches Wahlgesetz erlassen. Es wurden zwei Wählercurien gebildet: der Städte und des flachen Landes, doch wurden in die erstere bloß 31 Städte einbezogen. Wahlberechtigt war jeder volljährige und eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, der seit 6 Monaten seinen ordentlichen Wohnsitz im Wahlbezirke hatte, unter Ausschluss von Arbeitern gegen Tag- und Wochenlohn, von Dienstleuten und von Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützungen genießen. Die Wahl war aber, u. zw. in beiden Curien, indirect (mittelbar); die Wähler sollten bloß Wahlmänner wählen, was entweder mündlich oder schriftlich geschehen konnte, und erst diese schritten zur Abgeordnetenwahl in geheimer Abstimmung.

Es sollte auf je 50.000 Einwohner ein Abgeordneter entfallen, und zu dem Zwecke sollten die Territorien beider Curien nach dem Principe des scrutin individuel in solche Wahlbezirke eingetheilt werden, dass jeder Wahlbezirk einen Abgeordneten wähle. Wählbar war jeder österreichische, 30 Jahre alte Staatsbürger, dem das active Wahlrecht zum Senate oder zur Abgeordnetenkammer zustand. Diese Wahlordnung sollte in den Reichstag 54 städtische, und 329 „am flachen Lande" gewählte Abgeordnete bringen. Die heutige Curie des Großgrundbesitzes war durch die Senatswähler vertreten.

Hier stand das active Wahlrecht den höchstbesteuerten volljährigen, eigenberechtigten, bücherlichen Grundbesitzern zu, u. zw. in der Art, dass nur so viele Grundbesitzer in jeder Provinz, von dem die höchsten Steuern Zahlenden angefangen, activ wahlberechtigt sind, wie viele nothwendig wären, damit die Zahl der Wähler das Zwanzigfache der Zahl der zu Wählenden erreiche; die untere Grenze der Wahlberechtigung war also unbestimmt, und sie variierte nach Kronländern. Die passive Wahlberechtigung war von der activen in dieser Curie abhängig, so dass also nur aus eigener Mitte gewählt werden konnte; und außerdem vom zurückgelegten 30. Lebensjahre. Die Wahl sollte mittelst Listenabstimmung (scrutin de liste) vor sich gehen; die Zahl aller Wähler im Reiche betrug 3000 (das Zwanzigfache von 150 Senatorsstellen).

Die Bestimmungen über Senatswahlen fanden jedoch, wie gesagt, keine Anwendung; die Bestimmungen über Abgeordnetenwahlen fanden dagegen ihre weitere Entwickelung und Abänderung. Bevor noch dem Reichstage Gelegenheit geboten wurde, „die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen" (cit. Proclamation), erfloss die Ministerial-Kundmachung 1/VI 48, welche das zur passiven Wahlberechtigung in die nunmehr einzige Kammer nothwendige Alter auf 24 Jahre herabsetzte; bald darauf erschien der Minist.-Erl. 10/VI 48, welcher allen selbständigen, 24 Jahre alten, eigenberechtigten und in irgend einem Wahlbezirke ihren bleibenden Wohnsitz habenden Arbeitern das active Wahlrecht einräumt. Sieht man also von den noch immer ausgeschlossenen Dienstleuten ab, so haben wir hier mit einem allgemeinen Wahlrechte zu thun. Die Worte der Proclamation vom 16. Mai, dass „für die Wahlen gar kein Census bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird", fanden auf diese Art ihre volle Verwirklichung.

Der auf dieser Grundlage gewählte Wiener (später Kremsierer) constituierende Reichstag war die erste constitutionelle Volksvertretung in Oesterreich und die erste Vertretung des österreichischen (d. h. des heutigen cisleithanischen) Gesammtstaates.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf brachte dem Staate einen aus 2 Kammern, der Volks- und der Länderkammer, bestehenden Reichstag (§ 73). Die Volkskammer geht ausschließlich aus directen Volkswahlen hervor; sie besteht aus 360 Abgeordneten, die in zwei Curien (die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte, und die übrige Bevölkerung) gewählt werden; die erste Curie wählt 80, die zweite 280 Abgeordnete. Das active Wahlrecht steht jedem volljährigen, eigenberechtigten österreichischen Staatsbürger zu, welcher eine directe Steuer in dem vom Wahlgesetze zu bezeichnenden, aber den Betrag von 5 fl. nicht übersteigenden Minimum entrichtet, oder einen ebenso hoch besteuerten Pacht- oder Mietzins zahlt. Zur Giltigkeit der Wahl reicht schon eine relative Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertheile der Stimmenden aus. Wie aus obigem erhellt, entfernt sich das, vom freigewählten, aus allge-

meinen Wahlen hervorgegangenen und freiheitlich gesinnten constituierenden Reichstage projectierte Wahlrecht sehr weit von dem suffrage universel der formell octroyierten, aber durch die Thatsachen und die Sturm- und Drangperiode des J. 1848 abgezwungenen Aprilverfassung des Ministeriums Pillersdorff, ein Fingerzeig, der nicht zu unterschätzen ist. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung 1848 auch in den österreichischen Ländern aufgrund desselben Wahlrechtes, welches für den ersten österreichischen Reichstag ursprünglich projectiert war, durchgeführt worden sind, dass die deutschen Verfassungsentwürfe: der 17 Vertrauensmänner (aus Oesterreich Anton v. Schmerling), und des Frankfurter Vorparlamentes 1848, wie auch der Beschluss der Bundesversammlung vom 7. April 1848 und die Grundrechte des deutschen Volkes (beschlossen am 21/XII 48) an dem Princip der allgemeinen Wahlen festhielten (Reichswahlgesetz 12/IV 49), und dass gleichzeitig die neue, aus der Februarrevolution hervorgegangene französische Republik das suffrage universel wiederhergestellt hat (Wahl der Constituante, Verfassung 4/XI 48, Wahlgesetz 15/III 49). In dieser Beleuchtung erscheint uns der Kremsierer Beschluss umso bemerkenswerter. — Andererseits darf nicht vergessen werden, dass sowohl die Wahlen nach der Verfassung von 1848, wie auch die Wahlen in die Frankfurter Nationalversammlung durch Wahlmänner, d. h. indirect vorgenommen wurden, was jedenfalls als ein starkes Gegengewicht des fast allgemeinen Wahlrechtes erscheint.

Die passive Wahlberechtigung zur Volkskammer sollte allen 28 Jahre alten, eigenberechtigten, wenigstens seit einem Jahre im Reiche wohnenden österreichischen Staatsbürgern zustehen (§§ 94—97).

Was die Länderkammer anbelangt, sollten die Mitglieder derselben aus Wahlen der Landtage der einzelnen Reichsländer (je sechs Abgeordnete für ein Land) und der Kreistage jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen (je ein Abgeordneter für einen Kreistag), hervorgehen. Wählbar war jeder, der die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag besaß und das 33. Lebensjahr zurückgelegt hat (§§ 99, 101).

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849, die sich bekanntlich auch auf die Länder der ungarischen Krone erstreckte, führt einen Reichstag aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause (§ 38) ein. Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet; wahlberechtigt ist jeder großjährige eigenberechtigte Reichsbürger, welcher entweder den durch das Wahlgesetz zu bestimmenden Jahresbetrag an directen Steuern zahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest; auf je 100.000 Seelen soll jedoch wenigstens ein Abgeordneter entfallen. das Wahlgesetz bei Festsetzung des Steuerbetrages für jedes Kronland darar dass derselbe einerseits für das flache für Städte bis 10.000 Seelen nicht u Conventionsmünze und für Städte üb Seelen nicht unter 10 fl. herabsinken, a aber in keinem Falle mehr als 20 fl. darf.

Wählbar ist jeder mindestens 30 J activ wahlberechtigte, eigenberechtigte, seit 5 Jahren das österreichische Reichsb besitzende Reichsbürger. Das Mandat dc Jahre.

Das Oberhaus wird aus den von t tagen der einzelnen Kronländer gewäh geordneten gebildet; es besteht also, eben Länderkammer des Kremsierer Entwurf schließlich aus gewählten Mitgliedern. derselben ist gleich der Hälfte der Mitg des Unterhauses. Die Vertheilung dieser durch das Wahlgesetz derart bestimmt wer jedes Kronland zwei Mitglieder, u. zw. Mitte seines Landtages, als Abgeordnete senden hat, und die übrige Zahl nach de hältnisse der Bevölkerung unter alle Kr zu vertheilen ist, und nicht mehr dem beid Kreise der Landtagsabgeordneten entnommer muss. Jedoch müssen die von den Landta Oberhaus gewählten Landtagsmitglied destens 40 Jahre alt und seit wenigstens 5 österreichische Reichsbürger sein. Die an von den Landtagen ins Oberhaus zu wä Mitglieder müssen außerdem wenigstens Conventionsmünze an directen Steuern in zahlen.

Die Abstimmung bei den Wahlen ins und Unterhaus ist mündlich und öffentlich bis 46).

Die angekündigte Wahlordnung hat n Licht der Welt erblickt, und der Reichsr Olmützer Verfassung ist nie ins Leben ge

Zu dem verstärkten Reichsrathe, der si J. 1860 aus dem berathenden Reichsrath Olmützer Verfassung herausgebildet und an als berathender, seit 17/VII 60 aber als i wissen Sachen beschließender Körper functi hat, haben keine Wahlen stattgefunden, denn die in Aussicht genommene Wahl von Cand für 38 außerordentliche Reichsrathssitze durc Landtage aus ihrer Mitte, in der Form Ternavorschlages für jeden Sitz, worauf dan Kaiser je Einen aus den drei Vorgeschlagene ernennen hätte, ist nicht zustande gekommen, Se. Majestät haben vorläufig alle 38 Mitgl frei ernannt (kaiserl. P. 5/III 60 R. 56 und Außerdem wurden drei Kategorien von lel länglichen außerordentlichen Reichsräthen ernc

Das kaiserliche Diplom vom 20. tober 1860, welches die Competenz des Re rathes auf alle Gegenstände der Reichsgesetzgel überhaupt ausdehnte und den bisherigen „S der Krone“ in eine constitutionelle Volksvertret

umwandelte, organisierte ihn bekanntlich als einen Gesammtreichsrath für Ungarn und Oesterreich, aus dem durch Ausscheidung der ungarischen Mitglieder ein engerer Reichsrath zur Berathung der bloß österreichischen Angelegenheiten von Fall zu Fall entstehen sollte. Der Reichsrath sollte bloß eine Kammer haben und durch die Landtage beschickt werden. Er war aber als Fortsetzung des verstärkten Reichsrathes in veränderter Form gedacht, was aus dem Allerh. Handschreiben 20/X 60 an den Ministerpräsidenten hervorgeht, wo es heißt: „Im Nachhange Meines heute veröffentlichten Diplomes . . . . . habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf Hundert zu erhöhen befunden". Also 100 neue Reichsräthe statt 38 und die Rechtscontinuität des verstärkten Reichsrathes. „Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen . . . . . sind in einem organischen Reichsraths-Statute zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten".

In dieser Gestalt sind jedoch weder der Reichsrath des Octoberdiploms noch die Landtagswahlen in denselben je zur Wirklichkeit geworden. Mit kaiserl. P. 20/X 60 wurden zwar für vier Kronländer (Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol) Landesstatute erlassen, und die übrigen sollten bald folgen, aber weder ist die Bildung der Landtage in den vier erwähnten Kronländern aufgrund dieser Statute erfolgt, noch sind die übrigen Statute je erlassen und umsoweniger irgend welche Reichsrathswahlen auf dieser Rechtsbasis durchgeführt worden. Der Reichstag des Octoberdiplomes ist also als Einkammer-Reichstag und auf dieser Rechtsgrundlage überhaupt nie ins Leben getreten. Das im Octoberdiplome gemeinte „organische Reichsraths-Statut" erschien erst nach tiefgreifendem politischen Systemwechsel (v. Schmerling als Nachfolger des Grafen Goluchowski) als Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar; und es spaltet den Reichsrath des Octoberdiploms in zwei Kammern: ein Herrenhaus und ein Abgeordnetenhaus, von denen das erstere dem einen, das zweite aber dem anderen Theile des verstärkten Reichsrathes entspricht. Es umfaßt nämlich das Herrenhaus alle Elemente des früheren Reichsrathes mit Ausschluß der von den Landtagen zu entsendenden, und der ständigen Reichsräthe mit Beamtenrang, die nicht einmal wählbar waren (§ 28 Reichsraths-Statut von 1851), unter gleichzeitiger Creierung der erblichen Reichsrathswürde und des Institutes der Virilstimmen; — das Abgeordnetenhaus dagegen stellt einigermaßen den von den Landtagen zu wählenden Theil des Reichsrathes dar, nämlich die 38 Mitglieder des kaiserl. P. 5/III 60, bezw. die 100 des kaiserl. P. 20/X 60, in der bedeutend vermehrten Zahl von 343 Abgeordneten. Dies ist auch der Grund und die Erklärung, warum das Element und der Modus der Wahl bei der Bildung des Herrenhauses im Widerspruche mit allen österreichischen constitutionellen Traditionen von 1848 und 1849 vollkommen ausgeschlossen wurden; und es ist bis heutzutage auch so geblieben, obwohl die Landtage nicht mehr in das Abgeordnetenhaus wählen.

Die Bildung des Abgeordnetenhauses wurde 1861 ausschließlich auf der Landtagswahl basiert; es wurden jedoch gleichzeitig für alle Kronländer Landtagsstatute und Landtags-Wahlordnungen 26/II 61 erlassen, welche, im Gegensatze zu den im J. 1860 theils erlassenen, theils angekündigten noch ständisch angehauchten Landesstatuten, moderne constitutionelle, wenn auch auf dem Principe der Interessenvertretung basierende Landesvertretungen ins Leben riefen. Demzufolge ist auch die Rechtbasis des Abgeordnetenhauses, welches gleichfalls auf dem Principe der Interessenvertretung aufgebaut wurde, eine modern constitutionelle geworden; der Reichsrath der Februarverfassung bedeutet daher die Verwirklichung und nähere Ausgestaltung der im Octoberdiplome principiell statuierten constitutionellen Regierungsform.

Dem Principe des Octoberdiploms und dem Geltungsgebiete der Februarverfassung gemäß war auch dieser Reichsrath einerseits Gesammtvolksvertretung, andererseits (nach Ausscheidung der ungarischen, siebenbürgischen und croatisch-slavonischen Abgeordneten) engerer Reichsrath. Das Abgeordnetenhaus des Gesammt-Reichsrathes bestand, wie gesagt, aus 343 gewählten Mitgliedern, welche in dasselbe von den Landtagen durch unmittelbare Wahl entsendet werden. Die Repartition derselben unter einzelne Kronländer können wir vorläufig außeracht lassen; es sei nur erwähnt, daß auf Ungarn 85, auf Croatien-Slavonien 9, auf Siebenbürgen 26 und auf Lombardo-Venetien 20 Abgeordnete entfielen. Die Wahl in den Landtagen geschah durch absolute Stimmenmehrheit, in der Art, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte und Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgiengen. Gleichzeitig wurde in den am 26/II 61 erlassenen Landesordnungen ausgesprochen, daß zum Wirkungskreise der Landtage auch die Wahl der durch § 6, G. 26/II 61 R. 21 festgesetzten Zahl der Reichsrathsabgeordneten gehört; und in den Anhängen zu den Landesordnungen wurde die Repartition der Abgeordneten unter erwähnte Gebiete, Städte ꝛc. durchgeführt. Zur Erläuterung sei beispielsweise erwähnt, daß der niederösterreichische Landtag fünf Reichsrathsabgeordnete aus der Zahl der drei Virilstimmeninhaber im Landtage und der fünfzehn Landtagsabgeordneten aus der Curie des Großgrundbesitzes, dann vier Reichsrathsabgeordnete aus den zwölf Landtagsabgeordneten der Stadt Wien ꝛc. zu wählen hatte. Wahlkörper war immer der ganze Landtag.

Wenn wir nun nach dem passiven und activen Wahlrechte in die Reichsvertretung fragen, so müssen wir antworten: das passive Wahlrecht im allgemeinen ist von der Landtagsmitgliedschaft abhängig, und deckt sich mit derselben vollkommen; das passive Wahlrecht im besonderen hängt vom Innehaben des Landtagsmandates gewisser

Curien und innerhalb derselben gewisser Wahlbezirke ab. Das active Wahlrecht fällt mit der Landtagsmitgliedschaft zusammen. Unmittelbare Quelle des Reichsraths-Wahlrechtes sind also nebst dem Gesetze über die Reichsvertretung auch die Landesordnungen sammt Anhängen und die Landtags-Wahlordnungen. Da ferner die Wählbarkeit in den Landtag von dem activen Wahlrechte für denselben, dieses aber wiederum in den Curien der Städte und Landgemeinden von dem Gemeinde-Wahlrechte abhängig ist, so sind die Gemeinde-Wahlordnungen in letzter Linie materiell auch eine Quelle des Reichsraths-Wahlrechtes.

Endlich wurde dem Kaiser vorbehalten, den Vollzug der Reichsrathswahlen unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Abgeordnetenhauses durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

Nach dem staatsrechtlichen Ausgleiche mit Ungarn 1867 ist eine Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung unumgänglich geworden. Der Reichsrath wurde auf Oesterreich (Cisleithanien) beschränkt, verlor seinen Charakter einer zweiartigen (Gesammt- und engerer) Vertretung und das Abgeordnetenhaus schrumpfte nach dem Ausscheiden transleithanischer, wie auch lombardo-venetischer Mitglieder auf 203 Mitglieder zusammen (§ 6, St. G. 21/XII 67 R. 141). Uebrigens behielt jedes Land die frühere Zahl seiner Vertreter. Der Wahlmodus und die Grundlagen des Wahlrechtes sind unverändert geblieben; nur wurde den Landtagen das Recht eingeräumt, Anträge auf etwaige (im Wege der Reichsgesetzgebung vorzunehmende) Aenderungen der oben erwähnten Repartition der Reichsrathsmandate unter einzelne Curien und Wahlbezirke zu stellen. Der Vorbehalt unmittelbarer Reichsrathswahlen blieb auch aufrecht und wurde dahin ergänzt, dass in diesem Falle die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird. Die näheren Bestimmungen über Durchführung der Wahlen und Feststellung der Wahlbezirke wurden einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten, welches bald als G. 29/VI 68 R. 82 erschien. Endlich wurde das G. 13/III 72 R. 24 erlassen, welches die Vornahme unmittelbarer Wahlen in allen Fällen (aber immer nur ausnahmsweise) gestattete, in denen das Erlöschen eines Reichsrathsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsrathssession eintritt.

Bei der Bildung des Herrenhauses fand das Element der Wahl auch diesmal keine Berücksichtigung.

B. Dogmatische Darstellung.

I. **Wesentlicher Inhalt des Wahlsystemes.** Dieser Zustand dauerte bis 1873, in welchem Jahre mit G. 2/IV 73 R. 40 das Recht der Landtage zur Vornahme der Wahl von Reichsrathsabgeordneten suspendiert und das Abgeordnetenhaus unmittelbaren Wahl der Bevölkerung wurde. Die formell-rechtliche Seite dieser reform wollen wir hier nicht untersuchen zweckte die Emancipation des Abgeordn von den politischen Kämpfen in den L und die Förderung des einheitlichen Staatsg Das Princip der „Gebiete, Städte und schaften", welches bisher bei den Reichsrat insoferne eine Rolle spielte, als sich das Wahlrecht der Landtagsabgeordneten im b an die Innehabung des Landtagsmanda dieser Gruppen knüpfte, wurde jetzt auf d Wahlrecht übertragen, und wurden di berechtigten nach demselben in Curien ei Diese Gruppen waren bekanntlich die Landtags-Wahlordnungen für Landtagsw bildeten Curien des Großgrundbesitzes, de und Industrialorte, der Handels- und kammern und der Landgemeinden. Es nun diese Curien auch für Reichsrathswa behalten, und es wurde statuiert, dass jedes Land festgesetzte Zahl der Mitgliede die Wählerclassen a) des großen (landt lehentäflichen) Grundbesitzes (der in Vo und in Triest gänzlich fehlt und in Da durch die sogen. Höchstbesteuerten vertre resp. des adeligen großen Grundbesitzes san im § 3 I. der Landesordnung bezeichnete sonen in Tirol, b) der Städte (Städte, Industrialorte, Orte), c) der Handels- u werbekammern und d) der Landgemeinde Curie fehlt in Triest) vertheilt wird. — wurde (s. unten) das passive Wahlrecht v Angehörigkeit zu einer speciellen (respective de Wählercurie losgelöst und lediglich vom Wahlrechte überhaupt, wie auch von andern Erfordernissen abhängig gemacht. Diesen vier wurde durch das neue Wahlreformgese Ministeriums Badeni (bisher im Entwur fünfte Curie des allgemeinen Wahlrechtes an

Die Zahl der Reichsrathsmandate wurd auf 353 erhöht. Sie stieg für

Böhmen	von	54	auf	92	Abgeo
Dalmatien	„	5	„	9	„
Galizien	„	38	„	63	„
Niederösterreich . . .	„	18	„	37	„
Oberösterreich . . .	„	10	„	17	„
Salzburg	„	3	„	5	„
Steiermark	„	13	„	23	„
Kärnten	„	5	„	9	„
Krain	„	6	„	10	„
Bukowina	„	5	„	9	„
Mähren	„	22	„	36	„
Schlesien	„	6	„	10	„
Tirol	„	10	„	18	„
Vorarlberg	„	2	„	3	„
Istrien	„	2	„	4	„
Görz-Gradisca . . .	„	2	„	4	„
Triest	„	2	„	4	„

Davon waren bis 1896 zu wählen:

In Böhmen:

a) Großgrundbesitz	23	Abg. in	6	Wb.
b) Städte	32	„ „	32	„
c) Handelskammern	7	„ „	5	„
d) Landgemeinden	30	„ „	30	„

In Dalmatien:

a) Höchstbesteuerte	1	Abg. in	1	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelsk.	2	„ „	2	„
d) Landgemeinden	6	„ „	6	„

In Galizien:

a) Großgrundbesitz	20	Abg. in	20	Wb.
b) Städte	13	„ „	11	„
c) Handelskammern	3	„ „	3	„
d) Landgemeinden	27	„ „	27	„

In Niederösterreich:

a) Großgrundbesitz	8	Abg. in	1	Wb.
b) Städte	19	„ „	16	„
c) Handelskammern	2	„ „	1	„
d) Landgemeinden	8	„ „	8	„

(G. 12/XI 86 R. 162).

In Oberösterreich:

a) Großgrundbesitz	3	Abg. in	1	Wb.
b) Städte	6	„ „	5	„
c) Handelskammern	1	„ „	1	„
d) Landgemeinden	7	„ „	7	„

In Salzburg:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in	1	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelsk.	2	„ „	2	„
d) Landgemeinden	2	„ „	2	„

In Steiermark:

a) Großgrundbesitz	4	Abg. in	1	Wb.
b) Städte	8	„ „	8	„
c) Handelskammern	2	„ „	2	„
d) Landgemeinden	9	„ „	9	„

In Kärnten:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in	1	Wb.
b) Städte	3	„ „	3	„
c) Handelskammern	1	„ „	1	„
d) Landgemeinden	4	„ „	4	„

In Krain:

a) Großgrundbesitz	2	Abg. in	1	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelsk.	3	„ „	3	„
d) Landgemeinden	5	„ „	5	„

In der Bukowina:

a) Großgrundbesitz	3	Abg. in	2	Wb.
b) Städte	2	„ „	2	„
c) Handelskammern	1	„ „	1	„
d) Landgemeinden	3	„ „	3	„

In Mähren:

a) Großgrundbesitz	9	Abg. in	1	Wb.
b) Städte	13	„ „	12	„
c) Handelskammern	3	„ „	2	„
d) Landgemeinden	11	„ „	11	„

In Schlesien:

a) Großgrundbesitz	3	Abg. in	1	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelsk.	4	„ „	4	„
d) Landgemeinden	3	„ „	3	„

In Tirol:

a) Großgrundbesitz	5	Abg. in	2	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelsk.	5	„ „	5	„
d) Landgemeinden	8	„ „	8	„

In Vorarlberg:

b) u. c) Städte u. Handelsk.	1	Abg. in	1	Wb.
d) Landgemeinden	2	„ „	2	„

In Istrien:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in	1	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelsk.	1	„ „	1	„
d) Landgemeinden	2	„ „	2	„

In Görz-Gradiska:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in	1	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelsk.	1	„ „	1	„
d) Landgemeinden	2	„ „	2	„

In Triest:

b) Städte	3	Abg. in	3	Wb.
c) Handelskammern	1	„ „	1	„

Durch die neue Wahlreformgesetzvorlage wurde die Zahl der Abgeordneten auf 425 erhöht. Der Zuwachs der neuen, von der fünften Curie des allgemeinen Wahlrechtes zu wählenden Abgeordneten beträgt: für Böhmen 18, Dalmatien 2, Galizien 15, Oesterreich unter der Enns 9, Oesterreich ob der Enns 3, Salzburg 1, Steiermark 4, Kärnten 1, Krain 1, Bukowina 2, Mähren 7, Schlesien 2, Tirol 3, Vorarlberg 1, Istrien, Görz-Gradisca 1, Tirol mit Gebiet 1.

Demzufolge sitzen dann im Abgeordnetenhause aus

Böhmen	110	Abgeordnete
Dalmatien	11	„
Galizien	78	„
Niederösterreich	46	„
Oberösterreich	20	„
Salzburg	6	„
Steiermark	27	„
Kärnten	10	„
Krain	11	„
Bukowina	11	„
Mähren	43	„
Schlesien	12	„
Tirol	21	„
Vorarlberg	4	„
Istrien	5	„
Görz-Gradisca	5	„
Triest	5	„
Zusammen	425	Abgeordnete.

Aus obigem ist u. a. ersichtlich, dass an manchen Orten die Handelskammern nicht für sich allein, sondern gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken wählen. Im letzteren Falle bilden die wirklichen Kammermitglieder mit den städtischen Wählern zusammen einen Wahlkörper, wählen

jedoch in einer abgesonderten Wählerversammlung. Es gehören hieher die Handelskammern von Zara, Ragusa, Spalato, Salzburg, Laibach, Troppau, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Rovigno, Görz, welche zusammen mit gewissen städtischen Wahlbezirken 11 städtische Abgeordnete wählen. Dagegen wählen die Handelskammern von Wien, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Linz, Lemberg, Krakau, Brody, Graz, Leoben, Czernowitz, Brünn, Olmütz, Klagenfurt und Triest ganz selbständig, und entsenden 21 eigene Abgeordnete in den Reichsrath.

Demgemäß besteht das Abgeordnetenhaus aus 85 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, 21 Abgeordneten der Handelskammern, 118 Abgeordneten der Städte (darunter 11 zusammen mit den Handelskammern gewählt), 129 Abgeordneten der Landgemeinden, und 72 Abgeordneten der Curie des allgemeinen Wahlrechtes.

Im J. 1873 wurde auch eine selbständige R.-W. (G. 2/IV 73 R. 41) erlassen, welche vor allem die Vertheilung der in jeder Wählercurie jedes Landes zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses unter die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper vornimmt, die Bedingungen des nunmehr selbständig gewordenen activen und passiven Wahlrechtes feststellt, über die Angehörigkeit der Wähler zu einzelnen Wählerclassen (=Curien) entscheidet und endlich die Art und Weise der Vorbereitung und Durchführung des Wahlrechtes normiert. Diese R.-W. ist zuerst durch das G. 4/X 82 R. 142, vor allem aber durch das neue Wahlreformgesetz (bezw. Entwurf) erweitert und ergänzt worden.

II. **Principien des Wahlrechtes.** Das österreichische Reichsraths-Wahlrecht beruhte 1873—1896 ausschließlich auf dem Principe der sogen. Interessenvertretung, d. h. es gieng von der Voraussetzung der Eintheilung der Bevölkerung in gewisse sociale Gruppen aus und gab denselben das Vertretungsrecht. Auf diese organische Gesellschaftsauffassung gestützt, entfernte es sich von dem rein mechanischen Vertretungssystem bloß nach der Kopfzahl, der Steuerleistung oder Territorialeintheilung. Was die Grenzen der activen Wahlberechtigung anbelangt, war das österreichische Wahlrecht kein allgemeines, sondern ein beschränktes Wahlrecht. Die Beschränkungen, oder der sogen. Wahlcensus, waren doppelter Art: Steuercensus und Bildungscensus. Der erste war an und für sich gering, der zweite dagegen, falls er den ersteren ersetzen, also für sich allein ausreichen sollte, sehr hoch. Auch war das österreichische Wahlrecht kein gleiches, denn die Anzahl der Wähler in verschiedenen socialen Gruppen, d. h. in verschiedenen Curien im allgemeinen und in einzelnen Wahlkörpern innerhalb der Curien im besonderen ist nicht gleich; folglich ist das Stimmrecht in manchen Curien stärker, in anderen wiederum schwächer, d. h. es muss sich bald eine größere, bald eine geringere Anzahl der Staatsbürger zur Erzielung desselben Resultates, d. h. zur Wahl eines Abgeordneten vereinigen. Ferner ist die Ungleichheit des Wahlrechtes auch dadurch gesteigert worden, dass in drei Curien unmittelbar, in der vierten c gemeinden) mittelbar gewählt wurde. betont werden, dass die Gruppierung al Interessen bloß in vier Curien unge Es werden dadurch viele, ganz divergiere essen mit einander verquickt; andererse Interessen, denen eine besondere Vertretun gebürt, derselben beraubt.

Durch die Wahlreform 1896 wurd Eintheilung der bisherigen Wähler in v Gruppen gar nicht gerüttelt; es wurde bisherigen vier Curien die fünfte Curie gemeinen Wahlrechtes beigesellt. Wie es der Name dieser fünften Curie zeigt, b eine Erweiterung des Wahlrechtes, u. z den äußersten Grenzen. Dadurch wurde d zeugung Ausdruck gegeben, dass auch jen bürger, welche keine directen Steuern za keinen hohen Bildungsgrad aufweisen, ni von der Theilnahme am politischen Leben der Bildung des Staatswillens aus bleiben sollen, da dieselben doch auch schwe liche Lasten tragen, am Staatswesen i sind und gegebenenfalls von der Sta gebung hart getroffen werden können.

Innerhalb dieser fünften Curie ha nun heute das typische suffrage uni aber auch bloß innerhalb derselben, de Wahlsystem als Ganzes bleibt noch imn Interessenvertretung; diesen Charakter der reform betonte die Regierung oft und nach und hielt sie für eine conditio sine q derselben. Die bestehenden Ungleichheiten de rechtes wurden durch die neue Wahlrefor gesteigert, denn in der fünften Curie habe Principe des echten allgemeinen Stimmred mäß, auch alle die bisher Wahlberechtigt Stimmrecht; folglich haben jetzt die bi (rund) 1,700.000 Wähler je zwei Stimm neuen 3,600.000 Wähler je eine Stimm Wahlreform 1896 führt also das System des votums in das österreichische Wahlrecht ein großen und ganzen repräsentiert das österreichische Reichsraths-Wahlrecht den Typu ungleichen allgemeinen Wahlrechtes, welcher falls der entsprechendste ist, und welchem Ansicht nach die Zukunft gehören soll.

Ein weiteres Princip des österreichischen rechtes ist eine gewisse Berücksichtigung der ständigkeit einzelner Königreiche und Länd historisch-politischer Individualitäten. Sie vor allem darin Ausdruck, dass sich das R raths-Wahlrecht in der Frage des activen rechtes in den vier alten Curien möglichst en die Landtags-Wahlordnungen, und durch die (in der 3. und 4. Curie) an die Gemeinde-W ordnungen anlehnt; ferner darin, dass nie benachbarte Territorien zweier Kronländer zu e Wahlbezirke verbunden werden; endlich darin, nach dem neuen Rechte die mittelbare oder mittelbare Art der Abgeordnetenwahl in der vi und in der fünften Curie von dem Landesr (auf später zu erklärende Weise) abhängig ist.

Endlich vereinigt das österreichische Wahlrecht den Modus der Einzelabstimmung (scrutin individuel) mit dem der Listenabstimmung (scrutin de liste).

III. **Wahlbezirke und Wahlkörper.** Für die Großgrundbesitzer-Curie bilden in der Regel jedes Kronland je einen Wahlbezirk, und die Wahlberechtigten je einen Wahlkörper. Ausnahmen finden statt a) in Böhmen, wo bloß die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitzes aus dem ganzen Königreiche Böhmen einen Wahlkörper bilden und 5 Abgeordnete wählen; dagegen stimmen die Wahlberechtigten des frei vererblichen Großgrundbesitzes in 5 Wahlbezirken, und wählen in Prag 3, in Budweis 4, in Eger 4, in Reichenberg 3, in Chrudim 4 Abgeordnete (G. 4/X 82 R. 142). Also überall Listenabstimmung. b) In Galizien, wo die 20 Abgeordneten des großen Grundbesitzes in 20 Wahlbezirken gewählt werden (also überall Einzelabstimmung). Die Wahlbezirke und Wahlkörper bestehen in beiden Ländern aus (mehreren) politischen Bezirken. c) In Tirol, wo die Aebte von Wilten, Stamms und Fiecht, der Probst von Neustift, der Abt von Marienberg und der Prior von Gries, der Landescomthur des deutschen Ordens, der Propst von Bozen, der Propst von Innichen, der Propst von Arco und der Erzpriester von Roveredo den ersten Wahlkörper, und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper bilden. d) In der Bukowina, wo die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in folgende 2 Wahlkörper zerfällt: 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Consistoriums und die Vorsteher der Klöster in Dragomirna, Putna und Suczawica; 2. alle übrigen wahlberechtigten Großgrundbesitzer. In Schlesien dagegen wählen, entgegen der Landtags-Wahlordnung, die Herzoge von Teichen, Troppau-Jägerndorf und Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister in einem und demselben Wahlkörper mit den übrigen Großgrundbesitzern.

In der Städtecurie bilden manche Städte für sich allein Wahlbezirke und Wahlkörper (z. B. Budweis, Pilsen, Klagenfurt), andere werden zu zwei oder mehreren in einen Wahlbezirk und -Körper vereinigt (z. B. Karolinenthal—Smichov, Aussig—Karbitz—Teplitz—Dux, Tarnopol—Brzezany, Przemysl—Gródek); andere endlich, u. zw. große Städte, in mehrere Wahlbezirke und -Körper zerlegt (z. B. Prag—Altstadt, Prag—Neustadt, Prag—Kleinseite—Hradčin 2c.; oder Wien, welches in IX Wahlbezirke eingetheilt ist). Manche dieser Städte respective Städtetheile wählen je einen Abgeordneten (z. B. oben angeführte Prager Theile, alle Wiener Bezirke mit Ausnahme der inneren Stadt), andere wählen wiederum mehrere Abgeordnete mittelst Listenabstimmung (z. B. Wien innere Stadt, Lemberg, Krakau). Die Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes von Triest wählen in drei Wahlkörpern, u. zw.: a) erster Wahlkörper der zur Wahl des Stadtrathes von Triest Berufenen; b) zweiter und dritter Wahlkörper der zur Wahl des Stadtrathes von Triest Berufenen; c) vierter Wahlkörper derselben, mit Einbeziehung der übrigen zur Reichsrathswahl Berechtigten. Nicht alle Städte gehören zur Städtecurie; die Mehrzahl derselben ist in die Landgemeindencurie eingereiht.

Von der Curie der Handels- und Gewerbekammern war schon oben die Rede; zur Ergänzung sei gesagt, dass die für sich allein wählenden Kammern auch je einen Wahlkörper und Wahlbezirk bilden. Sie wählen entweder je zwei Abgeordnete (so die Prager, Reichenberger, Brünner und Wiener Kammer), oder, wie die übrigen, je einen Abgeordneten.

In der Landgemeindencurie gibt es nirgends Listenabstimmung, und wir haben nur mit Einzelwahlen zu thun. Die Wahlbezirke werden hier aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet. Da die Zahl derselben infolge Errichtung neuer Bezirksgerichte in steter Zunahme begriffen ist, so muss jeder Errichtung eines Bezirksgerichtes eine im Wege der Reichsgesetzgebung vor sich gehende Rectificierung der Grenzen des Wahlbezirkes respective des Anhanges zur R.-W. folgen.

In der fünften Curie des allgemeinen Wahlrechtes haben wir endlich 72 rein geographische, theils bloß aus Städten (Wien, fünf Wahlbezirke; Prag mit Smichov und Karolinenthal, ein Wahlbezirk; Triest, ein Wahlbezirk, zusammen 7 Wahlbezirke) theils aus Städten und Gerichtsbezirken (Lemberg, Krakau, Graz, Brünn, zusammen 4 Wahlbezirke) theils ausschließlich aus Gerichtsbezirken (in der Zahl von 61) gebildete Wahlbezirke; und es wählt auch jeder Bezirk einen Abgeordneten.

Im ganzen gibt es für Reichsrathswahlen 369 Wahlbezirke, u. zw.:

41	Wahlbezirke	des Großgrundbesitzes,
17	„	der Handelskammern,
110	„	der Städte,
129	„	der Landgemeinden,
72	„	des allgem. Wahlrechtes.

Davon entfallen auf

Böhmen	91	Wahlbezirke
Dalmatien	11	„
Galizien	76	„
Niederösterreich	35	„
Oberösterreich	17	„
Salzburg	6	„
Steiermark	24	„
Kärnten	10	„
Krain	10	„
Bukowina	9	„
Mähren	33	„
Schlesien	10	„
Tirol	18	„
Vorarlberg	4	„
Istrien	5	„
Görz-Gradisca	5	„
Triest	5	„

Wie viele Wahlbezirke in jedem Kronlande auf jede Curie entfallen, ist schon oben angegeben worden.

In diesen Wahlbezirken gibt es in der Curie des Großgrundbesitzes überall nur je einen Wahlort (Abstimmungsort); nur in der Curie der Höchst-

besteuerten in Dalmatien wird in einem Wahlbezirke an vier Orten abgestimmt, wobei die Landeshauptstadt Zara als Hauptwahlort (d. h. der Ort, wo die Feststellung des Wahlresultates für den ganzen Wahlbezirk erfolgt) gilt.

In der Curie der Stadtgemeinden werden überall da, wo der Wahlbezirk aus mehreren Städten besteht, die Wahlbezirke zum Zwecke der Stimmabgabe in einzelne Districte (Unter-Wahlbezirke, Stimmbezirke) getheilt, wobei jede Stadt für sich einen Stimmbezirk bildet, und eine von den Städten in der R.-W. als Hauptwahlort bestimmt wird. In der Curie der Landgemeinden ist das immer der Fall; der Sitz der Bezirkshauptmannschaft ist der Abstimmungsort für die Wahlmänner aller in den Grenzen derselben gelegenen Gerichtsbezirke, d. h. des ganzen Districtes; und der Sitz der im Anhange zur R.-W. zuerst genannten Bezirkshauptmannschaft des Wahlbezirkes ist Hauptwahlort für alle Districte.

In der fünften Curie des allgemeinen Wahlrechtes bestehen die Wahlbezirke in Ländern, welche nur einen Abgeordneten dieser Wählerclasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande, mit zahlreichen Abstimmungsorten und mit der Landeshauptstadt als Hauptwahlort. Abgesehen davon, ist in dieser Wählerclasse in den bloß aus Städten gebildeten Wahlbezirken jede Stadt, respective jeder Wahlbezirk der Stadt Wien zugleich Wahlort, und die im Anhange zur R.-W. zuerst genannte Stadt ist der Hauptwahlort (Prag). Wahlbezirke, welche aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken bestehen, sind im Verordnungswege in kleinere Wahlkreise innerhalb der Gerichtsbezirke einzutheilen, und ist für jeden derselben ein Wahlort zu bestimmen. In den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken wählen die Wahlmänner in den im Anhange zur R.-W. bezeichneten Wahlorten; der erstgenannte Ort ist der Hauptwahlort.

Da in der Curie der Landgemeinden bis jetzt indirect gewählt wird, und sowohl in derselben als auch in der fünften Curie des allgemeinen Wahlrechtes in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken bis auf weiteres indirect gewählt werden soll, so bilden in jedem Wahlbezirke nicht die Urwähler, sondern die von denselben gewählten Wahlmänner den betreffenden Wahlkörper. Sollten jedoch in einem Lande in der Curie der Landgemeinden und in der fünften Curie unmittelbare Wahlen eingeführt werden, dann bilden in diesen Curien die bisherigen Urwähler als Wähler den Wahlkörper, und bildet jeder Ort, welcher durch die Landesgesetzgebung für die Landtagswahlen überhaupt als Wahlort bestimmt ist, einen Wahlort.

IV. **Passives Wahlrecht.** Wählbar sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit wenigstens 3 Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in irgend einem Kronlande wahlberechtigt, oder in den Landtag wählbar sind (§ 19). Da nun seit der letzten Wahlreform alle eigenberechtigten österreichischen, 24 Jahre alten und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen (§ 20 R.-W.) Staatsbürger männlichen Geschlechtes wahlberechtigt sind, so sind sie auch alle wählbar, inwieferne obige allgemeine Voraussetzungen des § 19 in ihrer Person zutreffen. Auch ist jeder wählbare Staatsbürger in jeder Curie wählbar, ohne Rücksicht darauf, in welcher Curie, respective in welchen Curien er activ wahlberechtigt ist.

V. **Actives Wahlrecht.** Das active Wahlrecht besitzt seit der letzten Wahlreform 1896 jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat, und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Dieses Wahlrecht bildet einigermaßen die Urstimme und erstreckt sich bis an die Grenze des allgemeinen Wahlrechtes, denn sogar die von der Regierung vorgeschlagene Ausnahme in Betreff der im Gesindeverbande stehenden und mit dem Dienstherrn in Hausgenossenschaft lebenden Personen wurde im Abgeordnetenhause fallen gelassen; es geht also weiter als das Wahlrecht des J. 1848, welches die obige von der Regierung vorgeschlagene Beschränkung enthielt, und als das analoge, bei den Wahlen in die Frankfurter Nationalversammlung 1848 in den österreichischen Ländern in Anwendung gebrachte Wahlrecht; dagegen gleicht es dem, in Frankfurt 1849 für den zu errichtenden deutschen Bundesstaat beschlossenen Wahlrechte. Dieses Wahlrecht wird in der neuen fünften sogen. allgemeinen Wählerclasse in jener Gemeinde ausgeübt, in welcher der Wahlberechtigte am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist; und es gibt als Resultat die Wahl von 72 Reichsraths-Abgeordneten. Zu diesem Wahlrechte tritt aber noch ein zweites Wahlrecht hinzu, das Wahlrecht der schon vor 1896 Wahlberechtigten, welches seinen Trägern noch eine zweite Stimme, nämlich die bisherige Stimme in den bisherigen Curien verschafft. Während das erste bloß an allgemeine Voraussetzungen geknüpft ist, hängt das zweite Wahlrecht auch noch von besonderen Voraussetzungen ab, und die Art derselben entscheidet über die Curie, in welcher das zweite Wahlrecht ausgeübt wird.

A. Allgemeine Voraussetzungen der Führung einer zweiten Stimme in einer der vier Interessencurien: Zu diesen gehören: Männliches Geschlecht (mit Ausnahme der Curie des Großgrundbesitzes), Eigenberechtigung, zurückgelegtes 24. Lebensjahr, österreichisches Staatsbürgerrecht, physische Persönlichkeit, mit Ausnahme der Curie des Großgrundbesitzes, in welcher auch juristischen Personen gegebenenfalls das active Wahlrecht zusteht (§ 9 R.-W. und Erl. d. M. J. 2/I 80, Z. 6062). In dieser Hinsicht unterscheidet sich die R.-W. von den Landtags-Wahlordnungen, welche keine allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechtes aufstellen, juristische Personen und Frauen (die letzteren wenigstens principiell) nicht ausschließen, statt des zurückgelegten 24. Lebensjahres auch die Großjährigkeitserklärung gelten lassen, und auch vom Erfordernisse der Eigenberechtigung Ausnahmen statuieren.

B. Besondere Voraussetzungen. In dieser Hinsicht besagt § 9 der R.-W. „Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muss, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe dermal (d. h. zur Zeit des Inslebentretens der R.-W.) gelten. Aenderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluss. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden."

1. Besondere Voraussetzungen in der Curie des Großgrundbesitzes: Actives Wahlrecht in dieser Curie zum Landtage nach dem Rechtszustande ex 1873, u. zw.: im ersten Wahlkörper in Tirol und in der Bukowina die Zugehörigkeit zu diesem Wahlkörper kraft geistlichen Amtes (s. oben); in Dalmatien die Jahresschuldigkeit von wenigstens 100 fl. und im Kreise Cattaro von wenigstens 50 fl. an sämmtlichen directen Steuern mit Ausnahme des Kriegszuschlages (Höchstbesteuerte); im zweiten Wahlkörper in Tirol der Besitz adeliger Güter, in Istrien einfach der Grundbesitz, in Salzburg der Gutsbesitz, in Böhmen, Mähren und Schlesien der Besitz land- oder lehentäflicher Güter, u. zw. in Böhmen bücherlicher Besitz seit mindestens einem Jahre und bei Eröffnung neuer selbständiger Grundbuchseinlagen erst nach dreijährigem Bestande der neuen Einlage; in allen anderen Ländern der landtäfliche Grundbesitz. Diese Güter müssen aber ein Minimum an landesfürstlichen Realsteuern (d. h. Grund- und Gebäudesteuer) abwerfen; u. zw. in Böhmen, Mähren und Schlesien 250 fl., in den meisten Ländern 100 fl., in Tirol 50 fl., in Görz-Gradisca 50 fl., in dem Weichbilde der Stadt Görz, in den politischen Bezirken Umgebung Görz, Flitsch, Tolmein u. a. m. 100 fl., in den politischen Bezirken Gradisca, Cervignano u. a. m. 50 fl., (G. 12/VI 66 L. Görz-Gradisca 1.) Von diesem Minimum müssen auf die Grundsteuer wenigstens $^4/_5$ entfallen (G. 4/X 82 R. 142), worin eine einschränkende Abweichung vom Landtagswahlrechte liegt.

Heute hat sich zwar das Landtagswahlrecht in dieser Curie in manchen Ländern schon anders gestaltet, dieser Umstand ist aber für die Reichsrathswahlen ohne Belang, denn für letztere sind bloß die zur Zeit des Inkrafttretens der R.-W. in Geltung gewesenen Bestimmungen maßgebend. Das hier Gesagte gilt auch für alle anderen Wahlcurien.

Nicht nur physische Personen, auch Corporationen und Gesellschaften haben in dieser Curie das Wahlrecht, falls sie sich im Besitze eines zur Wahl berechtigenden Gutes befinden, und infolge dessen zum Landtag wählen. Juristische Personen überhaupt, Stiftungen und Anstalten haben das Reichsraths-Wahlrecht (die Berechtigung zu Landtagswahlen vorausgesetzt) bloß in Mähren (G. 2/IV 73 L. [Mähren] 33). Auch wählen in dieser Curie öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie sowohl den allgemeinen Voraussetzungen des Reichsraths-Wahlrechtes, als auch den speciellen Bedingungen der Ausübung desselben im Großgrundbesitze entsprechen, u. zw. übt jeder derselben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf ihn entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer aus.

Gemeinden, obwohl sie Corporationen sind, können als solche das Wahlrecht nicht ausüben.

2. In der Curie der Handels- und Gewerbekammern. Die einzige besondere Voraussetzung ist hier die Eigenschaft eines wirklichen Kammermitgliedes, wobei nur zu bemerken wäre, dass die allgemeine Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch für die Wahlen der Triester Kammer (deren Mitglieder auch Nicht-Oesterreicher sein können) in Geltung bleibt.

3. In der Curie der Städte. Hier begegnen wir wiederum der Anlehnung an das Landtags-Wahlrecht; und außerdem, da letzteres auf dem Gemeinde-Wahlrechte aufgebaut ist, einer mittelbaren Anlehnung an das Gemeinde-Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind erstens alle zur Wahl der Gemeindevertretung nach den besonderen Gemeindestatuten in den 32 solche Statuten besitzenden Städten (außer Triest, das wir abgesondert behandeln), oder nach den Gemeindegesetzen berechtigten, d. h. von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre (in Böhmen, Dalmatien, Görz-Gradisca, Istrien, Steiermark, Vorarlberg fehlt diese Beschränkung) eine directe Steuer zahlenden Gemeindemitglieder, insoferne sie die ersten zwei Drittel aller, nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, ohne Rücksicht auf die zur Wahl der Gemeindevertretung zu bildenden Wahlkörper, ausmachen (Galizien, Bukowina, Dalmatien); bezw., insoferne sie in Prag dem ersten und zweiten Gemeindewahlkörper angehören, in den anderen Städten und Industrialorten Böhmens mit drei Wahlkörpern, in eben solchen Gemeinden in Kärnten, Krain, Görz-Gradisca, Istrien, Oesterreich ob der Enns, Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Schlesien, Steiermark, in Innsbruck, Bozen und Trient dem ersten und zweiten Wahlkörper (die aber nicht bloß aus Steuerzahlern bestehen) angehören, und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden (in Graz 15 fl. in Wien 10 fl., aber ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge) zu entrichten haben; bezw. insoferne sie in Tirol (außerhalb der drei oben angeführten Städte) und in Vorarlberg in Gemeinden mit drei Wahlkörpern dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören, und im dritten Wahlkörper mindestens 5 fl. an directen Steuern zu entrichten haben; bezw. insoferne sie in allen angeführten, die Eintheilung nach Gemeindewahlkörpern berücksichtigenden Kronländern in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Die sich auf die Bildung der Gemeindewahlkörper beziehenden Einzelbestimmungen können hier nicht erörtert werden.

In Mähren sind alle Gemeindewähler wahlberechtigt, welche, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper in Brünn wenigstens 20 fl., in anderen Städten wenigstens 10 fl. jährlich an directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag entrichten. In Triest sind (aufgrund der Steuerzahlung) wahlberechtigt: diejenigen, welche in Triest liegende, wenigstens 25 fl. Conventionsmünze an directen Steuern abwerfende Güter besitzen; diejenigen, welche den Besitz ebensoviel an Einkommensteuer abwerfender, in Triest intabulierter Satzposten nachweisen; die Rheder, welche Schiffe oder Antheile an Schiffen im Gehalte von mindestens 100 Tonnen besitzen; die approbierten, oder bei der Börse gehörig angemeldeten Großhändler; Besitzer von approbierten Fabriken; approbierte Waren-Spediteure und Kleinhändler; endlich alle, welche ein Gewerbe, Handwerk, oder einen bei der Behörde angemeldeten Industriezweig selbständig betreiben (kaiserl. P. 12/IV 50 R. 139), insoferne sie in Triest seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen ihren ständigen Aufenthalt haben; dann Staatsdiener, Gemeindebeamte, Pensionisten und Quiescenten, welche von ihren Bezügen eine Einkommensteuer entrichten.

Denselben reihen sich an — und das ist eine erweiternde Abweichung vom Landtags-Wahlrechte — alle jene Gemeindemitglieder, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben, wenn sie auch den oben erwähnten oberen Wahlkörpern respective den ersten zwei Dritteln nicht angehören (G. 4/X 82 R. 142 sogen. Fünfguldenmänner). Nach dem Inslebentreten der eben (1896) beschlossenen Reform der directen Personalsteuern soll dieser Wahlcensus auf 4 fl. herabgemindert (Antrag Dipauli) werden.

Wahlberechtigt sind zweitens jene Gemeindeangehörigen, welche nach den Gemeinde-Wahlordnungen das active Wahlrecht in der Gemeinde nach ihrer persönlichen Eigenschaft, ohne Rücksicht auf etwaige Steuerzahlung, besitzen (sogen. Capacitäts- oder Intelligenzcensus). Es gehören hieher, u. zw. ohne Rücksicht auf die Einreihung in einen gewissen Wahlkörper bei Gemeindewahlen, folgende Gemeindeangehörige: In Galizien und Niederösterreich die Bürger; in Galizien, Bukowina, Görz-Gradiska, Kärnten, Istrien, Krain, Oberösterreich, Niederösterreich, Mähren, Salzburg, Schlesien, Steiermark, Tirol und Vorarlberg die Ehrenbürger; in allen Ländern christliche Geistliche, u. zw. in Böhmen, Bukowina, Görz-Gradisca, Oberösterreich, Mähren, Vorarlberg bloß die in der Ortsseelsorge bleibend Verwendeten; in Dalmatien die Weltgeistlichen, die Diener der übrigen christlichen Confessionen, die in der Seelsorge verwendeten Klostergeistlichen; in Galizien Seelsorger und andere weltliche christliche Geistliche und Vorstände der Klöster; in Istrien alle christlichen in der Gemeinde ihr Amt ausübenden Weltgeistlichen, in Kärnten, Schlesien, Niederösterreich die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten, sowie alle höheren Geistlichen; in Krain, Salzburg und Steiermark die in der Ortsseelsorge Verwendeten; in Tirol die bleibend Verwendeten, wie auch die mit Ordinariatsdecret auf einen ständigen Hilfspriesterposten in der Gemeinde definitiv Angestellten.

In allen Ländern mit Ausnahme Kärntens, Krains, Oberösterreichs, Salzburgs, Steiermarks und Tirols die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen.

In allen Ländern Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; in Galizien auch öffentliche Institutsbeamte; in Dalmatien auch Gemeindebeamte, obwohl sie kein Gemeindewahlrecht besitzen.

In allen Ländern Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben.

In allen Ländern Militärparteien ohne Officierstitel, dann Militärbeamte, insoferne diese Personen zum Stande eines Truppenkörpers nicht gehören.

In Salzburg Männer, welche an einer inländischen Lehranstalt ein Diplom erlangt haben; in Steiermark Personen, welche einen akademischen Grad erhalten haben; in allen anderen Ländern bloß Doctoren inländischer Universitäten (in Schlesien auch nostrificierte Doctoren); in Böhmen Patrone und Magister der Chirurgie, in der Bukowina Magister inländischer Universitäten, in Galizien und Kärnten Magister der Chirurgie und Pharmacie, in letzterem Lande auch selbständige Wundärzte, in Krain im Inlande diplomierte Wundärzte, in Niederösterreich inländische Magister und Patrone der Chirurgie und Magister der Pharmacie.

In Galizien, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark Advocaten und Notare; in Dalmatien jene, welche Universitätsstudien oder die höheren technischen Studien zurückgelegt haben; in Salzburg Männer, welche die Richteramts- oder die politischen Prüfungen abgelegt haben.

In allen Ländern mit Ausnahme Steiermarks a) Vorsteher und Oberlehrer der Volksschulen; b) Professoren, Directoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten, mit verschiedenen Modificationen, u. zw. in Böhmen: a) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer, b) ordentliche Lehrer; in Dalmatien: a) Vorsteher und Lehrer, b) Angestellte an Lehranstalten ohne Unterschied; in Galizien Vorsteher, Professoren und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Schulen und anderer öffentlicher Lehranstalten; in Istrien: a) Vorsteher und bleibend angestellte Lehrer; in Mähren: b) an Mittelschulen und höheren Lehranstalten Angestellte; in Niederösterreich: a) auch die mit Decret angestellten Unterlehrer; in Steiermark öffentliche Lehrer überhaupt.

Außerdem in Dalmatien die Seecapitäne und Seelieutenants der weiten Seefahrt, dann die Schiffsdirectoren der großen Küstenfahrt; in Istrien die mit Patent versehenen Capitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt.

Es ist noch zu bemerken, dass in Ländern, in welchen die Eintheilung nach Gemeindewahlkörpern auch bei Reichsrathswahlen Anwendung findet, die oben erwähnten Personen meistentheils

dem ersten, respective dem zweiten Wahlkörper angehören, sohin die Berufung dieser Wahlkörper zu Reichsrathswahlen nicht bloß eine Berufung der Steuerträger bedeutet (s. oben). In der niederösterreichischen Landtags-Wahlordnung ist das sogar in Betreff der dem dritten Wahlkörper angehörigen Wähler ausdrücklich hervorgehoben. Dasselbe gilt bezüglich der Ehrenbürger in Böhmen, Görz-Gradisca, Istrien, Kärnten, Krain, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Tirol, Vorarlberg. Andere, den ersten zwei Wahlkörpern nicht angehörige Intelligenzwähler werden diesen zwei Wahlkörpern angereiht. Wo die Wahlkörper keine Anwendung finden, werden alle Intelligenzwähler und Ehrenbürger den ersten zwei Drittheilen der Steuerzahler angereiht.

In Triest sind aufgrund des Capacitätscensus wahlberechtigt: die börsemäßigen Handelsditen, die patentierten Sensale, Advocaten und Notare, Capitäne von Schiffen für weite Fahrt, Doctoren inländischer Universitäten, Architekten, Schiffbaumeister, öffentliche Kunstverständige, Magister der Chirurgie, Eigenthümer einer Apotheke, welche ihren ständigen Aufenthalt in Triest haben; dann Officiere der militia stabilis, Pfarrer und selbständige Curaten aller christlichen Bekenntnisse, Rabbiner, öffentliche Professoren, Vorsteher und Lehrer der öffentlichen Unterrichtsanstalten, eine bleibende Anstellung vorausgesetzt. Ehrenbürger wählen zum Reichsrathe im ersten, Bürger im dritten Reichsraths-Wahlkörper.

Das active Wahlrecht in Städten mit eigenen Statuten ist dem gemeinen Rechte ähnlich. Es besitzen dasselbe Gemeindebürger und Ehrenbürger; Geistliche, Staats-, Landes- und Fondsbeamte, pensionierte und quittierte Officiere, Lehrer, u. s. w.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Auch bezüglich dieser Wähler gilt das oben Gesagte, dass dieselben meistentheils schon in der Berufung des ersten und zweiten Wahlkörpers (in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern) zur Wahl, mit inbegriffen sind. Sonst werden sie diesen zwei Wahlkörpern, und wo es keine Wahlkörper gibt (wie in Lemberg und in zwei Wahlbezirken in Czernowitz), den ersten zwei Drittheilen der Steuerzahler angereiht.

4. In der Curie der Landgemeinden. Auch hier begegnen wir einer unmittelbaren Anlehnung an die Landtags-Wahlordnungen, und dadurch einer mittelbaren Anlehnung an die Gemeinde-Wahlordnungen. Die Ausübung des activen Wahlrechtes führt hier aber nicht (mit einer später anzuführenden Ausnahme) unmittelbar zur Bestellung eines Abgeordneten, sondern bloß zur Ernennung von Wahlmännern, welche dann auf einen Abgeordneten abstimmen. Infolge dessen nennt man die breiten Wählerschichten Urwähler. Die Wahlmänner werden aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt.

Auch hier entscheidet über das active Wahlrecht entweder ein Vermögens- oder ein Intelligenzcensus. Aufgrund des Vermögenscensus sind Urwähler in Böhmen, Kärnten, Krain, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark, Tirol und Vorarlberg alle jene Gemeindewähler, welche in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler.

In Niederösterreich außerdem diejenigen, welche im dritten Wahlkörper, bezw. im letzten Drittel des erwähnten Steuerzahler-Verzeichnisses mindestens 10 fl. an directen Steuern zahlen.

In Görz-Gradisca und Istrien alle jene, welche dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören; in Galizien, Dalmatien, Bukowina die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, in Galizien und Bukowina außerdem die auf den dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebieten wohnhaften Staatsbürger, welche nicht schon zu den Wählern aus der Classe des Großgrundbesitzes oder der Städte gehören, oder eine Virilstimme führen (s. unten). Diese Personen werden den Einwohnern der betreffenden Gemeinde beigezählt, und üben das Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder dieser Gemeinde (d. h. unter der Bedingung einer entsprechenden Steuerzahlung) aus.

In Mähren sind Urwähler alle Gemeindewähler, welche ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper mindestens 5 fl. als Jahresschuldigkeit an directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag in der Gemeinde entrichten. Diesen reihen sich an, ebenso wie in der Städtecurie, alle jene Gemeindeglieder, welche eine Jahresschuldigkeit an directen landesfürstlichen Steuern von mindestens 5 fl. entrichten (falls sie nicht schon in obigen Wählerkategorien mit inbegriffen sind; sogen. Fünfguldenmänner G. IV/X 82 R. 142). Nach dem Inslebentreten der im J. 1896 im Reichsrathe beschlossenen Reform der directen Personalsteuern wird dieser minimale Wahlcensus auf 4 fl. herabsinken.

Urwähler aufgrund des Intelligenzcensus sind alle diejenigen, die in der Städtecurie aus diesem Grunde Wähler sind. Insoferne sie in Ländern, wo auch bei Reichsrathswahlen die Gemeindewahlkörper Anwendung finden, nicht schon im ersten und zweiten Wahlkörper mit inbegriffen sind, werden sie diesen Wahlkörpern, respective den ersten zwei Dritteln der Steuerzahler angereiht. Dasselbe gilt für Ehrenbürger und Ehrenmitglieder in diesen Ländern, in welchen auch Landgemeinden dieses Ehrenrecht verleihen, bezw. in diesen Städten, welche der Landgemeindencurie einverleibt sind.

Die von den Urwählern gewählten Wahlmänner bilden das die Abgeordnetenwahl vornehmende Collegium, welchem aber auch noch in Galizien und Bukowina eine gewisse Kategorie der Staatsbürger ohne Wahl, also aus eigenem Rechte, mit Virilstimme angehört. Es sind dies Besitzer der außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern nicht wenigstens 100 fl.,

darunter nicht wenigstens 80 fl. Grundsteuer, beträgt. Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welchen die anderen hiezu ermächtigen. Obwohl sich die R.-W. hiebei im § 11 des Ausdruckes „Gutsgebiet" bedient hat, die Landtags-Wahlordnungen aber von „landtäflichen Gütern" sprechen, ändert das gar nichts an der Sache, da man das Virilstimmrecht jedem Besitzer eines ehemals herrschaftlichen, einen besonderen Grundbuchskörper bildenden Grundcomplexes, also eines „landtäflichen Gutes", nicht aber erst dem Besitzer eines „Gutsgebietes", d. h. einer der Gemeinde parallelen und homogenen Verwaltungseinheit zuerkannt wissen wollte.

Sowohl auf die Städtecurie, als auch auf die Landgemeindencurie bezieht sich die Bestimmung der R.-W. § 9, alinea 7, dass „jedem wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger in jener Gemeinde, in welcher er wohnt, und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise, wie den Gemeindeangehörigen gebürt". Da aber das St. G., G. 21/XII 67 R. 142 in Art. IV statuiert, dass „allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuern entrichten, das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen gebürt", und da es ohne Gemeindewahlrecht kein Reichsraths-Wahlrecht aus dem Titel des Steuercensus gibt, so ist der Sinn dieser Bestimmung der R.-W. wohl nur schwer verständlich.

Ausgeschlossen sind vom Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner: 1. alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen; 2. diejenigen, welche eine öffentliche Armenversorgung genießen; 3. Cridatare während der Concursverhandlung; 4. wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung oder des Betruges verurtheilte Personen. Die Ausschließung dauert bei den wegen der im § 6, Z. 1—10 des G. 15/XI 67 R. 131 aufgezählten Verbrechen verurtheilten Personen bis zum Ende der Strafe; bei Verurtheilung wegen anderer Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren bei 5jähriger Strafe, und von 5 Jahren bei geringerer Strafe; — bei Verurtheilung wegen oben angeführter Uebertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren; 5. activ dienende Officiere, Militärgeistliche, Cagisten ohne Rangsclasse und Personen des Mannschaftsstandes (außer in der Curie des Großgrundbesitzes, § 14). Active Militärbeamte dürfen zwar wählen, sind aber nicht wählbar.

Falls nach den Landtags-Wahlordnungen auch noch andere Personen vom Landtags-Wahlrechte nach dem Rechtszustande ex 1873 ausgeschlossen wären, sind sie auch vom Reichsraths-Wahlrechte ausgeschlossen, da sie überhaupt nicht zu den Landtagswahlberechtigten, folglich auch zu nicht den Reichsrathswahlberechtigten zählen.

VI. **Vorbereitung der Wahl.** Die Re schreibt die Wahlen aus, u. zw. in der Ar bei allgemeinen Neuwahlen zuerst die Abgeo der fünften allgemeinen Wählerclasse, da Abgeordneten der Landgemeinden, dann je Städte, hierauf jene der Handelskammer endlich die Abgeordneten der Wählercla Großgrundbesitzes gewählt werden, und d Wahlen in jeder Curie im ganzen Kronla demselben Tage vor sich gehen. Nach der schreibung werden für jede Curie die Wähl verfertigt (mit Ausnahme der Handelskam die Anfertigung a) der Wählerlisten des Grundbesitzes (nach Wahlkörpern) obliegt Landeschef, b) jener der Städte und der Ur in den Landgemeinden in jeder Gemeind Gemeindevorsteher, c) jener der Virilisten Bezirkshauptmanne, in dessen Amtsbezir Wahlort sich befindet, d) jener der Urwäl der allgemeinen Wählerclasse dem Gemeindevo in jeder Gemeinde. Die Listen a) werden Landeszeitung verlautbart, die Listen b), d) in den Amtslocalen zur Einsichtnahm gelegt; gegen alle steht den Wahlberechtigte betreffenden Wahlkörpers das Reclamatio wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten Weglassung von Wahlberechtigten zu, u. zw. die Listen a) binnen 14 Tagen bei der L behörde, gegen die Listen b) und d) bin Tagen bei dem Gemeindevorsteher, gegen die L binnen 8 Tagen bei der Bezirkshauptmann Reclamationen gegen die Listen a) entscheid erster und letzter Instanz der Landeschef; die Listen b) und d) in Landeshauptstädte Landeschef, sonst in erster Instanz ein B hauptmann, in zweiter der Landeschef; geg Listen c) in erster Instanz der Bezirkshaupt in zweiter der Landeschef, dessen Entscheid in jedem Falle in Betreff aller Arten von W listen endgiltig sind. Der zur Reclamationsen dung berufene Beamte hat bis 24 Stunde dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtig der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen

Nachdem das Reclamationsverfahren zu ist, erfolgt die Zustellung der Legitimationska und somit sind die Wahlvorbereitungen zu

In der Curie der Landgemeinden abe welcher bisher mittelbar abgestimmt wurde, in der fünften Curie des allgemeinen Wahlre in welcher (mit Ausnahme der ausschli städtischen Wahlbezirke Wien, Prag mit Sm und Karolinenthal, dann Triest, wie auch Ausnahme der aus Städten und Gerichtsbez gebildeten Wahlbezirke Lemberg, Brünn, Krakau) mittelbar abgestimmt werden soll, e nach Beendigung des Reclamationsverfahrens noch die Wahl der Wahlmänner, welche den geordneten wählen sollen.

Bis zur letzten Wahlreform war der indi Wahlmodus in der vierten Curie obligat und fassungsmäßig (§ 7 lit. d) des St. G. übe Reichsvertretung) gewährleistet; heute ist er obligat, aber in Verbindung mit den bisher mittelbaren Landtagswahlen in der vierten C

gebracht, und kann im Wege der Landesgesetzgebung in obligaten directen Wahlmodus, u. zw. unwiderruflich, umgeändert werden. Dasselbe ist in Betreff der Wahlen in der fünften allgemeinen Curie außerhalb der rein städtischen Bezirke der Fall; sie sind zwar als mittelbare Wahlen eingeführt, können aber landesgesetzlich in unmittelbare Wahlen unwiderruflich abgeändert werden.

Das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung statuiert nämlich in seiner ihm durch die Wahlreform 1896 gegebenen Fassung, dass „in Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der Landtagsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden festgesetzt wird, auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerclasse der Landgemeinden, sowie in sämmtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen sind". In Niederösterreich ist es schon der Fall.

Es kann also sehr leicht geschehen, und wird auch wahrscheinlich bald eintreten, dass die Abgeordneten der 4. und 5. Curie in manchen Ländern mittelbar, in anderen dagegen unmittelbar werden gewählt werden. Sollte jedoch irgend ein Landtag, was kaum zuzugeben ist, je in der Zukunft zu mittelbaren Wahlen in der vierten Landtagscurie zurückkehren, so hätte das auf die Reichsrathswahlen keinen Einfluss mehr.

Inwieferne also und so lange die Reichsrathswahlen in der 4. und 5. Curie mittelbar durchgeführt werden, wird in jeder Gemeinde auf je 500 Einwohner ein Wahlmann gewählt, u. zw. selbstverständlich abgesondert durch die Censuswähler der vierten Curie für den Wahlact aus der vierten Curie, und abgesondert durch die allgemeine Wählerclasse für den Wahlact aus der fünften Curie. Den Gemeindeeinwohnern werden zu diesem Zwecke auch die auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnhaften Personen beigezählt.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen für Landgemeinden-Wahlen einen Wahlmann; für Wahlen aus der fünften allgemeinen Curie sind sie dagegen mit benachbarten Gemeinden zum Zwecke der Wahl zu vereinigen. Die sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergebenden Restbeträge haben als 500 zu gelten. Aufgrund dieser Berechnung setzt nun die politische Bezirksbehörde die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner fest, bestimmt die Zeit der Wahl und entsendet zu derselben einen Wahlcommissär. Die Wahl geht in jeder Gemeinde unter Leitung einer aus dem Wahlcommissär und dem Gemeindevorstande zusammengesetzten Wahlcommission durch absolute Stimmenmehrheit schriftlich (in Böhmen, Salzburg, Schlesien, Tirol, Niederösterreich) oder mündlich (in allen anderen Ländern) vor sich, je nachdem die Wahlmännerwahlen bei Landtagswahlen nach dem Rechtszustande von 1873 schriftlich oder mündlich vor sich giengen.

Die Legalität des Wahlactes in jeder Gemeinde prüft der Bezirkshauptmann; im Falle der Illegalität kann er denselben cassieren und eine Neuwahl anordnen.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl werden die Wahlmänner in Wahlmännerlisten zusammengestellt, u. zw. nach Gerichtsbezirken. In die Wählerlisten der vierten Curie (Landgemeinden) werden auch die Viriliſten aus den durch die Bezirkshauptleute zusammengestellten Virilstimmenlisten mit einbezogen (s. oben). Die Wahlmännerlisten aller Gerichtsbezirke des Wahlbezirkes zusammen bilden die Grundlage der Vornahme des Wahlactes, und es werden ihnen Legitimationskarten zugestellt.

Es mag nebenbei erinnert werden, dass indirecte Wahlen, u. zw. als allgemeiner Wahlmodus in Preußen, Baiern, Baden, Hessen, Norwegen, dann in Serbien am flachen Lande und in Mexico in Geltung sind.

Sollten in der vierten und fünften Curie unmittelbare Wahlen eingeführt werden, dann werden die in den Gemeinden und nach Gemeinden von den Gemeindevorstehern verfassten Listen zu Wählerlisten in dem Sinne, dass die in denselben vorkommenden Staatsbürger nicht mehr auf die Wahl der Wahlmänner beschränkt sind, sondern direct auf einen Abgeordneten stimmen.

VII. **Ausübung des Wahlrechtes und Vornahme der Wahl.** Außer der durch die Schaffung der fünften Curie geschaffenen Pluralität des Votums für die in den bisherigen vier Curien Wahlberechtigten ist im österreichischen Wahlrechte auch schon eine gewisse Stimmenpluralität innerhalb der bisherigen vier Curien zulässig, denn die R.-W. steht auf dem Standpunkte, dass innerhalb der vier Curien jeder Wahlberechtigte in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann, woraus a contrario folgt, dass jeder Wähler, welcher in mehreren Ländern begütert respective entsprechend besteuert ist, in jedem der betreffenden Länder auch wahlberechtigt erscheint (§ 17). In einem und demselben Lande schließt jedoch das Wahlrecht in der Grundbesitzercurie die Ausübung desselben in den Städten und Landgemeinden aus; ebenso ist das Wahlrecht in den Landgemeinden durch jenes in den Städten ausgeschlossen. Principiell stimmt also jeder Wähler in einem Lande nur einmal ab, u. zw. in der höchstbesteuerten Curie; ein Mitglied des ersten Wahlkörpers in Tirol und Böhmen, ein Fideicommissbesitzer in Böhmen stimmt nur im ersten Wahlkörper ab, wenn er auch in einem anderen Wahlkörper des Großgrundbesitzes wahlberechtigt wäre; ein Großgrundbesitzer in Galizien oder Böhmen, der in mehreren Wahlbezirken begütert ist, wählt in diesem Wahlbezirke, wo sein am höchsten besteuertes Gut liegt; ebenso ein Höchstbesteuerter in Dalmatien. Ein städtischer oder Landgemeinde-Wähler, der in mehreren Wahlbezirken wahlberechtigt ist, stimmt im Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes ab, und erst wenn er keinen solchen hätte, wählt er in dem Wahlbezirke seiner höchsten Steuer. Mitglieder der Handelskammern und der wahlberechtigten Corporationen und Ge-

sellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerclasse desselben Landes auszuüben, da sie als Kammermitglieder, bezw. Vertreter der Corporation nicht ihr eigenes Recht ausgeübt, sondern bloß fremdes Recht (der Kammer, der Corporation) zur Geltung gebracht haben.

Das Wahlrecht wird in der Regel persönlich ausgeübt. Corporationen und Gesellschaften, dann juristische Personen überhaupt (in Mähren) werden auch dabei durch diejenigen Personen vertreten, welche überhaupt zur Vertretung derselben gesetzlich berufen sind, oder wofern die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch einen eigenberechtigten, 24 Jahre alten, von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellten österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes. Großgrundbesitzer können jedoch ihr Wahlrecht im Vollmachtswege ausüben, und falls sie zu activ dienenden Militärpersonen (Militärbeamte ausgenommen) gehören, dürfen sie es nicht anders. Vollmachtträger kann jeder sein, der in der Großgrundbesitzer-Curie als Besitzer oder Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigten Gutes das Wahlrecht persönlich auszuüben oder eine Corporation, Gesellschaft ꝛc. zu vertreten berechtigt ist; im ersteren Falle kann er nur eine Bevollmächtigung, im zweiten Falle aber zwei Vollmachten annehmen und ausüben. Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in Böhmen bloß durch Bevollmächtigte aus; in Galizien, Mähren, Salzburg und Tirol stimmen die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauen durch die Ehegatten als ihre gesetzlichen Vertreter, andere wahlberechtigte Frauen üben ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte aus; und überhaupt wird das Wahlrecht der Frauenspersonen in der für die Ausübung ihres Landtags-Wahlrechtes bestimmten Weise ausgeübt.

In allen fünf Curien wird das Wahlrecht schriftlich mittelst behördlich ausgegebener Stimmzettel bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme ausgeübt.

Die Vornahme der Wahl, d. h. der Wahlact selbst, besteht in der Stimmenabgabe in Gegenwart der Wahlcommission und des landesfürstlichen Wahlcommissärs, an vorher behördlich kundgemachtem Orte und zur festgesetzten Zeit. Ausnahmen hievon bestehen bloß für die oben angeführten Wähler des ersten Wahlkörpers des Großgrundbesitzes in Bukowina und in Tirol, wo die Wahlberechtigten innerhalb des vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef absenden, und für die Handelskammern, wo die Wahl in einer Versammlung der wahlberechtigten Kammermitglieder nach den Vorschriften der Geschäftsordnung dieser Kammern und nach den Bestimmungen der R.-W. in Gegenwart eines Regierungsvertreters vollzogen wird. — Die Wahlcommission wird aus Wählern gebildet und besteht aus 7 Mitgliedern. In den Curien des Großgrundbesitzes, der Landgemeinden und der fünften allgemeinen Wählerclasse werden 3 Commissionsmitglieder von den Wahlberechtigten mittelst Stimmzettel, in der städtischen Curie von der Gemeindevertretung des Wahlortes gewählt; drei andere Mitglieder werden vom Wahlcommissär ernannt; das siebente Mitglied wird von den sechs Erwähnten cooptiert, und der Vorsitzende der Wahlcommission aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Werden in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählercurie unmittelbare Wahlen eingeführt, so ist die Wahlcommission nach der für die Städtecurie gegebenen Vorschrift zu bilden. Auch wird dann das Amt eines Wahlcommissärs in den Wahlkreisen der Wahlbezirke zu einem Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

Die Stimmabgabe geschieht durch Uebergabe des Stimmzettels unter Vorweisung der Legitimationskarte. Die Anzahl der zur Wahl erschienenen Wähler ist rechtlich gleichgiltig. Die Wahlcommission kann in die Lage kommen, über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, wenn sich über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebenen Stimmen oder Vollmachten respective Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder wenn gegen die Wahlberechtigung einer in die Wählerliste eingetragenen Person Einsprache in dem Sinne erhoben wird, dass bei der betreffenden Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen ist. Die Entscheidungen der Wahlcommission sind inappellabel.

Nach Abschluss der Stimmgebung erfolgt das Scrutinium. Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Anträge an den zu Wählenden beigefügt sind, Stimmen endlich, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig, und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt hat. Ist das nicht der Fall, dann wird zur engeren Wahl geschritten, bei welcher bloß auf diejenigen Personen abgestimmt werden kann, welche die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer doppelt so hoch als die Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten; jede Stimme, welche dabei auf eine, nicht in die engere Wahl einbezogene Person fällt, ist ungiltig. Bleibt auch die engere Wahl erfolglos, dann entscheidet das Los über die Frage, wer als gewählt anzusehen ist. Das Resultat der Abstimmung und Stimmzählung ist sogleich bekannt zu geben. Die Wahlacten sind an den Landeschef zu leiten, welcher jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegen, ein Wahlcertificat ausfertigen lässt, welches den Gewählten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus berechtigt. Die Wahlacten werden hierauf an den Minister des Inneren geleitet. Bei den Wahlen aus dem ersten Wahlkörper in Tirol und der Bukowina ist es der Landesbehörde selbst, welcher constatiert, wer als gewählt zu betrachten ist.

VIII. **Wahlverification.** Die Prüfung der Wahlacten und die Entscheidung über die Giltigkeit jeder Wahl steht einzig und allein dem Abgeordnetenhause zu. Zu diesem Zwecke übergibt der Minister des Inneren die Wahlacten dem Präsidium des Hauses. Bei allgemeinen Neuwahlen werden die bis zu 3 Tagen nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes nicht protestierten Wahlen in neun Abtheilungen, in welche sich das Haus durch das Los theilt, geprüft. Die einzelnen Wahlacte werden ebenfalls durch das Los den Abtheilungen zugewiesen. Die von der Mehrheit der Abtheilung nicht angefochtenen Wahlen werden hierauf im vollen Hause ohne Debatte entweder als giltig anerkannt, oder einem besonderen Legitimationsausschusse zugewiesen, und erst aufgrund der vom Ausschusse vorgenommenen Prüfung und Berichterstattung im Hause entweder agnosciert oder annuliert. Ueber die von keiner Seite angefochtenen Wahlen entscheidet sofort das volle Haus ohne Debatte. Die von der Mehrheit der Abtheilung angefochtenen, desgleichen die protestierten Wahlen, wie auch die Wahlacte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, müssen dem Legitimationsausschusse zugewiesen werden, und die endgiltige Erledigung derselben erfolgt erst aufgrund des Ausschussberichtes. Dasselbe ist der Fall in Betreff aller während einer Wahlperiode vorgenommenen Ergänzungswahlen.

Wahlanfechtungen, welche die Ausschließungsgründe des Gewählten betreffen, können nicht nur nach Ablauf der Protestperiode, sondern sogar nach der Giltigkeitserklärung der Wahl erhoben werden.

Wenn einer zum Abgeordneten gewählten Person die Ausfolgung des Certificates verweigert wird, und sie infolge dessen im Hause nicht erscheinen kann, so wird dieselbe, wenn der Wahlact vom Hause als giltig anerkannt wird, zum Eintritte in das Haus aufgefordert. Wird aber die Wahl annulliert, dann soll, u. zw. erst dann, sofort eine Neuwahl stattfinden. Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn die Wahl eines mit dem Certificate versehenen Abgeordneten ungiltig erklärt wird, wenn ein Abgeordneter stirbt, die Wählbarkeit verliert, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrathes zu sein; wenn ferner ein gewählter Abgeordneter die vorgeschriebene Angelobung gar nicht leistet, oder sie nur bedingungsweise leisten will, endlich wenn er infolge Nichteinhaltung der die Anwesenheit im Hause regelnden Normen sein Mandat verliert (G. 12/V 73 R. 94).

Es wurde vielfach in der Literatur angeregt und im Abgeordnetenhause beantragt, das Wahlprüfungsgeschäft dem Abgeordnetenhause zu entziehen, und auf einen Gerichtshof des öffentlichen Rechtes respective auf einen besonderen Wahlprüfungsgerichtshof zu übertragen. Der letzte diesbezügliche Antrag der Abgeordneten Graf Franz Coronini und Heinrich Jaques (Nr. 51 Beilage) schlägt die Bildung eines Wahlgerichtshofes vor, welcher für jede Wahlperiode des Reichsrathes zu Anfang derselben zu bilden wäre, und aus je drei durch das Los zu bestimmenden Mitgliedern des Reichsgerichtes, des obersten Gerichts- und Cassationshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, unter Ausschluss der Präsidenten und derjenigen Mitglieder dieser Gerichtshöfe, welche einem der beiden Häuser des Reichsrathes oder einem der Landtage angehören, bestehen sollte. Dieser Gerichtshof soll über protestierte Wahlen, wie auch über Wahlen von Personen entscheiden, denen das Certificat verweigert wurde, wogegen alle anderen Wahlacte ohne weitere Prüfung als giltig anzusehen wären. Die Antragsteller beabsichtigen dadurch das Wahlagnoscierungsgeschäft vor eventueller Parteilichkeit der Parlamentsmajoritäten in Schutz zu nehmen, wie auch der Ansicht Geltung zu verschaffen, dass die Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Wahl eine richterliche Function ist. Der Mangel an Raum gestattet uns nicht, auf das Meritum der Frage einzugehen; es sei nur gesagt, dass viele gegen die bisherige Judicatur des Abgeordnetenhauses erhobenen Einwendungen nicht stichhältig, und viele zur Begründung der richterlichen Natur des Wahlprüfungsgeschäftes angeführten Argumente nicht unanfechtbar sind. Als neuestens im Wahlreform-Ausschusse der Minister-Präsident Graf Badeni um seine Stellungnahme zu dieser Reform gefragt wurde, antwortete er, dass er principiell derselben nicht abhold sei, es aber Sache des Abgeordnetenhauses selbst wäre, in einer Frage, welche ja die Competenz des Hauses selbst beschränkt, das nöthige durchzuführen.

IX. **Schutz des Wahlrechtes.** Der strafrechtliche Schutz des Wahlrechtes findet Ausdruck im Art. VI, G. 17/XII 62 R. 8 ex 1863, kraft dessen „wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, sich dadurch, insoweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig macht, und mit strengem Arreste von 1—6 Monaten zu bestrafen ist". Einen umfassenden Gesetzesentwurf zur Hintanhaltung der Wahlmissbräuche hat neuestens Abg. Bareuther eingebracht; vorläufig wird derselbe im permanenten Strafgesetz-Ausschusse des Abgeordnetenhauses berathen. Was den verfassungsmäßigen Schutz anbelangt, so muss vor allem das active und passive Wahlrecht selbst von der Einhaltung der gesetzlichen Formalitäten bei Durchführung des Wahlactes unterschieden werden. Ersteres ist ein individuelles politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht, und steht als solches unter dem Schutze der Judicatur des Reichsgerichtes. Wenn jemand also durch unbegründete Nichteintragung in eine Wählerliste, oder durch Eintragung Nichtberechtigter in die Liste in seinem politischen Rechte verletzt wird, dann kann er gegen die betreffende endgiltige Entscheidung der Regierung seine Ansprüche vor dem Reichsgerichte geltend machen, und das Reichsgericht erkennt zu Recht, ob durch die angefochtene Entscheidung der Regierung eine Verletzung des politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes stattgefunden hat, oder nicht.

Nichtsdestoweniger behält auch das Abgeordnetenhaus sein volles Recht, bei der Wahlverification über individuelle politische Rechte seinen Ausspruch zu fällen, indem ja gerade meistentheils von der Berechtigung oder Nichtberechtigung gewisser Personen zur Theilnahme am Wahlacte die Giltigkeit der Wahl — über die das Abgeordnetenhaus allein entscheidet — abhängig ist, folglich das Abgeordnetenhaus mittelbar auch über individuelle Wahlrechte entscheidet (Hye, R. G. E. Nr. 197, 234, 246, 341, 351—359, 367, 368, 407, 429, 435). Was die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Wahlacte selbst anbelangt, so ist die Nichteinhaltung derselben ein gesetzlicher Grund zur Wahlannullierung; wenn also etwaige Gesetzesübertretungen im Protestwege zur Kenntnis des über den ganzen Wahlact entscheidenden Abgeordnetenhauses gelangen, dann wird dieses Haus nach Constatierung der Relevanz der Beschwerden den Wahlact annullieren müssen.

X. **Schlussbemerkungen.** Das Reichsraths-Wahlrecht stützt sich, wie wir gesehen, vorwiegend auf das Landtagswahlrecht, aber nicht auf das jeweilige, sondern auf jenes, welches am Tage des Inkrafttretens der R.-W. gegolten hat; das Landtagswahlrecht basiert aber wiederum auf dem Gemeinde-Wahlrechte. Eine Weiterentwickelung oder eine Abänderung des Reichsraths-Wahlrechtes auf dem Wege der Landesgesetzgebung ist mit Ausnahme eines einzigen Punktes vorläufig ausgeschlossen; alle Abänderungen des Landtags-Wahlrechtes bleiben auf das Reichsraths-Wahlrecht ohne Einfluss; die Weiterentwicklung des letzteren geht nur im Wege der Reichsgesetzgebung vor sich. Dies ist auch vollkommen begründet, nur tritt hier ein formeller Mangel zu Tage, dass nämlich jene Bestimmungen der Landtags-Wahlordnungen, welche im J. 1873 materiell Reichsrecht geworden sind, obwohl sie formell Landesrecht sind und waren, nicht auch zugleich mit der R.-W. als integrierender Theil derselben publiciert worden sind. Dieser Mangel einer das ganze Reichsraths-Wahlrecht umfassenden Publication lässt sich oft schwer fühlen, da niemand das ganze Reichsraths-Wahlrecht in einer einheitlichen Codification zu Gesicht bekommen kann, sondern, um dasselbe kennen zu lernen, sich außer den Reichsgesetzen 2/IV 73 R. 40 und 41 und eventuell jenem über die fünfte Curie auch noch 17 Landtags-Wahlordnungen wie auch 17 Gemeinde-Wahlordnungen verschaffen muss, besonders wenn er die Einzelnheiten des activen Wahlrechtes kennen lernen will. Es wäre nun eine sogen. Consolidation des Reichsraths-Wahlrechtes, etwa in der Form einer Codification, welche das Materielle enthalten würde, statt sich nur formell auf die Landesrechte zu berufen — und eine dementsprechende Republication desselben sehr erwünscht, umsomehr, als auch das Verhältnis der Bestimmungen der neuen Vorlage 1896 zu dem G. 2/IV 73 sonst nicht leicht festzuhalten ist.

XI. **Geschichte der letzten Wahlreform.** Von den zahlreichen Wahlreformanträgen beschränken wir uns auf die wichtigsten. Die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Steuerzahler, die Ein directer Wahlen in den Landgemeinden die Aufhebung aller Curien und die Ein des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes schon Gegenstand der Anträge des Abg. bauer 1870, Schönerer-Kronawetter-kranz 1880, Kronawetter-Kreuzig-1886, Pernerstorfer 1891 und manc deren, theils neu, theils wiederholt einge Anträge.

Außerdem beantragte in der letzten laturperiode 1891—1897 der Abg. Ple Herabsetzung des Wahlcensus in den Landger auf 2 fl. sammt Einführung directer L ferner beantragte er zweimal (vor und nac die Schaffung von Arbeiterkammern u. Err einer neuen fünften Curie aus denselben, 9 Abgeordnete zu entsenden hätte. De Slavik beantragte dagegen die Einführu allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Das Ministerium Taaffe schien si Frage der Wahlreform gegenüber überhau lehnend zu verhalten, bis es am 10. Octobe das Abgeordnetenhaus mit einer selbständigen reform-Vorlage überraschte. Die Vorlage gar nichts an der bestehenden Zahl der Abgeor und der vier Curien, sie beabsichtigte bloß dritten und vierten Curie (Städte und gemeinden) neue Wahlberechtigungen zu gew Außer den bisher Wahlberechtigten sollte das recht (die allgemeinen Bedingungen desselben v gesetzt) noch zustehen:

a) denjenigen, die vor dem Feinde gest bezw. zum Tragen der Kriegsmedaille ber sind, oder das Certificat für ausgediente Of (G. 19/IV 72 R. 60) erworben haben;

b) denjenigen, die in der Lage sind, s den erforderlichen Bildungsnachweis, als au Nachweis über die rechtzeitig, ordnungsmäß füllte Stellungspflicht zu erbringen, falls si Ausschreibung der Wahlen bereits 6 Mona Wahlbezirke wohnhaft sind, und entweder i eine landesfürstliche directe Steuer zu entr haben, oder durch ein Arbeits- oder Dienstb buch, bezw. durch andere behördliche oder behö bestätigte Documente nachweisen, dass sie in e bestimmten Berufe ihre ständige Beschäfti finden. Der Nachweis der erfüllten Stellungsp wird durch eine Bescheinigung der Militär- der politischen Behörde erbracht; den erforderl Bildungsnachweis erbringt derjenige, der nachm dass er in einer der im Reichsrathe vertret Königreiche und Länder landesüblichen Sp des Lesens und Schreibens kundig ist. Den N weis bildet die Beibringung eines Entlassu zeugnisses einer Volks- oder höheren Schule der Note mindestens „genügend"; oder die rich Niederschreibung des Gesuches um Einräum des Wahlrechtes nach einer voraus bestimm Formel vor einer aus dem Gemeindevorste dem Leiter einer Volksschule und einem schr kundigen Gemeindeangehörigen zusammengesetz Prüfungscommission. Dieses System ist aber dem italienischen Bildungscensus nicht zu

wechseln, da in Italien die Nichtkundigkeit des Lesens und Schreibens vom Wahlrechte überhaupt ausschließt, während in Oesterreich die nach dem bestehenden Vermögenscensus Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ohne Rücksicht auf ihre Lese- und Schreibkunde ausüben.

Vom Bildungsnachweise sind diejenigen befreit, welche vor der Wirksamkeit des G. 14/V 69 R. 62 (allgemeine Schulpflicht) im schulpflichtigen Alter gestanden sind. Von dem Nachweise der Stellungspflicht sind diejenigen enthoben, welche vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes 5/XII 68 R. 151 in das stellungspflichtige Alter getreten sind. Indirecte Wahlen in den Landgemeinden werden beibehalten.

Unmittelbar darauf beantragte der Abg. Bärnreither, es soll eine neue fünfte Curie der kraft des G. 30/III 88 R. 33 krankenversicherungspflichtigen Arbeiter gebildet werden, und es seien dieser Curie 20 Mandate einzuräumen. Abg. Lienbacher beantragte dagegen, es solle aus allen denjenigen, welchen die Regierungsvorlage das Wahlrecht einräumen will, eine fünfte Curie mit 30 Mandaten gebildet werden, wodurch die Gesammtzahl der Abgeordneten auf 383 steigen würden.

Der Wahlreform-Entwurf des Ministeriums Taaffe fand bei der überwiegenden Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine üble Aufnahme, denn er bedeutete eine totale Verschiebung der Majoritätsverhältnisse innerhalb der Städte- und Landgemeindencurie, so dass die bisherigen bürgerlichen und bäuerlichen Elemente innerhalb dieser Curien zu Minoritäten herabgedrückt worden wären, und demzufolge das bisher festgehaltene Princip der Interessenvertretung aufs tiefste alteriert, und die dritte und vierte Curie von nun an bloß dem Namen, nicht aber der Wirklichkeit nach das Interesse der städtischen besitzenden und intelligenten, wie auch der ländlichen Bevölkerung repräsentieren würde. An der Wahlreform-Vorlage scheiterte und stürzte das Ministerium Taaffe; es bildete sich aus den drei großen Parteien des Abgeordnetenhauses, welche sich in der Bekämpfung der Taaffe'schen Wahlreform geeinigt hatten, eine Coalition der gemäßigten Elemente mit dem gemeinsamen Programme der Bekämpfung aller extremen Tendenzen, und aus ihrem Schoße entstand das rein parlamentarische Coalitionsministerium Windischgrätz.

Das Cabinet Windischgrätz anerkannte ohne Vorbehalt die Nothwendigkeit einer Wahlreform im Sinne einer wesentlichen Ausdehnung der activen Wahlberechtigung, vorzüglich auf die Arbeiter, und unter Aufrechterhaltung des bisherigen Schwergewichtes der polit. Rechte des Bürger- und Bauernstandes; es hat auch eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses und eine Revision der Wahlbezirkseintheilung unter Beibehaltung des Princips der Interessenvertretung in Aussicht genommen; es überließ aber die Ausarbeitung eines Wahlreform-Entwurfes der übereinstimmenden Initiative der coalierten Majoritätsparteien nnd beschränkte sich seinerseits auf die Aufstellung von leitenden Grundsätzen. Diese Grundsätze (vorgelegt anfangs März 1894) enthielten die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle diejenigen, welche eine obere Mittelschule absolviert, oder die Begünstigung des einjährigen Militärdienstes erlangt, oder den Besuch gewisser gewerblicher Unterrichtsanstalten mit Erfolg zurückgelegt, oder eine öffentliche Ackerbauschule mit Erfolg besucht haben; dann auf alle mindestens zweijährigen Mitglieder der Krankencassen, und alle jene, welche seit mindestens 2 Jahren irgend eine landesfürstliche Steuer zahlen. Aus denselben sollte eine neue, fünfte Wählerclasse mit 43 Mandaten gebildet werden. In den nichtstädtischen Wahlbezirken der neuen Wählerclasse, wie auch in der Curie der Landgemeinden waren directe Wahlen in jenen Ländern in Aussicht genommen, wo dies durch die Landesgesetzgebung als zulässig erkannt wäre.

Gleichzeitig trat der Abg. Graf Hohenwart (wenn auch nicht officiell) mit einem selbständigen, den Wahlreformideen Schäffles verwandten und autonomisches Gepräge tragenden Antrage auf. Graf Hohenwart stützte die Bildung des Abgeordnetenhauses auf dreierlei Basis: auf allgem. Volkswahlen, auf Wahlen des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, wie auch der selbständig zu organisierenden Handelskammern, und (für die Stadt- und Landgemeinden) auf die Landtagswahlen. Das Wahlrecht bei allgem. Volkswahlen sollte jeder 24 Jahre alte Staatsbürger besitzen, der irgend eine directe Steuer zahlt, oder der Classe der Industrialarbeiter angehört, oder einen jährlichen Wohnungsmietzins in einem für die einzelnen Orte vom Landtage zu bestimmenden Betrage entrichtet.

Außer den von den oben erwähnten berufsgenossenschaftlichen und territorialen Körperschaften (d. Landtage ausgenommen) gewählten Abgeordneten sollten zwei Drittel der Abgeordneten durch die Landtage, ein Drittel durch directe Volkswahl berufen werden. Die Gesammtzahl von 353 Abgeordneten wurde jedoch nicht erhöht.

Seit März 1894 bis Juni 1895 dauerten die Berathungen des Wahlreform-Ausschusses, dann seines Subcomités, endlich wiederum des Wahlreform-Ausschusses. Es ist natürlich unmöglich, all der zahlreichen im Ausschusse, im Subcomité, gelegentlich in den Plenarberathungen des Abgeordnetenhauses und in den Clubs gemachten Vorschläge, wie auch der Wandlungen in der Haltung der Regierung und der Parteien auch nur vorübergehend zu gedenken. Das Subcomité bemühte sich, einen selbständigen Vorschlag auszuarbeiten und trat anfangs Juni 1895 mit einem vom Abg. Rutowski ausgearbeiteten Entwurfe vor den Wahlreform-Ausschuss. Seine Principien lauteten, wie folgt:

Die bisherige dritte und vierte Curie (Städte und Landgemeinden) werden in je zwei Subcurien zerlegt, von denen in je einer die bisherigen Wähler, in der zweiten aber die neuen, diesen Wählerclassen eingereihten Wähler wählen. Die bisherigen Wähler wählen die bisherige Zahl der Abgeordneten; die neuen Wähler bekommen 34 neue

Mandate. Außerdem wird eine neue fünfte Arbeitercurie gebildet, welcher 13 Mandate eingeräumt werden. Die Gesammtzahl der Abgeordneten wird demgemäß um 47, d. h. auf 400 erhöht.

Das Wahlrecht in den neuen Subcurien der Städte- und Landgemeinden-Curie wird allen denjenigen zugestanden, welche irgend eine directe Steuer zahlen und nach den bisherigen Vorschriften noch kein Wahlrecht besaßen; die Mitglieder der Krankencassen gehören hieher im Falle, wenn sie wenigstens 1 fl. zahlen. Ferner gehören hieher, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung, alle Bezirks- und Gemeindebeamten und die krankenversicherungspflichtigen Gewerbe- und Oekonomiebeamten, mit Ausnahme der Dienstboten und des Hausgesindes, u. zw. in den Gemeinden, wo sie seit wenigstens einem Jahre wohnen. In der fünften neuen Curie (Arbeitercurie) erhalten das Wahlrecht die krankenversicherungspflichtigen Arbeiter, welche einer Krankencasse seit wenigstens 2 Jahren angehören; dann die Salinenarbeiter in ärarischen Gruben.

Die Abgeordneten der neuen Subcurie der Städte-Curie werden in den bloß aus Städten gebildeten Wahlbezirken unmittelbar gewählt; in den übrigen neuen Subcurien der dritten und in der vierten Curie wird der mittelbare Wahlmodus beibehalten und in der fünften neuen Curie eingeführt.

Der Mangel an Raum gestattet uns nicht, auf alle obigen Vorschläge kritisch einzugehen.

Die Regierung hat sich mit dem Wahlreformentwurfe des Subcomités solidarisch erklärt und demselben, bis auf eine unbedeutende Vermehrung der Abgeordnetenzahl, ihre volle Unterstützung zugesagt. Da jedoch der Entwurf sowohl im Wahlreform-Ausschusse, als auch bei den coalierten Parteien keine günstige Aufnahme fand, gewann die Regierung die Ueberzeugung, dass ihre „erste und wichtigste polit. Aufgabe" als gescheitert anzusehen ist, und als noch außerdem andere polit. Umstände hinzutraten, überreichte das Cabinet Windischgrätz seine Demission.

Das weitere ist genug bekannt. Das provisorische Beamten-Ministerium Kielmansegg hatte weder Grund noch Möglichkeit und Gelegenheit, die Frage der Wahlreform aufzunehmen; dieselbe war dem definitiven Cabinet Badeni vorbehalten, und wurde von demselben auf die oben geschilderte Weise gelöst.

Literatur.

Ulbrich: Lehrbuch, S. 344—358; Ulbrich: (bei Marquardsen 2. Aufl.) S. 75—77. Gumplowicz: Das österr. Staatsrecht, S. 108—115 ff. Huber und Lentner: Grundriss des privaten und öffentlichen Rechtes ꝛc. S. 71—74. Lentner: Grundriss des Staatsrechtes u. s. w., S. 121—124. Hugelmann: Studien zum österr. Verfassungsrechte; I. Bd., Die österreichische Reichsvertretung, Wien 1886. Max Menger: Die Wahlreform 1873. Derselbe: Zur Wahlreformvorlage (Neue Freie Presse, Nr. 10.437—10.477 ex 1893). Ulbrich: Das Wahlrecht (Jurist. Vierteljahresschrift 1894). Spiegel: Jurist. Bemerkungen zu den S reformvorlagen, Wien 1896 (Separat-Abdru den Jurist. Blättern). Schäffle: Deutsche und Zeitfragen, Berlin 1894. Schäffle: De Kern- und Zeitfragen, Neue Folge, Berlin Derselbe: Volksvertretungsprobleme aus d der österr. Wahlreform (Zeitschr. für die gesa Staatswissenschaft, 50. Jahrg., 2. Heft). Dersf Die Wahlreform in Oesterreich (Die Zu VII. Bd 1894). Perwolf: Studien über österr. Reichsrath und die Delegationen, Wien Lingg: Allgemeines Wahlrecht? Staatsrec Betrachtungen zur österr. Wahlreform, Wien Juraschek: Die Ortsgemeinde und die Ortsch der Wählerclasse der Städte, Märkte und Indu orte im österr. Wahlrechte, Wien 1895. Dersf Die österr. Städte in der Reichsrathswahlordn Wien 1896. Philippovich, Wittelsh Hainisch: Zur österr. Wahlreform, Wien A. Menzel: Die Systeme des Wahlrechtes Zeit 1895). Adler: Das allgemeine, gleiche directe Wahlrecht in Oesterreich, Wien Frensdorff: Die Aufnahme des allgem. W rechtes in das öffentl. Recht Deutschlands, Le 1892. Ostrogorski: La femme au point vue du droit public, Paris 1892. H. Pasc Le suffrage politique chez les principaux peu civilisés (Revue d. dr. intern 1891, 1892). Benoist: De l' organisation du suffrage versel (Revue d. deux mondes 1895, 18 A. Szczepański: Reforma ustawy wybo w Austryi (Separat Abdruck aus dem „C 1894). T. Pilat: O rządowym projekcie refo wyborczéj (Przegląd prawa i administr Jahrgang 1894). B. Lozinski: Reforma borcza (ebendaselbst 1892, 1893). Dersc Rządowy projekt reformy wyborczéj (ebendas 1894. St. Starzyński: Studya z zakresu pr wyborczego (ebendaselbst 1895, 1896 und Sepc abdruck, Lemberg 1896).

v. Starzyński

Reichs- und Staatsministerien.

Der hierhergehörige Stoff wird in diesem sammtartikel, und zwar in folgender Glieder abgehandelt:

A. Reichsministerien.
- I. Ministerium des Aeußern.
- II. Reichskriegsministerium.
- III. Reichsfinanzministerium.

B. Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königr und Länder.
- I. Ministerium des Innern.
- II. Ministerium für Cultus und Unterricht.
- III. Ackerbauministerium.
- IV. Handelsministerium.
- V. Eisenbahnministerium.
- VI. Finanzministerium.
- VII. Justizministerium.
- VIII. Landes-Vertheidigungsministerium.

A. Reichsministerien.

I. Ministerium des Aeußern.

I. Geschichtliches. — II. Wirkungskreis. — III. Innere Organisation, Personalbestand, Budget.

I. **Geschichtliches.** Bis zum J. 1742 besorgten die verschiedenen Hofkanzleien die Correspondenz mit den fremden Staaten, jene mit Rußland und der Pforte oblag dem Hofkriegsrathe. Ein Versuch zur einheitlichen Zusammenfassung dieser Geschäfte erfolgte im J. 1705. Aber erst mit Handbillet der Kaiserin Maria Theresia 14 II 1742 wurde die „Staatskanzlei" von den Hofkanzleien gänzlich abgetrennt und mit der selbständigen Besorgung der „auswärtigen Geschäfte und geheimen Hausſachen" betraut. Den Titel „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" oder „des Aeußern" führt dieses Amt seit der Schaffung des ersten verfassungsmäßigen österreichischen Ministeriums aufgrund der A. E. 17 III 49. Zufolge des im J. 1867 mit Ungarn geschlossenen Ausgleiches fungiert das Ministerium des Aeußern seither als beiden Staatsgebieten der Monarchie gemeinsames Ministerium und führt deshalb in Gemäßheit der A. E. 29/I 69 ebenso wie die Missionen und Consulate die Bezeichnung „kaiserlich und königlich".

II. **Wirkungskreis.** Die Aufgabe des Ministeriums des Aeußern ist im allgemeinen die Vertretung der Rechte und Interessen der Monarchie gegenüber dem Auslande, wobei es hinsichtlich der Richtung der auswärtigen Politik im Einverständnisse mit dem österreichischen und dem ungarischen Ministerium und mit deren Zustimmung vorzugehen hat (ung. G. A. 12:67, § 8); speciell auf handelspolitischem Gebiete kommt ihm zu: Die Negociierung und der Abschluss jener Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande betreffen, auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Ressortministern beider Theile stattgefunden haben und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen (Art. III des Zoll- u. Handelsbündnisses; G. 21/V 87 R. 48, ung. G. A. 24:87); unter demselben Vorbehalte: Die Durchführung aller Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congressacte und der Donauacte vom J. 1857 Anwendung finden, soferne sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen (Art. VII des Zoll- u. Handelsbündnisses); sodann die Leitung des gesammten Consulatswesens, wobei jedoch bezüglich der Errichtung und Aufhebung von Consularämtern, sowie bezüglich der Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen ist; die Entscheidung in letzter Instanz bezüglich der Consulargebüren; desgleichen die Entscheidung rücksichtlich der Errichtung fremder Consularämter und der Zulassung fremder Consuln im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes (Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses). Das Ministerium des Aeußern vermittelt ferner durch die k. u. k. Missionen und Consulate im Auslande bezw. durch die am k. u. k. Hofe beglaubigten Vertreter den Verkehr mit den fremden Regierungen, sowie die Correspondenz zwischen den in- und ausländischen Gerichten und Behörden, insoweit derselbe nicht vermöge besonderer Abmachungen unmittelbar stattfinden kann, und es ist schließlich berufen, aufgrund der mit den Ressortministerien getroffenen Vereinbarungen Verträge und Conventionen administrativer und judicieller Natur mit fremden Staaten zu verhandeln und abzuschließen. Dem Ministerium des Aeußern unterstehen sämmtliche k. u. k. Missionen und Consulate im Auslande, ferner das 1749 bis 1750 organisierte Haus-, Hof- und Staatsarchiv (vgl. Art. Archive I, 63) und die 1754 gegründete orientalische Akademie (vgl. diesen Artikel). Der Minister des Aeußern ist in der Regel zugleich „Minister des kaiserl. und königl. Hauses" (vgl. über diese Bezeichnung das Allerh. Handschreiben 4/X 95, im Staatswörterbuche II, S. 290); in dieser Eigenschaft kommt ihm zu: Die Evidenthaltung der Geburten und Todesfälle sowie der Heiraten im Herrscherhause, die Vermittlung und Feststellung der Ehepacten, die Intervention bei Renunciationen, die Notification solcher Familienereignisse an die fremden Höfe u. s. w. Als Vorsitzender im gemeinsamen Ministerrathe hat der Minister des Aeußern den Verkehr mit den beiderseitigen Delegationen zu vermitteln.

III. **Innere Organisierung, Personalstand, Budget.** Dem Wirkungskreise des Ministeriums des Aeußern entsprechend bestehen in demselben, abgesehen von dem mit den Präsidialgeschäften betrauten Cabinete des Ministers, besondere Departements für die politischen Agenden, für die Angelegenheiten des kaiserl. und königl. Hauses, für die kirchlichen, die handelspolitischen, die Consulats-, die judiciellen Angelegenheiten, für den informativen Dienst, ferner für Personalien und für das Cassawesen, ein literarisches Bureau, ein Departement für Chiffre- und translatorische Arbeiten, ein Rechnungsdepartement, ein Zahlamt und die nöthigen Hilfsämter. Der gegenwärtige Stand des Conceptspersonales beläuft sich auf 2 Sectionschefs, 10 Hof- und Ministerialräthe, 10 Sectionsräthe, 16 Hof- und Ministerialsecretäre, 8 Hof- und Ministerialconcipisten. Der Voranschlag für 1896 weist folgende Ziffern auf: Centralleitung: 606.000 fl., diplomatische Auslagen: 1,505.300 fl., Consularauslagen: 1,199.400 fl., Dispositionsfond und nicht speciell zu verrechnende Auslagen für politische Informationen: 600.000 fl. Jettel.

II. Reichskriegsministerium.

I. Bestand u. Gliederung. — II. Personal. — III. Hilfsorgane.

I. **Bestand und Gliederung.** An der Spitze des Reichskriegsministeriums („k. u. k. gemeinsames Kriegsministerium) in Wien, für das Heer und

die Kriegsmarine, steht ein höherer General (Feldzeugmeister oder Feldmarschall-Lieutenant) als Minister, welcher Sr. Majestät und den Delegationen verantwortlich ist. Ein höherer General (der rangälteste Sections-Chef) ist Stellvertreter des Ministers. Er hat letzteren in seiner zeitlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung nach dessen Weisungen zu vertreten — bei allen wichtigen Commissionen, sowie in den Gremial-Sitzungen, in welchen der Minister nicht persönlich erscheint, den Vorsitz zu führen.

Das R. K. M. gliedert sich: in das Präsidialbureau und 15 Abtheilungen, welche man basiert auf die Kategorie der Geschäfte, und mit Rücksicht auf sonstige Umstände jeweilig in vier Sectionen gruppiert. Von diesen werden drei durch Generale, die vierte (ökonomische) Section durch einen General-Intendanten, welcher zugleich Chef der Militär-Intendanz ist, geleitet („Sections-Chefs").

An der Spitze jeder Abtheilung steht ein General (bei der 4. ein General-Auditor, bei der 14. ein General-Stabsarzt), Stabsofficier oder (bei der 11., 12., 13. Abtheilung) ein höherer Intendantur-Beamter, bei der 15. Abtheilung ein Ministerial-Rath. — Die Vertheilung der Geschäfte auf die Abtheilungen ist folgende:

Präsidialbureau: Präsidial-Angelegenheiten; Organisation des Heeres; Personalien der activen Generale und Stabsofficiere, der Militär-Geistlichen, Auditore, Militär-Aerzte und Beamten von der VIII. Diätenclasse aufwärts; — Redaction des Personal- und Normal-Verordnungsblattes.

1. Abtheilung. Personalien der nicht activen Generale und Stabsofficiere, aller Oberofficiere und Cadetten (Officiers-Stellvertreter); Evidenthaltung der pensionierten Generale, Stabs- u. Oberofficiere.

2. Abtheilung. Organisation der Infanterie-, Jäger- und Sanitätstruppe; Heeres-Ergänzung; Ausbildung der Recruten und Urlauber; Standes- und Mannschafts-Angelegenheiten überhaupt.

3. Abtheilung. Organisation der Cavallerie und der Traintruppe; das Trainwesen aller Truppen- und Heeresanstalten; Pferdewesen; die Angelegenheiten des Militär-Thierarznei-Institutes und der Hufbeschlagschulen; Personalien der thierärztlichen Beamten.

4. Abtheilung. Militär-Justizwesen, Personalien der Auditore von der IX. Rangclasse abwärts.

5. Abtheilung. Operative Angelegenheiten; Dislocation; Truppen-Märsche; Ausbildung des Heeres; Waffenübungen; Generalstabs-Angelegenheiten; Landesbeschreibung; militär.-geographisches Institut, Kriegsarchiv; Pionnierwesen, Eisenbahn- u. Telegraphen-Regiment; Militär-Statistik; Reichs-Befestigung und Communicationswesen.

6. Abtheilung. Militärerziehungs- u. Bildungsanstalten.

7. Abtheilung. Artillerie-, Waffen- u. Munitionswesen.

8. Abtheilung. Befestigungs- und Bauwesen.

9. Abtheilung. Versorgungs- und Invalidenwesen; Stiftungen; Militär-Seelsorge; Kanzlei-Direction.

10. Abtheilung. Mobilisierungs-An
heiten.

11. Abtheilung. Gebürs-, Bequartierun
Cassenwesens; Personalien des Truppen-Rec
Personales, der Intendantur- und der Militi
Beamten; Verfassung und Evidenz des
Budgets.

12. Abtheilung. Verpflegs- und Bett

13. Abtheilung. Bekleidungs- u. Ausri
wesen.

14. Abtheilung. Militär-Sanitätswes

15. Abtheilung. Rechnungswesen.

„Hilfsämter." Die Geschäftsmanip
wird durch die „allgemeine Kanzleidirection"
Chef zugleich Vorstand der 9. Abtheilung
leitet und durch folgende Hilfsämter besorgt:
spesen-Verwaltung, — allgemeines Einrei
protokoll, — allgemeines Expedit, — all
Registratur. — Das Präsidialbureau bes
eigenes Einreichungsprotokoll, eigenes Expe
eine eigene Registratur.

Der oberste Militär-Gerichtshof
(als eigene Geschäftsgruppe) auch in den
des Reichskriegsministerium; derselbe glied
seinerseits in 4 Abtheilungen (A, B, C, D

Die Angelegenheiten der Kriegsm
werden von der „Marinesection des Reichs
ministeriums" geleitet (siehe „Kriegsmarine"

II. Das Personal des Reichskriegsminist
besteht aus Officieren (einschließlich Au
und Aerzten) und Militärbeamten des Acti
Ruhestandes, ferner aus Armeedienern und
arbeitern (Unterofficiere).

Dermaliger Stand (ohne obersten Geri
und Marine-Section) 7 Generale, 1 Ge
Intendant; 221 Stabs-, Oberofficiere und M
beamte; 67 Armeediener und 19 Unteroffici

III. Hilfsorgane des Reichskriegsminister
Chef des Generalstabes, — General-Cava
Artillerie-, Genie-, Pionnier-, Train-, R
tierungs-Inspector, — der Sanitätstruppen-
mandant (Oberst), — der Chef des m
ärztlichen Officiers-Corps (Vorstand der 14
theilung). — Sie stehen an der Spitze von W
gattungen, Truppen oder Branchen ꝛc., übern
und inspicieren die einheitliche und kriegstü
Ausbildung derselben, machen dem Reichsk
ministerium Vorschläge und geben demselben
achten über Angelegenheiten ihrer Ressorte
werden anderseits in allen diesbezüglichen wichti
Angelegenheiten zu Rathe gezogen.

Im allgemeinen sind diese Hilfsorgane
Hinausgabe von Befehlen nicht berechtigt.
wenn sie bei Inspicierungen Abweichungen
den Vorschriften oder auffallende, den T
schädigende Vorkommnisse bemerken, haben sie
selben abzustellen und hierüber, sowie über die
gebnisse ihrer Inspicierungen, dem Reichskr
ministerium zu berichten.

Ferner fungieren als Hilfsorgane: Das „M
Sanitätscomité" in Wien, zur Berathung, Prüf
und Begutachtung wissenschaftlicher, sowie techni

Angelegenheiten des Militärsanitäts-Dienstes bestimmt. Dessen Mitglieder (8—12) sind active Militärärzte von vorzüglicher Qualification, welche vom Reichskriegsministerium mittels Decret hiezu ernannt werden. Den Vorsitz führt der Chef des militär-ärztlichen Officiers-Corps.

Das „Apost. Feld-Vicariat" (siehe Militär-Seelsorge).

Die „Fach-Rechnungs-Abtheilung", welcher die Controle jener Rechnungen zufällt, zu deren Prüfung besondere Fach- und technische Kenntnisse erforderlich sind, z. B. Material-Rechnungen der Artillerie, der technischen Truppen, der Heeres-Anstalten u. dgl. Sie besteht aus 240 Rechnungs-Controlsbeamten unter Leitung eines Ministerialrathes.

Das „technische Militär-Comité" hat die für Kriegszwecke wichtigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik zu verfolgen und in jenen Angelegenheiten, bei welchen der Entscheidung fachgemäße und wissenschaftliche Untersuchungen, Studien oder Versuche vorangehen müssen, dem Reichskriegsministerium Gutachten und Anträge vorzulegen. Das Comité, unter Leitung eines Generales (welcher den Titel „Präsident" führt), gliedert sich in vier Sectionen (Artillerie-, Genie-, Intendanz-, technologische Section); jede derselben steht unter einem General oder Stabs-Officiere („Sections-Chef") und gliedert sich in mehrere „Abtheilungen", deren „Vorstände" Stabsofficiere (Intendanturs-Beamte) sind. — Das Personal besteht aus Stabs- und Oberofficieren des Generalstabes (in der Intendanz-Section eingetheilt), des Artillerie- und des Generalstabes, ferner aus Intendanturs- und technischen Beamten, Hilfsarbeitern (Unterofficieren) u. Kanzlei-Ordonnanzen (Soldaten) von den Truppen. Springer.

III. Reichsfinanzministerium.

In das Ressort des k. u. k. Reichs- (gemeinsamen) Finanzministeriums, dessen Aufstellung im J. 1868 anläßlich der Einführung der dualistischen Staatsform der österr.-ung. Monarchie erfolgte, gehören alle finanziellen Agenden, welche auf die beiden Staatsgebieten gemeinsamen Angelegenheiten Bezug haben, u. zw. insbesondere: Die Einleitungen und Verhandlungen wegen Feststellung des den Delegationen vorzulegenden Voranschlages über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österr.-ung. Monarchie, sowie die Abrechnung aufgrund der gemeinsamen Schlussrechnung; die Anforderung und Uebernahme der Quoten-Abfuhren beider Staatsgebiete; die Flüssigmachung der Dotationen für die gemeinsamen Etats; die Auftheilung der Zolleinnahmen; die Anforderung, Uebernahme und Abfuhr des Staatsschulden-Beitrages Ungarns; die Verwaltung der mit Schluss des J. 1867 verbliebenen gemeinsamen Activen; die Verwaltung des Militär-Stellvertreter-, des Militär-Spital-, des Thierarznei-Institutes- und des Militär-Invalidenfondes; die gemeinsamen Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Ferner ist das Reichs-Finanzministerium mit der Verwaltung der gemeinsamen schwebenden Schuld, bestehend in Staatsnoten, dann der in Partial-Hypothekar-Anweisungen bestehenden nicht gemeinsamen schwebenden Schuld betraut.

Dem Reichs-Finanzministerium unterstehen: Die Reichs- (gemeinsame) Central-Casse, ein Rechnungsdepartement, das Archiv der bestandenen Hofkammer und das artistische Atelier zur Herstellung der Staatsnoten.

Gegenwärtig wird vom Reichs-Finanzminister auch im Namen des gemeinsamen Ministeriums die oberste Leitung der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina geführt. Red.

B. Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Ministerium des Innern.

I. Einleitung. — II. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern. — III. Innere Einrichtung. — IV. Beiräthe.

I. Einleitung. Laut Minist.-Erl. 17/III 48 an sämmtl. Länderstellen, P. G. S. 30, haben Se. Majestät mit A. E. 17/III 48 die Bildung eines für die Vollziehung und Durchführung der in dem Allerh. P. 15/III 48, P. G. S. 29, ausgesprochenen Grundsätze verantwortlichen Ministerrathes zu beschließen geruht. Dieser Ministerrath setzte sich zusammen aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Krieges. Diese Ministerien entsprachen früheren Hofstellen (s. hierüber den Art. „Centralstellen in Oesterr.-Ung." im österr. Staatswörterbuche). Laut Schreibens des M. J. 28/III 48, P. G. S. 36, wurden mit A. E. 23/III 48 die Aufhebung der Polizei-Hofstelle und die Uebertragung der sämmtlichen Polizeigeschäfte an das Ministerium des Innern angeordnet. Mit A. E. 10/V 48 (Schreiben des M. J. 12/V 48, P. G. S. 61) wurde bestimmt, dass mit 15/V 48 die vereinigte Hofkanzlei ihre Activität schließe und in das Ministerium des Innern übergehe. Mit dem kaiserl. P. 4/III 49 R. 149 wurde eine Reichsverfassung für Oesterr.-Ungarn eingeführt und mit dem kaiserl. P. vom selben Tage, R. 150, kundgemacht. Mit dieser Verfassung wurde eine einheitliche Reichsgewalt mit dem Sitze in Wien für die Gesammtmonarchie geschaffen und war daher von nun ab das Ministerium des Innern die oberste politische und polizeiliche Centralstelle auch für Ungarn und dessen Nebenländer. Mit dem Erl. des C. U. M. 22/VIII 49 R. 371 wurde die Lostrennung aller Verhandlungen über Cultusgegenstände von dem Ministerium des Innern kundgemacht. Infolge A. E. 25/IV 52 gieng die oberste Leitung der

Polizeiverwaltung an eine oberste Polizeibehörde über. Mit A. E. 13/IV 58 wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die oberste Leitung und Handhabung der Polizei in staats- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten dem Chef der obersten Polizeibehörde, in Angelegenheiten der administrativen (Local-) Polizei dem Ministerium des Innern unterstehe. Im Jahre 1859 wurde die oberste Polizeibehörde aufgehoben und ein Polizeiministerium errichtet, wobei jedoch die Leitung der Gendarmerie dem Ministerium des Innern übertragen wurde. Im J. 1860 (Allerh. Handschreiben 20/X 60, s. Minist.-Verord. 11/III 67 R. 49) wandelte sich das Ministerium des Innern in das Staatsministerium um, wobei jedoch durch die infolge der eingetretenen Verfassungsänderungen angeordnete Wiederherstellung der ung., croat. und siebenb. Hofkanzlei die oberste Leitung der Verwaltungsangelegenheiten für Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen aus dem Ministerium ausgeschieden, andererseits aber das Cultus- und Unterrichts-Ministerium aufgehoben und dessen Agenden dem Staatsministerium überwiesen wurden. Mit Allerh. Handschreiben 2/III 67 (Minist.-Verord. 11/III 67 R. 49) wurde das Staatsministerium wieder aufgehoben und die oberste Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der nicht zur ung. Krone gehörigen Länder der Monarchie dem wieder errichteten Ministerium des Innern zugewiesen; zugleich wurde auch das Cultus- und Unterrichts-Ministerium reactiviert, wodurch die Angelegenheiten des Cultus- und Unterrichts-Ministeriums aus dem Staatsministerium, bezw. Ministerium des Innern wieder ausgeschieden wurden; eine weitere Einschränkung der Agenden erfolgte durch die Errichtung eines Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit (Minist.-Verord. 18/I 68 R. 11), andererseits aber fielen dem Ministerium des Innern im J. 1870 wieder die Polizeiangelegenheiten zu (Minist.-Verord. 15/II 70, R. 12), welche im J. 1867 dem Ministerrathspräsidium und im Jahre 1868 dem Landesvertheidigungs-Ministerium unterstellt worden waren.

II. **Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.** Das Ministerium des Innern hat vor allem für sein Gebiet den mit der nicht kundgemachten A. E. 12/IV 52 für alle Centralstellen festgesetzten Wirkungskreis. Unter demselben Datum wurde auch der besondere Wirkungskreis des Ministeriums des Innern erlassen. Derselbe hat sich seither vielfach geändert. Es kann unterschieden werden zwischen dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern in Verfassungsangelegenheiten und in den politischen (administrativen) Geschäften.

In ersterer Beziehung sind es vorzugsweise die Wahlen, welche in Betracht kommen, und alle Angelegenheiten, welche die Verfassung berühren.

Die politischen (administrativen) Geschäfte, welche dem Ministerium des Innern obliegen, sind (nach der vom Verfasser dieses Art. entworfenen Aufzählung dieser Geschäfte im 1. Bande der 5. Auflage des Ernst Mayrhofer'schen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst, Wien 1895 bei Manz, S. 280 ff.) folgende: 1. Die L und Ueberwachung sämmtlicher politisch-ad strativen Angelegenheiten und sämmt der politischen Verwaltung angehör Behörden und Aemter. 2. Die Amtswirk in allen auf die öffentliche Sicherheit nehmenden Gegenständen. Zu den letzteren g nach dem Erl. des L. M. 13/II 70, Z. 965, M. J. 12/VI 70, Z. 2546/M. 3. a) alle A der öffentlichen Sicherheit, der Presse, des Th Pass-, Meldungs- und Vereinswesens, der F fälschung und Waffendurchfuhr; b) alle landes Polizeidirectionen, Commissariate und Exposi dann die bei den politischen Behörden zugetl landesfürstl. Polizeibeamten, mit ihrem gesar Geschäftsumfange und ihren Personalangelegenl sowie die Amtshandlungen der Grenzzolläm Bezug auf das Passantenwesen; c) die k. k. Sicherheitswachen, während die Agenden der darmerie und der Militär-Polizeiwache bei Landesvertheidigungs-Ministerium verblieben hiezu § 2 des Gendarmerie-G. 25/XII 94 ex 1895); d) die Evidenthaltung der Geldgeb bezüglich der Dotationen aus dem Titel: „ö Sicherheit". — Nach der Minist.-Verord. 2/V R. 68 ist dem Ministerium des Innern au Entscheidung über die Zulassung der Spr mittel im Einverständnisse mit dem Handels sterium zugewiesen. 3. Die Entscheidung le Instanz in allen, nicht an andere M. ress renden Angelegenheiten, bezüglich deren in unteren Instanzen die politischen Landes- und zirksbehörden zu erkennen und zu verfügen h 4. Die Sorge für die Integrität und Evi haltung der Reichs- und Kronlandsgre und zwar bezüglich der ersteren im Einvernel mit dem Ministerium der auswärtigen Angel heiten und bezüglich beider mit jenem der Fina Insoweit eine Grenzregulierung eine Gebiet derung in sich schließt, siehe § 11, lit. a de 21/XII 67 R. 141. 5. Die Regulierung Bezirkseintheilung, insoferne es sich bloß die Ausscheidung einzelner Gemeinden aus ei polit. Bezirke und Zuweisung derselben zu ei anderen innerhalb desselben Kronlandes han jedoch jedesmal nur im Einvernehmen mit Justiz- und Finanz-Ministerium. Die a. Anträge auf Erhebung der Ortschaften Marktflecken (Beispiele von A. E.: Weißen Fischern, Johannisbad: L. für Böhmen 24 unl ex 1875, 10 ex 1881; Berndorf: L. für Nie österreich, 7 ex 1886); der Marktflecken Städten (Beisp. von A. E.: Mistelbach: L. Niederösterreich 30 ex 74; Kassejowic, Ziz Beneschau, Schönau: L. für Böhmen 26 ex 78, und 41 ex 81, 23 ex 84), die Bewilligung Umänderung der Ortschafts-, Markt- u Stadtnamen im Einvernehmen mit dem Fina Ministerium, bezw. auch Justiz-Ministerium. Betreff der Umänderung der Namen der O (Stadt-) Gemeinden hat in einzelnen Fällen Ministerium die Bewilligung ertheilt, während einigen speciellen Fällen die Bewilligung von Landesstelle im Einvernehmen mit dem Land

ausschusse ausgieng. Uebrigens haben sich die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen dahin geeinigt, dass das Entscheidungsrecht der Staatsverwaltung über die Zulässigkeit der Aenderung des Namens einer Ortsgemeinde, Steuergemeinde oder einzelnen Ortschaft behufs gleichmäßiger Wahrung der hiebei eintretenden öffentlichen Rücksichten den betheiligten Centralstellen vorbehalten bleibt (Erl. des M. J. 13/V 85, Z. 21.078 ex 84), s. z. B. die Minist.-Verord. 22/VI 94 R. 130 (Weißkirchen .... Mährisch-Weißkirchen). 6. Die Bestimmung der Amtssitze für die untersten politischen Behörden und Organe im Einverständnisse mit den sub 5 genannten Centralstellen. 7. Die oberste Leitung der öffentl. Sanitätsangelegenheiten mit Rücksicht auf die dem obersten Sanitätsrathe durch das G. 30/IV 70 R 68, eingeräumte Einflussnahme, insbesondere die Erlassung von Verordnungen in Sanitätsangelegenheiten, (Budw. 4233), die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Aerztekammern (§ 13 des G. 22/XII 91 R. 6 ex 1892), die nach den Vorschriften geregelte Einflussnahme auf das Curorteweseu, soweit es die Bezeichnung als Curort, die Taxbewilligung u. s. f. betrifft (der Vorgang in den einzelnen Ländern ist nicht gleichmäßig), die oberste Entscheidung in Krankenverpflegskosten-Angelegenheiten, die Leitung und Ueberwachung der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Thierseuchen durch die polit. Behörden, die diesbezüglichen Anordnungen mit Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse, die Erlassung der Marktordnungen für Viehmärkte von hervorragender Bedeutung, im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Handels-Ministerium, die Entscheidung über Berufungen gegen Anordnungen der Landesbehörden in Thierseuchenangelegenheiten, die Erlassung der veterinärpolizeilichen Durchführungs- und Vollzugs-Verordnungen im Einvernehmen mit den Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Justiz; die Bestimmungen rücksichtlich der Contumazanstalten im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium. 8. Die Angelegenheiten der Grundentlastung nach den für die einzelnen Kronländer bestehenden Vorschriften und die Angelegenheiten der Grundlasten-Ablösung und Regulierung nach den hiefür bestehenden Gesetzen — unter Mitwirkung des Finanz- und des Justiz-Ministeriums, insoferne die letzteren auf diese Gegenstände Einfluss auszuüben berufen sind; ebenso auch nach Minist.-Erl. 12/VI 53, Z. 4899 (L. 113 für Dalmatien, L. 263 für Oberösterreich), die Verhandlungen über die Vindicierung der landesfürstl. Heimfallsrechte, sowie der hierauf bezüglichen Privilegien, u. zw. im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium, dann die oberste Entscheidung in Angelegenheiten des Propinationsrechtes. 9. Die Sorge für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für die Durchführung der Volkszählung, die oberste Leitung und Ueberwachung in Bezug auf die Führung der Geburts-, Trau- und Sterberegister. 10. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Corrections-, Wohlthätigkeits-, Kranken-, Irren-, dann der Humanitäts-Anstalten und der nicht der Leitung einer anderen Centralstelle unterstehenden politischen Fonde, ferner des Armenwesens, sowie aller öffentlichen Institute, insoferne sie nicht besondere, in den Wirkungskreis anderer Centralstellen einschlagende Zwecke verfolgen; die Regulierung der gedachten Anstalten nach den im allgemeinen aufgestellten Grundsätzen, bezw. die Einflussnahme auf die Regulierung derselben vom Standpunkte des Oberaufsichtsrechtes, wenn die Organisation dieser Anstalten in den Wirkungskreis der autonomen Landesorgane fällt. 11. Die Anstellung auf systemisierte Dienstesstellen bei den früher bezeichneten Anstalten, insoferne diese Ernennung nicht auf andere Organe übergegangen ist. 12. Die Intervenierung bei Ablegung der Eide der Statthalter. 13. Die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien der vom Staate nicht dotierten politischen Fonde, insoweit diese Geschäfte nicht den Landesstellen, der Vereinfachung wegen, übertragen worden sind, dann 14. mit Rücksicht auf diese Modalitäten die Verhandlung über die Ausgabspassierung aus diesen Fonden, insoferne der Jahresvoranschlag in seiner Gesammtsumme nicht überschritten wird. 15. Die Adelssachen, insbesondere die Einflussnahme auf die Verleihung der in Ordensstatuten zugesicherten Adelsgrade (s. aber hiezu das im amtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 5/VIII 84 kundgemachte Allerh. Handschreiben vom 18/VII 84 an den Minister des kaiserl. Hauses, wonach in den Statuten des St. Stephans-Ordens, des Leopold-Ordens und des Ordens der eisernen Krone jene Bestimmungen aufgehoben wurden, welche mit den einzelnen Ordensgraden den Anspruch auf eine Standeserhöhung oder die obligate Verleihung der geheimen Rathswürde verbanden), auf die Erhebung der Officiere in den Adelsstand nach tadelloser dreißigjähriger Dienstzeit mit dem Degen vor dem Feinde, die Bewilligung von Prädicaten und Wappen, die Anerkennung von Adelslegitimationen, insoferne sie durch vollgiltige Beweise außer Zweifel gestellt sind. 16. Die Lehensachen als oberster Lehenhof im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, wenn und insoferne finanzielle Interessen dabei zur Sprache kommen. 17. Die Stiftungsangelegenheiten als oberste Stiftungsbehörde, insbesondere die a. u. Anträge auf Verleihung von Stiftungsplätzen, soferne nicht bezüglich ganzer Gattungen von Stiftungen oder bezüglich einzelner Stiftungen Ausnahmen zugunsten anderer Centralstellen ausdrücklich normiert sind. 18. Die oberste Leitung und Ueberwachung, dann die oberste Entscheidung (vom Standpunkte des Staatsaufsichtsrechtes) in Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Gemeindeordnungen und Bezirksvertretungsgesetze. 19. Die Vorlage der a. u. Anträge auf Allerhöchste Bestätigung der Bürgermeister und Obmänner der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der einzelnen Gemeindestatute und Bezirksvertretungsgesetze. 20. Die Entscheidung in Heimatsangelegenheiten als

erste Instanz, wenn zwischen den Landesstellen kein einverständliches Erkenntnis zustande kommt, als zweite Instanz, wenn eine Landesstelle mangels eines einverständlichen Erkenntnisses zweier oder mehrerer, ihr untergeordneter Bezirkshauptmannschaften, in erster Instanz entschieden hat, und als dritte Instanz, wenn die Entscheidungen der Unterbehörden nicht gleichlautend sind. 21. Die Verhandlungen und Entscheidungen in letzter Instanz, betreffend Eingaben und Recurse von Parteien über Verleihung und Umfang von Handels- und Gewerbsbefugnissen, Markt-Privilegien, Hausierpässen (Minist.-Verord. 20/IV 61 R. 49). 22. Die Mitwirkung bei der Bindung von Gewerben an eine Concession und bei der Entbindung von diesem Erfordernisse, ferner die Mitwirkung in Bezug auf die Anordnung, dass in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden (competent in diesen Fällen ist das Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. § 24 Gew. O.). Das Ministerium des Innern ist unmittelbare Verleihungsbehörde für Pressgewerbe außerhalb des Sitzes der politischen Behörde, für periodische Transportunternehmungen, die sich auf mehrere Länder erstrecken (§ 143 der Gew. O.), für die Ertheilung der Altersnachsicht für Hausierpasswerber; ihm steht zu die oberste Entscheidung über Verleihung gewerblicher Ueberfuhrsconcessionen u. die Bestimmung der Ueberfuhrsgebüren nach Maßgabe des Erl. M. J. 27/VIII 79, Z. 4386 (L. 44 ex 1879 für Tirol, V. Bl. 34 ex 1879 des Ackerbau-Ministeriums). Ferner ist das Ministerium des Innern berufen, in Betreff der Strompolizei in letzter Instanz zu entscheiden, wobei es sich nach Gestalt der Sache mit den an denselben betheiligten M. ins Einvernehmen zu setzen hat (Donaustrom-Polizei-Ordnung 31/VIII 74 R. 122, § 79). 23. Zu Entscheidungen in dritter Instanz in Gemäßheit des § 19 des Musterschutzgesetzes (Uebertretungen) ist das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium competent (Minist.-Erl. 25/I 70, Z. 1095); ferner steht ihm zu die oberste Entscheidung in Fällen von Uebertretungen der Gewerbs-, Forst-, Jagd- und Feldpolizei-Vorschriften im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressortministerium (s. M. V. 20/IV 61 R. 49), in Fällen von Uebertretungen der aufgrund des § 6 des Markenschutzgesetzes 6/I 90 R. 19 erlassenen Vorschriften, der Wasserrechtsgesetze, der Beschälvorschriften, der Fischereigesetze (Kundmachung d. A. M. 14/II 69 R. 22), dann in Fällen solcher Uebertretungen des Waffenpatentes, bezüglich deren das Strafverfahren den politischen Behörden obliegt. 24. Bezüglich jener, unter das G. 15/XI 67 R. 134, fallenden Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, stehen dem Ministerium des Innern unmittelbare Amtshandlungen zu; im übrigen ist das Ministerium des Innern nach dem Gesetze und nach jenem vom 15/XI 67 über das Versammlungsrecht oberste strativinstanz. Nach dem kais. P. 26/XI 5 ist dem Ministerium des Innern die Be von Actiengesellschaften, dann der un d, e, h, k, l angeführten Vereine (u. Sparcassen-Vereine) unter den dort an Bedingungen vorbehalten. Inbetreff der cassen sind nunmehr die Landesstellen stimmten Fällen zur Genehmigung ermäch Zulassung ausländischer Actien- schaften unter den in der kaiserl. V. 2 R. 127, angeführten Bedingungen, sowie d sicherungsgesellschaften in den Fäl G. 29/III 73 R. 42 ist dem Ministeriu behalten. 25. Die Entscheidung in letzter über die Nothwendigkeit von Expropria steht dem Ministerium des Innern im ständnisse mit den betheiligten Centralstel 26. Die Theilnahme an allen legislative arbeiten und sonstigen Verhandlungen M., insoferne sie die politische Amtsführu rühren, insbesondere an den Angelegenheiten, das See- und Land-Contumazwesen Anlegung von Eisenbahnen und graphenverbindungen, und die Regulie schiffbarer Flüsse betreffen, oder bei welc sich um Bedeckung von Kostenerfordern im Concurrenzwege, oder um eine wirkung politischer Körperschaften politischer Verwaltungsorgane hande dem Ministerium des Innern gewahrt. An selbe ressortieren endlich: 27. Sämmtliche Ag des Straßen-, Wasser- und Hochbaues (M Verord. 20/IV 61 R. 49). 28. Die Redac des Reichsgesetzblattes (§ 2 G. 10 V R. 113). 29. Die Angelegenheiten der S erweiterung in Wien, für welche eine beso Commission bestellt ist. 30. Die oberste Le des Arbeiter-Unfall- und Kranken- sicherungswesens und eine einschneidende flussnahme auf das Privatversicherungswesen (M 5/III 96 R. 31). 31. Der Vollzug des G. 1/I R. 52 betreffend die Einführung besonderer theilungsvorschriften für landwirtsch liche Besitzungen mittlerer Größe, im vernehmen mit dem Ministerium der Justiz, Ackerbaues und der Finanzen.

III. **Innere Einrichtung** Das Ministeri des Innern gliedert sich in das Präsidialbur und in 20 Departements. Das Präsidialbur umfasst alle Personalangelegenheiten und die Präsidialbehandlung vorbehaltenen Gegenstände; Departements sind theils Fach-Departements, das Adels-, Gesetz-, Polizei-, Rechnungs-, Sanität Vereins-, Veterinär- und Wiener Stadterweiterun departement, die Bau- u Versicherungsdepartemen theils Landesdepartements; in den letzteren lauf alle Agenden der Länder, insoferne dieselben ni in den Fachdepartements zu behandeln sind.

IV. **Beiräthe.** Dem Ministerium des Inne sind beigeordnet: der k. k. Archivrath, der oberst Sanitätsrath, der Versicherungs-Beirat

die Wiener Stadterweiterungscommission, die Donau-Regulierungscommission. Ueber die letztere Commission siehe den Art. „Donauregulierung" im Staatswörterbuche; der oberste Sanitätsrath, Versicherungs-Beirath, Wiener Stadterweiterungscommission werden in den betreffenden Fachartikeln behandelt werden.

Das Organisations-Statut des Archivrathes wurde mit A. E. 9/XI 94 genehmigt und am 5/I 95 in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Es lautet: Errichtung. § 1. Es wird im k. k. Ministerium des Innern ein k. k. Archivrath errichtet. Aufgabe. § 2. Aufgabe des k. k. Archivrathes ist, die k. k. Regierung in allen, die Archive der k. k. Centralstellen und ihrer Unterbehörden berührenden Angelegenheiten durch fachmännischen Beirath zu unterstützen; überdies bleibt es dem k. k. Archivrathe unbenommen, auch nichtstaatlichen Behörden oder Privaten bei Organisierung ihrer Archive seinen Beistand zu leihen. Zusammensetzung. § 3. Der k. k. Archivrath besteht aus ordentlichen und correspondierenden Mitgliedern, welche vom k. k. Minister des Innern auf die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Ihre Function ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. § 4. Die ordentlichen Mitglieder haben im k. k. Archivrathe Sitz und Stimme und sind berechtigt, den Titel: „Mitglied des k. k. Archivrathes" zu führen. § 5. Die correspondierenden Mitglieder haben die Aufgabe, dem k. k. Ministerium des Innern oder dem k. k. Archivrathe Berichte über den Zustand von Archiven oder Gutachten über Archivalien zu erstatten, über Ersuchen bei Actenscartierungen mitzuwirken, Transporte von Archivalien zu überwachen ꝛc. Sie sind berechtigt, den Titel: „Correspondierendes Mitglied des k. k. Archivrathes" zu führen. § 6. Den Vorsitz im k. k. Archivrathe führt der k. k. Minister des Innern oder der von ihm aus den ordentlichen Mitgliedern des k. k. Archivrathes auf die Functionsdauer bestimmte Stellvertreter. Geschäftsbehandlung. § 7. Die Geschäftsstücke des k. k. Ministeriums des Innern werden von diesem unmittelbar, die der übrigen k. k. Centralstellen im Wege des k. k. Ministeriums des Innern an den k. k. Archivrath geleitet. § 8. Der Vorsitzende des k. k. Archivrathes, bezw. sein Vertreter, stellt aufgrund der zum Vortrage im k. k. Archivrathe bestimmten Geschäftsstücke der k. k. Centralstellen, so wie der aus eigener Initiative des k. k. Archivrathes oder eines Mitgliedes desselben hervorgegangenen Anträge, die Tagesordnung fest. Insoferne die Geschäftsstücke nicht von dem Referenten des k. k. Ministeriums des Innern oder den Vertretern der übrigen betheiligten k. k. Centralstellen unmittelbar zum Vortrage gelangen, bestimmt der Vorsitzende die Referenten für dieselben aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des k. k. Archivrathes. § 9. Die Sitzungen des k. k. Archivrathes werden vom Vorsitzenden und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen; an denselben nehmen neben den ordentlichen Mitgliedern des k. k. Archivrathes auch der Referent für Archivwesen im k. k. Ministerium des Innern, eventuell dessen Stellvertreter, sowie die von den übrigen k. k. Centralstellen etwa entsendeten Vertreter mit berathender Stimme theil; auch steht es dem Vorsitzenden frei, den Sitzungen correspondierende Mitglieder des k. k. Archivrathes oder andere Fachmänner im Archivwesen mit berathender Stimme fallweise beizuziehen. § 10. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer gefertigt wird. § 11. Der k. k. Archivrath fasst seine Beschlüsse stets nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, welcher sonst nicht mitstimmt, durch seine Stimme den Ausschlag. Die Beschlüsse werden sodann an das k. k. Ministerium des Innern behufs weiterer Veranlassung geleitet. § 12. Die Bureaugeschäfte des k. k. Archivrathes werden, insoferne dieselben das staatliche Archivwesen betreffen, vom k. k. Ministerium des Innern besorgt.

v. Mahl-Schedl.

II. Ministerium für Cultus und Unterricht.

I. Begriff und Entstehungsgeschichte. — II. Wirkungskreis. A. Im allgemeinen. B. Im besonderen. — III. Innere Einrichtung. — IV. Unterstehende Behörden und Organe.

I. **Begriff und Entstehungsgeschichte.** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist die oberste staatliche Verwaltungsbehörde für die Pflege geistiger Interessen (insbesondere der religiösen Culte und des Bildungswesens), in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern; seine Thätigkeit bildet einen Zweig der inneren Verwaltung.

Während schon früher Commissionen in Studiensachen zusammengetreten waren, wurde mit Hfd. 22/III 1760, u. zw. anfangs nur „zur gleichmäßigen Handhabung aller erbländischen Universitäten" eine ständige Hofcommission aus den vier Studiendirectoren der Wiener Universität, zunächst unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Wien gebildet, welcher jedoch bald auch die Jesuiten- und Piaristenschulen untergeordnet wurden. Nach der A. E. 12/II 1774 und dem Allerh. Handschreiben 29/XI 1781 sollte durch die Commission „eine gleichförmige, vollständige, praktische und dauerhafte Einrichtung getroffen werden" und wurde ihr „das Einsehen auf alle Land- und Stadtschulen in der deutschen Sprache, sohin Gymnasien, Klosterstudien und Priesterhäuser, dann auf die vorhandenen Akademien und Universitäten" eingeräumt.

Nachdem durch Hfd. 8/XII 1791 die Geschäfte der Commission an die böhm.-österr. Hofkanzlei übertragen worden waren, erfolgte mit Allerh. Handschreiben 25/III 1808, „zumal von Einem Manne nicht alle gehörigen Kenntnisse in diesem Fache gefordert werden können", die Wiedererrichtung der Studien-Commission. Sie bestand unter dem Vorsitze des obersten Hofkanzlers oder seines Vertreters aus den Directoren der Wiener Universität, dem Director der Gymnasialschulen, dem geistlichen Referenten, mehreren Hofräthen der Hofkanzlei

und einem das Bureau leitenden Hofsecretär. Das gesammte Unterrichts- und Unterrichtsstiftungswesen wurde nach getrennten Referaten behandelt und collegialisch entschieden (Hfd. 20/VI 1808, P. G. S. XXX Nr. 81).

An die Stelle der Studienhofcommission trat durch A. E. 25/III 48, P. G. S. LXXIV Nr. 34 das „Ministerium des öffentlichen Unterrichtes", mit welchem anläßlich der Berufung des Ministers Grafen Leo Thun im J. 1849 die Cultusangelegenheiten, welche bisher hauptsächlich in einem geistlichen Departement der Hofkanzlei bezw. des Ministerium des Innern geführt worden waren und dessen Angliederung an das Unterrichtsministerium schon bei dessen Errichtung geplant war, vereinigt wurden.

Bis zum Octoberdiplome erstreckte sich die Wirksamkeit des „Ministeriums des Cultus und Unterrichtes" auf den ganzen Umfang der Monarchie. Mit Allerh. Handschreiben 20/X 60 wurde dieses Ministerium zugleich mit dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium als allgemeine Centralstelle aufgehoben und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der diesseitigen Reichshälfte, darunter auch der administrativen Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtsministeriums einem Staatsministerium übertragen. Gleichzeitig wurde jedoch ein „Rath des öffentlichen Unterrichtes" gebildet, welcher die wissenschaftlichen und didactischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten und dem Ministerrathe ebenso wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen hatte. Mit Allerh. Handschreiben 2/III 67 endlich wurde das Staatsministerium aufgehoben und zur Leitung der Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes ein eigenes Ministerium bestellt, welches den Namen „Ministerium für Cultus und Unterricht" zu führen hat.

II. **Wirkungskreis.** A. Im allgemeinen. Das der obersten Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehende Verwaltungsgebiet bedingt eine Thätigkeit verschiedenartigen Charakters.

Auf dem Gebiete des Cultuswesens steht die Staatsverwaltung seit altersher bestehenden, mit amtlicher Gewalt ausgestatteten Organisationen gegenüber, welche vielfach mit den Staatszwecken parallele Aufgaben erfüllen. Die Thätigkeit des Ministeriums für Cultus u. Unterricht als der obersten staatlichen Cultusbehörde ist hier theils eine überwachende, theils besteht sie in der Förderung der Zwecke der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Die Grenzlinie für die staatliche Wirksamkeit bilden hier Art. XV St. G. 21/XII 67 R. 142, nach welchem jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft zwar ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet, im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde bleibt, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist, ferner die für einzelne Religionsgesellschaften erlassenen Gesetze.

Als oberste Unterrichtsbehörd Ministerium für Cultus u. Unterricht die i zukommende oberste Leitung und über das gesammte Unterrichts- und E wesen aus (§ 9 G. 25/V 68 R. 48).

Im Einzelnen ist aber seine Thäti schieden: Hinsichtlich der staatlichen steht diesem Ministerium die oberste in administrativer, didactischer und päd Beziehung zu; soweit dagegen die von Personen errichteten und erhaltenen An Betracht kommen, hat es als oberstes A organ die staatlichen Interessen zur G bringen.

Diese Wirksamkeit wird theilweise, bei den Anstalten für allgemeine Bildung, bar, durch untergeordnete Schulbehörd Theile aber, namentlich bei den Hochschule Theile der Anstalten für den gewerblichen U dann aufgrund besonderer Bestimmungen wissen Erziehungsanstalten, z. B. dem k. Mädchenpensionate unmittelbar geübt.

Auf dem Gebiete der Wissenschaftun endlich obliegt dem Ministerium für Cult Unterricht die oberste Leitung der betr staatlichen Anstalten, die Subvention und Beaufsichtigung der selbständig stitute und Corporationen und die Förd der wissenschaftlichen und Kunstzwecke in meinen, namentlich durch die hiefür zur gung stehenden Credite zu Dotations Stipendienzwecken u. dgl.

Eine Eigenthümlichkeit des dem Mini für Cultus und Unterricht unterstehenden V tungsgebietes besteht in der Berührung de mit den meisten anderen Gebieten der verwaltung, welche besonders häufig das vernehmen mit den betreffenden Fachmin nothwendig macht. Dies gilt nicht nur Unterrichtswesen, welches naturgemäß in fast l liche Zweige der Verwaltung eingreift (Sa wesen, Landescultur, Bergbau, Handel un werbe, Navigation, selbst die äußere und die M verwaltung), sondern auch von dem Cultus (Ehegesetzgebung, Matrikenwesen, kirchliche B und Sammlungen zu kirchlichen Zwecken, höfe 2c.). Soweit die bezüglichen Unterrichtsan anderen Ministerien unterstehen (land- und wirtschaftliche Schulen, Bergakademien, Offi töchter-, Militär-Thierarznei-Institut 2c.) n das Ministerium für Cultus und Unterrich sonders in didactisch-pädagogischer Bezie Einfluss.

Vom formellen Standpunkte aber is Thätigkeit des Ministeriums f. Cultus- u. Unte theils eine normgebende, besonders durch verfassungsmäßige Mitwirkung bei der einschlä Legislation und die Durchführung der bezügl Gesetze, theils eine administrierende, inde einerseits bei den der Allerh. Schlussfassung behaltenen Acten verfassungsmäßig mitwirkt, and seits aber selbständig administriert, zum T endlich eine judicierende, insoferne dasselb

oberste Recursinstanz in den einschlägigen Verwaltungsangelegenheiten bildet.

Hier sei schließlich noch der periodischen Publicationen des Ministeriums für Cultus- und Unterricht zur Kundmachung der Normen, Aufrechterhaltung der Einheit in der Verwaltung und Information der interessierten Kreise über wichtigere Vorkommnisse innerhalb des Verwaltungsgebietes desselben gedacht. Hierher gehört besonders das durch Minist.-Erl. 13/III 69, Z. 151/C. U. M. in das Leben gerufene „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus u Unterricht", ferner das seit dem J. 1882 erscheinende „Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich".

B. Im Besonderen. Nachstehend werden vorzüglich diejenigen wichtigeren Functionen des Ministeriums für Cultus und Unterricht angeführt, welche demselben kraft gesetzlicher Anordnung unmittelbar zukommen; nur angedeutet sind hingegen diejenigen Functionen, in welchen der Minister bei den dem Kaiser vorbehaltenen Acten lediglich verfassungsmäßig mitwirkt. bezw. wo das Ministerium als oberste administrative Instanz im Rechtswege entscheidet. In letzterer Beziehung muss auf die das Verwaltungsgebiet des Ministeriums für Cultus und Unterricht selbst behandelnden Art., besonders Art. Religion, Culte, Kirche, Clerus, Schulwesen, Unterrichtsanstalten, Kunst ꝛc. verwiesen werden.

Der mit A. E. 12/IV 52 genehmigte besondere Wirkungskreis des Ministeriums für Cultus- und Unterricht ist heute zum großen Theile veraltet. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ist diesem Ministerium besonders vorbehalten:

I. Auf dem Gebiete des Cultus: 1. Im Allgemeinen: a) Die Durchführung des Gesetzes über die interconfessionellen Verhältnisse (G 25/V 68 R. 49); b) des Gesetzes über die Anerkennung von Religionsgesellschaften (G. 20/V 74 R. 68), nach welchem insbesondere die Anerkennung selbst dem Minister vorbehalten ist (§ 2); c) die Handhabung der staatspolizeilichen Befugnisse auf dem Gebiete des Religionswesens überhaupt.

2. Katholischer Cultus: a) Allerunterth. Anträge wegen der dem Kaiser vorbehaltenen Acte, als die landesfürstliche Nomination von Bischöfen, Besetzung von Canonicaten an Kathedral- und Collegiatcapiteln, die Allerh. Genehmigung der canonischen Wahl bezw. Ernennung zu solchen Würden und zu den Wahlen der Prälaten, Aebte und Aebtissinnen (§ 3 W. Kr.), die Errichtung und Aenderung von Diöcesen, Auszeichnungen für kirchliche Personen ꝛc.; b) die Ausübung der staatlichen Rechte nach dem G. 7/V 74 R. 50, besonders die Zustimmung zur Errichtung von Pfarren (§ 20), Abänderung der Stoltaxordnungen (§ 24), die staatliche Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Kirchengut nach Maßgabe der Minist.-Verord. 20/VI 60 R. 162 (§ 51); c) die Präsentation zu den unter dem Patronate des Landesfürsten, des Religions- und Studienfondes und des Aerars stehenden Pfarren mit einem Jahresbetrage von über 1000 fl. Conventionsmünze, wenn der vom Ordinariate primo loco vorgeschlagene Candidat gewählt wird, bezw. unter 1000 fl. Conventionsmünze, wenn der Vorgeschlagene nicht gewählt wird (§ 4 W. Kr.); d) die Bewilligung zur Vornahme der Wahl von Prälaten und Aebtessinnen der Stifter und Klöster nach § 5 W. Kr.; e) die Festsetzung des numerus fixus und der Dotationen für Mendicanten- und Frauenklöster und Alumnate (§ 7 W. Kr.); f) die staatliche Aufsicht gegenüber den theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten und Anweisung der erforderlichen Remunerationen und Dotationen an dieselben (Minist.-Verord. 30/VI 50 R. 319 und 18/II 95 R. 36); g) die Durchführung der Congruagesetze und Gewährung der daselbst dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehaltenen Begünstigungen (vgl. Art. Kongrua); h) die Prüfung der Voranschläge und Verfassung der Regierungsvorlagen über Einnahmen und Ausgaben der Religionsfonde (welche dermalen einen Bestandtheil des Staatsbudgets bilden), ferner die Verfügung über das Stammvermögen der Religionsfonde sowie die Verwaltung desselben mit Ausnahme der liegenden Güter (vgl. Art. Ackerbauministerium); die Bewilligung größerer Ausgaben aus den Religionsfonden, besonders für die Systemisierung von Hilfspriesterstellen, Bewilligung von verschiedenen außerordentlichen Beiträgen (Versehpferde, Barkenbeiträge u. dgl.) an Seelsorger, Gewährung von außerordentlichen Tischtiteln (§ 12 W. Kr. und specielle Verordnungen); i) in Handhabung des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge (G. 7/V 74 R. 51), besonders die Bestimmung der kirchlichen Competenz (§ 4), dann die Genehmigung von Bauführungen, welche den Religionsfondsbeitrag vermindern (vgl. den Artikel Religionsfonde); k) die Entgegennahme der Anzeige bezw. Zustimmung bei Gründung von Conventen, geistlichen Orden und Congregationen nach Minist.-Verord. 13/VI 58 R. 95; l) die Verfügung über nicht dotierte Fonde zu Cultuszwecken (§ 11 W. Kr.).

3. Evangelischer Cultus. Nach der Kirchenverfassung 15/XII 91 R. 4 ex 1892 sind hier die wichtigsten Functionen des Ministeriums a) a. u. Anträge wegen Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Superintendenzen (§ 98), wegen Bestätigung der Wahl der Superintendenten (§ 100), wegen Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrathes (§ 122), Vorlage gewisser Beschlüsse der Generalsynode zur Allerh. Schlussfassung (§ 136, Punkt 4); b) die Genehmigung der Wahl eines Ausländers zum Pfarrer, Vicar oder Reiseprediger (§ 45); c) die Zustimmung zur Aufhebung bestehender und Bildung neuer Seniorate, dann zur Ausscheidung und Zuweisung eines Seniorates an eine andere Superintendenz (§§ 81, 98); d) die Bestätigung der Superintendenten-Stellvertreter und deren Ersatzmänner (§§ 106, 6); e) die Ernennung der Secretäre des Oberkirchenrathes (§ 122 al. 3); f) die Zustimmung zur Einberufung der Generalsynode (§ 124); g) die Genehmigung der Religionslehrbücher, dann der Statuten und Lehrpläne für

evangelische Lehrerseminare, ferner der Wahl von Ausländern zu Lehrern an den evangelischen Volksschulen (§§ 144, 147, 145, 2); h) die Zustimmung zur Veranstaltung von Hauscollecten; i) die Präliminierung und Verwendung der Staatsbeiträge zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nach Hauptstück VIII, Kirchenverfassung.

4. Hinsichtlich der griechisch-orientalischen Kirche ist hervorzuheben: a) Die Entgegennahme der Anzeige von der beabsichtigten Einberufung der Metropolitansynode sowie der Berathungsprotokolle und eventuelle Vorlage derselben zur Allerh. Genehmigung (§ 9 und 17, Metrop.-Synod.-Statut, Minist.-Erl. 24/VIII 84, Z. 761/C. U. M.); b) allerunterth. Anträge wegen Ernennung der Bischöfe und Mitglieder der Consistorien, der Professoren an der theologischen Facultät in Czernowitz bezw. der theologischen Lehranstalt in Zara, dann des kaiserl. Commissärs für den Kirchencongress; c) die Besetzung der landesfürstlichen und Fondspfarren in der Bukowina mit einem Jahreseinkommen über 1000 fl. Conventionsmünze, dann die Entscheidung über Einsprüche des Landeschefs bei Pfarrbesetzungen in Dalmatien; d) die Handhabung der Normen über die Dotation der Seelsorgegeistlichkeit; e) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischofe und dem Consistorium (§ 77 Cons.-Gesch.-Ordnung für die Bukowina, bezw. für Zara und Cattaro); f) gewisse Verfügungen hinsichtlich der Staatsstipendien für das Clericalseminar in Zara (Minist.-Erl. 23/VII 69 M.-V.-Bl. Nr. 76); g) die oberste Verwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfondes mit Ausnahme der liegenden Güter, welche dem Ackerbauministerium zusteht.

5. In Angelegenheiten des israelitischen Cultus übt das Ministerium im Sinne des G. 21/III 90 R. 57 vorbehaltlich der Regelung der Competenz der Staatsverwaltung (§ 33) gegenwärtig besonders folgende Befugnisse aus: a) Die Festsetzung sowie die Genehmigung der Abänderung der Cultusgemeindesprengel (§§ 3, 7); b) die Zuweisung der außerhalb der Cultusgemeindeeintheilung lebenden Israeliten (§ 6); c) die Entziehung der staatlichen Anerkennung gegenüber Gemeinden mit unzureichenden Mitteln (§ 8); d) die Genehmigung zur Bestellung gemeinsamer Rabbiner für mehrere Cultusgemeinden, sowie die Festsetzung des Maßes allgemeiner Bildung für das Rabbinatsamt (§ 11); e) die Aufsicht über die seit 1893 staatlich subventionierte israelitisch-theologische Lehranstalt in Wien.

II. Auf dem Gebiete des Unterrichtes: 1. Vor allem ist gewisser Functionen zu erwähnen, welche sich auf das Unterrichtswesen im allgemeinen beziehen oder doch mehreren Zweigen desselben gemeinschaftlich sind. Hieher gehört besonders: a) Die Prüfung der Voranschläge und Verfassung der Regierungsvorlagen bezüglich der Studienfonde, dann die Verfügung über das Stammvermögen derselben, dessen Verwaltung mit Ausnahme der liegenden Güter (§ 27 W. Kr.); b) die Handhabung der staatlichen Stiftungshoheit bezüglich der Stiftungen zu Zwecken der Schule, der Wissenschaft und Kunst, d Unterrichtsstipendien (§ 22 W. Kr.); c) träge auf Allerh. Ernennung von Lande Inspectoren, dann die Bestimmung des sitzes und der Functionen derselben (G. 2 R. 40); d) die Genehmigung der Lehrtex Lehrmittel für Volks- und Mittelschul G. 25/V 68 R. 48, § 8 Reichs-Volksschu e) die Erlassung bezw. Genehmigung der die disciplin, dann die innere Einrichtu Schulen besonders in pädagogischer und hyg Beziehung betreffenden Vorschriften.

2. Hinsichtlich des Volksschulwes dem Ministerium für Cultus u. Unterricht be vorbehalten: a) Die Genehmigung der Sch nicht nothwendiger Schulen; b) die Ver des Oeffentlichkeitsrechtes an Privatschulen Reichs-Volksschulgesetz); c) die Ernennung zirksschulinspectoren; d) die Verleihung des Di bezw. Lehrertitels an verdiente Oberlehrer Unterlehrer (im Grunde Allerh. Delegatio Minist.-Verord. 16/XII 69 M.-V.-Bl. 3 ex e) die Dispensation von der Reifeprüfun von der Wiederholung der Lehrbefähigungsp (§ 38 Reichs-Volksschulgesetz); f) die Ent nahme der Anzeige über Entlassung von personen aus dem Schuldienste.

3. Hinsichtlich der Lehrerbildung stalten: a) Die Errichtung von staatliche Genehmigung zur Errichtung von privaten L und Lehrerinnenbildungsanstalten (§ 7 Org. 31/VII 86 M.-V.-Bl. 50, bezw. § 68 Reichs- schulgesetz), sowie deren innere Einrichtung; Ernennung des gesammten Lehrpersonales (Reichs-Volksschulgesetz); c) die Genehmigun Ausschließung von Zöglingen aus sämmtlichen stalten (§ 60 Org. Stat.); d) die Genehmigun Errichtung von Bürgerschullehrer-Curse (M Verord. 31/VII 86 M.-V.-Bl. 51).

4. Gymnasien, Realgymnasien u. schulen: a) Die Mitwirkung bei den der A Schlussfassung vorbehaltenen Acten, als der nehmigung zur Errichtung von Mittelschulen, Ernennung von Directoren der Gymnasien, der Realschulen in Oberösterreich, Tirol, Vo berg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schl Bukowina, Galizien, Krain, Görz, Triest (Entw. 16/IX 49 R. Erg. Bd. 393, § dann der Zulassung von Ausländern zum L amte (§ 15 W. Kr); b) die Ernennung der D schuldirectoren in Niederösterreich, Salzburg, Ti Dalmatien, Böhmen, dann der Gymnasial- Realschullehrer, sowie die Beförderung derselbe die VIII. Rangsclasse (§ 1 G. 15/IV 73 R. die Bestätigung derselben im Lehramte (d Minist.-Erl. 18/VIII 70, Z. 8250 den Lan Schulräthen überlassen), sowie die Verleihung Stipendien an Lehrer für Bildungsreisen in Ausland; c) Genehmigung der Errichtung Privatmittelschulen und Verleihung des Oeff lichkeitsrechtes an dieselben (§ 6 und 15 kaiserl. 27/VI 50 R. 309), dann des Rechtes zur haltung von Maturitätsprüfungen; d) Entzieh des Oeffentlichkeitsrechtes bei Gymnasien, wel

nicht Staatsgymnasien sind (§ 120 Org. Entw.); e) die Regelung des Prüfungswesens (Minist.-Verord. 7/II 84 R. 26).

5. Hochschulen: a) Allerunterth. Anträge wegen Ernennung der Professoren und höheren Beamten, wegen Zulassung ausländischer Docenten; b) die Bestätigung der Rectoren (G. 27/IV 73 R. 63); c) die Genehmigung der Beschlüsse auf Zulassung von Privatdocenten (Minist.-Verord. 11/II 88 R. 19); d) die Ernennung von Hochschul- und Bibliotheksbeamten, soweit sie nicht dem Kaiser vorbehalten ist (G. 30/IV 89 R. 67); die Ernennung von Prüfungscommissionen.

6. Bezüglich des gewerblichen und commerciellen Unterrichtswesens, dann der Kunstschulen, nautischen Schulen, Hebammen-, Thierarznei- und Hufbeschlagschulen vgl. die betreffenden Artikel. Im allgemeinen ist hervorzuheben, dass die unmittelbare Unterordnung dieser Anstalten unter das Ministerium für Cultus u. Unterricht eine weitergehende, detaillierte Ingerenz desselben auf die Organisation, Einrichtung, Lehrmethode und die Ernennung des Lehrpersonales zur Folge hat, während der Verkehr mit diesen Anstalten durch die politischen Landesstellen vermittelt wird. Eine Ausnahme besteht diesbezüglich für Niederösterreich, woselbst die sämmtlichen Fortbildungs- und Tagfachschulen, soferne sie nicht unmittelbar mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht verkehren, aufgrund des Minist.-Erl. 21/V 82, Z. 8406 fortan durch den Landesschulrath zu correspondieren haben; ferner wurde in Galizien die Agende des gewerblichen und commerciellen Unterrichtes an den Landesschulrath überwiesen (Minist.-Erl. 9/I 95, Z. 586).

C. Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst. Als oberstes Organ für die staatliche Pflege der Wissenschaft und Kunst bethätigt sich das Ministerium für Cultus und Unterricht theils gegenüber den bestehenden Anstalten, theils gegenüber einzelnen Individuen.

In ersterer Beziehung kommt demselben, soweit es sich um staatliche Anstalten handelt — Universitäts- und Studienbibliotheken, geologische Reichsanstalt, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, österreichische Commission der europäischen Gradmessung und das österreichische Gradmessungsbureau, Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien, das Istituto Austriaco di studii storici in Rom, die zoologischen Stationen in Triest und Neapel, das Museum für Kunst und Industrie und das technologische Gewerbemuseum in Wien, die archäologischen Museen in Aquileja und Spalato — die oberste Leitung und Verwaltung, besonders die Besetzung der höheren Beamtenstellen, soweit sie nicht dem Kaiser vorbehalten sind, zu. Bei den selbständigen Anstalten und Gesellschaften (z. B. die drei Akademien in Wien, Krakau und Prag, verschiedene gelehrte und Kunstgesellschaften, Musikschulen, Sammlungen und Museen) beschränkt sich die Wirksamkeit des Ministeriums für Cultus u. Unterricht hauptsächlich auf die staatliche Oberaufsicht, die Erwirkung und Flüssigmachung fixer Dotationen und Beiträge für Publicationen, endlich auf die Mitwirkung bei der dem Kaiser vorbehaltenen Bestätigung der Organe und Mitglieder (s. Art. Akademien).

Die Förderung der individuellen Pflege der Kunst und Wissenschaft erfolgt durch Subventionierung künstlerischer und wissenschaftlicher Unternehmungen, besonders Verleihung von Unterstützungen und Reisestipendien an verdiente Künstler, Aufträge und Ankäufe von Kunstwerken; dann durch Beiträge zur Erhaltung und Herstellung alter Baudenkmale, zu Ausgrabungen (Carnuntum, Salona), Subventionen zu archäologischen Unternehmungen (Ausgrabungen im Oriente ꝛc.) aus den vorhandenen Crediten.

III. **Innere Einrichtung.** Die Agende des Ministeriums für Cultus und Unterricht ist gegenwärtig an 14 Departements (einige untergetheilt), zu welchen außerdem das Präsidialbureau, ferner das Fachrechnungsdepartement kommt, zugewiesen. Eine fixe Eintheilung in Sectionen ist nicht getroffen; indes gruppiert sich die Agende naturgemäß nach den Angelegenheiten des Cultus, des Hoch-, Mittel- und Volksschul-Unterrichtes und des gewerblichen Bildungswesens nebst Kunstpflege.

Die wissenschaftlichen, pädagogischen und technischen Fragen, welche der Wirkungskreis des Ministeriums für Cultus und Unterricht vielfach berührt, erfordern, abgesehen von der gelegentlichen Heranziehung hervorragender Fachmänner bei wichtigen Enqueten, einestheils die Inanspruchnahme a) von Fachorganen, anderestheils führten sie zur Bildung von b) Specialcommissionen innerhalb desselben.

A. Zu den ersteren zählt der geistliche Beirath für katholische Cultusangelegenheiten, verschiedene Fachgelehrte und Schulmänner, welche zur außerordentlichen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus u. Unterricht einberufen werden. Zum Zwecke der obersten Inspection für sämmtliche gewerbliche Fachlehranstalten der diesseitigen Länder sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht seit dem J. 1882 Inspectoren beigegeben, deren Aufgabe nach fachlichen Gebieten getheilt ist. Gegenwärtig bestehen 11 Inspectoren (6 gewerblicher, 3 artistischer, 1 commercieller Richtung, 1 für pädagogisch-didactische Angelegenheiten), welche im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ernannt werden. Außerdem bestehen 2 Centralinspectoren für die commerciellen Lehranstalten.

B. Von den Ministerialcommissionen, welche theilweise auch aus außerhalb des Ministeriums für Cultus und Unterricht stehenden Mitgliedern gebildet werden und dem Minister berathend zur Seite stehen, sind hervorzuheben:

1. Die Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes, welche seit der mit 1. Januar 1882 verfügten Zuweisung der Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes an das Ministerium für Cultus und Unterricht besteht (vgl. Art. Gewerbeschulwesen).

2. Die ständige Commission in Kunstangelegenheiten (Minist.-Schreiben 22/I 63, Z. 520/St. M.), gebildet aus hervorragenden Künstlern und Kunstkennern, in 3 Sectionen (bildende Künste, Dichtkunst, Musik) getheilt, hat vorzüglich den Zweck, bei Verleihung der staatlichen Künstlerstipendien mitzuwirken.

3. Die permanente Commission zur Prüfung der Anträge auf Zulassung von Lehrtexten und Lehrmitteln an Volks- und Bürgerschulen (errichtet durch Ministerialschreiben 20/X 74, Z. 625/C. U. M.).

4. Die für 6 Jahre eingesetzte Commission zur Revision und Ergänzung des Lehrmittelapparates für Zeichnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (Minist.-Schreiben 23/III 92, Z. 6220).

5. Die ständige Commission für die Disciplinarbehandlung der unterstehenden Beamten und Diener, ferner der Lehrpersonen (errichtet durch Minist.-Circ. 9/IV 68, Z. 190 Pr., seither vielfach reorganisiert).

IV. **Unterstehende Behörden und Organe.** Als der obersten staatlichen Cultusbehörde unterstehen dem Ministerium für Cultus und Unterricht die politischen Landes- bezw. Bezirksbehörden als Cultusbehörden. Dieselben verwalten ferner in Unterordnung unter das Ministerium für Cultus und Unterricht die Stipendien-Stiftungsagenden, endlich vermitteln sie, von den Ausnahmen für Niederösterreich und Galizien abgesehen, den Verkehr des letzteren mit den ihm unmittelbar unterstehenden Anstalten.

Die Leitung und Aufsicht über die Volksschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, dann die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und die in das Gebiet dieser Schulen fallenden Privat- und Speciallehranstalten wird durch die nach dem G. 25/V 68 R. 48 in den Ländern errichteten Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe gehandhabt.

Eine besondere Stellung als vermittelndes Organ zwischen der evangelischen Kirche und dem Ministerium für Cultus und Unterricht nimmt der k. k. evangelische Oberkirchenrath ein (§ 116 ff. evangelische Kirchenverfassung).

Endlich unterstehen dem Ministerium für Cultus und Unterricht folgende Organe:

1. Die statistische Centralcommission. Dieselbe wurde mit A. E. 31/I 63 R. 63 mit der Bestimmung in das Leben gerufen, die ganze Monarchie betreffende statistische Arbeiten nach einem einheitlichen Gesichtspunkte in sich zu vereinigen und so das Organ für die Herstellung einer administrativen Statistik des Reiches zu bilden; sie wurde dem Präsidium der obersten Rechnungscontrolsbehörde unterstellt. Gleich der seit 1840 bestandenen Direction für administrative Statistik wurde die Central-Commission durch A. E. 28/VIII 70 nebst anderen wissenschaftlichen Instituten mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht verbunden. Die Direction aber, welche bis dahin als ausführendes Organ der Co gewirkt hatte, wurde mit dieser aufgrund A. 84 R. 28 vereinigt.

Die statistische Central-Commission Bestimmung, den Central-Verwaltungs die von ihnen benöthigten statistischen Nachr über die Verhältnisse des In- und Ausl liefern (§ 1 Statut ex 1884). Sie hat z Zwecke die ihr von den Centralstellen zukor Aufträge zu vollziehen, über die ihr vo Fragen Gutachten zu erstatten, das s Materiale nach selbst ermittelten Formul bearbeiten, endlich den Plan zu einer voll administrativen Statistik des Reiches zu en

Die Central-Commission besteht, u Leitung eines Präsidenten, aus orden Mitgliedern (Vertreter der Centralbehörden Männern der Wissenschaft besonders au wirtschaftlichem Gebiete als außerorden Mitgliedern; die ordentlichen Mitglieder von den betreffenden Centralstellen, die ordentlichen Mitglieder sowie das Burea behaltlich der höheren Stellen, durch den für Cultus und Unterricht ernannt.

2. Die Central-Commission fü forschung und Erhaltung der Kuns historischen Denkmale, hervorgegange der mit A. E. 31/XII 50 beim Handelsmini errichteten Commission für die Erhaltu historischen Baudenkmale, ist berufen das F für die Erforschung und Erhaltung dieser De zu beleben, die Thätigkeit der wissenscha Vereine und Fachmänner hiefür rege zu e und zu fördern, die älteren Denkmale all bekannt zu machen und vor dem Verfalle wahren (Statut 21/VI 73 R. 131; siehe au Kunstdenkmäler).

3. Die aufgrund A. E. 29/VII 87, R. B.-Bl. 32 errichtete Central-Directio k. k. Schulbücherverläge ist ein unmi dem Ministerium für Cultus und Unterricht geordnetes, ständiges k. k. Amt mit dem S Wien. Dieselbe führt die Oberleitung de Schulbücherverläge in Wien und Pra hat die Bestimmung, in Verbindung mit Verlagsanstalten jene Geschäfte zu besorgen, die Betheiligung der Unterrichtsverwaltung Ausgabe von Lehrtexten und anderen mitteln für die zum Gebiete des Volks- Mittelschulwesens sowie des gewerblichen Unter wesens gehörigen Anstalten erfordert (Provis Instruction). An der Spitze steht ein vom ernannter Central-Director, welcher g zeitig Mitglied der Schulbücherapprobations- missionist; außerdem sind ein Secretär un Concipist der Central-Direction systemisiert.

Literatur.

Für den historischen Theil vgl. Rud. K Geschichte der Wiener Universität, Wien 1 S. 484 f.; Josef v. Helfert: Die österr. V schule, Prag 1860, I, 287 f. Für den materi Theil: Allgemeine Jahresberichte des C. U.

(1870—76); Adolf Ficker: Art. Schulstatistik in Schmids Encyclopädie VIII; Ficker-Wolf: Die Volks- und Mittelschulen Oesterreich-Ungarns (Art. Oesterreich in der 2. Aufl. von Schmids Encycl.); Bericht über österr. Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873, I. u. II. Th. (I. Theil, Geschichte, Organisation und Statistik des österr. Unterrichtswesens von Adolf Ficker), Wien 1873 (Hölder). Burckhard: Gesetze und Verordn. in Cultussachen, 3. Aufl., 1895, 1 u. 2 (Manz'sche Gesetzessamml. XXVI.); Unterricht: Handbuch der Reichsgesetze u. Minist.-Verordn. über das Volksschulwesen (A. v. Hermann), 7. Aufl ex 1891. Burckhard: Volksschulgesetze, 2. Aufl. 1893, 1 u. 2. (Manz'sche Samml. XXVII); A. Egger-Möllwald: Oesterr. Volks- und Mittelschulwesen von 1867—1877, Wien 1878. Edm. v. Marenzeller: Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Oesterreich, I. u. II. Th., 1884. Karl Lemayer: Die Verwaltung der österr. Hochschulen von 1868—1877, Wien 1878. Thaa-Schweickhardt: Samml. der für die österr. Universitäten giltigen Gesetze und Verordn., Wien 1871, 1883/85 (Manz). A. v. Dumreicher: Die Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österr. Staat, Wien 1873. Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Bd. I und II. Ferner: R. v. Eitelberger: Die Kunstbewegung in Oesterreich seit der Pariser Weltausstellung von 1867, Wien 1878. Handbuch der Kunstpflege in Oesterreich, 2. Aufl., 1893. v. Mahl-Schedl: Vorschriften über Unterrichtsstiftungen u. Stipendien, Wien 1885 (sämmtl. im Wiener Schulbücherverlage). Vgl. auch die Handbücher Mayrhofer, 5. Aufl., 1895, I, 896 ff. und Ulbrich.

v. Herrnritt.

III. Ackerbauministerium.

Der Wirkungskreis dieses Ministeriums wurde bereits Band I, Seite 15 behandelt. Ergänzend ist hervorzuheben: 1. Dem Ackerbauministerium sind als Hilfsorgane unterstellt die Landescultur-Inspectoren aufgrund der A. E. 20/XI 76, deren Instruction mit V. 1/XI 77, Z. 1144, V. Bl. 33 festgestellt worden ist. Es besteht ein Landesculturinspector für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und die Bukowina und einer für Galizien. 2. Die Landescommissionen der Wildbachverbauung (G. 30/VI 84 R. 117). 3. Die forsttechnische Abtheilung der Wildbachverbauung (Instruction 27/II 95, Z. 4395). Dieselbe ist ein sachtechnisches Organ des Ackerbauministeriums zur Verfassung und Prüfung der Projecte über Wildbachverbauung. Sie besteht aus dem ihr zugewiesenen forsttechnischen Personal und gliedert sich in fünf territoriale Sectionen: A. in Przemysl für Galizien und die Bukowina; B. in Weinberge bei Prag für Böhmen, Mähren, Schlesien; C. in Linz für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark; D. in Villach für Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Küstenland; E. in Zara für Dalmatien. 4. Der technische Consulent für Meliorations-Angelegenheiten (G. 30/VI 84 R. 116). 5. Die Centralcommission für Reblausangelegenheiten. 6. Der technische Consulent für Reblaus- und Weinbauangelegenheiten. 7. Der Fachconsulent für hippologisch-veterinäre Angelegenheiten.

Ulbrich.

IV. Handelsministerium.

I. Einleitung. — II. Wirkungskreis. — III. Organisation.

I. **Einleitung.** Nachdem mit A. E. 21/VIII 59 das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten aufgelöst, und mit A. E. 12/IX 59 R. 193 dessen Agenden an die Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen, für Cultus und Unterricht und an die oberste Rechnungs-Controlsbehörde aufgetheilt worden waren, wurde mit A. E. 10/IV 61 R. 49 das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft neu errichtet.

Die Agenden desselben umfassten ursprünglich Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt, der Communications-Anstalten, der Landescultur und der Statistik, wozu infolge A. E. 30/VIII 62 (Post-Verordnungsblatt Nr. 36 und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 41) die oberste Leitung der Post- u. Telegraphenanstalt kam. Infolge der Errichtung des Ackerbauministeriums durch A. E. 11/I 68 R. 12 wurden jedoch die Angelegenheiten der Landescultur ausgeschieden und an dieses neue Ministerium übertragen, und entstand seitdem die Bezeichnung Ministerium des Handels, sodann Handelsministerium. Mit der A. E. 15/I 96 R. 16 wurden die Eisenbahnangelegenheiten einem besonderen Eisenbahnministerium überwiesen (vgl. diesen Art.).

II. Zum **Wirkungskreise** des Handelsministeriums gehört:

1. In Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt:

a) die Einleitungen u. Vorverhandlungen zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche sich auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt beziehen, und die Ueberwachung des Vollzuges und der Ausführung solcher Staatsverträge;

b) die Mitwirkung bei Regulierung der Zölle;

c) die oberste Leitung der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handels-Gremien, gewerblichen Genossenschaften oder sonstigen Handels- und Gewerbecorporationen. Hiezu gehört auch die Ernennung des Centralgewerbe-Inspectors und der Gewerbe-Inspectoren im Einvernehmen mit dem M. J. (G. 17/VI 83 R. 117, § 1), die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung öffentlicher Lagerhäuser (G. 28/IV 89 R. 64, § 4), im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Erlassung der Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung

der Dampfkessel, sowie über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen (G. 7/VII 71 R. 112, §§ 3 u. 5), der Vollzug des G. 23/VI 91 R. 89 über die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen, und die Besorgung der das k. k. österreichische Handelsmuseum betreffenden Agenden;

d) die Handhabung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern;

e) die Mitwirkung bei der Prüfung und Bestätigung der Satzung (Statuten) der Vereine zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Schiffahrt, sowie der Gewerbebanken, Actienvereine u. s. f., dann die Ueberwachung der Wirksamkeit dieser Vereine in volkswirtschaftlicher Beziehung. Nach der A. E. 18/II 57 kommt dem Handelsministerium die nach § 22 des Vereinesgesetz 26/XI 52 R. 253 der Staatsverwaltung zustehende Aufsicht über alle einen gemeinschaftlichen Erwerb bezweckenden Vereine zu, deren Geschäftsbetrieb in den Wirkungkreis des Handelsministeriums fällt.

f) die Mitwirkung bei Errichtung und Regulierung der Börsen, der Circulations-, Credits-, Buch- und Discontoanstalten (siehe auch Börse-Gesetz 1/IV 75 R. 67, §§ 1, 2, dann G. 1/VIII 95 R. 112, Art. XXVI und XXVII);

g) die Mitwirkung der Genehmigung der Statuten der Gremien der Handelsmäkler (G. 4/IV 75 R. 68, Art. 84 a);

h) die Mitwirkung bei Revision der Handels-, Wechsel- u. Seerechts-Gesetzgebung bei Errichtung u. Regulierung von Real-Industrie- und nautischen Schulen und polytechnischen Anstalten, sowie bei allen in den Bereich anderer Ministerien fallenden Einrichtungen und Vorschriften, die auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt von wesentlichem Einflusse sind;

i) die Mitwirkung bei Errichtung und Aufhebung von k. und k. Consularämtern, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen (Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungar. Krone G. 27/VI 78 R. 62 und 21/V 87 R. 48).

k) die auf Erfindungs-Privilegien, Muster- u. Markenschutz, Regulierung der Maße, Gewichte und auf Industrie-Ausstellungen bezüglichen Angelegenheiten;

l) die Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten des Schiffbaues, der Seeschiffahrt (mit Ausschluss der Kriegsmarine) des österreichischen Lloyd, der Seefischerei, des Hafendienstes, der See- und Hafenpolizei, der Lootsenanstalten, der Leuchtthürme, des diesfälligen Gebürenwesens, der Handelsmarine, des See-Quarantainewesens, sowie überhaupt die Leitung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche durch A. E. 15/V 51 (kaiserl. Verord. vom gleichen Datum, R. 167 der Centralseebehörde jetzt Seebehörde in Triest, V. 3/VI 71 R. 46) zugewiesen sind;

m) die oberste administrative Entscheidung in Angelegenheit der Dampfschiffahrt auf Flüssen und Binnenseen, der Flussschiffahrt überhaupt und der Flößerei; insbesondere der Schiffahrt auf der Donau, Elbe, Weichsel und dem Po;

n) die Mitwirkung bei Ertheilung v
structionen an die österreichischen Bevollmä
bei der Donauufer-Staaten-Commission (se
nicht mehr zusammengetreten) und der euro
Donaucommission.

o) Die Mitwirkung bei der Ertheilur
Instructionen an den Delegierten der österr.
Monarchie bei der „Gemischten Pruth-Comm
(seit 1870).

2. In Angelegenheiten der Communic
Anstalten nach Schaffung des besonderen
bahnministeriums.

a) Die oberste Leitung des Post-, Telegr
und Telephonwesens, A. E. 30/VIII 62
sowie der Postsparcasse (G. 28/V 82 R. 5

b) Die Mitwirkung bei der Sicherstellu
Concessionierung neuer Eisenbahnlinien so
allen Eisenbahnangelegenheiten, insbesond
Tariffragen, welche für Handel und Gewer
Wichtigkeit sind (§ 10 der Kundmachung des
bahnministeriums und Handelsministerium
96 R. 16).

3. In Angelegenheiten der Statistik
Sammlung u. Zusammenstellung von Hand
Consulatsberichten und überhaupt von alle
Handel und Volkswirtschaft wichtigen statis
Ausweisen und Tabellen, sowie der einschl
Materialien der Gesetzgebung anderer S
Ferner die Mitwirkung bei Durchführung d
26/VI 90 R. 132, betreffend die Statistik de
wärtigen Handels.

III. Hinsichtlich der **Organisation** ist
merken, dass für specielle Zweige der Handel
Gewerbeangelegenheiten, besondere Behörden
Organe bestehen. Hieher gehört vor alle
Normal-Aichungs-Commission (errich
V. 17/II 72 R. 17). Dieselbe ist das oberst
nische Organ für die Maß- und Gewichtsange
heiten. Dieselbe untersteht dem Handelsminis
und hat alle die technische Seite des Aichungs
betreffenden Gegenstände zu regeln und darü
wachen, dass das Aichungswesen überall
übereinstimmenden Vorschriften gehandhabt

Sie besteht aus einem Director aus d
forderlichen Anzahl vom Handelsminister
fünf Jahre berufener Mitglieder und ei
ständigen Beamten. Der Aichdienst wird dur
Aichämter besorgt, welche unter der Aufsic
polit. Behörde und der Aichinspectoren
(G. 31 III 75 R. 43).

Die Durchführung der mit G. 23/VI 91
eingeführten obligatorischen Erprobung der
feuerwaffen obliegt den Gewehrprobier
stalten in Wien, Ferlach, Prag und We
denen ein gemeinsamer Director vorsteht. A
dem besteht für diese Angelegenheit ein techn
Beirath des Handelsministeriums.

Weiters ist zu erwähnen der im Jahre
ins Leben gerufene Beirath in Gewe
förderungs-Angelegenheiten, welche
berathendes Organ des Handelsministerium
Betreff der Maßnahmen zur Vermittlung von
lichen Behelfen für das Kleingewerbe fungiert.
lich besteht die mit A. E. 9/VI 77 erri

Permanenz-Commission für die Handelswerte, welche die der amtlichen Handelsstatistik zu Grunde zu legenden Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen hat.

Die Post- und Telegraphencentralleitung bildet eine Section des Handelsministeriums. Der an der Spitze derselben stehende Sectionschef führt den Titel General-Director für Post- und Telegraphen-Angelegenheiten. Als berathendes Organ für alle Fragen der Elektrotechnik fungiert die telegraphisch-technische Abtheilung, welche von einem dem Stande der technischen Beamten angehörigen Hofrathe geleitet wird.

Ferner sind Hilfsorgane der Post- und Telegraphencentralleitung: der Centralpost-Inspector und der Oberpost-Inspector zur Ueberwachung des gesammten Post- und Telegraphendienstes; das Post-Coursbureau zur Mitwirkung bei dem Cours-, Kartierungs- und Instradierungswesen, bei Verfassung und Richtigstellung der Meilenweiser, bei Errichtung, Umstaltung und Aufhebung der Postanstalten, bei Feststellung und Aenderung des Distanz- und Beförderungsausmaßes und bei Vorspannsbewilligungen; die Postökonomieverwaltung für die Anschaffung, Ausfolgung und Verrechnung der für den Post- und Telegraphenbetrieb erforderlichen Gegenstände; das Postfachrechnungs-Departement I für die Fachcontrole der Post- und Telegraphen-Betriebsrechnungen; endlich das Postfachrechnungs-Departement II für die Fachcontrole der Postanweisungs- und Nachnahmerechnungen. (S. auch den Art. Post u. s. w.)

Zum Ressort der Post- und Telegraphensection gehört auch das k. k. Postsparcassenamt in Wien (siehe den bez. Art.) und steht dem Handelsministerium für die dasselbe betreffenden Angelegenheiten der Beirath des Postsparcassenamtes als berathendes Organ zur Seite (G. 28/V 82 R. 56, Art. 1 und V. 10/X 82 R. 163).

v. Schuster.

V. Eisenbahnministerium.

Das Eisenbahnministerium wurde mit A. E. 15/I 96 (vgl. V. 19/I 96 R. 16) in's Leben gerufen, und wurden demselben die sämmtlichen, bisher dem Handelsministerium zugewiesenen Agenden des Eisenbahnwesens übertragen, sowie die betreffenden Amtsabtheilungen des Handelsministeriums, die Generalinspection der österr. Eisenbahnen und die Generaldirection der österr. Staatsbahnen unterstellt.

In Gemäßheit des gleichzeitig erlassenen, neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung besteht der Wirkungskreis des Eisenbahnministeriums in der obersten staatlichen Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnwesens sowie insbesondere in der obersten, einheitlichen Verwaltung der vom Staate selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen Eisenbahnen, einschließlich der österr. Projectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, wie auch endlich in der obersten Leitung des Staatseisenbahnbaues. Es ist dem Eisenbahnministerium hiebei zur besonderen Pflicht gemacht, fortgesetzt die Hebung und Vervollkommnung des vaterländischen Eisenbahnwesens im Auge zu behalten und alle ihm zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden administrativen Maßnahmen zu treffen, bezw. zu veranlassen. Im Mobilisierungsfalle entsendet das Eisenbahnministerium die für die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Organe in die Centraleisenbahntransportleitung. In formell rechtlicher Beziehung hat auch für das Eisenbahnministerium, insoweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der allen Ministerien gemeinsame Wirkungskreis zu gelten.

Die §§ 5 und 6 der oben citierten Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers enthalten eine erschöpfende Aufzählung der zum besonderen selbständigen Wirkungskreise gehörigen Agenden, sowie die dem Ministerium speciell in Ansehung des Staatseisenbahndienstes vorbehaltenen Verfügungen und Entscheidungen, und es möge daher genügen, an dieser Stelle auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen.

Bezüglich jener Angelegenheiten, welche zugleich den Wirkungskreis anderer Ministerien berühren, hat das Eisenbahnministerium vor der Erledigung des Gegenstandes das Einvernehmen mit den betheiligten anderen Ministerien zu pflegen. Insbesondere ist bezüglich aller Eisenbahnangelegenheiten von größerer finanzieller Tragweite, namentlich solcher, welche auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages einen erheblichen Einfluss zu üben geeignet sind, oder eine dauernde Belastung des Staatsvermögens bezwecken, nach den hiefür bestehenden Einzelbestimmungen das vorherige Einvernehmen mit dem Finanzministerium, ferner in allen wichtigeren Fragen der Dienstesorganisation der Staatseisenbahnverwaltung, sowie in allen Fragen des Eisenbahnwesens, welche die militärische Benützbarkeit der Eisenbahnen betreffen oder sonst die militärischen Interessen berühren, das vorherige Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und, soweit es sich um die Sicherstellung oder Concessionierung neuer Eisenbahnlinien handelt, auch mit dem Handelsministerium, endlich in allen Angelegenheiten, insbesondere in Tariffragen, welche für Handel und Gewerbe, sowie für die Landescultur von Wichtigkeit sind, das Einvernehmen mit dem letztgenannten Ministerium, bezw. mit dem Ackerbauministerium zu pflegen.

Dem Verhältnis des Ministeriums gegenüber den ihnen unterstehenden Organen (Staatsbahndirectionen und Eisenbahnbauleitungen) entsprechend entscheidet das Ministerium über alle Beschwerden gegen die von den letzteren in ihrem eigenen Wirkungskreise getroffenen Entscheidungen und erlassenen Verfügungen. Solche Beschwerden sind, soweit nicht besondere Vorschriften für bestimmte Fälle ausdrücklich ein anderes festsetzen, innerhalb längstens vier Wochen vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Verfügung an einzubringen (§ 7 cit.).

Dem Eisenbahnministerium unterstehen als selbständige centrale Hilfsorgane die k. k. General-

inspection der österr. Eisenbahnen, welcher die Aufsicht und Controle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- und Privateisenbahnen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit obliegt, und das k. k. Centralwagendirigierungsamt der österr. Staatsbahnen, welchem die oberste einheitliche Disposition über den gesammten Wagenpark der österr. Staatsbahnen zusteht. Zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehres wird dem Eisenbahnministerium ein „Staatseisenbahnrath" beigegeben.

Für die locale Verwaltung der Geschäfte der Staatseisenbahnverwaltung bestehen als dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Dienststellen die k. k. Staatsbahndirectionen zur Leitung des localen Betriebsdienstes u. die k. k. Eisenbahnbauleitungen zur Bauausführung neuer, auf Staatskosten herzustellender Eisenbahnen, sowie besonders umfassender Neubauten auf den schon im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen.

In Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen fungieren als unterste Dienststellen die folgenden Organe: a) die k. k. Bahnerhaltungssectionen; b) die k. k. Bahnstationsämter, bezw. an Orten von größerer Bedeutung die k. k. Bahnbetriebsämter; c) die k. k. Heizhausleitungen und die k. k. Werkstättenleitungen; d) die k. k. Materialmagazinsleitungen; e) die k. k. Schiffahrtsinspection in Bregenz. Die Eisenbahnleitungen werden eventuell für die einzelnen Baustrecken nach Bedarf in k. k. Eisenbahnbausectionen eingetheilt.

Seidler.

VI. Finanzministerium.

Schon im J. 1816 wurde neben der Allgemeinen Hofkammer ein eigenes Finanzministerium errichtet (P. G. S. 1816 Nr. 42 und 51), dem außer der obersten Aufsicht über sämmtliche Finanzbehörden speciell der legislative Theil des Finanzwesens zugewiesen war (Instruction f. d. Finanzminister 30/IV 16, Z. 1479/M.), welches aber bereits 1829 wieder aufgehoben und unter der Bezeichnung „Finanzsenat" mit der Allgemeinen Hofkammer vereinigt wurde (Z. 3895/F.-M. 1829).

Im J. 1848 erfolgte die Auflösung der Allgemeinen Hofkammer, sowie der im J. 1834 (P. G. S. Nr. 124) wieder errichteten Hofkammer im Münz- und Bergwesen und giengen die Geschäfte beider Stellen an das mit A. E. 17/III creierte Finanzministerium über. Infolge der mit A. E. 8/V angeordneten Errichtung eines Ministeriums für die öffentlichen Arbeiten und eines Ministeriums für Landescultur, Handel und Gewerbe gab das Finanzministerium einen Theil seiner Agenden an die beiden neuen Ministerien ab, u. zw. erhielt das erstere die Bausachen, Eisenbahnen und Telegraphen, sowie das Berg- und Hüttenwesen, das letztere die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Handels- u. Gewerbesachen nebst dem Consulatswesen zugetheilt (Z. 926/F.-M. 1848). Doch verblieben die Staatsgüter und Forste, das Münz- und Punzierungswesen und der Verschleiß der Bergwerksproducte vorläufig bei dem Finanzministerium, welches am 19/V 48 auch die früher der vereinigten Hofkanzlei zugewiesene Verwaltung der directen Steuern übernahm.

Nach der ersten Geschäftseintheilung des Finanzministeriums, welche in der Folge häufige Abänderungen erfuhr, zerfiel dasselbe in 4 Sectionen und 19 Departements, u. zw. umfaßte Section I mit Departement 1—4 die oberste Centralleitung der Finanzen, Section II mit Departement 5—9 directe Steuern und Staatseigenthum, Section III mit Departement 10—15 indirecte Abgaben und Section IV mit Departement 16—19 Staatsausgaben und Cassewesen. Außerdem blieb einstweilen noch ein ungarisch-siebenbürgisches Departement hauptsächlich für die siebenbürgischen Fiscalgegenstände bestehen (Pr. G. S. von Böhmen 1848 Nr. 113).

Mit der Bildung des Cabinets Schwarzenberg (21/XI 48) trat auch eine Aenderung in der Benennung und dem Wirkungskreise der Ministerien ein, indem ein eigenes Ministerium für Landescultur und Bergwesen geschaffen wurde, an welches die Verwaltung der Staatsforste und Montanherrschaften sowie der Bergwerksproducten-Verschleiß übergieng (Z. 349/M.-L.-B. 1849), während die Gewerbe- und Handelssachen nebst dem Consulatswesen, die öffentlichen Bauten und die Communicationsmittel dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zugewiesen wurden (Z. 1576/H.-M. 1849), welches vom Finanzministerium infolge kaiserl. V. 22/XII 48 auch die Leitung der Postanstalt übernahm (Reichsgesetzblatt 1849, Ergänzungsband, Nr. 49).

Im J. 1850 wurde mit A. E. 19/III die Errichtung einer Generaldirection des Grundsteuer-Catasters angeordnet, welche in unmittelbarer Unterordnung unter dem Finanzminister die gesammten Catastraloperationen zu besorgen hatte und mit 1. April in Wirksamkeit trat (Reichsgesetzblatt 1850 Nr. 84).

Nach der A. E. 12/IV 52 hat der besondere Wirkungskreis des Finanzministeriums zu umfassen: I. Alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt, sowie aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben zum Gegenstande haben, insoferne solche Angelegenheiten dem Bereiche eines anderen Ministeriums nicht ausdrücklich zugewiesen sind. II. Alle Angelegenheiten, welche sich auf Staatscredit beziehen und III. alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geldverkehres betreffen (Z. 5300/F.-M. 1852).

Infolge der durch Allerh. Handschreiben 17/I 53 anbefohlenen Auflösung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen und der mit A. E. 16/V genehmigten Auftheilung von dessen Agenden zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen fiel das Bergwesen wieder an das letztere zurück (Reichsgesetzblatt 1853 Nr. 103).

Anläßlich der 1859 erfolgten Aufhebung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und der Auftheilung seiner Geschäfte unter

verschiedene Centralstellen, giengen laut V. 20/X dessen Agenden in Angelegenheiten des Handels und der Schiffahrt, in Bausachen und in Angelegenheiten der Communications-Anstalten einschließlich der Post an das Finanzministerium über (Reichsgesetzblatt 1859 Nr. 193). Da aber mit A. E. 10/IV 61 abermals ein Ministerium für Handel und Volkswirtschaft in's Leben gerufen wurde, so verblieb nur ein Theil der letzterwähnten Geschäfte beim Finanzministerium, darunter auch die Leitung des Post- und Telegraphenwesens (Finanzverordnungsblatt 1861 Nr. 20), welche jedoch mit 1/XI 62 ebenfalls dem Handelsministerium überwiesen wurde, während das Finanzministerium außerdem noch einige Agenden seines Ressorts an das mit A. E. 30/VIII 62 errichtete Marineministerium abzugeben hatte (Finanzverordnungsblatt 1862 S. 253 f.).

Bemerkenswert ist die Geschäftseintheilung, welche mit 1/XII 64 in Wirksamkeit trat, wonach das Finanzministerium in zwei Hauptabtheilungen zerfiel, nämlich a) eine Präsidialsection, welche die streng finanziellen Dienstsachen mit Einschluss des Geld-, Münz- und Punzierungswesens begriff und b) in vier Sectionen für den Verwaltungsdienst, von welchen die I. Section als Generaldirection der directen Steuern und die III. Section als Generaldirection des unbeweglichen Staatseigenthumes zu fungieren hatte, während die II. Section die indirecten Abgaben und die IV. Section das gesammte Staatserfordernis in allen Zweigen nebst dem ganzen Cassa- und Verrechnungswesen umfasste (Finanzverordnungsblatt 1864 Nr. 54). Diese Einrichtung wird jedoch schon mit A. E. 29/VII 65 wieder geändert und die Theilung des Finanzministeriums in zwei Sectionen, eine für den Verwaltungsdienst (V.), die andere für das Creditwesen (C.) anbefohlen und außerdem die Benennungen „Generaldirection der directen Steuern" und „Generaldirection des unbeweglichen Staatseigenthumes" beseitigt (Finanzverordnungsblatt 1865 Nr. 38).

Anlässlich der Neugestaltung der Monarchie durch den Ausgleich mit Ungarn erfuhr der Geschäftsumfang des Finanzministeriums eine wesentliche Schmälerung, indem die bisher vom Finanzministerium besorgte oberste Finanzverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone mit 10/III 67 an das königl. ungarische Landesfinanzministerium übergieng, während ein anderer Theil seiner Agenden dem mit 1/I 68 in's Leben getretenen k. u. k. Reichsfinanzministerium zugewiesen wurde, dessen Wirkungskreis sich auf § 1 lit. c) des G. 21/XII 67 (R. 146) und auf das G. 10/VI 68 (R. 53) gründet und im Wesen die den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Finanzen und die Gebarung der in Geldzeichen bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld umfasst (Finanzverordnungsblatt 1870 Nr. 26). Die infolge eines Uebereinkommens zwischen dem österreichischen Finanzministerium und dem Reichsfinanzministerium 12/I 68 (Z. 236 F.-M.), dem letzteren provisorisch übertragene Verwaltung der consolidierten Staatsschuld fiel durch das G. 13/IV 70 (R. 57) wieder dem Finanzministerium zu.

Eine weitere Einschränkung des Wirkungskreises des Finanzministeriums erfolgte durch die mit A. E. 20/I 72 genehmigte Ausscheidung der obersten Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und Montanwerke mit Ausschluss der Salinen, dann der Religions- und Studienfondsgüter aus dem Ressort des Finanzministeriums und Ueberweisung derselben an das Ackerbauministerium (Reichsgesetzblatt Nr. 52), sowie ferner durch die mit A. E. 19/XII 79 genehmigte Uebertragung aller öffentlichen Präsentationsrechte an die politischen Landesbehörden, respective an das Ministerium für Cultus und Unterricht (Z. 857 ex 1880).

Dagegen wurde mit A. E. 28/VI 86 angeordnet, dass in allen Angelegenheiten der Staatseisenbahn-Verwaltung, welche finanziell von Bedeutung sind, vor der endgiltigen Entscheidung das Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu pflegen sei und ebenso wurde demselben auf das Institut der Postsparcasse, namentlich auch was die Ernennung des Directors dieses Amtes betrifft, ein entsprechender Einfluss gesichert.

Nach der letzten im December 1895 erschienenen Geschäftsvertheilung zählt das Finanzministerium gegenwärtig außer einer Präsidialsection folgende fünf Sectionen: I. Section (Creditsection), II. Section (Budgetsection), III. Section (Gebürensection), IV. Section (Gefällensection), V. Section (directe Steuersection).

In Gemäßheit der mittelst kaiserl. V. 21/XI 66 erfolgten Regelung des Staatsrechnungs- und Controlsdienstes (Reichsgesetzblatt Nr. 140) bestehen gegenwärtig beim Finanzministerium fünf administrative u. fünf Fach-Rechnungsdepartements.

Budinszky.

VII. Justizministerium.

I. Geschichte. — II. Wirkungskreis im allgemeinen. — III. Geschäftseintheilung. — IV. Besonderer Wirkungskreis.

I. **Geschichte.** Mit dem Handbillete 1/V 1749 wurde von Kaiserin Maria Theresia die oberste Justizstelle für die gesammten deutschen Erbländer (worunter alle Bestandtheile der Monarchie mit Ausnahme der ungarischen Länder verstanden waren) geschaffen. — Centralisierung des Justizwesens im Sinne des im 18. Jahrh. immer mehr zur Geltung gelangten Gedankens der Staatseinheit, Vermeidung vielfacher Verschleppung infolge der Zerfahrenheit der Competenzen, Trennung der Justiz von der Verwaltung — waren hiebei die leitenden Zielpunkte. Die oberste Justizstelle war ein gemeinsamer oberster Gerichtshof und ein gemeinschaftliches Justizministerium und übte anfangs in dem böhmischen und österreichischen, seit 1780 auch in einem besonderen galizischen Senate die höchste Judicatur und die höchste Justizadministration aus. Infolge der 1795 erfolgten Erwerbung von Westgalizien wurde am 17/IX 97

eine besondere galizische Hofkanzlei errichtet, von welcher nicht nur alle Galizien betreffenden politischen, sondern auch alle Justizsachen entschieden werden sollten. Mit Handschreiben 7/X 1797 wurde die Uebertragung der Justizgeschäfte von Oesterreich und Böhmen an das Directorium (der obersten Verwaltungsbehörde), welches den Namen böhmisch-österreichische Hofkanzlei erhielt, verordnet.

Im J. 1802 erhielt die oberste Justizstelle ihre fortan nicht mehr erschütterte Selbständigkeit zurück. Sie zerfiel in einen österreichischen und einen böhmisch-galizischen Senat, dem in der Folge ein italienischer Senat angeschlossen wurde. Der letztere wurde 1806 nach Verona übersetzt.

Am 17/III 48 wurde die Bildung eines Ministerrathes und demzufolge die Errichtung eines Justizministeriums beschlossen. Am 15/V 48 bezw. 19/VIII 48 wurde eine provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des Justizministeriums und dessen Verhältnis zu den Gerichtsbehörden erlassen. Unter einem wurde die Hofcommission in Justizgesetzsachen aufgelöst und der obersten Justizstelle, welche nur mehr richterliche Geschäfte zu versehen hatte, die Benennung „oberster Gerichtshof" zugewiesen.

II. **Wirkungskreis im allgemeinen.** Für den Wirkungskreis des Justizministeriums gelten zur Zeit noch die allerdings durch nachfolgende Gesetze und Verordnungen vielfach geänderten A. E. 12/IV und 27/V 52 (Minist.-Erl. 30/VI 52, Z. 7750 — im folgenden bloß unter Angabe der Paragraphe citiert).

Der allgemeine, allen anderen Ministerien gemeinsame Wirkungskreis umfaßt die Geschäfte, welche in den Bereich der k. k. Ministerien überhaupt gehören (vgl. II, 738); der besondere Wirkungskreis des Justizministeriums umfaßt die Gesammtleitung und die ihm zustehende Endentscheidung in allen administrativen Angelegenheiten der Justizverwaltung in sämmtlichen Kronländern mit Ausnahme des Militär-Justizwesens, welches dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, bezw. dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium untersteht (§ 1).

III. **Geschäftseintheilung.** Das Justizministerium ist in ein Präsidialbureau, in die legislative und die administrative Section gegliedert. — Als Neben- und Hilfsämter fungieren ein eigenes Rechnungsdepartement, das Einreichungsprotokoll, das Expedit und die Registratur.

Alle nicht der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Geschäfte werden den Sectionen zugewiesen. Solche bestehen:

a) Für die legislativen Arbeiten, die Angelegenheiten des internationalen Rechtsverkehres und für die statistischen Angelegenheiten (legislative Section).

b) Für die Geschäfte der Justizverwaltung in den einzelnen Ländern (administrative Section).

Das Justizministerium nimmt durch je einen ständigen Vertreter theil an den Verhandlungen und Beschlüssen der Vereins- und der statistischen Centralcommission.

IV. **Besonderer Wirkungskreis.** Der besondere Wirkungskreis des Justizministeriums umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte und die bei denselben angestellten Beamten und Diener (§ 2a), die Befugnis zur Einsichtnahme in alle Geschäfte der Gerichtsbehörden, sowie zur Abforderung der nothwendigen Aufklärungen, Ausweise und Gutachten (§ 2c), die Führung der Personalstandes-Ausweise über sämmtliche Justizbeamte (§ 44 Gerichtsinstruction), die Entscheidung über die Einreihung in den Concretalstatus (E. 31/XII 55, Z. 27.410).

2. Die Bestimmung der Zahl und die Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe 1. Instanz auf die Dauer von 3 Jahren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium (§ 12 Gerichtsinstruction, Minist.-Erl. 2/XII 64 R. 89).

Die Bestimmung der Zahl und die Ernennung der bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium (§ 12 Gerichtsinstruction, Erlaß des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen 5/VI 50, Z. 865). Das Justizministerium bestimmt die Mitglieder des Richterstandes der Ministerialcommission und der Landescommissionen für agrarische Operationen (§ 3 Minist.-Verord. 5/VII 86 R. 108); mährisches Landesgesetz 13/II 84 L. 30 (§ 21), 31, 32; nied.-österr. Landesgesetz 3/VI 86 L. 39 (§ 15), L. 40 (§ 21), L. 41 (§ 1); kärntnerisches Landesgesetz 5/VII 85 L. 23 (§ 25), L. 14/II 91 L. 18 (§ 14); schlesisches Landesgesetz 28/XII 87 L. 12/88 (§ 21), L. 13 (§ 13), L. 14 (§ 1); krainisches Landesgesetz 26/X 87 L. 2, 3/88.

Die Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Unfallversicherungsanstalten sowie seines Stellvertreters aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem M. J. (§ 38 G. 28/XII 87 R. 1/88.) — Nach dem im Permanenzausschusse des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung der C. P. O. angenommenen Gesetzentwurfe über die Einführung von Gewerbegerichten (Antrag des Abgeordneten Dr. Bärnreither, Nr. 950 der Beilagen zu den stenograph. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1894) ernennt der Justizminister für jedes Gewerbegericht einen zur Ausübung des Richteramtes befähigten ständigen Vorsitzenden und, wenn nöthig, in gleicher Weise befähigte Stellvertreter.

Der Unterrichtsminister hat mit dem Justizminister das Einvernehmen zu pflegen hinsichtlich der Ernennung von Beamten des Justizdienstes zu Vorständen oder Mitgliedern der Prüfungscommissionen für die theoretischen Staatsprüfungen (§ 6 V. 16/IV 56 R. 54).

3. Die Erstattung a. u. Vorträge in Fällen, in welchen die Besetzung einer Dienstesstelle beantragt wird, deren Verleihung Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten ist (§ 9c).

Die Schlussfassung hinsichtlich der den Oberlandesgerichten mit dem J.-M.-Erl. 8/VIII 59, Z. 12.289 übertragenen Dienstesbesetzungen, wenn

der Oberlandesgerichtspräsident dem Mehrheitsbeschlusse nicht beizutreten erachtet.

4. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die vom Oberlandesgerichtspräsidenten verweigerte Aufnahme als Rechtspraktikant überhaupt oder bei einem bestimmten Gerichte, sowie über die Beschwerde gegen die wegen einer schweren Pflichtverletzung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten verfügte Entlassung eines Rechtspraktikanten (§ 4 G. 10/IX 85 R. 136).

Die Entscheidung über den Recurs gegen die vom Oberlandesgerichte verweigerte Zulassung zur praktischen Richteramtsprüfung (§ 20 lit. a kaiserl. V. 10/X 54 R. 262).

Die Entlassung eines Auscultanten wegen Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb 3 Jahren vom Tage seines Eintrittes (§ 2 kaiserl. V. 10/X 54 R. 262).

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium entscheidet das Cultus- und Unterrichtsministerium von Fall zu Fall, ob und in wie ferne der Abgang einer oder der anderen theoretischen Staatsprüfungen durch eine oder mehrere von einem Justizcandidaten an einer österreichischen Universität mit genügendem Erfolge abgelegte strenge Doctoratsprüfung ersetzt werde, (kaiserl. V. 6/IV 59 R. 91 die fortdauernde Geltung dieser Bestimmung ist im Hinblicke auf § 6 G. 20/IV 93 R. 68 zum mindesten zweifelhaft).

Das Justizministerium kann von der Ablegung der Grundbuchsführerprüfung Dispens ertheilen (§ 3 V. 10/VI 55 R. 101).

5. Im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestimmt der 1. oder rücksichtlich 2. Präsident des obersten Gerichtshofes denjenigen Senatspräsidenten, welcher im Falle der Verhinderung beider Präsidenten die Leitung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes zu übernehmen hat, (§ 12 P. 7/VIII 50 R. 325).

6. Die Ertheilung des Urlaubes an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und an den Generalprocurator (§ 70 Gerichtsinstruction), die Bewilligung von Urlaub für Beamte und Diener in der Dauer von mehr als 6 Wochen in einem Jahre (§ 69 Gerichtsinstruction). Für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes erwirkt der Justizminister den Urlaub bei Sr. Majestät dem Kaiser (§ 70 Gerichtsinstruction).

7. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Verweis des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes sowie gegen die Verfügung desselben, wodurch einem ihm unmittelbar untergeordneten Beamten wegen unerlaubter Entfernung vom Amte die Dienstesbezüge eingestellt wurden, (§§ 5 und 37 G. 21/V 68 R. 46).

8. Die Oberaufsicht über sämmtliche Beamte der Generalprocuratur, der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (§ 3a), die Gesammtleitung und Ueberwachung der Amtswirksamkeit derselben (§ 3b). Die Befugnis zur Einsichtnahme in alle Geschäfte derselben, sowie zur Abforderung der nothwendigen Aufklärungen, Ausweise und Gutachten (§ 3c).

Der Justizminister kann dem Generalprocurator am Cassationshofe den Auftrag ertheilen, gegen Urtheile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichtes (selbst nach Eintritt der Rechtskraft) eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben (§ 33 Str. P. O.). Die Bestimmung der Organe, welche bei den Bezirksgerichten die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu versehen haben (§ 448 Str. P. O., § 87 V. 19/XI 73 R. 152). Die Bestimmung der Remuneration der st. a. Functionäre (§ 91 V. 19/XI 73 R. 152).

9. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausschließung aus der Vertheidigerliste (§ 39 Str. P. O.), und gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes, einem Vertheidiger oder Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, welcher nicht Advocat ist, die Befugnis als Vertreter in Straffachen vor Gericht zu erscheinen für die Dauer von 1 bis zu 6 Monaten zu entziehen (§ 236, Abs. 3, Str. P. O.).

10. Die Genehmigung der Beschlüsse der Oberlandesgerichte hinsichtlich der Auslieferung von beschuldigten an eine ungarische oder an eine ausländische Behörde (§ 59 Str. P. O.).

Dem Justizministerium ist wegen Behebung der Schwierigkeiten, welche der Auslieferung eines nicht im Geltungsgebiete der Str. P. O. befindlichen Beschuldigten entgegen gesetzt werden, Bericht zu erstatten (§ 421 Str. P. O.).

Desgleichen, wenn sich das persönliche Erscheinen eines Zeugen, welcher sich außerhalb des Geltungsgebietes der Str. P. O. befindet, als nothwendig darstellt, und wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet (§ 157 Str. P. O.).

Die Ertheilung des sicheren Geleites an einen abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten (§ 419 Str. P. O.).

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschte ausländische Creditpapiere hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an das Justizministerium zu wenden (§ 136 Str. P. O.), zum Zwecke der Erlangung des Befundes über gefälschte ausländische Münzen sind die Falsificate stets an das Hauptmünzamt in Wien einzusenden (J.-M.-Verord. 27/VI 94, Z. 13.540, J.-M.-V.-Bl. Nr. 25).

11. Die Bewilligung, dass eine Strafe bei einem anderen als dem erkennenden Gerichte außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes 2. Instanz zu vollstrecken ist (§ 406 Str. P. O.).

12. Die Erklärung des Einverständnisses mit dem Erkenntnisse des Ministeriums des Innern über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im § 85 Str. G. vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen (§ 430 Str. P. O.), sowie über die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens (§ 446 Str. P. O.).

13. Mit a. u. Vortrag werden Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt: a) Gesuche um eine im Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung einer Strafe (§ 411 Str. P. O.), auch um einen im Gesetze nicht vorgesehenen Aufschub der Vollstreckung; b) die Todesurtheile wegen allfälliger Begnadigung (§ 341 Str. P. O.); c) Gesuche um Uebertragung des Adels und des Wappens der Wahleltern auf das Wahlkind im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (§ 261 P. 9/VIII 54 R. 208); d) Gesuche der Eltern eines unehelichen Kindes um die Legitimation desselben durch landesfürstliche Begünstigung, insoferne die Bewilligung des Gesuches keinem Anstande zu unterliegen scheint (§ 264 P. 9/VIII 54 R. 208).

14. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung wegen der durch eine ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile und die Feststellung des Entschädigungsbetrages (§ 7 G. 16/III 92 R. 64).

15. Die Ausfertigung von Zeugnissen über das in Oesterreich geltende Gesetz zum Gebrauche im Auslande (§ 282 P. 9/VIII 54 R. 208). Die Legalisierung von Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, bezw. ihre Weiterbeförderung an das Ministerium des Aeußern (V. 13/II 54 R. 40).

Wenn in einer Rechtshilfssache oder hinsichtlich der Ertheilung des Armenrechtes an einen Ausländer das inländische Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit bezweifelt, hat es darüber die für dasselbe bindende Erklärung des Justizministers einzuholen (§ 38 G. 1/VIII 95 R. 111, § 63 Civilprocessordnung).

Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Justizminister anzuzeigen; die Erklärung des Justizministers ist für das inländische Gericht bindend (§ 48 G. 1/VIII 95 R. 111).

Soferne sich aus Anlass der Frage der Verpflichtung eines Ausländers zum Erlage von Processkostensicherheit ein Zweifel über die Gesetzgebung, die Einrichtungen, oder das Verhalten des Staates ergiebt, welchem der Kläger angehört, ist hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend (§ 57 Civilprocessordnung).

Bei Ermittlung des in einem anderen Staatsgebiete geltenden Rechtes hat das Processgericht, soweit es erforderlich ist, das Einschreiten des Justizministers in Anspruch zu nehmen (§ 271 Civilprocessordnung).

Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine exterritoriale Person begründet oder die Exterritorialität zugunsten einer Person anerkannt ist, hat das Gericht hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen (Art. IX G. 1/VIII 95 R. 110).

16. Die Obsorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden und über deren zweckmäßige Unterbringung in geeigneten Gebäuden (§ 4 a).

Die Oberaufsicht und Controle über die Verwendung der zur Bestreitung der Justizverwaltung erforderlichen Geldbeträge (§ 4 b).

17. Durch Verordnung des Justizministeriums können Aenderungen in der Territorialabtheilung der Sprengel der Landes-, Handels- und Kreisgerichte durch Ausscheidung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte und durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer Gerichtshöfe nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des Landtages verfügt werden (§ 1 G. 26/IV 73 R. 62).

Wo die Orts- und Verkehrsverhältnisse es erheischen, kann der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abtheilen, Bezirke vereinigen oder eine Aenderung der gegenwärtigen Amtssitze verfügen (§ 2 G. 11/VI 68 R. 59).

Dem Justizministerium steht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten des Landtages eventuell Landesausschusses (§ 1 G. 1/IV 72 R. 42) die Errichtung der Gewerbegerichte zu (§ 2 G. 14/V 69 R. 63). Das Justizministerium genehmigt die Geschäftsordnung des Gewerbegerichtes (§ 28), und führt die oberste Aufsicht über diese Gerichte (§ 80 leg. c.).

Nach der neuen Jur. Norm (§ 2 G. 1/VIII 95 R. 111) werden zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- und Seesachen an den Orten, in welchen ein selbständiges Handelsgericht oder ein Handels- und Seegericht besteht, besondere Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen errichtet. Durch Verordnung können auch an anderen Orten solche Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen errichtet werden.

Nach dem Gesetzentwurfe über die Einführung von Gewerbegerichten (Antrag Bärnreither, Nr. 950 der Beil. des stenograph. Protokolles des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1894), welcher von dem zur Vorberathung der C. Pr. Vorlagen eingesetzten Permanenzausschusse durchberathen und im wesentlichen unverändert angenommen wurde, steht dem Justizministerium die Befugnis zu, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien, nach eingeholtem Gutachten der Landtage Gewerbegerichte zu errichten (§ 2).

Nach dem Einführungsgesetze zur neuen Civilprocessordnung (Art. XXVI und XXVII G. 1/VIII 95 R. 112) steht dem Justizministerium die Aufsicht über die Rechtsprechung und über den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte der Börsenschiedsgerichte zu. Der Secretär des Börsenschiedsgerichtes bedarf der Bestätigung durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium (Art. XV dieses Ges.) Das Finanzministerium hat bei Genehmigung der auf die Börsenschiedsgerichte bezughabenden Bestimmungen der Börsenstatuten mit dem Justizministerium das Einvernehmen zu pflegen.

18. Die Mitwirkung und Theilnahme bei der Verwaltung des cumulativen Waisenvermögens

und bei der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die k. k. Steuerämter (§ 7 c).

19. Die Verlängerung einer aufgrund des G. 25/VII 71 R. 96 (Verfahren zum Zwecke der Richtigstellung der Grund- oder Bergbücher im Falle der Anlegung, Wiederherstellung oder Aenderung derselben) ausgeschriebenen Edictalfrist.

20. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse und die Obsorge zu deren Beischaffung in entsprechender Art und in der nothwendigen Zahl nach Maß des Bedürfnisses der Gerichte (§ 2d). Die Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens (V. 25/X 65 R. 109).

Die Ernennung von 2 Vertrauensmännern und der erforderlichen Ersatzmänner auf die Dauer von 3 Jahren für die am Sitze der Gerichtshöfe 1. Instanz bestellten ständigen Strafvollzugscommissionen (§ 11 G. 1/IV 72 R. 43). Die Abänderung von Beschlüssen der Strafvollzugscommission (§ 14 l. c.).

21. Die Oberaufsicht über das Notariatswesen (§ 153 Notariatsordnung), die Bestimmung der Zahl und der Amtssitze der Notare in jedem Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz, die Befugnis zur Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, zur Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort, und zu Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen verbunden wird, nach Anhörung des Gutachtens der Notariatskammer (§ 9 Notariatsordnung). Die Ernennung der Notare (§ 10 Notariatsordnung) und die Annahme der Zurücklegung des Amtes (§ 19 Notariatsordnung). Das Justizministerium kann bei Ernennung oder Substituierung eines Notares von dem Erfordernisse der 2jährigen Praxis bei einem Notare die Nachsicht ertheilen (§§ 6, 119 Notariatsordnung). Das Justizministerium verfügt die Uebernahme der Geschäfte der Notariatskammer durch den Gerichtshof 1. Instanz, wenn für den Gerichtshofsprengel zwar eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist (§ 125 Notariatsordnung). Das Justizministerium verfügt die Vereinigung von 2 oder mehreren Notarencollegien zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer und bestimmt ihren Amtssitz. Der übereinstimmende Antrag der Notarencollegien auf Vereinigung ist für den Justizminister bindend. Das Justizministerium kann nach Einvernehmung der Notariatskammern an solchen Zusammenlegungen Aenderungen vornehmen (§ 126 Notariatsordnung). Der Justizminister ordnet, so weit als thunlich, in dem Falle, als die Geschäfte der Notariatskammer durch den Gerichtshof 1. Instanz versehen werden, an, dass 2 von den 4 Stimmführerstellen durch Notare des Gerichtshofsprengels versehen werden (§ 132 Notariatsordnung).

Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Notarencollegien (§ 134, Z. 5 Notariatsordnung) und der Notariatskammern (§ 135 lit. i Notariatsordnung). Die Ertheilung von Urlaub an Notare über die Dauer von 3 Monaten im Jahre (§ 137 Notariatsordnung). Die Auflösung einer Notariatskammer (§ 142 Notariatsordnung). Die Bestimmung der Orte, an welchen, und der Sprengel, für welche Notariatsarchive zu errichten sind, die Organisierung derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Einvernehmung der betheiligten Notariatskammern (§ 143 Notariatsordnung). Die Ernennung des Directors und des Adjuncten des Notariatsarchives (§ 144 Notariatsordnung). Die Ermächtigung über Antrag oder nach Einvernehmung der Notariatskammern nach Maßgabe der örtlichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse, die in dem Notariatstarife (Anhang I zur Notariatsordnung) bestimmten Sätze insgesammt oder zum Theile zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20% der bestimmten Beträge (§ 183 Notariatsordnung).

22. Dem Justizminister steht das oberste Aufsichtsrecht hinsichtlich der in die Advocatenliste bezw. in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaten und Advocaturscandidaten zu, (§§ 1 und 3 G. 1/IV 72 R. 40). Er kann in Ausübung dieses Rechtes selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disciplinarrathes, sowie von dem Stande der anhängigen Disciplinaruntersuchungen zu jeder Zeit Einsicht nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anordnen (§ 45 leg. cit.). Dem Justizminister steht zu: Die Auflösung des Disciplinarrathes unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl (§ 45 leg. cit.). Die Aenderung der Sprengel der Advocatenkammern und die Bildung neuer Kammern nach Einvernehmen der bestehenden Kammern (§ 22 Advocatenordnung). Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Kammern und ihrer Ausschüsse (§ 27 Advocatenordnung) und der Geschäftsordnung des Disciplinarrathes (§ 22 G. 1/IV 72 R. 40). Die Verfügung, dass für benachbarte Kammersprengel ein gemeinsamer Disciplinarrath bestellt, oder dass die Disciplinarangelegenheiten einer Kammer an den Disciplinarrath einer anderen Kammer ständig übertragen werden (§ 6 G. 1/IV 72 R. 40).

Der Justizminister ist ermächtigt bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, das Maß der hiefür gebürenden Entlohnung durch einen im Verordnungswege zu erlassenden Tarif festzustellen (§ 1 G. 26/III 90 R. 58).

23. Die unmittelbare Erledigung Allerhöchst bezeichneter Gesuche in privatrechtlichen Angelegenheiten, in Bezug welcher der oberste Gerichts- und Cassationshof bei seinem gepflogenen Einvernehmen das Gutachten dahin abgegeben hat, dass dem Gesetze sein ordnungsmäßiger Lauf gelassen werde und ein Eingriff in die gesetzlichen Amtshandlungen der Gerichte nicht stattfinden solle.

Die Ausfertigung des abweislichen Bescheides hat jedoch erst in möglichst einfacher Form nach erfolgter diesfälliger Anzeige an Se. Majestät den Kaiser und darüber erflossener Allerh. Entscheidung zu erfolgen (§ 10).

24. Die Herausgabe des Justizministerial-Verordnungsblattes, A. E. 25/VII 84, Kundmachung des J. M. 18/XI 84, Z. 18.858.

Literatur.

Domin-Petrushevecz: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien, Manz 1869, S. 34 ff. M. Friedrich v. Maasburg: Geschichte der obersten Justizstelle, Prag, Carl Bellmann, 2. Auflage, 1891. v. Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Civilprocessrechtes, Berlin, Heymann, 1880, I, 153 ff. Kaserer: I, 17 ff. Ulbrich: H. B. I, 133 ff. Mayrhofer: I, 165, 413.

Schauer.

VIII. Landesvertheidigungs-Ministerium.

I. Allgemeines. — II. Personal- u. Geschäftseintheilung. — III. Wirkungskreis in Bezug auf a) die Landwehr b) den Landsturm, c) in Wehrangelegenheiten, d) in Einquartierungs- und e) in Vorspannsangelegenheiten.

I. **Allgemeines.** Das Ministerium für Landesvertheidigung in Wien ist die oberste Behörde für die gesammte Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Das Landwehr-Obercommando, welches mit dem Oberbefehl über die Landwehr betraut, und für die militärische Ausbildung und Disciplin verantwortlich ist, erstattet dem Ministerium für Landesvertheidigung über wichtige Verfügungen die Meldung und begutachtet Beförderungsvorschläge und sonstige Personalangelegenheiten. Das Ministerium für Landesvertheidigung ist ferner berufen zur Oberleitung des Landsturmes. Der aufgebotene Landsturm untersteht dem von Sr. Majestät ernannten militärischen Befehlshaber. Ueber den Stand und die Ausrüstung der Landwehr, bezw. des Landsturmes hat das Ministerium für Landesvertheidigung das Reichs-Kriegsministerium in Kenntnis zu erhalten (W. G. §§ 57, 58).

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und das königl. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium bestehen seit Einführung der Landwehren (1868). Schon der III ungar. Gesetzartikel vom J. 1848 ordnet für die Länder der ungar. Krone die Existenz eines selbständigen Landesvertheidigungs-Ministeriums an. Seit Einführung des Dualismus musste zur Wahrung der Parität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch für diese ein gleiches Ministerium errichtet werden. Mit A. E. 10/I 68 wurden die bisher im Ministerium des Innern verhandelten Militärangelegenheiten dem neuerrichteten Ministerium f. Landesvertheidigung überwiesen, welches, da es auch die Agenden der Polizei-Abtheilung des Minister-Präsidiums zu führen hatte, den Titel: „Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit" führte (R. 5 vom J. 1868). Mit A. E. 11/II 70 wurden die Polizei-Agenden dem Ministerium des Innern überwiesen. Seither ist der Titel: „k. k. Ministerium für Landesvertheidigung" der officielle, während in Ungarn das mit den gleichen Agenden betraute Ministerium „königl. ungarisches Landesvertheidigungs-Ministerium" heißt.

II. **Personal- und Geschäftseintheilung.** Der Minister für Landesvertheidigung, in der Regel ein höherer General, ist Mitglied der k. k. Regierung; ihm obliegt die Vertretung der Interessen der Wehrmacht im Abgeordnetenhause und im Herrenhause, während in den Delegationen der Reichs- (gemeinsame) Kriegsminister das Heerwesen zu vertreten hat.

Das Personal des Ministeriums für Landesvertheidigung besteht aus Landwehr-Officieren, Civil-Staatsbeamten (Departement I und II) und aus Landwehr-Beamten (Intendanturs-Beamten).

Das Ministerium für Landesvertheidigung gliedert sich in das Präsidial-Bureau und 6 Departements, welche in 2 Sectionen vereint sind, und in die Hilfsämter.

Die Geschäftseintheilung der Departements ist folgende:

Das Departement I führt die Kanzleidirection, besorgt das Geld- und Cassenwesen, ihm obliegt auch die Verleihung von Stiftungsplätzen und von Civil-Staatsbedienstungen.

In den Geschäftsbereich des Departement II fallen die Ausführung der Wehrgesetze, die Verhandlungen über Landesbeistellungen aller Art (z. B. der Einquartierungsobjecte, der Landesfuhren). Das Departement II heißt das politisch-administrative.

Das Departement III hat die Angelegenheiten der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache zu besorgen.

Zum Departement IV (Militär-Departement genannt) gehören die militär-administrativen und organisatorischen Angelegenheiten der Landwehr, des Landsturmes und der Landesvertheidigung von Tirol und Vorarlberg.

Das Departement V (Intendanz) besorgt die Personalien der Intendantur und die ökonomischen Angelegenheiten der Landwehr.

Das Departement VI ist bestimmt für die Leitung der administrativen Angelegenheiten der Justiz der k. k. Landwehr und für die Landwehr-Seelsorge.

Außerdem ist im Ministerium für Landesvertheidigung ein Sanitäts-Referent für ärztliche Agenden (Superarbitrierungen u. s. w.).

In den Verband der 6 Departements gehören noch das administrative Rechnungs-Departement, das Gendarmerie-Fachrechnungs-Departement und das Landwehr-Fachrechnungs-Departement, welchem die Controle der Rechnungen der Landwehr-Commanden, Truppen und Anstalten obliegt. Die hier angestellten Beamten sind Civil-Staatsbeamte. — Eine weitere Rechnungscontrole wird durch den Staatsrechnungshof ausgeübt.

Hilfsorgan des Ministeriums für Landesvertheidigung ist der Gendarmerie-Inspector.

III. **Wirkungskreis.** Wie bereits oben gesagt, ist das Ministerium für Landesvertheidigung die oberste Behörde für die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Im

Ministerium für Landesvertheidigung werden die Gesetze ausgearbeitet, welche auf die Wehrmacht sich beziehen und in beiden Reichshälften der Monarchie nach vorher vereinbarten gleichen Principien erlassen werden (Wehrgesetz, Gesetze über das Recruten-Contingent, über Einquartierung und Vorspannsleistung u. s. w.). Dem in Rede stehenden Ministerium obliegt auch die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen. In den Wirkungskreis dieses Ministeriums fallen ferner mannigfache Entscheidungen in Wehr-, in Einquartierungs-, in Vorspannsangelegenheiten u. s. w. Wir sprechen zunächst von dem Wirkungskreise in Bezug auf die

a) Landwehr. Der Wirkungskreis umfasst hauptsächlich die Evidenthaltung des Standes, die Personal-Angelegenheiten der Officiere mit Einschluss der Beförderungsvorschläge, die Vorsorge für die Bewaffnung, Bekleidung, die Unterkunft, den Transport, die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen, die Verfügungen in Bezug auf die Verwendung eines Theiles der Landwehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Im Kriege obliegen dem Ministerium für Landesvertheidigung die Maßnahmen zur Aufbietung der Landwehrkräfte (§ 57 Wehrgesetz).

b) Das Ministerium für Landesvertheidigung ist zur Oberleitung des Landsturmwesens berufen; ihm stehen alle auf die Vorbereitung zur Aufbietung, Einberufung und Verwendung des Landsturmes Bezug habenden Maßnahmen zu. Die Ausführung derselben wird theils durch die politischen Landesbehörden, theils durch die Landwehrcommanden vermittelt. Das Ministerium für Landesvertheidigung entscheidet in letzter Instanz über die Enthebung solcher Landsturmpflichtiger, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentl. Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich sind, es designiert die Militärbeamten und mit Genehmigung des Kaisers die Commandanten und Officiere, ordnet die Organisation und Aufstellung der Landsturmkörper und Abtheilungen an, veranlasst die Kundmachung der auf Allerhöchsten Befehl erfolgten Aufbietung des Landsturmes und erlässt die Einberufungsbefehle (§ 58 Wehrgesetz, Gesetz betreffend den Landsturm 6/VI 86, Vorschriften betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, erschienen in der Handausgabe der österr. Gesetze u. Verordnungen in der Staatsdruckerei 1887). In Tirol besteht zur Oberleitung u. Berathung aller Landesvertheidigungs-Angelegenheiten die Landesvertheidigungs-Oberbehörde, welche direct dem Ministerium f. Landesvertheidigung unterstellt ist.

c) Das Ministerium für Landesvertheidigung trifft in vielen Wehrangelegenheiten die Entscheidung, auch wenn es sich nicht um Landwehrpersonen handelt, theils allein, theils im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium. Die näheren Bestimmungen sind in den Wehrgesetzen und den Wehrvorschriften enthalten. Wir wollen hier einige Fälle hervorheben. Die Feststellung und Abänderung der Stellungsbezirke erfolgt durch das Ministerium für Landesvertheidigung. Es entscheidet in letzter Instanz über Einwendungen und Beschwerden gegen die von der Bezirksbehörde geprüften und von den Gemeinden kundgemachten Verzeichnisse der Stellungspflichtigen, ferner über Einsprachen und Berufungen gegen Zuerkennung oder Aberkennung der in Erfüllung der Wehrpflicht den Candidaten des geistlichen Standes, den Lehrern, den Besitzern von Landwirtschaften und aus Familienrücksichten zustehenden Begünstigungen. Das genannte Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachministerium und mit Zustimmung des Reichs-Krigsministeriums, welche öffentliche oder mit dem Rechte der öffentlichkeit ausgestattete Lehranstalten in Bezug auf den einjährig-freiwilligen Dienst den inländischen Obergymnasien oder Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind. Bei Berufungen gegen Aberkennung der Begünstigung des einjährig-freiwilligen Dienstes entscheidet, wenn es sich um Heeresangehörige handelt, das Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung. Das Erlöschen der Begünstigung des einjährig-freiwilligen Dienstes infolge strafgerichtlicher Verurtheilung wird vom Ministerium für Landesvertheidigung (bei Heeresangehörige im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium) ausgesprochen. Das Ministerium für Landesvertheidigung ertheilt die ausnahmsweise Ehebewilligung an Wehrpflichtige vor Eintritt in das stellungspflichtige Alter und vor Austritt aus der 3. Altersclasse, ferner die Bewilligung zur Auswanderung solcher Wehrpflichtiger, welche noch nicht heeresdienstpflichtig oder noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind.

d) Vielfach sind die Entscheidungen, welche das Ministerium für Landesvertheidigung in Einquartierungs-Angelegenheiten trifft. Es entscheidet, ob ein zu militärischen Zwecken beigestelltes Gebäude als Kaserne oder Nothkaserne aufzufassen ist — wornach sich die Rechte und Verpflichtungen des Kasernbeistellers richten — dann ob eine Kaserne oder Nothkaserne wegen wesentlicher Gebrechen aufzulassen ist, es bestätigt die Bauprogramme der nach dem Einquartierungsgesetze beigestellten Unterkünfte und bestimmt die zu leistende Vergütung. Das Ministerium f. Landesvertheidigung entscheidet in letzter Instanz über Anstände und Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten, und zwar auch dann, wenn eine Heeresbehörde der Beschwerde führende Theil ist, namentlich entscheidet es über die Expropriation von Exercier-, Schieß- u. Turnplätzen und über die Entschädigung, welche infolge von Waffenübungen den Grundeigenthümern zu leisten ist. Gegen solche Entscheidungen ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (Einquartierungsgesetz vom Jahre 1879, G. A. XXXVI vom J. 1879, bezw. G. 25/VI 95 und G. A. XXXIX vom J. 1895.

e) Das Ministerium für Landesvertheidigung und das Finanzministerium sind mit der Durchführung des Militär-Targesetzes betraut. G. 13/VI 80 R. 26. Das Ministerium f. Landesvertheidigung entscheidet in letzter Instanz, ob und nach welcher

Classe die Militärtaxe zu entrichten ist; demselben kommt auch im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium das Verfügungsrecht über die aus dem Taxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge zu (G. A. 26:80).

Quellen und Literatur.

Quellen im Texte.

Literatur. Ulbrich H. B. I, 139, II, 1085; L. B. 150. Mayrhofer: Handbuch für polit. Verwalt. I, 531. Vergl. auch die Lehrbücher über Heeresorganisation von Seling, Glücksmann u. a.

Dangelmaier.

Reifeprüfungen.

1. Diese werden an 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, 2. an Gymnasien, 3. an Realschulen abgehalten. Nach vollendetem 4. Jahrgange findet an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten die Prüfung der Reife statt. Sie besteht aus Clausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Landesschulrathes (Landesschulinspectors oder eines mit Genehmigung des Cultus- und Unterrichtsministeriums hierzu Delegierten aus dem Lehrstande). Dazu kommt noch eine praktische Prüfung zur Erprobung der methodischen Geschicklichkeit. Die Clausurprüfungen bestehen aus einer Prüfung in der Pädagogik, Unterrichtssprache, Mathematik (bezw. Arithmetik). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche theoretische obligate Lehrfächer der Anstalt innerhalb der durch den Lehrplan bestimmten Grenzen. Das Zeugnis der Reife befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer (Unterlehrerin) oder Lehrer (Lehrerin) an Volksschulen. (Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Oesterreich).

2. Gymnasien. Zur Maturitätsprüfung kann sich jeder Gymnasiast, mag er öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist sein, melden. Doch darf er im 2. Semester der VIII. Classe kein Zeugnis der zweiten oder dritten Fortgangsclasse erhalten haben. Externe, welche sich einer Maturitätsprüfung unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und ihren Bildungsgang nachweisen. Die Bewilligung zur Zulassung solcher Externisten erfolgt durch den Landesschulrath; derlei Gesuche sind wenigstens 2 Monate vor Schluss des 2. Semesters beim Director einzureichen. Candidaten, welche bereits ein Maturitätszeugnis für Studien an technischen Hochschulen erworben haben, wird bei der Maturitätsprüfung für Universitätsstudien die Prüfung aus der Mathematik, Physik und Naturgeschichte erlassen und die Prüfung aus der Geschichte wird auf die der classischen Völker beschränkt. Frauen ist die Ablegung dieser Prüfung nicht verwehrt; doch werden sie zu den akademischen Studien nicht zugelassen. Die Prüfung besteht aus einer Clausur- und einer mündlichen Prüfung. Bei der Clausurprüfung wird eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische, aus dem Griechischen ins Deutsche verlangt; ferner eine deutsche Arbeit über ein gegebenes Thema, eine Arbeit aus der Mathematik, wozu noch eine Arbeit aus der zweiten Landessprache kommen kann. Für die mündliche Prüfung ist der Haupttermin das Ende des Schuljahres. Im Herbsttermine können Candidaten zugelassen werden, welche im Haupttermine verhindert waren. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungscommission unter einem Vorsitzenden (gewöhnlich dem Landesschulinspector oder einem Mitglied des Landesschulrathes, auch einem mit Genehmigung des Cultus- und Unterrichtsministeriums delegierten Universitätsprofessor oder Gymnasialdirector) abgehalten und umfasst Latein, Griechisch, die Unterrichtssprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, wozu noch Grammatik und Literatur der zweiten Landessprache kommen kann. Oeffentliche Schüler können aus einem Gegenstande, wenn sie die schriftliche Arbeit mit mindestens lobenswertem Erfolge abgelegt haben, dispensiert werden. Aus der zweiten lebenden Sprache darf die mündliche Prüfung nie entfallen. Solche Abiturienten, welche in der Geschichte und Physik in den vier letzten Semestern des öffentlichen Studiums lobenswert, vorzüglich oder ausgezeichnet erhalten haben, werden von der Prüfung aus diesen Gegenständen befreit. Dasselbe gilt von den eingeschriebenen Privatisten. Das Hauptgewicht soll bei diesen Prüfungen auf die erreichte allgemeine Bildung, auf den geistigen Gesichtskreis und auf die formale Schulung des Geistes gelegt werden als Voraussetzung zu wissenschaftlichen Studien an der Hochschule. Vgl. Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Oesterreich, Wien 1895, 2. Aufl., k. k. Schulbücherverlag.

3. Realschulen. Die Immatriculation an einer technischen Hochschule ist von dem günstigen Erfolge einer Maturitätsprüfung abhängig. Der Vorgang ist im allgemeinen derselbe nach jenen Bestimmungen, welche bezüglich der Maturitätsprüfungen der Gymnasial-Abiturienten maßgebend sind. Von der Prüfung ist alles auszuschließen, was eine specielle Vorbereitung zu derselben erheischt, da ihr Zweck nur darin besteht, ein Urtheil über die gesammte geistige Bildung zu ermöglichen.

Die Prüfungscandidaten müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie nicht Abiturienten einer Realschule sind. (In einigen Kronländern das 17. Lebensjahr.) Sie müssen sich zwei Monate vorher beim Director mittels eines Gesuches melden. Die Zulassung kann nur wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden. Externe haben ihre Gesuche an den Landesschulrath zu richten, welcher die Lehranstalt bestimmt, an der der Candidat die Prüfung ablegen soll. Die Maturitätsprüfung ist eine schriftliche und mündliche. Der Haupttermin ist Schluss des Schuljahres. Der Herbsttermin ist bestimmt für jene Abiturienten, die durch irgend ein Hindernis im Sommertermin nicht erscheinen konnten.

Mit der Vornahme der Maturitätsprüfungen werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben sind der Director und die Lehrer der obersten Classe der betreffenden Realschule. Leiter der Prüfung ist der Landesschulinspector oder der an seiner Stelle Delegierte. Professoren der technischen Studienanstalten können ebenfalls zu Mitgliedern dieser Commission ernannt werden. Bei den Clausurarbeiten wird verlangt: 1. Ein Aufsatz aus der Unterrichtssprache. 2. Eine Uebersetzung aus der französischen Sprache in die Unterrichtssprache. 3. Aus der deutschen in die französische. 4. Aus der englischen Sprache in die deutsche. 5. Eine mathematische Arbeit. 6. Eine Arbeit aus der darstellenden Geometrie. Was die Uebersetzungen betrifft, so finden in den verschiedenen Ländern Abweichungen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie. In den Sprachen und in der darstellenden Geometrie kann die mündliche Prüfung erlassen werden. Abiturienten, welche in der Naturgeschichte und Chemie in den Oberclassen einen befriedigenden Calcul haben, kann die Prüfung aus diesen Gegenständen erlassen werden. Externe müssen sich sämmtlichen Prüfungen unterziehen. Vgl. Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Oesterreich. II. Th. Realschulen, Wien 1889, Schulbücherverlag. Chevalier.

Reisekosten der Staatsdiener.

A. Diäten.

I. Gebürlichkeit der Diäten. — II. Normalmäßige, höhere und geringere als die normalmäßigen Diäten. — III. Sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Diäten.

B. Reisekosten.

I. Post. — II. Gedungene Fuhren. — III. Vorspann. — IV. Eisenbahnen und Dampfschiffe. — V. Elektrische Bahnen, Dampftramway, Pferdebahnen ꝛc. — VI. Dienstreisen zu Wasser.

C. Substitutions-Reisen.

D. Besondere Normalien für einzelne Kategorien von Staatsbediensteten.

E. Sonstige Bestimmungen.

Allgemeines. Jeder Staatsdiener ist verpflichtet, sich nicht nur in, sondern auch außer seinem stabilen Dienstorte verwenden zu lassen, in welch letzterem Falle er die ihm normgemäß zukommenden Kostenvergütungen beanspruchen kann. Diese Vergütungen bestehen 1. in der Diäte, d. i. die Entschädigung für die dem Beamten bei Verwendung außer seinem Wohnorte erwachsenden Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung und 2. in der Vergütung für die eigentlichen Reisekosten, nämlich für die Fahrgelegenheiten und die damit verbundenen Nebenauslagen.

Die Hauptnormen, nach denen die österr. Staatsbeamten und Diener hinsichtlich ihrer Gebüren bei Dienstreisen behandelt werden, sind:

1. Das Diätennormale vom J. 1812 (vgl. Hfkd. 21/V 12, P. G. S. Bd. 38). 2. Die Minist.-Verord. 3/VII 54 R. 169 erflossen über A. E. 21/VI 54. 3. Die Verordnung des Gesammtministeriums 18/VI 73 R. 115, welche nur die durch das Gehaltsregulierungsgesetz 15/IV 73 R. 47 in Hinsicht auf die Dienstreisen nothwendig gewordenen Bestimmungen normiert.

A. Diäten.

Die Vergütung der Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten geschieht durch bestimmte Taggelder, Diäten, deren Ausmaß durch die mit dem obcitierten Gehaltsregulierungsgesetze festgesetzten eilf Rangsclassen normiert ist. Diese Diäten beziffern sich nach dem Finanzminist.-Erl. 11/VIII 58 V. Bl. 38 für die einzelnen Rangsclassen in österr. Währ. folgendermaßen: I. Rangsclasse 20 fl., II. Rangscl. fl. 17·50, III. Rangscl. 15 fl., IV. Rangscl. fl. 12·50, V. Rangscl. fl. 10·50, VI. Rangscl. 8 fl., VII. Rangscl. fl. 6·50, VIII. Rangscl. 5 fl., IX. Rangscl. 4 fl., X. Rangscl. fl. 3·50, XI. Rangscl. 3 fl. (Eine Rangseintheilung [Rangsclassen] der k. k. österr. Staatsbeamten aller Ressorts ist alljährlich im niederösterr. Amtskalender abgedruckt.) Den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten gebürt die Diäte nach der XI. Rangsclasse.

I. **Gebürlichkeit der Diäten.** Die Diäten sind nur nach der wirklichen Dienstcharge der Beamten und nicht nach ihrer Titulatur-Kategorie ausgemessen. Ein Beamter, der außer seiner ordentlichen Dienstbenennnng noch einen höheren Titel führt, kann nur in jenem Falle die Diäte nach diesem höheren Charakter beziehen, wenn dieser höhere Charakter mit seiner ordentlichen Dienstleistung systemmäßig verbunden ist und nicht bloß dem Beamten für seine Person verliehen wurde (Absatz VIII des Diätennormales vom J. 1812).

Beamte, welche mit Beibehaltung eines erworbenen höheren Ranges oder Charakters auf mindere Dienstposten untergebracht werden, haben nur auf jenes Ausmaß der Diäten und Reisekosten Anspruch, welches mit den Dienstposten, die sie wirklich bekleiden, verknüpft ist (Finanzminist.-Erl. 28/III 68, Z. 9634).

Für solche Beamte, denen für ihre Person eine höhere Rangsclasse und die damit verbundenen Bezüge belassen worden sind, wurde entschieden, daß denselben in Fällen, wo sie die normalmäßigen Diäten anzusprechen berechtigt sind, dem allgemeinen Grundsatze gemäß nur jenes Diätenausmaß gebürt, welches dem von ihnen wirklich bekleideten Dienstposten entspricht (Finanzminist.-Erl. 15/X 75 V. Bl. 29).

Das G. 15/IV 73 R. 47 spricht sich hinsichtlich der nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie innehabenden Beamten im § 7 folgendermaßen aus: Das Ausmaß der Bezüge wird nach dem Range bestimmt, welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt. Beamten, welche nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben oder auf einem

systemisierten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebüren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird.

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf Diäten hat auch das Reichsgericht in seinen Erkenntnissen wichtige Rechtssätze ausgesprochen, und zwar:

1. Die mit einem Staatsamte systemmäßig verbundenen Bezüge, Rechte, Prärogative, Titel, Dienstrang, Charakter und Diätenclasse werden durch die Verleihung desselben an ein Individuum von diesem auch für seine Person rechtlich erworben und können daher (mit einziger Ausnahme des Anspruches auf eine bestimmte Diäte [Diätenbezug], wofür besondere Normen bestehen), für diesen Beamten persönlich, solange er überhaupt in activer Dienstleistung bleibt, nur infolge eines Dienstvergehens oder seiner eigenen Verzichtleistung verloren gehen (Hye Nr. 79, 82, 87, 92, 99, 100, 107).

2. Nach den bestehenden Normalien ist zwar allerdings der Dienstrang eines Staatsbeamten zunächst durch die ihm gebürende Diätenclasse bestimmt, nicht aber umgekehrt der Satz ausgesprochen, dass einem Beamten durch die Verleihung eines gewissen höheren (Dienst-) Ranges oder Charakters die den wirklichen Beamten dieses höheren Ranges oder Charakters gebürende höhere Diätenclasse verliehen werde (Hye Nr. 75, 94, 167).

3. Durch die einem öffentlichen Functionär zugestandene Berechtigung, interimistisch für die Dauer einer gewissen Dienstesverwendung die Staatsbeamten-Uniform einer gewissen Diätenclasse zu tragen, ist ihm noch keineswegs diese Diätenclasse selbst und der ihr entsprechende Dienstrang verliehen worden (Hye Nr. 69).

4. Selbst durch eine strafweise Versetzung eines Staatsbeamten auf einen Dienstposten mit niedrigerer Diätenclasse wird seit der durch die kais. V. 13/VI und 3/IX 59 R. 171 erfolgten Aufhebung der Strafe der Degradierung ihm für seine Person die ihm bisher zukommende höhere Diätenclasse und der dadurch bedingte Dienstrang nicht entzogen (Hye Nr. 99, 166).

5. Provisorisch angestellte Beamte haben als solche ebenfalls Anspruch auf die mit ihrem provisorischen Dienstposten verknüpfte Diätenclasse (Hye Nr. 112, 166, 177).

Quiescenten und disponible Beamte. Quiescenten haben weder bei einer Dienstleistung in ihrem Aufenthaltsorte, noch bei einer Verwendung außerhalb desselben Anspruch auf Diäten (Hofkammeract Z. 43378 ex 1834); nur sind ihnen in letzterem Falle die etwaigen Reisekosten zu vergüten und es können in besonders rücksichtswürdigen Fällen Remunerationen bewilligt werden (Hfkd. 8/V 29, Z. 11616 und 30/IX 34, Z. 40766).

Wenn dagegen Quiescenten eine nur provisorische Anstellung erhalten, so sind denselben sowohl die Reisekosten als auch die Diäten während der Tage der Reise zu passieren (Hfkd. 29/VIII 33, Z. 38146).

In dem Ansuchen eines quiescierten Beamten um Wiederanstellung im activen Staatsdienste überhaupt und in dessen hierauf erfolgter vorbehaltloser Annahme eines solchen Dienstpostens, mit welchem eine niedrigere Rangsclasse verbunden ist, als die ihm ehemals als k. k. activer Beamter zugekommene Diätenclasse, liegt eine thatsächliche Verzichtleistung auf die letztere (Hye Nr. 109, 120).

Einem früher nicht in Staatsdiensten gestandenen, nur auf einen provisorischen Dienstposten ernannten Beamten gebüren bei Dienstreisen die diesem provisorischen Posten zugemessenen Diäten (Hfkd. 14/VI 16, Z. 20533 und 3/VIII 17, Z. 37280).

Disponible, zugewiesene Beamte können bei Dienstreisen nur jene Diäten und Reisekosten ansprechen, welche mit der von ihnen dermal versehenen Stelle verbunden sind (§ 6, Finanzminist.-Erl. 12/VIII 61, V. Bl. 37).

Auf disponible Staatsbeamte, welche immer noch als active Staatsbeamte angesehen werden müssen, hat das G. 15/IV 73 R. 47 allerdings Anwendung zu finden, allein keineswegs auf Quiescenten, sowie überhaupt die für disponible Staatsbeamte zugestandenen Begünstigungen auf Quiescenten nicht ausgedehnt werden können (vgl. Hye Nr. 116 u. Finanzminist.-Erl. 15/VI 61, Z. 2313 und 12/VIII 61, Z. 34848 V. Bl. 37).

II. **Normalmäßige, höhere und geringere als die normalmäßigen Diäten.** Für Commissionen im Dienstorte sind keine Diäten bewilligt, dagegen wird für Commissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, dennoch die ganze normalmäßige Diäte (Ausmaß siehe oben) passiert (Abs. 29 des Diätennormales). Die Art des Commissionsgeschäftes begründet keinen Anspruch auf eine höhere Diäte (Abs. 12, Diätennormale). Eine Erhöhung der normalmäßigen Diäten findet bei Commissionen im Inlande in der Regel nicht statt (Abs. 15 und 17, Diätennormale). Ebenso ist auch den bei Tag und Nacht reisenden Beamten der doppelte Diätenbezug nicht gestattet (Hfkd. 28/VII 34, Z. 25621). Ausnahmen: Für die zur See reisenden Beamten darf in Fällen, wo dieselben während der Dauer der Seereise unvorhergesehenen außerordentlichen Ungemächlichkeiten ausgesetzt waren, auf Verleihung der doppelten Diäte angetragen werden (Hfkd. 4/X 20, Z. 37597). Staatsbeamte, welche bei internationalen Grenzregulierungs-Commissionen zu intervenieren haben, wird die Aufrechnung eines 50%igen Zuschusses zu den normalmäßigen Diäten gestattet (Minist.-Verord. 11/V 94, R. 122).

Bei dienstlichen Entsendungen in das Ausland kann ausnahmsweise eine höhere Diäte und zwar in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis zum doppelten Ausmaße der einfachen Diäten als Maximum bewilligt werden (Finanzminist.-Note 14/VIII 63, Z. 59828).

Die Behörden sind bei länger währenden Commissionen (Substitutionen) verpflichtet, zur Schonung des Staatsschatzes mit den zu ermittle-

renden Beamten Uebereinkommen wegen geringerer, als der normalmäßigen Diäten zu treffen (Hfkd. 15/IV 35, P. G. S. Bd. 63). Für die Tage der Reisebewegung gebüren jedoch den Beamten unter allen Umständen die vollen Diäten (Finanzminist.-Erl. 15/VIII 53, Z. 27615). Von diesen im Wege des freien Uebereinkommens geminderten Diäten sind wohl zu unterscheiden die für Commissionen im Amtsbezirke, d. i jenem Territorium, innerhalb dessen Grenzen die Organe einer Behörde ihr Amt handeln können und müssen, normierten herabgesetzten Diäten (Taggelder). Diese restringierten Diäten wurden für Commissionen im Amtsbezirke folgendermaßen bestimmt: V. Rangscl. 7 fl., VI. Rangscl. fl. 5·50, VII. Rangscl. fl. 4·50, VIII. Rangscl. fl. 3·50, IX. Rangscl. 3 fl., X. u. XI. Rangscl. fl. 2·50 (Finanzminist.-Erl. 4/XI 58, V. Bl. 55).

III. **Sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Diäten.** Obwohl für Commissionen im Amtsorte nach dem Diätennormale keine Diäten bewilligt sind, wurde doch für Wien anläßlich der Einverleibung der Vororte wegen der großen räumlichen Ausdehnung die Ausnahme geschaffen, daß Diäten bei Commissionen im Wiener Gemeindegebiete dann zu passieren sind, wenn das Commissionsziel über 1800 *m* entfernt ist und die Amtshandlung über einen halben Tag in Anspruch nimmt (Finanzminist.-Erl. 18/VII 91, Z. 19653 und Handelsminist.-Erl. 12/VIII 95 R. 129). Hinsichtlich der Diäten bei Commissionen in den nahe bei den Amtsorten gelegenen Ortschaften wurde bestimmt, daß die Beamten bei Commissionen in Orten bis zu einer Entfernung von 2 Gehstunden (= 1 österr. Meile = 7·6 Kilometer) in dem Falle zur Aufrechnung von Diäten berechtigt sind, wenn die Commission ausschließlich der Hin- und Rückreise wenigstens einen halben Tag in Anspruch nimmt, also zur Mittagzehrung außer Hause nöthigt (Minist.-Verord. 3/XII 59 R. 221).

Bei Commissionsreisen in angrenzende Bezirke können die Diäten nur dann in vollem Betrage aufgerechnet werden, wenn der commissionierende Beamte seinen Aufenthalt im fremden Bezirke hätte nehmen müssen, oder die Durchreisung des fremden Bezirkes einen größeren Zeitraum, wenigstens einen ganzen Tag in Anspruch nimmt (Finanzminist.-Erl. 12/IX 67, Z. 26561).

Im Falle der Erkrankung des commissionierenden Beamten dauert der Bezug der Diäten, wenn die Krankheit erwiesen ist, ununterbrochen fort. Auf Heilungskosten hat er aber nur dann einen Anspruch, wenn unwiderleglich dargethan ist, daß die Krankheit unmittelbar und ohne eigene Schuld des Beamten durch die Commissionsreise oder durch die Geschäftsbesorgung verursacht worden ist (Abs. 19, Diätennormale).

Verwirkung des Diätenanspruches. Ein Beamter, der während seiner amtlichen Abwesenheit sich von dem Commissionsorte in eigenen, oder was immer für anderen nichtamtlichen Angelegenheiten oder aus Vergnügen (es sei mit oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen (Abs. 20, Diätennormale).

Diäten sind nach dem Executionsgesetz 21/IV 82 R. 123, § 3 nicht pfändbar.

Die Diäten unterliegen auch nicht der Entrichtung der Einkommensteuer und gehören zu den onerosen Genüssen.

Verfall der Diäten. Wenn Diäten und Reisekosten über ein Jahr lang unbehoben bleiben, verfallen sie nicht sofort, sondern erst nach der allgem. Verjährungsfrist (Hfkd. 29/I 35, Z. 2336).

Die Reisepauschalien sind als Vergütung für öfter wiederkehrende Reisen in öffentlichen Dienstsachen im eigenen Bezirke eingeführt, für Reisen also, die in der gewöhnlichen Verpflichtung eines Beamten liegen.

Zehrgeld der Diurnisten. Das den Diurnisten, welche außer dem Amtsorte bei Commissionen verwendet werden, neben dem Diurnum bewilligte Zehrgeld besteht in einem ihrem Diurnum gleichkommenden Betrage (Absatz 3, Diätennormale), darf jedoch den Betrag von 1 fl. 50 kr. nicht übersteigen, selbst wenn das Diurnum höher wäre (Minist.-Verord. 28/IX 58 R. 166).

Zehrgeld der Diener. Für die Dienerschafts Individuen sind bei dienstlicher Aussendung außer dem Wohnorte folgende tägliche Zehrungsbeiträge normiert: a) für die I. Classe, worunter Individuen mit einem 400 fl. übersteigenden fixen Jahresgehalte gehören, mit 1 fl. 26 kr.; b) für die II. Classe, wozu Individuen, deren fixer Gehalt 300 fl. erreicht u. 400 fl. nicht übersteigt, gehören, dann für die in einem solchen oder auch noch geringerem Gehalte stehenden Individuen der Amtsdienerschaft bei den Central- u. Landesstellen mit 84 kr.; c) für die III. Classe, wohin die übrigen Individuen zu zählen sind, deren fixer Gehalt 300 fl. nicht erreicht (mit Ausnahme der in die II. Classe gesetzten Dienerschaft bei den Central- und Länderstellen) mit 56 kr. (Finanzminist.-Erl. 18/XI 58 V. Bl. 58).

B. Reisekosten.

Zu den Reisekosten, Reisegebüren, gehören die Auslagen für die Fahrgelegenheiten, für die Weg- und Brückenmauten und sonstige, anrechenbare Nebenauslagen.

Die Fahrgelegenheiten, zu deren Benützung die Beamten bei Dienstreisen in die Lage kommen können, sind: a) die Post; b) die gedungenen Fuhren; c) die Vorspann; d) Eisenbahnen und Dampfschiffe; e) Dampftramway und elektrische Bahnen; f) See- und andere Schiffe. Den Beamten ist auch gestattet, eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuß zu machen, wenn dies ohne Nachtheil des Commissionsgeschäftes und ohne zu großen Zeitverlust geschehen kann, in welchem Falle eben jene Vergütung der Fuhrkosten gebürt, die die Commissionierenden, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven aufzurechnen befugt sind (Absatz 26, Diätennormale).

I. **Post.** Die Postfahrgebüren theilen sich nach der bestehenden Postordnung in: a) das Posttrittgeld; b) das Postillonstrinkgeld; c) das Wagengeld (Kaleschgebür); d) das Schmiergeld; e) die

Umspannsgebür (Einspannsgeld); f) das Wagenreparaturspauschale.

Sämmtliche unter a) incl. e) vorangeführten Gebüren, die sogenannten vollen Postgebüren, sind alle jene Beamte aufzurechnen berechtigt, welche keinen eigentlichen Amtsbezirk haben, sondern deren Amtswirksamkeit sich über das ganze Kronland ihres Amtssitzes erstrecken kann, wie z. B. die Beamten der Centralstellen, der Landesbehörden u. s. w. Jene Beamten hingegen, welche, wie oben erwähnt wurde, innerhalb ihres Amtsbezirkes nur die restringierten Diäten zu beziehen haben, können auch nur auf die einfachen Postgebüren, nämlich auf die alleinige Aufrechnung des Postrittgeldes ohne alle Nebengebüren Anspruch erheben (Hfkd. 28/I 39, Z. 5529).

Bei der Aufrechnung der Postgebüren besteht noch im allgemeinen die Bestimmung, dass hiebei die Beamten der ersten vier Rangsclassen die Gebür für vier, alle übrigen Beamten, sowie die Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten nur für zwei Postpferde aufrechnen dürfen (Gesammtminist.-Verord. 18/VI 73 R. 115).

a) Das Postrittgeld wird für jedes Kronland semesterweise (Dalmatien bildet eine Ausnahme infolge des seit 1876 stabilen Rittgeldes) aufgrund der bestehenden Futterpreise bestimmt (Hfkd. 8/VIII 24, P. G. S. Bd. 52), und zwar sind die Staatsbeamten bei jenen Dienstreisen, bei welchen sie sich nach den bestehenden Normen der Post bedienen dürfen, das Postrittgeld mit dem jeweilig für Extraposten und Separateilfahrten festgesetzten Ausmaße aufzurechnen berechtigt (Finanzminist.-Erl. 27/X 73 V. Bl. 44). Nach dem mit 1. Jänner 1876 in Oesterreich eingeführten Metermaße wird das jeweilige Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter festgesetzt (Handelsminist.-Erl. 19/XII 75 Finanzverordnungsblatt 1 ex 1876).

b) Das Postillonstrinkgeld wird per Pferd und Myriameter bemessen und kann bei Commissionsreisen immer jener Betrag aufgerechnet werden, der zur Zeit der Reise für die Postillone als gesetzliches Trinkgeld vorgeschrieben ist (Hfkd. 8/V 12, P. G. S. Bd. 38). Das Postillonstrinkgeld beträgt gegenwärtig 35 kr., in Galizien 27 kr.

c) Das Wagengeld besteht für einen gedeckten Wagen in der Hälfte und für einen ungedeckten in dem vierten Theile des für ein Postpferd und ein Myriameter jeweilig bestimmten Rittgeldes (Uebersicht B im Handelsminist.-Erl. 19/XII 75 Finanzverordnungsblatt 1 ex 1876). Den Beamten ist gestattet, sich eines gedeckten Wagens zu bedienen (Erl. des Gen. Rechn. Dir. 15/VI 14, Z. 1914).

d) Das Schmiergeld beziffert sich für zwei Poststationen = 4 österr. Meilen = 30 Kilometer mit 14 kr., wenn der Wagen mit der Stationsschmiere, dagegen mit 7 kr., wenn mit der Schmiere des Reisenden geschmiert wurde (Hfkd. 28/II 22, Z. 4138). Das Schmiergeld ist von der Anzahl der bewilligten Wagen, deren namentlich bei Uebersiedlungsreisen mehrere vorkommen können, abhängig (Finanzminist.-Erl. 15/XII 56, Z. 25202).

e) Die Umspannsgebür beträgt für jedes Pferd per Station 4 kr. (Hfkd. 26/III 39, Z. 14325) und ist von der zuständigen Pferdeanzahl abhängig (Finanzminist.-Erl. 15/XII 56, Z. 25.202).

f) Das Wagenreparaturspauschale kann jener Beamte aufrechnen, welcher seinen eigenen oder einen auf seine Kosten gemieteten Wagen benützt; dasselbe beträgt $23^1/_2$ kr. ö. W. per Myriameter (früher 6 kr. Conventionsmünze per österr. Meile zufolge Hfkd. 23/VIII 22, Z. 13494).

Poste royale. Dem jeweiligen Besitzer der verkäuflichen Poststallgerechtigkeit in Wien wurde in dem im November 1817 ertheilten Privilegium das Befugnis eingeräumt, von allen Privatreisenden, sowie von allen Privatestaffeten bis an die nächstliegenden Poststationen sich das jeweilige Rittgeld für $1^1/_2$ Posten vergüten zu lassen, und es ist dabei weiters bemerkt worden, dass diese Vergütung auch auf die Kaleschgebür und auf das Postillonstrinkgeld sich beziehe (Hfkd. 12/VI 29, Z. 22123). Siehe auch den Handelsminist.-Erl. 19/XII 75 Finanzverordnungsblatt 1 ex 1876.

Die gemeinschaftliche Benützung eines Wagens, auch von Beamten verschiedener Verwaltungszweige, wurde wiederholt zulässig erklärt (Absatz 22, Diätennormale; § 7, Minist.-Verord. 3/VII 54 R. 169; Finanzminist.-Erl. 23/IX 63, Z. 39330).

Meilengeld, bezw. Myriametergeld. Die zufolge der Minist.-Verord. 28/IX 58 R. 166 für Dienstreisen bestimmte Gebür (Meilengeld) beträgt bei Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über 15 Kilometer ausmachen, für jedes normalmäßig gebürende Pferd und für jeden Myriameter 1 fl. $5^1/_2$ kr. ö. W. Die zufolge der V. 3/XII 59 R. 221 mit $^1/_2$ Meile bestimmte Entfernung, bis zu welcher eine Fuhrkostenvergütung nicht stattfindet, wurde mit 3·8 Kilometern festgesetzt und ist die Vergütung der Fuhrkosten nach Myriametern zu berechnen (Minist.-Verord. 28/VI 76 R. 97 und Finanzminist.-Erl. 19/XII 91 V. Bl. 52). Bei Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen mehr als 15 Kilometer ausmachen, gebürt das jeweilig per Pferd und Myriameter normierte Postrittgeld. — Für die Begehung von Grundstücken, z. B. bei Erhebung von Elementarschäden ist keine Fuhrkostenaufrechnung gestattet (Finanzminist.-Erl. 29/I 70, Z. 36486).

Ganggelder und Zustellgebüren der Diener. Das Ganggeld beträgt $23^1/_2$ kr. für jeden Myriameter des Hin- und Rückweges und darf, wenn nicht Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden können, nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes vom Amtssitze mehr als 3·8 Kilometer ausmacht (Minist.-Verord. 3/VII 64 R. 169). Die Zustellgebür von $17^1/_2$ kr. ö. W. gebürt den Dienern bei Zustellungen in einer Entfernung von mehr als 3·8 Kilometer; ist mit der Zustellung der Vollzug einer Amtshandlung verbunden, tritt das Ganggeld ein (Minist.-Verord. 19/XII 58 R. 1 ex 1859).

II. **Gedungene Fuhren.** In Ermanglung von Postverbindungen oder Eisenbahnen, Dampfschiffen,

können andere Fuhren um die ortsüblichen Fahrpreise gedungen werden (Absatz 21, Diätennormale). Auch in einigen Dienstorten von großer räumlicher Ausdehnung werden bei Entfernung der Commissionsobjecte von mindestens 1000 Wiener Klaftern = 1896·5 *m* Wagengebüren passiert (diverse Finanzminist.-Erlässe). Die Aufrechnung der Fahrgebüren im Gemeindegebiete von Wien richtet sich nach Zonen. In der I. Zone (incl. 1800 *m*) findet keine Gebürenaufrechnung statt; in der II. Zone (über 1800 *m* incl. 7000 *m*) und III. Zone (über 7000 *m*) gebüren dem commissionierenden Beamten von der VII. Rangsclasse aufwärts die tarifmäßigen Fahrpreise für den Fiaker (Zweispänner) und jenen von der XI. bis einschließlich VIII. Rangsclasse die Fahrpreise für den Einspänner (Finanzminist.-Erl. 18/VII 91, Z. 19653 und Handelsminist.-Verord. 12/VIII 95 R. 129). Endlich ist auch bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Benützung von Fahrgelegenheiten von und zu den Bahnhöfen oder Dampfschiffplätzen gestattet (Finanzminist.-Erl. 27/IX 63 V. Bl. 44).

III. **Vorspann.** Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in den Fällen, wo ihm die Erlangung derselben im Wege des Privatübereinkommens schwer oder unmöglich ward, sicherzustellen, war in der Zeit vor Einführung der Eisenbahnen und Dampfschiffe und bei dem allfälligen Mangel einer Postverbindung der Vorspann eingeführt worden, zu dessen Leistung die Gemeinden gegen Barvergütung verpflichtet wurden. (Vorspanns-Patent vom J. 1782 P. G. S. Bd. 3). Gegenwärtig ist dieses Transportmittel noch für die Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters bestimmt, welches sie statt der Post oder Meilengelder aufzurechnen haben, falls keine Eisenbahnen oder Dampfschiffe zur Verfügung stehen (Art. III, G. 23/V 83 R 84). Die Vergütung ist nur mit dem gesetzlich festgestellten Ausmaße, d. i. nur mit der Aerarialquote und dem Landesbeitrage (Minist.-Verord. 31/XII 75 R. 4 ex 1876) zu entrichten.

IV. **Eisenbahnen und Dampfschiffe.** Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, sind rücksichtlich der auf Eisenbahnen zu befahrenden Wegesstrecke an Fuhrkosten die für Benützung der Eisenbahn wirklich auflaufenden Auslagen zu passieren, und zwar für die Beamten bis einschließlich der VII. Rangsclasse mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der I., für die übrigen Beamten, Praktikanten, Auscultanten, Eleven und die höhere Hofstaatsdienerschaft mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der II., für die Individuen der Amts- und Livreedienerschaft mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der geringsten Wagenclasse, nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze und zurück Finanzminist.-Erl. 10/III 49 R. 158 und R. 7 ex 1850). — Bei Reisen mit Dampfschiffen sind die wirklich ausgelegten Fahrpreise und zwar von Beamten nach der I., von Dienern nach der II. Classe, nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze hin und zurück aufzurechnen (Finanzminist.-Erl. 8/III 51 R. 62).

Die im Dienste reisenden Beamten sind ausnahmsweise zur Aufrechnung des Fahrpreises der geringsten Fahrclasse für einen mitgenommenen Privatdiener nur dann berechtigt, wenn sie die erforderliche höhere Bewilligung hiezu erhalten haben (Finanzminist.-Erl. 23/II 54 V. Bl. 19).

Fahr- und Frachtpreis-Ermäßigung. Den activen Staatsbeamten und Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. u. k. Hofämter wird gegen Beibringung der vorgeschriebenen Legitimationen auf sämmtlichen Linien der k. k. österr. Staatsbahnen bei allen Reisen in oder außer Dienst für ihre eigene Person, sowie im Falle ihrer Uebersiedlung anlässlich Versetzung auch für die Angehörigen ihres Haushaltes die Fahrt gegen Bezahlung der halben normalen Gebür zugestanden (Finanzminist.-Erl. 8/VI 85 V. Bl. 15). Diesem Normale sind zahlreiche, dasselbe abändernde oder ergänzende Bestimmungen nachgefolgt. Zu bemerken wäre noch, dass die Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts ermäßigte Fahrkarten nur für die I. und II., nicht aber für die III. Wagenclasse erhalten können.

Beschleunigung der Dienstreisen. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen hat sich der Beamte der in der Richtung seines Bestimmungsortes gehenden Tageszüge stets ununterbrochen zu bedienen. Wenn es die Wichtigkeit oder Dringlichkeit der Commission erfordert oder wenn es in der Aussendungsverordnung besonders aufgetragen wird, müssen auch die Nachttrains benützt werden (Finanzminist.-Erl. 2/VI 54 R. 139). Die Beamten sind an die Benützung der Eisenbahn dann gebunden, wenn dieselbe der schnelleren Erreichung ihres Zieles förderlich ist. Die Nichtbenützung ist in der Reiserechnung zu begründen (Finanzminist.-Erl. 20/IX 52, Z. 29650). Schnellzüge können nur dann aufgerechnet werden, wenn deren Benützung durch Dringlichkeit geboten oder ausdrücklich aufgetragen wurde oder wenn durch die abwechselnde Benützung derselben die Commission in kürzerer Zeit beendigt werden kann (Finanzminist.-Erl. 9/I 65 V. Bl. 3).

Freifahrten. Nach den Eisenbahnconcessions-Urkunden müssen alle Staatsbeamten, Angestellten und Diener, welche aus Gefällsrücksichten (Zoll-, Verzehrungssteuerangelegenheiten ꝛc.), die Eisenbahn benützen, mit ihrem Reisegepäck unentgeltlich befördert werden. Die Betreffenden erhalten diesfalls ein von der Eisenbahnverwaltung auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer eines Jahres ausgestelltes Document, welches den Inhaber, wenn er in Uniform reiset, zur freien Fahrt in der II. Wagenclasse und bei Lastzügen im Conducteurwagen berechtigt (Finanzminist.-Erl. 19/IV 59 V. Bl. 19).

Reisegepäck. Mit dem Finanzminist.-Erl. 7/VI 60 R. 146 wurde bestimmt, dass für die Bemessung der Vergütung des bei Dienstreisen der Staatsbeamten zur Anrechnung geeigneten Gepäcksübergewichtes (über das taxfreie Normalgewicht von 25 *kg*) künftig der Zollcentner = 50 *kg* zu gelten hat. Nachdem nun das Freigewicht auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen ꝛc. aufgehoben

ist, so ist zu folgern, dass die Beamten bei Dienstreisen 75 *kg* Gepäcksübergewicht aufrechnen dürfen, welches sich aus dem früheren Freigewichte per 25 *kg* und dem obigen Uebergewichte per 50 *kg* summiert.

Fahrgelegenheiten zu und von den Eisenbahn- und Dampfschiffstationen. Bei Commissionsreisen der Beamten ist für die Fahrt zu und von den Bahnhöfen der ortsübliche Fuhrlohn für einen zweispännigen Wagen zu liquidieren (Finanzminist.-Erl. 27/IX 63 V. Bl. 44).

Diurnisten. Denselben gebüren. wenn sie in Vertretung von Staatsbeamten selbständig auf Commissionen entsendet werden, bei Dienstreisen auf Eisenbahnen die Fahrpreise nach der II. Wagenclasse und bei Dienstreisen mittelst Dampfschiffes die Fahrpreise nach der I. Classe. Diurnisten, welche commissionierenden Beamten lediglich als Schriftführer, Gehilfen oder sonst als Begleiter beigegeben werden, dürfen dagegen bei Dienstreisen auf Eisenbahnen nur die Fahrpreise der III. und bei solchen auf Dampfschiffen nur jene der II. Classe in Aufrechnung bringen (Minist.-Verord. 15/III 78 R. 20). Für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen, bezw. Landungsplätzen der Dampfschiffe ist den Diurnisten eine Vergütung von 50 kr. für jede Fahrt zugestanden nnd zwar auch bei der Verwendung als Hilfsorgane, wenn sie im Wagen der commissionierenden Beamten keinen Platz finden (Minist.-Verord. 23/II 91 R. 27).

V. **Elektrische Bahnen, Dampftramway, Pferdebahnen** ꝛc. In allen Fällen, wo Staatsbeamte, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten bei Commissionsreisen in der Lage sind, auf der ganzen zurückzulegenden Strecke oder auch nur auf einem Theile derselben eine Dampftramway oder elektrische Bahn zu benützen, dürfen dieselben an Fuhrkosten nur die für die Benützung dieser Fahrbetriebsmittel wirklich auflaufenden Kosten verrechnen und zwar dort, wo nur zwei Wagenclassen bestehen, den Fahrpreis nach der I. Classe; wo mehr als zwei Wagenclassen bestehen, dürfen die Staatsbeamten bis einschließlich der VII. Rangsclasse die Fahrpreise nach der I., die übrigen Beamten, Eleven ꝛc. nach der II. Classe aufrechnen. Die Diener dürfen für zur dienstlichen Aufrechnung eines Ganggeldes geeignete Verrichtungen, bei welchen ganz oder theilweise eine Dampftramway oder elektrische Bahn benützt werden kann, nur die entfallende Fahrgebür und zwar je nachdem dieses Fahrbetriebsmittel zwei oder mehrere Classen enthält, die II., bezw. die III. Classe verrechnen. Wo Pferdebahnen, Omnibus und Stellwagen benützt werden können, hat das Dienerschaftspersonale die Fahrt mit denselben zurückzulegen und die entrichtete Fahrgebür statt des Ganggeldes aufzurechnen (Minist.-Verord. 16/VI 87 R. 80).

VI. **Dienstreisen zu Wasser.** Für Dienstreisen der Staatsbeamten zur See wurde die mit Hfkd. 16/I 27 erflossene Gebürenvorschrift mit der Modification wieder in Wirksamkeit gesetzt, dass sowohl bei Commissions- als Uebersiedlungsreisen, in welchen die Lloyd-Dampfschiffe nicht benützt werden können, bei einer Entfernung von 1 bis 6 und von 6 bis incl. 12 italienischen Miglien die im Tarife vom J. 1827 festgesetzte Gebür zu verdoppeln und bei Entfernungen von über 12 Miglien die Gebür um 50% zu erhöhen ist (Finanzminist.-Erl. 11/V 67, Z. 19018).

C. Substitutions-Reisen.

Eine Substitution eines Beamten hat nur da einzutreten, wo die Wiederbesetzung eines erledigten Dienstpostens nicht sogleich möglich ist, derselbe eine augenblickliche Vorsorge nothwendig macht und dessen zeitliche Besorgung von anderen Nebenbeamten nicht übernommen werden kann.

Für derlei Substitutionen ist das mit Hfkd. 11/IV 28 P. G. S. Bd. 63 erlassene Substitutionsnormale geltend, welches folgende Hauptbestimmungen enthält: 1. Beamte, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstpostens außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, haben nebst der vorschriftsmäßigen, ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, dann der allfälligen, in den Pflichten des substituierten Amtes liegenden Dienstreisen, die ihnen nach ihrer eigenen Dienstclasse gebürenden Diäten zu erhalten, wogegen der mit dem substituierten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für das Aerar einzuziehen sind. 2. Wenn Personen, die keine Beamten sind. einem Amte substituiert werden, so sind ihnen die Genüsse, welche mit diesem Amte systemmäßig verbunden sind, zu erfolgen und bei Substitutionen außer ihrem Wohnorte die Reisekosten. dann für die Dauer der Reise die Diäten, nach der Analogie ihres persönlichen Ranges, oder, wenn sie keinen haben, des Amtes, das sie vertreten, zu vergüten. 3. Wenn Quiescenten und Pensionisten zu Substitutionen außer ihrem gewählten Wohnorte bestimmt werden, so sind sie wie die wirklichen Beamten zu behandeln. Bei Substitutionen in ihrem Wohnorte kann nur eine angemessene Belohnung bewilligt werden.

Hinsichtlich der Concepts- und Manipulations-Praktikanten bestimmt das Hfkd. 25/II 34, Z. 6910: 1. Im Falle eines den Praktikanten an der Stelle eines Beamten übertragenen Commissionsgeschäftes haben dieselben die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten nach den allgemeinen Vorschriften; 2. im Falle einer eigentlichen, mit einer ihnen als Praktikanten nicht obliegenden Verantwortung verbundenen Substitution einer erledigten Stelle, die vorschriftsmäßigen Gebüren als Substituten, d. i. bei Substitutionen außer dem Dienstorte, die Diäten zu erhalten.

D. Besondere Normalien für einzelne Kategorien von Staatsbediensteten.

Die Sonderheit der Berufspflichten, dann Ersparungsrücksichten und andere Umstände haben es neben dem Bestande des allgemeinen Diätennormale vom J. 1812 nothwendig gemacht, für gewisse Kategorien von Bediensteten specielle Reisenormen aufzustellen, von denen hier im Hinblicke

auf den zugemessenen Raum nur die Quellen angeführt werden sollen. 1. Für Angestellte der Statthaltereien, Bezirkshauptmannschaften (politische und zugewiesene Finanzbeamte), der Kreisgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Bezirksgerichte und der Steuerämter hat die Minist.-Verord. 3/VII 54 R. 169 zu gelten. 2. Für Staatsbaubedienstete die Vorschrift 26/V 50 R. 134. 3. Für die Beamten und Diener der Staats- und Fonds-Forst- und Domänenverwaltungen die Verord. des A. M. 2/X 74, Z. 7543 und das Substitutionsnormale für dieselben 5/I 77, Z. 7868. 4. Für die Angestellten bei den Bergbehörden die Minist.-Verord. 23/IV 74 R. 47. 5. Für die Montan-Betriebs- und Salinenbeamten der Finanzminist.-Erl. 10/X 58 V. Bl. 49. 6. Für die Beamten und Diener der Güterverwaltung des griech.-orient. Religionsfondes in der Bukowina der Ackerbauminist.-Erl. 23/VI 75, Z. 7266. 7. Für die Angestellten der Staatsgestüte der Ackerbauminist.-Erl. 19/IV 70, Z. 1367. 8. Für Staatseisenbahnbedienstete die Dienstordnung 30/VI 84. 9. Für Aichbedienstete das Gebührenregulativ 8/I 78 R. 8. 10. Für die Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters das G. 23/V 83 R. 84. 11. Für die Finanzwache die Grundsätze zur Reorganisierung 2/V 69 V. Bl. 19. 12. Für die Steuer-Executoren die Finanzminist.-Vorschrift 4/III 78, Z. 2702 und andere Executionsordnungen.

Besondere Substitutionsnormalien bestehen noch für die Angestellten der staatlichen Lehranstalten in dem Normale 3/VI 39 und für die Steuerreferenten bei den Bezirkshauptmannschaften in dem Finanzminist.-Erl. 24/V 91 V. Bl. 16.

E. Sonstige Bestimmungen.

Reisekostenvorschüsse. Den auf Commission reisenden Beamten können angemessene Vorschüsse aus den Staatscassen angewiesen werden (Diätennormale, Absatz 32), welche in der Regel zwei Drittel der voraussichtlichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen (§ 10, Minist.-Verord. 3/VII 54 R. 169 u. Finanzminist.-Erl. 6/I 68, Z. 46105).

Reisekosten-Rechnungen (Particularien). Ueber die mit der Dienstreise verbundenen Auslagen hat der Beamte das vorgeschriebene Reiseparticulare binnen 14 Tagen, vom Tage der Beendigung des Commissionsgeschäftes gerechnet, vorzulegen. Ueber Substitutionsgebüren ist ein Particulare nur dann zu legen, wenn mit der Substitution zugleich Reisekosten verbunden sind. Die Adjustierung (Prüfung) der Reiseparticularien sämmtlicher Verwaltungszweige haben die den anweisenden Behörden beigegebenen Rechnungsdepartements vorzunehmen und hat dieselbe in meritorischer und calculatorischer Beziehung zu geschehen.

Die **Anweisung** der Gebüren in den adjustierten Reiseparticularien bei den Staatscassen erfolgt durch die mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Behörden und die **Auszahlung** an die Bezugsberechtigten geschieht gegen nach dem allfälligen Diätenbetrage gestempelte Quittungen.

Verrechnung. Reiseauslagen und Diäten der Beamten und Diener sind auf Kosten jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten und zu verrechnen, in dessen Interesse die Dienstreisen vorgenommen werden (Finanzminist.-Erl. 16/VII 68 V. Bl. 32).

Ersatzleistung der Reisekosten. Commissionskosten, welche im Interesse von Privatparteien oder über deren Veranlassung erwachsen sind, haben in der Regel diese Parteien zu ersetzen und es wurde vom Verwaltungsgerichtshofe in dieser Beziehung wiederholt dahin judiciert, dass die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlasst hat.

Recurse. Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen bestimmt, dass Beschwerden der Beamten gegen die Adjustierung von Reiserechnungen innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, welche vom Tage der von dem Rechnungsleger zu bestätigenden Verständigung berechnet wird, einzubringen sind (Finanzminist.-Erl. 21/VII 77 V. Bl. 16). Diese Verordnung wurde jedoch anlässlich eines speciellen Falles vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis 15/XII 82, Z. 2484 (Budwinski Nr. 1594) als ungesetzlich erlassen erklärt.

Bezüglich der Gebüren bei Uebersiedlungsreisen der Staaatsdiener siehe „Uebersiedlungskosten".

Literatur.

Megerle v. Mühlfeld: Handbuch für alle k. k. Beamte, 1824. Trattinick: Darstellung der bestehenden Vorschriften über die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die im Dienste reisenden öffentl. Beamten ꝛc., 1846. Johanus: Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für k. k. österreichische Staatsbeamte, 1857. Bartl: Der administrative und technische Postdienst, 1880. Blonski: Der österreichische Civilstaatsdienst, 1882. Fuchs: Zusammenstellung der auf die Diäten und Reisekosten der k. k. österreichischen Staatsbeamten und Diener bezugnehmenden Vorschriften, 1886.

Fuchs.

Religionsfond.

I. Gründung und Zuflüsse. — II. Verwaltung. — III. Activvermögen der Religionsfonde. — IV. Schuldenstand der Religionsfonde. — V. Verwendung der Einkünfte der Religionsfonde, bezw. der staatlichen Dotation derselben nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung. — VI. Hauptergebnisse.

I. Gründung und Zuflüsse. Die Schöpfung des R. steht mit den eingreifenden Verfügungen Kaiser Josephs II. in kirchlich-confessioneller Richtung in engster Verbindung.

Der Kaiser vermochte in den, dem contemplativen Leben gewidmeten Orden keine Institution

zu erkennen, welche dem öffentlichen Wesen nützlich sei, und er hob hienach 738 Klöster solcher Orden (im ganzen gab es damals 2163 Klöster) auf.

Das Vermögen dieser Klöster sollte aber durchaus nicht als caduk dem Aerar überantwortet, sondern als selbständige Religions- und Pfarrcasse constituiert werden, „aus welcher für jetzo den Individuis der aufgehobenen Klöster die ausgewiesenen Pensionen bezahlt, der Ueberschuss aber, und nach Maßgabe des Absterbens dieser Individuen endlich die ganzen Einkünfte dieser Casse bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften Besten des Nächsten verwendet werden soll" (Allerh. Handschreiben vom 27. Hornung 1782).

Später wurden dem Religionsfonde zugewiesen:

1. Die Intercalar-Einkünfte der Bisthümer und übrigen Beneficien (Hfkzd. 28/X 1783).

2. Das Vermögen der einfachen niederen Beneficien, mit welchen Seelsorge nicht verbunden war, Hfkzd. 24/X 1783, 9/II und 22/IV 1784 (die Einbeziehung dieser Vermögenschaften in den R. wurde nicht vollständig durchgeführt, so dass in den meisten Diöcesen noch einige dieser einfachen Beneficien bestehen).

3. Die Einkünfte der nach der Neu-Systemisierung des Personalstandes der Metropolitan- und Kathedralcapitel bei denselben überflüssig gewordenen Präbenden (Hfkzd. 2/II 1787, Krop. XIII, 578).

4. Alle im Lande selbst vorhandenen von dem Verleihungsrechte der Erzbischöfe, Bischöfe u. Aebte abhängigen und von weltlichen Personen besessenen Lehen, sowie sie durch das Aussterben der Familie, die sich in ihrem Besitze befindet, oder sonst eröffnet werden, mit Ausnahme derer, die dem Olmützer Erzbisthume gehörten, welche, nachdem sie auch mit eingezogen worden waren, demselben zurückgestellt wurden (Hfd. 4/II, 24/II und 3/VI 1787, Krop. XIII, 572 u. 574, 8/I 1789, Krop. XVII, 682, Hfd. 12/III 1789 und Hfd. 29/IV 1791, P. G. S. III, 258 [bermalen allodialisiert]).

5. Das Vermögen der als überflüssig gesperrten Kirchen und Kapellen, insoferne nicht eine arme Mutterkirche hierauf einen Anspruch machen konnte oder hiemit alte Pfarren dotiert wurden (Hfd. 2/VII 1783, 24/X 1783, 22/II 1784, 3/IV 1788, 1/VII und 9/XII 1785, Krop. VIII, 687, 15/XII 1785, 30/XI 1787 und 3/IV 1788, Krop. XV, 901).

6. Die Bedeckungscapitalien der Messen- und Aemter-Stiftungen bei den aufgehobenen Klöstern (Hfd. 31/VIII 1782). Die Veranlassung der Persolvierung dieser gestifteten Gottesdienste fiel dem R. zur Last.

7. Die Capitalien der aufgehobenen Bruderschaften des dritten Ordens oder der Tertiarier und die dieien Orden zugehörigen, in anderen Klöstern befindlich gewesenen Kirchenparamente und Geräthschaften, insoweit sie einen Theil des Vermögens des Ordens ausmachten (Hfd. 8/III 1783, V. 9/IV 1788). [Das Vermögen der übrigen Bruderschaften wurde nach Abzug der Bedeckungscapitalien der bei denselben bestandenen Stiftungen für Messen und andere, nach der neuen Gottesdienstordnung erlaubte Andachtsübungen, welche Bedeckungscapitalien gleichfalls zum R. eingezogen wurden, mit einem Theile dem Armeninstitute, mit dem anderen dem Schulfonde zugewendet (Hfd. 3/III 1783, Jaksch I, 351, 4/XI und 31/XII 1784, 13/I, 10/II und 29/IV 1785, Jaksch I, 360)].

8. Die in einigen Provinzen schon früher bestandenen, meistens sehr schwachen Emeriten- und Deficientenfonde und der sogen. alte R. in Innerösterreich (Hfd. 6/III und 16/IX 1784, Krop. IV, 515 u. 519, 21/V 1785, Hofbescheid für Innerösterreich 26/III 1785, Krop. VIII, 615, 650 und 651. Hfd. 24/XI 1788, Krop. XV, 936).

9. Jene Geldbeträge, welche aus den in Gold, Silber und Pretiosen bestehenden Votiv- u. Opfergaben erzielt wurden, die nach Aufhebung der den meisten Gnadenbildern ertheilt gewesenen Exemtionen zur Veräußerung gelangten (Hfd. 10/V 1784).

10. Die Taxen, welche nach der allgemeinen bischöflichen Kanzlei-Taxordnung einflossen, in denjenigen Diöcesen, wo das bischöfliche Kanzleipersonale aus dem R. bezahlt wird (P. 21/IV 1784, § 8).

11. Die Strafgelder, welche nach besonderer gesetzlicher Bestimmung dem R. zuzufallen haben. Früher, d. i. vor dem Concordate, bestanden beispielsweise folgende, dem R. verfallende Strafgelder: a) von 50 fl. rücksichtlich jedes Rituales, in dem die Bulle in coena Domini anbefohlenermaßen nicht vertilgt oder herausgerissen worden war (Hfd. 4/V 1781); b) von 10 Reichsthalern für jeden Fall der Uebertretung der Verordnung, an abgeschafften Feiertagen keinen feierlichen Gottesdienst zu halten (P. 20/VI 1770); c) der Ersatz der geistlichen Einkünfte, welche von einem aus dem geistlichen Stande Getretenen, nach seinem Austritte unrechtmäßigerweise genossen worden sind (Hfd. 34/VIII 1786, Krop. X, 765).

12. In Böhmen das Einkommen der sogen. Salzcasse, beruhend auf der Vereinbarung Kaiser Ferdinands II. u. Papst Urbans VIII., vom 22 III 1630, wonach von jeder in Böhmen eingeführten Kufe Salz 15 kr., bezw. von jedem Centner $7^1/_2$ kr. an diese Casse behufs Entschädigung der während der Religionsunruhen des 16. und 17. Jahrh. beeinträchtigten Kirchen abgeführt werden mussten.

Seit der mit dem Gubernialdecrete 2/VI 31, Z. 21.920 kundgemachten Weisung wurde jährlich der Pauschalbetrag von 18.779 fl. $44^3/_4$ kr. Conv.-Münze seitens des Cameralärars an den R. als Erträgnis der Salzcasse abgeführt, bis 1876 dieser Pauschalbetrag zu 5% capitalisiert und das so gefundene Capital von der Vorschussschuld des böhm. R. an das Aerar einfach abgeschrieben wurde (genehmigt mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1876); so kam die letzte Spur der Salzcasse abhanden.

13. Das Erträgnis der in den Hfd. 28/II 1787, Krop. XV, 931, 28/VI 1793, P. G. S. II, 134 und 30/VII 1818, Schwerdl. IX, 143 begründeten

Religionsfonds- oder geistlichen Aushilfssteuer, an deren Stelle mit dem G. 7/V 74 R. 54 der Religionsfondsbeitrag getreten ist.

14. Alles wie immer definitiv vacant werdende kirchliche Vermögen zufolge des dem R. im § 53 des G. 7/V 1874 R. 80 eingeräumten Caducitätsrechtes.

II. **Verwaltung.** Das Allerh. Handschreiben 11/III 1782, mit welchem auch bestimmt wurde, wie die Gebäude und Fahrnisse der unterdrückten Klöster verwertet werden sollen, verfügte, dass für die Verwaltung der Religions- u. Pfarrcasse (später R. genannt), allerdings unter Aufsicht der Hofkanzlei- und Hofkammer, in jedem Lande eine von der Cameral- gänzlich gesonderte Administrationscasse unter Leitung einer Commission, der auch die Mitglieder des Prälatenstandes zuzuziehen sind, errichtet werden soll.

Diese Commission sollte nach der über den allerunterthänigsten Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei 15/VII 1783 erflossenen Allerh. Entschließung das gesammte Geldwesen der Religions- u. Pfarrcasse administrieren und vorzüglich darauf bedacht sein, aus den vorhandenen Cassebeständen dem Aerar gleich die von demselben erhaltenen Vorschüsse zurückzubezahlen.

Hienach war es dem Kaiser ursprünglich um die Schöpfung bloß provinzieller R. zu thun.

Später aber prävalierte bei dem Monarchen der Gedanke, dass der R. in sämmtlichen Erbländern als einheitlicher Fond zu gestalten sei, bezw. dass die in den einzelnen Provinzen bestehenden Commissionen und Administrationscassen nur Organe, bezw. Cassen des einheitlichen R. darstellen, in welcher Richtung folgendes geltend zu machen ist:

Schon in dem Allerh. Cabinetsschreiben 17/I 1783 an Baron Kresel spricht sich der Kaiser folgendermaßen aus: „Die Versehung der Seelsorge in den gesammten Ländern .... liegt der Geistlichkeit vorzüglich ob; diese muss durch die wahre Hierarchie geleitet und geführet werden, also muss ein billiges Maß zwischen Oberen, so ihre Untergebenen übersehen können, sein, dann auf die Erziehung der jungen Geistlichkeit zum Nachwuchse und die Versorgung der Alten und Gebrechlichen Bedacht genommen werden. Dies zu bewerkstelligen ist ungezweifelt die Pflicht des Landesfürsten und muss das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zwecke aus den klarsten Einkünften des Staates vorzüglich genommen werden. Es bleiben, um abzuhelfen, nur zwei Wege übrig:

1. der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie und misst einem jeden einen hinlänglichen Gehalt aus oder

2. er erhebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wieweit er mit selben auslangen könne und wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert und nirgends kein Ueberfluss mehr vorhanden wäre, so ersetzt er selben aus den Staatseinkünften.

Ich will mich an diesen zweiten Weg, so zwar der weitwendigste ist, insoweit einstweilen halten, als die Unmöglichkeit, mit selbem zum Ziele zu gelangen, sich nicht äußerte, wo alsdann ersterer als der unfehlbarste müsste ergriffen werden".

Schon hieraus erhellt, dass dem Kaiser vorschwebte, dass der Abgang der zur Bestreitung der Cultuserfordernisse eines Landes nöthigen Geldmittel durch den Ueberfluss anderer Länder zu bedecken sei.

In der A. E. 22/IV 1785 über das die Klosteraufhebung und Pfarrberichtigung in Tirol betreffende Protokoll 5/IV 1785 klagt der Kaiser:

„Mit Hintansetzung meiner Grundsätze will man Tirol nur für sich allein betrachten und nicht die ganze Masse des Religionsfondes sämmtlicher Erbländer zu Rate schaffen, da wo ein Abgang ist."

Ganz im gleichen Sinne resolvierte der Kaiser den allerunterthänigsten Vortrag der Hofkanzlei 2/III 1786 über die Bedeckung der durch die Pfarrerrichtung und Klosterregulierung in Böhmen herbeigeführten Auslagen. Der Abgang am R. ist nicht Land vor Land zu suchen. Ein Land muss dem anderen beistehen, folglich wenn die ganze Masse des geistlichen Vermögens in allen schon eingerichteten Erblanden nicht zureicht, so muss die gesammte Geistlichkeit aller dieser Erblande, welche einen höheren Genuss als die Congrua bezieht, zu diesem Deficit pro rata ihres Einkommens jährlich beitragen.

Anlässlich der Verwendung eines Stammcapitales des R. in einer Provinz wurde sämmtlichen Landesstellen mit dem Hfd. 9/XI 1787 die Allerh. Anordnung eröffnet, dass zur Angreifung eines Stammcapitales ohne vorläufig eingeholte Allerh. Erlaubnis nicht geschritten, sondern im Falle, wo in einem einzelnen Lande der Provinzial-Religionsfond mit der Bedeckung aufläge, die Aushilfe bei dem allgemeinen R. zu suchen sei.

Ueber eine Petition der Stände in Krain um Gestattung der Einsicht in die Verwaltung und Verwendung des R., wie dieselbe den Beschöfen zugestanden worden sei, wurde den Ständen von der Hofkanzlei eröffnet, dass Se. Majestät denselben zwar die Einsicht in die Verwaltung des R. zu gestatten finde, jedoch müsse die Einleitung so getroffen werden, damit nicht dadurch für jedes Land ein eigener R. entstehe, sondern für sämmtliche deutsche Erblande, Galizien miteingerechnet, eigentlich ein allgemeiner R. existiere, solchergestalt, dass der Abgang, der sich etwa in einem Lande bei der Religionsfondscasse ergibt, durch den Ueberschuss jenes eines anderen Landes seine Bedeckung erhalten möge (Hfd. 10/XII 1791, Z. 1583).

Endlich wurde durch das an sämmtliche Landesstellen mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg ergangene Hfkzd. 24/XII 1794, Z. 238 neben den R. der einzelnen Länder, u. zw. aus Ueberschüssen derselben eine Central-Religionsfondscasse in Wien geschaffen, in welcher sich die Einheitlichkeit des Fondes auch in der äußeren Erscheinung sichtbar darstellte. — Diese Centralcasse wurde aber schon mit dem Hfd. 24/VII 1802 aufgelöst. Zugleich wurden die politischen Landesstellen angewiesen,

die eingehenden Kaufschillingsgelder und die zurückbezahlten Activcapitalien nicht mehr nach Wien einzusenden, sondern unmittelbar im Lande fruchtbringend anzulegen.

War schon hierin ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Gedanken Kaiser Josephs II. der Creierung bloß provinzieller R. zu erblicken, so erhellt dies noch deutlicher aus der über den allerunterthänigsten Vortrag der Hofkanzlei 23/III 1803, Z. 12.948 erflossenen Allerh. Resolution, welche lautet:

„Der Antrag, dass die Kaufschillingsgelder und die Activcapitalien, welche aus Galizien, Mähren und Triest in die Religionsfonds-Centralcasse geflossen sind, diesen Ländern mit den noch vorfindigen, verzinslichen Obligationen zurückersetzt werden, erhält Meine Genehmigung; der hienach verbleibende Cassenrest aber ist den betreffenden Provinzialfonden in dem Maße zuzuschreiben, als sie aus ihren Ueberschüssen zur Centralcasse beigetragen haben. Zur angetragenen provisorischen Bedeckung der bedürftigen Provinzial-Religionsfonde haben alle jene, die einen Ueberschuss besitzen, nach Maßgabe ihres Ueberschusses pro rata die erforderlichen Beiträge, jedoch nur so zu leisten, dass es immer nur als ein Darlehen betrachtet wird, um solches in dem Falle, wenn der Fond der Provinz, die es erhält, selbst zu einem Ueberschusse gelangt, sammt den fünfprocentigen Interessen nach und nach wieder vergüten zu können."

In dem allerunterthänigsten Vortrage 23/II 25, Z. 5378 bemerkte die Hofkanzlei, die R. hätten durch die staatlichen Finanzmaßregeln anlässlich der französischen Kriege so bedeutende Verluste erlitten, dass keiner derselben die ihm obliegenden Auslagen, welche mannigfach erhöht worden waren, aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermochte.

Hienach hätten die Provinzialfonde keine Mittel, um einer dem anderen auszuhelfen. Zur Ergänzung des Abganges leiste der Staatsschatz den einzelnen Fonden mehr oder weniger bedeutende „Unterstützungen".

Die über diesen allerunterthänigsten Vortrag erflossene A. E. 24/I 29 lautet: „Jeder Provinz ist ihr R. ganz zu übergeben (es waren noch einige Reste der Central-Religionsfondscasse in Wien zurückgeblieben) und ist die Contierung der R. in Zukunft der betreffenden Staatsbuchhaltung (jetzt Rechnungsdepartement der polit. Landesstelle) zu übertragen.

Seither werden die in den einzelnen Ländern bestehenden R. mit ihrem Gesammtvermögen abgesondert verwaltet. Zu bemerken ist, dass Galizien zwei R. besitzt, den Krakauer und den eigentlich galizischen R., was sich aus der früheren Selbständigkeit der 1846 der Monarchie einverleibten Republik Krakau erklärt. Ebenso enthält das Küstenland drei R. für Triest, Görz und Istrien. Die angestrebte Vereinigung dieser letzerwähnten drei R. wurde mit A. E. 1/X 18 abgelehnt.

Die oberste Aufsicht und Controle der provinziellen R. stand der Hofkanzlei, bezw. der Hofkammer und der Staatshauptbuchhaltung zu. Jetzt erscheint dieselbe instructionsgemäß dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dem Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe zugewiesen. Die Religionsfondsgüter unterstehen der Verwaltung des Ackerbauministeriums bezw. der demselben subordinierten Domänen-Organe. Diese oberste Ingerenznahme in die Verwaltung der provinziellen R. macht sich geltend:

1. Bei der Prüfung der Länderpräliminarien und der Verfassung der Regierungsvorlage über die Einnahmen und Ausgaben der R. und die Leistungen des Aerars zur Bestreitung der durch die Einnahmen der R. nicht bedeckten Mehrauslagen, welche durch das Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium stattfindet;

2. bei den Dispositionen über das Stammvermögen der R. (mit Ausnahme der Religionsfondsgüter), welche dem Cultusministerum im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zustehen. Handelt es sich um Dispositionen über Religionsfondsgüter oder Theile derselben, so tritt das Ackerbauministerium in die erste Linie, welches sich der Zustimmung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums zu versichern hat;

3. bei der Bewilligung der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen der R. bis zum Betrage von 6000 fl. C. M. und zur Nachsicht von Ersätzen an dieselben bis zum Betrage von 1000 fl. C. M., welche bis 3000 fl. C. M. bezw. 500 fl. C. M. von dem Ministerium für Cultus und Unterricht für sich allein, darüber hinaus bis zur angegebenen Maximalgrenze von demselben im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ertheilt werden kann. Handelt es sich um noch höhere Beträge, so ist von dem Cultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Allerh. Entschließung einzuholen;

4. bei der obersten Verwaltung und Entscheidung in Intercalariachen durch das Cultusministerium); die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen haben, wie oben bemerkt, zufolge § 59 des G. 7/V 74 R. 50 eine Einnahmsquelle der R. zu bilden;

5. bei der obersten Aufsicht über die Einhebung der Religionsfondsbeträge nach dem G. 7/V 74 R. 51 und bei der Entscheidung in höchster Instanz in Sachen der Beitragspflichtigkeit durch das Ministerium für Cultus und Unterricht;

6. bei der Passierung von Ausgaben aus den R. nach dem Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht, insbesondere bei außerordentlichen und gnadenweisen Zuwendungen, wovon unten in dem Abschnitte V gehandelt werden wird.

III. **Activvermögen der Religionsfonde.** Dasselbe erscheint nach den einzelnen Ländern gesondert und in seiner Hauptsumme nach den zur Verfügung stehenden jüngsten Daten des Schlusses des Jahres 1893 in nachfolgendem dargestellt:

Religionsfond in	Capitalswert der Güter, Häuser, Realitäten und nutzbaren Rechte	Staats- und Fonds-Obligationen und Capitalien bei Privaten
	Gulden österr. Währ.	
Oesterreich u. d. E.	762.147	11,767.388
Oesterreich o. d. E.	3,312.368	1,883.607
Salzburg . . .	.	9.628
Tirol . . .	220.724	2,293.523
Vorarlberg . . .	.	.
Steiermark . . .	1,385.068	3,579.462
Kärnten	635.060	1,202.208
Krain*)	301.730	1,784.652
Triest	.	304.623
Görz	91.660	551.080
Istrien	59.742	206.644
Dalmatien . . .	537.650	486.306
Böhmen	929.170	17,124.223
Mähren u. Schlesien	363.814	11,287.753
Galizien	2,224.644	8,580.801
Krakau	20.212	144.596
Bukowina . . .	1.850	100
Summe . .	10,845.839	61,206.594

In der Verwaltung des Ackerbau-Ministeriums befindliche Domänen der R. in

Niederösterreich . . Wiener-Neustadt, St. Pölten;

Oberösterreich . . . Spital a. P., Liezen, Reichramming und Weyer (o. ö. Theil);

Tirol u. Vorarlberg . Kleinere Forste und landwirtschaftliche Grundstücke;

Steiermark . . . . Lankowitz, Piber, Wildalpe, Gr. Reifling, Weyer (steierm. Theil) u. die Stift Aflenz'schen Vertragswälder;

Kärnten . . . . . Arnoldstein, Ossiach, Föderaun-Tarvis;

Krain . . . . . Landstrass und Sittich*);

Küstenland . . . . Kleinere Forste und landwirtschaftliche Grundstücke (theilweise in Verwaltung der Finanzdirection Triest);

Dalmatien . . . . Arbe und Curzola, kleinere landwirtschaftl. Grundstücke;

Galizien . . . . . Przedzielnica mit Hubice und Malchowice, Muszyna, Alt-Sandec und Snietnica, Stanislawice, Tyniec, Uszew, Siedliska und Grobla, Badeanstalt Krynica.

*) 1895 erwarb der krainische R. seitens der krainischen Forst- und Industriegesellschaft einen circa 10.000 Joch umfassenden Wäldercomplex in der Wochein, dem Jelonzawalde, in Aßling und Jauerburg ꝛc. um 1,400.000 fl. österr. Währ., wonach obige Zusammenstellungen entsprechend richtig zu stellen sind.

IV. **Schuldenstand der Religionsfonde.** Abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche auf den zum R. eingezogenen Vermögensmassen lasteten und demnach auf den R. übergiengen, ist hier zunächst die sogenannte Schuld der R. an das Aerar in Betracht zu ziehen. Das Einkommen der in den einzelnen Ländern bestehenden R. erwies sich bald nach Errichtung dieser Fonde zur Bedeckung der Cultusbedürfnisse unzureichend.

Wie schon dem obenangeführten Allerhöchsten Cabinetsschreiben Kaiser Josephs II. vom 17/I 1783 die Anschauung zugrunde liegt, dass der Aufwand für den Cultus zu dem unerlässlichsten Staatsaufwande gehöre, so wurde auch in der Folge daran festgehalten, dass der Staat sich der Bestreitung des in anderer Weise nicht zu bedeckenden Aufwandes für den Cultus nicht entschlagen könne, auch wenn keine hiefür gewidmeten Fonde bestünden, und die Grenzen für diese Bestreitung können nicht in dem Umfange dieser Fonde, sondern nur einerseits in dem anerkannten Bedürfnisse, andererseits in den verfügbaren Mitteln und Kräften des Staates liegen.

Diesem obersten Principe steht der in späteren Normen aufgestellte Grundsatz nicht entgegen, dass die den R. aus dem Aerar gewährten Subventionen die Natur von Vorschüssen haben und im Falle der Möglichkeit zurückzuerstatten sind.

Schon mit der über den allerunterthänigsten Vortrag der Hofkanzlei 15/VII 1783 erflossenen Allerhöchsten Entschließung wurden die zur Administration der Religions- und Pfarrcasse berufenen Landescommissionen angewiesen, ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, dass sie aus den vorhandenen Cassenvorräthen dem Camerali gleich die hin und wieder empfangenen Vorschüsse zurückzahlen.

Durch das Allerh. Cabinetsschreiben 24/X 35 wurde die wechselseitige Unterstützung der R. angeordnet und sollen diese Unterstützungen als unverzinsliche Vorschüsse gegen Ersatz behandelt werden, doch wird ausdrücklich beigefügt, dass die Ueberschüsse einzelner R. erst nach Abtragung ihrer Schuld an das Aerar zu derlei Unterstützungen verwendet werden sollen.

Endlich wurde mit A. E. 1/XII 38 verfügt, dass die Ueberschüsse der einzelnen Fonde zunächst zur Zurückzahlung der von diesen Fonden aus dem Staatsschatze erhaltenen Vorschüsse verwendet, und dass erst, wenn die gedachten Fonde sich gegen das Aerar werden schuldenfrei gestellt haben, die Verwendung ihrer weiteren Ueberschüsse zur Unterstützung der Fonde anderer Provinzen, bei denen sich ein Abgang ergibt, einzutreten habe.

Unter einem Abgange ist aber zufolge Allerh. Cabinetsschreibens 9/XII 41 nicht bloß dasjenige zu verstehen, was zur Bestreitung des laufenden Cultusaufwandes mangelt, sondern auch, wenn dieser Bedarf gedeckt ist, dasjenige, was erforderlich ist, um die früheren Aerarial-Vorschüsse zurückzuzahlen.

Fasst man diese Bestimmungen juristisch zusammen, so ergibt sich, dass die Rückzahlungsverpflichtung der R. eine bedingte ist, und zwar:

1. rücksichtlich der Aerarialvorschüsse davon abhängig, dass der einzelne R. nicht bloß den ihn treffenden Cultusaufwand vollständig zu decken vermag, sondern noch über einen Ueberschuss verfügt, und

2. rücksichtlich der Vorschüsse eines R. an einen anderen, dass der schuldende R. nicht bloß den ganzen ihm zur Last fallenden Cultusaufwand bestreiten kann, sondern noch einen Ueberschuss hat und dass die Aerarialvorschüsse an sämmtliche R. bereits zurückgezahlt seien.

Am Schlusse des Jahres 1893 stellte sich die Schuld der R. an das Aerar, welche im Jahre 1848 mit 21,028.957 fl. im Jahre 1855 mit 34 Millionen, im Jahre 1869 mit 53,635.143 fl. festgestellt wurde, mit der Gesammtsumme von 82,866.043 fl. 64½ kr. österr. Währ. heraus, wovon entfallen auf:

Oesterreich u. d. Enns . .	196.388	fl. 66	kr.
Oesterreich o. d. Enns . .	2,389.258	„ 2½	„
Salzburg	951.306	„ 10	„
Tirol und Vorarlberg . .	3,772.684	„ 60½	„
Steiermark	8,419.822	„ 74½	„
Kärnten	3,151.922	„ 84½	„
Krain	3,443.372	„ 79	„
Triest	3,025.391	„ 41	„
Görz	3,933.608	„ 27	„
Istrien	3,099.634	„ 22	„
Dalmatien	9,811.381	„ 48½	„
Böhmen	2,862.744	„ 50	„
Mähren und Schlesien . .	106.777	„ 8½	„
Galizien	36,564.107	„ 29	„
Krakau	1,137.643	„ 61½	„

Eine auch nur flüchtige Vergleichung dieses Schuldenstandes mit dem oben dargestellten Activvermögen der R. ergibt, dass auch die entfernteste Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung, an welche die Verbindlichkeit der Rückzahlung der Aerarial- und der Vorschüsse der R. untereinander geknüpft ist, geschwunden, und es demnach ganz unnütz erscheint, diesen Schuldenstand überhaupt weiter in Evidenz zu erhalten.

V. **Verwendung der Einkünfte der Religionsfonde, bezw. der staatlichen Dotation derselben nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung.** 1. In den Hofkanzleidecreten über die Pfarr-Regulierung in den einzelnen Provinzen, womit viele neue Pfarren, Localcaplaneien und Hilfspriesterstellen mit einer unter Garantie des R. bestimmten Congrua zur Errichtung gelangten, wurde der auch noch heute geltende Grundsatz aufgestellt, dass die Kosten der bei Errichtung einer neuen Seelsorgestation nothwendigen Kirchen- und Pfarrgebäude, insoweit sie anderwärts nicht beschafft werden können, bezw. als kein Privatpatronat entsteht, auf den R. zu übernehmen seien, wogegen das Patronatsrecht dem R. zuzufallen habe.

2. Mit denselben Hofkanzleidecreten wurden die Almosen-Sammlungen der Mendicanten gegen dem eingestellt, dass für jeden Mendicanten, der in Communione lebt und der den von der Cultusverwaltung für jedes Kloster systemisierten Personalstand nicht überschreitet, eine unter Berücksichtigung des Klostereinkommens und der Localverhältnisse festgesetzte Kopfdotation aus dem R. flüssig zu machen ist.

Die sub 1 und 2 bezogenen Hofkanzleidecrete sind für

Niederösterreich 20/VII 1783, speciell für Wien, innere Stadt 18/XII 1782, für die Vorstädte 20/I 1783,
Oberösterreich 6/III 1784,
Salzburg 17/III 19, Z. 8267,
Tirol und Vorarlberg 22/I 1785,
Steiermark 18/VI 1785,
Kärnten 19/V 1786,
Krain 2/XII 1785 (ein Theil Istriens gehörte damals zu Krain),
Görz und Triest 9/XI 1784 und für das ex-venetianische Istrien 17/III 25, Z. 8523,
Dalmatien (Minist.-Decret) 26/VI 49, Z. 8440,
Böhmen 24/IX 1785,
Mähren und Schlesien 26/VI 1784,
Galizien, lateinischer Ritus 14/IV 1787,
griechischer Ritus 8/IX 1787,
armenischer Ritus 7/IV 1787,
Bukowina, latein. Ritus 27/VI 11, Z. 9159
und 7/XI 11, Z. 6566,
griech. Ritus 9/VIII 33, Z. 19.118.

Weiters kommen aus den R., bezw. der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten:

3. Die Congruaergänzungen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit nach Maßgabe des G. 19/IV 85 R. 47 und des demselben beigegebenen Schemas I, der neuen Durchführungsverordnung zu diesem G. 20/I 90 R. 7 und des sogenannten Expositengesetzes 13/IV 90 R. 65, sowie die Congrua, bezw. Congruaergänzung der über Ministerialbewilligung selbständigen Seelsorgern ad personam beigegebenen Hilfspriester (Personalcapläne).

4. Die Gehalte der Provisoren erledigter Pfründen und die Remunerationen der Excurrendo-Provisoren gemäß § 5 des G. 19/IV 85 R. 47;

5. die Ruhegehalte von ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordener Seelsorger zufolge § 6 des G. 19/IV 85 R. 47 und des Schema II zu diesem Gesetze

6. die Ergänzung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker der Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedralcapitel der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus nach Maßgabe des G. 7/I 94 R. 15 und der Durchführungsverordnung hiezu 15/IV 94 R. 76;

7. der Tischtitel für sämmtliche Candidaten des Priesterstandes, welchen kein anderer Ordinationstitel zu Gebote steht (Hfkzd. 7/I 1792, für Dalmatien 17/V 21, Z. 13.928);

8. die Ruhegenüsse der außerhalb der Seelsorge verwendeten deficient gewordenen Säcularpriester, insoferne ihnen der Religionsfondstischtitel zugute kommt und in der Höhe desselben jährlicher 210 fl. österr. Währ. (Hfkzd. 15/III 1792), welcher durch Zulage bis auf 420 fl. österr. Währ. erhöht werden kann (§ 10 des mit A. E. 12/IV 52 genehmigten Wirkungskreises des Ministeriums für Cultus und Unterricht);

9. die Dotation der Clericalseminare für Priesterstandscandidaten, insoferne sie nicht durch eigene Einkünfte des Seminars gedeckt erscheinen. Dieselbe wurde früher auf der Grundlage bemessen, dass für jeden Zögling höchstens 210 fl. österr. W. aufgerechnet werden durfte. Aus der hienach sich herausstellenden Gesammtdotation musste auch das Dienstpersonale bezahlt werden. Zum Vorsteher war, um dessen Gehalt zu ersparen, jedesmal ein Canonicus zu bestimmen (Hfd. 25/X 1792, Abschn. 2, Absatz 4).

Dieses Dotationssystem kommt seit längerer Zeit nur mehr höchst vereinzelt zur Anwendung. Bei den meisten Clericalseminarien zerfällt die Dotation gegenwärtig in eine Pauschal- und in eine Kopfdotation, wovon die erstere die sich stets gleichbleibenden, von dem Zöglingsstande unabhängigen, die letztere die von der Zahl der Zöglinge abhängigen Bedürfnisse zu bedecken bestimmt ist. Die Festsetzung der Dotation erfolgt selbstverständlich individuell, nach Maßgabe der am Standorte des einzelnen Seminars geltenden Preise und der sonstigen concreten Verhältnisse. Die Vorsteher, Spirituale, Oekonomen und sonstige Functionäre der Seminare beziehen mitunter allerdings geringe Geldbeträge aus den R.; dagegen genießen sie die volle Naturalverpflegung im Seminare;

10. zu den Kosten der theologischen Facultäten in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Olmütz und Salzburg leisten die betreffenden R. einen Jahresbeitrag von 5600 fl., berechnet nach den Kosten, welche eine Diöcesanlehranstalt verursachen würde (Ministerialdecret 3/IX 67, Z. 7075);

11. die Gehalte, Activitäts- und Quinquennalzulagen, wie die Ruhegenüsse des systemisierten Lehrpersonales an den römisch- und griechisch-katholischen Diöcesanlehranstalten und der theologischen Centrallehranstalten in Görz und Zara, wie die Gebüren für Supplierungen systemisierter Lehrkanzeln gemäß dem G. 1/V 89 R. 68; endlich die Remunerationen für im einzelnen Falle vom Ministerium für Cultus und Unterricht zulässig befundene Vorlesungen über Nebenfächer;

12. die Remunerationen der Pfarrer, welche für die Versehung der bei der einzelnen Pfarre systemisierten, aber nicht besetzten Hilfspriesterstellen mit monatlich 10 fl. zugesprochen werden kann (Minist.-Erl. 14/XI 58, Z. 10.236 nach Mähren);

13. Die Seelsorger, welche in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe I. Instanz Dienste leisten, erhalten hiefür, insoferne diese Specialseelsorge nicht von der Ortsgeistlichkeit von amtswegen verrichtet werden kann, oder infolge besonderer Stiftungen zu leisten ist, fixe Remunerationen aus dem Religionsfonde; grundsätzlich entschieden mit Minist.-Erl. 20/VI 57, Z. 7986, die Remunerationen ziffermäßig für die einzelnen Orte bestimmt mit Minist.Erl. 28/V 62, Z. 781 (Neuregulierung im Zuge); die Gehalte der Seelsorger in Strafanstalten im Betrage jährlicher 600—800 fl. belasten gleichfalls den Religionsfond, neben welchen diesen Priestern Naturalbezüge oder die Entschädigung hiefür zu Lasten des Justizetats zufließen (Hfkz. 30/IX 44 P. G. S. Bd. 72 Nr. 129).

14. die Zulagen der Seelsorger an Stationen wo viele evangelische und gemischte Ehen sich befinden, welche in Kärnten bis zu 105 fl., in Mähren und Schlesien von 52 fl. 50 kr. bis 105 fl. ö. W. bewilligt werden können (Hfkzd. 23/III 15, Z. 273 u. 24/V 45, Z. 17.527, dann Minist.-Erl. 31/I 87, Z. 473);

15. die Unterstützungen, welche Seelsorgepriestern von Fall zu Fall, wenn sie durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in unverschuldete Noth gerathen, erhalten können (Hfkzd. 3/IX 47, Z. 27.322 [über 105 fl. ö. W. im Jahre vom Ministerium zuzuerkennen]);

16. die sogen. Versehpferd- u. Barkenbeiträge, welche bis zu einem Jahresbeitrage von 84 fl. ö. W. (Allerh. Resolution über den Vortrag der Hofkanzlei 11/III 1801) vom Ministerium dann bewilligt werden können, wenn erhoben ist, dass den Gemeinden die Verpflichtung zur Bestreitung der bezüglichen Auslagen nicht obliegt (Hfd. 11/XII 1802, Z. 5849 [nach Böhmen] und 11/XII 1802, Z. 6807 [nach Innerösterreich]). Diese Beiträge sollen in der Regel nur kränklichen Seelsorgern und nur dann verliehen werden, wenn eine Caplanstelle bei der betreffenden Seelsorgestation systemisiert ist und selbe wegen Priestermangels nicht besetzt werden kann (Hfkzd. 11/X 21, Z. 28.738);

17. die Verpflegskosten für Priester, welche in Irrenhäusern untergebracht werden müssen, insoferne die Kosten der zweiten Verpflegsclasse nicht aus einem anderweitigen geistlichen Einkommen des Pfleglings bedeckt werden können (Minist.-Erl. 10/III 68, Z. 1917 nach Oberösterreich);

18. die sogen. Corrigendengebür für diejenigen Weltpriester, welche sich freiwillig einer von ihrem Bischofe für nothwendig erkannten Correction unterziehen, für die Dauer derselben, in dem auf 55 kr. pro Tag erhöhten Ausmaße (Minist.-Erl. nach Dalmatien 8/X 61, Z. 10.184 und nach Kärnten 9/III 66, Z. 2114; dann Minist.-Erl. 9/VII 70, Z. 3036);

19. die einzelnen Frauenklöstern jährlich gebürende Entschädigung für entgangenes Einkommen und ausnahmsweise im Wege der Gnade zugewendeten Dotationen oder sonstigen Unterstützungen;

20. die Kosten für den Gottesdienst, dann für die Instandhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, insoferne dieselben kraft einer Stiftung, eines Vertrages, bezw. eines anderen Rechtstitels, insbesondere des Patronates, dem R. obliegen. In letzterer Beziehung kommen in den meisten Kronländern neuere Landesgesetze, in Böhmen, der Bukowina, Dalmatien, Nieder- und Oberösterreich, Tirol und Triest ältere Patente u. Verordnungen und in Salzburg das canonische Recht mit gewohnheitsrechtlicher Weiterbildung zur Anwendung;

21. gnadenweise außerordentliche Baubeiträge an nicht unter Religionsfondspatronate stehende Pfarr- und Filialkirchen (Minist.-Erl. 19/XII 88, Z. 1216), für größere Bauherstellungen bei Mendicantenklöstern (Minist.-Erl. 29/XI 94, Z. 22.069), welche bis 25.000 fl. C. M. nur vom Minist. für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem

Finanzministerium, darüber hinaus nur mittelst A. E. zugestanden werden können;

22. die Dotationen, beziehungsw. Dotationsergänzungen der Erzbischöfe und Bischöfe, insoweit die ersteren durch landesfürstlich-placetierte Errichtungsbullen festgesetzt wurden und durch eigenes Einkommen nicht bedeckt werden können.

Seit der durch die kaiserl. V. 18/IV 50 R. 156, bezw. der Art. 2 und 3 des Concordates ex 1855 erfolgten Aufhebung des landesfürstlichen Placets ist in der österr. Reichshälfte nur das griech.-kathol. Bisthum Stanislau neu errichtet worden, wobei die Dotation des Bischofes im Wege des Uebereinkommens der kaiserl. Regierung mit der päpstlichen Curie vorläufig auf den R. übernommen wurde.

VI. **Hauptergebnisse.** Als Axiome für die richtige Beurtheilung der R. nach ihrer gegenwärtigen juristischen Gestaltung stellen sich folgende Sätze heraus:

1. Das Religionsfondsvermögen stellt ein nach Provinzen gesondertes kirchliches Vermögen in staatlicher Verwaltung dar (wie dies auch im Concordate 18/VIII 55, Art. 31 ausdrücklich anerkannt wurde).

2. Juristische Persönlichkeit kommt nur dem einzelnen provinziellen R. zu.

3. Die sogen. Vorschussschuld der R. an das Aerar, bezw. untereinander ist als nicht mehr bestehend anzusehen, da die Bedingung, an welche die Rückzahlung der Vorschüsse geknüpft erscheint (Ueberschüsse der einzelnen R. nach Bestreitung des eigenen Bedarfes), nach dem gegenwärtigen Stande des Cultusbudgets überhaupt nicht mehr eintreten kann.

Literatur.

Helfert: Kirchenvermögen, I, 105—130. v. Schulte: System § 111, Lehrbuch § 220. E. Groß: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, S. 377, § 150, Wien 1894. Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der R. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. Veröffentlicht im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1871. H.

Religionsgesellschaften.

I. Allgemeines. — II. Oesterreichische Verhältnisse. 1. G. 20/V 74 R. 68. 2. Die Bedingungen der Anerkennung einer R. 3. Die Wirkungen der staatlichen Anerkennung einer R. a) Rechtliche Stellung der R. b) Staatliche Aufsicht über dieselben (ius inspiciendi et cavendi). c) Der staatliche Schutz der R. (ius advocatiae). 4. Die Confessionslosen.

I. **Allgemeines.** Die Frage über die Existenzberechtigung und die Existenzbedingungen der R., als Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Ausübung eines bestimmten Religionscultus hängt im allgemeinen mit der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zusammen. Die Existenz der R. hat die Cultus- oder Religionsfreiheit, und diese wiederum die Gewissens-, Glaubens- oder Bekenntnisfreiheit zur Voraussetzung. Zuerst muss das Individuum von jedem unmittelbaren oder mittelbaren Glaubenszwang befreit sein, und dann kann erst der natürliche Drang nach Vereinigung aller, welche dieselbe Religionsanschauung haben, behufs gemeinschaftlicher Bethätigung derselben verwirklicht werden. Ueber den principiellen Standpunkt der katholischen Kirche und anderer R. in dieser Beziehung vgl. II, 148 dieses Werkes. Bezüglich des Einflusses, welchen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der Frage der Bildung von R. ausübte, mag hervorgehoben werden, dass das Staatskirchenthum und das Kirchenstaatsthum trotz ihrem entgegengesetzten Standpunkt hierin das Gemeinsame haben, dass sie bei dem Streben nach Erhaltung der als nöthig erachteten Religionseinheit keine Religionsfreiheit gestatten und jede Abweichung von der herrschenden Religion strafrechtlich verfolgen. Bei dem Systeme der Trennung von Staat und Kirche werden alle Religionen und Confessionen, insoferne sie den Staatsgesetzen nicht widersprechen, vom Staate als Privatvereine zugelassen, welche als solche von demselben nicht weiter beachtet werden und auf das öffentliche Staatsleben keinen Einfluss ausüben sollen. Bei der Coordinationstheorie würde der in seiner Sphäre souveräne Staat verschiedene R. in seinem Gebiete zulassen können. Bei dem in den letzten Jahrzehnten immer mehr obsiegenden Systeme der Kirchenhoheit kommt die Staatssouveränität allerdings auch gegenüber den R. zur vollen Geltung und sie realisiert sich im Wege des alten ius circa sacra im modernen Gewande, dessen jetzige Existenzberechtigung übrigens theoretisch bestritten wird. Ausgehend von der Gewissensfreiheit des Individuums, als des Rechtes auf Glaubensfreiheit, und von der Unabhängigkeit aller staatlichen Rechte von dem confessionellen Momente, untersagt der moderne Staat die Neubildung von R. nicht, wenn gewissen von ihm festgesetzten formellen und materiellen Bedingungen entsprochen wird. Zu jenen gehört entweder die Erfüllung der Anforderungen zur Vereinsbildung oder aber bedarf es einer ausdrücklichen, administrativen oder gesetzlichen Genehmigung; zu den materiellen Bedingungen gehört die Forderung, es dürfe die Lehre und Organisation der R. weder die Staatsgesetze, noch die Gebote der Sittlichkeit, noch die Rechte dritter verletzen, wobei aber die Frage offen bleibt, welche Factoren und welche Gesichtspunkte darüber entscheiden sollen, ob den Geboten der Sittlichkeit entsprochen wird, oder nicht. Die Wirkungen der staatlichen Zulassung einer R. zeigen sich dann hauptsächlich in der Zulassung der Religionsübung, welche allerdings wieder öffentlich oder nicht öffentlich, frei und gemeinsam sein kann. Bezüglich der rechtlichen Stellung der R. unterscheidet die Theorie, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Entwicklung in Deutschland, R. mit Corporationsrechten, welche wiederum private oder öffentliche Corporationen sein können, und R. ohne Corporationsrechte, mithin bloße Gesellschaften; es frägt sich eben, ob der

Staat einer solchen Vereinigung die juristische Persönlichkeit verleiht, mit welcher die juristische Möglichkeit eines dauernden Bestandes gewährt wird. Ueber den bestehenden R. übt dann der moderne Staat kraft seines Hoheitsrechtes eine Fülle von Aufsichtsrechten aus, welche einerseits das Verhältnis derselben zu ihm selbst und andererseits das Verhältnis derselben untereinander zu regeln hat (interconfessionelle Verhältnisse). In ersterer Beziehung kommt das alte ius inspiciendi und cavendi, das ist die Staatsaufsicht in ihrer positiven und negativen Richtung, natürlich den modernen Anforderungen entsprechend zur Geltung. Diese staatliche Bethätigung gegenüber den R. ist aber bloß eine Seite der Bethätigung der Staatsgewalt überhaupt und sie kann sich demnach auch nur in den Formen derselben äußern, also als Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Administrative. Die Aufsichtsgesetzgebung insbesonders kann entweder gegenüber allen R. eine gleichmäßige sein, oder aber nimmt sie Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen oder einiger R., wobei sie mithin individualisiert ist. Was die Gerichtsbarkeit anbelangt, wird nun staatlicherseits im allgemeinen weder in Civil- noch in Strafsachen ein Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Sachen gemacht. Die administrative Aufsichtsübung kann entweder präventiver (z. B. das Placet) oder repressiver Natur sein (z. B. die Temporaliensperre). Da der moderne Staat ferner die Bedeutung rechtlich und sittlich unbeanständeter R. für das öffentliche Wohl und für die Moralität seiner Unterthanen nicht übersehen kann und ihm an einer gesunden Entwicklung des religiösen Sinnes unter seiner Bevölkerung viel gelegen sein muss, so muss er den R. auch seinen Schutz angedeihen lassen, er muss das moderne, mannigfach sich äußernde ius advocatiae ausüben.

II. **Oesterreichische Verhältnisse.** 1. G. 20/V 74 R. 68. Die Entwicklung der Cultusfreiheit in Oesterreich wurde bereits in gedrängten Zügen II, 148—150 dargelegt, wobei zum Schluss des G. 20/V 74 R. 68 betreffend die gesetzliche Anerkennung von R. Erwähnung gethan wurde. Dieses Gesetz, dessen Tendenzen keinen solchen Widerspruch fanden, wie die übrigen Maigesetze des J. 1874, bedeutet einen Markstein in der Entwicklung; denn vom 27/V 74 als dem Tage der Kundmachung und Wirksamkeit des Gesetzes (§ 16) können sich in Oesterreich die Anhänger eines bisher nicht anerkannten Religionsbekenntnisses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als R. constituieren. Dieses Gesetz regelt aber ausschließlich bloß zukünftige Fälle, hat darum auf bereits vorher anerkannte Kirchen oder R. keine Rückwirkung: V. G. 27/IV 83, Z. 775; 24/IX 84, Z. 1443; 4/VI 86, Z. 1609, Budwinski 1746, 2224, 3092. Bezüglich der Frage, welche Kirchen und R. bis zu der erwähnten Zeit in Oesterreich anerkannt waren, muss vorerst hervorgehoben werden, dass schon die im Art. Interconfessionelle Verhältnisse II, 149 ff. genannten Verfassungs- und Staatsgrundgesetze von gesetzlich anerkannten Kirchen und R. sprechen, ohne sie aber ausdrücklich zu erwähnen. Man kann nur aus dem Umstande, dass die Rechtsverhältnisse der bis dahin in Oesterreich bestehenden R. vom Staate in mannigfacher Art geregelt wurden, schließen, dass er sie als anerkannte betrachtete; so entscheidet auch einmüthig Theorie und Praxis, und der Motivenbericht zu dem in Rede stehenden Gesetz erklärt mit Recht, dass der Begriff der in Oesterreich tolerierten Bekenntnisse und der dominanten Kirche (seit dem J. 1849) in den der gesetzlich anerkannten Confessionen zusammengeschmolzen ist, und zählt ferner als gesetzlich anerkannte Kirchen und R. auf: die katholische Kirche des römischen, griechischen und armenischen Ritus; die evangelische (christliche) Kirche des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, die griechisch-nicht-unierte Kirche (nach der kaiserl. E. 26/XI 64 und der Minist.-Verord. 29/XI 64 R. 91 griechisch-orientalische genannt) und die israelitische R. Ueber die armenisch-orientalische Cultusgemeinde in Suczawa, die Lipowaner in der Bukowina, die Karaiten in Halicz, die Mennoniten in Kiernica, Neuhof und Einsiedel und die anglikanischen Glaubensgenossenschaften in Triest, vgl. Mayrhofer, 5. Aufl. I, 331 und II, Cultuswesen. Die Bestimmungen der Verfassungs- und der Staatsgrundgesetze sollten aber nicht auf die bis zur Zeit ihrer Erlassung in Oesterreich existierenden R. beschränkt bleiben, obgleich in der österreichischen Gesetzgebung eine Lücke blieb, insoferne gesetzlich kein Weg vorgezeichnet war, wie neue R. entstehen könnten; denn das Vereinsgesetz 15/XI 67 R. 134 bestimmte in § 3 lit. a) ausdrücklich, dass dasselbe auf R. überhaupt keine Anwendung findet, welche im Gegentheil nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind. War nun nach den oben II, 148—150 geschilderten Verhältnissen die Gewissensfreiheit des einzelnen gewährleistet, so musste die österreichische Gesetzgebung den Folgeschritt thun und die Cultusfreiheit im Rahmen der Staatsgrundgesetze einführen. Dies geschah nun im G. 20/V 74 R. 68. Die staatliche Kirchenhoheit kam in demselben zur vollen Geltung, denn nur durch die Anerkennung von seiten der Staatsgewalt kann für den Staatsbereich eine neue R. entstehen.

2. Die Bedingungen der Anerkennung einer Religionsgesellschaft. Dieselben sind theils negativen, theils positiven Charakters. Jene enthält § 1 Abs. 1, insoferne die Religionslehre, der Gottesdienst, die Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten darf, während in positiver Richtung gefordert wird, dass die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist (Schlusssatz des § 1), was sich daraus erklären läist, dass der Staat es nur mit Organismen zu thun haben kann.

Es muss daher gleichzeitig mit der Frage nach Zulassung einer R. in Oesterreich über die Constituierung wenigstens einer Cultusgemeinde entschieden werden, denn ohne solche ist keine R. möglich. Beide Fragen hat der Cultusminister zu

erledigen (§ 2, 1. Abs., §§ 4, 5 und 6 letzter Abs.). Damit aber die Genehmigung zur Constituierung einer Cultusgemeinde gegeben werden könnte, muss vor allem genau ersichtlich sein, wie sie künftig eingerichtet sein würde, um die Gewähr einer gedeihlichen Existenz zu bieten. Die näheren Aufklärungen hierüber kann schon der Verfassungsentwurf der R. selbst enthalten, oder aber muss ein Statut vorgelegt werden, das ebenfalls der ministeriellen Genehmigung bedarf (§ 6 einleitender Abs.). Die innere Einrichtung wird der R. selbst im Sinne des Art. 15 St. G. 21/XII 67 R. 142 ganz überlassen. Das Gesetz fordert bloß, dass nachfolgende Stücke, gleichgiltig ob aus der Religionsgesellschafts-Verfassung oder aber aus dem Statut, ersichtlich seien: 1. Es muss der Nachweis erbracht sein, dass die zukünftige Cultusgemeinde über hinreichende Mittel im Falle der Genehmigung verfügen würde oder sie auf gesetzliche, jedoch näher zu präcisierende Art aufzubringen vermöchte, um den ganzen regelmäßigen Cultusaufwand zu sichern (§§ 5, 6, Z. 6). 2. Die örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes müssen bezeichnet sein (§ 6, Z. 1). 3. Die Art der Bestellung, die Rechte und Pflichten des Vorstandes, des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre müssen klar gelegt sein (§ 6, Z. 2 und 3). Nur dürfen hier keine Bestimmungen getroffen werden, welche den §§ 9 und 10 des Gesetzes widersprechen würden. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nämlich nur solche Mitglieder berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte stehen. Als Seelsorger kann nur ein österreichischer Staatsbürger mit in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreiem Verhalten, sowie mit einer mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobten allgemeinen Bildung angestellt werden. (Man vgl hierzu die §§ 9—11 des für die israelitische R. später erlassenen G. 21/III 90 R. 57). 4. Es müssen die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung und insbesonders ihr Wahlrecht festgestellt sein. Doch auch hier darf keine Bestimmung aufgenommen werden, welche den §§ 3 und 8 des Gesetzes widerstreiten würde. Nach § 8 sind nämlich Mitglieder einer Cultusgemeinde alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden R., für deren Evidenzhaltung der Gemeindevorstand zu sorgen hat. Die Frage, wer Angehöriger ist, respective werden kann, richtet sich nach der Verfassung der R. (§ 3). Diejenigen Angehörigen, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden gesetzlich als Mitglieder der nächst gelegenen Cultusgemeinde ihres Bekenntnisses angesehen § 8. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, damit jedes Mitglied einer R. auch dem Verbande einer Cultusgemeinde angehöre. 5. Es muss die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes sicher gestellt sein § 6, Z. 5, was mit Rücksicht auf Art. 17, Abs. 4 des St. G. 21/XII 67 R. 142 in Verbindung mit § 2 G. 25/V 68 R. 48 nöthig ist, wornach für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder R. Sorge zu tragen ist, und ihr auch unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen überlassen ist (s. „Religionsunterricht"). 6. Es muss das Verfahren bei eventueller Abänderung des Statutes festgestellt sein (§ 6, Z. 7). Erst dann, wenn allen gesetzlichen Voraussetzungen genügegethan ist, wird die Anerkennung der R. von dem Cultusminister ausgesprochen (§ 2, Abs. 1). Der Umstand, dass in diesem Paragraph bloß von den Voraussetzungen des § 1 gesprochen wird, ist nicht entscheidend, denn § 1 setzt die Erfüllung der behandelten Erfordernisse voraus. Andererseits geht aus der imperativen Fassung des § 2: „wird die Anerkennung vom Cultusminister ausgesprochen" hervor, dass die Cultusverwaltung, die Erfüllung der genannten Bedingungen vorausgesetzt, die Anerkennung aussprechen muss, und dass es nicht in ihr Belieben gestellt ist, dieselbe eventuell noch zu verweigern. Mit einer solchen Anerkennung ist auch die Constituierung der angesuchten Cultusgemeinden genehmigt, denn der Bestand wenigstens einer Gemeinde war ja die Voraussetzung der Anerkennung der R. Jede in der allgemeinen Verfassung der R. respective dem Statut einer Cultusgemeinde nicht vorgesehene Aenderung in der bestehenden Organisation einer anerkannten R. unterliegt der ministeriellen Genehmigung, selbst wenn es sich um vorübergehende Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden zu einer gemeinsamen Thätigkeit, insbesonders zur Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten handelt §§ 4, 13. Gehören die Personen, welche um Genehmigung der Constituierung einer Cultusgemeinde eingeschritten sind, der betreffenden R. noch nicht an, so können sie natürlich ihren Beitritt zu dieser Gesellschaft erst dann in der vorgeschriebenen Art erklären, wenn die Genehmigung bereits ertheilt ist, § 7 des citierten Gesetzes und Art. 6. G. 25/V 68 R. 49. Nach den Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes wurde die altkatholische Kirche (Verord. des C. U. M. 18/X 77 R. 99 in Verbindung mit Minist.-Verord. 8/XI 77 R. 100 betreffend die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister) und die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) (Verord. des C. U. M. 30/III 80 R. 40) in Oesterreich anerkannt, wobei erwähnt werden mag, dass jetzt in Oesterreich bei allen als anerkannt aufgezählten christlichen Religionsvereinigungen, also mit Ausnahme der israelitischen R, der Charakter als Kirche im officiellen Titel zum Ausdruck kommt.

3. Die Wirkungen der staatlichen Anerkennung einer Religionsgesellschaft. a) Rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften. Mit der Anerkennung erwirbt die R. den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Corporation mit allen Rechten und Pflichten, welche die österreichischen Gesetze den anerkannten R. zuerkennen, respective auferlegen. Allerdings hängt es von der Organisation der R. ab, ob man juristiich die R. als Ganzes oder aber bloß ihre einzelnen Institute als juristische Personen wird

betrachten können. (Man vgl. die einzelnen Art. betreffend die Kirchen und R. und bezüglich der Qualification als Corporationen II, 306 dieses Wörterbuches). Eine Sonderung in der Qualität und in den Rechten, wie sie oben im allgemeinen angegeben wurde, existiert in Oesterreich nicht. Es wurde hiegegen geltend gemacht, dass die österreichische Gesetzgebung mit ihrer nivellierenden Tendenz dem factischen Stande der Dinge nicht entspreche, da es nicht gerechtfertigt erscheine, R. ohne historische Bedeutung und ohne gesicherte Zukunft auf eine Stufe mit den historischen Kirchen und R. zu stellen. In dieser Beziehung kam also in Oesterreich der Paritätsgedanke zur vollen Geltung, und es sollte damit auch anerkannt werden, dass alle R. wegen ihrer Bedeutung für das öffentliche Staatsleben als gleichwertige Glieder in der öffentlichen Rechtsordnung angesehen werden sollen. Infolge dessen spricht man auch nicht in Oesterreich, obzwar hier die katholische Kirche sehr lange die dominante war, von Landeskirchen in dem Sinne wie in Deutschland, wo man damit im allgemeinen die katholische und evangelische Kirche wegen ihrer staatlicherseits gewährten Privilegien versteht. Aber trotzdem darf man nicht übersehen, dass doch auch in Oesterreich nicht alle Kirchen und R. einander öffentlichrechtlich ganz gleich gestellt sind, denn beispielsweise ist eine gesetzlich zuerkannte parlamentarische Vertretung nur der katholischen, respective griechisch-orientalischen Kirche gewährt: § 4 St. G. 21/XII 67 R. 141 und die Bestimmungen der einzelnen Landesordnungen, welche in der Beilage II zu dem P. 26/II 61 R. 20 publiciert wurden. Auch die Sonn- und Festtagsordnung hat z. B. dem öffentlichen Leben in Oesterreich im großen und ganzen den Charakter katholischer Einrichtungen aufgeprägt, was natürlich auch mit der überwiegenden Mehrzahl der Katholiken in Oesterreich zusammenhängt. In diesen und anderen Fällen zeigt sich nur, dass die historische Entwickelung und die Verhältnisse im Territorium stärker sind, als abstracte Grundsätze. Selbstverständlich können die Anhänger gesetzlich anerkannter R. niemals wegen dieser Angehörigkeit staatlicherseits verfolgt werden.

Die anerkannten R. sind weiter derjenigen Rechte theilhaftig, welche Art. 15 St. G. 21/XII 67 R. 142 erwähnt. Sie haben also das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, sie können in eigenen Gottes- oder Bethäusern und in Versammlungen ihren Cultus ausüben, sind also an die Beschränkungen der Hausandacht nicht gebunden, welche aber ihren Anhängern selbstverständlich auch zusteht (R. G. 21/IV 90, Z. 41; Hye 481). Sie können ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, weswegen die Gottesverehrung, die Glaubenslehre, die geistliche Amtsführung, der Religionsunterricht und die Kirchendisciplin nur von der R. selbst und nicht vom Staate festgestellt werden kann. Von der vermöge der inneren Autonomie ihnen zustehenden Amtsgewalt können sie allerdings nur gegen Angehörige, doch ohne äußeren Zwang, Gebrauch machen, aber niemals, um die Befolgung der Staatsgesetze und der behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§ 25 kaiserl. P. 8/IV 61 R. 41; § 18 G. 7/V 74 R. 50 und § 18 G. 21/III 90 R. 57.

Sie bleiben ferner im Besitze und Genusse ihrer für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde; es ist ihnen natürlich auch die Rechtsfähigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung gewährt; das Subject des Kirchenvermögens richtet sich nach der betreffenden Kirchen- oder Religionsgesellschafts-Verfassung. Alle anerkannten R. bleiben aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Die durch den gedachten Art. 15 gewährleisteten Rechte beziehen sich aber bloß auf die anerkannten Kirchen und R. als Corporationen, nicht aber auf einzelne Mitglieder, welche durch diesen Artikel keine Individualrechte gewährleistet haben (R. G. 26/IV 77, Z. 92; Hye 130). Alle R. können auch aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen errichten und erhalten, welche jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen bleiben, und deren Benützung seitens der Mitglieder einer anderen R. durch das Gesetz nicht untersagt ist (§§ 4, 5 G. 25/V 68 R. 48). Mit der Anerkennung der R. sind dann weiters auch ihre Aemter mit anerkannt; es sind dies öffentliche, aber nicht Staatsämter. Demgemäß werden auch die kirchlichen Amtspersonen in Oesterreich nicht als Staatsbeamte angesehen; die Kirchenämter und die Kirchenbeamten werden wohl in mancher Beziehung den Staatsämtern und Staatsbeamten gleich gestellt, insbesonders wenn die letzteren Geschäfte der Regierung mittelbar zu besorgen haben.

b) Staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften (ius inspiciendi et cavendi). Diese Aufsicht ist in Oesterreich theils confessionell individualisiert, theils interconfessionell. Das erstere findet statt bei den in Oesterreich schon vor dem J. 1874 anerkannten Kirchen und R., wobei auf die eigenthümliche Entwicklung, Geschichte und Stellung zum Staate Rücksicht genommen wurde. (S. die einzelnen Artikel.) Für die nach dem Gesetze vom J. 1874 zugelassenen R. gilt eben dieses Gesetz. In dieser Beziehung sei erwähnt, dass die Bestellung des Vorstandes der Cultusgemeinde der Landesbehörde anzuzeigen ist, während die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Cultusgemeinde erstrecken soll, der Bestätigung durch den Cultusminister bedarf (§ 9, 2. und 3. Abs.). Handelt es sich um die Anstellung von Seelsorgern für eine bestimmte Cultusgemeinde, muss von dem Anstellungsberechtigten die hiezu ausersehene Person der Landesbehörde angezeigt werden, welche binnen 30 Tagen, von der erstatteten Anzeige an gerechnet, dagegen aus gesetzlichen Gründen Einwendungen erheben darf. Geschieht dies in der angegebenen Frist nicht, so kann der Seelsorger angestellt werden. Gegen gemachte Einwendungen steht die Berufung an den Cultusminister offen. Die Anstellung darf natürlich nicht vorgenommen werden, falls gegen die Einwendungen kein Recurs er-

4. Die Confessionslosen. Aus dem oben Gesagten ist nunmehr auch ersichtlich, dass es in Oesterreich entweder anerkannte R. mit Corporationsrechten oder aber bloß „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses“ (Art. 16 St. G. 21/XII 67 R. 142) respective „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder R. angehören“ (G. 9/IV 70 R. 51) geben könne. Für die letzteren wurde die allerdings nicht ganz zutreffende Bezeichnung confessionslos geläufig, welcher sich die Verord. der Minister des Innern, Cultus und der Justiz 20/X 70 R. 128 der Kürze halber bei Gelegenheit der inneren Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister bediente, und mit der man übrigens auch solche Personen bezeichnet, welche überhaupt kein Religionsbekenntnis zu haben vorgeben. Für alle diese Personen findet Art. 14 St. G. 21/XII 67 R. 142 Anwendung, welcher die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet, den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig macht, doch ohne dass den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis ein Abbruch geschehen darf. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist (Art. 16). In dieser Beziehung hat das Reichsgericht entschieden, dass den eben genannten Personen keineswegs die Befugnis zusteht, zum Zwecke ihres Religionsbekenntnisses öffentliche Versammlungen abzuhalten, respective dass der Art. 12 St. G. R. 142, welcher den österreichischen Staatsbürgern das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, zuspricht, durch Art. 16 desselben St. G. beschränkt werde, insoferne es sich um Andachtsübungen gesetzlich nicht anerkannter Bekenntnisse handelt. Auch ist das Recht der häuslichen Religionsübung eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses nur den Glaubensgenossen, keineswegs aber auch dritten, ihm nicht angehörenden Personen verfassungsmäßig gewährleistet, weswegen durch die behördlich verfügte Ausschließnng von schulpflichtigen, einer anerkannten R. angehörenden Kindern von der häuslichen Andachtsübung eines nicht anerkannten Religionsbekenntnisses das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Eltern auf volle Glaubens- und Gewissensfreihei nicht verletzt wurde (R. G. 20/IV 80, Z. 68—70, Hye 212—214). Erwähnt zu werden verdient noch, dass das oben citierte Gesetz vom J. 1870 über die Ehen und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister confessionsloser Personen erlassen wurde, sowie dass die oben citierte Minist.-Verord. aus demselben Jahre über diese Führung nähere Details anordnet. Des näheren s. II, 378 ff. dieses Werkes.

Literatur.

Gautsch v. Frankenthurn: Die confessionellen G. 7. u. 20/V 74, Wien 1874. Hinschius: In Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechtes, I, 1, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, Freiburg im Breisgau und Tübingen 1883. Ulbrich: Lehrbuch, Berlin 1883, S. 637 ff. v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, I, Graz 1886, S. 401, 408, 433, II, 1 (1891) S. 33 ff. Kahl: Die Verschiedenheit katholischer u. evangelischer Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche, Leipzig 1886, S. 21 ff. Derselbe: Ueber Gewissensfreiheit, Erlangen 1886, S. 7 ff. Zorn: Lehrbuch des Kirchenrechtes, Stuttgart 1888, S. 212 ff. Prazák: In der böhmischen Zeitschrift Samosprávný Obzor, Prag 1890, S. 300 f. Hinschius: In v. Stengels Wörterbuch, Art. Gewissensfreiheit. Zorn: Daselbst, Art. R. Von Salis: Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892, S. 31 ff. Ulbrich: Oesterr. Staatsrecht, in Marquardsens cit. Handbuch IV (I, 1), 2. Aufl. 1892, S. 60 ff., 230 ff. Bering: Lehrbuch des kath., orient. und prot. Kirchenrechtes, 3. Aufl., Freiburg im Breisgau 1893, S. 134 ff. Fuchs: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis, Wien 1894, S. 3. Groß: Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes, Wien 1894, S. 64—80, 2. Aufl., 1896, 65—81. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik, Freiburg im Breisgau und Leipzig 1894, S. 309 ff. Derf.: Ueber Parität, daselbst 1895, S. 28 ff. Singer: Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1895, S. 60 ff. Rieker: Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche, Dresden 1895, S. 13 ff. Friedberg: Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechtes, 4. Aufl., Leipzig 1895, S. 93 ff. u. S. 1. Simons: Freikirche, Volkskirche, Landeskirche; Freiburg im Breisgau u. Leipzig 1895. Mayrhofer: Handbuch, 5. Aufl., I, 331, 896 ff., II, 83 ff., 101, 127 ff. Manz: 26 (1895).

Henner.

Religionsunterricht.

A. Der kirchliche Religionsunterricht.

B. Der Religionsunterricht in den Schulen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte. — II. Geltendes Recht in Oesterreich. a) Die Ertheilung und Besorgung des R. b) Die österr. Lehranstalten mit obligatem R. c) Der Religionslehrer. *a*) Allgemeine Grundsätze. *c*) Die Religionslehrer an den Volks- und Bürgerschulen. *c*) Die Religionslehrer an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. d) Die Sicherstellung des R. e) Lehrziel und Lehrbücher. f) Religionsübungen. g) Aufsicht über den R.

A. Der kirchliche Religionsunterricht.

Jede Kirche oder Religionsgesellschaft hat das natürliche Bedürfnis und von ihrem Standpunkt auch die Pflicht, die Grundwahrheiten ihrer Lehre zu bewahren und zu verbreiten. Die hierzu tauglichen Mittel muss sie sich selbst bestimmen und die richtigen Wege selbst ebnen dürfen; es ist dies eine Thätigkeit auf ihrem ureigensten Boden, eine innere Angelegenheit in des Wortes strengster Bedeutung. Zu den bewährtesten und auch ältesten Arten der Ausübung dieser Lehrthätigkeit gehört nun der von den Kirchen und Religionsgesellschaften selbst besorgte R. der Kinder und der Erwachsenen, der oft als kirchlicher R. bezeichnet wird und der sich hauptsächlich bei den christlichen Kirchen als

Katechese, Christenlehre und Vorbereitungsunterricht darstellt. Diese Lehrthätigkeit hat allerdings durch die in Oesterreich eingeführte Schulpflicht mannigfache Erleichterungen erfahren, da, wie es unten des näheren erörtert wird, der R. zu den obligaten Schullehrgegenständen gehört, so dass nur noch praktisch bleibt die an Sonn- und Feiertagen der der Schule entwachsenen Jugend nach den localen Verhältnissen verschiedenartig zu ertheilende Christenlehre, sowie die Vorbereitung zu dem würdigen Empfange des Buß- und Altarsacramentes, sowie zum Empfange der Firmung, resp. Confirmation. Bezüglich der Einrichtung und der Ertheilung dieses R., sowie bezüglich der Theilnahme an demselben kommen ausschließlich die kirchlichen Vorschriften zur Geltung. Für die kathol. Kirche ist immer noch die Bestimmung des Tridentinums Sess. XXIV c. 4. de reform. grundlegend, an die sich die verschiedensten Particularvorschriften anschlossen (für Böhmen vgl. Tit. II, cap. 6 des Prager Provinzialconcils vom J. 1860 in Collectio Lacensis V, S. 449 ff.). Das Recht zur Ertheilung der Christenlehre steht unter der Oberaufsicht und der Oberleitung des Bischofs den Inhabern der Seelsorgeämter, also hauptsächlich dem Pfarrer zu, der im Falle des Bedürfnisses andere Geistliche, ja sogar Laien zur Aushilfe heranziehen kann; auch kann dieses Recht den Regularen im Rahmen ihrer Ordensstatuten nicht abgesprochen werden. Bezüglich der protestantischen Kirche mag auf § 29, Z 1 der mit Cultus- u. Unterrichts-Minist.-Erl. 15/XII 91 R. 4 ex 92 kundgemachten evangelischen Kirchenverfassung hingewiesen werden, wornach dem Pfarrer der Unterricht der Confirmanden (Katechumenen) und die kirchliche Kinderlehre (Jugendgottesdienst, Christenlehre) obliegt. Bezüglich der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina enthält I. Cap. § 24 ff. des allerdings in etwas antiquierten mit Decret des Hofkriegsrathes 29/IV 1786, Z. 2484 (Manz 26/1, 339) genehmigten geistlichen Regulierungsplanes nähere Vorschriften. Nach § 25, Nr. IV, Z. 8 der mit A. E. 24/VIII 70, resp. 4/XII 72 (Minist.-Erl. 31/VIII 70, Z. 8476 und 7/XII 72, Z. 761 Pr. bei Manz, 26/I, 294) genehmigten Geschäftsordnung für die Consistorien der griechisch-orientalischen Bisthümer in Zara und Cattaro unterliegt der Beschlussfassung des Consistoriums neben dem Predigtwesen und dem Kirchenbesuche auch die Christenlehre; ähnlich § 24, VI, Z. 5 der Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums der Bukowina A. E. 2/II 69, C. U. M. 5/II 69, Z. 924 bei Manz 26/I, 467. Besondere staatliche diesbezügliche Vorschriften gibt es nun in Oesterreich nicht. Die früheren den kirchlichen R. normierenden, besonders aus dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts datierenden staatlichen Vorschriften (Barth-Barthenheim II, 482, 521 ff., 768 ff., 827 ff.; III, 165 ff.), sind seit der den Kirchen und Religionsgesellschaften in Oesterreich gewährten Autonomie unpraktisch geworden. Allerdings muss hierbei auf Art. 7, Abs. 2 des interconf. G. 25/V 68 R. 49 hingewiesen werden, welcher einer jeden Religionspartei die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen untersagt, während nach Art. 14, Abs. 3 des St. G. 21/XII 67 R. 142 niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

B. Der Religionsunterricht in den Schulen.

I. **Allgemeine Gesichtspunkte.** Von weittragender Wichtigkeit ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Religions- und dem Schulunterricht und nach dem Standpunkt, welchen der Staat in dieser Richtung einnehmen soll. Grundlegend ist die Alternative, ob Schulen mit oder ohne R. organisiert werden sollen. Selbstverständlich halten alle Confessionen an dem Erfordernis des R. in den Schulen fest und verlangen überdies, dass dieselben in ihrem Geiste geleitet seien. Die Vertreter des Princips der Trennung der Kirche vom Staate weisen diese kirchliche Forderung entschieden zurück; sie argumentieren, die Schulen seien öffentliche Institute, welche bloß von öffentlichen Rücksichten geleitet, aber nicht von confessionellen Verschiedenheiten abhängig gemacht werden sollen; R. sei eine innere Familien- resp. Kirchenangelegenheit, in die sich der Staat überhaupt nicht einzumischen habe, ja jedwede staatliche Einmischung bedeute eigentlich, den kirchlichen Einfluss auf die Gemüther gänzlich negieren wollen. Je nach dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche haben auch die modernen Gesetzgebungen ihren Standpunkt präcisiert. In dieser Beziehung lassen sich folgende Arten von Schulen aufstellen: 1. Confessionelle (confessionell getrennte oder ungemischte) Schulen, in welche Kinder bloß einer bestimmten Confession aufgenommen und in derselben von ihr angehörenden Lehrern erzogen werden, wobei die Religion die Grundlage des ganzen Unterrichtes ist. 2. Confessionslose, religionslose oder Allgemeinschulen, bei denen weder auf die Confession der Kinder, noch der Lehrer Rücksicht genommen wird, in denen kein R. ertheilt, höchstens eine allgemeine von keiner Confession direct beeinflusste Moral gelehrt wird, der Schulunterricht sich hauptsächlich auf weltliche Gegenstände erstreckt und der R. als eine Sache der Familie und der Religionsgesellschaft betrachtet wird. 3. Simultan- oder paritätische, auch confessionell ungetrennte Schulen, bei denen weder von den Lehrern, noch von den Schülern eine bestimmte Confession gefordert wird, an welchen aber obligatorisch und nach Confessionen getrennt, der R. ertheilt wird. Innerhalb dieser Hauptarten können die verschiedensten Unterschiede resp. Mischsysteme vorkommen. Oesterreich hat die öffentlichen Schulen mit wenigen Ausnahmen paritätisch eingerichtet (§§ 3, 6 G. 25/V 68 R. 48 und §§ 2, 32, 48 des durch das G. 2/V 83 R. 53 abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes 14/V 69 R. 62) und an dem obligatorischen R. festgehalten, von der Forderung ausgehend, dass Herz und Gemüth geradeso nöthig gepflegt werden muss, wie Verstand und Vernunft, und dass R. hierzu das beste Mittel sei (Barth-Barthenheim III, § 1206;

Minist.-Verord. 30/V 53, Z. 5512, Marenzeller I, Nr. 16).

II. **Geltendes Recht in Oesterreich.** a) Die Ertheilung und Besorgung des Religionsunterrichtes. § 4 kaiserl. P. 4/III 49 R. 151 spricht bloß davon, dass der R. in den Volksschulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt wird, während der Staat über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht führt; hierdurch wurde die Besorgung dieses Unterrichtes als eine innere kirchliche Angelegenheit erkannt, welchen Grundsatz die österr. Bischöfe in ihrer Wiener Denkschrift vom 15/VI 49 (Collectio Lacensis V, 1364, sub 2 R.) auch auf die Mittelschulen ausgedehnt wissen wollten. Die selbständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten wurde auch durch das kaiserl. P. 31/XII 51 R. 3 ex 52 anerkannt. Das St. G. 21/XII 67 R. 142 geht jedenfalls um einen Schritt weiter, indem es (Art. 17, alinea 4) für den R. in den Schulen überhaupt von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge tragen lässt, während es dem Staate rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zuspricht. Sprechen nun die genannten Gesetze bloß von der Besorgung des R., sehen wir in § 2 G. 25/V 68 R. 48 doch wenigstens formell eine Erweiterung des Rechtes der Religionsgesellschaften, indem unbeschadet der dem Staate zustehenden obersten Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen (§ 1) die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des R. und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen an den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen wird. Im ähnlichen Sinne äußert sich § 5, alinea 1 des Reichs-Volksschul-Gesetzes 14/V 69 R. 62. Der § 1 G. 20/VI 72 R. 86 beruft sich ausdrücklich auf die zwei zuletzt citierten Gesetzesbestimmungen als die für das geltende Recht grundlegenden (man vgl. auch § 1 oberösterr. L. G 21/II 70 L. 9 in der Fassung G. 4/I 85 L. 2 und § 148, alinea 1 der evangel. Kirchenverfassung). Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden nun sowohl in der Praxis, als in der Theorie verschiedenartig interpretiert, zumal was die Frage betrifft, ob durch dieselben den Kirchen und Religionsgesellschaften bloß ein Recht zur Besorgung des R. in den Schulen als ein Ausfluss ihrer inneren Autonomie gewährleistet wurde oder aber, ob ihnen hierdurch vom Staate eine Pflicht auferlegt wurde, eine Frage, die in ihren Folgen, zumal was die Entgeltlichkeit des R. anbelangt, genug praktisch ist. Es ist ja klar, geschah das letztere, so mussten die Religionsgesellschaften diese Pflicht erfüllen, ohne auf Entgelt überhaupt Anspruch erheben zu können. Bedenkt man aber, dass das betreffende Staatsgrundgesetz über die allgem. Rechte der Staatsbürger handelt, dass die oben citierten Gesetze die in dem Staatsgrundgesetze niedergelegten leitenden Grundsätze nur näher ausführen wollten, ohne an dem Staatsgrundgesetze etwas ändern zu wollen, so wird man eine größere Wahrscheinlichkeit für die Voraussetzung haben, dass es sich hier bloß um ein Recht handelt, welches die Kirchen und Religionsgesellschaften von jeher als ein ihrem ureigensten Berufe entsprechendes ansahen, womit aber dann über die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit noch kein Präjudiz geschaffen wurde. Von diesem Gesichtspunkte geht auch V. G. 26/III 85, Budw. 2476 aus, welcher überdies noch erklärt, dass die Möglichkeit, Schulen zu halten, von der Bereitwilligkeit der Kirchen oder Religionsgesellschaften zur Ertheilung des R. nicht bedingt ist, indem ja von der Voraussetzung ausgegangen wird, es werden die letzteren in dieser Beziehung ihrem Berufe nachleben. Aus diesen Bestimmungen folgt dann aber noch eine weitere Consequenz bezüglich der Frage, welche Religion in den Schulen überhaupt Unterrichtsgegenstand sein soll. In Anbetracht dessen, dass die Sorge für den R. in den Schulen den Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen ist, dass aber die Gesetze hiermit im Gegensatze zu Art. 16 Staatsgrundgesetzes bloß die im Sinne des Art. 15 Staatsgrundgesetzes anerkannten, mit Corporationsrechten ausgestatteten meinen konnten, so folgt hieraus, dass in den öffentlichen Schulen bloß die Religion der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und keine andere obligater Unterrichtsgegenstand sein kann, denn Vereinigungen, welchen gesetzlich die Anerkennung versagt wird, kann doch nicht gesetzlich ein Recht ertheilt oder eine Pflicht auferlegt werden. Eben in Anbetracht dieser Sachlage macht das G. 20/V 74 R. 68 die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde einer in Oesterreich neu einzuführenden Religionsgesellschaft von dem Nachweise abhängig, ob dieselbe hinreichende Mittel besitzt oder aufzubringen vermag, um neben anderem auch die Ertheilung eines geregelten R. gesichert zu haben; auch muss immer in der Religionsgesellschafts-Verfassung oder in dem Cultusgemeindestatut die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des R. ersichtlich gemacht sein (§ 5, § 6 Punkt 5 des cit. Gesetzes und § 3, Abs. 4, § 28, Punkt 5 G. 21/III 90 R. 57).

b) Die österreichischen Lehranstalten mit obligatem Religionsunterricht. Dieselben sind nun folgende: 1. Die allgem. Volksschulen, was der im § 1 Reichsvolksschulgesetzes hervorgehobenen Aufgabe derselben, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen entspricht, §§ 3, 21 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes; § 18 C. U. M. 20/VIII 70 R. 105, 15/V 80, V. Bl. 15, 22/VI 85, V. Bl. 28; Art 1 galizischen Landesgesetzes 23/V 95 L. 57. 2. Die Bürgerschule § 17 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes; Art. 12 und 13 des cit. galizischen Landesgesetzes. 3. Die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen §§ 29, 30 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes und § 2 des Organisations-Statuts dieser Schulen, C. U. M. 31/VII 86, V. Bl. 50. 4. Die Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen; man vgl. § 4 der aufgrund des istrianischen Landesgesetzes 4/IV 70 L. 23 erlassenen Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Verord. 13/X 70 R. 123 und § 2 des krainischen Landesgesetzes 28/II 74 L. 6. 5. Die Bildungscurse für Kindergärtnerinen § 92 und 93 des cit. Organisations-Statutes für

die Lehrerbildungsanstalten. 6. Die Unter- und Obergymnasien §§ 18, 19, 22 Entw. d. Organ. d. Gymn.; Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Verord. 10/VI 75, Z. 844, V. Bl. 26 u. Minist.-Verord. 26/V 84, V. Bl. 21. 7. Die Realschulen: Entwurf d. Organ. der Realschulen §§ 10, 21, 31, 41; Normallehrplan für Realschulen Minist.-Verord. 15/IV 79, V. Bl. 22 und alle Landesrealschulgesetze (bei Marenzeller II, 3 ff. zusammengestellt) führen die Religion als obligaten Unterrichtsgegenstand an, von denen Niederösterreich (§ 10) und Kärnten § 8 denselben nur für Unterrealschulen haben, obgleich Jänner 1896 im niederösterr. Landtage eine auf Ausdehnung des R. auf alle Classen der Realschulen abzielende Vorlage eingebracht wurde. In den übrigen Ländern wird der R. an allen Classen der Realschulen ertheilt. Realschulgesetze: Böhmen § 14, Bukowina § 8, Dalmatien § 10, Istrien § 10, Mähren § 8 (G. 27/VI 95 L. 62), Oberösterreich § 9, Salzburg § 8 und Minist.-Erl. 18/V 88, Z. 8584 (bei Marenzeller II, 162 Anm.), Schlesien § 8, Steiermark § 9, Tirol § 8, Vorarlberg § 8. Für Galizien, Görz u. Gradiska, Krain u. Triest, welche keine eigenen Realschulgesetze haben, vgl. man die diesbezüglichen Ministerial-Erlässe, resp. den Normalschulplan bei Marenzeller II, 111, 116, Nr. 24, S. 165, Nr. 22, 23. 8. Realgymnasien, Minist.-Erl. 17/XI 72, Z. 5556, Marenzeller II, 123 und Minist.-Erl. 6/VIII 72, Z. 7441, Marenzeller I, 19 (Normallehrplan für die Staatsrealgymnasien Böhmens). An den Fachschulen wird R. nicht ertheilt. Erwähnt mag nur werden, dass an der böhmisch-slavischen Handelsakademie in Prag im letzten (3.) Jahrgang seit dem J. 1878 eine Stunde wöchentlich obligatorisch eine Art Moral (dobrověda) von einem Laien vorgetragen wird, womit der Zweck verfolgt wird, bei den Schülern das Pflichtbewusstsein zu wecken, sowie auch die Ueberzeugung einzupflanzen, dass das Gedeihen der menschlichen Gesellschaft nur von der Sittlichkeit und der Rechtschaffenheit ihrer Glieder abhängt (s. die Jahresprogramme). Was die Privatanstalten betrifft, so müssen dieselben im ganzen so eingerichtet sein, wie die bezüglichen öffentlichen Schulen, wenn sie das Oeffentlichkeitsrecht erhalten wollen §§ 69, 70, 72 Reichs-Volksschulgesetzes, § 5 kaiserl. V. 27/VI 50 R. 309 und die einzelnen Realschulgesetze bei Marenzeller II. Auch muss daran erinnert werden, dass § 23, Abs. 3 und 4 des abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes den R. durchaus nicht ausnimmt. (Vergl. auch § 4 G. 25/V 68 R. 48 und § 11 evang. Kirchenverfassung.) Da an den genannten höheren Schulen die Religion obligater Unterrichtsgegenstand ist, so bildet sie demnach auch einen Prüfungsgegenstand bei den Aufnahmsprüfungen. § 3 Minist.-Verord. 14/III 70 R. 32; Minist.-Erl. 27/V 84, V. Bl. 25 und § 15 Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Erl. 31/VII 86, V. Bl. 50.

c) Der Religionslehrer. Bezüglich der Frage, wer den R. zu ertheilen befähigt ist, müssen vorerst die allgemeinen Grundsätze hervorgehoben werden, und dann müssen wir zwischen den Volks- und Bürgerschulen einerseits und den Mittelschulen u. Lehrerbildungsanstalten andererseits unterscheiden, sowie überall die confessionellen Unterschiede im Auge behalten.

a) Allgemeine Grundsätze. Außer den bereits oben angegebenen Gesetzen kommen hier noch folgende in Betracht: Von Reichsgesetzen das G. 20/VI 72 R. 86, betreffend die Besorgung des R. in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben und G. 17/VI 88 R. 99, betreffend die Abänderung des vorhergenannten Gesetzes. Aufgrund dieses letzteren Gesetzes wurden in den einzelnen Königreichen und Ländern Gesetze über die Entlohnung des R. an öffentlichen Volksschulen erlassen, u. zw. sind es folgende (Katechetengesetze): 14/XII 88 in Böhmen, L. 69; Bukowina, L. 33; Istrien, L. 32; Mähren, L. 129; Niederösterreich, L. 58 abgeändert durch G. 1/VII 92 L. 50 und 21/V 95 L. 29; Oberösterreich, L. 26; Salzburg, L. 41; Steiermark, L. 60; 1/XII 89 L. 71 in Galizien; 5/XII 89 L. 22 in Krain; 2/II 90 L. 9 in Kärnten; 28/II 90 L. 8 in Görz und Gradiska und L. 28 in Schlesien; 27/I 91 L. 9 in Dalmatien. Aufgrund der genannten Gesetze lassen sich nun folgende für alle Schulen geltenden allgem. Grundsätze aufstellen. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hierzu befähigt erklärt hat (§ 6, Abs. 2 G. 25/V 68 R. 48 und § 6 G. 20/VI 72 R. 86). Bezüglich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt und Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hierbei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schule bestehen § 6 des zuletzt genannten Gesetzes; dazu vgl. mähr. Katechetengesetz § 14; Niederösterreich § 15; Istrien § 3 und insbesondere die detaillierten Vorschriften der §§ 7—14 Gesetzes für Salzburg.

Die Frage, wer als Religionslehrer von der confessionellen Oberbehörde für befähigt erklärt werden kann, ist grundsätzlich eine interne Angelegenheit der betreffenden für den R. zu sorgenden Kirche oder Religionsgesellschaft (vgl. § 3 galiz. Landesgesetzes). Was die katholische Kirche anbelangt, sind für dieselbe maßgebend die in der kaiserl. V. 23/IV 50 R. 157 niedergelegten Grundsätze, wornach (§ 1) niemand an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken kann, ohne die Ermächtigung hierzu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet und (§ 2) der Bischof die jemandem ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen kann; die bloße Entziehung derselben macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruchs auf einen Ruhegehalt verlustig, aus welch letzterer Bestimmung aber indirect hervorzugehen scheint, dass dann der Religionslehrer seine Stelle nicht weiter zu versehen geeignet ist. Weiter kommen in Betracht die Bestimmungen des Concordates vom J. 1855, welche trotz formeller Aufhebung desselben immer noch materielle Geltung haben. Hiernach (Art. 5)

steht dem Bischof kraft des ihm eigenen Hirtenamtes die Leitung der religiösen Erziehung der kathol. Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten zu. Art. 6 wiederholt im ganzen die hervorgehobenen Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom J. 1850 und fügt hinzu, dass die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht (missio canonica) zu ertheilen bereit ist. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen (Art. 7) sollen die darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben, womit die aufgrund der Anträge der im J. 1849 in Wien versammelt gewesenen Bischöfe erlassenen Anordungen gemeint sind. Falls an den für Katholiken bestimmten Volksschulen für den R. nicht hinlänglich gesorgt wäre (Art. 8), steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Alle als Religionslehrer an Volksschulen eigens angestellten Geistlichen müssen dann noch vor Antritt ihrer Stelle das Tridentinisch-Vaticanische Glaubensbekenntnis in die Hände eines bischöflichen Stellvertreters ablegen (für Böhmen das Prager Provincialconzil vom J. 1860, Tit. II, Cap. 7 in Collectio Lacensis V, 452.

b) Die Religionslehrer an den Volks- und Bürgerschulen (vergl. das eben citierte cap. 7 tit. II des Prager Provinzialconcils vom J. 1860). Als tauglich, den katholischen R. in den Volks- und Bürgerschulen zu ertheilen, werden nun alle jene Geistlichen angesehen, welche vom Bischof in der Seelsorge angestellt wurden, da der R. einen wichtigen Theil der Seelsorge bildet. Da nun der Pfarrer für die Seelsorge in der Pfarrei verantwortlich ist, so hat er auch für den R. die Verantwortung, und infolge dessen müssen z. B. in Böhmen auch die Pfarrer eingeladen werden, wenn es sich um die Errichtung einer neuen Schule oder um die Erweiterung einer bestehenden handelt, um sich zu erklären, wie es mit der Besorgung des R. beschaffen sein wird (böhmischer Landesschulrath 22/III 75, Z. 6327 bei Mrstik 50). Zeigt sich die Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen, in der Seelsorge nicht angestellten Religionslehrers, so muss die Befähigung zum R. von Seite des Bischofs sichergestellt sein, sonst könnte der betreffende Geistliche nur provisorisch angestellt werden. Diese Befähigung wird nur ausgesprochen entweder aufgrund des Absolutoriums über die zurückgelegten theologischen Studien und der bisher praktisch erwiesenen Thätigkeit oder aufgrund einer eigenen Concursprüfung, welche nach besonderen Diöcesanvorschriften regelmäßig an gewissen Terminen oder außerordentlich abgehalten wird (vergl. § 3 lit. a des galizischen Katechetengesetzes). Bezüglich der evangelischen Kirche des augsburger und helvetischen Bekenntnisses ist in unserer Frage die Verfassung derselben maßgebend, da § 29 dem Pfarrer die eventuelle Pflicht, R. zu ertheilen, auferlegt, während § 148 al. 3 bestimmt, dass zur Ertheilung des evangelischen R. an allgemeinen Volks- u. Bürgerschulen das Zeugnis der staatlichen Prüfungscommission befähigt und (al. 4) in Ermanglung eines in solcher Weise befähigten weltlichen Lehrers der R. an Personen vorübergehend übertragen werden kann, welche sich durch eine Prüfung aus der Religionslehre vor dem Superintendenten über ihre Befähigung für diesen Unterricht ausgewiesen haben. Bei den Israeliten entscheiden die Vorstände der betreffenden Cultusgemeinden. § 3 lit c) des galizischen Katechetengesetzes bestimmt, dass für den mosaischen R. nur solche Personen tauglich sind, welche die Rabbinatsschule absolviert u. die Rabbinatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden oder aber das Lehrbefähigungszeugnis erworben haben und die vorgeschriebene Qualification zur Ertheilung des R. besitzen. Auch erklärt dieser Paragraph im Schlussabsatze, dass überhaupt der Posten eines eigenen Religionslehrers nicht gleichzeitig mit einer Seelsorgestelle bekleidet werden kann.

Aus der Fassung des § 5 Reichsvolksschulgesetzes geht nun weiter hervor, dass den R. in erster Linie Geistliche der betreffenden den R. zu besorgenden Religionsgesellschaft zu ertheilen haben. Nur dort, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den R. regelmäßig zu ertheilen vermöchte, kann der weltliche Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei dem R. für die seiner Confession angehörenden Kinder im Rahmen der Schulvorschriften mitzuwirken; seine Mitwirkung ist mithin stets nur eine subsidiäre. Aufgrund des § 38 des abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes, welcher zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum R. Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften berief, wurde in der Verord. des C. U. M. 31/VII 86 Z. 6033 V. Bl. 52, welche die Vorschriften über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgem. Volks- u. Bürgerschulen enthält und durch E. des C. U. M. 7/IV 87 V. Bl. 8 auch auf Galizien ausgedehnt wurde, folgendes bestimmt: Die Commissäre und Examinatoren behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Ertheilung des R. werden von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt. Die Examinatoren haben in der Prüfungscommission Sitz und Stimme und eine beschließende Stimme in den Fällen, welche allgemeine Prüfungsangelegenheiten oder ihren Gegenstand betreffen (Art. I, Punkt 1, Abs. 3). Die Prüfung ist mündlich und kann nur aus der Religion jener Confession abgelegt werden, welcher der Candidat angehört. Die Prüfung nehmen die genannten Examinatoren im Beisein des Directors der Prüfungscommission und der genannten Commissäre vor und beurtheilen sie mit diesen letzteren gemeinsam, haben aber auf die übrigen Prüfungsgegenstände keinen Einfluss. Der Director der Commission hat sein Urtheil über die methodische Behandlung der Religionslehre seitens des Candidaten den kirchlichen Vertretern mitzutheilen (Art. II, Punkt 7 und Minist.-Erl. 15 X 86 V. Bl. 62). Die für allgemeine Volksschulen erworbene Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des R. schließt auch diese Befähigung für Bürgerschulen in sich. Candidaten, welche diese Befähigung

noch nicht erlangt haben, können dieselbe bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen durch Ablegung der besonderen Religionsprüfung erwerben (Art. 3, Punkt 7). Die näheren Details sind angegeben Art. 2, Punkt 8, 12, 13; Art. 3, Punkt 9 lit. b; Art. 4, Punkt 2; Art. 6, Punkt 2. Die Stellung der also befähigten weltlichen Lehrer bemißt sich nach dem Verhältnis, in welchem sie sich zur Schule sonst befinden, nur unterliegen sie bezüglich des R. der kirchlichen Aufsicht. Nach Abs. 2 § 3 G. 17/VI 88 R. 99 (und früher schon nach § 3 G. 20/VI 72) ist einem solchen weltlichen Lehrer ohne Unterschied der Kategorie und Classe eine angemessene Remuneration zu bewilligen, welche für Rechnung des Aufwandes der betreffenden Schule zu bestreiten ist (V. G. 6/III 90, Budw. 5194, 5195; § 10 schles. Katechetengesetzes). Ueber die Größe der Remuneration siehe weiter unten. Zu erinnern ist noch an den § 48, Abs. 2 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes (in Verbindung mit § 75, Abs. 2), wornach als verantwortlicher Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden können, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schulen nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen 5 Schuljahre angehört (vgl. dazu Verord. des C. U. M. 8/VI 83 V. Bl. 17, Nr. XI, welche voraussetzt, dass der Candidat für die Schulleiterstelle seit Erlangung der Lehrbefähigung seine Confession nicht geändert hat.

Was die Stellung der geistlichen Religionslehrer betrifft, so kann diese Frage nicht gut behandelt werden, ohne zugleich in die Frage der Remunerierung einzugehen, weil diese zwei Sachen nach den Landesgesetzen enge zusammenhängen.

Der Regierungsentwurf zum G. 20/VI 72 R. 86 wollte die den Kirchen und Religionsgesellschaften obliegende Besorgung des R. an den öffentlichen Volksschulen auf die Verpflichtung zur Veranlassung der unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in den ein-, zwei- und dreiclassigen allgemeinen Volksschulen oder die unteren 3 Classen mehrclassiger Volksschulen mit Einschluss von Parallelclassen beschränken. Der vom Abgeordnetenhause eingesetzte Ausschuss aber stilisierte § 1 in der nunmehr lautenden Form, dass die Besorgung des R. an den öffentlichen Volksschulen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich schließt, wobei er sich von der Erwägung leiten ließ, dass die schon oben citierten Gesetze die Besorgung des R. den Religionsgesellschaften als Pflicht auferlegten und dass diese bloße Pflichterfüllung nicht besonders entgolten werden solle; zugleich wollte er diesen Unterricht von der Seelsorge ertheilt wissen, was sowohl dem Kirchenrechte, als den vorher in Oesterreich geltenden Grundsätzen entspräche. Damit aber diese Pflichterfüllung den Kirchen- und Religionsgesellschaften erleichtert werde, wurde im § 2 den confessionellen Oberbehörden gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht oder auf sonstige die Schulordnung nicht störende Weise, aber nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert werde (vgl. auch § 148 al. 2 der evangelischen Kirchenverfassung). Im § 3 des Gesetzes wurde dann ausnahmsweise erlaubt, für die Besorgung des R. in einer mehr als dreiclassigen allgem. Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration zu ertheilen, und, jedoch nur an einer Bürgerschule, einen eigenen Religionslehrer zu bestellen, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde (was soviel als Einvernehmung oder Anhörung bedeutet, V. G. 14/VI 77, Budw. 93) die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis anerkennt. Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphen für den R. erwachsen, sollte mit Beobachtung des Art. 10 G. 25/V 68 R. 49 vorgegangen werden (V. G. 10/XII 80 Budw. 948). Das G. 20/VI 72 R. 86 wurde aber durch das G. 17/VI 88 R. 99 abgeändert. Die Gründe, welche eine Aenderung geboten, hat der Motivenbericht zur ersten Regierungsvorlage, welche das Gesetz vom J. 1872 gänzlich aufheben wollte, ausführlich angeführt: Das Gesetz vom J. 1872 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Besonders fühlbar war nämlich der Mangel einer positiven Bestimmung über die Aufbringung des Kostenaufwandes für den R. in den Volks- und Bürgerschulen, ein Mangel, welcher den R. in der Volksschule fast illusorisch machte. Das Ministerium, von der Ansicht ausgehend, dass es sich hiebei um einen Aufwand für kirchliche Bedürfnisse handle, hat in einer Reihe von Vollzugsvorschriften (siehe Manz 26/I, S. 96 und 27/I, S. 112) erklärt, dass die Aufbringung der Kosten des R. Sache der Pfarrgemeinden, bezw. der eingepfarrten Confessionsgenossen sei. Diese Auffassung wurde aber vom Verwaltungsgerichtsgerichtshofe zurückgewiesen (vgl. Budw. 372, 497, 965, 1325, 1326, 1404, 1551, 3897, 4230), der im Gegentheil den Grundsatz aufstellte, dass hier dieselben Concurrenzfactoren, wie für die Bezüge der weltlichen Lehrer einzutreten haben, jedoch im Hinblick auf Art. 10 G. 25/V 68 R. 49 mit der Beschränkung, dass innerhalb des betreffenden Concurrenzkreises nur die confessionsangehörigen Steuerpflichtigen beizutragen haben. Die Regierung hat nun diesen Standpunkt nicht acceptieren wollen, weil das Gesetz vom J. 1872 eben durch die Berufung auf besagten Art. 10 den R. als eine confessionelle Angelegenheit betrachtet wissen wollte, daher der Aufwand wie für Cultuszwecke bestritten werden sollte. Die Ausführung des Standpunktes des Verwaltungsgerichtshofes hinderte aber der Umstand, dass man in den einzelnen Ländern die einzelnen Steuerpflichtigen nach Confessionen abgesondert in Evidenz hätte führen müssen, wozu aber neue Steuerlisten hätten gemacht werden müssen, weil ja insbesonders bei der katholischen Kirche eigene Cultus-, resp. Pfarrgemeinden nicht constituiert sind. Auch wurden nicht alle concreten Entscheidungen des Ministeriums vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht, so dass sie als zu Recht bestehend, weiter fortgalten, während in anderen, vom Verwaltungsgerichtshofe entschiedenen Fällen,

dessen Ansichten zur Grundlage genommen werden mussten. Auch wurde die Seelsorgegeistlichkeit mit dem R. so sehr in Anspruch genommen, dass aus dem Religionsfonde Subventionen förmlich bewilligt werden mussten, was aber praktisch soviel hieß, als dass die Kosten für den R. als einen Theil des Volksschulunterrichtes auf den Staat überwälzt wurden. In vielen anderen Fällen konnte aber die Seelsorgegeistlichkeit bei dem raschen Anwachsen der Schulen überhaupt nicht ausreichen, da ihre Zahl zu gering war und man zur anderweitigen Aushilfe keine Mittel hatte, so dass der R. oft vernachlässigt wurde. Da nun eine specielle Steuer auf die Confessionsgenossen nicht beliebt sei, so schien der Regierung das beste Mittel zur Steuerung dieser Uebelstände eine passende Gesetzänderung zu sein, welche klar aussprechen sollte, dass die Kosten des R. auch an Volksschulen zum Aufwande der betreffenden Schule gehören. Diesen Standpunkt betrachtete die Regierung dadurch für gerechtfertigt, dass der R. einer der wichtigsten obligaten Gegenstände des Volksschulunterrichtes ist, wobei die Auffassung, als ob die (bereits oben angegebenen) Gesetze den Kirchen- und Religionsgesellschaften die Besorgung des R. als Pflicht auferlegt hätten, fallen gelassen und die Frage der Entgeltlichkeit des R. selbständig behandelt wurde. Dieses Vorgehen habe auch im Gesetze vom J. 1872 einen Halt, weil die Kosten des R. an Mittelschulen dem Etat dieser Schulen zugewiesen sind, obgleich Art. 17 Staatsgrundgesetzes von Schulen überhaupt spricht, und weil auch in früherer Zeit der R. in Oesterreich nicht immer unentgeltlich war. Das endlich zustande gekommene Gesetz hob die §§ 3 und 5 G. 20/VI 72 R. 86 auf und bestimmte in Art. 1 die neue Fassung dieser Paragraphen, so dass für die Besorgung des R. an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgem. Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen ist (§ 3) und dass im Falle der Ertheilung des R. außerhalb des Domicils des Religionslehrers hierfür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren sind. Die für den R. erwachsenden Kosten gehören nun (§ 5), wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schule. Die Regelung der den Religionslehrern an allgem. Volks- und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normierung der Wegentschädigung blieb, wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§ 55, 57 G. 14/V 69 R. 62) der Landesgesetzgebung vorbehalten. Art. 2 desselben Gesetzes bestimmte dann noch, dass die für den R. im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§ 3 und 5) jenen Seelsorgern, die nach G. 19/IV 85 R. 47 auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe nicht einzurechnen sind.

Es ist nun auf die einzelnen Landesgesetze, auf welche das Reichsgesetz verwiesen hat, näher einzugehen. Aus § 1 G. 20/VI 72 R. 86 und § 3 G. 17/VI 88 R. 99 folgt a contrario, dass Religionslehrer an höchstens dreiclassigen Volksschulen niemals selbständig bestellt werden und dass solche Religionslehrer auch keine Remuneration beziehen; solcher R. wird regelmäßig von der Seelsorgegeistlichkeit selbst besorgt (vergl. auch § 1 galizischen, niederösterr., oberösterr., § 5 schlesischen Katechetengesetzes). Eigene Religionslehrer werden aber mit Remunerationen oder mit festen Bezügen bestellt, wenn die in den Landesgesetzen angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende R. mindestens eine bestimmte, in den Landesgesetzen verschieden bemessene wöchentliche Stundenzahl in Anspruch nimmt. 16 Stunden fordert in § 1 Böhmen, Mähren, Salzburg, Schlesien; 18 Stunden Galizien (§ 1, doch mit der Beschränkung, dass die Schülerzahl der betreffenden Confession und des betreffenden Ritus 80 übersteigt), Görz-Gradisca § 1; 20 Stunden Bukowina, Dalmatien und Istrien, Krain und Steiermark in § 1. Kärnten § 1 und Niederösterreich § 2 verlangen zwar mindestens 18 Stunden wöchentlichen R., aber an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgem. Volksschule oder an Bürgerschulen, während Oberösterreich § 2 eine Minimalzahl überhaupt nicht feststellt, dagegen an den Bürgerschulen in Linz und Steyer für den katholischen R. eigene Religionslehrer mit fixem Gehalt systemisiert. Die mit festen Bezügen angestellten eigenen Religionslehrer sind hierauf zu einer landesgesetzlich verschieden bestimmten Maximalzahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, wobei die Exhorten in diese Zahl mit je 2 Stunden eingerechnet werden. Es setzen fest: 24 Stunden: Krain (§ 2), Galizien (§ 1 bis zu 24 Stunden ohne eine besondere Mehrvergütung, bis zu 30 Stunden gegen eine besondere Remuneration); 25 Stunden: Böhmen (§ 2), Bukowina (§ 2), Görz-Gradisca (§ 2), Kärnten (§ 2), Mähren (§ 3, mit dem Beisatz, dass eine Mehrleistung über 25 wöchentliche Unterrichtsstunden besonders zu entlohnen ist), Niederösterreich (§ 3), Oberösterreich (§ 3), Salzburg (§ 2), Schlesien (§ 3), Steiermark (§ 2); 26 Stunden: Dalmatien (§ 2). Istrien (§ 2) setzt in dieser Beziehung den Religionslehrer gleich den übrigen Lehrern. Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt (Galizien § 1 letzter Absatz an der Volksschule höchsten Ranges, Mähren § 4 und Niederösterreich § 7 in der Fassung des G. 21/V 95 L. 29 eventuell an der Bürgerschule). Derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des R. auch an anderen öffentlichen Volksschulen (Bukowina § 3, Schlesien § 4, derselben Schulgemeinde; Galizien § 1, in derselben Ortschaft) bis zu der oben angegebenen Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen (Bukowina § 3, Dalmatien § 3, Görz-Gradisca § 3, Istrien § 3, Kärnten § 3, Krain § 3, Niederösterreich und Oberösterreich § 4, Salz-

burg § 3, Steiermark § 3). Die Lehrverpflichtung und die Dienststellung der mit Remuneration angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt (Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Görz-Gradisca, Istrien, Kärnten, Krain, Salzburg in § 4; Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien in § 5). Galizien § 5 bestimmt, dass im Falle der Nichtbestellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen (§ 1) der R. von der Bezirksschulbehörde auf Antrag der betreffenden Kirchenbehörde, bezw. der Vorstehung der israelitischen Cultusgemeinde Personen anvertraut werden kann, welche den Bedingungen der eigenen Religionslehrer entsprechen (§ 3), jedoch mit dem Unterschied, dass sie neben der Ertheilung dieses Unterrichtes auch Seelsorgestellen bekleiden können. Ueber die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den R. zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörden, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde (Böhmen § 5, Dalmatien § 5, Galizien § 2, Kärnten § 5, Mähren § 6, Niederösterreich § 6, Salzburg § 5, eventuell nach Anhörung des Stadtschulrathes, Bukowina § 5, bezüglich der Hauptstadt Czernowitz nach Anhörung des Stadtschulrathes, Görz-Gradisca § 5, nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes und einvernehmlich mit dem verstärkten Bezirksschulrathe; Istrien § 5, Krain § 5, Steiermark § 4 fordern noch die Einvernahme mit dem Landesausschuss). Oberösterreich § 6 lässt die Systemisierung und den Betrag der Remuneration vom Landesschulrathe mit Zustimmung des Landesausschusses nach Einvernehmung der confessionellen Oberbehörde entscheiden, während in den übrigen oben angegebenen Punkten wie in den anderen Ländern entschieden wird (§ 7). Schlesien § 6 lässt die Landesschulbehörde nach Anhörung der Gemeinde- und der Bezirksschulbehörden, sowie nach Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörden entscheiden, während nach § 7 die Bestellung der bloß mit Remuneration zu entlohnenden eigenen Religionslehrer an einer öffentlichen Volksschule auch ohne vorausgegangene Concursausschreibung manchmal ausnahmsweise vorgenommen werden kann. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Landesschulbehörden und confessionellen Oberbehörden nicht erzielt wird, lässt Görz-Gradisca § 5 und Istrien § 5 ausdrücklich den Unterrichtsminister entscheiden. Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen. In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit eingerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechnng an die in definitiver Anstellung zurückgebrachte Dienstzeit anreiht (Böhmen, Bukowina, Dalmatien § 6; Galizien § 4; Kärnten, Krain § 6; Mähren § 7 [an Bürgerschulen gehört der Religionslehrer in die höchste Gehaltsstufe], Niederösterreich § 7 in der Fassung des G. 21/V 95 L. 29; Oberösterreich § 8, Salzburg § 6, Schlesien § 8, wo die in der Seelsorge zugebrachte Zeit bei Bemessung der Pension mit höchstens fünf Jahren eingerechnet wird; Steiermark § 5, Görz-Gradisca § 6 [über die Gehaltsclassen entscheidet die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem verstärkten Bezirksschulrath, im Falle der Nichteinigung entscheidet der Unterrichtsminister]; Istrien § 6 entscheidet der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse). Bezüglich der Remunerationen für eigene Religionslehrer, dann für die Ertheilung des R. durch die Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anlässlich der Ertheilung der R. außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen differieren die einzelnen Landesgesetze am erheblichsten. Ein ziffermäßiges Ausmaß dieser Remunerationen fehlt in der Bukowina § 7, Dalmatien § 7, Görz-Gradisca § 7, Istrien § 7, Krain § 7 und Salzburg § 15, dagegen werden hier jene Remunerationen von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen; in der Bukowina bezüglich Czernowitz nach Anhörung des Stadtschulrathes und Einvernehmung des Gemeinderathes und in Görz-Gradisca nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes nach einem mit dem verstärkten Bezirksschulrathe vereinbarten Maßstabe, wobei alle Landesgesetze mit Ausnahme von Bukowina ausdrücklich den Minister entscheiden lassen, wenn eine Einigung nicht erzielt wird. In den übrigen Ländern sind größentheils ziffermäßige Bestimmungen, die aber von einander so sehr differieren, dass eine übersichtliche Darstellung nur darin bestehen könnte, dass ihr vollständiger Text wörtlich mitgetheilt werden müsste, weshalb hier bloß auf die bezüglichen Paragraphen verwiesen werden soll: Böhmen § 7 (über das Detail hierbei Mrštik S. 90 ff.), Galizien §§ 6, 11; Kärnten §§ 7, 8, 9; Mähren §§ 8, 9, 10; Niederösterreich in Verbindung mit Landesgesetz 21/V 95 L. 29, §§ 8, 9, 10; Oberösterreich §§ 9, 10; Schlesien §§ 9—11; Steiermark § 6.

Die für den R. zu gewährenden Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrerpersonales gewiesen sind. Böhmen, Bukowina, Dalmatien § 8; Galizien § 7, (während § 8 Galizien für Wegentschädigungen eigene Vorschriften aufweist, da die im Art. 24 des galizischen G. 2/II 85 L. 29 genannten Concurrenzfactoren in dem daselbst bezeichneten Verhältnisse dieselben zu decken haben,

wenn sie angemessene Transportmittel nicht bestellen; über den Bedarf und die Höhe dieser Leistungen entscheidet die Bezirksschulbehörde vergl. V. G. 28/X 92, Budw. 6838); Görz-Gradiska § 8, Istrien § 8, Krain § 8, Mähren § 11, Niederösterreich § 11 in der Fassung des Landesgesetzes 1/VII 92 L. 50, Salzburg § 16, Steiermark § 7, Schlesien § 12 (mit Ausschluss der Dienstalterzulagen) Kärnten § 10 (verweist jene Auslagen auf den Landesschulfond) Oberösterreich § 11 (die Gehalte der Religionslehrer sind aus dem Landesschulfonde, die Wegentschädigungen von der Schulgemeinde zu bestreiten; den Schulgemeinden werden für die entstandenen Barauslagen 50% aus dem Landesschulfonde vergütet).

Selbstverständlich ist die Bestimmung, dass die Religionslehrer, welche vor der Wirksamkeit der Landes-Katechetengesetze einen größeren Gehalt hatten, als durch diese Gesetze bestimmt wurde, an dem Gehalte nichts verlieren, dass aber wohl ihre Lehrverpflichtung sich nach den neuen Gesetzen zu richten habe Böhmen § 10, Dalmatien § 9, Galizien § 10, Görz-Gradiska und Istrien § 10, Mähren § 13, Niederösterreich § 14, Oberösterreich § 13, Salzburg § 18, Schlesien § 13.

Bezüglich der Stellung der Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen muss noch hervorgehoben werden: Der Minist.-Erl. 9/I 71 V. Bl. 5 schreibt vor, dass die auf systemisierten besoldeten Posten angestellten Religionslehrer bei Ablegung des Diensteides die für die Classenlehrer vorgezeichnete Formel anwenden müssen. Geistliche Religionslehrer sind auch verpflichtet, an den monatlichen Lehrerconferenzen theilzunehmen, nur dass die nicht systemisierten Katecheten bloß eine beschließende Stimme in den Fällen haben, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand handelt, sonst steht ihnen nur eine berathende Stimme zu, § 37 der Schul- und Unterrichtsordnung für Volksschulen (C. U. M. 20/VIII 70 R. 105). Die definitiv angestellten Religionslehrer sind auch verpflichtet, an den Bezirksconferenzen theilzunehmen Minist.-Verord. 8/V 72 R. 68 § 4, dagegen steht den nicht definitiv angestellten Religionslehrern frei, sich an denselben mit berathender Stimme zu betheiligen.

Die systemisierten Katecheten der Bürgerschule müssen auch an den Bürgerschullehrerconferenzen theilnehmen IV, 4 der Minist.-Verord. 8/VI 83 V. Bl. 17.

c) Die Religionslehrer an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. (Für Böhmen vgl. tit. II, c. 8 des Prager Provinzialconcils vom J. 1860 in Collectio Lacensis V. S. 455 ff.) Für die ersteren wird staatlich die abgelegte Maturitätsprüfung verlangt (Minist.-Erl. 1/IX 70 V. Bl. 128 an den Landesschulrath für Böhmen). Wollten die Religionslehrer neben der Religion auch andere weltliche Lehrgegenstände vortragen, so müssten sie sich, die Einwilligung ihrer confessionellen Oberbehörde vorausgesetzt, die Befähigung hierzu bei der staatlichen Prüfungscommission nach den jeweiligen geltenden Vorschriften verschaffen. Die Befähigung für den katholischen R. an Mittelschulen erwirbt man durch eine schriftlich und mündlich abgelegte Concursprüfung, welcher man sich vor einer vom bischöflichen Ordinariat der Diöcese, in welcher die Mittelschule liegt, eingesetzten Commission unterzieht. Doctoren der Theologie werden von dieser Prüfung dispensiert. Z. 4 Minist.-Verord. 19/VII 56 R. 146 (Marenzeller I, 355).

Zur Ertheilung des evangelischen R. an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen befähigt das vom Oberkirchenrath angestellte Candidatenzeugnis im allgem. oder ein speciell ausgestelltes Befähigungszeugnis. In Ermanglung solcher Lehrkräfte kann der R. in derselben Weise provisorisch versehen werden, wie es oben bei den Volks- und Bürgerschulen hervorgehoben wurde. (§ 148, al. 3, 4 der evangelischen Kirchenverfassung). Bezüglich der israelitischen Religionslehrer hebt Minist.-Erl. 11/II 52, Z. 999, Marenzeller I, 42 an die Landesschulbehörde in Mähren hervor, dass der Religionslehrer ein seinem Beruf vollkommen gewachsener, durch wissenschaftliche und Charakterbildung empfehlenswerter Mann sein muss. Dort wo sich ein Rabbiner befindet, sei dieser zunächst berufen, den R. zu ertheilen; unter Umständen muss ein eigener Lehrer bestellt werden, was nun Sache der Cultusgemeinde ist. Bezüglich der Einsetzung der in Rede stehenden Religionslehrer vgl. man den oben citierten § 6 G. 20/VI 72 R. 86 und bezüglich der katholischen Religionslehrer Z. 5 und 6 Minist.-Verord. 19/VII 56 R. 146; für die Lehrerbildungsanstalten § 35 Reichs-Volksschulgesetzes und § 65 ihres Organisationsstatutes. Für die Realschulen siehe die Zusammenstellung bei Marenzeller II, 102. Ob an einem Gymnasium der katholische R. von 1 oder von 2 Katecheten ertheilt werden soll, welche sich zwischen das Ober- und Untergymnasium theilen, um eventuell noch in anderen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen zu können, wird unter Würdigung des betreffenden Falles im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate von den Schulbehörden bestimmt; vgl. Hfd. 3/II 1804, Z. 1578 (Marenzeller I, 21) und Z. 1 und 3 Minist.-Verord. 19/VII 56 R. 146. Die Anstellung des Religionslehrers geht aber von der Staatsbehörde, nicht von der kirchlichen Behörde aus (Minist.-Erl. 9/I 57, Z. 18605 ex 1856, Marenzeller I, Nr. 356 an die Landesregierung von Krakau).

Auf die Religionslehrer finden bezüglich ihrer Stellung den Directoren und den Schulbehörden gegenüber und der aus ihrer Anstellung entspringenden Pflichten und Rechte, die hinsichtlich der weltlichen Lehrer der betreffenden Anstalt überhaupt bestehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht ausdrückliche Anordnungen eine Ausnahme begründen (Z. 7 Minist.-Verord. 19/VII 56 R. 146). § 36 des abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes bestimmt ausdrücklich, dass die Religionslehrer an Lehrerbildungsanstalten im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichgestellt sind. Vergl. auch §§ 66 und 67 des Organisationsstatutes für Lehrerbildungsanstalten, wornach dieselben als Hauptlehrer zu

20 wöchentlichen Stunden verpflichtet sind, wobei ihnen die Exhorte mit je 2 Stunden eingerechnet wird.

Was nun die Frage des Gehaltes anbelangt, so müssen an Mittelschulen 2 Classen von Religionslehrern unterschieden werden, u. zw.: 1. diejenigen, welche in allen Classen einer vollständigen Staatsmittelschule den R. ertheilen, oder aber falls dies nicht der Fall ist, aufgrund der gesetzlichen Befähigung für das Lehramt in weltlichen Unterrichtsfächern der betreffenden Mittelschule wirklich solchen Unterricht ertheilen. Für diese Kategorie gilt das G. 9/IV 70 R. 46, § 12, sowie das G. 15/IV 73 R. 48. Man vgl. auch Z. 2 der Minist.-Verord. 19/VII 56. 2. Für diejenigen, welche die sub 1. geforderten Bedingungen nicht erfüllen, gilt noch immer die alte Bestimmung der Minist.-Verord. 19/VII 56, Z. 2, welche allerdings ursprünglich bloß für Gymnasien erlassen wurde, u. zw.: Sind 2 Religionslehrer an einem Obergymnasium mit der ausschließlichen Verwendung beim R. bestellt, so bezieht jeder den ehemaligen für Katecheten an sechsclassigen Gymnasien systemisierten fixen Gehalt; ferner haben beide Anspruch auf die systemmäßigen Decennalzulagen und auf den Ruhegehalt. An einem 4classigen Gymnasium bezieht der Religionslehrer den Gehalt von 500 oder 700 fl., je nachdem er bloß den R. oder neben demselben auch andere Lehrfächer aufgrund seiner Lehrbefähigung übernimmt. Vergl. auch § 12 G. 9/IV 70 und § 3 G. 15/IV 73. In Bezug aber auf Rang und Stellung im Lehrkörper ist zwischen den Religionslehrern und den übrigen Lehrern kein Unterschied. Die Decennalzulage, welche als ein Theil der Besoldung bei Bemessung der Pension zu betrachten ist, beträgt 100 fl. Conventionsmünze (Stud.-Hofcom.-D. 14 II 31, Z. 768; Marenzeller I, Nr. 371). Die Details über diese Zulage bei Marenzeller I, Nr. 370, 371, 374, 390, 422 und Minist.-Verord. 31 I 91 B. Bl. 7. Für die Lehrerbildungsanstalten (vergl. § 36 des abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes und dazu R. G. 6/VII 85, Hye 337).

Werden Mittelschulkatecheten neben ihrer Verpflichtung noch zur Aushilfe im Unterrichte verwendet, so werden sie bezüglich der gebürenden Entschädigung ganz so, wie andere Mittelschullehrer behandelt. (Vergl. Marenzeller I, 334 und 398). Bezüglich der Lehrverpflichtung vergl. man noch die bezüglichen Verordnungen bei Marenzeller I, 406; II, 288, 292, 297, 313.

Schon nach § 5 G. 20/VI 72 R. 86 und dann § 5 G. 17/VI 88 R. 99 gehören die für den R. an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen erwachsenden Kosten, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwand der betreffenden Schulen (Vergl. auch B. G. 12/II 80, Budw. 697). Demzufolge sind die den katholischen Religionslehrern gewährten Unterstützungen und Aushilfen nicht aus dem Religionsfonde, sondern aus den zur Dotierung der bezüglichen Religionslehrerstellen bestimmten Mitteln und Fonde zu erfolgen (Minist.-Erl. 1/VIII 74 B. Bl. 42).

d) Die Sicherstellung des Religionsunterrichtes. Wer eine Schule mit obligatem R. besucht, ist, so lange eine Ausnahme gesetzlich nicht stattfindet, verpflichtet, den R. gerade so wie den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen zu empfangen, u. zw. in der Religion, der er angehört, falls dieselbe ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis ist. Die Religion des Kindes bemisst sich nach den betreffenden Vorschriften (s. Art. Interconfessionelle Verhältnisse); sollte in dieser Beziehung ein Zweifel obwalten, so hat sich die Schulleitung an die zuständige politische Behörde des Schülers zu wenden, welche hierüber Aufschluss zu geben hat; Minist.-Erl. 4/XI 82, Z. 18.372 für Niederösterreich und Triest bei Marenzeller I, 301, Anm. 2; Minist.-Erl. 19/II 50, Z. 524 für Galizien Marenzeller I, 26. Die vor der Erlassung des interconfessionellen Gesetzes bestandenen Vorschriften bei Marenzeller I, 26 und 31 (für Galizien), nach denen die einer nicht katholischen (christlichen) Confession angehörigen Schüler den katholischen R. besuchen durften, vorausgesetzt, dass alle betheiligten Factoren hierzu die Erlaubnis gegeben, von keiner Seite ein Zwang ausgeübt wurde und die betreffenden Schüler auch ihren vorgeschriebenen R. genossen, dürften jetzt nicht mehr für geltend angesehen werden, weil ihre Tendenz dem interconfessionellen Gesetze und den modernen pädagogischen Grundsätzen widerspricht. Praktisch bleiben allerdings die in dem nach Galizien gerichteten Minist.-Erl. 29/III 54, Z. 1927, Marenzeller I, 205 niedergelegten Grundsätze, dass event. öffentliche Prüfungen aus der Religion einer bestimmten Confession in Abwesenheit der andersgläubigen Schüler stattfinden sollen, und dass die etwa anwesenden Lehrer der Anstalt sich nur auf das formelle Beobachten des Prüfungsganges beschränken sollen. Was nun die confessionslosen Schüler der Volks- und Bürgerschule anbelangt, vgl. man unsere Auseinandersetzungen im Art. Interconfessionelle Verhältnisse, aus denen hervorgeht, dass dieselben, so lange die Schulpflicht dauert, den R. in einer staatlich anerkannten Religion genießen müssen. Was die Mittelschulen betrifft, wird man bei Schülern unter dem 14. Jahre zu einem anderen Resultate nicht kommen können; § 21 des abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes setzt die Schulpflicht vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14., respective mit Berücksichtigung des § 75 zum 12. Lebensjahre fest. § 23 desselben Gesetzes entbindet von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, Kinder, welche eine höhere Schule oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksunterricht — den R. nicht ausgenommen — zu ersetzen. Da die Volksschule den R. obligat hat, so müssen alle, welche eine der genannten Schulen besuchen, auch den R. weiter genießen, um den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes genüge zu thun. Mit dem 14. Lebensjahre tritt allerdings eine Wendung ein; denn mit diesem Jahre hat jeder das Recht, selbständig sein Bekenntnis, mithin auch die Confessionslosigkeit zu wählen und

kann bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung durchaus nicht gezwungen werden, in einer Religion unterrichtet zu werden, zu der er sich nicht mehr meldet. Für confessionslose Schüler (nach dem 14. Jahre) wird demnach auch die Note aus der Religion ausgelassen und die Ursache, weshalb es geschieht, angegeben. Man vgl. Minist.-Erl. 28/X 70, Z. 8692 V. Bl. 152 an den Statthalter für Niederösterreich (Marenzeller I, 220).

Nun entsteht die weitere Frage, ob an jeder Anstalt mit obligatem R. für eine jede Confession immer ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Schüler der betreffende R. eingerichtet wird? Consequent wäre die Antwort, dass dort, wo die Schulpflicht, resp. der Schulzwang zur Geltung kommt, auch der vorgeschriebene confessionelle R. immer von der Schulbehörde sichergestellt werde. Für die Volksschulen enthält § 5 Reichs-Volksschulgesetzes die bereits oben angegebenen Grundsätze. Nun kann es aber auch geschehen, dass eine Kirche oder Religionsgesellschaft den R. aus welchem Grunde auch immer nicht besorgt, respective dass sich auch kein weltlicher Lehrer vorfindet, welcher den bezüglichen R. ertheilen könnte (Cultus- u. Unterrichts-Minist.-Erl. 29/XII 79, Z. 14.692 bei Geller, Schulgesetz 1883, S. 10). Für diesen Fall schreibt § 5 Abs. 7 vor, dass die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der betheiligten Factoren die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat, wobei sie beim Mangel jeder weiteren Vorschrift nach freiem Ermessen und unter eventueller Anwendung der Verwaltungsexecutionsmittel (kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96) vorzugehen berechtigt sein wird. Wird nun die Landesschulbehörde für jedes Kind, das ohne R. in der Schule bleiben würde, zu sorgen haben? Wohl spricht das Reichs-Volksschulgesetz § 5 Abs. 6 von Kindern in der Mehrzahl, doch auch dies ist kein sicheres Auskunftsmittel. Hier ist jedenfalls eine Lücke im Gesetze, da die Anzahl der Kinder hierbei doch immer eine große Rolle spielen wird. Bei der Umschau nach analogen Gesetzesbestimmungen wäre allerdings eine sinnverwandte Anwendung des Reichs-Volksschulgesetzes selbst am nächsten. § 59 spricht nun von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Errichtung von Schulen, wenn sich nach einem 5jährigen Durchschnitt im Umkreis einer Stunde mehr als 40 Kinder befinden (Galizien, Salzburg, Steiermark und Tirol haben dieselbe Bestimmung, während die übrigen Schulerrichtungs- und Schulerhaltungs-Landesgesetze von mindestens 40 Kindern sprechen). Die Argumentatio a maiori ad minus wäre hier jedenfalls möglich, nur dass die Zahl 40 eine ziemlich große ist und dem praktischen Bedürfnis wenig entspricht. Nun ist allerdings auch ein nahes Reichsgesetz das öfters erwähnte 20/VI 72 R. 86. § 4 desselben hat für Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen die Vorschrift, dass die regelmäßige Ertheilung des R. für jede Confession sicherzustellen ist, welcher wenigstens 20 Schüler (während die ursprüngliche Regierungsvorlage $^1/_3$ aller Schüler forderte) in allen Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören. Es ist klar, dass diese Bestimmung hauptsächlich des Kostenpunktes wegen eingeführt wurde, dass dieselbe aber an dem obligatorischen Charakter des R. nichts geändert hat. Für die Lehrerbildungsanstalten und für die Mittelschulen ist demnach diese Frage gesetzlich gelöst. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung ist allerdings nicht ausgeschlossen, obgleich nicht verkannt werden kann, dass der hier zum Ausdruck gelangte Grundsatz zur Zeit der Erlassung des Reichs-Volksschulgesetzes noch nicht bekannt war, andererseits entspricht aber die kleinere Zahl jedenfalls mehr dem Geiste des Gesetzes, welches den R. obligatorisch vorschreibt. So verlangt z. B. der böhmische Landesschulrath ebenfalls 20 Kinder, wenn ein regelmäßiger R. in der Schule von Seiten der Behörden sichergestellt werden soll (Pražák, unten citiert 312). Die Kostenbedeckung für einen solchen Unterricht richtet sich ganz darnach, wer sonst die Kosten für den R. an der betreffenden Schule zu tragen hat. Sollte aber die Anzahl der Schüler unter der angegebenen Ziffer bleiben, so wird es zur Pflicht eines jeden Schülers an einer Schule mit obligatem R., respective seiner Eltern oder seines Vormundes für den R. privatim und auf eigene Kosten zu sorgen. Diese Lösung der Frage mag in manchen Fällen, besonders was den Kostenpunkt anbelangt, drückend sein, stellt sich aber jedenfalls als Ausnahme des Principes des Schulzwanges dar, denn sollte der Privatunterricht nicht erreicht werden können, so wird von seinem Ausweis Umgang genommen werden müssen. Volksschüler mit privatem R. werden sich im Sinne des § 23 Reichs-Volksschulgesetzes und § 16 der Schul- und Unterrichtsordnung (E. U. M. 20/VIII 70 R. 105) aus der Religionslehre am Ende ihres schulpflichtigen Alters einer Prüfung an einer öffentlichen Volksschule zu unterziehen und hierüber bei der Bezirksschulbehörde jenes Sprengels auszuweisen haben, in welchem sie verzeichnet sind. Selbstverständlich ist es, dass für Privatanstalten in der besprochenen Beziehung dieselben Grundsätze zu gelten haben und dass ihnen keine größere Pflicht als den öffentlichen Schulen auferlegt werden kann (Minist.-Verord. 15/XII 69 V. Bl. 100 an den Landes-Präsidenten von Krain; V. G. 26/III 85, Budw. 2476).

Es können allerdings die Religionsgesellschaften immer für jede beliebige Anzahl von Kindern den R. besorgen, nur dass sie in dem Falle, wo die angegebene Zahl nicht erreicht ist, niemals aus öffentlichen Geldern eine Remunerierung erhalten; Minist.-Verord. 10/VI 75 V. Bl. 26. Damit die Kirchen und Religionsgesellschaften überhaupt davon Kenntnis erlangen, dass die Bedingnngen des § 4 G. 20/VI 72 nicht erfüllt sind, muss ihnen von der Schulleitung officiell von der Anzahl der betreffenden Schüler Mittheilung gemacht werden, was speciell von den evangelischen Schülern vorgeschrieben wurde: Hfd. 3/II 1804, Z. 1578, Marenzeller I, 21 und Minist.-Erl. 14/IV 80, Z. 3690 (Hübl, Normalien-Index S. 63). Die im Sinne des § 4 G. 20/VI 72 (für den evangelischen und israelitischen R. bestellten Lehrkräfte) werden als Hilfslehrer angesehen, wofern denselben nicht

ein anderer Charakter ausdrücklich zuerkannt worden ist (niederösterr. Landes-Schulrath 1/II 84, Z. 1772 bei Hübl, Index S. 118).

Im Einklang mit diesen theoretischen Deductionen stehen denn auch im großen und ganzen einige Ministerial-Verordnungen, welche das bezügliche Detail für die Schulpraxis bestimmen; man vgl. Minist.-Verord. 24/VII 74 V. Bl. 41 betreffend die Classificierung aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, an welchen der R. für die betreffende Confession nicht ertheilt wird und eine diese Verordnung erläuternde Minister.-Verord. 10/VI 75 V. Bl. 26. Vergl. auch E. des böhmischen Landesschulrathes 19/II 76, Z. 3772 bei Hübl, Handbuch, 60.

Prakticiert wird noch ferner der Minist.-Erl. 9/VI 58, Z. 9653 bei Marenzeller 1, 284, womit katholischen Privatisten, welche an einer öffentlichen Mittelschule eine Prüfung ablegen wollen, aufgetragen ist, sich mit einem von einem bischöflich autorisierten kathol. Priester ausgestellten Zeugnis auszuweisen, dass sie nach den geltenden Anordnungen den R. privatim genossen und auch den vorgeschriebenen Religionsübungen genüge gethan haben.

e) **Lehrziel und Lehrbücher.** Das Lehrziel des R. festzusetzen, ist nach den oben angegebenen Grundsätzen eine interne Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften; man vgl. z. B. noch § 142 al. 2 der evangelischen Kirchenverfassung. Da es sich bei Feststellung dieses Lehrzieles auch um einen Unterrichtsgegenstand handelt, so werden die Verfügungen der Kirchenbehörden über den R. an Volksschulen dem Schulleiter von der Bezirksschulaufsicht durch die Ortsschulbehörde mitgetheilt, während Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, die Verkündigung versagt wird, § 5, al. 5 Reichs-Volksschulgesetzes. Die Stundenzahl wird überall durch den Lehrplan bestimmt. Diese Grundsätze wurden für alle Schulen in den betreffenden Schulordnungen wiederholt; man vgl. § 50 C. U. M. 20 VIII 70 R. 105 (für Volksschulen); § 1 C. U. M. 20/VIII 70 V. Bl. 120 (für Bürgerschulen); §§ 10, 17, (18), 32, (33) u. 93, Verord. des C. U. M. 31/VII 86 V. Bl. 50 (für Lehrerbildungsanstalten), Normallehrplan der Realschulen C. U. M. 15/IV 79 V. Bl. 22 (für Böhmen wurde mit Minist.-Erl. 4/IX 87 der von den böhmischen Bischöfen festgestellte Lehrplan publiciert, Marenzeller II, S. 67, Anm. 2). Bezüglich der Gymnasien vgl. man Minist.-Erl. 5/X 50, Z. 7224 Marenzeller, I, Nr. 27, womit der Lehrplan für den katholischen R. an Gymnasien mitgetheilt wird; Minist.-Erl. 4/IV 51, Z. 10.200 ex 50, Marenzeller I, 28, betreffend die Aenderung des eben citierten Lehrplans für die griechisch-katholischen Gymnasialschüler in Galizien; Minist.-Erl. 21/V 60, Z 4830, Marenzeller I, 32, betreffend die Modification jenes Lehrplanes für die Schüler ritus latini in Galizien und Bukowina; Staats-Minist.-Erl. 24/III 65, Z. 989 C. U., Marenzeller I, 33, betreffend die Behandlung des kathol. R. an Gymnasien; Minist.-Erl. 21/XII 70 V. Bl. 4 ex 71 (eventuelle Verminderung der Lehrstunden in der Octava); Minist.-Erl. 18/VI 78 V. Bl. 19 (Abschaffung der Maturitätsprüfung aus der Religion an Gymnasien und Realschulen); Minist.-Erl. 27/VIII 51, Z. 5934, Marenzeller I, 38 (Regelung des R. für die evangelische Jugend an den Prager Lehranstalten); Minist.-Erl. 29/VIII 51, Z. 7108, Marenzeller I, 40 in Betreff der Trennung und Regelung des israelitischen R. an den Prager Lehranstalten; Minist.-Erl. 24/IX 51, Z. 9225, Marenzeller I, 41, betreffend die Reorganisierung des israelitischen R. an den Gymnasien in Böhmen; Minist.-Erl. 11/II 52, Z. 999, Marenzeller I, 42 (Regelung des R. der israelitischen Gymnasialschüler in Mähren). Ueber die Lehrpläne vgl. man noch Hübls Handbuch, S. 56 ff.

Was die beim R. zu benützenden Lehrbücher und eventuellen Lehrmittel anbelangt, so folgt aus den oben entwickelten Grundsätzen weiter, dass auch ihre materielle Approbierung nur Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften sein kann, wobei mit Rücksicht auf das staatliche Oberaufsichtsrecht die formelle Zulassung der Lehrbücher für die betreffenden Schulen von den Staatsbehörden ausgeht. § 7, Abs. 2 G. 25/V 68 R. 48. Was den confessionellen Standpunkt anbelangt, so hat für die kathol. Kirche Art. 7 des Concordats die Prüfung der Lehrbücher dem Episcopat zugewiesen, ein Grundsatz, der materiell fortdauert. Für die evangelische Kirche überweist § 144 der evangelischen Kirchenverfassung die Zulässigkeitserklärung dem Oberkirchenrath; Bücher, welche der Beurtheilung der Generalsynode unterliegen § 133, alinea 2 können auch provisorisch für zulässig erklärt werden. Auch vgl. man § 25, IV, 5 der Geschäftsordnung für das Consistorium der griechisch-orientalische Bisthümer in Dalmatien (oben citiert) und § 24, VI, 2, der Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums der Bukowina (s. oben). Mit dem Minist.-Erl. 9/VII 56, Z. 2216, Marenzeller I, 89 wurden grundsätzliche Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauches israelitischer Lehrbücher für den R. an Gymnasien und Realschulen, sodann hinsichtlich des bei Einholung der Approbation solcher Bücher zu beobachtenden Verfahrens vorgezeichnet. Ueber die Regelung des Verfahrens bei Approbation und Einführung der Lehrtexte und Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauch an Mittelschulen überhaupt vgl. man Minist.-Verord. 15/VIII 80, V. Bl. 26; ferner Minist.-Verord. 26/VI 65, Z. 2065 (Hübls Handbuch 333) und 17/VI 73, V. Bl. 77 und für Galizien, A. E. 25/VI 67, Marenzeller I, 161, Anm. 2.

Die genehmigten Lehrbücher werden im Verordnungsblatte d. Cultus- u. Unterrichtsministeriums publiciert: Minist.-Erl. 31/III 80, V. Bl. 14; Minist.-Erl. 17/III 92, V. Bl. 10; 13/VI 93, V. Bl. 26; 31/XII 95, V. Bl. 4 ex 96; 24/II 96, V. Bl. 19; 15/VI 96, V. Bl. 36.

An den Lehrerbildungsanstalten können unter der Voraussetzung der Zustimmung der betreffenden confessionellen Oberbehörden auch Lehrbücher verwendet werden, welche für Mittelschulen zulässig

erklärt sind, Cultus-Minist.-Erl. 2/VII 80, V. Bl. 22, Punkt 3, alinea 2. Selbstverständlich ist es, dass die von den kirchlichen Organen ausgehende Aufsicht über den R. sich auch darauf zu erstrecken hat, dass in den Schulen keine anderen Religionsbücher in Verwendung stehen, als welche vorschriftsmäßig approbiert wurden (Vergl. z. B. § 144 der evangelischen Kirchenverfassung).

Was die Sprache anbelangt, in welcher der R. ertheilt werden soll, ist klar, dass dort, wo der R. einen obligaten Lehrgegenstand an einer Anstalt bildet und von der Schulbehörde aus gesichert wird, derselbe — soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich festgestellt sind — in derselben Sprache abgehalten werden soll, wie die übrigen Lehrgegenstände, eine Folge, welche beim eventuell eintretenden Privatunterrichte nicht nöthig eintreten muss. Man vgl. Minist.-Erl. 27/VIII 51, Z. 5934, Marenzeller I, 38 an die Landesschulbehörde in Prag; Minist.-Erl. 25/VIII 60, V. Bl. 69 an den Statthalter von Mähren; galizisches Landesgesetz 22/VI 67 L. 13, Art. 5; Minist.-Erl. 20/XI 72, Z. 11.142 für Mähren bei Marenzeller I, 24, Anm. 1.

f) Religionsübungen. § 2 G. 25/V 68 R. 48 überlässt neben dem R. auch die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen an Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft. In Ausführung dieses Gesetzes hat dann auch § 5 al. 5 Reichs-Volksschulgesetzes die schon oben angegebene Bestimmung, welche sich auch auf Religionsübungen bezieht. Hieraus geht hervor, dass in den Schulen confessionslose Gebete nicht vorkommen können, weil das Gebet eine Religionsübung ist, mithin von den geistlichen Behörden bestimmt werden muss. § 50 der Schul- u. Unterrichtsordnung für allgem. Volksschulen 20/VIII 70 R. 105 führt dann noch weiter aus, dass in Fällen, wo sich über das Maß dieser Uebungen zwischen der Bezirksschulbehörde und den Kirchenbehörden Differenzen ergeben sollten, die Landesschulbehörde zu entscheiden hat. Aus diesen Bestimmungen ist auch ersichtlich, dass eine Festsetzung der Religionsübungen an Volksschulen bloß von der Landesschulbehörde, resp. von der Bezirksschulbehörde ausgehen kann, dass aber weder dem Schulleiter, noch den Lehrern, noch dem Ortsschulrathe in dieser Beziehung ein Recht zusteht. § 56 des Organisationsstatuts für Lehrerbildungsanstalten (Minist.-Verord. 31/VII 86 V. Bl. 50) fordert für die Religionsübungen an diesen Schulen ein Einvernehmen zwischen dem Lehrkörper und der Kirchenbehörde und falls eine Einigung nicht erzielt werden könnte, die Entscheidung der Landesschulbehörde (vergl. auch Art. 18 galizischen Landesgesetzes 23/V 95 L. 57). Für die Gymnasien und Realschulen besteht eine ganze Reihe theils älterer, theils neuerer Vorschriften. Die Minist.-Verord. 5/IV 70 V. Bl. 56 (Marenzeller I, 34) bestimmt bezüglich der Religionsübungen für katholische Schüler an Mittelschulen dasselbe, was für die Lehrerbildungsanstalten hervorgehoben wurde; die Landesschulbehörde hat sich nach Punkt 9 der Minist.-Verord. 19/VII 56 R. 146 mit dem Bischof hierüber ins Einvernehmen zu setzen; sollte es jedoch zur Einigung nicht kommen, so wäre an das Cultus- und Unterrichtsministerium zu berichten. Diese Grundsätze wurden mit Erl. des böhmischen Landesschulrathes 9/XII 79, Z. 28351 (Hübel, Index 78) analogerweise auf die Religionsübungen der israelitischen Schüler ausgedehnt, wobei bemerkt wurde, dass der Lehrkörper nur mit dem Cultusvorstande allein zu verhandeln hat.

Die Theilnahme an den Religionsübungen von Seite der Schüler ist obligat, weshalb jeder, der eine Befreiung für sich in Anspruch nehmen will, in der Regel anfangs des Schuljahres die Berechtigung hiezu nachzuweisen hat (vergl. Art. 14 Staatsgrundgesetzes R. 142). Versäumnisse der Religionsübungen sind disciplinarisch strafbar; Dispensen werden vom Director, resp. Schulleiter nach Einvernehmung des Religionslehrers, für vereinzelte Fälle auch vom Religionslehrer ertheilt (vergl. Minist.-Verord. 16/V 80, Z. 6206; 30/VI 88, Z. 6042; 3/III 91, Z. 3298 bei Mrštik 34, 35; § 56 Organisationsstatuts für Lehrerbildungsanstalten; § 8 der Disciplinarordnung für die Mittelschulen Böhmens bei Hübl, Handbuch 46). Die Religionsübungen bilden aber keinen integrierenden Bestandtheil des R., haben auch auf die Religionsnote keinen Einfluss und müssen auch dort abgehalten werden, wo etwa der R. (wie z. B. an manchen Oberrealschulen) nicht eingeführt ist (vergl. Minist.-Erl. 28/X 70 V. Bl. 151 an den Statthalter von Niederösterreich; Minist.-Erl. 11/XI 70, Z. 11253 V. Bl. 156 für Niederösterreich; Minist.-Erl. 19/II 50, Z. 524, Marenzeller I, 26 an den Landeschef von Galizien, bezüglich der griechisch-katholischen Andachtsübungen). Vom Standpunkte des obligatorischen Charakters dieser Religionsübungen gehen auch aus die auf die israelitischen Schüler sich beziehenden Minist.-Erl. 24/IX 51, Z. 9225, Marenzeller I, 41; 11/II 52, Z. 999, Marenzeller I, 42 (für Mähren); 30/X 54, Z. 16348 (für Böhmen), Marenzeller I, 43, welche die bezüglichen Erbauungsreden, den Besuch des Gottesdienstes an Sabbathen und jüdischen Festtagen und die eventuelle Dispensierung vom Schulbesuche regeln. Auch wurde angeordnet, dass bei Verfassung des Stundenplanes Rücksicht zu nehmen sei auf das israelitische Gebot, am Sabbath sich des Schreibens zu enthalten (Minist.-Erl. 31/I 76, Z. 1208, Marenzeller I, 472 für Mittelschulen und 19/II 76 V. Bl. 9 an den Landesschulrath von Niederösterreich für Volksschulen).

Was nun die einzelnen Religionsübungen betrifft, an denen sich die Schüler nach ihrer Confession zu betheiligen haben, richtet sich das einzelne nach den Bestimmungen der Kirchenbehörden, welche hier maßgebend sind. Eine Zusammenstellung der katholischen Religionsübungen an den Volks- und Bürgerschulen Böhmens und Mährens siehe bei Mrštik S. 20 u. ff. und auch bei Borový, S. 336. Für Mittelschulen bei Hübl, Index S. 75 ff. Man vgl. auch C. U. M. 16/IX 72, Z. 15878 und 1871 bei Geller (Reichs-Volksschulgesetz 1883), S. 10; bezüglich der altkatholischen Kirche vgl. C. U. M. 2/XII 80, Z. 18388 bei Geller, S. 10. Hier sollen

noch einige staatliche Vorschriften hervorgehoben werden. Detaillierte Verordnungen aus älterer und neuerer Zeit regeln die Exhorten, welche an Sonn- und Feiertagen besonders für die Katholiken an bestimmten, bloß für die Studenten zugänglichen Versammlungsorten gehalten werden sollen (Hfd. 3/II 1804, Z. 1578, Marenzeller I, 21; Studien-Hofcommissionsdecret 14/IV 27, Z. 1735, Marenzeller I, 24 u. 3/V 28, Z. 2488, Marenzeller I, 25. Die Minist.-Verord. 19/VII 56 R. 146, Z. 1, Marenzeller I, 355), ausgehend von der Scheidung der Exhorten für das Ober- und Untergymnasium, bewilligt dort, wo nur ein katholischer Katechet angestellt ist, 150 fl. jährlich, damit ein anderer Priester die eine Exhorte abhalte. Der für eine Mittelschule eigens bestellte Exhortator ist, wenn er kein Mitglied des Lehrkörpers der Anstalt ist, zu keiner weiteren Verpflichtung als zur Abhaltung der Exhorte verbunden. Ein solcher Exhortator wird im Einvernehmen mit dem Bischof bestimmt (vergl. Minist.-Erl. 9/I 57, Z. 18605 ex 1856 an die Landesregierung von Krakau, Marenzeller I, 356). Was die übrigen Andachtsübungen betrifft, bestimmt die Minist.-Verord. 5/IV 70 R. Bl. 56 (Marenzeller I, 34) für die katholischen Schüler der Mittelschulen als ein nothwendiges Minimum, den Schulgottesdienst zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Feiertagen und den Empfang des heil. Sacramentes der Buße und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit (vgl. hierzu Minist.-Erl. 8/XI 80 R. Bl. 34 und Minist.-Erl. 21/XII 75, Z. 19109 R. Bl. 2 ex 1876, Absatz 4, bezüglich der Zeit der Abhaltung der Religionsübungen, resp. der hierzu zu bewilligenden Ferialtage an allen Schulen). Andere als die hier angegebenen Religionsübungen können nur auf dem oben angegebenen Wege eingeführt werden, z. B. die Andachtsübungen in der Charwoche, oder vorbereitender R. zum würdigen Empfange der Sacramente (vergl C. U. M. 22/XII 76 R. Bl. 2 ex 1877) oder bei Protestanten der sogen. Confirmandenunterricht, auf dessen Dauer die Schüler von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem obligaten R. ihrer Confession dispensiert werden können (vgl. Erl. des niederösterr. Landesschulrathes 30 III 82, Z. 1794 bei Hübl, Index 63). Die Ueberwachung der Schuljugend bei den Religionsübungen geschieht von Seite der einzelnen der betreffenden Confession angehörenden Mitgliedern des Lehrkörpers und ist eine Pflicht der letzteren, welche aus der Pflicht, die Schuldisciplin zu wahren, hervorgeht, bedeutet aber keinen Zwang gegenüber den Lehrern, an diesen Religionsübungen theilzunehmen. Die Katecheten sind von dieser Pflicht befreit, welche aber insbesondere den Classenlehrern obliegt (vergl. Erl. des böhm. Landesschulrathes 4/VI 78, bei Mrstik 43; § 50 der Schul- u. Unterrichtsordnung für Volksschulen; § 48 des abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes; Minist.-Verord. 5/IV 70 R. Bl. 56, Marenzeller I, 34; § 56 des Organisationsstatuts für Lehrerbildungsanstalten; Minist.-Erl. 28/III 55, Z. 18652 ex 1854, Marenzeller I, 393 an den Statthalter von Dalmatien; Staatsminist.-Erl. 29/I 63, Z. 13752 ex 1862 an den Statthalter in Triest bei Marenzeller I, 461). Diese Beaufsichtigung der Schuljugend bezieht sich aber bloß auf die Fälle des Schulgottesdienstes, resp. der eigentlichen von der Schule ausgehenden religiösen Uebungen, aber nicht auf den allgemeinen, mit der Schule nicht zusammenhängenden Gottesdienst (Minist.-Erl. 31/III 87, Z. 21868 Hübl, Index S. 75). Alle mit der Abhaltung des Schulgottesdienstes an den Mittelschulen etwa sich ergebenden Ausgaben fallen nicht unter die Regiekosten der Anstalt, sondern sind unter der Rubrik „Kirchenerfordernisse" besonders zu verrechnen (Minist.-Erl. 23/II 75, Z. 778 bei Hübl, Index 88).

g) Aufsicht über den Religionsunterricht. Art. 17, Abs. 5 St. G. 21/XII 67 R. 142 spricht dem Staate rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. § 1 G. 25/V 68 R. 48 wiederholt diesen Grundsatz und bestimmt in den §§ 9—11 die Behörden, welche das staatliche Aufsichtsrecht in den Schulangelegenheiten zu besorgen haben, womit das Organisations-Regulativ betreffend die Einsetzung eines Landes-Schulrathes in Galizien Statthalt.-E. 6/VII 67 L. 12 zu vergleichen ist. § 5, Abs. 4 Reichs-Volksschulgesetzes legt den Religionslehrern, den Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften die Pflicht auf, den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen. § 7 G. 20/VI 72 R. 86 stellt den Grundsatz auf, dass wer den R. an einer Schule ertheilt, in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze untersteht. Diesen gesetzlichen Verfügungen müssen wir jene Bestimmungen gegenüberhalten, welche den Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht den R. zu besorgen, zu leiten und zunächst zu beaufsichtigen übertragen, welche schon oben des näheren angegeben worden sind. Es handelt sich nur darum, wie dieses staatliche und kirchliche Aufsichtsrecht über den R. harmonisch durchgeführt werden soll. Die principielle Scheidung dieser 2 Gebiete hat mit klaren und richtigen Worten die Minist.-Verord. 19/VII 56 R. 146 Punkt 8 herausgefunden, und wie wohl diese Verordnung bloß die Stellung der kathol. Religionslehrer an Gymnasien behandelt, so läßt sich der von ihr vertretene Grundsatz mit den entsprechenden Aenderungen auf die gesammten Schulen Oesterr. mit obligatem R. ausdehnen. Es wird hier gesagt: „Da die Einrichtung des R. in Beziehung auf die Gliederung seiner Haupttheile, deren Vertheilung auf die einzelnen Classen und die zu gebrauchenden Lehrbücher im Einklange mit dem gesammten Lehrplan stehen muss und deshalb durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Bischöfen und den Regierungsbehörden (jetzt Schulbehörden) festgestellt wird, so haben auch die Gymnasialdirectoren (resp. die Schulbehörden) darüber zu wachen, dass von der vorschriftsmäßigen Einrichtung in betreff der bezeichneten Punkte nicht willkürlich abgewichen werde. Innerhalb dieser Grenzen haben die Religionslehrer, was die Behandlung ihres Lehrfaches anbelangt, die Weisungen unmittelbar von ihrem

Bischofe (respect. von den kirchlichen Behörden) einzuholen und unterliegen nur in betreff der Beachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik (und im Hinblick auf die obige Gesetzesstelle der Disciplin) der Controle des Directors respect. der Schulbehörden. Ihr harmonisches Zusammenwirken mit den übrigen Lehrern ist für die didaktischen und pädagogischen Erfolge des Gesammtunterrichtes von besonderer Wichtigkeit; sie haben es daher nach Kräften anzustreben und zu fördern". Denselben allgemeinen Grundsatz stellt auch mit klaren Worten das Tiroler Schulaufsichtsgesetz 30/IV 92 L. 7 in § 30, Abs. 8 auf: „Die Beaufsichtigung des R. und der Religionsübungen steht der kirchlichen Oberbehörde zu; die staatliche Aufsicht hat sich diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgem. Schul- und Unterrichtsordnung zu beschränken." Mit anderen Worten: die Religionslehrer unterstehen in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Staatsaufsicht; der religiöse Unterricht aber, was die sachliche Seite betrifft, der Aufsicht der Kirche, welche mithin über die eigentliche Lehrthätigk.-it, den Inhalt und die Methode des Unterrichts zu walten hat. Diesen und keinen anderen Sinn haben die einzelnen Volksschulaufsichtsgesetze, welche aufgrund des § 13 G. 25/V 68 R. 48 erflossen, gleichgiltig ob dieselben diesen Grundsatz positiv ausdrücken, z. B. dass der Bezirksschulinspector das dem Staate nach § 2 G. 25/V 68 R. 48 zustehende Aufsichtsrecht über den R. (zunächst) ausübt, oder ob sie ihn negativ ausdrücken, dass die Beaufsichtigung des R. nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zusteht; die ersteren denken hiebei an das staatliche, die letzteren an das kirchliche Aufsichtsrecht, welche einander aber eben ergänzen sollen; man vgl. hierüber Böhmen G. 24/II 73 L. 17, § 34, Nr. 2; Mähren G. 12/I 70 L. 3, § 29, al. 4; Oberösterreich G. 21/II 70 L. 9, § 25, al. 4; Niederösterreich G. 12/X 70 L. 51, § 27, letzter Absatz in der Fassung des G. 19/XII 90 L. 47; Schlesien G. 28/II 70 L. 18, § 26, 4. Absatz; Steiermark G. 8/II 69 L. 11 § 2 gegen Bukowina G. 8/II 69 L. 7, § 27; Dalmatien G. 8/II 69 L. 6, § 27; Görz-Gradiska G. 8/II 69 L. 9, § 27; Istrien G. 27/VII 75 L. 18, § 30, 4. Abs. und § 32, Nr. 2; Krain G. 25/II 70 L. 11, § 27; Salzburg G. 31/XII 74 L. 8 ex 75, § 28, 4. Absatz; Tirol G. 30/IV 92 L. 7, § 30, 8. Abs. und § 32, Absatz 2 (Aufsichtsrecht des Vertreters der Kirche im Bezirksschulrath); Galizien G. 25/VI 73 L. 255, § 18 überweist die Aufsicht den zum Ortsschulrath gehörenden Seelsorgern.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt nun weiter, dass der staatliche Schulinspector bei dem R. anwesend sein kann, wobei er sich die angegebenen Grenzen vor Augen zu halten hat; wahrgenommene Mängel oder Verbesserungsanträge können nur im behördlichen Wege den geistlichen Behörden angezeigt werden, auf dass diese im eigenen Wirkungskreise das Erforderliche vornehmen. Von diesen Grundsätzen geleitet ist z. B. auch der Staats-Minist.-Erl. 24/III 65, Z. 989 C. U., Marenzeller I, 33. Nach dem Rescript des apostol. Stuhles 10/IX 74 (Archiv für kathol. Kirchenrecht 38, 85) wird dies nun so practiciert, dass die Religionslehrer im Falle des Erscheinens des betreffenden staatlichen Inspectors ihre gewöhnliche Schulthätigkeit weiter fortsetzen, und dass der Schulinspector sich hierbei bloß passiv verhält. Selbstverständlich ist es, dass den Mitgliedern des Lehrercollegiums überhaupt kein Recht in Bezug auf den R. zusteht.

Allerdings können nach der allgem. Fassung des § 7 G. 20/VI 72 die Religionslehrer, eben so wie andere Lehrer in disciplinare Untersuchung gezogen werden, wenn es sich um Verletzung der Schulgesetze handeln sollte, z. B. wegen Verletzung des § 26 der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen 20/VIII 70 R. 105. Handelt es sich um einen Religionslehrer, welcher in der Seelsorge angestellt ist, so kann man andererseits wieder nicht übersehen, dass derselbe doch in einem anderen Verhältnis zur Schule steht, als ein definitiv angestellter; seine Stellung als Seelsorger oder als Gehilfe in der Seelsorge muss auch wieder respectiert werden. Darum kann der Vorgang, welchen die Praxis befolgt, nur gebilligt werden, dass man im Falle einer Disciplinarübertretung die Sache zuerst den vorgesetzten geistlichen Behörden anzeigt, auf dass diese Abhilfe schaffen und erst dann, wenn dies nicht geschehen sollte, zu den entsprechenden Disciplinarmitteln (Verweis, Entfernung vom Katechetendienste) schreitet. Vgl. Minist.-Erl. 14/I 78, Z. 12.692 an den niederösterreichischen Landesschulrath bei Mrstik 83.

Was die kirchliche Aufsicht anbelangt, richtet sich dieselbe nach der Organisation der einzelnen Confessionen. Für die kathol. Kirche ist für die Volksschulen die unterste Aufsichtsbehörde das Seelsorgeamt, respect. der Pfarrer, von dem selbst die selbständig angestellten Katecheten nicht ausgenommen sind. Das nächst höhere Organ ist der Bezirksvicar, respect. die von den Bischöfen als Inspector oder Aufseher eigens delegierte Persönlichkeit. Sollte der Religionsunterrichts-Aufseher eine öffentliche Prüfung der Schüler vornehmen wollen, so muss das im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden geschehen, widrigens dieselbe als kein Schulact angesehen werden könnte: Cultus- und Unterrichts-Minist.-Erl. 28/VI 69 V. Bl. 60 an den Landespräsidenten von Schlesien; 16/VIII 71, Z. 1225, V. Bl. 17 und 29/X 77, Z. 13.987 bei Geller S. 11. Für die Mittelschulen pflegt kirchlicherseits vom Bischof ein besonderer bischöflicher (Ordinariats-)Commissär bestellt zu werden, welcher über die gemachten Wahrnehmungen an das Ordinariat direct zu berichten hat. Eine besondere Instruction ist für diese Commissäre nicht erlassen, obgleich z. B. die Prager Provinzialsynode 1860 (tit. II, cap. 8, cit.) eine solche in Aussicht nahm. Der Minist.-Erl. 11/VII 53, Z. 5084, Marenzeller I, 487 an die Statthalterei in Zara geht von dieser Uebung aus und billigt den dortigen Modus, dem Ordinariat die lehrplanmäßigen Stunden anzuzeigen. Für die Mittelschulkatecheten besteht noch eine besondere Verpflichtung, nämlich über den R. im verflossenen

Jahr einen Bericht zu verfassen und ihn dem Director der Anstalt zu übergeben, welcher seinerseits denselben den Mitgliedern des Lehrkörpers zur Einsicht vorlegen kann, um ihn dann, eventuell versehen mit etwaigen zur genaueren Aufklärung geeigneten Beifügungen, abgesondert und unmittelbar an das betreffende bischöfliche Ordinariat zur Bezutachtung und weiteren Beförderung an die Schulbehörden einzusenden; (Minist.-Verord. 23/IV 52, Z. 3924, Marenzeller I, 484; 13/X 52, Z. 10.647, Marenzeller II, 375; Minist.-Erl. 16 I 54, Z. 11.851 ex 53, Marenzeller I, 489; 15 I 55, Z. 19.047 ex 54, Marenzeller I, 179 an den Statthalter in Krain; Staats-Minist.-Erl. 24/III 65, Z. 989 C. U., Marenzeller I, 33). Was die griechisch-orientalische Kirche anbelangt, bestimmt die oben citierte Geschäftsordnung für das Consistorium der Bisthümer in Dalmatien § 14, 2, dass der persönlichen Entscheidung des Bischofs die Vornahme der Visitation der Volksschulen innerhalb des der Kirche nach § 2 G. 25/V 68 R. 48 eingeräumten Wirkungskreises vorbehalten ist und § 25, IV, 3 weist der Agende, die der Beschlussfassung des Consistoriums unterliegt, die Ueberwachung des R. an Volks- und Mittelschulen zu. Dasselbe bestimmt die oben cit. Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums der Bukowina in § 14, 2 und § 24, II, 5. Für die evangelische Kirche kommt in Betracht § 148, Abs. 5 der evangelischen Kirchenverfassung, wornach die unmittelbare kirchliche Aufsicht über den evangelischen R. an öffentlichen Volksschulen von dem zuständigen Pfarrer, an öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten von dem zuständigen Senior und die kirchliche Oberaufsicht in dem ganzen Sprengel jeder Superintendenz von dem Superintendenten, u. zw. in der Weise ausgeübt wird, dass das höhere Aufsichtsorgan auch das ihm unterstellte delegieren kann. Hiermit zu vgl. ist § 29 Z. 2, § 84 Z. 2, § 101 Z. 2 der evangelischen Kirchenverfassung und Minist.-Erl. 28/XII 78, V. Bl. 5 ex 79.

Literatur.

Von Barth-Barthenheim: Das Ganze der österr. politischen Administration, Wien, II, 1841; III, 1843. Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich, Wien 1849. Bluntschli: Allgem. Staatsrecht, 3. Aufl., 2. B., München 63, S. 343 ff. Von Marenzeller: Normalien für die Gymnasien u. Realschulen in Oesterreich, Wien I, 1, 2, 84, II, 89. Hübl: Handbuch für Directoren, Professoren nnd Lehramtscandidaten der österr. Gymnasien, Realschulen und verwandten Anstalten, 2. Aufl., Prag 1878. Rittner in der Zeitschrift für Kirchenrecht, 1884, XIX, 345 ff. (Freiburg i. B. u. Tübingen). Hinschius: System des kathol. Kirchenrechts, Berlin 1888, IV, 477 ff., 572 ff. Hübl: Normalien-Index für die österreichischen Mittelschulen, Brüx 1888. Pražák in der böhmischen Zeitschrift Samosprávný Obzor. Prag 1890, S. 289 ff. Povinné vyučování dítek náboženství (der obligate R. der Kinder). Hinschius: Art. Religionsunterricht in v. Stengels Wörterbuch. Von Scherer: Handbuch des Kirchenrechts, II. Bd., 1. Abt., 1891, S. 59 ff. Ulbrich: Oesterr. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch des öffentl. R., IV, I, 1. 2. Aufl. Freiburg i. B., 1892, S. 226 ff. Von Salis: Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892, S. 23 ff. Helfert: Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil, Prag, Wien, Leipzig, 11. Aufl., 1892, § 134. Vering: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, Freiburg i. B., 1893, 3. Aufl., S. 128 ff. Burckhard: Volksschulgesetze, Wien 1893, 2. Aufl., I, II (Manz 27). Borový: řední sloh církevní (der kirchliche Geschäftsstil), Prag, 3. Aufl., 1894, S. 155 ff., 162 ff., 333 ff. Skočdopole im Kalender der böhm.-slawischen Geistlichkeit (Kalendář duchovenstva československého) Prag 1894, S. XXXVII ff. Friedberg: Lehrbuch des kathol. und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl., Leipzig 1895, S. 460 ff. Kryštůfek in der böhm. Zeitschrift für die kathol. Geistlichkeit (Časopis katolického duchovenstva) Prag 1895, S. 549 ff., 595 ff. Burckhard: Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, Wien 1895, 3. Aufl., I, II, (Manz 26). Mrštík: Soustavný přehled zákonů a nařízení občanských o působení orgánů církevních ve škole obecné a měšťanské (Systematische Uebersicht der bürgerlichen Gesetze und Verordnungen betreffend die Wirksamkeit der kirchlichen Organe in der Volks- und Bürgerschule). Königgrätz 1895.

Henner.

Religionswechsel.

1. Nach katholischem Kirchenrechte ist es keinem Kirchengliede gestattet, den katholischen Glauben aufzugeben und sich einem anderen Religionsbekenntnisse anzuschließen. Der Uebertritt eines Katholiken zu einem nichtchristlichen Religionsbekenntnisse begründet das kirchliche Vergehen der Apostasie, der Uebertritt zu einem anderen christlichen Religionsbekenntnisse das der Haeresie, worauf schwere Strafen gesetzt sind. (Vgl. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes, II, § 200, 201; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch § 220; C. Groß, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes, § 139, 1, 2.). Denn die kathol. Kirche kennt nur Eine von Gott selbst geoffenbarte und von ihr allein getragene und bewahrte Glaubenslehre, deren Festhalten die Grundbedingung der Heilswirkung des Menschen bildet, sie leugnet daher absolut die Berechtigung jedwedes anderen religiösen Bekenntnisses und schließt damit von selbst die Freiheit des Menschen überhaupt und des ihr Angehörigen insbesondere, einem solchen sich anzuschließen, vollständig aus. Dieser Auffassung entsprechend erblickt die kathol. Kirche dagegen in dem Uebertritte eines nichtkatholischen Christen oder eines Nichtchristen zur katholischen Religion eine Handlung, durch welche sich der Be-

treffende das Hauptfundament für die Erlangung seines Seelenheiles gerade aneignet, welche sie also vermöge ihrer allgemeinen Mission in der Welt nicht bloß zu fördern, sondern in jeder zulässigen Weise (insbesondere mit Ausschluss von Zwang und List) anzustreben berufen ist (C. Groß l. c. § 27, 29).

Doch ist die katholische Kirche weit entfernt, eine derartige Conversion sofort und ohneweiters zu acceptieren. Sie will vielmehr stets constatiert wissen, dass dieselbe im vollen Bewusstsein ihrer Bedeutung und Tragweite und wirklich aus innerer Ueberzeugung erfolge, und deshalb verlangt das canonische Recht dazu mindestens das zurückgelegte 7. Lebensjahr (arg. c. 2. X. de convers. infid. III. 33.), ferner ausdrückliche Ablehnung des bisherigen Irrglaubens (nach älterem Rechte öffentliche Abschwörung der Ketzerei: c. 9. X. de haeret. V. 7.), sowie Ablegung des kathol. (tridentinischen) Glaubensbekenntnisses, und sind rücksichtlich der Absolution des übertretenden Apostaten, Schismatikers oder Häretikers (Pontificale Roman. Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haereticum) und der Art der Aufnahme des kathol. Glaubensbekenntnisses (Rituale Roman. Modus excipiendi professionem fidei catholicae a neoconversis) bestimmte Vorschriften gegeben (vgl. v. Schulte, System des kathol. Kirchenrechtes § 115, 116, Lehrb. § 148, 149; Richter-Dove-Kahl, Lehrb. § 265).

Analog stellt sich die Sache auch vom specifisch-confessionellen Standpunkte jeder anderen Kirche oder Religionsgesellschaft dar. Schon um der Selbsterhaltung willen muss jede derselben die von ihr vertretene religiöse Lehre als die richtige betrachten und kann sie daher das Aufgeben derselben und die Annahme einer anderen Glaubenslehre unmöglich billigen. Wenngleich in den nichtkatholischen Religionsgenossenschaften die Consequenzen dieser Auffassung nicht in der scharfen und decidierten Weise gezogen sind, wie im kathol. Kirchenrechte, so kann doch auch ihrerseits den ihnen Angehörigen der Uebertritt zu einer anderen Religion oder Confession nicht ohneweiters freigestellt sein. Freier Religionswechsel steht mit der Natur des durch das Religionsbekenntnis eben individualisierten kirchlichen Gemeinwesens in directem Widerspruche.

2. Zu ganz anderen Resultaten führt die Erwägung der Sache vom Standpunkte des Staates. Dass sich derselbe auch in dieser Frage verschieden verhalten kann und thatsächlich auch verschieden verhalten hat, zeigt die Geschichte, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. Hier handelt es sich nur darum, wie sich der moderne Staat, welcher in seiner culturellen Entwicklung durchgehends dahin gelangt ist, die Gewissensfreiheit grundgesetzlich zu gewährleisten und die Gleichberechtigung der von ihm gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften durchzuführen, diesfalls zu verhalten hat und thatsächlich verhält? Die Gewissensfreiheit ist mit Recht als eines der höchsten Güter des modernen Staatslebens geschätzt und diese fordert in der hier vorliegenden Frage nicht nur, dass es jedem Staatsbürger, welchem überhaupt Urtheilsfähigkeit in Dingen dieser Art zuerkannt werden muss, vollkommen freigestellt sei, das Religionsbekenntnis, resp. die Religionsgemeinschaft, welcher er bisher angehörte, zu verlassen und zu einer anderen, sei es nun gesetzlich anerkannten oder nicht anerkannten Religionsgesellschaft überzutreten, sondern auch dass es ihm ebenso freistehe, gar keinem der bestehenden Religionsbekenntnisse anzugehören. Die Vorenthaltung des Letzteren müsste nicht bloß als eine Beschränkung, sondern geradezu als Aufhebung des Begriffes der Gewissensfreiheit bezeichnet werden.

Dagegen ist es mit diesem Begriffe durchaus vereinbar, dass eben nur dem urtheilsfähigen Staatsbürger die genannte Freiheit gewährt wird, und es liegt in der Natur der Sache, dass dafür der Eintritt eines bestimmten Lebensalters (das Discretionsjahr) als entscheidend erkannt wird. Welches das richtige Lebensalter hiefür sei, darüber lässt sich eine Bestimmung, welche allgemeiner Anerkennung und Billigung versichert sein könnte, nicht treffen; namentlich werden sich gegründete Bedenken dagegen, dass die im Privatrechte festgesetzte Mündigkeitsgrenze auch hiefür ohneweiters als maßgebend betrachtet werde, niemals ganz beseitigen lassen. Dass aber diesfalls eine, sei es nun von strengerer, sei es von laxerer Auffassung der Sache getragene Bestimmung getroffen werden muss, leidet keinen Zweifel. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche das genannte Discretionsjahr noch nicht erreicht haben, verlangt das Princip der Gewissensfreiheit, dass das Bestimmungsrecht in der hier in Rede stehenden Frage denjenigen zuerkannt werde, welchen das Recht, resp. die Pflicht der Erziehung derselben zusteht, resp. obliegt. Denn das Bestimmungsrecht rücksichtlich dieser Personen erscheint als ein Bestandtheil des Bestimmungsrechtes rücksichtlich der eigenen Person.

Ebensowenig kann es als eine Beschränkung der Gewissensfreiheit betrachtet werden, wenn der Austritt aus der einen und der Eintritt in die andere Religionsgesellschaft an gewisse formelle Erfordernisse gebunden wird. Es handelt sich einerseits darum, dem Muthwillen und der Leichtfertigkeit in so ernster Angelegenheit zu steuern, andererseits darum, zu verhüten, dass sich unzulässige Einwirkungen und Umtriebe dabei geltend machen oder dass die Uebertrittsfreiheit zur Verhöhnung oder Beleidigung bestehender Religionsgenossenschaften missbraucht werde. Ja gewissen Bestimmungen dieser Art kommt die Bedeutung zu, dass erst durch sie das Princip der Gewissensfreiheit zur Wahrheit werden kann.

Wohl aber müsste es als eine Beschränkung oder gar Aufhebung der Gewissensfreiheit betrachtet werden, wenn dem Austritte aus der einen und dem Eintritte in die andere Religionsgesellschaft nicht die volle Rechtswirksamkeit in allen Beziehungen, in welchen sich dieselbe

äußern kann, zuerkannt wäre oder wenn die allgemeine rechtliche Stellung derjenigen, welche sich nach dem Austritte gar keinem der bestehenden Religionsbekenntnisse anschließen, dadurch beeinträchtigt würde. Daher ergibt sich die Befreiung von allen Verbindlichkeiten und Lasten, wie der Verlust aller Berechtigungen, welche lediglich durch die Angehörigkeit zur verlassenen Religionsgesellschaft begründet waren, die Theilhaberschaft an allen Vortheilen und Rechten, welche mit der Angehörigkeit zur neugewählten Religions-Gesellschaft verbunden sind, und die Uebernahme der durch diese Angehörigkeit begründeten Verpflichtungen, sowie die Nothwendigkeit besonderer Bestimmungen für die Confessionslosen in allen jenen Verhältnissen, in welchen der Mangel solcher Bestimmungen (z. B. im Eherechte) eine Schädigung ihrer allgemeinen rechtlichen Stellung involvieren würde, — als natürliche Consequenz der Gewissensfreiheit.

3. In Oesterreich steht nun die staatliche Gesetzgebung vollständig auf dem Boden des Principes der Gewissensfreiheit. Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21/XII 67 R. 142 bestimmt: „Die volle Glaubens- u. Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet." (S. Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, Wien 1887, S. 1.). Demgemäß sind in der hier in Rede stehenden Frage durch das G. 25/V 68 R. 49 folgende Bestimmungen getroffen: „Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt" (Art. 4 des cit. Gesetzes). „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren" (Art. 5). „Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der polit. Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären" (Art. 6, Burckhard l. c. S. 19).

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist durch den Erlass der Minister des Cultus und des Innern 18/I 69 R. 13 verordnet: „§ 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene polit. Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der polit. Amtsführung betraute Gemeindebehörde. § 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt. § 3. Die Meldung muss bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelgt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei. Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muss der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden. § 3. Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind. § 5. Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht." Dass die angeführten gesetzlichen Bestimmungen auch auf den Uebertritt von dem einen Ritus einer Kirche zu dem anderen anzuwenden sind, ist durch den Erl. des Ministers für Cultus u. Unterricht 7/II 70, Z. 184, V. Bl. des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 22 an den Leiter der k. k. Statthalterei für Galizien ausgesprochen (s. Burckhard l. c. S. 23, 24).

Weiters bestimmt das cit. G. 25/V 68: „Die Bestimmung des § 768 lit. a des a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122 lit. c u. d des Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem „besonderen Gesetze vorbehalten." (Art. 7). „Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebüren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, u. zw. nur nach dem gesetzlichen Ausmaße" (Art. 9). „Die Be-

stimmungen des vorgehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluss der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt" (Art. 10). „Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 u. 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Mesner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten" (Art. 11). „Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten" (Art. 13, s. Burckhard l. c. S. 19—21). Hinsichtlich der Kinder unter vierzehn Jahren gibt Art. 2 des genannten Gesetzes der obenerwähnten Forderung des Principes der Gewissensfreiheit nur theilweise Raum (s. den Artikel: Religiöse Kindererziehung).

Für die Confessionslosen bestimmt das G. 9/IV 70 R. 51: „Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des G. 25/V 68 R. 47 und das G. 31/XII 68 R. 4 vom J. 1869 sinngemäße Anwendung" (§ 1). „Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten" (§ 2). „Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weiterere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden aufgrund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu" (§ 3).

Ueber die innere Einrichtung u. Führung dieser Geburts-, Ehe- und Sterberegister hat die Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz 20/X 70 R. 128 die näheren Bestimmungen getroffen (s. Burckhard l. c. S. 32—34).

Die Quellen und Literatur sind im Texte bereits angeführt.

Groß.

Religiöse Kindererziehung.

Die Erziehung der Kinder ist eine im österreichischen Civilrechte begründete Verpflichtung der Eltern, mit welcher selbstverständlich auch das Recht der Erziehung gegeben ist, das einen integrierenden Bestandtheil der elterlichen, insbesondere der väterlichen Gewalt bildet (s. Frh. v. Anders: Das (österr.) Familienrecht, Berlin 1867, S. 184—187; Krainz-Pfaff: System des allgem. österr. Privatrechtes, 2 Aufl., Wien 1894, II. Bd., § 456). Diese Verpflichtung ist durch § 139 a. b. G. B. dahin näher bestimmt: „Das ist, für ihr (der Kinder) Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen." Der Unterricht in der Religion bildet sonach einen wesentlichen Theil des Inhaltes dieser Verpflichtung und es ist vollkommen gerechtfertigt, dieselbe näher als Verpflichtung zur religiösen Erziehung der Kinder zu bezeichnen, wenn man eben den Begriff: religiöse Erziehung nur auf den Unterricht in der Religion beschränkt denkt. In dieser Beschränkung trifft nach dem a. b. G. B. die genannte Verpflichtung alle Eltern ohne Unterschied, ob sie selbst sich zu einer der bestehenden, resp. gesetzlich anerkannten Religionen bekennen oder nicht, also auch die nach der heutigen Entwicklung in Oesterreich zur Anerkennung gelangte Kategorie der Confessionslosen. Denn dass auch die letzteren zur Erziehung ihrer Kinder verpflichtet sind, ist zweifellos, eine Erziehung ohne Unterricht in der Religion aber ist die vom a. b. G. B. ausdrücklich geforderte Erziehung entschieden nicht.

Es frägt sich da nur, ob diese Beziehung der genannten Bestimmung des a. b. G. B. auch auf confessionslose Eltern nicht durch die neueren, die Confessionslosigkeit eben statuierenden österr. Gesetze ausgeschlossen sei? Mit dem Geiste der letzteren ist eine rechtliche Norm, welche auch Eltern, die sich in gesetzlich zulässiger Weise gar keinem der bestehenden, resp. gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse anschließen, oder die, wie die gesetzliche Bezeichnung lautet, „keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören" (G. 9/IV 70 R. 51), verpflichtet, ihre

Kinder überhaupt in der Religion zu unterrichten, allerdings nicht verträglich. Es fehlt bei der Beziehung des cit. § 139 a. b. G. B. auf confessionslose Eltern auch an jeder Bestimmung darüber, in was für einer Religion diese kraft ihrer allgemeinen Erziehungspflicht ihre Kinder zu unterrichten verpflichtet seien? Stimmen die erziehungspflichtigen Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht überein, so verweist das a. b. G. B. (§ 140) rücksichtlich der Frage, in welcher Religion die Kinder zu erziehen seien, auf „die politischen Vorschriften". Stimmen sie aber überein, so sind selbstverständlich die Kinder in jener Religion zu erziehen, welcher die Eltern angehören. Die Consequenz dessen scheint doch zu fordern, dass, wenn die Eltern übereinstimmend gar keinem der bestehenden Religionsbekenntnisse angehören, auch die Kinder derselben keinem solchen anzugehören, also auch in der Religion überhaupt nicht unterrichtet zu werden brauchen. Denn wenn in dem früheren Falle rücksichtlich der Frage, in welcher Religion die Kinder zu erziehen seien, die Uebereinstimmung der Eltern das Entscheidende ist, warum sollte sie es in diesem Falle nicht sein? Nach Art. 1 des Gesetzes über die interconfessionellen Verhältnisse 25/V 68 R. 49 folgen die „ehelichen oder den ehelichen gleichgehaltenen Kinder, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern." Warum sollten sie diesbezüglich ihren Eltern nicht ebenso folgen, wenn diese übereinstimmend in gesetzlich doch vollkommen zulässiger Weise gar keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören? In der That hat auch der Verwaltungsgerichtshof in den beiden von Burckhard l. c. S. 17, Note 10 angeführten E. 22/IV 82 und 18/IV 84 ausgesprochen, dass „ein eheliches Kind von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört haben, für solche nicht in Anspruch genommen werden kann; denn nach der Absicht des Gesetzes soll, soweit es sich um die erste Bestimmung der Religionsbekenntnisses handelt, für eheliche Kinder keine andere Religion bestimmt werden, als welcher beide Eltern oder wenigstens ein Elterntheil angehören, und nach dieser Absicht des Gesetzgebers müssen offenbar auch jene Fälle entschieden werden, für welche in diesem Gesetze eine directe Bestimmung nicht getroffen ist, nämlich das Religionsbekenntnis jener Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehören."

Allein trotz alledem erscheint die Ansicht, dass die Confessionslosen nicht verpflichtet seien, ihre Kinder in der Religion zu unterrichten, resp. unterrichten zu lassen, doch nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung als ganz unhaltbar. Denn abgesehen von der schon oben betonten ganz allgemeinen und unterschiedslosen Anordnung des § 139 a. b. G. B., wornach die elterliche Erziehungspflicht, treffe sie was immer für Eltern, stets die Verpflichtung zum Unterrichte in der Religion involviert, ist diese letztere Verpflichtung gerade durch einen hochwichtigen Act der neueren österreichischen Gesetzgebung, nämlich durch das Volksschulgesetz 14/V 69 R. 62 in einer zweifellos auch die Confessionslosen treffenden Weise normiert. Nach § 1 dieses Gesetzes hat die Volksschule „zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen" und nach § 20 desselben „dürfen die Eltern oder deren Stellvertreter (ohne jeden Unterschied) ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist." Zu diesem Unterrichte gehört aber nach § 3 des cit. Gesetzes, sowie nach Art. 1 § 3 des G. 2/V 83 R. 53, ganz wesentlich der Unterricht in „Religion". Bezüglich der Confessionslosen kann es also nur fraglich sein, in welcher Religion sie ihre Kinder zu unterrichten haben, an ihrer Verpflichtung zum Unterrichte in „Religion" überhaupt aber kann darnach wohl kein Zweifel bestehen. Die durch das a. b. G. B. normierte Erziehungspflicht ist sonach auch gegenwärtig noch als Verpflichtung zur religiösen Erziehung in dem oben angeführten Sinne zu bezeichnen und behält diesen Charakter selbstverständlich auch dann, wenn sie in Ermangelung der Eltern nach den Bestimmungen des a. b. G. B. auf andere Personen übergeht (s. Frh. v. Anders l. c. und Krainz-Pfaff l. c.).

Für die Frage, in welcher Religion dieser Verpflichtung gemäß die Kinder zu erziehen sind, gibt das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse 25/V 68 R. 49 folgende Bestimmungen: „Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln. Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben" (s. Burckhard l. c. S. 16—19).

Durch diese Normen ist die Religion, in welcher die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre (Art. 4 des cit. Gesetzes) zu erziehen sind, genau festgestellt und es erübrigt darnach nur noch die Frage, in welcher Religion die Kinder confessionsloser Eltern, resp. die unehelichen Kinder einer confessionslosen Mutter zu erziehen sind, nachdem auch deren Verpflichtung zur religiösen Erziehung, resp. zum Unterrichte in Religion überhaupt außer Zweifel steht. Die rationelle Erwägung der Sachlage führt da zu der Entscheidung, dass es solchen Eltern eben freigestellt ist, in welcher Religion sie den ihnen obliegenden Unterricht besorgen, resp. besorgen lassen wollen. Denn wenn das Gesetz den Willen des Verpflichteten hierin nicht beschränkt, so ist eine diesfällige Beschränkung überhaupt nicht begründet. Und diese Entscheidung wird auch durch die Bestimmung des angeführten Art. 1 wirksamst unterstützt. Alinea 1 dieses Art. spricht von den ehelichen Kindern solcher Eltern, welche demselben Bekenntnisse angehören, Alinea 2 von den Kindern aus gemischten Ehen, Alinea 3 von den unehelichen Kindern und Alinea 4 sagt dann: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen." Ein derartiger Fall liegt nun doch bei den Kindern solcher Eltern, welche gar keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, vor und es ist daher auch in diesem Falle das Bestimmungsrecht des Religionsbekenntnisses „demjenigen, welchem das Recht der Erziehung zusteht", d. i. den Eltern, resp. der Mutter zugesprochen.

Die Quellen und Literatur sind im Texte bereits angegeben. Groß.

Religiöse Orden.

Dieser von unserm am 30. März 1896 verstorbenenem geehrten Mitarbeiter Prof. Friedrich Vering übernommene Artikel konnte von demselben nicht mehr fertiggestellt werden und wird daher, von einem andern Autor bearbeitet, im Anhang erscheinen. Die Redaction.

Remontierung.

I. Der Pferdeankauf im Frieden. — II. Im Mobilisierungsfall. — III. Uebergabe ärarischer Pferde an Privatpersonen.

Die für die bewaffnete Macht erforderlichen Pferde (Tragthiere) werden im Frieden grundsätzlich angekauft, im Mobilisierungsfall aber „vom Lande beigestellt" (nur bei einer theilweisen Mobilisierung können die Pferde wie im Frieden angekauft werden).

I. **Der Pferdeankauf im Frieden** (die Assentierung von Remonten) geschieht durch bleibend thätige „Remonten-Assentcommissionen", welche die angekauften Pferde an die Truppen und Anstalten übergeben. Doch kann den Cavallerie- u. Artillerie-Truppen vom R. K. M. (bezw. L. M.) gestattet werden, sich die nöthigen Remonten durch „Handankauf" zu beschaffen (die Pferde für die Landwehren werden größtentheils in dieser Weise aufgebracht).

Remonten-Assentcommissionen bestehen dermalen vier: Nr. 1 in Budapest mit einer Expositur in Nagy Kanizsa; Nr. 2 in Szegedin mit einer Expositur in Billak (bei Bistritz im ehemaligen Siebenbürgen); Nr. 3 in Lemberg; Nr. 4 in Rzeszów. Jede derlei Commission besteht aus einem höheren Stabsofficier der Cavallerie als Präses, einem zweiten Stabsofficier als Stellvertreter, einem Verrechnungsofficier und einem Milit.-Thierarzt; bei jeder Expositur fungiert der erwähnte Stellvertreter als „Präses".

Remonten-Ankaufscommission bei jenen Truppen, welche das Recht zum Remonten-Handankauf besitzen, bestehen aus: einem Stabsofficier oder Rittmeister (Hauptmann) als Präses, einem Oberofficier für das Verrechnungsgeschäft und einem Militär-Thierarzt. Doch ist der Truppen-Commandant für die Diensttauglichkeit der angekauften Remonten verantwortlich.

Vorgang beim Remonten-Ankauf. Der größte Theil der Remonten wird im Herbst angekauft; im Frühjahr und Sommer nur so viele, als zur Deckung der natürlichen Abgänge nothwendig sind. Die Remonten-Assent-(Ankaufs-) Commissionen haben durch die Zeitungen die Tage anzukündigen, an welchen eine größere Zahl von Remonten assentiert wird. Nur wenn die Remonten nicht durch freie Concurrenz aufzubringen wären, können dieselben von Lieferanten gekauft werden. Edlere Pferde (circa 2000 von den für

das Heer jährlich nothwendigen 6000 Remonten) werden von Pferdezüchtern gekauft.

Die anzukaufenden Remonten müssen gesund und dienstauglich sein, ferner ein bestimmtes Höhenmaß und Alter haben.

Reitpferde dürfen 155 bis 166, Zugpferde 161 bis 168, Tragthiere 148 bis 153 *cm* hoch sein; doch sollen Reitpferde unter 158 *cm* und Zugpferde mit dem Minimalmaß nur bei sehr guter Beschaffenheit angenommen werden, Reitpferde für die Bedienungsmannschaft der reitenden Batterien nur 155 bis 158 *cm* hoch sein. Das Maß für Pferde der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg beträgt 154 bis 160, für jene der berittenen Schützen in Dalmatien 150 bis 156 *cm*. Bei den für den Gebirgskrieg bestimmten Maulthieren (Mauleseln) richtet sich das Maß nach den Zuchtverhältnissen des betreffenden Landes.

Das Minimalalter beträgt 5 Jahre; doch dürfen kräftige, gut gebaute Pferde (in beschränkter Zahl) auch mit $4^1/_2$ und 4 Jahren assentiert werden. Maximalalter: 7 Jahre.

Für den Ankauf der Remonten wird jährlich vom Reichs-Kriegsministerium ein Durchschnittspreis festgesetzt (dermalen für ein Reitpferd, Zugpferd der Traintruppe oder Tragthier 250, für ein schweres Zugpferd der Feld-Artillerie 350 fl.); für Remonten zum Berittenmachen von Officieren „Officiers-Charge-Pferde" ein „erhöhter Remontenpreis" (dermalen 325 fl.). Es bleibt jedoch den Remonten-Assentcommissionen und den mit dem Remonten-Handankauf betrauten Truppen bezüglich der Einzelpreise insoferne eine Abweichung eingeräumt, als hiedurch der für die Gesammtzahl der anzukaufenden Remonten entfallende Betrag nicht überschritten wird. Außerdem verfügen die Assent- Ankaufs-)Commissionen über eine Pauschal-Summe, um für bessere Pferde Aufzahlungen zu leisten.

Die angekauften Pferde werden mit einem „Brand" bezeichnet und zwar: an der linken Seite des Halses mit der „Assentnummer" und an der linken Schulter mit der Nummer der Assentcommission: beim Truppenkörper wird die Remonte überdies auf dem linken Hinterbacken mit dem „Regiments-Brand" bezeichnet.

Das „Remonten-Contingent" d. i. die Zahl der Remonten, welche jedem Truppenkörper jährlich zugewiesen wird, beträgt $12^0/_0$ des Friedenstandes an Reit- und $10^0/_0$ an Zugpferden. Demnach soll die durchschnittliche Dienstzeit eines Reitpferdes etwa 8, jene eines Zugpferdes 10 Jahre betragen.

Remontendepots (Fohlenhöfe). In denselben werden 2- und 3-jährige Fohlen angekauft, bis zur Volljährigkeit aufgezogen und dann zu den Truppen eingetheilt. Gegenwärtig bestehen Remontendepots: zu Nagy-Daád-Sári in Ungarn, Billak bei Bistritz im ehemaligen Siebenbürgen und Kleeza Dolna bei Wadowice in Galizien.

In diesen Depots befinden sich etwa 400, in Nagy-Daád-Sári 1000 Fohlen. Commandant ist ein Cavallerie-Stabsofficier, welchem ein angemessenes Verwaltungs-Personal untergeordnet ist.

General-Remontierungs-Inspector, ein General, zur Inspicierung und Ueberwachung der Remontierung (vgl. „Hilfsorgane" des Reichs-Kriegsministeriums).

II. **Im Mobilisierungsfall** (allgem. Mobilisierung) sind für das Heer, die beiden Landwehren und den Landsturm zusammen etwa 250.000 Pferde erforderlich (ungefähr 172.000 mehr als im Frieden).

Die Deckung dieses Pferdebedarfes geschieht durch die „Stellung vom Lande".

Der Vorgang hiebei wird durch die „Pferde-Stellungs-(Conscriptions-)Gesetze vom Jahre 1873 geregelt. Danach ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, im Mobilisierungsfalle seine zum Kriegsdienst tauglichen Pferde (gegen Entschädigung) dem Staat zu überlassen. Ausgenommen hievon sind: die Pferde Sr. Majestät und der Mitglieder des kais. Hauses, Pferde zum Betrieb des Postdienstes, jene der Staats-Zuchtanstalten u. dgl.

Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur Pferdestellung nicht nachkommen, werden zwangsweise dazu verhalten und, falls sie ihr Versäumnis nicht rechtfertigen können, gestraft (bis 100 fl. für jedes stellungspflichtige Pferd).

Vertheilung des Pferdebedarfes auf die beiden Staatsgebiete der Monarchie: im Verhältnis der Gesammtzahl vorhandener Pferde (in Oesterreich gibt es etwa 1·5, in Ungarn 1·9 Millionen Pferde; hievon sind etwa 600.000 kriegsdienstauglich). Die Anzahl Pferde, welche auf die einzelnen Länder, dann „Aushebungs"-(Stellungs-)Bezirke (in Oesterreich mit den Gerichts-, in Ungarn mit den politischen Bezirken identisch) entfällt, wird nach Leistungsfähigkeit derselben durch die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Militär-Territorial-Behörden festgesetzt. Von Zeit zu Zeit (in Oesterreich jedes dritte, in Ungarn jedes zweite Jahr) findet eine Classification aller Pferde durch gemischte Commissionen (Officiere, Thierärzte und Civilvertreter) statt.

Vorgang bei der Aushebung der Pferde. Für jeden Aushebungsbezirk wird schon im Frieden eine „Pferde-Assentcommission" bestimmt (ein Stabs- oder Oberofficier, ein Verrechnungsofficier, ein Thierarzt oder Curschmied, einige Vertreter der politischen Behörde, drei beeidete Schätzleute).

Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht von den polit. Behörden an die Gemeinden die Aufforderung, sämmtliche Pferde, welche bei der letzten Classification als „tauglich" oder „derzeit untauglich" befunden wurden, sowie jene, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben, auf den Assentplatz zu bringen. Dort werden sie vom assentierenden Officier in taugliche und untaugliche, dann in Reit- und Zugpferde und Tragthiere gesondert.

Hierauf werden die Eigenthümer der tauglichen Pferde aufgefordert, dieselben um den Remontenpreis zu überlassen; diese freiwillig angetragenen Pferde werden nun assentiert. Ist dadurch die Anzahl der von der betreffenden Gemeinde auf-

zubringenden Pferde nicht gedeckt, so wird zur Schätzung der übrigen tauglichen Pferden geschritten; hievon werden im Interesse des Staatsschatzes zuerst jene assentiert, welche den geringsten Schätzungspreis erhalten. (Wenn die Gemeinde eines Aushebungsbezirkes das auf letzteren entfallende Pferdecontingent freiwillig aufbringen, wird der Remontenpreis um 10% erhöht.)

In der Regel soll Besitzern von mehr als einem Pferd nicht mehr als die Hälfte derselben abgenommen werden. Reicht die Zahl der Pferde zur Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten.

III. **Uebergabe ärarischer Pferde an Privatpersonen.** Um im Mobilisierungsfall abgerichtete Reitpferde zur Verfügung zu haben, ohne sie im Frieden erhalten zu müssen, wird jährlich von den Cavallerie-Regimentern eine bestimmte Anzahl assentierter und durch mehrere Monate abgerichteter Pferde geeigneten Privatpersonen zur Benützung und Erhaltung übergeben.

Die betreffenden Personen müssen sich in gesicherter Lebensstellung befinden und sich verpflichten: die Pferde in kriegsdiensttauglichem Stand zu erhalten und im Mobilisierungsfall binnen 24 Stunden dem betreffenden Regiment zurückzustellen.

Außerdem werden die Pferde jährlich zu einer vierwöchentlichen Waffenübung eingezogen und zur Constatierung ihrer Tauglichkeit in jedem Jahr einmal einer commissionellen Musterung unterzogen. Befindet sich das Pferd in vorzüglichem Zustand, so erhält der Benützer (nur in Oesterreich) eine Prämie (5 fl.); ist das Pferd durch Verschulden des Benützers nicht kriegsdiensttauglich, so wird dieser mit einer Geldstrafe belegt oder zum Ersatz verhalten. Nach Ablauf von 6 (in Ungarn, wenn das Pferd fortgesetzt in ausgezeichnetem Zustand erhalten wird, schon nach 5) Jahren geht das Pferd unentgeltlich in das Eigenthum des Benützers über.

Springer.

Richterliche Beamte.

I. Begriff. Erfordernisse für die Anstellung. — II. Die Gerichtspraxis. — III. Die Richteramtsprüfung. IV. Richter, richterliche Hilfsbeamte. — V. Disciplinarbehandlung, unfreiwillige Versetzung und Pensionierung, Entlassung; Haftung für Schaden. — VI. Die Richter bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes.

I. **Begriff. Erfordernisse für die Anstellung.** Richterliche Beamte sind die bei den Gerichtshöfen und bei den Bezirksgerichten zur Ausübung richterlicher Functionen angestellten Beamten. — Die Anstellung ist bedingt von der Eignung zur Aufnahme in den Staatsdienst überhaupt, von dem Nachweise der Erfordernisse zur Anstellung im Conceptfache bei Gerichtsbehörden und den durch besondere Vorschriften geforderten Sprachkenntnissen.

Jede Anstellung im Conceptfache bei Gerichtsbehörden erfordert: die vollständige Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen drei theoretischen Staatsprüfungen, welche der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte nicht weiter ersetzt (§ 6 G. 20/IV 93 R. 68), und eine Probepraxis von mindestens sechs Wochen bei einem ordentlichen Gerichtshofe I. Instanz, § 1 kaiserl. V. 10/X 54 R. 262. Den Abgang einer oder der anderen theoretischen Staatsprüfung kann der Unterrichtsminister durch eine oder mehrere mit Erfolg abgelegte Doctoratsprüfungen ersetzt erkennen; kaiserl. V. 6/IV 59 R. 91. Die gut bestandene Probepraxis verleiht kein Recht auf Anstellung; es werden solche Candidaten zum Behufe der Fortsetzung ihrer Justizpraxis als Rechtspraktikanten beibehalten. — Die Bestellung zu selbständigen richterlichen Functionen erfordert weiter die mit Erfolg bestandene Richteramtsprüfung, der eine zweijährige Gerichtspraxis in der Stellung als Auscultant oder als Rechtspraktikant (Justiz-Minist.-Erl. 6/X 87, Z. 16.486) vorauszugehen hat, und von welcher mindestens ein Jahr bei einem Gerichtshofe I. Instanz zurückgelegt sein muss, die Vollendung des 24. Lebensjahres und die Ableistung des Richteramtseides Justiz-Minist.-Erl. 8/IV 55 R. 67.

II. **Die Gerichtspraxis.** Zur Gerichtspraxis werden absolvierte Juristen, welche die Staatsprüfungen bestanden, oder durch strenge Doctoratsprüfungen ersetzt haben, Justizminist.-Verord. 13/XII 87 Nr. 42 Justizminist.-Verordnungsblatt, vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zugelassen, § 11 Gerichts-Instruction 3/V 53 R. 81, wenn nachtheilige Daten bezüglich des moralischen oder polit. Vorlebens nicht vorliegen Minist.-Erl. 15/I 55, Z. 25.269 ex 54 und für die Dauer der unentgeltlichen Verwendung der Unterhalt gesichert ist § 20 Gerichts-Instruction. Das Obergerichtspräsidium bestimmt das Gericht, bei welchem sich die Praktikanten verwenden lassen müssen § 63 Gerichts-Instruction. Richteramtscandidaten sind für die Dauer eines Jahres einem Gerichtshof I. Instanz zuzuweisen; Söhne von Advocaten sind jenen Gerichten nicht zuzutheilen, bei welchen ihre Väter die Advocatur ausüben (ihren Wohnsitz haben) Justiz-Minister.-Erl. 9/X 56, Z. 22.130. Die Verwendung der Praktikanten erfolgt nach Ermessen des Gerichtsvorstehers § 63 Gerichts-Instruction. Bei der Zuweisung und bei der Verwendung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass allen Praktikanten Gelegenheit geboten werde, ohne Beirrung des Geschäftsganges des Gerichtes sich in allen Zweigen der Rechtspflege auszubilden. Die Rechtspraktikanten haben zu Handen des Vorstehers jener Behörde, bei welcher sie in Praxis treten, ein Gelöbnis, und wenn sie als Protokollführer verwendet werden sollen, einen Eid zu leisten Minister.-Erl. 17/XII 54, Z. 14.209. Rechtspraktikanten, welche die angelobten Pflichten verletzen oder vernachlässigen, sind durch angemessene Mahnung zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Bleiben die Ermahnungen fruchtlos, oder liegt eine schwerere Pflichtverletzung vor, so kann der Ober-

gerichts-Präsident die Entlassung verfügen, wogegen Beschwerde an den Justizminister zusteht; die Wiederaufnahme in die Praxis kann sohin nicht vor Ablauf von sechs Monaten stattfinden. Die Zeit der Praxis wird für die Bemessung der Ruhegebür angerechnet, wenn sie ununterbrochen ist und an dieselbe eine anrechenbare Dienstzeit unmittelbar anschließt §§ 3 und 4 G. 10/IX 85 R. 136.

III. **Die Richteramtsprüfung.** Das Gesuch um Zulassung zur Richteramtsprüfung (kaiserl. V. 10/X 54 R. 262 und G. 10/IX 85 R. 136) ist durch den Vorstand des Amtes, bei welchem der Candidat als Auscultant oder Rechtspraktikant in Verwendung steht, bei jenem Oberlandesgericht einzubringen, in dessen Sprengel die dazu erforderliche Praxis vollendet wurde. Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Praxis bezüglich der Dauer, der Art oder des Maßes der Verwendung unzulänglich befunden wird; gegen die Verweigerung ist Recurs an das Justizministerium vorbehalten. Abzulegen ist die Prüfung bei dem Oberlandesgerichte; in Kronländern, wo ein solches Gericht nicht besteht, kann ausnahmsweise das Landesgericht der Hauptstadt delegiert werden. Die Prüfung ist zuerst schriftlich, dann mündlich vorzunehmen. Für die schriftliche Clausurprüfung sind an von einander verschiedenen Tagen zwei Aufgaben, die eine civilrechtlichen, die andere strafrechtlichen Inhaltes zu stellen, deren Ausarbeitung noch vor der mündlichen Prüfung den Prüfungscommissären zur Durchsicht mitzutheilen ist. Die mündliche Prüfung hat alle Gesetze und Verordnungen, deren Kenntnis dem Civil- und Strafrichter nöthig erscheint, und auch die Einrichtung, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Justizbehörden zum Gegenstande. Die Prüfung wird in der Geschäftssprache des Obergerichtes und über Verlangen theilweise in einer der im Obergerichtssprengel üblichen Landessprachen vorgenommen. Das Prüfungsergebnis unterliegt auch im Falle der Delegation eines Landesgerichtes der Beschlussfassung des Oberlandesgerichtes. Ueber die bestandene Prüfung wird ein Amtszeugnis ausgefertigt, in welchem, wenn die Prüfung in mehreren Sprachen abgelegt wurde, auch zu bezeugen ist, in welcher Sprache der Candidat zur Geschäftsführung geeignet erscheint. Bei Unzulänglichkeit des Prüfungserfolges ist der Candidat zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines zu bestimmenden Termines, nach Umständen auch zur Fortsetzung der Praxis durch gewisse Zeit anzuweisen. Zweimalige Reprobation schließt von weiterer Wiederholung der Richterprüfung und auch von der Zulassung zur Advocaten- und Notariatsprüfung aus. Die mit Erfolg bestandene Advocatenprüfung ersetzt die Richteramtsprüfung Justiz-Minist.-Entsch. 11/X 54 R. 264. Die Befähigung, welche durch die Prüfung erlangt wird, gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Länder. Candidaten, welche die Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und sich über das zurückgelegte 24. Lebensjahr ausweisen, sind auf ihr Verlangen vom Oberlandesgerichte, von welchem sie zur Prüfung zugelassen wurden, zur Ablegung des Richteramtseides (Justiz-Minist.-Erl. 8/IV 55 R. 67) zuzulassen, welcher auch die Verpflichtung zu unverbrüchlichen Beobachtung der Staatsgrundgesetze umfasst Art. 8 St. G. 21/XII 67 R. 144.

IV. **Richter, richterliche Hilfsbeamte.** Die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten angestellten richterlichen Beamten sind selbständige richterliche Beamte, oder richterliche Hilfsbeamte. Selbständige richterliche Beamte sind die Präsidenten, Vicepräsidenten, die Räthe der Gerichtshöfe und die Bezirksrichter kraft ihrer Ernennung, Secretäre, Adjuncten und Auscultanten bei den Gerichten I. Instanz kraft der den Obergerichtspräsidien übertragenen Bestellung als Stellvertreter für Bezirksrichter oder der Verleihung des Stimmrechtes bei dem Gerichtshofe in bürgerlichen oder strafgerichtlichen Angelegenheiten § 74 Gerichts-Instruction u. Justiz-Minist.-Erl. 10/XII 77, Z. 15.625. Die selbständigen richterlichen Beamten sind als Richter im Sinne des St. G. 21/XII 67 R. 144 anzusehen.

V. **Disciplinarbehandlung, unfreiwillige Versetzung und Pensionierung, Entlassung; Haftung für Schaden.** Nach dem G. 21/V 68 R. 46 können alle richterlichen Beamten mit Ordnungsstrafen (Mahnung, Verweis) von dem zur Aufsicht berufenen Gerichtsvorsteher, mit Disciplinarstrafen (Versetzung auf eine andere Dienststelle oder in den Ruhestand, Entlassung) nur von dem zuständigen Disciplinargericht belegt werden. Eine unfreiwillige Versetzung von dem Dienstposten, für welchen die Ernennung erfolgt ist, kann bei richterlichen Hilfsbeamten ohne Schmälerung an Rang und Gehalt im administrativen Wege, bei selbständigen richterlichen Beamten außer dem Falle, wo dieselbe durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder durch Begründung eines Schwägerschaftsverhältnisses zwischen zwei bei demselben Gerichte angestellten Richtern nothwendig wird, nur infolge eines Beschlusses des Disciplinargerichtes, eine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand bei richterlichen Hilfsbeamten aus dienstlichen Interessen, bei Richtern nur dann erfolgen, wenn Veränderungen in der Organisation der Gerichte es erfordern, oder wenn der Richter durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Erfüllung seines Amtes untauglich wird. Die Dienstentlassung kann bei allen richterlichen Beamten nur aufgrund eines Disciplinarerkenntnisses erfolgen, u. zw. wegen groben Vergehens, bei Auscultanten auch wegen Versäumung der vom Tage des Eintrittes zu berechnenden dreijährigen Frist zur Ablegung der Richteramtsprüfung § 2 kaiserl. V. 10/X 54 R. 262. — Richterliche Beamte haften für den in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung einer Amtspflicht einer Partei verursachten Schaden; es haftet für solchen Schaden auch der Staat gleich einem Bürgen und Zahler G. 12/VII 72 R. 112.

VI. **Die Richter bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes.** Als richterliche Beamte sind nicht zu behandeln jene sachkundigen Männer, welche der Kaiser auf Lebensdauer zu Mitgliedern des Reichsgerichtes ernennt, Art. 5 St. G. 21/XII 67 R. 143 und die ihr Amt als Ehren-

amt ausüben § 3 G. 18/IV 69 R. 44; — auch nicht die rechtskundigen und unabhängigen Männer, welche von beiden Häusern des Reichsrathes für je sechs Jahre in den Staatsgerichtshof gewählt werden G. 25/VII 67 R. 101, — wohl aber die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen jedoch nur die Hälfte die Qualification zum Richteramte besitzen muss, G. 22/X 75 R. 36.

Literatur.

Kaserer: Oesterreichische Justizverwaltung, Wien 1882 f.

Ullmann.

Sachen, öffentliche.

I. Zusammenhang mit dem Verwaltungsrecht. — II. Der Standpunkt des österreichischen Rechtes. — III. Das französische Recht.

I. **Zusammenhang mit dem Verwaltungsrecht.** Der Begriff der „öffentlichen Sachen" hängt mit verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zusammen, was sich am klarsten im römischen Recht zeigt, dem dieser Begriff (res publicae) entstammt. Das römische Recht schließt die res publicae, wie die res sacrae principiell von dem Gebiete des Privatrechtes aus, sie stehen daher außer dem privaten Verkehre (extra commercium), und es gelten für sie nur die Normen des ius publicum oder des ius sacrum. Wenn gegen die Verletzung dieser Normen auch der gerichtsleitende Magistrat einschreitet und dabei auch Formen des Civilprocesses (Interdicte) zur Anwendung kommen läßt, so ändert das nicht die principielle Auffassung.

Das moderne Recht bevorzugt eine andere Construction, es schließt die „öffentlichen Sachen" nicht völlig von dem Privatrecht aus, sondern läßt dabei die Regeln des Privatrechtes soweit noch zur Geltung kommen, als nicht besondere Regeln des öffentlichen Rechtes dem entgegentreten. Namentlich wird allgemein angenommen, dass die „öffentlichen" und andere „außer Verkehr stehende Sachen" im Eigenthum des Staates oder anderer juristischer Personen sich befinden, wenn auch dieses Eigenthum durch das öffentliche Recht vielfach beschränkt ist. Im einzelnen aber ist der Standpunkt der verschiedenen Legislationen nicht gleich.

II. **Der Standpunkt des österreichischen Rechtes.** Das Princip des österr. Rechtes geht hervor aus § 355 a. b. G. B.: „Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes, und jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe zu erwerben"; § 311 a. b. G. B.: „alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind, können in Besitz genommen werden". Die vollständige Anwendung des Privatrechtes auf alle Sachen ist also eine gesetzliche Regel, von welcher erst durch andere gesetzliche — nicht etwa behördliche — Verfügungen Ausnahmen gemacht werden können. Solche Ausnahmen machen nicht die privatrechtlichen, sondern die „politischen Gesetze".

Sehr verschiedenartig sind nun die Vorschriften, welche heute für bestimmte Sachen Ausnahmen machen in Bezug auf den Eigenthumserwerb und die Verfügungsmacht des Eigenthümers. Dabei ist es schwierig, aufgrund dieser disparaten Vorschriften den Begriff der „außer Verkehr stehenden Sachen" oder den engeren Begriff der „öffentlichen Sachen" genau zu fixieren. Die Ansichten der privatrechtlichen Autoren gehen weit auseinander. Das Verwaltungsrecht braucht auf diese Begriffsbestimmungen nicht einzugehen, es kann sich begnügen, die einzelnen Regeln in ihrem sachlichen Zusammenhange darzustellen. Es kommt hier folgendes in Betracht:

a) Der Verkehr mit gewissen Mobilien unterliegt polizeilichen Beschränkungen, so bei Lotterielosen, Montursstücken, Reliquien, Sprengstoffen.

b) Manche Grundstücke unterliegen theils wegen ihrer Bedeutung für öffentliche Interessen, theils wegen der Person des Eigenthümers gewissen schützenden und beschränkenden Vorschriften, so Eisenbahnen, Festungswerke, Friedhöfe, Gemeindevermögen, Kirchenvermögen.

c) Die dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Theile des Staatsgebietes, die Wege, Wasserstraßen und Meeresufer, unterliegen besonderen Regeln, die ein einheitliches Institut des Verwaltungsrechtes bilden, das man am besten als „Gemeingebrauch" (usus publicus) bezeichnet. Das Institut des Gemeingebrauches bedarf eingehender Darstellung (siehe darüber in Bezug auf Wege unter „Wegewesen", in Bezug auf Wasserstraßen unter „Wasserrecht"). Die dem Verkehre gewidmeten Grundstücke, welche dem Staate oder einer öffentlichen Corporation (Land, Gemeinde) gehören, werden jedenfalls zu den „öffentlichen Sachen" gerechnet. Sie werden in den §§ 287, 288 a. b. G. B. bezeichnet als „allgemeines oder öffentliches Gut", soferne sie dem Staate, als „Gemeindegut", soferne sie einer Gemeinde gehören; diese Bezeichnung, die den Gegensatz zu dem wirtschaftlich verwertbaren Staatsvermögen und Gemeindevermögen hervorheben soll, ist nicht praktisch und kann nicht streng festgehalten werden (vgl. § 73 der Landesgemeindengesetze).

III. **Das französische Recht.** Lehrreich ist die Gestaltung des französischen Rechtes. Durch die ordonnance de Moulins (1566) war die Unveräußerlichkeit und Unersitzbarkeit aller Staatsgüter — im Gegensatz zu den Gütern des Monarchen — ausgesprochen worden. Diese Regel, welche eine Selbstbeschränkung der absoluten Herrschergewalt darstellt, wurde in ihrer Allgemeinheit durch die Nationalversammlung (G. 22/XI 1790) aufgehoben, aber der Gedanke derselben wirkte nach, als man jetzt zur Unterscheidung des wirtschaftlich verwertbaren Staatsgutes (domaine privé de l'État) und des für öffentliche Zwecke gebundenen Staatsgutes (domaine public) genöthigt war. Die zweite Gruppe des Staatsgutes (domaine public) behielt selbstverständlich die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit und Unersitzbarkeit, welche im Civilgesetzbuche Art. 538 nur anerkannt, nicht erst statuiert wurde, indem dort als zugehörig zum „domaine public" alle jene Grundstücke bezeichnet wurden, „qui ne sont pas susceptibles d'une propriété privée", an

welchen, allgemein gesagt, keine Rechte nach den Regeln des Privatrechtes erworben werden können. Damit ist die Grundlage für einen klaren, juristischen Begriff der „öffentlichen Sachen" gegeben. Die weitere Frage, welche Objecte diese juristische Eigenschaft haben, ist nicht gesetzlich entschieden, auch nicht durch die Exemplificationen in Art. 538, 540 Cc; sie ist durch die Theorie zu lösen. Der leitende Gedanke muss wohl sein, dass „öffentliche Sachen" nur jene Objecte sind, durch welche an sich ein Anstaltszweck des Staates erfüllt wird (Eisenbahnen, Festungswerke, Friedhöfe), nicht aber jene, in welchen eine Staatsanstalt gerade thätig ist (Amts- und Schulgebäude). Manche Fälle sind begreiflicherweise zweifelhaft (Kirchen, Museen, Bibliotheken). Jedenfalls geht der Begriff der „öffentlichen Sachen" hinaus über das Gebiet des „Gemeingebrauches" (siehe Ducrocq, C. de droit administr. 6 ed. II., Nr. 969—978. Otto Mayer, Franz. Verw. R., S. 227 ff.).

Literatur.

Regelsberger: Pandecten I, §§ 107—117. Unger: Oesterr. Privatrecht I, § 46. Randa: Eigenthumsrecht I, § 3. Pfersche: Oesterr. Sachenrecht I, §§ 12, 13.

Pfersche.

Salinenscheine (Partial-Hypothekar-Anweisungen).

I. Die Partial-Hypothekar-Anweisungen vom J. 1848 bis 1863. — II. Die gesetzliche Regelung durch die Gesetzgebung vom J. 1863—1868. — III. Der Einfluss der Valutagesetze vom J. 1892 und 1894 auf die Partial-Hypothekar-Anweisungen. — IV. Statistik.

I. Die Partial-Hypothekar-Anweisungen vom Jahre 1848—1863. Die Partial-Hypothekar-Anweisungen, welche mit Rücksicht auf ihre Versicherung auf die Saline Gmunden, d. i. die „Salzberge in Hallstadt und Ischel sammt den daselbst aufgestellten Maschinen und Solenleitungen zu Pfannhäusern in der Hallstadt, Ischel und Ebensee, den dazu gehörigen Manipulations- u. Bringungs-, Amts- und Werksgebäuden, kurz allen beweglichen und unbeweglichen Zugehörungen", auch S. genannt werden, verdanken ihre Entstehung den Finanz-Calamitäten, welche die Ereignisse des Frühjahres 1848 über Oesterreich brachten. Am 20/IV 48, (Z. 3565 F. M.) kam zwischen der priv. österr. Nationalbank und der österr. Finanz-Verwaltung ein Uebereinkommen zustande, in welchem ausgesprochen ist, dass das Finanz-Ministerium beschlossen habe, eine Hypothek von 30 Mill. Gulden des Capitalbetrages der Saline Gmunden zur Fundierung eines Anlehens in der Form einer schwebenden Schuld von 30 Mill. Gulden zu widmen und bis zu diesem Betrage Partial-Hypothekar-Anweisungen zu emittieren. Die Ausfertigung dieser Anweisungen geschah auf Kosten des Staates, die Bank-Direction hingegen übernahm die Verpflichtung, die erste Hinausgabe, so wie die spätere Umwechslung durch ihre Cassen unentgeltlich zu besorgen.

Diese Anweisungen lauteten über 50, 100, 500 u. 1000 fl., waren nach 4, 8 u. 12 Monaten fällig und wurden auf 4 Monate vorhinein und zwar nach Verschiedenheit der Verfallszeit mit 5, $5^1/_2$ und $6^0/_0$ verzinset, nach der Verfallszeit bar eingelöst oder auf Verlangen des Inhabers gegen neue Anweisungen umgewechselt oder endlich anstatt baren Geldes bei allen landesfürstl. Cassen angenommen. — Von dieser Maßregel versprach sich die Finanz-Verwaltung einmal den dringendsten Bedarf der Finanzen zu decken, zugleich aber auch ein Effect zu schaffen, das durch die demselben zugewendeten Vortheile (eine kurze Verfallszeit, hypothekarische Sicherstellung, hohe Verzinsung) geeignet sei, Capitalien an sich zu ziehen und die Noten der Nationalbank oder Silbergeld in die Cassen zurückzuführen.

Wegen dringender finanzieller Verlegenheiten wurde von Seite der Nationalbank dem Staate vorschussweise der Anlehensbetrag übergeben und am 15/V 48 mit der Ausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen durch die Bank begonnen. Seit diesem Zeitpunkte bilden dieselben einen Theil der schwebenden Schuld des Staates. Wie bemerkt, wurden die Partial-Hypothekar-Anweisungen anfänglich nach ihrer Verfallszeit bei allen landesfürstlichen Cassen anstatt baren Geldes angenommen. Mit dem Finanz-Minist.-Erl. 17/IV 53 R. 95 wurde die Annahme der Partial-Hypothekar-Anweisungen anstatt baren Geldes aufgehoben und angeordnet, dass diese Anweisungen entweder gegen bares Geld oder gegen neue Anweisungen nur bei derjenigen Bankcasse umzuwechseln seien, bei welcher sie hinausgegeben wurden. In diesem Erlasse wurde zugleich ausgesprochen, dass bezüglich der Amortisation der Partial-Hypothekar-Anweisungen die Vorschriften des Allerh. P. 28/III 1803, Nr. 599 zu gelten haben.

Anfänglich konnte sich dieser neugeschaffene Titre keinen Eingang in den Verkehr verschaffen, die Anweisungen blieben zumeist in den Cassen der Bank liegen. Als dann ein Umschwung eintrat, wurde die Gelegenheit benützt, um durch die Ausgabe eines weiteren Betrages von 30 Mill. Gulden (April 1851) die Mittel zur theilweisen Deckung der Forderung der Bank für Escomptierung von Anweisungen der Staats-Centralcasse zu finden. In dem Uebereinkommen zwischen dem Staate und der Bank vom 23/II 52 wurde der Umlauf der damals mit $5^0/_0$ verzinslichen Partial-Hypothekar-Anweisungen auf den stricten Maximalbetrag von 40 Mill. Gulden beschränkt. Zugleich wurde die Hypothek, auch für die sonstigen Forderungen der Bank an den Staat per $71^1/_2$ Mill. Gulden auf die Salinen Aussee und Hallein ausgedehnt. Der Capitalswert der verpfändeten Salinen war mit 140 Mill. Gulden veranschlagt. Diese Maximalgrenze wurde jedoch infolge der andauernden finanziellen Verlegenheiten nicht eingehalten. Im Jahre 1858 erreichte die Ausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen die Höhe von 60 Mill., im Jahre 1859 sogar von 80 Mill. Gulden und sie betrug noch Ende October 1860 rund 64·9 Mill. Gulden, als nun für die Zukunft die Maximalgrenze mit 60 Mill. Gulden gezogen wurde.

Auch diese Grenze konnte aus finanziellen Gründen nicht eingehalten werden, ja es wurde sogar, wie aus Tab. I ersichtlich ist, durch Erhöhung des Zinsfußes die Beliebtheit der S. gefördert. Der Umlauf betrug Ende October 1861 80 Mill. Gulden und stieg im Sommer 1862 bis zu 97·8 Mill. Gulden.

II. **Die gesetzliche Regelung durch die Gesetzgebung vom J. 1863—1868.** Die erste gesetzliche Regelung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen wurde durch das G. 17/XI 63 R. 98 angebahnt, mit welchem die Maximal-Umlaufssumme auf 80, und zunächst vorübergehend auf 100 Mill. Gulden festgesetzt wurde. Bei der Summe von 100 Mill. Gulden hatte es jedoch sein Verbleiben. Eine endgiltige Ausgestaltung erfuhr das Institut der S. durch den Art. VI des G. 27/VIII 66 R. 101, durch welchen die Staatsnoten im Gesammtbetrage von 300 Mill. Gulden mit den vom Staate hinausgegebenen durch das G. 17/XI 63 R. 98 auf einen Maximalumlauf von 100 Mill. Gulden begrenzten Partial-Hypothekar-Anweisungen der Art in Verbindung gebracht wurden, dass die Summe der auf Lasten des Staates circulierenden Geldzeichen und jene der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen zusammen den Betrag von 400 Mill. Gulden im Maximum nicht überschreiten darf. Zugleich wurde der Finanzminister ermächtigt, für den Fall, als der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen unter das für diese Effectengattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den Abgang an Partial-Hypothekar-Anweisungen durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnoten-Umlaufes zu ersetzen, während für den Fall der zunehmenden Nachfrage nach Partial-Hypothekar-Anweisungen, im Verhältnisse des innerhalb ihres aufrecht bleibenden Maximums von 100 Mill. Gulden steigenden Absatzes, der Staatsnoten-Umlauf entsprechend zu verringern ist.

Diese Bestimmung wurde durch § 5 des G. 24/XII 67 R. 3 ex 68 bezw. den § 5 des ungar. G. A. XV vom J. 1867, durch welche Gesetze der Staatsnoten-Umlauf vertragsmäßig geregelt wurde, aufrecht erhalten, obschon infolge dieses Uebereinkommens die schwebende Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen nur mehr als eine Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzusehen war. Diese Wechselbeziehung zwischen Staatsnoten und Partial-Hypothekar-Anweisungen besteht auch gegenwärtig noch.

III. **Der Einfluss der Baluta-Gesetze vom J. 1892 u. 1894 auf die Partial-Hypothekar-Anweisungen.** Infolge der gedachten Wechselbeziehung musste zugleich mit der Einlösung der Staatsnoten eine neue Ordnung für die schwebende Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen in Aussicht genommen werden. Durch den Art. VI des G. 2/VIII 92 R. 130 wurde denn auch der Finanzminister angewiesen, über die Ordnung der mit dem Maximalbetrage von 100 Mill. Gulden begrenzten schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen, bezw. in den dieselben in der Circulation vertretenden Staatsnoten, eine besondere Gesetzesvorlage einzubringen. Zugleich mit dem Gesetzentwurfe betreffend die theilweise Einziehung der Staatsnoten wurde (im Februar 1894) auch ein Gesetzentwurf im Reichsrathe eingebracht, durch welchen der Finanzminister ermächtigt werden sollte, in einem ihm angemessen erscheinenden Zeitpunkte die schwebende Schuld in Part.-Hypothekar-Anweisungen im Höchstbetrage von 100 Mill. Gulden österr. Währ. im Verordnungswege auf den Betrag von 70 Mill. Gulden österr. Währ. herabzumindern. Diese Gesetzesvorlage erhielt die Zustimmung des Reichsrathes und wurde als G. 9/VII 94 R. 156 kundgemacht. Aufgrund dieses G. hat der Finanzminister durch die V. 20/XI 94 R. 217 und bezw. vom 12/XII 95 R. 196 den Umlauf zunächst auf den Betrag von 80 Mill. Gulden beschränkt und je 10 Mill. Gulden im Besitze des Staates befindlich gewesene S. zur Tilgung abgeführt. Der gesetzliche Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen ist nunmehr (Ende Juli 1896) auf den Betrag von 79,985.302 fl. 50 kr. reduciert, da Partial-Hypothekar-Anweisungen im Betrage von 14.697 fl. 50 kr. aus dem Titel der Verjährung von dieser Schuld abgeschrieben wurden.

Die Gebarung der Partial-Hypothekar-Anweisungen steht unter der Controle der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes (G. 10/VI 68 R. 53).

IV. **Statistik.**

Tabelle I.

Ausweis über die vorgekommenen Aenderungen in den Verfallsfristen und im Zinsfuße der Partial-Hypothekar-Anweisungen*).

Angefangen vom Jahre	12monatlich mit der Verzinsung von	8monatlich mit der Verzinsung von	4monatlich mit der Verzinsung von	6monatlich mit der Verzinsung von	3monatlich mit der Verzinsung von	bis zum Jahre
1848	6%	.	.	.	.	1853
1848	.	5½%	.	.	.	1853
1848	.	.	5%	.	.	1853
1852	.	.	4½%	.	.	1858
1853	.	.	.	5%	.	1860
1860	.	.	.	5½%	.	1861
1861	.	.	5½%	6%	.	1863
1863	.	.	5%	5½%	.	1863
1863	.	.	4½%	5%	.	1865
1865	.	.	5½%	6%	.	1866
1866	.	.	4½%	5%	.	1868
1868	.	.	4%	4½%	.	1872
1872	.	.	4½%	5%	.	1874
1874	.	.	4%	.	.	1874
1874	.	.	.	4½%	.	1874
1874	,	.	.	4%	.	1880
1880	.	.	.	3½%	.	1885
1885	.	.	.	3%	.	1891
1888	.	.	.	.	2½%	1891
1892	.	.	.	3%	2½%	1894
1894	.	.	.	3½%	3%	

*) Aus den „statistischen Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ungar. Monarchie" verfasst im k. k. Finanz-Ministerium, Wien 1892 und den „Tabellen zur Währungs-Statistik" verfasst im k. k. Finanz-Ministerium, Wien 1893.

Tabelle II.

Betrag der am Ende der Jahre 1866—1895 sowie Ende Juli 1896 im Umlauf befindlich gewesenen Partial-Hypothekar-Anweisungen (Gulden).

Ende des Jahres	Partial-Hypothekar-Anweisungen	Ende des Jahres	Partial-Hypothekar-Anweisungen	Ende des Jahres	Partial-Hypothekar-Anweisungen	Ende des Jahres	Partial-Hypothekar-Anweisungen
1866	99,986.292	1874	66,717.707	1882	60,505.342	1890	41,633.850
1867	98,863.312	1875	65,498.907	1883	61,046.892	1891	33,150.150
1868	98,516.482	1876	56,555.007	1884	57,750.342	1892	68,023.800
1869	90,515.632	1877	66,038.707	1885	73,748.362	1893	39,892.900
1870	59,886.432	1878	47,997.597	1886	67,822.162	1894	38,606.105
1871	38,398.532	1879	98,969.397	1887	74,604.447	1895	41,309.600
1872	36,008.082	1880	84,261.297	1888	75,154.997	1896 (E. Juli)	46,073.450
1873	67,966.432	1881	91,563.797	1889	54,767.340		

Tabelle III.

Maximum und Minimum des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen in den Jahren 1866—1895 (Gulden).

Jahr	Monat	Höchster Umlauf	Monat	Mindester Umlauf
1866	December	99,986.292	August	79,697.242
1867	Februar	99,973.492	October	97,567.412
1868	August	99,943.182	October	95,900.432
1869	Juni	99,992.182	November	92,761.332
1870	April	97,686.682	December	59,886.432
1871	Jänner	57,461.182	December	38,398.532
1872	November	37,553.732	Mai	33,584.082
1873	December	67,966.432	Mai	33,354.582
1874	April	98,591.732	October	64,766.157
1875	April	83,059.857	November	64,933.507
1876	Juni	79.944.000	December	56,555.000
1877	April	67,682.600	October	55,614.200
1878	Mai	78,874.200	November	46,296.500
1879	November	99,878.847	Jänner	53,724.900
1880	Februar	99,935.847	December	84,261.250
1881	März	99,981.447	August	83,916.347
1882	März	99,923.200	December	60,505.300
1883	April	84,230.100	August	53,205.950
1884	März	89,737.092	December	57,750.342
1885	Mai	99,564.562	Jänner	67,916.742
1886	März	99,955.012	October	66,008.562
1887	Juni	88.632.547	Jänner	71,875.462
1888	Mai	99,959.747	December	75,154.997
1889	Juni	98,787.240	December	54,767.340
1890	Juni	88,854.450	December	41,633.850
1891	Mai	60,728.900	November	32,816.000
1892	December	68,023.800	Jänner	33,138.950
1893	April	99,528.150	November	35,129.400
1894	Mai	94,817.050	December	38,606.150
1895	Juni	76,732.200	December	41,309.600

Literatur.

Gruber: Die österr. Gesetzgebung über Münze, Papiergeld u. Geldzahlungen, Wien 1886. — Hankiewicz: Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld in Oesterreich, Wien 1887. — Denkschrift über das Papiergeldwesen der österr.-ungar. Monarchie, verfaßt im k. k. Finanz-Ministerium, Wien 1892.

Raudnitz.

Salzmonopol.

I. Die Besteuerung des Salzes im allgemeinen. — II. Das S. in Oesterreich: A. dessen historische Entwicklung; B. die gegenwärtige Gesetzgebung: a) die Salzerzeugung; b) der Salzverschleiß; 1. Allgemeines; 2. Speisesalz; 3. Limito-, Deputat- und Gnadensalz; 4. Viehsalz; 5. Fabriksalz; 6. Dungsalz; 7. Salz-Sole und Mutterlauge; 8. Meerwasser; 9. Salz-Quellen; 10. Salz-Ein- und Durchfuhr; 11. Salz-Ausfuhr; c) die Straf-Bestimmungen; C. Statistik; D. Reformfragen.

Z.- und St.-M.-O. = Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

I. Die Besteuerung des Salzes im allgemeinen.

Das Salz (Kochsalz, Chlornatrium), das bekanntlich ein dem Menschen unentbehrliches Genussmittel ist, außerdem aber auch noch in der Landwirtschaft (zur Viehfütterung und als Düngemittel) sowie in den verschiedensten Zweigen der Industrie Verwendung findet, bildet in den meisten Staaten einen Gegenstand der indirecten Besteuerung, wozu es sich namentlich seines im Verhältnisse zu seinem Gebrauchswerte sehr geringen Tauschwertes wegen besonders eignet.

Die vom Salze unter verschiedenen Formen und Namen zur Erhebung gelangende Verbrauchssteuer — die Salzsteuer — zählt sowohl infolge der vorerwähnten Eigenschaften des Salzes insbesondere der Allgemeinheit seines Verbrauches als auch infolge der Einfachheit der Art ihrer Erhebung zu den sichersten und ergiebigsten Einnahmsquellen der betreffenden Staaten. Dies erklärt den Umstand, dass die Salzsteuer ungeachtet der vielen Anfechtungen, welchen sie namentlich von Seite der in dieser Beziehung in einem schroffen Gegensatze zur Praxis stehenden Theorie, vielfach aber auch zu rein agitatorischen Zwecken bisher ausgesetzt war, dennoch ihren Platz in den Budgets der meisten Staaten bis nun behauptet hat und bei der zunehmenden Erkenntnis des Wesens der Verbrauchssteuern und der damit verbundenen Ausbildung des Systems der indirecten Steuern wohl auch fernerhin behaupten wird.

Ganz frei von jeder Abgabe ist das Salz derzeit in England, Belgien und Schweden sowie auch in Japan.

In Russland, Dänemark, Norwegen, Spanien und Portugal, dann in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kanada, Neufundland und Peru wird nur von dem aus dem Auslande eintretenden Salze ein Zoll eingehoben und ist der Handel mit dem gehörig verzollten ausländischen Salze freigegeben. In denjenigen dieser Länder, welche auch selbst Salz erzeugen, genießt dies inländische Salz vollkommene Steuerfreiheit, wodurch jener Zoll für das ausländische Salz mehr weniger den Charakter einer Salzsteuer verliert nnd den eines Schutzzolles für die inländische Salzproduction annimmt.

Eine Fabrikatsteuer — die Salzsteuer im engeren Sinne —, bei welcher die Production des Salzes nicht beschränkt und nur von dem Producenten des Salzes für dieses, ehe es aus der Productionsstätte in den freien Verkehr gelangt, eine Steuer eingehoben wird, besteht in den Niederlanden, in Frankreich und seit dem Bundesgesetze 12 X 67 auch im Deutschen Reiche. Zur Ergänzung dieser inneren Salzsteuer wird das aus dem Auslande eintretende Salz mit einem Salzzolle belegt.

Zu den Staaten mit einem Salzmonopole — der dritten Form der Salzbesteuerung — gehören Oesterreich-Ungarn, Italien (Sardinien und Sicilien ausgenommen), Griechenland, die Türkei, Serbien, Rumänien, Montenegro, die Cantone der Schweiz, Tunis, Britisch-Ostindien und China.

Das S. ist ein reines Handelsmonopol, wenn im Inlande überhaupt kein Salz erzeugt wird und dessen Einfuhr aus dem Auslande der Monopols-Verwaltung vorbehalten ist (Montenegro, Serbien 2c.), oder wenn bei Erzeugung von Salz im Inlande diese nur unter der Bedingung freigegeben ist, dass alles von den Privatsalinen producierte Salz an die Monopols-Verwaltung abgeliefert werden muss (einige Cantone der Schweiz, China). Ist auch das Recht zur Erzeugung von Salz dem Staate ausschließlich vorbehalten, so liegt ein Productions-Monopol vor, das insoferne immer auch ein Handelsmonopol in sich schließt, als dann der Verkauf des Salzes „aus erster Hand" nur vom Staate erfolgen kann. Zu den Ländern mit einem Productions-Monopole gehören insbes. Italien und Oesterreich-Ungarn.

Das Handels-Monopol kann gleichviel, ob es mit einem Productions-Monopole verbunden ist oder nicht, entweder vollständig oder nur theilweise ausgeübt werden, je nachdem die Monopols-Verwaltung auch den Detail-Handel mit Salz selbst betreibt oder diesen der freien Concurrenz überlässt. Ersteres ist in Italien, letzteres in Oesterr.-Ungarn der Fall. Der Import fremden Salzes ist in den Monopol-Ländern der Monopols-Verwaltung allein oder doch nur mit besonderer Bewilligung dieser letzteren gestattet.

Steuerobject ist bei der Salzsteuer ohne Unterschied der Form derselben im allgemeinen alles zum inländischen Gebrauche bestimmte Salz; also in erster Linie das Stein-, Sud- und See-Salz; ferner aber auch jeder Stoff, aus welchem Salz ausgeschieden werden kann (Salz-Sole und Mutterlauge, Meerwasser 2c.), insoweit er unmittelbar in den Verbrauch übergeht. Immer mehr und mehr gelangt jedoch der Grundsatz zur Geltung, dass mit der Salzsteuer eigentlich nur das zum menschlichen Genusse dienenden Salz getroffen werden, das zu anderen, namentlich industriellen und landwirtschaftlichen Zwecken in Verwendung kommende Salz hingegen von der objectiven Steuerpflicht befreit sein soll. Steuertechnische Schwierigkeiten, namentlich die mit dem steuerfreien Salze möglichen Missbräuche, lassen jenen Grundsatz nicht überall voll, und nur unter besonderen, den Bezug des Salzes dann oft erschwerenden Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen.

Den Steuerfuß bildet speciell beim S. derjenige Theilbetrag des von der Monopols-Verwaltung für die Gewichtseinheit des inländischen Salzes festgesetzten Kaufpreises, um welchen dieser die Gestehungskosten und allenfalls auch den regelmäßigen Unternehmergewinn übersteigt. Beim Import fremden Salzes ist der Steuerfuß meist durch

die hiefür festgesetzte Zoll-, bezw. Licenzgebür gegeben.

Die Erhebung der Salzsteuer vollzieht sich beim Monopole mit der Eincassierung jenes Kaufpreises, bezw. der Zoll- und Licenzgebür, u. zw. am einfachsten und billigsten dann, wenn, wie dies in Oesterreich-Ungarn der Fall ist, die Monopols-Verwaltung das Salz nur „aus erster Hand" en gros verkauft und den weiteren Vertrieb der Concurrenz der Salzhändler überläßt. Diese überwälzen dann die von ihnen im Kaufpreise entrichtete Salzsteuer unter Zuschlag ihrer Auslagen und ihres Handelsgewinnes zu dem Ankaufspreise auf den das Salz kaufenden Consumenten, das eigentliche Steuersubject. Eine persönliche Steuerbefreiung einzelner Consumenten ist durch die Natur der Salzsteuer als einer inneren Verbrauchssteuer im allgemeinen ausgeschlossen und findet nur ausnahmsweise noch dort statt, wo besondere meist noch von altersher stammende Privilegien, Verträge u. dergl. eine solche begründen. Dagegen folgt aus jenem Charakter der Salzsteuer die Steuerfreiheit des zur Ausfuhr bestimmten Salzes.

II. **Das S. in Oesterreich.** A. Dessen historische Entwicklung. In den Ländern Oesterreich-Ungarns war seit Jahrhunderten sowohl die Erzeugung als auch der Verkauf des Salzes, u. zw. in den meisten dieser Länder nicht allein dessen Verkauf „aus erster Hand", sondern auch dessen weiterer en gros- und detail-Verkauf fast ausschließlich dem Staate als „Regal" vorbehalten. Wo die Erzeugung des Salzes ausnahmsweise Privaten überlassen war, musste alles von diesen producierte Salz an den Staat abgeliefert werden. Eine Ausnahme hievon bestand nur in Ost-Galizien nach dem Anfalle dieses Landes an Oesterreich im Jahre 1772 bis zur Uebernahme sämmtlicher Privat-Salzcocturen durch das Aerar im Beginne dieses Jahrhunderts.

Die Einnahmen aus dem Salzverschleiße des Aerars, dem „Salzgefälle", — welches in den amtlichen Quellen der vorigen Jahrhunderte wiederholt als „das vornehmste Kammerkleinod" bezeichnet wird — bildeten eine der ansehnlichsten Posten des damaligen Cameral-Etats, daher auch eines der wichtigsten und am meisten belasteten Creditobjecte.

Die Art und Weise der Ausübung des Salzregales war bis zum Jahre 1829 in den einzelnen Theilen der Monarchie ganz verschieden und auch häufigem Wechsel unterworfen.

Nur in wenigen Kronländern durfte mit dem aus den Aerarial-Niederlagen erkauften Salze weiterer Handel getrieben werden. Meistentheils wurde das Salz vom Staate aus für bestimmte Gebiete (Besalzungs-Rayons) an verschiedenen Orten derselben errichteten Aerarial-Niederlagen (Salzlegstätten, Salzämter 2c.) entweder directe oder durch Vermittlung von mit Licenzen versehenen, dem Aerar zur Abrechnung verpflichteten Verlegern (Salzversilberern, Decretal- oder Klein-Verschleißern) nach vorgeschriebenen Tarifen um fixe Preise an die Consumenten abgegeben und war diesen letzteren die Beschaffung ihres Salzbedarfes aus anderen Bezugsquellen des In- und Auslandes strenge untersagt. In einigen Ländern bestand sogar ein Salzzwang (Salzconscription). Die Stände, beziehungsweise die Dominien und Stadtgemeinden hatten nämlich daselbst vom Aerar jährlich eine gewisse Menge Salzes um einen festgesetzten Preis zu übernehmen und an die Familien ihres Gebietes, welche das Salz übernehmen mussten, nach einem bestimmten Schlüssel zu vertheilen, wogegen sie für das Salz außer den an das Aerar entrichteten Preis noch einen Aufschlag für Landeszwecke und dergl. einheben durften. Manche Besalzungs-Rayons waren, da in denselben verschiedene Preise für das Salz bestanden, daher eine Uebertragung des Salzes von dem einen in den anderen Rayon nahelag, zur Verhinderung einer solchen Uebertragung mit einem Cordon (von sogenannten Umreitern) umgeben.

Die enormen Kosten der damaligen „Aerarial-Salzverschleißregie" — im Jahre 1824 betrugen dieselben noch 11·4% der Einnahmen des Salzgefälles — sowie die damit verbunden gewesenen mannigfachen Unterschleife und sonstigen Unzukömmlichkeiten führten zur successiven Reorganisierung dieses alten, für den Staat wie für das Publicum gleich unvortheilhaften Salzverschleiß-Systemes.

Das Wesen des an dessen Stelle getretenen neuen Systems, welches mit dem Namen „Freier Salzhandel" oder „Salzfreihandel" bezeichnet zu werden pflegt, besteht in Folgendem:

Das Aerar unterhält zum Verkaufe des Salzes — das ausschließlich vom Aerar oder doch für dessen Rechnung erzeugt wird, daher aus „erster Hand" von diesem allein verkauft werden kann — in der Regel nur an dessen Erzeugungs-, bezw. Einlösungs-Stätten Verschleißniederlagen und überläßt es der Privatbetriebsamkeit, das bei diesen Niederlagen um bestimmte Tarifpreise erkaufte Salz den Consumenten desselben zuzuführen. Die von diesen letzteren zu zahlenden Preise bilden infolge dessen einen Gegenstand des freien Uebereinkommens und werden durch die Gesetze der Concurrenz geregelt.

Dabei ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Aerar auch an anderen als den vorbezeichneten Orten Salzniederlagen errichtet; nur wird dann der Preis für das Salz bei diesen Niederlagen dnrch Hinzurechnung der Kosten des Transportes des Salzes von dessen Erzeugungs-, resp. Einlösungs-Stätte bis in jene Niederlagen und deren Regie zu dem für den Erzeugungsort festgesetzten Preis (den Salinen-Grund- oder Radical-Preis) höher als dieser letztere gestellt.

Abgesehen von Tirol und Vorarlberg, wo der freie Handel mit Salz schon weit früher gestattet und nach der französischen Invasion, während welcher im nördlichen Theile Tirols die damalige strenge französische Salzregie zur Einführung gelangte, auch in diesem Theile wieder hergestellt worden war, ist der Handel mit Salz in vorskizzierter Weise zunächst in Galizien mit dem Patente Kaisers Josefs II. 22/IV 1783, dann in

Istrien (Illyrien) und Dalmatien mit der A. E. 8/VIII 18 (Hofk. Z. 36.950); in Steiermark und Kärnten mit der A. E. 31/VIII 21 (Hofk. Z. 36.349), in Oberösterreich (den Salzburger Kreis und das Innviertel ausgenommen) und in Niederösterreich mit A. E. 13/I 24 (Hofk. Z. 3760); bald darauf auch im Salzburger Kreis und Innviertel sowie in Mähren und Schlesien mit A. E. 25/V 29 (Hofk. Z. 38.890) und endlich auch in Böhmen mit A. E. 6/X 29 (Hofk. Z. 40.258) freigegeben worden.

Dieses Salzfreihandel-System blieb auch mit dem Inslebentreten der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom Jahre 1835, die alles Kochsalz als einen der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehaltenen **Gegenstand der Staats-Monopole** erklärt, für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestehen. Gemäß § 2 des Einführungs-Patentes zu demselben haben nämlich die vorerwähnten „Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden, sowie über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle" auch weiterhin in Kraft zu bleiben. Ferner bestimmt dementsprechend auch der § 180 der mit dem Hofk.-Präsidial-Decrete 31/I 36, Z. 8177 publicierten „Vorschrift zur Vollziehung der Z.- und St.-M.-O.", dass die dem Staate von dem **Salze** vorbehaltenen ausschließenden Rechte hinsichtlich des Verkehres mit demselben nur in **beschränkter Ausdehnung** auszuüben sind. Demzufolge darf nach § 434 der Z.- und St.-M.-O. Kochsalz, wenn es aus den Erzeugungsstätten des Aerars bezogen wurde, unter den im folgenden Abschnitte B. b) angeführten Beschränkungen mit Beobachtung der für den Warenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen gleich anderen vorschriftsmäßig bezogenen Waren umgesetzt werden.

Keine Anwendnng fanden diese Bestimmungen, abgesehen von den bestandenen Zollausschlüssen, auf Dalmatien bis zu dessen im Jahre 1880 (G. 20/XII 79 R. 137) erfolgter Einbeziehung in das österr.-ungar. Zollgebiet; dann auf Ungarn mit Siebenbürgen, in welchem das System des Salzfreihandels erst aufgrund der A. E. 26/VI 51 eingeführt wurde; sowie auf das lombardo-venezianische Königreich, in welchem bis zu dessen Vereinigung mit dem Königreiche Italien die Aerarial-Salzverschleißregie fortbestehen blieb.

B. **Die gegenwärtige Gesetzgebung.** Gegenwärtig ist in **Oesterreich** für die Verwaltung des S. außer den im vorhergehenden Abschnitte citierten Allerh. Entschließungen in Betreff der Einführung des Salzfreihandels sowie der bereits erwähnten Z.- u. St.-M.-O. insbesondere noch das G. 7/VI 68 R. 70 über die Vereinbarung des österr. und des ungar. Finanz-Ministeriums hinsichtlich der Verwaltung des S. maßgebend, welches auf dem Art. XI der G. 24/XII 67 R. 4 ex 1868, 27/VI 78 R. 62 und 21/V 87 R. 48 in Betreff der Herstellung, bezw. Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich und Ungarn beruht. Der mit jenem G. 7 VI 68 publicierte Salzverschleiß-Tarif wurde seither mit der Finanz-Minist.-Verord. 21/XII 75 R. 155 nach dem metrischen Gewichte umgerechnet und bezüglich einzelner Posten wiederholt abgeändert.

Die für die Verwaltung des S. **in den Ländern der k. ungar. Krone** maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind in dem G. A. 11:68 bezw. in dem G. A. 50:75 der ungar. Landes-Gesetzessammlung enthalten.

In Bosnien und der Herzegowina wird das S. gemäß § 5 des G. 20/XII 79 R. 136, bzw. § 2 des G. 21/V 87 R. 48 in analoger Weise wie in Oesterr.-Ungarn gehandhabt und gilt diesfalls die mit A. E. 1/IV 80 genehmigte und mit Erl. des Gemeinsamen Ministeriums 11/IV 80, Z. 2073/B.-H. kundgemachte Salz-Monopols-Ordnung.

In Oesterreich vollzieht sich nun die Verwaltung des S., welche sich in zwei Zweige theilt, u. zw. in die Verwaltung der **Salz-Erzeugung** und in die des **Salz-Verschleißes**, aufgrund der vorbezeichneten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Folgenden aufgeführten speciellen Verordnungen des k. k. Finanzministeriums, dem nach beiden Richtungen die Oberleitung zusteht, in folgender Weise:

a) **Die Salzerzeugung.** Gemäß der Z.- u. St.-M.-O. ist alles, auf oder unter der Oberfläche des österr. Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz ein ausschließendes Staatseigenthum (§ 402), und darf außer dem Aerar niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Kochsalz weder erzeugen (§ 401, 415 u. ff.) noch dadurch bereiten, dass er dasselbe durch Anwendung der Scheidekunst von fremden Bestandtheilen läutert (§ 419, 1).

Dermalen wird in Oesterreich Kochsalz erzeugt, u. zw. **Sudsalz** in den Salzsudwerken zu Ebensee, dann zu Ischl u. zu Hallstatt in Oberösterreich, zu Aussee in Steiermark, zu Hallein bei Salzburg und zu Hall in Tirol; ferner in den 9 ostgalizischen Sudsalinen zu Lacko, Stebnik, Drohobycz, Bolechów, Dolina, Kałusz, Lanczyn, Delatyn u. Kossów, sowie auch in der Saline zu Kaczyka in der Bukowina; **Steinsalz** in den Steinsalzbergwerken zu Wieliczka und Bochnia im westlichen Galizien, sowie auch in der Saline zu Kaczyka in der Bukowina; dann in geringeren Mengen als sog. Bergkern auch in den Salzbergwerken zu Ischl, Hallstatt, Aussee, Hallein und Hall; endlich **See- oder Meer-Salz** in den See-Salinen zu Capodistria und Pirano in Istrien und zu Stagno, Pago und Arbe in Dalmatien.

Außerdem wird noch in der Saline zu Kałusz in Ost-Galizien auch der wegen seiner Verwendung als Dungsalz wichtige **Kainit** abgebaut, welcher infolge seines Gehaltes an Kochsalz gleich diesem den Bestimmungen der Z.- u. St.-M.-O. unterliegt.

Das Sud- und Stein-Salz sowie der **Kainit** wird ausschließlich vom Staate, als Eigenthümer der betreffenden Werke, selbst erzeugt. Bei jeder Staats-Saline besteht eine **k. k. Salinen-Verwaltung**, welche die Verwaltung und Betriebsleitung derselben besorgt. Von diesen sind die Salinen-Verwaltungen zu Ebensee, Ischl, Hallstatt, Aussee,

Hallein und Hall (die sogen. „alpinen Salinen-Verwaltungen") dem Finanz-Ministerium unmittelbar, dagegen die galizischen Salinen-Verwaltungen sowie jene zu Kaczyka in der Bukowina der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg untergeordnet. Die Staats-Saline zu Stagno in Dalmatien untersteht der k. k. Finanz-Landes-Direction in Zara.

Die Erzeugung des Seesalzes ist, abgesehen von der vorgenannten Staats-Saline, Privaten, u. zw. in Istrien und zum Theile auch zu Pago in Dalmatien sogenannten Salinen-Consortien (Salinen-Vereinen) überlassen, welche die Salzgewinnung auf ihren Salinengründen (Salzgärten) unter gefällsämtlicher Aufsicht auf eigene Kosten betreiben. Auf diesen Privat-Salinen darf in der Regel nur jene Menge Seesalzes erzeugt werden, welche vom Finanz-Ministerium jährlich im vorhinein mittelst der sog. „Limitation" bestimmt wird. Nach Beendigung der Seesalzerzeugung muss diese Seesalzmenge in die hiezu bestimmten Aerarial-Magazine gegen Vergütung der diesfalls festgesetzten Einlösungs-Preise eingelagert werden. Ausnahmsweise wird den Privat-Salinen auch die Bewilligung ertheilt, Seesalz über die limitierte Menge auf eigene Rechnung zu erzeugen, beziehungsweise, da sich die namentlich von den Witterungsverhältnissen abhängige Salzerzeugung nicht im vorhinein auf eine ganz bestimmte Menge einschränken läst, das eventuell die Limitation überschreitende Ergebnis der Seesalz-Ernte, statt dasselbe wieder in das Meer abzulassen, in die unter gefällsämtlicher Sperre stehenden Consortial-Magazine einzulagern. Dieses sog. „Consortial-Salz" darf jedoch nur zum Exporte oder zu industriellen Zwecken abgegeben werden.

Außerdem werden noch in einigen Fabriken chemischer Producte, insbes. in Salpeter-Fabriken, als Nebenproduct des in denselben zur Anwendung kommenden chemischen Verfahrens nicht allein kochsalzhältige Abfälle, sondern auch zum menschlichen Genusse vollkommen geeignetes Kochsalz gewonnen. Dieses Salz sollte gemäß der §§ 413 und 414 d. Z.- u. St.-M.-O. entweder zu jeder Verwendung unbrauchbar gemacht oder an das Aerar abgeliefert werden. Zur Vermeidung der meist unverhältnismäßig hohen Kosten dieser Ablieferung und, um jenen Fabriken die Verwertung auch dieses Nebenproductes zu ermöglichen, wird denselben die Bewilligung ertheilt, die unreinen kochsalzhältigen Abfälle unter gewissen Cautelen als Fabriks- oder Dung-Salz abzusetzen und das reine Kochsalz nach ämtlicher Untersuchung seiner vollkommenen Eignung zum menschlichen Genusse und Entrichtung einer Monopolsabgabe (hier reine Fabrikat-Steuer) auch als Speisesalz zu verkaufen.

Die Salz-Bergwerke sowie die sonstigen zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen (insbes. die Salz-Sudhütten) — jedoch die See-Salinen ausgenommen — unterliegen laut der Verord. des F. u. A. M. 27/V 72, Z. 3326 (F. M. B. Bl 22 vom J. 1872) den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes 23/V 54 R. 146 mit allen darauf bezuguehmenden Nachträgen, somit auch der Ingerenz der k. k. Berg-Behörden, insoweit nicht durch die besonderen Bestimmungen über das S. Ausnahmen begründet sind.

Das Personale bei den Aerarial-Salinen besteht aus Beamten, minderen Dienern (Meistern, Aufsehern 2c.) und Arbeitern.

Die Beamten und minderen Diener sowie deren Witwen und Waisen werden hinsichtlich ihrer Activitäts- und Versorgungsbezüge nach den diesfalls für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige im allgemeinen geltenden Normen behandelt.

Für das Arbeiterpersonale bestehen gemäß den Bestimmungen des allg. Berggesetzes besondere, bergbehördlich genehmigte Dienst-Ordnungen. Auf dieselben findet auch das G. 21/VI 84 R. 114 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue Anwendung.

Die Salinenarbeiter beziehen Löhne (Tag- u. Schichten-Löhne), welche in besonderen Lohnsregulativen festgesetzt sind. Außerdem wird denselben, gleichwie den Salinenbeamten und minderen Dienern, auch Brennmateriale in bestimmten Ausmaßen theils unentgeltlich, theils zu ermäßigten Preisen ausgefolgt. Den Salinenarbeitern wurde ferner schon von altersher im Falle ihrer Erkrankung die ärztliche Behandlung (durch bei jedem Werke bestellte Salinenärzte) und Versorgung mit Medicamenten, sowie der Bezug eines Krankengeldes, dann beim Eintritte der Dienstunfähigkeit Provisionen und nach ihrem Ableben deren Witwen und Waisen Versorgungsbezüge vom Staate gewährt.

Gemäß dem G. 28/VII 89 R. 127 betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgem. Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen sollten die Krankenunterstützungen und Begräbnisgelder der Salinenarbeiter, sowie die Provisionen derselben, bezw. der Witwen und Waisen, aus den zu errichtenden Kranken- und Provisions-Cassen der Salinen-Bruderladen gewährt und die hiezu nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel durch Beiträge aufgebracht werden, welche von den Arbeitern und vom Aerar als Werkbesitzer je zur Hälfte zu bestreiten wären. Das Finanz-Ministerium fand sich jedoch bestimmt, den von den Salinenarbeitern vorgebrachten Bitten um weitere Gewährung der Kranken-Unterstützungen und Provisionen von Seite des Staates Folge zu geben und aufgrund der Bestimmungen im § 12 des G. 17/IX 92 R. 178 — womit das vorcitierte Bruderladen-Gesetz vom J. 1889 in einigem abgeändert wurde — die Salinen-Arbeiter von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Kranken- u. Provisions-Casse der Bruderlade durch Uebernahme der gesetzlichen Mindestleistungen dieser Cassen auf den Staat zu befreien. Es wurde demzufolge mit dem F.-M.Erl. 26 VI 93, Z. 26.805 je ein Statut über die Kranken-Unterstützungen und Provisionen der Salinenarbeiter hinausgegeben, wonach diesen Arbeitern nicht nur die gesetzlichen Mindestleistungen, sondern auch unter Aufrecht-

haltung der für sie günstigeren Bestimmungen der bestandenen Normalien noch viel weiter gehende Kranken-Unterstützungen und Provisionen vom Staate gewährt werden.

Die bei sämmtlichen Salinen-Verwaltungen bestehenden Bruderladen sind infolge der vorerwähnten mit 1. Juli 1893 eingetretenen Exemtion der Salinenarbeiter von der Wirksamkeit des Bruderladengesetzes nicht mehr als Bruderladen im Sinne des allgem. Berggesetzes zu betrachten und es ist deren Umbildung in Unterstützungs-Vereine aufgrund des Vereinsgesetzes im Zuge. Bis zur Durchführung dieser Maßregel werden sie noch nach den für sie bestehenden bergbehördlich genehmigten Statuten verwaltet. Aus diesen Bruderladen erhalten deren Mitglieder momentane uud fortlaufende Unterstützungen (Provisionen), Beiträge zu den ärarischen Krankengeldern, Darlehen gegen Verzinsung u. s. w. Die betreffenden Auslagen werden aus den Zinsen der vorhandenen Capitalien und den von den Mitgliedern gezahlten Beiträgen (in der Regel 2 kr. vom Verdienstgulden) bestritten.

Der gesammte Besitzstand der unter der früheren Bezeichnung „Saline Gmunden (k. k. obderennsisches Salzkammergut)" zu verstehenden Salinen zu Ebensee, Ischl und Hallstatt in Oberösterreich, dann der Saline Hallein im Herzogthum Salzburg und der Saline Aussee in Steiermark (k. k. steiermärkisches Salzkammergut) bildet die Hypothek für die vom Staate ausgegebenen sogen. „Salinenscheine" oder „Partialhypothekar-Anweisungen" (s. d. Art.).

Ueber die Production, dann die wichtigsten Einrichtungen des Betriebes bei den Staatssalinen und die in jüngster Zeit vorgenommenen eingreifenden Verbesserungen desselben durch Vergrößerung, bezw. Vermehrung der Sudpfannen, Mahlvorrichtungen, Magazine, Einrichtung hydraulischer und elektrischer Anlagen zur Beleuchtung, Bohrung, Salzförderung u. s. w. enthalten die „Mittheilungen des Finanzministeriums" II. Heft, I. Jahrgang 1895 ausführliche Angaben.

b) Der Salzverschleiß. 1. Allgemeines. Den Verkauf des vom Staate entweder selbsterzeugten oder eingelösten Salzes besorgen bei den alpinen Sudsalinen zu Ebensee (wo der Hauptverschleiß des bei diesem Sudwerke sowie auch des bei den Salinen zu Ischl und Hallstatt erzeugten Salzes concentriert ist), dann zu Aussee, Hallein und Hall die k. k. Salinen-Verwaltungen selbst unter Ueberwachung je einer von ihnen unabhängigen, der betreffenden Finanz-Landes-Behörde unterstellten k. k. Salzverschleiß-Controle; bei den übrigen Salinen hingegen eigene k. k. Salzverschleiß-Aemter, die gleichfalls der betreffenden Finanz-Landes-Behörde unterstehen. Bei den Privat Seesalinen obligt diesen Aemtern auch die Seesalz-Einlösung.

Es befinden sich demnach die Aerarial-Salzniederlagen in der Regel nur am Orte der Erzeugung, resp. Einlösung des Salzes. Nur im Küstenlande und in Dalmatien bestehen noch von altersher neben den Verschleißämtern am Erzeugungs-, bezw. Einlösungsorte auch einige andere Verschleißämter, die aus ersteren mit dem erforderlichen Salze bevorräthigt werden. Außerdem ist noch zu Aussig a./d. Elbe in Böhmen ein k. k. Salzcommissions-Lager aufgestellt.

Die Salzpreise sind sowohl für jede Salzniederlage (die in Dalmatien ausgenommen) als auch nach den Sorten des Salzes verschieden. Die vom Salze zu entrichtende Verbrauchsabgabe (Salzsteuer) ist in diesen Preisen einbegriffen und wird daher bei Bezahlung derselben mitentrichtet (§ 442 Z.-u. St.-M.-O.), soweit nicht etwa, wie beispielweise beim Fabriks- und Dung-Salz, eine theilweise oder gänzliche Steuerfreiheit gewährt wird.

Die Bestimmung der Preise ist hinsichtlich des Speisesalzes gemäß dem G. 7/VI 68 R. 70 über die im § 2, alinea 3 desselben festgesetzten Grenzen hinaus der Legislative vorbehalten und kann, auch innerhalb jener Grenzen, nur im gemeinsamen Einvernehmen der österr. und der ungar. Regierung erfolgen. Außer den, bei jeder Salzniederlage und Salzsorte verschiedenen Gestehungskosten, sowie gewissen Preisbegünstigungen, die einzelnen Gebieten von altersher zugestanden sind, ist für die Preisbestimmung vor allem der im § 1 des vorcitierten G. vom J. 1868 aufgestellte Grundsatz maßgebend, wonach die Salzpreise stets derart zu regulieren sind, daß sich ein Transport von Salz aus Oesterreich nach Ungarn oder umgekehrt nicht rentieren könne, damit jedem der beiden Reichstheile die Abgabe (Steuer) von dem, in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze möglichst gesichert werde.

Die vom Finanzministerium jeweilig publicierten Salzpreise gelten für je 100 Kilogramm der bezeichneten Salzsorten in unverpacktem Zustande ab Wage des betreffenden Salzmagazines. Der Käufer des Salzes hat mithin außer jenen Tarifpreis eventuell auch noch die Kosten für die Verpackung sowie für die Ueberstellung des Salzes ab Salinenwage bis auf das Transportmittel zu tragen. Selbstverständlich hat auch der weitere Transport des in den Aerarial-Niederlagen angekauften Salzes bis an dessen Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des Käufers zu erfolgen.

2. Speisesalz. Die bei den Aerarial-Salzniederlagen für das zum menschlichen Genusse bestimmte Salz, das Speisesalz, nach dessen verschiedenen Sorten geltenden sogenannten „allgemeinen Preise" sind in der Tabelle 3 zu den „Mittheilungen des Finanzministeriums" I. Jahrgang (1895) 2. Heft zusammengestellt. Von diesen Preisen ist seither nur der für das weiße Seesalz in Pirano mit der Finanz-Minist.-Verord. 11/XII 95 R. 191 auf 9 fl. 40 kr. erhöht worden.

Außerdem wird Speisesalz, doch in verhältnismäßig geringen Mengen, auch noch, wie bereits oben (a) erwähnt, von einigen hiezu besonders ermächtigten Fabriken chemischer Producte (Salpeterfabriken) verkauft.

Aus den Aerarial-Salzniederlagen wird das Speisesalz nur en gros, d. h. im Gewichte von mindestens 1 Salzstöckel oder von 20 Kilogramm beim übrigen Formatsalz (Salz in Stücken), nnd von 50 Kilogramm (einem Sack) beim losen Blank- oder Mahlsalz abgegeben. Nur bei den Salinen

zu Ebensee, Ischl, Hallstadt und Aussee im oberösterreich-steiermärkischen Kammergute, wo von altersher dessen einheimische Bevölkerung das sogenannte Gnadensalz erhält und deshalb der Handel mit Salz auch heute noch verboten ist, hat das Aerar für die sich daselbst aufhaltenden Fremden auch einen Salz-Kleinverschleiß bis zu 5 Kilogramm herab eingerichtet.

Im ganzen übrigen Monopolsgebiete steht der Handel mit dem aus den Aerarial-Niederlagen und Fabriken um die allgemeinen Preise angekauften Speisesalze — hinsichtlich einiger Salzsorten jedoch nur innerhalb der für dieselben mit den Finanz-Minist.-Verord. vom 8/I 80 R. 9, 2/II 80 R. 14, 8/IX 92 R. 163 u. v. 11/XII 92 R. 219 bestimmten, territorialen Grenzen — jedermann vollständig frei, und übt der Staat auf diesen Vertrieb, dessen Regelung ganz der freien Concurrenz überlassend, keinerlei Ingerenz aus. Es kann daher das Speisesalz vorbezeichneter Provenienz gleich allen anderen vorschriftsmäßig bezogenen Waren umgesetzt werden (§ 434 Z.- u. St.-M.-O.).

Eine Controle des Verkehres mit solchem Salze ist laut des Finanz-Minist.-Erl. 22/III 93, Z. 19.056, R. 64 gegenwärtig nur mehr in dem Grenzbezirke Galiziens und der Bukowina gegen Russland und auch nur hinsichtlich des Steinsalzes, sowie in dem Grenzgebirge gegen die See und in dem Grenzbezirke Dalmatiens gegen Montenegro hinsichtlich des Seesalzes angeordnet, welche Controle laut Abschnitt II des eben citierten Erl. seither nur auf die Controle des Transportes des Salzes beschränkt ist.

Dagegen ist laut der Finanz-Minist.-Erl. 9/IX 79 R. 124 und 21/X 95 R. 159 sowohl der Vertrieb als auch der Verbrauch anderer als der vorbezeichneten Salzgattungen ohne besondere Bewilligung verboten. Auch ist das Salz gemäß § 12 p. des Hausierpatentes 4/IX 52 R. 252 vom Hausierhandel ausgeschlossen.

Zur Förderung des Salzhandels wird Salzkäufern, welche bei einer Aerarial-Salzniederlage mindestens 500 Meter-Centner Speisesalz auf einmal abnehmen, eine dreimonatliche Borgung (sog. „Salz-Credit") des dafür entfallenden Ankaufspreises gegen gehörige Sicherstellung und Erlag von Wechseln (sog. „Salz-Wechseln") bewilligt. Die näheren Bedingungen für diese Begünstigung enthält der Finanz-Minist.-Erl. 13/VI 93, Z. 47.387 vom J. 1892 (Finanz-Minist.-Verordnungsblatt 29 vom J. 1893.)

Es vollzieht sich demnach die Approvisionierung der Bevölkerung mit Speisesalz — abgesehen von den Fällen der Verabfolgung sogenannten Limitosalzes — derart, dass das Salz aus den Aerarial-Salzniederlagen meist durch Großhändler bezogen und von diesen den Detailhändlern und Kleinverschleißern geliefert wird, die es endlich an die einzelnen Consumenten weiter verkaufen. Den en gros-Handel mit Salz betreibt neben verschiedenen Privatfirmen auch noch u. zw. speciell in Ostgalizien der galizische Landes-Ausschuss, der in den einzelnen Bezirken jenes Theiles Galiziens eine größere Anzahl von Salzniederlagen errichtet hat und im übrigen Monopolsgebiete die Salzgeschäfts-Abtheilung der k. k. Staatsbahn-Direction in Wien, welche dieses Salzgeschäft von der vormals bestandenen Kaiserin Elisabeth- und Kronprinz Rudolf-Bahn übernommen und dasselbe weiter zu führen gesetzlich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, weil ein Theil des Reinertrages, welchen diese Bahn-Verwaltungen aus dem seit ihrem Bestande betriebenen Salzgeschäfte erzielt hatten, bei der Einlösung dieser Bahnen durch den Staat mit in Rechnung gebracht worden war, daher auch weiterhin für die Staatsfinanzen hereinzubringen ist.

Diese Salzgeschäfts-Abtheilung hatte im J. 1895 an 145 Stationen des Netzes der k. k. österr. Staatsbahnen eigene Salzniederlagen im Betriebe und außerdem noch an verschiedene, mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Salzgroßhändler Salz geliefert.

3. Limito-, Deputat- und Gnadensalz. An die Bewohner bestimmter Ländergebiete, dann an das Personale der Salinen- und Salzverschleiß-Aemter, sowie an einige Klöster, Stifte, Humanitätsanstalten u. s. w. wird aufgrund alter Privilegien und Verträge oder diesfalls erflossener besonderer Bestimmungen in meist per Kopf und Jahr festgesetzter Menge Kochsalz aus den Aerarial-Niederlagen theils um ermäßigte Preise (Limitosalz), theils auch ganz unentgeltlich oder gegen ein ganz unbedeutendes Salzlösegeld (Deputatsalz, Gnadensalz, Almosensalz, Gottesheilsalz 2c.) unter den in jedem solchen Falle speciell vorgeschriebenen Bedingungen abgegeben. Limitosalz wird verabfolgt an die Bewohner des Kronlandes Salzburg, der politischen Bezirke Spittal und Hermagor in Kärnten sowie an die Istriens (an diese unter dem Namen „Domesticalsalz"); ferner zum Einsalzen von Fischen an die Fischer, Fischeinsalzer und Fischconserven-Fabrikanten Istriens (einschließlich der quarnerischen Inseln und der Gemeinde Grado) sowie Dalmatiens (s. Buschman „das Industriesalz" S. 152 u. 238).

Alles dieses, sowie das im Folgenden zur Sprache kommende Vieh-, Fabriks- und Dung-Salz (mit Ausnahme des sog. freiverkäuflichen Dungsalzes) darf von denjenigen, welchen es ausgefolgt worden ist, ohne besondere Bewilligung der Finanzverwaltung nicht an andere Personen abgetreten werden (§ 436 Z.- u. St.-M.-O.) und ist somit vom freien Handel gänzlich ausgeschlossen. Hinsichtlich dieser Salzgattungen wird daher der ausschließende Vorbehalt des Staates aus steuertechnischen Rücksichten eigentlich „vollständig" ausgeübt.

4. Viehsalz. Aufgrund der A. E. 15/VI 51 war in Oesterr.-Ungarn bis zum Jahr 1868 bei sämmtlichen Aerarial-Salzniederlagen auch Viehsalz um ermäßigte Preise verabfolgt worden, das durch Vermengung von Kochsalz anfangs mit gepulvertem Enzian oder Wermut, später mit 2% Eisenoxyd und 1% Kohlenstaub bereitet wurde.

Die Missbräuche, welche damals durch Verwendung dieser Salzgattung (nach theilweiser Auswaschung der Zusatzstoffe) an Stelle des Speisesalzes von Jahr zu Jahr immer mehr um sich griffen, verursachten nicht allein einen erheblichen

Ausfall im Ertrage des Salzgefälles, sondern auch Klagen aus dem Publicum über schlechte Qualität des in Verkehr kommenden Speisesalzes.

Mit dem G. 7 VI 68 R. 70 (§ 2) wurde infolge dessen — unter gleichzeitiger Ermäßigung der allgemeinen Salzpreise um durchschnittlich 4 fl. 43 kr. per einen Metercentner — die Erzeugung und der Verschleiß von Viehsalz gänzlich eingestellt. Hiebei sollte es bis zur Erfindung eines derartigen Verfahrens zur Denaturierung des Kochsalzes verbleiben, durch welches sowohl das Salzgefälle als auch die Salzconsumenten vor einer Auslaugung des Viehsalzes und einer mißbräuchlichen Verwendung des darin enthaltenen Kochsalzes als Speisesalz vollkommen sichergestellt sein würden, ohne das Viehsalz für das Vieh ungenießbar und schädlich zu machen.

Ungeachtet eine zweimalige Ausschreibung namhafter Preise für die Erfindung einer solchen Viehsalzbereitungsmethode in den J. 1869 und 1882 ganz erfolglos geblieben war, ist nach einem Antrage vom landwirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordneten-Hauses unter Zustimmung der k. ungar. Regierung mit den G. 30 III und 14/XII 93 R. 65 und 175 die Erzeugung und der Verschleiß von Viehsalz um ermäßigten Preis, jedoch nur in Oesterreich allein, wieder eingeführt worden. Aufgrund dieser Gesetze wird dermalen an die Landwirte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (ausgenommen jene Dalmatiens, welchen ohnehin Grausalz zum Preise von 4 fl. 65 kr. per 100 Kilo zur Verfügung steht) nach Maßgabe und Art ihres Viehstandes aus den vom Finanzministerium hiezu bestimmten Aerarial-Salzniederlagen Viehsalz um den Preis von 5 fl per 100 Kilogramm, unverpackt ab Wage dieser Niederlagen bis zur jährlichen Gesammtmenge von 500.000 Metercentnern ausgefolgt. Die Bedingungen und Controlsmaßregeln für den Bezug dieses Viehsalzes, das aus 99¼% Kochsalz, ½% Eisenoxyd und ¼% Wermutpulver bereitet wird, sind in den F.-M.-V. 20 XII 93 R. 176 und 28 XII 94 R. 244 enthalten, mit welch letzterer den landwirtschaftlichen oder sonstigen autonomen Corporationen die Errichtung k. k. concessionierter Viehsalz-Depôts ermöglicht worden ist. Die Spedition des Viehsalzes aus den obgenannten Aerarial-Niederlagen bis in die einzelnen Gemeinden oder Viehsalz-Depôts ist — gleichwie bei den im zweitfolgenden Abschnitte zur Sprache kommenden „Salzsudbetriebsabfällen für Düngungszwecke" — ausschließlich der Salzgeschäfts-Abtheilung der k. k. Staatsbahn-Direction in Wien übertragen.

5. Fabriksalz. Gewerbetreibende sowie Fabriks- oder sonstige industrielle Unternehmungen, welche zu ihrem Gewerbs- oder Fabriksbetriebe oder zu anderen öffentliche Interessen fördernden Zwecken Salz in größerer Menge benöthigen, können dieses Salz, insoferne eine etwaige Verwendung desselben zur Darstellung von Genussmitteln vollkommen ausgeschlossen ist und ihr Geschäftsbetrieb die Anwendung der zur Hintanhaltung von Mißbräuchen nöthigen Vorsichtsmaßregeln gestattet, entweder aus den Aerarial-Salzniederlagen um bedeutend ermäßigte Preise (die sog. Fabriksalzpreise) oder auch abgabenfrei aus solchen Fabriken chemischer Producte (Salpeterfabriken) beziehen, bei deren Betriebe Kochsalz als Nebenproduct gewonnen wird.

Ein solch' begünstigter Salzbezug erfordert jedoch eine besondere gefällsamtliche Bewilligung, um welche bei der Finanz-Landesbehörde einzuschreiten ist. Zu den Bedingungen für die Ertheilung dieser Bewilligung gehört insbesondere, dass die Gebarung mit dem Fabriksalze unter gefällsamtliche Controle gestellt, das Fabriksalz vor dessen Verwendung in der von der Gefällsbehörde je nach dem betreffenden Fabriks- oder Gewerbeverfahren vorgeschriebenen Weise zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht (denaturiert) und eine Caution geleistet werde.

Die näheren diesbezüglichen Bestimmungen sind in den F.-M.-Erl. 27 VI 51 R. 169 u. 20 IV 61 R. 47 sowie in den nachträglich erflossenen Erlässen und Verordnungen des Finanzministeriums enthalten, mit welchen erstere erweitert und auch theilweise abgeändert worden sind und die in dem unten citierten Werke: Buschman, „Das Industriesalz" gesammelt und herausgegeben sind. Hinsichtlich der Cautionsleistung sind die Bestimmungen im Abschnitte II des F.-M.-Erl. 13/VI 93 F.-M.-V.-Bl. Nr. 29 maßgebend.

Laut Aschnittes II des F.-M.-Erl. 6 III. 57 R. 49 bezw. des vorcitierten Erl. vom J. 1861 und der Anmerkung 3 zur Tarifpost 317 des allgem. Zolltarifes 25/V 82 kann das Finanzministerium den obbezeichneten Gewerbs- und Fabriks-Unternehmungen, — wenn sie den Nachweis erbringen, „dass wegen ihrer entfernten Lage von den inländischen Salzstätten und wegen des hiedurch bedingten kostspieligen Transportes der erforderliche Salzbedarf in entsprechender Weise nicht aus den letzteren bedeckt werden kann" — auch den zoll- und licenzgebürenfreien Bezug von Salz aus dem Auslande bewilligen. Diesfalls gelten im allgemeinen dieselben Bedingungen wie für den Bezug inländischen Fabriksalzes.

In Oesterreich wurde bisher ein begünstigter Bezug von Salz zugestanden: zur Erzeugung von Chlor- u. Natronpräparaten, insbesondere von Soda und Glaubersalz, sowie auch von anderen chemischen Producten; für chemische und elektrische Bleichereien namentlich in Papier- (Cellulose-) und Spinnfabriken; zur Verwendung bei der Seifen-, Thonwaren- und Glas-Fabrication; zur Erzeugung künstlicher Steine (Cemente); zur Lederfabrication, sowie zur Conservierung roher (grüner) Häute und Felle für den Handel; zur Darmsaitenfabrication; zur Conservierung aus Holz gebauter Schiffe; zu verschiedenen chemisch-metallurgischen Processen, u. zw. sowohl für das Amalgamationsverfahren als auch zum chlorierenden Rösten armer Erze und Kiesabbrände; zur Härtung von Stahlwaren namentlich in Feilenfabriken; zur Verwendung in Färbereien und Zeugdruckereien; zur Darstellung von Farben; zur Raffinerie von Oelen, insbes. von Petroleum; zum Betriebe von Kühlvorrichtungen, besonders in Bierbrauereien und Kunsteisfabriken; endlich im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auch zur Verhinderung der Eisbildung

bezw. zum Auflösen von Eis und Schnee auf Eisenbahn- und Tramway-Anlagen, sowie auf Straßen und Plätzen größerer Städte.

6. Dungsalz. Für landwirtschaftliche Düngungszwecke wird bei sämmtlichen Aerarial-Salzniederlagen aus 20% Kochsalz und 80% anderen Stoffen (Sulphaten, Asche 2c.) ein Dungsalz (das sogenannte „vermengte, freiverkäufliche Dungsalz") bereitet und verschlissen, welches um den mit dem F.-M.-Erl. 18/II 86 R. 29 von 1 fl. 34 auf 1 fl. per 100 Kilogramm ermäßigten Preis von jedermann ohne weitere Formalitäten und Controle, also auch zum Handel damit bezogen werden kann.

Weiters ist auch jenen Fabriken chemischer Producte Salpeterfabriken), in welchen sich kochsalzhältige Rückstände ergeben, die Verwertung dieser als Dungsalz unter der Bedingung gestattet, dass dasselbe nicht mehr als 20% Kochsalz enthalte und demselben noch 1% Ruß beigemengt werde.

Außerdem werden noch die beim Sudbetriebe der alpinen Salinen sich ergebenden sogenannten „Salzsudbetriebsabfälle" in gemahlenem und mit ½% Ruß gefärbtem Zustande um den Preis von 1 fl. 34 kr. per 100 Kilogramm an Landwirte zur Verwendung als Dungmittel in ihrem eigenen Wirtschaftsbetriebe gegen Vorweisung von durch die competenten landwirtschaftlichen Corporationen bestätigten Certificaten in jenen, beschränkten Mengen verabfolgt, in welchen diese Abfälle beim Sudbetriebe sich jeweilig ergeben.

Ferner wird, wie bereits oben (a) erwähnt, bei der k. k. Saline zu Kalusz in Ostgalizien auch Kainit mit einem garantierten Gehalte von 18½% Kaliumsulphat, beziehungsweise 10% reinem Kali in gemahlenem Zustande um den Preis von 1 fl. per 100 Kilogramm nicht allein an Landwirte zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, sondern auch an hiezu besonders ermächtigte landwirtschaftliche Corporationen, Düngerhändler und andere vertrauenswürdige Handelsfirmen, die keinen Salzhandel betreiben, zum Detailverschleiße an Landwirte verabfolgt.

Endlich ist auch den Landwirten, sowie den landwirtschaftlichen Corporationen und mit dem Düngerhandel sich befassenden Firmen unter den diesbezüglich in den Minist.-Verord. 13 VIII 92 R. 138, 19 VI 94 R. 134 und 6/VI 95 R. 77 enthaltenen Bedingungen der zoll- und licenzgebürenfreie Bezug kochsalzhältiger Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke sowie künstlicher Düngungsmittel aus Salzgemengen; T.-Nr. 319 a, des mit dem G. 21 V 87 R. 52 abgeänderten allgemeinen Zolltarifs 25 V 82) aus dem Auslande gestattet.

7. Salz-Sole und Mutterlauge. Bei den alpinen Salinen wird die für den Sudbetrieb erzeugte Sole sowie die als Rückstand dieses Betriebes verbleibende Mutterlauge — abgesehen von einigen Fällen, in welchen Sole an Fabriks-Unternehmungen an Stelle von Fabriksalz abgegeben wird — nach Maßgabe der vorhandenen Vorräthe auch zur Bereitung von Solen- und Mutterlaugen-Bädern, sowie zu Feuerlöschzwecken ausgefolgt. Der Preis beträgt 2 fl. per 1 Hektoliter Sole. Badeanstalten können Sole und Mutterlauge auch um bedeutend (bis 19 kr. per Hektoliter) ermäßigte Preise, jedoch dann nur unter Controle erhalten. Aus einigen galizischen Salzwerken gelangt Salzsole außer zu Badezwecken auch als Heil- und Präservativ-Mittel gegen Viehseuchen zur Abgabe. (S. Buschman, das Industriesalz II. Theil, Capitel 17 u. 22).

8. Meerwasser. Das Meerwasser zählt wegen seines Gehaltes an Kochsalz nach § 381, 1. der Z.- und St.-M.-O. gleichfalls zu den Monopolsgegenständen und es bezeichnet der § 420, 2. jener Ordnung ausdrücklich als eine verbotwidrige Verwendung eines Gegenstandes der Staatsmonopole, wenn jemand Salzwasser aus dem Meere zur Bereitung von Genussmitteln verwendet. Infolge dessen ist auch gemäß § 385 Z.- und St.-M.-O. und Tarifpost 317 des allgem. Zolltarifs 25/V 82 die Einfuhr von Meerwasser über die Zoll-Linie, wohin auch das Schöpfen des Meerwassers behufs dessen Uebertragung auf die Küste gehört, nur gegen besondere Bewilligung gestattet, für deren Ertheilung im allgemeinen die für den Import von Kochsalz überhaupt geltenden Bestimmungen (s. folgenden Absatz 10) Anwendung finden.

Laut der Minist.-Verord. 14/VI 79 F.-M.-V.-Bl. 39 B. 2, a sowie der Anmerkung 2 zur vorbezeichneten Zolltarifspost, sind jedoch die Finanz-Bezirksdirectoren (Grenz- oder Finanzinspectoren oder Ober-Amtsdirectoren) ermächtigt, aufgrund ärztlicher Zeugnisse die gebürenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken zu bewilligen. Auch ist vom Finanzministerium der Finanzdirection in Triest die Ermächtigung ertheilt worden, unter gewissen Vorsichten und Vorbehalten der Bevölkerung im Küstengebiete über Ansuchen das Schöpfen und die Verwendung von Meerwasser ohne Entgeld zu landwirtschaftlichen und sanitären Zwecken, dann zur Reinigung und Conservierung von Objecten im Handelsverkehre sowie auch zu Feuerlöschzwecken zu gestatten.

9. Salzquellen. Wird eine Salzquelle entdeckt, entsteht eine solche oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist nach § 408 der Z.- und St.-M.-O. derjenige, der den Grund, wo die Quelle sich befindet, benützt, oder wenn dieser Grund unbenützt liegt, dessen Eigenthümer verpflichtet, längstens binnen 90 Tagen, von dem Zeitpunkte der hievon erlangten Kenntnis an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten. Gemäß den weiteren §§ 409, 410 und 411 ist die Finanzverwaltung berechtigt, allenhalben, wo solche Salzquellen bestehen, Salzwerke zu errichten und — gegen entsprechende Schadloshaltung des Eigenthümers — die Abtretung der hiezu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern; jene Salzquellen aber, welche sie zur Benützung für den Staatsschatz nicht geeignet findet, verschlagen oder auf eine andere angemessene Art zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen.

Die Finanzverwaltung hat jedoch aus öffentlichen Sanitätsrücksichten hinsichtlich einzelner Kochsalz führender Mineralquellen, die wegen des

Gehaltes ihres Wassers an heilkräftigen Stoffen — z. B. an Jod, Brom ꝛc. — zu balneo-therapeutischen Zwecken geeignet befunden wurden, unter besonderen Bedingungen auf jenes Recht verzichtet und den Besitzern dieser Quellen nicht allein die Verwendung des Mineralwassers aus denselben zu Bade- und Trinkcuren am Orte der Quelle und zum Versandt als Handelsartikel, sondern auch die Erzeugung von Quellsalzen (meist sogenannten Jod- und Bromsalzen) mittelst Abdampfen des Mineralwassers gestattet. Zu diesen Quellen gehören unter anderen insbesondere die zu Hall in Oberösterreich; zu Darkau in Schlesien; zu Rabka und Slone, dann zu Iwonicz, Deszna in Galizien u. s. w.

In Ostgalizien uud in der Bukowina, wo sich zahlreiche mehr weniger Kochsalz hältige Quellen, die sogenannten „Solquellen" befinden, wird vom Finanzministerium armen, Viehzucht treibenden Gebirgsgemeinden der unentgeltliche Bezug von Salzwasser aus jenen Quellen zu Viehfütterungszwecken bewilligt. (Die näheren diesfälligen Bestimmungen siehe in Buschman, „Das Industriesalz" II. Theil, Capitel 23.)

10. Salz-Ein- und Durchfuhr. Die Ein- und Durchfuhr von Salz aus dem Auslande in, beziehungsweise durch das österr.-ungarische Zollgebiet bedarf gemäß § 385, Z.- und St.-M.-O. und Art. VI. des Zollgesetzes, sowie Tarifpost Nr. 317 des allgem. Zolltarifes 25/V 82 R. 47 einer besonderen Bewilligung, die hinsichtlich der Einfuhr in der Regel nur für den eigenen Gebrauch des darum Ansuchenden in der seinen persönlichen Verhältnissen entsprechenden Menge und namentlich dann, wenn das Salz zum menschlichen Genusse bestimmt ist, gegen Entrichtung der Zollgebür von 84 kr. und der Licenzgebür (s. §§ 443 bis 445 Z.- und St.-M.-O.) von 9 fl. 38 kr. per 100 Kilogramm ertheilt wird.

Dasselbe gilt auch von allen Gemengen mit Kochsalz und kochsalzhältigen Stoffen, insoferne nicht etwa hinsichtlich einzelner Artikel mittelst besonderer Verordnungen oder im allgem. Zolltarif, beziehungsweise im amtlich alphabetischen Warenverzeichnisse ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Für die Ertheilung der Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Salz gelten — abgesehen von der bereits oberwähnten Einfuhr von Fabriks- oder Dungsalz — gegenwärtig noch die Bestimmungen unter B, 1—4 der Minist.-Verord. 14/VI 79, F.-M.-V.-Bl. 36.—

11. Salzausfuhr. Infolge der Aufschließung neuer Salzlager in den Nachbarstaaten ist der früher ziemlich bedeutend gewesene Export von Salz aus Oesterreich in den letzten Jahrzehnten sehr zurückgegangen und wird gegenwärtig aus den Aerarial-Salzniederlagen Salz nur noch an die Regierungen Ungarns sowie Bosniens und der Herzegowina gegen Vergütung der Gestehungskosten des Salzes, dann an das Fürstenthum Liechtenstein und an die Gemeinde Samnaun des Cantons Graubünden in der Schweiz um etwas höhere vertragsmäßig vereinbarte Preise abgegeben. Außerdem hat noch der Salinenverein zu Pirano Consortialsalz nach Tunis nnd Algier und in jüngster Zeit auch versuchsweise nach Ostindien und Brasilien ausgeführt.

c) Strafbestimmungen. Auf Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Bereitung und Verwendung sowie den Umsatz von Salz finden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, Dalmatien ausgenommen, die Bestimmungen des „Strafgesetzes über Gefällsübertretungen 11/VII 35 und zwar insbes. dessen XI. Hauptstückes, Anwendung.

In Dalmatien, auf welches Land sich die Wirksamkeit des eben genannten G. (laut § 1 des G. 20/XII 79 R. 137) nicht erstreckt, beruht das Strafverfahren in Salzcontrebande-Fällen gemäß der Gubernial-Kundmachung 11/III 23, Z. 3507 (Dalmat. Ges.-Samml. Nr. 20 vom J. 1823) noch auf den Bestimmungen des zweiten Theiles des während der französischen Occupation dieses Landes unter Napoleon I. eingeführten code pénale 3/IX 1803 und der zu diesem erflossenen Nachträge. Die daselbst auf Salzgefälls-Uebertretungen noch dermalen zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen sind in dem, mit dem Decrete der Finanz-Landes-Direction Zara vom 15/III 58, Z. 285 veröffentlichten Auszuge aus den Gesetzen der bestandenen französischen Regierung von 22/VIII 1791, 24/IV und 11/VI 1806 enthalten.

C. Statistik. Laut der in den „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums" (I. Jahrgang, 2. Heft) veröffentlichten Ergebnisse des Salzgefälles im Jahre 1894 betrug in diesem Jahre bei sämmtlichen Aerarialsalzniederlagen der Absatz aller Salzgattungen zusammen 3,362.496 Metercentner $73^1/_2$ Kilo; abzüglich des zum Verbrauche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgegebenen Salzmengen, somit der inländische Absatz an Salz 3,202.881 Metercentner $40^1/_2$ Kilo (außerdem aus chemischen, respective Salpeterfabriken noch 4.998 Metercentner) und nach weiterem Abzuge des Vieh-, Fabriks- und Dungsalzes, dagegen zuzüglich des sogenannten Fischersalzes, demnach der Absatz an Speisesalz allein 2,280.348 Metercentner $33^1/_2$ Kilo.

Die Bevölkerung Oesterreichs im Jahre 1894 nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31 December 1890 unter Berücksichtigung des im Zeitraume 1880 bis 1890 constatierten progressiven Zuwachses von jährlich 0·7586% mit 24,628.786 Seelen berechnet und angenommen, entfallen im Durchschnitte per Jahr und Kopf von dem obigen inländischen Absatze aller Salzgattungen 13·02 Kilo und von dem Absatze an Speisesalz allein 9·26 Kilo, somit gegen den erfahrungsmäßig allgemein angenommenen, durchschnittlichen Jahresbedarf an Speisesalz per Kopf von 6·5 Kilo um 6·52, respective 2·76 Kilo mehr, welches Plus zu industriellen und landwirtschaftlichen Zwecken verwendet worden sein dürfte.

Das Bruttoerträgnis des Salzverschleißes betrug im Jahre 1894 22,128.776 fl. $17^1/_2$ kr. im ganzen oder 6 fl. 58·1 kr. per 1 Metercentner der gesammten Absatzmenge, welch letztere Ziffer somit den Durchschnittspreis eines Metercentners Salz

bei den Aerarial-Salzniederlagen repräsentiert. Weiters beliefen sich im besagten Jahre die Verschleißkosten auf 237.922 fl. 70 kr oder 1·07% (gegen 11·4% im Jahre 1824 bei Bestand der alten Aerarial-Salzverschleißregie); die Erzeugungs-Nettokosten auf 3,080.457 fl. 92½ kr. oder 13·9% und somit das Gesammterfordernis auf 3,318.380 fl. 62·5 kr. oder 14·9% vom vorbezifferten Bruttoerträgnisse, respective auf 98·7 kr. per 1 Metercentner der gesammten Absatzmenge, welch letztere Ziffer die durchschnittlichen Gestehungskosten eines Metercentners Salzes angibt.

Hieraus berechnet sich für das Jahr 1894 der Reinertrag des Salzgefälles, d. i. die vom Salze zur Erhebung gelangte Steuer auf 18,810.395 fl. 55 kr. im ganzen, oder auf 76·38 kr. per Kopf der obberechneten Bevölkerung Oesterreichs, resp. 5 fl. 59 kr. per 1 Metercentner des gesammten Salzabsatzes.

D. Reformfragen. In Oesterreich beschränkt sich die Frage nach Reformen der hinsichtlich der Erhebung der Salzsteuer geltenden Bestimmungen — die Salzfrage — nachdem das zur Verwendung für industrielle und wohl auch für landwirtschaftliche Düngungszwecke erforderliche Salz unter leicht erfüllbaren Bedingungen zu den zulässig niedrigsten Preisen bezogen werden kann, eigentlich nur auf das Viehsalz und das Speisesalz.

Hinsichtlich des Viehsalzes wird insbesondere eine Erleichterung der Beschaffung desselben womöglich durch gänzliche Freigebung des Vertriebes dieses Salzes ohne Beschränkung auf eine bestimmte Jahresmenge und durch eine weitere Ermäßigung des Preises begehrt. Der Erfüllung dieser Forderungen der Landwirtschaft steht der Umstand hindernd im Wege, dass bisher noch kein Verfahren zu einer derartigen Denaturierung des Salzes erfunden worden ist, bei welcher das Salzgefälle vor einer missbräuchlichen Verwendung des im Viehsalze enthaltenen Kochsalzes an Stelle des im Preise theuereren Speisesalzes vollkommen sichergestellt wäre. Dessenungeachtet werden seitens der österr. Regierung gegenwärtig weitere Verhandlungen wegen thunlichster Erleichterung des Bezuges und Hebung des Absatzes von Viehsalz gepflogen.

Vielfach wird, namentlich von Seite der Landwirtschaft als Ersatz für das Viehsalz und an Stelle desselben eine Herabsetzung der allgemeinen Preise für das Speisesalz angestrebt.

Eine solche Preisermäßigung müsste — soll dieselbe nicht ganz von den Salzhändlern absorbiert werden und nicht nur diesen allein, sondern auch noch den Consumenten gerade der allerärmsten Bevölkerungsschichten zugute kommen, welche das Salz in der Regel in keinen größeren Mengen als solchen von höchstens ¼ Kilogr. auf einmal ankaufen — noch bei diesem Ausmaße in der kleinsten gangbaren Münzsorte zum Ausdruck gelangen, daher zum allermindesten 1 Heller per ¼ Kilogramm, d. s. 4 Kronen oder 2 fl. ö. W. per 1 Metercentner betragen. Hiebei würde nun, da der durchschnittliche Jahresbedarf eines Menschen nicht mehr als 6·5 Kilogramm ausmacht, der einzelne Consument ein Ersparnis von 13 kr. per Jahr oder circa 1 kr. per Monat erzielen, indes der Staatsschatz — nach dem Speisesalz-Absatz im Jahre 1894 per 2,280 348 Metercentner berechnet — an dem Reinertrage des Salzgefälles jährlich einen Ausfall von mehr als 4½ Mill. Gulden erleiden müsste! Auf eine etwaige Compensation dieses Ausfalles durch einen infolge der billigeren Preise erhöhten Absatz zu rechnen, erscheint immerhin als ein gewagtes Experiment, nachdem der Jahresabsatz von Salz um die allgemeinen Preise in Oesterreich schon gegenwärtig per Kopf der Bevölkernng 9·3 Kilo, also um 2·8 Kilo mehr als der vorbezeichnete Salzbedarf eines Menschen ausmacht.

Uebrigens würde auch durch eine noch so ausgiebige Herabsetzung der allgem. Salzpreise die Viehsalzfrage, d. i. die Forderung der Landwirte, für ihr Vieh ein billigeres Salz als für den menschlichen Genuss zu bekommen, wohl kaum gelöst sein, indem diese Forderung nach jeder solchen Preisherabsetzung immer wieder auftauchen dürfte, wie dies seit dem Jahre 1868 der Fall ist, ungeachtet mit dem G. 7/VI 68 im Hinblick auf die gleichzeitig verfügte Einstellung des Viehsalzverschleißes die allgemeinen Salzpreise um circa 4 fl. 43 kr. per 100 Kilo ermäßigt worden waren.

Unter diesen Umständen kann wohl von einer Herabsetzung der Preise für das Speisesalz nicht eher die Rede sein, als bis den Staatsfinanzen entweder ein jährlicher Ueberschuss mindestens in der Höhe jenes Ausfalles oder ein Ersatz durch die Einführung einer neuen Steuer zu Gebote steht, deren Reinerträgnis jenen Ausfall vollkommen zu decken imstande ist. Aber selbst in diesen Fällen dürfte sich dann noch die Frage aufwerfen, ob der Ertrag jener neuen Steuer, bezw. jener Ueberschuss etwa nicht besser für die Aufhebung oder Erleichterung einer anderen öffentlichen Abgabe zu verwenden wäre, die noch drückender und dem Einzelnen empfindlicher als die Salzsteuer ist!

Mit der Frage der Herabsetzung der allgem. Salzpreise fällt auch die einer etwaigen Reorganisierung des gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Salzverschleißsystemes durch Errichtung ärarischer Salzverschleißstellen (sogen. Salztrafiken) an allen Orten mit überall gleichen Salzpreisen, welches Postulat — ungeachtet ein diesfälliger Resolutions-Entwurf in der Sitzung des A. H. 6/III 72 (Stenograph. Prot. 1872, S. 339 bis 352) mit Majorität abgelehnt worden war — seither fast von Jahr zu Jahr wiederkehrt. Eine derartige Reorganisierung des Salzverschleißes in Oesterreich könnte — ohne gleichzeitig entsprechende Erhöhung der Preise für das Speisesalz an dessen Erzeugungsstätten und den diesen näher gelegenen Orten, was aber der jener Forderung zugrunde liegenden Tendenz widerstreiten würde — nur mittelst einer Ueberwälzung wenigstens eines Theiles der gegenwärtig von den Consumenten getragenen Kosten für den Transport und Vertrieb des Salzes auf das Aerar durchgeführt werden und müsste, nachdem der Salzvertrieb dem Aerar unzweifelhaft theurer zu stehen kommt als dem

Privathändler, einen noch größeren Ausfall im Reinertrage der Salzsteuer bewirken, als dies der Fall wäre, wenn lediglich die Salzpreise am Orte der Erzeugung (Salinenpreise) herabgesetzt werden würden. Es würde dadurch das oberwähnte Missverhältnis zwischen dem Vortheile des einzelnen Consumenten und dem Ausfalle in den Staatseinnahmen nur ein noch größeres, und überdies auch ein nicht unerheblicher Theil der Bevölkerung, welcher heute vom Salzhandel lebt, um seinen Erwerb gebracht werden. Uebrigens spricht auch rücksichtlich des Salzes gegen das System eines durch das ganze Land hin geltenden einheitlichen Monopolpreises der Umstand, dass dann diejenigen Consumenten, welche den auf bestimmte Orte beschränkten Productionsstätten des Salzes näher wohnen, eine höhere Steuer als diejenigen zahlen müssten, welchen das Salz aus einer größeren Entfernung erst zugebracht werden muss. Eine solche Rückkehr zu der alten, seit dem Jahre 1829 allgemein aufgehobenen Aerarial-Salzverschleißregie wäre ein entschiedener Rückschritt in der Entwickelung des indirecten Steuersystemes Oesterreichs und würde der modernen Strömung hinsichtlich der Heranziehung des Salzes als Ertragsquelle für den Staatshaushalt entgegensteuern, welche Strömung von der strengsten Form der Erhebung der Salzsteuer mittelst der Monopolisierung sowohl der Production des Salzes als auch des Handels mit demselben zum einfachen Productionsmonopol oder zur bloßen Fabrikatsteuer mit freiem Salzhandel bis zum Ideale der vollen Steuerfreiheit des Salzes führt! —

Quellen und Literatur.

Außer den bereits im Vorstehenden angeführten Gesetzen, Verordnungen und Erlässen kommen hier noch als amtliche Quellen namentlich in Betreff der Statistik über die Production und den Verschleiß des Salzes, Ertrag des S. u. s. w. anzuführen: Die für die Jahre 1828—1838 vom Präsidialbureau des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, dann für die Jahre 1839—1859 von der k. k. Direction der administrativen Statistik und für die Jahre 1860—1865 von der k. k. statistischen Central-Commission verfassten „Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie" dann die Arbeiten der k. k. statistischen Central-Commission: „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" für die Jahre 1862—1871 („Der Bergwerksbetrieb") und „Oesterr. Statistik" u. zw. „Der österr. Staatshaushalt" für die Jahre 1868—1892; ferner: „Die indirecten Abgaben Oesterreichs in den Jahren 1847, dann 1850—1859", Ausweise und Erläuterungen, verfasst vom k. k. Finanzministerium 1860 (Hof- und Staatsdruckerei) S. 237—246; das Statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums (1874—1893) u. zw. das Heft desselben „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs"; sowie auch die vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium herausgegebene „Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ung. Zollgebietes"; insbesondere aber die „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums 1895, I. Jahrg., 2. Heft, S. 314, welche eingehende statistische Angaben über das „Ergebnis des Salzgefälles im Jahre 1894" enthalten.

Eine reichhaltige Sammlung der auf das Salinenwesen sich beziehenden Literatur bietet August Aigner: „Real-Index über die wichtigsten bergmännischen, pyrotechnischen Werke und Artikel mit Berücksichtigung des Salinenwesens" 1895 (Wien, Manz). Außerdem sind diesbezüglich noch zu erwähnen die Aufsätze vom Frh. v. Hingenau: „Studien über den Bergbau in Oesterreich" in der Oesterr. Revue 1863 (Wien, Gerold) I, 119; II, 141 und VI, 151; „Die Salinen des Salzkammergutes" in der österr. Revue 1863, V, 159; von C. Ritter v. Hauer: „Das Salzwesen in Oesterreich" ebenfalls in der österr. Revue 1864, VII, 183, dann 1865, III, 187 und VIII, 211; sowie von M. v. Arbesser: „Ueber die österr. Seesalinen" in der Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen (Wien, Manz) 1894, Nr. 4, S. 34.

Von der Besteuerung des Salzes handeln, abgesehen von den allgem. Werken bezw. Aufsätzen über Finanzgeschichte, Finanzwissenschaft, politische Oekonomie 2c. (siehe die Literaturangabe bei den betreffenden Artikeln) insbesondere: K. Fr. Schall: „Die Salzsteuer" in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie 1882, II, 318; G. v. Mayr: „Salzsteuer" in v. Stengels Wörterbuch II, 396; Jul. Lehr: „Die Salzsteuer" in G. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 1891, III, 374; J. Ottokar Frh. v. Buschman: „Das Industriesalz, die von der österr. Salzmonopols-Verwaltung zugestandenen Begünstigungen rücksichtlich der Verwertung von Kochsalz in der Industrie, den Gewerben sowie auch zu landwirtschaftlichen und anderen gemeinnützigen Zwecken", 1892 (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei); J. Lehr: „Salz, Salzsteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1893, V, 483.

v. Buschman.

Schanksteuer.

I. Allgemeines. — II. Gegenstand der Sch. — III. Bemessungsgrundlage. — IV. Ausmaß der Sch. — V. Befreiungen und Begünstigungen. — VI. Steueranlage, Entrichtung, Rückvergütung. — VII. Controls- und Strafbestimmungen.

I. Allgemeines. Nebst der Concessionierung und strengen Controle der Brantweinschänken ist die besondere Besteuerung derselben ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht. Ihrem hygienischen und ethischen Zwecke entsprechend, verfolgt die Sch. zunächst nicht fiscalische Interessen, sondern bietet dem Staatsschatze höchstens Ersatz für den durch die Mäßigkeitsbestrebungen verursachten Ausfall im Ertrage der Brantweinsteuer (s. daselbst) und für die Kosten der staatlichen Ueberwachung der Brantweinverschleißstätten. Uebrigens wird die Sch. periodisch erhoben und knüpft an die Voraussetzung eines mit der Beschränkung dieser Stätten

verbundenen außerordentlichen Geſchäftsgewinnes; ſie iſt daher keine Conceſſions- oder Controlgebür, ſondern eine Specialgewerbeſteuer. Dieſelbe ſteht ferner im Etat und unter der Verwaltung der indirecten Abgaben, kann aber als „beſondere Abgabe“ (§ 2, Brantweinſteuergeſetz) weder zu den directen Steuern noch zu den Verzehrungsſteuern gezählt werden, weshalb das Verjährungsgeſetz 18/III 78 R. 31 auf die Sch. keine Anwendung findet (V. G. 23/III 86, Z. 552; 25/V 89, Z. 1614 und 18/II 93, Z. 220, Budw. 2974, 4706, 7091).

Die Sch. wurde auf Anregung des Abg. Rojer mit G. 23/VI 81 R. 62 eingeführt. Dieſes Geſetz enthält außer den allgemeinen Beſtimmungen der §§ 1, 2 und 18—20 ſolche „von der Conceſſion“ (§§ 3—8) und „von der Abgabe“ (§§ 9—17). Zur Vollziehung der letzteren Beſtimmungen erfloſs die Finanzminiſt.-Verord. 2/VII 81 V. Bl. 30 (§§ 1—7), wovon die §§ 1—6 im R. 74 ex 1881 kundgemacht ſind.

II. **Gegenſtand der Sch.** iſt im allgemeinen der Verkauf von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche ſich mit oder ohne einen Zuſatz zu Getränken eignen, wie Spiritus, Brantwein, Roſoglio, Rum, Liqueur, u. dgl. (§ 1, Schankſteuergeſetz). Insbeſondere unterliegen der Sch. der Ausſchank (an Sitz- und Stehgäſte oder über die Gaſſe in beliebig kleinen Mengen) und der Kleinverſchleiß (bloß über die Gaſſe in Mengen von mindeſtens $^1/_8$ *l*) von gebrannten geiſtigen Getränken in unverſchloſſenen Gefäßen, dann der Handel mit ſolchen Getränken in handelsüblich verſchloſſenen Gebinden und verſiegelten Flaſchen (ſ. Finanzminiſt.-Erl. 16/IX 81, Z. 31342 und 30/I 85, Z. 2648 V. Bl. 48, bezw. 3; dann Miniſt.-Verord. 17/XI 85 R. 166) von nur 1 *l* und darunter, ſie mögen auf einer Conceſſion (§§ 3—8, Schankſteuergeſetz), einem Propinations- (§ 18, Schankſteuergeſetz) oder anderen Rechte beruhen (§ 2, Schankſteuergeſetz) oder unbefugt betrieben werden (V. G. 28/IV 91, Z. 1198, Budw. 5920), ſei es gewerbsmäßig oder nicht (V. G. 27/IX 87, Z. 1450 und 8/I 89, Z. 3033, Budw. 3668, 4448). Vgl. V. G. 18/IX 94, Z. 2582, Budw. 8039 und § 1, Vollzugsvorſchrift. Vom Hauſierhandel (ſiehe daſelbſt) ſind gebrannte geiſtige Getränke zufolge § 12 a), G. 4/IX 52 R. 252 ausgeſchloſſen. Die Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geiſtigen Getränkes zum Thee oder Kaffee (ob bereits beigemengt oder abgeſondert) unterliegt als Ausſchank der Sch. (Finanzminiſt.-Erl. 5/IV 93, Z. 12225, vgl. V. G. 6/VII 87, Z. 1903 und 30/X 94, Z. 3813, Budw. 3625, 8127).

III. **Bemeſſungsgrundlage.** Als Maßſtab für die Bemeſſung der Sch. dient nebſt der Art des Geſchäftes (Ausſchank, Kleinverſchleiß oder Handel) die Bevölkerung der Ortſchaft, in welcher das Geſchäft betrieben wird, d. i. die Zahl der bei der letzten Volkszählung daſelbſt anweſenden, einheimiſchen und fremden Perſonen (incl. Militär V. G. 28/XI 82, Z. 2265, Budw. 1569), u. zw. nach der für die Bemeſſung der Erwerbſteuer (ſiehe daſelbſt) maßgebenden räumlichen Abgrenzung der Ortſchaften (§ 9, Schankſteuergeſetz). Hienach iſt bei Städten das betreffende Stadtgebiet (Finanzminiſt.-Erl. 7/X 93, Z. 37774), bei den übrigen Orten die im officiellen Ortſchaftsverzeichniſſe aufgeführte Gemeindefraction (V. G. 10/IV 88, Z. 1244 und 2/V 93, Z. 1562, Budw. 4033, 7238) u. zw. in Galizien und der Bukowina nebſt dem zugehörigen Gutsgebiete, als Ortſchaft anzuſehen.

Die Zahlung der Sch. gilt nur für die Ortſchaft, für welche der Betrieb des Geſchäftes angemeldet worden iſt. Wenn aber innerhalb derſelben Ortſchaft ein der Sch. unterliegendes Geſchäft aus einem Hauſe in ein anderes, bezw. von einem Platze auf einen anderen, übertragen wird (ſ. Nr. VI), ſo erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Sch. für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn ein Wechſel in der Perſon des Unternehmers eintritt (§ 15 al. 1—3, Schankſteuergeſetz). Wer in einer und derſelben Stätte den Ausſchank vereint mit dem Kleinverſchleiße oder Handel betreibt, hat im Sinne des § 1, al. 4 Schankſteuergeſetz die Sch. nur einmal u. zw. für den Ausſchank zu entrichten (Finanzminiſt.-Erl. 6/V 89, Z. 12552). Wer hingegen an zwei oder mehreren Stätten einer Ortſchaft (ſiehe § 6, Schankſteuergeſetz und Handelsminiſt.-Erl. 5/XI 81, Z. 35289) den Ausſchank, Kleinverſchleiß oder Handel betreibt, hat im Sinne des § 11, Schankſteuergeſetz die Sch. für jedes dieſer Geſchäfte zu entrichten (Finanzminiſt.-Erl. 30/X 81, Z. 32109 V. Bl. 53).

IV. **Ausmaß.** Die Sch. iſt für ein halbes Jahr (1/I bis 30/VI, bezw. 1/VII bis 31/XII) im vorhinein zu entrichten. Wer inmitten des Halbjahres ein derſelben unterliegendes Geſchäft beginnen oder auch nur zeitweiſe ausüben will, hat die Abgabe für das ganze laufende Semeſter zu entrichten (§ 10, Schankſteuergeſetz). Die halbjährige Abgabe beträgt in der Regel (§ 11, Schankſteuergeſetz):

1. Für jede Stätte, in welcher der Ausſchank (ausſchließlich oder als Hauptgeſchäft) betrieben wird, u. zw. auch für jene auf Märkten (Finanzminiſt.-Erl. 30/X 81, Z. 32109 V. Bl. 53) und Bauplätzen (Finanzminiſt.-Erl. 5/VI 89, Z. 16969):

In Ortſchaften mit einer Bevölkerung			Gulden per Semeſter
	bis 500	Einwohner	5
von	500— 2.000	„	10
„	2.000— 10.000	„	20
„	10.000— 20.000	„	30
„	20.000—100.000	„	45
	über 100.000	„	50

2. Für jede Stätte, wo der Kleinverſchleiß betrieben wird, zwei Fünftel der vorſtehenden Sätze.

3. Für jede Stätte, wo der Handel (ausſchließlich oder als Hauptgeſchäft) betrieben wird, ein Viertel der vorſtehenden Sätze.

4. Für die Gaſtgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speiſen und von Kaffee, für Zuckerbäcker- (nicht auch Verkäufer von Zuckerbäckerwaren oder Kuchenbäcker, Finanzminiſt.-Erl. 4/IV 85, Z. 9719, bezw. 19/XII 86, Z. 39756) und Mandolettibäckergewerbe (nicht auch Lebzelter), welche den Ausſchank (§ 5, al. 2 Schankſteuergeſetz), und für die Handelsgewerbe (ſiehe Art. 4 u. 10, H. G.), welche den Handel mit gebrannten geiſtigen Getränken (§ 13, Schankſteuergeſetz und § 3, Z. 2 Vollzugsverordnung) nur nebenbei betreiben, ein Fünftel der vorſtehenden Sätze mit der Beſchränkung, daſs das Höchſtmaß der Sch. ein Fünftel des auf das Gewerbe (ſ. Finanzminiſt.-Erl. 16/VI 84, Z. 19283 u. 30/XI 90, Z. 33917) entfallenden Erwerbſteuer-Ordinariums nicht überſteigen darf (ſ. auch Nr. V Z. 3 und VI).

Anläſslich der Vereinigung Wiens mit den Vororten wurde im § 2, G. 9/VII 91 R. 97 bezüglich dieſer Abgabenſätze eine Uebergangsperiode von 15 Jahren derart bewilligt, daſs in den (ganz oder theilweiſe) einverleibten Ortſchaften die dem Ergebniſſe der Volkszählung vom J. 1890 in dieſen Ortſchaften (im ganzen) entſprechenden Ausmaße bis 1/XII 93 in Geltung bleiben und vom 1/I 94 an in Triennien der nächſt höhere Satz vorgeſchrieben werde, ſo daſs am 1/I 1900 in allen einverleibten Ortſchaften der höchſte Satz (50 fl., bezw. 20 fl., 12 fl. 50 kr. und 10 fl. erreicht ſein wird.

V. **Befreiungen und Begünſtigungen.** 1. Von der Sch. ſind befreit (§ 11, Schankſteuergeſetz):

a) Der Ausſchank und der Kleinverſchleiß in militäriſchen Feld- und Uebungslagern (nicht auch auf Exercierplätzen, Finanzminiſt.-Erl. 18/IX 87, Z. 29261) außerhalb ſtändig errichteter Gebäude (ſ. auch Finanzminiſt.-Erl. 26/X 84, Z. 30410 betreffend den Nebenausſchank der Cantineure in Militärkaſernen).

b) Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten (Weingeiſt) in Form von ärztlich verordneten Medicamenten (vgl. V. G. 28/II 85, Z. 271 und 1/VII 91, Z. 2311, Budw. 2429, 6066).

c) Der Ausſchank in ſogen. Unterkunftshäuſern im Gebirge (ſ. Finanzminiſt.-Erl. 18/XII 81, Z. 33620 und 22/I 86, Z. 242 dann V. G. 10/V 92, Z. 1551, Budw. 6599).

Ferner im Sinne des § 11, Abſ. 4 Schankſteuergeſetz die Conſumvereine und Lebensmittelmagazine für den Nebenhandel, ſolange ſie von der Erwerbſteuer befreit ſind (Finanzminiſt.-Erl. 18/VIII 82, Z. 20728).

2. Der in Galizien und der Bukowina (ausſchließlich oder als Hauptgeſchäft) betriebene Ausſchank (§ 2, Vollzugsverordnung) unterliegt, ſo lange er noch mit der Propinationsgebür (ſiehe daſelbſt) belaſtet iſt, nur der Hälfte des im § 11, Abſatz I, Schankſteuergeſetz feſtgeſetzten Ausmaßes (§ 12, Schankſteuergeſetz).

3. Anſpruch auf die Abgabenbegünſtigungen des § 11, Abſ. IV Schankſteuergeſetz haben nur diejenigen, welche eines der im § 5, al. 2 Schankſteuergeſetz aufgeführten Gewerbe (ein Handelsgewerbe) aufgrund einer gewerbsbehördlichen Conceſſion (eines Gewerbeſcheines) betreiben (V. G. 12/I 86, Z. 67 und 23/III 86, Z. 552, Budw. 2865, 2974), der Ausſchank mag behördlich conceſſioniert (§ 1, Schankſteuergeſetz) oder unbefugt ausgeübt werden (Finanzminiſt.-Erl. 27/VI 84, Z. 20202). Dagegen unterliegt der Ausſchank in einem bloßen Schank- (Finanzminiſt.-Erl. 17/XII 81, Z. 38578 V. Bl. 57; V. G. 8/IV 85, Z. 932, Budw. 2490) oder Handelsgewerbe (V. G. 17/X 82, Z. 1952, Budw. 1529) der Sch. im vollen Ausmaße. Vgl. V. G. 28/III 94, Z. 1250, Budw. 7797.

Ob bei den vorerwähnten Gewerben der Ausſchank (der Handel) als Hauptgeſchäft oder nur nebenbei betrieben wird, entſcheidet die Gewerbsbehörde nach Einvernahme der Finanzbehörde (§ 13, Schankſteuergeſetz) im gewerblichen (§ 146, Gew. O.) Inſtanzenzuge (ſ. Erl. d. M. J. 23/IX 81, Z. 3778). Nach Aufhebung der Miniſt.-Verord. 18/VIII 83 R. 140 (durch Miniſt.-Verord. 16/XI 90 R. 200) wurde auch der Finanzbehörde ein Recursrecht eingeräumt (Finanzminiſt.-Erl. 27/XI 90, Z. 41026, b. Beil. Bl. S. 78). Die Entſcheidung erfolgt nach Erhebung des Umfanges des Ausſchankes, bezw. Handels und der obgedachten Berechtigungen (V. G. 19/IX 83, Z. 2157 und 17/II 86, Z. 460, Budw. 1835, 2924), auch bezüglich mehrerer verfloſſenen Semeſter (V. G. 20/IX 88, Z. 2048, Budw. 4234). Der Vergleich mit anderen als den obgedachten Berechtigungen (z. B. Bier- oder Weinſchank, V. G. 30/IX 91, Z. 3095, Budw. 6143) oder von zwei auf verſchiedenen Berechtigungen beruhenden Gewerben (V. G. 21/X 91, Z. 3308, Budw. 6184) iſt unzuläſſig. Der Ausſchank (Handel) iſt als Hauptgeſchäft zu qualificieren, wenn derſelbe als ein weſentlicher Beſtandtheil des Gewerbsunternehmens erſcheint (vgl. V. G. 10/II 86, Z. 3415; 17/II 86, Z. 461; 27/I 87, Z. 265; 8/VI 87, Z. 1616; 24/I 89, Z. 271 und 17/XI 93, Z. 3829, Budw. 2910, 2925, 3360, 3572, 4484, 7521 u. a.).

VI. **Steueranſage, Entrichtung und Rückvergütung.** Wer ein der Sch. unterliegendes Geſchäft beginnen oder fortſetzen will (deſſen Unternehmer), hat die Art des Geſchäftes (beim Nebenausſchank und Nebenhandel unter Bezeichnung des fraglichen Gewerbes und des Erwerbſteuer-Ordinariums) und deſſen Standpunkt (bei neu errichteten Betriebsſtätten ſpäteſtens 14 Tage) vor Beginn des Betriebes, bezw. des betreffenden Halbjahres bei dem im Verordnungswege (§ 3, al. 1 Vollzugsverordnung) beſtimmten Steuer- oder Gefällsamte mündlich oder ſchriftlich (nach dem Muſter A der Vollzugsverordnung) anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollette (aus dem Zahlungsregiſter nach Muſter B der Vollzugsverordnung) die halbjährige Abgabe zu entrichten (§ 14, al. 1 und 2 Schankſteuergeſetz und § 4, al. 1 Vollzugsverordnung). Doch kann die Sch. auch für ein ganzes Jahr auf einmal im vorhinein eingezahlt werden (Finanzminiſt.-Erl. 28/VI 82, Z. 19305 V. Bl. 31).

Sollte die Erwerbſteuer noch nicht bemeſſen ſein, ſo iſt die Sch. für den Nebenausſchank oder

Nebenhandel mit einem Fünftel des vollen Ausſchankſatzes (§ 11, Abſ. I Schankſteuergeſetz) zu entrichten; die Differenz zwiſchen dieſem und dem Fünftel der fraglichen Erwerbſteuer wird aber ſeinerzeit zurückgezahlt (§ 4, Vollzugsverordnung). Außer dieſem Falle tritt eine Rückvergütung nur im Falle der Entrichtung einer höheren als der geſetzmäßigen Sch. ein (Finanzminiſt.-Erl. 12/XI 81, Z. 34273, b. Beil. Bl. S. 84). Wegen Ermäßigung der Erwerbſteuer oder aus Billigkeitsrückſichten iſt die Bewilligung der Rückvergütung dem Finanzminiſterium vorbehalten (Finanzminiſt.-Erl. 3/VIII 87, Z. 25324, bezw. 20/VI 88, Z. 16770 kl. Beil. Bl. S. 81).

Wenn innerhalb derſelben Ortſchaft ein abgabepflichtiges Geſchäft aus einem Hauſe in ein anderes, bezw. von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, oder wenn ein Wechſel in der Perſon des Unternehmers eintritt (ſ. Nr. III), hat der Unternehmer, u. zw. im letzteren Falle der neue, die Uebertragung oder Uebernahme der Betriebsſtätte noch vor dem Vollzuge dem Amte unter Vorweiſung der letzten Zahlungsbollette anzumelden, was das Amt auf der Bollette beſtätigt (§ 15, al. 4 und 5 Schankſteuergeſetz). Wird eine Betriebsſtätte gänzlich aufgelaſſen, hat der Unternehmer dies dem Amte unter Rückſtellung der letzten Zahlungsbollette anzuzeigen (§ 14, al. 3 Schankſtenergeſetz; ſ. den Finanzminiſt.-Erl. 6/VI 82, Z. 16616 betreffend die bloße Einſtellung oder Unterbrechung des Betriebes).

VII. **Controls- und Strafbeſtimmungen.** 1. Die der Sch. unterworfenen Geſchäfte ſtehen hinſichtlich der Abgabepflicht unter der Aufſicht der Finanzbehörden (§ 16, al. 1 Schankſteuergeſetz; ſ. auch Finanzminiſt.-Erl. 26/VIII 83, Z. 27724), als deren unmittelbares Organ hiebei zunächſt die Finanzwache wirkt (§ 5 Vollzugsverordnung). Die Unternehmer ſolcher Geſchäfte ſind verpflichtet, dieſen Organen den Zutritt in ihr Geſchäftslocale zu geſtatten und denſelben auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollette über die Sch. vorzuweiſen und gegen Empfangsbeſtätigung auch auszufolgen (§ 16, al. 2 Schankſteuergeſetz; ſ. auch § 7, Z. 3—7 Vollzugsverordnung, dann Finanzminiſt.-Erl. 2/VII 81, Z. 20341; 9/III 82, Z. 7370 und 9/IX 87, Z. 12830 betreffend die Evidenzhaltung der erwähnten Geſchäfte.

2. Jede Ausübung eines der Sch. unterliegenden Geſchäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden Abgabe iſt von der Finanzbehörde (ſ. § 6, al. 1 Vollzugsverordnung) mit dem zwei- bis zwölffachen Betrage der verkürzten Abgabe zu beſtrafen (§ 17, al. 1 Schankſteuergeſetz). Derſelben Strafe unterliegt die unrichtige Anmeldung eines ſolchen Geſchäftes (V. G. 13/IV 89, Z. 1415, Budw. 4635). Jede andere Uebertretung der die Sch. betreffenden Anordnungen iſt als Ordnungswidrigkeit mit 2—100 fl. zu ahnden (§ 17 al. 2 Schankſteuergeſetz).

Das Verfahren wegen ſolcher Uebertretungen hat ſich auf die Erhebung der weſentlichen Umſtände zu beſchränken (§ 6, al. 2 Vollzugsverordnung). Das Gef. Str. G. findet alſo hierauf keine Anwendung (Finanzminiſt.-Erl. 18/IX 81, Z. 34213; ſ. auch V. G. 26/VI 88, Z. 1151, 10/V 92, Z. 1551 und 17/XII 94 Z. 4556 Budw. 4187, 6599, 8250). Das geſchöpfte Straferkenntnis ſammt Gründen iſt der Partei unter Freilaſſung der im G. 19/III 76 R. 28 beſtimmten Recursfriſt ſchriftlich zu eröffnen (§ 6, al. 3 Vollzugsvorſchrift). Gegen ein in zweiter Inſtanz beſtätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Recurs nicht ſtatt (§ 17, al. 3 Schankſteuergeſetz). Dagegen ſteht bezüglich der Sch. ein Recurs auch an das Finanzminiſterium offen. Die Strafgelder fließen ganz in den Staatsſchatz (Finanzminiſt.-Erl. 2/VII 81, Z. 20341; 10/IX 81, Z. 34213 und 24/I 82, Z. 2010) nnd werden gleich den Nachtragsabgaben im Quittungsregiſter verrechnet (§ 7, Z. 2 Vollzugsverordnung und Finanzminiſt.-Erl. 18/X 81, Z. 31498; 15/I 82, Z. 40300 und 2/II 86, Z. 2008, ſt. Beil. Bl. S. 13, bezw. 3).

Literatur.

G. P. v. Paslawski: Handbuch für den finanziellen Verwaltungsdienſt, 10. Theil, lit d): Die Schankſteuer, Czernowitz 1882 (im Selbſtverlage). Victor v. Ehmig: G. 23/VI 81 betreffend den Handel mit gebrannten geiſtigen Getränken, den Ausſchank und den Kleinverſchleiß derſelben (Schankſteuergeſ.) nebſt Vollzugsverordnung und Nachtragsbeſtimmungen, Wien 1893 (Perles). Die gewerberechtlichen Beſtimmungen über Ausſchank, Kleinverſchleiß und Handel ſiehe unter Art. Gewerbe D. Polizei einzelner Gewerbe, VIII. Gebrannte geiſtige Getränke I, S. 879. Eglauer.

Schlachthäuſer.

I. Einleitung. — II. Errichtung und Anlage. — III. Schlachtmethoden. — IV. Nothſchlachtungen. — V. Pferdeſchlachtungen. — VI. Viehtransport und Viehmärkte. — VII. Strafbeſtimmungen.

I. **Einleitung.** Die alljährliche Zunahme der Zahl der Sch. in kleinen Orten iſt ein deutlicher Beweis, wie ſehr die Erkenntnis der hygieniſchen und volkswirtſchaftlichen Vortheile derſelben an Verbreitung gewinnt. Die Concentrierung aller Schlachtungen in einem Sch. trägt weſentlich bei zur Aſſanierung der Ortſchaften, da viele Häuſer und Höfe von der Anhäufung thieriſcher Abfälle frei bleiben, Boden, Waſſer und der Luftkreis nicht mehr in einer die Geſundheit der Hausbewohner und Nachbarn bedrohenden Weiſe verunreinigt werden, endlich da eine geregelte und ordnungsmäßige Fleiſchbeſchau vergenommen werden kann, und durch eine wirkſame veterinärpolizeiliche Controle alles im Orte zum Conſum kommende Fleiſch der Bevölkerung nur als ſolches von geſunden Thieren in preiswürdiger Ware geſichert wird. Eine ſehr willkommene Handhabe zur Errichtung von Sch., wo alle im Orte ſtattfindenden gewerbsmäßigen Schlachtungen vorgenommen werden müſſen, bietet der § 35 des

G. 15/III 83 R. 39, nach welchem es der Landesbehörde vorbehalten bleibt, in jenen Orten, wo bereits Gemeinde- oder genossenschaftliche Sch. in genügender Größe eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen, die weitere Benützung der bereits bestehenden wie auch die Neuerrichtung von Sch. zu verbieten. Darnach müssen alle Schlachtungen nur in den öffentlichen Sch. vorgenommen werden, und ist das Schlachten in Häusern oder in Privatschlachtbänken untersagt.

II. **Errichtung und Anlage.** Nach § 3 al. a) des Reichssanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68 ist der Gemeinde die Lebensmittelpolizei zugewiesen, und damit auch die Pflicht der Errichtung öffentlicher Sch. Betreffs des Betriebes in einem Centralschlachthause ist von der Gemeinde ein besonderes Statut zu erlassen, das hauptsächlich zu bestimmen hat: 1. dass außerhalb des Sch. keine gewerbsmäßige Schlachtung und womöglich auch keine private vorgenommen werden darf; 2. dass jede Schlachtung dem Vieh- und Fleischbeschauer rechtzeitig angezeigt wird; es ist anzustreben, dass die Fleischhauer sich mit dem Fleischbeschauer über die Zeit der Schlachtungen ins Einvernehmen setzen. Außer den festgesetzten Stunden sollen keine Schlachtungen vorgenommen werden. 3. Ist ein Gebürentarif für die Benützung des Sch. festzusetzen.

Sch. sollen sich nicht zwischen bewohnten Gebäuden befinden, sondern vielmehr mit einer Einplankung umgeben auf offenen, luftigen mit Wasser reichlich zu versorgenden Plätzen, aus finanziellen Rücksichten, wie auch zur Erleichterung der Aufsicht nach dem Hallensysteme erbaut werden, mindestens gesonderte Abtheilungen für die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen einerseits, für Schweine andererseits enthalten, und wo nothwendig auch einen Raum für Geflügelschlachtungen haben. (Oesterreichisches Sanitätswesen 1892.)

Die Größe des Sch. richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Ein Sch. soll enthalten: 1. Eine Schlachthalle für Großvieh und Kleinvieh; da empfiehlt sich nicht die Queranordnung der Winden. 2. Eine Schlachthalle für Schweine und Stechvieh, wo die Queranordnung den Hakenrahmen an einer Längswandung vorzuziehen ist. 3. Für kaltes und warmes Wasser in mehr als genügender Menge soll Vorsorge getroffen sein; die Brüheinrichtung der Schweine ist nahe der Schlachthalle anzulegen; dasselbe gilt von der Kaldaunenwäsche und Kaldaunendüngerstätte, und diese sind so zu situieren, dass von ihnen keine üblen Gerüche in die Schlachthallen und das Kühlhaus gelangen können. 4. Die Dünger- und Absitzgruben für die Abfällwässer sind genügend groß in der Nähe der Schlachthallen anzulegen. Empfehlenswert ist die unmittelbare Abfuhr des Düngers, statt dessen Aufspeicherung. 5. Ist eine Canalisation zur raschen Abfuhr aller flüssigen Abfälle und Schmutzwässer anzulegen. 6. Die Stallungen für das Schlachtvieh sind den betreffenden Schlachthallen möglichst nahe anzulegen; über den Stallungen von Groß- und Kleinvieh können Futterböden angelegt werden. 7. Stallung und Schlachtraum für krankes Vieh sind von dem übrigen Schlachthof abzusondern. Die Freibank muss sich in der Nähe befinden. 8. Ebenso ist der Schlachtraum für Pferde vom übrigen Schlachthofe abzusondern. 9. Alle diese Räume müssen undurchlässige Fußböden erhalten. 10. Kühlhaus und Eiskeller sind womöglich nahe dem Sch. anzulegen. 11. Der Trichinenschauraum kann im Verwaltungsgebäude untergebracht werden. 12. Maschinen- und Kesselanlage sind möglichst nahe zu legen den Räumen, wo Dampf, Wasser oder kalte Luft nöthig. Alle Räume müssen gut beleuchtet und ventiliert sein. Die Anlage soll eine solche sein, dass sie eine Erweiterung ohne bedeutende Kosten zulasse. (Mit Benützung eines Artikels im Supplementbande d. Deutschen Vierteljahrschrift für Gesundheitspflege 1890).

III. **Schlachtmethoden.** Das Schlachten sämmtlichen Viehes mit Ausnahme der Schafe und des Federviehes darf nur nach vorheriger Betäubung durch Stirnschlag stattfinden. Bei Rindvieh kann auch anstatt des Stirnschlages der Genickstich angewendet werden.

Beim Stirnschlag geschieht das Tödten des Thieres gewöhnlich in der Art, dass das festgebundene Thier durch eine oder mehrere Schläge auf den Kopf betäubt und zum Zusammenstürzen gebracht wird. Gleich darauf werden mit einem scharfen Messer die großen Halsgefäße geöffnet und es strömt bei gesunden Thieren das Blut kräftig hervor. Ein vollständiges Herausfließen des Blutes muss immer angestrebt werden.

Wo Juden und Türken ansässig sind, wird das rituelle Schächten angewendet. Beim Schächten umfasst der Schächter mit der linken Hand die Haut des Thieres etwa 4″ unterhalb des Kehlkopfes, zieht dieselbe rückwärts gegen den Brustknopf, und durchschneidet da mit dem Messer in der rechten Hand die Lederhaut, Luft- und Speiseröhre, Venen, Arterien bis an die Halswirbel, daher die ganze Halsbreite des Thieres. Das Niederlegen des zu schächtenden Viehes soll nur durch Winden oder ähnliche Vorkehrungen bewirkt werden. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, so dass ein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein, und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden. Nicht nur während des Schächtungsactes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgehalten werden. Die Schächtung soll nur von einem geprüften Schächter vorgenommen werden.

Das Aufhängen des Viehes und das Rupfen des Federviehes vor eingetretenem Tode darf nicht stattfinden.

IV. **Nothschlachtungen.** Häufig muss ein Stück wegen eines zugestoßenen Unfalles geschlachtet werden. Der Besitzer ist verpflichtet, von der noth-

wendigen Schlachtung dem Vieh- und Fleischbeschauer die Anzeige zu machen, damit er über die Genießbarkeit des Fleisches sein Urtheil abgebe. Dieses ist abhängig von dem Ernährungszustande, Alter des Thieres und Art des Unfalles. Die Tödtung eines solchen von einem Unfalle betroffenen Stückes soll spätestens 6 Stunden nach dem Unfalle geschehen. Das Fleisch von Thieren, welche infolge eines Unfalles erst nach 1—2 Tagen geschlachtet wurden, muss schon als ungenießbar und unverkäuflich erklärt werden, weil in dieser Zeit bereits Erscheinungen auftreten, die auf Allgemein-Erkrankungen des Organismus hinweisen.

Bei Nothschlachtungen infolge Krankheit ist mit der größten Umsicht die Beschau vorzunehmen, u. zw. der Nothschlachtschein auszufertigen, jedoch das Urtheil über die Genießbarkeit zurückzuhalten, u. zw. im Sommer nicht vor 24, im Winter vor 48 Stunden nach einer zweiten Untersuchung abzugeben. Die Erfahrung lehrt, dass sich innerhalb dieser Frist bei septischen u. toxischen Vergiftungen des Fleisches (alkalische Reaction des Fleisches) so augenfällige, von der Norm abweichende Veränderungen des Fleisches in Bezug auf Consistenz, Farbe und Geruch einstellen, dass man in zweifelhaften Fällen fast immer richtig handelt, wenn man die Genießbarkeit solchen Fleisches beanständet. Am gefährlichsten für die menschliche Gesundheit sind die infectiösen Erkrankungen der Geburtswege der Rinder, ferner die pyämischen septischen Erkrankungen der neugeborenen Kälber. Es treten darauf schwere Erkrankungen, Fleischvergiftungen, die theils einen choleraähnlichen, theils einen typhusähnlichen Charakter und sehr häufig den Tod zur Folge haben.

Im Hinblicke auf diese Gefahren sollen Rinder vor beendeter Untersuchung des geschlachteten Stückes nur in zwei Hälften durchhauen werden und die Eingeweide in der nächsten Nähe des Stückes liegen; Schweine hingegen dürfen nicht zerlegt, sondern nur so durchhauen werden, dass die beiden Hälften durch die Haut noch zusammenhängen, und es müssen deren Eingeweide ebenfalls in der Nähe aufbewahrt werden, um dem beschauenden Thierarzte die Arbeit zu erleichtern, Irrungen und Betrug vorzubeugen. Zum Genusse ungeeignetes Fleisch ist sofort der Abdeckerei zur Vernichtung zu übergeben, oder in besonderen Apparaten zur Bereitung von Dungmitteln auszunützen.

Der Verkauf des sogenannten „minderwertigen Fleisches“ soll in eigenen Sch. unter polizeilicher Aufsicht geschehen. Als „minderwertig“ gilt solches Fleisch, welches zwar mit Fehlern und Mängeln behaftet, aber noch als ein für die menschliche Gesundheit unschädliches Nahrungsmittel anzusehen ist. Fleisch, welches gesundheitsschädliche Eigenschaften erst durch Behandlung (Sterilisation) im Dampfdesinfector oder durch Kochen (Infectionskeime, thierische Parasiten 2c.) verliert, ist vor dem Verkaufe in der Freibank diesem Verfahren zu unterziehen.

Ueber die Organe, denen es zusteht zu entscheiden, ob ein Fleisch als minderwertig zu erklären und der Freibank zuzuweisen ist, über dessen Bezeichnung, die minimale und maximale Quantität des Einkaufes, des Ausschlusses vom Kaufe jener Personen, die den Verkauf von Fleisch und Ausspeisung als Gewerbe betreiben 2c. 2c., enthalten die für die einzelnen Schlachthöfe bestehenden Statute besondere den örtlichen Verhältnissen angepasste Bestimmungen.

V. **Pferdeschlachtungen.** Die Schlachtungen von Pferden, Maulthieren und Eseln sollen in abgesonderten Schlachträumen vorgenommen werden. Die Bewilligung zum Betriebe der Pferdeschlächterei wie auch die Genehmigung der Schlachtbank ertheilt die zuständige politische Behörde. Betreffs der Beschau der Thiere, Herausgabe des Beschauscheines, Führung des Schlachtprotokolles und Verfahren bei Nothschlachtungen 2c. sind die für das übrige Schlachtvieh geltenden Bestimmungen und Verordnungen maßgebend.

VI. **Viehtransport und Viehmärkte.** Vortheilhaft ist es, wenn der Schlachthof durch ein Bahngeleise mit dem Viehmarkte verbunden, und dieser nahe einem Bahnhofe gelegen oder mit demselben verbunden ist.

Hinsichtlich des Viehtransportes gilt, dass soviel als möglich jeder Thierquälerei vorgebeugt werde. Die zur Viehbeförderung dienenden Wagen sollen so geräumig und im Innern so eingerichtet sein, dass die darin zu transportierenden Thiere, ohne sich zu pressen oder zu schädigen, nebeneinander stehen und auch liegen können. Dabei sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um ein Entweichen der Thiere zu verhindern. Das Auf- und Abladen ist mit Vorsicht und Schonung und namentlich bei gefesseltem Vieh nur durch Tragen zu bewirken. Gefesselte Thiere sind nach dem Abladen sofort zu entfesseln. Bei längeren Transporten sind die Thiere gegen Kälte und Nässe zu schützen und ist für gehörige Fütterung und Tränkung Sorge zu tragen. Bei dem Treiben der Thiere ist jede Art von Misshandlung zu unterlassen. Das Hetzen des Viehes durch Hunde ist als überflüssig und auch als gefährlich zu untersagen. Stiere, bösartige Ochsen und Kühe sollen nur gehörig gefesselt und, von wenigstens zwei Treibern geleitet, getrieben werden. Kleinere Thiere sollen nie derart getragen werden, dass die Köpfe herabhängen. Ferkel können in Körben oder auf kurze Strecken in Säcken, Geflügel in Körben, Käfigen, lebende Fische nur in Gefäßen mit frischem Wasser transportiert werden.

Betreffs der Einrichtung der Viehmärkte, Thierauctionen und Thierschauen enthält eine Verordnung der böhmischen Statthalterei 19/I 90, Z. 24.349 wichtige Bestimmungen, die sich auf die §§ 8, 9, 20 und 43 des G. 29/II 80 R. 35 betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und die Vollzugsvorschrift zu diesem G. 12/IV 80 R. 36, ferner das G. 29/II 80 R. 37 betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest gründen.

Demzufolge unterliegen alle Viehmärkte, Thierauctionen und öffentlichen Thierschauen einer sachverständigen, durch Thierärzte ausgeübten Aufsicht. Rinder, Pferde und Schweine jedes Alters dürfen

nur dann dahin gebracht werden, wenn deren unverdächtiger Gesundheitszustand und seuchenfreie Herkunft durch einen Viehpass nachgewiesen ist. Auf allen Viehmärkten ist zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und separate Aufstellung des aufgetriebenen Viehes durchzuführen. Jeder Viehbesitzer ist für die gehörige Befestigung seiner Thiere am Marktplatze (im Grunde d. § 391 Str. G.) zu sorgen verpflichtet. Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige ist verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Beobachtung der kranken oder verdächtigen Thiere sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten. Vieh von unsicherer Herkunft ist im Marktorte zu schlachten. Nach Abhaltung einer jeden Ansammlung von Vieh bei Viehmärkten, Thierschauen und Thierauctionen ist der Standplatz sogleich gründlich zu reinigen, bezw. zu desinficieren. Nebstbei enthält diese Verordnung einen Entwurf einer Marktordnung für Vieh- und Pferdemärkte, die in den Abschnitten: Zahl, Zeitpunkt u. Dauer der Märkte, Vorschriften bezüglich der Viehpässe, Absonderung der zum Markte gebrachten Thiere, Marktaufsichtsorgane, Vorkehrungen bei Wahrnehmung oder dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit, Strafen bei der Uebertretung der Marktordnung endlich über die Einhebung von Standgeldern detaillierte Bestimmungen aufstellt.

VII. **Strafbestimmungen.** Soweit es sich um localpolizeiliche Anordnungen handelt, steht die Execution bezw. das Strafrecht im Sinne der bestehenden Gemeindegesetze dem Gemeindevorstande zu. Bei Uebertretungen von durch die politischen Behörden erlassenen Anordnungen treten die Bestimmungen des Minist.-Erl. 30/IX 57 R. 198, zu dessen Handhabung die politischen Behörden competent sind, oder die Strafbestimmungen des G. 29/II 80 R. 35 in Kraft, zu deren Anwendung die Gerichte berufen sind.

Presl.

Schubwesen.

I. Allgemeine Bestimmungen. — II. Abschiebungserkenntnisse, Schubbehörden, Schubstationen. — III. Abschiebungskosten. — IV. Ueberwachung des Schubwesens, Recht zu Anordnungen bezüglich desselben.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** Die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens erfolgte mit dem G. 27/VII 71 R. 88 dessen grundsätzliche Bestimmungen an die Stelle der früher bestandenen, zahlreichen und verschiedenartigen Verordnungen traten. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete des Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen (über den Begriff „ausweislos" vgl. Entsch. des R. G. 17/VII 79, Z. 124), welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb aufweisen können; c) gegen öffentl. Dirnen, welche dem behördl. Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden (Sträflinge, welche das österr. Staatsbürgerrecht besitzen, können nur wegen thatsächlicher Gefährdung der Person oder des Eigenthums abgeschafft werden, Entsch. d. R. G. 12/IV 94, Z. 77 in Nr. 18 des 27. Jahrg. der V. Z.). Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die vorbezeichneten Personen stattfinden und hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentl. Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft; mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben. Im Geltungsgebiete des Gesetzes nicht heimatberechtigte Personen können, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentl. Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden. Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt (§§ 240, 249, 294, 300, 305, 320, 344, 355, 470, 472, 514, 522, Str. G.; über die Veröffentlichung der aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer vgl. die Verordnung der obersten Polizeibehörde 20/II 54 R. 49; bezüglich der nicht unter die Bestimmungen des G. 27/VII 71 R. 88 einreihbaren Arten von Zwangstransporten vgl. den Erl. des M. J. 19/X 75, Z. 1858).

Die Abschiebung erfolgt entweder mittels Zwangspasses (gebundener Marschroute) durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges oder mittels Schubes, durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen. Man unterscheidet zwischen Haupt- und Particularschüben. Hauptschübe (mittels Wagen u. Eisenbahn) werden nur an bestimmten Tagen der Woche abgelassen; zur Ersparung von Verpflegskosten erfolgt in gewissen Fällen (meist dann, wenn die Heimatgemeinde des Schüblings von diesem noch am Tage der Abschiebung erreicht werden kann) die Abschiebung mittels Particularschubes. Gelegentlich der Hauptschübe werden auch jene Schüblinge zum Transporte übernommen, welche von einer der auf der Route liegenden Schubstationen nach der End-

station des Hauptschubes oder einer innerhalb seiner Route liegenden Schubstation zu befördern sind (Zwischenstationsschüblinge). Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann. Ueber die Unterstützung der mit Zwangspass Abgeschobenen vgl. die Kundm. des niederösterr. L. A. 10/XII 77, Z. 9530, L. 1 ex 1878).

II. **Abschiebungserkenntnisse, Schubbehörden, Schubstationen.** Sowohl die Abschiebung, als die polizeiliche Abschaffung einer Person darf nur aufgrund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgen, welchem die Feststellung der Heimatberechtigung und des gesetzlichen Grundes der Abschiebung vorauszugehen hat und von welchem dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen ist. (Schuberkenntnisse betreffend ungarische Unterthanen, sowie Mittheilungen über die erfolgte Abschiebung derselben sind direct an die zuständige Comitatsbehörde, bezw. an den Magistrat jener königl. Freistadt zu senden, in deren Bereich der Schübling heimatberechtigt ist [Minist.-Erl 20/III 72, Z. 4056]. Bei Sträflingen in Strafanstalten ist 6 Monate vor dem Ende der Strafzeit, bei Sträflingen, die bei Gericht ihre Strafe abbüßen, sogleich beim Antritte der Strafe das Heimatrecht durch die polit. Behörde festzustellen; Erl. des J. M. 24/V 75). Personen, bezüglich welcher ein Anlass zur Abschiebung vorliegt, sind nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen a) die Polizeidirection und deren exponierte Organe und wo solche nicht bestehen, b) jene landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte I. Instanz übertragen ist; letzteren kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungs-Erkenntnisse auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet. Durch die Landesgesetzgebung kann die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden. (Bezüglich der über die Fällung von Schuberkenntnissen durch die Schubstationsgemeinden in den einzelnen Kronländern bestehenden Vorschriften vgl. Mayrhofer 4. Aufl., II, 638 ff. und Ulbrich, Handbuch II, 205 ff.). Ueber Recurse gegen derlei Erkenntnisse (dieselben haben aufschiebende Wirkung) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Das Abschiebungserkenntnis ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind. Die Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, für jeden Abzuschiebenden den Zwangspass, bezw. Schubpass auszufertigen, der nach Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an jene Behörde zurückzusenden ist, welche das Abschiebungserkenntnis gefällt hat. Sie hat die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen (ohne Rücksicht auf die Stunde des Eintreffens, Entsch. des V. G. 21/VI 79, Budw. 519), an die nächste Schubstation, bezw. Heimatgemeinde auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Ueberwachung Sorge zu tragen. Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist dessen Verfolgung und Wiederaufgreifung durch die öffentl. Sicherheitsorgane allsogleich einzuleiten. Jeder mittels Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspass beseitigt oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu 8 Tagen bestraft und ist weiterhin mittels Schubes zu befördern; mit derselben Strafe ist die Entweichung vom Schube zu ahnden. Die Fällung des Straferkenntnisses steht der polit. Behörde (den früher bezeichneten Schubbehörden) des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu.

III. **Abschiebungskosten.** Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei. (Bezüglich der Verpflegskosten für zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung an das competente Gericht abgelieferte Landstreicher siehe Entsch. des V. G. 15/III 79, Budw. 449 u. 450). Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte hat die Schubstationsgemeinde zu tragen. Die Bestimmung, ob und inwieweit für diese Auslagen ein Rückersatz aus Concurrenz-, Bezirks- oder Landesmitteln geleistet wird, ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. (Ueber die Bildung von Schubconcurrenzbezirken und die Beitragsleistung zu den Schubkosten in den einzelnen Kronländern vgl. Mayrhofer, 4. Aufl., II, 638 ff. u. Ulbrich, Handbuch II, 205 ff., speciell für Niederösterreich die G. 24/VI 75 L. 46 und 23/III 88 L. 45.) Alle übrigen Abschiebungskosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, dann für den Transport derselben und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheilung der mit Zwangspässen Versehenen mit der nöthigen Unterstützung sind zunächst von den Landesfonden zu tragen, bezw. zu ersetzen. (Vgl. bezüglich der Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schüblinge die Regierungs-Verord. 8/IX 20, Z. 40166; bezüglich der Behandlung der mit Lustseuche behafteten Schüblinge das Hfkzb. 14/VII 1808, Z. 13775; bezüglich der Abschiebung hochschwangerer Personen die V. 24/VIII 1746; bezüglich des Transportes gefährlicher Schüblinge das Hfkzb. 2/XI 20, Z. 32426 und den Erl. des M. J. 20/V 57, Z. 3170; bezüglich der Escortierung von zur Abschiebung bestimmten Zigeunern den Erl. der niederösterr. Statthalterei 17/IX 73, Z. 12710. Ueber die Bestreitung und Vergütung der Verpflegskosten für

erkrankte Schüblinge siehe Erl. des M. J. 16/III 73, Z. 1287 und 4/II 74, Z. 510; bezüglich der diesfalls in den einzelnen Kronländern bestehenden Vorschriften, sowie bezüglich der Grundsätze, betreffend den Transport von Schüblingen und Sträflingen auf Eisenbahnen vgl. Mayrhofer 4. Aufl., II, 622, Anm. 1 u. 2. Die aus Anlass der Entbindung eines Schüblings am Schube auflaufenden Kosten gehören nicht zu den vom Landesfonde zu tragenden Verpflegskosten, Erl. d. M. J. 15/IV 76, Nr. 2347.) Zahlungsfähige Schüblinge haben die für sie getragenen Schubkosten dem Landesfonde ihres Heimatlandes insoweit rückzuersetzen, als sie von diesem bestritten wurden. Ob und inwieweit dem die Schubkosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von den Heimatgemeinden zu ersetzen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung. (Ueber die diesfalls in den einzelnen Kronländern geltenden Bestimmungen vgl. Mayrhofer 4. Aufl., II, 638 ff. und Ulbrich, Handbuch II, 205 ff.)

Bezüglich der Schubkosten für Ausländer sind die bestehenden Vorschriften und Verordnungen maßgebend. Besteht nach einem Staatsvertrage das Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Abschiebung, oder wird der Ersatz der Schubkosten vom fremden Staate nicht geleistet, oder lässt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Schüblings nicht sicherstellen, so treffen die Schubkosten, welche gesetzlich vom Lande zu tragen sind, ohne Ersatzanspruch die einzelnen Landesfonde, insoweit sie in dem betreffenden Ländergebiete aufgelaufen sind. (Ueber die auf die Regelung des Schubes im Auslande sich beziehenden Vorschriften vgl. Mayrhofer 4. Aufl., II, 624, Anm. 1 und Ulbrich, Handbuch II, 216 ff.).

Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben. Die durch Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt.

IV. **Ueberwachung des Schubwesens, Recht zu Anordnungen bezüglich desselben.** Die Ueberwachung des Schubwesens überhaupt obliegt den polit. Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann die Schubstationen und die Schubbegleitung erlässt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Alle übrigen, die Ausführung des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesausschusse zu. (Bezüglich der das Schubwesen in den einzelnen Kronländern regelnden Specialverordnungen vgl. Mayrhofer 4. Aufl. II., 630 ff. und Ulbrich, Handbuch II, 199 ff.)

Schlussbemerkung. Als eine Ergänzung der Bestimmungen des Reichsschubgesetzes können angesehen werden: das G. 10/V 73 R. 108, welches polizei-strafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher enthält, das Vagabundengesetz vom 24/V 85 R. 89 und die Gesetze betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen für mittellose, arbeitsfähige und arbeitsuchende Reisende (für Niederösterreich G. 15/V 87 L. 87; Mähren G. 19/II 88 L. 45; Steiermark G. 30 X 88 L. 50 und 13/VI 92 L. 26; Oberösterreich G. 7/XI 88; Vorarlberg G. 17/I 91 L. 13; Schlesien 11/IV 92 L. 32. In den übrigen Kronländern sind die Verhandlungen wegen Errichtung solcher Stationen im Zuge; vgl. hierüber „Die Institution der Natural-Verpflegsstationen in Niederösterreich" von Josef Schöffel, Wien 1887 und den Aufsatz „Die Natural-Verpflegsstationen in Oesterreich" von Dr. Friedrich Propst im Februarheft des 20. Jahrganges der von der k. k. statist. Centralcommission in Wien herausgegebenen Monatsschrift).

Sedlaczek.

Schutzgenossenschaft.

I. Schutzverwandte. — II. Unterthanen de facto. — III. Amtsbedienstete als Schutzgenossen. — IV. Begünstigungen der Schutzgenossen.

I. **Schutzverwandte.** Die abendländischen Staaten legten von altersher Gewicht darauf, im Verkehre mit den morgenländischen möglichst viele Gerechtsame und Schutzbefugnisse auszuüben, um ihren politischen Einfluss daselbst zu erhöhen und wohl auch geeignete Handhaben zu besitzen, um bei Ausbrüchen islamitischen Fanatismus rechtzeitig und wirksam einzugreifen. Die Nachbarstaaten des türkischen Reiches, Oesterreich und Russland, hatten hierzu die meiste Veranlassung und suchten sich auf der ihrer Interessensphäre so nahe gelegenen Balkan-Halbinsel, besonders in der türkischen Hauptstadt und den bedeutenderen Handels- und Hafenplätzen der Türkei eine Anzahl von Personen zu attachieren, nicht bloß eigene Angehörige, sondern auch Unterthanen befreundeter, in der Türkei überhaupt nicht, oder doch an den betreffenden Oertlichkeiten nicht vertretener Staaten. Man bezeichnet diese Personen, denen der consulare Schutz durch Staatsverträge, sonstige Abkommen oder auf ihr Ansuchen gewährt wird, als Schutzverwandte. Sie besitzen den Anspruch auf Unterstützung und Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte insolange, als der Staat, dem sie angehören, nicht selbst eine Vertretung an den betreffenden Oertlichkeiten hat. Wird eine solche neuerrichtet oder wiedererrichtet, so scheiden sie aus der Schutzgemeinschaft aus. Auch ist es unstatthaft, dass sie gleichzeitig Schutzverwandte von zwei oder mehreren Staaten sind; ferner können sie aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung oder wegen wiederholter Außerachtlassung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde aus dem Schutzverbande ausgeschieden werden.

II. **Unterthanen de facto.** Eine zweite Kategorie umfasst die sogen. de facto-Unterthanen, d. i. in der Levante lebende und keiner inländischen Gemeinde angehörige Unterthanen (Minist.-Verord. 2 XII 57). Es sind dies die Nachkommen seit langer Zeit im Oriente ansässiger nicht mohammedanischer Familien, sowie Abkömmlinge von Einwanderern aus dem alten deutschen Reiche.

welche in den politischen Schutzverband aufgenommen wurden, offenbar in Nachbildung des deutschrechtl. Beisassen- oder kleinen Bürgerrechtes. Diese Kategorie von Schutzverwandten, im engeren Sinne — Schutzgenossen — entstand in den türkischen Gebieten im vorigen Jahrhunderte, indem die Internuntiatur in Constantinopel an Personen, die österreichische Unterthanen nicht waren, Internuntiaturpässe ausstellte, welche im Laufe der Zeit immer erneuert und auch auf die Nachkommen der ursprünglichen Schutzbefohlenen übertragen wurden. Namentlich zu Beginn dieses Jahrhunderts hat man Botschaftspässe solcher Art in großer Anzahl ausgestellt. In den Donaufürstenthümern hatte Oesterreich wegen seiner geographischen Lage und der dadurch bedingten politischen und commerciellen Interessen die meisten Schutzbefohlenen. Deren Zahl dürfte sich noch vor kurzem auf ungefähr 70.000 belaufen haben, obwohl bereits seit Beginn der Fünfziger Jahre keine neuen de facto-Unterthanen mehr angenommen wurden. Die Aufnahme solcher Personen in den Schutz besitzt die Natur eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, welches der Verleihung der Staatsangehörigkeit analog, den Aufgenommenen eine privilegierte Stellung verschaffte. Sie genossen die Rechte österreichischer, resp. ungarischer Staatsbürger, waren jedoch von den wichtigsten Verpflichtungen der Staatsbürger, sowohl dem Auslande, wie Oesterreich-Ungarn gegenüber befreit. Es gilt dies insbesondere von der Wehrpflicht, welche z. B. die Schutzbefohlenen in Rumänien nicht erfüllten, weil sie keine rumänischen Unterthanen waren, und in Oesterreich-Ungarn nicht, weil sie in keinem der beiden Staatsgebiete das Staatsbürgerrecht besaßen. Rumänien hat begreiflicherweise seit langem die Aufhebung dieses Schutzverhältnisses bei allen Staaten betrieben, vor allem aber bei Oesterreich-Ungarn wegen der großen Zahl der Schutzbefohlenen. Da indessen der Abschluß von die gegenseitige Rechtshilfe regelnden Conventionen nicht sobald zu erwarten war, wurde diese Angelegenheit durch ein selbständiges Uebereinkommen, jenes vom 2. bezw. 14/V 87, zum Austrag gebracht. Mit dem 1/I 88 hörte für Oesterreich-Ungarn das de facto-Unterthanenverhältnis in Rumänien überhaupt auf, zu Recht zu bestehen. Es können demnach die bisher in Rumänien domicilierten österr.-ung. de facto-Unterthanen vom bezeichneten Tage an aus dem Titel des bisherigen Schutzverhältnisses die Intervention der k. und k. Vertretungs-Behörden nicht mehr anrufen. Dieselben werden vielmehr, insoferne sie nicht eine andere Staatsbürgerschaft erlangt haben, in allen ihren Rechtsverhältnissen, sowohl dem Staate, als anderen Personen gegenüber, ausschließlich den rumänischen Landesgesetzen unterworfen sein. Dasselbe ist der Fall mit allen jenen österr.-ung. Schutzbefohlenen, welche, wenn auch mit regelmäßigem Schutzpasse versehen und aus einem Lande kommend, in welchem das Schutzverhältnis noch fortbesteht, sich nach dem 1/I 88 in Rumänien aufhalten sollten. Mit dem 1/I 88 haben alle jene Amtshandlungen aufgehört, welche den österr.-ung. Consulaten aufgrund des bestandenen Schutzverhältnisses oblagen. Den bis dahin in Rumänien sesshaft gewesenen österr.-ungar. Schutzbefohlenen wurde anheimgestellt, sich bis zum 1/I 88 um die ordentliche österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen in den Reichsrathsländern, resp. den Ländern der ungar. Krone zu erfüllenden Bedingungen zu bewerben.

Diesen Weg dürfte nur ein kleiner Bruchtheil der ehemaligen Schutzgenossen beschritten haben; die übrigen sind nunmehr vollständig den rumänischen Gesetzen unterworfen, ohne dadurch schon rumänische Unterthanen geworden zu sein.

III. **Amtsbedienstete als Schutzgenossen.** Eine dritte allerdings wenig zahlreiche Gruppe von Schutzbefohlenen umfasst türkische Unterthanen, die im Gesandtschafts- und Consultatsdienste als Hilfsorgane (Dragomans, Dolmetsche, Kawassen, Schutzwachen) oder bei kirchlichen Instituten und Klöstern in der Türkei als Procuratoren und Dragomans in Verwendung stehen. Vor Errichtung der orientalischen Akademie 1754 war der österreichische Hof, gleich den anderen Höfen genöthigt, sich im Verkehr mit der Pforte geeigneter Einwohner von Pera zu bedienen. Das Schutzrecht über dieselben für die Zeit ihrer Dienstleistung wurde mit der Pforteregierung von Fall zu Fall vereinbart und ist jetzt durch das Reglement von 1863 genau umschrieben. Die Schutzzugehörigkeit dieser Personen ist übrigens nicht unbestritten, indem die türkischen Behörden von der Auffassung ausgehen, dass diese Personen in Civilsachen nicht wie die Fremden, sondern gemäß ihrer ottomanischen Nationalität zu behandeln sind, wofür allerdings die österr. Cons.-Verord. 29/I 55 R. 23, wornach sich die Consular-Gerichtsbarkeit nur auf solche Schutzgenossen zu erstrecken hat, welche osmanische Unterthanen nicht sind, einen Anhaltspunkt gibt (s. den Art. Consular-Gerichtsbarkeit II, 419).

Die Schutzgenossen der beiden erstgenannten Kategorien werden mit ihren Familien und ihrem Eigenthume hinsichtlich des Consularschutzes gleich den österr. oder ungar. Staatsangehörigen behandelt und sind, solange sie im Schutzverhältnisse stehen, den österr.-ungar. Consularvorschriften unterworfen. Die Schutzgenossen der letzten Kategorie genießen den Consularschutz nur hinsichtlich ihrer Person während der Dauer des Dienstverhältnisses und es kann derselbe niemals auf ihre Angehörigen oder auf Privatgeschäfte, ihren Handel, ihr Gewerbe ausgedehnt werden.

Sämmtliche Schutzgenossen sind in dieselbe Matrikel einzutragen und erhalten über die erfolgte Eintragung einen Schutzschein. In allen Angelegenheiten des Schutz- und Unterthanenverhältnisses ist das betreffende Consularamt in I. Instanz, die vorgesetzte k. u. k. Mission in II. Instanz und das k. u. k. Ministerium des Aeußern und zwar letzteres eventuell im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen des Inlandes zur Entscheidung berufen.

IV. **Begünstigung der Schutzgenossen.** Nach den engen und directen Beziehungen, in denen die Nationalen und Schutzgenossen zu ihren Vertretungen an den auswärtigen Plätzen standen, war es natürlich, dass diese ihre Conationalen an den Vortheilen des von ihnen eingerichteten und unterhaltenen Verkehrs-

dienstes theilnehmen ließen. Es wurden eigene Postlinien organisiert und für die Beförderung von Briefsendungen und Frachten eine den Bedürfnissen entsprechende Sicherheit geboten.

Es ist einleuchtend, dass schon wegen dieser ökonomischen Vortheile die Handeltreibenden Wert darauf legten, als Schutzbefohlene christlicher Staaten zu gelten. Speciell die öst.-ung. Post in Constantinopel führt ihre rechtliche Grundlage auf den Passarowitzer Frieden und auf den Sened 24/II 1784 zurück, worin die Hohe Pforte das ausdrückliche Zugeständnis machte, dass die derzeitige Vertretung des Kaiserstaates berechtigt sei, einen eigenen Dienst für ihren und ihrer Nationalen und Schutzgenossen Verkehr mit der Heimat und dem übrigen Europa zu organisieren. Russland, Griechenland, England, Frankreich, Deutschland folgten mit der Errichtung eigener Postanstalten nach. Die beiden ersteren haben dieselben vor einiger Zeit eingehen lassen, was die Pfortenregierung vom Standpunkte der formell stets eifersüchtig gewahrten Souveränetät auch bezüglich der übrigen Postbureaux anstrebt. Doch dürfte diese Angelegenheit, welche mit jener des Consular-Schutzrechtes in der Türkei in historisch-genetischem Zusammenhang steht, insolange in der Schwebe bleiben, bis die Pforte den Beweis erbracht haben wird, dass sie nicht bloß für die Einrichtung, sondern auch für die Einhaltung eines geregelten und gesicherten Verwaltungsdienstes volle Garantien zu bieten imstande ist.

Literatur.

Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 72, 1890. Piskur: Oesterr. Consularwesen, 1862. Derſ.: Das österr. Consularwesen und die Reformfrage. v. Malfatti: Handbuch des österr.-ungar. Consularwesens, 1879. Vesque v. Püttlingen: Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, 1878 und F. Martens: Conjularwesen u. Conjular-Jurisdiction im Orient, 1874 (insbes. histor. Ueberblick). Lentner.

Schutzwaldungen.

I. Begriff. — II. Feststellung und Bewirtschaftung der Sch. — III. Provinzielle Vorschriften. — IV. Statistik.

I. **Begriff.** §§ 6 und 7 Forstgesetz bezeichnen jene Waldungen, welche als Sch. anzusehen sind. Es sind dies jene Waldungen, welche „auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird" oder die „in schroffer, sehr hoher Lage" sich befinden; ferner jene Waldungen, welche „an den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgshängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind" liegen, endlich „die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation". Es ergibt sich hieraus, dass der Begriff der Sch. ein durch das Gesetz fest umgrenzter ist, indem nur jene Waldungen, welche die hier erwähnten Merkmale an sich haben, als Sch. zu betrachten sind. Die Sch. unterscheiden sich daher von den Bannwäldern (s. d.), mit welchen sie häufig identificiert und verwechselt werden. Für die Bannwälder existieren feste gesetzliche Kriterien nicht, während dies bei den Sch. der Fall ist. Wenn die Sicherung von Personen oder Gütern eine besondere Behandlung von Waldungen nöthig macht, so können dieselben in Bann gelegt werden, während nur die im Gesetze bestimmt bezeichneten Waldungen als Sch. zu behandeln sind.

II. **Feststellung und Bewirtschaftung der Sch.** Nach § 6 Verord. des A. M. 3/VII 73 haben die mit der Durchführung des Forstgesetzes betrauten Behörden „besonderes Augenmerk darauf zu richten" dass jene Waldungen, welche als Sch. anzusehen sind, ermittelt werden. Sollten eigene Personen mit der Ueberwachung der Sch. betraut werden, so können dieselben hiefür eigens in Eid und Pflicht genommen werden. Die als Sch. erklärten Waldungen sind in einem bei der politischen Behörde zu führenden Verzeichnisse in Evidenz zu halten. Wenn der Eigenthümer einer Sch. wünscht, dass sein Wald aus der Kategorie der Sch. ausgeschieden werde, so hat die Behörde hierüber eine commissionelle Verhandlung einzuleiten, zu welcher die Vorstände der interessierten Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligten Privatpersonen und die erforderlichen Sachverständigen zuzuziehen sind.

Sch. auf Boden, welcher leicht fliegend wird und in schroffer, sehr hoher Lage „sollen lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmählicher Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden"; bei Sch. an den Ufern größerer Gewässer und an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, „darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insoferne gestattet werden, als der hiedurch verursachte Aufriss gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird". Hochwälder an der Vegetationsgrenze dürfen nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden. Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit 20—200 fl. bestraft. Wenn durch vorschriftswidrige Bewirtschaftung einer Sch. Dritte beschädigt werden, so hat der Schuldtragende Ersatz zu leisten. Wenn die Behörden von einer gesetzwidrigen Behandlung einer Sch. Kenntnis erhalten, so ist „schleunigst die vorgezeichnete Amtshandlung durchzuführen" und die entsprechende Bewirtschaftung vorzuschreiben. Trifft den Besitzer ein Verschulden, so hat er die Commissionskosten zu bezahlen; wenn jemand eine unberechtigte Anzeige erstattet hat, so muss er die Commissionskosten bestreiten.

Auch in dieser Richtung ergibt sich ein Unterschied zwischen Sch. und Bannwäldern. Während bei den Bannwaldungen die Art der Bewirtschaftung von Fall zu Fall vorgeschrieben wird und es bis zur Sistierung jeder Nutzung des Bannwaldes kommen kann, ist letzteres bei den Sch. ausgeschlossen und ist die Bewirtschaftungsweise für die einzelnen Arten der Sch. durch das Gesetz von vorneherein fest bestimmt.

III. **Provinzielle Vorschriften.** Zufolge G. 1/III 85 L. 13 wurde für Krain vorgeschrieben,

dass in jenen Landestheilen, in welchen leicht verwitterbares Gestein oder Kalk vorherrschend die Unterlage der Waldungen bildet, Kahlschläge, welche sich auf eine Fläche von mehr als 25 Ar erstrecken sollen, nur mit Zustimmung der politischen Behörde eingelegt werden dürfen. Kahlgelegte Flächen müssen binnen einer behördlich festgesetzten Frist geräumt und wieder aufgeforstet werden. In jenen Wildbachgebieten, in denen besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer erforderlich ist, stehen auch diese Vorgänge unter behördlicher Einflussnahme und Ueberwachung. Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Vorschriften werden mit Geldstrafen von 5—200 fl. oder Arrest von 1—40 Tagen geahndet.

Für Tirol wurde zur Hintanhaltung gemeingefährlicher forstlicher Uebertretungen das G. 29/III 86 L. 22 erlassen. Die Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften über Waldbehandlung, Waldbenützung, Bringung und Lagerung der Forstproducte können nach diesem Gesetze nicht nur mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden, sondern es kann auch auf theilweisen oder gänzlichen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen, gelagerten oder ausgebrachten Forstproducte und selbst auf den Verlust der Bringungsbefugnis erkannt werden. (Die Vorschriften über die Waldbehandlung, Bringung u. s. w. enthält die für Tirol und Vorarlberg giltige Waldordnung 24/XII 39.) Die gleichen Strafen können verhängt werden, wenn behördliche Anordnungen gegen die Gefahr von Felsstürzen, Abrutschungen oder Abschwemmungen, Lawinen, Wasserschäden durch Abschwemmen von Holz übertreten und dadurch die Gefahren herbeigeführt oder vergrößert werden.

Zufolge G. 2/V 86 L. 25 ist in Schlesien für gewisse Wildbachgebiete die Holzbringung unter besondere behördliche Aufsicht gestellt und können Strafen von 5—500 fl. oder Arrest von einem Tage bis zu 3 Monaten verhängt werden.

IV. **Statistik.** Nach amtlichen Ausweisen bestanden Ende 1890 folgende Sch.:

Land	Reichsforste	Gemeindewälder	Privatwälder	Zusammen
	Hektar			
Niederösterreich	—	1.768	5.852	7.620
Oberösterreich	38.360	345	53.793	92.498
Salzburg	11.023	659	6.704	18.386
Tirol und Vorarlberg	5.437	74.115	52.715	132.267
Steiermark	3.644	8.826	102.430	114.900
Kärnten	14.724	2.421	73.700	90.845
Krain	567	10.980	105.662	117.209
Küstenland	—	36.104	958	37.062
Dalmatien	36	2.707	2.006	4.749
Böhmen	—	1.415	6.635	8.050
Mähren	—	90	—	90
Schlesien	—	—	163	163
Galizien	—	1.063	20.444	21.507
Bukowina	—	714	3.237	3.951
Zusammen	73.791	141.207	434.299	649.297

Von der gesammten Waldfläche sind etwa $6^1/_2\%$ Sch.; von den Reichsforsten 7·87%, von den Gemeindewäldern fast 10%, von den Privatwaldungen etwa 5·9%. Die höchsten Procentsätze weisen auf Kärnten (20%), Küstenland (über 15·8%), Tirol u. Vorarlberg (12%). Marchet.

Seewesen.

I. Einleitung. — II. Behörden. — III. Schiffsregister, Schiffspapiere, Aichung. — IV. Seehandelsflagge. — V. Besondere Qualification der Seeleute, Prüfungswesen und nautischer Unterricht. — VI. Hafendienst. — VII. Strafrecht. — VIII. Seeleuchten. — IX. Gebürenwesen. — X. Sanitätswesen. — XI. Subvention der Handelsmarine. — XII. Verhältnisse der Schiffsmannschaft. — XIII. Privatseerecht. — XIV. Seefischerei. — XV. Unterstützungswesen.

I. **Einleitung.** Das österreichische S. besitzt in administrativer Beziehung eine feste und centralisierte Organisation wie kaum in einem anderen Staate, dagegen sind die gesetzlichen Grundlagen zum Theil das Ergebnis stückweiser, aus einzelnen Anlässen hervorgerufener Actionen. Wohl gab Maria Theresia am 1/IV 1774 das politische Navigationsedict (Editto politico di navigazione), welches fast alle auf die Schiffahrt bezüglichen Angelegenheiten in einem Rahmen zusammenfasste. Für seine Zeit war das Edict eine treffliche Arbeit, wenn es auch einer guten systematischen Anordnung des Stoffes entbehrte, privates und öffentliches

Recht, administrative u. disciplinare Bestimmungen aneinanderreihte. Aber das Edict war durch die fortschreitende Entwicklung des Seeverkehres vielfach überholt. Es ergab sich die Nothwendigkeit, dem entsprechend neue Anordnungen zu treffen, die neuen Erscheinungen legislativ oder administrativ zu erfassen. So zeigte sich, namentlich seit dem Wiedererwerb des Küstengebietes, und in den ersten Decennien unseres Jahrhundertes eine fortwährende Einzelthätigkeit u. dadurch wurde unsere maritime Legislatur zu einer steten Ergänzung, Amendierung, Erweiterung des alten Edictes u. zu einem außerordentlich schwer zu überblickenden Gebiete. Eine vollständige Reform der ganzen Legislatur, im Sinne einer möglichsten Vereinfachung bezw. Zusammenfassung des Stoffes ist schon seit längerer Zeit in Angriff genommen, aber Schwierigkeiten, welche hauptsächlich in der formalen Behandlung der maritimen Gesetzentwürfe liegen, haben bisher die Finalisierung des Reformwerkes verhindert. So haben wir immer noch das, wenn auch vielfach durchlöcherte Editto politico, eine lange Reihe von Einzelgesetzen und Verordnungen und daneben Verfügungen der mit der unmittelbaren Wahrnehmung der Seeverwaltung betrauten Behörde. Als Quellen dienen außer dem Reichsgesetzblatte insbesondere:

Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend den Hafen- und Seesanitätsdienst, herausgegeben von der k. k. Seebehörde 1883—1885; Becher, die österreichische Seeverwaltung 1850 bis 1875, Triest 1875; Editto politico di navigazione; Code de Commerce; Annuario marittimo.

II. **Behörden.** Oberste Behörde für die Angelegenheiten des S. ist das Handelsministerium. Diesem untersteht als Behörde II. Instanz die Seebehörde in Triest, bei welcher sich alle das S. betreffenden Angelegenheiten maritimer, baulicher, sanitärer und rein administrativer Natur concentrieren. Der Seebehörde unterstehen die verschiedenen Hafenbehörden als I. Instanz, dann die Directionen der Seelazarethe. Das ganze Küstengebiet ist in 8 Hafenbezirke und diese wieder in Unterbezirke eingetheilt. Hafenbezirke, mit je einem Hafencapitanat an der Spitze, befinden sich in Triest, Rovigno, Pola, Lussinpiccolo, Zara, Spalato, Ragusa, Meljine. In den Unterbezirken, unter Oberaufsicht des betreffenden Hafencapitäns, sind Hafendeputationen (im ganzen 17), Hafenagentien (49) und Hafenexposituren, je nach der Bedeutung der betreffenden Standorte vorhanden. Deputationen sind selbständige Aemter der Seeverwaltung, Agentien sind mit Zollämtern vereinigt und wird der Dienst bei denselben von Finanzbeamten versehen und Exposituren sind Functionären aus der Dienerkategorie anvertraut. Lazarethsdirectionen bestehen in S. Bartolomeo bei Triest und in Meljine (Bocche di Cattaro), letztere dermalen mit dem Hafencapitanate vereiniget. Alle genannten Organe, mit Ausnahme der Exposituren, fungieren als I. Instanz, nur ist die Competenz je nach der Kategorie eine verschiedene. Die Seeleuchten unterstehen im Wege der betreffenden Hafenbezirksbehörde der Seebehörde.

III. **Schiffsregister, Schiffspapiere, Aichung.** Jedes österreichische Seehandelsschiff muss, um als solches unter österreichischer Flagge den Betrieb der Seefahrt ausüben zu können, im Schiffsregister eingetragen und aufgrund dieser Eintragung mit dem Registerbriefe versehen werden. Das Registerwesen ist durch das Gesetz „über die Registrierung der Seehandelsschiffe“ 10/V 75 geregelt.

Dieses Gesetz theilt die Schiffahrt in drei Kategorien, in die kleine Küstenfahrt, deren Gebiet das Adriatische Meer östlich bis Cap Clareuza und östlich bis Cap S. Maria di Leuca in sich schließt, in die große Küstenfahrt, welche auch das Mittelmeer und Schwarze Meer bis zur Straße von Gibraltar einerseits und der Straße von Aden (incl. des Hafens von Aden) andererseits umfaßt; endlich die weite Fahrt, welche ungehindert in allen Meeren sich bewegen kann. Je nach der Kategorie, welcher die Schiffe sich widmen, sind die Erfordernisse in Bezug auf Bauart, Takelung, Tragfähigkeit, Stärke der Bemannung und Qualification des Schiffscommandanten verschieden. Zur Eintragung in das Register, welches für weite Fahrt und große Küstenfahrt bei der Seebehörde, für kleine Küstenfahrt bei jedem Hafencapitanat für seinen Seebezirk geführt wird, müssen alle diese Umstände, dann die Eigenthumsverhältnisse nachgewiesen werden. Was das Eigenthum anbelangt, so müssen wenigstens zwei Drittheile desselben Oesterreichern angehören. Höchstens ein Drittheil darf sich in Händen von Ausländern befinden. Ungarische Staatsangehörige sind auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses den österreichischen gleichgestellt, doch bestimmt ein Uebereinkommen beider Regierungen, dass das Schiff in jenem Staatsgebiete zu registrieren ist, welchem die Mehrheit angehört. Wenn alle Erfordernisse richtig vorhanden und nachgewiesen sind, findet die Eintragung in das Schiffsregister statt. Bei derselben hat auch der betreffende Rheder den Heimatshafen seines Schiffes anzugeben, welcher in Oesterreich gelegen sein muss. Heimatshafen heißt jener Hafen, von dem aus die Schiffahrt betrieben werden soll. Er ist für verschiedene das Schiff und dessen Competenzverhältnisse betreffende Anordnungen, dann auch für die Evidenzhaltung der Papiere desselben u. s. w. maßgebend. — Jede spätere Veränderung in den bei der Registrierung gesetzlich verzeichneten Thatsachen muss, unter Strafandrohung, fallweise der Registerbehörde behufs Evidenzhaltung angezeigt werden. Im Register ist auch eine besondere Rubrik zur Eintragung von Pfandrechten u. dgl. eröffnet und werden solche Vormerkungen über Ansuchen durch die Registerbehörde vorgenommen. Wenn auch diese Vormerkungen nach unserem Privatrechte kein hypothekarisches Recht gewähren, so werden dieselben doch allgemein in der Praxis und von den Gerichten respectiert, daher die Parteien solche Eintragungen niemals unterlassen.

Aufgrund der im Register vollzogenen behördlichen Eintragung des Schiffes wird sodann der Registerbrief ausgefertigt. Der Registerbrief enthält alle im Register eingetragenen Daten über

das Schiff und dessen Verhältnisse und bildet das Document, mit welchem jedes Schiff seine Nationalität und seine Berechtigung zur Führung der österr.-ungar. Handelsflagge nachweist oder sich überhaupt allwärts legitimiert. Der Registerbrief muss sich stets am Bord befinden und er behält solange Giltigkeit, als das betreffende Schiff nicht im Register gestrichen wird.

Wenn ein Schiff nicht sofort den Registerbrief erhalten kann, weil es sich in irgend einem ausländischen Hafen befindet, so kann demselben von dem nächsten k. und k. Consularamte ein Interimspass ausgefertigt werden, welcher das Schiff bis zum Erhalt des Registerbriefes deckt. Der Interimspass wird nur für bestimmte Zeit ausgestellt und nur dann, wenn der Rheder gleichzeitig um die definitive Registrierung nachsucht. Außer Registerbrief bezw. Interimspass muss jedes Schiff Musterrolle und Messbrief stets am Bord haben. In der Musterrolle ist die am Bord angeheuerte Mannschaft namentlich und unter Angabe der hauptsächlichen Bestimmungen des Heuervertrages (s. unten), als Dauer, Dienstesstelle, Heuerlohn, Zahlungsart, Verpflegung eingetragen. Die Musterrolle wird aufgrund der vor dem Hafen- oder Consularamte vorgenommenen Anmusterung behördlich ausgefertigt und dem Schiffer (Capitän) übergeben. Jede Aenderung in der Musterrolle muss ebenfalls durch die Behörde des Hafens, in welchem sich das Schiff eben befindet, vermerkt werden. Und ebenso geschieht die Abmusterung der gesammten Mannschaft wie auch jene eines einzelnen Mannes. Ist die Musterrolle ganz ausgefüllt, so muss sie durch eine neue ersetzt werden. Das alte Exemplar wird vom Hafenamte des Heimatshafens in Verwahrung genommen, für den Zweck späterer etwa erforderlichen Nachforschungen.

Der Messbrief ist das Document über die vorgenommene Schiffsaichung und weist die Tragfähigkeit des Schiffes nach. Nach der im Messbriefe enthaltenen Registertonnenzahl geschieht insbesondere die Einhebung der Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebüren in den Häfen des In- und Auslandes. Die Aichung der Seehandelsschiffe ist durch das G. 15/V 71 R. 43 geregelt und durch die Minist.-Verord. 24/V 71 zu diesem Gesetze das technische Detail der Ausführung festgesetzt. Die Methode der Aichung beruht auf dem in allen Seestaaten angewendeten sogen. System Moorsom. Das Ergebnis der Aichung wird in sogen. Registertonnen ausgedrückt und stellt den Nettogehalt des Schiffes dar d. h. jenen Gehalt, welcher sich nach Abzug aller jener Räume ergibt, welche von dem Schiffe nicht zum Erwerbe ausgenützt werden können, sondern für den Schiffsbetrieb selbst nothwendig sind. Hieher gehören Unterkunftsräume der Mannschaft, Lebensmittel- u. Kohlendepots, Maschinenraum u. dgl. — Zwischen den einzelnen Staaten (nämlich mit Belgien, Dänemark, Deutsches Reich, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Nordamerika, Portugal, Rumänien, Russland, Spanien, Schweden und Norwegen, Serbien, Türkei) sind Uebereinkommen wegen der wechselseitigen Anerkennung der Messbriefe abgeschlossen worden, so dass die Schiffe in den Häfen der Vertragsstaaten nicht mehr einer abermaligen Aichung unterliegen, was aber dort der Fall ist, wo kein solches Abkommen in Kraft besteht. Die Schiffsaichung wird in Oesterreich von den behördlich bestellten und beeideten Aichmeistern, welche aufgrund einer eigenen Fachprüfung zu dieser Function zugelassen werden, vorgenommen. — Da die Suez-Canal-Gesellschaft bei Erhebung der Canaltaxe theilweise andere Abzüge vom Brutto-Raumgehalte macht, so werden in Oesterreich alle jene Schiffe, welche durch den Suez-Canal verkehren, mit eigenen Suez-Certificaten versehen (Kundm. d. Seebehörde 1/IX 74).

IV. **Seehandelsflagge.** Die Flagge hat zur See eine ganz besondere Bedeutung, denn sie ist das Symbol der Staatsangehörigkeit und durch deren Führung sind dem Schiffe alle jene Rechte gesichert, welche dem betreffenden Staate in Bezug auf seine Angehörigen und Schiffe überhaupt zustehen. Das Recht zur Flaggenführung wird erst durch den Registerbrief erworben und jeder Missbrauch der Flagge, für deren Hissung auf jedem Schiffe eine bestimmte Stelle vorbehalten ist (V. 12/V 86 R. 71), wird geahndet. Die österreichische Flagge hat eine lange und wechselvolle Geschichte, was deren äußere Erscheinung betrifft. Während in früheren Zeiten, solange überhaupt Oesterreich kriegsmäßig armierte Schiffe in See hielt, diese die uralte mit dem Reichsadler gezierte schwarz-gelbe Kaiserflagge führten, bedienten sich die Kauffahrer, bei denen der Gebrauch einer Flagge nicht so früh allgemein wurde, einer einfach aus schwarzen und gelben Streifen zusammengesetzten Flagge. Unter Maria Theresia wurden dann, namentlich mit Hinblick auf die Verhältnisse zu den Barbaresken, 1749, neue Flaggen angeordnet, eine gelbe, mit dem Reichsadler in der Mitte für die Kriegsschiffe, eine gelbe, mit feinen schwarzen Linien durchzogen und einem kleinen Adler in der oberen Ecke beim Flaggenstock, für die Handelsschiffe. Joseph II. führte dann 20/III 1786 eine neue Flagge ein, roth-weiß-roth, in Querstreifen mit dem österreichischen, von der Kaiserkrone bedeckten Wappen im weißen Mittelstreifen. Diese Flagge stand auf Kriegs- und Handelsschiffen gleichermaßen im Gebrauche, bis infolge der dualistischen Gestaltung der Monarchie eine Aenderung in dem Sinne eintrat, dass diese bisher übliche Flagge als k. u. k. Flagge ausschließlich den Kriegsschiffen vorbehalten blieb, während für die Seehandelsschiffe eine neue, die sogen. gemeinsame Seehandelsflagge geschaffen ward (Kundmachung H. M. 6/III 69 R. 28). Diese Flagge, welche fortan die letztgenannten Schiffe zu führen hatten und die auch allen Consularämtern und Organen der Seeverwaltung zum Gebrauche vorgeschrieben wurde, besteht aus zwei Theilen, nämlich am Flaggenstocke drei wagrechte Streifen, roth-weiß-roth mit dem alten österreichischen Wappen im weißen Streifen und dann aus drei wagrechten Streifen, roth-weiß-grün mit dem ungarischen Wappen in der Mitte.

V. **Besondere Qualification der Seeleute, Prüfungswesen und nautischer Unterricht.** Für die Commandoführung eines Schiffes wird der Nachweis einer erlangten besonderen Befähigung gefordert, u. zw. mit Rücksicht auf den Umstand, dass dem Führer eines Seeschiffes die Wahrnehmung vielfacher Interessen anvertraut ist. Der Commandant eines Schiffes weiter Fahrt muss das Brevet als Schiffer weiter Fahrt, jener eines Schiffes der großen Küstenfahrt muss das Brevet als Schiffer dieser Kategorie besitzen und der Führer eines Fahrzeuges der kleinen Küstenfahrt hat, ehe die Hafenbehörde ihn als solchen anmerkt, auch gewisse Bedingungen als erfüllt nachzuweisen. Außerdem erfordert das Registergesetz (10/V 79), dass auf jedem Schiffe der weiten Fahrt sich als 1. Officier neben dem eigentlichen Schiffer (Capitän) ein Steuermann (tenente) befinde, welcher zu dieser Stelle nur angemustert werden kann, wenn er das Steuermannsbrevet erlangt hat.

Das Reglement 4/V 58, bestimmt die verschiedenen Erfordernisse. Wer Steuermann werden will, muss entweder vier Jahre auf Quersegelschiffen auf Reisen außerhalb des Adriatischen Meeres oder aber eine nautische Schule absolviert haben, wo dann eine zweijährige Einschiffung genügt. Die Prüfung, welche sich auf die verschiedenen Fachgegenstände bezieht, wird vor einer von der Seebehörde bestellten Commission abgelegt. Bei gutem Erfolg stellt die Seebehörde sodann das Brevet aus. War ein Steuermann durch volle 2 Jahre in der Eigenschaft als solcher auf österreichischem Schiffe eingeschifft, so wird er zur Prüfung als Schiffer (Capitän) weiter Fahrt (di lungo corso) vor einer ebenso bestellten Commission zugelassen und erhält aufgrund dieser Prüfung das Capitänsbrevet. Die Führer der großen Küstenfahrt (direttori di grande cabottaggio) haben sich, nach wenigstens 3jähriger Seedienstzeit, einer Prüfung vor der bei einem Hafencapitanate bestellten Commission zu unterziehen. Bei dieser Prüfung wird nur der Nachweis gewisser für die betreffende Schiffahrtskategorie erforderlicher Fachkenntnisse verlangt.

Zur scientifischen Vorbereitung für den Seedienst bestehen nautische Schulen in Triest (derzeit bei der k. k. Handels- und nautischen Akademie), in Lussinpiccolo, in Ragusa und Cattaro. Diese Schulen erhielten ihre dermalige Organisation durch das Statut 7/VIII 79. Sie haben einen dreijährigen Curs, nach dessen Beendigung der Schüler sich einer Schlussprüfung unterziehen muss. Doch kann letztere Prüfung auch abgelegt werden, ohne dass das Triennium oder ein Theil desselben besucht worden ist. Der Unterricht in den nautischen Schulen umfasst die folgenden Hauptgegenstände: Religion, italienische und englische Sprache, Geographie und Geschichte, Elementar-Mathematik, Nautik, Physik, Dampfmaschinenlehre, Oceanographie und Meteorologie, Schiffsmanöver und Takelung, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Bordbuchhaltung und Schiffshygiene. Abgesehen von den nautischen Schule besteht noch an der Triester Handels- und nautischen Akademie ein Curs für Schiffbau, in zwei Jahrgängen, zur Heranbildung von Nachwuchs für diesen speciellen Zweig der industriellen Thätigkeit. Die Besucher dieses Curses haben sich nach dessen Vollendung einer Diplomprüfung zu unterwerfen.

VI. **Hafendienst.** Die Oberaufsicht über alle Häfen ist der Seebehörde anvertraut, unter welcher die betreffenden Hafenämter im einzelnen Hafen für die Ordnung und Sicherheit, für die Instandhaltung der Hafenvorkehrungen und für die Beobachtung der verschiedenen Vorschriften zu sorgen haben. Ebenso obliegt diesen Aemtern als I. Instanz die Zulassung und Abfertigung der Schiffe und die Besorgung der Angelegenheiten der Seeleute in Bezug auf Musterung, Personalpapiere, Evidenzhaltung u. dgl. Die allgemeinen Vorschriften für die Ordnung im Hafen sind in der Hafenpolizeiordnung 14/III 84 R. 33 enthalten. Diese bestimmt das Verhalten der Schiffe bei der Ankunft, die Zuweisung der Liegeplätze, die Maßregeln zur sicherer Vertäuung, die Benützung der Ufer und Quais, den Vorgang beim Laden und Löschen der Waren, die Obsorge für Feuer und Licht, das Verhalten bei Brand und sonstiger Feuergefahr, die Hilfeleistung in Fällen der Noth, den Wachdienst, den allgemeinen Verkehr im Hafen u. dgl. Zur Ergänzung dieser allgemeinen Polizeiordnung dienen dann specielle, durch locale Verhältnisse bedingte Ordnungen; so die Bestimmungen betreffend die Hafenpolizei und die gefällsamtliche Aufsicht und Controle im Hafen von Triest (30/IX 91), die besonderen Bestimmungen für den Hafen von Pola (V. 18/IV 87), das Schiffahrts- und Polizeireglement für die Befahrung des Narentaflusses (2/III 87), dann die Zollenordnungen für den Dienst der den kleinen Verkehr im Hafen vermittelnden Boote. Als allgemeine Regel gilt, dass jedes einlaufende Schiff, ehe es mit dem Lande in freien Verkehr treten kann, sich an der hinzu bestimmten und meist durch die Aufschrift Sanità ersichtlich gemachten Stelle beim Hafenamte melden muss. Diese Meldung umfasst Namen, Heimatshafen, Schiffer und Bemannung, Herkunft und Ladung, Bestimmung und Gesundheitsverhältnisse am Bord und während der Reisen, sowie besondere Vorfallenheiten während der letzteren; darüber wird ein Protokoll, das sogen. Ankunftsconstitut aufgenommen. Liegt keinerlei Anstand, insbesondere in sanitärer Beziehung vor, so wird dem Schiffe die Zulassung zur freien Gemeinschaft, die sogen. pratica ertheilt und zugleich der Platz angewiesen, an welchen es sich im Hafen zu begeben hat. Die Schiffspapiere bleiben bis zur Abfahrt beim Amte hinterlegt. Vor der Abfahrt hat das Schiff auszuklarieren, d. h. beim Amte sich abzumelden, seine Papiere nach vorgenommener Vidierung und Ausstellung des Gesundheitspasses (fede di sanità) zu beheben, die Hafengebüren zu entrichten und, insoweit erforderlich, das Ladungsmanifest zu präsentieren eventuell Abschrift zu übergeben.

Die Hafenvorkehrungen werden in Oesterreich fast durchweg, mit vereinzelten, geringen Ausnahmen, von der Staatsverwaltung getroffen. Hieher

gehören die Hafenbauten, als Moli, Quais, Bassins, Anbindpfahlwerke und Bojen, dann Hafenlichter, Anbindringe und -Säulen, die Vertäumittel, welche für Bedarfsfall bereitgehalten werden, als Tauwerk, Ketten, Reserveanker.

Die Hafenämter halten eine genaue Evidenz über den Verkehr ihres Hafens, sowohl für administrative als statistische Zwecke. Sie stellen ferner den Seeleuten die sogen. Seedienstbücher aus, welche denselben als Reiselegitimation sowie zum Nachweise ihrer dienstlichen Verhältnisse dienen. Die Einrichtung der Seedienstbücher ist im Verordnungswege geregelt. Als Grundlage ihrer Ausstellung dient die von der zuständigen politischen Behörde gegebene Bescheinigung über die persönlichen und militärischen Verhältnisse des Bewerbers. Das Dienstbuch gilt für eine bestimmte Zeit, enthält alle Personalien des Inhabers und die Formulare für die Aus- und Einschiffungs-Zeugnisse. Jeder Seemann, welcher am Bord eines Handelsschiffes Dienste nimmt (sich verheuert), muss von seinem Schiffer (Capitän) dem Amte zur Musterung gestellt werden. Die Musterung (Anmusterung) besteht in der Verlautbarung des geschlossenen Heuer-(Dienst-)Vertrages, worauf dessen Bestimmungen in der Musterrolle des Schiffes eingetragen werden. Ein gleicher Vermerk geschieht im Seedienstbuche von amtswegen. Letzteres verbleibt für die Dauer des Heuervertrages in Verwahrung des Schiffers. Dieser erhält auch die Musterrolle, deren Copie das Hafenamt im eigenen Archive hinterlegt. Nach vollendeter Dienstzeit wird die Abmusterung in ähnlicher Weise vor dem Amte vorgenommen und bescheiniget. Im Auslande geschieht die An- und Abmusterung vor dem betreffenden k. u. k. Consularamte, welches jedoch Seedienstbücher nicht ausstellen kann.

In allen hafenpolizeilichen Angelegenheiten fungieren die Hafenämter als Strafbehörden I. Instanz.

VII. **Straßenrecht.** Bei dem heute in so hohem Maße gestiegenen Verkehr sind die Normen, welche das gegenseitige Verhalten der Schiffe auf offener See regeln, von der höchsten Wichtigkeit und bilden dieselben einen Theil des öffentlichen, internationalen Rechtes. Hieher gehören in erster Reihe die Curs- und Ausweichregeln. Aufgrund internationaler Vereinbarungen und nach verschiedenen im Laufe der Zeit eingetretenen Modificationen steht heute die V. 8/I 80 R. 10 in Kraft, womit neue Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen erlassen wurden. Nach dieser Verordnung ist die Führung großer Lichter zur Kenntlichmachung des Schiffes und seiner Position obligatorisch. Bei Nacht muss jedes Schiff ein grünes Licht auf der Steuerbord- und ein weißes Licht auf der Backbordseite führen, ein Dampfer außerdem ein weißes Licht am Fockmaste. Ebenso sind besondere Lichtsignale für schleppende und für nicht manövrierfähige Schiffe, sowie für Schiffe vor Anker bestimmt. Die Verordnung ordnet fernerhin Schallsignale — mit Dampfpfeife oder Horn — bei Nebelwetter an, um die Anwesenheit eines Schiffes kenntlich zu machen. Ein besonders wichtiger Abschnitt der Verordnung bezieht sich auf die sogen. Steuer- und Seeregeln, nach denen nämlich Schiffe mit entgegengesetztem oder sich kreuzendem Curse sich zu verhalten haben, um einen Zusammenstoß (Abordage) zu vermeiden, namentlich wer ausweichen und wer im Curse bleiben muss, auf welcher Weise auszuweichen ist u. dgl. — Die Nichtbeobachtung aller Anordnungen ist mit Strafen belegt. — Im Zusammenhange mit der eben erwähnten Verordnung steht dann jene weitere 7/III 81 R. 21 betreffend die gleichförmige Einrichtung und Ueberwachung der Signalmittel aufgrund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen. Wie schon der Titel dieser Verordnung besagt, handelt es sich darin um die verschiedenen Details über Form, Größe, Lichtstärke, Anbringungsort der vorgeschriebenen Lichter, Musterproben und Controle derselben durch die Hafen- und Consularämter.

Eine weitere Vorsorge ist durch die folgenden Vorschriften getroffen, zunächst nämlich durch die V. 31/I 73 betreffend die Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Seehandelsschiffe. Es obliegt jedem Schiff die Pflicht, an einer deutlich erkennbaren Stelle den eigenen Namen sowie denjenigen des Heimatshafens zu führen und dies vorwiegend zu dem Zwecke, im Falle von Seenoth, Unglücksfällen oder aber bei Nichtbeobachtung der Cursregeln sofort identificiert werden zu können. Die V. 15/V 75 R. 77 führt die englischen Noth- und Lotsensignale in der österreichischen Handelsmarine ein. Dieselben dienen einerseits, um anzudeuten, dass sich ein Schiff in Noth oder Gefahr befindet, andererseits aber um Lotsen am Bord zu rufen.

Das Nothsignal besteht in Kanonenschüssen, dem Nothzeichen des Signalbuches, einer in bestimmter Form gehissten Flagge mit Ball, und bei Nacht in Feuerflammen oder Raketen. Im Zusammenhange mit der Bestimmung über die Nothsignale steht dann die V. 1/XII 80 R. 141 betreffend die Pflicht zur Hilfeleistung in Seenoth. Hiedurch muss ein Schiffer, woferne er es ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Schiff und die darauf befindlichen Personen thun kann, jedem in augenfälliger Noth oder Gefahr betroffenen anderen Schiffe Beistand leisten und darf sich aus dem Bereiche nicht entfernen, ehe nicht alle thunlichen Mittel erschöpft sind. Die Unterlassung dieser Pflicht wird mit starken Geldbußen bedroht.

Die subjective Sicherheit des Schiffes wird durch mehrere Maßregeln angestrebt. Vor allem ist der Schiffer durch das Editto pol. Art. II § 10 verpflichtet, sein Schiff und dessen Ausrüstung in einem vollkommen seetüchtigen Zustande zu halten und sich vor Antritt jeder Reise hierüber genaue Ueberzeugung zu verschaffen. Diese gesetzliche Vorschrift findet eine wesentliche Controle durch das für Versicherungszwecke eingeführte Classificationssystem. Eigene Anstalten, in Oesterreich der Veritas Austro-Ungarico beschäftigen sich damit, Handelsschiffe während ihres Baues und dann auch während ihres Betriebes aufgrund genauer sachkundiger Untersuchungen in Bezug auf ihre Tüchtigkeit zu beurtheilen und dieses Urtheil in

einem eigenen Atteste mit Angabe einer Classe, nach einem bestimmten Schema, niederzulegen. Diese Classe ist ein Hauptanhalt für die Seeversicherung und die Erhaltung der besten Classe liegt ebenso sehr im Interesse des Schiffes wie die Vertrauenswürdigkeit der classificierenden Anstalt auf deren Thätigkeit zurückwirkt.

Ebenso schreibt § 34 Art. II Editto pol. vor, dass kein Schiff über seine richtige Tragfähigkeit hinaus beladen werden darf. Für Schiffe, welche den Personenverkehr betreiben, gilt außerdem noch die sogen. Passagierverordnung 1/IX 83 R. 143 womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden. Diese Verordnung verpflichtet die Hafen- und Consularämter zur strengen Ueberwachung dieser Schiffe, bestimmt die Anzahl und Gattung der am Bord zu haltenden Boote, der Navigationshilfsmittel, die Maximalzahl der Reisenden und den für dieselben beizustellenden Raum, gibt Normen für Licht und Ventilation, Sanitätseinrichtungen, Quantität von Lebensmitteln und Wasser u. dgl. — Speciell in sanitärer Beziehung haben alle Schiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt aufgrund der V. 15/XII 75 R. 152 einen Medicinalkasten am Bord zu halten, dessen genaue Einrichtung und Dotation mit Arzneimitteln bestimmt ist. Das vorschriftsmäßige Vorhandensein dieses Kastens wird behördlich controliert. Der Schiffer erhält überdies eine gemeinfassliche Instruction zum Gebrauche dieses Kastens und unter die Lehrgegenstände der nautischen Schulen sowie unter die Prüfungsgegenstände bei den Brevetexamen ist Schiffshygiene aufgenommen.

VIII. **Seeleuchten.** Die Beleuchtung der Küste, als ein unerlässliches Erfordernis für die Sicherheit der Schiffahrt, wird von staatswegen besorgt. Der Gedanke, hervorragende Punkte einer Küste bei Nacht durch Feuerzeichen kenntlich zu machen, ist ein sehr alter. Zumeist waren es in früheren Zeiten einfache Lichter, um die Einfahrt in einen Hafen zu weisen, und erst allgemach entwickelte sich das Seeleuchtenwesen an der Hand vielfacher Verbesserungen optischer und technischer Natur zu einem vollständigen Systeme. Dabei muss man festhalten, dass die sogen. Küstenbeleuchtung durchaus nicht die Aufgabe hat, die Gewässer in dem Sinne zu erhellen, wie die öffentliche Beleuchtung zu Lande es bezweckt, sondern die Seeleuchte soll durch ihr Licht einen festen Punkt auf eine gewisse Entfernung hin erkenntlich machen, damit dieser Punkt dem Seefahrer als Anhalt zur Orientierung in seinem Curse an der Hand der Seekarte, zur richtigen Leitung dient. Deshalb hängt die Intensität einer Seeleuchte, nach Lichtstärke und Sichtbarkeit, von deren Standorte und nautischer Aufgabe ab, und deshalb gibt man Leuchten, die wegen der Nähe ihres Standortes leicht verwechselt werden können, eine verschiedene Charakteristik. Diese besteht theils in der Farbe des Lichtes, theils in der Eigenschaft des Lichtes als festes, Blink-, Drehfeuer oder gemischter Art, wie z. B. festes weißes Licht mit rothem Blinken in bestimmten Intervallen. In Oesterreich kam das Seeleuchtenwesen erst nach dem Pariser Frieden 1815 zu einiger Berücksichtigung. Zuvor hatte es nur locale Lichter für Hafenzwecke gegeben. Merkwürdigerweise nahm der Staat die Angelegenheit nicht selbst in die Hand, sondern vertraute dieselbe der Triester Börsedeputation an, welche das Recht erhielt, zur Deckung ihrer Auslagen, die Leuchthurmgebüren zu erheben. Diese Anordnung wurde auch 1817 getroffen und das 1818 bei Salvore (in Istrien) errichtete größere Leuchtfeuer war die erste Folge der getroffenen Vereinbarung. Erst 1832 erhielt Triest seinen jetzigen Leuchtthurm und überhaupt gieng die Errichtung weiterer Seeleuchten nur sehr langsam vor sich, so dass die im J. 1851 errichtete Centralseebehörde ein weites Gebiet ihrer Thätigkeit vor sich sah. Aber trotzdem mit derselben eine Centralstelle für die Seeverwaltung geschaffen worden war, so blieb doch die Jngerenz der Triester Börsendeputation noch bis 1867 bestehen, wenn auch nunmehr größerer Einfluss auf deren Leistungsfähigkeit geübt worden ist. Während der ein halbes Jahrhundert umfassenden Verwaltungsperiode der genannten Deputation kamen von den heute bestehenden Leuchten nur jene von Lagosta, Porer, Punte Bianche (bei Zara), S. Giovanni di Pelago bei Rovigno, Punta d' Ostro, Lissa zur Herstellung. Mit der unmittelbaren Uebernahme des Seeleuchtenwesens durch die Seebehörde änderten sich die Dinge sehr wesentlich. Nun ward ein umfassendes Programm für die Beleuchtung der ganzen Küste ausgearbeitet und an der Hand dieses Programmes die Herstellung der erforderlichen Baulichkeiten allmählich in Angriff genommen. Das Programm ist heute mit ganz geringen Ausnahmen verwirklicht, und die österreichische Küste erfreut sich einer ganz hervorragend vollständigen Beleuchtung. Die Feuer werden in See- und Hafenleuchten und erstere wieder je nach ihrer Lichtstärke in 6 Ordnungen getheilt. Das Brennmaterial besteht durchaus aus Petroleum. Der Dienst auf den Seeleuchten wird von Wächtern versehen, welche aus befahrenen Seeleuten ausgewählt werden. Diese Wächter bilden einen geschlossenen Concretualstand, wenn sie auch nicht den Charakter stabiler Staatsdiener haben. Für dieselben besteht eine eigene Dienstinstruction mit festgesetzten Disciplinarstrafen. Bei den Hafenleuchten wird der Dienst je nach Umständen von solchen Wächtern oder aber auch von dem Lotsenpersonale versehen. Am Schlusse des J. 1895 waren im Betriebe 62 Seeleuchten und 51 Hafenleuchten mit einem Personale von 106 Wächtern und 79 Gehilfen. Für die Seeleuchten wurde früher eine eigene Gebür, die sogen. tasse di lanternaggio eingehoben, welche anfangs dem Fonde der Börsedeputation und seit 1876 dem Seeärar zufloss. Dieselbe war nach dem Tonnengehalt mit einem Einheitssatze für jede einzelne passierte Leuchte berechnet. Man war mit der Zeit dahin gelangt, dass wegen der complicierten Berechnung und der Höhe der Gebür eine Anzahl neuer Leuchten gar nicht mehr in die Tarife aufgenommen wurden. Als dann im J. 1883 ein neues Gesetz über die Hafengebüren in Wirksamkeit trat, wurde die Leuchtthurmtaxe als selbständige

Gebür aufgehoben und mit der allgemeinen Hafengebür verschmolzen. — Mit einigen Seeleuchten, nämlich jenen von Triest, Salvore, Porer, Lissa, Lagosta und Punta d' Ostro, ist auch Semaphorendienst in der Weise verbunden, dass das Leuchtfeuer zugleich als Semaphoren- und Telegraphenstation dient und in letzterer Beziehung ein Glied des allgemeinen Telegraphenweges bildet. Für den Semaphorendienst besteht eine eigene Instruction.

IX. **Gebürenwesen.** Die Hafengebüren sind fast ebenso alt wie die Handelsschiffahrt. Der Gedanke, das Schiff zum Objecte der Abgabenpflicht zu machen, war ebenso verlockend, als der Anlass in den verschiedenen mehr minder entsprechenden Vorkehrungen in einem Hafen gegeben. Die Geschichte der Hafengebüren weist daher ein buntes Bild aller möglicher Arten und Abarten auf, wie überhaupt jede Geschichte von Taxen. So war es auch an der österreichischen Küste, bis es endlich dem Streben nach rationeller Behandlung gelang, ein einfacheres System zur Geltung zu bringen. Dies geschah durch das G. 10/VI 83 R. 108 betreffend die Hafengebür. Dieses Gesetz unificierte die Abgaben und schuf an deren Stelle die einheitliche Hafengebür. Dieselbe ist für das Anlaufen jeden Hafens zu entrichten, in welchem eine Handelsoperation vorgenommen wurde. Sie wird mit einem Einheitssatze per Registertonne berechnet, welcher Satz je nach der Traglähigkeit steigt. Schiffe unter 25 Tonnen sind frei. Der Satz beträgt für österreichische und denen vertragsmäßig gleichgestellte fremde Schiffe 4—38 kr. per Tonne; nicht gleichgestellte fremde Schiffe zahlen 1 fl. 50 kr. per Tonne. Wird jedoch ein und dieselbe Operation nach einander in mehreren Häfen fortgesetzt, so kommt in jedem dieser Häfen ein reducierter Satz von 1—5 kr. zur Anwendung. Dampfer in periodischer Fahrt nach bestimmten, in voraus publicierten Fahrplänen entrichten die Hafengebür ohne Rücksicht auf die Anzahl der berührten Häfen nur im Ausgangshafen, mit dem Satze von 2—25 kr. Doch gilt dies nur für den Verkehr längs der heimischen Küste.

In gewissen Fällen, namentlich beim Anlaufen wegen vis major entfällt die Abgabenpflicht. Ebenso sind Kriegsschiffe und Yachten, letztere jedoch nur unter der Bedingung, dass dieselben in keinerlei Weise zu Handelszwecken benützt werden, ganz gebürenfrei. — Sechs Procente der jährlichen Einnahme aus der Hafengebür werden dem Marine-Unterstützungsfonde zugeführt.

Außer der Hafengebür bestehen auch die Consulargebüren nach einem noch vom J. 1846 herrührenden Tarife. Dieser Tarif bestimmt, dass die österreichischen Schiffe in einem Hafen, wo sich ein k. u. k. Consularamt befindet, die Consular-Schiffahrtsgebür, nach einem per Tonnengehalt bemessenen Satze zu entrichten haben. Außerdem bestehen noch fixe Taxen für einzelne, im Interesse des Schiffes vorgenommene consularische Amtshandlungen. Außer diesen beiden Gebürenarten ist noch die Registergebür zu erwähnen, welche für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister zu zahlen ist, dann die Contumaztaxen für die verschiedenen besonderen amtlichen Leistungen im Quarantänefall.

X. **Sanitätswesen.** Die Gesundheitspflege hat seit jeher die Aufmerksamkeit der Seeverwaltung in hohem Grade in Anspruch genommen, weil die Handelsschiffe mit allen Gegenden verkehren und dadurch leicht zum Träger von Contagien werden. Insbesondere gab die Orientalische Pest zu einer ununterbrochenen Aufmerksamkeit Anlass u. führte zur Entwickelung des sehr umfassenden Systemes der Seecontumazen oder Quarantänen. Dieses System beruht auf dem Princip der gänzlichen oder zeitlichen Absperrung und geht von der Voraussetzung aus, dass das Contagium und daher die Ansteckungsgefahr nur während einer bestimmten Zeit bedrohlich sei. Hatte ein Schiff und dessen Passagiere in völliger Abschließung den festgesetzten Zeitraum zugebracht, ohne dass sich auf demselben Symptome der Krankheit zeigten, dann wurde es zum freien Verkehre zugelassen. Aehnlich wie bei Pest benahm man sich auch gegen das gelbe Fieber. In alten Zeiten waren die Quarantänen eine schwere Belastung des Verkehres. Auf den erwähnten Grundsätzen beruht das allgemeine Seesanitätsreglement 13/XII 51. Dieses heute noch in Kraft stehende Reglement bezieht sich nur auf Pest und gelbes Fieber. Es trifft vor allem Bestimmungen über die Handhabung des Sanitätswesens überhaupt, über die Zulassung der Schiffe nach Aufnahme des Constitutes, über den Gesundheitspass, welcher die Grundlage der sanitären Behandlung jedes einzelnen Schiffes bildet. Der Pass ist frei oder unfrei. Frei (patente libera) gilt nur für ganz unverdächtige Herkünfte, unfrei (non libera) gilt für zeitweilig oder auch dauernd verdächtige Herkünfte. Der unfreie Pass kann wieder rein (netta) sein, wenn 21 Tage vor der Abfahrt sich im Abfahrtsorte kein verdächtiger Todesfall zugetragen hat, unrein (brutta), wenn zur Zeit der Abfahrt oder doch innerhalb 21 Tage vor derselben ein solcher constatiert worden war oder ganz unrein (brutta aggravata), wenn ein solcher Fall am Bord vorkam und innerhalb 21 Tagen vor der Ankunft nicht jede Spur desselben getilgt war. Nach der Form des Gesundheitspasses richtet sich dann die weitere Behandlung des Schiffes, ob nämlich dasselbe zum freien Verkehr (libera pratica) zugelassen oder aber der Contumaz im weiteren Sinne unterzogen wird. Diese letztere wird von dem Reglement wieder in die Beobachtungsreserve (Observation) und in die Contumaz im engeren Sinne getheilt. Erstere besteht darin, dass das Schiff für eine bestimmte, je nach Umständen festgestellte Zeit behufs Beobachtung vom Verkehre ausgeschlossen bleibt, die Contumaz im engeren Sinne jedoch darin, dass nicht nur die Personen einer bestimmten Beobachtung unterzogen, sondern auch die Waren gelöscht und der vorgeschriebenen Reinigungsbehandlung unterworfen werden. Das Maximum der Contumazdauer ist 40 Tage bei Pest. Für die Contumazbehandlung mit ihren verschiedenen Modalitäten sind die Seelazarethe bestimmt. Das Reglement von 1851 fasst noch nicht die Cholera ins Auge. Als aber diese Epidemie sich

wieder in Europa geltend machte, wendete man die Bestimmungen des allgemeinen Reglementes sinngemäß darauf an, nur daß die Dauer der Beobachtung in der Regel nicht 7 Tage überschritt. Dies wurde insbesondere im J. 1865 durch eine Verordnung des damals bestandenen Marine-Ministeriums geregelt. Seit mehr als drei Decennien beschäftigte die Frage des Verhaltens gegenüber Cholera die Sanitätsverwaltung sowie die ärztlichen Kreise der verschiedenen Staaten, und jedesmal als diese Epidemie wieder in Europa Einzug gehalten hatte, kam die Frage erneuert auf die Tagesordnung. Aber erst die Cholera-Campagne des J. 1892 brachte die schon lange angestrebte internationale Vereinbarung zur Reife. Längst schon hatten die medicinischen Fachmänner die Ueberzeugung gewonnen, daß Cholera nicht wie Pest und Gelbfieber zu behandeln sei und daher das strenge Quarantänesystem verlassen werden müsse. Im April 1893 fand die internationale Sanitätsconferenz zu Dresden mit dem Programme, einen gleichmäßigen Vorgang der einzelnen Staaten unter Bedachtnahme auf den Standpunkt der Wissenschaft zu vereinbaren, statt. Das Ergebnis der Conferenz ist in einem Schlußprotokolle niedergelegt. Wenn auch nicht alle Staaten sofort beitraten, so geschah dies doch von der Mehrzahl, darunter Oesterr.-Ungarn. Dasselbe setzten die Dresdener Beschlüsse sofort in Kraft. In Bezug auf den Seeverkehr (Circ. der Seebehörde 5/VIII 93) ist der Zustand von Schiff und Bemannung für die Behandlung maßgebend. Man unterscheidet drei Kategorien von Schiffen, verdachtlose, verdächtige, verseuchte (navires indemnes, suspects, infectés). Verdachtlos ist ein Schiff, auf welchem weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft eine Erkrankung oder ein Todesfall an Cholera vorkam. Verdächtig wird ein Schiff, wenn auf demselben oder während der Reise die Cholera aufgetreten, aber in den letzten 7 Tagen vor Ankunft kein neuer Fall vorgekommen ist. Herrscht aber die Cholera am Bord oder kamen innerhalb sieben Tagen Fälle vor, so erscheint das Schiff verseucht. Je nach dieser Scheidung wechselt die Behandlung. Das verdachtlose Schiff tritt, ohne Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse seines Herkunftsortes in freien Verkehr; das verdächtige unterliegt strenger ärztlicher Untersuchung und Beobachtung, Desinficierung, Auswechslung des Sodwassers. Verseuchte Schiffe können bis zu 5 Tagen einer Isolierung unterzogen werden, die erkrankten Personen werden sofort in ein Spital überschifft, außerdem greifen die übrigen, vorhererwähnten Maßregeln platz. Gegenüber von Staaten, welche den Dresdener Conferenzbeschlüssen nicht beigetreten sind, steht die Art der Behandlung zwar frei, doch ist principiell auch gegenüber denselben die Anwendung der Dresdener Beschlüsse in Aussicht genommen, wohl vorausgesetzt, daß man auf deren Sanitätspässe volle Rücksicht nehmen kann, was für die Beurtheilung der Unverdächtigkeit eines Schiffes von großer Wichtigkeit ist.

In Bezug auf den Schutz gegen Viehseuchen gelten auch zur See die beiden allgemeinen G. 29/II 80 betreffs die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten bezw. die Abwehr und Hintanhaltung der Rinderpest.

XI. **Subvention der Handelsmarine.** Aufgrund des G. 27/XII 93 R. 189 betreffend die Unterstützung der Handelsmarine erhalten alle nicht über 15 Jahre alten Schiffe, vom 1/I 94 ab gerechnet, auf die Dauer von 15 Jahre einen Betriebszuschuß, welcher im 1. Jahre des Genusses per Registertonne 6 fl. für Dampfer, 4 fl. 50 kr. für Segler aus Eisen oder Stahl und 3 fl. für Segler aus Holz beträgt. Jedes folgende Jahr verringert sich dieser Zuschuß um 5% der Anfangssumme. Bedingung für den Genuß ist das Eigenthum zu $^2/_3$ österreichischer Staatsangehöriger und der Besitz der besten Veritasclasse. Schiffe, welche bereits am 1/I 94 vorhanden waren, erhalten den Betriebszuschuß nur für jene Zeit, welche ihnen noch auf 15 Jahre mangelt und mit den Jahresquoten, welche ihrer betreffenden Altersclassen entsprechen. Im Inlande aus Eisen oder Stahl gebaute Schiffe erhalten 10% und wenn sie wenigstens zur Hälfte auch aus inländischem Materiale bestehen, 25% Zuschlag. Schiffe, welche älter als 15 Jahre sind und noch eine genügende Veritasclasse besitzen, bekommen vom 1/I 94 an auf die Dauer von 5 Jahren per Register-Tonne eine Krone Amortisierungszuschuß. Ferner bekommen während der zehnjährigen Geltungsdauer des Gesetzes alle Schiffe, welche außerhalb der Grenzen der kleinen Cabotage im Interesse des heimischen Handels und Verkehres Reisen von oder nach österreichischen Häfen unternehmen, einen Reisezuschuß von je 5 kr. per Registertonne und je 100 Seemeilen Fahrt. Ausgeschlossen hievon sind der österreichische Lloyd und die von der Postverwaltung abgesondert subventionierten Fahrten. Endlich ist allen Schiffen, ohne Unterschied der Kategorie, jedoch gleichfalls mit Ausschluß des Lloyd, auf die Dauer der fünf Jahre 1894—98 Steuerfreiheit gewährt.

XII. **Verhältnisse der Schiffsmannschaft.** Diese Verhältnisse sollen durch einen Gesetzentwurf einheitlich geregelt werden, welcher den Namen „Seemannsordnung" führt und im Frühjahr 1896 dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden ist. In diesem Entwurfe sind auch verschiedene neue Bestimmungen über die Qualification der Seeleute (s. oben V) enthalten. Bis zur Activierung dieses Gesetzes bildet Art. VII Editto pol. die Hauptgrundlage für die privatrechtliche Stellung der Schiffsleute im Zusammenhange mit einer Reihe von Einzelbestimmungen, wie solche im Laufe von mehr als 100 Jahre erflossen und wieder modificiert worden sind. Während das Editto pol. den Schiffsmann so fest an das Schiff band, daß derselbe den einmal geschlossenen Heuervertrag, ohne Rücksicht auf die Dauer, nicht eher lösen konnte, als bis das Schiff wieder in die Heimat zurückgekehrt war, hat man an dieser harten Bestimmung seither nicht festgehalten, sondern gestattet neben der Verheuerung auf Reise auch die Verheuerung auf Zeit, ohne Rücksicht auf die Zahl und Gattung der Reisen. Die Uebung hat diese Heuerart zu der

fast allein angewendeten gemacht. Der Heuervertrag muss zwischen dem Schiffer (Capitän) und dem betreffenden Schiffsmanne vereinbart werden. Hierauf erfolgt die Anmusterung vor der Hafenbehörde, die Eintragung in die Musterrolle u. der amtliche Vermerk im Seedienstbuche. Der angemusterte Mann hat zur anberaumten Frist den Dienst anzutreten. Die Heuer gebürt principiell erst bei Ablauf des Vertrages, also bei Abmusterung, doch sind Vorschusszahlungen sowohl beim Dienstantritt als auch während der Reise gestattet, jedoch nicht über den Betrag einer 1—2 monatl. Heuer in erstem Falle, und während der Reise nur nach eingeholter hafen- oder consularamtlicher Einwilligung bis höchstens zur Hälfte der bereits ins Verdienen gebrachten halben Heuer. Laut V. 1/VI 80 R. 63 hat der Schiffer ein Lohnabrechnungsbuch, nach vorgeschriebenem Formular zu führen, in dem jeder Mann ein eigenes Conto hat, und ebenso erhält jeder Schiffsmann ein eigenes Zahlungsbuch. Jede geleistete oder erhaltene Zahlung muss in beiden Büchern genau eingetragen werden. Während des Dienstes am Bord ist der Schiffsmann der Disciplin des Schiffers unterworfen. Erkrankt der Schiffsmann ohne sein Verschulden und muss er am Lande zurückgelassen werden, so gebürt ihm die Heuer bis zu dem Tage, an welchem das Schiff jenen Hafen verlässt, ausserdem hat der Rheder die Auslagen für Pflege, Kost und Heimbeförderung zu tragen. Stirbt der Mann bei Vertheidigung des Schiffes, so gebürt seinen Erben eine angemessene Vergütung. Wird die Reise vor der Abfahrt sistiert, so erhalten die auf Reise geheuerten Leute nur den vierten Theil der für die Reise vereinbarten Heuer; findet das Aufgeben während der Reise statt, so gebürt den Leuten die ganze Heuer sammt den Kosten der Heimreise. Im Falle von Embargo, Kriegs- oder Kapergefahr haben bei Unterbrechung der Reise die Schiffsleute nur Anspruch auf die bereits ins Verdienen gebrachte Heuer und Heimbeförderung. Geht aber das Schiff durch Prise oder Schiffbruch ganz und ohne Bergungserlös verloren, so haben die Matrosen keinen Anspruch auf die während der Reise verdiente Heuer, jedoch auch keine Verpflichtung zur Rückerstattung erhaltener Vorschüsse. Auf den Bergungserlös haben sie jedoch, insoferne derselbe ausreicht, ein Vorzugsrecht. Stirbt der Mann, so erhält er die Heuer bis zum Todestage. Die Begräbniskosten trägt der Rheder, insoweit die hinterlassenen Effecten zur Deckung nicht ausreichen. Zur Havarie trägt die Heuer nicht bei.

Wenn ein Schiffsmann das Schiff in der Absicht verlässt, um sich seiner Dienstpflicht zu entziehen, so wird er zum Deserteur. Er unterliegt nicht nur der Bestrafung seitens des competenten Hafen- oder Consularamtes, mit Geldbusse oder Arrest, sondern verliert auch seine Lohnguthaben, welche zugunsten des Marine-Unterstützungsfondes verfallen. Der Rheder ist nicht berechtigt, auf diese Guthaben zur Deckung der ihm durch die Desertion etwa entstandenen Auslagen, für Ersatzleute u. s. w. zu greifen.

Ist auch der Heuervertrag abgelaufen, so kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht fordern, ehe nicht das Schiff seine Ladung gelöscht hat. Bei der Entlassung bezw. Abmusterung hat ihm der Schiffer das Seedienstbuch mit einem Vermerke über die Dauer der Dienstzeit zurückzustellen und über Verlangen auch ein Führungszeugnis auszufertigen, welches jedoch keinesfalls in das Seedienstbuch eingetragen werden darf.

Von den einzelnen Personen der Schiffsmannschaft ist der Steuermann (tenente) Stellvertreter des Schiffers und zur Führung des Schiffstagebuches (Bordjournal) verpflichtet; Der Bootsmann hat insbesondere Ordnung und Eintracht unter der Mannschaft aufrecht zu halten und den Schiffer über alle Vorfallenheiten an Bord genau zu informieren und ihn in der Aufrechthaltung der Disciplin an Bord zu unterstützen.

Der Schiffer zählt nicht zur Schiffsmannschaft. Die ihm obliegenden Pflichten sind theils öffentlicher, theils privatrechtlicher Natur. In ersterer Beziehung obliegt ihm namentlich die Wahrung der Nationalflagge, die Sorge für die Seetüchtigkeit und richtige Steuerung seines Schiffes, für die sachgemäße Navigation, für die Erhaltung der Disciplin, für die Beobachtung aller bestehenden Gesetze und Vorschriften, sowie der Anordnungen der Hafen- und Consularbehörden. In letzterer Beziehung sind die Bestimmungen des Privatseerechtes maßgebend.

XIII. **Privatseerecht.** Das Privatseerecht beruht auf mehrfacher Grundlage. Zunächst schlagen eine Reihe von Bestimmungen des Editto pol. in dieses Gebiet ein; insoferne jedoch dieses nicht der Fall, kommen subsidiär andere Gesetzesquellen zur Geltung. Es sind im Triester Gebiet die zur Zeit der französischen Occupation eingeführte und seither durch kein anderes Gesetz beseitigte ordonnance pour la marine 1681 und der gewohnheitsrechtlich recipierte Code de commerce vom J. 1808 (des Code Napoléon). Letzterer ist aber in der Judicatur zu einer so vorwiegenden Bedeutung gelangt, dass die vorerwähnte Ordonnance nur mehr historischen Wert hat. In Dalmatien wurde während der Franzosenzeit der Code de comerce im italienischen Theile formell rechtskräftig eingeführt und nach der österreichischen Reoccupation ausdrücklich in Kraft belassen. Das II. Buch des Code handelt nur vom Seerecht und wurde, nicht wie alle anderen Bestandtheile dieses Gesetzes, durch späterer Legislation derogiert. Die subsidiäre Rechtsgiltigkeit des Code, II. Buch, ist durch Gerichtspraxis und oberstgerichtliche Entscheidungen sanctioniert.

Eine Reform des Privatseerechtes ist schon seit längerer Zeit in Aussicht genommen, doch haben die Verhandlungen über den bereits ausgearbeiteten Entwurf desselben noch zu keinem Abschlusse geführt.

Das geltende Recht betrachtet Schiffe als bewegliche Sachen, räumt auf denselben bevorzugte Forderungen in bestimmter Rangordnung ein, als Gerichts- und Verkaufskosten, dann Lotsen-, Tonnen-, Werft-, Vertäu-, Anker- u. Dockgebüren, an dritter Stelle Beköstigungsauslagen vom Einlaufen im Hafen bis zum Verkaufstage, Magazins-

miete für Takel- und Schiffsgeräthe, Unterhaltungskosten für Schiff, Takelwerk u. s. w. während der letzten Reise, Heuerlohn, Darlehen für Schiffsbedarf während der letzten Reise, Forderungen der Lieferanten und Arbeiter aus dem Baue und ähnlichem vor der Abfahrt, wenn schon gefahren worden ist, Bodmerei, Betrag der für die letzte Reise geschuldeten Versicherungsprämien, und als 11. Post den Befrachtern geschuldete Entschädigungen für Nichtablieferung von Waren oder deren Havarie, wenn diese durch Verschulden von Schiffer oder Mannschaft entstanden sind. Diese Vorrechte der Gläubiger erlöschen durch den gerichtlichen Verkauf des Schiffes oder wenn das Schiff nach freihändigem Verkaufe ohne Einspruch der Gläubiger eine Seereise gemacht hat.

Beschlagnahme und gerichtlicher Verkauf des Schiffes ist zulässig, nur darf ein seebereites Schiff nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn wegen Schulden, die zum Zwecke der anzutretenden Reise gemacht wurden und auch dann nur, wenn keine Bürgschaftsleistung erfolgt.

Der Rheder haftet für die Handlungen seines Schiffers, soweit sich dieselben auf Schiff und Fracht beziehen. Sind mehrere Rheder vorhanden, so entscheidet deren Mehrheit, nach der Anzahl der Schiffsantheile (carati) gerechnet. Der Rheder ist berechtigt, seinen Schiffer jederzeit zu entlassen, wenn nicht anderes besonders vereinbart wurde. Der Schiffer haftet für alle, in Ausübung seiner Verrichtungen begangene Versehen, für das laut Connossament übernommene Frachtgut, er haftet für die Tüchtigkeit des Schiffes, richtige und sachgemäße Navigation. Er heuert die Mannschaft an, darf keine Geschäfte auf Privatrechnung führen, muss dem Rheder genauen Bericht über die Reise liefern, darf ohne Zustimmung des Rheders unter keiner Bedingung, außer bei gesetzlich festgestellter Seeuntüchtigkeit das Schiff verkaufen, kurz er hat in allem und jedem die Interessen seines Rheders wahrzunehmen. Er darf darum auch das Schiff nicht verlassen, woferne er nicht mit den Officieren und Ersten der Mannschaft zuvor Rath gehalten und deren Zustimmung erlangt hat.

Der Frachtvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Er muss Namen des Schiffes und Schiffers, des Verfrachters und Befrachters, Zeit und Ort der Ladung und Löschung und Frachtpreis enthalten. Bei Embargo wird der Frachtvertrag ohne Entschädigung beiderseits gelöst, jedoch bei Verzug der Abfahrt durch höhere Gewalt nicht. Schiff und all' seine Ausrüstung haftet für die sichere Ausführung des Frachtvertrages. Ueber die empfangene Ladung wird das Connossament ausgestellt, das an Ordre, Inhaber oder an eine bestimmte Person lauten kann. Das Connossament entscheidet für die Rechtsverhältnisse aller bei der Ladung betheiligten Theile. Die Fracht d. i. der Preis für den Transport des Gutes muss im Connossament enthalten sein. Es kann das ganze Schiff oder aber nach Stückgut befrachtet werden. In ersterem Falle hat der Schiffer kein Recht, andere Ladung zu nehmen. Der Verlader kann gegen Zahlung der halben Fracht jederzeit seine Ladung zurückziehen, thut er dies jedoch während der Reise, so hat er aber die ganze vereinbarte Fracht zu zahlen. Muss das Schiff während der Reise repariert werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Fracht. War aber das Schiff schon bei der Abfahrt seeuntüchtig, so verliert der Schiffer die Fracht und hat außerdem Schadenersatz zu leisten. Die Fracht concurriert zur großen Havarie. Für Waren, welche durch Scheiterung oder Schiffbruch verloren gehen oder gekapert werden, ist keine Fracht zu entrichten und sind die etwaigen Vorschüsse zurückzuerstatten. Verweigert der Empfänger die Uebernahme, so darf der Schiffer das Gut verkaufen und hat für den etwaigen Ausfall Regress an den Verlader. Eine besondere Art der Obligation des Schiffers ist die Bodmerei d. i. die Aufnahme eines privatrechtlichen Darlehens gegen Verpfändung von Schiff, Ladung und Fracht oder auch eines einzelnen Theiles. Die Bodmerei muss schriftlich gemacht werden, sie kann an Ordre lauten und ist dann indossierbar. Bodmerei hat, wie schon oben erwähnt, ein Pfandvorrecht. Unter mehreren Bodmereiverträgen geht dasjenige, welches für die letzte Reise des Schiffes gemacht wurde, früher aufgenommenen Darlehen vor. Gehen die verbodmeten Gegenstände zugrunde und ist dieser Verlust durch vis major oder casus fortuitus geschehen, so erlischt die Verpflichtung zur Rückstellung der Bodmereisumme. Bei Schiffbruch ist nur soviel zurückzuzahlen, als der Wert der verbodmeten Sachen, nach Abzug der Bergungskosten beträgt. Die Bodmerei concurriert zur großen und wenn nichts anderes verabredet wurde, auch zur kleinen Havarie.

Der Versicherungsvertrag muss schriftlich abgefasst werden, er kann sich auf das ganze Schiff oder auf einzelne Theile desselben erstrecken. Auf Gefahr des Versicherers gehen alle Beschädigungen und Verluste, welche dem versicherten Gegenstande durch irgendwelche Ereignisse zur See zustoßen, woferne nicht der Schiffer von der bestimmten Route oder Reise abweicht und Schaden nicht durch dessen Verschulden geschehen ist. Die Versicherung darf den Wert der versicherten Sache nicht überschreiten und ist schlechthin nichtig, wenn dabei Betrug oder Arglist unterlief. Der Versicherte hat im Falle des Prisenverlustes, des Schiffbruches, der Strandung, der infolge von Seeunfall eingetretenen Seeuntüchtigkeit, des Embargos, des Verlustes der versicherten Sache oder deren Wertverminderung um mindestens $^3/_4$ das Recht des Abandon an den Versicherer. Der Abandon darf nicht partiell sein und muss innerhalb einer bestimmten Frist nach Empfang der betreffenden Nachricht erfolgen. Wer abandoniert, muss dem Versicherer den genauen Schuldenstand des Schiffes und die etwa darauf haftenden anderen Assecuranzen angeben. Die Fracht für die geborgenen Waren, selbst wenn vorausbezahlt, gehört zum Abandon. Der Code de commerce kennt die gemeinschaftliche Havarie (Havarie grosse) und die besondere (particuläre) Havarie und zählt zur ersteren alle Auslagen oder Schäden, welche gemacht bezw. erlitten wurden, um Schiff und Ladung als Ganzes zu

retten, während Schäden an einzelnen Theilen, bei welchen Schäden jener Umstand nicht obwaltete, zur anderen Kategorie gehören. Letztere hat der Eigenthümer desjenigen Gegenstandes zu zahlen, welchen der Schaden getroffen hat, während an der gemeinschaftlichen Havarie von den Waren und von der Hälfte des Schiffes und der Fracht nach Verhältnis des Wertes getragen werden. Die Regulierung der Havarie, d. h. die Berechnung des Schadens und der Auftheilung auf die Contribuenten geschieht durch die sogen. Dispache. Beim Seewurf hat der Schiffer zuvor immer den Bordrath zu hören, muss, wenn thunlich auf die Qualität der geworfenen Waren Rücksicht nehmen und den Seewurf im Bordjournal eintragen. Zum Seewurf ist die Concurrenz analog wie bei der Havarie-grosse geregelt.

Ueber alle Ereignisse oder Vorkommnisse zur See, welche in irgend einer Art zu Ersatzansprüchen führen, Rechte oder Pflichten des Schiffers oder Schiffes berühren oder berühren könnten, hat der Schiffer im ersten Hafen, wo dies geschehen kann, bei der Hafenbehörde, oder dem Gerichte oder einem Notar, je nach Umständen und Ortsbrauch die Aufnahme der Seeverklarung zu veranlassen, d. h. die genaue, zeugenmäßig erhärtete Feststellung des Thatbestandes behufs Sicherung aller weiteren Schritte. Ist die sofortige Aufnahme der Seeverklarung nicht dienlich, so hat er doch durch einem amtlichen Act die Verklarung (prova di fortuna) sofort anzumelden, und deren factische Aufnahme nachzutragen, sobald es geschehen kann. Die Anmeldung sichert ihn vorläufig gegen alle Folgen der sonstigen Unterlassung.

XIV. **Seefischerei.** Einen wichtigen Erwerbszweig der Küstenbevölkerung bildet die Seefischerei, welche von altersher längs unserer Küste betrieben wird. In rechtlicher Beziehung erfuhr die Ausübung vielfache Beschränkung dadurch, dass an gewissen Küstenstrecken Privatgerechtsame entstanden, wo der Fang nur den Rechtsinhabern zustand. Ebenso suchten die Gemeinden innerhalb ihres nächsten Rayons die Fischerei für sich oder ihre Angehörige zu reservieren und alle anderen Fischer auszuschließen. Die politischen und territorialen Verhältnisse verwickelten den durch diese vielen Reservate geschaffenen Zustand sehr wesentlich und erst durch die kaiserl. V. 6/V 35 ward in diese Dinge Ordnung gebracht. Dieses sogen. allgem. Fischereireglement setzte vor allem fest, dass insoferne nicht nachgewiesene Privatrechte vorliegen, die Ausübung der Seefischerei innerhalb der ersten Seemeile von der Küste ab den Küstenbewohnern ausschließlich vorbehalten sei, wogegen außerhalb genannter Grenze der Fischfang frei betrieben werden könne. Ferner gab jenes Reglement Vorschriften über die Licenzen für die Fischerkarten und verbot gewisse der Brut abträgliche Fangarten, darunter insbesondere den Fang mit zwei Barken mittelst Schleppnetz (a cocchia). Die Handhabung der Fischereivorschriften wurde den politischen Behörden übertragen. Dieses Reglement blieb ganz unverändert bis 1884 in Kraft, nur wurde seit 1867 insoferne eine Ausnahme davon geschaffen, als bei Abschluss des damaligen Handelsvertrages mit Italien den beiderseitigen Fischern das Recht zur Ausübung ihres Betriebes längs der beiderseitigen Küsten gewahrt blieb. Dies hatte namentlich an unserer Küste für die überaus geschickten Chioggioten Bedeutung. Diese Bestimmung blieb auch in den späteren Verträgen mit Italien aufrecht, führte aber andererseits wegen vielfacher dadurch hervorgerufener Differenzen zu einer theilweisen Neuregelung, nach früher mit Italien zu Görz stattgehabten Conferenzen, durch die Verordnung über die Seefischerei 5/XII 84 R. 188. Diese Verordnung änderte an der 1835er Verordnung hinsichtlich der Vorrechte der Küstenbewohner zwar nichts, traf jedoch in eingehender Weise Bestimmungen sowohl über die verbotenen Fangzeiten, als über die verbotenen Fangmittel und stellte in dieser Hinsicht namentlich Unterschiede hinsichtlich der Orte und Tiefen auf. Alle diese Anordnungen bezw. Verbote beruhten auf scientifischer Grundlage. Ferner regelte diese Verordnung neu das Licenzwesen, führte eigene Register für die Fischerkarten und Fischerei-Registerbücher, ähnlich wie die Register für Seehandelsschiffe ein, errichtete zur Pflege der Fischerei Fischereicommissionen an allen für den Fischfang wichtigeren Orten und eine Fischerei-Centralcommission zu Triest und überwies endlich sämmtliche Agenden der Seefischerei in die Competenz der Seeverwaltung. Neben diesem Reglement blieb noch für Dalmatien das sogen. Regolamento Dandolo vom J. 1808 in Kraft, welches zur Zeit der französischen Occupation von dem damaligen Proveditore erlassen und mit Hfkd. 27/IX 19 unter Ausdehnung auf das ganze Dalmatiner Gebiet bestätigt worden war. Das Reglement Dandolo enthält hauptsächlich Bestimmungen über den Sardellen- und Makrelenfang mit dem großen Zug- und mit den Hängenetzen (tratte e voighe), dann über die in Dalmatien gebräuchliche Auslosung der Standplätze für die Fischer (broschetto). Insoweit durch die vorher erwähnte 1884er Verordnung keine andere Bestimmung getroffen, werden diese Dinge noch nach den Dandolo'schen Festsetzungen behandelt.

XIV. **Unterstützungswesen.** Die Fürsorge für hilfsbedürftige Seeleute ist an der österreichischen Küste eine alte Gepflogenheit, welche zumeist an kirchliche Gewohnheiten anknüpfte. Bruderschaften, aus Seeleuten desselben Ortes gebildet, suchten durch Sammlung von Beiträgen fromme Zwecke zu ermöglichen, zuerst die Abhaltung von Messen für verunglückte Genossen, dann öfterer Anschaffung von etwas Rettungsmateriale, um in Noth befindlichen Fahrzeugen Hilfe leisten zu können, dann Verabreichung von Gnadengaben an erwerblos gewordene Brüder. Diese Bruderschaften hatten meist den heil. Nikolaus als den Patron der Seefahrer zu ihrem Beschützer und führten seinen Namen (fondo oder confraternità di S. Nicolò). Viele lösten sich im Laufe der Zeit auf, aber die in Triest bestehende Vereinigung, deren Bestand bis zum J. 1888 nachgewiesen werden kann, erhielt sich in steigender Entwicklung und gewann sogar im J. 1752 das Recht auf eine

Quote der von allen in den Hafen einlaufenden Schiffe erhobenen Ankergebür. Josef II. wandelte diese Bruderschaft in den „Marinefond" (Istituto di marina) um, ließ jedoch deren Statuten unverändert, mit Ausnahme der jetzt in Wegfall kommenden geistlichen Aufgaben. Dieser Fond besteht noch heute, unter der Verwaltung der Seebehörde, nur dass in seinen Einnahmen sich einige Aenderungen ergeben haben. Bis zum Hafengebürengesetz vom J. 1883 bestanden dieselben, abgesehen von den Renten des Stammcapitales, aus dem Eingange, welchen der zuletzt mit 12% bemessene Zuschlag zur Anker- und Leuchtthurmgebür lieferte. Dann trat an dessen Stelle der 6%ige Zuschlag zur neuen Hafengebür. Außerdem fließen in den Fond alle für maritime Uebertretungen eingehenden Geldbußen und die Lohnreste desertierter Matrosen. Der Fond, welcher vorwiegend für das Triester und istrische Litorale bestimmt, gewährt Seeleuten und auch deren Witwen, welche erwerblos geworden sind, auf Lebenszeit monatliche Provisionen in Beträgen von 4—12 fl. ö. W. In Dalmatien wurde durch die Initiative der Regierung allgemach ein neuer Fond ungefähr seit der Mitte dieses Jahrhunderts errichtet, nachdem die dort bestandenen S. Nicolò-Vereine längst verschwunden waren. Diesem Fonde wurden die gleichen Zuflüsse, wie dem Triester Fonde zugewendet und derselbe ist dermalen ebenso wie jener organisiert. Die Verwaltung beider Fonde geschieht in der Weise, dass bei jedem Hafencapitanate eine aus Vertrauensmännern gebildete Localcommission die Bewerbungen prüft und je nach ihrer Bedürftigkeit sichtet und dass eine bei der Seebehörde bestehende, durch Delegierte der Handelskammern verstärkte Centralcommission aufgrund jener Vorschläge oder nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Verleihung der Provisionen vornimmt. Diese Centralcommission hat auch über die Gebarung mit dem Fondsvermögen zu entscheiden. Becher.

Sittenpolizei.

I. Concubinate. — II. Prostitution. — III. Kuppelei. — IV. Sonstige sittenpolizeiliche Anordnungen.

I. **Concubinate.** Das niederösterr. Reg.-Decret 18/XII 1803 ordnet diesfalls an, dass in Fällen, wo competenten Ortes die angesuchten Verehelichungsdispensen nicht ertheilt werden, die politischen Behörden (gegenwärtig die Gemeinden) die Verfügung treffen, damit auch das Zusammenwohnen von derlei Parteien, wie solches gewöhnlich geschieht, untersagt werde, und ist auf diese Untersagung eine besondere Aufmerksamkeit zu tragen, auch solche immer gleich zu verhängen. Ebenso sollen nach der Pol.-Hofst.-Verord. 4/I 25 Concubinate gleich in ihrem Entstehen getrennt werden. Auch das Pol.-Hofst.-decret 13/III 25 ordnet an, dass auf die Concubinate die größte Aufmerksamkeit gerichtet werden soll, und dass die Schuldigen, wenn sie nicht auf den hiesigen Platz gehören, jedesmal von hier zu entfernen sind.

Ueber die Frage, was als Concubinat anzusehen ist, spricht sich eine Specialentscheidung dahin aus, dass ein bloßes Zusammenleben in einem bestimmten Falle noch nicht als eine die öffentliche Sittlichkeit verletzende und deshalb allgem. Aergernis erregende unzüchtige Verbindung (Concubinat) angesehen werden kann, und somit kein gesetzlicher Grund zu dem Erlasse eines die Lösung dieses Verhältnisses betreffenden Auftrages des Bürgermeisters in Handhabung der Sittlichkeitspolizei (§ 28 Gemeindeordnung) vorlag. Entschl. d. M. J. zc. 19/VII 72 Z. 9261.

In demselben Sinne ist auch anlässlich eines speciellen Falles, der sich in Oberösterreich ergeben hat, seitens des Verwaltungsgerichtshofes die E. 17/X 79, Z. 2003 ergangen. Im Schlusse derselben ist hervorgehoben, dass von einen bescholtenen Lebenswandel im Sinne des § 9 der Gemeindeordnung nur dann gesprochen werden kann, wenn die betreffende Person ein öffentliches Aergernis hervorruft oder wegen gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, den Charakter der Unbescholtenheit eingebüßt hat. Somit bedeutet „unbescholten" soviel als „frei von öffentlichem entehrenden Tadel."

II. **Prostitution** a) Allgemeine Vorschriften. Nach dem Hfd. 9/IV 1786 niederösterr. Reg.-Verord. 19/IV 1786 sind fleischliche Vergehungen nicht mit Geldstrafen, sondern mit Arrest und Fasten bei Wasser und Brot zu bestrafen.

Die erwiesen liederlichen Weibspersonen sollen in das Zwangsarbeitshaus abgegeben werden. A. E. kundgem. mit Reg.-Verordn. 19/XI 1786. Die niederösterr. Reg.-Verord. 31/I 1793 ordnet an, dass Freudenmädchen öfter einzufangen, über ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, u. wenn sie angesteckt befunden werden, zur Heilung in das Krankenhaus abzugeben und nicht eher aus demselben zu entlassen sind, bis sie vollkommen hergestellt sind.

Dasselbe ordnet die böhm. Gub. Verord. 14/XI 1807 rücksichtlich jeder herumziehenden verdächtigen Weibsperson an.

In den Wirtshäusern, Schänken und Schlupfwinkeln liederlicher Dirnen soll eine strenge Polizeiaufsicht gehandhabt werden. Hfkzld. 12/VIII 16

Die Behörden haben sich unter strengster Verantwortung mit allem Ernste die Entdeckung, Verhaftung und gesetzmäßige Bestrafung der Lustdirnen angelegen sein zu lassen. A. E. 11/VI 19, böhm. Gub. Verord. 12 VII 19 Z. 31302.

Die Gassenläden, in denen liederliche Dirnen ihren Unterstand öfters haben und daselbst mit ihrem Körper Gewerbe treiben, sollen von der Polizeibehörde strenge überwacht werden. Pol.-Hofst.-Verordn. 22/V 23.

Im Sinne des § 1 lit. c) des G. 27/VII 71 R. 88 findet die Abschiebung einer öffentlichen Dirne statt, wenn sie dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leistet.

An Stelle der §§ 509 und 510 St. G. welche für die dort bezeichneten Fälle die gerichtliche Bestrafung der Schanddirnen normierten, sind die Bestimmungen des § 5 des G. 24/V 85 R. 89 getreten.

b) Besondere Vorschriften für Wien. Freudenmädchen und andere arbeitslose Dirnen, welche nicht von Wien gebürtig sind, sollen ohne weiteres von Wien entfernt werden und ebenso sind dienstlose Mädchen, wenn sie einige Wochen vacierend sind, von Wien fortzuweisen. Verord. d. Pol.-Hofst. 3 IX und 11/V 22).

Die niederösterr. Reg.-Verord. 26/VIII 29, Z. 45149 ordnet die sogleiche Entfernung jener Schanddirnen an, gegen welche das in I. Instanz auf Entfernung geschöpfte Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, und bestimmt ferner, dass dieselben, wenn der Verdacht vorliegt, das sie die Vigilanz der Polizeibehörde erschweren, auch während des Recurszuges nicht auf freien Fuß gesetzt werden

Die bestandene k. k. Wiener Stadthauptmannschaft hat am 6/V 52, Z. 8904 eine Instruction für die polizeiliche Behandlung der Freudenmädchen erlassen. Nach derselben verfallen die Lustdirnen, abgesehen von den Fällen, in welchen gegen dieselben die strafgerichtliche Behandlung eintritt, dann der polizeilichen Ahndung, wenn sie

a) auf dem sogenannten Striche, d. i. auf dem insbesondere zur Anwerbung von Männern unternommenen Gange betreten werden;

b) zum gleichen Zwecke noch nach der Hausthorsperre auf der Gasse oder an öffentlichen Orten sich herumtreiben;

c) ihren Aufenthalt in einem Hause oder Stadttheile haben, in welchem sich derlei Weibspersonen auf eine dem Wesen eines Bordells ähnliche, der Nachbarschaft und Umgebung lästige Weise anhäufen;

d) auf schamlose Weise aus dem Fenster oder vor dem Hausthore Freier anlocken oder sonst in irgend einer, noch nicht zu dem gerichtlichen Verfahren geeigneten Weise den öffentlichen Anstand verletzen.

Anlässlich der Wiener Weltausstellung im J. 1873 trat die Behandlung der Prostitutionsfrage in eine neue Phase, indem durch Einführung der Gesundheitsbücher und der periodischen ärztlichen Untersuchung die Prostitution wohl nur bedingungsweise, aber dennoch thatsächlich eine behördl. Duldung erfuhr. Es sind hiebei die sanitären Rücksichten in den Vordergrund getreten und befand sich diese neue Auffassung bezw. Anordnung auch mit der Eingangsbestimmung des § 509 St. G. (seither aufgehoben) nicht im Widerspruche, da nach derselben die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, der Ortspolizei überlassen ist, diese mithin zwar strafen kann, aber nicht in allen Fällen strafen muss.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wurde seitens der k. k. Polizeidirection in Wien an die Polizei-Commissariate das Decret 6/II 73, Z. 208 erlassen. Hiernach ist als Prostituierte jede Frauensperson zu behandeln, welche geständiger-, erwiesener- oder notorischermaßen die Unzucht gewerbsmäßig betreibt. Die Prostituierten sind sowohl bei dem Commissariate ihres Wohnortes als bei der Polizeidirection in Evidenz zu halten. Jeder derselben ist ein Gesundheitsbuch zu erfolgen und hieran die Verpflichtung zu knüpfen, sich zweimal in der Woche u. zw. stets nach einem Intervalle von zwei, bezw. drei Tagen ärztlich untersuchen zu lassen. Hiebei wird jeder Einheimischen bedeutet, dass sie bei nicht gerechtfertigter Unterlassung der Visitation die Bestrafung nach der Minist.-Verord. 30/IX 57 R. 198 nach Umständen die Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt zu gewärtigen habe; — jeder Fremdzuständigen aber die Bestrafung nach eben dieser Minist.-Verord., und im Falle wiederholter Beanständigung die unnachsichtlich erfolgende zwangsweise Entfernung und Abschaffung aus dem Polizeirayon in Aussicht gestellt. Die in die polizeiliche Evidenz gebrachten und mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituierten werden von dem Polizei-Commissariate jenes Bezirkes, in welchem sie wohnen, den mit der Vornahme der regelmäßigen Untersuchungen daselbst betrauten Aerzten zugewiesen. Das Maximum der einem Arzte zuzuweisenden Prostituierten betrug sechzig (jetzt vierzig). Mit krankhaften, eine Ansteckungsgefahr bedingenden Erscheinungen behaftet befundene Prostituierte sind in eine öffentliche Heilanstalt abzugeben; eine häusliche ärztliche Behandlung solcher Prostituierten ist absolut unzulässig. Frauenspersonen, welche sich der Prostitution ergeben, ohne sich um Gesundheitsbücher zu bewerben, und Prostituierte, welche sich der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung entziehen, sind zwangsweise untersuchen zu lassen, polizeilich abzustrafen und, wenn sie rückfällig werden und fremdzuständig sind, zwangsweise von hier zu entfernen und abzuschaffen. Ebenso ist auch gegen Prostituierte, welche sich auf der Straße oder in öffentlichen Localitäten ein freches, unanständiges Benehmen zuschulden kommen lassen, oder welche aus den Fenstern ihrer Wohnungen in auffälliger Weise Männer anzulocken suchen, strafweise vorzugehen.

Infolge Erl. der niederösterr. Statthalterei 30/VI 76 Z. 21120 hat die Pol.-Direction mit Decret 5/X 76, Z. 1794 pr. eine Instruction für die mit der regelmäßigen Untersuchung der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituierten betrauten Aerzte hinausgegeben, welche laut Erl. der niederösterr. Statthalterei 16/VI 77, Z. 17819 aufgrund der bei der niederösterr. Statthalterei abgehaltenen commissionellen Berathungen einer Abänderung unterzogen und in dieser abgeänderten Form dann mit Pol.-Directions-Decret 30/VI 77, Z. 36771 den Polizei-Commissariaten intimiert wurde.

Mit dem Erl. der niederösterr. Statthalterei 19/IV 81, Z. 2765 wird unter anderem angeordnet, dafür Sorge zu tragen, dass notorisch Prostituierte überhaupt und insbesondere mit Gesundheitsbüchern versehene Frauenspersonen zur Bedienung der Gäste oder wohl gar als Aftermietparteien in den Kaffeeschänken nicht zugelassen werden.

Infolge Anregung seitens des Bezirksschulrathes von Wien hat die Polizei-Direction mit dem Erl. 18/V 81, Z. 11241 die Polizei-Commissariate angewiesen, die Ansiedlung der Prostituierten in der Nähe der Schulanstalten und anderen Orten, wo durch sie ein öffentliches Aergernis irgendwie erregt werden könnte, unter keiner Bedingung zu dulden.

Hier geschieht auch der Verord. des M. J. 23/XII 88 R. 1 Erwähnung, wodurch das zwischen den Regierungen der österr.-ungar. Monarchie und der Niederlande abgeschlossene Uebereinkommen über die Heimsendung gewisser Kategorien von Prostituierten kundgemacht wurde.

III. **Kuppelei.** Schon das infolge A. E. 25/II 1760 erlassene niederösterreichische Regierungsdecret 10/III 1762 bestimmt, dass gegen die Kuppelei, nachdem selbe eine vorzügliche Ursache zu Verbrechen ist, und die darin Befangenen die allerschädlichsten Uebelthäter sind, mit aller Schärfe der Gesetze vorgegangen werden soll.

Die gegenwärtig Geltung habenden strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Kuppelei finden sich im § 512 des allgem. Strafgesetzes 27/V 52. Was aber den in diesem § 512 St. G. sub a) normierten Begriff der Kuppelei als der strafbaren Förderung des bis dahin unerlaubten Gewerbes der Schanddirnen anbelangt, so hat der Appellsenat des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien in der zum Zwecke einer definitiven Einigung in der Rechtssprechung der Appellgerichts-Senate einberufenen Sitzung vom 22/X 82 den Beschluss gefasst: es habe gedachter Begriff durch die seitens der administrativen Behörden erfolgte Einführung der sogen. „Gesundheitsbücher" und die Handhabung der damit verbundenen Maßregeln, durch welche jenes Gewerbe theilweise gesetzlich geregelt und innerhalb der so gezogenen Grenzen mindestens toleriert wurde, insoferne eine wesentliche Aenderung erfahren, dass hiernach jenes Gewerbe als ein „unerlaubtes" nicht mehr angesehen werden kann, wenn und in solange es unter genauer Beobachtung der für seine Gestattung gegebenen Vorschriften nur in dem, in dem bezüglichen Gesundheitsbuche bezeichneten Unterstandsorte betrieben wird; demgemäß sei daher auch unter den gleichen einschränkenden Voraussetzungen die bloße Gewährung des Unterstandes an solche mit derartigen Büchern versehene Prostituierte fernerhin nicht mehr als strafbar anzusehen und habe im Falle des Vorliegens dieses auf die einfachsten Verhältnisse zurückgeführten Thatbestandes die Freisprechung der der Kuppelei beschuldigten Person einzutreten. Von diesem Beschlusse des Plenarsenates des Wiener Appellgerichtshofes hat die Wiener Staatsanwaltschaft mit Decret 5/XI 82, Z. 14.515 die staatsanwaltschaftlichen Functionäre mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass mit Rücksicht auf denselben und dessen Motive eine strafgerichtliche Verfolgung wegen Uebertretung der Kuppelei nach § 512 a) St. G. (I Fall) nur in jenen Fällen nicht weiter platzgreifen kann, bei welchen gegen eine beschuldigte Person nichts anderes vorliegt, als dass dieselbe einer mit einem Gesundheitsbuche versehenen Prostituierten bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gibt.

Der § 515 a) St. G. enthält Strafbestimmungen rücksichtlich des von den Gast- und Schankwirten und ihren Dienstleuten gegebenen Unterschleifes zur Unzucht.

IV. **Sonstige Vorschriften zur Hintanhaltung von Unsittlichkeiten.** Nach Punkt 6 der Badeordnung (Hfkzd. 19/IX 22 niederösterr. Reg.-Verord. 12 X 22, Z. 40499) ist das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in einem Zimmer verboten und unterliegt der Badinhaber einer Geldstrafe von 10—50 Gulden.

Mit dem für Galizien und die Bukowina giltigen G. 19/VII 77 R. 67 wurden besondere Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen.

Nach § 516 St. G. macht sich einer Uebertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 6 Monaten verurtheilt werden, wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergernis erregende Art verletzt.

Mit dem niederösterr. Statthalterei-Decret 23/IX 53, Z. 32578 wurde im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit angeordnet, dass sittlich anstößige Abbildungen, wenn auch dabei kein Aergernis erregt wird, mithin die Anwendung des Strafgesetzes nicht begründet wird, nicht in Verkehr kommen sollen, und dass daher der Verkehr mit ähnlichen anstößigen Gegenständen durch sorgfältige Ueberwachung hintanzuhalten ist.

Laut Erl. des M. J. 14/VIII 86, Z. 3607 hat bezüglich der Aufnahme unsittlicher oder die Schamhaftigkeit verletzender Inserate in die Tagesblätter das Justizministerium die Oberstaatsanwaltschaften mit dem Erl. 9/VIII 86, Z. 387 angewiesen, den unterstehenden Staatsanwaltschaften nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, auch dem Inseratentheile der ihrer Ueberwachung unterliegenden Zeitschriften die eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden und derartige, gegen das Strafgesetz verstoßende Publicationen mit den gesetzlich zulässigen Regressivmaßregeln unnachsichtlich zu unterdrücken.

Das Verfahren der Zollämter im Falle des Vorkommens von Gegenständen von einer gegen die Sittlichkeit verstoßenden Beschaffenheit ist in der Verord. d. F. M. 20/X 54 R. 276 vorgeschrieben.

Literatur.

Zaleisky I, 296, 297, 707, 804. Mayrhofer II, 1248, 1249, 1250. Hämmerle 569, 570, 571, 573. Rauscher 25/1873, 117/1874, 81/1877, 168/1879, 82/1881, 234/1882 134/1886. Ulbrich H. B. II, 135.

Reiberger.

Sparcassen.

I. Allgemeines. — II. Die Bestimmung der Sp. — III. Errichtung der Sp. — IV. Einrichtung der Sp. — V. Besondere Berechtigungen der Sp. — VI. Staatsaufsicht.

b. N. S. = böhm. Normalien-Sammlung. Sp. R. = Sparcassenregulativ.

I. **Allgemeines.** Das Institut der Sp., welches neueren Datums ist (die erste Sp. wurde zu Hamburg im J. 1778 errichtet), nahm in Oesterreich anfänglich, wie dies bei den wirtschaftlichen Verhältnissen in den ersten Jahrzehnten dieses Jahr-

hunderts erklärlich war, in geringem Maße das Interesse der weiteren Kreise für sich in Anspruch, so daß die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Sparcassenwesens fehlte.

Erst mit der A. E. 2/IX 44 (P. G. S. LXXII, 224 Nr. 134) wurden in der Erkenntnis des Bedürfnisses und der Erfolge der wenigen (1819—1844: 17 Sp. mit einem Interessentenguthaben von ca. 35 Mill. Gulden ö. W.) bis dahin errichteten Sp. die allgem. Grundsätze bekannt gegeben, welche als „gesetzliche Richtschnur" bei der Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sp. zu dienen haben und noch derzeit, mit vielfachen Abänderungen, die gesetzliche Basis für die Sp. sind.

II. **Die Bestimmung der Sp.** ist einerseits eine wirtschaftliche, andererseits eine ethische und besteht darin, den minderbemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (§ 1 Sp. R.).

Aus dieser Aufgabe der Sp. ergibt sich, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sp. zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben (§ 8 Abs. 1 Sp. R.); daß für die jedesmalige Einlage und die Gesammteinlagen eines Einlegers thunlichst geringe Maximalgrenzen festgesetzt werden sollen (§ 8 Abs. 2 Sp. R.); daß der Sparcassenzins jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuß gehalten werde (§ 11 Abs. 1 Sp. R.); daß in jenen Fällen, wo die Satzungen verhältnismäßig größere Summen für die Einlage jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Capitals in fallender Progression abgestuft werden soll (§ 11 Abs. 2 Sp. R.) und daß den Einlegern durch Annahme möglichst geringer, sofort verzinsbarer Summen (§§ 7 u. 10 Sp. R.) und durch Erleichterung der Behebung der Ersparnisse, soweit dies mit einer rationellen Geschäftsführung verträglich ist (§ 9 Sp. R.), entgegengekommen werden soll. Die Wesenheit der Sp. bringt es schließlich mit sich, daß sie zur öffentlichen Rechnungslegung gehalten sind (§§ 29 u. 30 Sp. R.).

III. **Errichtung der Sp.** a) Die Gründung der Sp. erfolgt durch humanitäre Vereine (§ 2 Sp. R.; § 2 lit. k) und § 4 des kaiserl. P. 26/XI 52 R. 253) und Gemeinden (§ 3 Sp. R.). Auch finden sich in jenen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von diesen letzteren gegründete Bezirkssparcassen und außerdem in Mähren noch Sp. vor, welche von Contributionsfonden gegründet worden sind.

Die Gemeindesparcassen sind von der Gemeinde getrennte juristische Personen und nicht als Gemeindeanstalten im Sinne der Gemeindeordnung anzusehen (Entsch. d. V. G. 28/X 91, Z. 3383; Entsch. d. R. G. 21/X 90, Z. 128). Die Gründung der Sp. durch Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, ist ausgeschlossen (§§ 2 und 29 Sp. R.).

Bei Begründung von Sp. ist der Nachweis eines Garantie-, bezw. Einrichtungsfondes (§§ 2, 5 und 22 Sp. R.; Nr. 304 ex 1873 b. N. S.) erforderlich, dessen Auflassung bei entsprechender Erstarkung des Sparcassenreservefondes von den Landesbehörden gestattet werden kann (A. E. 9/IV 60). Die Gemeinden (§ 3 Sp. R.) und desgleichen die Bezirke haben außerdem unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (Entsch. d. V. G. 1/XII 87, Nr. 3275), die allgem. Haftung für die von ihnen gegründeten Sp. zu übernehmen. Die Auflassung dieser Bürgschaft ist während des Bestandes der Sp. unthunlich.

b) Die Errichtung der Sp. unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung, welche hiebei nach freiem Ermessen entscheidet (Entsch. d. V. G. 27/XII 82, Nr. 2526). Zur handelsgerichtlichen Registrierung der Firma sind Sp. nicht verpflichtet (Entsch. d. O. G. H. 9/XI 87, Z. 12478; V. Z. S. 51 ex 1888).

Zur Ertheilung der Genehmigung der Errichtung von Gemeinde- und Bezirkssparcassen und zur Bestätigung deren Statuten (Stempelbehandlung b. N. S. 96 ex 1894), falls letztere sich innerhalb des amtlichen Musterstatutes (Erl. d. M. J. 19/V 92, Z. 1139 b. N. S. 289) und des Sp. R. bewegen, erscheinen die politischen Landesstellen ermächtigt (Staatsminist.-Erl. 6/XI 65, Z. 22264 Hämmerle S. 360; Erl. des M. J. 17/VI 72, Z. 1081 b. N. S. 238).

Die Errichtung aller anderen Sp., ferner jener Gemeinde- und Bezirkssparcassen, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen oder welche an einem Orte errichtet werden sollen, in welchem sich eine Sp. bereits befindet oder in welchen weder eine politische Behörde I. Instanz, noch ein k. k. Steueramt ihren Sitz haben, unterliegt der Competenz des Ministeriums des Innern (Erl. 19/V 92, Z. 1139 b. N. S. 289), welchem überdies mit der A. E. 24/VIII 67 (s. Entsch. des V. G. 17/XI 94, Nr. 4344) die Ermächtigung ertheilt wurde, Ausnahmen vom Regulative, insoferne die Anordnungen, um die es sich handelt, nicht den Charakter eines Gesetzes an sich tragen, im eigenen Wirkungskreise, eventuell im Einvernehmen mit den anderen Centralstellen zu gewähren (Entsch. d. V. G. 13/X 81, Nr. 1597 und 17/XI 94, Nr. 4344).

Die gleichen Competenzbestimmungen treffen hinsichtlich der Genehmigung von Aenderungen der Statuten bestehender Sp. zu (§§ 23 u. 25 Sp. R.).

IV. **Einrichtung der Sp.** Die statutarische Organisation der Sp. ist nach den im Regulative enthaltenen allgem. gesetzlichen Bestimmungen einzurichten; Abweichungen hievon sind principiell zulässig erkannt (§ 4 Sp. R.). Die Statuten der einzelnen Sp. sind sohin als Specialgesetze anzusehen (Entsch. d. V. G. 12/X 81, Z. 1597).

Zur Beseitigung technischer Schwierigkeiten bei Errichtung von Sp. wurde seitens des Ministeriums d. Innern wiederholt, zuletzt mit dem Erl. 19/V 92, Z. 1139 b. N. S. 289 ein Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparcassen herausgegeben.

Die Bestimmungen, welche gemäß dieser Normativbestimmungen die Statuten jeder Sp. hinsichtlich der Verwaltung und Geschäftsführung zu enthalten haben, sind im wesentlichen folgende:

a) Die Verwaltungsorgane der Sp. bestehen aus einem Ausschusse und einer Direction, und es sind diese Functionen unentgeltlich zu verrichten. Die Cassenverwaltung ist bei Gemeinde- und Bezirkssparcassen getrennt von der Gemeinde- und Bezirksverwaltung; bei Vereinssparcassen ist die Verwaltung getrennt vom Sparcassenvereine zu besorgen. Die für die Verwaltung bestellten Organe sind von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder ausgeschlossen und dürfen bei Darlehen niemals in das Verhältnis als Schuldner zur Anstalt treten (§ 22 Sp. R.). Die Mitglieder der Sparcassenverwaltung sind für die Correctheit ihrer Gebarung verantwortlich (Entsch. d. V. G. 26/VI 85, Nr. 1738). Die privatrechtliche Ersatzpflicht der Verwaltungsorgane für den aus statutenwidriger Gebarung entstandenen Schaden richtet sich nach den allgem. gesetzlichen Vorschriften (Erl. des M. J. 10/X 89, Z. 11726 Z. V. 59 ex 1890). Eine der staatlichen Genehmigung unterliegende (Erl. d. M. J. 19/V 92, Z. 1139 b. N. S. 289), dem Sparcassenstatute entsprechende (Entsch. d. V. G. 18/IX 86, Nr. 2384) Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Administration, bei welcher insbesondere das Augenmerk auf möglichst billige Regie, Herstellung angemessener Controlmaßregeln beim Ein- und Rückzahlungsgeschäfte und auf die gesicherte Bewahrung der Cassenbestände zu richten ist.

b) Die Einlagen sind auf einen bestimmten, von dem Erleger anzugebenden Namen zu machen und es erhält der Erleger als Bestätigung des Erlages ein in der Regel (§ 14 Sp. R.) cedierbares, stempelfreies (A. E. 10/VIII 41), in Absicht auf die Sicherheit der Einleger und die Cassenmanipulation besonders ausgestattetes, amortisierbares (§ 17 Sp. R.) Sparcassenbuch.

Jede Einlage, jedoch nicht unter 1 fl. ö. W. ist gestattet. Der Gesammtbetrag, welcher mittelst allmählicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Person zulässig ist, sowie die Verzinsung der Einlagen wird vom Ausschusse bestimmt.

Die Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, sowie über den Zeitpunkt der Capitalisierung der Zinsen müssen aus dem Statute ersichtlich sein (§ 10 Sp. R.).

Der § 1480 a. b. G. B. wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen 3 Jahren findet auf die Interessen der Sparcasseneinlagen keine Anwendung.

Die Sp. sind jedoch berechtigt, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne dass sich der Interessent während dieser Zeit bei der Casse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen (§ 1335 a. b. G. B.).

In Bezug auf die Verjährung der Spareinlagen finden die allgem. gesetzlichen Bestimmungen statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist auf 40 Jahre festgesetzt (§ 18 Sp. R.).

Die Rückzahlung kleiner Einlagen erfolgt ohne vorhergehende Kündigung sogleich; für die Rückforderung größerer Summen muss eine Kündigungsfrist vorgeschrieben sein, was sowohl zur Vermeidung der regulativwidrigen Ausnützung der Sp. als Bankinstitute, als auch im Interesse eines ungestörten Geschäftsganges der Sp. selbst nöthig ist.

Die Behandlung der Spareinlagen Minderjähriger und Curanden ist besonders reguliert (Erl. d. M. J. 25/V 95, Z. 28516 b. N. S. 227; Erl. d. J. M. 24/II 82, Z. 19545 aus 1881).

c) Die Art der fruchtbringenden Verwendung der Einlagen. Die Einlagen, desgleichen der aus den angesammelten Jahresverwaltungsgewinnen gebildete, der Sp. eigenthümliche Reservefond, sind nach den obwaltenden Localverhältnissen möglichst sicher, doch, wie dies dem Wesen des Einlagengeschäftes entspricht, derart zu elocieren, dass sie schnell wieder zurückerhalten werden können; es ist daher Gebot der Vorsicht, dass ein ausreichender Theil der Einlagen in leicht realisierbaren Werten als mobile Reserve, angelegt werde.

Die Veranlagung kann insbesondere (§ 19 Sp. R. und § 25 Musterstatut) erfolgen:

1. in verzinslichen, halbjährig kündbaren, regelmäßig zu amortisierenden Darlehen auf inländische Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit, welch' letztere nur durch gerichtliche Schätzung festzustellen ist (V. G. 18/IX 86, Nr. 2384 und 16/X 84, Nr. 2150).

2. In inländischen, pupillarsicheren oder besonders qualificierten Wertpapieren und in verzinslichen, kurzfristigen Darlehen gegen Verpfändung solcher Effecten unter Annahme eines reducierten Wertes.

3. In Vorschüssen auf Gold- und Silbermünzen (A. E. 5/IX 53).

4. Im Wechselescompte und beschränkten Wechselreescompte (Erl. d. M. J. 23/X 95, Z. 31482 b. N. S. 261). Die Gewährung von Wechseldarlehen ist eine mit dem Sp. R. unvereinbare Anlageart (Entsch. d. V. G. 17/XI 94, Nr. 4344).

Im Betriebe des Wechselescomptegeschäftes können Sp. abgesonderte Creditabtheilungen, sogen. Creditvereine einrichten.

5. In Darlehen an den Staat, an Länder, Bezirke und Gemeinden, Wassergenossenschaften, öffentl. Anstalten, Fonde oder Körperschaften; ferner an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

6. In Einlagen bei anderen größeren Sp. (§ 20 Sp. R.), in der Postsparcasse, dann bei Banken und Creditinstituten und ausnahmsweise im Realitätenverkehre.

d) Der Reservefond, dessen Ansammlung unerlässlich ist (§ 11 Sp. R.), besteht aus dem Ueberschusse, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlegern gebürenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt (§ 12 Sp. R.). In diesen Fond fallen auch die verjährten Einlageforderungen (§ 18 Sp. R.). Derselbe ist abgesondert zu verrechnen und ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassenfondes bestimmt.

Der Reservefond ist in mobilen, im Bedarfsfalle leicht realisierbaren Werten anzulegen (Erl. d. M. J. 19/V 92, Z. 1139 b. N. S. 289) und

ist im Falle der Auflösung der Sp. immer für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke zu bestimmen (§ 33 Sp. R.).

e) **Verwendung des Jahresreingewinnes.** Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint (5% des Einlegerguthabens), so kann mit Genehmigung der polit. Landesbehörde (A. E. 9/IV 60) ein angemessener Theil desselben (§ 7 Musterstatut) zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt zu entsprechen haben (§ 12 Sp. R.).

Wiewohl somit die Gebarungsüberschüsse bei Gemeindesparcassen mittelbar den Gemeindezwecken zugute kommen, so ist dieses dennoch nicht Zweck der Sp., und es kann diese daher nicht zu den Unternehmungen gezählt werden, welche die Vermehrung von Gemeindeeinkünften bezielen (Entsch. d. V. G. 1/XII 87, Nr. 3275).

Die Genehmigung der polit. Landesbehörde ist, falls hinsichtlich der Reingewinnvertheilung bereits in den Sparcassenstatuten explicite vorgesorgt wäre, keine Frage des reinen Ermessens (Entsch. d. V. G. 8/VII 82, Nr. 1265).

Die ausnahmsweise Verwendung der Reservefondsüberschüsse zu anderen, als den statutarischen Zwecken und ohne Genehmigung der Staatsverwaltung ist nicht gestattet (Entsch. d. V. G. 10/I 84, Nr. 2604 und 8/VII 82, Nr. 1265).

Diese ausnahmsweise Genehmigung ist in der Regel beim Ministerium anzusprechen. Mit dem Erl. d. M. J. 19/V 92, Z. 1139 b. N. S. 289 wurde jedoch den Landesstellen die Berechtigung eingeräumt, solche Sparcassenwidmungen zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken, welche nicht als Localzwecke bezeichnet werden können, im eigenen Wirkungskreise und nach freiem Ermessen ausnahmsweise zu gestatten, sobald der gemeinnützige oder wohlthätige Charakter der betreffenden Widmung außer Frage steht und solche, nicht für Localzwecke bestimmte Widmungen in Einem Jahre bei Einer Sp. 500 fl. ö. W. nicht überschreiten.

Zur Unterstützung kleinerer Grundbesitzer und Gewerbetreibenden können Sp. mit Genehmigung der polit. Landesstellen „Vorschusscassen auf Personalcredit" einrichten, die mit einem Gebarungsfonde aus den zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verfügbaren Ueberschüssen des Reservefondes zu dotieren sind.

Die Verwaltung dieser Vorschusscassen hat durch die Sparcassenadministration abgesondert von der Sparcassenfondsverwaltung zu erfolgen. Die erzielten Gebarungsüberschüsse sind dem Reservefonde der Sp. gutzuschreiben (Musterstatut: b. N. S. 222 ex 1882).

Bei einzelnen Sp. bestehen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern sogen. „Altersparcassen", welchen gleichfalls Zuschüsse jedoch à fonds perdu aus den Jahresreinerträgnissen der Sp. zufließen und die die Bestimmung haben, Einleger der dienenden Classe durch eine erhöhte Frucitificierung ihrer Einlagen zur Sparsamkeit anzuleiten.

f) **Reservefond für Coursdifferenzen** Die Sp. haben neben dem Reservefonde auch einen Specialreservefond für Coursdifferenzen zu schaffen, welcher aus dem durch die Steigerung des Courses der im Eigenthume der Sp. befindlichen Wertpapiere am Bilanztage erzielten und nicht realisierten, lediglich buchmäßigen Gewinne, abzüglich der bei anderen, im Eigenthume der Sp. befindlichen Wertpapieren etwa eingetretenen Coursverluste gebildet wird. Dieser Reservefond ist in der Bilanz separat auszuweisen und bei der Berechnung der procentuellen Höhe des Reservefondes nicht in Anschlag zu bringen.

V. **Besondere Berechtigungen der Sp.** Pupillengelder können bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sp. bis zum Betrage von 500 fl. C. M. angelegt werden (§ 194 kaiserl. P. 9/VIII 54 R. 208).

Das gleiche gilt von Kirchencapitalien (b. N. S. 369 aus 1892).

Die Sp. sind berechtigt, die bei ihnen verpfändeten Wertpapiere, falls das gewährte Darleben zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt werden sollte, in Gemäßheit der V. 2/II 52 R. 42 und 28/X 65 R. 110 zu veräußern. Auch im Falle eines Concurses bleibt der Sp. dieses Recht unter Beobachtung der im § 164 al. 1 der Concursordnung 25/XII 68 R. 1 ex 1869 enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

Schließlich genießen Sp. bei der Constituierung von Darlehen eine beschränkte Stempelfreiheit (A. E. 10/VIII 41 P. G. S. Bd. 69 Nr. 106; Hfkd. 3/VII 47 P. G. S. Bd. 75 Nr. 72).

VI. **Staatsaufsicht.** Die Sp. unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche durch den landesfürstl. Commissär auf eine billige, sorgfältige und umsichtige Administration hinzuarbeiten hat (§ 27 Sp. R.) und welcher auch alljährlich die Verwaltungspräliminarien und Rechnungsabschlüsse zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Staatsverwaltung entscheidet über Beschwerden einzelner Einleger wegen statutenwidriger Behandlung (§ 26 Sp. R.) und ist insbesondere berechtigt, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Sparcassenorgane zu sistieren.

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse; ein Rechtsanspruch darauf, dass die Behörde hievon im concreten Falle zum Schutze der Parteirechte Gebrauch mache, besteht nicht (Entsch. d. V. G. 3/II 91, Z. 175).

Im Falle der Auflösung einer Sp. hat der landesfürstl. Commissär die Rechte der Einleger zu wahren (§ 33 Sp. R.). Schreyer.

Spielkartenstempel.

I. Geschichtliches und gesetzliche Grundlagen. — II. Gegenwärtiger Zustand der Besteuerung. — III. Finanzamtliche Ueberwachung des Gewerbe- und Handelsbetriebes. — IV. Nachstemplung. — V. Strafbestimmungen. — VI. Statistik.

I. **Geschichtliches und gesetzliche Grundlagen.** Der Sp. gehört zu den wenigen erhaltenen Resten

einer großen Reihe von Luxussteuern, welche die Finanzkünstler des 16. u. 17. Jahrhunderts erfunden haben. Schon unter Kaiser Ferdinand III. wurde mit dem Patente 6. bezw. 17/X 1637 in allen Erbländern ein „Carthengeld" eingeführt, welches so hoch sein sollte, als der Preis der Karten. Wahrscheinlich nach dem Muster Frankreichs, wo der Sp. schon im 15. Jahrhundert bestand, wurde schon bei dieser ersten Einführung jene Form der Abgabenentrichtung angewendet, die im wesentlichen noch heute besteht, indem das erste Blatt jedes Spieles mit einem „gewissen Signat" versehen und die Abgabe bei der Abstemplung entrichtet wurde. Mit dem Patente Kaiser Leopolds 29/II 1692 wurde dieser „Aufschlag" für Karten ausländischer wie inländischer Erzeugung mit 9 und 2 kr. festgesetzt. Späterhin erfuhr dieses Gefälle mannigfache Wandlungen; es wurde zeitweise verpfändet, dann verpachtet und auch in einigen Ländern als ein Theil des „Consumtionsaufschlages" den Ständen überlassen. Ja von 1701 bis 1713 war sogar die Fabrication „planierter Karten" einer in Wien errichteten kaiserlichen Manufactur ausschließlich vorbehalten, und auch nach der Aufhebung dieser Manufactur mußten die Spielkarten von den Kartenmalern durch längere Zeit an ein eigenes Kartenamt abgeliefert werden.

Die große Steuerrectification der Kaiserin Maria Theresia berührte auch den Kartenaufschlag. Durch das kaiserl. Rscpt. 23/I 1762 wurde der Kartenaufschlag mit dem übrigen Stempelgefälle überall ad cameralia eingezogen und durch das P. 3/II 1762 erfuhr er eine gleichmäßige Regelung in allen deutschen Provinzen. Die Abgabensätze betrugen 10, 7 und 2 kr., die Verwaltung wurde durch eigene „Siegelämter" unter der Leitung eines Ober-Siegelamtes in Wien geführt; doch erfolgte auch noch später (1764 bis 1770) eine Verpachtung des ganzen Stempelgefälles. Ferner wurde die Abgabe auf Spielkarten gleichzeitig mit jener auf Kalender und Zeitungen (vorübergehend auch auf Ankündigungen) unter der zusammenfassenden Bezeichnung „Verbrauchsstempel" mit den P. 5/X 1802 und 27/I 40, dann durch das G. 6/IX 50 neu geregelt und der Gebürensatz geändert. Der letztere betrug zuletzt gleichmäßig 15 kr. für das Spiel.

Endlich erfloss das jetzt (seit 1/I 82) in Wirksamkeit stehende G. 15/IV 81 R. 43, durch welches unter namhafter Erhöhung der Abgabe der Sp. allein einer Neuordnung unterzogen wurde. Die hierzu erlassene Vollzugsverordnung 27/X 81 R. 127 enthält fast ausschließlich formale Bestimmungen.

II. **Der gegenwärtige Zustand der Besteuerung.** 1. Gegenstand der Abgabe sind alle Karten, welche zum Spielen geeignet sind, einschließlich der Aufschlag-, der Taschenspieler- und der (früher abgabefreien) Kinderspielkarten (Punkt 5 Vollzugsverordnung), mögen sie im Inlande erzeugt oder in dasselbe eingebracht werden.

Ausgenommen von der Abgabe sind bloß jene Spielkarten, welche unter amtlicher Controle in das Ausland ausgeführt werden. Die in den Ländern der ungarischen Krone (wo die Stempelabgabe gleichzeitig in der gleichen Höhe und nach denselben Grundsätzen bestimmt wurde) erzeugten und dem Stempel unterzogenen Spielkarten unterliegen bei der Einbringung in die Reichsrathsländer keiner weiteren Abgabe. Für die aus dem Auslande eingeführten Spielkarten ist dagegen außer der Stempelabgabe noch der Zoll zu entrichten.

2. Die Stempelsteuer beträgt: a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern, b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebür (d. i. 30, bezw. 60 kr.) für lackierte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

3. Zahlungspflichtig ist bezüglich der inländischen Spielkarten der Erzeuger, bezüglich der importierten derjenige, der sie einbringt oder empfängt.

4. Die in den Verkehr gelangenden Spielkarten müssen nach einzelnen Spielen verpackt, mit einer (von der Finanzverwaltung unentgeltlich beigestellten) amtlichen Verschlussmarke (richtiger Verschlussband oder Schleife) versehen und amtlich abgestempelt sein. Der Erzeuger hat die fertiggestellten und zum Verkaufe bestimmten Spielkarten selbst mit der Verschlussmarke zu versehen und nach Maßgabe der Anzahl und der Gattung der Spiele die Stempelsteuer bei der angewiesenen Casse zu erlegen. Aufgrund der Empfangsbestätigung wird von den hiezu ausdrücklich bestimmten Aemtern die Abstemplung der entsprechenden Zahl von Spielen vorgenommen. Das zweifärbige Stempelzeichen (in Cisleithanien roth und blau, in Ungarn roth und grün) wird mittelst eigens hiefür construierter Maschinen durch einen kreisrunden Ausschnitt in der Umhüllung auf ein bestimmtes Blatt des Spieles (bei französischen Karten auf Coeur-Ass, bei deutschen Karten auf Schellen-Sieben, bezw. Acht) aufgedruckt; dasselbe Blatt muss die Firmastampiglie des Erzeugers unter einem zweiten Ausschnitte der Umhüllung tragen. Gegen angemessene Sicherstellung kann inländischen Spielkartenerzeugern die Stempelsteuer bis zu drei Monaten zugefristet werden. Eine Nachsicht oder Rückerstattung der Steuer kann nur gewährt werden, wenn Spielkarten in den Aufbewahrungsräumen durch einen unverschuldeten Zufall unbrauchbar werden.

5. Ausländische Spielkarten, die an bestimmte Innerlandsämter angewiesen werden müssen, sind beim Eintritte, bezw. Empfange zu erklären und nach Entrichtung der Stempelsteuer wie die inländischen abzustempeln und mit der Verschlussmarke zu versehen.

III. **Finanzamtliche Ueberwachung des Gewerbe- u. Handelsbetriebes.** Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung ist als ein concessioniertes erklärt. Die Ertheilung der Concession ist an die Zustimmung der Finanzbehörde gebunden und kann nur für einen Ort erfolgen, wo sich ein Stempelamt und eine Finanz-Bezirksbehörde befinden. Die Betriebslocalitäten müssen genau beschrieben werden und so beschaffen sein, dass die amtliche Controle leicht vollzogen werden kann; auch muss das Erzeugungslocale als solches äußerlich bezeichnet sein. Die Vollzugsvorschrift fordert überdies die Anzeige, ob und mit wie viel Gehilfen das Gewerbe betrieben wird, zu welchem speciellen Fabri-

cationszweige jeder Gehilfe verwendet werden soll und die Buchung der Namen, der Beschäftigung und der Löhne der Arbeiter.

Der Erzeuger hat von jeder Gattung Spielkarten, die er zu verfertigen beabsichtigt, der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst Umschlägen in genau vorgezeichneter Ausstattung als Muster zu übergeben; dieselben werden mit Nummern versehen und theils in amtlicher Verwahrung behalten, theils dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung zurückgestellt. Ein Blatt jedes Spieles ist mit dem Namen des Erzeugers und dem Erzeugungsorte zu versehen, und auch auf dem Umschlage sind bestimmte Daten ersichtlich zu machen.

Fertiggestellte, aber noch nicht gestempelte Karten müssen im Erzeugungslocale unter besonderem Verschlusse gehalten werden; auch überzählige und Ausschussкarten sind abgesondert aufzubewahren und zeitweilig unter Aufsicht unbrauchbar zu machen.

Die ganze Erzeugung der Karten muss innerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte vor sich gehen; nur die Drucklegung der oberen Kartenblätter (jener Papierblätter, welche die Kartenbilder tragen) und das Colorieren der Kartenblätter darf mit besonderer Bewilligung der Finanzbehörde außerhalb der Fabriksräume vollzogen werden. Die Bewilligung wird aber nur ertheilt, wenn sich die Druckerei, bezw. der Coloriſt der gefällsamtlichen Controle unterwirft. In diesem Falle haben sowohl Kartenerzeuger als Drucker über die bestellten Bilder besondere Register zu führen.

Eine äußerst genaue Registerführung unter Verwendung amtlich beigestellter Drucksorten hat die ganze Erzeugung, Stemplung und Verwendung, insbesondere auch den Verschleiß darzustellen. Die Register werden durch die Controlsorgane abgeschlossen und rechnungsmäßig geprüft.

Auch der Handel mit Spielkarten unterliegt Beschränkungen. Wer einen solchen zu betreiben gedenkt, hat vorher, außer der Gewerbeanmeldung, auch eine Anzeige an die Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslocale äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, jeden Wechsel des Locales anzuzeigen und darf Karten nur im angemeldeten Locale aufbewahren und verschleißen. Vom Hausierhandel sind Spielkarten gänzlich ausgeschlossen. Auch die Händler sind zur Registerführung über Bezug und Absatz verpflichtet. Spielkartenerzeuger wie Händler unterliegen der gefällsamtlichen Controle.

IV. **Nachstemplung.** Nach Eintritt der Wirksamkeit des G. 15/IV 81 waren alle jene Spielkarten, für welche nun eine höhere Stempelgebür entfiel, der Nachstemplung zu unterziehen.

V. **Strafbestimmungen.** Wie alle neueren Abgabengesetze, so enthält auch dieses eine Reihe von Strafbestimmungen, welche, wenn auch im allgemeinen die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ausgesprochen ist, doch in materiell-rechtlicher Beziehung durchwegs von jenen des Strafgesetzes abweichen.

Daraus ist insbesondere hervorzuheben, dass „ohne Einleitung eines Strafverfahrens aufgrund des die Gesetzesübertretung constatierenden Befundes das 50fache der verkürzten Steuer von demjenigen einzuheben ist, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlussmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich in Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt". Wirte und Geschäftsleiter von Vereinen, in deren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt wird, haften nicht nur für die erhöhte Steuerpflicht, sondern sind noch außerdem mit Geldstrafen von 100 fl. bis 300 fl. zu belegen. Von dieser Steigerung kann man sich durch Selbstanzeige zur Hälfte befreien. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

Andere Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, deren sich hauptsächlich Kartenerzeuger und Händler schuldig machen können, sind theils als schwere, theils als einfache Gefällsübertretungen mit strengen, die Strafsätze des Gefällsstrafgesetzes weit übersteigenden Geldstrafen, die nicht gemildert werden dürfen, (event. suppletorischen Arreststrafen) bedroht.

VI. **Statistik.** Die Einnahme aus dem Sp. betrug: 1853: 77.512 fl. ö. W., 1881: 179.205 fl. Durch die Reform wurde sie 1882 auf 259.795 fl. gehoben und stieg bis 1892 auf 306.066 fl.

Da die Verwaltungsausgaben nur cumulativ für das ganze Stempelgefälle ausgewiesen werden, kann der reine Ertrag nicht angegeben werden.

Instructiv für die Beurtheilung von Luxussteuern ist es, dass 1882 zum niedrigsten Steuersatze von 15 kr. 967.722 Kartenspiele, zum Satze von 30 kr. 316.452 Spiele, zum höchsten Satze von 60 kr. aber nur 32.835 Spiele abgestempelt wurden.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen über die Erzeugung und den Handel mit Spielkarten siehe I, 894.

v. Myrbach.

Sprengstoffe.

I. Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sp. — II. Begriffsbestimmung des Wortes „Sp." — III. Der Besitz von Sp. — IV. Die Herstellung von Sp. — V. Der Vertrieb von Sp. — VI. Der Transport von Sp. — VII. Der Missbrauch von Sp. und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben. 1. Dolose Gefährdung von Eigenthum, Gesundheit oder Leben. 2. Complot- oder Bandenbildung zur Begehung von Sprengstoffverbrechen. 3. Herstellung, Anschaffung von Sp. zur Begehung von Sprengstoffverbrechen. 4. Die Aufforderung zu Sprengstoffverbrechen, die Anpreisung derselben und die Anleitung zu denselben. 5. Nichtanzeige von Sprengstoffverbrechen.

Sp. G. = Sprengstoffgesetz.

I. **Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sp.** Abgesehen von den gegen dolose bezw. culpose Gefährdung gerichteten Bestimmungen der §§ 87 und 335 des allgem. Strafgesetzes bestanden in Oesterreich bis zum J. 1885 nur noch die Bestimmungen der Minist.-Verord. 2/VII 77 R. 68 und 22/IX 83 R. 156 über die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben. Die Uebertretungen dieser Verordnung waren gemäß § 120 der V. 2 VII 77, insoweit nicht die Bestimmungen des allgem. Strafgesetzes, die Straf-

bestimmungen der Gewerbeordnung oder die §§ 240 und 250 des allgem. Berggesetzes zur Anwendung kamen nach der Minist.-Verord. 30/IX 57 R. 198 lediglich mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen zu bestrafen. Diese Bestimmungen erschienen ungenügend zu einer Zeit, in welcher die großen Fortschritte in der Technik der Herstellung explodierbarer Stoffe die Gefahren bedeutend vergrößert hatten, welche mit der Anwendung von Sp. verbunden sind, sie erheischten eine Ergänzung und Verschärfung in einer Zeit, in welcher das Verbrecherthum diese Fortschritte der Sprengtechnik in seinen Dienst zu stellen begann. In England, wo bereits eine Reihe älterer Bestimmungen gegen den Missbrauch von Sp. bestanden (vgl. Schuster in v. Lißts „die Strafgesetzgebung der Gegenwart" S. 669), wurde am 10/IV 73 ein Sprengstoffgesetz (Explosive Substances Act) erlassen, das dem deutschen Gesetz vom J. 1884 theilweise zum Vorbilde gedient hat. Das genannte Gesetz verschärft und erweitert die älteren Bestimmungen; es bestraft die widerrechtliche und vorsätzliche Verursachung einer Explosion unter Umständen, welche es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass dieselbe das Leben eines Menschen gefährden oder eine schwere Sachbeschädigung zur Folge haben wird, mit lebenslänglichem Zuchthaus. Der Versuch, eine Explosion herbeizuführen, wird mit 20 Jahren, der ungerechtfertigte Besitz von Sp. mit 14 Jahren Zuchthaus gestraft (Explosive Substances Act §§ 3 und 4). Das englische Sprengstoffgesetz weicht von den allgem. Principien des englischen Rechtes noch in zwei Punkten ab: es gestattet eine Voruntersuchung vor dem Friedensrichter selbst da, wo noch niemand verdächtig ist, und es gestattet, die Gattin oder den Gatten der angeklagten Person als Zeugen zu führen (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft III, 734).

Das furchtbare Attentat des William King Thomas (W. K. Alexander) im Bremerhafen am 11. December 1875, das Attentat auf den Kaiser von Russland, endlich der ausgedehnte Gebrauch, der von Sprengstoffen bei Begehung anarchistischer Verbrechen gemacht wurde, lenkte die Aufmerksamkeit der continentalen Gesetzgebung auf die Lücken im bisherigen Recht.

Der englischen Gesetzgebung folgte Deutschland mit dem Reichsgesetz 9/VI 84 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sp.

Dem deutschen Gesetze ist wieder das österreichische Gesetz 27/V 85 R. 143, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sp. und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, nachgebildet.

II. **Begriffsbestimmung des Wortes „Sp."** Unter Sprengstoffen versteht man Stoffe, welche durch eine, je nach Eigenart des bezüglichen Körpers verschiedenartige Einwirkung auf denselben (mechanische Einwirkung: Schlag, Stoß; directe Zufuhr von Wärme; Vermengung mit anderen Stoffen) bei rascher Zersetzung ihren Aggregatzustand derart ändern, dass die Expansivkräfte der bei der Zersetzung sich bildenden Gase einen starken Druck ausüben auf die den Stoff eventuell umgebenden Wände und durch diesen Druck zur Leistung von Arbeiten geeignet sind.

Die zur Durchführung des § 1 G. 27/V 85 R. 134 im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium erflossene Verord. des M. J. 4/VII 85 R. 135 definiert im § 2 die Sp. als solche Stoffe, „welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Objecten herbeiführen können" (vgl. auch die in Beilage A. der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium 2/VII 77 R. 68 enthaltenen Grundzüge für die Prüfung neuer Explosivstoffe bes. sub IV, „die Umstände, aus deren Erwägung die Qualificierung eines Präparates als Schieß- oder Sprengmittel hervorzugehen haben wird").

III. **Der Besitz von Sp.** Im allgemeinen ist der Besitz von Sp. im Geltungsgebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur mit behördlicher Bewilligung zulässig (§ 1 G. 24/V 85 R. 134, in der Folge citiert als Sp. G.). Besitz ist nicht im Sinne des a. b. G. B. § 309 zu verstehen, sondern das Wort ist hier in seinem natürlichen, thatsächlichen Sinne zu nehmen; in diesem Sinne ist im Besitze eines Sp. jeder, der denselben thatsächlich inne hat; hiebei kommt es wieder weniger an auf die thatsächliche Beziehung eines Sp. zu gewissen Personen als auf jene zu gewissen Oertlichkeiten; der Besitzer eines Unternehmens, der in demselben Sp. verwendet, bedarf behördlicher Bewilligung nur für sich, nicht auch für seine Untergebenen, z. B. Arbeiter, Steiger, die in den Räumen des Unternehmens die Sp. verwenden und zum Zwecke der Verwendung sie in Besitz nehmen; dagegen wäre besondere behördliche Bewilligung für jene nöthig, die die Sp. für den Unternehmer außerhalb der Räume des Unternehmens, sei es auch nur vorübergehend in Verwahrung, Gewahrsam nehmen würden [(§ 1 Abs. 1 Sp. G.) vgl. Entsch. des Reichsgerichtes XII, 256; Entsch. d. C. H. Nr. 1303 d. Manz'schen Sammlung].

Der Besitz von Sp. ohne behördliche Bewilligung bildet den Thatbestand einer Uebertretung, die nach § 2 Sp. G. bestraft wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann. In dem Urtheile ist nach § 7 Sp. G. gleichzeitig auf den Verfall der Sp. zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht. Zum Thatbestande dieser Uebertretung gehört wissentliches Innehaben (im oben erwähnten Sinne) einer zur Verwendung als Sprengmittel hinreichenden Quantität eines Sp. ohne behördliche Bewilligung; letztere muss im Zeitpunkte des Beginnes des Besitzes vorhanden sein. (Entsch. des Reichsgerichtes XIII, 35.) Unkenntnis des Umstandes, dass der Besitz nur mit behördlicher Bewilligung zulässig ist, entschuldigt als Rechtsirrthum nach § 3 St. G. nicht.

Der Besitz von Sp. bildet ein nach § 3 Sp. G. mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren — womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann — zu ahndendes Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind (objective Bedingung erhöhter Strafbarkeit).

Von der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher Sp. ohne behördliche Bewilligung nicht besessen werden dürfen, gibt es Ausnahmen: a) mit Bezug auf das Subject des Besitzes; es bedürfen keiner behördlichen Bewilligung: 1. die Militärverwaltung für den Besitz welcher immer Sp. (§ 1 Abs. 4 Sp. G.); 2. Eisenbahnunternehmungen für den Besitz der als Eisenbahnsignale zu verwendenden Sp. (§ 3 Z. 3 Minist.-Verord. 4/VIII 85); 3. die chemischen Laboratorien der Hochschulen hinsichtlich der zu wissenschaftlichen Zwecken hergestellten Sp. (Art. I der Minist.-Verord. 22/IX 83 R. 156); b) mit Bezug auf das Object des Besitzes; es bezieht sich die Bestimmung, welche den Besitz von Sp. ohne behördliche Genehmigung verbietet, nicht: 1. auf die einen Gegenstand des Staatsmonopoles bildenden Sp. (§ 1 Abs. 4 Sp. G.). Es gehören hieher Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel, Kohle) bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind [(§ 2 Minist.-Verord. 2/VII 77 R. 68); über die Frage, welche Präparate zu den aus denselben Substanzen wie das Schießpulver erzeugten gehören vgl. Beilage A. der citierten Minist.-Verord.]. 2. Zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sp., welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen). 3. Fertige Patronen für Kleingewehre. 4. Gewerbsmäßig erzeugte Lustfeuerwerksartikel. 5. Collodiumwolle und Pikrinsäure und ihre Verbindungen, wenn sie für gewerbliche Zwecke mit Ausnahme der sprengtechnischen Verwendung. dann die Collodiumwolle, wenn sie für ärztliche Zwecke bestimmt ist.

Ueber die Art der Aufbewahrung der Sprengmittel enthält die Minist.-Verord. 2/VII 77 R. 68, bezw. 22/IX 83 R. 156 in den § 44 ff. besondere Bestimmungen. Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen wird nach § 2 Abs. 2 Sp. G. als Uebertretung gestraft.

Ist die den sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nicht entsprechende Aufbewahrung geeignet, eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen, so ist ein Vergehen nach § 3 Sp. G. gegeben.

Verfall der Sp. ist im Urtheile als objective (sicherheitspolizeiliche) Maßregel auszusprechen (§ 7 Sp. G.).

Die Bewilligung, Sprengstoffe zu besitzen, wird von der politischen Landesbehörde ertheilt, insoferne dieselbe nicht in der von einer Gewerbsbehörde ertheilten Concession inbegriffen ist. Die näheren diesbezüglichen Bestimmungen enthält § 2 Minist.-Verord. 4/VIII 85 R. 135.

IV. **Herstellung von Sp.** Die Herstellung von Sp. ist, gleichgiltig ob es sich um eine gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Herstellung handelt, von behördlicher Bewilligung abhängig. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Sprengpräparaten ist nach § 15 Z. 11 der Gewerbeordnung ein concessioniertes Gewerbe (vgl. Art. Gewerbe); die Ertheilung der Concession zur Erzeugung von Sprengmitteln ist neben den diesbezüglich in der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften noch an die besonderen in den § 11 ff. der Minist.-Verord. 2/VII 77 enthaltenen Voraussetzungen geknüpft. Die behördliche Bewilligung muss derjenige einholen, der die Erzeugung persönlich betreibt oder unter dessen verantwortlicher technischer Leitung die Erzeugung, sei es für eigene oder fremde Rechnung, geschieht (§ 11 der citierten Minist.-Verord.). Die Bewilligung zu gewerbsmäßiger Erzeugung ertheilt die Gewerbsbehörde, die in solchen Fällen nach § 141 Gewerbeordnung in Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, dieselbe vor Ertheilung der Bewilligung zu vernehmen hat (§ 2 Minist.-Verord. 4/VIII 85). Bei Concessionierung der gewerbsmäßigen Erzeugung von Sp. hat auch eine Genehmigung der Betriebsanlage nach Vorschrift des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung und der § 12 ff. der Minist.-Verord. 2/VII 77 zu erfolgen.

Die Bewilligung zu nichtgewerbsmäßiger Erzeugung von Sp. ertheilt die polit. Landesbehörde; diese Bewilligung darf ebenso wie jene zum Besitz von Sp. nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen ertheilt werden, welche die Gefahr eines Missbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe ertheilt wurde, nicht mehr vorhanden sind (§ 2 Minist.-Verord. 4/VIII 85).

Keiner behördlichen Bewilligung zur Erzeugung von Sp. bedürfen: die Militärverwaltung (§ 1 Abs. 4 Sp. G.), die chemischen Laboratorien der Hochschulen zur Erzeugung von Sp. zu wissenschaftlichen Zwecken (Minist.-Verord. 22/IX 83); auch beziehen sich die oben genannten Bestimmungen nicht auf die Erzeugung von Sp., welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insoferne die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt [(Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren) § 3 Minist.-Verord. 4/VIII 85], endlich nicht auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sp. (§ 1 Abs. 4 Sp. G.).

Die Herstellung von Sp. entgegen den früher angegebenen Vorschriften bildet den Thatbestand einer Uebertretung, eventuell eines Vergehens, die in gleicher Weise wie der verbotene Besitz gestraft werden (vgl. oben III.). Versuch der Uebertretung ist möglich. In dem Urtheile ist auf den Verfall der Sp., bezw. der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht (§ 7 Sp. G.).

V. **Der Vertrieb von Sp.** Aehnliche Vorschriften wie hinsichtlich des Besitzes und der Erzeugung von Sp. gelten mit Bezug auf das „in Verkehrsetzen" der Sp., auch dieses ist nach § 1 Sp. G. unter behördliche Aufsicht gestellt. Das „in Verkehrsetzen" begreift sowohl den Vertrieb als den Transport von Sp. „Sprengmittel werden in Verkehr gesetzt, wenn sie andern überlassen werden, es geschehe dies entgeltlich oder unentgeltlich, mittelbar oder unmittelbar, da auch jene getroffen werden sollen, welche den Erwerb von Sp. zwischen andern Personen vermitteln, wenn sie auch selbst dabei nicht in den Besitz derselben gelangt sind" (Entwurf des deutschen Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen u. gemeingefährlichen Gebrauch von Sp. mit Begründung, Drucksachen des Reichstages 1884 S. 751 ff.).

Der Verkauf von Sp. ist ebenso wie deren Erzeugung ein concessioniertes Gewerbe — hinsichtlich des Verschleißes gelten die besonderen Bestimmungen der Minist.-Verord. 2/VII 77 R. 68 und 22/IX 83 R. 156.

Mit Bezug auf den Vertrieb ist ebenso wie mit Bezug auf die Erzeugung festzuhalten, dass die behördliche Bewilligung nicht jener haben muss, für dessen Rechnung der Vertrieb erfolgt, „sondern derjenige, welcher selbst den Uebergang des Sp. aus dem gegenwärtigen Besitz in den Besitz eines andern vermittelt, bewirkt oder bei demselben mitwirkt"; das kann der Geschäftsherr sein, es kann aber auch eine ihm untergebene Person sein.

Es kann aber auch sein, dass mehrere Personen die behördliche Bewilligung nöthig haben, sowohl der Dynamithändler, nach dessen Dispositionen der Sp. vertrieben wird, als auch derjenige, welcher den Sp. für den Geschäftsherrn im Gewahrsam, unter Verschleiß hat „und die Verfügungen bezüglich der Abgaben des Sp. an andere ausführt" (Appelius).

Das Inverkehrsetzen ohne behördliche Bewilligung sowie das Zuwiderhandeln gegen die hinsichtlich dieses Vertriebes erlassenen gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen bildet den Thatbestand einer Uebertretung, bezw. unter den Voraussetzungen des § 3 Sp. G. eines Vergehens. Hinsichtlich der Strafe und des Verfalles von Sp. gilt das oben (sub III) Erwähnte.

Der Vertrieb von: 1. Sp., die zur Entzündung bei Kleingewehren dienen und welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen); 2. fertigen Patronen für Kleingewehre; 3. Lustfeuerwerksartikeln — ist auch ohne behördliche Bewilligung zulässig; nur der gewerbsmäßige Verkauf bedarf als concessioniertes Gewerbe der gewerbebehördlichen Bewilligung. Werden die genannten Gegenstände ohne gewerbsbehördliche Bewilligung gewerbsmäßig verkauft, so finden nur die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung § 131 ff., bezw. jene der Minist.-Verord. 2/VII 77, nicht aber jene des Sp. G. Anwendung.

Das Verbot des Vertriebes von Sp. ohne behördliche Bewilligung findet auch keine Anwendung auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sp.

Ebenso wie der Vertrieb, das Inverkehrsetzen von Sp. ist auch deren Einfuhr in das Geltungsgebiet des Sp. G. nur mit behördlicher Bewilligung zulässig (§ 1 Sp. G. und § 2 Minist.-Verord. 4/VIII 85). Diese Genehmigung muss jeder einholen, der Sp. aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt; das Verbot bezieht sich dagegen nicht auf die Bestandtheile, aus denen Sp. hergestellt werden. Die Einfuhr ohne behördliche Bewilligung bildet den Thatbestand einer Uebertretung, resp. eines Vergehens, die nach § 2 bezw. 3 Sp. G. gestraft werden (vgl. oben III.); auch hier ist nach § 7 Sp. G. auf den Verfall der Sp. zu erkennen, ohne Unterschied ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Thatbestand der Uebertretung ist vollendet mit dem Einführen der Sp. in das Geltungsgebiet des Sp. G., d. h. mit Vornahme jener Handlung, durch die Sp. über die Grenze des genannten Gebietes gebracht werden. Zu beachten ist, dass zum Staatsgebiet auch die Küsten- und Binnenmeere und die österreichischen Schiffe auf offener See gehören.

Ueber das Verhältnis der einzelnen Arten behördlicher Bewilligung zu einander sei im Anschlusse an Appelius hervorgehoben: die Genehmigung zur Herstellung von Sp. schließt jene zum Besitz in sich; dagegen enthält die Genehmigung zur Herstellung nicht nothwendig jene zum Inverkehrsetzen, wenngleich regelmäßig beides vereinigt sein wird. Die Genehmigung zum Inverkehrsetzen enthält nicht ohne weiteres die Genehmigung zur Herstellung oder Einführung aus dem Auslande, wohl aber zum Besitz. Die Genehmigung zum Besitz enthält nicht die Genehmigung zur Herstellung oder zum Inverkehrsetzen. Die Genehmigung zur Einfuhr von Sp. aus dem Auslande enthält wohl die Genehmigung zum Besitz, nicht aber jene zum Inverkehrsetzen.

Zur näheren Charakterisierung des Inhaltes der einzelnen behördlichen Bewilligung sei zu dem, was oben über die Bewilligung zum Besitz und zur Erzeugung gesagt wurde, noch hervorgehoben: die behördliche Bewilligung zum Inverkehrsetzen von Sp. bezieht sich, wenn sie Bewilligung zu gewerbsmäßigen Vertrieb ist, nicht nur auf den Inhaber des Gewerbes, sondern auch auf dessen gewerbliches Hilfspersonal, doch gilt auch hier die (oben sub III) hinsichtlich der Bewilligung zum Besitz von Sp. angegebene Einschränkung (vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes XII, 73; XIII, 90). Dagegen gilt die behördliche Bewilligung zu einzelnen Acten der Herstellung von Sp. oder des Verkehres mit solchen nur für die einzelne Person, der die bezügliche Bewilligung ertheilt wurde nach Prüfung ihrer Vertrauenswürdigkeit und nach Feststellung, dass die Umstände, unter denen die Bewilligung ertheilt wird, die Gefahr eines Missbrauches ausschließen (§ 2 Minist.-Verord. 4/VIII 85).

VI. **Der Transport von Sp.** Die großen Gefahren, welche der Transport von Sp., insbesondere der Eisenbahntransport derselben in sich

birgt, haben eine genaue Regelung dieses Transportes zur Folge gehabt. Das Sp. G. erwähnt den Transport von Sp. auf Eisenbahnen nicht besonders, es nimmt nur im § 2 Abs. 2 allgemein Bezug auf die „gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff von Sp.". Die Minist.-Verord. 4/VIII 85 nimmt im § 2 auf eine Reihe von Handelsministerialverordnungen in Ansehung des Transportes explodierbarer Artikel auf Eisenbahnen ausdrücklich Bezug und bezeichnet sie als in Wirksamkeit geblieben. Die Bestimmung des § 2 Sp. G. bezieht sich, soweit sie Blankettstrafgesetz ist zu der durch Handelsministerialverordnungen erfolgten Regelung des Transportes von explodierbaren Artikeln auf Eisenbahnen, auch auf die nach § 3 Minist.-Verord. 4/VIII 85 R. 135 von der Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Sp. G. ausgenommenen Sp.

Die im § 1 der V. 4/VIII 85 citierte Handels-Minist.-Verord. 1/VII 80 R. 79 sowie die zu derselben erschienenen Nachträge, nämlich die V. 15/IX 81 R 101, 15/VI 82 R. 70 und 1/II 84 R. 20 sind aufgehoben durch die in Ausführung der §§ 2 und 4 des G. 27/X 92 R. 187 (betreffend die Durchführung des am 14/X 90 in Bern abgeschlossenen internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr) ergangene Verordnung des H. M. 10/XII 92 R. 207 und 1/VIII 93 R. 26 (vgl. § 39).

Nach § 2 der citierten Minist.-Verord. (Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) sind im allgemeinen von der Beförderung durch Eisenbahnen ausgeschlossen alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände insbesondere: 1. Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, sowie alle Nitroglycerin-Präparate, deren Eisenbahntransport für Oesterreich und Ungarn nicht ausdrücklich durch eine specielle Verfügung gestattet ist; 2. nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse, sofern nicht in Oesterreich und Ungarn eine besondere Bewilligung gegeben wird; 3. Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate; 4. geladene Schusswaffen.

Bedingungsweise werden zur Beförderung durch Eisenbahnen zugelassen: die in der Anlage B zum Betriebsreglement genannten Sp. unter den dort genannten Bedingungen (vgl. die citierte Anlage Nr. I, II, XXXVI, XXXVII, XXXVII a, XXXVIII, XXXIX, XL, XLI, XLIV) ferner Minist.-Verord. 2/VII 77 R. 68 und 22/IX 83 R. 156 insbesondere §§ 3—8, 92 und 93 und Anlage B. Der Transport dieser zur Beförderung auf Eisenbahnen bedingungsweise zugelassenen Gegenstände ist näher geregelt durch die Verordnung des H. M. 1/VIII 93 R. 26. Die letzgenannte Verordnung enthält besondere Bestimmungen über die Verpackung der Sprengmittel § 6, über deren Aufgabe § 7 ff.; die Transportmittel § 16 ff.; die Art der Verladung § 14 ff.; über die Formierung des Zuges § 25 ff.; Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt § 29 ff.; endlich Vorschriften über die Abgabe derartiger Sendungen an den Adressaten § 35 ff.

Die Sanction zu den zahlreichen genannten Vorschriften über den Transport von Sp. auf Eisenbahnen enthält § 2 Abs. 2 Sp. G.; danach bildet das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften eine Uebertretung, die mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann, bestraft wird, soferne nicht nach den Bestimmungen des allgem. Strafgesetzes strengere Strafe platzgreift (§ 12 Sp. G.). Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen über den Transport von Sp. bildet ein Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind. Die Strafe des Vergehens ist strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 bis 1000 fl. verbunden werden kann (§ 3 Sp. G.). Gleichzeitig ist in beiden Fällen nach § 7 Sp. G. auf den Verfall der Sp. zu erkennen. Dieser Verfall findet auch statt, wenn Sp. unter falscher Declaration zum Transporte gebracht werden.

Für diesen Fall sowie für den Fall, dass die als Bedingungen für die Annahme von Sp. zum Transporte durch Eisenbahnen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht gelassen werden, enthält der § 38 der Minist.-Verord. 1/VIII 93 R. 26 noch eine besondere Strafbestimmung, die neben den durch strafgesetzliche oder politische Bestimmungen vorgesehenen Strafen platzzugreifen hat.

Für den Landtransport und den Wassertransport von Sp. gelten die Bestimmungen der §§ 77 ff. und 84 ff. der Minist.-Verord. 2/VII 77 R. 68 und 22/IX 83 R. 156. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften fällt gleichfalls unter § 2 Abs. 2 des Sp. G. bezw. unter den genannten § 3 Sp. G.

VII. **Der Missbrauch von Sp. und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben.** A. Neben den schon erwähnten Bestimmungen polizeilicher Natur enthält das Sp. G. noch eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen, die das früher geltende Recht theils ergänzten, theils verschärften. Es sind hier zu nennen:

1. Die dolose Gefährdung (auch Einzel-, nicht bloß Gemeingefährdung) von Eigenthum, Gesundheit oder Leben eines andern durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel (§ 4 Sp. G.); a) der Thatbestand stellt sich dar als qualificierter Fall der nach § 87 Strafgesetz strafbaren dolosen Gefährdung; als Qualificationsmerkmal ist das Mittel genannt, durch welches die Gefahr herbeigeführt wird, nämlich die Verwendung von Sp. als Sprengmittel. Ein Sp. wird als Sprengmittel verwendet, wenn man die durch Einwirkung auf einen Sp. zur Entwicklung gelangenden Expansivkräfte zur Zerstörung benützt, ohne durch irgend welche Vorkehrungen der zerstörenden Wirkung der Kräfte eine von vornherein bestimmte und bis zu einem gewissen Grade berechenbare Richtung zu geben. Wer auf eine an einem Platze ver-

sammelte Menge von Menschen einen Schuss abfeuert, gefährdet fremdes Menschenleben, fremdes Eigenthum durch Gebrauch von Sp., allein die Richtung und bis zu einem gewissen Grade auch das Maß der Zerstörung sind durch die Art des Gebrauches des Gewehres vorher bestimmt; anders, wenn Pulver oder sonstige Sp. derart benützt werden, dass durch Einwirkung auf diese Stoffe die in ihnen gebundenen Kräfte zu freier, ungeregelter Wirksamkeit entbunden werden.

Wird durch die letzterwähnte Art der Verwendung von Sp. eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeigeführt, dann ist der Thatbestand des Verbrechens nach § 4 Sp. G. gegeben.

„Gefahr liegt nicht schon dann vor, wenn die entfernte Möglichkeit einer Schadenstiftung vorhanden war, sondern nur dann, wenn der Eintritt eines Schadens nach Lage der Umstände wahrscheinlich ist" (Entscheidung des Reichsgerichtes X, 173).

In subjectiver Beziehung gehört zum Thatbestande dieses Verbrechens Vorsatz mit Bezug auf die Gefahr, die durch Anwendung von Sp. als Sprengmittel herbeigeführt wird.

Die Strafe des Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, womit Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden kann (§ 11 Sp. G.).

b) Qualificierte Fälle: Qualificierte Fälle des erwähnten Verbrechens sind folgende: α) wenn die vorsätzliche Gefährdung des Eigenthums, der Gesundheit oder des Lebens eines andern eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigenthumes in größerer Ausdehnung oder den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Die eingetretene Folge ist hier objective Bedingung erhöhter Strafbarkeit, d. h. es genügt für den qualificierten Verbrechensfall, dass einer der genannten Erfolge aus vorsätzlicher Gefährdung thatsächlich eingetreten ist, ohne dass es auf die Vorhersehbarkeit des Erfolges von Seite des Thäters ankäme. Unter Körperverletzungen sind alle Verletzungen der Körperintegrität und nicht nur die durch Zerreißung äußerer Theile des Körpers charakterisierten Verletzungen zu verstehen, es gehört hieher auch der Fall, dass jemand durch den beim Anblick einer Explosion hervorgerufenen Schreck gelähmt wird (anders Fürstl, die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechtes). Unter einer Beschädigung des Eigenthumes in größerer Ausdehnung wird im § 4 Sp. G. wie im § 86 allgem. Strafgesetz im Anschlusse an Herbst ein Schade zu verstehen sein, der den Betrag von 300 fl. übersteigt.

Die Strafe dieser qualificierten Fälle doloser Gefährdung durch Anwendung von Sp. als Sprengmittel ist schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; für die durch die Folge des eingetretenen Todes eines Menschen charakterisierten Fälle lebenslanger schwerer Kerker. In allen Fällen ist die Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

β) Als ein mit der Todesstrafe bedrohter qualificierter Fall ist jener zu nennen, wenn die vorsätzliche Gefährdung durch Sp. als Sprengmittel in einer für den Thäter voraussehbaren Weise den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Es genügt mit Bezug auf den eingetretenen Tod culpa; dolus eventualis ist nicht erforderlich.

2. Die Bildung eines Complotes oder einer Bande zur Begehung eines oder mehrerer der sub 1 genannten Verbrechen (§ 5 Sp. G.). Zum Thatbestande gehört eine aufgrund vorangegangener Verabredung zwischen zwei oder mehreren Personen hergestellte Willensübereinstimmung durch Anwendung von Sp. als Sprengmittel vorsätzlich fremdes Eigenthum, fremde Körperintegrität zu gefährden. Es genügt erklärte Uebereinstimmung in der erwähnten Hinsicht, ohne dass die einzelnen Fälle der sub 1 genannten Art näher bestimmt zu sein brauchen und ohne dass eine zur wirklichen Ausübung des in § 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung unternommen worden ist. Der Thatbestand des § 5 ist insbesondere gemünzt auf die Verabredungen der „Propaganda der That". Mit der Strafe des schweren Kerkers von fünf bis zu zehn Jahren sollen hier schon jene getroffen werden, die übereinkommen, durch Gebrauch von Sp. in der sub 1 erwähnten Art Schrecken zu verbreiten, zu terrorisieren. Abschaffung des Thäters und Stellung unter Polizeiaufsicht ist auch hier zulässig.

3. Die Herstellung, Anschaffung, der Besitz von Sprengstoffen oder das Ueberlassen derselben an andere zur Begehung von Sprengstoffverbrechen (§ 6 Sp. G.). Der Thatbestand dieses Verbrechens stellt sich dar als Qualificationsfall der Uebertretung des § 2 Sp. G., bezw. des Vergehens nach § 3 Sp. G.; das qualificierende Moment bildet die Absicht, mit der die schon an sich verbotene Herstellung, der Besitz oder das Ueberlassen von Sp. verbunden sind. Der Thatbestand des § 6 Sp. G. ist insoferne ein weiterer wie jener der Uebertretung des § 2, als im § 6 unter Sp. auch jene explosiven Stoffe zu verstehen sind, auf die sich § 1 des Sp. G. nicht bezieht und als der § 6 neben Sp. noch deren Bestandtheile nennt.

Die das Verbrechen charakterisierende Absicht muss darauf gerichtet sein, Sp. zu Sprengstoffverbrechen (§ 4 Sp. G.) selbst zu verwenden oder andere zur Begehung solcher Verbrechen in Stand zu setzen. In Stand gesetzt ist ein anderer, wenn er die Stoffe hat. Bei Bestand dieser Absicht bildet den Thatbestand des Verbrechens nach § 6 des Sp. G. a) Die Herstellung, d. h. Erzeugung, Anfertigung von Sp., Bestandtheilen derselben oder Vorrichtungen zu deren Verwendung als Sprengmittel. Unter Herstellung ist auch der Vorgang zu verstehen, durch welchen Sp., die als Schießmittel verarbeitet waren, wieder in einen Stand gebracht werden, der sie zur Verwendung als Sprengmittel geeignet macht, z. B. die Entleerung von Gewehrpatronen in der Absicht, das Pulver als Sprengmittel zu verwenden. Der Thatbestand ist gegeben mit der Herstellung des Sp., seiner Bestandtheile

oder der Vorrichtungen zu deren Verwendung, z. B. Bomben. b) Das Anschaffen der sub a genannten Gegenstände, darunter ist im Gegensatze zum Herstellen zu verstehen das Anschbringen der von andern hergestellten Objecte (derivativer Erwerb). Unter Anschaffen des § 6 Sp. G. ist auch zu verstehen die Erlangung durch eine verbotene Handlung. c) Das Bestellen der sub a genannten Objecte, d. h. der Auftrag, die Bitte, welche das Anschaffen im vorgedachten Sinne ermöglichen sollen. d) Der Besitz, d. h. die Innehabung in dem oben sub III gedachten Sinne.

Der Thatbestand des in Rede stehenden Verbrechens wird weiter begangen durch Ueberlassen von Sp. (nicht deren Bestandtheilen) an andere Personen, wenn dies in Kenntnis des Umstandes geschieht, dass diese Sp. zu Sprengstoffverbrechen bestimmt sind. Unter Ueberlassen ist jede Uebertragung des Gewahrsams an einen andern zu verstehen.

Die Strafe des Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, womit Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden kann.

Zu beachten ist, dass der Thatbestand des Verbrechens nach den §§ 5 und 6 des Sp. G. im Vergleiche zum Thatbestande nach § 4 als Vorbereitungshandlung zu letzterem erscheint. Begeht derjenige, der Sp. zu Sprengstoffverbrechen hergestellt, angeschafft oder im Besitze hat, oder begehen diejenigen, die die Ausführung einer nach § 4 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet haben in der Folge eine nach § 4 Sp. G. strafbare Handlung, so findet auf diese Personen nur § 4 Sp. G. Anwendung. Die vom Gesetze gegen das spätere Verbrechensstadium angedrohte Strafe consumiert die gegen das frühere Verbrechensstadium bestimmte. Dagegen liegt Verbrechensconcurrenz (§§ 6 und 4 Sp. G.) vor, wenn jemand einen Theil der von ihm hergestellten Sp. anderen zu Sprengstoffverbrechen überlässt, einen andern Theil zu gleichem Zwecke selbst verwendet.

4. Die Aufforderung und Anpreisung von Sprengstoffverbrechen sowie die Anleitung zu denselben (§ 8 Sp. G.). Zum Thatbestande gehört:

a) Die öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, erfolgte Aufforderung zur Begehung einer der in den §§ 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben, ferner das auf gleiche Weise geschehene Anpreisen dieser Handlungen oder der Versuch einer Rechtfertigung derselben. Der erwähnte Thatbestand ist gegenüber den nach § 5 des allgem. Strafgesetzes zu beurtheilenden Arten der Mitschuld an den Verbrechen nach §§ 4 und 5 Sp. G. subsidiärer Natur, d. h. der § 8 Sp. G. findet nur Anwendung, wenn die bezügliche Handlung nicht schon gemäß § 5 allgem. Strafgesetz und §§ 4 und 5 Sp. G. strafbar ist. Die Aufforderung nach § 8 Sp. G. ist eine allgemein gehaltene Aufforderung, Sprengstoffverbrechen zu begehen oder zum Zwecke ihrer Vornahme Complote oder Banden zu bilden; wird zu einer concreten, nach Zeit, Ort oder sonstigen Umständen individualisierten That aufgefordert, dann ist eine nach § 5 des allgem. Strafgesetzes zu beurtheilende Mitschuld an einem Sprengstoffverbrechen gegeben.

b) Die auf was immer für eine Art, sei es mündlich oder schriftlich, öffentlich oder nicht öffentlich ertheilte Anleitung zur Begehung von Sprengstoffverbrechen; es gehört hieher insbesondere die Anleitung zur Erzeugung von Sp. oder von Vorrichtungen zu deren Verwendung.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, womit Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden kann.

Nach § 7 des Sp. G. ist in den sub 1—4 genannten Fällen als objective, sicherheitspolizeiliche Maßregel auf den Verfall der Sp., bezw. der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

5. Nichtanzeige von Sprengstoffverbrechen. Nach § 9 Sp. G. ist jedermann, der von dem Vorhaben eines der (sub 1) genannten Sprengstoffverbrechen; von der Existenz eines zur Begehung von Sprengstoffverbrechen bestehenden Complotes oder einer Bande (§ 5 Sp. G. siehe oben 2); oder von dem Thatbestande des Verbrechens nach § 6 Sp. G. (s. oben 3) zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, in welcher die Verhütung einer Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines andern noch möglich ist, verpflichtet, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insoferne er diese Anzeige machen kann, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 allgem. Strafgesetz) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen.

Zur näheren Bestimmung dieses Gebotes ist Folgendes hervorzuheben: glaubhafte Kenntnis ist eine Kenntnis, die sich auf Gründe stützt, die die Kenntnis als eine glaubhafte erscheinen lassen; eine genaue Abgrenzung glaubhafter Kenntnis von nicht glaubhafter lässt sich nicht geben, doch dürfte die Beurtheilung des einzelnen Falles leicht das Richtige finden; derjenige, dem Umstände bekannt geworden sind, die irgend etwas glaubhaft erscheinen lassen, muss, wenn er die indicierte Thatsache doch nicht glaubte, Gründe anzugeben in der Lage sein, denen zufolge ihm die bezüglichen Thatsachen nicht glaubhaft erschienen. Verpflichtet, Anzeige zu erstatten, ist nur jener, der die anzuzeigenden Umstände glaubt; fehlt es infolge von Irrthum, ungenügender Einsicht an dem erwähnten Glauben, dann besteht auch die Pflicht zur Anzeige nicht.

Die Anzeige muss zu einer Zeit gemacht werden, zu der die Verhütung einer Gefahr noch möglich ist, dies ist so lange der Fall, als noch keine Verletzung von Rechtsgütern eingetreten ist; auch die Verhütung der Fortdauer bereits bestehender Gefahr ist Verhütung von Gefahr. Die

Anzeige ist bei jeder beliebigen Behörde zu erstatten. Die Anzeigepflicht besteht nicht für jene, die durch Erstattung der Anzeige sich, Angehörige (§ 216 Strafgesetz) oder unter gesetzlichem Schutze stehende Personen einer Gefahr aussetzen würden; unter Gefahr ist auch die Gefahr einer strafgerichtlichen Untersuchung zu verstehen.

Das vorsätzliche Unterlassen der Anzeige (Fahrlässigkeit genügt nicht) wird strafbar, wenn ein Sprengstoffverbrechen im Sinne des § 4 Sp. G. begangen worden ist, welches bei Erstattung der Anzeige voraussichtlich unterblieben wäre. Die Thatsache, dass ein Verbrechen nach § 4 Sp. G. begangen wurde, ist objective Bedingung der Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige.

Die Strafe der Unterlassung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; ist aus dem Sprengstoffverbrechen, dessen Begehung objective Bedingung der Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige ist, der Tod eines Menschen thatsächlich eingetreten, dann ist die unterlassene Anzeige mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bedroht (§ 9 Sp. G.).

Den an einem Sprengstoffverbrechen im Sinne der §§ 4—6 Mitbetheiligten trifft die Pflicht zur Anzeige nicht, doch kann er bei Erstattung der Anzeige Straflosigkeit seines Verbrechens erreichen (§ 10 Sp. G.).

B. Der § 10 Sp. G. enthält Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen ein aus einem Sprengstoffverbrechen im Sinne der §§ 4—6 Sp. G. bereits entstandenes staatliches Strafrecht wieder untergehen soll; die Bestimmung ist criminalpolitisch zu rechtfertigen; das Gesetz ist bestrebt zum Zwecke der Verhütung der mit Sprengstoffverbrechen verbundenen Gefahren selbst jene in seinen Dienst zu stellen, die die Gefahren herbeigeführt haben. Zu diesem Behufe sanctioniert § 10 Sp. G. nachträgliche Straffreiheit für jenen, der bereits im Sinne der §§ 4—6 Sp. G. schuldig geworden ist, wenn er aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurückgetreten ist und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird. Von einer Beseitigung eines Nachtheiles im Sinne des § 10 Sp. G. kann nur dann gesprochen werden, wenn aus einem Sprengstoffverbrechen der §§ 4—6 eine Rechtsgüterverletzung noch nicht eingetreten ist; Beseitigung des „Nachtheiles" bedeutet hier mit anderen Worten **Beseitigung** einer in den §§ 4—6 näher bezeichneten **Gefahr**; eine Gefahr kann beseitigt werden, bei einer erfolgten Verletzung kann nur mehr von einer Schadensgutmachung die Rede sein. Die Strafbarkeit der Verbrechen erlischt nur für den **Schuldigen**, der das beschriebene Verhalten einschlägt, nicht auch für seine Genossen (a. M. Fürstl).

C. Der § 12 Sp. G. hält für alle Fälle, in denen das allgem. Strafgesetz strengere Strafen androht als das Sp. G., die Bestimmungen des allgem. Strafgesetzes aufrecht; darnach sind die Bestimmungen des Sp. G. jenen des allgem. Strafgesetzes subsidiär.

D. Die Bestimmung des § 13 Sp. G., nach welcher die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§ 4, 5, 6 und 8 Sp. G. bezeichneten Verbrechen vor das Geschworenengericht gehört, ist im Einklange mit Art. VI Str. P. O., nach welchem zur Zuständigkeit der Geschworenengerichte Verbrechen gehören, welche mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht sind.

Literatur.

Appelius: In Stengleins strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 1. Aufl., Berlin 1893. **Finger**: Das österr. Strafrecht, II, 304, Berlin 1895. **Fürstl**: Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechtes, 2. Heft, Wien 1894. **Hälschner**: Gerichtssaal XXXVIII, 161. v. **Liszt**: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 7. Aufl., S. 507, Berlin 1896. **Scheiff**: Das Dynamitgesetz 9/VI 84.

Finger.

Staatsanwaltschaft.

I. Geschichte. — II. Organisation. — III. Wirkungskreis. — IV. Verhältnis zu den Gerichten und anderen Behörden.

I. **Geschichte.** Als in Oesterreich im J. 1848 zunächst für die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen ein von dem allgemeinen auf dem Inquisitionsprincipe beruhenden Strafverfahren abweichendes besonderes Strafverfahren vor Schwurgerichten, dem das Anklageprincip zugrunde lag, durch das provisorische G. 29/III 48 und durch das kaiserl. P. 14/III 49 R. 164 eingeführt wurde, bedurfte es eines öffentlichen Anklägers und als solcher wurde die St. ins Leben gerufen, deren Wirkungskreis sich daher nur auf das Strafverfahren in Pressachen beschränkte. Die Erweiterung desselben auf das gesammte Strafverfahren, ja nach dem Vorbilde Frankreichs den Rahmen desselben weit überschreitend, erfolgte erst, als zur Durchführung der im § 103 der Reichsverfassung 4/III 49 festgesetzten Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Anklageprocesses und der Schwurgerichte mit kaiserl. P. 17/I 50 R. 25 für das Geltungsgebiet des Strafgesetzes vom J. 1803 eine neue Strafprocessordnung kundgemacht wurde. Sie erforderte eine die gesammte Strafjustiz umfassende Organisierung der St. als öffentlichen Anklägers und diese erfolgte durch das mit kaiserl. P. 10/VII 50 R. 268 kundgemachte provisorische Gesetz für die St. Nach § 67 dieses Gesetzes bezog sich aber die Thätigkeit der St. nicht nur unmittelbar auf den Strafprocess, sondern auch auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege in Civilsachen (z. B. bei Verhandlungen über Trennung oder Ungiltigkeitserklärung einer Ehe, bei Verhängung der Curatel wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit), ferner auf die administrative Leitung der gesammten Justiz

und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze im allgemeinen. Allein schon durch die mit kaiserl. P. 31/XII 51 R. 4 ex 1852 kundgemachten Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates wurde im Absatz 28 ausgesprochen, dass in Zukunft der Wirkungskreis der St. auf den Strafprocess zu beschränken ist und dieser Grundsatz durch die kaiserl. V. 20/I 53 R. 26 durchgeführt. Aber auch dieser Wirkungskreis wurde wesentlich beschränkt durch die in Ausführung der citierten Grundsätze mit kaiserl. P. 29/VII 53 R. 151 kundgemachte Strafprocessordnung, welche abgesehen von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten selbst rücksichtlich des Verfahrens vor den Collegialgerichten dem Wesen nach auf dem inquisitorischen Principe mit Beibehaltung der Form der Anklage beruhte. Durch die Verord. d. J. M. 3/VIII 54 R. 201 wurde dann die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der St. entsprechend der neuen Strafprocessordnung geregelt. Den dem Wesen des Anklageprocesses und der Stellung des Anklägers in demselben entsprechenden Einfluss auf den Gang des Strafprocesses erlangte die St. erst durch die in Kraft stehende Str. P. O. 23/V 73 R. 119, in welcher das Anklageprincip in Folgerichtigkeit durchgeführt ist.

II. **Organisation.** Die Organisation der St. schließt sich der Organisation der Strafgerichte in der Weise an, dass sie bei jedem Strafgerichte ihre Vertretung findet. Bei den Bezirksgerichten werden die Verrichtungen der St. ausgeübt a) durch Beamte der bei den Gerichtshöfen I. Instanz bestehenden St. oder b) durch hiezu bestimmte Beamte der politischen oder Polizei-Behörden oder endlich c) durch besonders ernannte staatsanwaltschaftliche Functionäre und deren Stellvertreter. In welcher dieser Arten der staatsanwaltschaftliche Dienst bei jedem einzelnen Bezirksgerichte zu versehen, bestimmt der Justizminister u. zw. im Falle b) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (V. V. § 87). Bei jedem Gerichtshofe I. Instanz ist ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe II. Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichts- als Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt (§ 29 Strafprocessordnung). Die Leitung der St. ist eine einheitliche, sie geht an oberster Stelle von dem Justizminister aus, dem die Oberstaatsanwälte und der Generalprocurator unmittelbar untergeordnet sind und demselben nach Ablauf jedes Jahres über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten haben (§§ 30, 37 Strafprocessordnung). Den Oberstaatsanwälten sind die Staatsanwälte und diesen die Organe für die Verrichtungen der St. bei den Bezirksgerichten untergeordnet und haben deren Weisungen zu befolgen (§§ 30, 31, 448 Strafprocessordnung). Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, sich bei jeder Strafsache in seinem Sprengel statt des zunächst zuständigen Organes des St. persönlich oder durch seinen Stellvertreter zu betheiligen (§ 31 Strafprocessordnung), und die Stellvertreter der Ober- und Staatsanwälte sowie des Generalprocurators sind, wo sie für letztere auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt (§ 29 Strafprocessordnung, Princip der Untheilbarkeit).

III. **Wirkungskreis.** Die St. als Justizverwaltungsbehörde hat bei Ausübung der Strafrechtspflege das Interesse des Staates zu wahren. Dieses Interesse verlangt bei Bestand des Anklageprocesses vor allem die Verfolgung strafbarer Handlungen durch Erhebung der Anklage, insoweit nicht bei einzelnen strafbaren Handlungen die Verfolgung von amtswegen ausgeschlossen ist. Diese (öffentliche) Anklage zu erheben, ist Sache der St. bei den Strafgerichten I. Instanz. Bei jenen strafbaren Handlungen, die nur auf Klage eines Betheiligten verfolgt werden, kann die St. auf Wunsch des Privatanklägers dessen Vertretung übernehmen (§§ 2, 46 al. 4 Strafprocessordnung). Die St. bei den Gerichtshöfen I. Instanz hat ferner die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten zu überwachen und sich bei den Berufungsverhandlungen gegen Urtheile der Bezirksgerichte im Interesse der Wahrung des Gesetzes durch Antragstellung zu betheiligen (§ 31 Strafprocessordnung). Außerdem hat sie bei dem Strafvollzuge mitzuwirken und der Staatsanwalt oder sein Stellvertreter ist Mitglied der ständigen Strafvollzugscommission am Sitze des Gerichtshofes I. Instanz, welche bei Anwendung der Einzelhaft über die Beobachtung des G. 1/IV 72 R. 43 zu wachen hat. — Der Oberstaatsanwalt hat sich bei allen bei dem Gerichtshofe II. Instanz stattfindenden strafrechtlichen Verhandlungen durch Antragstellung zur Wahrung des Gesetzes zu betheiligen und ihm steht auch die Aufsicht und die Disciplinargewalt über alle bei den Gerichten I. Instanz bestellten Organe der St. zu (§ 32 Strafprocessordnung und § 18 Instr. f. d. St.). Er nimmt ferner auch Einfluss auf das Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte, gegen Advocaten und Notare (G. 21/V 68 R. 48, 1/IV 72 R. 40 und 25/VII 71 R. 75).

IV. **Verhältnis zu den Gerichten und anderen Behörden.** Die St. nimmt gegenüber den Gerichten, bei welchen sie bestellt ist, eine unabhängige Stellung ein (§ 30 al. 1 Strafprocessordnung) sie ist denselben neben-, nicht untergeordnet und steht daher auch, wenn sie als Partei vor Gericht auftritt, nicht unter der Disciplinargewalt der Gerichte. Verletzungen der Dienstpflicht von Seite der St. können daher seitens der Gerichte nur im Beschwerdewege an den unmittelbaren Vorgesetzten derselben geltend gemacht werden. Betreffend die Sicherheitsbehörden als Organe der gerichtlichen Polizei ist die St. befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit denselben zu setzen und insbesondere Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen durch dieselben führen zu lassen. Die Sicherheitsbehörden haben dabei den Anordnungen der St. Folge zu leisten (§ 36 Strafprocessordnung). Auch mit allen anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden darf die St. sich in unmittelbare Verbindung setzen und deren Unterstützung in Anspruch nehmen, sie darf auch erforderlichenfalls die bewaffnete Macht ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde zum Beistande auffordern.

Literatur.

S. die allgemeinen Schriften über St. von Frey (1850), Sundelin (1860), v. Holtzendorff (1864), Keller (1866), Tinsch (1883) und Schmidt (1891), sowie die Commentare zur österr. Strafproceßordnung vom J. 1850 u. 1873.

Rulf.

Staatsbauwesen.

Das St. gehört nach der V. 8/XII 60 R. 268 in den Wirkungskreis der politischen Administration und daher in letzter Reihe in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Centralbehörde ausdrücklich zugewiesenen Agenden. Es gehört in den Wirkungskreis der politischen Verwaltung: a) die Herstellung der Bauten für die Bedürfnisse der politischen Behörden; b) die Herstellung und Erhaltung der Land- und Wasserstraßen, soweit dieselben sich in unmittelbarer Staatsverwaltung befinden; c) Die Besorgung der Bauten in Strafanstalten und die Herstellung und Beaufsichtigung von Bauten, welche aus öffentlichen, vom Staate verwalteten Fonden ausgeführt werden. Der Baudienst wird besorgt durch ein der politischen Verwaltung beigestelltes, sachverständiges Personal, welches nur zu denjenigen Leistungen zu verwenden ist, welche fachwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, dagegen gehört die Erstattung von Aeußerungen über nationalökonomische und juristische Fragen nicht zu ihren Aufgaben.

Die besonderen technischen Agenden des Baupersonals sind: 1. Vermessungen zum Zwecke der Projectierung, Ausführung, Reparatur und Adaptierung von Bauten und Anlagen aller Art; 2. Ausfertigung und Prüfung und Verbesserung von Bauplänen; 3. von Kostenüberschlägen und sonstigen Baubehelfen; 4. die unmittelbare Beaufsichtigung, Leitung und fachkundige Controle der Herstellungen; 5. die Rechnungslegung darüber, die sogenannte Collaudierung der Ausführung und die Prüfung der Collaudierungsacte; 6. die Ueberwachung des Zustandes der bestehenden Bauten und 7. die sachverständige Beantwortung technischer Fragen aus dem Gebiete der Baukunst und ihrer Hilfswissenschaften auf Verlangen der Verwaltungsbehörde.

Die technischen Beamten des Ministeriums des Innern und der politischen Landesstellen bilden besondere Abtheilungen derselben unter eigenen Vorständen. Sie treten aber nach außen hin nicht als besondere Behörden auf. Im Ministerium des Innern besteht gegenwärtig eine Abtheilung für Hochbau, Straßenbau und Wasserbau. Im Wasserbaudepartement des Ministeriums des Innern wurde eine besondere hydrographische Abtheilung, das hydrographische Centralbureau, errichtet, dessen Organisation auf dem Statute vom J. 1894 beruht.

Die Aufgaben des Staatsbaudienstes sind theils fachwissenschaftliche (specifisch technische), theils technisch-ökonomische; zu den letzteren gehört insbesonders die Prüfung der Rechnung über bewilligte Herstellungen und bestrittene Auslagen, jedoch nur soweit, als die Prüfung dieser Rechnungen sich nicht bloß bezieht auf die rein calculatorische Prüfung derselben und auf die bloße Prüfung der Einnahme- und Ausgabedocumente, was in den Wirkungskreis der Rechnungsbehörde gehört. Den politischen Bezirksbehörden sind technische Beamte beigegeben, und zwar in der Weise, daß regelmäßig mehrere politische Amtsbezirke zu einem Baubezirke vereinigt sind. Für die fortwährende Pflege und Ueberwachung der Staatsstraßen, Canäle und sonstiger Anlagen wird den Bauämtern ein ausübendes Personal beigegeben. Dieses untergeordnete Personal besteht aus den sogenannten Empirikern, Straßenmeistern, Stromaufsehern und Hafenmeistern, dessen Dienstverhältnisse durch das G. 8/V 73 R. 73 geordnet worden sind; diese Personen gehören in die Kategorie der Diener. Außerdem besteht das mindere Straßen- und Brückenbaupersonal, in einigen Ländern auch ein minderes Wasserbaupersonal, welches jedoch entlaßbar und nicht provisionsfähig ist. Für die Agenden des St. wird ein amtliches Fachblatt des Ministeriums des Innern herausgegeben, dessen Einrichtung auf dem Erl. 23/I 95 Z. 33964 beruht. Dieses Blatt ist bestimmt zur Aufnahme aller den Staatsbaudienst betreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Entscheidungen.

Ein Hilfsorgan des St. sind die Privattechniker; dieselben sind keine Staatsdiener, sie werden aber anderseits nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt, sondern ihre Stellung beruht auf dem Statute über den Baudienst 8/XII 60 und auf der Minist.-Verord. 8/XI 86; sie werden geprüft, beeidet und autorisiert und zerfallen in die Kategorie der Civilingenieure, Architekten und Geometer.

Die Civilingenieure sind befugt zur Vornahme von geometrischen Vermessungen, Aufnahme und Berechnung und zur Anfertigung von Plänen darüber, insbesondere zur Verfassung von Plänen, Vorausmaßen und Kostenüberschlägen über Hochbauten, Straßen- und Wasserbauten und zur Ausführung von Neubauten und Reparaturen im Gebiete der Baukunst und angewandten Mechanik und zwar mit den Befugnissen der nach dem G. 26/XII 93, betreffend die Baugewerbe, den Baumeistern eingeräumten Befugnisse; ferner sind dieselben berufen zur Schätzung von Gebäuden, Bauplätzen und Baumaterialien, zur Prüfung der Richtigkeit von Plänen, von technischen und geometrischen Berechnungen.

Die Befugnisse der Architekten beschränken sich auf den Hochbau und die Architektur, während die Geometer bloß berechtigt sind, Messungen, Aufnahmen und geometrische Berechnungen vorzunehmen und Pläne darüber auszufertigen. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, nach Erfüllung der Bedingungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes über die Baugewerbe die Concession für das Baumeistergewerbe mit den Befugnissen als Civilgeometer zu vereinigen. Die von den autorisierten Privattechnikern ausgefertigten Beurkundungen genießen dieselbe Autorität, wie die von landesfürstlichen Baubeamten hergestellten Ausfertigungen.

Die Entlohnung wird nach einem Tarife bestimmt, der von der politischen Landesstelle besonders festgesetzt wird. Die Ertheilung dieser Befugnisse erfolgt aufgrund des durch die Verordnung festgestellten Befähigungsnachweises. Die Privattechniker unterliegen der Disciplinargewalt der politischen Behörde des Baubezirkes; es kann Verlust dieser Autorisation unter gewissen Voraussetzungen ausgesprochen werden. Ulbrich.

Staatsbürgerschaft.

I. Begriff. — II. Rechtsquellen. — III. Subject. — IV. Object. — V. Erwerbung. — VI. Inhalt. — VII. Verlust. — VIII. Strittige St.

I. **Begriff.** Unter St. versteht man das Verhältnis, welches den Unterthan mit jenem Staate verknüpft, dessen obrigkeitlicher Macht er unterworfen ist. Dieses Verhältnis trägt einen rein juristischen Charakter an sich und ist für sich genommen, von dem rein factischen Verhältnisse des Aufenthaltes und Wohnsitzes ganz unabhängig. Wie jedoch jedwedes Recht zum mindesten die Möglichkeit seiner Verwirklichung in sich tragen muss, ohne diesfalls an die freiwillige Mitwirkung der Betheiligten angewiesen zu sein, so kann auch das Recht der St. nicht dauernd von jenen factischen Grundlagen getrennt werden, welche die Bethätigung der staatlichen Oberherrschaft in Ansehung des betheiligten Subjectes zu gewährleisten vermögen. Seine Analogie findet das Verhältnis der St. einerseits in dem Incolate, welches die rechtliche Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem Lande, bezw. zu dessen im Sinne der ständischen Verfassungen das Volk repräsentierenden Ständen, andererseits in dem Heimatsrechte, welches die rechtliche Zugehörigkeit des Individuums zu einer bestimmten Gemeinde zum Ausdrucke bringt.

II. **Rechtsquellen.** Obwohl das Recht der St. ein eminent öffentliches Recht ist, hat dennoch im Sinne der älteren Doctrin, welche alle den sogen. Status betreffenden Verhältnisse als privatrechtliche Verhältnisse definierte, die Regelung der St. durch die civilrechtliche Gesetzgebung stattgefunden. Die diesfalls in den §§ 28—38 des österr. a. b. G. B. enthaltenen Anordnungen haben zwar durch nachfolgende Gesetze vielfache Modificationen erfahren, stehen jedoch der Hauptsache nach wenigstens formell noch derzeit in Geltung. Die wichtigste, die Quellen des österr. Staatsbürgerrechtes betreffende Controverse bezieht sich auf den Einfluss, welchen das im Art. 4 Abs. 3 St. G. über die allgem. Rechte der Staatsbürger 21/XII 67 R. 142 statuierte Princip der Auswanderungsfreiheit auf die Geltung der im § 32 a. b. G. B. bezogenen Auswanderungsgesetze, insbesondere des letzten unter dem 24/III 32, J. G. S. 2557 erlassenen sogen. Auswanderungspatentes geübt hat. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass durch das im Staatsgrundgesetze ausgesprochene Princip die auf dem Grundsatze des Erfordernisses einer besonderen Auswanderungsbewilligung basierenden älteren Gesetze in ihrem Wesen betroffen worden sind und dass nur einige wenige Bruchstücke dieser älteren Anordnungen, auf welche noch in der Folge zurückzukommen sein wird, als noch dermal in Geltung stehend angesehen werden können.

III. **Subject.** Als Subject des Rechtes der St. kann stets nur eine physische Person angesehen werden, weil nur in Ansehung einer solchen die Bedingungen des Erwerbes des in Rede stehenden Rechtes erfüllt und die aus der Existenz desselben fließenden Consequenzen verwirklicht werden können. Insbesondere können den Staatsbürgern die von der österr. Gesetzgebung mehrfach erwähnten „inländischen Gesellschaften" keineswegs gleichgestellt werden, da es sich bei diesem Begriffe keineswegs um die St. der einzelnen die Gesellschaft bildenden physischen Personen, sondern lediglich um die Thatsache handelt, ob die Gesellschaft aufgrund der inländischen Gesetzgebung organisiert ist oder nicht. Andererseits ist es jedoch ohne Belang, ob die der St. theilhaftige physische Person im civilrechtlichen Sinne die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit genießt; ebensowenig begründet das Geschlecht in Ansehung der Fähigkeit, Subject des Rechtes der St. zu sein, einen Unterschied. Die im § 2 des Heimatsgesetzes 6/XII 63 R. 105 zum Ausdrucke gebrachte Wechselbeziehung des Heimatsrechtes und des Rechtes der St. bringt es jedoch mit sich, dass nur eine in einer Gemeinde des Staates heimatsberechtigte Person Subject des Rechtes der St. sein kann, sowie andererseits nur österr. Staatsbürger das Heimatsrecht in einer inländischen Gemeinde erlangen können.

IV. **Object.** Als Object des Rechtes der St. erscheint der souveräne Staat; da nach den derzeit herrschenden Grundsätzen die Souveränität dem Staate selbst und nicht den einzelnen Organen der Staatsgewalt zusteht, repräsentiert das gedachte Recht gleichzeitig einen Antheil des betheiligten Subjectes an der vom Staate ausgeübten Machtfülle. Hieraus folgt jedoch andererseits die Ausschließlichkeit des staatsgenossenschaftlichen Verbandes, welcher die ganze Persönlichkeit des Individuums absorbiert und sohin mit der gleichzeitigen Existenz einer anderen St. des betreffenden Subjectes nicht vereinbar ist. Dieser Grundsatz erfährt eine mehr scheinbare als wirkliche Modification in zusammengesetzten Staaten, in welchen neben einzelnen Theilstaaten noch eine selbständige Centralstaatsgewalt existiert. So strittig auch die staatsrechtliche Construction dieses Verhältnisses sein mag, scheint doch immerhin die Ansicht nicht abgelehnt werden zu können, dass die St. in den einzelnen Theilstaaten die St. im Gesammtstaate nicht nur nicht ausschließt, sondern dass im Gegentheille diese beiden Staatsangehörigkeiten sich wechselseitig ergänzen, so dass eine derselben ohne die andere überhaupt nicht denkbar ist.

In Oesterreich gab es selbst nach Vereinigung der böhmischen und ungarischen Länder unter den Scepter der habsburgischen Dynastie keine einheitliche St. Das Indigenat in den einzelnen Ländern, bezw. Ländergruppen stellte gleichzeitig das Recht der St. in den als selbständige Staaten erscheinenden Territorien dar, insoweit es sich um die im Sinne

der damaligen Verfassungen in staatsrechtlicher Hinsicht einzig in Betracht kommenden Classen der Bevölkerung handelte. Der erste Versuch der Schaffung einer österr. St. geschah im josephinischen bürgerlichen G. 1/XI 1786 J. G. S. 591, worauf das a. b. G. B. 1/VI 11 die diesfalls geltenden Normen bündig zusammenfasste. Obwohl man beabsichtigt hatte, die österr. St. auch auf die Angehörigen der Länder der St. Stephanskrone auszudehnen, so blieb dennoch damals die Geltung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches auf die sogen. deutschen Erbländer — einschließlich jedoch Galiziens, der Bukowina und der Militärgrenze — beschränkt, so dass der Gedanke der Schaffung eines einheitlichen österreichischen Staatsbürgerrechtes vorläufig nur in unvollkommenem Maße zur Verwirklichung gelangte. Nachdem jedoch § 23 der octroyierten Verfassung 4/III 49 R. 150 erklärt hat, dass für alle Völker des österr. Kaiserstaates ein allgem. österr. Reichsbürgerrecht bestehe und in der Folge die Ausdehnung des Geltungsgebietes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches auf die ungarischen Länder zustande kam, erfuhr das bisherige Staatsbürgerrecht in territorialer Hinsicht eine bedeutende Erweiterung, und ist auch in den darauffolgenden Jahren diese einheitliche österr. St. mehrfach Gegenstand ausdrücklicher Verleihung geworden. Auch den Anordnungen des bislang geltenden Str. G. 27/V 52 liegt noch die Annahme eines derartigen einheitlichen Staatsbürgerrechtes zugrunde.

Nach dem Abschlusse des ungarischen Ausgleiches im J. 1867 erschien allerdings diese Supposition nicht mehr haltbar und wurde in das Staatsgrundgesetz über die allgem. Rechte der Staatsbürger die Bestimmung aufgenommen, dass für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgem. österr. Staatsbürgerrecht besteht, womit der Ausschluss der Angehörigen der Länder der St. Stephanskrone aus dem bisherigen einheitlichen Staatsverbande in dem hier in Betracht kommenden Belange besiegelt war. Das bisherige einheitliche Staatsbürgerrecht war sohin abermals auf die diesseits der Leitha gelegenen Länder — und zwar diesmal auch mit Ausschluss der zur Zeit des ungar. Ausgleiches noch der Centralgewalt unterworfenen Militärgrenze — beschränkt. Die Frage, welcher Reichshälfte die bisherigen österr. Staatsbürger anzugehören haben, ist im ungarischen Ausgleiche nicht ausdrücklich gelöst worden; dieselbe dürfte jedoch im Sinne des Heimatsgesetzes 6/XII 63 dahin zu beantworten sein, dass die angeregte Zuweisung nach Maßgabe der Thatsache zu erfolgen hatte, ob das betreffende Individuum am 21/XII 67 — an welchem Tage das der Zeit nach spätere Ausgleichsgesetz sanctioniert und sohin der ungar. Ausgleich perfect wurde — in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder in einer ungar. Gemeinde das Heimatsrecht besessen hat.

Nachdem jedoch auch dermal noch eine einheitliche Staatsgewalt existiert, so ist allerdings auch die Annahme eines sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten beschränkenden und die St. in den einzelnen Reichshälften ergänzenden „Bundesindigenates" keineswegs ausgeschlossen. Dagegen erscheint die vom österr. Reichsgerichte in mehreren Erkenntnissen (14/X 84 Hye 306 und 12/I 91 Hye 504) ausgesprochene Annahme der Möglichkeit der gleichzeitigen Existenz des Staatsbürgerrechtes in beiden Hälften der Monarchie wohl kaum haltbar. Die hier vertretene Auffassung ist auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (man vgl. das Erkenntnis 11/XII 91 Budw. 6305) zum Ausdrucke gelangt.

V. **Erwerbung.** Nachdem das im Art. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgem. Rechte der Staatsbürger in Aussicht gestellte Gesetz bisher nicht erflossen ist, gelten in Ansicht der Erwerbung der St. annoch die älteren Vorschriften. In dieser Hinsicht ist zu constatieren, dass von den im allgem. bürgerl. Gesetzbuche erwähnten Erwerbsarten mehrere in der Folge in Wegfall gekommen sind. So ist die im § 29 a. b. G. B. statuierte Möglichkeit der Erwerbung der St. durch Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, durch die kaiserl. V. 27/IV 60 R. 108 ausdrücklich behoben worden. Auch die ebendaselbst ausgesprochene Erwerbung des Staatsbürgerrechtes durch in den Erblanden vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz wurde thatsächlich durch die in der A. E. 5/II 33 (Hfkzd. 1/III 33 J. G. S. 2597) enthaltene Anordnung beseitigt, derzufolge auch in dem eben berührten Falle noch eine ausdrückliche Aufnahme in den Staatsverband stattfinden müsse, welche Aufnahme dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt wurde. Schließlich ist auch die im § 29 a. b. G. B. in erster Linie ausgesprochene Erwerbung der St. durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst mit der späteren Anordnung des Art. 3 Staatsgrundgesetzes über die allgem. Rechte der Staatsbürger, derzufolge für Ausländer die Erlangung öffentlicher Aemter von der Erwerbung des österr. Staatsbürgerrechtes abhängig ist, kaum vereinbar, mag auch immerhin de lege ferenda empfohlen werden, von dem Erfordernisse der Zusicherung des Heimatsrechtes in einer hierländischen Gemeinde in diesem Falle im Hinblicke auf § 10 des Heimatsgesetzes abzusehen.

Die Arten der Erwerbung der St. im heutigen Rechte können in originäre und derivative eingetheilt werden, je nachdem das erwähnte Recht selbständig oder in der Weise erworben wird, dass der Erwerber des Heimatsrechtes eines österr. Staatsbürgers aufgrund gewisser Thatsachen theilhaftig wird. Auf selbständige Art wird das Recht der St. erworben: 1. Durch Verleihung von Seite der Staatsgewalt. Diese Verleihung ist ein constitutiver, in das freie Ermessen der Behörde gestellter Act, was die ältere Gesetzgebung (Hfd. 29/VII 13) nicht ganz zutreffend dahin definierte, dass die Aufnahme in den Staatsverband als eine bloße „Gnadensache" anzusehen sei. Die Giltigkeit des Actes ist allerdings von der Einwilligung des Aufnahmswerbers bedingt, ohne dass hierwegen die in Rede stehende Aufnahme als Vertrag definiert werden kann; dieselbe ist vielmehr ein einseitiger Act der Staatsgewalt, dessen Perfection in dem Moment der an den Aufnahmswerber erfolgten Verständigung

von seiner Aufnahme eintritt. Eine weitere unerläßliche Voraussetzung der Giltigkeit des Verleihungsactes ist gemäß § 2 des Heimatsgesetzes, daß der neue Staatsbürger gleichzeitig das Heimatsrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erwerbe; zu diesem Behufe muß daher dem Aufnahmswerber früher von Seite einer Gemeinde die rechtsgiltige Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband ertheilt, oder richtiger gesprochen, das Heimatsrecht unter der Bedingung der Erwerbung der St. bereits verliehen worden sein. Dagegen erscheint weder die volle Handlungsfähigkeit des Aufnahmswerbers noch auch dessen ausdrückliche Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande als unerläßliche Bedingung der Giltigkeit des Verleihungsactes. Competent zur Verleihung der St. ist die politische Landesstelle; allerdings hat sich das Ministerium die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer vorbehalten (Abs. 1 Minist.-Verord, 27/X 59 R. 196), letztere Beschränkung ist jedoch pro foro externo bedeutungslos. Gegen die Entscheidung der polit. Landesstelle ist nach allgem. Grundsätzen der Recurs an das Ministerium statthaft; die Zulässigkeit einer event. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wäre nach allgem. Grundsätzen zu beurtheilen, in der Regel dürfte jedoch der Abgang der Verletzung eines subjectiven Rechtes die Beschwerde als unzulässig erscheinen lassen. Der neue Staatsbürger hat nach seiner Aufnahme gemäß Hfkzd. 12/IV 16, Z. 5444 (republiziert mit Hfkzd. 30/I 24, Z. 2096 böhm. Provinzialgesetzsammlung III, 155) und 1/III 33 J. G. S. 2597 das eidliche Unterthansgelöbnis zu leisten; doch ist dieser Act für die Perfection und Giltigkeit des Erwerbungsactes der St. ganz irrelevant. Schließlich wäre noch hervorzuheben, daß aus der im Hfkzd. 30/VIII 32 J. G. S. 2573 enthaltenen Anordnung a contrario der Schluß gezogen werden kann, daß sich die Aufnahme eines Ausländers in den österr. Staatsverband stillschweigend auch auf seine Gattin und auf seine minderjährigen ehelichen Kinder erstrecke, ohne daß jedoch andererseits ein ausdrücklicher Vorbehalt der bisherigen St. für die gedachten Familienglieder als absolut unzulässig bezeichnet werden könnte. 2. In Consequenz der Anordnung des § 2 des Heimatsgesetzes erwerben im Moment einer Gebietsvergrößerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder alle jene Personen, welche in einer Gemeinde des neuerworbenen Gebietes das Heimatsrecht besitzen, die österr. St., insoferne nicht durch ein Specialgesetz, resp. einen diesfalls abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag etwas anderes bestimmt wird. Belangend sodann die derivative Erlangung der St., so erlangen weiters 3. durch Geburt die ehelichen Kinder eines österr. Staatsbürgers und die unehelichen Kinder einer österr. Staatsbürgerin die hierseitige St. gemäß dem im § 28 a. b. G. B. ausgesprochenen, mit § 6 des Heimatsgesetzes in Einklang zu bringenden Principe. 4. Durch Legitimation erwerben die St. nach dem Principe des § 6 Abs. 3 des Heimatsgesetzes jene nicht eigenberechtigten Ausländer, deren Vater zur Zeit ihrer Legitimation österr. Staatsbürger war. Schließlich erwirbt 5. eine Ausländerin durch Abschluß einer giltigen Ehe mit einem österr. Staatsbürger die hierseitige St. gemäß A. E. 26/I 33 kundgem. mit Hfkzd. 23/II 33 J. G. S. 2595.

VI. **Inhalt.** Die Staatsbürger stehen nach § 28 a. b. G. B. im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte, doch äußert sich der wesentliche Inhalt der St. vornehmlich im Gebiete des öffentl. Rechtes. Insbesondere genießen die Staatsbürger folgende Rechte: 1. Das Recht auf den Schutz der einheimischen Staatsgewalt, mögen sich selbe im Inlande oder im Auslande aufhalten. 2. Das Recht auf unverkümmerten Aufenthalt im Innern des Staatsgebietes, welches sich darin äußert, daß der Staatsangehörige weder durch richterliches noch durch administratives Erkenntnis aus dem Staatsgebiete abgeschafft werden kann. 3. Das Recht auf Theilnahme an der Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt im Staate, insoferne die Verfassung eine solche Theilnahme den Staatsangehörigen einräumt. Dementgegen entspringen aus der St. folgende Pflichten: 1. Die Treupflicht gegenüber dem Staate, welche vornehmlich in einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen ihren Ausdruck findet. 2. Die Pflicht des Gehorsams gegenüber den Anordnungen der Staatsgewalt. 3. Die Pflicht zur Tragung der mit der Existenz des Staatsverbandes verbundenen Lasten; von diesen obliegt insbes. die Militärdienstpflicht ausschließlich den Staatsangehörigen, während die sonstigen Leistungen in der Regel auch die Ausländer treffen, welche sich in den die betreffende Verpflichtung begründenden Verhältnissen befinden. Im übrigen wird auf die unter dem Schlagworte „Ausländer" I, 85—87 enthaltenen Ausführungen verwiesen.

VII. **Verlust.** Die Arten des Verlustes der österr. St. entsprechen im heutigen Rechte den obangeführten Erwerbsarten. Insbesondere ist die Ansicht zu vertreten, daß so wenig jetzt ein noch so langer Aufenthalt im Inlande dem Ausländer an und für sich den Erwerb der hiesigen St. vermittelt, andererseits auch im Sinne der neueren Gesetzgebung, insbesondere des bereits oberwähnten Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgem. Rechte der Staatsbürger eine noch so lange Abwesenheit im Auslande den Inländer seiner St. nicht verlustig macht. Die Statuierung der Auswanderung als eines Grundes des Verlustes der St. erscheint daher überhaupt nicht mehr haltbar, da es ein Widerspruch wäre, die Vorschriften des Auswanderungsgesetzes in Ansehung der Bestrafung der unbefugten Auswanderung als derogiert, selbe jedoch in Ansehung des hiedurch eintretenden Verlustes der St. noch als in Kraft stehend anzusehen. Ebensowenig wird in Oesterreich der Verlust der St. durch die ausdrückliche Entlassung aus dem Staatsverbande bewirkt; die gegentheilige, von der Mehrzahl der Schriftsteller getheilte Annahme beruht auf einer Verkennung des Wesens der Entlassung als eines rein declaratorischen Actes, durch welchen lediglich bekundet wird, daß der Annahme einer fremden St. von Seite der inländischen Verwaltung kein Hindernis in den Weg gelegt werde. Die Richtigkeit

dieser Ansicht geht auch daraus hervor, dass im Sinne der jetzigen österr. Gesetzgebung eine Entlassungsurkunde im allgemeinen nur über ausdrücklichen Wunsch der Partei ausgefertigt wird, welche derselben allenfalls behufs Ermöglichung ihrer Niederlassung in einem anderen Staate bedarf; in dem einzigen Falle, wo im Sinne des Staatsgrundgesetzes annoch eine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit stattfindet, nämlich im Falle, als der Auswanderer der Wehrpflicht unterworfen ist, wird der Entlassungsurkunde gemäß § 64 des Wehrgesetzes 11/IV 89 R. 41 die constitutive Wirkung durch die Anordnung abgesprochen, dass trotz erfolgter Entlassung dennoch unter gewissen Umständen die Behandlung des angeblichen Auswanderers als eines Inländers platzzugreifen habe. Nach heutigem Rechte tritt überhaupt der Verlust der St. nur ein: 1. Durch giltige Annahme einer fremden St.; 2. im Falle der Abtretung eines Gebietstheiles der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden in Gemäßheit des oberwähnten Principes unseres Heimatsgesetzes alle in den Gemeinden des betreffenden Gebietes Heimatsberechtigten der österr. St. — abgesehen von einer speciellen abweichenden Anordnung — verlustig werden; 3. dass durch den physischen Tod die St. des betreffenden Individuums erlischt, sollte füglich nicht bezweifelt werden; selbstverständlich ändert jedoch diese Thatsache nichts an der St. jener Personen, welche durch Vermittlung des Verstorbenen auf derivative Weise die österr. St. erworben haben; 4. nach § 6 des Heimatsgesetzes verlieren durch Legitimation die österr. St die von einer hiesigen Staatsbürgerin mit einem Ausländer erzeugten unehelichen Kinder, vorausgesetzt, dass diese Kinder zur Zeit der erfolgten Legitimation noch nicht eigenberechtigt waren; 5. nach § 19 des Auswanderungsgesetzes 24/III 32 wird eine österr. Staatsbürgerin durch giltige Verehelichung mit einem Ausländer der hiesigen St. verlustig.

VIII. **Strittige St.** Der internationale Charakter der über die St. entstehenden Streitigkeiten legt den Wunsch nahe, durch Schaffung eines internationalen Tribunals die diesfallsigen Streitigkeiten in einer für alle betheiligten Staaten verbindlichen Weise zu lösen. Bis zur Erfüllung dieses Wunsches erübrigt nichts, als dass jeder Staat die betreffenden Fragen selbständig für den Geltungsbereich seiner Machtsphäre entscheide. Thatsächlich wird sodann in der Praxis sich das Verhältnis derart gestalten, dass jeder Staat die Frage der Erwerbung der eigenen St. selbst entscheiden wird, während die Frage der Erlöschung der einheimischen St. naturgemäß der Entscheidung jenes Staates anheimfallen wird, in welchem das betreffende Individuum eventuell eine neue Heimat gefunden hat. Eine allgemein giltige Regel lässt sich jedoch in dieser Richtung umsoweniger aufstellen, als das betreffende Verhältnis vielfach durch Staatsverträge wenigstens insoweit geregelt erscheint, als sich die vertragschließenden Staaten zu verpflichten pflegen, ihre eigenen, vom fremden Staate nicht übernommenen Angehörigen rückzuübernehmen, trotzdem selbe nach dem einheimischen Rechte die inländische St. bereits verloren haben. Den Fall der Existenz solcher Verträge hat § 16 des österr. Heimatsgesetzes vor Augen, gemäß dessen im Falle der Rückübernahme eines Inländers, bei dem inzwischen nach den hiesigen Gesetzen der Verlust der österr. St. hätte eintreten sollen, dessen St. jedoch von dem betreffenden fremden Staate nicht anerkannt wird, das frühere Heimatsrecht des Rückübernommenen wieder auflebt. Nachdem es jedoch ein logischer Widerspruch wäre, anzunehmen, dass das betreffende Individuum inzwischen gar keiner St. theilhaftig war, so erscheint es nicht statthaft, diese sogen. Rückübernahme als einen Grund der Erwerbung der inländischen St. anzusehen, weshalb auch im Abs. 5 dieses Aufsatzes von diesem Falle keine Erwähnung geschah. Das betreffende Verhältnis kann vielmehr nicht anders als dahin construiert werden, dass das in Rede stehende Individuum die inländische St. überhaupt gar nicht verloren hatte; die sogen. Rückübernahme begründet daher nicht den neuerlichen Erwerb der St., sondern ist lediglich eine in dem hier hervorgehobenen Sinne erfolgte, durch den Abgang eines internationalen Tribunals zur Entscheidung über die strittige St. veranlasste Erklärung der einheimischen Staatsgewalt.

Literatur.

Die Commentare von Zeiler, Rippel, Winiwarter, Stubenrauch und Kirchstetter zu den §§ 28—38 a. b. G. B. Unger: System des österr. allgem. Privatrechtes, §§ 39, 40. Gotth. Freiherr v. Buschmann: Ueber die österr. Staatsbürgerschaft, Wien 1833. Emanuel Milner: Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel 50, 1879, über den Erwerb und Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft, Tübingen 1880. Fritz Karminski: Zur Codification des österr. Staatsbürgerschaftsrechtes 1887 V. Z. 1—13 (auch als vermehrter S. A. 1887 in Wien erschienen). Joh. Freih. Vesque v. Püttlingen: Handbuch des in Oesterr.-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., Wien 1878, S. 83 ff. v. Martitz: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1875, S. 792 ff. Burckhardt: 1884 V. Z. 15 und 16. Lasciac: 1893 V. Z. 21. Bibl: 1893 V. Z. 33. Karminski: 1893 V. Z. 18. Deitl: 1894 V. Z. 46. Ulbrich: Lehrb. §§ 24—29. Falcke: Gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1888. Die Lehrbücher des deutschen Staatsrechtes von Laband, Schulze, G. Meyer u. a. m.

Pražák.

Staatsdienst.

Die Redaction sieht sich genöthigt, mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Aenderung des Staatsdienerrechtes diesen Artikel in den Anhang zu verweisen. Vgl. daher den Art. Staatsdienst im Anhange.

Red.

Staatsgerichtshof.

Dieser Artikel wurde unter dem Schlagworte „Rechtsschutz im öffentlichen Rechte" eingehend behandelt.

Staatshaushalts-Etat.

I. Begriff und Zwecke desselben. — II. Finanztechnische Fragen. — III. Rechtliche Bedeutung.

I. Begriff und Zwecke desselben. Der St.-E. bedeutet, formell betrachtet, ein geordnetes Verzeichnis der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einer bevorstehenden Finanzperiode und die Bilanz beider. Materiell liegt das Wesen des St.-E. in der Berechnung, bezw. wo eine solche nicht thunlich ist, in der Schätzung der zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen Ausgaben und der zur Deckung derselben zu erwartenden Einnahmen. Offenbar sind die Einnahmen und Ausgaben einer einzelnen Finanzperiode nur als Wirkungen der bleibenden Einkommensquellen, aus welchen sie fließen, bezw. der bleibenden Aufwandzweige, für welche sie verwendet werden, richtig zu beurtheilen. Will man daher für die Ordnung des Staatshaushaltes dauernde Garantien gewinnen, so darf man nicht bei den Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Finanzperiode stehen bleiben, sondern muss auf die Einkommensquellen und Aufwandzweige zurückgehen und untersuchen, ob dieselben in sich die Bedingungen dauernder Uebereinstimmung zwischen periodischem Einkommen und Aufwand enthalten. Mit anderen Worten: Der St.-E. der einzelnen Finanzperiode kann nur als besondere Erscheinung und concrete Verwirklichung des bleibenden Finanzplanes eines Staates erfaist werden, und die Nothwendigkeit neben einem solchen für die Dauer entworfenen Finanzplane für jede Finanzperiode besonders einen Etat aufzustellen, ergibt sich, vom finanztechnischen Standpunkte betrachtet, aus den periodischen Schwankungen der staatlichen Einkommensquellen und Aufwandszweige.

Man kann drei Hauptzwecke unterscheiden, welche der periodische St.-E. zu erfüllen hat: 1. soll durch denselben das finanzielle Gleichgewicht einer bevorstehenden Wirtschaftsperiode im vorhinein sichergestellt werden; 2. soll damit ein Plan der zukünftigen Verwaltung des Staatshaushaltes gegeben sein, welcher den verwaltenden Staatsorganen als Richtschnur zu dienen hat; 3. hat der St.-E. den Maßstab zu bilden, nach dem die Staatsrechnung einer abgelaufenen Finanzperiode zu prüfen ist.

II. Finanztechnische Fragen. Die Aufstellung eines St.-E. erscheint nach dem Gesagten, durchaus unabhängig von der Regierungsform des einzelnen Staates, als ein unerlässliches Gebot ordnungsmäßiger Finanzverwaltung, und es sollen zunächst die finanztechnischen Fragen, welche sich bei Betrachtung des St.-E. ergeben, in Erörterung gezogen werden.

1. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Wert eines Etats oder Voranschlages wesentlich davon abhängt, inwieferne die Ansätze desselben der Wirklichkeit der Staatsverwaltung *gleichkommen*, und dass demnach die Art und Weise der Berechnung derselben von größter Bedeutung ist. Nur ein Theil der bevorstehenden Gebarungen lässt sich mit Sicherheit in seiner voraussichtlichen Größe berechnen. Dahin gehören die Civilliste des Monarchen, der Besoldungsaufwand für systemisierte Dienststellen, der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld u. a. m. Dagegen lassen die Gebarungen mit periodisch veränderlichen Größen naturgemäß nur eine Schätzung zu. Diese erfolgt nach den Grundsätzen mathematischer Wahrscheinlichkeitsberechnung, indem das arithmetische Mittel der Ergebnisse der letzten Jahre gezogen wird. Eine derartige Durchschnittsberechnung kann natürlich nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass die die Größe der Ausgaben und Einnahmen bestimmenden Verhältnisse der Regierungswirtschaft die gleichen geblieben sind. Wenn in der Praxis der Staatsverwaltung die auf der Durchschnittsberechnung beruhenden Schätzungen sich häufig als unverlässlich erweisen, so liegt der Grund vornehmlich darin, dass die Durchschnittsberechnung wegen der geänderten Verhältnisse überhaupt nicht mehr in Anwendung zu bringen war. Unsere österr. Vorschrift für die Berechnung der Etatansätze (Verord. des Finanzministeriums und der Obersten Rechnungscontrolsbehörde 17/X 63 Finanzminist.-Verordnungsblatt 46) trifft daher vollkommen das richtige, wenn sie darauf hinweist, bei der Durchschnittsberechnung auf die mittlerweile stattgehabten Aenderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Nach demselben Gesichtspunkte ist die Frage zu entscheiden, auf wie viele Jahre bei der Berechnung des arithmetischen Mittels zurückzugreifen sei. Nach dem Gesetze mathematischer Wahrscheinlichkeit müsste eine möglichst große Zahl von Jahren herangezogen werden, um die individuellen Schwankungen der einzelnen Jahre möglichst auszugleichen. Dem steht aber im Wege, dass, sowie auf eine zu entfernte Vergangenheit zurückgegangen wird, die Größen der entfernteren Bilanzjahre zumeist vermöge der thatsächlich geänderten Verhältnisse unbrauchbar geworden sind. Es erscheint demnach bei dem raschen Wechsel aller Lebensverhältnisse ganz angemessen, wenn in Oesterreich die Durchschnittsberechnung aufgrund der Ergebnisse der *drei* letzten Jahre vorgenommen wird. Wenn in Preußen ein bloß zweijähriger Durchschnitt berechnet wird, so wird damit der Charakter des arithmetischen Mittels vielleicht zu sehr abgeschwächt. Es ist ferner zutreffend, wenn die österr. Vorschrift ausdrücklich hervorhebt, bei der Berechnung des Durchschnittsergebnisses auf die stetige Zu- oder Abnahme der Gebarungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

2. Für die finanzielle Beurtheilung des St.-E. ist die Scheidung der *ordentlichen* und *außerordentlichen* Gebarungen von Wichtigkeit. Ordentliche Gebarungen sind jene, welche aus dem normalen Betriebe der Regierungswirtschaft hervor-

gehen, also Einnahmen aus der regelmäßigen Benützung der staatlichen Einkommensquellen, bezw. Ausgaben für das regelmäßige Erfordernis der staatlichen Aufwandzweige. Im Gegensatze hiezu sind außerordentliche Ausgaben solche, welche entweder zu keinem der bleibenden Aufwandzweige der Regierungswirtschaft oder als Capitalsanlagen nicht zu dem normalen Bedarf derselben gehören, bezw. sind außerordentliche Einnahmen diejenigen, welche entweder zu keiner der bleibenden Einkommensquellen der Regierungswirtschaft gehören, oder als Capitalsaufnahmen eine Belastung des Staatsschatzes hervorrufen. Während die ordentlichen Gebarungen regelmäßig in jeder Finanzperiode wiederkehren, erscheinen die außerordentlichen Gebarungen nur ausnahmsweise und vorübergehend in einer Finanzperiode. Die wichtigste Art außerordentl. Ausgaben sind die Capitalsanlagen für Bauten und sonstige Investitionen und Kriegskosten. Die wichtigste Art außerordentl. Einnahmen sind Staatsschulden. Bei außerordentlichen Gebarungen kann naturgemäß von einer einfachen Durchschnittsrechnung aufgrund der Ergebnisse der letzten Jahre nicht die Rede sein, hier sind die Ansätze nach Maßgabe der concreten Verhältnisse, sei es aufgrund fachmännischer Kostenüberschläge, wie bei Bauten, Anlagen ꝛc., sei es aufgrund specieller Uebereinkommen, festzustellen.

3. Da für die Deckung der Staatsausgaben nur die reinen oder Nettoeinnahmen der staatlichen Einkommensquellen zur Verfügung stehen, bezw. da die Staatsaufwandszweige nur die Deckung des reinen oder Nettoaufwandes erheischen, so würde es, woferne der St.-E. nur den Zweck hätte, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen zur Nachweisung zu bringen, vollkommen genügen, einen Netto-Etat aufzustellen, in welchem die Betriebs- und Erhebungskosten der Einkommensquellen und die mit der Verwaltung der Aufwandzweige verbundenen Einnahmen als Abzugsposten keinen Ausdruck finden würden. Allein ein solcher Netto-Etat wäre kein vollständiger Etat, er würde nicht die volle Höhe der Staatsgebarungen aufzeigen und wäre insbesondere für die parlamentarische Berathung eine ungenügende Grundlage. Demgemäß verdient das System des Brutto-Etats unbedingt den Vorzug. Dasselbe wird auch in Oesterreich beobachtet, indem die citierte Vorschrift anordnet, dass der Staatsvoranschlag *sämmtliche* Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsjahres zu enthalten, und dass eine Vorwegabrechnung des rücksichtlich der einzelnen Einnahmszweige bestehenden Verwaltungsaufwandes oder der bei einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden Einnahmen nicht stattzufinden habe. Eine scheinbare Ausnahme von dem Grundsatze des Bruttobudgets bildet die Bestimmung, dass Rückersätze von Gebarungen innerhalb derselben Etatperiode von den bezüglichen Summen in Abzug zu bringen sind, scheinbar deshalb, weil es sich um die Compensation zweier unwirksamer Posten handelt.

4. Was die *Dauer* der Etatperiode betrifft, so ist dieselbe in Oesterreich, wie in allen Großstaaten eine einjährige, u. zw. fällt dieselbe mit dem Kalenderjahre zusammen. Der letztgenannte Umstand hat zur Folge, dass die parlamentarische Berathung und Genehmigung des Etats regelmäßig nicht rechtzeitig erledigt ist, da mit Rücksicht auf die für die Tagung der Delegationen und Landtage erforderliche Zeit die Herbstsession des Reichsrathes zur Fertigstellung des Budgets nicht ausreicht.

Eine Verlegung des Beginnes des Etatjahres etwa auf den 1/IV oder 1/V wäre umso dringlicher, als die nach Ablauf eines beträchtlichen Theiles des Etatjahres erfolgende gesetzliche Feststellung des Etats auch für diese verstrichene Zeit nicht nur keinen Sinn hat, sondern auch rechtlich nicht unbedenklich ist, da das Staatsgrundgesetz die Feststellung des ganzen jährlichen Etats vorschreibt, und eine Abweichung hievon im einzelnen Jahre nur mit der für Abänderungen der Staatsgrundgesetze erforderlichen qualificierten Majorität der Häuser des Reichsrathes erfolgen kann, was jedoch thatsächlich nicht beobachtet wird.

5. Die Art und Weise, in welcher die von den einzelnen Staatsbehörden ausgearbeiteten Theilvoranschläge zum einheitlichen Ganzen des St.-E. zusammengefügt werden, hängt mit der Organisation der Staatsverwaltung zusammen. Je nachdem, ob das System der Centralisation in der Verwaltung das herrschende ist, oder ob, wie im föderalistischen Staate, die Verwaltung eine decentralisierte ist, wird auch der Staatsvoranschlag eine entsprechende Gestalt annehmen. Dem Föderativstaate entspricht offenbar die Eintheilung des Etats nach Ländern, das sogen. *Territorial-* oder *Provinzialsystem* der Gliederung des St.-E., während im centralistisch organisierten Staate die Gliederung nach der sachlichen Verschiedenheit der Verwaltungsgebiete, nach dem sogen. *Realsystem* erfolgt. Dasselbe gestaltet sich zum *Ministerialsystem*, wenn die unter je einem Ministerium vereinigten Verwaltungszweige als Hauptabschnitte des Etats erscheinen. In Oesterreich ist der St.-E. in Gemäßheit seiner Verfassung als Einheitsstaat nach dem Real-, bezw. nach dem Ministerialsystem gegliedert. Die weitere Unterabtheilung erfolgt nach den einzelnen Dienstzweigen und Staatsanstalten. Die technische Bezeichnung für die einzelnen Theile und Glieder des österr. Staatsvoranschlages ist die folgende:

Der Voranschlag der Staatsausgaben heißt *Erfordernis*, jener der Staatseinnahmen heißt *Bedeckung*; die obersten Glieder beider heißen *Capitel*, diese zerfallen in *Titel*, die letzteren in *Paragraphe*. Da diese Nomenclatur in der Approbationsclausel des Finanzgesetzes in Anwendung steht, ist dieselbe eine rechtlich relevante.

III. **Rechtliche Bedeutung.** Indem wir uns der rechtlichen Seite des St.-E. zuwenden, die in der staatsrechtlichen Literatur überaus bestritten ist, haben wir die folgenden Fragen in Erörterung zu ziehen: a) welche rechtliche Bedeutung kommt der verfassungsmäßigen Vorschrift zu, periodisch den St.-E. im Wege der Gesetzgebung festzustellen; b) welches ist die rechtliche Bedeutung des einzelnen Etatgesetzes; c) inwieferne sind Abweichungen vom Etatgesetze rechtlich zulässig.

ad a). § 11 al. c) St. G. 21/XII 67 R. 141 lautet: „Zur Wirksamkeit des Reichsrathes gehört die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle“... Indem die österreichische Verfassungsgesetzgebung die angeführte Bestimmung unter die Grundrechte der Volksvertretung aufnahm, folgte sie damit der französisch-belgischen constitutionellen Doctrin. Geschichtlich nachweisbar liegt der Grund der Periodicität aller Staatseinnahmen, sowie des jährlichen Staatsvoranschlages darin, dass die französische Nationalversammlung von 1789 damit eine Garantie ihres Bestandes, bezw. ihrer jährlichen Einberufung schaffen wollte. Ein weiterer politischer Zweck, der durch die periodisch im Wege der Gesetzgebung erfolgende Feststellung des St.-E. erreicht wird, liegt in der Möglichkeit einer periodisch wiederkehrenden, eingehenden und wirksamen Controle der Verwaltung durch die Volksvertretung. Da der Staat zur Erfüllung seiner Zwecke Ausgaben machen muss und demgemäß der zur Deckung derselben erforderlichen Einnahmen nicht entbehren kann, so ergibt sich mit Nothwendigkeit, dass, wenn die Verfassung die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der Staatseinnahmen in den Wirkungskreis des Reichsrathes stellt, dies nicht den Sinn einer facultativen Befugnis haben kann, von der der Reichsrath nach Belieben Gebrauch machen kann oder nicht, sondern dass der Reichsrath vielmehr zur verfassungsmäßigen Erledigung des Staatsvoranschlages verpflichtet ist. Ein gesetzgebendes Organ, welches seine Mitwirkung zur rechtzeitigen Feststellung des Etatgesetzes versagt, verletzt seine Pflicht und ladet die Verantwortung auf sich, den Staat in den Nothstand gedrängt zu haben, dass er seine Einnahmen und Ausgaben rechtlich nicht verwalten kann. Das gleiche gilt naturgemäß auch für die Regierung. Diese ist zur rechtzeitigen Vorlage des Etatentwurfes an die Häuser des Reichsrathes zum Zwecke der parlamentarischen Berathung desselben verpflichtet. In dieser Pflicht der gesetzgebenden Organe, den St.-E. im Wege des Gesetzes zustande zu bringen, liegt implicite das Verbot an die Regierung, den Etat im Wege der Verordnung zu erlassen. Kommt der St.-E. aus welchem Grunde immer im Wege der Gesetzgebung nicht zustande, so liegt in dieser Thatsache allein eine Rechtswidrigkeit, die Verwaltung des Staatshaushaltes wird dadurch zu einer verfassungswidrigen.

Hinsichtlich desjenigen Theiles der Staatsgebarungen, welche in ihrem Bestande sowie in ihrer ziffermäßigen Höhe rechtlich normiert sind, kann bei pflichttreuer Erfüllung der Obliegenheiten seitens aller an der Gesetzgebung theilhabenden Organe eine Divergenz nicht entstehen. Anders bei denjenigen Gebarungen, welche nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit in den Etat aufzunehmen sind, bezw. bei denen doch die ziffermäßige Größe nicht rechtlich feststehend ist. Hier kann, bona fides allerseits vorausgesetzt, gleichwohl eine Einigung wegen der Verschiedenheit der Auffassung über die Nothwendigkeit von Staatsgebarungen möglicherweise nicht zustande kommen. Das österr. Staatsgrundgesetz trifft hier nur insoferne Vorsorge, als im § 13 cit. bestimmt wird, dass, wenn in einem Finanzgesetze über einzelne Posten trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern des Reichsrathes erzielt werden kann, die kleinere Ziffer als bewilligt gilt. Für alle anderen Fälle der Divergenz, sowie wenn ein Etatgesetz überhaupt nicht zustande kommt, lässt uns das Gesetz im Stiche, und wir müssen daher die thatsächliche Möglichkeit des Nichtzustandekommens des Etats in toto oder in parte als eine Folge des constitutionellen Systems mit in den Kauf nehmen, eine Folge, die, wie noch einmal hervorgehoben werden soll, an sich eine Rechtswidrigkeit bedeutet.

ad b) Hat sich so als Resultat der bisherigen Untersuchung ergeben, dass die periodische Feststellung des St.-E. im Wege der Gesetzgebung die gleichmäßige Pflicht aller an der Gesetzgebung theilhabenden Organe ist, so entsteht nunmehr die Frage nach der rechtlichen Natur des ordnungsmäßig zustande gekommenen Etatgesetzes. Die französisch-belgische constitutionelle Doctrin erblickt in demselben die periodisch zu erneuernde Vollmacht der Legislative an die Executive zur Führung des Staatshaushaltes. Nach österr. und deutschem Staatsrecht ist eine solche Auffassung unhaltbar. Nach diesem Rechte steht dem Monarchen die oberste Regierungs- und Vollzugsgewalt kraft der Verfassung zu, die er innerhalb der gesetzlichen Grenzen auszuüben berufen ist. Die vom Monarchen ernannten Minister sind vermöge ihrer Ernennung zur obersten Leitung der Verwaltung befugt und bedürfen nicht erst einer Vollmacht im Wege des Etatgesetzes. Da aber andererseits, wie im vorhergehenden auseinandergesetzt, ohne das Zustandekommen des Etatgesetzes eine rechtmäßige Verwaltung des Staatshaushaltes nicht möglich ist, so kommen wir zu dem Schlusse, das periodische Etatgesetz als eine Bedingung oder Voraussetzung schlechthin zu bezeichnen, an deren Vorhandensein die rechtmäßige Verwaltung des Staatshaushaltes geknüpft ist.

In dem periodischen Finanzgesetze, mittels dessen der Staatsvoranschlag genehmigt wird, sind gleichzeitig eine Reihe wichtiger etatrechtlicher Bestimmungen enthalten.

1. In erster Linie kommt hier in Betracht die sogen. Approbationsclausel, vermöge deren bestimmt wird, dass die für die einzelnen Positionen des St.-E. bewilligten Credite nur für diese Positionen verwendet werden dürfen. Hierin liegt einerseits positiv die Anerkennung, dass die für die einzelnen Positionen bewilligten Summen entsprechende Maximalsummen sind, andererseits negativ das Verbot, die Summen für andere Zwecke zu verwenden, insbesondere auch das Verbot, Creditverwechslungen oder Virements vorzunehmen. Die positive Anerkennung hat die rechtliche Folge, dass die Regierung bei Vorlage der Staatsrechnung der Beweispflicht hinsichtlich der Recht- u. Zweckmäßigkeit der innerhalb der Maximalgrenze gemachten Ausgaben enthoben ist, so dass für den Fall des nicht zustande gekommenen Etats, abgesehen von der darin an sich gelegenen Rechtswidrigkeit, der Regierung die

Beweispflicht für die Recht- und Zweckmäßigkeit der Ausgaben obliegen würde. Das Verbot der Creditverwechslungen ist eine nothwendige Folge der Gebundenheit der bewilligten Summe an einen bestimmten Zweck. Denn eine Creditverwechslung ist rechtlich eine Andersverwendung, als gesetzlich vorgesehen wurde, eine Ueberschreitung eines Credites mit der Besonderheit, dass der mehr erforderliche Betrag durch eine Ersparung auf einer anderen Seite hereingebracht wird, so dass eine Ueberschreitung des Gesammtbudgets nicht entsteht. Wenn es der Regierung freistände, die Credite der speciell votierten Etats A und B mit einander zu verwechseln, dann bildeten in Wahrheit A + B zusammen einen Specialetat, und die Creditverwechslung wäre nichts anderes, als die administrative Vertheilung des für den Specialetat (A + B) bewilligten Credites auf die Einzelheiten A und B. Diese Gebundenheit der Regierung an die speciell bewilligten Positionen des Etats, an die sogen. Specialetats legt naturgemäß dem Parlamente die Verpflichtung auf, der Regierung nicht durch eine zu weitgehende Specialisierung der Etats oder Voten die absolut nothwendige Actionsfreiheit in der Verwaltung zu nehmen. Eine principielle Grenze für die Specialisierung der Voten besteht im praktischen Staatsleben nicht, zumeist entscheiden Opportunitätsgründe, obgleich theoretisch eine solche Grenze unschwer zu finden wäre. Bezeichnet man die untersten Glieder, aus welchen sich der Staatsvoranschlag zusammensetzt, das sind die Voranschläge einer anweisungsberechtigten Behörde für einen einzelnen Verwaltungszweig als Elementaretats, dann erscheinen diese als die natürliche Grenze zulässiger Specialisierung, unter welche nicht mehr hinuntergegangen werden darf, ohne in die Einzelheiten der Verwaltung, die keine selbständig vorausberechenbaren Verwendungszwecke mehr bilden, hineinzugerathen. Die Specialisierung der Voten im österr. Budget muss als eine durchwegs höchst maßvolle, in vielen Punkten zu wenig weitgehende bezeichnet werden. Klagen wegen Hemmung der Verwaltung durch die Specialisierung der Voten kommen nicht vor.

2. Eine weitere Bestimmung des Etatgesetzes ist die Festsetzung der Staatseinnahmen, die, analog wie bei den Ausgaben, rechtlich die Anerkennung bedeutet, dass die eingesetzten Summen entsprechende Minimalsummen sind, so dass auch hier die Regierung hinsichtlich der die Minimalgrenze erreichenden Einnahmen jeder weiteren Beweispflicht in der Staatsrechnung überhoben erscheint. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Etats gilt hier dasselbe, wie hinsichtlich der Ausgaben.

3. Ein dritter Punkt des Finanzgesetzes bestimmt die festgesetzten Einnahmen zur Bestreitung der bewilligten Staatsausgaben und stellt so die rechtliche Verbindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Etats her.

Ohne diese Bestimmung hätten wir wohl bewilligte Einnahmen für sich und ebenso genehmigte Ausgaben für sich, aber es fehlte die Befugnis, die ersteren zur Deckung der letzteren zu verwenden.

Im vierten Artikel enthält das österr. Finanzgesetz seit einer langen Reihe von Jahren Bestimmungen über bei der Erwerb- und Einkommensteuer einzuhebende Zuschläge. Dadurch wurde auf dem Wege des periodischen Finanzgesetzes eine bleibende Erhöhung des Steuerfußes dieser Steuergattungen bewirkt, und offenbar gehörte dieser Artikel vermöge seines Inhaltes nicht in das Finanzgesetz, sondern in die entsprechenden Steuergesetze. Ein fünfter Artikel enthält nach althergebrachter Uebung die hinsichtlich der Ausgabe oder Rücklösung von Staatsschuldverschreibungen erforderlichen Dispositionen. Rechtlich sind dies nichts anderes, als Positionen des außerordentlichen Etats, die ebenso gut im Etat selbst ihre Stelle finden könnten, wie in den Artikeln des Etatgesetzes. Der sechste Artikel regelt die Verwendungsdauer der Credite. Dieselbe fällt seit dem Finanzgesetze für 1894 mit dem Kalenderjahre zusammen, während dieselbe früher das erste Vierteljahr der folgenden Finanzperiode mit umfasste.

Ausgenommen von dieser Grenze der Verwendungsdauer sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden, sind aber auf Rechnung des Verwendungsjahres in Ausgabe zu stellen. Eine weitere Ausnahme bilden die außerordentlichen, sowie gewisse, im Etatgesetze ausdrücklich ausgenommene, ordentliche Credite, die eine zweijährige Verwendungsdauer haben. Dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im ersten Jahre zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage für das folgende Jahr bewilligt worden wären und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen. Auch dieser Artikel gehört, streng genommen, nicht in das periodische Etatgesetz, sondern in das bleibende Etatrecht, und ist deshalb in den meisten anderen Staaten in diesem dauernd geregelt.

Ein weiterer Artikel des Finanzgesetzes enthält seit vielen Jahren eine generelle Ermächtigung an die Regierung zur Veräußerung, bezw. Belastung von Staatseigenthum in einem begrenzten Umfange ohne specielle Zustimmung des Reichsrathes. Offenbar bildet auch diese Bestimmung keinen integrierenden Bestandtheil eines periodischen Etatgesetzes. Der Schlussartikel enthält die Vollzugsclausel.

ad c) Was die Abweichungen vom Finanzgesetze betrifft, so haben wir zwischen bloßen Etatüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben zu unterscheiden. Die ersteren bedeuten ein ziffermäßiges Plus gegenüber dem bewilligten Betrage, sind also Abweichungen quantitativer Natur; die letzteren sind Ausgaben, für welche im Etat nichts vorgesehen war, die außerhalb des Etats stehen, sie erscheinen daher gegenüber dem Etat als Abweichungen qualitativer Natur.

Für Etatüberschreitungen ist die Bewilligung eines Nachtragscredites im Wege der Gesetzgebung nicht erforderlich. Es sind vielmehr die unausweichlichen Ueberschreitungen unter Verantwortung der betheiligten Ministerien und nach

vorherigem Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem obersten Rechnungshofe vorzunehmen und nachträglich in der Jahresrechnung zu rechtfertigen. Es ist von Interesse, dass diese Bestimmung auf einem nicht publicierten Erl. des F. M. 14/III 74, Z. 629 beruht, welcher auf eine Resolution des Abgeordnetenhauses hin erlassen wurde, um den durch die mehrfach citierte V. 17/X 63 vorgeschriebenen Vorgang der Nachtragsbewilligung im Wege der Gesetzgebung, der bei der Menge oft kleinlicher Ueberschreitungen zu einer lästigen Inanspruchnahme des Apparates der Gesetzgebung geführt hatte, zu beseitigen.

Außeretatmäßige Ausgaben sind jedoch nur insoferne zulässig, als für dieselben im Wege der Gesetzgebung ein Nachtragscredit bewilligt wurde. Wenn sich jedoch die dringende Nothwendigkeit eines Nachtragscredites zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, so kann ein solcher Nachtragscredit in Gemäßheit des § 14 St. G. 21. XII 67 R. 141 unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserl. Verordnung (sogen. Nothgesetz) eröffnet werden, soferne es sich hiebei nicht um eine dauernde Belastung des Staatsschatzes handelt.

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten der Compendien der Finanzwissenschaft und des Staatsrechtes die folgenden Monographien: Czoernig: Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung 2c. Budget und Staatsrechnung in der Berliner Vierteljahrsschrift für Kunst, Politik 2c., Jahrg. 1878. Riedel: Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt. K. V. Riecke: Der württembergische Staatshaushalt in Schmollers Jahrbüchern, Jahrg. 1883. Gustav Cohn: Colbert, vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht, in der Tübinger Zeitschrift für das gesammte Staatsrecht, Jahrg. 1869/70. Desmousseaux de Givré: Legislation du budget. Luçay: Legislation du budget im Journal des Economistes. Jahrgang 1862. Audiffret: System financier de la France, Bd. V. Hock: Die Finanzverwaltung Frankreichs. Les budgets de l'Europe et des Etats-Unis, Paris 1882 (Correspondance du Cobden-Club). K. H. Lang: Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung. Gneist: Gesetz u. Budget. Derf.: Budget u. Gesetz. Report from the select Committee on public monies. Sess. II, 1857. Laband: Das Budgetgesetz nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde. H. Schulze: Das Finanzrecht der Reichs- und Landtage nach älterem und neuerem deutschen Staatsrechte im 2. Bde. der Grünhut'schen Zeitschr. G. Meyer: Der Begriff des Gesetzes nnd die rechtliche Natur des Staatshaushaltes. Seidler: Budget und Budgetrecht. Schanz bezw. Jellinek: Artikel Budget, bezw. Budgetrecht im Staatswörterbuche von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jellinek: Gesetz und Verordnung. Hänel: Gesetz im formellen und materiellen Sinne. Zorn: Gesetz, Verordnung, Budget und Staatsvertrag, in Hirths Annalen, Jahrg. 1889. M. v. Seydel: Ueber Budgetrecht, 1889. R. Stourm: Cours des finances, Le budget, son histoire et son mecanisme. L. Say: Le budget, lettre de. Dreyfuss: Le budget, sa préparation, son vote, son reglement en France et à l'étranger. Arndt: Budget, Gesetz und Verordnung, in Hirths Annalen 1892.

Seidler.

Staatsrechnungs- und Controlwesen.

I. Die Organe der Regierungswirtschaft. 1. Theilung der wirtschaftlichen Gewalt im Staate 2. Anweisende Behörden. 3. Cassensystem. 4. System der Rechnungs- und Controlbehörden. — II. Der Staatsrechnungs- und Controldienst.

I. Die Organe der Regierungswirtschaft.

1. Theilung der wirtschaftlichen Gewalt im Staate. Die Verwaltung der Regierungswirtschaft ist nach den gleichen Grundsätzen, wie bei jeder größeren, anvertrauten Privatwirtschaft unter die Organe der Wirtschaftsleitung, der Vollziehung und der Controle getheilt. Die leitenden Organe der Regierungswirtschaft sind die allgem. Verwaltungsbehörden des Staates. Dieselben haben hinsichtlich der Einnahmeverwaltung die Gebüren der Zahlungspflichtigen zu bemessen, die Zahlungsaufträge an dieselben ergehen zu lassen und die richtige Einzahlung zu überwachen; hinsichtlich der Verwaltung der Ausgaben sind sie allein berechtigt, den Staat zu verpflichten und Zahlungsanweisungen an die vollziehenden Organe der Regierungswirtschaft (Cassen) auszustellen. Das Zahlungsgeschäft sowie die Verwahrung der staatlichen Gelder ist principiell von der Competenz derselben ausgeschlossen. Man nennt die leitenden Organe der Regierungswirtschaft mit Rücksicht auf ihre Befugnis, Zahlungsanweisungen an die Cassen zu erlassen, anweisende Behörden.

Die vollziehenden Organe der Regierungswirtschaft sind die Cassen, welchen die Verwahrung der Gelder und das Zahlungsgeschäft zusteht. Das Verhältnis der anweisenden Behörden zu den Cassen ist grundsätzlich derart normiert, dass Vermögensgebarungen nur durch das Zusammenwirken beider vorgenommen werden können, indem, wie bereits bemerkt, die anweisenden Behörden nicht befugt sind, Zahlungen selbst vorzunehmen. Nur in jenen Fällen, in welchen Abgaben nach einem allgem., gesetzlichen Tarife erhoben werden, steht den vollziehenden Organen auch die Bemessung der Zahlungsschuldigkeiten zu. Offenbar liegt auch im Staate der Grund dieser Trennung zwischen anweisenden Behörden und vollziehenden Cassen in den Vortheilen der Arbeitstheilung und in der größeren Sicherheit des Staatsvermögens, wenn die Verfügung über dasselbe zwei verschiedenen Organen anvertraut ist.

In Uebereinstimmung mit dieser dualistisch gestalteten Verwaltung des Staatsvermögens unterscheiden wir die Controle gegen die anweisenden Behörden, die sogen. Verwaltungscontrole, und die Controle gegen die Cassen, die Cassen-

gebarungscontrole. In constitutionellen Staaten wird die von der Volksvertretung gegen die verantwortlichen Minister auszuübende Controle als verfassungsmäßige, politische oder Staatscontrole im engeren Sinne bezeichnet. Hinsichtlich der Organe der Controle sei gleich in diesem Zusammenhange hervorgehoben, dass dieselben der Natur der Sache nach den zu controlierenden Stellen vollkommen unabhängig und unbefangen gegenüberstehen müssen.

2. Anweisende Behörden. Wie bereits hervorgehoben, sind die anweisenden Behörden im Staate die allgem. Verwaltungsbehörden, u. zw. in aller Regel hinsichtlich der Einnahmen die Verwaltungsbehörden in allen Instanzen, hinsichtlich der Ausgabe nur in den beiden oberen Instanzen. Das System der Verwaltungsbehörden bietet daher zugleich das System der anweisenden Behörden. An der Spitze der Verwaltung stehen die Ministerien, die nach der Verschiedenheit der Hauptgebiete der Verwaltung in Ressortministerien zerfallen und die Centralbehörden (s. die betreffenden Art.).

In Unterordnung unter den Ministerien befinden sich die Provinzialbehörden, deren Wirkungskreis sich auf die bestimmte Provinz erstreckt. Solche Behörden sind in Oesterreich die Statthaltereien und Landesregierungen für die politische Verwaltung, die Finanz-Landes- und die Finanzdirectionen für die Finanzverwaltung, die Oberlandesgerichte für die Justizverwaltung, die Post- und Telegraphendirectionen, die Eisenbahn-Betriebsdirectionen, die Forst- und Domänendirectionen, die Berghauptmannschaften, die Militär- u. Landwehrcommanden. In Unterordnung unter den Provinzialbehörden befinden sich auf unterster Stufe die Bezirksbehörden.

3. Cassensystem. Was die Organisation der Cassen betrifft, so haben wir im allgemeinen drei Arten von Cassensystemen zu unterscheiden: a) Das behördliche Cassensystem, bei welchem die einzelnen Cassen für je eine anweisende Behörde zur Verwahrung der ihr zugewiesenen Gelder und zur Vollziehung ihrer Zahlungsanweisungen bestellt sind; b) das Verwaltungszweig- oder auch Special-Cassensystem, welches darin besteht, dass für je einen Verwaltungszweig je eine specielle Casse errichtet wird; c) das einheitliche Cassensystem, nach welchem grundsätzlich für alle Behörden und alle Verwaltungszweige dieselbe Casse fungiert. Offenbar ist die Zahl der Cassen die größte beim Systeme der Specialcassen, geringer beim System der behördlichen, am kleinsten beim System der einheitlichen Staatscassen. Demgemäß erscheint das letztgenannte System principiell als das entsprechende, und die Errichtung von behördlichen und Specialcassen erfolgt aus außerhalb des Cassensystems gelegenen Gründen, so wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit gewisser Verwaltungszweige, welche eine gesonderte Cassengebarung nothwendig machen, und hauptsächlich dann, wenn die Cassen außer den Geldgebarungen den Verwaltungsdienst selbst zu vollziehen haben und demnach eigentlich Verwaltungsämter sind, die ihre Geldverwaltung selbst führen.

Jedes der genannten Cassensysteme baut sich im Anschluss an die Gliederung der anweisenden Behörden stufenförmig auf. Auf der untersten Stufe stehen die Elementarcassen, bei welchen der Zahlungsverkehr zwischen Regierungs- und Volkswirtschaft seinen Ausgang nimmt, indem dieselben die Einnahmen von den Zahlungspflichtigen zu erheben haben. Beim einheitlichen Cassensystem haben die Elementarcassen auch den im Gebiete ihres Wirkungskreises sich ergebenden Aufwand zu bestreiten. Ueber den Elementarcassen erheben sich am Sitze der Bezirksbehörden die Bezirkscassen, über diesen am Sitze der Provinzialbehörden die Provinzialcassen, über diesen endlich am Sitze der Centralbehörden die Centralcasse des Staates, die auch den Specialcassen gegenüber als die übergeordnete Hauptcasse des Staates erscheint. Das Verhältnis der untergeordneten zu den höher geordneten Cassen besteht zunächst darin, dass die untergeordneten Cassen ihre Geldüberschüsse an die höher geordneten abführen, bezw. von diesen die erforderlichen Zuschüsse und Dotationen erhalten. Es kann aber des weitern den Cassen der höheren Stufen das Recht der Controle gegenüber denen der untern Stufen zustehen. In diesem Falle fungieren die untergeordneten Cassen regelmäßig als Zahlstellen der höher geordneten Cassen, indem die Gebarungen der ersteren für Rechnung der letzteren stattfinden. Das hat dann zur Folge, dass die Rechnungen der unteren Cassen den Rechnungen der übergeordneten Cassen incorporiert werden, bis in letzter Linie die Rechnung der Staatscentralcasse sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates in sich vereinigt, als Central-Staatsrechnung erscheint. In Oesterreich ist das einheitliche Staatscassensystem strenger durchgeführt, als in irgend einem anderen Staate, u. zw. gliedert sich der allgem. Cassenhaushalt in drei-, bezw. vierfacher Abstufung.

Auf der untersten Stufe stehen als Elementarcassen die Steuer- und Gefällenämter; auf der Mittelstufe befinden sich als Kreiscassen die hiefür bestimmten Hauptsteuerämter; als Provinzialcassen erscheinen die Landeshauptcassen (bezw. Finanzlandescassen oder Landeszahlämter). Zu oberst steht die Staatscentralcasse, neben welcher für den Ministerialaufwand das Ministerialzahlamt, für die Staatsschuldengebarung die Universal-Staatsschuldencassa besteht. Specialcassen bestehen für die Post- und Telegraphen-, die Eisenbahn-, die Montanverwaltung, das Tabakgefälle, das Lottoregal u. a. m. Einen besonderen Cassenhaushalt bilden die Cassen des gemeinsamen Staatshaushaltes, an deren Spitze die Reichscentralcasse steht, welche in unmittelbarem Cassenverband mit den beiderseitigen Staatscentralcassen (zu Wien und Budapest) ist, von diesen die Quotenabfuhren empfängt und die gemeinsamen Aufwandcassen, d. h. das Zahlamt des Kriegsministeriums und das des Ministeriums des Aeußern dotiert. — Jede einzelne Casse des Staates erscheint als selbständiges Organ mit selbständiger Rechnungslegung an die vorgesetzten anweisenden Behörden. Die in Bezug auf den Geldverkehr höher geordneten

Cassen sind daher nicht auch die übergeordneten Stellen der Cassen der untern Stufen. Die Organisation der einzelnen Cassen ist grundsätzlich derart geregelt, dass bei jeder Casse zwei verantwortliche Oberbeamte bestellt sind, welchen gemeinschaftlich die Cassensperre anvertraut ist, u. welche die Cassengebarungen gemeinsam zu vollziehen haben.

4. *System der Rechnungs- und Controlbehörden* Die Organisation der Rechnungs- und Controlbehörden macht in Bezug auf die Stellung der rechnungsführenden (Buchhaltungs-) Organe Schwierigkeit. Die Rechnungsführung ist *einerseits* Aufgabe der Verwaltungsorgane, der anweisenden Behörden und der Cassen, welche mittels derselben ihre Verantwortlichkeit u. Rechnungspflicht zum Ausdruck bringen, *andererseits* ist sie zugleich ein Mittel der Controle, dessen Handhabung für die Organe der Controle daher vom großen Interesse ist. Die einseitige Zuweisung der Rechnungsführung an die verwaltenden Organe ohne Berücksichtigung der Interessen der Controlsorgane an derselben ist daher nicht zu billigen. Andererseits verfällt man aber wieder in den entgegengesetzten Fehler, wenn man die Rechnungsführung ganz von den Organen der Verwaltung loslöst und den Controlsorganen überträgt, wie dies in früherer Zeit in Oesterreich der Fall war. Dem Verhältnis der Rechnungsführung und Verwaltung entspricht es vielmehr am besten, wenn die Rechnungsführung den Verwaltungsorganen zusteht, während gleichzeitig den Controlsorganen ein maßgebender Einfluss auf die Einrichtungen desselben, sowie ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Beobachtung der für dieselbe geltenden Bestimmungen eingeräumt wird.

Was nun zunächst die *chronologische* oder Tagebuchs-Verrechnung betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass die angewiesenen Schuldigkeiten, insoferne dieselben überhaupt chronologisch verrechnet werden, von den anweisenden Behörden, die Zahlungen (Abstattungen) hingegen von den vollziehenden Cassen zu verrechnen sind.

Eine Frage kann nur hinsichtlich der systematischen Verrechnung entstehen. Hier liegen *drei* Möglichkeiten vor. *Erstens* die systematische Verrechnung wird von den anweisenden Behörden; *zweitens* von den Cassen; *drittens* von *beiden* geführt. Indem wir die dritte Möglichkeit, welche eine nicht gerechtfertigte Wiederholung derselben Arbeit bedeutet, außer Betracht lassen, haben wir zu entscheiden, ob die systematische Verrechnung den anweisenden Behörden oder den Cassen zu überweisen sei. Die Gründe, welche für die erstgenannte Alternative sprechen, sind die folgenden:

A. Wenn den anweisenden Behörden, wie dies zweckmäßig ist, die Cassencontrole zusteht, so ist die systematische Verrechnung als wichtiger Behelf der Cassencontrole den anweisenden Behörden zuzuweisen. Die letzteren erhalten dann die Kenntnis der an die Cassen ergangenen Anweisungen nicht erst aus den Belegen der Cassenrechnungen, und von den Cassen unterschlagene Anweisungen, bezw. Einhebungsaufträge können um so eher aufgedeckt werden. Die Prüfung auch derjenigen Abstattungen, welche die Cassen mit speciellen Zahlungsanweisungen zu belegen nicht in der Lage sind, wie dies bei Terminzahlungen periodisch widerkehrender Schuldigkeiten der Fall ist, sowie die fortdauernde Kenntnis der jeweiligen Rückstände wird der controlierenden Stelle durch die systematische Verrechnung gewährleistet. Ferner kann die Cassencontrole dem Vollzuge der Gebarungen viel rascher auf dem Fuße folgen, wenn die Cassen nur Tagebücher zur Censur vorzulegen haben, als dies bei systematischer Rechnungslegung der Fall wäre.

B. Mit der Zuweisung der systematischen Rechnungsführung an die anweisenden Behörden wird die Staatsbuchhaltung, d. h. die Zusammenfassung der Rechnungen der einzelnen verwaltenden Organe zur Staatshauptrechnung vereinfacht, indem das einheitliche Hauptbuch einer anweisenden Behörde die Gebarungen aller ihr unterstehenden Cassen in sich vereinigt, während bei der systematischen Verrechnung seitens der Cassen erst aufgrund der Rechnungen dieser eine Zusammenfassung der Rechnung der vorgesetzten anweisenden Behörde erfolgen müsste. Selbständige Organe für die Staatsbuchhaltung sind dann nur erforderlich bei den Ministerien und Centralbehörden, um die Rechnungen der diesen untergeordneten Organe zu centralisieren, und beim Finanzministerium eine Staatshauptbuchhaltung, um die Central-Staatsrechnung herzustellen.

In Uebereinstimmung mit den entwickelten Grundsätzen steht in Oesterreich die systematische Verrechnung regelmäßig den anweisenden Behörden, bezw. den Rechnungsdepartements derselben zu, während die Cassen bloß die Tagebuchsverrechnung zu führen haben. Organ der Staatshauptbuchhaltung sind die beiden Obersten Rechnungshöfe, für die nicht gemeinsamen und für die gemeinsamen Angelegenheiten, welche aus den ihnen vorgelegten Theilrechnungen der einzelnen anweisenden Behörden die Centralrechnungsabschlüsse zusammenstellen. Nach den vorausgeschickten, allgem. Erörterungen gehört die Thätigkeit der Staatshauptbuchhaltung eigentlich dem Finanzministerium an und wird auch in allen andern Staaten von demselben gehandhabt. Die Verbindung derselben mit dem Obersten Rechnungshofe rührt geschichtlich aus jener Zeit her, in welcher die systematische Rechnungsführung den Controlsorganen zustand.

Von der Organisation der Cassengebarungscontrole ist nur zu sagen, dass diese in Oesterreich in einfachster Weise derart eingerichtet ist, dass jede anweisende Behörde in ihren Verwaltungszweigen die Rechnungscensur gegenüber allen ihr untergeordneten Cassen vorzunehmen hat, während die Cassenrevision oder der Cassensturz, wie die österreichische Terminologie lautet, die Cassenscontrierung bei den Cassen des einheitlichen Cassensystemes den Finanzbehörden zusteht. Nur bei den Specialcassen wird die gesammte Cassencontrole, Rechnungscensur und Cassensturz von den anweisenden Behörden des speciellen Verwaltungsgebietes ausgeübt. Den Obersten Rechnungshöfen steht eine Superrevision der Cassenrechnungen insoferne zu, als die denselben von den anweisenden Behörden

vorgelegten Rechnungen die von den Cassen vollzogenen Abstattungen enthalten, und demnach die letzteren so auch indirect zum Gegenstande der Rechnungscontrole der beiden Rechnungshöfe werden. Davon abgesehen erscheinen die beiden Rechnungshöfe ausschließlich als Organe der gegen die anweisenden Behörden gerichteten Verwaltungscontrole. Nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Statut 21/XI 66, das auch für den gemeinsamen Rechnungshof analoge Anwendung gefunden hat, sind die beiden Rechnungshöfe unmittelbar dem Kaiser untergeordnete, selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleichgestellte Behörden. Die Verfassung der Behörden ist jedoch im wesentlichen eine bureaukratische, die Stellung der Mitglieder derselben ist die von nicht richterlichen Beamten, während man vermöge der Natur des Wirkungskreises einer obersten Controlbehörde nach dem Muster Preußens und des Deutschen Reiches eine collegiale Verfassung und die Gleichstellung der Mitglieder mit den Räthen der obersten Gerichtshöfe erwarten sollte. Der Wirkungskreis der Obersten Rechnungshöfe ist ein dreifacher, u. zw. besteht derselbe *erstens* in der Staatsrechnungscontrole; *zweitens* in der Sorge für Einhaltung eines zweckentsprechenden, die Prüfung und Controle erleichternden Rechnungsverfahrens; *drittens*, wie bereits erwähnt, in der Verfassung der Centralrechnungen des Staates.

Was zunächst den Umfang der Staatsrechnungscontrole betrifft, so erstreckt sich das Controlrecht auf:

1. Alle Rechnungen der Staatsbehörden über Einnahmen und Ausgaben und über das gesammte, nicht in Geld bestehende Staatseigenthum;

2. die Rechnungen derjenigen Institute, Gesellschaften, Stiftungen und Fonde, welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen betheilt werden;

3. die Rechnungen der nicht dotierten Fonde und Anstalten, welche von Staatsbeamten verwaltet werden. Ausgenommen von dem Prüfungsrecht sind jene Institute und Anstalten, welche nach ihren Statuten oder durch Verträge hievon losgelöst sind, ferner die Ministerien hinsichtlich der Dispositionsfonde und der für geheime Auslagen bewilligten Gelder.

Die Obersten Rechnungshöfe legen die Rechnung über den eigenen Aufwand dem nicht gemeinsamen, bezw. dem gemeinsamen Finanzministerium zur Prüfung vor.

Es hat sich hiebei die Controle der Obersten Rechnungshöfe nicht bloß auf die ziffermäßige Richtigstellung der Rechnungen, sondern auch auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze zu erstrecken. Die Controle des Obersten Rechnungshofes ist demnach Rechnungs- und Verwaltungscontrole.

Was die Sorge für Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Controle erleichternden Rechnungsverfahrens anbelangt, ist den Obersten Rechnungshöfen das Recht eingeräumt, im Einvernehmen mit den betheiligten Verwaltungsbehörden Verordnungen zu erlassen, sowie andererseits jede das Rechnungswesen betreffende Verordnung der Verwaltungsbehörden nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Obersten Rechnungshofe erlassen werden kann.

Die Obersten Rechnungshöfe sind endlich befugt, sich durch Abgeordnete von der Geschäftsgebarung der Rechnungsdepartementes an Ort und Stelle Einsicht zu verschaffen.

Was endlich die Verfassung der Centralrechnungen des Staatshaushaltes anbelangt, haben die Obersten Rechnungshöfe aus den ihnen vorgelegten Particularrechnungen der einzelnen rechnungspflichtigen Behörden die Centralrechnungen des Staatshaushaltes zu verfassen und die von den Behörden zu den Rechnungen gegebenen Erläuterungen zusammenzustellen. Hiedurch erscheinen die Obersten Rechnungshöfe als Organe der Centralverrechnung des Staates.

Eine Lücke in den organisatorischen Bestimmungen der beiden Rechnungshöfe besteht derzeit insoferne, als die gesetzliche Regelung der Beziehungen zu den beiden Häusern des Reichsrathes, bezw. zu den Delegationen fehlt.

II. **Der Staatsrechnungs- und Controldienst.** Hinsichtlich des Dienstes der Rechnungsführung haben wir die *chronologische* und *systematische* Verrechnung zu unterscheiden. Die erstere besteht in der zeitfolgemäßigen Aufschreibung der vorgekommenen Geschäftsfälle, die letztere bringt dieselben nach der Verschiedenheit der Wirtschaftszweige und nach anderweitigen innern Gründen geordnet in eine übersichtliche Darstellung. Was zunächst die Frage des Rechnungsstiles betrifft, so ist in Oesterreich die sogen. *cameralistische* Verrechnung in Anwendung, nur die Montanverwaltung und das Postsparcassenamt führen Bücher nach *doppelter* Buchhaltung. Beide Rechnungsstile gewährleisten in technischer Beziehung eine vollständige, methodische Aufschreibung und die weit verbreitete Meinung, als ob der Cameral-Rechnungsstil nicht alles das leisten könne, was die doppelte Buchhaltung zu bieten imstande sei, ist irrig und unhaltbar. Ihrem Wesen nach eignet sich die cameralistische Verrechnung vermöge der natürlichen Auffassung der Geschäftsfälle als Einnahmen und Ausgaben, vermöge der Trennung der Gebarungen in Zahlungsschuldigkeiten und Abstattungen, endlich vermöge der durch diese Trennung bewirkten Nachweisung der Rückstände auf sachlichen Rubriken mehr für die eigentliche Staatsverwaltung, die doppelte Buchhaltung vermöge der Auffassung der Geschäftsfälle als Leistung eines Conto an einen andern Conto u. vermöge der Nachweisung der Forderungen und Schulden auf den Personalconten der Gläubiger und Schuldner mehr für privatwirtschaftliche Betriebe. Indes handelt es sich hiebei nur um relative Unterschiede, und, wie die Praxis der verschiedenen Staaten lehrt, kann mit beiden Rechnungsstilen das Auslangen gefunden werden.

Ohne auf die technische Seite der Rechnungsführung einzugehen, wenden wir uns sofort der Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit der von den obersten Rechnungshöfen auszuübenden Verwaltungscontrole einerseits, sowie der vom Reichsrathe, bezw. den Delegationen vorzunehmenden

parlamentarischen Controle andererseits zu. Was zunächst die erstere betrifft, so sind die diesbezüglich den Obersten Rechnungshöfen eingeräumten Befugnisse sehr weitgehende und durchaus befriedigende.

Die Prüfung des Obersten Rechnungshofes erstreckt sich zunächst auf die formale und ziffermäßige Richtigkeit der Rechnungen; untersucht zweitens die Budgetmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und hat in dieser Richtung zu beobachten: a) ob alle Anweisungen nur aufgrund der Ermächtigung des Budgets und der Anordnungen desselben entsprechend erfolgt sind; b) ob die Anweisungen den im Budget festgestellten Absichten entsprechen; c) ob die Ausgaben nicht die bewilligten Summen überstiegen; d) ob Virements bloß in den gesetzlich zulässigen Schranken vorgenommen wurden.

Drittens hat sich die Controle des Rechnungshofes in das Wesen der Verwaltung selbst zu vertiefen. Nach § 7 der kaiserl. V. 21/XI 66 hat die Controle ihr Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen zu richten.

„Ihr liegt daher ob bei Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern zu beurtheilen, ob die erhobenen Rechnungsresultate sich in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen befinden".

Der Ausdruck „bestehende Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze" weist darauf hin, dass die Controle des Rechnungshofes sich erstreckt sowohl auf die Verwaltung, insoferne dieselbe die Gesetze, Verordnungen, Erlässe, mit einem Worte die bestehenden Vorschriften, zur Vollziehung bringt, als auch auf die freie Verwaltung, welche nach nicht geschriebenen Verwaltungsgrundsätzen geführt wird.

Es genügt also nach österreichischem Rechte nicht, dass der Oberste Rechnungshof prüfe, ob die Zahlungen aufgrund ordnungsmäßiger Anweisungen erfolgten; und es darf der Rechnungshof auch dabei nicht stehen bleiben, dass die Anweisungen zur Zahlung einer rechtmäßig bestehenden Schuld des Staates erlassen wurden, sondern es muss auf die Entstehung der Schuld selbst zurückgegangen und untersucht werden, ob ein Bedürfnis des Staates die Ausgaben nothwendig gemacht hat, ob bei Begründung der Schuld mit Fachkenntnis und Sparsamkeit zu Werke gegangen wurde und ob in Anbetracht aller Umstände die Höhe der Ausgabe angemessen erscheint. In gleicher Weise muss bei Prüfung der Einnahmen des Staates vorgegangen werden. Die Controle des Obersten Rechnungshofes muss mit einem Worte die Controle der Oekonomie der gesammten Verwaltung sein, und darin liegt die große Bedeutung des Rechnungshofes.

Sehr treffend bestimmt in Uebereinstimmung mit der Instruction für die preußische Oberrechnungskammer § 14 der Geschäftsordnung des Obersten Rechnungshofes über die Prüfung der Rechnungsbehelfe:

„Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, ist es Pflicht des Obersten Rechnungshofes zu beurtheilen, ob innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch zweckmäßige Einrichtungen das Staatseinkommen nicht auf einen höheren Betrag gebracht werden kann.

Er muss ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabscredite zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen und ob und wodurch eine Verminderung des Aufwandes zu bewirken gewesen sein würde, insbesondere hat er darauf zu sehen, dass die Staatseinnahmen ohne Ausnahme rechtzeitig und unverkürzt bei der betreffenden Casse von den bezüglichen Cassenorganen eingehoben und in den Rechnungen der letztern gehörigen Ortes nachgewiesen werden. Er darf nicht zugeben, dass davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt dass dieselben besonders in Ausgabe verrechnet werden.

Da der zu den verschiedenartigen Zwecken bewilligte Credit nicht dazu bestimmt ist, jedenfalls vollständig verausgabt zu werden, sondern nur deshalb angewiesen wird, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungs- oder Regierungsbedürfnisse fehle, wird es die wesentliche Sorge des Obersten Rechnungshofes sein, bei der Revision sämmtlicher Ausgaben das wirkliche Erfordernis überall genau kennen zu lernen und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Bei den von den Behörden für Rechnung des Staates geschlossenen Contracten hat der Oberste Rechnungshof zu prüfen, ob die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Obersten Rechnungshofe auf Verlangen diejenigen Nachweisungen und Materialien mitzutheilen, welche zur Beurtheilung der in dem Contracte angenommenen Preise nöthig sein sollten.

Da, wie bereits erwähnt, derzeit die Beziehungen zwischen den Rechnungshöfen und den Vertretungskörpern noch keine gesetzliche Regelung erfahren haben, so erhalten die letzteren von den Ergebnissen der Rechnungsprüfung der beiden Rechnungshöfe nur insoferne Kenntnis, als es sich in den Schlussrechnungen um die Nachweisung und Erläuterung der ziffermäßigen Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages handelt.

Eine vollständige und allseitige Darstellung der Ergebnisse der Rechnungscontrole der beiden Rechnungshöfe hat derzeit nur in dem Berichte der letzteren an den Kaiser zu erfolgen, in welchem auch jene Anträge zu erstatten sind, welche sich aufgrund der gepflogenen Gebarungscontrole bezüglich allfälliger Aenderungen in den administrativen Einrichtungen oder anderweitigen Verfügungen als nöthig darstellen sollten.

Die Prüfung der Schlussrechnungen durch die Vertretungskörper (Reichsrath, bezw. Delegationen) kann sich, wie aus dem vorigen erhellt, nur auf die ziffermäßigen Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages erstrecken. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist entweder die

Ertheilung des Absolutoriums, welches von jedem der beiden Häuser des Reichsrathes, bezw. von jeder der beiden Delegationen im Wege des Beschlusses ertheilt wird, oder die Verweigerung des Absolutoriums unter Vorbehalt der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Minister. Da über die Art dieser Geltendmachung besondere Bestimmungen nicht bestehen, so haben hierauf die allgem. Grundsätze der Ministerverantwortlichkeit Anwendung zu finden.

Was endlich die Prüfung der Cassenrechnungen durch die vorgesetzten Administrativbehörden betrifft, so hat die Prüfung der einzelnen Rechnungsposten durchaus nach allgem. Rechtsgrundsätzen zu erfolgen.

Gegen Ersatzverordnungen steht den betroffenen Cassenbeamten nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges der Rechtsweg offen. Nur hinsichtlich der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse hat das G. 6/VI 82 R. 72, abgesehen von Fällen schweren Verschuldens der verurtheilten Cassenbeamten, den letzteren das Recht eingeräumt, im Wege der Einsprache die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten in den Compendien des Staats- und Verwaltungsrechtes, bezw. der Finanzwissenschaft, siehe J. Schrott: Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, 5. Aufl., Wien 1886 und das im Anhange desselben angeführte Literaturverzeichnis. Bocke: Art. „Rechnungshof und Rechnungswesen" im Staatswörterbuch von Conrad, Elster, Loening und Lexis; außerdem die auf das österr. Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten von Josef Wrbacky, Brünn 1885. Franz Taborsky, Brünn 1887. Gruber: System der Rechnungswissenschaft. G. Seidler: Der Staatsrechnungshof Oesterreichs. Derſ.: Leitfaden der Staatsverrechnung 1. und 2. Theil, 3. Aufl.; Derſ.: Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, 2. Aufl. A. R. Franz: Oesterreichische Staatsverrechnungskunde, Prag 1892. Carl Payr: Lehrb. der Verrechnung u. Controle, Innsbruck 1894.

Seidler.

Staatsschuld.

I. Die St. im Mittelalter. — II. Das 16. und 17. Jahrhundert. 1. landesfürstliche und Staatsschulden. 2. Entwicklung der St. in dieser Periode. 3. Die Staatsgläubiger dieser Periode. — III. Von 1700—1740. 1. Allgemeines. 2. Die Bankinstitute. 3. Die Universal-Bankalität. 4. Creditoperationen mit den Ständen der Erblande. 5. Zwangsanlehen. 6. Anlehen im Auslande. 7. Schuldentilgung nach 1721. — IV. Unter Maria Theresia. 1. Inländische Anlehen. 2. Entstehung von Couponsobligationen. 3. Die Stadtbank 1741—1767. 4. Zinsenreduction durch Convertierung der öffentlichen Schuld 1766—1770. 5. Schuldentilgung 1740—1780. 6. Ausländische Darlehen unter Maria Theresia. — V. Von 1781—1815. 1. Allgemeines. 2. Freiwillige Darlehen im Inlande. 3. Insbesondere die Lotterie-Anlehen. 4. Die Wiener Stadt-Banco-Obligationen. 5. Zwangsdarlehen. 6. Ausländische Darlehen 1780—1811. — VI. Von 1816—1868. 1. Creditoperationen zur Verminderung des Papiergeldes. 2. Der Tilgungsfond. 3. Verlosung der alten St. 1818—1867. 4. Spätere Conventionsmünz-Anlehen ohne Rückzahlungsanspruch. 5. Nicht unbedingt rückzahlbare Anlehen in österr. Währung. 6. Rückzahlbare Anlehen seit 1852. 7. Lotterie-Anlehen. 8. Nicht durch Anlehen entstandene Obligationen. 9. Lombardo-venetianische Schuld. — VII. Von 1868 bis zur Gegenwart. 1. Die St. beim Ausgleiche mit Ungarn. 2. Die Unificierung der St. 3. Veränderungen im Stande der einheitlichen St. 4. St. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 5. Schlussbemerkung über die neueste Gestaltung der St. — VIII. Verschiedene Vorschriften über die St. und die Staatsschuldverschreibungen. 1. Controle und Gebarung der St. 2. Verjährung der Staatsschuldverschreibungen und ihrer Zinsen. 3. Sonstige Vorschriften. — IX. Statistik. Tabelle I—IX b.

I. Die St. im Mittelalter. Von einer St. im heutigen Sinne des Wortes konnte naturgemäß nicht die Rede sein, so lange der heutige Staatsbegriff nicht zur Geltung gelangt war. Im Mittelalter lag bekanntlich der Schwerpunkt des Finanzwesens in den Domänen und Regalien des Landesfürsten, deren Ertrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des letzteren, wie jener der Gesammtheit bestimmt war, ohne dass zwischen beiden unterschieden worden wäre. So erfolgte denn auch die Aufnahme von Schulden für öffentliche Zwecke, wie für den Privatbedarf des Landesherrn, in privatwirtschaftlichen u. privatrechtlichen Formen, wenngleich schon ziemlich frühe aus den betreffenden Schuldbriefen zu ersehen war, ob der Landesfürst das Geld als solcher und zur Bestreitung von — gewöhnlich näher bezeichneten — öffentlichen Bedürfnissen, oder für seine Hofhaltung aufnahm.

Diese persönliche Form der öffentlichen Schuld bedingte bei der geringen Rechtssicherheit jener Zeiten und dem Mangel eines eigentlichen Personalcredites die Nothwendigkeit, den Darlehern eine entsprechende Sicherstellung einzuräumen, in der Regel durch Verpfändung landesfürstl. Domänen oder Regalien, zuweilen auch durch Bürgschaft angesehener Personen oder Corporationen. Anfänglich überwog die Immobilarverpfändung unter Ueberlassung der Verwaltung und Nutzung des Pfandgutes an den Gläubiger behufs Umgehung des canonischen Zinsverbotes, später gewann auch die Verpfändung von Regalien, welche häufig gegen sehr hohe Zinsen erfolgte, größere Bedeutung.

Da das Kammergut schon seit dem 14. Jahrhunderte für die Deckung des öffentlichen Erfordernisses nicht hinreichte, die Ausgestaltung des Steuerwesens aber mit dem Bedarfe bei weitem nicht gleichen Schritt hielt (s. Art. Finanzgeschichte), musste der Credit in stets steigendem Maße in Anspruch genommen werden. So erklärt es sich, dass schon Albrecht IV. eine große Schuldenlast hinterließ, unter Friedrich III. aber die Verpfändung der Domänen und Aufschläge (letzterer gegen Darlehen der Landstände) bereits einen solchen Umfang annahm, dass sich die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten als unmöglich erwies. Es kam so weit, dass der Kaiser von einzelnen Gläubigern durch Fehdebriefe bedroht wurde, was freilich nur deshalb geschehen konnte, weil die Schulden des Kaisers noch keineswegs als solche der Gesammtheit anerkannt waren.

II. Das 16. und 17. Jahrhundert. 1. Landesfürstliche und Staatsschulden. Maximilian I.

sah sich behufs Bestreitung der großen Kosten seiner Hofhaltung und seiner Feldzüge wiederholt genöthigt, Domänen und Bergwerke zu verpfänden oder mit dem Rückkaufsrechte zu verkaufen, sowie landesherrliche Gerechtsame gegen Darlehen zu verleihen. So stieg denn die Schuldenlast trotz außerordentlicher Einnahmen, wie ständischer Bewilligungen für Tilgungszwecke (1518), unausgesetzt. Eine noch weit ausgiebigere Inanspruchnahme des Credites bedingten die Türkenkriege unter den folgenden Herrschern.

Die Uebernahme der Schulden des Vorgängers durch den Nachfolger in der Regierung galt schon unter Karl V. und Ferdinand I. als selbstverständlich. Hiemit hatte die für öffentliche Zwecke aufgenommene Schuld aufgehört, den Landesherrn rein persönlich zu belasten. Ein territorialer Zusammenhang zwischen dem Länderbesitze und der Verschuldung des Landesherrn, sowie eine Haftung der Gesammtheit für die betreffenden Schulden war aber noch keineswegs anerkannt.

Ersterer musste sich jedoch geltend machen, als nach dem Tode Ferdinands I. (1565) die habsburgischen Lande unter dessen Söhne getheilt wurden, indem Ferdinand Tirol und Vorderösterreich, Karl Innerösterreich und Maximilian II. alle übrigen Länder erhielt, wobei jeder einen entsprechenden Theil der Schulden des verstorbenen Herrschers übernahm. Folgerichtig mussten auch nach dem Aufhören der territorialen Trennung (für Innerösterreich 1619, für Tirol und die Vorlande 1665) die Schulden der betreffenden Ländergruppe mit der Herrschaft über diese von der regierenden Hauptlinie übernommen werden. Gleichwohl scheint man dies nicht als selbstverständlich betrachtet zu haben. Beim Heimfalle Tirols erklärte nämlich Leopold I., dass er die Schulden der erloschenen Seitenlinie nur „aus gutem Willen" und nicht zur Rückzahlung, sondern bloß zur (reducierten) Verzinsung übernehme, da das Fideicommiss durch die Schulden der Erzherzoge rechtlich nicht belastet werde. Uebrigens waren diese Schulden großentheils für persönliche Zwecke der Landesherren aufgenommen worden.

Was die Haftung der Gesammtheit betrifft, so wurde der Zweck einer solchen allerdings praktisch dadurch erreicht, dass für Verzinsung und Tilgung der landesfürstl. Schuld thatsächlich überwiegend verschiedene Abgaben der Unterthanen aufzukommen hatten. Der formellen Anerkennung einer solchen Haftung stand aber vor allem noch der Umstand im Wege, dass der habsburgische Länderbesitz — bezw. nach 1565 jede der drei Ländergruppen — noch ein ziemlich loses Conglomerat selbständiger Länder bildete und die Gesammtstaatsidee erst nach langen Kämpfen mit den Ständen allmählich zur Geltung kam. Es konnte also zunächst nur von einer Mithaftung der Länder die Rede sein, sei es, dass die Stände als Tilgungsfond landesfürstl. Anlehen eigene Steuern bewilligten (wie 1530 in Böhmen für ein auf die Krongüter sichergestelltes Anlehen Ferdinands von 50.000 Schock Groschen), sei es, dass Hofschulden von den Ständen ausdrücklich zur Verzinsung und Tilgung übernommen, also rechtlich in Landesschulden umgewandelt wurden.

Letzteres strebte zuerst Maximilian II. für seinen Länderbesitz an. Die Absicht dieses Herrschers, vorerst die ganze von seinem Vater überkommene Schuldenlast auf die einzelnen Länder zu repartieren (1568), fand bei den Ständen allerdings keinen Anklang. Gleichwohl gelang es ihm in den nächsten Jahren (bis 1570), die Uebernahme einer Quote von 3,700.000 Gulden der nicht hypothecierten Schuld auf die österr. Länder durchzusetzen. Die böhmischen Stände übernahmen 1614 kaiserliche Schulden per 2,700.000 Thaler. Aehnliche Vereinbarungen kamen in den beiden anderen Ländergruppen zustande. Die steierischen Stände übernahmen von der dem Erzherzog Karl zugefallenen Schuldenlast 1569 1 Million, welche bis 1585 bezahlt wurde. 1580 verpflichteten sie sich, wieder 1 Million zu 7% zu verzinsen und binnen 22 Jahren zu tilgen. Auch 1581 und 1595 übernahmen sie je 1 Million. Die Stände Tirols verpflichteten sich 1573 1,600.000 fl., d. i. zwei Drittel der damaligen landesfürstl. Schuld binnen 20 Jahren zu bezahlen, vermochten aber nicht einmal die Verzinsung zu bestreiten. Weitere Schuldübernahmen erfolgten in Tirol 1590 und 1613. Die Stände Vorderösterreichs belasteten sich 1573 mit der Hälfte der daselbst haftenden landesfürstl. Schulden. Ferdinand II., welcher durch den eben begonnenen 30jährigen Krieg vor der Nothwendigkeit der äußersten Anspannung des Credites stand, suchte die Verländerung sämmtlicher landesfürstl. Schulden zu erzwingen, jedoch nur mit theilweisem Erfolge. Die Stände Böhmens verpflichteten sich 1622 zur Tilgung der ganzen böhm. Kammerschuld von 8,169.384 fl., 5000 Ducaten u. 19.512 Thalern. 1632 übernahm Steiermark 1,600.000 fl., Kärnten 1,100.000 fl. und Krain 800.000 fl., jedoch unter Umwandlung der betreffenden Schuldposten in unkündbare.

Wenngleich alle diese Schuldverländerungen nur unter Rechtsverwahrung und gegen entsprechende Gegenconcessionen erfolgten, so liegt denselben doch die stillschweigende Anerkennung der Thatsache zugrunde, dass für eine vom Landesfürsten zu öffentl. Zwecken aufgenommene Schuld die Gesammtheit aufzukommen habe. Freilich wurden immer nur Theile der Gesammtschuld übernommen, und blieb für den Rest nach wie vor der Herrscher, bezw. die landesfürstl. Finanzverwaltung direct haftbar.

2. Entwicklung der Staatsschuld in dieser Periode. Die Daten über den Stand der Staatsschuld im 16. und 17. Jahrhunderte zeigen ein beinahe ununterbrochenes Steigen der Schuldsumme. Uebrigens sind dieselben, soweit bisher bekannt, nur sehr dürftig, lückenhaft und unzuverlässig, was sich durch den Mangel einer Cassencentralisierung, durch die unglaubliche Buntscheckigkeit der Finanzverwaltung jener Zeit, durch die unordentliche Buchhaltung vieler Aemter, nicht zum mindesten auch durch die Art der Sicherstellung der einzelnen Anlehen erklärt. Das erste Schuldeninventar wurde 1522 zusammengestellt.

Die einzelnen Creditoperationen zeigen eine große Mannigfaltigkeit. Gemeinsam ist fast

allen der individualistische und specialisierende Zug. Ueber jedes Anlehen wurde mit dem Darleiher fallweise unmittelbar verhandelt, was die Verschiedenheit in den Bedingungen gleichzeitiger Anlehen erklärt. Die moderne Subscriptions-Anleihe war bis tief in das 17. Jahrhundert völlig unbekannt. Der erste Versuch in dieser Richtung wurde im Inlande 1643 gemacht, indem man ein Anlehen von 1,800.000 fl. in Theilobligationen zu 100, 50, 30, 15 und 10 fl. zur öffentlichen Subscription auflegte, jedoch ohne nennenswertes Ergebnis. Bei den Anlehen durch Vermittlung ausländischer Bankhäuser wird diese Emissionsform allerdings später zur Regel.

Schon im 17. Jahrhundert findet sich die Eintheilung der Staatsschulden in Hof-, Cameral- und Militärschulden, bald je nach der Verwendung des Schuldcapitals (für Zwecke des Hofstaates, der Civilverwaltung oder des Heeres), bald u. zw. in der Regel, nach der Verschiedenheit des Pfandobjectes (Cameralgefälle oder Militärfonde). Letztere Unterscheidung fiel mit ersterer keineswegs zusammen. Vielmehr wurden die für Kriegszwecke aufgenommenen Schulden oft auf Cameralfonde sichergestellt.

Die Schulden waren theils schwebende, deren Rückzahlung aus den laufenden Einnahmen erfolgen sollte, theils eigentliche Anlehen, welche bald unmittelbar zur Deckung des Deficits, bald zur Consolidierung schwebender Schulden aufgenommen wurden. Letzteres kam sehr häufig vor, da die laufenden Einnahmen zur Rückzahlung der hierauf contrahierten Vorschüsse gewöhnlich nicht entfernt hinreichten, gleichwohl aber immer wieder solche, im eigentlichen Sinne „schwebende" Schulden aufgenommen wurden. Uebrigens bildeten häufig die nicht aus Vorschüssen entstandenen Zahlungsrückstände einen Hauptbestandtheil der schwebenden Schuld. Sowohl beim Hofstaate, wie bei der Civilverwaltung und bei der Armee erreichten dieselben nicht selten eine enorme Höhe. Namentlich gilt dies von den Soldrückständen, welche wiederholt zu Militärrevolten führten. Zuweilen finden sich aber unter den Zahlungsrückständen selbst Lohnforderungen von Dienern, Wirtsrechnungen u. dergl.

Für eigentliche Anlehen wurden in der Regel kaiserl. Obligationen ausgestellt, für kurzfristige Vorschüsse einfache Cassenamtsquittungen. Die Obligation war mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Kaisers versehen. Als Schuldner erklärt sich darin der Monarch persönlich, für sich und alle seine Nachkommen, letzteres, um den Staat als solchen zu verpflichten. Die Amtsquittung enthält bloß eine kurze Aufzählung der Darlehensbedingungen, während die Obligation die Bedingungen, mit allen möglichen Clauseln verstärkt, umschreibt und auch den Anlass des Darlehens weitläufig erörtert.

Der Zinsfuß der öffentl. Schulden war infolge der geringen Entwicklung und Elasticität des Credites naturgemäß in der Regel ein sehr hoher. Im 16. Jahrhunderte scheint derselbe in ruhigen Zeiten durchschnittlich 7% betragen zu haben. In kritischen Zeiten stieg der Zinsfuß aber weit höher. Unter Ferdinand I. war zuweilen zu 8 bis 10%, unter Rudolf II. und Mathias (insbesondere 1590 und 1612) selbst zu 20 bis 30% kein Geld aufzutreiben, so dass Wucherzinsen von 40 und mehr Procent gezahlt werden mussten. Auch anlässlich der Türkennoth unter Leopold I. musste man vielfach 18 bis 24% zugestehen. Dass Corporationen, Länder und einzelne Standesherren sich, freiwillig oder unfreiwillig, mit weit niedrigeren Zinsen begnügten, liegt in der Natur der Sache. Auch war der Zinsfuß bei Verpfändung sicherer Fonde naturgemäß niedriger als bei anderen Darlehen.

Eine pünktliche Zinsenzahlung war infolge der Finanzlage oft ganz unmöglich. Die Zinsenausstände erreichten daher zuweilen eine beträchtliche Höhe, was die Aufnahme neuer Schulden bedingte. Um die Bezahlung solcher Ausstände zu erlangen, mussten sich die Gläubiger häufig zu bedeutenden Nachlässen verstehen. Mitunter wurde auch eine Zinsenreduction vereinbart. Einseitige Zinsenreductionen scheinen nur ausnahmsweise und bei nicht ganz zweifelloser Rechtslage vorgekommen zu sein. So wurde 1665, als Leopold I. die Schulden der erloschenen Tiroler Linie unter Rechtsvorbehalt nur „aus gutem Willen" zur Verzinsung übernahm, letztere vor allem durchwegs auf 5% herabgesetzt, und von diesen reducierten Zinsen den ausländischen Gläubigern die Hälfte, den inländischen zwei Drittel angewiesen, der Rest aber auf bessere Zeiten verwiesen. Uebrigens wurde auch diese reducierte Verzinsung vorläufig nur auf 3 Jahre bewilligt und diese Bewilligung später immer von 3 zu 3 Jahren erneuert.

Rentenschulden im heutigen Sinne („ewige und unkündbare Capitalien") kamen fast nur bei Stiftungen vor. Häufiger waren die Leibrentenschulden, bei welchen bis zum Ableben des Gläubigers eine Rente im Betrage eines gewissen Procents des Capitals zu entrichten war, welche zugleich das Surrogat für die Capitalsrückzahlung bilden sollte.

In aller Regel wurde aber eine directe Rückzahlung vereinbart, und der Fond, woraus diese bewerkstelligt werden sollte, in der Schuldurkunde speciell bezeichnet. Die Rückzahlungsfristen waren bei schwebenden Schulden meist ganz kurze, während sich bei den Anlehen die größten Verschiedenheiten finden. An die Stelle der Festsetzung eines einzigen Termines trat später immer häufiger die Tilgung in Raten, deren Beginn in der Regel auf mehrere Jahre hinausgeschoben wurde. Die finanziellen Schwierigkeiten drängten zur Vereinbarung immer längerer Tilgungsfristen. Ab und zu findet sich seit dem 17. Jahrhundert anstatt der Stipulierung bestimmter Termine ein unbestimmtes Versprechen der Rückzahlung „bis auf bessere Zeiten", oder „nach Gefallen des Kaisers", oder „wenn das Aerar hiezu imstande sein wird" u. dergl. Das Kündigungsrecht des Aerars galt als selbstverständlich; zuweilen wurde ein solches auch dem Gläubiger eingeräumt.

Die Abfuhr fälliger Tilgungsraten erforderte fast immer die Aufnahme neuer Anlehen. Vom

Standpunkte der Gesammtverschuldung war also die Tilgung zumeist nur eine scheinbare. Zuweilen erwies sich dieselbe aber überhaupt als ganz unmöglich. Insbesondere in Kriegszeiten scheint die Tilgung fast allgemein eingestellt worden zu sein, so dass, ungeachtet der vielen Erstreckungen von Zahlungsterminen und der einverständlichen Prolongierung fälliger Posten, die Capitalsrückstände häufig eine enorme Höhe erreichten. Charakteristisch ist es, dass die Regierung hie und da selbst mit den Gläubigern ihrer Gläubiger verhandelte, um eine Prolongierung der Schulden der letzteren zu erwirken. Uebrigens setzten sich die Gläubiger nach Eintritt der Fälligkeit nicht selten einfach in den Besitz des Pfandobjectes.

Die Sicherstellung der Anlehen war in der Regel eine hypothekarische, zuweilen eine fidejussorische. Letztere kam naturgemäß fast nur dann vor, wenn es an genügenden Pfandobjecten für neue Darlehen fehlte, und daher ohne Bürgschaftsleistung Geld nicht aufzutreiben war. Auch waren Bürgen wegen der Gefahr, die sie liefen, nicht leicht zu finden. 1563 wurde ein Bürge des Kaisers von einem adeligen Gläubiger verhaftet. Andererseits geschah es freilich auch, dass einem Staatsgläubiger, der die für den Kaiser bürgenden Städte auf Zahlung belangt hatte, der Gerichtsgang gesperrt wurde.

Eine ganz andere Rolle als die Bürgschaft spielte die Verpfändung landesfürstlicher Einnahmsquellen, gewöhnlich des jeweilig assignierten Zahlungsfondes. Noch unter Ferdinand I. und Maximilian II. bildeten die „nicht hypothecierten" Capitalien einen großen Theil der Gesammtschuld. So waren z. B. 1546 die Forderungen Fuggers größtentheils nicht sichergestellt. Im 17. Jahrhundert wird aber die pfandrechtliche Sicherstellung schon als beinahe selbstverständlich betrachtet.

Das Pfandrecht war in der Regel eine Specialhypothek auf einen bestimmten Fond. Seit dem 17. Jahrhunderte ist mit dieser aber zuweilen die Generalhypothek auf die gesammten ordentlichen u. außerordentl. Staatseinnahmen verbunden, welche zwar praktisch ziemlich wertlos war, theoretisch jedoch insoferne von Interesse ist, als hierin der Gedanke der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Staatsschulden mittelbar zum Ausdrucke gelangt. Objecte der Specialhypotheken waren die verschiedensten Einnahmsquellen, vor allem die Domänen und Cameralgefälle, dann aber auch die ständischen Bewilligungen, in Zeiten der Bedrängnis selbst die kaiserlichen Kleinodien (so z. B. 1526, 1528, 1619). In kritischen Zeiten (Türken-, Schweden- und Franzosenkriege!) waren alle erdenklichen Fonde verpfändet, und vielfach überlastet, was die Aufnahme neuer Darlehen aufs äußerste erschwerte. Hiedurch erklärt sich auch die häufig vorkommende Verpfändung mehrerer Fonde für eine Forderung (theils cumulativ, theils subsidiär, theils getrennt für Capital und Zinsen). Die Hypothek war anfangs meistens mit der Ueberlassung des wirklichen Pfandbesitzes verbunden, indem man dem Gläubiger entweder den alleinigen Besitz und Genuss des Pfandobjectes, oder wenigstens die Mitsperre des betreffenden Cameralamtes einräumte. Erstere (antichretische) Form der Verpfändung findet sich namentlich bei Staatsgütern. Der hiedurch vielfach hervorgerufenen raubwirtschaftlichen Ausbeutung der Pfandgüter suchte man durch die Vereinbarung vorzubeugen, dass der Pfandgläubiger das Gut ertragsfähig erhalten und die Abgaben daselbst nur als Amtmann des Landesherrn einziehen dürfe.

Der Uebergang des Forderungsrechtes an dritte Personen war, da man Inhaberpapiere noch nicht kannte, an eine Cession gebunden, was die Veräußerlichkeit der Staatsschuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigte. Ein Wechsel in der Person des Verpflichteten ergab sich namentlich durch Eintritt der Stände eines Landes in die Schuldverbindlichkeit des Monarchen.

Veränderungen in den Darlehensbedingungen (Novationen) kamen sehr häufig vor, so durch Prolongierung fälliger Posten, Modification der Verzinsung (freiwillige Convertierung), Capitalisierung von Zinsenausständen, Abänderung der hypothekarischen Sicherstellung, Pauschalvergleiche behufs Reduction des Schuldcapitals u. dergl. Zuweilen finden sich auch Versuche der Unificierung aller Forderungen eines Gläubigers, d. h. ihrer Umwandlung in eine einheitliche Schuld mit gleicher Verzinsung, Tilgung und Sicherstellung (so 1530 bezüglich der Schuld an Fugger).

Für die Verjährung von Staatsschuldforderungen waren die allgem. Vorschriften des bürgerl. Rechtes maßgebend. Uebrigens wurde die Rückzahlung sogen. „alter Schulden" oft auch dann verweigert, wenn die Verjährung nicht zweifellos war, namentlich dann, wenn die Schuld nicht pfandrechtlich sichergestellt oder später anerkannt worden war.

3 Die Staatsgläubiger dieser Periode. Infolge der geringen creditstechnischen Entwicklung waren die Staatsgläubiger verhältnismäßig wenig zahlreich. Im 16. Jahrhunderte finden wir als Darleiher die Stände ganzer Erblande, ferner einzelne Standesherren, Kirchen, Klöster und Städte (insbes. Wien), ja selbst Marktflecken, ferner deutsche Reichsstände, u. zw. einzelne Landesfürsten, dann die Reichsritterschaft, die größeren Reichsstädte (namentlich Augsburg, Ulm, Nürnberg und Hamburg), vereinzelt auch auswärtige Mächte, z. B. den König von Spanien (1566: 200.000 Kronen), den Papst (1537 u. 1565), die Republik Venedig (1543: 75.000 Duc.), den Herzog von Florenz (1565: 200.000 Kronen). Doch spielen schon damals die größeren Handelshäuser als Geldgeber eine bedeutende Rolle, in den Erblanden allerdings weniger, als in den deutschen Reichsstädten, allen voran das Welthaus Fugger, welchem Ferdinand I. 1530 998.430 fl. schuldete. Schon 1527 wird auch ein niederländisches Darlehen (50.000 Duc.) erwähnt. Zuweilen finden sich auch bereits Darlehen höherer Staatswürdenträger und Truppencommandanten.

Im 17. Jahrhunderte schwindet infolge der wirtschaftlichen Zerrüttung durch den 30jährigen Krieg die Bedeutung der deutschen Reichsstädte für die Creditoperationen der kaiserl. Hofkammer fast

völlig. Dafür ermöglicht die größere Ausbildung des Steuersystems eine gesteigerte Anspannung des inländischen Credites, allerdings, da es beinahe keine Rentiers gab, lange hindurch überwiegend nur durch immer größere und zahlreichere Darlehen bei den Ständen und einzelnen Standesherren. So streckte allein Wallenstein 1619—29 über 8 Millionen zu 6% vor, größtentheils gegen Verpfändung von Kammergütern mit dem Rechte der Executionsführung; anstatt der Bezahlung erfolgte hiebei gewöhnlich die Besitzeinweisung.

Erst in den Türkenkriegen am Ende des Jahrhunderts traten verschiedene inzwischen in Wien entstandene, größtentheils jüdische oder italienische Bankiers in den Vordergrund, insbes. Samuel Oppenheimer, zu dessen Gunsten sich, in Bezug auf Armeelieferungen, wie auf Vorschussgeschäfte, bald ein förmliches Monopol herausbildete. Seine Vorschussforderungen betrugen 1701 schon ca. 3½ Mill. Dabei erzielte er enorme Gewinne, theils durch Wucherzinsen (12 bis 20%), theils durch das ihm zugestandene übermäßig hohe Wechselagio. In geringerem Grade wurde die Nothlage des Aerars durch andere Firmen ausgebeutet. Uebrigens kommen auch Collectivdarlehen der Wiener Judenschaft vor.

Von Anlehen im *Auslande* waren die beträchtlichsten jene in Genua (seit 1676), z. B. 1696 1,700.000 fl., und in den Niederlanden, wo schon seit 1669 das Idrianer Quecksilberbergwerk wiederholt verpfändet wurde, so 1695 und 1698 für 1,240.000, bezw. 640.000 fl.

Eigentliche *Zwangsanlehen* kamen nicht häufig vor. 1525 wurden die Kirchenschätze als Zwangsdarlehen eingezogen, im nächsten Jahre die vermöglichen Unterthanen verhalten, je 300 fl. auf 2 Jahre vorzustrecken. Eine gewisse Pression wurde zur Erlangung von Darlehen in Zeiten der Noth allerdings nicht selten ausgeübt, namentlich gegenüber größeren Standesherren, die eben damals die stärksten Capitalisten waren. Die Betreffenden wurden mittelst eigenhändiger Handschreiben des Kaisers zur Leistung entsprechender Darlehen angegangen. Der Erfolg dieser „freiwilligen Cavaliersanlehen" (seit Ferdinand II.) war aber schon unter Leopold I. ein sehr geringer.

III. **Von 1700—1740.** 1. *Allgemeines.* Der allgemeine Charakter der St. war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im großen und ganzen derselbe, wie am Ende der vorigen Periode. Bei inländischen Anlehen überwog noch immer die individualistische Form. Allerdings finden sich ab und zu auch im Inlande bereits Collectivanlehen mit gleichen Bedingungen für sämmtliche Subscribenten, so z. B. jene von 1729 und 1730 mit zusammen 2½ Mill. Gulden auf den schlesischen Contributionsfond. Die ausländischen Darlehen kamen fast durchwegs im Wege der öffentl. Subscription aufgrund einheitlicher Bedingungen zustande. Die kündbaren Einlagen bei der Wiener Stadtbank, bei welchen von einer Individualisierung keine Rede sein konnte, bilden gewissermaßen den Uebergang zur nächsten Periode, in welcher das Aufkommen der Inhaberpapiere die Heranziehung kleiner Capitalisten noch weiter erleichtert und der St. alsbald einen einheitlichen Charakter aufdrückt.

Der Zinsfuß betrug in ruhigen Zeiten durchschnittlich nur mehr 6%. In kritischen Zeiten stieg derselbe natürlich weit höher. Doch finden sich nach dem Zusammenbruche des Hauses Oppenheimer (1703) Zinsen von mehr als 9 bis 12% nur mehr ganz ausnahmsweise. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass damals die Darlehensvaluta im vollen Nennwerte der Obligationen erlegt wurde, eine höhere Verzinsung daher nicht, wie später, durch niedrigere Emissionscurse erzielt werden konnte.

Die stipulierten Tilgungsfristen werden allmählich länger. Daneben spielen specielle und allgemeine Prolongierungen noch immer eine große Rolle, letztere namentlich bei Uebernahme von St. durch die Länder oder durch die Stadtbank, sowie bei der Aufstellung allgemeiner Tilgungspläne für ältere Schulden, die immer zugleich eine Art Unificierung bildete.

Was die Sicherstellung der Darlehen betrifft, so wird die Verpfändung von Contributionen nunmehr nicht selten mit einer ständischen Bürgschaft verbunden. Die Sicherstellung auf den Contributionsfond findet sich hauptsächlich bei Darlehen des betreffenden Landes oder einzelner Standesherren, sowie bei ausländischen und Zwangsdarlehen. In den Fällen der ersteren Kategorie wird gewöhnlich dem Darleiher ein Retentionsrecht an seiner Contribution eingeräumt. Die Cameralgefälle treten mit ihrer fortschreitenden Uebergabe an die Stadtbank als Pfandobject für directe Staatsanlehen immer mehr in den Hintergrund. Während des spanischen Erbfolgekrieges wird vorübergehend auch der Juwelenschatz des kaiserl. Hauses verpfändet, nach dem Friedensschlusse aber bald wieder eingelöst.

2. *Die Bankinstitute.* a) *Der Banco del Giro 1703—1705.* Die durch den Zusammenbruch des Hauses Oppenheimer verschärfte Finanzkrise, namentlich aber das Andrängen der Gläubiger der genannten Firma führten 1703 zu dem Versuche, eine Art Staatsbank unter der Bezeichnung „Banco del giro" ins Leben zu rufen (P. 15/VI 1703). Als Dotation für diese Anstalt sollten jährlich 4 Mill. Gulden aus den Contributionen ausgeschieden und die Staatsgläubiger bis zur Höhe dieser Dotation auf den Banco überwiesen werden. Die hiefür sowie für Privateinlagen vom Banco auszugebenden Assignationen sollten durch Giro übertragbar sein und von jedermann an Zahlungsstatt angenommen werden. Den Einlagen wurde die Befreiung von Verbot, Sequestration und Execution zugesichert; auch sollten sie nur bei Majestätsverbrechen confisciert werden. Alle Wechsel von Kaufleuten sollten durch den Banco laufen, bei sonstigem Verluste von einem Zehntel des Betrages zugunsten der Anstalt. Der Banco hatte die Privilegien des Fiscus zu genießen. Die Oberleitung war durch zwei geheime Räthe zu besorgen. Auffallenderweise erwähnt das Fundationsdiplom weder die Verzinsung, noch die Rückzahlung der Bancocapitalien. Doch wissen wir, dass die Rückzahlung in 4 Jahresraten erfolgen, und der Zinsfuß für die 1. Rate 4, für die beiden nächsten 5, für die 4. aber 6% betragen sollte.

Bald nach der Publication des Bancodiploms wurden Staatsschuldposten von fast 6 Mill. Gulden — zum größten Theile Forderungen der Oppenheimer'schen Concursmasse — auf den Banco überwiesen und das Banco-Colleg eingesetzt. Eine effective Uebergabe der versprochenen Dotation erwies sich aber aus finanziellen Gründen als unmöglich. Man musste sich also mit unzureichenden Auskunftsmitteln behelfen. Auch wurde die Anstalt durch die Uebernahme der Oppenheimer'schen Forderungen sowie durch die Bestimmungen über den Zwangscurs und den Bankzwang für den Wechselverkehr von Anfang an stark discreditiert, was zu Protesten der niederösterr. Landstände, sowie des Handelsstandes führte. Dies und die völlige Leistungsunfähigkeit des Banco veranlasste schon im nächsten Jahre den Versuch einer Umgestaltung desselben. Mit P. 3/VI 1704 wurde die Anstalt nämlich in einen „Banco di giro und zugleich di affrancazione" umgewandelt. Die Dotation sollte auf jährlich $5^1/_2$ Mill. Gulden erhöht und aus gewissen Cameralgefällen angewiesen werden. Ferner sollten Staatsschulden bis zum Betrage von 40 Mill. Gulden dem Banco z. Tilgung überwiesen, von diesem in 12 Jahren successive getilgt, inzwischen aber in steigender Höhe (anfangs zu 4%, später nach und nach bis 8%) verzinst werden. Die Oberleitung hatte eine dem Kaiser unmittelbar unterstehende Ministerialdeputation zu besorgen. Die früheren Zwangsbestimmungen wurden aufgehoben, dafür alle Angriffe gegen die Bank mit Strafe bedroht. Den Bancocapitalien wurde volle Steuerfreiheit gewährt. Diese Reorganisierung bedeutet also einerseits den Verzicht auf die vergeblich versuchte zwangsweise Heranziehung des Privatcapitals, andererseits die bessere Fundierung der Bank, Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf die Tilgung aller damaligen St. Bei der damaligen finanziellen Zerrüttung hatte aber eine Staatsbank von vorneherein mit dem allgemeinen Misstrauen zu kämpfen. Auch konnte die zugesicherte Dotation der Bank abermals nur zum kleinsten Theile wirklich übergeben werden. Ein Jahr lang fristete die umgestaltete Girobank ein Scheinleben ohne jede nennenswerte Leistung. Namentlich unterblieb die beabsichtigte Staatsschuldenüberweisung. Die ursprünglichen Banco-Assegni (von 1703) fielen bis auf 30%. Schon im September 1705 musste die Einstellung aller Bankzahlungen verfügt werden. Bald darauf wurde auch die Annahme der Bancoanweisungen bei den Bancocassen sistiert. Hiemit war der Bankerott der Girobank besiegelt. So entschloss man sich denn zur Errichtung eines neuen creditwürdigeren Bankinstitutes, der Wiener Stadtbank.

b) Die Wiener Stadtbank von 1706–1711. Die Grundzüge der Einrichtung der neuen Bank, des „Wiener Stadt-Banco", sind nach dem kaiserl. Diplome 24/XII 1705 und dem mit der Stadt Wien am 25/II 1706 abgeschlossenen Uebereinkommen im wesentlichen folgende: Die Stadt Wien hat die Bank zu verwalten und die von der Hofkammer dahin überwiesenen Schulden, soweit die ihr diesfalls übergebenen Fonde reichen, zur Zahlung zu übernehmen. Die betreffenden Staatsgläubiger erhalten demnach Obligationen der Stadt. Als Bedeckung hiefür werden der Stadt Cameralgefälle in entsprechender Höhe auf 15 Jahre ins Eigenthum übergeben, nöthigenfalls auch auf länger. Bei außerordentlicher Schmälerung des Gefällsertrages durch Krieg, Seuchen u. s. w. ist die Bank berechtigt, ihre Gläubiger nur nach Maßgabe des wirklichen Ertrages zu befriedigen. Die Stadt verwaltet die Bankgefälle unter Controle der Hofkammer und ernennt die Beamten. Jede übernommene Staatsschuldpost ist binnen 15 Jahren zu tilgen und bis dahin mit 5% zu verzinsen. Wenn sie höher verzinslich war, hat dem Gläubiger die Hofkammer über Verlangen ein sechstes Procent zu vergüten. Die Stadt hat das Recht, die Rückzahlung auch nach vierteljähriger Kündigung zu leisten. Will der Gläubiger sein fälliges Capital bei der Bank liegen lassen, so kann dasselbe zur Befriedigung anderer Gläubiger benützt werden. Die Stadt-Banco-Capitalien sind frei von Steuern und Confiscation (außer bei Majestätsverbrechen). Sie können auch in Theilbeträgen zu 100 fl. verkauft werden.

Die erste Aufgabe der neuen Bank war naturgemäß die Uebernahme der 6 Mill. Gulden Girobankschulden. Hiezu wurde ihr ein Fond von 10% dieses Capitals übergeben, bestehend aus den Girobankgefällen (Tabakaufschlag u. Fleischkreuzer), dann verschiedenen niederösterr. Cameralgefällen. Auch für jede künftige Uebernahme von Staatsschulden wurde die Ueberweisung einer 10%igen Dotation als Grundsatz aufgestellt. Die Girobank sollte nach Uebertragung ihrer Passiva an die Stadtbank allmählich eingehen.

Die Einrichtung der Stadtbank unterscheidet sich also von jener der Girobank zunächst durch die Haftung der Stadtgemeinde Wien, deren Credit ein sehr guter war, dann durch das Princip der procentuellen Deckung nach Maßgabe der übernommenen Schulden, wodurch die Erhaltung der Solvenz ermöglicht wurde, endlich durch den Verzicht auf alle Zwangsbestimmungen. Mit unseren heutigen Bankinstituten hatte die Stadtbank sehr wenig gemein. Ihr Hauptzweck war die Hebung des Staatscredits, und diesen Zweck hat sie, soweit es die Verhältnisse gestatteten, in der That erfüllt.

Am 1/IV 1706 begann die Stadtbank ihre Operationen. Die Girobank fristete noch eine Zeit lang ein Scheinleben und blieb zunächst in ihrer Cassengebarung formell getrennt von der Stadtbank. Thatsächlich bildeten aber beide Banken nur zwei Abtheilungen einer Anstalt. Der Director des Bancocollegs der Girobank (Graf Weltz) war auch mit der Oberleitung der Stadtbank betraut. Neben ihn trat alsbald in gleicher Eigenschaft der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg. Bei Meinungsverschiedenheiten war unter dem Vorsitze des Fürsten Salm zu berathen. Die in dieser Weise gebildete Instanz bezeichnete sich als Ministerial-Bancodeputation. Der Stadtmagistrat wurde dieser neuen Behörde in Bankangelegenheiten von Anfang an völlig untergeordnet, die Stadtbank also eigentlich eine Staatsbank. Auch die Absicht, dass in Angelegenheiten der Stadtbank die Stadt als Alleinschuldner auftreten solle, gelangte nicht zur Aus-

führung. Der Magistrat stellte nämlich den Gläubigern der Stadtbank Stadt-Bancoobligationen aus, worin er sich verpflichtete, Capital und Zinsen aus den der Stadt eingeräumten Bancogefällen zu bezahlen. Die Ausstellung der Obligationen erfolgte über Anweisung der Ministerial-Bancodeputation. Die Zahlungsbedingungen waren innerhalb der statutenmäßigen Maximalfrist von 15 Jahren sehr verschieden. Der Ertrag der Bancogefälle hob sich schon im ersten Jahre so sehr, dass man von der Uebergabe einiger als Anfangsdotation der Bank bestimmten Gefälle absehen konnte.

Hinsichtlich der Girobankschulden war die Stadtbank nur zur Verzinsung, nicht auch zur Rückzahlung verpflichtet, zumal letztere überhaupt nicht zugesagt war. Um die Stadtbank baldmöglichst von dieser Zinsenzahlung zu entlasten, sowie um den Credit der Girobankpapiere zu heben, beschloss man die successive Umwandlung dieser „Giroposten" in 5%ige rückzahlbare Stadtbankschulden. Diese sollte nur über Verlangen der Partei erfolgen u zw. war die Regel die Uebernahme al pari zur Rückzahlung in 15 Jahresraten. Frühere Rückzahlung musste entweder durch entsprechende Capitalsnachlässe oder durch Barzuschüsse erkauft werden, u. zw. durch desto größere, je früher die Zahlung erfolgen sollte. Noch 1706 erflossen zahlreiche Verordnungen, welche diesfalls den Girobankgläubigern immer günstigere Bedingungen gewährten. Schon im August 1706 hatte die Stadtbank $1^1/_2$ Mill. Gulden Giroposten übernommen. Der Curs der Giropapiere stieg rasch von 40 auf 60%. Im November erklärte sich die Stadtbank schon zur Einlösung mit 70% bereit, im December erreichte der Curs bereits 80%.

Eine zweite Aufgabe der Stadtbank war die Verzinsung und 15jährige Tilgung der auf den übernommenen Cameralgefällen haftenden Schulden (Ende 1707: 2,592.792 fl.). Außerdem begann die Bank aber sehr bald, dem Aerar theils mit directen Vorschüssen, theils durch selbständige Uebernahme von Zahlungsverbindlichkeiten auszuhelfen. Die bezüglichen Leistungen betrugen bis Ende 1707 5,211.664 fl. Allerdings erhielt die Bank hiebei jeweilig die statutenmäßige Dotation von 10% der übernommenen Belastung durch Uebergabe entsprechender Quoten von Cameralgefällen oder Ländercontributionen. Doch war sie durch diese Inanspruchnahme für Staatszwecke zur Aufnahme beträchtlicher Anlehen genöthigt, bezw. zu einer irrationellen Ausdehnung der vorerwähnten Zuschussgeschäfte. Die mit diesen und mit den Capitalsnachlässen bei Uebernahme von Giroposten verbundene Abkürzung der Zahlungstermine verursachte aber eine unverhältnismäßige Erhöhung der nächst fälligen Verbindlichkeiten, so dass sich die Lage der Bank schon 1707 zu einer kritischen gestaltete. Im Februar 1708 mussten die Rückzahlungen bereits erheblich eingeschränkt und nach 2 Monaten auf einige Tage ganz eingestellt werden. In dieser Krisis half sich die Bank durch die Prolongierung fälliger Capitalsraten im Einvernehmen mit den Gläubigern, welchen man dafür ein 6. Zinsenprocent für die fälligen Posten zugestand. Die Erstreckungsfrist betrug gewöhnlich 3 Jahre. Schon im zweiten Halbjahre 1708 wurden über 400.000 fl. prolongiert. Inzwischen sank der Curs der Stadtbancopapiere vorübergehend selbst unter jenen der Giroposten.

Die Ministerial-Bancodeputation führte die Krise darauf zurück, dass der Wiener Magistrat die Obligationen nur mit der obgedachten Einschränkung, anstatt unbedingt, ausgestellt, und die Stadt der Bank nicht mit ihrem Credite ausgeholfen habe. Die bezüglichen Verhandlungen, welche übrigens ergaben, dass die Bank nicht überhaupt passiv war, sondern nur für die nächsten 4 Jahre die angewiesenen Posten die Activa überstiegen, führten 7/VI 1708 zu einem Vergleiche. Hiemit verpflichtete sich der Magistrat, den Bancogläubigern künftig unclausulierte, auf den Namen der Stadt schlechtweg lautende Obligationen auszustellen und die Bank durch Vorschüsse u. s. w. zu unterstützen, wogegen der Stadt ein Specialpfandrecht an gewissen Bancogefällen eingeräumt wurde. In der That wurden bei den Prolongierungen nunmehr anstatt der früheren Stadtbancoobligationen neue Oberkammeramts-Obligationen ausgestellt, worin sich die Stadt als Selbstschuldner bekannte (für neue Anlehen wurde allerdings die frühere Obligationsform in der Regel beibehalten). Auch half die Stadt mit Barvorschüssen aus. Hiedurch, sowie durch die anfangs 1709 verfügte Erstreckung der Bankdotation um 3 Jahre, hob sich der Credit alsbald wieder. Gleichwohl musste man sich 1709 noch häufig zu unvortheilhaften Creditoperationen herbeilassen, um die Wiederaufnahme der uneingeschränkten Barzahlungen zu beschleunigen. Dies war umso nothwendiger, als viele Gläubiger sich nur gegen bedeutende Zinsenerhöhungen (auf 8, 9, ja selbst 12%) zur Prolongierung verstehen wollten.

Durch die fortschreitende Prolongierung, sowie durch die Zunahme des Ertrages der Bankgefälle besserte sich die Lage der Bank übrigens rasch. Schon 1711 musste für den Verkehr in Bancopapieren eine eigene Sensalenstelle errichtet werden. Noch vor dem Tode Josephs I. war die Krise im großen und ganzen überwunden. Die Girobankposten hatten sich inzwischen bald durch Ueberweisung auf die Stadtbank vermindert, bald durch Assignierung von Zahlungsrückständen oder Gnadengaben vermehrt. Eine Bareinlösung derselben kam nur mehr selten vor.

c) Die Wiener Stadtbank 1711—1717. Am 23/VI 1711 belief sich die Gesammtbelastung der Giro- und Stadtbank zus. auf 23,924.617 fl., wovon auf erstere 3,255.316 fl. entfielen. Die Festigung des Bankcredites ermöglichte alsbald die Herabsetzung des Prolongierungszinsfußes auf 5%. Ueberhaupt wurde die Prolongierung immer seltener, um 1714 ganz zu verschwinden. Bei Anlehen der Stadtbank kamen allerdings vereinzelt noch 8—12% Zinsen vor.

Das Hauptverdienst an der Besserung der Lage hatte Starhemberg, welcher 1711 die alleinige Oberleitung der Bank übernahm und sich nach seiner Resignation als Hofkammerpräsident (1715) ausschließlich den Interessen der Anstalt widmete, die unter ihm zu sehr hoher Blüte gelangen sollte.

Die Kräftigung der Bank ermöglichte seit 1713 wieder häufige Creditsleistungen für den

Staat, theils durch 6%ige Darlehen, theils durch Uebernahme von St. gegen Ausstellung 5%iger Oberkammeramts-Obligationen an die betreffenden Gläubiger, theils durch Ablösung verpfändeter Cameralgefälle und Cameralherrschaften gegen deren Ueberlassung an die Stadtbank, u. zw. in allen Fällen gegen statutenmäßige Dotation aus bestimmten Staatseinnahmen, welche hiedurch zu Bancogefällen wurden. Die bezüglichen Verträge schloss die Hofkammer mit der Ministerial-Bancodeputation ab. Bloß wenn die Stadt Wien selbst eine Verpflichtung für die Stadtbank übernahm, intervenierte auch der Magistrat. Die Mittel zu diesen Creditsleistungen gewann die Bank aus den freiwilligen Capitalseinlagen gegen Oberkammeramts-Obligation zu 6%, welche theils auf Sicht, theils nach vorheriger Aufkündigung rückzahlbar waren. Diese Einlagen kamen schon seit 1712 vor, nahmen aber nach dem Friedensschlusse (1714) derart zu, dass Ende 1714 selbst die Bezahlung noch nicht fälliger Capitalsraten verfügt werden konnte. Wenige Monate später erreichten die Einlagen bereits einen Stand von 4 Mill. Gulden. Auch der Ertrag der Bancogefälle stieg unausgesetzt. Vorübergehend wurde sogar schon die Reduction des Einlagenzinsfußes von 6 auf 5% in Aussicht genommen. Infolge des Türkenkrieges (1716 u. ff.) musste dieselbe jedoch vorläufig unterbleiben. Nach einem 1716 entworfenen Tilgungsplane hätten alle damaligen Schulden der Stadt- und Girobank binnen 9 Jahren getilgt werden können.

Im J. 1716 musste die Bank dem Staate an Kriegsdarlehen über 3 Mill., anfangs 1717 weitere 2 Mill. vorstrecken, und überdies Staatsschulden im Gesammtbetrage von 2,558.682 fl. sammt den betreffenden Zinsen (4, 5 und 6%) übernehmen. Bei letzterer Operation wurde anstatt der vollen statutenmäßigen Dotation nur eine solche von jährlich 400.000 fl. übergeben, hauptsächlich wohl, weil ein Theil der erwähnten St. nur auf die Girobank, also bloß zur Verzinsung überwiesen wurde. Immerhin war dies der Vorläufer zahlreicher späteren Statutenverletzungen.

Die Ueberweisung der Girobankschulden auf die Stadtbank nahm ihren Fortgang, u. zw. unter Umwechslung der betreffenden Papiere gegen Oberkammeramts-Obligationen im gleichen Nennwerte mit sehr verschiedenen Zahlungsterminen (5 bis 15 Jahre). Die sofortige Bezahlung von Girobankschulden wurde in der Regel nur gegen einen Abzug von 30% bewilligt.

d) Die Stadtbank von 1717—1720. Seit Mitte 1717 wurden wieder clausulierte Stadt-Bancoobligationen ausgestellt, d. h. solche, in welchen die Stadt eine eigene Haftung nicht übernahm. Von einer Rückwirkung dieser Maßregel war selbstverständlich keine Rede. Es waren nun also dreierlei Stadt-Bancopapiere im Umlaufe, nämlich alte und neue (vor 1708, bezw. nach 1716 ausgestellte) Stadt-Bancoobligationen, und die inzwischen ausgegebenen Oberkammeramts-Obligationen. Schon 1716 war der Stadt Wien das bis dahin ausgeübte Recht, die Beamten der Bancogefällsämter zu ernennen, entzogen worden. Hiemit war die geringe städtische Autonomie in Banksachen beseitigt.

Die Geschäftsgebarung der Bank blieb im großen u. ganzen unverändert. Die Ueberweisung von Staatsschulden auf die Girobank und die Uebertragung alter und neuer Giroposten auf die Stadtbank wurde fortgesetzt, u. zw. letztere meistens auch dann ohne entsprechende Dotationserhöhung, wenn es sich nicht um vor Errichtung der Stadtbank entstandene Giroposten handelte. Erst 1718 ließ sich die Hofkammer herbei, für derartige Ueberweisungen die entsprechende Dotation (bei Neubelastung der Girobank 5%, bei Uebertragung von dieser auf die Stadtbank 10%) zuzusagen. 1719 gestattete der günstige Cassastand die Bareinlösung größerer Beträge an Giroposten, u. zw. zu steigenden Cursen (von 75 bis 85%). Ausnahmsweise erfolgte die Einlösung auch al pari. Ende 1720 belief sich der Stand der Giroposten nur mehr auf ca. 3,850.000 fl.

Durch die starke Inanspruchnahme des Credites der Stadtbank für Kriegszwecke (allein 1717 betrugen die Bardarlehen über 4 Mill. Gulden) wurde der Cassenstand sehr geschwächt, zumal der Marktzinsfuß infolge des Krieges auf 12% stieg, was viele Einlagenkündigungen veranlasste. Gleichwohl musste die Bank 1718 wieder 4,668.189 fl., 1719 2,170.650 fl. darleihen. An Staatsschulden waren 1717 u. 1718 zusammen fast 2 Mill. Gulden übernommen worden, ungerechnet die auf den anlässlich dieser Creditsleistungen der Bank als Dotation überwiesenen Cameralgefällen haftenden, zum Theile sehr beträchtlichen Schulden, welche die Bank mit übernehmen musste, und deren Abstattung sie auch in der That sofort in Angriff nahm. Auch die Einlösung verpfändeter Staatsgüter wurde fortgesetzt. Alles dies wurde nur durch die seit 1718 wieder constante Zunahme der Einlagen möglich. Die Bankgefälle reichten nicht einmal zur Deckung der in den nächsten Jahren fälligen Passiva hin.

Die stete Verschlechterung des Staatscredites veranlasste die Regierung gleichwohl, den Aufschwung der Bank zu einem Uebereinkommen (v. Juni 1719) zu benützen, worin sich selbe für die Dauer der Leistungsfähigkeit zu einem jährlichen Beitrage an das Aerar von 500.000 fl. verpflichtete, gegen bloße Prolongierung sämmtlicher Bankgefälle auf 15 Jahre und nöthigenfalls darüber hinaus bis zur Abstattung aller Passiva der Bank. Die Bank musste also auf die statutenmäßige Erhöhung ihrer Gesammtdotation verzichten und sich dafür mit einer Anweisung auf die Zukunft begnügen. Noth kennt eben kein Gebot. Freilich standen die Stadt-Bancopapiere damals in solchem Ansehen, dass sie im In- nnd Auslande überall „wie Bargeld" genommen wurden.

Die erwähnte Vereinbarung, aufgrund welcher die Bank alsbald die 1. Jahresrate erlegte, wurde übrigens bald darauf dahin modificiert, dass bis Anfang 1721 successive 5 Mill. Gulden gegen Verzicht des Aerars auf die weitere jährl. Beitragsleistung erlegt werden mussten. Die Bank hatte also für die bloße Prolongierung ihrer Gefälle $5\frac{1}{2}$ Mill. Gulden zu bezahlen (!). Dazu kamen noch einige kleinere Vorschüsse ohne Dotationserhöhung. Eine solche fand jetzt überhaupt nur ausnahmsweise statt.

Von 1715 bis 1720 streckte die Bank dem Staate, bei einem Staatsschuldenstande von durchschnittlich rund 40 Mill. Gulden, zus. 18,385.354 fl. vor, während sie an Staatsschulden (einschließlich der Einlösung von Gefällen) 5,217.819 fl. übernahm. Die Gesammtschuld beider Banken belief sich Ende 1720 auf 30,345.608 fl. Außerdem konnten in derselben Periode auch den Ständen einiger Länder beträchtliche Bankdarlehen gegeben, und 1719 aus volkswirtschaftlichen Gründen auch 6%ige Darlehen an Private in Betracht gezogen werden.

e) Creditsleistungen der Stadtbank von 1721—1740. Während der Bank immer mehr Einlagen zuströmten, verschlechterte sich der Credit der unmittelbaren staatlichen Creditsverwaltung, der Bancalität, und überhaupt die Lage der Staatsfinanzen derart, dass man Mitte 1720, wie so oft vorher, am Rande des Staatsbankerottes stand. Ende 1720 betrug die Gesammtschuld der Bancalität 31,455.764 fl., wovon auf die in das Schuldensystem eingereihten Posten rund 17½, auf unkündbare Cameralschulden gegen 6, auf neue Bancalitätsschulden ca. 8 Mill. Gulden entfielen. Die sonstige St., welche theils auf die Contributionen, theils auf gewisse Cameralfonde direct gegen kaiserl. Obligationen aufgenommen worden war, belief sich auf etwa 10 Mill. Gulden. Von den Bancalitätsschulden waren sehr große Quoten bereits fällig. Unter solchen Umständen war der Zusammenbruch nur durch abermalige Hilfe der Stadtbank zu vermeiden. So musste sich denn letztere am 11/II 1721 verpflichten, Bancalitätsschulden im Betrage von 25 Mill. Gulden (d. h. fast alle nicht unkündbaren) zur Verzinsung und Abstattung binnen 18 Jahren zu übernehmen, wofür ihr anstatt der statutenmäßigen Dotation bloß Cameralgefälle mit dem veranschlagten Jahreserträgnisse von 1½ Mill. Gulden übergeben wurden, selbstverständlich unter Prolongierung aller Gefälle auf 18 Jahre. Die übernommenen Bancalitätspapiere wurden in 6%ige, auf die jeweilig mit der Hofkammer vereinbarten Zahlungstermine lautende Stadt-Bancoobligationen umgewechselt. Von den jederzeit kündbaren Stadt-Bancoobligationen über Bareinlagen unterschieden sich diese neuen Obligationen auch formell dadurch, dass darin der Wiener Magistrat überhaupt nicht mehr als Schuldner bezeichnet wurde.

Bei der Festsetzung der Zahlungstermine für die einzelnen Posten hielt man sich durchwegs innerhalb der statutenmäßigen 15 Jahre. Die Tilgungsfristen waren sehr verschiedene. Bei entsprechenden Gegenleistungen wurden kürzere Fristen bewilligt. Ab und zu kam es im Einvernehmen mit dem Gläubiger auch zur Ueberweisung an die Girobank, sowie zur Ausstellung kündbarer, ja selbst unkündbarer, nach Maßgabe des Cassenstandes zahlbarer Stadt-Bancoobligationen.

Ungeachtet der Uebernahme des größten Theiles der damaligen St. musste sich die Bank alsbald wieder zu directen Vorschüssen an das Aerar (theils in barem, theils in Stadt-Bancoobligationen) gegen bloße Gefällsprolongierung herbeilassen. 1721 versuchte man ihr sogar eine jährliche fixe Beitragsleistung von 1,200.000 fl. ohne jede materielle Gegenleistung aufzubürden. Starhembergs Widerstand gegen diese Zumuthung hatte wenigstens den Erfolg, dass eine kaiserl. Entschl. 6/VI 1724 die Beitragsleistung vom Cassenstande der Bank abhängig machte und erklärte, dieselbe solle nur bis zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Cameraletat andauern. Die Bilanz der Bank war aber bereits erschüttert. Der Ertrag der Gefälle reichte kaum zur Bestreitung der fälligen Zahlungen hin, und der Einlagenüberschuss, der vor 1721 im Durchschnitte jährlich 2,700.000 fl. betragen hatte, war in den folgenden 2 Jahren erheblich gesunken, zumal schon der größte Theil der verfügbaren inländischen Capitalien in der Bank angelegt und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Anstalt bereits wankend geworden war. 1723 stand die Bank infolge der Zunahme der Aufkündigungen vorübergehend am Rande der Insolvenz. Durch eine von Starhemberg erwirkte beruhigende Zusage des Kaisers wurde diese Gefahr allerdings gebannt, so dass die Einlagenüberschüsse wieder stiegen und bald selbst eine freiwillige Convertierung der 6%igen Einlagen in 5%ige durchgeführt werden konnte.

Im Juni 1724 betrug der Einlagenstand 33 Mill. Gulden; von den übernommenen Schulden hafteten noch 13 Mill. aus. Die Gesammtschuld der Bank belief sich also, einschließlich der Giroposten von noch 3 Mill., auf rund 49 Mill. Gulden. Schon im September 1724 musste sich die Bank aber verpflichten, alle noch aushaftenden Cameralschulden (einschl. der Zahlungsrückstände, jedoch ausschl. der Stiftungs- und Cautionscapitalien) im Gesammtbetrage von 8 bis 9 Mill. Gulden zu verzinsen und der zu verfassenden Repartition gemäß nach Zulässigkeit des Cassenstandes und Credites allmählich zu bezahlen. Zuerst waren die Pfandforderungen zu begleichen. Thatsächlich wurden rund 9 Mill. Gulden übernommen. Gleichzeitig musste sich die Bank verpflichten, bis zur Herstellung des Gleichgewichtes eine jährl. Aushilfe von 500.000 fl. an das Aerar abzuführen, womit das frühere Project einer noch größeren Beitragsleistung beseitigt war. Als Bedeckung für diese beträchtlichen neuen Creditsleistungen erhielt die Bank bloß einige bereits passive Cameralgefälle und das damals mit vielen administrativen Anweisungen belastete oberösterr. Salzkammergut, dessen Reinertrag hinter der statutenmäßigen Quote weit zurückblieb.

Die Ueberweisung der vollen Bedeckung kam nun überhaupt nur mehr ausnahmsweise vor, so 1727 bei der mit einem Barbarlehen von 2 Mill. Gulden verbundenen Uebernahme der von Oesterreich acceptierten spanischen Kronschulden von 2,070.000 fl. Im selben Jahre wäre die Bank infolge neuerlicher starker Abnahme der Einlagen wieder beinahe zahlungsunfähig geworden. Sie entgieng dieser Gefahr nur mittelst ungewöhnlicher Creditsoperationen, so durch Aufnahme von Vorschüssen der Stadt Wien und durch Verpfändung von Bankfonden.

Von 1721—1729 übernahm die Bank gegen statutenmäßige Bedeckung 17,118.501 fl. an Cameralschulden, ohne dieselbe 22,150.502 fl. 4,446.581 fl.

wurden ohne Fond an das Aerar bar abgeführt und 332.642 fl. zur Einlösung verpfändeter Cameralgefälle verwendet. Die Gesammtleistung betrug also über 44 Mill. Gulden, wovon etwa 60% der statutenmäßigen Bedeckung entbehrten.

Im Mai 1730 belief sich die Schuldenlast der Bank auf 66,769.408 fl., wovon 15,138.895 fl. auf Capitaleinlagen entfielen, der Rest aber aus übernommenen Cameral- und Hofschulden stammte. 26,607.186 fl. waren zu 6% verzinslich, der Rest zu 5%. Der Ertrag der Bancogefälle betrug über 5 Mill. Gulden jährlich. An den Einlagen waren über 90.000 Parteien betheiligt. 1732 war der Einlagenstand ein äußerst günstiger. Im nächsten Jahre trat aber infolge beunruhigender Gerüchte ein gewaltiger Rückschlag ein. Der Curs der Obligationen sank auf 15 und 12%. Der Zusammenbruch konnte nur durch diverse Anlehen vermieden werden. Erst 1734 war diese abermalige Krise überwunden.

Die rücksichtslose Ausnützung des Bankcredites für Staatszwecke wurde natürlich fortgesetzt. So musste die Bank 1730 und 1731 rund $6\frac{1}{2}$ Mill. an neueren Cameralschulden ohne jede Realdotation zur 5%igen Verzinsung und Rückzahlung übernehmen. Hieran schlossen sich in den nächsten Jahren bedeutende Vorschüsse gegen Sicherstellung auf die Contributionen und die Vermögenssteuer. 1735 übernahm die Bank die Verzinsung und Tilgung des damals ausgeschriebenen Zwangsanlehens von rund 2,400.000 fl. und verzichtete zugleich auf ihr aus unbedeckten Creditsleistungen seit 1730 entstandenes Guthaben von 11,607.407 fl. gegen Verzicht des Aerars auf den Jahresbeitrag von 500.000 fl. und Einräumung einiger ganz unzureichender Cameralgefälle. Die Barvorschüsse der Bank betrugen 1730—1736 11,233.314 fl., ihre gesammten Creditsleistungen 1715—1736 rund $85\frac{1}{2}$ Mill. Gulden. In den letzten Regierungsjahren Karls VI. musste die Bank wegen des damaligen Türkenkrieges beträchtliche Vorschüsse geben, was ihr nur mittelst hochverzinslicher Anlehen und gegen Verpfändung von Bankgefällen möglich war. Ueberdies musste sie die Zwangsanlehen von 1739 (zus. 1,950.000 fl.) übernehmen und einzelne Bancogefälle wieder an das Aerar abtreten. Creditsleistungen gegen Uebergabe bestimmter Fonde bilden nun eine seltene Ausnahme.

f) Geschäftsgebarung der Bank von 1721—1740. Die Bezeichnung „Stadt-Bancoobligation" findet sich in dieser Periode nur mehr selten. Gewöhnlich werden die Bankpapiere mit bestimmten Zahlungsterminen Stadt-Bancoextracte (auch Stadt-Bancoassecurationen), jene über kündbare Einlagen aber Stadt-Bancorecognitionen genannt. Die Extracte lauteten bald auf einen Termin, bald auf mehrere. Eine allgem. Prolongierung der Termine kommt nun nicht mehr vor. Umgekehrt werden bei günstigem Cassenstande zuweilen noch nicht fällige Posten bar discontiert, so insbes. 1732 (ca. $3\frac{1}{2}$ Mill. Gulden).

Die Capitaleinlagen waren in der Regel beiderseits kündbar, nur von 1733—1739 finden sich auch unkündbare Einlagen. Der Zinsfuß schwankte zwischen 5 und 6%. Bis 1724 waren 6% die Regel. 1732 wurden 18 Mill. 6%iger Einlagen in 5%ige convertiert. Wenn die Einlagen den Geldbedarf nicht deckten, schritt man zur Aufnahme anderweitiger Anlehen, zuweilen unter sehr verwickelten, auf Cursspeculationen der Bankiers zurückzuführenden Modalitäten. Darlehen an Private kommen nur ganz ausnahmsweise vor.

Die Einlösung von Giroposten erfolgt nun stets abzugsfrei, bald sofort, bald 2 bis 4 Quartale nach der Anweisung. Die Ueberweisung von Giroposten an die Stadtbank scheint bald nach 1730 aufgehört zu haben, was sich wohl durch das allmähliche Schwinden des größten Theiles der Cursdifferenz zwischen den Papieren der beiden Banken erklärt. 1727 war der Stand der Giroposten auf 2,700.000 fl. gesunken.

3. Die Universal-Bancalität. Nach dem Rastädter Friedensschlusse (1714) führte die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Finanzwesens zu dem Versuche, dieses Ziel durch Schaffung einer neuen Staatsanstalt zu erreichen, nämlich der Universal-Bancalität. Nach dem bezügl. P. 14/XII 1714 bezweckte dieselbe hauptsächlich die Abstoßung der Schuldenlast, die Regelung der Cassengebarung, die Hebung des Staatscredites und die Herstellung des budgetären Gleichgewichtes. Die Bancalität wird einem kaiserl. Bancalgubernium unterstellt. Nach dem Patente sind ihre Fonde dreierlei, der perpetuierliche, der secundierende und der garantierende. Der perpetuierliche Fond sollte bestehen aus allen rückständigen Aerarialforderungen, den Abfahrtsgeldern, Caducitäten und confiscierten Geldern, den Taxen und Strafgeldern, ferner aus gewissen neuen Einnahmsquellen, den Bancalitäts-Arrhen, nämlich der Legitimationsarrha, welche jeder, der Bancalist werden wollte, in je nach Stand und Beruf abgestuften Sätzen (3 bis 200 fl.) entrichten sollte, ferner der Dienstarrha (eine Taxe der Hof-, Civil- und Militärbeamten), der Assignationsarrha, welche bei jeder Zahlung aus den Staatscassen mit 3% des fälligen Betrages als Entgelt für die pünktliche Auszahlung entrichtet werden sollte, der Reservationsarrha (Abzug von 1% bei der Rückzahlung von Bancalitätseinlagen), endlich der jüdischen Beitragsarrha (Taxe für die Gestattung des Aufenthaltes in Wien und für die Zulassung zum Abschlusse von Geschäften mit dem Aerar). Der secundierende Fond bestand in der Anordnung, dass künftig alle Staatseinnahmen durch die Bank laufen sollten, der garantierende in den Cautionen der Bancalitätsbeamten.

Es handelte sich hier also überwiegend nur um Abgaben gebüren- oder steuerartigen Charakters. Der Hauptzweck der Bancalität war aber die Heranziehung des Privatcapitals zu freiwilligen Einlagen. Jeder Bancalist konnte nämlich auf je 3 fl. Legitimationsarrha 100 fl. gegen 3%ige Verzinsung bei der Bank einlegen, und hiefür eine Schuldurkunde der Anstalt erhalten, welche wie Bargeld weiter cediert werden sollte. Die Einlagen waren seitens der Partei halbjährig, seitens der Anstalt vierteljährig kündbar. Die Cession der bezüglichen

Scheine sollte auch ohne den Zinsenanspruch geschehen und letzterer dann dem Cedenten noch ein Jahr lang gewahrt bleiben. Man hoffte eben, dass diese Papiere auch ohne den Zinsenanspruch zum Nennwerte (als quasi-Papiergeld) umlaufen würden, und dass sich der Erleger deshalb mit einer geringeren Verzinsung begnügen werde. Freilich wurden schon von Anbeginn auch höher verzinsliche Darlehen an die Bancalität in Aussicht genommen. Den Bancalisten wurden gewisse Privilegien gewährt, so das alleinige Recht auf Anstellung im Staatsdienste und auf andere öffentliche Functionen (Aerzte, Advocaten u. dgl.), die Befreiung der Einlagen von Abgaben und Confiscation, der Anspruch auf Rückzahlung auch in Kriegs- und Pestzeiten (!) u. s. w.

Die Bancalität sollte also einerseits als Staatscentralcassen, Staatscreditinstitut, andererseits als eine Art Bankanstalt fungieren. Der Hauptzweck war aber natürlich die Function als Staatscreditinstitut, welcher ja auch die Capitalseinlagen dienen sollten. Die Bancalität sollte nämlich alle angewiesenen Zahlungen pünktlich bestreiten, die allmähliche Schuldentilgung ermöglichen und dem Staate gegen genügende Sicherstellung Darlehen zu 5 bis 6% geben, auch die Einlösung der verpfändeten Staatsgüter durch solche Darlehen unterstützen. Das Bancalgubernium hatte auch bei der Verfassung des Staatsvoranschlages mitzuwirken. Uebrigens war der Wirkungskreis der Bancalität gegenüber der Hofkammer nur unklar abgegrenzt.

Im März 1715 begannen die Bancalität und das Bancalgubernium ihre Thätigkeit. Die Mängel der neuen Organisation traten bald zutage. Namentlich erwies es sich als unthunlich, das Bancalgubernium, welchem alle Cameralämter unterstellt waren, neben der Hofkammer fungieren zu lassen. Dies führte schon 19/VIII 1716 zur Aufhebung des Bancalguberniums und Einsetzung einer der Bancalität und der Hofkammer übergeordneten obersten Finanzhofstelle, der Finanzconferenz. Der Bancalität oblag fortan die Einhebung der Gefälle, die Cassengebarung und das Creditwesen, der Hofkammer die Einrichtung und Verwaltung der Cameralfonde.

Die Hoffnung, durch die Bancalität zahlreiche 3%ige Capitalseinlagen zu erlangen, war begreiflicherweise eine trügerische. Wurden ja doch gleichzeitig von der Stadtbank 6%ige, jederzeit kündbare Einlagen angenommen! Dazu kam das allgemeine Misstrauen gegen Staatsbanken. Die Bancalität war also, abgesehen von den ihr überwiesenen laufenden Staatseinnahmen, nur auf ihre Arrhen angewiesen, deren Ertrag, da sich fast keine freiwilligen Bancalisten meldeten, nur unbedeutend war. Hiemit entfiel auch die Möglichkeit jeder bankmäßigen Thätigkeit.

Unter solchen Umständen konnte die Bancalität auch als Staatscreditinstitut den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprechen, zumal sich die Finanzlage durch neue Feldzüge bald wieder verschlimmerte. Immerhin wurde aber durch die Bancalität wenigstens die Cassengebarung und die Schuldentilgung centralisiert und geregelt. Letzteres geschah mittelst der bald nach Inslebentreten der Bancalität errichteten Schuldencommission, welche die aus der Zeit vor 1715 stammenden Schuldforderungen zu prüfen und wegen deren Liquidierung an eine Schuldenconferenz zu berichten hatte. Letztere erließ die bezüglichen Anweisungen an die gleichzeitig bei der Bancalität errichtete Schuldencasse, welcher ein jährlicher Tilgungsfond von $2^1/_2$ Mill. Gulden ($1^1/_2$ Mill. für die Cameral- und 1 Mill. für die Militärschulden) zugesichert wurde. Die liquidierten Schuldposten sollten im allgemeinen nach ihrer Priorität zur Tilgung gelangen. Doch waren die Forderungen fremder Mächte und anderer privilegierter Gläubiger, sowie solcher Personen, an deren Credit der Staat interessiert war, an die Spitze zu stellen und mit den Hypothekargläubigern Zahlungsfristen zu vereinbaren. Zur Abstoßung kurzfälliger Posten sollten 6%ige Vorschüsse auf die hiedurch frei werdenden Fonde aufgenommen werden. Von den Zinsenrückständen sollte immer ein den laufenden Zinsen gleicher Betrag bezahlt werden. Von den Gehaltsrückständen waren zunächst jene unter 1000 fl. und solche zu begleichen, an welchen ein Nachlass gewährt wurde, und zwar je nach der Höhe des Nachlasses.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze schritt die Commission 1716 zur Liquidierung und Reihung der einzelnen Schuldposten, u. zw. zunächst für die Militärschulden. Bei der Unmöglichkeit einer sofortigen effectiven Ausscheidung der Jahresdotation aus den Staatseinnahmen musste man aber Zuschüsse von zwei Dritteln der anzuweisenden Forderungen gegen günstigere Reihung der letzteren aufnehmen, womit zwar für den Augenblick geholfen, für die nächsten Jahre jedoch der Tilgungsfond zum größten Theile absorbiert war. In der gleichen Richtung wirkte die Gewährung einer günstigeren Reihung gegen entsprechende Capitalsnachlässe. Die zur rascheren Abstattung der betreffenden Posten erforderlichen Mittel verschaffte man sich durch immer häufigeren Abschluss von sogen. „Negotien", d. h. durch Aufnahme 6%iger Vorschüsse bei Wechslern gegen frühere Rückzahlung älterer Forderungen derselben. Allerdings wurden derartige Vorschüsse sammt den betreffenden Zuschlagsposten gewöhnlich nicht in das Tilgungssystem eingereiht, sondern auf die laufenden Einnahmen, später auf die Wiener Stadtbank angewiesen. Immerhin wurde der offenbare Nachtheil solcher Geschäfte durch die hiemit häufig verbundenen Capitalsnachlässe seitens anderer Gläubiger nur theilweise aufgewogen.

Im J. 1717 waren die Schuldenlisten im großen und ganzen fertiggestellt. Hienach betrugen die aus der Zeit vor 1715 stammenden, daher in das Schuldensystem gehörigen Schulden zusammen rund 40 Mill. Gulden. Thatsächlich wurden jedoch kaum 23 Mill. in das System einbezogen, bezw. zur Tilgung repartiert. In der bezüglichen, 13/VII 1717 allerh. genehmigten Classierungsliste ergaben sich nachträgliche Veränderungen theils durch günstigere Reihung infolge von Capitalsnachlässen und Negotien, theils durch Einreihung verspätet liquidierter Posten, theils durch Ueberweisung auf die Stadtbank und durch Abstattung angewiesener Posten aus den laufenden Staatseinnahmen.

Für jede in das Schuldensystem eingereihte Schuldpost wurde unter Einziehung der alten Schuldurkunde, gleichwie bei neuen Anlehen der Bancalität, ein Bancalextract ausgefolgt, daneben gewöhnlich für jede Tilgungsrate je eine Bancalassecuration.

Bis in das J. 1717 war der Credit der Bancalität beinahe so günstig, wie jener der Stadtbank. Bald sank derselbe aber infolge der großen Anzahl und ungenügenden Bedeckung der Bancalextracte so sehr, dass schon 1719 die Insolvenz nur mit Mühe vermieden werden und im nächsten Jahre von einer planmäßigen Abwicklung des begonnenen Tilgungswerkes nicht weiter die Rede sein konnte. Dies führte 1721 zur Uebernahme von 25 Mill. Gulden Bancalitätsschulden durch die Wiener Stadtbank (s. oben) und sonach zur Einstellung der Tilgung durch die Bancalität.

Der Hauptvortheil der ganzen Tilgungsaction lag darin, dass durch die Liquidierung der älteren St. endlich formale Ordnung in das Schuldenwesen gebracht und hiemit auch das öffentliche Vertrauen einigermaßen gehoben wurde, weshalb die allgemeine einseitige Prolongierung fälliger oder bald fällig werdender Posten kaum auf Widerstand stieß. Ein weiterer Vortheil für das Aerar lag in der gleichmäßigeren Vertheilung der Zahlung auf eine längere Reihe von Jahren, sowie in den Capitalsnachlässen. Andererseits war aber die ganze Tilgungsoperation, durch welche sich das Schuldcapital um etwa 9 Mill. verminderte, nur eine scheinbare, da der Tilgungsfond nicht aus den ganz unzureichenden Staatseinnahmen, sondern nur mit Hilfe drückender neuer Anlehen beschafft werden konnte. Die vorübergehende günstige Wirkung der Liquidierung hinsichtlich der alten Schuld vermochte daher einen Rückgang des Gesammtcredites nicht lange aufzuhalten. An neuen Schulden (in der Regel zu 6, zum Theile auch zu 8 bis 12%) wurde von 1715 bis Ende Jänner 1720 28,965.487 fl. contrahiert, ohne die Vorschüsse der Stadtbank per 15,056.692 fl. Natürlich entfällt ein nicht geringer Theil dieser Summen auf Schuldumlegung. Sie bedeuten also keineswegs den reinen Schuldzuwachs. Immerhin aber stand letzterer mit den gleichzeitigen Tilgungen außer Verhältnis. Wenn die eigentliche St. gleichwohl Ende 1720 nur 41 Mill. betrug, seit 1714 also nur wenig zugenommen hatte, so erklärt sich dies dadurch, dass die Schulden der Stadtbank gleichzeitig um etwa 16 Mill. gestiegen waren.

Mit der Ueberweisung des größten Theiles ihrer Schulden an die Stadtbank hatte die Bancalität aufgehört, als selbständiges Staatscreditsinstitut zu bestehen. Ihre diesbezügliche Function war fortan nur mehr eine formelle (Ausstellung der Urkunden bei neuen Anlehen). Doch behielt sie vorläufig noch die volle Rechnungs- und Gebarungscontrole; auch war die Hofkammer in Sachen des Staatsvoranschlages und des Staatscredites formell noch an die Zustimmung der Bancalität gebunden. 1723 wurde die Selbständigkeit der Bancalität gänzlich beseitigt. Es verblieb ihr fortan nur ein Theil der Cassengebarung und eine formelle Controle, während die oberste Leitung des Finanzwesens, wie die materielle Controle wieder an die Hofkammer zurückfiel. Die gänzliche Aufhebung der Bancalität erfolgte erst 1745.

4. Creditsoperationen mit den Ständen der Erblande. Im J. 1700 wurde die Uebertragung der damaligen Staatsschuld, mit Ausnahme der vor 1683 entstandenen Posten, auf die Erbländer beschlossen. Es handelte sich hiebei um 12 Mill. Militär- und 10 Mill. Hof- und Cameralschulden. Thatsächlich übernahmen die Landtage (1701) aber nur ca. 16 Mill. Gulden, u. zw. Niederösterreich und Mähren je 2, Oberösterreich und Steiermark je 1, Böhmen 6 und Schlesien 4 Mill. Gulden zur 6%igen Verzinsung und Rückzahlung in 12 (Böhmen u. Schlesien in 15) gleichen, aus der Contribution zurückzubehaltenden Jahresraten. Kärnten und Krain verpflichteten sich zu jährlichen Tilgungsbeiträgen von 25.000, bezw. 11.000 fl. Gleichzeitig wurden die Contributionssummen auf die Dauer der Tilgungsfrist durch Receß festgesetzt und den Ländern, außer dem Verzichte auf jede Einführung oder Erhöhung von Steuern, auch andere finanzielle Zugeständnisse gemacht. Abgesehen von der durch die Verwandlung des größten Theiles der damaligen St. in ständische Aerarialschulden ermöglichten Freimachung der verpfändeten Cameralfonde, hatte diese Creditsoperation auch den Vortheil, dass die hiemit verbundene allgem. Liquidierung vielfach zu Capitalsnachlässen seitens der Gläubiger führte. Andererseits wirkte aber diese einseitige Schuldnovation (bezw. zum Theile Prolongierung) auf den Staatscredit nicht günstig ein. Auch ergaben sich viele Durchführungsschwierigkeiten; für Steiermark und Böhmen wurde die Schuldverländerung sogar rückgängig gemacht.

Im J. 1713 kamen mit den Ständen der Erblande sogen. Decennalrecesse zustande, worin die Stände sich, gegen Fixierung der Contributionssumme auf 10 Jahre, verpflichteten, je eine staatliche „Decennal-Anleihe“ aus der Jahrescontribution zu 6% zu verzinsen und in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen. Im ganzen wurde eine Anlehenssumme von 9 Mill. Gulden in dieser Weise recessiert. Die betreffenden Anlehen kamen aber nur in wenigen Ländern im vereinbarten Umfange, in einigen überhaupt nicht zustande.

Hinsichtlich der durch die vorstehenden Creditsoperationen gebundenen Contributionsquoten hatten die Stände das Retentionsrecht. Anlässlich des Türkenkrieges von 1716—18 wurden diese Retentionsforderungen der Stände in einigen Ländern im Einvernehmen auf mehrere Jahre prolongiert. Auch hinsichtlich directer Retentionsforderungen einzelner Standesherren kamen solche Vereinbarungen zustande. Während desselben Krieges bewilligten die Landtage beträchtliche neue, in mehreren Jahresraten durch Retention aus der betreffenden Contribution rückzahlbare Darlehen. 1727 wurden von sämmtlichen Ländern analoge Darlehen per zusammen 2,190.000 fl. bewilligt, rückzahlbar in 8 nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten. Von späteren ständischen Darlehen dieser Periode wären insbesondere jene

von 1731 per zus. 3,900.000 fl. (15 Jahresraten) zu erwähnen.

5. Zwangsanlehen. Allgemeine Zwangsanlehen kommen nicht vor. Vielmehr handelte es sich hiebei immer nur um einen engen Kreis vermöglicher und ungenügend besteuerter Personen. Als Subjecte der Zwangsanlehen finden wir nämlich entweder die Gesammtheit der reicheren Unterthanen oder einen bestimmten Stand (Beamtenschaft, Geistlichkeit, Judenschaft), oder gewisse Kategorien juristischer Personen (Kirchen, geistliche Stiftungen u. s. w.). Zuweilen wurde auch bloß einzelnen reichen Personen ein entsprechendes Darlehen anbefohlen. Die Intensität des behördlichen Zwanges war eine verschiedene; in manchen Fällen fand nur eine moralische Pression statt. Bei den reinen Zwangsanlehen war der Zinsfuß gewöhnlich niedriger als bei gewöhnlichen Darlehen. Als Hypothek wurden bald die Contributionsquoten der Darleiher, bald bestimmte Cameralgefälle eingeräumt. Abgesehen von der Höhe des Beitrages waren die Bedingungen für die einzelnen Interessenten einer Zwangsanleihe stets die gleichen.

Von Zwangsdarlehen vermöglicher Unterthanen (potentiores) überhaupt wären jene von 1702, 1705, 1706, 1735, und 1739 zu erwähnen, ferner die Silbercollecte von 1703, wobei jedermann die Hälfte seines ungemünzten Silbers entweder in natura abzuliefern oder den Wert hievon zu erlegen hatte. Die Aufforderung geschah anfangs durch kaiserl. Handschreiben, später (1735 ff.) mittelst gedruckter Decrete. Der Zinsfuß (früher 6%), war seit 1735 5%. Die Rückzahlungsbedingungen waren verschiedene. 1735 und 39 übernahm die Wiener Stadtbank die Verzinsung und Rückzahlung.

Das Zwangsdarlehen der Beamtenschaft von 1706 (6%, rückzahlbar in 5 Jahren nach Friedensschluss), betraf nur die Vorstände einiger Cameralämter. Die Kirchensilber-Anleihe von 1704, eine Folge der äußersten Finanznoth, bezweckte die Ausdehnung der vorjährigen „Silbercollecte" auf alles den Kirchen gehörige Silber und Gold. Dasselbe sollte mit 5% verzinst und binnen 6 Jahren nach Friedensschluss zurückgezahlt werden. Von Darlehen des Clerus wären zu erwähnen jenes von 1710, dann der Prälaten von 1714, 1733 und 1739. Zwangsdarlehen der Judenschaft finden sich 1704 (als Gegenleistung für das Schutzprivilegium gewisser jüdischer Familien in Wien, Preßburg und Eisenstadt), 1711 (als Beitrag zu den Krönungskosten Karls VI.). Ferner gehören hieher die Darlehen der Wiener Judenschaft 1717 und 1727, dann jenes der Juden Böhmens und Mährens 1734. In allen diesen Fällen wurde die abverlangte Summe von den Vorstehern der Judengemeinde autonom repartiert.

Die Durchführung der Zwangs-Darlehen, namentlich jener, an welchen der Clerus betheiligt war, ließ meist sehr viel zu wünschen übrig. Das Erträgnis blieb daher weit hinter den Erwartungen zurück.

6. Anlehen im Auslande. Infolge der finanziellen Zerrüttung und der langsamen Entwicklung der inländischen Volkswirtschaft gewannen die Creditsoperationen im Auslande im 18. Jahrh. eine gewaltige Bedeutung für den Staatscredit unserer Monarchie. Es handelte sich hiebei in der Regel um Subscriptionsanlehen durch Vermittlung auswärtiger Bankiers, zuweilen auch um bloße Vorschüsse solcher Bankiers oder um Darlehen ausländischer Landesfürsten. Als Sicherstellung diente meistens die Hypothek auf den Contributionsfond (unter Mithaftung der Stände) oder jene auf Regalien, namentlich auf das Bergwerksregale. Zuweilen wurden auch Staatsgüter verpfändet. Der Maßstab für die Umrechnung der fremden Darlehensvaluta in Rheinische Währ. wurde gewöhnlich derart vereinbart, dass sich ein factischer Emissionscurs von weit unter pari ergab.

Weitaus an erster Stelle standen als Geldquellen die vereinigten Niederlande; ihnen zunächst kamen an Bedeutung England und die habsburgischen Niederlande, dann Genua. Das Deutsche Reich trat in dieser Hinsicht aus volkswirtschaftlichen Gründen erst später mehr in den Vordergrund.

Die Anlehen in Holland wurden anfangs in der Regel auf das Erträgnis des Idrianer Quecksilberbergwerkes oder auf jenes der ungarischen Kupferbergwerke fundiert, später gewöhnlich auf die Contributionen Schlesiens.

Die Anlehen auf die Montanwerke kamen sämmtlich durch Vermittlung des Bankhauses W. G. Deuz in Amsterdam zustande, welches die bezügl. kaiserl. Obligationen erhielt, das Capital zur öffentlichen Subscription auflegte, den Subscribenten entsprechende Partialobligationen ausstellte und den Verschleiß der vom Aerar abzuliefernden Quantitäten des Pfandmetalls, sowie die Zinsen- und Capitalszahlungen an die Partialgläubiger besorgte, alles selbstverständlich gegen Provision. Für den Quecksilberverschleiß wurde ein Minimalpreis vereinbart. Gleichwohl wurde derselbe in den Händen der Firma Deuz beinahe zum Monopol.

Auf das Idrianer Quecksilber, welches schon im 17. Jahrh. als Hypothek für holländische Darlehen gedient hatte, wurden 1701 1,250.000 fl. holl. zu 5%, rückzahlbar in 10 bis 12 Jahren, vorbehaltlich der halbjährigen Kündigung seitens des Aerars, unter der Garantie der Generalstaaten aufgenommen, mit der Generalhypothek auf alle Güter und Einkünfte des Kaisers, das Vermögen und die Personen seiner Unterthanen. Bis zur völligen Tilgung waren jährlich 800 Fass Quecksilber zu 150 Pfund an Deuz abzuliefern. 1704 kam ein neues Quecksilber-Anlehen von 625.000 fl. holl. zustande, theils gegen 5%ige „Losrenten" (rückzahlbare Obligationen), theils gegen 12%ige Leibrenten, welche jedoch binnen 12 Jahren in Losrenten convertierbar sein sollten. Die sonstigen Bedingungen waren die gleichen wie 1701, nur wurde die jährliche Lieferung auf 900 Fass erhöht und den Generalstaaten eine Ablieferungscontrole in Idria zugestanden.

Die Quecksilberschulden waren eine Quelle fortwährender Verlegenheiten. Der Erlös aus dem Quecksilberverkaufe in Amsterdam reichte, zum Theile

infolge auswärtiger Concurrenz, nicht einmal zur Bestreitung des ganzen Zinsenerfordernisses hin. 1719 betrug der Zinsenausstand von den Anlehen von 1695, 1698, 1701 und 1704 zusammen noch 500.000 fl. holl., der Capitalsrückstand 3,120.000 fl. holl. Erst 1725 wurden diese Rückstände durch Vermittlung der Stadtbank zum größten Theile getilgt. Die 1734 noch aushaftenden 600.000 fl. holl. wurden aus dem Erlöse eines damals abgeschlossenen neuen Quecksilber-Anlehens von 3 Mill. Gulden holl. beglichen, wovon 1 Mill. in 5%igen Losrenten, der Rest in Leibrenten begeben werden sollte, u. zw. zu 9 oder 8% je nach dem Alter des Erlegers. Diesmal ertheilte die holl. Regierung nicht eine Garantie, sondern nur die Erlaubnis zur Subscription. Als Hypothek hatten zunächst die Quecksilbervorräthe in Amsterdam zu dienen, welche binnen 3 Jahren um 6300 Fass, dann bis zur Tilgung jährlich um 500 Fass zu vermehren waren. 1739 kam noch ein 5%iges Quecksilber-Anlehen von 800.000 fl. zustande.

Ein auf das Kupfer aus den ungar. Bergwerken sichergestelltes Anlehen wurde in Holland schon 1700 aufgenommen, u. zw. per 1,050.000 fl. holl. zu 5%, in 4, nach 4 Jahren beginnenden Jahresraten rückzahlbar. Bis zur völligen Tilgung waren jährl. 4000 Centner Kupfer an Deuz zu senden. Subsidiär wurde auch das Idrianer Quecksilber verschrieben. Die Generalhypothek war dieselbe, wie bei den Quecksilber-Anlehen. Auf die gleiche Hypothek, ergänzt durch jene auf das Quecksilber aus Ungarn und Siebenbürgen, wurde 1703 ein Anlehen von 2 Mill. Gulden holl. contrahiert, zur Hälfte in 5%igen Losrenten, zur Hälfte in 12%igen, binnen 12 Jahren in Losrenten convertierbaren Leibrenten. Bis zur Tilgung hatte das Aerar jährlich bloß 6000 Centner Kupfer und 300 Fass Quecksilber zu liefern. Dieses von den Generalstaaten garantierte Anlehen wurde auch zur Tilgung der Capitalsrückstände der vorigen Anleihe benützt. Durch die Rakoczy'sche Rebellion gerieth der Betrieb der ungar. Bergwerke ins Stocken. Infolge dessen bestand 1717 ein beträchtlicher Rückstand an Zinsen und fälligen Leibrentenraten, welcher zu 2% verzinslich capitalisiert werden musste. Das Leibrentencapital (1 Mill.) wurde 1715, abzüglich der durch das Ableben von Rentnern erloschenen Quote von 175.137 fl. in 5%ige Losrenten umgewandelt. Die Capitalstilgung wurde erst nach 1733 durch Vermittlung der Stadtbank bewirkt, wofür man ihr die Erträgnisse der Kupferwerke als Deckung überwies.

Holländische Darlehen auf die schlesischen Contributionen kamen zuerst 1713 und 1714 zustande, ersteres zu 1 Mill. Gulden holl. und 6¼%, mit der Garantie der Generalstaaten, letzteres zu 2½ Mill. und 8%, ohne dieselbe. In beiden Fällen wurde, abgesehen von der üblichen Generalhypothek, die Specialhypothek eingeräumt auf die Einkünfte und Contributionen Schlesiens, dessen Fürsten und Stände die Zahlungspflicht durch eine eigene Bürgschaftsurkunde übernahmen. Die Rückzahlung sollte bei dem garantierten Anlehen in 12, bei dem ungarantierten in 5, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten geschehen. Die Subscription, welche Bankier Clifford in Amsterdam vermittelte, hatte bei dem ersten Anlehen einen so geringen Erfolg, dass diesfalls die holländische Regierung nach Ablösung der Antheile der wenigen Subscribenten 1714 selbst als Darleiher eintrat. Dagegen war der Erfolg der zweiten Anleihe infolge der günstigeren Bedingungen und des inzwischen abgeschlossenen Friedens ein günstiger. 1716 wurden mit gleicher Sicherstellung, u. zw. abermals durch Vermittlung Cliffords in Amsterdam 2,200.000 fl. holl. zu 8% aufgenommen, rückzahlbar in 4, nach 5 Jahren beginnenden Jahresraten. Diesmal betheiligte sich auch englisches Capital an der Subscription.

Das 1729 durch Vermittlung des Hauses Deuz ausgeschriebene 6%ige, nach 4 Jahren in 16 Quartalsraten rückzahlbare Anlehen von 1½ Mill. Gulden holl. auf die schles. Contributionen wurde zum größeren Theile in Böhmen subscribiert. Bei dem 1733 wieder durch Deuz aufgenommenen, in gleicher Weise sichergestellten Anlehen von 2½ Mill. Gulden holl. (Zinsen 6%, Tilgung von 1738 an in 5 Jahresraten) wurde, wie später gewöhnlich, für jeden Rückzahlungstermin eine eigene Obligation ausgestellt. Zu den gleichen Bedingungen brachte Clifford 1734 500.000 fl. gegen Verpfändung des schlesischen Biergroschens auf.

Einige Jahre später ermöglichte der gesunkene Marktzinsfuß bereits Convertierungsanlehen. Diesen Charakter hatten die 5%igen Anlehen von zus. 3,700.000 fl. holl., welche 1736 durch Deuz auf den schlesischen Contributionsfond aufgenommen wurden, gegen Rückzahlung in 10, nach 10 Jahren beginnenden Semestralraten. Die schlesischen Stände ließen sich für ihre Bürgschaft diesmal durch die Rückbürgschaft der Stände Mährens decken.

Unter den gleichen Bedingungen und gleichfalls zu Convertierungszwecken kam 1738 ein Anlehen von 2½ Mill. Gulden holl. auf die Contributionen Böhmens zustande.

Die Contrahierung von Anlehen in England ergab sich zunächst als Consequenz des Bündnisses im spanischen Erbfolgekriege. So lieh die englische Regierung 1705 200.000 Thaler auf 1 Jahr. 1706 wird ein, wahrscheinlich auch aus dem Staatsschatze gegebenes Darlehen von 200.000 Ducati di banco zu 6% auf 1 Jahr erwähnt, gegen Sicherstellung auf alle Einkünfte des Kaisers, speciell auf die Contributionen mehrerer Erbländer. Bald schritt man aber auch in England zu Subscriptions-Anleihen. 1706 kam durch Vermittlung der Bank von England ein solches Anlehen von 250.000 Pf. Sterl. zustande, verzinslich zu 8%, rückzahlbar in 5, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten, sichergestellt durch die übliche Generalhypothek und durch die Contributionen Schlesiens unter den Modalitäten der ähnlichen Anlehen in Holland. Die gleiche Sicherstellung hatten das 4 Jahre später durch ein Consortium vermittelte Subscriptions-Anlehen von 86.950 Pf. Sterl. zu 8%, rückzahlbar 1713 und 1714, und das, wieder durch die Bank emittierte Anlehen von 1735 per 250.000 Pf. Sterl. zu 7%,

rückzahlbar in 5, nach 6 Jahren beginnenden Jahresraten. Ein 6%iges Darlehen per 320.000 Pf. Sterl. vom J. 1737, rückzahlbar in 10, nach 5 Jahren beginnenden Jahresraten, wurde auf die ungar. Kupferwerke sichergestellt.

In Genua wurden schon im 17. Jahrh. bei reichen Adeligen und Kaufleuten beträchtliche Anlehen, zum Theile auf das Salzregale aufgenommen. Hievon waren 1721 an Capital 2,681.666 fl., an Zinsen 498.390 fl. rückständig. Die Begleichung dieser Rückstände erfolgte durch die Wiener Stadtbank. Die späteren Genueser Darlehen wurden auf den Contributionsfond sichergestellt. Zu erwähnen wären zwei Subscriptions-Anlehen von 1,000.000 fl. (1736) und 500.000 fl. (1737) auf die Contributionen Böhmens unter Bürgschaft der Stände, ersteres zu 6%, gegen Rückzahlung in 6, nach 3 Jahren beginnenden Jahresraten, letzteres zu 5%, rückzahlbar in 5, nach 4 Jahren beginnenden Raten. 1736 war das Capital theils in Anweisungen der Genueser Bank, theils in Wiener Stadt-Bankobligationen zu erlegen. Zu den Bedingungen des Anlehens von 1737 kam 1738 ein solches von 800.000 fl. zustande, sichergestellt auf die Contributionen Mährens. Diesmal erlegte Markgraf Pallavicini die Hälfte des Capitals.

In den übrigen Theilen Oberitaliens wurden häufig bei Wechslern hoch verzinsliche Vorschüsse aufgenommen. Eigentliche Anlehen aus diesen Gebieten werden aber nicht erwähnt.

Die Darlehen aus dem römischen Reiche waren in der vortheresianischen Zeit größtentheils solche von Landesfürsten und Reichsstädten.

Von ersteren wären zu erwähnen jenes des Kurfürsten Karl Wilhelm von der Pfalz von 1701 per 925.000 fl. zu 6%, rückzahlbar nach 3jähr. Aufkündigung, sichergestellt auf die Contributionen dreier schlesischer Fürstenthümer mit dem Vorrange vor allen anderen Gläubigern, ferner jene des Bischofs von Augsburg per 150.000 fl. (1709, 5%) und 200.000 fl. (1719, 6%), und des Hochstiftes Münster per 150.000 fl. (1714, 6%). Die bedeutenden Forderungen deutscher Reichsfürsten aus den Subsidienverträgen wurden vielfach pauschaliert und gleich anderen Staatsschuldposten behandelt. Unter den Reichsstädten trat Augsburg im 18. Jahrh. mehr in den Hintergrund. 1734 lieh Frankfurt 250.000, Nürnberg 100.000 fl., beide zu 5%, rückzahlbar in 10, nach 8 Jahren beginnenden Jahresraten, sicherstellt auf sämmtliche Cameralgefälle, insbesondere auf die böhm. Kammergüter. Im selben Jahre findet sich auch ein Darlehen der Frankfurter Judenschaft zu 5%.

Erhebliche Anlehen kamen in den letzten Jahren Karls VI. in den österr. Niederlanden zustande. So bewilligten die Stände von Hennegau 1735 ein Darlehen von $2^1/_2$ Mill. Gulden Brabanter Wechselgeld zu 4%, rückzahlbar durch 6%ige Annuitäten, hypothecierat auf das Tabakgefälle. Hieran reiht sich 1738 ein Darlehen sämmtlicher Stände der österr. Niederlande per 4 Mill. Gulden brab. Argent fort, tilgbar in 15 Annuitäten aus dem Ertrage des Fleischkreuzers und des Tabakgefälles in Schlesien. 1739 wurde durch Intervention der Brabanter Stände ein Subscriptions-Anlehen von 3 Mill. Gulden argent fort ($2^1/_2$ Mill. rhein.) aufgebracht, zu 4%, gegen Rückzahlung in 15 Jahren und Sicherstellung auf die niederösterr. Contributionen mit ständischer Fidejussionsurkunde. An der Subscription betheiligte sich auch holländisches Capital.

7. Schuldentilgung nach 1721. Nicht lange nach der Uebertragung der in das Tilgungssystem von 1715 einbezogenen Schulden auf die Stadtbank schritt man zur planmäßigen Tilgung der späteren Contributionsfondsschulden. 1723 wurde zunächst die Tilgung der ständischen Retentionsposten mittelst einer Contributionsquote von jährl. 420.000 fl. (bis 1729) angeordnet. Zur Tilgung der übrigen Contributionsschulden (Mitte 1724 ca. $2^1/_2$ Mill.) wurde, außer den damaligen Contributionsrückständen (370 000 fl.), ein Betrag von 1,815.000 fl. bestimmt, welcher 1724—1729 aus den Contributionen der böhm. Länder nach und nach ausgeschieden werden sollte. Der Rest sollte aus dem nach 1729 frei werdenden Tilgungsfonde für die Retentionsposten getilgt werden. Der Tilgungsfond wurde jedoch bald zur Assignierung neuer Anlehen verwendet. 1729 bestimmte man ihn überdies auch zur Abstattung von Subsidienforderungen deutscher Kurfürsten (2,177.504 fl.), unter gleichzeitiger Erhöhung auf jährl. 620.000 fl. Hiemit war eine theilweise Prolongierung der bereits angewiesenen Parteien verbunden. Ende 1731 war der Fond noch mit 3,778.583 fl. belastet. Außerdem hafteten damals auf den Ländercontributionen 8,047.083 fl., worunter 1,700.000 fl. an Retentionsposten. Zur Abstoßung dieser Schuldenlast wurde der Tilgungsfond 1732 auf jährl. 1,400.000 fl. erhöht. Die thatsächlichen Zahlungen blieben jedoch hinter dieser Summe weit zurück.

Die sonstige Staatsschuldentilgung geschah nunmehr größtentheils durch Vermittlung der Wiener Stadtbank.

Ende 1739 belief sich der Stand der St. — abgesehen von den Bankschulden per rund 54 Mill. — auf 45,268.063 fl. Hievon entfielen 6,670.668 fl. auf das Militärschuldentilgungssystem, 19,691.676 fl. auf sonstige Contributionsfondsschulden, 11,690.173 fl. auf die durch Cameralfonde sichergestellten Militärschulden, der Rest auf die eigentl. Cameralschulden einschl. der Zahlungsrückstände. Die zur Abstoßung dieser ganzen Schuldenlast geplante Ausscheidung eines Tilgungsfondes jährlicher $3^1/_2$ Mill. aus den Contributionen kam infolge der kriegerischen Wirren nach dem Tode Karls VI. nicht zustande.

IV. **Unter Maria Thresia.** 1. Inländische Anlehen. In den ersten beiden schlesischen Kriegen musste der Creditbedarf großentheils durch Zwangs-Anleihen gedeckt werden (so 1745 und 1748 je 3 Mill.). Unter den freiwilligen Darlehen im Inlande traten jene von Landständen und einzelnen Standesherren nun ziemlich in den Hintergrund. Die nöthigen Gelder wurden größtentheils durch die Stadtbank, sowie durch die Schuldencasse aufgebracht, u. zw. aufgrund gleichförmiger Bedin-

gungen. Die St. verliert hiermit immer mehr ihren individualistischen Charakter. Die Creditbewegung war für die damaligen Verhältnisse eine beträchtliche. So wurden 1741—1744 zus. fast 12 Mill. aufgenommen. Einen gewissen Ruhepunkt in der Entwicklung der österr. St. bildet die Regelung der Schuldentilgung im J. 1748. Die Bestreitung des bezüglichen Erfordernisses war aber zum Theile wieder nur mit Hilfe des Credites möglich.

Eine außerordentlich gesteigerte Inanspruchnahme des Credites bedingte der siebenjährige Krieg, von dessen Gesammtkosten (260 Mill.) 167 Mill. durch Anlehen aufgebracht werden mussten. Große Summen wurden durch Zwangs-Anlehen beschafft, welche man theils nach dem Cataster auf die einzelnen Dominien, theils nach arbiträrer Schätzung auf die bemittelten Privatpersonen vertheilte. Insbesondere wäre das auf 6 Mill. veranschlagte Zwangs-Anlehen von 1759 zu erwähnen. Hiebei musste jeder, der mehr als 1000 fl. besaß, 3% seines zinstragenden Capitals gegen 5%ige ständische Obligationen erlegen, bei unterlassener oder unrichtiger Fatierung aber eine Strafe von einem Viertel des verschwiegenen Capitals. 1760 wurde ein Leibrenten-Anlehen von 4 Mill. ausgeschrieben, dessen Einlagen (nicht unter 100 fl.) beim ungar. Cameralzahlamt, bei den ständischen und Bancocassen gezeichnet und mit 10% verzinst werden sollten. Ein Drittel des Capitals konnte in Obligationen der Einlagscasse, eventuell auch in anderen Staatspapieren erlegt werden. Bald darauf wurde ein 6%iges Anlehen von 3 Mill. auf gewisse ungarische Cameralgüter ausgeschrieben, dessen Rückzahlung 4 Jahre nach Friedensschluss beginnen und dann in 4 Jahresraten erfolgen sollte. Die Gläubiger hatten das Recht der allfälligen Besitzeinweisung in ein bestimmtes Pfandgut. Ende 1762 wurde ein Anlehen von 10 Mill. zu 6% eröffnet, gegen Sicherstellung auf die Contributionen Ungarns, bezüglich des Capitals subsidiär auch auf dessen Cameralgefälle. Die Rückzahlung sollte in 10, 6 Jahre nach Friedensschluss beginnenden Jahresraten erfolgen.

Inzwischen war 1760 das k. k. Kupferamt als zur Annahme von freiwilligen, kündbaren, auf das Erträgnis der Bergwerke sichergestellten Capitalseinlagen ermächtigte Creditscasse erklärt worden, was eine erweiterte Heranziehung des Anlagecapitals für Staatszwecke ermöglichte.

Ueber 90 Mill. wurden (in Geld u. Naturallieferungen) von den Ständen aufgebracht, u. zw. theils durch Subscription gegen ständische Aerarialobligationen, theils durch Repartition auf die vermöglicheren Einwohner. Die betreffenden Obligationen, u. zw. sowohl die den Ständen ausgefolgten kaiserl. Schuldverschreibungen, als die von ihnen ausgestellten ständischen Aerarialobligationen, enthielten meistens keine bestimmten Rückzahlungstermine, sondern den Vorbehalt der beiderseitigen Kündigung (Frist gew. ½ Jahr), zuweilen auch nur das Versprechen der Rückzahlung zu seiner Zeit. Die Stadt Wien streckte 1750—1760 zusammen fast 6 Mill. vor, welche Summe zum Theile durch Aerarialobligationen des städt. Oberkammeramtes beschafft wurde. Vereinzelt finden sich auch noch größere Vorschüsse von Capitalisten auf den Contributionsfond.

Auch der Credit der Stadtbank erwies sich nach wie vor als sehr ergiebig. Geringfügig waren dagegen die Darlehen auf einzelne Cameralfonde. Die Rückzahlung derselben hatte nach dem Formular von 1759 nach 5 Jahren zu beginnen, und dann in 5 Jahresraten zu erfolgen. Nach dem Formular von 1763 war das Capital „seinerzeit" zurückzuzahlen.

Gegen Ende des Krieges war der Curs der Staatspapiere unter 70% gefallen. Nach dem Friedensschlusse (1763) hob sich der Staatscredit infolge der Wiederaufnahme und pünktlichen Abwicklung der planmäßigen Tilgung rasch so sehr, dass schon 1766 keines der betreffenden Effecten unter 94 stand, die meisten aber den Paricurs nahezu erreichten, und daher eine erhebliche Reduction der Zinsenlast durchgeführt werden konnte. Immer mehr Einlagen strömten bei sämmtlichen Creditscassen zu, wozu wohl auch die Kündbarkeit, wie die inzwischen eingeführte verkehrsfähigere Form der Ueberbringerobligationen mit Coupons anspornte. Ende 1768 hatten nach Durchführung der allgem. Convertierung (s. unten) die Stadt-Bancopapiere den Paricurs überstiegen, jene des Kupferamtes und die meisten ständischen Aerarialobligationen standen auf 99, die übrigen Staatspapiere auf 95 bis 97. Allerdings wurde der Curs auch durch staatliche Käufe beeinflusst. Individuell differenzierte Anlehen kommen nunmehr, abgesehen von Gebarungsvorschüssen, fast nie mehr vor.

Im J. 1770 wurde auch das Wiener Versatzamt als zur Annahme von Capitalseinlagen berechtigter öffentl. Fond erklärt.

2. Entstehung von Couponsobligationen. Das J. 1761 ist eines der denkwürdigsten in der Geschichte der österr. St., ja in gewissem Sinne das Geburtsjahr einer österr. St. im heutigem Sinne des Wortes. In diesem Jahre kam nämlich zum erstenmale ein Staatsanlehen unter der Garantie der Stände sämmtlicher österr. und böhmischen Erblande zustande, welche hiezu Deputierte nach Wien entsendet hatten. Zu diesem Schritte, der gewissermaßen eine Art Reichsvertretung ad hoc constituierte, sah sich die Regierung deshalb veranlasst, weil sich die bis dahin üblichen Formen der Darlehenssicherstellung auf specielle Fonde, bezw. auf die Contributionen einzelner Länder den enormen Kriegskosten gegenüber als unzureichend erwiesen hatten, weshalb es wünschenswert erschien, durch die vereinigte Gewährleistung aller Länder einen wirklichen „Nationalcredit" zu schaffen.

In dem betreffenden Recesse 25/VI 1761 übernehmen die Stände der gedachten Länder die solidarische Verpflichtung als Bürgen und Zahler für ein Anlehen von 18 Mill. Gulden, wovon für 11 Mill. Darlehensobligationen (zu 250, 500 u. 1000 fl.), für 7 Mill. Gulden aber sogen. Zahlungsobligationen (zu 25 u. 100 fl.) ausgegeben werden sollten, welch' letztere sich als eine Art Papiergeld darstellen.

Sämmtliche Obligationen sollten zu 6% verzinslich sein und im Interesse der größeren Umlaufsfähigkeit auf Ueberbringer lauten, die Zinsenzahlung aber unter Einziehung der den Obligationen beigegebenen Interessenscheine erfolgen, anscheinend der erste Versuch mit Couponspapieren in Oesterreich, nachdem die Ausgabe von Ueberbringerpapieren ohne Coupons schon 1745 vorübergehend gestattet worden war. Die Coupons waren bei der Hauptcasse der anlässlich dieses Anlehens eingesetzten allgem. Creditsdeputation der vereinigten Stände der österr. und böhm. Erblande in Wien, sowie bei den Landschaftscassen zahlbar. Die Obligationen waren durch je einen ständischen Deputierten zu fertigen und genossen die Vorrechte der Stadt-Bancopapiere. Der Fälscher verfiel der Todesstrafe.

Der Capitalserlag für die Darlehensobligationen, welche nach 2 Jahren vom Beginne der Operation an beiderseits halbjährig kündbar waren, konnte zur Hälfte in seit 1756 ausgegebenen ständischen Aerarialobligationen geschehen, was für den Besitzer der letzteren vortheilhaft war, da diese Papiere nur zu 5% verzinst wurden. Zur Sicherung des Inhabers konnten die Darlehensobligationen an den Inhaber oder an einen Dritten indossiert werden, in welchem Falle die Zahlung nur an die indossierte Person erfolgte. Die Verzinsung erlosch mit der Capitalsfälligkeit. Ueber die Zahlungsobligationen s. unter „Geld", Abth. Papiergeld. Den Ständen wurde zur Verzinsung beider Kategorien von Obligationen ein Fond von jährlich 1,080.000 fl. aus den Contributionen überlassen, zur Rückzahlung der Darlehensobligationen aber ein solcher von 550.000 fl. (5% des Capitals). Der Absatz der Darlehensobligationen ließ viel zu wünschen übrig. 1762 wurde daher unter Zustimmung der Stände ihr Capital um 3 Mill. vermindert, und jenes der Zahlungsobligationen um denselben Betrag vermehrt.

3. Die Stadtbank 1741—1767. In der Einrichtung der Bank trat durch den Regierungsantritt Maria Theresias keine Veränderung ein. Die Selbständigkeit der Bank war ja schon längst zum bloßen Scheine geworden. Dieser wurde auch nach wie vor gewahrt. Die schlesischen Kriege nöthigten begreiflicherweise zu starker Inanspruchnahme der Bank für Staatszwecke, theils durch directe Vorschüsse, theils durch Uebernahme der Zahlungsverbindlichkeit für neu entstandene Staatsschulden, so z. B. für das 1745 ausgeschriebene Zwangs-Anlehen von 3 Mill. Gulden. Dabei überwogen die Creditsleistungen ohne Realdotation. Zuweilen musste die Bank selbst einzelne ihrer Gefälle wieder an die Hofkammer abtreten. Die Gesammtleistung für das Aerar von 1741 bis Ende 1748 beläuft sich auf rund 16 Mill., wovon über 9 Mill. jeder Bedeckung entbehrten. Der Verlust der Bankgefälle in Schlesien infolge Eroberung dieses Landes durch Preußen wurde der Bank nicht ersetzt. Ueberdies beeinträchtigten die Kriege auch den Ertrag der sonstigen Bankgefälle. Gleichwohl war der Credit der Bank ein so günstiger, dass 1747 auch aus dem Auslande neue Einlagen in Masse einströmten, und der Curs der Stadtbanco-Recognitionen, der kurz vorher auf 88 gestanden war, sich dem Paristande näherte. In den Kriegsjahren sank der Einlagenstand selbstverständlich bedeutend, so dass die Zahlungsfähigkeit der Bank nur durch directe Anlehen aufrecht erhalten werden konnte.

Der Zinsfuß der Bankschulden betrug nunmehr in aller Regel 5%. Allerdings gab es auch noch einzelne 6%ige Einlagscapitalien. Diese wurden 1749 zur allmählichen Abstoßung gekündet. Im selben Jahre wurde durch kaiserl. Resolution der Zinsfuß aller Cameralschulden auf 5% herabgesetzt, einschließlich der bereits auf die Stadtbank überwiesenen Capitalien. Diese Convertierungen erfolgten größtentheils ohne bare Rückzahlung.

Die Bareinlösung von Girobankpapieren kommt nun nicht mehr vor.

Anlässlich der Regelung der Schuldentilgung im J. 1749 (s. unten) musste die Bank sich verpflichten, der Hofkammer ohne jede Bedeckung binnen 5 Jahren nach und nach 2,285.000 fl. zu übergeben, u. zw. zur Hälfte in kündbaren, zur Hälfte in nach 5 Jahren zahlbaren Stadt-Bancoobligationen. 1751 übernahm die Bank die genuesischen Schuldforderungen (1,671.046 fl.) zur Tilgung in 29 Annuitäten zu $6^1/_2$%, gegen Uebergabe eines entsprechenden Fondes. Sehr bedeutend waren die Creditsleistungen der Bank während des 7jährigen Krieges. Schon 1756 übernahm sie die Verpflichtung, dem Staate monatlich 100.000 fl. zur Verfügung zu stellen. Im nächsten Jahre hatte sie fast 2 Mill. aufzubringen. 1758 hatte sie rund $7^1/_2$ Mill. zu erlegen, gegen einen Fond von 7% auf 20 Jahre (5% Zinsen, 2% Rückzahlung), 1759 und 1760 zus. 10 Mill. gegen 5% Zinsen und successive Rückzahlung aus den Einkünften des Banates. Hiezu kamen 1761 noch weitere 8 Mill. Gulden. Alle diese Beträge wurden größtentheils nicht bar, sondern in Stadt-Bancoobligationen vorgeschossen, deren Veräußerung den Curs dieser Papiere (bis auf 84%) drückte.

Im April 1767 wurde die Stadtbank für neue Einlagen gesperrt. Hiedurch hob sich der Curs der damals noch vorzugsweise beliebten Bancoobligationen bald bis 1% über Pari. Von einer statutenmäßigen Bedeckung der Stadtbanco-Passiva war freilich längst nicht mehr die Rede. Nach Durchführung der Zinsenreduction dieser Schuld von 5 auf 4% (1767) wurde die Bedeckung mittelst Receß auf jährl. $5^1/_4$% herabgesetzt, wovon $1^1/_4$% als Amortisationsfond entfielen. Dies genügte, da Kündigungen damals nur selten vorkamen.

4. Zinsenreduction durch Convertierung der öffentlichen Schuld 1766—1770. Bis 1756 war der Anleihezinsfuß fast auf 4% gesunken. Während des 7jährigen Krieges stieg er selbstverständlich wieder bedeutend. Nach dem Friedensschlusse wurde alsbald eine Zinsenreduction in Aussicht genommen, vorläufig jedoch bloß die Ende 1761 eingeführte Steuer auf die Interessen der öffentlichen und privaten Schuldcapitalien, welche pro 1762 mit 5%, pro 1763 mit 20% der Schuldzinsen ausgeschrieben worden war, nach dem Zinsen-

betrage abgestuft. Pro 1764 sollte dieselbe nämlich bei 6%igen Capitalien 25%, bei 5%igen 15%, bei 4%igen 5% der Jahreszinsen betragen, pro 1765 überdies bei 5½%igen 20, bei 4½%igen 10%. Befreit von dieser Interessensteuer waren die Capitalien der Stadtbank, dann die Obligationen der ständischen Creditsdeputation und andere Capitalien, denen die Steuerfreiheit speciell zugesichert worden war, endlich gewisse Privatschulden.

Nach dem Tode Franz I. wurden aus seinem Nachlassvermögen von Josef II. und Maria Theresia 12,956.618 fl. dem Staate überwiesen, u. zw. 4,639.741 fl. in barem, der Rest in Obligationen. Die hiedurch eingetretene Kräftigung des Staatsschatzes ermöglichte, in Verbindung mit der im Sinken des Anleihezinsfußes zum Ausdrucke gelangenden Besserung des Staatscredites, die Inangriffnahme der Zinsenreduction, u. zw. zunächst für die Stadtbankcapitalien, deren Curs bereits den Paristand erreichte.

Nach dem bezügl. Allerh. Handschreiben 6/IV 1766 sollten die Zinsen aller mit mehr als 4% verzinslichen Bancocapitalien, mit Ausnahme der Leibrenten von 1760, auf 4% reduciert werden. Hiezu waren dieselben auf einmal aufzukündigen, und den Gläubigern zwischen der Zinsenreduction und der Capitalsrückzahlung die Wahl zu lassen. Hiebei waren die bisherigen Kündigungsfristen der Einlagscapitalien (14 Tage bis 6 Monate) maßgebend, bei ausländischen Einlagen sollte die Frist jedoch mindestens 6 Wochen betragen. Wer die Zinsenreduction annahm, hatte nach Verlangen entweder die alte Obligation zu behalten oder eine neue zu 4% zu bekommen. Wer die Anmeldung unterließ, erhielt vom Ablauf der Frist an gleichfalls nur 4%. Die Convertierung erstreckte sich auch auf die Giroposten.

Mitte 1765 belief sich die Stadt-Bancoschuld auf 103 Mill. Hievon waren 63 Mill. kündbare Einlagen, darunter 19 Mill. aus dem Auslande. Ende 1765 betrug die Schuld 109,888.966 fl., wovon 3,461.514 fl. zu 6%, 100,612.934 fl. zu 5%, 5,655.653 fl. zu 4% und 158.865 fl. unverzinslich waren. Infolge der Aufkündigung mussten allerdings über 12 Mill. bar zurückgezahlt werden. Dies geschah aber größtentheils mit Hilfe neuer 4%iger Einlagen, so dass sich die Nettorückzahlung auf nicht viel über 2 Mill. belief. Der Rest wurde convertiert, bis auf 571.846 fl., für deren Rückzahlung bestimmte Termine stipuliert waren. Ende 1766 war die Bankschuld 107,767.377 fl., darunter zu 4% 107,036.666 fl. Die freiwillige Conversion war also glänzend gelungen, ein Beweis von dem seit dem Friedensschlusse eingetretenen Aufschwunge des Staatscredites.

Um zu verhindern, dass die Bankgläubiger die Capitalsrückzahlung verlangen und ihr Geld bei anderen Staatscassen zu mehr als 4% anlegen, wurde gleichzeitig mit der Convertierung der Stadtbankschulden auch jene der übrigen Staatsschuld beschlossen. Diese betrug (bei einem Ausgabenbudget von ca. 57 Mill. mit ca. 1 Mill. Deficit) anfangs August 1766, abzüglich der Obligationen aus dem Nachlasse Kaiser Franz I., 156,970.535 fl., wovon 33,684.920 fl. an solchen, größtentheils 5 und 6%igen, jedoch steuerfreien ausländischen Schulden, für welche bestimmte Rückzahlungsfristen feierlich zugesagt waren, wo also von einer Aufkündigung nicht die Rede sein konnte. Von dem Reste per 123,285.615 fl. waren 116,251.530 fl. höher als zu 4% verzinslich, darunter steuerfrei 39,615.806 fl.

Die Convertierung wurde mit P. 1/V 1766 eingeleitet, welches 4% als den allgem. Zinsfuß des Staates erklärte, und alle 4%igen Capitalien von der bisherigen Interessensteuer befreite, allen höher verzinslichen Capitalien (St. und Privathypotheken) aber, mit Ausnahme der schon vorher von der Interessensteuer befreiten oder überhaupt als steuerfrei erklärten, vom 11/XI 1766 an den 4% übersteigenden Zinsbetrag als Interessensteuer auferlegt. Nach diesem Patente sollten alle mit mehr als 4% verzinslichen Staatspapiere binnen Jahresfrist zur Umwechslung in 4%ige Obligationen vorgelegt und den Gläubigern nach Wahl entweder Obligationen der bisherigen Form, oder solche in der umlaufsfähigeren, für die Obligationen der ständischen Creditsdeputation 1761 eingeführten Form der Couponsobligationen ausgefolgt werden. Mit der Durchführung dieser Maßregel wurde jedoch erst nach dem Erfolge der Bankschuldenconvertierung begonnen, u. zw. zunächst hinsichtlich des noch umlaufenden Restes der die Steuer- u. Verbotsfreiheit der Bancopapiere genießenden Zahlungs- u. Darlehensobligationen der ständischen Creditsdeputation zu 5 und 6% (zus. noch ca. 4 Mill.). Diese wurden mit 1/X 1766 zur Umwechslung in 4%ige Zahlungsobligationen, eventuell Barrückzahlung gekündigt. Die bisherige Verzinsung sollte bei den Darlehensobligationen nach 6, bei den Zahlungsobligationen nach 3 Monaten aufhören. Die innerhalb weiterer 3 Monate nicht beigebrachten Obligationen waren verfallen (1768 wurde auch der noch umlaufende Rest der 4%igen Zahlungsobligationen zur Bareinlösung oder Umwechslung in Bancoobligationen gekündet).

An die Convertierung der Creditsdeputationspapiere schloss sich jene der sonstigen bancofreien ständischen Obligationen aus den J. 1760 und 1761 (in Niederösterreich auch von 1759, in Kärnten von 1756—62), deren Capital sich auf rund 22,400.000 fl. belief. Dieselben wurden aus Creditsrücksichten und behufs Entlastung der Stände mit 1/XI 1766 auf die Stadtbank übertragen, welcher man als Bedeckung hiefür die durch die Convertierung der Bankschuld erzielte Zinsenersparung überließ. Hiebei wurde den Gläubigern freigestellt, innerhalb der jeweilig festgesetzten Kündigungsfrist, sonst binnen 3 Monaten, entweder die Capitalsrückzahlung oder den Umtausch in 4%ige Obligationen zu verlangen, u. zw. nach Wahl entweder in Bancoobligationen der bisherigen Form, oder in Bancocoupons, d. h. Couponsobligationen der Stadtbank, welche solche kurz vorher auszugeben begonnen hatte, oder endlich in Obligationen des auf den alten Effecten ersichtlichen Fondes. Nur bei jenen ständischen Obligationen, welche auf bestimmte Rückzahlungstermine

lauteten, sollten die Stände Schuldner bleiben, und, falls nicht die Convertierung vorgezogen würde, bis zum Termine die stipulierten Zinsen bezahlen. Die Convertierung der bancofreien ständischen Obligationen gelang nicht so vollständig, wie jene der Bancopapiere. Es mußten große Summen bar rückgezahlt und hiezu Anlehen im Auslande aufgenommen werden. In Bancopapiere umgewandelt wurden im ganzen 16,300.000 fl. Im J. 1769 wurde für die Auswechslung der noch nicht beigebrachten Papiere dieser Art eine Präclusivfrist von 3 Jahren und 6 Wochen festgesetzt.

Die sonstigen ständischen Aerarialschulden per 42,792.919 fl. umfaßten den Rest der 1748 in den Tilgungsplan (s. unten) einbezogenen Schulden dieser Kategorie, und die meisten der während des 7jährigen Krieges geleisteten Vorschüsse der Stände. Im April 1767 verpflichteten sich die Stände, diese Schulden sammt den seit 1748 bei den Cameralcassen in den Ländern angewiesenen alten Cameralschulden per 15,249.797 fl. (der sogen. Systemalschuld), bezüglich welcher die Stände allerdings bis auf circa 1 Mill. bereits seit 1748 fidejussorisch hafteten, in eine einzige neue ständische 4%ige Aerarialschuld des betreffenden Landes zusammenzuziehen. Für deren Verzinsung wurden den Ständen die Cameralcontribution und entsprechende Beiträge aus den Cameralgefällen, für die Rückzahlung aber jährlich 1% des betreffenden Capitals zugesichert, welche Tilgungsquote durch die Erbsteuer, dann gewisse Beiträge aus den Tilgungsfonden der alten Systemalschuld der Schuldencasse bedeckt werden sollte. Diese Convertierung, bezw. Unificierung bedeutet also zugleich eine Umwandlung gewisser Cameralschulden in ständische Aerarialschulden. Am 1/XI 1767 belief sich die ständische Aerarialschuld auf 56,138.030 fl.

Die Kupferamtsschulden beliefen sich Ende 1765 auf 18,558.391 fl., worunter mehr als ein Drittel ausländische Einlagen. Letztere trugen theils 5, theils 4%, die inländischen durchwegs 5%. Die übrigen Cameralschulden umfaßten den bei der ungar. Staatsschuldencasse angewiesenen Rest der alten Systemalschuld (13,306.625 fl., wovon 5,100.000 fl. aus dem Nachlasse Franz I. getilgt wurden), ferner die auf verschiedene Cameralgefälle sichergestellten neuen Cameralschulden (3,479.455 fl.). Die Aufkündigung dieser Schuldkategorien erfolgte wenige Wochen nach jener der ständischen Aerarialschuld. Nach den bezügl. P. 15 u. 16/V 1767 sollten die betreffenden alten Obligationen bis Ende April 1768, mit welchem Zeitpunkte die Verzinsung erlosch, zur Umwechslung in neue 4%ige Obligationen, eventuell Rückzahlung, angemeldet werden, die nicht binnen 3 Jahren und 6 Wochen angemeldeten Obligationen aber gänzlich verfallen sein. Ausgenommen von der Kündigung blieben nur jene ausländischen Einlagen, bezw. Schuldposten, deren Rückzahlung zufolge specieller Vereinbarung nicht vor einem bestimmten Termine angenommen werden mußte, ferner jene, wegen welcher eine besondere Uebereinkunft geschlossen war.

Für die ständischen Aerarialobligationen und jene des Kupferamtes sollten die neuen 4%igen Obligationen nach Wahl des Gläubigers entweder in der früheren Form oder in jener von Couponsobligationen ausgefertigt, die Cameral-(Hofkammer-) Obligationen aber, bei welchen sich die Beibehaltung der alten, sehr mannigfaltigen Formen als unthunlich erwies, durchwegs in Couponsobligationen der Hofkammer umgewechselt werden. Die neuen Couponsobligationen mit Appoints zu 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10.000 fl. lauteten, abweichend von jenen der ständischen Creditsdeputation, nach Wahl des Gläubigers auf Ueberbringer oder auf Namen, die Coupons immer auf Ueberbringer. Namensobligationen konnten durch Indossierung in Ueberbringereffecten umgewandelt werden und umgekehrt. Die Obligationen waren beiderseits halbjährig kündbar, was bis dahin bei den Cameralobligationen größtentheils nicht der Fall war. Neue Obligationen der alten Form konnten über Verlangen des Gläubigers in Couponsobligationen umgewechselt werden. Die von den Ständen übernommenen Cameralobligationen wurden den ständischen Aerarialobligationen gleichgestellt, im übrigen alle bisherigen Specialhypotheken bestätigt, einschließlich der Dotation der Universal-Staatsschuldencasse.

Die Conversion ist im großen und ganzen gelungen. Immerhin sind nicht unbeträchtliche Beträge zur Barrückzahlung gelangt, so insbesondere bei den Kupferamtseinlagen, die vielfach in die Stadtbank getragen wurden, weshalb man letztere 1767 für neue Einlagen sperrte. Die Darstellung der Modalitäten für die Convertierung der Militärschulden (unverzinsliche Zahlungsrückstände per circa 4 Mill.) und der ungar. Schulden (fast 10 Mill.) würde zu weit führen.

Im J. 1770 war die Convertierung der St. so weit durchgeführt, daß von der Bankschuld fast nichts, von der übrigen St. nur mehr rund 15% mit mehr als 4% verzinslich waren. Gleichzeitig mit den ständischen Aerarialobligationen und in analoger Weise wurden auch die, keinen Bestandtheil der St. bildenden ständischen Domesticalobligationen (über 27 Mill.) convertiert.

5. Schuldentilgung 1740—1780. Während des ersten schlesischen Krieges (1740—1742) konnte von einer Fortsetzung der Schuldentilgung keine Rede sein, gerieth ja selbst die Zinsenzahlung vorübergehend ins Stocken. Hinsichtlich der im Auslande zahlbaren Zinsen halfen allerdings die betreffenden Bankiers theilweise mit Vorschüssen aus. Gleichwohl ergaben sich selbst hier solche Rückstände, daß der Curs der Theilschuldverschreibungen bedeutend sank. Noch größer waren die Rückstände bei den inländischen Schulden. Anfangs waren zur Zinsenzahlung nur 2000 fl. per Woche gewidmet. Nach dem Friedensschlusse wurde dieser Fond auf jährlich 494.000 fl. erhöht, und die Zahlung der rückständigen, sowie der laufenden Zinsen angeordnet, letzterer jedoch nur nach der Priorität der Schuldscheine und vorläufig nur mit 5%, vorbehaltlich späterer Ausgleichung des Mehrbetrages. Die Capitalsrückzahlung blieb sistiert und wurde mit den Gläubigern wegen Prolongierung ver-

handelt. Uebrigens reichte der Fond nicht einmal für die laufenden Zinsen völlig hin.

Der schon nach 2 Jahren ausgebrochene zweite schlesische Krieg (1744—1745) brachte neue Verwirrung. Dies veranlasste anfangs 1745 zu einer Reorganisierung der Schuldencasse, deren Belastung damals sammt Zinsenausstand 10,720.000 fl. betrug. Diese Casse wurde nämlich mit der Verwaltung des Kupferregals und der Militärcasse unter der Oberdirection des Bankiers Freiherrn v. Wiesenhütten vereinigt, welcher der Schuldencassa alsbald 2 Mill. Gulden vorstreckte. Als Fond für die 5%ige Verzinsung und successive Tilgung der angewiesenen Capitalien wurden jährlich 7% der Gesammtbelastung, also 905.000 fl. auf 25 Jahre bis zur völligen Tilgung gewidmet. Da die der Casse überwiesenen Gefälle (465.000 fl.) hiezu nicht hinreichten, sollte der Rest durch die Stadtbank beigesteuert werden. Die Schuldencasse hatte überdies neue Darlehen aufzunehmen, gegen Schuldencassenobligationen, welche die Privilegien der Stadtbankpapiere genießen und theils auf Namen, theils auf Ueberbringer lauten sollten, womit die Inhaberpapiere ihren Einzug in Oesterreich hielten. Die alten Schuldurkunden sollten nach und nach in solche Obligationen umgewandelt und nach der Reihenfolge der Fälligkeit getilgt werden. Da sich die Realisierung der Fonde der Staatsschuldencasse verzögerte, und überdies zur Wiederherstellung des ganz verfallenen Credites größere Rückzahlungen geleistet werden mussten, war Wiesenhütten zu bedeutenden Vorschüssen (zus. fast 8 Mill.) genöthigt. Hiedurch überspannte er seinen eigenen Credit so sehr, dass er schon 1746 die Direction niederlegen musste.

Eine abermalige Umgestaltung des Schuldenwesens wurde mit der im J. 1748 eingeleiteten Neuregelung des Contributionswesens und der Cameralverwaltung in Verbindung gebracht.

Die bis dahin auf die Militärschulden beschränkte planmäßige Tilgung wurde nämlich auf die ganze Staatsschuld (ausschließlich der Stadtbankschuld) ausgedehnt, die Schuldencassendirection der Kaiserin unmittelbar unterstellt, und die Dotation zur 5%igen Verzinsung und successiven Tilgung der gesammten Schuld mit jährlich 3,566.152 fl. (circa 6% des Schuldcapitals) festgesetzt. Von dieser Annuität bewilligten die Stände 2,614.152 fl. als Quote der gleichzeitig auf 10 Jahre mit zusammen 16,734.151 fl. recessierten Ländercontributionen, 857.000 fl. wurden aus Cameralgefällen zugewiesen, die restlichen 95.000 fl. hatte die Stadtbank zu leisten. Von der ständischen Quote waren den Ständen zur 5%igen Verzinsung und allmählichen Tilgung der Contributions-Retentionsposten 1.184.955 fl., d. i. 6% des damaligen Capitals dieser Schulden in Händen zu belassen. Die durch Hypotheken sichergestellten Capitalien sollten nach Maßgabe der betreffenden speciellen Obligationsbedingungen, die übrigen nach Maßgabe der jährlichen Repartition rückgezahlt werden. Von den auf Cameralgefälle sichergestellten Schulden per 19,548.120 fl. wurden thatsächlich nur 8,662.835 fl. auf die Schuldencasse übernommen, 3,116.849 fl. auf das ungar. Camerale und 6,925.623 fl. auf die Kammer für Münz- und Bergwesen überwiesen, für den Rest aber den Gläubigern die betreffenden Hypothekarrenten antichretisch überlassen. Die Contributionsschulden wurden mit Ausnahme der ständischen Retentionsposten (rund 19,750.000 fl.) auf die Schuldencasse gewiesen. Die Gesammtbelastung der Casse betrug Ende 1748 26,512.990 fl., die damals repartierte St. also 57,250.000 fl.

Diese Ziffer repräsentiert annähernd die gesammte damalige St., mit Ausnahme jenes Theiles derselben, welcher auf den Contributionen und Cameralgefällen Schlesiens haftete. Im Berliner Frieden (28/VII 1742), durch welchen der größte Theil dieses Landes an Preußen abgetreten wurde, übernahm letzteres von den damaligen schlesischen Schulden (12,843.765 fl.) die aus holländischen und englischen Darlehen herrührenden Schuldcapitalien (4,100.000, bezw. 2,166.666 fl.), Oesterreich die Schuld an Brabant (2,900.558 fl.). Von den im Inlande contrahierten Steueramts- und Bancalitätsschulden übernahm Preußen in einem Separatartikel jene, deren Obligationen preußisch-schlesischen Unterthanen gehörten. Hinsichtlich aller übrigen wurde ein späteres Uebereinkommen in Aussicht gestellt, welches aber nicht zustande kam. Die Brabanter Schuldforderungen wurden thatsächlich von Oesterreich, die englischen von Preußen beglichen. Dagegen machte dieses gegenüber den holländischen Darlehenscapitalien die Compensation mit seinen Forderungen an die Niederlande geltend. Von den inländischen Schulden übernahm Oesterreich 805.442 fl., wovon 245.096 fl. bar berichtigt, für den Rest aber theils Kupferamtsobligationen, theils schlesische Interessenrecognitionen ausgestellt wurden. Letztere entstanden infolge A. E. 19/IX 1769, womit jenen Besitzern schlesischer Steueramts- oder Bancalitätspapiere, die 1742 österr. Unterthanen waren oder es seither geworden waren, auf die Dauer ihres Aufenthaltes in Oesterreich 4% Zinsen aus Gnade bewilligt wurden. Das bezügliche Capital betrug 1818 387.395 fl.

In den Friedensjahren nach 1749 gieng die planmäßige Tilgung der repartierten St. langsam vorwärts. Der Ausbruch des 7jährigen Krieges (1756) machte ihr selbstverständlich vorläufig ein Ende. Alsbald nach dem Friedensschlusse (1763) wurde die Tilgung aber wieder aufgenommen, und zu deren Concentrierung eine Universal-Staatsschuldencasse unter der Oberleitung Kaiser Franz I. errichtet. Der Tilgungsfond wurde für die gesammte Staats- und Bankschuld auf jährlich $1^1/_4$% des Capitals festgesetzt, und zugleich zur Bedeckung des bezüglichen Erfordernisses eine eigene classificierte Schuldensteuer (von 1764 an) ausgeschrieben (mit fixen Steuersätzen für jede Classe), deren Ertrag hiezu allerdings nicht ausreichte. Die ständischen Cassen wurden nun zur Verzinsung und Tilgung der ständischen Aerarialobligationen aus der Staatsschuldencasse dotiert, und die neuen Obligationen dieser Art entsprechend formuliert, die ständischen Schuldforderungen aus der Zeit des Krieges aber einverständlich prolongiert.

Bald darauf (1769) wurde die **Aufkündbarkeit**, welche bis dahin auf die Bank- und Kupferamtsschulden beschränkt war, auf die **gesammte Staatsschuld** ausgedehnt, und sollten auch die **Universal-Staatsschuldencasse**, sowie die **ständischen Creditscassen** berechtigt sein, **kündbare Einlagen** zu 4% anzunehmen.

Die **Bestimmung des Tilgungsfondes** von jährlich $1^1/_4$% wurde anlässlich der damals (nach einem erfolglosen Versuche im J. 1761) beschlossenen, 1771 vollzogenen Errichtung einer Effectenbörse modificiert.

Hienach sollte der Tilgungsfond der Stadtbank zunächst zur Verminderung der Stadtbankschulden, u. zw. zur Rückzahlung der gekündeten Einlagen und zur Bestreitung der noch aushaftenden Fristzahlungen verwendet werden, der Rest aber, insolange das Agio der Bancopapiere $1^3/_4$% nicht überstieg, zum börsenmäßigen Ankaufe dieser Papiere, hierauf zu deren Aufkündigung nach dem Alter der betreffenden Forderungen. Bezüglich der sonstigen St. wurde der Grundsatz aufgestellt, dass der Amortisationsfond sammt den neuen Einlagen zunächst zur Rückzahlung der gekündeten Capitalien, sowie zu den Terminszahlungen bei der auswärtigen Schuld bestimmt, ein etwaiger Ueberschuss aber zu börsenmäßigen Ankäufen zu verwenden sei. Insbesondere war der Tilgungsfond der ständischen Aerarialschuld, insoweit er nicht zur Rückzahlung gekündeter Capitalien der 1767 entstandenen neuen Schuld dieser Art nöthig war, als ständisches Darlehen zu 4% an die Staatsschuldencasse abzuführen, gleich den neuen Capitalseinlagen bei den ständischen Creditscassen.

Es fand hier also gewissermaßen eine Art **Unification der Staatsschuld** in Bezug auf die Modalitäten der Contrahierung und Rückzahlung statt, soweit einer solchen nicht, wie bei den auswärtigen Subscriptions-Anlehen, ausdrückliche Verpflichtungen entgegenstanden. Die Verschiedenheit der formellen Darlehenssubjecte, der Obligationsformen und der Sicherstellung blieben hievon unberührt.

Die **Capitalseinlagen** bei den staatlichen und ständischen Creditscassen gewannen alsbald infolge des Sinkens des Zinsfußes, wie des steigenden Credites im Auslande und des hiedurch bedingten Einströmens fremder Capitalien eine große Bedeutung, so dass sie die Rückzahlungen bei weitem überstiegen. 1776 beliefen sich die neuen Einlagen, obgleich damals die meisten ständischen Cassen für solche gesperrt waren, auf über $8^1/_2$ Mill., ein für jene Zeit enormer Betrag! Der Stand der aus den Einlagenüberschüssen gebildeten **Reservecasse** hatte nunmehr 8 Mill. erreicht. Mit Rücksicht hierauf und, da seit 1775 ein Budgetdeficit nicht mehr bestand, wurde im März 1777 der Zinsfuß für neue Einlagen von 4 auf $3^1/_2$% herabgesetzt, u. zw. für alle öffentl. Creditspapiere, einschließlich der ständischen Domesticalobligationen. Gleichzeitig wurde, da damals sichere Privathypotheken noch mit 4% verzinslich waren, das bis dahin bestandene Verbot, Stiftungs- und Pupillencapitalien anders als in öffentlichen Creditseffecten anzulegen, aufgehoben.

Schon im nächsten Jahre trat infolge Ausbruches des baierischen Erbfolgekrieges eine unerfreuliche Wendung ein. Vom März 1778 an wurden daher wieder 4%ige Einlagen angenommen. Zugleich wurde den Besitzern $3^1/_2$%iger Obligationen gegen einen Barzuschuss im gleichen Betrage die Umschreibung in 4%ige Effecten freigestellt. Mit Hfd. 24/II 1779 wurde sogar die **Aufkündigung** aller öffentl. Schuldverschreibungen vorübergehend **eingestellt**, der **Zinsfuß** für neue Einlagen bei den Staats- und ständischen Cassen auf $4^1/_2$% erhöht, und den Besitzern $3^1/_2$%iger Papiere anheimgestellt, dieselben nach Ablauf der halbjährigen Kündigungsfrist auch ohne Zuschuss in 4%ige umzuwechseln, eine Umschreibung 4%iger in $4^1/_2$%ige Obligationen jedoch vorläufig nicht erwähnt. Zugleich wurde die seit 1767 für neue Einlagen gesperrte **Stadtbank** wieder für solche, u. zw. zu 4%, eröffnet. Jedoch bedeutet die Einstellung der Aufkündigung noch keineswegs eine völlige Sistierung der Schuldentilgung. Vielmehr wurde ausdrücklich verfügt, dass die börsenmäßige Einlösung von Staatspapieren zum damaligen Curse von 93 bis 94 fortgesetzt werden solle, und monatlich 15.000 fl. zur Rückzahlung kleinerer Stadtbankpapiere zu verwenden seien, um letztere im Paricurse zu erhalten. Uebrigens wurde der größte Theil der damals benöthigten Summen nicht durch neue Einlagen, sondern durch das Haus Bethmann in Frankfurt zu 4% aufgebracht.

Anlässlich des Friedensschlusses wurde schon mit Ende Mai 1779 die Annahme von Einlagen zu $4^1/_2$% und in den auswärtigen Plätzen, wo man solche Anlehen ausgeschrieben hatte (Frankfurt, Genua und Mailand), überhaupt eingestellt. Die Stadtbank wurde wieder für neue Einlagen gesperrt, und diese Maßregel wegen des hohen Curses der niederösterr. ständischen Aerarialobligationen auch auf die betreffenden ständischen Cassen ausgedehnt, für die übrigen Creditscassen aber der Einlagenzinsfuß neuerdings auf $3^1/_2$% herabgesetzt. Selbstverständlich wurde zugleich für alle Papiere wieder die halbjährige Kündigung gestattet. Der Amortisationsfond der ständischen Aerarialobligationen war von nun an, wie bis 1778, soweit er nicht durch Capitalsaufkündigungen absorbiert wurde, wieder als ständisches Darlehen zu 4% bei der Universal-Staatsschuldencasse anzulegen, welche andererseits im Falle von Mehrkündigungen den Abgang deckte.

6. **Ausländische Darlehen unter Maria Theresia.** Während der beiden ersten schlesischen Kriege waren auswärtige Darlehen nicht erhältlich. Schon in den nächstfolgenden Friedensjahren, welche die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte bekanntlich noch keineswegs ermöglichten, wurden aber beträchtliche Summen im Auslande aufgebracht. In noch weit höherem Grade geschah dies während des 7jährigen Krieges. So wurden damals allein in den **österreichischen Niederlanden** 17,725.000 fl. Brabanter Wechselgeld zu 6% aufgebracht, u. zw. unter Garantie der dortigen Stände, welche hiefür kaiserl. Obligationen, seit 1762 auch als Hypothek Darlehensobligationen der erbländischen ständischen Creditsdeputation erhielten

und die betreffenden Partialobligationen ausfertigten; 1764 hafteten von diesen Darlehen noch 13,625.000 fl. C. M. aus. In einem damals abgeschlossenen Vertrage verpflichtete sich das österr. Aerar, zu deren $4^1/_2$%iger Verzinsung und successiver Tilgung durch 32 Jahre jährlich 6% dieses Capitals zu entrichten. Auch in Holland und Italien wurden bedeutende Anlehen aufgebracht, so durch das Bankhaus Verbrügge & Goll in Amsterdam, welches seit 1754 wiederholt zu günstigen Zinsen (anfangs $3^1/_2$, später 4, $4^1/_2$ und 5%) größere Subscriptionen vermittelte, wobei für die Zinsen die in Amsterdam lagernden Vorräthe an Idrianer Quecksilber als Hypothek bestellt wurden, während für das Capital die böhmischen Stände die Garantie übernahmen; ferner durch die Firma Osy & Söhne in Rotterdam und durch Vermittlung von Genueser Firmen. Nicht unerheblich waren auch die Darlehen einzelner deutscher Reichsstände. In den letzten Jahren des Krieges bildete auch bei den auswärtigen Anlehen die 6%ige Verzinsung die Regel. Als Hypothek fungierten vielfach die Contributionen einzelner Länder. Die Erörterung der sonstigen Details würde hier zu weit führen.

In den ersten Jahren nach dem Friedensschlusse konnte schon wegen der damals wieder aufgenommenen planmäßigen Tilgung der alten Schuld auf die Inanspruchnahme des auswärtigen Credites nicht verzichtet werden, doch waren die Bedingungen nun wieder günstigere. So lieh das Haus Cimaroli in Genua 1764 2 Mill. Lire zu 5% gegen Verpfändung ärarischen Quecksilbers, 1767 800.000 fl. C. M. zu 4%. In den Jahren 1764—1767 wurden auch bei anderen Genueser Firmen Anlehen aufgenommen, so bei Belloni, Marchelli, Marchese, Cresa, Durrazzo, Combiasi, Carbone u. a. — Marquard Beuther in Bern lieh 1767 und 1768 510.000 fl. zu 4%. — Auch durch Verbrügge & Goll in Amsterdam wurden 1765 und in den nächsten Jahren größere Beträge zur Subscription gebracht, welche mit 4% verzinslich und nach 10 Jahren kündbar (mit zweijähriger Frist) sein sollten. Durch Vermittlung der Firma Sardi in Amsterdam kam 1767 ein 4%iges Anlehen von 2 Mill. zustande, dessen Erlös u. a. zur Aufkündigung, bezw. Abstattung des von dem 1737er englischen Darlehen noch aushaftenden Restes von circa 900.000 fl. bestimmt war.

Inzwischen hatte sich der Staatscredit immer mehr gehoben und die Finanzlage so sehr gebessert, dass schon im März 1768 die Einstellung der Creditsoperationen im Auslande in Erwägung gezogen wurde. Wenige Jahre später reichten die freiwilligen Capitalseinlagen bereits vollständig aus, so dass directe Subscriptions-Anlehen im Auslande nun vollständig aufhören.

Die auswärtige Schuld aus directen Subscriptions-Anlehen — also abgesehen von dem ausländischen Besitze an sonstigen österr. Staats- und Stadtbankpapieren — betrug im August 1766 33,684.920 fl., Ende 1768 belief sich dieselbe auf 38,023.998 fl., wovon auf die österr. Niederlande 16,983.977 fl., auf Holland 9,200.000 fl., auf Italien 10,830.097 fl., auf die Schweiz 1,009.924 fl. entfielen. Hiezu kam noch ein 8%iges Leibrentencapital von 80.080 fl. in Holland. Von den Papieren der Stadtbank waren Ende 1765 circa 19 Mill., von jenen des Kupferamtes circa 6 Mill. im ausländischen Besitze. Der Besitz des Auslandes an den übrigen Staatsschuldeneffecten war wohl kein beträchtlicher.

Nach längerer Unterbrechung war man 1778 und 1779 wieder genöthigt, den auswärtigen Credit in Anspruch zu nehmen. Die betreffenden Subscriptions-Anlehen wurden theils durch Goll in Amsterdam (zu den Bedingungen ihrer früheren Darlehen) aufgebracht, theils durch das Haus Bethmann in Frankfurt (zu 4%, rückzahlbar in 4, nach 8 Jahren beginnenden Jahresraten, sichergestellt durch eigene Banco-Hypothekarobligationen, 2% Provision, Partialobligationen auf Ueberbringer zu 1000 fl.), theils durch italienische Bankhäuser, so Fenzi in Florenz und durch Genueser Firmen. Zu den Bedingungen der Bethmann'schen Anleihe lieh der Monte Santa Teresa in Mailand beträchtliche Summen. Auch ein Darlehen der Republik Genua wird erwähnt.

V. **Von 1781 bis 1815.** 1. Allgemeines. Die Periode 1780 bis 1816 kennzeichnet sich vor allem durch die unverhältnismäßige Zunahme der schwebenden Schuld (s. Art. Papiergeld), welche bald die gesammte consolidierte Schuld weitaus überragt und schließlich zur finanziellen Zerrüttung führt.

Innerhalb der consolidierten St. spielen anfangs noch die Capitalseinlagen bei den Creditscassen die Hauptrolle. Später treten daneben aber infolge Verschlechterung der Finanzlage periodische Subscriptionsanlehen in den Vordergrund, insbes. auch Lotterie-Anlehen.

Was die Obligationsform betrifft, so sind die Ueberbringerpapiere schon am Beginne der Periode zur entschiedenen Herrschaft gelangt. Als Hauptkategorien der Staats-Schuldverschreibungen finden sich im Inlande (schon seit 1767) die Stadtbanco-, Hofkammer-, Kupferamts- und ständ. Aerarialobligationen, im Auslande die Partialobligationen der auswärtigen Subscriptionsanleihen. Mit Ausnahme d. Hofkammer-Obligationen lauteten diese Papiere zum weitaus größten Theile auf Ueberbringer. Hofkammer-Obligationen entstanden nicht selten auch durch Umwandlung aus anderen Staatspapieren. Auch bei Zwangsanlehen wurden solche ausgegeben. Die von der ungarischen Creditscasse (seit 1773) ausgegebenen Obligationen werden als „ungar. Hofkammer-Obligationen" bezeichnet. Kaiserliche Schuldverschreibungen kommen, abgesehen von den Gen.-Obligationen bei Subscriptionsanlehen und ständ. Aerarial-Darlehen, nur mehr ganz ausnahmsweise vor.

Die Zinsen wurden nach dem Auftreten des Papiergeld-Disagios (1796) bei den älteren Staatsschuldposten durchwegs, bei den neueren, soferne die Verzinsung nicht ausdrücklich in klingender Münze stipuliert wurde, in Bancozetteln bezahlt. Infolge

feindlicher Occupation wurde übrigens die Zinsenzahlung seit 1796 vielfach eingestellt.

Das Finanzpatent v. 20/II 11 (s. Art. Finanzpatent) setzte die Zinsen aller öffentlichen Obligationen v. 15/III 11 an auf die Hälfte herab, einschließlich der ständischen Domesticalschuld und der Wiener Oberkammeramtsobligationen, jedoch mit Ausschluss der Silberlotterie vom J. 1809, dann der Tratten der niederösterreichischen Stände und der Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction. Die reducierten Zinsen waren fortan in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bancozetteln zu bezahlen. Für alle damals nicht in klingender Münze zahlbaren Zinsen bedeutete das Finanzpatent also für den Augenblick eine $2^1/_2$fache Erhöhung. Da aber der größte Theil der Schuld aus der Zeit vor Entwertung des Papiergeldes herrührt, war die Reduction, abgesehen von ihrer Rechtswidrigkeit, eine große Unbilligkeit. Der Bankerott war aber einfach unvermeidlich geworden.

Was die Rückzahlungsbedingungen betrifft, so bestand die inländische St. schon seit 1767 zum weitaus größten Theile in Obligationen mit dem beiderseitigen Kündigungsrechte, welche theils durch Convertierung älterer Schulden, theils durch directe Capitalseinlagen bei den Creditscassen entstanden waren. Fixe Rückzahlungstermine finden sich mit vereinzelten Ausnahmeu, nur mehr bei der auswärtigen Schuld. Die Kündbarkeit erwies sich eben in ruhigen Zeiten finanziell vortheilhafter für den Staat. In kritischen Zeiten scheute man sich aber nicht, dieselbe außer Kraft zu setzen. 1788 erfolgte eine solche allgemeine Einstellung der Aufkündbarkeit (s. unter P. 2). Allerdings wurde hiebei nicht der Rückzahlungsanspruch aberkannt, wohl aber die Rückzahlung, da deren anderweitige Regelung unterblieb, für den größten Theil der damaligen St. thatsächlich eingestellt, wodurch letztere de facto zur Rentenschuld wurde. Die später (1789 u. 1795) erfolgte Zusicherung der Kündbarkeit für gewisse neue Anlehenscapitalien (s. unter P. 2) scheint von Anbeginn an nicht erfüllt worden zu sein. Thatsächlich wurde seither die gesammte Schuld als unkündbar betrachtet, woran auch der Umstand nichts änderte, dass man gewisse Obligations-Kategorien noch mit der Kündigungsclausel ausfertigte.

Uebrigens war seit den Franzosenkriegen auch die Abfuhr der sonstigen fälligen Capitalsraten fast ganz eingestellt. Die bezügliche Verpflichtung war vorerst freilich noch eine unbestrittene. Aus Creditsrücksichten entschloss man sich daher zu wiederholten Versuchen einer planmäßigen Tilgung, jedoch zumeist nicht in der Form der Rückzahlung einzelner Schuldposten, sondern durch successiven börsenmäßigen Ankauf der Obligationen, welches System bis in die Mitte des 19. Jahrh. das herrschende bleiben sollte, um endlich dem reinen Rentenprincipe zu weichen.

Der 1802 genehmigte Tilgungsplan, wonach ein Tilgungsfond von jährl. 5 Mill. (zu $^1/_5$ aus den Zinsen der epavierten Capitalien) gebildet, und bis 1806 nur zum börsenmäßigen Ankaufe inländischer Staatspapiere, später auch zur Tilgung der auswärtigen Schuld verwendet werden sollte, blieb aus finanziellen Gründen größtentheils unausgeführt. Auch die Absicht des P. 20/VIII 1806, die Tilgung allmählich durch den Verkauf der Staatsgüter zu bewirken, wurde nur in geringem Umfange realisiert, zumal der Verkauf nur sehr wenig einbrachte. Die zu Tilgungszwecken mit P. 26/II 10 ausgeschriebene 10%ige Vermögenssteuer wurde nur ungenügend durchgeführt, die gleichzeitig geplante auswärtige Tilgungsanleihe auf die geistlichen Güter kam nicht zustande. Das P. 20/II 11 stellte die Tilgung gänzlich ein.

Specialhypotheken auf einzelne Staatseinnahmen kommen nun, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr vor. Sie waren theils infolge der allmählichen Concentrierung und partiellen Unificierung der St. abgekommen, theils infolge Besserung des Staatscredits, welcher nun erst allein auf dem Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Willigkeit des Staates beruht, überflüssig geworden. Die bei auswärtigen Anlehen auch 1796 noch häufige Deponierung von Stadtbanco-Hypothekarobligationen bedeutet eigentlich eine bloße Generalhypothek in der Form der Specialhypothek.

Die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen erfolgte in der Regel noch al pari. Wo dies der jeweilige Curs nicht gestattete, wurden den Subscribenten Prämien gewährt; letzteres geschah auch bei früherem Erlage des Capitals.

Die gesammte consolidierte Staatsschuld belief sich Ende 1814 ohne die Aerarial-Obligat. d. Wiener Oberkammeramts (3,142.425 fl.) auf 713,198.985 fl. (mit einer größtentheils in Wiener-Währungs Papiergeld zahlbaren Zinsenlast). Hievon entfielen auf die ständische Aerarialschuld 178,491.692 fl., auf die Stadtbancoschuld 227,353.077 fl., auf die Staatslotterien 26,008.081 fl. (größtentheils in Silber), auf die im engeren Sinne ausländischen Schulden 77,989.452 fl., auf die Schulden der Univ. Staatsschuldencassa und ihrer Filialcassen 203,000.733 fl. (einschließlich der italienischen und belgischen Darlehen), der Rest auf verloste Capitalien.

2. Freiwillige Darlehen im Inlande. Die günstige Finanzlage in den ersten Regierungsjahren Josefs II. (zeitweilige Budgetüberschüsse) gestattete den Verzicht auf eigentliche Anleihen. Doch fehlte es nicht an 4%igen Einlagen bei den Creditscassen. Der Aufstand der Niederlande (1787) und der Türkenkrieg (1788) brachten aber bald neuen Geldbedarf bei sinkenden Curien. Dies veranlasste schon im Jänner 1788 (Hfd. 21/I) zur Einstellung der Aufkündigung der zahlreichen, zu $3^1/_2$ und 4% verzinslichen Einlagen. Hievon waren, da für Pupillen-, Kirchen- und Stiftungsgelder schon seit 1782 der Zwang der Anlage in öffentlichen Obligationen bestand, nur die Capitalien großjährig gewordener Pupillen ausgenommen. Capitalien der obbezeichneten Art sollten fortan nur zu $3^1/_2$% angelegt, sonstige Einlagen aber zu 4% angenommen werden. Zu solchen war aber, ungeachtet der Versuche, den Curs durch börsenmäßige Ankäufe zu heben, nur wenig Lust vorhanden. Die landes-

fürstlichen und ständischen Creditscassen wurden daher mit 1/I 1789 wieder für 5%ige Einlagen eröffnet, welche nach 8 Jahren beiderseits kündbar sein sollten. Zufolge Hfd. 7/V 1789 trat das Kündigungsrecht der Parteien jedoch schon nach Friedensschluss ein (s. oben 1.) 1790 wurde die 5%ige Verzinsung auch auf die neuen Einlagen der Pupillen, Kirchen u. s. w. ausgedehnt, und 1792 für solche Capitalien der obgedachte Anlagezwang aufgehoben. Schon mit Ende October 1790 wurde übrigens die Annahme 5%iger Einlagen eingestellt nnd für neue Einlagen bloß eine $3^1/_2$%ige Verzinsung zugestanden (Hfd. 21/9 1790), — ein Zinsfuß, welcher freilich nicht lange aufrechterhalten werden konnte.

Im Jahre 1792 (Hfd. 3/IV) wurde ein in ungemünztem Gold und Silber zu leistendes Darlehen zum Curse von 96 gegen $4^1/_2$%ige, nach 6 Jahren zahlbare Kupferamtsobligationen ausgeschrieben, und bald darauf die Betheiligung der Pupillarvermögen an dieser Anleihe angeordnet.

Das am 1/II 1795 ausgeschriebene freiwillige Darlehen zu 5% sollte nach 10 Jahren beiderseitig halbjährig kündbar sein.

Im Jahre 1803 wurde für die Capitalien und Ueberschüsse der öffentlichen Fonds der Zwang der Anlage in Staatspapieren wieder eingeführt.

Behufs Verminderung des Bancozettelumlaufes wurde 1808 (P. 14/IX) ein 5%iges Anlehen von 100 Millionen auf die gesammten Staatsgüter eröffnet (s. Art. Papiergeld), mit der Specialhypothek auf jeweilig bestimmte Staatsgüter. Der Erlag hatte in Bancozetteln zu geschehen. Anläßlich der bald darauf (P. 13/II 1809) verfügten Einziehung der Silberscheidemünzen zu 7 und $8^1/_2$ kr. (= 12, bezw. $14^1/_2$ kr. in Bancozetteln) wurden auch diese zur Annahme zugelassen. Wer an solchen Scheidemünzen Beträge im inneren Werte von mindestens 50 fl. Conv.-Münze ablieferte, erhielt Zahlungsanweisungen der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction auf Ueberbringer, welche mit 5% verzinst und nach 2 Jahren in 10 Jahresraten getilgt werden sollten. Diese genossen die Privilegien der Stadtbancoobligationen. Bald darauf folgte abermals die Ausschreibung einer freiwilligen Gold- und Silberanleihe (P. 14/IV 1809) unter Appell an den Patriotismus. Die Valuta war entweder in Gold- oder Silbermünze zu erlegen, oder zu $^2/_3$ in Gold- und Silbergeräthen zum Münzeinlösungspreise und und zu $^1/_3$ in Bancozetteln. Letzteres mit Rücksicht auf den Arbeitswert der Geräthe. Beim Erlage wurden auch fällige Lose der 1805er Gold- und Silber-Loterie angenommen. Die Obligationen der neuen Anleihe wurden von der Hofkammer für Münz- und Bergwesen ausgestellt und lauteten auf Ueberbringer oder Namen. Sie waren 5%ig, und nach 6 Jahren in 6 Annuitäten zu verlosen, bezw. in Conv.-Münze zurückzuzahlen. Den größeren Capitalisten wurde der Verzicht auf die Zinsen nahegelegt. Der Erfolg dieser Anleihe war nur ein sehr geringer.

Mit P. 29/III 15 wurde ein Consolidierungsanlehen von 50 Mill. in Wiener-Währungs-Papiergeld, verzinslich zu $2^1/_2$% in Silbermünze, ausgeschrieben, mit der Specialhypothek auf das Erträgnis der galizischen Salinen, woraus jährl. 300.000 fl. in den hiezu errichteten Specialtilgungsfond fließen sollten. Letzterer war von der Einlösungs- und Tilgungs-Deputation zu verwalten, und jährl. der vorstehende Betrag zum Ankaufe von Obligationen des Anlehens zu verwenden, sammt den Zinsen der eingelösten Obligationen. Es wurden Obligationen über 44,410.900 fl. ausgefertigt.

3. Insbesondere die Lottoanlehen. Seit 1795 finden sich mehrere beträchtliche Lottoanlehen mit größtentheils für die Subscribenten sehr günstigen Verlosungsplänen.

So wurde 1795 auf den Credit und unter Gewährleistung der niederösterreichischen Stände ein solches Anlehen mit 6000 4%igen Losen zu 1000 fl. (auch halbe und Viertellose) eröffnet, mit dem Retentionsrechte der Stände auf die jeweilig erforderlichen Contributionsquoten. Die Lose waren also eine Art ständische Aerarial-Obligationen. Während der ersten 12 Jahre sollten jährlich Gewinstziehungen (12000 Gewinste zu 10 bis 20.000 fl.) stattfinden, bei welchen auch die schon gezogenen Lose mitspielten, in den folgenden 4 Jahren aber das Capital durch Serien-Verlosung zurückgezahlt werden. Die 1811 fällige letzte Serie wurde in Hofkammer-Obligationen convertiert.

Bei der mit P. 18/XI 1797 ausgeschriebenen Stadtbank-Lotterie von 20.000 4%igen Losen zu 500 fl. mit den Privilegien der Stadtbancoobligationen hatten in den ersten 12 Jahren 8 Gewinstziehungen (80.032 Gewinste von 10 bis 25.000 fl.), unter Betheiligung der schon gezogenen Lose stattzufinden, in den folgenden 4 Jahren aber die Capitalstilgung (wie 1795). Von diesen 4 Raten wurde nur die erste (1809) gezahlt, der Rest der Lose aber später den gewöhnlichen Banco-Obligationen gleichgestellt.

Anfangs 1802 (P. 2/I) wurde eine 4%ige Gold- u. Silberanlehens-Lotterie v. 200.000 Losen zu 50 fl. eröffnet. Die Valuta war in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber zu erlegen. Auch diese Lose genossen die Stadtbanco-Privilegien. Sie waren durch die Bürgschaft der Stadtbank, sowie durch das Pfandrecht an der inländischen Gold- und Silbergewinnung sichergestellt. Durch 10 Jahre waren jährliche Gewinstziehungen vorzunehmen (122.000 Gewinste), die nicht gezogenen Lose aber nach dem 10. Jahre zurückzuzahlen.

Zur Beförderung der mit P. 15/III 1802 angeordneten Einziehung der Scheidemünze zu 12 kr. wurde einige Monate später eine Classenlotterie von 100.000 Losen zu 100 fl. (in 4 Classen zu 15, 20, 25 und 40 fl.) eröffnet, bei welcher die gedachten Münzen bis Ende November 1802 zum vollen Nennwerte angenommen werden sollten. In jeder Classe waren 5 Ziehungen (bezw. Serien). Die 57.990 Gewinste waren in den 4 Classen verschieden abgestuft (40 bis 150.000 fl.) Für die Gewinste über 100 fl. wurden 4%ige Hofkammer-

Obligationen ausgefolgt (über 1000 fl. mit 5% Abzug). Die Ziehungen fanden sämmtlich noch 1802 statt.

Von dem mit P. 5/X 1805 ausgeschriebenen unverzinslichen Lottoanlehen von 20 Mill. fl. war die eine Hälfte in Gold und Silber bei der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction unter den Bedingnngen der analogen Anleihe von 1802, die andere in Bancozetteln bei der Stadtbank zu erlegen (16 Jahresziehungen mit Gewinsten bis 80.000 fl., eventuell Rückzahlung der Einlage mit 4% Zinsen).

Mit P. 17/XII 1809 wurden die Bankhäuser Fries u. Comp., Arnstein u. Eskeles, Geymüller u. Comp., dann Steiner u. Comp. in Wien ermächtigt, für das Aerar ein Losanlehen von 10 Mill. fl. Silber zu 4% aufzunehmen, welches nach 5 Jahren in 5 Annuitäten durch Verlosung zu tilgen war. Die 20.000 Lose zu 500 fl. (auch halbe und viertel) wurden von den genannten 4 Firmen und von einem kaiserl. Commissär gefertigt und mit dem kaiserl. Siegel versehen. Es sollten von 1811 bis 1821 7 Gewinnziehungen stattfinden (6.000 Gewinste von 100 bis 50.000 fl). Die emittierenden Häuser erhielten zur Sicherstellung die Hypothek auf verschiedene Staatsgüter im Schätzwerte von 15 Mill. fl., mit dem Rechte einer allfälligen vereinfachten Executionsführung. Von dieser Lotterie waren im October 1810 erst $1\frac{1}{2}$ Mill. abgesetzt.

4. Die Wiener-Stadt-Banco-Obligationen. Schon unter Maria Theresia, insbesondere durch die Vereinigung der Min. Bancodeputation mit der Hofkammer (1765) waren die Stadt-Banco-Obligationen völlig zu einem Theile der allgem. St. geworden, und hatte die Uebergabe neuer Gefälle an die Stadtbank nach und nach ganz aufgehört. Seit 1/VI 1779 war die Stadtbank für neue Einlagen gesperrt. Am 15/I 1788 wurde auch die Aufkündigung und Rückzahlung der alten Einlagen eingestellt.

Mit P. 1/VI 1798 wurde die „Arrosierung" der Stadt-Banco-Obligationen anbefohlen, d. h. jeder Inhaber einer solchen hatte binnen einer Präclusivfrist von 4 Monaten, nach deren Ablauf die Verzinsung und Umschreibung der alten Obligationen gesperrt war, einen Barzuschuss von 30% des Capitals zu leisten, um unter Einziehung der alten 4%igen Obligation eine zu 5% über das vergrößerte Capital zu erhalten, welcher bei Eintritt günstiger Umstände die Aufkündbarkeit gewährt werden sollte. Zur Bedeckung des Mehrerfordernisses wurde das Salzgefälle in Galizien und das gesammte Tabakgefälle der Stadtbank-Casse überwiesen, und zugleich die Min.-Bancodeputation wiederhergestellt, um den Anschein einer Selbständigkeit der Stadtbank zu erwecken. Die von der Stadtbank nur als Sicherstellung von Staatsanleihen ausgefertigten, daher nicht in den Verkehr gelangten Hypothekarobligationen wurden von der Arrosion ausgenommen.

Ein P. 1/VI 1800 übertrug, unter Bezugnahme auf die vorerwähnte Vermehrung der Bankdotation, die Schulden des Kupferamts auf die Stadtbank. Hiemit war abermals eine Arrosion verbunden, u. zw. hatte jeder nicht zahlungsunfähige Inhaber einer Kupferamtsobligation binnen einer Präclusivfrist von 8 Monaten einen Barzuschuss zu leisten (bei 5%igen Obligationen 20%, bei $4\frac{1}{2}$%igen 30%, bei 4%igen 40%, bei $3\frac{1}{2}$%igen 50% des Capitals), um sodann für das ganze Capital eine Stadtbanco-Obligation zu 5% zu erhalten. Anlässlich der Aufhebung des Kupferamts im J. 1801 wurden (P. 24/III) die noch nicht arrosierten Obligationen dieses Amtes und der Stadtbank in analoge Hofkammerobligationen umgewandelt.

Die facultative Convertierung der Partial-Obligationen der auswärtigen Schuld incl. Zinsenausstände in Stadtbanco-Obligationen (s. unter P. 6) erklärt es, dass es ungeachtet der Arrosion nach 1805 noch Stadtbanco-Obligationen zu 4 und $4\frac{1}{2}$% gab.

Der Curs der Stadtbanco-Obligationen war noch immer höher als jener der übrigen Staatspapiere, namentlich infolge ihrer überkommenen Beliebtheit im Auslande (Curs in Amsterdam 6/I 1794: Obligation zu 5% 96, zu 4% 88).

5. Zwangsdarlehen. Die enormen Kosten der Franzosenkriege nöthigten zur wiederholten Ausschreibung steuerartig veranlagter Zwangsdarlehen.

Nach dem P. 13/I 1794 hatten alle Grundbesitzer eine Contributionsquote als Darlehen zu erlegen (die Unterthanen 30%, die Dominien 60%), die Hauseigenthümer der Hauptstädte 50% der Jahressteuer, die Judenschaft 30% ihrer Specialsteuer. Außerdem hatte jedermann, mit Ausnahme des Clerus, der Beamten und Militärpersonen, 12% des nicht aus Realbesitz fließenden Einkommens über 300 fl. zu zahlen (100 fl. ganz frei, 100 bis 300 fl. progressiv 4 bis 8%), im Falle der Verschweigung das Vierfache. Zu einer Corporation vereinigte Beitragspflichtige konnten sich durch eine Pauschalsumme abfinden. Die Beamten und Geistlichen hatten von ihren Bezügen 5 bis 15% (progressiv ansteigend) zu entrichten. Die Darleiher erhielten zunächst $3\frac{1}{2}$%ige unveräußerliche Versicherungsscheine, welche nach dem Friedensschlusse in ständische Aerarialobligationen (in Galizien in Kriegsdarlehens-Obligationen) umgewechselt oder an Zahlungsstatt für Abgaben angenommen worden sollten.

Mit P. 4/XII 1804 wurde die Unveräußerlichkeit dieser Scheine (damals 2,058.000 fl.) aufgehoben, zugleich aber deren Verzinsung eingestellt, und ihre Rückzahlung in 25 Jahresraten angeordnet, wozu man sie unter Barausgleichung in Couponsbogen mit 25 Jahrescoupons (auf Ueberbringer) umwechselte (Präclusivfrist 1 Jahr). Bis einschl. 1810 wurden die Coupons eingelöst, 1811 aber die übrigen auf $\frac{1}{5}$ in Einlösungs-Scheinen herabgesetzt.

Zu den Bedingungen des 1794er Anlehens wurden auch für 1795 bis 1799 jährl. Kriegsdarlehen ausgeschrieben. Jedoch hatten die Gutsbesitzer nun das Doppelte ihrer Jahrescontribution zu erlegen, und erhielten die Darleiher ordentl. 5%ige ständische Aerarial-Obligationen, bei Beiträgen unter 25 fl. Erlagsquittungen, welche nach Friedensschluss einzulösen waren. Später wurden für solche kleinere

Beiträge ständische Amtsrecognitionen ausgefertigt, welche von 25 fl. an in 50%ige ständische Aerarial-Obligationen umgewechselt werden konnten. Die Forderungen aus zwangsweisen Naturallieferungen wurden durch 4%ige ständische Aerarial-Obligationen bedeckt (in Galizien durch eigene Naturallieferungsobligationen).

An dem zur Verminderung des Bancozettelumlaufes mit P. 20/VIII 1806 eröffneten, auf den Zollzuschlag sichergestellten Anlehen, welches in 35 5%igen Annuitäten (incl. 3½% Zinsen) zu tilgen war, hatte sich jeder Besitzer eines Vermögens von mindestens 10.000 fl. mit 1% des Vermögens zu betheiligen. Hievon abgesehen, war das Anlehen ein freiwilliges.

Wegen des geringen Erfolges der freiwilligen Gold- und Silber-Anleihe von 1809 wurde bald nach dem Wiener Frieden, angesichts der tiefen Zerrüttung der Finanzen, mit P. 19/XII 1809 die zwangsweise Ablieferung aller Silbergeräthe (mit Ausnahme der Löffel, Uhren, Petschafte, kleiner punzierungsfreier Gegenstände und schwer abtrennbarer Kleidungszierate, ferner chirurgischer Instrumente, Medaillen, Kunstwerke und Antiquitäten, dann der neuen Warenvorräthe der Goldschmiede), — eventuell des Wertes in Silbermünze angeordnet (Ablieferungsfrist 4 Monate). Die Verschweigung wurde mit der Confiscation des Geräthes und einer Strafe im Betrage seines einfachen Wertes bedroht. Der Erleger erhielt aufgrund des damaligen Einlösungspreises einen Interimsschein, welcher bei der Subscription für die gleichzeitige Lottoanleihe zum Nennwerte angenommen und über Verlangen mit dem dreifachen Betrage in den (damals schon enorm entwerteten) Bancozetteln eingelöst, bis dahin aber bei Kirchen und geistlichen Corporationen mit 3%, bei anderen Darleihern aber mit 5% verzinst werden sollte. Die Kirchensilberobligationen sollten nach 10 Jahren in 4 Annuitäten getilgt werden. Die Ablieferung der Goldgeräthe wurde nicht anbefohlen, jedoch nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit „erwartet".

Der Erfolg dieser Zwangsanleihe war ein sehr bescheidener. Bei den Kirchensilberobligationen wurde die Verzinsung bald eingestellt, 1817 aber die Umwandlung dieser Schuldtitel in 3%ige Hofkammerobligationen, bezw. die Barrückzahlung der Beträge unter 50 fl., angeordnet.

6. Ausländische Darlehen 1780—1811. Gegen Ende der Regierung Josephs II. gewann der ausländische Credit infolge der Verschlechterung der Finanzlage wieder größere Bedeutung. Noch mehr war dies in den darauf folgenden Franzosenkriegen der Fall. Neben Holland und England treten nun die deutschen Plätze mehr in den Vordergrund. Bei den auswärtigen Subscriptions-Anlehen erhielt, wie schon früher, das emittierende Bankhaus, welches die Anlehenssumme häufig fix übernahm, die kaiserl. Obligationen und das Recht, den Subscribenten notariell beglaubigte und protokollierte, auf Inhaber oder Namen lautende Partialobligationen auszustellen, welche meistens den Abdruck der kaiserl. Gen.-Obligation und die Cession pro rata seitens des Bankhauses enthielten.

Für die Anlehen in Deutschland wurden alsbald jene des Hauses Bethmann in Frankfurt a./M. zum Vorbilde. Dieses Haus vermittelte bis 1796 wiederholt größere Subscriptionen unter ähnlichen Bedingungen wie 1778 (Rückzahlung in 4, nach 8 Jahren beginnenden Jahresraten, Sicherstellung durch je eine, behördlich deponierte nach der Anlehenstilgung zurückzustellende Banco-Hypothekarobligation für jeden Termin, Partialobligationen zu 250, 500 und 1000 fl.), jedoch mit bis auf 5% steigendem Zinsfuße. Von den Obligationen, deren Curs 1796 auf 74 fiel, waren 1802 noch 27,474.000 fl. im Umlaufe.

Zu den gleichen Bedingungen wurden folgende 4½%ige Subscriptionsanlehen ausgeschrieben, und zwar 1793 durch Dillmer in Regensburg 500.000 fl. (Erfolg bis 1795 400.000 fl.), und durch Frege in Leipzig 2 Mill. Gulden (Erfolg, nachdem die Rückzahlung der Partial-Obligationen durch Verlosung zugestanden worden war, bis 1795 390.000 fl.), 1794 durch Schaffhausen in Köln 500.000 fl. (Erfolg bis 1795 274.000 fl.). Bei dem 1790 durch Recking in Trier ausgeschriebenen und völlig subscribierten Anlehen von 200.000 fl. zu 5% hatte die Rückzahlung schon nach 6 Jahren zu beginnen. Der geringe Erfolg der meisten dieser nach Bethmann'schem Muster ausgeschriebenen Anlehen erklärt sich durch die Unpünktlichkeit in der Abfuhr der fälligen Zinsen und durch die Einwirkung der verschlechterten Finanzlage auf den Curs der umlaufenden, kurz vorher noch sehr beliebten österr. Staatspapiere. Auch zu dem 1795 vertraulich angebotenen Emissionscurse von 96 waren die neuen Papiere schwer anbringlich.

Von den damaligen Darlehen deutscher Reichsstände wären zu erwähnen jene des Stiftes Maria Einsiedeln (1793) per zusammen 266.666 fl., theils zu 4, theils zu 5%, des Fürstbischofs von Speyer (1794) per zusammen 135.000 fl. zu den Bedingungen der Bethmann'schen Anlehen, des Markgrafen von Baden (1796) per 500.000 fl. zu 5% gegen Rückzahlung nach 10 Jahren in 2 Raten, mit Sicherstellung durch Banco-Hypothekarobligationen und dem Rechte der Ausfertigung von Partialarobligationen, ferner jene der Reichsstädte Augsburg, Ulm und Memmingen (1796) per zusammen 900.000 fl. zu den gleichen Bedingungen. Der Bankier Recking in Trier lieh 1790 auf den Credit und gegen Verpfändung aller Güter der Abteien Echternach und St. Maximin in Trier 200.000 fl. zu 5%, rückzahlbar in Jahresraten nach 1797.

Von holländischen Bankhäusern brachten Goll in Amsterdam 1765 bis 1793 zusammen 41,906.000 fl. holl. (zu ⅘ fl. C. M.) auf, zu 5, 4½, 4 und 3½%, seit 1780 mit fixen Rückzahlungsterminen, Osy in Rotterdam 1790—1792 zusammen 7,125.000 fl. holl. zu 5, 4½ u. 4%. Von den Goll'schen Partialobligationen fielen 1794 jene zu 5% auf 74, jene zu 4% auf 65 bis 60.

In der Schweiz wurden 1789 zu den Bedingungen der Bethmann'schen Obligationen durch Usteri, Ott und Escher in Zürich 1 Mill. zu

$4^1/_2$% ausgeschrieben (Erfolg 187.965 fl.), dann durch Marquard Benther in Bern 1,200.000 Francs (666.666 fl.) zu den gleichen Bedingungen, 1792 durch Zerleder in Bern 480.000 Francs zu 4%.

Bedeutende Anlehen kamen in England unter der Garantie der dortigen Regierung zustande. So wurden in London 1794 durch das Bankhaus Loose und Comp. 10 Mill. Gulden zu 5% ausgeschrieben, sichergestellt durch die Gen.-Hypothek auf alle Einkünfte der Monarchie und durch 4 Banco-Hypothekarobligationen, 1795 durch Boyd, Benfield und Comp. 40 Mill. Gulden zu 5%, sichergestellt durch 25 solcher Hypothekar-Obligationen und auf die Consumsteuern. Bei letzterer Anleihe erhielten die Subscribenten für je 100 Pf.-St. bar eine Partial-Obligation über 83 Pf.-St. 6 Sch. 8 P. zu 3% und eine Annuität von 5 Pf.-St. auf 25 Jahre. Aufgebracht wurden auf diese Weise 4,600.000 Pf.-St. 1797 wurden in London weitere 1,620.000 Pf.-St. (gegen Sicherstellung durch die Gen.-Hypothekar- und Banco-Hypothekar-Obligationen) aufgebracht, wobei jeder Darleiher für 100 Pf.-St. $226^1/_2$ Pf.-St. in 3%igen Obligationen erhielt; der wirkliche Zinsfuß war also 6·8%. Der bezügliche Tilgungsfond betrug jährlich 1%. Thatsächlich fanden aber Tilgungen nicht statt, bis die diesfällige Forderung der engl. Regierung 1823 aus dem Ertrage einer neuen engl. Anleihe mit 25 Mill. Gulden C.-M. abgefunden wurde.

Der Herzog Hercules v. Modena lieh 1794 3,375.000 fl. zu $4^1/_2$%, 1796 200.000 fl. zu 5% rückzahlbar in 4 Jahresraten und sichergestellt durch Banco-Hypothekarobligationen.

Von anderen in der gleichen Weise sichergestellten Anlehen in Italien wären zu erwähnen jene durch den Monte Santa Teresa in Mailand, welche von 1787 bis 1797, einschl. eines Lotto-anlehens von $3^1/_2$ Mill. Lire, zusammen circa 84 Mill. Lire betrugen (4, $4^1/_2$ und 5%), das 4%ige Anlehen der Mailänder Kammer von 1789 per 3 Mill. Lire, — ferner die durch die Häuser Durazzo in Genua (1783—1792) und Fenzi in Florenz (1790) vermittelten Anlehen zu 5, $4^1/_2$ und 4%.

In den österr. Niederlanden wurden unter Kaiser Josef jährlich 5 bis 6 Mill. Gulden zu $3^1/_2$ bis 4% aufgebracht. An daselbst aufgenommenen Schulden hafteten Ende 1814 circa $25^3/_4$ Mill. Gulden. 1815 wurden dieselben auf das Königreich der Niederlande übertragen.

Im Jänner 1802 belief sich die auswärtige Staatsschuld auf 129,118.206 fl. mit einer Zinsenlast von 5,765.009 fl. Da die Verzinsung größtentheils schon 1796 eingestellt worden war, betrug der Zinsenausstand 23,720.883 fl. Von den Schuldcapitalien waren 38,382.520 fl. schon zur Rückzahlung fällig. Um der weiteren Discreditierung der betreffenden Partialobligationen Einhalt zu thun, wurde mit P. 12/IV 1802 die gleichmäßige Abwicklung dieser Gesammtschuld angeordnet. Hienach sollte von 1802 an jährlich, nebst den laufenden Zinsen, eine halbe Jahresrate des Zinsenausstandes bis zu dessen völliger Abstattung gezahlt, die Capitalstilgung aber von 1806 an in 20 Jahren bewirkt werden. In den ersten 5 Jahren sollten je $2^1/_2$%, dann 10 Jahre hindurch je 5%, endlich durch 5 Jahre je $7^1/_2$% getilgt werden. Behufs dieser Tilgung war jährlich von jeder Anlehenskategorie eine entsprechende Anzahl von Obligationen zu verlosen. Die alten Partialobligationen waren durch Vermittlung der emittierenden Bankhäuser binnen 6 Tagen vom Tage der betreffenden Kundmachung an in neue mit dem gleichen Zinsfuße umzuwechseln, welche gleich den alten Obligationen auf Ueberbringer lauteten und die Privilegien der Stadt-Banco-obligationen genossen. Außer mit der Unterschrift der emittierenden Firma waren sie mit jener eines kaiserl. Commissärs und mit dem kaiserl. Siegel versehen, zum Theile auch bereits als kaiserl. königl. Partialobligationen bezeichnet. Mit Ablauf der Frist erlosch die Verzinsung der nicht beigebrachten alten Obligationen bis zu deren Beibringung. Die emittierenden Firmen erhielten neue Anlehenspatente (General-Schuldverschreibungen) und neue Banco-Hypothekarobligationen. Die in die Operation einbezogenen Theilobligationen der alten lombardischen Schuld wurden einfach in Lombardische Hofkammer-Obligationen umgewechselt.

Das P. 12/IV 1802 bedeutet also eine theilweise Unificierung der auswärtigen Schuld und zugleich ein stärkeres Hervorkehren der directen Verpflichtung des Aerars gegenüber den Inhabern der von dem emittierenden Bankhause ausgegebenen Partial-Obligationen.

Im J. 1805 wurde die Verzinsung der neuen auswärtigen Partial-Obligationen auf die Staats-Schuldencassa überwiesen, für deren Rechnung dieselbe über Verlangen von der betreffenden auswärtigen Firma zu besorgen war. Um den auswärtigen Credit zu erhöhen, wurde 1805 kundgemacht, dass sowohl die betreffenden Partial-Obligationen, wie die rückständigen Zinsencoupons in Stadt-Bancoobligationen umgeschrieben werden können, u. zw. erstere in solche zum gleichen Zinsfuße, letztere in 4% (also facultative Capitalisierung des Zinsenausstandes!). Auch waren die Obligationen beim Verkaufe von Staats- und Fondsgütern an Zahlungsstatt anzunehmen.

Von den geplanten 20 Verlosungen fanden thatsächlich nur 3 statt (1807—1809).

Die Obligationen im Besitze der im Auslande aufgehobenen Stiftungen u. Corporationen wurden 1803 als dem Staate anheimgefallen (Epave) erklärt, und die Zinsenzahlung eingestellt. Der Großherzog von Baden erhielt 1805 für verschiedene, mit $1^1/_2$ Mill. Gulden liquidierte Forderungen (darunter jene aus seinem Darlehen von 1796) 5%ige, auf Ueberbringer lautende Hofkammer-Obligationen im gleichen Betrage.

VI. **Von 1816—1868.** 1. Creditsoperationen zur Verminderung des Papiergeldes. Die Errichtung der Nationalbank (P. 1/VI 16) bezeichnet den Ausgangspunkt der Action zur Zurückführung des massenhaften Wiener Währ.-Papiergeldes auf die gesetzl. Silbermünze.

Schon mit einem der 4 Pat. 1/VI 16 wird die Consolidierungsaction eingeleitet. Hienach sollte man für Wiener Währungs-Papiergeld (mindestens je 140 fl.) $^2/_7$ des Nennwertes in jederzeit gegen Silber einlöslichen Noten der Nationalbank, und für die restlichen $^5/_7$ eine Obligation zu 1% C. M. erhalten (Appoints 100, 500, 1000, 5000), das hiedurch eingehende Papiergeld aber vernichtet werden. Die Tilgung dieser Obligationen durch börsenmäßige Einlösung wurde der Nationalbank übertragen, und hiezu ein eigener Tilgungsfond bestimmt, welchem jährlich 1 Mill. zugesichert wurde. Zur Einlösung waren auch die Zinsen der eingelösten Obligationen zu verwenden.

Die Betheiligung an dieser Consolidierungsanleihe war, weil bei den damaligen Papiergeldcursen sehr vortheilhaft, eine beträchtliche, musste aber, da die hiebei ausgegebenen Banknoten größtentheils sofort zur Einlösung präsentiert wurden, bald eingeschränkt werden. Es wurden effectiv 34,881.600 fl. bis Ende 1818 in Umlauf gebracht. Der bezügliche Tilgungsfondsbeitrag wurde später auf 800.000 fl. herabgesetzt.

Den nächsten Schritt bildete die sogen. Arrosierungsanleihe vom J. 1816, welche theils die Consolidierung der Papiergeldschuld, theils die Convertierung der in W. W. verzinslichen Schuld bedeutete. Nach dem bezüglichen P. 29/X sollte eine 5%ige C. M. Obligation zu 100 fl. (Appoints 100, 500, 1000, 5000, 10.000) ausgestellt werden für eine W. W. Obligation zu 100 fl. und einen entsprechenden Barbetrag in W. W. Papiergeld (bei 6% Obligationen 80 fl., 5% 100 fl. u. s. w., bei 3%igen 140 fl.).

Zugleich wurde ein eigener Tilgungsfond mit einer Dotation jährlicher 1% des Capitals gebildet, welcher zum successiven Ankauf der betreffenden Obligationen unter Zuziehung der Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet werden sollte. Die Consolidierungsanlehen brachten also eine bedeutende Erhöhung der Zinsenlast.

2. Der Tilgungsfond. Das Princip der Schuldentilgung durch börsenmäßige Einlösung von Obligationen, welches schon früher zur Bildung von Special-Tilgungsfonden für einzelne Anleihen geführt hatte, wurde mit P. 22/I 17 auf die gesammte verzinsliche Staatsschuld ausgedehnt, nnd demnach ein unter einer besonderen Verwaltung stehender allgemeiner Staatsschulden-Tilgungsfond errichtet, dessen Zuflüsse zur Tilgung durch börsenmäßigen Ankauf zu verwenden waren. Diese Zuflüsse bestanden aus fixen Jahresbeiträgen an zwei frühere Specialtilgungsfonde (300.000 für die Anlehen vom J. 1815 und 800.000 fl. für die 1%ige Anleihe vom J. 1816), aus den Zinsen der bis einschl. 1816 durch verschiedene Tilgungsfonde börsenmäßig eingelösten Obligationen per zusammen 50,135.627 fl., ferner aus einem speciell die Arrosierungsanleihe vom Jahre 1816 betreffenden Jahresbeitrage von 500.000 fl., welcher wegen des beträchtlichen Ergebnisses dieser Anleihe später auf 1 Mill. erhöht wurde, dann aus dem Kaufschillinge der veräußerten Staatsgüter und den Zinsen der durch den Tilgungsfond eingelösten Obligationen. Durch das P. 21/III 18 wurde die Dotation behufs Einlösung von jährlich 5 Mill. alter Staatsschulden um jährlich $1^1/_2$ Mill. erhöht. Bei jeder neuen Schuldenaufnahme war die Dotation um jährlich 1% des betreffenden Anleihecapitals zu erhöhen. Ende September 1829 war das Stammvermögen des Tilgungsfondes auf 209,963.266 fl. mit einem Zinsenertrage von 7,285.560 fl., der fixe Jahresbeitrag auf $7^1/_2$ Mill. Gulden angewachsen, wovon für die Verlosung der Lotterieanlehen 3,143.000 fl. bestimmt waren.

Der Tilgungsfondsbeitrag konnte aber infolge des jährlichen Deficits im Staatshaushalte nur durch neue Schuldenaufnahme beschafft werden. Die Tilgung war also bloß eine fictive. Mit P. 1/X 29 wurde daher der damalige Staatsbeitrag eingestellt, und das Einkommen des Fondes auf die Zinsen der eingelösten Obligationen, den Erlös für verkaufte Staatsgüter und gelegentliche außerordentliche Zuflüsse, insbesondere die 1%igen Beiträge bei künftigen Anlehen beschränkt. Zugleich wurde der Fond der Zahlung der Lotterieanlehen-Gewinste enthoben und bestimmt, dass, sobald die Zinsensumme der neu eingelösten Obligationen 1 Mill. erreichen würde, die letzteren öffentlich vertilgt werden, das Stammvermögen des Fondes aber nur zur Einlösung alter Obligationen im Sinne des P. 1818 (s. unten P. 3) angegriffen werden solle.

Auch nach dieser Einschränkung seiner Dotation vermochte der Tilgungsfond seine Thätigkeit in beträchtlichem Umfange fortzusetzen. Ende April 1847 belief sich sein Vermögen auf 190,770.759 fl. mit einem Zinsenertrage von 8,333.894 fl.; dazu kamen an sonstigen Einnahmen 1,888.450 fl.

Von 1848 an wurden die Zuflüsse des Tilgungsfondes nicht mehr zu Tilgungszwecken verwendet, sondern an die Staatscassen abgeführt.

Zur Legalisierung dieses Zustandes erfloss das P. 23/XII 59 R. 226. Hiemit wurde der Tilgungsfond, dessen Vermögen Ende 1858 162,569.000 fl. betrug, aufgehoben, und die Tilgung auf jene Obligationen beschränkt, bei welchen dieselbe zufolge ausdrücklicher Zusicherung entweder durch Verlosung oder durch börsenmäßige Einlösung geschehen musste.

Nur für die Einlösung der neuen, auf Oesterr. W. lautenden Schulden wurde eine Tilgungsquote von jährl. $^1/_2$% des Capitals bestimmt, und die Convertierung aller nicht in die Verlosung einbezogenen Schulden in einheitliche Oesterr. Währ.-Obligat. vorbehalten (eine Absicht, deren Verwirklichung vorläufig unterblieb), zugleich wurde eine neue „Direction der Staatsschuld" errichtet, und mit der Evidenzhaltung der St., der Besorgung der Verlosung und mit der öffentlichen Vertilgung der eingelösten Obligationen betraut, und zur Controle der ganzen Schuldgebarung eine dem Kaiser unmittelbar unterstehende Staatsschuldencommission von 7 Mitgliedern eingesetzt, deren Präsidenten und 2 Mitglieder (letztere aus den Kreisen der Grundbesitzer und Capitalisten) der Kaiser ernannte, während von den übrigen 4 die Nationalbank, 2 die nieder-

österr. Handels- und Gewerbekammer und die Wiener Börsekammer je eines zu ernennen hatte.

Die im Besitze des Tilgungsfondes befindlichen eingelösten Staatspapiere wurden vertilgt, und das sonstige Vermögen des Fondes (ca. 42 Mill. Nennwert) mit 1/IV 60 der Nationalbank auf Abschlag ihrer Forderungen an den Staat zum Curswerte überlassen, die Tilgung durch börsenmäßige Einlösung jedoch mit der Einschränkung im Sinne des Patentes von 1859 bis 1867 fortgesetzt.

3. Verlosung der alten Staatsschuld 1818—1867. Die nach dem Pariser Frieden eingeleitete finanzielle Consolidierung führte u. a. auch zur allmählichen Wiederherstellung des durch das P. 20/II 11 auf die Hälfte reducierten ursprünglichen Zinsfußes der alten St.

Das bezügliche P. 21/III 18 verfügte, dass die ganze von jener Reduction betroffene St. in Serien von mindestens 1 Mill. Gulden Capital und 25.000 fl. reducierten jährl. Zinsen eingetheilt werde, und jährl. 5 dieser Serien zu verlosen seien, worauf das betreffende Capital (mindestens 5 Mill.) in den Geuuss der ursprünglichen Verzinsung in Conventions-Münze zu treten habe. Ein gleicher Capitalsbetrag an alten Obligationen sei jährl. durch börsenmäßigen Ankauf zu tilgen, u. zw. durch den allgem. Tilgungsfond, dessen Dotation hiezu um jährl. $1^1/_2$ Mill. erhöht wurde. In 50 Jahren sollte also die alte St. zur Hälfte getilgt, zur Hälfte auf die ursprüngliche Verzinsung zurückgeführt sein. Bis zur Verlosung waren die reducierten Zinsen in Wiener Währung fortzubezahlen.

Die hienach zu verlosende Schuld wurde von der bezüglichen Commission mit 549,736.545 fl. und 12,204.878 fl. reducierten Zinsen liquidiert und in 488 Serien eingetheilt. Hievon waren verzinslich: zu $1^1/_2$% 90.379 fl., zu $1^3/_4$% 36,850.640 fl., zu 2% 237,421.215 fl., zu $2^1/_4$% 34,262.071 fl., zu $2^1/_2$% 235,937.366 fl., der Rest zu 3%.

Von obiger Summe entfielen: auf die Belastung der Staatsschuldencasse 302,249.448 fl. (darunter Stadtbanco-Obligationen 152,243.521 fl., Hofkammer-Obligationen 110,892.936 fl., Anlehen in Mailand, Genua und Florenz 20,612.440 fl., Darlehen. des Herzogs von Modena 3,575.000 fl., verschiedene kleinere Darlehen aus dem deutschen Reiche zusammen ca. 3 Mill., der Rest Zwangsdarlehen und diverse andere Posten), — auf die ungarischen Hofkammer- u. Cameral-Obligationen: 21,646.443 fl., auf die galizischen Kriegsdarlehens- u. Naturallieferungs-Obligationen 7,522.244 fl., auf die ständischen Aerarial-Obligationen 155,424.650 fl. auf die Aerarial-Obligationen des Wiener Oberkammeramts 2,708.039 fl., auf die Anlehen in Holland, Frankfurt, Leipzig und der Schweiz 59,706.859 fl.

Nachträglich wurden (bis 1844) noch weitere 8,382.434 fl. in die Verlosung einbezogen, insbesondere die unten erwähnten Supplementarobligationen einiger ausländischen Schulden, dann gewisse ständische Domesticalobligationen. Aufgrund einer A. E. vom J. 1834 wurde nämlich in den meisten Ländern die in Wiener Währung verzinsliche Domesticalschuld oder ein Theil derselben durch Umtausch mit im Besitze der Stände befindlichen verlosbaren Staatspapieren von gleicher Verzinsung getilgt, der Rest der vor der Invasionsperiode 1805 bis 1809 entstandenen Wiener Währungs-Domesticalobligationen einiger Länder aber vom Aerar übernommen, und 1840 bis 1842 in die Verlosung einbezogen (in Niederösterr. 1,727.770 fl., in Oberösterr. der auf die reoccupierten Landestheile entfallende Betrag von 916.017 fl., in Kärnten 3,122.351 fl.). Die Regelung der sogen. Invasionsschulden des Aerars an einige Länder erfolgte erst durch spätere Gesetze, und zwar für Steiermark mit G. 10/VI 84 R. 97, für Salzburg mit G. 9/VII 86 R. 131, für Oberösterreich mit G. 13/III 92 R. 69, für Niederösterreich mit G. 8/VIII 95 R. 126.

Für die verlosten alten Obligationen wurden sogen. Verlosungs-Staatsschuldverschreibungen ausgefertigt, welche einen Rückzahlungsanspruch nicht gewährten und bis 1/I 58 auf Conv. Münze, von da an auf Oesterr. Währung ausgestellt wurden. Sie lauteten, je nach der Fassung der alten Obligationen, auf Namen oder auf Ueberbringer. Ueber verloste Capitalien unter 50 fl. wurden nur Anweisungen ausgefolgt, deren Zinsen erst bei Ueberreichung von Anweisungen pr. zusammen mindestens 50 fl. zu begleichen waren. Zeitweise wurden übrigens die verlosten alten Obligationen nicht in neue Obligationen umgewechselt, sondern durch den Tilgungsfond zum vollen Betrage in Conv.-Münze bar zurückgezahlt. Dies wurde mit A. E. 18/XII 24 für die ursprünglich 6%igen Capitalien angeordnet, geschah aber aufgrund A. E. vom 27/X 29 auch bei ursprünglich 5%igen Obligationen, soweit der jeweilige Curs die Barrückzahlung vortheilhafter erscheinen ließ (bis 1848).

Für einige Kategorien der alten auswärtigen Schuld wurde aus Creditsrücksichten ausnahmsweise schon mit 1. Juli 1818 (also vor der Verlosung) die Wiederherstellung der ursprünglichen Verzinsung bewilligt, nämlich für die Obligationen der durch Bethmann, Goll und Osy emittierten Anleihen per zusammen 58,475.650 fl. mit 1,285.291 fl. reducierten Zinsen (als Concession bei einer neuen auswärtigen Anleihe), dann für die Schuld an den Herzog von Modena. — Doch wurden diese erhöhten Zinsen nicht bar, sondern durch 5%ige Conv.-Münze-Obligationen beglichen, bis der Curs der letzteren über Pari stieg (1829). Die vor 1. Juli 1818 verfallenen Coupons der obigen Obligationen wurden in 4%ige Supplementarobligationen umgewechselt, und diese (zusammen ca. 800.000 fl.) nachträglich in die Verlosung einbezogen.

Da sich die Verlosung auch auf die Stadtbanco-Obligationen erstreckte, wurde 1818 die Bancohauptcasse aufgehoben, womit die letzte Erinnerung an die frühere Autonomie der längst zu einem bloßen Namen gewordenen Wiener Stadtbank erlosch.

In die Verlosung nicht einbezogen wurden von der Wiener Währungsschuld die unverzinslichen Capitalien, dann jene, welche seit 1811 durch Convertierung älterer Obligationen entstanden waren), so die 3%igen Hfk.-Obligationen von 1817

für die gezwungene Kirchensilberablieferung von 1809 und die 1816 zur Barzahlung in Wiener Währung übernommenen ständischen Aerarial-Obligationen von Krain und Görz unter 50 fl., endlich die Bancozettellose der Lotterie von 1805 (damals noch 1,920.870 fl.). Die 3 Gold- und Silberlotterien von 1802 und 1805 (unverzinslich, damals noch 6,021.462 fl.) sowie die gesammte neuere Conv.-Münzschuld, blieben selbstverständlich außer Betracht.

Die Verlosungen wurden bis Ende 1867 patentmäßig fortgesetzt und mit 1 Jänner 1868 die bis dahin nicht verlosten Obligationen der in die Verlosung einbezogenen Schulden aufgrund des P. 23/XII 59 R. 226 in den vollen ursprünglichen Zinsengenuss zurückversetzt.

Die Verlosung bedeutet eine, weniger durch juridische, als durch Creditsrücksichten veranlasste successive Convertierung der Wiener Währungs-Schuld in eine Conv.-Münze-Schuld unter steigender Erhöhung der Zinsenlast, welche den Curs der alten Obligationen äußerst günstig beeinflusste.

Viele der in die Verlosung einbezogenen Obligationen hatten die Aufkündbarkeitsclausel enthalten, welche infolge Einstellung der Aufkündigung schon längst praktisch jede Bedeutung verloren hatte. Abgesehen hievon, ist das bezügliche Recht der Gläubiger durch die hiemit unvereinbaren Bestimmungen des Verl.-Pat. stillschweigend aufgehoben worden. Hiedurch ist also die ganze ältere St. auch zu einer rechtlich unkündbaren geworden, deren Tilgung nur mehr im Wege der börsenmäßigen Einlösung durch den Tilgungsfond geschehen konnte.

4. Spätere Conventionsmünze-Anlehen ohne Rückzahlungsanspruch. Bei allen Anlehen-Emissionen von 1815 bis 1847 lauteten die Obligationen auf „Conventions-Münze", weshalb hiefür bald der Namen „Metalliques" üblich wurde. Auch wurden die Zinsen bis zur Einführung des Zwangscurses stets in Silbermünze oder in einlösbaren Banknoten bezahlt. Nach 1848 erfolgt die Zahlung stets in Papiergeld, soferne nicht im Obligationstexte ausdrücklich „Conventions-Silbermünze" als Zinsenvaluta bezeichnet wird, was von 1849 an bei mehreren Anlehen der Fall ist.

Ein Rückzahlungsanspruch wird in den Obligationen nicht erwähnt. Sie bilden also, abgesehen von dem successiven börsenmäßigen Rückkaufe durch den Tilgungsfond, eine Rentenschuld.

Den Obligationen ist in der Regel das betreffende Anl.-Patent beigedruckt, zuweilen wird daselbst auch bloß die zugrunde liegende Allerhöchste Entschließung bezogen. Die Appoints sind zumeist zu 100, 500 und 1000 fl., bei den älteren Emissionen auch zu 5000 und 10.000 fl. Die Emissionssumme wurde in der Regel von Bankhäusern oder Consortien zu einem bestimmten Curse fix übernommen und dann zur öffentlichen Subscription aufgelegt.

Die nicht auf Silbermünze lautenden Emissionen sind in der Tabelle 1 zusammengestellt. Dieselben bieten zu näheren Bemerkungen größtentheils keinen Anlass. Specielle Erwähnung verdient nur das Convertierungsanlehen von 1830. Infolge A. E. 28/III 30 wurde nämlich, da die 5%igen Conventions-Münze-Obligationen den Paricurs überschritten hatten, die ganze zu mehr als 4% in Conventions-Münze verzinsliche Schuld in Serien zu 10 Mill. eingetheilt, welche mit Ausnahme der im Besitze des Tilgungsfondes und anderer öffentlichen Fonde befindlichen Obligationen allmählich verlost und aufgekündet werden sollten. Die Besitzer der gekündeten Obligationen hatten die Wahl zwischen der Barrückzahlung und der Convertierung in Conventions-Münze-Obligationen zu 4% (für je 100 fl. zu 5% 104 fl. zu 4%). Es wurden übrigens nur 4 Serien aufgekündet und größtentheils convertiert.

Die Reihe der in Silbermünze verzinslichen Conventions-Münze-Anlehen eröffnet das aufgrund A. E. 20/VI 49 ausgeschriebene Anlehen zur Convertierung fälliger Zinsenraten der Staatspapiere und verloster Staatslose. Hienach konnte man für die fälligen Beträge 5%ige Silberobligationen verlangen, u. zw. bei Conventions-Münze-Posten al pari, bei Wiener Währung nach dem Verhältnisse von 250 zu 100. Diese freiwillige Convertierung wurde bald auf die ständischen Aerarial-Obligationen und verschiedene, vom Staate übernommene ständische Domesticalobligationen ausgedehnt. Im ganzen wurden neue Convertierungs-Obligationen per 31,892.439 fl. ausgestellt.

Die nächste Emission von Silberobligationen fand 1851 gleichzeitig mit der damaligen Metalliques-Anleihe (lit. A) statt (lit. B), u. zw. zum Curie von 100 fl. in Noten (Emission 18,400.000 fl. Subscription in Amsterdam, Frankfurt, Brüssel und Paris.)

Im J. 1854 wurde ein 5%iges Silber-Anlehen von 35 Mill. emittiert, wovon 10 Mill. von Rothschild in Frankfurt zum Curse von $75\frac{1}{2}$, und 25 durch Becker und Fould in Amsterdam zu $71\frac{3}{4}$ aufgelegt wurden, welche Firmen die nicht subscribierten Beträge zur commissionellen Veräußerung übernahmen.

Dasselbe Jahr brachte die größte inländische Anleihe der Monarchie, das sogen. Nationalanlehen (zu 5%), welches behufs Consolidierung der schwebenden Schuld und Beseitigung des Agios mit P. 26/6 54 unter Appell an den Patriotismus der Bevölkerung zum Curse von 95 ausgeschrieben (Titres 20, 50, 100, 500, 1000, 5000, 10.000 fl.), bezw. zur öffentlichen Subscription bei der Bank und allen Staatscassen aufgelegt wurde. Die Einzahlung konnte in Papiergeld geschehen, u. zw. binnen 5 Jahren in jährl. 10 Raten. Uebrigens wurden hiefür mit zahlreichen speciellen Verordnungen (im Reichsgesetzblatte) mehrfache Erleichterungen gewährt, insbesondere den Beamten, Officieren und Grundbesitzern.

Die Subscription, an welcher sich über $1\frac{1}{2}$ Mill. Personen betheiligten, überstieg schon im September 1854 500 Mill. Gulden. 1857 bis 1859 wurden durch Vermittlung von Pariser Häusern noch über 100 Mill. in National-Anlehen-Obligationen zum Curse von 70 fl. ausgegeben. Die Gesammtemission betrug über 611 Mill. (Näheres bei Beer, Fin.

Oesterr.). Die Zinsen der National-Anlehens-Obligationen wurden 1859 und 1860 vorübergehend in Papiergeld (mit Agiozuschlag) bezahlt (R. 1859 Nr. 106 und 220, 1860 Nr. 279, 1861 Nr. 62).

5. Nicht unbedingt rückzahlbare Anlehen in österr. Währung. An solchen finden sich vor 1868 nur zwei, nämlich das englische Silberdarlehen von 62½ Mill. fl. zu 5%, aufgrund G. 17/XI 63 R. 98, am 2/V 1864 ausgeschrieben, tilgbar durch börsenmäßige Einlösung binnen 35 Jahren mittelst einer 1%igen Tilgungsquote, bei Ueberschreitung des Paricurses aber durch Verlosung (Emissions-Curs 77·10), und das anläßlich des Krieges von 1866 aufgrund G. 25/VIII 66 R. 101 eröffnete, laut G. 10/X 66 R. 120 steuerfreie Anlehen von 50 Mill. Gulden zu 5%, zu dessen börsenmäßiger Tilgung im Sinne des P. 23/XII 59 eine Quote von jährl. ½% ausgeschieden werden sollte. Obligationen der letzteren Anleihe wurden thatsächlich emittiert über 84,219.300 fl.

6. Rückzahlbare Anlehen seit 1852. In den J. 1852 u. 1859 wurde im Auslande je ein 5%iges, auf klingende Münze lautendes, mittelst einer jährl. Tilgungsrate von 1% durch Verlosung rückzahlbares Anlehen emittiert, u. zw. 1852 3½ Mill. Pfund Sterling, wovon 2¼ Mill. von Rotschild in London, der Rest von 3 Frankfurter Bankhäusern übernommen wurde (Curs 90), und 1859 6 Mill. Pfund Sterling in London zum Curse von 80.

Im nächsten Jahrzehnte wurden zwei 5%ige Steueranlehen zur öffentlichen Subscription aufgelegt, eines 1861 zu 30 Mill. Gulden (s. Verord. 18/I 61 R. 10) und eines 1864 zu 25 Mill. (aufgrund G. 17/XI 63 R. 98 mit Justiz.-Minist.-Verord. 9/XI 64 V. Bl. 53). Der Emissionscurs betrug 88, bezw. 87%, die Rückzahlung hatte in 5 Jahresraten zu erfolgen, beim ersten Anlehen vom 1/XII 62 an, beim zweiten vom 1/VI 67 an. Jeder Obligation lagen 5 Theilschuldverschreibungen (für jeden Termin eine) bei, welche nach der Fälligkeit oder auch ½ Jahr vor derselben bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Abgabenzahlungen an Zahlungsstatt anzunehmen waren. Also eigentlich eine schwebende Schuld.

Das aufgrund des G. 25/XI 65 R. 123 durch ein Pariser Consortium zum Curse von 65 emittierte Silberanlehen pr. 146,938.800 fl. ö. W. zu 5% sollte binnen 37 Jahren durch Verlosung rückgezahlt werden.

Aufgrund G. 24/IV 66 wurde bei der österr. Bodencreditanstalt ein 5½%iges Anlehen von 60 Mill. Silber, rückzahlbar in 91 halbjährigen Annuitätsraten, aufgenommen gegen grundbücherl. Verpfändung von unbeweglichem Staatseigenthume. Die Anstalt beschaffte die Mittel hiezu durch Ausgabe von Pfandbriefen.

Anläßlich der Verstaatlichung einiger Privat-Eisenbahnen in den Jahren 1850 bis 1854 (ungarische Central-Eisenbahn, Krakau—Oberschlesische, Mailand—Venediger, Wien—Gloggnitzer, Oedenburg—Wiener-Neustädter und Mailand—Monza—Como-Eisenbahn) wurden die bezüglichen Actien u. Prioritäten in specielle verlosbare Staatsschuldverschreibungen convertiert. Die Darstellung der betreffenden Creditsoperationen würde hier zu weit führen.

7. Lotterie-Anlehen. Anleihen, bei welchen auf die Gewinnsucht des Publicums gerechnet wird, sind in dieser Periode sehr zahlreich.

Innerhalb von 20 Jahren (1820—39) fanden 4 Emissionen von beträchtlichen Lotterie-Anlehen statt, welche durchwegs von Banken oder Consortien gegen eine General-Schuldvorschreibung zu einem festen Curse übernommen wurden. Die Lose waren, mit Ausnahme jener von 1821, unverzinslich, da die Verzinsung der gesammten Anlehenssumme mittelst der Prämienziehungen erfolgte. Analog verhält es sich bei der Lotterie-Anleihe von 1864. Die Lose von 1854 u. 1860 sind auch formell verzinslich; ihre Emission erfolgte mittelst freiw. öffentl. Subscription, bei den 1860er Losen zum Theile unter Intervention der National-Bank. Die wichtigsten Daten hinsichtlich sämmtlicher Lotterie-Anlehen seit 1820 finden sich in Tab. II. Auf die nähere Erörterung der Verlosungspläne kann hier nicht eingegangen werden.

8. Nicht durch Anlehen entstandene Obligationen. Anläßlich der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im J. 1829 wurden alle früheren Consumtionsgefälle, deren Bezugsrecht zum Theile vorlängst an Corporationen und Private veräußert worden war, aufgehoben, den Bezugsberechtigten aber hiefür eine Entschädigung zugesichert. Vorläufig war der 1828 bezogene Betrag vorschussweise zu erfolgen, gemäß den A. E. 16/IV 36 und 16/VII 39 aber nach Maßgabe der succeßiven Liquidierung die volle Entschädigung in Conv.-Münze zu leisten, u. zw. nach Wahl der Finanzbehörde entweder bar, oder durch 5%ige Obligationen. Letztere, die „Hofk.-Obligationen für eingezogene Consumtionsgefälle", wurden ausgefolgt, wenn ihr Curs nicht über Pari stand, u. zw. bis 1857 in Conv.-Münze, später in Oesterr. Währ. Sie lauten auf Namen und enthalten die Bestimmung, daß die Festsetzung der Zeit und Art der Zahlung des Entsch.-Capitals der Finanzverwaltung vorbehalten bleibe.

Besondere Verhältnisse ergaben sich hinsichtlich der Schulden, welche auf den vorübergehend unter fremder Herrschaft gestandenen Gebietstheilen hafteten, und daher nach der Rückkehr derselben unter Oesterreich wieder übernommen werden mußten. Mit Baiern erfolgte die bezügliche Auseinandersetzung durch die Convention 13/XII 28. Die Liquidierung der von Oesterreich übernommenen Schulden geschah in verschiedenen Formen. Die Obligationen der älteren Tiroler Schuld (des Landes und der Schwazer Creditcasse), deren Zinsen seit Beginn der Fremdherrschaft nur reduciert ausbezahlt worden waren, wurden 1823 in neue, auf Conv.-Münze lautende ständische Aerarial-Obligationen mit der urspr. Verzinsung (zusammen, auf 5%ige Obligat. reduciert, über 7 Mill. Gulden) umgewechselt und die Zinsenausstände durch 5%ige Metalliques bedeckt. Die Obligationen der alten Vorarlberger Schuld (Rest 195.606 fl.), der alten Salzburger

Landesschuld (3,639.985 fl.) und jene des Bischofs und Domcapitels von Passau (kl. Betrag) wurden in Conv.-Münze-Hofkammer-Obligationen zum gleichen Zinsfuße umgewandelt. Die Forderungen aus dem in Krain während der franz.-illyr. Herrschaft 1809 ausgeschriebenen Zwangsdarlehen wurden 1825 liquidiert und in 5%ige Conv.-Münze-Hofkammer-Obligationen (zusammen 755.807 fl.) umgewandelt. 1817 erfolgte die Uebernahme von über 3 Mill. der älteren Krainer Domesticalschuld, und jener Kärntner Domesticalschulden, welche auf den 1809—15 gleichfalls zu Illyrien gehörigen Villacher Kreis entfielen (647.940 fl.) auf den Staatsschatz, bezw. deren Umwechslung in Conv.-Münze-Hofkammerobligat. mit dem halben Zinsfuße.

Im J. 1858 wurde eine freiwillige Convertierung aller unter 5% verzinslichen, nicht auf klingende Münze lautenden Conv.-Münze-Obligationen in 5%ige Oest.-Währungs-Obligationen (zu 100, 500, 1000 fl.) ausgeschrieben (Kundmachung 26/X R. 190). Für je 100 fl. C. M. zu 4% waren 84 fl. in neuen Obligationen auszufolgen, analog nach Verhältnis bei den Papieren mit anderem Zinsfuße. Zur Ausgleichung gab man Theilschuldverschreibungen zu 10 fl. aus. Bis Ende 1868 waren auf diese Weise 128,606.034 fl. an neuen Obligationen emittiert worden. Die freiwillige Unificierung der Staatsschuld war also nur zum kleineren Theile gelungen.

9. Lombardo-venetianische Schuld. Die den Monte Sta. Teresa in Mailand vor 1790 belastenden Schulden wurden 1801 von der franz.-cisalpinischen Republik übernommen, während der französ.-italienischen Herrschaft in eine Rentenschuld convertiert und erheblich vermehrt.

Nach der Rückkehr der Lombardei unter österr. Herrschaft übernahm Oesterreich einen Theil der bezüglichen Schulden unter Neugestaltung des Monte „lombardo-veneto“, welcher auch die Aufnahme neuer Anleihen vermittelte. (Für die nähere Darlegung der bezüglichen Operationen fehlt hier der Raum.) Anläßlich der Abtretung der Lombardei an Italien übernahm letzteres (Tractat 10/XI 59 R. 213) drei Fünftel der gesammten Schuld des Monte lombardo-veneto und eine Zahlung von 40 Mill. für den Antheil der Lombardei am Nationalanlehen von 1854. Nach Durchführung der bezüglichen Liquidierung belief sich der von Oesterreich (wegen Venetiens) übernommene $^2/_5$ Antheil auf 42,255.729 fl., wozu eine neue (1859er) lombardo-venetianische Anleihe von 27,654.810 fl. kam. Die lombardo-venetianische Schuld Oesterreichs stellte sich also Ende 1860 auf ca. 70 Mill. Nach der Abtretung Venetiens an Italien (Friedenstractat 3/X 66 R. 116) wurde die gesammte restliche und neuere Schuld des Monte von Italien übernommen, sammt einer Zahlung von 25 Mill. Silber für den auf Venetien entfallenden Theil des National-Anlehens vom J. 1854.

VII. **Von 1868 bis zur Gegenwart.** 1. Die Staatsschuld beim Ausgleiche mit Ungarn. Bei den Verhandlungen wegen Regelung der finanziellen Fragen anläßlich des Ausgleiches mit Ungarn wurde ungarischerseits betont, daß Ungarn durch Schulden, welche ohne gesetzliche Zustimmung des Landes contrahiert wurden, rechtlich nicht belastet werden könne, gleichwohl aber aus Billigkeitsgründen zur Uebernahme eines entsprechenden Beitrages zum Erfordernisse der allgemeinen St. bereit sei. Schließlich übernahm Ungarn laut G. 24/XII 67 (R. 3 1868) vom J. 1868 an zur Bedeckung des Zinsenerfordernisses einen fixen Beitrag von 29,188.000 fl., darunter 11,776.000 fl. in klingender Münze (dieser Beitrag entspricht annähernd einer 30%igen Quote nach Abzug von 25 Mill. zu Lasten Oesterreichs). Zugleich wurde vereinbart, daß bis 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage eingebracht werde, wodurch die damaligen verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und das Tilgungserfordernis möglichst herabgemindert werde. Hinsichtlich der zu einer solchen Umwandlung ihrer Natur nach nicht geeigneten Schuldtitel sei das Tilgungserfordernis von der diesseitigen Reichshälfte durch Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld zu bedecken. Anläßlich der hiedurch erwachsenden Mehrbelastung übernahm Ungarn die Verpflichtung, jährlich einen Beitrag von 1 Mill. in Oesterr. Währ. V. V. und 150.000 fl. in Silber zu leisten, letztere zur Tilgung des bei der österr. Bodencreditanstalt contrahierten Staatsdomänenanlehens, u. zw. bis zur Entlastung der betreffenden ungar. Cameralgüter. Die Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen werden in Gemäßheit des citierten Gesetzes von der betreffenden Reichshälfte allein, allenfalls mit Hilfe eigener Creditsoperationen aufgebracht. Allfällige gemeinsame Anlehen zu gemeinsamen Zwecken bedürfen der Zustimmung der beiderseitigen Legislativen, und ist das bezügliche Zinsen- und Tilgungserfordernis nach dem jeweiligen Quotenverhältnisse aufzutheilen.

2. Die Unificierung der Staatsschuld 1868. Schon in dem ersten Berichte der Staatsschuldencommission 4/VI 60 war unter Hinweis auf die Vielgestaltigkeit der damaligen St. (101 Schuldgattungen in dreierlei Währung, mit 16 verschiedenen Zinsenprocenten von 1 bis 6%) die Unificierung der nicht in die Verlosung einbezogenen Obligationen angeregt worden. In dem Uebereinkommen mit Ungarn hinsichtlich der St. verpflichtete sich die Regierung der diesseitigen Reichshälfte zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes. Das betreffende Gesetz kam am 20/VI 68 R. 66 zustande. Hienach werden sämmtliche Gattungen der verzinslichen fundierten allgemeinen Staatsschuld, mit Ausnahme der Staatslottoanlehen, des Steueranlehens von 1864, des Anlehens bei der Bodencreditanstalt, der Schulden an die Grundentlastungsfonde und an die Nationalbank, ferner der 2 damaligen Staatseisenbahnschulden und der Wiener Währungsschuld, bezüglich welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt, — in eine einheitliche fünfprocentige Schuld umgewandelt, die

mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16% belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser (nicht-rückzahlbaren) Schuld erfolgt in Staatsnoten oder in klingender Münze je nach der Zinsenvaluta der alten Schuldtitel.

An neuen Schuldtiteln in Oesterr. Währung werden erfolgt für je 100 fl. in Conv.-Münze Papier zu 5% verzinslichen Obligationen 100 fl. (für jene zu anderen Procentsätzen pro rata), in Oesterr. Währ. zu 5% 95 fl., des steuerfreien Anlehens von 1866 102½ fl., des Nationalanlehens 100 fl., des Silberanlehens von 1864 110 fl., der sonstigen Silberanlehen 115 fl. Die Zinsen der Lose und einiger anderer nicht convertierbaren Papiere werden einer 20%igen Steuer unterworfen, jene der übrigen einer solchen von 10% (G. 26/VI 68 R. 72). (Zufolge kaiserl. Verord. 28/IV 59 war bei der Auszahlung der Coupons von Staatsschuldverschreibungen eine Einkommensteuer von 5% sammt ⅕ Zuschlag, also 6% abzuziehen, welche Steuer die kaiserl. V. 23/XII 62 auf 7% erhöhte.)

Die Convertierung erstreckte sich also auch auf einen beträchtlichen Theil der damaligen rückzahlbaren Staatsschuld (Ende 1867 ca. 233 Mill.). Dieselbe bedeutet demnach eine umfassende Umwandlung rückzahlbarer Schulden in eine **Rentenschuld**, die Zusammenziehung der gesammten früheren Rentenschulden und die vollständige Aufhebung der Tilgung durch börsenmäßige Einlösung, — in Verbindung mit einer beträchtlichen **Erhöhung der Rentensteuer** von den Zinsen der St., welche letztere im Effecte einer Zinsenreduction gleich kam (s. auch § 5 des G. 20/VI 68). Während sich das **Zinsenerfordernis** der Staatsschuld nach dem Stande mit Ende 1867 auf Brutto 126,982.960 fl. belief (wovon die 7%ige Einkommensteuer in Abzug kam), betrug dasselbe mit Rücksicht auf das Convertierungsgesetz ein Jahr später netto 106,368.170 fl.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Convertierung sind enthalten im G. 24/III 70 R. 37, welches namentlich auch das Aufhören der Zinsenzahlung von den alten Effecten regelt, — dann in der Finanz-Minist.-K. 28/XII 68 R. 158. Die neuen Obligationen der **Noten-** bezw. **Silberrente** wurden in Appoints zu 50, 100, 1000 und 10.000 fl. ausgegeben.

Gleichzeitig mit dem Convertierungsgesetz erfloss ein Gesetz (R. 67 ex 1868), welches die **Gewinste bei Staatslosen** einer Gebür von 20% (nach Abzug des Nennwertes des Loses) unterwarf. Die damalige Gesetzgebung bedeutet also, auch abgesehen von der partiellen Umwandlung rückzahlbarer Schulden in eine Rentenschuld, eine Verminderung des **Tilgungserfordernisses**.

Was die **Bedeckung** dieses Erfordernisses betrifft, so wurde die Finanzverwaltung (in Ausführung der bezüglichen Vereinbarung mit Ungarn) mit G. 26/VI 68 R. 74 ermächtigt, hiezu jährl. Obligationen der neuen einheitlichen St. im erforderlichen Betrage auszugeben. Die alljährliche Emission dieser sogen. „**Tilgungsrente**" involviert in Anbetracht der Verlosungspläne eine constante Schuld- und Zinsenvermehrung unter absoluter und relativer Verminderung der rückzahlbaren St. Uebrigens wurde mit der Ausgabe von Tilgungsrente erst 1873 begonnen und wird seit 1891 das Tilgungserfordernis jährl. nur mehr zum Theile auf diesem Wege bedeckt, d. h. die Tilgung geschieht jetzt, was in der ganzen früheren Geschichte der österr. St. beinahe nie der Fall gewesen war, wenigstens zum Theile aus den **laufenden Staatseinnahmen**.

3. **Veränderungen im Stande der einheitlichen Staatsschuld seit 1868.** Die Unificierung der St. war, bis auf einen geringen, seither alljährlich zusammenschmelzenden Rest, in wenigen Jahren durchgeführt. Bis Ende 1894 wurden aus diesem Anlasse (einschl. der Baraufzahlungen) 1.057,716.236 fl. Noten- und 977,236.131 fl. Silberrente ausgegeben. Hiezu kamen an Tilgungsrente 329,415.550 fl. in Noten- und 15,796.832 fl. in Silberrente, dann aufgrund besonderer Gesetze 91,234.285 fl. in Noten- und 12,712.952 fl. in Silberrente.

Von solchen Gesetzen wären zu erwähnen: jenes 27/III 69 R. 60 betreffend Subventionen an verschiedene Landesfonde, das G. 13/XII 73 R. 162 betreffend die Mittel zur Förderung des Eisenbahnbaues u. zur Errichtung von Vorschusscassen und die Finanzgesetze für 1873 u. 76 (Deckung des Abganges).

4. **Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** Eine ausschließlich die diesseitige Reichshälfte belastende consolidierte Schuld entstand erst 1872 durch die Betheiligung des Staates an einem Priorit. Anlehen der Südbahn u. an dem Donauregulierungs-Anlehen aufgrund der G. 20/V u. 27/VII 69 R. 85 u. 138, bezw. 8/II 69 und 29/III 70 R. 20 und 36. Das G. 18/III 76 R. 35 schuf eine neue, zu 4% **in Gold verzinsliche Rentenschuld**, von welcher bis 1880 zur Deckung der Budgetabgänge, zur Consolidierung schwebender Schulden und zur Bestreitung der Kosten der Occupation Bosniens und der Herzegowina zusammen 272,680.160 fl. Gold, 1892 und 1893 zu Zwecken der Valutaregelung 81,600.000 fl. Gold emittiert wurden.

Hieran schloss sich aufgrund G. 11/IV 81 R. 33 und späterer Gesetze bis 1888 die Ausgabe von 5%igen **steuerfreien Notenrente-Obligationen** (März-Rente) zusammen 238,877.100 fl. welche aufgrund G. 2/VIII 92 R. 131 in steuerfreie 4%ige **Kronenrente** pr. 519,298.000 Kr. convertiert wurden. Ueber die durchwegs rückzahlbaren **Staatseisenbahnschulden** seit 1884 siehe den Art. „Eisenbahnen".

Eine andere Kategorie rückzahlbarer Schulden sind die seit 1884 zur Bestreitung von Investitionen (insbesondere Erbauung von Staatsgebäuden und Beschaffung von Betriebsmitteln der Staatsbahnen) contrahierten **Ressortschulden**, von welchen die seit 1893 entstandenen im Etat der St., die älteren im Etat des betreffenden Verwaltungszweiges verrechnet werden. Es handelt sich hier größtentheils um in Annuitäten rückzahlbare Darlehen von Creditinstituten, welche aufgenommen wurden, um

für größere, productive außerordentliche Auslagen nicht voll präliminarmäßig vorsorgen zu müssen. (Zinsfuß 5 bis $3^1/_2$%).

5. Schlussbemerkung über die neueste Gestaltung der Staatsschuld. Die Entwicklung der österr. St. seit 1868 kennzeichnet sich einerseits durch die Vereinheitlichung der ganzen älteren Schuld, andererseits durch die Entstehung einer ihrer Form nach wieder sehr vielgestaltigen neuen St., die zum weitaus größten Theile — seit der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte (1889) aber ausschließlich — auf außerordentliche Investitionen zurückzuführen ist, also mit der Schaffung entsprechender productiver Gegenwerte Hand in Hand geht. Hiedurch und durch die Consolidierung der Budgetbilanz, sowie durch den Beginn einer effectiven Schuldentilgung hat die österr. St. ihren früheren finanziell bedenklichen Charakter ungeachtet des Anwachsens der Schuldensumme längst völlig verloren. Die entsprechende Kräftigung des Staatscredites zeigt sich unter andern in dem günstigen Erfolge der 1892 durchgeführten freiw. Convertierung der 5%igen Märzrente und gewisser Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in 4%ige Papiere, wie in der Ueberschreitung des Paricurses seitens der 4·2%igen Rentenobligationen (1894).

VIII. **Verschiedene Vorschriften über die St. und die Staatsschuldverschreibungen.** 1. Controle und Gebarung der Staatsschuld. Ueber die Einsetzung der Staatsschuldencommission mit P. 23/XII 59 siehe oben unter VI, 2.

Durch das St. G. 26/II 61 R. 20 wurde die St. unter die Controle des Reichsrathes gestellt. Die in Ausführung dieses Grundgesetzes mit G. 13/II 62 R. 96 eingesetzte Staatsschulden-Controlscommission (von 10 Mitgliedern, wovon jedes der beiden Häuser 5 wählte) wurde 1865 infolge der Verfassungssistierung durch eine außerparlamentarische Staatsschulden-Controlscommission (aus 7 ernannten Mitgliedern bestehend) abgelöst (G. 27/X 65 R. 107).

Das St. G. 21/XII 67 R. 141 stellte im Art. 22 für die Ausübung der Staatsschulden-Controle durch die Vertretungskörper ein besonderes Gesetz in Aussicht. Dieses kam am 10/6 68 zustande (R. 54). Hienach ist die durch das gleichzeitige Gesetz über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld eingesetzte Controlcommission des Reichsrathes auch mit der Controle der Gebarung der consolidierten St. und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld betraut. Diese Commission besteht aus 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, wovon $^2/_3$ das Abgeordnetenhaus und $^1/_3$ das Herrenhaus wählt. Die Commission hat darüber zu wachen, dass die consolidierte Schuld nur im verfassungsmäßigen, das heißt im legislativen Wege vermehrt oder verändert und die Unificierung gesetzmäßig vollzogen werde, sowie dass die ganze Staatsschuld-Gebarung gesetzmäßig vor sich gehe. Dieselbe hat neu ausgegebene Staatsschuld-Verschreibungen zu contrasignieren, ferner Semestralausweise über den Stand der St. zu publicieren und außerdem an das Abgeordnetenhaus mindestens einmal im Jahre zu berichten. (Die sonstigen Details siehe im citierten Gesetze).

Das im G. 10/6 68 in Aussicht genommene Uebereinkommen mit Ungarn über die Gebarung der consolidierten allgemeinen St. und die Bestreitung der bezüglichen Verwaltungskosten kam nicht zustande. Mit G. 13/IV 70 R 57 wurde daher die seit 1868 von Reichs-Finanzminist. ausgeübte Gebarung und Verwaltung dem österr. Finanzministerium übertragen, welches dieselbe durch die mit P. 23/XII 59 eingesetzte Direction der Staatsschuld ausübt. Der Wirkungskreis der letzteren wurde durch die Finanz-Minist.-Erlässe 26/II 60 R. 53 und 19/X 71 R. 123 neu geregelt.

2. Verjährung der Staatsschuldverschreibungen und ihrer Zinsen. Die fälligen Zinsenraten der Staatsschuldverschreibungen verjähren zufolge A. E. 14/I 60 (Finanz-Minist. Erlasse 16/I R. 21) in sechs Jahren. (Früher hatte die bezügliche Verjährungsfrist aufgrund der A. E. 1/I 12 30 Jahre betragen).

Der Verzinsungsanspruch erlischt bei Obligationen, welche keinen Anspruch auf Capitalrückzahlung gewähren, zufolge G. 28/III 75 R. 49 in 30 Jahren, bei auf den Namen von im § 1472 a. b. G. B. aufgeführten begünstigten Personen lautenden Obligationen aber in vierzig Jahren (früher war der Verzinsungsanspruch unverjährbar, siehe Hfkzd. 30/IV 15 und Hfd. 20/VIII 17). Die Verjährung beginnt bei Ueberbringerobligationen mit dem Fälligkeitstage der auf den letzten der Obligation beigegebenen Zinsencoupon nächstfolgenden Zinsenrate, bei auf Namen lautenden Obligationen mit dem Fälligkeitstage der ersten nicht mehr behobenen Zinsenrate. Ueber die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung siehe das citierte G. und die Finanz-Minist.-Verord. 29/V 75 R. 17.

Eine Verjährung der Capitalsforderung kann nur bei rückzahlbaren, das ist heute bei verlosbaren Staatsschuld-Verschreibungen in Betracht kommen, u. zw. sobald die betreffende Obligation verlost und zur Rückzahlung fällig ist. Hiefür sind die Vorschriften des a. b. G. B. maßgebend.

3. Sonstige Vorschriften. Ueber die Vinculierung, Devinculierung, Umschreibung, Zusammen- und Auseinanderschreibung von Staatsschuldverschreibungen siehe die Finanz-Minist.-Erl. 15/II 60 R. 41, 26/II 60 V. Bl. 12, 6/III 69 R. 29, 6/XI 71 R. 40, 4/IX 72 R. 136, 14/V 74 R. 59, 27/I 77 R. 8, — über die Zinsenbehebung von auf Namen lautenden Staatsschuld-Verschreibungen den Finanz-Minist.-Erl. vom 18/VI 54 R. 150, — über die Amortisierung der Staatsschuld-Verschreibungen die kaiserl. P. 28/III 1803 (J. G. S. 599), 16/VIII 17 (J. G. S. 1361) und 23/VII 19 (J. G. S. 1582), ferner das Hfkzd. 11/XI 36 (J. G. S. 158), über die Unzulässigkeit der Amortisierung von Talons das G. 2/VII 68 R. 88, — über Verbot und Execution auf Staatspapiere und deren Zinsen die V. des J. M. und des Finanz.-Minist. 2/VII 59 R. 120 und die Finanz.-Minist.-Erlässe 4/XII 66 V. Bl. 50 und 24/V 71 V. Bl 21.

IX. **Statistik.** Tabelle I—IX b.

Tabelle I. Verzeichnis der Anlehen in Conv.-M. in den Jahren 1815—1852.

Post Nr.	Emissionsjahr	Zinsfuß Procent	Ausgegebene Obligationen (Gulden)	Emissionshäuser	Emissionscurs (Gulden)	Anmerkung
1	1815	$2^1/_2$	44,410.900	—	100 W.-W.	Oeffentl. Ausschreibung behufs Einziehung von W.-W. Papiergeld. Ausgeschr. 50 Mill.
2	1816	1	34,881.600	National-Bank	140 W.-W.	weniger 40 fl. C.-M.
3	1816	5	126,808.500	Desgleichen	—	Convertierung der W.-W.-Schuld durch Arrosion.
4	1818	5	50,000.000	Baring, Bethmann, Parish, Geymüller	66	Erlag zu $^3/_4$ in Silber, zu $^1/_4$ in Gold. Bedingung: Die Gewährung der vollen ursprünglichen Verzinsung in C.-M. für gewisse auswärtige Obligationen, welche durch Ausfolgung der Obligationen unter Z. 5 geschah.
5	1818—1829	5	circa 25 Mill.	—	100	siehe vorstehende Anmerkung.
6	1823	5	30,000.000	—	75	„Austrian loan", Anleihe in England zur Abstattung älterer Schulden an die engl. Regierung.
7	1823	5	36,000.000	Rotschild, Arnstein und Eskeles, Fries, Geymüller	82	
8	1824	5	5,000.000	Rotschild	—	Convertierung des doppelten Betrages an $2^1/_2$%igen W.-W.-Obligationen.
9	1826	5	15,000.000	Rotschild, Arnstein und Eskeles, Geymüller, Sina	87	
10	1829	4	23,256.000	Desgleichen	86	
11	1830	4	20,000.000	Desgleichen	97	
12	1830	4	31,440.493	—	—	Convertierung 5%iger Obligationen (104 fl. zu 4%, für 100 fl. zu 5%.)

Post Nr.	Emissionsjahr	Zinsfuß (Procent)	Ausgegebene Obligationen (Gulden)	Emissionshäuser	Emissionscurs (Gulden)	Anmerkung
13	1831	4	1,061.816	—	100	Von Erzherzog Maximilian übernommen.
14	1831	5	37,500.000	Wie Nr. 9	80	
15	1832	5	57,144.000	Desgleichen	84	
16	1833	5	40,000.000	Desgleichen	$88^1/_2$	
17	1835	3	40,533.000	Desgleichen	75	
18	1836	4	3,907.000	Rotschild	100	Capitalisierung von Cassenbeständen öffentl. Fonds.
19	1841	5	38,461.500	Rotschild, Sina, Arnstein und Eskeles	102	Zusicherung, binnen 15 Jahren bei den 5% C.-M.-Anlehen keine Zinsenreduction vorzunehmen.
20	1843	5	40,000.000	Desgleichen	106	
21	1847	5	circa 23 Mill.	Desgleichen	103	Ausgeschrieben 80 Mill.
22	1847	$2^1/_2$	49,682.000	Desgleicheu	Unbekannt	
23	1849	$4^1/_2$	71,225.800	—	85	Consolidierung der damaligen schwebenden Schuld (Staats-Papiergeld und Salinenscheine), Subscr. bei der Nat.-Bank und den Staatscassen, dann in Frankfurt und Amsterdam.
24	1851 lit. A.	5	62,191.462	—	95	mit dem Rechte bis 1853 gegen Aufzahlung von $2^1/_2$ fl. in $2^1/_2$% C.-M.-Obligationen im doppelten Nennwerte convertiert zu werden.
25	1852	5	77,923.225	—	95	
26	1851 u. 1852	$2^1/_2$	28,439.100	—	—	durch Convertierung aus Nr. 24 und 25.

Tabelle II. **Lotterie-Anlehen seit 1820.**

Post-Nummer	Emissionsjahr	Anlehens-Summe in Mill. Gulden	Nennwert eines Loses	Anzahl der Lose in 1000	Anzahl der Serien	Anzahl der Gewinnziehungen	Tilgungsdauer in Jahren	Treffer kleinster in Gulden	Treffer größter in 1000 Gulden	Zinsfuß der Lose	Emissions- Curs in Procent	Emissions- Art
1	1820	20·8	100 fl. C. M.	208	800	20	20	120	120	unverz.	100	Submission durch Parish und Rotschild in London.
2	1821	37·5	250 fl. C. M.	150	—	14	21	300	150	4%	93 1/3	
3	1834	25	5 Abth. zu 100 fl. C. M.	50	2.500	25	25	580	320	unverz.	100	Arnstein und Eskeles, Rothschild, Sina, Geymüller.
4	1839	30	5 Abth. zu 50 fl. C. M.	120	6.000	36	40	500	300	unverz.	100	
5	1854	50	250 fl. C. M.	200	4.000	100	50	300	200	4%	90	öffentl. Subscription.
6	1860	200	500 fl. Oesterr. W.	400	20.000	114	57	600	300	5%	durchsch. 96	öffentl. Subscr. (drei bis 1863).
7	1864	40	100 fl. Oesterr. W. (zum Theile in 2 Abth. zu 50 fl.)	400	2.000	170	55	140	250	unverz.	96	Submission durch Creditanstalt Rothschild, Sina, Wodianer.

Tabelle III. **Summarische Daten über den Stand der Staatsschuld von 1522—1810.**

1522	Die von Ferdinand I. übernommenen Schulden seiner Vorgänger betragen fast 2 Mill. Gulden.				
1564	Gesammtschuld circa 12 1/2 Mill. Gulden.				
1576	Desgleichen (nach der ständischen Schuldübernahme) circa 12 Mill.				
1612	Desgleichen circa 30 Mill. Gulden.				
1617	Desgleichen circa 25 Mill. Gulden.				
1573	Tiroler Kammerschulden ohne Pfandschaften 2,400.000 fl.				
1595	Desgleichen 4,141.967 fl.				
1626	Desgleichen circa 4 Mill. Gulden.				
1626	Tiroler Pfandschaften 3,068.000 fl.				
1663	Tiroler Kammerschulden ohne Pfandschaften 2,377.400 fl.				
1653	Böhmische Kammerschulden 8,426.847 fl.				
1672	Desgleichen (ohne Zinsenrückstand) 6,223.837 fl.				
1632	Schlesische Kammerschulden 4,617.700 fl.				
1631	Innerösterreichische Kammerschulden 3,400.000 fl.				
1669	Nieder- und oberösterreichische Kammerschulden 2,597.975 fl.				
1711	Gesammtschuld des Staates und der Stadtbank circa 61 Mill. Gulden.				
1714	Desgleichen circa 54 Mill. Gulden.				
1720	„ „ 71 Mill. Gulden.				
1739	„ „ 99 Mill. Gulden.				
1747	„ „ 106 Mill. Gulden.				
1755	„ „ 118 Mill. Gulden.				
1765	„ 275,354.043 fl.				
1777	„ 252,611.065 fl.				
1780	„ 286,629.286 fl.				
1783	„ 282,308.431 fl.	Zinsen	11,297.547 fl.		
1789	„ 338,380.046 fl.	„	13,166.521 fl.		
1796	„ 409,483.247 fl.	„	17,847.738 fl.		
1800	„ 605,360.998 fl.	„	27,868.628 fl.	in Bancozetteln.	
1803	„ 792,750.835 fl.	„	23,494.427 fl.	„	„
1810	„ 658,224.038 fl.	„	39,755.568 fl.	„	„

Tabelle IV. Schulden der Wiener Stadt- und Girobank.

Ende 1700	11,184.801 fl.	Ende 1739	53,793.583 fl.
„ 1714	12,805.983 „	„ 1749	54,143.519 „
„ 1720	30,345.608 „	„ 1765	109,888.966 „
„ 1724	58,266.141 „	„ 1780	113,586.045 „
„ 1731	66,571.582 „		

Tabelle V.

Stand der Staatsschuld von Ende 1811 bis einschl. Ende 1867 (einschl. der lombardvenetianischen Schuld und der Bestände des Tilgungsfondes, jedoch mit Ausschluss des W. W. Papiergeldes). Für 1811 in W. W., von 1816 an in C. M., von 1859 an in Oesterr. Währ.

Post-Nummer	Jahr	Fundierte Schuld (einschl. fälliger Lottogewinste, Entschädigungsrenten u. s. w.)			Schwebende Schuld	Gesammtschuld	Gesammt-Zinsenlast
		in Wiener Währ.	in Conv.-Münze	in Oest. Währ.			
		reduciert auf ein 2½%iges Capital in C. M. (von 1859 an 5%ig in Oesterr. W.)	reduciert auf ein 5%iges Capital				
1	1811	710,370.231	16,284.125	—	—	726,642.356	7,261.425
2	1816	692,308.974	46,834.961	—	—	739,143.935	8,499.216
3	1818	534,184.654	286,514.019	—	—	820,698.673	13,366.952
4	1829	317,181.841	603,494.350	—	38,184.000	958,860.191	32,834.198
5	1847	153,738.534	878,764.453	—	98,621.200	1.131,124.187	43,112.472
6	1858	78,487.000	1.802,366.000	—	155,692.000	2.036,547.000	100,715.689
7	1862	52,284.000	1.703,078.000	287,679.000	413,285.000	2.526,718.000	unbekannt
8	1867	9,430.000	1.625,981.000	964,691.000	425,213.000	3.025,315.000	127,718.147

Tabelle VI. Gesammtschuld 1868 und 1895 (in Gulden Oesterr. Währ.).

	Ende 1868	Ende Juni 1895
I. Capital.		
1. Allgemeine Staatsschuld	2.692,067.316	2.791,212.846
2. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	—	1.347,551.297
Gesammtschuld der westl. Reichshälfte	2.692,067.316	4.138,764.144
II. Zinsen.		
1. Allgemeine Staatsschuld	106,368.171	115,493.921
2. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	—	57,689.937
Gesammtzinsen	106,368.171	173,183.858
III. Gemeinsame schwebende Schuld	307,924.761	211,669.149

Tabelle VII. Stand der allgemeinen Staatsschuld 1868 und 1895 (in Gulden Oest. W.).

	Ende 1868	Ende Juni 1895
A. Consolidierte Staatsschuld.		
I. Ohne Capitalsrückzahlung.		
1. Aeltere Schuld in Wiener Währung	568.582	500.405
2. Neuere Schuld in Conv.-Münze:		
a) in Staatsnoten	811,386.412	1,410.642
b) in klingender Münze	679,417.615	247.037
Zusammen	1.490,804.027	1,657.679
3. Neuere Schuld in Oesterr. Währung:		
a) in Staatsnoten	245,732.768	1.478,648.530
b) in klingender Münze	296,069.180	1.005,758.120
Zusammen	541,801.949	2.484,406.650
Summe der nicht rückzahlbaren Schuld	2.033,174.558	2.486,564.735
II. Mit festgesetzter Capitalsrückzahlung.		
1. In Wiener Währung	751.645	747.697
2. In Conv.-Münze:		
a) in Staatsnoten	71,650.302	19,905.955
b) in klingender Münze	318.150	2.625
Zusammen	71,968.452	19,908.580
3. In Oesterr. Währung:		
a) in Staatsnoten	394,197.341	158,306.586
b) in klingender Münze	58,846.007	34,358.484
Zusammen	453,043.318	192,665.070
Summe der rückzahlbaren Schuld	525,763.415	213,321.347
Summe der consolidierten Schuld	2.558,937.974	2.699,886.082
B. Schwebende Schuld	118,711.221	77,695.807
C. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,668.121	11,880.957
D. Capitalisierung der jährlichen Zahlung von 87.500 fl. an die baierische Regierung	1,750.000	1,750.000
Hauptsumme	2.692,067.316	2.791,212.846

Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (seit 1872 ausgewiesen).

Tabelle VIII. Ende Juni 1895. (In Gulden Oesterr. Währ.)

A. Consolidierte Schuld.		
1. Ohne Capitalsrückzahlung:		
a) in Kronen verzinslich	207,719.200	
b) in Gold verzinslich	392,680.160	
		600,399.360
2. Gegen Capitalsrückzahlung:		
a) Antheil des Staates am Donauregulierungs-Anlehen, in Noten	7,940.900	
b) Schuld des Staates an die Bank, desgleichen	76,857.874	
c) Staatsantheil an einem Südbahn-Prioritäts-Anlehen, in Silber	14,425.012	
		99,223.786
d) Staatseisenbahnschuld: in Noten	67,625.590	
in Silber	405,138.200	
in Gold	150,765.728	
		623,529.518
e) Ressortschulden		21,506.732
Zusammen		744,260.036
Summe der consolidierten Schuld		1.344,659.396
B. Schwebende Schuld		2,891.901
Gesammtschuld		1.347,551.297

Tabelle IXa. Börsencurse der Staatspapiere von 1799—1839.

Monat	Jahr	Effectenkategorie	Curs		Effectenkategorie	Curs	
2/I	1799	5%ige W.-St.-Banco-Oblig.	73	in Bancogetteln	—	—	
31/XII	1799	dto.	83		—	—	
"	1803	dto.	$93^{3}/_{4}$		—	—	
"	1805	dto.	$75^{1}/_{3}$		—	—	
"	1809	dto.	$85^{3}/_{8}$		—	—	
"	1810	dto.	$100^{1}/_{3}$		—	—	
14/III	1811	dto.	$121^{5}/_{8}$		—	—	
18/III	1811	$2^{1}/_{2}$%ige W.-St.-Banco-Obl.	$39^{1}/_{2}$	in Einlösungs-Scheinen	—	—	
31/XII	1811	dto.	$32^{1}/_{5}$		—	—	
"	1812	dto.	$22^{1}/_{2}$		—	—	
"	1813	dto.	$39^{7}/_{8}$		—	—	
"	1814	dto.	58		—	—	
"	1815	dto.	$70^{1}/_{2}$		—	—	
"	1816	dto.	$73^{1}/_{2}$		5%ige Metalliques	$48^{3}/_{8}$	in Conv.-Münze
"	1818	dto.	$29^{1}/_{2}$	in Conv.-Münze	dto.	$66^{7}/_{8}$	
"	1820	dto.	32		dto.	$71^{11}/_{16}$	
"	1829	dto.	$59^{1}/_{4}$		dto.	103	
"	1830	dto.	$49^{1}/_{2}$		dto.	$89^{1}/_{4}$	
"	1835	dto.	$66^{1}/_{2}$		dto.	102	
"	1839	dto.	65		dto.	108	

Tabelle IXb.

Börsencurse der Staatspapiere von 1840—1895.

Jahres-Durchschnitt	Effectenkategorie	Curs	
1840	5%ige Metalliques	108	in Conv.-Münze
1845	dto.	112 9/16	
1847	dto.	106 9/16	
1848	dto.	78 11/32	
1849	dto.	90 5/8	
1852	dto.	95 17/32	
1858	dto.	82 7/32	
1859	dto.	71·66	in Oesterr. Währung
1860	dto.	68·11	
1866	dto.	57·65	
1868	dto.	57·50	
1869	Unif. Notenrente	61·28	
1870	dto.	58·18	
1873	dto.	69·12	
1880	dto.	72·40	
1890	dto.	88·68	
1895	dto.	100·83	

Der Paricurs wurde im December 1894 erreicht.

Literatur.

A. Beer: Die Finanzen Oesterr. im 19. Jahrh., Prag 1877. Derſ.: Der Staatshaushalt Oesterr.-Ungarns seit 1868, Prag 1881. Derſ. Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia, Wien 1894. Czörnig: Statiſt. Handbüchlein der österr. Monarchie, Wien 1861. Hankiewicz: Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld u. Staatsschuld in Oesterr., Wien 1887. Hauer: Beiträge z. Gesch. der österr. Finanzen, Wien 1848. Menſi: Die Finanzen Oesterr. von 1701—1740, Wien 1890. Schwabe: Wesen u. Geschichte des österr. Staats-Credits- u. Schuldenwesens, Wien 1860—1866 (Fragment). Tegoborski: Finanzen, Staatscredit u Staatsschuld Oesterr., Wien 1845. O. Thorsch: Mat. zur Geschichte der österr. Staatsschulden vor dem 18. Jahrh., Greifswald 1891. A. Wagner: Die Ordnung des österr. Staatshaushalts, Wien 1863. Statiſtiſche Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ungar. Monarchie, verfaſst im k. k. Finanzministerium, 1892 (seit 1893 fortgesetzt unter der Bezeichnung „Tab. z. Währungsſtatiſtik"). Jahresberichte und Semeſtralausweise der Staatsschuldencontrolscommiſſion (seit 1860 period. publiciert). Außerdem wurden zur vorſtehenden Arbeit eine handschriftl. Zuſammenſtellung von Enderes (hauptſächlich Daten über die Staatsschuld von 1790 bis 1856 enthaltend), ferner zahlreiche Archivsacten benützt.

v. Menſi.

Staatsverträge.

I. Bedeutung der St. — II. Vertragſchließende Parteien. — III. Willenserklärung und Gegenstand. — IV. Ratification der St. — V. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Ratification. — VI. Betheiligung dritter Staaten. VII. Eintheilung der St. — VIII. Sicherung der St. — IX. Erlöſchung der St. — X. Die wichtigſten der von Oesterr.-Ungarn seit 1848 abgeſchloſſenen polit. St.

I. **Bedeutung der St.** Die zwiſchen Staaten abgeſchloſſenen Verträge dienen nicht nur wie die Verträge unter Privaten zur Befriedigung individueller vorübergehender oder fortdauernder Bedürfniſſe durch einſeitige oder wechſelſeitige Leiſtungen, ſondern ſie haben im Völkerrechte eine weit darüber hinausgehende Bedeutung als Mittel zur Feſtſtellung und Anerkennung objectiver Rechtsnormen. Dieſe letzteren St. (diplomatiſch regelmäßig Declarationen, von Jellinek von den St. ausgeſchieden und im Gegenſatze zu denſelben Vereinbarungen genannt) vertreten im Völkerrechte bei dem Mangel eines Geſetzgebers die Stelle der Geſetze. — Die rechtliche Beurtheilung der St. beruht auf den einerſeits aus dem Weſen des Vertrages als einer univerſellen Rechtsinſtitution ſich ergebenden, insbeſondere im Gebiete des Privatrechtes wiſſenſchaftlich entwickelten, und andererſeits auf den durch die eigenthümliche Natur der Staaten und ihres Verhältniſſes zu einander modificierten, in der europäiſchen Staatengemeinſchaft gewohnheitsmäßig oder ausdrücklich anerkannten Rechtsnormen. Auch rückſichtlich der St. gilt der von keinem Staate in Abrede geſtellte und von der Londoner Conferenz 1871 ausdrücklich anerkannte Satz: Pacta sunt servanda.

II. **Vertragſchließende Parteien** ſind Staaten (Concordate zwiſchen dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche und einem Staate ſind keine St), u. zw. in der Regel nur ſouveräne Staaten. Halbſouveräne Staaten dürfen nur innerhalb des Kreiſes ihrer Selbſtändigkeit Verträge mit anderen Staaten abſchließen. Dieſes beſchränkte, häufig beſtrittene Vertragsrecht wurde von Oeſterr.-Ungarn, dem Deutſchen Reiche und Rußland in der Collectivnote 20/X 74 anerkannt, indem dieſe Staaten es als ihr Recht erklärten, mit den Vaſallen-Fürſtenthümern der Türkei beſondere und unmittelbare Uebereinkommen über Zölle, Tarife und Handel abzuſchließen, zugleich aber auch die Verſicherung gaben, daſs dieſe Uebereinkommen jedes polit. Charakters entkleidet bleiben ſollen. — Im Staatenbunde ſteht das Vertragsrecht den einzelnen verbündeten Staaten, im Bundesſtaate dem Bunde als ſouveränem Staate zu, neben welchem aber allerdings den Gliedſtaaten das Vertragsrecht innerhalb der Grenzen ihres Geſetzgebungsrechtes zugeſtanden ſein kann, wie dies rückſichtlich der einzelnen Staaten des Deutſchen Reiches, der Cantone

der Schweiz der Fall ist. — In Oesterr.-Ungarn bilden die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber eine gemeinsame Angelegenheit Oesterr.-Ungarns (G. 21/XII 67 R. 146 und ung. G. A. 12:67 § 8), so dass dem Auslande gegenüber die österr.-ungarische Monarchie als ein Staat erscheint. — Das Organ des Staates zur Vertragsschließung ist nach Völkerrecht das Staatshaupt. Nur ausnahmsweise sind Beamte, z. B. Statthalter entfernter Provinzen, Militärcommandanten zum Abschlusse bestimmter Verträge kraft ihres Amtes zuständig. Wer das Staatshaupt bildet, bestimmt das Staatsrecht jedes Staates. In Oesterr.-Ungarn schließt als Staatshaupt der Kaiser und König die St. ab (St.G. 21/XII 67 R. 145 und ung. G. A. 3:47/48 §§ 3, 13 und G. A. 12:67 §§ 8, 27). Im Deutschen Reiche hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen (Art. 11 der Deutschen Reichsverfassung 16/IV 71). — Zu den Vorverhandlungen über den Abschluss eines St. sowie zur Feststellung des Entwurfes des abzuschließenden Vertrages bedienen sich die Staatshäupter in der Regel bevollmächtigter Personen.

III. **Willenserklärung und Gegenstand.** Rücksichtlich der Willenserklärung gelten auch bei St. die allgem. aus dem Wesen des Vertrages sich ergebenden Rechtssätze. Was insbesonders den Einfluss des Zwanges auf die Giltigkeit der St. anbetrifft, so ist nur jener St. nichtig, der durch widerrechtlichen Zwang herbeigeführt wurde. Widerrechtlich ist aber nicht der Zwang, der auf einen Staat durch Erfolge im Kriege (sei dieser ein sogen. gerechter oder ungerechter) ausgeübt wird und ihn nöthigt, zur Rettung seiner Existenz selbst unter den drückendsten Bedingungen Frieden zu schließen, da der Krieg ein völkerrechtlich erlaubtes Mittel zur Entscheidung von Streitigkeiten unter Staaten ist. Widerrechtlich wäre nur der Zwang, der gegen die Person des im Namen des Staates den Vertrag Schließenden ausgeübt würde; das Gefangenhalten desselben, die Kriegsgefangenschaft des Staatshauptes bildet aber an und für sich einen solchen widerrechtlichen Zwang nicht. — Der Gegenstand des St. muss physisch und rechtlich möglich sein. Zur rechtlichen Möglichkeit gehört, dass der Gegenstand innerhalb der Zuständigkeitssphäre des Staates liegt, was rücksichtlich halbsouveräner, dann der in einem Bundesstaate vereinigten Staaten von Bedeutung ist. Rechtlich unmöglich ist auch, was einer völkerrechtlichen Pflicht zuwiderlauft, daher ein neutralisierter Staat, wie z. B. Belgien keinen Vertrag schließen darf, der ihn, wie unter Umständen ein Garantievertrag, zur Verletzung der Neutralität verpflichten würde.

IV. **Ratification der St.** Der durch Verhandlungen unter Bevollmächtigten der Staatshäupter zustande gekommene St. ist in der Regel erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn er von den Staatshäuptern ratificiert wurde und die Ratificationen wechselseitig ausgetauscht wurden (so v. Martens, Jellinek, Geffcken, Tezner, Heilborn, dagegen Hefftter, Rivier und die älteren Völkerrechtslehrer). So lange dies nicht geschehen, ist der durch die Bevollmächtigten zustande gekommene Vertrag noch nicht rechtlich verbindend, er ist bloßer Entwurf; daher auch von einer rückwirkenden Kraft der Ratification auf den Moment der Unterzeichnung des Vertrages durch die Bevollmächtigten nicht die Rede sein kann, es wäre denn, dass dies in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt worden wäre, wie dies z. B. bei dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Japan der Fall war, dessen Ratificationen am 12/I 72 in Yeddo ausgewechselt wurden, der aber mit dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages durch die Bevollmächtigten, d. i. am 8/X 69 in Wirksamkeit trat. — Die Ratification des Vertrages durch die Staatshäupter sowie die Auswechselung der Ratificationen wird in dem Vertrage in der Regel ausdrücklich vorbehalten, wäre dies aber auch nicht der Fall, so versteht sich dieser Vorbehalt von selbst. Denn die Nothwendigkeit der Ratification durch das Staatshaupt beruht nicht bloß darauf, dass das Staatshaupt zur Vermeidung späteren Streites selbst prüfe, ob der Bevollmächtigte nicht die Grenzen seiner Vollmacht überschritten habe, sondern vor allem auf der Bedeutung und Wichtigkeit der staatlichen Interessen, die in einem St. ihre Regelung finden sollen und die es nothwendig erscheinen lassen, dass das Staatshaupt selbst in der Lage sei, auch noch nach Abschluss der Unterhandlung zu prüfen, ob der abzuschließende Vertrag mit den Interessen des Staates nach allen maßgebenden Gesichtspunkten im Einklange steht. Die Ratification eines St. ist daher ebenso wie die Sanction eines Gesetzes ein freier Act des Staatshauptes, welcher ohne Angabe eines Grundes verweigert werden kann. — Betreffend die Form der Ratification, so wird sie dem Wortlaute des Vertrages seinem ganzen Inhalte nach angefügt. Die Ratificationsclausel ist in Oesterr.-Ungarn in lateinischer, nur bei Verträgen mit dem Deutschen Reiche in deutscher Sprache abgefasst. — Die Ratificationen der vertragschließenden Staaten werden in der im Vertrage festgesetzten Frist gewöhnlich in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, in welcher der Vertrag unterzeichnet wurde, unter Aufnahme eines Protokolles ausgewechselt. — Selbstverständlich entfällt die Ratification durch das Staatshaupt bei jenen St., zu deren endgiltigem Abschluss ein untergeordnetes Staatsorgan, z. B. ein Truppencommandant zum Abschluss bestimmter Verträge im Kriege ermächtigt ist.

V. **Völkerrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Ratification.** In der absoluten Monarchie war der vom Monarchen ratificierte St. nicht nur vom Standpunkte des Völkerrechtes rechtlich bindend, sondern er galt auch staatsrechtlich als Norm für das staatliche Handeln. Anders im constitutionellen Staate, in welchem Gesetze nur mit Zustimmung der Volksvertretung zustande kommen können. In diesem Staate kann der vom Monarchen geschlossene St., insofern er Interessen berührt, die

nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden können, nicht ohneweiters auch staatsrechtliche Giltigkeit und Durchführbarkeit besitzen, da ja sonst das Recht der Volksvertretung in Bezug auf Gesetzgebung durch den Abschluss von St. beeinträchtigt werden könnte. Staatsrechtliche Giltigkeit kann daher ein solcher St. nur mit Genehmigung der Volksvertretung erlangen. Daher enthalten die Verfassungen constitutioneller Staaten die Bestimmung, dass die Giltigkeit bestimmter St. von der Genehmigung der Volksvertretung abhänge. So bestimmt in Oesterr.-Ungarn der ung. G. A. 12:67 § 8, dass zwar, wie oben erwähnt, die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie gehören, dass aber die internationalen Verträge jedes Ministerium (das österreichische und das ungarische) seiner eigenen Gesetzgebung mittheilt. Die Nothwendigkeit einer Genehmigung dieser Verträge durch den ungarischen Reichstag ist weder hier noch in andern ungarischen Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben. Das österreichische G. 21/XII 67 R. 146 § 1 a über die gemeinsamen Angelegenheiten stimmt zwar mit dem ungarischen Gesetze rücksichtlich des Umfanges der gemeinsamen Angelegenheiten überein, fügt aber noch bei, dass die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt und nach dem dem Art. 68 der belgischen Verfassung nachgebildeten Art. 6 des österreichischen St. G. 21/XII 67 R. 145 schließt zwar der Kaiser die St. ab, zur Giltigkeit aber der Handelsverträge und jener St., die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich. Es gehört daher nach § 11 a St. G. 21/XII 67 R. 141 die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener St., die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben, zum Wirkungskreise des Reichsrathes. — Wenn nun in einem Staate, in welchem nach der Verfassung zur Giltigkeit bestimmter St. die Zustimmung der Volksvertretung verlangt wird, ein St. von dem Staatshaupte ratificiert wurde, die Zustimmung zu demselben aber von der Volksvertretung verweigert wird, so entsteht die vielventilierte Frage, ob ein solcher Vertrag nicht nur staatsrechtlich, sondern auch, wie Meier, Seligmann, Geßner u. a. behaupten, völkerrechtlich ungiltig ist, oder ob ein solcher St. nach der Ansicht der Mehrzahl der neueren Völkerrechtslehrer (Rivier, Geffcken, v. Martens, Laband, Tezner, Heilborn u. a.) zwar völkerrechtlich giltig, daher durch völkerrechtlich anerkannte Mittel der Selbsthilfe, z. B. durch Repressalien erzwingbar, aber staatsrechtlich nicht giltig, daher seine Erfüllung nicht durchführbar ist. Für diese letztere Ansicht spricht vor allem der Umstand, dass in der Vertragsurkunde als Vertreter des Staates nur das Staatshaupt, nicht auch die Volksvertretung als Contrahent angeführt wird, dass auch nach den Verfassungsgesetzen das Staatshaupt allein als der völkerrechtliche Vertreter des Staates zum Abschlusse von St. berechtigt erscheint, und dass auch nur dieses Staatshaupt den fremden Staaten, als Vertreter des Staates bekannt gegeben und von ihnen anerkannt wird. Für diese Ansicht spricht aber auch, wie Laband hervorhebt, das auch für den völkerrechtlichen Verkehr vorhandene Bedürfnis, die Legitimation des Mitcontrahenten leicht und sicher feststellen zu können und zu dem Ende äußerlich erkennbare und untrügliche Merkmale zu besitzen, durch welche seine Vollmacht dargethan wird, um so vor Ausflüchten und Einreden wegen mangelnder Stellvertretungsbefugnis gesichert zu sein. — Was Oesterr.-Ungarn anbetrifft, so kann die Behauptung, dass die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des ratificierten St. durch die Volksvertretung nur staatsrechtliche, nicht auch völkerrechtliche Bedeutung hat, umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als diese St. nicht der gemeinsamen parlamentarischen Vertretung der Monarchie, den Delegationen, sondern den Vertretungskörpern der beiden verbundenen Staaten, dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage zur Genehmigung mitgetheilt werden.

VI. **Betheiligung dritter Staaten an St.** Der St. erzeugt wie jeder Vertrag nur rechtliche Wirkungen zwischen den Staaten, die ihn abgeschlossen haben. Da aber die St. nicht selten Interessen zum Gegenstande haben, die über den Kreis der contrahierenden Staaten hinausreichen, wie dies namentlich bei St. der Fall ist, die völkerrechtliche Rechtsnormen feststellen, so kann auch dritten Staaten der Beitritt zu dem von andern Staaten abgeschlossenen St. offen gehalten werden. Dies war z. B. der Fall bei der Pariser Seerechtsdeclaration von 1856, bei der Genfer Convention von 1864, bei der Congoacte von 1885 u. s. w. Der Beitritt ist entweder Accession oder Adhäsion (Anschluss), welche Unterscheidung aber nicht strenge beobachtet wird. Accession, z. B. Oesterreichs durch Erklärung 21/VII 66 zur Genfer Convention 22/VIII 64, ist der Eintritt eines dritten Staates als Mitcontrahent eines ohne seine Mitwirkung geschlossenen Vertrages; Adhäsion hingegen ist die ausdrückliche Billigung eines St. im ganzen oder einzelner Theile von Seite eines dritten Staates mit der Verpflichtung, der Ausführung des Vertrages nicht entgegenzutreten, z. B. der Anschluss mehrerer Seemächte an die von der Kaiserin Katharina II. am 28/II 1780 aufgestellten Grundsätze des Seerechtes im Kriege.

VII. **Eintheilung der St.** Die St. können ebenso wie die Verträge des Privatrechtes nach mannigfachen Gesichtspunkten eingetheilt werden. Als das richtigste Eintheilungsprincip erscheint aber die von Jellinek (dem im wesentlichen v. Martens, Rivier, Geffcken sich anschließen) hervorgehobene specifisch juristische Function der St., die in der dem Zwecke und dem Grade nach ver-

schiedener Verbindung der vertragschließenden Staaten besteht. Der Zweck des St. kann entweder in der Förderung der Interessen des inneren Staatslebens nach allen seinen Richtungen — Verwaltungsverträge im weiteren Sinne, von Martens sociale Verträge genannt — oder in der Förderung der Machtstellung des Staates nach außen, der polit. Interessen desselben — politische Verträge — liegen. Zu den letzteren gehören auch die von Jellinek wohl ohne überzeugende Gründe als Vereinbarungen von den St. ausgeschiedenen, objective Rechtsnormen enthaltenden St. Was den Grad der Verbindung anbetrifft, so ist für denselben der Umstand entscheidend, ob die Interessen, zu deren Befriedigung der St. führen soll, entgegenstehende oder gemeinsame sind. Im ersten Falle finden die entgegenstehenden Interessen ihre Förderung durch Austausch von Leistung gegen Leistung — Staatsverträge im engeren Sinne, im letzteren Falle aber durch Vereinigung zu gemeinsamem Handeln — Bündnisse. Auch die letzteren sind entweder Verwaltungs-, z. B. Zoll- oder politische, eine Gemeinschaft des Handelns und Verhaltens für einen bestimmten politischen Zweck festsetzende Bündnisse (Alliancen); sie sind ferner entweder organisierte oder nicht organisierte, je nachdem zur Ausführung des Bündnisses ein den gemeinsamen Willen kundgebendes und ausführendes Organ eingesetzt ist oder nicht. Die polit. Bündnisse sind entweder Defensivbündnisse zur Erhaltung eines bestimmten Rechts- oder Besitzstandes gegen Beeinträchtigung, wie z. B. das Bündnis Oesterr.-Ungarns mit dem Deutschen Reiche von 1879 oder Offensivbündnisse zur Verfolgung bestimmter Ansprüche oder Erreichung bestimmter Zwecke durch Anwendung von Waffengewalt.

VIII. **Sicherung der St.** Als Sicherungsmittel der Erfüllung von St. kommen gegenwärtig nur mehr die Besetzung von Staatsgebiet des einen Contrahenten durch den andern, insbesondere zur Sicherung der Erfüllung von Friedensverträgen und die Uebernahme der Garantie von Seite eines dritten Staates, in Betracht. Die Garantie besteht darin, dass ein Staat verspricht, einem andern Staate Hilfe zu leisten, falls ein von diesem abgeschlossener Vertrag von Seite des Mitcontrahenten nicht erfüllt werden sollte. Sie kann in dem Hauptvertrage selbst oder in einem Nebenvertrage, einem besonderen Garantievertrage übernommen werden. Der Garantievertrag kann aber auch als selbständiger Vertrag erscheinen, es können ein oder mehrere Staaten sich zur Aufrechterhaltung eines bestimmten völker- oder staatsrechtlichen Zustandes oder Rechtsverhältnisses nöthigenfalls durch Anwendung von Waffengewalt verpflichten (von Bluntschli im Gegensatz zum Garantievertrag als Nebenvertrag Garantiebeschluss genannt). Die Zustände oder Rechtsverhältnisse, die unter Garantie gestellt werden können, können sowohl die äußern Verhältnisse eines Staates, z. B. seine Integrität und Unabhängigkeit, seine Neutralität, als auch seine innern Verhältnisse, z. B. die Verfassung, die Erbfolgeordnung (Pragmatische Sanction Karls VI.), die Rückzahlung eines Darlehens (z. B. der egyptischen Anleihe von Seite Oesterreichs im Vereine mit den übrigen Großmächten durch Vertrag 18/III 85) sein. Die Garantie kann eine einfache, einseitige oder wechselseitige sein, die vertragschließenden Staaten können sich gegenseitig z. B. die Integrität ihres Gebietes garantieren. Die Garantie sowohl als Gegenstand eines Neben- wie eines Hauptvertrages kann eine Einzel- oder eine Collectivgarantie mehrerer Staaten sein. Im Falle der letztern haben die garantierenden Staaten sich über die Ausführung der Garantie, die zu leisten jeder einzelne Garant verpflichtet ist, vorher unter einander zu verständigen. Wird der Collectivgarantie eine Separatgarantie beigefügt, so hat dies die Folge, dass dann jeder Garant sofort einzuschreiten berechtigt ist, ohne erst zu dem Versuche eines vorgängigen Einverständnisses mit den übrigen Contrahenten verpflichtet zu sein. — Bei der Garantie eines Hauptvertrages darf der Garant der Natur der Sache nach erst auf Ansuchen des garantierten Staates einschreiten, auch wenn dies im Vertrage nicht ausdrücklich erklärt worden wäre; anders verhält sich die Sache beim Garantiebeschlusse, bei welchem es sich um ein eigenes polit. Interesse des Garanten handelt.

IX. **Erlöschung der St.** Rücksichtlich der Erlöschung der rechtlichen Kraft der St. sind als dem Völkerrechte eigenthümlich folgende Punkte hervorzuheben: da es über den Staaten keinen Gerichtshof gibt, der zur Durchführung seiner Urtheile mit der nöthigen Zwangsgewalt ausgerüstet wäre, da ferner die Selbsthilfe nur gegenüber einem schwächeren Staate zum Ziele führen könnte, so begründet die Nichterfüllung des Vertrages, sei es auch nur in einem einzelnen Punkte von Seite des einen Contrahenten das Recht des andern, vom Vertrage zurückzutreten, wenn er es nicht vorzieht, durch Selbsthilfe die Erfüllung des Vertrages zu erzwingen. Dieses Recht des Rücktrittes vom Vertrage steht aber bei jenen St. nicht zu, welche objective Rechtsnormen feststellen. Bei Verletzung solcher Verträge, z. B. der Genfer Convention seitens eines Staates, kann derselben nur durch Selbsthilfe, vor allem in der Form der Repressalie, entgegengetreten werden. Erreicht diese ihren Zweck, so ist die von der einen Seite verletzte Rechtsregel, ohne dass es einer neuen Vereinbarung bedürfte, wieder wie vor der Verletzung für beide Theile bindend. — Als eine dem Völkerrecht eigenthümliche Erlöschungsart von Vertragsverbindlichkeiten wird von den meisten Völkerrechtslehrern hervorgehoben, dass alle St. mit der stillschweigenden Clausel: Rebus sic stantibus abgeschlossen seien, so dass mit der Veränderung der Verhältnisse, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden oder vorherzusehen waren und nach der erkennbaren Absicht des Verpflichteten die leitenden Beweggründe waren, welche bei Abschluss des Vertrages die Bedingung seiner bindenden Kraft bildeten (Heffter-Geffcken), der St. erlösche. — Nun erkennt zwar das Völkerrecht die Selbsterhaltung des Staates als das oberste Gebot für denselben an, gegenüber welchem die mit demselben im Wider-

spruche stehende Erfüllung einer Vertragspflicht zurücktreten müsse; ob aber ein solcher Conflict vorhanden ist und nur durch Zurücktreten vom Vertrage gelöst werden kann, hat zunächst nicht der verpflichtete Staat für sich zu entscheiden, sondern er muss vielmehr bestrebt sein, mittelst gütlichen Uebereinkommens die Zustimmung der andern Vertragspartei zu erlangen. Dieses Princip wurde auf der Londoner Conferenz von 1871, als es sich von Seite Russlands um die übrigens offenbar nicht statthafte Kündigung einzelner Bestimmungen des Pariser Friedensvertrages von 1856 handelte, von Oesterr.-Ungarn, dem Norddeutschen Bunde, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei anerkannt, indem diese Mächte in einem Zusatz zum Protokolle 17/XI 71 erklärten: Les puissances reconnaissent que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune d'elles ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entante amicale. — Ist aber die Zustimmung der andern Vertragspartei auf diesem Wege nicht zu erlangen, dann allerdings ist, da es an einem höhern Richter fehlt, die Entscheidung des Conflictes Sache des einzelnen Staates und als letztes Mittel der Durchführung dieser Entscheidung erübrigt nur die Selbsthilfe in den durch das Völkerrecht anerkannten Formen. — Der Ausbruch eines Krieges unter den Vertragsparteien bewirkt — selbstverständlich abgesehen von den gerade für den Kriegsfall geschlossenen, daher erst mit Ausbruch eines Krieges in Wirksamkeit tretenden Verträgen (z. B. Genfer Convention) — nicht im allgemeinen, sondern nur rücksichtlich einzelner Verträge, welche geradezu den Friedenszustand unter den nun im Kriege begriffenen Staaten zur Voraussetzung haben, wie z. B. Bündnisse, oder sich auf den Gegenstand des Streites unter ihnen beziehen, die Erlöschung der Vertragsverbindlichkeit. Rücksichtlich aller andern Verträge kann zwar wegen Unmöglichkeit ihrer Ausführung während des Krieges ihre Wirksamkeit suspendiert sein, sie treten aber mit Endigung des Krieges wieder in Kraft, was in den Friedensverträgen häufig ausdrücklich festgesetzt wird. So bestimmt z. B. der Prager Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Preußen 20/VIII 66 im Art. 13: Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

X. **Die wichtigsten der von Oesterr.-Ungarn seit dem J. 1848 geschlossenen politischen St.** sind 1. Friedensvertrag dto. Paris 30/III 56 zwischen Russland einer-, Frankreich, England und Sardinien andererseits, auch unterzeichnet von Oesterreich, Preußen und der Türkei. In den Art. 15—21 desselben wird das von dem Wiener Congresse anerkannte Princip der Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Strömen auch auf die Donau in Anwendung gebracht. 2. Vertrag zwischen England und Oesterreich 15/IV 56, durch welchen diese Staaten gemeinschaftlich und einzeln die in dem Pariser Frieden (Nr. 1) anerkannte Unabhängigkeit und Integrität der Türkei garantieren. 3. Declaration der beim Pariser Friedenscongresse vertretenen Staaten über das Seekriegsrecht 16/IV 56. 4. Friedensvertrag zwischen Frankreich und Oesterreich dto. Zürich 10/XI 59 aufgrund der Präliminarien von Villafranca 11/VII 59. Im Art. IV verzichtet Oesterreich zugunsten des Kaisers der Franzosen auf die Lombardei mit Ausnahme der Festungen Peschiera und Mantua und im Art. V erklärt Frankreich seine Absicht, die Lombardei an Sardinien abzutreten. 5. Friedensvertrag zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien dto. Zürich 10/XI 59. 6. Vertrag der fünf Großmächte dto. 14/XI 63 über die Vereinigung der ionischen Inseln mit Griechenland. 7. Convention wegen Behandlung und Pflege der im Felde verwundeten Krieger dto. Genf 22/VIII 64, welcher Convention Oesterreich am 21/VII 66 beitrat. 8. Friedensvertrag zwischen Dänemark einer-, Oesterreich und Preußen andererseits, dto. Wien 30/VIII 64, durch welchen Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zugunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen entsagt. 9. Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen dto. Gastein 14/VIII 65, durch welchen Oesterreich seine Rechte an Lauenburg an Preußen um 2,500.000 dänische Thaler überträgt und die Verwaltung von Holstein, Preußen dagegen jene von Schleswig übernimmt. 10. Friedensvertrag dto. Prag 23/VIII 66 zwischen Oesterreich und Preußen aufgrund der Friedenspräliminarien von Nikolsburg 28/VII 66. Oesterreich anerkennt im Art. IV die Auflösung des Deutschen Bundes und gibt seine Zustimmung zu einer Neugestaltung Deutschlands ohne Oesterreich. Oesterreich verspricht, den Norddeutschen Bund anzuerkennen, und erklärt sich mit der künftigen Gestaltung der südlich vom Main gelegenen deutschen Staaten und ihrer Verbindung mit dem Norddeutschen Bund einverstanden. Durch St. 11/X 78 zwischen Oesterr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche wurde der Art. V des Prager Friedens abgeändert. 11. Friedensvertrag dto. Wien 3/X 66 zwischen Oesterreich und Italien, in welchem Oesterreich seine Zustimmung zur Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreichs mit dem Königreiche Italien gibt. 12. Vertrag dto. London 11/V 67, betreffend die Räumung der Festung Luxemburg durch Preußen und Neutralisation des Großherzogthums Luxemburg unter Garantie sämmtlicher Unterzeichner des Vertrags. 13. Petersburger Declaration 11/XII 68 über die Ausschließung bestimmter Sprenggeschosse vom Kriegsgebrauche. 14. Vertrag, geschlossen auf dem Congresse zu Berlin am 13/VII 78. Art. XXV desselben bestimmt, dass die Provinzen Bosnien und Herzegowina von Oesterr.-Ungarn werden besetzt und verwaltet werden. Oesterr.-Ungarn behält sich vor, im Sandschak von Novi Bazar Garnisonen zu halten und militärische sowie Handelsstraßen zu besetzen. (In Ausführung dieses Art. schloss

Oesterr.-Ungarn mit der Türkei die Convention 21/IV 79 ab.) Nach Art. LVII ist die Ausführung der Arbeiten, welche bestimmt sind, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Schiffahrt am eisernen Thore und bei den Katarakten entgegenstehen, Oesterr.-Ungarn anvertraut. 15. Defensivbündnis zwischen Oesterr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche 7/X 79. 16. Generalacte der Berliner Conferenz 26/II 85, betreffend die Freiheit des Handels im Becken des Congo, den afrikanischen Sclavenhandel, die Freiheit der Schiffahrt auf dem Congo und Niger u. Besitzergreifungen an den Küsten von Afrika. 17. Suezcanal-Convention 29/X 88. 18. Generalacte der Brüsseler Antisclaverei-Conferenz 2/VII 90.

Literatur.

Lehrbücher des Völkerrechts von Heffter-Geffcken, v. Martens, Rivier, Bulmerincq, Gareis, Calvo u. s. w. E. Meier: Ueber den Abschluss von St. 1874. Bergbohm: St. und Gesetze als Quellen des Völkerrechts 1877. Jellinek: Die rechtliche Natur der St. 1880. Derselbe: Staatsverbindungen 1880, S. 100 f. Derselbe: Gesetz u. Verordnung S. 341 f. Derselbe: System der subjectiven öffentlichen Rechte 1892. Seligmann: Abschluss und Wirksamkeit der St. 1890. Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem 1894. Heilborn: System des Völkerrechts 1896. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Art. I, 626. Zorn: Staatsrecht des Deutschen Reiches 1883; II, 419 f. Geßner: Die Staatsverträge in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, Bd. III. Geffcken: Garantieverträge und Bündnisverträge in v. Holtzendorffs Handbuch des Verwaltungsrechtes, Bd. III. Bulmerincq: Art. Ratification in v. Holtzendorffs Rechtslexicon. In Grünhuts Zeitschrift: Unger, VI, 349 und Tezner, XX, 120 f. und XXI, 107 f. Rulf.

Städte.

A. Statute. B. Finanzen. C. Anlagen. D. Assanierung.

A. Statute.

I. Einleitung. — II. Begriff. — III. Gemeindegebiet. — IV. Personen in der Gemeinde. — V. Wirkungskreis. — VI. Organisation. — VII. Aufsicht. — VIII. Uebersicht der Statutargemeinden.

I. Einleitung. Die österreichische Gemeindegesetzgebung berücksichtigt nur in sehr geringem Maße die Unterschiede, welche Größe und Einwohnerzahl naturgemäß in der Gemeindeverwaltung hervorrufen.

Das allen Kronländern gemeinsame Reichsgemeindegesetz 5/III 62 R. 18 enthielt nur die „grundsätzlichen Bestimmungen" für die Regelung des Gemeindewesens und überließ es der Landesgesetzgebung, „auf dieser Grundlage" Gemeindeordnungen zu schaffen.

Dadurch ergab sich von selbst die Folge, dass die jetzt bestehenden zahlreichen Unterschiede in den Gemeindeordnungen einen provinziellen Charakter tragen, so zwar, dass die Gemeindeordnungen Böhmens sich von jenen Dalmatiens, Krains 2c. sehr wesentlich unterscheiden, während innerhalb desselben Kronlandes für alle Gemeinden, ohne Rücksicht auf Größe und Einwohnerzahl dieselbe Gemeindeordnung geschaffen wurde.

Es hätte eines gerade entgegengesetzten Verfahrens — einer centralistischen Regelung des Gemeindewesens bedurft, um die auf sachlicher Verschiedenheit der Gemeinden beruhenden Unterschiede durch eine stufenweise differenzierende Gesetzgebung für größere, mittlere, kleine Städte, Märkte, Landgemeinden 2c. intensiver zum Ausdrucke zu bringen.

Die provinzielle Regelung des Gemeindewesens wurde noch befördert durch das St. G. 21/XII 67 R. 141, in welchem dieser Zweig der Gesetzgebung nahezu ausschließlich (vgl. Art. Gemeinde A., I, 689) den Ländern überlassen und damit auch jene Schranke fallen gelassen wurde, welche die grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes vom J. 1862 bisher noch geboten hatten.

Daraus ergibt sich das Resultat, dass sowohl bei der Neuregelung des Gemeindewesens in der 2. Hälfte dieses Jahrh., als auch bei der Weiterentwicklung der Gemeindeordnungen die Verschiedenheit nach Kronländern immer mehr zum Ausdrucke kam, die Macht- und Größenunterschiede der Gemeinden selbst jedoch fast unberücksichtigt blieben.

Ein und dieselbe Institution ist in 16 verschiedenen Gesetzgebungen 16 mal verschieden behandelt, oft nur ein und derselbe Gedanke in 16 verschiedene Formen gegossen worden — aber für die meritorischen Unterschiede dabei wenig Raum geblieben.

Die Größenverhältnisse der Gemeinden kommen lediglich bei der Zusammensetzung des Ausschusses, der Zahl der Gemeinderäthe und möglicherweise bei der Zahl der Wahlkörper (ob 2 oder 3) zum Ausdrucke.

Gegenüber dieser Thatsache der mangelnden Berücksichtigung der factisch zumeist maßgebenden Differenzen der Gemeiden, bestehen 2 Ausnahmen, nämlich 1. die bereits in dem Capitel Gemeinden (S. 689) berührten galizischen Städte, welche in neuester Zeit eine von den Landgemeinden verschiedene, ihre Größe berücksichtigende Gemeindeordnung erhalten haben, jedoch ohne ein eigenes Statut zu besitzen; 2. die hier zu behandelnden Statutengemeinden.

II. Begriff. Unter Statutargemeinden versteht die österreichische Gesetzgebung solche Gemeindewesen, welche nicht unter die Bestimmungen der allgemeinen, für das betreffende Kronland giltigen Gemeindeordnungen fallen, sondern bezüglich ihrer Organisation und Verwaltung durch ein Sondergesetz geregelt werden, in welchem ihre unmittelbare

Unterordnung unter die Landesvertretung und die polit. Landesstelle, mit Ausschluss jeder Unterordnung unter Bezirks- oder Kreisvertretung und unter staatliche polit. Behörden erster Instanz ausgesprochen ist.

Diese Sonderstellung ist bereits in dem Reichsgemeindegesetz 5/III 62 (Art. XXII und XXIII) normiert.

Darnach erhalten Landeshauptstädte, und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte durch Landesgesetze eigene Statute, soferne sie solche noch nicht besitzen.

Bemerkenswert ist bei dieser Bestimmung, dass einerseits die Eigenschaft: „Stadt" zu sein, keineswegs genügt, um das Statut zu erlangen, andrerseits für bedeutende Curorte diese Eigenschaft, Stadt zu sein, nicht gefordert ist. Dadurch gelangt eine bedeutsame historische Entwicklung zum Abschlusse, indem die früher so wichtige Eigenschaft einer Gemeinde, den Charakter einer „Stadt" zu haben, für die Ordnung des Gemeinwesens nahezu bedeutungslos geworden ist. Der Name „Stadt" wird mehr und mehr ein bloßer Titel, indem Städte ohne Statut in der Gemeindegesetzgebung den anderen Gemeinden (umfassend Landgemeinden genannt) gleichgestellt sind. Zahlreiche einst bedeutende Städte, die diese ihre Bedeutung heutzutage nicht mehr besitzen, sind auch in ihrer rechtlichen Stellung von den Landgemeinden nicht mehr unterschieden, und ihrer historischen Bedeutung ist nur in den Wahlordnungen für Reichsrath und Landtag noch Rechnung getragen worden. Anderen aufstrebenden Gemeinden aber ist zugleich die Möglichkeit gegeben, in die Kategorie der Statutargemeinden aufzurücken. Das Reichsgemeindegesetz von 1862 nennt merkwürdigerweise als solche nur die „Curorte", was noch einer eigenthümlichen Geringschätzung emporkommender Industrieorte entspricht. Aber auch diese Schranke ist als gefallen anzusehen, da seit dem citierten Staatsgrundgesetze ex 1867 auch in der Auswahl der Statutargemeinden die Landesgesetzgebung völlig freie Hand hat.

Die rechtliche Vorzugsstellung der Statutargemeinden wurde im Reichsgesetze (Art. XXIII) dahin definiert, dass dieselben 1. ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung besorgen, 2. unmittelbar unter dem Landesausschusse bezw. unter dem Landtage stehen, 3. sie bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle stehen.

Dazu kommt noch 4. die Bestimmung des Art. XXII, dass die Wahl der Gemeindevorsteher dieser Gemeinden der kaiserl. Bestätigung bedarf.

Von diesen reichsgesetzlichen Sonderbestimmungen hat die sub 1 genannte lediglich ein historisches Interesse.

Sie bildete, solange die Competenz in Gemeindeangelegenheiten zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung getheilt war, und letztere sich nur innerhalb der vom Reichsgesetze gezogenen Schranken bewegen durfte, ein Hindernis für die Landesgesetze, Bestimmungen zu erlassen, wonach die Angelegenheiten einer Statutargemeinde anders als durch deren Vertretung besorgt werden.

Seit 1867 ist hierin die Landesgesetzgebung völlig frei, und thatsächlich sind auch seither Statuten erschienen, welche dem Gedanken Raum geben, dass in „besonders wichtigen Verwaltungsangelegenheiten" andere Factoren entscheiden, u. zw. nicht bloß im Wege der Ueberwachung, Genehmigung und Recursentscheidung sondern auch in der Form directer Mitwirkung. Hieher möchte ich die Bestimmungen des § 52i f. des Wiener Gemeindestatutes 19/XII 90 L. 45 rechnen, wonach der Landtag eine directe Entscheidung in „besonders wichtigen" Gemeindeangelegenheiten hat; ebenso die lakonische Schlussbestimmung der neuen Wiener Gemeindeordnung § 102: Auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises bleibt der Regierung die Einwirkung und Controle, wo sie es für nöthig findet, vorbehalten — eine Bestimmung, die, an den Schluss des Statutes gestellt, alle vorausgegangenen Bestimmungen über Selbstverwaltung und Autonomie illusorisch zu machen geeignet ist.

Die sub 2—4 vorerwähnten Sonderbestimmungen des Reichs-Gemeindegesetzes hingegen bestehen noch heute in Kraft, da sie durch die der Landesgesetzgebung gegebene Möglichkeit, Aenderungen zu schaffen, und durch die bloße Competenzerweiterung der Landesgesetzgebung noch keineswegs meritorisch hinfällig geworden sind.

Man kann die hiedurch den Statutargemeinden eingeräumte Sonderstellung mit dem Ausdrucke: „Landesunmittelbarkeit" bezeichnen. Das Wesen dieser Sonderstellung beruht nämlich darin, dass zwischen der Statutargemeinde und den autonomen wie staatlichen Landesbehörden laut Reichs-Gemeindegesetz Art. XXIII kein Zwischenglied eingeschoben werden durfte, und auch factisch später nicht eingeschoben worden ist.

Reichsunmittelbar, in dem Sinne, dass zwischen Stadt und Reich kein Landtag inzwischen steht, ist nur Triest, dessen ausdrückliche Gleichstellung mit einem Kronlande durch die Bezeichnung: reichsunmittelbar (§§ 1 und 5 des Triester Statutes) hervorgehoben wird.

Entsprach es der Idee des Reichsgemeindegesetzes, einen Aufbau autonomer Gemeinden, beginnend von der Ortsgemeinde, aufsteigend zu Bezirks- (eventuell Kreis-) und Landesgemeinde zu errichten, so sollten speciell für die Statutargemeinden diese Mittelglieder entfallen und sie direct dem Lande unterstehen. Für die meisten Kronländer ist nun allerdings jener Aufbau auch bezüglich der übrigen Gemeinden ganz unterblieben, oder es wurden doch die betreffenden Gesetze nicht zur Ausführung gebracht (vgl. „Bezirksverbände" I, 139), daher die Landesunmittelbarkeit bezüglich der autonomen Verwaltung mit Ausnahme von Böhmen, Galizien und Steiermark nicht nur für die Statutargemeinden, sondern auch für die übrigen Gemeinden besteht, und also der Unterschied zwischen Statutar- und anderen Gemeinden hier praktisch nicht zu Tage tritt.

Von umso größerer und durchgreifender Bedeutung ist jedoch die Landesunmittelbarkeit der Statutargemeinden, hinsichtlich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises. Das Reichsgesetz von 1862 spricht aus, dass sie hinsichtlich dieses Wirkungskreises unmittelbar der Landesstelle unterstehen (dafür, dass dies trotz der Reichsunmittelbarkeit auch für Triest besteht vgl. E. des V. G. 13. V 81, Z. 749 V. 1096). Damit ist zunächst nichts anderes gesagt, als dass kein Bezirksamt, keine Bezirkshauptmannschaft oder Kreisamt als Mittelglied zwischen ihnen und der polit. Landesstelle fungieren dürfe.

Allein es ergibt sich daraus eine weitere sehr wichtige Folge. Indem nämlich durch Reichs- und Landesgesetze gewisse staatliche Agenden den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen sind und speciell die Statutargemeinden diese Thätigkeit ohne das Vorhandensein eines Zwischengliedes zwischen ihnen und der polit. Landesstelle ausüben, erscheinen sie dadurch selbst als polit. Behörden erster Instanz.

Diese Stellung, die weder in dem citierten Reichsgesetz noch auch in vielen Statuten selbst ausdrücklich hervorgehoben ist, findet ihren gesetzlichen Ausdruck in § 4 des G. 19/V 68 R. 44 über die Einrichtung der polit. Behörden, woselbst es heißt, dass unter der Leitung des Landeschefs die Angelegenheiten der polit. Verwaltung von landesfürstlichen polit. Behörden und den Communalämtern der mit eigenem Statute versehenen Gemeinden besorgt werden.

Bemerkenswert ist hiebei, dass nicht diese Gemeinden als solche, sondern ihre Communalämter als die besorgenden Organe der polit. Verwaltung bezeichnet werden.

Hierdurch gelangt ein Gedanke zu verschärftem Ausdrucke, welcher sich auch in den Land-Gemeindeordnungen findet, nämlich dass der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises besorgt, der Ausschuss jedoch nur insofern hier Beschlüsse zu fassen hat, als die Art der Ausführung der übertragenen Geschäfte der Gemeinde überlassen ist.

Der Ausdruck des § 4 des G. 19/V 68 R. 44, wonach die polit. Verwaltung von den „Communalämtern" besorgt wird, deckt sich nicht völlig mit der Bestimmung des Reichs-Gemeindegesetzes, wonach der übertragene Wirkungskreis „ihnen", nämlich den Communen selbst übertragen wurde, und ist die Lösung dieser Divergenz darin zu suchen, dass zwar die Gemeinden als solche die Träger der ihnen zugewiesenen Agenden sind, dass sie jedoch in der Auswahl jener Organe, welcher sie sich zur Besorgung dieser Aufgaben zu bedienen haben, keineswegs völlig frei sind, sondern bestimmte Aemter besitzen und diesen die Ausführung überlassen müssen.

Dieser Gedanke findet denn auch in den einzelnen Statuten seinen Ausdruck, indem keineswegs der gesammte Gemeindeausschuss die übertragenen Staatsaufgaben besorgt, auch nicht einzelne Gemeinde-Ausschussmitglieder mit denselben betraut werden, sondern ein unter dem engern Gemeindevorstande stehendes Amt (sei es bloß aus Beamten, sei es aus Gewählten, oder einer Combination beider Elemente bestehend) die übertragenen Aufgaben besorgt — wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass dieses Amt auch für den selbständigen Wirkungskreis thätig ist.

Der Unterschied ist also der, dass die Competenz der Communalämter bezüglich des übertragenen Wirkungskreises eine vorgeschriebene, bezüglich des selbständigen eine von der Gemeinde gewillkürte ist, vorausgesetzt, dass nicht auch bezüglich der letzteren die Statute genauere Vorschriften enthalten.

In der Einleitung dieses Art. (Seite 1125) wurde auf die provinziellen Verschiedenheiten hingewiesen, welche den einzelnen Gemeindegesetzen der verschiedenen Kronländern anhaften, und durch die länderweise Behandlung der Gemeinde-Gesetzgebung verursacht werden.

Solchen provinziellen Divergenzen sind natürlich auch die Statutargemeinden unterworfen, während die Statuten der Städte desselben Kronlandes sehr viele ad verbum übereinstimmende Paragraphe enthalten. Trotzdem kann die ländliche Gemeinde-Gesetzgebung noch immer in gewissem Sinne eine einheitliche genannt werden, weil sie zeitlich aus jenen Regierungsvorlagen hervorgieng, die zur Zeit des Reichs-Gemeindegesetzes verfasst wurden; es kam daher jene Auffassung bei der Schaffung dieser Gesetze zum Ausdrucke, die in den 60er Jahren bezüglich der Stellung des Staates zur Gemeinde und der inneren Gemeindeorganisation die herrschende war, und die auch durch theilweise Novellen nicht gänzlich verwischt werden konnte.

Das gerade Gegentheil gilt bezüglich der Städtestatute. Hier kommt zur provinziellen noch eine zeitliche Verschiedenheit hinzu.

Denn die Auffassung, welche über die Stellung der Gemeinde zum Staate und über die der Gemeinde zu gewährende Freiheit herrschte, war in den 3 Epochen unserer Gemeindegesetze, die durch die Gesetze von 1849, 1859 und 1862 markiert werden, eine sehr verschiedene. Das Gesetz von 1849 bestimmte in Art. I: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde", und die Tendenz der unbedingten Gemeindefreiheit wurde hier in theoretisierender Consequenz durchgeführt. Die genau gegentheilige Auffassung eines absolutistischen Staatsgedankens beherrschte das Gesetz von 1859 und diesem wieder trat das Gesetz von 1862 in freiheitlicherem Sinne entgegen.

Die Städtestatute nun stammen aus den verschiedensten Zeitperioden seit 1850 und Einflüsse jeder der verschiedenen Auffassungen finden sich in denselben niedergelegt.

So ist die principiell vielbestrittene Frage, ob eine Gemeinde, abgesehen von der Erfüllung ihrer eigentlichen Verwaltungsaufgaben, sich in eine polit. Bethätigung, gleich jedem anderen Individuum einlassen dürfe oder nicht, in den noch bestehenden älteren Statuten (Prag § 78 Gesetz von 1850, Görz § 57 Gesetz von 1850, Brünn § 79 Gesetz von 1850) in unzweifelhafter Weise bejahend gelöst, indem es dort übereinstimmend heißt: „Er (der

natürliche Wirkungskreis) erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen". Gerade dieser entscheidende Passus wurde in den späteren Statuten weggelassen. Eine und dieselbe polit. Kundgebung der Städte Prag und Wien ist für erstere unzweifelhaft zulässig, während sie für letztere möglicherweise als eine Ueberschreitung des Wirkungskreises angesehen werden kann.

Wenigstens wurden in dieser Richtung wiederholte Versuche seitens der Regierungsorgane gemacht, die polit. Bethätigung von Gemeinden einzuschränken, wenngleich die nachfolgend citierten Judicate den Gemeinden eine größere Freiheit ganz allgemein (ohne Rücksicht auf den Wortlaut des betreffenden Statutes) einräumen.

Staatsbürgerliche, d. i. die den österreichischen Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten polit. Rechte stehen allerdings auch Gemeinden zu, und es sind daher auch diese juristischen Personen berechtigt (legitimiert), wegen Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes Beschwerde beim Reichsgericht einzubringen. Reichsgerichts-Entsch. 18/IV 87, Z. 51 (Hye 393); 18/IV 87, Z. 52 (Hye 394); 19/IV 87, Z. 53 (Hye 395); 19/IV 87, Z. 54 (Hye 396); 19/IV 81, Z. 53 (Hye 397).

Jede Gemeinde kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die, insolange sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete zählt auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in der gesetzlich statthaften Form. V. G. 16/XI 87, Z. 3118 (Budw. 3762).

Alles was über Gemeindegebiet, Personen in der Gemeinde, Organisation, Wahlrecht, Vermögensverwaltung, Staats- und Landesaufsicht bezüglich der Gemeinden überhaupt gesagt worden ist, gilt auch für die Statutargemeinden, sofern nicht besondere, hier zu erörternde Bestimmungen eintreten (vgl. daher Art. Gemeinde, insbesondere Gemeindewahlen, die bereits von den Wahlen in Städten handeln, und Gemeindehaushalt).

III. **Das Gemeindegebiet** der Statutargemeinden ist zumeist durch Vereinigung des alten — gewöhnlich mit Mauern umgrenzten — städtischen Gebietes mit umliegenden Ortschaften entstanden, und die Eingangsparagraphen fast aller Statuten beschäftigen sich mit der Beschreibung dieses neuen Gebietes. Es herrscht die Tendenz vor, einen immer weiteren Gürtel städtischen Gebietes zu erwerben durch Einbeziehung der sogen. „Vororte", weil auf diese Weise Verkehrs- und hygienische Maßregeln umfassender und einheitlicher ausgestaltet werden können. Das staatliche Interesse an einem erweiterten Verzehrungssteuergebiete kommt diesen Bestrebungen freundlich entgegen.

Bemerkenswert ist hierbei, dass die Vereinigung eine vollständige zu sein pflegt, indem den früheren Gebietstheilen keinerlei Selbständigkeit in der Verwaltung und ebensowenig wirtschaftliche Selbständigkeit belassen wird. Belassung der Sondervermögen ist eine Ausnahme (Brünn § 4, ähnlich Prag, Krakau und Lemberg betreffs der Judengemeinden).

Während die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerh. Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen nach den allgem. Gemeindeordnungen vom Gemeindeverband gänzlich ausgeschieden sind, kennt das neue Wiener Statut diese Ausscheidung einzelner Gebietstheile aus dem Gemeindeverband nicht mehr, weist aber die Gemeinde an, ihre Amtshandlungen und Verfügungen nur nach Einvernehmung und unter Zustimmung des Hofamtes vorzunehmen und durchzuführen (§ 4 Wiener Statut). Salzburg und Innsbruck (§ 1) schließen sich diesbezüglich der Bestimmung der allgem. Gemeindeordnung an.

IV. **Die Personen in der Gemeinde.** Die für die Landgemeinden geltende Eintheilung der Personen in der Gemeinde findet sich auch bei den Statutargemeinden. Auch hier sind unterschieden Mitglieder und Fremde, und die Erstgenannten zerfallen in Angehörige und Genossen, wie bei den Landgemeinden (s. Gemeinderecht I, 694).

Hinzugefügt sei die Bemerkung, dass während anscheinend der engste Verband zwischen Gemeinde und Personen jener ist, den die Angehörigkeit begründet, und hierauf die Genossen als ein minder engverbundener Kreis hinzutreten, während endlich die „Fremden" oder „Auswärtigen" schon nach ihrer Bezeichnung als diejenigen Personen in der Gemeinde erscheinen, welche mit ihr im losesten Verbande stehen, gerade im Gegentheil die verwaltungsrechtlichen Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinde in der umgekehrten Richtung wachsen.

Denn die Gemeinde hat eine durch ihr Territorium begrenzte Herrschaftsgewalt; außerhalb dieses Gebietes steht ihr eine solche nicht zu. Nun sind gerade die Angehörigen als solche nicht nothwendig Personen, die im Gemeindegebiete sich befinden müssen; im Gegentheil für die Angehörigkeit herrscht in der Hauptsache das Princip der Familiennachfolge, und es tritt eine fortwährend wachsende Loslösung von Wohnort und Zuständigkeit ein. So viel ist sicher: der Angehörige als solcher ist deshalb nicht Gemeindeinsasse, und ebendarum hat die Gemeinde keine Macht über ihn; sie kann ihm keine Befehle ertheilen. Aber auch zu den Lasten der Gemeinde trägt er in dieser Eigenschaft allein nicht bei; denn man kann Angehöriger sein, ohne innerhalb der Zuständigkeitsgemeinde ein für Gemeindezwecke heranziehbares Steuerobject zu besitzen, und keine Gemeinde ist berechtigt, eine Umlage auf die in der Gemeinde nicht sesshaften oder begüterten Angehörigen als solche zu erheben.

In dieser Richtung stehen die „Genossen" der Gemeinde schon bedeutend näher; denn indem sie Realitäten in der Gemeinde besitzen oder dort Gewerbe betreiben, stehen sie jedenfalls in einem sachlichen Zusammenhange zur Gemeinde, können

sie aufgrund dieses Zusammenhanges zu Leistungen herangezogen werden, und unterliegen sie vermöge dieses sachlichen Bindegliedes auch gelegentlich der Herrschaftsgewalt der Gemeinde.

Da sie jedoch — mit Ausnahme jener Mitglieder, die es aufgrund ihrer Einkommensteuerleistung sind — keineswegs in der Gemeinde wohnen oder auch nur sich aufhalten müssen, um Genossen zu werden, so ergibt sich, dass sie für ihre Person der Gemeinde in ihrer Genossenschaftseigenschaft gar nicht unterworfen sein müssen.

Gerade dieses Moment aber, die persönliche Unterordnung unter den Herrschaftswillen der Gemeinde, trifft voll und ganz zu bei den sogen. „Fremden", denn diese Beziehung beruht auf dem persönlichen Aufenthalte im Territorium, und hat somit das auf territorialen Verhältnissen beruhende Unterordnungsverhältnis zur nothwendigen Folge.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Angehörige als solche sind weder für ihre Person noch bezüglich ihres Besitzes der Herrschaftsgewalt der Gemeinde unterworfen; sie können als solche zu Gemeindeleistungen in keiner Weise herangezogen werden. Genossen stehen lediglich durch die Vermittlung sachlicher Gewerbs-, Besitz- u. Eigenthumsverhältnisse in Beziehungen zur Gemeinde; dagegen erstreckt sich die territorial begrenzte Herrschaftsgewalt der Gemeinde stets auf die durch die Anwesenheit im Gebiete hervorgerufene Eigenschaft des „Fremden" oder „Auswärtigen".

Das in den Landgemeinde-Ordnungen nur flüchtig behandelte Institut der Bürger ist in den Statuten weiter ausgebildet, weil das Bürgerrecht in den Statutargemeinden, wo häufig größere Bürgerstiftungen und Vermögen vorhanden sind, von besonderem materiellen Werte ist.

Dabei zeigt sich in allen Statuten die Tendenz, die „Bürgerschaft" gegen das Eindringen neuer Elemente abzuschließen, so dass dadurch einem Kastenwesen zum Zwecke alleiniger Ausnützung der vorhandenen Vortheile Vorschub geleistet wird.

Bürger sind durchwegs jene, die „dermalen" das Bürgerrecht besitzen; Neuerwerb findet nur im Wege der ausdrücklichen freiwilligen Aufnahme statt — ein gesetzlicher Anspruch, aufgenommen zu werden, besteht nicht. Verlangt wird durchgehends ein gesichertes Vermögen oder Erwerb u. Zahlung einer höheren Aufnahmstaxe, so dass das Bürgerthum heute so viel bedeutet, wie eine über die gewöhnliche Armenversorgung hinausgehende Armutsversicherung, die gewissen, besser situierten Leuten gegen eine höhere einmalige Prämie gewährt wird. In manchen Statuten (insbesondere in Mähren) ist diese Zahlung direct den Bürgercassen und Spitälern zuzuweisen und gelangt nicht in die allgem. Gemeindecasse.

Der Gedanke, dass die Bürgerschaft aus den mit dem Gemeindewesen am engsten verbundenen Elementen organisch sich entwickle, und eine Verjüngung der Bürgerschaft durch gesetzlich organisierte Nachschübe erzielt werde, ist verloren gegangen. Eines der älteren Statute (Görz ex 1850) hatte noch die Liberalität, alle Angehörige, die damals 5 fl. directe Steuer zahlten, in die Bürgerschaft aufzunehmen; für die Folge aber herrscht auch hier das Princip der ausdrücklichen Aufnahme (ähnlich Triest).

Während die Einlagetaxe bei den älteren Statuten zumeist eine fixe ist, enthalten die späteren Statute bereits die Idee einer progressiven Besteuerung, wenn auch in unentwickelter Form, indem zwischen einer Minimal- und einer Maximaltaxe „nach den Vermögensverhältnissen des Aufzunehmenden" die Bemessung stattfindet; dasselbe Princip bricht sich auch Bahn bei der Aufnahmstaxe für die Aufnahme als Gemeindeangehöriger (Zuständigkeitsverleihung).

Die Frauen und Witwen der Bürger gelten zwar im allgemeinen nicht selbst als Bürger, genießen aber deren Rechte. Sofern die Erblichkeit des Bürgerrechtes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie in Klagenfurt § 10), geht dasselbe auf die ehelichen Kinder der Bürger über. Die Erblichkeit ist ausdrücklich statuiert in Triest (§ 18). In anderen Städten wieder haben die Kinder der Bürger bis zum vollstreckten 24. Jahre die gleichen Begünstigungen wie die Witwe (§ 8). Gemeinsam allen Statuten ist der Gedanke, dass die Bürgereigenschaft infolge strafbarer Handlungen verloren geht, was bezüglich der anderen Verhältnisse der Personen zur Gemeinde (Angehörigkeit, Genossenschaft) nicht der Fall ist.

Fast alle Statuten enthalten eine besondere Bestimmung über die Angelobung von Bürgerpflichten; worin aber diese speciellen, nicht auch anderen Personen obliegenden Pflichten bestehen sollen, ist nirgends ersichtlich (außer etwa Lemberg § 15, welches Uebernahme der Wahlämter in der Gemeinde verlangt, ohne dass jedoch auch hier eine besondere rechtliche Verpflichtung in Vergleich zu anderen Personen erblickt werden kann).

Das Krakauer Statut kennt „Bürger" nicht; in Trient ist die Bezeichnung Bürger identisch mit Angehörigen (§ 5).

Eine besondere Kategorie von Personen sind jene, die von der Gemeinde durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ad personam ausgezeichnet werden. Sie haben die Rechte der Bürger, stehen aber in keinem Pflichtenverhältnis zur Gemeinde; auch sind sie als solche keineswegs in der betreffenden Stadt zuständig (man kann Ehrenbürger verschiedener Gemeinden sein, während die Zuständigkeit nur eine Gemeinde betreffen kann).

Die älteren Statute (Prag 1850, Görz 1850, Triest 1850, Brünn 1851) verlangen keineswegs, dass der zu ernennende Ehrenbürger österreichischer Staatsbürger sei; erst die Statuten der 60 Jahre stellen durchgehends diese Forderung auf. Salzburg knüpft das Wahlrecht der Ehrenbürger an die österreichische Staatsbürgerschaft. Iglau kennt auch Verlust des Ehrenbürgerrechtes wegen bestimmter Delicte (§ 13). Andere Statute enthalten diese Vorsichtsbestimmung nicht.

Eine besondere Auszeichnung kann die Gemeinde Wien noch durch die Verleihung der Salvatormedaille (§ 52) gewähren.

V. **Wirkungskreis.** Principiell gilt für den selbständigen Wirkungskreis der Statutargemeinden dasselbe wie für jenen der übrigen Gemeinden (s. diesen Artikel).

Die betreffenden Bestimmungen der Statuten sind daher zumeist wörtlich gleichlautend mit jenen des Reichs-Gemeindegesetzes und der Landgemeindeordnungen. Quantitativ sind natürlich diese Aufgaben bei Statutargemeinden umfassender, weil die Gegenstände, „welche das Interesse der Gemeinde zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden" können, zahlreicher, und die Kräfte der Gemeinden selbst größer sind.

Andererseits erleidet die factische Wirksamkeit sehr vieler Statutargemeinden dadurch eine wesentliche Einschränkung, dass eigene staatliche Behörden mit einem Theile der Localpolizei betraut sind (s. zweitnächste Spalte).

Dennoch ist im Princip die gesammte Localpolizei in den Statutar- — ebenso wie in den übrigen — Gemeinden dem selbständigen Wirkungskreise zuzurechnen, eine theoretische Eintheilung, die alle österreichischen Gemeinden in eine schiefe Stellung zu den Staatsbehörden zu bringen geeignet ist. Nominell wird dadurch der Kreis ihrer selbständigen Thätigkeit ungemein erweitert und Agenden in dieselbe aufgenommen, die einen überwiegend staatlichen Charakter tragen. Factisch ist diese Erweiterung des selbständigen Wirkungskreises der Gemeindeautonomie nicht zum Heile geworden; denn einerseits ist die Abgrenzung zwischen Local- und höherer Polizei in der Praxis fast unmöglich, andererseits aber sind die Consequenzen dieser theoretischen Eintheilung nicht gezogen worden, weil die Staatsgewalt sich doch nicht entschließen konnte, die so wichtigen Polizeiaufgaben ganz aus der Hand zu geben. So ist beispielsweise die von der Ausübung der Polizei untrennbare Strafgewalt dennoch als eine staatliche Agende aufgefasst worden, und um locale Polizeiangelegenheiten in höherer Instanz doch wieder der staatlichen Einflussnahme zuzuführen, enthalten die allgem. Gemeindeordnungen Bestimmungen, wonach Entscheidungen des selbständigen Wirkungskreises überhaupt, sofern der Bürgermeister competent ist, in höherer Instanz der Cognition der Staatsbehörde unterliegen. Ueber die Begrenzung des Wirkungskreises vgl. die auf S. 13 angeführten, sowie folgende Judicate:

Die Gemeinde ist berechtigt, eine der bestehenden Landessprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den unterstehenden Organen zu verlangen, dass sie sich im Verkehre mit derselben dieser Sprache bedienen. Durch einen solchen Beschluss werden aber Personen, welche in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur Gemeinde nicht stehen, nicht behindert, sich in Eingaben und Zuschriften an die Gemeinde einer anderen landesüblichen Sprache zu bedienen. V. G. 15/IV 85, Z. 1031 (Budw. 2504).

Die Geltendmachung des Aufsichtsrechtes ist an keine Frist gebunden und es können die Behörden die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse wann immer untersagen. V. G. 26/V 87, Z. 269 (Budw. 3458).

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse. V. G. 17/XI 88, Z. 3550 (Budw. 4348).

Der Staatsverwaltung steht das Recht zu, Beschlüsse über die Geschäftssprache des Magistrates insoweit außer Kraft zu setzen, als sie bestimmt sind, dieser Communalbehörde auch für jene Agenden, welche sie als polit. Behörde I. Instanz verwaltet, zur Richtschnur zu dienen. (Prag) V. G. 13/VII 93, Z. 2328 (Budw. 7383). Aehnlich: E. des V. G. 4/VII 91, Z. 2358 (Budw. 6076).

Die Verwendung des Gemeindevermögens und seiner Erträgnisse ist auf die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Zwecke beschränkt. E. des V. G. 13/V 81, Z. 749, Budw. 1096 für Triest.

Die Zuwendung eines Betrages für Auslagen zu Cultuszwecken liegt außerhalb des Wirkungskreises einer Gemeindevertretung. V. G. 13/V 92, Z. 480 (Budw. 2053).

Das Halten einer nichtamtlichen Zeitung ist keine Gemeindeangelegenheit. V. G. 23/X 85, Z. 2701 (Budw. 2737); 18/XI 87, Z. 3135.

Der übertragene Wirkungskreis der Statutargemeinden umfasst einerseits alle jene ihnen vom Staate übertragenen Angelegenheiten, welche auch die übrigen Gemeinden zu besorgen haben, andrerseits jene, die sich aus ihrer Stellung als polit. Behörden erster Instanz ergeben. Man könnte sonach die übertragenen Agenden nach diesem Gesichtspunkte in zwei Gruppen scheiden, allein diese Unterscheidung hat wenig Bedeutung, da der Charakter dieser Agenden — als staatlicher Aufgaben ein einheitlicher ist, und die einzige Unterscheidung, die sich bei den Nichtstatutargemeinden ergibt, indem sie zum Theil von Gemeinden, zum Theil von staatlichen Behörden erster Instanz besorgt werden, hier weggefallen ist.

Allerdings gelangen durch diese Uebertragung des staatlichen Wirkungskreises Angelegenheiten zur Entscheidung in die Hände der Gemeinde, bei denen sie unzweifelhaft befangen ist, z. B. die Entscheidung, ob jemand in ihrem Gebiete zuständig ist, sie für ihn Armenkosten zu zahlen oder Verpflegskosten zu ersetzen hat.

Obzwar hier die Remedur noch immer im Beschwerdewege gefunden werden kann, so ist doch hervorzuheben, dass eine offenbar befangene autonome Behörde in erster Linie entscheidet.

Dieser Umstand findet ausnahmsweise Berücksichtigung in den Landesgesetzen über das Wasserrecht (§ 76 der meisten Landesgesetze; vgl. Peyrer, das österr. Wasserrecht), indem für den Fall, als eine mit der polit. Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, die nächst höhere polit. Behörde die Verhandlung zu pflegen und zu entscheiden hat.

Aus einem ganz anderen Gesichtspunkt ist eine anderweitige Einschränkung der Competenz der Statutargemeinde im Vergleich zu k. k. Bezirksbehörden eingetreten, indem sie niemals Dienstesbehörde der Gendarmerie ist (§ 3 des Gendarmeriegesetzes 25/XII 94 R. 1 ex 95).

Im übrigen gelten die Statutargemeinden vollständig als polit. Bezirksbehörden erster Instanz, wodurch das Erfordernis der kaiserl. Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstehers gegeben ist, weil dieser eine Reihe von Aufgaben, die sonst einem k. k. Bezirkshauptmanne zukommen, besorgt. Bei consequentem Festhalten an diesem Grundsatze ist allerdings nicht einzusehen, warum das gleiche Erfordernis bezüglich der Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter nicht aufgestellt wurde, da letztere in ziemlich unbeschränkter Weise den Bürgermeister vertreten können.

In sehr vielen Statutargemeinden insbesondere den Landeshauptstädten bestehen neben den Communalämtern eigene staatliche (sogen. landesfürstliche) Polizeidirectionen. Diesen ist eine Competenz zugewiesen, die sich sowohl aus dem selbständigen Wirkungskreise als auch dem übertragenen zusammensetzt, u. zw. bezüglich des letzteren sowohl aus Agenden, welche die Statutargemeinde gleich jeder anderen Gemeinde zu besorgen hätte, als auch aus jenen, die ihr als polit. Behörde erster Instanz zufallen würden, falls eben nicht durch die Einrichtung jenes landesfürstlichen Polizeiamtes ihre Competenz beeinträchtigt würde.

Eine specifische Einschränkung der Statutargemeinden ist hiedurch nicht gegeben, denn das Gebiet der Polizeidirectionen erstreckt sich zumeist auch über die Grenzen der Stadt hinaus und beschränkt somit in gleicher Weise die Competenz der staatlichen Bezirkshauptmannschaften und der Landgemeinden, die in ihr Gebiet fallen.

Die rechtliche Möglichkeit dieser Einschränkung der Communalverwaltung ist bezüglich des selbständigen Wirkungskreises in Art. V des Reichs-Gemeindegesetzes, letzter Absatz, gegeben und unverändert in alle Gemeindeordnungen übergegangen.

Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises ist die Abgrenzung desselben ohnedies in Art. VI der Reichs- und Landesgesetzgebung vorbehalten, und in den speciellen Statuten die Einschränkung desselben durch landesfürstliche Polizeibehörden vorgesehen.

Hier aber tritt eine ganz eigenthümliche fiscalische Auffassung des Kostenpunktes zu Tage. Während der Staat den übertragenen Wirkungskreis als eine Pflicht der Gemeinde auffasst, die sie aus ihren eigenen Mitteln zu tragen hat, muss umgekehrt die Gemeinde, falls der Staat ihr einen Theil des selbständigen Wirkungskreises durch Errichtung von Polizeiämtern abnimmt, hiefür dem Staate eine entsprechende Vergütung leisten (in Wien jährlich $^1/_2$ Mill. Gulden).

VI. **Organisation.** Die Organisation der städtischen Behörden unterscheidet sich nicht unwesentlich von jener der Landgemeinden. Hier ist der Punkt, wo Größe und Einwohnerzahl, Stärke des Verkehrslebens und Regsamkeit der Gemeinde zu besonderen, in den Landgemeinden nicht gekannten oder wenig ausgebildeten Einrichtungen führen.

Aber auch innerhalb der Statutargemeinden herrscht hier große Verschiedenheit. Als fast überall wiederkehrende Postulate der Organisation eines städtisch geleiteten Gemeinwesens lassen sich folgende Hauptpunkte feststellen:

a) Eine Gesammtvertretung der Stadt durch eine verhältnismäßig zahlreiche, möglichst viele Berufskreise umfassende Versammlung (in der Stärke von 24—138 Gemeindevertretern);

b) eine engere Versammlung, bestehend aus relativ wenigen, aber mit den Details vertrauteren Persönlichkeiten, welche die wichtigsten Angelegenheiten einer Vorprüfung unterziehen, bevor sie an die große Versammlung gelangen, oder falls sie unmittelbar dort eingebracht wurden, vor der Entscheidung überprüfen.

Diese vorberathenden Versammlungen können sich darstellen als bloße Commissionen (fallweise oder dauernd bestellte) der großen Versammlung, oder aber als eine eigens organisierte, wenn auch aus dem großen Rathe hervorgegangene Körperschaft mit selbständiger Competenz. Der erstere Modus erspart der Commune zwar eine eigene Organisation gewählter Art neben dem Gemeinderathe (älteres System des früheren Wiener Statutes, heute in Innsbruck u. a.) hat aber den Nachtheil, dass alle, auch die kleinsten Agenden, die nicht dem Bürgermeister und seinem Beamtenstabe überlassen werden, vor den Gesammt-Gemeinderath gelangen, während die andere Modalität (Stadtrath) zugleich ein geeignetes Mittel bietet, den Gemeinderath von allen minderen Details zu entlasten, und seine Aufmerksamkeit den großen Fragen der Commune zuzuwenden. Dieses Zwischenglied fehlt jedoch in einzelnen Statuten gänzlich;

c) eine Leitung, bestehend aus dem Bürgermeister und dessen Stellvertretern. Diese Leitung bezieht sich sowohl auf die mehr parlamentarischen Functionen in den Vertretungskörpern der Gemeinde als auch auf die geschäftsmäßige der Gemeindeämter. Obwohl die oberste Leitung in beiden Richtungen in der Person des Bürgermeisters vereint ist, macht sich bei der Bestellung der Stellvertretung die Unterscheidung nach diesen beiden Richtungen seiner Thätigkeit geltend, und in vielen Statuten sind die gewählten Vice-Bürgermeister seine Vertreter im Gemeinderath u. Stadtrath, während ein Beamter der Gemeinde ihn nach der anderen Richtung vertritt;

d) eine besondere Vertretung der localen Interessen der einzelnen Stadtbezirke mit einer zumeist sehr eingeschränkten Competenz auf dem Gebiete des selbständigen Wirkungskreises;

e) ein aus beamteten Elementen zusammengesetzter Magistrat.

(Ueber das Wahlrecht zu städtischen Aemtern vgl. Art. Gemeinde-Wahlrecht.)

Im einzelnen wäre folgendes hervorzuheben.

ad a) Die weitere Versammlung; sie wird genannt: Gemeinderath, Stadtverordneten-Collegium, Delegiertenversammlung, Gemeindeausschuss, Stadtrath (in Triest mit der „Eigenschaft eines Landtages" § 31); sie ist die höchste und letzte Instanz innerhalb der Statutargemeinde. Alle besonders wichtigen Agenden und insbesondere der Feststellung des Gesammthaushaltes sind ihr überlassen, auch

dort, wo ein engeres Collegium minder wichtige Beschlüsse fassen kann. (Speciell über den Gemeindehaushalt, s. diesen Art.).

Sie bildet die Recursinstanz für alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, während im übertragenen Wirkungskreis der Recurs an die polit. Landesstelle geht.

Eine eigenthümliche Sonderstellung haben der Gemeinderath in Wien und jener von Triest (der letztere führt den Namen Stadtrath), indem ein Recurszug vom Wiener Gemeinderath an den Landtag oder Landesausschuss nicht zulässig ist, sondern der Gemeiderath in selbständigen Angelegenheiten der Gemeinde Wien als letzte Instanz entscheidet, und nur das staatliche Inhibierungsrecht oder die Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof (eventuell Klage beim Reichsgericht) platzgreift. Der Stadtrath von Triest aber bildet zugleich den Landtag des betreffenden Gebietes.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind durchwegs unbesoldet, und erhalten nur Ersatz concreter Auslagen, sowie Commissionsgebüren für Reisen außerhalb des Gebietes.

Die meisten Statute enthalten eine besondere Bestimmung darüber, dass der Gemeinderath für die Beistellung der Mittel der Localpolizei zu sorgen habe, und für Unterlassungen in dieser Richtung verantwortlich sei. Wie jedoch diese Verantwortlichmachung eines Collegiums geltend gemacht werden könne, darüber geben diese Statute keine Auskunft. Einige Statute wollen die Schwierigkeit, jene Verantwortung geltend zu machen, dadurch beheben, dass sie anordnen, für Beschlüsse seien jene Mitglieder verantwortlich, die dafür gestimmt haben.

Der Gemeinderath ist analog dem ländlichen Gemeindeausschuss ein beschließendes, nicht aber ein exequierendes Organ. Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Bürgermeister und seinen Hilfsorganen zu. Die von Gneist so sehr perhorrescierte Durchführung der Selbstverwaltung im Wege debattierender und befehlender Dorf- und Stadtparlamente ohne selbstthätiges und persönliches Eingreifen der gewählten Functionäre in die Ausübung der Verwaltung ist in den österreichischen Gemeindeordnungen zum Princip erhoben, und nur theilweise durch Einführung verwaltender Stadträthe und vollziehender Bezirksausschüsse (Wien § 84) vermieden worden (s. d. folgende).

ad b) Die engere Versammlung, genannt Stadtrath aber auch: Gemeinderath, Magistrat, Ausschuss, Delegierte, Verwaltungsausschuss — zum Theil Bezeichnungen, die eine Verwechslung mit anders benannten Organen der übrigen Gemeinden ermöglichen. Bezüglich dieses Organes herrschen in den verschiedenen Statuten die divergierendsten Auffassungen.

Zumeist ist dasselbe gedacht als ein engerer Ausschuss des Gemeinderathes, bestimmt, diesen in minder wichtigen Angelegenheiten ganz zu entlasten und schwierige Geschäftsangelegenheiten vorbereitet und durchgearbeitet ihm vorzulegen. In diesem Falle ist er gleich der weiteren Versammlung eine beschließende, aber keine ausführende Behörde. Mit dieser Stellung des Stadtrathes ist es vereinbar, dass er Berufungsinstanz gegen die Verfügungen des Magistrates in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sei, und da er eben einen Ausschuss des Gemeinderathes darstellt, von ihm ein weiterer Recurs an diesen nicht stattfindet. So ist die Stellung des Wiener Stadtrathes, von dem analog wie vom Wiener Gemeinderath ein weiterer Recurs etwa an das Land überhaupt ausgeschlossen ist (§ 53 und 82 des Wiener Statuts). Aehnlich (Triest § 119 bezüglich Beschwerden gegen Amtshandlungen des Magistrates im natürlichen Wirkungskreise s. E. des V. G. 10/V 82, Z. 936, Budw. 1403).

Eine ganz andere Function hat aber der Stadtrath nach jenen Statuten, in welchen er als Executionsorgan der Gemeinde gedacht ist. Hier repräsentiert er nicht sowohl einen engeren Gemeindeausschuss als vielmehr ein erweitertes Bürgermeisteramt, führt Beschlüsse des Gemeinderathes aus, übernimmt über Auftrag des Bürgermeisters Geschäfte des übertragenen u. selbständigen Wirkungskreises, und in den selbständigen Angelegenheiten geht, da er nicht die Gemeinde in letzter Instanz repräsentiert, der Recurs an den Gemeindeausschuss.

Endlich kommen Formen vor, in denen der Stadtrath beide Functionen commixtue versieht: ein Ausschuss der großen Versammlung und ein erweitertes Bürgermeisteramt zugleich ist.

In jenen Städten, in welchen der Stadtrath die Stellung eines Executivsorganes der Gemeinde hat und ein vermehrtes und verstärktes Bürgermeisteramt darstellt, ist es nur natürlich, dass Gemeindebeamte demselben zugezogen werden, und in vielen derartigen Statuten haben sie ausdrücklich Sitz und Stimme, ja der erste städtische Beamte kann Vorsitzender des Stadtrathes sein.

In manchen dieser Statuten werden der Magistrat oder einzelne Referenten desselben ausdrücklich als Mitglieder des Stadtrathes genannt. Doch ist dies keineswegs durchgängig der Fall.

Die gewählten Stadträthe beziehen in einigen Städten Entschädigungen für ihre Mühewaltung; die Unentgeltlichkeit der Stellung ist jedoch die Regel. In einigen Städten (Görz, Rovigno, den oberösterr. Städten, Salzburg, Troppau u. a. m.) fehlt die Einrichtung des Stadtrathes.

ad c) Die mannigfachen und die Thätigkeit eines Mannes wohl ziemlich absorbierenden Geschäfte eines städtischen Bürgermeisters, welcher zugleich die einem k. k. Bezirks-Hauptmanne obliegenden Geschäfte zu erfüllen hat, würden ihrer Natur nach leicht zu dem sogen. Berufs-Bürgermeisterthum führen. Dennoch ist diesem Gedanken in keiner österreichischen Statutargemeinde Raum gegeben. Wohl genießt der Bürgermeister während seiner Function vom Gemeinderathe bestimmte — oft reichlich bemessene — Emolumente, und fast durchgängig gilt der Satz, dass seine (3- bis 6jährige) Bürgermeister-Function auch dann fortdauert, wenn unterdessen sein Gemeinderaths-Mandat erloschen sein sollte.

Aber abgesehen von diesen geringen Ansätzen zur materiellen Festigung seiner Stellung herrscht der Gedanke, dass die Bürgermeisterwürde von der Neuwahl abhängt. Juridische oder Verwaltungskenntnisse werden von ihm nicht verlangt. Lemberg nimmt die Möglichkeit in Aussicht, dass demjenigen, der 12 Jahre Bürgermeister war, ein Ruhegehalt seitens der Gemeinde bewilligt werden kann.

Eine parlamentarische Abhängigkeit des Bürgermeisters von der Majorität des Gemeinderathes besteht rechtlich in den Statutargemeinden ebensowenig wie in den Landgemeinden. Der beste Beweis ist der, dass der gewählte Bürgermeister, der seine Stelle niederlegen wollte, weil er keine Gemeindeausschuss-Majorität hinter sich hat, noch immer wegen Mandatsverweigerung straffällig sein kann, wo eine derartige Strafe vorgesehen ist. — Doch enthält Olmütz (§ 48) die ausdrückliche Bestimmung, dass der Bürgermeister sein Amt ohne Angabe von Gründen zurücklegen kann.

ad d) Bezirkseintheilung innerhalb einer Statutargemeinde findet sich nur bei wenigen Städten. Auch wenn eine solche Eintheilung vorliegt, so bildet ein Anlehnen an frühere selbständige Gemeindeeintheilung, mit Wahrung eines Restes von Unabhängigkeit der zur Stadt vereinten Sondergemeinden die Ausnahme; vielmehr fußt die Eintheilung durchwegs auf den nicht historischen, sondern rationellen Gesichtspunkten des Verkehres und der erleichterten Verwaltung. Die Bezirksverwaltung findet entweder von oben herab statt: die Vertretung der Gesammtgemeinde delegiert die Bezirksorgane oder umgekehrt locale Bezirkswahlen schaffen die Bezirksvertretung, der dann gewöhnlich Magistratsbeamte der Gemeinde und eine Kanzlei als Hilfsorgane zur Seite gesetzt werden. Die Wiener Bezirksvertretung ist für untergeordnete Gegenstände des selbständigen Wirkungskreises ein vollziehendes Organ, wobei die einzelnen Ausschussmitglieder zur Verwaltungsbesorgung herangezogen werden können (§ 84).

ad e) Der Magistrat — dies ist die gewöhnliche Bezeichnung für die Gesammtheit der städtischen Beamten. Dort wo der engere Ausschuss mit Hinzuziehung von Gemeindebeamten gebildet wird, heißt das so combinierte Organ auch häufig: Magistrat. An seiner Spitze steht immer der Bürgermeister; diesen vertritt entweder der gewählte Vice-Bürgermeister oder aber der oberste Beamte. Diese Unterscheidung hängt zusammen mit einer durchgängig verschiedenen Auffassung des städtischen Beamtenthums. Entweder fasst man dasselbe als ein bloßes Hilfsorgan der gewählten Gemeindevertreter auf, nach Analogie der ländlichen Gemeinde-Secretäre; oder aber es wird den Beamten als Corporation oder wenigstens den Referenten ein gesetzlich begrenztes Entscheidungsrecht in gewissen Gemeinde-Angelegenheiten mit eingeräumt.

Das letztere entspricht der älteren, bureaukratischen Auffassung der Staatsverfassung, wonach Beamtencollegien Entscheidungsrechte hatten, die der Amtschef nur im Wege der Sistierung beheben konnte. Die neuere Auffassung geht von dem Principe der persönlichen Verantwortlichkeit des Amtschefs aus und verwirft in der staatlichen Beamtenhierarchie den Einfluss der Beamtencollegien gegenüber dem Amtschef gänzlich.

In unseren Städtestatuten finden sich beide Auffassungen vertreten. Es gibt Städte, wo die Beamten vom ersten bis zum letzten nur Hilfsorgane der gewählten Functionäre sind, ohne eigenes Recht der Entscheidung, und solche Städte, bei denen die Beamten Sitz und Stimme im engeren Collegium (Stadtrath) haben, oder endlich die Referenten wenigstens mit berathender Stimme zugezogen werden müssen; in diesen Statuten ist auch von einem Sistierungsrechte die Rede, welches der Bürgermeister dem Magistratscollegium gegenüber ausübt. Interessant ist, dass in dem ältesten Statut (Prag 1850) wie im neuesten (Klagenfurt 1895) der Bürgermeister Magistratsbeschlüsse im Wege der Sistierung behebt, und dass bei Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises die definitive Entscheidung zwar an die höheren Gemeindeorgane, bei solchen des übertragenen Wirkungskreises aber an die polit. Landesstelle devolviert, so dass das gewählte Oberhaupt der Gemeinde in die Lage kommt, Collisionsfälle mit dem Beamtenkörper der Gemeinde vor der Staatsbehörde austragen zu müssen.

Dieser Gedanke, etwas consequenter durchgeführt, ließe sich verwenden, um gegen communale Willkür einer herrschenden Partei ein mäßigendes Gegengewicht durch einen nicht ganz abhängigen Beamtenkörper zu schaffen, während ja andererseits bureaukratischer Vorherrschaft durch die in letzter Linie maßgebenden gewählten Elemente genügend begegnet wird.

Bemerkenswert ist in dieser Richtung die in Laibach (§ 64) den rechtskundigen Magistratsräthen eingeräumte Vorzugsstellung vor den in den Magistrat gewählten Gemeinderäthen, indem erstere und nicht einer von den letzteren der Stellvertreter des Bürgermeisters im Magistrate sind.

In Wien wird der Bürgermeister in seiner Eigenschaft eines Vorstandes des Magistrates entweder vom Vice-Bürgermeister oder vom Magistratsdirector vertreten; auch hier ist von einem Sistierungsrechte die Rede, welches der Bürgermeister dem Gremium der Magistratsräthe gegenüber hat (§ 89), aber da er die sistierten Gegenstände dann selbst unter eigener Verantwortung erledigen kann, ist das Magistratsgremium lediglich als ein Beirath des Bürgermeisters ohne selbständige Stellung ihm gegenüber anzusehen.

In Wien bestehen eigene Magistratische Bezirksämter in den einzelnen städtischen Bezirken, welche gleich dem Magistrate polit. Behörden I. Instanz sind. Sie sind gedacht als Exposituren des Magistrates, haben daher in minder wichtigen Angelegenheiten ein Entscheidungsrecht gleich diesem, und es geht der Recurs in übertragenen Angelegenheiten unmittelbar an die Statthalterei. (Sie sind in dieser Hinsicht zu vergleichen den Polizei-Exposituren.)

Die städtischen Beamten müssen im allgemeinen die Erfordernisse staatlicher Beamte erfüllen, ins-

besondere die höheren Beamten die zum Eintritt in den staatlichen Conceptsdienst erforderlichen Bedingungen besitzen. Andererseits enthalten die meisten Statuten Bestimmungen, wonach städtische Beamte „auf Lebenszeit" angestellt werden, und in Bezug auf Pension- und Disciplinarbehandlung den staatlichen Verwaltungsbeamten analog gestellt sind. Richterliche Unabhängigkeit ist ihnen nicht eingeräumt.

Durch die Bestimmung eines Gemeindestatutes, dass bei Anstellung, Suspendierung, Entlassung und Pensionierung der Gemeindebeamten die für die polit. (Staats-)Beamten geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, wird nur die Grundlage für die Modalitäten der Behandlung und für das Maß der Ansprüche festgestellt, nicht aber die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses und darum auch nicht die Zuständigkeit zur Entscheidung in Streitfällen geändert (Roveredo). V. G. 25/IX 90, Z. 2963 (Budw. 5458). Aehnlich E. des R. G. 16/I 88, Z. 1, Hye 419 für Prag.

Ueber die Stellung des Magistrates vgl. folgende Judicate: Zur Erlassung einer Feuerlöschordnung ist der Stadtrath, nicht aber der Magistrat competent; die vom Magistrate unter Genehmigung der Statthalterei erlassene Feuerlöschordnung 23/X 54 ist eben darum keine giltige Verordnung (Triest). V. G. 25/VI 90, Z. 4305 (Budw. 5391); wozu jedoch zu bemerken ist, dass im Wiener Statut § 93 dem Magistrate das Recht, „allgem. Anordnungen und Verbote" auf dem Gebiete der der Gemeinde zustehenden Localpolizei zu erlassen, ausdrücklich eingeräumt ist.

Die Intimation einer behördlichen Entscheidung an den Magistrat gilt als Zustellung derselben an die Gemeinde (Reichenberg). V. G. 15/V 85, Z. 1097 Budw. 2562. (Prag) V. G. 29/V 85, Z. 1449 (Budw. 2583).

Zahlungsaufträge der Gemeindeorgane können nur dann in Rechtskraft erwachsen, wenn sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Art durch den Gemeindevorstand ausgefertigt sind. Ausfertigungen der Hilfsämter der Gemeinde verpflichten die Parteien nicht (E. des V. G. 29/II 92, Z. 2753 ex 1891, Budw. 6460 für Salzburg); wobei jedoch zu bemerken ist, dass in anderen Statuten dem Staate ein diesbezüglicher Wirkungskreis ausdrücklich eingeräumt ist.

Manche Statute haben es unterlassen, die Fristen zur Einbringung einer Beschwerde gegen solche Magistrats-Verfügungen zu bestimmen, welche an den Gemeinderath zu richten sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass infolge dessen diese Beschwerden an eine Frist nicht gebunden sind (E. des V. G. 23/X 84, Z. 2239, Budw. 2262 für Lemberg).

VII. **Aufsicht.** Das Aufsichtsrecht der höheren Verwaltungsorgane (Landesausschuss, polit. Landesstelle) über Städte und Statute ist im allgemeinen das gleiche wie bei Landgemeinden. Insbesondere bedürfen auch die Statutargemeinden ebenso wie die Landgemeinden bei wichtigen Vermögensoperationen sowie bei Bestimmung höherer Umlagen der Zustimmung des Landesausschusses oder eines Landesgesetzes. Ausgeschlossen ist das Aufsichtsrecht durch Zwischenglieder (Bezirke, Kreisämter).

Eigenthümlich ist manchen Statuten die Bestimmung, dass der Landtag (oder Landesausschuss) dann angerufen wird, wenn innerhalb der Gemeinde eine Einigung über gewisse größere Vermögensangelegenheiten nicht erzielt wird, indem eine gegebenenfalls geforderte Zweidrittel-Majorität nicht erreicht wird, oder eine Minderheit Protest einlegt.

Wien ist in derlei Fällen niemals an den niederösterr. Landesausschuss, sondern stets an den Landtag gewiesen, so dass der Landesausschuss, da er auch nicht Recursinstanz ist, von jeder Ingerenz auf Wiener Gemeinde-Angelegenheiten ausgeschlossen erscheint.

Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses ist (vorausgesetzt, dass nicht eine entgegenstehende Sonderbestimmung existiert) keineswegs auf die Fälle der Ueberschreitung des Wirkungskreises und fehlerhafter Anwendung des Gesetzes beschränkt (Görz, V. G. 27/X 86, Z. 2650, Budw. 3225).

Auch die Staatsaufsicht bewegt sich innerhalb jener Grenzen, die bei den Landgemeinden fixiert wurden.

Der Instanzenzug verringert sich durch das Wegfallen einer staatlichen Instanz (Bezirk).

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung bezieht sich nur auf die Einhaltung der Verwaltungsgesetze, nicht auf Verletzungen der Privatrechtsgesetze. V. G. 12/III 85, Z. 612 (Budw. 2449).

Der Instanzenzug in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wird dadurch nicht beirrt, dass eine competenzmäßige Entscheidung des Magistrates aus Anlass eines Beschlusses des Gemeinderathes ergangen ist (Krakau, V. G. 29/I 86, Z. 273, Budw. 2892).

Das Sistierungsrecht kann nur von der Staatsaufsichtsbehörde, nicht aber von einem Ressortamte (Handelsministerium) ausgeübt werden. (Wien, V. G. 12/VI 85, Z. 1619, Budw. 2607). Aehnlich E. des V. G. 6/XI 84, Z. 2198, Budw. 2278.

Obgleich den Staatsbehörden das Sistierungsrecht gegenüber gesetzwidrigen Gemeinderaths-Beschlüssen auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises unbestritten zusteht, so ist doch der Landesausschuss competent, über Recurse in derlei Angelegenheiten meritorisch zu entscheiden. Waidhofen a. d. Y., E. des R. G. 21/IV 80, Z. 72, Hye 216.

Die Staatsverwaltung ist nicht berechtigt, Magistratsverfügungen, durch welche lediglich Beschlüsse der Gemeindevertretung intimiert werden, mit Uebergehung dieses Umstandes aufzuheben, vielmehr kann in einem solchen Falle die Staatsverwaltung nur gegen den intimierten Beschluss selbst und nur im Wege der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung vorgehen — (Wien — älteres Statut; V. G. 6/XI 84, Z. 2198 Budw. 2278).

Der Regierung ist die Einwirkung auf die Localpolizei in den meisten Statuten in außerordentlich erweitertem Maße zugestanden, durch

die stereotype Formel: „Der Regierung bleibt die Controle, Einwirkung und Anordnung, dort wo sie es für nöthig findet, vorbehalten".

Eine der neuesten Schöpfungen auf dem Gebiete der communalen Gesetzgebung, das Wiener Statut vom J. 1890, hat diese Omnipotenz der Staatsgewalt, ohne die Einschränkung auf das Gebiet der Localpolizei, ausdrücklich für alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises statuiert!

VIII. **Uebersicht der Statutargemeinden** (nach Kronländern geordnet).

a) Böhmen	1. Prag	Gemeindestatut vom	1. Mai 1850, L. 85.
	2. Reichenberg	„ „	28. Juni 1889, L. 43.
b) Bukowina	3. Czernowitz	„ „	8. März 1864, L. 3.
c) Galizien	4. Lemberg	„ „	14. October 1870, L. 79.
	5. Krakau	„ „	1. April 1866, L. 7.
d) Kärnten	6. Klagenfurt	„ „	20. April 1895, L. 15.
e) Krain	7. Laibach	„ „	5. August 1887, L. 22.
f) Küstenland	8. Görz	„ „	28. November 1850.
	9. Rovigno	„ „	30. December 1869, L. 4 ex 70.
	10. Triest	„ „	12. April 1850, R. 139.
g) Mähren	11. Brünn	„ „	6. Juli 1850, L. 126.
	12. Iglau	„ „	24. November 1874, L. 64.
	13. Kremsier	„ „	18. Februar 1870, L. 25.
	14. Olmütz	„ „	24. Jänner 1866, L. 6.
	15. Ungar. Hradisch	„ „	9. Mai 1867, L. 18.
	16. Znaim	„ „	20. Jänner 1867, L. 5.
h) Oberösterreich	17. Linz	„ „	12. April 1884, L. 10.
	18. Steyr	„ „	18. Jänner 1867, L. 8.
i) Niederösterreich	19. Wien	„ „	19. December 1890, L. 45.
	20. Waidhofen a. d. Ybbs	„ „	6. Februar 1869, L. 24.
	21. Wiener Neustadt	„ „	8. August 1866, L. 17.
k) Salzburg	22. Salzburg	„ „	8. December 1869, L. 41.
l) Schlesien	23. Troppau	„ „	20. Jänner 1866, L. 10.
	24. Bielitz	„ „	8. December 1869, L. 3 ex 70.
	25. Friedek	„ „	8. December 1869, L. 4 ex 70.
m) Steiermark	26. Graz	„ „	8. December 1869, L. 47.
	27. Cilli	„ „	21. Jänner 1867, L. 7.
	28. Marburg	„ „	23. December 1871, L. 2 ex 72.
	29. Pettau	„ „	4. October 1887, L. 45.
n) Tirol	30. Innsbruck	„ „	14. April 1874, L. 28.
	31. Bozen	„ „	19. Juli 1882, L. 23.
	32. Roveredo	„ „	12. December 1869, L. 1 ex 70.
	33. Trient	„ „	7. December 1888. L. 1 ex 89.

Fast jedes dieser Statute ist durch Nachtragsgesetze abgeändert worden, die anzuführen hier nicht am Platze ist. Dieselben finden sich aufgezeichnet in Mayrhofers Handbuch, 5. Aufl., II. Bd., S. 881 und in der Sammlung der österr. Städteordnungen von Brockhausen und Weißkirchner, Manz.

Brockhausen.

B. Finanzen.

I. Einleitung. — II. Gebüren und Taxen. 1. Allgemeine Kanzleitarife. 2. Regelung specieller Gebüren und zwar für a) Sanität; b) Todtenbeschau; c) Grabstellen; d) Fleisch- und Viehbeschau, Schlachthaus; e) Canaleinmündung und Canalisation; f) Bauführungen; g) Brücken- und Pflastermauten; h) Heimats- und Bürgerrechtsverleihung. — III. Zuschläge zu den directen und Verzehrungssteuern. — IV. Die selbständigen Gemeindesteuern. 1. Allgemeines. 2. Getränkesteuern. 3. Fleischsteuer. 4. Brod- und Luxusgebäcksteuer. 5. Verschiedene Verbrauchssteuern. 6. Mietzinssteuer. 7. Luxussteuern. 8. Verkehrssteuerzuschlag in Wien.

I. **Einleitung.** Der Haushalt der Gemeinden ist im Bd. I, S. 722 ff. zur Darstellung gelangt, womit auch die allgem. Grundlagen des städtischen Haushaltes gekennzeichnet sind. Im besonderen erfahren die städtischen Finanzen eine specielle Regelung fast nur hinsichtlich des Einnahmewesens und zwar namentlich hinsichtlich der Steuern, Gebüren und Taxen. Allerdings trifft diese Besonderheit nicht die principiellen Grundzüge, welche

vielmehr für die Städte ganz dieselben sind wie für die Gemeinden überhaupt, wohl aber treten manche Einnahmearten mehr in den Vordergrund und erheischen damit eine eigene Normierung, welche für die Gemeinden überhaupt mangels Verwendung dieser Einnahmearten nicht nothwendig ist.

Als Städte kommen hier die 33 Statutargemeinden, d. h. die Städte mit eigenem Statute (Wien, Prag, Reichenberg, Czernowitz, Krakau, Lemberg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Rovigno, Görz, Brünn, Iglau, Kremsier, Olmütz, Ungar. Hradisch, Znaim, Linz, Steyr, Waidhofen a. d. Ybbs, Wiener-Neustadt, Salzburg, Troppau, Bielitz, Friedek, Graz, Cilli, Marburg, Pettau, Innsbruck, Bozen, Rovereto, Trient) in Betracht. Außerdem sind in Galizien durch das Landesgesetz 13/III 89 L. 24 für 30 Städte (Brody, Biala, Bochnia, Brzezany, Buczacz, Drohobycz, Gorlice, Grodek, Jaroslau, Jaslo, Jaworow, Kolomea, Krosno, Neu-Sandec, Podgorce, Przemysl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Sniatyn, Sokol, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnow, Trembowla, Wadowice, Wieliczka, Złoczow, Zolkiew) auch hinsichtlich des Finanzwesens specielle Bestimmungen getroffen worden. Selbstverständlich bedingen aber auch bei den andern größeren Städten oder Gemeinden die entwickelteren Verhältnisse eine besondere Gestaltung des Finanzwesens, gleichgiltig, ob diese Gemeinden ein städtisches Statut besitzen oder nicht.

Die gesetzlichen Grundlagen sind hinsichtlich der 33 Statutargemeinden und der 30 galizischen besonders geregelten Städte zunächst selbstverständlich die einzelnen Statute resp. das Landesgesetz von 1889. Darüber hinaus kommen hinsichtlich dieser, sowie sonstiger Städte und größerer Gemeinden die Gemeindeordnungen, sodann specielle Einnahmsarten betreffende Landesgesetze, welche die Benützung von bestimmten Steuern, Gebüren und Taxen den Gemeinden innerhalb vorgeschriebener Grenzen gestatten oder vorschreiben, und endlich einzelne Städte betreffende Specialgesetze in Betracht. Der Stand der Gesetzgebung ist ein durchaus unzureichender, indem es nicht zweckmäßig erscheint, die Finanzen für jede einzelne Gemeinde durch deren Statut speciell zu regeln, und indem auch die vielen Landesgesetzgebungen eine ganz überflüssige, sachlich nicht gerechtfertigte und schleppende Vielgestaltigkeit enthalten, während es weit zutreffender wäre, durch übereinstimmende, bei den einzelnen Landtagen eingebrachte Gesetzesvorlagen gleichförmige, moderner Finanzpolitik entsprechende Grundlagen des städtischen Haushaltes hervorzubringen. Dadurch würde es auch der Judicatur, welche sich heute naturgemäß an die einzelnen Statute anlehnen und dadurch splittern muss, möglich sein, zu größeren Gesichtspunkten und weittragenden Entscheidungen zu gelangen.

Die finanzwirtschaftliche Bedeutung des Gemeindehaushaltes und der einzelnen Einnahmszweige sowie ihre allgemeine gesetzliche Regelung ist, wie bemerkt, bereits im Art. Gemeindehaushalt (I, 722 ff.) zur Darstellung gelangt; sonach erübrigt hier nur, die wichtigsten Besonderheiten städtischen Finanzwesens nebst den zugehörigen gesetzlichen Normen zu erörtern, wobei insbesondere die Besteuerung, ferner die Gebüren und Taxen berücksichtigt werden sollen.

II. **Gebüren und Taxen.** Diese sind entweder durch allgemeine Kanzleitaxtarife (Gebüren- und Taxordnungen), oder durch specielle, bestimmte Gebüren- oder Taxkategorien betreffende Tarife geregelt.

1. Allgemeine Kanzleitaxtarife. Wien, G. 26/XII 74 L. 4 ex 75; Laibach, G. 3/XII 68 L. 17; Triest, G. 3/VIII 92 L. 23; Znaim G. 24/XII 81 L. 14 ex 82.

2. Regelung specieller Gebüren: a) Sanitätsgebüren (für Amtshandlungen städtischer Sanitätsorgane). Wien, St.-K. 8/II 87 L. 7; Iglau, St.-K. 21/II 87 L. 40;

b) für Todtenbeschau: Wien, G. 32/XII 91 L. 71;

c) für Grabstellen: Waidhofen a. d. Ybbs, St.-K. 20/V 96 L. 36; Graz, St.-K. 26/III 93 L. 40; Cilli, St.-K. 5/III 94 L. 8; (Leoben, St.-K. 13/X 93 L. 45;)

d) für Fleisch- u. Viehbeschau, Schlachthausgebüren: Wien, St.-K. 18/XII 91 L. 66; Prag, G. 9/III 89 L. 19; Olmütz, St.-K. 28/V 94 L. 61; Bielitz, G. 8/VI 92 L. 42; Friedek, G. 27/XII 92 L. 11 ex 93; (Prossnitz, St.-K. 28/V 94 L. 61;)

e) für Canaleinmündung und Canalisierung: Wien, G. 19/I 90 L. 9 und 16/IV 94 L. 19; Wiener-Neustadt, St.-K. 9/XII 94 L. 27; Linz, G. 28/XI 84 L. 23 und 25/IV 94 L. 20; Steyr, G. 14/II 88 L. 9; Graz, G. 14/VI 94 L. 42; Marburg (1896); Prag, G. 19/XI 88 L. 66; Iglau, G. 27/XI 88 L. 120; Olmütz, G. 29/I 88 L. 38; Bielitz, G. 17/VI 94 L. 58; Czernowitz, G. 11/XI 93 L. 34; (Leoben, G. 6/II 90 L. 21; Prossnitz, G. 29/IV 94 L. 54;) Bielitz, G. 17/VI 94 L. 58;

f) für Amtshandlungen bei Bauführungen: Wiener-Neustadt, G. 30/I 73 L. 14; Salzburg, G. 2/IV 86 L. 28; Laibach, G. 14/VIII 66 L. 13; (Judenburg, G. 30/IX 68 L. 26;)

g) Brücken- und Pflastermauten: Steyr, St.-K. 22/XII 84 L. 26 und 2/I 90 L. 1; Prag, G. 6/XII 82 L. 74; Olmütz, St.-K. 18/III 88 L. 58; Czernowitz, G. 23/II 67 L. 9; (Brody, G. 2/III 67 L. 28 und 16/I 90 L. 7, dann 10/VI 93 L. 36; Kolomea und Stanislau, G. 20/III 88 L. 39 und 9/II 91 L. 21, dann 1/V 94 L. 38; Tarnopol, G. 9/II 91 und 1/V 94 L. 21 und 38;)

h) für Heimats- und Bürgerrechtsverleihung wurden die Taxen jeweilig schon in den ersten Statuten geregelt, wobei allerdings mehrfach nur die jeweils bestehende Gepflogenheit aufrecht gehalten wurde; durch neuere Gesetze ist dann zumeist eine Erhöhung oder Präcisierung dieser Taxen erfolgt; die letzteren fallen entweder wohlthätigen Zwecken zu, oder sind allgemeine Einnahmen, und sind in mehreren Städten für Ausländer höher bemessen als für Inländer. Diese Taxen sind im allgemeinen recht hoch ausgemessen, so dass sie ein schwer zu beseitigendes Hindernis

für die Erwerbung der Zuständigkeit für die großen Schichten der Arbeiterbevölkerung und selbst der Kleingewerbetreibenden bilden. Die neueren Gesetze, welche die Bestimmungen der Statute in diesem Punkt abgeändert haben, sind: Wien, G. 19/XII 90 L. 45; Wiener-Neustadt, G. 17/XII 74 L. 3 ex 75 und St.-K. 1/IV 71 L. 23; Waidhofen a. d. Ybbs, St.-K. 19/IV 82 L. 15; Linz, St.-K. 12/II 86 L. 6; Salzburg, G. 10/III 91 L. 9; Graz, Cilli, Marburg und Pettau, G. 18/V 94 L. 41; (Bruck a. M., St.-K. 28/VIII 80 L. 13; Judenburg, St.-K. 14/VIII 80 L. 10;) Klagenfurt, G. 30/I 73 L. 7 und 27/I 91 L. 7; Triest, G. 9/VI 85 L. 15; Brünn, G. 16/VI 75 L. 33, Iglau, G. 13/XI 88 L. 107; Kremsier, G. 20/XI 88 L. 108; Olmütz, G. 27/II 74 L. 22 und 9/II 88 L. 42; Znaim G. 29/II 89 L 4 ex 90; (Gaya, St.-K. 29/I 88 L. 17;) Troppau, Reg.-K. 20/II 88 L. 19; Bielitz, G. 14/XI 82 L. 35 und 16/XI 88 L. 63; Friedek, G. 25/VI 92 L. 48; Czernowitz, G. 26/III 66 L. 6; Krakau, G. 21/III 95 L. 17; 30 galizische Städte, Gem.-O. von 1889; (Zara, St.-K. 7/XI 83 L. 44).

Für andere Kategorien von Gebüren kommen entweder Gesetze allgemeineren Inhaltes in Betracht, wie z. B. für die Schulgelder, oder es erfolgt deren Regelung für das Land überhaupt, also für alle Gemeinden in demselben Normale, wie bezüglich der Verpflegegebüren, häufig bezüglich der Mauten ꝛc.; endlich liegt die Regelung einer größeren Reihe von Gebüren im autonomen Wirkungskreise der Gemeinden und wird von Fall zu Fall durch locale Vorschriften vorgenommen.

III. **Zuschläge zu den directen und den Verzehrungssteuern.** Auf S. 737 des I. Bd. ist eine tabellarische Uebersicht über die Competenzen in Betreff der Zuschläge zu den directen und indirecten Steuern gegeben; in der folgenden Tabelle werden dieselben Competenzabgrenzungen für die 33 Statutargemeinden (und die 30 Gemeinden Galiziens) nebst den letzten Gesetzen angeführt, welche diese Befugnisse regeln. Es besteht wohl im allgemeinen ein gewisser Zusammenhang zwischen den Competenzabgrenzungen der allgem. Gemeindeordnungen und den hier maßgebenden, aber im einzelnen sind die Unterschiede doch sehr beträchtlich, und zwar liegen sie bald in einem Ueberwiegen jener, bald in einem dieser Grenzbeträge.

Die höhere Bewilligung erfolgt bis zu gewissen Grenzen (Tirol, Galizien) durch die Bezirksvertretung, den Landesausschuss (in der Regel), den Landesausschuss mit Zustimmung der pol. Landesstelle (mehrfach), den Landtag, den Landesausschuss mit Allerh. Genehmigung, den Landtag mit Allerh. Genehmigung, oder endlich durch ein Landesgesetz (als die größte, fast überall bestehende Erschwerung).

Die Zuschläge zu den directen Steuern werden in den einen Städten von allen Steuerarten in gleichem Ausmaße, in anderen im verschiedenen eingehoben, und dienen entweder dem städtischen Haushalte überhaupt, oder einzelnen besonders bezeichneten Zwecken (Spitalbau, Schulzwecke, Anlehen, Einquartierung ꝛc.), und sind mitunter schon sehr hoch angestiegen, so dass in vielen wichtigen Städten eine beträchtliche Erhöhung kaum mehr möglich ist (siehe Art. Steuerzuschläge). Die Zuschläge zu der Verzehrungssteuer sind außerordentlich mannigfaltig, indem sie alle Gegenstände des Verzehrungssteuertarifes treffen, oder nur einzelne, ferner je nachdem sie alle Artikel mit demselben Satze belegen oder verschiedene Sätze anwenden. Auch diese Steuersätze sind bereits sehr hoch, so dass eine wesentliche weitere Anspannung derselben kaum mehr im Bereiche der Möglichkeit liegt.

IV. **Die selbständigen Gemeindesteuern.** 1. Allgemeines. Die städtischen Steuern unterscheiden sich nicht von den Gemeindesteuern überhaupt, indem es bisher zu der Ausbildung eines speciellen Gemeindesteuersystems nicht gekommen ist, da der Staat alle verfügbaren Steuerquellen für sich in Anspruch genommen hat und eine besondere städtische Finanzwirtschaft im Rahmen der communalen überhaupt nicht zur Ausbildung gelangt ist. Es gilt daher das bereits I, 738 Gesagte, und ist dazu nur zu bemerken, dass die gesetzlichen Grundlagen des städtischen besonderen Steuerwesens auch hier entweder in den Statuten oder in den allgemeinen Landesgesetzen über einzelne Steuern, oder in Gesetzen für einzelne Städte beruhen. Die Forterhebung der überkommenen selbständigen Steuern blieb den Gemeinden auch nach den Statuten gewahrt, wobei überdies einige der älteren Statute auch eine Erhöhung innerhalb gewisser Grenzen im eigenen Wirkungskreise als zulässig erklärten, z. B. bis zum doppelten Betrag in Wien, Graz, Klagenfurt. In größerer Anzahl sind jedoch gewisse Erleichterungen erst durch neuere Gesetze zulässig erklärt worden, so dass anstatt eines sonst erforderlichen Landesgesetzes andere leichtere Bewilligungsformen festgesetzt erscheinen (Landtagsbeschluss oder Landesausschussbeschluss mit kaiserl. Genehmigung ꝛc.). Die Einführung selbständiger Gemeindesteuern erfolgt vielfach auf eine begrenzte Zeit (einige Jahre), worauf dann die Fortbewilligung erfolgt, und zwar sind diese Zeiträume gleichzeitig mit den Competenzen der Bewilligung gesetzlich festgestellt.

2. Getränkesteuern. Diese wurden in der letzten Zeit durch folgende Gesetze ꝛc. geregelt: Wien, G. 19/XII 91 L. 59; Waidhofen a. d. Ybbs, St.-K. 4/IV 88 L. 24 und 27/I 92 L. 9; Linz, G. 2/III 88 L. 11 und 13/IV 94 L. 17; Steyr, St.-K. 14/II 87 L. 4 und G. 7/VI 92 L. 14; Salzburg, G. 28/XII 85 L. 4 ex 86, 4/XI 88 L. 38 und 28/IV 92 L. 7, endlich ein Gesetz aus 1896; Cilli, G. 19/I 90 L. 8 und K. des steierm. L. A. 18/III 95 L. 41; Marburg, St.-K. 24/I 87 L. 8, 31/I 89 L. 3 ex 90, dann 23/I 92 L. 4 und K. des steierm. L. A. 29/XII 94 L. 4 ex 95; Pettau, St.-K. 3/III 86 L. 15, 13/XII 88 L. 57 und 23/I 92 L. 4, dann L. 1895, Nr. 10; Graz und die vorgenannten steierm. Städte überdies G. 18/V 94 L. 41; Klagenfurt, G. 13/XII 83 L. 30 und Reg.-K. 20/XII 93 L. 35, ferner G. 8/III 95 L. 8 und Verord. der Landesreg. 15/XI 95 L 31; Triest, St.-K. 26/VI 91 L. 15, dann 18/XII 92 L. 38, ferner 4/XII und 20/XII 93 L. 33 u. 36, 27/XII 94 L. 37, 31/XII 95 L. 31

Städte	Obergrenze der eigenen Competenz der Gemeinde für die Zuschläge zu den		Untergrenze der Competenz der höchsten Instanz für die Zuschläge zu den		Letzte gesetzliche Grundlage
	directen Steuern	Verzehrungssteuern	directen Steuern	Verzehrungssteuern	
Wien	30	30	30	30	G. 20/III 93 L. 13
Wiener-Neustadt	20	10	100	50	G. 21/I 82 L. 24
Waidhofen a. d. Ybbs	20	10	100	50	G. 21/I 82 L. 25
Linz	50	25	50	25	G. O. 12/IV 84 L. 10
Steyr	30	20	30	20	G. 13/I 69 L. 5
Salzburg	42	30	55	30	G. 5/I 82 L. 4
Graz[1]	50	.	50	.	G. 18/V 94 L. 41
Cilli	60	20	100	25	dto.
Marburg	60	20	100	25	dto.
Pettau	60	20	100	25	dto.
Klagenfurt	30	40	30	40	G. O. 20/IV 95 L. 15
Laibach	25	25	50	30	G. O. 5/VIII 87 L. 22
Triest[2]	.	.	.	.	Verf. 12/IV 50 R. 139
Görz[3]	15	.	25	.	G. O. 28/XI 50
Rovigno	25	25	50	50	G. 9/VI 94 L. 19
Innsbruck	150	100	500	200	G. O. 14/IV 74 L. 28
Bozen	150	100	500	200	G. O. 19/VII 82 L. 23
Rovereto	.	.	500	200	G. O. 12/XII 69 L. 1 ex 70
Trient	200	100	300	200	G. O. 7/XII 88 L. 1 ex 89
Prag	25	25	25	25	G. 30/V 86 L. 53
Reichenberg	25	25	25	25	G. O. 28/VI 89 L. 43
Brünn	25	25	25	25	G. O. 6/VII 50 L. 126
Iglau	25	30	80	80	G. 14/I 83 L. 25 ff. und G. 21/II 90 L. 28 ff.
Kremsier	25	30	80	80	
Olmütz	25	30	80	80	
Ungar.-Hradisch	25	30	80	80	
Znaim	25	30	80	80	
Troppau	25	25	60	60	G. 26/III 88 L. 34
Bielitz	40	40	60	60	G. 24/XI 90 L. 74
Friedek	20	20	60	35	G. 17/I 90 L. 26
Lemberg	20	40	30	60	G. O. 14/X 70 L. 79
Krakau[4]	10	.	25	.	G. O. 1/IV 66 L. 7
Czernowitz	25	50	25	50	G. O. 8/III 64 L. 3
30 galizische Städte	20	20	50—100	50—100	G. O. 13/III 89 L. 24

[1]) Verzehrungssteuer bis zum bisherigen Ausmaß, respect. über dasselbe. — [2]) Directe und Verzehrungssteuer bis zu einer 25%igen Erhöhung des bisherigen Ausmaßes, respect. über eine solche hinaus. — [3]) Verzehrungssteuer bis zu einer 10%igen Erhöhung, respect. über eine solche hinaus. — [4]) Verzehrungssteuer bis zum bisherigen Ausmaß, respect. über dasselbe hinaus.

und G. 9/XI 95 L. 27 und Verord. der Statth. 28/XII 95 L. 29; Innsbruck G. 11/XI 84 L. 41 dann 2/II 90 L. 15, endlich 11/III 95 L. 31 und Statth.-Verordn. 1/VI 95 L. 32; Rovigno, G. 9/VI 94 L. 19; die mähr. Städte Brünn, 6/IV 96 L. 40, Iglau, Kremsier, Olmütz, Ungar.-Hradisch und Znaim, G. 14/I 83 L. 24—28; Prag, G. 20/III 88 L. 27; Troppau, G. 5/V 96 L. 32; Friedek, R.-K. 28/II 90 L. 36 und 15/VIII 92 L. 58, dann G. 18/IV 96 L. 30; Lemberg, G. 18/XII 81 L. 48 ex 83; Czernowitz, G. 22/III 84 L. 15, 16, 17 und 15/III 94 L. 5, 6, 7; ferner in Wiener-Neustadt, Görz, Bozen, Trient, Rovereto, Reichenberg, dann in mehreren nicht statutarischen Gemeinden (Bruck a./M., Leoben, Prossnitz, Zara, mehreren Orten Galiziens und der Bukowina ꝛc.).

3. Eine Fleischsteuer scheint, auch dort wo sie sonst üblich ist (Tirol), in den Städten überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt zu bestehen (Czernowitz, Pettau, St.-K. 15/IV 96 L. 29); ebenso eine Steuer auf

4. Brot und Luxusgebäck (Trient, Rovereto).

5. Steuer auf verschiedene Consum-Gegenstände bestehen vereinzelt; so z. B. auf Talg, Unschlitt, Fett und Seife, dann Wachs, Stearin, Paraffin, Erdharz, ferner Holzkohle und Coaks, Steinkohle und Holz in Innsbruck; Holz in Bozen;

6. Die Mietzinssteuer kann i. R. bis zur Höhe von 5—10% (seltener in höherem Ausmaße, z. B. Wien 15%) im eigenen Wirkungskreise eingeführt werden, ist hie und da ganz oder theilweise eine Zweckssteuer (für Armenzwecke, Canalisation, Schule, Einquartierung, öffentliche Beleuchtung ꝛc.) und besitzt in mehreren Gesetzen ein Existenzminimum und einen progressiven Steuerfuß. Die gesetzlichen Grundlagen sind, insoweit nicht die Statute selbst oder allgemeine Normen in Betracht kommen, folgende: Wien, G. 19/XII 90 L. 45 und 20/III 93 L. 13; Wiener-Neustadt, St.-K. 2/II 91 L. 11 und G. 18/IV 96 L. 23; Linz, G. 6/II 88 L. 7 und 13/IV 94 L. 16; Steyr, G. 13/I 69 L. 5; Graz, Cilli, Marburg, Pettau, G. 18/V 94 L. 41 und St.-K. 14/XII 81 L. 25 und 8/XII 69 L. 16, dann St.-K. 16/I 87 L. 4, ferner 22/XII 90 L. 3 ex 94 und 4/IV 94 L. 19; Laibach, G. 4/IV 90 L. 8; tirol. Städte, St.-K. 30/XII 86 L. 1 ex 87 und 30/I 91 L. 12 ff.; Prag, G. 30/V 86 L. 53; mährisch. Städte, G. 14/I 83 L. 24—28; Brünn, G. 26/IV 96 L. 48; Troppau, G. 26/III 88 L. 34; Bielitz, R.-K. 28/II 90 L. 36, dann 9/XII 92 L. 76 und 18/IV 95 L. 28; Czernowitz, G. 24/X 84 L. 34 und 13/VI 94 L. 16 ꝛc.

7. An Luxussteuern sind außer den bereits Bd. I, S. 739 aufgeführten zu nennen die in den meisten Städten vorkommende, zumeist auf Specialgesetzen beruhende Hundesteuer, ferner die Steuer vom Velocipedfahren in Salzburg, G. 26/I 86 L. 11 und Linz, St.-K. 12/III 95 L. 10; von öffentlichen Schaustellungen in Linz, St.-K. 30/III 87 L. 11, in Salzburg, G. 28/XI 90 L. 2 ex 91 und in Lemberg, G. 17/XI 84 L. 57; von Gasthöfen Wirtshäusern, Billards in der letztgenannten Stadt, G. 18/XII 81 L. 48 ex 83 ꝛc., sämmtliche für Armenzwecke.

8. Verkehrssteuerzuschlag in Wien. In Wien wird mit G. 15/III 66 L. 5 ein 10%iger Zuschlag zur ordentl. Staatssteuer vom Realitätenverkehr und dem Gebürenäquivalent eingehoben.

Im übrigen kann auf die Darstellung Bd. I, S. 739 verwiesen werden.

Ueber die Rückwirkung der Reform der Personalsteuer auf den Gemeindehaushalt (Wien) s. Art. Steuerreform, über die Geschichte der städt. Besteuerung Art. Finanzgeschichte, endlich die Art. Steuerzuschläge und Verzehrungssteuern.

Quellen und Literatur.

Brockhausen-Weißkirchner, Samml. der österr. Städteordnungen. Wien, Manz. Oesterr. Statistik, XL. Bd., 3. Heft „Die Finanzen der autonomen Verwaltung 1888—1892", Wien 1896. Mayrhofer 5. Aufl., II. Bd., S. 881—917. Oesterr. Städtebuch, V. Jahrg.

Mischler.

C. Anlagen.

Die Städteanlagen umfassen jene baulichen Anlagen, welche der Bevölkerung die Errichtung zweckmäßiger Wohnungen und Arbeitsräume, ferner den Verkehr untereinander, die Bewegung im Freien und die Errichtung von Baulichkeiten für Gottesdienst, Unterricht, Krankenpflege, Lebensmittelversorgung, Verkehr, Kunst und Wissenschaft u. s. w. ermöglichen. Wir unterscheiden die offene Bebauung (Villenbau) und die geschlossene Bebauung (Reihenbau). Im ersten Falle wird gefordert, dass die Häuser von allen oder wenigstens drei Seiten frei stehen und von Gärten umgeben sind, wobei die Nebengebäude und der Hof möglichst wenig störend untergebracht werden müssen. Bei der geschlossenen Bebauung eignen sich die Gebäude mehr für den Geschäfts- und Gewerbebetrieb, gewähren auch größere Sicherheit und benöthigen weniger Bodenfläche. Der Hauptübelstand, dass ein in geschlossener Reihe stehendes Haus nur von der Straße oder von dem Hofe Licht erhält und an der Hofseite noch Beeinträchtigungen durch Anbauten des Besitzers und des Nachbars entstehen können, wird in allen Städten durch baupolizeiliche Beschränkungen bekämpft, indem die größte Höhe der Gebäude normiert wird, ebenso wie die Baufläche nur bis zu einer gewissen Grenze des Flächenmaßes verbaut werden darf. Als eingebautes Haus bezeichnet man jenes, welches Vorder-, Neben-, Quer- und Hintergebäude, Hofraum und Lichthöfe enthält. Die Entwicklung eines Stadtbauplanes beeinflusst die Größe und Zahl der Wohnungen oder sonstiger Räume, welche in den einzelnen Häusern untergebracht werden müssen, und wir unterscheiden in dieser Hinsicht das Einfamilienhaus oder Privathaus, das Doppelhaus und die Miet- oder Zinshäuser, wobei diese Bauten ein- oder mehrgeschossig sein können.

Nach der Vermögenslage, der Erwerbsthätigkeit und der gesellschaftlichen Stellung der Bewohner ergibt sich selbstverständlich eine wesentliche Verschiedenheit der Wohnhäuser und der Baugrundstücke, auf welchen sich diese befinden. Im engeren Sinne gehören zum städtischen Verkehre die öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze, im weiteren Sinne auch jene Beförderungsmittel, welche sich besondere Wege schaffen, als Stadtbahnen, Wasserwege u. s. w. Die beste Geschäftslage fällt gewöhnlich mit dem größten Straßenverkehr zusammen, demnach diese Straßen sich zum Bewohnen wegen der Unruhe weniger eignen. In jeder Stadt ist derjenige Verkehr der stärkste, welcher nach dem Mittelpunkte, u. zw. nach dem Schwerpunkte der Verkehrsadern gerichtet ist, und derselbe heißt der centrale oder radiale Verkehr. Die zweite Art des Straßenverkehres ist der peripherische oder der Ringverkehr, welcher dem radialen annähernd gleich sein kann. Außerdem sind zum Zwecke der Ausgleichungen und der Uebergänge, damit Umwege vermieden werden von einer Radialen zur andern, Diagonallinien nöthig, und durch die Zusammmenführung radialer, peripherischer und diagonaler Straßen bilden sich Knotenpunkte, entstehen demnach zum Zwecke des Ueberganges von einer Linie zur andern Platzfiguren, welche Verkehrsplätze heißen. Alle Städte haben nicht sämmtliche angeführten drei Verkehrsrichtungen. Der Straßenverkehr gliedert sich in denjenigen der Fußgänger, der Reiter, der Lastfuhrwerke, der Personenwagen und der Straßenbahnen. Bei sehr breiten Straßen und unter günstigen Verhältnissen erhalten mitunter diese drei Verkehrsarten besondere Wege, obwohl gewöhnlich die Benützung eine gemeinschaftliche ist. Der von den Straßen unabhängige Verkehr ist entweder die Eisenbahn- oder die Wasserbeförderung, u. zw. als Ortsverkehr oder als Fernverkehr. Die unabhängigen Verkehrsbewegungen stehen bezüglich der Situation und der Höhenlage in enger Beziehung zum Straßenplane. Im Zusammenhange mit der Gestaltung des Stadtplanes stehen die öffentlichen Bauanlagen, als Kirchen, Schulen, Verkehrsanstalten, Museen, Theater, Vergnügungsanstalten, Banken, Börsen, Krankenhäuser, Kasernen u. s. w. und diese theilen sich in drei Gruppen und zwar die Centralanstalten, welche nahe dem Verkehrsmittelpunkte liegen müssen, die Vertheilungsanstalten, welche sich über die Stadtviertel vertheilen, und die Außenanstalten, deren Herstellung im äußeren Stadttheile oder am Rande der Stadt zulässig ist.

Der Entwurf eines Stadtplanes bezieht sich nicht allein auf das Neue, also auf die Erweiterung der Stadt, sondern auch auf die Verbesserung des alten Bestandes.

Die Projectierung von Stadterweiterungen besteht wesentlich in der Feststellung der Grundzüge aller Verkehrsmittel in einer beträchtlichen Ausdehnung, weil von den verschiedenen Anforderungen, welche an den Stadtbauplan gestellt werden, die wichtigste diejenige des Verkehrs ist, und erst in weiterer Linie die Rücksichten auf die Bebauung und die gesundheitlichen und schönheitlichen Anforderungen stehen. Nachdem jedoch die Anforderungen des Verkehres, der Bebauung, der Gesundheit und Schönheit vielseitig und voneinander abweichend sind, so ist eigentlich ein guter Stadtplan ein günstiger Ausgleich zwischen diesen verschiedenen Erfordernissen. Die von den Straßen, also Baufluchtlinien, rings umschlossenen Baugrundstücke nennt man Baublöcke. Nach den Bauordnungen in Oesterreich sollen geschlossene Ortschaften sich im Besitze richtiger Lagepläne befinden, welche alle bestehenden Plätze, Straßen, Gassen, Wege, Canäle, Rohrleitungen mit ihrem Niveau und sämmtliche Grund- und Bauparcellen zu enthalten haben, wobei auf die weitere Bebauung und Regulierung Rücksicht zu nehmen ist und der Sicherheit des Verkehres, den sanitären Bedürfnissen und den Anforderungen der Verschönerungen Rechnung getragen werden muss. Die Lagepläne müssen vor ihrer Bestätigung öffentlich ausgestellt werden und sind nach deren Genehmigung maßgebend in Rücksicht auf die Richtung, die Lage und das Niveau der in denselben festgestellten öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze, und darf bei allen weiteren Durchführungen von der Feststellung in diesen drei Rücksichten nicht abgewichen werden. Ebenso sind in den Bauordnungen die minimalen Breiten für Hauptstraßen u. Nebengassen baugesetzlich bestimmt.

Sablik.

D. Assanierung.

I. Allgemeines. — II. Aufgabe der Städteassanierung. — III. Mittel zur Assanierung der Städte. — IV. Durchführung der Assanierung (Assanierungsvorschriften).

I. Allgemeines. Unter Assanierung einer Ortschaft versteht man im allgemeinen die Herbeiführung besserer gesundheitlicher Verhältnisse, die Hebung der Salubrität des Ortes. Da nun alle sanitären Einrichtungen und Maßnahmen in letzter Linie auf diesen Zweck hinauslaufen, so könnte man eigentlich die gesammte Städtehygiene unter diesen Begriff zusammenfassen. Allein es ist schon lange üblich geworden, die Bezeichnung Assanierung und Assanierungsmaßnahmen nur auf ein Theilgebiet der Hygiene, nämlich die Hygiene des Bodens, des Wassers und der Luft zu beschränken, ja es gibt Hygieniker, welche sie ausschließlich nur für die Reinigung und Reinhaltung des Bodens gebraucht wissen wollen. Immerhin hat man es mit einem Begriff zu thun, dessen Inhalt ein schwankender ist; Assanierung ist ein häufig gebrauchter, conventioneller Ausdruck für eine gewisse Summe hygienischer Maßnahmen, aber kein wissenschaftlich definierter Begriff.

Für unseren besonderen Zweck ist der Umfang dessen, was hier behandelt werden soll, noch begrenzt durch bereits vorhandene, ganz oder theilweise in das Gebiet der Städte-Assanierung fallende Abhandlungen in diesem Wörterbuch. Es gehören dahin die Artikel: Gesundheitswesen, Humanitäts- und Krankenanstalten, Bauwesen, Friedhöfe, Leichenbestattung und Exhumierung, welche manches hier

Einschlägige bereits enthalten und zur Ergänzung der folgenden auf Luft-, Wasser- und Bodenhygiene beschränkten, nothwendigerweise sehr gedrängten Darlegungen herangezogen werden wollen.

II. **Die Aufgaben der Städte-Assanierung.** Es ist eine uralte Erkenntnis, dass Boden, Wasser und Luft einen Einfluss auf die Gesundheit der Bewohner auszuüben vermögen, und dass es keineswegs gleichgiltig ist, welchen Boden der Mensch bewohnt, welches Wasser er trinkt und welche Luft er athmet. Schon Hippokrates hat eine bezügliche Abhandlung „περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων“ „über Luft, Wasser und Gegenden“ geschrieben, welche den griechischen Ansiedlern und Städtebauern Anleitungen über die Auswahl und Bewohnbarmachung von zur Anlage der Ortschaften geeigneten Plätzen gab. Frühzeitig erkannte man auch, dass sich die schädlichen Einflüsse durch das dichte Zusammenwohnen der Menschen außerordentlich steigern. Wir begegnen daher schon in den ältesten Centren menschlicher Cultur, in den großen Städten des Alterthums, in Babylon und Theben, in Alexandrien, Athen und Rom Assanierungswerken, wie Canalisationen und Wasserleitungen, welche an Großartigkeit der Anlage und Ausführung zum Theile selbst heute unübertroffen sind. Ueber das eigentliche Wesen dieser Einwirkungen auf die Gesundheit der Menschen hat aber erst die auf exact naturwissenschaftliche Grundlagen gestellte hygienische Forschung der Gegenwart Aufschluss zu geben vermocht.

Wir wissen heute, dass viele und darunter die allergefürchtetsten und verheerendsten Krankheiten, nämlich alle sogenannten epidemischen, durch pflanzliche, zum Theil auch thierische Parasiten verursacht werden. Diese Krankheitserreger entwickeln sich entweder im Boden, u. zw. umso intensiver, je mehr derselbe mit Abfallstoffen des menschlichen und des thierischen Haushaltes und Stoffwechsels verunreinigt ist, oder im organisch verunreinigten Wasser und gelangen durch dieses oder mitunter auch durch die Luft in den Körper des Menschen. Die Gesundheit kann aber auch durch andere als parasitäre Einwirkungen geschädigt werden, so durch unathembare oder giftige Gase, welche sich in der Erde oder in faulenden Gewässern oder in Wohn- und Arbeitsräumen, in den Straßen und Plätzen der Städte entwickeln und als gasige oder staubige Verunreinigung der Luft durch die Athmung in den menschlichen Organismus gelangen.

Was den Boden anbelangt, so wissen wir, dass Wechselfieber, das gefürchtete Gelbfieber, wahrscheinlich auch Cholera und Typhus, ferner Ruhr, Diphtherie und Tuberculose wenigstens in der Weise von der Bodenbeschaffenheit abhängig sind, dass ihre Verbreitung durch Vermittlung der im Boden verlaufenden Zersetzungsprocesse oder vielleicht noch mehr durch die bacterien-conservierende Wirkung des feuchten Bodens befördert wird.

Durch das Trinkwasser, das, aus dem Boden stammend, in seiner Zusammensetzung ganz und gar von ihm abhängt, können die pathogenen Bodenkeime (Bacterien) am leichtesten weiter verbreitet und in kürzester Zeit zahlreichen Menschen zugeführt werden. Sicher nachgewiesen ist die Verbreitung der Cholera, des Typhus und der Dysenterie durch das Wasser, es gelangen mit demselben aber auch viele thierische Parasiten, die Spulwürmer, Bandwürmer, Peitschenwürmer, das die sogenannte tropische Chlorose erzeugende Ankylostomum duodenale und das die gefürchtete Bluthamruhr (tropische Hämaturie) hervorrufende Distomum haematobium in den Organismus.

Die Luft kann insbesondere an Stellen großer Menschenansammlungen und starker Staubentwicklung (Versammlungsorte, Theater, Schulen, Werkstätten, Fabriken u. s. w.) die Keime vieler sogenannter contagiöser Krankheiten wie Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Influenza, Pneumonie enthalten, oder sie wird durch Gase und Staub verunreinigt und führt, in diesem Zustande geathmet, zu zahlreichen eigenartigen und oft lebensgefährlichen Erkrankungen der Athmungsorgane, welche man mit einem Sammelnamen als Staubinhalationskrankheiten bezeichnet hat. Selbst Thierkrankheiten werden durch die Luft auf den Menschen übertragen, z. B. der Milzbrand durch den Staub der Hadern in den Papierfabriken.

Durch diese wissenschaftlichen Erkentnisse ist der modernen Hygiene der Städte, wo die Schädlichkeiten dieser Art sich naturgemäß häufen müssen und wo sie oft, namentlich in früheren Jahrhunderten, einen höchst gefährlichen Grad erreicht haben, Ziel und Richtung gegeben worden. Man stelle sich eine geschlossene Stadt des Mittelalters vor mit ihren engen Gassen, in denen alle Gewerbe betrieben wurden, in der es keine Canäle, bis spät herein nicht einmal Aborte gab, wo besten Falles die Excremente in Jahrhunderte lang bestehenden Sicker- oder Versitzgruben in den Häusern gesammelt wurden, wo die Abfälle der Schlachtungen, der Dünger der Stallungen, kurz aller Unrath innerhalb der Mauern verblieb, wo die Leichen begraben, die Thieräser verscharrt und die Küchenabfälle in die Höfe geschüttet wurden, und man vergegenwärtige sich, dass diese Zustände in mancher rühmlichen Stadt ein halbes oder wohl auch ein ganzes Jahrtausend und darüber bestanden haben, und gewinnt so am besten eine Vorstellung von den großen Aufgaben der Städte-Assanierung. Der durch Jahrhunderte verunreinigte städtische Untergrund muss gereinigt, der zu den Stadterweiterungen herangezogene jungfräuliche Boden vor neuer Verunreinigung geschützt werden; es muss reines Wasser zum Trinken und für den Haushalt von außen zugeführt werden, denn das Grundwasser der alten Städte ist meist unbrauchbar, es ist durch den Wirtschaftsbetrieb der Altvordern zur Stadtlauge geworden. Luft und Licht müssen im reichen Maße beschafft und die Luft rein erhalten werden, auch in den Millionenstädten der Neuzeit. Alle Assanierungsmaßnahmen werden also die Reinigung und Reinhaltung des Bodens, die Beschaffung und Sicherung reinen Trink- und Nutzwassers und die Reinhaltung des Luftkreises zum Ziele haben.

III. **Die Mittel zur Assanierung der Städte.** Die Städtereinigung, das heißt die Beseitigung aller Abfälle des menschlichen und thierischen Haushaltes und Stoffwechsels wird in sehr verschiedener

Weise besorgt. Alle herrschenden Systeme können jedoch in zwei Gruppen gebracht werden. Sie sind entweder Abfuhrsysteme oder Canalisationen oder eine Vereinigung beider Arten der Städtereinigung. Dabei haben folgende Grundsätze zu gelten. Alle Excremente der Menschen und Thiere, alle Abfälle des Haushaltes und der Gewerbe, alle Abwässer der Industrien, aller Unrath der Straßen sollen nach möglichst kurzem Verbleib innerhalb der Städte auf eine Art aus denselben fortgeschafft werden, dass dadurch nicht neue Missstände, Belästigungen und Schädlichkeiten für die Bewohner hervorgehen.

Am besten, sichersten und raschesten wird dies erreicht durch die Schwemmcanalisation, wie sie in einigen großen Städten Deutschlands, vor allem in Berlin in mustergiltiger Weise durchgeführt ist. Dieses System hat zur nothwendigen Voraussetzung große Mengen von Wasser, also eine ergiebige, ja unerschöpfliche Wasserleitung. Die Excremente werden durch reichliche Spülung in den Aborten sofort stark verdünnt, flüssig gemacht, durch die Hausleitungen in die Sammelcanäle und in die Hauptrohre der Straßenleitungen geschwemmt und sogleich oder nach vorheriger Sammlung in großen Bassins aus der Stadt hinausgeleitet. Die Canäle haben aber außer den Excrementen noch alle Abwässer der Haushaltungen und die Meteorwässer aufzunehmen. Die Inhaltsmassen der Schwemmcanäle werden entweder auf Felder geleitet und landwirtschaftlich nutzbar gemacht (Rieselfelder) oder in offene Wasserläufe abgeleitet. Die Canalisierung der Städte bewirkt auch das allmähliche Reinwerden selbst stark verunreinigten alten Stadtbodens. Es hört jede weitere Zufuhr auf, das Grundwasser vermag regelmäßig abzulaufen, sein Niveau sinkt und wird mehr constant, und so werden die über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten von dem durchlaufenden Meteorwasser allmählich ausgelaugt; es vollzieht sich die sogenannte Selbstreinigung des Bodens.

Viel mannigfaltiger als die Schwemmcanalsysteme sind die Abfuhrsysteme. Man kann sie in 3 Gruppen bringen: Gruben-, Tonnen und Closetsysteme. Wegen der technischen Unmöglichkeit, vollkommen dichte Gruben herzustellen, werden die Grubensysteme immer bedenklich sein und eine volle Gewähr für die Hintanhaltung neuer Bodenverunreinigung durch Versickerung des Grubeninhaltes nicht bieten. Sie haben den Nachtheil, dass die Excremente meist monatelang in den Häusern verbleiben müssen, und dass die Aushebung derselben aus den Gruben meist nicht geruchlos bewerkstelligt werden kann. Man ist daher genöthigt, durch künstliche Mittel die Geruchlosmachung herbeizuführen. Es geschieht dies auf chemischem Wege durch Zusatz roher Salzsäure, Kalkmilch, Eisenvitriol, rohen Manganchlorürs, übermangansauren Kalis, roher Carbolsäure oder gemischter Chemikalien — oder auf physikalischem durch poröse, feinpulverige, absorbierende Substanzen, wie Kohle, Erde, Torf, Asche.

Die Entleerung der Abtrittsgruben erfolgt entweder durch Handarbeit oder durch Maschinen, die wieder Handpumpen oder Dampfpumpen sind. Man hat eine ganze Reihe von besonderen Constructionen dieser pneumatischen Entleerung der Senkgruben erdacht. Die einzelnen Arten werden meist nach ihrem Erfinder benannt: System Schneitler, Klotz, Talard, Philippot u. Keller, Breyers Gas- und Hochdrucksystem. Grubensystem mit pneumatischer Entleerung haben eine Reihe österreichischer Städte, wie Innsbruck, Klagenfurt, Laibach u. a.

Die Tonnen- (Fassel- oder Kübel-) Systeme bestehen darin, dass die Excremente von beweglichen Behältern (fosses mobiles der Franzosen) aufgenommen und ohne Umleerung in diesen fortgeschafft werden. Der Tonneninhalt wird entweder direct der Landwirtschaft zugeführt, oder zu künstlichen Düngmitteln verarbeitet (Poudrettfabrication) oder einem offenen Wasserlauf überantwortet. Die Zahl der Varianten dieser Tonnensysteme ist sehr groß. Man unterscheidet Desinfections- oder Desodorisationseinrichtungen (Grazer und Heidelberger Tonnensystem und deren Modificationen von Pagliani, Kruse und Bernatz) und Tonnensysteme mit Desinfectionseinrichtungen. Bei letzteren findet in der Regel auch noch eine Trennung der festen und flüssigen Excremente statt. Tonnen-Diviseur von Dugleré, Cazeneuve, Huguin'scher Separateur, Tirette filtrante von Belicard und Chenaux, Züricher Tonnen-Scheidesystem, Petri'sches Tonnensystem, ferner die Trennsysteme nach Liernur, Berlier, Thone, Waring.

Closetsysteme nennt man jene Einrichtungen, wo die Sammlung und Aufbewahrung der Excremente im Abortraume selbst geschieht. Sie sind gewissermaßen Tonnensysteme, wo der Abort zugleich die Fasskammer ist oder die Fasskammer in die Wohnung verlegt ist. Ohne Desodorisationsvorkehrungen oder Ventilationseinrichtungen ist ein solches System nicht gut denkbar. In sorgfältiger Ausführung haben sie sich bewährt und werden sogar gerühmt. Die wichtigsten sind das schwedische Luftcloset, die Erd-, Aschen- und Torfmull-Streuclosets, sowie die Streuaborte mit Chemikalien.

In den Städten mit Abfuhrsystemen muss überdies für die Ableitung der Abwässer des Haushaltes und der Niederschlagswässer ein wenn auch weniger sorgfältig ausgeführtes Straßencanalsystem bestehen. Die größeren österr. Städte besitzen alle gemischte Systeme, neben Gruben und Tonnen ein Straßencanalsystem oder ein nur für einzelne Stadttheile durchgeführtes Schwemmcanalsystem neben den anderen (Wien). Nur in einzelnen kleineren Provinzstädten ist die Schwemmcanalisation durchgeführt, z. B. in der Bergstadt Leoben.

Durch diese Mittel gelingt natürlich je nach dem System in vollkommener oder weniger vollkommener Weise die Reinhaltung des Bodens neuer Städte und Stadttheile sowie die allmähliche Reinigung alten Stadtbodens. —

Eine besondere und oft recht schwierig zu lösende Aufgabe erwächst den Stadtverwaltungen aus der Pflicht der Wasserversorgung. Die heutige Hygiene hat die Forderung aufgestellt, dass sowohl das Trink- als auch das Nutzwasser einer Stadt von tadelloser Beschaffenheit sein muss. Die Wasserversorgung einer Stadt geschieht entweder durch das im Boden vorhandene Grundwasser mittelst

in den Häusern befindlicher Ziehbrunnen oder durch Zuleitung von Fluss- und Quellwasser. Die Bedenklichkeit der erstgenannten Art der Wasserbeschaffung erhellt aus dem oben Erörterten. Das Grund- oder Brunnenwasser der Städte ist nichts anderes als Regenwasser, in welchem die im Boden der Auffallfläche vorhandenen löslichen Substanzen, also zumeist die Stadtlaugensalze, gelöst sind. Je verunreinigter der Untergrund einer Stadt, desto schlechter und bedenklicher ist ihr Brunnenwasser. Während in den Städten mit Wasserleitungen sich die Reinigung und Auslaugung des Bodens durch den geregelten unterirdischen Ablauf des Grundwassers vollzieht, erfolgt dieselbe in den Städten mit Pumpbrunnen durch den Organismus des Menschen hindurch. Der Unrath der Väter passiert, wenn auch in chemisch geänderter und glücklicher Weise, doch oft unschädlicher Form vorerst den Leib später Nachkommen. Der Ruf nach der Einführung von Wasserleitungen ist in den allermeisten Städten voll gerechtfertigt.

Auch das geleitete Wasser ist an verschiedenen Orten von wechselnder Güte, je nachdem es ein Hoch- oder Tiefquellenwasser, filtriertes oder unfiltriertes Flusswasser ist. Eine mustergiltige Hochquellwasserleitung, welche ein hygienisch vortreffliches Wasser führt, besitzt Wien. Leider ist die Quantität unzureichend, und muss noch anderes Wasser zugeleitet werden. Ausgezeichnete Quellwasserleitungen besitzen Salzburg, Innsbruck, Fiume, bald auch Triest und viele kleinere Städte der Gebirgsländer mit reichen und reinen Quellen. Andere Städte haben neben einer Wasserleitung noch die Hausbrunnen in Gebrauch (Graz) oder sind ganz auf die Grundbrunnen oder die Zuleitung mehr weniger bedenklicher Flusswässer angewiesen. (Prag, Krakau, Lemberg). —

Die Luftbeschaffung für die Städte und die Luftreinigung erfordern sehr verschiedene Maßnahmen. Es gehören dahin die Oeffnung und Erweiterung der ehemals geschlossenen Städte, die Verbreiterung der Straßen, die richtige Anlage neuer Straßen, die Regelung der Häuserhöhen, die Schaffung von Plätzen und öffentlichen Anlagen, die Bepflanzung der Wege, besondere Einrichtungen für die Lufterneuerung in Fabriken, Werkstätten, Schulen, Krankenhäusern u. öffentlichen wie privaten Gebäuden aller Art (Ventilation), die Zerstörung von Krankheitserregern in Räumen und an Gegenständen, wo eine Anhäufung derselben wahrscheinlich ist (Desinfection), Dinge, welche schon an anderer Stelle besprochen sind (vergl. Bauwesen, Gesundheitswesen, Humanitätsanstalten, Krankenanstalten) Es gehört dahin endlich noch die ganze sogenannte Straßenhygiene.

Die Straßenhygiene, deren Endziel hauptsächlich in der Staubverminderung besteht, umfasst die Straßenpflasterung, Straßenreinigung, Besprengung der Straßen und öffentlichen Anlagen, die Errichtung und Instandhaltung öffentlicher Bedürfnisanlagen und die Beseitigung der festen Abfälle in den Häusern (Asche, Kehricht). In sehr mannigfaltiger, meist allgemein bekannter Art werden diese Aufgaben der öffentlichen Fürsorge in den verschiedenen Städten erfüllt. Je peinlicher die Straßenreinigungen vorgenommen, je fleißiger und ausgiebiger der Staub durch Sprengen gelöscht wird, je zweckmäßiger die Abfuhr des Kehrichts und der Asche, die in besonderen Behältern (Aschen- und Kehrichtgruben) gesammelt werden, erfolgt, in umso besserer Weise ist dem hygienischen Zwecke entsprochen. Das anzustrebende Ideal ist, eine möglichst keimfreie, wenigstens keimarme und staubfreie städtische Atmosphäre zu schaffen. Ja die theoretische Forderung der modernen Hygiene müsste dahin gehen, die volle Asepsis der Luft und des Bodens der Städte herbeizuführen, etwa wie in einem Operationssaal, welcher dieser Anforderung ganz entsprechen muss und auch thatsächlich entspricht, obzwar es unmöglich ist, mit menschlichen Mitteln dies zu erreichen.

IV. **Die Durchführung der Städteassanierung.** (Assanierungsvorschriften.) Im folgenden sind naturgemäß nur österr. Verhältnisse, bezw. Einrichtungen und Vorschriften berücksichtigt.

Anläufe zur Verbesserung von Uebelständen in den geschlossenen Ortschaften und Städten finden wir schon sehr früh. So heißt es in den böhmischen Stadtrechten (1579): „Es soll einer dem andern mit Rauch, Gestank, Ausgießen oder mit Regenwasser, noch durch andere Unsauberkeiten einen Schaden oder Verdruss machen.“ Und die Instruction für die königl. Städte in Böhmen (1651) bemerkt: „Weil zur Erhaltung gesunder Luft die Sauber- und Reinigkeit ein treffliches Mittel ist, in den Städten aber gar oft auf den Plätzen, in den Gassen, vor den Häusern und Kirchen allerlei Unsauberkeit, Haus- und Küchenkehricht zu großer Unzier der Stadt ausgeschüttet wird — deswegen sollen die von der Stadt alle sowohl alte als neugemachte Unsauberkeiten, Koth, Schutt, Mist und Stroh vor die Stadt hinaus, wo es hingehört, führen lassen und keine andere neue Misthaufen und Unluft den Inwohnern zu machen, nicht gestattet.“

Trotz der Verordnungen scheint es mit der Reinlichkeit in den Städten noch lange Zeit schlecht bestellt gewesen zu sein. Noch im vorigen Jahrhundert war es nöthig, eine Strafe von 12 Thalern darauf zu setzen, „wenn jemand sich unterfangen sollte, von den Fenstern auf die Gassen Unrath herabzugießen“. In Wien musste es wiederholt eingeschärft werden, „die außer den Häusern vorfindigen Mistgruben abzuschaffen,“ das „unflätige Wasser“ nicht auf die Gasse zu schütten oder gar zur Straßenbespritzung vor den Häusern zu verwenden(!) (1782), den „Privet“ und anderen Unrath oder ein Aas auf die Straße zu werfen u. dgl. mehr.

In das Gebiet der Straßen- und Lufthygiene gehören auch die alten Erlässe über die Trockenlegung von Sümpfen und Morästen (Hfd. 17/VII 1772, 14/II 1783 und niederösterr. Reg.-Verord. 3/VIII 1807), über die Bepflanzung der Flussufer zum Schutze vor Ueberschwemmungen (böhm. Gubernial-Verordnung 24/III 1791) und über die Räumung von Canälen und städtischen Sielen (Reg.-Verord. 23/VI 42, 1/VIII 35 und 2/V 36, sowie Hfkzd. 3/X 35).

Die wichtigste allgemein verbindliche Bestimmung der neueren Zeit zur Hintanhaltung von Luft-

verunreinigungen ist die Gew. O. 20/XII 59 R. 227, welche im § 33 bestimmt, dass alle Gewerbe, die durch gesundheitsschädliche Einflüsse die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, um behördliche Genehmigung der Betriebsanlage (Concession) vor Errichtung derselben ansuchen müssen. Solche Gewerbe sind: Abdeckereien, Erzeugung von Feuerwerkskörpern, Dungfabriken, Talgschmelzereien, Kerzengießereien, Seifensiedereien, Leimsiedereien, Knochenbleichen, Knochensiedereien, -stempfen, -mühlen, Brennereien, Wachstuchmanufacturen, Schnellbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Darmsaitenmanufacturen, Arsenikhütten, Salzsäurefabriken, Salpetersäure-, Schwefelsäure-, Salmiakfabriken, Kalk-, Gips- u. Coaksbrennereien, Leuchtgasanstalten, Ziegeleien, Glashütten, Zuckersiedereien, Gerbereien, Schlachthäuser, Flecksiedereien, Hütten- und Hammerwerke.

In übrigen ist nach dem Sanitätsgrundgesetze 30/IV 70 R. 68 die Sorge für die Reinhaltung und Säuberung der Straßen, sowie das ganze Bauwesen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden überwiesen. Es bestehen daher auch in allen größeren Städten eigene Bauordnungen, Gassenreinigungsordnungen, Brunnenordnungen und andere Regulative, welche das hieher Bezügliche, je nach den Ortsverhältnissen verschieden und bis ins einzelne regeln.

Literatur.

Die Lehrbücher und Handbücher der Hygiene, insbesondere: v. Pettenkofer und Ziemssen: Handbuch der Hygiene, Abtheilung „Boden" von Soyka; Wasserversorgung von Wolffhügel; Mikroparasiten von Flügge; Anlagen von Ortschaften, Entfernung der Abfallstoffe und Beerdigungswesen von Flügge, Erismann und Schuster. Leipzig 1882, 1883—94. — Theodor Weyl: Handbuch der Hygiene, u. zw. Boden von Fodor; Straßenhygiene von Richter; Städtereinigung von Blasius und Büsing Jena, 1895 und 1896. — Wernich und Wehner: Lehrbuch des öffentlichen Gesundheitswesens, Stuttgart 1894. — Schauenstein: Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege in Oesterreich, Wien 1863. — v. Obentraut: Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien 1881. — Franz v. Gruber und Max Gruber: Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen, Wien 1893.

Kratter.

Ständische Verfassung.

I. Einleitung. — II. Hauptstadien der Entwicklung. — III. Zusammensetzung des Landtages; Landesausschuss. — IV. Geschäftsordnung. — V. Competenz.

I. **Einleitung.** Die Entwicklung der Landstände und ihrer Gerechtsamen weist in den verschiedenen Ländern gewisse gemeinsame, typische Formen, allein daneben auch Abweichungen und individuelle Eigenthümlichkeiten, welche durch die Sonderart der socialen und der Verfassungsgeschichte bedingt sind und deshalb vom Rechtshistoriker näher verfolgt werden müssen. Mit Rücksicht auf den zugemessenen Raum müssen wir uns auf Böhmen beschränken und selbst da lediglich auf eine allgem. Uebersicht des Entwicklungsganges und der jüngsten Gestalt der ständischen Verfassung, welche sich in ihren Grundlagen auf die verneuerte Landesordnung 1627, sodann noch auf Vorschriften Leopolds II. 1791 gründete. Dabei kommen uns die den Gegenstand schon berührenden früheren Artikel (Böhmen, Incolat, Landesordnungen) zustatten.

II. **Hauptstadien der Entwicklung.** Die Grundlagen des Ständerechtes sind in Böhmen uralt, allein die eigentliche Periode der ständischen Verfassung beginnt erst seit dem Verfalle der Castellaneiverfassung (um die Mitte des 12. Jahrh.) und reicht bis zur Schlacht am Weißen Berge 1620. In dieser Periode theilten sich der Herrscher und die Nation im polit. Sinne, d. h. die berechtigten Landstände in die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Staate, wobei allerdings deren verhältnismäßiger Antheil im Verlaufe der Zeit Aenderungen erfahren hat. Bis zu den Hussitenkriegen hielten sich die landesherrliche und die ständische Macht ziemlich das Gleichgewicht; von 1420—1620 war das letztere gestört, u. zw. besaßen bis 1526 das Uebergewicht die Stände, von da an der König; ein dem Wohle des Landes zuträglicher Zustand wurde nicht erzielt, vielmehr kam es zur Revolution und zur absolutistischen Umgestaltung. Trotzdem erhielten sich immer noch sogar unter dem Uebergewichte der absoluten Herrschermacht einzelne ständische Rechte und Formen bis zum J. 1848. Selbst diese haben in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. ihre eigentliche Bedeutung eingebüßt, und nicht einmal die theilweise Restauration unter Leopold II. hat vermocht, dieselben wieder aufzurichten.

Der Verlauf der Entwicklung war also beiläufig folgender: Bereits unter der ursprünglichen Stammverfassung gab es in Böhmen Landtage und einen Beirath des Fürsten, welche auch während der Castellaneiverfassung nicht verschwanden, wenn sie auch in eine mehr abhängige Stellung geriethen, und die Herrschermacht wenig beschränkt war. In diesem Verhältnisse trat bald zugunsten der Stände eine Wandlung ein zufolge von Verleihungen ausgedehnter fürstlicher Güter und namentlich während der Zwistigkeiten der Přemysliden in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. Ebenso wie daher die Herrschergewalt, im Unterschiede von den deutschen Territorien, in Böhmen schon zur Zeit der Castellaneiverfassung ihren selbständigen Ursprung und vollen Umfang besaß, ohne sich erst allmählich in Gestalt einer von der Reichsgewalt abgeleiteten Landeshoheit ihre Ausbildung erringen zu müssen, ebenso hatte sich das Ständerecht in Böhmen in Anlehnung an die alten Grundlagen bereits früher selbständige Geltung verschafft (in den deutschen Territorien hat sich dasselbe vielfach neuentwickelt, parallel mit der Landeshoheit, zumeist mit dem Fortschreiten des Lehenswesens und des Lehenrechtes; nach Böhmen wurde aber das Feudalwesen erst später verpflanzt, ohne je allgemein herrschend zu werden, der freie

Gutsbesitz überwog). In der That haben schon im 12. Jahrh. die Landtage in Böhmen nicht bloß eine berathende Wirksamkeit geübt, sondern das directe Zustimmungsrecht bei allgem. Landesgesetzen, bei auswärtiger Verwendung der Kriegsbereitschaft und bei außerordentlichen Steuern, sowie ordentliche Gerichtsbarkeit (als Vorläufer des Landrechtes) gehandhabt, nebstdem sogar auf die Besetzung des Thrones Einfluss geübt, wofür das Privilegium von 1212 Zeugnis gibt. Unterdessen entwickelten sich während des Niederganges der Castellaneiverfassung neue gesellschaftliche und polit. Bildungen, theilweise nach deutschen Vorbildern (namentlich der städtische Stand) und nachdem diese Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrh. feste Formen angenommen, trat ein relativer Ruhezustand, ein geregeltes Verhältnis ein, wo sowohl der Landesherr wie die Stände je ihren wechselseitig gesicherten Machtantheil besaßen, wofür einen formalen Beleg das große Privilegium König Johanns 1310 bietet. Die Könige der vorhussitischen Zeit besaßen daher einen bestimmten Bereich der im ganzen durch die Stände nicht beengten Eigenmacht, insbesondere in der königl. Kammer und in gewissem Maße auch über Städte, Clerus und Vasallen; im übrigen waren sie aber durch die Theilnahme der Landstände (namentlich unter Wenzel IV. des Herrenstandes) verfassungsmäßig beschränkt.

Die Hussitenkriege führten eine Schwächung der königl. Gewalt herbei, so dass sich die Stände als Quelle und Grundlage aller Macht im Staate betrachten konnten. Nicht nur die Verfassung, sondern auch die gesammte Verwaltung wurde ständisch. Die ständischen Grundlagen traten nicht lediglich in der Vollkraft des Landtagswesens (sowie in den Kreistagen), sondern auch in der ganzen Stellung und Wirksamkeit des königl. Landesrathes, und nicht minder in den übrigen Landesämtern und ebenfalls in der Gerichtsorganisation zutage. Fortan fand die Mitwirkung der Stände auch auf Gebieten Eingang, welche einstens der Herrschergewalt unbeschränkt zustanden (in der Gesetzgebung über die Städte, der Berg-, der Lehensgesetzgebung u. a.); auch königl. Aemter nahmen theilweise die Gestalt von verfassungsmäßigen Landesämtern an. Das Uebergewicht der ständischen Gewalt machte sich am meisten unter dem Jagelloniden Wladislaw II. geltend; es trat da förmlich eine parlamentarische Regierungsform ein, eigentlich tendierte der Adel zur Oligarchie. Dementgegen ließ sich Ferdinand I. mit starker Hand nicht lediglich die Erneuerung des Machtgleichgewichtes angelegen sein, sondern verschaffte sogar in einigen Beziehungen der königl Gewalt das thatsächliche Uebergewicht. Sowie einst die Wirksamkeit des Landtages in den Bereich der unbeschränkten Herrschergewalt eindrang, so wurde nunmehr wieder umgekehrt die Mitwirkung des Königs im Bereiche der ständischen Verfassung gesichert, namentlich die Prärogativen desselben in der Landtagsverfassung und der öffentlichen Verwaltung gewahrt, darüber hinaus noch neue landesfürstliche Aemter errichtet. Ferdinand I. ließ sich überhaupt nur ungern eine Einschränkung gefallen, sofern die Stände nicht imstande waren, ihr Recht durch ausdrückliche Verschreibung (geschriebenes Gesetz oder Privilegien) zu erhärten, was ihn bei der unfertigen, zum Theil auf hergebrachter Uebung beruhenden Verfassungsentwicklung auch zu absolutistischen Tendenzen führte. Auch hat Ferdinand die Auflehnung im J. 1547 zur Schwächung eines der Factoren der ständischen Verfassung, nämlich zur Unterwerfung der Städte ausgenützt, was unbeabsichtigterweise zugleich den oligarchischen Bestrebungen zustatten kam. Unter Ferdinands I. Nachfolgern stieg zwar wieder das Gewicht der Landtage, allein eine Einigung und überhaupt ein freundliches Verhältnis zwischen König und Ständen wurde nicht erzielt, namentlich blieb die Frage der kirchlichen Organisation der großen protestantischen Mehrheit des Landes unerledigt. Im J. 1609 wurden zwar religiöse und polit. Concessionen gewährt, allein bald kam es zu einem Versuch gewaltsamer Lösung des Conflictes, und endlich gewann die katholische Monarchie über die protestantische Adelsherrschaft Oberhand.

Mit Ferdinand II. hebt im J. 1620 die erste Periode des Absolutismus an. Das äußere böhmische Staatsrecht bestand fort, allein das innere, die ständische Landesverfassung, erfuhr eine wesentliche Einschränkung: die Gerichte und Aemter wurden royalisiert, als Hauptgebiet der Landtagsthätigkeit verblieb das Steuerwesen mit der Landesökonomie, die Legislative wurde absolutistisch geübt. Die königl. Macht hat, nachdem sie so entschiedenes Uebergewicht erlangt hatte, dann nur je nach Zweckmäßigkeitsumständen den Rest der ständischen Rechte und Privilegien beachtet, so dass die ständische Verfassung zeitweilig noch mehr verfiel. Mit den ständischen giengen dann auch die auf den letzteren beruhenden Landesrechte in die Brüche, was namentlich in der zweiten Periode des Absolutismus (des sogen. aufgeklärten) zutage trat. Unter Maria Theresia wurde auch die selbständige staatliche Qualität der böhmischen Krone durch die Aufhebung der böhmischen Hofkanzlei und Einführung gemeinsamer böhm.-österreichischer Hofstellen im J. 1749 verletzt; der Anspruch der Stände auf die Theilnahme an der polit. Landesverwaltung abgewiesen (Aufhebung der königl. aus den obersten Landesofficieren zusammengesetzten Statthalterei im Jahre 1749); hingegen wurden die ständischen Formen im Landtagswesen, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht noch geschont. Allein durch Josefs II. Gerichtsreformen wurde den Ständen auch ihr Einfluss im Gebiete des Gerichtswesens entzogen; ja schließlich auch die Agenden der landständischen Verwaltung den Landesstellen übergeben und die Landtage selbst bei Seite geschoben. Von der ständischen Verfassung blieb fast nichts übrig. Leopolds II. Restauration hat den ständischen Einfluss im Gerichtswesen und der Verwaltung nicht wiederhergestellt, sondern lediglich die Landtage und Landesausschüsse im Umfange der theresianischen Zeit erneuert. Allein die Reaction ließ eine Wiederentfaltung der ständischen Verfassung nicht zu, vielmehr trat eine Stagnation und der Verfall der landtäglichen Wirksamkeit ein; selbst die Steuerbewilligung sank eigentlich zu einer bloßen Formalität herab. Erst

die seit 1842 neu erwachte ständische Opposition in Böhmen machte wieder die historischen Rechte des Landes geltend und die Bewegung von 1848 sollte zu einer Erweiterung des ständischen Landtages durch Vertreter der Städte und der ländlichen Bevölkerung führen, aber ohne Erfolg.

III. **Zusammensetzung des Landtages; Landesausschuss.** Auf dem Landtage waren bloß die Landstände vertreten, insoweit sich dieselben gemäß der fortschreitenden socialen Entwicklung (zufolge Geburt, Beruf und Grundbesitz) ausgestaltet und dementsprechend auch eine maßgebende polit. Stellung im Staate, respective einen verfassungsmäßigen Anspruch auf die Mitwirkung mit dem Landesherrn erworben haben. In dem vorhussitischen Landtage von Böhmen gab es eigentlich nur freie Besitzer von Landgütern (zemané): Herren und Ritter, wobei jene das Uebergewicht besaßen. Die Prälaten und die königl. Städte kamen in der Zeit der Luxemburger in der Regel nicht, da sie vom Könige zu besonderen Versammlungen berufen zu werden pflegten, um daselbst mit der königl. Kammer über die Höhe der Steuer eine Vereinbarung zu treffen (in älteren Zeiten nahm der Clerus an den Landtagen häufig theil, die Städte fanden nur einigemal Zutritt, zum erstenmale im J. 1281). Von den Hussitenkriegen bis 1627 bestanden drei Landstände: die hussitische Bewegung hat zwar nicht zur Vertretung des bäuerlichen Volkes geführt (wie dieselbe in Tirol vorhanden war), wenigstens aber, ihrem demokratischen Zuge entsprechend, der Ritterschaft eine größere Bedeutung verschafft und gleichzeitig den Städten die volle Geltung als Landstand gebracht; hingegen verschwand der geistliche Stand aus dem Landtage gänzlich (in Mähren blieb derselbe zweiter Landstand, doch besaß der Bischof von Olmütz den Vorrang vor den Herren). Die Städte und die Ritterschaft als utraquistische Stände unterstützten einander häufig, bis nach Abschluss des dauernden Religionsfriedens im J. 1485 und nach der Begleichung der ständischen Streitigkeiten zwischen den Herren und Rittern beide adeligen Stände sich zum Nachtheile der Städte verbanden. Es wurde nun unter der schwachen jagellonischen Regierung den letzteren die Stimme im Landtage abgesprochen und erst 1508 wieder in allgem. Landesangelegenheiten, also mit Ausschluss der bloß den Herren- und Ritterstand betreffenden (vgl. Art. Landesordnungen) zuerkannt, worauf durch den sogen. St. Wenzels-Vertrag im J. 1517 auch anderweitige Differenzen des Adels und der Städte beglichen wurden. Aber unter Ferdinand I. wurde das Gleichgewicht unter den Ständen wieder gestört und oligarchische Tendenzen gefördert dadurch, dass die Kreistage und die Wahl von Kreisabgeordneten beschränkt wurden, wodurch bei dem häufigen Tagen die Theilnahme und der Einfluss der Ritterschaft an den Landtagen sanken (vgl. Art. Kreisverfassung in Böhmen), noch mehr aber dadurch, dass nach der Auflehnung von 1547 die königl. Städte mit der Einbuße der Selbstverwaltung vielfach selbst diejenige selbständige Bedeutung einbüßten, welche sie noch unter den Jagellonen sich gewahrt hatten: Ferdinand beließ ihnen aus Gnaden die dritte Stimme im Landtage als königl. Kammer. Erst unter Rudolf traten die Städte wieder in den Besitz mehrerer Freiheiten, auch kamen sie selbst mit dem König über die Herausgabe der Stadtrechte überein (1579).

Die verneuerte Landesordnung von 1627 führte in Böhmen vier Landstände ein; den ersten bildete (ebenso in Mähren) die Geistlichkeit, d. i. der Erzbischof von Prag als primas regni mit den landtäfliche Güter besitzenden Bischöfen und infulierten Prälaten, in Vertretung der gesammten Geistlichkeit. Trotzdem pflegte das Präsidium im Landtage und in den ständischen Commissionen einer Person aus dem Herrenstand zuzufallen. Die sociale Structur des Herren- und des Ritterstandes erfuhr eine Aenderung infolge der Confiscation von zwei Dritteln aller land- und lehntäflichen Güter, infolge der katholischen Gegenreformation, der Ansiedlung Fremder und der Gleichstellung der deutschen Sprache. Aber auch die rechtlichen Verhältnisse des Adels und somit auch seine polit. Stellung verloren den Charakter der früheren Unabhängigkeit; während bis dahin der Herren- und Ritterstand die freie Entscheidung über die Aufnahme von Genossen besessen hatte, behielt sich nun der König die Ertheilung des Incolates und der verschiedenen Adelsgrade vor; das Privilegium des Herrenstandes von 1502 wurde, trotzdem es neu bestätigt worden, 1629 wieder umgestoßen. Eine Ständematrik wurde in Böhmen nicht geführt, wofür die Landtafel einen gewissen Ersatz bot. Den Ständen verblieb eigentlich lediglich die Einführung in den Landtag; als Bedingung der activen Betheiligung blieb aber das böhmische Incolat und landtäflicher Besitz (vgl. Art. Incolat). Ueberdies erfuhr die Zahl und damit auch der Einfluss der Ritter eine namhafte Minderung (zugunsten des Großbesitzes); nur der reiche Herrenstand konnte mit der Zeit wieder nach größerer Geltung ringen, wie denn in der That unter Leopold II. und Ferdinand V. die ständische Opposition von diesem ausgieng. Dementgegen verlor nach der Weißenberger Schlacht die Theilnahme der königl. Städte die frühere Bedeutung gänzlich (insoweit wurde die Verfassung zu einer aristokratischen). Der Städtestand war wohl in den ständischen Commissionen und im Landesausschusse vertreten, aber im Landtage selbst besaß derselbe nur eine Stimme (ebenso in Mähren); Sitz hatten daselbst nur 6 privilegierte Städte und infolge eines Vorrangsstreites wurde derselbe drei Landstädten: Kuttenberg, Pilsen und Budweis entzogen, während die nicht privilegierten Städte zu erscheinen aufhörten. Seit Josef II. gelangte zu alledem die Vertretung der Städte in die Hände der bureaukratisierten Magistrate. Die Prager Städte wurden damals unter einem Magistrate vereinigt (unter Kaiser Franz nahmen dieselben ohne Erfolg vier Stimmen in Anspruch). Fruchtlos war unter Leopold II. das Verlangen der privilegierten Städte nach Virilstimmen, verspätet kam die Bereitwilligkeit der Stände unter Ferdinand V., den Städten 7 Stimmen einzuräumen. Nur der Rector der Universität wurde im J. 1845 zum Landtage zugelassen, in der geistlichen Bank (was im J. 1793

die Stände noch verweigert hatten). Ebenso gelang es nicht, den Uebergang vom ständischen Landtage zur modernen Repräsentation nach dem Cabinetschreiben 8/IV 48 durchzuführen und die Continuität der Verfassungsentwicklung zu wahren; die Reichsverfassung 4/III 49 erklärte schließlich, dass die ständischen Verfassungen ihre Geltung verloren haben (vgl. Art. Böhmen). —

Die Royalisierung der Stellen der obersten Landesofficiere im J. 1627 hat dazu geführt, dass die Stände 1652—1674 alljährlich eine zwölfgliedrige sogen. Hauptcommission als ihr vornehmliches Ausführungsorgan errichteten, welches auch das Steueramt beaufsichtigte. Dann erst 1714 erreichten dieselben die Ersetzung des ständigen Landesausschusses (in Mähren bereits im J. 1686), der sogen. Ausschusscommission, welche (nach Art der österreichischen ständischen Verordneten) die Landesökonomie nebst dem Steuerwesen verwalten sollte (die Landessteuereinnehmer wurden damals aufgehoben) und aus 8 zu je 2 aus jedem Stande im Landtage jeweils auf 3 Jahre erwählten, besoldeten Mitgliedern zusammengesetzt war. Die Direction stand dem Obristburggrafen, dem Vorsitzenden des Landtages und der Landesstelle zu, welcher nach Ermessen auch einen verstärkten Landesausschuss einzuberufen pflegte. Unter Kaiser Josef II. wurden zwar im J. 1784 die ständischen Verwaltungsagenden dem Gubernium übergeben unter Intervention von zwei sogen. ständischen Deputierten oder Repräsentanten; allein Leopold II. bewilligte im J. 1791 die Restauration des ständigen und verstärkten Landesausschusses. Seither wurden die Mitglieder des erstgenannten auf je 6 Jahre gewählt und vom Herrscher bestätigt, wobei die Wahl von landesfürstlichen Beamten nur ausnahmsweise zugelassen wurde (die Besoldung wurde unter Kaiser Franz erhöht auf 2000 fl. für die Beisitzer aus dem Herren- und Ritterstande, auf 1000 fl. für diejenige aus dem geistlichen und 900 fl. für die aus dem städtischen). Der verstärkte Landesausschuss zählte außer 8 Mitgliedern des ständigen Ausschusses weiter 8 unbesoldete Mitglieder, welche von 1845 ab ebenfalls auf 6 Jahre gewählt werden sollten; die Einberufung erfolgte in dringenden, bis auf den bezüglichen Landtagsbeschluss nicht aufschiebbaren Fällen. Der detaillierte Organisationsentwurf für den Landesausschuss vom J. 1792 erlangte trotz aller Bemühungen der Stände nie die Genehmigung; in Ermangelung einer die Competenz des vollen Landtages und diejenige des Landesausschusses abgrenzenden Instruction ereignete es sich häufig, dass der Oberstburggraf an den letztgenannten auch Angelegenheiten zog, welche eigentlich dem Landtage zustanden, und dass der Landesausschuss vielfach nur ein untergebenes Organ des Guberniums wurde.

IV. **Die Geschäftsordnung.** Durch die verneuerte Landesordnung hat auch die formelle Ordnung des Landtagswesens wesentliche Wandlungen erfahren. Schon unter Ferdinand I. wurde die Ausschreibung der Land- und Kreistage zur königl. Prärogative (früher wurde zeitweilig ohne königl. Einwilligung getagt), und fruchtlos blieben die Bestrebungen der Stände nach diesbezüglicher größerer Freiheit oder nach Festsetzung eines regelmäßigen Zusammentrittes; Ferdinand II. hat das Recht der Einberufung neuerlich und unbedingt der königl. Macht vorbehalten (vgl. Art. Kreisverfassung in Böhmen). Früher hatten die Stände die Initiative in Gestalt der sogen. gemeinen und besonderen Artikel; Ferdinand I. suchte zwar, soweit es sich thun ließ, den Landtag zumeist sofort nach Erledigung der königl. Propositionen zu schließen, doch wurde schließlich im J. 1610 den Ständen die Befugnis zuerkannt, auf jedem Landtage nach Erledigung der königl. Proposition ihre Art. in Verhandlung zu ziehen, und früher sollte der Landtagsschluss nicht in die Landtafel eingetragen werden d. i. Gesetzeskraft erlangen. Allein die verneuerte Landesordnung hat das Recht, dem Landtage Propositionen zu erstatten, dem Könige und dessen Commissarien streng vorbehalten (A, 6) und erst durch die Novellen im J. 1640 (A, a, 9) wurde einzelnen Landtagsmitgliedern die Initiative in geringeren Sachen und mit vorheriger Einwilligung der Landtagscommissarien gestattet. Früher wurde curienweise nach den einzelnen Ständen und auch gemeinsam verhandelt, die verneuerte Landesordnung verbot alle Berathungen und Verabredungen außerhalb des vollen Landtages als Verschwörungen und beseitigte die bisherige Curiatabstimmung der Landstände, wobei Einstimmigkeit zum giltigen Langtagsbeschlusse erfordert worden war, und führte die Virilabstimmung mit Majoritätsentscheidung ein (A, 7); dabei zählte jedoch der ganze städtische Stand nur eine Stimme gleich einem einzelnen aus den drei höheren Ständen.

Trotz alledem haben sich in der Praxis noch gewisse dem Interesse der Stände mehr Rechnung tragende Formen entwickelt. Nur in den Landtagsversammlungen im engeren Sinne, d. i. in den öffentlichen, zur Verhandlung über die königl. Postulate bestimmten Sitzungen, womit ein bestimmtes Ceremoniell verbunden war, wurden die strengen Vorschriften der verneuerten Landesordnung beobachtet. Die eröffnete Landtagsversammlung währte von dem Vortrage der Postulate bis zur Publication des sanctionierten Schlusses, was in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. gewöhnlich ein volles Jahr, manchmal mehr erforderte. Inzwischen wurden ständische Zusammenkünfte, Landtage im weiteren Sinne, gehalten, welche der Oberstburggraf selbst nach Bedarf berief und woselbst von anderen als Postulatangelegenheiten verhandelt und auch abgesonderte Berathung nach einzelnen Ständen gepflogen wurde. Durch die Desiderien der Stände von 1790 wurde zwar eine Remedur der Vorschriften nicht erreicht. Nichtsdestoweniger wurde das Recht des Oberstburggrafen, die ständischen Zusammenkünfte in der Zeit zwischen der Eröffnung und dem Schlusse jedes Postulatlandtages abzuhalten, anerkannt; die Initiative der Landtagsmitglieder fand auch ohne Einwilligung der Landtagscommissarien indirect im Wege des Landesausschusses Zulass, ja es kamen in den ständischen Zusammenkünften directe Anträge einzelner vor. Trotzdem ließ während der folgenden Reaction zur

Zeit der französischen Kriege alle Eigenbethätigung der überdrüssig gewordenen Stände nach, als die Regierung selbst billige Bitten und Anträge derselben fortwährend abwies. Aus diesem Verfalle vermochten sich die Stände nicht mehr wieder aufzuraffen. Die Postulatlandtage wurden eigentlich zu einer bloß formalen Ceremonie (s. ad V); die ständischen Zusammenkünfte wurden selten abgehalten; der Landesausschuss verwaltete unter der Leitung des Oberstburggrafen auch vielfach Landtags-Angelegenheiten. Erst nach 1842 kamen mit der nachdrücklichen Verfechtung der historischen Rechte wieder die alten Geschäftsformen des Landtages zu größerer Geltung.

V. **Competenz.** Aufgrund des alten Einflusses der Stände bei der Besetzung des böhmischen Thrones und dann der besonderen nachhussitischen Entwicklung standen der König und die polit. Nation, d. i. die Stände bis 1620 eigentlich in einem bilateralen Vertragsverhältnis. Unter den Habsburgern war die Wahl Ferdinands I. und die nachfolgenden Annahmen der Thronerben, verbunden mit der Krönung und der Bestätigung der Rechte und Privilegien, die Grundlage dieses Verhältnisses. Hingegen war nach der verneuerten Landesordnung die Regierungsgewalt nicht mehr bedingt durch die verfassungsmäßige Inauguration, die Berechtigung des Monarchen erschien unmittelbar durch den Erbanfall begründet. Nichtsdestoweniger verblieb die Krönung und der Eid des Königs auf die Rechte und Privilegien, welche mit der verneuerten Landesordnung nicht im Widerspruche standen und von Ferdinand II. neuerlich bestätigt wurden (zuletzt im J. 1836 durch Ferdinand V.).

Eben aufgrund der Krönungsacte erschienen die Stände auch nach 1620 nicht lediglich als bloße Besitzer persönlicher Standesprivilegien, sondern blieben in einem bestimmten Wirkungsbereiche immer noch berechtigte, verfassungsmäßige Mitvertreter des ganzen Landes, bezw. des Staates (der Krone), so wie es der König in dem absolutistisch erweiterten Wirkungsbereiche war. Namentlich stand es dem Landtage des Königreichs Böhmen zu, die Einwilligung zu ertheilen zur Veräußerung von Ländern und Gütern der böhmischen Krone (so wurde die Zustimmung ertheilt im J. 1636 zur Abtretung von Lausitz und im J. 1743 Schlesiens; noch im J. 1825 wurde die Einwilligung des Landtages zur Veräußerung böhmischer Krongüter behufs Tilgung der Staatsschuld eingeholt; auch Grenzangelegenheiten pflegten an den Landtagen verhandelt zu werden). Nicht minder stand den böhmischen Ländern das Recht der eventuellen Königswahl zu, daher auch die Mitwirkung bei der Aenderung oder Neuregelung der erblichen Thronfolge, soweit dadurch jenes Recht berührt wäre, soweit nämlich die Erbfolge das Maß der in der verneuerten Landesordnung angeführten Gesetze (1348, 1510, 1545) überschreiten würde, wie es in der That der Fall war bei der Annahme der pragmatischen Sanction im J. 1720. Die Abhaltung der Generallandtage jedoch entfiel, außer dass die Stände der incorporierten Länder zur Theilnahme an der Erbhuldigung und Krönung in Prag erschienen.

Zu wiederholtenmalen waren die Stände darauf bedacht, dass es ihnen zustehe, die historischen Rechte des Landes, bezw. Staates zu wahren. So haben dieselben unter Leopold II. in den Desiderien das Verlangen nach neuen „Grundgesetzen des böhmischen Staates" gestellt, einer zwischen Herrscher und Nation beiderseits zu vereinbarenden, einseitig nicht abänderlichen „Constitution;" dabei sprachen dieselben von einer „Nationalrepräsentation der Stände", und als ihnen dies im J. 1793 verboten wurde, nannten sie sich wenigstens „Stände und Vertreter aller Unterthanen des Königreiches". Auf demselben Standpunkte beharrte die „Deduction über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände", sowie die gleichzeitig im J. 1847 dem Könige überreichte Adresse, und nicht minder die Erklärung der ständischen Mitglieder des böhmischen Landtages von 1861.

Andererseits ist es jedoch offenbar, dass die Landesrechte vielfach auf den ständischen beruhten, gewissermaßen an diese letzteren angehängt waren, dass es den Ständen häufig hauptsächlich nur um ihre besonderen Vorrechte zu thun war, und dass mit der Zeit mit den ständischen Interessen der privilegierten Classen auch die Rechte des Landes in Verfall geriethen. So hatten namentlich die Stände (als Besitzer landtäflicher Güter mit Patrimonialberechtigung) auch nach dem J. 1620 Anspruch auf Sitz und Stimme im Landtage, auf den standesmäßigen Gerichtsstand (das ehemalige judicium parium), auf die höheren Aemterstellen des Landes. All dies bildete wohl mittelbar auch eine Garantie der Verfassungsmäßigkeit, aber umgekehrt später ein hinderndes Bleigewicht: zufolge dieser Privilegien durfte die Landtagsvertretung ohne Zustimmung der Stände nicht geändert oder umgestaltet werden, auch die Gerichts- und Verwaltungsorganisation war dadurch theilweise beschränkt. Thatsächlich war zwar die Theilnahme der Stände an der Verwaltung und im Gerichtswesen unter Maria Theresia und Josef II. zurückgedrängt, allein Leopold II. räumte wenigstens soviel ein, dass das Präsidium des Guberniums mit der Würde des Oberstburggrafen, die Präsidien des Appellationsgerichtes und der Landrechte mit den Würden des Oberstlandhofmeisters, bezw. Oberstlandrichters vereinigt sein, also die Leitung der Obersten Landesämter und Gerichtsstellen in der Hand angesessener böhmischer Herren, nicht aber bloßer Bureaukraten ruhen sollte. Ebenso hieng es mit den eigentlichen Standesprivilegien zusammen, dass in der verneuerten Landesordnung von den Landtagsrechten die Steuerbewilligung erhalten blieb, wogegen die Theilnahme an der Legislation wesentlich gekürzt wurde.

Während der König früher das Gesetzgebungsrecht — ausgenommen einen gewissen, seiner unbeschränkten Gewalt zufallenden Wirkungskreis — nur mit Zustimmung der Stände ausüben konnte (was durch das Erfordernis gemeinsamer Relation an die Landtafel garantiert war), konnte derselbe

gemäß verneuerter Landesordnung das Gesetzgebungsrecht auch absolutistisch üben aufgrund des vorbehaltenen jus legis ferendae, soweit er hierin nicht durch die bestätigten Privilegien eingeschränkt war (über den genannten Vorbehalt vgl. Art. Landesordnungen S. 581). Die thatsächliche Gesetzgebungsthätigkeit der Landtage auf Grundlage königl. Propositionen und der seit 1640 den Ständen in geringeren Sachen eingeräumten Initiative schrumpfte im Verlaufe der Zeit ein, insbesondere wurden im 18. Jahrh. die Stände in wichtigen Angelegenheiten und Reformen entweder überhaupt nicht gehört, oder zwar über das quomodo, nicht aber über das an. In den Desiderien von 1790 strebten die Stände ohne Erfolg die Aufhebung des Gesetzgebungsvorbehaltes der verneuerten Landesordnung an; dennoch wurde aber 12/VIII 1791 die Zusage gemacht, dass „die Vernehmung der Stände platzgreifen wird, wenn es um die Festsetzung oder Abänderung der Constitution oder solcher Gesetze zu thun ist, so das ganze Land betreffen" (vgl. Art. Böhmen, S. 165). Die Tragweite dieser Concession ward nicht näher erklärt; in der Praxis wurde dieselbe alsbald nicht beachtet, und die Stände nahmen erst seit 1842 die Theilnahme an der Gesetzgebung von neuem in Anspruch.

Das wichtigste Recht der Stände bestand darin, dass Steuern nicht anders als auf den Landtagen gegen die üblichen Reverse begehrt werden sollten; es war lediglich verboten die Beisetzung unbilliger Bedingungen gegen die königl. Hoheit oder zur Erreichung neuer Privilegien. Mit dem Rechte der Steuerbewilligung hiengen zusammen die Steuer-Gesetzgebung und Verwaltung, die Landesökonomie, der Einfluss auf einige cohärente Militärangelegenheiten (Naturalstellung der Soldaten, das militare oeconomicum). Die indirecten Steuern, soweit solche nicht bereits von früher her der königl. Kammer gehörten, waren vom Bewilligungsrechte nicht ausgeschlossen, ja dieselben fielen zum Theil gerade unter das ständische Finanzwesen. Doch wurde mit der Zeit das Recht der Stände wieder und wiederum gekürzt und beschränkt, namentlich wurden seit Leopold I. einige Steuern absolutistisch auferlegt, wie denn auch die Incameration der indirecten Steuern begann. Unter Maria Theresia wurden die Steuerrecesse mit den Ständen jeweils auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen, so dass die alljährliche Postulation zur bloßen Formalität wurde; aufgrund dieser Recesse hörte auch der Einfluss der Stände in militari mixto auf. Durch die in absolutistischer Weise erfolgte Einführung der neuen Grundsteuer durch Josef II. entfiel endlich auch die Postulierung derselben. Unter Leopold II. wurde im J. 1791 die Verfassung der Stände, jedoch nur nach Maßgabe der theresianischen Verhältnisse erneuert, namentlich nach dem Stande von 1764 (wo die Incameration einiger Steuern bereits vollzogen war); es wurde lediglich zugesagt, dass auch künftig postuliert werden sollte, was bisher postuliert wurde, jedoch mit dem Beisatze, dass in dringenden Fällen und in Kriegszeiten der Landtag die Steuern nicht verweigern dürfe, sondern lediglich das Recht der Repartition haben solle. Ebenso verblieb die seit Maria Theresia datierende Beschränkung der Ständin der Landesökonomie, namentlich in den Dispositionen mit dem Domesticalfonde. Im letzten Jahrzehent vor 1848 wurden bloß die directen Steuern postuliert, die Grund-, Hauszins- und Hausclassen-Steuer, im Jahresertrag von beiläufig 7 Mill. Gulden, während die der Bewilligung nicht unterliegenden indirecten Steuern in Böhmen 12 Mill. Gulden abwarfen (die letzten ständischen Adminiculargefälle wurden nach Einführung der allgem. Verzehrungssteuer im J. 1829 recessmäßig abgelöst). Nebstdem trat auch in formeller Beziehung der Verfall ein dadurch, dass die Schlusssitzungen der Postulatlandtage Verspätungen erlitten, ja ganz unterlassen wurden; selbst jegliche Verhandlung über die Postulate pflegte schon zu entfallen, so dass die Landtage die letzteren nur entgegennahmen, worauf der Landesausschuss die postulierten Steuern sammt Landeszuschlägen repartierte. Erst seit 1843 fiengen die Stände wieder an, die alten Formen der Erledigung der Postulationen in Anwendung zu bringen, um dadurch Gewicht und Bedeutung ihres Bewilligungs- (und Verweigerungs-)Rechtes wieder aufzufrischen. —

Inhaltlich eines in der Landesausschusssitzung 28/VII 49 erstatteten (von Prof. Pražák in seinem: Rakouské právo ústavní, II. Theil, citierten) Referates besaß der Landtag von Böhmen anfangs des Jahres 1848 bloß nachstehende Functionen: 1. die Schlussfassung über königl. Steuerpostulate, soweit solche in der letzten Zeit überhaupt eingebracht zu werden pflegten; 2. die Gutachtenabgabe betreffs zu erlassender, das ganze Land berührender Gesetze; 3. die Beschlussfassung in Sachen der Landesanstalten und Bewilligung von Zuschlägen behufs Deckung des bezüglichen Aufwandes, ebenso die Bewilligung von Domesticalfonds-Zuschlägen; 4. die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des Domesticalfondes sammt Nebenfonden; 5. die Wahl der Landesausschussbeisitzer sowie des Kanzleidirectors; 6. die Entscheidung in allen Verhandlungen, wenn die Rechte der Stände namentlich als Repräsentanten des Landes tangiert erschienen, sowie in allen den Landständen ausdrücklich vorbehaltenen Fällen. — Die Functionen des ständischen Landesausschusses waren in der letzten Zeit der ständischen Verfassung im Wesen nachstehende: 1. die Verwaltung des Landesfondes, der zu demselben gehörigen Immobilien und Stiftungen, insbesondere des aus den Landeszuschlägen entstandenen Domesticalfondes; 2. die Verwaltung der Landesanstalten, namentlich des Theaters, des Polytechnicums, der Reit-, Tanz-, Fechtschule und des Baumgartens; 3. die Verwaltung besonderer Stiftungen, wie namentlich der Straka'schen, Leopoldinischen und der Stiftungen für unentgeltliche Plätze in Militärerziehungsanstalten; 4. die Verwaltung öffentlicher Fonde, insbesonders des Steuer-, Erbsteuer- und Landesschuldfondes; 5. die Verwaltung des Landescatasters; 6. die Verrechnung des Musikalimpostes; 7. die Aufsicht u. Disciplinargewalt über die Landesbeamten; 8. die Vorbereitung von Landtagsvorlagen; 9. die Verwaltung des

Landesarchivs. — Obwohl durch die Märzverfassung im J. 1849 § 77 die ständische Verfassung formell aufgehoben wurde, blieb dennoch der böhmische ständische Landesausschuss — seit 1852 unter der Leitung des Statthalters — in Thätigkeit, solange den Landesinstitutionen nicht eine neue rechtliche Grundlage verschafft wurde; da die Landesordnung für Böhmen 30/XII 49 nicht in Wirksamkeit getreten war, wurde die Verwaltung der laufenden Landesangelegenheiten erst dem aufgrund der heutigen L. O. 26/II 61 gewählten Landesausschusse übergeben.

Literatur vgl. namentlich bei Art. Landesordnungen.

B. Rieger.

Standrecht.

I. Begriff. — II. Standgericht. — III. Verfahren. — IV. Urtheil. — V. Aufhebung. — VI. Militärstrafprocess.

I. **Begriff.** St. ist das außerordentliche strafrechtliche Verfahren, dessen Abweichung von dem ordentlichen Verfahren im wesentlichen darin besteht, dass es möglichst schnell durchgeführt und das aufgrund desselben gefällte Strafurtheil sogleich ohne Gestattung von Rechtsmitteln gegen dasselbe vollzogen wird. Dieses Verfahren, welches nur durch den staatlichen Nothstand in Zuständen tief gehender Erschütterung der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist, kann in zwei Fällen angeordnet werden und zwar: a) in der Regel nur in Fällen des Aufruhres, wenn die regelmäßigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Anordnung des St. in diesem Falle steht dem Landeschef im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtshofes II. Instanz und dem Oberstaatsanwalte, bei Gefahr am Verzuge aber dem Vorsteher der polit. Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz und dem Staatsanwalte zu (§ 429 Str. P. O.). b) Außerdem kann das St. auch angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Nach Umständen kann in diesem Falle das Standrecht auch nur für bestimmte Verübungsarten dieser Verbrechen z. B. für Beschädigung von Eisenbahnen u. s. w. angeordnet werden. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit des St. in diesen Fällen steht dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu (§ 430 Str. P. O.). Die Erklärung, dass das St. einzutreten habe, ist in jenen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündigung von der Kanzel zur Kenntnis zu bringen, und auch dem General- oder Militär- und Landwehrcommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppenkörper bekannt zu geben (§ 431 Str. P. O.).

II. **Standgericht.** Das St. findet vor dem Gerichtshofe I. Instanz, in dessen Sprengel die Verkündigung desselben stattfand, statt. Er erkennt als Standgericht in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Präsidenten des Gerichtshofes an jedem Orte des standrechtlichen Bezirkes seinen Sitz aufzuschlagen. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, für welche das St. angeordnet wurde, sowie auf die Mitschuld und jede strafbare Betheiligung an denselben, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte anhängigen Untersuchungen (§ 434, 435 Str. P. O.). Sie erstreckt sich ferner auch auf der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen, und die Militärbehörden sind verpflichtet, dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern (§ 438 Str. P. O.).

III. **Verfahren.** Das Verfahren vor dem Standgerichte beruht auf denselben Grundsätzen wie das ordentliche Verfahren. Der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger hat dasselbe durch seinen Antrag zu veranlassen, wobei er als Regel zu beobachten hat, dass nur solche Personen vor das Standgericht zu stellen sind, welche entweder auf der That ergriffen wurden oder rücksichtlich welcher sich mit Grund erwarten lässt, dass der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug werde hergestellt werden können (§ 437 Str. P. O.). Das Verfahren vor dem Standgericht ist öffentlich und mündlich. Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte findet vom Anfange bis zum Ende vor dem Standgericht wo möglich ohne Unterbrechung statt. Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten ist auf 3 Tage von dem Zeitpunkte der Stellung desselben vor das Standgericht festgesetzt (§ 439 Str. P. O.) und dasselbe hat sich auf den Beweis der That zu beschränken, welche den Gegenstand der mündlich zu entwickelnden Anklage bildet. Nach geschlossenem Beweisverfahren werden die Parteien mit ihren Anträgen gehört, worauf das Urtheil in nicht öffentlicher Sitzung gefällt und sodann dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündet wird (§§ 441, 442 Str. P. O.).

IV. **Urtheil.** Das Strafurtheil des Standgerichtes lautet in der Regel auf Todesstrafe, auf welche aber nur dann erkannt werden kann, wenn der Beschuldigte einstimmig schuldig gesprochen wird. Ist aber bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nöthige abschreckende Beispiel gegeben worden, so kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von 5—20 Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist auch über jene zu verhängen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (§ 442 Str. P. O.) Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein von wem immer überreichtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden

nach Verkündigung des Urtheils zu vollziehen und nur auf Bitte des Verurtheilten kann ihm noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden (§ 445 Str. P. O.).

V. **Aufhebung.** Denselben Organen, denen die Anordnung des St. zustand, steht auch, wenn der Grund desselben entfallen ist, die Aufhebung desselben, welche durch die öffentlichen Blätter kundzumachen ist, zu. Mit der Mittheilung derselben an das Standgericht hört die Wirksamkeit desselben auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen sowie jene, auf deren Grund ein Todesurtheil zwar gefällt, aber noch nicht vollzogen wurde, werden an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt (§ 446 Str. P. O.).

VI. **Militärstrafproceß.** Zur Anordnung des Standrechtes über die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen ist jeder mit dem Straf- nnd Begnadigungsrechte in eigenem oder übertragenem Wirkungskreise versehene Commandant, in Nothfällen auch jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte nicht versehene Commandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe berechtigt (§§ 364, 368 M. St. G.). Das St. kann in den im M. St. G. bezeichneten Fällen, z. B. gewaltthätige Widersetzung (§ 147 M. St. G.), Meuterei (§ 161, 164 M. St. G.), Störung der Zucht u. Ordnung (§ 264 M. St. G.) ohne vorausgegangene Kundmachung, bei allen anderen Militär- oder gemeinen Verbrechen, wenn dem Ueberhandnehmen oder weiteren Umsichgreifen derselben im Interesse der militärischen Operationen, des Waffenerfolges oder der öffentlichen Sicherheit Einhalt gethan werden muß, erst nach vorausgegangener Kundmachung (§§ 365, 366 M. St. G.) verhängt werden. Das Verfahren vor dem Standgerichte, welches wie das Kriegsrecht besetzt wird (§ 372 M. St. P.), ist an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens nicht gebunden, es muß sammt dem Vollzuge der Strafe binnen 24 Stunden, längstens aber binnen 3 Tagen von der Uebergabe des Verbrechers an das Standgericht vollendet sein (§§ 369, 370 M. St. P.). Die von dem St. zu verhängende Strafe ist die Todesstrafe und zwar bei militärischen Verbrechen durch Erschießen, bei gemeinen durch den Strang. Eine Berufung gegen das Urtheil an das Militär-Obergericht findet nicht statt, auch soll nicht leicht eine Begnadigung eintreten (§ 378 M. St. P.).

Rulf.

Steuerexecution.

1. Execution zur Einbringung directer Steuern. 1. Competenz. 2. Executive Mahnung. 3. Mobiliarpfändung und Schätzung. 4. Mobiliarfeilbietung; Collision des politischen Pfandrechtes mit Eigenthumsansprüchen und Pfandrechten Dritter. 5. Mobiliarexecutionsgebüren. 6. Sequestration. 7. Realexecution. 8. Vorrechte der Steuern bei der Realexecution und im Concurse. 9. Besondere Bestimmungen. a) für Böhmen; b) für Tirol und Vorarlberg; c) für Dalmatien. — II. Execution zur Einbringung der übrigen Steuern und Gebüren. — III. Cession von Steuerforderungen. — IV. Zuschläge. — V. Verhältnis zu Ungarn und zum Auslande. — VI. Statistik.

I. **Execution zur Einbringung directer Steuern.** Die St. ist durch kein einheitliches Gesetz geregelt. Als allgemeiner Grundsatz gilt jedoch die Bestimmung des Hfkd. 19/I 1784 J. G. S. 228, daß die Mobiliarexecution zur Einbringung von „landesfürstl. Gefällen" nicht von den Gerichten, sondern unmittelbar von den polit. Behörden zu führen und hiebei „in der Art und in den Fristen" nach der Vorschrift der allgem. Gerichtsordnung vorzugehen ist. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der St. sind zerstreut in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen gegeben, welche sich meist auf die Einbringung der directen Steuern beziehen, aber auch für die Einbringung der übrigen Steuern maßgebend sind. Großentheils wurden diese Gesetze und Verordnungen nur für einzelne Verwaltungsgebiete erlassen, jene für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Küstenland, Galizien und Bukowina stimmen aber im wesentlichen überein. Es werden daher zunächst die für diese Verwaltungsgebiete geltenden Vorschriften zur Einbringung der directen Steuern dargestellt. (Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften wurde mit den Finanzminist.-Erl. 4/III 78, Z. 2702, 15. u. 16/XI 81, Z. 1335 und 11463 den unterstehenden Behörden und Aemtern hinausgegeben; Druck und Verlag der Hof- und Staatsdruckerei). Insoweit für Böhmen, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg abweichende Bestimmungen gelten, werden dieselben später besprochen.

1. Competenz. Die Ausführung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der directen Steuern steht den Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden I. Instanz zu (§ 68 des Wirkungskreises der Bezirksämter, § 36 des Wirkungskreises der Kreisbehörden R. 10 ex 1853). In Städten mit eigenem Statut obliegt die Durchführung der Execution zur Einbringung der directen Steuern den Gemeinden; für die Besorgung dieses Geschäftes können den Gemeinden die eingehobenen Executionsgebüren ganz oder theilweise überlassen werden. Die Staatsverwaltung ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeinden abzunehmen und durch die eigenen Organe besorgen zu lassen. Recurse gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften gehen in II. Instanz an die Finanzlandesbehörde und in letzter Instanz an das Finanzministerium.

2. Executive Mahnung. Die Steuerschuld ist vier Wochen nach dem Einzahlungstermine executionsfähig (§ 4 G. 9/III 70 R. 23); Recurse gegen die Steuervorschreibung haben keine aufschiebende Wirkung. Das Steueramt hat vierteljährig in den Monaten Februar, Mai, August und November der Bezirkshauptmannschaft ein Verzeichnis der Steuerrückstände vorzulegen, falls nicht wegen besonderer Umstände in einzelnen Fällen die Execution schon früher einzuleiten ist. Nach Ueberprüfung des Verzeichnisses ertheilt die Bezirkshauptmannschaft dem Steueramte den Auftrag zur Durchführung des Zwangsverfahrens.

Dasselbe beginnt mit der „executiven Mahnung“, d. i. der Zustellung eines Mahnzettels, welche in der Regel durch die Steuerexecutoren oder, wo solche nicht bestellt sind, durch sogen. „Civilstraboten“ vollzogen wird. Steuerexecutoren sind die ständigen, mit Dienstvertrag ausschließlich zu Executionszwecken angestellten Organe, deren Dienstverhältnis durch besondere Normalvorschriften geregelt ist (Näheres in der obbezogenen Zusammenstellung). Zu ihrer Legitimation erhalten sie Certificate; in Ausübung ihres Dienstes genießen sie alle Rechte, welche den im § 68 des allgem. Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen. Dagegen besteht für das Dienstverhältnis der „Civilstraboten“ keine allgemeine Vorschrift; sie werden von den Bezirkshauptmannschaften nach Bedarf aufgenommen; meist werden aber die Amtsdiener als Civilstraboten verwendet.

Ganz ausnahmsweise, wenn es die große Zahl der Steuerrückstände und die Haltung der Steuerpflichtigen in einer Gemeinde zweckmäßig erscheinen läßt, kann die Bezirkshauptmannschaft die executive Mahnung auch durch Militär vollziehen lassen; die Executionsmannschaft stellt den Mahnzettel zu und wird bei dem Steuerschuldner durch längstens 14 Tage einquartiert (Hfkd. 19/I 1784 J. G. S. 228; das nähere Minist.-Verord. 30/V 53 R. 101, 25/VI 53 R. 117, 20/VI 55 R. 110).

Als Gebür für die executive Mahnung hat der Execut, so lange die Zahlung nicht erfolgt, für die ersten 7 Tage vom Tage der Zustellung des Mahnzettels je 5 kr., für die weiteren 7 Tage je 10 kr., im ganzen daher höchstens 1 fl. 5 kr. zu zahlen (Minist.-Verord. 30/V 53 R. 101, 7/XI 58 Finanzminist.-Verordnungsblatt 57). In Galizien und Bukowina beträgt die Gebür täglich 5 kr. von je 50 fl. des Rückstandes für längstens 14 Tage (Steuerexecutionsordnung für Galizien u. Bukowina L. für Galizien 31 ex 1854). Steuerschuldner, deren Gesammtjahresschuldigkeit an directen Steuern 20 fl. (in einzelnen Verwaltungsgebieten 10 fl.) nicht übersteigt, haben aber höchstens 10 kr. an Mahngebür zu entrichten. Der Mahnzettel enthält die Aufforderung, die rückständigen Steuern binnen 14 Tagen zu berichtigen, und die Androhung weiterer Executionsschritte.

3. Mobiliarpfändung und Schätzung. Wird der Rückstand binnen 14 Tagen nach Zustellung des Mahnzettels nicht vollständig berichtigt, so ist zur Pfändung und Schätzung der beweglichen Sachen zu schreiten.

Gegen Steuerschuldner, deren Gesammtjahresschuldigkeit an directen Steuern 20 fl. (in einzelnen Verwaltungsgebieten 10 fl.) nicht übersteigt, wird jedoch die Mobiliarexecution in der Regel nur zweimal, in besonders rücksichtswürdigen Fällen nur einmal im Jahre eingeleitet.

Das Steueramt beauftragt den Steuerexecutor (Civilstraboten, Amtsdiener, ausnahmsweise auch andere von der Bezirkshauptmannschaft bestimmte Organe) mit der Vornahme der Pfändung und Schätzung. Zur Schätzung, welche mit der Pfändung zu verbinden ist, sind vom Executor zwei Schätzleute (in der Regel die gerichtlich bestellten) beizuziehen. Die Pfändung geht nur bis zur beiläufigen Deckungshöhe des Steuerrückstandes sammt Executionskosten. Ausgeschlossen von der Pfändung sind jene Fahrnisse, welche auch der gerichtlichen Mobiliarexecution entzogen sind. Einwendungen des Executen gegen die Pfändung oder Rechtsansprüche Dritter sind in dem über jeden Pfändungsact aufzunehmenden Protokolle anzumerken.

Die Transferierung kann beim Bestande gerichtlicher Vorpfandrechte im polit. Executionswege nicht vollzogen werden; sollen die gepfändeten Fahrnisse trotz Bestandes gerichtlicher Vorpfandrechte transferiert werden, so ist um gerichtliche Pfändung und Schätzung anzusuchen und hiemit das Begehren um Transferierung zu verknüpfen (Hfd. 25/I 23 J. G. S. 1921, Finanzminist.-Erl. 17/XI 92, Z. 19.512).

Dem Executor ist nicht gestattet, Steuergelder oder Executionsgebüren zur Abfuhr an das Steueramt zu übernehmen.

4. Mobiliarfeilbietung. Die Pfändungs- und Schätzungsprotokolle werden der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt, welche die Feilbietung anordnet. Zur Vornahme der Feilbietung sind zwei Termine zu bestimmen, von welchen der erste nicht unter 14 und nicht über 30 Tage vom Tage der Ausfertigung des Edictes bestimmt werden darf, der folgende 14 Tage nach dem ersten festzusetzen ist. Die Feilbietung ist in dem Orte, wo sie stattzufinden hat, und in den benachbarten Orten durch Anschlagen des Edictes oder sonst in ortsüblicher Weise kundzumachen; ein Exemplar des Edictes wird dem Executen mit dem Beifügen zugestellt, daß er binnen der im Edicte angegebenen Frist durch Berichtigung des Rückstandes und der Kosten die Pfandstücke auslösen könne.

Haften auf den Fahrnissen Privatpfandrechte, welche dem administrativen Pfandrechte im Range nachstehen, so sind auch die Privatpfandgläubiger von der Feilbietung zu verständigen; werden von Dritten Eigenthumsansprüche auf die gepfändeten Fahrnisse erhoben, so ist denselben gleichzeitig mit der Verständigung von der Anberaumung der Feilbietung eine Frist zur Nachweisung ihres Eigenthumsrechtes zu bestimmen. Die Entscheidung über die von den Administrativbehörden nicht anerkannten Privatrechtsansprüche Dritter, welche sich durch die polit. Executionsführung verletzt erachten, steht den Gerichten zu; die Gerichte können die Sistierung der polit. Execution bis zur Entscheidung über diese Ansprüche anordnen (Plenarbeschluß des O. G. H. 12/XI 72, Z. 11.305).

Die Feilbietung ist unter Leitung des Steuerexecutors und Zuziehung eines Gemeindevertreters zu vollziehen. Die Berichtigung der Steuerforderung sammt Executionskosten aus dem Feilbietungserlöse erfolgt ohne gerichtliche Dazwischenkunft; ein etwaiger Ueberschuß des Feilbietungserlöses über den Rückstand ist dem Executen auszufolgen, bei Bestand gerichtlicher Nachpfandrechte aber bei Gericht zu erlegen (Finanzminist.-Erl. 17/XI 92, Z. 19.512). Als Regel gilt, daß die eingebrachten Beträge vorerst zur Tilgung der ältesten Personalsteuerrückstände,

nach Berichtigung der Personalsteuerrückstände erst zur Tilgung der Realsteuerrückstände, u. zw. ebenfalls vorerst der ältesten zu verwenden sind (Hfld. 7/VI 44, Z. 17.470; Finanzminist.-Erl. 19/V 81, Z. 15.623).

Haften auf den gepfändeten Mobilien gerichtliche Vorpfandrechte, so kann die polit. Execution nicht fortgesetzt werden; das Gericht ist von der vollzogenen polit. Pfändung zu verständigen und bei der gerichtlichen Vertheilung des Meistbotes aus einer etwa auf Begehren des Privatpfandgläubigers durchgeführten Feilbietung ist die Forderung des Aerars aufgrund des erworbenen polit. Pfandrechtes geltend zu machen; will jedoch das Aerar selbst die Feilbietung solcher gerichtlich vorgepfändeter Mobilien veranlassen, so ist unter Geltendmachung des erworbenen administrativen Pfandrechtsranges die gerichtliche executive Mobiliarpfändung und Schätzung anzusuchen und die Execution im gerichtlichen Wege auch weiter durchzuführen; die gerichtliche Vertretung des Aerars kann in diesem Falle nicht nur von der Finanzprocuratur, sondern — bei Gerichten, an deren Sitz sich eine Finanzprocuratur nicht befindet — auch von den Steuerämtern geführt werden (Hfd. 2/IX 24 J. G. S. 2039; Finanzminist.-Erl. 17/XI 92, Z. 19.512 u. 17/XI 92 R. 215).

Zur Erwirkung der gerichtlichen Execution genügt die Beibringung eines vom Steueramte ausgestellten Rückstandsausweises. Die gerichtliche Execution zur Einbringung von Steuerrückständen kann übrigens jederzeit auf alle der Execution nicht entzogenen Vermögensobjecte des Steuerschuldners geführt werden, ohne dass es des Nachweises vorgängiger Durchführung der politischen Execution bedürfte (O. G. H. 24/III 69, Z. 2962). Zur Sicherstellung kann ein gerichtliches Pfandrecht selbst noch vor Vorschreibung der Steuer „durch Darthuung hangender Inquisitionen" erwirkt werden (Hfd. 18/IX 1786 J. G. S. 577).

5. Mobiliarexecutionsgebüren. Für die polit. Pfändung und Feilbietung werden die Executionsgebüren vom Executen nach folgendem Tarife eingehoben:

Bei einem Rückstande	bis incl. 5 fl.		von 5—10 fl.		von 10—50 fl.		von 50—100 fl.		über 100 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für die Vornahme der Pfändung . .	—	10	—	20	—	40	1	—	2	—
Für die Ausfertigung der Feilbietungsedicte	—	5	—	10	—	20	—	30	—	60
Für die Vornahme der Feilbietung . .	—	15	—	30	—	50	1	50	3	—

Die Gebüren für Schätzleute, Ausrufer ꝛc. werden von Fall zu Fall von der Bezirkshauptmannschaft festgestellt. Wird die Execution nicht nur zur Einbringung von directen Steuern, sondern gleichzeitig wegen Rückständen anderer Steuern, Gebüren ꝛc. geführt, so sind die Mahn- und Mobiliarexecutionsgebüren nur einmal aufzurechnen. Von solchen Steuerschuldnern, deren Jahresschuldigkeit an directen Steuern 10 fl. (in einzelnen Verwaltungsgebieten 20 fl.) nicht übersteigt, werden die Executionsgebüren regelmäßig nur in der halben Höhe des tarifmäßigen Betrages eingehoben. Wird die Execution im gerichtlichen Wege geführt, so ist insbesondere auch für die Verfassung von Eingaben, Verrichtung von Tagsatzungen u. dgl. eine Kostenvergütung zu beanspruchen.

6. Sequestration. Führt die Mobiliarexecution nicht zur vollständigen Deckung des Rückstandes, so ist die executive Sequestration der Erträgnisse der dem Steuerschuldner gehörigen Realitäten zu erwirken; handelt es sich aber um Rückstände der Gebäudesteuer von vermieteten Häusern, so kann die Sequestration der Mietzinse auch vor der Mobiliarpfändung verhängt werden. In Galizien und Bukowina hat die Sequestration der Realitäten in allen Fällen durch die Bezirkshauptmannschaft stattzufinden; in den übrigen obgenannten Verwaltungsgebieten ist nur die Sequestration der Mietzinse zur Einbringung der Gebäudesteuer von vermieteten Häusern im politischen, jede andere Sequestration der Realitäten im gerichtlichen Wege durchzuführen. Die polit. Sequestration kann nicht verhängt werden, wenn und so lange eine früher erwirkte gerichtliche Sequestration besteht. Die polit. Sequestration wird nach den gleichen Bestimmungen, wie die gerichtliche geführt. Die von der sequestrierten Realität aushaftenden, nicht länger als drei Jahre rückständigen Realsteuern, sind vor allen grundbücherlich eingetragenen Forderungen aus dem Sequestrationsertrage zu berichtigen. Der Sequester hat der Bezirkshauptmannschaft Rechnung zu legen; Rechnungsbemänglungen sind vor Gericht auszutragen. Der Sequester erhält für seine Mühewaltung eine mit ihm von der Bezirkshauptmannschaft vor der Amtsübernahme zu vereinbarende Gebür; für Galizien und Bukowina ist die Bestimmung getroffen, dass der Sequester ein Taggeld von mindestens 2 fl. und höchstens 5 fl. zu beziehen habe.

Ausnahmsweise wird auch die polit. Sequestration von Gewerbs- oder Geschäftsunternehmungen

in Anwendung gebracht (in Galizien und Bukowina ist jedoch nur die Sequestration unbeweglicher Güter zulässig, § 35 u. ff. der Executionsordnung für Galizien L. 31 ex 1855; V. G. 22/V 87, Z. 10.442); über die Art der Durchführung dieser Sequestration bestehen keine allgemeinen Vorschriften.

7. Realexecution. Die Realexecution, welche in der Regel erst nach fruchtloser Anwendung der übrigen Executionsmittel einzuleiten ist, wird im gerichtlichen Wege durchgeführt. Die gerichtliche Vertretung des Aerars, welche sonst der Finanzprocuratur obliegt, kann hiebei auch von den Steuerämtern geführt werden, sofern das unbewegliche Gut in einem öffentlichen Buche eingetragen ist und soferne sich nicht Executionsgericht und Finanzprocuratur im selben Orte befinden (V. 24/IV 71 R. 50). Jedes Steueramt hat zur Gewinnung eines Ueberblickes über die Realexecutionen einen Realexecutionscataster zu führen (näheres Finanzminist.-Erl. 25/XI 81, Z. 8949, 8/XI 71, Z. 13402 Finanzminist.-Verordnungsblatt 22). Die gerichtliche Schätzung wird in der Regel über Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft erwirkt. Sind jedoch die Executionsobjecte so geringwertig, dass aus deren Verkauf die Deckung des Rückstandes und der Executionskosten nicht gewärtigt wird, so ist vor Einleitung der Schätzung oder selbst schon vor der Pfandrechtseinverleibung die Entscheidung des Finanzministeriums über die Fortführung oder Einleitung der Realexecution einzuholen (Finanzminist.-Erl. 25/XI 81, Z. 8949). Nach vollzogener Schätzung ist der Executionsact der Finanz-Landesbehörde vorzulegen, welche entscheidet, ob zur Veräußerung der Realität zu schreiten sei. Ergibt sich für das Aerar die Nothwendigkeit, zur Sicherung der ärarischen Forderung bei der executiven Realfeilbietung mitzubieten, so ist hiezu die Ermächtigung der Finanz-Landesbehörde zu erwirken; der Genehmigung des Finanzministeriums ist vorbehalten: a) die Mitbietung in Fällen, in welchen die Feilbietung nicht über Ansuchen des Aerars erfolgte, wenn die Summe der Verzugsposten den Schätzwert erreicht oder sonst besondere Bedenken obwalten; b) die Mitbietung bei executiver Feilbietung von Montanrealitäten (Finanzminist.-Erl. 25/III 82, Z. 9387).

Die mit der Realexecution verbundenen Kosten (bare Auslagen, Idealstempel, § 13 G. 9/II 50 R. 50, Vergütung für Drucksorten, sogen. Deservit, für Verfassung und Copierung der nöthigen Schriften) sind der gerichtlichen Bestimmung zu unterziehen (V. 8/VI 71 Finanzminist.-Verordnungsblatt 22, 25/X 55 Finanzminist.-Verordnungsblatt 51). Bei Realexecutionsführung wegen Steuerrückständen, welche sammt Fondszuschlägen 20 fl. nicht übersteigen, ist der Anspruch auf Deserviten und Drucksortenvergütung fallen zu lassen (Finanzminist.-Erl. 22/XI 95, Z. 51.374).

8. Vorrechte der Steuern bei der Realexecution und im Concurse. Die Realsteuern genießen ein gesetzliches Pfandrecht an der steuerpflichtigen Realität (Hfd. 15/IV und 16/IX 25 J. G. S. 2089 und 2132, Hfd. 14/IV 40 J. G. S. 409); wurden die Realsteuern aber erst nach der executiven Feilbietung einer Realität für die Zeit vor dieser Feilbietung vorgeschrieben, so kann die sachliche Haftung nicht mehr geltend gemacht werden. Ist das Eigenthumsrecht an der, ein Steuerobject bildenden Realität nach ideellen oder auch physischen Antheilen getheilt, so haftet doch die ganze Realität für jeden Theil der Steuer. Jene Realsteuern, welche für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung von der in Execution gezogenen Realität aushaften, haben ein Vorzugsrecht vor allen Hypothekarforderungen; dieses Vorzugsrecht genießen auch die polit. Executionskosten (G. 25/VII 71 R. 95 § 16) mit Ausnahme der Mahngebüren (O. G. H. 26/I 81, Z. 882 Spr. Rep. 104); diese dreijährige Verjährungsfrist kann nicht unterbrochen werden (O. G. H. 15/VII 79, Z. 7183 und 18/XI 79, Z. 11623 Spr. Rep. 100, Judicatenbuch 105); ältere Realsteuerrückstände stehen den Hypothekarforderungen nach oder genießen, falls die Pfandrechtsvormerkung oder Einverleibung erwirkt wurde, den grundbücherlichen Pfandrechtsrang. Wird ein Gewerbe auf einer Realität betrieben, welche zu diesem Gewerbsbetriebe ausschließlich bestimmt, dazu eigens eingerichtet und mit den für diesen Zweck erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist, mit allen dazu gehörigen Maschinen ꝛc. executiv verkauft, so sind die von einem solchen Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerbs- und Einkommensteuern als eine auf der Realität selbst haftende Steuer zu betrachten, welcher, soferne sie die letzten 3 Jahre betrifft, das Vorzugsrecht vor den Tabularforderungen zusteht (O. G. H. 28 I 85, Z. 366 Judicatenbuch 116), u. zw. auch dann, wenn das Gewerbe nicht vom Eigenthümer der Realität, sondern von einem Pächter betrieben wird (O. G. H. 7/IX 93, Z. 10.365; 26/IX 93, Z. 11.149). Wird von einem Dritten Realexecution geführt, so hat das Gericht bei sonstiger Nullität von der Bewilligung der Feilbietung das Steueramt, in dessen Bezirk die Realität liegt, von der Tagsatzung zur Meistbotvertheilung die Finanzprocuratur von amtswegen zu verständigen (Justizminist.-Verord. 7/XII 66 R. 155; O. G. H. 27/I 80, Z. 946). Ueber die vom Aerar bei executiven Feilbietungen erstandenen Realitäten ist dem Finanzministerium von Fall zu Fall ein Ausweis vorzulegen.

Im Concurse, dessen Eröffnung die Fortsetzung der bereits früher eingeleiteten, politischen Mobiliarexecution nicht hindert, gehören die Steuern, soferne sie nicht über 3 Jahre vom Tage der Concurseröffnung zurückgerechnet, rückständig sind, in die I. Classe der Concursgläubiger, ältere Rückstände in die III. Classe; Steuern, welche während des Concurses fällig werden, zählen zu den an erster Stelle zu berichtigenden Massekosten.

9. Besondere Bestimmungen. a) In Böhmen steht die mit dem Finanzminist.-Erl. 4/XII 58, Z. 49.060 genehmigte, von der Finanzlandesdirection in Prag erlassene provisorische Executionsordnung 18/XII 58 in Wirksamkeit (Beilagenblatt der Finanzlandesdirection Prag zum Finanzminist.-Verordnungsblatt 14 ex 1858). Die Execution beginnt mit der „strafweisen Einmahnung", d. i. der Zustellung eines „Executionsbillets" an den Steuerschuldner gegen Einhebung einer Straf-

gebür von 5 kr.; diese Einmahnung kann nach Ermessen der Bezirkshauptmannschaft gegen Einhebung der doppelten Strafgebür (10 kr.) wiederholt werden. Die Zustellung des Executionsbillets wird in der Regel vom Gemeindevorstande besorgt; es kann hiezu aber auch ein Civil- oder Militärexequent verwendet werden. Bleibt die einfache Einmahnung erfolglos, so ist die Militärexecution zu verhängen; der Execut hat den Militärexequenten zu verpflegen und für die ersten 7 Tage der Execution täglich 5 kr., für die weiteren 7 Tage täglich 10 kr. zu bezahlen; die Militärexecution darf nicht länger als 14 Tage dauern. Thatsächlich kommt jedoch die Militärexecution schon seit Jahren nicht mehr zur Anwendung; statt durch Militärexequenten wird die executive Mahnung durch Civilstrafboten vollzogen (Finanzminist.-Erl. 31/I 54, Z. 18.103 Finanzminist.-Verordnungsblatt 3 ex 1854; Finanzminist.-Erl. 14/V 56, Z. 13976). Nach dem Ermessen der Bezirkshauptmannschaft kann auch sofort nach der fruchtlosen einfachen Mahnung mit Uebergehung der Militärexecution, bezw. der executiven Mahnung durch den Civilstrafboten zur Mobiliarpfändung geschritten werden; bezüglich solcher Steuerträger, deren Gesammtschuldigkeit an directen Steuern jährlich 20 fl. nicht übersteigt, gilt dies als Regel. Die Pfändung, Schätzung und Feilbietung kann auch vom Gemeindevorsteher geleitet werden; der Pfändung sind stets zwei Mitglieder des Gemeindeausschusses beizuziehen. Findet der Rückstand durch die Mobiliarfeilbietung nicht seine volle Deckung, so kann die polit. Sequestration der Realitäten oder „industriellen Geschäfte" verhängt werden; die Gebür des Sequesters ist sofort bei seiner Bestellung zu bestimmen.

b) Für Tirol und Vorarlberg gilt die Steuereinhebungs- u. Executionsordnung 22/IX 22 Pr. G. S. für Tirol und Vorarlberg Bd. IX, Nr. 129; manche Bestimmungen derselben sind infolge der seither vollzogenen Umgestaltung des Verwaltungsorganismus obsolet und durch eine den gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen angepasste Praxis ersetzt. Die Einhebung der Grund-, Hausclassen- und Erwerbsteuer obliegt nach der citierten Steuereinhebungs- und Executionsordnung den Gemeinden (dagegen Erkenntnis des V. G. 21/XII 94, Z. 5011); die übrigen Steuern werden bei den Steuerämtern unmittelbar eingezahlt. Die Gemeinde besorgt die Steuereinhebung in der Regel durch den Gemeindevorstand oder die von ihr bestellten „Steuercassiere"; über Beschluss der Gemeindevertretung kann aber die Einhebung dieser Steuern auch einem „cautionierten Einheber" übertragen werden. Der „cautionierte Einheber" wird von der Gemeinde durch Vertrag auf 3 Jahre bestellt, hat eine Caution in der Höhe eines Viertels der von ihm in einem Jahre einzuhebenden Steuern zu leisten und die ganze vorgeschriebene (Grund-, Hausclassen- u. Erwerb-) Steuer, auch wenn sie von ihm nicht vollständig eingebracht wurde, zum Fälligkeitstermine abzuführen; seine Entlohnung hat höchstens 3% der Steuervorschreibung zu betragen. Besorgt die Gemeinde die Einhebung durch ihren Vorstand oder Steuercassier, so hat dieselbe, sofern sie nicht trotz des Bestandes eines Rückstandes den vollen Betrag der von ihr einzuhebenden Steuern an das Steueramt abführt, drei Tage nach dem Fälligkeitstermine dem Steueramte die Rückstandsausweise zu überreichen. Das Steueramt legt diesen Rückstandsausweis, sowie den Ausweis der Rückstände an jenen Steuern, welche vom Steueramte individuell eingehoben werden, der Bezirkshauptmannschaft vor, welcher, wie in den übrigen Verwaltungsgebieten, die Leitung und Ueberwachung der St. obliegt.

Die polit. Executionsschritte werden in der Regel von dem Amtsdiener (der Bezirkshauptmannschaft oder des Steueramtes) oder den besonderen von der Bezirkshauptmannschaft bestellten Executionsorganen vollzogen. In einer größeren Anzahl von Gemeinden — u. zw. nicht nur in Städten mit eigenem Statut — vollzieht aber die Gemeinde, bezw. deren Organ die Execution. Die Militärexecution ist für Tirol und Vorarlberg nicht eingeführt. Der erste Executionsschritt ist auch hier die Mahnung. Wird die Steuer nicht binnen acht Tagen nach der Einmahnung berichtigt, so wird die Mobiliarpfändung vorgenommen. Dem Steuerschuldner ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Einlösung der Pfandstücke zu gewähren. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist wird die Feilbietung angeordnet; dieselbe ist mindestens 8 Tage vor dem Vollzuge in der Gemeinde kundzumachen. An die Executionsorgane der Bezirkshauptmannschaft hat der Execut folgende Gebüren zu entrichten: für jede Mahnung 10 kr., für jede Pfändung und Schätzung 20 kr., für jede Feilbietung 30 kr.; in Orten mit sehr armer Bevölkerung oder bei gleichzeitiger Vornahme mehrerer Executionen können diese Gebüren auch mit der Hälfte festgesetzt werden; außerdem ist nach Umständen, insbesondere wenn die Execution in entfernteren Orten vollzogen wird, an den Executor eine Ganggebür zu entrichten, deren Höhe von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt wird, die aber 15 kr. per Myriameter nicht übersteigen darf (Finanzminist.-Erl. 11/VI 82, Z. 8292). Wenn die Execution von den Gemeinden vollzogen wird, so sind die Executionsgebüren an deren Organe zu entrichten; die Executionsgebüren der Gemeinden sind nicht einheitlich festgestellt. Wird die Einhebung der Grund-, Hausclassen- und Erwerbsteuer einem „cautionierten Einheber" übertragen, so verfallen jene Steuerpflichtigen, welche ihre Steuergebür zur Verfallszeit nicht vollständig berichtigen, in eine Strafe von 5% ihres Rückstandes zugunsten des Einhebers; muss zur Vornahme der Pfändung geschritten werden, so haben sie weitere 3% des Rückstandes und im Falle der Feilbietung noch 2% des Rückstandes an den Einheber zu entrichten.

c) In Dalmatien steht die mit der Gubernialverordnung 8/II 31, Z. 2575 Pr. G. S. 21 ex 1831 eingeführte Executionsordnung (Regolamento di procedura per la riscossione delle contribuzioni erariali) in Kraft; auch diese ist aber theilweise obsolet und durch die Praxis ergänzt. Es ist zu unterscheiden, ob die Steuerträger in Städten und Märkten oder auf dem Lande (in Dörfern) wohnen. Die Steuerträger in Städten und Märkten werden nach Fälligkeit der Steuer vom Steueramte

mittelst eines Mahnzettels aufgefordert, den Steuerrückstand binnen 8 Tagen zu berichtigen; die Zustellung besorgt der Amts- oder Gemeindediener. Für diese Mahnung ist bei einem Rückstande von weniger als 10 fl. eine Gebür von 5 kr., bei höheren Rückständen eine solche von 10 kr. zu entrichten. Nach fruchtlosem Ablauf der achttägigen Frist wird über Anordnung der Bezirkshauptmannschaft bei dem Steuerschuldner ein Strafbote (u. zw. ein Soldat, in Orten, wo Militär nicht zur Verfügung steht, ein Pandur oder Gemeindepolizeidiener) durch längstens drei Tage eingelegt. Der Execut hat für jeden der drei Executionstage eine Gebür von 5 kr. zu zahlen. Von der Einlegung des Strafboten kann jedoch auch Umgang genommen und sofort zur executiven Mobiliarpfändung geschritten werden (Finanzminist.-Erl. 2/IV 92, Z. 22.606). Die Pfändung ist vom Steueramts- oder Gemeindediener in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde zu vollziehen. Die Pfändungsgebür beträgt 35 kr., die Gebür für eine etwaige Transferierung 5 kr.; Pfandstücke, welche nicht transferiert werden, können der Aufsicht eines „Sequesters" anvertraut werden; der Sequester erhält hiefür täglich 10 kr. Zehn Tage nach der Pfändung fertigt das Steueramt das Feilbietungsedict aus, legt dasselbe der Bezirkshauptmannschaft zur Vidierung vor und macht es am Amts- und Wohnorte des Steuerschuldners mindestens drei Tage vor der Feilbietung kund. Die Feilbietung wird von einem Organe der Bezirkshauptmannschaft oder des Steueramtes geleitet; vor der Feilbietung ist unter Zuziehung von Schätzleuten der Ausrufspreis zu bestimmen; wird beim ersten Termine ein Anbot in der Höhe des Schätzwertes nicht erzielt, so ist die Feilbietung bei einem zweiten und dritten Termine fortzusetzen und das Pfand erst beim dritten Termine unter dem Schätzwerte zu veräußern; die Feilbietungsgebür beträgt $17^1/_2$ kr. Gegen Steuerträger auf dem Lande entfällt die individuelle Mahnung und die Einlegung von Strafboten. Dem Pfarrer jeder Dorfgemeinde wird nach Fälligkeit der Steuer ein Rückstandsverzeichnis zugesandt und dieses Verzeichnis wird am nächsten Sonntag vom Pfarrer in der Kirche mit der Mahnung zur Einzahlung verlesen. Acht Tage nach dieser generellen Mahnung kann die Mobiliarexecution eingeleitet werden, welche auf dem Lande in gleicher Weise wie in den Städten und Märkten vollzogen wird; auf dem Lande beträgt jedoch die Pfändungsgebür nur 10 kr., die Feilbietungsgebür nur $8^1/_2$ kr. Die Executionsgebüren fallen den Executionsorganen zu, dürfen aber nicht von diesen selbst eingehoben werden. Führt die Mobiliarexecution nicht zur Deckung des Rückstandes oder wohnt der Contribuent nicht dort, wo er steuerpflichtig ist, so können die Miet- oder Pachtzinse von den Realitäten des Steuerschuldners im politischen Wege sequestriert werden; gegen Mieter oder Pächter, welche mit dem Zinse rückständig sind, kann zur Einbringung des sequestrierten Zinses mit denselben Zwangsmitteln vorgegangen werden, wie gegen den Steuerschuldner selbst.

II. **Execution zur Einbringung der übrigen Steuern und Gebüren.** Nach den gleichen Grundsätzen wie die directen Steuern sind auch alle übrigen Steuern und Gebüren einzubringen (Gebüren kaiserl. P. 9/II 50 R. 50 § 7; Taxen, kaiserl. P. 27/I 40 J. G. S. 404 § 227; Effectenumsatzsteuer, G. 18/IX 92 R. 172 § 28; Verbrauchsstempel, kaiserl. P. 6/IX 50 R. 345 § 6; allgem. Verzehrungssteuer, Hfkd. 27/XII 31 P. G. S. 82 § 1; Biersteuer, Finanzminist.-Erl. 5/II 52 R. 43 § 10; Fleischsteuer, G. 16/VI 77 R. 60 § 13; Verbrauchssteuer von Mineralöl, G. 26/V 82 R. 55 § 24 und Finanzminist.-Erl. 23/VI 82 R. 78 § 14 Punkt 2, al. 1; Brantweinsteuer, G. 20/VI 88 R. 95 § 11; Zuckersteuer, G. 20/VI 88 R. 97 § 11; Militärtaxe, G. 13/VI 80 R. 70 § 10; Mautgebür, G. 26/VIII 91 R. 140 § 8; Zollgebür, Hfkd. 16/V 45, Z. 9345). Jene Behörde, welcher die Verwaltung des bezügl. Abgabenzweiges obliegt, wendet sich von Fall zu Fall an die polit. Behörde mit dem Ersuchen um executive Einbringung der Rückstände. Im Concurse genießen sie die gleichen Vorrechte wie die directen Steuern.

1. Gebüren von Vermögensübertragungen haften auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht und gehen allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; die Gebür von der Eintragung in öffentliche Bücher haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen Rechte und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor (kaiserl. P. 9/II 50 R. 50 § 72); das Vorrecht vor den Privatpfandrechten erlischt nach drei Jahren von dem Zeitpunkte, in welchem die Gebür zufolge des Zahlungsauftrages von dem Gebürenpflichtigen hätte berichtigt werden sollen; diese Verjährung des Vorrechtes wird durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebür unterbrochen (Finanzminist.-Erl. 3/V 50 R. 181); die Verwahrungsgebür für gerichtliche Depositen genießt ein gesetzliches Pfandrecht auf den verwahrten Gegenstand, welches allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vorgeht (kaiserl. P. 26/I 53 R. 18 § 14).

2. Wird die „allgemeine Verzehrungssteuer" (G. 25/V 29 P. G. S. 82) im Wege der Verpachtung eingehoben und hat der Pächter von einem Contribuenten eine rückständige Abfindungsrate zu fordern, so ist auf Verlangen des Pächters auch zur Einbringung dieses Rückstandes polit. Execution zu führen und der eingebrachte Betrag an den Pächter abzuführen (§ 29 l. c.); bleibt der Pächter seinerseits mit der Zahlung des Pachtschillings im Rückstande, so kann dieser Pachtschilling, sofern derselbe nicht durch die, ohne gerichtliche Intervention erfolgende, Einziehung der Caution des Pächters gedeckt wird (§ 30 l. c.), im Wege der polit. Execution eingetrieben werden; die Compensation von Abfindungspauschalien und Pachtzinsrückständen mit Gegenforderungen an den Pächter oder das Aerar ist unzulässig (Hfkd. 2/IV 33 P. G. S. 51).

3. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die „Verzehrungssteuer von Fleisch außerhalb den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten" (G. 16/VI 77 R. 60

§§ 13, 18, 19); Abfindungsgesellschaften werden hinsichtlich der Einbringung der Rückstände im wesentlichen wie Pächter behandelt (§ 18 l. c.).

4. Die Consumabgabe vom Brantwein haftet auf demselben, so lange der Brantwein nicht in den freien Verkehr übergegangen ist, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Forderungen vor. Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Consumabgabe nicht verpflichtet ist, kann das Pfandrecht auf den Brantwein geltend gemacht werden, wenn der Dritte den Brantwein im Namen und Vortheil des Abgabepflichtigen in Gewahrsam hat, wenn der Abgabepflichtige zur Rückforderung des Brantweines mit der Eigenthumsklage berechtigt ist, endlich wenn er bei Erwerbung des Eigenthumes oder Pfandrechtes an dem Brantwein wuſste oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daſs die Sache der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde (G. 20/VI 88 R. 95 §§ 17—20).

Die gleichen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen (G. 20/VI 88 R. 97 §§ 6—9).

5. Pächter von Mautgebüren treten hinsichtlich der Einbringung in die Rechte der Finanzverwaltung. Die Einziehung der Caution des Pächters zum Behufe der Befriedigung der Ansprüche des Aerars aus dem Pachtverhältnisse erfolgt ohne gerichtliche Intervention (G. 26/VIII 91 R. 140).

6. Zollgebüren haften auf den zu verzollenden Waren, so lange sie sich im Besitze einer zollpflichtigen Person befinden oder von einem Dritten im Namen des Zollpflichtigen verwahrt werden; dieses Pfandrecht geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor; gegen den nicht zollpflichtigen Besitzer kann diese Haftung geltend gemacht werden, wenn der Zollpflichtige berechtigt ist, die Ware mit der Eigenthumsklage zurückzufordern, oder wenn der Besitzer bei der Erwerbung des Eigenthumes oder Pfandrechtes an der Ware gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daſs die Ware unverzollt sei, oder wenn ein Gewerbetreibender eine Ware, deren Veräußerung durch die Zollvorschriften verboten ist, ungeachtet der Kenntnis dieses Umstandes an sich brachte (Z. M. O. 11/VI 35 P. G. S. 113 §§ 200, 203—205).

7. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopols, welche aus dem Auslande bezogen werden (§ 446 l. c). Die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopols, welche im Inlande erzeugt, zu erzeugen begonnen oder jemandem zur Bereitung für Rechnung des Staatsgefälles übergeben wurden, haftet auf denselben, so lange sie sich bei demjenigen, der sie erzeugt, oder in den Niederlagen des Staatsgefälles oder desjenigen, welcher für Rechnung des Staates den Verkauf besorgt, oder unter ämtlichen Verschlusse befinden; dieses Pfandrecht geht allen privatrechtlichen Forderungen vor und kann bei Gegenständen des vollständig ausgeübten Monopols auch gegen jenen Besitzer geltend gemacht werden, welcher diese Gegenstände nicht von einer mit der Befugnis zum Verkaufe von Seite der Gefällsbehörde betheilten Person an sich brachte. Bei Gegenständen des nicht vollständig ausgeübten Staatsmonopols kann das Pfandrecht gegen den Dritten geltend gemacht werden, wenn er die Sache im Namen des Abgabepflichtigen in Gewahrsam hat, wenn die Sache mit der Eigenthumsklage von dem Abgabepflichtigen zurückgefordert werden kann, wenn er bei Erwerbung des Eigenthumes oder Pfandrechtes gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daſs die Sache der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden sei.

8. Rückständige Militärtaxen sind immer unter einem mit den etwa rückständigen Steuern und Gebüren einzumahnen und weiter einzutreiben. Im polit. Executionsverfahren gegen die Taxpflichtigen der drei untersten Tarifclassen werden die Mahngebüren nur bis zum Höchstbetrage von 10 kr., die Pfändungsgebüren nur mit der Hälfte des tarifmäßigen Betrages eingehoben; gegen diese Taxpflichtigen kann in der Regel nach fruchtloser Durchführung der polit. Execution von einer gerichtlichen Executionsführung (zur Lohneinantwortung u. dgl.) ganz abgesehen werden (Finanzminist.-Erl. 15/III 90, Z. 7705).

III. **Cession von Steuerforderungen.** Die Abtretung von Forderungen an directen Steuern und Gebüren, für welche das Pfandrecht an einer unbeweglichen Sache in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde, an dritte Personen, die im Grunde der §§ 462 oder 1422 a. b. G. B. die Einlösung derselben in Anspruch nehmen, ist unter der Beschränkung zulässig, daſs die Abtretung nur mit dem der Forderung nach der bücherlichen Eintragung zukommenden Range, sohin mit Ausschluſs des gesetzlichen Vorzugsrechtes, und ohne Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit erfolge (Finanzminist.-Erl. 20/VI 82, Z. 18.129). Vgl. auch Art. „Cession von Steuer- und Gebürenforderungen" I, 262.

IV. **Zuschläge.** Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge zu den landesfürstl. Steuern sowie Handelskammerbeiträge sind durch dieselben Organe und Mittel einzubringen, wie die Steuern selbst und genießen bei der gerichtlichen Einbringung die gleichen Vorrechte wie die directen Steuern (Hfd. 4/I 36 J. G. S. 113; Gemeindeordnungen, Landesgesetze über Schulanlagen, G. 29/VI 68 R. 85). Vgl. auch Art. „Steuerzuschläge".

V. **Verhältnis zu Ungarn und zum Auslande.** Die wechselseitige Einbringung von Steuern in Oesterreich und Ungarn ist gesetzlich nicht besonders geregelt. Nach der herrschenden reciproken Praxis werden aber österr. Steuer- und Gebürenrückstände in Ungarn über Ersuchen der österr. an die ungar. Finanzbehörden und Aemter und umgekehrt ungar. Steuern in Oesterreich über Ersuchen der ungar. an die österr. Finanzbehörden und Aemter im polit. Executionswege ohne Anspruch auf Executionskostenersatz eingebracht (Finanzminist.-Erl. 25/XII 71, Z. 34.108) und auch beiderseits von den Gerichten des einen Reichstheiles die Steuer-

und Gebürenrückstandsausweise der Finanzbehörden und Aemter des anderen Reichstheiles als giltige Executionstitel anerkannt. Auch in Concursfällen herrscht die Praxis der gleichmäßigen Behandlung der beiderseitigen Steuer- und Gebürenrückstände. Die gerichtliche Vertretung des ungar. Aerars in Oesterreich obliegt den Finanzprocuratoren und umgekehrt jene des österr. Aerars in Ungarn dem Causarum-Regalium-Directorat (Finanzminist.-Verord. 2/X 68 R. 135; Finanzminist.-Erl. 15/VIII 88, Z. 18.928).

Im Auslande ist die zwangsweise Einbringung österr. Steuern (wie umgekehrt die zwangsweise Einbringung ausländischer Steuern in Oesterreich) in der Regel ausgeschlossen. Die Einbringungsmaßnahmen im Auslande beschränken sich auf die Zustellung der Steuer- und Gebürennoten und die Empfangnahme der von den Parteien freiwillig eingezahlten Abgaben durch die österr.-ungar. Gesandtschaften und Consularäm̃ter (V. 24/VI 60 R. 159; V. 19/III 71 Finanzminist.-Verordnungsblatt 11). Betreffend die ausnahmsweise Zulässigkeit der Einbringung österr. Gerichtsgebüren im Auslande u. ausländischer Gerichtsgebüren in Oesterreich im ordentlichen Rechtswege vgl. Hfd. 17/V 1792 J. G. S. 16, V. 11/VI 95 Beil. 12 zum Finanzminist.-Verordnungsblatt und Juristische Blätter ex 1894 Beilage 20.

VI. **Statistik.** Im J. 1894 wurden zur Einbringung von Steuern vollzogen: 5.075.588 Mahnungen, 1.610.325 Mobiliar-Pfändungen, 59.024 Mobiliarfeilbietungen, 4911 Sequestrationen. Realexecution wurde in 13.890 Fällen eingeleitet, vollzogen wurden 178 Realfeilbietungen. Die vom Aerar im J. 1894 eingehobenen Executionsgebüren betrugen 875.181 fl., die Executionskosten bezifferten sich auf 799.198 fl. Zur Militärexecution wurden im J. 1890 172 Mann, u. zw. jeder Mann durchschnittlich durch 54 Tage verwendet.

Wimmer.

Steuerreform.

I. Historiiche Einleitung. — II. Inhalt des dermaligen Gesetzentwurfes. 1. Die Personal-Einkommensteuer. 2. Die allgemeine Erwerbsteuer. 3. Die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. 4. Die Rentensteuer. 5. Allgemeine und Strafbestimmungen. 6. Der Finanzplan. — III. Kritische Würdigung des Gesetzentwurfes.

Ek. = Einkommen, Ekst. = Einkommensteuer, Erwst. = Erwerbsteuer, Erwst. d. z. ö. R. v. U. = Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, P.-Ekst. = Personal-Einkommensteuer, St. = Steuer, Stgl. = Steuergesellschaften.

I. **Historische Einleitung.** Während die Realsteuern in Oesterreich in neuerer Zeit zum großen Theile umgestaltet wurden, beruhen die directen Personalsteuern heute noch auf gänzlich veralteten Gesetzen, auf dem Erwerbsteuerpatente von 1812 und dem Einkommensteuerpatente von 1849. Berücksichtigt man, dass namentlich das erstere aus einer Zeit stammt, in welcher die Entwicklung unserer Industrie kaum vorausgesehen werden konnte, dass inzwischen das mobile Capital an Umfang und Bedeutung in ganz ungeahnter Weise gewonnen hat, dass inzwischen der Bedarf des Staates ins ungemessene gestiegen ist, so kann man sich nur wundern, wie es überhaupt bisher nur möglich war, dass jene Gesetze in ihren Hauptzügen noch heute in Kraft stehen. Als die empfindlichsten Uebelstände, die sich ergeben, können angesehen werden die Freilassung großer, sehr leistungsfähiger Ek. von der Besteuerung und der übermäßig hohe, nominelle Steuerfuß bei den getroffenen Ek. Ein großer Theil des Renteneinkommens ist heute gänzlich frei, so dass wir nicht wenig reiche Leute zählen, die in ganz gesetzlicher Weise keine St. zahlen. Wenn, und insoweit Renteneinkommen durch eine Couponsteuer, 16% Ekst. u. s. w. getroffen werden, ist diese St. längst capitalisiert, und der heutige Rentner hat gleichfalls einen factisch, wenn auch nicht formell steuerfreien Rentenbezug. Den gesteigerten Staatsbedürfnissen wurde seinerzeit statt durch richtige Ausdehnung der St. auf die steuerfreien Ek. durch das sehr einfache Mittel der Erhöhung des Steuerfußes Rechnung getragen, indem ein „provisorischer Kriegszuschlag" von 100, bezw. 70% eingeführt wurde, der seither noch alljährlich im Finanzgesetze votiert wird. Dieser Zuschlag zu einer an sich hohen und vielfach irrationellen St. führte zu der Unmöglichkeit richtiger Einkommenbekenntnisse, zu einer Steuercorruption, wie sie kaum in einem anderen Lande anzutreffen sein dürfte, und andererseits zu fiscalischer Willkür von Seite der Finanzbehörden. So gestaltete sich die Bemessung der Personalsteuern, insbesondere der Ekst. erster Classe zum Nachtheile der Steuerzahler wie des Fiscus, zu einem förmlichen Kampfe zwischen den Censiten und den Finanzorganen.

Selbstverständlich sind diese Uebelstände schon lange erkannt worden, und seit geraumer Zeit besteht das Bestreben, denselben durch eine gründliche Reform abzuhelfen. Schon in der absoluten Zeit wurde eine eigene Immediatcommission für die Steuerreform eingesetzt. Das Resultat der Arbeiten derselben ist in der im Jahre 1860 erschienenen Denkschrift „Die directen Steuern in Oesterreich und ihre Reform" niedergelegt. Durch Handschreiben vom 7/II 61 haben die Arbeiten dieser Commission ihren vorläufigen Abschluss erlangt.

Die ersten parlamentarischen Vorlagen für die Steuerreform wurden am 5/X 63 vom damaligen Finanzminister Ignaz v. Plener unterbreitet. Diese Vorlagen bezweckten nebst einer Reform der Ertragsteuern die Einführung einer abgestuften Personalsteuer (einer Art Kopfsteuer) und einer Classensteuer auf das freie, reine Gesammteinkommen.

In etwas veränderter Form wurden die Vorlagen unter Hinweglassung der Personalsteuer am 17/XI 64 wieder eingebracht. Zur Berathung dieser Vorlagen wurde dann ein permanenter Ausschuss eingesetzt, der aber infolge der staatsrechtlichen Ereignisse seine Arbeiten nicht vollenden konnte. Nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände wurde zwar in der Session 1867—1869 das Gesetz über die Reform der Grundsteuer beschlossen, hin-

gegen gelangte der am 15/I 69 vom Minister Brestel vorgelegte Gesetzentwurf über die Erwst. und die Einführung einer P.-Ekst. nicht mehr zur Behandlung im Plenum des Hauses.

Die in der Session 1873—1879 vorgelegten Gesetzentwürfe, welche gleichfalls die Einführung der P.-Ekst. unter entsprechender Umgestaltung der Ertragsteuern bezweckten, gelangten nach langen Ausschussberathungen im Jahre 1878 zur Plenarberathung, und schon schien es, dass diesmal das Werk gelingen sollte; allein bei der Berathung des letzten meritorischen Paragraphen des Gesetzes über die Ekst., welcher bestimmt, dass von dieser St. keine Umlagen für die autonomen Körperschaften eingehoben werden dürfen, wurde das Gesetz an den Ausschuss zurückgewiesen und damit endgiltig begraben.

In der nächsten Session des Parlaments wurde zwar die Gebäudesteuer geregelt, hingegen gelangten die am 5/XII 82 vom Minister Dunajewski vorgelegten Gesetzentwürfe über die Erwst., die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnunglegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die P.-Ekst. nicht zur Berathung im Hause. Bemerkenswert ist, dass durch diese Gesetzentwürfe eine Erwst. zweiter Classe eingeführt werden sollte, durch welche alle aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehenden Bezüge, insoferne sie 300 fl. übersteigen, getroffen werden sollten.

Fast zehn Jahre nach der Vorlage dieser Entwürfe legte Minister Steinbach seinen Gesetzentwurf über die directen Personalsteuern vor, welcher nach vielfachen und theilweise einschneidenden Aenderungen nunmehr beinahe alle Fährlichkeiten der parlamentarischen Berathung überstanden hat, indem nur noch die Berathung im Plenum des Herrenhauses ausstehend ist. Dies ist nur dadurch möglich geworden, dass die Nachfolger Steinbachs im Amte, die Finanzminister Ernst v. Plener, v. Böhm-Bawerk und v. Bilinski die ursprüngliche Vorlage aufrechterhielten, bezw. zu der ihrigen machten, und dass die politischen Parteien trotz des inzwischen eingetretenen Umschwunges der Verhältnisse die Berathung der Vorlage in objectiver Weise zu Ende führten.

Wenn nun die Bemühungen zur Durchführung der Reform der directen St. erst nach Jahrzehnten zu einem positiven Resultate gelangt sind, wenn alle Projecte in verschiedenen Stadien der parlamentarischen Berathung gescheitert sind, so liegt der Grund wohl nicht allein in der Schwierigkeit der parlamentarischen Berathung von Steuergesetzen überhaupt, sondern auch in specifisch österreichischen Verhältnissen. Die üble Finanzlage der früheren Zeit brachte es mit sich, dass die älteren Vorlagen zumeist einen stark fiscalischen Charakter trugen und schon deshalb sich begreiflicher Weise bei einer Volksvertretung einer sehr geringen Sympathie erfreuten. Dazu kommt noch, dass wohl die Zusammensetzung des österreichischen Abgeordnetenhauses nach dem Principe der Interessenvertretung die Berathung von Steuergesetzen außerordentlich erschwert, indem noch mehr als in anderen Vertretungskörpern die Sonderinteressen der einzelnen Classen der Bevölkerung zur Geltung gebracht werden und nur zu oft in unvermittelter Schärfe aufeinanderplatzen. Solche Interessengegensätze machten sich auch während der Berathung des jetzigen Gesetzentwurfes recht häufig geltend und konnten meist nur nach langwierigen Verhandlungen durch Compromisse ausgeglichen werden, nicht selten zum Nachtheile des Gesetzeswerkes.

Obgleich die Gesetzentwürfe nicht unwesentlichen Aenderungen unterzogen wurden, blieb doch der Grundgedanke derselben eigentlich unberührt. In steuerpolitischer Beziehung haben die Steinbach'schen Entwürfe so ziemlich denselben Grundgedanken wie die zahlreichen vorhergegangenen Entwürfe: Einführung der P.-Ekst. bei entsprechender Umgestaltung und Modernisierung der Ertragsteuern. Hingegen unterscheiden sie sich hinsichtlich des finanzpolitischen Grundgedankens sehr wesentlich von den früheren und namentlich den letzten Entwürfen (1882); denn während diese einen ausgesprochen fiscalischen Charakter hatten, was bei den ungünstigen budgetären Verhältnissen jener Zeit sehr begreiflich war, soll durch die neuen Gesetze dem Fiscus außer der naturgemäßen Steigerung der Steuersumme kein Vortheil zugewendet werden.

II. **Inhalt des dermaligen Gesetzentwurfes.**

1. Die Personal-Einkommensteuer. Das Gesetz zerfällt abgesehen von dem Einführungsgesetze in sechs Hauptstücke, deren erstes die allgemeine Erwst., das zweite die Erwst. d. z. ö. R. v. U., das dritte die Rentensteuer, das vierte die P.-Ekst. und die Besoldungssteuer von höheren Bezügen behandeln, während das fünfte und sechste Hauptstück Strafbestimmungen und Bestimmungen allgemeiner Natur enthalten.

Der P.-Ekst., durch welche ohne Rücksicht auf die Quelle jedes Einkommen getroffen werden soll, werden abgesehen von der hereditas jacens nur physische Personen unterworfen, was dadurch erklärt ist, dass Actiengesellschaften u. s. w. nach besonderen Grundsätzen der Besteuerung unterworfen werden sollen. Während die im Inlande wohnenden Inländer mit ihrem gesammten Ek., die im Auslande wohnenden Inländer mit dem aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes bezogenen Ek. der St. unterworfen werden sollen, werden die im Inlande wohnenden Ausländer bezüglich des im Inlande bezogenen Ek., insoferne dasselbe nicht schon im Auslande der Ekst. unterzogen wurde, und die im Auslande wohnenden Ausländer bezüglich des aus Realbesitz und Erwerbsunternehmungen im Inlande bezogenen Ek. der Besteuerung unterworfen.

Befreit sind wegen ihrer Personalverhältnisse außer den diplomatischen Vertretern und den durch Staatsverträge befreiten Personen: der Kaiser gänzlich, die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen, also nicht bezüglich der aus Grundbesitz oder anderen Quellen bezogenen Ek.; dann die Officiere und Mannschaften der bewaffneten Macht hinsichtlich ihrer Activitätsbezüge im Frieden, im Falle der Mobilität alle Militärpersonen einschließlich der bei der Militärverwaltung eingetheilten Civilpersonen. Dass die Militärbeamten im Gegensatze zu den Officieren nicht befreit sind,

ist nur historisch zu erklären. Endlich sind noch ausgenommen die Maria Theresia-Ordenspensionen, die Tapferkeitsmedaillen- und Verwundungszulagen.

Die weitaus wichtigste Befreiung liegt aber in der Einführung eines steuerfreien Existenzminimums von 600 fl. Von einer Abstufung dieses Existenzminimums wurde abgesehen, weil wohl mit Recht geltend gemacht wurde, dass die Abstufungsgründe nach der Einwohnerzahl der betreffenden Orte oder in anderer Weise sehr leicht zu empfindlichen Ungerechtigkeiten führen können. Im Vergleiche mit den Grenzen der Steuerfreiheit in anderen Staaten und in Berücksichtigung der socialen Verhältnisse Oesterreichs erscheint die Grenze von 600 fl. vom socialpolitischen Standpunkte aus entsprechend. Sie wird aber, wenigstens für die ackerbautreibende Bevölkerung, noch bedeutend dadurch hinausgerückt, dass in die Durchführungsvorschriften zu dem Gesetze eine Bestimmung aufgenommen werden wird, wonach alle Grundbesitzer, welche kein anderes Ek. als das aus ihrem selbstbewirtschafteten Grundbesitze haben, in die Verzeichnisse der als einkommensteuerpflichtig vermutheten Personen nicht aufgenommen werden sollen, wenn der Catastralreinertrag ihrer Grundstücke 250 fl. nicht übersteigt. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung, welche einen bedeutenden Erfolg der Vertreter der agrarischen Interessen bedeutet, werden ungefähr 99% aller Grundbesitzer in Oesterreich von der Einkommensteuerpflicht oder wenigstens unbedingt von der Fassionspflicht befreit, was bei dem Umstande, als in vielen Bezirken der Catastralreinertrag auch nicht annähernd dem wirklichen Reinertrage entspricht, kaum zu rechtfertigen ist. Einigermaßen abgeschwächt wird die Festsetzung des steuerfreien Existenzminimums dadurch, dass als Steuersubject nicht die einzelne Person, sondern die Haushaltung erfasst und zum Zwecke der Besteuerung das Ek. der einzelnen Mitglieder des Hausstandes zusammengerechnet werden soll. Diese vielfach angefochtene Bestimmung erscheint vom theoretischen Standpunkte aus vollkommen gerechtfertigt, indem ja in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen thatsächlich in den meisten Fällen nicht die einzelne Person als Einzelwirtschaft, sondern die Familienwirtschaft als Wirtschaftssubject in die Erscheinung tritt. Weiters sprechen auch praktische Gründe dafür, indem durch die abgesonderte Besteuerung des Ek. der einzelnen Mitglieder eines Haushaltes der Steuerdefraudation Vorschub geleistet werden würde, und namentlich bei sehr großen Vermögen vielfach die Möglichkeit der Herabdrückung auf einen niedrigeren Steuersatz geboten werden würde. Den socialpolitischen Rücksichten erscheint genügend dadurch Rechnung getragen, dass bei bloßem Arbeitseinkommen der einzelnen Familienglieder nur der 250 fl. übersteigende Betrag des Arbeitseinkommens der einzelnen Familienglieder in Anrechnung gebracht werden soll.

Als steuerpflichtiges Ek. „gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommenden Naturaleingänge abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben sowie etwaiger Schuldzinsen". Hingegen sind außerordentliche Einnahmen wie Erbschaften, Lebensversicherungssummen und Schenkungen nicht dem steuerpflichtigen Ek. zuzuzählen, Gewinne aus Veräußerungen von Vermögensobjecten nur dann, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Unternehmung oder in Durchführung einer Speculation erfolgt ist. Die anrechnungspflichtigen Einnahmen des Steuerpflichtigen sind darnach so bestimmt umgrenzt, dass die weiteren diesbezüglichen Ausführungen des Gesetzentwurfes hinsichtlich einzelner Einkommenszweige eigentlich nur erläuternden Charakter haben und insbesondere den Zweck haben, Täuschungen in der Richtung, dass beispielsweise bisher steuerfreie Zinsen und Rentenbezüge von Staatspapieren und anderen Wertpapieren nicht einkommensteuerpflichtig sind, hintanzuhalten und klarzustellen, dass alle regelmäßigen Ek. ohne Ausnahme der Steuer unterliegen. Nur bei Berathung der Einzelbestimmung über die Berechnung des Ek. aus dem Grundbesitze wurde von Seite der Vertreter agrarischer Interessen Versuche gemacht, eine Bestimmung in das Gesetz zu bringen, wonach für die Berechnung des steuerpflichtigen Ek. aus dem Grundbesitze der Catastralreinertrag allein oder doch hauptsächlich maßgebend sein sollte. Dagegen wurde geltend gemacht, dass abgesehen von der Incongruenz des Catastralreinertages und des wirklichen Reinertrages es vollständig den Grundsätzen und Zielen des Gesetzentwurfes widersprechen würde, wenn der ausschließlich objectiv als Basis einer Ertragssteuer bemessene Catastralreinertrag auch nur im entferntesten als Basis einer reinen Personalsteuer verwendet werden würde, und dass dadurch die Entwicklung der P.-Ekst. in hohem Maße geschädigt werden könnte. Schließlich wurden die bestehenden Differenzen in der Weise ausgeglichen, dass zwar in das Gesetz keine Bestimmung über die Berücksichtigung des Catastralreinertrages aufgenommen wurde, dass aber die Regierung erklärte, in die Instruction für die Einschätzungscommission die folgende Bestimmung aufnehmen zu wollen:

„Der Catastralreinertrag stellt sich insbesondere auch dann, wenn es sich um die Vergleichung der Erträge aus Grundbesitz eines und desselben Bezirkes handelt, als ein wichtiger Factor zur Beurtheilung des Ertrages der Landwirtschaft dar. Aber auch sonst wird die Schätzungscommission bei der Beurtheilung des Ek. aus Grundbesitz nebst den übrigen maßgebenden Verhältnissen auch den Catastralreinertrag zu berücksichtigen haben.

Hiebei ist jedoch zu beachten, dass schon mit Rücksicht auf die Art der Erhebung des Catastralreinertrages der wirkliche Reinertrag eines einzelnen Jahres, bezw. des dreijährigen Durchschnittes mit demselben in sehr zahlreichen Fällen nicht wird

übereinstimmen können, sondern bald niedriger, bald höher ausfallen wird".

In ähnlicher Weise wurde den Bedenken jener Abgeordneten Rechnung getragen, welche befürchteten, dass die Anrechnung der in der eigenen Wirtschaft verwendeten Naturaleingänge zu vielfachen Belästigungen der bäuerlichen Bevölkerung führen könnte. Eine in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, wonach diese Naturalien mit drei Viertel des ortsüblichen oder in der nächsten Umgebung üblichen Preises zu veranschlagen gewesen wären, wurde gestrichen, hingegen wird in die Instruction eine Bestimmung aufgenommen, dass diese Erzeugnisse nicht postenweise zu erheben, sondern nach einem billigen durchschnittlichen Anschlage in Pausch und Bogen zu berechnen sind.

Mehrfache Schwierigkeiten ergaben sich bei der Umschreibung jener Ausgaben, welche behufs Feststellung von den Einnahmen in Abzug gebracht werden dürfen. Abzugsberechtigt sollen nach dem Gesetze sein die gesammten Verwaltungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten inclusive der entsprechenden Wertabschreibung, die Versicherungsprämien für die Schadensversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe, die freiwilligen Lebensversicherungsprämien in sehr beschränkter Höhe, hingegen die zwangsweisen Beiträge zu Kranken-, Unfalls-, Altersversicherung u. s. w. ohne Rücksicht auf ihre Höhe, die öffentlichen Abgaben mit Ausschluss selbstverständlich der Ekst., endlich alle passiven Zinsen. Hingegen sind ausdrücklich als nicht abzugsberechtigt erklärt alle Meliorationsauslagen, Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, Zinsen für das eigene Capital des Steuerpflichtigen, Ausgaben für die Wohnung und Bedienung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, sowie Spenden, Geschenke und Unterstützungen.

Hinsichtlich des Zeitraumes, welcher bei Berechnung des steuerpflichtigen Ek. zugrunde zu legen ist, ergaben sich weitgehende Meinungsverschiedenheiten. Während die Regierung für feststehende Einnahmen den Stand am 1. Jänner des Steuerjahres, für schwankende Einnahmen das dem Steuerjahre vorangegangene Jahr anietzen wollte, wurde schließlich zum Beschlusse erhoben, dass bei feststehenden Einnahmen das vorhergehende Jahr, bei schwankenden Einnahmen der Durchschnitt der letzten drei Jahre maßgebend sein solle.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze soll die Feststellung des steuerpflichtigen Ek., bezw. die Bemessung der St. im Wege der Declarationspflicht und der Einschätzung durch Schätzungscommissionen geschehen. Die Declarationspflicht ist jedoch insoferne beschränkt, als Personen, deren Ek. 1000 fl. nicht übersteigt, in der Regel von der Ueberreichung eines Steuerbekenntnisses befreit sind. Das Verfahren beginnt mit der Anlage eines Verzeichnisses der voraussichtlich steuerpflichtigen Personen durch die Steuerbehörde, wobei von den autonomen Behörden entsendete Vertrauensmänner zuzuziehen sind. Hierauf ergeht die Aufforderung an die Steuerpflichtigen zur Einbringung der Bekenntnisse. Die Bekenntnisse, welche nach vorgeschriebenen Formularien zu erstatten sind, haben eine ziffermäßige Specification des Ek. nach den verschiedenen Quellen desselben zu enthalten. Die Steuerbehörde hat die Ergänzung der Bekenntnisse zu veranlassen und dieselben sohin der Schätzungscommission zu übermitteln. Die Schätzungscommission hat, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnisse ergeben, zunächst den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern und hienach die weiteren Erhebungen zu pflegen. Schließlich bestimmt dieselbe für jeden Steuerpflichtigen die Einkommensstufe und den entfallenden Steuersatz. Die Commission kann sich, wenn sie die Angabe des Steuerpflichtigen zu gering findet, ohne feste Regel unabhängig ihr Urtheil bilden, „wobei vor allem die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist." Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, dass das Ek. in der Regel nicht niedriger einzuschätzen sei, als mit einem Vielfachen des Wohnungsaufwandes wurde schon im Ausschusse einstimmig abgelehnt. Bei der großen Machtvollkommenheit der Einschätzungscommission bildet begreiflicherweise ihre Zusammensetzung eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine glückliche Durchführung des Gesetzes. Es sind Bezirkscommissionen für den Umfang eines polit. Bezirkes und Ortscommissionen für Städte von mehr als 10.000 Einwohnern, welche selbständige Veranlagungsbezirke bilden, in Aussicht genommen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Finanzminister bestimmt, der auch den Vorsitzenden und die Hälfte der Mitglieder ernennt; die andere Hälfte wird von den Einkommensteuerpflichtigen in der Weise gewählt, dass die Steuerpflichtigen nach Analogie des Vorganges bei den Gemeindewahlen in 3, bei geringerer Anzahl in 2 Wahlkörper getheilt werden, von welchen dann jeder Wahlkörper ein Drittel, bezw. die Hälfte der zu wählenden Commissionsmitglieder wählt. Die Regierungsvorlage hatte in Aussicht genommen, dass in den Bezirkscommissionen die zu wählenden Mitglieder von den Gemeindevorstehern des Bezirkes, in den Ortscommissionen von den betreffenden Gemeindevertretungen gewählt werden sollen. Es ist bezeichnend für den Grad der Besorgnis vor den socialen Gegensätzen, dass die Mehrheit des Ausschusses auch in dieser Bestimmung der Regierungsvorlage noch keinen genügenden Schutz für die Höchstbesteuerten erblickte, sondern glaubte, das Wahlkörpersystem empfehlen zu sollen, welches auch vom Hause angenommen wurde.

Die Berufungscommissionen, welche für jedes einzelne Kronland eingesetzt werden und vorbehaltlich des Rechtszuges an den Verwaltungsgerichtshof über die Berufung der Steuerpflichtigen oder der Steuerbehörden, welchen gleichfalls ein Berufungsrecht eingeräumt wird, in letzter Instanz entscheiden, werden in der Weise zusammengesetzt, dass die Hälfte der Mitglieder vom Finanzminister ernannt, die Hälfte von den Landtagen aus der Mitte der Steuerpflichtigen gewählt wird.

Was nun endlich das Ausmaß der St. anbelangt, so ist der mäßig progressive Steuerfuß in der Weise festgesetzt, dass Einkommensstufen mit

einer gewissen Spannung bestimmt sind, und für jede Stufe ein fixer Steuerbetrag normiert wird. Die Spannung der Einkommensstufen beträgt bei den untersten Stufen 25 fl. (600—625—650), steigt dann successive auf 50, 100, 200, 300, 400, 500, 1000, 2000 fl. und endlich bei Ek. von über 100.000 fl. auf 5000 fl. Der niedrigste Steuersatz für ein Ek. von 600—625 fl. beträgt fl. 3·60, was also einem Steuerfuße von 0·6% entspricht. Bei 1000 fl. erreicht der Steuerfuß 1%, ungefähr bei 4000 fl. 2%, bei 10.000 fl. 3%. Von 24.000 fl. an steigen die Stufen um 2000, die Steuersätze um 80 fl., was einer Besteuerung von 4% des Ek. über 24.000 fl. entspricht. Nach der Regierungsvorlage sollte die Progression damit abgeschlossen werden; durch die parlamentarische Behandlung wurde die Progression in der Weise erweitert, dass die Ek. über 48.000, insoweit sie diese Summe übersteigen, mit 5% belastet werden, so dass die gesammte Besteuerung sich asymptotisch der Höhe von 5% nähert.

Bei der Einreihung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Einkommenstufen, bezw. bei der Bemessung der St. hat eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen in den unteren Stufeu insoferne platzzugreifen, als bei jenen Censiten, welche ein Ek. von weniger als 2000 fl. beziehen, und abgesehen vom Ehegatten für mehr als zwei Familienglieder zu sorgen haben, für jedes weitere Familienglied ein Zwanzigstel des Ek. in Abzug gebracht und jedenfalls die Herabsetzung des Steuersatzes um eine Stufe durchgeführt wird. Außerdem können bei Ek. bis zu 5000 fl. „außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung uud besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung" in der Weise berücksichtigt werden, dass eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Mehrfache Vorschläge, eine weitere Progression eintreten zu lassen (einer davon bis zu 40%) fanden nicht die Billigung der Mehrheit und wurde gegen dieselbe insbesondere geltend gemacht, dass ein zu hoher Steuerfuß den Erfolg der Ekst. überhaupt in Frage stellen würde, indem eine Besserung der Steuermoral, eine richtigere Fatierung, als sie heutzutage gang und gäbe ist, nur bei einem erschwingbaren Steuerfuße zu erwarten sei. Ebensowenig fanden die Anregungen, bei Bemessung der P.-Ekst. eine Prägravierung des Renteneinkommens eintreten zu lassen, entsprechenden Anklang, weil wohl mit Recht von der Ansicht ausgegangen wurde, dass abgesehen von den technischen Schwierigkeiten eine solche Sonderbehandlung einer einzelnen Gattung des Ek. nicht den Grundsätzen der P.-Ekst. entspreche, dass vielmehr die an sich richtige Prägravierung des fundierten Ek. im Wege einer seinerzeit einzuführenden Vermögenssteuer zu erreichen sei.

Andererseits finden wir aber merkwürdigerweise in dem Gesetze, allerdings nicht als Erhöhung der Ekst., sondern als besondere Besoldungssteuer eine Prägravierung des Ek. aus Dienstbezügen, also des Lohneinkommens, insoweit dasselbe 3200 fl. übersteigt. Diese Dienstbezüge sollen nebst der P.-Ekst. einer Besoldungssteuer unterworfen werden, welche in der ersten Stufe von 3200 bis 4000 fl. 0·4% beträgt und progressiv bis 6% für die Bezüge über 15.000 fl. steigt. Diese Prägravierung des nicht fundierten Ek. lässt sich wie so viele Bestimmungen des neuen Gesetzes nur historisch erklären. Bisher nnterlagen die Dienstbezüge der Ekst. zweiter Classe mit einem progressiven Steuerfuße, der vermöge des 100%igen Zuschlages nahezu bis 20% stieg. Nachdem nun bei Staatsbeamten und den Beamten der Actiengesellschaften u. s. w. eine Verheimlichung so gut wie unmöglich war, wurde diese horrende St. im Gegensatze zu der übrigen Ekst. auch wirklich gezahlt. Wenn nun, wie es eigentlich vernünftigen steuerpolitischen Grundsätzen entsprechen würde, diese Dienstbezüge ausschließlich der P.-Ekst. unterworfen würden, so würden die betreffenden Steuerträger aus der Reform einen unverhältnismäßig größeren Vortheil ziehen, als die Realsteuerträger. Deshalb enthielt die ursprüngliche Regierungsvorlage ein eigenes Hauptstück, durch welches eine besondere Besoldungssteuer eingeführt werden sollte; danach wäre in der Gesammtbelastung des Lohneinkommens gegen den jetzigen Zustand keine wesentliche Veränderung eingetreten. Später wollte Finanzminister Plener die Besoldungssteuer gänzlich fallen lassen. Dem gegenüber wurde geltend gemacht, dass die sich daraus ergebende Begünstigung der höheren Staatsbeamten, noch mehr aber der theilweise mit sehr hohen Bezügen ausgestatteten oberen Beamten der Gesellschaften, wenn sie auch fiscalisch wenig ins Gewicht falle, doch sehr geeignet sei, socialpolitisch einen sehr schlechten Eindruck zu machen und die Popularität des ganzen Reformwerkes wesentlich zu schmälern. Deshalb einigte man sich endlich auf den jetzt vorliegenden Rumpf einer Besoldungssteuer, wodurch im Gesammtresultate die Lohneinkommen bis 3200 fl. gegen die bisherige Besteuerung wesentlich entlastet werden, die übrigen aber so ziemlich in der gleichen Höhe wie jetzt besteuert werden.

Enblich sei noch der vielumstrittenen Bestimmung Erwähnung gethan, wonach das Einschätzungsregister, bezw. ein Auszug der erlassenen Zahlungsaufträge, aus dem die Höhe der für jeden einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen St. ersichtlich ist, durch 14 Tage zur Einsicht der Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen sei. Diese Bestimmung fand schon im Abgeordnetenhause lebhaften Widerspruch und wurde eigentlich schon einmal abgelehnt, dann aber bei einem späteren Paragraphen restituiert. Diese Bestimmung ist nun in der Commission des Herrenhauses wieder gestrichen worden, und das Abgeordnetenhaus wird sich also nochmals mit derselben zu beschäftigen haben, so dass unter Umständen das Schicksal des ganzen Gesetzes davon abhängig sein kann. Nach unserer Ueberzeugung sind die Befürchtungen, welche an die Publicität der Einschätzungsregister geknüpft werden, bei weitem übertrieben. Ein streng gehütetes Geheimnis wird das Resultat der Einschätzung trotz aller Strafandrohungen nicht bleiben; andererseits ist vielleicht gerade die Publicität geeignet, vor allzu grellen

Differenzen in der Einschätzung, wie sie namentlich in den gemischtsprachigen Ländern unter Umständen wohl vorkommen könnten, zu bewahren und deshalb wäre die Beseitigung der Publicität entschieden zu bedauern.

2. Die allgemeine Erwerbsteuer. Neben der P.-Ekst. sollen nun die Ertragssteuern bestehen bleiben. Während die Grund- und Gebäudesteuern lediglich eine Herabsetzung ohne eine wesentliche Aenderung erfahren sollen (die Revision des Grundsteuercatasters mit gleichzeitiger Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme hat unmittelbar mit der Steuerreform nichts zu thun), soll an Stelle der Erwst. und der Ekst. erster Classe die allgem. Erwst. treten, wobei jedoch die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ausgeschieden und einer besonderen Besteuerung unterzogen werden.

Außer diesen sind von der allgem. Erwst. befreit: Die im Dienstverhältnisse gegen Lohn betriebenen Beschäftigungen, die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben, dann die Unternehmungen des Staates, welche derselbe aufgrund seiner Hoheitsrechte oder zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung betreibt, und weiters eine Reihe von gewerblichen Beschäftigungen und Nebenbeschäftigungen mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit ihres Ertrages, darunter auch die Hausindustrie, wenn sie ausschließlich für Rechnung von Unternehmern und ohne Zuziehung von fremden Hilfsarbeitern betrieben wird. Außerdem können dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe allein oder nur mit einem Hilfsarbeiter betreiben, von der Erwst. für die betreffende Veranlagungsperiode losgezählt werden. Diese letztere Bestimmung hat merkwürdigerweise den entschiedenen Unwillen zahlreicher Gewerbegenossenschaften hervorgerufen, welche dadurch eine Verschiebung der Concurrenzverhältnisse befürchteten.

Die allgem. Erwst. wird eine contingentierte St. sein. Wenn auch gegen die Contingentierung die verschiedensten Bedenken auftauchten, so wurde doch das Princip angenommen, wohl nicht zum kleinsten Theile deshalb, weil durch dasselbe der fiscalischen Willkür, welche gerade auf dem Gebiete der Ekst. erster Classe sich am unangenehmsten fühlbar gemacht hatte, ein Ende bereitet wird. Bei Festsetzung der Höhe des Contingentes wurde die voraussichtliche Leistung an Erwst. und Ekst. erster Classe im J. 1896 zugrunde gelegt. In Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gewerbetreibenden zweifellos in erster Reihe durch die P.-Ekst. werden getroffen werden, wurde die so festgestellte Summe um 20% ermäßigt, wodurch die Erwerbsteuerhauptsumme mit 17,732.000 gefunden wurde, welche Hauptsumme für die erste Veranlagungsperiode 1896 und 1897 gelten sollte. Für jede folgende zweijährige Veranlagungsperiode soll das Contingent um 2·4% erhöht werden. Die Regierungsvorlage hatte 4·8% Steigerung in Aussicht genommen, während von anderer Seite die Steigerung überhaupt als nicht gerechtfertigt erklärt und namentlich darauf hingewiesen wurde, dass dieselbe dem ausgesprochenen Zwecke der Petrificierung und seinerzeitigen Beseitigung der Erwst. direct entgegenstehe. Schließlich kam das Compromiss mit 2·4% zustande. Die Steuerbeträge von Unternehmungen, welche während der Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt werden, werden in Abschreibung gebracht werden. Da nun die Einführung des Gesetzes sich bis 1898 verzögert, die Erwerbsteuerhauptsumme aber mit 17,732.000 belassen wurde, so repräsentiert dieselbe bei dem Umstande, als die Einnahmen aus der Erwst. und der Ekst. erster Classe pro 1892 nach Ausscheidung der St. der Propinationsberechtigten (Diese Ausscheidung ist deshalb begründet, weil inzwischen die Ablösung der Propination durchgeführt wurde, und nunmehr der Propinationsfond als zur öffentl. Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung besteuert wird) mit 20,317.000 fl. berechnet wurden, sich demnach die Einnahmen pro 1898 bei Zugrundelegung einer jährlichen Steigerung von 2% auf 22,880.000 fl. stellen würden, einen Nachlass von 22·5%, welcher Nachlass bei günstigen finanziellen Ergebnissen der Personalsteuer bis auf 25% zu erhöhen sein wird.

Bezüglich der Auftheilung der Hauptsumme hatte die ursprüngliche Regierungsvorlage folgenden Modus in Aussicht genommen. Die Hauptsumme sollte auf die einzelnen Veranlagungsbezirke — solche sollten die polit. Bezirke und die Mehrzahl der Landeshauptstädte bilden — nach Maßgabe der Steuerleistung des Bezirkes aufgetheilt werden. Für jeden Veranlagungsbezirk sollte eine Erwerbsteuercommission bestellt werden, welche die individuelle Auftheilung nach einem sehr umfangreichen Tarife, welcher über 2000 Posten umfasst, aufgrund äußerer Merkmale, nämlich der Anzahl der in den Betrieben beschäftigten Hilfsarbeiter, der in Anwendung kommenden Maschinen u. s. w., dann bei gewissen Betrieben aber auch nach dem factisch erzielten Reinertrage durchführen sollte. An den sohin individuell festgestellten Steuerleistungen hätte dann zur Durchführung des Nachlasses ein Abschlag von vorläufig 20% vorbehaltlich künftiger Verrechnung gemacht werden sollen.

Schon bei der ersten Lesung der Vorlage im Abgeordnetenhause wurde darauf hingewiesen, dass die Handhabung eines so umfangreichen und complicierten Tarifes durch ungeübte Commissionen viele Unzukömmlichkeiten herbeiführen müsse, dass die Besteuerung einzelner Gewerbe nach dem Ertrage einer neuerlichen Ekst. gleichkomme, dass endlich die Auftheilung innerhalb der einzelnen Veranlagungsbezirke bei dem Umstande, als alle Gewerbetreibenden vom Handwerksmeister ohne Gehilfen bis zum Großindustriellen in eine einzige Masse zusammengezogen werden sollten, sowohl große technische Schwierigkeiten haben werde, als auch sehr leicht zur Verschärfung der socialen Gegensätze beitragen könne, weshalb es angezeigt sei, gewisse Steuerclassen zu bilden, in welchen die in der socialen Schichtung etwa auf einer Stufe stehenden Gewerbetreibenden zu vereinigen seien.

Der Steuerausschuss des Abgeordnetenhauses veranstaltete dann bezüglich des Gesetzes über die allgem. Erwst. eine umfassende schriftliche Enquete, bei welcher die sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften und landwirtschaftliche Gesellschaften um ihre Meinung befragt

wurden. Die in großer Zahl eingelaufenen Gutachten sprachen sich, insoferne sie sich überhaupt mit diesen Fragen beschäftigten, fast ausnahmslos gegen den außerordentlich complicierten und schwer zu handhabenden Tarif, sowie gegen die Zusammenfassung aller Gewerbetreibenden eines Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergemeinschaft aus. Demgemäß schlug dann der Steuerausschuss die später auch vom Hause angenommene Eintheilung der Steuerpflichtigen in vier Classen vor, wobei in die erste Classe alle jene Steuerpflichtigen, welchen mehr als 1000, in die zweite Classe jene, welchen mehr als 150 und weniger als 1000, in die dritte jene, welchen mehr als 30 und weniger als 150, in die vierte Classe endlich jene eingereiht werden sollen, welchen weniger als 30 fl. jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist. Für die erste und zweite Classe der Steuerpflichtigen werden die Handelskammerbezirke, für die dritte und vierte Classe die politischen Bezirke und die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern die Veranlagungsbezirke bilden. Die Steuerpflichtigen jeder Erwerbsteuerclasse in einem Veranlagungsbezirke bilden eine Stgf.

Bei Auftheilung der Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Stgf. wurde von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass der an der Erwst. zu gewährende Nachlass von 20%, bezw. 22·5% ausschließlich den Steuerträgern der unteren Classen zugute kommen solle. Demgemäß wird den Stgf. der ersten Classe für 1898 der volle, im J. 1897 vorgeschriebene Steuerbetrag vorgeschrieben werden; zur Bemessung des Contingentes der Gesellschaften der übrigen Steuerclassen wird gleichfalls von der Vorschreibung des J. 1897 an Erwst. und Ekst. erster Classe ausgegangen. Von diesen Summen kommen zunächst jene Beträge in Abzug, welche die nunmehr vollständig von der Zahlung der Erwst. Befreiten zu zahlen gehabt hätten. Von den hienach verbleibenden Resten werden 14% der Steuerschuldigkeit der zweiten Classe, 21% der Schuldigkeit der dritten Classe und 28% der Schuldigkeit der vierten Classe berechnet. Diese Nachlässe werden summiert und sohin davon die Beträge in Abzug gebracht, welche wegen Befreiung von Steuerpflichtigen bei der Vorschreibung für die einzelnen Classen abgeschlagen worden waren. Die Summe der so reducierten Nachlässe wird in der Weise auf die Stgf. vertheilt, dass von dem Contingente der Stgf. vierter Classe immer ein doppelt so hoher und von dem Contingente der Stgf. dritter Classe ein anderthalbfach so hoher Procentsatz in Abschlag gebracht wird als von dem Contingente der betreffenden Gesellschaft zweiter Classe. Diese Berechnung der einzelnen Gesellschaftscontingente erscheint zweifelsohne namentlich bei der ersten Betrachtung etwas compliciert, allein es muss berücksichtigt werden, dass die ganze Berechnung überhaupt nur einmal angestellt zu werden braucht und dass dieselbe aufgrund des eingesendeten Materiales vom Ministerium durchzuführen ist. Die Schwierigkeit bei Aufstellung der Normen für die Berechnung lag namentlich darin, dass unter Berücksichtigung des Grundsatzes der stärkeren Erleichterung der kleineren Steuerträger auch die gänzlichen Befreiungen von dürftigen Gewerbetreibenden u. s. w. entsprechende Berücksichtigung finden mussten, und nicht die ganze, hieraus sich ergebende Last der untersten Classe aufgehalst werden sollte.

Die Summe der einzelnen Gesellschaftscontingente wird jedenfalls das Gesammtcontingent der ersten Veranlagungsperiode bedeutend übersteigen. Wenn man von den Steuerleistungen des J. 1892 ausgeht und annimmt, dass die Vertheilung der Steuerträger in die vier Classen procentuell die gleiche sein wird, wie in diesem Jahre (für die späteren Jahre stehen uns diesbezüglich keine Daten zur Verfügung), wenn man weiter ein jährliches Steigerungsprocent von 2% annimmt, so ergeben sich bei Vernachlässigung der Befreiungen und bei Abschlag von 14, bezw. 21 und 28% bei der zweiten, dritten und vierten Steuerclasse für das J. 1898 folgende Contingente aufgrund der Vorschreibung des J. 1897:

1. Classe	. .	fl. 5,675.000
2. „	. .	„ 4,032.000
3. „	. .	„ 4,625.000
4. „	. .	„ 4,473.000
Summe	. .	fl. 18,805.000,

sohin um 1,073.000 fl. über das Contingent von 17,732.000 fl. Die Berechnung kann auf ziffermäßige Genauigkeit selbstverständlich keinen Anspruch machen, weil ja verschiedene Größen nur schätzungsweise eingesetzt werden können. Berücksichtigt man aber, dass die jährliche Steigerung in der letzten Zeit nicht 2, sondern 2·409% betrug, so erscheint die Vernachlässigung der voraussichtlichen Befreiungen dadurch ausgeglichen, und voraussichtlich wird 1898 die Summe der einzelnen Gesellschaftscontingente und der sich sonach ergebende Ueberschuss noch größer sein, als er hier berechnet wurde. Was geschieht nun mit diesem Ueberschusse? Derselbe soll in erster Reihe zur Ermäßigung der Contingente der überlasteten Stgf., bezw. zur Ausgleichung der Contingente verwendet werden. Erübrigt dann noch ein Rest, so wird derselbe in der Weise als Nachlass auf die Stgf. der zweiten, dritten und vierten Classe aufgetheilt, dass die Contingente der zweiten Classe mit dem einfachen, die der dritten Classe mit dem anderthalbfachen und die der vierten Classe mit dem doppelten Betrage in Anschlag gebracht werden.

Die Aufgabe, die Ausgleichung der Contingente durchzuführen, fällt der Contingentcommission zu. Dieselbe hat das Recht, falls der verfügbare Ueberschuss nicht ausreicht, um die nothwendige Ausgleichung durchzuführen, eine verhältnismäßige Erhöhung sämmtlicher Gesellschaftscontingente zu verfügen. Eine Ermäßigung des Contingentes der einzelnen Stgf. soll dann eintreten, wenn eine Ueberlastung der Steuerpflichtigen der betreffenden Gesellschaft „unzweifelhaft dargethan erscheint". Es liegt auf der Hand, dass sehr viele Stgf. bemüht sein werden, eine solche Ueberlastung darzuthun, und die der Contingentcommission zustehende Aufgabe gehört demnach gewiss zu den schwierigsten bei Durchführung des ganzen Reformwerkes. Sie wird auch nicht dadurch erleichtert, dass die Erwerbsteuer-Landescommissionen berechtigt sein sollen, Anträge

wegen Ermäßigung zu stellen, denn aller Voraussicht nach werden die letzteren Commissionen immer das Interesse ihres Landes in erster Reihe im Auge haben. Begreiflicherweise war deshalb die Zusammensetzung dieser Commissionen noch mehr als die der übrigen Commissionen der Gegenstand vielfacher Controversen. In der ursprünglichen Regierungsvorlage war in Aussicht genommen, dass die Contingentcommission aus 9 Mitgliedern bestehen sollte, von welchen je 3 vom Finanzminister ernannt, bezw. von den beiden Häusern des Reichsrathes gewählt werden sollten. Nach mehrfachen Veränderungen im Laufe der Berathungen wurde endlich festgesetzt, dass die Contingentcommission aus dem Vorsitzenden und 26 Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen der Vorsitzende und 13 Mitglieder vom Finanzminister ernannt, die übrigen von den Erwerbsteuer-Landescommissionen gewählt werden, wobei die Landescommissionen der kleineren Länder gemeinsam ein Mitglied der Contingentcommission zu wählen haben. Ob diese Zusammensetzung sich bewähren wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wäre es wünschenswert gewesen, bei dem Umstande, als die Arbeiten der Contingentcommission nur aufgrund eines sehr umfangreichen und complicierten Materiales besorgt werden können, die Anzahl ihrer Mitglieder soviel als irgend möglich zu beschränken. Obgleich dies von den meisten Seiten anerkannt wurde, trat doch das Bestreben in den Vordergrund, die Interessen der einzelnen Länder in der Commission selbst vertreten zu sehen.

Die Auftheilung der von der Contingentcommission für die einzelnen Stgs. endgiltig ermittelten Gesellschaftscontingente auf die einzelnen Mitglieder derselben obliegt den Erwerbsteuercommissionen. Diese Commissionen bestehen aus einer vom Minister festzustellenden Anzahl von Mitgliedern, von welchen die Hälfte inclusive des Vorsitzenden vom Minister ernannt, die andere Hälfte aus den Steuerpflichtigen der betreffenden Stgs. gewählt werden. Die Wahlen in der ersten und zweiten Classe, sowie die Wahlen in den einen selbständigen Veranlagungsbezirk bildenden Städten finden direct statt, sonst wählen die Gesellschaften der dritten und vierten Classe durch Wahlmänner. Die Repartition soll aufgrund der mittleren Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe in freier Würdigung aller Verhältnisse erfolgen. Ein dem Gesetze beigegebenes Schema von Tarifsätzen hat lediglich den Zweck, für eine entsprechende Abstufung der Steuersätze zu sorgen und zu vermeiden, dass allzu subtile Unterscheidungen in den Steuersätzen gemacht werden. Als niedrigster Steuersatz wurde fl. 1·50 angesetzt. Die Veranlagung soll in der Regel nach Erwerbsgruppen vorgenommen werden, wobei zunächst für jene Unternehmungen und Beschäftigungen, welche nach ihrer Ertragsfähigkeit den geringsten Ertrag in Aussicht stellen, der Steuersatz festzustellen, dann successive die ertragsfähigeren Unternehmungen in der Art einzureihen sind, dass die in Bezug auf die Ertragsfähigkeit nicht wesentlich von einander verschiedenen mit demselben Steuersatze belegt werden. An die Stelle des Tarifes der Regierungsvorlage, die trotz der weiten Spannung der Sätze doch den Commissionen eine Berücksichtigung aller äußeren Merkmale (Anzahl der Hilfsarbeiter, der verwendeten Zugthiere, verwendete Maschinen, Ausstattung der Verkaufslocale u. s. w.) zur Pflicht machte, wie sie in diesem Maße gewiss nicht gerechtfertigt war, wurde im Laufe der Berathung die freie Würdigung der Commissionen gesetzt. Es lässt sich gewiss nicht bezweifeln, dass die freie Würdigung namentlich bei den aus den Steuerpflichtigen hervorgegangenen Commissionen eher geeignet ist, eine alle Verhältnisse berücksichtigende Einschätzung herbeizuführen als eine noch so minutiöse Vorschrift über die Berücksichtigung gewisser äußerer Merkmale eines Gewerbebetriebes, welche, wenn auch im allgemeinen zutreffend, doch unter gewissen Bedingungen dahin führen kann, dass Umstände, welche eher geeignet sind, die Ertragsfähigkeit eines Gewerbebetriebes zu mindern, als dieselbe steigernd angesehen werden. Daneben lässt sich aber auch nicht in Abrede stellen, dass die Commissionen, um zu einem richtigen Urtheile zu gelangen, in erster Reihe auf jene äußeren Merkmale angewiesen sein werden, welche der Tarif der Regierungsvorlage als die einzig ausschlaggebenden Momente für die Bemessung aufgestellt wissen wollte. Deshalb finden auch diese äußeren Merkmale in der dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses bereits vorgelegenen Instruction für die Commissionen entsprechende Berücksichtigung, und deshalb wurde auch die Erwerbsteuererklärung der Regierungsvorlage beibehalten. Diese von jedem Steuerpflichtigen abzugebende Erklärung hat zu enthalten: Angaben über die Art und den Ort des Betriebes, die Anzahl der Hilfsarbeiter, die Höhe des verwendeten Capitales, über die verwendeten Betriebsmittel, Maschinen u. s. w. und endlich über besondere Thatumstände, welche von Einfluss auf die Ertragsfähigkeit sein können. Selbstverständlich hat die Commission das Recht, die Erwerbsteuererklärung zu prüfen. Nach Richtigstellung der Erklärung erfolgt die Einschätzung und sohin die Mittheilung der Resultate derselben an die Steuerbehörde, welche ihrerseits aufgrund dieser Einschätzung die Repartition des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen durchzuführen und ein Erwerbsteuerregister anzulegen hat, welch letzteres zur Einsicht der Steuerpflichtigen bei der Steuerbehörde durch 14 Tage aufzuliegen hat, ein Auszug für die betreffende Gemeinde bei der Gemeinde. Gegen die so erfolgte Steuerbemessung steht dem Steuerpflichtigen die Berufung offen, welche, insoferne es sich um die Berechnung des Steuerbetrages handelt, an die Finanzlandesbehörde, insoferne es sich aber um die Einschätzung durch die Commission handelt, an die Erwerbsteuer-Landescommission zu richten ist. In diesem letzteren Falle steht auch dem Vorsitzenden der Commission das Berufungsrecht zu. Diese Erwerbsteuer-Landescommissionen waren in der Regierungsvorlage gar nicht enthalten. Sie stellen eine Concession dar an die Vertreter der autonomistischen Richtung, welche anfangs in ihren Bestrebungen viel weiter giengen, nämlich dahin, dass die Erwerbsteuer-Hauptsumme in Landescontingente zu zerlegen sei, welche dann selbständig von den Landescommissionen auf die Bezirke aufzutheilen gewesen wären, so dass diese

letzteren eigentlich die Function der Contingentcommission zu erfüllen gehabt hätten. Obgleich nach dem jetzigen Entwurfe die Machtbefugnis der Landescommissionen ausschließlich auf Entscheidung über Berufungen gegen die Einschätzung gerichtet ist, ergab doch die Frage ihrer Zusammensetzung fast so viele Schwierigkeiten als die der Contingentencommission. Nach vielfachen Aenderungen wurde endlich der Grundsatz angenommen, dass die Landescommissionen theils von der Regierung ernannt, theils von den Landtagen und theils von den Handelskammern gewählt werden sollen, wobei der Schlüssel, nach welchem diese drei Factoren an der Zusammensetzung der Commission theilhaben sollten, in ein eigenes, die einzelnen Kronländer abgesondert behandelndes Schema zusammengefasst wurde.

Schließlich sei noch erwähnt, dass die Erwst. für die Hausier- und Wandergewerbe von der Steuerbehörde erster Instanz nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen ist, dass diese St. jedoch selbstverständlich in die Bezirkscontingente nicht eingerechnet wird.

3. Die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Während die allgem. Erwst. als Objectssteuer richtigerweise nach der Ertragsfähigkeit des Betriebes ohne Rücksicht auf das daraus resultierende Ek. bemessen werden soll, sollen die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche der P.-Ekst. ja nicht unterworfen werden, auch in Hinkunft so wie heute durch die Ekst. erster Classe, durch eine nach ihrem Reinertrage bemessene St. getroffen werden. Es ist gewiss richtig, die hier in Frage stehenden juristischen Personen einer besonderen ihrer Eigenart angepassten Besteuerung zu unterwerfen; es ist gewiss auch richtig, dass die meisten derselben zu den steuerkräftigsten und steuerpflichtigsten Unternehmungen gehören, die wir überhaupt haben, leider sind aber infolge des Umstandes, dass das rein äußerliche Merkmal der Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung als Kriterium gewählt wurde, hier höchst verschiedenartige Unternehmungen zusammengeworfen werden. Das zweite Hauptstück des Gesetzes soll außer für Actiengesellschaften, Gewerkschaften, Versicherungsactiengesellschaften, öffentliche Creditinstitute und die Staatsbahnen, also rein capitalistische, speculative Unternehmungen, auch Geltung haben für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Sparcassen, die wechselseitigen Versicherungsanstalten, die Contributionsfonds- u. Gemeindevorschusscassen, sowie für die Propinationsfonde von Galizien und der Bukowina, also für Unternehmungen, die zum großen Theile gar nicht auf Gewinn berechnet sind und jedenfalls vom socialpolitischen Standpunkte aus bei der Besteuerung vollen Anspruch auf weit größere Schonung haben. Die nächste Folge dieser Vereinigung so heterogener Steuerobjecte ist eine ganze Reihe von gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von der St. Abgesehen von den durch besondere Gesetze befreiten Unternehmungen sind gänzlich befreit die nicht auf Gewinn berechneten Vereine und Fonds, welche den Zweck haben, Arbeitern und Dienstboten Krankengeld, Unfallsentschädigung oder Versorgungsgenüsse im weitesten Sinne zu bieten. (Diese Befreiung kann vom Minister auch auf Vereinigungen anderer Berufskreise zu gleichen Zwecken ausgedehnt werden.) Ferner die Postsparcassen, die Raiffeisencassen und alle solchen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinigungen, welche keine Vertheilung des Reinerträgnisses vornehmen, und Vereinigungen zur Verarbeitung und Verwertung der landwirtschaftlichen Producte der Mitglieder, wenn die betreffende Verarbeitung durch die einzelnen Mitglieder nicht der allgem. Erwst. unterliegen würde. Bei einem Reinerträgnisse von weniger als 300 fl. sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften befreit, welche den Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken; jedoch sind wieder von der letzteren Beschränkung eine Reihe von Ausnahmen gemacht, insbesondere die Aufnahme von Darlehen durch Creditgenossenschaften von Nichtmitgliedern, der Ankauf von Waren durch Consumvereine und der Verkauf an Nichtmitglieder von Seite der Magazins- und Absatzvereine.

Die Besteuerungsgrundlage bildet für alle steuerpflichtigen Unternehmungen der Reinertrag des letztvergangenen Geschäftsjahres. Als Reinertrag werden die bilanzmäßigen Ueberschüsse betrachtet, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Zinsen, Dividenden, Tantièmen ausgezahlt oder in Reserven hinterlegt, zur Deckung alter Verluste verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen wurden. Diesen Ueberschüssen sind ferner zuzuzählen die zur Vergrößerung oder zur Tilgung des Gesellschaftscapitales verwendeten Summen, die Zinsen für das in der gesellschaftlichen Unternehmung investierte Capital, auch wenn dasselbe durch Ausgabe von Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme anderweitiger Schulden beschafft worden ist, Zuschüsse für andere Unternehmungen, Geschenke, insoweit sie nicht durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind. Hingegen werden von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug gebracht, bezw. als Abzugsposten passiert die gezahlte Erwst., Gewinnvorträge aus den Vorjahren, der Reinertrag der der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Objecten in dem diesen St. zugrundeliegenden Ausmaße, Garantiebeiträge und Staatsvorschüsse, die Prämien- und Schadensreserven der Versicherungsanstalten, die von der Unternehmung gezahlten Zinsen, insoferne sie nicht als Verzinsung des Anlagecapitales erscheinen, Abschreibungen und Ueberweisungen an Verlustreservefonds für bestimmte Arten von Verlusten (insbesondere Cursverlust-Reservefonds), Beiträge zu Versorgungszwecken der Angestellten, vertragsmäßige Tantièmen derselben, dann die von Sparcassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder aus dem Reingewinne gezahlten Remunerationen. Beweisen schon die oft gar sehr ins Detail eingehenden Bestimmungen über die Berechnung der Besteuerungsgrundlage, wie schwierig es war, so verschiedenartige Unternehmungen gleichartig zu behandeln, so musste diese Schwierigkeit vollends zum Durchbruche gelangen bei Festsetzung des Ausmaßes der St. Schon die ursprüngliche Regierungsvorlage wollte den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewisse Begünstigungen ge-

währen, welche nun im Laufe der Berathungen, sowohl subjectiv als objectiv bedeutend erweitert wurden. Der allgemeine Steuerfuß beträgt entsprechend der heutigen Ekst. erster Classe 10% des nach Maßgabe der eben skizzierten Bestimmungen berechneten Reinertrages, jedoch nie weniger als 1% des investierten Anlagecapitales; insolange jedoch das Erträgnis der directen Personalsteuern nicht ausreicht, um den Betrag von 3,000.000 fl. an die Länder zu überweisen und die Nachlässe an den Realsteuern auf 25, bezw. 15 und 12½% zu steigern, werden statt 10% von den rechnungspflichtigen Unternehmungen 10·5% eingehoben. Eine weitere Steigerung der gesammten Einnahmen aus den Personalsteuern wird dann zur definitiven Herabsetzung dieser St. auf 10% verwendet. Außerdem unterliegen Actiengesellschaften, insoferne sie mehr als 10% Dividende vertheilen, für die diese Grenze übersteigenden Beträge einer besonderen Besteuerung von 2% für die Beträge bis zu 15% des Anlagecapitales und von 4% für die darüber hinausgehenden Erträge. Anträge, welche eine scharfe Progression für die eine gewisse Grenze übersteigenden Erträge der rein capitalistischen Unternehmungen bezweckten, fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit des Hauses. Für die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften musste eine besondere Besteuerungsgrundlage gesucht werden, da dieselben einen eigentlichen Reinertrag, der entsprechend den Dividenden der Actiengesellschaften zur Vertheilung an die Mitglieder gelangt, überhaupt nicht haben können. Dieselben werden also in Hinkunft 1% der Nettoprämien zahlen (der Ausschuss hatte 3% beantragt). Diese Besteuerungsmodus, der übrigens auch in anderen Ländern besteht, ist thatsächlich ein ganz willkürlicher, da die Höhe der eingezahlten Prämien auf die Situation der Gesellschaft nur in sehr beschränkter Weise einen Schluss ziehen lässt. Immerhin aber ist dieser Modus noch besser, als wenn die Steuerbehörden sich bemüht hätten, jeder wechselseitigen Anstalt in kunstvoller Weise den Reinertrag herauszurechnen. Gegen die Besteuerung der Sparcassen, welche nach der Regierungsvorlage gleichfalls mit 10% vom Reinertrage besteuert werden sollten, hatte sich eine starke Opposition erhoben und war eine umfassende Agitation inscenieret worden. Mit vollem Rechte wurde dabei geltend gemacht, dass der Reinertrag der Sparcassen in vielen kleinen und mittleren Gemeinden eine außerordentlich wichtige Rolle in dem Gemeindehaushalt spielt, und dass deshalb eine solche Besteuerung, durch welche das in den Sparcassen angesammelte mobile Capital getroffen werden sollte, thatsächlich die Gemeinden trifft. Schon im Ausschusse war deshalb eine Scala beschlossen worden, wonach die Sparcassen je nach der Höhe des Reinerträgnisses 5 bis 10% zahlen sollten. Diese Scala wurde bei den Berathungen im Ausschusse noch weiter ermäßigt, so dass die Sparcassen mit einem Reinerträgnisse bis 10.000 fl. 3, die Sparcassen mit einem Reinerträgnisse von 10.000 bis 100.000 fl. (in diese Rubrik fallen die wichtigsten Sparcassen der mittleren Gemeinden) 5, mit Reinerträgen bis 200.000 fl. 7·5 und darüber hinaus 10% zahlen. Eine besondere Bestimmung wurde auch für die sogenannten begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (die ihren Betrieb auf die Mitglieder beschränken) und für die Vorschusscassen getroffen. Bei diesen wird nämlich das erste Tausend des Reinerträgnisses nur mit drei Zehnteln, die übrigen Beträge nur mit fünf Zehnteln für die St. in Anrechnung gebracht und beträgt der Steuerfuß, wenn der ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt 8·5, in den übrigen Fällen 10%.

Die Frage, an welchem Orte die St. in Vorschreibung zu bringen ist, die allerdings für die Staatsfinanzen von sehr untergeordneter Bedeutung ist, hat umsomehr Wichtigkeit für die Finanzen der Gemeinden und anderer localen Zwangs-Gesammtwirtschaften, für welche die St. als Umlagebasis in Frage kommt. Da die Umlagewirtschaft leider noch immer unsere autonomen Finanzen vollständig beherrscht, ist es begreiflich, dass diese Frage in vielen Kreisen mehr Interesse erregt hat, als andere viel wichtigere Theile des Gesetzentwurfes. Nachdem für die allgem. Erwst. im Gegensatze zur heutigen Praxis der Grundsatz angenommen wurde, dass jede einzelne Betriebsstätte, bezw. Zweiganstalt für sich der Besteuerung zu unterziehen sei, wovon nur ausnahmsweise abzugehen ist, wenn eine unselbständige Zweiganstalt sich in so untrennbarem Zusammenhange mit der Hauptanstalt befindet, dass eine abgesonderte Ermittlung der Ertragsfähigkeit unmöglich erscheint, so musste auch bei den rechnungspflichtigen Unternehmungen in analoger Weise vorgegangen werden. Demgemäß sollen bei Bergwerken, Fabriken und anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen in dem Falle, dass der Sitz des Unternehmers nicht mit den Betriebsstätten zusammenfällt, 20% der St. am Sitze des Unternehmers, die restlichen 80% in jenen Gemeinden vorgeschrieben werden, wo sich die Betriebsstätten befinden. Bei mehreren Betriebsstätten ist die St. nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage vorzuschreiben. Lässt sich dies nicht ermitteln, so ist das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Besoldungen und Löhne maßgebend. Handelsunternehmungen, Creditinstitute und Versicherungsanstalten werden insoferne anders behandelt, als 50% der St. am Sitze der Unternehmung, 50% in den Gemeinden der Betriebsstätten vorgeschrieben werden. Besondere Bestimmungen waren noch nothwendig für die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Bei den ersteren werden in Hinkunft 10% (bisher 40%) am Sitze des Unternehmens, bezw. bei den Staatsbahnen am Sitze der obersten Geschäftsleitung vorgeschrieben. Wenn der Sitz des Unternehmens sich in einem von der betreffenden Eisenbahn durchzogenen Lande befindet, sind am Sitze des Unternehmens weitere 15% der St. in Vorschreibung zu bringen. Der Rest wird auf die von der Eisenbahn durchzogenen Länder nach Maßgabe der Länge der betreffenden Bahnstrecken vertheilt, wobei wieder 75% der auf ein einzelnes Land entfallenden Quote in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung für das betreffende Land befindet, und wenn eine solche nicht vorhanden, in der Landeshauptstadt vor-

geschrieben wird. Die restlichen 25% der zur Vertheilung auf die Länder erübrigten Quote wird auf sämmtliche von der Bahnlinie durchzogenen Gemeinden in der Weise vertheilt, dass die directe Steuerleistung der einzelnen Gemeinden nach einem fünfjährigen Durchschnitte als Schlüssel zu gelten hat. Bei dem Umstande, dass sich aus diesen Bestimmungen für Wien und einige andere Gemeinden eine nicht ganz unwesentliche Verminderung der Steuervorschreibung ergibt, wurden besondere Uebergangsbestimmungen getroffen, so dass diese Bestimmungen erst nach sechs Jahren in volle Wirksamkeit treten. Für die Gemeinde Wien wurde überdies eine Entschädigung in der Weise in Aussicht genommen, dass ihr von dem Ertrage der staatlichen Verzehrungssteuer für Wien, insoweit dieselbe mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Höhe von 400.000 fl. und darüber hinaus ein Drittel des weiteren Mehrertrages überwiesen werden soll.

Bei Binnenschiffahrtsunternehmungen endlich sind 80, bei anderen Schiffahrtsunternehmungen 90% der St. am Sitze des Unternehmens, der Rest in jenen Gemeinden vorzuschreiben, in welchen sich Stationen, Werften, Agenturen u. s. w. befinden.

4. Die Rentensteuer wäre berufen, eine wichtige Ergänzung der Ertragssteuern zu bilden, und sollen derselben alle Bezüge und Vermögensobjecte unterliegen, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerbs- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind. Thatsächlich ist aber der Umfang der Rentensteuer infolge der vielfachen Steuerbefreiungen, namentlich der Staatsschuld, welche man glaubte respectieren zu müssen, ein nicht sehr bedeutender. Der Rentensteuer sollen unterliegen: Die Zinsen und Renten von den Staats- und sonstigen öffentlichen Obligationen, die Zinsen von allen, was immer für Namen habenden öffentlichen oder privaten Darlehen und sonstigen Schuldforderungen, die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne, die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben und Gewerbsrechten, alle Arten von Renten, insoferne sie nicht als Entgelt für geleistete Dienste erscheinen, sonstige fortlaufende Zahlungsleistungen und Unterstützungen, insoferne der Geber, sei es durch Vertrag, Gesetz oder Urtheil dazu rechtlich verpflichtet ist, endlich Zinsen und Dividenden von ausländischen Papieren, insoferne sie nicht im Auslande einer analogen Besteuerung unterliegen.

Befreit sind jedoch alle Bezüge, welchen durch ein Specialgesetz Steuerfreiheit gewährt wurde. Dahin gehört der größte Theil unserer Staatsschuld, insoweit sie nicht mit der 16%igen Ekst. von 1868 belegt ist und deshalb von der Rentensteuer befreit blieb; dahin gehören die meisten Zinsen von anderen öffentlichen Schuldverschreibungen und auch Dividenden und Zinsen zahlreicher Actiengesellschaften, namentlich Eisenbahnen, welchen eine zeitweise Steuerfreiheit gewährt wurde; dahin gehören die von der Postsparcassa bezogenen Zinsen, ebenso wie die Zinsen von Einlagen bei der Postsparcassa. Weiter bleiben frei von der Rentensteuer die Dividenden der österr.-ungar. Bank, dann die Zinsen jener Theilschuldverschreibungen, bei welchen schon heute dem Schuldner ein Steuerabzugsrecht zusteht, welches ihm auch ferner gewahrt bleibt. Auch alle jene Bezüge, welche entweder als Dividenden oder als Prioritätszinsen dem steuerpflichtigen Ertrage von rechnungspflichtigen Unternehmungen zuzuzählen sind, bleiben von der Rentensteuer, als bereits von einer anderen St. getroffen, befreit. Nach der Persönlichkeit des Bezugsberechtigten sind weiter von der Rentensteuer befreit: Der Staat und die Länder im allgemeinen, die Bezirke und Gemeinden nur hinsichtlich der Zinsen von zeitweise angelegten Steuergeldern und empfangenen, nicht sofort verwendeten Darlehensvaluten; alle Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichen Titeln zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; dann die cumulativen Waisencassen, Invalidenfonds sowie sonstige Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten, Fonds zum Baue von Gotteshäusern und Anstalten für den Unterricht; die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschften, insoweit sie von der Erwst. befreit sind, sowie alle Personen, deren Gesammteinkommen 600 fl. nicht übersteigt; endlich sind noch ausgenommen von der Rentensteuer jene Unterstützungsbeiträge, welche ein Ehegatte vom andern, Kinder von ihren Eltern oder umgekehrt Eltern von ihren Kindern empfangen.

Für die Bemessung der St. maßgebend ist, sowie bei der Ekst., bei festen Bezügen der Bezug des Vorjahres, bei schwankenden der Durchschnitt der letzten drei Jahre. Im allgemeinen ist dabei der Bruttoertrag der betreffenden Rentenquelle zugrunde zu legen und ist der Abzug von Passivzinsen und sonstigen Auslagen nur in besonderen Fällen gestattet. Es dürfen nämlich abgezogen werden die auf einem bestimmten Rentenbezuge privatrechtlich haftenden Lasten, dann von Escompte- und Contocurrentzinsen, die bezahlten Reescompte-, bezw. passiven Contocurrentzinsen und endlich bei Pachtung die für die Erhaltung des Pachtobjectes aufgewendeten Kosten.

Das Ausmaß der Rentensteuer wurde mit 2% festgesetzt, davon aber mehrfache Ausnahmen gemacht. Jene Theile der einheitlichen Staatsschuld, welche überhaupt der Rentensteuer unterliegen, sollen 10% zahlen. Ebenso sollen mit 10% getroffen werden die Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen und die Zinsen der vor der Wirksamkeit des Gesetzes emittierten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anleihen, natürlich immer, insoweit sie nicht durch Specialgesetze befreit sind. Von den Pachtzinsen sollen 3% gezahlt werden. Hingegen wurde für die Spareinlagen bei Sparcassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vorschusscassen, dann für die Zinsen von Pfandbriefen der nicht auf Gewinn berechneten Hypothekarinstitute und Sparcassen ein Steuerfuß von $1^1/_2$% angenommen. Die Besteuerung der Sparcassaeinlagen durch die Rentensteuer war auf große Gegnerschaft gestoßen. Nachdem der Ausschuss im Gegensatze zur Regierungsvorlage, welche die Spareinlagen gleichfalls mit 2% treffen wollte, den Antrag gestellt hatte, den Steuerfuß nach der Größe der betreffenden Sparcassen ab-

zustufen, nachdem dann vielfach der Vorschlag discutiert worden war, eine gewisse Summe der Spareinlagen, etwa 1000 fl. freizulassen, welcher Vorschlag aber an den technischen Schwierigkeiten der Durchführung scheiterte, einigte man sich schließlich dahin, die Sparcasseneinlagen mit $1^1/_2$% zu belegen, eine Belastung, die freilich für manche Sparcassen, die voraussichtlich diese St. auf sich nehmen werden, noch ziemlich empfindlich sein kann.

Die Bemessung und Einhebung der Rentensteuer wird dadurch wesentlich vereinfacht, dass alle öffentlichen Cassen und die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insoferne sie rentensteuerpflichtige Bezüge zur Auszahlung bringen, verpflichtet werden, die Rentensteuer in Abzug zu bringen und an den Staatsschatz abzuführen. Für die anderen steuerpflichtigen Bezüge hat der Bezugsberechtigte ein Bekenntnis bei der Steuerbehörde einzubringen, aufgrund dessen dann die Vorschreibung erfolgt.

5. Allgemeine und Strafbestimmungen. Obgleich die meisten bestehenden Bestimmungen allgemeiner Natur, so die über die Rechtsmittel, die Einhebung der St., die Verzugszinsen und die Verjährung der St. auch auf die durch das neue Gesetz eingeführten und geregelten St. Anwendung finden, waren doch auch mancherlei neue gesetzliche Bestimmungen allgemeiner Natur nothwendig. Diese, wie die Strafbestimmungen sind von umso größerer Wichtigkeit, als von ihnen der Erfolg der Steuerreform nicht unwesentlich beeinflusst werden kann. Dies gilt namentlich mit Rücksicht auf die eigenthümlichen österreichischen Verhältnisse. Da heute thatsächlich niemand, der es irgend vermeiden kann, daran denkt, eine richtige Einkommensteuerfassion zu überreichen, ist die Besserung der Steuermoral eine der ersten Voraussetzungen für den Erfolg der Reform, und diese ist nicht wenig von den allgem. Bestimmungen abhängig.

Abgesehen von den mehr formalen Bestimmungen über die Form von Erklärungen, Bekenntnissen, über die Bevollmächtigung zur Abgabe derselben, über Zustellung u. s. w., ist namentlich von Wichtigkeit jene Bestimmung des Gesetzes, durch welche nicht nur der Steuerpflichtige selbst verhalten wird, die aufgrund des Gesetzes von ihm verlangten Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sondern auch eine allgemeine Verpflichtung zur Leistung von Zeugnissen und Abgabe von Sachverständigen-Gutachten in Steuersachen normiert wird. Allerdings ist diese Verpflichtung in der Weise beschränkt, dass nicht nur jene Personen davon entbunden sind, welche auch nach der Strafprocessordnung zu einer Zeugenaussage nicht verhalten werden könnten, sondern dass auch dann die Aussage verweigert werden kann, wenn dem Betreffenden oder einem nahen Verwandten (im Sinne des § 152 Str. P. O.) ein unmittelbarer oder verhältnismäßig bedeutender Schade zugefügt oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen werden könnte, und endlich auch wenn eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde. Eine besondere Bestimmung betrifft Personen, welche in den Diensten des Steuerpflichtigen stehen oder gestanden sind, indem dieselben nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen vernommen werden dürfen. Von großer Wichtigkeit für die Geschäftswelt sind die Normen über die Einsicht in die Geschäftsbücher und die Berechtigung zum Eintritte in die Gewerberäume. Die Einsicht in die Geschäftsbücher kann niemals von der Steuerbehörde verlangt werden, sondern sie erfolgt lediglich über Anerbieten des Steuerpflichtigen behufs Aufklärung bei der Bemessung der St. oder im Berufungsverfahren. Jedoch hat der Steuerpflichtige genau die Thatsache zu bezeichnen, welche aus den Büchern entnommen werden soll. Wenn durch die Einsicht die Richtigkeit der Thatsachen nicht erwiesen erscheint, kann dem Steuerpflichtigen der Ersatz der aufgelaufenen Kosten auferlegt werden. Die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Steuerpflichtigen ist dem von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden einer Commission schriftlich hiemit beauftragten Personen zum Zwecke der Erhebung gestattet. Jedoch ist die Störurg des Betriebes thunlichst zu vermeiden und jede Nachforschung nach Betriebs- oder Fabricationsgeheimnissen zu unterlassen.

Das Hauptstück des Gesetzentwurfes über die Strafbestimmungen enthält außer den Normen über die Bestrafung der eigentlichen Steuerdelicte auch eine Reihe von Strafsanctionen für gewisse Handlungen, welche erst durch dieses Gesetz für Uebertretungen, bezw. Vergehen erklärt und demgemäß der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte unterstellt werden. Bezüglich der ersteren Delicte wird unterschieden zwischen Steuerhinterziehung u. Steuerverheimlichung. Die Steuerhinterziehung wird begangen vom Steuerpflichtigen oder dessen Machthaber durch wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Verschweigung, welche geeignet sind, die Vorschreibung der schuldigen St. ganz zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen zu veranlassen oder endlich eine nicht gebürende Steuerbefreiung zu erlangen. Die Steuerhinterziehung kann aber auch von dem Dienstgeber eines Steuerpflichtigen begangen werden, insoferne er bei der Anzeige über die steuerpflichtigen Dienstbezüge eines Bediensteten falsche Angaben macht. Die Strafe der Steuerhinterziehung ist eine Geldstrafe in der drei- bis neunfachen Höhe des hinterzogenen Steuerbetrages. Der Steuerhinterziehung ist als das geringere Delict die Steuerverheimlichung gegenübergestellt. Derselben machen sich jene Steuerpflichtigen schuldig, welche die vorgeschriebenen Steuerbekenntnisse und Anzeigen gar nicht oder nicht rechtzeitig erstatten. Die Strafe der Steuerverheimlichung ist mit dem einfachen bis sechsfachen Betrage, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bemessen. Außerdem können von den Steuerbehörden Geldstrafen bis zu 200 fl. verhängt werden über Hausbesitzer, die die Auskunft über die Bewohner ihres Hauses zu Zwecken der Einkommensteuerbemessung verweigern oder wissentlich unrichtig ertheilen; Geldstrafen bis zu 100 fl. über jene Steuerpflichtigen, welche ohne

Entschuldigungsgrund die Uebernahme der Function als Mitglied einer Steuercommission verweigern; Geldstrafen bis zu 25 fl. über Commissionsmitglieder, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügende Entschuldigung den Sitzungen fern bleiben; endlich Ordnungsstrafen im allgemeinen bis zu 100 fl., gegen jene, welche den aufgrund des Gesetzes ergangenen Aufforderungen und Aufträgen trotz erfolgter Androhung der Ordnungsstrafe nicht Folge leisten. Das Verfahren bei Verhängung der angeführten Strafen ist zwar kein gerichtliches, sondern den Steuerbehörden überlassen, jedoch sind Bestimmungen getroffen, durch welche etwaigen Willkürlichkeiten vorgebeugt und dem Beschuldigten eine regelrechte Vertheidigung gewährleistet werden soll. Auch hat die Finanz-Landesbehörde, welche als letzte ordentliche Instanz in Strafsachen entscheidet, über die Recurse in einem Spruchsenat von vier Mitgliedern, worunter mindestens zwei richterliche Beamte sein müssen, zu erkennen.

Weiters enthält der Entwurf, wie schon erwähnt, mehrere Bestimmungen, durch welche Normen über gerichtlich zu ahndende Delicte aufgestellt werden. So macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest bis zu zwei Monaten oder mit Geld von 5—300 fl. bestraft werden, wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson in der Absicht, eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen, wissentlich unwahre Angaben macht. Werden die unrichtigen Angaben zwar wissentlich, aber ohne die erwähnte Absicht gemacht, ist auf eine Geldstrafe von 5—100 fl. zu erkennen. Eines Vergehens machen sich jene Beamte und Functionäre schuldig, welche die infolge dieser ihrer Eigenschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlungen Unbefugten offenbaren und sollen deshalb mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. gestraft werden. Im Zusammenhange damit steht jene Bestimmung, wonach der Missbrauch der öffentlich aufliegenden Steuerregister und Auszüge aus denselben insoferne für strafbar erklärt wird, als gehässige Angriffe in öffentlichen Versammlungen oder Druckschriften gegen Steuerpflichtige, eine Steuercommission oder Mitglieder derselben aufgrund der in den aufliegenden Registern ersichtlichen Umstände als Uebertretung, bezw. Vergehen erklärt und sowie die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung gestraft werden sollen. Endlich macht sich auch derjenige einer Uebertretung schuldig, welcher den von einer Commission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerbsräume und die Besichtigung derselben verweigert oder diese Amtshandlung zu verhindern versucht, insoferne in der betreffenden Handlung nicht der Thatbestand einer schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung gelegen ist.

6. Der Finanzplan. Das Einführungsgesetz, welches die Verwendung des Ertrages der Personalsteuern regelt und deshalb im Laufe der Verhandlungen kurzweg als Finanzplan bezeichnet wurde, hat unter allen Theilen des Gesetzes im Laufe der Berathung die häufigsten und wichtigsten Veränderungen durchzumachen gehabt. Ohne auf die einzelnen mehr oder weniger vorübergehenden Phasen der Berathung einzugehen, seien hier nur der Inhalt der ursprünglichen Vorlage und die schließlich vom Abgeordnetenhause angenommenen Bestimmungen kurz skizziert.

Schon die erste Regierungsvorlage hatte den Grundsatz aufgestellt, dass der Staat aus dem Ertrage der Personalsteuern außer den mit 1,200.000 fl. angenommenen Veranlagungskosten nur den gleichen Betrag wie bisher aus der Erwerb- und Einkommensteuer zuzüglich einer Steigerung von 2·5% im ersten und 5% im zweiten Jahre erhalten sollte. Das Plus der Eingänge sollte zu Nachlässen an der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der allgem. Erwst. verwendet werden. Die Nachlässe sollten im Wege der Repartition festgestellt werden, wobei die Grundsteuer, die Hausclassensteuer und die $26^2/_3$%ige Hauszinssteuer mit dem einfachen, die ausgedehnte Hauszinssteuer mit dem halben und die allgem. Erwst. mit dem doppelten Betrage angesetzt werden sollten. Nach dem zweiten Jahre sollte die Ermäßigung der erwähnten St. definitiv festgesetzt werden, und die gesammte weitere Steigerung der Einnahmen aus der P.-Ekst. wäre dem Fiscus zugefallen. In beschränktem Maße hätten daran allerdings auch die Länder participiert, indem jene Länder, deren Landesgesetzgebung die Freilassung der P.-Ekst. von den Zuschlägen der autonomen Zwangsgesammtwirtschaften normieren würde, 20% der in dem betreffenden Kronlande eingegangenen P.-Ekst. erhalten sollten. Gegen diesen Plan wurde von vorneherein geltend gemacht, dass die in Aussicht gestellten Steuernachlässe unbestimmte Größen seien, weshalb der wirkliche Effect für die einzelnen Kategorien der Steuerträger sich nicht übersehen lasse, dass namentlich auch die ungünstige Behandlung der ausgedehnten Hauszinssteuer im Vergleiche zu den anderen Steuerarten nicht zu rechtfertigen sei, und dass endlich doch eine Mehrbelastung der Gesammtheit der Steuerträger resultieren würde, da zweifellos in den ersten zwei Jahren die P.-Ekst. noch nicht vollständig entwickelt sei und doch nur die Ergebnisse dieser ersten zwei Jahre zu Nachlässen verwendet werden, das spätere Plus aber dem Fiscus rein zufallen sollte.

Bei den endlich und schließlich im Abgeordnetenhause angenommenen Bestimmungen ist den meisten dieser Bedenken Rechnung getragen und doch auch das fiscalische Interesse insoweit gewahrt worden, dass nicht nur keine Schädigung des Staates zu erwarten ist, sondern derselbe auch an der natürlichen Steigerung der Ekst. entsprechenden Antheil erhält. Der wichtigste Unterschied gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage liegt darin, dass die Nachlässe der Realsteuern in einem gewissen Ausmaße von vorneherein fixiert wurden. Abgesehen von der Ermäßigung der allgemeinen Erwst. um 22·5% durch Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 17,732.000 fl. (vgl. oben) soll die Grund- und Gebäudesteuer mit Ausnahme der 5%igen St. von steuerfreien Gebäuden vom 1/I 98 an um 10%

ermäßigt werden. Von dem sich dann noch ergebenden Ueberschusse (wobei dem Staate eine Summe zufällt, welche gleich ist den Eingängen an Erwerb- und Einkommensteuer im J. 1897 zuzüglich einer Steigerung von 2·5% für 1898 und 5% für 1899 und der Veranlagungskosten mit 1,200.000 fl.) werden zunächst 3,000.000 fl. den Ländern zugewiesen, wobei als Schlüssel für die Vertheilung unter die Länder die staatlichen Realsteuern zu gelten haben. Wenn sich über diese 3,000.000 fl. hinaus noch ein Ueberschuss ergibt, so wird derselbe zunächst zu weiteren Nachlässen verwendet, u. zw. soll pari passu das Höchstausmaß des gesammten Nachlasses für die Grundsteuer mit 15%, für die Gebäudesteuer mit 12·5%, aber für die allgem. Erwst. mit 25% erreicht werden. Sind diese Nachlässe voll erreicht, wird die St. der rechnungspflichtigen Unternehmungen von 10·5% auf 10% herabgesetzt. Die sich darüber hinaus etwa noch ergebenden Ueberschüsse werden zwischen dem Staate und den Landesfonds zu gleichen Theilen getheilt, wobei die Vertheilung unter die Länder nach demselben Schlüssel erfolgen soll, wie die Vertheilung der ersten Ueberweisung von 3,000.000 fl.

In ganz ähnlicher Weise werden die Ueberschüsse in den J. 1900—1909 verwendet. Es sind vorerst die Nachlässe an den Realsteuern in dem schon für 1898 festgesetzten Ausmaße (10, bezw. 22·5%) und dann ein Betrag zu Ueberweisungen für die Länder von 3,000.000 fl. zu decken. Sind diese Beträge gedeckt, erhält die Staatscasse für 1900 den Betrag, der um 2·5% höher ist als der im J. 1899 aus den directen Personalsteuern der Staatscasse zugeflossene, und der in jedem Jahre um weitere 2·5% steigt. Die sich dann ergebenden Mehrerträgnisse werden ebenso, wie dies für 1898 und 1899 in Aussicht genommen ist, zur Vervollständigung der Steuernachlässe und darüber hinaus zu gleicher Theilung zwischen Staat und Landesfonds verwendet.

Sobald die Nachlässe das Höchstausmaß erreicht haben, längstens aber 1909 soll die definitive Regelung der Realsteuern stattfinden. Für dasselbe Jahr ist auch die definitive gesetzliche Regelung der Ueberweisung an die Länder in Aussicht genommen. Kommt ein diesbezügliches Gesetz nicht zustande, so werden von 1910 an die Nachlässe an den Realsteuern und der Erwst. wie die Ueberweisungen an die Länder in demselben Ausmaße wie 1909 stattfinden.

Die Nachlässe an den Realsteuern, sowie die Ueberweisungen an die Landesfonds finden aber nur bezüglich jener Länder statt, welche längstens mit Ablauf der ersten Landtagssession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes die Freilassung der P.-Ekst. von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normieren. Wie oben erwähnt, scheiterte im J. 1878 das Reformwerk an der Bestimmung, dass die P.-Ekst. frei von Zuschlägen sein solle. Gewiss ein großer Theil der Abgeordneten, welche damals für die Rückverweisung des betreffenden Paragraphen an den Ausschuss stimmten, stimmte dafür nicht aus sachlichen, sondern aus formalen Gründen in der Meinung, dass eine solche Bestimmung nicht in die Competenz der Reichsgesetzgebung falle. Wenn auch kaum ein Zweifel darüber obwalten kann, dass eine neueingeführte St. im Wege der Reichsgesetzgebung für zuschlagsfrei erklärt werden kann, so war es doch wohl klug, der Sache zuliebe diesen Ausweg zu wählen und die Zuschlagsfreiheit der Ekst. auf diesem Umwege zu sichern. Gesichert erscheint sie insoferne, als wohl kein Landtag die Verantwortung übernehmen wird, durch Zulassung von Zuschlägen die gesammten Realsteuerträger des Landes um die Nachlässe und den Landesfond um die Ueberweisungen aus den Steuereingängen zu bringen. In der Sache aber erschien die Zuschlagsfreiheit der Ekst. unbedingt geboten, weil bei den außerordentlich hohen, in manchen Gemeinden 100% weit übersteigenden Zuschlägen der factische Steuerfuß eine so unsinnige Höhe wie bisher erreicht hätte und damit der ganze Erfolg der Ekst. in Frage gestellt worden wäre.

Angesichts der stufenweise in Aussicht gestellten Nachlässe der Ertragssteuern und der Ueberweisungen an die Länder drängt sich selbstredend die Frage auf, inwieweit das Erträgnis der Personalsteuern ausreichen wird, um die darauf gesetzten Hoffnungen zu erfüllen. In dem Berichte des Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses sind ausführliche Berechnungen über den voraussichtlichen Ertrag sowohl der Ekst. als auch der übrigen St. enthalten. Bezüglich der allgem. Erwst. ist die Höhe der Einnahmen durch das Contingent gegeben; bezüglich der St. der rechnungspflichtigen Unternehmungen, der Rentensteuer und der Besoldungssteuer ist genügendes Material vorhanden, um den voraussichtlichen Ertrag ziemlich genau berechnen zu können. Nur hinsichtlich der Ekst. war man auf bloße Schätzung angewiesen. Dieselbe wurde angestellt unter Zugrundelegung des Ertrages der Ekst. in Preußen und wurde dabei angenommen, dass die Ekst. in Oesterreich im Minimum 50%, im Maximum 75% des Ertrages in Preußen für 1891/92 oder im Minimum 36%, im Maximum 54% des Ertrages in Preußen für 1893/94 ergeben würde, wobei selbstverständlich die der Bevölkerungszahl entsprechende Quote berechnet wurde. Die Unterscheidung zwischen den Resultaten von 1891/92 und denen von 1893/94 erscheint deshalb gerechtfertigt, weil durch das G. 24/VI 91 in Preußen der Ertrag der Ekst. außerordentlich gesteigert wurde. Die Schätzungen treffen in ihrem Resultate ungefähr zusammen und ergeben für 1896 im Minimum 16 bis 17 Mill. Gulden, im Maximum etwas über 25 Mill. Gulden. Die ganze Berechnung, sowohl hinsichtlich der Ekst. als auch hinsichtlich der übrigen Steuerarten erscheint alteriert durch das verspätete Inkrafttreten des Gesetzes und durch die an dem Gesetzentwurfe vorgenommenen Aenderungen, welche zumeist eine Verminderung der Einnahmen mit sich bringen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und unter Zugrundelegung der für 1896 berechneten Ziffern mit einem entsprechenden Steigerungsprocente ergibt sich für 1898 ungefähr folgende Rechnung:

die Einnahmen aus der allgem. Erwst. werden betragen	fl.	17,732.000
die St. der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteteten Unternehmungen wird betragen . .	„	20,830.000
die St. von Hausier- und Wandergewerben wird betragen	„	160.000
die Besoldungssteuer wird betragen	„	310.000
die Rentensteuer wird betragen . .	„	3,260.000
Ertrag der P.-Ekst. im Minimum (wobei mit Rücksicht auf die Aenderung des Gesetzes von einer Steigerung für die Zeit von 1896—98 ganz abgesehen und unter das Schätzungsminimum bedeutend herabgegangen ist) . .	„	16,000.000
Summe . . .	fl.	58,292.000

Das Erfordernis stellt sich folgendermaßen dar:

dem Staate verbleibt eine dem Ertrage der Erwerb- und Einkommensteuer im J. 1897 mehr einem Zuschlage von 2·5% gleiche Summe . .	fl.	48,700.000
Veranlagungskosten	„	1,200.000
10% Nachlass an der Grundsteuer	„	3,500.000[1])
10% Nachlass an der Gebäudesteuer	„	3,500.000[2])
Summe . . .	fl.	56,900.000

[1]) Diese Ziffer musste mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme von 2·5 Millionen angesetzt werden. — [2]) Diese Ziffer könnte im Vergleiche mit der in den Rechnungen des Ausschussberichtes für 1896 angenommenen von fl. 3,416.000 als zu niedrig erscheinen; bei dem Umstande aber, als nach dem Rechnungsabschlusse pro 1894 die Einnahmen aus der Gebäudesteuer 30,551.177 fl., die gesammten Rückstände 4,056.145 fl. betrugen, bei dem ferneren Umstande, als durch Steuerbefreiungen für Umbauten in den grösseren Städten der Ertrag der Hauszinssteuer nicht unwesentlich alteriert werden dürfte, erscheint die eingesetzte Ziffer eher zu hoch als zu niedrig.

Wenn also wirklich die Ekst. nicht einmal das Minimum des geschätzten Ertrages ergibt, was gewiss sehr unwahrscheinlich ist, so würde doch schon im ersten Jahre nicht nur der 10%ige Nachlass an den Realsteuern voll gedeckt werden, sondern auch ein Ueberschuss von ungefähr 1,400.000 fl. zur Vertheilung an die Länder verbleiben. Selbstverständlich hat diese Rechnung auf ziffermäßige Genauigkeit keinen Anspruch, da man mit einer Reihe von Unbekannten zu rechnen hat, für welche doch nur nach ziemlich willkürlicher Schätzung Ziffern eingesetzt werden müssen; allein soviel darf wohl als sicher angenommen werden, dass, wenn die P.-Ekst. auch nur halbwegs den auf sie gesetzten Erwartungen entspricht, der Finanzplan auch hinsichtlich der weiteren Nachlässe wird durchgeführt werden können und nach einer kurzen Zeit auch beträchtliche Ueberweisungen an die Länder werden platzgreifen können.

III. **Kritische Würdigung des Gesetzentwurfes.** Bei Beurtheilung des in Frage stehenden Gesetzentwurfes muss man sich zwei Dinge stets vor Augen halten: einmal den Umstand, dass nur ein kleiner Theil des Gesetzes neu geschaffen werden konnte, dass vielmehr zumeist ein Umbau, eine Fortentwicklung des bestehenden angestrebt werden musste, und weiters die Zusammensetzung des österr. Abgeordnetenhauses, vermöge welcher viele und oft die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes nur im Wege von Compromissen zur Annahme gelangen konnten. Eigentlich neu und auf modernen Anschauungen aufgebaut ist nur das Gesetz über die P.-Ekst., nnd dieses darf auch rückhaltlos als ein gutes bezeichnet werden. Der größte Vorzug dieses Gesetzes und vielleicht der ganzen Steuerreform liegt unzweifelhaft darin, dass nunmehr viele, darunter auch sehr große Ek., welche bisher thatsächlich vollkommen steuerfrei waren, zu entsprechenden Leistungen herangezogen werden. Da heute der Steuerbetrug in Oesterreich eigentlich nicht nur als etwas Erlaubtes, sondern als etwas ganz Selbstverständliches angesehen wird, war die Einführung der Fassionspflicht in Verbindung mit der Einschätzung durch gewählte Commissionen und die Normierung strenger Strafen für die Steuerhinterziehung geradezu geboten, wenn man eine halbwegs richtige Besteuerungsgrundlage gewinnen wollte. Wenn heute schon von vielen Seiten — allerdings mehr versteckt als offen — die Fassionspflicht, die ziemlich weitgehenden Rechte der Steuerbehörden und Commissionen zur Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse und die Strafbestimmungen als chicanös bezeichnet werden, so beweist dies nur einerseits die althergebrachte Angst vor dem Steuerinspector, anderseits die große Unlust, richtig fatieren zu wollen. Es muss zugegeben werden, dass es für manchen Steuerpflichtigen, namentlich für einen Geschäftsmann lästig sein kann, seine Einkommensverhältnisse ungeschminkt zu offenbaren, aber es fehlte eben bisher das Bewusstsein der Verpflichtung zu einer der Fähigkeit entsprechenden Steuerleistung gänzlich, und dieses Bewusstsein muss geweckt, muss gepflegt werden. Zu diesem Ende sind unzweifelhaft strenge Strafbestimmungen, wie sie das Gesetz enthält, nothwendig. Wenn man, wie dies mehrfach vorgeschlagen wurde, noch darüber hinausgegangen wäre und schon jetzt die Steuerhinterziehung als das bestraft hätte, was sie ja thatsächlich ist, als Betrug im Sinne des allgem. Strafgesetzes, so wäre damit wohl über das Ziel hinausgeschossen worden, da doch auf die dermalen herrschende Rechtsanschauung einige Rücksicht genommen werden muss. Ebenso wie die Steuerpflichtigen für die Fassion, werden auch die Commissionen für ihre Thätigkeit erst geschult werden müssen. Die Zusammensetzung derselben darf als nicht unglücklich bezeichnet werden. Die gewählten Mitglieder werden einem allzu starken Hervortreten des fiscalischen Interesses entgegenzuwirken haben, während die Ernennung der Hälfte der Mitglieder Gewähr dafür bieten sollte, dass nicht, wie dies ja leider zu befürchten steht, bei der Einschätzung nicht sosehr sachliche, als sociale und nationale Motive maßgebend sein werden.

Was die Höhe der Ekst. betrifft, so halten wir dieselbe für vollkommen angemessen. Die Belastung der unteren Stufen ist eine mäßige und dürfen wir stolz darauf sein, ein höheres steuerfreies Existenzminimum einzuführen, als die deutschen Staaten, in welchen die P.-Ekst. besteht. Mit der Progression

über 5% hinauszugehen, wäre kaum rathsam gewesen und wäre der beabsichtigte Zweck dadurch wahrscheinlich nicht erreicht worden. Man darf eben nicht vergessen, dass gerade die größten Ek. sich am leichtesten einer genauen Abschätzung entziehen können und dass speciell in Oesterreich die Gefahr, dass sich Steuerpflichtige einer zu hoch gespannten Besteuerung durch Auswanderung entziehen könnten, durch unser Verhältnis zu Ungarn viel größer ist, als in anderen Staaten. Dringend wünschenswert wäre eine weitergehende Berücksichtigung der persönlichen und Familienverhältnisse in den unteren Stufen gewesen, denn die Herabsetzung um eine bis drei Steuerstufen wird doch nur einen geringen Effect haben. Allein bei aller Anerkennung der socialpolitischen Wichtigkeit dieser Frage musste hier das fiscalische Interesse doch auch berücksichtigt werden.

Die heutige Erwst. und Ekst. erster Classe sollen durch das Gesetz in zwei Theile getrennt werden, in die allgem. Erwst. und die Erwst. d. z. ö. R. v. U. In diesen Theilen des Gesetzes, deren einzelne Mängel ja auch schon oben theilweise hervorgehoben wurden, zeigt sich recht deutlich die Unmöglichkeit, das Alte mit einem Schlage über den Haufen zu werfen, die Nothwendigkeit, wenigstens gewisse Grundlagen beizubehalten. Aber immerhin dürfen auch diese Gesetze als ein Fortschritt gegen den gegenwärtigen Zustand bezeichnet werden. Gerade auf diesem Gebiete haben sich die dermaligen Uebelstände des Steuerwesens am stärksten gezeigt. Der Industrielle und der Gewerbetreibende war bisher bei Aufstellung seiner Fassion immer bemüht, wenn irgend möglich, ein Deficit seines Geschäftsbetriebes nachzuweisen. Der Steuerinspector hingegen gieng in seinem an sich nach seiner Stellung begreiflichen Streben, die Einnahmen aus seinem Bezirke zu erhöhen, häufig über das richtige Maß hinaus und wurde von allen Erwerbsteuerpflichtigen als ihr geschworener Feind angesehen. So erklärt es sich, dass man das Princip der Contingentierung der allgem. Erwst., gegen das sich ja gewiss viel einwenden lässt, ohne große Bedenken annahm, weil durch dasselbe allen fiscalischen Drangsalierungen ein für allemal ein Ende bereitet werden soll. Dass man zum Zwecke der Repartierung der St. zur Eintheilung der Steuerpflichtigen in vier Classen gegriffen hat, ist vielfach als eine Begünstigung der größeren Steuerträger dargestellt und bekämpft worden. Ganz abgesehen von der Vertheilung der Nachlässe, auf die wir noch zu sprechen kommen, kann eine Begünstigung der größeren Steuerträger darin höchstens insoweit erblickt werden, als sie vor einer ganz willkürlichen, jedes vernünftige Maß übersteigenden Belastnng geschützt werden sollen. Dieser Schutz erscheint aber wohl gerechtfertigt, denn die Belastung, welche unsere Industriellen an St. zu tragen haben und welche ihnen ungeschmälert verbleiben soll, ist wirklich groß genug. Für die Eintheilung in Classen spricht aber vor allem der Umstand, dass eine richtige Repartierung der St. durch die Commissionen viel leichter möglich ist, wenn die Steuerpflichtigen in annähernd gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen sich befinden, und wenn die Mitglieder der Commissionen der nämlichen Gesellschaftsschichte angehören, als wenn Betriebe, für deren Beurtheilung infolge ihres sehr weit verschiedenen Umfanges ganz verschiedenartige Gesichtspunkte maßgebend sind, gemeinsam der Besteuerung unterzogen werden, und wenn in der Commission selber bei jeder Gelegenheit die socialen Gegensätze auf einander platzen. Eine andere Frage ist es, ob die schließlich nach verschiedenen Aenderungen gewählte Abgrenzung der Classen die richtige ist, ob es nicht besser gewesen wäre, die Grenze der ersten Classe, welche die volle bisherige Belastung behalten soll, etwas weiter nach unten zu setzen. Die Erwerbsteuercommissionen sollen gleichfalls theils aus gewählten, theils aus ernannten Mitgliedern bestehen. Es mag fraglich erscheinen, ob bei einer contingentierten St., bei deren Auftheilung jedes fiscalische Interesse fehlt, die Einsetzung von Commissionen nothwendig war; ob es nicht angängig gewesen wäre, die Auftheilung des Contingentes den Steuerbehörden zu überlassen; ob diese nicht mehr Garantie für eine unparteiische Auftheilung geboten hätten als die Commissionen, wenn auch ihre Zusammensetzung noch so sorgfältig überlegt und erwogen ist. In diesem Falle hätte auch von der Eintheilung der Steuerpflichtigen in Classen abgesehen werden können. Wenn von keiner Seite ernstlich ein diesbezüglicher Vorschlag gemacht wurde, so liegt der Grund wohl darin, dass die Steuerbehörden sich in Oesterreich der denkbar geringsten Beliebtheit zu erfreuen haben, dass der allgemeine Zug der Zeit auf Einsetzung von autonomen Steuercommissionen gerichtet ist, und dass endlich eine Volksvertretung, der die Regierung eine Erweiterung der Selbstverwaltung anbietet, dies nicht wohl zurückweisen kann. Darin, dass die mittlere Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe bei freier Würdigung aller maßgebenden Momente seitens der Commissionen den Maßstab für die Auftheilung der St. bilden soll und dass nicht der thatsächliche Ertrag berücksichtigt werden soll, liegt eine gewisse Gewähr dafür, dass die allgem. Erwst. ihren Charakter als Objectssteuer behalte, dass sie sich nicht zu einer zweiten Ekst. entwickle. Freilich wird ein Parallelgehen der Erwst. und Ekst. schon deshalb schwer zu vermeiden sein, weil ja vielfach in den Commissionen dieselben Persönlichkeiten maßgebend sein dürften.

Einen ganz anderen Charakter hat dagegen die Erwst. d. z. ö. R. v. U. Dieselbe stellt eigentlich die Ekst. der juristischen Personen mit Ausnahme der hereditas jacens dar. Im Wesen ist eigentlich die heutige Ekst. erster Classe herübergenommen worden, dabei aber, wie schon oben erwähnt, mehrfach solche Wirtschaftssubjecte in nicht ganz glücklicher Weise der St. unterworfen, welche ihr bisher nicht unterlagen. Der Steuerfuß wurde, abgesehen von den vielfachen Begünstigungen für Genossenschaften, Sparcassen u. s. w. beibehalten und nur vorübergehend um $^1/_2$% erhöht. An sich mag dieser Steuerfuß hoch erscheinen, ja es dürfte der höchste Steuerfuß für die Besteuerung von Actiengesellschaften u. s. w. sein, der überhaupt besteht; berücksichtigt man aber, dass es sich hier zumeist um die Besteuerung des unpersönlichen Capitales, das ohne

jedwede Thätigkeit des Besitzers für diesen erwirbt, handelt, berücksichtigt man ferner die Höhe unserer Realsteuern, so kann man den Steuerfuß von 10, bezw. 10·5% durchaus nicht als übertrieben erklären. Vorübergehend bestand von Seite der Regierung die Absicht, den Steuerfuß auf 12% zu erhöhen, um die durch mehrfache Aenderungen der anderen Gesetze entstandenen Ausfälle zu decken. Wir bezweifeln nicht, dass diese Erhöhung, wenn die Regierung an ihrer Absicht festgehalten hätte, die Billigung des Abgeordnetenhauses gefunden haben würde.

Einen ganz entschiedenen Fortschritt bedeuten die Vorschriften über die Berechnung des steuerpflichtigen Reinertrages. Es muss als vollkommen gerechtfertigt bezeichnet werden, dass der Reinertrag zur Besteuerung herangezogen wird, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Zahlung von Actiendividenden oder von Prioritätszinsen verwendet wird. So groß und einschneidend der juristische Unterschied ist, so gering ist er eigentlich wirtschaftlich, da sowohl Actien als Prioritätsobligationen u. ähnliche Schuldverschreibungen einen Theil des Anlagecapitales bilden. Umgekehrt ist es ebenso richtig, dass andere Passivzinien der Unternehmung sowie Abschreibungen und Hinterlegungen, insbesondere Verlustreservefonds als Abzugsposten passiert werden. Dem großen Uebelstande, dass neben rein capitalistischen Unternehmungen auch Genossenschaften und Sparcassen dieser Erwst. unterliegen, wurde durch gänzliche oder theilweise Befreiung hinsichtlich der Genossenschaften in wohl genügender Weise abgeholfen. Was die Sparcassen betrifft, so entbehrt die Abstufung des Steuerfußes nach der Höhe des gesammten Reinerträgnisses eigentlich jeder inneren Begründung, denn alle die Gründe, die bei einer P.-Ekst. für die Progression sprechen, fehlen hier. Trotzdem entspricht aber diese Abstufung insoferne einem praktischen Bedürfnisse, als vermöge derselben die kleineren Sparcassen, bezw. die Gemeinden, welche an dem Gedeihen der Sparcassen in erster Reihe interessiert sind, geschont werden. Gleichfalls als Fortschritt anzusehen ist die Auftheilung der St. auf die Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten der Unternehmungen befinden. Insbesondere tritt dies bei den Eisenbahnen hervor, obwohl speciell hier noch immer eine kaum zu rechtfertigende Bevorzugung der Landeshauptstädte bestehen bleibt.

Entschieden den schwächsten Theil des Gesetzentwurfes bildet das Hauptstück über die Rentensteuer. Man erkennt in demselben deutlich die Wirkung zweier entgegengesetzten Strömungen: einerseits die Absicht, das Renteneinkommen zu prägravieren, andererseits die, wenigstens theilweise auch begründete Scheu, sich über alte Privilegien hinwegzusetzen, oder solche Ek., welche schon an der Quelle mit der 10%igen Erwst. getroffen wurden, nochmals außer der P.-Ekst. mit einer St. zu belegen, also im ganzen dreimal zu besteuern. Es verbleiben dadurch zur Besteuerung an größeren Posten eigentlich nur die Zinsen von Hypothekardarlehen, von Spareinlagen und Pfandbriefen und die Pachtzinsen von Gewerben und Gewerberechten. Speciell die Besteuerung der Spareinlagen ist ebenso wie die Besteuerung des Reinertrages der Sparcassen selbst vielfach angegriffen worden, indem behauptet wurde, dass dadurch der Sparpfennig der Armen getroffen, der Sparsinn der Bevölkerung geschädigt wird, u. s. w. Dem gegenüber muss man sich aber vor Augen halten, dass die Sparcassen durchaus nicht bloß von kleinen Einlegern benützt werden, sondern dass namentlich in der Zeit des sinkenden Zinsfußes die Sparcassen auch zur fruchtbringenden Anlage von bedeutenden Capitalien dienen, und dass mancher Capitalist sich eine ganze Bibliothek von Sparcassabüchern angelegt hat. Ueberdies ist die St. so gering, dass sie bei der Gesammtverzinsung eines Capitales kaum fühlbar ist und wahrscheinlich, schon um allzu viele Rechnereien zu ersparen, von den Sparcassen übernommen werden wird. Eine gewisse Ungerechtigkeit liegt allerdings in der ungleichen Behandlung der Einlagen der Postsparcasse, deren Steuerfreiheit aufrechterhalten wurde, allein man darf nicht vergessen, dass bei der Postsparcasse ein Maximum für die Höhe der Einlagen von 1000 fl. mit sehr strengen Strafbestimmungen gegen die Ueberschreitung oder Umgehung desselben normiert ist. Demselben niedrigen Steuerfuße von $1^1/_2$% wie die Spareinlagen sollen die Zinsen von Pfandbriefen der nicht auf Gewinn berechneten Institute unterworfen werden. Für die Herabsetzung des Steuerfußes gegenüber den 2% der Regierungsvorlage wurde geltend gemacht, dass die Besteuerung der Pfandbriefe eine Vertheuerung des Hypothekarcredites nach sich ziehen würde. Thatsächlich spielt aber diese geringe Besteuerung der Pfandbriefzinsen kaum eine Rolle, und es liegt auch hier ein, wenigstens stillschweigendes Compromiss der differierenden im Hause vertretenen Interessen vor.

Was nun die Verwendung der sich über die bisherigen Staatseinnahmen, abgesehen vom jährlichen Steigerungsprocente, ergebenden Ueberschüsse zu Nachlässen an den Ertragssteuern, bezw. zu Ueberweisungen an die Länder betrifft, so lassen sich die individuellen Nachlässe an den St. theoretisch kaum rechtfertigen. Zweifellos wäre es viel richtiger gewesen, die ganzen Ueberschüsse zu Ueberweisungen an die localen Zwangsgesammtwirtschaften, insbesondere an die Länder und Gemeinden zu verwenden, u. zw. in der Weise, dass eine entsprechende Quote der Ertragssteuern diesen überlassen worden wäre und damit auch der erste Schritt gemacht worden wäre, um diese St. als Staatssteuern ganz aufzulassen und sie den autonomen Corporationen zu überweisen. Das Endresultat wäre, da ja eine verschwenderische Wirtschaft der Länder und Gemeinden infolge der Ueberweisung doch nur ausnahmsweise zu erwarten ist, gleichfalls eine Entlastung der Steuerträger gewesen. Da aber einmal die individuellen Nachlässe in Aussicht gestellt waren, war es bei einer Berathung durch von Steuerträgern gewählte Volksvertreter ganz ausgeschlossen, dieselben zu beseitigen. Auch hätte zweifellos das ganze Reformwerk insoferne dadurch gelitten, als seine Popularität, insoferne man bei einem Steuergesetze überhaupt davon sprechen kann, noch geringer geworden wäre. Eine Unterscheidung in der Höhe der Nachlässe war von vorneherein in der Richtung ge-

plant, daſs die Erwerbſteuerträger einen bedeutenden Nachlaſs erhalten ſollten. Dies iſt auch vollſtändig begründet, da ganz gewiſs die Erwerbſteuerträger den Löwenantheil der Ekſt. zu tragen haben werden. Nicht zu begründen war hingegen die urſprüngliche Abſicht der Regierungsvorlage, der ausgedehnten Hauszinsſteuer einen geringeren Nachlaſs zuzuwenden. Ebenſowenig läſst es ſich begründen, daſs bei der eventuellen künftigen Ausdehnung der Nachläſſe die Grundſteuerträger höchſtens 15, die Gebäudeſteuerträger aber nur höchſtens 12·5% Nachlaſs erhalten ſollen. Es iſt dies umſoweniger gerechtfertigt, als ohnehin durch die von agrariſcher Seite zwar nicht im Geſetze, aber für die Durchführungsverordnung durchgeſetzten Beſtimmungen über die Heranziehung der Grundſteuerträger zur Faſſionspflicht und über die Berückſichtigung des Cataſtralreinertrages bei der Einſchätzung nur ein ganz minimaler Theil der Grundſteuerträger zur Ekſt. wird herangezogen werden. Jene Differenzierung iſt eben nur zu verſtehen, wenn man die endloſen Verhandlungen der Regierung mit den Vertretern der Parteien und dieſer unter einander mit durchgemacht hat.

Für die Vertheilung der Nachläſſe an die einzelnen Steuerträger iſt bei der Erwſt. durch die ſoviel angefochtene Eintheilung der Steuerträger in Claſſen ein richtiger Modus ermöglicht worden. Die Abſtufung der Nachläſſe nach der Höhe der St. iſt ſocialpolitiſch unbedingt richtig und hat namentlich auch die gute Wirkung, daſs der Nachlaſs auch für die kleineren Steuerträger wirklich bemerkbar ſein wird. Die kleinſten Steuerträger dürften vielfach um ein Drittel bis zu einer Hälfte ihrer Steuerleiſtung erleichtert werden, da ja innerhalb der einzelnen Claſſen hoffentlich auch eine entſprechende Berückſichtigung der kleineren Steuerträger platzgreifen wird, und da überdies außer den in Ausſicht genommenen 14, bezw. 21 und 28%igen Nachläſſen noch eine ſo beträchtliche Summe zur Verfügung der Contingentcommiſſionen bleibt, daſs vielleicht eine Erhöhung der eben erwähnten Procentſätze im Wege einer Geſetznovelle nothwendig werden wird. Einer ähnlichen rationellen Auftheilung der Nachläſſe bei den Realſteuern ſtellten ſich ſowohl grundſätzliche als praktiſche Schwierigkeiten entgegen. Es wurde geltend gemacht, daſs eine ſolche die Perſon des Steuerträgers berückſichtigende Differenzierung bei der Grund- und Gebäudeſteuer nicht dem ſtreng objectiven Charakter dieſer St. entſprechen würde, vor allem aber, daſs die Sache namentlich bei der Grundſteuer mit Rückſicht auf den Beſtand eines Parcellencataſters techniſch undurchführbar ſei, was auch thatſächlich zugegeben werden muſs. So wird denn der ſchuldenfreie Großgrundbeſitzer und der Ringſtraßenhausherr procentuell einen ſo hohen Nachlaſs erhalten, als der verſchuldete Bauer und der Beſitzer einer verfallenen Hütte. Hoffentlich finden die Gemeinden den richtigen Weg, um dieſe theilweiſe Ungerechtigkeit durch entſprechende Ausgeſtaltung der communalen Abgaben, namentlich der Hauszinskreuzer, auszugleichen.

Die in Ausſicht genommenen Ueberweiſungen an die Länder ſind vielfach recht wegwerfend behandelt worden. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daſs dieſelben vielleicht in den erſten Jahren der Wirkſamkeit des neuen Geſetzes gerade nicht übermäßig hoch ſein werden, ſo darf doch, wie oben ziffermäßig dargelegt iſt, mit faſt abſoluter Sicherheit angenommen werden, daſs ſchon im J. 1898 eine nicht unbedeutende Summe den Ländern zugewieſen werden wird, und wenn man berückſichtigt, daſs die Finanzen vieler unſerer Länder ſich in nichts weniger als glänzendem Zuſtande befinden, daſs die meiſten von ihnen faſt ausſchließlich auf die Zuſchläge zu den ſtaatlichen St. angewieſen ſind, ſo dürfen auch die 2—3,000.000 fl., die am Anfange den Ländern zufallen werden, nicht gering geſchätzt werden. Für die Zukunft aber, wo die Halbierung der Ueberſchüſſe zwiſchen Staat und Ländern eintreten ſoll, dürften dieſe Zuweiſungen eine ſo beträchtliche Einnahmsquelle werden, daſs dieſelbe weſentlich zur Sanierung der Landesfinanzen beitragen wird.

Wenn wir ſchließlich die vorausſichtliche Geſammtwirkung des Geſetzentwurfes ins Auge faſſen, ſo wird dies geſchehen müſſen vom Standpunkte der Steuerzahler, vom Standpunkte des Fiſcus und endlich vom Standpunkte der localen Zwangsgeſammtwirtſchaften. Eine Mehrbelaſtung für die Geſammtheit der Steuerträger ergibt ſich nach der oben aufgeſtellten Berechnung nur durch die Aufbringung der zur Ueberweiſung an die Länder beſtimmten Beträge, denn die jährliche Steigerungsquote, wie ſie bei der Erwſt. und P.-Ekſt. in Ausſicht genommen iſt, kann nicht wohl als Mehrbelaſtung angeſehen werden. Auch iſt es zweifelhaft, ob die zur Ueberweiſung an die Länder beſtimmten Summen als Mehrbelaſtung der Steuerträger in Anrechnung gebracht werden können, da ja durch dieſe Ueberweiſungen eine Entlaſtung der Steuerträger von Landesabgaben ermöglicht wird, wenn auch zugegeben werden muſs, daſs namentlich in den erſten Jahren die Ueberweiſung eher zu einer Erhöhung des Landesbudgets als zur Herabſetzung der Zuſchläge wird verwendet werden. Dieſer jedenfalls nicht bedeutenden Mehrbelaſtung ſteht aber eine bedeutend gerechtere Vertheilung der Laſten gegenüber. Die kleinſten Real- und Erwerbſteuerträger werden eine nicht unweſentliche Herabminderung der Steuerlaſt erfahren, ohne überhaupt von der P.-Ekſt. getroffen zu werden, welcher Ausfall durch die großen leiſtungsfähigen Steuerträger und durch die bisher gar nicht zur Steuerleiſtung herangezogenen Perſonen gedeckt wird, während bei den mittleren Kategorien ſich Neubelaſtung durch die Ekſt. und Entlaſtung durch die Nachläſſe ſo ziemlich die Wage halten werden. Wer nicht etwa die Meinung vertritt, daſs im Wege der Beſteuerung oder eigentlich im Wege theilweiſer Confiſcation des Vermögens ein wirkſamer Einfluſs auf die entſprechendere Gütervertheilung überhaupt genommen werden kann, wird ſich mit dieſen Reſultaten hinſichtlich der Vertheilung der Steuerlaſten wohl zufrieden geben können, natürlich vorbehaltlich einer weiteren Ausgeſtaltung durch ſchärfere Erfaſſung des Renteneinkommens und des fundierten Ek. überhaupt.

Der Fiscus kann, wenn es ſich bloß um die Deckung des Staatsbedarfes ohne Rückſichtna-

auf das „Woher?" handeln würde, der ganzen Steuerreform ziemlich kühl gegenüberstehen. Seine bisherigen Einnahmen, zuzüglich eines jährlichen Steigerungsprocentes sind gesichert, ein Ausfall nicht zu erwarten. Wohl aber ist bei einer einigermaßen richtigeren Veranlagung für die späteren Jahre eine bedeutende Entwicklung der Ekst. zu erwarten und muss überhaupt die Einfügung der elastischen Ekst. in das Steuersystem auch vom rein fiscalischen Gesichtspunkte als ein bedeutender Fortschritt angesehen werden, denn diese St. schmiegt sich wie keine andere der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch der Entwicklung des Staatsbedarfes an, und es lässt sich hoffen, dass nach ihrer Einführung nicht bei finanziellem Bedarfe immer und immer zu dem praktisch ebenso häufig angewendeten, als theoretisch verurtheilten Auskunftsmittel der Erhöhung der indirecten St., vor allem der Consumabgaben gegriffen werden wird.

Häufig ist in der Verhandlung des Reichsrathes sowie in anderen Vertretungskörpern und in der Presse die Behauptung aufgestellt worden, die Steuerreform werde eine bedeutende Schädigung der Länder und Gemeinden herbeiführen. Ist eine solche Schädigung wirklich zu erwarten? Die Frage muss mit einem klippen, klaren „Nein!" beantwortet werden. Immer und immer wieder ist die Behauptung aufgestellt worden, dass in der Reduction der staatlichen St. durch die Nachlässe und in der Freilassung der P.-Ekst. von den Zuschlägen eine Schädigung der zuschlagsberechtigten Zwangsgesammtwirtschaften gelegen sei. Beides ist vollkommen falsch. Allerdings werden die autonomen Körperschaften und namentlich die Gemeinden genöthigt sein, ihre Zuschläge etwas anders einzurichten, namentlich deshalb, weil die Realsteuern vorläufig in ihrer alten Höhe vorgeschrieben, die Erwst. aber schon bei der Vorschreibung reduciert wird, und weil ein kleiner Theil der bisherigen Ekst. zweiter Classe als Zuschlagsbasis entfällt, wofür aber die Gemeinden in die Lage kommen werden, zu der Besoldungssteuer für Bezüge über 3200 fl. Zuschläge zu erheben. Eine solche nothwendig werdende Umgestaltung bedeutet aber doch noch lange keine Schädigung einer Gesammtwirtschaft, und im allgemeinen sollte man wohl annehmen, dass eine Reduction der staatlichen St. in einer Gemeinde eher einen Vortheil als einen Nachtheil für dieselbe bedeute. Für Wien speciell tritt allerdings eine etwas größere Verschiebung ein, weil ein größerer Theil der Erwst. d. z. ö. R. v. U. in der Provinz vorgeschrieben wird, und weil hier die Bezüge von Privatbeamten eine größere Rolle für die Besteuerung spielen. Auch die Resultate dieser Verschiebung hätten aber durch entsprechende Umgestaltung der Zuschläge leicht ausgeglichen werden können, und es hätte kaum der Ueberweisung aus den Ergebnissen der Verzehrungssteuer bedurft. Eine Belastung steht den Gemeinden bei der Steuerreform allerdings bevor, das ist ihre Theilnahme an den Veranlagungsarbeiten, und für diese können und müssen sie mit Fug und Recht vom Staate Ersatz verlangen. Noch weniger als die Gemeinden haben die Länder einen Grund zur Klage, denn vermöge der Ueberweisungen werden dieselben, wenn sie wollen, ihre Zuschläge ganz unverändert lassen können und haben überdies die Aussicht, dass ihnen später bedeutende Einnahmen aus den Ergebnissen der Ekst. zufließen werden.

Im ganzen dürfen wir sonach die geplante Reform zwar nicht als ein mustergiltiges Werk, was sie unter den obwaltenden Verhältnissen nicht sein kann, wohl aber als ein gutes Werk bezeichnen, müssen uns aber auch klar darüber sein, dass das Reformwerk nicht mit diesem einen Gesetze beendet sein darf, dass es vielmehr fleißiger, unermüdlicher Arbeit und vielleicht auch bedeutender Opferwilligkeit von mancher Seite bedürfen wird, bis die directe Besteuerung Oesterreichs einen wirklich modernen Charakter angenommen haben wird.

Literatur.

Stenographische Protokolle der XI. Session des Reichsrathes und die Beilagen hiezu, insbesondere 380 und 1041 der Beilagen; dann Max Menger: Die Reform der directen Steuern in Oesterreich, Wien 1895. (Diese Broschüre ist kurz vor der zweiten Lesung der Vorlage im Reichsrathe erschienen. Insoweit es sich um thatsächliche Mittheilungen und insbesondere um die Inhaltsangabe des Gesetzes handelt, muss dieselbe natürlich vielfach mit der vorstehenden Abhandlung übereinstimmen). Die Steuerreform. Kurzgefasste Darstellung der leitenden Grundgedanken und des wesentlichen Inhaltes der Regierungsvorlage, Wien 1892 (offiziös). Gustav König: Die Bedeutung der Steuervorlagen in und für Oesterreich. Wien 1893. Alex. Fischel: Zur Kritik der Steuerreform-Vorlage. Wien 1893. Victor Mataja: Die Reform der directen Personalsteuern in Oesterreich, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpol. u. Verwaltung, I. Bd., 3. Heft. Ernst Mischler: Die Reform der directen Steuern in Oesterreich, im Handels-Museum 1892, Nr. 18—20 und 1895 Nr. 12 und 13. Ferner zahlreiche Gutachten verschiedener Körperschaften, wie z. B. der Handelskammern (insbes. Wien, Brünn), mehrfache Ausführungen in den Mittheilungen des Industriellen Club &c.

G. Groß.

Steuer- und Zollcredit.

Ueber den Vorgang, welcher hinsichtlich der Stundung der Einzahlung fällig gewordener, aber thatsächlich im Zeitpunkte der Fälligkeit nicht zur Berichtigung gelangender Abgabenbeiträge zu beobachten ist, besteht keine allgem. Vorschrift. Doch gibt es zahlreiche auf diese Materie bezügliche Bestimmungen, welche einzelne Abgabearten betreffen.

So bestimmt hinsichtlich der directen Steuern das G. 9/III 70 R. 23 im § 4, dass das Zwangsverfahren zur Einbringung der fälligen Beträge erst nach Ablauf von vier Wochen seit dem Fälligkeitstermine einzutreten hat, „wenn nicht ein Gesuch um . . . Nachwartung vorliegt und . . .

für gesetzlich begründet erkannt wird", während § 1 anordnet, dass die Aufrechnung von Verzugszinsen wegen nicht rechtzeitiger Steuerzahlung nur dann zu erfolgen habe, wenn diese erst nach dem Ablaufe von vierzehn Tagen seit dem jeweiligen gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkte stattfindet. Uebrigens hängt die Bewilligung von Zufristungen lediglich vom freien Ermessen der Finanzverwaltung ab.

Auf dem Gebiete der Gebüren ist für die Bewilligung von Zufristungen nur insofern Raum, als es sich um solche Gebüren handelt, die nicht unmittelbar bei der Ausführung einer die Gebürenpflicht begründenden Handlung im Wege der Benützung von Stempeln entrichtet werden müssen, also nur bei denjenigen Gebüren, deren Beträge mittelst besonderer Bemessungen ermittelt werden (bei den sogenannten unmittelbaren Gebüren). Hinsichtlich dieser Gebüren bestimmt § 60 G. 9/II 50 R. 50, dass die Executionsmaßregeln dann einzutreten haben, wenn die vorgeschriebenen Beträge nicht innerhalb dreißig Tagen nach der Intimation der Zahlungsaufträge eingezahlt werden. Gleichzeitig beginnt auch die Verpflichtung zur Einzahlung von Verzugszinsen (Erl. des F. M. 6/IV 56 R. 50). Doch ist die Finanzverwaltung auch hier berechtigt, nach ihrem freien Ermessen Zahlungsfristen zu bewilligen.

Die Creditierung fälliger Zollbeträge ist durch die aufgrund der A. E. 6/I 62 erflossene Verord des F. M. 15/I 62 R. 6 geregelt worden. Hienach können Kaufleuten und Fabrikanten, welche größere Warenmengen durch Einfuhr zu beziehen pflegen, Zollcredite bei den vom Finanzministerium zur Gewährung von solchen ermächtigten Hauptzollämtern zinsenfrei bewilligt werden. Diese Credite werden in der Art ertheilt, dass die Zollbeträge „für die im Laufe eines Monates bezogenen Waren erst am Ende des dritten und bezw. sechsten Monats, vom nächsten Monate nach dem Tage des Bezuges an gerechnet, zu bezahlen sind" (§ 2 l. c.); längere Borgungen als auf sechs Monate sind unzulässig; ob im einzelnen Falle eine drei- oder sechsmonatliche Creditierung stattfindet, hängt vom Wunsche des jeweiligen Creditwerbers ab, welcher auch die Höhe des von ihm in Anspruch genommenen Credites anzugeben hat. Für die zu bewilligenden Credite ist eine ausreichende Sicherstellung zu leisten, welche durch Deponierung sicherer Wertpapiere, Einräumung von Hypotheken, Solidarhaftungs-Erklärungen von wenigstens je zwei accreditierten Firmen oder Bürgschaftsleistung seitens öffentlicher Creditinstitute bewirkt werden kann. Der bei einem einzelnen Warenbezuge zu creditierende Zollbetrag muss stets mindestens die Höhe von fünfzig Gulden erreichen. Werden creditierte Beträge nicht vor Ablauf der bestimmten Frist eingezahlt, so hat der Creditinhaber sowohl die etwaigen Einbringungskosten als auch fünfprocentige Verzugszinsen zu vergüten.

Auf dem großen Gebiete der Verbrauchsabgaben endlich ist die Creditierung fälliger Beträge durch verschiedene, jeweils auf einzelne Arten dieser Abgaben bezügliche Vorschriften geregelt.

So ordnet § 24 G. 26/V 82 R. 55 hinsichtlich der Borgung fälliger Beträge an der „Verbrauchssteuer von Mineralölen" an, dass den Unternehmern von Mineralöl-Raffinerieen gegen genügende Sicherstellung die Steuerborgung in der Art gewährt werden kann, „dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates . . . . . auf einmal einzuzahlen sind". Die Creditierung wird immer nur für die innerhalb eines Jahres fallende Steuervorschreibung bewilligt; werden geborgte Beträge nicht rechtzeitig eingezahlt, so werden dafür Verzugszinsen in der Höhe von sechs Procent eingehoben.

Die Borgung der Brantweinsteuer ist im § 79 G. 20/VI 88 R. 95 und im § 32 der diesbezüglichen Vollzugsvorschrift (Erl. des F. M. 10/VIII 88 V. Bl. 33) geregelt. Hienach wird Brantweinerzeugern, welche ihr der Productionsabgabe unterliegendes Unternehmen „in einem solchen Umfange betreiben, dass die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Productionsabgabe mindestens den Betrag von 600 fl. erreicht, . . . gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der . . . Abgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine . . . zu leisten. Die Borgung der Consumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Uebernehmern von Brantwein, worauf die Consumabgabe haftet, den Unternehmern eines Brantweinfreilagers und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterliegt, u. zw. . . . in der Weise, dass die während je eines Monates . . . . in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem" dieselben fällig geworden waren, einzuzahlen sind. Liqueurfabrikanten wird die Borgung auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden, während für die von Brennereien, welche der Consumabgabe unterliegen, eventuell zu entrichtende Presshefenabgabe eine sechsmonatliche Borgung gestattet ist. Die Borgungsbewilligung wird nur über Ansuchen der betreffenden Unternehmer ertheilt und muss alljährlich erneuert werden. Die Sicherstellung der zu borgenden Abgabenbeträge kann durch Wertpapiere, Hypotheken, Einräumung des Pfandrechtes auf bereits versteuerten Brantwein oder durch seitens öffentlicher Creditinstitute gewährte Bürgschaft geleistet werden.

Die Bestimmungen über die Borgung der Zuckersteuer finden sich im § 40 des G. 20/VI 88 R. 97 und im § 23 der hiezu gehörigen Vollzugsvorschrift (Erl. des F. M. 9/VII 88 V. Bl. 26). Hienach wird dieselbe gegen genügende Sicherstellung den Zuckerfabrikanten und Unternehmern von Freilagern „in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates . . . . einzuzahlen sind". Auch hier muss die Borgung alljährlich angesucht und erneuert werden. Die Sicherstellungsmittel sind dieselben, wie bei

der Brantweinsteuer, jedoch mit der Modification, dass hier anstatt der (nicht zulässigen) Verpfändung versteuerten Productes auch die Bürgschaftsleistung durch — je drei — Kaufleute oder Fabrikanten zulässig ist (Erl. des F. M. 22/XII 57 R. 242 und 25/II 60 R. 50).

Der Vorgang bei der Borgung der Biersteuer beruht in der Hauptsache noch immer auf dem Erl. des F. M. 5/II 52 R. 43, mit welchem seinerzeit die Verzehrungssteuerborgung im allgemeinen geregelt worden ist, dann auf dem G. 26/VI 68 R. 73 und den Erl. des F. M. 15/VII 68 R. 100 und 14/IX 68, Z. 29.180. Hienach kann die Borgung jenen Brauern zugestanden werden, die im Laufe eines Monats soviel Unterzeug- oder Lagerbier herstellen, dass die für je eine Gattung entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von 100 fl. erreicht; die Dauer der Borgung darf bei Unterzeugbier drei und bei Lagerbier sechs Monate vom Tage der Fälligkeit der Steuer an nicht überschreiten; die Borgung findet nur auf Ansuchen der Steuerpflichtigen und gegen Sicherstellung der creditierten Beträge statt; zu letzterem Zwecke kann die Finanzverwaltung von jedem in Frage kommenden Unternehmer die Acceptierung eines auf die creditierte Summe lautenden Wechsels verlangen; im übrigen ist die Sicherstellung durch Deponierung von Wertpapieren oder Einräumung von Hypotheken zu leisten. Eine besondere, hieher gehörige Begünstigung ist durch die kaiserl. Entschließung 5/IV 33 den Brauereien in Oberösterreich und Salzburg eingeräumt worden; denselben wurde hiedurch nämlich gestattet, für das Unterzeugbier, welches sie in den Monaten October bis einschließlich März erzeugen, die Verzehrungssteuer nur zu einem Sechstel gleich bei der Fälligwerdung, im übrigen aber in fünf gleichen Monatsraten einzuzahlen, ohne dass hiefür eine Sicherstellung zu leisten ist.

v. Lesigang.

Steuerzuschläge

(meist „Zuschläge" schlechthin).

I. Einleitung. — II. Charakteristik der Zuschläge überhaupt. Wechselwirkung zwischen den Zuschlägen und der Hauptabgabe. 1. Ort der Besteuerung. 2. Steuer der Staatseisenbahnen. 3. Idealsteuer. — III. Rechtliche Beziehungen der Selbstverwaltungskörper zu den Umlagepflichtigen und zur Staatsverwaltung. 1. Formale Selbständigkeit der Zuschläge-Rechtsmittel. 2. Materielle Abhängigkeit der Zuschläge von der Hauptabgabe. 3. Einflussnahme der Selbstverwaltungskörper auf die Vorschreibung der Hauptabgabe; 4. auf den Ort der Steuervorschreibung. 5. Aenderungen in der Vorschreibung der Hauptabgabe. 6. Unterlassene Vorschreibung der Zuschläge. — IV. Staatsrechtliche Voraussetzungen der Umlage von Zuschlägen. — V. Statistik.

(Z. = Zuschläge).

I. **Einleitung.** Die Z. sind theils Staatszuschläge (landesfürstliche), theils Z. der Selbstverwaltungskörper zu Staatssteuern (nicht landesfürstliche Z.). Die ersteren kommen bei der Erwerb- und Einkommensteuer, bei gewissen Gebüren, dann bei der Verzehrungssteuer vor. Ueber dieselben wird in den einschlägigen Artikeln gehandelt.

Hinsichtlich der letzteren, nämlich der nicht landesfürstlichen Z. bedürfen mit Rücksicht auf das in den Artikeln Finanzverwaltung, Landeshaushalt, Gemeindehaushalt Gesagte jene Rechtsregeln nicht mehr der Wiederholung, welche nur eine Anwendung der von Landes- oder Gemeindeabgaben überhaupt geltenden Sätze auf die Z. darstellen.

Die Form der Z. kommt aber nicht bloß bei allgem. a) Landes-, b) Bezirks- oder c) Gemeindeabgaben vor. Vielmehr finden wir unter den Z. d) specielle Abgaben, insbesondere Zwecksteuern, so Grundentlastungszuschläge, Schulkreuzer, Concurrenzbeiträge u. dgl., ferner e) Abgaben, welche nicht dem Lande oder der polit. Gemeinde, sondern anderen zum Zwecke der Vollziehung besonderer Verwaltungsaufgaben gebildeten Gemeinschaften, Schulbezirken, Pfarrgemeinden (G. 7/V 74 R. 50 § 36), in Krain auch Sanitätsgemeinden, f) Handelskammern zufließen.

Ob etwa auch einzelne Wassergenossenschaften oder Wegbau-Concurrenzen die Beiträge nach dem Maßstabe der directen Steuern umlegen, habe ich nicht ermitteln können.

II. **Charakteristik der Z. überhaupt. Wechselwirkung zwischen den Z. und der Hauptabgabe.** Die charakteristiche Eigenthümlichkeit der Z. ist steuertechnischer Natur; sie besteht darin, dass der Steuerfuß der in Form des Z. erhobenen Abgabe ein aliquoter Theil einer anderen Abgabe ist. Für den Z. wird so der bei weitem größte u. schwierigste Theil des Veranlagungsverfahrens erspart. Die Thätigkeit der Selbstverwaltung bei der Veranlagung der Z. beschränkt sich auf die sogen. „Repartition", d. h. die Anfertigung eines Auszuges aus den Staatssteuerlisten und die Berechnung des für jeden Steuerträger entfallenden Betrages, sowie die Verständigung des letzteren. Aus sehr nahe liegenden Gründen suchen die Selbstverwaltungskörper auch diese Functionen sehr häufig auf die staatlichen Organe zu überwälzen. Ja man kann noch einen Schritt weiter gehen, und auch die Einhebung und Eintreibung des Zuschlages mit der Hauptabgabe zusammen vornehmen lassen, wodurch dann auch das Einhebungsverfahren dem Selbstverwaltungskörper erspart wird und derselbe sich auf die Empfangnahme der eingegangenen Beträge beschränken kann.

So werden in allen Ländern die Landes- und Grundentlastungszuschläge von den staatlichen Organen vorgeschrieben und eingehoben, ferner sind in Galizien, Böhmen, Dalmatien, Krain, Mähren, Niederösterreich, Salzburg, Schlesien, Tirol und Vorarlberg und „in der Regel" in Görz und Gradisca auch die Gemeindezuschläge durch dieselben Organe und Mittel einzuheben, wie die Staatssteuern, während dies in Oberösterreich, Kärnten, Istrien und Steiermark nur über Verlangen der Gemeinde (in Steiermark des Gemeinde-Ausschusses) geschieht. In der Bukowina dagegen werden Steuerzuschläge immer vom Gemeindevorsteher durch dessen Organe eingehoben und eingetrieben.

In diesen Vorgängen liegt eben die große Bequemlichkeit der Z., die so sehr zu ihrer über-

mäßigen Verbreitung beigetragen hat. Gewiss ist auch zugegeben, dass eine Oekonomie socialer Functionen darin liegt, die Veranlagungsarbeit für mehrere Abgaben zugleich zu vollziehen.

Diesen Vorzügen steht aber die aus eben demselben Verhältnis entspringende Unselbständigkeit des Z. und die eigenthümliche Rückwirkung gegenüber, welche derselbe auf die seine Basis bildende Hauptabgabe ausübt.

In ersterer Beziehung kann offenbar der Kreis der Zuschlagspflichtigen in der Regel nicht größer sein, als jener der Steuerpflichtigen der Hauptabgabe (Ausnahmen s. unten sub 3). Dass er kleiner sei, kommt dagegen sehr häufig vor, sei es, dass von vorneherein nur gewisse Kategorien der Steuerpflichtigen als Zuschlagspflichtige in Aussicht genommen werden, wie bei Kirchenumlagen oder dgl., oder dass von der principiell allgem. Zuschlagspflicht aus irgend welchen Gründen Ausnahmen zugestanden werden, z. B. die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge u. Gnadengenüsse, dann der Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer von Umlagen.

Aber auch die Vertheilung der Steuer unter die Pflichtigen ist in der Hauptabgabe gegeben, und alle Mängel dieser Vertheilung gehen auf den Z. über.

Wohl werden in einzelnen Fällen Versuche gemacht, durch eine verschiedene Höhe des Z. eine passendere Vertheilung herbeizuführen, als die Hauptabgabe liefert (vgl. dagegen E. des V. G. Budw. 432/1879, 2645/1885, 3385/1887, 7997/1894). Allein es liegt in der Natur der Sache, dass z. B. eine staatliche proportionale Ertragsteuer durch einen Landes- oder Gemeindezuschlag nur in höchst rudimentärer Weise progressiv gestaltet werden kann. Mehr als eine oder zwei Abstufungen kommen praktisch wohl kaum in Betracht. Beispiele der Art bieten die Communalzuschläge in Brünn, Lemberg. So kommt es, dass um der Bequemlichkeit des Z. willen nicht selten eine bei der Hauptabgabe vielleicht gerechtfertigte Steuervertheilung auch für die Communalsteuer mit in den Kauf genommen wird, die den Anforderungen gesunder Communalsteuerpolitik oft recht wenig entspricht.

Nicht minder einschneidend sind die Rückwirkungen des Z. auf die Hauptabgabe.

Dem Steuerträger gegenüber verschmilzt nicht selten Hauptabgabe und Z. zu einem Ganzen, und dies führt namentlich bei directen Steuern zu sehr unerquicklichen Consequenzen, wenn sich bei beträchtlicher und ungleicher Höhe der Z. ein sehr verschiedenes Gesammtausmaß der Steuer nach den Territorien der einzelnen Selbstverwaltungskörper ergibt.

Andererseits kann sich die Staatsverwaltung in einem Lande, wo die Z. die Hauptgrundlage der Finanzen der Selbstverwaltungskörper bilden, der Rücksichtnahme auf die letzteren nicht entziehen und muss unter Umständen die Staatsbesteuerung so einrichten, dass sie als Zuschlagsbasis dienen kann.

1. Ort der Besteuerung. Dahin gehört das ganze Gebiet der Regelung des Ortes der Steuervorschreibung. Während für das staatliche Interesse lediglich die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Bemessungs- und Einhebungsorgane erforderlich ist, macht die Rücksichtnahme auf die Z. die örtliche Feststellung der Steuervorschreibung, u. zw. in Gemeinden erforderlich.

Es genügt aber nicht, die Steuer irgendwo örtlich zu fixieren, sondern es müssen dabei auch noch materielle Gesichtspunkte berücksichtigt werden, dass die Steuer gerade dort vorgeschrieben werde, wo steuerpolitisch die Einhebung von Gemeindeumlagen wünschenswert oder zulässig ist.

Bei der Grundsteuer lösen sich diese Fragen bei dem Bestande eines Parcellencatasters sehr leicht; auch bei der Gebäudesteuer ergeben sich Schwierigkeiten nur in den höchst seltenen Fällen, dass ein Gebäude in den Bezirk mehrerer Selbstverwaltungskörper hineinreicht.

Verwickeltere Aufgaben bieten aber die Erwerb- und Einkommensteuer. Die österreichische Gesetzgebung hat dieselben nur in unvollkommener Weise gelöst. Weder der in den Instructionen zum Erwerbsteuerpatente ausgesprochene Grundsatz, dass jede Unternehmung dort zu besteuern sei, wo sie betrieben wird (Central-Finanz-Hofcommissionsdecret 14/I 13 § 11 P. G. S. für Böhmen 29. Bd., Nr. 37, Beil. 1 — Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg § 6 [P. G. S., Laibach, III. Ergänzungsband, 22. Theil, 4. Bd., II, 18]), noch der Grundsatz des Einkommensteuerpatentes, dass die Vorschreibung am Wohnsitze der Steuerpflichtigen zu erfolgen habe, vermögen an sich zu genügen; überdies führt die Anwendung verschiedenartiger Grundsätze bei der Erwerbsteuer und der mit ihr so enge zusammenhängenden Einkommensteuer erster Classe zu Schwierigkeiten. Die hervorstechendsten Fälle sind durch die G. 8/V 69 R. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen und 29/VII 71 R. 91, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Bergwerken, Fabriken und anderen an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen geregelt, deren Inhalt in dem Artikel über directe Steuern mitgetheilt ist.

2. Steuer der Staatseisenbahnen. Ein anderes wichtiges Beispiel für die Rückwirkung der Z. auf die Hauptabgabe bildet das G. 19/III 87 R. 33, betreffend die Steuerpflicht der Staatseisenbahnen. Hier musste der bisher festgehaltene Rechtssatz der Steuerfreiheit der Staatsunternehmungen von der Erwerb- und Einkommensteuer aus dem Grunde durchbrochen werden, weil bei Aufrechthaltung desselben durch die erfolgte Verstaatlichung großer Eisenbahnlinien zahlreiche Selbstverwaltungskörper einen sehr erheblichen Ausfall an Z. erlitten hätten.

Das von allen Seiten als wünschenswert bezeichnete Ziel, durch dieses Gesetz einen solchen

Zustand herbeizuführen, dass die Verstaatlichung in Hinkunft auf die Z. keinen Einfluss übe, wurde aber trotz aller Bemühungen doch nicht vollständig erreicht, gewiss ein Beispiel dafür, wie außerordentlich schwierige Probleme diese Fragen darbieten.

3. Idealsteuer. Ein Mittel, gewisse, von der Staatssteuer befreite Personen dadurch nicht auch von den Z. zu befreien, bietet sich in der sogen. Idealsteuer dar, indem die Staatssteuer in der gewöhnlichen Weise vorgeschrieben wird, und nur ihre Einhebung unterbleibt. Dieser Vorgang — der eine Ausnahme von der Regel darstellt, dass der Kreis der Umlagepflichtigen nicht größer sein könne, als jener der Steuerpflichtigen der Hauptabgabe — kommt bei der Gebäudesteuer vor, da die allgem. zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten sich nicht auf die Z. erstreckt (G. 25/III 80 R. 39 § 3 — vgl. hinsichtlich der früheren Bestimmungen E. des V. G. Budw. 2605/1885).

In diesem Sinne gibt es eine Idealhausclassen- und Idealhauszinssteuer (nicht zahlbare Hausclassensteuer, Hauszinssteuer). Vgl. dagegen Beispiele von staatlichen Gebäudesteuerbefreiungen, bei denen die Zuschlagsbefreiung (oder Ermäßigung) geradezu zur Bedingung der staatlichen Befreiung gemacht worden ist, betreffend: Arbeiterwohnungen (hinsichtlich d. Gebäudezinssteuer-Ermäßigung) G. 9/II 92 R. 37, dagegen völlige Befreiung: Regulierungsbauten in Wien, G. 5/IV 93 R. 54. Ferner Assanierungsbauten: Prag, G. 11/II 93 R. 23; Lemberg, 5/IV 93 R. 55; Olmütz, 14/VI 94 R. 117; Przemysl, G. 8/VIII 95 R. 127; Troppau, 8/VIII 95 R. 28; Brünn, 13/IV 96 R. 61.

Ueber den eigenthümlichen, bei den Grundsteuerabschreibungen wegen Elementarbeschädigungen bestehenden Zustand s. unten.

Anlässlich der Verhandlungen über die Steuerreform ist die Anwendung des Institutes der Idealsteuervorschreibungen als Umlagsbasis theils schon von der Regierung in Aussicht genommen, theils von anderer Seite in viel weiterem Umfange nach dem Muster der preußischen Steuerreform von 1894 in Anregung gebracht worden.

III. **Rechtliche Beziehungen der Selbstverwaltungskörper zu den Umlagepflichtigen und zur Staatsverwaltung.** Die dargestellten Verhältnisse lassen die äußerst verwickelten rechtlichen Beziehungen, in welche der Selbstverwaltungskörper durch die Anwendung der Z. zu dem Abgabepflichtigen und zur Staatsverwaltung tritt, deutlich erkennen. Merkwürdigerweise entbehrt dieses Gebiet nach seiner formalrechtlichen Seite hin ausführlicher gesetzlicher Bestimmungen, und die Lösung der in reicher Fülle auftretenden praktischen Probleme ist nur durch die Anwendung ganz allgem. Normen, wie der Competenz der Selbstverwaltung überhaupt, des Fristengesetzes u. s. w. auf die concreten Fälle möglich. In dieser Beziehung kommt der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes eine hervorragende Bedeutung zu.

1. Formale Selbständigkeit der Zuschläge; Rechtsmittel. Der Verwaltungsgerichtshof hält daran fest, dass die Z. von der Staatssteuer wesentlich verschiedene, selbständige Abgaben der Selbstverwaltungskörper seien, die sich nur hinsichtlich des Steuerfußes an die Hauptabgabe anlehnen, und „nur etwa nach der Form ihrer Vorschreibung, keineswegs aber nach ihrem Wesen als ein Z. oder Accessorium" der staatlichen Steuer bezeichnet werden können (Budw. 2032/1884, 3342/1887, 3407/1887, 6849/1892).

Aus dieser Grundauffassung zieht der Verwaltungsgerichtshof die Consequenz, dass zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung eines Z., über die Zuschlagspflicht, sowie über die Rückvergütung oder Abschreibung des Z. die autonomen Organe competent sind (Budw. 2605/1885, 3069/1886, 4618/1889, Budw. § 6, 418).

Andererseits steht aber den autonomen Organen die Competenz nicht zu, über die Gesetzmäßigkeit der dem Z. zugrunde liegenden Staatssteuervorschreibung oder -Abschreibung abzusprechen (Budw. 3342/1887, 6849/1892).

Das Fristengesetz 19/III 76 R. 28 findet auf die Rechtsmittel gegen die Vorschreibung des Z. keine Anwendung (Budw. 840/1879, 2605/1885, 3950/1888). Die Gemeindeumlagen unterliegen auch, mangels einer speciellen gesetzlichen Bestimmung, nicht der Verjährung (8261/1894). Hinsichtlich der Gemeindeumlagen gilt nach dem Gemeindeordnungen eine vierzehntägige Recursfrist (Budw. 627/1879, 4652/1889) entweder von der Verlautbarung des Gemeindebeschlusses, oder wenn dieser nicht die erforderlichen Details enthält, vom Empfange der Zahlungsaufforderung. Nachträgliche Rückforderung ist mit Rücksicht auf die Ordnung des Gemeindehaushaltes nicht zulässig (6637/1892, 6823/1892, 7725/1894, 8013/1894).

Diese juristisch wohl unanfechtbare Auffassung entspricht den Interessen der Steuerträger allerdings nur in unvollkommenen Maße, da diese genöthigt sind, wegen jedes einzelnen Z. — und häufig handelt es sich hier doch um verhältnismäßig geringe Beträge — besondere Eingaben zu überreichen und eventuell einen besonderen Rechtszug bis zum Verwaltungsgerichtshofe durchzumachen.

2. Materielle Abhängigkeit der Zuschläge von der Hauptabgabe. Dass die Vorschreibung der Staatssteuer, u. zw. in dem Territorium des Selbstverwaltungskörpers die rechtliche Voraussetzung für die Einhebung eines Z. sei, ergibt sich aus dem Wesen des letzteren; dieser Satz findet sich auch in zahlreichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes in Anwendung auf verschiedene einzelne Fälle ausgesprochen (Budw. 64/1877, 480/1879, 515/1879, 548/1879, 559/1879, 1413/1882, 3342/1887, 3146/1886, 3407/1887, 3620/1887) mit Bezug auf ausgeschiedene Gutsgebiete 5116/1890, 6240/1891.

Aus diesem Grundsatze ergibt sich auch die Consequenz, dass gesetzliche Steuerbefreiungen für die Z. präjudicirlich sind, und dass die Z. nur von dem für die Staatssteuer verpflichteten Steuerzahler (Budw. 6806/1892) und nur nach Maßgabe der gesetzlichen Fälligkeitstermine der Staatssteuern eingehoben werden dürfen (Budw. 3146/1887, 3407/1887, 4510/1889, 5168/1890).

3. Einflussnahme der Selbstverwaltungskörper auf die Vorschreibung der Hauptabgabe. An das eben Gesagte knüpft sich aber die Frage, inwieweit die Selbstverwaltungskörper auf diese Vorschreibung Einfluss nehmen können.

Nach den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, Budw. 1413/1882, 3342/1887, 3407/1887, 3482/1887 können, wenn α) die Vorschreibung der Staatssteuer übersehen, oder β) eine Steuerbefreiung vermeintlich ungebürlich zuerkannt oder γ) eine Steuer ungebürlich abgeschrieben wurde, die Selbstverwaltungskörper „durch das aus ihrem Steuersystem hervorgehende rechtliche Interesse daran legitimiert, die Vorschreibung bei der competenten Finanzbehörde verlangen, und gegen die Verweigerung derselben die rechtlichen Wege betreten" (vgl. auch Budw. 3027/1886).

Dagegen wurde mit Beschluss des V. G. 23/II 85 (Exel 871) eine Beschwerde des Stadtrathes in P. gegen die verweigerte Zustellung einer motivierten Entscheidung der Finanzbehörden in einer ähnlichen Angelegenheit wegen Abgangs jedweder Legitimation zur Beschwerdeführung a limine abgewiesen. Ebenso spricht der Verwaltungsgerichtshof den Selbstverwaltungskörpern die Legitimation ab, δ) sich über die angeblich in zu geringem Ausmaße erfolgte Bemessung der Staatssteuer zu beschweren (Beschluss 8/I 94, Z. 4319—93).

Diese Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes hat in einer späteren E. 3/XII 94, Z. 2656 eine sehr bemerkenswerte Erläuterung in folgender Weise erfahren:

Sowohl nach der Aufgabe der vollziehenden Executivgewalt, als auch nach dem Wesen eines geordneten Rechtsmittelverfahrens seien die Administrativbehörden berufen, im Instanzenzuge nicht nur über Rechte, sondern auch über die in den Verwaltungsbereich fallenden Interessen der Staatsangehörigen zu entscheiden; es konnte daher der Gemeinde L., welche an dem Ausmaße der Besteuerung des S. wegen der Zuschläge zweifellos ein Interesse hat, in dieser Sache das administrative Beschwerderecht nicht abgesprochen werden. Diesem Rechte sei durch die Entscheidung des Finanzministeriums Rechnung getragen worden. Gegen den materiellen Theil dieser angefochtenen Entscheidung stehe aber der Gemeinde L. ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof nicht zu. Denn sowohl nach der Bestimmung des Art. 15 des St. G. 21/XII 67 als nach § 2 des G. 22/X 75 besteht der Verwaltungsgerichtshof nur zum Schutze von Rechten, nicht auch lediglich von Interessen der Parteien, für welch letztere die endgiltige, vor dem Verwaltungsgerichtshofe unanfechtbare Entscheidung nach wie vor der Executivgewalt vorbehalten bleibt. . . Da nun der Gemeinde L. wohl das Recht auf eine bestimmte Art der Vorschreibung und Einhebung einer seitens der Finanzverwaltung bemessenen Steuer, nicht aber ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte staatliche Besteuerung irgend eines Einkommens zu Zwecken der allfälligen Vorschreibung der Steuer in der Gemeinde zur Seite steht, so erscheint die Gemeinde zur Beschwerdeführung . . . nicht legitimiert.

Da in diesen Beziehungen das fiscalische Interesse mit jenem des Selbstverwaltungskörpers übereinstimmt, ist wohl eine Schädigung der letzteren nicht zu befürchten. Im Interesse der Steuerträger ist es aber vorzuziehen, dass sie nur den staatlichen Steuerorganen Rede zu stehen haben.

4. Einflussnahme der Selbstverwaltungskörper auf den Ort der Steuervorschreibung. Wenn es sich dagegen um den Ort der Steuervorschreibung handelt, so steht den Selbstverwaltungskörpern ein beschränktes Beschwerderecht, nämlich dann zu, wenn das G. 29/VII 71 R. 91 angewendet wird, indem von jeder nach diesem Gesetz getroffenen Entscheidung die betheiligten Gemeinden (eventuell Länder) verständigt werden müssen und sodann auch das allgem. Beschwerderecht (G. 18/III 76 R. 28), u. zw. bis zum Finanzministerium haben (Budw. §§ 6, 116; 4768/1889; §§ 6, 279, 281, 349; 2664/1885, 3475/1888, 4130/1888, 7005/1893.

Dasselbe muss wohl sinngemäß von der Anwendung des die Eisenbahnen betreffenden G. 8/V 69 R. 61 gelten (vgl. Budw. 2051/1884).

Im übrigen hat die Finanzbehörde die Voraussetzungen der Anwendung dieser Gesetze von amtswegen wahrzunehmen und ist in keiner Beziehung, auch nicht in Betreff des Beginnes der Wirksamkeit einer allenfalls geänderten Besteuerung an das Parteibegehren gebunden (Budw. 2051/1884, 3383/1887, 4548/1889, vgl. dagegen Erkenntnis 18/III 96, Z. 1746).

Wenn die Anwendung des 1871er Gesetzes streitig ist, dürfte auch die Entscheidung, dass dasselbe keine Anwendung finde, den betheiligten Gemeinden mitzutheilen sein (Budw. § 6, 116).

Dagegen stehen den Selbstverwaltungskörpern diese Befugnisse nicht zu, wenn die genannten Gesetze nicht in Anwendung gebracht werden (Beschluss des V. G. 30/V 82, Z. 1103 und 23/XII 89, Z. 4116: Exel 126 und 2320, 7089/1893, 7191/1893).

In solchen Fällen, wo der Ort der Besteuerung nicht schon von vorneherein streitig ist, würde auch eine Verständigung der etwa interessierten Gemeinden schon aus dem praktischen Grunde unmöglich sein, weil der bemessenden Behörde nicht bekannt sein kann, welche Gemeinden eventuell Ansprüche auf die Zuweisung der Vorschreibung erheben könnten.

5. Aenderungen in der Vorschreibung der Hauptabgabe. Eine weitere Frage ergibt sich, inwieweit nachträgliche Aenderungen der Vorschreibung für die Zuschlagsbemessung präjudiciell seien. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht, dass die Schicksale der staatlichen Steuer nicht ohneweiters und unbedingt für die nach ihr bemessene Umlage maßgebend sind (Budw. 2032/1884).

Es sind demnach zwar Aenderungen der staatlichen Steuer im Instanzenzuge präjudiciell (Budw.

2957/1886), nicht aber nachfolgende Aenderungen im Rechtsgrunde, z. B. durch ein späteres mit rückwirkender Kraft ausgestattetes Gesetz (Budw. 2032/1884, 3342/1887) oder Nachsichten, Abschreibungen u. dgl. (Budw. 1186/1881, 4510/1889).

Unseres Erachtens mit Unrecht stellt aber der Verwaltungsgerichtshof auch die seit dem G. 6/VI 88 R. 81 gesetzlich zugesicherten Grundsteuerabschreibungen wegen Elementarschäden den „Nachsichten" gleich (Budw. 5168/1890, 1927, 7928/1894), vgl. die geänderte Fassung des G. 12/VII 96 R. 118, § 18. Laut Erkenntnis Budw. 1610/1882 haben dagegen für einen Z. zur Verzehrungssteuer lediglich die für die Zahlung und bezw. Rückerstattung der Staatssteuer, zu welcher der Z. zu entrichten ist, bestehenden Normen zu gelten, soferne nicht bei Anordnung des Z. in gesetzlich giltiger Weise eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

6. Unterlassene Vorschreibung der Zuschläge. In jenen Fällen, wo die Staatsorgane die Z. vorschreiben und einheben, ergibt sich dann noch weiter das Problem, in welcher Weise abzuhelfen sei, wenn diese Organe zwar die Staatssteuer vorschreiben, aber irrthümlich eine Vorschreibung oder Einhebung des Z. unterlassen. Da in dieser Beziehung auftauchende Schwierigkeiten meist im Correspondenzwege behoben werden können, haben sich feste Rechtssätze darüber unseres Wissens nicht festgestellt. Wenn die Staatsorgane einen nicht gebürenden Z. vorschreiben, ist selbstverständlich der Selbstverwaltungskörper zur Berichtigung berufen.

IV. **Staatsrechtliche Voraussetzungen der Umlage von Z.** In staatsrechtlicher Beziehung ist das Recht, Z. zu erheben, nur ein Specialfall des allgemeinen Rechtes, Abgaben zu erheben.

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, ist aber die Erhebung von Z. zu den directen und gewissen indirecten Staatssteuern vor anderen Arten der Abgabeeinhebung sehr begünstigt. Das Maß der Begünstigung ist jedoch im Verhältnis zur Höhe der Z. abgestuft. Nach den Landesordnungen (§ 22) ist der Landtag berechtigt, Landeszuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf 10% derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Z. zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserl. Genehmigung.

Im Gemeindegesetz 5/III 62 R. 18 Art. XV ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, die Abnahme von Z. zur directen Steuer oder zur Verzehrungssteuer oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben zu beschließen. Nach Abs. 4 desselben Artikels ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie obiger Z. nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Umlagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich, während Z. bis zu einer gewissen Höhe von der Gemeinde autonom beschlossen werden können, und nur bei einem diese Grenze überschreitenden Ausmaße der Genehmigung unterliegen, in einigen Ländern sogar ein Landesgesetz nothwendig machen.

Die einschlägigen bis 1894 in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind erschöpfend und übersichtlich zusammengestellt im XL. Bd., 3. Heft der österr. Statistik S. 64 ff. und 84 ff.

Während die Landesordnungen keine näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Z. auf die einzelnen Steuergattungen enthalten, ist in sämmtlichen Gemeindeordnungen als Regel ausgesprochen, dass die Z. zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind.

Weiter ist beigefügt, dass die Auftheilung derselben im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen habe; ausgenommen sind die Fälle, in denen mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, dann die Bestreitung der Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können. In Böhmen und Galizien ist die Einführung eines auf die directen Steuern in verschiedenen Procenten umzulegenden Umschlages an die Zustimmung der Bezirksvertretung, bezw. des Bezirksrathes gebunden.

Die Landesgesetzgebungen enthalten in dieser Beziehung namentlich in Bezug auf die Städte mit eigenem Statut zahlreiche und häufig sich ändernde Specialbestimmungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hält diese in den Gesetzen angeführten Ausnahmen von der gleichmäßigen Auftheilung für eine taxative Aufzählung (Budw. 3385/1887 vgl. auch 5623/1890).

Die Heranziehung einer und derselben Steuergattung mit verschiedenem Ausmaße erscheint ganz unzulässig (Budw. 432/1879, 7997/1894).

Die Praxis geht über diese strengen gesetzlichen Grenzen zuweilen hinaus (vgl. oben 5.).

Die Z. zur Verzehrungssteuer hingegen dürfen bloß den Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und den Handelsverkehr treffen (Art. XV, Abs. 3 des G. 5/III 62 R. 18; Budw. 27/1877, 192/1878, 1610/1882 vgl. auch 3703/1887, 3974/1888).

Nach dem sehr beachtenswerten Erkenntnisse 14/1876 dürfen Z. zur Verzehrungssteuer mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ueberwälzung nicht nachträglich auferlegt werden.

V. **Statistik.** Dieselbe ist XXXI Bd. 2. Heft der österr. Statistik „Die Finanzen der autonomen Verwaltung" zum erstenmale veröffentlicht und durch das 3. Heft des XL. Bd. für 1888—1892 ergänzt und erweitert.

Ausführliche statistische Daten bis einschließlich 1893 in den „Mittheilungen d. Finanzministeriums" I. Jahrg., 5. Heft (1895).

Wir entnehmen der letzteren Quelle mit Rücksicht auf den beschränkten Raum nur nachstehende Daten:

In allen Ländern Zuschläge für	Im Jahre					
	1862	1887	1890	1891	1892	1893
	wurden auf die directen Steuern umgelegt					
	in 1000 Gulden					
Landes- u. Grundentlastungsbedürfnisse	12.770	33.852	37.072	38.121	39.105	39.908
Bezirksbedürfnisse	2.454	9.047	9.923	10.465	10.614	11.017
Schulbezirksbedürfnisse . .	—	6.277	6.693	6.761	5.952	6.089
Gemeindebedürfnisse . . .	7.361	23.345	26.211	27.717	29.321	31.179
Handelskammerbedürfnisse .	112	388	472	550	521	493
Zusammen . . .	22.697	72.909	80.371	83.614	85.513	88.686
Daher von der Gesammtvorschreibung der directen Steuern per	62.023	104.096	109.941	112.544	113.368	114.674
Procent	36·6	70·0	73·1	74·3	75·4	77·3

Meyer.

Stiftungen.

I. Begriff und Eintheilung. — II. Geschichtliche Entwicklung. — III. Verwaltungsrechtliche Stellung. — IV. Entstehung. — V. Die Wirksamkeit im allgemeinen. — VI. Die Studienstiftungen insbesondere. — VII. Abänderung und Aufhebung der Stiftung.

I. Begriff und Eintheilung. Der Begriff Stiftung wird in verschiedenem Sinne angewendet: so einerseits für den Act, durch welchen ein Stiftungsgebilde in das Leben gerufen wird, St. im subjectiven Sinne, anderseits für dieses Gebilde selbst, St. im objectiven Sinne (V. G. 2/V 94 Budwinski 7879). Ferner wird unter St. sowohl die dauernde Vermögenszuwendung an eine schon bestehende, besonders juristische Person zu bestimmten Zwecken, als auch die Schaffung eines selbständigen Rechtssubjectes durch Vermögenswidmung verstanden und demgemäß die St. im weiteren Sinne, uneigentliche St. und die St. im engeren Sinne, eigentliche St. unterschieden. Für das Verwaltungsrecht ist vorzüglich die letztere Art, also die St. als juristische Person von Bedeutung, und dasselbe versteht unter St. eine juristische Person anstaltlichen Charakters, welche einen ihr von dritter Seite gesetzten, gemeinnützigen Zweck mittelst eines für denselben gewidmeten Vermögens durchzuführen hat. Die St. ist eine juristische Person anstaltlichen Charakters, nicht aber nothwendigerweise eine Anstalt. Die letztere erheischt einen Apparat äußerer Einrichtungen, welcher bei der St. nicht vorhanden sein muss, so z. B. bei einfachen Stipendienstiftungen; anderseits hat die Anstalt nicht immer eigene Persönlichkeit, sondern kann im Eigenthume anderer Personen stehen (Staats-, Gemeinde-, Privatanstalten.) Die beiden Begriffe treffen sich nur in der gestifteten selbständigen Anstalt, z. B. dem gestifteten Spitale, Leihause mit eigener Persönlichkeit ꝛc. Ebensowenig ist der vieldeutige Begriff des Fondes als eines für bestimmte Verwaltungszwecke concentrierten Vermögens mit der St. im eigentlichen Sinne zu identificieren; auch jener kann im Eigenthume anderer Personen stehen, z. B. die Reservefonde verschiedener Anstalten ꝛc. (s. Art. juristische Person, Fond.)

Der öffentlichen Verwaltung gehört die St. vorzüglich durch ihren Zweck an, dessen Durchführung jene zu überwachen hat. Die Aufgabe der Staatsverwaltung nur collectiven Interessen zu dienen, erfordert, dass der Stiftungszweck ein gemeinnütziger, also ein über das Interesse des Einzelnen hinausgehender, mit den jeweiligen Aufgaben des Staates übereinstimmender sei. Nur für einen solchen kann nämlich die Staatsverwaltung jene das Stiftungsdasein von seinem Beginne an

begleitende Thätigkeit entfalten, ohne welche die St. nicht imstande ist, ihre Aufgabe dauernd und sicher zu erfüllen. Die juristische Persönlichkeit einerseits und die Gemeinnützigkeit ihres Zweckes anderseits macht die St. zu einem Selbstverwaltungskörper, dessen Leben besonders in seinen Beziehungen zur Staatsverwaltung durch verwaltungsrechtliche Vorschriften geregelt wird, auf deren Gebiet denn auch das a. b. G. B. im § 646 die St. verweist. Das in den „politischen Verordnungen" enthaltene objective Stiftungsrecht besteht zumeist aus einer Reihe zusammenhangloser, in verschiedenen Gesetzessammlungen verstreuter, vielfach lückenhafter und einander widersprechender Normen verschiedenen staatsrechtlichen Charakters; nur auf gewissen Verwaltungsgebieten, auf denen die St. eine besonders häufige Erscheinungsform bietet, (Armenwesen, Schulwesen) zog die einschlägige Gesetzgebung auch die Stiftungsverwaltung in ihren Bereich (s. die betreffenden Art.). Eine einheitliche Gesetzgebung jedoch fehlt hier noch gänzlich.

Der große Einfluss der Anordnung des Stifters auf die Verwaltung der St. sowie die seit Maria Theresia durchgeführte Unterordnung des gesammten Stiftungswesens unter die Aufsicht der Staatsverwaltung hat den systematischen Ausbau des Stiftungswesens und damit die Eintheilung der St. wesentlich behindert. So ist vor allem die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatstiftungen für das österr. Verwaltungsrecht kaum praktisch (Erl. des M. J. 6/VI 58, Z. 11424).

Von Wichtigkeit ist dagegen der Unterschied zwischen weltlichen und kirchlichen St., unter welch letzteren die „rein kirchlichen" St., nämlich die St. zu Zwecken, welche der Kirche ausschließlich eigen sind, nach § 47 G. 7/V 74 R. 50 von der staatlichen Stiftungsaufsicht ausgenommen sind (vgl. V. G. 17/IV 84 Budwinski 2092). Unter den weltlichen St. können nach dem Stiftungszwecke, insoferne er auf die Verwaltung des Stiftungswesens von Einfluss ist, aus der Reihe der St. besonders hervorgehoben werden: die Armen-, die Unterrichts-, die Militärstiftungen. Endlich sind nach der technischen Durchführung des Stiftungszweckes zu unterscheiden St., deren Vermögen dem unmittelbaren Gebrauche dient und solche, welche durch Zuwendung des Erträgnisses eines rentierenden Vermögens an die Destinatare mittelbar einen Verwaltungszweck zu fördern haben; erstere können als Gebrauchs-, letztere als Ertragsstiftungen bezeichnet werden.

II. **Geschichtliche Entwicklung**. Während das Stiftungswesen, welchem die landesfürstliche Verwaltung namentlich seit Ferdinand I. einige Aufmerksamkeit zuwendet (Gener. 2/III 1546 Cod. Austr. II. S. 306 f.), bis in das XVIII. Jahrhundert nur eine gelegentliche, keineswegs fest geregelte Pflege fand, wurde dasselbe durch die Reformen Maria Theresias in den Organismus der öffentlichen Verwaltung dauernd eingefügt. Unterdessen hatte sich auch der Kreis der Stiftungsaufgaben wesentlich erweitert. Während die mittelalterliche St. vorzüglich kirchlichen Zwecken diente (Jahrtage, gottesdienstliche St. verschiedener Art) oder in kirchlicher Unterordnung Humanitätszwecke verfolgte (Hospitäler), traten besonders seit der kirchlichen Reformation hiezu zahlreiche St. zu Bildungszwecken (Bursen), dann Almosen-, confessionelle, Familien- und verschiedenartige Humanitätsstiftungen. Diese Erweiterung der Aufgaben der St. führte zur allmählichen Loslösung des Stiftungswesens vom Organismus der Kirche.

Die Reformen Maria Theresias knüpfen hier an die Schaffung besonderer Commissionen bei den politischen Landesstellen zur Pflege des Stiftungswesens an. (s. Hfdk. 14/II 1750, Cod. Austr. V. S. 479 f.) Die Aufgabe dieser Commissionen bestand wesentlich in der genauen Untersuchung des Vermögensstandes und Evidenthaltung der St., in der Ueberwachung der Verwaltung ihres Vermögens mit Hilfe eigener Stiftungsbuchhaltereien, in der Mitwirkung bei der Constituierung der St. und in der Abstellung von Uebelständen in deren Verwaltung. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf die Gesammtheit der inländischen St., auch auf die geistlichen, weshalb den Commissionen auch geistliche Personen zugezogen wurden (Hfd. 25/IV 1750, 20/III 1751, Cod. Austr, V, S. 502, 562). Diese Stiftungsbehörden, welche übrigens zahlreiche Umbildungen erfuhren (Verbindung des Stiftungswesens mit dem Sicherheitswesen, Heranziehung geistlicher Congregationen zur Stiftungsverwaltung, Stiftungs-Oberdirectionen), wurden endlich unter Joseph II. aufgehoben und die Stiftungsagende den politischen Landesbehörden zugewiesen (zuletzt in N. Oe. durch Hfd. 27/VII 1790).

Die Centralisation der Stiftungsverwaltung bei den Landesstellen unter oberster Leitung der Hofkanzlei erfuhr in der Epoche Franz' I. nur noch eine Stärkung, namentlich durch die in den einzelnen Ländern erschienenen umfassenden Instructionen über die Errichtung von Stiftbriefen und die Verwaltung des Stiftungsvermögens, welche auch die Competenz der Behörden in Stiftungssachen detailliert regeln (vgl. für Böhmen: Gub. Decret 23/IV 24, Pr. G. S. VI, Nr. 69; Gub. Verordnung 30/VII 30, XII, Nr. 177; für Nieder-Oesterreich: Reg. Verordnung 5/III 28, Pr. G. S. X. Nr. 46; für Tirol: Gub. Verordnung 22/IX 43, Pr. G. S. XXX, Nr. 105; Gub. Circulär 21/II 20, Pr. G. S. VII. Nr. 31; für das Küstenland und Triest: Hfd. 16/XII 19, Gouttas Sammlg. XLII, S. 723 ff., Pr. G. S. II, Nr. 6.) Im Gegensatze zur Theresianischen Epoche gieng das Verständnis für die socialen Aufgaben der St. mehr und mehr verloren, und wurde die Stiftungsverwaltung vorzüglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten geregelt, ausgehend von der Anschauung, dass die staatliche Stiftungsaufsicht lediglich um den möglichst genauen Vollzug der Anordnung des Stifters sich zu kümmern habe (vgl. Hfd. 16/XI 26, P. G. S. LIV, S. 128 f.). Anderseits begann die Trennung der Leitung des Stiftungswesens in der obersten Instanz nach dem Stiftungszwecke; besonders die St. zu Bildungszwecken wurden der nach längerer Zeit wieder in das Leben gerufenen Studien-Hofcommission untergeordnet (vgl. Art. Min. für Cultus und Unterricht), während die Militärstiftungen dem Hofkriegsrathe unterstellt

wurden. Nur die kirchliche St. unterlag noch wie früher der strengen Aufsicht der Staatsbehörde. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch das Concordat und die nachfolgende Gesetzgebung brachte auch hier Modificationen hervor (vgl. Art. Messenstiftung) und die Reform der Verwaltungsorganisation in den 50er Jahren des XIX. Jahrh. ordnete die Stiftungsaufsicht auf neuer Basis, indem sie an Stelle der complicierten Detailbestimmungen über die Competenz dieselbe im ganzen den polit. Bezirks- und Landesbehörden zuwies.

III, **Verwaltungsrechtliche Stellung.** Als juristische Person anstaltlichen Charakters, welche gemeinnützige Zwecke verfolgt, befindet sich die St. in einem weitgehenden Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber der Staatsgewalt, aus welchem sich für diese eine Reihe von Befugnissen ergibt, welche als Stiftungshoheit bezeichnet werden können. Im Gegensatze zur Corporation, welche in der persönlichen Grundlage ihrer an der Durchführung des Corporationszweckes zumeist selbst interessierten Mitglieder eine größere Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit besitzt, ist die St. in ihrer Entstehung u. Wirksamkeit auf die thätige Mitwirkung außerhalb ihrer stehender Personen vielfach angewiesen. Diese, zumeist die künftigen Organe der St., werden in der Regel durch den Stifter selbst bestimmt. Da jedoch ein Zwang zur Uebernahme der auf bloßer Disposition des Stifters beruhenden Organstellung nicht vorliegt, muss die Staatsverwaltung, welche ja an der St. vermöge ihres gemeinnützigen Zweckes interessiert ist, in letzter Reihe selbst an die Stelle säumiger Organe treten und so die Entstehung und Wirksamkeit der St. garantieren.

Die Aufgaben der Staatsverwaltung gegenüber der St. umfassen verschiedene Functionen. Im Stadium der Entstehung derselben hat die Staatsverwaltung besonders über die Annehmbarkeit der St. zu entscheiden, eventuell das gestiftete Vermögen durch ihre eigenen Organe (Finanzprocuratur) einzubringen, die Wirksamkeit der designierten Stiftungsorgane möglichst zu sichern, endlich den Stiftbrief zu prüfen, bezw. zu bestätigen. Im Stadium der Wirksamkeit der schon in das Leben getretenen St. obliegt der Staatsverwaltung eine Reihe von Functionen, welche als Stiftungsaufsicht im engeren Sinne bezeichnet werden kann, besonders die Ueberwachung der Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Mitwirkung bei der Verleihung der Stiftungsplätze. Endlich obliegt derselben die Abänderung, eventuell Aufhebung undurchführbar gewordener St. und die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens aufgehobener St.

Die unmittelbare Handhabung der Stiftungshoheit ist nach heutigem Rechte (Minist.-Verord. 19/I 53 R. 10 lit. A bezw. C) zwischen den polit. Bezirksbehörden und Landesbehörden vertheilt. Nach § 49 des Wirkungskreises der Bezirksämter liegt den Bezirkshauptmännern bei geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Humanitäts- u. s. w.) St. die Verpflichtung ob, das Tutelrecht des Staates zu üben, inwieferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist. Nach § 35 des Wirkungskreises der Statthaltereien, haben diese, bezw. die Landesregierungen als oberste Stiftungsbehörden im Kronlande, soferne ihr Einfluss nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftbriefe beschränkt ist, darauf zu halten, dass die letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig erhoben, sichergestellt u. verwaltet, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden.

Wenn hienach auch die Tutel im allgemeinen den Bezirksbehörden zugewiesen erscheint, sind dennoch die wichtigsten Functionen derselben und die entscheidende Thätigkeit in den Händen der Landesbehörde, welche als die Stiftungsbehörde erster Instanz erscheint. (V. G. 30/IV 85 Budwinski 2534.) Die Bezirksbehörde hat nur die unmittelbare Ueberwachung der Stiftungsverwaltung und Wahrnehmung von Mängeln derselben behufs deren Abstellung durch die Landesbehörde zu besorgen.

Neben den polit. Bezirks- und Landesbehörden üben noch die Schulbehörden (Bezirks- u. Landesschulräthe) hinsichtlich der Schulstiftungen, d. h. solcher St., welche im Interesse einer Schule, somit zur unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes bestehen (Cultus- u. Unterr.-Minist.-Erl. 5/IX 72, Minist.-Verord.-Bl. Nr. 67) analoge Befugnisse aus (vgl. die Schulaufsichtsgesetze, Manz XXVII, 1).

In oberster Instanz üben die Ministerien die Staatsaufsicht über das Stiftungswesen aus, vor allem das Ministerium des Innern, das hier an Stelle der Hofkanzlei getreten ist, welcher „die oberste Leitung aller Stiftungsfonde“ zustand. Nach dem Wirkungskreise vom Jahre 1852 § 15 stehen demselben als oberster Stiftungsbehörde die Stiftungsangelegenheiten, insbesondere die a. u. Anträge auf Verleihung von Stiftplätzen, soferne nicht bezüglich ganzer Gattungen von St. oder einzelner St. Ausnahmen zugunsten anderer Centralstellen ausdrücklich normiert sind, zu. Eine derartige Ausnahme besteht zugunsten des Ministeriums für Cultus und Unterricht; wenn auch der Wirkungskreis desselben vom Jahre 1852 (§ 22) bloß der Verleihung gewisser Stipendien erwähnt, ist demselben besonders als Nachfolger der Studienhofcommission die oberste Aufsicht über das Schul-, Studien-, Kunst- und wissenschaftliche Stiftungswesen, dann die der Staatsverwaltung zukommende Einflussnahme auf das kirchliche Stiftungswesen zuzusprechen.

Durch A. E. 25/VII 69 wurden die auf Militärstiftungen und auf die Stiftplätze in Militärbildungsanstalten bezüglichen Agenden vom Ministerium des Innern an das Landesvertheidigungs-Ministerium übertragen. Soferne das Stiftungswesen auch in andere Verwaltungsgebiete (Landwirtschaft, Gewerbe ꝛc.) eingreift, — und die St. ist eine Form, in welcher die verschiedenartigsten Verwaltungszwecke verfolgt werden können, — ist mangels ausdrücklicher Bestimmung die Competenz des Ministeriums des Innern anzunehmen.

IV. **Entstehung.** Die Persönlichkeit im jur. Sinne ist an zwei Momente geknüpft: an das

Vorhandensein eines Trägers menschlichen Willens und an die Anerkennung desselben durch die Rechtsordnung als Rechtssubject. Bei der juristischen Person besteht der Willensträger in einem Willensorganismus im rechtlichen Sinne, d. h. in der organischen Verbindung einer Mehrheit von Einzelwillensträgern durch ein Statut, welches die Richtschnur für deren Wollen nnd Handeln zur Durchführung eines bestimmten Zweckes bildet. Durch diese Gebundenheit des Wollens der Organe an bestimmte Regeln wird dasselbe zu einem von ihrem eigenen Wollen unterschiedenen Willensacte der repräsentierten jur. Person. Die Verfassung und Zwecksetzung wird der Corporation grundsätzlich aus der Mitte der sie bildenden Mitglieder zutheil, bei der St. wird dieselbe dagegen von außen gesetzt.

Während die Persönlichkeit des Menschen ohne weitere Voraussetzung durch das objective Recht anerkannt ist, kann das Gesetz die Anerkennung der juristischen Person an verschiedene Bedingungen knüpfen, so z. B. an die Erfüllung gewisser Formalacte (Registrierung nach § 8 G. 9/IV 73 R. 70) oder an die Vorlage des Statutes (§§ 5 u. 6 G. 15/XI 67 R. 134) oder an die Bewilligung der Staatsverwaltung (§§ 14, 21 Vereinspatent 26/XI 52) u. dgl. Durch diese Verwaltungsacte betheiligt sich der Staat an der Bildung des Willensorganismus der juristischen Person selbst und sind dieselben von dem Rechtssatze, durch welchen die Anerkennung des Willensorganismus als Person ausgesprochen wird, unterschieden.

Was den die Stiftungsperson anerkennenden Rechtssatz betrifft, sehen einige Schriftsteller (Krainz, Stubenrauch, Kirchstetter) denselben im § 26 a. b. G. B.; andere (Burckhard) erblicken in der Genehmigung der St. eine specielle Ertheilung der Persönlichkeit; andere wiederum (namentlich Unger, Randa) scheinen die Grundlage für die Anerkennung in einem unausgesprochenen Satze des Gewohnheitsrechtes zu sehen. Gegen die Anwendbarkeit des § 26 a. b. G. B. auf St. spricht der Umstand, dass die bloße Erlaubtheit des Zweckes, welche die Bedingung für die Entstehung einer „Gesellschaft" bilden kann, für die St. nicht hinreicht, diese muss vielmehr einen gemeinnützigen Zweck haben. Nach der Auffassung zur Zeit der Redaction des a. b. G. B. lag für die Feststellung besonderer Voraussetzungen für die Persönlichkeit der St. kein Grund vor, weil diese in der Gesammtheit der Destinatare als Corporation erblickt wurde (Comm. von Zeiller, Winiwarter, Scheiblein, Schuster ꝛc. ad §§ 26 bezw. 646 a. b. G. B.). Am richtigsten dürfte in Anlehnung an Unger die Anerkennung der Persönlichkeit der St. im Gewohnheitsrechte zu suchen sein, wonach jeder staatlich genehmigten weltlichen St. die Persönlichkeit zukommt.

Die Entstehung der St. ist nun in folgender Weise zu erklären: die Widmung eines Vermögens zu einem gemeinnützigen Zwecke führt der Anordnung des Stifters entsprechend zur Bildung eines persönlichen Willensorganismus unter Garantie der Staatsverwaltung, welche, wenn sie die Stiftungsanordnung für annehmbar befunden, genehmigt hat, den Stiftbrief bestätigt und fortan für die Erfüllung der St. sorgt.

Die St. wird wie jede juristische Person durch Organe wirksam, wenn auch die Organisation hier häufig ganz primitiv ist (z. B. eine Gemeinde, Privatperson oder Behörde als einziges Organ sowohl für die Verwaltung des Vermögens als auch für die Verleihung). Die Richtschnur für das Handeln dieser Organe wird in dem als Stiftbrief bezeichneten, der Bestätigung der Behörde unterliegenden Statute gegeben, dessen Inhalt vorzüglich auf der Anordnung des Stifters beruht. Damit eine St. entstehe, ist somit eine für annehmbar erklärte Stiftungs-Anordnung und ein Willensorganismus erforderlich; eine derart unter Mitwirkung der Stiftungsbehörde zustande gekommene St. anerkennt die Rechtsordnung als juristische Person. Wenn auch über jede St. ein Stiftbrief angefertigt werden soll (Allerh. Resc. 31/VII 1762, Cod. Austr. VI, 337 u. a.), fehlt es dennoch nicht an St. namentlich aus älterer Zeit, welche auch ohne Vorhandensein eines Stiftbriefes thatsächlich als Personen anerkannt sind (s. B. G. 5/XII 79, Budw. 635; 18/III 86, Budw. 2970).

Die St. wird begründet durch einen Act unter Lebenden oder von Todeswegen. Während für die letztere Begründungsart die Formen der letztwilligen Anordnung gelten und die Möglichkeit einer letztwilligen Stiftungsanordnung gegenwärtig allgemein anerkannt ist (O. G. H. 22/VIII 78, Unger 7117, 18/XI 86, Unger 11259 u. a.), herrscht über den Charakter der St. unter Lebenden Streit. Bald wird in derselben eine Zuwendung sub modo an schon bestehende Personen gesehen (Rosshirt, Archiv für civil. Praxis X S. 313 ff.), bald eine Schenkung, bezw. Schenkungsofferte (Pfeifer); die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller sieht jedoch mit Recht im Stiftungsacte die einseitige Creation einer Person (Roth, Demelius, Ihering, Dernburg, Regelsberger, Stobbe, Gierke u. a.). Auf letzterem Standpunkte steht auch die österr. Judicatur (O. G. H. 18/XI 86, Unger 11.259, B. G. 10/XI 86, Budw. 3244). Danach erscheint die St. unter Lebenden als Widmung, d. h. als liberale Zuwendung an die Oeffentlichkeit für einen bestimmten Zweck in Form einer selbständigen Person. Ihr Inhalt besteht in der Aussetzung eines Vermögens zur Schaffung einer juristischen Person, Angabe des Stiftungszweckes, Feststellung der Verfassung; letztere Anordnung kann durch die Behörde suppliert werden. Wenn auch in der Regel eine solenne Form gewählt wird (Notariatsact), muss dennoch de lege lata auch eine ohne besondere Form abgegebene Erklärung eine St. zu errichten, für hinreichend angesehen werden. Nach Ansicht der meisten Autoren ist der Act vollendet und der Stifter an seine Erklärung gebunden, wenn die St. die staatliche Genehmigung gefunden hat (Unger); dem Charakter der St. als Widmung dürfte jedoch eher die Auffassung entsprechen, dass der Stifter gebunden ist, sobald der Staat als oberster Repräsentant der socialen Zwecke, welchen die weltliche St.

dient, durch das berufene Organ, also die zuständige Stiftungsbehörde die Erklärung zur Kenntnis genommen hat.

Die Obliegenheiten der Staatsverwaltung im Entstehungsstadium der St. sind: Die Prüfung und Genehmigung der Stiftungsanordnung (Hfd. 21/V 41, P. G. S. LXIX, S. 137 f., J. G. S. Nr. 541 „Entscheidung über die Annehmbarkeit"); hier geht die Behörde, innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften über Vermögensanlage, Qualification ꝛc gezogenen Grenzen, nach freiem Ermessen vor. Ferner die eventuelle Eintreibung des gestifteten Vermögens durch die Finanz-Procuratur (§ 2, P. 4 provis. Instr. 16/II 55 R. 34)., dann die Sicherstellung der Verwaltungsorganisation, endlich die Bestätigung des Stiftbriefes, wobei kleinere Modificationen der Anordnung meistens unvermeidlich sind (vgl. Hfd. 26/V 1786, betreffend den Wirkungskreis der Landesstellen § 103, a Jos. Ges. XIV, 939 ff). Der letztere bildet das Statut der St. als juristischen Person; er hat den Zweck, die Mittel zu dessen Durchführung, ferner die Verfassung der St. festzustellen. Die St. hat nach Maßgabe ihres Stiftbriefs zu wirken; das ordnungsmäßige Zustandekommen desselben vorausgesetzt, also besonders die Einvernahme der interessierten Parteien (Stifter, dessen Erben, Substituten der St.), bildet daher der Stiftbrief, auch wenn er mit den Anordnungen des Stifters nicht vollkommen übereinstimmen würde, neben den gesetzlichen Bestimmungen die ausschließliche Richtschnur für die Wirksamkeit der St. (V. G. 28/I 87, 7/VII 87, 19/II 90, Budw. 3366, 3629, 5163 ꝛc.)

V. **Die Wirksamkeit** der St. besteht in der Verwendung ihres Vermögens für den Stiftungszweck im Sinne der Anordnungen des Stiftbriefes. Diese kann aber in zweifacher Weise erfolgen: entweder soll das Stiftungsvermögen als solches unmittelbar benützt werden (Gebrauchsstiftungen), oder aber es soll das Erträgnis des Stiftungscapitals bestimmten Personen behufs stiftbriefsmäßiger Verwendung zugewendet werden (Ertragsstiftungen). Ersteres ist meistens der Fall bei gestifteten Anstalten und Gebrauchsgegenständen (Bibliotheken, Parkanlagen, öffentlichen Denkmalen ꝛc.), letzteres namentlich bei Stipendienstiftungen verschiedener Art.

Dieser Gegensatz bestimmt auch die Thätigkeit der Stiftungsverwaltung: bei der ersten Art besteht dieselbe in der Verwaltung des Vermögens im engeren Sinne, um dieses für die unmittelbare Benützung stets tauglich zu erhalten; bei der zweiten kommt in der Regel noch die Auswahl der zum Stiftungsgenusse berufenen Personen und die formelle Verleihung hinzu. Denn die Destinatare erscheinen hier als Vermittler des Stiftungszweckes und kann dieser nur dann erreicht werden, wenn der Stiftungsgenuss Personen zugewiesen wird, die in einer solchen Weise qualificiert sind, dass die Verwirklichung des Stiftungszweckes durch sie thatsächlich gewährleistet ist.

Die wichtigste Frage der Vermögensverwaltung bildet die Anlage des Stiftungsvermögens. Während das Vermögen der St. und Humanitätsanstalten des Mittelalters meistens aus unbeweglichen Gütern, Grundrenten und nutzbaren Rechten verschiedener Art bestand, wurde, besonders nachdem die Häufung unbeweglicher Güter in der todten Hand verboten worden war, (V. 14/X 1524 Cod. Austr. I. S. 399 u. a.) die Anlage gegen Hypothek beliebt. Seit der Mitte des XVIII. Jahrh. kam die Anlage in öffentlichen Fonden in Schwung, welche unter Joseph II. obligatorisch wurde und unter strenger staatlicher Controle stand (Hfd. 21/III 1782, Kropatschek, Jos. Ges. 2. Auflage, II, S. 258, 4/II 1784 ibid. S. 259 ꝛc.). Seit Leopold II. wurde wiederum die Anlage auf Hypothek gestattet. Gegenwärtig gilt der Grundsatz, dass das Stiftungsvermögen hinsichtlich der Anlage analog dem Pupillarvermögen zu behandeln sei (§ 230 a. b. G. B, § 194 k. P. 9/VIII 54 R. 208, §§ 38, 41, G. 7/V 74 R. 50, § 151 evangelische Kirchenverfassung 15/XII 91 R. 4 ex 92; vgl. V. G. 4/V 95, Budw. 8636); dieser Grundsatz ist auch für die gesammte Vermögensgebarung maßgebend und ist die Zustimmung der Stiftungsbehörde besonders für Veräußerungen im weiteren Sinne, Belastungen, Processführungen und überhaupt Geschäfte, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen (§ 233 a. b. G. B.), erforderlich.

Die Verleihung der Stiftungsplätze wird aufgrund der Concursausschreibung vorgenommen (Hfd. 3/II 1792 Kropatschek, Ges. Leop. V., S. 144, 26/IX 1792 P. G. S. I, S. 182 ꝛc.; V. G. 3/X 78, 3/I 95 Budw. 325, 8294). Sie erfolgt unter Wahrung besonderer Anordnungen des Stiftbriefes entweder durch die Aufsichtsbehörde, u. zw. frei (regia collatio) oder über Präsentation (Privat-Patronat), oder endlich durch dritte Personen. Von der Präsentation kann in der Regel nur abgegangen werden wegen mangelnder Qualification des Präsentierten (V G. 26/XI 91, Budw. 6269). Es ist nur eine Person zu präsentieren (Stud.-H.-Comm.-Decret 20/I 37 P. G. S. LXV, S. 34); bei Versäumnis der Frist devolviert die Verleihung frei auf die Behörde (V. 26/IX 1792, P. 4, P. G. S. I, S. 182). Gegen die Verweigerung der Bestätigung der Präsentation steht das Recursrecht dem Präsentator zu; gegen die verweigerte Verleihung aber dem Bewerber. Meistens erfolgt die Flüssigmachnng der Stiftungsgebür trotz etwa eingebrachter Beschwerde der abgewiesenen Bewerber sofort mit der Verleihung. Der Stiftungsgenuss dauert, wenn er nicht für einen von vorneherein bestimmten Zeitraum verliehen wurde, von Ausnahmen bei gewissen Studienstiftungen abgesehen (s. unter VI), bis zur Beendigung des die Stiftungsqualification begründenden Verhältnisses (z. B. Innehabung einer bestimmten Stellung, Aufenthalt an einem bestimmten Orte, Studium an einer Anstalt ꝛc.).

VI. **Die Studienstiftungen insbesondere.** Unter den weltlichen St. verdienen die Studienstiftungen eine besondere Würdigung. Das Studienwesen bildet schon darum ein vorzüglich geeignetes Gebiet für die Thätigkeit der St., weil für die Heranziehung einzelner Personen als Vermittler des Stiftungszweckes zum Studium verhältnismäßig geringe Mittel hinreichen. Die Errichtung

von Studienstiftungen gieng demgemäß mit der Gründung höherer Bildungsanstalten Hand in Hand, so der Bursenstiftungen an Universitäten und Freiplätze an Studienconvicten. Dabei führte die frühzeitige Entwicklung der Organisation des Studienwesens unter Leitung der Stud.-Hof-Commission zu einer im Vergleiche mit dem übrigen Stiftungswesen reichen Ausgestaltung der Normen über Studienstiftungen, deren hauptsächliche Tendenz darin besteht, den Stiftungsgenuss nur solchen Studierenden zuzuwenden, welche desselben bedürftig und durch Begabung und Fleiß thatsächlich zum Studium geeignet sind (Hfd. 24/IX 1806 P. G. S. XXVII, S. 94.) Da um die Mitte des XIX. Jahrh. die Studienconvicte zumeist aufgelassen worden sind (Unterr.-Minist.-Decret 26/IX 48 betreffend Prag, M.-Schr. 20/VIII 49, Z. 5388 betreffend Wien), bildet die große Mehrzahl der Studienstiftungen Handstipendien. — Die Normen betreffen vor allem die Qualification der Percipienten, die Controle derselben und gewisse Begünstigungen beim Stiftungsgenusse; soferne sie zwingendes Recht bilden, was besonders von den Normen über die Qualification der Percipienten gilt, ist die Stiftungsbehörde bei der Entscheidung über die Annehmbarkeit einer St. an dieselben gebunden. Aus diesen Normen ist besonders folgendes hervorzuheben:

Durch die Definition des Begriffes „Studierender" als eines Individuums, welches eine höhere allgem. Bildung anstrebt, wurden von St., welche für Studierende im allgemeinen bestimmt sind, ursprünglich Zöglinge solcher Lehranstalten ausgeschlossen, welche entweder nur die gewöhnliche Volksbildung oder eine specielle Fachbildung vermitteln (Cultus- u. Unterr.-Minist.-Erl. 22/VIII 74, Z. 10427; etwas abweichend V. G. 7/VII 92, Budw. 6724) u. blieb der Genuss auf Frequentanten der Gymnasien und Realschulen, dann der Hochschulen beschränkt (Minist.-Erl. 16/VI 83, Z. 5468). Gegenwärtig geht die Tendenz in der Praxis dahin, Studienstiftungen ausnahmsweise auch Schülern solcher Fachlehranstalten zu verleihen, bezw. zu belassen, deren Unterricht auf wissenschaftlicher Methode beruht, besonders also Schülern der höheren Gewerbeschulen (Cultus- u. Unterr.-Minist.-Erl. 9/XI 77, Z. 19313, 11/VII 78, Z. 7241 ꝛc), Lehrer- u. Militärbildungsanstalten.

Der Stiftungsgenuss während des Studiums im Auslande ist an die Bewilligung des Cultus- u. Unterr.-Minist. geknüpft (Minist.-Erl. 24/V 79, Z. 7923). Nur Schüler öffentlicher Lehranstalten können zum Stiftungsgenusse berufen werden (Hfd. 4/VII 1786 Jos. Ges. X, S. 608, Stud.-H.-Comm.-Decret 19/II 27, P. G. S. LV, S. 15, Cultus- und Unter.-Minist.-Erl. 28/X 56, Z. 16728).

Der Genuss der Studienstiftungen ist von dem Nachweise bestimmter Studienerfolge abhängig. Im allgemein begründet bei Mittelschülern die erste allgem. Fortgangsclasse sowie ein befriedigendes sittliches Verhalten die Fähigkeit zum Stiftungsgenusse (Hfd. 10/XI 1784 Jos. Ges. VI, S. 388, Stud.-H.-Comm.-Decret 4/X 16 P. G. S. XLIV, S. 339); der Verlust der St. tritt ein, wenn der Percipient in einem Semester ein Zeugnis dritter Fortgangsclasse oder in zwei auf einander folgenden ein solches zweiter Classe erhalten hat, oder bei ungünstiger Sittennote (Stud.-H.-Comm.-Decret 1/VII 33, P. G. S. LXI, S. 174; Cultus- und Unterr.-Minist.-Erl. 24/VI 50, Z. 3632, 22/XI 81 Minist.-Verord.-Bl. 11 ex 82). Für Verwandtenstiftungen (jure sanguinis aut loci) werden aufgrund des Hfd. 10/XI 1784 häufig mildere Voraussetzungen angenommen (bgg. V. G. 11/V 95, Budw. 8656). Ueber die Belassung der St. für bei der Maturitätsprüfung reprobierte Schüler entscheidet das C. und U. M. (Minist.-Erl. 22/XI 81, Z. 18101, Minist.-Verord.-Bl. 11). Die wiederholte oder stimmeneinhellige einmalige Reprobation bei theoretischen Staatsprüfungen zieht den Verlust nach sich (Minist.-Verord. 28/II 52 R. 61).

Es liegt in der Natur der Sache, dass Studienstipendien nur an dürftige Studierende verliehen werden; wenn auch zahlreiche Vorschriften das Erfordernis der Dürftigkeit hervorheben (Hfd. 15/X 1784 Jos. Ges. VI, S. 398, Gub.-Verord. 5/III 1794 für Steiermark P. G. S. IV, S. 30 u. a.), herrscht hier in der Praxis dennoch nicht volle Einigkeit (J. V. G. 26/XI 91, Budw. 6269).

Auf dem Erfordernisse der Dürftigkeit der Stipendisten beruht auch das grundsätzliche Verbot der Cumulierung mehrerer Stiftungsplätze in einer Person, bezw. in einer Familie, welche nur ausnahmsweise gestattet werden kann (Hfd. 13/III 1795, P. G. S. VI, S. 145 Cultus- u. Unterr.-Minist.-Erl. 6/II 60, Z. 19522, 16/IV 79, Z. 5324, 17/II 82, Z. 2753 Minist.-Verord.-Bl. 14, Abs. V).

Unter den zur thunlichsten Evidenthaltung und Controle über die Würdigkeit der Stipendisten erlassenen Normen ist besonders die pflichtmäßige Anzeige des Wechsels der Lehranstalt (Erl. des C. U. M. 19/VI 52, Z. 3920), dann die Pflicht zur Herstellung von Tabellen nnd Ausweisen über die an Universitäten immatriculierten Stipendisten und zur Aufsicht über das die Stiftungsfähigkeit bedingende Verhalten derselben; an jeder Facultät wird ein eigener Stipendienreferent bestellt (vgl. besonders Minist.-Schreiben 20/III 52, Z. 10381, 7/XII 52, Z. 6715, 30/VII 69, Z. 6535, 2/XII 69, Z. 11015).

Der Grundsatz, dass der Stiftungsgenuss nur so lange zu dauern habe, als das denselben bedingende Verhältnis dauert, wurde zu Gunsten der Studierenden gewisser Hochschulfacultäten in zweckentsprechender Weise durchbrochen, indem denselben, soferne dies mit den Bestimmungen des Stiftbriefes vereinbar ist, über besonderes Einschreiten der Stiftungsgenuss für das dem Studienabschlusse folgende Jahr zur Unterstützung während der Schlussprüfungen, bezw. zur Erlangung des Doctorsgrades verliehen werden kann (Stud.-H.-Comm.-Decret 4/X 11, P. G. S. XXXVII, S. 148 für die medicinische Facultät; 16/VIII 37, P. G. S. LXV, S. 448 für die jurist. Facultät; vgl Minist.-Schreiben 20/III 52, Z. 10381, Minist.-Erl. 1/II 82, Minist.-Verord. Bl. 13; vgl. auch Minist.-Erl. 22/XII 87, Z. 3698, Minist.-Verord.-Bl. 3 ex 88,

17/III 93, Z. 3510, Minist.-Verord.-Bl. 15, 13/XI 94, Z. 20536, Minist.-Verord.-Bl. 43).

Hier sind endlich auch die Begünstigungen hinsichtlich des Stiftungsgenusses hervorzuheben, welche bei Unterbrechung des Studiums durch den Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger den Stipendisten gewährt werden (vgl. Minist.-Verord. 12/IV 89 R. 46, 1/VIII 89 R. 124).

N. B. Die meisten der hier citierten Verordnungen und Erlässe sind in der Mahl-Schedl'schen Sammlung (vergleiche unten die Literaturangabe) enthalten.

VII. **Abänderung und Aufhebung der St.** Die sociale Aufgabe der St. erheischt, dass das durch dieselbe der Gesellschaft gewidmete Vermögen dieser gewahrt bleibe, auch wenn sich die Bedingungen geändert haben, unter welchen sie zu wirken bestimmt war; das Stiftungsvermögen ist „auf alle folgende Zeiten" gewidmet (§ 646 a. b. G. B.) Damit die St. auch bei geänderten Verhältnissen wirken könne, muss die Möglichkeit vorliegen, dieselbe zu ändern. Die Siftungsabänderung ist ebenso wie die Aufhebung derselben ein nothwendiges Attribut der staatlichen Stiftungshoheit, welches auch das Hfd. 21/V 41 (P. G. S. LXIX, S. 137). der Stiftungsbehörde zuspricht. Nach der Praxis der Verwaltungsbehörden ist dieselbe der Ministerialinstanz vorbehalten (Cultus- und Unterr.-Minist.-Erl. 5/IX 72, Minist.-Verord.-Bl. 67, dgg. V. G. 30/IV 85, Budw. 2534).

Nur wesentliche Aenderungen, also Aenderungen der Verfassung oder des Zweckes der St. erheischen das Eingreifen der Aufsichtsbehörde und erscheinen als Permutation im technischen Sinne; unwesentliche, in der regelmäßigen Stiftungsverwaltung begründete Modificationen, so die Veränderung im Bestande der Vermögensobjecte, in der Person der Destinatare und Organe 2c. kommen nur bei der Durchführung der St. äußerlich zum Vorscheine.

Die Permutation lässt die Person der St. als solche bestehen; in der permutierten St. lebt dasselbe Rechtssubject wie in der ursprünglichen fort. Sie kann daher nicht den Stiftungszweck in seinem Wesen treffen, sondern nur eine concrete Ausgestaltung desselben (z. B. Erweiterung des Kreises der ursprünglichen Destinatare, Aenderung in der Durchführungsart des Zweckes, Vermehrung oder Verminderung der Plätze 2c.).

Wenn eine Aenderung im Wesen des Zweckes eintritt (z. B. eine Cultusstiftung würde für Armenunterstützung verwendet), kann nicht mehr von Permutation gesprochen werden, es tritt hier vielmehr die Aufhebung der ursprünglichen St. unter gleichzeitiger Constituierung einer neuen ein. (Beispiele bieten die „Abänderungen" der Processionsstiftungen und Bruderschaftsstiftungen in Armenstiftungen unter Joseph II.). Da dieselben Thatsachen, welche das weitere Wirken einer St. in der bisherigen Art ausschließen, je nach der Beschaffenheit des Stiftungszweckes, bald zur Aufhebung derselben, welcher eine Neuconstituierung in der Regel folgen wird, führen, bald die bloße Permutation gestatten werden, ist es vorzüglich Sache der Verwaltungstechnik, festzustellen, welche unter der beiden Modalitäten in einem bestimmten Falle einzutreten hat, bezw. eingetreten ist. Permutation wird dann anzunehmen sein, wenn die Abänderung bloß die vom Stifter gewählte Durchführungsart des Zweckes betrifft, Aufhebung, bezw. Errichtung einer neuen St. hingegen, wenn die geänderte St. einen wesentlich verschiedenen Zweck verfolgt.

Für die Abänderung von St. gilt als Regel, dass dieselbe nur dann einzutreten hat, wenn die fernere Durchführung der St. nach der ursprünglichen Anordnung nicht möglich ist; die Aenderung darf über das Maß des Nothwendigen nicht hinausgehen und muss die abgeänderte St. der ursprünglichen möglichst nahe kommen. Daher muss von dieser alles beibehalten werden, was mit den geänderten Verhältnissen vereinbar ist (V. G. 5/I 83, 7/VII 87, Budw. 1618,3629).

Die Permutation, bezw. Aufhebung der St. durch Aenderung in der Stiftungsverfassung wird nur in seltenen Fällen eintreten; so bei einer Aenderung in der Organisation oder bei Aufhebung der Anstalten, an welchen die St. persolviert wurde, ferner bei Wegfall der Verleihungsorgane (Umwandlung einer Präsentationsstiftung in eine frei verleihbare) u. dgl.

Weit wichtiger ist die Permutation bezw. Aufhebung der St. infolge einer Aenderung des Stiftungszweckes. Die Hauptursachen derselben sind:

a) Veränderungen im Stiftungsvermögen; dieselben werden, je nach der concreten Stiftungsanordnung, bald zur Permutation, bald zur Aufhebung bezw. Neuerrichtung, z. B. durch Vereinigung mehrerer reducierter St. in eine einzige, führen. Der gänzliche Verlust des Vermögens ohne begründete Aussicht auf Erneuerung desselben führt nothwendig zur Aufhebung der St.

b) Veränderungen in der Wertung des Stiftungszweckes (Verbot, Unzweckmäßigkeit, Nutzlosigkeit eines bis dahin als gemeinnützig geltenden Zweckes); Beispiele bietet die Permutation bezw. Anfhebung von St. „für in der Türkei gefangene Christen" unter Joseph II. (Hfd. 26/VI 1773 2c. in Jakisch's Gesetzlexikon V. S. 448 ff.), für „Schulden halber Insitzende" 2c.

c) Der Wegfall der Destinatare; dieser wird zumeist die Permutation gestatten, da in Oesterreich St., deren ausschließlicher Zweck in Zuwendungen an bestimmte Personenkreise besteht (z. B. reine Familienstiftungen), ohne gleichzeitig einen Verwaltungszweck (Armenunterstützung, Förderung der Studien 2c.) zu verfolgen, in dessen Richtung vorkommendenfalls die Permutation möglich sein würde, nur höchst selten sind.

d) Endlich kann die Aenderung oder der Wegfall der Anstalten, bei welchen die St. persolviert wird (z. B. Aufhebung von Klöstern, Bruderschaften, Studienanstalten), auch zu wesentlichen Aenderungen im Stiftungszwecke führen.

Die Permutation erfolgt in der Regel durch Abänderuug des Stiftbriefes nach Einvernahme der Interessenten, besonders der Stiftungsorgane, eventuell der Repräsentanten der Destinatare 2c.

(vgl. V. G. 30/IV 85, Budw. 2534). Die Einziehung des Vermögens aufgehobener St. durch den Staat wird nur in jenen Ausnahmsfällen eintreten, wenn weder eine Permutation noch auch die Constituierung einer neuen St. nach dem Grundsatze des socialen Zusammenhanges menschlicher Zwecke möglich ist (z. B. im Falle gänzlichen Aussterbens der ausschließlich berufenen Familie bei reinen Familienstiftungen). Im übrigen hat als Regel zu gelten, dass das Vermögen aufgehobener St. an örtlich oder sachlich verwandte weitere Verbände zu fallen hat.

Literatur.

Die Stiftungen behandeln im Zusammenhange mit den übrigen Arten juristischer Personen die meisten Lehr- und Handbücher des Privatrechtes, besonders Savigny § 85 ff.; Windscheid § 57—62; Dernburg § 62 ff.; Bekker § 69; Brinz § 446; Regelsberger § 88; Unger I, § 44; Schiffner § 59—64; Burckhard 50—53; Krainz-Pfaff § 80 ff; Stobbe § 62; Beseler § 72; Gierke: deutsches Privatrecht § 78. — Vom öffentlichrechtlichen Standpunkte. F. F. Mayer: Grundsätze des Verwaltungsrechts 1862, § 78, 79. L. von Stein: Vollziehende Gewalt, 2. Aufl., 1869, II, S. 352 f. Derselbe: Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., III, 155 ff. H. Rössler: Das sociale Verwaltungsrecht I, §§ 81—85. — Für die kirchliche Stiftung besonders: Schulte: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, Gießen 1869; Chr. Meurer: Der Begriff und Eigenthümer heiliger Sachen I, §§ 7—10. Jakob Hell: Das Messen-Stiftungswesen in Niederösterreich, Wien 1838. — Für die Geschichte des Stiftungswesens besonders Paul Roth: Ueber Stiftungen, Dogmat. Jahrb. I, 189—202. Otto Gierke: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873. Derselbe: Die Staats- und Corporationslehre des Alterthums und des Mittelalters, und ihre Aufnahme in Deutschland (Deutsches Genossenschaftsrecht, Band II, und III). G. Ratzinger: Geschichte der kirchlichen Armenpflege 1884. Karl Weiß: Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, 1867. — Dogmatische Specialarbeiten: Mühlenbruch: Rechtliche Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles, Halle 1828. P. Roth: Ueber Stiftungen, dogm. Jahrb. I, 189 ff. Demelius: Ueber fingierte Persönlichkeit, ibid. IV, 139 ff. K. Pfeifer: Die Lehre von den juristischen Personen, Tübingen 1847, S. 122 ff. J. Kohler: Ueber das Recht der Stiftungen, Arch. für bürgerliches Recht III, S. 228 ff. Schlossmann: Zur Lehre von den Stiftungen, dogm. Jahrb. XXVII, S. 1 ff. Karlowa: Zur Lehre von den juristi. Personen, in Grünhuts Zeitschrift XV, S. 384 ff. O. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887. F. Schmid: Ueber Statistik und Verwaltungsrecht d. Stiftungen, statistische Monatsschrift XVI, S. 507 ff. R. v. Herrnritt: Das österr. Stiftungsrecht, Wien 1896 — Sammlungen von Normen nnd Stiftbriefen: Studentenstiftungen in Böhmen, Wien 1787. v. Geusau: Geschichte der Stiftungen, Erziehungs- u. Unterrichtsanstalten in Wien, 1803. Dom. Kostetzky: Prakt. Handb. der Gesetze in Stiftungssachen, Prag 1819. v. Savageri, Chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute ꝛc., Brünn 1833, I. Band. Mahl-Schedl v. Alpenburg: Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, Wien 1885. Studien-Stiftungen im Königreiche Böhmen, Prag, Statthalterei, bisher 3 Bände, 1894/95. v. Mautner-Markhof u. Guglia: die Wiener Stiftungen, Wien 1895.

v. Herrnritt.

Stoltaxen (Stolordnungen).

I. Begriff der St. — II. Stolgebüren im kirchenrechtlichen Sinne und im Sinne der staatlichen Gesetzgebung. — III. Die geltenden Stoltaxordnungen der einzelnen Länder. — IV. Stolexcesse und die ältere staatliche Gesetzgebung über Stolrecht. — V. Die neuere staatliche Gesetzgebung über Stolrecht. — VI. Stolwesen der Griechisch-Orientalischen und Evangelischen. — VII. Interconfessionelles Stolrecht.

I. **Begriff der St.** Unter St. (Stolordnungen) versteht man die unter staatlicher Autorität zustande gekommenen Regelungen des Stolgebürenwesens.

II. **Stolgebüren im kirchenrechtlichen Sinne und im Sinne der staatlichen Gesetzgebung.** Stolgebüren (im engeren kirchenrechtlichen Sinne) sind jene Gebüren, welche den Seelsorgern aus Anlass geistlicher Amtsfunctionen, die dieselben nicht im Interesse der ganzen Gemeinde, sondern für einzelne vornehmen, als Beitrag zur Aufbesserung des Pfründeneinkommens von den Pfarrkindern, respective den die Amtshandlung Beanspruchenden von Rechtswegen abzustatten sind („emolumenta, quae parochis obveniunt occasione praestiti officii sacri specialis" Böhmer Jus paroch.). Verboten ist ein Stolbezug aus Anlass der Spendung der Beichte, des heiligen Abendmahls und der letzten Oelung.

Die Stoleinkünfte bilden einen Theil des Pfründeneinkommens, zählen zu den „Accidentalien" desselben; Anspruch auf sie hat nur der Pfarrer als solcher, nicht auch der Hilfspriester, welch' letzterer dort, wo er gewohnheitsmäßig einige Abgaben bezieht („kleine" Stola) sein Recht als ein vom pfarrlichen abgeleitetes und über bezügliches Indult des Pfarrers ausübt. Vereinzelt hat eine Entrichtung doppelter Stolgebüren (an zwei Pfarrer) stattzufinden (Leichentransport, Fälle der Dimmissorien).

Die Stolgebüren tragen ihren Namen von der Stola, dem äußeren Abzeichen der pfarrlichen Jurisdiction; sie leiten ihren Ursprung von den in den älteren Zeiten der Kirche üblichen freiwilligen Oblationen der Gläubigen an die locale Kirche und Geistlichkeit her, welche allmählich observanzmäßig wurden und schließlich mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Subsistenz des Clerus auf dem IV. Concil vom Lateran im J. 1215 als

eine durch die Bischöfe fallweise durch Censuren zu schützende „laudabilis consuetudo“ erklärt wurden (c. 42, X, 5, 3).

Den Charakter exequierbarer Ansprüche haben sie erst durch die staatliche Gesetzgebung erhalten, welche zur Einbringung derartiger geistlicher Bezüge frühzeitig das brachium saeculare zur Verfügung gestellt, gleichzeitig aber auch folgerichtig durch Taxordnungen das Ausmaß des von rechtswegen zu Beanspruchenden statuiert und Ueberschreitungen geahndet hat.

Einmal mit diesem Gegenstande befaßt, hat die staatliche Gesetzgebung einerseits das herkömmliche Stolbezugsrecht des Seelsorgers eingeengt (Abschaffung der Taufstola u. dgl.) andererseits den Begriff der Stolgebüren erheblich erweitert, und in ihren Stolpatenten eine Menge von anderweitigen Gebüren geregelt, welche entweder zweifellos keine Stolgebüren sind, oder nur im weiteren Sinne zu selben gezählt werden können.

So beinhaltet die für die theresianischen Stolpatente typische Stolordnung für Böhmen vom J. 1750 nicht nur die pfarrlichen Gebüren für Aufkündigung, Copulation, Kindstaufen, Einsegnung der Braut und Hervorsegnung der Kindbetterin, für Beerdigungen, Todtenämter, Leichenpredigten, sondern auch Kanzleitaxen für Tauf-, Copulier- und Todtenscheine; das Ausmaß der Entlohnung der niederen Kirchenbediensteten aus Anlaß von Begräbnissen, der Musiker, Sänger und Todtengräber, die Leihgebüren für Benützung von Geräthen der Pfarrkirche, Kirchenschmuck, Glockenläutgebüren, Gruft- und Grabstellengebüren und anderes mehr. Nicht minder haben die späteren josephinischen Stolordnungen einen gleich mannigfaltigen Inhalt, wenn auch in anderer Anordnung, welch letztere die Herleitung derselben aus den älteren, ausschließlich das Beerdigungswesen und den Leichenpomp regelnden „Conductsordnungen“ verräth.

Dem Gesagten zufolge wären die durch die staatlichen Stolpatente geregelten Gebüren besser als stolpatentmäßige Gebüren, als mit dem technischen Ausdrucke „Stolgebüren“ zusammenfassend zu bezeichnen.

III. **Die geltenden Stoltaxordnungen der einzelnen Länder.** Die ältesten, in den österreichischen Ländern hie und da verlautbarten Stolordnungen gaben sich noch als kirchliche Verordnungen, wenn auch unter staatlicher Autorität kundgemacht.

(Vgl. die letzte derselben, die im Codex Austriacus II, 315 aufgenommene „Passauische Stol- oder Seelgeraidsordnung“ des Ordinarius Grafen von Lamberg 28/XI 1689, die durch ein Staatsgesetz — kaiserl. P. 7/VII 1690 — authentisch interpretiert wurde.)

Dagegen erfolgte seit der Mitte des 18. Jahrhundertes die Regelung des Stoltaxwesens durch die staatliche Gesetzgebung, und kommen diesfalls nachstehende, noch heute Geltung beanspruchende staatliche Stolaordnungen (Stolpatente) in Betracht:

A. Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia das P. 15/IV 1749 über die „taxa stolae“ für Mähren; ein gleichartiges Patent für den österreichischen Antheil von Schlesien 4/X 1749, das Stolpatent 30/V 1750 für das Königreich Böhmen und das Patent vom gleichen Tage für die Hauptstadt Prag (vgl. Jaksch Gesetzlexikon V, 535), die Stolordnung für Steiermark 12/XI 1774 (publiciert 23/II 1775), ferner die Militär-Stolordnung 19/I 1754 (Jaksch V, 554 f. zu letzterer das Hofkriegsraths-Rescript 5/X 1808, Z. 104 über die Stolansprüche der Civilgeistlichkeit gegenüber Militärpersonen; abgedruckt Wiener Diöcesanblatt Nr. 5 ex 1869).

(Andere gesetzliche Vorschriften aus dieser Zeit, wie die Conductsordnung für die Stadt Wien 15/II 1751, die Stolordnung für das Salzkammergut vom J. 1775, für Wiener-Neustadt vom J. 1768 ꝛc. sind außer Kraft getreten.)

Charakteristisch für diese theresianischen Stolpatente ist die Zugrundelegung der ständischen Gliederung der Gesellschaft: Adel, Bürger und Bauern (je mit mehreren Unterclassen) und der hiemit verbundene Zwang, dass die Wahl einer bestimmten Stolaclasse entweder überhaupt ausgeschlossen (Böhmen), oder nur die Wahl einer niedrigeren Classe gestattet war (Mähren, Schlesien).

Uebrigens traten diese Stolpatente nicht absolut als jus cogens auf, vielmehr konnte es bei älteren, localen Stoltaxregelungen mit anderen Gebürenansätzen unter Umständen sein Bewenden haben.

Mehrfach wurden diese ältesten Stolordnungen republiciert, neu in Druck gelegt oder durch Nachtragsbestimmungen ergänzt (z. B. Hfd. 22/VII 1793 P. G. S. Bd. 2, Nr. 77, S. 132 über nachträgliche Einführung einer St. für die Ausfertigung von Matrikenscheinen in Mähren).

B. Der josephinischen Zeit gehören an: Das Stolpatent 27/I 1781 für Niederösterreich (Gesetze Joseph II. Kropatschek 1. Aufl., II, 173); das P. 25/I 1782 mit der Stolordnung für Wien (ebendort S. 182); das am 31/I 1783 in Druck erschienene Hfd. 20/I 1783, womit die niederösterreichische Stolordnung in Oberösterreich eingeführt wurde (ebendort S. 199); ferner das P. 1/VII 1785 für Galizien und Bukowina (ebendort X, 793).

Letzteres wurde nach mehrfachen Republicierungen durch die — übrigens nicht publicierte — A. E. 20/V 45, Hfd. 23/V 45, Z. 17521, „reguliert“ und damit in seinen Grundzügen wesentlich alteriert.

Nach den josephinischen Stolpatenten steht die Wahl der Classe jedermann ohne Unterschied des Standes frei; auf dem Lande und in den geringeren Orten sollen die Gebüren nur nach der niedersten Classe eingefordert werden. Arme sind unentgeltlich zu beerdigen.

C. Einer noch späteren Zeit gehören an: Das Stolpatent für Krain; Decret der Central-Organisierungs-Hofcommission 11/III 16, Z. 23811 (Laibach Pr. G. S. Ergänzungsband III Nr. 35); ferner das Hfd. 6/VI 1799 für Kärnten (P. G. S. Bd. 14, Nr. 40, S. 126), womit übrigens nur die Matrikentaxen geregelt und zum Zwecke der Gebürbemessung die ständische Eintheilung der Landes-Einwohnerschaft aus dem steirischen Stolpatente vom J. 1774 herübergenommen wurde.

Im Küstenlande (Erzdiöcese Görz) wurden 1833 aufgrund der Gubernialverordnung 10/IV 32, Z. 4477 die in den einzelnen Pfarren bestehenden Stolordnungen gesammelt, von Ordinariat und Kreisamt übereinstimmend approbiert, und sohin als verbindliche Norm in den betreffenden Pfarren kundgemacht.

D. In Salzburg und Krakau bestehen Stolordnungen älteren Datums als die österreichische Herrschaft in diesen Gebieten, u. zw. in Salzburg: „im Gebirge" (Pongau und Pinzgau) nach dem Typus der Stolordnung 5/XII 1731, für die einzelnen Decanate verschieden abgefaßte, vom Erzbischof als Landesfürsten corroborierte, durch besondere Berücksichtigung des Seelenrechtes (s. Art. Cultusbeiträge) ausgezeichnete Taxordnungen; im Lungau die am 5/XI 1764 ratificierte Stolordnung; in der Stadt Salzburg die Stolordnung des Erzbischofs Hieronymus 26/VI 1784 (mit ständischer Gliederung der Gesellschaft); in Krakau gilt die alte Tabella jurium stolae, welche die von den drei Schutzmächten aufgestellte Organisierungscommission unterm 10/VII 16 erlassen hat (Dzienik praw Jahrg. 1816 — E. des C. M. 10/X 56, Z. 10.838).

E. In Tirol beruht in Stolsachen alles auf dem Herkommen, wobei es gemäß Hfd. 10/XI 25, Z. 32.781 sein Verbleiben zu finden hatte.

Doch soll sich in Ansehung der Gebüren für das Läuten, das Ausleihen der Kirchengeräthe, der Grabstellengebür ꝛc. an die österreichische Stolordnung gehalten werden, unbeschadet älterer bis 1806 gesetzlich approbierter Local-Stolordnungen (Gubernial-Circulär 28/V 20, Z. 10.481).

Für Istrien und Dalmatien sind staatliche Stolordnungen nicht publiciert (s. Erkenntnis des V. G. 26/IX 90, Budw. XIV Nr. 5459).

IV. **Stolexcesse und die ältere staatliche Gesetzgebung über Stolrecht.** Ueberschreitungen und Mehrforderungen gegenüber den Ansätzen der Stolordnung, die sogen. Stolexcesse, Stolcontraventionen, Stolprägravationen hat die staatliche Gesetzgebung in zahlreichen Verordnungen als strafbar erklärt, ihre Bestrafung wurde der Staatsgewalt vorbehalten (Rückersatz des Mehrempfanges; Strafe des duplum selbst quadruplum; Temporaliensperre).

Zahlreiche staatliche Verordnungen betreffen ferner die Unzulässigkeit der Einhebung des sogen. Beichtkreuzers, des Versehgroschens (aus theresianischer Zeit und im Einklange mit dem Kirchenrecht), ferner der Taufstola (josephinisch); weiters die Stolverpflichtungen der Akatholiken (s. unten) und die Rolle, welche das Stoleinkommen gegenüber der Congrua, und bei dem josephinischen Pfarr-Einrichtungsgeschäfte spielte.

V. **Die neuere staatliche Gesetzgebung über Stolrecht.** Die neueste kirchenpolitische Gesetzgebung Oesterreichs (G. 7/V 74 R. 50) normiert in Ansehung des Stolrechtes der katholischen Kirche gegenüber die polit. Execution für Stolgebüren (§ 23 l. c.) das Armenrecht in Stolsachen (ebendort); die Competenz der Regierung zur Abänderung der bestehenden Stolordnungen (nach Einvernehmung der Bischöfe; § 24 l. c. hiezu Erkenntnis des V. G. 3/VII 80, Budw. IV, Nr. 822); die Vorauszahlung von Stolgebüren (§ 25 l. c.), die Stolcontraventionen (Excesse) und deren Bestrafung (§ 26 l. c.), die Consequenzen bei Umpfarrungen und die Stolexcidierungen von amtswegen (§ 21 l. c.).

Das Stoleinkommen der Seelsorger ist als ein Theil des mit der Pfründe verbundenen Amtseinkommens (Localeinkommens) in die Congrua einzurechnen, u. zw. in einem von der Landesstelle mit dem Diöcesanbischofe vereinbarten, eventuell vom Cultusministerium festgesetzten Pauschalbetrage abzüglich einer Gutlassung von 30 fl. (§ 3, I, f. G. 19/IV 85 R. 47; s. hiezu Erkenntnis des V. G. 26/IX 90, Budw. Nr. 5459 und 19/III 91, Budw. Nr. 5840).

VI. **Stolwesen der Griechisch-Orientalischen und Evangelischen.** Im Vorstehenden erscheint lediglich das Stolrecht in der katholischen Kirche Oesterreichs behandelt.

Es bestehen aber auch Stolordnungen für die griechisch-orientalische, oder wie sie seinerzeit genannt wurde, griechisch nichtunierte Geistlichkeit der Bukowina vom J. 1786 (Beilage zu § 19 des geistlichen Regulierungsplanes für die Bukowina. Hof-Kriegsraths-Verord. 29/IV 1786, Z. 2484, republiciert mit Erlass der Landesregierung 19/XII 55 L. G. und Rg. Bl. 69); ferner für die griechisch-orientalische Geistlichkeit Dalmatiens (erlassen mit dem Regulierungs-Operate für griechisch nicht unierte Kirchenangelegenheiten in Dalmatien A. E. 26/IX 53; E. des C. M. 26/IX 53, Z. 4376. Für die evangelische Kirche in Oesterreich bestehen staatliche Stolordnungen nur ganz vereinzelnt (Schlesien; Bezirk von Asch), im übrigen richtet sich die Entlohnung geistlicher Functionen nach den bezüglichen Zugeständnissen der „Berufungsbriefe" (Vocationsurkunden).

VII. **Interconfessionelles Stolrecht.** Vordem hatten auch die akatholischen (protestantischen) Pfarrinsassen den katholischen Pfarrern die Stolgebüren in Trauungs- und Sterbefällen abzuführen, was vornehmlich mit der durch letztere ausschließlich besorgten Matrikenführung begründet wurde (Hfd. 13/III 1782; Gesetze Josephs II.; II, 256).

Gegenwärtig erscheint durch § 13 des kaiserl. P. 8/IV 61 R. 41 und Art. IX G. 25/V 68 R. 49 das principielle Stolbezugsrecht der katholischen Pfarrer den Akatholiken gegenüber beseitigt. Eine Stolgebür kann fernerhin von Andersgläubigen nur mehr für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen nach dem gesetzlichen Ausmaße angesprochen werden.

Literatur.

Helfert: Kirchenrecht S. 713, 787, 791. Derselbe: Kirchenvermögen I. Bd. § 20, II. Bd. §§ 35—41. Pachmann: Kirchenrecht III, 321 bis 329. Gautsch v. Frankenthurn: Confessionelle Gesetze S. 80. Burkhardt: Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, Manz Sammlung XXVI. Bd., 2. Abth., S. 65 (Judikate). Hiezu die älteren Sammelwerke: Trattnern: Gesetze und

Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis. Jakſch: Geſetzeslexikon V, 535 ff. Rieder: Geiſtliche Angelegenheiten I, 508 ff. Barth v. Bartenheim: Geiſtliche Angelegenheiten S. 350 ff. Allgemeine ältere Literatur ſiehe bei Schulte: Geſchichte der Quellen und Literatur des canoniſchen Rechtes, III. Bd. Ueberſicht S. 371. Schlagwort: Stolgebüren. Neuere preisgekrönte Schrift über Stolrecht. Leo Benario: Die Stolgebüren nach baieriſchen Staatskirchenrecht. Heidlmair.

Strafanſtalten.

I. Oeſterreich.

I. Allgemeines. — II. Die in Oeſterreich beſtehenden Str. und deren Arten. — III. Die Organiſation der Strafvollzugsbehörden. — IV. Der Strafvollzug in den Str. 1. Die den Strafvollzug regelnden Normen. 2. Die Arten des Strafvollzuges. 3. Die Claſſen des Strafvollzuges. 4. Beſtimmungen über Aufnahme und Verwahrung der Sträflinge. 5. Behandlung der Sträflinge. 6. Vorſchriften über das Verhalten der Sträflinge. 7. Der Arbeitsbetrieb in den Str. 8. Die Betriebsformen der Arbeit in den Str. 9. Beſtimmungen der Hausordnung über Arbeitszuweiſung, Arbeitsmaß. 10. Die Arbeitsentlohnung. 11. Die Verwendung der Arbeitsentlohnung. 12. Die Verwendung des Arbeitsverdienſtes für ſogen. Nebengenüſſe. 13. Der Unterricht in den Str. 14. Gottesdienſt und religiöſe Uebungen. 15. Die Beſtimmungen über Empfang von Briefen und Beſuchen ſowie die Abſendung von Briefen. 16. Die Disciplinarbehandlung in den öſterreichiſchen Str. 17. Belohnungen. 18. Die Tagesordnung in den öſterreichiſchen Str.

I. **Allgemeines.** Strafanſtalten ſind Anſtalten, die beſtimmt ſind zum Vollzuge der Freiheitsſtrafen, zu denen vom Gerichte einer ſtrafbaren Handlung ſchuldig erkannte Perſonen verurtheilt wurden. Der Begriff der Str. iſt gegenüber jenem des Gefängniſſes der engere; während unter Gefängniſſen Räume verſtanden werden, die ſowohl den Zwecken der Strafrechtspflege (Unterſuchungsgefängniſſe) als den Zwecken des Strafvollzuges (Strafgefängniſſe) dienen (von Schuldgefängniſſen, Polizeigefängniſſen ꝛc. wird hier abgeſehen), verſteht man unter Strafanſtalten nur dem Strafvollzuge gewidmete Anſtalten. Nicht alle von Gerichten verhängten Freiheitſtrafen gelangen in Str. zur Vollſtreckung. Dieſe dienen vielmehr nur dem Vollzuge von Freiheitſtrafen größerer Intenſität und Dauer.

In Oeſterreich können wir im allgemeinen drei Arten von Gefängniſſen im e. S. unterſcheiden, in denen die verſchiedenen Grade der Freiheitsſtrafen verbüßt werden. 1. Die mit den Bezirksgerichten verbundenen Gefängniſſe, auch Bezirksgerichtsgefängniſſe genannt, zur Verbüßung der von Bezirksgerichten wegen Uebertretungen verhängten Strafe des Arreſtes oder ſtrengen Arreſtes. 2. Die Gerichtshofgefängniſſe, das ſind die mit dem Gerichtshöfen verbundenen Gefängniſſe, zur Verbüßung der von Gerichtshöfen wegen Vergehen verhängten Arreſtſtrafe ſowie der wegen Verbrechen verhängten Strafe des Kerkers oder ſchweren Kerkers. 3. Die Strafanſtalten, Anſtalten, in denen die von Gerichtshöfen verhängten Kerkerſtrafen längerer Dauer abgebüßt werden. Nach § 405 der Strafproceſsordnung haben Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsſtrafe verurtheilt ſind, die Strafen an denjenigen Orten zu beſtehen, welche durch beſondere Vorſchriften hiezu angewieſen werden. Andere Freiheitsſtrafen ſind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in I. Inſtanz erlaſſen hat, zu vollziehen. Mit Zuſtimmung des Juſtizminiſteriums können auch Sträflinge, die zu einer mehr als einjährigen Freiheitsſtrafe verurtheilt ſind, die Strafe im Gerichtshofgefängnis verbüßen (Verord. des J. M. 14/II 85 V. Bl. des J. M. 1885 Nr. 17). Andererſeits können verſchiedene Umſtände, wie z. B. Ueberfüllung von Gerichtshofgefängniſſen, ſchlechte ſanitäre Verhältniſſe in denſelben ꝛc., es mit ſich bringen, daſs an Str. auch Sträflinge abgegeben werden, die zu einer kürzeren als einjährigen Kerkerſtrafe verurtheilt ſind. Im Gerichtshofgefängniſſe des Landesgerichtes in Wien, deſſen hoher Stand an Unterſuchungshäftlingen eine Entlaſtung des Gefängniſſes von Sträflingen fordert, werden nur jene Männer angehalten, deren Strafe die Dauer von ſechs Monaten und jene Weiber, deren Strafzeit die Dauer eines Jahres nicht überſteigt. Gleiches gilt dermalen bezüglich des Gerichtshofgefängniſſes des Landesgerichtes in Prag.

II **Die in Oeſterreich beſtehenden Str. und deren Arten.** In Oeſterreich beſtehen dermal 22 Str., die, je nachdem ſie zur ausſchließlichen Unterbringung von Männern oder Weibern dienen, als Männer- bezw. Weiberſtrafanſtalten bezeichnet werden. Folgende 16 Str. ſind Männerſtrafanſtalten: Stein bei Krems a. d. Donau, Garſten in Oberöſterreich, Prag, Karthaus in Böhmen, Bory bei Pilſen, Mürau in Mähren, Lemberg, Stanislau in Galizien, Karlau bei Graz, Capodiſtria, Marburg, Göllersdorf in Niederöſterreich, Suben in Oberöſterreich, Wisnicz bei Bochnia in Galizien, Laibach und Gradisca; ſie haben einen Belagsraum für mehr als 11.000 Köpfe. Von dieſen Str. ſind jene von Stein, Prag, Karthaus, Pilſen (Bory), Marburg auch zum Vollzuge der Einzelhaft eingerichtet, d. h. ſie haben neben einem Strafanſtaltstract, in welchem die Strafe in Gemeinſchaftshaft vollzogen wird, noch einen beſonderen Zellentract zum Vollzuge der Einzelhaft. In den übrigen Str. wird die Strafe nur in Gemeinſchaftshaft vollzogen. Die Str. von Prag und Marburg haben beſondere Jugendabtheilungen zum Vollzuge der Strafe gegen jugendliche Perſonen männlichen Geſchlechtes.

In den Weiberſtrafanſtalten wird die Strafe nur in Gemeinſchaftshaft verbüßt; es beſtehen Weiberſtrafanſtalten in Wiener-Neudorf bei Wien, Repyn in Böhmen, Wallachiſch-Meſeritſch in Mähren, Lemberg, Vigaun in Steiermark, Schwaz in Tirol mit einem Belagsraum für ungefähr 2000 Köpfe.

Das Juſtizminiſterium beſtimmt, in welchen Str. die einzelnen Kategorien von Sträflingen die Strafen zu verbüßen haben; da dieſe die Ein-

lieferungscompetenz regelnden Bestimmungen sehr häufig wechseln, so wäre es ohne Wert, den Inhalt dieser Bestimmungen hier zu geben.

III. **Die Organisation der Strafvollzugsbehörden.** Die Sorge für die Durchführung des Strafvollzuges ist in Oesterreich Aufgabe der Justizverwaltung; wird in einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile der Bestand eines staatlichen Strafrechtes ausgesprochen, dann erwächst für die Justizverwaltung die Pflicht, dieses Urtheil in Vollzug zu setzen. Nach § 405 al. 2 Str. P. O. und § 76 der Vollzugsvorschrift zu derselben gehört es zu den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft, für die Einlieferung der Sträflinge an die zum Vollzuge der Strafe zuständige Str. Sorge zu tragen. Oberste Instanz in allen auf den Strafvollzug sich beziehenden Angelegenheiten ist das Justizministerium als oberste Justizverwaltungsbehörde; dem Justizministerium sind als behördliche Organe des Strafvollzuges die Oberstaatsanwälte bei den Gerichtshöfen II. Instanz untergeordnet. Den Oberstaatsanwälten obliegt die Oberleitung der in dem Oberlandesgerichtssprengel, bei welchem sie bestellt sind, bestehenden Str.; ihr Wirkungskreis ist in der A. E. 16/X 65 R. 109 näher umschrieben. Den Oberstaatsanwälten sind in der Leitung der Str. die Hauscommissäre untergeordnet. Zu Hauscommissären werden regelmäßig bestellt die Staatsanwälte des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Str. gelegen sind; ausnahmsweise, besonders, wenn die Str. vom Sitze des Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Sprengel sie gelegen ist, weit entfernt ist, wird als Hauscommissär der Bezirksrichter des Bezirkes bestellt, in dessen Sprengel die Str. liegt. Der Hauscommissär vermittelt den Verkehr zwischen der Strafanstaltsvorstehung und der Oberstaatsanwaltschaft und übt die unmittelbare Aufsicht über die Str. durch die sogen. Hauscommission, die er am letzten Werktage jedes Monates in der ihm unterstellten Str. abzuhalten hat.

Mit der unmittelbaren Leitung des Strafvollzuges in den einzelnen Männerstrafanstalten und mit der Besorgung der Dienst- und Verwaltungsgeschäfte in denselben sind die Vorsteher der Str. betraut; dieselben führen als Vorsteher größerer Str. den Titel Oberdirectoren (Beamte der VII. Rangsclasse); zur Leitung kleinerer Str. (Göllersdorf, Suben, Wisnicz, Laibach, Gradisca) sind Directoren (Beamte der VIII. Rangsclasse) berufen.

Den Leitern der Str. untersteht das Beamten- und Aufsichtspersonal der Str. Das Beamtenpersonale besteht aus Verwaltern, Controloren, Adjuncten. Das dem Gefangenwache-Inspector unmittelbar unterstellte Aufsichtspersonal besteht aus einer je nach Größe der Str. verschiedenen Anzahl von Oberaufsehern, bezw. Aufsehern.

Als Strafanstaltsbeamte fungieren außerdem in den Str. Seelsorger, Lehrer, Hausärzte.

Die Leitung der Weiberstrafanstalten ist weiblichen Orden anvertraut; an der Spitze der Leitung steht die als Oberin bestellte Ordensschwester, die in der Durchführung ihrer Aufgabe von einem staatlichen Organe, dem Inspector, unterstützt wird. (Für die Weiberstrafanstalt Schwaz ist kein Inspector bestellt.) Die unmittelbare Aufsicht über die Sträflinge üben Ordensschwestern; der äußere Wachdienst wird von einer männlichen Hauswache versehen, welche der zur Leitung der Str. berufene Orden beizustellen hat.

IV. **Der Strafvollzug in den Str.** 1. Die den Strafvollzug regelnden Normen. Die genaue Regelung des Strafvollzuges in den Str. geschieht durch die vom Justizministerium für die einzelnen Str. erlassenen Haus- und Dienstordnungen. Durch diese im Verordnungswege erlassenen Hausordnungen wird der Inhalt der im Strafgesetze nur nach ihren allgem. Merkmalen beschriebenen Strafarten näher festgestellt. Der erwähnten staatlichen Verordnungsgewalt werden durch die §§ 19, 244, 245 Strafgesetz, durch die §§ 1—3 des G. 15/XI 67 R. 131 Schranken gezogen. Aus dem § 19 Strafgesetz sind Vorschriften über die inhaltliche Beschaffenheit der Kerkerstrafe a contrario zu entnehmen. Aus § 19 lit. a—d erhellt, dass die Anhaltung im Kerker ist: Verbüßung der Strafe in Gemeinschaft, nicht in dunkler Zelle, ohne Beschränkung auf eine harte Lagerstätte, ohne Beschränkung der Kost des Sträflings auf Wasser und Brod. Die a contrario aus § 19 lit. c zu entnehmende Bestimmung ist modificiert durch das G. 1/IV 72 R. 43 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft. Selbstverständlich bestünden alle im Verordnungswege erlassenen Vorschriften, die den genannten gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen würden, nicht zu Recht.

In einzelnen Punkten weichen die Bestimmungen der einzelnen Hausordnungen von einander ab; auf das Detail kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen werden.

2. Arten des Strafvollzuges: In den Str. wird die Strafe des Kerkers ersten und zweiten Grades, u. zw. in den Männerstrafanstalten theils in der Einzel- theils in der Gemeinschaftshaft, bezw. in der Jugendabtheilung — in den Weiberstrafanstalten nur in der Gemeinschaftshaft verbüßt.

Die Verfügung, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft in Anwendung zu bringen ist, trifft nach Maßgabe der bestehenden Gesetze der Leiter der Str. nach Anhörung der Beamtenconferenz. Vom Justizministerium wird im Verordnungswege (durch die Hausordnungen) bestimmt, welche Sträflinge ihre Strafe in der Jugendabtheilung zu verbüßen haben. Nach § 1 der Hausordnungen für Prag und Marburg ist die Jugendabtheilung für Sträflinge bestimmt, die eine mindestens einjährige Kerkerstrafe zu verbüßen haben, und welche die gegen sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 21. Jahres beenden. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Sträflinge, welche früher wegen Verbrechen oder wegen Vergehen oder Uebertretungen gegen die Sittlichkeit, sowie jene, die wegen Uebertretung aus Gewinnsucht öfter als einmal abgestraft sind. Ebenso jene Sträflinge, die vor ihrer Aburtheilung in einer Zwangs- oder Besserungsanstalt untergebracht waren.

Nach Zulass der verfügbaren Räume können die Sträflinge der genannten Kategorie schon mit einer Strafzeit von sechs Monaten aufwärts über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft zur Strafverbüßung in die Jugendabtheilung aufgenommen werden.

In der Einzelhaft wird der Sträfling bei Tag und Nacht (mit Ausnahme des Gottesdienstes, Schulunterrichtes) in einer besonderen Zelle, bei der Bewegung im Freien in Absonderung von den übrigen Sträflingen gehalten. In der Gemeinschaftshaft werden die Sträflinge bei Tag und Nacht in gemeinschaftlichen Räumen untergebracht.

Die Sträflinge der Jugendabtheilung werden bei Tag in gemeinsamen Räumen, jedoch außer aller Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen, und während der Nachtzeit in Isolier-Schlafzellen (Kojen) getrennt verwahrt.

3. Die Classen des Strafvollzuges. a) In den Männerstrafanstalten: Der Strafvollzug ist in den österr. Str. nach Art eines Progressiv-Systemes eingerichtet; es findet eine Vorrückung aus der niederen Classe in die höhere nach Ablauf einer gewissen Zeit statt, diese Vorrückung, mit der gewisse Erleichterungen der Strafe verbunden sind, ist von tadelloser Führung des Sträflinges abhängig, so dass es innerhalb (allerdings eng bemessener) Grenzen dem Sträfling ermöglicht ist, durch gute Aufführung die Intensität der Strafe zu mildern. Schlechte Aufführung in der höheren Classe bewirkt Rückversetzung. In den Männerstrafanstalten (mit Ausnahme jener von Göllersdorf, wo die Strafe in 2 Classen vollzogen wird, § 2 der Hausordnung) wird die Strafe in drei Classen vollzogen, u. zw. wird regelmäßig ein Drittel der Strafzeit in der ersten, ein Drittel in der zweiten, der Rest in der dritten Classe verbüßt. In der Regel soll die Anhaltung in der ersten und zweiten Classe die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. Zwei Viertheile (doch nicht mehr als 5 Jahre) haben in der ersten, ein Viertheil (doch nicht mehr als 3 Jahre) in der zweiten und den Rest in der dritten Classe zu verbüßen Sträflinge, welche bereits einmal eine Strafe wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in einem österreichischen Strafgefängnisse abgebüßt haben und innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wegen eines gleichartigen Verbrechens in die Str. eingeliefert werden, ferner diejenigen, welche entweder noch während der Zeit, als sie in einem österreichischen Strafgefängnisse eine Strafe wegen eines Verbrechens abbüßten oder binnen sechs Monaten nach der Entlassung aus einer solchen Strafe abermals ein Verbrechen begangen und die ihnen deshalb auferlegte Strafe in der Str. zu überstehen haben (§ 2 Hausordnung). b) In den Jugendabtheilungen: Die Sträflinge werden nach Maßgabe ihres Verhaltens und sittlichen Zustandes in drei Classen eingetheilt. Jeder neu angekommene Sträfling wird in die erste Classe eingereiht und rückt nach dem Grade seines Verhaltens in die zweite (Mittel-) und aus dieser in die dritte (Vorzugs)classe, in die letztere aber überhaupt nur dann vor, wenn er den Beweis geliefert hat, dass er ernstlich bestrebt ist, sich zu bessern, dabei sich längere Zeit vorzüglich betragen und fleißig gearbeitet hat (§ 4 der Hausordnung f. d. Jugendabtheilungen, Marburg und Prag). c) In den Weiberstrafanstalten findet der Vollzug der Strafe in zwei Classen statt, u. zw. hat jeder Sträfling in der ersten Classe das erste Drittel (doch nicht mehr als drei Jahre), in der zweiten Classe den Rest der Strafe abzubüßen. Werden Weiber in dem sub a) gedachten Sinne rückfällig, dann haben sie in der Regel die erste Hälfte der Strafe in der ersten, den Rest in der zweiten Classe abzubüßen, doch soll auch hier die Anhaltung in der ersten Classe nicht länger als fünf Jahre dauern (§ 3 der Hausordnung für Wallachisch-Meseritsch, Wiener-Neudorf, Kepy).

Die Sträflinge in den Weiberstrafanstalten werden außerdem in drei Kategorien eingetheilt, die mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind. (In Wiener-Neudorf zwei Classen, die Classe A—B und die Classe C.) Die Einreihung der Sträflinge in diese Kategorien hat mit der Intensität der Strafe nichts zu thun; sie bezweckt, mit Rücksicht darauf, als die Strafe in Gemeinschaftshaft vollstreckt wird, die besseren Elemente von den verkommenen durch Zuweisung an bestimmte Abtheilungen zu scheiden (Classificationssystem). Hinsichtlich der Zuweisung an die einzelnen Classen bestimmt z. B. die Dienstordnung für die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf vom J. 1879 in § 10 Abs. 2, „es sind daher in der Regel diejenigen Sträflinge, deren sittlich verderbter Charakter eine Gefahr für die Mitsträflinge besorgen lässt, in die erste (A), die rückfälligen Sträflinge in die zweite (B) und die jugendlichen, sowie die zum erstenmale wegen eines Verbrechens bestraften Sträflinge in die dritte Abtheilung (C) einzureihen.

Jede dieser drei Sträflingsabtheilung ist, soweit nur thunlich, von den anderen getrennt zu halten".

4. Bestimmungen über Aufnahme und Verwahrung der Sträflinge. Jeder in eine Str., sei es durch Abgabe von Seite eines Gerichtes oder einer anderen Behörde eingelieferte Sträfling, sowie jeder sich zum Strafantritte persönlich Meldende ist in den Männerstrafanstalten vom Anstaltsvorsteher, in den Weiberstrafanstalten von der Oberin und dem Inspector zu übernehmen, welche die Identität desselben sicherzustellen, ihn, soweit es nöthig ist, über seine Personal- und Lebensverhältnisse zu befragen und dafür zu sorgen haben, dass ihm alle mitgebrachten Geld- und Werteffecten abgenommen werden. Gleichzeitig wird die Eintragung in das Grundbuch und die Anlegung der Personalacten veranlasst, zu welchen namentlich das Strafurtheil, die Auskunftstabelle, das Einlieferungsschreiben und sonstige mit eingelangte Schriftstücke gehören (§ 4 der Dienstordnung für Wiener-Neudorf, § 18 der Dienstordnung für Prag).

Die Geld- nnd Werteffecten werden in die Depositencasse hinterlegt. Die mitgebrachten Privatkleider nach vorläufig veranlasster Reinigung und

Desinficierung verwahrt, oder, sofern sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht eignen, für Rechnung des Sträflings verkauft oder den Angehörigen desselben zugesendet (§ 5 der Dienstordnung für Wiener-Neudorf; § 19 der Dienstordnung für Prag).

Der Ankömmling wird sodann (bei Männern nach Abnahme des Bartes und Kürzung der Haare) gereinigt, gebadet, mit der Anstaltskleidung versehen und in die Aufnahmszelle gebracht, in welcher er jedoch regelmäßig nicht länger als durch acht Tage angehalten werden darf.

In der Aufnahmszelle wird der neu eingelieferte Sträfling von allen anderen Gefangenen abgesondert verwahrt, innerhalb der ersten 24 Stunden vom Arzte untersucht und von den Beamten der Str. besucht. Die Besuchenden haben sich dabei angelegen sein zu lassen, den Charakter, die Neigungen, die Personalverhältnisse und die Vergangenheit des Sträflings genau kennen zu lernen, um hiernach auf dessen sittliche Besserung einwirken zu können. Die Seelsorger und Lehrer haben sich auch von dem Grade seiner religiösen und seiner Schulbildung zu überzeugen. Nach dem Erl. des J. M. 20/VIII 87 hat jeder des Schreibens kundige Sträfling nach seiner Einlieferung auf ein Blatt Papier seine Generalien und mehrere andere besonders kennzeichnende Buchstaben enthaltende Worte in Current- und Lateinschrift niederzuschreiben. Auch wird der Sträfling, u. zw. sowohl in seiner Kleidung als in der Sträflingskleidung photographiert.

In den Männerstrafanstalten entscheidet der Anstaltsvorsteher nach Anhörung der Beamtenconferenz (d. i. die wochentlich zweimal unter Vorsitz des Anstaltsvorstehers zusammentretende Versammlung der Beamten der Str., bei welcher jedoch die Beamten bloß berathende Stimme haben), in den Weiberstrafanstalten die Oberin nach Anhörung der Wochenconferenz (eine wenigstens allwochentlich unter Vorsitz der Oberin zusammentretende Versammlung, an der der Inspector, Seelsorger, die Stellvertreterin der Oberin, die Lehrerin, der Arzt, nach Erfordernis auch andere Ordensschwestern theilnehmen) über die Einreihung des Sträflings in die Einzel- oder Gemeinschaftshaft, in den Weiberstrafanstalten über die Einreihung in die Classe (A—C), ferner ob der Sträfling zum Schulbesuche zu verpflichten, und mit welcher Arbeit er zu beschäftigen sei (§§ 21 und 29 Dienstordnung für Prag; § 6 Dienstordnung für Neudorf).

Die Vorrückung der Sträflinge in eine höhere Disciplinarclasse bestimmt in Männerstrafanstalten der Oberdirector allwochentlich (§ 25 Dienstordnung), in Weiberstrafanstalten die Oberin in Einvernehmen mit dem Inspector (§ 11 Dienstordnung). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Oberin und Inspector entscheidet in diesem, wie in anderen Fällen der Hauscommissär (§ 11 al. 4, § 7 al. 1 Dienstordnung).

5. Behandlung der Sträflinge. Die Behandlung der Sträflinge ist in den § 6 ff. (bezw. § 5 ff.) der Hausordnung näher geregelt; danach soll die Behandlung der Sträflinge strenge, aber wohlwollend sein und namentlich auf ihre Erziehung und Fortbildung sowie ihre sittliche Besserung abzielen. Die Sträflinge tragen die Anstaltskleidung, u. zw. jene der ersten Disciplinarclasse mit einem Halstuche von weißer, die der zweiten mit einem Halstuche von gelber und die der dritten mit einem Halstuche von dunkler Farbe, sie erhalten die daselbst übliche Lagerstätte (die Dienstordnung für Neudorf schreibt in § 14 vor: zur Lagerstätte erhalten die gesunden Sträflinge einen Strohsack, Kopfstrohpolster, eine Wolldecke und zwei Leintücher) und die in der Anstalt durch die Speiseordnung vorgeschriebene Kost (§ 6 Hausordnung). Die Speiseordnung wird für die einzelnen Str. vom Justizministerium genehmigt; nach den bestehenden Speiseordnungen erhalten die Sträflinge neben einer täglichen Brotportion von 700 *g* (in Weiberstrafanstalten von 560 *g*), die nach Vorschrift des Arztes bei starken Essern bis auf 840 *g* erhöht werden darf, noch am Morgen 0·35 *l* Suppe (aus Einbrenn, Conserven) und Mittag 0·35 *l* Suppe, ferner ein zweites Gericht, u. zw. entweder Knödel, Wasserspatzen, Nudeln u. s. w. oder 0·7 *l* Gemüse. Das Brot darf nicht früher als 36 Stunden nach der Backung verabreicht werden (§ 12 Dienstordnung, Wiener-Neudorf). Am Sonntage und an einem zweiten Tage der Woche, ferner an hohen Festtagen und am Tage des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers erhalten die Sträflinge mittags neben den genannten Speisen noch gekochtes Fleisch, u. zw. an Sonntagen und den Festtagen 140 *g*, an dem zweiten Tage 105 *g*. Der Anstaltsvorsteher ist gehalten, so oft als möglich die den Sträflingen zu verabreichende Kost und das Brot in Ansehung der vorschriftsmäßigen Menge und Beschaffenheit sowie der gesundheitlichen Zubereitung zu prüfen.

Die Sträflinge sind täglich dreimal zu den vom Anstaltsvorsteher bestimmten Tageszeiten mit frischem Wasser zu betheilen. Vor dem Tagesschluss muss auch jeder Schlafsaal mit frischem Trinkwasser versehen werden (§ 12 Dienstordnung, Wiener-Neudorf).

Alle gesunden Sträflinge, wenn sie nicht mit Arbeiten in Hof und Garten, mit Außen- oder Hausarbeiten in nicht geschlossenen Räumen beschäftigt werden, oder sich nicht im Arreste befinden, genießen nach Zulass der Witterung täglich eine Stunde Bewegung im Freien, welche nach Anordnung des Anstaltsvorstehers auch in je einer halben Stunde Vor- und einer halben Stunde nachmittags geschehen kann. Die Sträflinge können hiebei auch zu Freiturnübungen vereinigt werden. Für Sträflinge der Jugendabtheilung enthalten die §§ 7 der Hausordnung für Marburg und Prag die Vorschrift, dass diese Bewegung mit sogen. Frei-(Turn-)Uebungen und nach Gelegenheit mit Verrichtung solcher leichteren Arbeiten zu verbinden ist, welche mehr eine Uebung als Anstrengung der körperlichen Kräfte erfordern. Den Sträflingen der dritten Classe wird an Sonn- und Feiertagen bei günstiger Witterung die Bewegung im Freien durch eine Stunde vor- und eine Stunde nachmittags gestattet. § 7 der Hausordnung für Marburg, Prag,

Stein, Karthaus, Mürau, Suben; § 5 Stanislau, Göllersdorf u. s. w.; § 6 der Hausordnung für Kepy, Wallachisch-Meseritsch, Neudorf u. s. w.

[Wenn ungünstige Witterung die Bewegung im Freien nicht zuläßt, sind die Sträflinge der Jugendabtheilung während der sonst hiefür bestimmten Zeit in einem hiezu geeigneten Locale nach Anleitung des Lehrers zu Turnübungen abtheilungsweise zu verhalten (§ 7 Hausordnung für Marburg und Prag)].

Die Sträflinge haben kurz geschorene Haare und keinen Bart zu tragen. Jedem Sträflinge wird allwöchentlich der Bart und alle zwei Monate das Haupthaar geschoren. Sträflingen mit guter Aufführung kann der Oberdirector erlauben, drei Monate vor der Entlassung sich den Bart wachsen zu lassen und ein längeres Haupthaar zu tragen (§ 8 Hausordnung für Marburg, Prag, Karthaus, Mürau, Stanislau, Stein, Suben u. s. w.).

Für Weiberstrafanstalten bestimmt die Hausordnung, daß das Haar glatt gekämmt, am Hinterhaupte in einen Zopf zusammengefaßt und der letztere in einfacher Rundung zusammengewickelt getragen wird.

Bäder werden den Sträflingen von Zeit zu Zeit verabfolgt. In der Regel hat jeder Sträfling, soferne der Arzt nicht etwas anderes anordnet und der Wasservorrath reicht, abwechselnd in dem einen Monate ein Körper- und in dem anderen Monate ein Fußbad zu erhalten (§ 8 Marburg, Suben; § 9 Prag, Stein u. s. w.). Die Leibwäsche, das Sack- und das Handtuch werden allwöchentlich, die Bettwäsche monatlich, das Bettstroh alljährlich, nach Bedarf auch öfters gewechselt (§ 7 Hausordnung Kepy, Wallachisch-Meseritsch u. s. w.).

Erkrankte Sträflinge werden, dringende Fälle ausgenommen, nur auf Anordnung des Hausarztes in das Spital versetzt, den Fall ausgenommen, daß ihre Erkrankung nur eine leichte und der Fortsetzung der Arbeitsthätigkeit nicht hinderlich ist. Kranke Sträflinge der Einzelhaft können auch außer diesem Falle in ihrer Zelle belassen werden, wenn dadurch nach dem Ausspruche des Arztes ihre Wiederherstellung weder erschwert noch aufgehalten wird.

In allen Anstaltsräumen ist stets die größte Reinlichkeit zu beobachten. Insbesondere sind die zum Aufenthalte der Sträflinge dienenden Räume täglich, nach Bedarf auch wiederholt zu lüften und auszukehren, zur kalten Jahreszeit gehörig zu erwärmen und bei Abgang des Tageslichtes ausreichend zu beleuchten. Der Fußboden in diesen Räumen muß wenigstens alle 14 Tage gescheuert, das Weißen der Wände jährlich einmal bewerkstelligt werden (§ 15 Dienstordnung Wiener-Neudorf, § 247 Dienstverordnung für Marburg, Prag, Stein u. s. w.).

Ueber die Ausnahmsvorschriften, die hinsichtlich der „politischen Verbrecher" bestehen, vgl. Art.: politische Verbrechen.

6. Vorschriften über das Verhalten der Sträflinge. Die Hausordnungen, welche nach § 45 der Hausordnung dem Sträfling bei dem Eintritte in die Anstalt kundzumachen und in jeder Zelle, dann in jedem Arbeits- und Schlafsaale an die Wand anzuheften sind, enthalten Vorschriften für das Betragen gegen Angestellte, gegen das Wachpersonale, gegen Arbeitsunternehmer, Stubenväter, gegen Mitsträflinge, über das Verhalten in Kirche, Schule u. s. w.

Aus diesen Bestimmungen, die in den §§ 18 ff. der Hausordnung für Männerstrafanstalten und in den §§ 14 ff. der Hausordnung für Weiberstrafanstalten enthalten sind, kann nur einzelnes hervorgehoben werden.

Sträflinge, die einen Vorgesetzten begegnen, haben, wenn sie nicht durch die Arbeit verhindert sind, die Mütze abzunehmen und während des Vorübergehens den Vorgesetzten anzusehen. Weibliche Sträflinge, die Christen sind, begrüßen die Vorgesetzten mit dem Spruche: Gelobt sei Jesus Christus! Betritt ein Beamter eine Zelle, einen Schlaf- oder Speisesaal, so haben ihn die Sträflinge durch Aufstehen von den Sitzen zu begrüßen. In den Arbeitssälen wird die Arbeit so lange fortgesetzt, bis eine andere Weisung ertheilt wird. Weiblichen Sträflingen ist es untersagt, außer dem Falle einer drohenden Gefahr, einen der männlichen Wächter anzusprechen. Den Sträflingen liegt ob, die Weisungen der Arbeitsunternehmer und ihrer Werkführer in Bezug auf den Arbeitsbetrieb genau zu befolgen; die Sträflinge der Gemeinschaftshaft haben auch den Anordnungen desjenigen Sträflings nachzukommen, welcher als Stubenvater (Stubenmutter) die Ordnung im Schlafsaale zu überwachen hat.

Die Sträflinge der Einzelhaft haben sich jedes Verkehres mit anderen Sträflingen zu enthalten und es ist ihnen insbesondere untersagt, bei Gelegenheit des Zusammentreffens mit diesen das Stillschweigen zu brechen, Zeichen auszutauschen. Den Sträflingen der Gemeinschaftshaft ist gestattet, innerhalb der Schlaf- und Arbeitsstätten mit einander zu verkehren, sie dürfen jedoch während der Arbeitszeit nur das sprechen, was die Arbeit unabweislich erfordert.

Mit den Sträflingen anderer Abtheilungen (gilt auch für die Abtheilungen A, B, C der Weiberstrafanstalten § 17 al. 2 Hausordnung) mündlich oder schriftlich in Verkehr zu treten, ist den Sträflingen verboten.

Mit der Außenwelt dürfen die Sträflinge nur insoweit verkehren, als es der Oberdirector (die Oberin oder der Inspector) gestattet. Fremde, auch behördliche Personen, welche die Anstalt besuchen, dürfen nur mit Erlaubnis des anwesenden Beamten oder Aufsehers angesprochen werden. Sträflinge der Einzelhaft dürfen Besuche von Privatpersonen ablehnen.

Kein Sträfling darf außer der Anstaltskleidung und jenen Gegenständen, deren Besitz ihm vom Oberdirector (Oberin) ausdrücklich bewilligt worden ist, noch etwas anderes besitzen.

So oft ein Vorgesetzter (Oberin oder Ordensschwester), um sich von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen, eine Personsdurchsuchung vorzunehmen findet, hat sich jeder Sträfling derselben unweigerlich zu unterziehen. Alle im un-

befugten Besitze des Sträflings vorgefundenen Gegenstände unterliegen dem Verfalle, soferne nicht dritten Personen ein Anspruch darauf zusteht. Der Erlös der für verfallen erklärten Gegenstände und alle derlei Gelder werden dem Fonde zur Unterstützung zu entlassender würdiger Sträflinge zugeführt.

Die Sträflinge haben in allen Anstaltsräumen die größte Reinlichkeit zu beobachten, ihre Kleider, Schuhe ꝛc. in gutem Zustande zu erhalten und jede Beschädigung dieser und anderer Gegenstände, sowie der Gebäude sorgfältig zu vermeiden. Für allen Abgang und Schaden an den ihm übergebenen Sachen ist der Sträfling verantwortlich.

Nicht minder haben die Sträflinge ihren Körper stets rein zu erhalten, sie haben sich täglich am Morgen Gesicht und Hände sauber zu waschen, den Mund auszuspülen, das Haar zu kämmen.

So oft ein Sträfling seine Zelle oder einen anderen Gefängnisraum verläßt, muss er vollständig und in Ordnung angekleidet sein. Bei allen Gängen zur Kirche, zur Schule u. s. w. haben die Sträflinge raschen Schrittes zu gehen und, sobald ein Vorgesetzter „Halt" gebietet, still zu halten. Die Sträflinge der Einzelhaft gehen einzeln jeder sechs Schritte von dem andern entfernt; die Sträflinge der Jugendabtheilung in der vorgeschriebenen Ordnung einer drei Schritte hinter dem anderen schweigend (§ 31 Hausordnung für Marburg und Prag); die Sträflinge der Gemeinschaftshaft gehen in der ihnen vorgeschriebenen Ordnung paarweise und es hat ein jedes Paar eine Entfernung von drei Schritten (in den Weiberstrafanstalten von zwei Schritten) von dem nächsten Paare einzuhalten. Nur die Sträflinge, welche ein Paar bilden, dürfen bei der Bewegung im Freien mit einander sprechen.

Bei Anliegen oder Beschwerden haben die Sträflinge um die Vorführung vor den Oberdirector (Oberin oder Inspector) zu bitten. Fühlen sie sich durch eine Verfügung des Oberdirectors (Oberin oder Inspector) beschwert, so haben sie bei diesem um Vorführung vor die allmonatlich stattfindende Hauscommission, oder wenn es sich um den Strafvollzug in Einzelhaft handelt, vor die Strafvollzugscommission anzusuchen.

Ungegründete Beschwerden und wissentlich falsche Angaben werden bestraft.

Erkrankt ein Sträfling, so hat er sofort die Anzeige zu machen; wer eine Krankheit, an der er leidet, verschweigt, wird straffällig wie jener, der sie heuchelt.

Wenn Sträflinge der Einzelhaft schneller Hilfe bedürfen, haben sie mittelst des in der Zelle befindlichen Signalapparates das Zeichen zu geben. Benützung des Apparates ohne Noth wird bestraft.

7. Der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten. Die Arbeit in den Gefängnissen erscheint als das wichtigste Element für die Art der Strafe, für ihren Einfluss auf den Sträfling. Man pflegt heutzutage die Strafarten mit Bezug auf die Rolle, welche die Arbeit in der Durchführung der Strafe spielt, in zwei Kategorien zu theilen, in Strafen mit zuchtmäßigem Zwange zur Arbeit und Strafen ohne solchen zuchtmäßigen Zwang. Die Arbeit ist das wichtigste erziehliche Element in der Strafe, besonders dort, wo es gilt, an Arbeit jene zu gewöhnen, die aus Scheu vor den Mühen der Arbeit die Bahn des Verbrechens betreten haben. Das Uebel der Freiheitsentziehung, das mit der Strafe gegeben ist, erhält eine Steigerung durch den Zwang zu einer genau bestimmten Arbeitsleistung. Die Gewährung der Arbeit bedeutet andererseits eine Erleichterung für den Sträfling, für den gleichförmiges, arbeitsloses Dasein sich zu einer unerträglichen Qual gestalten müsste; sie ist auch das wichtigste Mittel, um Körper und Geist des Sträflings so weit frisch zu erhalten, dass er nach der Entlassung aus der Strafe den Anforderungen des Lebens gewachsen sei. Die Sträflingsarbeit hat neben den angedeuteten erziehlichen und sittlichen Seiten noch eine wirtschaftliche. Der Staat will heute nicht mehr wie früher dem Sträfling durch die Strafe lediglich ein Uebel zufügen, er will erziehend und bessernd auf ihn einwirken; er will aber auch die wirtschaftlichen Kräfte des Sträflings nicht unausgenützt lassen; hieraus ergibt sich für die Einrichtung der Arbeit die Forderung, dass die Arbeit Werte schaffe. Bei Erfüllung dieser Forderung stößt der Staat vielfach auf den Widerspruch der freien Arbeit, der in der Sträflingsarbeit ein Concurrent erwächst.

Die Grundsätze für die Bestimmung der Arbeit in den Str. lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: 1. Die Arbeit muss mit dem Gesetz und Urtheil und dem Strafvollzugssystem im Einklang sein; 2. sie muss vereinbar sein mit den Einrichtungen eines geordneten Gefängnisses und den Rücksichten der Hauspolizei; 3. sie soll eine erziehliche Wirkung darbieten und dem Sträfling das Fortkommen erleichtern; 4. sie soll den persönlichen Verhältnissen des Sträflings angemessen sein und 5. einen thunlichst sicheren und guten Ertrag liefern; 6. sie soll durch die Form und Art des Betriebes die freie Arbeit nicht schädigen.

Die nach diesen Grundsätzen eingerichtete Arbeit muss der Individualität des einzelnen Sträflings angepasst werden; es soll also z. B. ein Sträfling nicht einem Arbeitsbetriebe zugewiesen werden, den er mit Rücksicht auf die Dauer seiner Strafzeit nicht erlernen kann, nicht einer Arbeit, deren Betrieb die Geschicklichkeit zu der von ihm früher betriebenen Arbeit mindert, deren Verwertung nach Entlassung aus der Strafe nicht leicht möglich ist u. s. w.

In diesem Sinne enthalten auch die Dienstesvorschriften der österreichischen Str. (vgl. z. B. § 60 Marburg, Prag; § 61 Stein) die Bestimmung, dass der Leiter des Arbeitswesens es sich angelegen sein zu lassen hat, dass es keinem arbeitsfähigen Sträflinge an Arbeit gebreche, dass die Arbeit soviel als möglich den Fähigkeiten und Neigungen, sowie der früheren Beschäftigung und dem künftigen Fortkommen des Sträflings angemessen und zugleich möglichst lucrativ sei.

8. Die Betriebsformen der Arbeit in den Strafanstalten. Es gibt drei Formen des Betriebes der Arbeit in den Str, die man mit den Namen Regie, Entrepríse und Accordsystem bezeichnet. Bei dem Regiesysteme erscheint der

Staat als Unternehmer, der die Sträflinge zur Be- und Verarbeitung von ihm gekaufter Stoffe verwendet, um die Arbeitsproducte sohin abzusetzen. In dieser Art des Arbeitsbetriebes wird einerseits eine wirtschaftliche Gefahr erblickt gegenüber der Privatindustrie, andererseits wird betont, dass den Beamten der Str. der kaufmännische Blick, die Erfahrung mangle, um die staatlichen Betriebe, deren es in einer Str. mehrere geben muss, immer zu gewinnreichen zu gestalten.

Bei der Entreprise vermietet der Staat die Sträflinge als Arbeiter an denjenigen, der durch sie eine gewisse Arbeit verrichten lässt. Die Entreprise kommt in mehreren Formen vor: die roheste Form ist die, bei welcher der Staat die Sträflinge den Privaten ganz überlässt, so dass auch der Strafvollzug zum größten Theil unter Aufsicht des Privaten steht, der durch seine Leute die Arbeit der Sträflinge leitet und überwacht, dem Staate bleibt nur ein gewisses Aufsichtsrecht. Bei der milderen Form wird zwischen Staat und Privaten (Entrepreneur) vertragsmäßig festgestellt, welche Leistungen die Sträflinge als Arbeiter zu prästieren haben, die Arbeitsleistung geschieht unter Aufsicht von Gefängnisbeamten, doch bleibt dem Privaten immer noch aufgrund des Vertrages eine gewisse Ingerenz. Beide Formen sind zu verwerfen, da sie der Autorität des Staates in der Durchführung des Strafvollzuges Abbruch thun, die Art des Strafvollzuges wenigstens theilweise von Privaten abhängig machen, die hiebei das Interesse, möglichst großen Gewinn zu erzielen, in den Vordergrund rücken, wobei die Momente, von denen geordneter Strafvollzug beherrscht sein muss, vernachlässigt werden oder ganz an Bedeutung verlieren. Die Entreprise ist nur dort nicht verwerflich, wo der Staat sich ein Aufsichtsrecht solchen Umfanges wahrt, dass hiedurch die Ordnung, Sicherheit und richtige Gefangenenbehandlung aufrecht erhalten werden kann.

Beim Accordsystem leistet der Staat mit seinen als Arbeiter verwendeten Sträflingen unter Leitung von Werkmeistern, die in seinem Dienste stehen, eine Arbeit an Auftraggeber. Der Auftraggeber liefert das Rohmaterial, der Staat nimmt gegen Entgelt eine Arbeitsleistung vor. Der Gefangene kommt in keine Beziehung zum Arbeitgeber. Das Accordsystem kommt der letzterwähnten Form des Entreprise-Systemes nahe, unterscheidet sich aber wesentlich dadurch von demselben, dass bei dem Accordsystem den Staat die Gefahren schlechter Fabrikate u. verdorbenen Arbeitsmateriales treffen, während beim Entrepriseystem diese Schäden der Unternehmer trägt. (Ueber die Vor- und Nachtheile der einzelnen Systeme vgl. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 390 und v. Holtzendorff-Jageman, Handbuch der Gefängniskunde II, 241).

Der Arbeitsbetrieb in den österreichischen Strafanstalten ist größtentheils nach dem System der Entreprise eingerichtet; die Arbeitskraft der Sträflinge soll an Privatunternehmer vergeben werden, welche nach Möglichkeit mittelst freier Vereinbarung, nöthigenfalls auch im Offert- und Licitationswege herangezogen werden sollen. Der Private hat sowohl das zu verarbeitende Material als auch die Werkzeuge zu liefern, falls letztere in der Str. noch nicht vorhanden sind. (Es beschäftigt z. B. die Firma Theyer & Hardtmuth in Wien einen großen Theil der Sträflinge der Str. Stein mit Papierconfection; ebenso ist seit Jahren ein großer Theil der Sträflinge der Str. Prag-Pankraz an die Papierconfectionsfirma Balatka in Prag überlassen.)

Die Regiearbeit wird nur mehr für das Aerar betrieben, es sollen nach Vorschrift der Justizverwaltung die Str. bemüht sein, bei Lieferungen, die für das Aerar ausgeschrieben werden, durch günstige Offerten die ausgeschriebene Lieferung zu erhalten.

Die Str. sorgen auch für die Herstellung einzelner Artikel, welche die Justizverwaltung bei Errichtung neuer Gerichte ꝛc. benöthigt. (In der Schlosserei der Str. Prag-Pankraz wurde ein großer Theil der auch in anderen Str. eingeführten Kübel mit Wasserverschließungen erzeugt.) Bei Uebernahme solcher Lieferungen von Seite der Str. macht sich die starke Fluctuierung des Arbeitspersonales unangenehm fühlbar. Die Str. die mitten in der Ausführung einer übernommenen Lieferung steht, verliert infolge von Strafablauf, Begnadigung u. s. w. manchmal die tüchtigsten Arbeiter eines Arbeitsbetriebes, ohne dass sie gleich für einen Ersatz sorgen könnte. Regiearbeiten für Private sowie der Detailverkauf von Fabrikaten der Str. an Private wurde mit Erl. des J. M. 3/VI 86 eingestellt.

In neuester Zeit ist man in Oesterreich bemüht, Sträflinge in größerem Umfange zu Culturarbeiten im Freien heranzuziehen; Sträflinge werden bei Wildbachverbauungen, Anlegung von Straßen, Entsumpfungen, die Gemeinden oder Länder vornehmen, zur Leistung dieser Arbeiten beigestellt. Das Ergebnis dieser Art der Verwendung der Sträflinge wird in den Berichten des Justizministeriums in den glänzendsten Farben geschildert; die zweifellosen Vortheile der Verwendung der Sträflinge zur Culturarbeit scheinen indessen seitens der österreichischen Justizverwaltung überschätzt zu werden, wozu auch der Umstand beiträgt, dass die Berichte der Strafanstaltsvorstehungen über die Erfolge der Durchführung einer Lieblingsidee unserer Justizverwaltung unbewusst etwas rosig gefärbt sind. Der Ernst des Strafvollzuges leidet, von anderen ernsten Schäden abgesehen, bei dieser Art der Arbeit sehr bedeutend.

9. Bestimmungen der Hausordnung über die Arbeitszuweisung, das Arbeitsmaß. Jedem gesunden Sträflinge ist eine Beschäftigung zuzuweisen, welcher er sich unweigerlich zu unterziehen hat. Bei der Zuweisung der Arbeit, die vom Oberdirector im Einvernehmen mit dem Verwalter geschieht (§ 60 Dienstesordnung), ist auf die Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise und auf das künftige Fortkommen des Sträflings thunlichst Rücksicht zu nehmen. Zu Arbeiten außer der Anstalt und den ein besonderes Vertrauen erheischenden Verrichtungen im Hause dürfen in der Regel nur Sträf-

linge der dritten Classe der Gemeinschaftshaft verwendet werden (§ 11 Hausordnung für Prag, Marburg, Stein u. s. w.; § 9 Hausordnung für Wallachisch-Meseritsch, Kepy u. s. w.).

Ist der Sträfling der ihm zugewiesenen Arbeit unkundig, so wird ihm darin der nöthige Unterricht ertheilt.

Der in den Str. als Verwalter angestellte Beamte hat bedacht zu sein auf die Heranziehung geeigneter und vertrauenswürdiger Arbeitsunternehmer und hat die hiezu führenden Vorkehrungen zu treffen. So weit die Beschäftigung der Sträflinge auf Rechnung der Str. stattfinden muss, hat der Verwalter für die Einführung thunlichst mannigfaltiger und entsprechender Gewerbsarbeiten, für die Anschaffung der erforderlichen Arbeitsstoffe und Arbeitsgeräthe, für die Instandhaltung der letzteren und für den vortheilhaften Absatz der Arbeitserzeugnisse Sorge zu tragen.

Die Sträflinge werden je nach der Tüchtigkeit in der Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeiten in drei Classen (Arbeitsclassen) eingetheilt. Bei jeder Gattung von Arbeit wird, soweit es die Natur derselben gestattet, vom Oberdirector (im Einvernehmen mit dem Verwalter § 60 Dienstordnung) in verschiedenen Abstufungen dasjenige Maß von Arbeit festgesetzt, welches der Sträfling an einem Tage zu liefern hat.

Die niedrigste Abstufung dieses Arbeitsmaßes (Tagwerk) ist jedenfalls so zu bemessen, dass dasselbe bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit während der vorgeschriebenen Arbeitszeit nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann. Die höheren Abstufungen sind für Sträflinge mit mehr als mittlerer Arbeitsfähigkeit bestimmt.

Der Sträfling steigt, wenn sich seine Arbeitstüchtigkeit in dem ihm zugewiesenen Gebiete vervollkommt, aus der ersten in die zweite, dann in die dritte Arbeitsclasse auf.

Bei Beurtheilung der Arbeitsleistung jedes einzelnen Sträflings ist von der täglichen Arbeitszeit die Zeit in Abrechnung zu bringen, während welcher der Sträfling durch Schulbesuch oder auf andere Art der Arbeit entzogen wird.

Bei Arbeiten, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten täglichen Arbeitsmaßes nicht zulässt, werden die Sträflinge nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte vom Oberdirector in Classen eingetheilt, und hat der einzelne Sträfling dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Classe erfahrungsgemäß bei Anwendung angestrengten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer vom Oberdirector festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesene Anlage und Fleiß angemessen controliert.

10. Die Arbeitsentlohnung. Der Sträfling hat keinerlei Anspruch auf eine Entlohnung seiner Arbeit. Um jedoch den Fleiß und das Interesse an der Arbeit zu erhöhen, werden den Sträflingen mit der Höhe ihrer Leistung steigende Theile des Verdienstes als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, durch welche zugleich ihr Fortkommen nach der Entlassung erleichtert werden soll.

Diese Entlohnung ist nicht nur in Zusammenhang gebracht mit der steigenden Leistungsfähigkeit des Sträflings, sondern sie richtet sich auch nach der Disciplinarclasse, in der sich der Sträfling befindet; der Ertrag der Arbeit hängt somit neben dem Fleiße und der Arbeitstüchtigkeit des Sträflings auch von seiner sonstigen Aufführung ab.

Es betragen die Entlohnungen des Sträflings für jedes befriedigend geleistete Tagwerk in den Str.: Prag, Graz, Marburg, Pilsen, Karthaus, Stein und Garsten in der ersten Classe: einen, zwei und drei Kreuzer; in der zweiten Classe: zwei, drei und vier Kreuzer: in der dritten Classe: drei, fünf und sechs Kreuzer.

Das gleiche bestimmen die §§ 12 der Hausordnungen für Prag und Marburg für die Jugendabtheilungen.

Hat ein Sträfling während eines Monates mehr geleistet, als ihm für diese Zeit vorgeschrieben war, so wird ihm hiefür so viel gut geschrieben, als für die in der Mehrarbeit enthaltenen Tagwerke entfällt.

Für die oben nicht genannten Männerstrafanstalten enthalten die Hausordnungen die Bestimmung, dass dem Sträfling zur Aufmunterung des Fleißes für befriedigend geleistete Arbeit eine Entlohnung gutgeschrieben wird, welche bei Arbeiten für Rechnung von Parteien in der ersten Classe zwanzig, in der zweiten Classe dreißig, in der dritten Classe vierzig vom Hundert des jeweilig nach Abzug der Regiekosten ermittelten reinen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes ausmacht und bei Arbeiten für Rechnung der Str. in jeder Classe mit dem für dieselbe festgesetzten tarifmäßigen Lohne bemessen wird (vgl. z. B. Hausordnung für Laibach § 11, Mürau § 11, theilweise abweichend § 10 Göllersdorf u. s. w.).

Die §§ 14 der Hausordnung für Stein, Karthaus, Graz, Pilsen; §§ 13 Prag und Marburg, endlich § 12 Garsten enthalten die Bestimmung, dass bei Arbeiten, deren Natur die Bestimmung eines Tagwerks nicht zulässt, die oben angeführten Lohnsätze gleichfalls Anwendung zu finden haben, und dass für die Entlohnung maßgebend ist die Classe, welcher der Sträfling angehört, und die Beschaffenheit seiner Arbeitsleistung. Hat ein solcher Sträfling während eines Monates mehr geleistet, als andere Sträflinge seiner Lohnkategorie bei angestrengtem Fleiße zu leisten vermögen, so kann ihm nach dem Ermessen des Oberdirectors eine Mehrentlohnung gutgeschrieben werden, welche jedoch den dritten Theil der kategoriemäßigen Monatsentlohnung nicht überschreiten darf.

Die gleichen Bestimmungen enthalten die §§ 12 der Hausordnungen für die Jugendabtheilungen in Prag und Marburg.

Für Weiberstrafanstalten enthalten die Haus- und Dienstordnungen die Bestimmung, dass dem Sträfling für jede befriedigend geleistete Arbeit

eine Entlohnung gutzuschreiben ist, welche in der ersten Classe mit der Hälfte, in der zweiten Classe mit dem ganzen Betrage des tarifmäßigen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes bemessen wird, in jedem Falle aber bei einem fleißigen Sträfling in der ersten Classe mindestens drei, in der zweiten mindestens fünf Kreuzer für einen vollen Arbeitstag beträgt.

Diese Mindestentlohnung darf auch nicht durch Abrechnung der Schulstunden verringert werden (§ 10 Wallachisch-Meseritsch, etwas abweichend Repy § 10 u. s. w.). Rückfällige im oben (sub 3) angeführten Sinne beziehen gemäß Erl. des J. M. 2/XII 72 eine geringere Arbeitsentlohnung.

Das vom Sträfling zu leistende Arbeitspensum sowie das von ihm täglich thatsächlich geleistete Arbeitsquantum wird in ein Arbeitsbüchlein eingetragen und am Schlusse des Monates die über das Arbeitspensum hinausgehende Mehrarbeit berechnet.

Die Sträflinge haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Sorgfalt und Fleiß zu arbeiten. Sie dürfen vor dem Zeichen zum Schlusse der Arbeit dieselbe auch dann nicht unterbrechen, wenn sie ihr Tagwerk vollbracht haben. Auch dürfen sie sich ohne Erlaubnis weder von ihrem Arbeitsplatze, noch aus ihrem Arbeitslocale entfernen. Wer träge und nachlässig arbeitet, erhält keinen Lohn und wird gestraft. Ein solcher Sträfling muss überdies die versäumte Arbeit, wenn er sie nicht binnen einer ihm gegebenen Frist nachholt, nach dem Befunde des Oberdirectors aus seinem Guthaben ersetzen.

11. Die Verwendung der Arbeitsentlohnung. Der Sträfling darf die Hälfte der ihm gutgeschriebenen Arbeitsentlohnung während der Strafzeit theils zur Anschaffung von Nebengenüssen, theils mit Bewilligung des Oberdirectors (der Oberin) zur Unterstützung seiner Angehörigen und zu anderen erlaubten Zwecken, z. B. Anschaffung von Büchern und anderen Lehrmitteln, von Kleidern, Briefpapier, Seife verwenden.

Die andere Hälfte und auf seine Bitte auch die unverwendet gebliebene erste Hälfte wird in der Sparcasse fruchtbringend angelegt. Die Anlage ist bald eine individuelle, für jeden Sträfling gesondert durchgeführte, bald cumulative. Die Zinsen und Zinseszinsen der angelegten Ersparnisse fallen den Sträflingen zu, nur Prag und Marburg haben im § 14 al. 2 Hausordnung die Bestimmung, dass die Zinsen nicht dem Sträflinge selbst, sondern dem Sträflingsunterstützungsfonde zufallen.

Das ganze Guthaben des Sträflings haftet für den Ersatz des von dem Sträfling aus Nachlässigkeit oder Bosheit an fremdem Eigenthume verursachten Schadens und kann zu diesem Zwecke, sowie im Falle, wenn der Sträfling während der Haft entweicht, oder im Disciplinar-Strafwege ganz oder theilweise eingezogen werden.

Das Guthaben wird in einem besonderen Büchlein verrechnet und dem Sträfling allmonatlich zur Einbringung eventueller Einwendungen vorgelegt.

Zu erwähnen ist noch § 6 des G. 29/IV 73 R. 68, nach welchem auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Executionsmaßregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden können. Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des dreißigsten Tages, seitdem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Execution getroffen werden. Diese Bestimmungen finden jedoch nach § 7 des citierten Gesetzes keine Anwendung auf die Sicherstellung und executive Einbringung von Steuern, öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebüren; der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes; der Forderungen, welche die aufgrund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankencassen an ihre Theilnehmer zu stellen haben.

12. Die Verwendung des Arbeitsverdienstes für sogenannte Nebengenüsse. Der Sträfling darf einen Theil seines Ueberverdienstes zur Anschaffung von sogen. Nebengenüssen verwenden, u. zw. richtet sich der Betrag, der übrigens für die einzelnen Str. verschieden bemessen ist, nach der Disciplinarclasse, in der sich der Sträfling befindet. Die Kosten der Nebengenüsse dürfen in einer Woche in Prag und Marburg (§ 15 Hausordnung, ebenso § 14 der Hausordnung für die Jugendabtheilung) in der ersten Classe nicht mehr als zwanzig, der zweiten nicht mehr als dreißig, und der dritten Classe nicht mehr als vierzig Kreuzer betragen. Für Pilsen, Stein u. s. w. (§ 16 Hausordnung) sind die Beträge mit zwanzig, vierzig und sechzig Kreuzern angesetzt. Für die Weiberstrafanstalten sind die Beträge für die erste Classe mit 15—30 Kreuzer, für die zweite mit 30—60 Kreuzern angesetzt (vgl. § 12 Hausordnung für Repy und § 12 Hausordnung für Wallachisch-Meseritsch).

In den einzelnen Hausordnungen ist genau angegeben, woraus die Nebengenüsse bestehen dürfen, so läßt z. B. die Hausordnung für Marburg zu: 560 *g* Weißbrot, 2 Stück Semmeln, 50 *g* Butter oder Speck, 100 *g* Käse, 150 *g* kalten Braten oder Schinken, 300 *g* Obst, 100 *g* Salz, 150 *g* Zucker, 1—2 Limonen, 50 *g* Gewürz, 1 Stück Häring, $3^1/_2$ *dl* Milch, Kaffee oder Suppe, $3^1/_2$ *dl* Wein, 7 *dl* Bier oder Most, 2 Stück hart gesottene Eier. Die Anschaffung geistiger Getränke ist jugendlichen Sträflingen unter 16 Jahren nicht gestattet.

Die Verarbreichung der Nebengenüsse erfolgt in den einzelnen Disciplinarclassen an den dafür bestimmten Tagen, u. zw. in den Männerstrafanstalten in der ersten Disciplinarclasse einmal, in der zweiten zweimal, in der dritten dreimal in der Woche; in den Weiberstrafanstalten in der ersten Disciplinarclasse einmal, in der zweiten zweimal wöchentlich.

Zum Einnehmen der Nebengenüsse wird den Sträflingen an Wochentagen eine halbe Stunde Ruhepause gewährt. Das Mitnehmen von Neben-

genüssen in andere Räume, als wo deren Verabreichung geschieht, ist bei Strafe verboten.

Eine Anschaffung der Nebengenüsse mit anderen Mitteln als dem Arbeitsverdienste ist unstatthaft; eine Ausnahme hievon ist nur bei Sträflingen zulässig, welche infolge von Arbeitsunfähigkeit sich die Mittel zur Anschaffung von Nebengenüssen nicht erwerben können. Solchen Sträflingen kann zu dem gedachten Zwecke bei sonstigem Wohlverhalten von der Oberstaatsanwaltschaft eine theilweise Verwendung des ersparten Arbeitsverdienstes oder eigener Mittel innerhalb der genannten Grenzen und immer nur mit der Beschränkung gestattet werden, als hiedurch ihr Fortkommen nach der Entlassung nicht gefährdet wird und jede Bevorzugung gegen arbeitsfähige Mitsträflinge ausgeschlossen bleibt. (Die Ausnahmsbestimmung fehlt in den Hausordnungen für Weiberstrafanstalten.)

Rückfällige in dem (oben sub 3) gedachten Sinne sind beim Bezug von Nebengenüssen den übrigen Sträflingen gegenüber dadurch beschränkt, dass sie längere Zeit in den unteren Disciplinarclassen bei Verbüßung der Strafe bleiben, somit einen geringeren Arbeitsverdienst haben und von diesem wieder nur einen geringeren Betrag zur Anschaffung von Nebengenüssen verwenden können.

13. Der Unterricht in den Strafanstalten. Jeder Sträfling, der gar keine oder nur mangelhafte Kenntnis in den Lehrgegenständen der Volksschule besitzt und das 35. Lebensjahr (in den Weiberstrafanstalten des 30. Lebensjahr) nicht überschritten hat, ist zum Besuche der Anstaltsschule verpflichtet. Auch ältere Sträflinge sind zum Schulbesuche zu verhalten, wenn sie als lernfähig erkannt worden sind. Jeder Sträfling ist in den ersten 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Lehrer in der Aufnahmszelle in Bezug auf seine Schulkenntnisse zu prüfen. Aufgrund dieser Prüfung wird vom Oberdirector im Einvernehmen mit dem Seelsorger und Lehrer bestimmt, in welche Classe der Eingelieferte zu verweisen, und mit welchen Behelfen geistiger Beschäftigung er zu versehen sei (§ 125 Dienstordnung für Marburg).

Die Anstaltsschule umfasst in Prag und Marburg zwei Abtheilungen, deren erste für die jugendlichen Sträflinge bestimmt ist. Jede Abtheilung zerfällt in zwei Classen. (Auch in den Weiberstrafanstalten, in welchen die Sträflinge jedoch nur in den Lehrgegenständen der Volksschule zu unterrichten sind; § 23 Dienstordnung für Wiener-Neudorf.)

In die erste Classe gehören jene Sträflinge, welche gar keine Schulbildung besitzen oder in ihrer Ausbildung hinter dem Ziele der Volksschule zurückgeblieben sind. In die zweite Classe gehören Sträflinge, welche eine Befestigung oder Erweiterung dieser Kenntnisse bedürfen. (Ueber den Lehrplan vgl. Leitmaier, österr. Gefängniskunde, S. 708.) Das Schuljahr zerfällt in ein Sommer- und ein Wintersemester, nach jedem Semester wird im Beisein des Oberdirectors und des Hauscommissärs (der Oberin und des Inspectors) eine Prüfung aus allen Lehrgegenständen abgehalten. Nach jeder Semestralprüfung treten vierzehntägige Ferien ein. Sträflinge, die sich durch Fleiß und gute Fortschritte hervorgethan haben, können am Schlusse des Wintersemesters mit Prämien betheilt werden. Am Schlusse eines jeden Wintersemesters werden jene Sträflinge namhaft gemacht, welche wegen erfolgreicher Zurücklegung des Schulcurses aus der Schule auszutreten, in die zweite Classe aufzusteigen oder dieselbe zu wiederholen haben.

An Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Hauptfeste des Jahres werden außerdem Vorträge über gemeinnützige, auf das praktische Leben bezugnehmende Kenntnisse ertheilt.

In den Männerstrafanstalten ist außerdem der Unterricht im Freihandzeichen, in der Landwirtschaft und im Gesange eingeführt. Beim Gesange wird insbesondere der Kirchengesang gepflegt.

In den Str. bestehen Bibliotheken, deren Instandhaltung regelmäßig der Lehrer besorgt. Zum Zwecke der Aushändigung von Büchern an Sträflinge bekommen dieselben eine mit der Kopfzahl und dem Namen versehene Karte, auf welcher sämmtliche Nummern der Bibliotheksbücher verzeichnet sind. Die Ausfolgung und Zurückstellung der Bücher wird auf diesen Nummernkarten bezeichnet. In der Regel soll keinem Sträfling ein Werk ausgefolgt werden, so lange er nicht das früher entlehnte zurückgestellt hat. Auf die Auswahl der Bücher, welche den Sträflingen zum Lesen übergeben werden, hat der Seelsorger Einfluss zu nehmen.

14. Gottesdienst u. religiöse Uebungen. Die römisch-katholischen Sträflinge haben dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und an den hiezu bestimmten Werktagen beizuwohnen. Der Morgengottesdienst besteht an Sonn- und Feiertagen aus einer Messe nebst Predigt, am Nachmittage findet der Segen nebst Christenlehre statt. An Werktagen wird eine Messe gelesen u. mindestens einmal der Woche ein kurzer religiöser Vortrag damit verknüpft.

Den römisch-kathol. Sträflingen ist wenigstens zweimal im Jahre, zur österlichen Zeit und im Herbste, dann beim Eintritt in die Strafe und vor dem Austritt, auf ihr Verlangen auch öfter, Gelegenheit zu geben, die Beichte abzulegen und das heilige Abendmahl zu empfangen. Ein Zwang darf in dieser Hinsicht nicht geübt werden.

Der Seelsorger hat nicht nur in der Kirche, dann durch den Religionsunterricht in der Schule, sondern auch außerhalb derselben sich die Weckung des religiösen und moralischen Gefühls der Sträflinge und die Besserung derselben angelegen sein zu lassen. Er hat im Verkehr mit den Sträflingen dahin zu wirken, dass dieselben zur Erkenntnis ihrer Fehler und Verirrungen gebracht und einem tadellosen Lebenswandel zugewendet werden. Soweit die Hausordnung hiezu Spielraum gibt, hat der Seelsorger auch auf die Stärkung und Erprobung des sittlichen Willens der Sträflinge bedacht zu sein (§ 86 Dienstordnung für Marburg, Prag u. s. w.).

Die Religionsübungen für evangelische und israelitische Sträflinge werden durch einen Seelsorger ihrer Confession in der zwischen diesem und dem Oberdirector vereinbarten Weise und nach Maßgabe der diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften von Zeit zu Zeit abgehalten (§ 30 Hausordnung für Marburg, Prag).

15. Die Bestimmungen über den Empfang von Briefen und Besuchen sowie die Absendung von Briefen. Jeder Sträfling darf von Zeit zu Zeit, u. zw., wenn er sich in der ersten Disciplinarclasse befindet, alle zwei Monate, in der zweiten alle sechs Wochen, in der dritten jeden Monat einen Brief unbedenklichen Inhaltes an seine Verwandten oder Freunde absenden und einen solchen von ihnen empfangen. Auch wird ihm gestattet, in denselben Zeitabschnitten von seinen Verwandten oder Freunden, die in gutem Rufe stehen, einen Besuch im Sprechzimmer anzunehmen (Hausordnung für Marburg, Prag § 16; Stein § 17; Kepy § 13 u. s. w.).

Die Briefe haben die Sträflinge auf die dafür bestehenden Impressen zu schreiben, worin für sie und die Empfänger die Hausregeln über den brieflichen Verkehr der Sträflinge und über die Besuche bei denselben bemerkt sind.

Die Zustellung, bezw. Beförderung der einlangenden und abzusendenden Briefe kann nur erfolgen, wenn die Briefe bei der Einsichtnahme unverfänglich befunden wurden. Nicht genehmigte, vom Sträfling geschriebene Briefe werden unter Verständigung an ihn den Personalacten beigelegt; einlangende Briefe unter Bezeichnung der anstößigen Stellen zurückgestellt.

Briefe und Sendungen sind nach Kenntnisnahme ihres Inhaltes den Sträflingen abzunehmen und zu den Personalacten zu hinterlegen; ausnahmsweise kann die Erlaubnis ertheilt werden, einen Brief oder Gegenstand zu behalten. Die Kosten des Briefpapiers und Portos sind aus dem Guthaben des Sträflings zu berichten (§ 33 Dienstordnung für Marburg, Prag; § 25 für Wiener-Neudorf).

Besuche von Personen, welche hiefür keinen statthaften Grund darzuthun vermögen, auch nicht Verwandte oder Freunde des Sträflings sind oder sich keines guten Rufes erfreuen, dürfen nicht zugelassen werden.

Die Unterredung mit dem Sträfling darf nicht anders als in Gegenwart eines Verwaltungsbeamten oder Gefangenaufsichtsorganes und in einer demselben verständlichen Sprache stattfinden und nicht länger als eine Viertelstunde dauern.

Der Besuchende darf dem Sträflinge weder etwas übergeben, noch von ihm übernehmen. In das Sprechzimmer (in welchem der Sträfling vom Besucher durch eine Gitterwand getrennt bleibt) sollen nie Besuche für mehrere Sträflinge zugleich, sondern die weiteren Sträflinge erst dann zugelassen werden, wenn die vorigen abgetreten sind. Schwerkranke dürfen von ihren Verwandten und Freunden im Spitale besucht werden, doch sind die entsprechenden Vorsichten gegen einen Missbrauch nicht zu vernachlässigen (§ 34 Dienstordnung für Marburg, Prag, Stein u. s. w., § 26 für Wiener-Neudorf).

16. Die Disciplinarbehandlung in den österreichischen Strafanstalten. Der Disciplinarbehandlung unterliegen in den Str. alle strafbaren Handlungen, die ihrer Schwere nach vom Standpunkte der strafgesetzlichen Bestimmungen lediglich als Uebertretungen oder Vergehen zu qualificieren wären, ferner alle Uebertretungen der Hausordnung, u. zw. werden die genannten Handlungen sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an jedem gestraft, der, hiezu aufgefordert, mitgewirkt, die ordnungswidrige Handlung eines anderen verheimlicht und in Bezug auf Fluchtunternehmen nicht angezeigt hat (Minist.-Verord. 4/VII 60 R. 173).

Als Disciplinarstrafen erwähnen die genannte Ministerialverordnung und die einzelnen Hausordnungen: 1. den Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen; 2. die Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit (oder einen kleineren Lohn abwerfenden Arbeit); 3. die zeitweise Entziehung des Befugnisses zur Anschaffung von Nebengenüssen oder anderen Begünstigungen; (4. gänzliche oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten zwei Monaten gutgeschriebenen Betrages zugunsten des Sträflings-Unterstützungsfondes); 5. Entziehung der Morgensuppe; 6. Fasten bei Wasser und Brod; 7. hartes Lager; 8. Einzelhaft in einer Correctionszelle; 9. Dunkelhaft; 10. die Versetzung in eine niedrigere Sträflingsclasse; 11. die Fesselung bis auf die Dauer von drei Monaten. (In den Hausordnungen der Weiberstrafanstalten, z. B. § 42 Kepy, Wallachisch-Meseritsch wird neben der Fesselung nach genannt: die Anlegung einer Zwangsjacke.) Die Disciplinarstrafe der Fesselung wird in den einzelnen österreichischen Str. verschieden vollzogen, u. zw. als sogen. Kurzschließen in der längsten Dauer von 48 Stunden. Das rechte Hand- und das linke Fußgelenk des Sträflings werden in Eisenringe gesperrt, die durch eine Kette mit einander verbunden sind; die Eisenringe können an der Kette derart verschoben werden, dass sie ganz nahe an einander gebracht werden, also die rechte Hand dicht an das linke Fußgelenk des Sträflings angekettet ist; nach sechsstündigem Kurzschließen pflegt die Kette für 6 Stunden derart verlängert zu werden, dass der Sträfling wieder aufrecht stehen und den Fuß sowie die Hand, nur durch das Tragen der Ketten beschwert, frei bewegen kann. Die Strafe der Fesselung wird auch durch Anlegen von Fußeisen vollzogen, die hinsichtlich des Gewichtes zwischen 300 *g* bis 2 *kg* 240 *g* schwanken, je nachdem sie bei Weibern, gebrechlichen Leuten oder rüstigen Männern in Verwendung gelangen. Endlich wird die Strafe der Fesselung auch vollzogen durch Anketten eines Sträflings für die Dauer von zwei Stunden mit rückwärts gekreuzten Händen an einen Ring, der sich in solcher Höhe befindet, dass der Sträfling mit dem ganzen Fuße eben noch den Boden berührt. Die Strafe der Fesselung ist

in den Jugendabtheilungen der Strafordnung Prag und Marburg nicht eingeführt.

Von der Fesselung, die als Disciplinarstrafe verhängt wird, ist zu unterscheiden die Fesselung, die gegen fluchtverdächtige, ungestüme, widerspenstige Sträflinge als Sicherungsmittel zulässig ist. Die Dauer derselben richtet sich nach Bedarf, nur ist, wenn die Ankettung an die Mauer für mehr als acht Tage verhängt werden will, die Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft zu machen.

Nach § 44 der Hausordnung für Marburg und Prag kann gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Sträflinge zur Sicherung mit Fesselung in längerer als der sub Nr. 11 angegebenen Dauer mit Ankettung an den Fußboden oder an die Mauer mit Anlegung der Zwangsjacke vorgegangen werden.

Mit der Strafe sub Z. 8 und 9 ist stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, der Begünstigung des Briefwechsels und des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschließung vom gemeinsamen Spaziergange verbunden.

Die Strafe des Fastens kann nach § 6 der V. 4/VII 60 R. 173 nur dreimal der Woche an unterbrochenen Tagen stattfinden.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage dauern und dann erst wieder nach einer Woche, und im ganzen Jahre für nicht länger als 30 Tage verhängt werden. Der Anstaltsvorsteher kann Dunkelhaft nur bis zu 14 Tagen verhängen. Zu längerer Anhaltung ist die Genehmigung des Oberstaatsanwaltes erforderlich. Die Hausordnung der Jugendabtheilungen der Str. Prag u. Marburg setzen (§ 43) fest, dass die Dunkelhaft ununterbrochen nicht länger als 24 Stunden und in einer Woche höchstens dreimal verhängt werden darf.

Als besondere Disciplinarstrafe wird in der Hausordnung für Jugendliche noch erwähnt: das Sprechverbot während der Erholungszeit bis zur Dauer von 14 Tagen und die Absonderung (Isolierung) bei Fortsetzung der Arbeit mit Ausschließung jedes Verkehres mit anderen Sträflingen bis auf die Dauer von 3 Monaten.

Bei Anwendung der einzelnen Disciplinarstrafen soll die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und die Individualität des Häftlings berücksichtigt werden. Die erwähnten Disciplinarstrafmittel können auch cumuliert werden; es unterliegt, wie die Verord. des J. M. 21/I 70 erläuternd ausführt, keinem Anstande, die verschiedenen gesetzlichen Disciplinarstrafen in der Art zu combinieren, dass z. B. an einem Tage über renitente Sträflinge die Strafe des Fastens, am nächsten Tage die Strafe des harten Lagers verhängt, und letztere Strafe im Falle des Bedarfes auch noch durch Entziehung der Morgensuppe verschärft werde.

Die Verhängung der Disciplinarstrafen steht dem Strafanstaltsvorsteher, bezw. der Oberin zu. Dieselben haben alle wegen einer Uebertretung der Hausordnung angezeigten Sträflinge sich sofort vorführen zu lassen, dieselben und die etwaigen Thatzeugen abzuhören und entweder innerhalb der ihnen zustehenden Disciplinargewalt das Erkenntnis zu fällen oder sonst das weitere dem Gesetze gemäß vorzukehren. Erkenntnisse auf Disciplinarstrafen sind ohne Aufschub in Vollzug zu setzen. Eine Beschwerde wider dieselben hat keine aufschiebende Wirkung.

Alle Strafanzeigen wegen Uebertretungen der Hausordnung seitens der Sträflinge, die hierüber ermittelten Beweise und gefällten Erkenntnisse sind mit kurzen Worten in ein Strafbuch einzutragen, in welchem auch der geschehene Strafvollzug vorzumerken ist. Ueberdies ist jede über einen Sträfling verhängte Disciplinarstrafe in den Personalacten desselben auszuzeichnen (vgl. über die Disciplinarstrafen in den österreichischen Str. die so betitelte Monographie von Hiller).

17. Belohnungen. Neben den schon an früheren Stellen genannten Vergünstigungen, der Bewilligung zum Tragen eines Bartes und der Zuwendung von sogen. Nebengenüssen, der Versetzung in eine höhere Disciplinarclasse werden in den Hausordnungen für die Jugendabtheilungen der Str. Prag und Marburg (§ 42) als Belohnungen d. i. als Mittel, um Sträflinge auszuzeichnen, welche durch ihr Verhalten und durch ihren Fleiß vortheilhaft hervortreten und auf ihre sittliche Besserung ernstlich bedacht sind — noch genannt: 1. Die Erlaubnis zum Empfange vermehrter Besuche und Briefe und zum öfteren Briefschreiben; 2. die Belobung vor den versammelten Sträflingen; 3. die Verwendung zu solchen Arbeiten, mit deren Verrichtung eine freiere Bewegung und Enthebung von beständiger Aufsicht gestattet ist; 4. die Versetzung in eine höhere Moralitätsclasse (vgl. über Belohnungen in den Str. Holtzendorff-Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens II, 87 und die dort angeführte Literatur).

18. Die Tagesordnung in den österreichischen Strafanstalten. Die Tagesordnung in den Str. ist für Werk- und Sonntage in den Hausordnungen genau geregelt und es stimmen in den bezüglichen Anordnungen die Hausordnungen der Männer- und Weiberstrafanstalten wesentlich mit einander überein.

A. Tagesordnung an Werktagen. Die Sträflinge haben in der warmen Jahreszeit (April bis einschließlich September) um 5, in der kalten Jahreszeit (October bis inclusive März) um $5^1/_2$ Uhr morgens aufzustehen, sich zu waschen, ihr Bett in Ordnung zu bringen und das Morgengebet zu verrichten, das vom Stubenvater vorgebetet wird. (In den Weiberstrafanstalten ist um $5^1/_2$, bezw. 6 Uhr katholischer Gottesdienst, nach dem Gottesdienst wird die Morgensuppe eingenommen und dann die Arbeit begonnen.)

In den Männerstrafanstalten beginnt nach der Vertheilung und dem Einnehmen der Morgensuppe die Arbeit um 6, bezw. 7 Uhr. So weit nichts anderes bestimmt ist, wird der ganze Vormittag der Arbeit gewidmet. An zwei getrennten Tagen jeder Woche haben die katholischen Sträflinge dem Gottesdienste um 6, bezw. 7 Uhr morgens anzuwohnen.

Der Schulunterricht wird nach Maßgabe des Stundenplanes von 8—12 Uhr vormittags, eventuell 2—4 Uhr nachmittags ertheilt. (In den Weiberstrafanstalten $^1/_2$8—9 und 9—10$^1/_2$ Uhr vormittags.)

Die Arbeit des Vor- oder Nachmittags wird noch durch die einstündige Bewegung im Freien unterbrochen, zu der die Sträflinge abtheilungsweise geführt werden.

Um 12 Uhr (in Kepy $^1/_2$12; Wallachisch-Meseritsch 12$^1/_2$ Uhr) wird das Mittagessen verabreicht; nach dem Essen folgt eine einstündige Ruhezeit, während welcher das Liegen auf der Lagerstätte verboten ist. (Die Ruhezeit kann nach Zulass der Witterung auch im Spazierhofe zugebracht werden § 36 Kepy u. Wallachisch-Meseritsch.)

Um 1 Uhr nachmittags wird die Arbeit wieder aufgenommen und sie darf nur von jenen Sträflingen unterbrochen werden, die Bewegung im Freien, Schulunterricht trifft, oder die eine halbstündige Pause um 4 Uhr zum Einnehmen der Nebengenüsse erhalten.

Um 7$^1/_2$ Uhr (an Samstagen um 6$^1/_2$ Uhr, in den Weiberstrafanstalten um 7 Uhr) abends wird die Arbeit geschlossen; die Sträflinge der Gemeinschaftshaft werden, nachdem sie ihre Werkzeuge ꝛc. in Ordnung gebracht und abgegeben haben, einer Personsdurchsuchung unterzogen und sohin in die Schlafsäle gebracht. Nach Verrichtung des Abendgebetes, das der Stubenvater vorbetet, begeben sich die Sträflinge zur Ruhe. Um 8 Uhr in der kalten, um 8$^1/_2$ Uhr in der warmen Jahreszeit muss jeder Sträfling in Bett liegen, das er, Nothfälle ausgenommen, vor der Stunde des Aufstehens nicht verlassen darf. (In den Weiberstrafanstalten findet von 7 bis 7$^1/_2$ Uhr abends abwechselnd an einem Tage Unterricht in den Lehren der Religion und Moral, an dem andern Tage eine Vorlesung aus Büchern gemeinnützigen Inhaltes durch die Ordensschwestern statt.)

B. An Sonn- und Feiertagen. Das Aufstehen findet an Sonn- und Feiertagen in den Männerstrafanstalten um 6 Uhr (in den Weiberstrafanstalten wie an Werktagen statt). Um 7$^1/_2$ Uhr (in den Weiberstrafanstalten um 5$^1/_2$, bezw. 6 Uhr) wird für die katholischen Sträflinge der Gottesdienst abgehalten; um 2 Uhr nachmittags ist Segen, nach demselben Christenlehre, bezw. Predigt.

In den Männerstrafanstalten wird um 10 Uhr der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen ertheilt.

Die Verabreichung des Brotes, der Mahlzeiten, die Bewegung im Freien und das Schlafengehen erfolgen in derselben Ordnung wie an den Werktagen.

Die Sonn- und Feiertage sind für alle christlichen Sträflinge arbeitsfrei (Sträflinge jüdischer Religion dürfen am Sabbath und den folgenden Feiertagen: Purim 1 Tag, Wochenfest 2 Tage, Neujahrsfest 2 Tage, Versöhnungsfest 1 Tag, Laubhüttenfest, die beiden ersten und letzten Tage, wider ihren Willen nicht zur Arbeit angehalten werden; an christlichen Feiertagen dürfen sie nur mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden). Ausnahmen sind nur insoferne zulässig, als es sich um die Erledigung der nöthigen Hausarbeiten handelt, oder soferne dringende Umstände die Fortsetzung namentlich landwirtschaftlicher Arbeiten unumgänglich nothwendig machen.

An arbeitsfreien Tagen beschäftigen sich die Sträflinge mit Lesen oder Anhören der Vorlesung eines Mitsträflings; mit der Ausfertigung ihrer Schulaufgaben, mit Zeichnen, Briefschreiben, mit Instandhaltung der eigenen oder der ihnen zum Gebrauche gegebenen Kleidungsstücke und Effecten und mit solchen freiwilligen Arbeiten, durch welche die Ruhe und Ordnung des Hauses nicht gestört wird und wozu sie vom Oberdirector (Oberin) besondere Erlaubnis erhalten haben.

Literatur.

Die Literatur ist überaus reich; neben zahlreichen Abhandlungen, Gutachten, Erörterungen, Berichten in den Blättern für Gefängniskunde herausgegeben früher von Eckert, jetzt von Wirth (der 30. Bd. ist im Erscheinen) und in den Jahresberichten der einzelnen Gefängnisvereine, sei noch insbesondere hingewiesen auf: Leitmaier: Oesterreichische Gefängniskunde, Wien 1890. Kaserer: Handbuch der österreichischen Justizverwaltung, Wien 1882—1884. Hiller: Die Disciplinarstrafen in den österreichischen Str. und Gerichtsgefängnissen, Leipzig und Wien 1894. Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889. Holtzendorff-Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen, Hamburg 1888 (mit erschöpfender Literaturangabe).

Finger.

II. Ungarn.

I. Geschichtliches. — II. Haftsystem. — III. Strafen und Strafvollzug. 1. Die Zuchthausstrafe. 2. Die Kerkerstrafe. 3. Die Gefängnisstrafe. 4. Die Strafe des Staatsgefängnisses. 5. Zwischenanstalt. 6. Entlassung auf Widerruf. 7. Die Arreststrafe. — IV. Der gegenwärtige Stand des Strafvollzuges. — V. Die Eintheilung der ungarischen Gefängnisse. — VI. Aufsichtsbehörden und Gefängnisadministration. — VII. Seelsorge. Unterricht. Arbeit. — VIII. Verpflegung. Gesundheitspflege. — IX. Entlassung auf Widerruf. Unterstützung der Entlassenen.

I. **Geschichtliches.** Die Gefängnisse Ungarns waren bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in sehr vernachlässigtem Zustande. Abgesehen davon, dass die Disciplin der Gefängnisse in jedem Comitate eine andere war, waren in denselben ohne jeden Unterschied die ältern Verbrecher mit den Jungen, die Rückfälligen, mit den zuerst Gestraften zusammen eingekerkert. — Zahlreiche Verordnungen wurden zur Sanierung dieser Uebelstände erlassen, doch hatten dieselben keinen Erfolg erzielt. Diese Zustände, besonders diejenigen der Landesstrafanstalten, verbesserten sich etwas, aber in den Comitatsgefängnissen änderte sich nichts.

Nach der Wiedereinsetzung der ungarischen Verfassung wurden die Hausordnungen vom J. 1869 und später vom J. 1870 für die Zuchthäuser

erlassen, durch welche die Zustände der Zuchthäuser sich bedeutend besserten, was übrigens auch die für die Kerker und Gefängnisse erlassenen Normen vom J. 1874, die letzteren betreffend, erzielten.

II. **Haftsystem.** Die Grundlagen der jetzt zur Anwendung kommenden Freiheitsstrafen sind in den ungarischen Strafgesetzbüchern über Verbrechen und Vergehen und Uebertretungen (G. A. 5:78 und G. A. 40:79) zu finden.

Das durch das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen eingeführte Strafsystem ist das progressive oder irische Haftsystem, dessen vier Grade im Gesetze consequent durchgeführt sind, u. zw. im ersten Stadium die Einzelhaft bei Tag und Nacht, im weiteren Stadium die gemeinsame Haft mit der Absonderung bei Nacht. Das dritte Stadium die Ueberweisung in die Zwischenanstalt und endlich im letzten Theile der Strafe: die Entlassung auf Widerruf.

III. **Strafen und Strafvollzug.** Die Freiheitsstrafen sind: die Zuchthausstrafe; die Strafe des Staatsgefängnisses; die Kerkerstrafe; die Gefängnisstrafe und die Arreststrafe.

Die Zuchthaus- und Kerkerstrafe wird ausschließlich auf Verbrechen, die Gefängnisstrafe auf Vergehen, die Arreststrafe auf Uebertretungen, und die Strafe des Staatsgefängnisses sowohl auf Verbrechen, wie auf Vergehen angewendet.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitliche. Die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe beträgt fünfzehn Jahre, die kürzeste zwei Jahre. — Die längste Dauer der Strafe des Staatsgefängnisses beträgt fünfzehn Jahre, die der Kerkerstrafe zehn Jahre, die der Gefängnisstrafe fünf Jahre und die der Arreststrafe zwei Monate; die kürzeste Dauer der Strafe des Staatsgefängnisses und der Gefängnisstrafe ist ein Tag, die der Kerkerstrafe sechs Monate und die der Arreststrafe drei Stunden.

1. Die Zuchthausstrafe wird in Landesstrafanstalten vollstreckt. Ein Theil der zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, aber büßt die Strafe in Gerichtsgefängnissen ab, falls die Ueberführung in die Landesstrafanstalten wegen Mangel an Raum oder wegen anderer Gründe nicht möglich ist.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Regel zu Beginn der Strafe in einer Einzelzelle untergebracht und bei einer Strafzeit von drei Jahren und darüber durch ein Jahr, bei kürzerer Strafdauer durch ein Drittel der Strafzeit in vollständiger Einzelhaft gehalten, die nur durch die in den Vorschriften für Zuchthäuser bestimmten Besuche, den Gottesdienst und den Aufenthalt in freier Luft unterbrochen wird. — Nach Ablauf der bezeichneten Zeit ist der Sträfling nur mehr nachts in Einzelhaft zu verwahren.

Die Einzelhaft darf nicht angewendet werden, wenn sie die körperliche oder geistige Gesundheit des Sträflings unmittelbar gefährdet, oder wenn der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte bereits zehn Jahre ohne Einzelhaft zugebracht hat. Sie darf auch nur in der ersten Hälfte der Strafzeit und über diese Zeit hinaus nur mehr als Disciplinarstrafe in Anwendung kommen. Die Einzelhaft ist zu unterbrechen, sobald der Arzt die Anzeichen einer Gefährdung der physischen oder geistigen Gesundheit des Sträflings wahrnimmt und anzeigt. Hören die Hindernisse der Einzelhaft auf, so ist sie nachträglich, jedoch nur während der ersten Hälfte der Strafzeit, in Vollzug zu setzen.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte ist zu den in der Strafanstalt eingeführten und ihm von der Direction zugewiesenen Arbeiten anzuhalten. Der in Einzelhaft befindliche Sträfling hat die ihm zugemessene Arbeit in seiner Zelle zu verrichten. Außerhalb der Strafanstalt dürfen die Sträflinge lediglich zu öffentlichen Arbeiten und nur dann verwendet werden, wenn ihre Absonderung von anderen Arbeitern durchführbar ist.

Jeder Zuchthaussträfling trägt Strafhauskleider, wird nach den für Zuchthäuser bestehenden Vorschriften verpflegt, und ist diesen Vorschriften wie der Hausdisciplin unterworfen.

Gesunde Zuchthaussträflinge bringen ohne Unterschied täglich innerhalb des Zuchthauses nach den in den besonderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen und unter Bewachung eine Stunde in freier Luft zu. Die in Einzelhaft befindlichen sind hiebei von den anderen abgesondert zu halten. Aus Gesundheitsrücksichten kann der Director aufgrund eines ärztlichen Gutachtens diese Zeit um eine weitere Stunde verlängern.

2. Die Kerkerstrafe wird im Districtskerker oder in den vom Justizminister zu diesem Behufe bezeichneten Gerichtsgefängnissen vollzogen.

Die zur Kerkerstrafe Verurtheilten sind der Einzelhaft unterworfen; in Hinsicht auf Kleidung und Verpflegung, Hausordnung und Disciplin gelten für sie die besonderen Vorschriften für Kerkergefängnisse, welche jedoch milder sind, als jene für Zuchthäuser.

Die auf die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten bezüglichen und oben angedeuteten Bestimmungen der Einzelhaft, sind in ihrem ganzen Umfange auf die zur Kerkerstrafe Verurtheilten anzuwenden.

Die zur Kerkerstrafe verurtheilten Personen sind zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, doch können sie unter den für das betreffende Kerkergefängnis eingeführten Arbeiten frei wählen. Außerhalb des Kerkergebäudes können sie lediglich zu öffentlichen Arbeiten und nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden; in diesem Falle sind sie von den Zuchthaussträflingen, wie von den freien Arbeitern abzusondern. Die zur Kerkerstrafe Verurtheilten haben innerhalb der zum Kerker gehörigen Räume täglich zwei Stunden in freier Luft zu verbringen, welche Zeit um eine Stunde nur als Disciplinarstrafe verkürzt werden kann, jedoch darf eine solche Beschränkung ohne Unterbrechung nicht länger als zwei Tage dauern.

3. Die Gefängnisstrafe wird im Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnisse vollzogen. Die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten sind regelmäßig nur in dem Falle der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen, wenn ihre Strafzeit länger

als ein Jahr dauert, in welchem Falle ein Drittel der Strafzeit in Einzelhaft zu verbringen ist, deren Dauer aber auch hier nicht länger als ein Jahr sein darf. Die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten sind zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, haben aber auch das Recht der Arbeitswahl. Außerhalb des Gefängnisses dürfen sie jedoch nur mit ihrer Einwilligung und lediglich zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden. In Hinsicht auf die Verpflegung, die Hausordnung und die Disciplin sind sie den Gefängnisvorschriften unterworfen; diese sind jedoch milder, als die für Zuchthäuser und Kerker bestehenden. Aus besonders berücksichtigungswerten Gründen kann das Gericht im Urtheile einen zur Gefängnisstrafe Verurtheilten von der Arbeit entheben und demselben die Verpflegung auf eigene Kosten gestatten.

Werden jugendliche Personen von nicht über zwanzig Lebensjahren zur Gefängnisstrafe verurtheilt, so kann das Gericht zum Zwecke der Besserung im Urtheile anordnen, dass sie, wenn ihre Strafzeit sechs Monate nicht übersteigt, die ganze Strafzeit, im anderen Falle einen sechs Monate nicht übersteigenden Theil derselben in Einzelhaft zu verbüßen haben.

4. Die zur Strafe des Staatsgefängnisses Verurtheilten (Staatsgefangenen) werden in besonderen Staatsgefängnissen verwahrt; sie sind, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, nachts in Einzelabsonderung, während des Tages in gemeinschaftlichen Räumen unterzubringen. Die Staatsgefangenen dürfen zur Arbeit nicht angehalten werden; es steht ihnen jedoch frei, sich mit einer den Verhältnissen der Anstalt entsprechenden, selbstgewählten Arbeit zu befassen. Sie dürfen ferner ihre eigene Kleidung tragen und sich selbst verpflegen. In Bezug auf die Hausordnung und die Disciplinarvorschriften, hauptsächlich in Bezug auf die Ueberwachung und den Verkehr mit fremden, nicht zur Anstalt gehörigen Personen, bestehen für das Staatsgefängnis mildere Anordnungen als für das Zuchthaus und den Kerker. Die im Staatsgefängnisse verwahrten Personen dürfen täglich in dem von der Direction bezeichneten Raume zwei Stunden im Freien zubringen.

5. Zwischenanstalt. Sträflinge, welche zu einer mindestens dreijährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurtheilt sind, zwei Drittheile ihrer Strafzeit verbüßt haben, und durch Fleiß und gute Aufführung gegründete Gewähr für ihre Besserung bieten, werden zur Abbüßung des noch rückständigen Theiles der Strafe an die Zwischenanstalt abgegeben. In dieser werden sie gleichfalls mit Arbeiten beschäftigt, genießen aber eine mildere Behandlung. — Die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurtheilten können nach Verbüßung des zehnten Strafjahres auch in eine Zwischenanstalt abgeführt werden. Die Abführung an die Zwischenanstalt ordnet nach Einvernehmung der Aufsichtscommission der Justizminister an. Die in der Zwischenanstalt befindlichen Sträflinge können, wenn sie sich eines Disciplinarvergehens schuldig machen, in das Zuchthaus, bezw. in den Kerker zurückgeschickt werden.

6. Entlassung auf Widerruf. Der Justizminister kann die in der Zwischenanstalt befindlichen Sträflinge, wenn sie durch gute Aufführung und Fleiß die Hoffnung auf ihre Besserung bestärken, auf ihr eigenes Ansuchen und über Vorschlag der Aufsichtscommission auf Widerruf entlassen, falls sie drei Viertel ihrer Strafe, die zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten aber wenigstens fünfzehn Jahre verbüßt haben. Auf Widerruf können auf ihr eigenes Ansuchen und über Vorschlag der Aufsichtscommission auch jene Personen entlassen werden, welche zu Zuchthaus von weniger als dreijähriger Dauer oder zu mehr als einjährigem Kerker oder zu einer sonstigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, falls sie drei Viertel ihrer Strafe verbüßt haben und sich gut aufführen.

Auf Widerruf können nicht entlassen werden: die Ausländer, die Rückfälligen bei den Verbrechen oder Vergehen des Diebstahles, des Raubes, der Erpressung, der Unterschlagung, der Hehlerei, des Betruges und der Brandstiftung. Die Entlassung kann widerrufen werden, in welchem Falle der unterbrochene Vollzug der im Urtheile zuerkannten Strafe festgesetzt wird. Die in Freiheit verbrachte Zeit wird in die Strafe nicht eingerechnet. Ist die Strafzeit ohne Widerruf der Entlassung zu Ende gegangen, so wird die Strafe als verbüßt betrachtet.

7. Die Arreststrafe ist womöglich in Einzelzellen zu vollziehen. Der zu Arrest Verurtheilte kann sich selbst verpflegen und kann zur Arbeit nicht angehalten werden.

IV. **Der gegenwärtige Stand des Strafvollzuges.** Das durch das ungarische Strafgesetz eingeführte und eben dargestellte Strafsystem ist bis jetzt noch nicht seinem ganzen Umfange nach vollzogen. Der Grund dieses sind die nicht entsprechenden Baulichkeiten der Gefängnisse. In den meisten Zuchthäusern sind bis jetzt solche Veränderungen vorgenommen worden, dass mit Ausnahme Dreier, die Einzelhaft in dem im Gesetze vorgeschriebenen Maße vollzogen werden kann. Die Absonderung bei Nacht kann aber nur in einer Strafanstalt gänzlich vollzogen werden.

Der größte Theil der zur Kerkerstrafe Verurtheilten ist in den Gefängnissen unterbracht, und nur die auf längere Dauer Verurtheilten werden nach dem Districtskerker in Szegedin abgeführt.

In den Gerichtsgefängnissen kann die Gefängnisstrafe dem Gesetze entsprechend nur in einigen Gefängnissen vollzogen werden, in welchen übrigens auch die zur Arreststrafe Verurtheilten deteniert sind.

V. **Die Eintheilung der ungarischen Gefängnisse:** Zuchthäuser zur Verbüßung der Zuchthausstrafe sind in Illava, Lipótvár, Munkács, Nagy-Enyed, Sopron, Szamosujvár und Vácz für Männer, in Mária-Nostra für Frauen. Von den Zuchthäusern ist nur das Nagy-Enyeder ursprünglich zu Detentionszwecken erbaut worden, die übrigen Anstalten sind durch Umgestaltung verschiedener Gebäude errichtet worden.

Ihre Strafe verbüßten am 30/IV 95 in Illava 599, Lipótvár 774, Munkács 342, Nagy-Enyed 681, Sopron 682, Szamosujvár 502, Vácz 891, Mária-Nostra 444 Sträflinge.

Einzelzellen sind in Illava 293, Lipótvár 81, Munkács 19, Nagy-Enyed 381, Sopron 686, Szamosujvár 30, Vácz 227, Mária-Nostra 192.

Districtskerker ist nur einer in Szeged, in welchem die zur längern Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge untergebracht werden; die zur längern Kerkerstrafe verurtheilten Weiber verbüßen ihre Strafe im Mária-Nostraer Zuchthause. Am 30/IV 95 waren im Districtskerker zu Szeged 486 Sträflinge. Die Zahl der Einzelzellen beträgt hier 76.

Gefängnisse sind zusammen 384, u. zw. 67 Gerichtsgefängnisse und 317 Bezirksgerichtsgefängnisse. Von den Gerichtsgefängnissen sind 24 zur Vollstreckung der Kerkerstrafe bestimmt. In den Gefängnissen werden auch die zu Arreststrafe Verurtheilten und auch die Untersuchungsgefangenen untergebracht. In den Gefängnissen verbüßten ihre Strafe am 30/IV 95 8840 Häftlinge.

Zwischenanstalten sind in Kis-Harta, Vácz und Lipótvár. Erstere ist eine selbständige Anstalt, die zwei letzteren stehen mit den dortigen Zuchthäusern in enger Verbindung. Raum ist in Kis-Harta für 80, in Vácz für 72 und in Lipótvár für 58 Gefangene.

Das **Staatsgefängnis** ist in Szeged, in welchem die den Charakter der custodia honesta besitzende Strafe des Staatsgefängnisses abgebüßt wird. Derzeit ist interimistisch auch ein Staatsgefängnis in Vácz eingerichtet. Das Staatsgefängnis zu Szeged faßt einen Raum für 24 Köpfe. Gegenwärtig sind in Szeged 10, in Vácz 9 Staatsgefangene. Den Vollzug der Strafe des Staatsgefängnisses regelt die V. des J. M. 14/III 95, Z. 1140.

Besserungsanstalten für Knaben sind in Aszód, Kolozsvár und Székesfehérvár, für Mädchen: in Rákos-Palota. — Gegenwärtig sind in Aszód 173, Kolozsvár 57 und in Rákos-Palota 29 Kinder untergebracht. In der Anstalt zu Székesfehérvár haben 120 Kinder Platz.

VI. **Aufsichtsbehörden und Gefängnisadministration.** Die oberste Aufsicht über alle Gefängnisse und Strafanstalten wird durch das Justizministerium ausgeübt. — Außerdem steht die unmittelbare Aufsicht über die Landesstrafanstalten (Zuchthäuser, Kerker, Zwischenanstalten) dem Justizministerium zu, das dieselbe durch die ausgesendeten Commissäre und mit Hilfe der Tagesberichte ausübt, welche jede Strafanstalt täglich dem Ministerium zusendet, und durch welche jeder außerordentliche Vorfall gemeldet wird. Die Oberaufsicht über die Gefängnisse ihres Bezirkes gebürt den königl. Oberstaatsanwälten in Budapest, Debreczen, Kassa, Kolozsvár, Szeged. Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Gerichtsgefängnisse gebürt den königl. Staatsanwälten, über die Bezirksgerichtsgefängnisse den königl. Bezirksrichtern. Außerdem untersuchen noch mehreremale im Jahre die sogen. Aufsichtsräthe der Comitatsverwaltung die Gefängnisse.

An der Spitze der Administration der Strafanstalten steht der Director, der die juridische Staatsprüfung bestanden haben muß. Ihn vertritt der Controlor, neben welchen noch ein Curator, mehrere Kanzelisten, Aerzte, Geistliche, Lehrer mitwirken. Bei der Mária Nostraer Strafanstalt versieht die Agenden des Directors die Oberin des nach dem heil. Vinzenz v. Paula genannten Frauenordens, mit Hilfe des dorthin beorderten ständigen Commissärs. Die ganze Verwaltung überhaupt, die Aufsicht über die Sträflinge und den Unterricht besorgen die Ordensschwestern.

Die Verwaltung der Gerichtsgefängnisse steht den Gefängnisinspectoren zu.

Von den Zwischenanstalten besitzt die in Kis-Harta eine eigene Verwaltung, die Verwaltung derjenigen von Vácz und Lipótvár geschieht durch die dortigen Strafanstaltsdirectoren. Der Director des Districtskerkers in Szeged, und des Zuchthauses in Vácz, ist zugleich Director des dortigen Staatsgefängnisses.

Das Aufsichtspersonal ist einer der militärischen ähnlichen Disciplin unterworfen. Gewöhnlich wird dasselbe aus den Reihen der ausgedienten Soldaten genommen.

Der Vollzug der Strafen geschieht im Sinne der V. 9/VIII 80, Z. 2106.

VII. **Seelsorge, Unterricht, Arbeit.** Die Seelsorge und der Religionsunterricht werden von den Geistlichen der verschiedenen Confessionen versehen. Der Unterricht ist in den Gefängnissen mangelhaft; in den Landesstrafanstalten wird er nach einem festgesetzten Studienplan durch den Lehrer versehen. Jeder Sträfling ist bis zu seinem 30. Lebensjahre schulpflichtig. Die Sträflingsschulen haben drei Classen. In jeder Classe müssen wöchentlich wenigstens fünf Unterrichtsstunden abgehalten werden.

Der Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen nimmt nicht große Dimensionen an, die Sträflingsarbeit der Landesstrafanstalten aber ist viel bedeutender. Der Staatsbetrieb (Regie) ist die allgem. Regel, das System der Entreprise und das Accordsystem ist die Ausnahme. Von den verschiedenen Arbeitszweigen wurde im größten Maße die Schneiderei betrieben, durch welche Kleidungsstücke größtentheils für das Heer, Landwehr, Post 2c. hergestellt wurden. Außerdem wurden noch die Tischlerei, Drechslerei, Weberei, Korbflechterei und allerlei andere Arbeitszweige betrieben. Ein Sträfling in den Landesstrafanstalten hat im J. 1891 täglich durchschnittlich für den Staat 17 kr., für sich selbst 4·31 kr. verdient.

VIII. **Verpflegung, Gesundheitspflege.** Jeder gesunde Sträfling in den Landesstrafanstalten bekommt täglich 84 *dg* Brot, außerdem wöchentlich dreimal 87·5 *g* Rindfleisch mit 52 *cl* Gemüse und Fleischsuppe; viermal wöchentlich Suppe und Gemüse. An den Tagen, wo Fleisch gegeben wird, wird nur zweimal gespeist (mittags und in der Frühe oder abends), an anderen Tagen dreimal (Frühstück, Mittag- und Nachtmahl). In den Gefängnissen wird nur zwei Drittel dieser Ration und wöchentlich nur zweimal Fleisch verabreicht. Die Verpflegskosten eines Sträflings inclusive der Verwaltungskosten betragen täglich per Kopf 45·71 kr., die der Gefangenen 26 kr.

Im J. 1891 waren 33·82% der Sträflinge unter ärztlicher Behandlung, wovon aber eigentlich nur 13·84% in den Strafanstalten erkrankt sind.

Von den inneren Krankheiten entfielen 45% auf die Erkrankung der Athmungsorgane und 30% auf die Erkrankung der Verdauungsorgane.

IX. **Entlassung auf Widerruf. Unterstützung der Entlassenen.** Die Entlassung auf Widerruf hat sich bestens bewährt, insoferne von den im J. 1894 entlassenen 1244 Sträflingen und Gefangenen nur 18 diese Begünstigung entzogen wurde.

Im Falle, dass den entlassenen Sträflingen bei der Entlassung gar keine, oder wenige Geldmittel zur Verfügung stehen, werden sie von dem Director der Strafanstalt, oder vom betreffenden königl. Staatsanwalt mit Reisegeld, oder außerdem auch mit einer Geldunterstützung versehen. Mit der Unterstützung der Entlassenen befassen sich auch die Sträflingsunterstützungsvereine, deren Zahl sich jetzt auf 20 beläuft.

Literatur.

Aeltere Literatur: Eötvös Józs. br.: Vélemény a fogházjavitás ügyében, 1838. Zsoldos Ign.: Néhány szó a honi közbátorságról, 1838. Szemere B.: Terve egy javitó fogháznak, 1838. Balla: Vélemény a büntető mód javitása iránt, 1841. Lukács M. és br. Eötvös J.: Fogházjavitás, 1842. Sárváry Jak.: A büntetésről, 1844. Résö-Ensel S.: Külhoni fogházak börtönrendszereiről, 1865. Bozóky A.: A börtönügy legujabb haladása, 1867. Pulszky-Taufer: A börtönügy, 1867. Pauler T.: Büntető jogtan.

Neuere Literatur: Csemegi K.: Magy. büntetötörvényjavaslat. Indokolás. Schnierer A.: A magy. büntetötörvény magy., 1888. Illés K.: A magy. bünt. törv. magy., 1894. M. Le Doct. Sigism. László: Les institutions penitentiaires du Royaume de Hongrie et leur developpement dans le siècle XIX. Actes du congrès penitentiaire international de Rome, Tome II, 1887. Actes des Congres penitentiaire international de St. Petersbourg, Tom. V. M. Le Doct. S. László: Le système penitentiaire progressif en Hongrie, 1887. A magy. kir. igazságügyminist. müködése 1875—1887. I. Jelentés a fogházak állapotáról, 1887. Székely Fer.: A magy. bünt. törv. könyv. bünt. és bört. rendszere. Kelemen M.: A bünt. törv. könyv. bünt. és börtön rendszere. 1888. Balogh J.: Börtönügyi viszonyaink reformjához. 1888. Jelentés az orsz. letartóztat. intézetek állapotáról, 1890, 1891. Jelentés: a javitóintézetek állapotáról 1890, 1891.

Ign. Reiner.

Straßenbau.

Dieser Gegenstand wird unter dem Schlagworte Wege- und Straßenbau (technisch) behandelt.

Tabakmonopol.

I. Geschichte des österr. T. 1. Pachtsystem. 2. Staatsregie. — II. Gegenwärtige Organisation des k. k. Tabakgefälles. 1. Tabakerzeugung. 2. Tabakverschleiß. — III. Statistik.

I. **Geschichte des österr. T.** Von den Verbrauchsgegenständen, welche dem Menschen nicht zu seiner Ernährung und Erhaltung, also zur Befriedigung unabweislicher Bedürfnisse dienen, sondern welche er sich im Laufe der Zeit erst selbst zum Bedürfnisse geschaffen hat, gibt es kaum einen, der eine so allgem. Verbreitung gefunden hätte als der Tabak. Er wird gegenwärtig in allen Erdtheilen gepflanzt, er wird von allen Menschenracen, von allen Völkern verbraucht. Diese große Verbreitung des durch die Entdeckung Amerikas in Europa bekannt gewordenen neuen Genussmittels führte gar bald die Regierungen mehrerer Staaten dazu, aus dem Tabakverbrauche durch hohe Auflagen Nutzen zu ziehen und ihn so zu einer Quelle des öffentlichen Einkommens zu machen. Eine besondere Form der Besteuerung des Tabakverbrauches, welche auch in Oesterreich und Ungarn Anwendung gefunden hat, bildet das Tabakmonopol, d. h. das ausschließliche Recht des Staates zur Versorgung der Tabak-Consumenten mit Tabakfabrikaten.

In der Geschichte des österr. Tabakmonopols sind zwei Perioden zu unterscheiden: a) die Periode der Verpachtungen vom Jahre 1670 bis zum Jahre 1784, b) die Periode der Staatsregie v. Jahre 1784 bis heute.

1. Das Pachtsystem (1670 bis 1784.) Vor dem Jahre 1670 durfte jedermann, gegen Entrichtung einer Zollgebür von 40 kr. für den Centner, Tabak nach Oesterreich einführen oder daselbst anbauen. Am 8. August 1670 verlieh Kaiser Leopold I. dem k. k. Kämmerer und Oberstlandjägermeister des Landes ob der Enns Christoph Khevenhüller Graf zu Frankenburg auf zwölf Jahre das ausschließliche Recht der Tabakeinfuhr in Oesterreich ob der Enns gegen die Instandhaltung der obderennsischen Jägereierforderniße und gegen Entrichtung des bisherigen Zolles von 40 kr. per Centner. Der Privilegierung der Einfuhr folgte bald ein ähnlicher Vorbehalt rücksichtlich der Fabrication: es erhielt nämlich mit Verord. 3/IX 1676 der bürgerliche Handelsmann zu Enns Johann Geiger auf 10 Jahre die ausschließliche Befugnis zur Errichtung einer Tabakfabrik. Diese ersten Privilegien hatten aber noch keine finanzielle Bedeutung; letztere trat zuerst hervor, als im Jahre 1678 Liscadin und Donaboni gegen einen Pachtschilling von jährlich 2.400 fl. das Recht zum Alleinhandel mit Tabak in Innerösterreich erlangten. Nun wurden auch in anderen Provinzen ähnliche Tabakpachtungsverträge abgeschlossen, und in dem gleichen Maße, als man die große Steuerkraft des Tabakes aus der Erfahrung kennen lernte, zog derselbe die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung auf sich. Das kaiserl. P. 20/V 1701 brachte die ersten codificierten Bestimmungen über das Tabakmonopol, welches sich die Staatsgewalt vorbehielt, entweder selbst zu bewirtschaften oder durch Verpachtung zu verwerten. Allein nicht lange darauf wurde das Monopol

wieder aufgehoben und an dessen Stelle ein ziemlich bedeutender Tabakaufschlag eingeführt (P. 5/X 1704). Im Jahre 1722 entschloss sich die k. k. Hofkammer, eigene k. k. Tabakfabriken errichten zu lassen. Zu diesem Ende wurde mit Contract 14/IX 1722 in der landesfürstlichen Grenzstadt Hainburg in Nieder-Oesterreich das sogen. Provianthaus, welches dem in der Alservorstadt zu Wien gelegenen Armenhause gehörte, gemietet. Durch das P. 11/III 1723 wurde das Monopol abermals eingeführt und unter die unmittelbare Verwaltung des Staates gestellt. Die Leitung des ganzen Tabakgefälles wurde einer eigenen Tabakdirection in Wien anvertraut, und in den Provinzen wurden Tabakverschleiß-Administrationen eingesetzt, deren Vorsteher halb als Beamte und halb als Unternehmer erschienen. Doch entsprach das Gesammterträgnis nicht den gehegten Erwartungen, weshalb man schon im Jahre 1725 auf Befehl des Kaisers Karl VI. wieder zu dem Pachtsystem zurückkehrte, welches bis zum Jahre 1784 bestehen blieb.

2. Die Staatsregie (1784 bis heute). Am 8. Mai 1784 erließ Kaiser Josef II. eine neue Tabakgefällsordnung, infolge deren der Staat das Tabakmonopol (und zwar zum drittenmale) in die eigene Regie nahm und durch eine k. k. Tabakgefällsdirection verwalten ließ, welcher die Agenden des Tabakbaues, der Tabakfabrication und des Tabakverschleißes zugetheilt waren und an deren Spitze bis zum Jahre 1808 vier Directoren standen, die nebst ihrem Gehalte noch eine gemeinschaftliche Tantième von 20% der 2,700.000 fl. übersteigenden Gefällseinnahme bezogen. Unter der unmittelbaren Leitung dieser Direction befanden sich die k. k. Tabakgefällsadministrationen in den verschiedenen Provinzen und die k. k. Tabakgefälls-Fabriksverwaltungen. Vom Jahre 1808 an trat an Stelle der vier Directoren bloß ein Director und am 1/II 35 wurden die Geschäfte des Tabakverschleißwesens von der Leitung der Tabakfabriken getrennt und den im Jahre 1830, nach Auflösung der Tabak- (sowie der übrigen) Gefälls-Administrationen, errichteten k. k. Cameralgefällenverwaltungen (später k. k. Finanzlandesbehörden), beziehungsweise den im Jahre 1833 ins Leben getretenen k. k. Cameralbezirksverwaltungen (später k. k. Finanzbezirksdirectionen) unter der unmittelbaren Oberaufsicht der k. k. allgem. Hofkammer (später k. k. Finanzministerium) zugewiesen. Zur Leitung der sämmtlichen Tabakfabriken in den deutschen Provinzen und zur Besorgung des Ankaufes der Tabakmaterialien u. anderer Erfordernisse war die k. k. Tabakfabriken-Direction berufen. Mit dem k. P. 29/XI 50 R. 462 wurde das T. auch auf die Länder der ungarischen Krone ausgedehnt, wo es mit 1/3 51 in Wirksamkeit trat. In diesem Jahre beschäftigte das österr. T. bereits über 10.000 Arbeiter in 17 ärarischen Tabakfabriken, wovon sich 13 in den heute im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, zwei in Ungarn und je eine in Mailand und Venedig befanden. Die beiden letztgenannten Tabakfabriken sind im Jahre 1859, beziehungsweise 1866 aus dem Verbande der österr. Monopols-Verwaltung ausgeschieden, an deren Spitze seit der A. E. 25/XI 55 die „k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter" stand, welche Benennung mit der A. E. 10/VI 73 in „k. k. Generaldirection der Tabakregie" geändert wurde. Mit Beginn des Jahres 1868 wurde infolge des Ausgleiches zwischen den Ländern diesseits und jenseits der Leitha das ungarische Monopolsgebiet von dem österreichischen abgetrennt und unmittelbar dem kön. ungar. Finanzministerium, späterhin aber der neu errichteten „Centraldirection der königlich ungarischen Tabakregie", welche mit 1/IV 82 ihre Wirksamkeit begann, unterstellt. Seither wird die Verwaltung des Tabakgefälles in beiden Reichstheilen selbständig, jedoch nach vereinbarten gleichartigen Grundsätzen geführt.

II. **Gegenwärtige Organisation des k. k. Tabakgefälles.** In Oesterreich ist der Tabak nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung v. Jahre 1835 Gegenstand eines Staatsmonopoles, und zwar begreift die Monopolshoheit des Staates in sich das ausschließende Recht der Tabakerzeugung (Tabakbau) und Bereitung (Fabrication) sowie des Verkehres mit Tabak (Tabakverschleiß).

Die Verwaltung des Tabakgefälles ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwischen der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien und den k. k. Finanzbehörden getheilt: der Generaldirection obliegt die Erzeugung der Tabakfabrikate, während die Finanzbehörden die Geschäfte des Tabakverschleißes u. die gefällsamtliche Ueberwachung besorgen; die oberste Leitung steht dem k. k. Finanzministerium in Wien zu.

1. Tabakerzeugung. Die k. k. Generaldirection der Tabakregie hat die Bestimmung, für die Deckung des Bedarfes an sämmtlichen, zufolge der Tarife im Verschleiße stehenden Tabakfabrikaten zu sorgen.

Ihre Aufgabe umfasst daher: a) die Aufbringung des erforderlichen Rohstoffes, b) die Beischaffung der benöthigten Tabakfabrikate.

a) Zur Erzeugung der Regiefabrikate werden sowohl ausländische als inländische Rohstoffe benöthigt. Die ausländischen, und zwar zumeist amerikanische, türkische und asiatische Tabakblätter, werden im Wege des Einkaufes besorgt, die inländischen Tabakblätter sind das Product des Tabakbaues in Ostgalizien u. den angrenzenden Districten der Bukowina, dann in Süd-Tirol, Mittel- und Süd-Dalmatien; endlich werden auch aus Ungarn Tabake bezogen. Nur in den von der Finanzverwaltung zugelassenen Gebietstheilen darf Tabak gebaut werden, und zwar nur von jenen Personen, welche die amtliche Bewilligung hierzu (Tabakbau-Licenz) erhalten haben. Die Tabakbau-Licenz hat nur für ein Jahr und nur für jenen Pflanzer Giltigkeit, auf dessen Namen sie lautet; dieselbe wird für eine bestimmte Grundfläche (Galizien, Bukowina) oder aber für eine bestimmte Pflanzenzahl (Südtirol, Dalmatien) und unter der Bedingung ertheilt, dass die ganze Tabakernte an das Staatsgefälle abgeliefert wird. Mit der Empfang-

nahme der Licenz unterwirft sich der Pflanzer den in Absicht auf Cultur, gefällsamtliche Controle und Ablieferung bestehenden Vorschriften. Das Staatsgefälle übernimmt die Tabake in den hierzu bestimmten Tabakeinlösungsmagazinen — gegenwärtig bestehen 7 Tabakeinlösungsämter mit 2 Exposituren — um die für eine gewisse Periode vorhinein festgesetzten und kundgemachten Tabakeinlösungspreise Wer die Ernteproducte ganz oder theilweise der Ablieferung an das Gefälle vorenthält, macht sich des Delictes der verbotswidrigen Verwendung eines Monopolsgegenstandes schuldig und wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Gef. Str. G. behandelt. Der Tabakbau ohne Bewilligung der Gefällsbehörden begründet das Delict der verbotswidrigen Erzeugung eines Monopolsgegenstandes, welches nach den diesfälligen Bestimmungen des Gef. Str. G. geahndet wird.

b) In Bezug auf die Beischaffung der Tabakfabrikate obliegt der Generaldirection: α) Die Leitung des Betriebes sämmtlicher Aerarial-Tabakfabriken in administrativer und technischer Hinsicht, dann β) der Einkauf der für den Monopolsverschleiß bestimmten ausländischen Tabakfabrikate (Cigarren und Cigarretten).

α) Die Herstellung von Tabakfabrikaten erfolgt ausschließlich in den ärarischen Tabakfabriken; Private dürfen weder Rohtabak zu Fabrikaten verarbeiten noch Tabakfabrikate, wenngleich diese aus ärarischen Verschleiß-Stätten bezogen wurden, zu andern Fabrikaten umgestalten; auch ist es ihnen verboten, eine Gewerbsunternehmung zu betreiben, in welcher für Rechnung anderer oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet wird. Dawiderhandlungen involvieren das Delict der verbotswidrigen Bereitung eines Monopolsgegenstandes und werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Gef. St. G. verfolgt.

Gegenwärtig unterstehen der Generaldirection 28 Tabakfabriken, deren Aufgabe in der Herstellung der Regiefabrikate besteht. Cigarren werden in allen k. k. Tabakfabriken erzeugt, in 19 derselben auch Cigaretten, in 18 derselben auch geschnittene Rauchtabake, 11 Tabakfabriken fertigen außerdem Gespunste an und 5 Fabriken liefern auch Schnupftabake. An der Spitze einer jeden Tabakfabrik stehen zwei Vorsteher, welche beide für die Geschäfte mitverantwortlich sind, und von denen der erste die Oberleitung der Fabrik führt. Die Fabriken umfassen, je nach ihrem Erzeugungsumfange, eine größere oder geringere Anzahl von Abtheilungen, deren jede einem andern Fabricationszweige dient, und von denen manche nach ihren besonderen Aufgaben — Vorbereitung, Anfertigung im engern Sinn, Verpackung — noch untergetheilt sind. Eine große Tabakfabrik besitzt also Abtheilungen für die Cigarrenvorrichtung, die Cigarrenfabrication, die Cigarrenverpackung, für die Cigarrettenfabrication und die Cigarrettenverpackung, für die feine und die ordinäre Rauchtabakfabrication und Verpackung, für die Schnupftabakerzeugung und Verpackung. Die einzelnen Abtheilungen werden von Beamten geleitet, welchen mehrere Aufsichtsorgane — Werkführer und Aufseher — unterstehen, denen die unmittelbare Anleitung u. Beaufsichtigung des Arbeitspersonales obliegt. In den Tabakfabriken ist das Princip der Arbeitstheilung strenge durchgeführt, so daß jedes Arbeitsindividuum in der Regel nur eine und dieselbe Verrichtung zu besorgen hat, und darin in kurzem zu großer Fertigkeit gelangt. Infolge dieser Eintheilung hat jedes Fabrikat mehrere Abtheilungen und viele Hände zu passieren, bevor es fertig aus der Fabrik hervorgeht. Zuerst müssen die Tabakblätter, um genußfähig zu werden, eine Art Gährungsproceß (Fermentation) durchmachen, dann werden sie, je nach ihren verschiedenen Eigenschaften, der Farbe, der zarten oder derben Structur, der Verbrennlichkeit u. s. w. sortiert und durch Befeuchtung manipulationsfähig gemacht. Die amerikanischen und ostindischen Tabakblätter sind zumeist für die Cigarrenfabrication bestimmt, die türkisch-macedonischen u. asiatischen für die Rauchtabak- und Cigarretten-Fabrication, die Inländer-Blätter für die billigsten Cigarrensorten und Rauchtabake; in der Schnupftabakfabrication gelangen zum größeren Theile schwere amerikanische und Inländer-Stoffe zur Verwendung.

Die Cigarre besteht aus der Einlage (le corps), dem Umblatt-Wickel (la chemise) und der Decke (l'habit); demgemäß werden schon in der Cigarrenvorrichtung die schönsten Blätter für die Decke ausgewählt u. entsprechend vorbereitet, andere Blätter, die in Feinheit und Farbe weniger qualitätvoll fallen, werden zum Umblatt bestimmt, endlich werden jene zur Cigarrenerzeugung geeigneten Blätter, welche nicht mehr als Decke und Wickel verwendet werden können, zur Einlage vorsortiert. In der Cigarrenfabrication formt nun die Puppenmacherin (Wicklerin) aus der Einlage den Puppenkörper und bekleidet denselben mit dem Umblatt; nach mäßiger Pressung in einer mechanischen Vorrichtung wird dieser Puppenkörper von der Spinnerin mit dem Deckblatt sorgfältig umhüllt (umsponnen). Hierauf werden die Cigarren einer Trocknung unterzogen und sodann in Cederkistchen oder in Papier verpackt.

Die vorsortierten und durch Befeuchtung manipulationsfähig gemachten Rauchtabakblätter werden auf mit Dampf betriebenen Tabakschneidmaschinen je nach ihrer Qualität fein- oder grobfaserig zerschnitten und dann verpackt, die feinsten in Cassetten und Cartons, die ordinären in Packete und Päckchen (Briefe).

Die zur Erzeugung von Cigarretten bestimmten Rauchtabake gelangen in geschnittenem Zustande zur Cigarrettenfabrications-Abtheilung, wo sie von in Gruppen eingetheilten Arbeiterinnen mittels sinnreicher Apparate in vorgerichtete Hülsen gefüllt werden. Zur Erzeugung billiger Cigarrettensorten dienen auch mit Dampf betriebene französische und amerikanische Cigarrettenmaschinen, welche täglich bedeutende Mengen von Cigaretten liefern. Die fertig gestellten Cigarretten werden in Cartons verpackt, die in eigenen Fabriksabtheilungen auf Maschinen erzeugt worden sind.

Die für die Schnupftabakfabrication geeigneten, schweren Tabakblätter werden auf großen Mühlen, beziehungsweise Rapémaschinen zu feinem (Mehl) oder grobem (Scaglia) Korn zermalmt, dann

nach längerer Lagerung und Fermentation in Maschinen gleichmäßig gemischt und endlich in Flaschen, Blechbüchsen oder Packete verpackt.

Jede Tabakfabrik besitzt auch entsprechende Lagerräume für Rohstoffe, Halb- und Ganz-Fabrikate, ferner Schlosserei- und Tischlerei-Werkstätten; die größte Tabakfabrik (Hainburg) hat auch eine Abtheilung zur Anfertigung von Maschinen.

Die Entlohnung der Arbeiter, deren größerer Theil dem weiblichen Geschlechte angehört, geschieht auf zweierlei Art: einige erhalten einen Tag- oder Wochen-Lohn, die meisten aber beziehen einen sogenannten Gedinglohn (Stücklohn), d. h. sie erhalten für eine bestimmte Menge fertigen Fabrikates einen gewissen Geldbetrag, so daß jene Individuen, welche eine größere Leistungsfähigkeit aufweisen, auch einen höheren Verdienst erreichen. Im Falle der Erkrankung erhielten die Arbeiter früher durch die bei allen Tabakfabriken bestandenen Krankenvereine, und zwar schon lange vor Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes, ärztliche Hilfe und Medicamente, bei liegenhafter Erkrankung überdies ein Krankengeld. Im Jahre 1889 wurden die Krankenvereine in Krankeninstitute umgewandelt, welche aufgrund des Versicherungsgesetzes 30/III 88 R. 33 organisiert sind. Bei jeder Tabakfabrik sind eigene Fabriksärzte angestellt. Aus den Gutachten der letzteren geht übrigens hervor, daß ein directer Einfluß des Tabaks auf die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten nicht nachweisbar ist, sondern daß im Gegentheil infolge der größeren Reinlichkeit, der besseren hygienischen Einrichtungen, der gewissenhafteren Durchführung der sanitär-polizeilichen Vorschriften die Gesundheitsverhältnisse unter den Arbeitern in den Tabakfabriken günstiger sind als in anderern Gewerbebetrieben desselben Standortes. Außerdem bestritt das Aerar schon vor dem Bestehen der gesetzlichen Arbeiterunfall-Versicherung, für die von einem Betriebsunfalle betroffenen Arbeiter die Heilungskosten und verabfolgte denselben ein Krankengeld. Seit dem J. 1889 sind die Tabakfabriken den territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten angegliedert. Uebrigens kommen ernstere Unfälle sehr selten vor. Ferner hat jeder Tabakfabriksarbeiter, welcher nach einer mindestens 15jährigen anrechenbaren Dienstzeit erwerbsunfähig wird, Anspruch auf einen ärarischen Invalidenbezug. Weiters bestehen bei mehreren Tabakfabriken Wohlfahrtseinrichtungen, wie Wärmküchen, Suppenanstalten, welche Mittagskost zum Selbstkostenpreise bieten, Arbeiterbäder, und künftighin werden auch Arbeiterwohnungen unter den Wohlfahrtseinrichtungen für Tabakfabriksarbeiter erscheinen.

β) Die für den Monopolsverschleiß bestimmten ausländischen Tabakfabrikate, das sind importierte Havannah-, Manila- und Mexico-Cigarren, sowie Havannah-, Türkische u. Aegyptische Cigarretten werden im Wege des Einkaufes beschafft und gelangen durch das der Generaldirection unterstehende k. k. Havannah-Cigarren- und Specialitäten-Magazin in Wien zur Ausgabe an die befugten Verschleißer.

2. Tabakverschleiß. Die Agenden des Tabakverschleißes sind im Wirkungskreise der administrativen Finanzbehörden gelegen; diesen unterstehen die ärarischen Tabakverschleißmagazine, welche die Tabakfabrikate aus den Staatsfabriken beziehen und an die Großverschleißer (Verleger) en gros abgegeben; die letzteren betheilen, damit en détail die Kleinverschleißer (Trafikanten), u. diese besorgen den Verkauf an das consumierende Publicum. Die hier in Frage kommenden Fabrikate sind in dem „Allgemeinen Verschleißtarif" verzeichnet, welcher zweierlei Preise enthält: die en gros-Preise (Verschleißerpreise), welche nur für die Groß- und Klein-Verschleißer gelten, dann die Detailpreise (Consumentenpreise), welche von den Consumenten bezahlt werden. Der Großverschleißer findet seine Entlohnung in einer Provision, d. h. in einem gewissen procentuellen Nachlaß von dem nach den Verschleißerpreisen berechneten Verschleißwerte der bezogenen Fabrikate; der Nutzen des Kleinverschleißers (Trafikanten) besteht in der Differenz zwischen den von ihm bezahlten Verschleißerpreisen und den von ihm eingehobenen Consumentenpreisen (circa 9%). In vielen Fällen entrichtet der Kleinverschleißer noch einen Pachtschilling an das Aerar.

Außer den für den allgem. Verschleiß bestimmten Fabrikaten erzeugt die Regie aber noch hochfeine Fabrikate, welche zu entsprechend höheren Preisen verkauft werden und in einem „Specialitäten-Tarife" kundgemacht sind; diese Fabrikate sind nur in den Tabak- und Cigarren-Specialitäten-Niederlagen erhältlich, welche in Wien, in den Provinzhauptstädten, dann in Curorten u. einzelnen Centren des Fremdenverkehrs bestehen. Die Specialitäten-Verleger, welche übrigens auch die importierten Sorten verkaufen, beziehen ihre Fabrikate vom Havannah-Magazin in Wien und finden ihre Entschädigung ebenfalls in einer Provision.

Wer Tabakfabrikate aus dem Auslande beziehen will, hat hierzu die schriftliche Bezugsbewilligung (Licenz) bei der competenten Finanzbehörde einzuholen. Diese Licenz wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß die zu beziehende Menge von Fabrikaten dem persönlichen Bedarfe des Licenzwerbers angemessen ist und daß von diesem die vorgeschriebenen Licenz- und Zoll-Gebüren entrichtet werden.

Die Licenzgebür beträgt:

11 fl. per 1 *kg* Cigarren oder Cigarretten,

8 fl. 40 kr. per 1 *kg* anderer Fabrikate,

7 fl. per 1 *kg* Rohtabak; an Zollgebür sind zu entrichten:

21 fl. per 1 *q* Rohtabak,

52 fl. 50 kr. per 1 *q* Fabrikate.

III. **Statistik.** Um ein Bild des Umfanges der österr. Tabakerzeugung zu geben, mögen im nachstehenden einige Ziffern Platz finden, welche den statistischen Mittheilungen über das österr. T. für das Jahr 1894 entnommen sind.

In diesem Jahre beschäftigte die österr. Tabakregie 412 Beamte, 233 Diener und Werkführer und 33.219 Arbeiter, wovon 29.734 weibliche. Im

Gedinglohne standen 28.789 Individuen (Männer und Weiber), im Zeitlohne (Tag- und Wochenlohn) nur 4,430 Köpfe. Zur Verarbeitung gelangten 102.817 *q* Ausländer-Rohstoffe u. 224.768 *q* Inländer-Rohstoffe, zusammen 327.585 *q*. Erzeugt wurden: 1.110 Mill. Cigarren, 1.669 Mill. Cigarretten, 223.948 *q* Rauchtabake und 15.947 *q* Schnupftabake, zusammen 310.162 *q* Fabrikate.

Zum Verkaufe gelangten: 1,188.197 Tausend Stück Cigarren mit einem Gelderlöse v. 42,429.220 fl; 1,705.485 Tausend Stück Cigarretten mit einem Gelderlöse von 13,917.429 fl; 226.821 *q* Rauchtabak mit einem Gelderlöse von 28,425.171 fl; 15.581 *q* Schnupftabak mit einem Gelderlöse von 2,656.575 fl. statt; im ganzen 316.799 *q* mit einem Gelderlöse von 87,428.395 fl.

Die Ueberschüsse der Einnahmen des Tabakgefälles über die Ausgaben betrugen:

Jahr	In 1000 Gulden	Jahr	In 1000 Gulden
1870	31.482	1883	45.945
1871	37.692	1884	45.724
1872	34.293	1885	47.954
1873	33.478	1886	47.351
1874	33.382	1887	50.557
1875	35.339	1888	49.026
1876	37.068	1889	52.981
1877	37.028	1890	51.867
1878	36.673	1891	52.395
1879	38.795	1892	51.828
1880	41.859	1893	54.529
1881	41.589	1894	59.816
1882	45.431		

Arnold.

Taxen (nach dem P. 27/I 40).

I. Geschichtliches. — II. Uebersicht über die T. nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung. — III. Entrichtung und Bemessung der T. — IV. Erträgnis. — V. Finanzwirtschaftliche Würdigung der T.

I. Geschichtliches. Der Ausdruck „Taxe" ist seit jeher und bis heute ein mehrdeutiger; merkwürdigerweise hat auch die um die Begriffsbestimmungen und Terminologien so eifrig besorgte Wissenschaft der polit. Oekonomie noch nichts gethan, um diesem Namen eine bestimmte Anwendung zu sichern. Ja in der deutschen theoretischen Literatur scheint man dieses, praktisch doch so vielfach gebrauchte Wort geflissentlich zu vermeiden, während Franzosen und Engländer es als einen Ausdruck für Steuer oder Abgabe überhaupt gerne anwenden, ohne damit bestimmte Arten von Abgaben zu meinen, und die Italiener das Wort „tasse" für unsere „Gebüren" gebrauchen.

Das Wort stammt wohl aus dem Griechischen. (Die in mehreren Lexiken der lateinischen Sprache vorkommende und auch von Freih. v. Goltz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften acceptierte Ableitung von tangere, durch starkes und oftes Betasten schätzen, scheint mir äußerst gewagt und erklärt auch keineswegs die Bedeutung „Abgabe".) Τάξις (von τάσσειν) bedeutet Feststellung, Anordnung und wurde schon im späteren Latein unter der Form taxa (wovon taxare und taxatio) in mehrfacher Bedeutung für alle Arten von Preisfeststellungen (besonders obrigkeitliche), für Bewertung, Schätzung und für Abgabe angewendet. Der Zusammenhang ist leicht erklärlich: Die Abgabe ist ebenso wie die Preissatzung eine von der Obrigkeit einseitig festgestellte Leistung; Preis und Wert werden nicht unterschieden, so dass Feststellung des Preises gleichgeachtet wird mit Wertbestimmung, Schätzung. Im deutschen Sprachgebrauch haben sich diese drei Bedeutungen des Wortes (bezw. der Worte taxieren und Taxation) bis in die Gegenwart erhalten.

Nach der älteren deutschen Legalterminologie lässt sich übrigens die Entstehung der Anwendung des Wortes T. für Abgaben, auch abgesehen von dem alten Sprachgebrauch, erklären. Man bezeichnete damit neben den Preissatzungen nur jene Geldbeträge, welche die Parteien an obrigkeitliche Personen oder Aemter für gewisse durch sie veranlasste oder in ihrem besonderen Interesse vollzogene Amtshandlungen zu entrichten verhalten wurden, d. i. Sporteln, die man, entsprechend der alten Auffassung, welche auch öffentlichrechtliche Angelegenheiten aus dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtete, als obrigkeitlich festgesetzte Preise für obrigkeitliche Functionen, Begünstigungen u. dgl. ansehen mochte.

Der decentralisierten Verwaltung in den altösterreichischen Ländern entsprechend, bestanden seit Einführung einer geordneten Verwaltung zuerst in den Landesordnungen normierte, dann besondere Taxordnungen (auch Sportularien, Sportel- und Taxordnungen) für die einzelnen obrigkeitlichen Stellen (Gerichte, Landtafeln, Militärgerichte, Magistrate, Grundobrigkeiten, bischöfliche Kanzleien, Universitäten) später auch für alle Behörden gleicher Kategorie in einer Provinz, so für die Gerichte, die Regierungen und Kreisämter ɔc., aber auch für einzelne Amtspersonen. Beispielsweise seien erwähnt: eine Taxordnung für die kaiserlichen Aemter in Mähren 6/X 1640; eine mährische Landtafel-Taxordnung 2/II 1674; einer löblichen Wiener Universitäts-, Kanzlei-, Gebür- und Taxordnung 28/XI 1724 (hauptsächlich die Angelegenheiten der akademischen Gerichtsbarkeit betreffend) nebst „Pedellens-Taxordnung"; eine Tribunals-Taxordnung für Mähren 25/II 1709, ein P. 31/X 1736 über die magistratischen Grundbuchstaxen, drei Gerichts-Taxordnungen für die verschiedenen Theile Tirols vom 13/IV 1771, 30/I 1773 und 20/IV 1784, mehrere Landestaxordnungen ɔc. Wo es an solchen Ordnungen mangelte, setzten sich die „Kanzleytaxen" gewohnheitsmäßig fest (wie z. B. für die Geschäfte des „adeligen Richteramtes", für welches erst am 13/IX 1787 ein allgem. Taxpatent erfloss, während die bezüglichen

Taxen, wie ein Hfd. 3/IX 1784 bezeugt, bis dahin nur auf Gewohnheit gegründet waren, ebenso die Landtafel-, Stadt-, Grundbuchs- und Bürgerrechtstaxen, welche nach Hfd. 24/XII 1787 auch fernerhin „nach Gewohnheit jedes Ortes" abzunehmen sind), oder wurden gar von den betreffenden Functionären nach Willkür eingefordert, wie aus vielen Reſcripten hervorgeht, die diesem Unfug zu steuern suchen.

Diese zahlreichen Judicial- oder Gerichts-, Kanzlei-, Landtafel- und Grundbuchstaxen, Gewerbe-, Stol-, Depositen-, Sterbtaxen ꝛc. ꝛc. flossen entweder den einzelnen Amtspersonen (sei es als die einzige Entlohnung für ihre Dienstleistung, sei es als eine „merkliche Zubuße", wie sich ein Patent vom J. 1657 ausdrückt) zu, oder sie wurden unter alle Angestellten des betreffenden Amtes nach einem bestimmten Schlüssel vertheilt. Im letzteren Falle wurde die Einhebung und Vertheilung bei größeren Aemtern durch eigene „Taxatoren" besorgt.

Außer diesen Leistungen, die sich eigentlich als ein Entgelt für obrigkeitliche Leistungen darstellen, hatten die österr. Landesfürsten aber auch jene „Taxen" beibehalten, welche die deutschen Könige schon seit dem 14. Jahrhundert aus Anlaſs der von ihnen gewährten Begünstigungen einforderten und die schon anfänglich den Charakter von nach dem gewährten Vortheil abgestufter Steuern besaßen (für Standeserhöhungen, Würden, Aemter, Freiheiten, Privilegien, Geleit ꝛc.). Sie kommen unter dem Namen Hof- oder Cameraltaxen vor und waren bis gegen das 18. Jahrhundert noch an die Ausfertigung der betreffenden Urkunde geknüpft, während sie weiterhin als Abgabe von der Begünstigung selbst aufgefaſst wurden. Die von den landesfürstl. und sonstigen öffentl. Beamten neben den Carenz- und Charaktertaxen zu entrichtende Dienstarrha (zuerst eingeführt mit Rscpt. 27/III 1677) wurde sogar zu einer fortlaufenden Gehaltssteuer.

Diese T. flossen immer in die landesfürstliche Kammer. Auch sie wurden in eigenen Taxordnungen zusammengefaſst, wie in jener Kaiser Ferdinands I. (Hoff-Kantzley-Taxordnung) und jener Kaiser Karls VI. vom 21/II 1720.

Uebrigens wurden daneben auch Abgabentarife und Preissatzungen als „Taxordnungen" bezeichnet, so ein Tarif über die verschiedenen in Niederösterreich zu entrichtenden Aufschläge, allerdings einschließlich des „Gewicht- und Cimentgefälles" als „Handgrafen-Amts-Taxordnung oder Vectigal" benannt (P. 5/VII 1724), und die unterm 1/VI 1726 erflossene „Post- und Fuhrwesen-Taxordnung".

Aus Anlaſs der Trennung der Justiz von der Verwaltung unter Kaiserin Maria Theresia erfolgte eine Reform des Tax- und Sportelwesens wenigstens bei den kaiserl. Aemtern. Die Verpflichtung zur Taxentrichtung dauerte fort, aber die Taxen flossen nicht mehr den Beamten, sondern nach Bestreitung der Kanzleikosten der landesfürstlichen Kammer zu (Rscpt. 17/VI 1749 und Hofentschließung 2/II 1754. Endlich verbot die allgem. Gerichtsordnung 1/V 1781 allen Richtern ohne Unterschied, außer ihrer Besoldung noch „einige T. oder andere Nebeneinkünfte zu genießen"; die T. hatten bei den städtischen und Patrimonialgerichten den Magistraten und Grundobrigkeiten zuzufließen, welche zu einer entsprechenden festen Besoldung ihrer Beamten verpflichtet wurden. Neben dem alten Hoftaxamte wurden Provinzial-Taxämter errichtet, die bis 1842 bestanden.

Durch eine Reihe von Patenten wurden unter Joseph II. die wichtigsten T. für alle österreichischen Erbländer einheitlich geregelt. Die T. in Streitsachen (Gerichtstaxen) durch P. 1/XI 1781; jene in den Geschäften des adeligen Richteramtes durch P. 13/IX 1787; die bischöflichen Kanzleitaxen durch P. 24/IV 1784, die Lehenstaxen durch die Taxordnung 11/VII 1785, die „geistlichen, politischen, Cameral- und Bancal-Taxen" durch eine allgem. Länder-Taxordnung, Hfd. 3/IV 1786. Rücksichtlich der Hoftaxen blieben die älteren Normen wirksam.

Inzwischen hatte sich aus dem alten Papieraufschlag der „Papierstämpel" als eine landesfürstliche Abgabe herausgebildet, die nicht nur von Urkunden, sondern neben den T. auch aus Anlaſs der verschiedenartigsten Einschreitungen und Ausfertigungen in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten zu entrichten war. Eine zusammenfassende Regelung erfuhr der Stempel durch das P. 5/VI (für Galizien 30/VI) 1784 und eine Reformierung durch das P. 5/X 1802.

Mit dem Stempel- und Taxpatent von 27. Jänner 1840 (P. G. S. VI. Bd., Nr. 13, S. 15) endlich erfolgte eine einschneidende Reform und Zusammenfassung aller für den Staatsschatz eingehobenen Stempelabgaben und T. (der Stempelgebüren, der gerichtlichen, polit., Cameral-, Landtafel- und Grundbuchstaxen, ausgenommen blieben die Lehenstaxen und jene für Seepatente) unter gleichzeitiger Aufhebung der Erbsteuer und der Sterbtaxe (Mortuarium). Daneben blieben die nicht in die Staatscassen fließenden T. unberührt; diesem Umstande wurde durch ein geringeres Ausmaß der bezüglichen Stempelabgaben Rechnung getragen. Während einige derselben sich bis in die Gegenwart erhalten haben, sind jene für die Ausübung der magistratischen und patrimonialen Gerichtsbarkeit erst mit dem Aufhören der letzteren entfallen. Der in das Patent von 1802 einbezogene Spielkarten-, Kalender- und Zeitungsstempel wurde unterm gleichen Datum durch ein besonderes Gesetz neu geregelt.

Das obige Gesetz trifft eine neue Eintheilung der darin normierten Abgaben: Der erste Theil handelt „von der mittelst Stempels einzuhebenden Abgabe" (unter Einbeziehung aller ehemaligen Kanzleitaxen, Gerichtstaxen ꝛc. §§ 4 bis 132), der zweite Theil „von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen)", umfassend hauptsächlich die Abgaben aus Anlaſs verschiedener Begünstigungen, §§ 133 bis 240. Dadurch wurde also dem Ausdrucke „Taxen" eine neue Bedeutung gegeben; sie stützt sich auf das formale Moment der Einhebungsform. Da aber die unmittelbare Einhebung seither auch bei vielen „Gebüren" in Anwendung kam, hat dieses Merkmal aufgehört, die „Taxen" zu charakterisieren, und es ist jetzt überhaupt kaum

möglich, eine zusammenfassende Begriffsbestimmung für jene Abgaben aufzustellen, die gegenwärtig noch unter diesem Namen fortbestehen.

Wiewohl es an dieser Stelle nicht sehr am Platze ist, möchte ich mir, in der Ueberzeugung, dass es für die Theorie und Praxis unvortheilhaft ist, mit Namen zu operieren, die keinem bestimmt umgrenzten Begriffe entsprechen, den Vorschlag erlauben, dass mit dem Ausdruck „Taxe" nur jene öffentlichen Abgaben bezeichnet werden mögen, die aus Anlass einer mit keinen besonderen Kosten verbundenen Function der öffentlichen Gewalt, die Einzelnen einen (wirtschaftlichen oder moralischen) Vortheil bringt, von dieser gefordert werden.

Der erste Theil des Stempel- und Taxgesetzes von 1840, sowie die noch aufrechten Gesetze über die Gerichts- und Grundbuchstaxen, wurden durch Art. II des Kundmachungspatentes zum Geb. G. 9/II 50, außer Anwendung gesetzt, die Gegenstände desselben, darunter auch die ursprünglichen alten „Taxen", haben in der neueren Gesetzgebung unter der Bezeichnung „Gebüren" ihre weitere Ausgestaltung erfahren; dagegen wurde der zweite Theil des Gesetzes von 1840 ausdrücklich in Wirksamkeit erhalten und bildet heute noch das Grundgesetz für jene Gruppe von Abgaben an den Fiscus, welche unter dem Namen T. erhalten geblieben sind. Allerdings haben aber auch die Bestimmungen des P. 27/I 40 manche Aenderungen erfahren.

II. **Uebersicht über die T. nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung.** Als Gegenstände, welche der Taxentrichtung unterliegen, führt der § 133 des Gesetzes von 1840 an: 1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen, 2. Dienstverleihungen, 3. Besetzungen geistlicher Beneficien, 4. Privilegien-Verleihungen, 5. verschiedene Berechtigungen und 6. die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter. Die Taxe von geistlichen Beneficien (welche in eine Pfründenverleihungs- und eine Wahlbestätigungstaxe zerfiel) ist durch G. 13/XII 62 R. 89 aufgehoben, an ihrer Stelle wird bei Verleihung von Beneficien eine Gebür nach Tarifpost 40 eingehoben; hinsichtlich der Verwahrungstaxe (Depositentaxe, Zählgeld) beschränkte sich schon das Patent 1840 auf den Hinweis auf die diesfalls „bestehenden Vorschriften", jetzt ist dieselbe durch das kaiserl. P. 26/I 53 R. 18 geregelt. Es erübrigen demnach die nachbenannten T.:

A. Von landesfürstlichen Gnadenverleihungen. Diese theilen sich wieder in:

1. Adelstaxen, welche, in österr. Währ. umgerechnet, betragen: a) für Standeserhöhungen, u. zw. für den Fürstenstand 12.600 fl., für den Grafenstand 6300 fl., für den Freiherrnstand 3150 fl., für den Ritterstand 1575 fl., für den einfachen Adel 1050 fl. Bei Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen ist auch die Taxe für die überschrittenen Grade zu entrichten. Von mehreren Brüdern hat jeder die ganze Taxe zu zahlen (auch wenn sie gleichzeitig mit der Mutter geadelt, bezw. erhöht werden); Frauen und Töchter zahlen dagegen nur die Hälfte. Auch für Uebertragung des Adels auf Wahlsöhne und -Töchter ist die T. im ganzen, bezw. halben Betrage für jedes Adoptivkind zu entrichten.

b) Für Erneuerung eines Adelsdiploms den fünften Theil.

c) Für Prädicatsverleihungen den zehnten Theil der Standeserhöhungstaxe.

d) In Wappensachen: für die Vereinigung der Wappen sowie die Verbesserung des Wappens den zehnten Theil der dem Adelsgrade entsprechenden T.; für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zugunsten einer Körperschaft oder einer zur Wappenführung vermöge ihres Standes nicht berechtigten Person 105 fl.

2. Ordenstaxen, welche in den betreffenden Ordensstatuten vorgeschrieben sind; jenes des Kaiser Franz-Josef-Ordens fordert keine T.

3. Für die Verleihung von Würden, u. zw. für jene eines geheimen Rathes 6300 fl. und für die Kämmererswürde 1050 fl., wobei aber die gewesenen Edelknaben nur die Hälfte zu entrichten haben.

4. Für die Verleihung von Ehrenämtern; da die Landes-, Landeserz- und Landeserbämter aufgehört haben, bleiben nur die „Aemter des äußeren Hofstaates": Mundschenk, Vorschneider und Truchsess, für welche die T. 157 fl. 50 kr. beträgt.

Die T. für die Verleihung oder Bestätigung von Ehrentiteln sowie für die Verleihung des Incolats oder Indigenats sind entfallen.

B. Dienstverleihungstaxen. Ihr unterliegen die stabilen (definitiven) Ernennungen zu einem Dienstplatz, womit ein Geld- oder Naturalgenuss aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist. Ein Betrag von 300 fl. bleibt frei; von dem diesen Betrag überschreitenden Gehalte oder in Geld zu veranschlagenden Naturalgenusse, soweit diese Bezüge in die Pension einrechenbar sind und „in partem salarii" bezogen werden, ist ein Drittel, und bei jeder Beförderung in einen höheren Bezug ein Drittel der Differenz als T. zu entrichten. Dieser Diensttaxe wurden mit kaiserl. E. 21/VI 53 R. 121 auch die sämmtlichen Militärgagisten mit Einschluss der Gendarmerieofficiere unterworfen (unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren Carenztaxen ꝛc.), doch beträgt bei diesen zufolge kaiserl. E. 23/VI 78 der taxfrei zu belassende Bezug 600 fl. Der Ertrag dieser T. fließt jetzt in den Militärtaxfond. — Von der Taxentrichtung sind befreit: die Beamten der Allerh. geheimen Cabinetskanzlei und des Ministeriums des Aeußern (Hfd. 12/X 40, Z. 5592), und es unterliegen ihr nicht: Adjuten der Praktikanten, Personalzulagen, Activitätszulagen, Quartiergelder und Naturalquartiere.

Die gleiche Taxpflicht der Landes- und Gemeindebeamten wurde aufgehoben, dieselben unterliegen jetzt der Dienstverleihungsgebür nach Tarifpost 40 des Gebürengesetzes.

Die Diensttaxen werden durch Abzug von dem taxpflichtigen Bezuge in 12 Monatsraten eingebracht. Wenn ein Beamter vor gänzlicher Entrichtung der T. stirbt, in den Ruhestand übertritt, auf den

Dienstposten verzichtet oder entlassen wird, sind die von diesem Zeitpunkte an noch fällig werdenden Taxraten nicht zu fordern.

C. Privilegientaxen. 1. An die Stelle der Bestimmungen des Gesetzes von 1840 über die T. für die Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf dem Gebiete der Industrie sind die einschlägigen Bestimmungen des Privilegiengesetzes 15/VIII 52 R. 184 (§ 206) getreten. Darnach werden die Privilegientaxen (für alle Privilegien gleich) nach der Dauer der Privilegien bemessen und betragen: für die ersten 5 Jahre (à 21 fl.) zusammen 105 fl.; vom 6. Jahre an steigt die T. von Jahr zu Jahr, so dass sie für das 15. (letzte zulässige) Jahr 105 fl. beträgt, und für die ganze fünfzehnjährige Periode 735 fl. zu entrichten sind. Diese T. muss für die ganze Zeit, für welche das Privilegium angesucht wird, im voraus erlegt werden. Eine Erweiterung des Privilegienumfanges wird taxfrei bewilligt. Die bis 31/XII 93 nebstbei eingehobene Registrierungsgebür (für die Geltung des Privilegiums in der anderen Reichshälfte) hat aufgehört, da Pivilegien nur mehr für die Reichsrathsländer verliehen werden (G. 27/XII 93 R. 191).

2. Für die Ertheilung der Concession (früher Privilegium) zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten ist eine T. von 31 fl. 50 kr so oftmal zu erlegen, als der Jahrmarkt im Jahre, der Wochenmarkt in der Woche abgehalten werden soll.

3. Für die Concession (früher ausschließliches Privilegium) zur Errichtung einer Actiengesellschaft, welche den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (einschließlich des Eisenbahnbetriebes) bezweckt, ist, insoferne nicht schon die T. für ein Erfinderprivilegium zu erlegen ist, eine solche von 15 fl. 75 kr. für jedes Jahr der Concessionsdauer zu entrichten.

(Die T. für die Registrierung von Mustern und Marken fließen jetzt den Handelskammern zu, G. 23/V 65 R. 35 und vom 6/I 90 R. 19.)

D. Taxen für verschiedene Berechtigungen. Die Advocatentaxe von 105 fl. wurde durch die Advocatenordnung 6/VII 68 R. 96 aufgehoben; jetzt ist bloß eine Abgabe von 10 fl. in Stempelmarken anlässlich der Eintragung in die Advocatenliste zu entrichten.

Für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, welche nicht mehr erfolgt, war ebenfalls eine T. von 105 fl. zu erlegen.

Für die Aufnahme zum Notar ist sowohl bei der ersten Ernennung, als bei jeder weiteren Zulassung in einem anderen Gerichtshofsprengel eine T. von 26 fl. 25 kr. zu entrichten.

Einer T. unterliegt auch die Zulassung als Sensal (Mäkler), u. zw. hat der Wechselsensal 105 fl., der Sensal für Geschäfte anderer Art 52 fl. 50 kr. zu bezahlen. Die letztere T. wurde für Warensensale in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern auf 25 fl. ö. W. herabgesetzt (kaiserl. E. 17/VII 60 R. 184).

Endlich ist taxpflichtig die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses, u. zw. ist zu erlegen: a) für die Errichtung, wenn unbewegliche oder gemischte, d. i. theils unbewegliche. theils bewegliche Güter zum Fideicommiss bestellt werden: 1050 fl.; wenn nur bewegliche Güter mit dem Fideicommissbande belegt werden: 262 fl. 50 kr.; b) wenn ein bewegliches Fideicommiss in ein unbewegliches oder gemischtes verwandelt wird: 787 fl. 50 kr.; c) für die Vermehrung eines Fideicommisses mit unbeweglichen Gütern: 525 fl., für die Vermehrung mit beweglichen Gütern: 131 fl. 25 kr.

An T. an den Staatsschatz, welche infolge späterer Normen hinzugekommen sind, wären zu nennen:

Die Charaktertaxe des k. u. k. Militärs für die Verleihung eines höheren Officiersranges ad honores mit 21 fl. bis 525 fl. (kaiserl. E. 21/VI 53 R. 121).

Die Militärtaxe (s. unter diesem Schlagwort).

An die Stelle der früheren Gewerbetaxen sind jetzt die Gebüren nach Tarifpost 43 b) 1 Gebürengesetz getreten.

III. **Entrichtung und Bemessung der T.** Die unter D. angeführten T. sind längstens binnen einem Jahre von dem Eintritte des die Taxpflicht begründenden Ereignisses zu bezahlen. Die Nichtentrichtung der T. hat mit Ausnahme der unter B. angeführten die Wirkung, dass die Rechtsfolgen des die Abgabenpflicht begründenden Actes nicht eintreten, bezw. wieder erlöschen. Das Recht des Staates auf Einforderung der T. verjährt nicht.

Die Bemessung der T. steht theilweise dem in Wien (an Stelle des früheren General-Hoftaxamtes) seit 1851 errichteten Centraltaxamte, theils den Cassen und Aemtern zu; gegen dieselbe ist der Recurs an die Finanz-Landesbehörde und im weiteren Zuge an das Finanzministerium offen.

IV. **Das Erträgnis** des „Taxgefälles", einst eine wichtige Einnahmsquelle der landesfürstl. Kammer, betrug ohne Depositentaxen und Militär-Diensttaxen: 1882: 682.016 fl., 1892: 1,110.572 fl. Davon entfielen auf landesfürstliche Gnadenverleihungen: 27.778 fl., bezw. 12.285 fl.; auf Dienstverleihungen: 508.315 fl., bezw. 871.529 fl.; auf Privilegien- und sonstige Taxen: 145.923 fl., bezw. 226.758 fl. Darunter befinden sich noch einige restliche Lehenstaxbeträge.

V. **Finanzwirtschaftliche Würdigung der T.** Eine einheitliche Würdigung der hieher gehörigen Abgaben, die jetzt durchwegs als eigentliche Steuern anzusehen sind, ist bei ihrer verschiedenen Natur nicht möglich. Im allgemeinen haben die erhalten gebliebenen T. einen ziemlich veralteten, cameralistischen Charakter, so wenn die Wirksamkeit einer „Gnadenverleihung" von einer sehr empfindlichen materiellen Gegenleistung des „Begnadeten" abhängig gemacht wird, — was übrigens praktisch fast nie mehr vorkommt, weil bei Adels- und Würdenverleihungen in der Regel die T. nachgesehen wird — was in fataler Weise an den Verkauf von Würden und Aemtern erinnert; oder wenn der Staat neben der Steuer noch einen be-

trächtlichen Theil der ohnedies nicht gar zu reichlich bemessenen Besoldungen seiner eigenen Diener unter dem Namen einer T. zurückbehält. Man muss in diesen Fällen unwillkürlich an die alte „Plusmacherei" denken. Dagegen lässt sich gegen die Abgaben für die Verleihung von Erfinderprivilegien und noch mehr gegen jene aus Anlass der Errichtung von Familien-Fideicommissen auch aus modernen finanztheoretischen Gesichtspunkten wohl kaum ein gegründeter Einwand erheben. v. Myrbach.

Technische Hochschulen.

I. Einleitung. — II. Das Wiener Institut. — III. Die Prager polytechnischen Institute. — IV. Die technische Hochschule in Graz. — V. Die technische Lehranstalt in Brünn. — VI. Die technische Akademie in Lemberg. — VII. Die gegenwärtige Einrichtung der technischen Hochschulen. — VIII. Das Prüfungs- und Zeugniswesen. — IX. Statistik.

I. **Einleitung.** Die technischen Hochschulen (die deutschen zu Wien und Prag, die czechische in Prag, die deutschen in Graz und Brünn und die polnische in Lemberg) sind wie überall Gebilde der Neuzeit und durch den Fortschritt, insbesondere der mathematischen und Naturwissenschaften und die auf denselben beruhende Entwicklung der Industrie entstanden. Die Bildungsstätten gestalten sich dem allgemeinen Fortschritte gemäß. Wenn daher die hergebrachten Einrichtungen nicht auch den neu erwachten Bedürfnissen genügen, so müssen sie umgestaltet oder, wenn dies nicht thunlich erscheint, ihnen Neugebilde zur Seite gestellt werden. Diesem Entwicklungsgange verdanken die technischen Institute ihr Dasein. Von den Universitäten abgetrennt, stehen sie doch wesentlich unter deren Einflusse, welcher einer nach Jahrhunderten zählenden Wirksamkeit und Erfahrung von selbst zufällt. Trotz der Verschiedenheit in den Zielen und somit auch zum großen Theile nach der Vorbereitung ihrer Jünger, nehmen die technischen Hochschulen in einem natürlichen Assimilierungsprocesse nach und nach von den Universitäten, wohl auch der einen oder anderen Abtheilung derselben auf, was sie zur Förderung ihrer Ziele organisch mit sich verbinden können. Diese Assimilierung begleitend und sie gewissermaßen hindernd, stand einige Zeit der Wandel in der Ansicht über die Aufgabe der technischen Hochschulen zur Seite. Es sollten durch sie die Leiter größerer technischer Unternehmungen herangebildet, ihnen das geschäftlich kaufmännische Wissen vermittelt, die Vorbildung für den technischen Dienst des Staates, der Länder und der Gemeinden gegeben und zugleich die Aufgabe einer Schule für das höhere Gewerbewesen und den Handelsstand gelöst werden. Bei der geringen Zahl der genügend vorbereiteten Aufnahmswerber wurden auch Auskunftsmittel versucht, solchen den Zutritt zu gewähren, welche der Mittelschule bereits entwachsen waren. Zwei technische Institute, zu Graz und Brünn, leiten ihre Entstehung auf wissenschaftliche Sammlungen zurück. Allmählich zu bedeutenderem Umfange entwickelt, führten diese naturgemäß zu dem Wunsche, den in ihnen niedergelegten Schatz durch entsprechende Belehrung allgemein nutzbar zu machen Diese zunächst durch gelegentlich vorhandene Kräfte eingeleitet, führt im Laufe der Zeit zu einem systematischen Unterrichte, somit zur Errichtung einer Lehranstalt, wenn auch zunächst niederen Grades.

Die althergebrachten, anfänglich von den Stadt- und von kirchlichen Organen gegründeten Universitäten erworbenen eigenthümlichen Corporationsrechte und die darauf sich gründende Selbstverwaltung (wie die Verleihung akademischer Würden, Vertretung in den Repräsentativkörpern) gieng auch auf die Staatsuniversitäten über, jedoch in dem Umfange geschmälert, als die Staatsgewalt erstarkte und die Universitäten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse in stets sich erweiterndem Umfange die Hilfe des öffentlichen Schatzes in Anspruch nehmen mussten. In dieser Lage befinden sich seit ihrer Begründung die technischen Institute als staatliche oder ständische Anstalten und gelangen daher nur nach und nach in den Besitz der bezeichneten Rechte, welche auch der jüngsten vom Staate gegründeten Universität als hergebrachte Befugnisse ohneweiters zufallen.

Im vollen Umfange den technischen Hochschulen gegeben, werden sie auch hier ihren fördernden Einfluss auf die an denselben vertretenen Wissenschaften nicht minder aber auch auf die staatliche und gesellschaftliche Stellung ihrer Jünger darthun.

Im übrigen sind auch in den österreichischen Ländern die technischen Institute ungleichen Alters und ebenso verschieden in ihrer nächsten Entwicklung, bis in neuerer Zeit der Gedanke einer im großen und ganzen gleichartigen Organisation zur Geltung gelangte, was zunächst in Kürze dargestellt werden soll.

II. **Das Wiener Institut.** Der Zeit nach ist zwar das ständisch-polytechnische Institut in Prag vorangehend und somit das älteste in Oesterreich und Deutschland. Gleichwohl muss das Wiener Institut auch in der geschichtlichen Darstellung vorausgehen, weil es das bedeutendere und allmählich in seiner Organisation für die übrigen Schwesteranstalten als Vorbild und Maßgabe des Erreichbaren dient.

Die Ansicht von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Centralbildungsanstalt für Handel und Gewerbe führte schon 1803 auf Anregung der k. k. allgem. Hofkammer zur ersten Einleitung behufs Errichtung einer solchen Anstalt in Wien. Durch die neugeschaffene Großhandlungssteuer sollten die hiezu nöthigen Fonds gebildet werden.

Johann Josef (nachmals Ritter v.) Perchtl (1809 Director der Schiffahrtsschule in Triest, im Jahre darauf Lehrer der Physik und Chemie an der Realakademie in Wien) übergab 1810 den ersten Plan zur Errichtung einer solchen Anstalt, wobei der Gedanke des gemeinsamen Universitätsunterrichtes in einigen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern ernstlich erwogen, wegen der Unmöglichkeit entsprechender Durchführung aber fallen gelassen wurde. Das Jahr 1815 führte aufgrund Allerh. Entschließung die Grundlage der definitiven Organisation des Institutes herbei. Die bestandene

Realakademie, der heutigen Unterrealschule vergleichbar, wurde aufgehoben und das Institut in all' seinen Theilen und Zweigen dem Director untergeordnet, als welcher Prechtl im Jahre vorher ernannt ward.

Am 19/IX 17 gab der Kaiser dem Hauptorganisationsplane des polytechnischen Institutes die Genehmigung. Hienach hatte das letztere eine dreifache Aufgabe, u. zw. als Lehranstalt, als Conservatorium für Künste und Gewerbe (in seinen Lehrmittel- und sonstigen Sammlungen, sowie in der jährlich zu veranstaltenden Ausstellung von Fabriksproducten, als technisches Museum) und als Verein zur Beförderung der Nationalindustrie (eine Gesellschaft öffentlichen Charakters zur Aufmunterung der Künste und Gewerbe).

Als Lehranstalt, welche allein im weiteren in Betracht kommt, umfasste das polytechnische Institut zwei Abtheilungen, die commercielle und die technische. Als Vorbereitung für beide Abtheilungen wurde die örtlich an das polytechnische Institut angegliederte Realschule errichtet. Die commercielle Abtheilung umfasste die Gegenstände zur Ausbildung für die Geschäfte des Handels und die technische die physikalisch-mathematischen Wissenschaften in ihrer Anwendung auf die Vervollkommnung der technischen Künste, Unternehmungen und Geschäftszweige, welche sich auf die richtige Kenntnis der genannten Wissenszweige gründen. Während die commercielle Abtheilung in ihrer ursprünglichen Verfassung verharrte und ohne wesentliche Aenderung in ihren Lehrkanzeln bis zur Aufhebung der Abtheilung als solcher (1866) verblieb, wurde die technische Abtheilung einer, wenn auch nicht sehr wesentlichen, doch immerhin einer fortwährenden Erweiterung theilhaftig, so dass das Institut bald einen glänzenden Ruf erlangte. Der Unterrichtsplan war allerdings nicht auf das in späterer Zeit als zweckentsprechend erkannte System der Fachschulen gegründet, allein das Princip derselben war in dem Organisationsplane schon auf das bestimmteste ausgesprochen. Neben der grundsätzlichen Lernfreiheit wurden nämlich für die einzelnen Hauptrichtungen des technischen Berufes (Chemie, Mechanik, praktische Geometrie und das Baufach) besondere Lehrpläne aufgestellt, bezw. empfohlen. Es fehlte nur der äußere Apparat der Fachschulen, was für die erste Periode für die Wirksamkeit des Institutes von keinem wesentlichen Nachtheile war. In der Lernfreiheit war das Mittel geboten, den Bedürfnissen der Schüler nach der gewählten Richtung gerecht zu werden. Diese Einrichtung war daher für die ersten Jahrzehnte angemessen und infolge der freieren Bewegung eine der wesentlichsten Ursachen des raschen Aufschwunges des Institutes.

Die weitere Fortbildung dieser Richtung unterblieb jedoch aus mehreren Gründen. Der Umfang der einzelnen Zweige des technischen Wissens, soweit dieses die Schule beibringen kann, war zur Zeit der Gründung des polytechnischen Institutes und kurz darnach zu gering, und daher auch bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen die Scheidung der technischen Berufsrichtungen nicht ausgesprochen genug, um in der angedeuteten Richtung einen kräftigen Impuls zu geben.

So ist es erklärlich, dass sich gerade im Gegensatze zur Specialisierung nach und nach die Gewohnheit ausbildete, dass die Schüler des polytechnischen Institutes nach Maßgabe ihrer Vorbildung in vier bis fünf Jahren beinahe alle technischen Lehrgegenstände des Institutes hörten und daher wohl einen umfassenden Gesammtblick über das technische Wissen erlangten, aber in einem einzelnen Fache nicht genügend unterrichtet waren. So kam es auch, dass der Staat und die Privaten bei Anstellungen ihre Wahl auf einen derartig „absolvierten Techniker" lenkten.

Als diese Verhältnisse in wissenschaftlicher und praktischer Richtung sich wesentlich geändert hatten, war das Hindernis des Fortschrittes der allgemeine Stillstand, welcher sich schon eine Reihe von Jahren, vor der Mitte des laufenden Jahrhunderts, auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes in Oesterreich bemerkbar machte und der durch widrige Verhältnisse, deren Schilderung hier unterbleiben mag, das polytechnische Institut noch ein ganzes Jahrzehnt länger als die Universitäten im Banne hielt.

Den Anstoß zu einer sach- und zeitgemäßen Umgestaltung gab das Professorencollegium desselben durch seinen im Beginne des Schuljahres 1861/2 gefassten Beschluss, ein Organisationsstatut zu entwerfen, dem dann das Jahr darauf der Auftrag des Ministeriums folgte, den Entwurf eines solchen Statutes vorzulegen, was unter dem 28/XI 63 geschah.

Von den in diesem Entwurfe beantragten Fachschulen wurden aufgrund der A. E. 17/X 65 in dem sanctionierten, von dem bestandenen Unterrichtsrathe revidierten Organisationsstatute nur vier, u. zw. die jetzt bestehenden Fachschulen für Straßen- und Wasserbau die Ingenieurschule (I), für Hochbau die Bauschule (B), für Maschinenbau die Maschinenbauschule (M) und für technische Chemie die chemische Schule (C) ins Leben gerufen.

Der Entwurf des Professorencollegiums hatte außer den genannten noch drei Fachschulen, u. zw. für Geodäsie, für Berg- und Hüttenwesen und für Handels- und Staatswissenschaft beantragt. Auch wurde die Wichtigkeit einer Fachschule für Schiffsbau und Nautik betont. Activiert wurden allerdings nur die genannten vier Fachschulen. Allein Umsicht und ein weiterer Blick, welcher, entfernt vom starren Festhalten des Hergebrachten, über das Nächste hinausreicht, müssen diesem Entwurfe zuerkannt werden. Heute, nach mehr als 30 Jahren, wird, von der praktischerseits betonten Ausbildung der Schiffsbau-Ingenieure ganz abgesehen, eine fachschulmäßige specielle Vorbildung für den praktischen Geodäten angestrebt. Ebenso ist in neuester Zeit ein Curfus für Assecuranz-Techniker errichtet worden. In den Lehrgang des letzteren erscheinen Gegenstände aufgenommen, wie insbesondere die politische Arithmetik und die Buchführung, welche, wenn auch ohne den Verband einer förmlichen Fachschule commercieller oder staatswirtschaftlicher Disciplinen, gleichwohl als für viele Hörer nothwendig oder doch wenigstens

sehr nützlich in dem Rahmen des polytechnischen Institutes aufgrund des genannten Entwurfes eingefügt blieben.

Auf Antrag des Unterrichtsrathes wurde übrigens neben den vier Fachschulen auch eine allgemeine Abtheilung bestellt, welche gewissermaßen die Vorschule aller Fachschulen zu bilden hatte, zu denen daher nur diejenigen zugelassen werden sollten, welche einen mindestens genügenden Erfolg in sämmtlichen Gegenständen der allgemeinen Abtheilung nachwiesen. Die Abscheidung einer höheren Vorbereitungs-, zwei Jahre umfassenden Schule war so die nothwendige Consequenz dieser Einrichtung.

Schon der Entwurf des Professorencollegiums verpflichtete die Zuhörer in der Regel zur Einhaltung der für die einzelnen Fachschulen vorgeschriebenen Lehrpläne, wornach sich mittelbar der Zwang zur Beurtheilung der Leistungen des Studierenden zum Behufe des Ausspruches ergab, dass die Fortsetzung seiner Studien statthaft sei. Neben dieser nothwendig und ausnahmslos eintretenden Beurtheilung stand dem Zuhörer die Ablegung einer förmlichen Prüfung aus jedem Gegenstande frei.

Diese möglicherweise zweimalige Beurtheilung reducierte das Statut 17/X 65 für die lehrplanmäßigen (obligaten) Gegenstände auf nur eine, welche in einem Gesammtzeugnisse ihren Ausdruck zu finden hatte, während Einzelnzeugnisse nur in Bezug auf nicht obligate Lehrfächer ausgestellt wurden. Das Princip dieser Collectivzeugnisse wurde jedoch — als mehr der Mittelschule angehörig — nach kurzem Bestande verlassen nnd auch für die lehrplanmäßigen Gegenstände die Ausfertigung von Einzeln-Zeugnissen zugelassen. So konnte der Angehörige einer Fachschule diese formell absolviert und in dieser Fortgangszeugnisse nur aus denjenigen Gegenständen erworben haben, deren Auswahl ihm allein überlassen war.

Der Entwurf des Professorencollegiums hatte noch ein zweites System von Prüfungen unter dem Namen der Staatsprüfungen angenommen. Sie waren in ihrer Form den rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen nachgebildet, sollten aber in ihrer Bedeutung ein Analogon der Universitätsrigorosen sein und daher durch ein ausgefertigtes Diplom bescheinigt werden. In einigen Bestimmungen des Entwurfes war angedeutet, wie das Institut der Staatsprüfungen (Berücksichtigung bei dem Antritte bestimmt bezeichneter Berufe) lebenskräftig werden könne, insbesondere sollte ein solches Diplom bei Habilitationen die Stelle des Doctordiplomes vertreten. Das Statut vom J. 1865 hat im Sinne dieser Bestimmungen die Analogie mit den Universitätsrigorosen durch die Bezeichnung „strenge Prüfungen zur Erlangung eines Diplomes" wenigstens äußerlich hervorgehoben. Von den seitens des Professorencollegiums vorgeschlagenen Berechtigungen hat das Statut nur die Bedeutung des Diploms bei Habilitationen beibehalten, nicht als ob die übrigen Vorschläge unberechtigt gewesen wären, sondern weil deren Durchführung Erhebungen und Vorbereitungen nöthig erscheinen ließ, welche in der alleinigen Ingerenz der Unterrichtsverwaltung nicht entschieden werden konnten.

Nach der Kundmachung des St. G. 21/XII 67 R. 142 über die allgem. Rechte der Staatsbürger, insbesondere des Art. 17 über die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, erschien eine Reihe von Bestimmungen des Organisationsstatutes 17/X 65 nicht mehr haltbar, wie insbesondere die Beurtheilung, ob der Zuhörer in den nächst höheren Jahrgang übertreten kann und das unbedingte Gebot der Absolvierung der allgemeinen Abtheilung vor dem Eintritte in eine Fachschule. Man mag über den Einfluss solcher Principien, wenn sie rücksichtslos in die Praxis umgesetzt werden, sehr getheilter Meinung sein. Es wird jedoch zugestanden werden müssen, dass das Professorencollegium vor der Nothwendigkeit stand, die Beseitigung gewisser Bestimmungen des geltenden Statutes zu beantragen, welche mit der modernen Anschauung vom Wesen der Hochschule nicht mehr vereinbar erschienen, oder aber dem polytechnischen Institute den Charakter als Hochschule abgesprochen zu sehen.

In diesem Sinne wurden schon im J. 1869 eine Reihe von Anträgen bei dem Unterrichtsministerium gestellt. Im wesentlichen sollte an dem polytechnischen Institute wieder die Lernfreiheit herrschen, wornach es jedem Hörer freigestellt ist, die Collegien zu wählen, welche er in jedem Jahre besuchen will. Absolutorien sollten übrigens nur denjenigen ordentlichen Hörern gegeben werden, welche an der Fachschule in der gesetzlichen Studienzeit sämmtliche in den Lehrplänen derselben aufgenommenen Gegenstände gehört haben. Die Beseitigung der Collectivzeugnisse in der Beurtheilung, ob der Hörer geeignet sei, in den nächst höheren Jahrgang überzutreten, sowie die Bedeutung der bisherigen allgemeinen Abtheilung musste consequenterweise aufhören, dagegen wurde unter dem letzteren Namen neben den vier Fachschulen eine fünfte Abtheilung (A) in Antrag gebracht, welche insbesondere für das Interesse der Lehramtscandidaten für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer gedacht, die allgemein bildenden, rechts- und staatswissenschaftlichen, überhaupt diejenigen Gegenstände umfassen sollte, welche in keiner Fachschule eingereiht sind. Diese Anträge wurden einstweilen (A. E. 1/X, C. U. M. 4/V 70 V. Bl. 140) provisorisch in Kraft gesetzt, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung der diesfalls berufenen Vertretung. Bei der Eigenthümlichkeit der Gesetzgebung über die technischen Institute konnte diese jedoch nicht sofort erwartet werden.

Nach dem St. G. 21/XII 67 R. 141 gehört nicht einmal die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens, viel weniger die ganze Gesetzgebung bezüglich der technischen Lehranstalten zum Wirkungskreise des Reichsrathes, dem doch in Ansehung der aus Staatsmitteln dotierten technischen Lehranstalten schon damals das Geldbewilligungsrecht zustand. Das polytechnische Institut in Wien war schon im Sinne seiner Errichtung. nach dem Gange seiner Ausbildung und dem Zuströmen der Wissbegierigen aus allen Theilen der Monarchie eine Reichs- und nicht eine Landesanstalt, welcher Thatsache die nun folgende Gesetzgebung Ausdruck gab.

Im Sinne des § 12 des obgenannten Grundgesetzes kann bekanntlich ein Landtag beschließen, daſs ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, für welchen Fall der Gegenstand in den Wirkungskreis des Reichsrathes übergeht. Von diesem Ablehnungsrechte hat der niederösterr. Landtag in voller Erwägung der Sachlage in seiner Sitzung 1/X 71 rücksichtlich der Reform des polytechnischen Institutes Gebrauch machend, beschlossen, daſs dieselbe, soweit sie ein Gegenstand der Gesetzgebung, im Reichsrathe behandelt und erledigt, und daſs der Regierung anheimgegeben werde, hierin die Initiative zu ergreifen.

Die hiezu nöthige Vorlage wurde jedoch erst, nach längerer Verhandlung im Reichsrathe, durch die kaiserl. Entschl. 10/IV 72 R. 54 zum Gesetze. Es enthält die Grundzüge der Organisation des polytechnischen Institutes in Wien, welches von da an als k. k. technische Hochschule benannt wurde. Zur Erlassung des auf das Gesetz zu bauenden organischen Statutes wurde der Unterrichtsminister beauftragt, welcher in der Hauptsache nach den Anträgen des Professorencollegiums, daſselbe mittelst Erl. 10/II 85, Z. 6348 kundmachte. Dieses Statut hat übrigens in Sachen des Prüfungswesens kaum eine bedeutende Neuerung aufzuweisen.

Im § 4 desselben wird ausdrücklich ausgesprochen, daſs der Einrichtung der technischen Hochschule das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zugrunde liege. Es kann nicht befremden, daſs das Princip der letzteren, auch anderwärts sehr missverstanden, in der ihm hier zutheil gewordenen Anwendung von nachtheiligen Folgen war. Die Motive, einen regelmäßigen Studiengang zu gehen, wie sie der Staat durch seine Gesetzgebung den Angehörigen der Rechts- und mediciniſchen Facultät gibt, sind bei Technikern in einem weit minderen Umfange vorhanden und konnten durch die Aussicht, ein Absolutorium zu erhalten, allein nicht gegeben werden, da die künftige Anstellung in einer sehr bedeutenden Anzahl von Fällen von der Entscheidung der Privaten abhängig, dem Ermessen der letzteren anheimgegeben ist. Nur zu leicht konnte es geschehen, daſs der absolvierte Techniker einer Reihe von Fortgangszeugnissen über aus einzelnen Lehrgegenständen abgelegte Prüfungen vorzeigte, ohne daſs in denselben die Gegenstände genügend vertreten gewesen wären, auf welche das Schwergewicht zu legen war. Je häufiger es so gelingen konnte, mit derlei, im Grunde genommen, doch unzureichenden Ausweisen in die Praxis überzutreten, desto nachtheiliger muſste eine solche Erfahrung auf die Studien selbst zurückwirken.

Diese Uebelstände veranlaſsten die Unterrichtsverwaltung, auf eine besondere Anregung der deutschen technischen Hochschule in Prag, neben den Diplomsprüfungen, die ein Analogon der Universitätsrigorosen verbleiben sollten, technische Staatsprüfungen nach dem Vorbilde der für die Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften bestehenden einzuführen. Nach Anhörung der Professorencollegien der technischen Hochschulen über eine Reihe principieller Gesichtspunkte berief das Ministerium eine Enquête aus von den Professorencollegien gewählten Mitgliedern, welche den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Prüfungs- und Zeugniswesen an den technischen Hochschulen berieth, der im wesentlichen aufgrund der A. E. 11/VII mittelst Minist.-Erl. 11/VII 78 R. 94 in Wirksamkeit trat. Das so geordnete Staatsprüfungswesen war für die technischen Hochschulen neu. Die Fortgangsprüfungen wurden hiebei nicht nur aufrecht erhalten, sondern bekamen eine Bedeutung, welche ihnen bisher nicht innewohnte.

Mit dieser Verordnung ist im Wege der Verwaltung für alle technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein erfolgreicher Schritt auf der Bahn der Gleichstellung in den Mitteln zur Erreichung ihrer Zwecke gegeben, welcher auf dem Wege der Gesetzgebung bisher nicht gethan war.

III. **Die Prager polytechnischen Institute.** Die geschichtlichen Anfänge des Prager polytechnischen Institutes reichen bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts zurück. Auf ein an den Kaiser Joseph I. gerichtetes Gesuch des landschaftlichen Ingenieurs E. J. Willenberg, welcher auf den großen Nutzen hinwies, welcher in Anbetracht der Kriegsläufte die Einführung des Unterrichtes in der Fortifications-Ingenieurkunst zu schaffen geeignet wäre, wurde nach längeren Erörterungen und auf Kaiser Karls VI. Befehle von den böhmischen Ständen am 9/XI 1717 beschlossen, eine nicht von der Universität, sondern von ihnen selbst unmittelbar abhängige Ingenieur-Professur zu errichten.

Im J. 1718 wurde mit dem Unterrichte von dem Antragsteller thatsächlich begonnen. Ihm folgte 1726 im Lehramte der Ingenieur Schlor. Aus der von diesem aufgestellten Specification des Lehrstoffes, welchen vorzunehmen er sich erbot, und welche, mit Ausnahme der Chemie, sich nahezu auf alle technischen Materien erstreckte, läſst sich auf den Umfang und die Intensität des beabsichtigten Unterrichtes schließen. Von Schlors Nachfolger Herget wurde von 1775 ab „die mechanische Lehre für Künstler und Handwerker" besonders vorgetragen, in Ergänzung des Unterrichtes (1784) die Lehrkanzel der praktischen Mathematik (im Gegensatze zur lateinischen Vortragssprache der Universität) mit deutscher Unterrichtssprache eingeführt und 1787 alle Elementarvorträge an die Universität verlegt, deren Besuch jenem der Ingenieurschule vorauszugehen hatte. Diese umfaſste drei Jahrescurse und wurde der philosophischen Facultät einverleibt. In diesem Stande blieb die Einrichtung im wesentlichen bis zum im J. 1800 erfolgten Tode Hergets.

Für die weitere Entwicklung der Anstalt war Franz Joseph Ritter v. Gerstner (geboren 1756, gestorben 1832) von maßgebender Bedeutung. Als Wasserbaudirector Böhmens thätig, verfaſste er zahlreiche Abhandlungen mathematisch-physikalischen Inhaltes, von welchen jene über die Frage „ob und in welchen Fällen der Bau schiffbarer Canäle, Eisenwegen oder gemachter Straßen vorzuziehen sei" auf die Entwicklung des Eisenbahnwesens von größtem Einflusse wurde.

Vom Kaiser Franz in die Studien-Hofcommission berufen, machte Gerstner schon 1798 Vorschläge über die Gründung einer umfassenden technischen Bildungsanstalt nach dem Muster der im J. 1794 zu Paris begründeten école centrale des travaux publics — seit 1795 école polytechnique. Nach seiner Ansicht sollte ein niederer und ein höherer Curs bestehen, der erstere für die physikalisch-mathematischen und naturgeschichtlichen Wissenschaften an der philosophischen Facultät der Universität. Der höhere Curs sollte für sich das polytechnische Institut bilden, dessen Genehmigung im J. 1803 Hfd. 14, III und die feierliche Eröffnung am 10/XI 1806 erfolgte. Als Zweck des Institutes wurde ausdrücklich die Emporbringung der vaterländischen Gewerbe durch wissenschaftlichen Unterricht bezeichnet und hervorgehoben, dass hiebei weniger die größere Anzahl der Schüler als vielmehr ihre tüchtigere Berufsbildung in das Auge zu fassen sei, welcher Rücksicht auch (seit 1814) die Anordnung einer angemessen strengen Aufnahmsprüfung entsprach. Die Lehrgegenstände zerfielen in vier Gruppen: die mathematisch-geodätischen, Mechanik und Hydraulik, Land- und Wasserbaukunst und die allgemeine und specielle technische Chemie. Im Laufe der Jahre, insbesondere nach der im J. 1815 erfolgten Abtrennung des technischen Institutes von der Universität, wurde der Unterricht theils durch neue Lehrmaterien, theils durch Zerlegung einzelner Lehrkanzeln in mehrere, theils durch Vermehrung des bisherigen Zeitausmaßes für den Vortrag wesentlich erweitert. Gerstner war es auch, welcher der Einführung von strengen Staatsprüfungen das Wort redete. Das J. 1848 verschaffte dem Principe der Lehr- und Lernfreiheit und dem Institute der Privatdocenten Eingang. Für jene Aufnahmsbewerber, welchen wegen vorgerückten Alters der Besuch der Realschule nicht mehr zugemuthet werden konnte, wurde (1851) ein Vorbereitungs-Jahrgang eröffnet.

Mit Beschluss des böhmischen Landtages 11/IV 63 ward ein „organisches Statut mit dem Lehrplane des polytechnischen Institutes für das Königreich Böhmen" angenommen und mit A. E. 23/XI 63 sanctioniert (Prag 1864 im Statthaltereiverlag). Das Princip der Lehr- und Lernfreiheit ist zwar in diesem Statute nicht ausdrücklich hervorgehoben, gleichwohl aber thatsächlich durchgeführt. Die officiellen Lehrpläne, mit der Eintheilung in die vier bekannten Fachgruppen und nach Jahrgängen, sind für die Studierenden nicht verbindlich, und die freie Wahl der Vorlesungen nur durch die für dieselben erforderlichen Vorkenntnisse bedingt. Und was das Institut der Privatdocenten betrifft, hatte schon die V. des C. U. M. 13/VII 50 R. 335 dasselbe für alle technischen Institute in gleicher Weise geregelt, und das genannte Statut vom J. 1864 von den Privat- ebenso wie den honorierten Docenten jährlich zu wählende Vertreter in den leitenden Lehrkörper berufen.

Als Unterrichts- und Geschäftssprache wurden beide Landessprachen (die deutsche und die czechische) als gleichberechtigt erklärt und demgemäß für neun Hauptfächer (Mathematik, Mechanik, beschreibende Geometrie und Geodäsie, Physik, Chemie und Naturgeschichte, Hoch-, Wasser- und Straßenbau) je zwei ordentliche Professoren bestellt, von welchen der eine in deutscher und der andere in czechischer Sprache vorzutragen verpflichtet war. Die Staats- und die Diplomsprüfungen waren bereits im Principe ausgesprochen und die letzteren betreffend über die Zusammensetzung der diesfälligen Prüfungscommission im allgemeinen verfügt.

Wie in diesem Statute bereits angebahnt, wurde in der Session des Landtages 24/IX 68 die Trennung des polytechnischen Institutes in Prag in zwei aus Landesmitteln erhaltene polytechnische Institute („deutsches polytechnisches Landesinstitut des Königreiches Böhmen mit deutscher" und „böhmisches polytechnisches Landesinstitut des Königreiches Böhmen" mit czechischer Unterrichtssprache) beschlossen u. mit A. E. 18/IV 69 sanctioniert. Der Vergleich dieses Statutes mit jenem vom J. 1863 zeigt außer dieser Trennung und der principiellen Bestimmung, dass alle Prüfungen in der Unterrichtssprache der betreffenden Anstalt abzuhalten und alle Zeugnisse in dieser auszufertigen seien, kaum eine andere, hier zu bemerkende wesentliche Neuerung.

Dieses Statut steht heute noch in gesetzlicher Kraft und hat nur durch die Uebernahme beider Institute auf das Staatsbudget und die entsprechende Bezeichnung jedes derselben als k. k. technische Hochschule (A. E. 25/XI, V. des C. U. M. 6/XII 74 V. Bl. 13), durch eine genauere Bestimmung über die Aufnahme der Hörer, die Einrichtung einer allgemeinen Abtheilung (A. E. 13/VI, Minist.-Erl. 16/VI 74 und A. E. 30/VIII, Minist.-Erl. 9/IX 90 V. Bl. 299 und 268), sowie durch den bereits erwähnten Minist.-Erl. 11/VII 78 (über Prüfungen und Zeugnisse) eine wesentliche Abänderung, bezw. Ergänzung erfahren, womit ein bedeutungsvoller Schritt der Gleichheit der beiden Prager Institute mit den übrigen österr. technischen Hochschulen vollzogen wurde.

IV. **Die technische Hochschule in Graz** wird stets eine lebendige Erinnerung an die Verdienste des Erzherzogs Johann sein. Bereits im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts hatte er ein Institut ins Leben zu rufen getrachtet, welches die Ausbreitung der Vaterlandskenntnis und die Belebung des heimischen Gewerbsfleißes zur Aufgabe hatte.

Die in diesem Sinne dem Kaiser Franz überreichte Denkschrift enthielt den Antrag, in Graz ein Museum zu errichten, in welchem über die naturwissenschaftlichen Fächer und Technologie Unterricht ertheilt werden sollte, zu welchem Behufe der Erzherzog dem Museum seine eigenen, in Jahren zustande gebrachten Naturaliensammlungen zur Verfügung und eine beträchtliche Barsumme aus eigenen Mitteln in Aussicht stellte. Dankerfüllt erklärten die Stände Steiermarks sich bereit, die Kosten des Museums zu übernehmen. Mit der Organisierung der Lehrkanzeln der Chemie und des dazu gehörigen Laboratoriums, der Technologie und der Botanik mit dem botanischen Garten wurde begonnen, dann

eine Anzahl anderer Vorträge eröffnet, wie 1812 jene über Astronomie und Mineralogie. Die formale feierliche Eröffnung erfolgte 26/III 14 und der Kaiser genehmigte, daſs das Institut zum immerwährenden Andenken seines Gründers den Namen „Joanneum" führe.

Durch die genannten reichhaltigen, sowie durch andere zahlreich einlaufende Schenkungen, insbesondere die des Grafen Saurau, wurde nicht nur eine bedeutende Bibliothek, ein allgem. Landesarchiv, eine Münz-, Antiken- u. Cameensammlung u. s. w., sondern auch ein technologisches Cabinet begründet, und hiedurch namhafte Behelfe für einen fruchtbringenden Unterricht geschaffen. So gewann das Joanneum unter der Aegide seines Gründers an Bedeutung und als Lehranstalt die innere Ausbildung.

Im J. 1844 umfaſste das Joanneum als technische Schule vier Studiengruppen, u. zw. die naturhistorische, die mathematisch- und die physikalisch-technische und die ökonomisch-montanistische, nämlich für Land- und Forstwirtschaft, sowie für Bergbau- und Hüttenkunde. Sachlich bestanden drei technische Lehrcurse, u. zw. für Mechaniker, für Chemiker und für Montanisten. Die für die eigentlichen Fachstudien vorbereitenden Disciplinen wurden in drei bis vier, für alle Fachrichtungen gemeinsamen Collegien gehört. Das Streben nach Vervollständigung der Lehranstalt nach dem Muster der Wiener führte im J. 1847 zur Errichtung der Lehrkanzel für Baukunst.

Wie an der genannten Lehranstalt die ersteren Sechziger-Jahre den Wunsch zeitgemäßer Umgestaltung brachten, so auch in Graz. Das Ergebnis derselben wurde mit der A. E. 18/X 64 sanctioniert, und hiemit der steiermärkisch-technischen Hochschule die Einrichtung der Fachschulen auch formell zugrunde gelegt.

Nach dem vom Landtage in der Sitzung 28/IX 68 beschlossenen und mit A. E. 17/IV 69 V. Bl. 78 genehmigten „organischen Statute für die landschaftliche technische Hochschule am Joanneum zu Graz" wurde der Unterricht in einer allgemeinen Classe (zwei Jahrgänge), in vier Fachschulen (I, M, C und Land- und Forstwirtschaftsschule), in drei Specialcursen (für Geometer und Wiesenbaumeister, Werk- und Baumeister, Vorbildung für angehende Bergakademiker) ertheilt. Die Lehrer jeder Fachschule und der zwei allgemeinen Classen wählten ihren Vorstand. Die Aufnahme als Hörer in die erste allgemeine Classe war schon den Absolventen der VI. Classe der Mittelschule zugänglich und in ähnlicher Weise für alle anderen Abtheilungen gestattet und eventuell von einer Aufnahmsprüfung abhängig.

In der Session des J. 1871 genehmigte der steiermärkische Landtag (am 10/X) „ein organisches Statut" (A. E. 12/IV, Minist.-Erl. 20/IV 72 L. 30) „für die landschaftliche technische Hochschule am Joanneum in Graz", womit sich eine weitere Annäherung an die bereits maßgebend gewordenen Gesichtspunkte für die Einrichtung der österreichischen technischen Hochschulen vollzog.

Insbesondere wurde die Hochschule der Leitung des durch Wahl auf ein Jahr zu berufenden Rectors unterstellt, die neben den Fachschulen bestehenden Separatcurse wurden aufgehoben und die Aufnahme der ordentlichen Hörer an die absolvierte Mittelschule u. bei Gymnasiasten an den genügenden Nachweis der Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen gebunden, im übrigen aber die Aufnahmsprüfung abgeschafft. Die strengen (Diploms-) Prüfungen wurden im Principe mit einigen Detailbestimmungen angenommen. Zugleich vollzog sich die Scheidung der technischen Hochschule von dem landschaftlichen Joanneum als Landesmuseumsanstalt und wurde das organische Statut der letzteren für das Verhältnis maßgebend, in welchem zu derselben und deren Leitung die technische Hochschule zu stehen kam.

Im J. 1874 endlich wurde die Anstalt, mit Ausschluſs einer land- und forstwirtschaftlichen Abtheilung, auf das Staatsbudget übernommen (A. E. 12/VIII, Minist.-Erl. 15/VIII 73 V. Bl. 473) und führt seitdem den Titel „k. k. technische Hochschule in Graz". Aufgrund A. E. 24/VII, Minist.-Erl. 30/VIII 90 V. Bl. 268 wurde in den Verband derselben eine Bauschule eingefügt, wie sie bereits seit längerer Zeit an anderen österreichischen technischen Hochschulen bestand. Die allgem. Giltigkeit der Minist.-Verord. 12/VI 78 über das Prüfungs- und Zeugniswesen an allen österr. technischen Hochschulen wurde bereits erwähnt.

V. **Die technische Lehranstalt in Brünn.** Neben der Universität zu Olmütz bestand daselbst seit dem J. 1725 eine ständische Akademie. Ursprünglich für den Adel zur Pflege ritterlicher Uebungen (Reiten, Fechten, Tanzen) und zur Erlernung fremder Sprachen bestimmt, sollte sie eine Ergänzung der Universität bilden. In den Verhandlungen über die Umstaltung dieser Akademie wurde der nicht weiter praktisch gewordene Gedanke angeregt, die technischen Studien mit der Universität, u. zw. zunächst mit der philosophischen Facultät in Verbindung zu bringen, eine Einrichtung, wie sie zur Zeit der österr. Herrschaft in Lombardo-Venetien an den Universitäten Padua und Pavia durchgeführt wurde. Im Laufe der Jahre dauernden Verhandlungen gelangten die Stände dahin, den im J. 1834 von der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft eingebrachten Antrag auf Errichtung einer vollständigen technischen Lehranstalt in Brünn nach Möglichkeit zu fördern, nachdem diese Gesellschaft die Leitung des von Menschenfreunden gegründeten Franzensmuseums mit seinen reichhaltigen, insbesondere naturwissenschaftlichen Sammlungen übernommen hatte und diese auch zu Unterrichtszwecken nutzbar machen wollte. Die Stände erklärten zwar die Kosten auf sich zu nehmen, verlangten aber (1842) die Vorlage der Organisation der Lehranstalt. Diese gieng ihrer Verwirklichung ungestört entgegen, wiewohl die Ackerbaugesellschaft in wesentlicher Aenderung ihres Anerbietens gegen die Oberleitung des Museums durch die Stände und die Verbindung mit der technischen Lehranstalt protestierte. Mittlerweile ward der Unterricht an der im J. 1846 zum Theile nach

Brünn verlegten ständischen Akademie neben den gymnastischen Uebungen auf Mathematik, Feldmesskunst, Hoch-, Straßen-, Wasser- und Brückenbau ausgedehnt. Unter Mitwirkung des Regierungsrathes Prechtl, Directors des polytechnischen Institutes in Wien, nahm seit 1844 die Sache einen rascheren Verlauf. Der Staat übernahm die Lehranstalt auf sein Budget und die Stände erklärten, ein Capital von 120.000 fl. in drei Jahresraten beizusteuern. Der Organisationsentwurf der „technischen Lehranstalt zu Brünn" wurde mit A. E. 13/IX 49 genehmigt und am 14/I 50 die Anstalt, zunächst in gemieteten Räumen, eröffnet, und seit 6/X 60 im neuerbauten Lehranstaltsgebäude der Unterricht ertheilt. Sie zerfiel nach dem Muster des Wiener polytechnischen Institutes in zwei Abtheilungen, die technische, zugleich Vorschule für das montanistische Studium, und in die commercielle. In der technischen Abtheilung wurden, nebst den allgemeinen vorbereitenden Gegenständen, Mechanik und Maschinenlehre, Hoch-, Straßen-, Wasser- und Brückenbau, Chemie, Land- und Forstwirtschaftslehre und in der commerciellen Abtheilung außer den streng kaufmännischen Fächern auch Nationalökonomie und Statistik, Gewerberecht und Zollkunde vorgetragen. Die Aufnahme erfolgte aufgrund der mit Erfolg zurückgelegten Realschule oder eines Gymnasiums oder bei entsprechendem Alter des absolvierten Vorbereitungsjahrganges oder einer bestandenen Aufnahmsprüfung.

Das, wie oben bemerkt, von dem Wiener polytechnischen Institute (1863) beantragte und von dem bestandenen Unterrichtsrathe gutgeheißene System der Fachschulen hatte auf die im J. 1866 in Fluss gekommene und im Jahre darauf durchgeführte Umstaltung auf die Brünner Anstalt insoferne nicht den gewünschten günstigen Einfluss, als es nicht folgerichtig für alle an derselben bisher vertretenen Richtungen durchgeführt erscheint. Es wurde nur eine Maschinenbauschule mit fünf Jahrgängen und eine chemisch-technische mit vier Jahrgängen eingerichtet, dann Specialcurse für Werkbaumeister und zur Vorbildung für berg- und hüttenmännische Fachstudien mit je drei und für das kaufmännische Wissen mit zwei Jahrgängen — eine Halbheit, die den Uebergang zu einer Art höherer Gewerbeschule drohte. Der Leiter der Anstalt, Director, wurde aus dem Lehrkörper auf je ein Jahr gewählt und die Fachschulen und die Specialcurse hatten auf zwei Jahre gewählte Vorstände.

Die Vorstellungen des Lehrkörpers gaben diesen Uebelständen, insbesondere dem Mangel einer Ingenieurschule wiederholt Ausdruck, bis die Wahrscheinlichkeit der beantragten Abänderung vom J. 1869 ab, bei geplanter einheitlicher Organisation sämmtlicher österr. Lehranstalten immer zunahm. Alsbald wurde in den „Grundzügen der Organisation des k. k. technischen Institutes in Brünn" (A. E. 1/X, Minist.-Erl. 4/X 70 V. Bl. 139) diesen Wünschen Rechnung getragen, drei Fachschulen I, M und C errichtet, jene Lehrfächer, welche in keiner dieser Fachschulen eingereiht sind, in einer vierten (A) Abtheilung vereinigt, und das Princip der Lehr- und Lernfreiheit ausgesprochen. Die Leitung der Anstalt wurde dem Professorencollegium mit dem jährlich von ihm zu wählenden Rector übertragen. Die Abtheilungen wurden von den Abtheilungscollegien mit aus ihrer Mitte auf je zwei Jahre gewählten Vorständen geleitet. Auch die Diplomsprüfungen fanden ihre principielle Aufnahme.

Auf diese Weise wurde auf dem Wege der Verwaltung die technische Anstalt in Brünn nach den zur Maßgabe gewordenen Gesichtspunkten eingerichtet, denen die gesetzliche Grundlage zu geben, die Regierung bemüht sein musste. Nach dem St. G. 21/XII 67 R. 141 gehört, wie bereits bemerkt, die Gesetzgebung bezüglich der technischen Lehranstalten zum Wirkungskreise der Landtage. Für die Brünner Lehranstalt war somit die Competenz des mährischen Landtages gegeben. Dieser hat jedoch unter dem entsprechenden Einflusse der Regierung von der im § 12 des genannten Grundgesetzes eingeräumten Berechtigung, seiner Competenz überlassene Gegenstände dem Reichsrathe zur Behandlung und Erledigung zu übertragen, in seiner Sitzung 2/XII 72 Gebrauch gemacht. Der Reichsrath unterzog sich alsbald dieser Aufgabe, so dass mittelst A. E. 4/V 73 R. 92 die Organisation der nun „k. k. technischen Hochschule in Brünn" wesentlich im Einklange mit den Schwesteranstalten, u. zw. mit den genannten drei Fachschulen und der allgemeinen Abtheilung die gesetzliche Grundlage bekam.

VI. **Die technische Akademie in Lemberg.** Nach dem Vorbilde der in Wien im J. 1771 errichteten Real- und Handlungsakademie wurde am 7/XI 17 in Galizien die erste Realschule in Lemberg errichtet. Außer allgemein bildenden Gegenständen wurden einige technische und kaufmännische gelehrt. Im J. 1835 vollzog sich die Scheidung der Schule nach den genannten zwei Gruppen von Fachgegenständen und erhielt den Namen Real- und Handelsakademie. Im J. 1844 trat bei theilweiser Reorganisation eine Erweiterung der technischen Abtheilung ein und die Schule führte fortan den Namen k. k. technische Akademie.

Der im Auftrage des bestandenen Staatsministeriums von dem Professorencollegium der Anstalt im J. 1866 verfasste und vom Ministerium dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Organisationsstatutes, wornach die Schule fünf Abtheilungen hätte umfassen sollen (Bau-Ingenieurschule, Maschinenbau-, chemisch-technische, Land-, Forstwirtschafts- und die Handelsschule) führte wegen zu großer Verschiedenheit der Ansichten nicht zum Ziele. So vollzogen sich alle weiteren Aenderungen an der Schule, insbesondere die Theilung bisher vereinigter, sowie die Errichtung neuer Lehrkanzeln, nach und nach auf dem Wege der Verwaltung. Bis zur Wirksamkeit der A. E. 26/VIII 71 war die deutsche Sprache die Amts- und Vortragssprache der Schule. Von nun an sollte es die polnische sein und ward ihre allmähliche Einführung angeordnet. Nach dem provisorischen „Regulativ für die innere Gebarung der technischen Akademie in Lemberg" (A. E. 9/X, Minist.-Erl. 17/X 72 V. Bl. 79) wurden drei Fachschulen, die I, die B u. C u. daneben ein commercieller

Curs u. im J. 1875 die M organisiert. Nach dem genannten Regulativ wurde die Leitung der Anstalt, an deren Spitze bisher ein Director stand, dem Professorencollegium mit dem wählbaren Rector übertragen, und so die Lemberger Schule, welcher (A. E. 8/X, Minist.-Erl. 11/X 77 V. Bl. 158) der Titel k. k. technische Hochschule verliehen wurde, den österr. Schwesteranstalten conform eingerichtet.

Diese Organisation hat in allen hauptsächlichen Richtungen bei Nichtaufnahme des commerciellen Curses das Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau 19/VI 94 L. 57 V. Bl. 35 beibehalten und auch principiell das System der Diplomsprüfungen angenommen.

In Krakau wurde im J. 1833 von der zur Reorganisation des Unterrichtswesens von den drei Schutzmächten der Republik entsendeten Commission ein technisches Institut errichtet und im Jahre darauf eröffnet. Neben einigen Gegenständen allgemeiner Bildung wurden daselbst eine Anzahl von technischen, insbesondere bauwissenschaftlichen und chemischen Vorlesungen gehalten. Nach Einverleibung Krakaus und seines ehemaligen Gebietes in den österr. Länderverband (1847) war sofort die Frage des Fortbestandes des genannten Institutes angeregt und nach längerer Verhandlung im J. 1875 im verneinenden Sinne und unter dem Motive entschieden, dass für die diesfälligen Bedürfnisse des Landes in dem technischen Institute in Lemberg genügend vorgesorgt sei.

VII. **Die gegenwärtige Einrichtung der technischen Hochschulen.** Die technischen Hochschulen haben den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an denselben durch besondere Fachschulen vertreten sind. Diese Fachschulen sind: die Ingenieurschule für Straßen- und Wasserbau (I), die Bauschule für Hochbau (B), die Maschinenbauschule für Maschinenbau (M) und die chemisch-technische Schule für technische Chemie (C). Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in der allgemeinen Abtheilung (A) vereinigt. Zur Zeit hat die technische Hochschule in Brünn keine B und ebenso besteht eine solche in Graz erst seit dem letzten Quinquennium. In Lemberg sind alle Lehrfächer den Fachschulen eingereiht, daher es daselbst eine A nicht gibt. Im Verordnungswege kann nach Einvernehmung der Hochschule die Errichtung neuer Fachabtheilungen verfügt werden.

Dem Bedarfe der Fachschulen entsprechend, sind die Lehrkanzeln, bezw. Vorlesungen eingerichtet und zerfallen dieselben in mathematische, naturwissenschaftliche, technologische, dann in solche für das Ingenieur-, Hochbau- und Maschinenbaufach. Die rechts- und staatswissenschaftlichen und allgemein bildenden Vorlesungen, sowie der Unterricht in modernen Sprachen und in Fertigkeiten ist in ungleicher Weise an den einzelnen technischen Hochschulen vertreten, dagegen sind sie alle mit den erforderlichen Lehrmittelsammlungen, in erster Linie einer Bibliothek und Laboratorien, ausgestattet. Mit einigen Vorlesungen sind kleinere, stetig wiederholte oder größere Excursionen — mit der praktischen Geometrie die Uebung auf dem Felde in angemessener Dauer verbunden.

Der Einrichtung der technischen Hochschulen liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zugrunde. Es ist daher selbstverständlich, dass an denselben auch für andere, als die in den Fachschulen unmittelbar vertretenen technischen Berufe, bezw. für das Lehramt, die wissenschaftliche Befähigung angestrebt werden kann. Diese Organisation gestattet es, den auftretenden Bedürfnissen gerecht zu werden, wie dies der an der Wiener und der böhmischen Prager Schule eingerichtete Unterricht zur Vorbereitung für die Staatsprüfung angehender Versicherungs-, bezw. Culturtechniker (Minist.-Erl. 3/II 95 R. 23, bezw. A. E. 17/VIII, Minist.-Erl. 4/IX 92 R. 167) und der an der ersteren errichtete, oben erwähnte Elevencurs für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters (Minist.-Erl. 9/I 95, Z. 21.800 und 22/II 96, Z. 13051) genügend darthun.

Der Unterricht wird von ordentlichen und außerordentlichen, von dem Kaiser ernannten Professoren, von honorierten Docenten, bezw. Supplenten, Privatdocenten (von diesen im allgemeinen nach den für Universitäten geltenden Bestimmungen) und Lehrern (für Sprachfächer und Kunstfertigkeiten) ertheilt, auf deren Zulassung, bezw. Ernennung das Professorencollegium wesentlichen Einfluss übt; dasselbe gilt von den Hilfslehrkräften (Adjuncten, Constructeuren, Laboranten und Assistenten). Die am Schlusse beigefügte Tabelle I enthält eine Uebersicht aller an den technischen Hochschulen beschäftigten Lehrkräfte.

Die Leitung der Hochschule ist dem Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der auf die Dauer eines Studienjahres aus den ordentlichen Professoren gewählte Rector steht, dessen Wahl der Bestätigung des Unterrichtsministers unterworfen ist. Er bezieht eine Functionszulage in Wien von 1000 fl., in Prag von 800 fl. und an den anderen Hochschulen von 500 fl. Im Verhinderungsfalle wird der Rector von seinem Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten.

Das Professorencollegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und aus nur zu berathender Stimme berechtigten Vertretern der Privat-, in Prag und Lemberg auch der honorierten Docenten. Das Professorencollegium ist für den Zustand der Hochschule verantwortlich und gehören in seinen Wirkungskreis alle diesfälligen Agenden, wenn darüber gesetzlich nicht anders verfügt ist. Es übt daher als erste Instanz die Disciplinargewalt über alle Functionäre der technischen Hochschule.

Die Gehalte der ordentlichen, bezw. außerordentlichen Professoren bewegen sich in folgenden Grenzen. In Wien 2500—3500, bezw. 1200—1500, in Prag 2000—3000, bezw. 1200—1500, in Lemberg 1800—3400, bezw. 1500—1800, in Graz 1800—2800, bezw. 1400—2000 und in Brünn 1800—2800, bezw. 1400—1600. Hiezu kommen

die Activitätszulagen der VI., bezw. der VII. Rangsclasse nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen.

Die einzelnen Abtheilungen (Fachschulen) werden zunächst durch die Abtheilungscollegien geleitet. Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die honorierten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung, desgleichen in analoger Weise wie bei dem Professorencollegium die Vertreter der Privatdocenten.

Die Mitglieder jedes Abtheilungscollegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande (Decane) auf die Dauer von zwei Schuljahren. Der Rector kann nicht zugleich Decan sein.

In Lemberg bestehen die Abtheilungscollegien nicht. Zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte der Fachabtheilungen wird daselbst der Decan von dem Professorencollegium aus der Mitte der Professoren für jede Fachabtheilung auf die Dauer zweier Studienjahre gewählt. Doch ist, falls sich in Zukunft zur Wahrung der Interessen der einzelnen Fachabtheilungen die Bildung von Fachabtheilungscollegien nothwendig oder wünschenswert erweisen sollte, die entsprechende Verfügung dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Abtheilungsvorstände beziehen eine jährliche Functionszulage in Wien von 300 fl., in Prag von 200 fl. und an den anderen technischen Hochschulen von 160 fl.

Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Als ordentliche Hörer werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugnis erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben.

Als außerordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer haben oder, welche im Besitze dieser Eignung gleichwohl nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern besuchen wollen. Im ersteren Falle wird jedoch von den außerordentlichen Hörern der Nachweis des Alters von 18 Jahren und überhaupt derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständnis der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

Die am Schlusse beigegebene Tabelle III führt nach dem Standorte der Hochschulen und deren Abtheilungen in den letzten zwei Quinquennien a) in absoluten Zahlen und b) relativ die Hörer sämmtlicher Hochschulen auf.

Jeder Hörer hat bei der Aufnahme an die technische Hochschule unbedingt eine vom Unterrichtsministerium bemessene Matrikelgebür und neuerlich zu erlegen, wenn er seine Studien durch ein Jahr oder einen längeren Zeitraum unterbrochen hat. Diese Gebür beträgt gegenwärtig in Prag vier, an allen übrigen Hochschulen fünf Gulden. Diese Matrikelgebüren sind ausnahmslos den Bibliotheken als Dotationsbeträge überlassen.

Die ordentlichen Hörer haben ein vom Unterrichtsministerium ausgesprochenes Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsgegenstände bemessen und in Semestralraten zu entrichten ist; diese Rate beträgt in Wien und Prag 25 fl., an den anderen Hochschulen 15 fl.

Das seitens der außerordentlichen Hörer zu entrichtende semestrale Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden berechnet, welche für den betreffenden Gegenstand bestimmt sind, wobei je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine Lehrstunde gezählt werden. In Graz und Lemberg beträgt es heute 1 fl. und an den übrigen Hochschulen 1 fl. 50 kr.

Die für alle Hörer ohne Unterschied bestehende semestrale Laboratoriumstaxe, bezw. das die Stelle derselben vertretende Einlagsgeld beträgt zwischen 5 und 15 fl.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten, durch Fortgangszeugnisse erwiesenen Studienerfolg können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes, sowie der Laboratoriumstaxe ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Professorencollegium zu. Außerordentliche Zuhörer haben auf solche Befreiung keinen Anspruch.

Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten und vom Professorencollegium genehmigten Betrage zu honorieren.

Zum Genusse der Stipendien sind ebenfalls nur ordentliche Zuhörer berufen. Auf diese allgemeine Anordnung beschränkt sich die Gesetzgebung, in Erwägung der dem Stifter zu belassenden Freiheit. Diese zeigt sich in der Mannigfaltigkeit der stiftbrieflichen Anordnung über die Staatsbürgerschaft, das Land und den Ort der Geburt des zum Stipendium Berufenen, über den Nachweis seiner Tüchtigkeit und Vermögensverhältnisse, die Dauer des Stipendiengenusses und die Organe, welche über die Verleihung und Entziehung des Stipendiums zu entscheiden haben. Das Professorencollegium verfährt bei Stipendien, welche diesfalls in seine Competenz gehören, nach eigenen Regulativen, welche auch in analoger Weise auf die Fälle Einfluss üben, wenn es sich nicht um die Entscheidung selbst, sondern um die Beurtheilung von Verleihungsgesuchen und Gutachten über den Fortbezug von Stipendien handelt.

Um es den Studierenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren, d. i. in der gesetzlichen Studienzeit, sich eine möglichst vollständige Ausbildung in der gewählten Fachrichtung anzueignen, werden von dem Professorencollegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne entworfen und dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorgelegt, zu deren Einhaltung aber die Studierenden nicht verpflichtet sind. Die gesetzliche Studienzeit beträgt für die I und B je fünf, für die M und C je vier Jahre.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den außerordentlichen Hörern im Meldungsbogen bestätigt, die für jedes Studienjahr ausgestellt werden.

Diejenigen ordentlichen Hörer, welche alle in dem Studienplane einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegiumbesuches und des Verhaltens enthält.

Keine technische Hochschule verwehrt den Gästen den Zutritt zu den Vorlesungen über einzelne Gegenstände. In dieser Eigenschaft werden von dem betreffenden Professor, Docenten oder Lehrer Männer zugelassen, welche zu der Voraussetzung berechtigen, dass durch sie die Zwecke des Unterrichtes nicht beeinträchtigt werden. Die Gäste sind von dem Nachweise ihrer Vorkenntnisse entbunden. Oeffentliche Zeugnisse werden ihnen nicht ausgestellt. An der technischen Hochschule in Graz sind sie übrigens zum Erlage der Matrikelgebür und des Unterrichtsgeldes wie die außerordentlichen Hörer verpflichtet.

VIII. **Das Prüfungs- und Zeugniswesen** an den technischen Hochschulen ist aufgrund der A. E. 11/VI, Minist.-Erl. 12/VI 78 R. 94 in der Hauptsache für alle österr. technischen Hochschulen in gleicher Weise geregelt. Hiernach sind die (Einzel- oder) Fortgangs- und die Staatsprüfungen von jenen zur Erlangung eines Diploms zu unterscheiden:

1. Die Prüfungen zur Erwerbung von Fortgangszeugnissen werden am Schlusse der Vorlesungen unter der Oberaufsicht des Decanes der betreffenden Abtheilung (Fachschule) abgehalten. Eine solche Prüfung kann eventuell in der gesetzlichen Frist gegen Erlag einer Taxe von 5 fl. nachgetragen und in demselben Termine und gegen den gleichen Taxerlag eine mit ungenügendem Erfolge abgelegte Prüfung einmal wiederholt werden.

Für den Grad des fünffach abgestuften Erfolges sind nicht nur die mündlichen und schriftlichen Prüfungen, sondern auch die durch Arbeiten in den Constructionssälen und Laboratorien, sowie durch beglaubigte Hausarbeiten dargelegten Leistungen maßgebend. Aus allen Fächern, die nicht reine Uebungsfächer sind, ist für die Beurtheilung des Fortganges eine mündliche Prüfung vorzunehmen und deren Ablegung in dem Fortgangszeugnisse zu bestätigen. Dieses ist nicht eine Privatbescheinigung des Lehrers, sondern ein amtlicher Act der Hochschule.

Die Fortgangsprüfungen sind im allgemeinen facultativ. Doch ist in dem Absolutorium bei jedem Gegenstande, der dem Studienplane entspricht, für den Fall der unterlassenen Einzelprüfung der Beisatz zu machen „Erfolg nicht nachgewiesen".

2. Die Staatsprüfungen. Um die an der technischen Hochschule erlangte wissenschaftlich-technische Berufsbildung genauer zu erproben, als es durch die Fortgangsprüfungen allein möglich ist, werden Staatsprüfungen abgehalten, u. zw. die erste oder allgemeine und die zweite oder Fachprüfung über die speciell dem gewählten technischen Berufe und der bezüglichen Fachschule angehörenden Lehrfächer.

Die Gegenstände der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind folgende:

Mathematik I. Curs und Physik für alle vier Fachschulen, darstellende Geometrie und Mechanik für I, B und M; Mathematik II. Curs und das Freihandzeichnen für I und M; die praktische Geometrie, architektonisches und Figurenzeichnen für B und endlich die allgemeine Chemie, die Mineralogie und die Encyklopädie der Mechanik und Maschinenlehre für C.

In dieser Prüfung sind die Erfolge der von dem Prüfungscandidaten abgelegten Einzelprüfungen von der Commission zu berücksichtigen, welche in der Regel dem Candidaten die Prüfung aus jenen Gegenständen erlässt, aus denen er bei den Einzelprüfungen mindestens die Note „gut" erhalten hat. Ist dies bei allen Prüfungsgegenständen der Fall, so kann die Prüfung gänzlich entfallen, doch bleibt es der Prüfungscommission unter allen Umständen unbenommen, die Ablegung der Prüfung aus einzelnen oder allen Gegenständen, ungeachtet der beigebrachten Einzelzeugnisse, zu verlangen.

Die Gegenstände der zweiten Staatsprüfung sind hauptsächlich meist die Ausgangsfächer der betreffenden Fachschule, so für I: der Hochbau u. Eisenbahnhochbau, der Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau, die praktische Geometrie und die höhere Geodäsie; für B: der Hochbau und die Architektur; für M: die Maschinenlehre, der Maschinenbau und die mechanische Technologie, und für C: die analytische Chemie, chemische Technologie und die Agriculturchemie.

Ueberdies ist die Kenntnis mehrerer zur zweiten Staatsprüfung gehörigen Gegenstände durch Einzelzeugnisse zu erproben, welche vor der Gesammtprüfung zu erwerben sind, wie über Geologie, Baumechanik, allgemeine Maschinenkunde, Bau- und Eisenbahngesetzkunde für I und B, Architekturgeschichte, Ornamentenzeichnen und Modellieren für B, praktische Geometrie für M, Warenkunde für C und Buchhaltung für I und M. Ein gleicher Nachweis wird über das wenigstens encyklopädische Wissen in einigen, wenn auch zunächst anderen Fachschulen angehörigen Disciplinen gefordert, deren Kenntnis zwar nothwendig ist, deren Erprobung aber der Staatsprüfung selbst überlassen, bei der ohnehin sehr bedeutenden Masse des Prüfungsstoffes zur Ueberbürdung führen müsste. Es sind dies die Encyklopädie der Chemie für I, B und M, der Ingenieurwissenschaften für B und M und des Hochbaues für M und C.

Die Fachprüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische Abtheilung. Die letztere geht voraus und hat in derselben der Candidat für I, B und M ein Elaborat aufgrund einer ihm gestellten Aufgabe und in C eine chemisch-technische Arbeit auszuführen. Die Themata für die praktische Abtheilung sind so zu wählen, dass dem Candidaten Gelegenheit geboten wird, seine Fertigkeit in der

Anwendung der Lehren sämmtlicher Hauptprüfungsgegenstände zu zeigen. Bei dieser Prüfung kann auf beigebrachte Fortgangszeugnisse aus den Gegenständen derselben, wenn sie gute oder höhere Fortgangsnoten enthalten, Rücksicht genommen werden. Doch ist der praktische Theil der Prüfung stets in vollem Umfange abzulegen und nur bei dem theoretischen kann infolge günstiger Einzelzeugnisse eine Abkürzung der Prüfung eintreten.

Ueber die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt. In den Fällen, in welchen die Staatsprüfung vollständig oder bis auf einen Gegenstand nachgesehen wurde, tritt an die Stelle des Staatsprüfungszeugnisses ein mit diesem gleichbedeutendes, den Vorgang bezeugendes Certificat. Der Erfolg der Staatsprüfungen ist in die Meldungsbücher und, soweit thunlich, auch in die Absolutorien einzutragen.

Beide Staatsprüfungen werden von ministeriell ernannten Prüfungscommissionen vorgenommen, die erste unter dem Vorsitze des Decans. Zur Mitgliedschaft berufen sind die Professoren und, nach Erfordernis, auch die Docenten der betreffenden Fächer, eventuell auch nebst diesen außerordentliche Examinatoren und delegierte Regierungscommissäre. Die Abhaltung der ersten Staatsprüfung ist in allen Fachschulen für das Ende des zweiten Studienjahres gedacht. Die Commission für die zweite Staatsprüfung besteht aus einem Präses und so viel ernannten Prüfungscommissären (zunächst die Professoren der betreffenden Fachschulen, aber auch ausgezeichnete, der Schule nicht angehörige Fachmänner), als nach der Zahl der Candidaten u. zum Behufe eines häufigeren Wechsels in Bestellung der Specialcommissionen erforderlich sind. Die Fachprüfung kann erst in den letzten Wochen des letzten, durch den Studienplan der einschlägigen Fachschule vorgesehenen Schuljahres abgehalten werden. Die Zulassung zu derselben setzt voraus, dass der Candidat die erste Staatsprüfung bestanden und seit derselben in der I und B durch sechs, in der M und C durch vier Semester als ordentlicher Hörer eingeschrieben war und alle bei der Staatsprüfung seiner Fachschule vorkommenden Disciplinen frequentiert habe. Die Abhaltung dieser zweiten Staatsprüfung ist übrigens nicht an bestimmte Termine gebunden und kann, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, das ganze Jahr hiedurch stattfinden.

Vor der Ablegung jeder Staatsprüfung ist eine Taxe (für die allgemeine 10 fl., für die Fachprüfung 20 fl.) zu erlegen. Die ganze oder halbe Befreiung vom Unterrichtsgelde bewirkt die gleiche Befreiung von der ganzen oder halben Taxe für die Prüfung, wenn der Candidat der ersten Staatsprüfung im Genusse dieser Befreiung in dem vierten Semester der gesetzlichen Studienzeit oder spätestens in den ersten vier Wochen des darauffolgenden Semesters, und der Candidat der zweiten Staatsprüfung spätestens in dem den abgeschlossenen Studien nachfolgenden Studienjahre die zweite Staatsprüfung besteht.

Zur Ablegung der Staatsprüfungen besteht kein directer Zwang. Um jedoch in dieser Richtung, wenigstens in Ansehung der ersten Staatsprüfung ein Motiv zu schaffen, werden indirect wirkende Mittel, z. B. Berücksichtigung bei Verleihung von Stipendien u. dgl. in Anwendung gebracht, deren wichtigstes darin besteht, dass aus den Gegenständen der zweiten Staatsprüfung niemand Fortgangsprüfungen ablegen und darüber Zeugnisse erlangen kann, ehe er die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt hat. Es dürfte jedoch kein Hindernis bestehen, an die Stelle des bisher indirecten Zwanges zur ersten Staatsprüfung den directen zu setzen, eine Maßregel, wie sie bereits an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten besteht. Der hiebei besorgte, übrigens noch fragliche, Ausfall an den Studierenden der dritten Jahrgänge würde reichlich durch die Gründlichkeit und Homogenität der Studierenden ersetzt, und bei der noch immer großen Zahl der Techniker nicht ins Gewicht fallen.

Um einiges ungünstiger stellt sich die Sache in Ansehung der zweiten Staatsprüfung. Allerdings ist die Zulassung zu den abschließenden Einzelprüfungen aus den sogen. Ausgangsfächern jeder Fachschule von dem vorausgegangenen Frequentationsnachweise hinsichtlich aller übrigen, der zweiten Staatsprüfung zufallenden Disciplinen der betreffenden Fachrichtung abhängig. Allein die Bedienstungen oder Berufe, für welche sich der absolvierte Techniker erklärt, stehen nicht durchgängig so unter der unmittelbaren Einflussnahme der Gesetzgebung und Verwaltung, wie dies bei den absolvierten Universitätsstudierenden der Fall ist. Für den privaten Unternehmer ist der Zwang, sich nur mit Hilfskräften zu umgeben, welche den staatlich geregelten Studiengang durchgemacht haben, ein geringer, vielmehr die ausgesprochene Probezeit das Maßgebende. Gleichwohl sprechen die Thatsachen für die Fortdauer und die Befestigung des Systemes der Staatsprüfungen.

Die Gebiete, auf welchen der Staat des Technikers bedarf, werden täglich ausgedehnter. Fleiß und Tüchtigkeit müssen immer bedenklicher werden, sich nur auf ein Unterkommen bei Privaten vorzubereiten, welche schließlich bei gewöhnlichem Gange der Dinge unter übrigens gleichen Umständen demjenigen den Vorzug geben, dessen Tüchtigkeit durch Prüfungen eine gründlicher erforschte ist. Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung dürfte es sein, das Institut der Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen, abgesehen von seiner inneren Bedeutung schon darum zu stärken, weil es nach heutigem Begriffe von dem Wesen der Hochschule unzertrennlich ist. Wenn bei Anstellungen im Staatsbaudienste, bei Erlangung des Befugnisses als autorisierter Civil-Ingenieur oder von Stellen im Wasserbaudienste des Handelsministeriums und im Baudienste der k. k. Seebehörde, dann bei der Generaldirection der österr. Staatsbahnen in angemessener Weise Rücksicht genommen wird, und ebenso die österr. Eisenbahnverwaltungen bei Neuanstellung von technischen Beamten im Bau- und Bahnerhaltungsdienste, sowie im Werkstätten- und Zugförderungsdienste den mit entsprechenden Staatsprüfungszeug-

nissen versehenen Bewerbern, unter übrigens gleichen Umständen, den Vorzug vor anderen Candidaten einräumen: so werden die Staatsprüfungszeugnisse für eine so große Zahl von Anstellungen maßgebend, dass rückwirkend der Studierende zur Ablegung der Prüfung und auch der private Unternehmer zur Aufstellung nicht minderer Nachweise bei der Aufnahme von Hilfskräften veranlasst wird.

3. Die strengen Prüfungen zur Erlangung eines Diploms. Zur Erprobung der höheren wissenschaftlichen Befähigung für den technischen Beruf, bezw. zur Erlangung des diesfälligen akademischen Grades und des denselben bescheinigenden Diploms, besteht an technischen Hochschulen das System der Diplomsprüfungen. Sie haben nicht nur den Nachweis zu liefern, dass der Candidat die Kenntnis aller Prüfungsgegenstände in theoretischer und praktischer Beziehung, u. zw. in jenem Umfange, in welchem dieselben an der betreffenden Fachschule gelehrt werden, sondern auch die Selbständigkeit in der Anwendung des Vorgetragenen besitze.

Die Diplomsprüfungen sind die Rigorosen der technischen Hochschulen und vertritt das Diplom bei Habilitierungen an denselben die Stelle des Doctorsdiploms. Schon bei Errichtung der einen und anderen Hochschule sind, wie oben bemerkt, solche Beurkundungen eines höheren technischen Wissens im allgemeinen in Voraussetzung genommen, haben aber erst in verhältnismäßig neuerer Zeit einen festen gesetzlichen Boden erhalten. Bei der Neuheit der Einrichtung und des aus diesem Grunde noch unbestimmten Maßes von Vortheilen oder Berechtigungen, zu welchen das Diplom der technischen Hochschule, außer der ausgesprochenen Anerkennung höherer wissenschaftlicher Befähigung, die Anwartschaft gibt, ist die Zahl der verliehenen Diplome eine noch geringe.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen ernennt der Unterrichtsminister für jede Fachschule eine besondere Prüfungscommission, welche aus Professoren und Docenten und anderen Fachmännern besteht. Er bestimmt auch die Größe der Taxe, von der es keine Befreiung gibt. Diese beträgt ohne Unterschied der Fachschule in Wien 150 fl., in Brünn 100 fl., in Graz 50 fl., in Prag für die I und B 50 fl., für die M 40 fl. und für die C 30 fl. Für Lemberg hat das Landesgesetz 19/VI 94 gal. L. 57 § 23 die besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Dieselben sind bisher jedoch nicht erschienen, so dass für die genannte Hochschule auch das diesfällige Taxenausmaß nicht festgesetzt ist.

Ueberhaupt fehlt es in Sachen der Diplomsprüfungen derzeit noch an einer universell-rechtlichen Anordnung, welche sich voraussichtlich aus Berathungen ergeben wird, welche gegenwärtig bei dem Unterrichtsministerium im Zuge sind.

Für die Wiener technische Hochschule haben diesfalls die statutarischen Bestimmungen des Minist.-Erl. 20/II 75, Z. 6348 ihre Anwendung. Hienach zerfallen die strengen Prüfungen in allen Fachschulen in zwei Abtheilungen, deren erste die vorbereitenden, die zweite aber die Fachwissenschaften zu umfassen hat.

Die Prüfungen jeder Abtheilung sind mündlich und die der zweiten auch schriftlich abzulegen. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Clausurarbeit, wobei die Benützung von Büchern und Schriften nicht gestattet ist. Die Benützung von Tafeln ist zulässig. Als Grundlage zur Beurtheilung für die praktische Befähigung der Candidaten für das Diplom der I, B und M dienen die in dem letzten Jahrgange der betreffenden Fachschule ausgearbeiteten Entwürfe, sowie ein größeres Prüfungselaborat nach gegebenem Programm. Ebenso haben die Diplomsbewerber für C sich der Lösung einer angemessenen praktischen Aufgabe zu unterziehen. Die erste Abtheilung der strengen Prüfungen kann denjenigen Candidaten erlassen werden, welche aus allen in diese Abtheilung gehörigen Disciplinen Einzelprüfungen mit vorzüglichem Erfolge abgelegt haben.

IX. Statistik.

Tabelle I.

Im Unterrichte sind als selbständige Lehrkräfte gegenwärtig beschäftigt:

In der Eigenschaft als	An der technischen Hochschule zu						Zusammen
	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhm.)	Brünn	Lemberg	
Ordentliche Professoren	29	16	17	20	16	16	114
Außerordentliche Professoren	11	6	2	1	6	3	29
Honorierte Docenten u. Supplenten . .	3	6	6	7	3	10	35
Privatdocenten	18	6	3	2	6	7	42
Lehrer im engeren Sinne	9	5	4	.	.	3	21
Zusammen . . .	70	39	32	30	31	39	241
oder	29%	16%	13%	13%	13%	16%	aller-Lehrkräfte

Tabelle IIa.

Das Gesammterfordernis der technischen Hochschulen in Gulden österr. Währ.

Und zwar:	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisch)	Brünn	Lemberg	Zusammen
Persönliches	207.758	81.880	98.879	114.486	79.395	81.302	663.700
			213.365				
Sächliches	99.442	34.120	31.512	31.523	23.105	33.933	253.635
			63.035				
Zusammen	307.200	116.000	130.391	146.009	102.500	115.235	917.335
			276.400				

Tabelle IIb.

Die eigenen Einnahmen der technischen Hochschulen in Gulden österr. Währ.

Und zwar:	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisch)	Brünn	Lemberg	Zusammen
Unterrichtsgelder . .	39.500	4 000	8.050	14.000	3.500	3.800	72.850
			22.050				
Zinsen des eigenen Vermögens	13.850	.	.	.	.	.	13.850
Beiträge des Landes .	.	1.900	1.831	3.569	4.800	200	12.300
			5.400				
Beiträge der Stadt . .	.	.	.	.	1.000	.	1.000
Zusammen	53.350	5.900	9.881	17.569	9.300	4.000	100.000
			27.450				
Netto-Erfordernis . .	253.850	110.100	120.510	128.440	93.200	111.235	817.335
			248.950				

Die nachfolgende Tabelle IIIa macht den Besuch für die genannte Zeit nach absoluten Zahlen ersichtlich. Sie schließt sich den allgemein zugänglichen amtlichen Publicationen vollständig an, ohne diese im einzelnen zu wiederholen.

An den technischen Hochschulen findet die Inscription der Hauptsache nach für das ganze Schuljahr am Anfang des Wintersemesters auch für die Vorlesungen des Sommersemesters statt und ist die geringfügige Abnahme in letzterem fast nur auf das Verlassen des Hochschulstudiums überhaupt zu rechnen. Es empfiehlt sich sonach, nur die Jahresfrequenz zu beachten und als solche die Hälfte der Frequenzsumme beider Semester anzunehmen.

Hiernach zeigt sich, dass im abgelaufenen Decennium 20.126 Jahresinscriptionen (8.858 im ersten und 11.268 im zweiten Quinquennium) an den technischen Hochschulen stattfanden. In der Tabelle IIIb ist die Frequenz nach % dargestellt, sowohl nach den Abtheilungen als nach den Standorten der Hochschulen, und zwar für die ersten und zweiten Fünfjahre als auch nach dem ganzen Decennium. Hiernach zeigen die Daten der einen und anderen Art, von geringfügigen Fluctuationen abgesehen, bereits eine gewisse Constanz.

Tabelle III a.

Hörer der technischen Hochschulen (absolute Zahlen).

Standort der Hochschule und Quinquennium		J	B	M	C	A keiner Fachschule zugewiesen	Summe
Wien . . .	1885/86—1889/90	1410	223_5	1269	498	327	3827_5
	1890/91—1894/95	1432	385_5	1930_5	508	408_5	4664_5
	Zusammen . . .	2842	709	3199_5	1006	735_5	8492
Graz . . .	1885/86—1889/90	363_5	.	204_5	144_5	129	841_5
	1890/91—1894/95	386_5	61_5	263_5	137_5	100	949
	Zusammen . . .	750	61_5	468	282	229	1790_5
Prag (dtsch.)	1885/86—1889/90	291	62	338_5	172_5	98	962
	1890/91—1894/95	355	62_5	440_5	191_5	174_5	1224
	Zusammen . . .	646	124_5	779	364	272_5	2186
Prag (böhm.)	1885/86—1889/90	694_5	213_5	385_5	338	107	1738_5
	1890/91—1894/95	786	177	495_5	622	263_5	2344
	Zusammen . . .	1480_5	390_5	881	960	370_5	4082_5
Brünn . .	1885/86—1889/90	256_5	.	198	151_5	49	655
	1890/91—1894/95	351	.	377	149_5	157	1034_5
	Zusammen . . .	607_5	.	575	301	206	1689_5
Lemberg . .	1885/86—1889/90	357	93_5	242	141	.	833_5
	1890/91—1894/95	530	166_5	177	178_5	.	1052
	Zusammen . . .	887	260	419	319_5	.	1885_5
Summe . .	1885/86—1889/90	3372_5	692_5	2637_5	1445_5	710	8858
	1890/91—1894/95	3840_5	853	3684	1787	1103_5	11268
	1885/86—1894/95	7213	1545_5	6321_5	3232_5	1813_5	20126

Tabelle III b.

Hörer der technischen Hochschulen (Relative Zahlen).

Standorte der Hochschulen			Abtheilungen			
In der Zeit	1885/86 bis 1889/90	1890/91 bis 1894/95	1885/86 bis 1894/95	In der Zeit	1885/86 bis 1889/90	1890/91 bis 1894/95	1885/86 bis 1894/95
Wien	43%	41%	42%	J	38%	34%	36%
Graz	10%	9%	9%	B	8%	7%	8%
Prag (deutsch) . .	11%	11%	11%	M	30%	33%	31%
Prag (böhmisch) . .	19%	21%	20%	C	16%	16%	16%
Brünn	7%	9%	9%	A	8%	10%	9%
Lemberg	10%	9%	9%				

Quellen und Literatur.

Außer den gefälligen Mittheilungen der verehrlichen Rectorate und den im Texte citierten Gesetzes- u. Verordnungs-Sammlungen: Prechtl: Jahrbücher des k. k. polytechnischen Institutes, Wien 1819—1839. H. J. Biedermann: Die technische Bildung im Kaiserthume Oesterreich, Wien 1854. Karl Jelinek: Das ständisch-polytechnische Institut zu Prag, Prag 1856. Georg Göth: Das Joanneum in Graz, Graz 1861. W. F. Exner: Das k. k. polytechnische Institut in Wien, seine Gründung, seine Entwickelung und sein jetziger Zustand, Wien 1861. Entwurf eines Organisations-Statutes für das k. k. polytechnische Institut in Wien sammt Motiven, im Auftrage des k. k. Staats-Ministeriums verfasst von dem Professoren-Collegium dieser Anstalt, Wien 1864. Die k. k. technische Hochschule in Brünn, geschichtlich-statistische Skizze verfasst von Josef A. Auspitz und Johann G. Schön, herausgegeben von Rudolf M. Rohrer, Brünn 1875. J. G. Ritt. v. Schön: Die technischen Hochschulen und deren Organisation in Oesterreich aus dem Bericht über die Leistungen u. Fortschritte im Hochbauwesen von G. Wanderley, Leipzig 1883. Hermann Blodig sen.: Die Staatsprüfungen an der k. k. technischen Hochschule in Wien in den Jahren 1879—1887 und zur Statistik der Lehrkräfte und insbesondere des Privatdocententhums an den österreichischen Hochschulen, in der statistischen Monatsschrift, Jahrg. XV und XVI, S. 271 und 177. H. Blodig sen.

Telegraph (und Telegraphenverträge).

I. Rechtliche Begründung und Umfang des Telegraphenmonopols. — II. Telegraphenreglement. — III. Telegraphenverträge.

I. **Rechtliche Begründung und Umfang des Telegraphenmonopols.** Mit dem Betriebe des elektromagnetischen T. wurde in Oesterr. in der zweiten Hälfte des J. 1846 begonnen u. hat der Staat gleich von Anfang an die telegraphische Nachrichtenvermittlung als sein ausschließliches Recht in Anspruch genommen. Das diesfalls erlassene Hfkzd. 25/I 47, Z. 2581 P. G. S. 9 bestimmt: „Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, finden sich Sr. Majestät laut Allerh. Cabinetsschreibens 16/I 47 zur Anordnung bestimmt, dass von nun an, ohne vorher von Sr. Majestät selbst erwirkte Erlaubnis, keinem Privaten, weder einem einzelnen, noch einer Gesellschaft gestattet sein soll, T. zu errichten . . . Im Falle der Uebertretung würden alle für die Einrichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von den Unternehmern selbst, oder auf deren Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zustand versetzt werden". Anfänglich hatte der Staatstelegraph nur Regierungszwecken zu dienen und war dem Publicum im allgemeinen nicht zugänglich; erst am 15/II 50 wurde derselbe auch für die Privatcorrespondenz, u. zw. zunächst mit der Beschränkung auf wenige Stationen eröffnet.

Entsprechend dem in dem bezogenen Hfkzd. zum Ausdruck gelangten, unbeschränkten Staatsvorbehalte waren anfangs auch die Eisenbahnverwaltungen für ihren Betriebsdienst auf den Staatstelegraphen angewiesen. Als jedoch die fortschreitende Entwicklung des Eisenbahnwesens und die Sicherheit des Bahnverkehrs eine umfassendere Benützung der Telegraphie zur unabweislichen Nothwendigkeit machte, konnte den Bahnverwaltungen das Zugeständnis nicht versagt werden, für ihre Betriebszwecke besondere Drahtleitungen herzustellen und zur Bedienung ihrer Apparate eigene Organe zu bestellen; die Staatsverwaltung hat sich jedoch bezüglich der Eisenbahntelegraphen die eingehendste Einflussnahme gewahrt. Mit H. M. V. 10/X 76 T. V. Bl. 25 wurden detaillierte Bestimmungen über die Herstellung, Erhaltung und Benützung der Telegraphenleitungen längs der k. k. Staatsbahnen erlassen. Nach Inhalt dieser Normen, welche seither auch für Privateisenbahnunternehmungen in Anwendung gebracht werden, hat die Staatstelegraphenverwaltung die Anlage der längs der Eisenbahnen zu Betriebszwecken erforderlichen Telegraphenleitungen für Rechnung des Baufonds der betreffenden Bahn, ferner die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Eisenbahnleitungen sich vorbehalten; die Bahnverwaltungen dürfen auf ihren Betriebsleitungen nur solche Mittheilungen als Betriebstelegramme unentgeltlich, d. i. ohne Leistung einer Abgabe an die Staatsverwaltung befördern, welche ausschließlich Gegenstände ihres commerciellen oder technischen Betriebes, ihrer Verwaltung oder des Bahndienstes betreffen und an Organe der Bahnverwaltung oder der Nachbarbahnen gerichtet oder von solchen aufgegeben sind. Zur Beförderung von Staatstelegrammen sind alle Eisenbahntelegraphenstationen verpflichtet und können von der Staatsverwaltung auch zur Beförderung von Privattelegrammen ermächtigt werden. Die Bahnverwaltungen sind gehalten, in Betreff der Staats- und Privattelegramme dieselben Instructionen in Vollzug zu setzen, welche für die Staatstelegraphenämter Geltung haben. Für die Beförderung der Privattelegramme sowie der nicht gebührenfreien Staatstelegramme werden den Bahnverwaltungen Gebührenantheile zugestanden; die letzte diesfällige Vereinbarung ist am 20/X 92 (Post- u. Telegraphen V. Bl. 123) getroffen worden. Die Rechnungslegung hat von Seite der Bahnverwaltung nach den ihr von der Telegraphenbehörde jeweilig zukommenden Tarifen und Reglements zu geschehen.

Zum Staatstelegraphen gehören auch die durch Fernsprecher betriebenen Anlagen, durch welche Fabriksetablissements, Geschäftslocale, Hôtels u. dgl., sowie einzelne Wohnungen den unmittelbaren Drahtanschluss an eine Staatstelegraphenanstalt erhalten (H. M. V. 7/X 87 R. 116). Diese eine Fortsetzung des Staatstelegraphen bildenden Anlagen werden auf fallweises Ansuchen von der Staatsverwaltung hergestellt, dienen insbesondere zur Beförderung der Telegramme, welche für den Angeschlossenen bei der betreffenden Staatstelegraphenanstalt ein-

langen, sowie jener, welche er bei derselben aufgeben will, dann zum telephonischen Sprechen mit den bei derselben eingerichteten öffentlichen Sprechstellen u. anderen dortselbst Angeschlossenen, endlich, falls die Anlage mit einer interurbanen Telephonlinie in Verbindung ist, zum Sprechen auf dieser Linie, und werden dem Angeschlossenen mietweise zur Benützung überlassen. Die Wahrnehmung des Dienstes bei der Anschlusstelegraphenanstalt (Telephoncentrale) liegt der Staatsverwaltung, bei dem dem Angeschlossenen zur Verfügung gestellten Apparate, diesem ob. Wenn sonach die Errichtung von Telegraphenanlagen, sowie die telegraphische Nachrichtenvermittlung mit den rücksichtlich des Eisenbahntelegraphen zugestandenen Einschränkungen ausschließlich dem Staate zusteht, so hat die Staatsverwaltung, ohne dass diesfällig eine allgem. Norm ergangen wäre, sich doch nicht veranlasst gesehen, auf Anlagen von telegraphischen Einrichtungen, „welche sich innerhalb der Sphäre derselben Persönlichkeit halten", eine Ingerenz zu üben. Es ist Privatpersonen nicht verwehrt, innerhalb ihrer eigenen Gebäude, Etablissements oder Grundstücke T. zu errichten, vorausgesetzt, „dass der Besitzer innerhalb seiner Grenzen bleibt" u. mit der Anlage weder fremde Grundstücke, noch öffentliche Wege, Straßen, Plätze 2c. überschreitet. Es wird nur in Fällen, wenn es sich um telegraphische Verbindung von räumlich von einander getrennten Objecten eines und desselben Besitzers handelt, vor Ausführung der Anlage die Anzeige an die Telegraphen-Verwaltung verlangt, welche auch bei allfälliger Aenderung der Leitungstrace oder der Apparatensysteme zu erstatten ist. Dagegen dürfen telegraphische Verbindungen zwischen Objecten, welche zwar einem und demselben Besitzer gehören, aber, sei es durch Grundstücke anderer Besitzer, sei es durch öffentliche Wege 2c. räumlich von einander getrennt sind, nur mit Genehmigung der Telegraphen-Verwaltung eingerichtet werden. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Betrieb dieser Anlagen durch den Morseapparat oder durch Fernsprecher erfolgen soll. Die Genehmigung zu derartigen Privattelegraphenanlagen wird in der Regel gegen Entrichtung einer jährlichen, für jede in der Leitung eingeschaltete, eine selbständige Station bildende Apparatgruppe besonders zu berechnenden Abgabe an die Telegraphenverwaltung „als Recognitionsgebür für die theilweise Ueberlassung eines Staatsregals" und unter der Bedingung ertheilt, dass die Benützung der Leitung ausschließlich auf den Bedarf des Concessionärs eingeschränkt bleibt und dass derselbe für den Fall, wenn die Trace der Privatleitung für den Bau einer Staatstelegraphenleitung benöthigt wird, seine Leitung auf eigene Kosten unverzüglich verlege. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der Privattelegraphenanlagen aus wichtigen öffentlichen Rücksichten zeitweise ohne Schadloshaltung des Concessionärs zu sistieren oder zu kündigen und die Benützung der Anlagen durch die hiezu berufenen Organe jeder Zeit zu controlieren. Die Concessionen werden grundsätzlich nur auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, nach deren Ablauf man sich um Erstreckung der Concession bewerben kann. Zahlreiche anlässlich besonderer Fälle ergangene Erlässe normieren, wann eine Befreiung von der Entrichtung der Recognitionsgebür einzutreten habe. Die Herstellung der Privattelegraphenleitungen wird vielfach über Wunsch von der Staatstelegraphenverwaltung übernommen.

Concessionen zur Anlage von Privattelegraphenverbindungen zwischen Objecten (Gebäuden, Etablissements 2c.), welche verschiedenen Besitzern gehören, werden grundsätzlich nicht ertheilt.

Die eingangs angeführte Allerh. Entschließung beschränkt sich auf die einfache principielle Normierung des Telegraphenregals, ohne hieraus weitere, die Ausübung dieses Rechtes durch Errichtung staatlicher Telegraphenanlagen fördernde Rechtsansprüche der Staatsverwaltung zu entwickeln, so dass derselben zu den beim Staatstelegraphenbau erforderlichen Eingriffen in die Rechtssphäre des privaten Realeigenthumes (Anbringung von Säulen, Mauerträgern, Ständern, Benützung des über den Grundstücken gelegenen Luftraumes zur Führung der Drähte 2c.) keinerlei gesetzliche Handhabe zu Gebote steht und sie somit diesfalls lediglich auf das gütliche Einvernehmen mit den jeweilig in Betracht kommenden Privateigenthümern angewiesen ist. Dem Mangel gesetzlicher, den Staatstelegraphenbau gegenüber den — insbesondere bei Errichtung telephonischer Stadtnetze vielfach hervortretenden Aspirationen der Privateigenthümer — schützender Bestimmungen soll durch die im A. H. 21/IV 96 eingebrachte Gesetzesvorlage über die der Staatsverwaltung bei Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen an öffentlichem Gut und an privatem Eigenthume zustehenden Rechte abgeholfen werden.

II. **Telegraphenreglement.** Die Festsetzungen über die Benützung des Staatstelegraphen werden durch die Verwaltung getroffen. Soweit dieselben das Rechtsverhältnis zwischen ihr u. dem Publicum betreffen, gelten sie als lex contractus zwischen dem Absender des Telegramms u. der Telegraphenverwaltung. Mit H. M. V. 16/VII 73 T. V. Bl. 15 wurde eine allgem. Telegraphenordnung verlautbart; die Bestimmungen derselben sind derzeit durch nachträgliche Verfügungen theilweise außer Wirksamkeit getreten, bezw. modificiert worden. Die wesentlichsten der gegenwärtig geltenden reglementären Telegraphenvorschriften sind im ersten Theile des vom H. M. zuletzt im J. 1893 herausgegebenen Telegraphentarifs enthalten. Nach Inhalt dieser Bestimmungen gestattet die Staatsverwaltung jedermann unter Gewährleistung des Telegraphengeheimnisses die Benützung des Staatstelegraphen; dieselbe behält sich jedoch vor, wenn sie es für nothwendig erachtet, den Telegraphendienst überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Correspondenzen zeitweilig einzustellen. Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber steht der Annahmestelle und im Instanzenzuge den derselben vorgesetzten Behörden zu. Die Telegraphenverwaltung sichert zwar zu,

die geeigneten Vorkehrungen zur Unterhaltung des regelmäßigen Telegraphenbetriebs zu treffen; dieselbe übernimmt jedoch keine wie immer geartete Verantwortung für jene Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmlung oder Verspätung in der Beförderung der Telegramme entstehen; auch leistet sie keinerlei Gewähr für die Ankunft und Zustellung der Telegramme innerhalb einer bestimmten Frist. Es wird jedoch über Verlangen des Absenders unter bestimmten Voraussetzungen bei Verlust oder erheblicher Verspätung eines Telegramms, sowie bei Verstümmlung eines collationierten Telegramms der Rückersatz der bezahlten Telegrammgebür geleistet. Ueber Aufforderung der Annahmestelle hat der Absender eines Telegramms seine Identität nachzuweisen. Weiter sind Festsetzungen über die Abfassung von Telegrammen, insbesondere wie die Niederschrift beschaffen sein müsse, welche Schrift- und Unterscheidungszeichen, Ziffern 2c. hiebei verwendet werden dürfen, dann über die Adresse, Unterschrift und den Telegrammtext, der in offener oder geheimer Sprache abgefasst sein kann, sowie über die Einlieferung, Beförderung, Weiterleitung der Telegramme nach den außerhalb des Telegraphennetzes liegenden Ortschaften, über die Zurückziehung, Bestellung und Nachsendung von Telegrammen getroffen. Fernere reglementäre Bestimmungen betreffen u. a. die Legalisierung der Unterschrift, die Wortzählung bei Telegrammen, den bei Reclamationen zu beobachtenden Vorgang, setzen die Fristen, innerhalb welcher Reclamationen zugelassen sind, sowie die Bedingungen fest, unter welchen Telegrammabschriften genommen werden können.

Die Gebüren für die Uebermittlung der Telegramme sind ebenfalls insgesammt im Verordnungswege festgesetzt; sie haben rechtlich die gleiche Natur wie die Postgebüren und bestehen in von der Verwaltung beanspruchten Vergütungen für die Beförderung mittelst des T., für Collationierung, Empfangsanzeige, Vervielfältigung, Nachsendung, Weiterbeförderung durch die Post oder Eilboten, in dem Zuschlag, für die Auswechslung der semaphorischen Telegramme 2c. Woferne nicht die terminweise Abrechnung über die Gebüren mit dem Absender vereinbart ist oder die ausschließlich nur Behörden zugestandene Gebürencreditierung in Anspruch genommen wird, müssen grundsätzlich alle bekannten Telegraphengebüren bei der Aufgabe des Telegramms im voraus entrichtet werden, widrigenfalls die Beförderung unterbleibt. Die Vorauszahlung der Gebüren kann entweder bar oder durch Verwendung von Postmarken erfolgen. Vom Empfänger werden eingezogen die Gebüren für Telegramme von Schiffen in See, die Gebür für Nachsendung, dann die vom Absender nicht bedeckten Kosten für die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus, ferner die Ergänzungstaxe für solche Telegramme, in welchen sprachwidrige Wortkürzungen oder Zusammenziehungen vorkommen. Abgesehen hievon hat der Empfänger unter gewissen Voraussetzungen auch eine Zustellungsgebür, bezw. das Eilbestellgeld zu zahlen. In allen diesen Fällen findet die Ausfolgung des Telegramms an den Empfänger nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages statt. Der Absender haftet für alle Gebüren und ist verpflichtet, die für beförderte Telegramme bei der Aufgabe irrthümlich zu wenig eingehobenen als auch jene Gebüren, die von Adressaten (wegen Nichtannahme, Unbestellbarkeit des Telegramms 2c.) nicht erhoben werden konnten, nachzuzahlen. Im Falle der Zahlungsweigerung des Absenders muss behufs Hereinbringung der schuldigen Gebüren der Processweg betreten werden.

Die letzte Gebürenregelung erfolgte durch H. M. V. 24/XII 91 V. Bl. 118, durch welche für das gesammte Verwaltungsgebiet (dann aufgrund getroffener Vereinbarung auch im Verkehr mit Ungarn und dem Occupationsgebiete) die Gebür für die telegraphische Uebermittlung eines gewöhnlichen Telegramms einheitlich auf 3 kr. für jedes Wort mit einem Taxminimum von 30 kr. per Telegramm festgesetzt wurde. Im Localverkehr hat die ermäßigte Taxe von 1 kr. für jedes Wort mit einem Taxminimum von 20 kr. per Telegramm in Anwendung zu kommen. Das vom Absender zu entrichtende Eilbestellgeld (Botenlohn) für Telegramme nach Orten, welche nicht in das Telegraphennetz einbezogen sind, wurde einheitlich mit 40 kr. bestimmt. Von sonstigen Gebürensätzen sind noch zu erwähnen: Dringende Telegramme, d. i. solche, welche bei der Beförderung den Vorrang vor anderen Privattelegrammen genießen, zahlen für die telegraphische Uebermittlung die dreifache Taxe; die Gebür für die Collationierung besteht in dem vierten Theile der für die gewöhnliche telegraphische Uebermittlung des betreffenden Telegramms zu zahlenden Taxe; jede Vervielfältigung sowie jede Ausfertigung einer Abschrift eines Telegrammes bis zu 100 Worten einschließlich, kostet 25 kr., bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebür für jede weitere Reihe von 100 Worten oder den Bruchtheil hievon um 25 kr.; die Gebür für die Ausfertigung eines Telegrammeinlieferungsscheines beträgt 5 kr. Wegen der Gebüren im Verkehr mit dem Auslande s. unten.

Die Gebürenfreiheiten im Telegraphenverkehre sind durch H. M. V. 17/X 69 T. V. Bl. 21 (§ 2) und einige Nachtragsverordnungen geregelt. Nach diesen Bestimmungen sind, abgesehen von den Hof-(d. i. von den vom Kaiser und den Mitgliedern der kaiserl. Familie oder in deren Auftrage aufgegebenen) Telegrammen u. den Diensttelegrammen (in der fachtechnischen Bedeutung des Wortes), im allgemeinen nur die in Fällen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei größeren öffentlichen Unglücksfällen, als Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Bahnunfällen u. dgl. zum Zwecke der Hilfeleistung von wem immer aufgegebenen, durch die Umstände gebotenen Telegramme gebürenfrei. Gebürenermäßigungen werden insbesondere den sogen. Witterungstelegrammen, sowie den sogen. Zeitungstelegrammen bei Erfüllung der diesfalls festgesetzten Bedingungen gewährt.

Die Gebüren für die Ueberlassung nnd Benützung der durch Fernsprecher betriebenen Anlagen im Anschlusse an den Staatstelegraphen sind durch die H. M. V. 7/X 87 R. 116, welche auch die sonstigen

Bedingungen betreffend die Herstellung und Benützung dieser Einrichtungen regelt, festgestellt. Dieselben bestehen im allgemeinen in einem Beitrage zu den Kosten der Leitung (Baugebür), in einer Vergütung für die Beistellung der erforderlichen Apparate (Stationsgebür), in dem Entgelt für die telephonische Auf- und Abgabe der Telegramme (Vermittlungsgebür), sowie für die Umschaltung behufs telephonischen Sprechens mit anderen bei der betreffenden Anstalt Angeschlossenen (Umschaltungsgebür), endlich für die Benützung öffentlicher Sprechstellen zu Gesprächen im Localverkehr (Sprechgebür). Die für das telephonische Sprechen auf interurbanen Telephonlinien zu zahlenden Gebüren sind durch besondere, anläßlich der Eröffnung der einzelnen Telephonlinien erlassene Verordnungen festgesetzt.

III. **Telegraphenverträge.** Bezüglich des Abschlusses von Telegraphenverträgen gilt das diesfalls im Artikel „Postverträge" (Verfassungsrechtliche Grundlagen) Gesagte.

Die Natur der Telegraphie erheischt, daß dieses Verkehrsmittel, soll es seinem Zwecke vollauf entsprechen, in den einzelnen Staaten „in Betrieb, Tarifen und Verkehrsformen" nach gleichen Grundsätzen verwaltet werde. Das Bedürfnis nach gleichartiger Regelung dieser Verhältnisse führte die Telegraphenverwaltungen frühzeitig auf den Weg internationaler Vereinbarung. Schon die ersten Betriebsjahre brachten Abkommen zwischen Nachbarverwaltungen mit sich (so im J. 1849 zwischen Oesterreich und Preußen über die Verbindung der beiderseitigen Telegraphenlinien u. a.) Aus diesen ersten Verständigungen entwickelten sich Vereinigungen von Staaten, welche zu dem Zwecke gegründet wurden, um dem Verkehre in den Vertragsstaaten die Vortheile eines nach gleichmäßigen Grundsätzen eingerichteten Telegraphensystems zuzuführen. Unter diesen internationalen Vereinigungen nahm die hervorragendste Stelle der deutsch-österr. Telegraphenverein ein, der sich bald zur leitenden Stelle im europäischen Telegraphenwesen erhob. Der Vereinsvertrag wurde zu Dresden 25/VII 50 abgeschlossen, auf den nachfolgenden Telegraphen-Conferenzen (Wien 1851, Berlin 1853, München 1855, Stuttgart 1857, Haag 1861, Hannover 1863, Schwerin 1865) vielfach geändert und war bis Ende 1871 in Geltung. Nach Vorgang der deutschen Staaten wurden bald auch von anderen Staatengruppen Telegraphenunionen geschlossen (Telegraphenvereinsvertrag zwischen Frankreich, Belgien, Sardinien und der Schweiz 29/XII 55 u. a). Das Bestreben, die internationalen Beziehungen weiter auszubauen, führte auf dem ersten internationalen Telegraphencongreß zu Paris (1865) zu einer weiteren Einigung. Aus den Berathungen desselben gieng der zwischen 20 europäischen Staaten geschlossene internat. Telegraphenvertrag 17/V 65 R. 137 hervor, welcher auf den nachfolgenden Telegraphencongressen von Wien im J. 1868 (an der zum erstenmal auch die asiatischen Telegraphenverwaltungen theilnahmen), Rom im J. 1871—1872 (auf welcher zu den Berathungen auch die Privatkabelgesellschaften, jedoch ohne Stimmrecht zugelassen wurden), endlich Petersburg im J. 1875 revidiert wurde und gegenwärtig als „Petersburger internationaler Telegraphenvertrag 10/22/VII 75 R. 82 ex 1876 gilt.

Auf dem Telegraphencongresse zu St. Petersburg wurde eine Scheidung der grundlegenden Vertragsbestimmungen von den reglementären Normen vorgenommen und letztere in eine „Ausführungsübereinkunft (Reglement) für den internationalen Dienst" zusammengefaßt. Eine Revision dieser den Dienstbetrieb im internationalen Verkehr nach allen Richtungen und in ganz detaillierter Weise regelnden Ausführungsübereinkunft erfolgte auf den internationalen Telegraphenconferenzen zu London 1879, Berlin 1885, Paris 1890 und zuletzt Budapest 1896. An dem Vertrage und der Uebereinkunft nehmen gegenwärtig 43 Staaten (bezw. Staatstelegraphenverwaltungen) theil, außerdem sind 13 Privatkabelgesellschaften beigetreten; die meisten übrigen internationalen Kabelgesellschaften befolgen im allgemeinen thatsächlich diese Abkommen (internat. Handelsvertrag 1/VIII 93 B. Bl. 89). Nach Inhalt des Vertrages sind die vertragschließenden Staaten verpflichtet, den internationalen T. zum allgem. Gebrauche offen zu halten, das Telegraphengeheimnis zu sichern, für die entsprechende Beförderung der Telegramme durch ausreichende Anlagen, insbesonderen durch eine genügende Zahl von Specialdrähten für die internationale Correspondenz zu sorgen. Die Uebernahme einer Verantwortlichkeit für Versehen ist ausgeschlossen. Weiter wurde die Einheitlichkeit der Taxe für alle zwischen den Stationen je zweier Vertragsstaaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Telegramme vereinbart und bestimmt, daß die aus Terminal- u. Transitgebüren sich zusammensetzenden Taxsätze von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Telegraphenverwaltungen der äußersten und der dazwischen liegenden Staaten zu erfolgen habe. Gebürenfreiheit wurde nur den telegraphendienstlichen Telegrammen gewährt. Die Vertheilung der Gebüren erfolgt aufgrund periodischer Abrechnung zwischen den betheiligten Staaten. Weitere Bestimmungen betreffen die Inhibierung von Telegrammen, die Einstellung des internationalen Telegraphenverkehrs u. a. Für die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Sammlung und Kundmachung der die internationale Telegraphie betreffenden Nachrichten, Begutachtung der auf die Abänderung der Tarife und Dienstreglements bezüglichen Anträge, Verlautbarung der vereinbarten Abänderungen 2c. wurde ein Centralorgan unter dem Namen „Internationales Bureau der Telegraphenverwaltungen" geschaffen. Dasselbe hat seinen Sitz in Bern. Der Vertrag enthält ferner Vereinbarungen über die periodischen Conferenzen zum Zwecke der Revision der Tarife und des Reglements, über den Beitritt zum Vertrage und Kündigung desselben seitens eines Vertragsstaates und über die telegraphischen Beziehungen mit den nicht beigetretenen Staaten und Privatunternehmungen. Endlich haben sich die Vertragsstaaten das Recht vorbehalten, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, an denen nicht die Gesammtheit der Staaten betheiligt ist. Derartige vorzugsweise die Regelung von Tariffragen, sowie

die Gebürenausgleichung betreffende Specialconventionen bestehen mit Deutschland 1/VII 91 V. Bl. 118, der Schweiz 1/VII 86 V. Bl. 74, Montenegro 3/V 86 V. Bl. 82, Serbien 10/VIII 86 V. Bl. 117, Rumänien 24/XII 85 V. Bl. 74 ex 86, Rußland 19/VI 90 V. Bl. 29 ex 91, Italien 28/VII 86 V. Bl. 114.

Der zu Paris am 14/III 84 abgeschlossene internationale Vertrag zum Schutze der Unterseekabel (R. 40 ex 88) nebst Declaration ddto. Paris 1/XII 86 ist am 1/V 88 für 25 Staaten in Kraft getreten. Die wesentlichsten Vertragsbestimmungen sind: Außerhalb der Territorialgewässer genießen alle auf gesetzliche Weise hergestellten Unterseekabel, welche auf dem Gebiete mindestens eines der Vertragsstaaten landen, — den Fall des Nothstandes ausgenommen — strafrechtlichen Schutz gegen vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, ohne Präjudiz für die Civilklage auf Schadenersatz. Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch dessen Legung oder Ausbesserung die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die hiedurch nothwendig gewordenen Wiederherstellungskosten zu tragen. Um die Arbeiten der mit der Legung oder Ausbesserung von Unterseekabeln beschäftigten Fahrzeuge nicht zu behindern, müssen von den mit den vorschriftsmäßigen Signalen versehenen Kabelschiffen, sowie von den die Kabelarbeiten anzeigenden Bojen andere Fahrzeuge, dann die Geräthe oder Netze der Fischer fern gehalten werden. Schiffseigenthümer, welche, um ein Unterseekabel nicht zu beschädigen, Anker, Netze oder andere Fischereigeräthe geopfert haben, haben Anspruch auf Schadloshaltung durch den Eigenthümer des Kabels. — In Durchführung dieses Vertrages in Oesterreich wurden durch das G. 30/III 88 R. 41 strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen.

Quellen und Literatur.

Die im Text angeführten Gesetze, Verordnungen und Verträge. Separatabdruck des internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersburg sammt Reglement für den internationalen Dienst nebst Taxtabellen ist 1891 in der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei erschienen. Telegraphentarif, herausgegeben vom Handelsministerium, Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Militzer: Die österr. Telegraphenanstalten in „Oesterreichische Revue", III Jahrg. 1865, Wien, C. Gerolds Sohn. Sammlung der Prager Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphendirection für Böhmen (Aufsätze von Radda, Langer-Benesch u. a.). E. Sax: Die Verkehrsmittel in der Volks- und Staatswirtschaft, Hölder, Wien 1878. Sydows: Artikel „Telegraphenmonopol" und „Telegraphenverträge" bei Stengel. Leeb-Mayer: Der Telegraphen- und Telephondienst in Oesterreich, Wien 1893, Selbstverlag. Ueber die Telegraphenbeamten s. Artikel Post.

Kosel.

Theaterpolizei.

I. Theaterordnung. 1. Theaterproben. 2. Die Verwendung von Kindern bei Theatervorstellungen. 3. Besondere Vorschriften rücksichtlich der Theatervorstellungen. — II. Theatergebäude. — III. Theater-Sicherheitscommissionen.

I. **Theaterordnung.** In Gemäßheit der A. E. 14/XI 50 hat das M. J. mit der V. 25/XI 50 eine Theaterordnung erlassen, welche im R. 454 des Jahres 1850 verlautbart ist. Hiernach dürfen theatralische Vorstellungen jeder Art in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders concessionierten Räumlichkeiten von mit persönlicher Befugnis verliehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden (§ 1). In Absicht auf die Errichtung von Theatergebäuden und auf die Erlangung von Befugnissen zu Theaterunternehmungen bleiben die bestehenden Vorschriften und die einzelnen Anstalten ertheilten Privilegien in Kraft. Ausnahmsweise Bewilligungen zu einzelnen Vorstellungen von Dilettanten ertheilt der Bezirkshauptmann, und in Städten, wo Polizeidirectionen bestehen, der Polizeidirector (§ 2). Jede Bühnenproduction bedarf vor ihrer ersten Darstellung der Aufführungsbewilligung von Seite des Statthalters (§ 3). Die erlangte Aufführungsbewilligung ist nur für den Unternehmer und für die Bühne giltig, die ausdrücklich in derselben genannt sind. Die mit erlangter Bewilligung bereits auf einer Bühne der Kronlandes-Hauptstadt zur Darstellung gekommenen Bühnenwerke bedürfen zu einer weiteren Aufführung auf einer anderen Bühne desselben Kronlandes keiner neuerlichen Bewilligung (§ 4). Die ertheilte Aufführungsbewilligung kann aus Beweggründen der öffentlichen Ordnung jederzeit zurückgenommen werden (§ 5). Der Staatssicherheitsbehörde obliegt darüber zu wachen, dass die Vorstellungen nur mit erlangter Aufführungsbewilligung und in Uebereinstimmung mit derselben stattfinden, dann dass die Art der Aufführung nichts Anstößiges enthält. Die Sicherheitsbehörde ist überhaupt berufen, für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes während der Darstellung zu wachen, kann bei dringenden Rücksichten die Aufführung eines Bühnenwerkes gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Statthalters ganz oder theilweise untersagen, selbst die Fortsetzung einer bereits begonnenen Darstellung einstellen, und ist in außerordentlichen Fällen ermächtigt, das Gebäude räumen und schließen zu lassen (§ 6). Gegen die Entscheidung des Statthalters steht dem Theaterunternehmer der Recurs an den Minister des Innern, gegen die Verfügungen der Sicherheitsbehörde an den Statthalter zu (§ 7). Die §§ 8 und 9 enthalten Strafbestimmungen für Uebertretungen dieser Theaterordnung, bezw. für einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen).

Im Anschlusse an diese Theaterordnung wurde im selben R. (454 ex 50) eine Instruction an die Statthalter verlautbart, welche die Handhabung der Theaterordnung betrifft. In derselben wurden, um bei der Handhabung der durch das Gesetz dem

Statthalter eingeräumten Befugnisse von dem richtigen Gesichtspunkte auszugehen, die als Richtschnur dienenden Grundsätze bekannt gegeben.

Was die Competenz zur Fällung von Straferkenntnissen nach § 8 der obigen Theaterordnung anbelangt, so haben aus Anlass vorgekommener Anfragen die Minister des Innern, des Krieges und der Justiz mit der V. 21/XII 51 R. 260 erklärt, dass die Fällung dieser Straferkenntnisse im Sinne des Gesetzes jener Staatssicherheitsbehörde unter Freilassung des Recurses an den Statthalter zustehe, der die Ueberwachung der Darstellung, wodurch das Vergehen verübt wurde, oblag.

1. Theaterproben. Mit A. E. 7/IV 22 wurde angeordnet, dass die Zulassung zu General- und Special-Theaterproben den Individuen, welche nicht einen positiven Einfluss auf das Theaterwesen als Directoren, oder in polizeilicher oder anderer Hinsicht haben, allgemein zu verbieten sei, und dass, wenn ein Theaterdirector wünscht, dass Kunstverständige und Tonkünstler einer Provinz einer Probe der Beurtheilung wegen beiwohnen, dieselben mit Einlasskarten von der Polizeidirection versehen werden müssen. Hfkzd. 16/IV 22, Decret der niederösterr. Reg. 26/IV 22, Z. 20.090.

Bei Theaterstücken der Wiener Vorstadtbühnen, welche mit Rücksicht auf Tendenz und Ausführung ganz anstandslos befunden wurden, sind erst durch Zuthaten und Uebertreibungen der Schauspieler bei der öffentlichen Aufführung solche Dinge hineingelegt und hervorgehoben worden, welche der Production eine anstößige, früher nicht bemerkbar gewesene Färbung geben. Es wurde daher der Auftrag ertheilt, je nach Ermessen der öffentlichen Aufführung eines Stückes eine Generalprobe vorausgehen zu lassen.

Infolge Statthalterei-Erlasses 16/VIII 58, Z. 3175, werden die Theaterdirectionen auf das künftige Vorkommen von Generalproben aufmerksam gemacht.

Die Commissariate werden ferner angewiesen, darauf zu sehen, dass auch in den den ersten nachfolgenden Aufführungen keinerlei Ausschreitungen weder von der Theaterdirection noch von den Schauspielern vorkommen, und dass sie, seien es auch nur einzelne Extemporierungen, nach dem Theatergesetze bestraft werden. Decret der Polizeidirection in Wien an die Theaterdirectionen und betreffenden Polizei-Commissariate 21/VIII 58, Z. 29.602.

Mit Bezug auf diesen Erlass und in Hinblick auf § 6 der Theaterordnung wurden die Theaterdirectionen weiters mit Decret derselben Polizeidirection 9/II 61, Z. 532 Pr. aufgefordert, die Generalproben aller Stücke in Hinkunft im Costüme abhalten zu lassen.

2. Die Verwendung von Kindern bei Theatervorstellungen. Die Verwendung von Kindern in größerer Zahl bei Balleten und Pantomimen wurde unbedingt untersagt und nur zu unentbehrlichen Gruppierungen dabei, aber auch dann in verhältnismäßig geringer Zahl und auf eine Art, die ihnen weder in moralischer noch physischer Hinsicht auch nur im geringsten schädlich werden kann, erlaubt.

Kinder solcher Individuen, welche als Schauspieler, Sänger, Tänzer oder Pantomimen an einem Theater angestellt sind, dürfen an dem nämlichen Theater, an welchem die Eltern Dienste leisten, nöthigenfalls als Amoretten, Genien u. dgl. verwendet werden, ohne jemals Hauptrollen oder anstrengende Tanzstücke zu übernehmen. Weder bei Balleten, noch bei Pantomimen soll ein Mädchen vor gänzlich zurückgelegtem fünfzehnten und ein Jüngling vor zurückgelegtem siebzehnten Jahre verwendet werden.

Diese Allerh. Vorschrift ist auch bei den auf dem Lande erscheinenden Schauspieler-Gesellschaften genau zu überwachen, und in vorkommenden Fällen jede Umgehung derselben mit Strenge zu ahnden. A. E. 8/I 24, Polit. Hofstelledecret 12/I 24, nied.-österr. Reg. Verord. 15/I 24, Z. 2183.

Aus Anlass einer an das Ministerium des Innern gestellten Anfrage, ob die auf das Verbot der Verordnung von schulpflichtigen Kindern zu öffentlichen Theatervorstellungen Bezug habenden Anordnungen und namentlich auch jene der obersten Polizeibehörde 15/X 56, Z. 12114/IV, intimiert mit dem Statthalterei-Präsidial-Erl. 24/IV 57, Z. 4595, noch fortan strenge Anwendung finden sollen, oder ob und unter welchen Modalitäten davon Umgang genommen werden kann, wird die Polizeidirection infolge Erlasses des M. J. 18/VIII 71, Z. 3056 in Kenntnis gesetzt, dass bezüglich der Bewilligung der Kinder-Theater-Vorstellungen die Bestimmungen der Theaterordnung 25/XI 50 R. 454 und der zu derselben erlassenen Instruction maßgebend sind.

Dabei ist strenge nach den in der bezeichneten Instruction enthaltenen Grundsätzen, insbesondere der Zulässigkeit der Bühnenwerke vorzugehen und die Beiziehung von schulpflichtigen Kindern für Theatervorstellungen jedesmal auch von der Zustimmung der verantwortlichen Schulleitung abhängig zu machen. Erl. der niederösterr. Statth. 18/IX 71, Z. 4285.

Zufolge Beschlusses des Bezirksschulrathes der Stadt Wien 12/IV 93 sind in Hinkunft Bewilligungen zur Betheiligung von Schülern an öffentlichen Schauvorstellungen von den Bezirkssectionen stets nur auf Widerruf und höchstens für das laufende Schuljahr zu ertheilen, vorausgesetzt, dass nach der Aeußerung der Schulleitung das sittliche Betragen, der Schulbesuch, der Fleiß und der Fortgang des Schülers keine Bedenken aufkommen lassen (Erl. der Poliz.-Direction Wien, Z. 88371 ex 1893).

3. Besondere Vorschriften rücksichtlich der Theatervorstellungen. Auf das Theater dürfen nicht nur keine Personen irgendeines christlichen Cultus gebracht werden, sondern es ist überhaupt darauf zu sehen, dass kein theatralischer Anzug mit der Amts-, Ordens- oder Kirchenkleidung derselben eine in die Augen fallende charakteristische Aehnlichkeit habe. Das Costüm eines Eremiten

oder Waldbruders ist verboten V. 5/XII 1803 und Polit. Hofstelledecret 19/V 21.

Auf dem Theater sind die Uniformen des k. u. k. Militärs sowie das Amtskleid der Civilbeamten nicht zu dulden: Polit. Hofstelledecret 8 IX 15.

Das Vorführen lebender Personen in Bühnenstücken ist unzulässig. Erl. der niederösterr. Statth. 24/I 71, Z. 203.

II. **Theatergebäude.** (Bestimmungen für Niederösterreich.) Die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt, sowie die Bestimmungen über die Ueberwachung der genauen Einhaltung derselben sind in der Verord. des Statthalters im Erzherzogthume Oesterr. unter der Enns 1/VII 82, Z. 4572/Pr. (L. G. und V. 54) enthalten.

Rücksichtlich der Bauanlage bei neuen Theatern, der Einrichtung und des Betriebes der Theater überhaupt und des behördlichen Inspectionsdienstes, sowie der Controle der Sicherheitsvorkehrungen in denselben wurde das G. 15/XII 82, Z: 68 L. und V. Bl. für Nieder.-Oesterr. erlassen.

III. **Theatersicherheits-Commissionen** (für Niederösterreich). Im Sinne des § 109, bezw. 110 der obigen Verord. des Statthalters für Niederösterreich L. und V. Bl. 54 und im Sinne des § 37, bezw. § 38 des G. 15/XII 82, L. und V. Bl. 68 wurden ständige Theater-Localcommissionen u. eine Theater-Landescommission eingesetzt. Die Theater-Localcommissionen, welche für jeden Ort Niederösterreichs einzusetzen sind, in welchem Theater bestehen, haben die Aufgabe, die Theater in Bezug auf deren Bauzustand, Einrichtung und Betrieb, namentlich rücksichtlich der Feuersicherheit und der Sicherheit der Personen periodisch eindringlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die Theater-Landescommission in Wien unter dem Vorsitze des Statthalters oder dessen Stellvertreters hat als fachlicher Beirath der Statthalterei über Bau-, Einrichtungs- und Betriebsprojecte für neue Theater sowie über Adaptierungen und sonstige Einrichtungen, dann Betriebsangelegenheiten der bestehenden Theater Gutachten abzugeben, ferner auch periodische Revisionen in den Theatern in Bezug auf deren Feuersicherheit, sowie in Bezug auf die sonstigen Bedingungen der Personensicherheit, vorzunehmen und die geeigneten Maßnahmen zu beantragen.

Literatur.

Kropatschek: G. S. 46 f. V. 338. S., P. G. S. Nr. 8, Hämmerle: S. 512, Ulbrich H. V. II 163, Rauscher: Nr. 40/858, 6/861, 122/871, Amtsblatt der Polizei-Direction Wien ex 1893, Nr. 132.

Reiberger.

(Katholisch-)Theologisches Studium.

A. Geschichtliche Entwicklung seit Maria Theresia.

B. Gegenwärtig geltendes Recht.

I. Die theologischen Facultäten. — II. Die theologischen Diöcesanlehranstalten. — III. Die theologischen Klosterlehranstalten.

A. Geschichtliche Entwicklung seit Maria Theresia.

Für das theologische Studium der katholischen Geistlichkeit in den Ländern, welche die große Kaiserin Maria Theresia unter ihrem Scepter vereinigte, beginnt mit dem J. 1752 eine ganz neue Phase, indem dasselbe durch eine von der Kaiserin am 25/VI 1752 genehmigte Studienordnung von staatswegen geregelt wurde. Zwar betraf dieselbe zunächst nur die theologischen Facultäten der Universitäten, musste aber ihre Rückwirkung auch äußern auf das in den bischöflichen Seminarien und in den klösterlichen Hauslehranstalten betriebene Studium, indem nach A. E. 31/XII 1753 nur die an einer Universität mit Erfolg zurückgelegten theologischen Studien zur Erlangung kirchlicher Pfründen die Geistlichen befähigen sollten. Und es machte sich die staatliche Neuregelung insbesonders dadurch geltend, dass die theologische Facultät einem eigens bestellten Studiendirector untergestellt wurde, der hinwieder der im J. 1760 eingesetzten Studienhofcommission untergeordnet war. Zugleich wurde ein genauer Studienplan festgesetzt, welcher die theologischen Lehrgegenstände nach der Unterscheidung in eine höhere und niedere Theologie umfasste, welche letztere die minder Begabten, die Theologi morales oder auditores casuum, behufs Aneignung der für die Seelsorge nothwendigen Kenntnisse zu frequentieren hatten, während für die besser Talentierten, die speculativen Theologen, beide Abtheilungen obligat waren. Und es war der ganze theologische Curs auf vier Jahre berechnet. An die Stelle dieses Studienplanes trat aber schon im J. 1774 der von dem Braunauer Abte Rautenstrauch entworfene Studienplan, welcher von der Kaiserin mit dem Vorbehalte genehmigt worden war, dass die theologischen Facultäten behufs der Aufrechthaltung der reinen Lehre der Oberaufsicht der Bischöfe zu unterliegen haben. Dieser neue Studienplan umfasste ordentliche und außerordentliche Vorlesungen, nach denen der theologische Curs in fünf Jahren absolviert werden sollte; dagegen hörte der Unterschied der Theologi speculativi et morales auf. Sodann wurde von Kaiser Joseph II., der mit Ende 1780 zur Alleinregierung gelangt war, durch die Hfd. 6/IV 1782 und 3/III 1783 das theologische Studium nach dem Rautenstrauch'schen Studienplane in der Ausdehnung als obligat erklärt, dass in Hinkunft keiner, der nicht den ganzen theologischen Curs hinterlegt habe, zum Priester geweiht werden solle. Und es erklärte in diesem Sinne das Hfd. 30/III 1783 die geistlichen Privaterziehungsanstalten an den Seminarien und in den Klöstern für aufgehoben und führte die Generalseminarien als gemeinschaftliche Bildungsstätten für Welt- und Klostergeistliche mit den an den theologischen Facultäten zu vollbringenden

Studien ein. Jedoch das Hfd. 16/VI 1785 beschränkte das eigentliche theologische Studium auf vier Jahre und das Hfd. 26/VIII 1788 auf drei Jahre, worauf die Candidaten des Priesterstandes noch durch ein Jahr die praktischen Fächer zu hören hatten. Dabei war im Sinne das Hfd. 2/VI 1783 die Vortragssprache an den theologischen Facultäten die lateinische (nur für die Pastoral schrieb das Hfd. 18/XI 1784 die deutsche Sprache vor) und war nach dem Hfd. 26/IX 1786 den Bischöfen statt der früheren Oberaufsicht über die theologischen Studien nur mehr gestattet, die öffentlichen Hörsäle zu besuchen und den Vorlesungen beizuwohnen.

Nach dem Tode Josephs II. wurden von dessen Nachfolger Leopold II. im J. 1790 die Generalseminarien aufgehoben und in den bischöflichen Seminarien und Klöstern die theologischen Studien wieder hergestellt, wobei an den Orten, wo sich Lyceen befanden, die theologischen Studien diesen als staatlichen Anstalten einverleibt wurden. Zugleich wurden an dem bestehenden theologischen Lehrplane mehrfache Veränderungen vorgenommen und der theologische Cursus wieder auf vier Jahre ausgedehnt. Nur vorübergehend wurden bei den theologischen Facultäten, bei denen das Hfd. 4/X 1790 dem Ordinarius die Einsicht, insoweit es um die Reinigkeit der katholischen Lehre zu thun ist, gestattet, die Facultätsdirectoren aufgehoben und die mit A. E. 1/I 1792 aufgelöste Studienhofcommission wurde bereits am 11/IX 1805 wieder ins Leben gerufen und dauerte bis zum J. 1848. Ein Hfd. 30/IX 1804 bestimmt den bestehenden, etwas modificierten Lehrplan als den allgem., selbst für die Klosterschulen geltenden theologischen Studienplan, an dem im wesentlichen bis zu der im J. 1850 erfolgten Neuregulierung festgehalten wurde. Aus den zahlreichen, bis zu dieser jüngsten Regulierung erflossenen kaiserl. Verordnungen verdient insbesonders die A. E. 14/III 43 hervorgehoben zu werden, durch welche den Bischöfen bezüglich ihrer Diöcesanlehranstalten ein erweiterter Einfluss auf die Leitung der Theologie in diesen Anstalten zugestanden wird, insofern sie in der Eigenschaft als Localdirectoren die unmittelbare Leitung derselben führen und die Lehrindividuen selbst wählen. Die jüngste Regelung des theologischen Studiums selber beruht aber auf den Grundsätzen, welche die bischöflichen Versammlungen in Wien im J. 1849 und 1856 dargelegt, und welche durch die kaiserl. V. 10/IV 50 sowie durch V. des C. U. M. 30/VI 50, 16/IX 51 und 29/III 58 acceptiert wurden, sowie dieselben auch im Concordate vom J. 1855 ausgesprochen erscheinen. Als solche Grundsätze sind insbesonders hervorzuheben, einmal dass das theologische Studium in den theologischen Facultäten, Diöcesanlehranstalten und Klosterlehranstalten absolviert werden könne, von denen die ersteren neben der praktischen Ausbildung der Priesteramtscandidaten namentlich die theologische Wissenschaft zu vertreten und zu pflegen haben; alsdann dass die theologischen Facultäten als Staatsanstalten zu betrachten seien, gegenüber welchen den kirchlichen Behörden nur ein gewisses Aufsichtsrecht zustehe, während die theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten als rein kirchliche Anstalten zu gelten haben; und endlich dass der neue theologische Studienplan, der von den Bischöfen im Einvernehmen mit der Regierung unter strengem Anschlusse an das Bestehende festgesetzt wurde, in allen theologischen Lehranstalten zur entsprechenden Geltung gebracht werde. Im Sinne dieser Grundsätze bestimmt sich denn auch wesentlich das gegenwärtig für das katholisch-theologische Studium in Oesterreich geltende Recht.

B. Gegenwärtig geltendes Recht.

I. **Die theologischen Facultäten.** 1. Die sachlichen Einrichtungen. Die theologischen Facultäten sind im Sinne des G. 27/IV 73 den Universitäten in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck und Krakau einverleibt, indem der für ein Jahr gewählte Facultätsdecan, dem wie an den anderen Facultäten zunächst die Leitung der Facultät obliegt, sammt dem Prodecane und der für 3 Jahre gewählte Senator dem akademischen Senate angehören. Nur in Salzburg und Olmütz haben dieselben eine selbständige Stellung, insofern deren Decane die Studiensachen unmittelbar vor dem Ministerium für Cultus und Unterricht als der den Universitäten, bezw. allen einzelnen Facultäten vorgesetzten Behörde vertreten (E. des C. U. M. 30/VII 75), wobei wie bei den Universitäten überhaupt die Personalangelegenheiten und Administrationssachen durch Vermittlung der polit. Landesstelle verhandelt werden (Minist.-Entsch. 24/XI 49, 14/VI 63). Es wird aber an diesen Facultäten der theologische Unterricht nach V. des C. U. M. 30/VI 50 und 29/III 58 ertheilt in vier Jahrgängen, u. zw. in der folgenden Reihenfolge der obligaten Lehrfächer: Allgemeine Dogmatik oder Fundamentaltheologie und alttestamentliches Studium mit biblischer Archäologie, Einleitung in die heil. Schriften des alten Bundes, hebräische Sprache und Exegese alttestamentlicher Bücher (1. Jahrgang); specielle Dogmatik und neutestamentliches Bibelstudium mit Einleitung in die heil. Schrift des neuen Testamentes, Exegese neutestamentlicher Bücher und Hermeneutik (2. Jahrgang); Kirchengeschichte und Moraltheologie (3. Jahrgang); Pastoraltheologie, Katechetik u. Unterrichtslehre, Kirchenrecht (4. Jahrgang). Dabei ist mit Ausnahme der Pastoral. der Katechetik und Unterrichtslehre, die in den Landessprachen vorgetragen werden, die officielle Vortragssprache die lateinische. Zu diesen ordentlichen Lehrfächern kommen noch als außerordentliche Lehrfächer höhere Exegese, die semitischen Dialecte (syrisch, chaldäisch und arabisch), Patrologie, kirchliche Kunstgeschichte und namentlich seit den letzteren Jahren philosophisch-theologische Propädeutik. Und das Studium der semitischen Sprachen sowie die höhere Exegese des n. u. a. T. insbesonders ist für alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen (V. des C. U. M. 30/VI 50 und 16/I 94). Der Lehrerfolg wird durch ganz- oder halbjährige Prüfungen, denen ein bischöflicher Commissär bei-

wohnen kann, constatiert und wird hierüber am Schlusse des vierjährigen theologischen Curses ein Absolutorium ausgestellt, das die einzelnen erzielten Prüfungsresultate verzeichnet (V. des C. U. M. 30/VI 50 und 16/IX 51). Die zur Erlangung des theologischen Doctorgrades abzulegenden strengen Prüfungen aber sind vier, nämlich aus dem gesammten Bibelstudium des alten und neuen Testamentes, aus der gesammten Dogmatik (generelle Dogmatik oder Fundamentaltheologie und specielle Dogmatik), aus Kirchengeschichte und Kirchenrecht und aus Moral und Pastoral, welche vier Rigorosen in beliebiger Reihenfolge unter Intervention von zwei bischöflichen Commissären als Examinatoren abgelegt werden, worauf nach Approbation einer über ein gegebenes Thema gelieferten schriftlichen Dissertation und nach abgelegtem tridentinischen Glaubensbekenntnisse die Promotion durch einen ordentlichen Professor unter dem Vorsitze des Universitätsrectors (im Falle von dessen nicht katholischer Confession des Prorectors, respective Decans jener Facultät, aus der der Rector hervorgegangen, oder dessen gesetzlichen Vertreters) und im Beisein des Decans (in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Facultät) erfolgt (V. des C. U. M. 16/I 94). An den selbständigen theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz erfolgt die Promovierung unter dem Vorsitze des Decans im Beisein des Prodecans durch einen ordentlichen Professor (per turnum), V. des C. U. M. 16/I 94.

2. Die Lernenden. Als ordentliche Hörer können nur diejenigen immatriculiert werden, welche sich mit Erfolg der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium unterzogen haben. Uebrigens können dieselben als Diöcesanzöglinge einem bischöflichen Seminar angehören oder in eine Diöcese aufgenommene externierende Candidaten des geistlichen Standes oder Cleriker geistlicher Communitäten sein (V. des C. U. M. 16/IX 51). Und auch Nichtcleriker oder bereits dem geistlichen Stande Angehörige können als ordentliche Hörer immatriculiert werden, respective können Vorträge an der theologischen Facultät hören, wenn sie etwa als ordentliche Hörer einer anderen Facultät bereits immatriculiert sind (V. des C. U. M. 1/X 50 und 16/IX 51). Dagegen sind als außerordentliche Hörer, welche an keine andere Facultät übertreten können und zu den Rigorosen nicht zugelassen werden, jene bischöflichen Alumnen und Ordenscleriker zu behandeln, welche ohne Maturitätszeugnis in das theologische Studium aufgenommen werden (V. des C. U. M. 26/V und 16/IX 51). Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Hörer, welche bischöfliche Alumnen oder Ordenscleriker eines Ordens sind, der aus einem öffentlichen Fonde eine Dotation bezieht, genießen die Begünstigung der Befreiung vom Collegiengelde und von der Matrikeltaxe sowie von der Schreibgebür bei Ausstellung des Absolutoriums (V. des C. U. M. 16/IX 51). Dagegen unterliegen alle theologischen Hörer, die ordentlichen und die außerordentlichen, welche einem geistlichen Vorstande unterstehen, außer den allgem. Universitätsvorschriften der Verpflichtung, das Vidi desselben bezüglich der von ihnen zu frequentierenden obligaten und nicht obligaten Vorlesungen beizubringen (V. des C. U. M. 16/IX 51). Und die Theologen aus dem Säcular- und Regularclerus sind auf Verlangen aus den obligaten Lehrfächern den Semestral- und Annualprüfungen zu unterziehen, wobei der Erfolg der Prüfung in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen anzumerken ist (V. des C. U. M. 16/IX 51).

3. Die Lehrenden. Die Vorlesungen an den theologischen Facultäten werden gehalten von ordentlichen und außerordentlichen Professoren und von Docenten, welche alle von dem Bischofe, in dessen Diöcese die theologische Facultät gelegen ist, die missio canonica besitzen müssen und dessen Beaufsichtigung sie auch bezüglich ihrer kirchlichen Gesinnung u. priesterlichen Wandels unterstehen (kaiserl. V. 23/IV 50 und V. des C. U. M. 29/III 58). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die in der Regel Doctoren der Theologie sein sollen (V. des C. U. M. 29/III 58), sind aus dem Studiensonde besoldete Staatsbeamte, die ersteren in der 6., die letzteren in der 7. Diätenclasse (G. 9/IV 70). Nach der Diätenclasse bestimmt sich die Activitätszulage (G. 15/IV 73), während der Anfangsgehalt der ordentlichen Professoren nach Verschiedenheit der Orte zwischen 2000 und 1400 fl. (G. 19/III 72) differiert, bei 5 Quinquennalzulagen von je 200 fl. (G. 25/XII 74) und den außerordentlichen Professoren von Fall zu Fall der zu beziehende Jahresgehalt bestimmt wird. Die Ernennung zum Professor der Theologie erfolgt vom Staate aufgrund von Berufung oder eines vom Unterrichtsministerium ausgeschriebenen öffentlichen Concurses, bei dem die betreffende kirchliche Oberbehörde die Fragen für die schriftliche Concursprüfung gibt und dieselbe auch bei dem mündlichen Probevortrage durch einen bischöflichen Commissär interveniert. Dabei macht die Facultät, an der die Professur besetzt werden soll, den Vorschlag im Sinne der Berufung oder des auch von einer zweiten Facultät begutachteten Concursergebnisses an das Unterrichtsministerium, welches sodann behufs der zu ertheilenden missio canonica mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde in Verhandlung tritt, wobei bezüglich jener Professoren, die zum Unterrichte der bischöflichen Alumnen verwendet werden, stets solche zu bestellen sind, welche der Bischof zur Verwaltung des gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält (kaiserl. V. 23/IV 50, V. des C. U. M. 20/III 68). Nach der erfolgten Ernennung beginnt das Probetriennium, nach welchem die Allerh. Bestätigung im Lehramte anzusuchen ist, wenn dies nicht die frühere Dienststellung oder die schon bei der Ernennung ausgesprochene Stabilität ausschließt (V. des C. U. M. 20/III 58, Stdhfk. 23/X 29 und Allerh. Handschreiben 24/II 55). Das Probetriennium wird jedoch gleichfalls in die für die Pensionsansprüche normierte Dienstzeit eingerechnet (A. E. 9/IX 26) und berechtigt auch bei den theologischen Professoren eine nicht unterbrochene Dienstleistung von 30 Jahre zu einer Pension im Umfange des ganzen zuletzt bezogenen Jahresgehaltes (V. des C. U. M. 5/IX 62 und 9/XII 66, G.

9/III 70). — Die Docenten sind entweder habilitierte Privatdocenten (V. des C. U. M. 11/II 88) oder aber remunerierte Docenten, wie insbesonders für Katechetik und Methodik (V. des C. U. M. 26/VIII 72). Auch bestehen noch an einzelnen Facultäten die theologischen Adjuncten, welche außer ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Aufgabe haben, die Professoren im Verhinderungsfalle zu supplieren (Hfd. 27/IX 11 und 17/II 17).

II. **Die theologischen Diöcesanlehranstalten.** 1. Die sachlichen Einrichtungen. Die theologischen Diöcesanlehranstalten sind dazu bestimmt, die Candidaten des geistlichen Standes für ihren kirchlichen Beruf heranzubilden und sind als solche ihrer innersten Natur nach kirchliche Anstalten (Vortrag des C. U. M. 30/IV 50), so dass sie im Sinne der Gesetze nicht als öffentliche Lehranstalten anzusehen sind (E. des V. G. 31/X 83). Als rein kirchliche Anstalten stehen dieselben unter dem Directorate des Bischofs und hat dieser auf dieselben in jeder Beziehung den maßgebenden Einfluss, so jedoch, dass der Staat wegen der öffentlichen Interessen die Einhaltung gewisser Bedingungen verlangt, in welcher Hinsicht die Bischöfe zu Anfang jedes Studienjahres, u. zw. längstens bis Ende des ersten Monates nach Beginn der Vorlesungen eine Personalstandtabelle des Lehrkörpers, dann in einer gesonderten Eingabe ein Verzeichnis der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, wie auch ein nach Jahrgängen geordnetes Verzeichnis der Schüler mit Angabe ihres Alters und bei denen des ersten Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorstudien dem Ministerium im Wege der polit. Landesstelle einzusenden haben (V. des C. U. M. 30/VI 50 und 29/III 58). In der Regel hat jeder Diöcesanbischof seine theologische Lehranstalt, nur für die Kirchenprovinz Görz besteht die Centralanstalt in Görz und für Dalmatien die Centralanstalt in Zara. An allen diesen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heil. Schrift des Alten und Neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden, so aber, dass von der Erlernung der letzteren auch Dispens gegeben werden kann, und können auch noch über andere den Dienern der Kirche nützliche Gegenstände außerordentliche Vorlesungen gehalten werden, wobei der auch für die theologischen Facultäten giltige Studienplan bezüglich des vierjährigen Curses, der Reihenfolge der Lehrgegenstände und der lateinischen Vortragssprache einzuhalten ist (V. des C. U. M. 29/III 58 und 12/VII 64). Der Lehrerfolg ist durch ganz- oder halbjährige Prüfungen zu constatieren, deren Noten in einem am Schlusse des vierjährigen Curses auszustellenden Absolutorium verzeichnet werden (V. des C. U. M. 30/VI 50), aufgrund welches unter Nachweis eines Maturitätszeugnisses nach vorläufiger Immatriculation an einer theologischen Facultät die Rigorosen abgelegt werden können (V. des C. U. M. 16/IX 51 und 16/I 94).

2. Die Lernenden. An den theologischen Diöcesanlehranstalten obliegen den theologischen Studien die bischöflichen Alumnen oder die mit der bestimmten Zusage der Aufnahme in die betreffende Diöcese versehenen Externisten (V. des C. U. M. 7/IV 50), und auch Ordensgeistliche können an diesen Anstalten studieren. Dabei sind in die theologischen Studien nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben (kaiserl. V. 23/IV 50); doch kann des praktischen Bedürfnisses wegen ausnahmsweise einzelnen absolvierten Gymnasialschülern mit Nachsicht der Maturitätsprüfung die Aufnahme in das theologische Studium auf Grundlage bloßer jedoch öffentliche Geltung habender Semestralzeugnisse über die achte Classe mit wenigstens erster allgem. Fortgangsclasse bewilligt werden (V. des C. U. M. 26/V 51, 30/X 52 und 22/I 69). Und Ausländer, welche in die theologischen Studien an einer Diöcesenlehranstalt aufgenommen oder zur Fortsetzung dieser im Auslande begonnenen Studien zugelassen werden wollen, haben den Nachweis ihrer entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung, bezw. ihrer bereits früher erworbenen theologischen Bildung zu erbringen (V. des C. U. M. 28/III 59).

3. Die Lehrenden. Der Unterricht an den theologischen Diöcesanlehranstalten wird ertheilt durch sechs, zum mindesten vier, Professoren, welche vom Bischofe ernannt werden, nachdem durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag oder auch durch bereits vorliegende lehramtliche oder schriftstellerische Leistungen die Befähigung nachgewiesen worden. Dabei haben in der Regel die Bischöfe den Concurs in den betreffenden Diöcesen auszuschreiben, müssen nebst dem Gutachten der Professoren ihrer Lehranstalt, an der die Lehrkanzel zu besetzen ist, noch ein solches einer anderen theologischen Lehranstalt über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung einholen und sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage vergewissern, dass dem zu Ernennenden kein polit. Bedenken im Wege stehe. Und wo die theologische Lehranstalt für zwei oder mehrere Diöcesen gemeinsam ist, haben die betreffenden Bischöfe eine Uebereinkunft zur Besetzung der theologischen Lehrämter zu schließen (V. des C. U. M. 29/III 58). Die definitiv ernannten Professoren, denen nach E. des V. G. 31/X 83 der Charakter eines öffentlichen Lehrers, der aufgrund seiner Anstellung die Gemeindezuständigkeit besitzt, nicht zukommt, erhalten aus dem Religionsfonde einen Anfangsgehalt von 1000 fl. mit 200 fl. Activitätszulage und 5 Quinquennalzulagen von je 200 fl. und gewinnen erst mit 40 Dienstjahren den Anspruch auf den ganzen zuletzt bezogenen Jahresgehalt als Pension, so jedoch, dass auch je vier frühere Seelsorgsjahre als drei Lehramtsjahre gerechnet werden (G. 1/V 89 und V. des C. U. M. 4/VIII 91). Tritt aber ein wirklicher Professor an einer Diöcesanlehranstalt an eine theologische Facultät über, so werden ihm für die Pension die an jener zurückgelegten definitiven Dienstjahre so angerechnet, als ob er sie an der Facultät zurückgelegt hätte (V. des C. U. M. 30/VI 52).

III. **Die theologischen Klosterlehranstalten.** 1. Die sachlichen Einrichtungen. Nur jene theologischen Klosterlehranstalten, in denen das theo-

logische Studium nach dem für die Diöcesanlehranstalten obligaten Studienplane vollzogen wird, haben das Oeffentlichkeitsrecht, so dass deren Zeugnisse auch vom Staate bezüglich der in seinen Bereich fallenden Functionen anerkannt werden (V. des C. U. M. 30/VI 50 und 29/III 58) und dass aufgrund des Absolutoriums bei ausgewiesenem Maturitätszeugnisse nach vorausgegangener Immatriculierung auch die Rigorosen an den theologischen Facultäten abgelegt werden können (V. des C. U. M. 16/IX 51 und 16/I 94). Und es haben die Diöcesanbischöfe bei den in ihrer Diöcese gelegenen Klosterlehranstalten über die Einhaltung dieses Studienplanes zu wachen, in welchem Sinne sie diese Anstalten durch ihre Commissäre inspicieren und bei den Prüfungen intervenieren und genau wie über ihre Diöcesanlehranstalten zu Anfang jedes Studienjahres dem Ministerium im Wege der polit. Landesstelle zu berichten haben (V. des C. U. M. 30/VII 50 und 29/III 58). Sonst sind diese Anstalten naturgemäß rein kirchliche Anstalten, welche aus rein kirchlichen Mitteln erhalten werden und der Leitung der betreffenden Ordensvorsteher unter der Beaufsichtigung des Diöcesanbischofes unterstehen. Als solche in dem Absatze 1, der hohen V. 30/VI 50 organisierten Anstalten sind zu halten: die Anstalten im Stifte der reg. Augustiner-Chorherren Klosterneuburg, im Cistercienserstifte Heiligenkreuz und im Benedictinerstifte Göttweig (Niederösterreich); die Anstalt im Stifte St. Florian in Oberösterreich; die Anstalt der Franciskaner in Salzburg (1. theologischer Jahrgang); die Anstalten im Benedictinerstifte Muri-Gries, des Benedictinerstiftes in Marienberg, der Franciskaner in Hall, Kaltern und Bozen (2. bis 4. Jahrgang); der Kapuziner mit je 1 Jahrgange in Brixen, Innsbruck, Meran und Bozen (Tirol); die Anstalten im Benedictinerstifte Admont und der Redemptoristen in Mautern (Steiermark); die Anstalt der Franciskaner in Stein, 1. und 2. theologischer Jahrgang (Krain), und die Anstalt im böhmischen Prämonstratenserstifte Tepl, 1. und 2. Jahrgang (V des C. U. M. 14/IX 92). Die übrigen in Oesterreich noch vorhandenen Klosterlehranstalten, wie die der Lazaristen in Graz und die der Dominicaner in Wien und Graz, sind nur als Hausstudien zu betrachten, die das Oeffentlichkeitsrecht nicht genießen.

2. Die Lernenden. An den Klosterlehranstalten studieren die Theologie entweder die Ordenscleriker des einzelnen Klosters, in dem sich die Anstalt befindet, oder die Ordenscleriker eines und desselben Ordens oder auch die Cleriker verschiedener in einer Diöcese befindlicher Orden. Bezüglich der nothwendigen Vorbildung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Diöcesanlehranstalten (Minist.-Erl. 30/VI 50 und 26/V 51 und 30/X 52).

3. Die Lehrenden. Die Professoren werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht und bei entsprechendem Erfolge die ihm vorgeschlagenen und auch in den übrigen Beziehungen zum Lehramte geeigneten Candidaten der Staatsgewalt unter Mittheilung der Gründe seiner Gutheißung anzeigt, worauf er, falls keine Beanständigung erfolgt oder die Schwierigkeiten behoben worden sind, den Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie ertheilt (V. des C. U. M. 30/VI 50).

Literatur.

Schöpf: Theologisches Studium in Oesterreich, Salzburg 1857. Michl: Würdigung der bischöflichen Clericalseminare als Erziehungs-Lehranstalten, Wien 1872. Stanonik: Zur Reform der theologischen Studien in Oesterreich, Graz 1873. Ginzel: Die theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reformen, Wien 1873. Thaa: Gesetze für die Universitäten, Wien 1871 und 1876. Freih. v. Schweickhart: Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze, Wien 1885. Zschokke: Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich, Wien 1894.

Sprinzl.

Theresianum.

(K. k. Theresianische Akademie in Wien.)

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Einrichtung.

Die Theresianische Akademie ist eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehende öffentliche Erziehungs- und Lehranstalt, die mit einem aus ihren Mitteln erhaltenen öffentlichen Gymnasium verbunden ist. Neben den allgem. Erziehungszwecken verfolgt dieselbe insbesondere das Ziel, geeignete Candidaten für den Staatsdienst heranzubilden.

I. **Geschichtliches.** Die Anstalt wurde im J. 1746 von der Kaiserin Maria Theresia als „Collegium Theresianum" gegründet und zunächst für die Ausbildung der Söhne des erbländischen katholischen Adels bestimmt. Sie umfasste die Grammatical- und Humanitätsclassen und die Philosophie, in der zweiten Stufe die juridisch-politischen Studien und außerdem eine ausgedehnte Lehreinrichtung in den sogenannten adeligen Exercitien und den fremden Sprachen. Die Leitung war in den Händen des Jesuitenordens. Durch die Stiftsbriefe der Kaiserin 30/XII 1749 u. 30/10 1751 wurde die Anstalt in munificenter Weise dotiert. Seit dem J. 1755 fanden auch Söhne des nichtkatholischen Adels Aufnahme. Nach mannigfachen Aenderungen in ihrer Organisation wurde im J. 1783 die Anstalt, die damals den Namen „Theresianisch-Savoy'sche Ritter-Akademie" führte, aufgelöst, jedoch im J. 1797 auf Grundlage der ansehnlichen Stiftungen, die ihrem Zwecke erhalten geblieben waren, an ihrer früheren Heimstätte, dem ehemaligen Lustschlosse Favorita auf der Wieden, unter dem Namen „Theresianische Ritter-Akademie" wieder hergestellt. Im Jahre 1804 wurde die Leitung den

Piaristen der böhmisch-mährischen Provinz übertragen. Die erste Hälfte des Jahrhunderts verging ohne wesentliche Veränderungen in der Gestaltung der Akademie, doch erfolgte durch die A. E. 29/9 49, nachdem unmittelbar vorher die an der Anstalt abgehaltenen Vorlesungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften aufgelassen worden waren, eine durchgreifende Reorganisierung, auf welcher

II. **Die gegenwärtige Einrichtung** der Anstalt beruht. Diese führt nunmehr den Namen „K. k. Theresianische Akademie". Die oberste Leitung ruht in den Händen eines vom Kaiser ernannten Curators, dessen Wirkungskreis durch specielle Allerh. Entschließungen normiert wurde. Die unmittelbare Leitung der Anstalt, inbegriffen die Verwaltung der zur Akademie gehörigen Güter, obliegt dem vom Kaiser ernannten Akademie-Director.

Das von der Akademie erhaltene öffentliche Gymnasium steht unter der Leitung eines eigenen, gleichfalls vom Kaiser ernannten Directors, welcher zugleich Vicedirector der Akademie ist. Die Lehrer für den Gymnasial- und sonstigen Unterricht sowie die Erzieher (Präfecte) der Akademie werden vom Curator ernannt.

Die Zöglinge, ungefähr 300, sind theils Stiftlinge, theils Zahlzöglinge. Die Stiftplätze, gegenwärtig 185 ganze und 10 halbe werden theils vom Kaiser, theils von besonderen Corporationen oder von Privaten verliehen. Die Aufnahmsbedingungen für Stiftlinge sind in den betreffenden, aus dem 17. bis 19. Jahrh. stammenden Stiftbriefen enthalten. Ueber die Aufnahme der Zahlzöglinge entscheidet der Curator. Der Nachweis eines bestimmten Religionsbekenntnisses oder des Adels ist — abgesehen von den Bestimmungen der oben erwähnten Stiftbriefe — für die Aufnahme in die Akademie nicht erforderlich. Das Gymnasium der Anstalt ist nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auch externen Schülern zugänglich. Für die Zöglinge ungarischer Nationalität bildet nach einem zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Uebereinkommen der Unterricht aus der ungarischen Sprache und Literatur sowie aus der Geschichte und Geographie Ungarns einen obligaten Gymnasialgegenstand; hinsichtlich dieses Unterrichtes bestellt die ungarische Regierung einen besonderen Regierungscommissär.

Jene Zöglinge der Akademie, welche die Gymnasialstudien beendet haben, frequentieren in der Regel die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät der Universität in Wien, beziehungsweise — vom V. juristischen Semester angefangen — jener in Budapest.

Neben den Gymnasial- u. juristischen Studien erhalten die Zöglinge Unterricht in allen körperlichen Exercitien sowie in den modernen Sprachen, darunter sämmtlichen Sprachen der Monarchie, ferner in Musik, Zeichnen u. s. w.

v. Pidoll.

Thierquälerei.

I. Thatbestand und Bestrafung. — II. Instructionen der leitenden Polizeibehörden. — III. Specialverbote. — IV. Visitationen. — V. Statistische Ausweise.

I. **Thatbestand und Bestrafung.** Die V. des M. J. 15/II 55 R. 31 bestimmt: „Wer öffentlich auf eine Aergernis erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich gehören oder nicht, misshandelt, ist von der Gemeinde und an Orten, wo sich eine Polizeibehörde befindet, von dieser nach § 11 der kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96 mit Geldbuße von 1—100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Sollten gewisse Arten von Misshandlungen häufiger wahrgenommen werden, oder im gewerblichen Verkehre herkömmlich geworden sein, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, gegen dieselben mit speciellen Verboten vorzugehen. Diese Verordnung ist eine polizeistrafrechtliche Verordnung. Es liegt ihr die Norm zugrunde: „Es ist verboten, Thiere zu misshandeln"; daran knüpft sich die Strafsanction, dass solche Misshandlungen, wenn sie öffentlich und auf eine Aergernis erregende Weise vorgenommen werden, polizeilich zu bestrafen sind. Der Thatbestand enthält somit drei Begriffsmomente: 1. Misshandlung des Thieres, d. h. eine persönliche Einwirkung, welche dem Thiere Schmerz und Qualen verursacht. 2. Aber dieselbe genügt zum Thatbestande noch nicht; die Misshandlung muss durch ihr Maß oder ihre Beschaffenheit so qualificiert sein, dass sie Aergernis erregt und 3. die Misshandlung muss öffentlich, d. h. in einem Raum stattgefunden haben, der es möglich macht, dass die Misshandlung von mehreren Leuten und individuell nicht bestimmten Personen wahrgenommen werden kann. Es wird daher der Thatbestand gegeben sein, wenn die Aergernis erregende Misshandlung an öffentlichen Orten, also auf der Straße, auf Bahnhöfen, zugänglichen Gewerbelocalitäten, in Gast- und Schankhäusern stattfindet; aber auch die im Hause oder einer nicht zugänglichen Betriebsstätte vorgenommene Th. wird öffentlich, wenn dieselbe außerhalb des Hauses und der Betriebsstätte durch die hörbaren Schmerzensschreie wahrnehmbar wird und dadurch Aergernis erregt.

Eine Misshandlung von Thieren kann auch gegeben sein durch eine Verwendung derselben zu Verrichtungen, die man zwar regelmäßig bestimmten Thiergattungen z. B. Pferden, Hunden als Zugthieren zumuthet, wenn die individuelle Beschaffenheit der verwendeten Thiere (Erschöpfung, Verletzung und Krankheiten) oder die Ueberlastung des Fuhrwerkes eine Misshandlung der Thiere darlegt. Competent zur Strafamtshandlung ist die Gemeinde, bezw. die Polizeidirection (oder das Polizeicommissariat) des Thatortes.

Insofern in der Benützung eines kranken oder sonst ungeeigneten Thieres zu Fuhrwerken eine Th. liegt, trifft regelmäßig den Eigenthümer des Thieres ein Verschulden. Es beginnt die Th. daher schon in dem Momente, wo das Thier mit dem Fuhrwerke die Betriebsstätte verlässt (Stallung,

Remise) und darnach ist der Thatort u. die Competenz der zur Strafamtshandlung berufenen Behörden zu beurtheilen (Polizeidirection Wien 8/VII 89, Z. 49 371).

II. **Instructionen der leitenden Polizeibehörden.** Aufgabe der Polizeiorgane, insbesondere der Polizeiwachen ist es, Th. zu hindern.

Die Erlässe der leitenden Polizeibehörden an das Executivpersonal, die sich z. B. in großer Menge in Rauschers Normen der Wiener Polizeidirection finden, bezwecken, das Wachpersonal auf die verschiedenen Arten der Misshandlungen der Thiere aufmerksam zu machen, welche nach dem Urtheile dieser Behörde eine Th. bedeuten. Es seien hier an einzelnen Beispielen angeführt. 1. Der Erl. 20/X 90, Z. 79.209 befiehlt dem Wachpersonal, bei den sogen. Cabs der Italiener, welche bei Erdaushebungen verwendet werden, das Anbinden der Pferde der nachfolgenden Wagen an den vorangehenden Wagen zu hindern und bestimmt, dass diese Cabs nur in einer entsprechenden Entfernung nach einander fahren dürfen. 2. Das Decret 7/V 91, Z. 37.444 macht auf die bei dem Transporte von Geflügel häufig stattfindenden Th. aufmerksam, welche dadurch entstehen, dass das Geflügel dicht an einander gedrängt in unverhältnissmäßig kleinen Behältern unterbracht oder dass dasselbe in dichtmaschigen Säcken oder mit herabhängenden Köpfen transportiert wird.

Vielfach erfolgen solche Erlässe auf Anregung der Thierschutzvereine, welche aber nicht bloß die Misshandlung der Thiere zu verhindern bestrebt sind, sondern eine humane Behandlung der Thiere möglichst fördern wollen. Die Macht der Polizei ist aber beschränkt auf Hinderung und Bestrafung öffentliches Aergernis erregender Misshandlung der Thiere. Ein Einschreiten der polizeilichen Zwanggewalt ist daher nicht möglich bei unzweckmäßiger oder inhumaner Behandlung der Thiere, die sich eben noch nicht als Th. qualificiert.

Von Seite des Wiener Thierschutzvereines war das Ansuchen gestellt worden, die Verwendung blinder Pferde zum Zuge und insbesondere zum Trabfahren zu verbieten. Die Erlassung eines solchen Verbotes wurde laut Erlasses der Wiener Polizeidirection 26/IV 83, Z. 52.955 abgelehnt, da nach dem Gutachten des Wiener Thierarzneiinstitutes in dieser Verwendnng an und für sich noch keine Th. liegt.

III. **Specialverbote.** Weder die Gemeinden noch die Polizeidirectionen sind ermächtigt, über den Rahmen des in der V. 15/II 55 R. 31 normierten Thatbestandes hinauszugehen und in dieser Richtung selbständige Polizeiverordnungen zu erlassen.

Dagegen ist der politischen Landesstelle vorbehalten, Verordnungen zu erlassen, um bestimmte Behandlungs- u. Verwendungsarten von Thieren zu verbieten, weil in denselben eine Misshandlung liegt oder weil dieselben zur Misshandlung führen können. Für die Specialverbote ist aber eine Voraussetzung, dass nach dem Urtheile von Sachverständigen in der betreffenden Benützungs- und Behandlungsart eine Mishandlung liegt, oder dass dieselbe die Gefahr der Misshandlung in sich birgt, ohne dass aber Oeffentlichkeit oder Aergerniserregung als nothwendig erscheinen.

Wir geben hier Beispiele solcher Anordnungen: A. Verordnung des k. k. Statthalters in Kärnten 1/IX 73, Nr. 4284. (L. 36 vom J. 1873).

1. Beim Transporte kleinerer Hausthiere, als: Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen Hunde entweder gar nicht, oder nur dann verwendet werden, wenn sie mit einem das Beißen verhütenden Maulkorbe versehen sind.

2. Das Tragen der Thiere an den hinteren Gliedmaßen mit abwärts hängendem Körper und Kopfe ist unstatthaft.

3. Das Fesseln der Thiere (Zusammenbinden der Füße) darf nur auf eine das Einschneiden und Störungen im Blutumlaufe verhütende Weise, und zwar nur mit nicht zu dünnen, locker gedrehten Strohbändern geschehen.

4. Die Thiere dürfen beim Verladen auf Fuhrwerken nicht unmittelbar auf eine harte Unterlage gelegt und müssen überdies so geladen werden, dass die Köpfe und andere Körpertheile weder über die Fuhrwerke herabhängen, noch von harten Gegenständen gedrückt oder gerieben werden können. Auch darf auf kein Thier ein anderes, ebensowenig schwere Gegenstände gelegt werden.

5. Während des Transportes sind die Thiere gegen ungünstig einwirkende Witterungseinflüsse, insbesondere gegen Sonnenhitze und große Kälte zu schützen.

6. Sowohl beim Fesseln und beim Auf- und Abladen der Thiere, als auch während des Transportes ist jeder rohe, den Thieren Schmerzen und Qualen verursachende Vorgang, z. B. Stoßen, Schlagen, Niederwerfen und dergleichen zu vermeiden.

B. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns 19/XI 89, Z. 34851. Der vielfach im Lande gebräuchliche Transport junger Lämmer, Geißkitze u. Schweineferkel in der Weise, dass diese Thiere mit gebundenen Füßen und mit dem Kopfe nach unten, auf einem über die Achsel gelegten Stocke hängend getragen werden, wird im Grunde der Ministerialverordnung 15/II 55 R. 31 als Th. hiemit allgemein und unbedingt verboten.

Es dürfen daher fortan diese Thiere, insoferne deren Transport nicht mittels bespannten oder Handwagens erfolgt, in welchem Falle die diesfalls für die Verladung von Jung- und Stechvieh bereits bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, nur in Körben (Hand- oder Buckelkörben), und zwar nur unter genauer Beobachtung der folgenden Bestimmungen transportiert werden:

1. In einem Korbe ist in der Regel nur ein Thier unterzubringen.

2. Sollen zwei oder mehrere Thiere in einem Korbe transportiert werden, so muss der Korb dem entsprechend geräumig sein und insbesondere die genügend große Bodenfläche haben.

3. Um das Ausspringen der Thiere zu verhindern, ist der Tragkorb mit einem reichlichen Luftzutritt gestattenden Stoffe, Geflechte oder Holzdeckel zu schließen.

4. Bei jedem durch Tragen bewirkten Transporte von Thieren ist darauf zu achten, dass die Köpfe der Thiere stets nach oben zu liegen kommen.

5. Die oben genannten Thiere sind in der Regel ungefesselt zu transportieren; sollte eine Fesselung aus zwingenden Gründen nöthig werden, so dürfen hiezu keine Stricke verwendet werden, sondern ist dieselbe im Sinne der bestehenden Vorschriften nur mit bandartigen und weichen Fesseln von mindestens zwei Finger Breite zu bewirken.

Der Gebrauch von Schnallen an den Fesseln ist nur dann gestattet, wenn dieselben mit einem Schutzleder versehen sind.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen sind nach der kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96, zu bestrafen.

C. Ueber die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken im Wiener Polizeirayon, Verord. der Statthalterei 1/IV 91, Z. 4425 Rauscher 1891 Nr. 35: Der Zughund muss entsprechend kräftig sein und darf nicht zum Lenken des Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden. Jeder Zughund muss mit einem breiten, aus Leder verfertigten Halsbande versehen sein, jedoch darf die Deichsel des Wagens nicht an dem Halsbande, sondern muss am Brustgeschirre, bezw. Rückenbande befestigt werden. Die Verwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, kranken und herabgekommenen Hunden ist nicht gestattet. Das Hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, dass es von dessen Begleiter und dem Zugthiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann. Das Aufsitzen des Begleiters des Hundefuhrwerkes oder anderer Personen auf den Wagen, ferner das Anwenden eines Leitseiles oder einer Peitsche ist verboten. Der Begleiter des Wagens hat die Deichsel stets in der Hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschirr, in der kälteren Jahreszeit eine Decke für den Zughund mitzuführen.

An jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Vor- und Zunamen des Fuhrwerksbesitzers, sowie dessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach § 11 der kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96 geahndet.

IV. **Vivisectionen.** Zur Hintanhaltung eines Missbrauches, bezw. einer zu weit gehenden Anwendung der Versuche an lebenden Thieren (Vivisectionen) bestimmt Erl. des M. f. C. u. U. 17/VII 85, Z. 11782:

1. Versuche an lebenden Thieren (Vivisectionen) dürfen nur zum Zwecke ernster Forschung und ausnahmsweise, wenn unumgänglich nothwendig, auch zu Unterrichtszwecken vorgenommen werden. 2. Solche Versuche können nur in den vom Staate autorisierten medicinischen Instituten ausgeübt werden. 3. Nur Institutsvorstände und Docenten (Assistenten) sind berechtigt, Vivisectionen vorzunehmen oder sie unter ihrer Aufsicht und Verantwortung auch von wissenschaftlich bereits vorgeschrittenen (Aerzten u. Candidaten der Medicin) vornehmen zu lassen. 4. Die zu Versuchen verwendeten Thiere müssen, wenn immer es, ohne den Zweck des Versuches zu beeinträchtigen, möglich ist, stets wie bisher tief betäubt werden. 5. Zu Versuchen, welche auch an niederen Thieren ausgeführt werden können, sollen nur diese und keine Thiere höherer Art verwendet werden.

V. **Statistische Ausweise.** Theils zu statistischen Zwecken, theils als Grundlage der Remunerierung der Wachleute sollen von den Polizeicommissariaten Quartalverzeichnisse über Strafamtshandlungen wegen Th. vorgelegt werden. In diesen Ausweisen ist in der Rubrik „Thatbestand" die misshandelte Thiergattung (Hund, Pferd, Geflügelart &c.) und die Art der Misshandlung (durch Schlagen, Stoßen, Verletzen, Verwendung in erschöpftem, wundkrankem oder sonst krankem Zustande) ersichtlich zu machen. (Decret der Wiener Polizeidirection 10/II 92, Z. 13176).

Literatur.

Hippel: Die Thierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, Berlin 1891. L. Hermann: Die Vivisectionsfrage, Leipzig 1877. Rud. Heidenhain: Die Vivisection im Dienste der Heilkunde, Leipzig 1879. Das Schächten, Streitschrift gegen den jüdischen Schlachtritus, 2. Aufl., Leipzig 1891.

Ulbrich.

Thierseuchen.

I. Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Th. 1. Viehpässe. 2. Beschau. — II. Schutz- und Tilgungsmaßregeln bei Th. — III. Einzelne ansteckende Thierkrankheiten. 1. Maul- u. Klauenseuche. 2. Milzbrand (Anthrax). 3. Lungenseuche. 4. Rotzkrankheit. 5. Rauschbrand. 6. Rothlauf. — IV. Ersatz für behördlich getödtete Thiere. — V. Behörden und Strafen. — VI. Rinderpest. 1. Abwehr und Tilgung der Rinderpest. 2. Ersatz für getödtete Thiere und Kosten der Tilgung der Rinderpest. 3. Strafen.

I. **Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Th.** Das Hauptgesetz datiert 29/II 80 R. 35 (ergänzt durch G. 14/VIII 86 R. 171) mit Durchf.-V. 12/IV 80 R. 36 (ergänzt durch V. 16/IX 85 R. 138 und 8/XII 86 R. 172). Hausthiere, welche den im Gesetze bezeichneten ansteckenden Krankheiten (Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Lungenseuche, Rotz, Blattern- und Beschälseuche, Räude, Wuthkrankheit, Rauschbrand, Rothlauf, Influenza) unterliegen, werden zur Einfuhr nur gegen Viehpässe zugelassen, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange derselben von ihrem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt wird. Hausthiere, welche mit einer solchen Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, auch wenn der Verdacht nur infolge gleichen Standortes oder gleicher Wartung mit erkrankten Thieren besteht, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Ist aus einem Nachbarlande die Verschleppung einer ansteckenden Thierkrankheit zu befürchten, so kann durch die polit. Landesbehörde die Einfuhr lebender oder todter Thiere sowie von rohem Fleische, Rauhfutter, Streumaterialien u. s. w. nach Bedarf verboten werden. Gewinnt die Th. im Nachbarlande

auf eine Entfernung von 20 *km* von der Grenze bedrohliche Ausdehnung, so kann für die bedrohten diesseitigen Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehstandes, Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes sowie des Zuwachses und Abganges der durch die Seuche gefährdeten Thiergattungen angeordnet werden.

1. Viehpässe. Zu den wichtigsten Mitteln, die Verbreitung einer Th. im Inlande zu verhindern, gehören die Viehpässe. Solche Documente müssen für den inländischen Verkehr beigebracht werden, wenn Wiederkäuer, Pferde und Schweine auf Thierschauen gebracht werden, für Rindvieh jedes Alters, welches auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht wird, oder wenn es überhaupt von seinem Standort an einen anderen, 10 *km* entfernt gelegenen Standort gebracht wird; für Herden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über größere Landstriche getrieben werden; für Wiederkäuer, welche mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert werden. Werden andere Hausthiere als Wiederkäuer von ansteckenden Thierkrankheiten befallen, oder ist die Verbreitung von Ansteckungsstoffen durch dieselben zu befürchten, so kann die polit. Landesbehörde vorschreiben, dass für den Auftrieb auf Märkte und Auctionen, sowie für den Transport solcher Thiere auf Eisenbahnen und Schiffen ebenfalls Viehpässe benützt werden.

Die Viehpässe werden in der Regel von dem Gemeindevorsteher jenes Ortes, aus welchem das Vieh kommt, ausgestellt; Beschau durch Sachverständige hat vorauszugehen. Giltigkeitsdauer: 10 Tage; Verlängerungen auf 10 Tage zuläßig, wenn Gesundheitszustand der Thiere befriedigend. In dem Viehpasse sind Gattung, Stückzahl, etwaige besondere Merkmale der Thiere anzugeben und deren Gesundheit beim Abgang zu bestätigen, sowie dass in ihrem Standorte und dessen Umgebung keine ansteckende Thierkrankheit herrscht.

2. Beschau. Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgem. durchzuführen; in Gemeindeschlachthäusern u. in größeren Schlachthäusern überhaupt muss die Vieh- und Fleischbeschau durch approbierte Thierärzte erfolgen. Beschau hat auch bei Nothschlachtungen stattzufinden. Bei Schlachtung von Schlachtvieh auch nur für den Privatgebrauch, also ohne entgeltliche Verwertung, hat immer die Beschau stattzufinden; bei Stechviehschlachtung zum Privatgebrauch ist Beschau nicht vorgeschrieben. Uebertretung der Beschauvorschriften wird mit 25—200 fl. Strafe belegt, bei einer zweiten Uebertretung wird die Strafe verdoppelt, bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer ungeeignet erklärt werden. Für die meisten Provinzen bestehen, zumeist ältere, Beschauordnungen.

II. **Schutz- und Tilgungsmaßregeln bei Th.** Wer an einem ihm gehörigen oder anvertrauten Thiere verdächtige Symptome einer ansteckenden Krankheit bemerkt, hat dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fernzuhalten. Der Gemeindevorsteher hat, wenn der Verdacht nicht durch einen approbierten Thierarzt vollkommen behoben wird, sofort die Anzeige an die polit. Bezirksbehörde zu erstatten, vorläufig das Nöthige wegen Absonderung der verdächtigen oder erkrankten Thiere und die Stallsperre zu verfügen. Die polit. Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige ohne Verzug den amtlichen Thierarzt an Ort und Stelle abzusenden; dieser bildet mit dem Gemeindevorsteher die Seuchencommission, hat Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben und die zur Bekämpfung derselben nothwendigen Maßregeln einzuleiten. Je nach der Beschaffenheit des Falles und der Größe der drohenden Gefahr können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere. Als verdächtig werden hiebei alle jene Thiere angesehen, welche durch Berührung mit kranken Thieren oder deren Ansteckungsstoffen der Möglichkeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, selbst wenn sie keine Krankheitserscheinungen zeigen.

2. Verkehrsbeschränkungen: a) Einstellung des Weitertriebes von Thieren; b) Stallsperre, so dass die Thiere die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen dürfen (Stall, Gehöft, Hofraum u. s. w.); c) Weidesperre, Weidegang entweder überhaupt verboten, oder gemeinschaftlicher Weidetrieb von Thieren aus verschieden Stallungen oder gemeinschaftliche Benützung von zur Weide führenden Straßen und Wegen untersagt; d) Verbot gemeinschaftlicher Benützung von Brunnen, Tränken, Schwemmen u. dgl.; e) Verbot des freien Herumlaufens von Hunden und kleiner Hausthiere; f) Orts- und Flursperre. Kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung darf ohne besondere Erlaubnis der polit. Bezirksbehörde aus dem Orte gebracht und überhaupt darf kein Verkehr zwischen den einheimischen und auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thiere stattfinden.

3. Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, Auctionen oder Thierschauen.

4. Impfung der der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere durch den amtlichen Thierarzt.

5. Tödtung seuchenkranker oder verdächtiger Thiere. Cadaver gefallener oder getödteter Thiere sowie Auswurfsstoffe, Streu u. dgl. sind unschädlich zu vernichten, die Stallungen, Geräthschaften u. s. w. unter behördlicher Intervention ausgiebig zu desinficieren.

Für die genaue Durchführung aller Maßregeln sind die Gemeindebehörden verantwortlich; die polit. Bezirksbehörden haben zu überwachen.

Die veterinärpolizeilichen Maßregeln treten erst dann außer Kraft, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt wird. Dies darf erst dann geschehen, wenn an dem betreffenden Ort kein seuchenkrankes Thier mehr vorhanden, das Desinfectionsverfahren vollzogen oder ein bestimmter Zeitraum nach dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfall abgelaufen ist.

III. **Einzelne ansteckende Thierkrankheiten.** 1. Maul- und Klauenseuche bei Rindern,

Schafen, Ziegen und Schweinen. Wenn die Maul- und Klauenseuche über einen größeren Landstrich verbreitet ist, so kann der Verkehr der benannten Thiergattungen von dem verseuchten Landstriche heraus und in denselben hinein, unter Gestattung des Verkehres innerhalb des Landstriches, untersagt werden. Nutzverwendung und Verkauf der Milch kranker Thiere in ungekochtem Zustande ist verboten. Zulässigkeit der Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses hängt vom Gutachten des Thierarztes ab. Verführung von noch gesund erscheinenden Thieren zu Wagen oder sonst ungefährlicher Art ist gestattet, ebenso von solchen Rindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten; kranke Thiere dürfen nur verwendet werden, wenn gesunde Thiere dadurch nicht gefährdet werden und durch ihre Nichtverwendung unverhältnismäßig große wirtschaftliche Nachtheile entstehen. Verkehr von Personen, Futter, Dünger u. s. w. entweder ganz zu verbieten oder nur unter unzweifelhafter Sicherung gegen Weiterverbreitung der Seuche zu gestatten. Seuche gilt als erloschen, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden und vom letzten Genesungs- oder Todesfalle und nach vollzogener Desinfection 14 Tage abgelaufen sind.

2. Milzbrand (Anthrax). Krankheitsverdächtige Thiere dürfen wegen Fleischgenuss und Verwertung sonstiger Bestandtheile nicht geschlachtet werden; Verwertung solcher Thiere, der Milch und sonstiger Producte derselben ist verboten; blutige Operationen und Oeffnung des Cadavers dürfen nur von approbierten Thierärzten vorgenommen werden, Cadaver sind sofort unschädlich zu beseitigen. Die übrigen Vorschriften ähnlich wie bei Maul- und Klauenseuche.

3. Lungenseuche. Nach G. 17/VIII 92 R. 142 sind alle an Lungenseuche kranken oder verdächtigen Rinder sowie diejenigen, welche mit kranken oder verdächtigen Rindern in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht waren, unter behördlicher Intervention unbedingt zu tödten; in der Regel sind auch solche Rinder zu tödten, welche mit kranken oder seucheverdächtigen Rindern zwar nicht in demselben Stalle, aber in demselben Gehöfte untergebracht waren. Unter Umständen können auch solche Rinder behördlich gekeult werden, welche in einem an das verseuchte Gehöfte angrenzenden Hofe untergebracht sind. Wenn der Ausbruch der Lungenseuche amtlich constatiert ist, so verliert der bisherige Besitzer die Verfügung über die Thiere und dürfen dieselben nur über Anordnung der Behörde und nur behufs Tödtung aus dem Gehöfte weggebracht werden. Das Fleisch der getödteten Thiere darf nach Maßgabe des thierärztlichen Gutachtens verwertet werden, die Brustorgane sowie die Cadaver der an Lungenseuche gefallenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen. Häute, Knochen, Klauen und Hörner können verwertet werden. Die Gehöftssperre dauert 8 Tage nach der behördlich durchzuführenden Desinfection Für Uebertretungen des Gesetzes Geldstrafen zwischen 10 und 300 fl. oder Arrest von 24 Stunden bis 30 Tagen, wenn dieselben nicht nach G. 24/V 82 R. 51 strenger zu bestrafen sind (s. unten). Ueber die Entschädigung für die getödteten Thiere s. unten. Der Erfolg des G. 17/VIII 92 war ein durchschlagender, indem Westösterreich heute von der Lungenseuche befreit ist.

4. Rotzkrankheit der Pferde, Esel u. Maulthiere. Rotzkranke Thiere sind ohne Verzug zu tödten. Verdächtige Thiere sind abzusondern, unter Stallsperre zu halten, behördlich zwei Monate hindurch zu beaufsichtigen und durch einen approbierten Thierarzt zu behandeln. Innerhalb der Ortsgemarkung können verdächtige Thiere unter angemessenen Vorsichten seitens der Behörde zum freien Verkehr zugelassen werden. Wenn der amtliche Thierarzt die Erkrankung eines Thieres für wahrscheinlich erklärt oder wenn auf andere Weise ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nicht erreicht werden kann, so kann die Tödtung solcher Thiere durch die Behörde angeordnet werden, ebenso wenn abgesperrte Thiere verbotwidrig benützt oder außerhalb des ihnen zugewiesenen Ortes angetroffen werden. Cadaver von gefallenen oder getödteten Thieren sind mit Haut und Haar unschädlich zu beseitigen.

5. Rauschbrand. Anzeige ist sofort an die polit. Behörde zu erstatten, verdächtige Thiere sind abzusondern, verseuchte Stallungen, Stand- und Weideplätze abzusperren. Schlachtung zum Zwecke des Fleischgenusses verboten, Abhäutung der Cadaver zulässig; Seuche gilt als erloschen, wenn 14 Tage nach dem letzten Todes- oder Genesungsfalle und vollzogener Desinfection kein neuer Erkrankungsfall zu verzeichnen ist.

6. Rothlauf sofort anzuzeigen, die erkrankten Schweine abzusondern und die Stallsperre zu veranlassen. Schlachtung anscheinend gesunder Schweine aus Seuchenhöfen darf nur in diesen selbst unter Intervention des Beschauers stattfinden. Wird Fleisch von solchen Thieren durch den Beschauer als zum menschlichen Genuss zulässig erklärt, so darf es nur im Seuchenort und nur dann verwendet werden, wenn es sofort, unter Aufsicht des Gemeindevorstehers, im Seuchenhofe der Siedehitze ausgesetzt oder der Pökelung unterzogen wird. Abgabe von rohem Fleische unbedingt verboten. Cadaver sind unschädlich zu beseitigen. Seuche gilt als erloschen, wenn 8 Tage nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine neue Erkrankung constatiert wird.

IV. **Ersatz für behördlich getödtete Thiere.** Für Thiere, welche zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit getödtet werden, sowie für die wegen Rotzverdacht getödteten und nachher als mit der Rotzkrankheit nicht behaftet befundenen, wird der gemeine Wert aus dem Staatsschatze vergütet. Bei Meinungsverschiedenheit der drei Schätzmänner über den zu vergütenden Wert ist der Durchschnitt als Schätzungswert anzunehmen. Eine Ausdehnung dieser Entschädigung auf Rauschbrand, Perlsucht, Milzbrand und Lymphgefäßentzündungen erfolgte für Tirol durch G. 13/XII 81 L. 39, Vorarlberg 27/XII 81 L. 1 ex 1882 und 4/III 88 L. 19, Niederösterreich 11/IV 91 L. 36, indem in diesen Ländern unter Aufsicht des Landes stehende Thierseuchenfonde geschaffen wurden, zu welchen die Viehbesitzer die

festgesetzten Prämien einzuzahlen haben. Durch G. 17/VIII 92 R. 142 wurde für die Entschädigung der wegen Lungenseuche getödteten Thiere folgendes bestimmt: für Thiere, welche an Lungenseuche erkrankt oder der Lungenseuche verdächtig sind, sowie für jene Thiere, welche mit solchen in demselben Gehöfte oder Standorte oder Weideplatz untergebracht waren, wird, wenn dieselben getödtet werden, aus dem Staatsschatze $^{19}/_{20}$ des Wertes, also 95 kr. vom Gulden des Schätzungswertes vergütet; wenn Rinder, welche in einem an das verseuchte Gehöft angrenzenden Hofe untergebracht waren, behördlich der Tödtung zugeführt werden, so ist für dieselben der ganze Schätzungswert aus dem Staatsschatze zu vergüten. Bei Feststellung des Schätzwertes ist der laufende Marktwert der Thiere, unter Rücksichtnahme auf ihre Bestimmung als Zucht-, Nutz-, Schlacht- oder Mastvieh zu ermitteln; auf die Erkrankung oder den Ansteckungsverdacht und die Erkrankungsgefahr ist bei der Wertbemessung keine Rücksicht zu nehmen. Die drei Schätzmänner haben sich, ohne sich vorher verständigt zu haben, über den Schätzwert schriftlich zu äußern und ihren Befund dem Leiter der Seuchencommission zu übergeben; bei Nichtübereinstimmung der Schätzmänner wird aus den drei Ziffern der Durchschnitt gezogen. Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet wurde, wenn die Einschleppung der Seuche durch den Eigenthümer des Rindviehes verschuldet wurde oder wenn die Lungenseuche bei einem Rinde ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen aus dem Auslande eingeführt wurde, und nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ansteckung des Rindes erst nach dessen Einfuhr erfolgte.

V. **Behörden und Strafen.** Die Handhabung der Gesetze über Th. obliegt den polit. Behörden, welchen hiebei die Gemeindevorsteher sowie Sachverständige, insbesondere die amtlichen Thierärzte zur Seite stehen. Berufungen gegen behördliche Anordnungen haben im allgemeinen keine aufschiebende Wirkung, es wäre denn dass nach Ansicht der Behörde die Vollziehung des behördlichen Auftrages ohne Gefahr verschoben werden kann; Berufungen gegen Straferkenntnisse haben aufschiebende Wirkung.

Uebertretungen der Vorschriften über Th. werden nach G. 24/V 82 R. 51 bestraft. Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen wird mit Arrest bis zu 2 Monaten oder Geld bis 300 fl. bestraft; versäumt ein Gemeindevorsteher eine Anzeige, so wird er mit Geld bis 300 fl., bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis 2 Monaten bestraft; in besonderen Fällen, wenn z. B. eine körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, oder wenn Vieh von der Seuche ergriffen wurde, Geldstrafe bis 2000 fl. oder Arrest bis zu 2 Jahren; erfolgte der Tod eines Menschen, strenger Arrest von einem Monat bis zu drei Jahren.

VI. **Rinderpest.** 1. Abwehr und Tilgung der Rinderpest. Maßgebend ist das G. 29/II 80 R. 37. Tritt die Rinderpest in einem an das Geltungsgebiet dieses Gesetzes angrenzenden oder mit demselben in unmittelbarem Verkehre stehenden Lande auf, so dürfen Wiederkäuer und von denselben stammende Theile, Abfälle u. s. w., Rauhfutter, Stroh, gebrauchte Stallgeräthe, getragene Kleider u. dgl. aus den verseuchten Gebieten nicht ausgeführt werden. Als verseucht gilt eine Gegend, welche innerhalb des Kreisumfanges liegt, der durch einen Halbmesser von 20 *km* von dem verseuchten Orte aus beschrieben wird. Aus nicht verseuchten Gebieten verseuchter Länder können derartige Gegenstände bedingungsweise zugelassen werden. Tritt die Rinderpest in Orten, die nicht weiter als 40 *km* von der Grenze entfernt sind, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf, so ist durch die polit. Landesbehörde die Ein- und Durchfuhr der bezeichneten Gegenstände zu verbieten (Grenzsperre). Durch die Minist.-Verord. 17/XII 81 R. 143 wurde gegenüber Russland und Rumänien als „ständig und häufig verseuchten Ländern" die Grenzsperre dauernd verfügt. In den an diese Länder angrenzenden Gebieten ist innerhalb 30 *km* durch die landesfürstl. Thierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden ein Rindviehcataster anzulegen und behördlich in Evidenz zu erhalten und zu überwachen. Innerhalb dieses Gebietes muss jedes Stück Vieh mit einem Brandzeichen versehen sein und darf nur gegen Viehpass abgetrieben werden.

Wenn der Ausbruch der Rinderpest amtlich verlautbart ist, so muss von jeder inneren Erkrankung eines Rindes die Anzeige erstattet werden; der Gemeindevorsteher hat vorläufig Stallsperre zu veranlassen und den Weidegang einzustellen. Eine behördliche Seuchencommission hat das weitere zu verfügen. Schlachtungen von Rindvieh dürfen nur mit Bewilligung der Seuchencommission erfolgen, Cadaver sind unschädlich zu beseitigen. Pestkranke Thiere und jene, welche mit solchen in Berührung waren, sind unverzüglich zu tödten, gefallene oder gekeulte sind unschädlich zu beseitigen, Verwertung von Fleisch und Häuten der gesund befundenen Rinder nur gegen behördlich vorgeschriebene Vorsichten gestattet; der Seuchenhof ist entsprechend kenntlich zu machen u. kann nur gegen besondere Erlaubnis betreten werden, Personen, Kleidungsstücke, Geräthschaften, Stallungen u. s. w. sind eingehend zu desinficieren.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn 20 Tage nach dem letzten Todesfalle oder der letzten Keulung kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und in allen Fällen Desinfection vollzogen ist.

2. Ersatz für getödtete Thiere und Kosten der Tilgung der Rinderpest. Der Wert der gekeulten Thiere wird vergütet. Wertermittlung erfolgt in Gegenwart eines polit. Commissärs; auch für Gegenstände, welche behufs Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebürt dem Eigenthümer der Schätzungswert als Entschädigung, für Dünger keine Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn dem Eigenthümer ein Verschulden an der Einschleppung zur Last fällt, wenn er die unverzügliche Anzeige der Erkrankung unterlassen hat, wenn bei neu eingestelltem Vieh die Rinderpest binnen 10 Tagen ausbricht. Erhält der Viehbesitzer vom Staate eine

Entschädigung, so fällt der Erlös für gewonnene thierische Producte dem Staate zu. Neben der Wertvergütung trägt der Staat die Kosten der Viehbeschaucommissionen an der Staatsgrenze sowie für alle Amtshandlungen der staatlichen Organe; die Kosten für den Cordon der Provinzen untereinander und Absperrung im Innern des Landes fallen dem Lande zur Last; Auslagen für örtliche Sicherheitsmaßregeln, für die Beseitigung der Cadaver und die Verscharrungsplätze fallen den Gemeinden zu; die Kosten für die Desinfection der Höfe und Stallungen obliegen den Eigenthümern.

3. Strafen sind im allgemeinen wie bei Th. überhaupt. Wer jedoch eine vorgeschriebene Anzeige unterläßt, den Vorschriften über die Viehpässe oder speciellen zur Unterdrückung der Rinderpest erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig; Strafe Arrest bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis 2000 fl.; erfolgte der Tod eines Menschen, strenger Arrest von einem Monat bis zu drei Jahren. Thiere, welche vorschriftswidrig importiert werden, sind als verfallen zu erklären. Marchet.

Thierzucht.

Die hierüber bestehenden Vorschriften beziehen sich auf die Förderung der Rindvieh- und der Pferdezucht; wir behandeln hier mit Rücksicht auf den Art. „Pferdezucht" nur die ersteren. Die Normen sind ausschließlich provinzieller Natur und beziehen sich hauptsächlich auf die entsprechende Haltung von Zuchtstieren. In Betracht kommen hier folgende Gesetze: Böhmen 21/IV 87 L. 32 und Kundmachung der Statthalterei 19/IX 88 L. 51, Bukowina 24/IX 86 L. 32, Krain 16/II 79 L. 11, Mähren 16/XII 88 L. 5 ex 89 Durchführungs-Verord. 18/IX 90 L. 74, Niederösterreich 13/VII 94 L. 52 und Kundmachung der Statthalterei 8/VIII 94, Z. 60967, Steiermark früher 9/I 82 L. 14 und Kundmachung des L. A. 22/V 86 L. 27, jetzt G. 17/IV 96 L. 41, Tirol und Vorarlberg 27/VII 90 L. 19.

Diese Vorschriften haben im allgemeinen folgenden Inhalt. Es muss im Verhältnis zu den faselbaren Kühen und Kalbinnen eine entsprechende Anzahl von Zuchtstieren in den Gemeinden vorhanden sein; hiefür zu sorgen hat die Gemeindevorstehung oder eine Thierzuchtcommission. In einzelnen Ländern sind soviel Zuchtstiere, als zu diesem Zwecke nothwendig sind, insoweit sie nicht entweder von einzelnen Viehbesitzern oder von der Gesammtheit derselben beschafft sind, durch die Gemeindevorstehung anzukaufen und die Kosten auf die sämmtlichen Viehhalter der Gemeinde zu vertheilen. Zur Nachzucht bei fremdem Vieh dürfen nur sogen. licenzierte Stiere verwendet werden, d. h. solche Stiere, welche von dem mit der Durchführung der Vorschriften über Th. in dem betreffenden Lande betrauten Organe (Thierzuchtcommission, Localcommission, Körungscommission) als zur Nachzucht geeignet erklärt wurden. Solche Stiere müssen kräftig und normal gebaut sein, dürfen ein gewisses Alter nicht überschritten haben und müssen jenem Schlage angehören, welcher für die betreffende Gegend passt und von der betreffenden Commission als entsprechend bezeichnet wird. Nur vertrauenswürdige, verlässliche Viehzüchter dürfen solche Stiere halten, u. bedürfen hiezu der Erlaubnis der Commission. Das Sprunggeld wird ebenfalls von der Commission normiert. Wer einen nicht licenzierten Stier für fremdes Vieh verwendet oder wer seine Kuh von einem solchen Stiere belegen lässt, verfällt einer Geldstrafe, welche in einen öffentlichen Fond einfließt; ebenso derjenige, welcher gegen andere Normen verstößt, z. B. den ihm anvertrauten Stier nicht entsprechend pflegt, das vorgeschriebene Sprungregister nur mangelhaft führt, Kälber vor der vorgeschriebenen Reifezeit schlachtet, Hanf und Flachs in Viehtränken oder an Orten ausgelegt, zu welchen das Vieh Zutritt hat u. s. w. Die Handhabung der Gesetze liegt in der Hand oben genannter Commissionen oder der Gemeinden; die Handhabung der Strafbestimmungen steht den politischen Behörden zu. Marchet.

Thronfolge.

I. Geschichtliche Einleitung. — II. Rechtliche Natur der Th. — III. Ordnung der Th. nach der pragmatischen Sanction. a) die agnatische; b) die cognatische Th.; c) die Thronfolgefähigkeit. — IV. Anfall und Erledigung des Thrones. — V. Ueber die Regentschaft.

I. **Geschichtliche Einleitung.** Als die Habsburger im J. 1526 zu ihrer Hausmacht im Deutschen Reiche (den sogen. Erblanden) die Kronen von Böhmen und Ungarn erwarben, bestanden in den drei Ländergruppen verschiedene Grundsätze der Th., welche zunächst unverändert in Geltung blieben.

In den deutschen Erblanden, in welchen die Landeshoheit durchaus als Patrimonium des regierenden Hauses aufgefasst wurde, hatte die Gesammtbelehnung, welche ursprünglich zur Begründung des collateralen Erbrechtes eingeführt worden war, die Theilung der Länder unter mehrere Herrscher zur Folge gehabt, welche selbst bis zur Zerstückelung eines Landes geführt hatte. Hiebei waren die Abmachungen über die Ländertheilungen durchaus hausgesetzlicher Natur, bei denen die Stände wohl als Garanten, nicht aber als mitbeschließende Factoren in Betracht kamen. Wenn seit Maximilian I. die gesammten Erblande in einer Hand vereinigt waren, so war dies das Ergebnis äußerer Umstände, welches bei einer entsprechenden Aenderung dieser Umstände wieder beseitigt werden konnte.

In Böhmen war hingegen der staatliche Charakter der Th. und mit diesem das Princip der Individualsuccession seit alter Zeit zum Durchbruche gekommen, und schon die goldene Bulle Karls VI. von Luxemburg vom J. 1348 hatte die Erblichkeit der Krone für beide Geschlechter des regierenden Hauses festgestellt, so dass den Ständen nur für den Fall ein Wahlrecht zustehen sollte, als vom

königlichen Hause weder ein männlicher, noch ein weiblicher gesetzlicher Erbe vorhanden wäre. Die Landesordnung vom J. 1510 hatte diese Bestimmungen bestätigt. Wenn die böhmischen Stände gleichwohl in der Zeit bis zur vernewerten Landesordnung (1627) ein Wahlrecht für sich in Anspruch nahmen, so geschah dies gegen Wort und Sinn der Gesetze. Der Gesetzgeber der goldenen Bulle verstand das Erbrecht im königlichen Hause „absque electione sive assumptione alia", wie sich dies aus den Verhandlungen Karls IV. mit den Ständen anläßlich der Ausdehnung des Erbrechtes auf seinen Bruder Johann im J. 1355 ergibt.

Das Thronfolgerecht Ungarns endlich basierte gleichfalls auf dem Principe der Individualsuccession und bestand nach altem Rechte darin, daß die Dynastie ein in der directen Linie des Mannesstammes vererbliches Familienerbrecht ohne feststehende Thronfolgeordnung, insbesondere ohne Primogeniturrecht besaß, so daß beim jedesmaligen Thronwechsel eine Wahl des Königs durch die Stände zu erfolgen hatte.

Es leuchtet ein, daß eine Vereinigung aller Länder zu einem Gesammtstaate nur dann erfolgen konnte, wenn es der Dynastie gelang, in allen drei Ländergruppen eine einheitliche, festgeordnete, auf dem Principe der Individualsuccession beruhende Th. durchzusetzen. Mochte dieses Ziel auch schon Ferdinand I. vorgeschwebt haben, so wurde dasselbe doch erst mit der pragmatischen Sanction vom J. 1713, bezw. 1722/3 erreicht. Die Fortschritte, die bis zu dieser Zeit gemacht wurden, beschränkten sich darauf, das Thronfolgerecht der Dynastie in Böhmen zu festigen (1627), bezw. in Ungarn das Recht der Primogenitur im Mannesstamme zur Geltung zu bringen (1687). In den deutschen Erblanden wurden die durch den patrimonialen Charakter der Th. ermöglichten Ländertheilungen fortgesetzt und bildeten naturgemäß den größten Hemmschuh der auf die Schaffung eines Gesammtstaates gerichteten Bestrebungen. So erscheint die pragmatische Sanction als Grundgesetz der österr.-ungar. Monarchie in dem doppelten Sinne, daß kraft derselben sämmtliche Königreiche und Länder als untheilbarer Besitzstand den Gegenstand individueller Th. bilden, und daß ferner die Ordnung der Th. durch dieselbe näher normiert wird.

II. **Rechtliche Natur der Th.** Die ältere Theorie erblickte in der Thronfolgeordnung wesentlich die Anwendung von Grundsätzen des privatrechtlichen Erbrechtes, und es war bereits ein Fortschritt, da man in derselben eine Art von successio ex pacto et providentia majorum zu erkennen glaubte. Nach moderner Auffassung ist die Thronfolgeordnung die verfassungsrechtliche Berufungsordnung zur Innehabung der Staatsgewalt in der Erbmonarchie.

Da die zur Th. berufenen Personen in der Regel im normalen Wechsel der Generationen auf einander folgen, so hat die Thronfolgeordnung die Bestimmung der Reihenfolge der Throninhaber mit der privatrechtlichen Erbfolge gemein, ist aber in ihrem Wesen von derselben grundsätzlich verschieden. Während es sich bei der Erbfolge um Erwerbung von Vermögensrechten aus einem privatrechtlichen Titel handelt, ist die Th. die Ersetzung des Staatsoberhauptes kraft Verfassungsrechtes.

Nicht der Staat tritt bei der Th. in die individuelle Rechtssphäre des Thronerben, sondern der letztere tritt in die leer gewordene Stelle des Staatsorganismus ein.

Aus dieser Auffassung des Thronfolgerechtes bestimmt sich das Verhältnis der zeitlich auf einander folgenden Throninhaber. Der Nachfolger erhält ein von dem Rechte seines Vorgängers durchaus unabhängiges Recht. Er ist Nachfolger nur im zeitlichen Sinne; er folgt seinem Vorgänger in der Regierung, aber nicht in die Regierung seines Vorgängers; er kann daher von demselben weder von der Nachfolge ausgeschlossen, noch irgend welchen Beschränkungen in derselben unterworfen werden. Ebenso kann die Frage, ob der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden sei, gar nicht aufgeworfen werden. Vorgänger und Nachfolger stellen gleichmäßig die eine Staatspersönlichkeit dar.

Wenn die Thronfolgeordnungen des älteren Rechtes den Charakter von Hausgesetzen der regierenden Familien hatten, so sind dieselben, auch wenn an ihrem Wortlaute nichts geändert wurde, durch den Uebergang zum modernen Staate Theile seines Verfassungsrechtes geworden. Sie können daher nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden, und Aenderungen derselben bedürfen andererseits nicht der Zustimmung der zu einer eventuellen Nachfolge Berufenen. Demgemäß bildet die pragmatische Sanction einen Theil des österreichischen Verfassungsrechtes, obwohl sie formell nicht in die Reihe der Staatsgrundgesetze aufgenommen wurde.

III. **Ordnung der Th. aus der pragmatischen Sanction.** a) die agnatische. Als maßgebender Gesetzestext der pragmatischen Sanction für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erscheint jener Wortlaut, welcher von den Ständen der Länder aufgrund der an sie ergangenen Aufforderungen angenommen wurde, während für Ungarn die G. A. 1 und 2 (incl. die praefatio zu denselben) aus dem J. 1722/3 in Betracht kommen. Wenngleich die beiden Gesetzestexte nicht wörtlich mit einander übereinstimmen, so ist doch kein Zweifel, daß sie identische Bestimmungen normieren wollten. Da sich die pragmatische Sanction ausdrücklich auf das pactum mutuae successionis aus dem J. 1703 beruft, gilt auch dieses, insoferne es nicht ausdrücklich derogiert wurde, als Rechtsquelle, was namentlich hinsichtlich der Thronfolgefähigkeit der Fall ist.

Nach der pragmatischen Sanction gilt nun primär die agnatische Thronfolge. Innerhalb der Agnaten, d. h. Männer, deren Abstammung vom ersten Erwerber in ununterbrochener Reihe durch Männer vermittelt wird, herrscht das Recht der Linealsuccession und der Primogenitur. Die Nähe der Linien wird von der Beziehung zum letzten Throninhaber bestimmt. Die erste Linie bildet die männliche Descendenz des letzten Throninhabers; die zweite Linie die männliche Descendenz seines Vaters, also die Brüder des letzten Throninhabers und deren männliche Descendenten; die

dritte Linie die männliche Descendenz seines Großvaters, also die agnatischen Onkel des letzten Throninhabers und deren männliche Descendenz u. s. w. So lange ein männliches Mitglied einer näheren Linie vorhanden ist, kann die entferntere Linie nicht in Betracht kommen. Innerhalb der einzelnen Linien herrscht das Recht der Primogenitur unter Repräsentation des verstorbenen Frühergeborenen durch seine männliche Descendenz, d. h. der Erstgeborene, bezw. der Frühergeborene und seine männliche Descendenz geht dem Nachgeborenen mit dessen männlicher Descendenz vor. Es würde demnach nach dem Tode des erstgeborenen Sohnes des Throninhabers der Sohn desselben dem zweitgeborenen Sohne des Throninhabers vorgehen, ohne Rücksicht darauf, dass der letztere zum Throninhaber in einem näheren Grade der Verwandtschaft steht.

b) Die cognatische Thronfolge. Die cognatische Th. ist nach der pragmatischen Sanction in Oesterreich eine subsidiäre. Erst wenn der gesammte agnatische Mannesstamm ausgestorben ist, sind die weiblichen Mitglieder der Dynastie, bezw. deren Descendenten, die Cognaten, zur Th. berufen. Hiebei muss unterschieden werden zwischen der ersten Berufung und der Thronfolgeordnung innerhalb der durch den einmal Berufenen begründeten Descendenz. Ist durch die Berufung eines Cognaten ein neues Haus begründet, so gilt in demselben sofort die agnatische Th. nach den im vorhergehenden entwickelten Grundsätzen. Die erste Berufung erfolgt in gleicher Weise, wie bei der agnatischen Th. nach der Nähe der cognatischen Linie und nach dem Rechte der Primogenitur innerhalb der berufenen Linie unter Repräsentation eines verstorbenen Frühergeborenen durch seine Descendenz.

Nach dem Wortlaute des ungar. Gesetzestextes (§ 3 G. A. 1 ex 1722/3), der, da ein Widerspruch des österr. und des ungar. Rechtes nicht bestehen kann, auch als in Oesterreich stillschweigend recipiert angesehen werden muss, besteht bei der cognatischen Berufung insoferne eine Bevorzugung des männlichen Geschlechtes, als innerhalb ein und derselben cognatischen Linie bei gleichem Verwandtschaftsgrade das männliche Geschlecht den Vorzug gibt, so dass der jüngere Bruder der älteren Schwester vorgeht.

Wie sich aus dem bisherigen ergibt, sind die Regredientenerbinnen, d. h. diejenigen weiblichen Mitglieder der Dynastie, welche beim Vorhandensein von Agnaten von der Th. ausgeschlossen waren, in der Reihenfolge der Linien, bezw. nach der Primogenitur innerhalb der Linien zur Th. zu berufen und gehen naturgemäß den Erbtöchtern nach. Die Renuntiationen sich verehelichender Prinzessinnen sind staatsrechtlich nur feierliche Anerkennungen des ohnehin bestehenden Rechtszustandes und demgemäß staatsrechtlich ohne Belang (was selbstverständlich ihre privatrechtliche Bedeutung nicht berührt).

c) Die Thronfolgefähigkeit. Die pragmatische Sanction und das die Grundlage derselben bildende pactum mutuae successionis enthalten als Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit auch das Erfordernis ehelicher und leiblicher Geburt, u. zw. nicht allein für den zunächst Berufenen, sondern für alle, seine Abstammung vom ersten Erwerber vermittelnden Vorfahren. Dadurch erscheinen einerseits adoptierte, andererseits außerhalb der Ehe Geborene von der Th. ausgeschlossen.

Dass die nachträgliche Legitimation nicht genügt, ist in dem pactum mutuae successionis ausdrücklich hervorgehoben. Hiezu wird in dem ungar. Gesetzestext (§ 7 G. A. 2 ex 1722/3) noch das Erfordernis der römisch-kathol. Religion hinzugefügt, welches Erfordernis für das österr. Recht, soferne es nicht in den nicht publicierten Hausgesetzen enthalten sein sollte, als im Herkommen begründet und stillschweigend recipiert erachtet werden darf. Weitere Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit sind, wie mangels der Veröffentlichung der Hausgesetze nur aus dem Herkommen erschlossen werden kann, die Ebenbürtigkeit und der Consens des regierenden Kaisers zum Abschlusse einer Ehe.

Die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande, welche schon nach der goldenen Bulle für die Kurfürstenthümer der Thronfolgefähigkeit im Wege stand, ist in Oesterreich nach Herkommen bei der Berufung zur Th. aufzugeben. Endlich ist zu bemerken, dass die Volljährigkeit, welche die Voraussetzung der selbständigen Ausübung der Regierungsgewalt bildet, von den kaiserlichen Prinzen mit 18 Jahren erreicht wird. Während diese Bestimmung in der transitorischen Verfassung 25/IV 48 ausdrücklich enthalten war, kann ihre Geltung gegenwärtig nur aus der thatsächlichen Uebung erschlossen werden.

IV. **Anfall und Erledigung des Thrones.** Mit der Erledigung des Thrones, sei es durch Tod, sei es durch Vorsicht des letzten Throninhabers, ist die gesetzliche Voraussetzung eingetreten, unter welcher der zunächst zur Th. Berufene ipso jure die Stellung des Monarchen erwirbt. Staatsrechtlich fällt der Zeitpunkt der Thronerledigung und des Thronerwerbes seitens des Nachfolgers zusammen, da der monarchische Staat ohne Monarchen nicht gedacht werden kann. Der Regierungsantritt des neuen Monarchen wird in Oesterreich herkömmlich durch ein Manifest bekanntgegeben, welchem eine staatsrechtliche Bedeutung insoferne zukommt, als durch dasselbe die Thatsache des Regierungsantrittes authentisch kundgemacht wird. Solange ein solches Manifest nicht erlassen ist, liegt die Möglichkeit vor, dass der zur Thronfolge Berufene dieselbe ablehne, ohne in der Reihe der Regenten zu erscheinen.

In Gemäßheit des Art. 8 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt leistet der neue Monarch bei Antritt der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Verfassungsgelöbnis. Hierin ist eine staatsrechtliche Pflicht des neuen Monarchen, nicht aber etwa eine Voraussetzung der Ausübung der Regierungsgewalt im vollen Umfange gelegen, wie dies nach ungar. Staatsrechte allerdings der Fall ist.

Der Verzicht auf die Krone ist naturgemäß auch in Oesterreich zulässig, da niemand gezwungen werden kann, Monarch zu sein, und kann in jedem Zeitpunkte wirksam ausgesprochen werden.

Der Verzicht kann ebenso, wie der Regierungsantritt nur unbedingt und ohne Vorbehalt erfolgen,

er ist ein höchst persönlicher und kann insbesondere nicht auch für die Descendenten des Verzichtleistenden ausgesprochen werden, da das diesen zustehende Recht der Th. ein ihnen selbständig aufgrund der Verfassung zukommendes, von väterlicher Disposition unabhängiges Recht ist. Nach der Verzichtleistung geborene Descendenten sind in der Reihenfolge ihrer Linie zur Th. berufen. Der Verlust der Krone wider den Willen des Throninhabers ist rechtlich unzulässig.

V. **Ueber die Regentschaft,** welche für den Fall der Minderjährigkeit, Krankheit oder anderweitiger dauernder Verhinderung des Monarchen hinsichtlich der Ausübung der Regierungsgewalt Vorsorge zu treffen hat, ist in Oesterreich authentisch nichts bekannt, da in den Verfassungsgesetzen hierüber nichts normiert ist, und die Hausgesetze nicht publiciert sind.

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten in den allgemeinen Compendien des Staatsrechtes siehe: Gerber: Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete, 1. Heft der Aegidi'schen Zeitschrift für deutsches Staatsrecht ꝛc. Held: Ueber die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechtes, ebenda. H. Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Derselbe in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch X, 518 ff. Derselbe: Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes, 1894. Seidler: Studien zur Geschichte u. Dogmatik des österr. Staatsrechtes, 2. Abhandlung.

Seidler.

Toleranzpatent.

I. Vorgeschichte. — II. Ursprünglicher Text und Publicierung. — III. Toleranzgesetze. — IV. Organisation der evangelischen Kirche in der Toleranzzeit.

I. **Vorgeschichte.** Das Zeitalter der deutschen Aufklärung erfüllte der Geist der Duldung. Fanatismus und Religionshaß wurden geächtet. Der erweiterte Blick überflog die confessionellen Schranken. Genossen verschiedenen Glaubens erkannten sich als Brüder. Zunehmende Milde gegen die Irrgläubigen zeichnet bereits die letzten Regierungsjahre Maria Theresias aus. Ein Hfd. 14/XI 1777 empfiehlt zu deren Bekehrung sanftmüthigen Unterricht anstatt der bisher gebrauchten Mittel äußerlicher Gewalt. Kaum hatte Joseph II. den Thron als Alleinherrscher bestiegen, so machte sein souveräner Wille auf kirchlichem Gebiete sich geltend im Sinne der Aufklärung und Toleranz. Am 31/XII 1780 erfolgte die Aufhebung der zur Ausrottung der pravitas haeretica und Aufrechthaltung der allein seligmachenden katholischen Religion bestimmten Religionscommissionen, am 31/III 1781 das Verbot der zwangsweisen Transplantation Irrgläubiger in das Großfürstenthum Siebenbürgen oder auf entfernte ungar. Cameralherrschaften, am 16/VI 1781 die Abschaffung des Religionspatentes vom 27/VIII 1778 (sammt seinen Vorläufern), welches die Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft, jeden Hauskauf oder sonstigen Realbesitzes, die Aufnahme von Dienstboten vom pfarrlichen Attest „wegen katholischen Glaubens" abhängig machte, als eines ebenso widersinnigen, wie religions- und staatsschädlichen Gebotes. Als die böhm.-österr. Hofkanzlei die kaiserl. Willensmeinung so verstand, daß von den Akatholiken zwar Gewissenszwang und sonstige äußerliche Bedrückung fern-, aber die ihnen bisher nicht verstatteten anderweitigen Rechte vorenthalten bleiben sollten, da erfloß die wichtige Normalverordnung 13/IX 1781, derzufolge das einzuführende vernünftige Toleranzsystem nicht bloß das Privatexercitium ihrer Religion, sondern auch die Zulassung der Akatholiken zu Possessionen, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und selbst zu Civildiensten in sich schließen müsse. Als die genannte Hofkanzlei, neuerdings eine Beschränkung versuchend, die Toleranz als ein beliebig zu widerrufendes Privilegium pure gratiosum angesehen wissen wollte, erklärte der Kaiser unter dem 13/X 1781 eine Tolerantia merae gratiae ad nutum revocabilis als seinen Gesinnungen ganz widersprechend. Die kaiserlichen Intentionen nach ihrem wahren Verstand zu jedermanns Kenntnis zu bringen, sowie zur Beseitigung aller falschen Auslegungen wurde eine vorläufige authentische Kundmachung der Toleranzgrundsätze in die inländischen Zeitungen eingerückt und ein Kundmachungspatent beschlossen, das von der böhm.-österr. Hofkanzlei entworfen, im Staatsrathe am 20/X endgiltig festgestellt wurde.

II. **Ursprünglicher Text und Publicierung.** Das T., welches vom 13/X 1781, als dem Datum der für dasselbe maßgebenden kaiserl. Entschl., datiert ist, hat nachfolgenden Wortlaut: „Liebe Getreue! Ueberzeuget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben Wir Uns bewogen gefunden, den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber, sowie der schon bestehenden nicht unierten griechischen aller Orten, wo es nach der hierunten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Acatholici nicht bereits in Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt sein. Insbesondere aber bewilligen Wir: 1. den akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existieren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner d.n

k. k. Erbländern befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandten besuchen und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beistehen, doch nie verhindern, unter schwerster Verantwortung, dass einer, von einem oder anderem Kranken verlangte kathol. Geistliche berufen werde. In Ansehung des Bethauses befehlen Wir ausdrücklich, dass, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber, wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freistehen, auch alle Administrierung ihrer Sacramenten und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst als auch deren Ueberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt sein soll. 2. Bleibet denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch Unsere dort(hier)ländige Schuldirection, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Ingleichen bewilligen Wir 3. den akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotieren und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten Wir Uns die Confirmation dergestalten bevor, dass, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die im Teschnischen oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilet werden, insolange bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten. 4. Die Jura stolae verbleiben, sowie sie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten. 5. Wollen Wir die Judicatur in den das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenständen Unserer politischen Landesstelle mit Zuziehung eines oder des anderen ihrer Pastoren und Theologen aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsgrundsätzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an Unsere politische Hofstelle freistehen solle. 6. Hat es von der Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heiraten von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-kathol. Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl von männlich als weiblichem Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben. 7. Könnten die Acatholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner anderen Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zu Beiwohnung der Processionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei Unserem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschiehet, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derlei Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königlichen und Leibgedingstädten aber, da wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch Unser Landesgubernium (Landeshauptmannschaft) ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Falle aber bei den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet werden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an Unser Gubernium (Landeshauptmannschaft) und von da anher zur Einholung Unserer höchsten Entschließung zu erstatten. Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von Unserer böhm.-österr. Hofkanzlei zu ertheilen." In den Gesetzsammlungen findet sich das T. nicht in dieser seiner ursprünglichen Form, sondern, in die indirecte Rede umgesetzt, nach dem vom innerösterr. Gubernium in Druck gegebenen Circulare. Die Hofkanzlei expedierte das ihr am 23/X übermittelte Patent an die gesammten Länderstellen, die unter Militäradministration stehende Bukowina ausgenommen, wo die Publicierung über hofkriegsräthlichen Befehl erfolgte. Die einzelnen Länderstellen publicierten dasselbe durch den Besonderheiten und dem Kanzleistil eines jeden Landes angemessene, ein- oder mehrsprachige Circularien. Am 15/VI 1782 erhielten sämmtliche Consistoria, Stifte und Klöster den Auftrag, das Toleranzcirculare und die anderen staatskirchlichen Verordnungen in ein besonderes, zu jedermanns Einsicht aufliegendes Buch mit der Aufschrift „k. k. landesfürstl. Verordnungen und Gesetze in publico-ecclesiasticis" einzutragen.

III. **Toleranzgesetze.** Nähere Bestimmungen erflossen zu drei Artikeln des T. 1. (zu Art. 2). Die Aufstellung akatholischer Schulmeister ist da nicht nöthig, wo schon katholische Schulmeister sind (Hfd. 23/VIII 1782). 2. (zu Art. 4). Die Stolgebüren sollen nur für Copulationen und Begräbnisse entrichtet, der Taufactus hingegen, als ein zu Constituierung eines Christen höchst nothwendiges Sacrament, unentgeltlich vorgenommen werden (Hfd. 17/X und 8/XII 1783). Wo die Protestanten ihre eigenen approbierten Ministri haben, haben diese die actus ministeriales zu vollziehen, aber die katholischen Pfarrer, da sie die jura stolae besitzen, die Matrikelbücher allein zu führen (Hfd. 22/II 1782), welchen daher die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle von den akatholischen Pastoren monatlich, resp. gleich nach geschehenem Acte anzuzeigen sind. 3. (zu Art. 6). Die Bestimmung über die Religion der Kinder hat nur von den Kindern zu gelten, die nach dem Uebertritt der Eltern zu einer ge-

duldeten Religion geboren werden oder beim Uebertritt noch ganz unmündig, mithin in einer Religion unterrichtet zu werden, unfähig gewesen sind (Hfd. 28/VIII 1786). In Gemäßheit von Art. 7 erhielten die k. k. Universitäten unter dem 4/XII 1781 das Recht, auch Protestanten zu graduieren. Die erste erbländische Universität, welche von diesem Rechte Gebrauch machte, war Innsbruck, woselbst am 23/VII 1782 dem Staatsrechtslehrer Aug. Ludw. Schlözer in Göttingen, dessen publicistisches Urtheil in Oesterreich auch an höchster Stelle Beachtung fand, die Würde eines Doctor iuris verliehen wurde. Besondere Vorfälle veranlaßten weitere sogenannte Toleranzgeneralien. Das erste vom 2/I 1782 verordnet, daſs die Akatholiken einzeln sich bei ihrer unmittelbaren Obrigkeit ohne Beiziehung des Pfarrers zu melden haben. Die Obrigkeit gibt jedem einen Zettel über die geschehene Anmeldung und hat solches jede Woche dem Kreisamt anzuzeigen. Dieses, wenn es die festgesetzte Zahl der Familien voll findet, berichtet an die Regierung mit dem Gutachten, ob, wo und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten sei. Die Regierung hat selbes gleich zu gestatten oder, wenn sich Anstände ergeben, diese schleunigst nach Hof anzuzeigen. Das zweite vom 25/I 1782 schärft auf's neue ein, daſs die Akatholiken nicht haufenweise, sondern einzeln vor dem Amt ihre Erklärungen abgeben sollen im Beisein eines eigens hiezu aufgestellten Geistlichen, der die Unwissenden und Schwankenden mit guten, sanften und überzeugenden Worten zu belehren und zur katholischen Religion zurückzuführen hat. Alle, die sich nicht zu einer der drei geduldeten Religionen bekennen würden, seien für katholisch zu achten. Ein Vorrecht der herrschenden Religion soll es sein, daſs der katholische Seelsorger akatholische Kranke, ohne daſs er eigens gerufen wird, einmal besuchen und ihnen, ohne alle Zudringlichkeit, seinen christlichen Beistand anbieten darf. Als Nachtrag zu dieser Normalverordnung erscheint das Hfd. 18/III 1782, mit welchem Erklärungscommissionen eingesetzt wurden, vor welchen die als akatholisch gemeldeten Unterthanen persönlich zu erscheinen und ihre Erklärungen abzugeben haben. Leute, die auf bescheidenes, sanftmüthiges Zureden des geistlichen Commissärs zur katholischen Religion nicht zurückkehren wollen, sind, da der Glaube eine Gabe Gottes ist und niemandem aufgedrungen werden kann, sogleich unter die Akatholischen zu zählen, sie mögen in ihren Glaubenslehren unterrichtet sein oder nicht. Die Uebergabe solcher Leute an die katholische Geistlichkeit zum Unterrichte würde gerade der durch die Toleranzgeneralien abgezielten Gewissensfreiheit entgegenlaufen. Das dritte vom 16/IV 1782 bedrohte die vermessentlichen Ausstreuungen und ungereimten Vorspiegelungen, als ob der Abfall von der katholischen Religion Sr. Majestät zum Wohlgefallen gereichen würde, mit Allerh. Ungnade. Das vierte vom 9/XII 1782 ordnete, weil zur Erschwerung des Abfalles von der katholischen Religion die Festsetzung eines Präclusivtermines nothwendig erachtet wurde, an, daſs der bis Ende 1782 erhobenen Anzahl der Akatholischen der Genuſs der Toleranz nach dem Normale zugewendet, weiters aber keine derlei Erklärungen von Unterthanen oder Gemeinden mehr angenommen werden sollen. Diejenigen, welche nach dem 1/I 1783 mit ihren Erklärungen zu den tolerierten Religionen hervorkommen, haben sich (Hfd. 21/II und 23/IV 1783), da gegen sie einerseits das crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr statt hat, andererseits aber auch ihre Aufnahme unter die Unkatholischen nicht mehr platterdings geschehen darf, mit Vermeidung aller gewaltsamen Mittel, einem sechswöchentlichen Unterrichte in dem katholischen alleinseligmachenden Glauben zu unterziehen, und erst, wenn die Mittel, sie zur wahren Religion zurückzuführen, fehlgeschlagen, sind diese Unglücklichen ihrem freien Willen und ihrem, wenn auch für sie nachtheiligen, Irrthum zu überlassen und solches auf dem ihnen sogleich nach Ablauf des sechswöchentlichen Unterrichtes zu ertheilenden Meldzettel anzumerken. Ohne diesen legalen Zeugenschaftszettel ist keinem (später gemeldeten) Akatholiken der Zutritt zu den tolerierten akatholischen Andachtsübungen bei schwerster Bestrafung gestattet. Bei Anmahnung zu dem Religionsunterricht und beim Unterricht selbst sollen die Beamten und Geistlichen sich aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit bedienen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daſs nicht zeitliche Absichten, Eigennutz und Religionshaſs, sondern väterliche Liebe und Sorgfalt, ihr Seelenheil zu erwirken, diesen Unterricht veranlassen. Da trotz des Prohibitivunterrichtes die Zahl der Akatholiken sich beträchtlich vermehrte, wurde, um diesem Abfall, soviel als es die christliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, den Herren Ordinariis aufgegeben, in jenen Gegenden, wo Protestanten und Katholiken gemischt wohnen, folglich die Gefahr der Verführung größer ist, besonders wohlunterrichtete und eifrige, jedoch bescheidene Seelsorger anzustellen (Hfd. 21/I 1786). Dagegen wurde den Akatholiken eingeprägt, die ihnen zugewendete Gnade der Duldung zu vergelten durch Achtung vor der herrschenden Religion und ihren Gebräuchen (Hfd. 9/IX u. 20/XII 1783).

IV. **Organisation der evangelischen Kirche in der Toleranzzeit.** 1. Schon vor Erlassung des des T. waren evangelische Gemeinden im Ischer Lehensbezirke und im Teschner Kreis vorhanden, ex pactione publica, observantia et concessione mit besonderen Vorrechten ausgestattet. In Triest, als einem Freihafen, besaßen die Lutheraner seit 1778 das privatum religionis exercitium, mit A. E. 7/I 1782 wurde ihnen eine öffentliche Kirche zugestanden. In der Bukowina erfreuten sich alle Bekenner der christlichen Religion in Absicht auf Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder gleicher Rechte. Infolge des T. entstanden zunächst in Wien, Prag, Brünn, dann in Schlesien, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich, Böhmen theils der Augsburgischen, theils der Helvetischen Confession zugethane Gemeinden. 2. Bei dem Mangel an inländischen Candidaten des Predigtamtes wurde die Berufung fremder Pastoren aus dem Reiche, Sachsen und Preuß.-Schlesien ausgenommen, ferner aus dem republi-

kanischen Polen und Ungarn zugestanden (A. E. 30/VIII 1782). Behufs Ertheilung der landesfürstl. Confirmation haben die anzustellenden Pastoren entweder vom Teschnischen Consistorium oder von den Superintendenten in Ungarn die erforderlichen Atteste über ihren Lebenswandel und Fähigkeit beizubringen (Hfd. 6/III 1782). Die Installation der von der Landesstelle confirmierten Pastoren soll, bis ein eigenes Consistorium oder wenigstens ein Superintendent bestehen werden, durch ein kreisämtliches Individuum geschehen (Hfd. 28/IX 1782). Die Geistlichen besitzen keinen privilegierten Gerichtsstand. 3. Zu Erreichung der Gleichförmigkeit und Erhaltung guter Ordnung wurden in den Jahren 1783 u. 1784 vom Kaiser 5 Superintendenten ernannt: einer für Niederösterreich und die gesammten inneröstrr. Lande, einer für Oberösterreich, die Vorlande und Tirol, einer für Mähren, Schlesien und allenfalls auch Galizien, einer für die Augsburger Confessionsverwandten in Böhmen und einer für jene der Helvetischen Confession daselbst. Die „Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden A. C. in den k. k. Erblanden", genehmigt mit A. E. 23/XII 1785, von der Kirche H. C. mitbenutzt, blieb bis 1830 in Geltung, in welchem Jahre eine für die Superintendenten A. und H. C. gleichlautende neue „Instruction" kundgemacht wurde. Unter der Leitung der Superintendenten sind die erforderlichen Seniores, u. zw. für 10 akatholische Gemeinden einer, zu bestellen, mit welchen die Superintendenten alle vorfallenden Glaubensstreitigkeiten, Zweifel und Kirchenangelegenheiten, vorbehaltlich des Recurses an die Landesstelle, abzuthun haben. 4. Die kirchliche Centralbehörde war das bereits 1749 in Teschen eröffnete, am 22/VII 1782 als ein förmliches und eigentliches constituierte, aus bloßen Protestanten, halb geistlichen und halb weltlichen Standes, unter einem katholischen Präses bestehende, ex camerali erhaltene Consistorium, welches durch Hfd. 20/IX 1784 nach Wien übersetzt und durch A. E. 27/IV 1785 mit einer reformierten Abtheilung vermehrt wurde. Laut der am 15/VII 1784 genehmigten „Instruction" führen die Consistorien die Aufsicht über Sitten, Lehre und Leben der Prediger und Schullehrer, über die Bethäuser und die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, sie beauftragen die Superintendenten mit der Installation der landesfürstlich bestätigten Prediger und haben gegründete Beschwerden über Rechtskränkungen evangelischer Gemeinden entgegenzunehmen. 5. Zur Abfassung eines Kirchenrechtes gab ein kaiserl. Handbillet 21/V 1782 die Anregung, welche jedoch ohne sichtlichen Erfolg blieb, bis 1785 das (1/VI 1785) in Wien eröffnete Consistorium A. C. und 1786 das Consistorium H. C. mit der Verfassung je eines Kirchenrechtes betraut wurde. Die Consistorien, in der Erwägung, dass beide Confessionen, einige liturgische Sachen ausgenommen, einerlei Kirchenrecht haben, legten der Regierung 1787 den Entwurf einer gemeinsamen Kirchenordnung vor, der aber Entwurf geblieben ist. 6. Wie ein gemeinsames Kirchenrecht, so wünschte der Kaiser auch eine gemeinsame Liturgie für die Evangelischen in seinen Erblanden. Nach mehrfachen Verhandlungen erschien dieselbe 1788 u. d. Titel „Ordnung der Handlungen und Gebete bei dem öffentlichen Gottesdienste der Kirchengemeinden A. C. in den k. k. Erblanden. Auf Allerh. Befehl verfasst und herausgegeben von dem Consistorium A. C. in Wien" (Hfd. 4/I und 2/XI 1787). Eine verbesserte und stark vermehrte Ausgabe erschien 1829. 7. Die öffentliche und ordnungsmäßige Einführung lutherischer und reformierter Bibeln, Gesang- und Gebetbücher sowie der inländische Druck von derlei (in einer Consignation verzeichneten) Andachtsbüchern und Katechismen wurde mit Hfd. 22/VI 1782 gestattet. 8. Die Ehen der Akatholischen sind nicht bloß in ihren Bethäusern, sondern auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie, wenn sie katholisch wären, nach ihrem Wohnorte gehören würden, dreimal zu verkünden (Hfd. 6/V 1784). Die Copulation zweier Personen von ungleicher Religion gebürt zum Beweise des Vorzuges der dominanten Religion dem katholischen Pfarrer. Auf Verlangen des akatholischen Theiles kann der Pastor als Zeuge bei der Einsegnung gegenwärtig sein (Hfd. 25/IX 1783). Die Ehesachen gehören ganz vor das Civilgericht, außer dass es einem Protestanten freisteht, in Gewissensfällen sich an sein Consistorium zu wenden. 9. Es lag im Wesen der Toleranz, dass Katholiken und Akatholiken, wie sie im Leben sich miteinander zu vertragen hatten, auch auf gemeinsamem Freythofe begraben werden sollten. In diesem Sinne lauten die kaiserl. Resolutionen 16/VI und 5/VII 1783. Erst mit Hfd. 17/XI 1783 wurde den Akatholiken die Errichtung von Freythöfen auf jenen Orten, wo sie Bethäuser haben, gestattet, und die gemeinschaftliche Beerdigung sollte nur noch da statthaben, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind. Auf ihren besonderen Kirchhöfen dürfen die Akatholiken singen und Leichenreden halten, keineswegs aber auf den katholischen, wo alles öffentliche Gepränge und Singen akatholischer Lieder zu unterbleiben hat.

Viele seiner Werke sah Joseph II. noch bei seinen Lebzeiten zertrümmert. Das T. ist diesem Geschick entgangen. Leopold II. decretierte (21/X 1790), dass das Toleranzwesen in statu quo verbleibe. Nur als ein immerwährendes, constitutionsmäßiges Gesetz könne das Toleranzgesetz nicht angenommen werden, da vermöge Landesverfassung die katholische Religion allein die dominante ist und nur durch Duldung dermalen den Akatholiken gestattet wird, ihren Gottesdienst auszuüben, jede Duldung aber bloß von dem Gutbefinden des Gesetzgebers abhänget, wie lange er solche belassen will (Hfd. 55/XI 1790). Kaiser Franz ließ, durch polit. Verhältnisse veranlasst, ein vollständiges Studium für die Religionsverwandten A. und H. C. in Wien herstellen (A. E. 25/IX 19), die jetzige k. k. evangelisch-theologische Facultät. In dieser ihrer toleranzmäßigen Verfassung verblieb die evangelische Kirche Oesterreichs bis zum J. 1848.

Literatur.

A. Huber: Sammlung der k. k. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis

vom J. 1767—84, 3 Bd., Wien 1782—85. Sammlungen der k. k. landesfürstl. Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis vom J. 1870 und folgenden Jahren, 2 Bd., Prag 1782 ff. A. Huber: Gesammelte k. k. Verordnungen im Toleranzgeschäfte vom J. 1781—83, Wien 1783. Nachricht von Sr. Majestät des Kaisers in Religionssachen ergangenen Verordnungen [in Chr. W. F. Walchs Neuester Religionsgeschichte, Th. IX (Lemgo 1783), S. 69—240]. F. Kröhny: Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung oder das sogen. Publico-Ecclesiasticum vom J. 1669—1782, Wien 1784. J. Kropatschek: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung, Bd. II (Wien 1785), Bd. VI (1786), Bd. VIII (1787), Bd. X (1788). Sammlung der Verordnungen und Gesetze Kaiser Josephs II., 10 Th., Wien 1788 f. Codex iuris ecclesiastici Josephini, 2 Bd., Frankfurt und Leipzig 1788 f. J. Schwerdling: Praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen vom J. 1740—90 in alphabetischer Ordnung, Wien 1798. P. C. Jaksch: Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache für das Königreich Böhmen, 10 Bd., Prag 1828—30. J. L. E. von Barth-Barthenheim: Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841, S. 697—823. J. Helfert: Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate, 3. Aufl., Prag 1843. K. Kuzmány: Urkundenbuch zum österr.-evangelischen Kirchenrecht, Wien 1856. G. Porubský: Die Rechte der Protestanten in Oesterreich. Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen in systematischer Reihenfolge, Wien 1867. G. Frank: das Toleranzpatent Kaiser Joseph II., Wien 1881.

G. Frank.

Tramway.

I. Begriff. — II. Geschichtliches. — III. Gesetzgebung. — IV. Verhältnis a) zum Staat. b) Verhältnis zu dritten. — V. Rechtsverhältnis zum Straßeneigenthümer. — VI. In Ungarn. — VII. Statistik.

I. **Begriff.** T. sind Beförderungsmittel von Personen, im Innern von Städten oder ganzen Ortschaften oder zur Verbindung von Städten mit den Vorstädten, bestehend aus fast durchwegs in den öffentlichen Straßenkörper eingelegten Schienen, die auf einmal nur von einem Fahrzeug regelmäßig befahren werden.

Charakteristische Kennzeichen des Begriffes T. sind also: 1. Beschränkung auf den Personentransport; 2. Ortsverkehr; 3. die Lage der Schienen im Straßenniveau; 4. Befahren der Schienen mit einzelnen Wagen. Der Motor ist kein charakteristisches Kennzeichen der T.; die primitivste Form des Tramwayverkehres, die Pferdetramway, ist nur der engere Begriff gegenüber dem Begriffe „Tramway". Andererseits ist die T. nicht die unterste Stufe des Eisenbahnverkehres; sie fällt überhaupt nicht unter den Begriff „Eisenbahn" im technischen Sinne, sondern sie bedeutet die höchste Stufe des Straßenverkehres. Denn sie schafft nicht neuen Verkehr, wie eine Eisenbahn, sondern bildet einen Theil des Straßenverkehres. Auch ist ihr Betrieb im Gegensatz zum „extensiven" Localbahnbetrieb ein „intensiver", den momentanen Bedürfnissen des Straßenverkehres angepasster. Daher ist für die T. nicht so sehr die Schiene, als vielmehr die Straße die Hauptsache, nicht bloß wegen der Ersparung an Baucapital, sondern auch wegen der Anziehung des Fußgängerverkehres. T. gehören eben begrifflich zu den „Bahnen (Straßenbahnen)", dürfen aber keineswegs dem Begriff „Eisenbahn (Localbahn)" im volkswirtschaftlichen und technischen Sinne unterstellt werden.

II. **Geschichtliches.** Während die Eisenbahnen auf eine Vergangenheit von ungefähr 50 Jahren zurückblicken, besitzen die T. in Oesterr.-Ungarn nur eine etwa dreißigjährige Entwicklung. Die erste Pferdebahn auf dem Continente wurde 1828, u. zw. in Oesterreich in der Strecke „Budweis—Kerschbaum" gebaut. In Amerika fand jedoch das Pferdebahnwesen eine großartige Entwicklung, so dass die im J. 1864 in Wien und Budapest versuchsweise eingeführten Pferdetramways damals geradezu als „amerikanische" bezeichnet wurden.

III. **Gesetzgebung.** Oesterreich besitzt keine genügende Tramwaygesetzgebung. Die nicht im Reichsgesetzblatte publicierte, sohin der Gesetzeskraft entbehrende A. E. 25/II 59 (H. M. Z. 598) setzt nur „die allgem. Grundsätze in Betreff der Herstellung von Pferdeeisenbahnen auf gewöhnlichen Straßen" dahin fest: „Dass 1. jedes Privatrecht vollkommen unbeschädigt zu bleiben hat (aufgehoben durch das Enteignungsgesetz 18/II 78 R. 30); 2. dass auf alle Rücksichten des unbeirrten öffentlichen Verkehres, sowie der Sicherheit, vollkommen Bedacht zu nehmen sei, daher zu einem solchen Versuche auch kein ausschließliches Recht zu ertheilen sei; 3. dass keinerlei Entschädigungs- oder Garantieanspruch an das Staatsärar zu bewilligen sei". Ein eigenes Concessionsgesetz für die Anlage von „Hipposidierbahnen" wurde vorerst nicht erlassen, vielmehr das Handelsministerium ermächtigt, vorkommendenfalls solche Unternehmungen versuchsweise zu gestatten. Die erste Concession dieser Art war die mit Erl. des H. M. 11/III 67, Z. 4386 publicierte A. E. 8/III 67 betreffend die Wiener Tramwaygesellschaft, (Firma Schaeck-Jaquet & Comp. aus Genf), welcher die Gemeinde Wien durch Vertrag 7/III 67 unter genau präcisierten Bedingungen die Straßenbenützungsbewilligung hinsichtlich bestimmter Strecken ertheilt hatte. Die Vorschriften über die in ähnlicher, aber vereinfachter Form wie bei Locomotiveisenbahnen vorzunehmenden Vorarbeiten sind im Handels-Minist.-Erl. 8/VII 68, Z. 8858 enthalten, während die „Bestimmungen über Genehmigung von Detailprojecten für Pferdeeisenbahnen amerikanischen Systems der Handels-Minist.-Erl. 4/VII 70, Z. 9054 feststellt. Die Concessionierung der Pferdebahnen erfolgt sonach durch das Handelsministerium

jetzt Eisenbahnministerium aufgrund der oben genannten Allerh. Entschließung, während bezüglich der auch für den Transport von Waren bestimmten Localbahnen (Dampftramways, Secundärbahnen, Vicinalbahnen) dies in Form eines eigenen Allerh. sanctionierten Concessionsgesetzes geschieht.

Eine wesentliche Vervollständigung der gesetzlichen Bestimmungen über T. ist durch das für die Entwicklung der Localbahnen so segensreich wirkende G. 31/XII 94 R. 2 „über Bahnen niederer Ordnung" nicht erfolgt. Dieses Gesetz, welches auf bestehende T. ohne Zustimmung der Straßenverwaltungen nicht rückwirkt, behandelt auch die „Kleinbahnen (Tertiärbahnen)" und versteht darunter „insbesondere solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln, sowie alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden". Diese Definition ist, wie bereits bei der Berathung im Abgeordnetenhaus dies hervorgehoben wurde, unrichtig, da sie z. B. elektrische Vollbahnen und elektrische T. einander gleichstellt. Sie ist aber auch unklar, da es sehr fraglich ist, ob unter diese Definition auch T. fallen, welche sich bloß mit dem Personentransport in Städten befassen und daher für den „allgem. Eisenbahnverkehr" von gar keiner Bedeutung sind.

Nach der gegenwärtigen Praxis behandelt die Regierung T., welche nicht mit thierischer Kraft betrieben werden, als Localbahnen, bezw. Kleinbahnen, stattet dieselben mit einer Allerh. Concession aus und gewährt denselben folgende Begünstigungen: 1. Concessionsdauer für autonome Körperschaften mit höchstens 90 Jahren, sonst mit höchstens 60 Jahren; 2. Beschränkung der staatlichen Einflusnahme auf die Genehmigung der allgem. Anlage und der Trace, Wahrung der sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen und Schutz der Bahnanrainer; 3. Befreiung von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der Staatsaufsichtsorgane und sonstiger Dienste (z. B. Beförderung der Post); 4. Steuerfreiheit von 15—25 Jahren; 5. Verzichtsmöglichkeit hinsichtlich des staatlichen Heimfallsrechts und Verzichtspflicht gegenüber autonomen Körperschaften.

Immerhin ist jedoch hiedurch der Ansatz zu einer selbständigeren Entwicklung des Tramwayrechtes gegeben, zumal die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes hiezu nothwendig drängt. Derselbe spricht (Budw. 6558, 21/IV 92 und 8420, 15/II 95) insbesondere den Pferdetramways den rechtlichen Charakter als „Eisenbahn" ab und erklärt dieselben als periodische Personentransportunternehmungen im Sinne des § 15, Abs. 3 des G. 15/III 83 R. 39 (Gew. O.).

In lichtvoller und juristischer Schärfe hat diese Anschauung neuestens Heilinger in seinem „österreichischen Gewerberecht" vertreten. Er gelangt hiebei zu folgender, interessanter Eintheilung:

1. T., welche vor dem G. 31/XII 94 R. 2 errichtet wurden, sind als Unternehmungen im Sinne des § 15 Punkt 3 G. O. zu behandeln, soferne sie nicht als Kleinbahnen in Gemäßheit dieses Gesetzes anerkannt wurden, und fallen unter die Gewerbeordnung.

2. T., welche vor dem G. 31/XII 94 R. 2 errichtet wurden und später mit Willen der T. und der Straßenverwaltung als Kleinbahnen speciell anerkannt wurden, fallen nicht unter die Gewerbeordnung.

3. T., welche nach Wirksamkeit des G. 31/XII 94 R. 2 concessioniert werden, sind Kleinbahnen und fallen nicht unter die Gewerbeordnung.

4. Bestehende T., sind außer dem Falle 2 nach der Gewerbeordnung zu behandeln; jedoch dürfen solche T. nicht mehr neu concessioniert werden; sie sind auf den Aussterbeetat gesetzt".

IV. **Verhältnis** a) zum Staat. Nach dem Stande der österreichischen Gesetzgebung ist jedoch diese de lege ferenda so richtige Auffassung, soweit sie sich auf die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf T. bezieht, sehr anfechtbar. Denn das Eisenbahnconcessionsgesetz 14/IX 54 R. 238 findet nicht bloß nach der Praxis, sondern auch aufgrund des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes 18/II 78 R. 30, welches ausdrücklich die T. den Eisenbahnen gleich behandelt, mit Ausnahme der Pflicht zur Eintragung in das Eisenbahnbuch, auf T. subsidiäre Anwendung. Die an die T. vom Eisenbahnministerium verliehenen Concessionen sind also noch immer solche, die aus der Eisenbahnhoheit des Staates fließen, und nicht gewerberechtliche. Ein weiterer deutlicher Beweis für die regale Natur der Tramwayconcession ist das selbst für Tertiärbahnen im neuen Localbahngesetz 31/XII 94 R. 2 nicht vollständig fallen gelassene Heimfallsrecht des Staates. — Anders stellt sich freilich die Frage nach der Natur der Tramwayconcession de lege ferenda. Ihrem Wesen nach ist nämlich die T., insbesondere die Pferdetramway, nur ein auf Schienen fahrender Omnibus. Die T. wäre sonach eigentlich im Sinne der Gewerbeordnung zu behandeln. Diesem Gesichtspunkt ist auch seinerzeit die Regierungsvorlage „über Anlage und Betrieb von Straßenbahnen" im J. 1885 ausdrücklich gerecht geworden, indem sie bestimmte, dass die Verhältnisse der Pferdetramway wenigstens nach § 15 Punkt 3 der Gew. O. (concessionierte Personentransportgewerbe) beurtheilt werden; leider wurde dieser Gesichtspunkt später fallen gelassen. Hiedurch erledigt sich auch die Frage, ob die T. zu den genossenschaftlichen Verbänden der übrigen Transportgewerbe beitrittspflichtig sind, beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung verneinend. Es entfällt daher auch eine gewerbepolizeiliche Regelung des Betriebes im Sinne des § 54 der Gew. O., zumal zufolge E. 21/IV 92 Budw. 6558 den Tramwaybetriebseinrichtungen, welche eine Vermehrung ihrer Leistungen und dadurch auch der Betriebserfordernisse zur Folge haben, nur im Rahmen der bereits verliehenen Concession auferlegt werden dürfen, und die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit im Tramwaybetriebe nach den E. 7/XI 90 und 15/II 95, Budw. 5536 und 8419, den staatlichen Aufsichtsbehörden, d. i. der Landesbehörde bezüglich der Pferdebahnen und dem Localbahnamte im k. k. Eisenbahnministerium, bezüglich

der übrigen T. obliegt. Auch die Zulässigkeit der Betriebssequestration richtet sich nach § 12 der Verord. des H. M. 14/IX 54 R. 238 (Eisenbahnconcessionsgesetz).

Die Modalitäten der Concessionsertheilung sind hinsichtlich der nicht mit animalischer Kraft betriebenen T. die gleichen wie bei Localbahnen. Bei Pferdetramwayen ist der Vorgang insofern vereinfacht, als diesen eine „Vorconcession" zur Vornahme von Vorarbeiten nicht ertheilt wird; vielmehr wird die Concession nach Einvernahme der betreffenden Gemeinden durch das k. k. Handels-, bezw. Eisenbahnministerium verliehen; sodann hat die Unternehmung das Project der polit. Landesbehörde vorzulegen, welche unter Zuziehung der Localbehörde, insbesondere der Straßenverwaltung eine der polit. Begehung analoge Verhandlung einleitet, bei der die bestehenden Localverhältnisse, insbesondere vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu prüfen sind. Nach dem Ergebnis dieser Verhandlung ertheilt die polit. Landesbehörde namens des k. k. Eisenbahnministeriums die Ausführungsbewilligung, d. i. den Bauconsens und entscheidet über die Berechtigung der gegen die Zulässigkeit der T. erhobenen Bedenken und Einwendungen.

Der Inhalt der Concessionen beschränkte sich bisher bei Pferdetramwayen lediglich auf die vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu treffenden Anordnungen und Feststellung des Tarifes, ferner auf die Anordnung der Verwendung bloß inländischen Materiales. Nur ausnahmsweise werden den Pferdetramwayen öffentliche Lasten auferlegt, wie z. B. der Wiener T. zufolge ihrer letzten Concession 14/IV 89, Z. 44.959, wonach sie zur unentgeltlichen Beförderung der im Dienste befindlichen Polizeiorgane und Militärordonanzen und zur unentgeltlichen Uebernahme des Verwundetentransportes von den Bahnhöfen in die Spitäler im Kriegsfalle verpflichtet wird. Bei den mit anderen als thierischer Kraft betriebenen T., bei welchen übrigens die Regierung noch nie ein Einlösungs- oder Heimfallsrecht geltend gemacht hat, richtet sich der Inhalt der Concessionen noch immer nach dem neuen Localbahngesetz, mögen die bezüglichen T. noch so sehr den Charakter städtischer T. haben und daher „für den allgem. Eisenbahnverkehr" bedeutungslos sein.

b) Verhältnis zu dritten. Aus der Natur der Tramwayconcession folgt aber auch, dass sich die Verpflichtungen der T. gegenüber Dritten nicht nach den besonderen, für Eisenbahnen erlassenen Vorschriften beurtheilen lassen. Insbesondere findet das Haftpflichtgesetz 5/III 69 R. 27, welches sich nur auf „mit Dampfkraft betriebene Eisenbahnen" bezieht, auf T. keine Anwendung. Wohl aber stellt sich die Beförderung von Personen auf T. nach Art. 272, Abs. 3 des Handelsgesetzes als ein subjectives Handelsgeschäft dar, und haftet daher der Betriebsunternehmer für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, u. zw. nicht nur bei Ausführung des Transportes, sondern auch bei der vorbereitenden Instandsetzung und den Instandhaltungsarbeiten. Die Rechtsfolgen von im Betriebe den Bediensteten der T. zugefloſſenen Unfällen richten sich nach den Bestimmungen des G. 28/XII 87 R. 1 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Der Strafschutz der T. wird durch die allgem. strafgesetzlichen Bestimmungen geregelt (insbesondere §§ 76, 81, 175, 176, 335, 431 des Str. G. 27/V 52 R. 117).

V. **Rechtsverhältnis zum Straßeneigenthümer.** Durch die Concessionsertheilung erlangt die T. nur das Recht zum Betrieb als solchen, aber nicht das Recht der Straßenbenützung. In letzterer Hinsicht ist sie nach den oben mitgetheilten Normen zu einem Uebereinkommen mit der Straßenverwaltung verpflichtet. Denn aus dem Eigenthumsrecht der Gemeinde, des Landes oder des Staates an der Straße als öffentlichem Gut (§ 286 a. b. G. B.) fließt zufolge der eingehenden und wichtigen Entsch. des V. G. 12/VI 85 Budw. 2607 das Recht der betreffenden Straßenverwaltung, ihre Bedingungen für diese Straßenbenützung festzustellen. Dieselben kann die Regierung weder aus dem Titel des Concessionsrechtes, noch des Aufsichtsrechtes über die autonome Corporation abändern, so lange diese Bedingungen keinem bestimmten Gesetze zuwiderlaufen. Da sohin derartige über den Gemeingebrauch hinausreichende, besondere Rechte von den T. nur als Privatrechte erworben werden können, sind auch Vereinbarungen in Tarif- und Fahrplansachen unbeschadet der staatlichen Competenz zulässig. Aus dem mit der T. abgeschlossenen Vertrage erhält nämlich auch die Straßenverwaltung nur die Stellung einer Vertragspartei, welche im Falle eines Streites die Abhilfe im ordentlichen Rechtswege oder bei der competenten administrativen Instanz ansuchen muss (E. des V. G. 6/XI 84 und 16/III 93 Budw. 2278 und 7146). Das Recht an der Straße ist für die T. naturgemäß nur ein obligatorisches, dagegen ist ihr Recht an der Schiene nach dem Vertragswillen meist ein dingliches (Eigenthumsrecht). Die Schiene wird während der Vertragsdauer nicht Pertinenz der Straße. Die T. kann daher die gewerbsmäßige Mitbenützung ihrer Schienen durch Concurrenztramways (Péagerecht) untersagen; das gelegentliche Befahren der Schienen durch Straßenfuhrwerk darf sie jedoch nicht hindern, da „der Gemeingebrauch der Straße durch die T. nicht beirrt werden darf" (Budw. 2607 V. G. 2/VI 85). Da der Straßenbenützungsvertrag nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nur als ein Privatvertrag aufzufassen ist, so ist er bei entgeltlicher Ueberlassung ein Miet- oder Innominatcontract, bei unentgeltlicher ein precarium oder, falls die Ueberlassung nur für eine bestimmte Zeit lautet, ein Commodatvertrag (O. G. H. 25/XI 91, Z. 11.961). Daraus folgt, dass 1. die Tramwayunternehmung nach erfolgter Schienenlegung eine Betriebspflicht hat; 2. dass sich die Straßenverwaltung ohneweiters verpflichten kann, Concurrenztramways in derselben Strecke nicht zuzulassen; 3. dass mangels einer entgegengesetzten Vereinbarung mit der T. eine von ihr benützte Straße, etwa durch bloße Absperrung gegen den übrigen Verkehr, nicht aufgelassen werden darf. Denn für die T. bedeutet die Straße nicht nu

Firma der Tramway und Gründungsjahr	Betriebslänge in km	Betriebsmaterial				Actien-Capital in Gulden österr. W.	Personenfrequenz jährlich	Einnahmen in Gulden österr. Währ. jährlich	Ausgaben in Gulden österr. Währ. jährlich
		Pferde	Locomotive	Personenwägen	Lastwägen	in Millionen			
Wiener 1864	80·477	2834	—	688	169 Schneepflüge ꝛc.	13·988	47·587	4·844	3·873
Neue Wiener 1872	30·224	511	10	200	8	4·029	9·962	0·866	0·744
Prager 1873	18·536	380	—	116	—	3·326	7·086	0·486	0·425
Grazer 1878	16·290	116	—	41	—	0·700	1·960	0·177	0·124
Linz—Urfahr 1879	2·620	34	—	19	—	0·150	0·731	—	—
Triestiner 1876	10·990	254	—	74	58	1·000	3·248	0·282	0·233
Lemberger (Filiale der obigen) 1879	5·800	119	—	37	2	0·400	2·393	0·136	0·101
Krakauer 1882	2·800	42	—	14	2	0·200	1·124	0·055	0·047
Localbahn Baden—Vöslau 1872	8·100	—	—	18	—	0·500	0·215	0·024	0·022
Budapester Straßen-Eisenbahn 1864	47·600	1213	—	349	37	6·627	20·079	1·863	1·395
Budapester elektrische Stadtbahn 1891	22·889	—	—	102	—	5·000	15·424	1·222	0·770

Dividende in Proc.	Straßenbenützungsvertrag vom	Concessionsdauer	Abgaben an die Straßenverwaltung
5·3	7/III 1868 und 4/V 1887	31/XII 1925	2 fl. 22 kr. à Meter Bahnlänge und Jahr, zum mindesten 125.000 fl. an die Stadt. Uebersteigt der Bruttogewinn 3,500.000 fl., so ist vom Mehrbetrag noch $3^1/_2$% zu zahlen. Von jedem Sitzplatz der verkehrenden Wägen 1 fl. an die städtische Armencasse jährlich. Für die Verlängerung des Vertrages von 1903—1925 eine einmalige Zahlung von 1 Mill. Gulden.
Stammactien 1·5 Prioritätsactien 5	10/XII 1885 und 7/V 1887	In den Bezirken IX und V bis 31/XII 1925, in den übrigen bis 1934	Im IX. Bezirk 50 kr. à Meter Bahnlänge und Jahr, im V. Bezirk 1 fl. 65 kr. à Meter Bahnlänge und Jahr; steigt der Reingewinn über 6%, so erhöht sich die Abgabe per Procent um 30 kr. à Meter Bahnlänge. In den übrigen Bezirken bloß Anerkennungszinse.
5	11/III 1873	10/III 1924	26·5 kr. à Meter Bahnlänge und Jahr, außerdem 1% der Bruttoeinnahmen.
6	13/VII 1878 u. 25/IX 1886	15/VII 1938	100 fl. österr. Währ. jährlich.
—	1/III 1879	31/XII 1931	100 fl. österr. Währ. jährlich.
4·5	21/III 1876 u. 30/I 1880	15/III 1924	5% des Reingewinnes, mindestens 1000 fl. jährlich.
4·5	2/II 1879	31/XII 1929	Kein Straßenzins, jedoch sind 10 Paar Pferde der Feuerwehr gegen Entgelt von 75 kr. per Paar und Tag beizustellen.
—	9/XII 1882	31/XII 1925	15 kr. österr. Währ. à Meter Bahnlänge (eingeleisig) und Jahr, 30 kr. österr. Währ. à Meter Bahnlänge (zweigeleisig) und Jahr.
—	10/IV 1872	10/IV 1908	Mit der Concessionsurkunde vom 29/7 92 R. 159 wurde der Tramway eine 90jährige Concessionsdauer als elektrische Localbahn gewährt, und wurde die Tramway bis Böslau verlängert. Anerkennungszins an die Bezirksstraßenverwaltung.
12·5	27/IV 1868	22/IV 1915	Während der ersten 10 Jahre keine Abgabe, während der folgenden 20 Jahre 25 kr. und nach dem 30. Jahre 50 kr. österr. Währung per Klafter Bahnlänge und Jahr. (Elektrischer Betrieb in Vorbereitung.)
9	10/III 1893	31/XII 1981	1/4 des Reingewinnes, soweit er 6% übersteigt. Anerkennungszins für die Straßenbenützung 1 Ducaten.

Bahnkörper, sondern auch Verkehr. Dem allzugroßen Gewinn der T. aus dieser letzteren Eigenschaft der Straßen wird durch entsprechende Festsetzung der Concessionsdauer und Vorschreibung eines Straßenbenützungszinses vorgebeugt. Selbstverständlich muss sich insbesondere die Pferdetramway den von der Straßenverwaltung für das Fuhrwerk erlassenen straßenpolizeilichen Vorschriften unterordnen (z. B. Entrichtung des Mautgefälles, Einstellung des Verkehres bei Truppenmärschen, Processionen ꝛc.), während die im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des öffentlichen Tramwayverkehres zu treffenden Anordnungen der polit. Landesbehörde und in höherer Instanz dem nunmehrigen k. k. Eisenbahnministerium, insbesondere in Tarif- und Fahrplansachen, zustehen.

VI. **In Ungarn** wurden die T. bisher vom königl. ungarischen Communicationsministerium concessioniert und kommen hiebei folgende Normen zur Anwendung: Die Eisenbahnbetriebsordnung 16/XI 51 R. 1, der Minist.-Erl. 20/IV 68, Z. 4973, die vom Ministerium am 2/XI 87, Z. 45.224 herausgegebene Instruction über die Concessionierung, den Bau und Betrieb der öffentlichen Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb, Zahnradbahnen und Rutschbahnen, weiters G. A. 55:68, 40:79 (§ 3 und 114) und G. A. 31:80; endlich die am 24/VII 93, Z. 48.548 vom königl. ungarischen Handelsministerium genehmigte Ordnung, betreffend die im Weichbild von Budapest befindlichen Eisenbahnen und die vom königl. ungarischen M. J. 9/VI 92, Z. 41.906 genehmigte Vorschrift, betreffend die Straßenbahnen in Budapest. Mit Rücksicht auf die seit dem ungarischen Localbahngesetz 24/II 88 gemachten Erfahrungen ist gegenwärtig in Ungarn ein besonderes Gesetz „über Gemeindebahnen" geplant, welches die Schienenwege umfasst, welche über wenige Gemeindegebiete nicht hinausgehen.

VII. **Statistik.** Gegenwärtig bestehen in Oesterreich allein 14 größere T. inclusive der sogen. „Dampftramways", deren Linien eine Gesammtlänge von 244 *km* besitzen und über ein Betriebsmaterial von 4214 Pferden, 80 Locomotiven, 1290 Personenwagen und 392 Lastwagen verfügen. Zur näheren Orientierung mögen folgende bis zum J. 1895 reichende statistische Daten (Seite 1258 u. 1259) dienen.

Nach Ablauf der Concessionsdauer fällt in Wien das Eigenthumsrecht am Bahnkörper unentgeltlich, in den meisten übrigen Städten Oesterreichs jedoch gegen Vergütung des Schätzungswertes der Gemeinde zu, oder unentgeltlich gegen weitere Verlängerung der Vertragsdauer um 10 Jahre. Das Gemeinsame dieser von den bezüglichen Stadtvertretungen abgeschlossenen Straßenbenützungsverträge besteht aber darin, dass sie die näheren Bestimmungen bezüglich des Ausbaues der einzelnen Linien, Erhaltung der Strecken, insbesondere des Pflasters, Art der Einlösung durch die Stadt nach Ablauf der Concessionsdauer, ferner bezüglich der Art des Betriebes, Fahrplanes und Preistarifes festsetzen. Am instructivsten sind diesbezüglich die Verträge der Gemeinde Wien mit der Wiener T. 7/III 68 und 4/V 87.

Literatur.

Oskar Huber: Das Tramwayrecht, Zürich, 1889. Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Commune in der Wiener Tramwayfrage. Von einem Juristen, Wien 1885. Heilinger: Oesterr. Gewerberecht, III, 31, Wien 1895. J. Ofner: Zur Wiener Tramwayfrage, im Centralblatt für Verwaltungspraxis I. Jahrg. 1885, S. 181—186. Friedrich Tezner: Zur Tramwayfrage, in den Jurist. Blättern 21/XII und 28/XII 84. Franz Schulz, Jul. Glück und Max Freih. v. Buschmann: Bericht über die Concessionierung, den Bau und Betrieb der Dampftramways in Italien, Wien 1882. Hilse: Handbuch der Straßenbahnkunde, Berlin. Ferner Müller: Grundzüge des Kleinbahnwesens, Berlin 1895, und Haarmann: Die Kleinbahnen, Berlin 1896. Eder: Das neue österreichische Gesetz über Bahnen niederer Ordnung, Wien 1895. Amtliche Sammlung der normativen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Pferdeeisenbahnen und der wichtigsten, auf das Verhältnis der Wiener Tramwaygesellschaft zur Gemeinde Wien bezugnehmenden Actenstücke. Zusammengestellt von Magistratsrath Ludwig Linsbauer, im Selbstverlage des Wiener Gemeinderathes, Wien 1885. Wilhelm von Lindheim: Straßenbahnen, Statistisches u. Finanzielles, Wien 1888. Pollanetz und Wittek: Sammlung, Bd. 3. Zahlreiche Artikel der Zeitschriften: Für Transportwesen und Straßenbau, für Eisenbahnwesen und Dampfschiffahrt, neuestens Zeitschrift für Kleinbahnen. Ferner Röll: Encyklopädie, Art. „Pferdebahnen".

Kubitschek.

Trunksucht.

Unter T. versteht man die von bestimmten schädigenden Wirkungen begleitete, gewohnheitsmäßige Ueberschreitung des individuell zulässigen Maßes des Genusses geistiger Getränke. Soweit T. nur das Symptom eines anderweitigen psychopathischen Zustandes ist, gehört ihre Behandlung in das Gebiet der Irrenpflege. Soweit aber T. ohne diese Bedingung bei einzelnen oder als sociale Massenerscheinung auftritt, wird sie Veranlassung zu verwaltungsrechtlichen Präventiv- und Repressivmaßregeln. Durch übermäßigen Genuss geistiger Getränke verliert der einzelne die Selbstbeherrschung; er kann für andere sicherheitsgefährlich werden; er vernachlässigt seine Pflichten und verliert die Fähigkeit, seine Geschäfte zu besorgen. Wenn in einem Lande oder Landestheile die Zahl der Trunksüchtigen erfahrungsgemäß erheblich ist und wenn die pathologischen, wirtschaftlichen u. criminellen Folgen der T.: Verkürzung der Lebensdauer, gesteigerte Morbilität, Kindersterblichkeit, Irrsinn, Verarmung, Zunahme der Gewaltthätigkeits- und Sittlichkeitsdelicte zu Tage treten, dann spricht man von T. als Volkslaster oder als Volkskrankheit.

Der Standpunkt der Gesetzgebung gegenüber der T. ist folgender:

1. Die individuelle Behandlung der T. gehört in das Bereich ärztlicher Thätigkeit; die Errichtung von Trinkerheilanstalten unterliegt dem Sanitätsgesetze 30/IV 70; die Bekämpfung der T. durch Mäßigkeitsgesellschaften gehört dem Vereinsrechte an. Bei Bekämpfung der T. können Kirche und Schule sowie Vereine für Volkswohl und Volksbildung mitwirken.

2. Wieweit Bestimmungen der Steuergesetze durch Preissteigerung geistiger Getränke präventiv wirken sollen, ist aus den Art. Brantweinsteuer und Schanksteuer zu entnehmen.

Die Polizei der Gast- und Schankgewerbe und des Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke ist I, 876 ff. des Staatswörterbuches dargestellt. Aus dem Art. Arbeiterschutz (I, 55) gehört die Bestimmung hierher, dass die Unternehmer den Arbeitern auf Rechnung des Lohnes geistige Getränke nicht creditieren dürfen und dass die Lohnzahlung in Wirtshäusern und Schanklocalitäten nicht stattfinden darf.

3. Ueber die Polizeistunde vgl. II, 814. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Polizeiorgane Betrunkene, welche Aergernis erregen oder Störung verursachen, von öffentlichen Orten entfernen dürfen.

4. Besondere Strafbestimmungen über Trunkenheit gelten aufgrund des G. 19/VI 77 R. 67 nur in Galizien und in der Bukowina.

Als criminelle, zur Competenz der Bezirksgerichte gehörende Uebertretung erscheint nach diesem Gesetze: a) Trunkenheit in Gast- und Schanklocalitäten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten in Aergernis erregender Weise; b) Absichtliche Versetzung eines andern an solchen Orten in den Zustand der Trunkenheit; c) Verabreichung von Getränken in Gast- und Schankräumlichkeiten an Betrunkene oder offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen. Außerdem kann dem während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit Bestraften von der polit. Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden. Ebenso kann bei wiederholter Abstrafung der Gast- und Schankwirte wegen der obenerwähnten Delicte mit Entziehung der Gewerbeconcession vorgegangen werden.

Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- und Schanklocalitäten sind weder klagbar noch compensabel, wenn der Creditnehmer eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger zur Zeit der Verabreichung noch nicht bezahlt hat.

Das allgem. Strafgesetzbuch straft (§ 524) eine besondere Species der Trunkenheit, nämlich die gewohnheitsmäßige (eingealterte) Trunkenheit der daselbst genannten Personen (Handwerker, Taglöhner, Dienstboten) unter besonderen Umständen, namentlich wenn durch die Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann.

Anderweitige Bestimmungen über die T. enthält die österreichische Gesetzgebung nicht. Der Gesetzentwurf betreffend die Entmündigung von Trinkern, welche infolge der T. zur Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig werden oder ihre Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzen oder die Sicherheit anderer gefährden und betreffend Unterbringung derselben in einer Trinkerheilanstalt mit Genehmigung oder auf Veranlassung der Vormundschaftsbehörde, ist nicht zur Berathung gelangt.

Literatur.

Kral: Die Alkoholfrage in Oesterreich, Leipzig 1888: Protokoll der am 13. und 14. Mai 1889 im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgehaltenen Enquête betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit, Wien 1889. A. Bär: Die Trunksucht und ihre Abwehr, Wien und Leipzig 1890. Art. Trunksucht im Handwörterbuch Nr. 274, und Art. Mäßigkeitsbestrebungen und Mäßigkeitsgesellschaften eben daselbst IV, 1147 ff.

Ulbrich.

Ueberfuhren.

I. Allgemeines. — II. Sicherheitspolizeiliche Normen. — III. Die Bewilligung zur Errichtung von Wasserüberfuhren und Genehmigung der bezüglichen Gebürentarife.

I. **Allgemeines.** a) Das Reichswassergesetz 30/V 69 bestimmt zunächst, dass die Errichtung von Privatüberfuhranstalten mit gewerbemäßigem Betriebe auf Privat- und öffentlichen Gewässern an behördliche Bewilligung gebunden ist.

Der gewerbemäßige Betrieb von ständigen Ue. (Fähren) ist von der Herrschaft der Gewerbeordnung ausgenommen (lit. n des Absatzes V des Kundmachungspatentes zur Gew. O. 20/XII 59).

Die behördliche Bewilligung zu derlei Ue. ist nothwendig, wenn es sich um Errichtung einer ständigen Privatüberfuhrsanstalt handelt, welche gewerbemäßig betrieben werden soll.

Es entsteht damit die Frage: 1. Was ist eine Ueberfuhrsanstalt überhaupt? Zum Begriffe derselben gehört jedenfalls eine ständige Bereitstellung von Transportmitteln und Dienstpersonal zur Ueberführung von Personen oder Sachen, unter letzteren insbesondere von Zugvieh (mit Wägen), von schwerem und leichtem Triebvieh. Auf die besondere technische Einrichtung der Ueberfuhrsanstalt kommt es dann begrifflich nicht weiter an. Sie kann bestehen in Prahmen, Kähnen, Rollfähren, Schiffsbrücken. Der Begriff Privatüberfuhrsanstalt ist wohl dahin negativ zu bestimmen, dass zu Privatüberfuhrsanstalten staatliche Trajectanstalten nicht gehören. Gewerbemäßig ist der Betrieb, wenn für die Benützung ein Preis, eine Gebür gefordert wird und daher eine Erwerbsunternehmung vorliegt.

b) Ferner bestimmt das Reichswassergesetz, dass die Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten auf den zu Schiff- und Flossfahrten benützten Theilen öffentlicher Gewässer auch ohne gewerbemäßgien Betrieb behördlicher Genehmigung bedarf.

Das Motiv dieser beiden Bestimmungen (a und b) ist ein verschiedenes. Die erste Bestimmung ist eine gewerbepolizeiliche Bestimmung, die zweite hat wasserpolizeiliche Bedeutung, um Hindernisse der Schiff- und Flossfahrt nicht entstehen zu lassen.

Ueberfuhranstalten können auch als Realrecht durch Privilegien aus älterer Zeit begründet sein. Die wohlerworbenen Rechte sind durch das Reichswassergesetz nicht aufgehoben worden. Wieweit derartige Privilegien bei Einrichtung neuer Ueberfuhranstalten zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der allgemeinen Lehre über Privilegien (vgl. diesen Artikel). Aber auch der Betrieb der Realüberfuhrsanstalten ist an die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Normen gebunden.

II. **Diese sicherheitspolizeilichen Normen** enthält die V. 25/VII 89 R. 122.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei Ue. ist die mit der Minist.-Verord. 16/X 76 R. 126 festgesetzte Markierung der zulässigen Schiffstauchung in Hinkunft an den Ueberfuhrsfahrzeugen, wie folgt, ersichtlich zu machen, und zwar:

a) bei Zillen durch eine an den beiden Außenwänden in der Schiffsmitte anzubringende, mit heller Farbe (weiß oder roth) angestrichene, mindestens 2 *m* lange und 5 *cm* hohe Latte, deren Unterkante 25 *cm* vertical gemessen unter dem Niveau des tiefsten Punktes der Bordwand zu liegen kommt;

b) bei Prahmen durch eine ebensolche Latte, deren Unterkante 25 *cm* vertical gemessen unter dem Niveau der obersten wasserdichten Planke zu liegen hat, und

c) bei fliegenden Brücken durch ebensolche Latten, welche vorne und achter mit der Unterkante 25 *cm* vertical gemessen unter dem Niveau der tiefsten Oeffnung in der Bordwand gelegen sind.

Außerdem hat, unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass obige Vorschrift für alle Ueberfuhrsfahrzeuge in Anwendung zu bringen und unter allen Verhältnissen zu beobachten ist, an der Innenwand eines jeden ausschließlich für den Personentransport bestimmten Ueberfuhrsfahrzeuges eine Blechtafel angebracht zu werden, auf welcher die zulässige Maximalzahl derjenigen Passagiere zu verzeichnen ist, deren gleichzeitige Beförderung durch dasselbe gestattet ist.

Die Ermittlung dieser maximalen Personenzahl ist von Fall zu Fall für jedes dieser zum Personentransport bestimmten Wasserfuhrwerke durch directe Erhebung zu bewerkstelligen, und sind hiebei nicht nur die Gewichte der zu überführenden Passagiere und der von denselben mitgebrachten Traglasten, sondern auch die sonstigen Localverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Diese Ermittlung hat, ebenso wie jene der zulässigen Tauchung unter Intervention technischer Organe zu erfolgen, und ist das bezügliche Amtshandlungsergebnis Fall für Fall durch mehrere in die Außenseite der Borde unmittelbar an den Enden der Haimlatten und oberhalb der Fortsetzung ihrer Unterkante einzubrennende Stempel in der Weise zu fixieren, dass hiedurch nicht nur die Ausübung einer einfachen Controle über die strenge Einhaltung der zulässigen Tauchung und der gestatteten Maximalpassagierzahl auch nichttechnischen Ueberwachungsorganen, wie den Gemeindevorständen, Gendarmen u. s. w., sondern auch die Erneuerung der farbigen, etwa schadhaft gewordenen Haimlatten oder der Personenzahlangabe ohne ämtliche Vermittlung ermöglicht wird.

Diese Stempel haben in einem 5 *cm* Seitenlänge aufweisenden Quadrate das Bild des kaiserl. Doppeladlers, ferner die Buchstaben G. T. (gesetzliche Tauchung) und endlich die Ziffer der maximalen Personenzahl zu enthalten.

Als Führer von Ueberfuhrsfahrzeugen dürfen nur Schiffskundige verwendet werden, deren entsprechende Qualification entweder durch die Schifferprüfung oder durch tadellose langjährige Praxis erwiesen ist.

Zur Bestellung qualificierter Führer sind nicht bloß alle gegenwärtigen Inhaber von Ueberfuhrsberechtigungen zu verpflichten, sondern von dieser Bestellung ist auch selbstverständlich die Ertheilung neuer, und die Verlängerung von auf bestimmte Zeit verliehenen Ueberfuhrsconcessionen abhängig zu machen.

III. **Die Bewilligung zur Errichtung von Wasserüberfuhren und Genehmigung der bezüglichen Gebürentarife** (Erl. d. M. J. 27/VIII 79, Z. 4386). 1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ue. in den zur Schiff- oder Flossfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in I. Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ue. errichtet werden soll.

Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ue. eine Aerarialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

2. Berührt die zu einer solchen Ue. gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die betheiligten Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ue. zwischen dem Gebiete der diesseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der königl. ungar. Krone vorzugehen, und ist im Falle eines Dissenses mit den königl. ungarischen, bezw. croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der betheiligten königl. ungar. Centralstelle in Vorlage zu bringen.

3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ue. zwischen dem In- und Auslande verkehren soll.

Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen.

4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ue. den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Maut-, bezw. Ueberfuhrsgebüren nicht dero-

gieren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ue. nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Maut-, bezw. Ueberfuhrsgebüren eingeschränkt ist.

Es sind daher, insoferne in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrsgebüren nicht etwas anderes bestimmt ist, in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ue. und zur Einhebung der bezüglichen Gebüren nach Vorschrift des Minist.-Erl. 14/XII 67, Z. 18.260, bezw. des Minist.-Erl. 18/III 66, Z. 1452 St. M., Z. I, lit. e, von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens 5 Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebürentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4. festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrsgebüren auch bei Ue. auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in I. Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4. angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen.

6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, dass die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ue. mit gewerbemäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebüren überhaupt handelt, dem Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen aber dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen ist. Ulbrich

---

Uebersiedlungskosten.

I. Allgemeines. — II. Uebersiedlungsreisen mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff. — III. Uebersiedlungsfälle.

I. **Allgemeines.** Staatsbeamte, welche an einen anderen Dienstort übersetzt werden, haben unter gewissen Umständen Anspruch auf Vergütung der Ueb., u. zw. auf den Ersatz der Reisekosten, auf die Diäten während der Reisetage und auf die sogen. Möbelentschädigung.

Die Fundamentalvorschrift, nach welcher hinsichtlich der Uebersiedlungsbeiträge vorgegangen wird, ist das Uebersiedlungsnormale 13/IX 1804 P. G. S. XXII, 135. Hiernach genießen Beamte, welche um ihre Uebersetzung selbst angesucht haben, oder welche ex officio übersetzt werden und in utili gewinnen, keinen Anspruch auf Vergütung der Ueb.

Auch bei Uebersetzung des Beamten wegen eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses oder aus Strafe sind keine Uebersiedlungsgebüren zu bewilligen. Dagegen gebürt jenen Beamten, welche ex officio übersetzt werden und bloß in honorifico oder weder in honorifico noch in utili etwas gewinnen: 1. die volle Diäte für jeden Tag der Reise nach dem zukommenden Dienstrange (siehe S. 971); 2. Bei Uebersiedlungsreisen, welche nicht mittelst Eisenbahn, Dampfschiff oder zur See geschehen, die Vergütung der Fuhrkosten nach der vorschriftsmäßig bestimmten und für die Verehelichten um die Hälfte, für die mit mehr als zwei Kindern Belasteten, auf das Doppelte erhöhten Anzahl Pferde; 3. die Möbelentschädigung, u. zw. den Unverehelichten mit einem einmonatlichen, den Verehelichten mit einem zweimonatlichen und den mit mehr als zwei Kindern Belasteten mit einem dreimonatlichen Gehaltsbetrage.

Bei der Ausmittlung der Fuhrkostenvergütung, sowie bei jener der Möbelentschädigung darf nur jene Anzahl der noch unter väterlicher Gewalt und in der wirklichen Versorgung des Vaters (Erl. des F. M. 12/VI 55 V. Bl. 31) stehenden Kinder angerechnet werden, welche der Beamte bei der Uebersiedlung mitnimmt und der Beamte kann auch nur dann die für einen Verehelichten entfallende Entschädigung erhalten, wenn er seine Gattin an den neuen Bestimmungsort kommen lässt (Hfkd. 13/VI 28, P. G. S. Bd. 56).

Die Möbelentschädigung ist nicht nach dem neuen, sondern nach dem früheren Gehalte des Beamten zu bemessen, wenn dieser auch höher, als der in der neuen Eigenschaft erlangte gewesen wäre (Hfkd. 26/IX 27, Z. 34.978), und es ist dabei die ganze, während der letzten stabilen Dienstleistung bezogene Besoldung mit Einschluss der erwiesenermaßen vertaxierten Naturaldeputate in Anschlag zu bringen (Hfkzd. 12/II 27 P. G. S. Bd. 55) und auf die Distanz des Ortes keine Rücksicht zu nehmen (Hfkzd. 15/I 43, Z. 40.816); Personalzulagen können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie in partem salarii, d. i. zur Ergänzung eines früher genossenen Gehaltes verliehen wurden (Hfkd. 20/V 40, Z. 18.751).

II. **Uebersiedlungsreisen mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff.** Die Benützung dieser Verkehrsmittel hat auch bei Uebersiedlungen der Staatsbeamten platzzugreifen und es dürfen dieselben sowie ihre Familienglieder nur die nach der Fahr- und Frachtpreisermäßigung (Normale 18/XII 91 Finanzminist.-Verordnungsblatt 2 und 14/I 96 Finanzminist.-Verordnungsblatt 16) sich ergebenden Beträge in Aufrechnung bringen, u. zw. die Beamten bis einschließlich der VIII. Rangsclasse nach ihrer Wahl die I. oder II. Wagenclasse, jene der IX., X. und XI. Rangsclasse die II. Wagenclasse; die Diener hingegen sind mit den ermäßigten Fahrkarten in der Regel nur zur Benützung der III. Wagenclasse berechtigt. Auf den Linien der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft steht den Beamten die Benützung des I. und den Dienern diejenige des II. Schiffsplatzes zu. — Das Maximalgewicht der Uebersiedlungseffecten, für welche die Beamten die zugesicherte Frachtermäßigung in Anspruch nehmen können, ist für die Verheirateten mit 10.000 *kg*, für die ledigen Beamten

und für die Diener allgemein mit 5000 *kg* festgesetzt.

III. **Uebersiedlungsfälle.** Definitive Beamte, die auf einen provisorischen Dienstposten versetzt werden, sind mit den auf stabile Posten übersetzten definitiven Beamten gleich zu behandeln. Das Gleiche gilt von provisorischen Beamten, welche auf provisorische oder stabile Dienstposten übersetzt werden, insoferne sie nicht in dem letzten Falle durch die Uebersetzung die definitive Eigenschaft erlangen und ihnen somit der Anspruch auf eine Uebersiedlungsvergütung überhaupt nicht zukommt (Erl. des F. M. 29/XI 65 R. 128).

Wenn Beamte anläßlich der Auflösung oder Umgestaltung von Behörden oder Aemtern übersetzt werden und sie dadurch der Quiescierung entgehen, so gebüren denselben keine Uebersiedlungsbeiträge (Erl. des F. M. 5/XII 78, Z. 34.902). — Die Verlegung eines Amtes ist jedoch nicht der Aufhebung eines Amtes gleichzuhalten, und es können die Beamten bei einer definitiven Amtsverlegung die vollen Uebersiedlungsgebüren (Möbelentschädigung und erhöhte Fuhrkosten), bei einer zeitlichen Amtsverlegung jedoch nur die Diäten und einfachen Fuhrkosten und erst bei der Zurückverlegung des Amtes auf den früheren definitiven Standort für diese zweite Uebersiedlung die vollen Uebersiedlungsgebüren aufrechnen (Erl. des F. M. 6/X 59 V. Bl. 52).

Quiescenten, welche an einem Orte außerhalb ihres Domicils eine definitive Wiederanstellung erlangen, haben keine Vergütung der Ueb. anzusprechen (Hfkd. 19/XI 26 P. G. S. Bd. 54). — Bei Berufung auf provisorische Dienstesstellen gebürt ihnen die Vergütung der Reisekosten und der Bezug der Diäten für die Reisetage (Hfkd. 29/VIII 33, Z. 38.146).

Hinsichtlich der Uebersiedlung disponibler Beamten betonen mehrfache Ministerial-Entscheidungen, daß jenen verfügbaren Beamten, welche innerhalb des Begünstigungsjahres untergebracht werden, aus dem Grunde keine Uebersiedlungsgebüren zukommen, weil sie durch die Unterbringung der Quiescierung entgangen sind.

Concepts-Praktikanten und Auscultanten, wenn sie ohne ihr Verschulden und ohne in utili etwas zu gewinnen, von amtswegen übersetzt werden, gebürt die Vergütung der Reisekosten und der Diäten, solange sie sich auf der Reise befinden, aber keineswegs eine Möbelentschädigung (Hfkd. 24/III 23, Z. 8960 u. 17/X 23, Z. 42.934).

Den Dienern kann nach den Bestimmungen der Hfkd. 4/VI und 1/VIII 29, Z. 21.535 und 3651 aus Billigkeitsrücksichten, wenn sie ex offo ohne Vermehrung ihrer Bezüge und ohne Verschulden übersetzt werden, nebst den normalmäßigen Zehrgeldern auch eine Pauschalentschädigung für die Uebersiedlungsauslagen bewilligt werden (Erl. des F. M. 31/I 68, Z. 2548). Fuchs.

Unfallversicherung.

I. Früherer Rechtszustand. — II. Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes. — III. Das Ausdehnungsgesetz vom J. 1894. — IV. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung. — V. Evidenz und Classificierung der Betriebe. — VI. Träger der Versicherung. 1. Die Unfallversicherungsanstalten. 2. Organisation der Versicherungsanstalten. 3. Mitwirkung staatlicher Behörden. 4. Das Statut. — VII. Gegenstand der Versicherung. 1. Voraussetzungen und Subjecte des Entschädigungsanspruches. 2. Object des Entschädigungsanspruches 3. Auszahlung der Entschädigung. 4. Abfindung des Rentners. 5. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes. — VIII. Feststellung der Entschädigungsansprüche. 1. Unfallsanzeige. 2. Unfallserhebung. 3. Entschädigungsfeststellung. 4. Geltendmachung nicht anerkannter Entschädigungsansprüche. — IX. Finanzgebarung der Versicherungsanstalten. 1. Erfordernis. 2. Bemessung der Versicherungsbeiträge. 3. Abstattung der Versicherungsbeiträge. — X. Die U. im Verhältnisse zu anderen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen. — XI. Unfallverhütung. — XII. Strafbestimmungen. — XIII. Rechtsmittel und Staatsaufsicht. — XIV. Besondere Begünstigungen. — XV. Die Judicatur. — XVI. Statistik. — XVII. Beurtheilung und Reform.

I. **Früherer Rechtszustand.** 1. Vor dem Inslebentreten des Unfallversicherungsgesetzes war die Frage nach der Entschädigung durch Betriebsunfälle verunglückter Arbeiter aus dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche zu lösen. Nach den Bestimmungen desselben kann der Betriebsunternehmer für die Folgen der in seinem Betriebe sich ereignenden Unfälle nur dann haftbar gemacht werden, wenn ihm ein Verschulden an dem Unfalle nachgewiesen werden kann. Er haftet aber nicht für das Verschulden seiner Gehilfen, Bediensteten, Beamten und überhaupt jener Personen, deren er sich beim Betriebe bedient, außer, wenn ihm bei der Wahl, Bestellung oder Beibehaltung dieser Personen ein Verschulden zur Last fiel (Haftung für sogenannte culpa in eligendo §§ 1315, 1010, 1161 a. b. G. B.). Nur bei Eisenbahnen wird nach dem Specialgesetze 5/III 69 R. 27 (Haftpflichtgesetz) stets vermuthet, wenn durch eine Ereignung im Verkehre die körperliche Verletzung oder die Tödtung eines Menschen herbeigeführt wird, daß diese Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient und deren Verschulden sie ebenso, wie ihr eigenes Verschulden, durch Leistung des Ersatzes zu vertreten hat. Von dieser Ersatzleistung wird die Unternehmung nur dann und nur in dem Maße befreit, als sie beweist, daß die Ereignung nur durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde.

So sicherte selbst die dem Entschädigungsansprecher günstige Rechtsvermuthung des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes dem im Betriebe verunglückten Arbeiter nicht für alle Fälle eine Schadloshaltung. Die Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches waren dagegen für den von einem Betriebsunfalle betroffenen Arbeiter fast völlig wertlos, ein Mangel, welcher um so fühlbarer wurde, als der rapide Aufschwung des Verkehrswesens und der Großindustrie in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Fülle neuer Ge-

fahrenquellen für das Leben und die Gesundheit der beim Betriebe Beschäftigten hervorrief.

Allerdings wurde die Arbeiterschaft zahlreicher Industriebetriebe seitens der Unternehmer für den Fall ihrer Verunglückung bei Privatgesellschaften auf einen Capitalsbetrag versichert, doch konnte diese Art der Versicherung, welche der Willkür der Unternehmer gänzlich überlassen war, wegen ihrer Beschränkung auf einen Bruchtheil der gefährdeten Arbeiter, der Ungleichmäßigkeit in Leistung und Gegenleistung, der unterlaufenden Zersplitterung der Kräfte und der Unzulänglichkeit der versicherten Entschädigungen dem rege gewordenen und allseits empfundenen Bedürfnisse nicht entfernt genügen.

2. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Deutschland, wo hinsichtlich der Entschädigungsberechtigung verunglückter Arbeiter die nämlichen Bestimmungen galten, wie nach österr. bürgerl. Rechte. Die deutsche Gesetzgebung suchte dem gleichfalls tief empfundenen Mangel genügender Fürsorge für durch Unfälle betroffene Arbeiter durch eine Erweiterung der Haftpflicht der Betriebsunternehmer abzuhelfen. Nach dem Haftpflichtgesetze 7/VI 71 hat jeder, der ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiten angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstesverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden zu haften.

Dieses Haftpflichtgesetz hat sich keineswegs bewährt, da für den Arbeiter der Beweis des Verschuldens außerordentlich schwer zu erbringen war (in circa 88% der anhängig gemachten Rechtsstreite wurde der Kläger abgewiesen), der Processweg für Arbeiter überhaupt ein misslicher ist und die dennoch eingeleiteten zahlreichen Rechtsstreitigkeiten das sociale Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verbessern nicht geeignet waren. Die Unvermögenheit, den verunglückten Arbeitern im Wege einer Ergänzung des Privatrechtes wirksam zu Hilfe kommen zu können, führte in Deutschland zur öffentlich-rechtlichen Fürsorge im Wege der obligatorischen U.

3. Die üblen Erfahrungen, welche in Deutschland mit dem Haftpflichtgesetze gemacht wurden, haben Oesterreich ein ähnliches Uebergangsstadium erspart. Zwar hat auch die österr. Regierung zur Einführung einer Haftpflicht nach deutschem Muster in den 1877 und 1880 als Regierungsvorlagen im Reichsrathe eingebrachten Entwürfen einer Gewerbeordnung (§ 94) einen Anlauf genommen; diese Bestimmungen wurden jedoch — zum Vortheile für die Arbeiter-Unfallversicherung — nicht Gesetz.

II. **Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes.** 1. In der Sitzung des A. H. 7/XII 83 (IX. Session, 316. Sitzung) wurde seitens der Regierung der erste Gesetzentwurf, betreffend die U. der Arbeiter, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt (Nr. 783 der Beil. zum stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session). Der Entwurf, welcher bereits alle wesentlichen Grundzüge des heutigen Gesetzes enthält, lehnt sich enge an das deutsche Unfallversicherungsgesetz an, weicht aber von demselben doch in mehreren wichtigen Principienfragen — territoriale Anstalten, Capitaldeckungssystem, Beitragsleistung der Versicherten, kürzere Carenzzeit — ab. Die Regierungsvorlage wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen, welcher über dieselbe unter dem 24/II 85 (Nr. 1091 der Beilagen) einen allerdings ziemlich dürftigen Bericht erstattete. Von den Aenderungen, welche der Ausschuss am Entwurfe der Regierung vornahm, sind am belangreichsten: die Einführung der Kronländer anstatt der Handelskammerbezirke als Sprengel der Versicherungsanstalten, die Reduction der Beiträge der Versicherten von 25% auf 10% und die facultative Zulassung berufsgenossenschaftlicher Versicherungsinstitute. Die gegen das Ministerium Taaffe in Opposition befindliche liberale Linke bemängelte bereits bei der ersten Lesung, dann aber auch in einem abgesonderten Berichte der Minorität des Gewerbeausschusses den Mangel jeder statistischen Unterlage für den Entwurf, die zeitliche Priorität der Unfall- gegenüber der Krankenversicherung, den beschränkten Umfang der Versicherungspflicht, das Territorial- und Capitaldeckungsprincip, die Heranziehung der Versicherten zu Beiträgen, die Festsetzung der Carrenzzeit u. a. m. Wegen Sessionsschlusses gelangte der Bericht des Gewerbeausschusses nicht mehr zur Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses.

2. In der 18. Sitzung der X. Session, am 4/II 86, wurde zugleich mit dem Entwurfe eines Krankenversicherungsgesetzes das Unfallversicherungsgesetz als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause neuerlich eingebracht. In diesen Entwurf hatten — mit wenigen Ausnahmen — alle vom Gewerbeausschusse zur ersten Regierungsvorlage vorgeschlagenen Abänderungen Aufnahme gefunden, so dass der genannte Ausschuss, dem der Entwurf auch diesesmal zur Berathung zugewiesen wurde, wenig Anlass fand, am Texte Modificationen vorzunehmen. Bemerkenswert ist nur, dass das Recht der Versicherungsanstalten, die Betriebe durch eigene Organe besichtigen zu lassen, gestrichen und die Institute diesfalls an die Gewerbeinspectoren gewiesen wurden. Nachdem der Gewerbeausschuss bereits am 29/III 86 (Beil. Nr. 148 der X. Session) seinen Bericht — die Minorität berichtete auch diesmal abgesondert — erstattet hatte, fand in der Zeit vom 20/V bis 5/VI 86 (67. bis 76. Sitzung) die Berathung im Plenum des Hauses statt (Berichterstatter Fürst Alois Liechtenstein). Die Opposition behielt ihre bereits gegenüber der ersten Regierungsvorlage eingenommene Haltung auch der zweiten gegenüber bei. Nachdem das Eingehen in die Specialdebatte am 27/V 86 einstimmig beschlossen worden war, wurde das Gesetz am 5/VI 86 ohne principielle Abänderung nach den Ausschussanträgen in dritter Lesung angenommen. Das Zustandekommen des Gesetzes erlitt nun dadurch eine Verzögerung, dass die Commission des Herrenhauses, welcher der Beschluss des Abgeordnetenhauses am 21/VI 86 (16. Sitzung der X. Session) zur Berathung zugewiesen worden war, in ihrem Berichte

vom 23/X 86 (Nr. 107 der Beil. zum stenogr. Prot. des Herrenhauses) mehrere Abänderungen am Gesetzentwurfe in Vorschlag brachte, welche in der 19., 20. und 22. Sitzung des Herrenhauses vom 20/X 86, bezw. 12. und 14/II 87 zur Annahme gelangten. Behufs Herbeiführung gleichförmiger Beschlüsse beider Häuser des Reichsrathes musste der Entwurf nunmehr an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet werden, welches in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Gewerbeausschusses (Bericht vom 24/III 87 Beil. Nr. 381) in der 178. Sitzung vom 26/X 87 sämmtliche vom Herrenhause beschlossenen Abänderungen — Aufnahme des erwerbsunfähigen Witwers unter die Zahl der Rentenberechtigten, Ausschluss der durch eigenes Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattin von der Entschädigungsberechtigung, Streichung der für die Hinterbliebenen von Selbstmördern in Aussicht genommene Schmälerung der Rente nebst einigen stilistischen Verbesserungen — acceptierte und nur die vom Herrenhause angenommene Loszählung der Versicherten mit einem durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienste unter 1 fl. von der Beitragsleistung, sowie die Ausdehnung der im ersten Absatze des § 46 normierten Haftpflicht des Betriebsunternehmers auch auf den Fall eines durch grobes Verschulden herbeigeführten Unfalles ablehnte. Nunmehr accommodierte sich auch das Herrenhaus (Commissionsbericht 30/X 87 Beil. Nr. 195) in der 39. Sitzung vom 31/X 87 den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, das Unfallversicherungsgesetz erlangte am 28/XII 87 die Allerh. Sanction und wurde in dem am 1/I 88 ausgegebenen I. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 1 kundgemacht. Die Wirksamkeit des Gesetzes begann drei Monate nach seiner Kundmachung, die Wirksamkeit der U. nach der Minist.-Verord. 14/VI 89 R. 95 am 1/XI 89.

3. Zum Behufe der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes wurde eine Reihe von Verordnungen, bezw. Kundmachungen erlassen, nämlich 1. die Minist.-Verord. 30/III 88 R. 34, womit das Reglement für den Versicherungsbeirath erlassen wird; 2. die Minist.-Verord. 3/IV 88 R. 35, betreffend die Anmeldung der Betriebe zum Zwecke der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes mit Erläuterungen zu den auf die Versicherungspflicht bezüglichen Bestimmungen; 3. die Minist.-Kundm. 22/I 89 R. 11 über die territoriale Abgrenzung der Bezirke und die Bestimmung der Sitze der Versicherungsanstalten; 4. die Min.-Verord. 24/I 89 R. 12 betreffend die Form und den Inhalt der Unfallsanzeigen; 5. die Minist.-Kundm. 24/I 89 R. 13, mit welcher das Musterstatut für die Unfallversicherungsanstalten veröffentlicht wurde; 6. die Minist.-Verord. 10/IV 89 R. 47, mit welcher nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten getroffen wurden; 7. die Minist.-Verord. 22/V 89 R. 76, mit welcher die Feststellung der Procentsätze der Gefahrenclassen und die Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen erfolgte, mit Nachtragsverordnungen 7/XII 91 R. 175, 12/VI 92 R. 89 und 28/XII 93 R. 203 — gegenwärtig sämmtlich aufgehoben durch die Minist.-Verord. 20/VII 94 R. 167; 8. die Minist.-Verord. 22/V 89 R. 77, mit welcher die Feststellung des Tarifes der den Unfallversicherungsanstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge für das erste Betriebsjahr erfolgte; 9. die Minist.-Verord. 19/VI 89 R. 98, mit welcher die Frist für die von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern zu erstattenden Betriebsanzeigen festgesetzt wurde; 10. die Minist.-Verord. 4/V 90 R. 75, mit welcher bestimmt wurde, in welcher Weise den in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen die ihnen zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages von Seite des Betriebsunternehmers bekannt zu geben ist; 11. Minist.-Verord. 29/V 90 R. 95 betreffend die Ausübung der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen.

III. **Das Ausdehnungsgesetz vom J. 1894.** Bereits bei der Berathung des Unfallversicherungsgesetzes hatte das Abgeordnetenhaus dem Wunsche nach Einbeziehung weiterer Kreise in die U. durch Annahme einer Resolution Ausdruck gegeben. Nach 2jähriger Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes brachte die Regierung (Ministerium Taaffe) in der Sitzung des A. H. 3/XI 91 (62. Sitzung der XI. Session) eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetze ein (Nr. 286 der Beil.). Nach derselben sollte die U. auf eine Reihe von Gewerben ausgedehnt werden, die, zu den Transport- und Baugewerben gehörig, mit besonderer Unfallsgefahr verbunden sind. Außerdem sollten an dem Unfallversicherungsgesetze einige wünschenswerte Abänderungen vorgenommen werden, wie die Zulassung der freiwilligen Versicherung und die Umbildung des gemeinsamen Reservefonds der Unfallversicherungsanstalten in eine Art Rückversicherungsfond für Massenunfälle, ähnlich dem Centralreservefonde der Bruderladen. Für die U. der Verkehrsbediensteten der Eisenbahnen wurden mehrere Sonderbestimmungen vorgeschlagen, insbesondere sollte für den Fall einer freiwilligen Versicherung gegen Unfall — Zwangsversicherung war nicht in Aussicht genommen — das Haftpflichtgesetz vom J. 1869 außer Kraft gesetzt sein. Der Gewerbeausschuss (Bericht vom Februar 1893 Beil. Nr. 649) nahm an der Regierungsvorlage einige wesentliche Abänderungen vor, indem er die gesammten Betriebe der Eisenbahnen der Versicherungspflicht unterwarf, dagegen die von der Regierung beabsichtigte Einbeziehung der Werkstättenarbeiter sämmtlicher Baugewerbe und baulicher Nebengewerbe auf einige Kategorien beschränkte, ferner die beabsichtigte Aenderung der Bestimmungen über den gemeinsamen Reservefond mit Rücksicht auf dessen gegenwärtigen minimalen Stand vorläufig zurückstellte, endlich durch Neuaufnahme des Art. IX die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen von der Verpflichtung zur Abfuhr der Deckungscapitalien an die territorialen Anstalten befreite. Die Verhandlungen im Plenum des Abgeordnetenhauses (247. bis 250. Sitzung vom 5., 6., 7. u. 9/XII 93) hatten großentheils die Reform der U. im allgemeinen zum Gegenstande. Bei der Abstimmung wurden die Werkstättenarbeiter der

Pflasterer und Zimmerleute von der U. ausgenommen, und der Antrag, für die Eisenbahnverkehrsbediensteten neben der U., hinsichtlich des die Entschädigung aus derselben übersteigenden Betrages, das Haftpflichtgesetz in Geltung zu belassen, abgelehnt (Beil. Nr. 782). Das Herrenhaus trat nach dem Berichte der vereinigten juridischen und volkswirtschaftlichen Commission (4/V 94 Beil. Nr. 349) den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bei, nahm an denselben jedoch mehrere Abänderungen vor, indem es, wohl nicht ganz unbeeinflusst durch die Beschlüsse einer zahlreich besuchten Versammlung der Eisenbahnarbeiter vom 3/XII 93, den Anspruch der Eisenbahn-Verkehrsbediensteten auf eine bevorzugte Behandlung bei Unfällen anerkannte und denselben hinsichtlich des Ausmaßes der Renten besondere Begünstigungen zuwendete. In Uebereinstimmung mit dem Berichte des Gewerbeausschusses (18/V 94 Beil. Nr. 932) nahm das Abgeordnetenhaus in der 300. Sitzung vom 28/V 94 diese Abänderungen an. Das Gesetz wurde unter dem 20/VII 94 sanctioniert und trat mit dem Tage seiner Kundmachung — 8/VIII 94 — in Wirksamkeit (R. 168; LX. Stück).

Für die durch das Ausdehnungsgesetz in die U. neu einbezogenen Betriebe wurde die Frist zur Betriebsanmeldung mit der Min.-Verord. 27/VII 94 R. 169, die Eintheilung in Gefahrenclassen mit der Minist.-Verord. 10/XI 94 R. 216 festgesetzt. Die Wirksamkeit der Versicherung für die bezeichneten Betriebe begann nach Anordnung der Minist.-Verord. 18/XI 94 R. 220 am 1. Jänner 1895.

IV. **Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung.** Der Unfallversicherungspflicht unterliegen nachstehend aufgeführte Kategorien von Betrieben:

a) Nach dem G. 28/XII 87 R. 1 ex 1888. 1. Fabriken und Hüttenwerke, Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien, Werften, Stapeln und Brüche, sowie die zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen. Als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind nach dem Minist.-Erl. 18/VII 83, Z. 22.037 solche Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Betheiligung einer, gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel, und die Anwendung eines arbeitstheiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt. Die Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien unterliegen hinsichtlich der U. besonderen Gesetzen (s. Art. „Bruderladen"). Hinsichtlich der Abgrenzung der Versicherung nach dem Unfallversicherungsgesetze und nach dem Bruderladengesetz, lässt die zu wenig präcise Textierung der in Betracht kommenden Normen manchen Zweifel offen namentlich bezüglich der mit Bergwerken verbundenen Gewerbeanlagen. Der Begriff der „zum Betriebe gehörigen Anlage" ist controvers und erschwert insbes. die Entscheidungen über die Versicherungspflicht der für Sägewerke vorgenommenen Waldmanipulation. 2. Gewerbsbetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonstige Ausführung von Bauten; ausgenommen sind einzelne Reparaturarbeiten an Bauten, wenn sie durch Arbeiter ausgeführt werden, welche nicht in einem Gewerbsbetriebe der vorstehend bezeichneten Art beschäftigt sind, ferner der Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie sonstige landwirtschaftliche Bauten, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind. 3. Jene Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden. 4. Jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke (Motoren) in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden; ausgenommen sind solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird. Dem Minister des Innern steht es zu, erforderlichenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die eben erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind, doch ist diesfalls eine Anordnung bisher nicht erflossen.

b) Nach dem G. 20/VII 94 R. 168. 1. Die gesammten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden. 2. Die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbemäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen, mit Ausnahme der den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe. 3. Die Baggereien. 4. Die Unternehmungen, welche sich gewerbemäßig mit der Reinigung von Straßen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dgl.) befassen. 5. Die gewerbemäßig betriebenen Warenlager-Unternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- u. Kohlenlagern im großen. 6. Die Unternehmungen von ständigen Theatern, auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden. 7. Die Berufsfeuerwehren. 8. Die Gewerbsbetriebe der Canalräumer. 9. Die Gewerbsbetriebe der Rauchfangkehrer. 10. Die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure.

Das Unfallversicherungsgesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der im Unfallversicherungsgesetze festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen, oder umgekehrt, nicht versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen. Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrathe alljährlich mitzutheilen. Bisher hat der Minister des Innern von ersterer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Betriebe, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ferner die als Vereine constituierten freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände, können nach der Novelle vom J. 1894 freiwillig zur Versicherung angemeldet werden.

Die U. ist eine Collectivversicherung, d. h. sie versichert nicht bestimmte Individuen als solche, sondern das jeweilige Personal des betreffenden Etablissements. Regelmäßig erstreckt sich die U. auf alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, bei Theaterunternehmungen auch auf die darstellenden Personen; nur bei den versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in welchen eine zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt wird, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Ehegattin des Unternehmers kann in der Regel als gegen Unfall zu versichernde Person nicht angesehen werden; dagegen sind die im Betriebe beschäftigten Kinder des Unternehmers als Arbeiter zu betrachten. Die Versicherungspflicht wird durch die besondere Art der Entlohnung (Accordlohn) nicht beeinflusst.

Als Arbeiter, bezw. als Betriebsbeamte sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Die Betriebsunternehmer selbst unterliegen der Versicherungspflicht niemals, doch ist es ihnen durch das Ausdehnungsgesetz vom J. 1894 gestattet worden — außer ihren Bevollmächtigten oder Repräsentanten und anderen nicht versicherungspflichtigen, aber den Betriebsgefahren ausgesetzten Personen — auch sich selbst freiwillig zu versichern, der Betrieb mag der Versicherungspflicht unterliegen oder nicht.

Werden Betriebe freiwillig zur U. angemeldet, so muss die Versicherung corporativ für alle in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen.

Hinsichtlich der versicherungspflichtigen Betriebe u. Personen beginnt die Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mit dem Eintritte des Arbeiters (Betriebsbeamten) in den betreffenden Betrieb, bezw. mit dem Zeitpunkte, mit welchem ein bis dahin nicht versicherungspflichtiger Betrieb versicherungspflichtig wird. Die Versicherung tritt kraft Gesetzes ein, weshalb für den Bestand des Versicherungsverhältnisses Betriebsanmeldung, Beitragsberechnung und -Abstattung u. dergl. gesetzlich vorgeschriebene Acte nicht von Belang sind.

Hinsichtlich der freiwillig versicherten Personen und Betriebe beginnt die Versicherung mit dem Tage nach dem Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres auf.

Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Für Baubetriebe ist, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbsbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr anzusehen.

Für jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei welchen nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige (meist gemietete) Kraftmaschine benützt wird, gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigenthümer der Kraftmaschine.

V. **Evidenz und Classificierung der Betriebe.** 1. Versicherungspflichtige Betriebe sind vom Unternehmer bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt anzumelden, rücksichtlich der freiwilligen U. versteht sich die Anmeldung von selbst. Aufgrund dieser Anmeldungen, bezw. der amtlichen Mittheilungen der polit. Behörden über bestehende oder neu eröffnete Betriebe hat die Versicherungsanstalt — nach Vornahme der allenfalls nöthigen Erhebungen und Ergänzungen darüber zu entscheiden, ob der Betrieb versicherungspflichtig ist oder nicht. Eine Verpflichtung der Betriebsunternehmer, den Organen der Versicherungsanstalt die Besichtigung ihrer Betriebsanlagen zu gestatten, besteht nicht; die Anstalt hat sich vielmehr diesfalls an den zuständigen Gewerbeinspector zu wenden. Uebrigens schreibt das Unfallversicherungsgesetz eine Localerhebung vor der Entscheidung über die Versicherungspflicht nicht vor (Erkenntnis des V. G. 13/VII 92 Nr. 2298, Budw. 6728).

Wird ein Betrieb als versicherungspflichtig erkannt, so ist derselbe zugleich in eine Gefahrenclasse und in einen Procentsatz dieser Gefahrenclasse einzureihen.

2. Das Schema der Gefahrenclasse und Procentsätze der versicherten Betriebe wird nach den Ergebnissen der Unfallstatistik im Verordnungswege festgesetzt, wobei folgende Grundsätze maßgebend sind.

Das Verhältnis der durchschnittlichen Unfallsgefahr sämmtlicher versicherten Betriebe zueinander wird ziffermäßig in der Weise zum Ausdrucke gebracht, dass das Durchschnittsmaß für die gefähr-

lichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß der Unfallsgefahr aller übrigen Betriebe in Procentsätzen bemessen wird. Aufgrund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der Betriebskategorien in die einzelnen Gefahrenclassen in der Weise, dass jede Gefahrenclasse mehrere ziffermäßig unmittelbar aufeinanderfolgende Procentsätze umfasst.

So sind nach der gegenwärtig geltenden Gefahrenclassen-Eintheilung vom 20/VII 94 R. 167 die nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Betriebe in 15 Gruppen eingetheilt (1. landwirtschaftliche Betriebe und Mahlmühlen; 2. Eisenbahnen; 3. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe, Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien; 4. Steine und Erden; 5. Metallverarbeitung; 6. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate; 7. Chemische Industrie; 8. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung; 9. Textilindustrie; 10. Papier, Leder, Gummi; 11. Holz- und Schnitzstoffe; 12. Nahrungs- und Genussmittel; 13. Bekleidung und Reinigung; 14. Bauten und Bauausführungen; 15. Polygraphische Gewerbe), welche in weiterer Specialisierung für jede Art von Betrieben die Gefahrenclasse angeben, regelmäßig nach den Abstufungen „bei geringerer Gefahr", „bei gewöhnlicher Gefahr" und „bei erhöhter Gefahr". Die Auftheilung der Procentsätze ist gegenwärtig in der Weise geregelt, dass die

Unterclasse	A	die Procentsätze	1	und	2,	
„	B	„ „	3	„	4,	
Gefahrenclasse	I	„ „	5, 6	und	7,	
„	II	„ „	8, 9	„	10,	
„	III	„ „	11, 12	„	13,	
„	IV	„ „	14—17,			
„	V	„ „	18—21,			
„	VI	„ „	22—27,			
„	VII	„ „	28—34,			
„	VIII	„ „	35—42,			
„	IX	„ „	43—52,			
„	X	„ „	53—64,			
„	XI	„ „	65—80,			
„	XII	„ „	81—100	umfasst.		

Die Eintheilung der Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze ist aufgrund der Erfahrungen sämmtlicher Unfallversicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Dem Minister des Innern ist vorbehalten, für die freiwillig zur U. angemeldeten Betriebe gleichfalls im Verordnungswege Gefahrenclassen festzusetzen; Betriebe, für welche eine Gefahrenclasse auf diese Weise noch nicht festgesetzt ist, werden durch die betreffende Unfallversicherungsanstalt vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung in Gefahrenclasse und Procentsatz eingereiht. Auch die Gefahrenclasseneintheilung für Feuerwehren erfolgt durch Verordnung des Ministers des Innern.

3. Für die im Unfallversicherungsgesetze bezeichneten versicherungspflichtigen Betriebe erfolgte die erste Gefahrenclasseneintheilung mit der Minist.-Verord. 22/V 89, R. 76 abgeändert, bezw. ergänzt durch die V. 7/XII 91 R. 175, 12/VI 92 R. 89 und 28/XII 93 R. 203. Die zum erstenmale revidierte Eintheilung der Betriebe in Gefahrenclassen und Feststellung der Procentsätze wurde mit der Minist.-Verord. 20/VII 94 R. 167 kundgemacht, durch welche die obcitierten Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen. Für die durch die Ausdehnungsnovelle in die U. einbezogenen Unternehmungen wurden die Gefahrenclassen mit Minist.-Verord. 10/XI 94 R. 216 festgestellt. Für die freiwillig zur U. angemeldeten Betriebe ist die generelle Festsetzung von Gefahrenclassen vorläufig nicht in Aussicht genommen.

4. Die Einreihung der einzelnen Betriebe in Gefahrenclassen nach dem im Verordnungswege kundgemachten Schema und innerhalb der Gefahrenclasse in einen entsprechenden Procentsatz, ist Aufgabe der Versicherungsanstalt, welche dabei das Maß der Unfallsgefahr des Betriebes und namentlich auch die bei demselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu berücksichtigen hat. Die Minist.-Verord. 20/VII 94 R. 167 enthält specielle Grundsätze darüber, wann gewöhnliche, wann erhöhte und wann geringere Gefahr anzunehmen sei. Findet sich für einen Betrieb in der Gefahrenclasseneintheilung kein passender Titel, so ist derselbe der Gefahrenclasse jener Betriebe zuzutheilen, welchen er seinem Gegenstande, seiner Art und Unfallsgefahr nach am nächsten steht. Für „gemischte Betriebe" (d. h. für Unternehmungen, welche derart zusammengesetzt sind, dass mit dem Hauptbetriebe gewisse, in dem Gefahrenclassen-Schema nicht berücksichtigte Nebenbetriebe in Verbindung stehen, oder welche mangels einer bezüglichen Vorschrift in dem Gefahrenclassen-Schema nicht ihrer Gänze nach, sondern nur hinsichtlich der einzelnen Betriebstheile classificiert werden können), desgleichen für Betriebe, hinsichtlich deren das Gefahrenclassen-Schema eine Unterscheidung der Arbeiterkategorien vorschreibt, ist die Gefahrenclasse und das Gefahrenprocent in der Weise zu ermitteln, dass für die einzelnen Betriebstheile (bezw. den Haupt- und die Nebenbetriebe, die einzelnen Arbeiterkategorien) nach der gewöhnlichen Vorschrift die Gefahrenclasse und das Gefahrenprocent bestimmt wird und sodann die ermittelten Procentsätze mit den durchschnittlichen Jahreslohnsummen — eventuell mit den Arbeiterzahlen — der betreffenden Betriebstheile (bezw. Haupt- und Nebenbetriebe, Arbeiterkategorien) multipliciert werden, worauf die Summe dieser Producte, getheilt durch die gesammte Jahreslohnsumme — eventuell Arbeiterzahl — das Gefahrenprocent für die gesammte Unternehmung ergibt.

5. Eine von der Versicherungsanstalt getroffene irrthümliche Entscheidung über die Versicherungspflicht kann jederzeit abgeändert und der gesetzliche Zustand hergestellt werden; die Entscheidung über die Einreihung in eine Gefahrenclasse und einen Gefahrenprocentsatz stellt dagegen eine beide Theile bindende Verpflichtung fest, weshalb die Versicherungsanstalt innerhalb einer Gefahrenclassen-Revisionsperiode an diesem Erkenntnisse keine den Unternehmer mehr belastende Aenderung vornehmen darf (Erl. des M. J. 10/III 91, Z. 186). Eine Ausnahme von letzterem Grundsatze besteht nur im Falle des Eintrittes von Aen-

derungen in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes. Beim Eintritte solcher Aenderungen hat die Versicherungsanstalt zu entscheiden, ob infolge derselben das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein oder ob dasselbe — vom Zeitpunkte dieser Entscheidung an — in eine andere Gefahrenclasse oder in einen anderen Procentsatz derselben einzurechnen ist.

6. Von der Entscheidung der Versicherungsanstalt hinsichtlich der Versicherungspflicht, bezw. Einreihung des Betriebes, sowie von Abänderungsentscheidungen ist der Unternehmer unter Mittheilung des Beitragstarifes zu verständigen. Der Betriebsunternehmer — ebenso das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht — ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde den (stempelfreien) Einspruch zu erheben, dem aber eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Die Landesbehörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen, die etwa erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern. In der Frage der Versicherungspflicht kann schließlich die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden; hinsichtlich der Einreihung eines Betriebes in eine Gefahrenclasse, wie auch in einen Procentsatz derselben greift das freie Ermessen der Administrativbehörden platz und ist daher die Cognition des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen (Beschluss des V. G. 14/III 92, Nr. 504).

VI. **Träger der Versicherung.** 1. Die Unfallversicherungsanstalten. Die U. erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke errichtete Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen. Diese demnach nicht auf Gewinn berechneten Anstalten sind Corporationen öffentlich-rechtlicher Natur, stehen unter besonderer staatlicher Aufsicht und besitzen amtlichen Charakter.

Im Gegensatze zu Deutschland hat Oesterreich nicht das Princip der berufsgenossenschaftlichen, sondern der territorialen Unfallversicherungsanstalten dem Gesetze zugrunde gelegt. In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Einholung von Gutachten der betreffenden Landesausschüsse, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten und deren Sitz zu bestimmen.

Gegenwärtig bestehen zufolge Kundmachung des Ministeriums des Innern 22/I 89 R. 11 sieben Versicherungsanstalten, nämlich je eine Anstalt für:

Böhmen mit dem Sitze in Prag;

Niederösterreich mit dem Sitze in Wien;

Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit dem Sitze in Salzburg;

Steiermark und Kärnten mit dem Sitze in Graz;

Mähren und Schlesien mit dem Sitze in Brünn;

Galizien und Bukowina mit dem Sitze in Lemberg;

die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Görz und Gradisca, Istrien, Krain und Dalmatien mit dem Sitze in Triest.

Dem Minister des Innern ist das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der obbezeichneten, im Gesetze bestimmten territorialen Grenzen, die Bezirke der Unfallversicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen, sowie von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Im Rahmen dieser allgemeinen territorialen Organisation des Versicherungswesens können berufsgenossenschaftliche Anstalten bedingt zugelassen werden; eine Berechtigung auf diese Zulassung ist nicht eingeräumt (Erkenntnis des V. G. 30/IX 92 Nr. 2962, Budw. 6777). Wenn nämlich eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigt, um die im Gesetze vorgeschriebene U. durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung des Versicherungsbeirathes, sowie der betreffenden Unfallversicherungsanstalten ertheilt werden, wenn a) der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, dass die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen mindestens in gleichem Maße versichert sind, wie nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als nach diesem Gesetze gestattet ist; b) durch das Ausscheiden der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Unfallversicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint; c) die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten lässt.

Bisher besteht nur eine berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt, nämlich diejenige der österr. Eisenbahnen in Wien seit dem J. 1889.

Außer den berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten gibt es noch eine zweite Ausnahme von der Zugehörigkeit zu den territorialen Anstalten: die sogen. ausgenommenen Betriebe, das sind Etablissements, bei welchen ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen mindestens im gleichen Maße versichert sind, wie nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, und bei welchen der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der U. zu leisten hätte. Ein solcher

Betriebsunternehmer ist berechtigt zu begehren, dass die Unternehmung nicht in die territorialen Unfallversicherungsanstalten einbezogen werde. Ueber dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

Institute dieser Art bestehen bisher drei und zwar bei den fürstlich Schwarzenberg'schen Betrieben, davon zwei in Böhmen, eines in Steiermark.

Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung derartiger Institute oder berufsgenossenschaftlicher Versicherungsanstalten, dass dieselben nach ihrem Vermögensstande oder ihrer Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der ihnen gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

2. Organisation der Versicherungsanstalten. Mitglieder der Unfallversicherungsanstalten sind die Unternehmer der im Bezirke der Anstalt gelegenen versicherten Betriebe und die in denselben beschäftigten Versicherten.

Der Vorstand der Unfallversicherungsanstalt, welchem die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Collegium in der Weise organisiert, dass derselbe aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern — nach dem Musterstatute 18 — gebildet wird, von welchen ein Drittel — nach dem Musterstatute 6, sowie 6 Ersatzmänner — aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses in den Vorstand berufen werden. Nach dem Musterstatute werden zum Zwecke der Wahlen in den Vorstand sämmtliche versicherte Betriebe in (sechs) Kategorien von verwandten oder einander nahestehenden Betriebsarten eingetheilt und hat jede Kategorie einen Vertreter der Arbeitgeber und einen Vertreter der Arbeiter, sowie die entsprechenden Ersatzmänner zu wählen. Die Wahlen der Versicherten finden in der Weise statt, dass die Arbeiterschaft jedes Betriebes einen Candidaten, welcher aber diesem Betriebe nicht anzugehören braucht, mit relativer Stimmenmehrheit wählt; unter sämmtlichen in einer Betriebskategorie auf diese Weise bezeichneten Candidaten erscheint dann derjenige als Arbeitervertreter in den Vorstand der Anstalt gewählt, auf welchen die relativ größte Stimmenzahl entfallen ist, wobei der Stimmzettel jedes Betriebes für so viele Stimmen gilt, als beschäftigte Personen dem betreffenden Betriebe angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter und den Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss besorgt die laufenden Geschäfte der Anstalt, insbesondere die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes, fällt Entscheidungen über Versicherungspflicht und Gefahrenclassification, nimmt gewisse Entschädigungsbemessungen vor und trifft Verfügungen in vom Vorstande übertragenen Angelegenheiten. Der Verwaltungsausschuss, dessen das Unfallversicherungsgesetz gar nicht besonders erwähnt, repräsentiert die Erfahrungen der Anstalt und ist das eigentlich leitende Organ, namentlich bei denjenigen Anstalten, welche für mehrere Länder errichtet sind, bei welchen daher Vorstandssitzungen wegen der größeren Entfernung des Domicils der Mitglieder und der deshalb auflaufenden Kosten nur selten einberufen werden können.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Constituierung des Vorstandes zu treffen.

Für jede Unfallversicherungsanstalt wird am Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist; außerdem fungiert dasselbe auch noch für den Bezirkskrankencassenverband als Schiedsgericht zur Entscheidung aller von einer Verbandscasse an die andere erhobenen Ansprüche. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern für die mit der Functionsdauer der gewählten Beisitzer zusammenfallende Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten nach den im Statute der Versicherungsanstalt für die Wahlen in den Vorstand geltenden Bestimmungen, gleichzeitig mit den Vorstandswahlen und für die mit der Functionsdauer des Vorstandes zusammenfallende Zeit (Musterstatut: vier Jahre) gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsanstalt angehören oder in dem Dienste derselben stehen. Die Aufsicht über die Schiedsgerichte steht den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu, in deren Sprengel das betreffende Schiedsgericht seinen Sitz hat; die Kanzleigeschäfte besorgt der Gerichtshof I. Instanz, wofür der Justizminister eine Pauschalvergütung anordnen kann. Der von den Versicherten gewählte Beisitzer und sein Stellvertreter erhalten Präsenzgelder; alle Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes ver-

bundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Ueber das Verfahren vgl. VIII. Abschnitt Punkt 4 und die Minist.-Verord. 10/IV 89 R. 47.

Die besoldeten Beamten der Unfallversicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Besondere Bestimmungen bestehen hinsichtlich der sogen. Beauftragten, das sind jene Personen, welche von der Versicherungsanstalt damit betraut sind, in die Lohnaufschreibungen der Betriebsunternehmer Einsicht zu nehmen (s. Abschnitt IX). Diese Personen sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten; sie dürfen für ihre Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten irgend eine Vergütung annehmen, auch nicht in Form angebotener Gastfreundschaft.

Die Organisation und die innere Einrichtung, sowie die Geschäftsgebarung berufsgenossenschaftlicher Versicherungsanstalten ist statutarischer Regelung überlassen, wobei die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß anzuwenden sind. Dem Minister des Innern steht die Ermächtigung zu, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten. Ueber die Unfallversicherungsanstalten als Verwaltungen der Bezirkskrankencassenverbände vgl. Art. „Krankenversicherung".

3. Mitwirkung staatlicher Behörden. Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können. Auch haben die politischen Behörden I. Instanz, welche durch Auszüge aus dem Mitgliedercataster der Anstalt die angemeldeten Betriebe in Evidenz führen, über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Unfallversicherungsanstalt zu richten. Die Intervention der politischen sowie der Gemeindebehörden bei einzelnen durch das Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebenen Amtshandlungen wird bei der Darstellung der bezüglichen Vorschriften Erwähnung finden.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspector das Ersuchen zu richten, dass er versicherungspflichtige Betriebe an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbeinspector hat diesem Ersuchen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des G. 17/VI 83, R. 117 betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, volle Anwendung. Der Gewerbeinspector hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mittheilungen zu richten. Die Kosten, welche durch die Uebertragung dieser Verrichtungen an die Gewerbeinspectoren überhaupt und namentlich durch die hiedurch als nothwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspectoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesammtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen (1894: 17.900 fl.) und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu vertheilen.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen.

Auch die Portofreiheit ist den Anstalten nicht zuerkannt, weshalb ihre gesammte Correspondenz portopflichtig ist, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des Art. II, Punkt 3 und 4 des Portofreiheitsgesetzes 2/X 65 R. 108 fällt (Correspondenz der Behörden in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes mit den Anstalten und Eingaben der Anstalten an Behörden infolge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderung). Die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten besitzen als den k. k. Behörden und Aemtern gleichgestellte Organe die Portofreiheit (Erl. d. H. M. 2/XI 89, Z. 43.298 und 19/XI 89 Z. 47.051).

4. Das Statut. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde des Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten im Vorstande, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind. Auch Form und Inhalt der nach dem Unfallversicherungsgesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie die Art und Weise, in welcher diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Anstalt zu gelangen haben, sind statutarisch festzusetzen.

Das oben bezogene Musterstatut für Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten wurde mit der Kundm. des M. J. 24/I 89 R. 13 veröffentlicht.

Das Statut der Anstalten, sowie alle späteren Abänderungen desselben, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der staatlichen Genehmigung. Dieses gilt auch für das Statut der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten; von dem Inhalte desselben war im Punkte 2 dieses Abschnittes die Rede.

VII. **Gegenstand der Versicherung.** 1. Voraussetzungen und Subjecte des Entschädigungsanspruches. Den Gegenstand der U. bilden — als Schadensersatz — Leistungen der Versicherungsanstalten in dem Falle, als durch einen Betriebsunfall die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten herbeigeführt wird. Nachdem einmal das Vorhandensein eines Betriebsunfalles die Voraussetzung für die Gewährung der durch das Gesetz vorgesehenen Entschädigungsleistung bildet, wäre eine Präcisierung des Begriffes „Betriebsunfall" im Gesetze doch wenigstens anzustreben

gewesen. Ihr gänzlicher Mangel wird schwer empfunden und auch die Spruchpraxis der Schiedsgerichte hat eine einheitliche Auffassung des „Betriebsunfalles" nicht zutage gefördert.

Im Falle einer Körperverletzung besteht die seitens der Unfallversicherungsanstalt zu gewährende Leistung in einer Rente, welche dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der — gänzlichen oder theilweisen — Erwerbsunfähigkeit gebürt.

Für die ersten vier Wochen nach dem Betriebsunfalle (Carenzzeit) erhält der Verletzte die ihm nach dem Krankenversicherungsgesetze gebürenden Unterstützungen von derjenigen Krankencasse, welcher er angehört. Letztere muss übrigens die ihr obliegenden Leistungen dem Verunglückten, falls dessen durch den Unfall verursachte Krankheit länger als vier Wochen dauert, eventuell bis zur vollen gesetzlich 20wochentlichen oder statutarisch längeren Maximaldauer erbringen; nur geht für den vier Wochen überschreitenden Zeitraum der dem Unterstützten gegen die Unfallversicherungsanstalt zustehende Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankencasse über, welche die Unterstützung geleistet hat; letztere ist dann zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt allein berechtigt. Dasselbe gilt vom Arbeitgeber (Bauherrn, Bauunternehmer, § 56 K. V. G.), welcher im Falle eines Betriebsunfalles Krankenunterstützungen zu leisten verpflichtet war. Streitigkeiten entscheidet die polit. Landesbehörde. Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung unfallversicherungspflichtiger, im Betriebe verletzter land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und Betriebsbeamter, welche derzeit in die Krankenversicherung noch nicht einbezogen sind, hat, falls sie auch nicht freiwillig einer Krankencasse angehören, der Unternehmer unverzüglich Sorge zu tragen und für die Kosten bis zum Ablaufe der vierwochentlichen Carenzzeit der U. aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, bestehen die Leistungen der Versicherungsanstalt a) in den Beerdigungskosten; b) in einer den Hinterbliebenen des Getödteten, vom Todestage angefangen, zu gewährenden Rente. Für die dem Eintritte des Todes etwa vorhergegangene, durch den Betriebsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit gebüren die oben bezeichneten Leistungen für den Fall einer Körperverletzung.

Rentenberechtigte Hinterbliebene sind: die Witwe des Getödteten, wenn sie sich nicht wieder verheiratet, lebenslänglich; der Witwer, wenn und solange er erwerbsunfähig ist; eheliche und uneheliche Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre; eventuell die Ascendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit.

Ascendenten besitzen einen Rentenanspruch nur dann und insoweit, als der für den hinterbliebenen Gattentheil und die Kinder gesetzlich normierte Höchstbetrag nicht durch diese bereits erschöpft ist. Der für die gesammte Ascendenz im Gesetze festgestellte Höchstbetrag darf wegen Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebürt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Vom Rentenanspruch ist ausgeschlossen eine Witwe, bezw. ein Witwer, wenn die verletzte Person die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen hat, ebenso die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder; ferner jene unehelichen Kinder, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden; endlich ein aus seinem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebender Ehegatte.

Unter Umständen kann ein (nichtversicherter) Arbeitgeber einen Rentenanspruch gegen die Versicherungsanstalt haben. Wenn nämlich ein als gänzlich erwerbsunfähig classificierter Arbeiter später wieder eine Beschäftigung erhält und deshalb die ihm zuerkannte Rente gänzlich oder theilweise eingestellt wird, so ist, wenn der von dem betreffenden Arbeitgeber gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80% des bei der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

2. Object des Entschädigungsanspruches. Das Ausmaß der Rente des Verletzten beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 60% des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen mit der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit im Verhältnisse stehenden, jedoch 50% des Jahresarbeitsverdienstes niemals überschreitenden Procentsatz.

Die Beerdigungskosten sind nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl., zu bemessen.

Die Rente der Hinterbliebenen des durch den Betriebsunfall Getödteten beträgt:

a) für die Witwe 20%. Im Falle der Wiederverheiratung erhält sie den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung;

b) für den Witwer 20%;

c) für jedes hinterbliebene eheliche Kind 15%, und wenn dasselbe auch den zweiten Elterntheil verloren hat oder verliert, 20%, für jedes hinterbliebene uneheliche Kind 10% des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, bezw. des Witwers und der Kinder können zusammen 50% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

d) für Ascendenten 20% des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nur in dem Falle, bezw. insoweit, als die für die Kategorien a, b und c ausgesetzten 50% durch diese noch nicht erschöpft sind.

Für die versicherungspflichtigen oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten, sowie für solche freiwillig versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen

(Post-, Telegraphen-, Zoll-, Finanz und jene Beamte, welchen die Aufsicht über die Eisenbahnen zusteht), findet, sofern den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen aufgrund des Haftpflichtgesetzes 5/III 69 R. 27 ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, eine Erhöhung der aus der U. gebürenden Rente um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechthums in einer den Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, d. i. 120% des vollen Arbeitsverdienstes statt; die den Hinterbliebenen gebürende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen.

3. Auszahlung der Entschädigung. Die Kosten der Beerdigung sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen. Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Die Erfordernisse der Lebensbestätigung, die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten ist statutarischer Regelung überlassen. Die Auszahlung der Gelder erfolgt regelmäßig im Anweisungs- (Check-) Verkehre der Postsparcasse oder durch Vermittlung der Krankencassen.

4. Abfindung des Rentners. Anstatt der Rente den dem Werte derselben entsprechenden Capitalsbetrag (Abfindung) an den Versicherten zu bezahlen, ist die Versicherungsanstalt niemals verpflichtet. Ebensowenig braucht sich ein Entschädigungsberechtigter abfinden zu lassen, mit der alleinigen Ausnahme, dass der Rentner ein Ausländer — Ungarn im Falle der Reciprocität ausgenommen — ist und sich dauernd im Auslande aufhält, in welchem Falle die Versicherungsanstalt berechtigt erscheint, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den concreten Verhältnissen zu bemessenden Capitalsbetrage abzufinden. Freiwillig kann eine vollständige oder theilweise Abfertigung durch ein Uebereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und dem Rentenberechtigten zustande kommen, doch ist das Uebereinkommen nur dann rechtsverbindlich, wenn demselben die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

5. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes. Für die Berechnung des der Rentenbemessung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestehen besondere Vorschriften. Hienach wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der vom Unfalle Betroffene während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in diesem Betriebe noch nicht ein volles Jahr — von dem Unfalle zurückgerechnet — beschäftigt, so ist jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt. Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst, welcher für die Rentenbemessung bei Versicherungspflichtigen mit der Beschränkung maßgebend ist, dass ein 1200 fl. etwa übersteigender Betrag außer Berechnung bleibt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Unter dem „örtlichen Durchschnittspreise" ist jener Preis zu verstehen, zu welchem jeder einzelne für seinen Bedarf Waren der bestimmten Art und Güte im Handel erhalten kann, d. i. der Marktpreis (Erk. des V. G. 19/I 95, Z. 280, Budw. 8344).

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe, wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, bezw. Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit dem Betrage von 300 fl. zu bemessen.

Nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen wird auch der Jahresarbeitsverdienst solcher Arbeiter und Betriebsbeamten berechnet, welche in einem vom Unternehmer freiwillig zur Versicherung angemeldeten Betriebe beschäftigt sind. Rücksichtlich der freiwillig versicherten Personen, nämlich des Betriebsunternehmers selbst, seiner Bevollmächtigten oder Repräsentanten, sowie der anderen, den Gefahren des Betriebes ausgesetzten Personen, wird — der Betrieb mag ein versicherungspflichtiger oder freiwillig versicherter sein — der Schadenersatzleistung der Anstalt ein Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt, welcher bei der Anmeldung der bezüglichen Versicherung für jede Person nach freiem Ermessen mit einem 1200 fl. nicht übersteigenden Betrage anzugeben ist.

Die von einer Eisenbahnunternehmung kraft gesetzlicher Vorschrift oder freiwillig versicherten Personen sind — ohne Beschränkung auf das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes und auf den Betrag von 1200 fl. — mit dem vollen Jahresarbeitsverdienste, einschließlich der veränderlichen Bezüge (Kilometer-, Stundengelder u. s. w.), und wenn dieser den nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes berechneten Jahresarbeitsverdienst nicht erreicht, mit dem letzteren in die Versicherung einzubeziehen.

VIII. **Feststellung der Entschädigungsansprüche.** 1. Unfallsanzeige. Jeder in einem versicherten Betriebe vorkommende Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle, an die polit. Behörde I. Instanz schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

Form und Inhalt der Unfallsanzeigen ist durch die Minist.-Verord. 24/I 89 R. 12 geregelt.

Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden und von dem Unfalle unter Bekanntgabe des Zeitpunktes der etwa stattfindenden commissionellen Erhebung dem Gewerbeinspector Mittheilung zu machen (Erl. des M. J. 2/XI 90, Z. 4082).

2. Unfallserhebung. Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wurde oder eine Körperverletzung erlitten hat, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald als möglich insbesondere festzustellen: a) die Veranlassung und Art des Unfalles; b) die getödteten oder verletzten Personen; c) den Arbeitsverdienst derselben; d) die Art der vorgekommenen Verletzungen; e) den Aufenthalt der verletzten Personen; f) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche gesetzlich zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes erforderlich sind.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

Die politischen Behörden sind angewiesen, in dem Falle, als es sich um einen Unfall handelt, welcher für die Anstalt eine dauernde Belastung nach sich ziehen wird (Tod oder dauernde, wenn auch nur theilweise Erwerbsunfähigkeit der verletzten Person), die Erhebungen regelmäßig durch die eigenen Organe an Ort und Stelle vorzunehmen; in Fällen voraussichtlich mehr als vier Wochen dauernder, jedoch vorübergehender Erwerbsunfähigkeit können die Unfallserhebungen der Gemeindebehörde aufgetragen werden (Erl. des M. J. 8/X 89, Z. 19.175), welche zu deren selbständiger Vornahme verpflichtet ist (Erkenntnis des V. G. 26/III 92, Nr. 1009, Budw. 6515).

Die Versicherungsanstalt kann sich durch einen Beauftragten an der Unfallserhebung betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich des Gewerbeinspectors.

Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Anstalt — unter Uebersendung des Original-Erhebungsprotokolles (Erl. des M. J. 17/XI 90, Z. 20.493) — mitzutheilen.

3. Entschädigungsfeststellung. Die Unfallversicherungsanstalt hat die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, u. zw. regelmäßig von amtswegen, vorzunehmen: a) wenn Versicherte durch den Unfall getödtet wurden, sofort nach Abschluss der Erhebungen; falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt; b) wenn Versicherte durch den Unfall körperlich verletzt wurden, nach Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles für die zu jener Zeit noch völlig oder theilweise erwerbsunfähigen Personen. Für diejenigen Verletzten, welche sich nach Ablauf der Carenzzeit noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen (Heilverfahrensrente) zu beschränken, im übrigen aber die Rentenfeststellung erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

Wurde die Rente nicht von amtswegen festgestellt, so haben Entschädigungsansprecher, bezw. die Hinterbliebenen eines verstorbenen Verletzten ihre Forderung bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles, bezw. nach dem Tode des Verletzten, bei der Versicherungsanstalt anzumelden (sogen. Verjährung des Entschädigungsanspruches). Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt von amtswegen oder auf Antrag erfolgen. Wenn daher ein durch einen Betriebsunfall Betroffener, welchem wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 60% des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, später bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung eintritt, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt, eine zeitweilige, gänzliche oder theilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden. Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Ueber die Feststellung der von amtswegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung, über deren anderweitige Feststellung oder Aufhebung infolge von Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit und in letzterem Falle, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

4. Geltendmachung nicht anerkannter Entschädigungsansprüche. Entschädigungsansprüche, welche gegen die Versicherungsanstalt erhoben, von dieser aber nicht anerkannt wurden, können innerhalb der Präclusivfrist eines Jahres von der an den Ansprecher erfolgten Zustellung des Bescheides der Versicherungsanstalt, betreffend die Bemessung oder Ablehnung der Entschädigung oder betreffend die Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente, mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte geltend gemacht werden.

Eine gegen den Bescheid, durch welchen die Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente ausgesprochen wurde, bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die dem Verordnungswege vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten wurden mit der Minist.-Verord. 10/IV 89 R. 47 getroffen. Hienach ist das Verfahren ein officiöses, die Verhandlungen sind nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens durchzuführen. Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

IX. **Finanzgebarung der Versicherungsanstalten.** 1. Erfordernis. Während das im deutschen Reiche der U. zugrunde gelegte Umlageverfahren im allgemeinen darin besteht, dass in jedem Jahre nur jene Beträge aufgebracht werden, welche zur Leistung der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen erforderlich sind, ist in Oesterreich das Capitalsdeckungsverfahren angenommen, wonach in jedem Jahre der Capitalswert aller durch neue Unfälle zugewachsenen Entschädigungen in den Cassen der Anstalt hinterlegt werden muss. Dieser Capitalswert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen unter Benützung von Sterblichkeitstafeln in der Art ermittelt, dass für jeden Rentner ein Capital reserviert erscheint, das nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ausreicht, die Rente bis zu seinem Tode zu bestreiten, in diesem Augenblicke aber auch gänzlich aufgezehrt ist. Während also das Umlageverfahren die jeweils erforderlichen Mittel zur Zeit der Fälligkeit der Renten beschafft hinterlegt das Deckungsverfahren gleich bei der Entstehung der Unfälle den vollen Rentenwert, wodurch jeder Unfall gleich bei seinem Eintritte ein für allemal abgethan wird. Es ist klar, dass das Umlageverfahren durch Zuwachs stets neuer Jahrgänge von Rentenberechtigten solange ein von Jahr zu Jahr gesteigertes Erfordernis aufweisen muss, bis der Beharrungszustand, d. i. ein Zeitpunkt eintritt, in welchem der Zuwachs neuer Rentner durch das Absterben alter paralysiert wird; die Beiträge (Prämien) stellen sich bei diesem Systeme rechnungsmäßig nach etwa 17 Jahren schon auf die gleiche Höhe, wie beim Deckungsverfahren, steigen aber noch weiter bis zur nahezu doppelten Höhe. Demgegenüber erfordert das Capitals-Deckungsverfahren, da die im Laufe eines Jahres sich ereignenden Unfälle nach Quantität und Qualität eine ziemlich constante Größe darstellen, Jahr für Jahr die Aufbringung des gleichen Deckungsbetrages.

Die territorialen, jene berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalten, bei welchen die Zahl der Versicherten 50.000 übersteigt, und die bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehenden Institute behalten die Deckungscapitalien in eigener Verwaltung. Die übrigen bei den „ausgenommenen Betrieben" bestehenden Institute, ferner die berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten mit weniger als 50 000 Versicherten, sind beim Eintritte eines Unfalles verpflichtet, den Capitalswert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebürenden Rente der betreffenden territorialen Versicherungsanstalt ungesäumt auszufolgen, wodurch an letztere die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Capitalswertes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler.

Neben der Ansammlung der Deckungsbeträge schreibt das österr. Unfallversicherungsgesetz auch die Bildung von Reservefonden vor. Bei jeder Unfallversicherungsanstalt ist nämlich zur Bildung eines Reservecapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Ueberschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen. Das Reservecapital darf in keinem Falle mehr als 10% des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen. Von den gesammten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservecapital sind zwei Drittheile zur Bildung eines Specialreservefondes für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittheil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämmtliche im Geltungsgebiete des Unfallversicherungsgesetzes errichtete Versicherungsanstalten zu verwenden. Die Reservefonde sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Activen sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, dass für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Specialreservefond der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann. Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Ueber die Verwendung desselben zu den bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Die Mittel zur Capitalsdeckung, die Reservefondsbeiträge und die Verwaltungskosten der Unfall-

versicherungsanstalten werden durch Beiträge (Prämien) aufgebracht, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge).

2. Bemessung der Versicherungsbeiträge. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge richtet sich nach dem Gefahrenclassenprocente des betreffenden Betriebes, nach dem Beitragstarife der Anstalt und nach dem Arbeitsverdienste der Versicherten. Ueber die Gefahrenclassification s. Abschn. V.

Auf dem Gefahrenclassen-Schema beruht der Beitragstarif der Versicherungsanstalten. Dieser Tarif stellt die Beitragssätze fest, welche für jedes Gefahrenprocent von 1 fl. des Arbeitsverdienstes zu entrichten sind. Der Tarif, welcher von den Versicherungsanstalten aufzustellen und staatlich zu genehmigen ist, wurde für das erste Betriebsjahr im Verordnungswege festgestellt (Minist.-Verord. 22/V 89 R. 77), seither aber von den Unfallversicherungsanstalten nur hinsichtlich der Unterclassen A und B — Procentsätze 1—4 — ergänzt, im übrigen ohne Aenderung beibehalten. Der Tarif beginnt bei dem Procentsatz 5 mit dem Beitragssatz von 0·28 fl. und steigt in Intervallen von 0·05—0·06 fl. für je ein Gefahrenprocent, bis 5·67 fl. bei dem Procentsatz 100. Der Minister des Innern ist berechtigt, aufgrund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

Der auf den Betrieb entfallende Tarifsatz multipliciert mit dem Arbeitsverdienste der Versicherten, ergibt den zu entrichtenden Versicherungsbeitrag. Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von 1200 fl. für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für Lehrlinge, Volontäre u. s. w. ist jener Betrag in Anrechnung zu bringen, welcher auch für die Höhe der Versicherung maßgebend ist (vgl. Abschn. VII).

3. Abstattung der Versicherungsbeiträge. Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode (nach dem Musterstatute einhalbjährig nachhinein) haben die Betriebsunternehmer den vollen tarifmäßigen Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode unter Beifügung einer Berechnung über dessen Höhe bei der Anstalt einzuzahlen. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Unternehmer gleichzeitig mit der Anzeige hievon den Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode unter Beifügung einer Berechnung bei der Anstalt einzuzahlen.

Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichte Berechnung richtig ist, und kann zu diesem Ende durch Beauftragte an Ort und Stelle die Lohnausschreibungen der Betriebsunternehmer einsehen lassen, deren Vorlage nicht verweigert werden darf. Ein gesetzlicher Zwang zur Führung von Lohnlisten besteht nicht, dagegen ist durch § 88 der Gewerbegesetznovelle 8/III 85 R. 22 die Führung von Arbeiterverzeichnissen vorgeschrieben, welche nach der Minist.-Verord. 24/XII 93 R. 7 ex 1894 durch drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren sind. Aufgrund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode. Hievon wird der Betriebsunternehmer verständigt und die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung getroffen. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Die Erhebung des Einspruches, zu welcher auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Staatsaufsichtsorgan berechtigt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Die politische Landesbehörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen, die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen und unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern zu entscheiden.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm obliegenden Pflicht zur Vorlage der Beitragsberechnung nicht rechtzeitig nach, oder gelangt wegen unterlassener Betriebsanmeldung die Versicherungsanstalt erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so wird der Betriebsunternehmer straffällig, und hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode, bezw. für die ganze Dauer des Betriebes, von amtswegen festzustellen. Hinsichtlich der Berechtigung der Anstalt zur Einsicht der Lohnaufschreibungen des Betriebsunternehmers und des Einspruchsrechtes gilt das eben Dargestellte.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm obliegenden Pflicht zur Abstattung der Versicherungsbeiträge nicht rechtzeitig nach, wird er nicht straffällig, doch können die rückständigen Beiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten 10%, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes 90% zur Last. Der Versicherungsanstalt gegenüber ist nur der Betriebsunternehmer zur Zahlung der — vollen — Versicherungsbeiträge verpflichtet, er ist jedoch berechtigt, die den Versicherten zur Last fallende Quote bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Diejenigen Daten, deren die Versicherten zur Prüfung der Richtigkeit der ihnen aufgerechneten Beitragsquoten bedürfen, sind im Etablissement durch Anschlag bekannt zu machen (Minist.-Verord. 4/V 90 R. 75). Ueber Beschwerden gegen die Berechnung der Beitragsquote der Versicherten durch die Unternehmer entscheidet die politische Behörde I. Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges. Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last. Ebenso hat der Betriebsunternehmer, welcher die Betriebsanzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bei der freiwilligen U. nicht versicherungspflichtiger Betriebe oder nichtversicherungspflichtiger in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigter Personen hängt die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung anzurechnen, bezw. zurückzuhalten, von der zwischen dem Unternehmer und den versicherten Personen darüber getroffenen Vereinbarungen ab. Die Beiträge, welche für die von den Eisenbahnunternehmungen kraft Gesetzes oder freiwillig versicherten Personen zu leisten sind, fallen zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last.

X. **Die U. im Verhältnisse zu anderen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen.** 1. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- u. andere Unterstützungscassen zustehen, werden durch das Unfallversicherungsgesetz ebensowenig berührt, wie die Verpflichtung der Gemeinden und anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Dasselbe gilt von dem Verhältnisse zu Privatversicherungsanstalten, jedoch mit folgender Ausnahme. Die zuständige Unfallversicherungsanstalt ist kraft Gesetzes in solche Verträge als Versicherungsnehmer eingetreten, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes über die U. der in diesem Betriebe beschäftigten Personen vor dem 1/III 86 — rücksichtlich der durch das Ausdehnungsgesetz der U. unterworfenen Betriebe vor dem 1/XI 93 — abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der U. begann (1/XI 89, bezw. 1/I 95), noch nicht abgelaufen war. Dieser Eintritt fand jedoch nur unter der Voraussetzung statt, dass der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hatte, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes, bezw. der Ausdehnungsnovelle der zuständigen politischen Behörde I. Instanz unter Vorlage der Polizze angezeigt wurde. Die Wirkung dieses Eintrittes besteht darin, dass die betreffende Unfallversicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die fälligen Prämien an die betreffende Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

2. Der Betriebsunternehmer haftet, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter (bei einer Actiengesellschaft, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einem anderen Vereine ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, bei einer Handelsgesellschaft ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator) den Unfall a) vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, der Versicherungsanstalt für alle von derselben aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes zu leistenden Entschädigungen; dieser Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet. Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt deren Capitalswert fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist; b) vorsätzlich herbeigeführt hat, dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen für denjenigen Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebürende Entschädigung (§§ 1325—1327 a. b. G. B.) diejenige übersteigt, auf welche er nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch hat.

Die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher, sowie anderer Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlasst haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften; der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch insoweit, als die Versicherungsanstalt aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes zum Schadensersatze verpflichtet ist, allein der Versicherungsanstalt und nur bezüglich jenes Betrages dem Versicherten, bezw. dessen Hinterbliebenen zu, um welchen die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebürende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach dem Unfallversicherungsgesetze von der Versicherungsanstalt als Schadensersatz zu leisten ist.

Auf die — kraft Gesetzes oder freiwillig — versicherten Eisenbahnbediensteten, sowie auch solche freiwillig versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahn unentgeltlich befördert werden müssen, findet, abgesehen von dem im vorhergehenden Absatze und oben sub b) bezeichneten Fällen, das Haftpflichtgesetz 5/III 69 R. 27 dann keine Anwendung, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach dem Unfallversicherungsgesetze zusteht.

XI. **Unfallverhütung.** Im Zusammenhange mit dem Umstande, dass den Unfallversicherungsanstalten ein Recht zur Besichtigung der versicherten Betriebe nicht eingeräumt ist, steht es auch, dass ihr Einfluss auf die Verhütung von Unfällen ein äußerst geringer ist. Sie können nämlich Maßnahmen zur Unfallverhütung den Unternehmern nicht unmittelbar vorschreiben, sondern nur aufgrund jener Mittheilungen, welche sie von den Gewerbeinspectoren über die bei Besichtigung der Betriebe gemachten Wahrnehmungen erhalten, bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem

Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde I. Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Außerdem kommen die in einem Betriebe bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen noch bei der Einreihung in eine Gefahrenclasse und ein Gefahrenprocent in Betracht.

XII. **Strafbestimmungen.** 1. Betriebsunternehmer, welche ihrer Verpflichtung zur a) Anzeige des Bestandes, der Neueröffnung, Einstellung, von wesentlichen Aenderungen im Gegenstande oder in der Art ihres Betriebes; b) Beitragsberechnung; c) Vorlage jener Aufschreibungen, welche im Verfahren zur Prüfung der Beitragsberechnungen oder Feststellung der Versicherungsbeiträge, behufs Ermittlung der Bezüge der Versicherten, nöthig sind; d) Lieferung jener Nachweisungen über den Lohn und Gehalt getödteter, verletzter, sowie in ihren Betrieben beschäftigter Personen, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes erforderlich erscheinen — nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 100 fl. und im Falle der Nichteinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der Unfallsanzeige Verpflichteten, welcher diese Anzeige nicht rechtzeitig erstattet hat.

Enthalten die oben sub a) genannten Anzeigen, die Beitragsberechnungen für die abgelaufene Periode oder für die Zeit bis zur Betriebseinstellung oder die unter d) bezeichneten Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgem. Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 5—500 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Wird der versicherte Betrieb nicht vom Unternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die Strafen gegen den letzteren zu verhängen; der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

2. Die wegen der sub 1 bezeichneten Gesetzesübertretungen verhängten Geldstrafen fließen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

Die Strafbarkeit der Uebertretungen des Unfallversicherungsgesetzes verjährt im Sinne des § 4 der Minist.-Verord. 3/IV 55 R. 55 innerhalb dreier Monate. Für den speciellen Fall unterlassener Lieferung der Beitragsberechnungen ist nach den Minist.-Erl. 16/XI 90, Z. 21.665 und 11/III 92, Z. 19.572 ex 1891, die Uebertretung als verjährt anzusehen, wenn innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Vorlage der Berechnungen festgesetzten — 14tägigen — Frist ein Verfahren wegen derselben nicht eingeleitet worden ist, eine Norm, welche für die Praxis nahezu unerträglich und außerdem von höchst zweifelhafter juristischer Richtigkeit ist.

3. Die Bestrafung der Uebertretungen des Unfallversicherungsgesetzes steht den politischen Behörden zu. Ueber Recurse entscheidet die Landesstelle endgiltig. Gegen die Straferkenntnisse ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig (Beschl. des V. G. 24/XI 90, Z. 3611).

XIII. **Rechtsmittel u. Staatsaufsicht.** 1. Gegen die Entscheidungen der Versicherungsanstalten hinsichtlich der Versicherungspflicht, Gefahrenclassification und Feststellung der Versicherungsbeiträge besteht das Rechtsmittel des Einspruches an die polit. Landesbehörde.

Entschädigungsansprüche, welche gegen die Versicherungsanstalt erhoben, von derselben aber nicht anerkannt werden, sind in Form einer Klage vor dem Schiedsgerichte geltend zu machen.

Entscheidungen der polit. Behörden aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes unterliegen im allgemeinen dem gewöhnlichen Rechtszuge. In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Innern. Recurse sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in I. Instanz entschieden hat.

2. Die Unfallversicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden — hier kommt namentlich das Versicherungsregulativ Minist.-Verord. 5/III 96 R. 31 in Betracht — und der besonderen, im Unfallversicherungsgesetze enthaltenen Bestimmungen. Die staatliche Aufsicht wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und vom Minister des Innern ausgeübt, welcher auch berufen ist, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen sie gesetzlich erforderlich ist (Statut der Versicherungsanstalten, Beitragstarif, Classification freiwillig versicherter Betriebe, Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, Versicherungstechnikers und Buchhalters der Versicherungsanstalten). Von anderen Aeußerungen des Staatsaufsichtsrechtes, wie Einspruchsrecht des landesfürstl. Commissärs, Auflösung des Vorstandes der Anstalten, Beaufsichtigung der Schiedsgerichte u. dgl. war am entsprechenden Orte die Rede. Die Functionen der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sind zwischen dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium (jetzt Eisenbahnministerium, K. 10/I 96 R. 16 und Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung § 5, Punkt 15), welches sich der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen bedient, getheilt (Minist.-Verord. 29/V 90 R. 95 und 28/VII 96 R. 130, § 3 lit. m).

3. Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach dem Unfallversicherungsgesetze (wie nach dem Krankenversicherungsgesetze) vorbehaltenen Wirksamkeit besteht der Versicherungsbeirath. Dieser wird aus Fachmännern gebildet, welche dem

Gebiete der Industrie, der versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis des Versicherungsbeirathes ist durch das Reglement 30/III 88 R. 34 bestimmt. Nach demselben besteht der Beirath aus mindestens 9 und höchstens 15 ordentlichen Mitgliedern, welche vom Minister des Innern nebst den erforderlichen Ersatzmännern auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Zur Berathung über organisatorische Fragen können fallweise Specialsachverständige als außerordentliche Mitglieder beigezogen werden, welchen, wie dem Fachreferenten des Ministeriums des Innern, berathende Stimme zusteht. In Angelegenheiten des Unfallversicherungsgesetzes kann das Gutachten des Versicherungsbeirathes vor der Erlassung aller jener Verfügungen eingeholt werden, welche vom Minister des Innern auszugehen haben. Die Anhörung des Versicherungsbeirathes ist aber jedenfalls erforderlich: a) vor der Festsetzung und Aenderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Theilung solcher Anstalten; b) vor der Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten; c) vor der Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze innerhalb der Gefahrenclassen; d) vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonde; e) vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr; f) vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt; g) vor der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt.

4. Die Unfallversicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesammte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten. Mit dem Minist.-Erl. 25/II 96, Z. 5077 wurden über die Rechnungslegung, Fondsgebarung und Statistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten neue Vorschriften erlassen.

Die von den Anstalten vorzulegenden Berichte uud Nachweisungen bilden in Verbindung mit den vom Ministerium des Innern sonst noch geforderten Mittheilungen, wie Abschriften der Protokolle jeder Vorstands- und Verwaltungsausschusssitzung, Ausfertigungen aller schiedsgerichtlichen Erkenntnisse, fallweise Lieferung statistischer Elaborate und Erstattung von Gutachten, eine so ungeheure Arbeitslast, dass dieselben zu den hohen Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten einen guten Theil beitragen.

Die jährlichen Berichte der Versicherungsanstalten, welchen außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefonds anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

XIV. **Besondere Begünstigungen.** Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen auch alle Agenden der Schiedsgerichte (Erl. des F. M. 6/XI 94, Z. 48.315), ferner die zum Zwecke der Unfallsrentenzahlung ausgestellten Postsparcassenchecks.

Auf die nach dem Unfallversicherungsgesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des G. 15/IV 55 R. 51 (Steuer- und Gebührenbefreiung) Anwendung.

Weder die Versicherungsanstalten, noch insbesondere deren Beauftragte, dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

Die dem Versicherten aufgrnnd des Unfallversicherungsgesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zugunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes. Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

XV. **Die Judicatur.** Bei der Handhabung des vielfach nicht genügend präcise textierten Unfallversicherungsgesetzes konnte das Entstehen zahlreicher Controversen nicht ausbleiben. Die Frage nach der Versicherungspflicht und speciell nach deren Umfange, den anrechenbaren Bezügen, nach der Natur des Betriebsumfalles, nach Unternehmer- und Arbeiterqualität, nach dem Begriffe der Erwerbsunfähigkeit, den Voraussetzungen einer Abänderung des Entschädigungserkenntnisses u. dgl. haben die zur Entscheidung berufenen Instanzen bis zum heutigen Tage oft genug beschäftigt, aber nicht durchwegs eine befriedigende Lösung gefunden.

Die Rechtsprechung des Ministeriums des Innern wird naturgemäß beeinflusst durch diejenige des Verwaltungsgerichtshofes, welcher in manchen principiellen Punkten die Anschauungen des Ministeriums des Innern zu Fall gebracht hat. Letzteres ereignete sich z. B. in der wichtigen Frage der Verjährung der Versicherungsbeiträge, welche von der Ministerialinstanz nach Ablauf einer dreijährigen Frist als beendet angenommen wurde, während der Verwaltungsgerichtshof die Unverjährbarkeit dieser Beiträge wieder anerkannte. In der der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes entzogenen Frage der Einreihung in Gefahrenclasse und Procentsatz wird seitens der Versicherungsanstalten über die Judicatur des Ministeriums des Innern geklagt, weil letzteres im Recurswege häufig eine Herabsetzung der Tarifierung vornimmt und hiebei namentlich das Vorhandensein von Unfallverhütungs-Vorkehrungen in einem Maße berücksichtigen soll, welches nach den unfall-

statistischen Erfahrungen nicht gerechtfertigt ist. Von dem juristisch schwer zu begründenden Standpunkte des Ministeriums des Innern hinsichtlich der Verjährung von Uebertretungen, begangen durch Unterlassung rechtzeitiger Lieferung der Beitragsberechnungen, war bereits oben (Abschnitt XII) die Rede.

Daſs der Verwaltungsgerichtshof durch seine Spruchpraxis in manchen zweifelhaften Fragen eine feste Richtschnur gegeben hat, ist ohneweiters zuzugestehen, doch war auch seine Judicatur nicht frei von Schwankungen, wie z. B. in der Frage der Versicherungspflicht von „Brüchen“ (vgl. die Entsch. 20/VI 94, Nr. 3413, Budw. 7975 und 13/III 95, Nr. 932, Budw. 8495) und namentlich der mit versicherungspflichtigen Betrieben — Sägen — in Verbindung stehenden Waldmanipulation. Praktisch geradezu unerträgliche Consequenzen hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Versicherungspflicht der Baugewerbe (19/I 94, Nr. 281, Budw. 7666 und 6/IV 94, Nr. 1399, Budw. 7822) hervorgerufen, wonach die in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten nur dann und nur insolange der Versicherungspflicht unterliegen, als dieselben Arbeiten am Baue selbst oder aber in auf dem Bauplatze für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätten ausführen, wogegen für die auf von dem Bauplatze örtlich getrennten Zimmermannsplätzen oder in geschlossenen Werkstätten beschäftigten Personen die Versicherungspflicht nur dann besteht, wenn dieser Werkstättenbetrieb als fabriksmäßig ausgeübt anzusehen ist, oder ein Motor in Verwendung steht. Diese in der Praxis ganz undurchführbare Unterscheidung hat den Beitragshinterziehungen Thür und Thor geöffnet, wodurch den Versicherungsanstalten jährlich hunderttausende von Gulden entgehen, für welche die übrigen Betriebe aufkommen müssen.

Eine überwiegend abfällige Kritik findet die Judicatur der Schiedsgerichte. Bei diesen kommen nämlich nicht nur zeitliche Schwankungen in der Rechtsprechung in Betracht, sondern auch örtliche Verschiedenheiten, welche bei dem Ausschluſs jeglicher Berufung gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse ohne Remedur bleiben. So gibt es coulante und mindercoulante Schiedsgerichte. Einige fassen den Begriff des Betriebsunfalles weiter, andere enger auf. Hier wird bei Rentenzuerkennungen hinsichtlich des Ausmaßes liberaler, anderwärts strenger vorgegangen. Auch hinsichtlich der Berechnung des Arbeitsverdienstes, sowie der Annahme der Erwerbsunfähigkeit lassen sich Divergenzen nachweisen. Einzelne Schiedsgerichte erachten die Voraussetzung einer Rentenreduction auch dann gegeben, wenn der Verletzte seine bisherigen Bezüge ohne entsprechende Gegenleistung durch einen Act der Großmuth seines bisherigen Arbeitgebers forterhält, während die meisten Schiedsgerichte diese Frage, wie billig, verneinen. Es fehlt also der schiedsgerichtlichen Judicatur unzweifelhaft an der erforderlichen Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit, ein Mangel, welcher auf Seite der Arbeiterschaft mit tiefer Unzufriedenheit wahrgenommen wird.

XVI. **Statistisches.** Aus dem reichen Materiale, welches die in den „Amtlichen Nachrichten“ veröffentlichten Jahresberichte enthalten, gelangen im Nachstehenden die wesentlichsten Daten zur Darstellung.

Wie die folgende Tabelle zeigt, bewegt sich die Zahl der versicherten Betriebe und Personen, sowie die versicherte Lohnsumme constant in aufsteigender Richtung.

Im Rechnungsjahre	Zahl der Betriebe (zu Ende des Jahres)			Zahl der versicherten Personen (Durchschnitt des Rechnungsjahres)			Lohnsumme in Millionen Gulden		
	gewerbliche Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zusammen	gewerbliche Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zusammen	gewerbliche Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zusammen
1890	53.193	78.133	131.326	893.324	338.494	1,231.818	235·26	1·68	236·94
1891	58.386	86.923	145.309	957.525	412.238	1,369.763	257·93	2·74	260·67
1892	61.645	88.588	150.233	1,003.306	377.575	1,380.881	276·70	3·35	280·05
1893	64.441	95.916	160.357	1,070.428	395.842	1,466.270	298·50	3·40	301·90
1894	66.690	125.336	192.026	1,124.675	473.729	1,598.404	320·98	3·96	324·94

Ueber das successive Steigen der Zahl der einlaufenden Unfallsanzeigen gibt — unter Berücksichtigung der Folgen der Unfälle — folgende Tabelle Aufschluſs.

Rechnungsjahr	Zahl der Unfallsanzeigen			Hievon Unfälle, welche eine Entschädigungsleistung						Von den entschädigten Unfällen waren solche mit								
				nicht begründeten (wegen Heilung unter 4 Wochen ꝛc.)			begründeten			tödtlichem Ausgange			nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit			vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen		
	in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben	in gewerblichen Betrieben	in sämmtlichen Betrieben	in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben	in gewerblichen Betrieben	in sämmtlichen Betrieben	in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben	in gewerblichen Betrieben	in sämmtlichen Betrieben	in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben	in gewerblichen Betrieben	in sämmtlichen Betrieben	in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben	in gewerblichen Betrieben	in sämmtlichen Betrieben	in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben	in gewerblichen Betrieben	in sämmtlichen Betrieben
1890	.	.	16.041	.	.	9.300	.	.	6.741	.	.	548	.	.	1.593	.	.	4.600
1891	542	20.774	21.316	135	12.397	12.532	407	8.377	8.784	25	540	565	201	1.950	2.151	181	5.887	6.068
1892	582	25.716	26.298	189	16.687	16.876	393	9.029	9.422	19	555	574	177	2.353	2.530	197	6.121	6.318
1893	582	32.335	32.917	191	21.825	22.016	391	10.510	10.901	24	625	649	181	3.063	3.244	186	6.822	7.008
1894	688	39.571	40.259	211	27.496	27.707	477	12.075	12.552	23	647	670	229	3.472	3.701	225	7.956	8.181
1895 Vorläufige Ergebnisse.	.	.	53.786	.	.	37.671	.	.	16.115	.	.	877	.	.	4.219	.	.	11.019

Das Steigen der Zahl der einlangenden Unfallsanzeigen, ferner die beobachtete Steigerung in der Zahl der leichteren Unfälle läßt sich nur daraus erklären, daß die Kenntnis von den Ansprüchen, welche das Unfallversicherungsgesetz gewährt, zunimmt, und deshalb auch leichtere Unfälle vollständiger zur Anzeige gelangen, sowie daß die bezüglichen Ansprüche nachdrücklicher verfolgt werden. Auch sehen sich die Betriebsunternehmer bei der schwankenden Auslegung des anzeigepflichtigen Unfalles häufig veranlaßt, um eine eventuelle Straffälligkeit zu vermeiden, auch nicht anzeigepflichtige Unfälle anzumelden.

Hinsichtlich der Frage nach den Leistungen der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten kommen folgende Tabellen in Betracht.

Die baren Entschädigungsleistungen der Anstalten betrugen:

Im Jahre	1890	205.597 fl.
„ „	1891	586.188 fl.
„ „	1892	887.551 fl.
„ „	1893	1,248.259 fl.
„ „	1894	1,691.198 fl.
„ „	1895 (vorläufige Ergebnisse) .	2,262.471 fl.

Die unter diesen Leistungen vornehmlich ins Gewicht fallenden dauernden Renten theilen sich folgendermaßen auf:

Rechnungsjahr	Gesammtjahresbetrag der im Rechnungsjahre angefallenen Renten in Gulden						Zahl der Rentenbezugsberechtigten nach Unfällen des Rechnungsjahres					
	dauernd erwerbsunfähig		Witwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen	dauernd erwerbsunfähig		Witwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen
	gänzlich	theilweise					gänzlich	theilweise				
land- und forstwirtschaftliche Betriebe												
1891	1.260	9.538	280	427	.	11.505	13	188	7	17	.	225
1892	2.170	8.474	222	361	54	11.281	14	163	6	14	2	199
1893	285	10.310	270	750	24	11.639	3	178	9	33	1	224
1894	1.813	12.800	470	750	32	15.865	17	212	11	26	2	268
gewerbliche Betriebe												
1891	19.265	136.818	20.504	25.718	1.975	204.280	92	1.858	299	568	40	2.857
1892	23.219	164.572	20.367	24.207	3.204	235.569	106	2.247	309	555	59	3.276
1893	24.611	227.213	21.821	25.497	2.946	302.088	112	2.951	339	611	51	4.064
1894	22.077	236.789	26.725	34.368	3.044	323.003	99	3.373	390	795	62	4.719
sämmtliche Betriebe												
1890	18.492	110.286	19.252	22.757	3.277	174.064	100	1.493	279	543	65	2.450
1891	20.525	146.357	20.785	26.145	1.975	215.787	105	2.046	306	585	40	3.082
1892	25.389	173.046	20.589	24.568	3.258	246.850	120	2.410	315	569	61	3.475
1893	24.896	237.523	22.091	26.245	2.970	313.725	115	3.129	348	644	52	4.288
1894	23.891	249.589	27.196	35.119	3.076	338.871	116	3.585	401	821	64	4.987

Während vorstehende Zusammenstellung angibt, welche Renten, bezw. Rentner in den einzelnen Jahren zugewachsen sind, ist aus nachfolgender Tabelle zu ersehen, welche — voraussichtlich endgiltig feststehenden — dauernden Renten mit Ende des Jahres 1894 thatsächlich noch flüssig waren, bezw. wie viele Rentner im Genusse derselben standen:

	Jahresbetrag der Renten in Gulden	Zahl der Personen	Durchschnittlicher Jahresbetrag der Rente für eine Person in Gulden
Dauernd gänzlich Erwerbsunfähige	123.155	597	206·29
Dauernd theilweise Erwerbsunfähige	594.049	7.207	82·82
Witwen	105.409	1.514	69·62
Kinder	125.737	2.711	46·38
Ascendenten	12.440	238	52·27
Zusammen Ende 1894	960.790	12.267	78·32
Dagegen Ende 1893	660.997	8.886	74·39
Vorläufige Ergebnisse 1895	1,294.769	16.499	—

In den Rechnungsabschlüssen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten finden sich folgende bemerkenswerte Hauptposten:

	Im Jahre 1894	Im Jahre 1893	Im Jahre 1892	Im Jahre 1891	In der 14monatl. Periode 1889/90
	in Gulden österr. Währ.				
Einnahmen an Versicherungsbeiträgen	4,790.538	4,559.816	4,270.052	3,824.165	3,785.256
Ausgaben für: geleistete Entschädigungsbeträge	1,691.199	1,248.259	887.551	586.188	205.597
Ausgaben für: Deckungscapitalien	16,626.451	12,620.843	8,872.557	5,630.019	2,600.022
Ausgaben für: Unfallerhebungskosten	85.844	65.626	48.397	34.621	21.186
Ausgaben für: allgem. Verwaltungsauslagen .	556.728	492.033	434.415	378.458	296.158

In den correspondierenden Ziffern der vorläufigen Gebarungsergebnisse pro 1895, welche abermals eine wesentliche Steigerung aller einzelnen Posten erkennen lassen, sind bei der endgiltigen Zusammenstellung noch so bedeutende Correcturen zu erwarten, dass die Heranziehung dieser Ansätze zu Vergleichen nicht von Wert erscheint.

Die besondere Beachtung verdienenden „allgemeinen Verwaltungsauslagen" setzen sich — pro 1894 — aus folgenden Posten zusammen:

Präsenzgebüren und Reisekosten der Vorstands- u. Verwaltungsausschuss-Mitglieder	25.116 fl.
Bezüge des Personales, Remuneration und Einkommensteuer	370.232 „
Reisekosten, Kosten für Lohnerhebung und Ergänzung der Betriebsanmeldung	33.160 „
Manipulations- u. Provisionsgebüren des k. k. Postsparcassenamtes und Provisionen an Krankencassen u. Banken	23.963 fl.
Localmiete, Beleuchtung, Beheizung u. Reinigung der Kanzlei, Schreibmaterialien, Bücher, Zeitungen, Ankündigungen, Drucksorten, Porti Stempel ꝛc.	104.961 „
Zusammen . .	557.433 fl.

Die Bilanzen der Anstalten verschlechtern sich von Jahr zu Jahr in besorgniserregender Weise. Dem unbedeckten Abgange mehrerer Anstalten pro 1891 von 57.875 fl., pro 1892 von 257.899 fl., pro 1893 von 826.505 fl. hatten auf der andern Seite noch Specialreservefonde 1891 von 173.517 fl., 1892 von 201.566 fl. und 1893

von 214.923 fl., sowie unverwendete Activüberschüsse 1891 von 184.588 fl., 1892 von 169.398 fl. und 1893 von 109.353 fl. gegenübergestanden. Pro 1894 belief sich der unbedeckte Bilanzabgang bereits auf 1,704.627 fl., während sich die vorhandenen Specialreservefonde auf 108.525 fl. verminderten und nur mehr die berufsgenossenschaftliche Anstalt österreichischer Eisenbahnen einen unverwendeten Activüberschuss (von 40.972 fl.) ausweist.

Von dem unbedeckten Abgange entfallen auf die Anstalt in Wien 1,232.525 fl., Salzburg 111.123 fl., Prag 116.883 fl., Graz 68.727 fl., Triest 31.652 fl., Lemberg 93.716 fl. Ueber Specialreservefonde verfügen nur noch die Anstalt in Brünn (85.155 fl.) und die berufsgenossenschaftliche Anstalt österreichischer Eisenbahnen (23.368 fl.).

Der am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit getretene revidierte Gefahrenclassentarif hat den ungünstigen Gebarungsergebnissen der Unfallversicherungsanstalten Rechnung getragen, indem für zahlreiche Betriebe die Gefahrenclasse, und damit auch die Jahresprämie, erhöht wurde. Dennoch steht es bereits jetzt fest, dass die hieraus resultierenden Mehreinnahmen an Versicherungsbeiträgen zur Sanierung der passiven Anstalten nicht ausreichen werden. Diesen wird daher kein anderer Ausweg erübrigen, als in nächster Zeit an eine Erhöhung des Beitragstarifes zu schreiten.

Dass die Bilanzabgänge der Unfallversicherungsanstalten nur rechnungsmäßige sind, welche für die Solvenz der Institute eine unmittelbare Gefahr nicht in sich bergen, versteht sich von selbst, wird aber zuweilen nicht genügend beachtet.

Der vom Staate verwaltete gemeinsame Reservefond der Versicherungsanstalten belief sich mit Ende 1894 auf 69.016 fl.; an Beiträgen sind demselben im Jahre 1894, und zwar ausschließlich von der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der Eisenbahnen, 3207 fl. zugeflossen. Zuschüsse aus dem gemeinsamen Reservefonde wurden im Jahre 1894 nicht gewährt (1893: 104.000 fl.).

XVII. **Beurtheilung und Reform.** Es ist eine bemerkenswerte Erscheinung, dass es dem Unfallversicherungsgesetz während seiner nunmehr fast siebenjährigen Wirksamkeit nicht gelungen ist sich einzuleben, vermochte es doch von den in Betracht kommenden Kreisen auch nicht eine einzige Gruppe zufrieden zu stellen. Die durch das Unfallversicherungsgesetz allerdings ziemlich schwer belasteten Betriebsunternehmer, die gesetzlich zu minimalen Beiträgen herangezogenen — factisch aber in zahlreichen Betrieben von Beiträgen völlig freien — Versicherten, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, wie nicht minder die mit der Gesetzesdurchführung betrauten Behörden. — Alle stimmen in lauten Klagen überein. Anstatt sociale Gegensätze auszugleichen, hat das Gesetz in den interessierten Kreisen förmlich einen Krieg aller gegen alle entfesselt. Die Landwirtschaft fühlt sich zu schwer betroffen und hält sich für benachtheiligt, während die Industrie nachweist, dass sie geschädigt sei, indem sie für die Kosten der Versicherung der landwirtschaftlichen Betriebe aufkommen müsse. Jede einzelne Betriebskategorie behauptet, ihre Unfallsgefahr werde überschätzt und sie bezahle daher zu hohe Prämien. Demgegenüber beklagen sich die Arbeiter über die gänzlich unzulänglichen Leistungen der U. Die Versicherungsanstalten stehen im Mittelpunkte dieser Angriffe und werden öffentlich als die bestgehassten Institute bezeichnet.

Die Folge dieser allseitigen Missstimmung ist seit Jahren eine Fülle von „Verbesserungs"-Vorschlägen, welche großentheils, nur um an dem Gesetze etwas zu ändern und ohne alle Gewähr eines thatsächlichen Erfolges, das Gesetz auf andere Grundlagen gestellt wissen wollen. Andere Reformanträge werden wieder von einer Interessentengruppe ebenso warm befürwortet, als von der anderen heftig bekämpft.

Im Nachfolgenden sollen jene Bestimmungen des Gesetzes, gegen welche sich die hauptsächlichsten Angriffe richten, kurz einer Würdigung unterzogen werden.

Die Unhaltbarkeit der dermaligen Bestimmungen über den Umfang der Versicherungspflicht, welcher nur die industriellen und ein Theil der landwirtschaftlichen Arbeiter unterliegen, wird in weiten Kreisen empfunden. Da das sog. Kleingewerbe eine Reihe von Unfallsgefahren mit der Großindustrie gemein hat, so lässt sich dessen Ausschluss vom Versicherungszwange auf die Dauer wohl nicht aufrecht erhalten. In die U. müssten aber hier auch die Betriebsunternehmer einbezogen werden, weil diese wirtschaftlich nicht minder schwache Existenzen darstellen, als ihr Arbeitspersonale und weil sie infolge ihrer manuellen Theilnahme am Gewerbebetriebe auch die Unfallsgefahren desselben theilen. Die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf die gesammte Land- und Forstwirtschaft erscheint ebenfalls ein dringendes Bedürfnis, für dessen Befriedigung nur der richtige Schlüssel bisher nicht gefunden wurde. Während der Standpunkt der Vertreter der Landwirtschaft der ist, der Unterwerfung unter die U. dann zuzustimmen, wenn zu den Kosten derselben der Staat oder die Länder namhafte Zuschüsse leisten, stehen die Kleingewerbetreibenden fast ausnahmslos auf dem Boden starrster Negation und haben dieser Stimmung in zahlreichen Versammlungen Ausdruck gegeben. An eine einfache Einbeziehung dieser beiden großen Interessentengruppen in die bestehenden territorialen Anstalten wird nach den bei diesen Betrieben bestehenden Besonderheiten wohl kaum zu denken sein.

Ueberhaupt wogt der Streit über die rationelle Organisation der Versicherungsanstalten noch unentschieden hin und her.

Die Industriellen — voran natürlich die Vertreter jener Betriebskategorien, deren Beitragsleistung die durch Unfälle hervorgerufene Belastung übersteigt — gehen von der Ansicht aus, dass nur durch Aufgeben der territorialen und Uebergang zur berufsgenossenschaftlichen Organisation eine Besserung der bestehenden Mängel herbeigeführt werden kann, da namentlich eine richtige Gefahrenclasseneintheilung geradezu ein Ding der Unmöglichkeit sei. Die Wortführer der berufsgenossenschaftlichen Organisation beachten aber wohl

nicht genügend, dass durch eine derartige Kräftezersplitterung manche Betriebskategorien durch die Lasten erdrückt werden müssten, dass die Garantien für die Leistungsfähigkeit der Institute sich vermindern würden, dass bei territorialer Beschränkung der Berufsgenossenschaften es an der zur Ausgleichung der Risken erforderlichen Zahl von Versicherungsnehmern fehlen, bei einer Erstreckung der Berufsgenossenschaften über ganz Oesterreich dagegen die Verwaltung im Vergleiche zu den jetzigen Anstalten weder vereinfacht noch verbilligt werden könnte, zumal ja hierzulande auch die sprachlichen Schwierigkeiten nicht geringgeschätzt werden dürfen. Die Arbeiterschaft, welche sich für die Uebertragung der Unfallversicherungsagenden an die einheitlicher zu gestaltenden Krankencassen unter gleichzeitiger Errichtung eines Reichs-Versicherungsamtes einsetzt — ein Ideal, das man wohl theilen kann — tritt für die vorläufige Beibehaltung der territorialen Anstalten ein, theils aus Abneigung gegen die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unternehmer überhaupt, theils, weil sie die Erfahrung gemacht haben will, dass es dem Arbeiter nicht möglich ist, seine Sache bei den berufsgenossenschaftlichen Anstalten so zu vertreten, als bei den territorialen, indem er bei jenen seinen unmittelbaren Vorgesetzten gegenübersteht und dadurch befangen wird. Auch wir können in der Frage der Organisation der Versicherungsanstalten nur einem in der jüngsten Enquête von einem Experten gethanen Ausspruche beipflichten, dass wir durch die berufsgenossenschaftlichen Anstalten etwas bekommen würden, was wir bisher glücklicherweise nicht haben.

Dagegen vermag der objective Beurtheiler in der gegenwärtigen facultativen Zulassung berufsgenossenschaftlicher Anstalten eine besonders schädliche Einrichtung nicht zu erkennen. Die einzige bestehende Anstalt dieser Art, diejenige der Eisenbahnen, entspringt einem wirklichen Bedürfnisse, und weitere derlei Anstalten zuzulassen, wird die Regierung bei der precären Lage der territorialen Anstalten gewiss Bedenken tragen.

Die von Seite der Industriellen stürmisch verlangte, auch der Landwirtschaft nicht unwillkommene, aber von den Arbeitervertretern bekämpfte Ausscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aus der Versicherung bei den territorialen Anstalten dürfte auf die Dauer nicht zu vermeinden sein. Die landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe gehen hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr weit über alle Erwartungen hinaus, wurden daher von Anfang an zu niedrig tarifiert und sind jetzt mit großen Summen passiv. So betrugen bei allen landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben in den Jahren 1890—1894:

	Die Versicherungsbeiträge je:	Die Belastung durch Unfälle des Jahres je:
1890	47.149 fl.	139.282 fl.
1891	58.403 „	162.025 „
1892	71.623 „	156.544 „
1893	72.889 „	164.998 „
1894	84.371 „	222.954 „
Zusammen	334.435 fl.	845.803 fl.

Bei Würdigung dieses Ergebnisses darf nicht übersehen werden, dass die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Zahl der zu versichernden Personen, sowie hinsichtlich der Zeit, für welche die Versicherungspflicht eintritt, namhaft begünstigt sind. Die Frage, wie die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach deren Abstoßung seitens der territorialen Anstalten zu organisieren sein wird, hängt daher untrennbar zusammen mit der Ausdehnung der U. auf die gesammten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Controverse über den Vorzug der territorialen oder berufsgenossenschaftlichen Organisation der Versicherungsanstalten steht auch die bereits bei den Berathungen des Unfallversicherungsgesetzes im Reichsrathe eingehend erörterte Frage: Capitaldeckung oder Umlageverfahren? in engster Verbindung. Während die gleichbleibende Belastung mit Recht als ein Hauptvortheil des Deckungsverfahrens gegenüber dem viele Jahre lang steigenden Prämienerfordernisse beim Umlageverfahren genannt wird, weisen die Industriellen einerseits darauf hin, dass die Correctur der bei Aufstellung der Gefahrenclasseneintheilung und Beitragstarife gemachten Fehler und die Sanierung der passiven Anstalten, wie der sinkende Zinsfuß, doch successive eine Erhöhung der angeblich constanten Prämien mit sich bringen werde, während sie es anderseits beklagen, dass durch die bei den Anstalten festgelegten Deckungscapitalien dem geschäftlichen Verkehre viele Millionen entzogen werden. Die Erwägung, dass beim Umlageverfahren vorübergehende, mit besonderer Gefahr verbundene Betriebe der Deckung der durch sie verursachten Belastung ganz entgehen, hat zu Vorschlägen der Combinierung beider Systeme geführt. Es ist aber bisher der Nachweis nicht erbracht worden, dass das Umlageverfahren oder die complicierten gemischten Systeme vor dem Principe der Capitaldeckung thatsächlich den Vorzug verdienen. Im Gegentheile, man kann sich der Einsicht nicht verschließen, dass jetzt, nach fast 7jähriger Herrschaft des Deckungsverfahrens, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten des Ueberganges zu einem anderen Systeme, die Annahme des Umlageverfahrens geradezu einen Rückschritt bedeuten würde. Die Erfahrungen, welche in Deutschland mit dem Umlageverfahren gemacht worden sind, sprechen gewiss nicht für die Nachahmung dieses Systems. Bereits im 8. Jahre seiner Wirksamkeit war der Beitragssatz fast eben so hoch, als unsere Prämien beim Deckungsverfahren; bis zum Eintritte des Beharrungszustandes wird der Beitragssatz nahezu auf die doppelte Höhe unserer Prämien steigen. Ueberdies erscheint das Umlageverfahren schon darum verwerflich, weil es die Kosten für die Entschädigung der Unfälle der Gegenwart der Zukunft aufbürdet. Auch die Arbeiterschaft ist, wegen der dem Rentner gebotenen Sicherheit, für das Deckungsverfahren, ein Moment, das insbesondere ins Gewicht fällt, wenn erwogen wird, dass durch den möglichen Niedergang ganzer Industriezweige die Aufbringung der erforderlichen Umlagen, zumal bei einem eventuellen Uebergange zur

berufsgenossenschaftlichen Organisation, nicht für alle Zukunft als völlig gesichert bezeichnet werden könnte.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen über *Voraussetzungen und Umfang der Entschädigungsansprüche* vermögen nicht allenthalben zu befriedigen.

So verlangt vor allem der *Begriff des Betriebsunfalles* eine Feststellung in liberalerem Sinne; namentlich erscheint es nothwendig auszusprechen, dass auch Unfälle, welche dem Arbeiter auf dem Wege von und zum Arbeitsorte begegnen, als Betriebsunfälle anzusehen sind.

Hinsichtlich des *Kreises der Entschädigungsberechtigten* wird seitens der Interessenten — wohl nicht mit Unrecht — die Ausdehnung auf jene *Ascendenten*, zu deren Unterhalte der Verletzte *wesentlich beigetragen* hat (anstatt bisher: wenn er ihr einziger Ernährer war) und unter derselben Voraussetzung auch die Einbeziehung der *Geschwister* angestrebt. Dagegen ist die ebenfalls angeregte Gleichstellung des überlebenden Theiles von im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen mit dem Witwer, bezw. der Witwe wohl nur eine provocatorische Forderung der Socialdemocraten.

Das Ausmaß der *Leistungen der Unfallversicherung*, in Sonderheit die hauptsächlichen in Betracht kommenden *dauernden Renten*, werden ziemlich einmüthig von Unternehmern und Versicherten *unzureichend* befunden. Die höchstens 60%ige Rente wird mit Recht als eine ganz unzureichende Entschädigung bezeichnet und ihre Erhöhung bei gänzlich Erwerbsunfähigen auf volle 100%, bei Verletzten aber, welche durch den Unfall völlig hilflos geworden sind, daher einer anderen Person zur Wartung bedürfen, auf 120% des effectiven Arbeitsverdienstes gefordert. Auch hat auf Seite der Versicherten der Umstand begreiflicherweise Verbitterung erzeugt, dass der Betrag ihrer Rente für deren ganze Dauer auf dem Niveau stehen bleibt, welches durch den Arbeitsverdienst des Unglücksjahres gegeben war, so dass z. B. einem verunglückten Lehrlinge oder einem gerade vorübergehend gegen geringeren Arbeitsverdienst beschäftigten Arbeiter keine Möglichkeit der Vorrückung in eine höhere Lohn- und dadurch Rentenkategorie offen ist, überhaupt alle Verunglückten von der Theilnahme an dem stetigen Steigen der Arbeitslöhne ausgeschlossen erscheinen, während anderseits die Rente dann reduciert, bezw. eingestellt werden kann, wenn der Arbeiter den gleichen Arbeitsverdienst, wie vor dem Unfalle bezieht, sei es auch nur durch einen bloßen Humanitätsact des Betriebsunternehmers. Es kann daher, wenngleich die Schwierigkeit der Durchführung nicht verkannt wird, die Forderung nicht als unbillig bezeichnet werden, dass die zuerkannten Renten, entsprechend jener Vorrückung in höhere Lohnkategorien, welche der Verletzte voraussichtlich zu gewärtigen gehabt hätte, *periodisch erhöht*, für ihr Ausmaß aber nur die Einbuße an *Arbeitsfähigkeit*, ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Erwerb, als Grundlage angenommen werden möge.

Auch kann man der geforderten *Erhöhung der Witwen- und Kinderrente*, sowie der *Gleichbehandlung der unehelichen und ehelichen Kinder* wohl nur sympathisch gegenüberstehen.

Der Antrag der Anstalten, ganz *minimale Renten*, welche nach dem Gesetze bisher zuerkannt und ausbezahlt werden mussten, den Versicherten kaum von wesentlichem Nutzen sein können, in ihrer Gesammtheit aber die Anstalten, insbesondere auch mit Verwaltungskosten, arg belasten, ohneweiters mit dem Capitalwert *abzufinden* oder bis zu einem gewissen Rentenminimum ganz zu *streichen*, hat vieles für sich, wird aber von den Arbeitern heftig bekämpft.

Schwierig zu lösen ist die Frage nach Berechtigung und Zweckmäßigkeit der *Carenzzeit*. Hat man es für geboten erachtet, für die U. überhaupt andere Grundsätze aufzustellen, als für die Krankenversicherung, so lässt sich nicht absehen, weshalb nach geltendem Rechte Unfälle mit einer Erwerbsunfähigkeit unter vier Wochen auf die Krankencassen überwälzt werden, wodurch diese bei dem großen Procentsatze solcher leichteren Unfälle (60—70%) schwer belastet werden. Dagegen ist anderseits nicht zu verkennen, dass die Unfallversicherungsanstalten ihrer eigensten Natur nach Institute zur Gewährung dauernder Renten sind und dass bei ihrer centralistischen Organisation die Erhebungen anlässlich der zahlreichen Unfälle mit kurzer Erwerbsunfähigkeit einen übermäßigen Arbeits- und Kostenaufwand verursachen; auch besitzen die Anstalten überhaupt nicht die Einrichtungen, um kranken Mitgliedern die erforderliche rationelle Pflege zutheil werden zu lassen. Gegen das wohlfeile Mittel der Sanierung der Unfallversicherungsanstalten auf Kosten der Krankencassen durch Verlängerung der Carenzzeit (etwa auf 13 Wochen, wie in Deutschland, oder 20 Wochen als Maximum der Krankenunterstützungspflicht) sträuben sich selbstverständlich die Arbeiter sehr energisch, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Versicherten zur U. gesetzlich 10%, factisch vielfach gar nichts beitragen, während sie von den Krankencassenbeiträgen volle zwei Drittel auf sich nehmen müssen, eine Verlängerung der Carenzzeit daher eine Mehrbelastung der Arbeiter bedeutet. Der vorgeschlagene Mittelweg, die Carenzzeit auszudehnen, die Krankencassen aber für den Mehraufwand, eventuell im Pauschalwege, schadlos zu halten, erscheint sehr umständlich und schwierig durchzuführen. Zweckmäßiger dürfte es sein, da es sich ja für den Betriebsunternehmer füglich gleich bleibt, ob er seine Prämien an die Krankencasse oder an die Unfallversicherungsanstalt bezahlt, die Carenzzeit zwar zu verlängern, eine Mehrbelastung der Krankencassen und speciell der Arbeiterschaft aber dadurch hintanzuhalten, dass seitens der Krankencassen von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe — außer ihrem obligaten Krankencasse-Beitragsdrittel — noch ein entsprechender Zuschlag zur Bestreitung der Kosten jener Unfälle von kürzerer Heilungsdauer eingehoben wird.

Der Ruf nach Verminderung der angeblich exorbitanten *Verwaltungskosten* ist seit Jahren zu einem Schlagworte geworden. Thatsächlich sind

wie der Gebarungsbericht pro 1894 abermals hervorhebt, die Verwaltungskosten nicht höher, als bei Einführung des Gesetzes vorausgesetzt werden musste, differieren nicht wesentlich von den Verwaltungskosten der deutschen Berufsgenossenschaften und betragen nur ungefähr ein Drittel jener Kosten, welche von Privatversicherungsgesellschaften zur Erhaltung ihrer Betriebe aufgewendet werden müssen. „Die üble Finanzlage der Unfallversicherungsanstalten auf die Verwaltungskosten zurückzuführen, ist vollständig unbegründet, wie schon daraus hervorgeht, dass der Abgang, welchen die Ergebnisse der Gebarung der Versicherungsanstalten im J. 1894 aufweisen, weit größer ist, als die Summe der Verwaltungskosten bei allen Anstalten, so dass dieselben also in ihrer Gesammtheit auch mit einem Deficite geschlossen hätten, wenn sie für Verwaltungskosten gar nichts aufgewendet hätten". Allerdings gibt es aber unter den Verwaltungskosten mehrere Posten, deren Herabminderung dringend geboten erscheint.

Einige Maßregeln, von welchen man sich einen derartigen Erfolg verspricht — Ausscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe, Verlängerung der Carenzzeit — wurden bereits oben erörtert. Weiter wird zu dem gleichen Zwecke vorgeschlagen: Restringierung der kostspieligen Statistik oder Uebernahme der Kosten derselben auf den Staat, Gewährung vollständiger Gebüren-, Stempel- und namentlich Portofreiheit, Verzicht auf die Beitragsleistung zu den Kosten der Gewerbeinspection, Pauschalierung der Versicherungsbeiträge der landwirtschaftlichen Betriebe, wie diese in den meisten Kronländern thatsächlich eingeführt ist, indem die Prämien aus Landesmitteln bezahlt werden, ferner Vereinfachung der kostspieligen und langwierigen Unfallserhebungen, endlich Ersetzung der individuellen Ermittlung des Arbeitsverdienstes der Versicherten durch Eintheilung nach Lohnkategorien, ähnlich den „bezirksüblichen Taglöhnen" des Krankenversicherungsgesetzes.

Letzterer Vorschlag findet entschiedene Opposition bei den Arbeitervertretern, und in der That dürfte sich seine Verwirklichung auch nicht empfehlen, da bei dem dauernden Charakter der Unfallsentschädigungen jede Ungenauigkeit in der Bemessungsgrundlage sehr empfindlich wirken müsste, bei der Festsetzung von, den thatsächlichen Löhnen sich enge anschmiegenden zahlreichen Lohnclassen aber die erforderliche Controle der Einschätzung, gegenüber der individuellen Lohnermittlung kaum eine Ersparnis an Zeit und Arbeit ergeben könnte.

Auch von vielen Vorschlägen zur Sanierung der Anstalten war im Vorausgehenden bereits die Rede. Das bereits aufgelaufene Deficit durch Erhöhung der Beitragstarife hereinzubringen, erscheint unbillig; den vorhandenen Bilanzabgang hätte vielmehr richtig der Staat zu decken. Für die Zukunft aber dürfte die in der jüngsten Enquête geäußerte Ansicht getheilt werden können, dass die Anstalten activ sein würden, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschieden und die Betriebsunternehmer — durch Festsetzung exemplarischer Strafbestimmungen, Einführung des Lohnlistenzwanges, Anordnung der Vorlage namentlicher Verzeichnisse der Versicherten mit Regresspflicht des Unternehmers gegenüber der Anstalt für nicht angemeldete Verletzte — sich endlich bewogen fühlen würden, die beschäftigten Arbeiter und gezahlten Löhne richtig einzubekennen. Die Beitragshinterziehungen, welche die Anstalten, namentlich von Seite der Baugewerbetreibenden erleiden, übersteigen nämlich alle Annahmen. So ist es der Prager Anstalt gelungen, in der 6jährigen Periode bis 1895 in der Gruppe der Baugewerbe Lohnverheimlichungen im Betrage von circa $6^1/_2$ Mill. Gulden zu constatieren, was einem Versicherungsbeitrage von 137.000 fl. entspricht. Allerdings werden die Betriebsunternehmer heute durch mangelhafte Gesetzesbestimmungen, namentlich durch die nur theilweise Unterwerfung mancher Betriebe unter die Versicherungspflicht, zu Defrauden geradezu verlockt.

Die Anstalten empfinden auch die Anomalie schwer, dass sie die Betriebe nach ihrer Gefährlichkeit classificieren sollen, dieselben aber nicht besichtigen dürfen, wodurch ihr Einfluss auf die Unfallverhütung sehr zurückgedrängt wird, was übrigens schon eine Folge der territorialen Organisation ist. Mit Rücksicht auf dieses Moment hat die österr. Gesetzgebung den Anstalten wohl auch jenen imperativen Einfluss auf die Unfallverhütung versagt, welcher den deutschen Berufsgenossenschaften zukommt. In der That scheint auch eine directe Einflussnahme auf die Unfallverhütung in erster Linie in den Kreis der Aufgaben der Staatsverwaltung zu gehören, welche in dieser Hinsicht in Oesterreich allerdings noch manches vorzukehren hätte. Dagegen sollte die Beziehung zwischen dem Vorhandensein oder Mangel von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Unfällen einer- und der Beitragshöhe anderseits augenfälliger ausgestaltet werden.

Schließlich ist von Wünschen der beiden Interessentengruppen noch hervorzuheben, dass die Industriellen ihre Haftung für grobes Verschulden den Anstalten gegenüber beseitigt wissen wollen, sich durch die bestehenden Vorschriften über die Anzeige von Unfällen chikaniert fühlen und diese Anzeigepflicht daher auf die Krankencassen oder die Aerzte übertragen sehen möchten und dass sie zur Erhaltung ihrer Concurrenzfähigkeit gegenüber der durch Ausgaben für socialpolitische Zwecke noch nicht belasteten ungarischen Industrie, die endliche Inangriffnahme der Arbeiterversicherungsgesetzgebung in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie begrüßen würden. Weitere Wünsche der Versicherten gehen auf Abschaffung der Arbeiterbeiträge, bis dahin aber strengste Bestrafung der häufig vorkommenden übermäßigen Lohnabzüge, Festsetzung eines Rentenminimums und Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche. Alle Betheiligten sind endlich darüber einig, dass die Inappellabilität der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse beseitigt und zur Herbeiführung einer einheitlichen, correcten Rechtsprechung eine Berufungsinstanz errichtet werden muss.

Diese und manche andere noch im Flusse befindlichen Fragen haben auch die Regierung, welche sich bereits seit Jahren mit der Absicht einer Reform des Unfallversicherungsgesetzes trägt, veranlasst, sich

über die Anschauungen und Wünsche des Betheiligten zu informieren.

Bereits im J. 1891 fand hinsichtlich der Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft eine schriftliche Umfrage statt; die Action in dieser Richtuug scheint aber vorläufig fallen gelassen zu sein.

Ferner wurden in den J. 1892 u. 1893 Gutachten der Unfallversicherungsanstalten über eine Reihe von Reformpunkten eingeholt.

Im Berichte des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der U., wurde die Nothwendigkeit einer Reform des Gesetzes in größerem Stile betont, und die Abhaltung einer Enquête in Aussicht genommen. An Stelle des Gewerbeausschusses hat später die Regierung die Einberufung der Expertise in die Hand genommen und in der Form von Sitzungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirathes durchgeführt. Zu dieser in der Zeit vom 25/XI bis 5/XII 95 abgehaltenen Enquête wurden außer den Mitgliedern des Versicherungsbeirathes Vertreter der versicherungspflichtigen Betriebsunternehmer, der versicherten Arbeiter, der Handels- und Gewerbekammern und sonstigen industriellen Corporationen, der Verkehrsanstalten, der Land- und Forstwirtschaft, der Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen beigezogen. Obwohl die Enquête auf die Beantwortung des ihr vorgelegten Fragebogens nicht beschränkt, sondern ermächtigt war, auch andere Wünsche und Anregungen in Erörterung zu ziehen, so haben die ihr vom Ministerium des Innern vorgelegten Fragepunkte, als eine Art Reformprogramm der Regierung, doch Anspruch auf besondere Beachtung; dieselben lauteten:

1. Zu § 3 U. V. G. Erscheint es wünschenswert, die Bestimmung des § 3, Absatz 2 U. V. G. in der Richtung zu präcisieren, dass ganze Gewerbszweige, bezw. Gruppen gleichartiger Betriebe durch Verfügung des Ministers des Innern der Versicherungspflicht unterworfen werden können, oder ist die Ermächtigung des Ministers ausdrücklich nur auf einzelne Individualbetriebe einzuschränken?

2. Zu § 6 U. V. G. a) Sollen die Bestimmungen des § 6 über den für die Versicherung anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst zu dem Zwecke reformiert werden, um bei vollständiger Wahrung der Interessen der Versicherten die möglichste Einfachheit und Klarheit des Verfahrens bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes zu erreichen, und wäre es hiebei zweckentsprechend, besondere Bestimmungen über den anzurechnenden Arbeitsverdienst solcher Personen zu treffen, deren Rente nach den geltenden Bestimmungen wegen des besonders niedrigen (thatsächlichen) Arbeitsverdienstes so gering ausfällt, dass eine nennenswerte Hilfe in derselben nicht erblickt werden kann? b) Wäre eine Gesetzesänderung zu empfehlen, welche bezweckt, die Zuerkennung von Rentenansprüchen an Verletzte, deren Erwerbsfähigkeit in geringem Grade beeinträchtigt ist, zu beseitigen; und welcher Grad der Erwerbsfähigkeit wäre als Minimum für die Anspruchsberechtigung zu normieren? Bejahendenfalls: Sollen die hienach von der Rentenzahlung ausgeschlossenen Verletzten durch einmalige Abfertigung entschädigt werden, und in welchem Ausmaße? Sollen die nach dem bestehenden Gesetze für die Rentenzuerkennung bei theilweiser Invalidität nach oben gesetzten Grenzen (50% des Arbeitsverdienstes) beseitigt werden? Wäre eine Erhöhung des Rentenausmaßes bei gänzlicher Invalidität (hiemit selbstverständlich auch eine entsprechende Erhöhung bei theilweiser Invalidität) in Aussicht zu nehmen, und welche? c) Soll eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, wonach die einem gänzlich Erwerbsunfähigen zu gewährende Rente unter Umständen auf den vollen Arbeitsverdienst erhöht werden kann? Bejahendenfalls: An welche gesetzlichen Voraussetzungen soll diese Erhöhung geknüpft werden, oder ist dieselbe dem Ermessen der Anstalt zu überlassen? d) Erscheint eine Aenderung der Bestimmungen des § 6, Absatz 1 U. V. G. über die Carenzzeit wünschenswert? Welche Bestimmung wäre für jene Fälle zu treffen, in welchen das Heilverfahren vor Ablauf der Carenzzeit beendet ist, aber Erwerbsunfähigkeit verbleibt?

3. Zu § 7 U. V. G. a) Hat sich nach den gemachten Erfahrungen die für die Beerdigungskosten fixierte Maximalgrenze von 25 fl. als zureichend erwiesen? b) Soll den Ascendenten der im § 7 U. V. G. normierte Ersatzanspruch auch dann gewährt werden, wenn der Getödtete zwar nicht ihr einziger Ernährer war, aber doch zu ihrer Erhaltung wesentlich beitrug? c) Soll den Geschwistern unter denselben Modalitäten wie den Ascendenten ein Ersatzanspruch eingeräumt werden?

4. Zu § 8 U. V. G. Wäre eine Ergänzung des § 8 U. V. G. zu empfehlen, durch welche die polit. Behörden I. Instanz ermächtigt oder verpflichtet werden, im Einvernehmen mit den Interessenten, d. i. den Unfallversicherungsanstalten, den Betriebsunternehmern und den Versicherten die örtlichen Durchschnittspreise der Naturalbezüge mit verbindlicher Wirkung für die Berechnung der Versicherungsbeiträge und die Bemessung der Entschädigungsansprüche festzusetzen und diese Festsetzungen periodisch zu revidieren?

5. Zu den §§ 14 u. 16 U. V. G. Erscheinen Aenderungen der Bestimmungen des § 14 über die Gefahrenclasseneintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe und des § 16 über die Bemessung des Beitragssatzes erwünscht? Soll ein Minimum der Beitragsleistung gesetzlich fixiert werden?

6. Zu § 15 U. V. G. Empfehlen sich Abänderungen der Bestimmungen des § 15 U. V. G. über den gemeinsamen Reservefond, und in welcher Richtung?

7. Zu § 21 U. V. G. Soll eine Bestimmung über die Berechtigung der Versicherungsanstalten, Verzugszinsen für rückständige Beitragsleistungen einzuheben, aufgenommen werden?

8. Zu § 23 U. V. G. a) Soll für die Betriebsunternehmer die Verpflichtung statuiert werden,

solche Aufschreibungen zu führen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nöthig sind, und diese Aufschreibungen durch einige Zeit aufzubewahren, und welche Coërcitivmaßregeln wären zu normieren? b) Sollen die Worte „für die abgelaufene Beitragsperiode" aus dem 1. und 3. Absatze des § 23 U. V. G. eliminiert werden? c) Soll eine Bestimmung über die Verjährung der Forderungen der Versicherungsanstalten auf Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen in das Gesetz aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen soll bejahendenfalls eine solche Verjährung eintreten, und welche Verjährungsfrist wäre festzusetzen?

9. Zu § 28 U. V. G. a) Wäre das Unfallversicherungsgesetz in der Richtung zu ergänzen, dass den Unfallversicherungsanstalten das Recht eingeräumt wird, Aufwendungen zu machen α) zum Zwecke der Unfallverhütung; β) zum Zwecke der Unterstützung von hilfsbedürftigen, nicht anspruchsberechtigten Versicherten oder deren Familien; γ) zum Zwecke der Herabminderung der Dauer und des Grades der Erwerbsunfähigkeit Verletzter; ferner das Recht, auf das Heilverfahren der letzteren Einfluss zu nehmen? b) Soll den Unfallversicherungsanstalten die Berechtigung verliehen werden, die Betriebsanlagen der versicherten Unternehmungen durch ihre Beauftragten besichtigen zu lassen?

10. Zu den §§ 29—32 U. V. G. a) Welche Aenderungen im Verfahren bei Unfallsanzeigen und bei den Unfallserhebungen könnten vorgeschlagen werden, um bei vollständiger Wahrung der Interessen aller Betheiligten eine Beschleunigung in der Feststellung der Entschädigungsansprüche herbeizuführen? b) Soll die Unfallserhebung, wenn sie nach Lage des Falles nicht nothwendig erscheint, entfallen können?

11. Zu den §§ 33—37 U. V. G. Welcher Modus für die Auszahlung von Renten während der Dauer des Heilverfahrens könnte empfohlen werden, und welche Vorsorge ist allenfalls zu treffen, um die Verletzten nach Abschluss des Heilverfahrens vor jeder Verzögerung in der Zuerkennung der weiteren Entschädigungsansprüche zu schützen? Wäre es angezeigt, die Krankencassen zur Liquidierung von Entschädigungsansprüchen auch für die über die 20. Woche hinausfallende Zeit des Heilverfahrens zu verhalten, und zu welchen Zeitpunkten hätten die Verständigungen des Verletzten über die An- oder Aberkennung der Anspruchsberechtigung, bezw. über die Höhe der ihm zukommenden Entschädigungen zu erfolgen? Welche gesetzlichen Bestimmungen wären hinsichtlich jener Verletzten zu treffen, welche einer Krankencassa nicht angehören?

12. Zu § 38 U. V. G. Wäre eine Berufungsinstanz für die schiedsgerichtlichen Urtheile einzuführen, und welche Competenz wäre einer solchen Instanz einzuräumen?

13. Zu § 39 U. V. G. Wäre eine Abänderung des § 39 in der Richtung erwünscht, dass „jene wesentlichen Veränderungen in den für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen", welche die Anstalt zu einer anderweitigen Feststellung der Entschädigung berechtigen, genauer präcisiert werden? (Soll sich die Veränderung nur auf körperliche Verhältnisse und die Arbeitsfähigkeit oder auch auf den factischen Lohnbezug u. dgl. beziehen?)

14. Zu den §§ 45—47 U. V. G. Erscheinen die geäußerten Wünsche nach einer Einschränkung der in den §§ 45—47 normierten Haftpflicht der Betriebsunternehmer gerechtfertigt?

15. Zu § 49 U. V. G. Sollen Aenderungen in der Organisation des Versicherungsbeirathes normiert werden?

16. Zu den §§ 58 und 59 U. V. G. Welche Wünsche bestehen bezüglich einer eventuellen Abänderung der §§ 58 und 59 U. V. G., betreffend die Errichtung berufsgenossenschaftlicher Unfallversicherungsanstalten?

17. Würde es sich empfehlen, die Unfallversicherungsanstalten in einen Verband zu vereinigen, und in welcher Weise wäre derselbe zu organisieren?

In der Enquête wurden diese Fragepunkte eingehend durchberathen und über dieselben Beschlüsse gefasst. Unter theilweiser Zugrundelegung letzterer wurde im Ministerium des Innern eine Novelle zum Unfall-Versicherungsgesetz ausgearbeitet, welche dem zu Beginn des Jahres 1897 neu zu wählenden Reichsrathe nach seinem Zusammentreten als Regierungsvorlage zugehen soll. Was über den Inhalt dieser Novelle bisher in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, reicht nicht hin, um zu derselben Stellung nehmen zu können, nur das „Organ der Krankencassen Oesterreichs" („Arbeiterschutz" Nr. 14 vom 15/VII 96) sucht die Arbeiterschaft heute schon gegen die Vorlage einzunehmen, indem es erklärt, dass die Novelle „voraussichtlich" niemanden — weder die Arbeiter, noch die Unternehmer — befriedigen werde.

Quellen und Literatur.

Sitzungsprotokolle des österr. Abgeordnetenhauses: 316. Sitzung der IX. Session; 18., 67.—76., 114., 178., 180. Sitzung der X. Session; 62., 247.—250., 286., 300., 306. Sitzung der XI. Session. Beilagen, Nr. 783, 1091 der IX. Session; 75, 148, 218, 328, 381 der X. Session; 286, 649, 932 der XI. Session. Sitzungsprotokolle des österr. Herrenhauses: 16., 19., 21., 22., 39. Sitzung der X. Session. Beilagen, Nr. 58, 107, 195 der X. Session; 287, 349 der XI. Session. Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, Wien 1888—1896, insbes. die in dieser Publication jährlich erscheinenden Berichte über die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. Berichte der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit, Wien 1885—96. Protokoll über die Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirathes, betreffend angeregte Abänderungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes, Wien 1896.

Arbeiterschutz, Organ der Krankencassen Oesterreichs, Wien 1890—1896. Denkschriften der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien und des niederösterr. Gewerbevereines über die Reform des Unfallversicherungscongresses, Bericht über die Verhandlungen des Grazer Unfallversicherungscongresses ꝛc.

G. Schönberg im Handbuch der politischen Oekonomie. Ertl: Das österr. Unfallversicherungsgesetz, Leipzig 1887. Derſ.: Die sociale Versicherung in Oesterreich, Schmollers Jahrb. XII, 1888. Zeller: Das österr. Unfallversicherungsgesetz, Brauns Archiv f. soc. G. 1888, I. Zacher im Handw. der Staatsw., 1894, VI. R. Kaan: Zur Frage der Beurtheilung der Leistungen und Verwaltungskosten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Wien 1894. Verhandlungen der Gesellschaft österr. Volkswirte, Bericht über die 61. Plenarversammlung vom 26/XI 95, Zeitschrift f. Volkswirtsch., Socialpol. u. Verwaltung V, 1. T. Bödiker: Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895. Die Arbeiterversicherung im deutschen Reiche behandelt das systematische Werk Heinrich Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1893, I. Band. Für Oesterreich ist insbesondere für das gesammte Gebiet der Arbeiterversicherung, daher auch für die Krankenversicherung (vgl. diesen Artikel II, 451) hervorzuheben das grundlegende Werk Adolf Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Recht, Leipzig 1893. Außerdem für das deutsche Reich Piloty: Das Reichs-Unfallsversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. 2 Bände. Würzburg 1891. Vgl. auch die Literaturangaben bei dem Art. Krankenversicherung.

Stöger.

Ungarn.

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der geschichtlichen, staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der im Reichsrathe vertretenen (österreichischen) Länder zu den Ländern der heiligen Stephanskrone erschien es zweckmäßig, auch die Hauptpunkte des ungarischen Staats- und Verwaltungsrechtes zu behandeln, wobei aber selbstverständlich die staatsrechtliche und administrative Selbständigkeit Ungarns gehörig zum Ausdrucke zu bringen ist, was durch die Aufnahme eines Gesammtartikels „Ungarn" erreicht werden soll, welcher folgende Abschnitte umfaßt:

A. Staatsrecht.
B. Justiz.
C. Finanzwesen.
D. Politische Verwaltung.
E. Gewerberecht.
F. Handelspolizei.
G. Markenschutz.
H. Musterschutz.
I. Erfindungsschutz (Patentrecht).
K. Arbeiterschutzgesetzgebung.
L. Krankencassen.
M. Armenwesen.
N. Bergrecht.
O. Kirchen- und Religionsgesellschaften.

Ulbrich.

A. Staatsrecht.

I. Einleitung. — II. Das Staatsgebiet. — III. Das Volk. — IV. Der König. — V. Der Reichstag. — VI. Das verantwortliche Ministerium.

I. **Einleitung.** Die heutige ungarische Verfassung ist das Erzeugnis einer tausendjährigen Entwicklung. Die Geschichte setzt langsam den Stein auf Stein und bei der großen Arbeit des Staatsbaues bleiben die Grundlagen immer dieselben. Die Charakterzüge der stufenweisen Entwicklung können wir in unseren staatsrechtlichen Einrichtungen überall entdecken: die Einzelheiten schmiegen sich den Wandlungen der Zeit an, aber die das Ganze erhaltenden großen Principien bleiben unverändert.

Die Verfassung wird in ihrem Ursprung auf den Urvertrag (Blutsvertrag) der staatsgründenden Ahnen zurückgeführt. Und es ist zwar möglich, daſs dieser Vertrag nicht ganz in der Form und mit den Worten zustande gekommen ist, wie uns die Geschichte lehrt, nach dem anonymen Notar des Königs Béla, aber das eine ist bestimmt, daſs die Institutionen des Staates, das öffentliche Leben, den dort aufgestellten Regeln nie widersprechen, sondern sie nur bestätigen: das mit der Wahl verbundene Erbrecht des fürstlichen Hauses, die Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Fürsten und dem Volke, die verfassungsmäßige Beschränkung der Herrschermacht, daſs das öffentliche Recht zugleich eine öffentliche Pflicht ist. Alles dieses sind Gedanken, die dem späteren, ja dem heutigen Staatsrechte zur Basis dienen.

Die heutige ungarische Verfassung, entsprechend seiner langsameren Entwicklung aus dem Volksleben, ist nicht in einer Verfassungsurkunde zusammengefaſst, sondern in den verschiedenen Gesetzen der verschiedenen Zeiten zu finden. Wir haben so recht eigentlich gar keine Grundgesetze in modernem staatsrechtlichen Sinne, d. h. die ungarischen Grundgesetze (leges fundamentales) unterscheiden sich von den gewöhnlichen Gesetzen nicht durch ihre besondere rechtliche Natur, sie werden geschaffen, verändert und aufgehoben wie alle übrigen. Der Unterschied ist also ein rein inhaltlicher.

Dies erklärt auch, daſs die ungarische Verfassung nicht so abgerundet ist, wie die modernen Verfassungen im allgemeinen und daſs das Gewohnheitsrecht und die gewohnheitsrechtliche Interpretation hier eine besondere Rolle hatte, ja noch heute eine solche hat.

Ferner hatte die ungarische Verfassung den streng staatsrechtlichen und nationalen Charakter, obwohl sie so manches von dem fremden Lehenrecht übernommen, immer bewahrt. Werbőczys Tripartitum enthält, wenn auch in der Rechtssprache des Mittelalters, ganz moderne staatsrechtliche Auffassung und Begriffe, welche er weder in dem Lehenrechte, noch in dem römischen, oder in dem canonischen Rechte, in den damaligen Quellen der staatsrechtlichen Theorien, sondern nur in dem öffentlichen Leben des Vaterlandes finden konnte. Die symbolische Rechtssprache

des Mittelalters und die staatsrechtliche Auffassung des Gemeinlebens erzeugten die noch heute gern erwähnte und angewendete „Lehre der heiligen Krone". Demnach ist die heilige Krone Ungarns das Subject aller öffentlichen Gewalten und Rechte, Symbol der staatlichen Einheit, der Monarchie und der königl. Gewalt, wie auch der Majestät des Staates. Die Mitglieder des polit. berechtigten Volkes (früher d. Adel) waren membrum sacrae Regni coronae und durch die Krönung wird erst die volle Königsmacht auf den König übertragen, daher nur der gekrönte König nach Werbőczy ein legitimus rex ist. — Die Auffassung, dass alle öffentliche Gewalten von der Nation entstammen und dass die königl. Macht eine übertragene ist, war immer so in der Vergangenheit herrschend, wie es auch noch heute ist. Daher wird auch noch jetzt das Verhältnis zwischen dem Könige und dem Volke, als auf einem Vertrage ruhend, angesehen.

Der ungarische Staat ist auch von seinem Ursprung her ein freier, unabhängiger Staat. Die Verbindung mit Oesterreich, als nach dem Tode des Königs Ludwig II. bei Mohácz, Ferdinand I. zum ungarischen König gewählt wurde, war im Anfange rein historisch, einzig auf die gemeinsame Person des Herrschers beschränkt; erst in den G. A. 1, 2 : 1723, in der pragmatischen Sanction erhielt sie eine rechtliche Grundlage, aber diese Gesetze betonen zugleich die Aufrechthaltung der ungarischen Verfassung und die Unabhängigkeit des Staates; wie auch die Krönungsdiplome, Königseide und die späteren Gesetze bestätigen es, insbesondere der G. A. 10 : 1790, welcher ausdrücklich sagt „Ungarn ist ein freies Land, keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen". Das Ausgleichgesetz 12 : 67 betrachtet als eine Vorbedingung in dem Verhältnisse Ungarns zu Oesterreich, dass die verfassungsmäßige Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes unversehrt aufrecht erhalten werde. Die Verbindung Ungarns mit Oesterreich ist die zweier souveränen Staaten.

In der Entwicklung der ungarischen Verfassung sind noch besonders hervorzuheben: Die Gesetzgebung und die organisatorische Thätigkeit Stephans d. Heiligen, die goldene Bulle des Königs Andreas II, vom J. 1222, bestätigend die Landesfreiheiten, die Gesetzgebung der Könige Béla IV. und Andreas III., sowie der Könige aus dem Hause Anjou, Karl Robert und Ludwig d. Gr., der Könige Sigismund und Albert, ferner die Palatinalgesetze des J. 1485 und die verschiedenen Krönungsdiplome, der Wiener (1606) und Linzer (1645) Friedensschluss G. A. 1 : 1608, 5 : 1647; die G. A. 2, 3 : 1687, 1, 2, 3 : 1723, die Thronfolgeordnung bestimmend, die berühmte Gesetzgebung des J. 1791 und die Reformen des J. 1848, welche die ständische Verfassung in die moderne repräsentative verwandelten. — Die Rechtsgewohnheiten des Reiches (sowohl das öffentliche als das Privatrecht betreffend) sind durch Stephan Werbőczy in seinem „Opus Tripartitum juris consuetudinarii inclyti Regni Hungariae partiumque eidem annexarum" gesammelt und herausgegeben worden (Wien 1517) und bildet dasselbe heute den ersten Theil des „Corpus Juris Hungarici".

II. **Das Staatsgebiet** Ungarns besteht vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus zu unterscheidenden drei Theilen: 1. Das in engerem Sinne genommene ungarische Gebiet, mit dem vollständig incorporierten Siebenbürgen und Militärgrenze — auch als Mutterland genannt; 2. Croatien, Slavonien und Dalmatien mit der gleichfalls incorporierten Militärgrenze, als Kronländer; Dalmatien gehört zwar nur rechtlich zu Ungarn, thatsächlich ist es an Oesterreich angeschlossen, darauf bezieht sich der Satz des G. A. 30 : 68 „Ungarn werde auch künftighin Dalmatiens Rückanschluss kraft der heiligen Krone fordern"; 3. Fiume, als mit der ungarischen Krone verbundener abgesonderter Körper (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus).

Diese Gebiete bilden insgesammt den souveränen ungarischen Staat oder wie der G. A. 30 : 68 erklärt: „In Betracht, dass Croatien-Slavonien sowohl rechtlich als thatsächlich seit Jahrhunderten (seit 1102) zur Krone des heiligen Stephans gehört und auch in der pragmatischen Sanction ausgesprochen ist, dass die Länder der ungarischen Krone von einander untrennbar sind: so bilden auch künftighin Ungarn und Croatien, Slavonien, Dalmatien eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät, wie gegenüber anderen Staaten". Außerdem wird aber die Integrität des Gebietes durch die anlässlich der Krönung herausgegebenen Inauguraldiplome und Krönungseide garantiert.

Die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit der Territorien des ungarischen Staates versinnbildlicht die ungarische Krone, daher der gesetzlich inarticulierte Titel des Staates: „Länder der ungarischen heiligen Krone", oder „der Krone des heiligen Stephans". Nebstdem wird auch die Bezeichnung gebraucht: „Ungarn und seine Nebenländer"; in internationalen Beziehungen einfach: „Ungarn", „ungarische Monarchie" oder „Reich". Der König von Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien wird mit derselben Krone, einem und demselben Krönungsacte gekrönt, und für sämmtliche Länder der ungarischen heiligen Krone auf dem gemeinsamen Reichstage ein gemeinsames Krönungsdiplom ausgestellt. Aber das Original dieses Diploms ist neben dem ungarischen Texte in croatischer Sprache zu redigieren, an Croatien-Slavonien auszufolgen und dessen Integrität in demselben zu sichern.

Die begriffliche Einheit des Staatsgebietes ist dadurch nicht alteriert, dass es aus mehreren, staatsrechtlich zu unterscheidenden Territorien besteht, nachdem über das ganze Gebiet eine und dieselbe Staatsgewalt herrscht. — Der Unterschied manifestiert sich darin, dass das ungarische Territorium in engerem Sinne der Machtsphäre der Reichsorgane ausnahmslos unmittelbar unterworfen ist, wogegen das Gebiet der Nebenländer für seine inneren Angelegenheiten, für das Cultus-, Unterrichts- und Justizwesen ein autonomes Territorium bildet, so die Gesetzgebung, wie die Vollziehung betreffend. Der König handhabt also in diesen Angelegen-

heiten die Staatsgewalt mit den autonomen Organen, mit dem Landtage und der Landesregierung.

Das staatsrechtliche Verhältnis Croatien-Slavonien-Dalmatiens zu Ungarn ist in dem G. A. 10:68 geregelt, und dieses Gesetz bildet einerseits zwischen dem Reichstage Ungarns, anderseits dem Landtage Croatien-Slavonien-Dalmatien ein Uebereinkommen, welches dann durch Se. Majestät genehmigt und sanctioniert, auch als gemeinsames Grundgesetz der Länder inarticuliert worden ist, und zugleich wurde bestimmt, dass dieses Uebereinkommen keinen Gegenstand der besonderen Gesetzgebungen bilden kann, seine Abänderung nur auf dieselbe Weise erfolgen kann, wie er zustande gekommen ist, unter Zustimmung aller jener Factoren, welche es beschlossen haben. — Demnach hat dieses Gesetz, ausnahmsweise in der ungarischen Verfassung, einen streng grundgesetzlichen Charakter.

Die Angelegenheiten, die zu der croatisch-slavonischen Autonomie nicht gehören, werden taxative aufgezählt. Demnach sind die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungar. Krone: 1. die gemeinsamen und die im gegenseitigen Einvernehmen zu versehenden Angelegenheiten zwischen Oesterreich und Ungarn; 2. die Bewilligung der Kosten des königl. ungar. Hofhaltes; 3. die Recrutenbewilligung, die Gesetzgebung über das Wehrsystem und die Wehrpflicht, die Verfügungen, betreffend die Dislocierung der Armee; jedoch wird der auf Croatien-Slavonien entfallende Theil des Contingentes nach dem Verhältnisse ihrer Gesammtbevölkerung festgestellt und die auf Croatien-Slavonien entfallenden Recruten werden in die Regimenter dieser Länder eingereiht, mit Bedacht darauf, für welche Waffengattung sich die Recruten am besten eignen; die des Küstenlandes werden hauptsächlich in die Marine eingetheilt; 4. das Finanzwesen, d. h. die Feststellung des gesammten Steuersystems, die Bewilligung der directen und indirecten Steuern, sowohl hinsichtlich der Steuergattungen, als der Steuersätze; die Auswerfung, Manipulation und Eintreibung der Steuern, die Bewilligung des gemeinsamen Budgets, sowie die Prüfung der Staatsrechnungen, der gemeinsamen Ausgaben, die Aufnahme neuer Staatsschulden oder die Convertierung bereits bestehender Schulden; die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung oder der Verkauf der Staatsgüter, die Verfügung über die Monopole, die Jura regalia majora und überhaupt alle Verfügungen, welche sich auf die gemeinsamen Finanzangelegenheiten der Länder der St. Stephanskrone beziehen, hinsichtlich der Veräußerung der in Croatien-Slavonien liegenden Staatsgüter und Staatswaldungen gilt dies aber nur mit der Einschränkung, dass hierüber auch der croatisch-slavonische Landtag einzuvernehmen ist und ohne dessen Zustimmung der Verkauf nicht stattfinden kann; 5. für das Geld-, Metallgeld-, sowie das Banknotenwesen, ferner die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, die Ueberprüfung und Bestätigung der Handels- und Staatsverträge, die Bestimmungen über Banken, Credit- und Versicherungsanstalten, Privilegien, das Maß und Gewicht, Warenstempel und Musterschutz, Punzierung, literarisches und künstlerisches Eigenthum; das Seerecht, die Angelegenheiten des Handels, des Zoll-, Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesens, der Häfen, der Schiffahrt und jener Straßen und Flüsse, welche Ungarn und Croatien-Slavonien-Dalmatien gemeinsam interessieren; das Handels-, Wechsel- und Bergrecht betreffend, sowie auch die Regelung des Gewerbewesens (das Hausieren inbegriffen), der Vereine, die keinen öffentlichen Erwerb treiben; das Paßwesen, die Fremdenpolizei, die Staatsbürgerschaft und die Naturalisierung ist bloß die Gesetzgebung gemeinsam, wogegen die Executive für Croatien-Slavonien vorbehalten ist.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind in der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Centralorgane des Staates, des gemeinsamen Reichstags — wo auch der croatisch-slavonische Landtag: im Abgeordnetenhause mit 40, im Magnatenhause mit 3 Deputierten vertreten ist, (die croatischen Magnaten und Prälaten erscheinen als solche im Oberhause, da der Adel immer ein und derselbe war) — und das ungarische Ministerium, dessen stimmberechtigtes Mitglied auch der croatisch-slavonische Minister ohne Portefeuille ist. Dieser Minister vertritt die Interessen Croatien-Slavoniens bei der in Budapest residierenden Centralregierung. Er ist das Bindeglied zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung Croatien-Slavoniens. Seine Aufgabe ist, die Vorträge des Banus (Haupt der Landesregierung) an Se. Majestät unverändert und unverzüglich zu unterbreiten, aber in dem Falle, wenn vom Gesichtspunkte der staatlichen Gemeinschaft oder Interessengemeinschaft der Länder der ungarischen Krone Zweifel auftauchen sollten, unterbreitet er abgesondert seine eigenen darauf bezüglichen Bemerkungen, respective jene der gemeinsamen ungarischen Regierung. Der Banus kann seine Unterbreitungen an den König nur mittelbar, im Wege des croatisch-slavonischen Ministers, machen wie auch jene in den Kreis der Autonomie gehörenden königl. Beschlüsse, Verordnungen, Ernennungen nur dann rechtlich giltig zu betrachten sind, wenn das Mitglied des ungarischen Ministeriums, der croatisch-slavonische Minister, auch contrasigniert, und er ist dem ungarischen Reichstage verantwortlich. — Den Banus ernennt der König auf Vorschlag und Gegenzeichnung des königl. ungar. Ministerpräsidenten.

Betreffs des Gebrauches der Insignien des Staates ist gesetzlich bestimmt, dass das Symbol der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone, das vereinigte Wappen Ungarns und Croatien-Slavonien-Dalmatiens ist; ferner dass auf den Gebäuden des gemeinsamen Reichstages bei Gelegenheit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten neben der ungarischen Fahne auch die der Nebenländer zu hissen ist und auf den Münzen in den königl. Titel auch der Titel König von Croatien-Slavonien-Dalmatien aufzunehmen sei. Die Farben der ungar. Landesfahne sind roth-weiß-grün (G. A. 21:48), aber Croatien-Slavonien-Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen, in ihren inneren Angelegenheiten, die eigenen Landesfarben roth-weiß-blau und ihr Wappen benützen, das

letztere jedoch mit der St. Stephanskrone gedeckt (G. A. 30:68).

Fiume ist thatsächlich der ungarischen Centralgesetzgebung und Regierung unterstellt, aber dieses Verhältnis ist nur ein temporäres, und nach dem G. A. 30:68 wird über dessen besondere Autonomie und die darauf bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsverhältnisse im Wege von Deputationsverhandlungen zwischen dem ungarischen Reichstage, dem Landtage von Croatien, Slavonien und Dalmatien, sowie der Stadt Fiume im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu treffen sein; dies ist aber bis jetzt noch nicht geschehen.

III. **Das Volk.** Nach dem G. A. 50:79 ist die ungarische Staatsbürgerschaft eine und dieselbe in sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone (es gibt keine croatische Staatsbürgerschaft), und nach dem G. A. 44:68 bilden die sämmtlichen Staatsbürger Ungarns, wenn auch von verschiedenen Nationalitäten, nach den Grundsätzen der Verfassung in polit. Hinsicht die einheitliche und untheilbare ungarische Nation (S. Art. Kroatien). — Der Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ist durch den genannten G. A. 50:79 geregelt. Demnach erwerben die Staatsbürgerschaft: 1. *Durch Abstammung* die ehelichen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die unehelichen einer ungarischen Staatsbürgerin, wenn auch der Geburtsort im Auslande sich befindet; 2. *durch Legitimierung* die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder; 3. *durch Eheschließung* die Ausländerin, die einen Ungarn heiratet; 4. *durch Naturalisation* jener Ausländer, welcher eine Incolatsurkunde (gewöhnliche Naturalisation) oder ein Incolatsdiplom (feierliche Naturalisation) erhält und den Staatsbürgereid, oder das entsprechende Gelöbnis leistet.

Eine Incolatsurkunde kann aber nur jener Ausländer erhalten, der 1. die Handlungsfähigkeit oder die Einwilligung eines gesetzlichen Stellvertreters besitzt; 2. in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen, oder die Aufnahme in Aussicht gestellt ist; 3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt; 4. von unbescholtenem Vorleben ist; 4. so viel Vermögen, oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er sich und seine Familie erhalten kann; 6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler eingetragen ist. Das Gesuch um die Aufnahme in den Staatsverband wird dem Minister des Innern oder in Croatien-Slavonien dem Banus zur Entscheidung vorgelegt, und wenn dem Verlangen entsprochen wird, ist ein jeder einzelne Fall behufs gehöriger Evidenzhaltung dem ungarischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Die feierliche Naturalisation ist dem Könige vorbehalten. Das Ministerium kann nämlich Sr. Majestät die Naturalisierung solcher Ausländer in Vorschlag bringen, die um die Länder der ungarischen Krone hervorragende Verdienste erworben haben und entweder im Inlande wohnen, oder erklären, dass sie sich hier niederlassen wollen. Von denselben werden die bei der gewöhnlichen Naturalisation geforderten Voraussetzungen im allgemeinen nicht verlangt.

Schließlich werden alle jene, die hierzulande geboren, oder als Findlinge gefunden, als ungarische Staatsbürger angesehen, so lange, als ihre fremde Staatsbürgerschaft nicht bewiesen ist.

Der ungarische Staatsbürger ist als solcher zu betrachten, bis er im Sinne des G. A. 50:79 die Staatsbürgerschaft nicht verloren hat, selbst in dem Falle, wenn er inzwischen Bürger eines anderen Staates geworden ist, nachdem nur der Wille des souveränen ungarischen Staates maßgebend sein kann, wann und auf welche Weise dieses Verhältnis aufgelöst werde. Demnach tritt der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ein: 1. *Durch Entlassung*, welche erfolgt in Friedenszeiten durch den Minister des Innern, oder Croatien-Slavonien betreffend durch den Banus; auch der Entlassungsbeschluss wird dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis gebracht. — In Kriegszeiten entscheidet in jedem einzelnen Fall der König; aber jenem, der im Verband des Heeres steht, kann das Entlassungsgesuch nicht bewilligt werden; 2. *durch behördlichen* (Minister des Innern, Banus) *Beschluss*, rücksichtlich solcher Staatsbürger, die in den Dienst eines fremden Staates eingetreten sind und trotz erfolgter Aufforderung den Dienst nicht verlassen, nicht zurückkehren; 3. *durch Abwesenheit* in der Dauer von wenigstens zehn Jahren, ohne Auftrag der ungarischen oder der österr.-ungarischen gemeinsamen Regierung; die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der betreffende die Aufrechthaltung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der competenten Behörde anmeldet, oder sich einen Pass, oder von einem österr.-ungarischen Consularamte einen Aufenthaltsschein erwirbt, oder aber sich in die Matrikel einer österr. und ungarischen Consulargemeinde eintragen lässt; 4. *durch Legitimation*, die Kinder betreffend, die von ihrem ausländischen Vater legitimiert werden; 5. *durch Eheschließung* verliert ihre ungarische Staatsbürgerschaft jene Frau, welche einen Fremden heiratet.

Für diejenigen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben und um Wiederaufnahme ansuchen, gewährt das Gesetz gewisse Begünstigungen: derjenige, der die ungarische Staatsbürgerschaft durch Entlassung oder Abwesenheit verloren, aber eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann in den ungarischen Staatsverband auch dann wieder aufgenommen werden, wenn er in das Ländergebiet der ungarischen Krone nicht zurückgekehrt ist; jene Frau, die zufolge Entlassung oder Abwesenheit ihres Gatten, oder wegen ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe die ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist, wenn sie Witwe wird, oder nach Scheidung, respective Auflösung der Ehe auf ihr Ansuchen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen, wenn ihr nur die Aufnahme in irgend einer Gemeinde auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone in Aussicht gestellt worden ist; derselbe Grundsatz gilt auch für die, welche als minderjährige durch die Entlassung oder Abwesenheit des Vaters die ungarische Staatsbürgerschaft ver-

Loren haben. Ferner wird für die massenweise Rückangesiedelten (ohne Rücksicht darauf, ob sie oder die Vorfahren ausgewandert sind) die Gemeindezuständigkeit von amtswegen festgestellt, und sie können um die Repatriierung insgesammt mit einem und demselben Gesuch einschreiten und haben hiefür keinerlei Gebür oder Taxen zu entrichten.

Die staatsbürgerlichen Grundrechte sind nicht in einem Grundgesetze, sondern in verschiedenen Gesetzen ausgesprochen. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Eigenthums sind schon durch die goldene Bulle bestätigt worden, wie auch später durch Werbőczys Tripartitum ꝛc.; freilich in der ständischen Verfassung nur für den Adel, aber durch die Gesetzgebung d. J. 1848 ist dieses Recht auf die Gesammtheit des ungarischen Volkes ausgebreitet. — Das Versammlungs- und Vereinsrecht ist eigentlich nicht durch Gesetze bestimmt (ausgenommen die Wahlversammlungen betreffend), sondern besteht gewohnheitsrechtlich und durch die dementsprechenden Regierungsverordnungen liberal geregelt; die Anmeldepflicht, resp. die Vorlage der ordnungsmäßig verfaßten Statuten ist damit verbunden. Das Petitionsrecht ist auch schon in der goldenen Bulle anerkannt, die Lehrfreiheit durch die G. A. 19:48, 19:72 ꝛc. bestätigt. Die Preßfreiheit ist durch den G. A. 18:48 „wieder eingeführt und die präventive Censur für ewig aufgehoben". In Pressvergehen urtheilen öffentlich die Schwurgerichte. Zum Geschworenenamt ist jener Bürger fähig, der sein 24. Lebensjahr vollendet, aber das 60. noch nicht überschritten hat, wenn er jährlich wenigstens ein Reineinkommen von 200 fl. besitzt; ferner die Doctoren der Rechte, Medicin und der Philosophie, die Advocaten, Professoren, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, Ingenieure, Chirurgen, wenn sie auch das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder die erwähnten Einkommen nicht besitzen. Ausgeschlossen sind aber, selbst wenn sie sonst befähigt wären, die kirchlichen Personen, die activen oder pensionierten Militärpersonen, die Richter, Staatsanwälte; Knechte, Taglöhner, Analphabeten, Stumme, Blinde, Taube oder Schwerhörige und Sträflinge. — Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist schon durch die G. A. 1:1606, 5:1647, 26, 27:1791, 20:48, 53:68 und insbesondere durch den G. A. 43:95 garantiert. Der Genuss der bürgerlichen und polit. Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse ganz unabhängig (43:95). — Die Rechtsgleichheit fließt aus dem Geiste der Gesetzgebung des J. 1848. Der Adel ist nunmehr hauptsächlich ein auszeichnender Erbtitel, aber mit glorreicher Vergangenheit, ein Rangzeichen von gesellschaftlicher Bedeutung. Einige verhältnismäßig kleine Ueberreste seiner ehemaligen Rechtstellung sind zwar damit noch verbunden (die Magnaten sind erbliche Mitglieder des Oberhauses, das Recht der Fideicommisse ꝛc.), aber die ständische Gliederung des Staates hat schon im J. 1848 aufgehört und die Privilegien wurden allgem. bürgerliche Freiheiten oder erloschen. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten bestand immer und ohne Ausnahme in Ungarn; so dass der G. A. 44, nur ein althergebrachtes Princip wiederholend, erklärt, dass ein jeder Bürger des Staates, mag er welch' immer einer Nationalität anhören, ein gleichberechtigtes Mitglied der ungarischen Nation, d. h. des Staates ist.

IV. **Der König** ist das Oberhaupt des Staates, die Personification dessen Einheit und Souveränität. Doch ist die öffentliche Macht nicht unbeschränkt in die Hände des Königs niedergelegt, sondern kann nur in Gemäßheit der Verfassung, unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Organe und mit der Theilnahme des polit. berechtigten Volkes ausgeübt werden.

Die Erwerbung der königl. Macht ist in den G. A. 1, 2, 3:1723, in der sogen. (ungarischen) pragmatischen Sanction geregelt. Das Thronfolgerecht steht den drei weiblichen Linien des Herrscherhauses Habsburg zu, u. zw. in erster Reihe den Töchtern Karls III., dann Josefs I. und schließlich Leopolds I. und den von ihnen abstammenden männlichen und weiblichen Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt und der Linealsuccession. In dem Falle des Aussterbens dieser weiblichen Linien fällt das Recht der Königswahl wieder der Nation zu. Dieser letzte Satz ist auch in dem Krönungsdiplome jeweilig klar ausgesprochen und bildet einen bedeutenden inhaltlichen Unterschied zwischen der österreichischen und ungarischen pragmatischen Sanction. Bei der Thronfolge ist es maßgebend, dass, solange in der herrschenden Hauptlinie ein männlicher Erbe lebt, die Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen sind, d. h. nur bei Mangel des männlichen Geschlechtes tritt ihre Erbfolge ein und dann führen die von ihnen abstammenden Männer, wenn solche fehlen, die Frauen die Succession weiter. Von dem Thronerben wird verlangt, dass er dem Gründer der herrschenden Hauptlinie in gesetzlicher und ebenbürtiger Ehe abstammender Blutsverwandte, österreichischer Erzherzog und von römisch-katholischer Religion sei. So ist die Thronerbeordnung, was die Reihenfolge der genannten weiblichen Linien betrifft, in den beiden Staaten Oesterreich und Ungarn identisch.

Aber die Thronfolgegesetze betonen zugleich die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte Ungarns, daher auch seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit und betrachten es als eine Bedingung, dass der kraft des Erbrechtes den Thron besteigende Herrscher sich innerhalb sechs Monaten (G. A. 3:1791) reichstägig krönen lasse und bei dieser Gelegenheit zur Sicherung der Verfassung das Krönungsdiplom erlasse und den Krönungseid leiste. Demnach ist die Krönung in der ungarischen Verfassung keine einfache symbolische Ceremonie, sondern ein bedeutsamer staatsrechtlicher Act, der geheiligte Abschluss der Thronbesteigung. Dem entspricht aber auch, dass der König erst nach der Krönung die volle königl. Macht ausüben kann, namentlich die Sanctionierung der Gesetze und die Verleihung der Privilegien.

Die dem Könige zustehenden Rechte werden in der ungarischen Literatur, je nachdem sie aus der Allerh. Stellung und Würde sich ergeben, oder auf die Handhabung der Staatsgewalt sich be-

ziehen, in Ehrenrechte und in politische Rechte eingetheilt.

Im G. A. 3:48 ist das alte Princip der Verfassung ausgesprochen, dass die Person des Königs heilig und unverletzlich ist. Demnach kann er weder in straf-, noch in privatrechtlichen Angelegenheiten persönlich vor Gericht citiert werden; er steht unter besonderem strafrechtlichen Schutze. Der Titel ist „königl. Majestät" und dazu wird, seit Maria Theresia beständig der Nebentitel „apostolisch" beigesetzt. Der Herrscher nennt sich König von Ungarn und der dazu gehörigen Länder, sowie auch einiger Nebenländer, die früher dazu gehörten und deren Banner bei der Krönung 2c. vor dem König getragen werden; so dass der auf historischer Grundlage beruhende volle Titel des Königs lautet: „apostolischer König von Ungarn, Croatien, Dalmatien und Slavonien"; Galizien, Lodomerien, Rama, Serbien, Rumänien und Bulgarien, Großfürst von Siebenbürgen, Graf (Gespan) der Székler. Thatsächlich wird dieser Titel mit den Titeln des Kaisers von Oesterreich zusammen gebraucht, aber mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Unabhängigkeit Ungarns. Mit dem Allerh. Handschreiben 14/XI 68 wurde bestimmt, dass der Titel des Monarchen bei Regierungsacten, insbesondere bei den in seinem Namen abzuschließenden Staatsverträgen in folgender Weise zur Anwendung komme: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und apostolischer König von Ungarn"; im Context des Vertrages kurz „Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn".

Der König hat einen seiner hohen Stellung entsprechenden Hofstaat, und als Residenz in Ungarn ist Budapest zu betrachten, welche Stadt auch den Titel „Haupt- und Residenzstadt" führt. Thatsächlich ist der königl. ungarische Hof von dem österreichischen kaiserlichen nicht getrennt; doch bildet die Hofhaltung zwischen Ungarn und Oesterreich keine gemeinsame Angelegenheit, und die Kosten der königl. ungar. Hofhaltung — jährl. fl. 4,650.000 — werden vom ungarischen Reichstage abgesondert votiert, welches Verfahren, wie es im G. A. 12:67 heißt — der Selbständigkeit des Staates und dem hohen Ansehen des Königs von Ungarn besser entspricht; ferner werden die Würdenträger des ungarischen königl. Hofes regelmäßig ernannt, und wenn der König von Ungarn, als solcher, zur Erfüllung seiner Aufgaben (Krönung, Eröffnung des Reichstages 2c. 2c.) feierlich erscheint, so ist er ausschließlich von den ungarischen Hofwürdenträgern umgeben.

Dem König gebürt die höchste militärische Ehrenbezeugung; in den Kirchen wird für ihn gebetet; sein Geburtstag und Namenstag werden von amtswegen gefeiert.

Die Handhabung der Staatsgewalt betreffend: die Gesetzgebung ist ein Recht des Königs und des Reichstages. Der König beruft den Reichstag, u. zw. zu einem fünfjährigen Cyklus, welcher in fünf, nach Möglichkeit in den Wintermonaten zu haltende Sessionen eingetheilt ist. Der König eröffnet und schließt den Reichstag in feierlicher Weise mit einer Thronrede; die Schließung der Sessionen hingegen geschieht mit dem königl. Rescript, welches auch den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Session enthält. Der König hat das Recht, den Reichstag zu vertagen und auch vor der Zeit gänzlich aufzulösen; aber in dem letzten Falle ist der neue Reichstag binnen drei Monaten, oder wenn die Auflösung zu einer Zeit geschieht, wo das Budget des künftigen Jahres noch nicht festgestellt und die Schlussrechnung des vorigen Jahres noch nicht geprüft ist, zu solcher Zeit einzuberufen, dass diese Angelegenheiten noch bis zum Ende des Jahres verhandelt werden können. — Der König sanctioniert die Gesetze, indem er dem von beiden Häusern des Reichstages angenommenen Gesetzvorschlag durch seine Allerh. Zustimmung die Gesetzeskraft verleiht, und diese dann nach Promulgierung in der „Reichsgesetzessammlung" bindend wird, u. zw. wenn im Gesetze keine andere Verfügung enthalten ist, binnen 15 Tagen von der Promulgation gerechnet.

Die regierende (executive) Gewalt gehört in ihrer Gänze dem König zu, welcher dieselbe persönlich durch das verantwortliche Ministerium ausübt. Der König ernennt das Ministerium, u. zw.: den Ministerpräsidenten in der Regel mit der Gegenzeichnung des zurücktretenden Ministerpräsidenten, die Ressortminister auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des neuen Ministerpräsidenten.

Dem Könige steht das höchste Aufsichtsrecht zu über die öffentlichen Angelegenheiten und über alles, was das allgem. Wohl berührt. Dieses Recht wird gleichfalls durch das verantwortliche Ministerium ausgeübt, in einzelnen oder außerordentlichen Fällen werden aber auch königl. Commissäre entsendet, und die unmittelbare Aufsicht über die Municipalverwaltung ist dem vom Könige ernannten Obergespan übertragen.

Der König ist die Quelle aller öffentlichen Aemter, Würden und Auszeichnungen. Demgemäß verleiht er den Adel, die staatlichen Titel, Würden und Orden; ernennt die höheren Staatsbeamten, errichtet innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken Aemter, kann diese mit Weisungen versehen oder sie aufheben. Und weil der König die Quelle jeder öffentlichen Auszeichnung ist, so kann der ungarische Staatsbürger einen fremden Orden, Titel nur dann tragen, wenn dies auch Se. Majestät gestattet.

Münzen zu prägen und in Verkehr zu setzen, ist ein königl. Majestätsrecht, jedoch sehr beschränkt; denn die Form, Material, Wert und das Gewicht, so wie die Summe des in Verkehr zu setzenden Geldes ist durch das Gesetz zu bestimmen.

Der König von Ungarn besitzt große Rechte in Betreff der Kirchen. Ihm steht auch da die oberste Aufsicht zu, gleichwie er der oberste Schirmherr der recipierten und anerkannten Confessionen ist; in den katholischen Kirchen lateinischen und griechischen Ritus besitzt er die hochbedeutenden Patronatsrechte infolge der apostolischen Thätigkeit und des Glaubenseifers des heiligen ersten Königs und seiner Nachfolger, mit welchem sie die Kirche in Ungarn gründeten und mit Beneficien beschenkten. Dem König steht ferner zu das „jus placeti", nach welchem Bestimmungen, Verordnungen fremder Kirchen-

behörden, so auch die des heiligen römischen Stuhles ohne Erlaubnis des Königs nicht verkündet werden können.

Der König ist der oberste Kriegsherr, verfügt über die bewaffnete Macht und ist dessen Oberbefehlshaber; alles, was sich auf die Leitung, Führung und die innere Organisation des Heeres betrifft, ist im Sinne des G. A. 12:67 durch Se. Majestät zu versehen. Dies gilt auch für die mit dem G. A. 41 organisierte königl. ungarische Honvédarmee, nur mit dem Unterschiede, dass hier ein bedeutender Theil der inneren Organisation gesetzlich bestimmt ist. Das Heer leistet dem König den Treueid. — Die Angelegenheiten des gemeinsamen österr. und ungarischen Heeres und der Kriegsmarine werden mit dem gemeinsamen Kriegsminister, die Angelegenheiten der königl. ungarischen Honvédarmee mit dem ungarischen Landesvertheidigungsminister geführt. Im Falle des Krieges ist die ungarische Honvédarmee auch dem von Sr. Majestät ernannten Obercommandanten untergeordnet und dann beschweren seine Kosten das gemeinsame Kriegsbudget.

Zu den Majestätsrechten des Königs gehört auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den gemeinsamen Minister des Aeußern (infolge des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich). Se. Majestät ernennt die Gesandten, Botschafter ꝛc. und empfängt die fremden Gesandten. Er ertheilt den Gesandten die Weisungen in der Regel durch das Ministerium des Aeußern, was aber nicht ausschließt, da Se. Majestät den Staat nach außen vertritt, dass er nicht auch persönlich mit den fremden Mächten in Berührung trete. Die internationalen Verträge werden durch den König, eigentlich in seinem Namen, geschlossen und er hat das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses. Die internationalen Verträge sind jedoch dem ungarischen Reichstage mitzutheilen; zur Giltigkeit der sogen. wirtschaftlichen Verträge ist die Zustimmung des ungarischen Reichstages nothwendig. Bei diesen Angelegenheiten kommt der Einfluss des ungarischen Reichstages außer dem Vorhergehenden auch in jener Weise zur Geltung, dass der König in der Thronrede an den Reichstag die internationalen Verhältnisse berührt, und der Reichstag darauf antwortet; ferner ist es ein Recht und eine Pflicht des ungarischen Ministerpräsidenten, die ungarischen Interessen bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten Ungarns und Oesterreichs zum Ausdrucke zu bringen, woraus sich ergibt, dass er im ungarischen Reichstage die auf die auswärtigen Angelegenheiten bezüglichen Fragen und Interpellationen beantwortet. Der gemeinsame Minister des Aeußern ist den Delegationen, also auch der ungarischen, verantwortlich.

Der Born der Rechtspflege ist der König. Dies bedeutet aber nicht mehr, dass der König persönlich richtet, oder die Gerichte zusammenstellen, auflösen und beeinflussen könnte, sondern dass die Rechtsprechung im Namen des Königs geübt wird. Der König ernennt die königl. Richter mit Gegenzeichnung des Justizministers, überwacht die Rechtspflege, delegiert Richter (delegatio iudicis), verordnet das Standgericht, übt das Recht der Begnadigung aus.

V. Der Reichstag ist aus der Nationalversammlung der Landeroberer entstanden, in welcher jeder freie Ungar, später der Adelige persönlich erschien. Im 16. und anfangs des 17. Jahrh. theilte sich aber der Reichstag nach einer gewissen ständischen Organisation in zwei Tafeln. Die Prälaten und die weltlichen Magnaten, als die zwei höheren Stände, bildeten die obere Tafel und behalten das Recht des persönlichen Erscheinens, während bei der untern Tafel die Vertreter des Adels und der königl. Freistädte erscheinen. Die Organisation des Unterhauses wird durch den G. A 5:48, — ergänzt durch den G. A. 23:74 — reformiert, indem auf die Grundlage des heutigen Repräsentativsystems, mit Bezirkswahlen gestellt wird, das Magnatenhaus ist aber erst durch den G. A. 7:85 reorganisiert worden.

Das Abgeordnetenhaus besteht heute aus 413 in Wahlbezirken gewählten Abgeordneten und aus den 40 Deputierten des croatisch-slavonischen Landtages; zusammen aus 453 Mitgliedern. — Die croatisch-slavonischen Abgeordneten können aber nur an den Verhandlungen solcher Angelegenheiten theilnehmen, welche auch Croatien-Slavonien betreffen.

Die Wahlberechtigung ist an gewisse allgem. Bedingungen, wie Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter, privatrechtliche Unabhängigkeit und an eine Qualification in Vermögen und Einkommen und geistiger Bildung gebunden; so dass heute jene ungarischen Staatsbürger, mit Ausnahme der Frauen, wahlberechtigt sind, die ihr 20. Lebensjahr vollendet haben, nicht unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen, wenn sie: 1. in königl. Freistädten, sowie in Städten mit geregeltem Magistrate als Eigenthum ein solches, wenn auch zeitweilig steuerfreies Haus besitzen, welches wenigstens drei der Hausteuer unterliegende Wohnräume enthält, oder einen solchen Grund, Acker, welcher nach einem Reinertrage von 16 fl. mit Grundsteuer belastet ist. 2. In den übrigen Theilen des Landes, das ehemalige Siebenbürgen ausgenommen, verleiht das Wahlrecht $^1/_4$ Urbarialsession, oder ein Grund von gleichem Umfange. 3. Auf dem Gebiete des ehemaligen Siebenbürgen besitzen das Wahlrecht diejenigen, welche aufgrund des im J. 1874 bestehenden Grundsteuer-Catasters nach einen Reinertrag von 84 fl., oder wenn sie ein in die I. Steuerclasse gehöriges Haus besitzen, nach 79 fl. 80 kr., oder wenn ihr Haus in die II. oder höhere Steuerclasse fällt, nach 72 fl. 80 kr. Grundsteuer zahlen. Außerdem nimmt eine jede Gemeinde, welche außer den aufgrund des G. A. 12:1791 Berechtigten (Adeligen) 100 Hausstellen zählt durch zwei, kleinere Gemeinden durch einen frei gewählten Vertreter an der Abgeordnetenwahl theil.

Das Wahlrecht besitzen ferner — kurz gesagt — alle jene, die mindestens nach einem Einkommen von 105 fl. (aus einem Hausbesitz, Grundbesitz, als Kaufleute und Fabrikanten, in königl. Freistädten und Städten mit geregeltem Magistrate als Gewerbetreibende ꝛc.) staatliche Steuer zahlen; in großen und kleinen Gemeinden die Gewerbetreibenden,

wenn sie wenigstens nach einem Gehilfen besteuert sind; ferner die Staats-, Municipal- und Gemeindebeamten, wenn sie wenigstens nach einem Gehalte von 500 fl., oder Privatbeamte und andere im Lohnverhältnisse, wenn sie wenigstens von 700 fl. Einkommen (Gehalt, Pension ꝛc.) Staatssteuer zahlen.

Das Wahlrecht steht ohne Rücksicht auf ihr Einkommen zu den Mitgliedern der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademischen Künstlern, Doctoren, Advocaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, Wundärzten, Apothekern, diplomierten Oekonomen, Förstern und Montanisten, Seelsorgern, Caplänen, Gemeindenotaren, Schullehrern, Kinderbewahrern. Bei den Seelsorgern, Professoren, Lehrern, Kinderbewahrern und Gemeindenotaren wird gefordert, dass sie amtlich angestellt werden. Endlich besitzen das Wahlrecht auch jene, die aufgrund des alten Rechtes (des Adels) vom J. 1848 bis zum J. 1872 in irgend eine Wählerliste aufgenommen wurden.

Es dürfen aber das Wahlrecht nicht ausüben 1. die in der Armee activ dienenden Soldaten; 2. die Mannschaft der Finanz-, Steuer- und Zollwache; 3. diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, oder sich in Untersuchungshaft befinden; 4. jene, die zur Suspension ihrer polit. Rechte verurtheilt sind; endlich 5. die die im Wahlbezirke zu zahlende directe Staatssteuer nicht zur gehörigen Zeit entrichtet haben.

Ueber die Wahlberechtigten wird ein ständiges Verzeichnis geführt und dieses alljährlich von amtswegen richtiggestellt; thatsächlich besitzen diejenigen das Wahlrecht, die in die, im vorigen Jahre zusammengestellte Wahlliste eingeführt wurden.

Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, in eine Wahlliste des Landes aufgenommen wurde. Doch gibt es mehrere Ausnahmen von dieser allgem. Regel.

So kann derjenige nicht gewählt werden, der der Bestimmung des Gesetzes, dass die Sprache der Gesetzgebung die ungarische ist, nicht entsprechen kann. Es gibt ferner Incompatibilitäten: die Richter, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Präsident und die Beamten des Staatsrechnungshofes, die Mitglieder des Directionsrathes der ungarischen Escompte- und Handelsbank können nicht Abgeordnete sein. Der Reichstagsabgeordnete kann kein solches Amt bekleiden und keine solche Stellung einnehmen, welche von der Candidation oder Ernennung der Krone, der Regierung, der Regierungsorgane abhängt und mit Gehalt oder Remuneration verbunden ist. Hievon sind ausgenommen: die Minister; ein Staatssecretär in jedem Fachministerium; die Directoren der Budapester Landesanstalten; der Präsident und die ernannten Mitglieder des hauptstädtischen Baurathes; die Mitglieder des Unterrichts- und Sanitätsrathes; die Professoren der königl. Universität und des Polytechnicums in Budapest; endlich die Commissäre und Delegierten, wenn die Sendung nicht länger als ein Jahr dauert und das Haus den Urlaub ertheilt hat.

Eine mit dem Abgeordnetenmandate unvereinbare Stellung nehmen ein die Municipal- und Gemeindebeamten, worunter auch die Professoren der Bürgerschulen und die Lehrer der Elementar- und Gemeindeschulen zu verstehen sind. Ferner die Mitglieder der Mönchsorden, mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cisterzienser, Benedictiner und Piaristen.

Reichstagsabgeordneter kann nicht sein der Unternehmer, der in einem Vertragsverhältnisse zur Regierung steht, und die übrigen Beamten des Unternehmens, wenn das Unternehmen mit Gewinn oder Verlust verbunden ist; ferner der Präsident, Directionsrath und Beamte eines Geldinstitutes, welches aufgrund eines Vertrages mit der Regierung in dauerndem Geschäftsverhältnisse steht, mit Ausnahme der Direction des ungarischen Bodencreditinstitutes; der Concessionär, Präsident, Verwaltungsrath und Beamte einer vom Staate subventionierten Eisenbahn oder eines solchen Canals, solange der Bau nicht beendet und die Abrechnungen nicht geschehen sind. Zum Reichstagsabgeordneten kann auch jener nicht gewählt werden, der seit dem Inslebentreten des Wahlgesetzes (G. A. 33 : 74) wegen Diebstahls, Raubes, Brandstiftung, Betrugs, Meineids, falscher Eriba, Hehlerei rechtskräftig verurtheilt wurde; ferner der mit Incolatsurkunde naturalisierte Staatsbürger von der Naturalisation zehn Jahre, wie auch derjenige nicht, dessen Mandat aus dem Grunde annulliert worden ist, weil er es nicht in der gebürenden Zeit ausgeübt hat, von der Annullierung drei Jahre lang. In eine mit der Abgeordnetenstellung unvereinbare Lage kommt auch derjenige, gegen den rechtskräftig der Concurs eröffnet wurde.

Mitglieder des Magnatenhauses sind diejenigen, welche kraft des Erbrechtes, kraft eines Amtes oder einer Würde, vermöge der Ernennung oder der Wahl dort Sitz und Stimme haben.

Kraft des Erbrechtes sind Mitglieder 1. die volljährigen Erzherzoge des Allerh. Herrscherhauses; 2. alle nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre volljährigen Mitglieder jener Magnatenfamilien, die im ungarischen Magnatenhause zur Mitgliedschaft berechtigt sind, wenn sie für sich allein oder mit Einrechnung des Vermögens ihrer mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Gattin und minderjährigen Kindern auf dem Gebiete des ungar. Staates grundbücherliche Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines solchen Grundbesitzes oder eines Familien-Fideicommisses sind, dessen Staatssteuer, mit eingerechnet die Hausclassensteuer, für die darauf befindlichen Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude jährlich wenigstens 3000 Gulden beträgt.

Kraft der Würden und Aemter sind Mitglieder: die Bannerherren des Landes und der Graf von Pressburg, die beiden Kronhüter; der Gouverneur von Fiume; der Präsident und der Vicepräsident der königl. Tafel in Budapest; der Präsident und der Vicepräsident des Verwaltungsgerichtshofes (G. A. 26 : 96); ferner die römisch-katholischen Kirchenfürsten lateinischen und griechischen Ritus: der Fürst-Primas von Ungarn, die Erzbischöfe und Diöcesanbischöfe, die gleichfalls von der königl. Ernennung abhängigen Weihbischöfe von Belgrad und Tinin, der Erzabt von Martinsberg,

der Probst von Jászó und der Prior von Aurana; die Kirchenfürsten der griechisch-orientalischen Kirche: der serbische Patriarch, der rumänische Metropolit und die Diöcesanbischöfe; die drei amtsältesten Bischöfe und die drei amtsältesten Obercuratoren, d. h. der Oberinspector und zwei Districtsinspectoren der evangelisch-reformierten und der evangelischen Kirche Augsburger Confession.

Lebenslängliche Mitglieder sind jene, welche der König aus der Mitte der ungarischen Staatsbürger auf Vorschlag des Ministerrathes zu solchen ernennt. Die Zahl der Ernennungen kann sich jährlich nicht mehr als auf fünf erstrecken und die Gesammtzahl darf fünfzig nicht überschreiten. Ferner gehören noch lebenslänglich dem Magnatenhause an jene, welche die Mitglieder des Magnatenhauses mit der ehemaligen Organisation (vor 1885) aus den verificierten Mitgliedern, die nach dem Inslebentreten des G. A. 7:85 ihr bisher geübtes persönliches Recht nicht mehr ausüben können, gewählt haben. Die Zahl dieser Mitglieder ist auch fünfzig.

Endlich sind noch Mitglieder des Magnatenhauses die drei Abgeordneten des croatisch-slavonischen Landtages.

Der Umstand, dass jemand im Verbande der Wehrkraft, in einem bürgerlichen oder kirchlichen Amte dient, ist kein Hindernis dafür, dass er im Magnatenhause das ihm zustehende Recht ausübe.

Die Mitgliedschaft des Magnatenhauses wird verloren, wenn das Mitglied kraft seiner Würde und seines Amtes aufhört, diese Würde oder dieses Amt zu bekleiden; wenn das lebenslängliche Mitglied auf die Mitgliedschaft verzichtet; — wenn dem croatisch-slavonischen Abgeordneten das Mandat abläuft; — schließlich betreffs jedes Mitglieds, wenn es gerichtlich zu Zuchthaus, schwerem Kerker, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens, Vergehens verurtheilt wurde, oder wenn es der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig wird. Das Recht erlischt nicht, aber dessen Ausübung ruht in folgenden Fällen: Während der Zeit, auf deren Dauer ein Mitglied zur Suspendierung seiner polit. Rechte verurtheilt wurde; für die in Concurs sich befindenden Mitglieder während dieser Zeit; während der Dauer der Curatel hinsichtlich derjenigen, die unter Curatel gestellt wurden, mit Ausnahme wegen Verschwendung und Abwesenheit; endlich den erblichen Mitgliedern vom Ablaufe jener Session, in welcher sie die Vermögensqualification verloren haben.

Die beiden Häuser des Reichstages berathen, entsprechend den Principien des Zweikammersystems, abgesondert und theilen einander ihre Beschlüsse auf dem Wege von Nuntien mit. Die Verhandlungen sind immer öffentlich und die Mitglieder des Reichstages stehen unter dem Schutze der Immunität. Zu einem rechtsgiltigen Beschluss ist im Abgeordnetenhause die Anwesenheit von 100, im Magnatenhause von 50 Mitgliedern erforderlich. Die Initiative der Gesetzgebung findet im Abgeordnetenhause statt. Wenn ein Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhause ganz verworfen wird, kann er in derselben Session nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, wenn er aber vom Magnatenhause verworfen wird, kann ihn das Abgeordnetenhaus neu initiieren, d. h. behufs neuerlicher Verhandlung an das Magnatenhaus zurücksenden. Es gibt doch einige Fälle, in welchen die beiden Häuser zu einer gemischten Sitzung zusammen kommen, aber nicht zum Zwecke der Gesetzgebung, sondern bloß um gewisse, in den Wirkungskreis beider Häuser fallende Angelegenheiten zu erledigen. So wird der Palatin und die Kronhüter von dem Reichstage in gemischter Sitzung gewählt und in Gegenwart des Königs und des Reichstages legen sie auch den Amtseid ab; ferner geht die Eröffnung u. Schließung des Reichstages, sowie auch die Krönung in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser vor sich.

VI. **Die Institution des verantwortlichen Ministeriums** wurde durch den G. A. 3:48 ins Leben gerufen, indem dieser bestimmt, dass in allen Angelegenheiten, welche bis dahin zur königl. Hofkanzlei, zur königl. Statthalterei und zur königl. Hofkammer als zu den obersten Regierungsbehörden gehörten oder gehören sollten, sowie in allen bürgerlichen, ärarischen, militärischen und Landesvertheidigungsangelegenheiten Se. Majestät die vollziehende Gewalt durch ein in Budapest residierendes Ministerium ausübe und dass die Verordnungen, die Befehle, die Beschlüsse und Ernennungen Sr. Majestät nur dann die rechtliche Giltigkeit haben, wenn einer der in Budapest residierenden Minister dieselben gegenzeichnet. Jedes Mitglied des Ministeriums ist verantwortlich für sein amtliches Verfahren.

Diese Verordnungen des Gesetzes wurden nur insofern geändert, als nach dem G. A. 12:67 die auswärtigen Angelegenheiten und die des Heeres in gewissem Sinne, ferner die Finanzangelegenheiten den gemeinsamen Ministerien (Oesterreich-Ungarns) untergeordnet wurden; und im Sinne des G. A. 30:68 steht die Leitung der croatisch-slavonischen autonomen Angelegenheiten der Banalregierung zu, welche mit Sr. Majestät wohl durch Vermittlung des königl. ungarischen Ministeriums verkehren kann, diesem aber nicht untergeordnet ist.

Das königl. ungarische Ministerium besteht gegenwärtig aus dem Ministerpräsidenten und aus acht Fachministerien: Ministerium um die Person Sr. Majestät, Ministerium des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues, des Handels, des Cultus und Unterrichtes, der Justiz, das Landesvertheidigungsministerium und das croatisch-slavonische Ministerium ohne Portefeuille.

Die Verantwortlichkeit der Regierung (des königl. Rathes) ist in der ungarischen Verfassung eigentlich nicht neu. Schon der G. A. vom J. 1298 trifft in dieser Beziehung Verfügungen und die G. A. 5, 7:1507 bringen es vollständig zum Ausdruck. Diese Gesetze konnten aber infolge der eingetretenen schwierigen polit. Verhältnisse nicht zur Geltung kommen, bis der G. A. 3:48 die Verantwortlichkeit aufs neue den Anforderungen der Zeit entsprechend regelte. Nach diesem Gesetze können die Minister zur Verantwortung gezogen werden für die Handlungen oder Verordnungen, welche die Unabhängigkeit des Staates, die Garantien

der Verfassung, die bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzen; ferner für die gesetzwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werte; wegen Versäumnisse in Vollziehung der Gesetze oder in Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insofern diesen durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel hätte vorgebeugt werden können.

Die rechtliche Verantwortlichkeit ist also festgestellt; über die polit. Verantwortlichkeit äußern sich die ungarischen Gesetze nicht, aber die herrschende Auffassung betrachtet auch diese, mit der Natur des parlamentarischen Staates so innig verbunden, als bestehend.

Die Controle über das Ministerium wird vom Reichstag theils direct ausgeübt, indem derselbe das Vorgehen des Ministeriums einer Prüfung unterzieht, Interpellationen an dasselbe richtet; theils, die Finanzenverwaltung betreffend, indirect, durch den aufgrund des G. A. 18:70 organisierten Staatsrechnungshof. Die Versetzung in Anklagestand bestimmt das Abgeordnetenhaus mit absoluter Stimmenmehrheit und in diesem Falle wählt es zugleich die Commissäre zur Führung des Processes. Das Gericht wird durch das Magnatenhaus gebildet, welches zu diesem Zwecke mit geheimer Abstimmung 36 Mitglieder wählt, von welchen 12 durch die Commissäre des Abgeordnetenhauses, 12 durch die in Anklagestand versetzten Minister zurückgewiesen werden können, so dass das Gericht aus den übrigen 12 Mitgliedern gebildet wird, welches endgiltig urtheilt.

Literatur.

Es ist das Verdienst Werbőczys, wie schon oben gesagt, dass wir die mittelalterliche ungar. staatsrechtliche Auffassung kennen, aber die systematische Bearbeitung des ungar. nationalen Staatsrechtes beginnt erst später, im Anfange des 17. Jahrhunderts, also beinahe um die Zeit, wie in Deutschland und nur etwas später, wie in Frankreich oder England. Für die ständische Verfassung sind die bedeutendsten Arbeiten und auch von absolutem juristischen Werte, die des Grafen Cziráky: Conspectus Juris publici Regni Hungariae (erst im J. 1851 publiciert) und des Prof. Virozsils: Jus publicum Regni Hungariae (1854, auch ungarisch uud deutsch 1865). Neuere systematische Werke sind, die v. Récsi: Magyarország közjoga (Ungarns Staatsrecht, 3. Aufl. 1871). Doncz: Magyar államjog (Ungarns Staatsrecht, 1877). Korbuly: Magyarország közjoga (Ungarns Staatsrecht, 4. Aufl., 1884). Kiss: Magyar közjog (ungar. Staatsrecht, 4. Aufl., 1888). J. Horváth: Magyar királyság közjoga (Staatsrecht des Königreiches Ungarn, 1892). E. Nagy: Magyarország közjoga (Ungarns Staatsrecht, 3. Aufl., 1896). Daneben besitzen wir eine reiche monographische Literatur, beinahe alle bedeutenderen Fragen des Staatsrechtes behandelnd. Nagy.

B. Justiz.

I. Allgemeine Geschichte. — II. Das Gerichtswesen vor dem J. 1848. — III. Die Justizverfassung der Gegenwart. — IV. Die Justizgewalt des Königs. — V. Die königl. Gerichte. — VI. Die Qualification und Stellung der Richter. — VII. Die Verantwortlichkeit der Richter. a) Die strafrechtlichen Folgen. b) Ein Disciplinarvergehen. c) Die privatrechtliche Verantwortlichkeit. — VIII. Die außerordentlichen Gerichte. — IX. Die Staatsanwaltschaft. — X. Advocatur und Notariat.

I. **Allgemeine Geschichte.** Die Urquelle der richterlichen Gewalt war in Ungarn immer die heilige Krone respective der Träger derselben: der gekrönte ungarische König (Werbőczy, Tripartitum II, 3).

In den ersten Jahrhunderten der ungarischen Rechtsentwicklung übte der König diese Gewalt persönlich aus. Er bereiste das Land und hielt förmliche Gerichtstage, an welchen die aufgetauchten Rechtsstreitigkeiten, persönlich durch ihn geschlichtet wurden. Im 11. Artikel des die goldene Bulle genannten Gesetzes vom J. 1222 wird bestimmt, dass der König verpflichtet sei, alljährlich am heil. Stephanstage in Stuhlweißenburg einen allgem. Gerichtstag zu halten, wobei er sich jedoch durch den Palatinus vertreten lassen könne.

Dieses Königsgericht bezieht sich natürlich nur auf Angelegenheiten, die schon in I. Instanz durch die Comitatsgespäne erledigt worden waren.

Die obersten gerichtlichen Agenden kann jedoch der König nicht allein versehen, weshalb ihn schon in den ersten Zeiten seine Hofbeamten, unter denen der vornehmste der Palatinus ist, sehr oft vertreten.

Diese Hofbeamten, die sich im Laufe der Zeit zu Staatswürdenträgern umgestalten, werden im G. A. 68:1486 die ordentlichen Richter (Judices ordinarii) genannt und sind folgende: der Palatinus, der Judex Curiae, der Secretarius Cancellarius und der Personalis Locumtenens Regiae Majestatis.

Die genannten Oberrichter des Reiches besitzen eigene Archive und Gerichtssiegel, haben das Recht, beglaubigte Urkunden auszufertigen, und können den ihnen unterstehenden Gerichten gerichtliche Befehle ertheilen, welche in den gesetzlichen Schranken unbedingt befolgt werden müssen (Tripartitum I, 32 und II, 13).

Die richterliche Oberhoheit des Königs bleibt auch in spätern Zeiten unangetastet, nur dass sie sich nicht mehr unmittelbar, sondern in den meisten Fällen durch Uebertragung offenbart, indem die Besetzung der höheren Richterämter sich zu einem Reservatmajestätsrecht ausbildet. — Der König ernennt die Präsidenten, Vicepräsidenten und Beisitzer der höhern Gerichtsstellen (die meisten unmittelbar und nur einige durch seine Oberrichter.)

Die Urtheile der höheren Gerichte erfolgen alle in seinem Namen und werden unter seinem Gerichtssiegel ausgefertigt.

Nur die Würde des Palatinus wird in spätern Zeiten der freien Ernennung des Königs entzogen, und bleibt dem Könige nur das Candidationsrecht. Die eigentliche Wahl des Palatinus erfolgt durch den Reichstag.

Als persönlich auszuübendes Recht verbleibt dem Könige das Recht der Begnadigung, u. zw. in Form der Niederschlagung eines Processes (Abolition) oder in Form der eigentlichen Begnadigung nach erfolgtem Urtheile.

Den oben skizzierten Majestätsrechten sind aber auch verfassungsrechtliche Schranken gezogen. Die ungarischen Gesetze verbieten, dass an der verfassungsmäßig festgestellten Ordnung der Gerichte etwas geändert werde oder dass die Gerichte in der Fällung ihrer Urtheile durch den König oder seine Regierung beeinflusst werden. Auch die Verzögerung oder Verhinderung in der Vollziehung der gerichtlichen Urtheile wird zum wiederholtenmale durch Gesetze verboten. Der ungarische Richter war immer selbständig und unabhängig und war, wenn er die Gesetze und das gleichkräftige Gewohnheitsrecht vor Augen hielt, verfassungsmäßig geschützt.

Am klarsten finden wir diese Principien im G. A. 12:1791 ausgesprochen, obwohl speciell dieses Gesetz, schon unter dem Einflusse der französischen Revolution entstanden, ein unzweifelhaft allgemein modernes Gepräge besitzt.

II. **Das Gerichtswesen vor dem J. 1848.** Schon St. Stephan constituiert bei der durch ihn geschaffenen Comitatseintheilung die erste Ordnung der Gerichte, bei welchen naturgemäß der Comitatsgespan die wichtigste Rolle spielt.

Eine umfassende Reform des Gerichtswesens vollzieht Karl I. (im 14. Jahrh.), dem wir die eigentliche Grundlage unserer Rechtspflege verdanken, indem die endgiltige Systemisierung der höheren königl. Gerichte das Werk seiner Regierungsperiode bildet.

Den dritten Abschnitt in der Geschichte unserer Justizverfassung begründen die unter Karl III. im J. 1723 geschaffenen Gesetze und bleibt die damals geschaffene Gerichtsordnung im großen und ganzen bis zum J. 1848 in Rechtskraft.

Die ständische Verfassung Ungarns wird es erklärlich erscheinen lassen, dass das Gerichtswesen vor dem J. 1848 auch einen decidiert feudalen Charakter besitzt und die Gerichtsbarkeit sich nach den einzelnen Ständen gliedern lässt.

Das Gerichtswesen des Adels weist einen sehr complicierten Organismus auf. Die Competenz der verschiedenen Adelsgerichte ist sehr oft beinahe parallel und richtet sich nach der oft schwer bestimmbaren Rechtsnatur der betreffenden Angelegenheit. Dementsprechend ist der Instanzenzug auch als kein unbedingt normierter zu betrachten. All' dies führt naturgemäß zu vielen Competenzstreitigkeiten, wozu sodann noch die schwerfällige Processordnung tritt, so dass sich die Processe vor dem J. 1848 nicht nur sehr kostspielig, sondern auch ungemein langwierig gestalten.

Die niedern Gerichtsstellen des Adels sind folgende: In kleineren Angelegenheiten der Stuhlrichter mit dem Jurassor (Judex nobilium, Judlium) und als Appellationsforum der Vicegespan, mit Stuhlrichter und Jurassor. Das letztere Gericht dient auch als I. Instanz, wenn in kleineren Rechtssachen „Recht für Gewalt ertheilt werden soll". — In allen bedeutendern Processen fungiert als ordentliches Gericht der Comitatsgerichtshof (Sedes Judiciariae comitatuum) gewöhnlich Sedria genannt (G. A. 28:1715, 35:1729).

Der Comitatsgerichtshof urtheilt auch in allen Criminalprocessen und steht unter dem Präsidium des Vicegespans. Mitglieder desselben sind die Comitats-Tafelrichter, die Stuhlrichter und Jurassores. Wenn der Process sich auf solche Güter bezieht, welche auf dem Territorium mehrerer Comitate liegen, ferner wenn ein großes Vermächtnis oder Heiratsgut in Frage steht oder endlich bei Angelegenheiten, die keinen Rechtsremeduren unterworfen sind, sprechen die sogen. Districtualtafeln Recht. Es bestehen vier derartige Gerichte in Ungarn und eines in Croatien-Slavonien. Die Sedria und die Districtualtafeln sind aber nicht nur Gerichte I. Instanz, sondern dienen in vielen Fällen auch als Appellationsgerichte.

Die eigentlichen Obergerichte Ungarns werden unter dem Namen der königl. Curie zusammengefasst. Dieselbe besteht aus der königl. Tafel und der Septemviraltafel.

Die königl. Tafel ist das erste ordentliche Appellationsforum. Nur in einigen, vom staatlichen Standpunkte besonders wichtigen Angelegenheiten (Hochverrathsprocesse ꝛc.) bildet die königl. Tafel die I. Instanz. Der Präses der königl. Tafel ist der aus dem gemeinen Adel ernannte Personalis Regiae Majestatis (G. A. 6:1751).

Die Beisitzer sind: der Vicepalatin, der Vice-Judex curiæ, 2 Prälaten, 2 Barones Tabulæ, 10 weltliche und 2 geistliche Beisitzer, 4 überzählige Richter (supernumerarii) der Bergrechtsreferent und der Vertreter des Fiscus (Director causarum regalium).

Die Septemviraltafel fungiert als höchstes Gericht und ist ausschließlich Appellationsforum. Der Präsident derselben ist der Palatin oder in seiner Stellvertretung: der Judex Curiæ. Seiner Zeit bestand dieser Gerichtshof wirklich aus 7 Richtern, später (G. A. 24:1723 und 24:1741) wurde diese Zahl auf 21 erhöht. Die Richter sind: 4 Prälaten, 7 Magnaten und 9 Septemviralrichter aus dem gemeinen Adel. König Joseph II. verlieh der Septemviraltafel die Würde eines Hofgerichtes. Die königl. Tafel spricht ihre Urtheile in einem Senate von 9, die Septemviraltafel in einem Senate von 11 Richtern.

In Croatien-Slavonien fungiert als Appellationsgericht die Banaltafel, die eine der königl. Tafel ähnliche Organisation und Competenz besitzt. Der Präsident derselben ist der Banus (G. A. 27:1723, 31:1729).

Das Appellationsforum der Banaltafel war anfangs die königl. Tafel (G. A. 27:1723, später die Septemviraltafel (G. A. 9:1807).

Die königlichen Freistädte hatten vor dem J. 1848 eine selbständige Gerichtsbarkeit. Die I. Instanz bildet das städtische Gericht, welches über die Bürger und nichtadeligen Bewohner der Stadt in Civil- und Criminalprocessen unbeschränkt Recht spricht. In Angelegenheiten, welche sich auf im

Stadtrayon liegende Realitäten beziehen, ist auch der Adel dem städtischen Gerichte unterworfen (Tripartitum III, 19; G. A. 53:1659).

Das Städterecht fußte nur zum geringen Theile auf dem Gesetze. Das Gewohnheitsrecht war immer überwiegend und wurden in streitigen Fällen sogar fremde, ausländische Städterechte (namentlich Teschen und Magdeburg) in Erwägung gezogen.

Die Organisation der Gerichte war auch nur gewohnheitsrechtlich bestimmt. Die Städtegerichte urtheilten gewöhnlich unter Vorsitz des rechtskundigen Stadtrichters in einem Senate von 3 Richtern.

Das Appellationsgericht der Städte war von jeher die königl. Kammer. Im Mittelalter wurden ja die Städte allgemein als peculium Regis betrachtet und besaß der König in alten Zeiten den Städten gegenüber ganz außerordentliche Rechte, wogegen die Städte wieder sich seines besondern Schutzes erfreuen durften.

Anfangs wurden die appellierten Rechtsstreitigkeiten der Städte unter dem Vorsitz des Tavernicus, der damals auch Kammerpräsident war, durch ein Geschwornengericht, das alljährlich aus den königl. Freistädten zusammentrat, entschieden.

Später theilen sich die Städte in Tavernical- und Personalstädte, je nachdem der Tavernical- oder der Personalstuhl als ihr Appellationsgericht fungierte.

Die ältern und vornehmern Städte werden zum Tavernicalstuhl gewiesen, von dem sie die Processe noch zur Septemviraltafel appellieren können (G. A. 9:1807). Der Präses des Tavernicalstuhles ist der Tavernicus oder Subtavernicus, die fünf Assessores sind Ablegate der Tavernicalstädte. Die Rechtsnormen dieses Obergerichtes sind in den „Articuli juris tavernicalis" enthalten.

Der königl. Personalstuhl, als Appellationsforum der Personalstädte steht unter dem Präsidium des Personalis Regiae Majestatis, besitzt eine ähnliche Organisation, dient aber als letzte Instanz, indem gegen die Urtheile des Personalstuhles nicht weiter appelliert werden kann.

Außer den königl. Freistädten besaßen noch die einzelnen privilegierten Kreise, Marktflecken und der sogenannte geistliche Adel besondere Gerichtsbarkeit; da jedoch dieselbe weniger Interesse bietet, will ich sie keiner detaillierteren Behandlung unterziehen.

Das erste Gericht des Bauern ist der sogen. Herrenstuhl, welcher aus dem Grundherrn und den von ihm berufenen Beisitzern constituiert wird. Gewöhnlich übt der Gutsherr diese Gerichtsbarkeit durch rechtskundige Wirtschaftsbeamte aus. Als gesetzliches Controlorgan muss jedoch der Stuhlrichter und ein Comitatsjurassor der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit unbedingt beiwohnen. Das Appellationsforum des Herrenstuhles ist der Comitatsgerichtshof [(Sedria) Tripartitum III, 18, 20 und 25, G. A. 28:1729].

Eine außerordentliche Bedeutung besitzen im ungarischen Gerichtswesen vor dem J. 1848 die bis in die Gegenwart hineinragenden geistlichen Gerichte, welche in der modernen Justizverfassung behandelt werden. Quellen: Frank: Principia Juris civilis, Cziráky: Jus publicum. Szlemenics: Elementa juris hung. Schwartner: Statistik, Kovachich: Monumenta und Sylloge.

III. **Die Justizverfassung der Gegenwart.** Als im J. 1848 auf den Trümmern der ständischen Verfassung das große Princip der Rechtsgleichheit proclamiert wurde, hätte auch die Justizverfassung einer vollkommenen Reform unterworfen werden müssen. Die kriegerischen, polit. Ereignisse verhinderten jedoch damals den Ausbau des begonnenen Werkes.

Die absolutistische Periode 1849—1860 hat wohl auch versucht, das Gerichtswesen endgiltig zu ordnen, jedoch konnten die ungesetzlichen Institutionen in dem ihnen fremden Boden keine Wurzel fassen und schon im J. 1861, bei Beginn einer Ungarn freundlicher gesinnten Regierungsepoche, wird das durch das absolute Regime constituierte Gerichtswesen bei Seite geschafft und die alte, ungarische Gerichtsbarkeit mit einigen unbedeutenden Aenderungen restauriert.

Die an misslungenen polit. Versuchen so reiche Periode 1861—1865 setzt jedoch der freieren Entwicklung bald ein Ziel und so kann die moderne Umgestaltung unserer Rechtspflege erst nach dem Ausgleiche (1867) erfolgen.

Die Grundprincipien unserer modernen Rechtspflege sind in dem G. A. 4:69 niedergelegt. Die vollkommene Trennung der Gewalten bildet die Basis, auf der sich das moderne ungarische Gerichtswesen aufbaut.

Es ist dies kein neuer Gedanke in unserer Justizverfassung; denn uralte Gesetze bestimmen die Trennung der Justiz von der Verwaltung, in der Praxis gelangte jedoch dieses Princip nur bei den Obergerichten zur Geltung. Die Richter I. Instanz waren zum größten Theile Verwaltungsbeamte und wurden die Agenden der Justiz mit denen der Verwaltung combiniert und unter sich verbunden verrichtet.

Das neue Gesetz dagegen erklärt gleich im ersten Paragraph: „Die Justiz wird von der Verwaltung getrennt. Weder die Verwaltungs-, noch die Justizbehörden dürfen in ihre gegenseitigen Competenzen eingreifen".

Dieses Princip wurde auch in dem Gesetze mit eiserner Consequenz durchgeführt, erhielt aber leider in neuerer Zeit wieder einige „durch die Praxis erheischte" Ausnahmen.

Es werden namentlich die einfachen Schuldklagen bis zu 20 fl., die kleineren Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherren u. Dienstleuten, Arbeitsgebern und Arbeitern ꝛc. von Verwaltungsbehörden geschlichtet.

Das oberwähnte Gesetz begründet weiter die Garantien zur Unabhängigkeit des Richterstandes und sichert anderseits durch Bestimmung der Verantwortlichkeit des Richters das Publicum vor Uebergriffen seitens des Richterstandes.

IV. **Die Justizgewalt des Königs.** Die richterliche Gewalt ruht auch heute noch in den Händen

des gekrönten Königs. Natürlich nimmt der König nicht persönlich an der Rechtspflege theil, sondern übt die richterliche Gewalt vermittels Delegation aus.

Die gesammten Richter werden unmittelbar durch den König ernannt und sprechen auch ihre Urtheile „im Namen Sr. Majestät des Königs". Die Ernennung ist jedoch an die Gegenzeichnung des Justizministers gebunden, wodurch dem Reichstage ein gewisser mittelbarer Einfluss auf das Gerichtswesen gesichert ist. Die Hilfs- und Manipulationsbeamten der Gerichte werden durch den königl. Justizminister ernannt.

Der König besitzt infolge seines allgem. obersten Aufsichtsrechtes auch das besondere Recht, die Ausübung der Rechtspflege zu controlieren, und es hat der königl. Justizminister in dieser Hinsicht bedeutende, gesetzlich bestimmte Machtvollkommenheiten, die in der Verhängung des Disciplinarverfahrens ihre Sanction besitzen. Das eigentliche Disciplinarverfahren wird aber schon von unabhängigen Organen durchgeführt, so dass das Gerichtswesen in seiner Unabhängigkeit durch das Aufsichts- und Controlrecht keineswegs berührt wird.

Der König besitzt ferner das Recht, in gesetzlich normierten Fällen durch Delegation die Competenz einzelner Gerichte zu verändern. — Wenn nämlich das competente Gericht als interessiert erscheint, das heißt:

1. Wenn der Gerichtspräsident oder eine solche Zahl der Gerichtsräthe an der betreffenden Angelegenheit interessiert ist, dass ein zur Urtheilsfällung nöthiger Senat nicht constituiert werden kann oder

2. wenn andere wichtige Gründe die Competenzübertragung erheischen, betraut Se. Majestät durch Gerichtsdelegation ein anderes Richteramt mit der Erledigung der betreffenden Rechtssache.

Das Delegationsrecht übt Se. Majestät durch sein Justizministerium aus (G. A. 45:68 § 57).

Der König kann in gewissen Fällen ein Ausnahmsgericht, das sogen. Statarialgericht constituieren.

Wenn nämlich die Gemeinsicherheit in irgend einer Gegend besonders gefährdet erscheint, so hat die Verwaltungsbehörde davon dem Justizministerium Bericht zu erstatten, welches sodann in den normierten Fällen den competenten Gerichtshof mit der Statarialgerichtsbarkeit betraut.

Die Machtsphäre des Statarialgerichtes ist ungemein ausgedehnt. Das Verfahren ist durch keinerlei Formalitäten beeinträchtigt und demnach von summarischer Kürze. Das gewöhnliche Criminalrecht erscheint zum Theile als aufgehoben und werden die einzelnen Statarialdelicte auf dem betreffenden Territorium mit drakonischer Strenge geahndet. (Statthaltereierlass 1790:13024, Erl. des königl. J. M. 1867:7317, 1868:1400, 1873:35.042, 1879:34.461).

Ein wesentliches Majestätsrecht bildet noch das Recht der Begnadigung. Es erscheint auch heute noch in zwei Formen: 1. Die Abolition oder Niederschlagung des Processes vor dem Urtheilsspruche und 2. die eigentliche Begnadigung nach erfolgtem Urtheile.

Das Begnadigungsrecht ist, wie schon oben erwähnt, so alt wie das Königthum selbst, denn in diesem Vorrechte kommt eben die Majestät der Krone am prägnantesten zum Ausdrucke.

Das beleidigte Imperium des Staates erheischt die Ahndung jeder die allgem. Rechtsordnung beleidigenden Handlung. Da aber die Majestät des Staates sich in dem Könige gleichsam personificiert, wurde der Krone, als schönste Prärogative, die Möglichkeit verliehen, Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Im Laufe der Zeit werden dem Begnadigungsrechte mannigfache staatsrechtliche Schranken gezogen (G. A. 82:1492, 53:1633, 22:1635, 48:1715).

Das moderne Recht (G. A. 3:48) kennt wohl die Begnadigung schrankenlos dem Könige zu, nur darf Se. Majestät die auf verfassungsmäßigem Wege verurtheilten Minister nicht begnadigen. Im G. A. 18:71 wurde diese Beschränkung auf die neucreierte Staatswürde des Präsidenten des obersten Rechnungshofes ausgedehnt.

Die jetzterwähnte Beschränkung ist eine natürliche Folge des parlamentarischen Systems, denn wenn ein Ministerium im Einverständnisse mit dem Monarchen widergesetzlich regieren würde, könnte die rechtliche Verantwortlichkeit der Regierung durch Begnadigung illusorisch gemacht werden und hätte dann das Parlament eine der wichtigsten Sanctionen seiner Machtvollkommenheit verloren.

Das Begnadigungsrecht kann sich naturgemäß immer nur auf Rechtsstörungen von öffentlich rechtlicher Natur beziehen. Die Verfolgung subjectiver Rechte kann durch einen Gnadenact schon darum nicht verhindert werden, weil eben in einem solchen Falle die Hoheit des Staates keine Einbuße erlitt, also auch der Vertreter des Staates keine Gnade walten lassen kann.

Auch bei Rechtsverletzungen öffentlich-rechtlicher Natur kann sich die Begnadigung daher nur auf die öffentlich-rechtlichen, namentlich strafrechtlichen Folgen beziehen, die privatrechtlichen Folgen des Delictes (Schadenersatzpflicht 2c.) bleiben dagegen unangetastet (G. A. 5:78, § 119).

V. Die königl. Gerichte. Indem bezüglich der Justizverfassung Croatiens auf den betreffenden Artikel des Staatswörterbuches (II, 512 ff.) verwiesen wird, beschränken wir uns hier auf die Darstellung der Gerichtsverfassung im eigentlichen Ungarn. Daselbst wird die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in I. Instanz durch die Bezirksgerichte, respective Gerichtshöfe ausgeübt. Das königl. Bezirksgericht urtheilt in Civilprocessen, wenn das Substrat den Wert von 1000 Kronen nicht überschreitet, ausgenommen den Fall, dass die Angelegenheit durch das Gesetz unbedingt an die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes verwiesen ist. — Einfache Schuldforderungen können auch in höherer Summe vor dem Bezirksgerichte geklagt werden, wenn die Competenz desselben urkundlich ausbedungen wurde.

Nach dem neuen Gesetze (G. A. 18:93) gehören auch Processe, die sich auf Realitäten beziehen, vor das Bezirksgericht, wenn der Wert des betreffenden Grundstückes 200 fl. nicht übersteigt. Dasselbe gilt auch von den Erbschaftsprocessen.

In den erwähnten Schranken (1000 Kronen) urtheilt das Bezirksgericht in Processen, welche die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses oder die richterliche Bestimmung über die Giltigkeit eines Documentes bezwecken. — Zur Competenz des Bezirksgerichtes gehören ferner die Paternitätsprocesse, die Klagen, welche sich auf höchstens dreijährige Zinsen oder Alimentation beziehen, aber nur dann, wenn die Rechtsverbindlichkeit auf einem Document beruht. Das Bezirksgericht entscheidet in den meisten aus dem Pachtverhältnisse entstandenen Processen, über die summarischen Wiedereinsetzungen und Grenzstreitigkeiten, über die Feldpolizeiangelegenheiten civilrechtlicher Natur, und über die von Gastwirten wegen Bewirtung oder Wohnung erhobenen Klagen.

Das Gesetz über das summarische Verfahren bestimmt die Competenz der Bezirksgerichte durch taxative Aufzählung der betreffenden Angelegenheiten, und habe ich in den obigen Ausführungen nur der wichtigeren Rechtsfälle gedacht. Entscheidend für die summarische Competenz bleibt immer der Grundsatz, dass vor das Bezirksgericht nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung und einfacherer Rechtsnatur gehören, die eben auch das einfachere summarische Verfahren leichter vertragen.

Das Bezirksgericht ist ein Einzelgericht, vor welchem die Verhandlungen nach mündlichem, summarischem Verfahren geführt werden.

Die Appellation geht zum competenten Gerichtshofe, welcher die Angelegenheit eventuell ganz neu verhandeln kann. Das Verfahren ist auch hier ein mündliches und öffentliches.

Gegen das Urtheil des Gerichtshofes ist noch die Revisionsklage an die königl. Tafel gestattet, welche nunmehr nur in der Rechtsfrage und endgiltig entscheidet. Das Verfahren ist hier schon ein rein schriftliches.

In Angelegenheiten, deren Substrat 200 fl. nicht überschreitet, urtheilt schon das Bezirksgericht endgiltig und ist nur in der Rechtsfrage die eventuelle Revisionsklage an den Gerichtshof zu leiten (G. A. 54:68, 59:81, 18:93).

Rechtsfragen, die infolge ihres höhern Wertes oder aber vermöge ihrer complicierteren Rechtsnatur in ihrer Behandlung schwerere Garantien verlangen, werden durch das Gesetz in die Competenz der Gerichtshöfe verwiesen.

Der Gerichtshof bildet in allen civilrechtlichen Sachen, die nicht in die Competenz der Bezirksgerichte verwiesen sind, die erste ordentliche Instanz.

Der Gerichtshof urtheilt als Collegialgericht in einem Senate von 3 Personen. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich und wird der Process entweder in Form von gegenseitigen Processschriften oder auf schriftlich-protokollarischem Wege geführt, aber die Processe werden öffentlich vorgetragen und das in geschlossener Sitzung gefällte Urtheil wird öffentlich verkündet.

Das Appellationsforum des Gerichtshofes ist die königl. Tafel. Früher fungierte dieses Obergericht nur in Budapest und Marosvásárhely der G. A. 25:90 hat jedoch die königl. Tafel decentralisiert und besitzen wir gegenwärtig 11 königl. Tafelsitze. Es sind folgende: Budapest (für 12 Gerichtsbezirke), Debreczen (5 Gerichtsbezirke), Győr (Raab 6 Gerichtsbezirke), Kassa (7 Gerichtsbezirke), Kolozsvár (Klausenburg 7 Gerichtsbezirke), Marosvásárhely (6 Gerichtsbezirke), Nagyvárad (Großwardein 3 Gerichtsbezirke), Pécs (Fünfkirchen 4 Gerichtsbezirke), Poszony (Preßburg 5 Gerichtsbezirke), Szeged (6 Gerichtsbezirke) und Temesvár (5 Gerichtsbezirke).

Die königl. Tafel ist jetzt ausschließlich Appellationsforum und bildet die ordentliche II. Instanz; nur in Bezirksgerichts-Angelegenheiten, die vom Appellsenate des Gerichtshofes appelliert werden, ist sie die dritte und letzte Instanz.

Das Verfahren ist schriftlich und öffentlich, die Urtheile erfolgen in einem Senate von 5 Richtern.

Das höchste Appellationsforum ist die königl. Curie in Budapest. Das Referat und die Urtheilsprechung geschehen in einem Senate von 7 Richtern.

Zur Civilgerichtsbarkeit ist auch die Rechtspflege in Handels- und Wechselsachen, in Bergbau- und Urbarialangelegenheiten zu rechnen. In Budapest existiert für Handels- und Wechselangelegenheiten ein besonderer Handels- und Wechselgerichtshof.

Die Führung der Grundbücher ist an die einzelnen Bezirksgerichte und Gerichtshöfe vertheilt; die Entscheidungen beim Gerichtshofe als Grundbuchsbehörde fällt gleichfalls ein als Einzelrichter fungierender Gerichtsrath. Die Appellation geht von den Grundbuchsbehörden I. Instanz zur competenten königl. Tafel.

Die Strafrechtspflege liegt gleichfalls in den Händen der erwähnten Gerichte. Kleinere Delicte, namentlich Vergehen, die mit Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen unter 6 Monaten geahndet werden, gehören in die Competenz der Bezirksgerichte als Strafgerichte. Die einzelnen Vergehen sind im Gesetze taxativ bestimmt.

Alle andern Vergehen und die Verbrechen ohne Ausnahme sind der Competenz der Gerichtshöfe als Strafgerichte unterworfen.

Der Budapester Gerichtshof als Strafgericht besitzt außerdem in einzelnen vom staatlichen Standpunkte besonders wichtigen Strafrechtsangelegenheiten (Ahndung von Hochverrath, Falschmünzung 2c.) eine auf das ganze Reich erstreckte Competenz.

Das Appellationsforum des königl. Bezirksgerichtes ist in einigen unbedeutenden Vergehen (z. B. Ehrenbeleidigung) der Gerichtshof, in allen anderen Fällen die königl. Tafel, die auch das allgem. Appellgericht der Gerichtshöfe bildet.

Das höchste Appellationsforum ist auch im Criminalprocesse die königl. Curie.

Die Untersuchung in Strafangelegenheiten wird durch einen ministeriell betrauten Untersuchungsrichter geführt, jedoch können einzelne Agenden auch durch die competenten Bezirksgerichte versehen werden.

Die entscheidende Verhandlung im Criminalprocesse ist die sogen. Schlussverhandlung, welche öffentlich und mündlich geführt und unmittelbar durch ein Urtheil beendigt wird.

Die beleidigte Staatsordnung wird durch den Staatsanwalt vertreten, wogegen sich der Angeklagte wieder einen rechtskundigen Vertheidiger wählen kann. Die Vertheidigung ist in schwereren Criminalfällen obligatorisch, wo dann der Vertheidiger nöthigerweise auf Aufforderung des Gerichtshofes durch die Advocatenkammer designiert wird (G. A. 5:78, 47:80).

Bisher fanden Theilnahme der Staatsbürger an der Strafrechtspflege nur Pressſachen aufgrund des § 17 G. A. 18:48 und dem Erlasse des Justizministers 17/V 67 statt; die Neugestaltung des Strafprocesses aber führt das Geschwornengericht auch für bestimmte Kategorien gemeinrechtlicher Delicte ein.

VI. **Die Qualification und Stellung der Richter.** Der Richter muss ungarischer Staatsbürger sein und die ungarische Sprache als Staats- und Amtssprache vollständig beherrschen. Das Nationalitätengesetz (G. A. 44:68) dagegen verbürgt wieder den Nationalitäten, dass in sprachgemischten Bezirken nach Möglichkeit solche Richter ernannt werden, die auch der betreffenden Bezirkssprachen mächtig sind.

Die weiteren Bedingungen sind: 1. dass der zu ernennende Richter das 26. Jahr überschritten hat, 2. einen makellosen Charakter besitzt 3. weder unter Curatel noch unter Concurs steht.

Die juristische Vorbildung wird durch das Gesetz auch genau normiert: 1. Die Advocatenprüfung, welche nach den entsprechenden juridischen Vorstudien an einer heimischen Universität oder Rechtsakademie, nach dem erlangten Doctorgrad und nach einer dreijährigen Praxis vor der Advocatenprüfungscommission abzulegen ist, oder 2. die einfache Staatsprüfung nach vorhergegangenen Rechtsstudien, dreijährige Praxis und die Richteramtsprüfung, welche vor der zu diesem Zwecke designierten königl. Tafel stattfinden muss.

Die historische Entwicklung, welche bei allen ungarischen Institutionen eine so große Rolle spielt, spiegelt sich auch in der Entwicklung der Garantien, welche berufen sind, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des ungarischen Richters zu schützen. Während in den meisten continentalen Staaten die Garantien der Unabhängigkeit des Richterstandes doctrinären Ursprunges sind und erst ein Princip des modernen Rechtsstaates bilden, ist die Sicherung der Unabhängigkeit des Richterstandes in Ungarn beinahe so alt wie der Staat selbst.

Die Garantien der Unabhängigkeit des ungarischen Richters sind daher nicht nur in gesetzlichen Normen enthalten, sondern als Folge einer uralten geschichtlichen Entwicklung wirklich in die Seele des Volkes eingedrungen. Schon die ältesten Gesetze sichern den Richtern die Unabhängigkeit ihres Amtes und ihrer Person zu. Vor allem war man darauf bedacht, den Richter in seinem gesetzlichen Wirkungskreise vor der Macht des Königs und den Uebergriffen seiner Regierung zu schützen. Der 10. Artikel des Gesetzes vom J. 1492 bestimmt, dass weder der König, noch die Großen des Reiches berechtigt sind, den Richter zu zwingen, wider die Gesetze oder das Gewohnheitsrecht des Staates zu handeln. Weitere Gesetze sorgen dafür, dass die Gerichte durch königl. Verordnungen in ihren Urtheilen nicht beeinflusst werden dürfen und dass die gesetzlichen Normen, unter denen die Constituierung der Gerichte erfolgt, auch von der königl. Gewalt unantastbar bleiben müssen (G. A. 12:1471, 21:1486, 25:1566, 7:1608, 12:1791).

Der G. A. 21:69 präcisiert nur die schon längst bestimmten Garantien, indem darin erklärt wird, dass es außer dem Wege des Gesetzes nicht erlaubt sei, die gesetzlich bestimmten Gerichte zu sistieren oder unter welch' immer für einem Titel neue Gerichte zu constituieren, an der gesetzlichen Competenz oder an dem Wirkungskreise der Gerichte Aenderung vorzunehmen oder endlich die gesetzlich bestimmte Zahl der Richter zu verändern.

Der Richter ist in seinem Berufe vollkommen unabhängig und hat nur das Gesetz und das gleich kräftige Gewohnheitsrecht vor Augen zu halten.

Die Regierungsverordnungen sind für den Richter nur dann maßgebend, wenn dieselben auf Gesetz beruhen und hat der Richter das Recht, die Gesetzmäßigkeit jeder Verordnung zu prüfen.

Die Garantien beziehen sich jedoch nicht nur auf den ganzen Gerichtsorganismus, sondern es ist auch die Unabhängigkeit jedes einzelnen Richters gesichert.

Der Richter kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und dann auch nur unter Wahrung der gesetzlichen Form amoviert werden. Der gesetzliche Weg ist der des ordentlichen Disciplinarverfahrens.

Der Richter kann ohne seine Einwilligung (die im Gesetze bestimmten Fälle ausgenommen) weder einfach versetzt noch auf einen höheren Posten berufen werden. Die Ausnahmen dieser Regel sind folgende: 1. Die gesetzliche Umgestaltung des Gerichtswesens; 2. wenn ein naher Verwandter des Richters bei dem betreffenden Gerichte fungiert oder dahin ernannt wird. Die Versetzung trifft in diesem Falle immer denjenigen, der später ernannt wurde, oder aber den, durch dessen Heirat die Amtscollision erfolgt.

Auch der Pensionierung des Richters sind enge gesetzliche Schranken gezogen. Im 1869er Gesetze war die Altersgrenze 70 Jahre, nach dem G. A. 11:85 wurde dieselbe auf 65 Jahre herabgesetzt.

Wenn andere Gründe die Pensionierung erheischen, kann dieselbe nur durch ein Disciplinargerichtsurtheil erfolgen. Natürlich kann die Pensionierung nie als Disciplinarstrafe betrachtet werden, sondern ist diese Form nur zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit gewählt worden.

Die Unabhängigkeit des Richters ist auch in dem gesetzlichen Minimum seiner Ferien gewährleistet. Jeder Richter genießt 6 Wochen, der Appellationsrichter 2 Monate Ferien.

Mit dem Richteramte wird auch jede Function incompatibil erklärt, welche geeignet wäre, den Richter in seinem Berufe zu stören oder seine Unabhängigkeit zu beeinflussen.

Der Richter kann nicht Reichstagsabgeordneter werden, er kann nicht praktischer Advocat oder Agent sein, er kann kein staatliches, kein Municipal- oder Gemeindeamt annehmen (ausgenommen die Militärpflicht), er kann kein Professor oder Lehrer sein, er darf weder Handel noch Industrie betreiben und kann weder Eigenthümer, Herausgeber oder Redacteur einer polit. Zeitschrift sein. Der Richter kann von Privaten keine Pension oder andere Bonification genießen. Wenn er darauf vor seiner Ernennung Rechte erlangt hat, muss er auf dieselben verzichten. Der Richter kann wohl Mitglied der Municipal- oder Gemeindevertretung sein, nur darf er von derselben keine speciellen Functionen übernehmen. Einem polit. oder Arbeiterverein darf der Richter nicht beitreten, auch kann er weder Eigenthümer noch Directionsrath oder anderer Functionär eines durch den Staat unterstützten oder garantierten Unternehmens sein.

Endlich kann der Richter nur in solchen Fällen Vormund oder Curator sein, wenn er hiezu durch Gesetz oder Testament berufen erscheint.

VII. **Die Verantwortlichkeit der Richter.** Die Verantwortlichkeit des Richters erstreckt sich sowohl auf die strafrechtliche Ahndung, als auch auf die privatrechtlichen Folgen seiner Pflichtverletzung.

a) Die strafrechtlichen Folgen unterscheiden sich in criminelle, wenn ein Amtsverbrechen und in Disciplinarstrafen, wenn ein Disciplinarvergehen vorliegt.

Ein Amtsverbrechen begeht der Richter, wenn er seine Pflichten (durch eine gesetzwidrige Handlung oder Versäumnis) darum verletzt, um sich selbst oder andern einen ungebürenden Nutzen zu verschaffen oder aber jemanden einen widerrechtlichen Schaden zu verursachen. Die Amtsverbrechen sind im 11. Paragraphe des G. A. 8:71 taxativ bestimmt, wurden aber durch den neuen Strafcodex (G. A. 5:78) einigermaßen geändert. Es sind folgende Delicte: 1. Der Verrath des Amtsgeheimnisses. 2. Die Bestechung. 3. Die Unterschlagung. 4. Der Missbrauch der Amtsgewalt. Die Ahndung dieser Verbrechen geschieht auf dem ordentlichen strafrechtlichen Wege, die Strafen sind jedoch viel schwerere als bei ähnlichen durch Privatpersonen begangenen Delicten.

Auch zieht das Amtsverbrechen den Amtsverlust immer nach sich, wo dann der Richter nicht nur seine Amtsstellung und Titel, sondern auch jeden Anspruch auf seine Bezüge, auf eine Pension oder Abfertigung verliert.

b) Ein Disciplinarvergehen begeht der Richter: 1. wenn er seine Amtspflichten culpose, aber nicht aus dem Grunde verletzt, um sich oder andern einen widerrechtlichen Nutzen zuzusichern oder jemandem einen widerrechtlichen Schaden zuzufügen; 2. wenn der Richter durch unanständiges Benehmen der allgem. Achtung und des allgem. Vertrauens unwürdig wird.

Das Gesetz führt einzelne Disciplinarvergehen im § 21 exemplicativ an, jedoch ist die Aufzählung nicht einmal nahezu vollständig zu nennen und sind demnach von Fall zu Fall die obigen Grundprincipien entscheidend.

Die Disciplinarstrafen sind: die Missbilligung, die Rüge, die Geldstrafe und endlich der Amtsverlust.

Die Disciplinargerichtsbarkeit über die Beamten der Gerichte I. Instanz übt der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei Gerichtsräthen constituierte Disciplinarsenat aus.

Die Gerichtsräthe, Staatsanwälte, Vicestaatsanwälte, endlich die Hilfs- und Manipulationsbeamten der königl. Tafel sind einem aus dem königl. Tafelpräsidenten und vier Tafelrichtern constituierten Disciplinargerichte unterworfen.

Die Gerichtspräsidenten, die königl. Tafelrichter, die Oberstaatsanwälte und das Hilfspersonal der königl. Curie werden disciplinarisch von dem Disciplinarsenat der königl. Curie belangt, welcher außer dem Präsidenten aus sechs Curialrichtern gebildet wird.

Die respectiven höheren Disciplinargerichte sind die Appellationsfora der unmittelbar unter ihnen stehenden Disciplinargerichte.

Als Appellationsforum des Curialdisciplinargerichtes wird auch aus der königl. Curie ein aus neun Mitgliedern bestehender Appellations-Disciplinarsenat gebildet.

Die Disciplinargewalt über die Präsidenten und Vicepräsidenten der königl. Tafel, die Präsidenten der königl. Curie, die Curialrichter und den Kronanwalt (Generalprocurator) wird durch ein speciell zu diesem Zwecke constituiertes Disciplinargericht ausgeübt. Dieses Gericht besteht aus 36 ordentlichen und 12 Ersatzmitgliedern; die Hälfte derselben wird vom Oberhause aus der Reihe der Magnaten, respective Oberhausmitglieder gewählt, die andere Hälfte aus den rangsältesten Curialrichtern gebildet. Das Präsidium führt der Präsident des Oberhauses oder sein Stellvertreter.

Die erwählten Oberhausmitglieder legen in der öffentlichen Oberhaussitzung einen Richteramtseid ab.

Das höchste Disciplinargericht urtheilt in einem Senate von 12 Mitgliedern und constituiert sich folgendermaßen: Die Gesammtliste wird dem Ankläger und Angeklagten bekannt gegeben, wo dann jeder das Eliminierungsrecht, u. zw. so lange in Anspruch nehmen kann, bis nicht sechs Oberhaus- und sechs Richtermitglieder bleiben, die dann den eigentlichen Senat bilden.

Das Urtheil dieses Gerichtes ist unappellierbar.

Der Kläger bei allen Disciplinargerichten ist der neben dem betreffenden Gerichte functionierende Staatsanwalt. Durch verschiedene Cautelen ist der Geklagte auch bei den niederen Disciplinargerichten gegen ein interessiertes Gericht gesichert.

c) Die privatrechtliche Verantwortlichkeit. Der seine Pflichten verletzende Richter haftet auch privatrechtlich für den Schaden, den er den betreffenden Parteien zugefügt, und bestimmt das Gesetz, dass der Richter für seine culposen oder dolosen Handlungen, wenn dieselben durch die einfachen Processremeduren nicht saniert werden konnten, vollkommenen Schadenersatz zu leisten habe.

Bemerkenswert ist, dass diese Schadenersatzpflicht auch auf die Schiedsgerichte und auf alle

Beamten (Verwaltungsbeamte) ausgedehnt ist, welche in Civil- oder Strafrechtssachen zu behördlichen Functionen oder zur Execution richterlicher Erlässe von amtswegen berufen erscheinen.

Die Schadenersatzklage bedingt immer, dass die Pflichtverletzung auf dem Disciplinarwege constatiert worden sei. Das Gesuch behufs Constatierung der Pflichtverletzung wird bei dem competenten Disciplinargerichte eingereicht, welches sodann nach dem regelmäßigen Verfahren die Pflichtverletzung constatiert. Das Civilgericht hat nunmehr nur in der Schadenersatzfrage zu urtheilen.

Wenn der betreffende schon strafrechtlich belangt ist, kann der Schadenersatzanspruch mit der strafrechtlichen Ahndung parallel verhandelt werden. Ist das Betreten des Disciplinarweges, aus welchem Grunde immer ausgeschlossen, kann die Schadenersatzklage direct beim Civilgerichte eingereicht werden.

Wenn bei Amtsunterschlagungen der Schadenersatz durch den Richter nicht geleistet werden kann, haftet für den Schaden das Staatsärar.

VIII. **Die außerordentlichen Gerichte.** Die Gerichtsbarkeit der außerordentlichen Gerichte kann sich sowohl auf Angelegenheiten civilrechtlicher als auch auf Angelegenheiten strafrechtlicher Natur erstrecken.

a) Unter der *ersten* besaß früher die *geistliche Gerichtsbarkeit* die größte Bedeutung.

Seinerzeit war diese Gerichtsbarkeit auf alle aus der katholischen und gemischten Eheverbindung stammenden Rechtsfragen ausgedehnt, so dass auch die vermögensrechtlichen Folgen einer Ehe durch das geistliche Gericht entschieden wurden (G. A. 70:1618, 31:1638, 26:1791). In die Competenz der geistlichen Gerichte gehörten ferner die wichtigsten aus einem Testamente entstehenden Rechtsstreitigkeiten (G. A. 15:1647, 27:1715), endlich die Ahndung eines falschen Eides (Mathias I, 3; Wladislav I, 46). Die katholischen geistlichen Gerichte hatten später nur mehr über die Giltigkeit der katholischen Ehe und über die Ehescheidung zu entscheiden. Die aus einer Ehe eventuell resultierenden vermögensrechtlichen Fragen, sowie die Frage der Ehelichkeit einer Geburt gehörten unbedingt vor die königl. Civilgerichte.

Bei gemischten Ehen urtheilte in den Ehescheidungs- und Trennungsfragen das für den betreffenden Theil competente Gericht (G. A. 53:68).

Das Gericht I. Instanz ist der bischöfliche heilige Stuhl (Sacra Sedes), dessen Präses der Bischof oder sein Stellvertreter ist. Mitglieder sind die Domherrn und die dazu ernannten Assessores. Wichtige Functionäre sind der Anwalt und der Notar der Sacra sedes. Das Verfahren hat im Laufe der Zeit einen mehr modernen Charakter angenommen und stimmte mit dem der Civilgerichte in vielem überein. Der ordentliche Instanzenzug war, dass alle Angelegenheiten vom bischöflichen Stuhle zum competenten erzbischöflichen Stuhl und von hier zum Primatialstuhl gehen würden, jedoch sind von dieser Regel zahlreiche Abweichungen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der orientalischen Kirche war ähnlich organisiert. Die Eherechtspflege der anderen Confessionen liegt in Ungarn in den Händen der Civilgerichte, und nur in Siebenbürgen besitzen die Protestanten in Ehesachen auch eine eigene Gerichtsbarkeit.

Die Gerichte bei den protestantischen Confessionen wurden immer zu gleichen Theilen aus weltlichen und aus geistlichen Elementen constituiert.

In der reformierten und lutherischen Kirche sind für Eherechtssachen nur zwei Instanzen.

Die unitarische Kirche hat drei Instanzen creiert: das untere geistliche Gericht, das obere geistliche Gericht und den Synodalgeneralrath.

Das einheitliche Eherecht — ein längst gefühltes Bedürfnis unseres Rechtslebens ist durch den G. A. 31:94 zur Wirklichkeit geworden, und bedeutet dies eine neue Aera unseres Rechtslebens.

Die gesammten Eherechtsfragen gehören seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in die Competenz der Civilgerichte. Es war zu hoffen, dass die nöthigen Vorarbeiten möglichst bald beendigt werden und dass das einheitliche Eherecht ins Leben tritt und damit die besondere Gerichtsbarkeit in Ehesachen für immer sistiert wird. Am 1/X 95 ist das oberwähnte Gesetz factisch in Rechtskraft getreten und erscheinen die geistlichen Gerichte nunmehr nur als historisch zu würdigende Institutionen unserer Rechtsgeschichte.

b) In Rechtsangelegenheiten vom Werte bis zu 20 fl. urtheilt das *Gemeindegericht*. In Städten wird dieses Amt durch einen dazu designierten Verwaltungsbeamten, in Großgemeinden durch den Richter, einen Geschworenen und den Gemeindenotar, in Kleingemeinden durch den Richter und zwei Geschworenen ausgeübt.

Rechtssachen bis zu 50 fl. konnten nach dem früheren Gesetze (22:77) auch durch damit betraute Verwaltungsbeamte (sogen. Friedensrichter) entschieden werden, das neue Gesetz (18:93) hat jedoch auch diese Angelegenheiten in die Competenz der Bezirksgerichte verwiesen.

c) Geringere Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Handwerker und seinen Gehilfen, respective Lehrjungen, ferner zwischen Dienstherren und Dienstleuten werden durch *Verwaltungsbehörden* geschlichtet.

d) Rechtsangelegenheiten, welche keine besondere Competenz besitzen, können auch durch Schiedsgerichte geschlichtet werden (G. A. 54:68).

e) An der Budapester Börse und an verschiedenen Provinzproducten- und Getreidehallen bestehen auch Gerichte, die jedoch nur in solchen Geschäften Competenz besitzen, welche an der betreffenden Börse geschlossen wurden (G. A. 54:63).

f) Ein außerordentliches Gericht besteht auch für die zwischen dem ungarischen Staate und der österr.-ungarischen Bank eventuell auftauchenden Rechtsstreitigkeiten, da jedoch in Oesterreich eine ähnliche Institution besteht, ist es wohl nicht nöthig, dasselbe näher zu beleuchten (G. A. 25:78).

Außerordentliche Criminalgerichte waren bisher die Pressgerichte und das Oberhausstrafgericht.

I. In Pressdelicten urtheilt in der Schuldfrage ein Geschwornengericht, — die Rechtsfrage

dagegen wird immer durch das damit betraute ordentliche Gericht entschieden.

Mit der Pressgerichtsbarkeit sind derzeit neun Gerichtshöfe betraut.

Die Qualification zum Geschworenen besitzen absolut die Doctoren, die Advocaten, Notare, Ingenieure, Chirurgen, Professoren und die Mitglieder der ungarischen Akademie für Wissenschaften, außerdem jeder Bürger von 24—60 Jahren, welcher nach mindestens 200 fl. reinen Einkommen besteuert ist.

Ausgeschlossen sind die Richter, die Geistlichen, die Soldaten, die Tauben, die Blinden, die Diener und die Analphabeten.

Die zum Geschworenendienst qualificierten Bürger werden vierteljährlich einberufen und aus ihnen durch Los 38 Geschworene bestellt. Bei jedem Processe kann der Angeklagte und der Staatsanwalt je 12 Mitglieder eliminieren, aus den übrigen Geschworenen wird das Gericht gebildet. Zwei Geschworene bleiben als Ersatzmitglieder zurück.

Die Führung der Verhandlung und die Fragenstellung ist Pflicht des ordentlichen Gerichtes (G. A. 18:48). Das Endurtheil wird auch durch das ordentliche Gericht gefällt.

2. Das zweite außerordentliche Criminalgericht ist der durch das Oberhaus gewählte Strafgerichtshof, welcher berufen ist, über die durch das Abgeordnetenhaus angeklagten Minister, respective über den Präses des obersten Rechnungshofes Gericht zu sitzen. Es werden zu diesem Zwecke von Fall zu Fall 36 Mitglieder gewählt, 24 verfallen dem Eliminierungsrecht des Angeklagten und der Ankläger, die übrigen 12 bilden das eigentliche Strafgericht (vgl. S. 1300).

Die Verwaltungsrechtspflege beschränkte sich bisher auf Finanzsachen; namentlich in Streitfragen, welche sich auf die directen Steuern u. Gebüren beziehen, existiert in Budapest ein oberstes Finanzverwaltungsgericht. Die Competenz dieses Gerichtes erstreckt sich, — da Croatien und Slavonien keine eigenen Finanzen besitzen — auch auf diese Länder.

Die Richter des Finanzgerichtes besitzen zur Hälfte Richterqualification, zur andern Hälfte die Qualification der im Conceptsfache dienenden Finanzverwaltungsbeamten.

Durch die neueste Gesetzgebung wurde ein Verwaltungsgerichtshof mit einer dem österreichischen Verwaltungsgerichtshofe ähnlichen Einrichtung geschaffen.

In Competenzstreitigkeiten der ungarischen Gerichte entscheidet die königliche Curie (G. A. 59:81 § 7). Wenn die Competenz der Gerichte und die der Verwaltungsbehörden collidiert, trifft der Ministerrath die Entscheidung.

IX. **Die Staatsanwaltschaft** wurde durch G. G. 33:71 systemisiert. An der Spitze dieser Institution steht der Kronanwalt, unter ihm die zu den verschiedenen Gerichten zugetheilten Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Vicestaatsanwälte. Die Stelle des Kronanwaltes wird im Sinne obigen Gesetzes bis zur allgem. Einführung des mündlichen Verfahrens nicht besetzt und werden seine Functionen durch den Budapester Oberstaatsanwalt versehen.

X. **Advocatur und Notariat.** Der Advocatenstand hat im ungarischen Rechtsleben immer eine hervorragende Rolle gespielt.

Die neuere Organisation verdankt der Advocatenstand den Gesetzen 34:74 und 28:87.

Die Advocaten besitzen eine jetzt noch ziemlich beschränkte Autonomie, welche sie in den sogen. Advocatenkammern ausüben.

Die Disciplinargewalt wird in I. Instanz durch die Advocatenkammer, in II. Instanz durch die königl. Curie ausgeübt.

Der neue Gesetzentwurf, welcher noch in der folgenden Reichstagssession zur Berathung gelangen soll, sichert dem Advocatenstande eine ausgedehntere und freiheitlichere Autonomie zu.

Die Qualification der Advocaten habe ich schon oben in Erwähnung gebracht und muss ich hier nur neuerdings auf den gesetzlich begründeten Uebelstand hinweisen, infolge dessen von den Advocaten eine höhere Qualification verlangt wird, als von dem Richter.

Die Notariatsinstitution wurde durch G. A. 35:74 ins Leben gerufen und ist dann durch G. A. 7:86 einer durchgreifenden Reform unterzogen worden.

Die Notare besitzen gewisse Autonomierechte, die sie in den Notariatskammern ausüben. Die Disciplinargewalt ist ähnlich wie bei den Advocaten geregelt.

Außerdem stehen die Notariate mit den Gerichten in einer nähern, organischen Verbindung.

Zergényi.

C. Finanzwesen.

I. Die Einrichtung des Staatshaushaltes. — II. Organisation der Finanzverwaltung. — III. Staatliche Einnahmen. 1. Staatsvermögen. 2. Monopole. 3. Directe Steuern. 4. Consumsteuern. 5. Gebüren und Taxen. 6. Grenzzölle. — IV. Verwaltung der öffentlichen Steuern. — V. Staatsschulden. — Nachtrag.

I. **Die Einrichtung des Staatshaushaltes.** Die Feststellung des Staatsbudgets gehört zu den wesentlichsten Rechten des Reichstages. Nach Beendigung der Budgetdebatte und Votierung sämmtlicher Budgetposten erhält die Regierung eine Ermächtigung (Appropriation) zur Einhebung der präliminierten Einnahmen und zur Deckung der votierten Ausgabeposten. Das vom Abgeordnetenhause und vom Magnatenhause angenommene Budget wird dem König zur Sanction unterbreitet und erlangt so die Form eines Gesetzes. Das Budgetjahr stimmt mit dem Kalenderjahre überein. Das 1868er Budget war noch nach dem Princip des Nettobudgets angelegt; im Interesse einer richtigeren Beurtheilung der Staatswirtschaftsverhältnisse werden aber seit dem J. 1869 die Budgets nach dem Princip der Bruttobudgets angelegt.

Die derzeitige Eintheilung des Budgets ist folgende: Es zerfällt in zwei Haupttheile, in das Präliminare der staatlichen Ausgaben und in das Präliminare der staatlichen Ein-

nahmen. Der erste Haupttheil enthält: a) die ordentlichen Ausgaben, b) die Uebergangsausgaben und Investitionen gesondert, c) die außerordentlichen gemeinsamen Ausgaben. Der zweite Haupttheil zerfällt in a) ordentliche Einnahmen und b) Uebergangseinnahmen. Innerhalb dieser Eintheilung sind nach den einzelnen Regierungsressorts Abschnitte eingerichtet, welche in Titel und die letzteren in Rubriken zerfallen. Die Regierung kann die präliminierten Einnahmen nur zu den im Budgetgesetz votierten Ausgaben verwenden und das Virement ist weder zwischen den Abschnitten, noch zwischen den Titeln oder Rubriken gestattet, es wäre denn, dass das Budgetgesetz die Regierung hiezu ausdrücklich ermächtigt. Der Reichstag controliert die Leitung der Staatsfinanzen auch im Wege der Prüfung der jährlichen Schlussrechnungen, und die Regierung wird erst durch das vom Reichstage aufgrund der Schlussrechnungen ertheilte Absolutorium der Verantwortlichkeit ledig. Die Jahres-Schlussrechnung fertigt der Staatsrechnungshof aus den von den Ministern übersandten Gebarungsausweisen an. Die Organisation des Staatsrechnungshofes ist durch den die Errichtung desselben aussprechenden G. A. 18:70, ferner durch die G. A. 46:80 und 30:93 festgestellt. Der Staatsrechnungshof ist vom Ministerium unabhängig und hat einen vollkommen selbständigen Wirkungskreis. Seinen Präsidenten ernennt der König unter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten aus den auf Initiative des Abgeordnetenhauses vom Reichstage candidierten drei Individuen. Die eventuelle Versetzung des Staatsrechnungshofs-Präsidenten in den Anklagestand ordnet das Abgeordnetenhaus mit absoluter Stimmenmehrheit an und übt in diesem Falle die Gerichtsbarkeit in derselben Weise dasselbe Gericht, welches im G. A. 3:48 für die Minister festgesetzt ist. Der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes erstreckt sich auf die Controle sämmtlicher staatlichen Einnahmen und Ausgaben, der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden und der gesammten Staatsrechnungsführung überhaupt.

Die Schlussrechnung besteht: 1. aus vergleichenden Ausweisen, welche der Einrichtung des Budgetgesetzes folgen; 2. aus dem Ausweise der durchlaufenden Gebarung; 3. aus dem staatlichen Inventar; 4. aus den Bilanzen; 5. aus den zur Beleuchtung der Schlussrechnung dienenden Specificationen. Der Staatsrechnungshof hat die auf das vergangene Jahr bezügliche Schlussrechnung sammt seinen Bemerkungen alljährlich bis 1. September dem Ministerrathe mitzutheilen; der Ministerpräsident unterbreitet dem Reichstage die Schlussrechnung sammt den Bemerkungen des Staatsrechnungshofes und sammt den darauf bezüglichen Beschlüssen des Ministerrathes. Im Abgeordnetenhause werden die Schlussrechnungs-Elaborate zunächst vom Schlussrechnungs-Ausschusse verhandelt, welcher hierüber einen Bericht an das Haus erstattet und, wenn er die Schlussrechnung in Ordnung findet, die Ertheilung des Absolutoriums an die Regierung für das betreffende Jahr beantragt. Das Abgeordnetenhaus übersendet seinen diesbezüglichen Beschluss dem Magnatenhause zum Beitritt.

Das 1897er Staatsbudget präliminiert:

Ordentliche Ausgaben	441,275.181 fl.
Uebergangs-Ausgaben	8,013.952 „
Investitionen	19,051.651 „
Außerordentliche gemeinsame Ausgaben	6,897.886 „
Zusammen Ausgaben . .	475,238.670 fl.
Ferner:	
Ordentliche Einnahmen	465,191.881 fl.
Uebergangs-Einnahmen	10,134.424 „
Zusammen . . .	475,326.305 fl.
und somit einen Ueberschuss von	87.635 fl.

Laut der Daten der 1895er Schlussrechnung betrugen die vorgeschriebenen Staatseinnahmen . 521·9 Mill. fl.
die Ausgaben . . . . . 489·6 Mill. „
der Ueberschuss . . . 32·2 Mill. fl.

Das Resultat der Cassagebarung hingegen war:

Einnahmen	510·8 Mill. fl.
Ausgaben	485 „ „
Ueberschuss	25·7 Mill. fl.

II. Organisation der Finanzverwaltung. Vor dem J. 1848 stand an der Spitze der Finanzverwaltung Ungarns die von Ferdinand I. gegründete „königl. Kammer", welcher zahlreiche heterogene Organe untergeordnet waren. Der G. A. 3:48 sprach die Errichtung eines verantwortlichen Ministeriums aus, doch gelangte nach den 1849er Ereignissen die Finanzverwaltung an die österreichische Regierung. Nach dem 1867er Ausgleiche, bezw. seit Wiederherstellung der Verfassung ist das Finanzwesen nur in Betreff der für die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten und für die gemeinsame Wehrmacht verwendeten Ausgaben mit Oesterreich gemeinsam. In der neuen, selbständigen Organisation wurde die in strictem Sinne genommene Finanzverwaltung einerseits und die Verwaltung des Staatsvermögens anderseits besonderen Organen übertragen und an Stelle des aus der absoluten Aera überkommenen Finanzverwaltungssystemes mit vier Instanzen ein solches mit drei Instanzen gesetzt. Die Agenden der eigentlichen Finanzverwaltung wurden den neuorganisierten Finanzdirectionen zugewiesen, die Agenden der Verwaltung des Staatsvermögens aber den Güter- und Bergwerksdirectionen; nur die Agramer Direction behielt ihren gemischten „Landescharakter". Die mit dem G. A. 25:75 errichteten königl. Gebürenbemessungsämter, deren Agenden früher die königl. Steuerämter versehen hatten, wurden mit dem G. A. 28:89 (das Central-, Taxen- und Gebüren-Bemessungsamt ausgenommen) wieder aufgehoben. Im J. 1876 wurde die Leitung, bezw. Manipulation der directen Steuern, welche bis dahin zum Wirkungskreise der Finanzdirectionen und der ihnen untergeordneten königl. Steuerämter

gehörte, in Verbindung mit der damals geschehenen Organisation der Municipal-Verwaltungsausschüsse unter Controle der letzteren der neuorganisierten Institution der Steuerinspectoren übertragen (G. A. 15:76). Im J. 1889 (G. A. 28:89) aber wurde die Verwaltung der directen und indirecten Steuern wieder in dem Wirkungskreise der Finanzdirectionen vereinigt (nur in Budapest wurde der Steuerinspector belassen), gleichzeitig wurde aber die Zahl der Finanzdirectionen fast auf die Höhe der Zahl der Comitate gebracht und außerdem den Obergespänen ein Controlrecht auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung eingeräumt.

An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Finanzministerium, dessen Organisation auf den mit der A. E. 29/IV 67 genehmigten Principien beruht. Die ihm untergeordneten Behörden sind: 1. Die Finanzdirectionen; 2. in Budapest der königl. Steuerinspector; 3. das Budapester Hauptzollamt; 4. die Tabakmonopols-Centraldirection; 5. die Güterdirectionen; 6. die Bergwerksdirectionen; 7. die Ober-Bergämter; 8. das causarum regalium-Directorat; 9. die Lottodirection; 10. die Cataster-Vermessungsinspectorate; 11. die Grundsteuer-Evidenthaltungsinspectoren; 12. die Localaugenschein-Catasterinspectorate; 13. die Kolozsvárer Catasterdirection; 14. die Tabakfabriksdirectionen; 15. das Central-Punzierungsamt; 16. das Körmöczer Münzamt; 17. die Bergwerksdirection in Nagyág und das Bergamt in Rézbánya; 18. seit dem J. 1890 die Berghauptmannschaften; 19. die Schelmeczer Berg- und Forstakademie.

Den Finanzdirectionen unterstehen: a) Die königl. Steuerämter; b) die Grenzzollämter; c) die Finanzwache; d) die Salzverschleißämter; e) die Tabakverschleißmagazine; f) Stempelmarkenmagazine; g) die Cataster-Mappensammlungen. Der Finanzdirection der Haupt- und Residenzstadt Budapest sind überdies untergeordnet: das Central-, Taxen- und Gebürenbemessungsamt, die Budapester Staatscasse, das Central-Stempelmagazin, die Consumsteuerämter und das Inspectorat der hauptstädtischen Staatsbrücken. Mit der „Budapester Staatscasse" ist die „Staats-Centralcasse" nicht zu verwechseln, welch letztere die überschüssigen Cassenbestände aus sämmtlichen Staatscassen sammelt und aus diesen Mitteln die angewiesenen Ausgaben deckt, die Ressortausgaben der Ministerien ausbezahlt, ebenso auch die Quote zu den gemeinsamen Ausgaben, den Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung u. s. w. Eine Abtheilung der Staats-Centralcasse fungiert als Staatsschuldencasse. In Croatien-Slavonien besteht eine besondere, der Agramer Finanzdirection untergeordnete Staatscasse.

Das mit dem G. A. 43:83 organisierte Finanzverwaltungsgericht (siehe Nachtrag) urtheilt in letzter Instanz über die Appellationen, welche gegen die in Betreff der directen Steuern und Gebüren erbrachten behördlichen und Commissionsbeschlüsse eingereicht worden; ferner übt dieses Gericht die Verwaltungsgerichtsbarkeit über die in der Steuermanipulation vorgekommenen Unrichtigkeiten. Diese Behörde ist auch berechtigt, bei der Anwendung der Verordnungen in einzelnen Fällen über die Gesetzlichkeit derselben zu urtheilen.

Die Finanzdirectionen fungieren unter Mitwirkung und Controle der Municipal-Verwaltungsausschüsse; der Chef der Finanzdirection hingegen ist ein allgemein in allen Angelegenheiten stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltungsausschüsse der zu seinem Wirkungskreise gehörenden Municipien. Die Thätigkeit der Finanzdirectionen erstreckt sich — mit Ausnahme der technischen Catasterarbeiten, der Grenzzoll-Fachfragen, der Angelegenheiten des Lottogefälles, der Salzbergwerke, der Tabakproduction und Fabrication — auf sämmtliche Zweige der Finanzverwaltung und sie controlieren durch ihre exmittierten Beamten die auf die Steuern bezügliche geiammte Manipulation der Gemeinden (Städte). Auf dem Gebiete des Municipiums Budapest leitet ausnahmsweise die auf die directen Steuern bezügliche Verwaltung der königl. Steuerinspector, die Zollangelegenheiten aber der Chef des unmittelbar dem Finanzminister untergeordneten Budapester königl. Hauptzollamtes.

Specielle Organe der Finanzverwaltung sind die Steuerbemessungs- und die Steuerreclamations-Commissionen. Zum Wirkungskreise der ersteren gehört nur die Feststellung der Erwerbsteuer III. Classe, der Bergwerksteuer und der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Vereine; sie constituiert sich für einen Cyclus von drei Jahren am Sitze eines jeden Steueramtes; ihren Obmann und Obmann-Stellvertreter, zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder ernennt der Finanzminister auf Vorschlag des Chefs der Finanzdirection (in Budapest auf Vorschlag des königl. Steuerinspectors); zu ihren Verhandlungen entsendet jede interessierte Steuergemeinde zwei Vertrauensmänner. Gegen das Ausmaß der von diesen Commissionen in erster Instanz festgestellten Steuerbeträge ist der Recurs an die Reclamationscommission zulässig. Diese constituiert sich am Sitze einer jeden Finanzdirection auf die Dauer von drei Jahren; ihren Obmann und Obmann-Stellvertreter ernennt der Minister des Innern; zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder derselben beruft der Finanzminister [aus der Reihe der selbständigen Einwohner der Gegend, welche mit den dortigen Erwerbsverhältnissen bekannt sind, auf Vorschlag des Finanzdirectors (in der Hauptstadt auf Vorschlag des königl. Steuerinspectors)]; zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aber wählen die betreffenden Municipien.

Der Competenzkreis des Budapester Centraltaxen- und Gebürenbemessungs-Amtes erstreckt sich in Gebürenangelegenheiten auf das Gebiet der Hauptstadt, in Betreff der Bemessung und Vorschreibung der Taxen aber auf das Gebiet ganz Ungarns.

Die allgem. unteren Organe der Finanzverwaltung sind die Steuerämter.

Die Angelegenheiten des Lottogefälles leitet die in der Hauptstadt residierende Lottodirection, welcher drei Lottoämter (das Budapester, das Temesvárer und das Nagyszebener Amt) untergeordnet sind.

Die Leitung und Verwaltung des Tabakgefälles vertheilt sich auf die Tabakgefälls-Centraldirection, die Finanzdirectionen, die Tabakeinlösungs-Inspectorate u. -Aemter, die Tabakfabriks-Directionen und Tabakverschleiß-Magazine.

Beim Salzgefälle versehen den Dienst die Salzproductions- und Salzverschleißämter. Die letzteren wurden im J. 1870 errichtet, als mit Auflassung des Commissionsverschleißsystems die vor 1848 bestandene Verwaltung in eigener Regie wieder eingeführt wurde.

Die forst- u. landwirtschaftlichen Güter standen vor Wiederherstellung der Verfassung unter der Verwaltung der Bezirksfinanzdirectionen. Die ungarische Regierung errichtete im J. 1867 zehn Güterdirectionen, welche später eine radicale Umgestaltung erfuhren, bis bei Gelegenheit der im J. 1881 durchgeführten Neuorganisation die Forstwirtschaften ausgeschieden und dem Wirkungskreise des Ackerbau-Ministeriums zugewiesen wurden. Jetzt sind dem Finanzministerium nur zwei Güterdirectionen untergeordnet.

Die Sachwaltung der Rechtsangelegenheiten des Staatsschatzes (causarum regalium-Direction) hat vielfache Aenderungen durchgemacht. Mit Ausnahme einiger Rechtsangelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Municipalfiscalate gehören, ist mit der Vertretung sämmtlicher die Staatsfinanzen betreffenden Rechtsangelegenheiten und mit der Leitung der Vertretung sämmtlicher ärarischen Rechtsangelegenheiten die causarum regalium-Direction in Budapest betraut, welche zugleich die Centralvertretung sämmtlicher Ministerien ist; in Croatien-Slavonien besteht zur Vertretung der ärarischen Rechtsangelegenheiten eine besondere Sachwaltungs-Direction an Seite der Agramer Finanzdirection. Die Rechtsangelegenheiten der landwirtschaftlichen und anderen Domänen des Staates, sowie die in der Verwaltung des Forst- und Montanwesens auftauchenden Rechtsangelegenheiten versehen die ärarischen Domänenfiscalate, welche unter der Controle der causarum regalium-Direction stehen.

III. **Staatliche Einnahmen.** Ungarns vornehmste Einnahmsquelle vor dem J. 1848 waren die Staatsgüter, zu welchen die sogen. größeren königl. Regalien kamen, dann die Gebüren, welche nach den auf dem Gebiete von adeligen Gütern befindlichen Bergwerken gezahlt wurden, endlich die aus der Münzprägung und aus der Post gezogenen Einkünfte. Als Ungarn unter die Verwaltung der Wiener Centralregierung kam, wurden die in Oesterreich bestandenen Steuern und sonstigen staatlichen Einkünfte auch auf Ungarn ausgedehnt. Im J. 1867 bewerkstelligte die ungarische Regierung auf Grund einer vom Reichstage empfangenen Ermächtigung zwar beträchtliche Aenderungen an dem überkommenen Systeme, doch wurde dieses im großen und ganzen aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten.

Die ordentlichen Einnahmsquellen des Staates sind derzeit: 1. das Staatsvermögen; 2. die Monopole; 3. die directen Steuern; 4. die Consumsteuern; 5. die Taxen und Gebüren; 6. das Zollgefälle.

Die Post und der Telegraph liegen zwar außerhalb des Kreises der Finanzverwaltung, indem diese Anstalten doch in erster Reihe auch keine finanziellen Zwecke haben; da sie aber thatsächlich als Einnahmsquellen figurieren, erwähnen wir hier, dass der Nettoüberschuss dieser beiden Anstalten besonders seit ihrer im J. 1887 durchgeführten Vereinigung sich glänzend gehoben hat. Dieser Ueberschuss betrug im J. 1892: 4,374.781 fl., im J. 1893: 4,496.726, im J. 1894: 4,321.312 fl., im J. 1895: 4,617,757 fl.

1. Die Bilanz des Staatsvermögens hat sich am Schlusse des J. 1895 folgendermaßen gestaltet:

Actives Vermögen laut Inventars:

	In Mill. Gulden:
1. Immobilien	1.567
2. Producte, Materialien u. Geräthe	161
3. In barem	131
4. In Wertpapieren	42
5. In staatlichen Forderungen:	
a) in Wertpapieren	4
b) in barem	557
6. In activen Rückständen	379
Zusammen	2.843

Dem gegenüber betrugen die Lasten:

1. Staatsschulden	2.167
2. Schulden in Wertpapieren	11
3. In passiven Rückständen	214
Zusammen	2.393

Das heißt: am Schlusse des J. 1895 zeigt sich als definitives Vermögen ein Betrag von 450 Mill. Gulden, was im Vergleiche mit dem J. 1894 eine Vermögenszunahme von 47 Mill. Gulden bedeutet.

Bei den landwirtschaftlichen Staatsgütern besteht seit dem J. 1868 das System der Verpachtungen auf längere Fristen; ihr Erträgnis hat infolge der in neuerer Zeit bewerkstelligten Güterverkäufe bedeutend abgenommen. Das Erträgnis der ärarischen Forste hebt sich bedeutend, das ärarische Montanwesen hingegen bringt Verlust. Die Münzprägung geschieht jetzt nur in Körmöcz; das erforderliche Metall kauft die Münze seit dem J. 1857 im Wege der freien Vereinbarung (Edict 24/X 56).

Die Staatseisenbahnen sind in der letzten Zeit einer der mächtigsten Factoren der Entwicklung der gesammten ungarischen Volkswirtschaft geworden und infolge der zweckmäßigen Leitung und nützlicher Reformen — und obgleich ihre Tarifpolitik in erster Reihe den volkswirtschaftlichen Interessen dient — zeigen ihre Einnahmen in letzter Zeit einen sehr bedeutenden Aufschwung. Das Reinerträgnis der Staatsbahnen (ohne die Maschinenfabrik der Staatsbahnen) betrug im J. 1887: 15·3; im J. 1890: 21·8; im J. 1891: 31·7; im J. 1892: 32·3; im J. 1893: 34·9, im J. 1894: 36·6; im J. 1895: 33·0 Mill. Gulden. Diese günstigen

Resultate sind hauptsächlich den Wirkungen des Zonentarifes zu danken.

2. Monopole. a) In Betreff des Salzgefälles wurden mit A. E. 17/I 53 die in Oesterreich bestandenen Vorschriften auch auf Ungarn erstreckt. Der G. A. 11:68 ermächtigte den Finanzminister, die bis dahin bestandenen Vorschriften mit den in dem citierten Gesetze enthaltenen Modificationen aufrecht zu erhalten. Modificierende Bestimmungen brachte auch noch der G. A. 50:75.

b) Das Tabakmonopol wurde erst mit dem kaiserl. Edict 29/XI 50 eingeführt und durch den G. A. 14:68 und spätere Gesetze (48:75) aufrecht erhalten. Radicalere Neuerungen und auf die Verhinderung des Schmuggels abzielende Verfügungen enthielt der G. A. 44:87. Das Salzmonopol und das Tabakmonopol werden aufgrund des zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses nach gleichen Principien und Vorschriften verwaltet (G. A. 16:68). Der Ueberschuss des Salzgefälles im J. 1894 war 13·5 Mill. Gulden, im J. 1895: 13·7 Mill. Gulden.

c) Das bezüglich des Lottogefälles in Oesterreich bestandene Reglement wurde mit der A. E. 1/VII 53 auch auf Ungarn ausgedehnt und G. A. 15:68 ermächtigte den Finanzminister, die bestehende Ordnung bis zu weiterer Verfügung der Gesetzgebung aufrecht zu erhalten. In Ungarn besteht bloß das (Genuer) Zahlenlotto. Eine private Lotterie kann nur aufgrund einer Licenz veranstaltet werden, für welche unter dem Titel der Spieltaxe 10% der im Spielplan enthaltenen Summe zu zahlen sind (außerdem 10% der im Spielplan enthaltenen Summe als Gewinnsteuer).

Prämienobligationen dürfen seit dem G. A. 9:89 nur mit Genehmigung der Gesetzgebung emittiert, bezw. in den Verkehr gebracht werden, abgesehen von den in dem citierten Gesetz enthaltenen Ausnahmen, unter welchen nebst den vom ungarischen Staate emittierten Prämienobligationen, — insolange die Gegenseitigkeit besteht — auch die von der österreichischen Regierung emittierten oder zu emittierenden Obligationen figurieren.

Durch den G. A. 29:94 ist dieses Gefälle auch auf den Totalisateur ausgedehnt worden.

d) Seit der im J. 1890 geschehenen Aufhebung und Entschädigung für das sogen. Schankregale ist auch der Getränkeausschank der Gegenstand eines staatlichen Gefälles (G. A. 35:88). Das ausschließliche Recht zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von geistigen Getränken ist nämlich dem Staate vorbehalten. Im Sinne des G. A. 35:88 dürfen nur aufgrund einer Licenz der Finanzbehörde Wein, Cider, Bier, Brantwein 1. ausgeschänkt, d. i. sitzenden oder stehenden Gästen zum Consum im Geschäftslocal oder außerhalb desselben in geschlossenen oder offenen Gefäßen gewerbsmäßig ausgefolgt werden; 2. im kleinen, d. i. in geschlossenen Gefäßen, u. zw. gebrannte Wässer in Mengen unter 100, Wein unter 56, Bier unter 25 Litern verkauft werden. Die Besitzer einer Licenz zum Ausschank und zum Kleinverschleiß zahlen laut obigen Gesetzes eine in einer fixen Summe festgestellte Getränke-Ausschankgebür und eine je nach der Gattung und der Menge der ausgeschänkten oder verkauften Getränke sich richtende Getränke-Ausschanksteuer. Die letztere wurde besonderes im Interesse der Vereinfachung der Manipulation durch G. A. 15:92 in der Weise geregelt, dass die nach Wein (Weinmost) und Obstwein zu zahlende Getränke-Ausschanksteuer mit der zu den Consumsteuern gehörenden Wein-Consumsteuer, die nach Bier zu zahlende Getränke-Ausschanksteuer aber mit der Bier-Consumsteuer vereinigt und „Wein-Getränkesteuer", bezw. „Bier-Getränkesteuer" benannt wurde. Bezüglich der Gebür werden die Schankgeschäfte je nach ihrem Umfange in der Hauptstadt in fünf, in anderen Orten (nämlich in der Provinz, wo wieder einerseits zwischen Municipalstädten oder mit geordnetem Magistrate und auch Gemeinden, in welchen ein Comitat oder ein Gerichtshof seinen Sitz hat, andererseits zwischen den anderen, dieser Attribute entbehrenden Gemeinden unterschieden wird, welche nach ihrer Bevölkerungszahl abermals in je drei Untergruppen zerfallen), in drei Classen eingetheilt und sie zahlen die Gebür nach einer Scala, welche mit 500 fl. beginnt und mit 50 fl. endigt.

Die Classificierung nach dem Umfange des Schankgeschäftes bestimmt eine für jede Gemeinde besonders constituierte Bemessungscommission, welche die Gebür auf drei Jahre bemisst. Gegen die Beschlüsse dieser Commission ist der Recurs an die sogen. Reclamationscommission zulässig, gegen die abweichende Entscheidung der letzteren wieder an den Finanzminister. Die Bemessungscommission besteht unter Vorsitz des Delegierten der Finanzdirection aus einem Delegierten der Gemeindevorstehung und aus einem Sachverständigen, welcher aus der Reihe der von der Gewerbegenossenschaft oder der Handels- und Gewerbekammer bezeichneten Individuen durch die Finanzdirection berufen wird. Die Reclamationscommission besteht aus dem Finanzdirector als Obmann und aus zwei Sachverständigen, welche aus der Reihe der vom Minister des Innern bezeichneten Individuen die Finanzdirection beruft.

Die Classificierung hat derartig zu geschehen, dass die Gebüren durchschnittlich nach je einem Geschäfte ein bestimmtes Minimum ergeben mögen, welches nach je 500 Seelen in der Hauptstadt 100 fl., in den anderen Ortschaften aber (aufgrund der eben weiter oben erwähnten Unterscheidung derselben) stufenweise sich verringernde Sätze betragen muss, welche sogar eventuell durch proportionierte Erhöhung der Gebürensätze zu erreichen ist, dessen anderthalbfacher Betrag jedoch nicht überschritten werden darf. (In letzterem Falle ist eine proportionierte Herabminderung der Gebürensätze am Platze.)

Die Scalen der Weingetränkesteuer sind verschieden für Budapest, Pozsony und die in drei Gruppen eingetheilten Gemeinden (welche je nach dem unterschieden werden, als ihre Bevölkerung 20.000 Seelen übersteigt, oder zwischen 10.000 und 20.000 Seelen sich bewegt, oder endlich weniger als 10.000 Seelen ausmacht). Wein zahlt per Hektoliter in Budapest 6·46 fl., in Pozsony 6 fl., in den übrigen Orten 6·35 fl., 5·69 fl. und 4·35 fl.

In Budapest zahlt Weinmost und Traubenmaische 4·85 fl., Weinhefe 2·15 fl., Obstwein 2·20 fl., Bier zahlt überall 5 fl.

Bezüglich der gebrannten Wässer ist die Alkoholgetränke-Ausschanksteuer in Kraft geblieben (G. A. 35:88), und sind die Sätze folgendermaßen festgestellt: 1. Nach gewöhnlichem Brantwein, dessen Alkoholgehalt 30 Grade nicht übersteigt, per Hektoliter 4·50 fl.; 2. nach solchem von 30—50 Graden und nach Spirituosen-Specialitäten von weniger als 30 Graden 7·50 fl.; 3. nach Brantwein und Sprit von über 50 Grad per Hektolitergrad 15 kr.; 4. nach Liqueuren, Punscheessenzen, Arac, Rum, Cognac 12 fl. per Hektoliter (wenn sie nach dem vorigen Punkte keiner höheren Steuer unterliegen).

Die Sicherstellung und Einhebung der Wein- und Biergetränkesteuer geschieht nach der Art der Consumsteuern.

Diejenigen, die sich an offenen Plätzen mit dem Verkaufe von gebrannten Flüssigkeiten im großen, das heißt in mindestens 100 Liter ausmachenden oder 100 Liter übersteigenden Mengen beschäftigen, wenn sie nicht selber Spiritusfabrikanten, Eigenthümer von Freilagern, von Liqueur- und Rumfabriken sind, sind im Sinne des G. A. 26:90 verpflichtet, hiezu eine besondere Licenz der Finanzbehörde zu erwirken.

Wenn der aus dem Schankgefälle stammende Nutzen mehr ausmacht, als die gesammten Zinsen und Tilgungsraten des Entschädigungscapitals, dann werden aufgrund des G. A. 35:88 die mit Jurisdictionsrecht bekleideten (Municipal-)Städte, die Städte mit geordnetem Magistrate und jene Gemeinden, welche bei dem Inslebentreten des eben citierten Gesetzesartikels das Schankrecht unter dem Titel eines Adelsbesitzes oder eine Privilegiums, bezw. als Rechtspersonen, oder im J. 1848 und seither kraft des Eigenrechtes ungestört ausgeübt haben, an dem Ueberschuss betheiligt, aber nur im Falle, wenn in der betreffenden Stadt oder Gemeinde das Nettoergebnis des Gefälles mehr ausmacht als die Zinsen und die Amortiiationsraten des nach der betreffenden Stadt oder Gemeinde gezahlten Entschädigungscapitals.

Geschlossene Städte erhalten 40%, mit Jurisdictionsrecht bekleidete Städte 30%, Städte mit geordneten Magistrate 20%, die Gemeinden 10%.

e) Schießpulver-Monopol. Die administrative Leitung betreffs Erzeugung und Verschleiß von Schießpulver obliegt dem k. u. k. gemeinsamen Kriegsministerium.

3. Directe Steuern. Das aus der absoluten Aera übernommene Steuersystem erfuhr hauptsächlich im J. 1875 wesentliche Aenderungen; neue Steuern wurden in den J. 1875, 1879 und 1880 eingeführt. In Croatien-Slavonien sind, besonders seit dem G. A. 37:86 die ungarischen Steuergesetze in Geltung. Da der Grundentlastungszuschlag in der ehemaligen Militärgrenze niemals in Geltung gewesen, bestehen dort alle jene Steuern, nach welchen in den übrigen Theilen des Landes der Grundentlastungszuschlag eingehoben wird, nur mit jenem Procent des Steuersatzes, welcher der Staatssteuer entspricht.

a) Die Grundsteuer wurde mit dem Edict 4/III 50 eingeführt und aufgrund eines provisorischen Grundsteuer-Registers ausgeworfen, welches nach mündlichen Fassionen oder einfachen Kettenvermessungen angefertigt wurde; später (1851—1859 wurde dieses Register durch riedeweise vorgenommene Vermessungen corrigiert; namentlich aber begannen im J. 1853 die aufgrund von trigonometrischen Aufnahmen beruhenden Detailvermessungen.

Mit dem G. A. 25:68 und späteren Gesetzen wurde die Regierung ermächtigt, die auf die Grundsteuer bezüglichen Vorichriften, insoferne sie durch das 1868er Gesetz nicht abgeändert wurden, auch weiter aufrecht zu erhalten. Mit dem G. A. 7:75 wurde die Correctur des Grundsteuer-Provisoriums nach dem factischen Zustande und die neue Feststellung des Reinerträgnisses angeordnet. Die 1884er Grundsteuer wurde schon nach dem neuen Cataster ausgeworfen. Der Grundsteuer unterliegt jedes landwirtschaftlich benützbare Grundstück, wenngleich der Eigenthümer dasselbe thatsächlich zu einem anderen Zwecke verwendet. Gegenstände dieser Steuer sind nicht: öffentliche Straßen, Gassen, Feldwege, öffentliche Plätze, bebaute Hausgründe, Höfe, Schutzdämme, Canäle, Friedhöfe u. s. w. Provisorisch steuerfrei sind jene Flächen, welche seit der laut des G. A. 7:75 geschehenen Auswerfung nur durch außerordentliche Kosten landwirtschaftlich brauchbar gemacht wurden, u. zw. 15 Jahre lang; Aufforstungen 20—40 Jahr lang; durch Feuer vernichtete und neu angelegte Wälder 8—40 Jahre lang u. s. w. Den Weingartengebieten wurden mit dem G. A. 1:91 sehr ansehnliche Steuerbegünstigungen gewährt.

Die Grundsteuer kann der Finanzminister aufgrund der G. A. 40:81 und 46:83 in einem solchen Procent auswerfen, dass die Summe der staatlichen Grundsteuer ohne dem Grundentlastungszuschlag den Betrag von 26 Mill. Gulden nicht übersteige. Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Finanzminister für das ganze Gebiet des Staates den Bemessungsschlüssel für die staatliche Steuer mit 17·1% des Reinertrages, für den Grundentlastungszuschlag mit 8·4%, zusammen mit 25 5% festgestellt.

b) Die Haussteuer wurde durch das Edict 4/III 50 eingeführt; wesentliche Aenderungen an derselben bewirkte der G. A. 22:68; der G. A. 23:75 erhöhte den Steuerfuß; der G. A. 44:83 bestimmte, dass die Haussteuer stets mit einer dreijährigen Geltungsdauer ausgeworfen werde.

Gegenstand der Haussteuer ist der jährliche reine Nutzwert des Hauses. Der Haussteuer unterliegen nicht: staatliche und Regierungsgebäude (ausgenommen diejenigen, welche der Staat unter einem privatrechtlichen Titel besitzt), Reichstagshäuser, Comitatshäuser, Gemeindehäuser, Zuchthäuser, Arbeitshäuser, staatliche, Municipal- und Gemeinde-Amtslocalitäten, Museen, Häuser von gelehrten Gesellschaften, Universitäten, öffentliche Schulen, Pfarrer- und Lehrerwohnungen, Militärkasernen, Wirtschaftsgebäude und Gesindehäuser, Fab[illegible]

arbeiter-Häuser, wenn sie das Eigenthum des Fabrikanten bilden und den Arbeitern ohne Mietzins überlassen wurden, die zum Geschäftsbetrieb dienenden Theile von Fabriks- und Industriegebäuden, Krankenhäuser, Armen-Versorgungshäuser, Klöster von Bettelmönchs-Orden u. s. w.

Es bestehen zwei Formen der Haussteuer: die Hauszinssteuer und die Hausclassensteuer. Ein solches Haus, ein solches Wohnungslocal und alle jene Räumlichkeiten des Hauses, welche thatsächlich vermietet sind, sind überall der Hauszinssteuer unterworfen. In jenen Städten und Gemeinden, wo die Zahl der thatsächlich vermieteten Wohnungslocale (Zimmer und Gewölbe) mindestens die Hälfte der vorhandenen Wohnungslocale ausmacht, d. h. wo die allgem. Hauszinssteuer besteht, unterliegen auch die nicht vermieteten Gebäude der Hauszinssteuer. Die Basis der Hauszinssteuer ist der reine Zinsertrag des Hauses, d. i. jener Theil des Bruttoertrages, welcher nach Abzug des für Instandhaltungs-Kosten und Wertabschreibung festgesetzten Procentes übrig bleibt. Unter diesen zwei Titeln werden vom Bruttoertrag nach je 100 fl. abgerechnet: in der Hauptstadt (Altofen ausgenommen) 20 fl., in Altofen und den übrigen der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Gemeinden 25 fl., anderswo 30 fl. Nach je 100 fl. des Reinerträgnisses sind an Hauszinssteuer zu zahlen: in Budapest (mit Ausnahme von Altofen) 22 fl., in Altofen und in den der allgem. Hauszinssteuer unterworfenen Städten und Gemeinden 20 fl., anderswo 16 fl. Die Basis der auf drei Jahre geschehenden Auswerfung der Steuer ist das Hauszins-Erträgnis der vorhergegangenen drei Jahre. In solchen Ortschaften, wo die Anzahl der factisch vermieteten Wohnräume weniger ist als die Hälfte der gesammten Anzahl der Wohnräume, dort unterliegen die nicht vermieteten Räume der Hausclassensteuer. Die hieher gehörenden Städte u. Gemeinden werden nach dem Zahlenverhältnis der vermieteten und nicht vermieteten Wohnräume wieder in drei Gruppen eingetheilt, für welche drei Scalen der Steuer festgestellt sind. (Die Anfangssätze für Wohnungen mit je einem Wohnraum sind 80 kr., 1 fl. und 1 fl. 20 kr.) Neue Gebäude und Bauten genießen eine provisorische Steuerfreiheit. 70% der Haussteuer bildet die Staatssteuer, 30% entfallen auf den Grundentlastungs-Zuschlag.

c) Der Erwerbsteuer unterliegt jeder solche Erwerb, oder jedes solche Einkommen, welches von der Händearbeit, aus einem gewerblichen oder Handelsbetriebe, aus einer intellectuellen oder sonstigen nutzbringenden Beschäftigung oder Betrieb, oder endlich aus einem bei der Grund-, Haus- und Capitalszins-Steuer nicht berücksichtigten persönlichen Erwerbe stammt. 70% der Erwerbsteuer entfallen auf die Staatssteuer, 30% auf den Grundentlastungs-Beitrag. Die Erwerbsteuer hat vier Classen.

Zur I. Classe gehören a) die in landwirtschaftlichen, gewerblichen, Fabriks- und Handelsbetrieben und Unternehmungen als Diener angestellten Individuen; b) die Hausbediensteten; c) die in Fabriken, in Handels- und gewerblichen Betrieben angestellten Gehilfen und Hilfsarbeiter, wenn sie nicht mehr als 40 fl. Monatsgehalt beziehen, oder wenn sie per Stück arbeiten; d) die Diurnisten und überhaupt solche in nicht dauernder Anstellung befindliche Individuen, welche schriftliche, Rechnungs- oder Aufseheragenden versehen; e) ohne Gehilfen arbeitende selbständige Handwerker; f) in Klein- und Großgemeinden die mit Gehilfen arbeitenden Handwerker; g) die Hausierer.

Dieser Steuer unterliegen diejenigen nicht, die ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist das Familien-Oberhaupt weiblichen Geschlechtes, dann zahlt sie die Hälfte des festgestellten Steuersatzes.

Die eigentlichen Taglöhner — Familienhäupter und Familienmitglieder — zahlen nach ihrem Erwerb keine Steuer (G. A. 10:83).

In Betreff des Schlüssels der Erwerbsteuer I. Classe sind je nach den Ortschaften (Wohnort der Besteuerten) vier Hauptgruppen unterschieden und innerhalb derselben per Kopf von 60 kr. bis 12 fl. steigende verschiedene Säze festgestellt für Familien-Oberhäupter, Familienmitglieder, männliche und weibliche Dienstboten und Gehilfen.

In die II. Classe der Erwerbsteuer gehören: a) die Grund- und Hausbesitzer und die Häupter der Hauscommunionen; b) diejenigen, die mit der Capitalzins- und mit der Rentensteuer belegt sind. Die zu dieser Classe gehörenden Steuerpflichtigen zahlen aufgrund der im vorangegangenen Jahre in jener Gemeinde, in welcher sie ihre regelmäßige Wohnung haben, auf sie ausgeworfenen gesammten directen Steuern und Grundentlastungs-Zuschläge: 2 fl., wenn die Steuerbasis den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, 3 fl., wenn die Steuerbasis den Betrag von 50 fl. übersteigt, aber nicht größer ist als 100 fl., sonst 4 fl. Die Familienmitglieder zahlen per Kopf 1 fl., bezw. 2 fl.; die zur Hauscommunion gehörenden zahlen per Kopf 56 kr.

Der Erwerbsteuer III. Classe unterliegen: a) die Pächter; b) Fabrikanten und Gewerbetreibende; c) Bankiers, Kaufleute und Apotheker und überhaupt alle jene, die irgend ein nutzbringendes Geschäft betreiben; d) alle jene, die eine mit einem Jahresgehalte oder Monatsgehalte oder Honorar nicht verbundene geistige oder künstlerische Beschäftigung betreiben (wie Advocaten, Ingenieure, Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Geburtshelferinnen, Schriftsteller, Künstler u. s. w.); e) die Directoren, Directionsräthe und Beamten der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine für ihre Präsenzmarken und Tantièmenbeträge.

Steuerfrei sind die im Lande sich aufhaltenden Fremden in jenem Jahre, in welchem sie sich angesiedelt haben, ausländische Kaufleute, Fabriks- und Geschäftsreisende, welche die inländischen Märkte von Zeit zu Zeit besuchen, ausgenommen den Fall, wenn ungarische Staatsbürger diesbezüglich keine Gegenseitigkeit genießen; steuerfrei ist ferner das in dieser Qualität bezogene Einkommen der als öffentliche Anstalten anzusehenden Wohlthätigkeitsinstitute, der Bettelorden und der mit Krankenpflege sich beschäftigenden Orden. Die Erwerbsteuer III. Classe wird von der Steuerbemessungs-Com-

mission aufgrund der Fassion für eine dreijährige Geltungsdauer festgestellt. Als Steuerbasis dient der Durchschnitt des in den vorangegangenen drei Jahren erzielten reinen Erwerbs- oder Geschäftsergebnisses. Zu zahlen sind nach je 100 fl. des reinen Erwerbsgewinnes 10 fl. Für die zu den verschiedenen Beschäftigungsgruppen gehörenden Individuen bestimmt das Gesetz auch den Modus zur Berechnung jenes minimalen Erwerbsgewinnes, welcher nach dem 10%igen Schlüssel zu besteuern ist. (Die Feststellung dieses Minimums geschieht beispielsweise bei Metzgern nach der Zahl der Stücke der geschlachteten Thiere, bei Mietwagenbesitzern nach der Anzahl der in Benützung stehenden Pferde; bei Fabrikanten, Industriellen, Bankiers, Kaufleuten, Advocaten, Aerzten, Künstlern u. s. w. wird das Anderthalbfache bis Achtfache des von ihnen bezahlten Mietzinses und 25—100% des Mietzinses der Geschäfts-(Bureau-)Localität nach bestimmten Scalen aufgenommen, doch sind für je ein minderjähriges Kind des Steuerpflichtigen 10% des Mietzinses in Abzug zu bringen, jedoch so, dass der Abzug für ein Kind nicht mehr als 50 fl. und für alle Kinder zusammen nicht mehr als 40% des Mietzinses ausmache.) Die Familienmitglieder zahlen 1 fl. bezw. 2 fl. per Kopf.

In die IV. Classe der Erwerbsteuer gehören die einen ständigen Gehalt, eine Pension, einen Gnadengehalt oder ein Honorar beziehenden staatlichen, municipalen, Fundational-, Gemeinde-, Kirchen-, Gesellschafts- und Privatbeamten, Angestellten, Organe, die eine Pension oder Gnadengehalt beziehenden Witwen, die in dauernder Anstellung befindlichen Geschäftsleiter, Aufseher, Manipulanten, Buchhalter, Cassiere und überhaupt die einen 40 fl. übersteigenden Monatsgehalt beziehenden Gehilfen und Hilfsarbeiter, die einen ständigen Gehalt beziehenden Seelsorger, Professoren, Lehrer, Erzieher, Schriftsteller, Künstler, endlich die Amtsdiener.

Steuerfreiheit genießen: die im activen Dienste des gemeinsamen Heeres oder der ungarischen Landwehr stehenden Officiere, Feldgeistlichen, Auditoren, Aerzte u. s. w.; die mit einem Abzug von ärarischen Taxen belasteten Staatsbeamten-Gehalte für die Dauer der Abzüge, Quartiergelder, Diäten u. s. w.; jene Versorgungs- und Gnadenbezüge, welche die Mitglieder wohlthätiger Körperschaften und Vereine, oder auch deren Witwen und Waisen aus den durch diese Körperschaften und Vereine gebildeten Fonds beziehen u. s. w.

Die Steuersätze sind in einer auf progressiver Basis angefertigten Tabelle enthalten. (Nach 100 fl. ist zu zahlen 1 fl.; nach 200 fl. 2 fl.; nach 600 fl. 7 fl.; nach 1000 fl. 15 fl.; nach 6000 fl. 300 fl.; nach mehr als 6000 fl. 10 fl. für je 100 fl.)

Die Familienmitglieder zahlen 1 fl., bezw. 2 fl. per Kopf. Die Gattinnen und Kinder der in activem Dienste stehenden oder pensionierten Staats- und Municipalbeamten, insofern sie mit letzteren in gemeinsamem Haushalte leben und keinen besonderen Erwerb betreiben, sind nicht steuerpflichtig. Nach der auf ihre Bezüge oder Pension ausgeworfenen staatlichen Steuer zahlen sämmtliche staatlichen Angestellten keine municipale oder communale Steuer und keine Wegsteuer. Die Officiere des Heeres und der Landwehr, die Municipalbeamten, die Volksschullehrer, in Klein- und Großgemeinden die Kreis- bezw. Gemeindenotäre zahlen nach ihren Amtsbezügen oder ihrer Pension keine Communalsteuer.

Von den staatlichen Begünstigungen der Industrie handelt der G. A. 13:90. Im Sinne desselben können gewisse Fabriken nebst der Haussteuer auch von der Erwerbsteuer, bezw. der Bergwerksteuer und von der die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen belastenden Steuer befreit werden, ebenso von den nach diesen Steuern entfallenden Gemeindezuschlägen, Handels- und Gewerbekammerbeiträgen, communalen Wegsteuern, Einkommensteuer-Zuschlägen.

d) Die Bergwerksteuer basiert auf dem G. A. 27:75. Gegenstand derselben ist das aus dem Betrieb des Bergbaues und der damit zusammenhängenden Industriezweige entspringende Einkommen. Der Schlüssel derselben ist folgender: Bei dem Kohlenbergbau 7% des Reinerträgnisses, bei allen anderen Bergwerken 5% des Reinerträgnisses. Der Unternehmer eines jeden Hilfsschurfes, welcher hiefür von anderen Bergwerksunternehmern Taxen einhebt, zahlt 10%. Das steuerpflichtige Einkommen ist der Durchschnitt der Geschäftsergebnisse der vorangegangenen drei Jahre. Die Steuer wird von der Steuerbemessungs-Commission aufgrund der Fassion ausgeworfen; wenn es auf dieser Basis nicht möglich wäre, dann wird die Steuer nach 10% des Betriebscapitals und mit 2 fl. nach jedem in dem Betrieb angestellten Arbeiter festgesetzt; 70% der Bergwerksteuer entfallen auf die Staatssteuer, 30% auf den Grundentlastungs-Zuschlag.

e) In Betreff der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine verfügen die G. A. 24:75 und 60:80. Gegenstand derselben ist das Betriebseinkommen von Unternehmungen, welche auf dem Gebiete des Landes durch Inländer oder Ausländer zu industriellen, commerciellen, Geldverkehrs-, Transport- oder sonstigen nutzbringenden Zwecken gegründet oder in Betrieb gehalten werden und zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, insoferne dieses Einkommen nicht der Bergwerksteuer unterliegt.

Ausländische Geschäftsbetriebe, wenn sie im Lande eine Filiale oder eine Niederlage haben, aber keine zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtete Vertretung, gehören betreffs ihres inländischen Geschäftes in die III. Classe der Erwerbsteuer. Das steuerpflichtige Einkommen ist der Durchschnitt des Betriebseinkommens der vorangegangenen 3 Jahre. Zu zahlen sind 10 fl. nach je 100 fl. des steuerpflichtigen Einkommens. Davon entfallen 70% auf die staatliche Steuer, 30% auf den Grundentlastungs-Zuschlag. Die Steuer wird von der Steuerbemessungs-Commission aufgrund der Fassion ausgeworfen. Hinsichtlich der Besteuerung der auf beiden Staatsgebieten der österr.-ungarischen Monarchie thätigen Unternehmungen verfügt auf-

grund einer zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Finanzminister zustande gekommenen Vereinbarung der G. A. 17:70.

f) Der Capitalszins- und Rentensteuer unterliegen alle Zinsen, Dividenden und Tantièmen, welche ein Bewohner des Landes (ein Individuum oder eine juristische Person) bezieht: 1. Aus inländischen oder ausländischen Leibrenten, Witwenversorgungen, Apanagen; 2. aus Capitalien, welche auf durch Faustpfand oder Hypothek gesicherte oder einfache Schuldverschreibungen, Wechsel oder Privatobligationen dargeliehen wurden, desgleichen aus Fideicommiss-, Familien- oder Stiftungscapitalien; 3. aus mit inländischem Grundbesitz verbundenen, der Grundsteuer nicht unterliegenden sachlichen Gerechtsamen (Fleischausschrotungs-, Mühlen-, Maut-, Fähren-, Markt-, Jagd- und Fischereirecht; Plaggeld-Einhebungsrecht der Städte und Gemeinden); 4. aus ausländischem Grund- und Hausbesitze, aus industriellen, commerciellen oder unter welchem Namen immer vorkommenden ausländischen Actien; 5. aus den vom ungarischen Staate und 6. aus den von Municipien emittierten, nicht durch Specialgesetze steuerfrei gemachten Obligationen; 7. aus den Einkünften, welche aus solchen Capitalien stammen, die bei Creditgeschäfte betreibenden und statutenmäßig zur Uebernahme von Geldeinlagen befugten Geldinstituten, Sparcassen gegen Anweisungen, Einlagsbücher oder sonstige Einlagsdocumente oder im Contocorrent fruchtbringend angelegt sind. Ausländer (Individuen oder Rechtspersonen) können nach den Zinsen der im Lande placierten Capitalien nicht besteuert werden. Diese Steuerfreiheit kommt den Ausländern auch dann zu, wenn sie im Lande Grundbesitz und eine Güterdirection haben.

Der Capitalszins- und Rentensteuer nicht unterworfen sind unter anderem: die Renten ꝛc. solcher Fremden, die kürzere Zeit als ein Jahr sich im Lande aufhalten, im Falle der Gegenseitigkeit; ferner, unter derselben Voraussetzung, die (glaubwürdig nachgewiesenermaßen) schon im Auslande besteuerten Einkünfte dieser Art; ferner das Zinseneinkommen der Wohlthätigkeitsinstitute, der Bettelorden und der mit Krankenpflege sich beschäftigenden Orden; die Actiendividenden, die Schülerstipendien; Zinsen oder Leibrenten, welche den Betrag von 315 fl. nicht übersteigen, wenn das gesammte Einkommen der betreffenden Partei nicht mehr ausmacht; die Zinsen der Postsparcassen-Einlagen (G. A. 9:85). Behufs der Bestimmung der Steuerbasis stellt das Gesetz für die verschiedenen Gattungen von Renten- und Zinseneinkünften verschiedene Principien auf.

Der Schlüssel der Capitalszins- und Rentensteuer ist der folgende: nach den zur Erhaltung von Witwen ausgesetzten und nach jenen Renten, welche die Eltern für das ihren Kindern (Enkeln) überlassene Vermögen sich bedingen, 5%; nach jedem anderen, hieher gehörenden Einkommen 10%. Von dieser Steuer entfallen 30% auf den Grundentlastungs-Zuschlag. Nach der Steuer, die von den Zinsen der bei Geldinstituten angelegten Capitalien abgezogen worden, kann kein allgem. Einkommensteuer-Zuschlag, kein municipaler und kein Communalzuschlag ausgeworfen werden. Die Capitalszins- und Rentensteuer zahlen theils unmittelbar die betreffenden Geldinstitute und Körperschaften aufgrund des beim Steueramte eingereichten Ausweises, theils die Capitals- und Rentenbesitzer selbst aufgrund ihrer Fassionen.

g) Der allgemeine Einkommensteuer-Zuschlag, welcher kein organisches Element des ungarischen Steuersystems ist, sondern mehr ein zur raschen Vermehrung der Einkünfte seinerzeit eingeführter Nothbehelf, wurde durch den G. A. 47:75 begründet. Die Auswerfung desselben geschieht nach den im G. A. 46:83 enthaltenen Principien. Unter diesem Titel sind zu bezahlen: 1. 30% der auf den Grundbesitz, auf den der Hauszinssteuer unterliegenden Hausbesitz, auf die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine im laufenden Jahre ausgeworfenen staatlichen directen Steuern und Grundentlastungs-Zuschläge; 2. 40% der auf den der Hausclassensteuer unterliegenden Hausbesitz ausgeworfenen directen Steuer- und Grundentlastungs-Zuschläge; 3. 10%, bezw. 35% der Erwerbsteuer III. Classe, je nachdem das der Erwerbsteuer zugrunde liegende Einkommen in Budapest 400 fl., in der Provinz 300 fl. nicht übersteigt, oder übersteigt; 4. 35% jener Erwerbsteuer IV. Classe, welche in der Hauptstadt aufgrund von Bezügen über 2000 fl. und in der Provinz aufgrund von Bezügen über 1500 fl. ausgeworfen wurde; 35% der nach dem aus dem Bergwerksbetrieb, aus dazu gehörigen Betrieben, aus dem Genuss von Zinsen und Leibrenten stammenden Einkommen ausgeworfenen Steuer. (Ausgenommen sind die Zinseneinkünfte nach den bei Geldinstituten gegen Anweisungen, Einlagebuch und andere Einlagedocumente und auf Contocorrent placierten Capitalien.) Der Einkommensteuer-Zuschlag ist in seiner Gänze eine staatliche Steuer; nach demselben kann weder ein municipaler, noch ein communaler, noch ein Schul-Steuerzuschlag ausgeworfen werden. Die Höhe des bei den einzelnen Steuergattungen anzuwendenden Zuschlagsprocents bestimmt die Gesetzgebung von Jahr zu Jahr in dem Budgetgesetz.

h) In Betreff der Gewinnsteuer verfügt der G. A. 49:79. Derselben unterliegen die auf die Einsätze bei dem staatlichen Zahlenlotto und die auf die Lose der Wohlthätigkeits-Lotterien entfallenden Gewinste, sowie jene Licenzen, welche die Finanzbehörden zur Auslosung von Mobilien an Private ertheilen. Bei den Gewinsten im staatlichen Zahlenlotto sind 15% des Gewinstes, bei den Wohlthätigkeits-Staatslotterien 10% der Gewinstsumme, bei privaten Verlosungen 10% der im Spielplan enthaltenen Summe zu zahlen.

i) Die nach der Benützung des Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Transportes zu zahlende Steuer wurde durch den G. A. 20:75 festgestellt; die Steuersätze wurden durch die G. A. 61:80 und 14:87 erhöht. Zu zahlen ist: Im Personentransport 18% der Fahrtaxe; für das Reisegepäck 18% der nach dem das Freigewicht übersteigenden Gewicht zu zahlenden Gebür; für Separat-

züge und Separatschiffe 18% der gesammten Transportgebür, bei Eilgütern 7%, bei Frachtgütern 5% der Transportgebür. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen führen diese Steuer aufgrund monatlicher Verrechnungen ab. Für auf ungarischem Gebiete bewerkstelligten Personen- und Frachtentransport haben auch ausländische Schiffahrts-Unternehmungen diese Steuer zu bezahlen. Wenn die ausländische Unternehmung in Ungarn keinen Vertreter und keinen der Regierung vorgelegten Gebürentarif hat, dann hat fallweise der im Inlande wohnhafte Aufgeber, bezw. Empfänger der transportierten Ware die Steuer zu bezahlen.

j) Die Jagd- und Waffensteuer wird durch die G. A. 21:75 und 23:83 geregelt. Wer nach diesen Gesetzen zur Ausübung der Jagd befugt ist und dieses Recht zu gebrauchen wünscht, hat die Jagdsteuer und die Waffensteuer zu bezahlen; wer kein Gewehr führt, aber zu Pferde und mit Hunden jagt, zahlt nur die Jagdsteuer. Die Jagdsteuer beträgt jährlich 12 fl.; eine für 30 Tage giltige Jagdkarte kostet 6 fl. Nach der Jagdsteuer kann kein Grundentlastungs-Zuschlag, kein municipaler und kein communaler Zuschlag ausgeworfen werden. Die Waffensteuer bezahlt jedermann nach den im eigenen Besitze oder im Besitze seiner Familienmitglieder, seines Jagdgesindes, seiner Flurhüter, Waldheger befindlichen, zur Jagd brauchbaren Schießwaffen. Die jährliche Steuer beträgt nach einem einläufigen Gewehr 1 fl., nach einem doppelläufigen 2 fl.

k) In Betreff der Wehrtaxe, welche die ungarischen Budgetgesetze gleichfalls zu den directen Steuern zählen, enthielt schon der G. A. 40:68 eine Verfügung, doch harrten die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes 12 Jahre lang der Durchführung, bis endlich der G. A. 27:80 dieselben verwirklichte. Die Sätze der Wehrtaxen-Scala wurden durch den G. A. 9:83 modificiert.

Die Wehrtaxe haben zu bezahlen: 1. Die für den Kriegsdienst endgiltig untauglich befundenen Wehrpflichtigen; 2. diejenigen, die vor Erfüllung ihrer militärischen Dienstzeit wegen eines solchen körperlichen Gebrechens entlassen worden, welches sie nicht erwerbsunfähig gemacht hat und welches keine Folge der Erfüllung des militärischen Dienstes ist; 3. jene Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Militärdienstzeit aus der Monarchie auswandern. Die Verpflichtung zur Zahlung der Wehrtaxe dauert so lange, als die gesetzliche Wehrpflicht, d. i. bis zum Ablauf des 12. Jahres. Die Taxe ist für Individuen, die gewissen Beschäftigungszweigen angehören, mit einem fixen Betrage von 3, 4, oder 6 fl.; für die zur Erwerbsteuer II. und III. Classe gehörenden und für die der Bergwerkssteuer unterworfenen Individuen nach Maßgabe der im vorangegangenen Jahre auf sie ausgeworfenen gesammten directen Steuern und Grundentlastungs-Zuschläge in Scalen von 3 bis 120 fl.; für die zur Erwerbsteuer IV. Classe gehörenden Individuen auf derselben Grundlage in Scalen von 5 bis 100 fl. festgesetzt. Nach der Wehrtaxe kann ein Grundentlastungs-Zuschlag, ein Municipal- oder Communalzuschlag nicht ausgeworfen werden.

Im 1897er Staatsbudget sind präliminiert:

	In tausend Gulden:
An Grundsteuer	34.306
„ Haussteuer	10.960
„ Erwerbsteuer	20.720
„ Steuern der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine	2.962
„ Capitalszins und Rentensteuer	4.035
„ Bergwerksteuer	150
„ Transportsteuer	5.760
„ Gewinnsteuer	200
„ Waffen- und Jagdsteuer	450
„ allg. Einkommensteuerzuschlag	16.200
„ Wehrtaxen	1.850

4. Consumsteuern. Von den in Geltung stehenden neun Consumsteuer-Gattungen basieren vier, die Spiritussteuer, die Zuckersteuer, die Bierproductionssteuer, die Mineralölsteuer während der Dauer des zwischen Ungarn und Oesterreich bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses in Ungarn und in Oesterreich auf gleichen Grundlagen, während die Fleischsteuer, die Wein- und Biergetränkesteuer, die Zuckerconsumsteuer und die Brantwein-Ausschänkesteuer der alleinigen Verfügung Ungarns anheimgestellt sind. Demzufolge kann die Erörterung der ersteren hier füglich unterbleiben. Da der zwischen Ungarn und Oesterreich bestehende Verband es nicht gestattete, dass die im Stadium der betreffenden Production einzuhebenden Consumsteuern selbständig geregelt werden, verfügte die Gesetzgebung im J. 1881 mit Rücksicht auf die damalige finanzielle Bedrängnis des Landes die Besteuerung des Consumes von Zucker, Kaffee und Bier im Verkehrsstadium derselben Artikel. (Die Kaffee-Consumsteuer wurde schon im J. 1883 wieder aufgehoben.)

Die Zucker- und Bier-Consumsteuer ist geregelt in den G. A. 4:81, 5:83, 47:87. Der G. A. 15:92 aber — wie dies bei dem Getränkesteuer-Gefälle dargelegt war — führte die Biergetränkesteuer ein, bezw. vereinigte die von dem Bier eingehobene Schanksteuer unter der Benennung „Biergetränkesteuer" mit der Bierconsumsteuer. In Croatien-Slavonien jedoch besteht noch weiter die frühere Steuerordnung.

Der Zucker-Consumsteuer unterliegen roher und raffinierter Colonial- und Rübenzucker, die Canditen- und Chocoladefabrikate und candiertes Obst. Der Steuersatz für Zucker und Zuckerartikel ist 6 fl. per Metercentner, nach Bier 5 fl. per Hektoliter. Der zur Liqueurfabrication erforderliche Zucker kann steuerfrei aufgearbeitet werden. Die Steuer wird in offenen Gemeinden entweder in einem Jahrespauschale oder nach den Steuersätzen festgestellt. Die Steuer wird eingehoben: in geschlossenen Städten bei der Einfuhr durch die Steuerlinie; nach den innerhalb der Linie hergestellten Artikeln aufgrund der Fabriksbücher gegen monatliche Abrechnung. Die Sicherstellung und Einhebung dieser Steuer nach Gemeinden geschieht entweder im Wege der Ablösung, bezw. Verpachtung, oder im Wege des Octroi oder endlich im Wege der

ärarischen Verwaltung. Die Zuckerexportprämien sind einverständlich mit Oesterreich gesetzlich geregelt.

Die nach dem Wein- und Fleischconsum zu bezahlenden Steuern sind geregelt in den G. A. 17 und 35:68, 28:75 und 47:87; endlich hat der G. A. 15:92 behufs Vereinfachung der Manipulation, größerer Sicherung der Einkünfte und Vermeidung der mit der mehrmaligen Steuerbemessung verbundenen Unzukömmlichkeiten die Wein-Getränkeausschanksteuer unter der Benennung: Weingetränkesteuer mit der Weinconsumsteuer vereinigt; nur in Croatien-Slavonien blieb die frühere Weinconsumsteuer in Geltung. Der G. A. 15:92 führte die Besteuerung des künstlich erzeugten Weines ein, jedoch schon G. A. 23:93 verbot die Fabrication und Verkauf von Kunstwein. Der Weingetränkesteuer sind unterworfen: der Wein, der Weinmost und die Weinhefe, der Obstwein und in Budapest der Weintrester.

Die Steuer zu zahlen, sind verpflichtet: die Weingartenbesitzer, die Weingroßhändler, die Gasthofbesitzer, Wirtshausbesitzer und alle jene, die in Mengen unter 56 Liter Wein verkaufen; endlich jeder, der das Object der Weinsteuer für den eigenen Bedarf oder zum Zwecke des Verkaufes in den Einhebungskreis einführt. In offenen Gemeinden haben jene Weingartenbesitzer, die sich mit dem Ausschank oder mit dem Kleinverschleiß von geistigen Getränken nicht beschäftigten, nach dem für den häuslichen Bedarf bestimmten Wein eigener Fechsung nur die der alten Weinconsumsteuer entsprechenden Sätze zu zahlen.

Der Fleischconsumsteuer unterliegt: a) die Schlachtung von großem Schlachtvieh und kleinem Schlachtvieh, namentlich Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen; b) die Feilbietung des Fleisches eines solchen Thieres, dessen Schlachtung steuerfrei ist; c) ein zum Zwecke der Talggewinnung geschlachtetes Thier auch dann, wenn sein Fleisch nicht zum Consum gelangt; d) in Budapest auch das Hausgeflügel, das Wildgeflügel und das Wildpret. Der Steuertarif enthält bezüglich der hieher gehörenden Steuerobjecte verschiedene Steuersätze für Budapest, für Pozsony und für die übrigen — aufgrund ihrer Bevölkerungsziffer in drei Gruppen eingetheilten — Gemeinden. In den offenen Ortschaften geschieht die Sicherstellung und Einhebung dieser Steuer ebenso wie bei der im vorangegangenen Punkt enthaltenen Steuer.

Im 1897er Budget sind die Consum- und Getränkesteuern mit den folgenden Einnahmen präliminiert:

	In tausend Gulden:
Spiritussteuer	28.500
Biersteuer	2.700
Zuckersteuer	5.500
Petroleumsteuer	4.500
Fleischconsumsteuer	3.300
Zuckerconsumsteuer	2.550
Weingetränkesteuer	7.500
Biergetränkesteuer	3.960
Brantweinschanksteuer	11.000
Schanklicenzgebüren:	
in Ungarn	500
in Croatien-Slavonien	100

5. Gebüren und Taxen. Die Stempel- und Gebürenvorschriften wurden mit dem Edict 2/VIII 50 eingeführt. Dieselben bilden auch heute noch die hauptsächliche Grundlage, indem sie durch den G. A. 23:68 mit gewissen Modificationen aufrecht erhalten wurden, ebenso durch spätere Gesetze, im besonderen durch den G. A. 25:75. Nichtsdestoweniger haben die G. A. 16:69, 9:73, 16:75, 25:75, 26:81, 34:81, 8:83, 45:87 und 26:94 die Stempel- und Gebürenvorschriften sehr bemerkenswert modificiert und entwickelt.

Der Stempel- und Rechtsgebür unterliegen: 1. alle jene Rechtsgeschäfte, welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte feststellen, übertragen, befestigen, abändern oder aufheben; 2. die infolge von Todesfällen geschehenen Vermögensübertragungen; 3. gewisse Documente, Aufzeichnungen, Amtshandlungen. Die Entrichtung der Gebür geschieht entweder mittelst Stempelmarken oder durch directe Barzahlung, u. zw. entweder in einer fixen Summe, oder nach Maßgabe des Wertes des Objectes nach einer gewissen Wertscala oder nach einem gewissen Procent bemessen. Gegen die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der bemessenen Gebüren und Geldbußen ist die Berufung zulässig, welche, binnen 30 Tagen von der Einhändigung des Zahlungsauftrages gerechnet, intra dominium, nach dieser Frist binnen 60 Tagen extra dominium geschehen kann. Ueber die Berufung entscheiden in erster Instanz die Finanzdirection, in zweiter und letzter Instanz das Finanz-Verwaltungsgericht.

Die sogen. „Consum-Stempelgebür" wurde mit dem Edict 6/IX 50 eingeführt. Derselben unterliegen: die Spielkarten (G. A. 27:81), die Kalender, die ausländischen Zeitschriften, die Placate und die Zeitungsannoncen.

Von der Punzierungsgebür handelt der G. A. 18:68.

Die sogen. Taxen bestehen entweder aus wirklichen Gebüren, oder aus eigenartigen Steuergattungen. Ihre Geltung beruht theils auf dem Cameraltaxen-Normativ vom J. 1811, theils auf der kaiserl. V. 24/I 58 und auf dem durch diese Verordnung auch auf Ungarn ausgedehnten Taxengesetz 27/I 40, theils endlich auf neueren gesetzgeberischen Verfügungen.

Die namhafteren Gattungen der Taxen sind: 1. die nach Gnadenacten (Verleihungen) des Herrschers zu zahlenden Taxen; 2. die Diensttaxe, welcher jede definitive Ernennung für jede solche Beamten-, Unterbeamten- oder Staatsdienerstelle unterliegt, mit welcher eine aus dem Staatsschatze oder aus einem dem Staatsschatze gleich geltenden öffentlichen Fond auszufolgende regelmäßige Bezahlung, ein Sold, ein Lohn oder eine in Naturalproducten ausgefolgte Gebür verbunden ist, ferner die Erhöhung dieser Bezüge; 3. Taxen nach Erfindungspatenten; 4. Taxe für die Erlaubnis zur Benützung des Landeswappens (G. A. 18:83); 5. für die Erlaubnis zur Errichtung eines Fideicommisses; 6. für die Erlaubnis, einen Markt abzuhalten; 7. Depositttaxen; 8. Taxen für die Ausstellung von Reisepässen; 9. für die Ernennung zum öffentlichen Notar oder zum öffentlichen Agenten.

Im 1897er Staatsbudget sind unter den Einnahmen präliminiert:

an Rechtsstempelgebüren	21,110.000 fl.
„ Stempeln	14,237.000 „
„ Taxen	567.000 „

6. Grenzzölle. Infolge des zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses beruht das Grenzzollwesen auf gleichen Principien. Die Zollämter sind je nach dem Umfange ihres Wirkungskreises Hauptzollämter I. und II. Classe und Nebenzollämter I. und II. Classe; Nebenzollämter befinden sich nur auf der Steuerlinie.

Wir erwähnen schließlich, dass auch die Post, der Telegraph und das Telephon wohl nicht ihrem Berufe nach, jedoch de facto zu den staatlichen Einnahmsquellen gehören. Das Reinerträgnis der Post- und Telegraphenverwaltung war

im Jahre 1893	4,496.000 fl.
„ „ 1894	4,321.000 „
„ „ 1895	4,617.000 „

IV. **Die Verwaltung der öffentlichen Steuern** ist in den G. A. 21 : 68, 15 : 76, 44 : 83 und 28 : 89 geregelt. Sämmtliche auf die Bemessung der directen Steuern bezügliche Arbeiten leitet in Budapest der königl. Steuerinspector, in der Provinz leiten sie die Finanzdirectionen. Die directen Steuern werden bemessen: 1. Durch die Gemeindeorgane (städtischen Steuer- oder Rechnungsämter, Gemeindenotäre): die Grundsteuer, die Haussteuer, die Erwerbsteuer I. und II. Classe, der allgem. Einkommensteuer-Zuschlag und die Waffensteuer; 2. durch die Finanzdirectionen (in Budapest durch den königl. Steuerinspector): die Erwerbsteuer IV. Classe, die Capitalszins- und Rentensteuer, die Wehrtaxen; 3. durch die Steuerbemessungs-Commissionen: die Erwerbsteuer III. Classe, die Bergwerksteuer und die Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine. Die Bemessungsorgane stellen die Haussteuer und die Erwerbsteuer auf drei Jahre, die übrigen directen Steuern auf ein Jahr fest. Die von den Gemeindeorganen angefertigten Bemessungslisten werden von der Finanzdirection geprüft, mit der Giltigkeitsclausel versehen und im Wege der Steuerämter der Gemeinde zugesendet; die Reclamationen sendet der Gemeindevorstand an die Finanzdirection, welche dieselben dem Verwaltungsausschusse als der Appellationsbehörde in der nächsten Sitzung vorlegt. Bezüglich der soeben unter Punkt 2 aufgezählten Steuergattungen ist die Appellation gegen die Entscheidung der Finanzdirection an den Verwaltungsausschuss zulässig. Bezüglich der oben unter Punkt 3 aufgezählten Steuergattungen werden die die Steuervorschläge der Finanzdirection enthaltenden Listen in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; die gegen dieselben erhobenen Einwendungen sind binnen 8 Tagen bei der Finanzdirection, später bei den Steuerbemessungs-Commissionen vorzulegen. Die Steuerbemessungs-Commission prüft die Fassionen der Steuerpflichtigen, die von der Finanzdirection angefertigten Steuervorschläge und die Einwendungen und stellt aufgrund dieser Prüfung den Steuerbetrag fest. Gegen die Beschlüsse derselben ist der Recurs an die Reclamations-Commission, gegen die Entscheidungen der letzteren an den Finanzverwaltungs-Gerichtshof zulässig. Es sind verschiedene Termine und Proceduren gesetzlich festgestellt für die Fälle, wann in gewissen Angelegenheiten gegen den Beschluss der Finanzdirection an den Verwaltungsausschuss, in anderen Fällen an das Finanz-Verwaltungsgericht, wieder in anderen Fällen an den Finanzminister die Berufung zulässig ist, desgleichen kann man gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses in gewissen Angelegenheiten an das Finanz-Verwaltungsgericht, in anderen an den Finanzminister, von der Reclamationscommission aber an das Finanz-Verwaltungsgericht appellieren.

Die directen Steuern haben die Städte und Gemeinden als Rechtskörperschaften ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrages bei dem königl. Steueramte zu bezahlen. Andere Steuerzahler aber entrichten die directen Steuern: a) in Klein- und Großgemeinden, insoferne ihre Steuerschuld kleiner ist als 100 fl., bei dem Gemeinderichter bezw. bei dem Gemeindecassier; insofern der Steuerbetrag 100 fl. erreicht oder übersteigt, bei dem königl. Steueramte; b) in Städten mit geordnetem Magistrate, in königl. Freistädten und Municipalstädten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrages, bei dem städtischen Steueramte. Die Steuereintreibung hat drei Stufen: Mahnung, Pfändung, Versteigerung. Die betreffenden Steuerrückständigen haben eine Steuereintreibungs-Gebür zu bezahlen, deren es dreierlei gibt: die Mahngebür, die einfache Eintreibungsgebür und die gesteigerte Eintreibungsgebür. Die Verzugszinsen sind mit 5% fixiert (G. A. 36 : 95). Die Municipien und ihre Organe sind verpflichtet, bei der Manipulation, Sicherung und Eintreibung der gesetzlich votierten und zur Einhebung vorgeschriebenen Steuern und öffentlichen Einkünfte im eigenen Wirkungskreise unter Verantwortlichkeit mitzuwirken. Wenn das Municipium oder der Vicegespan, bezw. der Bürgermeister den Vollzug der Regierungsverordnung verweigern sollte, kann das Ministerium den Obergespan (in der Hauptstadt den Oberbürgermeister) ermächtigen, über alle jene Beamten und Organe des Municipiums unmittelbar zu verfügen, deren er bedarf. Wenn in der Generalversammlung des Municipiums oder in der Sitzung des Municipalausschusses jemand den Antrag stellt, dass der in Angelegenheit der Eintreibung der gesetzlich festgestellten Steuern herausgegebene Erlass des Finanzministers nicht durchgeführt oder der Vollzug desselben verschoben werde, ist der Vorsitzende verpflichtet, die namentliche Abstimmung anzuordnen und die Namen des Antragstellers und der für seinen Antrag stimmenden Mitglieder zu Protokoll nehmen zu lassen, und wenn eine Repräsentation gegen die Verordnung beschlossen wird, sind für den aus dem Aufschub des Vollzuges etwa entstehenden Schaden der Antragsteller und die für diesen Antrag stimmenden Mitglieder verantwortlich.

V. **Staatsschulden.** Der älteste Titre der ausschließlich den ungarischen Staat betreffenden Staatsschulden ist die Grundentlastungs-Schuld, deren Capitalsbestand am Schlusse des J. 1867 252 Mill. Gulden ausmachte. Die Staatsschulden sind seitdem rapid angewachsen und betrugen am Ende des J. 1895 2167 Mill. Gulden.

Nachtrag. Mittelst G. A. 26 : 96 wurde die Errichtung eines königl. ungar. Verwaltungsgerichtshofes beschlossen, welche Institution schon 1/I 97 ins Leben tritt. Die Competenz dieses Gerichtshofes erstreckt sich auf weite Kreise der ganzen Verwaltung und umfaßt nun auch alle jene Angelegenheiten, welche bisher dem aufgrund des G. A. 43 : 83 bestehenden Finanzverwaltungsgerichte angehörten, welch letzteres demnach mit 1/I 97 aufhört, selbständig zu existieren, resp. dem neuen Verwaltungsgerichtshofe einverleibt wird. Der G. A. 26 : 96 präcisiert im § 81 alle jene Steuer- und Gebürenangelegenheiten, welche der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes angehören.

Literatur.

Wilhelm Mariska: A magyar pénzügyi jog kézikönyve, VI. Ausgabe 1896. Paul Tassy: A magyar pénzügyi jog vezérfonala. Szigety Lehel: A magyar pénzügyi jog vezérfonala.

Lers.

D. Politische Verwaltung.

I. Einleitung. — II. Municipien. — III. Gemeinden. — IV. Budapest. — V. Fiume.

I. **Einleitung.** Die Träger und Organe der polit. Verwaltung in Ungarn sind die Ministerien, die Municipien und die Gemeinden. Abgesehen von den centralen und rein staatlichen Verwaltungsorganen, d. h. den Ministerien, ist in Ungarn die staatliche und die autonome Selbstverwaltung in den Händen ein und derselben Organe. Die Municipien und Gemeinden vollziehen nämlich sowohl die Agenden der Selbstverwaltung in eigenem, als auch diejenigen der staatlichen Verwaltung in übertragenem Wirkungskreise. Die Organe dieser Verwaltungskörperschaften sind im allgemeinen keine staatlichen Organe, und kommt ihnen dieser Charakter auch dann nicht zu, wenn sie thatsächlich übertragene staatliche Functionen ausüben, d. h. als Organe der staatlichen Verwaltung fungieren.

Hinsichtlich der polit. Verwaltung in Ungarn ist zu unterscheiden: 1. die Municipalverwaltung; 2. die Communalverwaltung; 3. die besondere Verwaltungsorganisation der Haupt- und Residenzstadt Budapest; 4. die ebenfalls ganz abweichende Verwaltungsorganisation der den Ländern der St. Stefanskrone als separatum corpus Sacri regni coronae einverleibten Stadt Fiume mit dem dazu gehörigen Bezirke.

II. **Municipien.** Die Municipien (G. A. 21 : 86), welche vor allem auch der staatlichen Verwaltung als ausführende Organe dienen, können in ihrem autonomen Wirkungskreise Statute erlassen, welche jedoch den Gesetzen und Verordnungen, sowie der Autonomie der Gemeinden nicht widersprechen dürfen. Sie setzen selbst die Kosten der Selbstverwaltung fest, verkehren direct mit der Regierung. Sie können gegen Regierungserlässe vor der Durchführung derselben recurrieren; wenn der Minister aber trotzdem die Durchführung fordert, können sie sich nicht weiter weigern. Gegen dringende Verordnungen haben die Municipien nur ein nachträgliches Recursrecht an das Parlament. Sie sind nicht gehalten, hinsichtlich der vom Reichstag noch nicht votierten Steuern und Recruten etwa erlassene Regierungsverfügungen durchzuführen, müssen jedoch die Vorarbeiten durchführen. Außerdem können die Municipien sich mit polit. Angelegenheiten befassen, in solchen Beschlüsse fassen, diese der Regierung und anderen Municipien mittheilen. Das Controlorgan der Regierung in den Municipien ist der von ihr ernannte Obergespan, der auch an der Spitze von mehreren Municipien, z. B. eines Comitates und einer königl. Freistadt stehen kann. Er hat die Aufsicht über sämmtliche im Gebiete des Comitates befindliche Staats- u. Municipalbeamten (mit Ausnahme der richterlichen), kann innerhalb der Controlbefugnisse an alle Municipal- und Communalorgane Erlässe richten, gegen die Beamten das Disciplinarverfahren einleiten, dieselben suspendieren. Er designiert die Candidaten für die durch Wahl zu besetzenden Beamtenstellen, ernennt die unbesoldeten und auch gewisse besoldete Beamten. Dem Obergespan kann ein dem Status des Ministeriums des Innern angehörender Secretär beigegeben werden.

Das Comitat wird repräsentiert durch den Municipalausschuß, welcher zur Hälfte aus den höchstbesteuerten das Comitat bewohnenden ungar. Staatsbürgern und zur Hälfte aus von der Wählerschaft gewählten Mitgliedern besteht. Nach je 500 Einwohnern gibt es ein Ausschußmitglied, die Zahl der letzteren darf nicht weniger als 120 und nicht mehr als 600 betragen. Die Wahl erfolgt nach Bezirken (200—600 Wähler). Wähler ist jeder Reichstagsabgeordneten-Wähler. Die Wahl erfolgt 5jährig auf 10 Jahre, indem jährlich die Hälfte austritt. Der Municipalausschuß tagt als Comitatscongregation unter dem Vorsitze des Obergespans und wählt die Beamten, kann sich auch mit polit. Angelegenheiten beschäftigen, in solchen petitionieren, ist ein Berufungsforum für Communalangelegenheiten und superrevidiert die Communalfinanzangelegenheiten auch ohne Berufung, kann jedoch die Genehmigung des Communalbudgets, wenn die Ausgaben aus dem Communalvermögen ohne Einhebung von Communalsteuern bestritten werden können, nicht verweigern. Die Gegenstände werden zur Verhandlung durch den ständigen Ausschuß vorbereitet.

Die Zahl der Generalversammlungen setzt das Municipalstatut fest. In jedem Frühjahr muß zur Prüfung der Schlußrechnungen und im Herbst zur Feststellung des Budgets eine solche abgehalten werden. Die Protokolle dieser Versammlung werden

dem Ministerium des Innern innerhalb 30 Tagen unterbreitet.

Die Finanzgebarung des Comitats, welche den Beschlüssen der Generalversammlung untersteht, ist in G. A. 15 : 83 festgesetzt. Dieses Gesetz gibt dem Minister das Recht, falls das Comitat die demselben durch Gesetz auferlegten Pflichten dadurch außeracht lassen wollte, dass es die zur Durchführung dieser Pflichten nöthige Bedeckung nicht in das Budget aufnimmt, das Budget entsprechend abzuändern. Das Comitat erhält, abgesehen von seinen eigenen Einnahmen, einen staatlichen Beitrag, der in das Staatsbudget in Form einer Pauschsumme aufgenommen und zwischen den Comitaten durch das Ministerium aufgetheilt wird. Das Comitat kann mit Zweidrittelmajorität der Vertretung und Genehmigung der Regierung zu den directen staatlichen Steuern Zuschläge erheben. Das berathende Organ des Comitates bildet der Verwaltungsausschuss (creiert durch G. A. 6 : 76), dessen Hauptzweck es bildet, die staatliche und die Municipalverwaltung in Einklang zu bringen, was dadurch bewirkt wird, dass in derselben neben den 10, von der Comitatscongregation gewählten Mitgliedern und den obersten Municipalbeamten, als von der Regierung ernannte Mitglieder 5 effective Staatsbeamte theilnehmen, welche die nicht in den autonomen Wirkungskreis des Municipiums gehörigen Verwaltungszweige repräsentieren. Die Vertreter der letzteren sind der Finanzdirector, der Chef des Staatsbauamtes, der Studieninspector, der königl. Staatsanwalt und der volkswirtschaftliche Referent. Der Ausschuss tagt unter Vorsitz des Obergespans. Die Beamten-Mitglieder fungieren als Referenten für die ihrem Fache angehörenden Agenden. Die Sitzungen finden monatlich, in dringenden Fällen öfter statt. In besonders dringlichen Fällen kann der Obergespan nach Anhörung des betreffenden Fachorganes ohne Einberufung des Ausschusses, aber unter Verantwortlichkeit an denselben, Verfügungen treffen. Die einzelnen Fachreferenten, sowie der Obergespan, können gegen die Beschlüsse an den Minister recurrieren. Aus dem Ausschusse, welcher besonders in Steuerangelegenheiten den weitestgehenden Wirkungskreis (auch als Recursforum) hat, werden Vormundschafts-, Gefängnis-, Forst- u. Disciplinarcommissionen gebildet. Letztere fungiert unter Vorsitz des Obergespans als Disciplinargericht und besteht aus 2 ernannten und 2 gewählten Mitgliedern.

Die vollziehenden Organe des Comitats sind theils centrale, theils auswärtige Organe. Zu den ersteren gehören der Vicegespan, Obernotär, die Vicenotäre, der Oberfiscal und die Unterfiscalen, der Waisenstuhlpräsident mit den Beisitzern, der Oberphysikus, Thierarzt, Cassier, Ober- und Unterbuchhalter, Archivar und das Hilfspersonal, zu den letzteren die Oberstuhlrichter der verschiedenen Kreise, die Stuhlrichter, der Kreisarzt und Thierarzt und der Kreisbuchhalter. Der detaillierte Wirkungskreis dieser Organe ist in den einzelnen Comitatsstatuten festgesetzt. Der Chef der Verwaltung ist der Vicegespan, dem die Durchführung der überwiesenen staatlichen Verwaltung obliegt, der auch gleichzeitig der Stellvertreter des Obergespans und Berufungsinstanz für diejenigen Angelegenheiten bildet, welche wie z. B Polizei- und Gewerbeangelegenheiten in I. Instanz durch den Kreis erledigt werden.

Der Chef der Kreisverwaltung ist der Oberstuhlrichter, der das eigentliche durchführende Organ der Comitatsverwaltung ist und die Aufsicht über die seinem Kreise angehörenden Communalverwaltungen ausübt. Die Eintheilung in Kreise nimmt das Comitat selbst vor. Die Beamten werden, mit Ausnahme des vom Obergespan ernannten Oberphysikus, Thierarztes, des Cassen-, Buchhaltungs- und Registraturpersonales, auf 6 Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Die Städte mit Municipalrecht, zu denen auch die meisten königl. Freistädte (eine lediglich historische Bezeichnung) gehören, sind den Comitaten nebengeordnete, gleichberechtigte Municipien. Für dieselben gilt das hinsichtlich der Municipien im allgemeinen und der Comitate im speciellen Gesagte mit folgenden Abweichungen: Der Vertretungskörper der Städte mit Municipalrecht besteht aus 48—400 Mitgliedern, indem auf je 250 Einwohner ein Vertreter entfällt. Die wichtigeren Angelegenheiten werden für die Berathungen des Municipalausschusses durch den Magistratsrath vorbereitet. Die städtischen Beamten sind: der Bürgermeister mit dem Wirkungskreise wie in Comitaten der Vicegespan. Ihm zur Seite steht als vollziehendes Organ der Magistratsrath, bestehend aus dem vom Obergespan ernannten Polizeihauptmann, den Magistratsräthen, dem Obernotär und dem Oberfiscal. Außer der gesammten Selbstverwaltung und übertragenen staatlichen Verwaltung fällt dem Rathe auch die locale Verwaltung zu, welche in Nichtmunicipien in den Bereich der Gemeinde fällt. Die Agenden der eigenen inneren Verwaltung werden durch ein vom Ministerium des Innern zu genehmigendes Municipalstatut festgesetzt. Für den Haushalt der städtischen Municipien gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für den Gemeindehaushalt, mit dem Unterschiede jedoch, dass die städtischen Municipien nach der directen staatlichen Steuer eine ordentliche städtische Steuer und nach der indirecten Steuer eine Zuschlagssteuer einheben dürfen.

III. **Gemeinden.** Die Communalverfassung regelt G. A. 22:86, welcher den Grundsatz aufstellt, dass jeder ungarische Staatsbürger und jedes Territorium in den Verwaltungsbereich einer Gemeinde gehören muss. Die Eintheilung der keine selbständige Gemeinde bildenden Territorien in die Gemeindebereiche erfolgt durch das Comitat unter Berufung an das Ministerium des Innern. Es sind zu unterscheiden: a) kleine Gemeinden, welche die ihnen überwiesenen Aufgaben nicht selbständig zu erfüllen imstande sind und sich daher mit anderen Gemeinden alliieren; b) große Gemeinden, welche dies zu erfüllen imstande sind, jedoch keinen geordneten Magistrat besitzen und endlich c) Städte mit geordnetem Magistrat. Sämmtlichen Gemeinden fällt außer den eigentlichen Gemeindeaufgaben die Vollziehung der staatlichen Verwaltung zu. Städte mit geordnetem Magistrat haben einen weitergehenden, namentlich polizeilichen Wirkungs-

kreis (mit Ausschluss der Sanitäts-, Gewerbe- und Baupolizei) und das Recht zur Schaffung von eigenen Statuten.

Die Communalorganisation zerfällt in die Gemeindevertretung als berathende Körperschaft und den Gemeindevorstand als Vollziehungsorgan. Die Gemeindevertretung übt gleichzeitig die Aufsicht über den Gemeindevorstand aus, wobei jedoch nur den Städten mit geordnetem Magistrat das Disciplinarrecht zusteht. Die Vertretung besteht zur Hälfte aus den höchstbesteuerten Gemeindebewohnern und zur Hälfte aus Gewählten. Auf je 100 Seelen fällt ein Vertreter. Minimum und Maximum der Vertretung beträgt in kleinen Gemeinden 10—20, in großen 20—40, in Städten mit geordnetem Magistrat 48—200. Die Aufsicht über die Communalvertretung steht in kleinen und großen Gemeinden dem Oberstuhlrichter, in Städten mit geordnetem Magistrat dem Comitats-Vicegespan zu. Außerdem hat der Minister das Recht, falls die Vertretung die Staatsinteressen oder den Vortheil der Gemeinde durch sein Vorgehen gefährdet, die Vertretung aufzulösen und deren Agenden dem Comitate zu übertragen.

Die Organisation des Gemeindevorstandes ist je nach der Art der Gemeinden verschieden. Der Gemeindevorstand besteht in kleinen Gemeinden aus dem Richter, dessen Stellvertreter, 2 Räthen, dem Kreisnotär, dem Gemeindevormund und Kreisarzt; in großen Gemeinden aus dem Richter, dessen Stellvertreter, mindestens 4 Räthen, dem Cassier, Gemeindenotär und Kreisarzt, während in Städten mit geordnetem Magistrate eine durchgehends abweichende, weiter unten geschilderte Organisation besteht. Sämmtliche Organe werden gewählt, der Notär, auf dessen Schultern eigentlich die ganze Verwaltung ruht, auf Vorschlag des Oberstuhlrichters. Sein Gehalt ist im Minimum im Gesetze fixiert und wird durch Comitatsbeschluss festgesetzt, während die Gehalte der anderen Beamten durch Gemeindestatute bestimmt werden. Das Richteramt muss bei Geldbuße angenommen und ein Jahr lang geführt werden. Der Notär wird lebenslänglich gewählt, die anderen für 3 Jahre. In Städten mit geordnetem Magistrat besteht der Gemeindevorstand aus den für 6 Jahre gewählten Räthen und dem ernannten Polizeihauptmann. Die Gemeinde kann für Zwecke ihrer Verwaltung zu den directen Staatssteuern Zuschlagssteuern auswerfen. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der Genehmigung des Comitats und der Regierung. Das Gemeindebudget stellt die Gemeinde fest. Die Revision übt das Comitat, in letzter Instanz der Minister des Innern aus. Wenn das Gemeindevermögen nicht zur Bestreitung der Gemeindeausgaben genügt, kann die Gemeinde mit Genehmigung der Regierung zu den directen Staatssteuern Zuschläge auswerfen. Sie ist zur Fürsorge für Gemeindearme verpflichtet und übt die Polizei- und einen Theil der Bagatellgerichtsbarkeit, die sogenannte Gemeindegerichtsbarkeit, aus.

IV. **Budapest.** Die Haupt- und Residenzstadt Budapest, bestehend aus Buda (Ofen), Pest, Ó-Buda (Altofen) und der St. Margaretheninsel, bildet ein mit G. A. 36 : 72 aus dem Comitat Pest-Pilis-Solt ausgeschiedenes Municipium, mit von den anderen Municipien abweichender Verwaltungsorganisation. An der Spitze der Hauptstadt steht als Controlorgan der mit den Befugnissen eines Obergespans ausgerüstete Oberbürgermeister, den die Generalversammlung der Stadtrepräsentanten auf 6 Jahre, aus drei vom König unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern vorgeschlagenen Candidaten wählt. Die Stadtrepräsentanz besteht aus 400 Mitgliedern, die zur Hälfte aus der Zahl der Höchstbesteuerten und zur Hälfte aus der Wählerschaft, für 6 Jahre, nach Bezirken gewählt wird. Dasselbe gilt von den Ersatzmitgliedern. Außerdem sind die obersten städtischen Beamten Mitglieder der Stadtrepräsentanz. Die Generalversammlung hat denselben Wirkungskreis wie in anderen Municipien, jedoch ist zur Veräußerung, Erwerbung oder Belastung von Immobilien, deren Wert 25.000 fl. nicht übersteigt, die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. Falls es sich um höhere Werte, die Einführung neuer Steuern, die Erhöhung oder Minderung, Einstellung von Communalsteuern handelt, ist es nöthig, dass ein Viertel der Vertretung anwesend sei und der Antrag mit Zweidrittelmajorität angenommen werde.

Das Vollzugsorgan bildet der Magistratsrath, welcher auch in gewissen in einzelnen Gesetzen festgesetzten Fällen als selbständiges Verwaltungsorgan fungiert. Demselben steht auch die Verwaltung des Stadtvermögens unter Genehmigung der Stadtrepräsentanz und Berufung an den Minister des Innern zu. Die Magistratsräthe und deren Chef, der Bürgermeister, ferner die beiden Vicebürgermeister und der Obernotär werden durch die Generalversammlung der Stadtrepräsentanten gewählt. Der Bürgermeister hat im allgemeinen die Agenden des Vicegespans. Die Stadt ist in durch Stadtrepräsentantenbeschluss festgesetzte Bezirke getheilt. An der Spitze jedes Bezirkes steht der Bezirksvorstand als vollziehendes und der Bezirksausschuss als berathendes Organ (G. A. 33 : 98 von den Bezirksvorstehungen). Der Chef der Bezirksvorstehung ist der Bezirksvorsteher, der lebenslänglich durch die Gesammtrepräsentanz gewählt und dem sein Bezirk durch den Bürgermeister zugewiesen wird. Ihm zur Seite stehen Bezirksbeamte aller Verwaltungszweige. Der Bezirksvorstand wirkt in Bau-, Straßen-, Markt-, Schul-, Armen-, Sanitäts- und Humanitätsangelegenheiten als Verwaltungsbehörde. Der demselben zugetheilte Stadtrichter wirkt in Sachen der Gemeindegerichtsbarkeit. Von dem Gemeindevorstande steht der Recurs zum Magistratsrathe offen. Die Wähler jedes Bezirkes wählen die Bezirksausschüsse, bestehend aus in maximo 24 Mitgliedern. Dieser Ausschuss, dessen Vorsitzender der Bezirksvorsteher ist, berath über Bau-, Straßen- und Armenangelegenheit, sowie über Gegenstände, welche demselben der Bezirksvorsteher zuweist.

Die Agenden des Comitats-Verwaltungsausschusses versieht in der Haupt- und Residenzstadt im allgemeinen der Baurath (G. A. 10 : 70), bestehend aus einem Präsidenten und 18 Mitgliedern,

von denen 9 durch die Stadtvertretung, 9 und der Präsident vom Ministerium ernannt werden.

Die Polizeiverwaltung in Budapest ist eine staatliche (G. A. 21 : 81).

V. **Fiume.** Hinsichtlich der Verwaltung der Stadt und des Bezirkes Fiume ist der Regierungsvortrag Z. 1741 vom J. 1870 und die aufgrund desselben erlassene Allerh. Resolution 28/VII 70 maßgebend. Aufgrund dieser Rechtsquellen wird die Stadt und das ungar.-croatische Litorale (das letztere in Handelsmarinesachen) dem durch Se. Majestät auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannten Gouverneur unterstellt, der gleichzeitig Präsident der Seebehörde ist. Stadt und Bezirk Fiume wirken hinsichtlich aller Verwaltungszweige als selbständiges Municipium, unabhängig vom croatischen Comitat Fiume-Modrus im Sinne des Statuts vom J. 1881, welches die Wahl des Vertretungskörpers und dessen Wirkungskreis festsetzt. Präsident der Vertretung ist der aus derselben für 6 Jahre gewählte Podesta, dem 2 Vicepräsidenten zur Seite stehen. Als Organ der Vertretung besteht ein 10 Mitglieder und 5 Ersatzmänner zählender ständiger Ausschuss. Der Gouverneur hat das Recht, Beschlüsse zu sistieren. Er wirkt vielfach als Appellationsforum und verbindendes Glied zwischen der Stadtverwaltung und der obersten Verwaltungsinstanz, dem Ministerium des Innern, dem die Entscheidung in vielen, namentlich das Stadtvermögen und die Communalbesteuerung betreffenden Fragen, auch in Ermangelung einer Berufung, vorbehalten ist.

Literatur.

Die Lehr- und Handbücher des ungar. Staats- und Verwaltungsrechtes von Kiss, Nagy, Fésüs, Korbuly, sowie zahlreiche in diesen Lehrbüchern aufgezählte Monographien. v. Neumann.

E. Gewerberecht.

I. Einleitung. — II. Umfang des Gewerbegesetzes. — III. Grundprincipien. — IV. Beginn des Gewerberechtes. — V. Ausübung des Gewerberechtes. — VI. Gewerbe-Corporationen. — VII. Behörden. — VIII. Verfahren. — IX. Uebertretungen und Strafen.

I. **Einleitung.** Nachdem die G. A. 17 : 40 über die Rechtsverhältnisse der Fabriken u. 18 : 40 über die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften das Fabriksgewerberecht auf der Grundlage der Gewerbefreiheit geregelt hatten, während das Handwerk selbst in der Zunftordnung vom J. 1848 auf der Grundlage des Zunftwesens festgehalten wurde, hat die Gewerbegesetzgebung vom J. 1867 das Gewerberecht nur insoweit berührt, als mit Handels-Minist.-Verord. 27/VII 67 (V. Bl. S. 273) die Gew. O. vom J. 1859 als zu Recht bestehend für weiterhin giltig erklärte. G. A. 8 : 72 bildet die erste selbständige Regelung des Gewerberechts, u. zw. auf Basis der vollen Gewerbefreiheit, ohne jedoch für entsprechende Organisation des Gewerbes, besonders des Kleingewerbes, geschweige denn des Arbeiterschutzes zu sorgen. Diesen Mängeln sollte mit dem auf derselben Grundlage ruhenden Gewerbegesetz (G. A. 17 : 84) abgeholfen werden. Dieses Gesetz bildet derzeit die Codification des ungar. Gewerberechts u. wurde (abgesehen von den in den Artikeln Arbeiterschutz und Handelsgesetzgebung erwähnten Sondergesetzen) durch die Einführungs-Verordnungen (Handels-Minist.-Verord. 26/VIII 84, Z. 39,266), durch G. A. 28 : 93 über die Gewerbe-Inspectoren ergänzt, während die früher erlassenen Sondergesetze gewerberechtlicher Natur durch dasselbe nicht berührt wurden. (Im Folgenden wird das Gewerberecht, abgesehen von den in den Artikeln Arbeiterschutz und Handelsgesetzgebung behandelten Theilen, dargestellt.)

II. **Umfang des Gewerbegesetzes.** Den Bestimmungen des Gewerbegesetzes unterliegt jeder gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften, Dienstleistungen und Arbeiten in Ungarn (Croatien und Slavonien eingerechnet) mit Ausnahme der folgenden.

a) Die landwirtschaftliche u. Forstproduction, die Viehzucht, die Fischerei in Flüssen, Seen und Canälen, der Garten- und Weinbau, die Seiden- und Bienenzucht und die damit im Zusammenhange stehenden Nebengewerbszweige, insofern die betreffenden sich hauptsächlich auf die Verarbeitung und den Verkauf ihrer eigenen Rohproducte beschränken;

b) die Hausindustrie;

c) der Bergbau und das Hüttenwesen;

d) das Staatsmonopol und die mit demselben in Verbindung stehenden Unternehmungen; die Bestimmungen, betreffend den Arbeiterschutz, finden auch auf diese Unternehmungen Anwendung;

e) die Arbeit der in militärischen Anstalten und Geschäfts-Etablissements verwendeten Soldaten;

f) der Mühlen- und Schankbetrieb, insofern als das hierauf bezügliche Recht in die Reihe der königlichen kleineren Regalien gehört;

g) die Eisenbahn-, Dampfschiffahrt- und Canalisierungs-Unternehmungen;

h) die Seeschiffahrt und Seefischerei;

i) die Errichtung von ordentlichen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen und die Holzflößereien;

k) die industrielle Beschäftigung öffentlicher Verpflegs-Unterrichts-Anstalten, Zuchthäuser, Kerker und Gefängnisse;

l) der Hausierhandel;

m) die gewöhnliche Taglöhnerarbeit (§ 183).

Unberührt bleiben durch das Gesetz ferner die durch besondere Gewerbegesetze geregelten Gewerbe, insoweit solche Bestimmungen reichen. Solche Gesetze sind der G. A. 18 : 48 (Preßgesetz), G. A. 13 : 76 (Dienstbotengesetz), 34 : 80 (über Dampfmühlen), 14 : 81 (über das Pfandleihgeschäft), 27 : 81 (über Stempel-Gebüren von Spielkarten), 38 : 81 (über Auswanderungs-Agenten), 19 : 83 (über den Betrieb des Omnibusgeschäftes in Budapest) und 31 : 83 (über das Ratenbriefgeschäft, § 182).

III. **Grundprincipien.** Das Gesetz läßt die bestehenden Realgewerbe-Rechte unberührt, verbietet

jedoch die Ertheilung von neuen und unterwirft den Eigenthümer eines Realgewerbes-Befugnisses allen von dem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen (§ 23, 24).

Es darf jeder Großjährige, oder für großjährig Erklärte ohne Unterschied des Geschlechtes innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jedweden Gewerbezweig, den Handel mitbegriffen, wo immer selbständig und frei ausüben (§ 1).

Minderjährige können nach erreichtem 18. Lebensjahre mit vormundschaftsbehördlich genehmigter Einwilligung ihres Vaters, bezw. Vormundes ein Gewerbe selbständig betreiben und erlangen dadurch die Großjährigkeit (§ 2).

Juristische Personen können ebenfalls frei Gewerbe betreiben, wenn sie einen Geschäftsführer bestellen (§ 3).

IV. **Beginn des Gewerberechtes.** Zum Beginne eines Gewerberechtes ist ein Gewerbecertificat nöthig, welches je nach Art der Gewerbe auf verschiedene Weise erlangt wird.

Die Gewerbe sind a) freie b) handwerksmäßige c) concessionierte Gewerbe. Princip ist die Gewerbefreiheit. Ein jedes freie Gewerbe kann nach schriftlicher Anmeldung und Entrichtung einer Gebür frei betrieben werden (§ 4).

Handwerksmäßig ist ein Gewerbe, welches seiner Natur nach in der Regel nur nach längerer Uebung angeeignet werden kann. Als solche gelten die vom Handels-Ministerium als handwerksmäßig bezeichneten Gewerbe, derzeit etwa 60. Die Ausübung derselben ist an die Vorlegung des Lehrlingszeugnisses und den Nachweis einer zweijährigen Facharbeit gebunden, doch hat das Handels-Ministerium das Recht, gewisse Gewerbelehrcurse, Gewerbelehrwerkstätten, Gewerbefachschulen und Lehranstalten, deren Lehrplan sich auf den Wissenskreis des gewerblichen Unterrichts erstreckt, zu bezeichnen, deren mittelst Zeugnisses nachgewiesener erfolgreicher Besuch zum Betriebe der an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handwerke auch ohne Vorlage des Lehrlingszeugnisses und ohne die zweijährige Beschäftigung in einer Werkstätte genügt. Dies ist erfolgt mit Handels-Minist.-Verord. 20[XII 87, Z. 64.831, 30/III 95, Z. 17,698.

Demjenigen, der ein Lehrlingszeugnis, oder ein entsprechendes Lehrzeugnis vorzuweisen nicht in der Lage ist, das 21. Lebensjahr aber zurückgelegt hat und nachweist, dass er wenigstens drei Jahre hindurch in einer Fabrik oder Werkstätte mit einer Facharbeit sich beschäftigt hat, ist das gewerbsbehördliche Certificat auch zum Betriebe der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handwerke auszufolgen (§ 4—6). Derjenige, der ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe selbständig betrieben hat, kann ein jedes andere an die Befähigung gebundenes Handwerk ohne besonderen Nachweis der Befähigung gegen Erfüllung der übrigen Bestimmungen beginnen (§ 7). Wenn jemand ein an Befähigung gebundenes Handwerk zu betreiben wünscht und seine Befähigung in der festgesetzten Weise nicht nachzuweisen vermag, so kann er das gewerbsbehördliche Certificat nur unter der Bedingung erlangen, wenn er in seinem Geschäfte ein solch großjähriges, oder als großjährig erklärtes Individuum verwendet, welches den Bestimmungen über den Befähigungsnachweis entspricht.

Der Beginn und die Ausübung der folgenden Gewerbszweige ist an eine Concession gebunden:

a) der Betrieb von Gasthöfen, Gasthäusern, Wirtshäusern, Bierhäusern, Brantweinschänken, Kaffeehäusern und Kaffeeschänken,

b) das Trödlergewerbe,

c) das Dienstvermittlungs- und Dienstboten-Placierungs-Geschäft,

d) das Rauchfangkehrer-Gewerbe,

e) der an eine bestimmte Fahrzeit gebundene Personentransport,

f) das Gewerbe solcher, die an öffentlichen Orten für das Publicum Fuhrwerke zur Personenbeförderung in Bereitschaft halten, oder ihre Dienste anbieten,

g) das Baugewerbe,

h) die Bereitung von giftigen Stoffen und Arzneimitteln und der Handel mit denselben, sowie mit in das Apothekerfach einschlagenden Artikeln,

i) die Anfertigung von Explosivstoffen und der Handel mit denselben (§ 10).

Für eine Reihe dieser Gewerbe (so Wirtschaften, Trödler ꝛc.) enthält das Gewerbegesetz gewisse Vorbedingungen der Concessionierung, welche sich theils als Ordnungsmaßregeln (§§ 13, 14, 16, 17), darstellen, theils aber den Cautionszwang einführen (§ 15 Dienstvermittlung, § 18 Lohndiener). Handels-Minist.-Verord. 30/X 84, Z. 46.188 regelt das Baugewerbe, 25/VIII 91, Z. 42.493 das Verrichten von Maurer-, Bautischler- und Steinmetzarbeiten, sowie die für diese Berufsarten nöthigen Vorbedingungen (Befähigungsnachweis, Prüfungscommission). Im übrigen sind sämmtliche Municipien und Städte mit geregeltem Magistrate verpflichtet, bezüglich der einer Concession unterliegenden Gewerbe ein Statut zu schaffen (§ 11), welches das Handels-Ministerium zu genehmigen hat. Im Statut kann die Concession an eine im Statut im vorhinein festzusetzende Zahl gebunden sein, und ist von der Verlässlichkeit der betreffenden Personen abhängig zu machen (§ 12).

Die Normalien für dieses Statut setzt Handels-Minist.-Verord 22/VIII 84, Z. 39,270 fest.

Die Concession ertheilt in den sub a)—f) angeführten Fällen im Sinne des betreffenden Statutes die Gewerbsbehörde erster Instanz, in den sub h) und i) angeführten Fällen aber im Sinne des bestehenden Statutes der Minister des Innern (§ 20).

Der Concessionierung unterliegen ferner auch andere Gewerbe, wenn die Ausübung derselben mit der Errichtung solcher Betriebsanlagen verbunden ist, welche vermöge ihrer Lage oder der Art des Betriebes die benachbarten Besitzer oder Bewohner oder überhaupt das Publicum belästigen, beschädigen oder gefährden. Dieselben sind im § 25 aufgezählt. Die Liste wurde mit Handels-Minist.-Verord. 30/III 87, Z. 12.574, 19/III 90, Z. 7231 im Sinne der gesetzlichen Vollmacht erweitert. Die Concessionierung solcher Gewerbe erfolgt aufgrund eines Edictalverfahrens zur Wahrung der öffentlichen

und der Privatinteressen der Nachbarn ꝛc. Das Verfahren regeln §§ 25—32 des Gesetzes, und Handels-Minist.-Verord. 30/X 90, Z. 74.134. Jede wesentliche Umgestaltung, Ausdehnung solcher Betriebe ist anzumelden und kann die Behörde abermals das erwähnte Verfahren einleiten (§ 33).

Die Eröffnung von Geschäften, deren Betrieb großes Geräusch verursacht, kann in der Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und solchen öffentlichen Gebäuden, deren entsprechende Benützung durch den Lärm behindert würde, untersagt werden. (§ 34)

Wenn eine Betriebsanlage gewerbebehördlich bewilligt und unter den vorgeschriebenen Bedingungen errichtet worden ist, hat keiner der Nachbarn mehr das Recht, unter dem Titel unvorhergesehener schädlicher Einflüsse die Einstellung des Betriebes zu fordern, und kann bei der Gewerbebehörde nur um Veranlassung solcher Vorkehrungen angesucht werden, welche die nachweisbaren schädlichen Einflüsse beseitigen. Wo dies nicht möglich, oder mit dem Betriebe nicht vereinbar ist, kann die wegen der schädlichen Einflüsse Beschwerde führende Partei auf dem ordentlichen Rechtswege Entschädigung verlangen (§ 30). Wenn irgendein Geschäft eine der Gesundheit schädliche, oder sonst für das Publicum nachtheilige oder gefährliche Wirkung ausübt, oder der im § 34 erwähnte Fall eintritt, oder wenn ein solches Geschäft in bevölkerteren Gassen mit einer größeren Menge Zündstoff arbeitet, oder letzteren verfertigt, und hiedurch leicht Feuersgefahr entsteht, kann dasselbe, wenn der schädliche Einfluss auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, auch in dem Falle, wenn der Betrieb auf irgendeiner aufgrund des Gewerbegesetzes bewilligten Anlage begonnen hat, oder den vor dem Inslebentreten des Gesetzes bestandenen Vorschriften entsprechend ausgeübt worden ist, gegen vollständige Entschädigung im Expropriationswege eingestellt werden.

Die Schädlichkeit eines derartigen, die Expropriation erfordernden Unternehmens ist nie von privatem, sondern stets vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu beurtheilen. (§ 30)

V. **Ausübung des Gewerberechtes.** Die Ausübung des Gewerberechtes ist nur insoferne an Beschränkungen gebunden, als dies mit Rücksicht auf die besondere Natur einzelner Gewerbe oder auf die Interessen der richtigen Handhabung der Gewerbepolizei erforderlich ist. Im einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Im Falle des Ablebens des Gewerbetreibenden kann die Witwe das Geschäft ohne neuerliche Anmeldung fortsetzen. Bei Geschäften, welche an eine Concession gebunden sind, ist die Witwe verpflichtet, ihre persönliche Verlässlichkeit bei der Gewerbebehörde nachzuweisen. Wenn keine Witwe rückgeblieben ist, oder falls dieselbe ihr diesfälliges Recht nicht ausüben will, kann das Geschäft zu Gunsten der minderjährigen Kinder oder Enkel weitergeführt werden (§ 40).

Wer sein angemeldetes Gewerbe zwei Jahre lang nicht beginnt, kann dasselbe nur nach neuerlicher Anmeldung ausüben.

Der Termin zum Beginne des Geschäftes kann auch auf drei Jahre erstreckt werden, wenn die Betriebsanlage mit größeren Baulichkeiten verbunden ist (§ 42).

Wenn ein Gewerbetreibender seine ständige Wohnung und sein Gewerbe in einen anderen gewerbsbehördlichen Bezirk verlegt, so hat er all dasjenige zu erfüllen, was das Gesetz bezüglich der Errichtung eines neuen Gewerbebetriebes vorschreibt (§ 56).

Jeder Gewerbetreibende ist im Falle eines nicht an Concession gebundenen Gewerbes berechtigt, in derselben oder in verschiedenen Gemeinden mehrere Geschäfte zu eröffnen oder mehrere Gewerbe zu betreiben. Jedes Geschäft muss besonders angemeldet, für den Betrieb gleicher Geschäfte in anderen Orten, oder von anderen Geschäften ein Geschäftsführer mit nöthiger Qualification angestellt werden, während bei concessionierten Gewerben jedes neue Geschäft einer besondern Concession unterliegt. Nichtconcessionierte Gewerbe können durch Pächter betrieben werden. Mehrere gleiche Gewerbe Betreibende können ein Geschäft gemeinsam führen (§ 44—47).

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nothwendigen Arbeiten zu vereinigen, und die zu diesem Behufe erforderlichen Hilfsarbeiter zu halten, mit den bei der Darstellung des Marktwesens erwähnten Beschränkungen eigene und fremde Erzeugnisse zu verkaufen. Der Verkauf mittelst Ausverkauf, Licitation oder anderer, auf Massen- oder Schnellverkauf abzielender Weise zu verkaufen, ist jedoch nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

Diese Bewilligung kann sich höchstens auf drei Monate erstrecken, und ist bei Erlangung der Bewilligung in erster Reihe zu Gewerbe- (§ 87), eventuell Handels-Unterrichtszwecken in die Gemeindecassa:

a) in Budapest 100 Gulden;

b) in Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 50 Gulden;

c) an anderen Orten 20 Gulden zu zahlen.

Der Verkaufsort ist im gegenseitigen Einverständnisse der Gewerbe- und Polizeibehörde zu bestimmen.

Ueber solche Verkäufe sind ordentliche Bücher zu führen, in welchen alle verkauften Gegenstände sammt dem Verkaufspreise einzutragen sind. Diese Aufzeichnungen sind durch die Behörde zu controlieren.

Nach beendigtem Verkaufe ist der zehnte Theil der Einnahme in erster Reihe zu Gewerb- (§ 87), eventuell zu Handels-Unterrichtszwecken in die Gemeindecassa abzuführen (§ 48—51).

Folgende beschränkende Bestimmungen gelten für das Fleischer-, Bäcker- und Rauchfangkehrer-Gewerbe. Wenn bei freier Ausübung der Fleischausschrotung die Versorgung einzelner Gemeinden mit Rindfleisch nicht gesichert ist, kann durch die Gewerbebehörde die freie Ausübung des Fleischausschrotungsrechtes eingestellt und dieses Gewerbe auf eine gewisse Anzahl beschränkt, der Preis des Rindfleisches von Zeit zu Zeit festgestellt, die ord-

nungsmäßige Gebarung beim Fleischausschroten durch die Gewerbebehörde controliert werden (§ 44).

Bei Fleisch- und Brotgattungen kann die Gewerbebehörde anordnen, daſs bei dem Kleinverschleiße die gewichtsmäßigen Preise in den Verschleißlocalen ersichtlich gemacht werden (§ 54).

Bäcker, Fleischhauer u. Rauchfangkehrer können das begonnene Gewerbe nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen, wenn sie das Gewerbe aufzugeben gesonnen sind, ihre diesfällige Absicht der Gewerbsbehörde anzeigen und das Gewerbe über Anordnung der Gewerbsbehörde noch eine gewisse Zeit forsetzen (§ 55).

Zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb enthält das Gewerbegesetz nur folgende Bestimmung:

Kein Gewerbetreibender oder Kaufmann darf auf seiner Firma, auf seinen Drucksorten oder Annoncen solche Bezeichnungen, Abzeichen oder Daten benützen, welche den factischen Geschäfts-Verhältnissen, oder der Wirklichkeit nicht entsprechen (§ 58).

VI. **Gewerbe-Corporationen.** Ueber die Gewerbe-Corporationen (im österr. Gewerbegesetze Genossenschaften) bestimmt das Gewerbegesetz folgendes: In Municipien, Städten mit geordnetem Magistrat und Gemeinden, wo sich mindestens 100 Gewerbetreibende mit an Befähigung gebundenem Gewerbe beschäftigen, ist auf Wunsch von $^2/_3$ dieser Gewerbetreibenden, in anderen Gemeinden auf Wunsch des Handels-Ministeriums eine Gewerbe-Corporation zu errichten (§ 122).

Mit Ausnahme der Hauptstadt Budapest, wo die Gewerbe-Corporationen nach Gewerbezweigen oder Gewerbegruppen errichtet werden können, kann auf dem Gebiete einer Stadt oder Gemeinde nur eine allgem. Gewerbe-Corporation errichtet werden (§ 123).

Alle jene Gewerbetreibenden, welche auf dem Gebiete der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein an die Befähigung gebundenes Handwerk betreiben, sind Mitglieder der Corporation, und zur Entrichtung der Mitgliedtaxen verpflichtet.

Kaufleute, Fabrikanten oder Actiengesellschaften können zum Beitritte in die Corporation nicht gezwungen werden.

Jene Gewerbetreibenden aber, welche einen ein Handwerk bildenden Gewerbezweig im großen betreiben u. in ihrem Etablissement Lehrlinge halten, sind ebenfalls in die Gewerberechts-Corporationen einzubeziehen (§ 124).

Die Gewerbe-Corporation hat den Zweck, Ordnung und Eintracht unter den Gewerbetreibenden aufrecht zu erhalten, die Bestrebungen der Gewerbebehörde zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Gewerbetreibenden zu unterstützen, die Interessen der Gewerbetreibenden zu fördern und sie zum Fortschritte anzueifern.

Aus diesem Grunde sorgt sie dafür, daſs:

zwischen den Gewerbetreibenden und Gehilfen geordnete Verhältnisse bestehen;

das Lehrlingswesen geregelt werde;

zwischen den Gewerbetreibenden und den Lehrlingen oder den Gehilfen auftauchende Reibungen und strittige Fragen in gütlichem Wege ausgetragen werden;

Hilfscassen errichtet werden;

die materiellen Interessen der Gewerbetreibenden durch Bildung von Genossenschaften gefördert werden;

die Behörden in Bezug auf das Gewerbewesen gehörig orientiert werden (§ 126).

Die Gewerbe-Corporation vollführt bezüglich der in ihren Bereich gehörenden Gewerbetreibenden und deren Hilfspersonal die Agenden der Gewerbebehörde erster Instanz hinsichtlich der Angelegenheiten des Arbeiterschutzes (§ 127).

Um das Verhältnis zwischen den Gewerbetreibenden und den Gehilfen, sowie das Lehrlingswesen zu regeln, können die Corporationen behufs Zustandekommens von allgemein bindenden Normen dem Municipium einen Entwurf unterbreiten (§ 140).

Bei jeder Corporation ist behufs Erledigung der zwischen den Gewerbetreibenden und den Lehrlingen oder den Gehilfen auftauchenden Reibungen oder strittigen Fragen (§ 176) ein aus Gewerbetreibenden und Gehilfen zusammengesetztes besonderes Schiedsgericht zu bilden (§ 141).

Die Gewerbe-Corporation muſs vom Handels-Ministerium genehmigte Statuten besitzen. Ihre Organe sind die Generalversammlung und der Vorstand. Erstere besteht aus sämmtlichen Mitgliedern, tagt mindestens einmal jährlich und entscheidet über

die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Vorstehung;

die Feststellung des Jahresbudgets der Corporation;

die Feststellung des Beitragsschlüssels;

die Prüfung der Rechnungen;

die Bildung von Genossenschaften:

die Feststellung eines Statuten-Entwurfes, betreffend die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Gewerbetreibenden und den Gehilfen, sowie Normierung des Lehrlingswesens;

Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens der Corporation;

Feststellung und Modificierung der Statuten.

Die Vorstehung der Corporation hat mindestens aus 12 Gewerbetreibenden zu bestehen, und wird von den wahlfähigen Mitgliedern der Corporation in der Generalversammlung gewählt. Wählbar sind jene wahlfähigen Mitglieder der Corporation, welche mindestens seit drei Jahren auf dem Gebiete der Stadt oder Gemeinde als selbständige Gewerbetreibende wirken. Sie besorgt alle jene Angelegenheiten der Corporation, welche im Sinne des Gesetzes oder der Statuten der Corporation, der Generalversammlung nicht vorbehalten sind.

Die Gebüren werden auf die Mitglieder umgelegt und in administrativem Wege nach Art der öffentlichen Steuern eingetrieben (§ 128—138).

Zur Controle entsendet die Gewerbebehörde zu jeder Corporation einen Commissär. Derselbe wacht darüber, daſs die Corporation im Sinne der Statuten und den Bestimmungen des Gesetzes gemäß vorgehe.

Der behördliche Commissär ist aus diesem Grunde zu jeder Sitzung der Vorstehung der Corporation, sowie zur Generalversammlung ein-

zuladen; er kann bei diesen Sitzungen wann immer erscheinen und gegen jene Beschlüsse, welche er mit den Statuten oder dem Gesetze nicht im Einklange findet, Einsprache erheben. Im Falle einer solchen Einsprache kann der Beschluss nicht vollstreckt werden, die Corporation kann jedoch ihren Beschluss sammt der Einsprache des Commissärs behufs weiterer Veranlassung der Gewerbebehörde vorlegen (§ 139).

Hinsichtlich der Schiedsgerichte ist folgendes zu bemerken: Es besteht aus Gewerbetreibenden und Gehilfen, bezw. Arbeitern.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes aus der Reihe der Gewerbetreibenden sind die Mitglieder des Vorstandes der Corporation. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes aus der Reihe der Gehilfen sind die durch die sämmtlichen Gehilfen der zur Corporation gehörenden Gewerbetreibenden in der zu diesem Zwecke durch den gewerbsbehördlichen Commissär einberufenen und unter seinem Vorsitze abzuhaltenden Wahlsitzung gewählten Gehilfen.

Bei der Function des Schiedsgerichtes haben unter Vorsitz des gewerbebehördlichen Commissärs die Mitglieder aus der Reihe der Gewerbetreibenden und der Gehilfen in gleicher Zahl anwesend zu sein.

Das Schiedsgericht versucht vor allem die Versöhnung der Parteien. Wenn dies nicht gelingt, so entscheidet dasselbe mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden im Nothfalle durch die Gewerbebehörde vollzogen.

Der mit dem Beschlusse nicht zufriedengestellten Partei steht das Recht zu, ihre Ansprüche binnen acht Tagen von der Kundmachung des Beschlusses im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, wodurch aber der Vollzug des Beschlusses nicht gehindert wird.

Das Verfahren des Schiedsgerichtes wird durch besondere Statuten bestimmt.

Diese Statuten werden durch sämmtliche aus der Reihe der Gewerbetreibenden und Gehilfen gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes in einer zu diesem Zwecke durch den gewerbebehördlichen Commissär einberufenen und unter seinem Vorsitze abzuhaltenden Sitzung festgestellt. Die Statuten genehmigt das Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (§ 141). (Hinsichtlich der Corporations-Hilfscassen siehe Art. Krankencassen.)

Falls die Vorstehung den ihr anvertrauten gewerbebehördlichen Agenden ungeachtet der Mahnung seitens der Gewerbebehörde nicht gehörig nachkommt, ist über Aufforderung der Gewerbebehörde durch die Gewerbe-Corporation eine andere Vorstehung zu wählen. Sollte die neugewählte Vorstehung ihren diesfälligen Pflichten auch nicht nachkommen, ist die Corporation von diesen Agenden durch das Handels-Ministerium zu entheben und zu deren Besorgung die Gewerbebehörde anzuweisen, und kann selbst die Auflösung der Corporation statthaben (§ 148).

Ein und dasselbe, oder verschiedene Gewerbe in einer oder mehreren Gemeinden selbständig ausübende Gewerbetreibende, können sich behufs Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu Gewerbe- (Handels-) Genossenschaften vereinigen, der auch Gehilfen und Arbeiter beitreten können (§ 149). Diese sind jedoch lediglich Vereinigungen privater Natur.

Zum Eintritte in eine Gewerbegenossenschaft kann daher kein Gewerbetreibender (Gehilfe oder Fabriksarbeiter) gezwungen werden (§ 152).

Jede Gewerbegenossenschaft muss Statuten besitzen, welche vor der Constituierung im Wege des betreffenden Municipiums dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu unterbreiten sind (§ 150).

Die Gewerbegenossenschaften stehen unter der Aufsicht der competenten Gewerbebehörde (§ 153).

Die Durchführung von Beschlüssen, welche sich auf die Vereinigung der Genossenschaft mit anderen Gewerbegenossenschaften oder die gänzliche Auflösung des Genossenschafts-Verbandes beziehen, kann nur dann erfolgen, wenn die Genossenschaft allen ihren Verpflichtungen Genüge geleistet u. alle ihre Schulden berichtigt hat.

Das nach Abzug der Schulden erübrigende Genossenschaftsvermögen darf unter gar keinem Falle unter die Genossenschafts-Mitglieder aufgetheilt werden, sondern dasselbe ist, im Falle die Genossenschaft sich mit einer anderen Gewerbegenossenschaft nicht vereinigt, zu gemeinnützigen Gewerbezwecken zu verwenden (§ 154).

Im übrigen unterliegen diese Genossenschaften den Satzungen des H. G.

VIII. **Behörden.** Die Gewerbebehörden sind theils wirkliche Behörden, theils Berathungskörper, theils Justitutionen mit gemischtem Wirkungskreise. Die wirklichen Behörden, in deren Organisation die Selbstverwaltung und Interessenvertretung überhaupt eine große Rolle spielt, sind:

a) theils gänzlich Selbstverwaltungsorgane,
b) theils Municipalbehörden,
c) theils staatliche Organe, endlich
d) berathende Körperschaften mit behördlichem Charakter.

ad a) Die Selbstverwaltung ist auf das weitestgehende durchgeführt in der bereits geschilderten Organisation der Gewerbe-Corporationen, die letzteren fungieren für alle denselben unterstehenden Gewerbe als Gewerbebehörde erster Instanz.

ad b) In allen anderen Gewerben sowie dort, wo keine Gewerbe-Corporation besteht, sind die polit. Behörden erster Instanz gleichzeitig Gewerbebehörden erster Instanz. Da sie jedoch nicht die nöthigen Fachkenntnisse in erforderlichem Maße besitzen können, ist für eine fachliche Unterstützung gesorgt, indem der polit. Verwaltungsbehörde, Behörde erster Instanz, gewerbebehördliche Bevollmächtigte beigegeben sind. Diese werden aus den im Gebiete der Gewerbsbehörde wohnhaften, und eine vom Handels-Ministerium festgesetzte Mindeststeuer zahlenden, oder im Sinne des G. A. 13: 90 steuerfreien Gewerbetreibenden in der Zahl von 10—20 durch die Gewerbetreibenden für ein Jahr gewählt. Die Wahl kann nur aus gewissen im Gesetz erwähnten Befreiungsgründen zurückgewiesen werden, und kann in gewissen vom Handels-

Ministerium bezeichneten Orten mit wenig (50) Gewerbetreibenden ganz unterbleiben.

Aufgabe und Beruf der gewerbebehördlichen Bevollmächtigten besteht insbesondere in folgendem:

Ihre Meinung ist anzuhören:

bei Schaffung von Statuten in Gewerbeangelegenheiten;

bei geplanter Expropriation von Gewerbeetablissements;

bei Errichtung von Gewerbe-Corporationen, bei Prüfung der Statuten der Gewerbe-Corporation, bei Schaffung von Statuten, betreffend die Gehilfen und Lehrlinge.

Sie haben: ihr Gutachten abzugeben in allen jenen auf die Gewerbeangelegenheiten bezughabenden Fragen, bezüglich welcher die Gewerbebehörde sich an dieselbe wendet;

über Aufforderung der Gewerbebehörde die Geschäfte, welche Ausverkäufe oder Licitationen veranstalten, zu controlieren;

darüber zu wachen, dass das zur Führung der Register über die selbständigen Gewerbetreibenden, Gehilfen und Lehrlinge von Seite der Gewerbebehörde betraute Organ diese Register in gehöriger Ordnung führe u. im Falle einer Ordnungswidrigkeit bei der Gewerbsbehörde Anzeige zu erstatten;

von Zeit zu Zeit die Lehrlingsschulen zu besuchen und von den dort gemachten Erfahrungen der Gewerbebehörde Bericht zu erstatten;

die Lehrlinge in den Werkstätten zu controlieren u. ihre diesfälligen Erfahrungen zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen;

bei der gewerbebehördlichen Beaufsichtigung der Fabriken mitzuwirken (§ 168).

Zu diesem Zwecke bezeichnen die Bevollmächtigten aus ihrer Mitte je ein Mitglied für die hauptsächlichsten der erwähnten Controlzweige (§ 173).

Wenn die gewerbebehördlichen Bevollmächtigten ihre Agenden im Sinne des Gesetzes nicht erfüllen, so kann die Gewerbebehörde zweiter Instanz den schuldigen oder säumigen Bevollmächtigten (in erster Reihe zu Gewerbe-, eventuell Handels-Unterrichtszwecken) mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegen.

Gegen den Beschluss der Gewerbebehörde zweiter Instanz ist der Recurs an das Handels-Ministerium statthaft (§ 174).

Die Wahl der Bevollmächtigten ist eingehend geregelt in den Handels-Minist.-Verord. 30/VII 84, Z. 32.947 und 4/X 85, Z. 52.211, die Dienstinstruction für dieselben enthält Handels-Minist.-Verord. 21/II 85, Z. 9909.

c) Die staatlichen Gewerbebehörden bilden die mit G. A. 28:93 creierten und durch Handels-Minist.-Verord. 25/II 94, Z. 13469 mit Dienstinstruction versehenen Gewerbeinspectoren. Sie werden vom Handels-Ministerium ernannt und sind dessen Fachorgane in der Ausführung und Controle der Gewerbegesetze sowie im Interesse der Entwicklung der Industrie. Sie dürfen weder an gewerblichen Unternehmungen betheiligt sein, noch solche betreiben. Ihre Aufgabe bildet in erster Linie die Fabriksinspection. Alle Fabriken, in welchen mit elementarer Gewalt betriebene Maschinen in Verwendung stehen, oder wo ohne Maschinenbetrieb gewöhnlich mindestens 20 Leute beschäftigt sind, ferner (ohne Rücksicht auf den Maschinenbetrieb oder die Zahl der Angestellten) die forst- und landwirtschaftlichen mit Milch, Käse, Butter und Seidenproduction verbundenen, gewerblichen Unternehmungen, so wie gewerbliche Etablissements zur Schießpulver und Sprengstoffbereitung, zur Erzeugung von Gas und Elektricität zu Beleuchtungszwecken die Thonwarenbrennereien, Mineralölraffinerien, knochenverarbeitende Unternehmungen, Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Metallgusswerke, Zündwaren erzeugende Etablissements. Samen- und Hanfbleichereien, Röstöfen, Fetzensammlereien, Feuerwerks- und chemische Fabriken, Blut- und Laugebrenereien sind jährlich mindestens einmal, andere Unternehmungen, soweit sie unter das Gewerbegesetz fallen, auf Wunsch des Handels-Ministeriums von Fall zu Fall zu inspicieren. Die Untersuchung der Gewerbeinspectoren hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob die das Arbeitsverhältnis regelnden §§ des Gewerbegesetzes, die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe und des Gesetzes über Krankenversicherung, ferner die Vorschriften über Verhütung von Unglücksfällen befolgt werden, ob und welche Unglücksfälle in den einzelnen Etablissements vorgekommen, ob die Arbeiter gegen solche versichert sind, ob das Verbot des Trucksystems befolgt wird?

Dem sich legitimierenden Gewerbeinspector ist der Eintritt in alle zu dem Etablissements gehörigen Räume und die Arbeiterwohnungen zu jeder Tageszeit, von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens jedoch nur im Locale, wo zu der Zeit gearbeitet wird, zu gestatten, wobei es dem Arbeitgeber freisteht, denselben zu begleiten. Die Gewerbeinspectoren dürfen alles besichtigen, an alle Angestellten und Arbeiter, sowie den Arbeitsgeber Fragen stellen, welche dieselben der Wahrheit gemäß zu beantworten, eventuell durch Documente zu bekräftigen haben. Nur dort hört die freie Einsichtnahme des Gewerbeinspectors auf, wo ein Fabrications- oder Geschäftsgeheimnis enthüllt werden könnte. Ob ein solches obwaltet, entscheidet im Streitfalle das Handels-Ministerium. Uebrigens hat der Gewerbeinspector alles Erfahrene als strengstes Amtsgeheimnis zu behandeln. Er hat den Arbeitgeber über befundene Mängel aufzuklären, ihm mit Rath an der Seite zu stehen und nöthigenfalls die gesetzlichen Schritte einzuleiten. Ueber das Ergebnis der Untersuchungen ist von Fall zu Fall ein Bericht, nach Jahresschluss ein Resumé dem Handels-Ministerium zu unterbreiten. Die Agenden des Gewerbeinspectors im Interesse der Hebung der Industrie erstrecken sich in der Hauptsache auf folgendes: Der Gewerbeinspector hat ein Register über die Gewerbe-Etablissements seines Bezirkes zu führen, statistische Daten über Arbeiter und Lohnverhältnisse zu sammeln, die Gewerbe- und Lehrlingsschulen zu inspicieren, die staatliche Begünstigungen und Hilfe aus Staatsmitteln genießen, die Fabriken zu beaufsichtigen, die Hausindustrie zu fördern, im Falle

das Ausgleichsverfahren § 163 Gewerbegesetz nicht zum Ziele führen sollte, das Schiedsgericht zu controlieren, bei der behördlichen Bewilligung von Anlagen als Sachverständiger mitzuwirken, eventuell die Rechtsmittel zu ergreifen.

d) Auch für berathende Körperschaften ist Sorge getragen, indem jedes Municipium nach Maßgabe der Handels-Minist.-Verord. 17/VI 81, Z. 25.419 einen Gewerberath zu errichten hat.

Die Aufgabe des Gewerberathes besteht in der Begutachtung aller jener auf Gewerbeangelegenheiten bezughabenden Fragen, bezüglich welcher die Gewerbebehörde zweiter Instanz sich an denselben wendet.

Mitglieder des municipalen Gewerberathes sind zwei vom Verwaltungsausschuss und zwei von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer gewählte, auf dem Gebiete des Municipiums wohnende Gewerbetreibende (Kaufleute); Vorsitzender des Gewerberathes ist der Vicegespan, bezw. der Bürgermeister; Protokollsführer ist ein durch das Municipium zu diesem Behufe entsendeter Beamter.

Außer den ordentlichen Mitgliedern wählt sowohl der Verwaltungsausschuss als auch die competente Handels- und Gewerbekammer jährlich je zwei Ersatzmitglieder.

Die erfolgte Wahl kann nicht zurückgewiesen werden.

Außerdem besteht ein Landes-Gewerberath, welcher mit Handels-Minist.-Verord. Z. 29.083/90 errichtet wurde und aus Vertretern der verschiedenen Verwaltungszweige der Arbeitgeber und Arbeiter, (aus verschiedenen Corporationen und Vereinen delegiert), sowie vom Handels-Ministerium berufenen Fachmännern unter dem Vorsitz des Handels-Ministeriums besteht, und lediglich eine berathende Körperschaft bildet, welche je nach Wunsch des Handels-Ministeriums zusammentritt, um in gewerblichen Fragen eine begutachtende Meinung abzugeben.

Endlich besteht zur Berathung von Gewerbe-Unterrichtsfragen und zur Controle des Gewerbe-Unterrichts der mit Statut Z. 27.593 92 errichtete Gewerbe-Unterrichtsrath, welcher aus 32 theils vom Handels-Ministerium, theils vom Unterrichts-Ministerium ernannten Mitgliedern besteht. (Ueber die Controlbefugnisse der Mitglieder Handels-Minist.-Verord. Z. 4503 94.)

Eine Institution, welche theils als wirkliche Gewerbebehörde fungiert, zum größeren Theil aber Berathungsfunctionen ausübt, ist die der Handels- und Gewerbekammern.

G. A. 6:68 hat in Ungarn die Handels- und Gewerbekammern constituiert. Dieselben haben nach diesem Gesetz die Aufgabe, die Interessen des Handels und der Gewerbe zu wahren, dem Handels-Ministerium, dem sie unterstellt sind, hierauf bezügliche Vorschläge zu erstatten, mit Aufklärungen zu dienen, die Fachbildung, den Handel und Gewerbe direct zu fördern, statistische Daten zu sammeln, dieselben und sonstige Erfahrungen, Klagen und Wünsche in jährlichem Berichte dem Handels-Ministerium zu unterbreiten, das Verzeichnis der bei der Kammer hinterlegten Waren, Marken u. Muster zu führen, Agenten zu bestellen, über die Handelsusancen und Warenproben Zeugnisse zu geben, in die vom Handels-Ministerium zeitweise berufenen allgem. Handelskammer-Sitzungen Mitglieder zu entsenden.

Das Gesetz unterscheidet innere und auswärtige und correspondierende Mitglieder. Die ersteren zwei Kategorien bilden eigentlich die Kammer, welche aus einer Handels- und einer Gewerbesection besteht. Sie werden auf 5 Jahre durch diejenigen im Kammergebiete ansässigen Kaufleute und Gewerbetreibende gewählt, die im Besitze ihrer bürgerlichen Rechte sind und mindestens seit einem Jahre selbständig (oder als öffentliche Gesellschafter, Procuristen und technische Oberleiter) Handel oder Gewerbe treiben. Die Mitglieder der Handelssection werden von den Kaufleuten, die der Gewerbesection von den Gewerbetreibenden gewählt. Die internen Mitglieder müssen am Sitz der Kammer wohnen. An der Spitze der Kammer steht der Präsident, an der Spitze jeder Section ein Vicepräsident. Dieselben werden auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Handels-Ministeriums. Die Budapester Kammer besteht aus 48, die übrigen 20, mit Handels-Minist.-Verord. 14/VI 68, Z. 19.233 in Szeged, Temesvár, Arad, Brassó, Kolozsvár, Maros, Vásárhely, Debreczen, Nagyvárad, Miskolcz, Kassa, Beszterczebánya, Pozsony, Sopron, Györ, Pécs, Eszék, Zágráb, Zengg, Fiume errichteten Kammern aus 32 internen Mitgliedern. Durch dieselbe Verordnung wird auch die Conscription der Wahlberechtigten und die Vornahme der Wahl geordnet. Im übrigen ist die Verfassung der Kammern ähnlich wie in Oesterreich.

Als besondere Institution innerhalb des Rahmens der Gewerbe-Behördenorganisation stellen sich die Gewerbeschiedsgerichte dar. Solche bestehen innerhalb der Gewerbe-Corporationen (s. Abschnitt Gewerbe-Corporationen), ferner ist für jene Gewerbezweige, für welche keine Corporationen vorgesehen sind, sowie für jene Landestheile, wo solche Corporationen nicht bestehen, durch die Gewerbebehörde erster Instanz und unter Vorsitz derselben aus je sechs Arbeitern und unter Arbeitgebern ein Schiedsgericht mit denselben Befugnissen zu errichten, wie bei den Gewerbe-Corporationen (§ 162).

VIII. **Verfahren.** Hinsichtlich des Verfahrens in Gewerbesachen ist folgendes zu bemerken:

Die Gewerbeanmeldungen sowie die Gesuche um Bewilligung zu einer Betriebsanlage sind an jene Gewerbebehörde zu richten, auf deren Gebiet der Gewerbebetrieb begonnen werden soll.

In das Gewerbecertificat ist ein Auszug der Anmeldung und die Bestätigung dessen, dass das, Gewerbe in das Gewerberegister eingetragen wurde aufzunehmen.

Von der Ausfolgung der Certificate, bezw. der Gewerbeconcessionen ist das competente Steuerinspectorat, sowie die competente Handels- und die betreffende Gewerbe-Corporation zu verständigen (§ 177).

Bei der Gewerbebehörde erster Instanz ist ein Gewerberegister zu führen, in welches jede Gewerbeanmeldung und Bewilligung zu einer Betriebsanlage, sowie jede in dem Stande des Gewerbes eingetretene Aenderung einzutragen ist (§ 178).

Falls der Betrieb irgendeines Gewerbes verbotweise eingestellt wird, sind auch die diesfälligen Motive der Partei mitzutheilen, und steht derselben das Recht zu, gegen einen solchen Bescheid, binnen 15 Tagen von der Zustellung gerechnet, den Recurs zu ergreifen (§ 179).

Das Verfahren bei der Gewerbebehörde erster Instanz ist ein mündliches, doch ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen. Der Bescheid ist mündlich zu publicieren und auf Wunsch der Parteien auch schriftlich auszufertigen (§ 180).

Wider die Entscheidungen in Gewerbeangelegenheiten der Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz, auch die Entscheidungen in Uebertretungsfällen mitinbegriffen, kann der Recurs binnen 15 Tagen nach Kundmachung, bezw. Zustellung des Bescheides mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht werden.

Der gegen die Bescheide erster und zweiter Instanz eingereichte Recurs hat, mit Ausnahme der Fälle, wenn der allsogleiche Vollzug derselben aus öffentlichen Rücksichten nicht nothwendig erscheint, aufschiebende Kraft (§ 181).

Zwistigkeiten und Streitfragen zwischen den Gewerbetreibenden und den Lehrlingen, Gehilfen oder Arbeitern, welche sich auf den Beginn, die Fortsetzung oder das Erlöschen des Lehrverhältnisses, auf die Erfüllung der während der Dauer desselben bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen, auf die infolge des Erlöschens des Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehenden Entschädigungsansprüche beziehen, sind durch die Gewerbebehörde erster Instanz, bezw. durch das Schiedsgericht der Gewerbe-Corporation mit Ausschluss jeder Höherberufung zu entscheiden.

Der mit dem Beschlusse der Gewerbebehörde bezw. des Schiedsgerichtes nicht zufrieden gestellten Partei steht das Recht zu, ihre Rechte binnen acht Tagen von der Kundmachung des Beschlusses im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, wodurch jedoch die Vollstreckung des Beschlusses nicht gehindert wird. (§ 176).

IX. **Uebertretungen und Strafen.** Das Grundprincip des ungarischen Gewerbestrafrechts ist das folgende:

Das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, kann, soweit nicht hierüber besondere Gesetze verfügen, aufgrund des Gewerbegesetzes weder durch richterliches Urtheil, noch durch administratives Erkenntnis niemandem entzogen werden.

Die Gewerbebehörde kann jedoch auf ihrem Gebiete (in Budapest auf dem ganzen Gebiete der Hauptstadt) das Recht, Gasthöfe, Wirtshäuser, Bierhäuser, Brantweinschänken, Kaffeehäuser und Kaffeeschänken zu unterhalten, die Ausübung des Rauchfangkehrerrechtes, des Trödlergewerbes, die Fabrication und den Handel mit Explosivstoffen, das Recht zum Betriebe einer Dienstbotenplacierungs-Anstalt nach vorausgegangener Untersuchung und Verhandlung für bestimmte oder unbestimmte Zeit demjenigen entziehen, bei welchem solche Thatumstände aufgetaucht sind, welche denselben bezüglich des Gewerbebetriebs vom Standpunkte der öffentlichen Moral oder der öffentlichen Polizei als unverlässlich erscheinen lassen. Das betreffende Gewerbe kann nur aufgrund einer erneuerten Concession wieder betrieben werden (§ 155).

Im Gesetze selbst ist nur für einen weiter unten zu erwähnenden Uebertretungsfall die Entziehung der Geschäftsberechtigung für eine festgesetzte Zeit vorgesehen, während das Gesetz sonst nur Geldstrafen kennt. Die vom Gesetz aufgestellten Uebertretungsfälle, in welchen laut Handels-Minist.-Verord. vom J. 1884, Z. 39.266 das Verfahren von amtswegen einzuleiten ist, sind, abgesehen von den im Art. Arbeiterschutz namhaft gemachten Fällen, die folgenden:

Zu Geldstrafen bis 50 fl. ist zu verurtheilen:

Wer ein der Concession nicht bedürftiges Gewerbe selbständig betreibt, ohne dass er den Bestimmungen des Gewerbegesetzes entsprochen hätte;

wer bei Geschäften, welche an Preistarife gebunden sind, höhere als die behördlich fixierten Taxen einhebt (§ 156).

Zu Geldstrafen von 20—200 fl. der auf seiner Firma, seinen Drucksorten oder Ankündigungen solche Bezeichnungen, Abzeichen oder Daten benützt, welche den factischen Geschäftsverhältnissen oder der Wirklichkeit nicht entsprechen (§ 157).

Zu Geldstrafen von 100 bis zu 300 fl.:

Wer einen der an Concession gebundenen Gewerbezweige beginnt, ohne die gehörige Concession erhalten zu haben;

wer irgendeine der an Bewilligung gebundenen Betriebsanlagen vor Erlangung der erforderlichen rechtskräftigen Bewilligung errichtet;

wer eine dieser Betriebsanlagen ohne behördliche Bewilligung umgestaltet oder den in der Concessionsurkunde festgestellten Bedingungen nicht entspricht;

wer, falls ein Certificat vorgeschrieben ist, ohne solches, den Verkauf beginnt, oder die Bücher nachlässig oder gar nicht führt;

wer eines der im § 55 aufgezählten Gewerbegeschäfte ohne Anzeige unterbricht, oder dasselbe nach erfolgter Anzeige, dass er selbes aufzugeben gesonnen ist, nicht bis zum Ablauf des behördlich bestimmten Termines fortbetreibt oder das Geschäft in einer, auf die Ausspielung seiner diesfälligen Verpflichtung abzielenden Weise fortsetzt (§ 158).

Wenn der Eigenthümer einer der an Bewilligung gebundenen Betriebsanlagen oder sein Stellvertreter irgend eine der bezeichneten Uebertretungen wiederholt begeht, oder nach wiederholter behördlicher Warnung sich gegen die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit, namentlich gegen diejenigen über die öffentliche Sanität und Feuerpolizei schwer vergeht, so kann ihm durch die polit. Behörde für die Dauer eines Jahres das Geschäft eingestellt werden (§ 161). Laut § 162 haben Verabredungen durch welche die Arbeiter, bezw. die Gehilfen, mittels gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zu höheren Arbeitslöhnen zu zwingen oder ihnen bessere Arbeitsbedingnisse abzuringen bezwecken; sowie auch alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung

derjenigen, welche sich davon lossagen, keine rechtliche Wirkung.

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die Durchführung der bezeichneten Verabredungen u. Vereinbarungen zu bewirken, die Arbeitgeber an der Ausführung ihres freien Willens durch Drohungen oder Thätlichkeiten hindert oder zu hindern sucht, kann, sofern nach den Strafgesetze nicht eine schwerere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 300 fl. und mit Arrest bis zur Dauer von 30 Tagen bestraft werden (§ 163).

Der Arbeitsgeber, welcher den gesetzlichen Agenden des Gewerbeinspectors Hindernisse in den Weg legt, unrichtige oder unwahre Antworten ertheilt oder solche Daten vorlegt, wird unbeschadet der strafgesetzlichen Vorschriften mit einer Geldbuße bis 50 fl., im Wiederholungsfalle bis 300 fl. belegt (G. A. 28:93 § 39).

Das Strafverfahren ist mündlich.

v. Neumann.

F. Handelspolizei.

I. Das Mäklerrecht. — II. Maß und Gewicht. — III. Verkauf von Warenpaketen. — IV. Märkte. — V. Der Hausierhandel. — VI. Feilbietungen. — VII. Prüfung von Handfeuerwaffen. — VIII. Wuchergesetzgebung. — IX. Ratengeschäfte. — X. Kunstweine. — XI. Fälschung von Lebensmitteln. — XII. Wetten bei Pferderennen. — XIII. Das Pfandleihgeschäft.

I. **Das Mäklerrecht.** Das ungar. Handelsgesetz (G. A. 37:75) ist im allgemeinen dem auch in Oesterreich geltenden deutschen Handelsgesetze nachgebildet, aus dem viele Artikel wörtlich übernommen sind. Ganz selbständig und ohne Nachbildung fremder Gesetze sind die Normen über Mäkler (9. Abschn., 2. Theil). Nach diesen Bestimmungen ist als Mäkler jeder anzusehen, der gewerbemäßig die Abschließung von Handelsgeschäften vermittelt. Der Mäkler ist nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, über die vermittelten Geschäfte Buch zu führen, bei der Vermittlung die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes aufzuwenden, den Parteien einen Schlussbrief auszufolgen, welcher, falls die Erfüllung nicht sofort geschieht, mit der gegenseitigen Unterschrift der Parteien versehen, denselben zu übergeben ist. Buch und Schlussbrief gelten als Beweisurkunde. Bis zur Uebernahme der Ware hat der Mäkler, im Falle eines Musterkaufes, das Muster aufzubewahren. Der Mäkler ist für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen verantwortlich. Nach Abschluss des Geschäftes und Ausfolgung des Schlussbriefes hat er das Anrecht auf die Courtage, welche Gegenstand freier Vereinbarung ist und in Ermangelung einer solchen bis 5000 fl. $^1/_2\%$, darüber hinaus $^1/_4\%$ ausmacht. Wenn der Mäkler stirbt oder sein Geschäft nicht weiter betreibt, wird das Buch beim Gerichtshof seines Geschäftssitzes hinterlegt.

II. **Maß und Gewicht.** Nachdem durch G. A. 8:74 das Metermaß und Decimalsystem obligatorisch eingeführt, durch G. A. 2:76 das Pariser intern. Uebereinkommen 20/V 75 inartikuliert und G. A. 8:74 durch G. A. 6:91 abgeändert wurde, bildet das metrische System das gesetzliche Maß. Es wird der Gebrauch von abweichendem Maße oder Messinstrumenten im öffentlichen Verkehre als Uebertretung mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. geahndet. Zur Durchführung dieser Gesetze bestehen folgende Maßregeln: Mit H. M. V. 23/IV 74, Z. 7210 wurde eine Central-Cimentierungscommission zu Budapest, als höchste technische Instanz für Maßwesen, errichtet, mit der Obliegenheit, Stoff, Form, Gewicht, Beschaffenheit, Bezeichnung, die erlaubte Abweichung der Maße, die Art und Mittel der Maßcontrole festzustellen, Copien der Grundmaße zu verfertigen, die municipalen Cimentierungsanstalten von Zeit zu Zeit zu untersuchen, die mit H. M. V. 8/I 75 festgesetzten Prüfungen zu überwachen ꝛc. Durch H. M. V. vom J. 1874, Z. 13.417 werden die Municipien zur Errichtung von Cimentierungsämtern aufgefordert, welche mit den nöthigen Mustermaßen und den gehörig geprüften, durch die Municipien ernannten Beamten versehen sind. Diese nehmen die Cimentierung vor, als deren Zeichen eine Nummer und ein mit der ungar. Krone versehener Stempel gilt. Die Cimentierungsämter unterstehen im allgemeinen der Disciplinargewalt der Municipien, für die Fälle aber, dass das Amt eine Cimentierung, für welche es nicht ausgerüstet ist, vornimmt, wenn es außerhalb seines Territoriums wirkt, wenn Fehler der Normalmaße nicht angemeldet oder die Cimentierungsinstrumente zu anderen Zwecken gebraucht oder ausgeborgt werden, der Disciplinargewalt der Centralcommission (H. M. V. 30/VI 77, Z. 8556). Die Controle und das Vorgehen bei der Cimentierung ist in dem mit H. M. J. V. 2/XII 75, Z. 58.438 herausgegebenen Erlasse und Reglement festgestellt. Der wichtigste Inhalt derselben ist der folgende: Der Zwang, das Metermaß zu gebrauchen, erstreckt sich nur auf den öffentlichen Verkehr, d. h. Kauf und Verkauf. In offenen Localen, in welchen gewöhnlich Kauf und Verkauf stattfindet, dürfen nur metrische Maße gehalten werden. Mit Ausnahme des Verkaufes von edlen Metallen, Steinen und Arzneimitteln können gewöhnliche Wagen gebraucht werden. Das erwähnte Reglement enthält ferner die Aufzählung jener Maße, welche amtlich cimentiert werden können, sowie Regeln über die Art und Anbringung der Cimentierungszeichen. Fremdländische Cimentierungszeichen werden nicht anerkannt. Wer nicht cimentierte, falsche, gefälschte oder unrichtige Maße und Gewichte gebraucht, verfällt einer Geldbuße. Hiedurch wird die strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen. Die Verordnung führt die hauptsächlich vorkommenden Fehler der Maße und Messinstrumente an. Sie verbietet den Gebrauch der einarmigen Wage in Handlungen und Fleischbänken. Die Gas-, Sprit-, Zucker- und Petroleummessapparate sind mit besonderen Authenticierungsbriefen zu versehen. Brennholz wird per 4, 2 oder 1 Kubikmeter verkauft.

Die Maßpolizei und Controle wird durch die Polizeibehörden I. Instanz ausgeübt, mit Ausnahme von Budapest, wo die Bezirksvorstehungen competent sind.

Besondere Maßregeln gelten hinsichtlich der Fässer und für die in Gast- und Wirtshäusern gebrauchten Flaschen und Gläser.

Mit H. M. V. vom J. 1876, Z. 25.734 wird angeordnet, dass mit Wein, Bier, Sprit (Branntwein) gefüllte, uncimentierte Fässer an der Communalsteuerlinie, sowohl bei der Ein- als bei der Ausfuhr, mit Beschlag zu belegen, von Bahn- und Schiffstationen und bei der Ausfuhr von den Grenzzollstationen zurückzuweisen, bei Märkten zu confiscieren, in allen Fällen den Verwaltungsbehörden anzuzeigen sind, welche eine Geldbuße vorschreiben und die Fässer mit ihrem Siegel versehen. Die in Oesterreich cimentierten Fässer fallen nicht unter diese Bestimmungen (G. A. 8 : 90, Ausführungsvorschrift H. M. V. 25/VI 90, Z. 37.514). Die in Gast- und Wirtshäusern und sonstigen schankberechtigten Localen gebrauchten Flaschen und Gläser, in denen geistige Getränke verkauft werden, müssen die Fassungsfähigkeit durch Striche bezeichnen. Solche Gläser müssen in einer gewissen Größe verfertigt werden (H. M. V. vom J. 1876, Z. 21.662, vom J. 1890, Z. 80.357, vom J. 1892, Z. 40.515). Eine ähnliche Bestimmung gilt auch für Flaschen, in denen Milch verkauft wird, jedoch nur für das Gebiet von Budapest (H. M. V. 1/V 88, Z. 46.815).

III. **Verkauf von Warenpaketen.** Den Verkauf von Waren in Paketen betreffend, trifft G. A. 24 : 93 folgende Anordnungen. Bei für den Inlandsverkehr bestimmten Waren, welche in Detailgeschäften in fertigen Paketen vorkommen und, obwohl sie nach Stückzahl, Maß, Gewicht gehandelt werden, dem Käufer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen werden, müssen, insoferne das Quantum auf dem Pakete oder der Ware bezeichnet wird, der Wahrheit gemäß in legalem Maße bezeichnet werden, wobei in die Gewichtsbezeichnung die Umhülle nicht eingerechnet werden darf. Die Bezeichnung kann der Handelsminister hinsichtlich gewisser Waren für obligatorisch erklären, ebenso kann er bestimmen, ob die Bezeichnung auf dem Gute selbst oder auf der Umhülle, ferner nach welchem Maße dieselbe zu geschehen hat. Der G. A. 8 : 74, betreffend den Verkauf von Spirituosen, wird jedoch hiedurch nicht berührt. Wer wider das Gesetz oder diese vom Handelsministerium erlassene Ausführungs-Verord. handelt oder eine Aufschrift anwendet, welche geeignet ist, das Publicum über die Quantität der Ware irrezuführen, begeht, geschieht dies zum erstenmale, eine Uebertretung, welche bis zu 100 fl. bestraft wird. Wer dies abermals begeht, ist ebenfalls der Uebertretung schuldig und wird bis zu 200 fl. bestraft. Ein Vergehen liegt vor, wenn die Handlung dolos ist und wird mit Haft bis zu einem Monat und Geldbuße bis 300 fl. bestraft. Dies alles vorausgesetzt, dass kein Fall vorliegt, welcher nach dem Strafgesetze schwerer zu ahnden ist. Außerdem wird der den Gegenstand der Uebertretung bildende Warenvorrath confisciert. Der Schadenersatzanspruch des Käufers bleibt unberührt. Waren, welche infolge ihrer natürlichen Eigenschaften trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einen Gewichts- oder Maßverlust erleiden, was durch Sachverständige festzustellen ist, können nicht den Gegenstand einer Uebertretung bilden.

Die Controle und Durchführung dieser Maßnahmen gehört zur Competenz der Gewerbebehörden.

IV. **Märkte.** Die Marktberechtigung beruht in Ungarn entweder auf königl. Privileg oder auf ministerieller Concession und kann ein Markt nur an in den erwähnten Urkunden bezeichneten Tagen und innerhalb der daselbst festgesetzten Grenzen abgehalten werden. Da diese Privilegien zum Theil sehr alten Datums waren und somit eine Controle hinsichtlich der Zeit und des Umfanges der Märkte kaum durchführbar war, wurde mit V. H. M. 16/VIII 92, Z. 45.899 sämmtlichen Municipien die Zusammenstellung des Märkteverzeichnisses behufs Revision und Genehmigung durch den Handelsminister angeordnet und gleichzeitig folgende Regulativbestimmungen erlassen:

1. Märkte können nur an den im Verzeichnis bestimmten Tagen und dem dort festgesetzten Umfange abgehalten werden. Das Municipium hat hierauf zu achten und für den Schaden zu haften, der aus der Uebertretung dieser Maßregeln den Nachbarmarktberechtigten und den Marktbesuchern verursacht wird.

2. Das Abhalten von sogen. Vor- und Nachmärkten (Erstreckung der Marktdauer) ist an die Genehmigung des Handelsministers gebunden.

3. Ebenso jede Abweichung von dem erwähnten Verzeichnis.

4. Neue Landes- und Wochenmärkte können nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies die Verkehrs- und Handelsrücksichten einer Gegend dringend erheischen. Diese Umstände sind in einem durch das Municipium an den Handelsminister zu leitenden Gesuche darzuthun, welchem ein Gutachten der im Umkreise von 30 *km* befindlichen marktberechtigten (falls Thiermärkte abgehalten werden, auch der Plan des hiezu bestimmten Marktplatzes im Sinne des Thierseuchengesetzes 8:88) und ein Standgeldtarif beizuschließen sind. Im Sinne des G. A. 13 : 91 (Sonntagsruhe) kann für Sonntage und den St. Stephanstag kein neuer Markt bewilligt werden.

5. Ebenso ist die Verlegung von Märkten oder die Genehmigung von Ersatzmärkten (welche auf die eben genannten Tage nicht erfolgen darf) aufgrund des Gutachtens der im Punkt 4 bezeichneten Interessenten 21 Tage vor dem in Aussicht genommenen Termine zu erbitten. Ersatzmärkte können nur genehmigt werden, wenn kein ordentlicher Markt, kein Ausladen der Waren, oder Auftrieb von Vieh ꝛc. stattgefunden hat.

6. Im Sinne der H. M. V. vom J. 1887, Z. 7287 kann bei nach Landes- oder Wochenmärkten bestimmten Fuhren unterwegs kein Handel vorgenommen, auch die Ware nicht ausgeladen werden.

Das Standgeld ist für jedes zu Markt gebrachte Stück Ware (auch Vieh) gleich, ob es verkauft wurde oder unverkauft geblieben (H. M. V. vom J. 1877, Z. 9556), auch an Ausnahmsmärkten (i. Punkt 5) zu entrichten (H. M. V. vom J. 1877, Z. 17.575).

Im Sinne des § 50 G. A. 13 : 87 (Gewerbegesetz) ist jeder Gewerbetreibende berechtigt, die eigenen, sowie die Erzeugnisse anderer auf Landesmärkten zu verkaufen und Bestellungen zu sammeln. Auf Wochenmärkten können jedoch, abgesehen von Hausindustrieartikeln, ohne besondere Erlaubnis der marthaltenden Gemeinden, nur die Ansässigen die Erzeugnisse des Gewerbefleißes verkaufen.

V. **Der Hausierhandel** ist wie in Oesterreich durch kaiserl. P. 4/IX 52 geregelt, welches durch das Zoll- und Handelsbündnis in Kraft erhalten wird; die Regelung dieser Materie durch Gesetz ist in Vorbereitung. Anschließend an diese Rechtsquelle sind folgende ergänzenden und erläuternden Bestimmungen hervorzuheben.

Als Hausierhandel wird nicht betrachtet das Sammeln von Bestellungen (von Haus zu Haus) mittelst Warenmustern oder das Zusammenkaufen von Rohproducten (H. M. V. vom J. 1877, Z. 20.422). Durch H. M. V. 2/XII 78, Z. 27.285 wird auf die strengste Ausschließung des Hausierhandels mit Losen, Promessen, Ratenbriefen besonders hingewiesen.

Das Hausieren mittelst Pferd und Wagen ist nur den mit besonderer Genehmigung versehenen, meistens Leinen und Baumwollgewebe verkaufenden Einwohnern der Comitate Arva, Turocz und Zolyom gestattet (H. M. V. 3/III 85, Z. 7384). Die Uebertretungen der Hausiermaßregeln sind der Competenz der Gewerbebehörden unterstellt, insoweit es sich nicht um Gefällsübertretung handelt (H. M. V. 17/VII 70, Z. 12.357).

V. **Feilbietungen.** G. A. 22 : 88 trifft besondere Bestimmungen für den Verkauf im Auctionswege. Der gewerbemäßige Betrieb von Auctionen ist an eine Concession gebunden (§ 1), welche der Handelsminister für ein bestimmtes Gebiet und höchstens für die Dauer von 25 Jahren ertheilt (§ 2). Derselbe setzt die Geschäftsnormen, die zu erhebenden Taxen und die zu erlegende Caution im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern fest (§ 3). Die Auction hat, mit Ausnahme der amtlichen und im Sinne der Eisenbahn- und Schiffahrts-Betriebsreglements sowie der Geschäftsnormen zu erfolgenden Feilbietung und der in den erwähnten Geschäftsnormen festzusetzenden Fälle, gewöhnlich in einer Auctionshalle zu erfolgen, und zwar nach dem in den §§ 16—21 des G. A. 14 : 81 (Gesetz, betreffend die Pfandleihegeschäfte, siehe Abs. XIII dieses Art.) festgesetzten Verfahren (§ 4).

VII. **Prüfung von Handfeuerwaffen.** G. A. 34 : 91 bestimmt, dass alle im Gebiete der Länder der ungar. Krone in Verkehr gebrachten Handfeuerwaffen, ohne Rücksicht auf Größe und Caliber, auf ihre Widerstandsfähigkeit hin geprüft und gestempelt werden müssen, außer, wenn dieselben von fremden Gebieten eingeführt werden und mit einem durch Handelsminist.-Verord. anerkannten Stempel versehen sind. Solche Proben werden in der Versuchsstation Budapest (errichtet mit H. M. V. 5/V 92, Z. 27.290 Ausführungsvorschrift) vorgenommen, und sind die Stempel der Versuchsstationen Ferlach, Prag, Weipert, Wien (V. 56.893/92) und Lüttich (V. 60.186/92) anerkannt.

Die Probe, für welche eine Gebür zu entrichten ist, muss bei jeder Caliberänderung erneuert werden. Es genügt, die Rohre vor der Montierung zu prüfen. Bei militärischerseits geprüften Waffen entfällt die Probe. Ungenügendes Ausfallen der Probe schließt die Verkehrsfähigkeit der Waffen aus. Wer ungestempelte Waffen verkauft, auf Lager hält oder liefert, ist einer Uebertretung schuldig, welche mit Geldbuße von 10—300 fl. geahndet wird (G. A. 31 : 83 H. M. V. 13/II 83, Z. 25.641).

VIII. **Wuchergesetzgebung.** Ueber den Wucher handelt G. A. 25 : 83. Dieses Gesetz erstreckt sich außerdem auf die schädlichen Creditgeschäfte. Das Gesetz bezeichnet als Wucher sowohl das Creditieren als auch das Erstrecken von Zahlungsfristen, wenn hiebei durch Ausnützung des Leichtsinnes, der Unerfahrenheit oder Nothlage des Schuldners ein unverhältnismäßiger materieller Vortheil erreicht oder der materielle Ruin des Schuldners oder des Bürgen hervorgerufen werden kann. Das Vergehen wird außer mit Verlust der polit. Rechte mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Strafe bis 2000 fl. geahndet. Die Fälle des versteckten Wuchers oder das gewerbemäßige Betreiben von derartigen Geschäften wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldbuße bis zu 4000 fl. bestraft. Die erwähnten Strafen treffen auch denjenigen, der eine Wucherschuld ersteht und auf andere überträgt.

Das Nehmen von Zinsen bis zu 8% des thatsächlich geliehenen Wertes ist gestattet. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft. Das Strafverfahren wird im allgemeinen aufgrund einer Privatklage eingeleitet, nur wenn in irgend einer Gegend durch die Verwaltungsbehörde ein besonders starkes Umsichgreifen des Wuchers constatiert ist, kann das Verfahren von amtswegen eingeleitet werden.

Ferner enthält das Gesetz das Verbot, Minderjährigen oder solchen Schuldnern, die im Nichteinlösungsfalle des gegebenen Ehrenwortes ihre Stellung verlieren, zur Bekräftigung das Ehrenwort, den Eid abzunehmen und dieses Versprechen gegen die genannten zu verwerten. Dieses Vergehen wird mit Haft bis zu 2 Monaten und Buße bis 300 fl. bestraft.

Endlich regelt das Gesetz das Creditieren im Falle der Verzehrung von Spirituosen. Die Summe, welche creditiert werden darf, beträgt in maximo 8 fl. Vor Ausgleichung dieses Debets kann eine neuerliche Creditierung nicht erfolgen. Die zur Sicherstellung des gewährten Credites gegebenen Pfänder oder abgeschlossenen Garantieverträge sind nichtig. Die verhüllte Form der Creditierung ist ebenfalls mit Strafen belegt. Das Gesetz gilt nicht in Bezug auf die in Gasthäusern, Hotels 2c. abgestiegenen Gäste.

IX. **Ratengeschäfte.** Der gewerbemäßige Verkauf von Wertpapieren, welche Gegenstand des öffentlichen Verkehrs bilden, auf Ratenzahlung, ist laut G. A. 31 : 89 nur unter folgenden Bedingungen gestattet.

1. Der Verkäufer muss eine handelsgerichtlich protokollierte Firma sein (§ 1).

2. Der Anfang des Geschäftes muss der Gewerbebehörde angemeldet werden (§ 1).

3. Das Wertpapier muss ein an der Budapester Börse notiertes sein (§ 2) und darf nicht zu jenen Prämienscheinen oder Promessen gehören, welche laut G. A. 9:89 nicht Gegenstand des Handels bilden. (Gestattet sind durch Gesetz oder den Finanzminister genehmigte, staatliche auch österreichische und vor 1/I 89, emittierte im Sinne des G. A. 9:89 abgestempelte derartige Wertpapiere.)

4. Mehrere Wertpapiere können nicht in einer Urkunde vereinigt, mit anderen Gegenständen zusammen verkauft, mit dem Kaufe der Gewinnaussicht von Losen oder anderen Rechtsgeschäften verbunden werden, ebenso darf die Gewinnaussicht von Losen allein auch nicht auf Ratenzahlung verkauft werden. Wertpapiere und Lose dürfen nur in denselben Appoints verkauft werden, in denen sie emittiert worden sind (§ 3).

5. Die Raten, sowie der Zeitraum zwischen den einzelnen Ratenzahlungen müssen gleich sein (§ 3).

6. Es ist den Verkäufern verboten, das Ratengeschäft mit Wechseln decken zu lassen.

7. Das Betreiben von Ratenbriefgeschäften durch reisende Agenten ist untersagt.

8. Die auf Raten verkauften Wertpapiere müssen sich während der ganzen Dauer des Geschäftes im Eigenthum des Verkäufers befinden, der dieselben im Gebiete der Gewerbehörde in Gewahrsam zu halten verpflichtet ist.

Die Controlmaßregeln sind die folgenden: Der Verkäufer ist verpflichtet, über die Ratengeschäfte durch die Gewerbebehörden legalisierte Bücher zu führen, über jedes Geschäft einen Ratenbrief, über jede Ratenzahlung eine Quittung auszustellen, welche Urkunden Coupontheile der Bücher darstellen. Der Ratenbrief ist als solcher zu bezeichnen und muss das Datum des Geschäftsabschlusses, die Bezeichnung, Anzahl, Nominalwert, den Budapester Börsencurs, den Verkaufspreis, die Ratenbeträge, Ort und die Zeit der Zahlung und den Text des Gesetzes enthalten. Mit Couponbogen versehene Ratenbriefe sind verboten.

Die Gewerbebehörde hat auf Wunsch jedes Ratenbriefbesitzers sofort, sonst vierteljährlich, die Geschäftsgebarung zu untersuchen, dies in den Büchern zu bescheinigen, hierüber an den Handelsminister, über Unregelmäßigkeiten an das zuständige Gericht, Meldung zu erstatten. Die Untersuchung erstreckt sich besonders darauf, ob die eingetragenen Wertpapiere sich im Besitze des Käufers befinden, nicht anderswo deponiert oder verpfändet sind.

Das Ratengeschäft ist anfechtbar, wenn der Verkaufspreis den zur Verkaufszeit notierten Börsencurs und die je nach der Dauer des Geschäftes zu berechnenden jährlichen 15% desselben übersteigt, wobei die Zinsen der verzinsbaren Papiere zugunsten des Käufers gerechnet werden.

Der Verkäufer kann das Geschäft sistieren, wenn die festgesetzte Rate 8 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt wird. 15 Tage nach dieser 8tägigen Frist ist er berechtigt, das Wertpapier (gemäß § 352 Handelsgesetz) zu verkaufen oder im Börsencurs zu behalten. Von dem Erlöse werden die rückständigen Raten zugunsten des Verkäufers abgezogen, das Plus dem Käufer herausgegeben. Vom Verkauf oder der Retention ist der Käufer sofort in recommandiertem Briefe zu verständigen. Die Bestimmungen über Anfechtbarkeit und Sistierung des Rechtsgeschäftes können durch Vereinbarung nicht abgeändert werden und ist eine solche ungiltig.

Die erstmalige Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit 300 fl., der Rückfall, sind seit der letzten Strafe noch keine 2 Jahre vergangen, mit Haft bis zu 1 Monat und 300 fl., eventuell Entziehung der Berechtigung zu Ratengeschäften bis zu 5 Jahren bestraft.

Infolge der strengen Bestimmungen dieses Gesetzes wurde es versucht, dieselben in der Weise zu umgehen, dass die Ratengeschäfte in die Form des Depositengeschäftes gekleidet und statt der Ratenbriefe Depotscheine herausgegeben wurden. Die Regeln der Ratengeschäfte sind daher mit H. M. V. 7/X 87, Z. 54,652 auch auf solche Scheingeschäfte erstreckt.

X. **Kunstweine.** Den Schutz des Weinhandels bezweckt G. A. 23:93 über das Verbot der Bereitung von Kunstweinen und deren Verkauf nebst der mit H. M. V. 29/XI 93, Z. 83.432 erlassenen Ausführungsvorschrift. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Rechtsquellen sind die folgenden:

Es ist verboten, künstlichen Wein zu erzeugen und denselben in Verkehr zu bringen, ferner die zur Kunstweinbereitung dienlichen Stoffe in Ungarn anzukündigen oder wie immer in Verkehr zu bringen. Künstlich ist jeder Wein, der nicht ausschließlich aus Trauben, bezw. Traubenmost bereitet ist; wenn zu reinem Wein außer Sprit oder Cognac Wasser oder andere Substanzen gemengt sind. Als Kunstwein wird jedoch der Wein nicht angesehen, wenn der Traubenmost oder Wein nach den Regeln der rationellen Kellerei einer Behandlung unterzogen worden ist. Als solche gelten Zuckern des Mostes mit reinem Zucker, Mischen desselben mit mindestens 95° Sprit oder mit Cognac, Einkochen desselben, Abschleimen des Mostes mit wenig arsenfreiem Schwefel, Entsäuern desselben mit reinem kohlensauern Kalk oder Kali, Alkoholisieren, Entsäuern, Schwefeln oder Zuckern des Weines in dieser Weise, Säuern des Weines mit Weinstein oder Apfelsäure, Klären desselben mit den gebräuchlichen unschädlichen Klärungsmitteln. Gestattet ist ferner der Gebrauch von Hefe, Vermengen verschiedener natürlicher Weine, jedes Vorgehen, durch welches keine fremden oder schädlichen Stoffe in den Wein gelangen, soferne dies in einem das richtige Verhältnis der Bestandtheile des natürlichen Weines nicht störenden Maße geschieht. Hinsichtlich des Avinierens bleiben die geltenden sanitätspolizeilichen und steuerbehördlichen Maßnahmen in Kraft.

Es ist ferner verboten, mit ausländischen Rosinen vermischt bereiteten Wein des Tokayer, Hegyaljaer, Szomorodner Gebietes selbst dann in Verkehr zu bringen, wenn der Wein dieser Gegend entstammt.

Dies ist jedoch gestattet, unter der Benennung süßer Wein und Ausbruch. Champagner, Wermut, Treber und Obstwein ist als solcher zu benennen. Es ist weiters untersagt, den Wein mit der Be-

zeichnung eines Weingebietes oder einer Traubenart in Verkehr zu bringen, aus welcher er nicht stammt, bezw. bereitet ist. Zu diesem Behufe sind die Weingegenden in 22 Bezirke eingetheilt, nach denen sie zu benennen sind. Bei gemischten Weinen ist der überwiegende Bestandtheil maßgebend. Wer gegen diese Verbote handelt, begeht eine Uebertretung, welche, unbeschadet der strafrechtlichen Ahndung und der Steuerzahlung, eine Geldbuße von 25—300 fl., die Confiscation des Weines zur Folge hat. Als Richter fungieren die Polizeibehörden, denen die weitestgehenden Controlbefugnisse eingeräumt sind. Als Sachverständige fungieren 2 besondere vom Handelsministerium errichtete, mit chemischen Versuchsstationen versehene Commissionen, bestehend aus einem vom Handelsminister und Ackerbauminister ernannten Präsidenten, 4 je vom Handelsminister und Ackerbauminister ernannten Weinhändlern und Producenten, den Leitern der beiden chemischen Versuchsstationen, dem obersten Municipalarzt, 2 Secretären. Das Gutachten derselben ist maßgebend und erstreckt sich auch darauf, ob der Kunstwein denaturiert zu gewerblichen Zwecken weiter benützt oder an wohlthätige Institute verschenkt werden kann. Wird im Urtheil das letztere ausgesprochen und ist der Wein nicht mehr vorhanden, ist der Wert desselben an den communalen Armenfond zu ersetzen. Diese Regeln gelten auch für ausländische nach Ungarn eingeführte Kunstweine.

XI. **Fälschung von Lebensmitteln.** G. A. 46 : 95 statuiert das Verbot der Fälschung und des Verkehrs von gefälschter Milch, Milchproducten, animalischen und vegetabilischen Fetten, Oelen, Getreide, Mehl und den daraus bereiteten Mehlspeisen, Honig, Paprika, Sämereien, Futterstoffen und Düngemitteln (§ 1). Der Ackerbauminister ist ermächtigt, diese Liste durch Aufnahme weiterer Artikel zu ergänzen (§ 1). Unter Fälschung wird jede Nachahmung oder Aenderung der erwähnten Artikel verstanden, welche das Publicum oder den Käufer hinsichtlich des Ursprunges der Zusammensetzung oder der Qualität derselben irrezuführen geeignet ist (§ 2). Die Fälschung, der Verkauf oder die Anpreisung von zur Fälschung geeigneten Stoffen, der Verkehr mit gefälschten Artikeln oder Verkauf solcher Artikel unter falscher Bezeichnung, wird als Uebertretung mit einer Buße, u. zw. in den ersten Fällen bis zu 300, im letzten bis zu 600 Kronen bestraft.

Die Controle obliegt den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden, in höchster Instanz dem Ackerbauminister. Die Fälschungen sind mit Beschlag zu belegen und dürfen auch vernichtet werden. Die Controlorgane haben das Recht, Muster zu entnehmen. Der Ackerbauminister bezeichnet die bei Fällung des Urtheils maßgebenden Sachverständigen.

XII. **Wetten bei Pferderennen.** Laut G. A. 29 : 94 ist das gewerbemäßige Wetten bei Pferderennen oder auf an denselben theilnehmende Reiter, Rennställe, Pferde oder das Vermitteln von gegenseitigen Wetten (Buchmacher, Totalisateur) nur aufgrund einer durch den Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister ertheilten Concession gestattet (§ 1). Die Concession kann nur juristischen Personen ertheilt werden, welche volle Garantie dafür bieten, dass keine Ungesetzlichkeiten oder Verstöße gegen die öffentliche Sittlichkeit bei den Wetten vorkommen werden (§ 3). Im Falle solcher Vorkommnisse kann die Concession sogleich zurückgenommen werden. Von den zur Auszahlung gelangenden Wettgewinsten werden gewisse Procente abgezogen. Die Totalisateurrechnungen sind der Revision durch den Ackerbauminister zu unterbreiten.

Die Uebertretung des im § 1 enthaltenen Verbotes wird mit Haft bis zu 2 Monaten und einer Geldbuße von 300 fl. belegt.

XIII. **Das Pfandleihgeschäft.** G. A. 14 : 81 enthält besondere Normen für das Pfandleihgeschäft. Dieses kann nur aufgrund einer gewerbebehördlichen Concession, u. zw. nur von solchen berufsmäßig betrieben werden, die mit amtlichem Attest beweisen, dass sie volljährig sind, nicht in Concurs oder unter Curatel stehen, nicht wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen bestraft waren oder unter einer Strafe stehen, welche sie von der Führung eines derartigen Geschäftes ausschließt, und die vom Handelsminister festgesetzte Caution, welche für jedes Filialgeschäft besonders gefordert wird, erlegt haben. Vermittlungs- oder Agenturgeschäfte können für ein solches Pfandleihgeschäft nicht gewerbemäßig betrieben werden. Die Adresse des Geschäftes und jede Aenderung derselben ist der Gewerbebehörde sofort anzumelden. In Pfandleihgeschäften können nicht verpfändet werden: feuergeährliche Gegenstände, militärische Uniformen und Waffen, dem öffentlichen Gottesdienste dienende Gegenstände, Schulzeugnisse, Indexe, Gehalts- und Pensionsbogen, Quittungen öffentlicher Angestellter, polizeilich verdächtige Gegenstände, und sind Verpfänder solcher Gegenstände der Polizei anzuzeigen.

Es ist verboten, in Pfandleihanstalten außer dem Pfandobjecte Wechsel oder andere Urkunden zur Sicherung des Darlehens anzunehmen, ferner die Pfandleihe in der Form von Scheingeschäften (Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes) abzuschließen. Wenn der Pfandgegenstand mit dem Siegel des Pfandleihgeschäftes verschlossen entgegengenommen wird, ist er bis zur Auslösung versiegelt zu bewahren.

Ueber die versetzten Gegenstände ist auf das genaueste und unter Vermeidung von Correcturen Buch zu führen, und ist dem Verpfänder ein mit den Daten des Buches übereinstimmender Schein auszuhändigen, welcher außer dem Zeitpunkt der Verpfändung, genaue Bezeichnung und den Schätzungswert des Pfandobjectes, die geliehene Summe, mit Buchstaben bezeichnet, den Verfallstermin, die Gebür, eventuell die Anerkennung des Verschlusses enthalten muss. Die Gewerbebehörde hat das Geschäft und die Bücher monatlich einmal zu untersuchen und über den Befund jedesmal an die Behörde II. Instanz und durch diese vierteljährlich an den Handelsminister nach Maßgabe der H. M. V. 11/III 83, Z. 9848 zu berichten.

Die Pfandleihgebüren, deren Tarif der Handelsminister nach Anhörung der betreffenden Muni-

cipien festsetzt, sind im Geschäftslocale auszuhängen. Der Geschäftsinhaber haftet für jeden Schaden, der das Pfandobject von der Uebernahme bis zur Auslieferung durch Verlust, Minderung, Beschädigung oder säumiges Ausfolgen trifft, mit seinem ganzen Vermögen, soferne er nicht beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt, die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes, den Verpfänder oder dessen Bevollmächtigten verursacht wurde. Er haftet auch für Brandschäden, soferne gegen diese eine Versicherung möglich war. Für den Schadensersatz ist der im Versatzschein angegebene Schätzungswert maßgebend, soferne der Verpfänder keinen höheren Wert nachweist. Das Pfandobject wird gegen Rückgabe des Versatzscheines, Entrichtung der geliehenen Summe und der Gebür vor Verfall des Scheines wann immer; nach Verfall desselben insolange zurückerstattet, als die Versteigerung des Objectes nicht begonnen hat. Ist der Schein in Verlust gerathen, findet das Amortisationsverfahren Anwendung; nur die bis zur Höhe von 10 fl. geschätzten Gegenstände können gegen anderweitige Legitimation und eine im Streitfalle durch die Gewerbebehörde festzusetzende und nach 3 Jahren zurückzuerstattende Caution zurückgegeben werden.

Nach Verfall nicht ausgelöste Gegenstände können, falls keine Verlängerung der Anleihe stattgefunden hat, im Licitationswege einen Monat nach dem Verfallstermine veräußert werden, länger als 3 Monate nach diesem Termine kann keine Leihgebür gefordert werden. Die Liste der zu versteigernden Gegenstände ist der Gewerbebehörde wegen Aushängung zu übergeben, der Veräußerungstermin zu veröffentlichen. Die Versteigerung geht unter Aufsicht eines öffentlichen Notars oder der Gewerbebehörde vor sich. Die Gegenstände werden zum Schätzungswert ausgerufen. Vom Erlöse erhält der Pfandleihgeschäftsinhaber die geliehene Summe, die fällige Leihgebür und als Kosten der Versteigerung 2 kr. von jedem Gulden des Darlehens, das übrige gehört dem Verpfänder. Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, welches mit dem erübrigten Erlös der Gewerbebehörde und durch diese dem Municipium zu übergeben ist. Durch letzteres ist über den Umsatz der Pfandleihgeschäfte und über die Versteigerungen gemäß H. M. V. 16/I 82, Z. 48.317 und 1883, Z. 9846 in duplo an den Handelsminister zu berichten.

Das unbefugte Betreiben von Pfandleihgeschäften wird mit Geldbuße bis 300 fl., im Rückfall mit Haft bis zu 2 Monaten und 300 fl. Buße, Zuwiderhandeln gegen das Gesetz mit 300 fl. Buße, im Rückfall mit Haft bis zu 1 Monat und eventuell Entziehung der Geschäftsberechtigung für 1—5 Jahre bestraft, worüber die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die königlichen (staatlichen) Pfandleihanstalten, auf Unternehmungen, welche auf Rohproducte in Lagerhäusern, Warenhallen, Verkaufs- und Commissionslagern Vorschüsse geben, und auf Belehnung der Wertpapiere, soferne dies nicht durch die im Gesetze berührten Pfandleihgeschäfte geschieht. Inwieweit das Gesetz auf communale oder municipale Pfandleihanstalten oder durch diese Körperschaften zu errichtenden Actiengesellschaften Anwendung findet, bestimmt der Handelsminister von Fall zu Fall.

Die Vermittlung von Pfandleihgeschäften der königl. Pfandleihanstalten ist durch H. M. V. 27/II 91, Z. 11.538 und 24/X 92, Z. 69.330 in dem Gesetz analogerweise derartig geregelt, dass die meisten Bestimmungen des Gesetzes auf diese Vermittler, jedoch noch vielfach verschärft, ausgedehnt werden. Zu den nicht verpfändbaren Gegenständen sind hier auch die vom Verkehre ausgeschlossenen, für die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit gefährlichen Sachen, Wertpapiere, Regalienobjecte, Pfandscheine, hinzugekommen.

Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung handeln über das Verhältnis der staatlichen Pfandleihanstalt zu diesen Vermittlern und setzen jene Bedingungen fest, unter welchen das Vermittlungsrecht verliehen wird und auszuüben ist. Hervorzuheben ist, dass die Befugnis zur Vermittlung von Pfandleihgeschäften nicht ohne besondere Genehmigung übertragen werden kann. Ferner werden die Sicherheits- und Controlmaßregeln festgesetzt, welche aus dem Grunde nothwendig erscheinen, da der Vermittler für die staatliche Anstalt in rechtsverbindlicher Weise die Pfandleihgeschäfte abschließt, und es zur Wahrung der Rechte der Pfandleihanstalt, welche aus dem Geschäfte berechtigt und verpflichtet wird, gewisser Cautelen gegenüber dem Vermittler bedarf. Manche dieser Vorschriften sind mit Strafsanction versehen. So belegt das Gesetz, unbeschadet der sonstigen strafgesetzlichen Folgen, mit einer Buße von 10—100 fl. denjenigen Vermittler, der höhere Leihgebüren oder Zinsen berechnet oder annimmt, als gestattet ist, der im Pfandleih-Vermittlungslocal andere Geschäfte abschließt oder die unversteigert gebliebenen Pfandobjecte verkauft, der unverpfändbare Gegenstände überhaupt oder Pfandobjecte von Kindern unter 10 Jahren, Geisteskranken oder Unzurechnungsfähigen oder zur Sicherung des Darlehens Wechsel oder andere Urkunden annimmt, endlich über die Vermittlungsacte dem Verpfänder die vorgeschriebene Quittung nicht aushändigt. Außerdem kann der Vermittler, der gegen sonstige Bestimmungen handelt, mit einer Ordnungsstrafe von 100 fl. belegt werden. Der Handelsminister kann ferner in den strafbaren Fällen, oder wenn der Vermittler strafrechtlich verurtheilt wird, das Vermittlungsrecht sofort und ohne Schadenersatz (sonst nur aufgrund dreimonatlicher Kündigung) entziehen. Ebenso kann der Vermittler binnen derselben Kündigungsfrist zurücktreten. v. Neumann.

G. Markenschutz.

I. Quellen. — II. Rückwirkende Kraft. — III. Gegenstand des Schutzes. — IV. Vollzugsvorschrift und Verordnungen. — V. Behörden. — VI. Beginn, Priorität, Dauer und Kosten des Anspruches auf Alleingebrauchsrecht. — VII. Leitende Grundsätze und Rechtsprechung. — VIII. Rechtsschutz und Instanzen. — IX. Abweichungen zwischen dem

ungarischen und dem österreichischen Markenschutzgesetze vom J. 1890. — X. Internationaler Schutz. — XI. Reform und Novelle.

I. **Quellen.** An Stelle des mit Art. XVII des österr.-ung. Zoll- und Handelsgesetzbuches in Kraft belassenen Markenschutzgesetzes 7/XII 58 R. 230 trat in den Ländern der ungarischen Krone am 15/VIII 90 der G. A. 2:90. Sofern im Gesetze Berufung geschieht, sind die bestehenden privatrechtlichen und Str. G., in Croatien-Slavonien die dort bestehenden Gesetze zu verstehen (§ 34). Die Wirksamkeit des ungarischen Str. G. (G. A. 5:78) erstreckt sich auf Croatien und Slavonien nicht (ib. § 5). Durch § 30 Markenschutzgesetz tritt § 413 Str. G. (über Vergehen der Fälschung gewerblicher Schutzmarken) außer Kraft.

II. **Rückwirkende Kraft.** Die aufgrund der früheren Vorschriften registrierten Marken genießen, wenn seit ihrer Registrierung bis zum Inslebentreten des G. A. 2:90 zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, bis dahin den Schutz dieses Gesetzes. Aelter registrierte Marken sind innerhalb 3 Monaten, vom Inslebentreten des G. A. 2:90 gerechnet, neu zu registrieren, ansonst aus den Registern zu streichen (§ 33). Hiemit ist die Continuität und Einheitlichkeit des Schutzes gegeben.

III. **Gegenstand des Schutzes.** Das Gesetz schützt: a) Solche Zeichen (Chiffern, Vignetten u. dgl.), welche zur Unterscheidung der zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren dienen (§ 1). b) Namen, Firma, Wappen und die geschäftliche Benennung des Etablissements eines Producenten, Industriellen oder Kaufmannes (§§ 10, 25). Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke gewährt ihre Registrierung. Name, Firma, Waren und Etablissement-Benennung sind nicht Gegenstand der Registrierung und genießen ohne diese den Schutz des G. A. 2:90.

IV. **Vollzugsvorschrift und Verordnungen.** H. M. Erl. 25.552, 30/IV 90 (Einrichtung und Handhabung der Register, Geschäftsordnung der Registerämter); 24.551, 21/IV 90 (Registerzwang für Sensen, Sicheln und Strohmesser, Aufschlag des Zeichens vor dem Vertrieb); 39.772, 14/VII 90 (Registrierungsunfähigkeit von Wort- und Namenmarken ohne graphische Zuthat); 7023, 15/II 91 (rückwirkende Kraft des Gesetzes; Ausschluss solcher Marken, die bloß Namen, Buchstaben oder Zahlen enthalten, vom Register; Unstatthaftigkeit des Schutzes in anderer, als in der hinterlegten Farbe; s. hiezu auch Verord. des k. k. H. M. 57.944, 13/III 92); 35.719, 30/VI 91; 37.343, 10/XI 91; 28.133, 15/VI 92; besonders 57.056, 23/IX 92 (über Eintragung ausländ. Marken); 39.522, 16/VI 93 (Ausschließung von Marken wahrheitswidrigen Inhaltes, Abforderung der Beweisstücke für in der Marke angeführte Ausstellungsmedaillen, Analysen, Verdienstorden u. s. w.).

V. **Behörden.** Die Hinterlegung erfolgt bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt (§ 13 Abs. 1). Ueber diesen Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammer verfügt G. A. 6:68 § 3 d. Leitung und Oberaufsicht führt der Handelsminister (ib. § 2). Ueber ausschließliches Gebrauchsrecht an einer Marke, über Priorität und Uebertragung dieses Rechtes und über die Frage, ob eine registrierte Marke von einem dritten für eine andere Warengattung benützt werden könne, entscheidet der Handelsminister (§ 29 Abs. 1).

VI. **Beginn, Priorität, Dauer und Kosten des Anspruches auf das Alleingebrauchsrecht.** Das ausschließliche Gebrauchsrecht des Hinterlegers beginnt:

1. für Marken *inländischer* Unternehmungen mit dem Tage und der Stunde der Einreichung. Hienach ist auch die Priorität des Anspruches zu beurtheilen (§ 19);

2. den in *Oesterreich* registrierten Schutzmarken sichert, mit dortiger Priorität, Art. XVII, Abs. 2 österr.-ung. Zoll- und Handelsgesetzbuch „gesetzlichen Schutz" auf dem Gebiete des ungarischen Staates. Desgleichen genießen Name, Firma, Wappen und geschäftliche Benennung des Etablissements dortseitiger Producenten, Gewerbs- oder Kaufleute in beiden Staaten der österr.-ung. Monarchie gesetzlichen Schutz (ib. Abs. 3), Markenschutzgesetz (§ 32 Abs. 2).

3. Hinsichtlich des Schutzes von Marken, Namen, Firmen, Wappen und geschäftlichen Etablissements-Benennungen *ausländischer* Unternehmungen sind die Staatsverträge und Conventionen maßgebend (§ 32 Abs. 1). Hiezu in Uebereinstimmung mit den Staatsverträgen und Conventionen H. M. Erl. 57.056, 23/IX 92: „Um für eine ausländische Marke den Schutz in dem *einen* Staate der Monarchie geltend machen zu können, ist es nöthig, dass die Marke sowohl bei der Budapester, wie bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer registriert sei." „Die Priorität ausländischer Marken beginnt mit der *ersten*, ungarischen oder österreichischen, Eintragung, während für den Ablauf der 10jährigen Schutzfrist die *zweite* Eintragung maßgebend ist." Für Marken aus dem Deutschen Reiche und aus Serbien verfügen die Staatsverträge abweichend (s. unten sub X).

VII. **Leitende Grundsätze und Rechtsprechung.** 1. Bei Beurtheilung der Täuschungsfähigkeit einer Marke ist vom Standpunkte des *gewöhnlichen*, sachlich ungeschulten Käufers auszugehen (§ 25);

2. zum Thatbestande der Nachahmung ist erforderlich, dass der Unterschied der Waren vom gewöhnlichen Käufer nur durch Anwendung *besonderer* Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könne (ib.);

3. Vergleichungsobject ist das *Gesammtbild* der Marke;

4. bei Beurtheilung der Täuschungsfähigkeit einer Marke ist auch auf mindergebildete Elemente des Publicums Rücksicht zu nehmen.

Die königl. Curie „. . . in Erwägung, dass die durch den Angeklagten benützte Umhüllung, trotz der abweichenden Namensaufschrift, geeignet ist, die Käufer und besonders das des Lesens unkundige Publicum über Ursprung der Ware in Irrthum zu versetzen" (verurtheilt 683/93). — H. M. Erl. 75.414, 2/XI 93: „Dass bei Eingriff

in das Markenrecht nicht die einzelnen Theile, sondern der durch die Marke hervorgerufene Gesammteindruck Gegenstand der Beurtheilung ist."

VIII. **Rechtsschutz und Instanzen.** Dem Verletzten steht zu:

1. Klage vor dem Handels-Ministerium wegen Löschung der registrierten Nachahmung (§ 21 lit. e). Einmaliger Schriftwechsel. Abgang besonderer Vorschriften für das Verfahren. Allgemein unter Zuziehung von Sachverständigen;

2. Strafantrag vor den königl. Gerichtshöfen (§ 26);

3. Anspruch auf „Entschädigung" im Strafverfahren (§ 27 Abs. 4), oder „Entschädigungsforderung" vor dem Civilgericht (§ 28). Im Strafverfahren kann auf eine Schadenersatzsumme bis 5000 fl. erkannt werden. Ueber Begehren des Verletzten ist im Strafverfahren die Veröffentlichung des Urtheiles sammt Gründen auf Kosten des Verurtheilten anzuordnen, die Vernichtung vorhandener Nachahmungen und unbefugter Bezeichnungen, deren Beseitigung von den Waren des Verurtheilten — auch bei Vernichtung der Waren — auszusprechen; überdies sind die zur unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar zu machen. — Ob die verhängte Geldstrafe bei Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann, wird infolge J. M. Erl. 45.271/94 durch die Curie zu entscheiden sein.

IX. **Abweichungen zwischen dem ungarischen und dem österreichischen Markenschutzgesetze vom J. 1890.** Das ungarische und das österreichische Markenschutzgesetz sind analoge Schöpfungen (österr.-ung. Zoll- und Handelsgesetzbuch Art. XVII, Abs. 1 und Motive zum österreichischen Entwurfe betreffs M. Einl.). — Es zeigen sich jedoch folgende Abweichungen:

1. Während das österreichische Markenschutzgesetz § 23 schon den ersten Eingriff mit Geldstrafe von 500 bis 2000 fl. oder mit Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahre bestraft — auch beide Strafarten combiniert zuläßt, verhängt das ungarische Markenschutzgesetz § 23 gegen den ersten Eingriff Geldstrafe von 500 bis 2000 fl. und „im Falle des Rückfalles und wenn von der Zeit an, als die letzte Strafe abgebüßt wurde, 10 Jahre noch nicht verflossen sind, ist die Strafe mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit einer Geldstrafe von 500 bis 2000 fl. zu bemessen" (§ 23);

2. § 24 ungarisches Markenschutzgesetz ertheilt Schutz für Namen, Firma, Wappen und geschäftliche Benennung des Etablissementes eines „inländischen" Producenten, während das österreichische Markenschutzgesetz § 24 die Beschränkung des Wortes „inländisch" nicht aufnimmt. Das Wort „inländisch" umfaßt im Sinne des österr.-ung. Zoll- und Handelsgesetzbuches Art. I und XVII nothwendig alle Ländergebiete der österr.-ung. Monarchie;

3. Das ungarische Markenschutzgesetz § 27 Abs. 4 gewährt dem Verletzten eine „Schadenersatzsumme," während das österreichische Markenschutzgesetz § 27 auf eine „an den Verletzten zu entrichtende Geldbuße" erkennen läßt;

4. Uebertretungen des § 6 ungarisches Markenschutzgesetz (Registrierungspflicht für bestimmte Warengattungen) unterliegen einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl., wobei „außerdem die Waren zu confiscieren sind (§ 31), während das österreichische Markenschutzgesetz § 31 Uebertretungen der aufgrund des § 6 erlassenen Vorschriften allgemein unter die Gew. O. stellt, dabei aber den Verfall der betreffenden Waren anordnet.

X. **Internationaler Schutz.** Die Interessen des Weltverkehres, dessen Sicherheit durch den Markenschutz gefördert werden soll, führten nothwendig zu gegenseitigem M. zwischen Ungarn und den übrigen Staaten. Die Staatsverträge und Conventionen gewähren den Schutz ausländischer Marken unter dem Principe der Reciprocität. Als Ausnahms-Bestimmungen enthaltend, sind hervorzuheben:

1. Das mit dem Deutschen Reiche am 6/XII 91 geschlossene Uebereinkommen (G. A. 4:92, Art. 1, 2, 3, Abs. 1 und lit. a, Art. 4, Abs. 1, lit. a, Art. 6).

2. Der mit Serbien am 9/VIII 92 geschlossene Handelsvertrag (G. A. 20:93), Art. XIV, 1, 2, 3 und 5). Beide Verträge bestimmen: Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Handels- und Fabriksmarken dieselben Rechte, wie die eigenen Angehörigen, genießen. Den Angehörigen sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen Theiles Wohnsitz oder Hauptniederlassung haben. Wird eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen einer Frist von 3 Monaten von der ersten Anmeldung, diese auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll diese *spätere* Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht worden sind. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabriksmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht. Besondere Vorschriften höherer und öffentlicher Rücksichten fallen nicht unter die letztere Bestimmung.

XI. **Reform und Novelle.** Die Reformbedürftigkeit des Markenschutzgesetzes zeigt am klarsten der Vergleich mit fremden Gesetzgebungen. Während die meisten hervorragenden Industriestaaten für Worte (Wortzeichen, Wortmarke) Schutz, Alleingebrauchsrecht und Registrierung gestatten, schließt das ungarische Markenschutzgesetz § 3 Abs. 2 Marken, „welche bloß in . . . . Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen" von der Registrierung aus. Wegen dieses Abganges des Schutzes für heimische Wortmarken können solche auch in den Conventionsstaaten für heimische Unternehmer nicht geschützt werden, während die aus jenen Staaten herrührenden Wortmarken aufgrund der Staats-

verträge im ungarischen Ländergebiete geschützt werden. Der gegenseitige Schutz zeigt eine schwerwiegende Ungleichheit. Das „Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen" für das Deutsche Reich 12/V 94 (§ 9 Abs. 2) gewährt nur bis 1/X 95. Den Löschungsantrag rücksichtlich der nach dem Markenschutzgesetze 30/XI 74 vom Register ausgeschlossenen, nunmehr aber zugelassenen Warenzeichen (mithin auch der Wortmarken), welche seither „innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten haben." Die Reform rücksichtlich der Wortmarken ist dringend geworden, weil gegenüber dem ausländischen Schutze der Wortmarken die Entziehung des inländischen Schutzes für inländische Wortmarken, die Reciprocität aus dem Grunde nicht voll wirksam werden kann, dass für den fremdländischen Schutz der heimische Schutz Vorbedingung ist; weil fremdländische Wortmarken aufgrund ihrer Registrierung im Heimatslande nach dem Reciprocitätsprincipe in Ungarn registriert werden können; und weil Wortbezeichnungen als Repräsentanten der Unternehmung im Auslande nicht preisgegeben werden dürfen (s. Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnung 12/V 94 für das Deutsche Reich § 9 Abs. 2). — Der Entwurf einer Novelle zum Markenschutzgesetze verfügt u. a.:

1. Die Vorschrift des § 3 lit. 2 ungarischen Markenschutzgesetzes bezieht sich nur auf solche Wörter, welche Ort, Zeit und Art der Herstellung, Beschaffenheit, Bestimmung, Preis-, Mengen und Gewichtsverhältnisse der Ware angeben;

2. aufgrund älteren Gebrauches wird zugunsten nichtregistrierter Marken die auf vor der Novelle bewirkte Registrierungen nicht rückwirkende Löschungsklage gegen später entstandene ähnliche oder täuschungsfähige registrierte Marken, wenn für dieselbe Warengattung bestimmt, zulässig;

3. wer auf dem gemeinsamen Zollgebiete keinen Wohnort und keine Unternehmung hat, kann nur dann Schutzrechte geltend machen, wenn er auf dem erwähnten Gebiete einen Vertreter bestellt;

4. im Löschungsstreit kann der Handels-Minister zur Kostenzahlung verhalten;

5. gelöschte Marken können für dieselbe oder ähnliche Warengattung zugunsten eines anderen, als des letzten Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers, erst nach Ablauf von 2 Jahren, seit dem Tage der Löschung, neuregistriert werden (Sperre, analoge Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen für das Deutsche Reich 12/V 94, § 4 Abs. 2);

6. Eingriffe werden, als Uebertretungen qualificiert, in die Competenz der k. Bezirksgerichte gewiesen. Im ersten Begehungsfalle Geldstrafe von 200 bis 600 Kronen. Rückfall, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe 2 Jahre noch nicht verstrichen sind, ist mit Arrest bis zu 2 Monaten und an Geld mit 200 bis 600 Kronen zu bestrafen.

Literatur.

Mit dem G. A. 2:90 eröffnete die ungarische Gesetzgebung ihre Thätigkeit im Interesse des gewerblichen Rechtsschutzes. Die ersten Ansätze literarischer Behandlung des Markenschutzrechtes zeigen sich nach 1890. So: Nagy Ferencz, in seinem: „A magyar kereskedelmi jog kézikönyve, Budapest 1893." A. Neumann: „A védjegyek oltalmáról, Budapest 1892." Ueberdies zerstreute Aufsätze. Graner.

H. Musterschutz.

I. Quellen. — II. Hinterlegung. — III. Behörden. — IV. Dauer des Schutzes. — V. Territoriale Wirksamkeit. — VI. Internationaler Schutz. — VII. Gebrauchsmuster. — VIII. Spruchpraxis.

I. **Quellen.** Durch Art. XVII. des österr. ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses wurde die Giltigkeit des G. 7/XII 58 R. 237 über den Musterschutz für die Ländergebiete der ungarischen Krone aufrechterhalten. Neuere Legislation fehlt. Auch ist die rechtliche Gleichstellung der Muster und Modelle nothwendig beibehalten worden.

II. **Hinterlegung.** Die Hinterlegung erfolgt bei den Handels- und Gewerbekammern. G. A. 6:68 § 3. lit. d.

III. **Behörden.** Die Entscheidung in Eingriffsfällen ist den Gewerbebehörden, in dritter und letzter Instanz dem Handels-Ministerium zugewiesen.

IV. **Dauer des Schutzes.** Die höchste Dauerzeit umfasst 3 Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung.

V. **Territoriale Wirksamkeit.** Durch die Hinterlegung bei einer ungarischen oder österreichischen Kammer wird in beiden Staaten der österr.-ungarischen Monarchie „gesetzlicher Schutz gesichert." (Art. XVII. des österr.-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses).

VI. **Internationaler Schutz.** Nicht alle Staatsverträge, welche internationalen Markenschutz vermitteln, erstrecken sich auch auf den Schutz von Mustern und Modellen.

Als besondere, gegenseitige Begünstigungen enthaltend, sind hervorzuheben:

1. Das mit dem Deutschen Reich 6/XII 91 geschlossene Uebereinkommen (G. A. 4:92) und

2. der mit Serbien 9/VIII 92 geschlossene Handelsvertrag (G. A. 20:93). Beide bestimmen:

a) dass Angehörige des einen Vertragstheiles in Bezug auf den Schutz von Mustern (für das Deutsche Reich einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen;

b) dass Muster und Modelle, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles behufs Erlangung des Schutzes angemeldet werden, wenn binnen 3 Monaten vom Zeitpunkte der ersten Anmeldung, auch in in den Gebieten des anderen Theiles die Anmeldung bewirkt wird, rücksichtlich der späteren Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

c) dass durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande des Musters oder Modells die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden kann;

d) dass die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles in den letzteren den Verlust des gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge hat.

VII. **Gebrauchsmuster.** Muster (Flächenformen) und Modelle (Körperformen) sind auf Industrieerzeugnisse übertragbare Formschöpfungen (Geschmacksmuster). Als Gebrauchsmuster hingegen sind Arbeitsgeräthe u. Gebrauchsgegenstände — oder Theile derselben — anzusehen, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen: — Gebrauchsmuster als solche stehen in Ungarn nicht unter Schutz. Der Entwurf eines Gesetzes „zum Schutze von Gebrauchsmustern" wurde durch die 1894er ungarischer Patent-Enquête, ohne Eingehen in eine Specialberathung, principiell abgelehnt. — Die schutzfähigen „kleineren Erfindungen" sollen auch künftig unter Erfindungsschutz stehen.

VIII. **Spruchpraxis.** Die Gemeinsamkeit des Musterschutzgesetzes in Oesterreich und Ungarn verleiht der österreichischen Spruchpraxis für Ungarn unmittelbare Bedeutung. Abweichende Grundsätze sind nicht nachzuweisen.

Literatur.

Eine selbständige literarische Behandlung des Musterrechtes steht noch aus. Graner.

I. Erfindungsschutz (Patentrecht).

I. Quellen und Geschichtliches. — II. Rechtsprechung. — III. Eingriffe und Instanzen. — IV. Gegenwärtiger Stand der Patentverwaltung. — V. Internationaler Schutz. — VI. Reform.

I. **Quellen und Geschichtliches.** 1. Die Quellen des in Ungarn bestehenden Patentwesens zeigen eine stufenweise fortschreitende Umbildung der Patentwirtschaft. Das Patentgesetz vom J. 1820, durch die ungarische Hofkanzlei an die königl. ungarische Statthalterei geleitet, durch diese den Municipien geschickt, fand für Erfindungspatente unter dem Titel bestehender Normalien im G. A. 18:40 § 66 Inarticulierung. Das österreichische Patentgesetz vom J. 1832 hatte in Ungarn keine Giltigkeit. Die ungarische Hofkanzlei verweigerte die Publication desselben, konnte aber seine Einführung in Siebenbürgen und der ungarischen Militärgrenze nicht verhindern. In Ungarn knüpft das Patentrechtgesetz 15/VIII 52 an das Patentgesetz vom J. 1820. An das Gesetz vom J. 1852 schließt die ungarische Gesetzgebung den Art. XVI des österr.-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses. Dieser Artikel gewährt dem vorschriftsmäßig erwirkten Patentrecht in den Gebieten beider Staaten Geltung und etabliert für die Patenttheilung in beiden Ländergebieten gleiche Grundsätze; auch soll die Aenderung der bestehenden Normen im Einvernehmen der beiderseitigen Gesetzgebungen erfolgen. Bis dahin wurde den bestehenden, principiell übereinstimmenden Vorschriften Wirksamkeit belassen. Verlängerung oder Nichtigerklärung der Erfindungspatente hatte gleichfalls im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen. Das Patentgeietz 15/VIII 52 sammt den bezüglichen Vorschriften und Verordnungen sind in Ungarn geltendes Recht (hiezu Handels-Minist.-Erl. 2719:67 und 14827:78).

2. Der G. A. 41:93 hat „aufgrund eines zustande gekommenen Uebereinkommens" den Art. XVI des österr.-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses abgeändert und die Patentverwaltung der beiden Staaten getrennt. Das bisher gemeinsame Patentwesen „war nur bei dem bestehenden Anmeldesystem möglich", und „da es nöthig ist, dass auch wir den Erfindungsschutz unseren Verhältnissen entsprechend regeln, wurde Art. XVI des österr.-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses dahin abgeändert, dass beide Staaten der Monarchie in der Patent-Gesetzgebung volle Selbständigkeit erhalten und dass künftig seitens jeder der beiden Regierungen für ihr Staatsgebiet, aufgrund selbständiger Gesetzgebung. die Ertheilung, Verlängerung und Nichtigerklärung der Patente erfolgen könne" (Mot. zu G. A. 41:93).

3. Die in Aussicht gestellte Reform eröffnete mit dem durch eine Specialenquête im J. 1894 berathenen Gesetzesvorentwurf, welcher, mehrfach abgeändert, verfassungsmäßiger Behandlung zugewiesen ist.

4. Es zeigen sich drei Zeitabschnitte im ungarischen Patentwesen: a) Von 1820 bis 31/XII 93 Gemeinschaftlichkeit mit den übrigen Staaten der Monarchie; b) von 1/I 94 gemeinsame Normen mit durch G. A. 41:93 völlig gesonderter Patentverwaltung; c) eigene legislative Reform des Patentwesens.

II. **Rechtsprechung.** Bei der bestehenden Gemeinsamkeit des Patentrechtes bietet die Rechtsprechung in den Ländergebieten der ungarischen Krone keine principiellen Abweichungen von der österreichischen Rechtsprechung. Bis zum 1/I 94 bewegte sich die Spruchpraxis in beiden Staaten der Monarchie innerhalb derselben Grundsätze. Ueber die praktische Wirkung des G. A. 41:93 ist eine Wahrnehmung bisher unmöglich. Bei der nunmehr bestehenden Absonderung der österr.-ungarischen Patentverwaltung sind, trotz der bestehenden Gemeinschaftlichkeit des Patentrechtes, Abweichungen in der Rechtsprechung möglich.

III. **Eingriffe und Instanzen.** Die Entscheidung der Eingriffsfälle ist den Gewerbebehörden zugewiesen, in dritter und letzter Instanz entscheidet der Handelsminister.

IV. **Gegenwärtiger Stand der Patentverwaltung.** G. A. 41:93 enthält den neuen Art. XVI des österr.-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses. Hiernach sind Angehörige des einen Staates und solche, die daselbst Wohnsitz oder Niederlassung

haben, im anderen Staate gleichgestellt. Die Priorität der Anmeldung in dem einen Staate wirkt auf die Anmeldung im anderen Staate, wenn diese in 90 Tagen nach Ertheilung des Patentes im anderen Staate erfolgt. Einfuhr der in dem einen Staatsgebiete hergestellten Waren in das andere ist ohne nachtheilige Folgen für das Schutzrecht. Gleicher Umfang und dieselbe Dauer des Schutzes bei aufgrund dieses Artikels erfolgter doppelseitiger Anmeldung. Bisher gemeinsam ertheilte Patente behalten in beiden Staatsgebieten Geltung; ihre Verlängerung und Ungiltigkeitserklärung erfolgt im Einvernehmen der Handelsminister beider Staaten. Einseitige Verweigerung der Verlängerung und einseitige Ungiltigkeitserklärung wirkt entsprechend einseitig. In allen übrigen Angelegenheiten bisher gemeinsam ertheilter Patente ist unter gegenseitiger Mittheilung vorzugehen. Hiezu Handels-Minist.-Erl. 30/XII 93, Z. 94.783. Ueber die am und vom 1/I 94 eingereichten und über früher eingereichte, unerledigte Patentgesuche, wenn der österreichische Handelsminister nicht beitritt, wird ein Patent nur für das ungarische Staatsgebiet ertheilt. Ausländer müssen um ein Patent für Ungarn vom 1/I 94 an besonders ansuchen.

V. **Internationaler Schutz.** Nur mit dem Deutschen Reiche und mit Serbien bestehen Staatsverträge zum gegenseitigen Erfindungsschutz. Im Verhältnisse zu anderen Staaten gilt das Princip thatsächlicher Reciprocität.

a) Vertrag mit dem Deutschen Reiche. G. A. 4:92 inarticuliert das mit dem Deutschen Reich am 6/XII 91 geschlossene Uebereinkommen. Dieses verfügt: Die Angehörigen des einen Vertragstheiles genießen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen (einschließlich der Gebrauchsmuster) in den Gebieten des anderen dieselben Rechte, wie die eigenen Angehörigen. Die Gleichstellung besteht auch für andere Personen, welche in den Gebieten des einen Theiles Wohnsitz oder Hauptniederlassung haben. Wird eine Erfindung in den Gebieten des einen Theiles behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen 3 Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen Theiles bewirkt, so geht die spätere Anmeldung den Anmeldungen vor, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach der ersten Anmeldung eingereicht wurden. Umstände, welche nach der ersten Anmeldung eintreten, entziehen dem Gegenstande in den Gebieten des anderen Theiles die Neuheit nicht. Die erwähnte dreimonatliche Frist beginnt bei Erfindungen mit der Patentertheilung auf die erste Anmeldung; bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Oesterreich-Ungarn aber als Erfindungen angemeldet werden, mit der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit der Patentertheilung auf die erste Anmeldung, falls diese in Oesterreich-Ungarn erfolgt. Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles führt nicht zum Verlust des aufgrund einer Erfindung gewährten Schutzrechtes.

b) Vertrag mit Serbien. Der mit Serbien am 9/VIII 92 abgeschlossene Handelsvertrag (G. A. 20:93) enthält gleiche Bestimmungen, schließt aber Gebrauchsmuster aus.

VI. **Reform.** Der Entwurf eines Gesetzes „über die Erfindungspatente" wurde mit G. A. VII:95 kundgemacht.

Grundsätzliches aus dem Entwurf:

a) Materielles. Patentiert werden kann jede neue Erfindung, welche gewerblich verwertbar ist. Anspruch auf ein Patent hat nur der Erfinder oder sein ausgewiesener Rechtsnachfolger. Zulässigkeit der Verfagung eines Patentes an Staats- oder Privatbeamte infolge Einspruchs durch die Staatsregierung, bezw. durch den Chef und deren Priorität und Anspruch auf das Patent. Bei Verbesserung oder Ausbildung einer Erfindung Priorität des Inhabers des Stammpatentes für 1 Jahr und während dieser Zeit Ausschluss der Verhandlung rücksichtlich derselben Verbesserung mit anderen Bewerbern. Uebertragbarkeit des Patentes unter Lebenden und auf den Todesfall. Expropriation des Patentes zugunsten des Staates. Für Ausländer Vertretungszwang. Retorsionsrecht jenen Ausländern gegenüber, deren Heimatsland Reciprocität verweigert. Längste Patentdauer 15 Jahre vom Tage der Anmeldung. Das Patent wird invalid: durch Erlöschen, Rücknahme und Nichtigerklärung. Ausübungs- und Licenzzwang. Invalides Patent kann nicht wieder wirksam werden. Kein Bezeichnungszwang, keine Einführungspatente.

b) Formelles. Ertheilung, Rücknahme und Nichtigerklärung erfolgt durch das Patentamt mit dem Sitze in Budapest. Neben dem Patentamte wirken Patentinspectoren für Patentsachen und sonstige öffentliche wirtschaftliche Interessen. Als Vertreter vor dem Patentamte nur Advocaten und Patentagenten zulässig, letztere jedoch im Nichtigkeits- und Rücknahmestreit ausgeschlossen, und ohne Befugnis zur Urkundenabfassung. Amtliche Vorprüfung und Entscheidung der Neuheit ausgeschlossen. Aufgebotsverfahren mit Einspruchsrecht innerhalb zweier Monate. Wissentlicher Eingriff als Uebertretung mit Geldstrafe, bei Rückfall innerhalb zweier Jahre mit Arrest von zwei Monaten und überdies mit Geldstrafe belegt. Schadensanspruch auch bei nicht strafbarem Verhalten zulässig. Durch Strafgesetz begründete schwerere Zurechnung zulässig. Feststellungsklage zur Entscheidung, dass ein hergestellter oder gebrauchter Gegenstand oder ein angewendetes Verfahren nicht unter ein zu bezeichnendes Patent fällt. Solches Feststellungserkenntnis schließt hinsichtlich des in demselben enthaltenen Gegenstandes oder Verfahrens jede Klage und jedes Verfahren wegen Eingriffes aus. Keine geheimen Patente. Bei Patentanmeldungen der Staatsverwaltung für Zwecke der Wehrkraft können Bekanntmachung und Aufgebot über Antrag unterbleiben.

Literatur.

Jahrbuch des ungarischen Juristen-Tages 1885, II, 313. Fsidor Deutsch: Die ungarische Patentenquête vom J. 1894, Wien 1895. Derf.: A szahadalomból folyó jogniszonyok. Vortrag Budapest 1894. A m. mérnök és épit. e

szab. biz. jel. Budapest 1895. Die Einheitlichkeit des österreichischen und ungarischen Patentrechtes verleiht der einschlägigen österreichischen Literatur unmittelbare Bedeutung für Ungarn. Graner.

K. Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Einleitung. — II. Der Arbeitsvertrag. — III. Kündigung. — IV. Entlassung. — V. Arbeitsbücher. — VI. Register. — VII. Arbeitsordnung. — VIII. Lohnzahlung. — IX. Jugendliche Arbeiter und Frauen. — X. Arbeitszeit u. Arbeitspausen. — XI. Feiertagsheiligung. — XII. Sonntagsruhe. — XIII. Schutzmaßnahmen im engeren Sinne. — XIV. Verfahren. — XV. Strafen.

I. **Einleitung.** Die Gesetzgebung über den Arbeiterschutz ist in Ungarn noch in den Anfängen begriffen. Soviel auch bereits in der Theorie und Praxis die Nothwendigkeit der Abhilfe und der Revision des bestehenden Rechtszustandes betont worden ist, fehlt es an einer eingehenden Neuordnung der bestehenden und lediglich die gewerblichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes (G. A. 17:84).

Einzelne Neuerungen, welche aber nur geringere Fortschritte bedeuten, enthält das Gesetz über den Arbeiterschutz und die Fabrikinspection (G. A. 28:93) und das Gesetz über die Sonntagsruhe (G. A. 13:91).

Charakteristisch für den Stand der ganzen Angelegenheit ist die geltende Bestimmung über den Arbeitsvertrag, mit dem wir unsere kurze Darstellung beginnen, um daran schließend die Maßregeln über Kündigung ꝛc. nebst den anderen polizeilichen Bestimmungen zu erwähnen und zum Schlusse die eigentlichen Schutzbestimmungen und das Strafsystem darzustellen.

II. **Der Arbeitsvertrag.** Das Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden u. seinem Gehilfen ist Gegenstand freier Vereinbarung (§ 88).

Der Gewerbetreibende kann von seinem Gehilfen, wenn sie anders nicht übereinkommen sind, nur die zu seinem Gewerbebetriebe gehörende Arbeit und auch letztere nur in dem Maße fordern, welches der Kraft und der körperlichen Constitution des Gehilfen entspricht.

Der Vertrag hat, inwiefern die Parteien nicht anders übereingekommen sind, nur nach Ablauf einer einwöchentlichen Probezeit bindende Kraft.

Der Gewerbetreibende kann einen solchen Gehilfen nicht aufnehmen, welcher das gesetzliche Erlöschen des mit dem früheren Arbeitgeber geschlossenen Vertrages, sowie den Umstand, daſs sein Arbeitsvertrag im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes durch Kündigung aufhört, nicht nachweisen kann.

Der Gewerbetreibende, welcher einen Gehilfen ohne einen solchen Nachweis verwendet, ist mit dem Gehilfen für den durch die Entfernung des Gehilfen dem betreffenden Gewerbetreibenden erwachsenen Schaden solidarisch verantwortlich.

Jeder Gehilfe kann bei Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung sich frei Arbeit suchen; er kann nach Belieben den Platz wechseln u. wählen, und zwar sowohl bei Gewerbetreibenden, als auch in Fabriken oder bei sonstigen Unternehmern.

III. **Kündigung.** Das Verhältnis zwischen dem Arbeitsgeber und dem Gehilfen kann, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, oder wenn in Fabriken die Arbeitsordnung (§ 113) anders nicht verfügt, mittelst 15tägiger Kündigung gelöst werden.

In Bezug auf Handlungsgehilfen ist die Kündigungsfrist in Ermangelung einer contractlichen Vereinbarung sechs Wochen.

Bezüglich der mit wichtigeren Agenden betrauten Gewerbs- oder Handelsgehilfen, namentlich der bei großen Unternehmungen oder Fabriken oder Handelsgeschäften als Buchhalter, Cassiere, Geschäftsführer, Reisende, Magazineure ꝛc. verwendeten Gehilfen ist die Kündigung drei Monate.

Selbst bei rechtzeitig erfolgter Kündigung kann ein Gehilfe, welcher nach Stücken bezahlt wird, nicht eher austreten, bis er die übernommene Arbeit dem Vertrage entsprechend beendigt hat; desgleichen auch ein solcher Gehilfe, welcher den auf seinen Arbeitslohn erhaltenen Vorschuſs nicht abgearbeitet oder zurückerstattet hat (§ 92 und 93).

IV. **Entlassung.** Der Gehilfe kann ohne Kündigung sofort entlassen werden:

a) wenn er ein Verbrechen aus Gewinnsucht begeht;

b) wenn er gegenüber dem Gewerbetreibenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitgliede seiner Familie sich Thätlichkeiten oder schwere Ehrenbeleidigung zu Schulden kommen läſst, die Erfüllung seiner Verpflichtungen hartnäckig verweigert, oder wenn er gegen den Willen des Gewerbetreibenden während eines ganzen Arbeitstages ungerechtfertigt feiert;

c) wenn er ungeachtet erfolgter Ermahnung die Sicherheit des Hauses oder Geschäftes durch seine Unvorsichtigkeit gefährdet;

d) wenn er in eine über drei Tage währende Freiheitsstrafe verfällt;

e) wenn er zur Leistung der vertragsmäßig übernommenen Arbeit unfähig ist;

f) wenn er an einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit leidet;

g) wenn er durch Misbrauch des Vertrauens des Gewerbetreibenden die Interessen des Geschäftes gefährdet;

h) wenn der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung seines Chefs, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibt.

Der Schadenersatz-Anspruch, welchen der wegen eines der in den Punkten e) und f) angeführten Fällen entlassene Gehilfe etwa erhebt, ist aufgrund des Vertrages und der bestehenden Gesetze zu beurtheilen (§ 94).

Der Gehilfe kann ohne Kündigung allsogleich austreten:

a) wenn der Gewerbetreibende, dessen Stellvertreter oder Angehörige an ihn oder die Mitglieder seiner Familie Hand anlegen, ihn oder die Mitglieder seiner Familie an der Ehre kränken;

b) wenn der Gewerbetreibende seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt;

c) wenn er nach Stücken arbeitet und der Gewerbetreibende nicht in der Lage ist, ihn ununterbrochen mit Arbeit zu versehen;

d) wenn bei Fortsetzung der Arbeit seine Gesundheit oder sein Leben gefährdet ist;

e) wenn der Gewerbetreibende, dessen Stellvertreter oder Angehörige ihn oder die Mitglieder seiner Famile zur Immoralität oder gesetzwidrigen Handlungen verleiten.

Der Gewerbetreibende, welcher seinen Gehilfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Kündigungsfrist entläßt, ist verpflichtet, demselben vor seinem Austritte den Lohn oder die sonstigen Gebüren, auf welchen oder welche er während der Kündigungsfrist Anspruch hatte, in einfachem Betrage, und wenn der Gehilfe außer seinem Lohne noch Verpflegung hatte, in doppeltem Betrage zu bezahlen.

Im Falle der Einberufung zur Militärdienstleistung mit Ausnahme der Jahresübungen erlischt der Arbeitsvertrag ohne Entschädigungsanspruch.

V. **Arbeitsbücher.** Jeder Gehilfe oder Arbeiter muss (unter Verantwortlichkeit des Arbeitgebers Handels.- Minist.- Verord. 67,257/85) ein den vom Handels-Ministerium festgesetzten Modalitäten (V. 18/X 81, Z. 48.695) entsprechendes Arbeitsbuch besitzen, welches der Arbeitgeber beim Eintritt in die Arbeit übernimmt und die Aufnahme des Gehilfen unter Vorweisung des Arbeitsbuches spätestens binnen zwei Wochen bei der Gewerbebehörde anmeldet.

Bei Gelegenheit des Austrittes des Gehilfen aus der Arbeit ist der Gewerbetreibende verpflichtet, die einzelnen Rubriken des Arbeitsbuches gewissenhaft und der Wahrheit vollkommen entsprechend auszufüllen nnd auf Wunsch des Gehilfen über das Aufhören des bestandenen vertragsmäßigen Verhältnisses und über das Verhalten des Gehilfen ein der Wahrheit entsprechendes besonderes Zeugnis auszustellen. Es dürfen jedoch keine auf das moralische Verhalten und die Qualification des Gehilfen bezughabenden Bemerkungen oder Zeichen eingetragen werden.

Die auf die Gehilfen und Fabriksarbeiter bezughabenden Paragraphen des Gewerbegesetzes sind in die Arbeitsbücher aufzunehmen.

Sowohl Handlungsdiener, als auch mit wichtigen Agenden betraute Gewerbegehilfen, namentlich: Buchhalter, Cassiere, Arbeitsleiter benöthigen kein Arbeitsbuch.

Darüber, welche Gehilfen als mit wichtigeren Agenden betraute Gehilfen zu betrachten sind, entscheidet im Falle eines Zweifels die Gewerbebehörde.

Das Buch wird von jener Gewerbebehörde erster Instanz verabfolgt, auf deren Gebiet das Industrie-Etablissement gelegen ist.

Der Gewerbetreibende verwahrt das Arbeitsbuch, solange der Gehilfe bei demselben in Arbeit steht, er ist aber verpflichtet, auf Verlangen zu bestätigen, dass das Arbeitsbuch in seiner Verwahrung steht.

Beim Austritt des Gehilfen aus der Arbeit meldet der Gewerbetreibende den Austritt bei der Gewerbebehörde an und übergibt das Arbeitsbuch dem austretenden Gehilfen.

Jede Veränderung im Dienstesverhältnisse des Gehilfen ist von der Gewerbebehörde im Arbeitsbuch zu verzeichnen.

Wird der Arbeitseintritt durch längere Krankheit oder sonstige Umstände unterbrochen, ist dieser Umstand nach erfolgter Rechtfertigung desselben seitens des Gehilfen, von der Gewerbebehörde in das Arbeitsbuch einzutragen.

Jede von der Gewerbebehörde constatierte Angabe ist zugleich in das durch dieselbe geführte Register einzutragen.

Zu dem Zwecke, damit der Gehilfe, welcher aus gesetzmäßigen Gründen aus dem Vertragsverhältnisse treten und sich zu einem anderen Gewerbetreibenden verdingen will, letzteres unbehindert veranlassen könne, hat der Gewerbetreibende auf Wunsch des Gehilfen diesem ein Entlassungszeugnis auszufertigen, in welchem anzuführen ist, dass der Gehilfe mit einem ordentlichen Arbeitsbuche versehen ist.

Wenn das Arbeitsbuch in Verlust geräth, so ist dies für den Fall, dass der Gehilfe sich auf dem Gebiete derjenigen Gewerbebehörde aufhält, welche die letzte Eintragung in das Arbeitsbuch veranlasst hat, dieser Gewerbebehörde allsogleich zur Anzeige zu bringen. Die Gewerbebehörde untersucht die Umstände des Verlustes, currentiert das Buch im Nothfalle (eventuell auch im Polizeianzeiger) und fertigt, wenn über den Verlust kein Zweifel besteht, ein neues Arbeitsbuch mit der Bezeichnung „Duplicat" aus.

Hält sich der Gehilfe nicht auf dem Gebiete jener Gewerbebehörde auf, welche die letzte Eintragung in das Arbeitsbuch veranlasst hat, ist er verpflichtet, den Verlust des Arbeitsbuches allsogleich bei jener Gewerbebehörde anzumelden, auf deren Gebiet er sich aufhält. Die Gewerbebehörde untersucht den Fall, lässt das Buch den Umständen gemäß currentieren und ersucht für den Fall, wenn über den Verlust kein Zweifel mehr vorhanden ist, wegen Ausfertigung eines neuen (Duplicat-) Arbeitsbuches jene Gewerbebehörde, welche die letzte Eintragung in das Arbeitsbuch veranlasst hat.

Die Gewerbebehörde stellt dem Gehilfen über die erfolgte Anzeige von dem Verluste des Arbeitsbuches ein Certificat aus, welches solange, bis das neue (Duplicat-) Arbeitsbuch ausgefertigt werden kann, als Arbeitsbuch dient.

Ist das Arbeitsbuch durch Zerreißen oder durch einen anderen Umstand unbrauchbar geworden, oder wünscht der Gehilfe ein Duplicat, so ist ein neues (Duplicat-) Arbeitsbuch auszufertigen.

Ist das Arbeitsbuch vollgeschrieben, so fertigt die competente Behörde ein neues aus, in welchem sie bemerkt, dass das neue Arbeitsbuch eine Fortsetzung des früheren ist.

Die Gewerbebehörde macht in dem betreffenden Register (§ 109) den Grund ersichtlich, welcher Anlass zur Ausfertigung des neuen Arbeitsbuches oder des Duplicates geboten hat, und hält das frühere Arbeitsbuch wenigstens ein Jahr lang in Aufbewahrung.

VI. **Register.** Die Gewerbebehörde hat über die auf ihrem Gebiete in Verwendung stehenden Arbeiter u. Gehilfen im Sinne der Handels-Minist.-Verord. 49,955/84, jedoch nur für diejenigen, die eines Arbeitsbuches bedürfen ein Register zu führen, in welchem für jeden Eingetragenen ein besonderes Blatt zu eröffnen ist.

In diesem Register sind anzuführen:

a) der Name und die Beschäftigung des Gehilfen;

b) die Nummer seines Arbeitsbuches;

c) Name, Wohnung und Beschäftigung des Gewerbetreibenden, bei welchem der Gehilfe in Arbeit steht;

d) der Beginn des Dienstverhältnisses;

e) das Erlöschen des Dienstverhältnisses;

VII. **Arbeitsordnung.** In den Werkstätten muss eine Arbeitsordnung angeschlagen sein, welche Folgendes zu enthalten hat:

a) Die verschiedene Eintheilung und Beschäftigung des Arbeitspersonales, namentlich die Art der Verwendung der Frauen und Kinder mit Rücksicht auf ihre körperliche Kraft, und die Schulpflicht der letzteren;

b) die Dauer der Arbeitszeit;

c) die Bestimmungen bezüglich der Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;

d) die Rechte des Aufsichtspersonales;

e) die Behandlung der Arbeiter in Krankheits- oder Unglücksfällen;

f) die Geldstrafe bei Uebertretung der Arbeitsordnung;

g) die Kündigungsfrist und jene Fälle, in welchen das Vertragsverhältnis sogleich gelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung darf nichts enthalten, was den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderläuft, und ist durch die Behörde zu vidimieren.

VIII. **Lohnzahlung.** Der Fabrikant ist verpflichtet, die Arbeitslöhne bar, und zwar, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen worden ist, wochentlich auszubezahlen. Waren und geistige Getränke dem Arbeiter zu creditieren, ist dem Fabrikanten nicht gestattet, doch kann er den Arbeiter, wenn derselbe einwilligt, mit Wohnung, Brennholz, Grundnutznießung, ordentlicher Verpflegung, Arzneien und ärztlicher Hilfe versehen und die hiefür auflaufenden Kosten bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug bringen. Unter dieser Bedingung kann der Fabrikant den Arbeiter auch mit den zur Herstellung der in seiner Fabrik erzeugten Artikel erforderlichen Werkzeugen und Materialien versehen, wenn der Arbeiter letztere aus Eigenem beizuschaffen vertragsmäßig verpflichtet ist. Forderungen für solche Waren, welche den Arbeitern entgegen dem im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Verbote creditiert wurden, können von Seite des Fabriksbesitzers weder im Rechtswege, noch mittelst Einrechnung in den Lohn geltend gemacht werden.

Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, haben keine bindende Kraft. Gleichfalls ungiltig sind zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern zustande gekommene solche Vereinbarungen, laut welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen, oder einen Theil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter zu verwenden verpflichtet werden.

IX. **Jugendliche Arbeiter und Frauen.** Schon mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden.

Die Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn entweder der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinbaren läßt, oder wenn durch Errichtung besonderer Schulen von Seite des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder nach den Verordnungen der Schulbehörde gehörig gesorgt ist.

Kinder über 12, aber unter 14 Jahren können zur Fabriksarbeit täglich höchstens acht Stunden angehalten werden.

Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben, können täglich nur 10 Stunden zur Arbeit verwendet werden.

Arbeiter unter 16 Jahren können entweder gar nicht oder nur unter gewissen vom Handels-Ministerium (von Fall zu Fall) festgesetzten Bedingungen in zu jenen Gewerbezweigen gehörigen Fabriken verwendet werden, welche vom Handels-Ministerium als ungesund oder gefährlich erklärt worden sind, und können dieselben überhaupt nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht schädlich sind und ihre körperliche Entwicklung nicht behindern.

Frauen sind bis zu vier Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmäßig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit.

Kinder, die ihr 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen auch als Lehrlinge nicht aufgenommen werden.

Eine Ausnahme kann nur mit Erlaubnis der Gewerbebehörde statthaben, in welchem Falle aber der Gewerbetreibende gehalten ist, dem Lehrlinge bis zur Vollendung seines 12. Lebensjahres den regelmäßigen Besuch der Volksschule zu gestatten.

X. **Arbeitszeit und Arbeitspausen.** Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr morgens begonnen und nicht über 9 Uhr abends ausgedehnt werden.

Nähere Bestimmungen namentlich über den Normalarbeitstag fehlen. Hinsichtlich der Arbeitspausen gilt folgendes:

Den Arbeitern ist während der Arbeit sowohl vor- als nachmittags je eine halbe, mittags aber eine ganze Stunde Ruhe zu gewähren.

In den Fabriken, in welchen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabrikant verpflichtet, für die Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen.

Zu Nachtarbeiten, das heißt zu Arbeiten von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens dürfen Arbeiter unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb

ohne Nachtarbeit eine Störung erleiden würde, kann die Gewerbebehörde, unter Berücksichtigung der körperlichen Entwicklung des Arbeiters gestatten, dass Lehrlinge unter 16 Jahren, jedoch nicht jünger als 14 Jahre, höchstens die Hälfte der festgesetzten Arbeitsstunden in nächtlicher Arbeit verbringen.

XI. **Feiertagsheiligung.** Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Gehilfen Zeit zu gönnen, dass er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste anwohnen könne.

XII. **Sonntagsruhe.** Die Sonntagsruhe ist geregelt in G. A. 12:91. Die Ausnahmen enthalten aufgrund des § 3 dieses Gesetzes Handels-Minist.-Verord. 1/VII 91, Z. 37.892; 5/III 92, Z. 14.837; 23/XI 93, Z. 84.842 u. für den Bergbau, die staatlichen Münzanstalten und Monopolbetriebe aufgrund § 5 des citierten Gesetzes, Finanz-Minist.-Verord. 1/VII 91, Z. 1740/Pr. und 12/III 92, Z. 2.621/Pr.

An Sonntagen sowie am St. Stephanstag hat die gewerbliche Arbeit mit Ausnahme der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in den Ländern der ungarischen Krone durch 24 Stunden, mindestens aber von 6 Uhr morgens des Sonntags, bezw. St. Stephanstages, bis 6 Uhr morgens des nächsten Tages zu ruhen.

Ausgenommen sind hievon im allgemeinen Gewerbebetriebe folgende Arbeiten:

I. Da die Unterbrechung des Betriebs nicht möglich ist, wird gestattet die Verrichtung gewisser Arbeiten der keramischen, Leder-, Zucker-, Essig-, Bleiche-, Stärke-, Petroleum-, Gas-, Mahl-, Gärtner-, Papier-, Kaffeesurrogat-, Käse-, Salami-, Seiden-, Brau-, Sprit-, Farbendruck-, Mehlspeis-, Glas-, Eisen-, Stahl-, chemischen, elektrischen, Emailgeschirr-Industrie und im Weinhandel theils den ganzen Tag hindurch, theils bis 9, 10 Uhr vormittags, bezw. mittags.

II. Mit Rücksicht auf die Interessen des Publicums ist an Sonntagen der Betrieb gestattet:

1. den ganzen Tag der Verkauf von Lebensmitteln, Blumen, Zeitungen, Gegenständen der geistlichen Culte bei Wallfahrten und kirchlichen Versammlungen, das Feilbieten durch Höckerinnen an öffentlichen Belustigungsorten, ferner in Druckereien die Herstellung öffentlicher Drucksachen und von Programmen, Partezetteln, weiters der Betrieb von Badeanstalten, Gastwirtschaften, Kaffeehäusern, das Bereiten von Sodawasser und von Osterbrot der Israeliten, das Herrichten von Wohnungen und endlich die Arbeit von Schildermalern eine Woche vor und nach dem Umzugstermin sowie das Ausladen und Heimbefördern von lebenden Thieren;

2. bis 5 Uhr nachmittags jeder sub 1. nicht erwähnte Verkauf in an der Landesgrenze (bis zu 10 *km* einwärts) gelegenen Ortschaften;

3. bis 2 Uhr nachmittags das Frisieren und Rasieren im Geschäftslocal;

4. bis mittags im Juni und Juli (in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 2000 Einwohnern jedoch nur bis 10 Uhr) im Maschinenbetrieb dringende Reparaturarbeit, im Kleinbetriebe dringend bestellte Reparaturen, im Bäcker-, Fleischer- und Würstlergewerbe die Erzeugung und Heimsendung der Ware, ferner der Verkauf und die Heimsendung von Waren in allen nicht genannten Geschäftszweigen, sowie die geschäftliche Bureau-Arbeit, der Transport von Eilgut, Bier, Geflügel und von Futter nach Mastanstalten;

5. bis 10 Uhr der Verkauf und Transport an Wochenmärkten;

6. am St. Stephanstag die sub 1—5 erwähnten meisten Arbeiten bis Mittag;

7. am Tage nach der Arbeitsruhe kann die Bereitung von Lebensmitteln und der Transport derselben von 1 Uhr nachts, bezw. 5 Uhr morgens aufgenommen, bezw. vorbereitet werden.

III. Aus Gründen öffentlicher Natur sind gestattet gewisse Arbeiten im Eisenbahn-, Schiff-, Post-, Telegraphen-, Telephonbetrieb oder zur Sicherung dieser und der öffentlichen Ordnung, militärische Arbeiten, sowie Verrichtungen zum Schutze gegen Ueberschwemmungsgefahr und andere Elementarschäden, Ausschmückungsarbeiten bei Festlichkeiten, Betrieb von Omnibussen, sowie die Ausübung des Lohnkutscher-, Dienstmännergeschäftes u. der Leichenbestattungs-Unternehmungen.

IV. Die eigene in der Wohnung vollzogene Arbeit der selbständigen, ohne Gehilfen arbeitenden Kleingewerbetreibenden ist gestattet.

Aehnliche Bestimmungen gelten für die Arbeit der staatlichen Gewerbe u. Monopolunternehmungen. Die Tabaktrafiken sind den ganzen Tag geöffnet.

In all diesen Ausnahmefällen ist den Arbeitern mindestens monatlich ein ganzer, oder zweiwochentlich ein halber Sonntag als Ruhetag zu gewähren.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße von 1—30 fl. bestraft.

XIII. **Schutzmaßnahmen im engeren Sinne.** Schon § 114 des Gewerbegesetzes ordnet an, dass jeder Fabriksbesitzer verpflichtet ist, in seiner Fabrik auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes u. der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen (§ 30). Diese Vorschrift wird in § G. A. 28:93 über den Schutz der Arbeiter gegen Unfälle wiederholt. Das Gewerbegesetz bestimmt ferner:

Der Gewerbetreibende, welcher seine Gehilfen und Arbeiter auch mit Wohnung versieht, hat hiezu gesunde und bewohnbare Räumlichkeiten zu bestimmen.

Die vom Gehilfen oder Arbeiter wegen ungesunder Wohnung erhobenen Klagen sind von Seite der Gewerbebehörde immer an Ort und Stelle mit Zuziehung des behördlichen Arztes zu untersuchen und sofort zu beheben.

Zur Durchführung des in § 114 des Gewerbegesetzes und § 1 G. A. 28:93 aufgestellten Grundsatzes enthält das letztere Gesetz besondere Sicherheits-Vorschriften. So sind Vertiefungen zu bedecken, Reservoirs &c. zu umfrieden, Trieb- u. Zahnräder, Dampfsägen, Hobel-, Schleif-, Maschinerien mit Schutzvorrichtungen zu versehen, das Oelen der Maschinen, die Handhabung der Treibriemen mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Die Belastungsfähigkeit der Lifts muss behördlich geprüft, das Resultat an

fallender Stelle ausgehängt und die höhere Belastung vermieden werden. Die Lampen sind derart anzubringen, dass keine Feuergefahr entstehe. Löschapparate in brauchbarem Zustande müssen bei der Hand sein. Es ist für geräumige Auf- und Ausgänge, das Lüften, Beleuchten der Fabriksräume, die Entfernung von Gasen, Staub, Abfällen und Schmutz Sorge zu tragen. In geschlossenen Arbeitsräumen muss ein gehöriger Luftraum vorhanden sein. Wo die Arbeiter in mit giftigen Stoffen, bezw. Staub gefüllten Räumen arbeiten, sind Respiratoren bezw. Exhaustoren zu gebrauchen. Endlich müssen Verbands- und Arzneimittel für die erste Hilfe bereit gehalten werden.

Für besondere Gewerbezweige kann das Handels-Ministerium besondere Vorschriften erlassen.

Die Arbeiter sind zur Befolgung der Schutzmaßregeln und -Verfügungen verpflichtet.

Die Controle übt die Gewerbebehörde aus, deren Verfügungen der Unternehmer auszuführen hat. Nur in Fällen wo der Aufschub ohne imminente Gefahr ist, kann derselbe die Anhörung des Gewerbeinspectors verlangen, während dies der Gewerbebehörde ohne Beschränkung freisteht.

Der Arbeitgeber kann, wenn er den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht entspricht, der Arbeiter, wenn er solche Vorschriften nicht befolgt, mit Geldbuße bis zu 100 fl., der Arbeitgeber, wenn aus der Versäumnis eine nicht unter das Strafgesetz fallende Verletzung entstanden ist, oder wenn er den aus Sicherheitsrücksichten entsprungenen Verfügungen der Gewerbebehörde bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht entsprochen hat, und der Arbeiter, wenn er sich solchen Verfügungen widersetzt, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. belegt werden.

XIV. **Verfahren.** Das Verfahren vor den im Art. „Gewerberecht" erwähnten Behörden, die in erster Instanz durch gewerbsbehördliche Bevollmächtigte unterstützt werden, ist in erster Instanz ein mündliches, in höheren Instanzen schriftlich. Eine eingehende Regelung des Verfahrens fehlt.

XV. **Strafen.** Zu Geldstrafen und zwar von 20—200 fl. ist zu verurtheilen:

a) Wer die auf die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen, Lehrlinge und Fabriksarbeiter bezughabenden Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, oder seine auf den Schulunterricht des Hilfspersonals bezüglichen Verpflichtungen nicht erfüllt;

b) der Gewerbetreibende oder Fabrikant, der den Arbeitslohn in Waren ausfolgt oder durch ein sonstiges vorschriftswidriges Vorgehen die Arbeiter zu Schaden bringt;

c) der Gewerbetreibende oder Fabrikant, welcher einen Gehilfen ohne gehörige Legitimation (§ 90) aufnimmt;

von 100—300 fl. derjenige, der nicht gehörig für die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten sorgt.

In schwereren oder Wiederholungsfällen der im Punkte a) namhaft gemachten Uebertretungen kann der Gewerbetreibende des Rechtes, junge Arbeiter zu verwenden, auf die Dauer eines Jahres verlustig erklärt werden.

Den Gehilfen oder Fabriksarbeiter, der seine Arbeit rechtswidrig im Stiche lässt, kann die Gewerbebehörde zurückbringen lassen und zur Erfüllung seiner Verpflichtung anhalten, und ist derselbe überdies mit einer Geldbuße bis 20 fl. zu bestrafen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden vergleiche Art. Gewerberecht.

Verabredungen, durch welche von Seite der Gewerbetreibenden darauf abgesehen wird, mittelst Unterbrechung des Betriebes oder Entlassung der Arbeiter, bezw. Gehilfen, diesen härtere Arbeitsbedingnisse aufzuerlegen, insbesondere deren Lohn herabzusetzen, haben laut § 162 des Gewerbegesetzes keine rechtliche Wirkung. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder Durchführung der im (§ 162) Gewerbegesetz bezeichneten Verabredungen zu bewirken, die Arbeiter, bezw. Gehilfen an der Ausführung ihres freien Willens durch Drohungen oder Thätlichkeiten hindert, oder zu hindern sucht, kann, sofern nach den Strafgesetzen nicht eine schwerere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 300 fl. und mit Arrest bis zur Dauer von 30 Tagen bestraft werden.

v. Neumann.

L. Krankencassen.

I. Einleitung. — II. Personenkreis der Versicherungspflichtigen. — III. Die Arten der Krankencassen. — IV. Leistungen der Krankencassen. — V. Aufbringung der Mittel. — VI. Verfahren und Behörden. — VII. Strafbestimmungen.

I. **Einleitung.** Das Krankencassenwesen ist in Ungarn geregelt mit G. A. 14:91, dem sich eine Reihe weiter unten erwähnter Ausführungsvorschriften anschließt.

Das Gesetz betrachtet als Normale die Bezirkskrankencassen. Trotzdem gehört mehr als die Hälfte der Krankencassen der Kategorie der Gewerbe-Corporations-Krankencassen an. In zweiter Linie stehen die Betriebs- und Fabriks-Krankencassen, in dritter die Bezirks- und Vereinscassen. Der Vorrang, den in dieser Gliederung die Gewerbe-Corporations-Krankencassen einnehmen, ist darauf zurückzuführen, dass diese Institution schon vor dem erwähnten Gesetze, wenn auch in abweichender Form, aufgrund des Gewerbegesetzes bestand, und dass es in vielen Fällen leichter und zweckmäßiger war, diese Institution den Anforderungen des neuen Gesetzes entsprechend umzugestalten, als neue Krankencassen zu begründen.

II. **Personenkreis der Versicherungspflichtigen.** Das Gesetz unterscheidet zwischen Cassenzwang und freiwilligem Beitritt.

Einer Krankencasse muss ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters und der Staatsangehörigkeit jeder angehören, der auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone:

a) bei irgend einer unter das Gewerbegesetz (G. A. 17:84) fallenden Berufsart;

b) in Berg- und Hüttenwerken oder anderen Producte des Bergbaues verarbeitenden Gewerken,

sowie in Steinbrüchen, Sand-, Schotter- und Lehmgruben;

c) bei größeren Bauten;

d) bei den Eisenbahnbetrieben und in deren Fabriken und Werkstätten, bei der Post, dem Telegraphen, bei Telephonanlagen;

e) bei der Schiffahrt und dem Schiffbau;

f) bei dem Frachtgeschäft, bei dem Speditionswesen, in Magazinen und kaufmännischen Kellereien

gegen einen Gehalt oder Lohn, dessen auf einen Arbeitstag entfallender Betrag 4 fl. nicht übersteigt, beschäftigt ist und mit dem Arbeitgeber bei Eintritt in die Arbeit nicht ausdrücklich bedungen hat, dass die Dauer der Beschäftigung sich auf eine kürzere Frist als auf acht Tage erstrecken werde, ferner Lehrlinge, Praktikanten und andere Personen, die wegen unvollendeten Abschlusses ihrer Ausbildung Lohn oder Gehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem als dem üblichen Ausmaße beziehen.

Aufgrund eigener, freier Entschließung können der Krankencasse beitreten und sind, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, in die betreffende Casse aufzunehmen alle Personen, welche:

a) bei einem der aufgezählten Betriebe für eine kürzere Zeit als acht Tage sich verdingen;

b) bei einem der aufgezählten Betriebe ein 1200 fl. übersteigendes Jahresgehalt oder ein 4 fl. übersteigendes Tagesgehalt oder einen diesem Betrage entsprechenden Taglohn beziehen;

c) Personen, die sich mit Hausindustrie beschäftigen;

d) selbständige Gewerbetreibende;

e) die Werkführer und Arbeiter den Bestimmungen des Gewerbegesetzes zwar nicht unterliegender landwirtschaftlichen Betriebe, deren Eintritt jedoch der Unternehmer mit Zustimmung der Betreffenden wünscht;

f) die Familienglieder der für den Krankheitsfall Versicherungspflichtigen, sowie der freiwillig Versicherten;

g) alle Personen, deren Eintritt die Statuten der betreffenden Krankencassen gestatten.

Ausgeschlossen sind durch das Gesetz nur die bei der Seeschiffahrt und Seefischerei beschäftigten Personen; trotzdem findet das Gesetz in praxi auch auf die in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten keine Anwendung; erstreckt sich jedoch auf die Mehrzahl des kaufmännischen Hilfspersonales.

Das Gesetz kennt folgende Ausnahmen:

a) die bei den staatlichen, municipalen, communalen und Fundationalbetrieben Angestellten, wenn sie laut Dienstreglement im Krankheitsfalle auf ihre Bezüge 20 Wochen (vom Beginn der Krankheit) hindurch Anspruch haben.

b) Die Versicherungspflichtigen, wenn sie vertragsmäßig und in gesicherter Weise im Krankheitsfalle vom Arbeitsgeber 20 Wochen hindnrch volle Verpflegung oder Bezahlung beanspruchen können, sind zum Beitritt nicht verpflichtet.

III. **Die Arten der Krankencassen.** Das Gesetz unterscheidet:

1. Die Bezirkskrankencassen;

2. Die Krankencassen der bei Unternehmungen und in Fabriken Beschäftigten, einschließlich der Krankencassen der Verkehrsunternehmungen (Betriebskrankencassen);

3. die Krankencassen der bei Bauunternehmungen Beschäftigten (Baukrankencassen);

4. die Gewerbecorporations-Krankencassen;

5. die Bergwerksbruderladen und

6. die im Wege privater Vereinigung errichteten Krankencassen (Vereinskrankencassen).

Die Zahl, das Gebiet und der Sitz der auf Gegenseitigkeit beruhenden Bezirkskrankencassen ist mit Handels.- Minist.- Verord. 29/I 92, Z. 2.342 festgesetzt. Mitglieder sind die versicherungspflichtigen im Bezirke beschäftigten Personen, sofern sie nicht einer sub 2—6 erwähnten Krankencasse angehören, mit Ausnahme der Angestellten von Verkehrsanstalten, welche stets der betreffenden Bezirkskrankencasse angehören, ferner die freiwillig Beitretenden.

Die Mitgliedschaft beginnt für die beitrittspflichtigen Mitglieder mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung, für die Nichtverpflichteten mit dem Tage der nach Vorschrift der Statuten erfolgten Aufnahme in die Casse.

Beitrittspflichtige Mitglieder können insolange, als ihre Beschäftigung auf dem Gebiete der Bezirkscasse währt, aus dem Verbande der Bezirkscasse nicht austreten, wofern sie nicht nachweisen, dass sie zu einer der aufgezählten anderen Cassen ordnungsmäßig übergetreten sind.

Beitrittspflichtige Mitglieder, welche aus einer die Mitgliedsschaft-Verpflichtung begründenden Beschäftigung austreten und nicht zu einer solchen Beschäftigung übertreten, welche sie zum Uebertritt zu einer anderen Bezirkscasse oder zu einer der aufgezählten sonstigen Cassen verpflichtet, können auch weiter Mitglieder der Bezirkscasse bleiben, insolange sie auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone sich aufhalten und die Mitgliedsbeiträge einzahlen.

Das Mitgliedsrecht solcher Mitglieder erlischt, wenn sie vier aufeinander folgende Wochen hindurch die Beiträge einzuzahlen verabsäumen.

Nicht beitrittspflichtige Mitglieder können in der in den Statuten festgestellten Weise austreten. Im übrigen sind solche Mitglieder als freiwillig ausgetreten zu betrachten, wenn sie die Beiträge durch vier aufeinander folgende Wochen zu entrichten verabsäumen.

Von beitrittspflichtigen Personen dürfen keine Eintrittsgebüren eingehoben werden, bezüglich der freiwillig Beitretenden sind etwa einzuhebende Eintrittsgebüren in den Statuten festzustellen.

Die Durführung und das Musterstatut sind mit Handels-Ministerial-Verord. 2/III 92, Z. 13.228 geregelt, bezw. festgestellt. Die Agenden der Krankencassen versieht die Direction, welche sowie der Aufsichtsrath im Sinne des vom Handels-Ministerium und Ministerium des Innern genehmigten Statuts durch die Generalversammlung gewählt wird. Die Generalversammlung besteht aus den Krankencassen-Mitgliedern oder deren Vertretern, sowie den Arbeitgebern und deren Vertretern.

Wenn die Zahl der Versicherten mehr als 300 beträgt, können in der Generalversammlung nur Delegierte erscheinen. Die nichtversicherten Arbeitgeber können sich durch einen ihrer Geschäftsangestellten vertreten lassen.

Die Zahl der Delegierten, die Modalität ihrer Wahl und die Dauer ihrer Function, sowie auch das bei der Abstimmung zu befolgende Verfahren wird unter Beobachtung der Bestimmungen des Krankencassengesetzes in den Statuten festgestellt.

Die nichtversicherten Arbeitgeber stimmen in der Generalversammlung im Verhältnis ihrer Beiträge und müssen in der Direction und im Ueberwachungsausschusse mindestens im Verhältnisse zu ihren Beiträgen vertreten sein.

Die Krankencasse kann mit Genehmigung des Handels-Ministeriums aufgelöst werden a) wenn die Generalversammlung dies aus wichtigen Gründen beschließt, b) die Zahl der Mitglieder dauernd auf weniger als 100 sinkt, c) wenn die Krankencasse aus den höchsten Beiträgen die geringste Unterstützung nicht gewähren kann. Gleichzeitig ist darüber zu verfügen, dass die versicherungspflichtigen Mitglieder zu einer anderen Krankencasse übertreten sollen, die freiwilligen Mitglieder aber — insofern sie dies wünschen — zu einer solchen Casse übertreten können. Das Vermögen der aufgelösten Krankencasse, welches nach Befriedigung der statutengemäß fälligen Ansprüche der Versicherten und anderer Verpflichtungen übrig bleibt, ist unter jene Krankencassen nach dem Verhältnis zu vertheilen, in welchem die gewesenen Mitglieder zu ihnen übergetreten sind.

Die Bezirkscassen können sich zu einem Cassenverbande vereinigen; den Amtssitz, das Gebiet und die Liste der zu diesem Verbande gehörenden Cassen genehmigt u. verlautbart das Handels-Ministerium im Verordnungswege.

Ein solcher Cassenverband hat die Aufgabe:

a) einen besonderen Verbands-Reservefond zu bilden, die Beiträge der einzelnen Cassen zu bestimmen und diesen Fond zu verwalten;

b) das Vermögen der einzelnen Bezirkscassen gemeinsam anzulegen;

c) die Geschäftsgebarung der einzelnen Bezirkscassen zu controlieren;

d) die Gesammt-Statistik zusammenzustellen.

Die Verbands-Generalversammlung besteht aus Delegierten sämmtlicher Verbands-Krankencassen, wobei auf jede Krankencasse mindestens ein Delegierter fällt.

Das Verbands-Schiedsgericht urtheilt in den zwischen den einzelnen Bezirkscassen unter einander, wie auch in den zwischen diesen u. dem Verbande sich ergebenden Streitfragen. Alle diese Streitfragen müssen bei sonstiger Verjährung, innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen anhängig gemacht werden.

Ein Unternehmer, welcher ein oder mehrere benachbarte Unternehmungen, Betriebe oder Anlagen besitzt, in welchen zumindest 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind, ist berechtigt, eine Betriebs-, bezw. Fabriks-Krankencasse zu errichten. — Die Errichtung einer solchen Krankencasse kann der Handelsminister nur in dem Falle untersagen, wenn hiedurch der Bestand der betreffenden Bezirks-Krankencasse gefährdet würde (§ 46).

Die Verordnung des Handels-Ministeriums, mit welcher die Errichtung einer Betriebs-, bezw. Fabriks-Krankencasse untersagt wird, ist sammt deren Motiven kundzumachen.

Wenn ein Unternehmer hinsichtlich der Gewährung der gesetzlich geringsten Unterstützung Garantie bietet, oder die Unternehmung mit besonderer Gefahr für die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit der Angestellten verbunden ist, kann der Unternehmer im ersten Falle aus freiem Willen, im zweiten auf Anordnung der Gewerbebehörde auch dann eine Betriebs-Krankencasse errichten, wenn die Zahl der Versicherungspflichtigen weniger als 100 beträgt.

Jeder bei einer Unternehmung beschäftigte Versicherungspflichtige, sofern er zur Zeit des Arbeitsantrittes, bezw. der Bestätigung der Statuten einer neuerrichteten Casse noch nicht Mitglied einer den Sitz des Unternehmens umfassenden Bezirks- oder Gewerbecorporations-Krankencasse ist, ist gehalten, der Betriebs-Krankencasse beizutreten.

Ein Versicherungspflichtiger, welcher aus einer Unternehmung oder Fabrik austritt und bei einer anderen Unternehmung oder Fabrik Verwendung findet, hört auf Mitglied jener Betriebs- oder Fabriks-Krankencasse zu sein, welcher er bis dahin angehörte, und kann nach freier Wahl entweder der Krankencasse jener Unternehmung oder Fabrik, in welcher er Verwendung gefunden, oder jener Bezirks-, bezw. Gewerbecorporations-Krankencasse oder anerkannten Vereins-Krankencasse (§ 73) beitreten, in deren Bezirk, bezw. auf deren Gebiete sich der Sitz des betreffenden Unternehmens befindet.

Mitglieder der Krankencassen können ferner alle jene werden, die bei dem Unternehmen in einem Dienstverhältnisse stehen oder die im Sinne der Statuten aufgenommen werden dürfen und freiwillig beitreten.

Die Statuten werden durch das Handels-Ministerium genehmigt. Der Unternehmer ist verpflichtet, wenn der Cassenbestand nicht ausreicht, den Ausfall durch ein unverzinsliches Darlehen zu ersetzen, bezüglich dessen Rückzahlung ein Uebereinkommen zwischen der Casse und dem Unternehmer zu treffen ist. Können indes die gesetzlichen Verpflichtungen der Casse aus der gesetzlich höchsten Summe der Beiträge dauernd nicht gedeckt werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Ausfall aus Eigenem zu decken.

Mehrere Betriebs-Krankencassen können mit Zustimmung der Unternehmer einen Cassenverband bilden oder sich dem Verbande der Bezirkscassen anschließen.

Die Gewerbebehörde kann die Betriebs- (Fabriks-)Krankencasse auflösen, bezw. deren Vereinigung mit einer andern Casse anordnen:

a) wenn die Unternehmung, für welche sie errichtet wurde, zu bestehen aufgehört hat;

b) wenn die Zahl der Beschäftigten dauernd so sehr abnimmt, dass die im § 46 erwähnten Bedingungen nicht mehr bestehen und der Unternehmer

die erforderliche Garantie nicht mehr zu leisten gewillt oder fähig ist;

wenn der Unternehmer nicht für entsprechende Buchführung und Geldgebarung sorgt;

d) durch Beschluss der Generalversammlung.

Wird bei Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- oder Festungsbauten, bezw. zur Durchführung von Bauten gebildeten anderen ähnlichen Unternehmungen nicht dauernden Charakters, längere Zeit hindurch eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, so kann die Gewerbebehörde den Bauunternehmer, bezw. die Unternehmung zur Errichtung einer Krankencasse verhalten. Seitens der Gewerbebehörde können mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auch mehrere Bauunternehmer, bezw. Unternehmungen zur Errichtung einer gemeinsamen Casse verhalten werden.

Der Bau-Krankencasse beizutreten, ist jeder bei dem Bau Beschäftigte verpflichtet, welcher nicht nachzuweisen vermag, dass er bei einer den Sitz der Unternehmung umfassenden Bezirks- oder einer anderen, im Sinne des Gesetzes im betreffenden Orte organisierten Krankencasse bereits versichert ist.

Bei derartigen Bauunternehmungen provisorischen Charakters Beschäftigte können zum Beitritte zur Bezirks-Krankencasse nicht verhalten werden.

Die Bau-Krankencasse kann aufgelöst werden:

a) wenn der Bau aufhört;

b) wenn der Baunternehmer, bezw. die Unternehmung die ordnungsgemäße Buchführung oder Geldgebarung vernachlässigt. In letzterem Falle belastet den Unternehmer, bezw. die Unternehmung die Verantwortlichkeit.

Außerdem bleibt der Unternehmer für den der Bau-Krankencasse durch die Vernachlässigung der ordnungsgemäßen Buchführung und Geldgebarung verursachten Schaden verantwortlich.

Eine Gewerbecorporation, bei deren Mitgliedern insgesammt mehr als zweihundert Hilfsarbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) beschäftigt sind, kann eine Gewerbecorporations-Krankencasse errichten.

Der Gewerbecorporations-Krankencasse beizutreten, ist jeder Gehilfe oder Lehrling verpflichtet, welcher bei einem Mitgliede der Gewerbecorporation in Verwendung steht, wenn er nicht nachzuweisen vermag, dass er bereits Mitglied einer den Wohnsitz des Arbeitgebers umfassenden Bezirks- oder einer andern, im Sinne dieses Gesetzes im selben Orte organisierten Betriebs-Krankencasse, bezw. einer Casse von anerkanntem Charakter oder eine Bruderlade ist.

Die Gewerbecorporations-Krankencassen können unter sich, sowie mit den Bezirkscassen eine Verbandscasse bilden.

Die Casse kann aufgelöst, bezw. mit einer anderen Krankencasse vereinigt werden:

a) wenn die Gewerbecorporation aufgelöst wird;

b) wenn die Zahl der Mitglieder der Casse dauernd unter hundert herabsinkt;

c) wenn die Casse ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag.

Betreffs des etwa übrigbleibenden Vermögens der aufgelösten Casse können die Statuten verfügen; in Ermanglung einer solchen Verfügung ist dasselbe der zuständigen Bezirks-Krankencasse zu übergeben. Im Falle der Vereinigung mit einer anderen Casse ist das Vermögen der Corporations-Krankencasse jener Krankencasse zu übergeben, mit welcher sie vereinigt wurde.

Die Mitglieder der aufgrund des Berggesetzes errichteten, sowie der den Bestimmungen der Krankencassen entsprechenden Bruderladen sind im allgemeinen nicht verpflichtet, einer anderen Krankencasse beizutreten.

Das Handels-Ministerium kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Wege privater Vereinigung entstandene Krankencassen, welche mindestens 200 Mitglieder zählen, insofern sie ihre Statuten im Sinne dieses Gesetzes abändern, bezw. feststellen, für in die Reihe der durch dieses Gesetz anerkannten Krankencassen gehörend erklären und er kann die in diesem Gesetze den Krankencassen gewährten Rechte auch auf derart anerkannte Cassen unter der ferneren Bedingung ausdehnen, dass sie sowohl bezüglich des niedrigsten Maßes der Unterstützung wie bezüglich des höchsten Maßes der Beiträge sich den Bestimmungen des Krankencassen-Gesetzes unterwerfen. Mitglieder derart anerkannter Krankencassen sind nicht gehalten, einer anderen Krankencasse beizutreten. Mitglieder von Bezirks-Gewerbecorporations- u. Bergwerks-Krankencassen dürfen zu der Vereins-Krankencasse nicht übertreten.

Im übrigen gelten für alle Arten von Krankencassen die statutarischen Bestimmungen, sowie die die Bezirks-Krankencassen betreffenden Maßnahmen des Gesetzes.

Hier sei noch das Folgende erwähnt:

Die an den staatlich verwalteten Verkehrsanstalten, so wie bei den staatlichen Betrieben und Fabriken zum Zweck der Krankenunterstützung bereits bestehenden Anstalten, bezw. Cassen — mit Ausnahme der auf das Berggesetz begründeten Bruderladen — sind binnen sechs Monaten nach dem Inslebentreten des Krankencassengesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend umzugestalten.

Hinsichtlich der bei den staatlich verwalteten Verkehrsunternehmungen, Betrieben und Fabriken organisierten oder zu organisierenden Krankencassen übt die nach diesem Gesetze den Gewerbebehörden übertragenen Agenden der Handels-Minister bezw. jener Minister aus, zu dessen Ressort das betreffende Unternehmen gehört.

IV. **Leistungen der Krankencassen.** Das Gesetz setzt die Minimal- und Maximalleistung der Krankencassen fest.

Jede aufgrund des Krankencassen-Gesetzes bestehende Krankencasse ist verpflichtet, ihren Mitgliedern mindestens folgende Unterstützungen zu gewähren:

a) Unentgeltliche ärztliche Hilfe durch einen seitens des Vorstandes der Casse zu bezeichnenden, zur ärztlichen Praxis berechtigten Arzt, welche Hilfe indes einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen nicht überschreiten darf; ferner im Fall-

der Niederkunft ebenfalls unentgeltlich die erforderliche Geburtshilfe und ärztliche Behandlung;

b) Arzneien und die erforderlichen ärztlichen Hilfsmittel (Brillen, Krücken, Bruchbänder 2c.) zwanzig Wochen hindurch ebenfalls unentgeltlich;

c) Krankengeld für den Fall, wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist und länger als drei Tage andauert, vom Tage der Erkrankung an gerechnet, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, und zwar, falls die Erwerbsunfähigkeit nicht schon früher ein Ende erreicht, mindestens zwanzig Wochen hindurch, und zwar mit der Hälfte des zur Grundlage des Mitgliedsbeitrages dienenden Betrages;

d) Wöchnerinnen eine Wochenbett-Unterstützung, welche in einem dem Krankengelde gleichen Betrage auszufolgen ist, bereits vom ersten Tage der Niederkunft an, jedoch mindestens durch vier Wochen;

e) Familien-Mitgliedern, die mit den Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben, unentgeltliche ärzliche Hilfe und unentgeltliche Arznei.

f) In Todesfällen einen Leichenbestattungsbeitrag, und zwar bis zur zwanzigfachen Höhe des zur Grundlage der Berechnung des Mitgliedsbeitrags genommenen Betrages.

Anstatt der in Punkt a—c festgestellten Unterstützung kann von der Krankencasse auch vollständige Krankenhausverpflegung geboten werden, indes

a) einem Kranken, welcher im Ehestande oder mit einem Mitgliede seiner Familie in einem Haushalt lebt oder anderweitig häuslicher Pflege theilhaftig wird, nur dann, wenn der Erkrankte in die Krankenhauspflege willigt, oder wenn die Krankheit ansteckend oder solcher Natur ist, dass sie die Pflege im Krankenhaus erforderlich macht;

b) anderen Kranken hingegen kann anstatt der Unterstützung in Geld unbedingt Krankenhauspflege gewährt werden.

Wenn aber der Kranke Angehörige hat, welche er bis dahin aus seinem Verdienst erhalten hat, ist für die Zeitdauer der Krankenhauspflege außer der unentgeltlichen Versorgung im Krankenhause, für diese Angehörigen auch noch die Hälfte des erwähnten Krankengeldes zu zahlen.

Unter der unentgeltlichen Krankenhauspflege und Verpflegung ist auch die unentgeltliche Beförderung des Kranken in das Krankenhaus zu verstehen.

Die Krankencasse kann nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Quellen und im Rahmen der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen ihren Mitgliedern auch eine höhere als die erwähnte Unterstützung zutheil werden lassen, jedoch darf:

a) das zu gewährende Krankengeld nicht 75 Procent des zur Grundlage der Berechnung des Mitgliedsbeitrages genommenen Betrages (§ 16) übersteigen;

b) die Krankenunterstützung die Dauer eines Jahres nicht überschreiten;

c) der Leichenbestattungs-Beitrag nicht mehr als das Vierzigfache des als Basis zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages dienenden Betrages (§ 16) ausmachen;

d) nur den mit den Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern unentgeltlich ärztliche Hilfe u. Arznei gewährt werden;

e) bei einem in der Familie des Versicherten vorkommenden Todesfalle nur ein Leichenbestattungs-Beitrag gewährt werden, welcher nicht größer sein darf als der im Punkte c bestimmte Betrag.

Eine darüber hinausgehende Unterstützung darf die Krankencasse nicht gewähren; insbesondere darf sie die Versorgung, bezw. Unterstützung von Invaliden, Witwen und Waisen nicht in ihren Wirkungskreis einbeziehen.

Es kann im Statut festgesetzt werden, dass derjenige keinen Anspruch auf Verpflegsgeld hat, dessen Krankheit durch seine eigene beabsichtigte Handlung oder aus eigener Schuld hervorgerufene Schlägerei oder ausschweifenden Lebenswandel oder Trunkenheit verursacht wird.

Die auf dem Gesetze basierenden Ansprüche des Versicherten können nicht übertragen, nicht verpfändet und nicht exequiert werden, und ist jede Vereinbarung oder jedes Rechtsgeschäft, welches eine Entsagung von den Ansprüchen, oder eine Einschränkung der Leistungen bezweckt, ungiltig.

V. **Aufbringung der Mittel.** Die Beiträge der zum Beitritt zur Krankencasse verpflichteten Mitglieder werden aufgrund des durchschnittlichen gewöhnlichen oder des in Wirklichkeit bezogenen Taglohnes festgestellt. Das Wertäquivalent der außer dem Lohne oder statt desselben vertragsmäßig vereinbarten Verköstigung ist ebenfalls in Rechnung zu bringen.

Welche von diesen zwei Lohngattungen als Grundlage anzunehmen sei, bestimmen die Statuten der betreffenden Casse.

Den durchschnittlichen gewöhnlichen Taglohn, sowie den Gleichwert der Verköstigung stellt nach Anhörung von Vertrauensmännern und der betreffenden Handels- und Gewerbekammer die nach dem Sitze der betreffenden Casse competente Gewerbebehörde von Zeit zu Zeit fest, und zwar gesondert für die Männer, für die Frauen und für die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren. Hinsichtlich der Lehrlinge, Praktikanten und all jener, welche wegen unvollkommener Ausbildung noch gar keinen oder einen verhältnismäßig geringeren Lohn beziehen, ist der für die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren festgestellte Lohn maßgebend.

Ist anstatt des Durchschnittslohnes in den Statuten der thatsächlich verdiente Lohnbetrag festgestellt, so kann der bei Feststellung der Beiträge zugrunde zu legende Lohnbetrag kein geringerer sein als der durchschnittliche gewöhnliche Lohn und kein höherer als 2 fl. für einen Tag.

Bei Gehalten ist der Betrag des Gehalts ohne jeden Abzug zur Grundlage zu nehmen.

Quartiergeld oder das Aequivalent des Naturalquartiers, Zulagen (mit Ausnahme von Verköstigungszulagen und Tantièmen) dürfen bei der Feststellung des Lohnbetrages oder des dem Beitrage zugrunde zu legenden Gehalts nicht in Rechnung gebracht werden.

Wenn die Casse im Sinne der Statuten das gesetzlich geringste Maß der Unterstützungen gewährt, so darf der Beitrag 3% des bestimmten Taglohnes, bezw. Gehaltes nicht übersteigen. Wenn aber die Casse im Sinne der Statuten eine größere Unterstützung als das gesetzlich bestimmte geringste Ausmaß bietet, dann dürfen die Beiträge 2% des bestimmten Taglohnes, bezw. Gehaltes nicht überschreiten.

Sollte indes die Casse selbst mit dem auf 3% festgestellten Beitrage nicht imstande sein, die festgestellte geringste Unterstützung zu leisten, und sollte die gesetzlich bestimmte geringste Unterstützung auch im Wege der Vereinigung mit einer anderen Casse nicht zu erreichen sein, so darf der Beitrag aufgrund vorher erwirkter Genehmigung des Handels-Ministeriums auf 5% erhöht werden.

Wenn hingegen die Minimalunterstützung auch bei einem kleinern Procentsatze sicher erreicht werden kann, können die Beiträge auch weniger als 2% betragen.

Die Beiträge der beitrittspflichtigen Cassenmitglieder für die in diesem Gesetze festgestellte Zeit, bezw. nach der in den Statuten bestimmten Fälligkeit ist der Arbeitgeber zu bezahlen verpflichtet, und zwar in der Weise, dass er ein Drittel der Beiträge aus Eigenem zu erlegen hat, zwei Drittel derselben jedoch von dem Lohne, bezw. Gehalte des obligatorisch versicherten Mitgliedes in Abzug bringen darf.

Hat der Arbeitgeber diesen Beitrag zu dem für die Auszahlung des Gehaltes, bezw. Lohnes üblichen Zeitpunkte nicht abgezogen, so darf er diese Rate später nur insoweit in Abzug bringen, als seit der Fälligkeit des Gehaltes, bezw. Lohnes noch kein Monat verstrichen ist.

Verträge zwischen dem Arbeitgeber und dem von ihm Beschäftigten, welche diesen Bestimmungen widersprechen, sind, insoferne dieselben für letzteren nachtheilig wären, verboten und ungiltig. Für die keinen Lohn beziehenden Versicherungspflichtigen hat der Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten.

Die Zahlungsverbindlichkeit der nicht Beitrittspflichtigen, wie die Bedingungen der Einzahlung bestimmen die Statuten. Solchen Versicherten fallen die vollen Beiträge zur Last; der Arbeitgeber kann zu keiner Leistung herangezogen werden. Die Einzahlung der Beiträge kann laut Handels-Minist.-Verord. 21/XII, Z. 78115 im Wege der Postsparcasse erfolgen.

VI. **Verfahren und Behörden.** Jene Streitfragen, welche im allgemeinen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bezüglich zurückbehaltener Krankencassenbeiträge sich ergeben, sowie jene, welche zwischen der Krankencasse und Arbeitgebern hinsichtlich der die letzteren belastenden Einzahlungspflicht entstehen, werden von der Gewerbebehörde, bezw. von der Ausgleichs-Commission der Gewerbecorporation nach § 176 des G. A. 17:84 (Gewerbegesetz) entschieden.

Hingegen gehören Streitfragen, welche zwischen den versicherten Personen und der Krankencasse mit Bezug auf die zu gewährende Unterstützung obschweben, in den Wirkungskreis des im Sinne der Statuten der Casse gebildeten Schiedsgerichtes.

Gegen die Urtheile des Schiedsgerichtes ist kein Recurs statthaft, und diese Urtheile werden im administrativen Wege vollstreckt.

Die zuständigen Behörden sind im allgemeinen die ordentlichen Gewerbebehörden (s. Art. Gewerberecht).

Sofern sich der Bezirk einer Krankencasse auf das Gebiet mehrerer Gewerbebehörden erstreckt, wird hinsichtlich der Competenz folgendes bestimmt:

a) in Streitfragen zwischen dem Arbeitgeber und dem zu Versichernden, bezw. Versicherten ist die Competenz nach dem Gewerbegesetz maßgebend;

b) in Streitfragen zwischen der Krankencasse und dem Arbeitgeber, bezw. zwischen dem zu Versichernden oder Versicherten entscheidet die nach dem Sitze der Casse competente Gewerbebehörde, deren rechtskräftige Entscheidungen die übrigen Gewerbebehörden durchzuführen verpflichtet sind.

Für Cassen, welche sich noch nicht constituiert haben, bezw. deren Sitz noch nicht festgestellt wurde, bezeichnet der Handelsminister die competente Gewerbebehörde.

Die aufgrund dieses Gesetzes organisierten Krankencassen unterstehen in erster Linie der Aufsicht und Controle der nach ihrem Sitze competenten Gewerbebehörde.

Die Gewerbebehörde ist strengstens verpflichtet, die pünktliche Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten zu controlieren, und ist berechtigt, zum Zweck der Durchführung derselben gegen die in dieser Hinsicht verantwortlichen Personen eine, in die vom § 168 des G. A. 18:84 bestimmte Casse zu zahlende und für die dort bezeichneten Zwecke zu verwendende, bis zu 100 fl. reichende Geldstrafe, bezw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Haft bis zu 14 Tagen, zu verhängen.

Die Gewerbebehörde ist außerdem berechtigt, in die Bücher, Rechnungen, Correspondenzen und anderen Acten der Krankencasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und dieselben zu prüfen; sie kann die Einberufung der Cassenorgane anordnen und dieselben auch selbst einberufen; an den Sitzungen derselben kann sie immer theilnehmen, die Sitzungen auch durch ihre eigenen Organe leiten lassen, und, insofern die Nothwendigkeit obschweben würde, die Verwaltung der Casse auf Kosten der ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommenden Cassenorgane oder der Casse durch ihre eigenen Organe bewerkstelligen lassen.

Sollte die Wahl der Direction, des Ueberwachungsausschusses oder des Schiedsgerichtes von Seite der Generalversammlung oder die Wahl der Delegierten in die Generalversammlung von Seite der Versicherten oder der Arbeitgeber verweigert werden, so kann die Gewerbebehörde diese Organe, bezw. die Delegierten in die Generalversammlung provisorisch auch ernennen.

Bei Wahrnehmung von Unregelmäßigkeit oder Missbräuchen der Cassenverwaltung ist die Gewerbebehörde verpflichtet, dem Handels-Ministerium, und insofern die Anzeichen eines Verbrechens oder eines Vergehens vorliegen sollten, dem competenten Gerichte sofort Anzeige zu erstatten.

Die Form und Art sowie die Controle der Rechnungsführung ist in der Handels-Minist.-Verord. 29/I 92, Z. 77524 u. hinsichtlich des Reservefonds in der Handels-Minist.-Verord. 21/XII 91, Z. 78117 festgesetzt.

VII. **Strafbestimmungen.** Eine Uebertretung begeht und ist, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Imputation und Strafe platzzugreifen hat,

a) mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. zu bestrafen, wer die Anmeldung der aus der Arbeit austretenden Krankencassen-Mitglieder unterläßt, oder nicht rechtzeitig macht;

b) mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. ist zu bestrafen dasjenige Cassenmitglied, welches durch Simulierung einer Krankheit von der Unterstützungscasse was immer für eine Unterstützung in Anspruch nimmt;

c) mit einer Geldbuße bis zu 200 fl. ist zu bestrafen der Arbeitgeber, welcher einen verbotenen Vertrag abschließt oder zugunsten eines bei ihm beschäftigten Cassenmitgliedes wissentlich einen höheren Lohn oder höheren Gehalt als den thatsächlichen anrechnet.

In den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebertretungsfällen haben die im G. A. 17:84 bezeichneten Gewerbebehördrn nach der in dem Krankencassengesetze festgestellten Competenz und Modalität vorzugehen.

Die Geldstrafen fließen immer jener Bezirks-Krankencasse zu, auf deren Gebiet die verurtheilende Gewerbebehörde erster Instanz ihren Sitz hat.

v. Neumann.

M. Armenwesen.

Der über die Gemeinden handelnde G. A. 22:86 § 145 bestimmt, dass, insoferne die Unterstützung der wohlthätigen Vereine und die milden Spenden einzelner zur Versorgung der Armen der Gemeinde nicht ausreichen sollten, die Gemeinde den localen Verhältnissen entsprechend verpflichtet ist, für die Versorgung aller jener in der Gemeinde zuständigen Armen, die sich ohne öffentliche Unterstützung durchaus nicht erhalten können, zu sorgen. Wenn diese Versorgung nur durch eine übermäßige Belastung der Gemeindeinsassen bewerkstelligt werden kann, dann kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterstützung des Comitats, und wenn dieses dazu unvermögend wäre, des Staates in Anspruch nehmen.

Jede Gemeinde erstattet über den Stand der Armen und über ihre auf das Armenwesen bezüglichen Verfügungen dem betreffenden Comitat zum Schlusse eines jeden Jahres einen umständlichen Bericht.

Mit Genehmigung des Comitats können mehrere zu einem und demselben Comitat gehörende Gemeinden zum Zwecke der Armenversorgung sich vereinigen, ja das Comitat kann auch anordnen, dass sämmtliche auf seinem Gebiete befindliche Gemeinden zu diesem Zwecke einen einheitlichen Armenfond bilden.

Gegen einen solchen Beschluss ist der Recurs an den Minister des Innern statthaft, und auch wenn ein Recurs nicht ergriffen worden wäre, ist die Genehmigung des Ministers dennoch erforderlich.

§ 146 desselben Gesetzesartikels verpflichtet ferner jede Gemeinde, die Verwaltung aller von derselben erhaltenen wohlthätigen und Cultusanstalten regelmäßig zu überwachen und die Rechnungen derselben jährlich in der ordentlichen Frühjahrs-Generalversammlung genau zu prüfen.

Und endlich bestimmt § 147 dieses Gesetzesartikels, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen ihrer Bestimmung entsprechend mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten, wie ihr eigenes Vermögen.

Das Armenwesen gehört somit zunächst zu den Agenden der Gemeinde, ausnahmsweise kann jedoch die Unterstützung des Comitats und sogar die des Staates in Anspruch genommen werden.

Die Agenden der Gemeinde in Bezug auf das Armenwesen sind zweierlei, je nachdem die Armen in der Gemeinde selbst erhalten werden, oder aber die in der Gemeinde zuständigen Armen anderwärts, sei es im In- oder Auslande, verpflegt werden.

Die Minist.-Verord. vom J. 1872, Z. 8803 bestimmt, dass betreffs der Pflege jener Kranken, Findelkinder und Schwachsinnigen, welche sich in der Gemeinde aufhalten und welche auf die Hilfe der Gemeinde angewiesen sind, die Gemeindevorstehung im eigenen Wirkungskreise das Nöthige zu veranlassen hat, die Gemeinde aber endgiltig die Verpflegungskosten nur in dem Falle zu tragen hat, wenn der zur Gemeinde Zuständige wirklich ganz mittellos ist und wenn der betreffende keine Verwandten hat, welche für ihn zu zahlen bemüssigt sind, oder wenn die Verwandten selbst ganz unbemittelt sind.

Es steht natürlich der Gemeinde frei, all jene Kosten, welche die Gemeinde behufs Versorgung ihrer zuständigen Armen zu tragen genöthigt war, auf dem Verwaltungswege gegen diejenigen geltend zu machen und einzutreiben, die nach ihrer Genesung wieder arbeits- und erwerbsfähig geworden oder aber die imstande sind, die verursachten Kosten, wenn auch nicht auf einmal so doch in Raten, zu bezahlen.

Die Versorgungs- und Kranken-Verpflegungskosten sind laut G. A. 3:75 zu tragen verpflichtet, insoferne es die Vermögensverhältnisse gestatten:

a) Die Eltern für die Kinder;
b) die Kinder für die Eltern;
c) die Eheleute gegenseitig;
d) der Dienstgeber für seine Bediensteten, resp. für die Arbeiter 30 Tage lang.

Es ist nicht selten vorgekommen, dass die Gemeinde für die Versorgung, respective Verpflegung der zuständigen Armen aufzukommen nicht imstande ist, dass daher die Gemeinde, von ihrem Rechte

Gebrauch machend, das Comitat behufs Unterstützung anzugehen gezwungen war.

Um nun den Gemeinden hilfreich beistehen zu können, haben die Comitate zwei Wege eingeschlagen. Entweder haben sie Armenfonds errichtet. Die Quelle dieser Fonds bildet in erster Linie der Comitatszuschlag, welcher auf Grundlage des G. A. 15:83 eingehoben wird. Dieses Gesetz ermächtigt nämlich das Comitat, zu gewissen im Gesetze tagative aufgezählten directen Staatssteuern für Verwaltungs-, culturelle, wohlthätige Zwecke bis 3% oder überdies noch nach vorheriger Genehmigung der Minister für Finanzen und für Inneres noch 2%, also in Summa einen 5%igen Steuerzuschlag einzuheben. Oder aber das Comitat hat die zu seinem Territorium gehörenden Gemeinden auf Grundlage des Statuts, welches es als autonome Körperschaft errichtet, angewiesen, in ihren Kostenvoranschlägen jährlich eine gewisse Summe zu Zwecken des Armenfondes zu präliminieren. Diese präliminierten Summen werden seitens der Gemeinden von Zeit zu Zeit an die Comitatscasse abgeliefert, woselbst die Gelder fruchtbringend angelegt und unter Aufsicht der Comitate als Armenfond verwaltet werden. Aus diesen Fonds wird sodann die Gemeinde im Bedarfsfalle zu Zwecken ihrer Armenpflege unterstützt.

Die Kranken-Verpflegungskosten fallen in den folgenden Fällen zu Lasten des Staates:

Für jene Inländer, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann; ferner für die Oesterreicher oder Ausländer, insoferne nach den bestehenden internationalen Verträgen die im Auslande erkrankten ungarischen unbemittelten Staatsbürger auch auf Kosten des betreffenden Staates verpflegt werden; und endlich für die in den dem Staate gehörenden Krankenhäusern in Verpflegung stehenden Geisteskranken, wenn dieselben oder die für sie zu zahlen verpflichteten Angehörigen unbemittelt sind.

Hier sei noch erwähnt, dass G. A. 3:75 die Comitate verpflichtet, Kranken-Verpflegungsfonds zu errichten, und dass § 3 dieses Gesetzesartikels den Comitaten das Recht einräumt, zu Zwecken dieses Fondes sich des Comitatssteuerzuschlages zu bedienen.

Zum Schlusse sei noch des G. A. 14:91 Erwähnung gethan, welcher die Unterstützung der bei Gewerbe- und Fabriks-Etablissements Angestellten bei eintretenden Krankheitsfällen regelt und gleichzeitig die Errichtung von Kranken-Unterstützungscassen anordnet.

Es würde zu weit führen und der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen, wollte ich auch in die Details dieser Gesetze eindringen; hier seien nur die wesentlichsten Bestimmungen erwähnt, um dem Ausländer die in Ungarn diesbezüglich zu Recht bestehenden Normen vorzuführen. In vielen wichtigen Fragen entbehrt das Armenwesen gegenwärtig nach der gesetzlichen Ordnung, und die Entscheidung ist daher dem Ermessen der betreffenden Behörden anheimgestellt. Doch hoffentlich wird dem bald abgeholfen werden, da die Regierung die Reform der Verwaltung in ihr Programm aufgenommen, und so dürfte denn die gesetzliche Regelung dieser Fragen in nicht zu ferner Zeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Singer.

N. Bergrecht.

I. Vorbemerkung. — II. Grundlagen. — III. Beschlüsse der Judexcurialconferenz. — IV. Legislatorische Vorarbeiten. — V. Bergbehörden. — VI. Bergwerksabgaben. — VII. Bergbaulehranstalten.

I. **Vorbemerkung.** Da das ungarische Bergrecht zur Zeit — wenn auch wohl mit verschiedenen Abweichungen — durch das allgem. österreichische Berggesetz 23/V 54 geregelt ist, werden hier nur die Abweichungen von den in Oesterreich geltenden und in der Abhandlung St. W. B. I, 121 „Bergrecht" eingehend behandelten Normen besonders hervorgehoben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die weiter unten specialisierten Abweichungen nur für das specielle Ungarn, dann auf dem sogen. Königsboden und für die partes adnexae Geltung haben, da in Siebenbürgen, in der aufgelösten Militärgrenze, sowie in Croatien-Slavonien noch immer die Verfügungen des österreichischen Berggesetzes 23/V 54 Geltung besitzen.

II. **Grundlagen.** Die Mineralien bildeten in Ungarn schon im Mittelalter nicht Zubehör des Grundeigenthums, sondern waren dem Oberhoheitsrechte des Königs unterworfen. Die grundherrliche Machtfülle erstreckte sich in Ungarn nicht auf die Ausbeutung nutzbarer Mineralien, wie dies aus zahlreichen Donationsurkunden der ersten Könige aus dem Hause Arpád nachweisbar ist.

Und factisch sehen wir aus dem Werbőczy'schen Tripartitum, dass die nutzbaren Mineralien nicht unter den Appertinenzen des Grundeigenthums angeführt sind. Werbőczy fasste aber das geltende Recht zusammen, und dieses erhellt aus einer Verleihungsurkunde des Königs Andreas II. aus dem J. 1211 an den deutschen Ritterorden. Das königl. Oberhoheitsrecht sehen wir auch in einem Privilegium Karl Roberts (1327) in der 13. Decision Ludwigs des Großen aus dem J. 1351, im 13. Art. des II. Decrets des Königs Sigismund aus dem J. 1405, im 49. Art. des VI. Decrets des Königs Mathias I. vom J. 1486 und dem 30. Art. des II. Decretes von Wladislaus II. aus dem J. 1492 bestätigt, bis endlich der 39. Art. der Decision des Reichstages vom J. 1523 die Bergbaufreiheit mit folgenden Worten inarticulierte: „Majestas regia committat fodinas minerarum auri et argenti ac cupri et aliorum metallorum libere omnibus colere; et de exteris quoque regnis ad culturam eorum laborantes et montanistas advocare et publico edicto proclamare faciat".

Außerdem aber bildeten auch die Statuten einzelner Berggegenden die Quelle der Rechtsentwicklung, wie das alte Schemnitzer Bergrecht (1235 bis 1270), das alte Kremnitzer (Copie des Kuttenberger) Bergrecht, das Bergrecht der oberungarischen

Bergstädte (1487), das Bergrecht von Nagybánya und Felsőbánya und endlich das Bergrecht der siebenbürgischen Bergstädte (Radna, Abrudbánya, Zalatna).

Aber auch aus fremden Quellen schöpfte das ungarische Bergrecht, so aus der Maximilian'schen Bergordnung (1573), welche aber die Gesetzgebung des J. 1723 nur als lex privata anerkannte. Der einheitlichen Entwicklung des Bergrechtes standen aber diese fremden Quellen, sowie der Umstand im Wege, dass die ungarischen Staatsbergwerke von der Wiener Hofkammer aus geleitet wurden, sowie die diversen, den localen Bedürfnissen entsprechenden Statuten.

Die Legislative sah schon im J. 1791 ein, dass die einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse des Bergbaues eine dringende Nothwendigkeit sei, und entsandte daher mittels G. A. 62:1791 aufgrund des G. A. 22 desselben Jahres eine Regnicolarcommission zum Zwecke der Ausarbeitung eines Berggesetzentwurfes.

Weder diese, noch auch die aufgrund des G. A. 9:27 entsandte Commission hatte jedoch einen praktischen Erfolg aufzuweisen und auch der von beiden Häusern der 1843/44 Reichstages angenommene Entwurf ward nicht zum Gesetze. Die absolute Regierung ließ dann das G. 23/V 54 auch in Ungarn ins Leben treten. Dieses Gesetz steht auch heute noch in Kraft, jedoch mit jenen Abweichungen, welche die Judexcurialconferenz vom J. 1861 statuierte.

III. **Beschlüsse der Judexcurialconferenz.** Die vom allgem. österreichischen Berggesetz abweichenden Bestimmungen dieser Conferenz — aufgenommen in den VII. Theil der Beschlüsse — sind die folgenden:

1. a) Die von der Steinkohle an den Staatsschatz zu entrichtende Frohne wird aufgehoben.

b) Wer auf fremdem Grunde oder im Schoße desselben Steinkohle ausbeutet, ist, wenn kein besonderer Vertrag zwischen ihm und dem Grundeigenthümer zustande kam, verpflichtet, die bisher dem Aerar bezahlte Frohne als Pachtzins zu bezahlen.

c) Ohne Einwilligung des Grundeigenthümers wird niemandem die Bewilligung zum Steinkohlenschürfen und umsoweniger eine Verleihung seitens der Bergbehörden ertheilt.

d) Wo die Commassation noch nicht durchgeführt sein sollte, wird das auf wessen Grunde immer aufzufindende Steinkohlenlager für Zugehör des früheren grundherrlichen Besitzes erklärt.

e) Bergbaurechte bezüglich der Steinkohle können erlangt werden, sobald die Bewilligung des betreffenden Grundeigenthümers nachgewiesen wird.

f) Wenn jemand vor dem 1/XI 59 auf dem Besitzthum eines anderen mittels bergberechtigter Schürfung Steinkohlen entdeckt hat, zur selben Zeit aber auch der Eigenthümer auf Steinkohle schürft, so hat ersterer das entdeckte Steinkohlenlager dem Eigenthümer zu überlassen, während andere gleichfalls Gegenstand der Verleihung bildende Mineralager dem fremden gleichzeitigen Schürfer zu überlassen sind.

g) Ebenso sind die während der neuerlich verlängerten Begünstigungszeit durch den fremden Schürfer aufzufindenden Steinkohlenlager, wenn kein Vergleich zustande kommt, dem Eigenthümer zu überlassen; die während des Abbaues oder Schürfung anderer Mineralien entdeckten Steinkohlenlager hat der Bergwerksbesitzer oder Schürfer gegen Ersatz der Erzeugungskosten dem Eigenthümer zu überlassen.

2. Die **Berggerichtsbarkeit** wurde wieder den Berghauptmannschaften zugewiesen, doch gehen die Berufungen an die ordentlichen Berufungsgerichte. Diese Bestimmungen wurden jedoch seither durch den G. A. 31:71 abgeändert und **acht Gerichtshöfe** mit der Gerichtsbarkeit **erster Instanz** betraut (Neusohl, Weißkirchen, Karlsburg, Karansebes, Leutschau, Budapester Gerichtshof für den Pester Landbezirk, Rima-Szombat und Nagybánya). Der Berggerichtsbarkeit sind unterworfen alle aus dem Bergwerksbesitz und dessen Betriebe, aus dem Verhältnisse zu den Beamten und Arbeitern entstehenden **Rechtsstreitigkeiten**, die **Berggrundbuchs-Gerichtsbarkeit**, die aus der Institution der **Bruderladen**, aus den zur technischen Verwaltung erforderlichen Maßen und Gewichten entstehenden Rechtsstreitigkeiten. — Die Bestrafung der **Erzdiebstähle**, der **Veruntreuung** durch Verheimlichung der Minerallager wird den ordentlichen Gerichten vorbehalten, doch hat die Untersuchung, der Augenschein, die Qualificierung der Bergwerksgegenstände, sowie die Feststellung des Thatbestandes seitens der Berggerichte zu geschehen.

3. Die Errichtung von **Revierstatuten** wird gestattet; die Berufung auf die Verjährung bei Einbruch in gesetzlich erworbene und erhaltene Grubenfelder ꝛc. ist in keinem Falle zulässig und die **Ungiltigkeitserklärung** des Verkaufes oder anderweitiger Uebertragung der Grubenfelder oder Bergantheile, wegen Betruges, List, Gewalt oder Furcht innerhalb eines Jahres — von der Eintragung in das Bergbuch gerechnet — gestattet. **Verträge** müssen **schriftlich** abgefasst werden, können, sofern sie noch nicht einverleibt sind, als übereilt eingegangen, gegen Ersatz der Kosten und des Schadens vor dem Berggerichte revociert werden. **Verpachtungen** können seitens der Gewerkschaften nur durch die Gewerkstage geschehen. **Ererbte** Bergwerksberechtigungen bilden **kein avitisches** Gut, daher die Eigenthümer über dieselben sowohl bei Lebzeiten, als auch für den Todesfall frei verfügen können. Die Schätzung des Grubenvermögens bei Verlassenschaften hat das Berggericht vorzunehmen.

Die Verwaltung der Berggerechtsamen der **Waisen** und der unter Vormundschaft Stehenden wird in der Weise geregelt, dass Vormünder oder Curatoren solche **weder kaufen noch verkaufen** dürfen, außer das competente Civilgericht ertheilte aufgrund des eingeholten Gutachtens des Berggerichtes hiezu die Ermächtigung.

Die **Theilung** ererbter Bergwerke und Bergbaugegenstände hat, wenn Minderjährige interessiert sind, in natura pro indiviso zu geschehen und kann ein Antheil an einem ererbten Bergwerk

weder durch einen Antheil an einem anderen erbten Bergwerke, noch auch durch eine andere Sache substituiert werden.

4. Die von dem allgem. Gesetze abweichende Berggerichtsbarkeit wird in der Weise normiert, dass das Verfahren des Bergrichters in mündlich kurzem Wege und in libellatorischem Wege geregelt und das Verfahren bei Durchschlägen, bei aus älteren Verleihungen stammenden Processen, beim Augenscheine in und außer Streitsachen, bei Schätzung der Uebertags- oder unterirdisch verursachten Schäden, bei der gerichtlichen Sequestration und endlich bei der Liquidation normiert ist.

Weiter enthält dieser Theil Normen über die verschiedenen Arten der Berggerichtsbücher (Urtheilsbuch, Vertragsbuch, Bergbuch, Grund- und Feldmessbuch) sowie über die Archive und die Aufbewahrung von Urkunden.

Das Gerichtsverfahren im Montanprocesse beruht auch heute noch, u. zw. aufgrund des § 27 der Processordnung (G. A. 54:68) auf den für alle anderen Processe außer Kraft gesetzten Bestimmungen des VI. Abschnittes der Judexcurialbeschlüsse vom J. 1861 über den ordentlichen schriftlichen Process (§§ 58—79).

Weiters ist zu bemerken, dass infolge der im § 76 des G. A. 29:86 am 26/VIII 88 Z. 2819 erflossenen Verordnung des Justizministers die Möglichkeit geboten ist, das vom Grundeigenthümer einer dritten Person überlassene Kohlenschürfungs- oder Ausbeutungsrecht durch Eintragung auf der B Seite grundbücherlich einzuverleiben.

Endlich sei noch hervorgehoben, dass bezüglich der bergbücherlich einverleibten Forderungen im Falle des Concurses der § 58 der Concursordnung (G. A. 17:81) verfügt, dass bezüglich der Befriedigung der Gläubiger folgende Rangordnung einzuhalten ist:

1. Die für drei Jahre rückständigen Steuern, öffentliche Abgaben, Uebertragungs und Schurfgebüren.

2. Die Löhne der Arbeiter und Bezüge des Aufsichtspersonales für ein Jahr.

3. Die Gebüren für die Bruderlade, sofern dieselben von den Arbeitern eingehoben, jedoch nicht abgeführt wurden.

4. Die für ein Jahr rückständigen Revierstollen, Erbstollen und Hilfsbaugebüren, sowie andere Bergservitutsgebüren.

5. Endlich die Hypothekargläubiger nach der bücherlichen Rangordnung.

IV. **Legislatorische Vorarbeiten.** Der Umstand, dass auf dem Gebiete der Stefanskrone verschiedenes Recht herrscht im Vereine mit dem Bewusstsein, dass das heutige Bergrecht den Anforderungen einer gesunden Entwicklung des Montanwesens nicht mehr entspricht, veranlasste die ungarische Regierung schon im J. 1870 mit dem Entwurfe eines Berggesetzes hervorzutreten, welches wohl mit steter Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse Ungarns im großen und ganzen dem deutschen Berggesetze vom J. 1868 nachgebildet war.

Dieser Entwurf wurde von der Fachkritik äußerst günstig beurtheilt (Zeitschrift für Bergrecht von Brassert und Achenbach, Jahrg. 1871).

Der Entwurf wurde wohl von einer Fachenquête, nicht aber vom Parlamente verhandelt, da die in demselben niedergelegten Grundsätze der Bergbaufreiheit, respective die Ausdehnung derselben auch auf die Kohlenlager bei den in Ungarn eine hervorragende polit. Rolle spielenden Grundbesitzern geradezu Ressens erregten.

Dasselbe Schicksal traf den Entwurf vom J. 1884, trotzdem in demselben das Recht des Besitzers der Oberfläche auf die unter seinem Besitze befindlichen Kohlenlager anerkannt, dagegen dem Bergbauunternehmer das Recht der Expropriation zu mäßigen Preisen zugesichert wurde, und auch dem dritten im J. 1890 verfertigten Entwurfe, der mit dem grundbesitzenden Adel gleichfalls zu transigieren gedachte, scheint es nicht beschieden zu sein, Gesetzeskraft zu erlangen, da derselbe zwar von Fachmännern begutachtet, aber dem Parlamente noch immer nicht vorgelegt wurde.

V. **Bergbehörden.** Als Bergbehörden I. Instanz fungieren die Berghauptmannschaften, deren es in Ungarn sieben gibt (Beszterczebánya, Budapest, Nagybánya, Szepes-Igló, Zalathna und Agram), mit dem im österreichischen Berggesetze 25/V 54 festgesetzten Wirkungskreise.

In zweiter und letzter Instanz entschied früher das H. M., 1/I 90 ab das Finanzministerium.

VI. **Bergwerksabgaben.** Bergwerke bezahlen aufgrund des G. A. 27:75 aufgrund eines dreijährigen Durchschnittserträgnisses, u. zw. Kohlenwerke 7%, andere Bergwerke 5% und selbständige Hilfsbaue nach deren Erträgnisse 10%.

Der Bergwerksbesitzer ist gehalten, eine Fassion einzureichen, widrigenfalls wird die Steuer von amtswegen in der Weise bemessen, dass 10% des investierten Capitals als Grundlage der zu bemessenden Steuer angenommen werden.

Bei Eruierung der Steuer aufgrund der Fassion werden die Zinsen des einverleibten oder anderweitigen fremden Capitales, sämmtliche Reziekosten, Abschreibungen ꝛc. abgerechnet.

Im Sinne des G. A. 14:85 ist nach jedem Freischurfe anstatt der bisherigen Freischurfgebüren eine Aufsichtsgebür von 4 fl. pro Freischurf und Jahr zu entrichten, welche weder ermäßigt, noch nachgelassen werden kann. Unterlässt jemand die Bezahlung der Gebür, so zieht dies die Verweigerung der Bewilligung, oder Streichung des Freischurfes nach sich.

VII. **Bergbaulehranstalten.** Bei der hervorragenden Bedeutung, welche die Schemnitzer Bergakademie für die Entwicklung des ungarischen Bergbaues besitzt, sei erwähnt, dass diese Akademie im Vereine mit der Forstakademie aus sechs Abtheilungen besteht: 1. Montanabtheilung. 2. Metallhütten-, 3. Eisenhütten-, 4. Maschinen-, 5. Forst- und 6. Forstingenieurabtheilung. Der Lehrcurs für jede einzelne Abtheilung währt drei, für die Forstingenieurabtheilung vier Jahre. Der theoretischen

Ausbildung folgt ein zweijähriges Prakticum und die Ablegung der Staatsprüfung ist obligat für alle diejenigen, die auf eine Staatsanstellung aspirieren.

Bezüglich aller das Montanwesen betreffenden Fragen verweisen wir auf die im Bande dieses Werkes enthaltenen Artikel.

Literatur.

Gustav Wenczel: System des ungarischen und siebenbürgischen Bergrechtes, 1866. Árpád Sipos: Handbuch des Bergrechtes. Lányi Bertalan: Expropriationsverfahren in Bergrechtssachen mit Rücksicht auf die Bergwerks-Eisenbahnen, 1890. Ders.: Die Selbständigkeit des Bergbaurechtes gegenüber dem Eigenthumsrechte. Gustav Wenczel: Kritische Geschichte des ungarischen Bergbaues 1880. Aladár Szontágh: Die Steinkohle, 1891. Alexander Neumann jun.: Verhältnis des Grundbesitzes zur Bergwerksindustrie. In der Zeitschrift „Magyar Jgarságügy" August und September 1892. (Sämmtliche hier genannten Werke in der ungar. Sprache.)

A. Neumann.

O. Kirchen- und Religionsgesellschaften.

I. Geschichtliche Entwicklung. 1. Die römisch-katholische Kirche als ecclesia dominans. 2. Die evangelischen Kirchen in Ungarn; 3. in Siebenbürgen; 4. in Croatien, Slavonien und Dalmatien. 5. Die orientalisch-unierten Kirchen: a) die Serben in Croatien; b) zwischen der Donau und Drau; c) die Armenier; d) die Ruthenen; e) Walachen. 6. Die nichtunierte orientalische Kirche. 7. Die Israeliten. 8. Nicht anerkannte Secten. — II. Allgemeine kirchliche Verhältnisse der Kirchenmitglieder und der Kirchen untereinander. 1. Confession der Kinder. 2. Eheschluss, Civilehe. 3. Staatliche Matrikel. 4. Verhältnisse der recipierten Religionen. — III. Verfassung der katholischen Kirche. — IV. Die Verfassung der Autonomie der römisch-katholischen Diöcese in Siebenbürgen. — V. Verfassung der evangelischen Kirche (Helv. Bekenntnisses). — VI. Verfassung der evangel. Kirche (Augsburger Bekenntnisses). — VII. Verfassung der unitarischen Kirche. — VIII. Verfassung der israelitischen Cultusgemeinden.

I. **Geschichtliche Entwicklung.** Ungarn stand bis zur Schaffung des G. A. 43:95 auf der Grundlage des Principes der recipierten und anerkannten Kirchen und Confessionen. Eine Secte — welche nicht ausdrücklich recipiert oder anerkannt war — genoss höchstens die administrative Toleranz. Diesem entscheidenden Principe gegenüber schuf der G. A. 43:95 die gesetzliche — vielfach eingeschränkte — Grundlage der freien Ausübung der Religion. Obwohl aber dieses Gesetz mit 1/X 95 ins Leben getreten ist, sind keine neuen kirchlichen Organisationen der sogen. anerkannten Kirchen im Sinne des neuen Gesetzes entstanden, so dass auch heute nur von jenen kirchlichen Organisationen gesprochen werden kann, welche die tausendjährige Entwicklung geschaffen hat.

Die geschichtliche Entwicklung — welche sich im Leben der einzelnen Kirchen und Confessionen abspielt — geht auseinander, und zeigt kein einheitliches Bild in sämmtlichen Ländern der heil. Krone Stephans.

Nur in Hinsicht der römisch-katholischen Kirche ist es eine Thatsache, dass dieselbe für alle Länder und Theile der heil. Krone, die Staatskirche und regierende Kirche — ecclesia dominans — bildete. Diesen Platz erwarb diese Kirche, als König Stephan Anhänger der römischen Kirche wurde und vom Papste Krone und weitgehende jurisdictionelle Rechte erhielt.

Die orientalische Kirche hatte zwar auch sehr früh Anhänger in Ungarn, und die Verhältnisse und Anhänger der von Rom abgefallenen, wie auch der in Einheit lebenden orientalischen Kirchen bilden auch den Gegenstand staatlicher und kirchlicher Verfügungen und Regulierung, aber von einer eigentlichen kirchlichen Organisation dieser Kirchen kann erst später — besonders seit dem 17. Jahrhundert — gesprochen werden. Deshalb können wir auch von der Gleichstellung der mit Rom unierten orientalischen Kirchen und der röm.-katholischen Kirche nur nach den Unionen des 17. Jahrhunderts sprechen.

1. **Die römisch-katholische Kirche als ecclesia dominans.** Was die, durch die Reformation geschaffenen Kirchen betrifft, ist für Ungarn der erste Erfolg ihrer Kämpfe der Wiener-Friede vom J. 1606, welcher unter Mathias II. im J. 1608 als I. Art. vor der Krönung inarticuliert wurde.

Dieser Friedenschluss und das Gesetz gibt freie Religionsübung den Magnaten, Adeligen, den Städten und dem Militär auf den Grenzen. — Die Unterthanen und die Leibeigenen erhalten dieses Recht nur durch ihre Grundherrn. Die Jurisdiction der kathol. Bischöfe wurde nicht suspendiert, und die kathol. Consistorien urtheilten auch weiterhin über die Anhänger der neuen Religionen. In Hinsicht der Religion der Unterthanen war das jus reformandi ihrer Grundherren entscheidend.

Der durch Ferdinand III. mit dem Fürsten von Siebenbürgen Georg Rákoczy im Jahre 1645 abgeschlossene, und als G. A. 5:1647 inarticulierte Linzer Friede gibt auch schon den Unterthanen die freie Religionsübung und hebt dadurch das jus reformandi der Grundherren auf. Aber die Jurisdiction der kathol. Bischöfe über die Protestanten wurde noch nicht suspendiert.

In dem den Friedenschluss von Linz inarticulierenden Gesetze kommt, abweichend von dem im westphälischen Frieden angenommenen Principe, jenes Princip zur Geltung, dass, wenn die Stände in den Religions-Angelegenheiten nicht freundschaftlich übereinkommen könnten — amicabilis compositio —, neben dieser Art der Erledigung das Verfügungsrecht des Königs gesichert bleibt.

Aufgrund dieses Verfügungsrechtes hat später, im J. 1681, Leopold I. in der sogen. Explanatio Leopoldina im Verordnungswege den Unterschied zwischen öffentlicher und privater Religionsübung — exercitium religionis publicum et privatum — festgestellt. Erstere wurde nur den im Gesetze besonders genannten Städten gewährt. Auf diesem Unterschiede fußt auch der Unterschied zwischen den inarticulierten und nicht inarticulierten Städten.

Dieser Unterschied ist auch im G. A. 26:1681 aufgenommen.

Joseph II. gibt in seinem Toleranz-Edicte 29 X 1781 die freie Religionsübung für das ganze Gebiet des Landes, aber er hält auch noch aufrecht den Unterschied zwischen der öffentlichen und privaten Religionsübung.

2. **Die evangelischen Kirchen in Ungarn.** Aber schon G. A. 26:1791 gibt den Evangelischen der Augsburger u. Helvetischen Confession im ganzen Bereiche des Landes die öffentliche freie Religionsübung und befreit sie von der Jurisdiction der kathol. Bischöfe.

Es bestand aber noch immer die Beschränkung, dass zum Uebertritte von der katholischen zu einer der evangelischen Kirchen die königliche Bewilligung nothwendig war, und zwar bis zur Schaffung des G. A. 3:1844.

Der G. A. 20:1848 spricht das Princip der Reciprocität der evangelischen — als recipierten — Kirchen mit allen anderen recipierten Kirchen aus.

Die Details und Folgen dieses Principes entwickelt der G. A. 53:68, und zwar — mit Ausnahme der Nebenländer — für das ganze Gebiet des Landes. —

3. **Die evangelischen Kirchen in Siebenbürgen.** Eine von der hier entwickelten abweichende Entwicklung und Stand weisen die Verhältnisse der evangelischen Confessionen und Kirchen in Siebenbürgen und in den Nebenländern auf.

In Siebenbürgen wurden die Bekenner der evangelischen Augsburger Confession am 1/VI 1557 recipiert; die diesbezügliche Verfügung wiederholt der Karlsburger Landtag 10/VII 1559.

Die Evangelischen der Helvetischen Confession wurden aber im J. 1564 recipiert.

Neben diesen zwei reformierten Kirchen kommen in Siebenbürgen auch die Unitarier in Betracht, nachdem dieselben durch die Landtage vom J. 1568 in Torda und vom J. 1571 in Maros-Vásárhely gleichfalls recipiert wurden.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verfügungen erscheinen im II. Art. des I. Tit. und I. Th. der Approbatae Constitutiones neben der röm.-kath. Religion die Religionen der Augsburger u. Helvet.-ref. Confessionen und die der Unitarier als ausschließlich recipierte Religionen, und infolge dessen kommt den Anhängern dieser Confessionen die freie Religionsübung an den — laut der Constitutionen — landesüblichen Orten zu.

Aber der Stand dieser recipierten Confessionen ist unter den Fürsten nicht beständig, und bald die eine, bald die andere leidet Beschränkungen.

Als aber mit Wegfall der selbständigen Fürsten Siebenbürgen an den König von Ungarn und das Haus Habsburg übergieng, gewährleistete Leopold I. in seinem Diplome 4/XII 1691 den vier recipierten Kirchen die freie Religionsübung und verordnet hier auch für Siebenbürgen, dass in den Religionsangelegenheiten die Stände mittelst freundlichen Uebereinkommens verfügen sollen; wenn aber dies zu keinem Erfolge führt, dann kommt das Verfügungs- und Entscheidungsrecht dem Könige zu.

Zur Schlichtung der nach der Herausgabe dieses Diploms entstandenen Uneinigkeiten musste Leopold schon in seinem Nachtrags-Diplom 9 IV 1693 die Aufrechthaltung der Rechte der recipierten Confessionen versichern.

Dieser — den recipierten Confessionen gewährleisteten — freien Religionsübung verschaffte wieder Joseph II. in seinem schon erwähnten Toleranz-Edicte in erhöhtem Maße, Geltung.

Hieran reiht sich die Gesetzgebung vom Jahre 1791, welche in den G. A. 53, 54, 55, 56, 58 aufs neue die freie Religionsübung der recipierten Confessionen feststellt.

Die Gleichstellung und Reciprocität der hier besprochenen, und der später dazu gekommenen recipierten Kirchen und Confessionen wollte die Siebenbürger Gesetzgebung vom J. 1848 aussprechen, aber der als Art. 9 beschlossene Entwurf konnte die Sanction nicht erhalten.

Deshalb wurde diese Gleichstellung und Reciprocität erst durch den einheitlichen ungar. G. A. 43:1868 im § 14 ausgesprochen und dessen Details in den schon erwähnten G. A. 53:68 entwickelt. —

4. **Die evangelischen Kirchen in Croatien, Slavonien und Dalmatien.** In Croatien, Slavonien und Dalmatien hat der Landtag vom J. 1604 in dessen A. 1 die Protestanten von dem ganzen Bereiche der Nebenländer verwiesen; und der A. 10:1609 beschließt sogar, dass ein häretischer Geistliche durch wen immer gefangen, und im Falle er sich wiedersetzt, sogar getödtet werden kann.

Dessenungeachtet finden wir doch in diesen Nebenländern angesehene protestantische Familien.

Die ungarische Reichs-Gesetzgebung steht in Hinsicht der Nebenländer auf dem angeführten Standpunkt. So spricht der G. A. 23:1687 aus, dass in den Nebenländern nur Katholiken besitzfähig sind.

Dieses Gesetz wird bestätigt und wiederholt durch § 5 des G. A. 30:1715, 125:1715 und durch den G. A. 86:1723.

Laut G. A. 46:1741 sind die Akatholiken nicht nur nicht besitzfähig, sondern sie können nicht einmal Gutsverwalter sein.

Der G. A. 26:1791, welcher die freie Religionsübung für das ganze Gebiet Ungarns feststellt, gewährt dieselbe den Evangelischen der Augsburger und Helvetischen Confession nicht auch für das Gebiet der Nebenländer; nur in einigen Gemeinden Unter-Slavoniens haben dieselben die freie Religionsübung an den Orten, an welchen diese Freiheit in der Zeit der Schaffung des Gesetzes schon in Uebung war.

Aber in den anderen Theilen der Nebenländer haben sie weder freie Religionsübung, noch können sie Güter als Eigenthum — höchstens als Pacht — besitzen, auch sind sie unfähig, Aemter zu bekleiden.

Aber jetzt haben die — in Cultusangelegenheiten das autonome Gesetzgebungsrecht besitzenden — Nebenländer die Protestanten recipiert und hiedurch ihnen die freie Religionsübung gewährt.

5. **Die orientalisch-unierten Kirchen.** In Betreff der mit Rom unierten orientalischen

Kirchen wurde schon bemerkt, dass dieselben als mit der römisch-katholischen Kirche gleichgestellte Kirchen erst nach den Unionen des 17. Jahrhundertes erscheinen.

Als Beispiel kann darauf hingewiesen werden, dass in Siebenbürgen erst der G. A. 6 : 1744 in Hinsicht der griechisch-katholischen, also damals schon unierten Kirche feststellt, dass dieselbe mit der römisch-katholischen Kirche gleichgestellt, folglich auch als recipiert betrachtet werden muss.

Aber die orientalische Kirche hatte auch schon vor den großen Unionen solche Anhänger in Ungarn, welche nicht schismatisch waren, und theils schon als katholisch-orientalische Glaubensgenossen nach Ungarn eingewandert sind — wie die in das Bátscher Gebiet eingewanderten katholischen Ratzen, die sogen. Bunyevaczen. —

Doch die hier gewesenen schismatischen Glaubensgenossen unierten sich mit Rom im Laufe des 17. Jahrhundertes.

a) Die Serben in Croatien. Die schismatischen Serben von Croatien unierten sich mit der katholischen Kirche unter Simeon Vratanja, Mönch des heil. Basil-Ordens, und unter Mitwirkung des Agramer Bischofes Peter Dimitrovits.

Infolgedessen hat der Papst Paul V. mittelst seiner Bulle „Divinae Majestatis arbitrio“ vom 21/XI 1611 den S. Vratanja in der Eigenschaft eines Archimandriten der am Berge Marcha errichteten und nach dem heil. Michael genannten Abtei und gleichzeitig als ersten Bischof der valachi genannten unierten griechisch-kathol. Serben mit dem Titel des Bisthums zu Svidnicza bestätigt und hat gleichzeitig verordnet, dass dieses Bisthum zu Svidnicza ein ständiges Vicariat des Agramer Bisthums bilden soll.

Ferdinand II. genehmigte diese Verfügungen und bestätigte dieselben mittelst seines Diplomes 10/I 1612.

In dem Ernennungsdecrete des Paul Zorchich vom J. 1671 ist es ausdrücklich ausgesprochen, dass er dem Bischof von Agram untergeordnet ist, und dass er und seine Nachfolger Vicare dieses Bisthumes sind.

Dieses Vicariat hat dann die Königin Maria Theresia im J. 1777 zu dem selbständigen und realen griechisch-katholischen Bisthume zu Kreutz erhoben, wozu der Papst Pius VI. in seiner Bulle „Caritas illa“ 16/VI 1777 beigetreten ist. —

b) Zwischen der Donau und Drau. Für die zwischen der Donau und Drau wohnenden Schismatiker schuf Leopold I. das Bisthum zu Syrmien und ernannte als ersten griechisch-kathol. Bischof im J. 1688 den Longinus Raich.

Diese, zwischen der Donau und Drau wohnenden Schismatiker haben das kathol. Glaubensbekenntnis am 18/I 1690 in die Hände des Bischofs von Syrmien, Franz Jany geleistet und haben das über die Union verfasste Document unterschrieben. —

c) Die Armenier. Die Armenier kamen nach Siebenbürgen in größerer Zahl im J. 1672 unter dem Fürsten Michael Apafi I., der dieselben mit Privilegien beschenkt hat.

Dieselben waren keine Anhänger der kathol. Kirche. Aber infolge der Bemühungen des Oxendius haben die Abgesandten der in Siebenbürgen wohnenden Armenier in Lemberg vor dem armenischen Erzbischof Vartan Hunanian um das Jahr 1690 den Primat des römischen Papstes anerkannt und haben die diesbezüglichen Acten an den Papst Innocenz XI. mit der Bitte gesendet, er möchte den Oxendius zum Bischofe ernennen.

Der Papst hatte dieser Bitte Folge geleistet und hat den Oxendius zum Bischofe von Alladia in Hybernien und gleichzeitig zum apostolischen Vicar für die Armenier ernannt.

Hier in Siebenbürgen ist die Union vollständig durchgedrungen, so dass hier kein schismatischer Armenier vorzufinden ist.

Aber die unierten Armenier haben hier keinen selbständigen Bischof, ihre Bemühungen wegen Errichtung eines selbständigen armenisch-katholischen Bisthums blieben fruchtlos, und sie sind überall dem römisch-katholischen Bischof von Siebenbürgen untergeordnet.

Laut ungarischen Gesetzes § 14 des G. A. 43:68 sind die Gesetze, welche die Freiheit der Religionsübung und Autonomie sowie die Gleichstellung der in Siebenbürgen recipierten Kirchen gewährleisten, auch auf die unierten armenischen Katholiken ausgedehnt. —

d) Die Ruthenen. Die am Fuße der Karpathen wohnenden Russen, die Ruthenen, waren Anhänger der orientalischen Kirche, standen aber in Einheit mit der katholischen Kirche.

Es ist aber ungewiss, wann diese Ruthenen von der katholischen Kirche abgefallen sind.

Die eigentliche Union dieser Ruthenen mit der katholischen Kirche kam aber auch formell am 23/IV 1649 zustande, als auf Aufforderung des Bischofs von Erlau, Georg Jakusics die Union abgeschlossen und der diesbezügliche Act durch die Abgesandten der Comitate Zips, Zemplin, Ung. Sáros und namentlich durch Peter Parthenius, 6 Archidiakonen und 63 Presbyter unterzeichnet wurde.

In dem Comitate Mármaros war die Union noch nach dem Tode des Bischofs Theodorovits, im Jahre 1734 nicht vollständig durchgeführt.

Die drei Bedingungen der Union waren folgende: 1. Die Riten der orientalischen Kirche sollen gesichert bleiben. 2. Sie sollen ihre Bischöfe frei wählen können. 3. Die Vorrechte des kathol. Clerus sollen auch den unierten Ruthenen gewährt sein.

Am 15/I 1652 richteten unierte Erzpriester von Ungvár aus eine Denkschrift an den Papst Innocenz X. und baten ihn, er möchte die Union mit den oben angeführten 3 Bedingungen bestätigen und gleichfalls den zum Bischofe gewählten Parthenius auch als solchen confirmieren.

Dies geschah auch später. Nachdem aber dieses unierte katholische Bisthum in Munkács noch nicht canonisiert war, musste der hierher ernannte Bischof immer auf einen andern Titel consecriert werden, und die Bischöfe von Erlau betrachteten dieselben als ihnen untergeordnete Vicare.

Am 23/VIII 1692 gewährleistet Leopold I. den Munkácser unierten Ruthenen die Vorrechte der katholischen Geistlichkeit.

Endlich hat die Königin Maria Theresia das Bisthum in Munkács zum selbständigen Bisthume erhoben, am 7/XI 1770, und Papst Clemens XIV. hat dasselbe mittelst Bulle „Eximia regalium principum“ vom 19/IX 1771 canonisiert.

Neben diesem Bisthume wurde für die unierten Ruthenen das Bisthum zu Eperies im J. 1816 errichtet und durch den Papst Pius VII. im J. 1818 bestätigt.

e) Die Walachen. In Siebenbürgen waren die Walachen Anhänger der mit slavischer Liturgie lebenden orientalischen Kirche.

Die Gesetzgebung verordnet vom J. 1579 an, dass dieselben sich einen Bischof — Vladika — wählen sollen, den dann der Fürst bestätigt.

Auf der Karlsburger Generalsynode vom J. 1697 schließt die Siebenbürger walachisch-orientalische Kirche die Union mit Rom.

Den Unionsact unterschrieb der Bischof Theophil am 21/III 1697; am 10/VI desselben Jahres unterzeichneten denselben auch 12 Erzpriester.

Zur größeren Kräftigung und Ausbreitung der Union hat Leopold I. am 14/IV 1698, und seit dieser Zeit wiederholt, der unierten walachischen Geistlichkeit die Privilegien des römisch-katholischen Clerus gewährleistet.

Infolge dieser Verordnungen hat Athanas, der Nachfolger Theophils, die Union auf der Karlsburger Synode vom J. 1698 wiederholt bestätigt und unterschrieb das diesbezügliche Document am 7/X 1698.

Leopold I. bestätigte dann seinerseits diese Union mittelst Diploms vom 16/II 1699 und erklärte, dass — gleich den unierten Ruthenen in Ungarn und den Unierten von Croatien — auch diese Unierten in Siebenbürgen sowohl in Betreff der Kirchen, als in Hinsicht der kirchlichen Personen und Sachen dieselben Privilegien genießen sollen, welche die römisch-katholische Kirche mit lateinischem Ritus genießt.

Derselbe Athanasius erließ am 5/IX 1700 nochmals ein Manifest, in welchem er die Union wiederholt bestätigte und es sammt 54 Erzpriestern und 1563 Priestern unterzeichnete.

Hierauf ernannte Leopold I. den Athanas mittelst Decrets vom 19/III 1701 zum Bischofe der siebenbürger Unierten.

Joseph I. bestätigte am 30/III 1708 gleichfalls diese Union.

Karl III. gründete für diese Griechisch-Unierten in Siebenbürgen im J. 1721 das Bisthum zu Fogaras, das Papst Innocenz XIII. in demselben Jahre canonisiert hatte.

Aber die siebenbürgische Gesetzgebung inarticulierte erst im J. 1744 diese Union.

Später wurden für die unierten Walachen — mittelst Bulle des Papstes Pius IX. vom 26/XI 53 — noch die Bisthümer in Szamosújvár und Lugos gegründet, und wurden dieselben, gleichfalls wie das durch die Königin Maria Theresia im J. 1777 gegründete und durch Papst Pius VI. mittelst Bulle vom 23/VI 1777 canonisierte griechisch-unierte Bisthum zu Groß-Wardein, Suffragane des Erzbisthumes von Karlsburg, welches Erzbisthum aus dem Bisthume von Fogaras und durch Exemtion von der Metropolitangewalt des Erzbischofs zu Gran zum Erzbisthume erhoben wurde.

Diese Erhebung des Bisthumes zum Erzbisthume, und gleichfalls die Gründung der zwei Bisthümer wurde als G. A. 39:68 inarticuliert. —

6. Die nichtunierte orientalische Kirche. Die nichtunierten orientalischen Kirchen erreichten erst sehr spät den rechtlichen Stand der durch den Staat recipierten und anerkannten Kirchen.

Sie besaßen zwar schon vordem eine gewisse kirchliche Organisation, hatten auch ihre eigene Bischöfe — Vladika —; ihre Geistlichen mussten aber lange von ausländischen Bischöfen ihre Ordination verlangen, und als sie schon ihre eigenen Bischöfe hatten, hiengen auch diese von ausländischen Obrigkeiten ab.

In Siebenbürgen wollten die nationalen Fürsten die orientalischen Walachen der Reformation gewinnen, deshalb ließen sie die alt-slavischen Bücher ins Walachische übersetzen, auch in die Messe ließen sie statt der slavischen Sprache die walachische einführen und sicherten ihnen auch natürlich gleichzeitig Privilegien.

Dessenungeachtet war diese nichtunierte Kirche doch nicht recipiert, sondern bildete nur eine tolerierte, geduldete, und unter dem Schutze des Fürsten stehende Kirche.

In Hinsicht dieser Kirche verordnet der 8. Tit. des I. Theiles der Approbatae Constitutiones, dass die Mitglieder dieser Kirche ihre Bischöfe wählen und dem Fürsten behufs Bestätigung präsentieren; die Bischöfe und Senioren haben freies Visitationsrecht und ordnen frei ihren Gottesdienst und ihre Kirchenregierung.

Der siebenbürger G. A. 60:1791 sichert der nichtunierten Kirche, als geduldeten Kirche die freie Religionsübung.

Nur der als Art. 9 beschlossene siebenbürger Entwurf vom J. 1848 reihte auch die griechisch-nichtunierten Orientalen unter die recipierten Confessionen und wollte für dieselbe die vollständige Gleichstellung sichern.

Thatsächlich wurde dies erst in dem einheitlichen ungarischen Gesetze, § 14 des G. A. 43:68 ausgesprochen.

In das engere Gebiet Ungarns ließen sich nichtunierte orientalische Serben öfters nieder.

So unter Georg Brankovits, oder unter dem serbischen Bischof Maximin im J. 1509, unter Nicolaus Jurisics im J. 1538.

Aber in Betreff der Regulierung der kirchlichen und confessionellen Rechtsstellung dieser nichtunierten Orientalen und in Hinsicht ihrer kirchlichen Organisation kann eigentlich erst seit der Niederlassung des Csernovics gesprochen werden.

Der Patriarch von Ipek Arzen Csernovics ist — infolge des Druckes der Türken und auch infolge des Rufes Leopolds I. — im J. 1690 mit 37—38000 Familien aus Serbien nach Ungarn gezogen und hat sich hier niedergelassen.

Schon im Manifeste vom 6/IV 1690 wurden diesen die Freiheit der Religionsübung und andere Vorrechte versprochen und gesichert.

Im Diplome vom 20/VIII 1690 wurde gleichfalls die freie Religionsübung gesichert und verordnet, dass diese Nichtunierten den alten Kalender benützen, ihre Patriarchen frei wählen können, welche wieder die Bischöfe consecrierten; die Bischöfe visitieren frei die Kirchen und Klöster; die Serben hängen sowohl in weltlichen, als auch in kirchlichen Angelegenheiten von dem Metropoliten ab; das Vermögen derjenigen, welche ohne Kinder und andere Blutsverwandte sterben, fällt der Kirche und dem Erzbischofe zu.

Am 11/XII 1690 wurden diese Rechte wiederholt bestätigt, gleichfalls im Diplome vom 20/VIII 1691, in welchem auch das Abhalten der sogen. National-Synoden und in diesen die Metropolitenwahl erlaubt wurde. Der Sitz dieses Metropoliten war in Karlowitz.

Das Diplom vom 4/III 1695 hebt die freie Religionsübung und die Freiheit von der Zahlung der Zehnten neuerdings hervor.

Diese Privilegien bestätigte Joseph I. am 7/VIII 1706; Karl III. am 2/VIII 1713.

König Karl erließ im J. 1727 das Mandatum protectorium, wogegen aber die Serben mit Klagen aufgetreten sind, nachdem dieses Diplom ihren Privilegien einschränkende Deutungen gab.

Am 24/IV 1743 bestätigte Maria Theresia neuerdings die Privilegien der Serben.

Im J. 1747 errichtete Maria Theresia die Illyrische Hofdeputation, deren Aufgabe die Handhabung der Angelegenheiten aller nichtunierten Orientalen, also der Serben, Walachen war.

Aufgrund der Verhandlungen dieser Deputation wurde am 27/IX 1770 das Regulamentum constitutionis nationis illyricae erlassen.

Dieses Regulament wurde aber bald abgeändert durch das — im J. 1777 erlassene und aus großem Umfang bestehende — neue Regulament, welches die Illyrische Hofdeputation aufgelöst und deren Agenden theils auf die Hofkanzlei, theils auf den Hofkriegsrath übertragen hatte.

Infolge der gegen dieses Regulament erhobenen Klagen wurde am 16/VII 1779 in lateinischer und deutscher Sprache das Benignum rescriptum declaratorium nationis illyricae erlassen, welches sich auf die ganze Organisation erstreckt und dieselbe regelt.

Laut dieses Erläuterungsrescriptes vom J. 1779 stehen die Bisthümer von Arad, Báts, Ofen, Karlstadt, Pakrácz, Temesvar und Werschetz oder Karánsebes unter dem Metropoliten von Karlowitz.

Nach einer A. E. 30/IX 1783 wurden auch die Bisthümer von Karlsburg und von der Bukowina in dogmaticis et spiritualibus unter die Oberaufsicht dieser Metropolie gestellt; am 19/III 39 auch Zara in Dalmatien.

Heute sind aber die Bisthümer von Arad und Karánsebes die Suffragane des Metropoliten von Hermannstadt.

Den hier berührten Verordnungen gegenüber hat aber die Gesetzgebung erst in dem G. A. 27: 1791 die Besitz- und Amtsfähigkeit, die freie Religionsübung und die Privilegien der Griechisch-Nichtunierten inarticuliert; und der G. A. 10:1792 verlieh den Erzbischöfen und Bischöfen der orientalischen nichtunierten Kirchen das Sitz- u. Stimmrecht an der Magnatentafel.

Der G. A. 20:48 und der G. A. 53:68 ordnen aber die Reciprocität dieser Kirchen mit allen anderen recipierten Kirchen an.

Der § 8 des G. A. 20:48 und als dessen Ergänzung der G. A. 9:68 regeln die Abhaltung der kirchlichen Congresse, respective sie legen das gesetzliche Fundament der Regelung der zwei coordinierten Metropolien, namentlich der serbischen und der rumänischen, und sichern die Autonomie.

Außerdem hebt noch dieses Gesetz hervor, dass jenen Anhängern der griechisch-nichtunierten Kirchen, welche weder der serbischen, noch der rumänischen Nationalität angehören, all diejenigen Rechte gewahrt bleiben, welche dieselben bei der Handhabung ihrer Kirchen-, Gemeinde-, Schul-Angelegenheiten, in Benützung ihrer liturgischen Sprache und in der Verwaltung ihrer Kirchen, Gemeinden, ihres Vermögens und ihrer Stiftungen geübt und genossen haben. —

7. Die Israeliten. Die Israeliten waren schon in sehr früher Zeit im Lande und hatten lange Zeit eine gewisse Autonomie für die Erledigung ihrer Angelegenheiten.

Aber strenge betrachtet, bildeten sie in Betreff der Kirchen-Angelegenheiten bis zur neuesten Zeit nur eine geduldete Secte.

Der G. A. 29:48 kennt dieselben auch nur als eine geduldete Confession.

Der G. A. 17:67 gewährte und sicherte den Israeliten in Hinsicht der politischen und bürgerlichen Rechte eine Gleichstellung mit den anderen Confessionen.

Der G. A. 5:78 des ungar. Strafgesetzbuches stellte ihre Ceremonien unter besonderen strafrechtlichen Schutz, und in dieser Hinsicht bildeten sie daher eine anerkannte Confession.

Laut G. A. 42:95 wurden die Israeliten durch die ungarische Gesetzgebung recipiert.

In Croatien sind aber die Israeliten schon seit dem Gesetze von 21/X 73 sowohl in Hinsicht der freien Religionsübung, als in Hinsicht des Genusses der politischen und bürgerlichen Rechte mit den andern Confessionen gleichberechtigt. —

8. Nichtanerkannte Secten. Was die in Ungarn vorkommenden einzelnen Secten betrifft — wie die Anabaptisten, Nazarener ꝛc. — so konnten dieselben zwar ihre Religion frei ausüben und wurden wegen ihrer Religion nicht verfolgt oder beschwert, aber in kirchlich-organischer Hinsicht kam ihre Religion nicht in Betracht, und im ganzen wurde ihnen nur eine administrative Toleranz zutheil.

Der G. A. 43:95 schuf die gesetzliche Grundlage, auf welcher sowohl die schon bestehenden und unter administrativer Toleranz wirkenden, als auch alle anderen Secten, welche den Erforder-

nissen dieses Gesetzes entsprechen und genügen, als Anhänger einer den Gesetzen und der öffentlichen Moral nicht widersprechenden Confession sich zu einer gesetzlich anerkannten Confession constituieren können, und als solche auch Corporationsrechte erwerben, wenn ihre Organisationsstatuten, infolge des Nachweises der gesetzlichen Erfordernisse, die ministerielle Genehmigung erhalten haben.

Die schon bestehenden, aber nach den vormals bestandenen Gesetzen nicht recipierten und auch nicht anerkannten Secten — z. B. die Anabaptisten — müssen auch um diese ministerielle Genehmigung ansuchen.

II. **Allgemeine kirchliche Verhältnisse der Kirchenmitglieder und der Kirchen untereinander.** 1. Confession der Kinder. Bis zur Schaffung des schon öfters erwähnten G. A. 43:95 musste jedermann einer recipierten oder staatlich anerkannten Kirche oder Confession angehören. Aber dieses neue Gesetz stellt es jedem frei, ob er sich einer recipierten oder anerkannten Kirche oder Confession anschließen will, nachdem jetzt niemand einer solchen organisierten Confession angehören muss und außerhalb jeder solchen Confession stehen kann. Die Confession der Kinder ist schon in vorhinein durch gesetzliche Imperative bestimmt.

Laut G. A. 32:94 und G. A. 43:95 haben jene eheschließenden Personen, welche von keiner gemeinsamen, sondern verschiedener Religion sind, ohne Unterschied ob dieselben einer recipierten oder anerkannten Confession angehören, oder außerhalb einer solchen stehen, das Recht, vor Abschluss ihrer Ehe ein für allemal — mittelst Uebereinkommens — die Religion der zukünftigen sämmtlichen Kinder festzustellen, und zwar so, dass bei Eltern, welche einer recipierten oder gesetzlich anerkannten Confession angehören, sämmtliche Kinder der Religion eines Elterntheiles folgen und in dieser erzogen werden; bei Eltern aber, die keiner recipierten oder gesetzlich anerkannten Confession angehören, sämmtliche Kinder in der Religion einer recipierten oder gesetzlich anerkannten Confession erzogen werden. Dieses Uebereinkommen muss aber in einer gesetzlich vorgeschriebenen authentischen Form ausgedrückt werden.

Fehlt ein solches Uebereinkommen und gehören die Eltern einer recipierten oder gesetzlich anerkannten Confession an, so folgen die Kinder den Elterntheilen nach übereinstimmendem Geschlechte; wenn aber die Eltern außerhalb einer solchen Confession stehen, so kann jeder Theil für die Kinder seines Geschlechtes die Religion einer solchen Confession bestimmen.

Wenn aber von diesem Verfügungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, einer der Eltern aber einer recipierten oder gesetzlich anerkannten Confession angehört, so folgen sämmtliche Kinder der Religion dieses Elterntheiles und werden in derselben erzogen; stehen beide Eltern außerhalb einer solchen Confession, so wird für sämmtliche Kinder die Religion einer recipierten oder gesetzlich anerkannten Confession durch die Vormundschaftsbehörde — nach Anhören der Verwandten — bestimmt.

Das angeführte Uebereinkommen kann nur dann geändert werden, wenn beide Eltern, mit Aenderung der abweichenden Religion, ein und derselben Religion folgen und das vorangegangene Uebereinkommen dahin abgeändert wird, dass alle zukünftigen und jene Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der gemeinsamen Religion der Eltern folgen.

Dasselbe ist der Fall, wenn kein Uebereinkommen vorangegangen ist und die beiden Eltern mit Aenderung der abweichenden Religion einer gemeinsamen Confession folgen.

In beiden Fällen können jene Kinder, welche das 7. Lebensjahr überschritten, aber das 18. Jahr noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der Mädchen, welche eventuell vor diesem Jahre verheiratet sind, mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde zu der gemeinsamen Religion der Eltern übertreten.

Nach Erfüllung des 18. Lebensjahres, bei Mädchen auch vor diesem Jahre nach deren Verheiraten, steht es jedem frei, zu einer andern recipierten oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Confession zu übertreten oder auch aus einer solchen auszutreten, ohne überhaupt in eine solche einzutreten.

Der Uebertritt von einer christlichen zur jüdischen Religion wurde erst durch § 22 des G. A. 43:95 freigestellt, und war bis dahin nicht möglich.

2. Eheschluss, Civilehe. Neben dieser Feststellung der Religion ist im allgemeinen auch die Regelung der Ehe zu betrachten.

Dies geschah zum letztenmal durch den G. A. 31:94.

Die Hauptprincipien dieser Regelung sind folgende:

1. Die Ehe kann nur vor einem staatlich autorisierten Civilbeamten giltig geschlossen werden.

2. Die Jurisdiction über die Ehen kommt dem Staate zu; infolgedessen ist die Jurisdiction sämmtlicher kirchlichen Gerichte mit dem 1/X 95 insofern aufgehoben, dass deren Verfahren und Urtheile für das äußere Bereich keine Bedeutung besitzen.

3. Die religiösen und kirchlichen Verpflichtungen der Eheleute lässt das Gesetz unberührt; laut § 67 der Vollzugs-Verordnung des Justiz-Ministeriums, Z. 27.243/1895 macht der Civilbeamte die Eheleute sogar aufmerksam darauf, dass sie diese Pflichten durch den Eheschluss vor ihm noch nicht erfüllt haben.

4. Der Geistliche oder ein anderer dazu Berufener, der bei einer kirchlichen Trauung — außer den Fall einer mit Todesgefahr verbundenen Krankheit — mitwirkt, bevor die Parteien nachweisen, dass sie ihre Ehe vor dem Civilbeamten schon geschlossen haben, wird wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis 1000 Kronen, in Wiederholungsfalle mit einer Strafe bis 2 Monate Gefängnis und 1000 Kronen bestraft.

Wenn aber in diesen Fällen die Ehe dennoch schon vor dem Civilbeamten geschlossen war, dann

ist die Strafe dieser Uebertretung eine Geldstrafe bis 300 Kronen.

5. Der Giltigkeit einer Ehe stehen die Nullitäts- und Anfechtungsgründe im Wege; außerdem kennt das Gesetz — als sogenannte Hindernisse noch — Eheverbote, welche die Giltigkeit der Ehe zwar nicht berühren, bei welchen aber das Zuwiderhandeln strafbar ist.

Bei Vorhandensein der Nullitäts- oder Anfechtungsgründe sind die Ehen entweder nichtig oder ungiltig, und kann dagegen entweder eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage erhoben werden.

Zur Führung solcher Klagen ist außer den rechtlich interessierten Parteien — in den gesetzlich festgestellten Fällen — die Vormundschaftsbehörde und der königl. Staatsanwalt legitimiert.

Die giltig geschlossene Ehe kann aus den gesetzlichen Gründen aufgelöst werden.

Statt dieser Auflösung kann die Scheidung von Tisch und Bett angesucht werden; welche Scheidung aber später in Auflösung umgewandelt werden kann.

6. Die Alimentation der Frau, die Führung des Namens des Mannes nach Auflösung der Ehe wird mit Bezug darauf entschieden, welcher der schuldige Theil ist.

Für Croatien, Slavonien und Dalmatien hat dieses Gesetz keine Kraft. —

3. Staatliche Matrikel. Die Beurkundungen der Geburts-, Ehe- und Sterbefälle werden vom 1/X 95 an durch staatliche Organe und in staatlichen Matrikeln geführt, und sämmtliche kirchlichen Organe und Matrikel aufgehoben.

Das Land ist in Matrikelbezirke eingetheilt; die Richtigstellung einer Eintragung geschieht durch gerichtliches Verfahren. —

4. Verhältnisse der recipierten Religionen. In Hinsicht aller oben benannten recipierten Religionen besteht im Principe vollständige Reciprocität, deren thatsächlich codificierten Regeln folgende sind:

Freiheit des Uebertrittes nach erfülltem 18. Lebensjahre, bei Mädchen auch vor diesem Jahre, nach deren Heiraten, oder in den oben angegebenen Fällen.

Vollständige Freiheit des Eheschlusses zwischen Anhängern verschiedener Confessionen.

Die Confession ist kein Hindernis, dass Anhänger verschiedener Confessionen in ein und demselben Friedhofe begraben werden.

Bei dem Heere und in den staatlichen Gemein-Instituten sowohl, wie in den Civil- u. Militär-Spitälern erhält jeder von den Geistlichen seiner Kirche die kirchlichen Dienste und religiösen Unterricht.

Niemand ist verpflichtet, die Feiertage oder kirchlichen Ceremonien anderer einzuhalten.

In solchen Gemeinden und Städten, in welchen die kirchlichen Zwecke oder eine confessionelle Schule aus der Gemeinde- oder Stadtcasse unterstützt werden, nimmt jede dort existierende Confession in gerechtem Verhältnisse Antheil an dieser Unterstützungssumme.

Die Errichtung oder Aenderung neuer Kirchenversammlungen 2c. ist ausschließliches Recht der Secten.

III. **Verfassung der katholischen Kirche.** Die Anhänger der römisch-katholischen sowohl, wie der unierten ruthenischen, griechischen, armenischen Kirchen stehen in Einheit und unter dem Primate des römischen Papstes.

Die Rechte, welche aus diesem päpstlichen Primate fließen, sind in den Vorschriften und Regeln des allgemeinen Kirchenrechtes niedergelegt, aber dieser Rechtskreis erleidet in einzelnen Beziehungen und von einzelnen Seiten Modificationen durch jene Rechte, welche dem ungarischen apostol. König aus kirchenrechtlichen Rechtstiteln zukommen.

Diesen Rechten kommt ein vorzüglicher Platz in der Verfassung der katholischen Kirchen zu, nachdem in diesem Rechtskreise sehr viele wichtige kirchliche jurisdictionelle Rechte vorkommen.

In der Verfassung der kathol. Kirchen muss noch für Siebenbürgen der besonderen Organisation der kirchlichen Autonomie ein selbständiger Platz angewiesen werden.

Der Papst handhabt und waltet seiner Rechte in Bezug auf Ungarn theils persönlich und durch seine ordentlichen Organe, theils durch den Primas von Ungarn als geborenen Legaten — legatus natus — den Nuntius in Wien, durch mit mehrjährigen Facultäten — facultates quinquennales 2c. — bekleidete, oder für einzelne Fälle delegierte Organe und Behörden.

Die Rechte des apostol. Königs von Ungarn sind folgende:

Er hat das Recht, Bisthümer, Capitel, Abteien und Propsteien zu gründen, deren Sitze zu ändern.

Er kann die höheren Beneficien umändern, dismembrieren, unieren, incorporieren und aufheben.

Er ernennt die Erzbischöfe, Bischöfe, titulären Bischöfe, die weltlichen und Ordens-, die titulären und bepfründeten Aebte und Pröpste, die realen und titulären Domherren, mit einigen Ausnahmen.

Er verleiht — als Privileg — Patronatsrechte, urtheilt in Patronats-Angelegenheiten und hat das Recht der Devolution in Patronats-Angelegenheiten.

Er hat das Aufsichtsrecht über Kirchen- und Schulstiftungen; er hat das Recht, die vernachlässigten Beneficien unter Sequester zu stellen; seine Einwilligung ist erforderlich zur Veräußerung oder Belastung der Kirchengüter; ihm steht zu das Recht der Verwaltung von den Intercalareinkünften der höheren Beneficien, des Religions- u. Studienfondes und der Güter der untergangenen Klöster.

Bei Aufzählung dieser Rechte muss bemerkt werden, dass dieselben einen kirchlich sanctionierten Theil der Kirchenverfassung bilden, und das ergänzende, bestätigende, canonisierende Einwirken des Papstes, bezw. anderer ordentlichen kirchlichen Organe nicht ausschließen. So ist z. B. zur Ernennung eines Bischofes, zur Errichtung eines Bisthumes die Confirmation des Papstes nothwendig.

Neben diesem besonderen Elemente der Kirchen-Verfassung ist deren Organisation die folgende:

An der Spitze der kathol. Kirche in Ungarn steht der Primas; der einzige Primas in der katholischen Kirche, welchem noch wirkliche active jurisdictionelle Rechte zustehen.

So hat er das Recht, National-Synoden einzuberufen; Appellationen konnten de jure gegen die Entscheidungen aller erzbischöflichen Consistorien — mit Ausnahme des Consistoriums von Kalocsa — an den Primas gerichtet werden; er hat das Recht, alle Bisthümer und alle, auch exemte Abteien, Orden, Prälaturen — mit Ausnahme der Erzabtei zu St. Martinsberg (Pannonhalma) — zu visitieren.

Abgesehen von diesen primatiellen Rechten besteht in Ungarn die ordentliche hierarchische Verfassung.

Nur die Militär-Seelsorge und einzelne Orden, hauptsächlich aber die Erzabtei von St. Martinsberg, besitzen die Exemtion von der ordentlichen hierarchischen Verfassung.

Die Hierarchie constituieren folgende Erzbisthümer und deren Suffragan-Bisthümer:

I. Das Erzbisthum von Gran (Esztergom) (durch König Stephan I.). Suffragan-Bisthümer: 1. Fünfkirchen (Pécs). 2. Veßprim (Veszprém). 3. Raab (Györ). 4. Neutra (Nyitra). 5. Stuhlweißenburg (Székesfehérvár). 6. Waizen (Vácz). 7. Steinamanger (Szombathely). 8. Neusohl (Beszterczebánya). Die griechisch-kath. Bisthümer: 9. Munkács. 10. Eperies.

II. Das Erzbisthum von Kalocsa (1735). Suffragan-Bisthümer: 1. Römisch-katholisch von Großwardein (Nagyvárad). 2. Siebenbürgen. 3. Csanád.

III. Das Erzbisthum von Erlau (Eger) 1804. Suffragan-Bisthümer: 1. Szatmár. 2. Kaschau (Kassa). 3. Rosnau (Rázsnyó). 4. Zips (Szepes).

IV. Das Erzbisthum von Agram (1853). Suffragan-Bisthümer: Zeng-Modrus. 2. Diakovár. 3. Griechisch-kathol. Bisthum von Kreuz (Körös).

V. Das griechisch-kathol. Erzbisthum von Karlsburg (Gyulafehérvár) 1850, respect. 1868. Suffragan-Bisthümer: 1. Lugos. 2. Szamosújvár. 3. Griechisch-kathol. Bisthum von Großwardein (Nagyvárad).

Hier kann erwähnt werden die mit voller activer Exemtion, quasibischöflicher Jurisdiction und mit einem von jedem Diöcesanverbande freien Sprengel bekleidete Erzabtei zu St. Martinsberg.

Bei jedem Erzbisthume und Bisthume besteht ein Domcapitel, welches bei den Erzbisthümern Erzcapitel genannt wird.

Diese Domcapitel bilden einestheils den Rath des Bischofs, haben in besonderen Angelegenheiten das Controlrecht, in andern das Recht der Mitwirkung; im Falle der Erledigung des Bischofsitzes und bei Verhinderung des Bischofes in Ausübung seiner Jurisdictionsrechte haben die Capitel die durch das gemeine Kirchenrecht festgesetzten Rechte; außerdem haben sie als eigenberechtigte Corporationen Autonomie, einen eigenen Rechtskreis, das Recht der Verwaltung ihres Vermögens.

Außer diesen Domcapiteln kommen noch neben den Collegiatkirchen die Collegiatcapitel vor; so das Preßburger (Pozsonyi), Tirnauer (Nagy-Szombat), Oedenburger (Sopron), Csaszmaer und das von Fiume.

Die vier ersten Domherren, die sogen. canonici collumnares sind in Ungarn der Propst, bei den griechisch. Katholiken der Archipresbyter, das Haupt des Capitels; der canonicus lector, der Archidiacon, canonicus cantor, primicerius und der canonicus custos, ecclesiarcha.

Was diese und die andern Domherren anbelangt, werden in Ungarn nach alter Gewohnheit nur solche zu Domherren befördert, die das Presbyterat haben; außerdem müssen sie entweder 10 Jahre lang in der Seelsorge oder auf einem höheren Institute im Unterrichte sich verdient gemacht haben, außerdem in der vaterländischen Sprache und in der Rechtswissenschaft gewandt sein.

Zur Stellvertretung und Aushilfe der Erzbischöfe und Bischöfe dienen in Bezug auf ihre jurisdictionellen Rechte die Generalvicare, in Bezug ihrer Pontificalhandlungen aber die Weihbischöfe, welche vor 1884 auch episcopi in partibus infidelium genannt wurden, nach jenen in Händen der Ungläubigen gestandenen Diöcesen, auf deren Titel sie geweiht wurden; jetzt werden diese Weihbischöfe tituläre Bischöfe genannt.

Von diesen episcopi titulares müssen jene tituläre Bischöfe unterschieden werden, welche durch den apostolischen ungarischen König auf den Titel einer solchen Diöcese ernannt werden, welche einst unter die ungarische Krone gehört hat.

Von diesen titulären Bischöfen werden die titul. Bischöfe von Belgrad und Tinin auch zu Bischöfen geweiht, die andern sind aber einfache Presbytere.

Im Falle der Bischof bleibend verhindert ist, die Verwaltung zu führen, wird zu dessen Aushilfe der Coadjutor bestellt.

In der Ausübung der richterlichen Gewalt steht dem Bischofe zur Seite das Consistorium.

In einzelnen Theilen der Diöcese dienen dem Bischofe zur Aushilfe in der Ausübung der Aufsicht über die Geistlichkeit, bei der Controle ihrer Thätigkeit und als Vermittler die Archidiacone und Landdecane.

Das Archidiaconat ist regelmäßig mit einem Stallum in dem Domcapitel verbunden, kann aber auch durch außer dem Capitel Stehende bekleidet werden.

Die vicarii foranei kommen nur in den Diöcesen von Munkács, Lagos und Kreutz vor; zu ihnen gehören die minder wichtigen Angelegenheiten.

Unter dem Vorsitze des Landdecanes pflegt die Geistlichkeit seines Kreises gewöhnlich jährlich zweimal Conferenzen, die sogen. Coronae einst capitula ruralia, abzuhalten.

Die eigentliche Seelsorge wird durch die Pfarrer und deren Stellvertreter und Gehilfen verwaltet.

Neben den allgemeinen Aufgaben der Seelsorge war eine wichtige Aufgabe der Pfarrer das

Mitwirken (assistentia) bei den Eheschließungen, als ein Erfordernis der Giltigkeit, und die Führung der Matrikel.

Dieser Wirkungskreis der Pfarrer ist mit dem 1/X 95 aufgehoben.

Der Pfarrer ist verpflichtet, in dem Canon der Messe nach Nennung des Papstes und des Bischofes den Namen des gekrönten apostolischen Königs zu nennen.

Stellvertreter und Gehilfen des Pfarrers sind die ständigen Vertreter (vicarii perpetui) und die provisorischen Vertreter (vicarii temporales); dann die Coadjutoren, die Localcapläne, die capellani expositi und die eigentlichen Hilfsgeistlichen.

Die Organisation der schon berührten und von der ordentlichen Jurisdiction eximierten Militär-Seelsorge ist die folgende:

An der Spitze der Kirchenangelegenheiten des k. u. k. Heeres und Marine steht ein apostolischer Vicar, auch Feld- oder Armee-Bischof genannt, der titulärer Weihbischof ist und durch Seine Majestät auf Vorschlag des gemeinsamen Kriegsministers ernannt und durch den Papst confirmiert wird.

Die oberste militärgeistliche Behörde ist das Feldconsistorium, dessen Director der Stellvertreter des Vicars ist.

Die ganze österr.-ungarische Monarchie ist in 17 Kreise eingetheilt, an deren Spitze je ein Militärpfarrer steht, und zwar in Ungarn in Ofen (Buda), Kaschau, Preßburg, Peterwardein (Péterváread), Temesvar, Hermannstadt (Nagy-Szeben) und Agram (Zágráb).

Zur Handhabung der Seelsorge bei den Instituten dienen die Militärcuraten, bei den Dislocationen die Militärcapläne, und zwar römisch- und griechisch-katholisch und griechisch-nichtunierte Geistliche.

Im Zusammenhange muss hier erwähnt werden, dass für die Protestanten besondere Geistliche bestellt sind mit dem Sitze Pest und Ofen.

Für die Israeliten sind im Frieden keine besondere Feldrabbiner bestellt.

Im Kriege werden aus den Militärpfarrern besondere Feldsuperioren ernannt, und zu jeder Division wird ein Feldcaplan, zu jedem Spitale ein Militärcurat, zu jedem Truppencorps ein protestantischer Curat und ein Rabbiner bestellt.

Die Militärgeistlichkeit wird aus der ordentlichen Welt- und Regulargeistlichkeit genommen.

Ein weiteres Organ des kirchlichen Rechtslebens sind die Synoden.

In Ungarn wurden abgehalten National-Synoden auf Einberufen und unter dem Präsidium des Primas, als Versammlung sämmtlicher Erzbischöfe und Bischöfe des Landes, zur Verhandlung der das ganze Land berührenden Angeleoenheiten.

Solche Synoden waren: die erste unter der Regierung Kolomans und unter dem Erzbischof Laurentius im J. 1114 in Gran; im J. 1630 u. 1633 unter Peter Pázmány; im J. 1648 unter Lippay, im J. 1682 unter Georg Szelepcsényi in Tirnau; die letzte wurde im J. 1822 unter dem Primas Rudnay abgehalten; für den 24/IX 48 wurde eine Nationalsynode nach Gran — wegen der Vacanz der Würde des Primas — durch den Erzbischof von Kalocsa Gr. Franz Nádasdy einberufen, konnte aber wegen der 1848er Ereignisse nicht abgehalten werden.

In den Zeiten der Könige Stephan I., Ladislaus I. und Koloman wurden auch gemischte Synoden — concilia mixta — abgehalten.

Die Provinzial- und Diöcesansynoden zeigen keine Abweichungen von dem allgem. Kirchenrechte.

Die letzten Provincialsynoden sind die Synoden von Gran im J. 1858, von Kalocsa im J. 1863, die griechisch-kathol. von Karlsburg und Fogaras im J. 1882.

Von den Diöcesansynoden können genannt werden die von Gran im J. 1860, von Fünfkirchen im J. 1863.

Geistliche Orden können in Ungarn nur mit königlicher Genehmigung eingeführt oder gegründet werden; mehrere wurden gerade durch die Gesetzgebung eingeführt.

In Ungarn sind Benedictiner-, Prämonstratenser-, Cisterciten-, Piaristen-, Dominicaner-, Minoriten-, Kapuziner,- Serviten-, Barmherzige-, Karmeliter-, Franciscaner-, Mechitaristen-, Jesuiten- und Basils-Orden und Congregationen. Außerdem sind viele Frauenorden und Congregationen.

Die Vorstände, welche Aebte, Pröbste, Provinziale, Klostervorstände, Guardiane, Priore heißen, werden theils nach den Regeln des allgemeinen Kirchenrechtes bestellt; theils findet eine Abweichung statt, indem der Erzabt des Benedictinerordens von St. Martinsberg, dann die Aebte von Zirez, Zalavár, die Pröbste von Csorna, Jászó aus den durch das Ordenscapitel gewählten und dem König vorgeschlagenen drei Candidaten, durch den König ernannt werden; die Vorstände der Abteien von Tihany, Bakonybél und Dömölk werden auch durch den König ernannt, und zwar auf Vorschlag des Erzabtes von St. Martinsberg; außerdem haben die Privatpatrone einiger Abteien und Propsteien das Präsentationsrecht; so bei der Abtei von Csatár die älteste Linie der Gr. Erdödy; bei der Abtei von Hahót die Gr. Festetich-Familie; bei der Abtei von St. Tamás der Fideicommissar von Vasvár; bei der Propstei von Höflein die Herz. Eszterházy; bei der Propstei von Felsöörs die Herz. Batthyany; bei der Propstei von Vágújhely die Compossessoren von Beczkó.

Im Zusammenhange mit der Darstellung der Verfassung der katholischen Kirchen muss noch die Organisation der Gerichtsbarkeit erwähnt werden.

Seit den ersten Zeiten der Kirche in Ungarn gehörten in die Jurisdiction der Kirche sehr viele Gegenstände, welche später als entschiedene Civil- oder Criminal-Angelegenheiten davon ausgeschieden wurden.

So gehörten hieher Testaments-Angelegenheiten, Wucher, Meineid, Ehesachen, Mitgift, Quartalitium, Verlobung, Witwenrecht, Legitimitäts-Angelegenheiten und dergleichen.

Seit dem G. A. 54:68 gehörten aber nur die Ehegiltigkeits- u. Scheidungs-Angelegenheiten in die kirchliche Jurisdiction (§ 22).

Infolge Schaffung des G. A. 31:94 wurden auch die Ehesachen in die staatliche Competenz überwiesen, so dass die geistlichen Gerichte in Eheangelegenheiten höchstens für das kirchliche Forum und für die rein kirchlichen Verhältnisse ihrer Geistlichkeit, oder für die Handhabung der kirchlichen Strafjustiz eine Competenz besitzen.

Die Gerichtsbarkeit kommt in erster Instanz dem Bischofe, bezw. dem Erzabt von St. Martinsberg zu, welche dieses Recht durch ihre Consistorien — sacra sedes, venerabilia consistoria — ausüben.

Als Präsidenten der Consistorien fungieren die Bischöfe, deren Stellvertreter, deren Vicare, oder besonders ernannte Präsidenten — Generalis Causarum Auditor.

Mitglieder der Consistorien sind die Beisitzer — assessores — deren Zahl nicht bestimmt ist und die der Ordinarius aus den Domherrn oder andere fähigen Geistlichen, z. B. Professoren, ernennt.

Weitere Organe sind: der Defensor professionis religiosae et matrimoniorum, der Notar, der Fiscal, außerdem die Neben- u. Hilfspersonen.

In zweiter Instanz urtheilen die erzbischöflichen Consistorien; die Appellationen gegen die Entscheidungen des Consistoriums des Erzabtes von St. Martinsberg gehen an den Papst.

Die weiteren Berufungen gehen entweder an das Primatial-Consistorium oder gegen die Urtheile des erzbischöflichen Consistoriums von Kalocsa an den Papst.

Die eventuelle weitere Instanz bildet der Papst, der zur Entscheidung einen Bischof von Ungarn delegiert.

In den Fällen, in welchen die erste Instanz ein erzbischöfliches Consistorium bildet, ist die Reihenfolge der Forume nicht ständig festgestellt.

IV. **Die Verfassung der Autonomie der römisch-katholischen Diöcese in Siebenbürgen.** In Siebenbürgen ist für die Ausübung der kirchlichen Autonomie der römisch-katholischen Diöcese eine besondere Verfassung organisiert, wie dies schon berührt wurde.

In den Zeiten der Reformation mussten die Katholiken Siebenbürgens wegen der Unterdrückungen von der ihnen — laut III. Tit. des I. Theiles der Approb. Const. — gewährleisteten Autonomie Gebrauch machen.

Infolge dessen hielten sie als Status Romano-Catholicus Transilvanicus zur Erledigung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten die Sitzungen des Status, welchen unter anderen zugestanden ist, drei Candidaten dem Könige behufs Ernennung des Bischofs vorzuschlagen.

Der Rechts- u. Wirkungskreis des genannten Status wurde im J. 1767 dadurch sehr geschmälert, dass Maria Theresia die Handhabung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, so die Verwaltung der durch sie gesetzten Stiftungen einer besonderen Commission — catholica commissio — zugewiesen hat.

Erst durch Entscheidung des Königs vom 19/VIII 67 wurde die katholische Commission aufgelöst und der Wirkungskreis des Status hergestellt.

In diesen Wirkungskreis gehören die Angelegenheiten, welche das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, das Schul- und Erziehungswesen, das Rechtsverhältnis zwischen Kirche und Staat betreffen, aber mit Ausschluss jener Angelegenheiten, welche den Glauben, Liturgie, Disciplin, die Kirchenverfassung, interne Verfassung der geistlichen Institute berühren.

Das entscheidende Organ der Autonomie ist die Generalversammlung des Status — Statusgyüles — das administrative Organ der Regierungsrath — Igazgatótanács.

Der Präsident der Generalversammlung ist der Bischof, im Falle der Vacanz der Capitular-Vicar, außerdem ein weltlicher Präsident, welchen die Versammlung wählt.

Mitglieder sind: 10 Mitglieder des Domcapitels, 16 Erzpriester, ein Deputierter der Karlsburger theologischen Professoren, die Provinziale der Orden, 19 Deputierte der Seelsorger, je ein Deputierter der Untergymnasien, Realschulen und Lehrerpräparandien, je zwei Deputierte der Obergymnasien, 4 Deputierte der Volkslehrer, die Directoren des Hermannstädter Waisenhauses und aller katholischen Erziehungsanstalten, die katholischen Präsidenten der königl. Tafeln und die Ober- u. Vicegespäne, Bürgermeister, 42 weltliche Deputierte, drei Vertreter des Aerars als Patrons, die Patrone, die Mitglieder des Regierungsrathes, durch den Bischof geladene zwei ältesten kathol. Professoren der Klausenburger Universität.

Die Mitglieder des Regierungsrathes sind: der Bischof, eventuell Capitular-Vicar und durch die Generalversammlung gewählte 8 geistliche und 16 weltliche Mitglieder. Außerdem der weltliche Präsident, der active und honor. Referent und Secretär, der Cassier, Controlor, der Rechnungsrevisor und Rechtsanwalt.

Außer diesen Organismen wird die Autonomie ausgeübt in den Kirchengemeinden, deren Organe die Kirchengemeinde-Versammlung, und K.-G.-Rath sind.

Als höherer und weiterer Kreis erscheinen die Bezirke der Landdecane, deren Organ die gemischte Bezirks-Versammlung ist.

V. **Verfassung der evangelischen Kirche (Helvet. Bekenntnisses).** Die evangelische Kirche (Helv. Confession) zerfällt in Ungarn in 5 Kirchendistricte, und zwar mit den Sitzen von Budapest, Komorn (Komárom), Miskolcz, Debrecin (Debreczen) und Klausenburg (Kolozsvár).

Der Siebenbürger District hat sich in der Debreciner-Synode vom J. 1881 mit den vier andern Districten uniert, aber gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass das Recht der autonomen Leitung der internen Angelegenheiten, so die während der Jahrhunderte ausgebildete besondere Verfassung und auch das Recht unberührt bleibt, dass dieser District seine Verfassung in der Zukunft weiter ausbildet, was auch die Synode von Budapest im J. 1893 ausspricht.

Aber jene Regeln, welche mit der besonderen Verfassung dieses Districtes nicht collidieren, sind

auch hier in Kraft, und Synode ist auch für diesen Distrikt eine gesetzgebende Corporation.

Die Verfassung der evangelischen Kirche (Helv. Confession) ruht am presbyterial-synodalen Principe; in Siebenbürgen hatte diese Kirche die Consistorial-Verfassung.

Die Kirche besteht aus Kirchengemeinden, Senioraten und Kirchendistricten.

Dem entsprechend sind die Organe auch die der Kirchengemeinde, der Seniorate, der Kirchendistricte und die der gesammten Kirche.

Die Kirchengemeinde hat als solche einen selbständigen Rechtskreis, z. B. sie wählt den ordentlichen Seelsorger, die Presbytere ꝛc.; die Districte stellen fest, in welcher Form diese Rechte ausgeübt werden.

Die weiteren internen Angelegenheiten der Kirchengemeinde werden durch das Presbyterium erledigt; die Mitglieder des Presbyteriums sind entweder amtliche, oder im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner gewählte Mitglieder.

Präsident des Presbyteriums ist der Seelsorger; die Kirchengemeinde wird durch dieses Organ vertreten.

Mehrere Kirchengemeinden bilden ein Seniorat, dessen Angelegenheiten die Seniorats-Versammlung und die Seniorats gerichte erledigen.

Präsidenten dieser Körperschaften sind der Unterdechant und Seniorats curator.

Mehrere Seniorate bilden den Kirchendistrict, dessen Organe gleichfalls die Districtsversammlungen und -Gerichte sind.

Als Präsidenten fungieren hier der Bischof und der Obercurator.

Die zwei Organe der Gesammtkirche sind der Convent und die Synode; ersterer bildet die administrative und executive Körperschaft; die Synode aber ist das gesetzgebende Organ.

Der Convent besteht aus 38 Mitgliedern, von welchen 10 von amtswegen da sind, 28 aber durch die Districtsversammlungen gewählt werden.

Die Synode constituieren 116 Personen; dieselben werden, außer dringender Nothwendigkeit, in je 10 Jahren abgehalten.

Im siebenbürger Districte sind dieselben Versammlungen der Kirchengemeinde, des Tractus und des Districtes, dieselben Gerichte; außerdem als administrative Körperschaften der Rath des Tractus, und der Kirchenrath des Districtes.

In dieser evangelischen Kirche in Ungarn sind weitere Organe mit administrativem und seelsorgerischem Wirkungskreise: die Kirchengemeinde-Curatoren, die Curatoren der Armen und Waisen, die Seelsorger; in den Senioraten die Notäre, die Fiscale, Seniorats räthe, Seniorats-Curatoren, die Dechanten; in den Districten die Notäre, Fiscale, Districtualräthe, Districtual-Curatoren und der Bischof.

VI. **Verfassung der evangelischen Kirche (Augsburger Bekenntnisses).** Die evangelische Kirche (Augsburger Confession) stellte ihre Verfassung zuletzt in der Synode von Budapest im J. 1891 u. 1893 fest, welche Regelung dann am 18/III 93 die königl. Genehmigung erhielt.

Diese Kirche hat dieselbe Eintheilung, wie die Kirche helv. Confession; die Sitze ihrer 5 Districte sind Liptó-Szt. Miklós, Raab, Pilis, Miskolcz und Hermannstadt.

Zur Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden, Seniorate, Districte und der Gesammtkirche sind einerseits repräsentative Körperschaften organisiert, andererseits sind die Presbyterien und Beamten der verfassungsmäßigen Organismen eingesetzt.

Die Kirchengemeinden haben also als repräsentatives Organ die Gemeindeversammlnng, deren Vorsitzende der Seelsorger und der Kirchengemeinde-Aufseher sind.

Außerdem hat jede Kirchengemeinde ein Presbyterium unter dem Vorsitze der zwei genannten Beamten der Gemeinde.

Als Beamten der Kirchengemeinde fungiert das Präsidium der Kirchengemeinde, welches aus dem Pfarrer und dem Aufseher besteht; weitere Beamten sind der Fiscal, Notär, Lehrer u. Curator.

Das Seniorat hat als gesetzmäßige Organe: die Seniorats versammlung, das Präsidium des Seniorates, welches aus dem Senior-Dechant und Seniorats-Aufseher besteht, welche auch in den Versammlungen den Vorsitz führen; weitere Beamte sind wie in der Gemeinde.

Im Kirchendistricte — Superintendenz — sind die Organe: die Districtualversammlung und das Präsidium des Districtes, welches aus dem Bischofe und dem Districtualaufseher besteht; hier sind auch jene weiteren Beamten, wie in der Gemeinde und im Seniorat.

Die höchste vertretende und verwaltende Behörde der Gesammtkirche ist die Generalversammlung; der höchste Beamte aber ist der General-Kirchen- und Schulinspector; außerdem sind die Ober- und Vicenotäre, der Fiscal, Cassier, Controlor, Bibliothekar und Archivar.

Die gesetzgebende und höchste verordnende Versammlung dieser evangelischen Kirche ist die Synode, welche mit Genehmigung des Königs so oft abgehalten werden kann, so oft die Generalversammlung dies im Interesse der Kirche für nothwendig hält.

Als Gerichte sind die Seniorats-, die Districtual- und die Gesammtkirchengerichte organisiert und urtheilen über die kirchlichen Vergehen und über einige — im § 329 der Verfassung aufgezählte — Angelegenheiten der Kirchenverwaltung, z. B. aus Scheidung von Kirchen entstandene streitige Angelegenheiten.

In der siebenbürger Superintendenz — die sogen. evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen — ist die Verfassung auf dem consistorialen Principe aufgebaut; hier ist die höchste administrative Behörde das Consistorium in Hermannstadt.

Es muss noch bemerkt werden, dass diese Landeskirche bis zum 1/X 95 auch in Ehesachen die Gerichtsbarkeit ausübte.

VII. **Verfassung der unitarischen Kirche.** Die unitarische Kirche ist in 8 Kirchenkreise eingetheilt.

Diese Kirche hat als Organe in der Kirchengemeinde die Versammlung, dann das Presbyterium, domesticum consistorium.

In den 8 Kirchenkreisen ist auch die Versammlung und als eigentliches Organ der Administration der Dechant.

Die höchsten Centralbehörden sind der Ober-Kirchenrath, welcher jährlich einmal in Klausenburg seine ordentliche Sitzung hält; der Synodal-Oberkirchenrath, welcher in 4 Jahren einmal seine Sitzungen hält; als ständige Behörde der Kirchen-Repräsentationsrath unter der Leitung des Bischofs und des Obercurators, mit dem Sitze in Klausenburg (Kolozsvár).

Als Gerichte verfahren das untere geistliche Gericht, das obere geistliche Gericht und in dritter Instanz der Oberkirchenrath oder Synodal-Oberkirchenrath.

VIII. **Verfassung der Israelitischen Cultusgemeinden.** Die Israeliten haben keine einheitliche Organisation; die einzelnen Cultusgemeinden bilden ihre organisierten Corporationen, in welchen sie als ihre Organe die Versammlung und den Ausschuss haben; die Rabbiner, Oberrabiner und die Gemeinde und Kreisvorsteher repräsentieren die Cultusgemeinde.

Die Gesammtinteressen der Israeliten vertritt die Landeskanzlei, welche aber keine Behörde bildet.

Bei den Israeliten muss ein Unterschied gemacht werden zwischen den im Sinne des Congresses organisierten Cultusgemeinden, zwischen den im Sinne des Statutes vom November 1871 aufgestellten autonomen glaubenstreuen Cultusgemeinden und zwischen den orthodoxen Gemeinden; außerdem sind noch die status quo Cultusgemeinden.

Hierbei kann auch das noch berührt werden, dass die Matrikel der Israeliten vormals in besonderen staatlich aufgestellten Bezirken u. von deren Matrikelführern geführt wurden; aber am 1/X 95 wurde diese Matrikelführung aufgehoben.

In Hinsicht der nichtunierten orientalischen Kirche siehe Artikel Griechisch-orientalische Kirche im St.-W. I, 951 ff.

Literatur.

Die Hand- und Lehrbücher des ungarischen Kirchen- und Staatsrechtes, der Kirchen- und allgemeinen Geschichte. Aschenbrier Antal.: A kath. egyház autonomiájáról Magyarországon. Budapest 1893. J. Basilovics: Brevis notitia fundationis Theodori Korjathovics. Cassoviae 1799—1805. Beksics Gusztáv: A magyar nemzet függetlensége az állami és az egyházi (külső) kormányzatban. Budapest 1893. Jgn. Biedermann: Die ungarischen Ruthenen ꝛc. Innsbruck 1862—1867. Boncz Ferencz: A vallás körüli felségjogok. Budapest 1894. Csukási és Schön: A zsidók története. Budapest 1886. Dedek Cr. Lajos: Boncz könyve a vallás körüli felségjogokról. Budapest 1894. Dosa Elek: Erdélyhoni ev. ref. egyház jogtana. Pest 1863. Erdélyhoni jogtudomány. Kolozsvár 1861. Emlékirat az 1847/8. országgyülés alatt Pozsonyban tartott püspöki tanácskozmányokról. Pest 1848. Eötvös K. L.: Az egyházi közigazgatás kézikönyve. Budapest 1889. Az erdélyi ev. ref. egyházkerület egyházi törvényeinek és szabály rendeleteinek tára. Kolozsvár 1888. Ferencz József: Unitarius kis tükör. La Gerarchia cattolica. Roma 1894. Hintz: Geschichte des Bisthums der griechisch-nichtunierten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1850. Hunfalvy Pál.: Magyarország ethnographiája. Budapest 1876. Kiss István: Magyarország közjoga. Eger Ant. Kolosy: Notitiae historicae Schematismo cleri dioec. Transilv. 1882. Kolozsváry Sándor: Az erdélyi ev. ref. egyházkerület egyházjoga. Kolozsvár 1877. Konek Sándor: Egyházjogtan kézikönyve VI kiad. Antal Gyula. Budapest 1889. Kováts Gyula: A házasságkötés Magyarországon. Budapest 1883. A párbér jogi természete. Budapest 1886. Az utolsó két egyházpolitikai törvényjavaslat. Budapest 1894 (két kiadás). Lechner Ágost: Közjog. Előadási jegyzetek. Chr. Lukácsi: Historia Armenorum Transsilvaniae. Viennae 1859. A Magyarországi ág. hitv. ev. keresztyén egyház alkotmánya. Budapest 1893. Mészáros K.: Amagyarországi oroszok története. Pest 1850. Nagy Ernő.: Magyar Közjog. Nic. Nilles: Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae Orientalis in terris Coronae S. Stephani. Oeniponte 1885. Schaguna: Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich, übersetzt von Boin u. Popescu. Ritter v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes. Szeredy József: Egyházjog. Pécs. 1883. Tóth Sámuel: Egyházi törvények az ev. szerint ref. magyarországi keresztyén egyházban. Fr. Vering: Griechisch-orientalische Kirche im österr. Staatsw.

Johann Reiner.

Universitäten.

A. Allgemeine Universitätsverfassung.
B. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien.
C. Medicinische Studien.

A. Allgemeine Universitätsverfassung.

I. Geschichtliche Entwicklung. — II. Wesen und allgemeine Rechtsgrundlagen der österr. U. 1. Wesen. 2. Corporationscharakter. 3. Die Gesetzgebung hinsichtlich der U. — III. Die Organisation der österr. U. und des Universitätsstudiums im allgemeinen. 1. Grundzüge der Organisation. 2. Lehr- und Lernfreiheit. 3. Collegiengeld. 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Universitätsvorträge. 5. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit. 6. Der akadem. Unterricht. IV. Die Professorencollegien der Facultäten. — V. Rector und Senat. 1. Der akadem. Senat. 2. Der Rector. — VI. Professoren und Lehrer überhaupt. 1. Professoren. 2. Honorarprofessoren. 3. Privatdocenten. 4. Lehrer im engeren Sinne. 5. Adjuncten, Assistenten. — VII. Die Hörer. 1. Ordentliche und außerordentliche Hörer. 2. Erwerbung und Verlust des akadem. Bürgerrechtes (Immatriculation). 3. Inscription. 4. Die akademischen Rechte. 5. Die akademischen Pflichten. 6. Die Disciplinarordnung. — VIII. Die Universitätsprüfungen und akademischen Grade. 1. Allgemeines. 2. Die Rigorosen. 3. Die akadem. Grade. — IX. Die Universitätsdienste. — X. Die Doctorencollegien. — XI. Statistik.

I. **Geschichtliche Entwicklung.** Die U. Oesterreichs zeigen in Geschichte und innerem Wesen eine

scheiden; als Angelegenheiten der Legislative kommen in Betracht die Errichtung, Aufhebung, Theilung, Vervollständigung von U. (Czernowitz, Prag, Lemberg) Organisation, Studiengang, Collegiengelder.

III. **Die Organisation der österr. U. und das Universitätsstudium im allgemeinen** (geregelt früher durch das prov. Gesetz über die Organisation der akadem. Behörden 27/IX 49 R. 401 und jetzt durch G. 27/IV 73 R. 63). 1. Die Grundzüge der Organisation. Die Grundlage der U. sind die vier Facultäten, die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medicinische und die philosophische, von welchen jede aus ihrem Lehrcollegium und den für sie immatriculierten Studenten, den „akademischen Bürgern", besteht. Durch diese Zugehörigkeit zu einer Facultät wird gleichzeitig die Zugehörigkeit zur U. begründet, und es kann ebensowenig ein eigentlicher Universitätslehrer gleichzeitig Mitglied mehrerer Facultäten der U. sein, als ein Hörer immatriculiertes Mitglied mehrerer Facultäten; davon verschieden ist das Recht, an anderen Facultäten, als der eigenen zu lehren oder bei Lehrern anderer Facultäten inscribiert zu sein.

Die immatriculierten Hörer sind sonach ebenso Facultäts-, wie Universitätsangehörige, resp. constituierende Bestandtheile der U. als Corporation. Eine Organisation der gesammten Lehrer einer U. besteht nicht, ebensowenig wie eine solche der gesammten Hörerschaft, oder der Hörerschaft der einzelnen Facultäten. Wohl aber sind die gesammten Lehrer der einzelnen Facultäten (ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdocenten, Lectoren) als „Lehrercollegien" organisiert, welchen aber nur eine begutachtende Thätigkeit in didaktischen Dingen an das Professorencollegium und auf diesem Wege an das Ministerium offen steht (§ 17). Die Hörerschaft oder Theile derselben können zur Besprechung von sie betreffenden Fragen von Seite der Universitätsbehörden oder aus ihrer Mitte mit Zustimmung des Rectors zusammenberufen werden (§ 7, 8 Disc. O.).

Die Behörde jeder Facultät ist das Professorencollegium, welches aus allen ordentlichen Professoren und soviel außerordentlichen, dass deren Zahl höchstens der Hälfte der ordentlichen Professoren gleichkommt, und aus 2 Vertretern der Privatdocenten besteht, und welches auch als der „leitende Lehrkörper" bezeichnet wird; ihr Vorstand ist der Decan. Die Universitätsbehörde ist der akademische Senat, dessen Vorstand der Rector ist, und welcher theils aus den Functionären der U. (Rector, Prorector), resp. der Facultäten (Decane, Prodecane) theils aus von jeder Facultät in der Zahl von je 1 gewählten Mitgliedern (den Senatoren) besteht. Der Senat ist gleichzeitig die „oberste" akademische Behörde, wogegen aber zu bemerken ist, dass den Facultäten gewisse wichtige Rechte unabhängig vom Senate zustehen. Als äußeres Zeichen der akademischen Würdenträger gilt die goldene Kette, welche der Rector und die Decane, sowie an manchen U. der Promotor bei feierlichen Anlässen anlegen, ferner das Universitätsscepter sowie die Facultätsscepter, welche diesen Würdenträgern vorangetragen werden, und auf welche in manchen U. bei der Promotion vom Promovenden der Eid geleistet wird. Ueber die für die theologischen Facultäten von Wien und Prag noch bestehende Würde des „Kanzlers" siehe Art. „Theologisches Studium" II, 1239.

Die akademischen Behörden sind Collegialbehörden und bei Constituierung derselben besteht durchaus das Princip der Wahl und nicht der staatlichen Ernennung; einige Wahlen bedürfen der ministeriellen Bestätigung. Es geht aus dem akademischen Charakter hervor, dass die ordentlichen Professoren einander an Rang, Rechten und Pflichten vollkommen gleich sind und dass sie, oder die Lehrer überhaupt, die einzelnen Functionäre aller Art aus ihrer Mitte durch freie Wahl namhaft machen, wobei diese Pflichten immer als Ehrenämter gelten, und ebenso entspricht es dem akademischen Charakter, dass diese Pflichten nur auf Zeit versehen werden. Wiederwahlen widersprechen zwar der ganzen Organisation nicht und sind auch zulässig, aber mehr entspricht dem Wesen der Sache der Turnus, d. h. das Abwechseln der Functionen bei den an sich berechtigten Mitgliedern.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist das Unterrichtsministerium, welchem die U. unmittelbar unterstellt sind, wobei nur in gewissen, die didaktischen Dinge nicht direct berührenden Angelegenheiten, wie namentlich in Geldangelegenheiten, eine Vermittlung der polit. Landesbehörde eintritt.

2. Die Lehr- und Lernfreiheit ist das Lebenselement der U., ohne welche sie nicht denkbar sind; sie besteht in Oesterreich auch, wenngleich in eingeschränktem Maße. So besteht die Lehrfreiheit rücksichtlich der Professoren ꝛc., zwar nicht hinsichtlich des Themas ihrer Pflichtvorträge, wohl aber hinsichtlich der darüber hinaus beabsichtigten Vorträge auf allen Wissensgebieten, wozu die Eignung vorliegt, fast ohne alle Schranken; dies wird aber meist nur innerhalb der Facultäten hinsichtlich der sogen. „Specialcollegien" und „verwandten Fächer" von Belang. Dagegen besteht die Lehrfreiheit durchaus hinsichtlich der Auffassung und Wiedergabe eines Wissenszweiges, also in systematischer, methodologischer und dogmatischer Richtung. Ein besonderer Schutz der akademischen Lehrer in dieser Lehrfreiheit durch ein besonderes Gesetz besteht, ungeachtet der theoretischen Formulierung des Staatsgrundgesetzes über die allgem. Rechte der Staatsbürger (Art. 17) „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", nicht, hat sich aber bisher nicht als nothwendig erwiesen. Die Lernfreiheit gilt ungeschmälert nur hinsichtlich jener, welche die Universitätsstudien ohne Absicht auf eine Stellung im Staatsdienste oder in staatlich geregelten Berufen, noch behufs Prüfungen, also nur rein der Wissenschaft selbst wegen betreiben. Im übrigen besteht, abgesehen von der philosophischen Facultät, hinsichtlich deren Besuches nur ein Mindestmaß von Stunden festgesetzt ist, eine mehr oder weniger genaue Regelung des Studienganges, welcher von den Hörern eingehalten werden muss, wenn sie staatlich giltige Prüfungen ablegen wollen; thatsächlich ist die Bethätigung der Lernfreiheit über dieses Maß und diese Ordnung hinaus eine geringe. Ebensowenig fällt die Freiheit in der Wahl des Lehrers in die Wagschale, da die parallel besetzten Lehrkanzeln nur Ausnahmen bilden. Die Lern-

freiheit in dem Sinne, wie sie seitens der Studenten zumeist aufgefasst wird, als Freiheit, die inscribierten Collegien zu besuchen oder nicht zu besuchen, besteht gemäß der allgem. Studienordnung 1/X 50 R. 370 (§ 52) nicht, vielmehr sind dieselben zu einem regelmäßigen Besuche verpflichtet, ebenso wie es Pflicht der Lehrercollegien und Facultätsbehörde ist, hierüber zu wachen. Doch werden diese Bestimmungen praktisch im allgemeinen nicht gehandhabt, so dass thatsächlich volle Besuchsfreiheit herrscht und nur in Einzelfällen, namentlich bei groben Missbräuchen, der Standpunkt der allgem. Studienordnung eingenommen wird.

3. Die Collegiengelder wurden, nachdem sie in früherer Zeit auch an den österr. U. bestanden hatten, durch die Verord. d. C. U. M. 12/VII 50 R. 310 an Stelle des bis dahin bestehenden Unterrichtsgeldes eingeführt. Das Collegiengeld, welches jedoch an den theologischen Facultäten nur bezüglich specieller Hörerkategorien vorkommt, beträgt 1 fl. 5 kr. ö. W. per Wochenstunde als regelmäßig platzgreifendes Minimum, doch können besondere Collegien auch um ein höheres Collegiengeld gelesen werden, was namentlich dort eintritt, wo besondere experimentelle oder anderweitige Unterrichtsbehelfe u. dgl. erforderlich werden oder mit dem allgem. Studiengang nicht streng zusammenhängende (z. B. medicinische) Curse vorliegen. Das Collegiengeld fällt den Lehrern aller Art zu, wobei nur die Supplenten (d. h. die eine vacante Lehrkanzel zeitweise vertretenden Lehrer) ausgenommen sein können. Doch besteht hinsichtlich des Collegiengeldes, welches bei den Universitätsquästuren einzuzahlen ist, keine Beziehung des einzelnen Lehrers zu den Hörern, wie dies bei den Lectoren der Fall ist, welche das Honorar direct von den Hörern empfangen. Vielmehr besteht eine Beziehung der Facultäten zu den Hörern, insoferne als dieselben über die Befreiungen vom Collegiengeld, ohne dass Recurs zulässig wäre, entscheiden. Der einzelne Lehrer hat ein Recht hiezu nicht, und die Entscheidung des Collegiums gilt, wenigstens der thatsächlichen Uebung nach, für alle Mitglieder des Lehrkörpers, mögen dieselben auch nicht Collegiumsmitglieder oder in demselben nicht stimmberechtigt sein, und überdies auch für die an den anderen Facultäten inscribierten Collegien der eigenen Hörer. Sonach involviert das Collegiengeld keine Abhängigkeit des Lehrers von den Hörern und man wird auch eine Abhängigkeit der Facultät in diesem Sinne nicht annehmen können. Auch ist die Zahlung des Collegiengeldes — die Ausnahmsfälle der erhöhten Beträge und speciellen Curse ausgenommen — von dem Willen des Professors oder Hörers unabhängig und ferner in seinem Betrage durch die Vorschriften der Studienordnung 2c. über das Ausmaß der Collegienstunden fast ganz bestimmt, so dass nur die sowohl von Professoren als von Hörern wenigstens direct unabhängige Zahl der Hörer als schwankendes Moment in Betracht kommt. Jene Ansicht, welche die Collegiengelder als eine Stütze der Universitätseinrichtung ansieht, beruht vornehmlich darauf, dass sie die Möglichkeit bieten, infolge der relativ hohen Erträgnisse an größeren U. bedeutende Lehrkräfte (Juristen, Chemiker, Aerzte 2c.) zu erhalten, welchen die Ausübung des einschlägigen praktischen Berufes ungleich größere Einnahmen gewähren würde. Die vom Staate gebotenen Bezüge können einerseits schwer diese individuellen Verhältnisse berücksichtigen, anderseits aber ergeben sich, namentlich mit Rücksicht auf das Rang und Gehalt im allgemeinen verknüpfende Schema der Staatsbeamten erhebliche Schwierigkeiten, in so bedeutendem Ausmaße (um Tausende von Gulden) erhöhte Bezüge zu gewähren; die sonst für die Collegiengelder angeführten Gründe, wie z. B. Anspornung der Concurrenz oder des Lehrers selbst u. dgl. sind nicht zutreffend, ja sie bedingen gerade jene Nachtheile, welche der Einrichtung des Collegiengeldes zweifelsohne anhaften. Durch die neuen Gehaltsbestimmungen der Regierungsvorlage, welche im December 1896 im Abgeordnetenhause angenommen wurde, wird das Collegiengeld aufrecht erhalten, aber zum größten Theile verstaatlicht, d. h. als Staatseinnahme erklärt, indem es nur im Wesen für die unbesoldeten Lehrer als deren Einnahme bestehen bleibt. Dabei ist bezüglich der jetzt im Collegiengeldbezug stehenden besoldeten Professoren die Uebergangsbestimmung getroffen, dass diese das Optionsrecht zwischen dem gegenwärtigen Gehalt sammt Collegiengeldern, oder dem neu geplanten ohne Collegiengelder haben. Um den oben angedeuteten Vorzug des Collegiengeldes bei dessen Wegfall als persönliche Einnahme in anderer Form aufrecht zu halten, bestimmt die Vorlage, dass in besonderen Fällen erhöhte Bezüge gewährt werden sollen.

4. Die allgemeine Zugänglichkeit der Universitätsvorträge bildet ein Grundprincip des akademischen Unterrichtes. Die Bestimmungen über die Zulassung (allgem. Studienordnung, Erl. des C. U. M. 1/X 50 R. 370 und spätere Minist.-Erlässe) halten diesen Gedanken aufrecht, wenngleich er manche Einschränkungen erfahren hat. Die Hörer der regelmäßigen Universitätsvorträge gliedern sich in ordentliche oder immatriculierte mit der Vorbedingung der Universitätsreife (Maturitätsprüfung), dann in außerordentliche (s. ad VII); dazu kommen die Frequentanten besonderer, an der U. mit Benützung ihrer Lehrmittel gehaltenen, im übrigen privaten Curse, und endlich die Besucher der nach dem englischen Vorbilde der University extension auch in Oesterreich in jüngster Zeit üblich gewordenen allgemein zugänglichen Vorträge. Um die Stellung der U. im Bereiche des Wissens voll zu würdigen, ist es erforderlich, alle diese Kategorien zu beachten. Die Vorschriften, welche das Besuchsrecht einschränkend normieren, haben alle den Zweck, nur solche Besucher zuzulassen, von welchen ein Erfolg des Studiums erwartet werden kann. Eine principielle Ausschließung der Frauen besteht in Oesterreich zwar nicht, doch ist die Zulassung sehr beschränkt (Erl. des C. U. M. 6/V 78, Z. 5385). Da als Grundsatz im höheren Studium die Trennung der Geschlechter gilt, so „kann von einer allgemeinen Zulassung der Frauen zum akademischen Studium keine Rede sein.“ Dagegen können mit ministerieller Genehmigung specielle Curse abgehalten werden, und ebenso kann in Aus-

nahmsfällen den Frauen der Zutritt zu einzelnen Collegien von Lehrer und Facultät gestattet werden; doch werden die Frauen in diesem Falle nicht immatriculiert und nicht einmal als außerordentliche Hörer inscribiert, so daß sie als rein private Besucherinnen (Hospitanten) aufzufassen sind. Ueberdies hat der Senat das Recht, die Theilnahme der Frauen an den sonst für die männlichen Hörer bestimmten Vorlesungen für die ganze U. auszuschließen. Mit Rücksicht auf das allmählich auftretende Bedürfnis, namentlich durch Entstehung der Mädchengymnasien, dürfte auch in Oesterreich in nächster Zeit die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium ins Auge zu fassen sein. Die organisatorischen Aenderungen werden da kaum groß sein müssen, da vermuthlich vorerst nur das medicinische Studium in Betracht kommt. Die Zulassung der Frauen zu den strengen Universitätsprüfungen (anläßlich Nostrificationen ausländischer Diplome) ist bereits gegenwärtig üblich; die Nostrification der von Frauen im Ausland erworbenen medicinischen Doctordiplome wurde jüngst durch die V. des M. für C. U. 19/III 96 R. 45 geregelt.

Ein Unterschied zwischen *Ausländern* und Inländern besteht hinsichtlich der Zulassung zum Universitätsstudium, das Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen vorausgesetzt, nicht; Inländer können auch einen Theil der Universitätszeit an *ausländischen* U. desselben Charakters mit Rechtsgiltigkeit zubringen, u. zw. höchstens 2 Jahre, beim philosophischen Studium höchstens 1 Jahr. Dadurch wird die Freizügigkeit genügend gewahrt. Eine solche besteht auch zum Theil zwischen den Facultäten (§ 47 allgem. Studienordnung).

5. *Der Grundsatz der Oeffentlichkeit* wird im Universitätsleben principiell auf das weitestgehende gewahrt; namentlich gilt dies hinsichtlich aller Prüfungen, der Promotionen, Inaugurationen und sonstigen Universitätsacte. Ebenso darf man annehmen, daß die Vorlesungen ꝛc. principiell und auch in gewissem Sinne der Ausführung nach öffentlich sind, wenngleich das Recht des Besuches durch einen formellen Act erworben werden muß. Doch besteht gar keine Controle oder Ueberwachung, und es darf angenommen werden, daß, falls nicht besondere Bestimmungen (wie z. B. bezüglich der Frauen, unter 16jährigen ꝛc.) entgegenstehen, der gelegentliche Besuch des einen oder anderen Vortrages, eventuell gegen Einholung der Erlaubnis des Lehrers keinem Hindernis begegnet. Die Bezeichnung „öffentlicher" Professor, welche die Universitätsprofessoren nach altem Herkommen noch auf Promotions-Diplomen u. s. f. führen, soll diesen Grundsatz der Oeffentlichkeit zum Ausdrucke bringen, ist aber ohne rechtlichen Belang und wird auch von den staatlichen Factoren nicht angewendet.

6. *Der akademische Unterricht* (*Semester, Ferien; Methode des Vortrages*) vollzieht sich in der Eintheilung nach Semestern, wobei (mit Ausnahme von Czernowitz) die Ostern die Abgrenzung der Semester ergeben. Das Wintersemester beginnt am 1. October und endet Donnerstag vor dem Palmsonntag, das Sommersemester beginnt mit Dienstag nach Ostern und endet am 31. Juli. Dadurch entstehen die großen Ferien des Sommers und die kleineren zu Ostern, welche Lehrern und Hörern unter anderem Gelegenheit geben, ihre Studien zu vertiefen, durch Reisen zu erweitern, besondere Curse abzuhalten ꝛc. Von dieser Dauer der Semester fällt sowohl je zu Beginn als auch am Schlusse ein Theil für die Vorlesungen fort, weil um diese Zeit die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungstermine fallen, welche die Zeit der Lehrkräfte fast ganz absorbieren und weil überdies die Inscriptionen, sowie Vidierungen durch den Decan ꝛc. den regelmäßigen Vorlesungsbesuch unmöglich machen.

Der akademische Unterricht wird in verschiedener Form vorgenommen. Die eigentlichen Vorträge, d. h. Auseinandersetzungen des Lehrers über einen Stoff in systematischer Anordnung haben den Zweck, den Hörern successive den ganzen Gegenstand vorzuführen. Diese auch „Vorlesungen" genannten und früher thatsächlich auch in Vor„lesungen" bestehenden, jetzt aber fast allgemein frei gehaltenen Erörterungen bilden, namentlich bei dem juristischen und philosophisch-historisch-philologischen Studium, den Hauptinhalt des akademischen Unterrichtes. Dazu kommen Seminarübungen, in welchen die Hörer in die selbständige wissenschaftliche Arbeit eingeführt und damit zur Vertiefung des Wissens gebracht werden sollen. Bezüglich mancher Lehrkanzeln, wie üblicherweise die den einzelnen Professoren überwiesenen Lehrabtheilungen genannt werden, kommen noch Demonstrationen, experimentelle und klinische Uebungen ꝛc. als Lehrmethode in Betracht. Namentlich was die Seminarien und sonstigen praktischen Curse anbelangt, erscheint der Universitätsunterricht vielfach mit der gesetzlichen, d. h. als Vorbedingung für Prüfungen erforderlichen Dauer nicht als abgeschlossen und wird im Interesse der Intensität des Studiums häufig auch von absolvierten, geprüften oder graduierten, ja schon längere Zeit in Praxis befindlichen ehemaligen Universitätshörern gesucht. Das allzugroße Ueberwiegen reiner Vorträge, durch welche die Hörer zu einer fast ausschließlich receptiven Thätigkeit genöthigt werden, und wobei die Vorträge dann leicht durch das Surrogat von Lehrbüchern ꝛc. ersetzt werden, erscheint dem akademischen Unterrichte nicht als zuträglich und dürfte auch großen Antheil an der abnehmenden Frequenz haben, während die mit praktischen Vorgängen verbundenen Vorträge erfahrungsgemäß am nachhaltigsten wirken und am regelmäßigsten besucht werden.

IV. **Die Professorencollegien der Facultäten,** welche auch kurz als „Facultäten" bezeichnet werden, sind collegial amtierende Universitätsbehörden mit dem Decan als Vorstand. Sie bestehen, wie bemerkt, aus allen ordentlichen, einer verhältnismäßigen Anzahl von außerordentl. Professoren und höchstens 2 Vertretern der Privatdocenten, und wählen alljährlich ihren Decan, welcher in dem auf seine Amtswirksamkeit folgenden Jahre als Prodecan zur eventuellen zeitlichen Vertretung des Decans fungiert; diese beiden sind die „Würdenträger" der Facultät. Im Senate ist die Facultät außer durch diese beiden noch durch ein gewähltes Mitglied, den

Senator, vertreten. Die gesetzliche Regelung der Facultätsrechte ist in dem Organisationsgesetze von 1873 gegeben, aufgrund dessen dann die Facultäten unter der Genehmigung des Ministeriums Geschäftsordnungen beschlossen haben.

Die Angelegenheiten der Facultät sind die fachlich einschlägigen Unterrichts- und Disciplinarsachen, insofern dieselben nicht, was namentlich bezüglich der letzteren gilt, dem Senat vorbehalten sind; als die wichtigsten dieser Punkte der Facultätscompetenz macht das Gesetz namhaft:

a) Die Obsorge für den Studienplan auf der gesetzlichen Basis;

b) die Obsorge für die wissenschaftlichen Einrichtungen u. Hilfsmittel (Seminarien, Institute 2c.), insoweit dieselbe nicht deren Leitern obliegt;

c) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen u. dgl. bei vacanten Lehrkanzeln an das Unterrichtsministerium;

d) die Aufsicht über die inscribierten Studenten;

e) die Verleihung des Doctorates unter der Autorität der Universität;

f) die Abgabe von Gutachten über einschlägige Gegenstände;

g) die Ertheilung der Venia docendi (unter Bestätigung des Ministeriums) s. unter VI 3.

Angelegenheiten, welche demnach erfahrungsgemäß die Facultäten zumeist beschäftigen, sind z. B. die Feststellung des semestralen Lectionsverzeichnisses, Beschlussfassung über Collegiengeld-Befreiungsgesuche, Stiftungsverleihungen und Verleihungsvorschläge, wozu in der Regel ein Stiftungsreferent bestellt wird, Ertheilung von Nachsichten bei unregelmäßigem Studiengang, resp. Begutachtung derselben, Nostrificationen fremder Doctorate, Ehrendoctorate und Doctoratserneuerungen, Gutachten wissenschaftlicher Natur über Gesetze, medicinische Fälle 2c. an Regierungen, Gerichte u. dgl. m.

Die Facultät erledigt ihre Angelegenheiten — mit Ausnahme der dem Decan obliegenden — in Sitzungen, zu welchen die Mitglieder pflichtmäßig erscheinen müssen, durch Majoritätsbeschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Das Protokoll (zumeist von dem jüngsten Professor geführt), welches die Sitzungsbeschlüsse zu enthalten hat, und dem etwaige Separatvoten sowie thatsächliche Berichtigungen beizulegen sind, wird dem Unterrichtsministerium vorgelegt. Minder wichtige oder besonders dringliche Angelegenheiten können auch im Wege schriftlicher Abstimmung (circulando) erledigt werden. Der Decan (stets ein ordentlicher Professor), welcher in den Facultätssitzungen den Vorsitz führt, hat die gesetzlichen Vorschriften zu handhaben, wofür er zunächst verantwortlich ist, und die Beschlüsse der Facultät auszuführen; bezüglich der letzteren steht ihm jedoch das Recht zu, die Ausführung vorläufig zu sistieren und den Fall dem Ministerium vorzulegen. Sämmtliche currente Geschäftsstücke der Facultät erledigt der Decan selbst und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Collegiums; ebenso obliegt ihm selbst das Eingreifen dort, wo nur eine einfache Anwendung bestehender Vorschriften vorliegt oder Gefahr im Verzuge ist.

V. **Rector und Senat.** 1. Der akademische Senat ist gleichfalls eine collegial amtierende, u. zw. die höchste akademische Behörde, mit dem Rector als Vorstand und Vorsitzenden. Sie besteht, wie oben erwähnt, aus dem Rector, Prorector (d. i. dem Rector des verflossenen Jahres), sämmtlichen Decanen und Prodecanen, endlich den von den einzelnen Facultäten auf je 3 Jahre gewählten Senatoren, welche auch außerordentliche Professoren sein können, sonach aus 14 (in Czernowitz aus 11) Mitgliedern, welche die Würdenträger der U. sind. Die Geschäftsführung, welche auf dem Organisationsgesetze von 1873 beruht, wird durch die unter Ministerial-Genehmigung verfassten Geschäftsordnungen geregelt.

In die Competenz des Senates gehören die allgem. Universitätsangelegenheiten und die durch Gesetz, Statut, Privileg oder Stiftungen ihm speciell überwiesene Dinge; sie scheiden sich namentlich in folgende Gruppen:

a) der Senat ist die Aufsichtsbehörde über alles, was zur U. gehört, er kann sonach in die Verhandlungen der Facultätscollegien Einsicht nehmen, Beschlüsse derselben, unter unverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministeriums, sistieren;

b) er ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Decane und Collegien;

c) der Senat entscheidet Competenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Collegien; Competenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Minister vor;

d) er ist die Disciplinarbehörde der U., indem nur die geringfügigeren Angelegenheiten diesfalls den Facultäten überlassen sind;

e) die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten des Senates sind nicht sehr umfangreich; er vermittelt die Correspondenz der Facultäten mit dem Ministerium, wobei er eigene Gutachten beifügen kann; es unterstehen ihm die Universitätskanzleien, die Beamten und Diener. Ueberdies obliegen ihm, um specielle Fälle auch hier namhaft zu machen, die Stiftungsangelegenheiten im Falle stiftsbriefgemäßer Bestimmungen, die Absendung von Delegierten zu studentischen Versammlungen und Vereinigungen, die Einberufung und Oberleitung der allgemeinen studentischen Versammlungen, er trifft die formellen Anordnungen über den Verlauf des Promotionsactes und vertritt die U. bei feierlichen Anlässen.

2. Die Stellung des Rectors zum Senate ist analog jener des Decans zur Facultät. Er ist das Oberhaupt der U. und vertritt dieselbe, falls nicht der Senat in corpore auftritt, nach außen. Die Uebernahme der Rectorswürde erfolgt, unabhängig von der factischen Uebernahme der Geschäfte, welche für alle Würdenträger je 8 Tage vor Beginn des Wintersemesters erfolgt, formell durch die Inauguration, d. i. einen feierlichen öffentlichen Act, an welchem alle Universitätsangehörigen theilnehmen und bei welchem vom abtretenden Rector der Bericht über das abgelaufene Studienjahr und vom antretenden Rector eine wissenschaftliche Rede gehalten wird. Dieser Act vollzieht sich üblicherweise unter Anwesenheit der höchsten Staatswürden-

träger und ist auch bestimmt, den Contact der U. mit der Bevölkerung alljährlich neu herzustellen. Die Uebergabe der Amtsketten von den abtretenden Würdenträgern an die antretenden, welche gelegentlich der Inauguration erfolgt, soll als äußeres Zeichen der Autonomie der U. aufgefaßt werden. — Zu den hergebrachten Rechten des Rectors gehört auch die Bestimmung eines Ferialtages.

VI. **Professoren und Lehrer überhaupt.** 1. Die Professoren sind die eigentlichen Träger der didaktischen Verpflichtungen und akademischen Rechte an der U. Sie theilen sich in ordentliche und außerordentliche, wobei der Unterschied darin liegt, daß die ordentlichen Professoren neben der vollen Wahlbefähigung und der Stellung als Facultätsmitglieder auch das volle Recht und die volle Pflicht auf die strengen Universitätsprüfungen haben, während die außerordentlichen Professoren nur beschränkt wählbar sind, dem Collegium nur unter bestimmter Voraussetzung (s. III, 1) angehören und an den strengen Prüfungen nur in Vertretung der ordentlichen Professoren theilnehmen. Weitere Unterschiede bestehen in den Gehalts- und Rangsverhältnissen. Im übrigen sind die Verpflichtungen beider Kategorien von Professoren, namentlich also ihre Lehrbefugnisse und -Pflichten in der Regel dieselben.

Die Professoren haben die Pflicht, bestimmte, ihnen contractmäßig oder durch die Studienordnung überwiesene Collegien (semestrale Lehrcurie), sodann in gewissen Intervallen collegia publica (unentgeltliche Vorträge), resp. Seminarien abzuhalten (bezüglich des Collegiengeldes s. III, 3). Die Cumulierung der Professur mit einem anderen Staatsamte ist, von besonderer gesetzlicher Vorsorge abgesehen, unzulässig, dagegen die Verbindung mit anderen öffentlichen Aemtern, z. B. der Landes-, Gemeindeverwaltung, zulässig, ebenso wie die gleichzeitige Ausübung einer freien praktischen Bethätigung, etwa als Advocat, Vertheidiger, praktischer Arzt ꝛc. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind Staatsbeamte der VI., resp. VII. Rangsclasse und werden vom Kaiser ernannt. Sie sind „bleibend" angestellt (Ges. von 1873) unterliegen jedoch einem durch das Allerh. Cabinetschreiben 9/IX 26 eingeführten Probetriennium, falls sie nicht schon stabil angestellt waren oder decretmäßig stabil angestellt werden (Erl. des C. U. M. 20/VI 89, Z. 6321), und müssen mit dem Studienjahre des vollendeten 70. Lebensjahres aus dem Lehramte scheiden, wobei ihnen aber noch ein weiteres Jahr vom Minister gestattet werden kann. Ueberdies kann die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 65. Lebensjahre erfolgen (G. 9/IV 70 R. 47 § 3 und 4).

Die Gehaltsverhältnisse sind hinsichtlich der Professoren der drei weltlichen Facultäten durch das G. 9/IV 70 R. 45, der theologischen Facultät durch das G. 19/III 72 R. 30 und hinsichtlich der Activitätsbezüge durch das G. 15/IV 73 R. 47 endlich bezüglich der Pensionen mit G. 14/V 96 R. 74 normiert (s. über letztere II, 776 ff.).

Die Gehalte ꝛc. der Professoren stellen sich nach diesem Gesetze und mit Rücksicht auf die im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses im October 1896 angenommene Gesetzesvorlage, mit Rücksicht auf die Berathungen im Abgeordnetenhause (Decemb. 1896), in folgender Weise heraus (bezüglich der Professoren der theologischen Facultäten s. II, 1240).

Gehalte:	Derzeitige Bestimmungen (seit 1870)		Gesetzesvorlage	
	ordentl. Professor der drei weltl. Facult.	außerordentlicher Professor	ordentl. Professor aller Facult.	außerordentlicher Professor aller Facult.
Anfangsgehalt	1800[1])	Kein systemisierter Gehalt	3200	1800
Nach 5 Jahren	2000		3600	2000
„ 10 „	2200		4000	2200
„ 15 „	2400		4400	.
„ 20 „	2800		4800	.

[1]) in Wien um je 400, in Prag um je 200 fl. mehr. Die Gehalte von 1850—1870 beliefen sich für die ordentlichen Professoren in Wien auf 1600, Prag 1300, Lemberg und Krakau 1200, Graz und Innsbruck auf 1000 fl., alle mit zwei Decennalzulagen von je 300 fl. (Erl. des C. U. M. 28 X 49 R. 438.)

Die Activitätszulagen, welche seit 1873 für die Professoren, ebenso wie für die Beamten derselben Rangsclassen ausgemessen sind, betragen für die ordentlichen Professoren in Wien 800 fl., in Innsbruck 400 fl., in den übrigen Universitätsstädten 480 fl., für die außerordentlichen 700, 350 und 420 fl. Der Anspruch auf den vollen zuletzt bezogenen Gehalt als Pension erwächst nach dem vollendeten 30. Dienstjahre. Ueber die Versorgung der Witwen und Waisen gelten die allgem. Pensionsnormen für Staatsbeamte (II, 776 ff.). Außer dem Gehalte beziehen die ordentlichen Professoren noch die Rigorosen- und Promotionstaxen und in manchen Fällen Entschädigungen für die Abhaltung von Seminarien, ferner die Collegiengelder (s. über diese letzteren oben unter III, 3). Die Einnahmeverhältnisse der Professoren sind dadurch theils mit, theils ohne Rücksicht auf ihre Verpflichtungen ungemein verschieden, indem z. B. die Collegiengeldeinnahmen zwischen 0—11.000 fl. schwanken.

2. Die Honorarprofessoren sind akademische Lehrer, die das Recht haben, gegen Collegiengeldbezug an der U. vorzutragen, welche aber keine Vertretung im Collegium und keine der anderen Rechte der Professoren besitzen. Das Institut der Honorarprofessoren soll jenen, welche einmal der U., in der Regel als Professoren, angehört haben, nach Ablauf ihrer Dienstzeit oder nach sonstiger Unterbrechung die Gelegenheit geben, den Zusammenhang mit der U. zu bewahren.

3. Die Privatdocenten sind Lehrer, denen die Facultät aufgrund eines Habilitationsactes die wissenschaftliche Befähigung zuerkannt hat, akademisch zu lehren. Die Ertheilung der venia docendi unterliegt der Bestätigung des Ministeriums. Der Habilitationsact besteht in der Vorlage einer gedruckten Habilitationsschrift des Bewerbers, in der Auseinandersetzung seines Lehrprogrammes, einer

wissenschaftlichen Besprechung (Colloquium) in der Facultät und einem Probevortrag vor dem Lehrcollegium sowie sonst zugelassenen Personen (Verord. des C. U. M. 11/II 88 R. 19 über den Habilitationsact). Als allgemeine Vorbedingung gilt in der Regel das Doctorat und ferner immer, dass mindestens 2 Jahre nach Absolvierung der U. verstrichen sein müssen. Die Privatdocenten haben das Recht, in das Professorencollegium 2 Mitglieder als Vertreter zu entsenden. Das Institut der Privatdocenten ist von grundlegender Bedeutung für die U., indem nahezu ausnahmslos die Besetzung der Lehrkanzeln aus dem Kreise der Privatdocenten erfolgt; nur durch Vermittlung dieser Institution ist es möglich, den wissenschaftlichen Charakter des Universitätsunterrichtes zu wahren. Die Privatdocenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern nur zugelassene Lehrer und haben außer dem Anspruche auf das Collegiengeld keine weiteren finanziellen Ansprüche gegen Staat oder U.

4. Unter Lehrern im engeren Sinne versteht das Organisationsgesetz und die ihm folgende Praxis an den U. Lehrer für Künste und Fertigkeiten, Musik, Stenographie, Turnen ꝛc. und den praktischen Unterricht in lebenden Sprachen. Sie beziehen von den Hörern direct ein Unterrichtsgeld und sind als solche Lehrer keine staatlichen Beamten. Für gewöhnlich werden sie als Lectoren bezeichnet. Solche Lehrer sind für manche Disciplinen bestellt, welche unter Umständen auch von Professoren gelehrt werden, und führen dann den Namen Docenten, event. honorierte Docenten (z. B. für Staatsverrechnung).

5. Adjuncten, Assistenten. Ueber die Adjuncten an einzelnen theologischen Facultäten siehe II, 1240. Assistenten bestehen an den medicinischen und philosophischen Facultäten, namentlich bei solchen Kanzeln, mit welchen eine klinische oder experimentelle Thätigkeit verbunden ist. Die Assistenten sind auf Zeit (im Falle des Vorhandenseins der Bedingungen) von der Facultät ernannte Hilfslehrer eines akademischen Lehrers, ohne Selbständigkeit der äußeren Stellung, d. h. sie können weder im Lectionskatalog ankündigen, noch im Index testieren; die Lehrthätigkeit, die sie (namentlich bezüglich der medicinischen Curse) entwickeln, ist, insoferne sie sich nicht als eine reine Hilfsthätigkeit (unterstützend, zeitweise vertretend) darstellt, eine private, d. h. außerhalb des Universitätsunterrichtes gelegen. Sie sind als Assistenten keine Staatsbeamten, wenngleich remuneriert. (Gegenwärtig ist eine Gesetzesvorlage in Verhandlung, durch welche den Assistenten während ihrer diesbezüglichen Thätigkeit der Charakter von Staatsbeamten beigelegt werden soll.) Das Institut der Assistenten ermöglicht einerseits, bevorzugte Schüler von Professoren in einer gewissen Form länger an die U. zu fesseln, ihnen eine gründlichere Ausbildung zu geben, sie eventuell zu akademischen Lehrern heranzubilden, und setzt anderseits den akademischen Lehrer instand, durch diese Mittelspersonen seinen, namentlich praktischen Unterricht extensiver und intensiver zu gestalten, sowie die Forschungen intensiver zu betreiben (Erl. des M. C. U. 13/II 60, Z. 1630 und manche andere).

VII. Die Hörer. 1. Die ordentlichen und die außerordentlichen Hörer. a) Nur die ordentlichen Hörer sind die „akademischen Bürger", haben das Recht, zu den Universitätsprüfungen zugelassen zu werden, Versammlungen in der U. abzuhalten, und unterliegen hinsichtlich ihres akademischen Verhaltens den besonderen akademischen Anordnungen u. Disciplinarvorschriften sowie den akademischen Behörden (Studienordnung von 1850 und Disciplinarordnung, letztere mit Minist.-Erl. 13/X 49 R. 416).

b) Als außerordentlicher Hörer kann jedermann an einer U. eingeschrieben werden, der mindestens 16 Jahre alt und soweit vorgebildet ist, dass der Besuch von akademischen Vorlesungen für ihn nutzbringend sein kann. Die außerordentlichen Hörer sind nur zum Besuche von Vorträgen, Seminarien ꝛc. berechtigt, aber nicht zur Ablegung von Prüfungen. Sie sind selbstverständlich auch verpflichtet, die akademische Ordnung zu beobachten und können bei Verletzung derselben ermahnt oder vom Besuche der Vorlesungen, eventuell der U. überhaupt, ausgeschlossen werden. Besondere Kategorien dieser außerordentlichen Hörer, deren Studien und Prüfungen speciell geregelt sind, bilden die Pharmaceuten und die Hörer der Staatsverrechnung. — Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die ordentl. Hörer.

2. Erwerbung und Verlust des akademischen Bürgerrechtes. Die Erwerbung des akademischen Bürgerrechtes erfolgt durch die Immatriculation, d. i. die durch den Decan im Namen des Rectors erfolgende Aufnahme in die Facultätsmatrikel, aus welcher dann die Uebertragung in das Album der U. erfolgt; anlässlich dieses Actes, über welchen ein gestempelter Schein ausgefolgt wird, wird eine Matrikeltaxe (4 fl.) entrichtet.

Der über die vollzogene Immatriculation ausgestellte Matrikelschein wird den Immatriculierten gelegentlich eines feierlichen Actes mit den wichtigsten akademischen Gesetzen (Studienordnung, Disciplinarordnung und Collegiengeldvorschrift) übergeben, wobei dieselben ausdrücklich (durch Handschlag) oder durch einen symbolischen Act das Gelöbnis abzulegen haben, die akademischen Gesetze zu befolgen und den akademischen Behörden Gehorsam und Achtung zu beweisen.

Die Vorbedingung der Universitätsreife wird durch die Maturitätsprüfung oder durch das Abgangszeugnis einer U. erwiesen. Ausländer können unter denselben Bedingungen immatriculiert werden; über deren Aufnahme entscheidet in Zweifelfällen das Professorencollegium. Die Immatriculation verliert ihre Kraft durch eine Unterbrechung der Inscription von einem Semester (abgesehen den Fall des Abdienens des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes, während dessen sie in Kraft bleibt); ferner findet das Verhältnis als akademischer Bürger in normaler Weise ein Ende durch förmliche Entlassung von einer U., sei es wegen Fortsetzung der Studien an einer anderen oder wegen Vollendung derselben, in welchen Fällen ein Abgangszeugnis, resp. das Absolutorium ausgefolgt wird. Endlich findet das akademische Verhältnis für Zeit oder für immer ein Ende infolge von Strafe, d. i. durch Relegation (s. unten bei b). Die Immatriculation

gewährt die akademischen Rechte und unterwirft den Immatriculierten den akademischen Pflichten.

3. Die Inscription. Das Recht des Besuches der Vorlesungen ꝛc. wird durch die alle Semester erfolgende Inscription erworben (welche auch den außerordentlichen Hörern freisteht), d. h. die Eintragung der Collegien, welche der Immatriculierte während eines Semesters zu „belegen" beabsichtigt. Eine Inscription kann gleichzeitig auch an mehreren Facultäten (ja, wie die Prager deutsche und böhmische U. beweisen, auch an mehreren U.) erfolgen. Die Wahl der Vorlesungen steht jedem Hörer gänzlich frei, doch müssen, im Falle er Prüfungen ablegen will, Collegien in bestimmter Stundenzahl und in gewisser Reihenfolge belegt worden sein. Die Inscription erfolgt nicht bei den Docenten, sondern bei den Universitätsstellen (Quästur).

4. Von akademischen Rechten, d. h. von besonderen Rechten, welche durch den Act der Immatriculation für die „akademischen Bürger" erwachsen, kann nur in geringfügigem Maße gesprochen werden. Hierher gehört das Recht der ordentlichen Hörer, in den Universitätsräumen mit Zustimmung des Rectors Versammlungen zur Berathung von sie betreffenden akademischen Angelegenheiten abzuhalten (Disciplinarordnung § 7 ff.). Thatsächlich jedoch gibt es zahlreiche Begünstigungen, welche nach übereinstimmender Gepflogenheit gerade den U. zukommen, so zahlreiche Stipendien, deren Verleihung in vielen Fällen und deren Vorschlagsrecht fast immer den akademischen Behörden zusteht; bei allen U. bestehen Freitischvereine, Unterstützungs- und Krankenunterstützungsvereine, resp. Fonde, zumeist unter Ingerenz der akademischen Behörden, in Wien eine mensa academica (gemeinschaftliche akademische Speisehalle), in manchen Ländern Studentenherbergen für reisende Studenten u. s. f. Ueberhaupt scheint es, als wenn die alte Einrichtung der bursa academica, des gemeinschaftlichen Lebens der Studenten während der Studienzeit, die sich fast nur noch und nur theilweise in den akademischen Studentenverbindungen, den Burschenschaften, Corps, Landsmannschaften ꝛc. erhalten hat, gerade auch heute noch sehr lebensfähig wäre. Namentlich wäre es durch Vermittlung der Freitisch- und allgem. Unterstützungsvereine sowie Fonde möglich, den Studenten Naturalleistungen (Wohnung, Verköstigung, Lehrmittel) in gemeinschaftlicher Durchführung zu gewähren, wodurch sowohl die Leistungen vermehrt als auch die akademische Zusammengehörigkeit, sowie der Lerntrieb gefördert würden.

Der Begriff der akademischen Ehre hat sich nicht nur traditionell, sondern auch in den akademischen Vorschriften erhalten; so wird es z. B. in der Minist.-Verord. über die Collegiengelder (§ 29) als „unehrenhaft" bezeichnet, ein nicht belegtes Colleg regelmäßig zu besuchen; ebenso wird von der „Ehre" der Anstalt und ihrer Gliederungen gesprochen (Disciplinarordnung § 1).

5. Die akademischen Pflichten. a) Die allgemeinen akademischen Pflichten (Disciplinarordnung § 4). Die Studenten sind zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als „akademische Bürger", welcher Ausdruck nicht nur traditionell, sondern in den Universitätsgesetzen noch gebraucht wird, fließenden anständigen Benehmen, sowie zur Befolgung der akademischen Gesetze und besonderen Anordnungen verpflichtet. Als besondere Zuwiderhandlungen werden neben der Nichtbefolgung der allgem. Vorschriften insbesondere bezeichnet: auffallende Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung, Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien, unanständiges Betragen, unsittliche oder Aergernis erregende Handlungen, Beleidigungen der akademischen Behörden oder Lehrer oder der im Interesse der Ordnung einschreitenden Organe oder endlich der Collegen. Alle von anderen als den akademischen Behörden eingeleiteten Untersuchungen, resp. gefällten Urtheile, sind dem Senate mitzutheilen, welcher dann vom Standpunkte der U. aus auch noch einschreiten kann.

b) Die Verpflichtung zum Studium ist als eine akademische Pflicht anzusehen, denn (nach § 4 Disciplinarordnung) gilt beharrlicher Unfleiß als akademisches Vergehen und nach § 52 der allgem. Studienordnung sind die Studierenden zu einem regelmäßigen Besuche der belegten Vorlesungen verpflichtet, welcher als Bedingung der Einrechnung eines Semesters in die für bestimmte (Prüfungs-) Zwecke geforderte gesetzliche akademische Zeit anzusehen ist. Diese Pflicht ist mit der Lernfreiheit nicht unvereinbar, ebensowenig wie z. B. die Bestimmung, dass Seminarien event. nur von solchen Hörern frequentiert werden sollen, welche activ an den Uebungen theilnehmen wollen. Allerdings ist diese Verpflichtung im Laufe der Zeit ganz obsolet geworden; der Lehrer, bei dem der Hörer ein Colleg belegt, setzt in dem Meldungsbuche (Index lectionum) des Studenten zu Beginn des Semesters (Vidierung) und am Schlusse desselben (Testierung) und der Decan gleichfalls am Schlusse des Semesters seinen Namen bei, wobei die Testierung, welche die Bestätigung über den ordnungsmäßigen Besuch während des Semesters ergeben soll, zu einer bloßen Formalität herabgesunken ist. Man kann nicht einmal sagen, dass die Testierung etwa bedeute, es sei nicht bekannt geworden, dass der Studierende so wenig frequentiert habe, dass der Zweck des Collegienbesuches nicht erfüllt worden sei (§ 57 Studienordnung). Vielmehr herrscht die allgemeine Ansicht, die Verpflichtung zum Besuche als nicht erzwingbar anzusehen. Da der Universitätslehrer seine inscribierten Hörer zumeist nicht einzeln übersehen kann, so bliebe für die Ueberwachung kein anderes Mittel übrig, als die Verlesung der Namen (des Kataloges). Diese Maßregel, von Zeit zu Zeit durchgeführt, ergibt aber gar kein zuverlässiges Resultat, indem die Anwesenheit oder Abwesenheit an den bestimmten Tagen eine ganz zufällige sein kann; die tägliche Lesung würde aber über die Anforderungen der Studienordnung, welche zwar einen „regelmäßigen", aber keinen ununterbrochenen Besuch verlangt, hinausgehen. Auch würde die Durchführung dieser Maßregel nach der jahrzehntelangen Unterlassung kaum ohneweiters durchführbar sein. Ohne Zweifel liegt in der überall, bald mehr, bald weniger merklichen Leere der Hörsäle bei sehr zahlreicher Inscription,

namentlich in den juristischen Facultäten, ein wunder Punkt der heutigen Universitätszustände.

6. Die Disciplinarordnung (Minist.-Erl. 13/X 49 R. 416). Die allgem. Disciplinargewalt, welche den akademischen Behörden hinsichtlich des gesammten, zur U. gehörigen Personales zusteht, ist bezüglich der U. durch die genannte Vorschrift besonders geregelt. Die Handlungen, wegen welcher die Disciplinierung von Hörern erfolgen kann, sind bereits unter Punkt 5 genannt. Die Strafen, welche verhängt werden können, sind in aufsteigender Reihenfolge der Schwere nach:

a) Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Lehrkörper;

b) Rüge durch den Rector vor dem akademischen Senate;

c) das consilium abeundi, d. h. dieselbe Strafe wie bei b) verschärft durch die Androhung der Verweisung von der U. bei neuerlicher Straffälligkeit;

d) die Relegierung (Verweisung) von der U. auf 1—4 Semester;

e) Relegierung von der U. für immer; ob in diesem und dem bei d) genannten Falle der Relegierte von einer anderen U. aufgenommen wird, hängt von der betreffenden Facultät unter Recurs an den Senat ab;

f) Relegierung von allen österr. U. für alle Zeiten. Diese Strafe kann jedoch von den akademischen Behörden nur beantragt werden und wird vom Unterrichtsministerium verhängt.

Die verhängten Strafen werden in Evidenz gehalten und im Meldungsbuche des Studierenden verzeichnet.

Die Disciplinarbehörde ist der akademische Senat und nur die von diesem verhängten Strafen sind eigentliche Disciplinarstrafen. Außerdem aber obliegt es dem Decan, den Facultäten und allen einzelnen Mitgliedern derselben, in gütlichem Wege auf Einhaltung der Ordnung zu dringen, eventuell zu ermahnen und zu rügen (ohne dass dieses Vorgehen als Disciplinarstrafe gelten würde); die schwereren Fälle sind dem Senate zur Bestrafung zu überweisen.

VIII. **Die Universitätsprüfungen und akademischen Grade.** 1. Allgemeines. Die Prüfungen, welche an den österr. U. oder unter Theilnahme derselben abgelegt werden, zerfallen in interne Universitätsprüfungen und in solche Prüfungen, welche für die praktische Berufstellung im Staatsdienste oder sonstigen Berufen Giltigkeit haben. Eine strenge Scheidung dieser beiden Kategorien von Prüfungen besteht in Oesterreich nicht durchwegs, sondern nur für besondere Studienabtheilungen, so z. B. gegenwärtig für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, bei welchen die Rigorosen ausschließlich Universitätsgiltigkeit und nur die Staatsprüfungen Bedeutung für die Staatspraxis haben. Im medicinischen Prüfungswesen besteht diese Scheidung nicht. Die Universitätsprüfungen sind einerseits die Colloquien, d. h. Semesterprüfungen aus einem Gegenstande beim betreffenden Lehrer zum Zwecke des Beleges eines ersprießlichen Studiums, ohne sonstige Bedeutung für Universitäts- oder Staatsbefähigung, und anderseits die Rigorosen (s. Punkt 2). Auch sind Seminarienconcurse zur Prämiierung der besten Arbeiten üblich, welche letzteren einen höheren Grad der Ausbildung der Hörer documentieren, aber ebenso wie die Colloquien ohne Belang für Grade oder Staatsstellung sind. Die andere Kategorie von Prüfungen, welche, wenn auch nicht immer „an" der U., so doch unter deren wesentlicher Mitwirkung abgehalten werden, sind die Staatsprüfungen, die eine Befähigung zum Antritte von höheren Staats- oder überhaupt öffentlichen Aemtern verleihen (s. über diese Staatsprüfungen unter „Juristisches Studium" und Art. „Prüfungswesen").

2. Die Rigorosen sind die Universitätsprüfungen zur Verleihung des höchsten akademischen Grades, des Doctorates, an welches der Staat mitunter gewisse Berechtigungen, speciell zur Ausübung von Berufen 2c. knüpft, wodurch die Rigorosen in diesem Falle auch den Charakter von Staatsprüfungen an sich tragen. Insoweit die Rigorosen interne Universitätsprüfungen sein sollen, bestimmt der Staat im Verordnungswege den Vorgang und überlässt die Ausführung den Facultäten, wobei der Decan ganz besonders auf das ordnungsmäßige Vorgehen zu achten hat. Dann aber, wenn den Rigorosen auch Staatsgiltigkeit innewohnt, greift der Staat zumeist nicht nur durch allgemeine Normen in den Prüfungsvorgang überhaupt, sondern auch durch Ernennung von Prüfern in der Zusammensetzung der Commissionen u. dgl. ein, wie das z. B. bei den medicinischen Rigorosen der Fall ist. Die theologischen Rigorosen sind besonders geregelt (Verord. des M. C. U. 30/VI 50 und 16/I 94, s. Art. „Theologisches Studium" II, 1239), während die Vorschriften über die Rigorosen an den drei weltlichen Facultäten in der Verord. 15/IV 72 R. 57 und späteren Abänderung enthalten sind. Als allgemeine Grundsätze gelten, dass die Rigorosen nur von ordentlichen Hörern, nach Ablauf der vorgeschriebenen Besuchsdauer (jurist. 4, medic. 5, philos. 3 Jahre), alle an derselben U. (besondere Bewilligungen ausgenommen) und in gewissen Intervallen abgelegt werden dürfen, öffentlich sind (Ausnahmen bei medicinischen Rigorosen zulässig) und von den Candidaten (von den medicinischen Rigorosen abgesehen) einzeln abgelegt werden; Calcule: sind ausgezeichnet, genügend, ungenügend, wobei bei dreimaliger Reprobation die fernere Wiederholung ausgeschlossen erscheint. Die Rigorosen der juristischen und medicinischen Studien sind nur mündlich, und nur bei den philosophischen Rigorosen sind Dissertationen vorgeschrieben; die Prüfungsdauer jedes Candidaten ist 1—2 Stunden. Von den Candidaten sind bei jedem einzelnen Rigorosum Taxen zu entrichten, welche zum Theil den Mitgliedern der Prüfungscommission, zum Theil allen ordentlichen Professoren der juridischen resp. philosophischen Facultäten, zum Theil endlich (bei den medicinischen Rigorosen) dem Regierungsvertreter und endlich dem Kanzleifonde der U. zukommen; diese Taxen betragen ca 60 fl. für jedes Rigorosum und sind bei den philosophischen und theologischen Rigorosen erheblich niedriger. Die Reihenfolge der Rigorosen kann (mit Ausnahme der medicinischen) beliebig gewählt werden.

Alle Rigorosen finden unter Vorsitz des Decans statt, u. zw. fungieren als Prüfer die ordentlichen event. die außerordentlichen Fachprofessoren (bezügl. der Mediciner s. unten).

Die juridischen Rigorosen, 3 an Zahl, umfassen folgende Gegenstände: Römisches, canonisches und deutsches Recht — österr. Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, österr. Civilproceß, österr. Strafrecht sammt Strafverfahren — allgemeines und österr. Staatsrecht, Völkerrecht und polit. Oekonomie. Die Rigorosen können erst im letzten Monate der vierjährigen Studienzeit oder nach gänzlicher Zurücklegung derselben gemacht werden.

Den medicinischen Rigorosen gehen die naturhistorischen Vorprüfungen voraus. Das erste Rigorosum, aus Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, kann während der Universitätsstudien abgelegt werden, das zweite, aus allgem. Pathologie u. Therapie, pathologischer Anatomie, Pharmakologie und innerer Medicin, setzt die Ablegung des ersten Rigorosums voraus. Das dritte Rigorosum betrifft Chirurgie, Augenheilkunde, Gynaekologie und gerichtliche Medicin. Alle drei Rigorosen bestehen je aus einem praktischen und theoretischen Theil. Als Prüfer fungieren die ordentlichen Professoren als ordentliche, event. auch außerordentliche Professoren als außerordentliche Examinatoren, je ein von der Regierung bestellter Examinator beim zweiten u. dritten Rigorosum und bei jedem Rigorosum ein Regierungsvertreter.

Die beiden philosophischen Rigorosen können erst nach Approbation einer geschriebenen oder gedruckten Abhandlung abgelegt werden; das eine Rigorosum umfaßt Philosophie, das andere nach Wahl des Candidaten gewisse Fachgruppen, u. zw. a) Geschichte in Verbindung mit classischer Philologie; b) classische Philologie in Verbindung mit Geschichte der classischen Welt; c) Mathematik und Physik oder einen dieser Gegenstände mit Chemie, Zoologie, Botanik oder Mineralogie mit Mathematik, Physik oder Chemie Die Rigorosen können erst nach Ablauf des dreijährigen Universitätsstudiums abgelegt werden, ohne Beschränkung auf eine, z. B. die philosophische Facultät, während bei den anderen Facultätsrigorosen entweder die ganze oder aber die überwiegende Zeit an der Facultät der Prüfung zugebracht worden sein muß.

3. Die akademischen Grade. a) Das Doctorat, u. zw. jenes der Theologie, der Rechte, der gesammten Heilkunde, der Philosophie (wegen des Doctorates der Pharmacie s. unter b) ist der höchste akademische Grad und (abgesehen von einzelnen später zu erwähnenden Ausnahmen) überhaupt der einzige, der noch verliehen wird. Er wird nach überstandenen Rigorosen durch die Promotion erlangt, welche (abgesehen vom theologischen Doctorat s. II, 1239) ein rein formeller Act ist, der in der Ueberreichung des Diploms an den Doctoranden durch den aus der Reihe der ordentlichen Professoren im Turnus bestellten Promotor in Anwesenheit des Rectors und des Facultätsdecans, nach vorhergehendem Gelöbnis der Doctoranden, die akademischen Gepflogenheiten und sein Diplom in Ehren zu halten, besteht. Die Förmlichkeit ist nach altem Herkommen an den einzelnen U. eingerichtet und wird durch Senatsbeschluß normiert.

Der Form nach unterscheidet sich von der regelmäßig vorgenommenen Promotion die sogen. feierliche Promotion, für welche an manchen U. besondere überkommene Einrichtungen bestehen und deren Vornahme in das freie Belieben des Promovenden gestellt ist. Die Promotio sub auspiciis imperatoris dagegen ist eine feierliche Promotion, bei welcher der Monarch, in dessen Belieben die Bewilligung gestellt ist, sich vertreten und dem Doctor einen Ring überreichen läßt. Die U. haben das Recht, Doctoranden in bemessener Anzahl zu diesem feierlichen Acte vorzuschlagen, falls dieselben die Maturitätsprüfung, sowie alle Universitätsprüfungen mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden haben (Erl. des C. U. M. 28/VIII 88, Z. 17.291).

Ueber die Nostrification (Giltigkeitsanerkennung) ausländischer Doctorsdiplome verbreitet sich die Min.-Verord. 6/VI 70 R. 240; bezüglich der medicinischen Doctorate von Frauen die V. 19/III 96 R. 45. Die Nostrification ist in Oesterreich im allgemeinen schwierig und erfolgt nur gegen Ablegung der Rigorosen an österr. U. und eventuell gegen Inscription in einigen Collegien, resp. durch Se-

Tabelle I. Haupt-

	1849	1851	1860	1865
I. Lehrkräfte, zusammen	317	.	427	496
1. Ordentliche Professoren	.	.	.	232
2. Außerordentliche Professoren	.	.	.	61
3. Privatdocenten	.	.	.	86
4. Sonstige Lehrer	.	.	.	117
Vorlesungen	.	.	.	1.865

meister. Dagegen ist mit der Berufung ausländischer Professoren die Nostrification an sich verbunden.

Das Doctorat der Rechte ist Vorbedingung zum Antritt der Advocatie, vertritt aber (seit dem G. 20/IV 93 R. 68) nicht mehr die Staatsprüfungen. Das Doctorat der Medicin berechtigt zur Ausübung der Praxis, das Doctorat der Philosophie ist eine Würde ohne praktische Bedeutung für Berufsinteressen. Jedes der Doctorate hat für das Wahlrecht Bedeutung (s. die Art. „Gemeinde-, Landtagswahlordnungen" und „Reichsrathswahlordnung").

Derjenige, welcher die Rigorosen abgelegt hat, aber noch nicht promoviert ist, wird nach Usus der Promotionsformel als Doctorand bezeichnet, was unzutreffender Weise auch hie und da auf jene angewendet wird, welche sich im Stadium der Ablegung der Rigorosen befinden: letztere, sowie die im Stadium der Staatsprüfungen befindlichen Personen werden als Candidaten (der Rechte 2c.) bezeichnet; doch sind all diese Bezeichnungen nur altüberkommene Namen, ohne sonstigen Belang (§ 47 allgem. Studienordnung).

b) Andere akademische Grade haben sich für specielle Studienrichtungen erhalten. So besteht ein Magisterium der Pharmacie; jene Magister der Pharmacie, welche überdies das Doctorat der Philosophie erworben haben, können den Titel Doctor der Pharmacie führen. An den theologischen Facultäten der verschiedenen Riten sind auch die anderen ehemaligen akademischen Grade in Kraft (Licenciatus 2c.).

IX. **Die Universitätsdienste.** Die U. haben nach alter Gepflogenheit und neu aufgetretenen Bedürfnissen, je nach ihrer Größe und Ueberlieferung, verschiedenartig eingerichtete Kanzleien, welche bestimmt sind, die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. Zu diesen gehört zunächst das Secretariat für die Leitung aller administrativen Angelegenheiten und die Durchführung der Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten für die Universitätsbehörde, ferner die Quästur für die Geldgeschäfte (Erl. des C. U. M. 11/X 50, Z. 8718). Die ersten Diener der einzelnen Facultäten und des Rectors, resp. Senates, führen noch heute den historischen Namen der Pedellen, wenngleich sie eine polizeiliche Function natürlich nicht mehr haben. Es erinnert an ihre ehemalige Stellung, wenn sie an den Promotionsacten und Universitätsfeierlichkeiten in der alten Tracht theilnehmen und den Würdenträgern die Universitäts- und Facultätsscepter voraustragen, auf welche bei den Promotionen an manchen U. (Prag) noch heute der alte Stabeid geleistet wird. Dieses gesammte Universitätspersonale, ebenso wie die Kanzleien unterstehen dem jeweiligen Rector, resp. in disciplinärer Hinsicht dem Senate. Die übrigen Universitätskanzleien und Diener haben mit der alten eigentlichen Universitätsverfassung nichts zu thun und entsprechen den mannigfachen praktischen Bedürfnissen, die sich in den einzelnen Instituten, bei den Gebäuden 2c. herausstellen. Die Universitätsbeamten sind Staatsbeamte, bezüglich deren den U. nur ein Vorschlagsrecht zusteht, während die Dienerschaft zumeist vom Senate unter Bestätigung durch den Landeschef ernannt wird (Erl. des C. U. M. 2/I 84, Z. 24.562).

X. **Die Doctorencollegien.** An den U. von Wien und Prag bestanden Doctorencollegien, welche bis zum provisorischen Organisationsgesetze von 1849 den Namen Facultäten führten und mit den U. eng verbunden waren. Sie blieben als letzter Rest der Universitäts-Vermögensverwaltung aufrecht, als diese unter Maria Theresia im übrigen den U. hinsichtlich ihres Vermögens abgenommen wurde. Durch dieses Gesetz von 1849 wurden sie beibehalten, fiengen aber bald an, ihre Stellung einzubüßen. Seit dem Organisationsgesetze von 1873 sind sie nicht mehr Theile der U. oder Facultäten, sondern bestehen selbständig weiter. Sie haben daher jene Vorrechte nicht mehr, welche durch die Beziehungen zu den U., resp. Facultäten gegeben waren, u. zw. die Mitverwaltung des Universitätsvermögens, Sitz und Stimme in den Collegien, Antheilnahme an den Rigorosen, Anspruch auf Taxen u. dgl. Sie sind seit 1873 (§ 24 des Ges.) selbständige Corporationen humanitären Zweckes zur Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Stiftungen, sowie der mit ihnen verbundenen Wittwensocietät.

XI. **Statistik.** Tabelle I—VI.

Uebersicht.

1870	1875	1880	1885	1890	1892	1894
615	793	903	1.062	1.122	1.176	1.218
252	287	318	346	370	388	402
81	133	140	161	166	171	170
142	159	213	283	275	265	304
140	214	232	272	311	352	342
1.418	2.339	2.760	2.864	3.388	3.549	3.652

	1849	1851	1860	1865
II. Gesammtzahl der Hörer { Wintersemester	8.212	.	5.327	6.126
{ Sommersemester	.	.	4.911	5.782
ordentliche Hörer . . { Wintersemester	.	.	.	5.063
{ Sommersemester	.	.	.	4.901
außerordentliche Hörer { Wintersemester	.	.	.	1.063
{ Sommersemester	.	.	.	881
III. Frequenz der einzelnen Facultäten und Studienabtheilungen (Wintersemester):				
Theologische Facultäten	930	.	666	983
Juridische Facultäten	2.755	.	2.930	2.583
Medicinische Facultäten	1.816	.	952	1.348
Philosophische Facultäten	2.711	.	779	846
Pharmaceuten	.		.	366
IV. Gesammt-Frequenz der einzelnen Universitäten (Wintersemester).				
Wien	1.776	2.416	2.612	2.722
Czernowitz	.	.	.	.
Graz	1.067	457	322	567
Innsbruck	741	218	290	390
Prag	2.870	1.480	1.093	1.402
„ deutsch	.	.	.	.
„ böhmisch	.	.	.	.
Krakau	.	240	403	327
Lemberg	812	699	607	718
V. Gesammtzahl der Promotionen zu Doctoren	.	.	.	492
theologische	.	.	.	9
juridische	.	.	.	276
medicinische	.	.	.	172
philosophische	.	.	.	35
Pharmazeutische Diplome	.	.	.	.
VI. Collegiengeld, zusammen in Gulden	.	.	.	159.355
1. An der theologischen Facultät	.	.	.	3.376
2. „ „ juridischen „	.	.	.	63.033
3. „ „ medicinischen „	.	.	.	51.741
4. „ „ philosophischen „	.	.	.	41.205
Vertheilte Stiftungsbeträge in Gulden	.	.	93.222	236.005
VII. Gesammtaufwand	.	.	.	.
davon Staatsaufwand	.	.	.	.
sonstiger Aufwand	.	.	.	.

1870	1875	1880	1885	1890	1892	1894
8.532	8.901	10.201	13.883	15.522	15.622	16.418
8.676	8.327	9.352	12.903	13.595	14.024	14.193
7.501	7.629	8.602	12.007	12.334	12.666	13.016
7.542	7.248	8.096	11.498	11.089	11.343	11.716
1.031	1.281	1.599	1.876	3.188	2.956	3.402
1.134	1.079	1.256	1.405	2.506	2.681	2.477
1.186	738	1.116	1.334	1.395	1.343	1.290
3.196	4.089	4.917	5.742	5.582	5.992	6.514
2.441	1.636	2.175	4.949	6.539	6.243	6.661
1.364	2.438	1.628	1.303	1.269	2.044	1.923
345	.	365	555	737	.	.
3.664	3.810	4.572	5.926	6.220	5.995	6.625
.	209	271	265	310	305	358
907	878	830	1.236	1.414	1.525	1.569
561	614	649	806	1.005	966	920
1.709	1.885	2.057	.	.	.	.
.	.	.	1.545	1.601	1.503	1.431
.	.	.	2.009	2.507	2.733	2.815
609	587	756	1.066	1.240	1.320	1.363
1.082	918	1.066	1.030	1.225	1.275	1.337
867	592	572	782	1.422	1.372	1.452
20	21	23	19	20	16	19
207	195	276	366	556	556	560
585	314	226	317	759	717	769
55	62	47	80	87	83	104
159	157	120	146	114	205	188
281.513	265.828	224.406	453.808	519.977	518.760	510.707
.	5.179	6.184	8.235	10.370	.	.
.	110.762	110.128	163.740	160.626	.	.
.	72.824	54.099	192.899	245.893	.	.
.	75.063	53.995	88.934	103.088	.	.
224.222	442 545	312.365	391.234	503.155	470.444	481.108
.	.	.	.	.	3,169.668	3,276 525
.	.	.	.	.	3,116.956	3,028.200
.	.	.	.	.	52.712	248.325

Tabelle II. **Frequenz der Facultäten.**

Universitäten	Hörer der einzelnen Facultäten (Wintersemester 1893/94)							
	in absoluten Zahlen				in Procenten der Gesammtfrequenz			
	Theologen	Juristen	Mediciner	Philosophen	Theologen	Juristen	Mediciner	Philosophen
Wien	191	2.225	3.461	748	2·9	33·6	52·2	11·3
Czernowitz	56	235	.	49	15·8	70·6	.	13·6
Graz	100	601	678	190	6·4	38·3	43·2	12·1
Innsbruck	281	184	333	122	30·5	20·0	36.2	13·3
Prag deutsch	104	532	636	159	7·3	37·2	44·4	11·1
Prag böhmisch	149	1.350	1.052	264	5·3	48·0	37·3	9·4
Krakau	71	586	501	205	5·2	42·9	36·9	15·0
Lemberg	338	813	.	186	25·3	60·7	.	14·0
Zusammen	1.290	6.514	6.661	1.923	7·9	39·8	40·6	11·7

Tabelle III. **Die Hörer nach der Heimat.** (Wintersemester 1893/94.)

Universitäten	Heimat							
	in dem Lande der Universität	in anderen österr. Ländern	in Ungarn	in dem Auslande	in dem Lande der Universität	in anderen österr. Ländern	in Ungarn	in dem Auslande
	absolute Ziffern				in Procenten			
Wien	1.787	3.082	805	951	26·9	46·6	12·1	14·4
Czernowitz	52	286	12	8	14·6	79·8	3·3	2·3
Graz	469	830	207	63	30·0	52·7	13 2	4·1
Innsbruck	455	216	40	209	49·5	23·4	4·4	22·7
Prag deutsch	1.248	124	19	40	87·2	8·6	1·3	2·9
Prag böhmisch	2.407	385	15	8	85·5	13·6	0·6	0·3
Krakau	1.268	14	.	81	93·0	1·0	.	6·0
Lemberg	1.289	20	2	26	96·4	1·5	0·1	2·0
Zusammen 1893/94	8.975	4.957	1.100	1.386	54 5	30·1	7·0	8·4
dto. 1890	8.592	4.591	1.286	1.053	55·3	29·6	8·3	6·8
dto. 1880	5.177	3.167	1.252	605	50·7	31·1	12·3	5·9

Tabelle IV. Die Hörer nach der Muttersprache. (Wintersemester 1893/4.)

Universitäten	Zusammen	Deutsche	Čechoslaven	Polen	Ruthenen	Südslaven	Italiener	Rumänen	Magyaren	Andere	Deutsche	Čechoslaven	Polen	Ruthenen	Südslaven	Italiener	Rumänen	Magyaren	Andere
		absolute Ziffern									in Procenten								
Wien	5.663[1]	4 086	280	284	21	385	121	48	270	168	72.1	4·9	5·0	0·4	6·8	2·1	0·9	4·8	3·0
Czernowitz	358	171	3	29	34	5	.	111	.	5	47·8	0·8	8·1	9·5	1·4	.	31·0	.	1·4
Graz	1.569	968	25	26	4	297	215	7	17	10	61·7	1·5	1·6	0·3	19·0	13·7	0·5	1·1	0·6
Innsbruck	920	969	12	12	.	33	124	.	13	47	73·8	1·3	1·3	.	3·6	13·5	.	1·4	5·1
Prag deutsch . . .	1.431	1.252	158	5	.	6	2	.	2	6	87·5	11·0	0·3	.	0·5	0·1	.	0·1	0·5
Prag böhmisch . .	2.815	3	2.805	3	.	3	.	.	.	1	0·1	99·7	0·1	.	0·1	.	.	.	0·0
Krakau	1.363	11	.	1.292	59	.	.	.	.	1	0·8	.	94·9	4.2	.	.	.	.	0·1
Lemberg	1.337	3	.	908	424	.	.	.	.	2	0·2	.	67·9	31.8	.	.	.	.	0·1
Zusammen 1893/94	15.456	7.173	3.283	2.559	542	720	462	166	302	240	46.4	21·2	16·5	3·5	4·8	3 0	1·1	1·9	1.6
Summe 1890 .	15.522	7.114	3.232	2.377	575	658	504	216	476	370	45·9	20·9	15·3	3.6	4.2	3·2	1·4	3·1	2.4
„ 1880 .	10.201	4.769	1.680	1.642	514	489	354	164	434	152	46·7	16·5	16·1	5·0	4·8	3·5	1·6	4·3	1·5
„ 1870 .	8.532	3.773	1.672	1.409	516	444	275	32	344	67	44·2	19·6	16·5	6·1	5·2	3·2	0·4	4·0	0·8

[1]) Mit Ausschluss von 962 Frequentanten der medicinischen Facultät.

Tabelle V. **Die Hörer nach der Confession.** (Wintersemester 1893/94.)

Universitäten	Zusammen	Katholiken	Orientalische Griechen	Evangelische	Israeliten	Andere	Katholiken	Orientalische Griechen	Evangelische	Israeliten	Andere
		absolute Ziffern					in Procenten				
Wien	5.663[1])	3.352	257	274	1.738	42	59·1	4·5	4·9	30·7	0·8
Czernowitz	358	92	136	8	118	4	25·7	38·0	2·2	33·0	1·1
Graz	1.569	1.355	89	79	43	3	86·3	5·7	5·1	2·7	0·2
Innsbruck	920	890	4	19	4	3	96·8	0·4	2·1	0·4	0·3
Prag deutsch	1.431	948	3	24	455	1	66·2	0·2	1.7	31·8	0·1
Prag böhmisch	2.815	2.688	3	62	61	1	95·5	0·1	2·2	2·2	0·0
Krakau	1.363	1.090	2	11	195	65	79·9	0·1	0·8	14·4	4·8
Lemberg	1.337	1.083	2	6	245	1	81·0	0·1	0·5	18·4	0·0
Zusammen 1893/94	15.456	11.498	496	483	2 859	120	74·4	3·2	3·1	18·5	0·8
Summe 1890	15.522	11.128	529	563	3.169	133	71·7	3·4	3·6	20·5	0·8
„ 1880	10.201	7.865	268	381	1.638	49	77·1	2·6	3·7	16 1	0·5
„ 1870	8.532	7.089	115	225	968	135	83·1	1·4	2 6	11·4	1·5

[1]) Mit Ausschluss von 962 Frequentanten der medicinischen Facultät.

Tabelle VI.

Promotionen im Jahre 1894.

Universitäten	Promotionen				
	theologische	juridische	medicinische	philosophische	Sponsionen zum Magisterium der Pharmacie
Wien	10	169	326	69	55
Czernowitz . . .	.	35	.	1	8
Graz	2	100	62	6	27
Innsbruck . . .	2	27	51	2	9
Prag deutsch . .	.	45	112	8	23
Prag böhmisch .	2	78	129	15	51
Krakau	3	73	88	1	15
Lemberg	.	33	.	2	.
Zusammen . .	19	560	768	104	188

Literatur.

Gesetzessammlungen: G. v. Thaa: Sammlung der für die österr. Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, Wien 1871 und 2 Supplemente aus 1876, 1883. Neue Bearbeitung von Fr. Freih. v. Schweichardt: Sammlung der für die österr. Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, Wien 1885. — Universitätengeschichte: Kink: Geschichte der kaiserl. Universität Wien, Wien 1854. J. R. v. Aschbach: Geschichte der Wiener Universität, Wien 1865/67; fortgesetzt von K. Schrauf, 1888. J. Probst: Geschichte der Universität Innsbruck. F. v. Krones: Geschichte der Karl Franzens-Universität in Graz, Graz 1886. Derf.: Festschrift zur Feier der Schlusssteinlegung des neuen Hauptgebäudes der Grazer Universität, Graz 1895. W. Tomek: Geschichte der Prager Universität, Prag 1849. A. Ficker: Bericht über das österreichische Unterrichtswesen, Wien 1873. L. Finkel und St. Starzyński: Historya Universitetu Lwowskiego, Lemberg 1894. — Monographien verwaltungsrechtl. und politischer Natur: Brockhausen: Art. „Oesterr. Universitäten" im Handwörterbuche der Staatswissenschaften I. Supplbd. 771 ff. A. Frh. v. Dumreicher: Die Verwaltung der Universitäten seit dem letzten politischen Systemwechsel in Oesterreich, Wien 1873. K. v. Lemayer: Die Verwaltung der österr. Hochschulen von 1868—1877, Wien 1878. L. v. Stein: Lehrfreiheit, Wissenschaft u. Collegiengeld, Wien 1875. Neuestens die Denkschriften und Petitionen, betreffend die Collegiengeldfrage von den Juristenfacultäten Wien und Graz, der medicinischen Facultät Graz, der deutschen Juristen- und medicinischen Facultät Prag (alle 1896), dazu: Die österr. Universitäten und die Collegiengeldfrage, Leipzig Wien 1896. — Statistik: Die Universitätsstatistik wird in Oesterreich namentlich seit 1881 sehr ausführlich gehandhabt, u. zw. in der Oesterr. Statistik, jeweilig im Hefte Statistik der Unterrichtsanstalten, ferner in der statistischen Monatsschrift an verschiedenen Orten.

Mischler.

B. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien.

I. Geschichtliche Einleitung. a) Die theresianischen Reformen; b) die Studienordnung vom J. 1810; c) die Studienordnung vom J. 1855. — II. Die Studienreform. — III. Die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung. — IV. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien.

I. Geschichtliche Einleitung. a) Die theresianischen Reformen. Das Rechtsstudium an den Universitäten der österreichischen Länder empfängt eine neue Gestaltung erst durch die Reformen der Kaiserin Maria Theresia in den J. 1754—1774. Das canonische Recht (jus Pontificium) und das römische Recht (jus Caesareum) beherrscht bis dahin fast ausnahmslos den Rechtsunterricht. An der Universität in Wien war die eigentliche Einführung des römischen Rechtes den Humanisten vorbehalten, als im J. 1493 Kaiser Maximilian I. den Juristen Hieronymus Balbi von Venedig nach Wien berief (Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I, 310). Das canonische Recht und das römische Recht, welches bald das Uebergewicht über das canonische Recht erlangt, behauptet sich daselbst in seiner Exclusivität gegenüber dem österreichischen Gesetzes- oder Gewohnheitsrechte, dessen Erlernung man der Praxis überließ (Kink, Geschichte der Wiener Universität I, 389 und derselbe, Rechtslehre an der Wiener Universität S. 40).

In dem dem Kaiser Ferdinand II. im J. 1635 vorgelegten Verbesserungsentwurfe wurde beantragt, die Zahl der Professoren von vier auf fünf zu erhöhen; von diesen solle der erste über Kirchenrecht, der zweite über den Codex, der dritte über die Digesten, der vierte über das Lehenrecht, Strafrecht und die Gerichtsordnung lesen; auch wäre die Bestellung eines eigenen Professors für das neu erstandene jus publicum wünschenswert. Dieser Reformversuch blieb aber ebenso erfolglos als die im J. 1687 unter Leopold I. und endlich im J. 1726 unter Karl VI. unternommenen Reformbestrebungen. Auch an der Universität in Prag wurden nur die beiden Hauptfächer der positiven Rechtswissenschaft: das canonische und das Civilrecht gelehrt. Vgl. die Ankündigung der Vorlesungen (collegiorum publicorum) des J. 1691: Convenerunt Domini Professores, ut Collegium canonicum habeatur ab hora tertia usque ad quartam pomeridie; collegium Codicis ab hora octava usque ad nonam mane; collegium Digestorum ab hora secunda usque ad horam tertiam pomeridie; collegium Institutionum ab hora nona usque ad decimam mane. Schnabel, Geschichte der juridischen Facultät an der vereinigten Karl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag I, 158).

Ein Gutachten, welches im J. 1750 zu Hofe darüber erstattet wurde, in welcher Weise der klägliche Zustand der Rechtsfacultät beseitigt werden könnte, hebt hervor, dass außer dem römischen und dem Kirchenrechte auch das jus patrium, naturae et gentium, jus publicum et cynosura appellatoria gepflegt werden müsse, so dass also wohl die in dem Hofrescripte 4/XII 1725 ausgesprochene Weisung, das jus publicum secundum Struvii syntagma und das Jus Naturae et Gentium nach dem Tractatus Hugonis Grotii de Jure Belli et Pacis zu lesen, wohl unausgeführt geblieben war. (Vgl. Emil Ott, Rectoratsrede in böhmischer Sprache über die Schicksale des Rechtsstudiums an der Karl-Ferdinands-Universität, 1887 S. 23). Die Universität in Innsbruck erhielt erst im J. 1672 die Ausgestaltung der juridischen Facultät durch Ernennung des Hofrathes und Advocaten Georg Widmann aus München zum Professor der Pandekten, des Sebastian Mayr aus Dillingen als Professor des Codex und des Georg Dünssel als Professor der Institutionen, während für die Kanzel des Kirchenrechtes ein Jesuit berufen wurde. Am 12/VIII 1670 erhielten die weltlichen Professoren den Auftrag, auch den Criminalprocess abwechselnd zu lehren. Das juristische Studium zerfiel auch an dieser Universität in zwei Theile: in das canonische Recht, welches nach den fünf Büchern der Decretalen gelehrt und als der wichtigste Theil dieses Studiums betrachtet wurde und in das römische Recht, welches in der bekannten Eintheilung in Institutionen, Digesten und Codex drei Professoren beschäftigte, deren jeder schon von den ersten Zeiten der Universität noch ein Nebenfach zu lehren hatte, u. zw. der Professor des Codex das jus publicum, der Professor der Digesten das Lehenrecht und der Professor der Institutionen den Process. Ueber eine Berücksichtigung des tirolischen Landesrechtes findet sich auch hier nichts. Mit Hfd. 25/IV 1733 wurde eine ganz neue Kanzel für Naturrecht und Reichsgeschichte (historia Germaniae) eingeführt, und Paul von Riegger aus Freiburg darauf berufen. Für die einzelnen Lehrfächer wurden die Lehrbücher bezeichnet; so waren jus naturae nach Grotius, historia Germaniae nach Struvius, Codex nach Hagens Thesen und Plumius, Digesta nach Zoesius, jus feudale nach Strykius, Institutionen nach Kees und Schomberger, jus criminale nach Carpzovius zu lesen. Später wurde das ehemalige Nebenfach des öffentlichen Rechtes, welches die Pflichten und Rechte der Fürsten und die Verhältnisse des Deutschen Reiches behandelte, als erste Kanzel des weltlichen Rechtes erklärt und dem Professor desselben ohne Rücksicht auf die Anstellungszeit der Vorzug und die größte Besoldung angewiesen (Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck 1869 S. 132). Die Universität in Graz entstand als privilegierte Hochschule des Jesuitenordens, welcher den Kampf für den katholischen Glauben erfolgreich aufnahm. An dieser den Wünschen und dem Unterrichtssysteme dieses Ordens völlig angepassten Hochschule bestand zunächst kein Rechtsstudium. Allerdings hatte bereits im J. 1604 der Lavanter Bischof Georg Stobäus von Palmburg die Erweiterung der Hochschule nach dieser Richtung angeregt, aber ohne Erfolg. Erst seit dem J. 1744 taucht die ständische Dotation eines Professors der Rechte aus dem landschaftlichen Domesticalfonde auf, der aber in keinem Verbande mit der Universität steht und der in seiner Privatwohnung Unterricht ertheilt. In dem Berichte des Hofcommissärs Grafen Vilana-Perlus über Stand und Beschaffenheit der Grazer Universität 10/IV 1764 wird auf die Nothwendigkeit der Bestellung mindestens eines zweiten Professors der Rechte und der Einverleibung des juristischen Studiums als Facultät hingewiesen.

Erst mit dem Hfd. 30/V 1778 erfolgte die Ernennung eines zweiten Professors der Rechtswissenschaft, welcher das jus naturae, die Institutionen, das jus publicum universale et gentium und das jus feudale übernahm, während der erste die Vorträge über Digesten, Strafrecht und die praktische Einleitung aus den Landesgesetzen übernahm. An der philosophischen Facultät bestand ein Professor der Polizei-, Cameral- u. Finanzwissenschaft. So trat in Graz im J. 1778 mit allerdings bescheidenen Anfängen eine juristische Facultät ins Leben.

Schon in den letzten Regierungsjahren Kaiser Karls VI. tritt der Gedanke in den Vordergrund, dass die Regierung das volle Recht der Einrichtung und der Beaufsichtigung der Studien habe, deren Zweck sich doch zunächst auf den Staat und das Politicum beziehe.

Unter der großen Kaiserin Maria Theresia erfolgte die Reform der Juristenfacultäten. Die unmittelbare Leitung der Studien an den Facultäten wurde den von der Regierung ernannten Studiendirectoren übertragen. Ihr Wirkungskreis umfasste: den Vorsitz in den Facultätsversammlungen, die Beaufsichtigung der Studien, die Theilnahme an den halbjährigen Prüfungen, die Unterfertigung der Studienzeugnisse sowie endlich die Anwesenheit bei den strengen Prüfungen, Disputationen und Promotionen. Mit Hfd. 3/X 1774 wurde die neue Verfassung der juridischen Facultäten kundgemacht. An der juridischen Facultät sollten fünf ordentliche Professoren bestellt werden, welche aber in den vorzutragenden Gegenständen nicht abzuwechseln haben, sondern bei ihrem Fache zu belassen sind. Nebst diesen ordentlichen Lehrern werden noch ein oder zwei Professores extraordinarii etwa ohne oder mit einem geringen Gehalte anzustellen sein, welche sowohl im Erkrankungsfalle eines Ordinarii supplieren, als die noch übrigen Disciplinen in Privatlectionen gegen Collegiengelder, jedoch nur mit Genehmigung des Studiendirectors lesen können.

Die öffentlichen Vorlesungen werden täglich, den Donnerstag ausgenommen, gehalten; auch könnte Dienstag nachmittags zu den Prüfungen, und mehrerer Pflege der Nebenwissenschaften freigelassen werden.

Die Vorlesungen sind folgende:

1. Liest der Professor juris naturae und institutionum in zwei Stunden des Tages:

a) jus naturae über Hofraths v. Martini Positiones, bei dessen Erklärung als der juris-

prudentiae universalis hauptsächlich dahin zu sehen ist, dass die Zuhörer zu dem juri civili vorbereitet werden.

b) Die Geschichte des römischen Rechtes über Hofraths v. Martini ordo historiae juris civilis.

c) Die Institutiones über Heineccii Lehrbuch.

2. Der Professor juris civilis et criminalis liest:

a) in einer Früh- und Nachmittagsstunde die Pandekten über Westemburgs, Hellfelds, Böhmers oder Heinecciis Lehrbuch, welches er bei einer neuen Auflage durch Zusätze vollständiger Corollarien und treffender Auszüge aus dem künftigen codice Theresiano, auch Erläuterungen aus dem jure Germanico nach Heineccii und Senkenbergs Vorgang zur nöthigen Vollkommenheit erheben kann.

b) Die drei letzten Monate liest er das jus criminale über Meisters oder Kochs, oder ein neu zu verfertigendes Lehrbuch, bei dessen Auflage er ebenfalls die treffenden Stellen der nemesis Theresianae beizurücken hat.

3. Der Professor juris canonici hat:

a) Nachmittags nach Vorausschickung der Geschichte des Kirchenrechtes und des geistlichen Staatsrechtes die zwei ersten Bücher der decretalium Gregorii IX.

b) vormittags aber die drei übrigen Bücher zu erklären, wobei jedoch sehr zu wünschen, dass man anstatt der unvollständigen Ordnung der Decretalien einen schicklichen systematischen Plan, wie das Fleury seiner ist, wählen, und darin alle Materien aus vorausgesetzten principiis, wie in den Institutiones Heineccii vollständig behandeln könnte.

Bis dahin sind die Werke des Hofrathes von Riegger vorzulesen.

4. Der Professor juris publici liest:

a) Vormittags das deutsche Staatsrecht über Selchow, Pütter oder Maskow oder ein zu verfassendes eigenes Lehrbuch mit Bemerkung des besonderen erbländischen Staatsrechtes.

b) Nachmittags durch die ersten 6 Monate das allgemeine Staats- und Völkerrecht über Hofraths von Martini jus civitatis, und die letzteren 4 Monate das jus feudale über Senkenbergs oder Böhmers principia juris feudalis, wonebst dahin getrachtet werden soll, dass wir die im jure feudali sowohl, als besonders wegen der Religionsprincipien im jure publico Germanico so nöthigen Lehrbücher von den Lehrern selbst bald möglichst erhalten.

5. Der Professor jurisprudentiae historicae liest:

a) Vormittags über die Verfassung der europäischen Staaten nach Achenwall oder Toze.

b) Nachmittags über die Reichshistorie mit Rücksicht auf die erbländische Specialgeschichte, wozu das jus pub. Austriacum des Hofrathes Schrötter und des seligen v. Gaspari positiones historicae besonders anempfohlen werden. Die Vorlesungen können nach Pütters oder Walchs Lehrbuch, oder aber nach Maskows verbesserter Einleitung gehalten werden. Damit nun aber die noch übrigen höchst nöthigen Disciplinen auf hiesiger Facultät auch gelehrt werden, sollen nebst diesen ohnentgeltlichen Collegien Privatvorlesungen in Gang gebracht werden, welche entweder a) von den ordentlichen Lehrern selbst oder b) von 2 oder 3 extraordinariis, oder endlich c) von den unten vorgeschlagenen Licentiatis um billige honoraria, jedoch unter folgenden Bedingungen gehalten werden können, dass 1. kein öffentlicher Lehrer über seinen eigenen Theil der Rechtsgelehrsamkeit privata geben dürfe. 2. Dass jeder Candidat zu einer inländischen Bedienstung oder Doctorswürde alle collegia publica gehört, und hierüber seine Directorial-Attestata beibringen müsse, 3. hier ebenfalls gleichförmige und reine Grundsätze, wie in den publicis vorgetragen werden. 4. Diese Privatvorlesungen müssen mittelst des Druckes einer gelehrten Abhandlung angekündigt, und von keinem andern als Licentiato juris gehalten werden; es wäre denn ein fremder Gelehrter, der schon durch akademische Würden auf Universitäten, oder durch Druckschriften sich hiezu tauglich hergestellt hätte, 5. dass endlich der Lehrer, um die Erlaubnis zu einem Privatcollegium mittelst Vorlegung des Planes bei dem Director melde, welcher sodann mit alleiniger unparteiischen Betrachtung seiner Nützlichkeit ihm hierüber seinen Beirath und Einwilligung nicht versagen wird.

In diesen Privatvorlesungen können solche Wissenschaften tractiert werden, welche nicht ex professo in den öffentlichen Vorlesungen gelehrt werden, als:

a) jus Germanicum nach Senkenberg, Eisenhart, oder besser Selchow;

b) über die Tractate und Friedensschlüsse nach Mably oder Achenwalls Staatshändel;

c) Gerichts- und Kanzleipraxis, wobei die partes advocati, judicis, secretarii, notarii, registratoris, archivarii in den Grundlinien vorgetragen, auch elaboratoria, processualia, relatoria gehalten werden sollen;

d) praxis tribunalium imperii nach Pütter und Moser.

e) Diplomatik, Heraldik, Numismatik.

Aus der Regierungszeit des Kaisers Joseph II. sind zu erwähnen: Am 20/I 1783 wurde angeordnet, dass es keinem Professor gestattet sei, an den vorgeschriebenen Lehrbüchern das Geringste abzuändern oder das Geringste hinzuzusetzen, ohne Genehmigung der Studienhofcommission. Am 7/IX 1783 wurde verfügt, dass, da ohne Zeugnisse von inländischen höheren Lehranstalten niemand in den Staatsdienst aufzunehmen sei, die Prüfungen nach jedem Semester von dem Studiendirector und dem betreffenden Lehrer mit genauer Classeneintheilung vorzunehmen und von dem Erfolge das Aufsteigen in die höhere Classe abhängig zu machen. — Mit V. 12/VII 1784 (Joseph. Gesetzessamml. VI, 402) wurde der Gebrauch der deutschen Sprache im Vortrage angeordnet. Die V. 12/X 1787 betont, dass die an die juristische Facultät mit V. 11/XI 1784 übersetzten politischen und Cameralwissenschaften mit Beigabe der praktischen politischen Gesetzeskunde zu lehren sind. Unter Leopold II. wurde am 13/IV 1790 eine eigene Studieneinrichtungscommission unter dem Vorsitze des Staatsrathes Frh. v. Martini eingesetzt. Das Hfd. 7/IX 1790 enthielt eine neue Eintheilung für die Lehrgegenstände der juristischen

Facultät I (Naturrecht, allgem. Staats- und Völkerrecht, praktisches Recht, deutsche Rechtsgeschichte); II. (Geschichte des römischen Rechtes, Institutionen, Digesten, öffentliches Kirchenrecht). III. (Privatkirchenrecht, Lehenrecht, deutsches Staatsrecht, österr. Privatrecht). IV. (politische Wissenschaften, Statistik). Die von Leopold II. erfolgte Aufhebung der Studiendirection und Uebergabe der Leitung der Universitäts- und Facultätsangelegenheiten an den Studienconsess und das Lehrercollegium, war nur von kurzer Dauer, am 29/IV 1802 erfolgte die Wiedereinführung der Studiendirectoren.

Es erscheint geboten, an dieser Stelle der Bedeutung der Doctorencollegien an den Universitäten in Prag und Wien zu gedenken. Doctorencollegien bestanden an den Universitäten in Prag und Wien. In Prag war, nachdem durch das Rscpt. 23/II 1654 die Vereinigung der Carolinischen und Ferdinandeischen Universität vollzogen worden war, die Zusammensetzung des akademischen Senates und die Rectorswahl durch das Decret 8/VII 1654 geregelt. Hiernach bestand der akademische Senat aus zehn Personen: dem Rector, dem Superintendenten, d. i. einem zur Ueberwachung der Universität bestellten landesfürstlichen Beamten, den vier Decanen und den vier Senioren der Facultäten, d. i. denjenigen Professoren, welche die erste Lehrkanzel an der juridischen Facultät innehatten. Durch das Rscpt. 12/XII 1760 wurde angeordnet, dass an der Decanswahl künftig nicht bloß die Professoren, sondern alle Doctoren und Magister theilnehmen sollen, die in Prag promoviert waren und sich zur Facultät wieder einschreiben lassen; zum Decane sollte künftig kein Professor, sondern ein anderes Facultätsmitglied gewählt (Decret 29/XI 1760) und als Senior nicht der älteste Professor, sondern ohne Rücksicht darauf, der älteste an der Facultät promovierte Doctor angesehen werden (Decret 12/IV 1757). Dasselbe wurde hinsichtlich der Rectorswahl angeordnet und überhaupt untersagt, aus was immer für einer Facultät einen wirklich docierenden Professor zum Rector zu wählen; wenn aber die Reihe an der juridischen Facultät ist, hätten die eligentes vorzüglich den Bedacht zu nehmen, womit einer aus den Räthen der Appellationskammer oder einer anderen Landesstelle, so ein membrum facultatis ist, als Rector erwählt werde. Hierdurch erlangten die immatriculierten Doctoren die Anerkennung als Corporation. Seit dieser Zeit waren aber Facultät und Senat nur dem Namen nach akademische Behörden. Die Leitung der Studienangelegenheiten besorgten die Studiendirectoren, deren ausführende Organe die Professoren waren, welche sich nach Richtung und Inhalt ihrer Vorträge genau an ihre Weisungen halten mussten. Facultät und Senat hatten mit den Studien- und Disciplinarsachen der Studierenden, mit den Personalangelegenheiten der Lehrer, mit den Berufungen, Besetzungsvorschlägen nichts zu thun. Nur die juridische Facultät, welche sich zumeist aus Advocaten zusammensetzte, hatte einige Functionen, die man mit denen einer Advocatenkammer vergleichen könnte. Derselben wurden zu Handen des Decans Verordnungeu mitgetheilt, sie wurde von criminellen Abstrafungen ihrer Mitglieder verständigt, und die medicinische Facultät besorgte gewisse gerichtsärztliche und medicinalpolizeiliche Functionen. Nur bei einigen öffentlichen Feierlichkeiten repräsentierten Rector, Senat und die Vorstände der Facultäten die Universität und bei den strengen Prüfungen für das Doctorat intervenierten auch die Doctorendecane.

Aehnliche Einrichtungen bestanden an der Universität in Wien. Daselbst bestand aufgrund der mit Erl. 18/XI 1752 mitgetheilten Allerh. Resolution das Universitätsconsistorium (consistorium ordinarium) aus dem jeweiligen Rector magnificus und aus den Universitäts-Proceribus, nämlich dem Kanzler, dem Superintendenten, den bestellten Studiendirectoren, den vier Facultätsdecanen, den vier Senioren und den vier Procuratoribus nationum. Seine Aufgabe war, die politica, publica und non contentiosa zu besorgen. Da auch in Wien die Professoren nicht zu Decanen gewählt werden konnten, so wurde das Consistorium sowohl als jede einzelne Facultät zu einem Collegium von Doctoren, so dass seit dieser Zeit der Begriff Facultät mit dem des Doctorencollegiums identisch wurde und dass für den ganzen, allerdings unbeträchtlichen Rest von Corporations- und Repräsentationsrechten die Doctorencollegien sich als die Träger und Bewahrer der historischen Ueberlieferungen der Universität betrachteten (Kink, Geschichte der Wiener Universität I, 480).

Die bis heute in Oesterreich bewahrte Verbindung des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem der Staatswissenschaften reicht bis in die Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia zurück. Während derselben wurde von der philosophischen Facultät der Wiener Universität von der Ethik die Polizei- und Cameralwissenschaft, als Inbegriff der Grundsätze, nach denen die Staatswirtschaft in allen Theilen zu besorgen sei, abgetrennt und am 31/X 1763 an Josef Sonnenfels übertragen. Durch die Decrete der Studienhofcommission 9/XI 1770 und 19 X 1771 wurde für die Candidaten des politischen und des richterlichen Staatsdienstes das Studium dieser Wissenschaften als obligat erklärt. Am 11 XI 1784 wurden die politischen und Cameralwissenschaften an die juristische Facultät übertragen.

b) Die Studienordnung des J. 1810. Laut Hsd. 24/VIII 1804 P. G. S. Bd. XXII, Nr. 27 wurde eine neue Eintheilung der juridischen Lehrfächer vorgenommen, bei welcher auch das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen Aufnahme fand. Die Eintheilung war: I. Jahrgang: Natur-, Staats- und Völkerrecht, peinliches Recht und Statistik; II. Jahrgang: römisches Recht und Reichsgeschichte; III. Jahrgang: Kirchenrecht, Lehen- und deutsches Staatsrecht; IV. Jahrgang: Politische Wissenschaften. österr. Privatrecht. Geschäftsstil. Laut Hsd. 17/II 1805 P. G. S. Nr. 16 Bd. 24 wurde bestimmt, dass es auch für Böhmen bei diesem Lehrplane mit einigen Abweichungen sein Bewenden habe. Es sollte im III. Jahrgange böhmisches Privatrecht, im IV. Jahrgange Gerichtspraxis vorgetragen werden. Das böhmische Staatsrecht sollte im I. Jahrgange vor-

getragen werden, wobei dieses Hofdecret bemerkt, dass es allerdings nicht ganz angemessen sei, dass der Unterricht über das böhmische Staatsrecht dem Unterrichte über das allgemeine Staatsrecht vorausgehe, dass dies jedoch von geringerer Bedeutung sei, weil nach der dermaligen Studienverfassung schon die Schüler der Philosophie die nöthigen Vorkenntnisse aus dem allgemeinen Staaatsrechte erhalten. Es sei übrigens allerdings darauf zu sehen, dass das Studium des böhmischen Staatsrechtes nicht vernachläßigt werde.

Inzwischen war (1806) die Auflösung des Deutschen Reiches erfolgt und damit das Band, welches einen Theil der habsburgischen Länder an den Staatskörper des Deutschen Reiches knüpfte, gelöst worden. Die großen Codificationen (Gerichtsordnung und Strafrecht) im Bereiche der Justizgesetzgebung waren erfolgt, die Vollendung des a. b. G. B. stand in unmittelbarer Aussicht. Die Reflexe dieser Thatsachen zeigen sich in der in den J. 1808—1810 unternommenen Studienreform.

Am 26/IX 1807 erhielt der oberste Kanzler den Auftrag zu berichten, ob bei den nunmehr veränderten Verhältnissen das Lehramt des deutschen Staats- und Lehenrechtes, dann der Reichsgeschichte und des römischen Privatrechtes noch ferner beizubehalten sei und wann allenfalls das letztere, wenn nicht gleich jetzt, doch künftig aufzuhören habe. Die Hofkanzlei setzte sich mit Wärme ein für Beibehaltung des römischen Rechtes. Bezüglich des deutschen Staatsrechtes bemerkte sie: Das Recht eines nicht mehr bestehenden Staates ist bloß ein Gegenstand geschichtlicher Behandlung. Das Deutsche Reich ist aufgelöst, aus seinem Schoße traten neue Staaten hervor. Allein noch kann man den Gedanken nicht unterdrücken, dass die gegenwärtigen politischen Verhältnisse nicht diejenige Consistenz erhalten haben, welche jede Abänderung der Dinge und Zurückführung derselben auf die alte Verfassung oder doch einen Theil derselben ausschließen würde. Es sei daher das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsgeschichte in der Hoffnung auf eine glückliche Wendung der politischen Verhältnisse als Freifach beizubehalten. Die A. E. 8 V 1808 entschied, dass von diesen Fächern nur römisches Recht und allgemeines Lehenrecht einstweilen noch beizubehalten sei, und beauftragte den Director der juridischen Studien Hofrath Zeiller, einen infolge dieser Aenderungen nothwendig gewordenen, ganz neuen Lehrplan auszuarbeiten. In dem Berichte 10/V 1808 sagt derselbe: Längst sei es in Oesterreich Grundsatz, den öffentlichen Unterricht auf die Bedürfnisse des Staates und seiner Einwohner einzuschränken. Die Absicht der in die juridischen Studien Eintretenden sei, sich solche Kenntnisse zu verschaffen, damit sie entweder ein öffentliches oder Privatamt, wozu man diese Kenntnisse fordert, erlangen. Diese Gegenstände sind zweierlei, juridische und politische; das Studium müsse daher ein juridisch-politisches sein. Ein positives Staatsrecht sei überflüssig, denn die wenigen noch übrig bleibenden Fundamentalgesetze der deutschen österreichischen Staaten bilden kein Ganzes, welches eines eigenen Lehrfaches bedürfte; sie werden füglich theils in der österr. Geschichte, theils in der Statistik, theils in der politischen Gesetzeskunde vorgetragen. Das Studienhofcommissionsdecret 13/VII 10 vollzieht die Kundmachung des vom Kaiser genehmigten Planes für die juridisch-politischen Studien an der Universität in Wien und Prag und an den Lyceen zu Graz und Olmütz. Der Grundgedanke dieser Reform war, dass der Unterricht auf alles, was in den deutschen Erbländern zur Besorgung der Justiz- und politischen Geschäfte zu wissen nothwendig ist, ausgedehnt, aber auch darauf eingeschränkt werden solle.

Das Hfd. 7/IX 10 P. G. S. XXXV, 3 ff. schuf in Ausführung dieser Anordnung einen vierjährigen Cursus mit nachstehender Stoffvertheilung:

Im ersten Jahre: Naturrecht, Criminalrecht, Statistik;

im zweiten Jahre: Römisches u. Kirchenrecht;

im dritten Jahre: Oesterr. Privatrecht, Lehen-, Handels- und Wechselrecht;

im vierten Jahre: Die politischen Wissenschaften sammt politischer Gesetzeskunde, Gerichtsverfahren und Geschäftsstil.

Das Naturrecht war mit der Tendenz zu lehren, dass es zugleich als Anleitung der Philosophie des positiven Rechtes dienen kann. Bei dem Vortrage des natürlichen Völkerrechtes waren zugleich die wichtigeren unbestrittenen Partien des positiven europäischen Völkerrechtes zu lehren. Als Lehrbuch sollte das natürliche öffentliche Recht des Professors Egger benützt werden. Zum Vortrage des Criminalrechtes sollte an der Hand des Gesetzes ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten verwendet werden. Empfohlen wurde das Civilrecht von Jenull. In der Statistik soll nebst einer Einleitung über die Theorie der Statistik die Statistik der europäischen Staaten und die Statistik des österr. Kaiserstaates behandelt werden. Der Lehrer soll sich gegenwärtig halten, dass er zugleich die Stelle eines eigenen Lehrers des positiven Staatsrechtes zu ersetzen bestimmt sei. Der Lehrer des römischen Rechtes soll nebst der Rechtsgeschichte bei der Darstellung des Rechtssystems sich auf das Brauchbare beschränken in Berücksichtigung dessen, dass dieses Recht dem neuen bürgerl. Gesetzbuche zur ersten Grundlage diente und dass die vor Wirksamkeit des neuen bürgerl. Gesetzbuches entstandenen Rechtsverhältnisse noch nach den älteren Gesetzen, sowie hauptsächlich nach dem römischen Rechte zu beurtheilen sind. Das Kirchenrecht ist nach dem Lehrbuch von Rechberger zu lehren, mit Ausscheidung aller theologischen Fragen sowie der einem früheren Zeitalter angehörenden Controversen, dagegen mit Berücksichtigung der positiven österr. Gesetze. Das bürgerl. Recht sollte an der Hand des Gesetzbuches, das Lehenrecht mit Berücksichtigung der vaterländischen Lehengesetze, das Handels- und Wechselrecht mit Berücksichtigung der Gesetze und Gewohnheiten berühmter Handelsplätze vorgetragen werden. Den politischen Wissenschaften war das Lehrbuch von Sonnenfels zu grunde zu legen und denselben die polit. Gesetzkunde sowie der zweite Theil des Strafrechtes über Polizeiübertretungen anzuschließen. Im gerichtlichen Verfahren sollte nebst der Theorie des Geschäftsstils

die Jurisdictionsnorm, die Gerichts- und Concursordnung und das Verfahren außer Streitsachen behandelt werden. Die strengen Prüfungen zur Erlangung der juridischen Doctorswürde wurden auf vier erhöht (I. Naturrecht, Criminalrecht, Statistik; II. Römisches, Kirchen- u. Lehenrecht; III. Oesterr. bürgerl. Recht, Handels- u. Wechselrecht; IV. politische Wissenschaften und Gesetzkunde, Verfahren in und außer Streitsachen).

Bei diesem Lehrplane blieb es bis zum J. 1850. Er verfolgte eine rein praktische Richtung, er riss die österr. Rechtswissenschaft los von dem Zusammenhange mit dem gemeinen Rechte, er versetzte sie in den Zustand trauriger Isolierung; — er vernachlässigte völlig das historische Element des Rechtsstudiums, und dies zu einer Zeit, in der der Siegeslauf der historischen Rechtsschule begann. Weder das seichte Naturrecht, noch die flachen Theorien Sonnenfels' vermittelten dem Studierenden einen Einblick in das Wesen des Staates. — Ein wirkliches Studium des öffentlichen Rechtes mangelte vollständig; denn weder die kurzen Notizen des Statistikers über die Verfassung des Kaiserthums, noch das ermüdende Conglomerat der Polizeigesetze können als Lehre des öffentlichen Rechtes angesehen werden. Noch weniger erfuhr der Studierende etwas von der Rechtsentwicklung der einzelnen Königreiche und Länder. Ebenso fremd blieb demselben das deutsche Recht und der Zusammenhang der Rechtsentwicklung der österr. Territorien mit dem deutschen Rechte. Bitter hat sich diese Vernachlässigung des historischen Elements gerächt. Dem Oesterreicher blieb trotz dieser Beschränkung des Rechtsstudiums auf das österr. Gesetzesrecht und vielleicht gerade wegen dieser Isolierung der eigene Staat fremd, und als man im J. 1848 daran gieng, den Verfassungsbau der Staaten neu zu gestalten, da zeigten sich im Kremsierer Reichstage alle Schäden dieser mangelhaften Bildung. Erörterungen aus dem Bereiche der Theorie, die die mit den realen Verhältnissen der Monarchie im Widerspruche standen und völlige Unkenntnis der historischen Verhältnisse waren die Signatur des unfruchtbaren Kremsierer Reichstages, der die aus dem Naturrecht geschöpften Lehren der Volkssouveränität auf den österr. Staat zu übertragen sich herausnahm. Nicht minder unzulänglich blieb die volkswirtschaftliche Bildung der Studenten, denen auch auf diesem Gebiete der Zugang zu den Quellen des Wissens verschlossen blieb, da ihnen die Lehrsätze von Sonnenfels als unwandelbares Dogma vorgetragen wurden. Nur einige Zuthaten erlangte dieser Studienplan noch in der Zeit von 1810—1850. Mit A. E. 15/V 38 (vgl. böhm. Pr. G. S XXXVIII, 625) wurde eine provisorische Lehrkanzel der neuen Gefällsgesetze an der Prager Hochschule errichtet und dieser Gegenstand im II. Jahrgange zu einem Pflichtgegenstande gemacht. Mit A. E. 22/II 33 (Hfd. 8/III 33, Z. 1277 böhm. Pr. G. S. XV, 202) wurde die Lehrkanzel des Staatsrechnungs- oder Comptabilitätswissenschaft mit der juridischen Facultät verbunden.

c) Die Studienordnung 2/X 55 R. 172. Wandlung wurde erst geschaffen durch die Umgestaltung der Universitäten im J. 1849. Die bisherigen Semestral- und Annualprüfungen werden beseitigt, so dass künftig nur Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade und Staatsprüfungen zum Eintritte in öffentliche Aemter bestehen werden. Es bleibt den Studierenden überlassen, welche Docenten und in welcher Reihenfolge sie hören wollen.

Die V. 30/VII 50 R. 327 betrifft die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfungen für Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften, welche nach zurückgelegten Universitätsstudien in einen Zweig des Staatsdienstes einzutreten beabsichtigen, der die Vollendung derartiger Studien voraussetzt. Die theoretische Staatsprüfung zerfiel in drei Abtheilungen. Die allgemeine Abtheilung umfasste Rechtsphilosophie und innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österr. Specialstatistik und einen Umriss der Welt- und österr. Geschichte. Die staatsrechtlich-administrative Abtheilung umfasste österr. Staatsrecht, Kirchenrecht, Finanz- und Verwaltungsgesetzkunde. Die judicielle Staatsprüfung erstreckte sich auf Straf-, Privat-, Handels- und Processrecht. Die mündliche allgemeine Prüfung hat eine schriftliche Clausurarbeit über zwei Themen aus dem Bereiche der Gegenstände der allgemeinen Staatsprüfung zur Voraussetzung. Die Candidaten waren bloß verpflichtet, den Besuch von vierzehn mindestens vierstündigen rechts- und staatswissenschaftlichen Semestralcollegien und vier Collegien an der philosophischen Facultät (zwei über Philosophie, zwei über Geschichte) nachzuweisen. Der an einer österr. Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte hatte für die ganze Monarchie die gleiche Wirkung mit der vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfung. Interessant ist an dieser Verordnung die vollständige Ignorierung der rechtshistorischen Disciplinen und die Aufnahme einer Reihe von Prüfungsgegenständen aus dem Bereiche der philosophischen Facultät, z. B. Welt- und österr. Geschichte. Oesterreichs großem Unterrichtsminister, dem Grafen Leo Thun, war es beschieden, eine Studienordnung zu schaffen, welche sich durch mehr als drei Decennien erhalten und in ihren Grundprincipien vollkommen bewährt hat. Ihr Wert lag in der Erweiterung und Vertiefung der rechtshistorischen und gemeinrechtlichen Studienfächer, aber namentlich darin, dass dieselbe das deutsche Recht zum Gegenstande des akademischen Studiums erhoben und dem römischen Rechte eine erhöhte Bedeutung beigelegt hat. Dadurch wurde das Rechtsstudium auf jenes Niveau erhoben, welches an anderen, namentlich deutschen Universitäten bereits erreicht worden war. Ein Mangel war die Nichtberücksichtigung des öffentlichen Rechtes (des Staats- und Verwaltungsrechtes) und seiner historischen Grundlagen (der österr. Reichsgeschichte); derselbe lässt sich aber wohl daraus erklären und auch damit entschuldigen, dass die politischen Verhältnisse die Disciplin des Staatsrechts wenig begünstigten und dass damals das Verwaltungsrecht noch nicht in den Kreis selbständiger wissenschaftlicher Disciplinen eingetreten war sowie dass der Mangel einer Verwaltungsgerichtsbarkeit das Bedürfnis nach einem eigentlichen Verwaltungsrecht (an Stelle der als Neben-

fach gelehrten Verwaltungsgesetzkunde) nicht hervortreten ließ. Auch die Disciplin einer österr. Reichsgeschichte ließ sich nicht autoritativ schaffen, da hiezu die Vorarbeiten fehlten, welche erst mit dem Aufschwung der deutsch-rechtlichen und historischen Studien allmählich in territorialer Begrenzung hervortraten.

Die V. 2/X 55 R. 172 bestimmte folgende Obligatfächer in nachstehender Reihenfolge:

Erstes Jahr: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr, römisches Recht, sammt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das ganze Jahr.

Zweites Jahr im Wintersemester: Gemeines deutsches Privatrecht, im Sommersemester: Rechtsphilosophie, und abgesondert davon gleichzeitig die Encyklopädie der Rechtswissenschaften; nebstbei im Winter- oder Sommersemester, oder durch beide Semester, canonisches Recht.

Drittes Jahr durch das ganze Jahr: Oesterreichisches bürgerliches Recht, daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Strafrecht, im Sommersemester: Strafproceß; und in beiden Semestern: Politische Wissenschaften.

Viertes Jahr durch das ganze Jahr: Oesterreichischer Civilproceß, nebst dem Verfahren außer Streitsachen; daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften; im Sommersemester: Oesterreichische Statistik.

Die drei Collegien über politische Wissenschaften hatten zu umfassen, was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze.

Nebstdem sind die Studierenden verpflichtet, an der philosophischen Facultät zu hören:

a) binnen der drei ersten Semester wenigstens ein Collegium über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie;

b) im dritten Semester österreichische Geschichte;

c) binnen der acht Semester noch ein geschichtliches Collegium.

Die Studierenden hatten insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen: Römisches Recht, canonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte. Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im Verlaufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribiert sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen.

II. **Die Studienreform.** Mit dem Erl. des Minist. f. C. u. U. 7/VIII 86 wurde die Reform der juristischen Studienordnung in Angriff genommen. Dieser Erlass enthält eine Reihe von Fragepunkten, zu deren Beantwortung die Rechtsfacultäten aufgefordert wurden, und zwar: 1. über das Beibehalten oder Ausscheiden bisheriger Obligatfächer; 2. über die Einführung neuer Obligatfächer; 3. über die Aenderung der Prüfungsfächer bei den Staatsprüfungen; 4. über die etwaige Trennung der judiciellen Staatsprüfung; 5. über die Aenderung der Staatsprüfungen und ihrer Gegenstände; 6. ob eine Scheidung der Vorbereitung für den Justiz- u. Administrativdienst eintreten soll; 7. über die Maßregeln zur Hebung des Collegienbesuches; 8. über das Privatstudium. Die bis Ende 1886 erstatteten Gutachten der Facultäten sind als Manuscript gedruckt, Wien 1887. Die aufgrund dieser Gutachten eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, bezweckt eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Aenderung der Studienordnung 2/X 55 R. 172, jedoch mit der Maßgabe, diese Verordnung im wesentlichen zu erhalten und nur insoweit abzuändern, als die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, die fortschreitende Entwicklung der Rechts- und Staatswissenschaften und zu Tage getretene Bedürfnisse Abänderungen in mehrfachen Einzelheiten erheischen. Die geschichtliche Basis des Rechtsstudiums wird festgehalten und das Rechtsstudium soll nach wie vor mit dem römischen, deutschen und canonischen Rechte seinen systematischen Anfang nehmen. Auch hält der Entwurf an der Theilung des Rechtsstudiums in zwei selbständige Studiengruppen fest, welche durch die obligatorische und rechtshistorische Zwischenprüfung geschieden sind, während am Ende der Gesammtstudienzeit zwei Prüfungen: die judicielle und staatswissenschaftliche, abzulegen sind. Die Vermehrung des Lehr- und Prüfungsstoffes bezog sich auf die Aufnahme von drei Obligatcollegien: 1. der österreichischen Reichsgeschichte, welche die Bildung des Staates selbst, und die Gestaltung unseres öffentlichen Rechtes darzustellen hat; 2. des allgemeinen u. österreichischen Staatsrechtes; 3. des österreichischen Verwaltungsrechtes. Ferner enthielt der Gesetzentwurf die Verminderung der vierjährigen Studiendauer auf sieben Halbjahre, bezw. Einschränkung des ersten Bienniums auf drei Semester, was durch wirtschaftliche Erwägungen und damit motiviert wird, dass durch eine gewisse Concentration des Lehrplanes, durch sachgemäße Eintheilung der Lehrgegenstände und durch entsprechende Fixierung der den rechtshistorischen Studienfächern zugewiesenen Stundenzahl letztere in drei Semestern bewältigt werden können. Ebenso wird eine der beiden anderen Staatsprüfungen bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters abzulegen gestattet. Endlich beseitigt der Entwurf die geltende Bestimmung, dass der Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staatsprüfungen hat, da das Doctorat nicht eine Berufsprüfung ist, sondern als Erprobung freien wissenschaftlichen Strebens gelten soll. Das Herrenhaus hat (Commissionsbericht 26/V 91) die Verminderung der Studiendauer auf sieben Halbjahre nicht gebilligt, und bezüglich des Doctorates der Voraussetzung Ausdruck gegeben, dass der juristische Doctorgrad für die Advocatur und für bestimmte Zweige des Staatsdienstes nach

wie vor gesetzliches Erfordernis bleiben wird. Im Ausschusse des Abgeordnetenhauses wurde die Frage eingehend erörtert, ob nicht als Grundlage des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften gleich in den ersten Semestern Gesellschaftslehre, allgemeine Staatslehre u. Rechtsphilosophie neben den rechtshistorischen Rechtswissenschaften zu hören seien. Diese Frage wurde verneint, da diese Wissenschaft noch nicht jene Grundlagen und jenen bestimmten Inhalt, vor allem noch nicht die bestimmte wissenschaftliche Form erlangt hat, welche sie zu einen Obligatcollegium für Anfänger der rechts- u. staatswissenschaftlichen Studien geeignet machen würde. Auch der Antrag, dass Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik in das erste Biennium zu verlegen seien, wurde deshalb abgelehnt, weil die Mehrheit des Ausschusses daran festhielt, dass während des ersten Theiles der Studienzeit vorwiegend rechtshistorische Studien zu besuchen und am Ende dieses Theiles der Studienzeit eine rechtshistorische Prüfung abzulegen sei. Die Besorgnis lag daher nahe, dass die Vorträge über Volkswirtschaftslehre und Politik von den Studierenden nicht besucht würden, oder die Aufmerksamkeit derselben für diese wichtigen Wissenschaften geringer wäre.

Aus diesen Berathungen gieng das G. 20/IV 93 R. 68 hervor. Dasselbe bestimmt:

a) Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualification für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer recht- und staatswissenschaftlichen Facultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechts-historischen, der judiciellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen. Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege.

Rücksichtlich jener Studierenden, welche weder die Qualification für den öffentlichen Dienst, noch die Erlangung des Doctorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgem. Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

b) Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, von welchen mindestens drei vor, die übrigen, jedoch mindestens vier, nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind. Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist. Inwieferne die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

c) Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatcollegien), die Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

d) Obligat sind nachfolgende Disciplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

a) römisches Recht,

b) Kirchenrecht,

c) deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes),

d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

a) österreichisches Privatrecht,

b) österreichisches Handels- und Wechselrecht,

c) österreichisches civilgerichtliches Verfahren,

d) österreichisches Strafrecht und Strafproceis,

e) allgemeines und österreichisches Staatsrecht,

f) Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht,

g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disciplinen sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 5, Alinea 1, nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämmtliche sub I und II genannten Disciplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, u. zw. die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, sub II lit. a—d bezeichneten bei der judiciellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studierenden der Rechte zu hören:

a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Facultät aus dem Gebiete der Philosophie,

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Facultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgem. vergleichende und österreichische Statistik.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Unterrichtsminister von dem Besuche einzelner obligater Vorlesungen Nachsicht ertheilen.

e) Die rechtshistorische Staatsprüfung kann in den ersten vier Wochen des vierten Semesters abgelegt werden. Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

f) Die Bestimmung, wornach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

Aufgrund dieses Gesetzes erfolgte die Ausführungsverordnung (Studien- und Prüfungsordnung) 24/XII 93 R. 204.

I. Die Minimaldauer der Studienzeit beträgt acht Semester, und zwar mit der Maßgabe, dass vor der rechtshistorischen Staatsprüfung (erster Studienabschnitt) mindestens drei, nach der rechtshistorischen Staatsprüfung (zweiter Studienabschnitt) mindestens vier Semester zurückzulegen sind. Der zweite Studienabschnitt dauert sonach: a) mindestens fünf Semester für Studierende, welche die rechtshistorische Staatsprüfung bereits nach drei Semestern ablegen, b) mindestens vier Semester für Studierende, welche vor der rechtshistorischen Staatsprüfung vier oder mehr Semester absolviert haben. Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur dann einrechenbar, wenn für dasselbe ein Collegienbesuch von mindestens 20 Stunden nachgewiesen wird. Es genügt jedoch ein Collegienbesuch von 12 Stunden a) für das vierte Semester, falls dasselbe vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegt wird, b) für eines der Semester des zweiten Studienabschnittes, wenn dieser fünf Semester umfasst. In demselben Studienabschnitte kann die mangelnde Stundenanzahl eines Semesters durch den Ueberschuss in einem andern ausgeglichen werden. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien können sowohl mit einem Winter-, wie mit einem Sommersemester begonnen werden.

II. In dem ersten Studienabschnitte, das ist vor der rechtshistorischen Staatsprüfung sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände (Obligatcollegien) in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden zu hören:

1. Römisches Recht durch 20 Stunden, vertheilt auf mindestens zwei Semester. Es bleibt dem Ermessen des Docenten des römischen Rechtes anheimgestellt, ob er die historische mit der dogmatischen Darstellung verbinden oder in der üblichen Weise Institutionen u. Pandekten getrennt vortragen will. Wenn die historische Darstellung mit der systematischen verbunden werden soll, so ist dieses bei der Ankündigung des Collegiums in entsprechender Weise ersichtlich zu machen; die für ein Semester in Aussicht genommenen Abschnitte sind in allen Fällen genau zu bezeichnen.

2. Kirchenrecht durch sieben Stunden in einem Semester oder vertheilt auf zwei Semester.

3. Deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte u. System des Privatrechtes) durch zehn Stuben, vertheilt auf zwei Semester.

4. Oesterreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes) durch fünf Stunden in einem Semester; an Universitäten, an welchen hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist, wird bei dieser Vorlesung die Rechtsentwicklung in den betreffenden Territorien besonders zu berücksichtigen sein.

Diese Vorlesung kann sowohl an der rechts- u. staatswissenschaftlichen, als an der philosophischen Facultät gehört werden.

5. Eine Vorlesung an der philosophischen Facultät aus dem Gebiete der Philosophie durch vier Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben; das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften hat jedoch mit einer Vorlesung, in welcher die Institutionen des römischen Rechtes zum Vortrage gelangen, zu beginnen.

III. In dem zweiten Studienabschnitte sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden obligat und bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

1. Oesterreichisches Privatrecht durch 18 Stunden, vertheilt auf zwei Semester.

2. Oesterreichisches Handels- u. Wechselrecht, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch sieben Stunden in einem Semester oder vertheilt auf zwei Semester.

3. Oesterreichisches civilgerichtliches Verfahren durch zwölf Stunden, vertheilt auf zwei Semester.

4. Oesterreichisches Strafrecht und Strafproceß durch zehn Stunden, vertheilt auf zwei Semester.

5. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht durch fünf Stunden in einem Semester.

6. Verwaltungslehre u. österreichisches Verwaltungsrecht durch sechs Stunden in einem Semester.

7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch zehn Stunden in zwei Semestern.

8. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung, durch fünf Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben.

Die in diesem Absatz bezeichneten Collegien können vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung in anrechenbarer Weise nicht gehört werden.

IV. Außerdem haben die Studierenden der Rechte behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen, dass sie, sei es vor, sei es nach der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung a) an der philosophischen Facultät durch drei Stunden; b) über Geschichte der Rechtsphilosophie durch vier Stunden; c) über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik durch vier Stunden gehört haben.

V. Außer den bezeichneten obligaten Vorlesungen ist an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen über nachstehende Disciplinen sicherzustellen: 1. Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften; 2. österr. Bergrecht; 3. Völkerrecht; 4. gerichtliche Medicin; 5. Staatsrechnungswissenschaft; 6. österreichische Agrargesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse; 7. österreichisches Finanzrecht.

Ferner ist für Abhaltung von Vorträgen über vergleichende Rechtswissenschaft nach Thunlichkeit Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Vorträge über polnisches Recht an den Universitäten in Krakau und Lemberg bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

VI. Die Professorencollegien der rechts- u. staatswissenschaftlichen Facultäten sind verpflichtet, für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften zu sorgen und die Vorlesungen so einzurichten, dass jeder Studierende, welcher die zur staatsgiltigen Vollendung seiner Studien vorgeschriebene Zeit an der Facultät zubringt, Gelegenheit hat, die sämmtlichen obligaten Fächer, u. zw. in der Regel bei Professoren, in dem Minimum der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören.

VII. Ob und in welchem Umfange ein oder mehrere an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugebrachte Semester in die gesetzliche Studiendauer eingerechnet werden können, entscheidet der Unterrichtsminister nach Einvernehmung des Professorencollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät.

VIII. Inwiefern die an auswärtigen Hochschulen dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium gewidmete Studienzeit in die nach § 2 vorgeschriebene Semesterzahl einzurechnen oder einzelne daselbst frequentierte Vorlesungen als anrechenbar anzusehen sind, entscheidet unter Berücksichtigung der betreffenden Studieneinrichtungen und des Umfanges des nachgewiesenen Collegienbesuches der Unterrichtsminister.

Ueber die durch diese Studienordnung neu eingeführten Fächer ist folgendes zu bemerken:

Die österreichische Reichsgeschichte ist ein neues Fach. Sie soll die Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes umfassen. Sie ist etwas wesentlich anderes als die bisherige politische Geschichte Oesterreichs. Sie berührt sich mit derselben höchstens in dem Punkte, dass sie die Geschichte der Staatsbildung darzustellen hat, was die politische Geschichte gleichfalls thut; aber sie hat die Entwicklung des öffentlichen Rechtes (der Verfassung, Verwaltung und Justiz) in den einzelnen Territorien, und die gemeinsame Entwicklung seit Maria Theresia darzustellen. Das österreichische Staatsrecht ist mit dem allgemeinen Staatsrecht zu verbinden. Diese in der Regierungsvorlage nicht enthaltene, erst durch das Abgeordnetenhaus eingeführte Verbindung lässt sich als nicht glücklich bezeichnen, weil, abgesehen von der Unbestimmtheit des Begriffes „allgemeines Staatsrecht", durch die Verbindung dieser beiden heterogenen Disciplinen das positive Recht, dessen Darstellung doch die Hauptsache bildet, leiden kann und weil wissenschaftlich die Darstellung des positiven Staatsrechtes in einem weit besseren Zusammenhange die staatsrechtlichen Grundbegriffe concret veranschaulicht. Das Verwaltungsrecht endlich kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn man dasselbe als wahre Rechtsdisciplin darstellt und sich von einer bloß statistischen Mittheilung des Gesetzesstoffes freihält. Nach dem glänzenden Beispiele Otto Mayers (Deutsches Verwaltungsrecht) hat diese Disciplin als ein vom Staatsrecht abgezweigtes Segment die verwaltungsrechtlichen Rechtsinstitute darzustellen.

III. **Die Staatsprüfungs- und Rigorosen-Ordnung.** Die Staatsprüfungsordnung ist in der vorerwähnten V. 24/XII 93 R. 204 enthalten. Die rechtshistorische Staatsprüfung kann frühestens in den ersten vier Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, u. zw. eine derselben bereits in den vier letzten Wochen des achten Semesters.

Im übrigen setzt die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen die Erfüllung der im Vorangehenden hinsichtlich der Studiendauer und der Obligatcollegien festgesetzten Bedingungen voraus.

Zur Abhaltung der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen werden an jedem Sitze einer Universität eigene Prüfungscommissionen vom Unterrichtsminister bestellt.

Jede Commission besteht aus einem Präses, einem oder nach Umständen mehreren Präses-Stellvertretern (Vicepräsides) und der erforderlichen Anzahl von Prüfungscommissären.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- u. staatswissenschaftlichen Facultäten sind kraft ihres Lehramtes Prüfungscommissäre für ihr Nominalfach bei der betreffenden Staatsprüfungscommission. Sie können aber auch für andere Fächer und andere Commissionen als Prüfer ernannt werden.

Außerdem sind auch andere Fachmänner nach Maßgabe des Erfordernisses vom Unterrichtsminister zu Prüfungscommissären zu ernennen.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann nur vor der Commission an dem Sitze der Universität, an welcher der Candidat zur Zeit der Prüfung inscribiert ist (oder im Falle einer Studienunterbrechung zuletzt inscribiert war) abgelegt werden. Dasselbe gilt auch von der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, wenn dieselben im Laufe des letzten Semesters abgelegt werden. Nach Absolvierung der Studien steht die Wahl der Prüfungscommission dem Candidaten frei.

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor derselben Commission zu wiederholen, von welcher er reprobiert worden ist.

Die Rigorosenordnung wurde bereits oben (unter A) behandelt.

IV. **Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien.** Hierüber bestimmt die V. 27 IX 73 aufgrund A. E. 23/IX 73 folgendes:

An sämmtlichen rechts- u. staatswissenschaftlichen Facultäten haben künftig rechts- und staatswissenschaftliche Seminare zu bestehen. Ihr Zweck ist: die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studierenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis. An jeder Facultät haben zwei

Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches, zu bestehen, deren jedes nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abtheilungen zerfällt.

Zur Theilnahme an den Seminararbeiten könnten in der Regel nur ordentliche Hörer der betreffenden Facultät zugelassen werden. Doch ist die Theilnahme an den Seminararbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet.

Die Uebungen im Seminare bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Coversatorien, Disputatorien, Practica ꝛc), theils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die Uebungen sind so einzurichten, dass sie stets für einen Semester ein gleichartiges Ganzes umfassen.

Literatur.

Ueber die geschichtliche Entwicklung des Rechtsstudiums vgl. die oben (S. 1385) angeführten Werke von Kink, Probst, Krones, Finkel und Starzyński. Schnabel: Geschichte der juridischen Facultät der K. F.-Universität in Prag. Schuster: Ueber die Reform des Rechtsstudiums. Beitrag zur Reform des juristischen Bildungswesens in Oesterreich, 1886. Burckhardt: Zur Reform der juris. Studien, Wien 1888. Dernburg: Die Reform der juristischen Studienordnung, Berlin 1886 Feilbogen: Unsere Rechtsstudien, Wien 1887. Gneist: Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums, Berlin 1887. Goldschmidt: Rechtsstudium und Prüfungsordnung, Stuttgart 1887. v. Helfert: Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten, Wien 1888. Hruza: Der romanistische Rechtsunterricht in Oesterreich, Czernowitz 1886. v. Kirchenheim: Zur Reformation des Rechtsunterrichtes, Leipzig 1887. Kleinwächter: Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich, 1876. v. Lemayer: Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Oesterreich, 1887. Leonhard: Ein Wort über den juristischen Universitätsunterricht, Marburg 1887. Muther: Die Reform des juristischen Unterrichtes, Weimar 1873. Nasse: Universitätsstudien u. Vorbereitung der preußischen Verwaltungsbeamten, Bonn 1868. Nowak: Reform der juristischen Studien, Wien 1887. Ortloff: Reform des Studiums der Rechts- u. Staatswissenschaften, Berlin 1887. Pallaske: Reform des Studiums und Vorbereitungsdienstes, Berlin 1892. Reuling: Reform der juristischen Studienordnung, Leipzig 1892. Schulte: Aufgabe und Reform des juristischen Studiums, Bonn 1881. Sicherer: Das Rechtsstudium sonst und jetzt, München 1888. v. Stein: Gegenwart u. Zukunft der deutschen Rechts- und Staatswissenschaft, Wien 1876.

Ulbrich.

C. Medicinische Studien.

Dieser Abschnitt wird in dem Anhange des Werkes behandelt.

Redaction.

Universitäts- und Studienbibliotheken.

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Einrichtung. — III. Statistik.

I. **Geschichtliches.** Als öffentliche Staatsbibliotheken gelten in Oesterreich seit dem vorigen Jahrhundert die mit den Universitäten und Lyceen verbundenen Universitäts- und Lycealbibliotheken, von welchen die letzteren seit der Aufhebung der Lyceen den Namen Studienbibliotheken führen. Gegenwärtig bestehen sieben Universitätsbibliotheken, u. zw. in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz und sechs Studienbibliotheken in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Görz und Olmütz.

Die Gründerin des öffentlichen Staatsbibliothekswesens in Oesterreich ist die Kaiserin Maria Theresia, indem sie öffentliche Bibliotheken stiftete, an einigen Universitäten die Büchersammlungen der einzelnen Facultäten vereinigte, die Büchereien des im J. 1773 aufgehobenen Jesuitenordens den Universitäts- und Lycealbibliotheken zum öffentlichen Gebrauche zuwies, diese organisierte und unter die unmittelbare Staatsverwaltung stellte.

Im J. 1745 gründete sie in Innsbruck eine „Hauptbibliothek" (die gegenwärtige Universitätsbibliothek) und wies ihr später die Bücherschätze der aufgehobenen Jesuitencollegien zu Innsbruck, Hall und Brixen zu.

Die neue Carolinumsbibliothek an der Univ. zu Prag erhielt zu ihrer Herstellung als „öffentliche Bibliothèque" im J. 1768 einen Geldvorschuss, so dass sie in folgenden Jahren der öffentlichen Benützung übergeben werden konnte. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens wurden ihr die reiche clementinische (Jesuiten-)Bibliothek mit der alten carolinischen Universitätsbibliothek und die übrigen Jesuitenbibliotheken Böhmens einverleibt.

Die gegenwärtige Studienbibliothek in Linz entstand im J. 1774 aus den Büchersammlungen des aufgehobenen Jesuitenordens, wurde als Lycealbibliothek im J. 1779 mit einem Personale versehen und im J. 1783 dem Stifte Kremsmünster zur Verwaltung mit der Obliegenheit übergeben, aus derselben eine „öffentliche Bibliothek" zu errichten.

Die gegenwärtige Studienbibliothek in Olmütz wurde im J. 1774 durch die Vereinigung der bei den einzelnen Facultäten vorhandenen Bücher als Universitätsbibliothek gegründet, derselben die mährischen und schlesischen Jesuitenbibliotheken einverleibt und im J. 1787 dem öffentlichen Gebrauche übergeben.

Im J. 1774 wurde zu Laibach zur Besorgung der von den Jesuiten übernommenen Bibliothek ein Lehrer bestellt und nachdem dieser Büchersammlung noch die Bibliotheken der aufgehobenen krainischen Klöster zugefallen waren, dieselbe im J. 1791 als öffentliche Bibliothek erklärt und im J. 1793 der öffentlichen Benützung übergeben.

Nachdem die alte Universitätsbibliothek in Wien in Ermanglung eines geeigneten Locales von der Universität im J. 1756 an die Hofbibliothek abgetreten worden war, wurde die gegenwärtige Universitätsbibliothek im J. 1775 durch die Uebernahme der Bibliotheken von den aufgehobenen niederösterreichischen Jesuitencollegien gegründet und im J. 1777 zum öffentlichen Gebrauche eröffnet.

Im J. 1775 wurde auch die Universitätsbibliothek in Lemberg als „Hauptbibliothek" aus den verschiedenen Bibliotheken der Exjesuiten errichtet.

Die Uebergabe der Jesuitenbibliothek zu Klagenfurt zum Gebrauche des Gymnasiums daselbst wurde im J. 1775 angeordnet und dieselbe unter Kaiser Joseph II. zur Lyceal-bibliothek erhoben.

Die Studienbibliothek in Görz ist ebenfalls jesuitischen Ursprunges, war im J. 1775 Bibliothek des dortigen Gymnasiums und wurde später Lyceal-bibliothek. Für das Publicum wurde sie erst im J. 1822 eröffnet.

Die Universitätsbibliothek in Graz wurde nach der Aufnahme der Büchersammlungen der aufgehobenen steiermärkischen Jesuitencollegien als „öffentliche Bibliothek" im J. 1776 dem Publicum eröffnet.

Für die Einrichtung und Benützung dieser Bibliotheken wurde mit Studien-Hofcommissionsdecret 30/IV 1778, Z. 628 eine Bibliotheksinstruction erlassen.

Kaiser Joseph II. bereicherte infolge der Klosteraufhebungen die Universitäts- und Lyceal-bibliotheken, indem er mit Hfd. 23/IX 1782 anordnete, dass die Bücher und die in das gelehrte Fach einschlagenden Handschriften der aufgelassenen Klöster den öffentlichen Universitäts- und Lyceal-bibliotheken des betreffenden Landes zugetheilt werden, mit Ausnahme derjenigen Werke, welche sich die Hofbibliothek zu Wien auswählen würde. Mit Hfd. 12/III 1785 wurden auch alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöster fundierten Capitalien den Universitäts- und Lyceal-bibliotheken zugewiesen. Im J. 1786 erschien eine Instruction für die Bücheraufnahme an diesen Bibliotheken mit einem Verzeichnisse der für diese Anstalten nothwendigen Bücher. Der Erlös aus der Veräußerung der aus den Klosterbibliotheken herrührenden und für die Universitäts- und Lyceal-bibliotheken unbrauchbaren Bücher wurde für diese Bibliotheken zur Anschaffung der vorgeschriebenen Werke bestimmt. Weitere Verordnungen aus dem J. 1786 bestimmten, dass, bevor die Bibliotheken aufgehobener Klöster feilgeboten werden, jenes, was davon für die kaiserl. Bibliothek oder für die Universitäten, Lyceen oder geistlichen Seminare brauchbar befunden wird, für diese gewidmet werden und der Ueberrest zum Verkaufe gebracht und ganz den Universitäts- und Lyceal-bibliotheken zugute kommen sollte. Durch diese Verfügungen wuchsen den Bibliotheken bedeutende Bücherschätze und Geldsummen zu. Die größeren wurden nun mit einem eigenen Personale versehen, während mit der Verrichtung der Geschäfte an den Lyceal-bibliotheken noch meistens Professoren betraut waren.

Infolge der dritten Theilung Polens 1795 wuchs den österreichischen Bibliotheken die Universitätsbibliothek Krakau zu, gieng aber durch den Wiener Frieden im J. 1809 wieder verloren und kam erst im J. 1846 wieder an Oesterreich zurück.

Nach dem Preßburger Frieden im J. 1805 kam die Universitätsbibliothek Salzburg an Oesterreich, gieng im J. 1809 an Baiern verloren, wurde im J. 1810 Lyceumsbibliothek, fiel im J. 1816 an Oesterreich wieder zurück und wurde im J. 1823 der öffentlichen Benützung übergeben.

Auch die Regierung des Kaisers Franz ist für die Entwicklung und die Geschichte des österreichischen Bibliothekswesens von Bedeutung. Die Hofdecrete aus den J. 1807 und 1815, wonach von allen Druckschriften, Kupferstichen, Landkarten und Lithographien ein Pflichtexemplar an die Universitäts- und Lyceal-bibliothek des Kronlandes, in welchem das Werk erscheint, abzuliefern sei, sicherten diesen Bibliotheken für die Zukunft eine kostenfreie Büchervermehrung zu und waren insoferne von organisatorischer Bedeutung, als sie diesen Anstalten gewissermaßen den Charakter von Landes- oder Provinzialbibliotheken aufdrückten. Dagegen hob Kaiser Franz die josephinischen Anordnungen bezüglich der Bibliotheken der aufgehobenen Klöster auf und verfügte mit A. E. 29/XII 14 (Studien-Hofcommissionsdecret 20/I 15, Z. 141), dass alle Bibliotheken der künftig aufzuhebenden Klöster Eigenthum des Religionsfondes sein und nur zum Besten dieses Fondes veräußert werden sollten.

II. **Gegenwärtige Einrichtung.** Nachdem sich die alte Bibliotheksinstruction vom J. 1778 allmählich als unzureichend erwies, wurde mit Studien-Hofcommissionsdecret 23/VII 25, Z. 2930 provisorisch eine neue ausführliche erlassen, welche noch heute gilt. Auf diese Bibliotheksinstruction und auf zahlreiche seither erschienene Gesetze und Verordnungen gründet sich die gegenwärtige Dienstesorganisation der Universitäts- und Studienbibliotheken.

Diese haben einen dreifachen Charakter: sie sind zunächst Unterrichtsbibliotheken, indem die Universitätsbibliotheken in erster Linie die Bedürfnisse der Universitäten und die Studienbibliotheken die Anforderungen der höheren Lehranstalten ihres Standortes zu befriedigen haben. Sie haben auch den Charakter von k. k. Provinzial- oder Landesbibliotheken, insoferne sie in ihrer Dislocation in den einzelnen Kronländern des Reiches die Aufgabe haben, die in jedem Kronlande erscheinende und auf dieses sich beziehende Literatur aufzunehmen und aufzubewahren. Sie sind auch öffentliche Bibliotheken, indem sie für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind und jedermann zur Benützung stehen.

Hinsichtlich ihrer amtlichen Stellung sind sie selbständige Staatsanstalten, welche unmittelbar

der Statthalterei, bezw. der Landesregierung des Kronlandes, in welchem sie sich befinden, und weiters dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen. Der Charakter derselben als Studienanstalten und die nahen Beziehungen, in welchen sie zu den Universitäten, bezw. zu den höheren Lehranstalten ihres Standortes stehen, begründen eine bestimmte Ingerenz, welche den letzteren zur Wahrung und Geltendmachung ihrer Interessen eingeräumt ist.

Bezüglich der Universitätsbibliotheken steht dem akademischen Senate der betreffenden Universität bei der Besetzung der Bibliothekarstelle das Vorschlagsrecht und hinsichtlich der Bücheranschaffungen das Recht zu, seine Bemerkungen, und über das Bibliothekswesen betreffende Anordnungen seine Anträge dem Minister zu unterbreiten. Auf die Studienbibliotheken haben die höheren Lehranstalten des betreffenden Ortes nur in Hinsicht auf die Bücheranschaffungen eine Einflussnahme.

Das Beamtenpersonale an den Universitäts- und Studienbibliotheken besteht aus Bibliothekaren (VI. Rgscl.), Custoden (VII. Rgscl.), Scriptoren (VIII. Rangscl.), Amanuensen (IX. Rgscl.), Praktikanten und Volontären. Die Gehaltsbezüge desselben sind nach den ihm mit dem G. 30/IV 89 zuerkannten Rangsclassen durch das G. 15/IV 96 den Gehaltsbezügen der übrigen Staatsbeamten gleichgestellt. Zur Aufnahme von Praktikanten an den Universitäts- und Studienbibliotheken werden aufgrund der A. E. 12/XI 95 (Erl. des M. U. C. 28/XI 95, Z. 27.106) die Erlangung des Doctorgrades an einer inländischen Universität oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen und die erforderlichen Sprachkenntnisse (in der Regel außer den altklassischen noch moderne Sprachkenntnisse, insbesondere der italienischen, französischen und englischen Sprache) beansprucht. Bewerber, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nur als Volontäre aufgenommen werden. Von den Bibliotheksdienern wird (laut Beilage zum Reichsgesetzbl. St. XXXIX Nr. 98 vom J. 1872, S. 14) außer der betreffenden Landessprache noch einige Kenntnis in den alten und neuen Sprachen verlangt.

Die Kataloge, welche jede Bibliothek vorschriftsmäßig besitzen soll, sind: ein Grundkatalog (bestehend aus den einzelnen Grundblättern oder Titelcopien, welche die Beschreibung jedes Werkes enthalten), ein allgemeiner alphabetischer Katalog (Nominalkatalog), ein allgemeiner wissenschaftlicher (systematischer) Katalog und ein Manuscriptenkatalog.

Die Benützung der Universitäts- u. Studienbibliotheken ist eine zweifache: eine interne, insoferne diese in ihren eigenen Leseräumen stattfindet, und eine externe, indem die Bücher leihweise zum Gebrauche außerhalb der Bibliotheksräume ausgegeben werden.

Der Besuch der Leseräume ist jedermann, mit Ausnahme der Schüler der niederen Schulen, gestattet, und ist die Benützung der Bücher in den Lesezimmern auch bezüglich der kostbaren und unersetzbaren Werke, welche nicht aus dem Hause geliehen werden dürfen, unbeschränkt. Nur die verbotenen Bücher und jene Werke, welche in religiöser, politischer und socialer Beziehung unzulässige Tendenzen verfolgen, werden in der Regel nicht verabfolgt.

Die externe Benützung der Bibliotheken durch Bücher-Entlehnung von Anstalten und Personen, welche ihren Sitz am Standorte der Bibliothek oder nahe derselben haben, stützt sich hauptsächlich auf die Unterrichts-Minist.-Verord. 20/XII 49, Z. 6244 und auf mehrere seither erschienene Ministerialerlässe, wonach zur Bücherentlehnung in erster Linie die in den Verband der Universitäten gehörigen Professoren, Docenten und Studierenden, die Mittelschullehrer, die Mitglieder der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, wissenschaftliche Fachschriftsteller, die Ministerien und öffentlichen Behörden zum Amtsgebrauche und die Bibliotheksbeamten berechtigt sind. Von den entlehnenden Personen wird, insoferne sie nicht Bezüge aus einer öffentlichen Casse genießen, in der Regel der Erlag einer Caution von mindestens 10 fl. 50 kr. gefordert, wovon aber die Studierenden mit ausgezeichneten Maturitäts- oder Staatsprüfungszeugnissen befreit sind. Von der Entlehnung sind ausgeschlossen Handschriften, besonders kostbare Werke und jene Bücher, welche zum beständigen Gebrauche in der Bibltothek nothwendig sind, Wörterbücher, Nachschlagewerke, in der Regel die unersetzbaren oder schwer ersetzbaren Bücher und solche Werke, welche zu den Studien und Arbeiten der Entlehner nicht in näherer Beziehung stehen. Die Entlehnungsfrist ist in der Regel ein Monat. Die nicht rechtzeitig zurückgestellten Bücher werden zuerst mittelst Postschreiben eingemahnt und wenn diese erfolglos sind, nach drei Tagen mittelst Mahnschreiben, welche von der Bibliothek selbst zugestellt werden, reclamiert, wofür eine Botengebür zu entrichten ist. Bleibt auch diese Mahnung binnen weiteren drei Tagen ohne Erfolg, so werden die Bücher auf polizeilichem Wege zwangsweise restituiert. Für die Universitäts-Professoren u. Docenten bestehen hinsichtlich der Entlehnungsdauer und des Reclamationsverfahrens besondere Bestimmungen. Vor dem Eintritt der Herbstferien, in welchen die Jahresrevision des Bücherbestandes vorgenommen wird, sind alle entlehnten Bücher zurückzustellen.

Die externe Benützung der Bibliotheken durch inländische Anstalten und Personen außerhalb des Standortes der Bibliothek ist durch die Unterrichts-Minist.-Verord. 22/V 68, Z. 2562 geregelt, wodurch den Mitgliedern der höheren und mittleren Lehranstalten und Fachschriftstellern das Recht eingeräumt ist, die für ihre wissenschaftlichen Arbeiten und Studien benöthigten Bücher durch Vermittlung der betreffenden Bibliotheks- oder Schuldirectionen auch von auswärtigen Bibliotheken in der Regel mittelst portofreier Postsendungen zu beziehen, insofern diese Werke (im Sinne des Unterrichts-Minist.-Erl. 8/I 86, Z. 13.574) in der Bibliothek des Entlehners, bezw. des betreffenden Kronlandes, nicht zur Verfügung stehen.

Die Entlehnung von Werken öffentlicher Bibliotheken nach oder aus dem Auslande stützt sich auf die Unterrichts-Minist.-Verord. 12/III 83,

Z. 21.329, wodurch die Bibliotheksvorstände ermächtigt wurden, einerseits Druck- und Handschriften an ausländische Bibliotheken unter der Bedingung der feuer- und einbruchsicheren Verwahrung und der Benützung innerhalb der Räume der Bibliothek und auf Kosten des Benützers zu verleihen und andererseits direct aus ausländischen Bibliotheken Werke zu entlehnen.

III. **Statistik.** Für die nothwendigen Bücheranschaffungen und Einbände sind Jahresdotationen bestimmt, für welche in dem Staatsvoranschlage für das J. 1897 folgende Beträge eingestellt sind: für die Universitätsbibliothek in Wien 30.000 fl., Innsbruck 10000 fl., Graz 10000 fl., Prag 15.000 fl., Lemberg 10000 fl., Krakau 10000 fl. und Czernowitz 9000 fl. Den Universitätsbibliotheken fließen auch die Matrikeltaxen zu, welche im verflossenen Jahre in Wien 5489 fl., Innsbruck 1188 fl., Graz 1436 fl., Prag 3646 fl., Lemberg 1468 fl., Krakau 1130 fl., und Czernowitz 408 fl. betrugen. Für die Studienbibliotheken beträgt die Dotation je 1200 fl. Der gegenwärtige Anspruch der Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Pflichtexemplare von den in dem betreffenden Kronlande verlegten oder gedruckten und zum Verkaufe bestimmten Druckschriften stützt sich auf den § 18 des Pressgesetzes 17/XII 62 und auf die zum Vollzuge dieses Gesetzes erschienene Amtsinstruction für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden.

Die Bücherbestände der einzelnen Bibliotheken waren Anfang 1895 folgende:

Universitätsbibliothek:	Wien	461.473	Bände	Druckschriften,	608	Bände	Handschriften
„	Innsbruck	140.347	„	„	1.079	„	„
„	Graz	136.635	„	„	1.710	„	„
„	Prag	218.852	„	„	3.848	„	„
„	Lemberg	131.548	„	„	524	„	„
„	Krakau	312.712	„	„	6.755	„	„
„	Czernowitz	111.022	„	„	43	„	„
Studienbibliothek:	Linz	37.139	„	„	166	„	„
„	Salzburg	87.400	„	„	1.154	„	„
„	Klagenfurt	43.300	„	„	292	„	„
„	Laibach	61.469	„	„	420	„	„
„	Görz	30.281	„	„	65	„	„
„	Olmütz	81.519	„	„	1.021	„	„

Die Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken ist ungleich groß und steht in einem gewissen Verhältnisse zu den Bevölkerungszahlen ihrer Standorte. Den größten Umsatz weist die Universitätsbibliothek in Wien auf, an welcher im Studienjahre 1896 in den Lesesälen 335.337 Bände, mittelst Entlehnung innerhalb Wiens 25.448 Bände und außerhalb Wiens 5497 Bände, zusammen 364.282 Bände benützt wurden. Nach Wien kommt in dieser Hinsicht Prag.

Literatur.

Sammlung der für die k. k. österreichischen Universitätsbibliotheken giltigen Verordnungen, zusammengestellt von H. Hankiewicz, Krakau 1871. Ferd. Grassauer: Handbuch für österreichische Universitäts- und Studienbibliotheken sowie für Volks-, Mittelschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken. Mit einer Sammlung von Gesetzen, Allerh. Entschließungen, Verordnungen, Erlässen, Acten und Actenauszügen, Wien 1883. Jos. Pizzala: Stand der Bibliotheken der im Reichsrathe vertretenen Länder 1870, Wien 1873/4, 2 Theile. (In den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Wien, Heft II u. VI.)

Grassauer.

Unschuldig Verurtheilte.

Die in der Literatur und in den Volksvertretungskörpern so vielseitig erörterte Frage, ob dem wegen einer strafbaren Handlung ungerechtfertigt Verhafteten oder Verurtheilten ein Anspruch auf Entschädigung von Seite des Staates gebüre, ist für Oesterreich durch das nach vieljährigen durch einen von den Abgeordneten Dr. Roser und Genossen im J. 1882 gestellten Initiativantrag hervorgerufenen parlamentarischen Verhandlungen zustande gekommene G. 16/III 92 R. 64 rücksichtlich der ungerechtfertigt Verurtheilten im bejahenden Sinne entschieden worden. Nach § 1 dieses Gesetzes kann wer wegen einer nach der Str. P. O. zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist, wegen der durch die Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn aufgrund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt oder wenn er nachträglich freigesprochen wird. Dieser Anspruch steht ihm aber nicht zu, wenn er die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt oder wenn er gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Strafurtheil Einspruch zu erheben unterlassen hat. — Nach dem Tode des

Verurtheilten kann der ihm erwachsene Anspruch nur von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern insoweit erhoben oder der bereits von ihm erhobene weiter fortgesetzt werden, als diesen Angehörigen durch die ungerechtfertigte Verurtheilung ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entzogen ist (§ 2). Der Anspruch des Verurtheilten erlischt aber nach 3 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welcher derselbe aufgrund der angeführten Bestimmungen des Gesetzes erhoben werden kann (§ 3). Der Anspruch ist im Justizverwaltungswege mittelst schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urtheil in I Instanz gefällt hat, mit möglichst bestimmter Bezeichnung des Anspruches zu erheben (§ 4). Das Gericht hat von amtswegen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Begründung des Anspruches nöthigen Beweise, allenfalls durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden können, aufzunehmen, wobei das Gericht alle für oder gegen den Anspruch sprechenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben hat (§ 5). Nach geschlossenen Erhebungen ist dem Anspruchsteller bekannt zu geben, dass es ihm freisteht, eine Aeußerung zur Begründung jenes Anspruches innerhalb 14 Tagen schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, zu welchem Ende ihm auch die Einsicht der Acten zu gestatten ist (§ 6). Die Acten sind sodann nebst einem Gutachten des Gerichtes dem Justizminister als oberstem Organ der Justizverwaltung vorzulegen, welcher allenfalls nach Ergänzung der Erhebungen über den erhobenen Anspruch erkennt und den Entschädigungsbetrag feststellt (§ 7) Erachtet sich der Anspruchsteller durch die Entscheidung des Justizministers beschwert, so kann er seinen Anspruch innerhalb der unerstreckbaren Frist von 60 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des Justizministers, wegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung nicht stattfindet, mittelst eines der Unterschrift eines Advocaten nicht bedürfenden Gesuches vor dem Reichsgerichte aufgrund des Art. 3, lit. a) des St. G. 21/XII 67 R. 143 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, erheben (§ 8). — Alle Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebüren- und portofrei (§ 9). Das Gesetz findet aber keine Anwendung auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit desselben gefällt worden sind (§ 10).

Literatur.

Unter den zahlreichen den Gegenstand berührenden Schriften seien neben Schwarze: Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft 1883, nur noch folgende von Oesterreichern herrührende hervorgehoben: Gernerth: In Oester. Centralblatt für jur. Pr., I, 1 f. Jaques: In Allg. Münchner Zeitung 1882 Nr. 121 und Beil. zu Nr. 122. E. Ullmann: Gerichtssaal, XXVII, 81 f. und Gutachten in Verh. des XI. Jur.-Tages I, 87 f. Wahlberg: Gutachten, ebenda S. 42 f. Zucker: Mängel und Reform der Untersuchungshaft 1879, S. 136 f. und Gerichtssaal, XXXIV, 519 f.

Rulf.

Unterrichts-(Studien-)Stiftungen.

Dieser Gegenstand wurde unter dem Artikel „Stiftungen" II, 1187 behandelt.

Redaction.

Urheberrecht

(schlechthin, auch „literar.-künstl. Urheberrecht").

I. Allgemeines. — II. Geschichtliche Entwicklung. — III. Gegenstand des literarischen oder künstlerischen U. — IV. Inhalt des U. — V. Subject des U. — VI. Folgen von Urheberrechtsverletzungen. — VII. Die zeitliche Beschränkung der U. — VIII. Das Wesen des U.

I. **Allgemeines.** U. schlechthin, auch literar.-künstlerisches U. im Gegensatze zum gewerblichen, ferner Autor-, Verlagsrecht, geistiges oder literarisch-künstlerisches Eigenthum, propriété litt. et artist. droit d'auteur, copyright, diritto d'autore ist als subjectives Recht die ausschließliche Befugnis des Urhebers eines literarischen oder künstlerischen Werkes als solchen zur Hervorrufung seiner äußeren Erscheinung für andere, zur mittheilenden Reproduction, als objectives Recht die Gesammtheit der privat-, straf- und processrechtlichen Regeln zum Schutze dieses Rechtes.

II. **Geschichtliche Entwicklung.** 1. Kurz nach Erfindung der Buchdruckerkunst u. der sonstigen vervielfältigenden Kunst wurden im ganzen christlichen Europa Privilegien gegen Nachdruck und andere mechanische Vervielfältigung, also ein gnaden- und ausnahmsweiser Schutz mit beschränktem Inhalt den Verlegern, nicht den Urhebern gewährt, veranlasst durch verschiedene Absichten, hauptsächlich um den Ertrag der ursprünglichen, nicht bloß die Vervielfältigung betreffenden Verlagskosten nicht durch Concurrenz der bloß die Vervielfältigungskosten aufwendenden Nachdrucke gefährden zu lassen. Die vermeintliche rechtliche Nothwendigkeit dieser Privilegien wurzelte in dem Irrthum, dass das Recht zur Reproduction eines solchen Werkes eine im Eigenthume am körperlichen Exemplare liegende Befugnis, daher gemeinrechtlich erlaubt sei. Dies insbesondere a) in Deutschland, wo daher Privilegien von Kaiser und Reich, Landesherren, Reichs- und Landstädten (auch von der schweizerischen Eidgenossenschaft) für Literatur, graphische Künste und Musikalien ertheilt wurden; die Forderung eines rechtmäßigen Erwerbes der Handschrift oder Handzeichnung, welche allerdings bald zur Bedingung der Privilegienverleihung gemacht wurde, führte wenigstens für literarische Werke bald zur Bedingung des Erwerbes vom Urheber her, also zum privilegienmäßigen Urheberschutz (churfächs. Verordnung

gegen Nachdruck 1686), ja vereinzelt, in Nürnberg schon 1550 und 1823, in Frankfurt 1660 zu gesetzlichen Nachdrucksverboten, erstere sogar zu Gunsten des Urhebers (Schuster S. 14 ff., Eisenlohr II, 9). Die trotzdem aus der Unzulänglichkeit der (in den Territorien, besonders seit der Wahlcapitulation von 1653 nicht anerkannten Reichs- sowie der fremden) Territorialprivilegien sich ergebende Mangelhaftigkeit dieses Rechtsschutzes veranlaßte zu wissenschaftlichen Versuchen, den Nachdruck als furtum, furtum usus u. daher als gemeinrechtlich unerlaubt nachzuweisen und die Privilegien als bloße Mittel zur Steigerung und Beschleunigung des Rechtsschutzes. (Adr. Beier, Kurzer Bericht von der nützlichen und fürtrefflichen Buchhandlung, 1690. Leipzig Juristenfacult. bei Beyer [electae disceptat. fac. Lips.] 1706. Rechtliche Bedenken von 1721 bei J. H. Böhmer. Einl. z. gesch. Gebrauche der Acten, Halle. 2. ed. 1734. Nikolaus Grundling, Rechtliche und vernünftige Bedenken, 1726. Thurneyssen, De recussione libr. furt., Basil. 1738. Pütter, Büchernachdruck nach ältesten Grundsätzen des Rechtes, 1774.) Von Philosophen (Kant, Berliner Monatsschrift, Mai 1785; Fichte ib. 1793; Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechtes §§ 68, 98) wurde der Nachdruck als Verletzung der Persönlichkeit oder als angemaßte Stellvertretung dargestellt, er fand aber auch Vertheidiger in Ludewig reliqu. mis. 1720, dann ein Gutachten der Facultäten Jena 1722 (gedruckt zu Erfurt 1726), Gießen, Helmstedt und Erfurt (Harum, § 7, S. 12). Behmer, nov. jus controv. 1771. Reimarus, Der Bücherverlag, 1773. Hofbauer, Untersuchungen, Halle 1795, Abth. 33, 340. Doch die Landesgesetzgebung erließ jetzt mehrfach allgemeine Nachdrucksverbote, in Sachsen das berühmte Mandat von 1773, in Hannover eine Verordnung von 1778, nachdem schon 1753 und 1754 in einem einzelnen Falle dort mit principiell erklärter Verwerfung des Nachdruckes eingeschritten worden war (Wächter S. 15), in Oesterreich verschiedene Verordnungen und Hofdecrete seit 1775, in Preußen durch das allgemeine Landrecht I, 11, 996 ff, II, 20, 1293 ff.

Dadurch war freilich ein gesetzlicher Schutz, und zwar für den Urheber erreicht, aber, mit gewissen in Sachsen und Preußen statuierten Ausnahmen, nur für das Geltungsgebiet des Gesetzes, ferner nur gegen mechanisch-graphische Vervielfältigung, dann nur für Musik in Preußen unter Aufrechthaltung der Möglichkeit von Privilegien, sowie mit vielfach absichtlich hinter den Privilegien zurückbleibendem Rechtschutz, namentlich in Oesterreich und Preußen (vgl. Ludewig II, 20 cit.). Folge dieses nicht das ganze deutsche Land umfassenden Rechtsschutzes deutscher Geisteswerke war das bekannte Nachdrucks-zeitalter, im Zusammenhange mit dem classischen Literaturzeitalter, zumal da dieser juristisch internationale, literarisch aber nationale Nachdruck, insbesondere in Oesterreich seit Joseph II. als Beförderung der geistigen Einfuhr gebilligt und geübt wurde (Trattner!), beschränkt nur durch Censurrücksichten (s. Censur-Hauptinstruction vom J. 1781), was freilich in der Anschauung der Verwaltungspraxis vielfach eine Vermengung des Censurverbotes mit dem Nachdrucksverbote zur Folge hatte. Uebrigens bestand die Unvollkommenheit der internat. österr. Nachdrucksverbote in dem Mangel aller Bestimmungen über Straf- und Civilfolgen des Nachdruckes. Die Praxis übte allerdings Beschlagnahme („Confiscation"). Auch wurde das Verbot von gewissen Bedingungen, wie billige Preise ꝛc., bei Ertheilung der Nachdruckserlaubnis an andere (fälschlich Privilegien für Nachdruck genannt) abhängig gemacht.

b) In Frankreich war der maßgebende Gesichtspunkt fast von Anfang an nicht die Rücksicht auf die ursprünglichen Verlagskosten, sondern das souveräne Belieben, die rein persönliche Sympathie für den Herausgeber oder für das Werk und die Möglichkeit der Ueberwachung. Die Privilegien wurden daher nicht nur unbekümmert um den Erwerb vom Urheber her ertheilt, sondern sogar späteren, also nachdruckenden Verlegern, und nur den in unmittelbarer Nähe befindlichen, d. i. den Pariser Buchhändlern. Aber schon 1586 behauptete der Advocat Marion vor dem „parlement" ein freies Verfügungsrecht des Urhebers „comme tel", das Werk geheim zu halten und unter Vorbehalt zeitlich beschränkter Ausschließlichkeit zu drucken, freilich wirkungslos. Im Gegentheil, die Proteste der Provinzbuchhändler und die Versuche des Parlaments, gewisse Privilegien zu annullieren, hatten 1665 die Zuweisung der Privilegiumsstreitigkeiten an das conseil du Roi anstatt des Parlaments zur Folge. Gerade gegen die Provinzbuchhändler wurde aber das U. später geltend gemacht; nämlich 1725 gegen ihr Verlangen die von den Pariser Buchhändlern (welchen infolge ihrer ausschließlichen Privilegierung natürlich die meisten Urheber ihre Werke überlassen hatten) verlegten Werke drucken zu dürfen. Der Anwalt der Pariser, Advocat Héricourt, widersetzte sich dem mit dem Hinweise ihres Erwerbes vom Urheber her, dessen Recht, sowie das seiner Erben, nicht vom König durch Uebertragung an andere verletzt werden dürfe. Diese damals (1725) unerhört kühne Behauptung hatte aber doch 36 Jahre später die Wirkung der Verleihung eines Privilegiums an die Enkelinnen Lafontaines nach Ablauf des Verlagsprivilegiums mit ausdrücklicher Begründung par droit d'heredité, und 1777 eines Beschlusses des conseil du roi, Verlagsprivilegien nur mit Zustimmung der Urheberserben zu verlängern. In zwei arrêts wurde am 20/III desselben Jahres beschlossen, daß jeder Urheber für sich und seine Leibeserben (hoirs) ein beständiges Privilegium haben solle, jedoch reduciert auf Lebenszeit im Falle der Abtretung an einen Buchhändler, letzteres um sie gegen leichtsinnige Verlagsverträge zu schützen (dies alles wesentlich befördert durch Ludwig XVI., der die Privilegien als grâce fondée en justice bezeichnete). 1786 wurden auch Musiker und Musikverleger angewiesen, letztere gegen Nachweis des Erwerbes von ersteren her, ein Privilegium gegen Nachdruck zu verlangen.

Die Revolution beseitigte zwar aus Antipathie gegen alles Privilegierte auch diese rein formellen Privilegien. Sie schuf aber mit Lakanal als Referenten statt dessen das in der Hauptsache

noch giltige décret relatif aux droits de propriété littéraire 19/VII 1793, welches Schriftstellern jeder Art, Componisten, Malern und Zeichnern für sich und ihre Erben das veräußerliche U. zuspricht. Schon 1791 aber war ein weit epochaleres Gesetz erlassen worden, das décret relatif aux spectacles, welches das bis dahin in ganz Europa unerhörte ausschließliche Recht des Urhebers zur Aufführung von gedruckten und nicht gedruckten Schauspielen statuiert, veranlaßt durch Laharpe's u. Beaumarchais' frühere Bemühungen um ein arrêt zu Gunsten der Autoren, das aber nicht viel praktische Bedeutung hatte.

b) In England waren die Privilegien gegen Nachdruck ursprünglich verquickt mit Censurwesen, Vorrechten der Krone, der Universitäten und der Buchhändlerzunft (stationers company), deren Regelung durch verschiedene „orders" eine Opposition verursachte, die wieder die Anschauung von einem schon nach common law bestehenden Nachdrucksverbot hervorrief, sanctioniert wurde es 1637 strafrechtlich durch einen Erlaß der sogen. „Sternkammer" und 1641 durch ein provisorisches Gesetz des „langen Parlaments", aber 1643 wieder an drückende Bedingungen, licence u. registrement geknüpft. Trotz heftigen Tadels von Seite Miltons und anderer gieng man in dieser Richtung noch weiter; ohne Rücksicht auf den Urheber wurde den stationers der Anspruch auf Schutz durch bloße Eintragung gewährt. Dies ist eine durch die königl. Despotie in der Reformationsbewegung, wie durch die Cromwell'sche in der Revolution und wieder durch die Restaurationsdespotie bedingte Entwicklung, deren weiterer Markstein die licensing Act. (13 und 14 Car. II, c. 33) ist. Erst durch den Act 8 Anne c. 19 (1710), später ergänzt durch den Act 8 Geo. II, 13 (1735) für graphische Kunst, machte sich das U. von dieser Vermengung los und gewährte einen allgemeinen gesetzlichen, nur auf urheberrechtlichen Erwägungen gestützten Rechtsschutz, wobei aber die Fortdauer eines Schutzes nach common-law über die in der Act festgesetzte Frist streitig blieb. Die Frage wurde 1774 vermittelst Aufhebung der bejahenden (court-of-chancery) Entscheidung (i. S. Becket und Cons. gegen Donaldson) durch das Oberhaus verneint. Eine reformatorische Bill wurde 1774 vom Oberhause abgelehnt, und im Gegentheile durch den Act 15. Geo. III c. 53, § 6 der urheberrechtliche Schutz durch neu geforderte Pflichtexemplare erschwert. Die Frage der Geltung von 8 Anne c. 19 für Musikalien (S. Beck gegen Longmann) blieb unentschieden, dies alles trotz lebhafter literarischer und parlamentarischer Kämpfe (s. Osterrieth, Geschichte des U. in England, Leipzig 1895).

Somit sind England, Frankreich und Deutschland die Länder, welchen das U. seine eigentliche historische Entwicklung dankt. Außerdem wurde aber

d) in Dänemark 1741 ein für privilegierte Erben ewiges gesetzliches Verbot des „gänzlich unrechtmäßigen" Nachdruckes ohne Erlaubnis des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger bei Confiscation oder Buße erlassen.

e) Ebenfalls ein ewiges solches Verbot 1795 in Holland. Auch f) in Nordamerika kamen schon seit 1790 (Wächter, Verlagsrecht II, 826) Nachdrucksverbote vor. g) Der durch einen holländischen Buchhändler 1748 dem Aachener Congress vorgeschlagene Gedanke eines internationalen Schutzes gegen Nachdruck blieb, wenn wir von den Anfängen im sächsischen Mandat und im preußischen Landrecht, die nur juristisch international waren, absehen, ganz unbeachtet, ja wurde verspottet.

2. Unser Jahrhundert ist nun urheberrechtlich die Epoche der ausführlichen systematischen Ausbildung und Gesetzgebung in privat-, straf- und processrechtlicher Hinsicht und des internationalen Rechtsschutzes, u. zw. wieder vor allem in Deutschland und Frankreich, dann auch in England.

a) Juristisch genommen mit internationalem Schutz begann die neue Entwicklung in Deutschland, aber aus dem nationalen Bedürfnis, nämlich aus dem Schutzbedürfnis der nationalen Geistescultur im ganzen Nationalgebiet. Da nämlich die Bemühung um einen solchen einheitlichen Schutz nur zum Versprechen einer Erwägung in Art. 18 d) der Bundesacte führten, und ein Bundesentwurf scheiterte, betrat zunächst Preußen den Weg der Conventionen mit mehreren Staaten (1827—29), so dass auch Oesterreich, das bis dahin auf den Nachdruck nichtösterreichischer Verlagswerke nicht verzichten wollte, sich dem preußischen Antrage beim Bunde anschließen musste, der 1832 zum Bundesbeschlusse erhoben wurde, wonach die Bundesstaaten bezüglich des Nachdruckes sich Gegenseitigkeit zusicherten. Dazu kamen die weiteren Bundesbeschlüsse von 1834, 1835, 1841, 1845, 1857, worin gewisse Grundzüge des Schutzes gegen Nachdruck und auch gegen unbefugte Aufführung vereinbart wurden. Vorläufer oder Ausführungen dieser Beschlüsse waren Particulargesetze der einzelnen Staaten, namentlich 1806 in Baden, 1830 in Hessen-Darmstadt, welches auch in Weimar 1839 publiciert wurde, 1840 in Baiern, 1844 in Sachsen, 1845 in Württemberg und 1846 durch P. 22/X in Oesterreich, welch letzteres aus der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines ausführlicheren intern. Rechtes hervorgieng, die man bei den Verhandlungen über intern. Recht nicht nur gegenüber den Bundesstaaten, sondern auch gegenüber den italienischen Staaten empfand, mit welchen wegen theilweiser Connationalität der österr. Länder schon 1840 eine sehr ausführliche Convention geschlossen worden war, also noch vor der Regelung des internat. Rechtes. Gleichzeitig entstand dadurch beeinflusst und verursacht eine neue literarische Bewegung in Deutschland und es erfolgten Bemühungen um vertragsmäßige Vereinbarungen in Berufskreisen, die auch auf die Gesetzgebung einwirkten; dies waren nicht sowohl der Buchhändler-Börsenverein von 1825, als vielmehr bezüglich des musikalischen U. und seiner Einzelheiten die Statuten des Musikalienhändlervereines von 1829. Durch jene Bundesbeschlüsse und Particulargesetze hörte das Zeitalter des Nachdruckes als nationalen Uebels auf, die Privilegien, namentlich die vom Bunde den Werken der Classiker für ihre Erben ertheilten Privilegien, hatten jetzt die Bedeutung nicht eines Ersatzes des gesetzlichen Schutzes, sondern einer

noch weit darüber hinausgehenden Zugabe. Die Bemühungen um ein einheitliches ausführliches Bundesgesetz auf Antrag und nach dem Entwurfe des Buchhändler-Börsenvereines durch Sachsen 1862, durch Oesterreich mit einem eigenen Entwurf, der 1864 einen von der Bundesversammlung angenommenen sogen. Frankfurter Entwurf zur Folge hatte, scheiterten aber am Widerstande Preußens und 1866 an der Auflösung des Bundes. Indes wurde der Frankfurter Entwurf mit geringen Abweichungen im neuen baierischen Gesetze von 1865 recipiert.

b) Eine hohe Ausbildung im einzelnen erfuhr das U. auch in Frankreich, aber nicht durch Gesetze, welche für diese Materie nur sehr spärlich und novellistisch gegeben wurden, sondern durch die Wissenschaft und Gerichtspraxis, derart dass auf der einfachen Grundlage der noch heute giltigen Decrete von 1791 und 1793 und jener wenigen Novellen sich ein System von Urheberrechtssätzen gebildet hat, die vielfach nichtfranzösischen Gesetzen zum Muster gedient haben. Aber selbst jene novellistische Gesetzgebung schuf etwas ebenso Epochemachendes, bisher noch nirgends sonst Erreichtes, wie 1791 den Aufführungsschutz, das Princip des unbedingten Rechtsschutzes fremder Werke im Decrete von 1852, das aber im Gegensatze zu jenem System noch nirgends nachgeahmt wurde. Im U. ist also Frankreich wirklich an der Spitze der Civilisation einhergeschritten. In der Schweiz kam es zunächst nur in einzelnen Cantonen zu einem gesetzlichen Verbote, 1856 aber zu einem urheberrechtlichen „Concordat" zwischen 12 Ständen, worin ähnlich wie in den deutschen Bundesbeschlüssen nur gewisse „oberste Grundsätze" festgestellt wurden, freilich vermöge der bundesstaatlichen Verfassung der Schweiz mit anderer Wirkung.

c) In England hingegen wurde durch das Statut 3 William IV, c. 15 auch ein ausschließliches Aufführungsrecht für den Urheber von dramatischen Werken anerkannt und das U. erlangte im übrigen eine neue Regelung (abgesehen vom internat. U. in 1 und 2. Vict. c. 59), u. zw. für Literatur in 5 und 6 Vict. c. 45, während für bildende Kunst verschiedene Acts von Georg III. bis Victoria ergiengen, diese alle gegründet auf die seit 1774 geltende Anschauung, dass nach common law nur ein ungedrucktes, aber nicht ein gedrucktes Werk Schutz genieße. Sie sind später noch durch verschiedene „Acts" ergänzt worden, deren Inhalt schwer zu übersehen ist (s. Zusammenstellung für die königl. Unterrichtscommission bei Hedeler S. 63 ff.) und daher eine Reform dringend nöthig gemacht hat. Doch die darauf zielende Bill Monkswell ist im Oberhause 1890 von der Tagesordnung abgesetzt worden. (Bezüglich des intern. Verträge s. unten.)

d) Gesetzlich regelten das U. theils besonders, theils zugleich mit anderen Materien (Erfinderrecht, Preßrecht, allgem. Civil- und Strafrecht) 1812 Schweden, 1813 Mexico, 1819 Neapel, 1826 der Kirchenstaat, 1826 und im Cod. civ. 1838 Sardinien, 1830 (im Strafgesetz. Streißler S. 10) Brasilien, 1831 Nordamerika, seit 1832 (in verschiedenen Gesetzen) Rußland, 1833 (im Strafgesetz, Fliniaux S. 361) Griechenland, 1834 Chile, seit 1836 (in mehreren Gesetzen, Fliniaux 287) Norwegen, 1837 (nur für bildende Kunst, abgesehen vom Gesetz für Fremde von 1828, Blanc et Beaume 230 ff.), dann 1857—1868 verschiedene Gesetze Dänemark, 1837 Venezuela (Blanc 584), 1847 Spanien, 1849 Peru (Streißler 88), 1851 (im Strafgesetze) Portugal, und selbst orientalische Staaten, wie die Türkei und Aegypten haben derartige Bestimmungen erhalten, erstere schon 1850 und 1857, letzteres 1863 (Fliniaux S. 365), Japan bekam 1875 ein Gesetz (in China wird auf Verlangen des Urhebers der Nachdruck mit 80 Stockhieben und Vernichtung des Nachdruckes sammt Vorrichtungen, freilich mit großer behördlicher Willkür, bestraft, Streißler S. 13. Zum Nachdrucke größerer oder luxuriöser Werke bedarf es behördlicher Genehmigung).

e) Außerdem zeigt sich aber die höhere Stufe der Entwicklung für das U. dadurch, dass jetzt intern. Verträge, u. zw. in rascher Folge und großer Zahl geschlossen wurden, und auch das intern. Recht Fremde berücksichtigt. Nur haften diesen intern. Verträgen noch gewisse Schwerfälligkeiten, wie Eintragungszwang u. dgl. an (s. Eisenlohr, Blanc, Fliniaux und Streißler).

3. In neue Bewegung kam das U. zunächst in Deutschland. a) Schon 1870 kam das Gesetz für den norddeutschen Bund, betreffend das U. an Schriftwerken zustande, das bald darnach zum Reichsgesetz wurde, und 1876 wurde es ergänzt durch zwei Reichsgesetze über U. an bildenden Künsten und Photographien, welche beide Materien bei Berathung des Gesetzes von 1870 in zweiter Lesung ausgeschieden worden waren.

b) Theoretisch auf demselben Standpunkte, wie das preußische Gesetz von 1837 stehend, erweitern diese Reichsgesetze praktisch das U. sehr bedeutend. Das gleiche, wenn auch mit Verschiedenheiten im einzelnen, gilt von vielen anderen neuen Gesetzen. Es sind dies die 1882 zu einem einzigen Text vereinigten italienischen von 1865 und 1875, die schwedischen von 1867 (für bildende Kunst), für Literatur und Musik von 1877, die drei norwegischen von 1876 und 1877, von welchen nur das photographische von 1877 noch gilt, dann das holländische von 1811, das schweizerische von 1883, welches, wie das österr. Patent von 1846 durch Bemühungen um internat. U. veranlasst wurde, insbesondere aber das ungarische von 1884 (ein ungar. Gesetzentwurf von 1844 war an den polit. Ereignissen seit 1848 gescheitert, s. Harum S. 29). Hingegen geht die Behandlung des U. im bürgerlichen Gesetzbuche Portugals von 1867, und auch das nordamerikanische Gesetz von 1870 u. 74 sammt seiner theilweisen Reform von 1891 vom „Eigenthume" aus, indessen ohne den Gedanken vollständig durchzuführen. Gar das spanische Gesetz von 1879 steht aber so sehr auf dem Eigenthumsstandpunkte, dass § 429 des allgem. Civilgesetzbuches sogar die subsidiäre Anwendung der allgem. Eigenthumsregeln auf U. vorschreibt (Hedeler S. 100). Das neueste norwegische Gesetz von 1893 über Literatur, Musik und bildende Kunst enthält zwar viele Erweiterungen, aber nicht dieses Principes, ebenso das für Venezuela von 1894;

bezüglich anderer Staaten s. Hedeler, Streißler und Lyon-Caen, hier nur soviel, dass selbst Haiti und Hawaii Gesetze von 1885 und 1888 haben.

c) Endlich das neue österr. G. 26/XII 95 R. 197 betreffend das U. an Werken der Literatur, Kunst und Photographie ist noch neuzeitlicher, nicht nur im allgemeinen, sondern auch in den Einzelheiten, in deren consequenter Entwicklung aus dem Grundprincipe die sehr bedeutende juristische Leistung des Gesetzes besteht, die wir weiter unten kennen lernen werden, und die selbst durch einige noch vorher zu erörternde unleugbare Fehler nicht zerstört wird.

d) Privilegien sind aber trotzdem lange neben den Gesetzen zulässig geblieben, sogar wie z. B. nach ausdrücklicher Erklärung des österr. Patentes für Inländer; die Verlängerung des Schutzes für die Werke aller vor dem 9/XI 37 verstorbenen Autoren bis zum 9/XI 67 durch auch in Oesterreich publicierten Bundesbeschluss ist bekannt; nach griechischem Recht bedarf es noch heute eines Privilegiums zur Verlängerung des Schutzes über 15 Jahre oder für Ausländer ohne Reciprocität (Streißler S. 36). Das deutsche Reichsgesetz hat Privilegien für zukünftig unzulässig erklärt, das österr. neue Gesetz erwähnt sie gar nicht, in Italien ist aber am 10/II 96, obwohl das Gesetz auch nicht von Privilegien spricht, der Schutz der Aufführung für den „Barbier von Sevilla" durch königliches, den Kammern vorzulegendes Decret verlängert worden (Lyon-Caen, Suppl. XVIII, droit d'auteur 1896 S. 35 ff.).

Als letzter formeller Ueberrest der Privilegien bestehen übrigens noch heutzutage vielfach, namentlich im internationalen U., Eintragungs- und Hinterlegungszwang, und für erstere eigene Register oder Rollen.

e) Auch das internat. U. hat in den letzten 25 Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, erstens durch Vermehrung und Verbesserung der internat. Verträge, die manche lästige Formalitäten aufgeben und sowohl den Urheber-, wie den Verlagsschutz erweitern, theilweise auch durch Bestimmungen interner Gesetze über den internat. Schutz. Kaum ein größerer Staat ist heute ohne solche Verträge mit wenigstens einem andern, und von diesen hat inhaltlich besondere Bedeutung der deutsch-französische von 1883. Selbst Nordamerika hat mit dem deutschen Reiche 1892 einen Vertrag geschlossen, freilich unter Zugrundelegung seiner, selbst nach dem Act 1891 noch sehr zurückhaltenden, internen Gesetzgebung über U. der fremden Urheber 1891, und durch Zugestehung der formellen Reciprocität.

Der größte Fortschritt im intern. U. der Gegenwart ist aber das Zustandekommen einer einheitlichen intern. Union zum Schutze des U. zwischen mehreren Staaten mit dauernder Organisation durch die Berner Convention von 1886, der zu Neujahr 1896 angehörten: Deutschland, Frankreich, England s. Colonien, Italien, Spanien, Belgien, Schweiz, Montenegro, Tunis, Haiti, Luxemburg, Monaco, dann ist am 13/IV 96 Norwegen beigetreten.

f) Die südamerikanischen Staaten Argentinien, Paraguay, Peru und Uruguay haben 1889 eine sehr wichtige urheberrechtliche Union zu Montevideo geschlossen (Lyon-Caen, suppl. 146). Ueber urheberrechtliche Verträge der centralamerikanischen Staaten s. die Zeitschrift „Le droit l'auteur" 15/VI 96, Oesterreich-Ungarn steht nun durch Vertrag von 1866 mit Frankreich, durch neuen Vertrag mit Italien von 1890, durch Vertrag mit Großbritannien von 1893 im urheberrechtlichen Cartell, ferner Oesterreich mit dem deutschen Reiche (Art. 13 des Prager Friedens § 62, bezw. der Gesetze von 1870 und 1876), und jetzt vermöge des neuen G. 31/XII 95 § 2 und mit Ungarn durch Vertrag von 1887.

Weiter wird das U. gefördert durch die Congresse, welche die Unionstaaten der Berner Convention (jüngster in Paris 1896) und die Association litteraire et artistique internationale veranstalten (jüngster, sehr glänzender in Dresden 1895), sowie neuerdings durch Schutzvereine; ein solcher ist z. B. 1889 zwischen deutschen und skandinavischen Musikalienhändlern zustande gekommen (Börsenhandbuch s. d. deutschen Buchhandel Nr. 168), ja in manchen Beziehungen beruhte und beruht der geordnete Zustand zwischen Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Deutschland mehr auf der Theilnahme an solchen Vereinen, als auf Staatsgesetzen und Verträgen.

g) Noch heute beschränkt nämlich mit wenigen Ausnahmen (zu welchen Oesterreich leider nicht mehr gehört) die interne Gesetzgebung den Urheberschutz auf die inländische Production. Allerdings wird nach manchen Rechten als inländisch das von einem inländischen Einwohner ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft Producierte betrachtet, und nach allen Rechten die inländische Verlagsproduction ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft des Verlegers und des Urhebers. Nach älterem Recht war auch zu Ungunsten des Urhebers für verlagsmäßig erschienene Werke nur der Verlagsort, nicht die persönliche Eigenschaft des Verlegers oder Urhebers maßgebend, ein Rest des alten Verlagsschutzes, jedoch in Anwendung auf den Urheber; ja in Nordamerika ist selbst der Verlagsschutz bis zu der Congressacte von 1891 und dem Zusatze von 1893 und 1895 (L. C. Suppl. 95 ff.) nur Werken nordamerikanischer Staatsbürger oder Einwohner zutheil geworden, und selbst diese Acte erschwert den Ausländern oder Außenwohnern dies sehr durch die formellen Erfordernisse der Manufactur in Nordamerika und der doppelten Deposition von Exemplaren und durch die Reciprocitätsclausel in Art. 13, der zufolge der Act für fremde Staaten nur durch besondere Erklärungen des Präsidenten von Fall zu Fall effectuiert wird. Dies ist für das deutsche Reich vermöge des Vertrages von 1892 geschehen. (Noch ältere Rechte, wie das sächsische Mandat und das badische Gesetz von 1806 unterscheiden allerdings selbst bei den im Inlande ansässigen Verlegern inländische und auswärtige Staatsbürger.) Aber das österreichische Gesetz lässt seinen Schutz nur österreichischen Staatsbürgern, nicht, wie selbst das amerikanische und ungarische, inländischen Einwohnern zutheil werden, jenen allerdings im Gegensatze zum Patente ohne Rücksicht auf Veröffentlichung und Verlagsort, außerdem den im Inlande erschienenen Werken, wobei der Begriff des Erscheinens auf Aufführung erweitert ist (§ 1 u. 6).

Trotz dieser Erweiterungen ist also wegen der erwähnten Schutzlosigkeit der inländischen Einwohner das neue Recht in dieser Hinsicht ungenügend.

Die schon aus der betrachteten Erweiterung des Verlagsschutzes zum Urheberschutze, dann dieses Schutzes aus dem Staatsbürger- zum Einwohnerschutze, und wieder des Verlagsschutzes zum Aufführungsschutze sich ergebende Unzulänglichkeit des Principes des inländischen Schutzes geht am stärksten aus der Nothwendigkeit der schon betrachteten intern. Verträge hervor. So groß auch der praktische Fortschritt ist, den sie bilden, und im einzelnen der theoretische, so sehr dies für beide Beziehungen von der Berner Convention in bisher unerhört potenziertem Maße gilt, so lange ist das U. doch ein Stiefkind der Gesetzgebung und bleibt es, als sie für das U. einen größeren Unterschied zwischen Inländern und Ausländern macht als für andere Rechte; so lange sie also nicht die Unterstellung des U. unter die Reciprocitätsregeln anderer Rechte und damit die Gleichstellung mit ihnen als selbstverständlich erachtet. Dies war in Oesterreich der Fall, nach § 39 des Patentes von 1846, hat aber nach § 2 des neuen Gesetzes, wie schon nach § 79 des ungar. Gesetzes aufgehört. Oesterreich-Ungarn steht also in dieser Beziehung heute selbst hinter Griechenland und hinter Nordamerika zurück, da § 433 des griech. Strafgesetzes die Reciprocität für das U. ausspricht, und ebenso Art. 13 des nordamerikanischen Congressactes von 1891. Bezüglich des intern. Schutzes sei nur so viel bemerkt, dass sich hier fast überall, wenigstens bezüglich der Schutzfrist, ein innerlich nicht begründetes Gemisch von formeller und materieller Reciprocität entwickelt hat, wornach der Schutz für den Ausländer nie länger dauern darf, als er nach dem Rechte seiner Heimat dauern würde (im übrigen s. über internat. Recht und seine innere Rechtsgeschichte Schuster, Urheberrecht der Tonkunst, S. 328 ff., besonders S. 333 ff.).

III. **Gegenstand des literarischen und künstlerischen U.** Dies sind nur solche Objecte, die rein zur Wahrnehmung, nicht zum Gebrauche bestimmt erscheinen; daher sind nicht nur gewerbliche Erfindungen und Erzeugnisse, sondern auch Gegenstände des Kunstgewerbes davon ausgeschlossen, bei welchen zwar die juristische Construction des U. dieselbe ist, wie bei literarischen und Kunstwerken, aber doch noch andere Interessen ins Spiel kommen und daher eine andere rechtliche Ordnung erheischen. Es ist dies auch ein Grund für die Ausschließung der Baukunst vom Schutze des U. de lege lata sowie de lege ferenda. Veranlasst durch und gerichtet gegen mechanische Vervielfältigung wurde übrigens das literarische und künstlerische U. lange Zeit hindurch nur den gewöhnlich und massenhaft mechanisch reproducierten Geisteswerken zutheil, d. i. Werken der Literatur, Musik, graphischen Kunst und Plastik. Frankreich ließ indes schon 1793 diese Schranken fallen, und nach seinem Beispiele werden dann auch anderwärts Geisteswerke in den Urheberrechtsschutz miteinbezogen, bei welchen, wie z. B. bei Oelgemälden eine mechanische Nachbildung durch eine unmechanische vermittelt werden muss, wobei jedoch der Schutz der bildenden Künste vielfachen Beschränkungen, wie z. B. Vorbehalt bei der Veröffentlichung unterworfen blieb, der auch wie dieser ganze Schutz sehr unklar gedacht war, namentlich im österr. Patent von 1846. Erst neuere Gesetze haben unabhängig von jenem Gesichtspunkte den bildenden Künsten schlechthin oder mit Erweiterungen über die bisher geschützten Künste Schutz gewährt, letzteres z. B. durch Aufnahme der Graveur- und Medailleurkunst, so auch das österr. Gesetz in § 4, Nr. 6, und namentlich ist jetzt ein besonderer Schutz, allerdings modificiert durch die Natur des Gegenstandes, der Photographien zutheil geworden. Die Baukunst hat bisher einen eigentlichen Schutz nur in Frankreich, Italien und Spanien, und einen beschränkten nur in Russland und Dänemark gefunden, sonst nur einen uneigentlichen Schutz für Baupläne; (vgl. Katz in den Beiträgen zum Urheberrechte für den Dresdener Congress, Berlin 1895).

In Italien und Oesterreich ist ausdrücklich der theoretisch sehr fragliche Schutz für Ballette (azione coreografica) angeordnet. Die nichtdramatische Tanzkunst genießt als etwas von der Ausübung Untrennbares mit Recht nirgends einen Urheberschutz. Natürlich erheischen die Verschiedenheiten zwischen Literatur und Kunst und der Künste untereinander in den betreffenden Beziehungen besondere, ihnen allein eigenthümliche Rechtsnormen, so dass es allgemeines und Specialurheberrecht gibt. — Uebrigens sind durch positive Statuierung aus praktischen Gründen sowohl in der Literatur als in der Kunst gewisse Objecte vom Urheberrechtsschutz eximiert, Gesetze, parlamentarische Reden, Darstellungen an öffentlichen Plätzen, worin indes große Unterschiede bestehen.

IV. **Inhalt des U.** Wie schon angedeutet, war die geschützte ausschließliche Willensherrschaft ursprünglich die der a) sichtbaren materiellen und b) vielfachen, sowie mechanischen Reproduction durch Druck u. dgl. m. Zuerst hat wieder Frankreich von beiden Beschränkungen abgesehen, dann England von der mechanischen Vervielfältigung (Vict. cit. II behält dem Urheber vor printing or otherwise multiplying), in Deutschland hat aber erst das Gesetz von 1870 (in sehr ungeschickter Ausdrucksweise) das zur Vertretung des Druckes bestimmte Abschreiben für eine verbotene mechaniiche Vervielfältigung erklärt, und das von 1876 die nicht mechanische Nachbildung von Werken der bildenden Kunst verboten. Hingegen hat in Oesterreich, nachdem das Patent von 1846 auch nur die mechanische Vervielfältigung verboten hatte, das neue Gesetz ganz treffend Vervielfältigung und Nachbildung überhaupt, ohne das Mittel dazu zu erwähnen, dem Urheber vorbehalten; es leitet eben in ausdrücklicher Statuierung aus der Herrschaft des Urhebers auch einen Vorbehalt der Veröffentlichung ohne Vervielfältigung (z. B. durch Ausstellung eines Manuscriptes und insbesondere eines Kunstwerkes) und ein von der Veröffentlichung unabhängiges Vervielfältigungsrecht ab, und für bildende Kunst einen Vorbehalt auch der nicht vervielfältigenden Nachbildung. Nicht befriedigend ist es aber, dass das österr. Gesetz bezüglich der Verbreitung nur vom

Vertreiben, d. i. also handelsmäßiger, also entgeltlicher Verbreitung spricht, somit nur die entgeltliche Verbreitung zu schützen scheint, während Theorie, Praxis und Gesetzgebung anderer Staaten schon längst den Vorbehalt des U. auch auf unentgeltliche Verbreitung ausgedehnt haben.

Der schon 1791 in Frankreich, dann in England und erst darnach in deutschen und anderen Ländern dem Urheber gewährte Vorbehalt hörbarer und successiver Reproduction, welcher für die Literatur auf dramatische Aufführung beschränkt war, ist mit gewissen Bedingungen in Norwegen und Oesterreich auch auf mündliche Recitation, ja in Norwegen selbst auf unpersönliche (z. B. phonographische) Recitation erweitert worden. Nebenbei bemerkt, hätte de lege ferenda auch die bloß ausübende Kunst des Schauspielers, Recitators, Sängers, Virtuosen und selbst des Tänzers Interesse an einem Schutz gegen unpersönliche (phonographische und kinematographische) Reproduction.

Schon in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts ist nicht nur die Reproduction in der Originalgestalt, sondern auch die Reproduction mit unwesentlichen Aenderungen dem Urheber vorbehalten worden (Uebersetzung, Arrangement, veränderte Nachbildung u. dgl. m.), in den Gesetzgebungen vor 1870 allerdings noch nicht für die Aufführung. Die neueren Gesetze haben dies nicht nur auf die Aufführung ausgedehnt, sondern auch von bisherigen Beschränkungen befreit. Manche Anwendungen dieses Principes (z. B. auf Musikmechanismen, wie Spieluhren) werden jedoch sowohl vom Gesetze, als auch von der Theorie de lege ferenda bald verneint (so auch vom österr. in § 36), bald, wenigstens theilweise (für sogen. „Notenscheiben") bejaht, wie es denn auch von diesem Principe zahlreiche positive Ausnahmen (Abdruck in Schulbüchern ꝛc.) gibt.

V. **Subject des U.** Daß in der Anerkennung des Urhebers als ursprüngliches Rechtssubject das Wesen des Urheberschutzes im Gegensatze zum bloßen Verlagsschutze liegt, haben wir schon gesehen. Dennoch haben sich lange Ansprüche von Rechtssubjecten, die nicht Urheber sind, ja nicht einmal sein können, in gesetzlicher, ja selbst theoretischer Anerkennung behauptet, wie insbesondere von juristischen Personen (so noch von Gierke S. 781), darunter wieder des Staates, doch haben neuere Gesetze, wie schon das Reichsgesetz, und noch mehr das österr. dies auf ein vernünftiger beschränktes Maß, auf ein in manchen Fällen nicht vermeidliches ursprüngliches Herausgeberrecht mit Schonung des ursprünglichen U. zurückgeführt; anderswo, z. B. in England, bezüglich der Bibeln und Erbauungsstücke für die Krone, in Frankreich bezüglich posthumer Werke und literarisch-artistischer Schätze staatlicher Sammlungen bestehen noch immer die nur auf nichturheberrechtlichen Momenten oder auf urheberrechtlichen Irrthümern bestehenden ursprünglichen Rechte der Krone, bezw. des Eigenthümers des Exemplares (Decr. vom 1. Germinal 13). In Deutschland und Oesterreich hat man aber auch nach anderen Seiten hin das urheberrechtliche Problem des Subjectes wissenschaftlich und gesetzlich genauer und richtiger behandelt, als in anderen Ländern, man hat hier zuerst die Miturheberschaft und besonders die Miturheberschaft für einzelne Theile bei Alleinurheberschaft des Ganzen (nämlich des Planes und Zusammenhanges), das sie bilden, gesetzlich geregelt, und ebenso zuerst die Kryptonymität in urheberrechtlicher Beziehung. In beiden Hinsichten haben die Reichsgesetze und das österr. bedeutende Fortschritte gegen früher gemacht, bezüglich der Kryptonymität ist man aber in Ignorierung der Notorietät zu weit gegangen, wofür das Institut der Eintragsrolle oder des Urheberregisters nicht immer Ersatz bietet, welches übrigens historisch mit dem Privilegienwesen zusammenhängt und somit als eine Art von letztem Rest desselben, wo es sonst nicht mehr existiert, fortbesteht und vielfach in nichtdeutschen Ländern überhaupt zum Schutze des U. wenigstens für herausgegebene Werke gefordert wird, so insbesondere in England und Amerika (entered in the Stations Hall and entered according to Act of Congress!). Hingegen bedarf gerade in den genannten beiden Ländern die Nachfolge im U. unter Lebenden, insbesondere das Verlagswesen noch einer gesetzlichen Regelung, wie sie z. B. die Schweiz im eidgenössischen Gesetze über Obligationenrecht hat. Aeltere Bestimmungen, wie die des preußischen Landrechtes und des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches sind ganz ungenügend; wie sehr das Bedürfnis darnach vorhanden ist, geht aber deutlich aus einer Vergleichung der Börsenvereins-Verlagsordnung, Leipzig 1893, mit dem davon so vielfach abweichenden Entwurfe einer solchen Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel von Hildebrandt (Droit d'auteur 1895, S. 154, 168) hervor, und daß noch immer für den planentwerfenden Verleger ein juristisch nicht zu rechtfertigendes (überdies bei der Ausschließlichkeit seines Rechtes ohnehin überflüssiges, ja möglicherweise ihm selbst schädliches) ursprüngliches Alleinurheberrecht in Anspruch genommen wird, was Deutschland und Oesterreich 1870 und 1895 fallen gelassen haben, im schweizerischen Obligationenrechte aber in ziemlich weitgehender Weise anerkannt wird. — Ersitzung des U. ist de lege lata nicht möglich und de lege ferenda (Osterrieth, Die Reform des U. § 11) unbedingt verwerflich, ebenso der im spanischen Rechte statuierte Verlust durch Nichtausübung.

VI **Folgen von Urheberrechtsverletzungen.** Eine höchst wichtige Erweiterung des Urheberschutzes durch die Gesetze dieses Jahrhunderts bilden die Bestimmungen über Strafen, Entschädigung und Verfahren, nachdem diese Punkte in den Privilegien zwar schon, aber unklar und ungenügend, behandelt und in manchen älteren Gesetzen, z. B. wie in den österr. Hofdecreten gar nicht berührt worden waren. In der That erheischt die Rechtsverfolgung im U. trotz der natürlich auch für das U. nöthigen Einfügung in die allgemeinen straf-, civil- und processrechtlichen Bestimmungen vielfach Besonderheiten aus theoretischen und praktischen Gründen, namentlich für die Entschädigung und das Verfahren, von welchen erstere indes heutzutage nicht mehr an Aeußerlichkeiten, wie z. B. Zahl der verkauften Nachdruckexemplare (so nach dem Patente von 1846) anknüpft, sondern zur freien Beurtheilung mit bloßer Unterscheidung von Schaden und Be-

reicherung dem Richter überlassen wird (einen eigentlichen Gegensatz zwischen damnum emergens und lucrum cessans gibt es hier nicht, Schuster, Urheberrecht d. T. 266 ff.). Letzteres ist insbesondere durch provisorische Beschlagnahme und durch Zerstörung der (subjectiv oder objectiv) unrechtmäßig erzeugten Reproduction und der dazu bestimmten Vorrichtungen gekennzeichnet. Nur Frankreich verfolgt Urheberrechtsverletzungen von amtswegen, alle anderen Staaten thun es nur auf Verlangen des Verletzten; überall, selbst in Frankreich, bildete eine Urheberrechtsverletznng (Code penal Art. 425) nur ein Vergehen, ohne Rücksicht auf die Schadenshöhe, worin auch noch ein gewisser Ueberrest alter Anschauungen liegt, gewiss ist aber bei idealer Concurrenz mit einem Verbrechen, z. B. Betrug oder Diebstahl, die Behandlung als Verbrechen nicht ausgeschlossen.

VII. **Die zeitliche Beschränkung des U.**, welche übrigens an seinem Wesen ebensowenig ändert, wie bei anderen zeitlich beschränkten Rechten (z. B. dem zeitlich beschränkten Eigenthume des römischen Rechtes) und keineswegs ein constructiv nothwendiges Merkmal des U. bildet, war in den Privilegien theils nicht stets enthalten, theils verschieden bestimmt, als Beschränkung der Privilegiumsdauer oder der Dauer des Schutzes seit der Herausgabe, maßgebend war dafür die muthmaßliche Frist für Absetzung der Auflage (nach deren Erschöpfung daher das Privilegium von selbst erloschen war), also nur das Bedürfnis der Privilegierten, nicht eine öffentl. Rücksicht. Der namentlich in Oesterreich vor 100 Jahren herrschende Widerwille gegen die als Hindernis der Culturverbreitung betrachteten gesetzlichen Nachdrucksverbote brachte hier und dann in Deutschland es mit sich, dass man die (daselbst früher, und anderswo noch heute nicht bloß zeitlich, sondern durch Bedingungen, wie billige Ausgaben, noch nicht erschöpfte Auflagen u. dgl., beschränkte) Dauer als eine unerläßliche Forderung des allgemeinen Culturinteresses ansah, während man in anderen Ländern mehr von der Ueberflüssigkeit für den Urheber als von dem Bedürfnisse des Publicums ausgieng. Indessen ist auch in England, namentlich von Macaulay dieses Letztere vertheidigt worden, und zwar sogar ein auf die Lebenszeit des Urhebers beschränktes Recht (welches den alten österreichischen Hofdecreten und dem bürgerlichen Gesetzbuche für selbstverständlich galt und das gesetzgeberische Resultat war, dass man ein zwar nicht auf Lebenszeit des Urhebers beschränktes, sondern vornehmlich aus wirtschaftlichen Gründen für seine Erben und Rechtsnachfolger sich erstreckendes U., und wo wie bei Anonymis, diese Zeitbestimmung nicht möglich ist, ein absolut in der Dauer bestimmtes Recht anerkannt hat). Dieses Erlöschen von U. durch den bloßen Ablauf der Zeit ist nun weiters nach den meisten Gesetzen heutzutage Rechtens, u. zw. in großer Regel erst nach dem Tode des Urhebers; die Frist schwankt von 30 Jahren (Deutschland, Oesterreich, Dänemark entschieden zu kurz!) bis zu 50 Jahren (z. B. Frankreich, durch spätere Gesetze über die ursprünglich 10- und für Aufführung 5jährige Frist hinaus und Ungarn, und selbst 80 Jahre (Spanien). England und Holland aber haben das System einer absoluten Minimal- und einer nach dem Leben des Urhebers und einer gewissen Zahl von Jahren bestimmten Maximalfrist; in Italien ist dieses System noch mit einem anderen verknüpft, demzufolge 40 Jahre nach der Veröffentlichung oder nach dem später eingetretenen Tode des Urhebers eine ebenfalls 40jährige neue Frist beginnt, während welcher die Reproduction aber gegen Bezahlung an die Rechtsnachfolger freisteht. Dies, sowie manche andere derartige ältere und neuere Künstelei (Schuster, Tonk. S. 290, 303) ist nicht zu billigen. Ein „ewiges" U. existiert nur in Mexiko, Guatemala und Venezuela übrigens mit Modificationen (siehe Osterrieth, Altes und Neues, S. 251). Ferner können einzelne oder mehrere urheberrechtliche Befugnisse durch Veröffentlichung überhaupt oder ohne Vorbehalt verloren gehen, in dieser Hinsicht bestehen aber große Verschiedenheiten unter den Gesetzgebungen.

VIII. **Bezüglich des Wesens des U.** stehen sich zwei Hauptarten der Auffassung gegenüber, als Eigenthum und Nichteigenthum. Die erstere, die namentlich in England und Frankreich früher schon Fuß fasste und bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts mehr oder weniger die Stütze für die Vorkämpfer des U. war, ist in der deutschen Rechtswissenschaft dieses Jahrhunderts lange discreditiert gewesen; daher wurde schon das preußische Gesetz von 1837, dann aber auch die deutschen Reichsgesetze von 1870 und 1876 und nach ihnen manche andere, wie das ungarische, auf die Nichteigenthumstheorie gegründet, aber das österr. Patent von 1846 beruhte, als von Naturrechtsjuristen ausgearbeitet, auf der Annahme eines Eigenthums. Weniger von Einfluss auf die Geietzgebung war die Sonderung der Nichteigenthumstheorie in mehrere Unterarten, wie die durch Kant und Fichte begründete, neuestens wieder von Gierke vertretene Persönlichkeitsrechtstheorie, von der die Gareis'sche Individualrechtstheorie wieder eine Unterart ist, die Delicts- und Quasidelictsanspruchstheorie (Hauptvertreter Gerber und ältere Lehrbücher des deutschen Privatrechtes), die Ausschließungstheorie (Wächter, Klostermann, Mandry, Laband, Anders, Ad. Wagner), die Zwangsrechtstheorie (Karger, Goepel). Eine wie die beiden letzten sachenrechtliche Theorie ist die Theorie Kohlers von einem Immaterialgüterrecht, mit dem aber ein Individualrecht sich verbindet. Endlich der Verfasser hat es unternommen, das Wahre an der freilich nur theilweise richtigen Eigenthumstheorie dahin auszuführen, dass das U., wenn es seinen Zweck erfüllen soll, aufzufassen ist als dingliche und absolute, principielle, totale, einheitliche und ausschließliche, die einzelnen Befugnisse nur als Erscheinungsformen und Consequenzen ergebende, also im Inhalte mit dem Eigenthum übereinstimmende, Herrschaft des Urhebers über das Geisteswerk, die aber schon vermöge des unkörperlichen Objectes und vermöge der rechtlich geschützten, nicht bloß wirtschaftlichen, sondern auch literarisch-künstlerischen, also idealen, sachlichen Interessen davon abweicht, und vermöge des auch geschützten, möglichen Interesses an der Anerkennung der Urheberschaft, welch'

letzteres Interesse aber auch nur durch das Recht auf Bezeichnung des Werkes mit dem Urhebernamen, also durch eine sachliche Herrschaft gewahrt wird. Somit ist das U. ein ideales und wirtschaftliches, wenn auch durch Ausnahmen im öffentlichen Bildungsinteresse beschränktes Güterrecht. Von derselben Anschauung ist 1892 die österr. Regierungsvorlage (s. Wretschko S. 47 ff., Geller S. 31) ausgegangen. Der vom Obmann Hye und Referenten Exner erstattete Ausschussbericht des H. H. 18/III 93 hat zwar anscheinend vielfach davon abweichende Grundsätze entwickelt (s. Schuster, allgem. österr. G. Z. von 1894 und Kohler, Zur Construction) und den Text der Regierungsvorlage stilistisch fast in jedem Paragraphen verändert, gleichwohl aber die Uebereinstimmung mit den Grundanschauungen der Regierung, insbesondere auch bezüglich der Einheitlichkeit des U. versichert (Wretschko S. 123, Geller S. 41), wobei er nur fälschlich die literarisch-künstlerischen Interessen als persönliche Interessen bezeichnete. Ausdrücklich betonte dies Referent Exner bei der Vollverhandlung am 6/III 94, wozu er auf dasselbe Beispiel, wie der Verfasser in seinem U. der Tonkunst S. 131 hinwies, nämlich auf die stets dem Urheber verbleibende Befugnis zur Entschleierung des Anonyms, was er übrigens auch schon im Bericht gethan hatte (s. Wretschko S. 124, Geller S. 152). Gar der Ausschussbericht des Abgeordnetenhauses von Kuenburg u. Pientak vom 6/XII 95 bezeichnet das U. nicht nur als „einheitliches Recht", sondern auch als „ausschließliches Verfügungsrecht des Urhebers über das Product seiner geistigen Arbeit", aus welcher höheren Einheit die „einzelnen Befugnisse" nur einzelne Ausflüsse bilden (s. Wretschko S. 152, Geller S. 46 in Vergleich mit Schuster, Das Wesen des Urheberrechtes S. 28 Abs. 1) S. 31) zum Schutze der Urheberinteressen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit, unter welchen Urheberinteressen auch das persönliche Interesse an dem „richtigen von ihm beabsichtigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Effecte" (Wretschko S. 153, Geller S. 47) hervorgehoben wird (vgl. Schuster a. a. O. S. 39 ff.). Da nun der aus diesem Berichte des Abgeordnetenausschusses hervorgegangene Entwurf zum Gesetz geworden ist, so ist die gesammte oben dargelegte Anschauung auch zur Grundanschauung des neuen Gesetzes geworden; dabei beruft sich auch die Regierungsvorlage (Wretscho S. 7, Geller S. 31) und noch mehr der Ausschussbericht des Abgeordnetenhauses (Wretschko S. 152, Geller S. 46) auf neuere Forschungen. Ferner sei aber betont, dass diese Auffassung die Unrichtigkeiten der Eigenthumstheorie sammt Consequenzen vermeidet, von welchen theoretisch und praktisch die verwerflichste die Annahme eines jedes Recht des Urhebers ausschließenden, pflichtenlosen Verlagseigenthumes ist.

Im objectiven Sinne ist das U. vermöge des gleich zu Anfang dieses Aufsatzes hervorgehobenen mehrfachen Rechtsschutzes sowohl Privat-, wie Straf- und Processrecht und gehört also insoweit dem öffentlichen Rechte an, als Straf- und Processrecht diesem angehören. Die ältere österr. Theorie hat auch ohne diesen, damals nicht gewährten Schutz die Nachdrucksgesetze als „polit. Gesetze" (a. b. G. B. § 1171) betrachtet. Schon durch das in der Justizgesetzsammlung veröffentlichte Patent ist aber auch in Oesterreich das U. zu einem Gegenstande der „Justizgesetzgebung" geworden. Uebrigens ist bekanntlich das U. vermöge der besonderen Eigenart seines Gegenstandes ein Specialrecht, sowohl in privat-, wie in straf- und processrechtlicher Hinsicht, mit subsidiärer Anwendung der allgem. Rechtsvorschriften in jeder dieser Beziehungen, soweit es sich nicht um Eigenartiges handelt, oder soweit sie (wie z. B. in Spanien die über Eigenthum) ausdrücklich vorgeschrieben sind. Aus allen diesen Gründen ist seine Aufnahme im Gesetze über allgemeine Rechtsverhältnisse, wie z. B. in Portugal in das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, nicht zu billigen.

Durch die kosmopolitische Entwicklung des U. ist nun das Bewusstsein von den Urheberinteressen, namentlich auch von den geistigen, und der einzigen Möglichkeit ihres Schutzes durch den Vorbehalt des Reproductionsrechtes, wie ihn das U. bietet, so sehr ein allgemeines Bewusstsein geworden, dass eine erfolgreiche Bekämpfung dieses Rechtes de lege ferenda, wie sie in früheren Zeiten stattfand, heute nicht mehr möglich ist. Dies könnte nur herbeigeführt werden durch eine allzu maßlos individualistische und gewinnsüchtige Prätension nach Steigerung des U., wie z. B. Verbot des entgeltlichen Ausleihens, welche vergessen wollte, dass der Zug der Zeit auch beim rein wirtschaftlichen Eigenthume eine socialistische Milderung anstrebt, und dass daher auch bei Geisteswerken das Recht socialistische Rücksichten üben muss; ob sie wegen des größeren Bedürfnisses und der leichteren Möglichkeit in höherem, oder ob sie wegen des größeren und anderen kein Gut entziehenden Verdienstes des Urhebers in geringerem Maße stattfinden soll als beim wirtschaftlichen Eigenthume, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Geübt müssen sie aber werden, andererseits können sie, wenn sie auch im weitesten Maße statuiert sein sollten, formell als bloße Ausnahmen vom Principe der Herrschaft des Urhebers behandelt werden. Nur noch soviel, dass der Schutz des geistigen Urheberinteresses an der richtigen Erscheinung zugleich ein öffentliches Interesse ist, daher das U. umsomehr für Urheber wie Publicum befriedigend sich gestaltet, je mehr es dieses ideale Interesse im Auge behält.

Quellen und Literatur.

Das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die Nachrichten aus dem deutschen Buchhandel enthalten natürlich nicht bloß urheberrechtliche Nachrichten. Seit 1888 gewährt aber das vortrefflich geleitete und geordnete Organ der union internationale „le droit d'auteur" monatlich eine Uebersicht über alle urheberrechtlichen Neuigkeiten der Welt, insbesondere auch über die Literatur. Die deutsche Literatur der letzten 10 Jahre enthalten die „Nachrichten aus dem Buchhandel" des Buchhändler-Börsenvereines vom 28/IX 95 (Congress-Festnummer). Daher nennen wir hier nur noch das wichtigste.

A. Ausgaben und Sammlungen von Gesetzen. a) Oesterreich: Das G. 26/XII 95 ꝛc., herausgegeben von A. R. v. Wretschko. Gesetz, betreffend das Urheberrecht ꝛc., herausgegeben von L. Geller. Beide sammt Verordnungen, internationalen Verträgen und Materialien, Wien 1896. b) Deutsches Reich: Ausgaben von Gareis, Gießen 1887, Rossberg, Leipzig 1889, Allfeld, München 1893, Pannier (Reclam'sche Universalbibliothek), Leipzig 1894, Olshausen, Berlin 1894. c) Schweiz: s. Literatur unter Orelli und Rüfenacht. d) Norwegen s. unten. e) Italien: leggi sui diritti di autore etc. Milano, Sonzogno 1886. f) Frankreich: siehe Literatur unter Pouillet. g) Aeltere Sammlungen: E. Blanc et Al. Beaume: Code général de la propriété industr. lit. et artistique, Paris 1854. J. Pataille et A. Hugnet: Code internationale de la propriété industr. lit. et art., Paris 1855. E. Romberg: Compte rendu des travaux du congrès de la propr. lit. et artist., Bruxelles 1859. Schletter: Handb. der deutschen Preßgesetzgebung, Leipzig 1846. Eisenlohr: Sammlung der Gesetze und intern. Verträge zum Schutze des literarischen und artist. Eigenthumes in Deutschland, Frankreich und England, Heidelberg 1856. Volkmann: Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht aus dem Bundesbeschlusse der deutschen Territorialgesetze und der französischen und englischen Gesetze (übersichtlich nach Materien!) Leipzig 1855. h) Neuere Sammlungen: Constant: Code général des droits d'auteur etc., Paris 1888. Lyon-Caen et Delalain: Lois francaises et etrangéres sur la propriété lit. et artistique, Paris 1889 (mit Supplement 1890—1896 ib. 1896). Le convenzioni internationali etc. con la legisl. interna dei diversi stati publicata per cura della società ital d. autori, Milano 1888. G. Hedeler: Gesetze über das Urheberrecht im In- und Auslande nebst den intern. Literaturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht, Leipzig. — Zu berücksichtigen ist, dass das neue norwegische Gesetz in diesen Sammlungen nicht enthalten ist, außer im Supplement bei Lyon-Caen, dafür im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel 1894, Nr. 58, 61. i) Eine auszugsweise Uebersicht älterer Gesetze. Fliniaux: La propr. ind. et la propr. lit. et artist. etc., Paris 1879. Eine ebensolche Uebersicht der heute geltenden Gesetze und Conventionen. Streißler: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse 2 Bd., Leipzig 1890.

B. Literatur: a) Problem und Construction des Urheberrechtes. Außer den unter „geschichtl. Entwicklung" genannten ältesten Schriften bis auf Pütter, noch Pütter: Deutsches Staats- u. Fürstenrecht I, 16. J. J. Cella: Freimüthige Erörterungen, Anspach 1874 (wichtig für Musik!). Schalbacher: Untersuchung der Frage, ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zuläßlich oder nicht? Wien 1815 (citiert von Sedlnitzky, s. Schuster, Die Entstehung des Urheberrechtspatentes). Krug: Kritische Bemerkungen, Leipzig 1823. Neustetel: Der Büchernachdruck nach römischem Rechte, Heidelberg 1824. Kramer: Rechte der Schriftsteller, Heidelberg 1827. Jolly: Lehre vom Nachdruck, Heidelberg 1852. Lange: Kritik der Grundbegriffe des geistigen Eigenthums, Schönebeck 1852. Gerber in dem dogm. Jahrb. III, 372 ff. Ortloff: Dass. V, 263 ff. Schäffle: Nationalökonomische Theorie der ausschließlichen Absatzverhältnisse, Tübingen 1867. Goepel: Begriff und Wesen des Urheberrechtes, Altenburg 1881. Anders: Beitrag zum Schutze von literar. und artist. Urheberrechte, Innsbruck 1881. Karger: Theorien über die Natur des Urheberrechtes, Berlin 1882. Pappafava: Étude sur la protection legislat. acc. aux dr. des auteurs, Paris 1883 (Original italien.). Schuster: Das Wesen des Urheberrechtes, Allgem. österr. Gerichtszeitung und im Separatabdruck, Wien 1891. Alb. Osterrieth: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrechte, Leipzig 1892, Archiv für öffentliches Recht VIII, 285. Derf.: Die Reform des Urheberrechtes, Berlin 1893. Freydorf: Autorrecht und Rechtssystem, Mannheim 1894 (phantastisch). Adler: Zur Construction des Urheberrechtes (Archiv für bürgerl. Recht X, 104—114). Gareis in Buschs Archiv 35 (1875) 185 ff. und insbesondere die bei Gierke (s. u.) angeführten Schriften von J. Kohler: Das Autorrecht, Jena 1880. Autorrechtspatent und Industrierecht (Busch, Archiv XLVII, 167). Das lit. und artist. Kunstwerk, Mannheim 1892. Die Idee des geistigen Eigenthums (Archiv für civ. Praxis LXXXII (1894) S. 141 ff.). Zur Construction des Urheberrechtes (Archiv für bürgerl. Recht X, 241 ff., gegen Adler, Gierke und Exner). Interessant, aber vielfach übertrieben. Vgl. auch andere bei Klostermann (s. u.) S. 100—111 citierte Schriften. In Lexikons: Die Artikel Eigenthum, literar. (Weiske, Rechtslexikon). Autorrecht bei Bluntschli, Staatswörterbuch. Nachdruck (Rotteck-Welcker, Rechtslexikon). Urheberrecht (Holtzendorffs Rechtslexikon). Conrad: Handwörterb. der Staatswissenschaften s. auch Holtzendorff: Encyklopädie des Urheberrechtes und Streißler: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse, Rechtslexikon für Urheber ꝛc. — Für den Nachdruck: Glaser, Weisser, Griesinger, Hundt v. Radowsky, Höpfner (siehe Klostermann, S. 102, 104, insbesondere aber Carey: Briefe über schriftstellerisches Eigenthum, übersetzt von Dühring, Berlin 1866. Der oft dafür angeführte Macaulay ist nur Gegner des Urheberrechtes nach dem Tode des Urhebers (siehe dessen Rede vom J. 1841, allgem. österr. Gerichtszeitung von 1856, Nr. 54 und 65. b) Systematische Darstellungen und Commentare: Die Lehrbücher des deutschen Privatrechtes, insbesondere von Walter, Phillips, Maurenbrecher, Wolff, Gengler, Bluntschli, Gerber, Beseler und neuestens das von Gierke, welch letzteres I, 748 ff. das Urheberrecht unter den „Persönlichkeitsrechten" behandelt. — O. Wächter: Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857 u. 1858. Fundamental, weil die erste ausführliche Darstellung in der deutschen Literatur und unentbehrlich für die Kenntnis des älteren Rechtes. Harum: Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung, Wien 1857, auch höchst wichtig. G. Mandry: Commentar zum baier. Gesetze von 1865, Erlangen 1867. Kloster-

mann: Das geistige Eigenthum, Erlangen 1867 und 1869. Seit 1870: O. Wächter: Das Autorrecht, Stuttgart 1875. Commentare zum Reichsgesetze von Dambach, von Endemann, beide Berlin 1871, Danda, Stuttgart 1888. G. Scheele: Das deutsche Urheberrecht, Leipzig 1892. Allfeld: Die Reichsgesetze über das Urheberrecht, Leipzig 1892. Stenglein und Appelius: Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen Eigenthums, Berlin 1893. Oesterreich (das neue Recht natürlich nur im Stadium der Entstehung betreffend): Benedict: Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österr. Regierung, Wien 1893. Frankl: Zum Entwurfe eines neuen Urheberrechtsgesetzes, Wien 1892. Maillard: étude sur le project de loi autrichien, Paris 1893. Schuster in der allgem. österr. Gerichtszeitung, 1892. (Der Entwurf eines neuen österr. Urheberrechtsgesetzes) 38, 39, 42—45, 47, 48, 1894 (Zur Reform des Urheberrechtes) 1893, 33, 48, 49, 17, 17. Zur Reform des Urh berrechtes 1893 33, 48, 49; 1894 16, 17; 1896, 6. Schuster: Étude sur l'Autriche-Hongrie in den Berichten des Dresdener Congresses der assoc. lit. von 1895 (International). c) Fremde Nationen und Staaten. Frankreich: A. Rénouard: Traité des droits d'auteur, Paris 1838 ff. E. Pouillet: Traité théorique et pratique de la propriété lit. et artist., Paris 1879 (eine glänzende Leistung französischer Jurisprudenz). — England: Curtis G. Ticknor: A treatise on the law of copyright, London 1842. Lowndes: An historical sketch of the law of copyright 2d ed., London 1842. Slater: The law relating ti copyright and trade marks, London 1884. Copinger: The l. of copyright, London 1893. Das Neueste: Scrutton: The l. of the c. 3d ed., London 1896. A. Osterrieth: Geschichte des Urheberrechtes in England mit einer Darstellung des geltenden englischen Urheberrechtes (sehr lesenswert), Leipzig 1895. — Italien: Rosmini: Legislaz. e giurisprudenza sui diritti d'autore, Milano 1890. — Schweiz: A. Orelli: Das schweizer. Bundesgesetz, betreffend das Urheberrecht vom J. 1882, Separatabdr. a. d. Verhandlungen des Schweizer Juristenvereines 1890. Rüfenacht: Das literar und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz, Bern 1892. — Belgien: Bénoidt et Descamps: Commentaire législatif d. l. loi du 20. Mars 1886, Bruxelles 1886. — Niederlande: Kastelle: Het autorsrecht, Leyden 1885. — Dänemark: C. Torp: Kort Fremstilling af Leeren om den ideelle Produktions Beskyttelse, Kjöbenhavn 1889 (vergriffen). — Spanien: Danila y Collado: La propriedad intellectual, Madrid 1882. — Nordamerika: O. Dambach: Das Urheberrecht in den vereinigten Staaten von Amerika 1/VII 91, Verlag des Börsenvereines — Orient: Marchi: La proprieté lit. et artist. et industr. en Egypte et en Turquie, Paris 1880. — Südamerika: Guay Marcel: De la propr. lit. et artist. dans les divers états de l'Amérique latine, Paris 1876 (über Brasilien s. Lyon-Caën, Suppl. S. 77). — Sehr reichhaltig ist das auch hier benützte Verzeichnis der deutschen und der nichtdeutschen Literatur über Urheberrecht bei Osterrieth, „Altes und Neues" (s. sub a). — d) Urheberrecht einzelner Künste. Schnaase: Ueber das Künstlereigenthum, Annalen für Rechtspflege und Verwaltung, Trier 1843. Volkmann: Die Werke der Kunst in der deutschen Gesetzgebung zum Schutze des Urheberrechtes, München 1855. Wächter: Das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, Stuttgart 1877. Lentner: Das Recht der Photographie, Wien 1886. Schrank: Der Schutz des Urheberrechtes an Photographien, Halle 1893. Meyer: Der Schutz des Urheberrechtes in der Photographie (Beitr. zum Urheberrechte, Festgabe für den Congress, Dresden 1895). Katz: Für den Schutz des Urheberrechtes in der Baukunst, Bericht des Congresses. Vesque v. Püttlingen: Das musikal. Autorrecht, Wien 1864. Bauer: Das musikal. Urheberrecht, Leipzig 1890 (enthält fast nichts über Musik!). Schuster: Das Urheberrecht der Tonkunst (mit Einschluss der allgem. Urheberrechtslehren), München 1891. Kremer: Das ausschließliche Recht des Urhebers an der Melodie, Leipzig 1891. Clausetti: De la reproduction du motif musical. Milano Ricordi. Dunant: Du droit des compositeurs de musique, Genève 1893. Gernerth: Zur Classificierung der Musikformen (allgem. österr. Gerichtszeitung von 1896, Nr. 24). — e) Internat. Urheberrecht. Meili: Die intern. Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalt und des geistigen Eigenthums, Leipzig 1889. Orelli: Der intern. Schutz des Urheberrechtes in ältester Zeit und Streitfragen, Hamburg 1887. Röthlisberger: Schriftstellerische Postulate zur Revision der Berner Convention, Berlin 1893. Poschinger: Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, 3. Bd., Berlin 1893. Zur Geschichte der Convention s. Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 19/XI 86 und Droit d'auteur von 1888 Nr. 1. Ferner sowohl für älteres als neueres intern. Recht: Schuster: Urheberrecht der Tonkunst XII, 320—344, für älteres intern. Recht: Wächter: Verlagsrecht. — f) Geschichtliches. Außer den genannten systematischen und historischen Darstellungen des Urheberrechtes: Schürmann: Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, Halle 1880. Derf.: Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, sachlich-historisch, Halle 1889. Schuster: Die Entstehung des Urheberrechtspatentes 19/X 46, Prag 1891. Kapp: Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig 1886. — g) Gerichtspraxis: Granichstädten: Das Urheberrecht ꝛc., erläutert durch gerichtliche Entscheidungen, Wien 1892 (hat natürlich noch das jetzt aufgehobene österr. Urheberrechtspatent von 1846 zum Gegenstande). Lass: Rechtsgrundsätze des Reichsgerichtes ꝛc. auf dem Gebiete des Urheber-, Muster-, Marken- und Patentrechtes, Berlin 1892. Fuchsberger: Sämmtliche Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes ꝛc. 6 Bd. mit Supplem., Gießen 1885, 1886. Meili: Die schweizerische Gerichtspraxis über das literar., künstl. und industrielle Eigenthum, Zürich 1891. Heydemann: Sammlung der Gutachten des k. preuß. literar. Sachverständigen-Vereines, Berlin 1848. Heydemann

und Dambach: Die preußische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des königl. liter. Sachverständigen-Vereines, Berlin 1863. Dambach: Fünfzig Gutachten ꝛc., erstattet vom königl. preuß. literar. Sachverständigen-Vereine, Berlin 1891. — h) Verlagswesen und Verlagsrecht: Für die ältere Literatur s. Wächter: Verlagsrecht. Derſ.: Autorrecht. Klostermann und Mondry. Hier seien nur noch genannt Voigthändler: Zur Entwicklung des Verlagsrechtes, Leipzig 1892. Derſ.: Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikal. Compositionen und Werken der bildenden Künste (mit Vertragsbeispielen!), Leipzig 1893. Eisenmann: Le contrat d'édition. Paris 1894. Die erwähnten Schürmann'schen Werke. Die Halbmonatschrift Das Recht der Feder, herausgegeben von der deutschen Schriftstellergenossenschaft. Die Zeitschrift Antikritik von Streißler Nr. 1. i) Ferner seien erwähnt: Rechtslexikon für Urheber ꝛc. v. Calker: Delicte gegen das Urheberrecht, Halle 1894. Opet: Beitr. zum Aufführungsrechte, Archiv für civ. Praxis, 1895, S. 151—294, Deutsches Theaterrecht, Berlin 1896. Dambach: Wider den Nachdruck, Aussprüche berühmter deutscher Gelehrter, Schriftsteller, Dichter ꝛc., Berlin 1872. „Welche Förmlichkeiten müssen von den deutschen Verlegern ꝛc. beobachtet werden?" Verlag des Börsenvereines. Darras: Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux, Paris 1887. Beiträge zum Urheberrechte, Festgabe für den 17. intern. literar. und künstler. Congreſs, Dresden 1895. Rapports du congrès de Dresde, Paris 1895. Amar: Des droits d'auteur s. l. oeuvres des arts figuratifs, Torino 1896. A. Drone: Treatise on the law of propriety, Boston 1879. Hofmann: Ueber Wesen und Rechtswirkungen der Bestellung eines Schriftwerkes durch den Verleger, Gera 1896. Krug: Die Urheberbenennung, Berlin 1893. Günther: Das Automatenrecht, Berlin. A. Scherl: Das Ministerium Eulenburg und das Scherl'sche Sparsystem, ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Eigenthums, Berlin 1894. Ferner die Berichte über die Pariser Conferenz der Berner Unionsstaaten, den bevorstehenden Beitritt Norwegens zur Berner Union und die rückschrittliche Bill Treloar sammt Resolution dageg. v. d. American publish. copyr. legn. von Osterrieth im Magazin für Literatur 1896, Nr. 18. Hinschius: Ueber die Schutzberechtigung von Pantomimen und Ballets gegen unbefugte öffentliche Aufführung, Jahrbuch für Dogmatik, 26. Bd. H. Schuster.

Valutareform.

I. Die Valutareformgesetze vom J. 1892 und deren Durchführung. — II. Die Conversion vom J. 1893. — III. Die Valutareformgesetze vom J. 1894 und deren Durchführung. — IV. Schlussbemerkung. — V. Statistik.

I. Die Valutareformgesetze vom J. 1892 und deren Durchführung. Der Gedanke, die österreichische Valuta im Sinne der gesetzlichen Einführung der Goldwährung zu reformieren, wurde bereits im J. 1867 gesetzlich zum Ausdrucke gebracht, indem Art. XII des ersten zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (G. 24/XII 67 R. 4 ex 68) die Einführung der Goldwährung in Aussicht stellte, indem derselbe bestimmte: „Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzconferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden". Aber erst ein Vierteljahrhundert später (1892) — nachdem eine Sanierung des Budgets durch Beseitigung des Deficits eingetreten war und die österreichische Handelsbilanz sich günstig gestaltet hatte — war es Oesterreich-Ungarn gegönnt, thatsächlich an die Ausführung dieser Idee zu schreiten und die Regelung der Valuta im Sinne der Einführung der Goldwährung an Stelle der bis dahin aufgrund der kaiserl. P. 19/IX 57 R. 169 und 27/IV 58 R. 63 gesetzlich bestandenen Silberwährung durch Vorlage diesbezüglicher Gesetzentwürfe an die beiderseitigen Legislativen anzubahnen.

Der Einbringung dieser Gesetzentwürfe giengen, da die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes in Oesterreich und Ungarn zu den nach § 2 des G. 21/XII 67 R. 146 nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten gehört, vorbereitende Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Finanzministern voraus. Der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Art. XII des G. 21/V 87 R. 48 entsprechend, wurden vor Einbringung der Gesetzentwürfe in Wien und Budapest Währungsenqueten abgehalten, zu welchen sowohl Theoretiker als auch Praktiker auf dem Gebiete der Währungsfrage zugezogen wurden. Die Währungsenquête in Wien wurde in der Zeit vom 8. bis 17/III 92 abgehalten; die ungarische Währungsenquête war gleichfalls für den 8/III 92 einberufen.

Am 14/V 92 wurden den beiderseitigen Parlamenten je ein Complex von Gesetzentwürfen zur Berathung vorgelegt, deren parlamentarische Behandlung im österreichischen Abgeordnetenhause in der Zeit vom 11. bis 21. Juli, im Herrenhause in der Sitzung 27/VII 92 stattfand. Diese Gesetzentwürfe erhielten in der ihnen seitens der parlamentarischen Körperschaften gegebenen Gestalt am 2/VIII 92 die Allerh. Sanction, worauf sie am 11/VIII 92 kundgemacht wurden und sofort in Kraft traten.

Diese Gesetze sind: 1. Das Gesetz, womit die Kronenwährung festgestellt wird [R. 126, G. A. 17 : 92 (dieses Gesetz gilt nach § 6 des G. 20/XII 79 R. 136 auch für Bosnien und die Herzegowina)].

2. Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird (R. 127, G. A.

18:92; vgl. Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten 11/VIII 92 R. 132).

3. Das Gesetz, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung (R. 128, G. A. 19:92).

4. Das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu Art. 87 der Statuten der österr.-ungarischen Bank (R. 129, G. A. 20:92).

5. Das Gesetz, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neu geprägten Landesgoldmünzen erlassen werden (R. 130), und endlich

6. das Gesetz, betreffend die Convertierung der Obligationen der 5%igen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der 4%igen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn (R. 131).

Nach dem Gesetze, womit die Kronenwährung festgestellt wird (R. 126) und dem Münz- und Währungsvertrage (R. 127), tritt an Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in 100 Heller eingetheilt. Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung. An Landesgoldmünzen werden Zwanzig- u. Zehnkronenstücke geprägt. Dieselben sind $^{900}/_{1000}$ fein, und gehen auf 1 *kg* Münzgold 2952 Kronen, demnach auf 1 *kg* feinen Goldes 3280 Kronen. Eine Goldkrone ist daher gleich 1·05 Franks = 0·85 Mark = 0·042 Pfund Sterl. (oder rund 10 Pence) = 0·42 österreichische Goldgulden.

Das Zwanzigkronenstück hat das Rohgewicht von 6·775067 und das Feingewicht von 6·09756 *g*, das Zehnkronenstück hat ein Rohgewicht von 3·3875338 und ein Feingewicht von 3·04878 *g*. Das Remedium ist im Gewichte mit dem Maximum von $^{2}/_{1000}$, im Feingehalte mit einem solchen von $^{1}/_{1000}$ festgesetzt. Das Passiergewicht der Zwanzigkronenstücke beträgt 6·74 *g*, jenes der Zehnkronenstücke 3·37 *g*. Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter dieses Gewicht verringert sind, sind bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen sowie im Privatverkehre als vollwichtig anzunehmen. Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung unter das Passiergewicht verringert sind, werden für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Goldmünzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden gegen Ersatz des Materialwertes vom Staate zur Umprägung eingezogen. Die Zwanzigkronenstücke haben einen Durchmesser von 21, die Zehnkronenstücke einen solchen von 19 Millimetern. Die Beschreibung und die Veröffentlichung der Zeichnungen dieser sowie aller übrigen Münzen der Kronenwährung sowohl österreichischen als auch ungarischen Gepräges erfolgte mit der Kundmachung des F. M. 26/XII 92 R. 228. Die Ausgabe der seitens der königl. ungarischen Regierung aus Anlass der Millennarfeier (1896) ausgeprägten Einkronenstücke im Betrage von 1 Mill. Kronen wurde mit der Kundmachung des F. M. 7/VI 96 R. 87, die Abänderung der Randzeichnung der Zehnkronenstücke österreichischen Gepräges mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom gleichen Tage (R. 88) zur allgem. Kenntnis gebracht.

Zwanzigkronenstücke werden sowohl für Rechnung des Staates als auch für Rechnung von Privaten, Zehnkronenstücke nur für Rechnung des Staates ausgeprägt. (In Ungarn werden auch Zehnkronenstücke für Rechnung von Privaten ausgeprägt.)

Die Ausmünzungen beider Staatsgebiete werden in den beiderseitigen General-Probier-Aemtern gegenseitig geprüft. Zur Durchführung dieser Bestimmung wurde zwischen den beiderseitigen Finanzministern im Sinne des Art. XV des Münz- und Währungsvertrages am 10., bezw. 20/III 93 ein Uebereinkommen geschlossen.

Für die Ausprägung von Zwanzigkronenstücken ist eine Prägegebür zu entrichten, welche nach der Verord. des F. M. 11/VIII 92 R. 133 (Ungar. V. Bl. 2326 ex 1892) für Private 6 Kronen, für Ausprägungen auf Rechnung der österr.-ungarischen Bank 4 Kronen per Kilogramm Feingold beträgt. Die näheren Bestimmungen über die Ausprägung von Zwanzigkronenstücken für Private enthält die V. 13/XII 92 R. 216. (Die Ausprägung der Goldmünzen s. Tab. I, Seite 1416.)

Neben den Goldmünzen werden folgende Münzen der Kronenwährung ausgeprägt: 1. Silbermünzen: Einkronenstücke. 2. Nickelmünzen: a) Zwanzighellerstücke, b) Zehnhellerstücke. 3. Bronzemünzen: a) Zweihellerstücke, b) Einhellerstücke.

Die Einkronenstücke sind $^{835}/_{1000}$ fein auszuprägen, und werden aus dem Kilogramm Münzsilber 200 Einkronenstücke ausgebracht. Das Einkronenstück hat demnach ein Gewicht von 5 *g*. Das Remedium darf nicht mehr als $^{3}/_{1000}$ in der Feinheit, und nicht mehr als $^{10}/_{1000}$ im Gewichte betragen. Der Durchmesser ist mit 23 Millimetern bestimmt.

Die Einkronenstücke werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen unbeschränkt in Zahlung genommen. Im Privatverkehre ist niemand verpflichtet, Einkronenstücke im Betrage von mehr als 50 Kronen in Zahlung zu nehmen. Mit der Hinausgabe der Einkronenstücke wurde über Verord. des F. M. 14/V 93 V. Bl. 80 am 16/V 93 begonnen. (Ueber die Ausprägung der Einkronenstücke siehe Tab. II, Seite 1417.)

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt, u. zw. werden aus einem Kilogramm reinen Nickels 250 Zwanzighellerstücke bezw. 333 Zehnhellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser beträgt bei den Zwanzighellerstücken 21, bei den Zehnhellerstücken 19 Millimeter. [Laut Erl. des F. M. 1/IV 93 V. Bl. 17 wurden die für die Ausdrücke „Krone" und „Heller" zu gebrauchenden Abkürzungen mit „*K*" für Kronen und „*h*" für Heller festgesetzt. Laut Circular Verord. des königl. ungarischen F. M. 21/VI 93, Z. 27.669 hat diese

Abkürzung im ungarischen zu lauten „K“ für „Korona“ und „f“ für „Filler“ (österr. Finanzministerial-Verordnungsblatt vom J. 1893 Nr. 87.)

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und einem Theile Zink geprägt. Aus einem Kilogramm dieser Legur sind 300 Stück zu 2 Heller, bezw. 600 Stück zu 1 Heller auszubringen. Der Durchmesser der Zweihellerstücke beträgt 19, jener der Einhellerstücke 17 Millimeter. (Ueber die Ausprägung der Nickel- und Bronzemünzen siehe Tab. III und IV, Seite 1416 und 1417.)

Die Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung sind bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerte bis zu dem Betrage von 10 Kronen in Zahlung zu nehmen. Im Privatverkehre ist niemand verpflichtet, Nickelmünzen im Betrage von mehr als 10 Kronen, Bronzemünzen im Betrage von mehr als einer Krone in Zahlung zu nehmen. Sämmtliche Theilmünzen der Kronenwährung (sohin auch die Einkronenstücke) sind bei den als Verwechslungscassen fungierenden Cassen im Verwechslungswege gegen gesetzliche Landesmünzen anzunehmen. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf verfälschte Münzen oder auf solche, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden. Art. XX des G. 2/VIII 92 R. 126, bezw. Art. XI des Münz- und Währungsvertrages 2/VIII 92 R. 127 bestimmt, abweichend von Art. XII des kaiserl. P. 19/IX 57 R. 169, dass Münzfalsificate bei ihrem Vorkommen bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Cassen ohne jeden Ersatz einzuziehen sind, und ordnet bezüglich der durchlöcherten oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerten Münzen an, dass dieselben bei ihrem Vorkommen bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Cassen mit einem Merkmale zu kennzeichen sind, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt. Diese Kennzeichnung besteht nach § 16 der allgem. Cassavorschrift 3/I 93 V. Bl. 3 ex 1893 darin, dass solche Münzen in der Mitte durchschlagen werden. Die auf diese Weise aus dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossenen Münzen sind der Partei zurückzugeben.

Im Interesse der Reinerhaltung des Münzverkehres wurde diese Bestimmung mit der Verord. des F. M. 11/VII 96 V. Bl. 107 auch auf beschädigte Einguldenstücke ausgedehnt. Nur besteht die Kennzeichnung bei diesen Münzen in der Einschneidung derselben. Gleichzeitig hat aber das Finanzministerium angeordnet, dass solche beschädigte und vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossene Einguldenstücke während der Dauer eines Jahres, d. i. bis 15/VII 97, über Verlangen von Parteien zur Einlösung nach dem Bruttogewichte und zum Einheitspreise von 60 fl. ö. W. per Kilogramm Münzgewicht angenommen werden. Eine weitere, dem Publicum entgegenkommende Maßregel hat das Finanzministerium mit der V. 15/III 95 V. Bl. 60 getroffen, indem dasselbe anordnete, dass durch Zufall (insbesonders durch Brand) beschädigte Theilmünzen der Kronenwährung zwar von der Annahme in Zahlung bei den k. k. Cassen und Aemtern ausgeschlossen und nach § 16 der V. 3/I 93 V. Bl. 3 ex 1893 der Partei, welche sie zur Zahlung erlegte, erst dann zurückzustellen seien, nachdem dieselben in der Mitte durchschlagen worden sind, dass es jedoch denjenigen, in deren Besitze Münzen dieser Art durch Zufall beschädigt wurden, freistehe, unter entsprechender Darthuung dieses Umstandes beim Finanzministerium um die Gestattung der Verwechslung der durch Zufall beschädigten Münzstücke gegen andere Münzstücke dieser Art einzuschreiten.

Weitere Bestimmungen über die Annahme und Verwechslung der Münzen der Kronenwährung wurden mit der Verord. des F. M. 3/I 93 V. Bl. 3 ex 1893 (sogen. allgem. Cassenvorschrift) getroffen.

Die Hinausgabe der Bronze-, bezw. der Nickelmünzen wurde mit den Verord. des F. M. 1/IV und bezw. 1/V 93 R. 48 und 72 unter verhältnismäßiger Einziehung der Scheidemünzen ö. W. zu 4 kr., bezw. zu 20 kr. angeordnet, und erfolgte dieselbe rücksichtlich der Bronzemünzen vom 1/IV, rücksichtlich der Nickelmünzen vom 1/V 93 angefangen.

Die Ausprägung der Theilmünzen der Kronenwährung findet nur für Rechnung des Staates statt und ist die Summe der auszuprägenden Münzen contingentiert. Das auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallende Contingent (d. i. 70% der Gesammtausprägung) beträgt bei den Einkronenstücken 140 Mill. Einkronenstücke, bei den Nickelmünzen 42 Mill. Kronen und bei den Bronzemünzen 18·2 Mill. Kronen.

Von diesen Contingenten waren

am 30/VI 96		im Betrage von	
94,545.500	Einkronen-Stücke . .	94,545.500	K
126,000.000	Zwanzigheller-Stücke	25,200.000	„
168,000.000	Zehnheller-Stücke . .	16,800.000	„
165,668.000	Zweiheller-Stücke . .	2,313.360	„
118,957.000	Einheller-Stücke . .	1,189.570	„

ausgeprägt. (Ueber die Gesammtausprägung siehe Tabelle II, III und IV.)

Die Hinausgabe der Nickel- und Bronzemünzen hat unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. und bezw. der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 und $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. zu erfolgen. Im Gesetze ist gleichzeitig die vollständige Außercurssetzung dieser Scheidemünzen vorgesehen und hat dieselbe im Verordnungswege zu erfolgen. Bezüglich der Außercurssetzung der aufgrund des kaiserl. P. 19/IX 57 R. 169 ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ fl. ö. W. sind besondere Gesetzgebungsacte in Aussicht genommen. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem diese Münzen außer Umlauf gesetzt werden, ist das Zweiguldenstück = 4 Kronen, das Einguldenstück = 2 Kronen, das Einviertelguldenstück = 50 Heller, das Zwanzigkreuzerstück = 40 Heller, das Zehnkreuzerstück = 20 Heller, das Fünfkreuzerstück = 10 Heller, das Vierkreuzerstück = 8 Heller, das Einkreuzerstück = 2 Heller und das Einhalbkreuzerstück = 1 Heller zu rechnen und sind diese Münzen

bis zu diesem Zeitpunkte bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in der Kronenwährung zu leisten sind, von den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und von Privatpersonen (u. zw. die Landessilbermünzen unbeschränkt, die Scheidemünzen ö. W. nach Maßgabe des Art. X des G. 1/VII 68 R. 84) anzunehmen.

Von den bezeichneten Münzgattungen der österreichischen Währung sind bisher die Zweigulden- und Einviertelguldenstücke mit dem G. 24/III 93 R. 42 mit dem 31/VII 93 als letzten Einlösungstermin, die Zwanzigkreuzer- und Vierkreuzerstücke mit der Verord. des F. M. 23/VI 94 R. 125 mit dem 31/XII 95 als letzten Termin und die Zehnkreuzer- und Fünfkreuzerstücke mittelst Verord. des F. M. 18/XII 95 R. 192 mit dem 31/XII 98 als letzten Termin einberufen und außer Umlauf gesetzt worden.

Mit dem G. 2/VIII 92 R. 128, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung wurde angeordnet, dass Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effectiv zu leisten sind, nach Wahl des Schuldners dergestalt in Landesgoldmünzen der Kronenwährung erfüllt werden können, dass je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen sind. Diese Bestimmungen haben insbesondere auch bei Zollzahlungen Anwendung zu finden. Die zur Durchführung dieses Gesetzes nothwendigen Bestimmungen sind in der Verord. der Ministerien der Finanzen und des Handels 28/XII 92 R. 238 enthalten.

Die Nothwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung ergab sich aus Art. VII des Münz- und Währungsvertrages 2/VIII 92 R. 127, welcher bestimmt, dass die aufgrund des G. 9/III 70 R. 22, respective des G. A. 12:69 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden. Es war daher nothwendig, dafür Vorsorge zu treffen, dass durch die Einstellung der Ausprägung der Goldmünzen zu acht und vier Gulden nicht ein den Verkehr hemmender Mangel an Mitteln zur Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Zahlungsverbindlichkeiten eintrete, und zugleich für die Art und Weise der Erfüllung dieser Zahlungsverbindlichkeiten die erforderliche rechtliche Ordnung vorhanden sei.

Diese gesetzliche Regelung erfolgte im Sinne des a. b. G. B. § 987 desselben bestimmt: „Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen, von ihm gegebenen Münzsorte bedungen hat, so muss die Zahlung in eben dieser Münzsorte geleistet werden". Auf dieser gesetzlichen Basis beruht die Eingehung der in Frage stehenden Zahlungsverbindlichkeiten in Goldgulden effectiv. Der § 989 des a. b. G. B. verfügt nun weiter: „Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münzsorten im Staate nicht im Umlaufe, so muss der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, dass derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Wert dessen, was er gegeben hat, erhalte". Dieser Anforderung wird das besprochene Gesetz dadurch gerecht, dass es bestimmt, dass bei Zahlungen von Verbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden gebüren, in Landesgoldmünzen der Kronenwährung, je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen sind.

Der Art. 87 der Statuten der österr.-ungarischen Bank vom J. 1887 (G. 21/V 87 R. 51, G. A. 26:87) verpflichtet dieselbe, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren mit 45 fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Bezüglich der Silberbarren tritt jedoch obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, dass die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Diese Einstellung war jedoch mit Rücksicht auf die eingetretene Entwertung des Silbers bereits im J. 1879 verfügt worden, und war daher die österr.-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet, Silberbarren gegen Banknoten einzulösen. Durch diese Einstellung der freien Silberprägung hatte die österreichische Währung bereits ihre monetäre Grundlage verloren, und erst die neuen Münzgesetze schufen neue, aber auf der Goldwährung basierende Fundamente für die Währung der Monarchie. Durch die G. 2/VIII 92 R. 126 und 127 wurde die Kronenwährung festgestellt und zugleich in Aussicht genommen, unverzüglich mit der Ausprägung der Landesgoldmünzen zu beginnen, sowie die grundsätzlich eingeführte Goldwährung sofort im Geschäftsleben zur Geltung zu bringen. Hiezu war aber auch eine entsprechende Aenderung des Bankstatuts nöthig. Durch das G. 2/VIII 92 R. 129 erhielt der Art. 87 der Statuten folgenden Zusatz: „Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von der Regierung diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen". (Die Prägegebür für Zwanzigkronenstücke wurde für die auf Rechnung der österr.-ungarischen Bank vorzunehmenden Ausprägungen mit der Verord. des F. M. 11/VIII 92 R. 133 mit 4 Kronen für das Kilogramm Feingold festgesetzt.)

Die österr.-ungarische Bank setzte für den Ankauf von Goldmünzen einen Tarif fest und begann bereits im August 1892 mit dem Ankaufe von Gold. Die Voraussetzung der Regierung, dass eine Stärkung des Goldbestandes der Bank immediat möglich sein werde, erfüllte sich. Bis zum März 1893, zu welchem Zeitpunkte infolge des inzwischen aufgetretene Agios der Ankauf von Gold aufhörte, hat die österr.-ungarische Bank im ganzen 40·394 Mill. Gulden Gold gegen Noten erworben. Auch im J. 1896 sind infolge des Sinkens der Valuta- und Devisen-

curse der Bank größere Beträge in Gold zugeflossen. (Ueber die Bewegung des Agio seit 11/VIII 92 und die Goldkäufe vgl. Tab. V u. VI, Seite 1418.)

Mit dem G. 2/VIII 92 R. 130 wurde der Finanzminister ermächtigt, ein Anlehen mittelst Begebung von durch das G. 18/III 76 R. 35 geschaffenen, mit 4% in Gold verzinslichen Rentenobligationen in jenem Gesammtausmaße aufzunehmen, welches erforderlich ist, um in effectivem Golde einen Betrag von 183,456.000 österreichische Goldgulden zu erlösen. Diese Goldbeschaffung hatte den Zweck, die in den Art XXIV des G. 2/VIII 92 R. 126 und Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages bereits vorgesehene Einziehung der Staatsnoten, bezw. deren Fundierung zu ermöglichen. Von den auf gemeinsame Kosten einzulösenden 312 Mill. Gulden Staatsnoten entfallen 70%, d. i. 218,400.000 fl. in Noten auf die österreichische Reichshälfte, und zur Deckung dieses Betrages ist bei dem Verhältnisse von 100 fl. ö. W. = 84 österreichische Goldgulden (100 Kronen = 42 Goldgulden) ein Betrag von 183,456.000 österreichischen Goldgulden erforderlich.

Der erlöste Goldbetrag ist nach dem Gesetze sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen und sind dieselben in der k. k. Staats-Centralcasse oder im Auftrage und für Rechnung der Finanzverwaltung in der österr.-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung zu erlegen. Verfügungen über diese in Verwahrung erlegten Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden. Zur Controle über die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes berufen und erhält dieselbe zu diesem Behufe die Gegensperre über den Erlag dieser Goldmünzen. Auch hat dieselbe alljährlich mindestens einmal über die Ausübung ihrer Controle einen besonderen Bericht an den Reichsrath zu erstatten.

Aufgrund der in dem besprochenen Gesetze der Staatsverwaltung ertheilten Ermächtigung hat dieselbe in den J. 1893 bis 1896 im ganzen 150 Mill. Gulden der durch das G. 18/III 76 R. 35 geschaffenen, 4% in Gold verzinslichen Rentenobligationen zur Beschaffung von effectivem Golde begeben. Die Begebung erfolgte in drei Raten und wurden zu diesem Zwecke mit einem Consortium, bestehend aus dem Bankhause S. M. von Rothschild in Wien, der k. k. privilegierten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe und der k. k. privilegierten österreichischen Bodencreditanstalt, drei Uebereinkommen abgeschlossen.

In dem ersten dieser Uebereinkommen 11/I 93 überließ die Staatsverwaltung dem Consortium 30 Mill. Gulden Goldrente zum Curse von 95·5% Berliner Usance und räumte dem Consortium das Optionsrecht auf weitere 30 Mill. Gulden Goldrente unter denselben Bedingungen wie für die fest übernommenen Stücke ein. Das für die Staatsverwaltung aus der Uebernahme der Goldrente resultierende Guthaben war von dem Consortium in effectivem Golde, u. zw. durch Einlieferung von Goldmünzen oder Goldbarren zu begleichen. Die Goldeinlieferung für die fix übernommenen 30 Mill. Gulden Goldrente begann am 23/I 93 und war am 1/III 93 vollendet, obwohl dem Consortium hiezu eine Frist bis zum 31/XII 93 eingeräumt war. Rücksichtlich der weiteren 30 Mill. Gulden Goldrente, auf welche das Consortium das ihm eingeräumte Optionsrecht am 28/II 93 geltend machte, war die Goldeinlieferung am 4/IV 93 beendet. Nach dem Uebereinkommen war hiefür als letzter Termin der 30/VI 94 festgesetzt.

Bereits am 29/III 93 wurde mit dem genannten Consortium ein weiteres Uebereinkommen geschlossen, nach welchem die Staatsverwaltung demselben einen weiteren Betrag von 40 Mill. Gulden Goldrente zum Curse von 97% Berliner Usance überließ. Die übrigen Bestimmungen dieses Uebereinkommens waren mit jenem am 11/I 93 abgeschlossenen, übereinstimmend. Das Consortium begann unmittelbar nach dem Zustandekommen des Vertrages mit der Goldeinlieferung und beendete dieselbe am 9/VI 93. Nach dem Uebereinkommen war der letzte Termin hiefür der 31/VI 94.

In einem dritten Uebereinkommen 11/II 95 überließ die Staatsverwaltung dem Consortium weitere 25 Mill. Gulden Goldrente zum Curse von 101·25% Berliner Usance und räumte demselben das Optionsrecht für weitere 25 Millionen unter denselben Bedingungen wie für die fest übernommenen Stücke ein. Die Goldeinlieferung für die fix übernommenen 25 Millionen begann am 15/II 95 und war am 6/VI 95 beendet, jene für die weiteren 25 Millionen, rücksichtlich welcher die Option am 14/V 95 erfolgte, war am 20/IV 96 beendet.

Der Erlös für die bisher begebenen 150 Mill. Gulden Goldrente war 342,318.949 *K* 71 *h* = 171,159.474 fl. 85½ kr. ö. W. oder 143,773.958·87½ österreichische Goldgulden. Nachdem der Finanzminister gesetzlich zur Beschaffung von 183,456.000 österreichischen Goldgulden ermächtigt ist, so können noch 39,682.041 fl. 12½ in österreichischen Goldgulden mittelst Begebung von Goldrente beschafft werden.

Das eingelieferte Gold bestand aus	Kronen	Heller
1. Landes-Goldmünzen der Kronenwährung .	344.421	82
2. Oesterr. oder ungar. Achtguldengoldstücken	152.265	33
3. Goldmünzen der Francswährung . .	8,458.805	36
4. Deutschen Reichs-Goldmünzen . . .	81,461.831	82
5. Sovereigns	21,786.649	59
6. Amerikanischen Eagles	125,971.570	79
7. Neuen russischen Imperials	19.024	33
8. Goldbarren	108.555.363	85
Zusammen . . .	346,749.932	89

Nach Abzug der dem Consortium für Transport- und Versicherungsspesen, Versendungsrisken, Gewichtsverluste u. s. w. zugestandenen Prämie per $^3/_4\,\%$, ferner der Obligationen und Buchzinsen sowie der ausländischen Stempelgebüren, resultierte für die Staatsverwaltung obiges Guthaben per 342,318.949 *K* 71 *h* in effectivem Golde, welches zur Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung verwendet wird.

II. **Die Conversion vom J. 1893.** In einem lediglich äußeren Zusammenhange mit den im J. 1892 getroffenen Maßregeln zur Herstellung geordneter Valutaverhältnisse steht die durch das G. 2/VIII 92 R. 131 angeordnete Convertierung einer Anzahl höher verzinslicher Staatsschuldverschreibungen gegen geringer verzinsliche. Die Regierung hat jedoch die Gelegenheit benützt und diese Action mit der großen Creditoperation der Goldbeschaffung verknüpft.

Das Resultat dieser Conversionsoperation war ein höchst günstiges, indem von der $5\,\%$igen steuerfreien Notenrente im Nominalbetrage von 238,877.100 fl. ö. W. ein Betrag von 235,432.800 fl., somit $98{\cdot}56\,\%$, von den $4^3/_4\,\%$igen Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn per 55,035.000 fl. ö. W. im ganzen 52,230.000 fl., d. i. $94{\cdot}9\,\%$ und von den $5\,\%$igen Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn per 5,940.000 fl. ö. W. ein Betrag von 5,331.400 fl., d. i. $89{\cdot}7\,\%$ zur Convertierung gelangte, und nur die bezüglichen Restbeträge zur Einlösung kamen.

III. **Die Valutareformgesetze vom J. 1894 und deren Durchführung.** Das J. 1893 brachte, außer der durch das G. 20/III 93 R. 39 verfügten Außercurssetzung der Vereinsthaler, sowie der bereits oben erwähnten Einberufung der Zweigulden- und Einviertelguldenstücke österr. Währung, keinerlei legislatorische Action auf dem Gebiete der Währungsreform, sondern wurde, wie gezeigt, zum größten Theile zur Durchführung der durch die Gesetze vom J. 1892 angeordneten Maßregeln benützt. Erst im J. 1894 wurde ein weiterer Schritt in der Fortführung der Währungsreform durch die seitens der Regierung erfolgte Vorlage von drei Gesetzentwürfen an die Legislative, gemacht. Die beiden ersten dieser Entwürfe hatten die theilweise Einziehung der Staatsnoten zum Gegenstande, durch den dritten sollte die ausschließlich die diesseitige Reichshälfte betreffende schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen vermindert werden. Die Vorlage dieser Gesetzentwürfe war bereits in dem Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages und bezw. im Art. VI des G. 2/VIII 92 R. 130 vorgesehen.

Diese drei Gesetzentwürfe standen im österreichischen Abgeordnetenhause in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1894, im Herrenhause in der Sitzung vom 5. Juni 1894 in Verhandlung, erfuhren bei derselben einige Abänderungen und erhielten in dieser theilweise geänderten Fassung am 9/VII 94 die Allerh. Sanction, worauf die drei G. 24/VII 94 promulgiert wurden. Diese drei Gesetze sind:

1. Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesammtbetrage von 200 Mill. Gulden ö. W. abzuschließen (R. 154, G. A. 24:94).

2. Das Gesetz, durch welches dem Finanzminister ein Betrag der nach Art. III des G. 2/VIII 92 R. 130 in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen wird (R. 155) und

3. das Gesetz, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von 70 Mill. Gulden ö. W. herabzumindern (R. 156).

Das im Sinne des ersten dieser drei Gesetze abzuschließende Uebereinkommen hatte folgende Bestimmungen zu enthalten:

Von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Mill. Gulden ö. W. in Staatsnoten ist zunächst ein Theilbetrag von 200 Mill. Gulden ö. W. einzulösen, u. zw. durch Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. und durch Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien. — Die Ausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. ist mit dem Tage des Abschlusses dieses Uebereinkommens einzustellen.

Bezüglich der bis zu diesem Tage ausgegebenen Staatsnoten zu 1 fl. ö. W., mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und dem Datum 1/VII 88 erlischt am 31/XII 95 die allgem. Verpflichtung zu Annahme an Zahlungsstatt. Bis zum 30/VI 96 sind dieselben jedoch bei sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Aemtern, sowie bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Aemtern in Zahlung und bei den Verwechslungscassen im Verwechslungswege gegen andere Zahlungsmittel, u. zw. bis 31/XII 99 anzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung und Einlösung der 1 fl. Staatsnoten waren im Verordnungswege zu treffen und wurden dieselben mit der Verord. des F. M. 24/VII 94 R. 158 kundgemacht.

Außer den Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. sind Staatsnoten zu 5 fl. und bezw. zu 50 fl. ö. W. spätestens bis Ende des J. 1897 in einem Betrage einzulösen, welcher unter Zurechnung des Betrages der bis zu dem Tage, an welchem dieses Uebereinkommen abgeschlossen wird, ausgegebenen Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. die Summe von 200 Mill. Gulden ö. W. erreicht.

Laut Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten 24/VII 94 R. 157 ist dieses Uebereinkommen abgeschlossen worden und wurde von beiden Regierungen der 24/VII 94 als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft desselben vereinbart. An diesem Tage, welcher als Beginn der Einlösungsoperation anzusehen ist, waren an Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. im Umlaufe: 57,883.361 fl.; es waren daher zur Einlösung von 200 Mill. Gulden ö. W. außer diesen Staatsnoten zu 1 fl. noch Staatsnoten der anderen Kategorien im Betrage von 142,116.639 fl. einzulösen. (Ueber die Einlösungsoperation siehe Tab. VII und VIII, Seite 1419—1421.)

Tabelle I.

Ausprägung von Goldmünzen der Kronenwährung in Oesterreich und Ungarn von 1892 bis 30. Juni 1896.

	Zwanzigkronen-Stücke		Zehnkronen-Stücke		Zusammen	
	Stückzahl	Betrag in Gulden ö. W.	Stückzahl	Betrag in Gulden ö. W.	Stückzahl	Betrag in Gulden ö. W.
1892	2,432.236	24,322.360	.	.	2,432.236	24,322.360
1893	12,960.845	129,608.450	1,086.806	5,434.030	14,047.651	135,042.480
1894	9,239.598	92,395.980	985.510	4,927.550	10,225.108	97,323.530
1895	4,201.176	42,011.760	.	.	4,201.176	42,011.760
I. Semester 1896	3,253.719	32,537.190	172.111	860.555	3,425.830	33,397.745
Zusammen .	32,087.574	320,875.740	2,244.427	11,222.135	34,332.001	332,097.875

Tabelle III. Ausprägung von Nickelmünzen in Oesterreich und

	Oesterreich			Ungarn		
	Zwanzigheller-Stücke	Zehnheller-Stücke	Zusammen	Zwanzigheller-Stücke	Zehnheller-Stücke	Zusammen
	Stückzahl			Stückzahl		
1892	1,500.000	.	1,500.000	695.598	.	695.598
1893	41,457.000	43,524.000	84,981.000	27,187.060	15,733.070	42,920.130
1894	50,116.000	45,558.000	95,674.000	26,117.342	39,463.387	65,580.729
1895	32,927.000	78,918.000	111,845.000	.	16,803.543	16,803,543
Zusammen .	126,000.000	168,000.000	294,000.000	54,000.000	72,000.000	126,000.000

[1]) Am 31. December 1895 war die Ausprägung des ganzen Contingents per 60 Mill. Kronen = 30 Mill.

Tabelle IV. Ausprägung von Bronzemünzen in Oesterreich

	Oesterreich			Ungarn		
	Zweiheller-Stücke	Einheller-Stücke	Zusammen	Zweiheller-Stücke	Einheller-Stücke	Zusammen
	Stückzahl			Stückzahl		
1892 . . .	260.000	.	260.000	.	.	.
1893 . . .	41,507.000	29,022.000	70,529.000	17,176.179	8,152.507	25,328.686
1894 . . .	78,036.000	30,120.000	108,156.000	39,150.321	8,641.784	47,792.105
1895 . . .	25,610.000	49,515.000	75,125.000	65,016.511	9,121.315	74,137.826
I. Sem. 1896	20,255.000	10,300.000	30,555.000	26,316.480	3,148.086	29,464.566
Zusammen	165,668.000	118,957.000	284,625.000	147,659.491	29,063.692	176,723.183

Tabelle II.

Ausprägung von Einkronen-Stücken in Oesterreich und in Ungarn von 1892 bis Ende Juni 1896.

	Oesterreich	Ungarn	Zusammen	Betrag in Gulden österr. Währung
	Stückzahl			
1892	235.000	15.000	250.000	125.000·—
1893	50,124.500	24,385.503	74,510.003	37,255.001·50
1894	28,002.500	12,077.290	40,079.790	20,039.895·—
1895	15,115.500	18,544.465	33,659.965	16,829.982·50
I. Semester 1896 . . .	1,068.000	2,519.062	3,587.062	1,793.531·—
Zusammen . . .	94,545.500	57,541.320	152,086.820	76,043.410·—

Ungarn vom Jahre 1892 bis 31. December 1895.

Oesterreich und Ungarn zusammen				Hauptsumme	
Zwanzigheller-Stücke		Zehnheller-Stücke		Stückzahl	Betrag in Gulden österr. Währ.
Stückzahl	Betrag in Gulden österr. Währ.	Stückzahl	Betrag in Gulden österr. Währ.		
2,195.598	219.559·80	.	.	2,195.598	219.559·80
68,644.060	6,864.406·—	59,257.070	2,962.853·50	127,901.130	9,827.259·50
76,233.342	7,623.334·20	85,021.387	4,251.069·35	161,254.729	11,874.403·55
32,927.000	3,292.700·—	95,721.543	4,786.077·15	128,648.543	8,078.777·15
180,000.000	18,000.000·—[1]	240,000.000	12,000.000[1]	420,000.000	30,000.000·—[1]

Gulden beendet. Die Ausprägung der Zwanzigheller- und Zehnheller-Stücke erfolgte im Verhältnisse von 60 : 40.

und Ungarn vom Jahre 1892 bis 30. Juni 1896.

Oesterreich und Ungarn zusammen				Hauptsumme	
Zweiheller-Stücke		Einheller-Stücke		Stückzahl	Betrag in Gulden österr. Währ.
Stückzahl	Betrag in Gulden österr. Währ.	Stückzahl	Betrag in Gulden österr. Währ.		
260.000	2.600·—	.	.	260.000	2.600·—
58,683.179	586.831·79	37,174.507	185.872·53½	95,857.686	772.704·32½
117,186.321	1,171.863·21	38,761.784	193.808·92	155,948.105	1,365.672·13
90,626.511	906.265·11	58,636.315	293.181·57½	149,262.826	1,199.446·68½
46,571.480	465.714·80	13,448.086	67.240·43	60,019.566	532.955·23
313,327.491	3,133.274·91	148,020.692	740.103·46	461,348.183	3,873.378·37

Tabelle V.

Die Agiobewegung vom 11. August 1892 bis 31. October 1896.

Am Ende des Monates	Agio[1]) bezogen auf Berlin	London	Paris
	in Procenten		
August . . 1892	**—0·809**	**—0·406**	—0·237
September . „	—0·096	—0·364	**—0·290**
October . . „	—0·011	—0·364	—0·132
November . „	0·159	—0·239	0·130
December . „	**0·670**	**0·261**	**0·603**
Jänner . . 1893	**0·712**	**0·594**	**1·076**
Februar . . „	0·882	0·927	1·181
März . . . „	1·137	1·052	1·443
April . . . „	2·031	2·009	2·441
Mai . . . „	2·583	3·050	2·808
Juni . . . „	3·136	2·925	3·123
Juli . . . „	3·774	3·758	3·806
August . . „	4·923	4·924	4·594
September . „	5·561	5·090	5·066
October . . „	**6.156**	**5·756**	**5·959**
November . „	3·944	3·550	3·753
December . „	3·944	3·633	3·858
Jänner . . 1894	**4·625**	**4·799**	**4·961**
Februar . . „	4·115	4·091	4·436
März . . . „	3·774	3·716	3·858
April . . . „	4·200	4·091	4·121
Mai . . . „	4·412	4·299	4·384
Juni . . . „	4·540	4·382	4·699
Juli . . . „	3·902	3·758	4·068
August . . „	3·689	3·508	3·596
September . 1894	3·689	3·300	3·543
October . . „	3·774	3.550	3·911
November . „	3·987	3.800	4·226
December . „	**3·434**	**3·175**	**3·386**
Jänner . . 1895	**3.349**	**3·342**	**3·648**
Februar . . „	2·839	3·050	2·966
März . . . „	1 733	1·926	1·706
April . . . „	1·648	1.801	1·811
Mai . . . „	1·180	1·343	1·391
Juni . . . „	1·010	1·010	1·076
Juli . . . „	0·882	1·052	0·866
August . . „	0·542	0·635	0·446
September . „	0·202	**0·177**	**—0.185**
October . . „	**0·117**	0 302	0·340
November . „	0·499	0·760	0·813
December . „	1·010	1·010	0·866
Jänner . . 1896	**0·885**	**0·966**	**1·029**
Februar . . „	0·374	0·507	0·504
März . . . „	0·076	0·258	0·294
April . . . „	—0·053	0·008	0·294
Mai . . . „	—0·053	—0·075	0·084
Juni . . . „	—0·009	—0·200	0·031
Juli . . . „	—0·136	—0·325	—0·120
August . . „	**—0·306**	**—0·450**	—0·231
September . „	0·034	—0·200	—0·121
October . . „	—0·136	—0·259	**—0·284**

[1]) Die mit — bezeichneten Ziffern geben das Agio der österr.-ungar. Valuta gegenüber der ausländischen an; die fettgedruckten Ziffern sind die Maxima und Minima des Agios.

Tabelle VI.

Goldankäufe der österreichisch-ungarischen Bank.

Im Monate	Goldbarren	Sovereigns	Goldfrancs	Goldmark	Diverse Goldmünzen	Totale
	in Millionen Gulden österr. Währung					
August . . . . 1892 . . .	6.010	0.236	0.722	1.805	5.371	14.144
September . . . „	8.637	0.938	0.009	0.010	13.830	23.424
October . . . . „	1.934	0.055	0.005	0.104	0.209	2.307
November . . . „	0.439	0.002	0.001	0.004	0.022	0.468
December . . . „	.	0.047	.	.	0.002	0.049
Jänner und März 1893 . . .	.	.	.	.	0.002	0 002
Juni . . . . . 1896 . . .	.	.	.	.	0.002	0.002
Juli . . . . . „	0.170	0.004	.	.	.	0.174
August . . . . „	6.767	0.013	0.006	0.040	0.476	7.302
September . . . „	8.840	0.029	0.022	0.003	0.175	9.069
Zusammen . . .	32.797	1.324	0.765	1.966	20.089	56.941

Tabelle VII.

Gesammte Staatsnoten-Einlösung vom 24. August 1894 bis 31. October 1896.

	Eingelöste Staatsnoten				
	zu 1 fl. österr. Währ.	zu 5 fl. österr. Währ.	zu 50 fl. österr. Währ.	5 fl. und 50 fl. Noten zusammen	1 fl., 5 fl. und 50 fl. Noten zusammen
	in Gulden österr. Währung				
Vom 24. Juli bis 31. August 1894	18,675.134	1,666.630	1,666.700	3,333.330	22.008.464
September . . „	8,773.204	30	3,333.300	3,333.330	12,106.534
October . . . „	5,967.838	30	3,333.300	3,333.330	9,301.168
November . . „	4,704.819	30	3.333.300	3,333.330	8,038.149
December . . „	5,292.045·25	30	3,333.300	3,333.330	8,625.375·25
Zusammen . .	43,413.040·25	1,666.750	14,999.900	16,666.650	60,079.690·25
Jänner . . . 1895	4,939.585·75	2,025.000	4,975.000	7,000.000	11,939.585·75
Februar . . . „	2,597.514	.	7,000.000	7,000.000	9,597.514
März . . . . „	1,612 062	499.990	6,500.000	6,999.990	8,612.052
April . . . . „	901.852	1,199.955	5,800.000	6,999.955	7,901.807
Mai . . . . „	921.435	599.990	6,400.000	6,999.990	7,921.425
Juni . . . . „	535.278	400.000	6,600.000	7,000.000	7,535 278
Juli . . . . „	429.449	1,000.000	6,000.000	7,000.000	7,429.449
August . . . „	348.180	899.995	6,100.000	6,999.995	7,348.175
September . . „	194.842	699.975	6,300.000	6,999.975	7,194.817
October . . . „	223.584	500.000	6,500.000	7,000.000	7,223.584
November . . „	236.689	1,599.985	5,400.000	6,999.985	7,236.674
December . . „	116.057	700.000	6,300.000	7,000.000	7,116.057
Zusammen . .	13,056.527·75	10,124.890	73,875.000	83,999.890	97,056.417·75
Jänner . . . 1896	204.235	1,000.000	6,000.000	7,000.000	7,204.235
Februar . . . „	127.593	2,600.000	4,400.000	7,000.000	7,127.593
März . . . . „	111.133	2,200.010	4,800.000	7,000.010	7,111.143
April . . . . „	32.753	5,600.000	1,400.000	7,000.000	7,032.753
Mai . . . . „	37.151	.	7,000.000	7,000.000	7,037.151
Juni . . . . „	40.083	40	6,450.050	6,450.090	6,490.173
Zusammen . .	552.948	11,400.050	30,050.050	41,450.100	42,003.048
Hauptsumme . .	57,022.516	23,191.690	118,924.950	142,116.640[1]	199,139.156
Juli 1896	59.734	.	.	.	199,198.890
August . . . „	19.080	.	.	.	199,217.970
September . . „	17.095	.	.	.	199,235.065
October . . . „	10.076	.	.	.	199,245.141

[1]) Mit Rücksicht auf die am 24|VII 94 im Umlauf befindlich gewesenen Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währ. im Betrage von 57,883.361 fl. wären 142,116.639 in 5 fl. und 50 fl. einzulösen gewesen. Nachdem dies jedoch nicht möglich war, wurde 1 fl. über die gesetzliche Grenze hinaus eingelöst.

Tabelle VIII. Nachweisung der seitens der österr. Reichshälfte zur Einlösung der

	Gesammte Staatsnoten-Einlösung			Betrag der hievon auf Oesterreich entfallenden 70%igen Quote
	Eingulden-Staatsnoten	Fünfgulden- und Fünfziggulden-Staatsnoten	Zusammen	Eingulden-Staatsnoten
	in Gulden österreichischer Währung			
Vom 24/VIII 94 bis 31/XII 95 .	56,469.568	100,666.540	157,136.108	39,528.697·60
Vom 1/I 96 bis 30/VI 96 . . .	552.948	41,450.100	42,003.048	387.063·60
Zusammen	57,022.516	142,116.640	199,139.156	39,915.761·20

Tabelle IX.

Nachweisung über die Goldeläge der österr. Finanzverwaltung bei der österr.-ungar. Bank und die von derselben dagegen bezogenen Zahlungsmittel.

	Erläge von Zwanzigkronen-Stücken	Hiegegen wurden von der österr.-ungar. Bank bezogen an		
		Silbergulden	Banknoten	Zusammen
	in Gulden österreichischer Währung			
Vom 24/VII 94 bis 31/XII 95	90,441.650	19,482.031·10	69,441.650	88,923.681·10
Vom 1/I 96 bis 30/VI 96 . .	21,000.000	15.712·90	22,429.960	22,445.672·90
Zusammen	111,441.650[1]	19,497.744·—	91,871.610	111,369.354·—[1]
September 1896	100.000	95.191·50	.	95.191·50
Zusammen	111,541.650[2]	19,592.935 50	91,871·610	111,464.545·50[2]

[1] Am 30. Juni 1896 hatte die österr. Finanz-Verwaltung bei der Bank sohin ein Goldguthaben von 72.266 fl., wovon jedoch zur Einlösung des in Tab. VIII nachgewiesenen Gesammtbetrages per 139,397.409 fl. 20 kr. von der Bank noch 28.055 fl. 20 kr. in Silberguldenstücken zu beziehen waren. — [2] Ende October 1896 verbleibt der Finanz-Verwaltung ein Guthaben von 77.104 fl. 50 kr.

Zum Zwecke der Einlösung dieses Betrages an Staatsnoten zu 5 fl., bezw. zu 50 fl. ö. W. fand keine Einberufung statt, sondern erfolgte durch Einlösung der in den beiderseitigen Staatscassen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten dieser Kategorien. Die Einlösung der 200 Mill. Gulden Staatsnoten hat gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, stattzufinden. Zur Einlösung sind in den J. 1894 und 1895 in erster Linie je 20 Mill. Gulden ö. W. in Einkronenstücken zu verwenden. (Von diesen 40 Mill. Gulden ö. W. in Einkronenstücken, welche zum theilweisen Ersatze der einberufenen Staatsnoten zu 1 fl. zu verwenden sind, entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70%, d. i. 28 Mill. Gulden, auf die Länder der ungarischen Krone 30%, d. i. 12 Mill. Gulden in Einkronenstücken und sind in das im Art. IX des Münz- und Währungsvertrages 2/VIII 92 R. 127 festgesetzte Ausprägungscontingent einzurechnen.) Die über diese Beträge hinaus erforderlichen Zahlungsmittel in Silbergulden oder in Noten der österr.-ungarischen Bank sind durch Erläge von Zwanzigkronenstücken bei der österr.-ungarischen Bank zu beschaffen. (Siehe Tab. IX.)

Zu diesem Behufe haben die beiderseitigen

auf dieselbe entfallenden Staatsnoten verwendeten Zahlungsmittel.

Betrag der hievon auf Oesterreich entfallenden 70%igen Quote		Zur Einlösung wurden verwendet			
Fünfgulden- und Fünfziggulden-Staatsnoten	Zusammen	Einkronenstücke	Silbergulden	Banknoten	Zusammen
in Gulden österreichischer Währung					
70,466.578	109,995.275·60	25,952.000	19,482.031·10	69,441.650	114,875.681·10
29,015.070	29,402.133·60	2,048.000	43.768·10	22,429.960	24,521.728·10
99,481.648	139,397.409·20	28,000.000	19,525.799·20	91,871.610	139,397.409·20

Finanzminister successive und nach Maßgabe des Bedarfes Zwanzigkronenstücke bis zum Höchstbetrage von 160 Mill. Gulden ö. W. bei der österr.-ungar. Bank zu erlegen, wogegen diese den Gegenwert nach dem Maßstabe von 1 fl. ö. W. = 2 Kronen in Silbergulden oder Banknoten zur Verfügung stellt. Diese Erläge haben im Verhältnisse von 70:30 zu erfolgen. Es entfallen daher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder 112 Mill. Gulden und auf die Länder der ungarischen Krone 48 Mill. Gulden. Die erlegten Zwanzigkronenstücke werden in den Metallschatz eingerechnet; insoweit der Gegenwert für dieselben in Banknoten geleistet wird, dürfen sie nur zur Deckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Art. 84 der Statuten der österr.-ungarischen Bank zu erhöhen. Die maßgebende Bestimmung des Art. 84 der Statuten lautet: „Der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten muss mindestens zu $^2/_5$ durch den Barvorrath in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes bankmäßig gedeckt sein". Diese Bestimmung war aus dem Grunde nothwendig, weil sich die beiderseitigen Finanzverwaltungen für den Fall, dass das bis Ende des J. 1897 dauernde Privilegium der Bank nicht erneuert werden oder die österr.-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, sowie im Falle eines mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenen Uebereinkommens der beiden Regierungen das Rückforderungsrecht dieser Zwanzigkronenstücke gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten vorbehalten haben. Insoweit der Gegenwert für die erlegten Zwanzigkronenstücke in Banknoten entrichtet wurde, würden bei der Zurückforderung nur Banknoten gegen Zwanzigkronenstücke zurückgestellt werden. Hiermit wäre daher jedesmal eine Veränderung in der Höhe des Metallschatzes verbunden, welche in dem Falle, als auch auf diesen Theil des Metallschatzes hin eine weitere Banknotenausgabe stattfand, zum mindesten vorübergehend das allgem. metallische Bedeckungsverhältnis des Notenumlaufes ungünstiger gestalten würde.

Die eingelösten Staatsnoten sind an das k. und k. Reichsfinanz-Ministerium ohne Ersatz abzuliefern und von diesem zu vernichten. Die vernichteten Staatsnoten sind sofort von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben. Ebenso die bis zum 31/XII 99 zur Einlösung nicht gebrachten 1 fl. Staatsnoten.

Die Controle über die Durchführung der Einlösung der Staatsnoten wird von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes geübt.

Zur Ermöglichung der gesetzlich angeordneten Einlösung von Staatsnoten durch Erläge von Zwanzigkronenstücken wurde dem Finanzminister mit dem G. 9/VII 94 R. 155 von den nach Art. III des G. 2/VIII 92 R. 130 in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung ein Betrag bis zur Höhe von 224 Mill. Kronen (= 112 Mill. Gulden) angewiesen. Diese Goldmünzen sind nur zu dem Zwecke der Einlösung von Staatsnoten zu verwenden, und hat der Finanzminister dem Reichsrathe während der Ausführung der Einlösungsoperation alljährlich mindestens einmal zu berichten und nach dem Abschlusse dieser Operation einen besonderen Schlussbericht zu erstatten. [Der erste Bericht wurde vom Finanzminister am 15/XI 95 erstattet (1296 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1895) und umfasst die Einlösung vom 24. Juli 1894 bis Ende October 1895. Der zweite Bericht wurde im November 1896 erstattet (1611 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1896).]

Die Einlösungsoperation nahm am 24/VII 94 ihren Anfang und war — bis auf den zur Einlösung noch nicht gebrachten Betrag per 860.844 fl. in Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. — am 30/VI 96 beendet. An diesem Tage waren der Einlösung zugeführt:

Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. . .	57,022.516 fl.
„ „ 5 fl. „ „ . .	23,191.690 fl.
„ „ 50 fl. „ „ . .	118,924.950 fl.
Zusammen . . .	199,139.156 fl. ö. W.

Einzulösen waren insgesammt 200,000.000 fl. ö. W., es verblieben daher am
30/VI 96 uneingelöst . . . 860.844 fl. ö. W.
in Staatsnoten à 1 fl., rücksichtlich deren der Einlösungstermin mit 31/XII 99 abläuft. (Näheres siehe Tabelle VII und VIII.)

Der Betrag der bis zum 31/XII 99 zur Einlösung nicht gebrachten 1 fl. Staatsnoten ist als getilgt abzuschreiben und hat die sich hieraus ergebende Ersparnis mit 70% den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30% den Ländern der ungarischen Krone zuzukommen.

Ueber das G. 9/VII 94 R. 156, durch welches der Finanzminister ermächtigt wurde, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von 70 Mill. Gulden ö. W. herabzumindern, siehe Art. Salinenscheine.

IV. **Schlussbemerkung.** Von den bereits im Münz- und Währungsvertrage 2/VIII 92 R. 127 in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Regelung der Valuta sind demnach noch zu treffen:

1. Die Decretierung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgem. Münzverkehres, sowie die Regelung der Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

2. Die Verfügung über die im Umlaufe verbliebenen Einguldenstücke ö. W.

3. Die Verfügung der Einziehung der Einkreuzer- und Einhalbkreuzerstücke ö. W.

4. Die Einlösung der restlichen Staatsnoten im Betrage von 112 Mill. Gulden ö. W.

5. Die Fundierung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen im restlichen Betrage von 80 Mill. Gulden ö. W. und

6. als letztes Ziel der großen Action der Valutareform die Decretation der Aufnahme der Barzahlungen.

V. **Statistik.** Tabelle I—IX siehe Seite 1416 bis 1421.

Literatur.

Tabellen zur Währungsstatistik, verfasst im k. k. Finanzministerium, 1893 und 2. Ausgabe, Heft 4 und 6, Wien 1896. Mecenseffy: Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1886—1895, Wien 1896. Carl Menger: Der Uebergang zur Goldwährung, Wien 1892. Derselbe: Das Goldagio und der heutige Stand der Valutareform, Prag 1893. v. Wieser: Die Währungsfrage und die Zukunft der Valutareform, Wien 1894. Zuckerkandl: Die Währungsreform in Oesterr.-Ungarn. Handwörterbuch, I. Supplementband, S. 657 ff.

Raudnitz.

Vereinsrecht.

I. Begriff des objectiven V. — II. Die geschichtliche Entwicklung des österreichischen V. — III. Das Vereinsgesetz 15 XI 67 R. 134. — IV. Das kaiserl. P. 26 XI 52 R. 253. — V. Specialgesetze. — VI. Strafsanctionen vereinsrechtlichen Inhaltes. — VII. Subjectives öffentliches V. und dessen Schutz. — VIII. Ausnahmszustand. — IX. Rechtliche Grundlagen der Vereinsstatistik.

I. **Begriff des objectiven V.** Verein im technischen Sinne des Wortes ist die freiwillig durch Unterwerfung unter eine hiefür im vorhinein aufgestellte Ordnung eingegangene, als verpflichtend gewollte Verbindung mehrerer Personen miteinander zur Förderung eines bestimmten Zweckes durch Leistungen der Verbundenen, gleichviel ob diese Leistungen in positiven Handlungen oder Unterlassungen bestehen (Mäßigkeitsvereine).

Mit dem Ausdrucke Vereinsrecht bezeichnet man gewöhnlich das objective öffentliche V. Dieses ist der Inbegriff der Normen über die Grenzen, innerhalb welcher die Bildung oder zum mindesten die Thätigkeit von Vereinen, sowie die Theilnahme der Einzelnen an dieser Bildung und Thätigkeit, frei von Verfügungen der Staatsgewalt, vor sich gehen kann; ferner über die rechtlichen Mittel zur Sicherung dieser Grenzen gegen Ueberschreitung durch die behördlichen Organe oder durch die einzelnen. Das Problem des objectiven V. besteht in der richtigen Bestimmung jener Vereinsbildungen und jener Formen der Vereinsthätigkeit, welche für das öffentliche Interesse von Bedeutung sind, sowie in der Herstellung zweckmäßiger Einrichtungen, um das in dem Vereinswesen ruhende, aus dem staatsähnlich geordneten Zusammenschluss der Zahl nach unbeschränkter persönlicher Kräfte hervorgehende, von einer bloßen Summe der Einzelkräfte verschiedene dynamische Element für den Staat zugleich nützlich und gefahrlos zu gestalten. Das V. bildet einen wichtigen Bestandtheil der staatspolizeilichen Gesetzgebung.

II. **Die geschichtliche Entwicklung des österreichischen V.** Von der Zeit an, von welcher sein Anfang gerechnet werden kann, also seit dem Beginne des absolutistischen Centralismus gleicht seine Entwicklung der des V. Deutschlands. Nur dauert in Oesterreich die Reaction gegen die im J. 1848 dem absolutistischen Staate abgerungenen Concessionen an die Forderung nach einer freieren Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes länger, und es macht das Vereins- und Versammlungsrecht die sprunghafte, unorganische Entwicklung des österreichischen Constitutionalismus mit.

Der im Kampfe gegen das mittelalterliche Verbandswesen erstarkte Absolutismus gelangt auch hier zu dem Vorbehalte zugunsten des Landesherrn, dass er allein über die Zulässigkeit von Vereinen durch Bewilligung oder Bestätigung für jeden Sonderfall zu entscheiden habe (Hofrescript 25/VIII 1764). Nur landesherrlich approbierte, concessionierte Vereine (Gesellschaften) sollen bestehen dürfen. Damit erscheint für den Anfang ein allgem. Vereinsgesetz über die Voraussetzungen der Zulässigkeit entbehrlich, ja vielleicht auch vom Standpunkte des misstrauischen Absolutismus bedenklich,

und die Vereinsgesetzgebung erschöpft sich anfänglich in Verboten bestimmter Vereine und in der Bekämpfung der Geheimbündelei. Aber gerade diese fallweise erlassenen Verbote gegen Vereine, geheime wie offene, liefern den Beweis, dass auch der Absolutismus die freie Vereinsbildung nicht zu ersticken, der Geheimbündelei nicht beizukommen vermochte. Indes fehlt es dem absolutistischen Staate keinesfalls an der Erkenntnis seiner Ergänzungsbedürftigkeit durch das Vereinswesen. Das Eindringen sowohl mercantilistischer als auch physiokratischer Lehren, die traurige wirtschaftliche Lage des Reiches nach den napoleonischen Kriegen lässt die Regierung selbst die Entstehung landwirtschaftlicher und industrieller Vereine wünschen. Bemerkenswert ist die im J. 1763 ergangene Allerh. Aufforderung an gelehrte und praktische Landwirte zur Gründung ökonomischer Gesellschaften für die Hebung der Landwirtschaft. Das Hfd. 3/I 17 P. G. S. Bd. XLV Nr. 5 bezeichnet die Förderung der Industrie und des Landbaues durch das Associationswesen mit Rücksicht auf die Erschöpfung der Kräfte des Staates geradezu als patriotisches Unternehmen. Unter dem Einflusse der naturrechtlichen Doctrin stellt § 26 a. b. G. B. die erlaubten Gesellschaften den Einzelpersonen rechtlich gleich. Die österreichische Gesetzgebungspolitik unseres Jahrhunderts bis zur definitiven Begründung der constitutionellen Verfassung im J. 1867 charakterisiert sich, abgesehen von der ephemeren Wirksamkeit der legislativen Thätigkeit der J. 1848 und 1849, durch die Unterwerfung der als polizeilich bedeutsam erkannten Vereinsbildungen unter die Vorschrift, dass sie nur mit behördlicher Bewilligung zulässig seien (Bewilligungs- oder Concessionssystem) und durch die Unterdrückung jedes Versuches der Unterthanen, im Wege freier Vereine auf die innere oder äußere Politik bestimmend einzuwirken. Erst die Gesetzgebung des J. 1867 und die ihr nachfolgende, setzt dem Verbote der politischen Vereine ein Ende.

Die constitutionelle Gesetzgebung Oesterreichs geht principiell von der persönlichen Freiheit zur Bildung von Vereinen und zur Betheiligung an ihrer Thätigkeit aus, betrachtet die Vereinsgesetzgebung als eine äußerlich an diese Freiheit herantretende Schranke und drängt das Concessionssystem auf einen immer enger werdenden Raum zurück. Folgende Daten mögen diese kurze Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des österreichischen Vereinsrechtes bestätigen:

Verbot der Handwerks-Zusammenkünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit und in Abwesenheit des dazu abgeordneten Commissärs, Verbot des unmittelbaren Verkehres von Zünften durch Correspondenz od. „Abschicken", d. i. Entsendung von Deputationen (Handwerksordnung Karl VI., 19/IV 1732 Cod. Austr. II. Suppl., S. 760) eingeschärft mit Regierungsdecret 20/III 1802, 11/X 20. §§ 4, 5 der Instruction für die Unterpolizei-Commissäre in Wien 26/VI 1754 (Cod. Austr. V. S. 878) betreffend die Aufsicht über alle heimlichen u. verdächtigen Zusammenkünfte. — Hofrescript 25/VIII 1764 (Theres. Gesetzessamml. IV, 282): Verbot des Jonathanordens, Erklärung der landesfürstlichen Erlaubnis als Voraussetzung für die Errichtung von dergleichen Gesellschaften. — Erl. 8/XI 1766: Verbot des Beitrittes zu den Freimaurern und Rosenkreuzern. — Hfd. 17/VIII 1782 u. 27/VI 1783 (Joseph. Gesetzessamml. II, 206): Aufhebung der Bruderschaften. — Allerh. Handbillett 11/XII 1785 (Joseph. Gesetzessamml. VIII, 250): Beschränkte Zulassung der Freimaurerorden. — Polizeiverfassung für Krain, publiciert durch die niederösterreichische Regierung am 1/XI 1791 (Leop. Gesetzessamml. III, 184): Festsetzung der Competenz der neuorganisierten Polizeibehörde zum Einschreiten gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Clubs, Winkelgesellschaften; ebenso die mit Hfd. 9/III 1792 genehmigte Instruction an die Kreishauptleute, und das Hfd. 9/III 1793 (Franz II. Gesetzessamml. II, 23). — Ueber eidliche Verpflichtungen mittelst schriftlichen Reverses zur Sicherung der Enthaltung der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Doctoren, Advocaten, Naturalisierten von geheimen Vereinen vgl. Hfd. 29/XII 1791; 27/IV 1801 P. G. S. XIV Nr. 23; 29/XII 1801 ib. Nr. 67; 19/II 1802 ib. XV Nr. 12; 11/IX 1806 ib. XXVII Nr. 16; Allerh. Handschreiben 17/XII 12; Hfd. 12/IV 16 P. G. S. XLIV Nr. 41; 30/I 24 ib. LII Nr. 12; M. J. 14/XII 48 R. 24 ex 49; Entscheidung der obersten Polizeibehörde 29/X 58, Z. 8145. Das Reglement für das k. k. Heer (§ 7) erklärt noch jetzt die Ausstellung eines solchen Reverses unter Ehrenwort als ausnahmslose Voraussetzung für die Erlangung jeder Officierscharge. Str. G. 1803, II, §§ 38—50 enthalten Bestimmungen gegen die Geheimbündelei. — § 26 a. b. G. B. Begriff und rechtliche Stellung der moralischen Personen. — Hfd. 26/XI 16 P. G. S. XLIV Nr. 131 und 3/I 17 ib. XLV Nr. 5: Instructionelle Bestimmungen für die Bewilligung gemeinnütziger Frauenvereine. — Anschließend an die Beschlüsse des deutschen Bundestages 20/IX 19 erfließen der Allerh. Befehl 30/III 20 gegen geheime Vereine unter Studierenden, die A. E. 4/XI 23 niederösterreichische Pr. G. S. V Nr. 233 gegen geheime und nicht autorisierte Verbindungen auf Universitäten, insbesondere gegen die allgem. Burschenschaft. — (Vgl. die Weisung der Polizeihofstelle 2/III 24 Barths System der administrativen Polizei I, 224 wegen Anhaltung der in altdeutscher Tracht erscheinenden Personen an den Linien.) — Hfd. 9/III 21 niederösterreichische Pr. G. S. XXI Nr. 77: Anordnung der Ueberwachung der Gebarung der Leichenbestattungsvereine in den Wiener Vorstädten. — Commerz-Hofcommissionsdecret 15/X 21 P. G. S. XLIX Nr. 153: Instructionelle Bestimmungen für die Bewilligung von Actiengesellschaften zur Ausbeutung von Erfindungen.

Hfd. 16/XI 21 P. G. S. XLIX Nr. 163 gegen die „Secte" der Carbonari. — Hfd. 23/II 22 galizische Pr. G. S. IV Nr. 38 Anordnung der kirchlichen Publication der gegen die Carbonari gerichteten Bannbulle. — Hfd. 8/VIII 32 P. G. S. LX Nr. 108, Kundmachung der Beschlüsse des deutschen Bundes 5/VII 32 und damit des unbedingten

Verbotes aller politischen Vereine. — Hfd. 20/VII 33 P. G. S. LXI Nr. 111 gegen die Giovina Italia. — A. E. 18/VI 34 venetianische Pr. G. S. Jahg. 1834 S. 211, Verbot der Discussion von Gegenständen der Gesetzgebung, Verwaltung sowie des Unterthänigkeitsverhältnisses in Vereinen, abgesehen vom Falle eines behördlich abgeforderten Gutachtens. — Hfd. 14/II 38 P. G. S. LXVI Nr. 19 enthaltend instructionelle Bestimmungen über die Bewilligung von Gewerbe- und Industrievereinen. — Hfd. 24/I 40 P. G. S. LXVIII Nr. 12, Berufung der obersten Finanzbehörde zur Mitwirkung bei der Bewilligung von industriellen Actiengesellschaften. — Hfd. 6/VIII 40 J. G. S. Nr. 462 eine Richtschnur für das Verhältnis von gesellschaftlichen Privatvereinen zur Staatsverwaltung. Hfd. 5/XI 43 J. G. S. Nr. 763, die sogenannten Directiven mit der Geltung für die einen näheren Einfluss auf die öffentlichen Interessennehmenden Privatvereine. Die beiden zuletzt erwähnten Hofdecrete setzen das Concessionsprincip für die bedeutsamsten Fälle der Vereinsbildung fest. Ebenso das Hfd. 2/IX 44 P. G. S. LXII Nr. 123, das sogen. Sparcassenregulativ, eines der folgenreichsten österr. Vereinsgesetze. — § 22 der durch P. 25/IV 48 P. G. S. LXXVI Nr. 49 publicierten Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates, Anerkennung des Rechtes der Staatsbürger, Vereine zu bilden, Verheißung von Gesetzen zur Regelung der Ausübung. — Erl. des M. J. 6/XII 48 R. 11 ex 49 Verbot der demokratischen und Arbeiterclubs. — § 7 der mit P. 4/III 49 R. 151 octroyierten Verfassungsurkunde: Neuerliche Anerkennung des Rechtes der österreichischen Staatsbürger, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, mit der Beschränkung, dass Zweck, Mittel oder Art und Weise der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind (in Anlehnung an die Fassung des § 10 der vom Kremsierer Reichstag beschlossenen Grundrechte). — P. 17/III 49 R. 171 Beschränkung des Concessionssystemes auf die auf Gewinn berechneten Vereine, Aufhebung desselben hinsichtlich aller anderen. — Erl. des C. U. M. 14/VII 49 R. 337: Verbot von Vereinen der Gymnasialschüler — die provisorische Disciplinarordnung für Universitäten, publiciert mit Erl. des C. U. M. 13/X 49 aufgrund A. E. 11/X 49 R. 416, § 12: Unbedingtes, durch die Verwaltungsbehörden zu exequierendes Verbot der Studentenverbindungen. — Kaiserl. P. 31/XII 51 R. 3 ex 52: Aufhebung der Märzverfassung vom J. 1849 und der darin enthaltenen Anerkennung der Grundrechte. — Kaiserl. P. 26/XI 52 R. 253: Aufhebung der Vereinsgesetze vom J. 1849, Erlass eines neuen, wesentlich das Hofdecret vom J. 1843 reproducierenden Gesetzes. Unbedingtes Verbot aller Vereine mit Zwecken, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen. — Verord. des M. J. 16/XI 51 R. 246 gegen die Lichtfreunde, die freichristliche und deutsch-katholische Gemeinde. — (Erl. des M. J. 14/VII 52 gegen den Anschluss eines inländischen Vereines an einen ausländischen, der böhmischen Statthalterei 24/II 54 gegen die Nazarener, der tirolischen Statthalterei 21/IV 58 tirolisches L. II, Nr. 26 gegen übereinkommene geheime Einrichtungen unter den Hutmachern.) — Verord. des M. J. 28/VI 56 R. 122, erlassen aufgrund A. E. 27/VI 56: Exemtion der auf caritativer Grundlage gebildeten Vereine von Katholiken unter geistlicher Leitung (der katholischen Bruderschaften) von der Bestimmung des Vereinsgesetzes vom J. 1852, Gestattung ihrer Verbindung mit ausländischen gleichartigen Vereinen mit Bewilligung und unter der Verantwortung des Bischofes. (Vgl. dagegen das Verbot von Ordensaffiliationen quoad temporalia durch die Hofentschließungen Maria Thereſias 31/VIII 1771 und 8/XI 1777 Theres. Gesetzessamml. I Nr. 1330 und 1355.) — Anbahnung einer constitutionellen Staatspolitik durch das Octoberdiplom 20/X 60 und das P. 26/II 61; Antrag von Mühlfeld und Genossen zur Einsetzung eines Ausschusses für die Berathung eines Vereins- und Versammlungsgesetzes u. s. w. in der Sitzung des A. H. 11/VI 61, Entscheidung hierüber 25/VI 61, Vertheilung des Berichtes des in der II. Session gewählten Ausschusses zur Revision des Vereins- und Versammlungsrechtes 18/XII 63, Verdrängung dieses Entwurfes durch die am 16/VII 67 eingebrachte, mit nicht erheblichen Veränderungen von beiden Häusern angenommene, am 15/XI 67 sanctionierte Regierungsvorlage. — Art. XII des St. G. 21/XII 67 R. 142 Wiederherstellung des Grundsatzes: die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, als eines Bestandtheiles der Verfassung. Praktische Bedeutung käme dieser Anerkennung nur bei, wenn ein in diesem Artikel vorgesehenes, die Vereinsfreiheit rein zum Ausdrucke bringendes Gesetz zum Bestandtheil der Verfassung erhoben würde. Bemerkenswert ist, dass die österreichischen Vereinsgesetze sich gegenüber der Frage nach der juristischen Persönlichkeit der Vereine indifferent verhalten. Ueber die späteren Gesetze vgl. Abschnitt V.

III. **Das Vereinsgesetz 15/XI 67 R. 184** gibt sich als ein universales Vereinsgesetz; ihm sollen alle Vereine unterliegen, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen verfügt (§§ 1—3). Sonderrecht für bestimmte Art von Vereinen kann künftig nur mittels formellen Gesetzes geschaffen werden. Charakteristisch für das Gesetz ist die eigenthümliche Gestaltung des staatspolizeilichen Princips der Öffenheit des Vereinswesens für die Behörde. Die meisten diesem Principe dienenden Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Arten der dem Gesetze unterliegenden Vereine. Dieses Princip, wie es im Gesetze gestaltet ist, lässt das Princip der Freiheit der Vereinsbildung nicht zur reinen Entwicklung kommen. Es erfasst den Verein schon als nasciturus. Selbst ein Verein mit völlig erlaubtem Zwecke, seine Mitglieder mögen Einzelpersonen oder Vereine sein (§ 10), darf sich erst dann bilden, nachdem die Absicht der Bildung der Landesstelle (d. i. der staatlichen Centralbehörde des Kronlandes für die innere Verwaltung) oder in gewissen Fällen dem Mini-

sterium des Innern (§ 11) schriftlich unter Vorlage von fünf Exemplaren der in Aussicht genommenen Statuten angezeigt worden ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass innerhalb vier Wochen vom Tage der Anzeige dem Anzeigenden kein die beabsichtigte Bildung des Vereines treffendes Verbot der Landesstelle (des Ministeriums des Innern), oder dass ihm vor Ablauf dieser Frist eine Erklärung der Landesstelle (des Ministeriums des Innern) über die Zulässigkeit der Vereinsbildung, sei es in positiver oder negativer Form zugekommen ist (§§ 4, 7). Die Sicherung der Vereinsbildung gegen rechtswidriges Verbot erblickt das Gesetz in der Verpflichtung der zur Entgegennahme und Prüfung der Anzeige competenten Behörde, dem Anzeigenden das Datum der Anzeige zu bestätigen (§§ 5, 11), in der weiteren Verpflichtung, dem nach verbotsfreiem Ablauf der vierwöchentlichen Frist (gleichwie dem nach wirksamer Aufhebung des Verbotes) gebildeten Vereine über sein Verlangen eine für „den bürgerlichen und öffentlichen Verkehr" beweiswirkende Bescheinigung seiner (vom vereinspolizeilichen Standpunkte) rechtlichen Existenz auszufertigen (§ 9, 11), ferner in der Vorschrift, dass die Untersagung der Bildung giltig nur mittels schriftlichen, mit Gründen versehenen Erkenntnisses ausgesprochen werden kann (§§ 6, 11), endlich in dem gegen das rechtswidrige Verbot der Bildung eröffneten Rechtsmittel der Berufung (§ 8). Die für die erste Bildung eines einfachen Vereines aufgestellten Voraussetzungen gelten auch für die Zulässigkeit des Vollzuges von Statutenänderungen und für die Errichtung von Zweigvereinen, Filialen (§ 10). Das Gesetz fordert Offenheit des ganzen Inhaltes der Statuten und setzt der autonomen Feststellung dieses Inhaltes gewisse Schranken, indem es von den Statuten einen deutlichen Ausspruch über Zwecke, Mittel, Organisation, über die Formen der Thätigkeit, über den Sitz derselben verlangt (§ 4). Dabei wird weiter Scheidung zwischen Leitung und Mitgliedern nach Competenzen und Rechten, Bestellung von Repräsentanten für den Rechtsverkehr nach außen, ferner Bestimmung der Mittel zur Wahrung des inneren Vereinsfriedens obligatorisch gemacht. Dieser Organisationszwang dient dem Zwecke, den Verein als eine ausreichend individualisierte und fassbare Gesammtheit oder Einheit der Behörde gegenüber zu stellen. Ueberdies stehen die bei der Landesstelle (dem Ministerium des Innern) hinterlegten Statuten für jedermann zur Einsicht und zur Abfertigung von Abschriften offen (§ 5).

Das Gesetz bestimmt die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vereines selbst; es bestimmt sie erschöpfend dahin, dass Zwecke des Vereines, seine Mittel und seine Organisation nicht rechtswidrig oder staatsgefährlich sein dürfen (§ 6). Der Ausspruch der Behörde über diese Voraussetzung ist declarativer Natur, nicht constitutive Verfügung. Er ist Gegenstand eines Parteienspruches (§ 9). Das Verbot rechtswidriger Vereine will alle Bestimmungen der Rechtsordnung vor Angriffen durch die Verbandsthätigkeit wahren; ein Unterschied zwischen den einzelnen Gebieten derselben ist nicht zu machen. Die Möglichkeit der Controle des Verbotes einer Vereinsbildung aus dem Grunde der Staatsgefährlichkeit eröffnet das Gesetz durch die Vorschrift, jedes solche Verbot mittels förmlichen schriftlichen Erkenntnisses zu motivieren. Die Controle kann sich erstrecken auf die Wahrheit der von der Behörde angeführten Thatsachen, auf die logische oder empirische Richtigkeit der daraus gezogenen Schlüsse, auf die Untersuchung der Frage, ob die von der Behörde aufgeworfene gefahrenpolizeiliche Frage nicht im Gesetze selbst eine bindende, der behördlichen Entscheidung entgegengesetzte Lösung erfahren habe.

Gegenüber dem gesetzmäßig gebildeten Vereine ist das Princip der Offenheit folgendermaßen ausgebildet: Der Vereinsvorstand (auch der eines Zweigvereines) hat seine Mitglieder und deren Wohnort unter Hervorhebung der zur Repräsentation nach außen berufenen der Behörde binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung anzuzeigen (§ 12). Die statutenmäßig vorgesehenen Mitgliedsversammlungen (alle andern sind unter dem Gesichtspunkte des Versammlungsrechtes oder unter anderen polizeilichen Gesichtspunkten zu behandeln) müssen wenigstens 24 Stunden vor ihrer Abhaltung unter genauer Angabe des Versammlungsplatzes (des Ortes) und des Beginns der Versammlung (der Zeit), und wenn die Absicht, sie öffentlich, also für nicht geladene Nichtmitglieder, zugänglich zu machen besteht (§ 14), unter Hervorhebung dieser Absicht angezeigt worden sein (§ 15). Die Versammelten müssen jederzeit, also nicht bloß wenn es sich um ein Einschreiten gegen die Versammlung handelt, einen Abgeordneten der competenten Aufsichtsbehörde für den Zweck der Ueberwachung des Verlaufes der Versammlung einlassen (§§ 18 al. 1). Der Vorsitzende einer Vereinsversammlung ist verpflichtet, dem behördlichen Aufsichtsorgane zur Identificierung aller Antragsteller und Redner behilflich zu sein (§ 18 al. 1). Die Protokolle über Vereinsversammlungen stehen den competenten staatlichen Aufsichtsbehörden zur Einsicht offen (§ 18 al. 4). Dagegen sind die Sitzungen des Vorstandes und der Controlsorgane weder anzeigepflichtig noch steht Abgeordneten der Aufsichtsbehörde der Eintritt für den Zweck ihrer Ueberwachung offen (§ 19). Sonach erstreckt sich das Gebot der Offenheit gegenüber dem bestehenden Vereine wesentlich auf das innere Vereinsleben und auch auf dieses nicht vollständig. Die Pflicht jedes Vereines, wenn er Rechenschaftsberichte an seine Mitglieder hinausgibt, auch die Aufsichtsbehörde mit drei Exemplaren zu betheilen (§ 13), hat mit einer der Behörde gegenüber bestehenden Pflicht zur Auskunft über die äußere Wirksamkeit des Vereines nichts zu thun, da jeder Verein sich der Vorlagepflicht durch Unterlassung der Austheilung eines Rechenschaftsberichtes an seine Mitglieder entziehen kann, und da keine Sanction für die Wahrheit eines solchen Berichtes aufgestellt ist. So kann die vom Gesetze getroffene Regelung des Offenheitsprincipes als zweckentsprechend nicht bezeichnet werden.

Der im § 6 für die Vereinsbildung aufgestellte

Satz, dass kein Verein seine Thätigkeit in Gegensatz zu der bestehenden Rechtsordnung stellen dürfe, gilt nicht bloß für die Festsetzung des statutarischen Zweckes, sondern selbstverständlich auch für die ihr nachfolgende Verbandsthätigkeit, für die innere wie für die äußere; er gilt für die Thätigkeit der Repräsentanten wie der einfachen Mitglieder, soweit sie Vereinsthätigkeit ist (§ 17 al. 2, § 21 al. 2).

Einzelne besondere Schranken für die Verbandsthätigkeit *als solche*, und Vorschriften über die zulässigen Formen derselben stellt das Gesetz selbst auf.

Dem Streben, eine terroristische Gestaltung der Vereinsthätigkeit (in terrorem populi) zu verhüten, entspringen die Verbote, dass Vereine in ihren Willenskundgebungen sich nicht als Organe öffentlicher Gewalt aufspielen (§ 20) und Adressen oder Petitionen (an wen immer) durch mehr als zehn Personen nicht überreichen lassen dürfen (§ 23).

Die Vorschriften über die Formen der Vereinsthätigkeit erstrecken sich auf die Abhaltung ordnungsmäßig angezeigter *Vereinsversammlungen*. Niemand, von dem etwa in Amtstracht fungierenden behördlichen Abgeordneten abgesehen, darf bewaffnet in einer Vereinsversammlung erscheinen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur nach Maßgabe der Statuten der mit kaiserl. Bewilligung gebildeten Bürger- und Schützencorps zulässig. Auch in einer als öffentlich angezeigten Vereinsversammlung dürfen nur die Mitglieder und von dem Vereine geladene Nichtmitglieder, sonst aber (niemand aus dem übrigen Publicum) an den Verhandlungen theilnehmen (§ 14).

Der Controle der Einhaltung der Bestimmungen über den gesetzmäßigen Verlauf einer Vereinsversammlung, über die zulässigen Formen der Betheiligung an derselben und der Sicherung einer etwa gebotenen Strafverfolgung dient die bereits erwähnte Pflicht des Vorsitzenden, zur Identificierung der Redner dem behördlichen Abgeordneten behilflich zu sein.

Der Entscheidung dieses Abgeordneten über die Unzulänglichkeit der ihm dargebotenen Mittel zur Identificierung hat sich der Vorsitzende mit Vorbehalt der Beschwerde in der Weise zu fügen, dass er dem von dem behördlichen Abgeordneten nicht Anerkannten das Wort nicht ertheilt oder, wenn er es hätte, ihm entzieht.

Außerdem ist diesem Abgeordneten zum Zwecke der Gewinnung eines Ueberblickes über die Vorgänge in der Versammlung ein Platz nach *seiner* Wahl einzuräumen. Auf sein vor Schluss der Versammlung zu stellendes Verlangen muss ein Protokoll über die verhandelten Gegenstände und gefassten Beschlüsse aufgenommen werden (§ 18).

Die Vorkehrungen für den gesetzmäßigen Verlauf der Versammlung obliegen dem Vereine. Der Vorsitzende insbesondere ist strafrechtlich dafür verantwortlich, dass er die Versammlung für geschlossen erklärt, wenn seine Autorität für die Erhaltung eines gesetzmäßigen Ganges der Versammlung nicht ausreicht (§§ 17, 22, 26).

Unabhängig von dieser Pflicht des *Vorsitzenden* besteht die Befugnis des *behördlichen Abgeordneten*, auch eine ordnungsmäßig angezeigte Vereinsversammlung zu schließen, wenn sich in derselben gesetzwidrige (§§ 6, 20, 21, 23, 24 u. a.) Vorgänge ereignen, oder wenn die Haltung der Versammelten den Ausbruch von strafbaren Ausschreitungen derselben gewärtigen lässt. (Das Gesetz spricht von einem der Versammlung aufgeprägten, „die *öffentliche* Ordnung *bedrohenden* Charakter" § 21). Dagegen steht dem behördlichen Abgeordneten ein Disciplinarrecht gegenüber den *Versammelten* etwa durch Verweigerung und Entziehung des Wortes nicht zu. Seine Weisungen sind an den Vorsitzenden zu richten. (Vgl. auch den in der Wiener Zeitung 13/IV 89 publicierten Circularerlass des Ministerium des Innern.) Sowohl die Schließung durch den Vorsitzenden (im Sinne des § 17) als auch die behördliche Schließung (nach § 21) verpflichtet die Versammelten, den Versammlungsort sofort zu verlassen und sich zu *zerstreuen*. Diese Pflicht ist *sofort* beim Eintritte der hiefür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch mit Waffengewalt erzwingbar; ihre Uebertretung unterliegt strafrechtlicher Ahndung.

Das äußerste Repressivmittel gegenüber Vereinen ist die *behördliche* Auflösung. Sie bewirkt die Vernichtung der rechtlichen Existenz des Vereines und die Strafbarkeit seiner Fortsetzung. Wenn die innere oder äußere Verbandsthätigkeit eines Vereines und ihre Formen eine solche Gestaltung annehmen, dass die Vorausbestimmung derselben in den anzuzeigenden Statuten zum *Verbote* des Vereines noch *vor* seiner Bildung hätte führen müssen, so kann und muss dieses Verbot auch gegen den bereits gebildeten Verein durch die *Auflösung* ergehen (§ 24). Als besondere Fälle der Zulässigkeit der Auflösung erwähnt das Gesetz Ueberschreitung des statutarisch festgesetzten Wirkungskreises und Uebertretung des Verbotes der Conventspielerei (§ 24). Sowie das Verbot der Bildung muss auch die rechtliche Vernichtung des gebildeten Vereines durch Auflösung sich an ein *förmliches Erkenntnis* schließen (§ 25). Als *provisorische* Verfügung erscheint im Falle der Anfechtung der Auflösung durch Berufung sowie dann, wenn das Auflösungserkenntnis für die Erreichung des Zweckes, dem es zu dienen hat, zu spät käme, und wenn es sich um die Wahrung bedeutsamer vereinspolizeilicher Interessen handelt, die *Einstellung der Thätigkeit* des Vereines statthaft (§§ 25 und 28). Außerdem hat die Praxis auch die *Verwarnung* von Vereinen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen gesetzwidrigen Vergehens als zulässiges Repressivmittel herausgebildet.

Dem Interesse an der Sicherung *vermögensrechtlicher*, gleichviel ob privat- oder öffentlichrechtlicher Ansprüche an den Verein dient die Pflicht des letzten Vereinsvorstandes, die freiwillige Auflösung ohne Verzug der örtlich competenten Landesstelle anzuzeigen und die Pflicht dieser Behörde, jede freiwillige oder *behördlich* verfügte Auflösung eines ihrer Aufsicht unterliegenden Vereines im Amtsblatt ihres Kronlandes zu veröffentlichen (§§ 26 und 27). Die Behörden sollen bezüglich des Vereins-

vermögens die angemessenen gesetzlichen Vorkehrungen treffen, eine Aufgabe, die mangels gesetzlicher Bestimmungen über diese Vorkehrungen vorläufig nicht lösbar ist.

Gelten die bisher erwähnten Bestimmungen für alle dem 1867er Gesetze unterliegenden Vereine, so stellt das Gesetz außerdem noch besondere Cautelen gegenüber politischen Vereinen auf, ohne jedoch ein Kriterium für den Begriff derselben zu bieten. Doch herrscht in der Praxis kein Zweifel darüber, daß die Besaffung eines Vereines mit öffentlichen Angelegenheiten für sich allein ihn noch nicht zum politischen mache (vgl. auch § 23 des Gesetzes), und daß jedenfalls die ausgesprochene Tendenz vorwalten müsse, compulsiv auf die Bildung des staatlichen Willens, sei es durch Beeinflussung der zur Bildung staatlicher Organe führenden Wahlen, sei es durch sonstige diesem Zwecke dienende Thätigkeit hinzuwirken. Diese Vereine trifft das Verbot, Ausländer, Frauenspersonen und (physisch) Minderjährige als Mitglieder aufzunehmen (§ 30), Filialen zu errichten (Verbot der Affiliation) und mit andern Vereinen, politischen wie nicht politischen, für welchen Zweck und in welcher Form immer in Verbindung zu treten (Verbot der Coalition § 33). Coalitions- wie Affiliationsverbot sind Ausflüsse des staatspolizeilichen Principes der Localisierung der Thätigkeit politischer Vereine, dessen Zweckmäßigkeit ebenso wie die Zweckmäßigkeit der Scheidung von polit. und nicht polit. Vereinen nicht unbestritten ist. Auch eine durch Zufall herbeigeführte Personalunion zweier polit. Vereine in der Person eines Vorstandsmitgliedes darf nicht fortbestehen (§ 33). Polit. Vereine dürfen keine Vereinsabzeichen führen (§ 34). Der Vorstand polit. Vereine darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Mitglieder zählen (§ 31). Polit. Vereine müssen binnen drei Tagen nach Beginn ihrer Thätigkeit ihre Vereinsmitglieder, später eintretende binnen drei Tagen nach ihrer Aufnahme der Behörde anzeigen und derselben überdies jährlich einen Ausweis über ihren Mitgliederbestand erstatten. Diese Vorlagen sind stempelfrei (§ 32). Eine Statutenänderung, welche einen Verein zu einem politischen macht, sowie jede Ausführung der Statuten, welche die anfänglich nicht erkennbare polit. Natur eines Vereines zur Evidenz bringt, hat dessen Unterwerfung unter die für polit. Vereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Folge (§ 35). Das behördliche Urtheil über die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen unterliegt der Controle der für die Ueberprüfung vereinspolizeilicher Acte bestehenden Organe.

Die den Behörden durch das Gesetz eingeräumten Machtmittel gegenüber den Vereinen sind rein (präventiv- oder repressiv-) polizeilicher Natur, keine Vereinsstrafen.

Die Competenzvertheilung ergibt sich zum Theil aus den bisherigen Ausführungen. Wo es sich um die Annahme und Prüfung den Statuten und Statutenänderungen solcher Vereine handelt, welche Zweigvereine in mehreren Kronländern errichten wollen oder besitzen, oder deren Mitglieder selbst wieder in mehreren Kronländern sesshafte Vereine sein sollen oder sind, dort ist für diese Acte, sowie für die Untersagung (nach § 7), für die Bescheinigung ihrer Existenz (nach § 9), sowie für die Auflösung (§ 25) wegen der Beschränkung der örtlichen Competenz der Landesstellen auf das Gebiet ihres Kronlandes das Ministerium des Innern competent (§ 11). Für die anderen Acte staatlicher Aufsicht sind die Behörden der inneren Verwaltung, die sogen. politischen Behörden I. Instanz (die staatlichen Bezirkshauptmannschaften, die Gemeindebehörde der durch lex specialis mit der Competenz der Bezirkshauptmannschaft auf dem Gebiete der inneren Verwaltung betrauten Städte) zuständig. Soweit jedoch eigene Behörden für die Handhabung der staatlichen Sicherheitspolizei (landesfürstlichen Sicherheitspolizei), z. B. Polizeidirectionen bestehen, geht auf sie für ihren ganzen Sprengel (Rayon) die Zuständigkeit der polit. Behörden erster Instanz in Sachen der durch dieses Gesetz geregelten Vereinspolizei über. Außerdem kann sich die Landesstelle die Entsendung der behördlichen Abgeordneten für die Aufsicht über Vereinsversammlungen vorbehalten (§ 18). Bei periculum in mora ist zur Untersagung und Schließung von Vereinsversammlungen und für die provisorische Einstellung der Vereinsthätigkeit jede Behörde, welche örtlich zum Erlasse sicherheitspolizeilicher Verfügungen competent ist, zuständig, auch wenn ihr für den Normalfall die sachliche Zuständigkeit für diese Acte abgehen würde. Im letzteren Falle hat sie jedoch die primär berufene Behörde von ihren Verfügungen zu verständigen (§ 28). Die örtliche Competenz richtet sich, soweit es sich um die Verwaltung der Vereinspolizei gegenüber Versammlungen handelt, nach dem Orte der Abhaltung, im übrigen nach dem Sitze des Vereines.

IV. **Das kaiserl. P. 26/XI 52 R. 253.** Ruht das Gesetz vom J. 1867 auf dem Grundsatze, daß die Freiheit der Vereinsbildung und Vereinsthätigkeit so weit reicht, als ihr das Gesetz selbst keine Beschränkung entgegenstellt, so macht das Patent vom J. 1852 jede ihm unterliegende Vereinsbildung von behördlicher Bewilligung (Genehmigung, Concession) abhängig. Infolge der universalen Tendenz des 1867er Gesetzes hat sich das Patent diesem gegenüber (wenn man von dem mangels entgegenstehender Bestimmungen noch jetzt praktischen § 22 absieht, demzufolge die Vereinsaufsichtsbehörden in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht nehmen und ihn durch einen landesfürstlichen Commissär überwachen lassen dürfen) aus einem allgemeinen Vereinsgesetze zu einem Specialgesetz verwandelt. Dem Patent unterliegen alle auf Gewinn berechneten, gleichviel ob selbst- oder gemeinnützigen Vereine (somit auch die Sparcassen), vorausgesetzt, daß der Eintritt für jede statutenmäßig qualificierte Person eröffnet ist (anonyme Vereine); außerdem alle Vereine, deren Bildung durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung von behördlicher Bewilligung abhängig gemacht ist. Solche Bestimmungen trifft das Patent selbst in den §§ 1 b und 2. Die Bestimmungen des § 2 gelten jedoch nur insofern,

als ihnen nicht durch das Gesetz vom J. 1867 derogiert ist. Eine Ausdehnung des Concessionsprincipes über die Grenze, welche ihm durch das 1867er Gesetz gezogen worden ist, ist gegenwärtig nur mehr im Wege eines formellen Gesetzes möglich. Die im Patente angeführten Concessionsbedingungen sind nur instructioneller Natur und unterwerfen die zur Bewilligung competenten Behörden keinem Individualanspruch auf Bewilligung. Insoweit sie sich auf Actien- u. Actiencommanditgesellschaften zum Betriebe von Handelsgeschäften beziehen, ist ihnen durch § 32 des Einführungsgesetzes zum H. G. 17/XII 62 R. 1 ex 1863 derogiert. Das Patent instruiert die Behörden dahin, dass jedes denkbar öffentliche Interesse, welches der Bewilligung entgegenstehe, einen ausreichenden Grund für die Verweigerung abgebe (§§ 14 c, 18 al. 1), und erwähnt insbesondere den in der Persönlichkeit der Bewerber gegründeten Verdacht, dass sie unerlaubte Nebenzwecke verfolgen wollen (§ 14 b). Damit hängt es auch zusammen, dass die Behörde competent ist, in jedem einzelnen Falle die Anforderungen an den künftigen Verein über die im Gesetze selbst gestellten hinaus zu spannen. Diese in der concreten Bewilligung angeführten Sonderbedingungen verpflichten, wenn sie nicht contra legem sind, den Verein wie das Gesetz selbst (§ 24 b, c). Unter solchen Umständen kann das Patent einer detaillierten Normierung von vereinspolizeilichen Pflichten, wie sie das 1867er Gesetz enthält, entrathen. Für bestimmte Fälle schreibt das Patent vor, dass die Prüfung der Zulässigkeit zwei Stadien durchzumachen habe (§§ 15, 7 b), das der vorläufigen Bewilligung, oder der Ermächtigung zu den vorbereitenden Schritten, und das der Genehmigung der Errichtung selbst. Es verwahrt sich aber ausdrücklich gegen die Auffassung, als ob die vorläufige Bewilligung einen Anspruch auf die definitive für den Fall begründe, wenn die Bedingungen der vorläufigen erfüllt werden (§ 19), und dass der Staat durch die Concessionierung gegenüber dem Publicum irgend welche Haftung übernehme (§ 20).

Mit der Festsetzung des Organisations- und Statutenzwanges ist das Patent dem 1867er Gesetze vorangegangen, desgleichen mit der Feststellung bestimmter Punkte, über welche die Statuten Auskunft geben müssen (§ 9). Für Vereine mit wichtigeren öffentlichen Zwecken, somit auch für gemeinnützige Anstalten wird die Einsetzung einer Direction und eines Ausschusses, also eines controlierenden Beschluss- und eines executiven Organes gefordert (§ 13).

Das Princip der Offenheit der Vereinsthätigkeit ist hier auf die Zulässigkeit behördlicher Einsicht in die Geschäftsgebarung (in alle Bücher und Papiere des Vereines?) ausgedehnt (§ 22, dann § 31 der Verordnung der Minist. des Innern u. s. w. 18/VIII 80 R. 110). Vereine, welche auf wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten gerichtet sind, müssen (mindestens jedes Jahr?) die Ergebnisse ihrer Thätigkeit (wohl in den Amtsblättern ihres Kronlandes) veröffentlichen (§ 13). Außerdem ist die Aufsichtsbehörde befugt, nach ihrer Einsicht in die Sache jedem Verein zum Zwecke der Ueberwachung eine ständige landesfürstliche Commission beizugeben; derselbe darf sowohl den Vereinsversammlungen als auch den Sitzungen des Vorstandes und der Controlsorgane beiwohnen (§ 22 und Erl. des M. J. 4/IV 70, Z. 4550).

Ist die Behörde bei der Bewilligung des Vereines keinem rechtlichen Anspruche des Bewerbers gegenüber gestellt, so darf sie die Auflösung des Vereines nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verfügen. Auch die Entziehung gewerblicher Befugnisse ist, von Sonderbestimmungen der Vereinsbewilligung abgesehen, nur in jenen Fällen statthaft, in welchen sie gegen den einzelnen verfügt werden darf (§ 24 d). — Für die freiwillige Auflösung legt das Patent die Pflicht zur vorläufigen (?) Anzeige der Auflösungsabsicht an die zur Bewilligung competente Behörde nur solchen Vereinen auf, welche einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen (§ 23). Auch das Patent lässt die behördliche Auflösung nur aufgrund eines förmlichen Erkenntnisses zu (§ 25). Die zur Auflösung competente Landesstelle hat die gesetzlichen Vorkehrungen in Betreff des Vereinsvermögens zu treffen. Für Actien- u. Actiencommanditgesellschaften kommen die Bestimmungen des allgem. Handelsgesetzbuches über die Liquidation des Gesellschaftsvermögens zur Anwendung. Für Vereine anderer Art existieren keine gesetzlichen Bestimmungen, welche subsidiär vorsorgen, wenn das Statut keine Verfügungen trifft. Indes gestatten die §§ 129, 130 Gew. O analoge Anwendung.

Die Competenz zur Genehmigung der Vereine ist hier abgestuft nach der regelmäßigen Bedeutung derselben. Die Concessionierung von Vereinen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, zum Betrieb der Dampfschiffahrt, die Gewährung von Erleichterungen gegenüber den gesetzlichen Anforderungen ist, unbeschadet der etwa nothwendigen Mitwirkung der gesetzgebenden Collegien, dem Landesherrn vorbehalten (§ 4 al. 1). In die Competenz für die Bewilligung von Vereinen anderer Art theilt sich das Ministerium des Innern mit den ihm unterstehenden staatlichen Centralbehörden der Kronländer (der Landesstellen §§ 4, 6). Die Vorschrift, dass das Ministerium des Innern, wo Interessen anderer Ressortministerien berührt werden, das Einvernehmen mit denselben zu pflegen habe, hat zu der Einrichtung einer Vereinscommission (ständige Commission für Vereinsangelegenheiten) für die Berathung aller ministerieller und landesherrlicher Bewilligung unterliegenden Statuten geführt. Sie ist zusammengesetzt aus einem vom Ministerium des Innern hiezu bestellten Sectionschef als Vorsitzenden, einem dem Ministerium des Innern entnommenen ständigen Referenten und aus Abgeordneten der übrigen Ministerien. Die Competenz zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die Thätigkeit der Vereine ist im Patente nicht näher geregelt. Die Anordnung des Erl. des M. J. 4/IV 70, Z. 4550, dass die Bestellung des landesfürstlichen Commissärs dem Ressortministerium zukomme, dessen Interessen durch den zu beauf-

sichtigenden Verein berührt werden, ist ungenügend und widerspricht dem Principe, welches der österreichischen Gesetzgebung über die Organisation der staatspolizeilichen Aufsicht innewohnt. Unzulänglich ist auch die Bestimmung des § 25 des Patentes selbst, welches für alle Fälle zur Auflösung eines Vereines die Landesstelle competent erklärt. Man wird jedenfalls für die Auflösung von Vereinen mit Zweigvereinen in mehreren Kronländern oder von Vereinsverbänden, deren Gliedvereine in mehreren Kronländern ihren Sitz haben, das Ministerium des Innern competent erklären müssen, wenn nicht überhaupt zur Auflösung aller Vereine, zu deren Bewilligung es zuständig ist. Die Landesstelle hat in allen Fällen, wo über die Auflösung eines rechtmäßig gebildeten Vereines entschieden werden soll, die Entscheidung unter Mitwirkung zweier Justizräthe (unabhängiger Richter?) zu fällen (§ 25). Die örtliche Competenz der Landesstellen richtet sich nach dem Sitze des Vereines.

V. **Specialgesetze.** Für Sparcassenvereine gilt das auf dem Concessionsprincipe ruhende, durch die A. E. 2/IX 44 (publiciert mit Hfd. 26/IX 44 P. G. S. Bd. 72 Nr. 123) aufgestellte sogen. Sparcassenregulativ. Das Statut der für den Betrieb des Bergbaues sich bildenden Gewerkschaften unterliegt nach § 137 des mit kaiserl. P. 23/V 54 R. 146 erlassenen Berggesetzes der bergbehördlichen Genehmigung. Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen 18/VIII 80 R. 110 über die Concessionierung und die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsgesellschaften ist nur eine Ausführungsverordn. zu den §§ 2, 18 des Patentes. Die nach dem J. 1867 erlassenen Specialgesetze haben dem Geiste des Art. XII des St. G. 21/XII 67 R. 142 entsprechend, das Concessionsprincip verlassen, sie unterscheiden sich vereinspolizeilich nur hinsichtlich der Formen der Offenheit und Oeffentlichkeit der Vereinsthätigkeit. § 22 des Reichswassergesetzes 30/V 69 R 93 und die zur Ausführung derselben erlassenen Landesgesetze fordern für die rechtliche Existenz der freien Wassergenossenschaften nicht Conceision, sondern staatliche Anerkennung der gesetzmäßigen Bildung. Auch die staatliche Anerkennung, welche der Art. 15 des St. G. 21/XII 67 R. 142 als Voraussetzung für den rechtlichen Bestand einer Kirche oder Religionsgeiellschaft fordert, ist, wie das G. 20/V 74 R. 68 beweist, nur ein Urtheil über das Zutreffen der für ihre Erlaubtheit im Gesetze aufgestellten Erfordernisse, nicht rechtsverleihender Act. Desgleichen ruht das G. 9/IV 73 R. 70 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das G. 16/VII 92 R. 202 über die registrierten Hilfscassen (vgl. auch § 60 des K. V. G. 30/III 88 R. 33) auf dem Principe der freien Vereinsbildung. Die principielle Regelung der staatsrechtlichen Stellung der geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche enthält die infolge A. E. 3/VI 58 erlassene Verord. des C. U. M. und des J. M. 13/VI 58 R. 95, eine Ausführungsverordnung des mit Allerh. P. 5/XI 55 R. 195 kundgemachten Concordats 18/VIII 55, welches in diesem Punkte durch § 3 a des 1867er Gesetzes aufrecht erhalten ist. Dies gilt aber nicht von der Ausnahmsbestimmung der Verord. des M. J. 28/VI 56 R. 122 über die nunmehr dem allgem. Vereinsrechte unterliegenden katholischen Vereine und Bruderschaften.

VI. **Strafsanctionen vereinsrechtlichen Inhaltes.** Das Strafgesetz erklärt als strafbar Theilnahme an Geheimbünden und Förderung derselben, behördlichem Verbote zuwiderlaufende Bildung und Fortsetzung von Vereinen, contumaziöse Verschweigung von Mitgliedern durch die Vereinsvorsteher gegenüber der Behörde [vorausgesetzt, das Mittheilungspflicht besteht (§§ 285—299 allgemeines Str. G. und §§ 539—554 Militärstrafgesetz)]. Diese delictischen Handlungen fallen theils in die Kategorie der Vergehen, theils in jene der Uebertretungen. § 555 des Militärstrafgesetzes erklärt als strafbar die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von dem Eintritte in einen Verein seitens einer im activen öffentlichen Dienste stehenden (Militär-)Person an die vorgesetzte Dienstbehörde und Verbleiben im Vereine entgegen einem dienstlichen Verbote. Die Uebertretungen der im Vereinsgesetze vom 25. November 1867 enthaltenen Gebote und Verbote werden im § 36 des Gesetzes als strafbare Uebertretungen (im Sinne des Strafgesetzes) erklärt, soweit sie sich nicht ohnedies als Delicte im Sinne des allgem. Strafgesetzes qualificieren. Die hier auftauchenden Fragen über dolus, culpa, Delictsconcurrenz, Verjährung u. s. w. gehören der Theorie des Strafrechtes an und sind im Einklange mit den Normen des allgem. Strafgesetzes zu lösen und unabhängigen Strafgerichten überwiesen. Das Gesetz stellt als Strafgrenze (einfachen) Arrest (§ 244 Str. G.) bis zur Dauer von 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 200 fl. auf. Die zweckmäßige (an die Bestimmungen der §§ 260, 261 Str. G. gebundene) Auswahl aus dieser Alternative kommt dem Richter zu. Die nach dem Strafgesetze und dem 1867er Gesetze zu verhängenden Strafen sind Individual-, nicht Verbandsstrafen. Der im § 296 des Strafgesetzes verfügte Verfall des Vermögens eines Geheimbundes ist nur privatrechtliche Wirkung der Unerlaubtheit der auf die Bildung solchen Vermögens gerichteten Rechtsgeschäfte (arg. § 1174 a. b. G. B.), doch ist die Ordnungsstrafe des § 13 des 1867er Gesetzes zur Erzwingung bestimmter Vorlagen an die Behörde, in das Vereinsvermögen zu exequieren.

VII. **Subjectives öffentliches V. und dessen Schutz.** Als subjectives öffentliches V. bezeichnet man die dem Einzelnen innerhalb der gesetzlichen Schranken zukommende Freiheit, Vereine zu gründen, an ihrer Thätigkeit als Mitglied oder Organ im Rahmen der statutarisch geregelten Competenzen theilzunehmen, ferner die dem Verbande selbst eröffnete Freiheit zur Entfaltung der inneren und äußeren Verbandsthätigkeit innerhalb der rechtlichen (somit auch der statutarischen) Schranken, mag man diese Freiheit als Gesammtrecht der Verbundenen oder als Recht einer juristischen Person erfassen.

Die Verbandsthärigkeit kann sich auf alle Gegenstände menschlichen Handelns erstrecken, welche

der Natur nach derselben zugänglich sind, soweit diese Erstreckung Voraussetzung für die Erreichung des Vereinszweckes ist. Vereine sind auch mögliche Subjecte von Grundrechten, so auch des Grundrechtes der freien Bethätigung der Nationalität nach Maßgabe des Art. XIX des St. G. 21/XII 67 R. 142. Von Privilegien abgesehen, unterliegt die Vereinsthätigkeit den für die isolierte Thätigkeit der Individuen aufgestellten Normen des öffentlichen Rechtes. Die Befreiung der pflichtmäßigen Anzeige der Mitglieder, des Vereinsvorstandes, der Vorlage von Rechenschaftsberichten, sowie der Anzeigen beabsichtigter Versammlungen von der Stempelpflicht (§ 16) ist nur ein Anwendungsfall der allgemeinen in der Tarifzahl 44 G, des Gebürengesetzes, festgesetzten Stempelfreiheit der dem öffentlichen Interesse dienenden Eingaben. Auch das Beisammensein mehrer Personen zur Verfolgung erlaubter Vereinszwecke genießt gegenüber der örtlichen Vereinigung derselben, abgesehen von diesem Zwecke, keine Begünstigung.

Subjective Beschränkungen des V. enthalten: § 12 der aufgrund der A. E. 11/X 49 erlassenen provioriſchen Disciplinarverordnung für die Universitäten 13/X 49 R. 416, welcher dem akademischen Senate die Befugnis gibt, den Universitätshörern die Theilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudierender zu untersagen, der Erl. des C. U. M. 24/VII 49 R. 337 betreffend das Verbot von Vereinen der Gymnasialschüler und der Betheiligung derselben an Vereinen (ausgedehnt auf Volksschüler mit Erl. des C. U. M. 25/X 79, Z. 14.472), § 555 des Militär-Strafgesetzes in der Festsetzung der Anzeigepflicht der in öffentlichen activen Diensten stehenden Militärpersonen im Falle ihres Beitrittes zu Vereinen und der Pflicht zum Austritte auf vorangegangene dienstliche Verfügung. Nach § 7 des Reglementes für das k. k. Heer bedürfen active Militärpersonen und solche, welche in der Linie dienstpflichtig sind, der vorgängigen Erlaubnis des vorgesetzten Corps-(Militär-)Commandos zum Eintritte in einen erlaubten, nicht polit. Verein. Der Eintritt in einen polit. Verein ist diesen Personen schlechthin untersagt. Das in der citierten Disciplinarverordnung für Universitäten enthaltene als vereinspolizeilich erkennbare Verbot von Studentenverbindungen im technischen Sinne des Wortes (Corps, Landsmannschaften, Burschenschaften ꝛc.) ist durch das 1867er Gesetz aufgehoben worden. Die durch den Erl. des M. J. 1/VI 76, Z. 2209 angeregte Vorschrift des Erl. des C. U. M. 20/VI 76, Z. 7914 und des A. M. 19/VII 76, Z. 6608, dass Studentenverbindungen nur aus Studierenden bestehen dürfen, ist als Norm öffentlich-rechtlichen Disciplinarrechtes auch von den Vereinsbehörden zu beachten (§ 6). Polit. Vereinen ist es verboten, Ausländer, Minderjährige, Frauenspersonen als Mitglieder aufzunehmen. Ausländische Actien-, Actiencommandit- und Versicherungsgesellschaften bedürfen, von günstigeren Vertragsbestimmungen abgesehen, für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf das Geltungsgebiet des österreichischen Vereinsrechtes einer besonderen Zulassungserklärung des Ministeriums des Innern. Eine der Voraussetzungen für die Zulassung ist, dass der Zweck den Staatsinteressen nicht widerstreitet (kaiserl. V. 29/XI 65 R. 127, G. 29/III 73 R. 42). Auf ausländische Vereine anderer Art wird das Fremdenrecht des § 33 a. b. G. B. anzuwenden sein (arg. § 26 eod.). § 23 des G. 25/VII 67 R. 101 gestattet dem Staatsgerichtshof über einen Minister die Strafe des zeitlichen Verlustes der polit. Rechte zu verhängen. § 425 der Str. P. O. lässt ein Erkenntnis über die Untersagung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gegen einen contumazierten Angeklagten für die Dauer seiner Abwesenheit zu. Es handelt sich um Ausübung durch Bevollmächtigte. In beiden Fällen wird jedenfalls der Verlust des Rechtes zur Theilnahme an polit. Vereinen einzutreten haben (arg. § 30 V. G.). Dem Schutze des subjektiven V. dient die mittels Verwaltungsbeschwerde anzurufende Competenz der höheren vereinspolizeilichen Instanzen zur Behebung der von den unteren begangenen Rechtsverletzungen. Diese Beschwerde unterliegt den allgem. Vorschriften des administrativen Verfahrens über Rechtsmittel. Die §§ 8 und 25 des 1867er Gesetzes geben mit der Festsetzung der sechzigtägigen Frist für Beschwerden gegen das Verbot der Bildung und gegen die Auflösung durch die Landesstelle nur das ohnedies geltende Recht wieder. Nur hat die Beschwerde gegen die Auflösung Suspensiveffect (arg. § 25 al. 2). Im verwaltungsgerichtlichen Schutze des subjectiven V. concurrieren miteinander wegen der bisher nicht überwundenen Schwierigkeit, die verfassungsmäßig gewährleisteten politischen, durch das Reichsgericht zu wahrenden Rechte von anderen subjectiven öffentlichen Rechten zu scheiden, das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof (vgl. Budw. Nr. 2184, 2902, 4262, 4278, 5532, 6513, 6621, 6907). Für das Reichsgericht ist die Controverse, die sich an den Incompetenzgrund des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden knüpft, wenigstens durch keine positivrechtliche Bestimmung aufgerichtet. Seine Judicatur erstreckt sich auf Rechtsverletzungen durch die Verwaltungsbehörden schlechthin, also auch wenn sie sich als Acte richterlicher Natur darstellen. Für die Rechtscontrole des Verwaltungsgerichtes gegenüber den Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in Polizeistrafsachen ist ein besonderes bisher nicht erlassenes Gesetz vorgesehen. Ein besonderer strafrechtlicher Schutz kommt dem subjectiven Vereinsrecht nicht zu statten.

VIII. **Ausnahmszustand.** Ueber dessen Bedeutung, dessen rechtliche Voraussetzungen, über die rechtlichen Formen seiner Verfügung und Aufhebung ist der gleichbezeichnete Artikel dieses Werkes zu vergleichen. Das maßgebende G. 5/V 69 R. 66 ist als Bestimmung der äußersten Grenzen anzusehen, bis zu welchen die Regierung unter den Voraussetzungen des Gesetzes in der Einschränkung der Vereinsfreiheit gehen kann. Dem § 37 des V. G. vom J. 1867 ist somit, woferne es weitergehende Befugnisse enthält, durch dieses spätere Gesetz derogiert.

Die Suspension des Art. XII des St. G. 21/XII 67 R. 142 hat, wenn die Ausnahmsver-

ordnung nicht eine geringere Wirkung festsetzt, die Folge, dass die Bildung eines sonst nach dem 1867er Gesetze zu behandelnden Vereines dem Concessionssystem unterliegt, dass die Thätigkeit solcher schon vorher begründeter Vereine, somit auch ihre Versammlungen von den polit. Behörden an Bedingungen geknüpft werden darf, welche das 1867er Gesetz nicht kennt, oder dass diese Thätigkeit ganz eingestellt werden darf. Gegenüber allen Vereinen anderer Art erlangt die Behörde durch die Verhängung des Ausnahmszustandes die Befugnis, wofern sie dieselbe nicht ohnedies besitzt, zu allen Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär zu entsenden, welcher competent ist, die Erörterung aller außerhalb des statutarischen Wirkungskreises gelegenen Gegenstände durch Schließung der Sitzung oder Versammlung zu vereiteln, und den Vollzug von Beschlüssen über solche Verhandlungsgegenstände, wo dies nach ihrem Inhalte erforderlich ist, zu verbieten. Außerdem unterliegen die Vereinsmitglieder in Betreff der Vereinsthätigkeit den gemäß § 8 des citierten Gesetzes giltig erlassenen Polizei- und Polizeistrafverordnungen. Mit dem Ende der Wirksamkeit der das Ausnahmsrecht begründenden Verordnungen und Verfügungen tritt das normale Recht wieder in Kraft. Es fallen, z. B. die von der Behörde für die Bildung eines sonst nach dem 1867er Gesetze zu behandelnden Vereines während des Ausnahmszustandes aufgestellten, über die Forderungen dieses Gesetzes hinausgehenden Bedingungen wieder weg (§ 10 loc. c.). Soweit das Ausnahmsrecht das subjective V. unberührt lässt, kommen ihm die früher erwähnten Schutzmittel auch während der Dauer des Ausnahmszustandes zustatten.

IX. **Rechtliche Grundlagen der Vereinsstatistik.** Geht man von dem aus dem Principe des Rechtsstaates folgenden Satze aus, dass den Vereinen wie dem Einzelnen, für welche öffentliche Zwecke immer keine Leistungen auferlegt werden dürfen, deren Auflage im objectiven Rechte nicht gegründet ist, so entbehrt das österreichische Recht einer allgem. Bestimmung, welche die Vereine zur Vorlage von Ausweisen eigens für statistische Zwecke verpflichten würde. In dem im Reichsgesetzblatte nicht publicierten Erlasse des ehemaligen Staatsminist. 13/XII 66, Z. 9359, welcher durch Erl. des M. J. 13/II 85, Z. 11.612 im Interesse der Vereinfachung modificiert worden ist, kann ein Gesetz für statistische Zwecke nicht erblickt werden. Der zuletzt erwähnte Ministerialerlass fordert von allen Vereinen, welche nicht schon vereinsgesetzlich zur Vorlage von Gebarungsberichten an die Behörde verpflichtet sind, die Erstattung einer Jahresnachweisung nach einem einheitlichen Formular über die Anzahl der Mitglieder mit Detailangaben über die etwa bestehenden Kategorien, eine höchst dürftige Unterlage für eine ersprießliche Vereinsstatistik. Die Praxis hat deshalb diesen Erlass weit überholt. Doch scheinen auch die Behörden sich dessen bewusst zu sein, dass die Erfüllung ihrer Anforderungen, soweit sie über den Rahmen der Vereinsgesetzes hinausgehen, von dem guten Willen des Aufgeforderten abhängig ist. Eine gesetzgeberische Regelung der Vereinsstatistik wäre höchst wünschenswert.

Literatur.

Das Hauptwerk für die rechtsgeschichtliche Entwicklung des freien Vereinswesens: Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, bisher 3 Bd. Vgl. darüber Sohm: Ueber die Geschichte der Vereinsfreiheit in Schmollers Jahrb. VI, 803. Juristisch constructive Erörterungen, betreffend das Verbandswesen in dem vorerwähnten Werke Gierkes, dann bei Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Bernatzik: Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person, Archiv für öffentliches Recht, V. Bd. Hänel: Deutsches Staatsrecht, S. 134 ff. Jellinek: System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 234 ff., und kurze Bemerkungen hierüber bei Tezner in Grünhuts Z. XXI, 89 ff. Krückmann in Gruchots Beiträgen zum deutschen Recht, XXXVII, 217 (1893). In politisch-historischer Hinsicht am allerlehrreichsten Thomas Erskine May: constitutional history of England, übersetzt von Oppenheim (1862—1864) II. Bd., 1. und 2. Abth., Cap. 9 und 10. Die ältere verwaltungspolizeiliche Literatur einschließlich der cameralistisch-polizeiwissenschaftlichen am vollständigsten bei Mohl: Polizeiwissenschaft, III, 66. Eingehende verwaltungspolizeiliche Erörterungen bei Stein: Verwaltungslehre, I. Aufl., I. Th., S. 509 bis Ende IV. Th., S. 107 ff. und in dem erwähnten Werke Mohls. Lexikographische Artikel von K. Biedermann im Staatslexicon von Rotteck und Welker, von Brater im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, von Lewis im Holtzendorff'schen Rechtslexikon, von Jolly im Staatswörterbuch, von Edgar Löning im Handwörterbuch. Die Entwicklung des englischen Vereinsrechtes bei Gneist: Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, II, 241 ff. Die Principien des französischen Vereinsrechtes bei Otto Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 206 ff. Was die deutschen Einzelstaaten betrifft, so enthalten die Handbücher über das Staats- und Verwaltungsrecht derselben durchwegs einen kurzen Abriss über das geltende Vereinsrecht, mehr oder weniger untermischt mit allgem. juristischen Erörterungen. Man vgl. die allgemein bekannten Werke von Rönne, Schulze, Pözl, Seydel, Georg Meyer, Sarwey, Löning u. s. w. Nunmehr wird die Rechtsvergleichung in hohem Grade erleichtert durch die Ausgabe der Verfassungsrechte europäischer wie außereuropäischer Staaten in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes. Versuche einer systematischen Darstellung deutscher Vereinsrechte sind Steins System des Vereins- und Versammlungsrechtes (2. Aufl. 1869). Paul Caspar: Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht (1894). Vorwiegend eine meist commentarartig erfolgende Verwertung der Entscheidungen und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, sowie gerichtlicher Erkenntnisse bieten Lisco (2. Aufl.

1881, Mascher (2. Aufl. 1892) enthaltend die Vereinsrechte der deutschen Einzelstaaten; Thilo (1865); Zander (1880); Delius (1891) über das preußische Vereinsrecht; Nienholdt (3. Aufl. 1894) über das sächsische Vereinsrecht. Politische Tendenzen verfolgt Kauffmann: Das Vereinsrecht (1890). Von den österreichischen Schriftstellern sind Jellinek und Bernatzik bereits erwähnt worden. Außerdem sind der zeitlichen Reihenfolge nach zu vergleichen: die bekannten Grundsätze der Polizeihandlung und Finanz v. Sonnenfels (3. Aufl. 1820) mit kurzen, den herrschenden Anschauungen des vorigen Jahrhunderts entsprechenden verwaltungspolitischen Bemerkungen über den Gegenstand; System der administrativen Polizei vom Grafen Barth-Barthenheim 1829, I, 220, ein unentbehrlicher Leitfaden für die Kenntnis des älteren österreichischen Polizeirechtes; Statistische Darstellung des Vereinswesens von Stubenrauch 1857 mit wertvollem statistischen Material über die verhältnismäßig starke Entwicklung des österreichischen Vereinswesens unter der Herrschaft des Concessionssystems und mit einer Skizze der Geschichte des österreichischen Vereinsrechtes; derſ.: Die Gesetzgebung über das Vereinswesen, Nr. 1, 3, 5, 10 des Jahrg. 1856 der von ihm herausgegebenen Zeitschrift für innere Verwaltung, eine Darstellung des damals geltenden Vereinsrechtes, wesentlich eine Paraphrase der gesetzlichen Bestimmungen; Hugelmann: Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrecht 1879, enthält eingehende principielle Erörterungen über das 1867er Gesetz. Der Aufsatz „über das Vereinswesen und die Staatsaufsicht" v. J. v. S. in Nr. 12—17 des Jahrg. 1871 der V. Z bringt Vorschläge für eine nach Anschauung des Verfassers zweckmäßigere Gestaltung des Offenheitsprincipes und für eine Reform des Rechtes der Vereinsstatistik. Ulbrichs L. V. (§§ 178, 179) und dessen Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechtes (§§ 51, 52) liefern einen kurzen Abriss des geltenden Rechtes. Für den praktischen Gebrauch ist Freunds „Das in Oesterreich geltende Vereins- und Versammlungsgesetz" (2. Aufl. 1894) bestimmt. Eine commentarartige Verwertung der Ergebnisse der administrativen und gerichtlichen Praxis ist die von Tezner besorgte Ausgabe des österreichischen Vereins- und Versammlungsrechtes (Manz, 2. Aufl. 1894).

Tezner.

Verfassungsgeschichte.

(1848—1873.)

A. Einleitung.

B. Gang der Verfassungsentwicklung und Quellen des Verfassungsrechtes.

I. Die Reception des constitutionellen Systems. — II. Die absolute Enclave. — III. Der verstärkte Reichsrath. — IV. Das Octoberdiplom und die Februarverfassung. — V. Der ungarische Verfassungsstreit. — VI. Die Decemberverfassung (1867).

C. Grundergebnisse der Rechtsentwicklung.

I. Die Beseitigung der Landstände. — II. Die Reichsvertretung. — III. Die Rechtsstellung der Länder. — IV. Das Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn.

A. Einleitung.

Die Stabilität des Regierungssystems, das seit dem Wiener Congresse in Oesterreich zu unbestrittener Geltung gelangt war, hatte nicht zum wenigsten ihren Stützpunkt in der von Kaiser Franz I. in unermüdlichem Regierungseifer geübten patriarchalischen Selbstherrschaft. Die Zeit nach den napoleonischen Kriegen wäre aber auch für politische Veränderungen wenig geeignet gewesen. In der That hat sich in Oesterreich lediglich eine karge Restitution des ständischen Verfassungsrechtes vollzogen, und es ist selbst ein im J. 1817 von Metternich erstatteter Vorschlag gescheitert, welcher die Kräftigung des Reichsverbandes durch Schaffung einer ständischen Centralrepräsentation (Reichsstände) in Aussicht nahm. Erwies sich in erster Linie das Bedürfnis vorwaltend, die Autorität zu wahren und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, so wäre es doch die Aufgabe einer wahrhaft staatsmännischen Regierungsthätigkeit gewesen, mit dem Uebergewichte ihrer Stellung die allmähliche Umbildung des absoluten Staates zum Rechtsstaate ins Auge zu fassen und damit einer Bewegung Bahn und Ziel zu weisen, die ja unvermeidlich früher oder später eintreten musste. Statt der Nothwendigkeit maßvoller Entwicklung Rechnung zu tragen, hat das herrschende System einem politischen Quietismus gehuldigt und ist zu einer von polizeilich bevormundendem Geiste getragenen, jeder Controle entbehrenden Verwaltung verflacht.

Als ein die verfassungsgeschichtliche Entwicklung wesentlich beeinflussendes Moment kommt der Gegensatz in Betracht, welcher zwischen der verfassungsrechtlichen Stellung der Erbstaaten und dem Stande des ungar. Verfassungsrechtes obgewaltet hat. In den Erbstaaten hatten die ständischen Verfassungseinrichtungen jede Bedeutung eingebüßt, dagegen begegnen wir in Ungarn Reichsständen, die mit den Befugnissen der Steuer- und Recrutenbewilligung ausgestattet waren. Anstatt nun die Erbstaaten auf das Niveau des ungar. Verfassungsrechtes zu heben, ist, wenn auch mit geringer Energie, der Versuch unternommen worden, die bevorzugte Rechtsstellung Ungarns durch zeitweilige Unterlassung der Landtagseinberufung zu ignorieren. Damit ist aber schon damals in Ungarn jenes Gefühl der Beunruhigung u. des Misstrauens wachgerufen worden, das späterhin so störend in den Gang der Ereignisse eingegriffen hat. Sehen wir von wunderlicher Vermengung der Wahrheit mit dem Irrthume ab, so liegt der Bewegung des J. 1848 als gesunder Kern das Bestreben zugrunde, die Constituierung des Rechtsstaates im öffentlich-rechtlichen Sinne zu vollziehen. Mit dem Probleme des Aufbaues einer Reichsverfassung erwies sich aber die Behandlung der Frage verknüpft, ob an dem seit der theresianisch-josephinischen Zeit zur Anerkennung gelangten einheitlichen Verbande der Erbstaaten fest-

gehalten werden solle oder an Stelle desselben ein föderatives Verhältnis zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern zu treten habe. Hat sich der Gang der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung seit 1848 im wesentlichen unter dem Zeichen des Gegensatzes zwischen der Rechtsform des Einheitsstaates und jener des Staatenbundes vollzogen, so mag schon hier das Ergebnis dieser Verfassungskämpfe dahin gekennzeichnet werden, dass unter gleichzeitiger Anerkennung eigenartiger Rechtsstellung der Königreiche und Länder das Princip des Einheitsstaates die Oberhand behalten hat. Dagegen ist an dem Mangel der historischen und politischen Voraussetzungen der Versuch gescheitert, die Länder der ungar. Krone dem österr. Staatsverbande zu incorporieren.

Es lässt sich kaum verkennen, dass die politische Bildung jener Tage, in welchen es galt, das überlebte absolute System durch neue lebenskräftige Rechtsgestaltungen zu ersetzen, eine überaus geringe gewesen ist. An Stelle einer Würdigung der realen Bedürfnisse des Staatslebens tritt häufig die Wirkung von Schlagworten, die Herrschaft der Phrase. Keineswegs standen die zur Lösung der großen Aufgabe erforderlichen, in Staatsgeschäften erfahrenen persönlichen Kräfte in ausreichendem Maße zur Verfügung. Ein Minister des Innern, der sich außerstande sieht, die Frage zu beantworten, welcher Functionär denn eigentlich mit der verantwortlichen Leitung der Landesverwaltung in Galizien betraut sei, gehört nicht etwa einer politischen Satire, sondern der Geschichte des ersten österr. Reichstages an.

B. Gang der Verfassungsentwicklung und Quellen des Verfassungsrechtes.

I. Die Reception des constitutionellen Systems. Den Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung gibt das P. 15/III 48 P. G. S. Bd. 76, Nr. 29 ab, welches die Erklärung enthält:

„Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Centralcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt."

Die A. E. 17/III 48 P. G. S. Bd. 76, Nr. 30 bricht sodann mit dem bisherigen Systeme der Hofstellen und ordnet die Bildung eines für die Durchführung des Constitutionsversprechens verantwortlichen Ministerrathes an. Ohne dass die im Patente in Aussicht genommene Mitwirkung der Abgeordneten aller Provinzialstände stattgefunden hätte oder auch nur versucht worden wäre, folgt die erste mit P. 25/IV 48 P. G. S. Bd. 76, Nr. 49 kundgemachte „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates", welche 7 Abschnitte (1. Allgemeine Bestimmungen; 2. der Kaiser; 3. staatsbürgerliche und politische Rechte; 4. die Minister; 5. der Reichstag; 6. Wirksamkeit des Reichstages; 7. Provinzialstände) mit zusammen 59 Paragraphen umfasst. Derselben schließt sich die provisorische Wahlordnung 9/V 48 P. G. S. Bd. 76, Nr. 59 für den Senat und die Kammer der Abgeordneten an.

Die Verfassung 25/IV 48 ist aber schon durch die Proclamation 16/V 48 P. G. S. Bd. 76, Nr. 65 in der Weise zurückgenommen worden, dass sie der Berathung einer bloß aus einer Kammer bestehenden constituierenden Reichsversammlung unterzogen werden sollte, für welche die erforderlich gewordenen Aenderungen der provisorischen Wahlordnung auf Grundlage eines vom Kaiser genehmigten „Ministerialbeschlusses" in dem an sämmtliche Länderchefs ergangenen Ministerialerlasse 30/V 48 P. G. S. Bd. 76 Nr. 75 erflossen sind.

Der erste österr. Reichstag ist im Juli 1848 in Wien zusammengetreten, im November 1848 nach Kremsier verlegt worden. War nach der Proclamation 16/V 48 die Aufgabe desselben auf die „Feststellung der Verfassung" beschränkt, so ist schon durch die Thronrede (22/VII 48) eine Erweiterung seines Wirkungskreises eingetreten. Nicht als Rechtsquelle, wohl aber als Quelle von Rechtsideen, welche auf die spätere Verfassungsentwicklung mannigfachen Einfluss geübt haben, kommt der Verfassungsentwurf des von diesem Reichstage bestellten Constitutionsausschusses in Betracht. Diesem in Aussicht genommenen Verfassungswerke kam aber — nachdem sich inzwischen die Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph I. vollzogen hatte — die Krone unter gleichzeitiger Auflösung des constituierenden Reichstages durch die Publication der Reichsverfassung v. 4/III 49 R. 150 zuvor, welche die Gesammtheit der Länder (mit Einschluss von Ungarn) in dem Begriffe der freien, selbständigen, untheilbaren und unauflöslichen österr. Erbmonarchie zusammenfasst. Die Stoffvertheilung ist in dieser Verfassungsurkunde in der Weise erfolgt, dass sie 16 Abschnitte (1. vom Reiche; 2. vom Kaiser; 3. vom Reichsbürgerrechte; 4. von der Gemeinde; 5. von den Landesangelegenheiten; 6. von den Reichsangelegenheiten; 7. von der gesetzgebenden Gewalt; 8. vom Reichstage; 9. von den Landesverfassungen und den Landtagen; 10. von der vollziehenden Gewalt; 11. vom Reichsrathe; 12. von der richterlichen Gewalt; 13. vom Reichsgerichte; 14. vom Reichshaushalte; 15. von der bewaffneten Macht; 16. allgemeine Bestimmungen) aufweist und die Zahl von 123 Paragraphen erreicht. Als Bestandtheil der Reichsverfassung ist aber auch das Patent von demselben Tage (R. 151) zu betrachten, welches die durch die angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte feststellt. Als solche werden Bekenntnisfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit der Wissenschaft, Pressfreiheit, Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Schriftengeheimnisses, das Petitionsrecht, das Versammlungs- und Vereinsrecht erklärt. Den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften wird das Recht öffentlicher Religionsübung und die Verwaltung ihres Vermögens zuerkannt. — Am 6/III 49 erschien eine Proclamation des Ministerrathes über die Bedeutung der vom Kaiser verliehenen Verfassung.

Ist die Märzverfassung in ihrem wesentlichen Inhalte und namentlich in Betreff ihrer Bestimmungen über die Institution der Reichsvertretung unausgeführt geblieben, so haben sich doch einzelne Consequenzen derselben, wenn auch meist nur mit vorübergehendem Erfolge thatsächlich in der Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung gebracht. Die Handhabe zu legislativen Maßnahmen bot der im § 120 der Reichsverfassung vorgesehene Weg einer vorläufigen Gesetzgebung. So kam noch im März 1849 ein Pressgesetz, ein Associationsgesetz, ein Gemeindegesetz zustande. Am 30/XII 49 wurden Landesverfassungen für die Mehrzahl der Länder geschaffen. Das P. 12/IV 50 R. 139 regelt die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest. Mit P. 13/IV 51 R. 92 ist ein Statut für den in der Verfassung vorgesehenen Reichsrath erlassen worden.

II. **Die absolute Enclave.** Die Beseitigung der Märzverfassung bereiten schon die Cabinetsschreiben 21/VIII 51 vor, welche den Grundsatz constitutioneller Ministerverantwortlichkeit beheben, den Reichsrath zu einem beamtenmäßigen Staatsrath gestalten und endlich die Präsidenten des Ministerrathes, sowie des Reichsrathes anweisen, über die Frage nach dem Bestande und der Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung Bericht zu erstatten. Daraufhin folgt das P. 31/XII 51 R. 2 ex 1852, welches die Märzverfassung „als weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österr. Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar" außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit setzt. Hand in Hand damit vollzog sich, unter Aufrechthaltung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze, der Abstellung des Unterthänigkeitsverbandes, sowie unter neuerlicher Anerkennung der kirchlichen Autonomie, die Aufhebung der Grundrechte (P. 31/XII 51 R. 3 ex 1852).

War der Versuch der Begründung eines auch die Länder der ungar. Krone umfassenden Einheitsstaates auf constitutionellem Wege gescheitert, so wird derselbe nunmehr mit absoluter Machtvollkommenheit unternommen. Um die Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten der verschiedenen Völker zu sichern und die Einheit und Macht des Staates zu stärken, sollen „die Wege der Erfahrung und sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zustande gebracht werden" (P. 31/XII 51 R. 2 ex 1852).

An Stelle des Rechtsinhalts der Märzverfassung treten die mit Cabinetschreiben 31/XII 51 R. 4 ex 1852 kundgemachten „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates", deren Ausführung durch die Ministerien angeordnet wird.

Die Grundsätze sanctionieren die Einheit und Untheilbarkeit der Monarchie (1), normieren die Stellung der politischen Verwaltung (2—6), behandeln das Gemeinderecht (7—16), bestimmen die Grundzüge der Justizorganisation (17—32). Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch und das Strafgesetz sollen für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit treten (Rechtseinheit, 33). In den Kronländern werden eigene Statuten für den begüterten Erbadel vorgesehen (34) und endlich sollen den Kreisbehörden und Statthaltereien berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt (35), bei den landesfürstl. Bezirksämtern aber „Zusammentretungen" (!) der Gemeindevorstände und der Eigenthümer des außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Großgrundbesitzes veranlasst werden (36). In der That ist aber die Constituierung dieser in Aussicht gestellten berathenden Ausschüsse unterblieben, wiewohl der Bestand einer solchen Einrichtung das Wesen der absoluten Regierungsform völlig unberührt gelassen hätte.

III. **Der verstärkte Reichsrath.** Das absolute Regiment, schon vorher morsch geworden, musste den Ereignissen des Jahres 1859 erliegen. Insbesondere ergab sich aus dem trostlosen Stande der Staatswirtschaft die Nothwendigkeit einer Aenderung der bisherigen Einrichtungen. In dem kurzen Zeitraume von 12 Jahren war eine Steigerung von beiläufig 143% bei den directen und 120% bei den indirecten Steuern eingetreten. Innerhalb einer 10jährigen Finanzperiode war die Schuldenlast des Staates um mehr als 1300 Millionen vermehrt und das Staatsvermögen um mehr als 100 Millionen vermindert worden. Wir begegnen daher alsbald einer formellen Gesetzgebung, indem die Behandlung gewisser Finanzgeschäfte jenen Formen unterstellt wird, welche nach constitutionellen Grundbegriffen für die Aufstellung von Rechtssätzen maßgebend sind.

Nachdem schon das Manifest 15/VII 59 zeitgemäße Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung verheißen hatte, ist durch das P. 5/III 60 R. 56 die Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche, periodisch einzuberufende Reichsräthe verfügt worden. Neben von der Krone frei berufenen Reichsräthen sollten in den Reichsrath 38 Mitglieder Aufnahme finden, welche von den zu schaffenden Landesvertretungen durch Ternavorschlag zu präsentieren gewesen wären. Bis zur Organisation der Landesvertretungen fiel aber der Regierung die Aufgabe der Berufung von Vertrauensmännern aus den Provinzen zu.

Der verstärkte Reichsrath trat im Mai 1860 zusammen. War derselbe nach Maßgabe des Reichsrathsstatutes lediglich berufen, als eine berathende Instanz zu fungieren, so hat dann schon das Allerh. Handschreiben 17/VII 60 R. 181 den Entschluss des Monarchen verkündet, die Regelung bestimmter Finanzangelegenheiten fortan nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrathes vorzunehmen.

Der zur Prüfung des Voranschlages pro 1861 in der Reichsrathssitzung 1/VI 60 bestellte Ausschuss hat die mit dem Probleme der Sanierung der Staatswirtschaft im engsten Zusammenhange stehende Frage nach der zweckentsprechenden Organisation des Reiches in den Kreis seiner Erwägung und Antragstellung einbezogen. Wie die Majorität des Ausschusses, so nahm auch die Mehrheit in der Plenarversammlung

den Standpunkt ein, dass das Heil des Reiches in der Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Königreiche und Länder, in der Pflege und Gleichberechtigung der einzelnen Nationen, in der Begründung einer Landesautonomie auf den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung gelegen sei. Dagegen betonte die Minorität die Nothwendigkeit, die Einheit des Reiches und der Gesetzgebung zu wahren. Das rechte Wort zur rechten Zeit fand aber Maager, der in der Sitzung 25/IX 60 das Verlangen nach einer „Repräsentativverfassung für den Reichskörper mit parlamentarischen Einrichtungen und gewählten Vertretern aller Völker" zum Ausdruck brachte.

IV. **Das Octoberdiplom und die Februarverfassung.** Auf der von der Reichsrathsmajorität vertretenen Grundauffassung beruht das „Kaiserliche Diplom 20/X 60 R. 226 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie". Das Diplom beruft zur Mitwirkung an der Gesetzgebung die Landtage, u. zw. in den Ländern der ungar. Krone im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern nach Maßgabe von Landesordnungen. Bildet hienach nach dem Diplome die Gesetzgebungscompetenz der Landtage die Regel, so sollen nach demselben jene Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinsam sind, namentlich die Gesetzgebung über das Geld-, Münz- und Creditwesen, über Zölle und Handelssachen, über die Grundsätze des Zettelbank-, Post-, Telegraphen- u. Eisenbahnwesens, über die Regelung der Militärpflicht als gemeinsame Angelegenheiten unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des gesammten Reichsrathes erledigt werden. Im Gegensatz zu der als Regel aufgestellten bloßen „Mitwirkung" wird in ausgedehnter Reception des Allerh. Handschreibens 17/VII 60 ein weiter Kreis von Angelegenheiten der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung der Zustimmung des Reichsrathes unterstellt. Für Angelegenheiten, welche des Bezuges auf die Länder der ungar. Krone ermangeln, die Interessen der übrigen Königreiche und Länder aber gleichmäßig berühren und daher seit einer langen Reihe von Jahren gleicher Behandlung und Entscheidung unterzogen worden sind, wird im Diplome der Vorbehalt verfassungsmäßiger Behandlung mit Zuziehung der Reichsräthe bloß dieser Länder ausgesprochen. (Meines Erachtens trifft es nicht zu, in dieser Berufung auf den status quo mit Ulbrich S. 51 eine Anerkennung bestehenden Gewohnheitsrechtes zu erblicken, da es sich in der That um Anerkennung bisheriger Competenzbestimmungen von Behörden, also um eine in der Hauptsache durch Gesetze geregelte Materie handelt.) Ein gleichzeitig mit dem Diplome erlassenes Allerh. Handschreiben erhöhte die Zahl der von den Landtagen an den Reichsrath zu entsendenden Mitglieder auf hundert, bestimmt, dass die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder im Verhältnisse zu der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu erfolgen habe, und ertheilt den Auftrag zur Abfassung eines Reichsrathsstatutes. Weitere Handschreiben 20/X 60 ordnen die Gründung eines Staatsministeriums für die Behandlung der administrativ-politischen Angelegenheiten aller Länder mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, sowie die Wiederherstellung der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei an. Eine neue Entwicklungsphase beginnt mit der im December 1860 erfolgten Ernennung v. Schmerlings zum Staatsminister. Nachdem schon mit V. 5/I 61 R. 2 Bestimmungen über das Landtagswahlrecht auf Grundlage des Gemeindegesetzes 17/III 49 getroffen worden waren, ist das P. 26/II 61 R. 20 erflossen, mit welchem als Beilage I ein Grundgesetz über die Reichsvertretung, als Beilage II a—p Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator nebst Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, für die Herzogthümer Krain, Bukowina, Schlesien, Salzburg, Steiermark, Kärnten, für die Markgrafschaft Mähren, für die Markgrafschaft Istrien nebst den gefürsteten Grafschaften Görz-Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Tirol und für das Land Vorarlberg erlassen worden sind.

In der grundlegenden Frage des Competenzrechtes beruht die Februarverfassung, mit deren Entstehungsgeschichte der Name Perthalers auf das engste verknüpft ist, auf einer Umstellung der Formel des Octoberdiploms. Nach der Februarverfassung bildet das Competenzrecht des (engeren) Reichsrathes die Regel, die Reichsvertretung ist nicht mehr auf eine Thätigkeit von Fall zu Fall beschränkt, sondern als stetig wirkendes Glied dem Verfassungsbau eingefügt. Erweist sich nach dem Diplome der Reichsrath denn doch nur als ein mit ehrenämtlichen Elementen versetzter, mit vereinzelten constitutionellen Befugnissen ausgestatteter Staatsrath, so ist in der Februarverfassung durch die Institution der Reichsvertretung — unter gleichzeitiger Ausführung der Unterscheidung des Reichsrathes in einen engeren und weiteren (Gesammtreichsrath) — ein den Grundbedingungen des constitutionellen Systems angepasstes staatliches Organ ins Leben gerufen worden. Der Reichsvertretung wird das Zweikammersystem zugrunde gelegt. Das Abgeordnetenhaus, dessen Mitgliederzahl gegenüber der nach dem Handschreiben 20/X 60 in Aussicht genommenen Vertretung der Landtage eine erhebliche Steigerung aufweist, ist zwar als Länderkammer geschaffen, es wird aber doch schon die Möglichkeit der Vornahme einer ausnahmsweisen directen Reichsrathswahl (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Reichsvertretung) vorgesehen. Das im Diplome zugestandene Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung hat die Februarverfassung zum Erfordernisse der Zustimmung erhoben. Damit hat die Reichsvertretung — ungeachtet der beibehaltenen Bezeichnung als Reichsrath — das Wesen einer bloß berathenden Versammlung in jeder Hinsicht abgestreift. Die Landtage werden durch die Februarverfassung nach dem Principe einer Interessenvertretung organisiert, welches mit Rücksicht auf den

Zusammenhang, der zwischen den Landesvertretungen und dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes obwaltet, auch die Structur des letzteren beherrscht. Endlich hat an Stelle des nunmehr hinfällig gewordenen verstärkten Reichsrathes die Februarverfassung (mit P. 26/II 61 R. 22) einen Staatsrath gesetzt, dessen Bestand einer österr. Tradition entsprochen und zugleich die Möglichkeit geboten hat, das Wissen und die Erfahrung der beamtenmäßigen Mitglieder des bisherigen Reichsrathes in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reichsrath trat, im Sinne der Berufung als Gesammtreichsrath, am 29/IV 61 zusammen; es erwies sich aber unthunlich, demselben diese staatsrechtliche Qualität zu geben. Konnte nach dem Rechtsstandpunkte der Februarverfassung die Abstinenzpolitik des ungarischen, sowie des croatischen Landtages ignoriert werden, so waltete ein rechtliches Hindernis insoferne ob, als Siebenbürgen, dessen Landesvertretung noch gar nicht constituiert war, der Vertretung im Reichsrathe ermangelte. Erst nachdem auf Grundlage einer provisorischen Wahlordnung der siebenbürgische Landtag zusammengetreten und zur Reichsrathswahl geschritten war, erwiesen sich (im October 1863) die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben, den Reichsrath als den gesammten Reichsrath zu betrachten.

Eine Fortbildung des geschaffenen Verfassungsrechtes ist durch das G. 3/X 61 R. 98 über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, durch die G. 27/X 62 zum Schutze der persönlichen Freiheit (R. 87) und zum Schutze des Hausrechtes (R. 88), durch das G. 13/XII 62 R. 96 über die Controle der Staatsschuld durch den Reichsrath, durch das G. 17/XII 62 R. 8 ex 1863 betreffend einige Ergänzungen des allgem. und des Militärstrafgesetzes erzielt worden. Die Allerh. Botschaft 1/V 62 anerkennt das in der Februarverfassung mit Stillschweigen übergangene Princip der Ministerverantwortlichkeit und ertheilt dem Ministerium die Ermächtigung, seinerzeit den Entwurf eines Verantwortlichkeitsgesetzes im Reichsrathe einzubringen. Indessen stellten sich schon in nächster Folge einer gedeihlichen Entwicklung des geschaffenen Verfassungszustandes schwere Hindernisse entgegen. Die Gegnerschaft der föderalistischen Elemente, welche 1863 den Weg der Abstinenz betraten, war im letzten Grunde gegen das ausgedehnte Competenzrecht des engeren Reichsrathes gerichtet. Die Lage wurde aber auch durch Gegensätze zwischen dem Ministerium und der Reichsrathsmajorität getrübt, indem das erstere die Umwandlung des bisherigen Polizeistaates in eine constitutionelle Verwaltung mit ängstlicher Vorsicht ins Werk setzte, während die letztere für eine raschere Fortbildung der Verfassung und freiere Auslegung ihrer Bestimmungen eintrat. Zur eigentlichen Verfassungskrisis musste endlich die consequente Ablehnung Veranlassung geben, welche die Februarverfassung von Seite Ungarns erfahren hat.

V. **Der ungarische Verfassungsstreit.** Der Versuch, die Länder der ungar. Krone einem Gesammtstaate zu incorporieren, erweist sich als die Folge von Ereignissen, deren Aufzählung nicht dem Gebiete der Verfassungsgeschichte, sondern der allgemeinen Geschichte angehört.

Eine wesentliche Umgestaltung hat das ungar. Verfassungsrecht durch die am 11/IV 48 sanctionierten Gesetzartikel 1—31 erfahren, welche die Ersetzung des ständigen Elementes durch constitutionelle Einrichtungen bezwecken und an Stelle der Kanzleiregierung ein verantwortliches ungar. Ministerium setzen. Der Ministerialverwaltung ist der 3. Gesetzartikel gewidmet, welcher unter anderem im § 13 bestimmt, dass einer der ungar. Minister stets um die Person des Monarchen sein und unter Verantwortlichkeit gegen das Land auf alle Angelegenheiten, welche Ungarn und die Erbstaaten gleichmäßig berühren, verfassungsmäßigen Einfluss ausüben solle. Von folgenschwerer Bedeutung ist der 7. Gesetzartikel, welcher die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn behandelt, dabei aber letzterem die Pflicht auferlegt, alle Landesgesetze und Freiheiten Siebenbürgens insoweit anzuerkennen und aufrecht zu erhalten, als sie mit dem Wesen der Union vereinbar sind.

Den formellen Bruch mit der staatlichen Selbständigkeit Ungarns hat zu Gunsten der zu constituierenden Gesammtmonarchie die Reichsverfassung 4/III 49 vollzogen, indem sie (§ 71) die Verfassung des Königreiches Ungarn insoweit außer Wirksamkeit setzt, als die Bestimmungen derselben mit der Reichsverfassung nicht im Einklange stehen. Dieselbe Tendenz führt dann während der Zeit des absoluten Regiments dazu, das historische Gebiet der Stephanskrone in fünf Statthaltereibezirke zu zerlegen. In Anwendung der Theorie der Rechtswirkung wird Ungarn als erobertes Land behandelt, das seine Rechtsstellung aus den Händen der erobernden Gewalt entgegenzunehmen hat. Erst allmählich brach sich die Rechtswahrheit Bahn, dass ein Volk sein Recht nicht „verwirken“ könne, dass es Anspruch auf Bewahrung oder correcte Fortbildung seines Verfassungszustandes habe. Seither konnte nicht mehr von dem verwirkten Rechte, sondern nur davon die Rede sein, ob und in welcher Weise die Rechtsstellung Ungarns mit der inzwischen erstandenen Reichsverfassung in Einklang zu bringen sei, ob und inwieweit insbesondere die in den Gesetzartikeln vom J. 1848 so scharf betonte staatsrechtliche und administrative Selbständigkeit Ungarns mit dem die Grundlage bildenden Rechte der pragmatischen Sanction in Widerspruch stehe.

So anerkennt denn das an den zum ungar. Hofkanzler ernannten Freiherrn v. Vay gerichtete Allerh. Handschreiben 20/X 60 den althergebrachten Grundsatz des ungar. Staatsrechtes, dass die gesetzgebende Gewalt nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt werden solle, scheidet aber aus der Competenzsphäre der ungar. Gesetzgebung jene Gegenstände aus, welche im Octoberdiplome dem Wirkungskreise des gesammten Reichsrathes überwiesen sind, und fordert die Revision der Gesetzartikel vom J. 1848 im Sinne und zu Gunsten der Einheit des Reiches. Endlich ordnet das Handschreiben zum Zwecke der Erstattung von Vorschlägen über das Wahlrecht

für den einzuberufenden Landtag die Graner Conferenz unter dem Vorsitze des Cardinal-Primas von Ungarn an, welche auf die im G. A. 5:48 enthaltene Wahlordnung verwiesen hat, deren Bestimmungen in der That der mit A. E. 7/I 61 erfolgten Einberufung des Landtages auf den 2/IV 61 zugrunde gelegt worden sind.

Nachdem in den ungar. Adressen 6/VII und 12/VIII 61 die Ablehnung einer Reichsverfassung und insbesondere der Institution des gesammten Reichsrathes in ausführlicher Begründung ausgesprochen und die volle Restitution der ungar. Verfassung mit Einschluss der Gesetzartikel vom J. 1848 gefordert worden war, ist die Auflösung des ungar. Landtages (22/VIII 61) erfolgt, von welcher Maßregel eine Regierungskundgebung 23/VIII 61 den beiden Häusern des Reichsrathes Mittheilung erstattet. Wird auch in der Adresse des H. H. 27/VIII und jener des A. H. 3/IX 61 die Zustimmung zur Regierungspolitik zum Ausdrucke gebracht, so war doch schon damals ein Theil der Verfassungspartei darüber nicht im Zweifel, dass bei der Abstinenz Ungarns der Bestand des gesammten Reichsrathes auf einer Fiction beruhe, in welcher kein besonnener Politiker eine Lösung der Verfassungsfrage zu erblicken vermöge. Ein neuerlicher Versuch der Lösung der Verfassungsfrage ist nach Schmerlings Rücktritt von dem Ministerium Belcredi unternommen worden. Das P. 20/IX 65 R. 89 verfügt die Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, da das Octoberdiplom und das Reichsrathsstatut den (auf den 10/XII 65 einberufenen) Landesvertretungen von Ungarn und Croatien vorgelegt werden sollen und es sich als rechtlich unzulässig erweise, dieselbe Bestimmung in dem einen Theile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, in der anderen Reichshälfte aber als bindendes Reichsgesetz zu behandeln. Das Patent spricht den Vorbehalt aus, das Ergebnis der mit Ungarn und Croatien gepflogenen Verhandlungen, falls es eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Grundlage in sich schließe, den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichberechtigten Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

Für die rechtliche Beurtheilung erweist sich das Septemberpatent keineswegs als positives Verfassungsgesetz, sondern kommt als Willenserklärung der Krone über das Problem einer Lösung der Verfassungsfrage in Betracht, mit welcher sich in Anwendung des § 13 des Reichsrathsstatutes eine Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Form einer Nothverordnung verbindet (Lustkandl, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrechte 1866, S. 14 ff.). Soweit die Sistierung die Institution des gesammten Reichsrathes ergreift, lässt sich die Folgerichtigkeit der getroffenen Maßregel nicht in Abrede stellen. Dagegen hat die in Vorbereitung gesetzte Ausgleichsaction die Existenzberechtigung und Functionsfähigkeit des engeren Reichsrathes gar nicht berührt, es muss daher die Sistierung desselben als ein schwerer Eingriff in das Verfassungsrecht der im engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezeichnet werden. Noch vor Abschluss der mit Ungarn gepflogenen Verhandlungen wird sodann der Versuch unternommen, für die dem engeren Reichsrathe angehörigen Länder durch Einberufung einer außerordentlichen Reichsversammlung ein besonderes Organ für die Behandlung der Verfassungsfrage zu schaffen. Nach dem P. 2/I 67 R. 1 wären zur Theilnahme an dieser lediglich mit berathender Function ausgestatteten Versammlung die Mitglieder des Herrenhauses, sowie die von den Landtagen nach dem Ausmaße der Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aber ohne Rücksichtnahme auf die Curien entsendeten Vertreter berufen gewesen. Das Zustandekommen dieses Verfassungsrathes ist jedoch nicht bloß an dem Bedenken gescheitert, die im Grundgesetze 26/II 61 verfassungsmäßig normierte Rechtsstellung des Reichsrathes ungewissen Experimenten zu überliefern, sondern alsbald auch durch die Ergebnisse der zwischen Ungarn und der Regierung gepflogenen Verhandlungen überholt worden. Die Selbständigkeit des ungar. Staates findet schon in dem Rscpt. 17/II 67 unbeschränkte Anerkennung, welches den Auftrag zur Bildung eines ungar. Ministeriums im Sinne des G. A. 3:48 ertheilt. Den vollzogenen Thatsachen trägt die Allerh. Botschaft 28/II 67 Rechnung, welche den zur Wahl der Mitglieder des Verfassungsrathes berufenen Landtagen eröffnet, es sei nunmehr durch die erfolgte Lösung der ungar. Verfassungsfrage der Zweck erreicht, welcher der im P. 20/IX 65 verfügten Sistierung zugrunde lag, und damit die Rückkehr in die verfassungsmäßigen Bahnen von selbst gegeben, weshalb es von der Einberufung der außerordentlichen Reichsversammlung abzukommen habe, dagegen dem verfassungsmäßigen Reichsrathe diejenigen Verfassungsänderungen vorzulegen seien, welche sich durch den mit Ungarn erfolgten Ausgleich erforderlich erweisen.

VI. **Die Decemberverfassung (1867).** Die Thätigkeit des mit Thronrede 22/V 67 eröffneten Reichsrathes bezog sich einerseits auf die Behandlung der Ausgleichsvorlagen, anderseits auf die Fortbildung und Vertiefung des österr. Verfassungsrechtes. In Betreff der Legitimation zur Behandlung der Ausgleichsvorlagen ist zwar das Dilemma formuliert worden, der Reichsrath sei, wenn er im Sinne der Februarverfassung der weitere gewesen sein soll, zum Abschlusse des Ausgleiches mit Ungarn nicht befugt gewesen, da er sonst mit einem Staate verhandelt hätte, dessen Interessen zu vertreten er berufen war, also „gewissermaßen mit sich selbst", in welcher Annahme eine „juristische Ungeheuerlichkeit" liege; werde dagegen der zusammengetretene Reichsrath als der engere betrachtet, so habe er der Befugnisse ermangelt, „von welchen es heißt, dass er sie den Delegationen übertrug" (Bidermann, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, Separatabdruck aus den „Jurist. Blättern" 1877, S. 44). Diese Argumentation verkennt indessen die Bedeutung der inzwischen eingetretenen Aenderung der Sachlage. Mit der Einschränkung des Geltungsgebietes der Februarverfassung ist zwar

der Gegensatz zwischen dem Gesammtreichsrathe und dem engeren Reichsrathe hinfällig, dagegen (nach dem Grundsatze utile per inutile non vitiatur) die Institution der Reichsvertretung als solche nicht in Frage gestellt worden. Gegenüber diesem Wandel der Dinge musste der eine Reichsrath zur Regelung des Verhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn competent erachtet werden, weil durch dasselbe die Rechte, Pflichten und Interessen aller (nunmehr noch im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) gleichmäßig berührt erschienen.

Nachdem die Selbständigkeit und Parität Ungarns in dem Deputationsgesetze 17/VIII 67 R. 97 österreichischerseits Anerkennung erfahren hatte, ist durch das G. 21/XII 67 R. 146 der Kreis der Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt und die Art ihrer Behandlung geregelt worden. Der vollzogenen Auflösung des Ungarn umfassenden Einheitsstaates trägt das Allerh. Handschreiben 14/XI 68 Rechnung, nach welchem die Benennung Kaiserthum Oesterreich durch die alternativ zu gebrauchenden Ausdrücke „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" u. „Oesterreichisch-Ungarisches Reich" ersetzt wird.

Hatte schon die Thronrede 22/V 67 betont, „dass die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte Ungarns mit unumstößlichen Bürgschaften umgibt, die gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im Gefolge haben müsse", so war namentlich auch in der Adresse des Abgeordnetenhauses darauf hingewiesen worden, dass die Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes ein dringendes Bedürfnis sei. Im Abgeordnetenhause waren zugleich mit dem Entwurfe des Delegationsgesetzes Regierungsvorlagen über die Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, über die Aenderung des § 13 dieses Grundgesetzes, endlich der Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes eingebracht worden. Die erste Lesung dieser Vorlagen ist in der Sitzung 19/VI 67 erfolgt und die Vorberathung derselben einem aus 36 Mitgliedern zusammengesetzten Verfassungsausschusse übertragen worden. Der Verfassungsausschuss hat sich aber keineswegs auf die Behandlung der eingebrachten Regierungselaborate beschränkt, sondern aus eigener Initiative die Erlassung der Staatsgrundgesetze in Anregung gebracht, deren Complex als die Decemberverfassung bezeichnet zu werden pflegt. Mit dem Vorsitze im Verfassungsausschusse war der Abg. Frh. v. Pratobevera, mit der Stellvertretung desselben der Abg. Dr. v. Kaiserfeld, mit dem Schriftführeramte die Abg. Dr. Sturm und Dr. Zaillner betraut. Durch die Grundgesetze 21/XII 67 R. 141—145, welche (mit Einschluss des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung) nach Anordnung des Gesetzes vom selben Tage R. 147 sofort mit ihrer am 22/XII 67 erfolgten Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit getreten sind, ist eine Revision des Reichsrathsstatutes erzielt, die individuelle Rechtssphäre durch Aufstellung von Grundrechten theils erweitert, theils gesichert, für einzelne Gebiete des öffentlichen Rechtes durch Einsetzung eines Reichsgerichtes ein Rechtsschutz geschaffen, die Ausübung der Justizhoheit, sowie der Regierungs- und Vollzugsgewalt nach constitutionellen Grundsätzen geregelt, die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Aussicht genommen worden.

Wie jedes Verfassungswerk, so müssen auch die Staatsgrundgesetze nach den Verhältnissen und Auffassungen beurtheilt werden, welche das Zeitalter ihrer Entstehung beherrscht haben. Unschwer ließe sich an einer Reihe von Einzelheiten erweisen, dass die Decemberverfassung zum guten Theile im Banne jener seither wissenschaftlich überwundenen Auffassungen steht, welche die Doctrin des älteren Constitutionalismus charakterisieren. Vielfach stellt sich der Inhalt des Staatsgrundgesetzes als eine Fülle von Verheißungen dar, deren Durchführung erst allmählich im Wege einer (noch nicht völlig abgeschlossenen) Ausführungsgesetzgebung erfolgt. In der grundlegenden Frage der Competenzvertheilung zwischen dem Reichsrathe und den Landtagen kehrt die Decemberverfassung zur staatsrechtlichen Formel des Octoberdiploms zurück. Sie unterlässt es dabei, das dem Wesen des Einheitsstaates essentielle Selbstbestimmungsrecht der Reichsgesetzgebung zu markieren, welches sich lediglich mittelbar zur Geltung bringt, indem eine Aenderung des Gesetzes über die Reichsvertretung zwar an eine qualificierte Beschlussfassung des Reichsrathes gebunden, keineswegs aber rechtlich unzulässig ist. Eine gerechte Beurtheilung des Ausgleichsgesetzes darf die Erwägung nicht außer Ansatz lassen, dass der Versuch einer Erweiterung des Kreises der Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten und der Ersetzung des Apparates der Delegationen durch ein Reichsparlament völlig aussichtslos gewesen wäre.

Eine Fortbildung des Rechtsinhalts der Decemberverfassung ist in einer Reihe von Gesetzen enthalten, welche den Charakter einer Ausführungsgesetzgebung zu den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze an sich tragen. Es genügt, auf die confessionelle Gesetzgebung (1868), auf das G. 16/IV 69 über die Organisation des Reichsgerichtes und das Verfahren vor demselben, auf das G. 5/V 69 über die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen, auf das G. 6/IV 70 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, auf das G. 22/X 75 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. a. zu verweisen. In materiellem Zusammenhange mit der Decemberverfassung stehen die schon vor der Sanction derselben erflossenen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit (25/VI 67), sowie über das Vereins- und Versammlungsrecht (15/XI 67).

Das Maß bloßer Ausführungsgesetzgebung ist aber dann in der Richtung überschritten worden, dass jene Bestrebungen Geltung erlangt haben, welche gegen die bisherige Stellung des Abgeordnetenhauses als Länderkammer gerichtet gewesen sind. Es galt den Bestand des Abgeordnetenhauses gegenüber politischen Strömungen in den Landtagen zu

sichern, welche Erwägung seit dem Gange der Ereignisse in Böhmen hatte in den Vordergrund treten müssen. Wird dabei zunächst der auf Einführung der unmittelbaren Reichsrathswahlen gerichtete modus procedendi von der Vorstellung der Nothwendigkeit eines Verzichtes der Landtage beherrscht, so tritt diese Auffassung seit der berühmten Rede des Frh. v. Lichtenfels in der Sitzung des H. H. 15/I 70 zu Gunsten der Competenzmacht der Reichsgesetzgebung zurück. Die Verheißung der Wahlreform erfolgt in der Thronrede 28/XII 71, welche erklärt, „wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet sei, so müsse auch dem Reichsrathe die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden, dass die Reichsvertretung in selbständiger Weise gebildet werde". Indessen wird die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause erst am 15/II 73 eingebracht. So hat das G. 2/IV 73 R. 40 durch das Princip der unmittelbaren Reichsrathswahl die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses von den Landtagen unabhängig gestaltet und es ist unter einem die Selbständigkeit des Reichswahlrechtes durch die Reichsrathswahlordnung (G. 2/IV 73 R. 41) zum gesetzlichen Ausdruck gelangt.

C. Grundergebnisse der Rechtsentwicklung.

I. **Die Beseitigung der Landstände.** Als Grundergebnis erweist sich der definitive Bruch mit der ständischen Verfassungsform, welche zwar schon lange ihrer Lebenskraft beraubt gewesen ist, aber immerhin in kümmerlichen Resten fortvegetiert hat. Waren die ständischen Landtage und ihre Ausschüsse zu bloßen Werkzeugen der absoluten Verwaltung herabgesunken, so standen sie doch wieder gerade der Bildung neuer Vertretungsformen hindernd im Wege. Ungeachtet des Hinweises auf die Provinzialstände liegt unzweifelhaft schon dem P. 15/III 48 die Absicht einer Reception constitutioneller Einrichtungen zugrunde. In der That hat sich die Bewegung, welche die nächste Veranlassung zur Publication dieses Patentes abgegeben hat, unter Voraussetzungen entwickelt, welche der Annahme einer bloßen Wiederbelebung ständischer Einrichtungen völlig widerstreiten. Wenn noch in späteren Rechtsquellen, etwa im Februarpatente, von den Rechten und Freiheiten der getreuen Stände der Königreiche und Länder die Rede ist, so haben wir es lediglich mit einem bedeutungslosen Fehler in der Wortwahl zu thun. Entscheidend ist die Erwägung, dass seit dem J. 1848 die rechtliche Structur der Landtage auf Voraussetzungen beruht, welche jeder ständischen Grundlage entbehren. Insbesondere ist in der bevorzugten Rechtsstellung der Wählerclasse des Großgrundbesitzes nicht etwa ein ständisches Privilegium, sondern eine im staatlichen Interesse veranlasste Einrichtung zu erblicken, indem man vermeint hat, durch diese Organisation ein Bollwerk gegen extreme Aspirationen, namentlich auch auf nationalem Gebiete, zu schaffen. In wenig auffälliger Form liegt die Beseitigung der ständischen Verfassung den Landesordnungen vom J. 1861 zugrunde, welche sich damit begnügen, gelegentlich von den „vormaligen Ständen des Landes" zu sprechen, sowie das landständische Vermögen (infolge des Wegfalles seines bisherigen Rechtssubjectes) als Landesvermögen zu erklären und als solches der Verwaltung des Landtages zu unterstellen. Besonders charakteristisch ist aber die Erklärung, dass der Landesausschuss die Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen habe, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören.

Die Beseitigung der ständischen Landesverfassungen wiegt schwerer, als es zunächst den Anschein hat. Während die Landeshoheit gegenüber den Ständen der einzelnen Länder auf separatem Rechtsgrunde beruht hat, ist durch die Beseitigung der ständischen Institutionen der vom absoluten Regiment factisch erzielte Erfolg der Begründung eines einheitlichen gleichmäßigen Herrscherrechtes zu einem rechtlichen Endergebnis gestaltet worden. Seither ist daher auch an Stelle provinzieller Huldigungen der Gedanke der Kaiserkrönung getreten, mit welcher sich das Verfassungsgelöbnis des geltenden Rechtes wohl vereinigen ließe. Erst durch den Entfall des ständischen Verfassungsrechtes erwies sich sodann die Möglichkeit geboten, die durch das allgem. bürgerl. Gesetzbuch geschaffene österr. Staatsbürgerschaft zu einem mit gleichmäßigen politischen Wirkungen ausgestatteten Rechtsbegriff zu erheben. — Haben sich die Stände von Mähren und Schlesien in einem lehenrechtlichen Verbande zur böhmischen Krone (nicht etwa zum Lande Böhmen) befunden, so ist dieser Thatbestand durch das Entfallen der als Voraussetzung in Betracht kommenden ständischen Verfassungsform gegenstandslos geworden.

II. **Die Reichsvertretung.** Hatte das absolute Regiment dem Gedanken der Staatseinheit vorgearbeitet, so war dann durch den Gang der politischen Entwicklung das Verlangen nach constitutionellen Zuständen gezeitigt worden. Damit war der Boden für eine das gesammte Reich umfassende Vertretung geebnet, deren Organisation sich als Problem erweist, welches seit dem J. 1848 in allen Verfassungsdocumenten Behandlung erfährt. Freilich hat gerade für die Bildung der Reichsvertretung das Länderprincip durch lange Jahre maßgebenden Einfluss geäußert. Schon der Kremsierer Entwurf und die Reichsverfassung 4/III 49 hatten eine Länderkammer in Aussicht genommen, der sie aber eine direct gewählte Volkskammer an die Seite stellen. Das Princip eines Länderhauses wird sodann in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung 26/II 61 für die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses angenommen, in der Decemberverfassung beibehalten und erst im J. 1873 durch die Einführung der directen Reichsrathswahl überwunden. Indessen haben die bis zum J. 1873 für die Bildung des Abgeordnetenhauses maßgebenden Verfassungsbestimmungen die rechtliche Natur der Reichsvertretung als eines staatlichen Centralorganes keineswegs zu beheben vermocht. Ganz abgesehen davon, dass die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Durchführung unmittelbarer Reichsrathswahlen schon im § 7 des Reichsraths[illegible]

vom J. 1861 vorgesehen war und in der späteren Gesetzgebung behandelt worden ist (G. 29/VI 68 R. 82 sogen. Nothwahlgesetz; s. auch G. 13/III 72 R. 24), erweist sich für die staatsrechtliche Beurtheilung der ins Leben getretenen Reichsvertretung in erster Linie die Zweckbestimmung ausschlaggebend, welche in der Bestimmung des Wirkungskreises umschlossen ist. Unzweifelhaft liegt auch von Anbeginn der Verfassungsentwicklung der Rechtsstellung der Abgeordneten das freie Mandat zugrunde, welches mit innerer Nothwendigkeit den Bestand eines einheitlichen Staates als Voraussetzung aufweist, der die Kraft besessen hat, sich über die Sonderinteressen seiner einzelnen Bestandtheile zu erheben (vgl. F. Störk, Das verfassungsmäßige Verhältnis des Abgeordneten zur Wählerschaft 1881, S. 13 ff.).

Der Bestand einer Reichsvertretung, deren rechtliche Beschaffenheit der Voraussetzung eines Staatsvolkes entspricht, darf daher als Grundergebnis der neueren Verfassungsgeschichte bezeichnet werden.

III. **Die Rechtsstellung der Länder.** Das verfassungsgeschichtliche Ergebnis geht dahin, dass die Länder, nachdem ihr ständisches Verfassungsrecht außer Kraft getreten war, von Seite der Reichsgewalt mit besonderer Rechtsstellung ausgestattet worden sind. Für den Standpunkt juristischer Beurtheilung ist es dabei ohne Belang, dass in der eigenartigen Rechtsstellung der Länder eine Reflexwirkung ihrer ehemaligen rechtlichen Individualität gelegen ist. Die Rechtsstellung der Länder beruht mithin auf einer Concession der einen untheilbaren Staatsgewalt. So kommt schon in der Verfassung 4/III 49 die Abhängigkeit der Länder vom Staate in dem Erfordernisse einer Genehmigung der Landesverfassungen durch den Reichstag zum Ausdrucke. Für das geltende Recht ist auf den Abs. 6 des Februarpatentes zu verweisen, aus welchem sich ergibt, dass die Landesordnungen kein selbständiges Dasein führen, sondern sich als Bestandtheile der Reichsverfassung erweisen. Es ist daher die Staatsgewalt, welche den Ländern territoriale Integrität verbürgt, den Bestand einer Landesverwaltung zugesteht, die Landesvertretungen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung beruft. Die Länder verfügen daher über einen Kreis wohlerworbener verfassungsmäßiger Rechte, die zwar keineswegs schlechthin der Zulässigkeit einer Aenderung entzogen sind, wohl aber nach den Grundsätzen der Rechtspolitik sich als relative Schranke für die Staatsgewalt erweisen (vgl. Lingg, Die staatsrechtliche Stellung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie 1893).

IV. **Das Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn.** In Betreff des Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der ungar. Krone hat der Verlauf der verfassungsgeschichtlichen Ereignisse zu dem Ergebnisse geführt, dass dem Rechte der pragmatischen Sanction durch den G. A. 12:67, bezw. durch das österr. Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung eine authentische Interpretation zutheil geworden ist. Baut sich das Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn auf vertragsrechtlicher Grundlage auf, so erweisen sich daher auch Aenderungen desselben nur im Wege des Uebereinkommens zulässig.

Das zwischen Oesterreich und Ungarn obwaltende Vertragsrecht beansprucht aber in doppelter Hinsicht wesentliche Bedeutung für die innere Structur des österr. Verfassungsrechtes. Zunächst deshalb, weil als die vertragsschließenden Theile einerseits die Länder der ungar. Krone, anderseits aber die Gesammtheit (nicht die Summe) der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Betracht kommen, daher sich die Rückbildung des österr. Staatsverbandes in einen Staatenverband der Grundlage des Ausgleiches widerstreitend erweisen würden. Sodann ist es aber von Belang, dass im Ausgleichsrechte eine starke Garantie für den Bestand des constitutionellen Systems in Oesterreich geboten ist (§ 25 des 12. ungar. Gesetzartikels).

Literatur.

1. Aus dem reichen Umfange der geschichtlichen Literatur (welche eingehend verzeichnet v. Krones: Grundriss der österr. Geschichte, 1882, S. 789 ff.) sei unter anderem verwiesen auf Springer: Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 2. Bd. 1865 (s. auch den Aufsatz desselben Verfassers „Die Verfassungskämpfe von 1848—1885 in den von ihm herausgegebenen Protokollen des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1850, S. 1—50). Freiherr v. Helfert: Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener Octoberaufstandes, 1870 ff. Rauter: Geschichte Oesterreichs von 1848—1890, Wien 1891 (ein kurzgefasstes aber brauchbares Compendium). Vielfach belehrend erweist sich die Schrift Graf Hartigs: Genesis der Revolution in Oesterreich im J. 1848, Leipzig 1850. Eine eigenartige Quelle bilden Biographien und Denkwürdigkeiten von Männern, die am Gange der Ereignisse betheiligt waren (Beust, Hasner, Kaiserfeld, R. v. Mayer, Pillersdorf u. a.).

2. Staatsrechtliche und politische Literatur (ausgewählte Angaben): a) Quellenwerke: Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes (nach den stenogr. Berichten) 2 Bde., Wien 1860. Der ungar. Verfassungsstreit, urkundlich dargestellt, Beilage zum Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, 1862. Die neue Gesetzgebung Oesterreichs, erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen 1. Bd. 1868. b) Gesammtdarstellungen und Behandlung der politischen Grundprobleme: Ulbrich: Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie S. 39 ff. und Lehrbuch der österr. Staatsrechtes, S. 43 ff. Huber: Oesterr. Reichsgeschichte S. 248 ff. Hugelmann: Studien zum österr. Verfassungsrechte. I. Die österr. Reichsvertretung, 1886. Fischhof: Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestandes, 1869. Lustkandl: Föderation oder Realunion 1870. c) Literaturangaben zu einzelnen Stadien der Verfassungsentwicklung: A. Haidinger: Ausführliche Erläuterung der Verfassungsurkunde (Constitution) des österr. Kaiserstaates, 1848. Jaques: Oesterreichs Desorganisation u. Reorganisation. Rechtsgeschichtlich-politische

Studien, 1861. Frh. v. Czörnig: Die Neugestaltung Oesterreichs, 1859. Harum: Die erste Session des österr. Reichsrathes, 1863. Lustkandl: Das Wesen der österr. Reichsverfassung, 1864. Derſ.: Der Einfluſs der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 auf die bestehende österr. Gesetzgebung (Separatabdruck aus der allgem. österr. Gerichtszeitung) 1868. Menger: Die Wahlreform, 1873. (Vgl. die Art. Böhmen, Februarpatent, Kremsierer Verfassungsentwurf, Octoberdiplom, Reichsraths-Wahlordnung im Oesterr. Staatswörterbuche. d) Zur Literatur des ungar. Verfassungsstreites vgl. unter anderem Lustkandl: Das ungar.-österr. Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage, historisch-dogmatiich dargestellt, 1863. Deak: Ein Beitrag zum ungar. Staatsrecht, 1865. Lustkandl: Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, 1866. Berger: Zur Lösung der Verfassungsfrage, 1861. v. Kriegsau: Das österr. Parlament, 1861. Jaques: Ueber unser Parlament, 1861. Derſ.: Die wahre Rechtscontinuität in der ungar. Frage, 2. Aufl. 1864.

Hauke.

Verhaftung.

Art. VIII St. G. 21/XII 67 R. 142 gewährleistet die Freiheit der Person und verpflichtet den Staat zum Schadenersatze für jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte V. Zugleich erklärt dieser Art. das G. 27/X 62 R. 87 zum Schutze der persönlichen Freiheit als einen Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes. Nach § 2 des Gesetzes vom J. 1862, dessen Bestimmungen in die Str. P. O. 23/V 73 R. 119 aufgenommen und in derselben des näheren durchgeführt wurden, darf die V. einer Person in der Regel nur kraft eines richterlichen schriftlichen Befehles, in welchem der Grund der V. (Betretung auf frischer That, Verdacht der Flucht, Collusionsgefahr der Verabredung mit Zeugen u. s. w., Besorgnis der Wiederholung oder der Ausführung einer versuchten oder angedrohten That, Bedrohung der angeschuldigten That mit Todes- oder mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe) anzugeben und welcher dem Verhafteten sogleich bei seiner V. oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, erfolgen (s. auch § 176 Str. P. O.). Ohne richterlichen Befehl dürfen die Organe der Sicherheitsbehörden zwar in den gesetzlich bestimmten Fällen (Ergreifung auf frischer That und soferne die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzuge nicht thunlich ist, bei Gefahr der Flucht oder der Verabredung mit Zeugen, bei Besorgnis der Wiederholung oder der Ausführung einer versuchten oder angedrohten strafbaren Handlung) eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber den in Verwahrung Genommenen innerhalb der nächsten 48 Stunden (oder im Falle der Suspension des obcitierten Art. VIII innerhalb der nächsten 8 Tage, G. 5/V 69 R. 66 § 3 lit. a) entweder freilassen oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abliefern (§ 4 des citierten Gesetzes und § 177 Str. P. O.). Weder Verwahrungs- noch Untersuchungshaft kann aber (wie dies nach § 156 lit. d und § 423 Str. P. O. vom J. 1853 der Fall war) bloß aus dem Grunde verhängt werden, weil durch die strafbare Handlung großes öffentliches Aergernis verursacht wurde (§ 3). Die verhängte Haft soll sofort aufgehoben werden, sobald die Gründe derselben entfallen (§ 190 Str. P. O.). Abgesehen davon darf aber die nur wegen durch Verabredung mit Zeugen u. s. w. besorgter Collusion verhängte Haft in der Regel nicht über zwei Monate dauern und nur aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes auf höchstens drei Monate ausgedehnt werden (§ 190 Str. P. O.). Wurde ferner die Haft nur wegen Verdachtes der Flucht verhängt und handelt es sich nicht um ein mit Todes- oder mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, so muss die Haft gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte (Rathskammer) mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des Handgelöbnisses des Beschuldigten, dass er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde, auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden (§ 7 und § 192 Str. P. O.). Bei Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, kann nur der Gerichtshof II. Instanz die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben gegen Cautions- oder Bürgschaftsleistung bewilligen (§ 10 und § 194 Str. P. O.). Bei Verbrechen, auf welche die Todes- oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe angedroht ist, ist die Freilassung gegen Cautionsleistung ausgeschlossen. Sie ist ferner im Falle der Suspension des obcitierten Art. VIII bei Personen ausgeschlossen, welche wegen einer der im Anhange des G. 6/V 59 R. 66 bezeichneten strafbaren Handlungen (politische Delicte, Mord, Brandlegung, Raub u. s. w.) verhaftet sind (G. 5/V 69 R. 66 § 3 lit. b). Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsencurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu erlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 a. b. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen (§ 7 und § 193 Str. P. O.). Sie ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint. Dieses Erkenntnis ist, wenn es rechtskräftig geworden, executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht zu verlangen, dass vor allem seine Entschädigungs-

ansprüche daraus befriedigt werden (§ 8 und § 193 Str. P. O.). Ungeachtet der Sicherheitsleistung wird aber der auf freiem Fuße belassene Beschuldigte verhaftet, wenn er Anstalten zur Flucht trifft oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine V. erfordern; ist die V. in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei. Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurtheil rechtskräftig beendigt ist (§ 9 und § 195 Str. P. O.).

Rulf.

Verpflegskosten in Heilanstalten.

A. Verpflegskosten in öffentlichen Heilanstalten. Die öffentlichen Heilanstalten haben die Verpflichtung, Personen, welche mit einer heilbaren Krankheit behaftet sind, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und Confession, für die Dauer der Krankheit ärztliche Hilfe und volle Verpflegung zu gewähren (§ 1 böhmisches Landesgesetz 5/III 88 Nr. 19 und Minist.-Erl. 4/XII 56, Z. 26.641). Dieser Verpflichtung entspricht das Recht auf Einhebung von Verpflegstaxen. Hereinbringung derselben unter Ingerenz der polit. Verwaltungsbehörden und Rückersatz der uneinbringlichen Heil- und Verpflegskosten aus dem zuständigen Landesfonde (Minist.-Erl. 6/III 55, Z. 6382). Das bezügliche Verfahren wurde durch diverse Vorschriften geregelt.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften, welche vorzugsweise die Krankenfürsorge für das gewerbliche Hilfspersonale betreffen, lassen sich die dem gegenwärtigen Rechtszustande vorausgegangenen Curkostenersatznormalien in drei Perioden abtheilen, wovon die erste den Zeitraum von der Gründung der „allgemeinen Staatswohlthätigkeitsanstalten" — wie damals die diversen Heilanstalten benannt wurden — bis zur Erlassung der allgem. Gew. O. 20/XII 59 R. 227, umfasst, während die zweite Periode durch die besagte Gewerbeordnung, die dritte durch Einführung der obligatorischen Krankenversicherung der gewerblichen Hilfsarbeiter in Gemäßheit der Gewerbegesetznovelle 15/III 83 R. 39 (§ 121) eingeleitet wurde. Die Periode der Gegenwart beginnt mit dem allgem. Arbeiter-Krankenversicherungsgesetze 30/III 88 R. 33.

1. Periode. Diese umfasst jene Normen, deren Erlassung mit der Gründung der öffentlichen Heilanstalten nothwendig verbunden war, um den weiteren Bestand derselben für die Zukunft zu sichern. Zu diesem Zwecke wurden für die Kronländer, in welchen die besagten Krankenanstalten errichtet wurden, specielle Vorschriften hinausgegeben, welche den Behörden bei Einbringung der Krankenhausverpflegskosten zur Richtschnur dienen sollten. So galt in Böhmen als allgemeine normative Vorschrift das Hfkd. 25/VII 29, Z. 3311, kundgemacht mit Gubernialverordnung 13/VIII 29, Z. 34.801, Pr. G. S. Bd. XI Nr. 146; für Mähren und Schlesien A. E. 25/X 13, Hfkd. 19/V 43, Z. 14.711, kundgemacht mit Gubernialverordnung 16/VI 43, Z. 24.122, mähr.-schlesische Pr. G. S. XXV. Bd. Nr. 45; für Nieder-Oesterreich Hfkd. 18/II 37, Z. 12.356, Regierungscirculärverordnung 30/III 37, Z. 12.252, niederösterreichische Pr. G. S. vom J. 1837, Nr. 35, S. 70; Hfkd. 30/IV 40, Z. 11.757, Regierungscirculärverordnung 11/V 40, Z. 27.009, Pr. G. S. vom J. 1840, Nr. 75, S. 147; Hfkd. 10/III 48, Z. 7777, Pr. G. S. XXX. Bd. Nr. 60 u. a. m.

Darnach waren zum Curkostenersatze verpflichtet: 1. Die Innungen (Zünfte) für ihre kranken Gesellen, Jungen ꝛc. für die ganze Verpflegsdauer; 2. jene einzelnen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehörten, in derselben Weise; 3. der Dienstgeber rücksichtlich der Dienstboten für einen Monat; 4. für Arrestanten jener Fond, dem die Verpflegung derselben oblag; 5. für außerhalb der Hauptstadt zuständige einheimische Arme die Kreisconcurrenz (A. E. 17/VI 25, Hfkd. 15/VII 25, Z. 19.309). Die in der Hauptstadt zuständigen Armen sollten unentgeltlich verpflegt werden, wenn keine ersatzpflichtigen Personen vorhanden waren; 6. bei durch Unglücksfälle verschuldeten Verletzungen sollte gemäß der böhmischen Gubernialverordnung 3/V 38, Z. 19.956 zunächst der Schuldtragende die Curkosten ersetzen, falls er zahlungsfähig war.

Das Verfahren hinsichtlich der Bedeckung der Krankenverpflegskosten aus dem Landesfonde, hinsichtlich der Aufnahme der Kranken und Einbringung der unberichtigten Verpflegsgebüren wurde durch die Normativerlässe 6 III 55, Z. 6382 und 4/XII 56, Z. 26.641 und die Bemessung der Verpflegstaxen durch den Minist.-Erl. 10/IV 57, Z. 10.946 geregelt.

2. Periode. Diese charakterisiert sich durch die Aufhebung des bisherigen Zunft- und Innungszwanges infolge der Einführung der allgemeinen Gew. O. 20/XII 59, wodurch auch die bestandenen Vorschriften über die Curkostenersatzpflicht eine wesentliche Aenderung erfuhren, weil an die Stelle der früheren Zünfte und Innungen neue gewerbliche Verbände — Genossenschaften — traten, die sich als juristische Personen neu constituieren mussten. Hiedurch aber traten außer Geltung alle diejenigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche sich auf die ältere Gewerbeverfassung bezogen, so namentlich auch die Normen über die Verpflichtung zum Curkostenersatze für das gewerbliche Hilfspersonale. Somit waren in dieser Periode zum Ersatze der Krankenhausverpflegskosten gesetzlich verpflichtet: 1. Der Lehrherr für die in seiner Hausgenossenschaft lebenden Lehrlinge (§ 94 Gew. O.); 2. die gewerblichen Genossenschaften rücksichtlich der Lehrlinge, welche nicht in der Hausgenossenschaft des dem genossenschaftlichen Verbande angehörigen Lehrherrn lebten und 3. die in Gemäßheit der §§ 85, 114 lit. d) und 124, 128 Gew. O. errichteten Unterstützungs- und Gesellen-Krankencassen für erkrankte Fabriksarbeiter, respective Gesellen, jedoch nur dann und insoweit, als eine solche Verpflichtung statutenmäßig fixiert war. Die diesem Rechtszustande widersprechende Praxis der Behörden, der zufolge

die früher bestandenen Curkostenersatznormalien als noch zu Recht bestehende Vorschriften weiter angewendet wurden, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht sanctioniert, vielmehr in einer Reihe von Entscheidungen als unzulässig bezeichnet; vgl. Budw. 1689, 1747, 2960, 3445, 3614.

3. Periode. Diese charakterisiert sich durch Einführung des Versicherungszwanges für das gewerbliche Hilfspersonal vermittelst der genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen und Statuierung der diesen Cassen obliegenden Verpflichtung zum Ersatze der Krankenhauskosten bis zur Dauer von vier Wochen (Gewerbegesetznovelle 15/III 83 R. 39 § 121). Die bereits durch § 94 der Gew. O. ex 1859 normierte Ersatzverbindlichkeit des Lehrherrn wurde im § 100 der Gewerbegesetznovelle recipiert. Sonst blieb es rücksichtlich der Curkostenersatzfrage beim status quo ante, d. h. ersatzpflichtig war (außer dem Verpflegten selbst und seinen alimentationspflichtigen Verwandten) nur die genossenschaftliche Krankencasse nach § 121 Gew. O. und der Lehrherr nach § 100 l. c. (In letzter Linie allerdings der zuständige Landesfond.)

Der gegenwärtige Rechtszustand. Grundsätzlich trifft die Zahlungspflicht zunächst den Verpflegten selbst und bei Zahlungsunfähigkeit dessen alimentationspflichtige Verwandte (Ascendenten, Descendenten und die Ehegatten), soweit diese zahlungsfähig sind. Beide haften für die ganze Verpflegsdauer. Erstere Verpflichtung ist öffentlichrechtlicher Natur, weshalb hier die Competenz der polit. Behörden platzgreift (§ 3 kaiserl. V. 20/IV 54 R. 96; Erkenntnis des V. G. 23/VII 86, Z. 1803, Budw. 3125). Letztere richtet sich aber nach den Normen des a. b. G. B., kann daher nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden geltend gemacht werden. Doch sind die polit. Behörden verpflichtet, über Ersuchen der Krankenanstalten die Parteien zur Zahlung aufzufordern und erst, wenn die Zahlung verweigert wird, die Angelegenheit auf den Rechtsweg zu weisen (M. J. 14/XII 72, Z. 16.961).

Soweit jedoch vermöge positiver Satzungen andere Rechtssubjecte in erster Reihe für zahlungspflichtig erklärt werden, trifft die Ersatzpflicht den Verpflegten selbst erst dann, wenn keine solche in erster Reihe verpflichtete Subjecte vorhanden sind, wie z. B. Krankencassen, der Dienstgeber ꝛc.

Außer den vorgenannten Personen erscheinen im Grunde besonderer Rechtstitel noch nachstehende Rechtssubjecte zum Curkostenersatze verpflichtet:

I. Im Grunde des Krankenversicherungsgesetzes 30/III 88 R. 33, u. zw.: 1. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes eingerichteten Krankencassen, wozu auch die aufgrund des G. 16/VII 92 R. 202 errichteten registrierten Hilfscassen gehören, bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 60 K. V. G. und § 7 des Hilfscassengesetzes.

2. Der Unternehmer eines unfallversicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Maschinenbetriebes nach Zulass des § 3, Abs. 1, K. V. G. bis zum Ablaufe von vier Wochen.

3. Der Bauherr oder Bauunternehmer im Falle des § 56 l. c. für die ganze Verpflegsdauer.

ad. 1 Hier ist zu unterscheiden: a) Die Haftpflicht der Krankencassen im Grunde das § 8, Abs. III, K. V. G.; b) nach Analogie des § 64 l. c., je nachdem das den Krankencassen gesetzlich eingeräumte Dispositionsrecht hinsichtlich der Verfügung der Spitalspflege gewahrt, bezw. nicht verletzt wurde. Im ersteren Falle (a) haftet die Casse für die vollen Verpflegsgebüren, im letzteren (b) bloß für den Betrag, der ihr selbst erwachsen wäre bei Einhaltung des statutenmäßigen Vorganges, d. h. der Ersatzanspruch der Krankenanstalt beschränkt sich in diesem Falle auf die eventuellen geringeren Selbstkosten der Casse; doch kann in beiden Fällen (a und b) der Ersatzanspruch den im § 8 Abs. III l. c. fixierten Höchstbetrag von vier Wochen — den Fall freiwilliger Mehrleistung ausgenommen — nicht übersteigen. Entsch. des V. G. 28/XII 94, Z. 5090, Budw. 8200. — Unter den „Heilkosten" sind auch die Operationskosten zu verstehen, nicht aber die Kosten für die Beistellung von therapeutischen Behelfen, welche daher der Krankenanstalt separat vergütet werden müssen (§§ 6, 8 K. V. G). Im Streitfalle ist ein ordnungsmäßiges Ersatzerkenntnis zu fällen durch die polit. Landesbehörde, welche als Spruchbehörde I. Instanz fungiert, selbst über strittige Ersatzansprüche von nichtöffentlichen Krankenanstalten bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 K. V. G.

II. Die genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen im Grunde des § 121 Gew. O. und nach § 8, respective 64 des K. V. G. in derselben Weise wie die übrigen Krankencassen ad I.

III. Die gewerblichen Genossenschaften, bezw. die behördlich genehmigten Lehrlingskrankencassen nach Zulass des § 4 K. V. G., soweit dieselben die Krankenfürsorge für die Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 114 lit. f, Gew. O. übernommen haben. Das Maß der Ersatzpflicht (in der Maximalbauer bis zu 20 Wochen) richtet sich nach dem Inhalte der übernommenen Verpflichtung, bezw. nach den Statuten der Lehrlingskrankencasse.

IV. Der Dienstgeber haftet nach den Vorschriften der jeweiligen Gesindeordnung für die Curkosten bis zu vier Wochen, wenn der Dienstbote im aufrechten Dienstverhältnisse erkrankte; fällt dem Dienstgeber hiebei ein Verschulden zur Last, so trägt er die Kosten für die ganze Verpflegsdauer. Die Art der Erkrankung (Syphilis) befreit nicht von der Zahlungspflicht, wenn die erst nach Hinausgabe der diese Exemption statuierenden Minist.-Verord. 23/V 55, Z. 9931, resp. 19/IV 60, Z 12.200 erlassene Dienstbotenordnung eine hierauf bezügliche Ausnahmsbestimmung nicht enthält (Entsch. des R. G. 13/I 91, Z. 3).

V. Die Verpflegskosten für die durch Unglücksfälle beschädigten Personen hat laut der böhmischen Gubernialverordnung 3/V 38, Z. 19.956 (Pr. G. S. XI. Bd., Nr. 119 f. B.) zunächst der nach vorausgegangener Untersuchung als schuldtragend Erkannte zu tragen. Die Einbringlichmachung kann daher nur im gerichtlichen Wege erfolgen.

VI. Bezüglich der Armenpfründler und Portionisten gilt die Vorschrift, dass „für die

Dauer ihrer Verpflegung im Krankenhause, diesem der Genuss zuzufallen hat, den jene Personen aus dem Armeninstitute oder aus einem öffentlichen Versorgungs- oder Pfründnerfonde haben" Hfkd. 25/VII 29, Z. 3311 (Pr. G. S. für Böhmen XI. Bd.. Nr. 146); Gubernialdecret 11/XI 1790, Z. 32.304 (Pr. G. S. vom J. 1847, S. 291 Beil.) ꝛc. Von dieser Verpflichtung wurde das Prager Armeninstitut mit Gubernialverordnung 15/VI 47, Z. 22.934 (Pr. G. S., XXIX. Bd., Nr. 117) und das St. Bartholomäus-Armenhaus mit Minist.-Erl. 10/IV 80, Z. 2456 befreit. Der Minist.-Erl. 1/II 49, Z. 2487 (böhmische Gubernialverordnung 15/II 49, Z. 8337) verordnet auch die Einziehung des Patentalgehaltes der Patentalinvaliden für die Zeit ihrer Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause.

VII. Der Aerar trägt die Curkosten für Häftlinge der k. k. Gerichts- und Polizeibehörden, u. zw. für gerichtliche der Justizfond laut Abs. XI des Hfkd. 25/VII 29, Z. 3311 (Pr. G. S. für Böhmen, XI. Bd., Nr. 146) und §§ 381, 387 bis 391 der allgem. Str. P. O. 23/V 73 R. 119, für Polizeiarrestanten der öffentliche Sicherheitsfond laut Abs. XI cit. Hfkd. ex 1829 und Polizei-Minist.-Erl. 2/VII 53, Z. 3859 und 14/VII 53, Z. 17.865 (M. J.), Polizei-Minist.-Erl. 17/II 65, Z. 8162; Minist.-Erl. 7/V 70, Z. 4292 und 30/VII 89, Z. 11.881, wenn nämlich der erkrankte Polizeihäftling von der Polizeibehörde gegen Rückstellung nach erfolgter Genesung an die Krankenanstalt abgegeben wurde, was thatsächlich in den seltensten Fällen geschieht (aus fiscalischen Gründen).

VIII. Ueber die Verpflichtung des Militärärars zum Curkostenersatze bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaftsstandes der Landarmee in Civilspitälern siehe die Circulärverordnung des Armee-Obercommandos, des Ministeriums des Innern, der Polizei- und der obersten Rechnungscontrolbehörde 31/XII 59 R. 12 vom J. 1860 mit den Nachtragsverordnungen 2/VI 61 R. 61 und 28/IV 67 R. 77, dann das Militärversorgungsgesetz 27/XII 75 R. 158 (§§ 114 bis 116).

Ueber die Modalitäten bei Abgabe von erkrankten Soldatenweibern und Kindern an die Civilspitäler auf Kosten des Militärärars s. Erl. des Reichs-Kriegsministeriums 31/III 71, Abth. 11, Nr. 958 (böhmischer Statthaltereierlass 10/VI 71, Z. 26.644) und Norm.-Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 45 vom J. 1872; in Rücksicht der Abgabe der weiblichen Dienerschaft der Officiere an die Civilspitäler auf Kosten des Militärärars s. Minist.-Erl. 19/VIII 76, Z. 11.059 u. 12/XII 76, Z. 17.564 (Statth.-Norm.-Samml. Nr. 83).

IX. Die Landesfonde müssen den öffentlichen Krankenanstalten die uneinbringlichen Curkosten ersetzen (Normativ-Erl. des M. J. 6/III 55, Z. 6382 und böhmisches Landesgesetz 5/III 88 Nr. 19). Der Ersatzanspruch erlischt nach Ablauf der durch das G. 1/V 89 R. 58 festgesetzten Verjährungsfrist von 3 Jahren. Rücksichtlich der Ausländer gelten specielle Vorschriften, im allgemeinen ist aber zu bemerken, dass die Verpflegskosten für zahlungsunfähige Ausländer der bezügliche Landesfond zu tragen hat, wenn den Krankenanstalten zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zutheil wird; cit. Minist.-Erl. vom J. 1855. Die Ersatzpflicht der Landesfonde rücksichtlich der öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten normiert das G. 17/II 64 R. 22, rücksichtlich der Findelanstalten des G. 29/II 68 R. 15. Darnach ist ein Rückgriff auf die Heimatgemeinde ausgeschlossen, bloß bezüglich der Verpflegskosten in Irrenanstalten kann ein solcher Rückgriff im Wege der Landesgesetzgebung statuiert werden.

B. Die unter die Kategorie der allgem. öffentlichen Krankenanstalten nicht gehörigen Spitäler haben bei der Aufnahme von nicht einheimischen Kranken so vorzugehen, dass sie eine behördliche Mitwirkung bei Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegsgebüren nicht benöthigen (Staatsministerial-Erl. 26/IX 65, Z. 19.197). Die Ingerenz der polit. Behörden ist ausgeschlossen; auch haben die nicht öffentlichen Heilanstalten keinen Anspruch auf Ersatz der uneinbringlichen Curkosten aus dem bezüglichen Landesfonde; solche Kosten können nur nach den Bestimmungen über die Armenversorgung von den betheiligten Zuständigkeitsgemeinden in Anspruch genommen werden (Minist.-Erl. 23/VI 57, Z. 16.169 und 17/II 58, Z. 24.992). Dasselbe gilt auch rücksichtlich der aufgrund der Bestimmungen des Sanitätsgesetzes errichteten Gemeinde-Nothspitäler (Epidemie-Nothspitäler), soweit denselben nicht das Oeffentlichkeitsrecht verliehen wurde (Erk. des V. G. 17/IX 91, Z. 2967, Budw. 6107). War der Erkrankte krankenversicherungspflichtig, so ist die bezügliche Krankencasse nach § 64 K. V. G. zum Curkostenersatze verpflichtet. Im Falle der Verpflegung eines Infectionskranken in einem mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Epidemiespitale gelten selbstverständlich die einschlägigen Bestimmungen über die Hereinbringung der Curkosten für öffentliche Heilanstalten, daher den Krankencassen gegenüber die Bestimmungen des K. V. G. (§ 8).

Literatur.

Václav Trümmel: O léčebném a jeho vymáhání, Prag 1891. Derselbe: Gesetze und Verordnungen betreffend die öffentl. und priv. Heilanstalten ꝛc., Prag 1897, Höfer u. Klouček; für die ältere Periode: Obentraut: System. Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien 1877. Wittkowsky: System. Chronol. Sammlung der österr. Sanitätsgesetze u. Verordnungen, Prag 1885. Mayrhofer: Handbuch für die polit. Verwaltung, IV. Aufl.; einzelne Abhandlungen in der V. Z. (namentlich Nr. 12—16 ai. 1896) u. a. m. Trümmel.

Versammlungsrecht.

I. Begriff des objectiven V. — II. Geschichtliche Entwicklung. — III. Das G. 15/XI 67 R. 135 über das V. — IV. Sonderbestimmungen. — V. Strafsanctionen. — VI. Subjectives öffentliches V. und dessen Schutz. — VII. Ausnahmsrecht.

I. **Begriff des objectiven V.** Versammlung ist eine Mehrheit von Personen, welche für die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes an einem und demselben Orte zusammengekommen oder beisammen sind. Die zweite Alternative bezeichnet den Fall, wo mehrere zufällig an einem Orte befindliche Personen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenthun, sich als Versammlung etablieren. Im engeren hier in Betracht kommenden Sinne des Wortes bezeichnet Versammlung nur eine solche örtliche Vereinigung mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, zu welcher die Vereinigten nicht durch öffentliches Recht verpflichtet sind, also die freie Versammlung. Freie Versammlung im technischen Sinne des Wortes ist jene, welche nicht Erscheinungsform irgend eines Vereines ist, deren Existenz sich nur durch den Zweck, den Ort der Vereinigung, durch die Person der Theilnehmer individualisieren läßt und mit der Aufhebung der örtlichen Vereinigung ihr Ende nimmt. Die freie Versammlung im technischen Sinne des Wortes ist kein Rechtssubject. Hänel in seinem Deutschen Staatsrecht S. 147 bezeichnet sie als corporativen Augenblicksverband. Nur von dieser Versammlung ist im folgenden die Rede.

V. im objectiven Sinne des Wortes ist der Inbegriff der Normen über die Grenzen, innerhalb deren die Veranstaltung von Versammlungen und die Theilnahme der einzelnen an denselben frei von behördlicher Verfügung erfolgen kann, sowie über die rechtlichen Mittel zur Sicherung dieser Grenzen vor Ueberschreitung durch die behördlichen Organe oder durch die einzelnen. Der unmittelbare Contact von Person zu Person erweist sich für Zwecke der Beeinflussung ungleich wirksamer als der durch den Druck oder die Schrift vermittelte. Die sinnlich wahrnehmbare Interessen- und Zweckgemeinschaft erhöht das Kraftbewußtsein jedes einzelnen Genossen. Von der Versammlung gilt vornehmlich der oft citierte Ausspruch Tocquevilles (démocratie en Amérique S. 277): L'association posséde plus de puissance que la presse. Die Versammlungen sind als Maßstab für die Stärke der Verbreitung bestimmter Ideen, wenn auch nicht absolut zuverlässig, so doch zuverlässiger als die Stärke der Verbreitung der publicistischen Parteiblätter. Im Gegensatze zur Presse werden hier die herrschenden Ideen durch die von ihnen beherrschte Menge unmittelbar zum Ausdrucke gebracht. Sie sind deshalb für die rechtzeitige Erkenntnis geistiger Massenbewegungen im Volke geeigneter als die Presse, welche ihnen nicht selten nachhinkt, oder sich denselben gegenüber verschließt. Sie eröffnen die Möglichkeit der Beeinflussung der staatlichen Thätigkeit für jene, welche an derselben unmittelbar nicht theilnehmen, oder von der Theilnahme durch geminderte Rechtsfähigkeit ausgeschlossen sind. Das gesetzgeberische Problem ist gegenüber Versammlungen das gleiche wie gegenüber Vereinen, nur daß die Gefahren für die Rechtsordnung, welche Versammlungen in sich bergen, unmittelbarer sind, als die mit der Vereinsthätigkeit verbundenen.

II. **Geschichtliche Entwicklung.** Mit dem Gesagten erklärt es sich, daß die Entwicklung des V. in Oesterreich gleichen Schritt hält mit jener des Vereinsrechtes. Positive Anerkennungen der Zulässigkeit von Versammlungen finden sich in der absolutistischen Epoche nur zu Gunsten der unter behördlicher Intervention stattfindenden Versammlungen der Zünfte, im übrigen nur zu Gunsten jener, welche Unterhaltung und Belustigung und Zwecke des religiösen Cultus verfolgen (Wallfahrten und Processionen), und auch hinsichtlich dieser Versammlungen ist die Anerkennung nur aus den polizeilichen Beschränkungen derselben zu folgern. Hier wären zu erwähnen: Die Verordnungen über Processionen und Wallfahrten 12/IX 1551 (Codex Austr. I., 2. Halbband: Schlagwort, Processionen, S. 184), 6/VII 1752 (Theres. Gesetzessamml. I, Nr. 205), 11/IV 1772 (ib. VI, Nr. 1389), Joseph. Gesetzessamml. II, 408 u. ff., VIII, 698 ff., über Faschingsmaskeraden 21/VI 1681 (Codex Austr. I, 1. verb. Fasching), über das Aufziehen mit geladenen Gewehren, die Veranstaltung von Sprung- oder Lustfeuern am Johannistag 6/VII 1752 (Theres. Gesetzessamml. I, Nr. 205), über Kirchweih-, Schnitter- und sonstige Feste 2/VII 1753 (Theres. Gesetzessamml. 1, Nr. 276), Joseph. Gesetzessamml. X, 234; XIII, 238, 283, 593. Der Rechtsauffassung der absolutistischen Epoche entsprach es, alle Versammlungen, welche sich nicht als durch eine Rechtsnorm erlaubt erweisen ließen, als dem beliebigen Verbote der Behörde unterliegend anzusehen. Für das Verbot genügte es vollkommen, daß eine Zusammenkunft verdächtig, bedenklich, gefährlich, ungewöhnlich erschien (vgl. § 4 der Instruction für die Unterpolizeicommissäre in Wien 26/VI 1754, die am 1/XI 1791 publicierte Polizeiverfassung für Wien, die mit Hfd. 9/III 1792 genehmigte Instruction für die Kreishauptleute, das Hfd. 9/I 1793). Als unbedenklich konnten dem Absolutismus, der doch in der Monopolisierung der staatlichen Thätigkeit zu Gunsten des Monarchen und des ihm untergebenen Staatsdienerthumes die Grundlage seines Bestandes erblickte, solche Versammlungen sicher nicht gelten, welche sich eine Massenkundgebung zum Zwecke der Beeinflussung der an der staatlichen Thätigkeit Betheiligten zum Ziele gesetzt hätten. Es konnte deshalb das Hfd. 8/VIII 32, P. G. S. LX, Nr. 108, d. i. die Publication der Bundestagsbeschlüsse 5/VII 32 über die Genehmigungsbedürftigkeit von Volksversammlungen und nicht herkömmlichen Volksfesten und das unbedingte Verbot polit. Volksversammlungen und Volksfeste, mit vollem Rechte hervorheben, daß die verlautbarten Normen mit längst bestehenden österreichischen Einrichtungen übereinstimmen. Es ist übrigens bekannt, daß es auch der absolutistischen Epoche an gefährlichen offenen Massenbewegungen nicht gefehlt hat. Gegen die Verbreitung der Thomas Münzer'schen anarchischen und communistischen

Lehren wendet sich die Strafbestimmung 20/VIII 1527 (Codex Austr. I, 94 Rubrik Auffrihrer): Insonderheit, welche lehren, oder halten, und dem gemeinen Mann vorsagen, und einbilden, als ob alle Dinge gemein, und keine Obrigkeit sein sollte, so sie dessen überwiesen, sollen mit dem Schwerte gerichtet werden. Ein Erl. 14/V 91 (Codex Austr. I, 329) enthält Vorschriften gegen Studentenrottierungen. Die Handwerksordnung, Handwerksgeneralien, Karl VI. 17/IV 1732 (Codex Austr. II, Suppl. B. S. 759) stellt ein Coalitionsverbot gegen Handwerksgesellen auf, mit der Sanction der Todesstrafe für die Fälle besonderer Renitenz. Eine Reihe späterer Verordnungen kehrt sich gegen Coalitionen der Unterthänigen zur Reaction gegenüber der Grundobrigkeit.

Ueberdies nahmen die geheimen Zusammenkünfte, Winkelgesellschaften, Clubs, an welchen, wie der Inhalt der maßgebenden Verordnungen beweist, sich sogar das staatsdienerliche Beamtenthum betheiligt, während der ganzen Dauer der absolutistischen Epoche Gesetzgebung und Polizeiverwaltung in Anspruch und stellen so den historischen Zusammenhang zwischen der vorabsolutistischen und der Epoche des Constitutionalismus in Bezug auf das Versammlungswesen her. Es sind dieselben Kräfte und Triebe, die im Verborgenen fortwirken, bis sie, gestärkt durch die fortschreitende Uebertreibung der polizeilichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und durch die moralischen Folgen der französischen Revolution im J. 1830 zu den das Tageslicht nicht mehr scheuenden, durch ihre scheinbare Plötzlichkeit die Staatslenker überraschenden Versammlungen des J. 1848 führen, welche den ersten wirksamen Anstoß zur Umgestaltung der Monarchie auf constitutioneller Grundlage geboten haben. § 22 der Verfassungsurkunde 25/IV 48, P. G. S. LXXVI, Nr. 49 begreift in dem von ihm anerkannten Rechte der Staatsbürger, Vereine zu bilden, das V. noch mit. § 7 des P. 4/III 49 R. 151 stellt schon das Versammlungs- dem Vereinsrechte als etwas von ihm Unterschiedenes gegenüber, und bei dieser Scheidung ist es in allen späteren Gesetzen über diesen Gegenstand geblieben. Namentlich unternimmt schon das kaiserl. P. 17/III 49 R. 171, womit die Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes geregelt wird, eine scharfe Gegenüberstellung der Versammlungen im technischen Sinne des Wortes [Volksversammlungen (§ 30), allgemein zugängliche, nicht auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen, gleichgiltig, für welchen Zweck (§ 33)], und den Vereinssitzungen (§ 10 u. ff.). Wie bereits bemerkt (vgl. Art. Vereinsrecht) ließ die später zum Siege gelangte, dem Constitutionalismus feindliche Regierungspolitik, welche in den Ereignissen des J. 1848 geradezu eine Bestätigung für ihre Nothwendigkeit erblickte, dieses Gesetz sowie andere Schöpfungen der J. 1848 und 1849 zu keinem Leben gedeihen. Zwar können die aus disciplinären Gründen entsprungenen Bestimmungen der provisorischen Disciplinarordnung für die Universitäten (genehmigt mit A. E. 13/X 49 R. 416) über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Versammlungen von Studierenden und die Theilnahme derselben an Versammlungen Nichtstudierender (§§ 7 bis 12) als Ausfluss einer versammlungsfeindlichen Tendenz nicht bezeichnet werden. Allein mit dem P. 31/XII 51 R. 3 ex 1852 wurden alle Erweiterungen der persönlichen Freiheit im Sinne der Forderungen der vorangegangenen revolutionären Bewegung und damit auch die Gewährleistung des Vereins- und Versammlungsrechtes als Hemmnisse für die Festigung des in seinen Grundpfeilern erschütterten Reiches wieder zurückgenommen. Seinem ganzen Inhalt nach wurde das P. 17/III 49 durch das P. 26/XI 52 R. 253 aufgehoben. Eine bemerkenswerte Einrichtung dieser Epoche sind die Lehrerversammlungen mit nicht gebotener Betheiligung (vgl. die Thun'sche V. 26/V 51 R. 146), welche von der Regierung als, einen fruchtbaren Ideenaustausch über die Aufgaben der Unterrichtsverwaltung fördernd, gewünscht werden. Freilich konnte der Freiheit der Discussion die gebotene Anwesenheit des Schuldistrictsaufsehrs nicht förderlich sein. Der Erl. des M. J. 10/I 54 bezeichnet den durch die Aufhebung des 1849er Gesetzes geschaffenen Rechtszustand als den zweckmäßigsten, sogar vom Standpunkte der persönlichen Freiheit. Scharf umschriebene gesetzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit von Versammlungen könnten zur Vexation harmloser Zusammenkünfte führen, und würden die Fälle bedenklicher Versammlungen nicht erschöpfen. Der im J. 1855 unternommene Versuch, mit Hilfe der Kirche der Bevölkerung jene Zufriedenheit und Ergebenheit einzuflößen, an deren Herstellung mit weltlichen Mitteln der absolutistische Staat verzweifelte, gelangte nicht zur Erprobung. Es folgte der unglückliche Krieg des J. 1859 und auf diesen ein Umschlag in der Regierungspolitik, welche nunmehr in der Anbahnung einer constitutionellen Verfassung das Mittel zur wirtschaftlichen u. politischen Recreation des Staates erblickte. Eine der ersten Forderungen des im J. 1861 aufgrund des Februarpatentes einberufenen Reichsrathes war die Regelung des Vereines- und Versammlungsrechtes (Sitzung des A. H. 11/XI 61). Aber erst am 28/XII 63 gelangte der Bericht des in der II. Session zur Revision des Vereins- und Versammlungsrechtes eingesetzten Ausschusses über die von ihm ausgearbeiteten Entwürfe eines Vereins- und Versammlungsgesetzes zur Vertheilung. Gegenüber den Schwierigkeiten, welche Ungarn der Herstellung einer constitutionellen Verfassung auf centralistischer Grundlage entgegenstellte, trat das Interesse an diesen legislativen Arbeiten in den Hintergrund. Als dann der nach dem Ende der sogen. Sistierungsperiode zusammentretende Reichsrath im Sommer 1867 die Entwürfe der II. Session wieder hervorholte, trat die Regierung mit je einer Regierungsvorlage über das Vereins- und Versammlungsrecht an das Abgeordnetenhaus heran. Beide Vorlagen gelangten mit einigen vom Reichsrathe vorgenommenen, nicht besonders glücklichen Modificationen am 15/XI 67 zur Sanction. Mit dieser Entstehungsgeschichte erklärt es sich, dass die Befugnisse der Behörden gegenüber Vereinen und Ver-

sammlungen in gewissen Richtungen sehr weit gefaßt sind, wogegen unerklärlicherweise das polizeilich am stärksten ins Gewicht fallende Moment der Massenbetheiligung nicht die gebührende Beachtung gefunden hat. Art. 12 des St. G. 21/XII 67 R. 142 stellte die verfassungsmäßige Gewährsleistung des subjectiven Vereinsrechtes wieder her. Im Zusammenhange mit dem V. ist die Aufhebung der Strafnormen gegen Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitern zur Herbeiführung für sie günstigerer Lohnbedingungen, das sogen. Coalitionsgesetz 7/IV 70 R. 43 zu erwähnen.

III. **Das G. 15/XI 67 R. 135 über das V.** Es ist eine Ausführung des in den Bestimmungen über die Grundrechte des deutschen Volkes (Art. 7 § 19) übergegangenen Satzes der französischen Constitution vom J. 1791: Les citoyens ont la liberté de s'assembler paisiblement et sans armes (en satisfaisant aux lois de police). Entgegen den Gesetzen der deutschen Einzelstaaten stellt das österreichische Recht die Versammlung im technischen Sinne des Wortes theilweise unter andere Normen als die Vereinsversammlung, wie anzunehmen ist, unter dem Einflusse der nicht immer zutreffenden Erwägung, dass die Versammlung im technischen Sinne des Wortes eine größere Massenentfaltung ermöglicht als die Vereinsversammlung, ferner aus dem Grunde, weil repressive Maßregeln gegen einen Verein auch nach Abhaltung der dieselben herausfordernden Vereinsversammlung möglich sind, während die Existenz der Versammlung im technischen Sinne des Wortes sich in ihrer Abhaltung consumiert.

Indes ist das Gesetz in technischer Beziehung sehr mangelhaft. Es ist überaus vag in der Bestimmung der Grenzen für die rechtmäßige Thätigkeit der Versammlungen, unklar in der Bestimmung der Versammlungen, auf welche die eine oder die andere seiner Vorschriften zur Anwendung zu gelangen hat. Das Gesetz gibt sich als eine erschöpfende Regelung der principiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Versammlungen im technischen Sinne des Wortes (§ 1). Es enthält deshalb eine Reihe von Bestimmungen, welche für alle freien Versammlungen schlechthin zu gelten haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu der einen oder andern von dem Gesetze sonst unterschiedenen Unterarten gehören. Diese Voraussetzungen sind ebenso wie die für die Zulässigkeit von Vereinen aufgestellten, negativen Inhaltes. Keine Versammlung darf es sich zum Zwecke setzen, ein mit den Imperativen der Rechtsordnung im Widerspruch stehendes Verhalten, sei es der Versammelten, sei es der außerhalb der Versammlung Stehenden herbeizuführen (§§ 6, 11, 13, al. 2, 15). Deshalb bleiben die Versammelten auch allen für polizeiliche Zwecke bestehenden, die persönliche Freiheit beschränkenden Normen unterworfen; es kommt ihnen nur dessentwillen, weil sie erlaubter Weise versammelt sind, keine Befreiung von denselben zu (§ 6). Die Behörde ist competent, die Abhaltung aller Versammlungen, welche nur im Widerspruch mit dem bestehenden Rechte zustandekommen könnten, sowie die Fortsetzung jeder Versammlung, in welcher sich die Versammelten nicht innerhalb der Grenzen der bestehenden Rechtsordnung zu halten vermögen, zu verbieten (§§ 6, 13 al. 2, 15). Außerdem sollen um den Preis schwerer Schädigung bedeutender Interessen des Staates Versammlungen nicht abgehalten werden dürfen, möchte selbst ein solches Interesse durch keine ausdrückliche Rechtsnorm geschützt sein (man denke an die Gefahr der Herbeiführung schwerer diplomatischer Verwicklungen). Die Competenz zum Verbote mittels Untersagung der Abhaltung und mittels Auflösung kommt der Behörde deshalb auch gegen Versammlungen zu, deren Abhaltung das öffentliche Wohl gefährdet (§ 6). Das Gesetz bezeichnet indes ausdrücklich als ein solches zu wahrendes Staatsinteresse die Verhütung nach Lage der Umstände zu gewärtigender strafbarer Ausschreitungen, z. B. durch Einschüchterung und Gewaltanwendung seitens der Versammelten (§ 6 13, al. 2). Eine solche Gefahr würde deshalb das Verbot einer Versammlung rechtfertigen, an welcher Bewaffnete theilnehmen, selbst wenn abgesehen von dieser Gefahr das Waffenverbot für dieselbe nicht bestände. Dem Zwecke, Einschüchterungen zu verhüten, dient auch das für jede Versammlung bestehende Verbot, zur Ueberreichung von Adressen und Petitionen (an wen immer) mehr als zehn Personen abzuordnen (§ 10 vgl. § 23 V. G.). Ausländer dürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten (das sind öffentliche Interessen) behandelt werden sollen, weder veranstalten, noch in denselben als Leiter oder als Gehilfen des Leiters in der Aufrechthaltung der Ordnung, als Ordner auftreten (§ 8). Die Pflicht des gesetzmäßigen Verhaltens trifft alle Versammelten (§ 11 al. 2), soweit nicht einzelne gesetzliche Pflichten nach ihrem ausdrücklich festgesetzten oder durch die Interpretation erkennbaren Inhalt nur bestimmten Theilnehmern obliegen. So legt das Gesetz die Pflicht, activ zur Erhaltung der Versammlung innerhalb der gesetzlichen Grenzen und innerhalb eines geordneten Ganges mitzuwirken, nur den Leitern und Ordnern auf, wenn solche bestehen (§ 11 al. 1). Von den Versammelten ist der Leiter allein verpflichtet, die Auflösung einer Versammlung auszusprechen, in welcher er Gesetz und Ordnung nicht aufrecht zu erhalten vermag (§ 11 al. 2). Die Auflösung einer Versammlung, u. zw. die behördliche schlechthin, die vom Leiter ausgesprochen dann, wenn sie zur Wahrung seiner Verantwortung für den gesetzmäßigen Verlauf der Versammlung ausgesprochen wird, verpflichtet alle Anwesenden, den Versammlungsort sofort zu verlassen und sich zu zerstreuen. Diese Pflicht ist sofort erzwingbar (§ 14). Die Modalitäten der Anwendung von Waffengewalt regelt eine Reihe von Verordnungen, dann auch § 12 G. 25/XII 94 R. 1 (95). Von diesen allgem. Bestimmungen abgesehen, behandelt das Gesetz die verschiedenen Arten der Versammlungen verschieden nach der subjectiven Einsicht des Gesetzgebers in die Größe der Gefahr, welche jede dieser Arten durch Gewinnung der Massen für ein gesetzwidriges Verhalten herbeiführen kann, und nach seiner Abschätzung der Schwierigkeit wirksamer Verwendung der gesetzlichen Repressivmittel. Die Sicherung für

die rechtzeitige Entfaltung derselben erblickt das Gesetz, sowie dies auch auf dem Gebiete des Vereinsrechtes der Fall ist, in der Vorschrift der Offenheit bestimmter Arten von Versammlungen für die Behörde. Auch hier bedeutet diese Vorschrift, dass die ihr unterworfenen Versammlungen nur nach vorangegangener formgerechter schriftlicher Anzeige und nur dem Inhalte derselben gemäß abgehalten werden dürfen, und schlechthin und jederzeit dem Eintritte behördlicher Abgeordneter zum Zwecke ihrer Ueberwachung offen stehen. Den Gegensatz zu diesen anzeigepflichtigen und für die Behörde offenen Versammlungen bilden die nicht anzeigepflichtigen, welche die Behörde nur mit jenen Mitteln überwachen darf, die ihr im allgemeinen zur Verhütung von Verletzungen der Rechtsordnung und von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zustehen. In den Raum solcher Versammlungen dürfen die Polizeiorgane nur dann eindringen, wenn die allgem. gesetzlichen Voraussetzungen für ihr Eindringen in einen Privatraum gegeben sind, und sie müssen denselben unverzüglich verlassen, wenn sie nach ihrem Eintritte keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Auflösung der Versammlung vorfinden, oder wenn sie ihren Zweck ohne Auflösung der Versammlung erreicht haben. Als der Offenheitspflicht unterliegende Versammlungen in den beiden oben erörterten Bedeutungen erklärt das Gesetz alle Versammlungen, die ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstaltet werden, ferner unter allen Umständen, also selbst wenn nur geladene Gäste theilnehmen, Versammlungen unter freiem Himmel (§§ 2 und 3). Die Unterscheidung zwischen Versammlungen mit polit. und nicht polit. Zwecke ist dem Gesetze unbekannt; ebensowenig die von Versammlungen für Zwecke der Unterhaltung und für ernste andere Zwecke. Andererseits behandelt das Gesetz „Volksversammlungen" nicht anders als irgend eine allgemein zugängliche Versammlung. Es ergibt sich somit: Die auf geladene Gäste beschränkten, nicht unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen sind nicht anzeigepflichtig und sie sind geschlossen in doppeltem Sinne; geschlossen in Hinsicht auf die im vorhinein erfolgte individuelle Bestimmung der zur Theilnahme Berechtigten, geschlossen gegenüber der Behörde, wenn nicht die Voraussetzungen für das Eindringen in Privaträume gegeben sind. Diese Freiheit von der Vorschrift der Offenheit kommt solchen Versammlungen unter allen Umständen zu statten, auch wenn sie in Bezug auf die Massenentfaltung einer allgemein zugänglichen Versammlung gleich kämen. Erwägt man, dass die Unterwerfung der allgemein zugänglichen Versammlungen unter die Vorschrift der Offenheit selbst für den Fall, als sie nicht unter freiem Himmel stattfinden, in der Möglichkeit eines polizeiliche Präventive erheischenden Massenbesuches ihren Grund hat, so muss die schrankenlose Befreiung der auf geladene Gäste beschränkten Versammlung sicher als eine Inconsequenz gerügt werden, zumal das Vereinsgesetz vom J. 1867 jede, also auch die nicht öffentl. Versammlungen der Anzeigepflicht unterwirft. Eine Versammlung ist auf geladene Gäste beschränkt, wenn die Einladungen zum Besuche derselben nur an personae certae ergangen ist, und wenn sie nur von den so Geladenen besucht wird. Die Forderung, dass der Veranstalter die von ihm Geladenen persönlich kennen müsse, folgt weder aus der sprachgebräuchlichen Verwendung des Wortes „Gäste", noch kann sie, wie dies seitens des Cassationshofes geschehen ist, aus der Pflicht des Vorsitzenden einer Vereinsversammlung, dem behördlichen Abgeordneten über die Person der Redner und Antragsteller Auskunft zu ertheilen, im Wege der Analogie abgeleitet werden. Gerade daraus, dass bei Vereinen mit großer Mitgliederzahl dem Vorsitzenden die persönliche Kenntnis aller Mitglieder nicht zugemuthet werden kann, dass die Auskunftspflicht in gleichem Umfange wie für den Vorsitzenden einer Vereinsversammlung auch für den Leiter einer Volksversammlung besteht (§§ 11, 12 Versammlungsgesetz), dass somit die Forderung, es müsse der Leiter einer solchen Versammlung alle sich zum Worte Meldenden persönlich kennen, die gesetzliche Zulassung solcher Versammlungen praktisch bedeutungslos machen würde, muss gefolgert werden, dass diese Auskunftspflicht nicht hinausreicht über die Pflicht des Leiters, seine Autorität über die Versammelten auf Verlangen des behördlichen Abgeordneten zur Feststellung der Identität von Rednern und Antragstellern zu verwenden und sich den Weisungen desselben hinsichtlich der Wortgewährung gegenüber solchen Theilnehmern, deren Identität der Abgeordnete nicht genügend festgestellt erachtet, mit Vorbehalt der Beschwerde zu fügen. (Vgl. auch den vom Abgeordneten Pernerstorfer in der 185. Sitzung der II. Session des A. H. 17/I 93 gestellten Antrag auf eine authentische Intepretation des § 2 des Gesetzes, Beilage zu dem stenographischen Protokoll des A. H. XI. Session 1893 Nr. 618.)

Unterliegen die auf geladene Gäste beschränkten, nicht unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen der Vorschrift, dass sie zur Kenntnis der Behörde zu bringen sind, nicht, dann dürfen sie dieser Vorschrift nicht auf dem Umwege unterworfen werden, dass man dem Veranstalter die Pflicht zur Vorlage eines die Prüfung der Einhaltung der Beschränkung ermöglichenden Verzeichnisses an die Behörde auferlegt. Die Behörde muss sich vielmehr die Möglichkeit dieser Controle auf andere, die Veranstalter gesetzwidrig nicht belastende Weise verschaffen.

Ausgenommen von der Vorschrift der Offenheit sind ferner Versammlungen der Wähler, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen nicht unter freiem Himmel zum Zwecke von Wahlbesprechungen und zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten stattfinden (§ 4). Vorauszuschicken ist, dass es sich um Versammlungen handelt, die nicht ohnedies, weil sie auf geladene Gäste beschränkt sind, der Offenheitspflicht nicht unterliegen. Die Praxis bezieht diese Vorschrift wegen des Ausdruckes „Abgeordneten" auf die Wahlen von Reichsraths- und Landtagsabgeordneten. Diese unklar gedachte Bestimmung begünstigt ohne erkennbaren Grund die später zur Wahl schrei-

tenden Wählerclassen gegenüber den früher wählenden im Verkehre mit den gewählten Abgeordneten und bietet andererseits dem Verkehre der Wähler mit Candidaten, welche nicht in dem Wahlbezirke der Versammelten wahlberechtigt sind, keine Erleichterung. Eine weitere Ausnahme von der Anzeigepflicht ist getroffen zu Gunsten öffentlicher Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchlicher Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse und Processionen, Wallfahrten und sonstiger Versammlungen oder Aufzüge, wenn sie in der hergebrachten Art abgehalten werden (§ 5). Veränderungen die sich, ohne das polizeiliche Interesse zu berühren, im Laufe der Zeit ergeben, etwa Aenderungen der Tracht der Theilnehmer, werden die Anzeigepflicht nicht herbeiführen. Aufzug ist eine sich fortbewegende (wandernde, fahrende, reitende) Menge von Menschen, die sich durch ihr äußeres Auftreten, als miteinander für irgend einen Zweck vereinigt, zu erkennen geben. Mit der Einbeziehung von Belustigungen in den Bereich seiner Regelung geht das Gesetz über die Versammlung hinaus und erstreckt sich auf die Ansammlung. Soweit solche befreite Versammlungen und Ansammlungen öffentlich, also an jedermann zugänglichen Orten stattfinden, unterstehen sie der allgem. polizeilichen Ueberwachung wie der übrige Menschenverkehr. Finden sie in Privaträumen statt, so kommt ihnen auch die Befreiung von der Ueberwachung durch behördliche in die Versammlung geschickte Abgeordnete zu statten.

Anzeigepflichtige Versammlungen müssen mindestens drei Tage (eine Maximalgrenze der Zwischenzeit ist nicht festgesetzt) von dem Veranstalter der Behörde angezeigt worden sein. Die Anzeige muss hier außer den Angaben der Anzeige einer Vereinsversammlung (individualisierende Merkmale des Veranstalters, Beginn, und genaue Bestimmung des Versammlungsortes) auch eine Angabe über den Zweck (Programm, Tagesordnung) enthalten, welche die Prüfung der Erlaubtheit möglich macht. Die Behörde muss dem Veranstalter eine Bestätigung über den Zeitpunkt und über den Inhalt der Anzeige ertheilen (§ 2 al. 2). Die Anzeige ist bloß Mittheilung der Absicht der Abhaltung (§ 2), kein Antrag auf Anerkennung der Erlaubtheit. Die Behörde hat deshalb auch kein Urtheil über die Erlaubtheit der angezeigten Versammlung abzugeben. Da jede Versammlung mit der Zerstreuung der Versammelten ihr Ende nimmt, so müssen zeitlich getrennte Versammlungen, selbst wenn sie wegen der Identität des Zweckes, der Theilnehmer, des Versammlungsortes, wegen der Kürze des Zwischenraumes einander gegenüber als Fortsetzungen in Betracht kommen könnten, doch versammlungspolizeilich als mehrere Versammlungen behandelt werden. Versammlungen unter freiem Himmel und nicht hergebrachte öffentliche Aufzüge sind nicht anders als nach vorhergegangener behördlicher Genehmigung statthaft. Das Gesuch um Ertheilung derselben muss vom Veranstalter ausgehen und so wie die Anzeige Ort, Beginn und Zweck der Versammlung, und wenn es sich um öffentliche Aufzüge handelt, auch den in Aussicht genommenen Weg angeben (§ 3). Die Vorschrift eines Minimalintervalls zwischen Einschreiten und Abhalten der Versammlung findet sich hier nicht. Die Behörde hat über die Angemessenheit dieses Zwischenraumes in jedem Falle besonders zu urtheilen, u. zw. vom Standpunkte der Möglichkeit, die Vorkehrungen zur Wahrung der polizeilichen Interessen rechtzeitig zu treffen. Die Verweigerung der Genehmigung muss motiviert, und der motivierte Bescheid dem Einschreitenden in schriftlicher Ausfertigung hinausgegeben werden. Die Genehmigung muss verweigert werden, wenn die Versammlung oder der öffentliche Aufzug zu einer Zeit, wo der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, an dem Orte, wo eines dieser repräsentativen Collegien seinen Sitz hat, oder in einem Umkreise von fünf Meilen (= 38 *km* Verord. des M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. und J. M. 7/VII 76 R. 101) von diesem Orte abgehalten werden soll (§ 7). Eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten der Freiheit der Entschließung des Monarchen aufzustellen, hat das Gesetz unterlassen.

An den anzeigepflichtigen und genehmigungsbedürftigen Versammlungen dürfen, von den etwa in Amtstracht erscheinenden behördlichen Abgeordneten abgesehen, keine Bewaffneten theilnehmen (§ 9). Dieses Verbot ist ein unbedingtes. Die Stimmung der Versammelten, die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit ihrer Person kommt dabei nicht in Betracht. Die Forderung des s'assembler sans armes ist mit aller Strenge durchgeführt.

Abgesehen davon, dass das Verlangen nach der Aufnahme eines Beschlussprotokolles nicht gestellt werden kann, ist die Competenz des behördlichen Abgeordneten gegenüber der Versammlung im technischen Sinne des Wortes die gleiche wie gegenüber der Vereinsversammlung (§§ 12 u. 13). Die Ueberwachung der Versammlung durch behördliche, sich unter den Versammelten befindende Abgeordnete ist nur in der im Gesetze vorgesehenen Weise statthaft. Die Abgeordneten müssen sich als solche zu erkennen geben. Eine Entsendung von geheimen Polizeiagenten stünde mit dem Gesetze im Widerspruch.

Unmittelbare Bestimmungen über einen die Versammlungen treffenden Organisationszwang enthält das Gesetz nicht. Nur aus der Forderung, dass in anzeigepflichtigen, für die Behörde offenen Versammlungen jemand da sein müsse, von dem der behördliche Abgeordnete Auskunft über die Person der Redner und Antragsteller verlangen darf (§ 12), wird gefolgert werden müssen, dass bis zur erfolgten Bestellung von Leitern und Ordnern durch die Versammelten, die denselben obliegenden Pflichten (§ 11) von dem oder den Veranstaltern zu erfüllen sind, da bis dahin außer diesen Personen niemand vorhanden ist, der gegenüber der Behörde als zur gesetzmäßigen Veranstaltung der Versammlung verpflichtet angesehen werden kann. Außerdem wird man die Behörde für befugt ansehen müssen, die Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Versammlung an die Bedingung der Organisation derselben durch bekannt zu gebende Leiter und Ordner zu knüpfen.

Die sachliche und örtliche Competenz der Behörden zur Ausübung der Versammlungspolizei ist in folgender Weise geregelt: Die für die obrigkeitliche Verwaltung der Sicherheitspolizei in I. Instanz eigens bestellten und auf dieselbe beschränkten staatlichen Behörden (landesfürstliche Sicherheitsbehörden, z. B. Polizeidirectionen) sind für ihren Sprengel mit Ausschluss jeder sonst competenten Behörde Versammlungspolizeibehörden I. Instanz. Soferne nicht die Competenz dieser Behörden gegeben ist, ist für das ganze Gemeindegebiet, innerhalb dessen sich der Sitz einer Landesstelle befindet, diese zur Handhabung der Versammlungspolizei in I. Instanz zuständig. In allen übrigen Fällen üben die polit. Bezirksbehörden die Versammlungspolizei in I. Instanz aus (§ 16). Handelt es sich um die Verhütung einer schwereren Benachtheiligung versammlungspolizeilich zu wahrender Interessen durch Untersagung oder Auflösung einer Versammlung und kämen diese Verfügungen, wenn sie von den sonst competenten Behörden ausgehen sollten, für diesen Zweck zu spät, so tritt die Competenz für dieselben zu Gunsten jeder Behörde ein, welche zum Erlasse sicherheitspolizeilicher Verfügungen irgend welcher Art, also der ortspolizeilichen, zuständig ist (Gemeindevorsteher); nur ist die sonst competente Behörde von der ergangenen Verfügung zu verständigen (§ 17). Die örtliche Competenz wird durch den Ort der Abhaltung der Versammlung bestimmt (§ 16). Der Instanzenzug geht von den Behörden I. Instanz an die Landesstelle, wenn diese nicht selbst I. Instanz ist und von dieser an das Ministerium des Innern (§ 18).

IV. **Sonderbestimmungen** bestehen für die nicht bloß der geselligen Unterhaltung dienenden Versammlungen der Universitätshörer zufolge den §§ 7—12 der provisorischen Disciplinarordnung für Universitäten 13/X 49 R. 416. Sie sind nur statthaft zur Erörterung akademischer, die Versammelten berührenden Angelegenheiten, nur mit Zustimmung des Rectors, und nur in den vom Rector hiefür bestimmten Localitäten innerhalb des oder der Universitätsgebäude. Die Competenz, welche in anderen für die Behörde offenen Versammlungen behördliche Abgeordnete ausüben, kommt hier dem Rector, dem Prorector, den Decanen der Professorencollegien zu. Es haften aber auch die Veranstalter für den gesetzmäßigen Verlauf der Versammlung gegenüber den akademischen Behörden, und es muss ihnen deshalb, wenn nicht diese Behörden selbst die Ueberwachung führen, die Befugnis gewahrt bleiben, die Versammlung aufzulösen, möchten selbst andere Personen aus der Mitte der Versammelten zur Leitung bestellt worden seien. Ueberdies sind weder die Universitätshörer noch die Universitätsgebäude ausgenommen von jenen gesetzlichen Bestimmungen, welche sicherheitspolizeilichen Organen das Einschreiten gegen Personen und das Eindringen in Gebäude zur Verhütung strafbarer Handlungen und zur Sicherung der Strafrechtspflege gestatten (§§ 140 al. 2, 141, 177 Str. P. O.)

V. **Strafsanctionen,** welche sich unmittelbar gegen die Veranstaltung und die Theilnahme an bestimmten Versammlungen richten, enthalten die §§ 65, lit. c, 66, 73, 83, 167, lit. a, 192, 279, 280, 283, 284 Str. G. und die §§ 167, 341, 344, 349, 360, 449, 531, 532, 535, 536 des Militär-Strafgesetzes. Die Strafbestimmungen des Strafgesetzes gegen geheime Gesellschaften gestatten keine Anwendung auf eine einzelne der Behörde gesetzwidrig verheimlichte Versammlung (vgl. § 287 lit. e, f, Str. G.). Außerdem ist jede Verletzung der im Versammlungsgesetze enthaltenen Gebote und Verbote, wenn sie sich nicht als schwerer strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzes qualificiert, an der verletzenden physischen Person als strafbare Uebertretung im Sinne des Strafgesetzes entweder mit einfachem Arrest von einer bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden durch das competente Strafgericht zu ahnden (vgl. Art. Vereinsrecht VI. Bd.).

VI. **Subjectives öffentliches V. und dessen Schutz.** Subjectives öffentliches V. ist die dem einzelnen innerhalb der gesetzlichen Schranken zukommende Freiheit, Versammlungen zu veranstalten, sowie an Versammlungen als Zuhörer, Zuschauer oder durch weitergehende Thätigkeit theilzunehmen. Art. 12 des St. G. 21/XII 67 R. 142 erhebt die Anerkennung des subjectiven V. zu Gunsten der österr. Staatsbürger zu einem Bestandtheil der Verfassung.

Dem Geiste dieser Anerkennung entspricht es deshalb, die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Versammlungen als declarativen Verwaltungsact zu fassen, welcher ohne zureichende Gründe dem Einschreitenden nicht versagt werden darf. In Betreff einer concreten Versammlung haben Veranstalter, Leiter, Ordner weitergehende Befugnisse als die sonstigen Theilnehmer. Der Veranstalter allein kann bis zu der durch die Versammelten selbst erfolgten Bestellung von Leitern und Ordnern über die Abhaltung durch Rückziehung der Anzeige, durch Einstellung oder Auflösung der Versammlung disponieren. Er bestimmt bei geschlossenen Versammlungen den Kreis der befugterweise Theilnehmenden. Er bindet durch seine Anzeige die anzeigepflichtigen Versammlungen an den Inhalt der Anzeige hinsichtlich der einzuhaltenden Modalitäten. Eine solche Versammlung kann als angezeigt und somit erlaubt nur dann gelten, wenn diese ihre Modalitäten mit dem Inhalte einer ihr vorhergegangen Anzeige übereinstimmen.

Da die Massenpetition die wirksamste Form der Willenskundgebung der Versammelten ist und historisch in innigem Zusammenhange mit dem Versammlungswesen steht, so anerkennt das Gesetz die Zulässigkeit der Abordnung von Personen aus der Mitte der Versammelten zur Ueberreichung solcher Petitionen (§ 10). Es ist dies die einzige Function, welche die Versammlung überdauern kann. Auch die Verletzung der Befugnisse der hier besprochenen Versammlungsfunctionäre ist Verletzung des subjectiven V. [§ 8 Abs. arg. e cont.].

Das Gesetz über das V. unterwirft die Ausübung desselben nicht bloß den darin besonders

angeführten, sondern den sonst durch die Rechtsordnung aufgestellten Schranken, also auch den gesetzlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit (§§ 11, 13, 15). Da die Abhaltung von Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen keine Form des publicus usus, sondern vielmehr eine Störung desselben ist, so ist für deren Benützung jedenfalls auch die Zustimmung der Straßeneigenthümer (Gemeinden u. a.) erforderlich.

Die Versammlung selbst ist kein Rechtssubject. Für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Versammelten untereinander und zu den Functionären bietet das Gesetz keinen weiteren Anhaltspunkt als die Bestimmung, dass die behördliche Auflösung statthaft ist, wenn sich die Theilnehmer einer Versammlung Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen (§ 13), und dass sich alle Versammelten, wenn der Leiter die Auflösung zur Wahrung des Gesetzes und Aufrechthaltung der Ordnung ausspricht, zu zerstreuen haben (§§ 11 und 14).

Beschränkungen des subjectiven V. persönlicher Natur statuieren die bereits angeführten §§ 7—12 der Disciplinarordnung für Universitäten. § 12 gibt dem akademischen Senate die Befugnis, Universitätshörern die Theilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudierender zu untersagen. Nach § 9 lit. c des G. 10/V 73 R. 108 darf den zulässiger Weise unter Polizeiaufsicht Gestellten von den für die Verhängung competenten Behörden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen untersagt werden. Nach § 7 des Dienstreglementes für das k. k. Heer dürfen sich *active* Militärpersonen überhaupt nicht, Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte der Reserve, des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst nicht in Uniform an öffentlichen Versammlungen oder Demonstrationen polit. Tendenz betheiligen. Dieses Verbot gilt auch für die Angehörigen der Gendarmerie. Ausländer dürfen Versammlungen für die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten (Interessen) weder veranstalten, noch auch in denselben als Leiter oder Ordner auftreten (§ 8). Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses dürfen sich für Zwecke öffentlicher Religionsübung nicht versammeln Art. 15, 16 des St. G. 21/XII 67 R. 142. Die Versammlungspolizeibehörden haben über die Einhaltung dieser subjectiven Beschränkungen zu wachen.

Verletzt wird das subjective Vereinsrecht durch jedes an den Berechtigten gerichtete rechtswidrige Gebot oder Verbot in Betreff der Ausübung, mag es schlechthin für alle Fälle oder für eine besondere Versammlung ergehen. Das Verbot kann auch ein mehrere Personen simultan treffendes sein (§ 14). Der im § 23 des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes als zulässige Strafe erklärte zeitliche Verlust der polit. Rechte, die Aberkennung der bürgerlichen Rechte gegen den contumazierten Angeklagten nach § 425 Str. P. O. für die Dauer seiner Abwesenheit wird sich jedenfalls auf den zeitlichen Verlust des Rechtes erstrecken, sich an polit. Versammlungen, sei es als Functionär oder als gewöhnlicher Theilnehmer zu betheiligen (arg. § 8). Dem Schutze des subjectiven Versammlungsrechtes dient die Competenz der höheren Instanzen, auf Beschwerde Rechtsverletzungen der unteren zu beheben. Die Beschwerdefrist ist hier in allen Fällen mit 8 Tagen festgesetzt (§ 18). Das Reichsgericht anerkennt das subjective V. der *österreichischen Staatsbürger* als ein reichsgerichtlichen Schutz genießendes, verfassungsmäßig gewährleistetes *politisches* Recht, gleichviel ob mit seiner Ausübung polit. Zwecke verfolgt werden oder nicht. Ein besonderer strafrechtlicher Schutz kommt den erlaubterweise Versammelten um desselbenwillen, weil sie sich für einen erlaubten Zweck zusammenthun, nicht zu: § 78 Strafgesetz kehrt sich gegen die Missachtung der Anwesenheit eines behördlichen Organes, nicht gegen die Störung, Hinderung und Bedrohung der Versammelten. Auch die Bestrafung der gesetzwidrig in eine Versammlung Eintretenden nach § 19 des Gesetzes dient nur der Sicherung der polizeilichen Bestimmungen desselben, nicht dem Interesse der Versammelten.

VII. **Ausnahmsrecht.** Die Beschränkung des subjectiven V. durch Ausnahmsverordnungen darf nach § 6 lit. b des G. 5/V 69 R. 66 so weit gehen, dass die sonst *nicht* anzeigepflichtigen, durch allgem. Einladung zusammenberufenen Wählerversammlungen, dann die *nicht* anzeigepflichtigen öffentlichen Belustigungen und Aufzüge an die Bedingung behördlicher Bewilligung geknüpft und alle sonstigen *anzeigepflichtigen* Versammlungen und Aufzüge schlechthin verboten werden können (die Anführung des § 3 des Versammlungsgesetzes ist in dem cit. § 6 unterblieben, weil die Ertheilung der Genehmigung für eine Versammlung unter freiem Himmel unter der Herrschaft einer Ausnahmsverordnung ohnedies nicht stattfinden dürfte). Außerdem unterliegen die Theilnehmer an einer unter der Herrschaft des Ausnahmsrechtes stattfindenden Versammlung allen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche durch eine nach § 8 des citierten Gesetzes erlassene Polizei- oder Polizeistrafverordnung eingeführt worden sind.

Literatur.

Vgl. den Art. Vereinsrecht.

Tezner.

Versicherungsanstalten.

I. Normen. — II. Versicherungs-Corporationen. — III. Concessions- u. Registrierungsbedingnisse der Versicherungs-Corporationen. — IV. Staatsaufsicht.

I. **Normen.** Die verwaltungsrechtlichen Normen über Versicherungsanstalten enthält das Versicherungsregulativ 5/III 96 R. 31, welches sich als Ausführung des P. 26/XI 52 R. 253 darstellt, das Vereine für Versicherungsanstalten (§ 2 lit. b) staatlicher Concession und Ueberwachung unterwirft. Das Versicherungsregulativ enthält die Bedingungen, unter denen Versicherungsanstalten concessioniert werden können und über die Ueberwachung derselben um die stete Erfüllbarkeit der übernommenen Ver-

pflichtungen zu sichern und die Interessen der Versicherten zu wahren. Dieses Regulativ bezieht sich nicht auf die registrierten Hilfscassen (G. 16/VII 92 R. 202; vgl. diesen Art. II, 82). Die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften in Oesterreich ist durch G. 16/III 73 R. 42, die der ungarischen Versicherungsgesellschaften durch das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn (G. 27/VI 78 R. 63, bezw. G. 21/V 87 R. 48) geordnet. Ein vereinzelter gelegentlicher Abschluss von Versicherungsverträgen (Versicherung gegen Prämie) ist ein absolutes Handelsgeschäft (Art. 271 H. G.) u. unterliegt keiner verwaltungsrechtlichen Regulierung. Es kann eine Versicherungsanstalt die Natur einer Stiftung haben, z. B. der Kaiser Franz Josef I. Landesversicherungsfond in Böhmen, der im J. 1888 zur Feier der 40jährigen Regierungszeit Sr. Majestät mit einem Stammcapital von 500.000 Gulden begründet worden ist. Für solche Stiftungen ist das Statut maßgebend.

II. **Versicherungs-Corporationen.** Diese Normen erschöpfen jedoch nicht das gesammte Gebiet der Privatversicherung, sondern beschränken sich bloß auf die Festsetzung der Bedingungen für die Errichtung und den Geschäftsbetrieb gewisser Versicherungs-Corporationen.

Dieselben sind entweder: 1. Erwerbsgesellschaften, deren Mitglieder durch Abschluss von Versicherungsverträgen Gewinn erzielen wollen. Nach dem Versicherungsregulativ ist die Ertheilung der Concession zum Betriebe eines auf Gewinn berechneten Versicherungsgewerbes, auf das aber die Gewerbeordnung keine Anwendung findet [Art. V, lit. k) des P. 20/XII 59], auf Actiengesellschaften beschränkt. 2. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren Mitglieder durch den Abschluss von Versicherungsverträgen keinen Gewinn erzielen, sondern sich Ersatzwerte schaffen wollen. Zu diesen gehört: a) Der Versicherungsverein in engeren Sinne (der Gegenseitigkeitsverein) d. i. ein Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, der sich damit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nähert (vgl. über denselben Goldschmidt, System des Handelsrechtes 3. Aufl. S. 136 u. Ehrenberg Versicherungsrecht S. 109 ff.) b) Es können aber auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (G. 9/IV 73 R. 70) mit Rücksicht auf die gegenseitige Haftung der Mitglieder Versicherungsvereine sein. c) Endlich kommen in Betracht die eingeschriebenen Hilfscassen (G. 26/VII 92 R. 202). Unter diesen wechselseitigen Versicherungsvereinen sind die kleinen Versicherungsvereine für Versicherung von Kranken- und Begräbnisgeld, von Invaliditäts- oder Altersrenten, von Witwen- und Waisenunterstützungen, gegen Feuer- und Viehschäden eine besondere, an erleichterte Bedingungen geknüpfte Art von Versicherungsvereinen (§ 44 ff. des Regulativs).

Alle diese Versicherungs-Corporationen bedürfen für ihre Geschäfte einer besonderen Zulassung, und zwar die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie die Versicherungsvereine in engeren Sinne einer staatlichen Concession für ihre Errichtung, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer gerichtlichen Registrierung für ihre Errichtung und einer behördlichen Concession für den Betrieb von Versicherungsgeschäften, die registrierten Hilfscassen endlich einer behördlichen Registrierung.

III. **Concessions- u. Registrierungsbedingnisse der Versicherungs-Corporationen.** Die Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Actiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins oder zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes durch eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Die Statuten, deren Genehmigung dem freien Ermessen der Behörde vorbehalten ist, müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. Den Namen und den Sitz der Corporation;

2. den Gegenstand des Unternehmens. Hiebei ist jeder einzelne Versicherungszweig (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschließlich der Seeversicherung u. s. w.), auf welchen sich die gesellschaftliche Thätigkeit erstreckt, anzugeben und zum Ausdruck zu bringen, ob die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft directe oder indirecte (durch Rückversicherung), ob im Inlande oder auch im Auslande betreiben wird.

Die Lebensversicherungsgesellschaften dürfen neben der Lebensversicherung nur noch die Rentenversicherung und die Invaliditätsversicherung betreiben; dagegen ist ihnen der gleichzeitige Betrieb von Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und ähnlichen Versicherungen nicht gestattet. Ebensowenig ist die Vereinigung der Lebens- mit der Schadensversicherung bei Rückversicherungsgesellschaften zulässig.

3. Die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll.

4. Die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes, und zwar bei Actiengesellschaften die Höhe des Actiencapitals, bei den übrigen Corporationen die Höhe des Gründungsfondes und das Maß der Haftung der Mitglieder.

Das Actiencapital muss derart beschaffen sein, dass beim Geschäftsbeginn wenigstens ein Betrag von sovielmal 100.000 fl. bar eingezahlt wird, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschließlich der Seeversicherung u. s. w.) betrieben werden; doch muss das eingezahlte Capital mindestens 300.000 fl. betragen.

Die emittierten Actien sind, wenn sie auf Inhaber lauten, im vollen Nominalwerte, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30% des Nominalbetrages einzuzahlen, und ist im letzteren Falle der Rest durch Schuldurkunden oder Sola-Wechsel sicherzustellen, und das Verzeichnis der sämmtlichen Zeichner mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Anzahl der von jedem gezeichneten Actien vorzulegen.

Der Gründungsfond ist in einer den obwaltenden Verhältnissen und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange entsprechenden Höhe, bei Lebensversicherungsvereinen aber auf mindestens 20.000 fl. festzusetzen, welche mit Ausschluss von Antheil- oder

Haftscheinen, von Wechseln u. s. w. bar einzuzahlen sind. Rücksichtlich der Haftung der Mitglieder hat das Statut zu bestimmen, welche Verhältnisse eintreten müssen, damit die Haftung der Mitglieder in Anspruch genommen werden kann, in welcher Weise ein eingetretener Verlust zu decken ist (unbeschränkte oder beschränkte Nachschusszahlung, dauernde Erhöhung der Versicherungsprämien, Herabsetzung der versicherten Leistungen, Kürzung der liquiden Rentenansprüche), nach welchen Grundsätzen der eingetretene Verlust zu repartieren ist, und zwar unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Hauptversicherungsgattungen, und unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Dauer die Haftung ausgeschiedener Mitglieder einzutreten hat.

5. Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt. Insbesondere sind genaue Bestimmungen über den Rechnungs-Abschluss, über die Bildung von Special-Reserven, dann über die Berechnung u. Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse oder über die Bedeckung allfälliger Verluste aufzunehmen;

6. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Form für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft. Falls die Gesellschaften sich zum Zwecke ihres Betriebs der Vermittlung besonderer Organe (Generalagenten, Inspectoren, Agenten u. s. w.) bedienen, haben sie diese Organe mit Vollmachten zu versehen, welche die Befugnisse derselben zu enthalten haben, und haben diese Organe zu verpflichten, sich im Parteienverkehre durch Vorweisung der Vollmacht zu legitimieren;

7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder geschieht; die Bedingungen des Stimmrechts derselben und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

8. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Mitglieder, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;

9. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind (Art. 209 H. G.).

Die allgemeinen Versicherungsbedingnisse, welche ebenso wie jede Aenderung derselben der staatlichen Genehmigung bedürfen und den von der Gesellschaft geschlossenen Versicherungsverträgen in der Regel zugrunde zu legen sind, haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, bezw. über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft eine Zahlung zu leisten sich verpflichtet;

2. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichtenden Entgelts;

3. über die Bedingungen und den Zeitpunkt der Haftung der Gesellschaft;

4. über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Wegfalles der Haftung der Gesellschaft, wie: unrichtige Angaben im Antrage, Aenderungen während der Vertragsdauer, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers oder Versicherten u. dgl.;

5. über die Feststellung des Umfanges und der Art der der Gesellschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung, sowie der Zeit der Erfüllung;

6. über die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle einer solchen Anfhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.);

7. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage;

8. über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage [§ 10 a) und § 11 u) Vers. Reg.].

Bei Vereinen müssen die Versicherungsbedingnisse in das Statut aufgenommen werden.

Bei Lebensversicherungsanstalten haben die allgem. Versicherungsbedingnisse hinsichtlich der Verpflichtungen der Anstalt bei Aufhebung des Versicherungsvertrages den folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

a) Polizzen, welche mindestens drei Jahre in Kraft sind, ausschließlich solcher für temporäre Versicherungen, dürfen wegen Einstellung der Prämienzahlung nicht ohne Entgelt an die Versicherten storniert werden;

b) das Entgelt hat nach Wahl des Versicherten entweder in der Gewährung einer Rückkaufssumme oder in der Ausstellung einer prämienfreien Polizze mit reducierter Versicherungssumme, bezw. Rente zu bestehen; doch ist es zulässig, dass eine Versicherungsanstalt den Rückkauf hinsichtlich aller oder einzelner Versicherungscombinationen principiell ausschließe;

c) im Falle des Rückkaufes hat die Rückkaufssumme, wenn dieselbe mit einer gleichbleibenden Quote während der ganzen Dauer der Versicherung bemessen wird, mindestens drei Viertel der Prämienreserve zu betragen; wenn die Rückkaufssumme aber nach einer mit der Versicherungsdauer bis zur Höhe der vollen Prämienreserve steigenden Scala berechnet wird, so hat diese mit einer Quote von mindestens 60% der Prämienreserve zu beginnen;

d) im Falle der Reduction der Versicherung ist die reducierte Versicherungssumme, bezw. Rente entweder unter Zugrundelegung der vollen, auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve, oder bei gemischten Versicherungen im Verhältnisse der abgelaufenen Versicherungsjahre zu der im Vertrage festgesetzten Versicherungsdauer zu berechnen;

e) für den Rückkauf von Polizzen ist, soweit ein solcher zugestanden wird, eine bestimmte Frist vorzusehen;

f) es ist zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchen Fristen die Reactivierung einer wegen Einstellung der Prämienzahlung erloschenen Versicherung zugestanden wird.

Die Polizzen haben in einer Tabelle die Rückkaufswerte, bezw. reducierten Versicherungssummen selbst nach der Dauer der Versicherung, beginnend für eine Dauer von drei Jahren und dann für Zeitabschnitte von wenigstens fünf zu fünf Jahren, ziffermäßig anzugeben.

Was die Registrierung betrifft, so obliegt dieselbe bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Gerichten (s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), bei den registrierten Hilfscassen hingegen den polit. Landesstellen, bezw. dem Ministerium des Innern. Um die Registrierung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen bei der polit. Bezirksbehörde des künftigen Sitzes der Casse mittelst eines Gesuches das Statut der Casse in 5 Exemplaren zu überreichen.

Das Statut der Hilfscasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Casse;

2. die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder;

3. die Versicherungsbedingnisse unter Beobachtung der betreffenden Bestimmungen des Versicherungs-Regulativs;

4. die Bestellung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie des Ueberwachungsausschusses;

5. die Zusammensetzung, Berufung, Art der Beschlussfassung und den ausschließlichen Wirkungskreis der Generalversammlung;

6. das Stimmrecht der Mitglieder;

7. die Bedingungen, unter welchen eine Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Hilfscasse stattfinden kann;

8. die Art der Ausstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. die Verwendung des Cassenvermögens im Falle der Auflösung der Casse, bezw. der für Nebenzwecke bestehenden besonderen Fonds in dem Falle, als die Landesbehörde die Verfolgung dieser Nebenzwecke für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt;

10. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Casse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat;

11. Die Vertretung der Casse nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Acte;

12. die Form, in welcher die Kundmachungen der Casse zu erfolgen haben;

13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Hilfscasse zu erwirken haben.

IV. **Staatsaufsicht.** Die Versicherungs-Corporationen unterliegen rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes einer intensiven Staatsaufsicht, welche die genaue Beobachtung der gesetzlichen u. statutarischen Vorschriften, sowie jene Umstände zum Gegenstande hat, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der einzelnen Anstalten abhängt. Die Staatsaufsicht hat daher insbesonders die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmäßige Anlage der Capitalien, sowie die richtige, vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebarungs- und Vermögens-Verhältnisse im Rechnungsabschlusse und Rechenschaftsberichte zu überwachen.

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung wird, wenn es auch die Wahrnehmung privater Interessen in sich begreifen darf, dennoch nur im öffentlichen Interesse geübt; ein Recht der betheiligten Parteien auf Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes besteht daher ebensowenig, als eine Verpflichtung der Behörden, über Beschwerden einzelner und zu deren Gunsten in die Geschäftsgebarung der Versicherungsgesellschaften einzugreifen; vielmehr ist es dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, ob und inwieweit sie von dem ihr den Versicherungsgesellschaften gegenüber zustehenden Interventionsrechte Gebrauch machen will. Die Mittel der Staatsaufsicht bestehen hauptsächlich in der Controle und in der Prävention.

Aus Gründen der Controle haben die Gesellschaften den staatlichen Organen jederzeit alle geforderten Behelfe und Aufklärungen zu geben und die Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

Die Gesellschaften sind ferner verpflichtet, die zur Anwendung im Geschäftsbetriebe bestimmten Polizzen und Antragsformularien, dann alle Prospecte, Kundmachungen u. Veröffentlichungen, welche den Zweck der Reclame für die Gesellschaft haben oder zur Versicherung einladen, soferne solche Kundmachungen ziffermäßige Angaben über die Geschäfts- und Vermögenslage oder über die Vortheile, welche die Gesellschaft bietet, oder über erzielte Resultate enthalten, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Diese Polizzen, Antragsformularien und Prospecte haben zu enthalten:

1. Die Angabe des Hauptsitzes der Gesellschaft, bezw. bei ausländischen Gesellschaften auch die des Sitzes der hierländigen Repräsentanz;

2. die Angabe des thatsächlich eingezahlten Actiencapitals;

3. die allgem. Versicherungsbedingnisse, welche für den betreffenden Versicherungszweig, bezw. für die betreffende Kategorie von Versicherten maßgebend sind;

4. einen Hinweis auf die Vollmachten, mit welchen die gesellschaftlichen Organe ausgestattet sind, und auf die Verpflichtung dieser Organe, sich gegenüber den Versicherten durch Vorweisung dieser Vollmachten auszuweisen.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, den Gesellschaften die Benützung, bezw. Kundmachung der bezeichneten Druckschriften zu untersagen. Die Benützung, bezw. Kundmachung darf nicht früher als 14 Tage nach der Vorlage erfolgen.

Endlich haben die Gesellschaften alljährlich nach bestimmten Formularien den Rechenschaftsbericht einschließlich des Rechnungsabschlusses in mindestens 3 Exemplaren, nachdem dieselben der thunlichsten Publicität zugeführt und einzelne Exemplare zur Einsicht der Versicherten stets bereit gehalten, bezw. den Versicherten über Verlangen ausgefolgt wurden, dann eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung und den Nach-

weis der erfolgten Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses vorzulegen und den Besitz an Wertpapieren mit Benennung der Effecten, Stückzahl, Nominal- und Curswert, den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objecte, des Buchwertes und Lastenstandes und des Nettoerträgnisses derselben, die Hypotheken mit Angabe des Zinsfußes, der etwaigen Rückstände an Zinsen und Capital, des Schätzungswertes der betreffenden Realitäten und der Forderungen, welche den Hypothekarbarlehen der Anstalt vorangehen, die Capitalsanlagen, welche als Cautionen bei ausländischen Regierungen gewidmet sind, den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten, sowie die erfolgten Abschreibungen nachzuweisen. Das Ministerium des Innern ist jedoch auf diese Informationen nicht beschränkt, sondern befugt, die gesammte Gebarung der Versicherungsgesellschaften durch die von ihm hiezu bestellten fachtechnischen Organe zeitweise einer detaillierten Untersuchung zu unterziehen, welche sich jedenfalls auf die meritorische Prüfung aller Activ- u. Passivposten der Bilanz zu erstrecken hat.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Untersuchungen und den sich hieraus ergebenden Stand des Versicherungswesens werden periodisch amtliche Publicationen veranlasst.

In präventiver Weise greift die Staatsaufsicht durch das Institut der landesfürstlichen Commissäre ein, welche allfällige, die Grenzen der erhaltenen Bewilligung u. der genehmigten Statuten überschreitende Maßnahmen der Gesellschaften zu inhibieren haben, ferner durch Sicherstellung der zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen nothwendigen Beträge, der Prämienreserve, und durch Regelung der Verhältnisse im Falle der Liquidation der Gesellschaften.

Rücksichtlich der Sicherstellung der Prämienreserve schreibt das Versicherungsregulativ bei Lebensversicherungs-Actiengesellschaften die alljährliche Berechnung derselben nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen vor. Die Berechnung hat mit Zugrundelegung von Netto-Prämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes zu erfolgen, welche der genehmigten Tarifberechnung zugrunde gelegt worden sind.

Wenn der der Berechnung zugrunde gelegte Zinsfuß oder die in Verwendung stehenden Mortalitätstafeln nach den eigenen Erfahrungen der Versicherungsanstalt nicht mehr entsprechend erscheinen, so ist eine Abänderung dieser Rechnungsgrundlagen in der Weise vorzunehmen, dass hiedurch eine Verstärkung der Prämien-Reserven erzielt wird. Jede derartige Abänderung unterliegt der staatlichen Genehmigung. Die Berechnung der Prämien-Reserve hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahms-Provisionen stattzufinden. Deren Ergebnis ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäfte entspringenden Verpflichtungen auszuweisen. Die Prämien-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft, die Prämien-Reserven der abgegebenen Rückversicherungen nach den Tarifen der in Rückversichernng gebenden Gesellschaft zu berechnen.

Die Prämien-Reserven sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen.

Bei Feuer-Versicherungen ist die Prämien-Reserve nur von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen oder bei Quotientierung mit einer Reserve von mindestens 40% zu berechnen und einzustellen. In beiden Fällen dürfen vor der Berechnung die Storni und Rückversicherungen und im ersteren Falle auch die entfallenden Acquisitions- und Incasso-Kosten in Abzug gebracht werden.

Bei Transport-Versicherungen ist die Prämien-Reserve für Zeit-Versicherungen pro rata temporis, für Reise-Versicherungen mit dem vollen Betrage der für die noch nicht abgelaufenen Versicherungen gezahlten Prämien zu berechnen. In beiden Fällen kommt nur die nach Abzug des Rückversicherungs-Antheiles und der entfallenden Kosten erübrigende Netto-Prämie in Berechnung.

Bei Hagel-Versicherungen sind die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien abzüglich der Kosten als Reserve vorzutragen.

Bei Unfallversicherungen ist die Prämien-Reserve von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen, oder bei Pauschalierung mit einer Reserve von mindestens 40% zu berechnen und einzustellen. Vor der Berechnung dürfen in beiden Fällen die Storni und Rückversicherungen, und im ersteren Falle die Acquisitions- und Incasso-Kosten in Abzug gebracht werden.

Für die Unfallsrenten sind die Deckungscapitalien nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Grundsätze zu berechnen und einzustellen.

Die fachmännische Ueberprüfung der Prämien-Reserven kann jederzeit vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

Für die Modalitäten der Liquidation einer Versicherungsgesellschaft, mag dieselbe infolge der Auflösung derselben schlechtweg, oder der Fusion oder Uebertragung des Portefeuilles auf eine andere Gesellschaft stattfinden, ist ausnahmslos die staatliche Genehmigung vorgesehen. Dieselbe hat den Zweck, dafür vorzusorgen, dass die gegenüber den Versicherten zu Recht bestehenden Verpflichtungen unverkürzt aufrecht erhalten und sichergestellt werden, dass alle der Gesellschaft zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenen künftigen Verpflichtungen herangezogen werden, und dass im Falle der in welch immer einer Form beabsichtigten Uebertragung, respective Uebernahme des Versicherungsbestandes deren Ausführung von der Zustimmung der Versicherten abhängig gemacht werde, dass die für die Erfüllbarkeit der übertragenen künftigen Verpflichtungen rechnungsmäßig erforderliche Bedeckung in ihrem vollen ungeschmälerten Betrage und in vorschriftsmäßigen Werten von der übertragenden Gesellschaft geleistet,

eventuell von der übernehmenden Gesellschaft ergänzt werde, und dass endlich im Falle einer solchen Ergänzung oder einer entgeltlichen Uebernahme des Versicherungsbestandes nachgewiesen werde, aus welchen Mitteln die Ergänzung oder das Entgeld geleistet werden.

Als äußerstes Mittel der Staatsaufsicht steht endlich der Behörde das Recht zu, eine Versicherungsgesellschaft aufzulösen, wenn dieselbe sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihr diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt hat, wenn ihr nach bereits erhaltener Genehmigung Ueberschreitungen der Statuten oder der ihr von der Behörde bei und durch die Bewilligung vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen, wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne erwirkte Fristerweiterung, nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten stattfindet.

Literatur.

A. Ehrenzweig: Zur Frage der Staatsaufsicht, Wien 1887. Wittstein: Die Staatsaufsicht, wie sie sein soll, insbesondere in Beziehung auf die Lebensversicherung Wien 1890. A. Onciul: Der Versicherungsvertrag nach österreichischem Rechte (II. A. Die Versicherer), Wien 1896, Manz.

v. Onciul.

Verwaltungsgebiet
Bosnien und Herzegowina.

Dieser Artikel umfasst:

A. Die Rechtsstellung und Verwaltungsorganisation.
B. Justizwesen.

A. Die Rechtsstellung und Verwaltungsorganisation.

I. Uebernahme der Verwaltung. — II. Organisation der obersten Verwaltung. — III. Organisation der Landesverwaltung. — IV. Das Beamtenwesen.

I. **Uebernahme der Verwaltung.** Durch den Berliner Vertrag ist die Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina an die österr.-ungarische Monarchie übertragen worden (Art. 25). Dieser Bestimmung ist die Erklärung beigefügt, dass Oesterreich-Ungarn nicht wünsche, auch die Verwaltung des Sandschaks (Kreises) Novibazar (welcher historisch zu Bosnien gehört, aber kurz vorher administrativ davon abgetrennt worden war) zu übernehmen, und sich in diesem Sandschak bloß die militärische Occupation vorbehalte, welche später auch thatsächlich durchgeführt wurde. Im eigentlichen bosnisch-herzegowinischen Gebiete übernahm aber Oesterreich-Ungarn nach Durchführung der Occupation vertragsmäßig die Verwaltung. Bosnien und Herzegowina ist also für uns nicht bloß — wie es häufig genannt wird — Occupationsgebiet, sondern hauptsächlich ein B., u. zw. ohne irgend eine Beschränkung der Dauer und der Befugnisse.

II. **Organisation der obersten Verwaltung.** Die oberste Verwaltung Bosniens u. der Herzegowina ist unmittelbar nach der Occupation provisorisch dem gemeinsamen Ministerrathe übertragen worden. Zufolge der A. E. 16/IX 78 wurde zur Leitung dieser Verwaltung eine aus Delegierten des Ministeriums des Aeußern, des Reichs-Kriegsministeriums und des gemeinsamen Finanzministeriums bestehende Commission eingesetzt, welcher auch Delegierte der Regierungen beider Reichshälften beigegeben wurden. Wegen der Schwerfälligkeit dieses Apparates wurde am 26. Februar 1879 speciell einer der drei gemeinsamen Minister, u. zw. der Reichs-Finanzminister, mit der Leitnng der obersten Verwaltung betraut, demselben ein aus Beamten verschiedener Ressorts zusammengesetztes ständiges Bureau für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina beigegeben und die bestandene bosnische Commission in ein bloß fallweise zu berufendes begutachtendes Organ verwandelt. Zufolge A. E. 3/VI 80 wurde diese Commission gänzlich aufgehoben, aber schon vorher ist durch das G. 22/II 80 ausgesprochen worden, dass das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, — gleichwie dies gleichzeitig für die ungarische Regierung festgesetzt wurde, — auf die durch das gemeinsame Ministerium geleitete Verwaltung Bosniens und der Herzegowina einen gewissen verfassungsmäßigen Einfluss auszuüben habe, u. zw. insbesondere, wenn Bosnien und die Herzegowina nicht imstande wären, die Verwaltungskosten vollständig zu decken, oder wenn Eisenbahnlinien und andere principiell wichtige Einrichtungen in Frage kommen, während in dem Falle, als für bleibende Investitionen in Bosnien finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch genommen werden, solche Leistungen nur aufgrund von in beiden Theilen der Monarchie übereinstimmend zustande gekommenen Gesetzen gewährt werden dürfen, — nach welchen Grundsätzen auch dann vorgegangen werden soll, wenn es sich um Zolleinrichtungen, um das Münzwesen und um solche indirecte Abgaben handelt, welche in beiden Theilen der Monarchie gleichartig gehandhabt werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten noch derzeit. Die im Namen des gemeinsamen Ministeriums durch den Reichs-Finanzminister geleitete oberste Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina erstreckt sich auf sämmtliche Zweige der politischen, finanziellen und judiciellen Administration, die Leitung des Cultus- und Unterrichtswesens, des Bau- und Eisenbahnwesens, der Landescultur- und Montan-Angelegenheiten u. s. w. Nur die Verfügung über die k. und k. Occu-

pationstruppen uud über die (seit dem J. 1882 gebildete) bosnische Truppe, die militärischen Angelegenheiten des bosnischen Gendarmeriecorps und das Post- und Telegraphenwesen nebst der Militärbahn Banjaluka-Doberlin gehören in das Ressort des Reichs-Kriegsministeriums.

III. **Organisation der Landesverwaltung.** Bei der Einrichtung der neuen Landesverwaltung wurde naturgemäß an das Vorgefundene angeknüpft. Es ist also die administrative Eintheilung, welche bei der Occupation vorgefunden wurde, im wesentlichen beibehalten worden.

Das Land blieb daher in 6 Kreise eingetheilt, welche damals in 49 Bezirke zerfielen.

Diese Kreise sind die von Sarajevo, Tuzla, Banjaluka, Bihać, Travnik und Mostar. Der letztgenannte repräsentiert hauptsächlich die Herzegowina, welche unter der türkischen Herrschaft zeitweilig als eigene Provinz, meistens aber als ein Sandschak oder Kreis Bosniens organisiert war. In der Eintheilung der Kreise wurden aus administrativen Rücksichten bezüglich der Zuweisung einiger Bezirke Aenderungen vorgenommen; auch wurden einige wenige Bezirke aufgelöst und dafür andere errichtet. Gleiches geschah mit den in größeren Bezirken vorgefundenen polit. Exposituren. Gegenwärtig hat das ganze Land 52 polit. Bezirke (unter welchen 2 Stadtbezirke) nebst dem Districte der Landeshauptstadt, und 30 Bezirksexposituren.

Schon nach der türkischen Organisation fielen die politische, die judicielle und die finanzielle Eintheilung zusammen.

Dieses Princip wurde auch nach der Occupation beibehalten und später in mancher Beziehung noch strenger durchgeführt, während eine Ausnahme nur hinsichtlich der neu geschaffenen Stadtbezirke (Banjaluka und Mostar) besteht, welche nur polit. Bezirke sind.

Die Landeshauptstadt ist directe der Landesregierung unterstellt.

Die Landesverwaltung war in der ersten Zeit eine vorwiegend militärische.

Die Beamten recrutierten sich in den ersten Jahren theils aus Officieren (besonders ehemaligen Verwaltungsofficieren der aufgelösten Militärgrenze), theils aus zurückgebliebenen türkischen Beamten (größtentheils bosnischer Abkunft) und theils aus Civilbeamten, welche aus der Monarchie (damals vorzugsweise aus Croatien) herangezogen wurden. Eine geordnete Verwaltung bildete sich erst allmählich heraus, insbesondere weil vor allem die Aufgabe zu lösen war, die in den Jahren der Anarchie in die Monarchie geflüchteten hunderttausend Menschen wieder im Lande anzusiedeln, wonach auch die Steuerkraft der Bevölkerung erst allmählich zur Entwicklung gelangen konnte.

Die Landesregierung erhielt von Anfang an zum Chef den Commandanten der k. u. k. Occupationstruppen in Bosnien-Herzegowina (damals Armee-Commandant, jetzt Corps-Commandant), welches Princip auch heute noch aufrecht besteht. Die Kreis- und Bezirksvorsteher waren in ähnlicher Weise, die ersteren den Divisions- oder Brigade-Commandanten, die letzteren den Stations-Commandanten untergeordnet.

Erst im April 1880 wurden die Bezirksvorsteher von den Stations-Commandanten etwas unabhängiger gestellt, — was jedoch für die sechs an die Türkei und an Montenegro grenzenden Bezirke keine Geltung hatte, weil dort (bis 1881) die Stations-Commandanten selbst als Bezirksleiter fungierten. Im Juli 1880 wurde durch Allerhöchste Entschließung auch das Verhältnis zwischen den Kreisvorstehern und den in der Kreishauptstadt figurierenden Divisions- oder Brigade-Commandanten in dem Sinne einer größeren Selbständigkeit der Kreisvorsteher geregelt. Doch blieb bei diesen Aenderungen der militärische Einfluss auf alle drei Instanzen der Verwaltung in polit. Beziehung gewahrt.

Die Landesregierung war anfangs in die drei Abtheilungen für innere Verwaltung, Justiz und Finanz eingetheilt.

Die Finanzabtheilung wurde im Juni 1880 in eine Finanz-Landesdirection verwandelt, welche zwar dem Landeschef untergeordnet, im übrigen aber sehr selbständig gestellt wurde.

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr der Verwaltungsorganismus nach der Uebernahme des gemeinsamen Finanzministeriums und hiemit auch der obersten bosnischen Verwaltung durch den gegenwärtigen Reichs-Finanzminister Benjamin von Kállay im J. 1882.

Die militärische Leitung wurde im wesentlichen darauf beschränkt, dass der Commandant des Armeecorps in Bosnien, Chef der Landesregierung blieb, als welcher derselbe dem gemeinsamen Ministerium untergeordnet ist; es wurde ihm aber ein Civiladlatus beigegeben, welcher die Verwaltung in allen ihren Branchen, einschließlich des Sicherheitsdienstes, zu leiten hat.

Die Finanz-Landesdirection wurde wieder in den Rahmen der Landesregierung eingefügt, welche in die drei Abtheilungen für innere Administration, für Finanz- und Justizwesen (später entstand eine vierte Abtheilung für das Bauwesen) eingetheilt wurde, an deren Spitze Directoren traten (seit 1895 Sectionschefs); und um den einheitlichen Charakter der Verwaltung noch mehr zu sichern, wurden alle wichtigeren Angelegenheiten der Berathung im Directoren-Rathe unter dem Vorsitze des Civiladlatus vorbehalten.

Zugleich wurde (durch V. 29/IX 82) der Wirkungskreis der Bezirksämter und Kreisbehörden geregelt.

Die Kreisbehörden wurden mit administrativen und finanziellen Angelegenheiten betraut, sie fungieren theils als I. Instanz (Gemeindegrenzstreite, Bauangelegenheiten, gewisse Steuerfragen), theils als II. Instanz (gewisse Agrarstreitigkeiten, Feld-, Jagd-, Gewerbepolizei und sonstige polizeiliche Angelegenheiten), theils nur als überwachendes Organ für die ihnen untergeordneten Bezirksämter. Für die finanziellen Angelegenheiten sind den Kreisbehörden Steuerinspectorate beigegeben.

Es wurde ferner ausgesprochen, dass im Bezirksamte die administrativen, finanziellen und judiciellen Angelegenheiten vereinigt sind, allerdings unter der Verantwortung der mit den fachlichen Agenden betrauten Steuer-, Justiz-, Forst-, Sanitätsbeamten u. s. w., aber unter der verantwortlichen Aufsicht und Oberleitung des Bezirksvorstehers. Auf solche Art hat jedes Bezirksamt sein Steueramt und fungiert das Bezirksamt auch, in bestimmten Angelegenheiten, als Gericht I. Instanz. Das Bezirksamt untersteht als polit. Behörde der Kreisbehörde, als finanzielle Behörde eben derselben, bezw. dem der Kreisbehörde zugetheilten Steuer-Inspectorate, und als Gericht dem Kreisgerichte, bezw. dem bosnischen Obergerichte. Dem Bezirksamte ist das von der türkischen Herrschaft her bestehende, aus vier Repräsentanten der Bevölkerung (u. zw. aller im Bezirke vertretenen Confessionen) zusammengesetzte Bezirksmedschlis als Beirath für gewisse Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Dieses „Medschlis" wird gewöhnlich bei Constatierung localer Bedürfnisse, bei verschiedenen hauptsächlich nach localem Usus zu beurtheilenden Angelegenheiten, bei der Fixierung der Reluitionspreise für den Zehent u. dgl. befragt und bildet jetzt auch einen Theil des Ausschusses, welcher zur Verwaltung der seit dem J. 1886 gegründeten Bezirksunterstützungsfonde in den betreffenden Bezirken eingesetzt ist. Obligatorische Beisitzer wurden den Bezirksbehörden später für Vagatellgerichts-Verhandlungen und für agrarische Streitigkeiten beigegeben.

Der Wirkungskreis der Bezirksexposituren beschränkt sich in der Regel auf die administrativen Angelegenheiten, in welchen sie gleich den Bezirksämtern als I. Instanz fungieren, und auf die Durchführung eventueller gerichtlicher und steueramtlicher Requisitionen.

Als unterstes Verwaltungsorgan sind die Gemeinden zu erwähnen.

Bei der Uebernahme der Verwaltung wurde keine einheitliche Gemeindeorganisation vorgefunden. Es gab Stadtgemeinden, Dorfgemeinden und in mehreren Bezirken auch vereinigte Landgemeinden, welche jedoch nicht den türkischen Gemeindegesetzen entsprachen. Eine Art Autonomie genossen höchstens die Stadtgemeinden, die andern Arten von Gemeinden waren fast nur behördliche Vollzugsorgane. Gleich nach der Occupation wurde die Gemeinde Sarajevo provisorisch reorganisiert, und in den nächsten Jahren wurden in verschiedenen Gegenden des Landes Versuche gemacht, größere Gemeinden zu organisieren, aber es wurde dabei von den betreffenden Bezirksvorstehern ziemlich regellos vorgegangen, und in vielen Gegenden fühlte sich die Bevölkerung durch die ihr dadurch auferlegten Lasten so gedrückt, dass man von dieser Organisierung theilweise abgehen musste. Nach der Reorganisation der Verwaltung im J. 1882 wurde durch eine Verordnung festgesetzt, dass Gemeinden nur mit Bewilligung der Landesregierung, und nur dort, wo ein nachweisbares Bedürfnis danach besteht, und die Bevölkerung die damit verbundenen Lasten tragen kann, errichtet werden sollen. Es erfolgte hierauf allmählich die Organisierung einer größeren Anzahl von Gemeinden besonders in den reicheren Gegenden, und diese Gemeinden erwiesen sich hauptsächlich nützlich für die Verbreitung des von der Regierung überall geförderten allgemeinen Volksschulwesens. Außer diesen organisierten Gemeinden bestehen noch Gemeinden nach der einfachen türkischen Einrichtung.

Die Landeshauptstadt Sarajevo erhielt im J. 1884, und die herzegowinische Kreisstadt Mostar im J. 1891 ein besonderes Gemeindestatut mit entsprechender Wahlordnung.

Das ganze Land wurde übrigens bei der in den J. 1880—1885 vorgenommenen Catastralvermessung auch in Catastralgemeinden eingetheilt. Der Catastralvermessung folgte die Grundbücheranlage, welche im größeren Theile des Landes schon durchgeführt und in den übrigen Gegenden im Zuge ist.

Außer den polit. Gemeinden, in welchen nach Landesbrauch immer auch das confessionelle Element Berücksichtigung finden muss, bestehen auch Kirchengemeinden, welche für kirchliche Auslagen und für ihre confessionelle Schulen zu sorgen haben.

Für die mohammedanischen Volksschulen und insbesonders für die Moscheen und andere fromme Zwecke sorgen auch die mohammedanischen Vakufstiftungen. Die Reorganisation der Vakufverwaltung wurde von der Regierung im J. 1883 in Angriff genommen und im J. 1894 vollendet. Es besteht in Sarajevo eine Landes-Vakufdirection und wird jährlich eine Landes-Vakufcommission, einberufen, welche selbstverständlich nur aus Mohammedanern besteht. Die Oberaufsicht führt jedoch die Landesregierung.

Für die rein geistlichen Angelegenheiten der Mohammedaner (welche ein Drittel der Bevölkerung und den reichsten Theil derselben ausmachen) besteht seit im J. 1883 als oberste Behörde in Sarajevo das Medjliss el Ulema mit dem Reis el Ulema an der Spitze. (Ueber die Organisation der römisch-katholischen und der orientalisch-orthodoxen Kirche in Bosnien und der Herzegowina wurde schon im II. Bande dieses Werkes gesprochen.

Als besondere Zweige der polit. Verwaltung sind außer dem Cultus- und dem Unterrichtswesen noch die Sanitätsverwaltung, die Forstverwaltung und das Landesculturwesen zu erwähnen, welche nach der Occupation mehr oder weniger erst geschaffen werden mussten.

Das Sanitätswesen wird unter Controle der polit. Behörden durch die im Landesdienste angestellten Aerzte, — Sanitätsreferent, Kreisärzte, Districtsärzte, Spitalsärzte (Primar- u. Secundarärzte ꝛc.) nebst einigen Amtsärztinnen besorgt, welche letztere hauptsächlich für den weiblichen Theil der mohammedanischen Bevölkerung bestimmt sind. Von den Districtsärzten hatte anfangs jeder mehrere Bezirke zu versehen; indem aber die Zahl der Districtsärzte jährlich vermehrt wird, sind die meisten derselben gegenwärtig nur mit einem Bezirke betraut. Einige besser situierte Stadtgemeinden

halten auch Gemeindeärzte. Die Organisation der Sanitätsverwaltung erhielt im Jahre 1896 ihre Krönung durch die Einsetzung eines Landes-Sanitätsrathes.

Das Veterinärwesen wird ebenfalls durch den Sanitätsreferenten und durch den ihm unterstellten Landesveterinär geleitet, welcher die Kreisthierärzte und andere Amtsthierärzte unter sich hat. Bei Erlassung der wichtigeren Veterinärgesetze wird im Einvernehmen mit beiden Regierungen der Monarchie vorgegangen.

Die Forstverwaltung ist den polit. Behörden zugewiesen, welche zu diesem Zwecke mit Forstreferenten und den nöthigen Forstorganen ausgestattet sind. Die Grundlage für die forstrechtlichen Verhältnisse bildet in der Hauptsache noch das türkische Forstgesetz, welches der Bevölkerung viele Nutzungsrechte im Staatswalde gewährt, und damit der Wald erhalten bleibe, die Organisation eines umfassenden Forstschutzes nothwendig gemacht hat.

Als Organ der polit. Verwaltung ist schließlich noch die Gendarmerie zu erwähnen. Das bosnische Gendarmeriecorps untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den polit. Behörden, in militärischen und disciplinaren Angelegenheiten dem Corpscommando, endlich in ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten und in höherer Linie der Landesregierung.

In Bezug auf die Landescultur hat die Regierung außer den bezüglichen allgem. Agenden noch die Leitung der ärarischen landwirtschaftlichen und der Obst- und Weinbaustationen, des Staatshengsten-Depots, der kunstgewerblichen Ateliers und der ärarischen Weberei.

Für die Administration der bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen besteht die Direction derselben in Sarajevo, welche der Bauabtheilung der Landesregierung unterstellt ist, insoweit nicht das gemeinsame Ministerium sich die Entscheidung in gewissen Agenden vorbehalten hat.

Die Organisation der Finanzverwaltung ist, was die Finanzabtheilung der Landesregierung, die Steuer-Inspectorate der Kreisbehörden und die Steuerämter der Bezirksbehörden betrifft, schon bei der Schilderung der allgem. Verwaltungsorganisation kurz erwähnt worden. Es erübrigt hier noch die Erwähnung des Montanwesens, des Salz- und Tabakmonopols und des Zollwesens.

Für das Montanwesen gibt es eine Berghauptmannschaft bei der Landesregierung in Sarajevo, dann eine Salinenverwaltung und Beravverwaltungen bei den ärarischen Bergwerken, welche in fachlichen Angelegenheiten direct dem gemeinsamen Ministerium unterstehen.

Für die Tabakregie besteht bei der Landesregierung die Tabakregie-Direction, von welcher die vier Tabakfabriken und sechs Einlösämter dependieren.

Das Zollwesen ist keine selbständige bosnische Angelegenheit, weil Bosnien und die Herzegowina zum österr.-ungarischen Zollgebiete gehören. Die Zollämter in Bosnien und der Herzegowina sind aber selbstverständlich bosnische Aemter, ebenso wie die Zoll- und Finanzwach-Commissariate.

Als Controlsorgane der bosnischen Landesregierung über das Zollwesen, die Monopole und die übrigen indirecten Steuern bestehen im Lande fünf Finanz-Inspectorate (in Sarajevo, D.-Tuzla, Banjaluka, Travnik und Mostar).

IV. **Das Beamtenwesen.** Für die Anstellung der Beamten aus der Monarchie in Bosnien und der Herzegowina war mehrere Jahre hindurch das provisorische bosnische Beamtennormale 15/XII 78 maßgebend. Diesem zufolge waren alle Anstellungen in Bosnien und der Herzegowina provisorisch und begründeten dieselben keinen Pensionsanspruch gegen die bosnischen Finanzen.

Die für den bosnischen Dienst acquirierten Beamten wurden über Verfügung des betreffenden Ministerpräsidenten oder Ministers von den Aemtern, in deren Status sie sich befanden, auf einige Jahre gegen Carenz ihrer Bezüge beurlaubt und in dieser Zeit, in bosnischen Anstellungen, nach dem im bosnischen Budget festgesetzten Gehaltsschema vom bosnischen Aerar besoldet.

Das Bedürfnis nach geschulten Beamten aus der Monarchie wurde in dem Maße, als sich die Civilverwaltung entwickelte, immer fühlbarer, und es war offenbar wünschenswert, jenen fortwährenden Wechsel zu vermeiden, welcher eine natürliche Folge des provisorischen Charakters der bosnischen Anstellungen war. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wurde im J. 1885 die Schaffung eines definitiven bosnischen Beamtenkörpers vorbereitet, indem den in Bosnien provisorisch angestellten Beamten freigestellt wurde, innerhalb eines dreijährigen Termines definitiv in den bosnischen Dienst überzutreten und unter Verzicht auf ihre etwaigen Pensionsansprüche gegen die österreichischen oder ungarischen Finanzen sich den Pensionsanspruch gegen das bosnische Aerar, bezw. gegen den neu gegründeten bosnischen Beamten-Pensionsfond zu erwerben. Auf diese Art bildete sich der gegenwärtige definitive bosnisch-herzegowinische Beamtenkörper, in welchem sich jetzt auch schon einige in den Hochschulen der Monarchie ausgebildete bosniiche Landesangehörige befinden. Mit der A. E. 11/V 96 wurden die Gehalte und Zulagen der b. h. Landesbeamten neu geregelt. Diese Regelung tritt mit 1/I 97 in Kraft.

Bei der Pensionsbemessung werden die eventuell unmittelbar vor der bosnischen Dienstleistung im Staatsdienste der Monarchie zugebrachten Dienstjahre eingerechnet, und die in Bosnien zugebrachten Dienstjahre um ein Achtel höher gerechnet, als sie effectiv betragen. Durch die mit A. E. 29/X 96 genehmigte Novelle zur bosnischen Pensionsvorschrift wurden hauptsächlich die Witwenpensionen bedeutend erhöht.

Sax.

B. Justizwesen.

I. Gerichtsverfassung. — II. Civilverfahren — III. Strafjustiz.

I. **Gerichtsverfassung.** Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina sind berufen:

A. Ordentliche Gerichte. 1. Bezirksämter als Gerichte, fungieren als eine Abtheilung der Bezirksämter, bei welchen, in der untersten Instanz, alle Zweige der Verwaltung vereinigt sind, sind jedoch in Bezug auf die Ausübung der Rechtspflege vollkommen selbständig.

Die richterlichen Functionäre sind nur in persönlicher und disciplinärer Beziehung, in Bezug auf die Leitung des Geschäftsganges und in allen die eigentliche Justizadministration betreffenden Angelegenheiten dem Bezirksvorsteher, als Chef des Bezirksamtes, und in weiterer Folge dem Kreisvorsteher, als Chef der Kreisbehörde untergeordnet.

Bezirksämter als Gerichte versehen alle Justizgeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen zugewiesen sind, entscheiden nur in ersterer Instanz, u. zw. als Einzelgerichte in sämmtlichen Civilsachen, mit Ausnahme der Bagatellsachen, oder als Schöffengerichte in Bagatellsachen, und in Strafsachen. Im ganzen Lande befinden sich 49 Bezirksämter als Gerichte.

2. Kreisgerichte, aufgestellt in den 6 Kreisorten (Sarajevo, Banjaluka, Mostar, Travnik, D. Tuzla und Bihač) sind reine Gerichtsbehörden, und umfassen die Sprengel mehrerer Bezirksämter als Gerichte. Dieselben sind Collegialgerichte und entscheiden in erster Instanz in allen nach den Civil- und Strafprocessgesetzen ihrer Competenz zugewiesenen Civil- und Strafsachen und als zweite Instanz über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Bezirksämter als Gerichte in Civil- und Strafsachen, wovon weiter unten des näheren die Rede sein wird.

3. Das Obergericht in Sarajevo, Collegialgericht, dessen Organisation durch die Instruction 17/VII 79 geregelt wurde, entscheidet nur in zweiter und letzter Instanz in allen der Competenz der Kreisgerichte zugewiesenen Justizangelegenheiten und in einzelnen Zweigen der Civiljustiz, welche in den Wirkungskreis der Bezirksämter als Gerichte gehören, was ebenfalls weiter unten näher besprochen wird.

B. Außerordentliche Gerichte. 1. Die Scheriatsgerichte sind in derselben Weise wie die Bezirksämter als Gerichte mit den Bezirksämtern vereinigt. Die Gerichtsbarkeit wird durch Einzelrichter, Scheriatsrichter oder Kadis genannt, ausgeübt, bezieht sich nur auf Muhammedaner und umfasst jene Gegenstände des Ehe-, Familien- und Erbrechtes, sowie Vakufangelegenheiten, welche durch das Scheri- d. h. Religionsgesetz (wovon auch ihr Name) geregelt sind.

2. Scheriatsobergericht ist zweite und letzte Instanz für sämmtliche scheriatsgerichtliche Angelegenheiten.

Dasselbe fungiert als eine Abtheilung des Obergerichtes und wird zusammengestellt aus zwei Oberscheriatsrichtern und drei Mitgliedern des Obergerichtes, deren einer im Senate den Vorsitz führt.

3. Militärgerichte üben die Gerichtsbarkeit über die Personen des Civilstandes aus in speciellen, theils durch das Strafgesetz, theils durch besondere Verordnungen ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Straffällen.

4. Geistliche, nichtmuhammedanische Religionsgenossenschaften (Millete) üben die Gerichtsbarkeit aus bezüglich der Eheangelegenheiten ihrer Glaubensgenossen, insofern solche nicht vermögensrechtlicher Natur sind.

Der innere Organismus und die Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte wird normiert durch die Gerichtsinstruction (genehmigt mit A. E. 18/III 81), welche ihrem Wesen nach der österreichischen Gerichtsinstruction nachgebildet ist, jedoch nur die wichtigsten dienstpragmatischen Bestimmungen sowie die wesentlichsten Normen für die Behandlung der Gerichtsgeschäfte enthält.

Bezüglich der Verkehrssprache bei den Gerichten gilt die Vorschrift, dass mit den Parteien in der Landessprache zu verkehren ist; der Gerichtsbeamte ist jedoch in dem Falle, als er der deutschen oder ungarischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, verpflichtet, sowohl im mündlichen als schriftlichen Verkehre über Verlangen der Partei sich der bezüglichen Sprache zu bedienen.

Die Gerichte mit Ausnahme der Scheriatsgerichte bedienen sich in ihrem inneren Geschäftsverkehre und im Verkehre mit den Landesbehörden der deutschen Sprache.

Die Gerichte sprechen das Recht kraft der ihnen von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt. Die Gerichtsinstruction regelt auch die Zusammenstellung der Senate bei den Collegialgerichten, wobei wir nur erwähnen, dass keine Handelsbeisitzer zu den Senaten zugezogen werden.

II. **Civilverfahren.** A. Verfahren in Civilstreitsachen. Die Civilprocessordnung, welche mit A. E. 14/IV 83 genehmigt wurde, findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreite, insoweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme bestimmen, also auch auf Handelssachen, Anwendung. Dieselbe ist auf modernen civilprocessuellen Grundprincipien der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit, der freien Beweiswürdigung der Gerichte, der Zulässigkeit der Berufung bezüglich der Rechts- und Thatfrage mit neuerlicher Verhandlung und Zulassung von nova vor der Berufungsinstanz aufgebaut, und strebt vorsonderlich bei rascher Rechtsgewährung die Ermittlung der materiellen Wahrheit an.

Derselben haben die früheren Entwürfe einer Civilproceß-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder theilweise zum Vorbilde gedient.

Die Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten wird ausgeübt durch die Bezirksämter als Bagatellgerichte, durch die Bezirksämter als Gerichte, durch die Kreisgerichte und durch das Obergericht, u. zw. bei den Bezirksämtern als Bagatellgerichten durch einen Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus der

Bevölkerung mit beschließender Stimme, bei den Bezirksämtern als Gerichten durch Einzelrichter, bei den Gerichtshöfen durch ein Collegium bestehend aus drei Richtern, beim Obergerichte durch ein solches, bestehend aus fünf Richtern, insoferne nicht richterliche Verfügungen durch das Gesetz dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden übertragen sind.

Die Streitigkeiten, bei welchen schon in der Klage der Anspruch auf eine Geldforderuug, welche den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, oder auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist, an dessen statt der Kläger erklärt, einen 50 fl. nicht übersteigenden Betrag annehmen zu wollen, gehören vor die Bagatellgerichte, jedoch können Wechselsachen, sowie die Stritte, welche das Landesärar, active Beamte der Landesverwaltung, Militärpersonen, die Seelsorger und Lehrer der anerkannten Religionsgesellschaften, sowie die im gemeinsamen Haushalte lebenden Gattinnen und minderjährigen Kinder der vorerwähnten Personen betreffen, nicht vor den Bagatellgerichten geltend gemacht werden.

Zur Competenz der Bezirksämter als Gerichte gehören: 1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn das Streitobject 300 fl. nicht übersteigt; 2. Besitzstörungsstreitigkeiten; 3. Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage, wenn sie die Kündigung des Vertrages oder die Räumung der Bestandsache wegen Erlöschung des Vertrages durch Ablauf der Zeit zum Gegenstande haben.

Sämmtliche andere Streitigkeiten gehören vor das Kreisgericht. Die Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen wird in erster Instanz durch die Berghauptmannschaft und durch das Kreisgericht Sarajevo ausgeübt, welches auch für alle gegen das Militärärar zu führenden Rechtsstreite Personalinstanz ist. Wir wollen nun in gebotener Kürze in den Hauptzügen den Gang des Verfahrens vor den Kreisgerichten und Bezirksämtern als Gerichten einschließlich des Verfahrens vor den Bagatellgerichten, sodann vor der Rechtsmittelinstanz schildern.

Die Verhandlung ist vor dem Erkenntnis-Gerichte mündlich und öffentlich.

Die Verhandlung über den Rechtsstreit wird durch die Anbringung der Klage eingeleitet; ein präparatorisches Vorverfahren, durch Einbringung der Schriftsätze findet nicht statt. In derselben können mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Geklagten anhängig gemacht werden, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, wenn nur für sämmtliche Ansprüche das Processgericht zuständig ist.

Die Klage kann schriftlich angebracht oder bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

Wenn der Gerichtsvorsteher an der Klage solche Mängel wahrnimmt, welche die ordnungsmäßige geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet sind, kann er die Beseitigung dieser Mängel anordnen und die Klage der Partei erforderlichen Falls zurückstellen lassen, in welchem Falle bei den Bezirksgerichten die Partei zur protokollarischen Klagsergänzung vorzuladen ist. Wird die Klage zu Protokoll gegeben, so ist dem Kläger vom Gerichte die erforderliche Anleitung zu geben. An bestimmten Gerichtstagen kann der Kläger mit seinem Gegner vor Gericht erscheinen, um einen Rechtsstreit einzuleiten und darüber zu verhandeln. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag.

Der Geklagte wird durch Zustellung der Klage zur mündlichen Verhandlung vorgeladen, wobei er auf die Folge des Ausbleibens aufmerksam zu machen ist. Die Zustellungen gerichtlicher Verfügungen überhaupt werden durch die hiezu eigens aufgestellten Zustellungsboten besorgt. Die Tagsatzung darf womöglich nicht über zwei Wochen hinaus angeordnet werden.

Die Parteien werden mit der Aufforderung vorgeladen, die auf den Rechtsstreit bezughabenden Urkunden und Zeugen zur Tagfahrt mitzubringen und sich auf Verlangen vor der Tagsatzung Einsichtnahme der Urkunden zu gestatten.

Wenn der Geklagte unter Vorweisung der ihm zugestellten Klage beim Processgerichte die Erklärung abgibt, dass er den Klagsanspruch vorbehaltlos anerkenne, so ist diese Erklärung auf dem Exemplare der Klage anzumerken, und dieses dem Kläger mit dem Bescheide zuzustellen, dass das Verfahren eingestellt werde, und dass es ihm frei stehe, um Bestimmung der Processkosten und aufgrund der mit der Vollstreckungsclausel versehenen Klage und Execution anzusuchen. Der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksamte als Gerichte muss der Vergleichsversuch vorangehen.

Die Verhandlung beginnt mit dem Klagsantrage. Hierauf wird der Geklagte aufgefordert, seine Einwendungen vorzubringen und ein bestimmtes Begehren zu stellen. Hierauf folgen die weiteren Ausführungen der Parteien, um den Sachverhalt klarzustellen und die nöthigen Beweismittel vorzubringen. Jede Partei hat die zur Begründung ihrer Anträge dienenden thatsächlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und bestimmt vorzutragen und sich über die Angaben und Beweise des Gegners bestimmt zu erklären.

Unterlässt es eine Partei, sich über eine thatsächliche Angabe des Gegners bestimmt zu erklären, so ist diese als zugestanden anzusehen, sofern die Absicht, sie zu bestreiten, nicht aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht. Das Gericht kann von amtswegen anordnen, dass eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, vorlegt, desgleichen kann die Vorlage von Plänen, Zeichnungen ꝛc., ferner von ordnungsmäßig verfassten Rechnungen angeordnet werden. Das Gericht kann auch einen Augenschein und die Begutachtung von Sachverständigen von amtswegen verfügen. Mit dem Schlusse der Verhandlung bestimmt das Gericht über Antrag der Parteien den Betrag, welcher von der einen oder anderen Partei bei Gericht zur Deckung der gegnerischen Berufungskosten für den Fall der Ergreifung der Berufung zu erlegen oder sicherzustellen ist. Wenn die Beendigung des Rechtsstreites in der auf die Klage angeordneten Tagsatzung nicht erfolgen kann, hat das Gericht jedenfalls durch Vernehmung der Parteien klarzustellen, welche processleitende Verfügungen erforderlich sind, um die Streitsache in der nächsten Tags[illegible]

ledigen zu können, und den Parteien die entsprechenden Weisungen zu ertheilen.

Die Erstreckung der Tagfahrt von amtswegen sowie über Ansuchen der Parteien ist auf das wirkliche Maß der Nothwendigkeit der Vertagung in den im Gesetze enthaltenen Fällen eingeschränkt.

Wenn der Geklagte bei einer Tagfahrt nicht erscheint, so sind die in der Klage angeführten Thatsachen, insoweit diese durch die vom Kläger beigebrachten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten und ist die Forderung dem Kläger, wenn sie ihm sonst nach Gesetz zusteht, zuzuerkennen. Erscheint der Kläger nicht, und läßt sich Geklagter in die mündliche Verhandlung ein, so werden seine Angaben über Thatsachen, insoferne die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, für wahr gehalten, und wird auf Grundlage dessen, was Rechtens ist, erkannt. Wenn der Kläger bei der Tagsatzung nicht erschienen ist, kann der Geklagte, solange er sich in die mündliche Verhandlung über die Hauptsache nicht eingelassen hat, begehren, dass das Gericht erkläre, die Klage gelte als zurückgenommen.

Das Gericht kann von amtswegen anordnen, dass über mehrere in der Klage erhobenen Ansprüche, und wenn ein Anspruch eine Theilung zuläßt, über die Theile desselben getrennte Verhandlungen stattfinden.

Wenn sich in Ansehung eines und desselben Anspruches mehrere selbständige Streitpunkte ergeben, so kann das Gericht von amtswegen anordnen, dass die Verhandlnng zunächst auf einen oder einige derselben beschränkt werde. Das Gericht kann mehrere bei demselben anhängige Rechtsstreite, welche unter denselben Parteien geführt werden, oder in welchen eine Partei verschiedenen Klägern oder Geklagten als Processgegnern gegenüber steht, zur gemeinsamen Verhandlung verbinden. Processhindernde Einreden sind in der Regel vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen. Das Gericht kann über eine solche Einrede eine abgesonderte Verhandlung anordnen.

Die Aussetzung, Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens geschieht in den im Gesetze specificierten Fällen.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden des Gerichtes und dem Schriftführer zu fertigen ist, und in welches die wichtigsten Erklärungen der Parteien, sowie das Resultat der Beweismittel aufzunehmen sind.

In Rechtsstritten von außerordentlichem Umfange kann das Gericht im Verfahren vor Kreisgerichten sowohl bei der ersten Tagfahrt als im Laufe der Verhandlung anordnen, dass ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter stattfinde. Nach Beendigung des vorbereitenden Verfahrens werden die Acten dem Vorsitzenden übergeben, welcher die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung von amtswegen anzuordnen hat, bei welcher die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens aufgrund des Protokolles vorzutragen haben.

Was die Beweisfrage anbelangt, so hat das Gericht nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu beurtheilen, ob eine Thatsache für wahr oder für nicht wahr zu halten ist, und ist das Gericht an gesetzliche Beweisregeln nur in wenigen ausdrücklich dies bestimmenden Fällen gebunden. Als Beweismittel gelten: Der Urkundenbeweis, Beweis durch Zeugen und durch Sachverständige, durch Augenschein und durch Vernehmung der Parteien als Zeugen.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der demselben zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben, und wird in der Regel das Urtheil sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung verkündet.

Insoweit nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht ein Urtheil zu fällen ist, erfolgen die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen durch Beschluss, wenn sie aufgrund einer mündlichen Verhandlung, oder im Laufe derselben zu erlassen sind, sonst aber durch Bescheid. Die Parteien können die Processhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte, zu welchen jede eigenberechtigte Person männlichen Geschlechtes bestellt werden kann, vornehmen, nur bei mündlichen Verhandlungen vor dem Berufungsgerichten müssen die Parteien, wenn sie nicht persönlich erscheinen, sich durch zur Parteienvertretung berechtigte Personen als Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die vom Gesetze bestimmten Fristen (Nothfristen) können weder verlängert noch abgekürzt werden, während die vom Gerichte festgesetzten Fristen (richterliche Fristen) auf Antrag einer Partei abgeändert werden können. Die Partei, welche eine Processhandlung versäumt hat, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wobei sie darzuthun hat, dass sie die Processhandlnng ohne ihr Verschulden versäumt hat. Die Frist hiezu beträgt zwei Wochen. Nach Ablauf eines Jahres, von der Versäumung gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr begehrt werden. Wird die Frist für das Wiedereinsetzungs-Begehren oder die zur Verhandlung auf ein solches Begehren angeordnete Tagfahrt versäumt, kann die neuerliche Wiedereinsetzung nicht begehrt werden.

Das Verfahren vor den Bagatellgerichten ist in den Hauptzügen obigem analog. Die Bagatellgerichte müssen in jeder Woche an dem im voraus festgesetzten Tage zusammentreten.

Der Kläger kann an solchen Tagen mit seinem Gegner vor Gericht erscheinen, um dort einen Rechtsstreit abzuhandeln, und ist dies nicht der Fall, so kann die Klage beim vorsitzenden Richter mündlich angemeldet werden, wobei gleichzeitig die Zeugen und sonstige Beweismittel zu bezeichnen sind. Die zur Anmeldung gebrachten Klagen sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in das vorgeschriebene Amtsbuch einzutragen und sogleich die nöthigen Vorladungen zu bewirken. Alle zu einem Verhandlungstage angemeldeten Rechtsstreite sind an diesem Tage zu verhandeln, und ist die Verhandlung nöthigenfalls am nächsten Tage fortzusetzen.

Advocaten sind von der Parteienvertretung vor dem Bagatellgerichte ausgeschlossen.

Das Urtheil wird ins Amtsbuch eingetragen. Die Entscheidungsgründe sind in der Urtheilsausfertigung nicht aufzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist in der Ausfertigung unter einem für den Fall der Nichtleistung die Execution auf Mobilien des Verpflichteten zu bewilligen. An Kosten werden in der Regel den Parteien nur der Ersatz in Stempeln und Gebüren zugesprochen.

Gegen Urtheile der Gerichte ist die Berufung, gegen Beschlüsse, insoweit nicht Ausnahmen bestehen, und Bescheide der Recurs zulässig. Die Frist hiezu beträgt zwei Wochen, nur gegen Urtheile der Bagatellgerichte, welche übrigens nur aus bestimmten Nichtigkeitsgründen angefochten werden können — eine Woche. Diese Rechtsmittel gehen gegen Entscheidungen der Bagatell- und Bezirksgerichte an das Kreisgericht und gegen die vom Kreisgerichte in erster Instanz gefällten Entscheidungen an das Obergericht. Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit innerhalb der durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt, welche Verhandlung nach den für das erstinstanzliche Verfahren giltigen Vorschriften geschieht. Die Parteien können auch nova vorbringen. Bis zum Schlusse der Verhandlung können auch die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel nachgeholt werden. Eine Aenderung der dem angefochtenen Urtheile zugrunde liegenden Klage ist unzulässig. Die Berufungsanträge dürfen ohne Einwilligung des Gegners nicht verändert werden. In der ersten Instanz abgelegtes gerichtliches Geständnis bleibt auch für die Berufungsinstanz aufrecht. Bleibt eine der Parteien bei der Berufungsverhandlung aus, so ist mit der erschienenen Partei zu verhandeln, und werden die gestellten Anträge der ausgebliebenen Partei vorgelesen. Das angefochtene Urtheil wird vom Berufungsgerichte entweder wegen vorhandener bestimmten Nichtigkeitsgründe als nichtig aufgehoben, oder bestätigt oder abgeändert. Wenn eine weitere Verhandlung nothwendig ist, wird dieselbe vor dem Berufungsgerichte durchgeführt, und findet die Zurückweisung der Sache an die erste Instanz nur in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen statt. Gegen Entscheidungen, welche im Rechtsmittelverfahren ergehen, ist ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen. Eine rechtskräftige Entscheidung, durch welche eine Sache erledigt ist, kann nur durch die Wiederaufnahmsklage angefochten werden. In besondern Capiteln der Civilprocessordnung sind das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten, das Verfahren in Streitigkeiten, betreffend die Auflösung von Bestandanträgen über Liegenschaften mittelst Aufkündigung oder Aufforderung, ferners das Mandatsverfahren, das Verfahren in Wechselsachen, das Verfahren über die Aufforderungsklage, das Verfahren bei der Todeserklärung, bei der Amortisierung von Urkunden, dann das Verfahren bei Klagen auf eidliche Aussage und das schiedsgerichtliche Verfahren geregelt.

B. Sicherungs- und Executionsverfahren. Anlangend das Sicherungs- u. Executionsverfahren geschieht eine kurze Erwähnung nur derjenigen Eigenthümlichkeiten des Gesetzes, wodurch sich dasselbe von den in der österr.-ung. Monarchie geltenden Executionsgesetzen besonders unterscheidet. So wird in der Regel die Execution zur Befriedigung nur aufgrund der mit der Vollstreckungsclausel versehenen Urkunden ertheilt, außer wenn die Execution über Ansuchen der österr.-ung. Gerichte zur Durchführung gelangt.

Als besondere Executionstitel gelten die bei Gericht aufgenommenen Verträge auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, in welchen der Schuldner sich der sofortigen Vollstreckbarkeit unterworfen hat. Als Executionsgerichte fungieren ausschließlich die Bezirksämter als Gerichte, in deren Sprengel die betreffende Executionshandlung vorzunehmen ist. — Die öffentliche Versteigerung von Mirie-(Staats-)Grundstücken hat zu unterbleiben, wenn der Schuldner nachweist, dass das dreijährige Reinerträgnis des Gutes zur Deckung der Forderung sammt Nebengebüren ausreicht, und wenn der Schuldner zugleich dem Gläubiger den Bezug dieser Erträgnisse sichert.

Die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Mobilien findet nicht statt, wenn voraussichtlich der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände nicht einen Ueberschuss über die Kosten ergeben würde. Die Zugthiere und Ackergeräthe eines Landwirtes können, falls er dieselben zur Bewirtschaftung benöthigt, in der Zeit vom 15. März bis 15. November nicht versteigert werden.

Es ist die Execution gegen die Person des Schuldners im Vollstreckungsverfahren zulässig, wobei die Verhängung der Schuldhaft hauptsächlich von der Glaubhaftmachung einer Vermögensverheimlichung seitens des Executen abhängt.

Behufs Durchführung der Civilprocessordnung sind mit dem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums (Nr. 1960 B. H. ex 1883) ausführliche erläuternde Weisungen herausgegeben werden.

C. Advocatenordnung. Nach der Advocatenordnung (genehmigt mit A. E. 14/IV 83) gilt als oberster Grundsatz die Ernennung der Advocaten, sowie die Betrauung derselben mit der berufsmäßigen Vertretung; es ist sonach die freie Ausübung der Advocatie als auch der Advocatenzwang in den occupierten Provinzen ausgeschlossen.

Die Ueberwachung der Advocaten und Advocaturs-Candidaten wird durch die Gerichte, die Disciplinargewalt über dieselben durch eine unter dem Vorsitze des Civiladlatus des Chefs der Landes-Regierung tagenden Commission, bestehend aus je zwei Regierungs- und Obergerichtsräthen ausgeübt. Das Institut der öffentlichen Notare ist bisher in den occupierten Provinzen nicht aufgenommen, und besorgen deren Geschäfte die Bezirksämter als Gerichte.

D. Verfahren außer Streitsachen a) der ordentlichen Gerichte. 1. Verlassenschaftsverfahren. Das Abhandlungsverfahren in Verlassenschaften ist bisher nur provisorisch [redacted] mit Verordnung der Landesregierung [redacted]

Z. 2442 sammt Ausführungsinstruction hiezu, worin die Bestimmungen über die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen, die Todesfallsaufnahme, Kundmachung letztwilliger Anordnungen, Sicherung des Nachlasses über das zur Anwendung gelangende materielle Erbrecht 2c. enthalten sind.

Das Verlassenschaftsverfahren findet statt vor den Scheriatsgerichten in Verlassenschaftsangelegenheiten der muhammedanischen, hingegen für die der nichtmuhammedanischen Landesangehörigen vor dem Bezirksamte als Gerichte, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Das Verfahren vor Scheriatsgerichten geschieht nach Scheriatsvorschriften, während bezüglich des Verfahrens bei Verlassenschaften nichtmuhammedanischer Landesangehörigen das österr. kaiserl. P. 9/VIII 54 analog angewendet wird.

In Bezug auf die den österreichischen und ungarischen Unterthanen sowie den Angehörigen anderer Staaten — wenn nicht die Staatsverträge anders bestimmen — gehörigen, in den occupierten Provinzen liegenden unbeweglichen Güter ist die Abhandlung von dem zuständigen Gerichte dieser Provinzen durchzuführen, während in Bezug auf das bewegliche Verlassenschaftsvermögen nur das im Patente für die Verlassenschaften der Ausländer geltende Verfahren zu beobachten ist, und sind außerdem für die Amtshandlung bei Verlassenschaften von Ausländern, die nicht österreichische oder ungarische Unterthanen sind, — fallweise specielle Weisungen von der Landesregierung einzuholen.

Die Rechtsmittelinstanz für Verlassenschaftsangelegenheiten ist das Obergericht, bezw. Oberscheriatsgericht.

2. Pupillarwesen. Im Pupillarwesen ist bisher weder die Competenz genau festgestellt, noch sind besondere Directiven in Bezug auf das zur Anwendung zu bringende materielle Recht, sowie genaue Normen über das Verfahren erlassen.

Die Scheriatsgerichte üben aus die Competenz bei Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten der Muhammedaner nur in Bezug auf die Person des Pflegebefohlenen, während für nichtmuhammedanische Pflegebefohlenen zumeist die Bezirksämter als Gerichte als Pupillarbehörden, u. zw. nach Analogie der in der österr.-ung. Monarchie diesbezüglich geltenden Normen fungieren, sowie ihnen auch die Verwaltung des Vermögens bei muhammedanischen Pfleglingen, jedoch im Einvernehmen mit dem Scheriatsrichter zukommt.

Auch hier geht der Instanzenzug an das Obergericht.

3. Grundbuchssachen. Als Grundbuchsbehörde fungieren in den occupierten Provinzen ausschließlich die Bezirksämter als Gerichte und für das Bergbuch sowie das Eisenbahnbuch das Kreisgericht in Sarajevo, gegen deren Entscheidungen und Verfügungen der Recurs an das Obergericht in der gesetzlichen Frist zulässig ist.

Die Grundbuchsinstitution wurde in Bosnien und der Herzegowina durch das am 13/IX 84 sanctionierte Grundbuchsgesetz eingeführt, mit welchem gleichzeitig die Instruction zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner die Instruction über die Führung der Grundbücher sowie die Verordnung über Grundbuchscommissionen erlassen wurden. Das Verfahren in Grundbuchsangelegenheiten selbst richtet sich in den Hauptzügen nach den analogen Bestimmungen des österr. Grundbuchsgesetzes. Auch bestehen besondere Normen zur Führung des Eisenbahn- und Bergbuches.

Die Leitung der gesammten Arbeit hinsichtlich der Waldbesitzregulierung und Grundbuchsanlegung führt ein eigenes Departement der Landesregierung in Sarajevo.

Grundbuchscommissionen (Tapiencommissionen). Am Sitze derjenigen Bezirksämter, in welchen die Grundbücher eingeführt sind, ist eine Grundbuchscommission aufgestellt, welche berufen ist, den Parteien die Besorgung ihrer Grundbuchsanliegen zu erleichtern.

Dieselbe besteht aus dem Bezirksvorsteher, bezw. dessen Stellvertreter, einem Steuerbeamten, dem Grundbuchsführer, dem Scheriatsrichter und einem Mitgliede des Bezirksverwaltungsbeiraths.

Die Grundbuchscommission tritt allwöchentlich an einem bestimmten, allgemein verlautbarten Tage in der Grundbuchskanzlei zusammen und hat alle zur Anmeldung kommenden Geschäfte zu beenden und in einem hierüber zu führenden Amtsbuche zu verzeichnen, welches Amtsbuch sodann an die Grundbuchsbehörden von amtswegen zur weiteren Amtshandlung geleitet wird. — Wo keine Grundbücher eingeführt sind, sind zur Behandlung von Veräußerungen oder Be- und Entlastungen der Immobilien Tapiencommissionen (Tapie ist schriftlicher Besitztitel bezüglich einer Immobilie) eingeführt, welche ähnlich den Grundbuchscommissionen zusammengestellt sind, nur fehlt der Grundbuchsführer.

4. Handelssachen. Die Handelssachen sind durch das am 7/VI 83 sanctionierte Handelsgesetz geregelt, welches dem ungarischen Handelsgesetze entnommen ist.

Die wichtigeren Abweichungen hievon sind, dass die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes nicht Handelsgeschäfte betreiben kann, und dass die Actiengesellschaften und die Erwerbsgenossenschaften an die Concession gebunden sind, ferner sind die Bestimmungen über das Lagerhausgeschäft, das Versicherungs- und Verlagsgeschäft ausgelassen. Die Vorschriften, betreffend die Führung der Handelsregister, welche beim Kreisgerichte zu führen sind, sind den diesbezüglichen österreichischen Normen analog. Eine besondere Handelsgerichtsbarkeit ist nicht eingeführt, sondern erfolgt die Behandlung der Handelssachen nach den Normen der Civilprocessordnung vor den darin aufgestellten Instanzen. Ein Gewerbegesetz ist bisher für die occupierten Provinzen nicht herausgegeben worden.

5. Concursordnung. Der in den occupierten Provinzen geltenden Concursordnung (in Wirksamkeit seit 1/XI 83) haben das ungarische und österreichische Concursgesetz zum Vorbilde gedient, mit den wesentlichen Abweichungen, dass dieselbe nur die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft, wenn die Firma in das Handelsregister

eingetragen ist, zuläßt, und weiters, daß dieselbe nicht den Zwangsausgleich angenommen hat. Auch sind darin nicht die Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften enthalten. Hingegen ist ein besonderes Gesetz zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, in Bosnien und der Herzegowina eingeführt, welches dem analogen österreichischen G. 16/III 83 nachgebildet ist. Als Concursualgericht fungiert jenes Kreisgericht, in dessen Sprengel der Cridatar seine Niederlassung oder in Ermanglung einer solchen seinen ordentlichen Wohnsitz und die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, und wenn sich in der Masse ein Bergwerk befindet, ist nur das Kreisgericht in Sarajevo competent.

6. Vorschriften, betreffend die Beglaubigung von Urkunden und Uebersetzungen. Die Verordnung über gerichtliche Zeugnisse überhaupt, die Vidimierung von Abschriften und die Beglaubigung von Urkunden und Unterschriften (Allerh. Genehmigung 18/VI 80) ist den gleichnamigen Vorschriften aus dem österr. kaiserl. P. 9/VIII 54 entnommen. Zeugnisse über das in Bosnien und der Herzegowina geltende Gesetz werden denjenigen, welche derselben zur Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb Bosnien und Herzegowina bedürfen, von der Landesregierung ausgefertigt.

Die Uebersetzungen von Urkunden beschaffen die bei den Kreisgerichten bestellten beeideten Dolmetschen. Die Aufnahme der Proteste obliegt den Bezirksämtern als Gerichten, wo ein Protestprotokoll zu dem Zwecke zu führen ist.

b) Die Scheriatsgerichtsbarkeit. Der Zuständigkeit der Scheriatsgerichte unterliegen:

1. Die Angelegenheiten des muhammedanischen Eherechtes, wenn beide Ehegatten der muhammedanischen Religion angehören, ohne Unterschied, ob es sich um vermögensrechtliche oder sonstige Angelegenheiten handelt.

2. Die Verhandlung und Entscheidung in Bezug auf alle Angelegenheiten, welche die Rechte und Pflichten zwischen muhammedanischen Eltern und Kindern betreffen.

3. Die Abhandlung von Verlassenschaften der Muhammedaner, die Verhandlung und Entscheidung über alle bezüglich der benannten Verlassenschaften vorkommende Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, dann über Klagen, welche Vermächtnisse oder anderweitige Verfügungen auf den Todesfall betreffen. Endlich sind sie competent bei Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten der Muhammedaner, in Bezug auf die Person des Pflegebefohlenen und wirken mit bei Verwaltung des Waisenvermögens, bei den Tapienangelegenheiten und in Vakuf- (Stiftungs-)Sachen.

Die Scheriatsgerichte sind innerhalb der Fragen obiger Competenz auch zur Beurkundung von bei Gericht ertheilten Vollmachten berechtigt. Die Gerichtsbarkeit vor Scheriatsgerichten findet nach dem scheriatsgerichtlichen Verfahren statt.

Der Instanzenzug gegen die Entscheidungen der Scheriatsgerichte geht an das Oberscheriatsgericht.

III. **Strafjustiz.** A. Das Strafgesetz für Bosnien und Herzegowina. Das Strafgesetz für Bosnien und Herzegowina, sanctioniert mit A. E. 26/VI 79, ist eine sinngemäß angepaßte Bearbeitung des Militärstrafgesetzes für Oesterreich 15/I 55. Mit Ausnahme der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, welche bei Beurtheilung eines Straffalles das militärische Dienstes- oder Standesverhältnis oder besondere Verhältnisse des Militärstandes zur Voraussetzung haben, sind die übrigen Normen des Militärstrafgesetzes — die übrigens im wesentlichen den österr. allgem. Str. G. 27/V 52 gleichkommen — im bosnisch-herzegowinischen Strafgesetze recipiert.

Wegen gebotener Kürze wollen wir in der Folge nur die Abweichungen vom Militärstrafgesetze anführen.

Das bosnisch-herzegowinische Strafgesetz enthält die Zweitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen und zerfällt in 3 Theile, deren erster Theil die allgem. Bestimmungen, der zweite Theil die Bestimmungen über Verbrechen und der dritte über Vergehen enthält.

Die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates sind wörtlich aus dem Militärstrafgesetze übernommen.

Die Strafe des schweren Kerkers wird durch Anlegen von Eisen vollzogen, auch ist die Verschärfung der Strafe des Kerkers ersten Grades durch Eisen geblieben, aber nicht beibehalten wurde die körperliche Züchtigung.

Bei Stilisierung des Verbrechens des Hochverrathes und Störung der öffentlichen Ruhe, sowie der bezüglichen Paragraphe über Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung ist der Stellung der occupierten Provinzen zu der österr.-ungarischen Monarchie entsprechend Rechnung getragen. Die Bestimmungen über das Verbrechen der zweifachen Ehe sind in Hinblick auf das bestehende Eherecht der Muhammedaner entsprechend modificiert. Wenn ein Ehegatte seine Frau bei der Begehung eines Ehebruches betritt, wird, wenn er in heftiger Gemüthsbewegung die Ehebrecher oder einen derselben auf der Stelle tödtet, nach dem milderen Strafsatze von 1—5 Jahren Kerker bestraft. Es sind auch einige Vergehen neu eingeführt.

Es begeht nämlich eine Mannsperson, welche eine ausschließlich für Frauenspersonen bestimmte Räumlichkeit unbefugt betritt, ein Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Ferner machen sich eines Vergehens schuldig öffentliche Beamte oder Diener, welche in ämtlichen Ausfertigungen oder Dienstesseingaben, um vorschriftswidrige Vorgänge zu bemänteln, falsche Thatsachen anführen oder aus ihrem Aufenthaltsorte in der Absicht, nicht wieder dahin zurückzukehren, entweichen.

Dem Militärstrafgesetze ist auch das Vergehen entnommen, dessen sich ein öffentlicher Beamte oder Diener schuldig macht, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten Thätlichkeiten erlaubt, oder die ämtlichen Anordnungen desselben aus Widerspenstigkeit zu befolgen sich weigert. Beide letzteren Vergehen sind nur auf Verlangen der vorgesetzten Behörde zu verfolgen.

Bei Brandlegung und Raub sind strengere Strafen, als sie nach dem österr. allgem. Strafgesetze bestehen, eingeführt. So wird bei Raub, wenn der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht wurde, oder wenn jemand beim Raube dergestalt verwundet oder verletzt wurde, dass derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung erlitten hat, oder wenn jemand durch anhaltende Misshandlungen oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, auf Todesstrafe erkannt.

Bei Brandlegung sind ebenfalls mehrere qualificierte Fälle — als nach dem allgem. österr. Strafgesetze — mit der lebenslangen Kerkerstrafe bedroht.

Ein Pressgesetz ist für die occupierten Provinzen bisher nicht erlassen, und unterliegen die erscheinenden periodischen Druckschriften der Concession und Censur.

B. Die Strafprocessordnung. Die Str. P. O. 30/I 91 fußt auf den Principien der Anklage, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, Oeffentlichkeit, freien Beweiswürdigung und Inappellabilität der Schuldfrage (außer gegen Urtheile der Bezirksämter als Gerichte). Sie hat das Institut der obligaten Vertheidigung im erweiterten Maße eingeführt und das Laienelement zum Erkenntnisverfahren zugezogen.

Es werden nämlich zur Verhandlung und Entscheidung zwei Beisitzer aus der Bevölkerung berufen, welche in Gemeinschaft mit den Richtern über alle Vorfragen, die Schuldfrage, Strafe, privatrechtliche Ansprüche, Kosten des Strafverfahrens und über die das Verfahren bei der Hauptverhandlung betreffenden Fragen entscheiden.

Den Gerichtshöfen obliegt 1. das Strafverfahren hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen und hinsichtlich bestimmter im Gesetze angeführten Vergehen. 2. Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Anklageschrift. 3. Die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen Entscheidungen der Bezirksämter als Gerichte in den ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Vergehen ergriffen werden.

Die Bezirksämter als Gerichte sind in allen übrigen Vergehen, die nicht den Gerichtshöfen zugewiesen sind, competent.

Die Strafverfolgung ist ausnahmslos in die Hand der Staatsanwälte gelegt, welche in jedem einzelnen Falle nicht nur die Rechtmäßigkeit (Legalität), sondern auch die Zweckmäßigkeit (Opportunität) der Strafverfolgung zu prüfen haben. Die Verrichtungen der Staatsanwälte bei den Bezirksämtern als Gerichten werden nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung und der besonderen Vorschriften durch die Bezirksvorsteher ausgeübt, welchen außer der Initiative der Strafverfolgung an Stelle des Staatsanwaltes das Recht der Einlegung und Ausführung der Rechtsmittel, nicht aber die Betheiligung bei der Hauptverhandlung zusteht. Die Institution der subsidiären Privatanklage (Subsidiarklage) ist nicht recipiert worden. Als Vertheidiger fungieren auch, u. zw. unentgeltlich die ständigen Vertheidiger aus dem Status der richterlichen Beamten, welche vom Obergerichte ernannt, und mit der Angabe, für welches Kreisgericht sie bestellt werden, in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. Solche Gerichtsbeamten können aber zu Vertheidigern nur für das Verfahren vor dem Kreisgerichte in erster Instanz und in der Berufungsinstanz gewählt werden. Sie können nicht für jene gerichtlichen Acte gewählt werden, welche außerhalb des Sitzes des Kreisgerichtes vorzunehmen sind, außer dass dieser Act vom Gerichtshofe vorgenommen wird.

Die Vertheidigung ist nothwendig: 1. Für die Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte in erster Instanz; 2. für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Urtheile der Kreisgerichte; 3. für die Verhandlung beim Obergerichte; 4. für das standrechtliche Verfahren.

In übrigen Fällen ist die Vertheidigung eine freiwillige.

Die speciellen Vorschriften der bosnisch-herzegowinischen Strafprocessordnung sind jenen der österr. Str. P. O. 23/V 73 im großen und ganzen analog und werden hier nur die wichtigeren abweichenden Bestimmungen angeführt werden. Solche sind vorerst in Bezug auf religiöse Anschauungen, Sitten und Gebräuche der Landesbewohner eingeführt, so z. B. soll die Leichenöffnung bei Tödtungen nur dann vorgenommen werden, wenn nicht schon durch die Beschau in Verbindung mit anderen Beweismitteln die Todesursache ermittelt werden kann. Ferner bestehen bestimmte Einschränkungen bezüglich der amtlichen Durchsuchung der Frauengemächer muhammedanischer Frauen, sowie bezüglich ihrer Entschleierung bei ihrer Einvernahme.

Die Anklageschrift ist bei dem Gerichtshofe einzubringen.

Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Anklageschrift ist auf die Kreisgerichte übertragen.

Dem Angeklagten müssen von der Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung wenigstens 14 Tage zur Vorbereitung übrig bleiben, während für die Zeugen und Sachverständigen diese Frist 8 Tage beträgt.

Bei Beginn der Hauptverhandlung richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, Privatbetheiligten, Angeklagten und die Beisitzer die Frage, ob bei einem der letzteren ein im Gesetze angeführter Grund vorhanden sei, welcher ihn von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließt. Ueber die vorgebrachten Ausschließungsgründe entscheidet endgiltig das Richtercollegium mit Ausschluss der Beisitzer.

Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstesverrichtung von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit vorschriftsmäßig beeidet.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, jedoch erhält jeder zu den Hauptverhandlungen der Kreisgerichte einberufene Beisitzer, wenn sein Wohnsitz außerhalb des Bezirkes des Kreisortes liegt, für jedesmalige Einberufung eine Entschädigung an Reisekosten und ein Zehrgeld für die Dauer des Aufenthaltes im Kreisorte.

Jeder männliche Einwohner, welcher in den occupierten Provinzen heimatsberechtigt ist, sowie

jeder österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welcher in diesen Ländern seit mehr als fünf Jahren seinen dauernden Wohnsitz hat, ist zum Beisitzer wählbar. Es bestimmt die Vorschrift über die Wahl und Einberufung der Beisitzer bei den Strafgerichten, welche Personen zur Wahl absolut unfähig sind, dann welche nicht zu Beisitzern gewählt werden, und welche die auf sie gefallene Wahl ablehnen können.

Dieselbe Vorschrift regelt auch die Art und Weise der Wahl, die Anzahl der Beisitzer, ferner die Modalitäten der Einberufung derselben zu den Hauptverhandlungen.

Vor der Berathung nach geschlossenen Hauptverhandlungen ist es nothwendig, dass den Beisitzern vom Vorsitzenden eine Rechtsbelehrung ertheilt werde, welche aber für die Beisitzer nicht bindend ist.

Die Abstimmung geschieht bei Gerichtshöfen derart, dass zuerst die zwei Richter, nach ihnen die Beisitzer, u. zw. derjenige zuerst, der in der Wahlliste früher eingetragen ist, und bei Bezirksämtern, u. zw. vorerst der Vorsitzende und dann die Beisitzer ihre Stimme abgeben.

Die Verkündigung des Urtheiles geschieht durch Verlesung des dispositiven Theiles des Urtheiles und mündliche Bekanntgabe der Urtheilsgründe und wird die bezügliche Urtheilsform mit Unterschriften aller betheiligten Richter und des Schriftführers versehen und den Acten beigelegt.

Bezüglich des Vollzuges der Todesstrafe kann die Landesregierung über Anhörung des Obergerichtes anordnen, dass dieselbe öffentlich am Richtplatze, welcher auch an den Ort der begangenen That verlegt werden kann, erfolge.

Im Verfahren vor Bezirksämtern als Gerichten beträgt der dem Beschuldigten von der Zustellung der Vorladung freibleibende Zeitraum drei Tage. Alle Hauptverhandlungen sind auf einen festzusetzenden Tag der Woche anzuberaumen und zu verhandeln, und ist die Verhandlung nöthigenfalls am nächsten Tage fortzusetzen.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kann er sich bei der Verhandlung auch durch einen Machthaber, welcher zu seinen näheren Angehörigen gehört und sich mit einer besonderen von dem Ortsältesten bestätigten Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen. Das Urtheil ist immer vom Richter abzufassen.

Dem öffentlichen Ankläger, dessen Functionen der Bezirksvorsteher versieht, ist bei den von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen das Urtheil binnen 24 Stunden nach der Verkündigung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Vom öffentlichen Ankläger ist die Berufung binnen drei Tagen, nachdem er vom Urtheile verständigt wurde, anzumelden.

Die Frist zur eventuellen Ausführung der Berufungsgründe beträgt 14 Tage nach der Anmeldung, bezw. nach der Zustellung, und kann auch die Gegenausführung auf die Beschwerdeschrift innerhalb dieser Frist überreicht werden.

Das Mandatsverfahren kennt die bosnisch-herzegowinische Strafprocessordnung nicht.

Gleichzeitig mit der Strafprocessordnung sind auch obige Vorschrift über die Wahl ꝛc. der Beisitzer, ferner Instruction für die Gerichte in Strafsachen und für die Staatsanwaltschaften, welche den in Oesterreich diesbezüglich bestehenden Instructionen entnommen sind, sowie ein lehrreicher Durchführungserlass herausgegeben worden.

C. Militärgerichtsbarkeit. Neben der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte in Strafsachen besteht in den occupierten Provinzen auch für Civilpersonen die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen aufrecht, u. zw. a) eine ordentliche, d. h. im Strafgesetze begründete und umfasst die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und b) eine außerordentliche als Ausfluss der dem commandierenden General- und Landeschef verliehenen Vollmachten. Diese letztere umfasst a) im ordentlichen Strafverfahren: Das Verbrechen des Hochverrathes, die Schändung von Leichen der bewaffneten Macht, den unerlaubten Besitz oder die Verheimlichung oder Hintangabe einer Schießwaffe neuen Systems, von Dynamit oder anderen Sprengstoffen. b) Zur standrechtlichen Behandlung sind der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit zugewiesen folgende Verbrechen: Des Aufstandes, Aufruhres, des Mordes (mit Ausnahme des Kindesmordes), des vollbrachten Raubes, ferner jeder Vereinigung zweier oder mehrerer Personen in einer auf räuberische Unternehmungen gerichteten Absicht (Räuberbanden, wenn auch ein Raub weder versucht noch vollbracht wurde); das Verbrechen des den Räubern geleisteten Vorschubes, bezüglich dessen die diesfälligen Vorschubhandlungen und der die Zurechnung ausschließenden Momente in der bezüglichen Verordnung specificiert sind, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen und der dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften und anderen zum Betriebe derselben gehörigen Gegenstände, wenn aus der Beschädigung wirklich ein Unfall von größerer Ausdehnung erstanden ist, oder selbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte; jeder gewaltsame Angriff mit bewaffneter Hand gegen in activer Dienstleistung stehende Personen der bewaffneten Macht, wenn dies in einer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Absicht unternommen wurde, endlich die Verstümmelung von Personen der bewaffneten Macht.

Das standrechtliche Verfahren vor den Militärgerichten kann nur dann wegen obiger Verbrechen stattfinden, wenn der Schuldbeweis durch das Geständnis, durch zwei Zeugen, oder durch die mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene Aussage von zwei Mitschuldigen erbracht und der Thatbestand ordnungsgemäß erhoben wird.

Tritt ob Mangel an diesbezüglich erfordertem Beweise oder Thatbestände oder über Anordnung des Corpscommandos im Einvernehmen mit der Landesregierung das standrechtliche Verfahren für obbenannte Verbrechen nicht ein, so entscheiden hierüber die Civilstrafgerichte nach der Strafprocessordnung.

Die Dienstesobliegenheiten in den Kreis- und Bezirksgefängnissen sind mit der Instruction 7/VII 83 geregelt. Im Lande besteht eine Central-Strafanstalt in Zenica, in welcher der Strafvollzug nach dem Progressivsysteme stattfindet. Poßilović.

Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof.

Dieser Gegenstand ist unter dem Schlagworte „Rechtsschutz im öffentlichen Rechte" (II, 888—910) behandelt.

Verwaltungsstatistik.

A. Geschichtliche Entwicklung, Organisation und Rechtsgrundlagen.

I. Begriff. — II. Geschichtliche Entwicklung. — III. Die verwaltungsstatistische Organisation. A. Statistik der österr.-ung. Monarchie. B. Die österr. staatlichen Organe für V.-St. 1. Statistische Centralcommission. 2. Statistisches Departement des Handelsministeriums. 3. Die Centralstellen. C. Statistik der Selbstverwaltung. 1. Landesstatistische Aemter. 2. Städtische statistische Aemter. D. Sonstige statist. Bureaux. — IV. Rechtsgrundlagen der V.-St. im allgemeinen. 1. Gesetz, Verordnung. 2. Statistische Gesetze u. Gesetzesparagraphen. 3. Die Rechtsgrundlagen der Thätigkeit der statistischen Aemter. 4. Die Verordnungen.

B. Die einzelnen Gebiete der Verwaltungs-Statistik.

I. Vorbemerkung. — II. Volkszählung. — III. Bewegung der Bevölkerung. 1. Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle. 2. Legitimationen unehelicher Kinder. 3. Veränderungen in der Staatsangehörigkeit. 4. Auswanderung. 5. Fremdenverkehr. — IV. Bevölkerungspolizei. 1. Schubwesen. 2. Zwangsarbeitsanstalten. 3. Polizeiliche Meldungen. — V. Socialstatistik. 1. Armenwesen. 2. Natural-Verpflegstationen. 3. Arbeiter-Kranken- u. Unfallversicherung. 4. Arbeitseinstellungen. 5. Gewerbeinspection. 6 Wohnungsverhältnisse. — VI. Sanitätswesen und Humanitätsanstalten. 1. Staatliche Statistik. 2. Landesstatistik. 3. Communalstatistik. — VII. Statistik der kirchlichen Verhältnisse. — VIII. Unterrichtswesen. 1. Staatliche Statistik a) Hochschulen, b) Mittelschulen, c) Fachschulen, d) öffentliche und private Lehr- nnd Erziehungsanstalten, e) Volksschulen. 2. Schulstatistik der Länder und Städte. — IX. Wirtschaftsstatistik. 1. Landwirtschaft, Bergbau. 2. Besitzverhältnisse u. Hypothekarschulden. 3. Landwirtschaftl. Löhne und Preise. 4. Feuer- u. Hagelschäden. 5. Seefischerei. 6. Gewerbe- u. Handelsunternehmungen, gewerbl. Genossenschaften, Staatsanstalten u. Monopole: a) staatliche V.-St., b) Handels- und Gewerbekammern. 7. Erwerbs- u. Wirtschaftsvereine 2c. 8. Verkehr. 9. Warenverkehr mit dem Ausland. — X. Justizstatistik. 1. Civilrechtspflege. 2. Strafrechtspflege. 3. Strafanstalten. 4. Depositen. 5. Cumul. Waisencassen. — XI. Vereine. — XII. Wahlen. — XIII. Finanzen. 1. Staatliche Finanzstatistik. 2. Finanzstatistik der Selbstverwaltung.

A. Geschichtliche Entwicklung, Organisation und Rechtsgrundlagen.

I. **Begriff.** Die V.-St. ist die Massenbeobachtung für die Zwecke der Verwaltung. Diese Zwecke der Verwaltung bestehen in der Prüfung der Zweckmäßigkeit von Gesetzen oder Verwaltungsmaßnahmen. Die V.-St. lehnt sich somit an die gesammte Verwaltung an, und das System der letzteren ist auch ihr System. Sie ist ein nothwendiges Requisit ebenso der staatlichen als auch der Selbstverwaltung. Die V.-St. hat neben dem direct auf die Verwaltung bezüglichen, also unmittelbar praktischen Zweck, auch einen durch das Wesen der Statistik bedingten Inhalt. Wenn dieser auch zunächst von allgemein wissenschaftlicher Bedeutung ist, so äußert er seine Wirkung doch auch auf den Verwaltungsinhalt dieser Thätigkeit, indem die allgemein anerkannten Principien und Lehrsätze der Statistik den Kern der internationalen V.-St. bilden. Die einzelnen Staaten machen sich die Thesen dieser wissenschaftlichen internationalen Versammlungen in großem Umfange zu eigen, allerdings ohne dass die Veranlassung hiezu in förmlichen Beschlüssen oder Verträgen liegen würde. Auch Oesterreich ist einer jener Staaten, dessen V.-St. sehr von der internationalen Statistik beeinflusst ist, der aber auch seinerseits bedeutend auf die Ausbildung und Gestaltung dieser letzteren Einfluss genommen hat.

Zur genauen Begriffsabgrenzung der V.-St. ist es erforderlich hervorzuheben, dass nur die in Gewinnung u. Verwertung von „Massen" ausdrücken bestehende Thätigkeit Statistik ist. Alle jene zahlreichen Aufzeichnungen, Acten, Register, Cataster, Bücher aller Art 2c., welche in der wesentlich schriftlichen Verwaltung unserer Zeit vorkommen, sind nicht selbst Statistik, wohl aber zumeist das unmittelbare Material derselben. So bietet die Verwaltung schon in ihrem regelmäßigen Gange der Statistik ein ungemein reiches Material von geordneten Einzelthatsachen dar. Insofern diese aber nicht hinreichen, muss die Verwaltung zu eigenen statistischen Erhebungen schreiten.

Die V.-St. ist wegen des methodisch-technischen Inhaltes der Statistik eine ganz specielle Verwaltungsthätigkeit, für welche deshalb auch besondere Organe bestehen. Insofern die V.-St. sich durch diese besonderen statistischen Aemter vollzieht, ist sie „ausgelöst", insofern sie aber noch mit der Verwaltung überhaupt untrennbar verbunden ist, wird sie als unausgelöste V.-St. bezeichnet. Der Gang der Entwicklung geht nach einer fortschreitenden Auslösung der Statistik, und der Bildung besonderer statistischer Aemter, Organe, Gesetze und dergl.

II. **Geschichtliche Entwicklung.** Auch in Oesterreich finden wir frühzeitig, und zwar im 13. und 14. Jahrhundert, die als statistische Quellen so wertvollen Rationarien, Verzeichnisse von Grundbesitz des Landesherrn, sowie der weltlichen und geistlichen Herren. Unter Maximilian I. wurden mit dem Ausbau der Verwaltung die Uebersichten über die Kriegsmannschaften und die Finanzen besser, und unter Karl V. beginnen die Relationen der Gesandten nach venetianischem Vorbilde. Von größerem Belange wird dann die Zeit Leopold I., zu welcher die mercantilistische Doctrin in Oesterreich blühte und Manufactur- sowie Mautverzeichnisse, Finanztabellen 2c. üblicher, ja auch Volkszählungen versucht wurden. Unter Maria Theresia und Josef II. beginnt dann die continuierliche und immerhin schon planmäßigere Verwaltungsstatistik auf vielen Gebieten, deren administrativer Ausbau

in jener wichtigen Zeit in Angriff genommen wurde: 1753 wurde die erste jener Volkszählungen vorgenommen, deren Reihe nun nicht mehr definitiv unterbrochen werden sollte, 1762 entstehen die Ausweise über Bevölkerungsbewegung, 1791 die Ernteausweise und früher schon die Handelsausweise. Auch verfügte Josef II., dass durch Bereisung der Länder unter Mitwirkung der akademischen Lehrer „Generalstatistiken" angelegt werden sollten. So war schon zu Ende des vorigen Jahrhundertes der Boden sehr geebnet worden, wenngleich der entscheidende Schritt zur Auslösung der Statistik erst im gegenwärtigen erfolgte.

Zu Beginn des XIX. Jahrhundertes wurde im Staatsrathe des Kaisers mehrmals die Idee eines „topographisch-statistischen Bureaus" erörtert, wie solche um jene Zeit in mehreren Staaten gegründet wurden, doch gelangte dieser Plan nicht zur Ausführung. Statt dessen wurde von 1829 angefangen vom Generalrechnungs-Directorium alljährlich die in etwa 100 großen Zifferntabellen bestehende, anfänglich ganz, später lange Zeit theilweise geheim gehaltene und erst nach 1848 öffentlich ausgegebene Statistik der österr. Monarchie verfasst, welche das erste allgemeine statistische Quellenwerk ist. Erst im Jahre 1840 erfolgte die Errichtung der Direction der administrativen Statistik, welche im Laufe der Zeit verschiedenen Centralstellen, zuletzt dem Unterrichtsministerium unterstellt wurde. Im Jahre 1863 wurde — ausgehend von dem Gedanken, dass die B.-St. die ganze Verwaltung umspannen müsse und einheitlich organisiert sein solle — die statistische Centralcommission gegründet, neben welcher die genannte Direction bald fortbestand, bald zeitweise aufgehoben wurde, was gegenwärtig schon seit längerer Zeit der Fall ist. Dieser Gedanke der centralisierten Statistik blieb jedoch nicht für die Dauer maßgebend; allmählich entwickelten sich daneben noch andere statistische Bureaux oder Departements staatlicher Centralstellen, welche mitunter auch ohne eigentliche derartige Organe verwaltungsstatistisch thätig sind. Daneben entwickelte sich mit der Selbstverwaltung, namentlich jener der Länder und Städte auch deren specielle Statistik, wozu noch andere statistische Fachorgane traten. Doch bleibt die statistische Centralcommission (dem Unterrichts-Ministerium untergeordnet) der Vereinigungspunkt der B.-St. nicht nur insoferne, dass sie gleichsam an sich deren Gesammtgebiet umfasst, so dass die anderen staatlichen Stellen nur besondere Gebiete pflegen, und dass sie überdies den Contact mit der gesammten übrigen, d. h. außerstaatlichen Statistik pflegt.

III. **Die verwaltungsstatistische Organisation.** A. Die Statistik der österr.-ungar. Monarchie. Gelegentlich der verfassungsrechtlichen Neugestaltung des Kaiserstaates wurden, namentlich seitens der statistischen Centralcommission selbst, Versuche gemacht, dieselbe unter die gemeinsamen Institutionen aufnehmen zu lassen; dieselben scheiterten jedoch. Bezüglich der Statistik des Verkehrs bestimmt der Art. X des jeweilig abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses, dass Oesterreich und Ungarn das bezügliche Materiale einander zustellen sollen; thatsächlich geht die Statistik des Handels im gemeinsamen Zollgebiete und jene der Eisenbahnen der gesammten Monarchie von Oesterreich aus. Ueberdies werden von Zeit zu Zeit durch Uebereinkommen der beiderseitigen statistischen Hauptämter halbofficielle auf Oesterreich und Ungarn bezügliche Handbücher ausgegeben.

Die Militärstatistik wird von dem technisch-administrativen Militärcomité, welches dem Reichskriegsministerium untersteht, bearbeitet. Für Bosnien und Herzegowina besteht ein statistisches Departement der dortigen Landesregierung.

B. Die österreichischen staatlichen Organe für B.-St. 1. Die statistische Centralcommission (Statut vom 31/I 63, dazu Anhang 28/VIII und 22/XII 70, Geschäftsordnung 7/IV 63 mit Zusatz 15/V und 27/XII 71) umfasst der Idee nach die gesammte B.-St., wahrt deren Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Wissenschaftlichkeit und handhabt dieselbe insofern, als einzelne Theile derselben nicht Sache von Specialämtern sind. Sie ist collegial angeordnet, und zwar aus Vertretern aller Centralstellen und der Wissenschaft zusammengesetzt, fungiert aber thatsächlich etwa ebenso wie ein bureaukratisches Amt.

2. Das statistische Departement im Ministerium für Handel und Gewerbe wurde 1872 errichtet und bearbeitet die Statistik des Verkehrswesens, der Industrie, des Warenverkehrs des gesammten Zollgebietes und in jüngster Zeit auch Gebiete der Socialstatistik (Strikes 2c.). In dem neugegründeten Eisenbahnministerium soll ein Organ für Eisenbahnstatistik errichtet werden; ob und in wie weit etwa dadurch der bisherige Wirkungskreis des statistischen Departements des Handelsministeriums berührt werden wird, ist noch nicht abzusehen.

3. Ueberdies sind fast alle Centralstellen in unausgelöster Weise, das heißt ohne Bestand besonderer Aemter, statistisch thätig; das Ackerbau-Ministerium betreibt Agrar- und Bergbaustatistik; das Finanzministerium (dessen Vorläufer, die allgemeine Hofkammer, die Handelsausweise verfasste) zahlreiche Gebiete der Finanzstatistik (Monopole, Verzehrungssteuern, Zuschläge, Geld u. dgl.); das Justizministerium kleinere Gebiete aus der Justizverwaltung; das Ministerium des Innern (dessen Vorgängerin, die Hofkanzlei, bis 1857 die Volkszählungen durchführte) die Statistik der Arbeiterkranken- und Unfallsversicherung, des Veterinärwesens u. s. f.

Ein Gesetzentwurf über ein arbeitsstatistisches Amt wurde am 31/I 92 im Abgeordnetenhause eingebracht, ist aber nicht zur Erledigung gelangt.

C. Die Statistik der Selbstverwaltung. 1. Landesstatistische Aemter, welche den Landesausschüssen unterstehen und die B.-St. mit Beziehung auf die gesetzlich den Ländern zustehenden Verwaltungsangelegenheiten handhaben, bestehen bisher in Galizien seit Anfang der 70er Jahre, in der Bukowina seit 1/I 91, in Steiermark seit 15/XI 93; das in Böhmen seit längerer Zeit be-

stehende Comité für land- und forstwirtschaftliche Statistik des Landesculturrathes hat ganz analoge Functionen und Einrichtung. In jüngster Zeit besteht eine Conferenz für Landesstatistik, welche, aus Vertretern der einzelnen Landesausschüsse bestehend, bisher einigemale unter dem Vorsitze der statistischen Centralcommission in Wien zusammengetreten ist und den Ausbau sowie die Vereinheitlichung der Landesstatistik bezweckt. Namentlich auf deren Anregung, aber auch schon früher, ist in mehreren Ländern dem Plane der Errichtung landesstatistischer Aemter näher getreten worden (Schlesien, Böhmen, Mähren). In den Ländern, welche bisher der statistischen Aemter entbehren, vollzieht sich die statistische Thätigkeit unausgelöst, namentlich durch die sonstigen landschaftlichen Aemter, besonders die Landesbuchhaltungen 2c.

2. Städtische statistische Aemter bestehen in Prag (seit 1871), woselbst auch eine städtische statistische Commission eingesetzt ist, sodann in Krakau (seit 1884). In Wien wird seitens der Stadtverwaltung schon seit langer Zeit und sehr erheblich statistisch gearbeitet, jedoch in der Form eines besonderen statistischen Departements, nicht in jener eines statistischen Amtes; im wesentlichen wird allerdings derzeit ein Unterschied dadurch nicht begründet, nur erscheint die Loslösung der Statistik principiell nicht gegeben und damit nicht stabilisiert. Triest besitzt ein Ufficio di anagraphe. Andere Städte veröffentlichen Wochen- oder Monatsberichte (Trient, früher Graz) und in einigen anderen liegen zeitweise organisatorische Einrichtungen vor (Lemberg), während im übrigen sich die statistische Thätigkeit zumeist in den Verwaltungsberichten concentriert. Einen erheblichen Anstoß erfuhr die Communalstatistik in Oesterreich 1887 durch das seither mehrfach, und derzeit von der statistischen Centralcommission ausgegebene „Oesterreichische Städtebuch", an welchem zahlreiche österr. Städte nach einheitlichem Plane mitwirken, wodurch sonach einigermaßen dem sonstigen sehr fühlbaren Mangel einer reicheren Organisation statistischer Stadtämter abgeholfen wird.

D. Von anderen statistischen Bureaux sind namentlich nennenswert jene der Handelskammern (deren statistische Thätigkeit überhaupt vielfach sehr groß ist) zu Wien, Brünn, Triest; andere wirtschaftliche Corporationen u. Interessenverbände (Börsedeputation Triest: Nachweisungen über Schiffs- und Handelsverkehr in den österr. Häfen 2c.) sind gleichfalls oft intensiv verwaltungsstatistisch thätig.

Die Statistik der Handelskammern einheitlich zu regeln, gilt als Aufgabe der Delegiertentage der Handelskammern, resp. der Handelskammersecretärstage (insbesondere jener 15, 20/I 90 in Wien).

IV. **Die Rechtsgrundlagen der B.-St. im allgemeinen.** 1. Ob Gesetz oder Verordnung die Rechtsgrundlage einer verwaltungstatistischen Maßnahme bildet, geht (abgesehen vom Zusammenhange mit dem Budgetbewilligungsrechte, wonach eine statistische Angelegenheit der Kosten wegen gesetzlich begründet werden muss), in letzter Linie darauf zurück, ob die Aufnahme der gewünschten Daten bei den Bewohnern oder bei öffentlichen Organen erfolgt. In dem letztgenannten Falle reicht die Verordnungsgewalt vollkommen hin, indem die zuständige Oberbehörde die untergeordneten Behörden zur Beistellung der erforderlichen Daten aus den Aufzeichnungen derselben Behörden auffordert. Eine gesetzliche Vorschrift wird hier dann nothwendig, wenn die Durchführung einer derartigen statistischen Erhebung im allgem. Interesse tief begründet ist und deshalb eine Verpflichtung für die Verwaltungsbehörden zur Vornahme dieser Erhebungen eingeführt werden soll. Anders liegt aber die Sache in dem Falle, wenn die Aufnahme der wissenswerten Daten bei den Bewohnern selbst erfolgen, sonach eine Verpflichtung dieser selbst begründet werden soll. Hier ist ein Gesetz schon als Rechtsgrund dieser Verpflichtung nothwendig; dies ist z. B. bei einer Volkszählung der Fall, wo die Verpflichtung für die Bewohner vorliegt, Angaben ihrer individuellen Lebenssphäre zur allgem. Kenntnis zu bringen. Die Competenz zur Erlassung statistischer Gesetze oder Verordnungen steht jener Gewalt zu, in deren Sphäre dasjenige Verwaltungsgebiet fällt, auf welches sich die betreffende Erhebung bezieht; es können dies also sowohl Staats- als auch Landesgesetze sein, wenngleich Beispiele für die letztgenannten in Oesterreich noch nicht bestehen.

2. Statistische Gesetze und statistische Gesetzparagraphen. Bisher ist die Zahl der eigenen statistischen Gesetze, d. h. solcher Gesetze, welche ausschließlich oder vorwaltend statistische Angelegenheiten regeln, sehr gering, und speciell in Oesterreich bestehen nur zwei, nämlich das Volkszählungsgesetz und das Gesetz über die Statistik des Warenverkehres. Dagegen ist die Zahl jener Gesetze weit größer, welche irgend ein Verwaltungsgebiet betreffen und gleichzeitig die B.-St. auf demselben Gebiete regeln. Zweck dieser Maßregel ist, die Wirkungen der gesetzlichen Regelung beobachten zu können. Wie sehr dies einem Bedürfnis geordneter und zielbewusster Verwaltnng entspicht, geht daraus hervor, dass namentlich in der jüngsten Zeit und bezüglich der socialen Gesetzgebung dieser Vorgang sehr häufig eingehalten wird; hieher gehört z. B. § 72 des Unfallversicherungs- und § 60 des Krankenversicherungsgesetzes.

3. Die Rechtsgrundlagen der Thätigkeit der statistischen Aemter. Die auf der Verordnungsgewalt beruhenden Normen (Statuten, Geschäftsordnungen 2c.) der statist. Aemter beziehen sich nur auf die interne Art der Geschäftsführung und geben diesen Aemtern keine Machtbefugnis nach außen. Diese letztere kann nur durch Vermittlung der betreffenden Verwaltungsstelle erlangt werden, in deren Umkreis die statistisch zu behandelnde Angelegenheit fällt, also z. B. durch die Ressortministerien, die Landesausschüsse 2c. Sonach muss das statistische Amt zur Vornahme einer jeden Erhebung, durch die es nach außen tritt, eine Rechtsgrundlage in Form einer Verordnung, eines Erlasses, einer Ermächtigung 2c. erhalten. Diese Ermächtigung kann dann dauernden Charakters sein, so dass eine fortlaufende Thätikeit des statistischen Amtes rechtlich

begründet wird, oder sich nur auf Einzelfälle beziehen. In der Regel wird nicht nur der Gegenstand der Erhebung, sondern auch deren Form genau vorgeschrieben. Die Machtbefugnis des Amtes umfasst dann allerdings die Durchführung der Erhebung bis zum letzten Stadium, die Veröffentlichung oder sonstige Bereitstellung der Resultate. Ein autoritativer Verkehr mit Behörden findet nicht statt, sondern ein solcher geht immer durch die zugehörige Centralstelle. Im übrigen ist der Verkehr nach außen jedoch zumeist in weitestem Maße frei, speciell auch was den internationalen Verkehr anbelangt.

4. Die Verordnungen. Als wichtigste Rechtsgrundlagen der V.-St. erscheinen sonach fast ausschließlich Verordnungen, Erlässe, Aufträge u. s. f. aller Centralstellen sowie der Landesausschüsse 2c, welche in seltenen Fällen durch die Verordnungsblätter der allgemeinen Kenntnis zugänglich und zumeist nur den von ihnen betroffenen Behörden bekannt sind. Dadurch wird der Mangel einer Normaliensammlung, bezw. eines besonderen, etwa nach Art der „Amtlichen Nachrichten" für die Unfalls- und Krankenversicherung bestehenden allgem. statistischen Normalienblattes, welches zweckmäßigerweise von der statistischen Centralcommission ausgegeben werden könnte, sehr fühlbar, und wäre die Begründung eines solchen lebhaft zu wünschen.

B. Die einzelnen Gebiete der Verwaltungs-Statistik.

I. **Vorbemerkung.** Im folgenden soll ein Ueberblick der hauptsächlichsten Gegenstände der V.-St. gegeben werden unter gleichzeitiger Anführung der Rechtsgrundlagen und der Zeit, seit welcher die betreffenden Erhebungen bestehen. Als System ist in der Hauptsache die Stoffeintheilung des „Österr. statistischen Handbuches" gewählt worden. Wo nichts weiter bemerkt wird, bildet die Erhebung eine Agende der statistischen Centralcommission.

II. **Volkszählung.** (Siehe herüber den Artikel dieses Namens.)

III. **Bewegung der Bevölkerung.** 1. Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle. Diese schon Ende des vorigen Jahrh. (seit 1790) üblichen Nachweisungen wurden gleich bei Begründung des statistischen Dienstes 1829 regelmäßig vorgeschrieben und erhielten seit 1851 eine erweiterte Form, die erst in der unmittelbaren Gegenwart abgeändert wurde. Diese Nachweisung geschah durch Quartalstabellen der Seelsorger, welche von den Bezirkshauptmannschaften überprüft wurden. Mit Erl. des M. J. 8/II 95, Z. 18632 ex 94 wurde eine neue Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matriken vorgeschrieben, nach welcher 1/I 95 die Quartalsauszüge aus den Matriken gemeindeweise in Listenform erfolgen und sonach die Individualdaten enthalten. Den polit. Behörden obliegt die Ueberprüfung und Verfassung der Bezirkssummarien, den Amtsärzten die Statistik der Todesarten, sodann gehen die Listen und Summarien an die Landesbehörde und die statistische Centralcommission. Die bezügliche Thätigkeit der polit. Behörde I. Instanz ist durch die Instruction Erl. des M. J. 17/IV 95, Z. 18632 ex 94 geregelt. Die Nachweisungen der Eheschließungen vor den polit. Behörden (G. 25/V 68 R. 47) und der Standesverhältnisse der Confessionslosen (G. 9/IV 70 R. 51) sind von den polit. Bezirksbehörden den bezüglichen Listen beizufügen.

2. Die Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Eheschließung, welche schon einige Zeit vor diesem Erl. von 1895 nachgewiesen wurden, sind durch denselben in gleicher Weise wie die Nachweisung der Eheschließungen, Geburten nnd Todesfälle geregelt worden.

3. Aufnahme in den, und Entlassungen aus dem österreichischen Staatsverbande. Mit Erl des M. J. 29/VII 84, Z. 11613 und Erl. 5/XII 84, Z. 13438 wurden Aufnahmskarten hiefür vorgeschrieben, welche gelegentlich der Erledigung jedes einschlägigen Actes von den polit. Bezirksbehörden anzulegen und mit Jahresschluss der statistischen Centralcommission einzusenden sind. Selbstverständlich bezieht sich diese Erhebung auch auf den Wechsel des Staatsbürgerverhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn.

Die Verleihungen von Heimats- u. Bürgerrecht werden von manchen Städten zum Gegenstand der Erhebung gemacht.

4. Auswanderung. Vermöge der gesetzlich nur durch das Wehrgesetz beschränkten Auswanderungsfreiheit ist die Nachweisung von Auswanderungen durch interne Behörden nicht möglich und sind die von diesen bis 1884 der statistischen Centralcommission mitgetheilten Ziffern ganz belanglos gewesen. Deshalb wurden diese Nachweisungen mit dem unter 3. genannten Erl. 29/VII 84 aufgehoben. Dagegen sind die österr.-ungar. Consularbehörden durch Erl. des Minist. d. Aeußern 26/V 89, Z. 4230 verpflichtet, periodische Berichte über die Auswanderung österr.- und ung. Staatsangehöriger vorzulegen und weiter haben einige hiefür besonders wichtige Vertretungen in Amerika Quartalsausweise zu erstatten (letzteres mit Erl. 28/XI 90, Z. 5204). Die aufgrund § 64 Wehrgesetz bewilligten Auswanderungen sind jährlich nachzuweisen (Erl. des Minist. für L. V. 1/XI 82, Z. 1465 präs. II a) und 7/VI 91, Z. 1101 präs. II a).

5. Fremdenverkehr und Einrichtungen zu Gunsten des Fremdenverkehres. Aufgrund des Erl. M. J. 15/III 90, Z. 640, dann 17/VI 91, Z. 2027 endlich 25/XII 95, Z. 36341 sind die polit. Behörden verpflichtet, mit Hilfe der Gemeinden alljährlich zu berichten und die Landesstellen, diese Operate nebst einer Landesübersicht an die statistische Centralcommission einzusenden.

IV. **Bevölkerungspolizei.** 1. Schubwesen. Die Berichterstattung erfolgt seitens der Landesausschüsse in ihren Rechenschaftsberichten 2c, ebenso jene über

2. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

3. Polizeiliche Meldungen (An- und Abmeldungen); hierüber wird seitens mancher Stadtverwaltungen Nachricht gegeben.

V. **Socialstatistik.** 1. Armenwesen. a) Staatliche V.-St. Ungeachtet seit der Begründung der

Selbstverwaltung das Armenwesen in deren Wirkungskreis fällt, so sind doch die einschlägigen Nachweisungen, welche als Berichte über die Pfarrarmen-Institute und Armenhäuser bis in die erste Zeit des regelmäßigen statistischen Dienstes zurückreichen, als Bestandtheil der staatlichen Statistik, u. zw. im Rahmen der „Sanitätsberichte" (s. unten) beibehalten worden; doch sind sie umfänglich und methodisch unzureichend.

b) Dagegen haben einige Länder (insbesondere Steiermark, Böhmen, Niederösterreich, Schlesien u. a.) namentlich in der allerjüngsten Zeit diesbezügliche Erhebungen veranstaltet und in ihren verschiedenen speciellen oder allgemeinen Druckwerken veröffentlicht; dasselbe gilt seitens mehrerer Städte.

2. Ueber Natural-Verpflegsstationen wird seitens jener Länder, in welchen solche bestehen, in den einschlägigen Landtagsberichten mehr oder weniger ausführlich statistisch berichtet.

3. Arbeiterkranken- und Unfallsversicherung (statist. § 72 s. o. unter I, IV, 2). Die mit dem Musterstatute für Bezirkskrankencassen für deren statist. Mittheilungen eingeführten Nachweise wurden mit Erl. M. J. 16/I 90, Z. 110 für alle Cassen des Gesetzes vorgeschrieben. Diese Form ist theilweise abgeändert worden durch den Erl. M. J. 13/I 91, Z. 413, dann 13/XII 91, Z. 25961 und 12/III 92, Z. 3835. (Siehe dieselben in den „Amtlichen Nachrichten".) Vgl. auch Verordn. des A. M. 20/II 96 R. 33. Die Statistik der Unfall-Versicherungsanstalten (statistischer § 60 s. oben unter I, IV, 2) ist zuerst mit Erl. M. J. 2/VI 90, Z. 6326 normiert und mit den folgenden Erl. abgeändert worden: Erl. 4/IV, Z. 7837, ferner Erl. 31/I 92, Z. 7280, dann Erl. 25/II 96, Z. 5077. (S. „Amtliche Nachrichten".) Die Veröffentlichung erfolgt in den „Amtlichen Nachrichten", die Bearbeitung im Ministerium des Innern.

4. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen. Nachdem diese Nachweisungen schon 2 Jahre bestanden, wurden sie durch Erl. des H. M. 7/XII 93, Z. 37892 (Stat. Monatschr. 1895, II, 12 ff.) geregelt. Die Nachweisungen erfolgen mittels Zählblättern durch die polit. Behörden unter Mitwirkung der Gewerbeinspection, die Bearbeitung durch das stat. Departement des H. M. Diese Erhebungen umfassen die Strikes und Aussperrungen auf allen Gebieten mit Ausnahme jener, welche in die Competenz des Ackerbauministeriums oder der Seebehörde in Triest fallen.

5. Die socialstatistisch sehr wichtige, aber mehr den Charakter von Enqueten als jenen einer eigentlichen Statistik tragende Berichterstattung der Gewerbeinspectoren fußt auf § 13 des Gewerbeinspectoren-Gesetzes und wird durch specielle Instructionen des Central-Gewerbeinspectors geregelt. Die Gewerbeinspectoren führen Catasterblätter der von ihnen inspicierten Gewerbe und verzeichnen auf diesen Blättern alle auf ihre Berichterstattung und Thätigkeit erheblichen Momente. Die Veröffentlichung erfolgt in den alljährlichen Berichten der Gewerbeinspectoren.

6. Die Wohnungsstatistik erfolgt in Anlehnung an die Volkszählungen (s. diesen Artikel); im übrigen wird sie von wenigen städtischen statistischen Aemtern, speciell auch in Anlehnung an das Oesterr. Städtebuch gepflegt.

VI. **Sanitätswesen und Humanitätsanstalten.** 1. Die staatliche Statistik des Sanitätswesens inclusive der Humanitätsanstalten, (basierend auf besonderen statistischen Paragraphen des Reichssanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68) ist bereits in Art. Gesundheitswesen (I. Bd. S. 849) ausführlich zur Besprechung gelangt; dazu ist nur zu bemerken, dass der Theilbericht A, betreffend die Todesarten, durch Erl. M. J. 17/IV 95 (s. oben unter III, 1) abgeschafft ist und statt dessen Quartalsausweise aufgrund der Matriken eingeführt worden sind, welche einen Bestandtheil der allgemeinen Berichterstattung über die Bevölkerungsbewegung bilden. — Hieher gehören auch die Sanitätsberichte und Veterinärberichte des Ministeriums des Innern. —

2. Die Landesstatistik. Der Berichterstattung über die sogen. Humanitätsanstalten geht ebenso wie jene über die Gebrechlichen ziemlich weit bis in den Anfang der geordneten statistischen Berichterstattung überhaupt zurück. Da nunmehr diese Humanitätsanstalten in Landesverwaltung stehen, so finden wir auch eine sehr ausführliche Statistik derselben in den Rechenschaftsberichten der Landesausschüsse, respective Drucksachen der Landtage. Auch ist die

3. Communalstatistik verhältnismäßig intensiv, und zwar zumeist durch die städt. Physikate auf diesem Gebiete thätig.

Im allgemeinen kann nicht geleugnet werden, dass auf mehreren Gebieten des Sanitäts- und Humanitätswesens eine vielfache Statistik derselben Gebiete vorliegt, welche insofern eine überflüssige Belastung der Functionäre und Anstalten bedeutet, und einer erheblichen Vereinfachung fähig wäre.

VII. **Statistik kirchlicher Verhältnisse.** Der Zustand dieses statistischen Gebietes ist, insoweit die staatliche Statistik in Betracht kommt, ein ganz unzureichender, und zwar reicht die Regelung weit zurück. Die polit. Behörden erstatten Quinquennalberichte über Clerus und über die sogen. „nicht dotierten Fonde", unter welchen auch die Kirchen und Pfarrämter inbegriffen sind; letzte Regelung mit Erl. des Minist. für C. u. U. 5/VII 85, Z. 9931 und Rundschreiben der statistischen Centralcommission an die politischen Landesstellen 23/V 91, Z 3186. Die Reform ist im Zuge. — Seitens der Diöcesen und des evang. Oberkirchenrathes werden Schematismen herausgegeben.

VIII. **Unterrichtswesen.** 1. Die staatliche Statistik der Unterrichtsanstalten reicht bis in die ersten Anfänge der regelmäßigen Staatsstatistik, also bis auf die „Tafeln" zurück, wenngleich nicht bezüglich aller Gebiete. Es kann daher im folgenden, im Wesen nur darauf ankommen, die Grundlagen des gegenwärtigen Zustandes der Unterrichtsstatistik mitzutheilen.

a) Hochschulen. Erl. des Minist. für C. u. U. 26/VI 77 V. 19, speciell für die Rigorosen: Erl. 25/VIII 81 V. 36, und für die Prüfungen an den Techniken Erl. 10/VI 80 V. 21, dazu der Erl. 14/V 82 V. 19 wegen der Anzahl der Parien

und Erl. 9/V 93, Z. 1905 betreffend specielle Facultäten. Der Bericht über die theoretischen Staatsprüfungen, angeordnet mit Erl. 25/XI 58, Z. 20571, wurde durch den obgenannten Erl. des Minst. für C. u. U. 26/VI 77 bezüglich der Form der Nachweisung abgeändert; mit Erl. des Minist. für C. u. U. 7/XII 88, Z. 25149 wurde die Zahl der Parien bestimmt. Auf die theologischen Lehranstalten bezieht sich Erl. 12/X 82 V. 37.

b) Mittelschulen. Staatsministerial-Erl. 28/VII 63, Z. 5529/I, ferner Erl. des Minist. für C. u. U. 3/IV 75 V. 23, und 26/VI 77 V. 20.

c) Fachschulen, Erl. des Minist. für C. u. U. 13/VI 83 V. 22, nach welchem für die einzelnen Kategorien der gewerblichen und Handelsschulen einschließlich der Zeichenschulen und allgemeinen sowie fachlichen Fortbildungsschulen Jahresausweise zu verfassen sind. Für jene gewerblichen oder Handelslehranstalten in Niederösterreich, welche dem Landesschulrathe unterstehen, gilt der Erl. 21/V 82, Z. 8406.

d) Oeffentliche und private Lehr- und Erziehungsanstalten, das heißt jene, für welche eine besondere statistische Berichterstattung nicht vorgeschrieben ist: Erl. des Minist. für C. u. U. 28/VI 74 V. 48, mit welchem die Berichterstattung über die zahlreichen hierhergehörigen Kategorien von Schulen den Landes- und Bezirks-Schulbehörden aufgetragen wurde, während bis dahin die Rechnungsdepartements der Landesbehörde damit betraut waren (Erl. des Staatsminist. 26/IV 66, Z. 3518).

e) Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten. Die erste Volksschulstatistik, welche gleichzeitig mit dem regelmäßigen statistischen Dienste überhaupt beginnt, geht auf § 443 f. der politischen Schulverfassung von 1805 zurück. Diese „Zustandsberichte" und „Zustandstabellen" wurden durch spätere Ministerialverordnungen und endlich durch den Erl. des Staatsminist. 10/X 63, Z. 10288 modificiert. Durch die grundsätzliche Aenderung in der Volksschulgesetzgebung wurden dann auch die Nachweisungen erheblich geändert. Gegenwärtig bestehen solche Nachweisungen zweifacher Art, nämlich Schulconscriptionen und Jahresberichte. Die erste Schulconscription (mit individueller Veröffentlichung für jede einzelne Schule) wurde mit Erl. des Staatsminist. 11/II 65, Z. 7828 vorgeschrieben; die nächste fand mit Erl. 16/IV 71, Z. 2379, die dritte mit Erl. des Minist. für C. u. U. 3/IV 75 V. 23, die vierte mit Erl. 22/V 79 V. 41 und die fünfte mit Erl. 9/IX 89 V. 47 statt. In der Reihe der für jedes fünfte Jahr geplanten Schulconscriptionen fehlten die Jahre 1885 und 1895, in welchen von diesen abgesehen und statt deren ein erweitertes Detail zur Nachweisung und Veröffentlichung gebracht wurde. Die Jahresnachweisungen der mit dem Reichsvolksschulgesetze eingeführten neuen Schulbehörden, nämlich der Bezirks- und Landesschulräthe, sind zunächst für den administrativen Zweck bestimmt, sie wurden aber seit 1880/81 der statistischen Centralcommission zur Entnahme der wichtigsten statistischen Daten überlassen. Die Volksschulstatistik seit dem Reichsvolksschulgesetze besitzt sonach — im Gegensatze zu den jährlichen „Zustandsberichten und Zustandstabellen" der vorhergehenden Zeit — zwar Quinquennalconscriptionen, dagegen keine eigentlichen Jahresberichte u. muss zur Gewinnung dieser letzteren auf die Administrativberichte der Schulen zurückgreifen. Auf diese Jahreshauptberichte über den Zustand des Volksschulwesens beziehen sich der Erl. des Minist. für C. u. U. 1/VI 78, Z. 3260, dann 28/VI 81, Z. 8763 und 18/VI 84, Z. 11742 u. a., wodurch diese Berichte immer eingehender geregelt werden. — Die Statistik der Lehrerbildungsanstalten ist hauptsächlich durch den Erl. des Minist. für C. u. U. 10/X 74, Z. 14231 geordnet, und geht im übrigen auch auf den oben genannten Erl. von 1871 zurück.

f) Eine besondere Schwierigkeit hinsichtlich der Schulstatistik liegt in der Erfassung der Aufwandsziffern. In der Zeit der politischen Schulverfassung finden sich zwar solche Nachweisungen, die von den damaligen Staatsbuchhaltungen verfasst wurden, sich aber zumeist nur auf den Personalaufwand beziehen. Seither ist mit Erl. des Minist. für C. u. U. 13/VII 91, Z. 12650 eine Erhebung über den Schulaufwand überhaupt vorgeschrieben und für 1890 durchgeführt worden.

2. Die Schulstatistik der Länder und Städte. Zufolge der großen Antheilnahme der Länder und Gemeinden an der Schulverwaltung, speciell was Volks- nnd sonstige niedere Schulen anbelangt, enthalten auch die Rechenschaftsberichte der Landesausschüsse sowie Stadtverwaltungen, reichhaltige aber zumeist sehr ungleichmäßige und vorwiegend das finanzielle Moment berücksichtigende Veröffentlichungen. Einzelne Länder und Städte (Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Wien, Prag) haben regelmäßige oder vereinzelte größere diesbezügliche Veröffentlichungen, sowie auch das Oesterr. Städtebuch derartige in besonders reichem Maße bringt.

IX. **Wirtschaftsstatistik.** 1. Landwirtschaft und Bergbau. Die Statistik der Anbauflächen u. Ernten, Thierzucht u. thierischen Production, Forst- und Domänenwesen, Berg- und Hüttenwerke, landwirtschaftlichen Lehranstalten und Vereine geht vom Ackerbau-Ministerium aus. Dasselbe bedient sich hiezu entweder der ihm unterstehenden Behörden oder (hinsichtlich der Statistik der Anbaufläche und Ernten) der landwirtschaftlichen Vereine, respective ihrer länderweisen Organisation und einer großen Zahl von Berichterstattern. Außerdem wird die Landwirtschaftsstatistik insbesondere vom statistischen Bureau des Landesculturrathes von Böhmen betrieben. Insbesondere auf die Forst- und Jagdstatistik beziehen sich die Erl. des A. M. 26/I 76, Z. 1083, sodann 6/IV 77, Z. 4136 u. 10/VI 79, Z. 5963. Eine beträchtliche Erweiterung erfuhr die Forststatistik endlich mit Erl. 10/III 86, Z. 1005.

2. Besitzverhältnisse und Hypothekarschulden. Ueber Besitzverhältnisse (Grundbesitzbogen, Grundsteuerträger) stehen (abgesehen von Specialerhebungen über Staats- und Fondsforste, Fideicommisse), nur die anlässlich der Grundsteuerregulierung sich ergebenden Acten der Verwaltung zu Gebote. Aufgrund der Erl. des F. M. [illegible] Z. 10886, dann 31/III 91, Z. 8086 u.

Z. 1595 gelangt die statistische Centralcommission in Kenntnis der durch die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters erhobenen Besitz-, Cultur- und Objectsveränderungen nebst deren Ursachen. Während wir sonach in Oesterreich eine allgemeine Statistik der landwirtschaftlichen Besitzvertheilung (abgesehen von landschaftlichen Specialerhebungen, wie z. B. in Böhmen) nicht besitzen, besteht dagegen eine Statistik der Besitzveränderungen und der Hypothekarbelastung seit Erl. des J. M. 5/X 67, Z. 8113 u. 5/VII 77, Z. 7275, welche auf den Aufzeichnungen der Grundbuchsämter beruht.

3. Landwirtschaftliche Preise und Löhne. Die Preisstatistik landwirtschaftlicher Hauptproducte auf den Märkten geht auf die Hfkzd. 11/II 22 P. G. S. 50 Bd. und 30/X 28, ebenda 56 Bd. zurück und erfuhr durch das Gesetz über die Regulierung der Grundsteuer vom J. 1869 Abänderung. Mit Erl. des 23/XI 92, Z. 43770, dann 5/VIII 93, Z. 32882, ferner 10/I 94, Z. 1298, endlich 19/XII 95, Z. 54861 wurde vom Finanz-Ministerium eine Neuregelung der Berichterstattung über die Marktpreise vorgenommen, welche durch Vermittlung der Finanzbehörden zu erfolgen hat. Diese monatlichen Nachweisungen werden in der Wiener Zeitung veröffentlicht. — Neben dieser Berichterstattung bestehen dann noch Jahreszusammenstellungen der polit. Landesbehörde über die Marktpreise der wichtigsten Consumartikel u. über die Taglöhne (Schreiben der statistischen Centralcommission 2/VIII 67, Z. 590). Eine vereinzelte Erhebung über die landwirtschaftlichen Löhne wurde mit Erl. 15/I 94, Z. 22212/2762 vorgeschrieben. — Neben dieser staatlichen Preisstatistik bestehen dann noch von bekannten Ermittelungen jene der Wiener Frucht- und Mehlbörse, sowie die Ermittelungen der Marktcommissariate 2c. in mehreren Städten.

4. Die Statistik der Feuer- u. Hagelschäden geht auf den Erl. des M. J. 3/II 71 zurück und ist zuletzt durch Erl. 29/III 84, Z. 17892 dahin geregelt, dass die von den Gemeinden zu verfassenden Ausweise durch die polit. Bezirksbehörden an die statistische Centralcommission gelangen.

5. Seefischerei. Dieser Zweig der Statistik beruht auf den seit 1870 eingeführten Nachweisungen über die Seefischerei, welche die Centralseebehörde in Triest erstattet.

6. Statistik der Gewerbe- (Industrie-) und Handelsunternehmungen, der gewerblichen Genossenschaften, der Staatsanstalten u. Monopole. a) Staatliche Statistik. Am weitesten zurück reicht die Statistik der sogen. fiscalischen Gewerbe, d. h. jener Unternehmungsarten, welche wegen der Besteuerung unter besonderer finanzamtlicher Ueberwachung stehen, und dann der Staatsmonopole. Die diesbezügliche Statistik folgender Betriebe: Bierbrauerei, Brantweinbrennerei, Ausschank 2c. geistiger Getränke, Rübenzuckerfabrication, Spielkartenerzeugung, Tabakmonopol wird in den betreffenden Rechnungsdepartements des Finanzministeriums und Monopols-Directionen gearbeitet. Die Statistik des Post- und Telegraphenwesens 2c. sowie des gesammten (auch ungarischen Eisenbahnwesens) ist Sache des statistischen Departements des Handelsministeriums. Auf das Hausierwesen beziehen sich die Erl. des H. M. 11/XII 82, dann 2/II 83, Z. 10223/1882 endlich vom 15/VII 90, Z. 18478 und 7/I 95, Z 56 Eine das gesammte Genossenschaftswesen umfassende Erhebung wurde vom statistischen Departement im J. 1895 veröffentlicht. Endlich wird in dieser statistischen Stelle von Zeit zu Zeit eine bezüglich der kleineren Unternehmungen summarische, bezüglich der größeren detailliertere allgemeine Gewerbestatistik aufgrund der Erwerbsteuercataster nnd der Handelskammermittheilungen versucht, welche jedoch mit vielen Schwierigkeiten kämpft (Erl. des H. M. 8/II, respective 11/III 86, Z. 4805 und 2/VIII 79, Z. 21297 letzterer die Classification der Gewerbe enthaltend). In diesem Zusammenhange ist auch einiger Specialnachweisungen auf dem industriellen Gebiete zu gedenken. Die seit 1875 aufgrund der Vollzugsvorschrift zum Gesetze über Dampfkesselproben und Revisionen (7/VII 71 R. 112) vorgeschriebenen statistischen Mittheilungen wurden mit Erl. des H. M. 26/VII 12, Z. 3382 neu geregelt und vom statist. Departement dieses Ministeriums bearbeitet; ebenso fällt in den Umkreis von dessen Thätigkeit die Statistik der Aichung, Punzierung und der gewerblichen Schutzmarken.

b) Die Statistik der Handels- und Gewerbekammern. Die Handels- und Gewerbekammern haben nach § 2 lit. e) des G. 29/VI 68 R. 85 gedruckte statistische Quinquennalberichte zu erstatten, welche im einzelnen oft sehr wertvoll sind, aber an großer Ungleichmäßigkeit leiden. Um ihnen eine einheitliche und methodische Grundlage zu geben und die Gewerbezählung des Handels-Ministeriums vorzubereiten, wurde nach Vorberathung in den Handelskammersecretärs-Tagen vom J. 1890 u. 1895 zu Wien Instructionen des Handels-Ministeriums erlassen. Namentlich einige Kammern (Wien, Brünn) haben allgemeine oder specielle industriestatistische Erhebungen veranstaltet, welche von großer Bedeutung sind.

7. Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Banken und Versicherungsanstalten. Der Erl. 12/I 79, Z. 9721 schreibt vor, dass alle Bank- und Creditinstitute sowie die Eisenbahngesellschaften alljährlich ihre Bilanzen u. dgl. an die statistische Centralcommission einzusenden haben. Die Versicherungsanstalten haben nach § 31 Verord. der Ministerien des Innern, Justiz, Handels u. Finanzen 18/VIII 80 R. 110 ihren Rechnungsabschluss den politischen Landesstellen für das Ministerium des Innern vorzulegen. (Auf die Bauernassecuranzen gegen Feuer- u. Viehschaden bezieht sich der Erl. des M. J. 20/I 86, Z. 129.) Für Actiengesellschaften, welche andere als die vorgenannten Zwecke vorfolgen, wurde ein Formular zur Berichterstattung an die politischen Landesstellen vorgeschrieben. Die von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß § 35 G. 9/IV 73 R. 70 der Landesstelle vorzulegenden Jahresrechnungen werden der statistischen Centralcommission zugemittelt. Die Statistik der Sparcassen, welche bis in die Anfänge der administrativen Statistik zurückgeht, beruht auch auf den Geschäfts-

berichten, daneben aber auch auf eigens ausgesendeten Formularien.— Ueber die Landesbanken und Hypothekenbanken sowie die Raiffeisencassen aber auch sonstigen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften und Sparcassen sind dann auch die Rechenschaftsberichte der Landesausschüsse und ihre Beilagen einzusehen.

8. Verkehrswege und Verkehrsmittel. Was die Eisenbahnen, Post und Telegraphen anbelangt, kann auf die Bemerkungen bei P. 6 (und auf die Landtagsberichte hinsichtlich der Landesbahnen) verwiesen werden. Ueber die Veränderungen an den Land- und Wasserstraßen liefern die politischen Landesstellen seit dem H. M. Erl. 27/VI 54, Z. 284 Jahresausweise. Diese wurden mehrfach abgeändert und 1871 durch die Nachweisung der „Veränderungen und Erneuerungen an den Eisenbahnen sowie in der Grenzbezeichnung und Stationierung der politischen und technischen Organe" erweitert; die letzte Regelung erfolgte mit Erl. des M. J. 11/VII 82, Z. 3934. Die Nachweisungen über die Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen (neben den Staatsstraßen) beruhen auf dem Erl. des Staatsminist. 22/VIII 66, Z. 14889.— Ueber den Verkehr auf einzelnen Wasserstraßen erstatten die Zoll- und Verzehrungssteuerämter sowie Wasserbauämter Bericht; über die Seeschiffahrt die Handels- und Gewerbekammer sowie die Börsedeputation in Triest.

9. Warenverkehr mit dem Auslande. Die Statistik des Außenhandels wurde seit 1841 seitens der statistischen Centralstelle bearbeitet und daneben seit der Errichtung des statistischen Dienstes im Handels-Ministerium auch seitens dieses. Mit G. 26/VI 90 betreffend die Statistik des auswärtigen Handels wurde eine vollkommen neue Rechtsbasis geschaffen. Die (abgeänderte) Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz datiert von 18/XII 93 R. 177, die Instruction an die Zollämter vom selben Datum. Im übrigen ist dann noch das statistische Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel (Kundm. des H. M. und F. M. 31/I 92) von besonderer Bedeutung, wozu jedoch noch mehrfache Nachtragsbestimmungen und einzelne Vorschriften über die Thätigkeit der Postämter, über die Behandlung besonderer Warengattungen ꝛc. hinzukommen. Die „statistische Gebür", d. h. eine kleine Steuer, welche von jeder statistischen Anmeldung, die vom Aufgeber mittels besonderer Zettel oder mündlich vorzunehmen ist, entrichtet wird, erscheint in § 8 des Gesetzes geregelt.— In diesem Zusammenhange ist auch auf die alljährlichen Geschäftsausweise der Consularämter hinzuweisen.

X. **Justizstatistik.** 1. Ueber Civilrechtspflege wurden schon seit Mitte des vorigen Jahrh. Nachweisungen zu Hof erstattet und die allgem. Gerichtsordnung 1/V 1781 enthielt einen statistischen Paragraphen (436), ebenso wie die Gerichtsinstruction 3/V 53 (98—104). Die Berichterstattung auf dem Gebiete des Bagatellverfahrens und des Mahnverfahrens wurde durch die Erl. J. M. 5/VI 73, Z. 6699, auf jenem des Concursverfahrens durch den Erl. J. M. 6/VIII 75, Z. 1105 zeitlich zuletzt geordnet.

2. Strafrechtspflege. In der Criminalgerichtsordnung 17/VII 1788 befanden sich die statistischen §§ 295 u. 298, und das Str. G. 3/IX 1803 enthielt in den §§ 550 und 555 übereinstimmende Anordnungen. Nun folgten namentlich zufolge der Gesetzänderungen von 1852 und 1853, mehrere und verschiedenartige Anordnungen, die bestrebt waren, den Umkreis der Nachweisungen zu erweitern, bis endlich der gegenwärtige Stand durch die Durchführungsverordnung (19/XI 73 R. 152) der Strafprocessordnung vom J. 1873 gegeben erscheint (§§ 56—67, 83, 85, 86 und Formulare zu denselben).

3. Die Statistik der Strafanstalten wird im Justiz-Ministerium gearbeitet.

4. Ueber civilgerichtliches Depositenwesen enthalten schon die „Tafeln", u. zw. von ihrem Anbeginn bis 1847 Mittheilungen; dann tritt eine lange Pause ein, indem erst mit Erl. J. M. 17/V 88 V. 22 die Berichterstattung zum Zwecke der Veröffentlichung neuerlich vorgeschrieben wurde.

5. Cumulative Waisencassen. Mit Erl. J. M. 31/III 76, Z. 3557, dann 27/IV 77, Z. 3751 wurden Jahresausweise der Rechnungsämter der Oberlandesgerichte vorgeschrieben, welche mit Erl. 3/I 88 V. 4 ziemlich erweitert wurden.

Ueber die periodische Presse stehen der statistischen Centralcommission Ausweise der Staatsanwaltschaften zu Gebote.

XI. **Vereine.** Ueber die Vereine wurden nach Erlassung der Vereinsgesetze vom J. 1852 u. 1867 zuerst sehr complicierte Ausweise u. dgl. vorgeschrieben, wogegen mit Erl. des M. J. 13/II 85, Z. 11612 eine wesentliche Vereinfachung hierin vorgeschrieben wurde. Darnach sind die Vereine verhalten, alle neuen Statuten oder Statutenänderungen der statistischen Centralcommission einzusenden, welche auf dieser Grundlage einen Vereinscataster führt. Ueberdies haben die Vereine (für die unter IX, 7 genannten gelten die dort erwähnten Bestimmungen) Jahresberichte unter Beischluss etwaiger zur Vertheilung gelangter Rechenschaftsberichte ꝛc. unter anderem auch an die statistische Centralcommission vorzulegen. Die Evidenthaltung der landwirtschaftlichen Vereine ist mit Erl. A. M. 29/VI 86, Z. 8133 angeordnet worden.

XII. **Wahlen.** Die Statistik der Reichsraths- und Landtagswahlen ist mit Erl. des M. J. 30/I 67, Z. 750 eingeführt und zuletzt durch Erl. 21/II 91, Z. 643 normiert worden; darnach haben die Wahlcommissäre jeden Wahlact betreffende Zählblätter anzulegen und durch die politischen Landesstellen der statistischen Centralcommission zukommen zu lassen. (Bezüglich der Wählerclasse des Großgrundbesitzes im besonderen vgl. Erl. des M. J. 25/VI 84, Z. 2927).

XIII. **Finanzen.** 1. Die staatliche Finanz-Statistik geht einerseits von dem Finanzministerium (zumeist den Fachrechnungs-Departements) aus und betrifft in dieser Hinsicht die dem Finanz-Ministerium unterstehenden Staatsunternehmungen u. Monopole sowie einzelne Steuergattungen (Salz, Staatsmontanwesen, Tabak, Verzehrungssteuer, Zoll, Stempel, Steuerzuschläge); überdies wurden vom Finanz-Ministerium anlässlich verschiedener Steuerreform-Versuche größere statistische Operate den parlamen-

tarischen Vertretungen ꝛc. vorgelegt. Neuerlich ist eine erhöhte und vertiefte statistische Thätigkeit dieses Ministeriums zu constatieren (Währungswesen, directe Steuern), ohne dass jedoch ein regelmäßiger statistischer Dienst in demselben organisiert wäre.

Die andere Bethätigung auf dem Gebiete der staatlichen Finanzstatistik geht von der statistischen Centralcommission aus und fußt, insoweit sie die Finanzen des Staates betrifft, zumeist auf den durch den Gang der parlamentarischen Verhandlungen nothwendigen Staatsrechnungen (insbesondere dem Rechnungsabschlusse und dem Ausweis der Staatsschulden-Controlscommission). Daneben beschäftigt sich die statistische Centralcommission auch mit der Statistik der Finanzen der Selbstverwaltung. Seit Erl. 5/III 52, Z. 527 und mit Erl. des M. J. 26/V 74, Z. 7.314 ist die Vorlage der Hauptergebnisse der Voranschläge der Gemeinden an die statistische Centralcommission vorgeschrieben; die Landeshauptstädte und Städte mit eigenem Statut haben Jahresnachweisungen über die Gebarungen mit dem Gemeindevermögen aufgrund des Staatsminst.-Erl. 23/III 65, Z. 5026, die Bezirksvertretungen ihre Voranschläge aufgrund des Erl. des M. J. 4/VIII 86, Z. 11162 an die statistische Centralcommission einzusenden. Auch für die sogen. „Landesfonde" und Grundentlastungsfonde besteht, respective bestand eine ähnliche Verpflichtung.

2. Ueber die Finanzen der Selbstverwaltung liegen dann auch deren eigene Berichte vor. Die Landtagsvorlagen enthalten zumeist sehr reichhaltiges, wenngleich höchst ungleichartiges Material zur Kenntnis der Landes-, Bezirks- u. Gemeindefinanzen. Namentlich was diese letzteren anbelangt, sind die Mängel und Lücken am größten. Hinsichtlich einzelner Städte geben sowohl die eigenen Stadtrechnungen als auch die wenigen bestehenden communalstatistischen Aemter, als auch das österr. Städtebuch reichhaltige Aufklärungen.

Quellen und Literatur.

I. Geschichte, Methodik u. Technik der V.-St. in Oesterreich. 1. Im allgemeinen. E. Mischler: Handbuch der V.-St. I. Bd.; (daselbst S. 170 weitere Literatur). Derſ.: Im Handwörterbuch der Staatsw., Art. „Amtliche Statistik der einzelnen Staaten". A. Ficker: Skizze einer Geschichte des k. k. statistischen Bureaus, Wien 1855. Statistisch-administrative Vorträge, Wien 1867. Le 25 Anniversaire de la Société de Statistique de Paris, Paris-Nancy 1886, S. 315. Mayrhofer 5. Aufl. (1896) II, 1215—1242. E. Mischler: Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina, Wien 1891. Derſ.: Die österr. Conferenz für Landesstatistik und ihr Permanenzcomité, in Mayrs allgem. statist. Archiv, IV. Jahrg., 1. Halbband. — 2 Besondere Gebiete. Zu V. W. Schiff: Die österr. Arbeiter-Unfallversicherung und die Socialstatistik, im allgem. statist. Archiv, III, 66 ff. E. Mischler: Die Armenpflege und ihre Statistik in den österr. Ländern. Stat. Monatschr., Wien 1887. Derſ.: Das Armenwesen in Steiermark, Graz 1896. — Zu VI. J. Daimer: Handbuch des österr. Sanitätswesens, Wien 1896. — Zu VII. F. Schmid: Kirchenstatistik, Statist. Monatschrift 1895. — Zu VIII. Oesterr. Statistik XXXV. Bd., 1. Heft, S. 1 ff. und XLII. Bd., 1. Heft, S. 1 ff. — Zu IX. Neumann-Spallart: Uebersichten der Weltwirtschaft 1879, S. 40 ff. (Ernteſtatistik). Statistischer Bericht der Brünner Handelskammer 1890, und Protokolle dieser Kammer 1894, S. 150 ff. (Industriestatistik). V. Mataja: Die Handelsstatistik des österr.-ungar. Zollgebietes, Wien 1894 (aus der Wochenschrift des niederösterr. Gewerbevereines). K. Schott: Handbuch der Vorschriften über Handelsstatistik und Zolltarifwesen des österr.-ungar. Zollgebietes, Wien 1895 (bereits in 2. Aufl. erschienen). — Zu X. Oesterreichische Statistik 1., 2., 3. Heft, Einleitungen, dann XXX. Bd., 5. Heft, S. 2 und 11. — Vergl. auch Seydels Art. „Verwaltungsstatistik" bei Stengel.

II. Die wichtigsten Quellenwerke zur österr. Statistik. 1. Statistische Centralcommission (früher Direction der administr. Statistik): die „Tafeln" 1828—1865, das statistische Jahrbuch 1861—1881; derzeit die österreichische Statistik seit 1882 und das statistische Handbuch (jährlich) gleichfalls seit 1882, die statistische Monatschrift seit 1875 (früher die Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik 1850—1874). Daneben Specialwerke, Ortschaftsverzeichnisse und Repertorien, Kartenwerke ꝛc. 2. Handels-Ministerium: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr seit 1870, statistische Uebersichten betreffend den auswärtigen Handel seit 1891, statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ungarischen Monarchie 1879 ff. 3. Ackerbau-Ministerium: Statistisches Jahrbuch seit 1894 und Specialwerke. 4. Statistische Landesämter: Mittheilungen des statistischen Landesamtes des Herzogthums Bukowina seit 1892, Statistische Mittheilungen des Herzogthums Steiermark seit 1896, Statistische Mittheilungen (in polnischer Sprache) für Galizien seit 1373; ferner die Mittheilungen des Comités für land- und forstwirtschaftliche Statistik in Böhmen, seit 1869 ꝛc. 5. Communal-Statistik: Statistische Jahrbücher von Wien, seit 1883 (früher Specialwerke und städtische Verwaltungsberichte), von Prag seit 1871, von Krakau seit 1887. Oesterr. Städtebuch seit 1888. Ueber die Ergebnisse der verwaltungsstatistischen Thätigkeit enthalten viele Artikel des österr. Staatswörterbuches mehr oder weniger umfangreiche Mittheilungen, jeweilig unter dem Schlagworte „Statistik".

Mischler.

Verwaltungsverfahren.

I. Vorbemerkung. — II. Quellen des österreichischen V. Reform des V. — III. Principien des V. — IV. Subjecte des V. — V. Die Handlungen im V. — VI. Die Beschwerde insbesondere. — VII. Die Rechtskraft in V.

I. **Vorbemerkung.** V. im Rechtssinne bedeutet den Inbegriff der Rechtssätze, welche die Formen und die äußere Ordnung der Handlungen auf dem

Gebiete der Verwaltung regeln. Man unterscheidet ein *specielles* V., welches die Thätigkeit auf einem bestimmten Gebiete der Verwaltung normiert und meist in Anschluss an die materielle Regelung des betreffenden Verwaltungszweiges geschaffen wird, z. B. das Verfahren in Gewerberechts-, Wasserrechts- und Enteignungssachen — und das *allgemeine* V., welches die behördlichen und Parteiacte in generellen Vorschriften normiert. Im folgenden haben wir es nur mit dem letzteren zu thun. Eine weitere Begrenzung des Themas ergibt sich durch die Ausscheidung des verwaltungs*gerichtlichen* Verfahrens. In Ländern, welche die administrative Rechtssprechung lediglich im Organismus der Verwaltung zur Geltung bringen, könnte es allerdings berechtigt erscheinen, das verwaltungsgerichtliche Verfahren nur als eine specielle Art des V. zu behandeln; für das österreichische Recht mit seiner von der Verwaltung völlig losgelösten Administrativ-Justiz erscheint dies ausgeschlossen. Nicht berücksichtigt ist ferner das Polizeistrafverfahren und das Verfahren in Finanzrechtssachen; beide Processarten haben ihre eigenartige, vom allgem. V. abweichende Structur. Der *Zwangsvollstreckung* ist ein besonderer Artikel gewidmet; auch sonst legte die Rücksicht auf die Oekonomie dieses Werkes der Bearbeitung Schranken auf; vgl. die Art. Beschwerde (I, 133), Geschäftssprache (I, 765), Competenzconflict (II, 368), Polizei- und Polizeistrafrecht (II, 815), Rechtsschutz im öffentlichen Rechte (II, 904).

II. **Quellen des österreichischen V. Reform des V.** Als Quellen kommen in Betracht Gesetz und Gewohnheitsrecht in der Gestalt des Juristenrechtes. Die Zahl und Bedeutung der gesetzlichen Normen über das V. im allgemeinen ist geringfügig. Für einzelne Zweige der Verwaltung finden sich allerdings eingehende Processvorschriften; sie vermögen jedoch die Lücken im allgemeinen V. keineswegs auszufüllen. Die wenigen Versuche einer generellen Regelung haben den Charakter von Amts-Instructionen; ihre nach außen rechtlich bindende Kraft ist mindestens zweifelhaft. Hieher gehören: Die Amtsinstruction für die (ehemaligen) polit. Bezirksämter 17/III 55 R. 52 und die Verord. des C. U. M. 14/V 76, Z. 8040 (nicht im Reichsgesetzblatt) über die Behandlung der in das Cultus- und Unterrichtsressort gehörigen administrativen Streitsachen. Außerdem ist jüngst ein Gesetz bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden zustande gekommen (G. 12/V 96 R. 101).

Die Gestaltung des V. in Oesterreich beruht daher überwiegend auf der Praxis der Verwaltungsbehörden und — seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit — auf der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Soweit sich hier feste Grundsätze herausgebildet haben, kann man — mit einem gewissen Vorbehalte — von einem Gewohnheits- oder Juristenrechte auf dem Gebiete des V. sprechen. Es ist namentlich die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, welcher eine solche Rechtsbildung begünstigt, indem die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben ist, wenn der Verwaltungsgerichtshof findet, dass „wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind". Da jedoch die so erflossenen Erkenntnisse nur für den einzelnen Rechtsfall wirken und der Verwaltungsgerichtshof selbst nicht gehindert ist, seine Rechtsauffassung zu ändern, so bildet seine Judicatur keinen ausreichenden Ersatz für den Mangel objectiver Rechtssätze auf dem Gebiete des allgem. V.

So ist es denn erklärlich, dass die Reform, bezw. die Codification des österreichischen V. wiederholt als dringende Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet wurde. Es besteht jedoch unseres Erachtens weder das Bedürfnis noch die Möglichkeit, das V. durch eine *einheitliche* Processordnung nach Art des Civil- oder Strafprocesses zu regeln. In zahlreichen Fällen vollziehen sich die Verwaltungsacte ohne Berührung mit den Staatsbürgern und selbst dort, wo eine solche noth thut, ist die Stellung derselben zur Behörde eine so verschiedenartige, selbst der Widerstreit der an einem Verwaltungsacte interessierten Personen so vieler Schattierungen fähig, dass von einem gleichartigen processualischen Rechtsverhältnisse, wie im Civil- oder Strafprocesse nicht die Rede sein kann. Wir werden dies unten näher darlegen. Die Reform könnte daher sachgemäß nur gewisse *äußere Formen* (Fristen, Sitzungspolizei, Beeidigung von Parteien und Zeugen, Art der Zustellung von behördlichen Acten u. dgl.) einheitlich regeln, hingegen das eigentliche V. lediglich in Bezug auf genau umschriebene, ihrer inneren Structur nach verwandte Gruppen von Verwaltungssachen normieren. Bestärkt werden wir in dieser Auffassung durch die Thatsache, dass das so fein ausgebildete französische Verwaltungsrecht keinen einheitlichen Administrativprocess kennt. So verweist z. B. charakteristischerweise das bekannte Dictionnaire von M. Block bei dem Schlagworte procédure administrative auf andere Specialartikel. Es würde sich empfehlen, vorerst für taxativ aufzuzählende Verwaltungssachen, wie es etwa die „Beschlussachen" des preußischen und badischen Rechtes sind, die Aufstellung gemeinsamer Processnormen zu versuchen. Im übrigen darf man den Wert solcher Codificationen nicht überschätzen. Schon auf dem Gebiete der eigentlichen Rechtspflege hängt von der Güte des Processrechtes doch nur zum geringen Theil der befriedigende Zustand der Justiz ab; in viel höherem Maße ist er bedingt von der Tüchtigkeit und Unabhängigkeit der rechtsprechenden Personen und namentlich von der Güte des materiellen Civil- und Strafrechtes. Auf dem Gebiete der Verwaltung tritt dieses Wertverhältnis noch mehr hervor. Der fortgesetzte Ausbau der Verwaltungsgesetzgebung und besonders eine Reform der Behördenorganisation mit Heranziehung von Ehrenbeamten dürfte sich wirksamer erweisen als die Reform des V.

Soweit das positive österreichische Recht hinsichtlich der Normierung des V. Lücken aufweist — und diese sind sehr zahlreich — entsteht die Frage, ob dieselben im Wege der Gesetzes- und

Rechtsanalogie ausgefüllt werden müssen. Mit anderen Worten: Sind die Verwaltungsbehörden nicht nur durch die positiven Normen des V. gebunden, sondern durch Sätze, welche man aus dem „Wesen" des Administrativprocesses abzuleiten vermag, oder welche nur für ein bestimmtes Gebiet des V., z. B. in Wasserrechtssachen aufgestellt worden sind? Wir stehen nicht an, diese Frage zu verneinen, hierin etwas abweichend von dem kürzlich erschienenen, höchst verdienstvollen Werke von Fr. Tezner „Handbuch des österr. Administrativ-Verfahrens". Mit Recht wird hier die Wichtigkeit von Rechtssätzen im V. betont und gegen jene Anschauung Stellung genommen, welche die Existenzberechtigung des Administrativprocesses geradezu leugnet. Allein es hieße in das andere Extrem verfallen, wenn man meint, solche das V. regelnde Rechtssätze unter allen Umständen finden zu müssen. Hier gilt keineswegs der Satz von der Lückenlosigkeit der Rechtsordnung. Soweit bindende Normen fehlen, kann die Verwaltung nach freiem, d. h. pflichtmäßigem Ermessen ihr Verfahren selbst bestimmen. Den Versuch Tezners, dieses Ermessen durch Normen einzuschränken, welche aus Instructionen oder Specialgesetzen (z. B. aus dem niederösterr. Landesgesetze über die agrarischen Operationen) gefunden werden, erscheint uns bedenklich. Richtiger dürfte es sein, in solchen Fragen, wo ein positiver Rechtssatz fehlt, das non liquet auszusprechen, d. h. die Verwaltung als vollkommen ungebunden anzusehen, selbstverständlich innerhalb der durch Gesetze gezogenen Grenzen.

III. **Principien des V.** Der Civil- und Strafproceß wird von gewissen „Maximen" beherrscht, welche entweder den Charakter von Postulaten besitzen oder bereits im positiven Rechte Ausdruck gefunden haben. Es liegt daher nahe, die Frage aufzuwerfen, ob sich solche grundlegende Gedanken auch in der Structur das V. auffinden lassen. Diese Frage ist jedoch nur insoweit berechtigt, als nicht die gesammte Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, sondern nur ein bestimmter Ausschnitt derselben der Betrachtung zugrunde gelegt wird. Die rein factischen Maßregeln der Verwaltung, ferner der Abschluss von Privatrechtsgeschäften, endlich die rein technischen Acte der Verwaltungsbehörden entbehren einer besonderen rechtlichen Ordnung; die Aufstellung abstracter Normen durch die Behörden wird von rechtlichen Formen beherrscht, welche dem Verfassungsrechte angehören. Es kann sich also lediglich um hoheitliche Acte handeln, welche concrete Verhältnisse bestimmen. Die äußere Form und die Ordnung der sich hierauf beziehenden Handlungen der Behörden und der mit ihnen in Berührung kommenden Staatsbürger bildet das V. im engeren Sinne. Für dieses Gebiet soll nun im folgenden geprüft werden, inwieferne die bekannten Principien des Civil- und Strafprocesses zum Ausdrucke gelangt sind.

Die Official- und Inquisitionsmaxime sind vorherrschend. Die Verwaltungsbehörden haben von amtswegen jene Handlungen anzunehmen, welche zur Erreichung der Verwaltungsaufgaben führen. Nur in jenen Fällen haben sie einen Parteiantrag abzuwarten, welche nach der (im Laufe der Zeiten wechselnden) Auffassung der Rechtsordnung der individuellen Rechtssphäre angehören. So wird namentlich die polizeiliche Erlaubnis, die Nutzung am öffentlichen Gute und die nicht durch allgemeine Rücksichten gebotene Befreiung von öffentlich-rechtlichen Pflichten (Steuerleistung, Wehrpflicht, Zeugnispflicht) nur auf Begehren gewährt. Indem die Rechtsordnung diese Verwaltungssachen der Initiative des Interessenten überlässt, unterstellt sie dieselben regelmäßig zugleich der Disposition des einzelnen; die Zurückziehung des Begehrens bewirkt die Einstellung des Verfahrens. Charakteristisch ist ferner für diese Administrativsachen die dem Civilprocesse analoge Bindung der Behörde in Bezug auf das Parteibegehren; die behördliche Erledigung kann weder ein mehr noch ein anderes gewähren, als die Partei beantragte.

Allein nicht nur die Einleitung des Verfahrens, sondern auch der ganze weitere Verlauf desselben wird im V. regelmäßig von der Officialmaxime beherrscht. Dies gilt namentlich von der Feststellung der Thatsachen, welche die Unterlage für den Verwaltungsact bilden sollen. Selbst in den oben erwähnten dispositiven Rechtssachen ist es keineswegs ausschließlich der Partei überlassen, die thatsächlichen Voraussetzungen ihres Begehrens nachzuweisen; auch hier greift nicht selten die Erhebung von amtswegen durch. Von einer Beweispflicht im Sinne des Civilprocesses kann nur in wenigen einer generellen Bezeichnung kaum fähigen Fällen des V. die Rede sein.

Das V. ist ferner beherrscht vom Principe der materiellen Wahrheit; hierin gleicht es dem modernen Strafprocesse. Der Grund liegt darin, dass die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden ausschließlich oder doch überwiegend den öffentlichen Interessen dient. Daraus folgt, dass das Geständnis einer Partei nur insoweit für sich allein relevant ist, als das Rechtsverhältnis der Disposition der Partei untersteht. Es folgt ferner daraus, dass die Würdigung der Beweise dem freien, d. h. nicht durch Beweisregeln gebundenen, jedoch pflichtmäßigen Ermessen der Behörden unterstellt ist, soweit nicht das positive Recht eine Gebundenheit im Interesse der Rechtssicherheit statuiert. Letzteres muss von der Beweiskraft der öffentlichen und ihnen gleichgestellten Urkunden behauptet werden. Ein wichtiger Grundsatz, welcher im V. ferner zur Anerkennung drängt, ist das Princip des rechtlichen Gehöres, bezw. des beiderseitigen Gehöres. Er besagt, dass Verwaltungsacte nicht ohne vorherige Einvernehmung der betheiligten Staatsbürger beschlossen werden sollen. Es ist jedoch dieser Grundsatz keineswegs ein durchgreifender. Zunächst kommt es auf die speciellen Verwaltungsgesetze an, welche Dasein und Umfang dieser Vernehmlassungspflicht fixieren. Hievon abgesehen wird eine solche Pflicht nur in jenen Fällen anzuerkennen sein, wo die individuelle Rechtssphäre des Unterthans durch den beabsichtigten Verwaltungsact berührt wird und die Vernehmlassung ohne Gefährdung öffentlicher Interessen möglich erscheint; letzterer Gesichtspunkt ist ins-

besondere bei sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen bedeutungsvoll. Wenn nicht die Rechtssphäre des Staatsbürgers, sondern nur dessen Interessen durch einen Verwaltungsact berührt werden, kann eine behördliche Pflicht zur Vornahmelassung — von Specialvorschriften abgesehen — schwerlich deduciert werden.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift in sich die Ladung zur mündlichen Verhandlung, die Zulassung von Parteierklärungen, von Beweisanträgen, Möglichkeit einer Aeußerung über die erfolgte Beweisaufnahme, endlich die Verständigung von der behördlichen Erledigung. Stehen der Behörde zwei oder mehrere Betheiligte gegenüber, so darf auch der Grundsatz des gleichen rechtlichen Gehöres nicht verletzt werden. Die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes hat sich um die Durchsetzung dieser Grundsätze des V. verdient gemacht, wenn auch in der schwierigen Abgrenzung des Begriffes „Betheiligter" manches Schwanken unterläuft.

Anlangend die Principien der Oeffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im V., so haben dieselben im positiven österr. Verwaltungsrechte keine Anerkennung erlangt. Man kann auch nicht behaupten, dass diese Principien für das V. im allgemeinen in demselben Grade ein Bedürfnis seien, wie für den Civil- und Strafproceß. Nur im Verwaltungsstreitverfahren, dessen Geltungsgebiet in Oesterreich allerdings ein überaus eingeschränktes ist, gelangen jene Grundsätze zur Geltung; vgl. den Art. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes. Hievon abgesehen, gilt folgendes: Soweit der Grundsatz des rechtlichen Gehöres wirkt, herrscht die Parteiöffentlichkeit für das V.; außer den Parteien, ihren Vertretern und Beiständen haben nur die von der processleitenden Behörde besonders Eingeladenen Zutritt zur Verhandlung. Die Unmittelbarkeit ist im österreichischen V. infolge der bureaukratischen Organisation der Behörden nicht gewährleistet. Die Mündlichkeit im eigentlichen Sinne bildet eine seltene Ausnahme, da die Möglichkeit einer Ueberprüfung der Verwaltungsacte durch die Oberbehörden und den Verwaltungsgerichtshof es nöthig macht, über alle Partei- und Amtsacte Aufzeichnungen zu führen. Die Regel bildet das protokollarische Verfahren; vgl. die Instruction vom J. 1855 § 77 ff. Doch kann durch specielle Vorschriften oder durch freie Anordnung der Behörde das schriftliche Verfahren platzgreifen.

IV. **Subjecte des V.** Als solche kommen in Betracht die Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihr (zuweilen auch einander) gegenüberstehenden Parteien, ihre Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände, endlich die zur Beweisführung dienenden Zeugen und Sachverständige. Die Selbstverwaltungskörper haben eine Doppelstellung; sie können einerseits als Träger obrigkeitlicher Gewalt, andererseits als der Staatsverwaltung gegenüberstehende Parteien auftreten. Im übrigen ist die Zuständigkeit der öffentlichen Organe zu Verwaltungsacten an dieser Stelle nicht zu erörtern; dieses Thema liegt außerhalb der Lehre vom V.; vgl. die Art. „Competenzconflict" und „Politische Behörden". Von den Urkundpersonen wird sachgemäß in der Beweislehre die Rede sein; es erübrigt an dieser Stelle daher nur die Kennzeichnung der als Parteien auftretenden Personen des V.

Wir wollen den Ausdruck „Partei" zunächst im weitesten Sinne von dem an einem concreten V. nicht als Beweisperson betheiligten Staatsbürger gebrauchen; Differenzierungen werden sich später ergeben. Diese Parteieigenschaft kann entstehen: 1. Durch Provocation eines Verwaltungsactes im Interesse des Gesuchstellers. In diesem Sinne ist z. B. Partei, wer um einen Waffenpass ansucht. 2. Durch Beiladung von Seite der öffentlichen Organe; indem z. B. die Anrainer zur Verhandlung über die Zulässigkeit eines Baues zugezogen werden, erlangen sie die Parteieigenschaft. 3. Durch Beschwerdeführung von Seite einer Person, an welche ein Verwaltungsact (z. B. ein Gebot oder Verbot) gerichtet ist, wenn demselben auch kein V. vorausgegangen ist. Von „Parteien" im engeren Sinne des Wortes spricht man dort, wo sich in einer concreten Verwaltungssache zwei oder mehrere Personen mit differierenden Interessen gegenüberstehen. Auch hier kann jedoch die Constellation eine sehr verschiedenartige sein; es sind dies Differenzen in der Structur des V., für welche der Civil- und Strafproceß kein Vorbild gewährt. Die Wissenschaft hat diesem Gegenstande allerdings bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und so begreift es sich leicht, dass auch die Praxis auf diesem Gebiete principielle Gesichtspunkte vermissen lässt. Wir glauben folgende Gruppen von Fällen des Gegenüberstehens der „Parteien" im V. unterscheiden zu können.

a) Es handelt sich um den Streit über den Bestand eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien. Beispiele: Die den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Dienstbotenstreitigkeiten, der Proceß über den Bestand eines Erfindungspatentes, mancherlei Schadenersatzstreitigkeiten, welche einem öffentlich-rechtlichen Institute entspringen, z. B. Triftschäden. In solchen Fällen hat die Behörde eine strengrichterliche Function; die Analogie des Civilprocesses tritt kräftig hervor.

b) Der Streit über die Vertheilung der Nutzungen an einem öffentlichen Gute (Gewässer, Gemeindegut). Die Abgrenzung der Rechtssphäre der Parteien untereinander bildet hier (im Gegensatze zu a) zugleich einen Ausspruch über ein Verhältnis zum Staate oder einem öffentlich-rechtlichen Verbande.

c) Es kann ferner nur scheinbar ein Streit über wechselseitige Rechte und Pflichten bestehen, in Wirklichkeit handelt es sich ausschließlich um eine vermögensrechtliche Beziehung zum Staate oder einem öffentlich-rechtlichen Verbande. Das ist der Fall bei der Controverse über die Verpflichtung zu öffentlichen Beiträgen (Kirchenbaulast, Wasserbauten 2c.). Während im Falle b) noch ein materielles Rechtsverhältnis zwischen den Parteien strittig ist, handelt es sich hier nur um eine Reflexwirkung einer ausschließlich nach außen gekehrten öffentlich-rechtlichen Pflicht.

d) Wieder anders gestaltet sich die Sachlage, wenn die Gewährung einer polizeilichen Erlaubnis (Baubewilligung, Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage) Object des V. bildet. Auf der einen Seite steht der Provocant, auf der andern Seite eine Gruppe von Personen, welche sich über die Zulässigkeit des angestrebten Verwaltungsactes von verschiedenen Gesichtspunkten aus äußern (Eingriff in die Privatrechtssphäre, Bedrohung individueller Interessen, Gefährdung öffentlicher Interessen). Ihre „Einwendungen" bezwecken die Abwehr der begehrten Polizeierlaubnis, keinen positiven Ausspruch über wechselseitige Rechte oder Pflichten.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die Consequenzen darzulegen, welche die eben skizzierte, so verschiedenartige Stellung der „Parteien" im V. mit sich bringt. Eines dürfte jedoch klar geworden sein; der einfache und der Missdeutung nicht fähige Begriff der Partei, wie ihn der Civilproceß und selbst der moderne Strafproceß enthält, läßt uns im V. gänzlich im Stich. Es ist daher Aufgabe der Theorie und Praxis des V., die Bedeutung der Parteieigenschaft in verschiedenen Abstufungen zu präcisieren.

Wir haben bisher nur jene Parteien im Auge gehabt, welche an einem V. thatsächlich theilnehmen als Gesuchsteller, Beschwerdeführer oder Beigeladene. Verschieden davon ist die Frage nach dem Rechte auf Parteistellung. Diese Frage gehört eigentlich dem materiellen Verwaltungsrechte an und kann daher hier nicht näher behandelt werden; einiges wurde darüber oben bei der Ausführung über das Princip des rechtlichen Gehöres bemerkt; vgl. auch unten Nr. V, „Beichwerde".

Für die Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des V. (Processfähigkeit) fehlen besondere Rechtssätze; es gelten daher die Normen des allgem. Privatrechtes und die Grundsätze des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der Vertretung der Selbstverwaltungskörper. Hievon hat die Praxis Gebrauch gemacht, und z. B. den Ehemann als gesetzlichen Vertreter der Frau für das V. anerkannt; vgl. Budw. 2234, 3628, 4655. Gewillkürte Vertreter sind im V. gleichfalls zuzulassen, soweit nicht das persönliche Erscheinen der Parteien ausnahmsweise vorgeschrieben ist (§ 80 Instr. 1855). Es besteht kein Anwaltszwang; die Parteien können sich jedoch der Hilfe von Advocaten und technischen Sachkundigen bedienen.

V. **Die Handlungen im V.** Das V. setzt sich wie der Civil- und Strafproceß aus Handlungen der Parteien und aus behördlichen Acten zusammen. In einer großen Zahl von Fällen fehlen jedoch die ersteren gänzlich. Die amtliche Erhebung, die Ausübung der Aufsicht durch die vorgesetzte Behörde, die Berichterstattung der Unterbehörde sind Beispiele für solche der Parteihandlungen gänzlich entbehrende administrative Processe. Sie vollziehen sich ausschließlich im innern Organismus der Verwaltung. Ihre Regelung erfolgt meist durch Verwaltungsverordnung oder Dienstinstruction. Ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung des V. besteht eigentlich nur für jene Fälle, in denen die Staatsbürger mit der öffentlichen Verwaltung in Berührung kommen.

Aber selbst in diesen Fällen lassen sich die Handlungen der Parteien und Behörden nicht so leicht in zeitlich getrennte Processstadien zusammenfassen, wie im Civil- und Strafproceße. Dieser zerfällt regelmäßig in eine Vorbereitung der Verhandlung (Instruction, Voruntersuchung), den eigentlichen Proceß mit dem Beweisverfahren, das Erkenntnis- und Rechtsmittelverfahren; endlich die Vollstreckung. Zwar kann auch im Civil- und Strafprocesse ausnahmsweise ein Ausspruch ohne eigentliche Verhandlung erfolgen (Mandatsverfahren), es geht aber auch hier wenigstens ein einseitiger Antrag voraus. Im V. kann jedoch auch dieser Act fehlen und das Verfahren mit dem behördlichen Acte beginnen (z. B. ein polizeiliches Gebot oder Verbot ohne vorherige Einvernehmung). Ebenso eigenthümlich ist die Stellung der Rechtsmittel im V. Während sie im Civil- und Strafprocesse zusammenfallen mit dem Thema von der Abänderung oder Aufhebung von Entscheidungen, trifft dies im Administrativprocesse nicht zu. Derselbe Effect kann auch ohne Einlegung von Rechtsmitteln erreicht werden durch die Cassation von amtswegen. Eine ernste Systematik des V. wird diese Eigenthümlichkeiten berücksichtigen und eine von dem Vorbilde des Civil- und Strafprocesses abweichende wissenschaftliche Ordnung des Stoffes erstreben müssen. Im Mittelpunkte derselben wird u. E. der Begriff des Verwaltungsactes stehen müssen; daran könnte die Lehre von seiner Entstehung, Abänderung und Aufhebung und seiner processrechtlichen Wirkungen (Rechtskraft und Vollstreckung) geknüpft werden. Dies näher auszuführen muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

Wenn wir die Handlungen des V. im einzelnen betrachten, also ohne Zusammenfassung nach ihren Endzielen, so ergibt sich uns vor allem die Scheidung in Parteihandlungen und Amtsacte. Die wichtigsten Parteihandlungen sind das Gesuch im eigentlichen Sinne, d. i. der auf Erlass einer Verfügung oder Entscheidung gerichtete Antrag, ferner die Betheiligung an der mündlichen Verhandlung mit Einschluss der Beweisanträge, endlich die Beschwerde, d. i. die auf Abänderung oder Aufhebung eines Amtsactes gerichtete Handlung. Die Handlungen der Behörden im V. sind entweder processleitende Verfügungen oder Erledigungen; die letzteren sind zugleich Verwaltungsacte. Sie haben nämlich — im Gegensatze zu den gerichtlichen Sprüchen — bindende Kraft, nicht weil sie ein Verfahren autoritär zum Abschlusse bringen, sondern als Aeußerungen der vollziehenden Gewalt. Ein Erkenntnis, das die Verwaltungsbehörde fällt, verpflichtet nicht, weil es ein Urtheil ist, sondern weil es ein Verwaltungsact ist. Die processleitenden Verfügungen sind namentlich folgende: Die Anordnung der mündlichen Verhandlung, die Ladung der Parteien und Beweispersonen, der Beschluss in der mündlichen Verhandlung, die Requisition anderer Behörden, die Zustellung. Im folgenden sollen die wenigen allgem. Rechtssätze, welche das positive österr. Recht in Bezug auf die Handlungen des V. enthält, er-

wähnt werden, wobei hinsichtlich der Geschäftssprache auf den betreffenden Art. des weiteren verwiesen wird.

Ueber Inhalt und Form der Parteigesuche enthalten die speciellen Verwaltungsgesetze zuweilen eingehende Vorschriften. Soweit dies nicht der Fall, ergibt sich der nothwendige Inhalt eines Gesuches aus dem Zwecke desselben. Es sind die Voraussetzungen für das begehrte Einschreiten der Behörde darzulegen. Die Form ist die schriftliche oder protokollarische; es genügt nach § 79 Instruction das rein mündliche Vorbringen, wenn die Sache im kurzen Wege mündlich abgethan werden kann. Jedenfalls hat im V. die Verletzung der Vorschriften über Inhalt und Form der Gesuche nicht jene Relevanz wie im Civilprocess. Die Behörden sind stets berechtigt, nicht selten auch verpflichtet, die Verbesserung mangelhafter Parteieingaben zu veranlassen.

Macht das Gesuch der Partei oder beim officiösen Vorgehen der Behörde die Vorbereitung des Verwaltungsactes ein weiteres Verfahren nöthig, so kommt es zu einer eigentlichen Verhandlung unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Ihre Aufgabe ist die Feststellung der Sach- und Rechtslage durch Einvernehmung der Parteien und Aufnahme der Beweise. Das Verfahren ist in der Regel ein mündlich-protokollarisches, nur ausnahmsweise, wie z. B. in Privilegienstreitigkeiten ein schriftliches. Die Parteien sind, soweit sie der Behörde bekannt sind, individuell zu laden; daneben besteht für einzelne Arten des V. (Wasserrecht, Gewerberecht, Bergrecht) die Edictal-Citation. Die Reihenfolge der Erklärungen und Beweise in den Verhandlungen wird vom Ermessen des processleitenden Beamten bestimmt; vgl. §§ 80, 81 Instruction 1855. Aeußerst spärlich sind die Normen über die Beweisaufnahme im V. Unter den Beweismitteln erwähnen die Specialgesetze Urkunden, Augenscheinzeugen und Sachverständige, in Dienstbotenstreitigkeiten auch den Parteieneid. Es hängt daher die Zulassung und Würdigung der Beweise vom Ermessen der Behörde ab; da jedoch die Anwendung von Zwang einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfte, so kann im österr. V. von einer Zeugnispflicht der Parteien oder Unbetheiligter nicht die Rede sein, soweit nicht ausnahmsweise ein Specialgesetz jene Ermächtigung gewährt. Einzelne Verwaltungsgesetze knüpfen die Vornahme von Parteihandlungen an bestimmte Fristen. Dieselben sind entweder behördliche Fristen (entsprechend den richterlichen Fristen im Civilprocess) oder gesetzliche Fristen; ein Beispiel für die erste Art bieten die Edictalfristen; zu den letzteren gehören insbesondere die für Parteibeschwerden eingeräumten Fristen. Die Versäumung der Frist hat zur Folge, dass die betreffende Handlung von der Partei nicht mehr vorgenommen werden kann. Ob nicht auf anderem Wege namentlich durch officiöses Einschreiten der Zweck der Parteihandlung erreicht werden kann, ist eine andere Frage. Ueber die Wiedereinsetzung wegen schuldlos versäumter Frist fehlen positive Rechtssätze. Daraus folgt — unseren methodischen Bemerkungen entsprechend — dass die Zulässigkeit der Restitution vom Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängt; ein Anspruch auf Gewährung derselben besteht keineswegs; ihre Zulassung enthält jedoch keine Rechtswidrigkeit.

Besteht die Parteihandlung in der Theilnahme an einer mündlichen Verhandlung, so hat das Ausbleiben zunächst die Folge, dass die Verhandlung trotzdem durchgeführt werden kann. Präcludiert ist die ausbleibende Partei von jenen Anträgen und Erklärungen, welche gerade bei dieser Verhandlung geltend zu machen waren. Bleibt der Provocant (Gesuchsteller) aus, so gilt dies nach speciellen Normen als Zurückziehung des Gesuches, z. B. bei der bergrechtlichen Freifahrung über das Verleihungsgesuch. Soweit ein solcher Rechtssatz fehlt, kann aufgrund der Gesuchsangaben die Verhandlung durchgeführt werden. Für die Wiedereinsetzung gilt, soweit Specialnormen fehlen, das oben bezüglich der Fristen Bemerkte. Diese Contumazialfolgen beziehen sich selbstverständlich nicht auf die von amtswegen zu berücksichtigenden Thatumstände und Rechtsverhältnisse (vgl. Tezner S. 187).

VI. **Die Beschwerde insbesondere.** Obwohl diesem Gegenstande bereits oben I, 133 ein besonderer Artikel gewidmet wurde, erheischt die kürzlich erfolgte gesetzliche Regelung (G. 12/V 96 R. 101) eine nochmalige Darstellung. Dieses Gesetz führt den Titel „Gesetz, womit ergänzende, bezw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der polit. Behörden getroffen werden". Trotz der allgem. Bezeichnung „Rechtsmittel" behandelt das Gesetz jedoch nur die Recurse, d. h. die Beschwerden bei der höheren Instanz, nicht die sogen. Vorstellungen oder Wiederaufnahmsgesuche. Ferner ergibt sich aus den Materialien dieses Gesetzes, dass unter „politischen Behörden" die staatlichen Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, nebst den Magistraten jener Städte, denen die polit. Geschäftsführung in erster Instanz übertragen wurde. Hievon abgesehen, fallen die Recurse gegen Verfügungen der Selbstverwaltungsorgane nicht unter das neue Gesetz. Für die Recurse in Finanzrechtssachen bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, insbesondere G. 19/III 76 R. 28. Mit Berücksichtigung des G. 12/V 96 R. 101, das wir im folgenden als Recursgesetz citieren, kann der gegenwärtige Rechtszustand in nachstehender Weise skizziert werden.

Erste Voraussetzung des Recurses bildet die Existenz eines Beschwerderechtes, oder die Legitimation zur Beschwerde. Soll die Beschwerde nicht bloß ein Ausfluss des allgem. Petitionsrechts der Staatsbürger darstellen, nicht bloß eine Anzeige bilden, welche einen Anspruch auf Erledigung nicht gewährt, so muss der Beschwerdeführer zu dem angefochtenen Verwaltungsact in einer gewissen Beziehung stehen. Diese Beziehung ist jedenfalls bei jenen Personen vorhanden, an welche der Verwaltungsact ergeht, d. h. welche durch denselben in ihrer Rechtssphäre getroffen werden. Ob diese Legitimation schon dadurch gegeben ist, dass die Interessen eines Staatsbürgers berührt werden, kann nur nach Wortlaut und Geist der einzelnen Verwaltungs-

gesetze beurtheilt werden. Ist doch selbst in der Wissenschaft eine allgem. Formulierung bisher nicht gelungen (widerspruchsvoll O. Mayer I, 156).

Die zweite Voraussetzung bildet die Zulassung des Rechtszuges. Das Recursgesetz weist darauf ausdrücklich hin; es gilt nur so weit, als Entscheidungen und Verfügungen überhaupt noch einem Rechtszuge unterliegen (§ 1). Soweit nicht besondere Normen bestehen, kann das Beschwerderecht durch alle Instanzen geltend gemacht werden, selbst wenn zwei gleichlautende Erledigungen schon ergangen sind. Die gesetzlichen Einschränkungen des Instanzenzuges sind sehr mannigfach, besonders in Finanz- und Polizeistrafsachen. Hervorhebung verdient aus dem Gebiete der allgem. polit. Verwaltung die V. 27/X 59 R. 196, welche für Entscheidungen in Heimatssachen, hinsichtlich des polit. Eheconsenses und localpolizeilicher Anordnungen eine weitere Beschwerde ausschließt, sobald die Landesbehörde einen Act der Bezirksbehörde bestätigt hat. Die Parteien sind über die Zulässigkeit eines weiteren Rechtszuges von amtswegen zu belehren (§ 3 Recursgesetz).

Der Recurs muss ferner rechtzeitig in der gehörigen Form und bei der richtigen Behörde eingebracht werden. Rechtzeitig ist die Beschwerde, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde. Für die Bemessung derselben sind zunächst die Specialgesetze maßgebend. Bis vor kurzem fehlte eine gesetzliche Norm für die nicht besonders geregelten Fälle. Die Praxis hielt sich hinsichtlich der gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden gerichteten Recurse an die im § 92 Instruction vorgezeichnete vierzehntägige Frist, welche nunmehr auch im Recursgesetz Anerkennung fand. Für Recurse gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden hatte Abs. 3 der auf einer Allerh. Entschließung beruhenden Verord. des M. J. 27/X 59 R. 196 eine sechzigtägige Frist festgesetzt. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte diese Vorschrift als bindende Subsidiarnorm (Budw. 7308) und eine spätere Verord. des M. J. 22/VI 69 R. 116, welche diese Frist auf vier Wochen reducieren wollte, für unverbindlich (Budw. 7112). Nunmehr gilt infolge Recursgesetz eine vierwöchentliche Fallfrist für Ministerialrecurse.

Die Recursfrist beginnt mit der Zustellung zu laufen; der Tag der Zustellung wird nicht eingerechnet. Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- und Feiertag fällt, so endet sie erst mit dem nächsten Werktage. Der Tag der Aufgabe des Recurses auf die Post oder das Telegraphenamt wird als Einbringungstag angesehen (das. § 1 Abs. 3, 4). Eine Fristverlängerung ist im allgemeinen unzuläßig; ein diesbezüglicher Antrag wurde bei der Berathung unseres Gesetzes ausdrücklich abgelehnt; dies gilt natürlich nur unbeschadet entgegenstehender Specialnormen; vgl. z. B. § 231 Berggesetz.

Die äußere Form der Berufung richtet sich zunächst nach speciellen Anordnungen. Soweit solche fehlen, konnte schon bisher schriftliche oder mündliche Form gewählt werden; nunmehr hat auch die telegraphische Einbringung gesetzliche Anerkennung gefunden (das. § 1, Abs. 2). Zu überreichen ist die Beschwerde nunmehr stets bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, unbeschadet abweichender Specialnormen (§ 2 cit. Gesetz). Bisher war als Ueberreichungsinstanz hinsichtlich der Ministerialrecurse in der österr. Praxis infolge der V. 27/X 59 die polit. Landesbehörde angesehen worden; gegenwärtig wäre sie es nur in dem Falle, als sie die Entscheidung in erster Instanz gefällt hätte. Wird der Recurs nicht bei der richtigen Behörde eingereicht, so kann er zurückgestellt oder an die richtige Instanz geleitet werden; eine Verpflichtung zu letzterem Vorgehen besteht jedoch für die unzuständige Behörde keineswegs. Um die aus der Verfehlung der Ueberreichungsinstanz sich ergebenden Nachtheile, namentlich die Versäumung der Recursfrist, hintanzuhalten, hat das Recursgesetz nunmehr den Behörden zur Pflicht gemacht, in ihre Rechtsbelehrung auch jenen Punkt aufzunehmen.

Der Recurs muss eine genaue Bezeichnung jener Verfügung oder Entscheidung enthalten, gegen welche Beschwerde erhoben wird. Es muss ferner die Beschwerdeabsicht hervortreten; eine Begründung des Recurses erscheint nicht erforderlich. Es soll auch jene Oberbehörde angegeben werden, von welcher der Beschwerdeführer eine Abänderung des unterbehördlichen Verwaltungsactes begehrt, also die „Recursinstanz". Jedoch bringt gegenwärtig eine Verfehlung derselben keinen Nachtheil mehr mit sich. Dies ergibt die Entstehungsgeschichte des § 3, Recursgesetz. Nach der Regierungsvorlage sollte sich die Rechtsbelehrung, welche die Behörden ihren Erledigungen beizuschließen verpflichtet sind, nicht nur auf die Angabe über die Anfechtbarkeit, der Recursfrist und der Ueberreichungsinstanz, sondern auch auf die Mittheilung der Recursinstanz beziehen. Letzterer Passus wurde auf Antrag eines Abgeordneten gestrichen, indem geltend gemacht wurde, dass bei der Verfehlung der Recursinstanz die Beschwerde in kurzem Wege an die richtige Behörde zu leiten sei.

Im Vorstehenden wurden die formellen Voraussetzungen der Parteibeschwerde geschildert; es erhebt sich nunmehr die Frage, welche Behörde das Dasein dieser Erfordernisse zu prüfen hat. Man kann im Principe einerseits jene Behörde dazu für geeignet halten, bei welcher die Beschwerde überreicht wird (die erste Instanz) oder jene, welche über den Recurs sachlich zu entscheiden hat (die Recursinstanz). Die erste Modalität schützt die Oberbehörden vor der Behelligung mit gesetzlich unzuläßigen Beschwerden, gefährdet jedoch das öffentliche Interesse an einer intensiven Beaufsichtigung der Unterbehörden. In der österr. Praxis war diese Frage bisher controvers. Nunmehr bestimmt § 1, Absatz 5, Recursgesetz: Ueber die Frage, ob der Recurs unzuläßig ist, oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die „Berufungsinstanz" zu erkennen. Demnach kann die Behörde, bei welcher der Recurs übereicht wird, denselben nunmehr bloß dann zurückweisen, wenn sie gar nicht die richtige Ueberreichungsinstanz ist. Alle übrigen Voraussetzungen der Berufung hat aus-

schließlich jene Behörde zu prüfen, welcher die Entscheidung selbst zukommt.

Wir haben nunmehr noch die eigenthümlichen Rechtsfolgen hervorzuheben, welche das Recursgesetz an eine fehlende oder von der Behörde ertheilte unrichtige Rechtsbelehrung in Bezug auf die Parteibeschwerde knüpft. Nach dem bisherigen Rechte hatte dieser Mangel auf die Präjudicierung der Partei keinen Einfluss. Nach einer constanten Praxis des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden lediglich die objectiven Rechtssätze; die Partei kann sich zu ihren Gunsten auf eine unrichtige Rechtsbelehrung nicht berufen; sie schadet ihr aber auch nicht; vgl. Budw. 3761, 4002; anders steht es im Finanzverfahren infolge G. 19/III 76 R. 28. Hievon abgesehen, bildete nach dem bisherigen Rechte das gänzliche Fehlen der Rechtsbelehrung oder ihre Unrichtigkeit kein wesentliches Gebrechen, um eine Cassation des ganzen Verfahrens zu rechtfertigen. Hier will nun das Recursgesetz Abhilfe schaffen; die betreffenden Rechtssätze können jedoch schon wegen ihrer Unklarheit nicht als gelungen bezeichnet werden.

Es wird verordnet, dass der Mangel der Rechtsbelehrung die Partei zu einem abgesonderten Recurse berechtigt (§ 3, Abs. 4). Die Oberbehörde hat die ohne Rechtsbelehrung oder mit mangelhafter Rechtsbelehrung an die Partei herausgegebene Erledigung aufzuheben und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung anzuordnen. Das Gesetz bestimmt ferner, dass diese Cassation auch von amtswegen platzgreift, wenn die Recursinstanz zur Kenntnis des Mangels gelangt. Ausdrücklich wird dies verordnet für den Fall, als die Fristbestimmung unrichtig war und die Partei den Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingebracht hatte (§ 3, Abs. 2). Das soll für die anderen Fälle der mangelhaften Rechtsbelehrung sinngemäße Anwendung finden (daselbst Abs. 3). Das ist jedoch sehr schwierig, da ja die Oberbehörde nicht nothwendig in die Lage kommt, von der Cassationspflicht Gebrauch zu machen, z. B. wenn die Unterbehörde die unrichtige Belehrung ertheilte, dass eine weitere Berufung unzulässig sei und die Partei infolge dessen den Recurs unterlässt. Soll hier etwa auch noch nach Ablauf eines Jahres die Cassation erfolgen können, wenn die Oberbehörde erst in diesem Zeitpunkte zur Kenntnis der Sache gelangt? Ebenso zweifelhaft ist es nach dem citierten Gesetze, ob die Cassation von amtswegen auch dann zu erfolgen hat, wenn die Partei sich um die unrichtige Belehrung nicht kümmert, sondern lediglich die gesetzlichen Vorschriften befolgt, also z. B. innerhalb der richtigen Frist recurriert, obgleich die in der Entscheidung irrthümlich angegebene Recursfrist eine längere ist. Vgl. Tezner, in den Juristischen Blättern, 1896 Nr. 16, welcher die Cassation auch in diesem Falle für obligatorisch hält; der Wortlaut des Gesetzes zwingt unseres Erachtens keineswegs zu dieser praktisch sehr unzweckmäßigen Auslegung.

VII. **Die Rechtskraft im V.** Wenn ein Verwaltungsact durch ein Rechtsmittel in demselben V. nicht mehr angefochten werden kann, so ist er rechtskräftig im formellen Sinne. Wir sagen „in demselben V.," weil eine Wiederaufnahme aufgrund neuer Umstände auch bei formell rechtskräftigen Verwaltungsacten möglich bleibt. Ein geradezu nichtiger Verwaltungsact ist der formellen Rechtskraft insofern fähig, als die Geltendmachung der Nichtigkeit der Partei eingeräumt ist. Soweit jedoch die Nichtigkeit von amtswegen wahrzunehmen ist, kann von einer formellen Rechtskraft nicht die Rede sein. Hier zeigt sich also derselbe Verwaltungsact von der einen Seite unanfechtbar, von der andern Seite aufhebbar. Wenn im V. zwei oder mehrere Parteien auftreten, so kann wiederum die formelle Rechtskraft der Erledigung gegenüber bestimmten Parteien eintreten, gegenüber anderen jedoch nicht.

Die materielle Rechtskraft bedeutet, dass der formell rechtskräftige Verwaltungsact bindende Kraft hat; sein Inhalt ist maßgebend; er kann weder direct abgeändert noch ignoriert werden. Hiebei wird immer vorausgesetzt, dass der betreffende Act nicht ein absolut nichtiger sei, oder dass keine nova causa superveniens eingetreten ist.

Dieses zunächst dem Civilprocesse angehörige Institut der Rechtskraft erweist sich auch für das Verwaltungsrecht als unentbehrlich. Das Interesse der möglichsten Oekonomie in der Function der Behörden und das Interesse an der Rechtssicherheit rechtfertigen die bindende Kraft von formell rechtskräftigen Verwaltungsacten. Allein andererseits postulieren die öffentlichen Interessen ihre Berücksichtigung auch unter Ignorierung rechtskräftiger Acte. Aus diesem Grunde ist behauptet worden, dass gegenüber den Behörden überhaupt keine Rechtskraft eintreten könne. Es fehlt nicht an Vermittlungsversuchen, welche beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen wollen. So bietet diese ganze Frage das Bild einer noch nicht geklärten Rechtsanschauung. Streitig ist zunächst das Gebiet, auf welches die Rechtskraft überhaupt Anwendung finden kann. Bernatzik, dessen Schrift für die wissenschaftliche Behandlung des Problems grundlegend wurde (Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886), hält nur die Entscheidungen der Rechtskraft fähig; das folgt ihm aus dem Begriffe der Rechtsprechung. Andere, z. B. O. Mayer (deutsches Verwaltungsrecht) und Tezner (Handbuch des Verwaltungsverfahrens) erachten alle Verwaltungsacte principiell der Rechtskraft fähig. Das scheint uns zu weit zu gehen. Jedoch erachten wir alle Verwaltungsacte, welche ein concretes Rechtsverhältnis regeln, mögen sie nun bloß aussprechen, was schon ist (Entscheidungen im engeren Sinne), oder was sein soll (Verfügungen), hieher gehörig. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit besteht in beiden Gruppen von Verwaltungsacten, und ein theoretisches Bedenken ergibt sich deshalb nicht, weil auch die letztgenannten Verwaltungsacte Aussprüche über concrete Rechtsverhältnisse enthalten; dies gilt natürlich nicht von allen Verfügungen.

Viel schwieriger ist jedoch die Frage, in welchem Umfange die Rechtskraft die Verwaltungsbehörden selbst bindet. Bernatzik lehrt in dieser Richtung:

Die Rechtskraft wirkt auch gegen den Staat. Wenn nicht ein Fall der Nichtigkeit vorliegt oder die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind, kann selbst der Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Interessen niemals eine Abänderung der Entscheidung rechtfertigen. Diese Ansicht hat den großen Vorzug der Einfachheit und Consequenz. Allein der praktische Wert dieser Lehre wird wesentlich dadurch bestimmt, in welcher Weise der Begriff der Nichtigkeit einer Entscheidung begrenzt wird, in welchen Fällen die Wiederaufnahme zulässig erscheint. Werden hier enge Grenzen gezogen, dann kann jene Lehre den praktischen Bedürfnissen des Staatslebens nicht entsprechen; es würden dem Interesse an der Rechtssicherheit höhere Interessen zum Opfer fallen. Falls jedoch jene beiden Sicherheitsventile gegenüber rechtswidrigen und dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufenden Entscheidungen eine breite Grundlage erhalten, dann kann man immerhin von den auch der Verwaltung gegenüber unabänderlichen Entscheidungen sprechen; praktisch ist das Princip der Rechtskraft erschüttert.

Andere Lehren nehmen von vorhinein an, dass die Behörden durch die formell rechtskräftigen Verwaltungsacte nur insoweit gebunden werden, dass sie dieselben auf Antrag einer Partei niemals abändern können. Wohl aber seien sie jederzeit berechtigt, zur pflichtmäßigen Wahrung öffentlicher Interessen solche Acte aufzuheben oder zu ignorieren. So für das österreichische Recht besonders Tezner, Handbuch, S. 303 ff.; er lässt die Abänderung sogar zu Gunsten von Privatinteressen zu, nur nicht auf Kosten dritter (S. 318). Diese Anschauung ist angesichts des dehnbaren Begriffes der öffentlichen Interessen, welche in irgend einer Art an jeder Verwaltungssache betheiligt sind, nicht ungefährlich. Wir selbst haben (Arbeiterversicherung, S. 177) den Satz vertreten, dass durch die Rücksicht auf öffentliche Interessen formell rechtskräftige Entscheidungen dann beseitigt werden können, wenn sie auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen oder einer irrigen Anwendung von Rechtssätzen beruhen. Damit scheint uns doch dem Uebelstande vorgebeugt, dass schon eine veränderte Anschauung der Behörde, z. B. über das, was gesundheitsschädlich sei, einen formell rechtskräftigen Verwaltungsact beseitigen könne. Die Formulierung mag der Verbesserung fähig sein. Keine volle Klarheit scheinen uns für die vorliegende Frage die neuesten Ausführungen D. Mayers zu bringen (Verwaltungsrecht I § 15), da er die gänzlich verschiedenen Probleme der Rechtskraft in der verwaltungs**gerichtlichen** Entscheidung und der Rechtskraft gewöhnlicher Verwaltungsacte nicht auseinanderhält. Ihm ist nämlich jeder der Rechtskraft fähige Verwaltungsact Verwaltungsrechtspflege (S. 177).

Aus dem positiven österreichischen Rechte lassen sich keinerlei Anhaltspunkte für eine principielle Lösung unseres Problems finden; a. M. ist Tezner, S. 308. So ist es denn begreiflich, dass die Praxis, wie sie namentlich in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hervortritt, der festen Stützpunkte entbehrt. Es besteht die vorwiegende Anschauung, dass die materielle Rechtskraft nur in „reinen Parteisachen des öffentlichen Rechtes" Geltung habe, d. h. in Angelegenheiten, wo das öffentliche Interesse als solches an der Art der Entscheidung nicht betheiligt sei (Budw. 807, 1410, 3718, 4190, 6640, 7519). Es ist schon keine reine Parteisache, wenn auch öffentliche Interessen in Frage kommen. Dagegen erkennt die Entscheidung nach § 6 Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof Budw. 367 res judicata an, obwohl es sich um eine Frage des öffentlichen Verkehres handelt. In Budw. 4939 wird ausgesprochen: eine in einer Parteisache ergangene Entscheidung kann auch in jenen Punkten nicht verändert werden, welche in Wahrnehmung öffentlicher Interessen geregelt worden sind. Im übrigen müssen wir für die Detailfragen (Rechtskraft der Entscheidungsgründe, Identität der Person und der Sache ꝛc.) auf die Schriften von Bernatzik und Tezner verweisen.

Quellen und Literatur sind im Texte angeführt.

Ad. Menzel.

Verzehrungssteuern (Verbrauchssteuern).

I. Allgemeines. — II. Zur Geschichte der V. insbesondere auch der Linienverzehrungssteuer. — III. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Verwaltung der V. 3. Steuercontrole. 4. Verzehrungssteuerentrichtung. 5. Strafen. — IV. Insbesondere die geltenden Bestimmungen über die Linienverzehrungssteuer. A. Die Linienverzehrungssteuern in Wien und Triest. 1. Der Verzehrungssteuertarif. 2. Allgemeine Bestimmungen. a) Steuergebiet. b) Abfertigungsstellen. c) Steuersubjecte. d) Steuerbefreiungen. e) Erklärungen und Steuerverfahren. 3. Besondere Bestimmungen. a) Verkehr auf Eisenbahnen. b) Steuerbehandlung von Vieh und Fleisch. c) Biersteuer-Restitution. d) Transitolager in Triest. B. Die Linienverzehrungssteuern in den übrigen Städten. 1. Der Tarif. 2. Allgemeine Bestimmungen. 3. Besondere Bestimmungen. a) Verkehr auf Eisenbahnen. b) Verkehr mit Brotfrüchten. c) Biersteuer-Restitution. d) Steuerbehandlung von Holz. C. Strafen. — V. Der Dazio consumo in Dalmatien. A. Allgemeines. B. Steuerverfahren. C. Strafen. — VI. Verbrauchsbesteuerung der Länder und Gemeinden. A. Gemeinde- und Landeszuschläge. B. Landes- und Gemeindeauflagen. — VII. Statistik. A. Bruttoertrag der V. in Oesterreich. B. Bruttoertrag der Linienverzehrungssteuern. C. Wien. D. Einhebungskosten. 1. Eigentliche Verwaltungsauslagen. 2. Gefällssicherstellungen 3. Gefällsrückgaben. — VIII. Würdigung der österr. V. und Reformbestrebungen.

Vorbemerkung: Inhalt und Anordnung dieses Artikels sind durch den Umstand bedingt, dass die einzelnen V. mit Ausnahme der sogen. Linienverzehrungssteuern in diesem Werke mit besonderen Artikeln bedacht sind. Es handelt sich demnach hier darum, eine mehr oder weniger zusammenfassende Betrachtung über die V. anzustellen und der Linienverzehrungssteuer eine systematische Darstellung zu widmen.

V. P. = Verzehrungssteuerpatent.

I. **Allgemeines.** V. im weiteren Sinne oder **Verbrauchssteuern** sind Steuern auf Gegenstände, deren Verwendung in der menschlichen Wirtschaft normalerweise durch Verzehrung derselben (im eigentlichen Sinne des Wortes) oder durch Verbrauch ihrer Substanz erfolgt. Die V. gehören zu den Aufwandsteuern, insoferne unter den letzteren alle (directen und indirecten) Abgaben auf Verbrauchs- und Gebrauchsgüter und auf den sonstigen Aufwand für persönliche Zwecke verstanden

werden, u. zw. stellen sich dieselben als indirecte Aufwandsteuern dar. Was speciell die Subsumtion der V. unter die indirecten Steuern anbelangt, so erscheint dieselbe in jedem Falle zutreffend, mag man nun diese indirecten Steuern als die nach vorübergehenden Vorgängen angeordneten Steuern definieren (Tarifsteuern im Gegensatze zu den directen Catasterſteuern, Terminologie Fr. J. Neumanns vgl. jedoch diesbezüglich Wagner, Finanzwirtschaft 2. Th., S. 241) oder dieselben überhaupt mit den Consumtionssteuern (Ran, in gewissem Sinne auch Stein) identificieren oder schlechtweg als Steuern auf Handlungen bezeichnen (im Gegensatze zu den Steuern auf den Besitz, Hoffmanns Terminologie), oder endlich (nach der landläufigen Auffassung) unter den indirecten Steuern jene begreifen, bei welchen Steuerzahler und Steuerträger nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel verschiedene Personen sind.

Der österreichische Staatsvoranschlag führt unter der Bezeichnung V. nachstehende Abgaben, bezw. Einnahmen auf: 1. die Brantweinabgabe (Consum- und Productionsabgabe); 2. die Abgabe für die Preßhefenerzeugung; 3. die Contralgebür für die Denaturierung von Brantwein; 4. die Wein- und Moststeuer; 5. die Biersteuer; 6. die Fleisch- und Schlachtviehsteuer; 7. die Verbrauchsabgabe von Zucker; 8. die Verbrauchssteuer von Mineralöl; 9. die V. von sonstigen Verbrauchsgegenständen (worunter die Linienverzehrungssteuer von Geflügel, Wild und Fischen in der geschlossenen Stadt Wien, dann von den beiden ersteren Artikeln in der geschlossenen Stadt Triest und der sogen. dazio consumo in Dalmatien fällt); 10. die Einnahmen aus den Pachtungen der Linienverzehrungssteuern in den geschlossenen Städten; 11. andere Einnahmen (Nebengebüren, Miet- und Pachtzinse, Ersätze); 12. Gefällssicherstellungen (d. h. V., welche sicherstellungsweise erlegt und gegen Beobachtung gewisser Vorschriften wieder restituiert werden; dieselben bilden im Voranschlage eine in Ausgabe und Einnahme ziffermäßig übereinstimmende und somit nur durchlaufende Post). Sieht man von den finanziell wenig belangreichen Posten sub 3 und 11 ab, so handelt es sich hier durchaus um Abgaben, welche auch im Sinne des wissenschaftlichen Sprachgebrauches als V. (Verbrauchssteuern) erscheinen. Ueberdies werden im österr. Staatsvoranschlage unter den indirecten Abgaben noch zwei Einnahmsquellen aufgeführt, welche thatsächlich in Monopolsform zur Erhebung gelangende V., bezw. Verbrauchssteuern sind, nämlich die Einnahmen aus dem Salz- und Tabakgefälle. Endlich haben auch noch die Zölle auf mehrere Artikel, sowie das in der Verwaltung des Reichskriegsministeriums stehende Pulvermonopol den Charakter von V., bezw. Verbrauchssteuern. Hiemit ist die Reihe der in Oesterreich für Rechnung des Staates zur Einhebung gelangenden V. erschöpft (die sogen. besondere Abgabe vom Ausschanke, Kleinverschleiße und Handel mit gebrannten geistigen Getränken hat eher den Charakter einer Licenzgebür als einer V., der Kalender-, Zeitungs- und Spielkartenstempel hingegen würde im Sinne der eingangs aufgestellten Definition unter die Gebrauchssteuern zu reihen sein).

II. **Zur Geschichte der V. insbesondere auch der Linienverzehrungssteuer.** Bis zum Tode Kaiser Josephs II. vgl. den Art. Finanzgeschichte. Bekanntlich war der in der Monarchie zur Zeit des Todes Josephs II. bezüglich der V. (Accise) bestehende Zustand ungeachtet mancher Versuche, eine größere Einheit auf diesem Gebiete herbeizuführen, ein chaotischer zu nennen. Die Ursache lag in der außerordentlichen Verschiedenheit, welche die Consumtionsbesteuerung nicht nur nach den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb derselben nach Territorien aufwies, in der vollständigen Systemlosigkeit bei der Wahl der Steuerobjecte und der Einhebungsformen, endlich nicht zum geringsten auch darin, daſs die zur Einhebung der Accise Berechtigten eine ziemlich bunte Reihe bildeten, in welcher Staat, Stände, Gemeinde und Private abwechselten. „Die Consumtionsabgaben", heißt es in einer Note des Finanzministeriums an die Grundsteuerregulierungs-Hofcommission 10/IV 24, „haben in den verschiedenen Theilen der Monarchie vorzüglich durch die Entäußerung derselben einen Grad der Verwirrung erreicht, wo jede genaue Einsicht in das gegenwärtige Verhältnis der auf der inneren Consumtion in den Provinzen ruhenden Lasten verloren gehen muſste". Unter diesen Umständen ist die Geschichte der V. von 1790 bis 1829 im wesentlichen eine Geschichte der auf die Reform dieser Steuer abzielenden Bestrebungen, neben welchen nur noch die in dem fraglichen Zeitraume durchgeführten Erhöhungen der einzelnen Consumtionsabgaben, sowie die Umsetzung derselben in Conventionsmünze (1820) flüchtig erwähnt sein mögen.

Die Geschichte der Reform der V. nimmt — wenn von den in einigen Ländern zu Gunsten des Aerars bis zum J. 1848 eingehobenen sogen. jüdischen V. (vgl. darüber d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 734 ff.) abgesehen wird — ihren Ausgangspunkt von dem im J. 1812 an den Präsidenten der Hofkammer erflossenen Allerh. Cabinetsschreiben, welches vorerst nur die Schaffung einer gleichförmigen Organisation der Trankſteuer in den deutsch-slavischen Ländern im Auge hatte. Nachdem die in dieser Richtung von den Centralstellen eingeleiteten Verhandlungen ein Resultat nicht ergeben hatten, erflossen im J. 1821 neuerdings Aufträge von Allerh. Stelle an die allgem. Hofkammer, welche nicht nur auf eine Regelung der Trankſteuer, sondern der „Verzehrungsaufschläge" überhaupt abzielten. Diesen Aufträgen nachkommend, stellte die allgem. Hofkammer im Vereine mit der vereinigten Hofkanzlei eine Reihe von hauptsächlich dem italienischen dazio consumo entlehnten Grundsätzen auf, welche das System der neuen V. in seinen Hauptumrissen ziemlich klar erkennen ließen und von welchen die wichtigsten im nachstehenden hervorgehoben werden.

1. Aufhebung der bisherigen Getränke- und Verzehrungsauflagen und Ersatz derselben durch eine nach gleichmäßigen Bestimmungen einzuhebende Accise bei gleichzeitiger Entschädigung von zum

Bezuge von Auflagen bisher berechtigten Körperschaften und Privaten.

2. Die Accise soll die Consumtion (im Gegensatze zu der durch die directen Steuern getroffenen Production) besteuern. Behufs Durchführung dieses Grundsatzes wurden (im theilweisen Anschlusse an die diesbezüglich bereits bestehenden Verhältnisse) zwei Tarifordnungen gebildet, eine für die Städte und Ortschaften mit städtisch-industriellem Charakter und mehr als 5000 Einwohnern (geschlossene Orte), die andere für das offene Land. Die in die erste Tarifordnung einzureihenden Orte sollten wieder in vier Tarifclassen (Eintheilungsgrund: die Bevölkerungszahl) getheilt werden.

3. Bei der Wahl der Acciseobjecte ist Bedacht zu nehmen a) dass nicht zu wenig Objecte gewählt werden, damit die Abgabe durch Vertheilung auf mehrere Objecte minder empfindlich werde; b) dass die gewählten Objecte nicht bloß nothwendige Bedürfnisse, sondern auch Genussmittel des feinen Lebens und Bedürfnisse des Wohlstandes umfassen. Demgemäß wären in den geschlossenen Orten der Accise zu unterwerfen: Geistige Flüssigkeiten und Oele, Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse und Futter, Obst und Früchte, Schlacht- und Stechvieh, Wildpret und zahmes Geflügel, Fleisch, Fische, Schal- und Wasserthiere, Bau- und Brennmaterialien, Milchproducte und Fett, endlich Seife, Unschlitt und Wachskerzen. Auf dem offenen Lande sollten zur Besteuerung nebst den letztgenannten drei Artikeln, Getränke, Mehl bei den Bäckern, Schlacht- und Stechvieh herangezogen werden.

4. Bei Ermittlung des Steuersatzes ist in der Weise vorzugehen, dass derselbe Procenten des Durchschnittspreises der betreffenden Artikel entspricht. Dieser letztere Grundsatz wurde auch thatsächlich bei Ausarbeitung des Accisetarifes in Anwendung gebracht, obwohl die Grundlage für die Steuerbemessung formell nur das Gewicht oder die Stückzahl bildet. Die eben besprochenen Grundsätze wurden zunächst den in den einzelnen Kronländern für Zwecke der Steuerreform aufgestellten Provinzialcommissionen zur Begutachtung mitgetheilt. Theils im Verlaufe der an der Hand der eingelangten Gutachten gepflogenen Berathungen, theils durch die über die betreffenden Anträge des Finanzministers erflossene Allerh. Entschließung vom J. 1829 erfuhren jedoch diese Grundsätze einige bemerkenswerte Modificationen.

Vor allem erkannte man, dass die Umschließung aller Städte mit einer Acciselinie — auch abgesehen von der Schwierigkeit der Ueberwachung — das neue Steuersystem, welches sich mit der Steuerforderung ohnedies an die breite Masse des Volkes wandte, bei diesem discreditieren müsse und jedenfalls eine Verkehrsstörung in ausgedehntem Maße bedeute. Man einigte sich daher dahin, nur die Provinzial-Hauptstädte und allenfalls noch einige bedeutende Städte unter die geschlossenen Orte einzureihen; ferner wurde die V. auf dem offenen Lande auf Getränke, Schlacht- und Stechvieh und die Fleischgattungen beschränkt. Insbesondere wurde die Besteuerung des Mehles, obwohl dasselbe seitens der Centralstellen als eines der tauglichsten Acciseobjecte betrachtet wurde (auf dem offenen Lande), fallen gelassen, weil man einerseits vor den Schwierigkeiten, welche die Besteuerung des Mehles auf der Mühle bietet, zurückschreckte, andererseits aber nicht verkannte, dass die Versteuerung des Mehles bei dem Bäcker gerade den vermögenden Theil der Landbewohner, welcher sein Brot selbst zu backen Gelegenheit hat, unbesteuert lässt, dagegen den minder Bemittelten, der seinen Brotbedarf beim Bäcker deckt, zum ausschließlichen Contribuenten macht. — Hingegen wurden in den Verzehrungssteuertarif der geschlossenen Städte noch Milch und Eier einbezogen. Die A. E. 25/V 29 P. G. S. 74 (V. P.), welche sich als das Ergebnis der im vorstehenden skizzierten Reformbestrebungen darstellt, bedeutet bezüglich der V. eine ziemlich erschöpfende, für alle Provinzen des österr. Kaiserstaates mit Ausnahme Lombardo-Venetiens, Dalmatiens (vgl. Abschn. V), der quarnerischen Inseln, Ungarns und Siebenbürgens giltige gesetzliche Regelung. Das V. P. bildet die Grundlage der ganzen späteren Verzehrungssteuergesetzgebung und hat in vielen grundsätzlichen, alle Arten der V. betreffenden Anordnungen, so insbesondere bezüglich der Weinsteuer noch heute gesetzliche Kraft. Es besteht aus den nachstehenden sieben Abschnitten: I. allgemeine Bestimmungen; II. von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge; III. von den Gegenständen der allgem. V. und dem Tarife derselben; IV. von den zum Erlage der allgem. V. Verpflichteten; V. von der Verwaltung der allgem. V.; VI. von der Einhebung der allgem. V.; VII. von dem Executionsverfahren und von der Behandlung der Vergehen gegen die Vorschriften über das Verzehrungssteuergefälle. Beigegeben sind dem V. P. 1. ein Anhang, enthaltend eine Anleitung über die Ausführung der Vorschriften des Abschn. VI, 2. der Verzehrungssteuertarif, u. zw. getrennt einerseits für das Land und die kleineren Städte (das sogenannte offene Land), andererseits für die Provinzial-Hauptstädte und für Wien, endlich 3. Formularien und eine Instruction für die mit der Einhebung der V. betrauten Organe. — Für die geschichtliche Entwicklnng der V. seit 1829 sind hier vor allem die Abschn. I—III von Wichtigkeit. § 1 des Abschn. I bestimmt, dass die dermalen bestehenden „Getränke- und Verzehrungsabgaben" in eine mit 1/XI 29 ins Leben tretende „allgemeine V." zu vereinigen seien. Das ursprünglich in der oberwähnten Weise beschränkte Geltungsgebiet dieser V. wurde seit 1829 immer mehr erweitert. Im J. 1847 wurde nämlich die V. in dem Oesterreich einverleibten Krakauer Gebiet, im J. 1851 in Ungarn und Siebenbürgen und im J. 1853 auf den quarnerischen Inseln eingeführt. Ferner wurde das aufgrund bestehender Lehenbriefe von der V. ausgenommene Ascher Gebiet in Böhmen mit 1/I 66 in dieselbe einbezogen. Endlich trat die V. mit der aus Abschn. V dieses Artikels sich ergebenden Einschränkung kraft G. 12/XII 79 R. 135 auch in Dalmatien in Wirksamkeit. Die Suspendierung der allgem. V. in Krakau (während des J. 1848—1854, hier mit Ausschluss der Linienverzehrungssteuer), in Tirol und in Vorarlberg war vorübergehend; in

den beiden letztgenannten Ländern bezog sich die Suspendierung überdies nur auf einzelne Arten der V. (vgl. übrigens die die einzelnen V. betreffenden Artikel).

Eine besondere Stellung nahm bis in die neueste Zeit das Freihafengebiet von Triest (d. i. die Stadt Triest nebst dem zum Zollausschlusse gehörigen Theile des Territoriums) ein. Noch vor Eintritt der Wirksamkeit des V. P. brachten nämlich die Gemeinde Triest und der dortige Handelsstand die Bitte vor, es möge von der Einführung der allgem. V. im Freihafen von Triest, von welcher erhebliche Nachtheile für das Gedeihen des Handels und des Freihafens besorgt wurden, abgesehen werden. Mit A. E. 3/IV 29 wurde dann auch gestattet, dass die V. in Triest im Wege der Abfindung mit der Stadtgemeinde hereingebracht und die Abfindungssumme nach dem anzuhoffenden Ertrage der V. ausgemittelt werde. Aufgrund dieser Allerh. Entschließung wurde ursprünglich eine jährliche Abfindungssumme von 440.000 fl. C. M. festgesetzt, welche jedoch mit A. E. 21/XI 31 auf jährlich 350.000 fl. C. M. herabgesetzt wurde. Letztere Abfindungssumme blieb in der Zeit vom 1/XI 29 bis 1/XI 55 in Geltung, mit welch letzterem Zeitpunkte eine Erhöhung bis auf 525.000 fl. C. M. eintrat. Seitdem ist die Abfindungssumme bis zur Aufhebung des Freihafens (1891) allmählich bis auf 890.000 fl. jährlich gestiegen. Die Mittel zu ihrer Aufbringung fand die Gemeinde Triest in Abgaben, welche von geistigen Getränken, frischen Trauben und Fleisch, sowohl in der Stadt selbst, als auch in ihrem Gebiete eingehoben wurden. — Das G. 23/VI 91 R. 79 hat nunmehr auch die Ausnahmsstellung des Triester Freihafengebietes beseitigt. Gegenwärtig erstreckt sich die allgem. V. demnach (mit der bezüglich Dalmatiens geltenden Beschränkung) — da von der ungarischen Reichshälfte seit 1868 abzusehen ist — auf sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie auf das an das österr. Zoll- und Verzehrungssteuersystem angegliederte Fürstenthum Liechtenstein.

Eine Ausnahmsstellung nehmen nur die dem Zollsysteme des Deutschen Reiches angeschlossenen Gemeinden Jungholz in Tirol und Mittelberg in Vorarlberg ein. In ersterer Gemeinde gelten nämlich aufgrund des Art. 3 des Vertrages 3/V 68 R. 78 mit Baiern hinsichtlich der „Besteuerung innerer Erzeugnisse" die in Baiern bestehenden Besteuerungsgrundsätze. In Mittelberg sind bezüglich der Besteuerung von Tabak, Salz, Rübenzucker, Brantwein und Spielkarten die im deutschen Zollgebiete, bezüglich der Besteuerung von Bier und Essig die in Baiern geltenden Bestimmungen maßgebend (Art. 2 des Vertrages mit dem deutschen Reiche 2/XII 90 R. 41 ai 91 und Art. 1 des Vertrages mit Baiern 2/XII 90 R. 42 ai. 91). Das Abgabenerträgnis in beiden Gemeinden fällt jedoch Oesterreich nach einem in den Verträgen des näheren festgesetzten Schlüssel zu.

§ 2 V. P. zählt alle jene Abgaben auf, welche mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der allgem. V. erlöschen. § 3 des Abschn. II handelt von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener (Abgaben-) Bezüge. Hienach war zur Ausmittlung der Entschädigung der bezugsberechtigten Privaten bei jeder Landesstelle eine Commission zusammenzustellen, bei welcher die Parteien ihre Entschädigungsforderungen anzumelden hatten. Den Parteien, welche sich mit der ihnen zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden stellen würden, sollte der Rechtsweg offen bleiben. Die Auszahlung der Entschädigungscapitalien geschah ursprünglich theils in 5%igen Staatsschuldverschreibungen, theils (insbesondere wenn diese Schuldverschreibungen über pari standen) in barem. Seit dem Inkrafttreten des G. 20/IV 68 R. 66 erfolgt die Abfertigung ausschließlich durch Ausfolgung von Obligationen der durch dieses Gesetz geschaffenen, einheitlichen (4·2%igen) Staatsschuld. Bis zur definitiven Ermittlung der Entschädigungscapitalien war jenen Privaten, welche durch Auflassung der Abgabenbezüge einen Entgang erlitten, auf Begehren der im J. 1828 aus der aufgelassenen Abgabe erweislich als reines Einkommen bezogene Betrag aus dem Staatsschatze vorschussweise in halbjährigen Raten zu erfolgen. Diese provisorischen Renten (Vorschussrenten) wurden durch § 4 des obcitierten Gesetzes einer 20%igen Steuer unterworfen.

Gegenwärtig ist, abgesehen von einigen Bezugsberechtigten in Oberösterreich, die Entfertigung sämmtlicher (privaten) Bezugsberechtigten bereits durchgeführt. Die Gemeinden wurden im Sinne des Abs. 2 des § 3 des P. vom J. 1829 in Ansehung der aufgrund privater Rechtstitel genossenen Abgaben nach den eben dargestellten Grundsätzen behandelt; an die Stelle von Abgaben, welche die Gemeinden kraft eines öffentlichen Rechtstitels erhoben hatten, trat ein Zuschlag zur V. nach Maßgabe des Gemeindeerfordernisses. Während die Daz-Entschädigungsverhandlungen mit Privaten und Gemeinden der Hauptsache nach als beendet betrachtet werden können, sind jene mit den dazu berechtigten Ständen, mit welchen im Sinne der Allerh. Entschließung vom J. 1829 ein gütliches Uebereinkommen anzustreben war, noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig müssen noch den steirischen, oberösterreichischen, böhmischen und mährischen Landständen (provisorische) Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle aus dem Staatsschatze verabfolgt werden, welche pro Jahr (nach Abzug der 20%igen Steuer) eine Höhe von 447.295 fl. erreichen. Dieselben bilden den weitaus größten Theil des gesammten aus dem Staatsschatze zu bestreitenden Erfordernisses an solchen Renten, welches im Staatsvoranschlage pro 1897 mit 447.336 fl. präliminiert erscheint.

§ 4 des Abschn. III des Patentes vom J. 1829 statuiert die für die Gestaltung der V. noch heute maßgebende Unterscheidung zwischen dem sogen. offenen Lande (in welchem auch die kleineren Städte inbegriffen sind) und den geschlossenen Städten, bezeichnet die Gegenstände der V. auf dem offenen Lande — Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh — und verweist bezüglich der der V. in den geschlossenen Städten unterliegenden Gegenständen und bezüglich der Steuer-

sätze auf den Tarif. Die einschneidenden Aenderungen, welche dieser Tarif, sowie die Bestimmungen des Absch. IV über die zum Erlage der allgem. V. Verpflichteten seit 1829 erfahren haben, zu erörtern, ist hier nicht der Ort, und muss vielmehr in dieser Beziehung auf die Specialsteuer-Artikel (Biersteuer, Brantweinsteuer, Fleischsteuer, Mineralölsteuer, Wein- und Moststeuer, Zuckersteuer) verwiesen werden. Nur der Entwicklung der sogen. Linienverzehrungssteuer, d. h. jener V., welche grundsätzlich bei der Einfuhr gewisser Gegenstände in die geschlossenen Städte zur Einführung gelangt, soll hier des näheren gedacht werden. Durch den § 4 V. P. wurden Wien, die Provinzial-Hauptstädte und Trient unter die sogen. geschlossenen Städte eingereiht. Im Sinne dieser Bestimmung gab es (nach der Einverleibung Krakaus und unter Berücksichtigung der Ausnahmsstellung Triests) in jenen Provinzen, welche heute die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder bilden, zehn geschlossene Städte: Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Trient und Innsbruck. Trient und Innsbruck sind im J. 1848 aus der Zahl der geschlossenen Orte ausgeschieden worden. Hingegen ist Triest durch das oberwähnte Gesetz vom J. 1891 unter die (für die staatliche Verzehrungssteuereinhebung) geschlossenen Städte gereiht worden, so dass die Zahl dieser Städte in Oesterreich gegenwärtig neun beträgt. Czernowitz, Troppau, Salzburg und Klagenfurt waren nie geschlossene Städte, was darin seine Erklärung findet, dass dieselben zur Zeit des Inkrafttretens des V. P. noch keine Provinzial-Hauptstädte waren. Was den Tarif für die geschlossenen Städte anbelangt, so wurden jene Gruppen von Verbrauchsgegenständen, welche in demselben Aufnahme gefunden hatten, bereits früher erwähnt. Die (im nachstehenden erörterten) Aenderungen, welche an dem Tarife bis zum J. 1890 vorgenommen wurden, betrafen nur einzelne Posten und die Höhe der Steuersätze und ließen somit die Tarifsgrundlagen unberührt. Vor allem wurde im J. 1835 die (staatliche) Linienverzehrungssteuer für Brantwein und gebrannte, geistige Flüssigkeiten im Zusammenhange mit der Reform der Brantweinsteuer gänzlich aufgehoben. Unter dem Eindrucke des Märzaufstandes des J. 1848, welcher sich zum Theile auch gegen den Bestand der Linienverzehrungssteuer richtete, erfuhr der Tarif Aenderungen, welche im Ertrage der Wiener Linienverzehrungssteuer allein einen Ausfall von circa 450.000 fl. C. M. bewirkten. Namentlich wurde die Steuer für Mehl, Brot und Brotfrüchte (um circa 20—30%) ermäßigt, jene für Milch und gemeinere Gemüsearten (Kraut, Rüben, Kartoffeln) aber gänzlich aufgelassen. Im J. 1853 wurde aufgrund des Handelsvertrages mit den Zollvereinsstaaten die Steuer für Hanf-, Lein- und Rübsamen-Oel in Wien auf die Hälfte, d. h. auf das in den übrigen geschlossenen Städten bestehende Ausmaß herabgesetzt. Im J. 1854 erfolgte eine Herabminderung der Sätze für Talg und Unschlitt, im J. 1855 speciell für Wien eine Herabsetzung der sehr hohen Steuer für frisches Rindfleisch und Conservefleisch (von fl. 4·91 auf fl. 2·75 pro 100 *kg*). Das J. 1858 brachte die Umwandlung der Tarifsätze in österr. Währ., das Jahr 1859 (kaiserl. Verord. 17/V 59 R. 89) die Einführung eines 20%igen Zuschlages zu sämmtlichen Tarifsätzen. Mit dem G. 16/III 74 R. 28 wurde die Steuer für Baumaterialien, welche nur in Wien bestanden hatte, hauptsächlich in der Absicht, zur Hebung der Bauthätigkeit in Wien beizutragen, aufgehoben, eine Maßnahme, die für den Staatsschatz einen Ausfall von nahe an 300.000 fl. jährlich mit sich brachte. Aufgrund des Art. 6 des G. 18/V 75 R. 84 erfolgte die Umrechnung der Tarifsätze auf die neuen Maße und Gewichte. Endlich wurden durch § 33 des G. 26/V 82 R. 55 (Mineralölsteuergesetz) die im J. 1864 als steuerpflichtig erklärten, zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralöle aus dem Tarife ausgeschieden. Zum Unterschiede von den bisher erwähnten Aenderungen des 1829er Tarifes bedeutet das G. 10/V 90 R. 78 wegen Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuern und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien eine vollständige Umgestaltung desselben. An den mit dem citierten Gesetze für Wien geschaffenen neuen Tarif schließt sich jener für die geschlossene Stadt Triest (G. 23/VI 91 R. 79) fast in allen wesentlichen Punkten an. Die nähere Erörterung dieser beiden Tarife siehe im Absch. IV. Die Reform der Linienverzehrungssteuer in den übrigen geschlossenen Städten steht noch aus (vgl. Absch. VIII).

III. **Gegenwärtiger Rechtszustand.** Seit der Verzehrungssteuerreform des J. 1829 hat in den Bestimmungen über die V. eine immer weitergehende Differenzierung platzgegriffen, so dass gegenwärtig jede einzelne V. durch ein besonderes Gesetz geregelt erscheint. In systematischer Beziehung ist allerdings die große Scheidung zwischen der V. auf dem offenen Lande und jener in den geschlossenen Städten geblieben, jedoch mit der Maßgabe, dass — auch abgesehen von den in Monopolsform zur Erhebung gelangenden V. (Verbrauchssteuern) — gerade die für den Verzehrungssteuerertrag wichtigsten Artikel (Bier, Brantwein, Zucker, Mineralöl) auf dem flachen Lande und in den geschlossenen Städten nach gleichen Grundsätzen zur Besteuerung herangezogen werden. (Nur wird bei der Biererzeugung in den geschlossenen Städten noch ein Zuschlag zur V. eingehoben.) Im übrigen drückt sich die erwähnte Differenzierung auch darin aus, dass im österr. Verzehrungssteuersysteme so ziemlich alle in der finanzwissenschaftlichen Terminologie bekannten Steuer-Erhebungsformen vertreten sind: Die Fabrikatsteuer (in Anwendung bei Bier und als im Zeitpunkte des Ueberganges in den Consum zur Einhebung gelangende Steuer bei Zucker, Mineralöl und überwiegend bei Brantwein) die Fabricationssteuer (Pauschalierung der Brantweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung) und die Circulationssteuer (Linienverzehrungssteuer, Wein- und Moststeuer, zum Theile auch die Fleischsteuer, welch letztere überdies als Schlachtsteuer eingehoben wird), endlich das Monopol (Tabak und Salz). — Im nachstehenden werden — unter Hinweis auf die einzelnen Specialartikel und den Absch. IV

dieses Art. — einige nur wichtigeren Momente und Bestimmungen erörtert, welche allen oder den meisten V. gemeinsam sind, wobei jedoch das Salz- und Tabakmonopol, sowie der dazio consumo in Dalmatien außer Betracht bleiben.

1. Allgemeine Bestimmungen. Hieher gehört eine Reihe von Bestimmungen, welche sich im wesentlichen auf alle Arten staatlicher Abgaben beziehen, so die Bestimmung, dass weder über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfindet, die Anordnung, dass der schuldtragende Beamte oder Angestellte dem Staatsschatze für den Verlust zu haften hat, welcher dem Staate dadurch erwächst, dass eine rückständige Abgabe aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht (§ 32 V. P. vom J. 1829) endlich der Grundsatz, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den staatlichen Organen bei Handhabung der Bestimmungen der einzelnen Abgabengesetze Bestand zu leisten. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über das Object der V. und die zur Entrichtung der V. verpflichteten Subjecte wird auf die betreffenden Specialartikel und den Abschn. IV dieses Art., hinsichtlich der executiven Hereinbringung und der Verjährung von Steuerbeträgen auf die Art. „Abgaben" und „Steuer-Execution" verwiesen.

2. Verwaltung der Verzehrungssteuern. Dieselbe obliegt in I. Instanz den Finanzbezirksdirectionen und in jenen Kronländern, wo solche nicht bestehen, den Finanzinspectoren, in Kärnten und Krain den Finanzdirectionen, u. zw. allen diesen Behörden, bezw. Organen unter Mitwirkung der Finanzwache. Ueberdies werden zur Durchführung der Brantwein- und Zuckersteuercontrole, sowie neuestens auch der Biersteuercontrole besondere staatliche Organe mit technischer Vorbildung verwendet (vgl. die Art. Brantwein- und Zuckersteuer). Erwähnt sei hier auch, dass mit A. E. 3/I 95 (Finanzminist.-Verordnungsblatt 15) die Errichtung je eines Beirathes von Sachverständigen für die Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zucker-Besteuerung genehmigt wurde. Ein solcher Beirath besteht theils aus vom Finanzminister ernannten, theils aus von den Handels- und Gewerbekammern gewählten und vom Finanzminister bestätigten Mitgliedern. Demselben können legislative und administrative Fragen sowie Parteienrecurse, welche auf einen der erwähnten Zweige der indirecten Besteuerung Bezug nehmen, dann zur Begutachtung zugewiesen werden, wenn Fragen technischer Natur bei Entscheidung dieser Angelegenheiten in Betracht kommen. — Zur Besorgung des administrativen (und statistischen) Rechnungshilfsdienstes auf dem Gebiete der V. sind die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden und deren Exposituren, sowie das Rechnungsdepartement II für indirecte Abgaben des Finanzministeriums berufen. Die Ausübung der Fachcensur (Ueberwachung der Beobachtung der Verzehrungssteuervorschriften) obliegt dem Fach-, Rechnungsdepartement III für Zoll und V. im Finanzministerium.

3. Steuercontrole. Es handelt sich hier um Bestimmungen, welche in der Hauptsache bereits im V. P. vom J. 1829 erscheinen, überdies — mit Modificationen im einzelnen — in allen Verzehrungssteuergesetzen gleichmäßig wiederkehren und sich auf die Obliegenheiten der verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmen, die Beschaffenheit der Erzeugungsstätte, die Anlegung des ämtlichen Verschlusses an Werksvorrichtungen 2c. beziehen. Eine der österr. Verzehrungssteuergesetzgebung eigenthümliche Controlvorschrift ist jene über das steuerbare Verfahren. Unter letzterem versteht man jene im Gesetze ausdrücklich bezeichnete Handlung, deren Vornahme — u. zw. in einem bestimmten Zeitpunkte vor Beginn derselben — behufs Ermöglichung, bezw. zweckmäßiger Durchführung der Steuercontrole dem mit der Ueberwachung der verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung betrauten Finanzorgane angezeigt werden muss. Das steuerbare Verfahren fällt oft, aber keineswegs nothwendig oder begrifflich, mit dem steuerpflichtigen Verfahren (d. h. jener Handlung, vor deren Vornahme die V. entrichtet werden muss) zusammen. So ist beispielsweise in einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 57 Brantweinsteuergesetz) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf gewisse Werksvorrichtungen als steuerbares Verfahren 24 Stunden vor Beginn anzumelden, während die Steuerbemessung und eventuell Steuerentrichtung erst vor Wegbringung des Erzeugnisses aus der Brennerei in Frage kommt. Die unangemeldete Vornahme des steuerbaren Verfahrens involviert in der Regel eine schwere Gefällsübertretung.

Zu den Steuercontrols-Vorschriften gehören auch die Bestimmungen über die amtlichen Revisionen in den Erzeugungsstätten. Die grundsätzlichen Anordnungen, welche § 17 des V. P. vom J. 1829 in dieser Richtung enthält, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in die neueren Verzehrungssteuergesetze übergegangen. Für die Vollziehung von Durchsuchungen zu Zwecken der Verzehrungssteuercontrole in nicht ausdrücklich unter gefällsämtliche Aufsicht gestellten Gewerksräumen, sowie bei nicht gewerbetreibenden Personen sind die Bestimmungen der §§ 273—285 der Zoll- und Monopolsordnung vom J. 1835, sowie die in Durchführung des G. 27/X 62 R. 88 erflossenen Anordnungen des Erl. des F. M. 5/II 63 V. Bl. 7 maßgebend. Bezüglich der Einsicht in die Gewerbsbücher gelten nebst den Bestimmungen der betreffenden Verzehrungssteuergesetze die Anordnungen der §§ 286—296 der Zollordnung.

4. Verzehrungssteuerentrichtung. Gemeinsam ist den Verzehrungssteuergesetzen der Grundsatz, dass für den gesetzlich als steuerpflichtig erklärten Act in jedem Falle die V. zu entrichten ist, ohne Rücksicht darauf, ob der mit diesem Acte gewöhnlich verbundene wirtschaftliche Effect eingetreten oder (z. B. wegen Verderbens des steuerbaren Productes nach erfolgter Versteuerung) unterblieben ist, sowie auch ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand, mit welchem ein steuerpflichtiger Act vorgenommen wird, etwa bereits früher versteuert wurde. Ein Anspruch auf Steuerrestitution aus dem Titel des Nichteintrittes des von dem steuerpflichtigen Verfahren

erhofften wirtschaftlichen Effectes oder aus dem Titel der Doppelbesteuerung besteht daher für den Steuerträger keineswegs a priori, sondern nur dann und insoweit, als er durch das im einzelnen Falle in Betracht kommende Verzehrungssteuergesetz anerkannt erscheint. (Ueber die Modalitäten der Steuerentrichtung s. die Specialartikel)

5. Strafen. Die Uebertretungen der Verzehrungssteuervorschriften werden nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes und den letzteres abändernden, bezw. ergänzenden Bestimmungen der neueren Verzehrungssteuergesetze geahndet. Die Vollziehung der gesetzlichen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Abgabe, insoferne die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind (§ 80 Ges. Str. G.). In letzterem Falle ist die Verpflichtung zur Entrichtung der V. seitens der Finanzbehörde I. Instanz in einem besonderen Erkenntnisse auszusprechen, welches übrigens mit dem Strafurtheile vereinigt werden kann (Hfd. 11/IX 39 P. G. S. 101, Punkt 4).

IV. **Insbesondere die geltenden Bestimmungen über die Linienverzehrungssteuer.** In dieser Beziehung ist vor allem zu unterscheiden zwischen den geschlossenen Städten Wien und Triest und den übrigen geschlossenen Städten.

A. Die Linienverzehrungssteuer in Wien u. Triest. 1. Der Verzehrungssteuertarif. Mit dem G. 10/V 90 R. 78 (in Kraft getreten 21/XII 91) ist für Wien, und mit dem G. 23/VI 91 R. 79 (in Kraft getreten 1/VII 91) für Triest ein Linienverzehrungssteuertarif zur Einführung gelangt, dessen wichtigste Positionen die nachstehenden sind:

Nr. der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Belegungs-Maßstab	Tarifsatz
1	a) Wein in { Gebinden . . . . . / Flaschen	1 *hl* / „	4 fl. / 8 fl. (4 fl. 24 kr.)
	b) Weinmost und Weinmaische	„	3 fl. (2 fl. 83 kr.)
	c) Weintrauben	100 *kg*	1 fl. 50 kr. (—)
3	Bier bei der Einfuhr ins Verzehrungssteuergebiet	1 *hl*	1 fl. (1 fl. 40 kr.)
4	a) Rindvieh über 400 *kg* Lebendgewicht	1 Stück	7 fl. (Post 4 a, b und Kälber über 1 Jahr 7 fl. 87·5 kr.)
	b) „ bis 400 *kg* „	„	3 fl. 50 kr.
	c) Rindvieh bis 120 *kg* Lebendgewicht oder 100 *kg* geschlachtet	„	1 fl. 30 kr. (1 fl. 40 kr.)
5	a) Schafe, Widder, Hammel, Lämmer, Ziegen, Böcke, dann Kitze über 10 *kg* (Triest 12 *kg*), lebend oder 8 *kg* (10 *kg*) geschlachtet . . .	„	50 kr. (52·5 kr.) (Lämmer 35 kr.)
	b) Kitze bis 10 *kg* (12 *kg*) Lebendgewicht oder 8 *kg* (10 *kg*) geschlachtet	„	30 kr. (35 kr.)
6	Schweine:		
	a) Spanferkel bis 10 *kg* Lebendgewicht oder 8 *kg* geschlachtet	„	50 kr. (Spanferkel unter 5 *kg* 35 kr.)
	b) Frischlinge über 10—35 *kg* Lebendgewicht oder über 8—25 *kg* geschlachtet	„	1 fl. (Schweine von 5 bis $19^1/_2$ *kg* 2 fl. 5 kr.)
	c) Schweine über 35 *kg* Lebendgewicht oder 25 *kg* geschlachtet	„	2 fl. (Schweine über $19^1/_2$ *kg* 2 fl. 10 kr.)

In der Klammer sind die Tarifsätze des alten Wiener Tarifs ersichtlich gemacht; in denselben ist jedoch der 20%ige Zuschlag nicht inbegriffen.

Nr. der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Belegungs-Maßstab	Tarifsatz
7 (auszugsweise reproduciert)	a) Frisches Fleisch von Thieren der Tarifpost 4 a u. b und 5, Würste und Conservefleisch	100 *kg*	2 fl. 50 kr.
	b) Frisches Fleisch von Kälbern und Schweinen	„	2 fl. 50 kr. (Frisches Fleisch u. Conservenfleisch 2 fl. 75 kr., alles andere 4 fl. 91 kr.)
	c) Fleisch, eingesalzen oder gepökelt, Rauchfleisch	„	5 fl. (4 fl. 91 kr.)
	d) Salami, Zungen	„	6 fl. (4 fl. 91 kr.)

In der Klammer sind die Tarifsätze des alten Wiener Tarifs ersichtlich gemacht; in denselben ist jedoch der 20%ige Zuschlag nicht inbegriffen.

Die Tarifposten 8, 9, 10, 11 beziehen sich auf Geflügel, Wildbret, ausgehacktes Wildbret und Federwild. Im Wiener Tarife sind überdies sub Punkt 12 Fische und Schalthiere, u. zw. nicht besonders benannte mit 6 fl. per 100 *kg*, Weiß-, Stock- und Schellfische mit 1 fl. per 100 *kg* belegt. Der 20%ige Zuschlag (vgl. Abschn. II) ist in die neuen Tarifsätze bereits einbezogen. — In Triest waren die Tarifsätze vor 1. Juli 1896 in reduciertem Ausmaße zu entrichten, u. zw. bis incl. 30/VI 92 mit 75%, sodann bis 30/VI 93 mit 80%, bis 30/VI 94 mit 85%, bis 30/VI 95 mit 90% und bis 30/VI 96 mit 95% des vollen Ausmaßes (§ 3 G.).

Die Vorzüge des eben dargestellten Tarifes gegenüber dem früheren und in den übrigen geschlossenen Städten jetzt noch geltenden liegen a) in der Beschränkung der Steuerobjecte auf wenige, aber für den Verzehrungssteuerertrag wichtige Artikel; b) in den mäßig gehaltenen Steuersätzen für Artikel, die der Befriedigung des durchschnittlichen Lebensbedürfnisses dienen; c) in der sorgfältig durchgeführten Qualitätsbesteuerung. In letzterer Hinsicht muss namentlich die Abstufung der Tarifsätze bei den Posten 4—6 nach dem Lebend-, bezw. Schlachtgewichte und die stärkere Heranziehung von einigen Luxusartikeln (z. B. Truthühner, Kapaune, Fasane) hervorgehoben werden.

2. Allgemeine Bestimmungen. a) Steuergebiet. Durch § 1 G. 10/V 90 wurde das für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossen erklärte Gebiet von Wien wesentlich erweitert, indem in dasselbe größtentheils auch die damaligen sogen. Wiener Vororte einbezogen worden sind. Das im § 2 des Triester Gesetzes bezeichnete Linienverzehrungssteuergebiet umfasst mit geringfügigen Abweichungen den ganzen früheren Zollausschluss von Triest.

Längs der Verzehrungssteuerlinie, u. zw. innerhalb derselben wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der loca'en Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von der Verzehrungssteuerlinie gemessen, an keinem Punkte 1 *km* überschreiten darf. Innerhalb dieses Gebietes muss bei einem nach dem Innern des Verwaltungsgebietes gerichteten Transporte jeder steuerbare Gegenstand entweder mit der Steuerbollete versehen oder aber der innerhalb der Linie erfolgte Bezug ausgewiesen werden (§ 3 des Wiener und § 4 des Triester Gesetzes).

b) Abfertigungsstellen. Zur Beamtshandlung der steuerbaren Gegenstände sind an jenen Punkten, über welche die Einbringung in das Verzehrungssteuergebiet gestattet ist, dann in den Stationsplätzen der Eisenbahnen innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, so in Wien auf den Ausladeplätzen für Wasserfahrzeuge, amtliche Abfertigungsstellen aufgestellt. In Triest dienen die als Landungs- und Amtsplatz des Hauptzollamtes erklärten Uferstrecken auch als Landungs- und Amtsplatz für die zur See einlangenden steuerbaren Gegenstände (§ 3 der Verordnung der Finanzlandesdirection Wien 13/VII 91 L. 41 für Niederösterreich und §§ 3 und 18 der Verordnung der Triester Finanzdirection 25/VI 91 L. 14 fürs Küstenland).

c) Steuersubjecte. Die Frage, wer zur Entrichtung der V. verpflichtet ist, erscheint unter Berücksichtigung der besonderen in Betracht kommenden Verhältnisse (Einbringung von steuerbaren Gegenständen auf Eisenbahnen, Wegbringung derselben aus Freilagern, bezw. Transitolagern, Steuerbehandlung des Centralviehmarktes und der Großmarkthalle in Wien und des Freihafengebietes in Triest 2c.) detailliert geregelt (§ 4 Verordnung für Wien und Triest).

d) Steuerbefreiungen. Befreit von der Linienverzehrungssteuer sind Gegenstände, welche im Eigenthume des Allerh. Hofes stehen, ferner jene, welche zum engeren Gebrauche der accreditierten diplomatischen Personen aus dem Auslande eingeführt werden, corpora delicti, endlich Gegenstände, welche in so geringer Menge vorkommen,

dass die entfallende Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag 2 kr. (in Triest 3 kr.) nicht übersteigt. In Triest sind überdies Weintrauben, wenn sie nicht zur Weinbereitung bestimmt sind, bis zu 3 *kg* steuerfrei. Die Erleichterung, welche in der Gewährung der Steuerbefreiung für in geringeren Mengen vorkommende Gegenstände gelegen ist, kann im Falle des Missbrauches rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistiert werden (§ 5 der Verordnung für Wien und Triest und Anmerkung zum Tarif).

e) **Erklärung und Steuerverfahren.** Die steuerbaren Gegenstände sind bei der betreffenden Abfertigungsstelle mündlich oder schriftlich nach der tarifmäßigen Benennung und dem tarifmäßigen Belegungsmaßstabe zu erklären und soferne sie für den Gebrauch im Verzehrungssteuergebiete bestimmt sind, gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete zu versteuern. In Triest unterliegen Gegenstände, welche in den auch fernerhin als Freigebiet zu betrachtenden Oertlichkeiten zum Consum gelangen, gleichfalls der V. Unrichtigkeiten in der Erklärung bis zu 5% des wirklich vorhandenen Gewichtes (Hohlmaßes) sind straffrei. Die amtliche Beschau erfolgt nach Ausstellung der Zahlungsbollete und ist für den etwa constatierten Mehrbefund — unabhängig von dem eventuell einzuleitenden Gefällsstrafverfahren — die Gebür besonders zu entrichten. Die Erklärung kann auch zur Durchfuhr durch das Verzehrungssteuergebiet oder (unter Umständen) zur definitiven Beamtshandlung bei einer Abfertigungsstelle innerhalb der Linie oder zur Einlagerung in ein Freilager, in Triest überdies zur Einlagerung in ein Transitolager (vgl. unter 3 d), ferner bei Geflügel und Wild zum Marktverkehr (auf ungewissen Verkauf) erfolgen (§§ 6, 7, 8 V. für Wien, 6—9 für Triest). Lautet die Erklärung nicht auf den Verbrauch im Verzehrungssteuergebiete, sondern auf eine andere Bestimmung, so werden die Gegenstände nach durchgeführter Beschau an die die Erfüllung der Bestimmung überwachende Abfertigungsstelle entweder unter amtlicher Begleitung oder gegen sicherstellungsweisen Erlag der V. sammt Gemeindezuschlag (unter Ausstellung einer „Depositenbollete") oder endlich unter dem Bande eines Reverses (d. h. ohne Begleitung und ohne sicherstellungsweisen Erlag), letzteres jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen angewiesen (§ 9 V. für Wien, 10 für Triest).

3. **Besondere Bestimmungen.** a) **Verkehr auf den über die Verzehrungssteuerlinie gehenden Dampf-Eisenbahnen** (worunter Dampf-Tramways nicht verstanden werden). Innerhalb des Verzehrungssteuergebietes dürfen Reisegepäck, Fracht- und Eilgüter — unvorhergesehene Ereignisse ausgenommen — nur auf den Stationsplätzen der Bahnen ausgeladen werden (§ 15 V. für Wien, § 16 für Triest). Auf solchen Stationsplätzen sind die vorhandenen Räume und dem Bahnbetriebe gewidmeten Gebäude der gefällsämtlichen Controle unterworfen (§ 14 Wien, § 15 Triest). In Wien gelten die umfriedeten Räume der Bahnhöfe, in welchen sich ein Verzehrungssteueramt befindet, als Amtsplatz im Sinne des § 9 der Zollordnung (§ 14). Verkehrsverbindungen der Bahnhöfe nach außen und die Bahnmagazine können eventuell unter Sperre genommen werden (§ 14 Wien, § 15 Triest).

b) **Steuerbehandlung von Vieh und Fleisch.** Auf den im Wiener Verzehrungssteuergebiete gelegenen Central-Viehmarkt in St. Marx kann Vieh der Tarifnummer 4, 5 und 6 im lebenden oder geschlachteten Zustande über die Verzehrungssteuerlinie ohne Versteuerung mit dem Vorbehalte gebracht werden, dasselbe entweder zum Verbrauche im Wiener Verzehrungssteuergebiete zu versteuern oder aus demselben auszuführen (§ 23 V.). In Triest sind lebende Rinder der Tarifpost 4 a) und b) nicht bei der Einfuhr, sondern erst anlässlich der Schlachtung bei der im städtischen Schlachthause zu S. Sabba aufgestellten Abfertigungsstelle zu versteuern. Für Vieh der Tarifpost 4 c), 5 und 6 (und für Vieh in geschlachtetem Zustande) muss in Triest die V. gleich bei der Einbringung über die Linie entrichtet werden (Anm. zu Tarifpost 4 und § 25 V.).

Sowohl der Wiener Viehmarkt, als auch das Schlachthaus in S. Sabba sind als Amtsplatz zu betrachten, und müssen mit einer Umfriedung von mindestens 2 Metern Höhe versehen sein (§ 23 V. für Wien und § 31 für Triest). Das zum Consum innerhalb des Wiener Marktes bestimmte Vieh ist vor dieser Verwendung zu versteuern (§ 25 V.). Für ein vor der Schlachtung umgestandenes oder nach der Schlachtung als zum menschlichen Genusse ungeeignet erkanntes und deshalb vertilgtes Thier der Tarifpost 4, 5 u. 6, in Triest der Tarifpost 4 a) und b) wird die V., falls dieselbe bereits entrichtet wurde — in Wien sind die für das Verzehrungssteuergebiet bestimmten, jedoch seuchenverdächtigen Thiere schon beim Eintritte ins Schlachthaus zu versteuern — zurückvergütet. (Anm. zu Tarifpost 4 des Wiener Tarifs, § 15 V. für Wien und 30 für Triest.) In der im Wiener Verzehrungssteuergebiete liegenden Großmarkthalle kann geschlachtetes Vieh der Tarifpost 4—6, frisches Fleisch der Tarifpost 7, lit. a) und b) und Wildbret, welches in derselben über die Verzehrungssteuerlinie ohne gefällsämtliche Behandlung einlangt, entweder für den Verbrauch im Steuergebiete oder zur Ausfuhr aus demselben angemeldet werden (§ 27 V.) Auch wird in Wien Personen, welche in größerem Umfange Hammel innerhalb der Verzehrungssteuerlinie schlachten, um sie in geschlachtetem Zustande über die Zollinie auszuführen, hinsichtlich dieser Thiere unter gewissen Bedingungen das Durchzugsverfahren gestattet (Anm. zur Tarifpost 5). Besondere Bestimmungen sichern die steuerfreie Behandlung von Weidevieh und Hornvieh in der Bespannung (§§ 34 u. 35 V. für Wieu, 26 u. 34 für Triest). Parteien, welche Rinder der Tarifpost 4 a) u. b) zu wirtschaftlichen Zwecken z. B. für Milchmeiereien in das Wiener Verzehrungssteuergebiet einführen, können sich für den Fall des Wiederaustrittes dieser Thiere die Rückvergütung der V. sammt Gemeindezuschlag vorbehalten (Anm. zu Tarifpost 4 und § 36 V.). In Triest werden derlei Thiere steuer-

frei behandelt, jedoch sind die Localitäten für die Einstallung von Vieh zu wirtschaftlichen Zwecken unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt (§§ 26 und 28 V.).

c) Biersteuer-Restitution. Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Verzehrungssteuergebiete wird der für die Erzeugung von Bier innerhalb des Verzehrungssteuergebietes per Hektoliter Bierwürze mit 95 kr. festgesetzte Zuschlagsbetrag, und zwar im Ausmaße von 1 fl. per Hektoliter Bier, bezw. die bei der Einfuhr entrichtete Linienverzehrungssteuer im gleichen Ausmaße (in Triest jedoch bis 30. Juni 1896 in dem durch die Bestimmung des § 3 des Gesetzes bedingten reducierten Ausmaße) unter gewissen Bedingungen rückvergütet (Anm. zur Tarifpost 3, §§ 37—42 der V. für Wien, 35—40 für Triest und mehrere Fin.-Minist.-Erlässe), vgl. auch den Art. Biersteuer.

d) Transitolager in Triest. In Triest können Gegenstände der Tarifpost 1 lit. a, 3 u. 7 mit Ausnahme von frischem Fleische und frischen Theilen von Rindern, Kälbern oder Schweinen in Privatmagazine (Transitolager) eingelagert werden, welche mit Ausnahme jener, die für die Einlagerung von eingeführtem, inländischem Bier in Gebinden (Fässern) bestimmt sind, unter amtlicher Mitsperre gehalten werden müssen und aus welchen die betreffenden Artikel entweder gegen Versteuerung zum Verbrauche innerhalb des Verzehrungssteuergebietes oder zur Ausfuhr aus demselben oder, insoferne es sich um Wein und Fleisch handelt, auch zur Einlagerung in ein anderes unter amtlicher Mitsperre gehaltenes Privatmagazin, in den letzten beiden Fällen ohne Steuerentrichtung weggebracht werden können (§ 41 V.). Die Bewilligung zur Haltung solcher Transitolager wird von der Finanz-Direction nur unter gewissen Bedingungen und insbesondere nur dann ertheilt, wenn die Linien-Verzehrungssteuer ohne Gemeindezuschlag von der Gesammtmenge der wirklich eingelagerten Gegenstände je einer Gattung mindestens 1000 fl. jährlich erreicht (§ 42 V.).

Die Bestimmungen über die Buchführung, über die gefällsämtliche Aufsicht, die zu leistende Sicherstellung und über die Einbringung u. Wegbringung in das, bezw. aus dem Transitolager, über Vorrathserhebungen und über Steuerzahlung für Abgänge, endlich über den Verlust der Bewilligung (§§ 43—56) stimmen im allgemeinen mit den diesbezüglich für Freilager überhaupt geltenden Bestimmungen überein, vgl. auch den Art. „Freilager". Bezüglich der Freilager für Wein im Wiener Verzehrungssteuergebiete und die Besteuerung des in Wien und Triest innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugten Weines, siehe den Art. „Wein- und Moststeuer".

B. Die Linienverzehrungssteuer in den übrigen geschlossenen Städten. 1. Der Tarif. Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten Tarifsysteme.

Gegenstand	Belegungs-Maßstab	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.	Anmerkung
Wein	1 *hl*	3	18	
Weinmost und Weinmaische	„	2	12	
Obstmost	„	—	95	
Bier	„	—	70	
Schlachtvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr)	1 Stück	4	20	In Lemberg, Graz, Laibach ist Schlachtvieh nicht bei der Einfuhr, sondern bei der Schlachtung zu versteuern.
Kälber bis zu einem Jahr	„	—	70	
Schafe, Widder, Ziegen, Hammel	„	—	26·5	Für Brünn, Lemberg, Krakau Lämmer bis 14 *kg* und Spanferkel 17·5 kr., Kitze in Brünn 17·5 kr., Kitze in Lemberg und Krakau 7 kr.
Lämmer bis 14 *kg*, Kitze und Spanferkel	„	—	17·5	
Schweine von 5—19½ *kg*	„	—	52·5	
„ über 19½ *kg*	„	1	05	
Frisches Fleisch, einzelne Theile des geschlachteten Thieres, gesalzenes, geräuchertes Fleisch, Salami, Würste	100 *kg*	1	56	
Fische und nicht besonders benannte Schalthiere	„	1	87	
Weißfische, Stockfische, Krebse, Austern ꝛc.	„	—	62	

Gegenstand	Belegungs-Maßstab	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.	Anmerkung
Reis	„	1	87	
Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, Gries, Brot und überhaupt jede Bäckerware, Zwieback 2c.	„	—	31	
Brotfrüchte (Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern)	„	—	24	siehe Z. 3 b).
Hafer in Körnern	„	—	25	
Futter (Heu, Stroh, Kleie)	„	—	10	
Feineres Gemüse und Küchenwaren	„	—	19	
Frisches Obst	„	—	37	
Gedörrtes und eingelegtes Obst	„	—	75	
Butter, Schmalz und Gänsefett, Kerzen	„	1	87	
Talg und Unschlitt	„	1	56	
Schweinefett und Speck	„	1	25	
Seife, gemeine und wohlriechende	„	2	25	
Käse	„	1	41	
Eier	100 St.	—	05·5	
Hartes Brennholz	1 m^3	—	08	
Weiches Brennholz	„	—	05	
Holzkohlen	100 kg	—	06	
Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks	„	—	03·6	

Unter den in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführten Gegenständen befinden sich Geflügel, Wildbret, Federwild, Vögel, Wachs, Oele, Honig 2c. Zu den Tarifsätzen tritt noch der 20%ige staatliche Zuschlag (vgl. Abschn. II) hinzu.

2. Allgemeine Bestimmungen. Das Steuergebiet fällt in den meisten Städten mit dem Stadtgebiete (ohne Vororte) zusammen; ein Controlgebiet existiert nicht. Der Steuerbezug ist gegenwärtig in allen geschlossenen Städten (außer Wien und Triest), u. zw. an die Stadtgemeinden, verpachtet. Bezüglich der Steuerbefreiungen gilt das sub A Gesagte. Steuerfrei werden insbesondere diejenigen Gegenstände behandelt, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die V. mit Inbegriff des städtischen Zuschlages $2^1/_2$, in Krakau $1^1/_2$ kr. nicht erreicht. Eine Suspendierung dieser Begünstigung ist nicht vorgesehen. Die Steuererklärung, an welche sich die vorgeschriebene Beschau-Amtshandlung anschließt, kann auf den Verbrauch in der Stadt oder zur Durchfuhr lauten. Im ersteren Falle findet entweder die Versteuerung beim Eintrittsamte statt oder die Ware wird über Ansuchen der Partei an ein in der Stadt befindliches Amt, eventuell an ein öffentliches Freilager, wo ein solches besteht, angewiesen.

3. Besondere Bestimmungen. a) Verkehr auf den Eisenbahnen. Die grundsätzlichen Bestimmungen in dieser Richtung sind der Hauptsache nach den sub A erörterten analog.

b) Verkehr mit Brotfrüchten. Die Einfuhr von Brotfrüchten wird gegenwärtig in den geschlossenen Städten steuerfrei gelassen und die Steuer sohin bei den Müllern, u. zw. entweder im Momente der Einbringnng in die Mühlen oder bei der Wegbringung des erzeugten Mehles eingehoben. Für Mehl, welches über die Steuerlinie ausgeführt wird, tritt Steuerrestitution (unter Berücksichtigung des Ausbeuteverhältnisses zwischen Getreide und Mehl) ein.

c) Biersteuerrestitution. Der bei der Erzeugung von Bier innerhalb der geschlossenen Städte zu entrichtende Zuschlagsbetrag (7 kr. per Hektoliter und Sacharometergrad) wird bei der Ausfuhr unter gewissen Voraussetzungen, u. zw. mit dem Ausmaße von 74 kr. per Hektoliter rückvergütet.

d) Steuerbehandlung von Holz. Da Bau- und Werkholz in den geschlossenen Städten

steuerfrei ist, Brennholz aber der V. unterliegt, so darf eine Umgestaltung von Holz der ersteren Gattung in Brennholz und die Wegbringung des so umgestalteten Holzes ohne Steuerentrichtung nicht stattfinden. Die Werkstätten und Holzplätze der Zimmermeister und Holzhändler sind unter Aufsicht gestellt.

C. Strafen. Die Uebertretungen, welche im Verkehre über die Steuerlinie geschlossener Städte in Frage kommen, sind hauptsächlich folgende:

1. Die (vollbrachte oder versuchte) gesetzwidrige Einfuhr steuerbarer Gegenstände, strafbar als Schleichhandel und mit dem 5—10fachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabe (§§ 189, 196 und 204 Ges. Str. G.) zu ahnden.

2. Unrichtigkeiten in der bei der Einfuhr steuerbarer Gegenstände einzubringenden Erklärung, in der Regel gleichfalls als Schleichhandel zu bestrafen (§§ 279, 280, 283—285 und 290 Ges. Str. G.).

3. Unregelmäßigkeiten im Transporte von dem Anweisungsverfahren unterzogenen Waren, in der Regel als einfache Gefällsübertretung mit fixer Geldstrafe zu ahnden (§ 353, Z. 4 Ges. Str. G.).

4. Unterlassung des Nachweises über die Stellung angewiesener Gegenstände an ein Amt oder über den Austritt derselben, als schwere Gefällsübertretung mit dem 5—10fachen der Abgabe zu strafen (§ 358 Ges. Str. G.). Ist in einem solchen Falle die Ware erweislich im Orte abgelegt worden, so ist die Uebertretung als Schleichhandel zu qualificieren.

5. Nicht-Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung einer Ware (z. B. im Wiener und Triester Controlgebiete); in der Regel als schwere Gefällsübertretung mit dem 4—8fachen der in Betracht kommenden Abgabe zu strafen (§ 379 Ges. Str. G.).

6. Einfache Gefällsübertretungen, welche durch vorschriftswidrige Ueberschreitung der Steuerlinie, Verletzungen der Wälle und Gräben, eigenmächtige Oeffnung des Amtsschrankes begangen werden, nach § 463—465 Ges. Str. G. mit fixen Geldstrafen zu ahnden.

V. **Der Dazio consumo in Dalmatien.** A. Allgemeines. In Dalmatien ist die „allgemeine V.", insoweit sie die Wein- und Fleischsteuer und die sogen. Linienverzehrungssteuer betrifft, nie in Kraft getreten. Die als Aequivalent hiefür bestehende V., der sogen. dazio consumo, beruht im wesentlichen auf den Cap. III und VII des aufgrund A. E. 24/X 29 kundgemachten Regolamento doziario 5/IV 30 Sammlung der für Dalmatien geltenden Gesetze und Verordnungen Nr. 42. Hienach hat der dazio consumo im wesentlichen den Charakter eines Localaufschlages, der von gewissen Verbrauchsgegenständen bei der Einfuhr in die als steuerpflichtig erklärten Orte eingehoben wird. Steuerpflichtig sind gegenwärtig über 100 Ortschaften (darunter alle größeren Städte). Der Tarif erhielt seine gegenwärtige Gestalt durch das G. 18/V 75 R. 84. Die wichtigsten Sätze derselben sind folgende:

Gegenstand	Belegungs-Maßstab	Tarifsatz fl.	kr.
Wein, gemeiner	100 *kg* sporco	—	75
Wein, feiner	„	3	—
Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über 1 Jahr	1 Stück	1	89
Kälber unter 1 Jahr	„	—	63
Schweine	„	1	—
Schafe, Widder, Hammel, Ziegen, Böcke	„	—	13
Weizenmehl	100 *kg* sporco	—	22
Mehl aus anderen Getreidearten, Gries ꝛc.	„	—	15
Reis	„	—	37
Käse	„	1	87
Oele (mit Ausnahme von Olivenöl)	„	1	12
Butter	„	—	75
Fett, Schinken, Pökelfleisch, Würste, Zungen ꝛc.	„	1	12
Frisches Fleisch	„	—	75
Fische jeder Art, gesalzen, gekocht ꝛc.	„	—	57

Die übrigen Posten betreffen Essig, Teigwerk, trockene Hülsenfrüchte und alle Arten von Kerzen.

Der Ertrag des dazio consumo ist verhältnismäßig gering (1895: rund 57.133 fl. brutto). Die Einhebung desselben erfolgt durch die in den steuerpflichtigen Orten aufgestellten Zollämter unter Leitung der Finanz-Bezirksdirectionen.

B. Steuerverfahren. Der dazio consumo ist von den steuerbaren Gegenständen jedenfalls nur einmal, u. zw. in jenen Orten zu entrichten, wo dieselben zum wirklichen Verbrauche eingeführt werden (§ 63 des reg. daz.). Die bei Einbringung eines Gegenstandes in einen steuerpflichtigen Ort abzugebende Erklärung kann demnach auf den Verbrauch im Orte und sohin auf die Versteuerung oder auf eine andere Bestimmung (im regolamento daziario speculazione genannt) lauten. In letzterem Falle unterliegen die steuerbaren Gegenstände gegen Beobachtung gewisser Bedingungen (z. B. Einlagerung in ein unter gefällsämtlicher Aufsicht stehendes Privatmagazin) nicht der Steuerentrichtung. Eine Ware, für welche an einem Orte der dazio consumo bezahlt, bezw. sichergestellt wurde, kann ohne neuerliche Entrichtung desselben im ganzen Lande versendet werden, wenn bei der Ausfertigung der für diese Versendung erforderlichen Circulationsbollete die dazio consumo-Bollete beigebracht wird.

Steuerfrei sind hauptsächlich alle inländischen Körnerfrüchte, Gegenstände, welche in so geringer Menge vorkommen, dass die entfallende Gebür 5 kr. nicht übersteigt, und alle der öffentlichen (Militär- oder Civil-) Verwaltung gehörigen Gegenstände. Ueberdies bestehen noch gewisse Begünstigungen für das in dalmatinischen Mühlen gemahlene Mehl und einige Artikel, wenn sie von den Ortsbewohnern persönlich eingebracht werden.

C. Strafen. Jede versuchte oder vollbrachte Verkürzung des dazio consumo wird mit einer Strafe im 5—10fachen Betrage der verkürzten oder gefährdeten Gebür geahndet. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. Die Uebertretungen verjähren durch den Ablauf eines Jahres nach ihrer Verübung, wenn der Gegenstand derselben nicht angehalten wurde, andernfalls in 5 Jahren (Cap. VIII des reg. daz.). Zur Judicatur sind in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaften berufen; der Recurs geht an die Finanz-Landesdirection und gegen die Entscheidung der letzteren ans Finanzministerium.

VI. **Verbrauchsbesteuerung der Länder und Gemeinden.** Die Verbrauchsbesteuerung der Länder und Gemeinden erscheint in Oesterreich theils im unmittelbaren Anschlusse an die staatliche V. theils selbständig sehr intensiv ausgebildet. Eine gesetzliche Schranke für dieselbe bildet eigentlich nur der (im Hinblicke auf die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses wohl auch auf die Landesauflagen anwendbare) Art. XV des G. 5/III 62 R. 18, wornach durch die Gemeindeauflagen nur der Verbrauch im Gemeindegebiete, nicht aber die Production und der Handelsverkehr getroffen werden dürfen. Factisch ist natürlich die Einführung solcher Verbrauchsauflagen insbesondere dann, wenn für dieselbe ein Landesgesetz erforderlich ist, von der Zustimmung der Staatsverwaltung abhängig (vgl. übrigens namentlich wegen der Competenz den Art. „Gemeinden", Abschn. Gemeindehaushalt).

A. Gemeinde- und Landeszuschläge zu den staatlichen Verzehrungssteuern. Wenn die zu Gunsten eines Landes bestehende Verbrauchssteuer die Form eines Zuschlages zur Staatssteuer hat, so theilt sie in jedem Belange das Schicksal der letzteren und wird auch durch dieselben Organe wie diese eingehoben. Derlei Zuschläge bestehen zur staatlichen Wein- und Fleischsteuer namentlich zu Gunsten der Gemeinden in den meisten Kronländern.

Ferner wird in allen geschlossenen Städten mit der Linienverzehrungssteuer (u. zw. fast bei allen Tarifposten) ein Zuschlag für Gemeindezwecke eingehoben. (In Wien mit 100%, in Triest mit 200% des für die Biererzeugung innerhalb der Linie zu entrichtenden staatlichen Biersteuerzuschagsbetrages und der staatlichen Liniensteuer, ferner in Wien mit 30% aller übrigen staatlichen Tarifsätze. In Triest erreicht der Gemeindezuschlag zu den letzteren eine viel bedeutendere Höhe, u. zw. bis zu 270% der staatlichen Sätze. In den übrigen geschlossenen Städten gehen die Zuschläge nur vereinzelt über 100% hinaus, bleiben vielmehr größtentheils erheblich hinter diesem Ausmaße zurück.) Endlich kommen in den geschlossenen Städten Verbrauchssteuern auf Bier und Brantwein zu Gunsten des Landes (und der Gemeinden vgl. B.) vor, welche den Charakter von Zuschlägen zur staatlichen Erzeugungs-, bezw. Consumsteuer von Bier und Brantwein haben; der Bestimmung des Art. XV des Gesetzes vom J. 1862 wird hiebei durch die Restitution der Zuschläge für den Fall der Ausfuhr aus der geschlossenen Stadt Rechnung getragen.

B. Landes- und Gemeindeauflagen. Diese haben den Charakter von selbständigen Verbrauchssteuern und werden daher auch durch Organe der betreffenden Selbstverwaltungskörper eingehoben. Eine Ausnahme bildet die bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte zu Gunsten der Gemeinden und einzelner Länder zur Einhebung gelangende Auflage von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, indem hier der Staat, obwohl diese Gegenstände keiner staatlichen Liniensteuer unterliegen, die Einhebung besorgt. Höhe der Gemeindeauflage 1. für gebrannte geistige Getränke, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer erhoben werden kann, in Wien 8 kr. per Hektolitergrad, in Triest 35 kr. 2. Für solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, in Wien 4 fl. 40 kr., in Triest 20 fl. per Hektoliter. [Diese Abgabe wird auch von dem innerhalb der Linie erzeugten Brantwein, u. zw. in Form eines Zuschlages (vgl. A.) eingehoben.] Das Hauptgebiet der selbständigen Abgaben für Landes- und Gemeindezwecke bildet der Bier- und Brantweinconsum auf dem flachen Lande (außerhalb der geschlossenen Städte), da hier im Hinblicke auf die mehrcitierte Bestimmung des Gesetzes vom J. 1862 ein Anschluss an die Staatsbesteuerung nicht möglich ist, die Besteuerung vielmehr beim Kleinverschleiße eintreten muss. (Im allgemeinen wird

festgehalten, dass Bier für Landes- und Gemeindezwecke nicht höher als mit 1 fl. 70 kr. per Hektoliter, Brantwein nicht höher als mit 11 kr. per Hektolitergrad belastet werden soll.)

Von sonstigen selbständigen Gemeindeabgaben verdienen die in einigen tirolischen Städten bestehenden Brottaxen (Brodappalto) Erwähnung.

VII. **Statistik.** Von den über den Steuerertrag im vorigen Jahrhundert vorliegenden Angaben sei jene hervorgehoben, wornach der Ertrag der gesammten indirecten Abgaben (also insbesondere einschließlich des Salz- und Tabakgefälles) in der (österr.-ungarischen) Monarchie im J. 1781 den Betrag von circa 30 Mill. Gulden erreichte.

A. Bruttoertrag der Verzehrungssteuern in Oesterreich (den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern).

Jahr	Ertragsziffer in Gulden C. M.	Anmerkung
1828	8,437.550	
1829	8,298.348	
1830	13,400.562	Wirkung der Verzehrungssteuerreform
1835	19,527.267	
1840	17,738.583	
1845	17,895.640	
1850	18,938.785	
1855	18,389.191	
	in Gulden ö. W.	
1860	37,512.068	Hauptsächlich Folge der Einführung des 20% Zuschlages und der Erhöhung der Bier- und Brantweinsteuer.
1865	42,838.377	
1868	49,661.470	
1873	63,334.859	
1878	64,726.632	Brantwein- und Zuckersteuerreform
1880	79,935.569	

Jahr	Ertragsziffer in Gulden ö. W.	Anmerkung
1881	92,987.007	Brantwein- und Zuckersteuerreform
1882	85,424.955	
1883	89,158.292	
1884	88,277.604	
1885	90,616.662	
1886	97,111.418	
1887	91,635.211	Geringerer (Brutto-)Ertrag der in einem Uebergangsstadium befindlichen Zuckersteuer, vgl. diesen Art.
1888	73,905.087	
1889	102,283.231	
1890	109,216.897	Folge der Brantwein- und Zuckersteuerreform.
1891	110,868.172	
1892	111,597.846	
1893	115,205.457	
1894	118,464.838	
1895	124,901.449	

Die vorstehenden Ertragsziffern begreifen alle V. im Sinne der sub I erörterten Terminologie des österr. Budgets (also exclusive Monopole und Zölle) in sich. Die finanziell nicht belangreichen „anderen Einnahmen" und die Controlgebür für die Denaturierung sind (erstere ab 1873) ausgeschieden (vgl. Abschn. I). Der Dazio consumo in Dalmatien ist erst in den Ertragsziffern pro 1873 inbegriffen, in den Ertragsziffern früherer Jahre hingegen (weil derselbe damals mit den Zöllen verrechnet wurde) nicht enthalten. Einbezogen sind in die Ertragsziffern die sogen. Gefällsicherstellungen (d. h. die sicherstellungsweise, mit dem Vorbehalte eventueller Restituierung, entrichteten V.). Dieselben erscheinen, wie bereits erwähnt, unter den Einnahmen und Ausgaben im Voranschlage mit derselben, im Rechnungsabschlusse mit einer annähernd gleichen Ziffer. In früheren Jahren erreichten die Gefällssicherstellungen eine Höhe von 3—4 Mill. Gulden. Seit der Reform der Wiener Linienverzehrungssteuern (dem fast ausschließlichen Anwendungsgebiete der Gefällssicherstellungen) sind dieselben stark zurückgegangen (1892: 616.000 fl., 1893: 672.000 fl., 1894: 641.329 fl., 1895: 609.654 fl.). Als Ergänzung der vorstehenden Verzehrungssteuer-Ertragsziffern mögen die folgenden Angaben über den Ertrag des Salz-, Tabak- und Zollgefälles dienen.

Es betrug in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren:

	1828 in Gulden C.-M.	1868 in Gulden ö. W.	1894 in Gulden ö. W.
Der Brutto-Ertrag des Salzmonopols	13,179.074	19,717.926	22,247.842
„ „ „ Tabakmonopols	9,480.963	45,573.355	90,113.181
„ „ „ Zollgefälls	7,171.704	15,841.908	48,029.799

Der Brutto-Ertrag der sämmtlichen, im Vorstehenden erwähnten Einnahmszweige, d. h. der V. und der denselben verwandten Gefälle bezifferte sich somit im Jahre:

	1828	1868	1894
	Conv.-Münze	österr. Währ.	österr. Währ.
mit	38,269.291 fl.	130,794.659 fl.	278,855.660 fl.

Der Ertrag der fraglichen Einnahmszweige machte im Jahre 1868 40·2% und im Jahre 1894 42·2% der gesammten Staatseinnahmen aus. Vergleicht man in analoger Weise bloß die eigentlichen V. mit den ges. Staatseinnahmen, so ergibt sich pro 1868 ein Procentsatz von 15·3, pro 1894 von 17·9.

B. (Brutto-)Ertrag der Linienverzehrungssteuer in Oesterreich.

Jahr	In Wien	In Triest	In den übrigen geschlossenen Städten	Zusammen	Anmerkung
	in Gulden Conv.-Münze				
1847	3,828.827	.	1,464.775	5,293.502	Der Biersteuerzuschlag von dem in den geschlossenen Städten erzeugten Bier ist unter obigen Ziffern bereits inbegriffen. Der Ertrag in den übrigen geschlossenen Städten ist ab 1865 identisch mit der Summe der gezahlten Pachtschillinge; pro 1847, 1850, 1855 und 1860 sind in den Ertragsziffern Pachtschillinge nur für den Verzehrungssteuerbezug in Laibach u. Krakau, bezw. pro 1847 auch für den Verzehrungssteuerbezug in Innsbruck und Trient enthalten.
1850	3,380.721	.	1,310.620	4,691.341	
1855	3,456.666	.	1,421,981	4,968.647	
	in Gulden österr. Währung				
1860	5,599.682	.	2,294.112	7,893.794	
1865	5,437.578	.	1,995.763	7,433.341	
1870	6,702.713	.	2,322.605	9,025.318	
1875	7,263.312	.	2,584.652	9,847.964	
1880	7,055.930	.	2,681.776	9,737.706	
1883	7,265.922	.	2,651.562	9,917.484	
1884	7,272.730	.	2,690.674	9,963.404	
1885	7,321.434	.	2,736.593	10,057.027	
1886	7,384.068	.	2,744.039	10,128.107	
1887	7,672.053	.	2,770.868	10,442.921	
1888	7,854.848	.	2,790.506	10,645.354	
1889	8,104.292	.	2,805.603	10,909.922	
1890	8.345.698	.	2,863.119	11,208.817	
1891	8,046.238	234.923	2,935.801	11,216.962	
1892	7,938.299	596.769	2,950.752	11,485.820	
1893	8,330.818	647.441	3,003.684	11,981.343	
1894	8,604.201	687.037	3,005.499	12,296.737	
1895	8,714.891	726.998	3,030.947	12,472.831	

Hinsichtlich der Wirkung der Wiener Linienverzehrungssteuerreform auf den Ertrag sei folgendes bemerkt: In dem heutigen Wiener Linienverzehrungssteuergebiete bezifferte sich der gesammte Verzehrungssteuerertrag (d. h. also der Ertrag der alten Liniensteuern und der in den Vororten eingehobenen V. von Wein und Fleisch) im J. 1890 mit 8,958.508 fl. Die Reform bedeutete sonach für den Staatsschatz im J. 1890 einen Ausfall von mehr als 1 Mill. Gulden. Dagegen übersteigt der in den J. 1893 und 1894 erzielte Ertrag den von der Regierung (bei Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme) veranschlagten, noch um eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Summe (1893: 91.003 fl.). —

Schließlich sei noch erwähnt, dass die nach den einschlägigen Bestimmungen der G. 10/V 90 und 23/VI 91 von den in den Verzehrungssteuertarifen aufgeführten Gegenständen entrichtete Nachsteuer (in Wien wurden an Nachsteuer in den J. 1891—1895 1,076.280 fl., in Triest in den J. 1891 und 1892 63.787 fl. gezahlt) in den Ziffern der Tabelle nicht inbegriffen ist.

C. In Wien belief sich der gesammte Ertrag des Gemeindezuschlages zur staatlichen Linienverzehrungssteuer und der communalen Abgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten (bei der Einfuhr und bei der Erzeugung derselben in der Stadt) im J. 1893 auf 4,518.889 fl. ö. W., im J. 1894 auf 4,818.390 fl. ö. W., im J. 1895 auf 4,941.476 fl. ö. W. (1847 betrug derselbe circa 1 Mill. Gulden C. M.).

D. Einhebungskosten (im weitesten Sinne). Der österr. Staatsvoranschlag führt unter den Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der V. an 1. die eigentlichen Verwaltungsauslagen; 2. die Rückstellung von Gefällssicherstellungen; 3. Gefällsrückgaben aller Art.

ad 1. Unter die Kategorie der eigentlichen Verwaltungsauslagen fallen gegenwärtig hauptsächlich das Erfordernis für persönliche Bezüge der Beamten der Verzehrungssteuerlinienämter, der durch die Einhebung der Linienverzehrungssteuern in Wien und Triest bedingte Aufwand an Löhnungen, Mietzinsen, Reise- und Uebersiedlungskosten, an Gebäudeerhaltungskosten und Kanzleiauslagen und seit 1888 die Kosten für die technische Controle in der Zucker- und Brantweinbesteuerung. Die Verwaltungsauslagen erreichten namentlich in den ersten Jahren nach der Verzehrungssteuerreform eine bedeutende Höhe (über 1 Million), schwankten in den 50er Jahren zwischen 600.000—900.000 fl. (1850: 654.076 fl., 1856: 906.537 fl., 1859: 845.155 fl. C. M.), erfuhren jedoch durch den Uebergang zum Pachtsystem in den geschlossenen Städten eine bedeutende Reduction (bis auf 2—300.000 fl.), um in neuester Zeit infolge Einführung der technischen Controle wieder über 1 Million anzuschwellen.

Höhe der Verwaltungsauslagen nach den Rechnungsabschlüssen im

J.	1883 . . .	219.473 fl.
„	1887 . . .	240.554 „
„	1889 . . .	1,246.975 „
„	1892 . . .	1,224.510 „
„	1893 . . .	1,248.514 „
„	1894 . . .	1,259.690 „
„	1895 . . .	1,310.683 „

Zu den Verwaltungsauslagen treten in manchen Jahren noch Kosten für Neubauten hinzu; die durch die Reform der Linienverzehrungssteuern in Wien und Triest bedingten Investitionen dieser Art erreichten in den J. 1891 und 1892 eine Höhe von zusammen ca. 700.000 fl.

ad 2. Die Gefällssicherstellungen wurden bereits früher sub A erwähnt; die Höhe der „Rückstellung" entspricht auch schlussrechnungsmäßig annähernd der Höhe der Einnahmen an Gefällssicherstellungen. Die Abweichungen sind dadurch bedingt, dass ein Theil der Gefällssicherstellungen im Liniensteuerverfahren nachträglich definitiv als Steuer vereinnahmt wird.

ad 3. Zu den Gefällsrückgaben gehören a) die Verzehrungssteuerrestitutionen und Bonificationen bei der Ausfuhr von Bier, Brantwein und Zucker über die Zollinie.

Von denselben waren aufgrund der mit der ungar. Reichshälfte im Sinne der Bestimmung des Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses durchgeführten Abrechnung seitens der diesseitigen Reichshälfte zu tragen: im J. 1891: 9,128.118 fl., im J. 1892: 7,842.995 fl., im J. 1893: 8,898.515 fl., im J. 1894: 9,389.758 fl.

Diese Ziffern werden übrigens durch die Zuckerbonificationsrückersätze theilweise compensiert (näheres s. Art. „Zuckersteuer").

b) die Bonificationen für landwirtschaftliche Brennereien (im J. 1891: 2,531.727 fl., im J. 1892: 2,480.874 fl., im J. 1893: 2,832.172 fl., im J. 1894: 2,644.938 fl., im J. 1895: 2,847.788 fl.);

c) Gefällsrückgaben anderer Art. Hieher gehören die aus dem Titel von Betriebsunfällen und Elementarereignissen gewährten Restitutionen der Bier-, Brantwein- und Zuckersteuer, der bei der Barzahlung gewisser Abgaben gebürende Disconto, endlich die Restitution des Biersteuerzuschlages in Wien und Triest. Alle diese Gefällsrückgaben betrugen: im J. 1890: 870.417 fl., im J. 1891: 860.231 fl., im J. 1892: 944.400 fl., im J. 1893: 845.035 fl., im J. 1894: 829.874 fl., im J. 1895: 868.679 fl.

Zu den sub 1, 2 und 3 erörterten, mit den V. im Zusammenhange stehenden Ausgaben ist seit dem Inkrafttreten des Brantweinsteuergesetzes vom J. 1888 noch die Entschädigung jährl. 1,100.000 fl. an die Propinationsberechtigten in Galizien und der Bukowina hinzugekommen.

Eine Summierung aller vorerwähnten in einem Jahre bestrittenen Ausgaben und die Vergleichung, bezw. Compensierung der erhaltenen Summe mit den gesammten Verzehrungssteuereinnahmen des betreffenden Jahres hat bei dem ganz besonderen Charakter einiger dieser Auslagen wenig praktische Bedeutung und würde — wenigstens ohne Erörterung des Zusammenhanges der einzelnen Posten mit den betreffenden steuergesetzlichen Bestimmungen und den correspondierenden Einnahmen — kaum ein richtiges Bild von der Höhe des gesammten durch die Erhebung von V. bedingten Aufwandes bieten. Letzterer begreift übrigens im weitesten Sinne auch das Erfordernis für die Finanzwache und zum Theile auch jenes für die leitenden Finanzbehörden und für die mit der Steuereinhebung betrauten Aemter 2c. in sich.

Schlussbemerkung. Die im Abschn. VII enthaltenen Ziffern sind für die ältere Zeit wenigstens den Tafeln für die administrative Statistik, für die neuere Zeit (ab 1868) den amtlichen Rechnungsabschlüssen, wo diese aber — wie namentlich bei der Linienverzehrungssteuer nicht ausreichen — den vom Rechnungsdepartement II für die indirecten Abgaben des Finanzministeriums herausgegebenen

Verzehrungssteuerergebnissen entnommen (vgl. auch den Art. „Abgabenstatistik").

VIII. **Würdigung der österr. V. und Reformbestrebungen.** In den sub VII mitgetheilten Ziffern kommt die Thatsache, dass die österr. Verzehrungssteuergesetzgebung, namentlich in den letzten 20 Jahren in verhältnismäßig sehr intensiver Weise ausgebaut wurde und dass die Belastung eine Reihe der wichtigsten Verbrauchsartikel in starker Progression zugenommen hat, deutlich zum Ausdrucke. Ihre Rechtfertigung findet die Stellung, welche die Verzehrungssteuereinnahmen infolge dieser Entwicklung einnehmen, im allgemeinen wenigstens bis zu einem gewissen Grade, in der außerordentlichen Steigerung des Staatsbedarfes während der in Frage stehenden Periode. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass eine im Effecte gleichwertige Anspannung der Steuerkraft der Bevölkerung durch die directen Steuern (u. zw. nicht am wenigsten wegen der verhältnismäßig geringen Eignung dieser Steuern für die kleinen Einkommen) nicht möglich gewesen wäre. Auch steht Oesterreich mit dieser Entwicklung der V. unter den europäischen Großstaaten keineswegs allein, hält vielmehr mit den letzteren in dieser Beziehung ziemlich gleichen Schritt. Die finanzwissenschaftliche Theorie befindet sich gegenwärtig unzweifelhaft auf der richtigen Bahn, wenn sie in Berücksichtigung der durch die Steigerung des Staatsaufwandes geschaffenen Verhältnisse auf einen principiellen Widerstand gegen die Verzehrungsbesteuerung an sich verzichtet hat. Hiebei spielt auch die Erkenntnis eine Rolle, dass die Wirkung der V. auf den Preis der belasteten Artikel, welche bei mäßigen Steuersätzen für gewöhnlich ohnedies eher über- als unterschätzt zu werden pflegt, durch gewisse Umstände (Ab- und Rückwälzung der Verzehrungssteuer, Vertheilung der Steuerlast auf die die einzelnen wirtschaftlichen Functionen besorgenden Individuen 2c.) eine Modification erfährt, die im ganzen und großen wohl eher in der Richtung einer Erleichterung des von der Steuer betroffenen Einzelhaushaltes liegt. In der Regel beschränkt man sich daher darauf, die Forderung auf Freilassung der Artikel zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grades" (A. Wagner) von der Verzehrungssteuer zu erheben, da die letztere bei solchen Artikeln geradezu kopfsteuerartig (umgekehrt progressiv) wirken kann. Indes ist gerade die Erfüllung dieser Forderung meist nicht möglich, wenn nicht von vorneherein auf ergiebige Steuereinnahmen verzichtet werden soll. Es ist in dieser Beziehung gewiss lehrreich, dass der fraglichen Forderung selbst in Staaten mit vorgeschritten demokratischer Verfassung nicht allgemein Genüge geschieht (Salzmonopol in Schweizer Cantonen).

In Oesterreich unterliegen von den Artikeln zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grades einer relativ hohen V. Salz und Petroleum; diesen Artikeln muss mit Rücksicht auf die Lebenshaltung eines Theiles der ärmsten Volksclassen (Kaffeeconsum) eigentlich auch noch Zucker angereiht werden. Von einer gänzlichen oder theilweisen Preisgebung der Einnahmen aus dem Salzgefälle oder aus der Zuckersteuer, Einnahmen, welche vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte nicht nur als sehr wichtig, sondern geradezu als unersetzlich zu bezeichnen sind, kann in absehbarer Zeit — soll das österr. Steuersystem der Forderung der „Ausreichendheit" (A. Wagner) entsprechen — keine Rede sein. Die Petroleumsteuer, welche in einer Periode sinkender Petroleumpreise keinen Schaden angerichtet hat, ist neuestens, da die — angeblich internat. — Cartellierungsbestrebungen der Petroleuminteressenten eine Erhöhung der Preise wahrscheinlich machen, Gegenstand verstärkter Angriffe. Indes dürften Anträge auf Aufhebung bestehender Steuern bei der Regierung, welcher der stets steigende Staatsaufwand und die — wenigstens vorläufig — nicht genügende Elasticität unseres Steuersystemes eine conservative Haltung in dieser Beziehung förmlich aufzwingen, selbst dann kaum auf ein Entgegenkommen rechnen können, wenn es sich, wie hier, um eine unter Umständen thatsächlich drückende und dabei hinsichtlich des Ertrages doch schon in zweiter Linie stehende Abgabe handelt. Die Behandlung dieser Frage wird übrigens noch dadurch compliciert, dass dieselbe mit Rücksicht auf Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses nur im Einverständnisse mit der ungar. Regierung gelöst werden kann. Abgesehen von den bereits erwähnten Fällen findet eine Heranziehung von nothwendigen Bedarfsartikeln zur Besteuerung in erheblichem Maße speciell noch in den geschlossenen Städten, außer Wien und Triest, statt. Die Steuer, welche in diesen Städten von Artikeln, wie Mehl, Brotfrüchte, Seife, Eier 2c. erhoben wird, hat unleugbar namentlich mit Rücksicht auf die zum Theile hohen Steuersätze, einen bedenklichen Charakter und dürfte auf das Maß, in welchem speciell die unteren Volksschichten das Bedürfnis nach diesen Artikeln zu befriedigen imstande sind, kaum ohne Einfluss sein. Thatsächlich wurde eine Reform der Linienverzehrungssteuer in den bezeichneten, geschlossenen Städten vom österr. Abgeordnetenhause wiederholt (zum erstenmale bereits anlässlich der Beschlussfassung über die Wiener Linienverzehrungssteuerreform) verlangt, und die Berechtigung dieses Verlangens auch seitens der Regierung anerkannt. Die Hindernisse, welche bei Durchführung dieser Reform zu überwinden sind, scheinen weniger in Rücksichten staatsfinanzieller Natur als vielmehr in den Schwierigkeiten zu wurzeln, welche die Regelung der Gemeindezuschläge, namentlich in jenen Städten, in welchen die Reform eine Erweiterung des Verzehrungssteuergebietes mit sich bringen soll, bietet. (Bekanntlich sind Schwierigkeiten ähnlicher Natur, welche dem Inkrafttreten der Wiener Liniensteuerreform im Wege standen, durch die administrative Vereinigung der in das neue Verzehrungssteuergebiet einbezogenen Gemeinden beseitigt worden.)

In Wien sind die dem alten Linienverzehrungssteuertarif anhaftenden Mängel durch die Reform des J. 1890 — wie bereits früher (Abschn. IV A) angedeutet wurde — behoben worden. Hieraus erklärt es sich, dass die Beschwerden über den neuen Wiener Tarif hauptsächlich von jenen herrühren, welche überhaupt Gegner einer staatlichen Thorsteuer sind. In der That unterliegt selbst die Be-

steuerung des Fleisches im Wiener Tarife im Hinblicke auf die rationelle Abstufung der an sich mäßigen, die Detailpreise nicht nennenswert beeinflussenden Steuersätze kaum einem ernstlichen Bedenken und entbehrt es insbesondere der Begründung, wenn die gegenwärtige Fleischtheuerung in Wien mit dem Bestande einer staatlichen Thorsteuer für Rindvieh in Zusammenhang gebracht wird. Vielmehr ist mit Grund anzunehmen, dass aus der Aufhebung (oder Ermäßigung) der betreffenden Tarifposten höchstens die Fleischhauer einen Nutzen ziehen würden. (Auch in Paris hat die Aufhebung des Fleisch-Octrois im J. 1848 keine Herabminderung der Fleischpreise zur Folge gehabt, u. zw. hauptsächlich deshalb, weil die Fleischhauer, mangels einer Concurrenz, imstande waren, die Preise auf der früheren Höhe zu erhalten.)

Die principiellen Einwendungen gegen eine staatliche Thorsteuer beruhen hauptsächlich auf der an sich richtigen Erwägung, dass es schwer zu rechtfertigen ist, Artikel des durchschnittlichen Lebensbedarfes — und solche fehlen in einem staatlichen Thorsteuertarife nie — in größeren Orten stärker zur V. heranzuziehen als in kleineren.

Wenn indes die Staatsverwaltung in einer Periode stetig steigenden Staatsbedarfes und im Bewusstsein der Schwierigkeit, für die aufgehobene Thorsteuer einen auch nur gleichwertigen Ersatz zu finden, Erwägungen solcher Art keine Berücksichtigung zutheil werden lässt, so ist dies umso begreiflicher, als die Erwartungen, welche in der Oeffentlichkeit bezüglich der vortheilhaften Wirkung der Aufhebung von V. und speciell der Thorsteuern auf die Preise der betreffenden Artikel oft gehegt worden, nur unter bestimmten Voraussetzungen in Erfüllung gehen, zumeist aber durch die factische Gestaltung der Preisverhältnisse, insbesondere im Detailhandel — wie die Erfahrungen in Preußen (Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer im J. 1875) in Belgien (Aufhebung des Octrois im J. 1860) und in Wien (Befreiung einiger Artikel von der Liniensteuer, bezw. Ermäßigung derselben in den J. 1848 u. 1891) zeigten — eine erhebliche Correctur erfahren.

Eine gänzliche Beseitigung des staatlichen Thorsteuersystemes in Oesterreich kann unter den gegebenen Verhältnissen vorläufig wohl nicht ernstlich in Betracht kommen. Auch der neuerdings (Wiener Städtetag im Februar 1895) stark in den Vordergrund tretenden Forderung auf gänzliche oder auch successive Ueberlassung des staatlichen Erträgnisses aus der Linienverzehrungssteuer an die Gemeinden, einer Forderung, welche angesichts der großen Bedeutung des Octrois für den communalen Haushalt in manchen Staaten gewiss sehr naheliegt, stehen die früher angedeuteten staatsfinanziellen Erwägungen entgegen. Die einfache Uebernahme des staatlichen Thorsteuertarifes seitens der Gemeinden könnte übrigens als ein Fortschritt der Verzehrungssteuergesetzgebung nicht betrachtet werden; hingegen wäre es allerdings als ein großer Fortschritt zu begrüßen, wenn es gelänge, bei Einführung des communalen Octrois (unter Freilassung der nothwendigen Bedarfsartikel von der Steuer) den Luxusconsum in den großen Städten zur Besteuerung heranzuziehen.

Für die Stellungnahme der österr. Regierung in der Frage der Ueberlassung von Einnahmen aus der Linienverzehrungssteuer an die Gemeinden erscheint es nicht uninteressant, dass der österr. Finanzminister jüngst (Sitzung des A. H. 29/IV 95) der Gemeinde Wien, welche vom Inkrafttreten der Personalsteuerreform einen nicht unbedeutenden Einnahmeausfall zu erwarten hat, die theilweise Ueberlassung des vom Staate aus der Wiener Linienverzehrungssteuer im Vergleiche zu dem erhofften Ertrage erzielten Ueberschusses (vgl. Abschn. VII) in Aussicht stellte. (Inzwischen ist thatsächlich ein Gesetz [4/XI 96 R. 224] zu Stande gekommen, welches der Gemeinde Wien vom 1/I 98 [dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Steuerreform] an, unter gewissen Voraussetzungen einen Theil des Liniensteuerertrages überweist.)

Die österr. V. haben die Zeit der Reform wohl größtentheils hinter sich oder, mit anderen Worten, einschneidende Aenderungen sind für die nächste Zukunft hauptsächlich nur mehr bezüglich der Steuersätze zu erwarten. Erwähnenswert wäre in dieser Beziehung der Umstand, dass die Regierung, nach verschiedenen Ankündigungen zu schließen, eine weitere Erhöhung der Brantwein-, Bier- und Zuckersteuer und damit im Zusammenhange — wie es scheint — eine Reform der Verbrauchsbesteuerung von Bier und Brantwein für autonome Zwecke (Ueberweisung einer Quote des staatlichen Ertrages an die Länder) ins Auge gefasst hat.

Im übrigen scheint sowohl bezüglich des Umfanges der staatlichen V. (höchstens die Einführung einer Verbrauchsabgabe auf Zündhölzchen könnte noch in Betracht kommen) als auch bezüglich der Steuererhebungsform ein gewisser Ruhepunkt erreicht worden zu sein.

Die Discussion über eine eventuelle Abänderung der Wein- und Fleischbesteuerung auf dem flachen Lande, welche früher eine ziemlich tiefgehende war und im J. 1891 im Abgeordnetenhause sogar einem Antrage auf Anwendung des Contingentierungs- und Repartitionssystemes bei dieser Besteuerung zur Entstehung verhalf (Nr. 77 der Beil. des Abgeordnetenhauses XI. Session), ist jetzt so ziemlich in den Hintergrund getreten, und man begnügt sich auf diesem Gebiete damit, eine möglichst ausgiebige Einschränkung des unbeliebten Pachtsystemes durchzusetzen. Bei den übrigen V. (d. h. bei der Bier-, Brantwein-, Zucker- und Mineralölsteuer), und es sind dies gerade die für den Steuerertrag wichtigsten, ist zumal seit den Reformen des J. 1888 die Consum- und Fabrikatbesteuerung allgemein zum Durchbruche gelangt. Diese Entwicklung lässt — wenn man nicht etwa eine Monopolisierung bei einem der in Betracht kommenden Artikel ins Auge fassen will — weitere systemale Aenderungen naturgemäß nicht zu. Dass dieselbe einen Fortschritt bedeutet, darüber herrscht im allgemeinen keine Meinungsverschiedenheit, wenngleich kaum geleugnet werden kann, dass die Consum- und Fabrikatsteuer den Process der Auf-

saugung der Kleinbetriebe durch die Großbetriebe eher zu beschleunigen als aufzuhalten geeignet ist.

Ob dieser letzteren Consequenz durch staffelförmige Abstufung der Steuern nach dem Betriebsumfange oder durch Einführung besonderer „Betriebssteuern" (Maßregeln, welche in Deutschland theils durchgeführt, theils zur Discussion gestellt sind) begegnet werden kann, muss vorerst noch dahingestellt bleiben (vgl. auch die einzelnen Steuerartikel). Eine nach dem Betriebsumfange staffelförmig abgestufte Steuer soll übrigens die Regierung beim Biere im Zusammenhange mit der Erhöhung der Biersteuer ins Auge gefasst haben.

Literatur.

Ueber die allgemeinen theoretischen Fragen vgl. hauptsächlich Wagner: Finanzwissenschaft, Leipzig 1889 und 1890, 2. Th. (namentlich S. 601 ff.) und 3. Th. Stein: Finanzwissenschaft, Leipzig 1886, S. 272 ff. Cohn: Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 484 ff. Schäffle: Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880. Fr. J. Neumann: Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887, S. 411 ff. Handwörterbuch Art. Octroi und Verbrauchssteuern. Lehr: Aufwandsteuern in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1891. Leroy-Beaulieu: Traité de la science des finances, Paris 1892 I. B. Say-Chailly: Nouveau Dictionnaire d'Economie politique, Paris 1892. Art. Impôt und Incidence de l'impôt. Insbesondere hinsichtlich der Wirkung der V. auf die Einzelwirtschaften und über die Frage der Ueberwälzung und Abwälzung vgl. R. Meyer: Die Principien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 228 ff. Laspeyres: Statist. Untersuchung über den Einfluss einer Steueraufhebung auf die Preise in der österr. statistischen Monatsschrift 1877 III, 499 und 545. v. Reitzenstein: in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 8 und 9 „über indirecte Verbrauchsabgaben der Gemeinden" (insbesondere IX, 270 ff. Bericht der Commission der 2. badischen Kammer, den Gesetzentwurf die Verbrauchssteuern betreffend, in Schanz' Finanzarchiv 12. Jahrg., I, 214 ff. — Zur Geschichte der österr. V. vgl. namentlich v. Plenker: Die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterreich in der österr. Revue, 1863, Bd. 2, 3, 5 und 6. Dessary: Grundzüge der österr. Finanzgesetzkunde, Wien 1855, S. 105 (s. auch die Literatur beim Art. Finanzgeschichte). — Ein zum größten Theile veraltetes, in vielen Partien (Liniensteuer, dazio consumo, allgemeine Grundsätze) aber noch immer brauchbares „Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuern in den sämmtlichen österr. Staaten" rührt von A. Dessary her (Wien 1856). Vergl. ferner Vetter: Handbuch für den Verwaltungsdienst, Ung.-Hradisch 1885. Dem jetzigen Stande der Gesetzgebung entspricht die Sammlung der Verzehrungssteuervorschriften in der Manz'schen Taschenausgabe der österr. Gesetze (s. auch die betreffenden Specialartikel). Für die Wiener Liniensteuerreform und die Einführung der V. in Triest bieten die betreffenden Regierungsvorlagen (Beil. Nr. 949 X. Sess. 1890 und Nr. 151 XI. Sess. 1891 des Abgeordnetenhauses) und die Verhandlungen des Reichsrathes reiches Material. — Zur Statistik siehe die Bemerkung bei Abschn. VII, ferner „statistische Zusammenstellungen als Material für die Reform der V. in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande" vom Abg. Dr. Max Menger, Wien (Hof- und Staatsdruckerei) 1887. Vgl. endlich „der Steuerertrag von Brantwein, Wein ꝛc. in den wichtigsten Culturstaaten aufgrund der letzten Rechnung" (1891) in Schanz' Finanzarchiv X, 258—266.

Spitzmüller.

Vogelschutz.

Die über V. bestehenden Gesetze sind folgende: Böhmen 30/IV 70 L. 39, Bukowina 30/IV 70 L. 23, Dalmatien 20/XII 74 L. 5 ex 75, Galizien 21/XII 74 L. 10 ex 75, Görz u. Gradiska 11/IX 92 L. 26, Istrien 2/IX 70 L. 46, Kärnten 30/XI 70 L. 54 und 28/III 83 L. 11, Krain 17/IV 70 L. 20, Mähren 30/IV 70 L. 36, Niederösterreich 28/VIII 89 L. 27, Oberösterreich 30/IV 70 L. 24 und 6/II 90 L. 6, Salzburg 31/VII 88 L. 29, Schlesien 30 IV 70 L. 34, Steiermark 10/XII 68 L. 6 ex 69, Tirol 30/IV 70 L. 37, Triest 28/VIII 92 L. 25, Vorarlberg 30/IV 70 L. 39.

Der Inhalt dieser Gesetze ist wegen der mannigfaltigen Details derselben schwer in übersichtlicher und knapper Weise darzustellen. Im folgenden geben wir die Hauptpunkte wieder, in welchen die Gesetze im großen und ganzen übereinstimmen. Die Gesetze scheiden die Vögel im allgemeinen in drei große Gruppen: a) absolut schädliche, b) absolut nützliche, c) solche welche in der Mitte zwischen Gruppe a) und b) stehen. Die in die einzelnen dieser Gruppen gehörigen Vögel werden in den Gesetzen speciell aufgezählt. Das Fangen, Tödten und Feilbieten der schädlichen Vögel ist im allgemeinen gestattet, wenn auch das weidmännische Verfolgen solcher Vögel durch die Jagdgesetzgebung eingeschränkt ist. Der Jagdberechtigte hat jedoch nicht das ausschließliche Recht, in seinem Reviere solche Vögel zu erlegen, wenn er auch zunächst dazu befugt und befähigt ist. Die Occupation und auch die Appropriation solcher Vögel ist dem Grundbesitzer auf seinem Grundbesitze, auf öffentlichem Grunde jedermann gestattet. Zum Erlegen solcher Vögel mit der Schießwaffe gehört ein Waffenpass; der Besitz eines solchen und selbst einer Jagdkarte berechtigt nicht zur jagdgemäßen Verfolgung der schädlichen Vögel in einem fremden Jagdreviere ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten, sondern bloß zur Erlegung auf eigenem oder öffentlichem Grundstücke. Hat aber ein Nicht-Jagdberechtigter einen solchen Vogel rechtmäßig erlegt oder gefangen oder Eier und Junge, wenn auch in fremden Jagdrevieren, aber auf eigenem oder öffentlichem Grunde an sich gebracht, so gehören

dieselben ihm und nicht dem Jagdberechtigten. In einem concreten Falle wurde in einem fremden Jagdrevier ein Uhunest sammt Jungen ausgenommen. Der Oberste Gerichtshof als Cassationshof erklärte mit E. 26/XI 87, Z. 8582, dass der Uhu sammt den Jungen nicht dem Jagdberechtigten gehöre. Die Meinung, dass dem Jagdberechtigten „das ausschließliche Zueignungsrecht bezüglich aller am Lande in Freiheit lebenden Thiere und insbesondere aller Vögel zuzuschreiben wäre", wird als unhaltbar bezeichnet, weil die heutige Jagdgesetzgebung nicht die Förderung des Jagdvergnügens, sondern vornehmlich die Wahrung volkswirtschaftlicher Rücksichten zum Zwecke hat. In den Vogelschutzgesetzen liegt der Beweis, dass bezüglich der nützlichen Vögel niemandem ein ausschließliches Zueignungsrecht zustehe, vielmehr gelten die Vögel als freistehende Sachen, deren Fang nur durch Rücksichten auf die Landescultur beschränkt, bezüglich welcher aber niemandem ein ausschließliches Zueignungsrecht zugeschrieben wird; dies gilt umsomehr von den schädlichen Vögeln, deren Vertilgung sich als im öffentlichen Interesse wünschenswert darstellt. Raubvögel gehören also demjenigen, der sie auf eigenem oder öffentlichem Grunde erlegt; Raubthiere hingegen, z. B. Fuchs, Wolf, Bär u. s. w. gehören dem Jagdberechtigten, gleichgiltig wer sie erlegt, weil dieselben ausdrücklich der Jagd vorbehalten sind (siehe Jagdrecht).

Die absolut als nützlich erklärten Vögel dürfen weder erlegt noch gefangen werden; die in der Mitte zwischen den schädlichen und nützlichen Vögeln stehenden Vogelgattungen genießen eine Schonzeit. Der Gedanke, welcher dieser Unterscheidung zugrunde liegt, wird in mehreren Ländern dadurch zum Ausdrucke gebracht, dass unterschieden wird zwischen jenen Vogelgattungen, welche sich nur zum Theile und jenen, welche sich hauptsächlich von Insecten nähren. Die ersteren sind während der Brutzeit geschützt, können aber außer dieser Zeit vom Grundbesitzer auf eigenem Grunde unbedingt, auf fremdem Grunde gegen eine vom Gemeindevorsteher zu beglaubigende Erlaubnis des Grundbesitzers gefangen und getödtet werden. Die Vögel, welche sich hauptsächlich von Insecten oder anderen der Bodencultur schädlichen Thieren, wie z. B. Mäusen u. s. w. ernähren, können während eines bestimmten Theiles des Jahres, zumeist vom 1. September bis 31. Jänner gefangen nnd getödtet werden, wenn die politische Behörde hiezu die Erlaubnis ertheilt; einer solchen Erlaubnis bedarf auch der Grundbesitzer für das Erlegen und Fangen dieser Vögel auf seinem eigenen Grundbesitz. Während der verbotenen Zeiten ist auch der Handel mit den geschützten Vögeln verboten.

Allgemein verboten ist das Ausnehmen oder Zerstören der Eier, Jungen und Nester aller wildlebenden, nicht schädlichen Vögel, während dies bezüglich der schädlichen Vögel gestattet ist, und zwar dem Grundbesitzer auf seinem Grundbesitze, auf öffentlichem Grunde jedermann.

Verboten sind ferner gewisse Fangmittel entweder wegen der damit verbundenen Grausamkeit oder weil durch dieselben ein Massenfang bewirkt wird, z. B. der Gebrauch geblendeter Lockvögel, das Fangen mittelst klebriger Stoffe, vergifteter oder betäubender Aesung oder Schlageisen, das Fangen mittelst Deck- und Stecknetzen an niederen Gebüschen, zur Schneezeit oder in der Nähe von stehenden Gewässern bei herrschender Trockenheit u. s. w.

Die Handhabung der Vogelschutzgesetze obliegt den Gemeinden; in den neueren Gesetzen wird dieselbe den politischen Bezirksbehörden übertragen und ein ähnlicher Entwicklungsgang ist auch bei den Feldschutzgesetzen (s. dasselbe) zu beobachten. Die Strafen sind Geldstrafen, im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest; außerdem Verfall der Fangwerkzeuge, der gefangenen Thiere und ausgenommenen Eier. Die Gesetze sind alljährlich ein- bis zweimal kundzumachen; unterlässt ein hiezu verpflichteter Gemeindevorsteher die Kundmachung, so verfällt er einer Ordnungsstrafe. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Normen der Vogelschutzgesetzgebung eintreten lassen.

Marchet.

Völkerrechtliche Sanitätspflege.

Eine gemeinsame internationale Sanitätsgesetzgebung, ein Codex internationalis sanitatis publicae, wie er von Lorenz v. Stein, Michel Chevalier u. a. befürwortet wurde, ist bislang nicht zustande gekommen. Auch ein internationales Thierseuchengesetz existiert nicht. Für den Verkehr zur See ist allerdings durch Ueberlieferung, Herkommen und die in der Hauptsache übereinstimmenden hafenpolizeilichen Vorschriften der Seemächte eine gewisse Gleichförmigkeit des Verfahrens in Sanitätssachen erzielt worden; allein codificiert und international formuliert sind auch diese Vorschriften nicht. Indessen haben in der zweiten Hälfte des laufenden Jahrhunderts wiederholt Conferenzen stattgefunden, um gemeinsame Maßnahmen gegen die Invasion von Seuchen zu vereinbaren. Die erste diesfällige, im J. 1852 in Paris abgehaltene Conferenz war, wiewohl wissenschaftlich wertvoll, praktisch noch wenig bedeutend. Belangreicher waren die Verhandlungen und Beschlüsse der Pariser Conferenz im J. 1859, sowie jene der im J. 1866 in Constantinopel versammelten, welche auch den Anstoß zur Organisation des Sanitäts- und Quarantainedienstes im Rothen Meere gegeben hat. Die nähere Ausführung des Grundplanes dieser Maßnahmen wurde auf der Wiener internationalen Conferenz im J. 1873 berathen, wobei sich bereits Stimmen vernehmen ließen, welche den Wert aller Quarantainemaßregeln in Zweifel zogen. Als im türkisch-russischen Kriege in den J. 1877/78 in den türkisch-europäischen und asiatischen Gebieten eine Blatternepidemie, die Cholera, an der Wolgamündung auch ein kleiner Pestherd eine imminente Gefahr für Europa wurden, und es sich zeigte, dass noch so gute Sanitätsreglements wenig fruchten,

wenn es an strenger Handhebung und verlässlicher Ausführung ihrer Anordnungen gebricht, schritt man im J. 1881 zur Errichtung eines Obersten Sanitätsrathes in Constantinopel (Conseil sanitaire maritime quarantainaire), für welchen im J. 1882 ein Reglement erlassen wurde. Die Conferenz in Rom im J. 1886 war von nennenswerten Erfolgen in praktischer Beziehung nicht begleitet; auch der Sanitätscongress in Rio de Janeiro im J. 1887 vermochte seinen Zweck, einen Sanitätscodex für ganz Südamerika zu schaffen, nicht zu erreichen. Im Cholerajahre 1892 trat in Venedig abermals ein Congress zusammen, welchem die Aufgabe gestellt war, eine zeitgemäße Neugestaltung des Sanitätsdienstes in Aegypten anzubahnen und unter Benützung der bisherigen Erfahrungen richtunggebend zu sein für die Hintanhaltung der Einschleppung von Epidemien auf dem Wege durch das Rothe Meer und den Suezcanal, mit der Maßgabe jedoch, dass alle den Seehandel benachtheiligenden Störungen thunlichst vermieden werden. Die mühevollen Arbeiten der Venediger Sanitätsconferenz haben zu dem praktischen Resultate geführt, dass der internationale Sanitätsconseil in Alexandrien sich neu constituierte und die auf der Conferenz durchberathenen, mit dem Khedivialdecrete 19/VI 93 sanctionierten Quarantaine-Reglements in Aegypten zur Anwendung gelangten. Auch hat die Quarantaine-Verwaltung das ärztliche und Sanitätswächter-Personal für den Ueberwachungs- und Desinfectionsdienst in Suez und an den Mosesquellen vermehrt, und es wurden alle Postschiffe, ebenso alle andern Schiffe mit Ausnahme der Kriegsschiffe in Aegypten den Sanitäts- und Quarantainetaxen unterworfen. Im folgenden J. 1893 trat die gleichfalls von Oesterreich-Ungarn angeregte Sanitätsconferenz in Dresden zusammen, auf welcher 13 Staaten vertreten waren. Der Fragenbogen enthielt 28 Punkte, von denen die meisten schon auf dem Programme der früheren Conferenz gestanden waren. Es wurde u. a. gefragt: In welcher Weise sind jederzeit bei Ausbruch einer Seuche die Regierungen und deren Sanitätsorgane über den Stand derselben und alle ergriffenen Maßnahmen in fortlaufender Kenntnis zu erhalten? Wann ist ein Ort verseucht, wann verdächtig, wann immun? Welche Gegenstände sind im Fracht- und Postverkehr zur Verhütung der Einschleppung der Seuche auszuschließen, welche sollen an der Grenze oder am Bestimmungsorte der Desinfection unterliegen? Welches sind die besten bis jetzt anerkannten Methoden der Desinfection, inwieweit und in welchem Ausmaße ist Ersatz für Beschädigungen durch Desinfection zu leisten? Weitere Punkte betrafen die Controle, eventuell gänzliche Ausschließung des rollenden Materiales der Eisenbahnen ebenso der Fahrzeuge auf Flüssen und Binnenseen, ferner ob Landquarantainen nothwendig sind, wann aus dem Auslande zugereiste Personen an der Weiterreise behindert werden sollen, ob es geboten sei, gegen bestimmte Personenclassen — Landstreicher, Zigeuner, Auswanderer ꝛc. — Ausnahmsanordnungen zur strengsten Handhabung der Sanitätspolizei zu erlassen? In der Schlussrubrik ist speciell auf den Schiffsverkehr, die Seequarantaine und die Regelung des Quarantainewesens im Sulinaarme der Donau insbesonders Bezug genommen. Die Sanitätsconferenz, welche im Frühjahr 1894 in Paris tagte und bei welcher abermals der Verdienste Oesterreich-Ungarns zur internationalen Regelung der einschlägigen Fragen ehrend gedacht wurde, befasste sich hauptsächlich mit der Mekkapilgerfrage, u. zw. mit der Berathung von Maßregeln, welche bei der Abfahrt der Mekkapilger aus Indien zu ergreifen wären, damit die Verschleppung von Seuchen (Cholera, Pest) durch die indischen Pilger über Bab-el-Mandeb hinaus verhindert werde; mit der Reorganisation der Lazarethe auf der Insel Kamaran und den übrigen Quarantaine-Stationen im Rothen Meere; mit der Berathung von geeigneten Vorkehrungen in Dschedda, der Einbruchsstation der Mekkapilger im Rothen Meere, mit der Errichtung einer Quarantaine-Station im persischen Golf, dann von Beobachtungs-Stationen an der türkisch-persischen Grenze, um die Verschleppung von Infectionskrankheiten auch auf dem Landwege zu verhüten, namentlich bei dem massenhaften Zuzuge der Perser nach dem im Vilajet von Bagdad gelegenen Wallfahrtsorte der Schiiten Kerbelâ.

Der Ausbruch der Beulenpest in Indien (Bombay, Kurrachee, Karatichi) veranlasste Mitte Februar 1897 den Zusammentritt der internationalen Sanitätscommission abermals in Venedig, um alle gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zur Abwehr der Pest in Berathung zu ziehen. Auch wurden ärztliche Expeditionen in die pestverseuchten Gebiete entsendet, um den Charakter der Epidemie zu studieren, desgleichen vom Sanitätsrath in Teheran eine Aerztecommission zur Ueberwachung der Sanitätsanlage am persischen Meerbusen.

Lentner.

Völkerrechtliche Verkehrsformen.

I. Mündliche Verhandlungen. — II. Schriftliche Verhandlungen. — III. Diplomatische Sprache.

I. **Mündliche Verhandlungen.** Die Verhandlungen unter Staaten werden entweder mündlich oder schriftlich geführt, sei es unter den Staatshäuptern selbst, sei es unter den Bevollmächtigten derselben. Mündliche Verhandlungsformen sind: 1. Audienzen des Gesandten beim Staatshaupte auf vorgängiges, den Gegenstand der Verhandlung namhaft machendes Ersuchen; 2. Conferenzen des Gesandten mit dem Minister des Aeußeren oder dessen Beauftragten. Diese Art der Verhandlung bildet die Regel. Das Ergebnis kann in ein beiderseits unterzeichnetes Protokoll gebracht werden, oder der Gesandte fasst das Wesentliche der Verhandlung in eine referierende Note zusammen (note verbale, aperçu de conversation), dessen Richtigkeit er sich bestätigen lässt. 3. Zusammenkünfte der Staatshäupter in Besuchsform (entrevues) mit oder ohne Zuziehung ihrer Minister des Aeußern.

4. Congresse, und zwar theils Fürstencongresse, theils Gesandtencongresse, ferner ihrem Zwecke nach Friedenscongresse (so alle älteren Congresse bis zum Wienercongress 1814/15), oder Congresse zur Verhandlung über internationale Angelegenheiten von universeller Bedeutung. 5. Conferenzen von Bevollmächtigten mehrerer Staaten zur Vereinbarung internationaler Einrichtungen oder zur einverständlichen Regelung von Angelegenheiten sachlicher Natur. Der Sprachgebrauch ist jedoch kein feststehender, und es werden vielfach derartige Zusammenkünfte als Congresse bezeichnet, obschon sie richtiger Conferenzen heißen sollten und umgekehrt. Die Verhandlungen beginnen mit Auswechslung der Vollmachten, woran sich die Vereinbarung der Geschäftsordnung u. die Ernennung des Präsidiums schließt, welches nach der herrschenden Praxis dem Vertreter desjenigen Staates übertragen zu werden pflegt, in welchem der Congress zusammentritt. Eine Beschlussfassung durch Mehrheit der Boten findet, soweit nicht für Fragen von untergeordneter Bedeutung das Gegentheil vereinbart wird, nicht statt, da die Unabhängigkeit der Staaten dies ausschließt. Die gemeinsamen Verhandlungen und Beschlüsse werden nach jeder Sitzung in unterzeichnete Protokolle gebracht und sohin auch wohl die sämmtlichen zustande gekommenen Vereinbarungen in eine gemeinsame Acte (Schlussacte, Generalacte) zusammengefasst.

II. **Schriftliche Verhandlungen.** Die schriftlichen Mittheilungen der Staatshäupter sind theils feierliche Kanzleischreiben, theils die einfacheren Cabinetsschreiben, theils eigenhändige Schreiben ohne jedes Ceremoniell. Das Kanzleiceremoniell im Unterschiede zum persönlichen ist an gewisse Regeln im schriftlichen Verkehre gebunden. So gilt in Bezug auf die Rangordnung die Vorschrift, dass im Context der Höhere zuerst genannt wird. Die Unterschrift pflegt auf zwei Columnen zu geschehen. Auf der heraldisch rechten Seite (dem Leser zur Linken) ist die oberste Stelle der erste Platz, auf der heraldisch linken Seite die oberste Stelle der zweite Platz, auf der rechten Seite die zweite Stelle der dritte Platz u. s. w. Bei Ausfertigung von Verträgen gilt die Norm, dass jeder Contrahent auf dem für ihn bestimmten Exemplar den ersten Platz einnimmt. Seit 1815 ist es Brauch geworden, dass die Staaten bezw. deren Vertreter nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer französischen Namen aufgeführt werden.

Die schriftlichen Mittheilungen der Bevollmächtigten haben die Form von Denkschriften (mémoires), von Noten (notes) und insbesonders auch von Depeschen (dépêches, rapports), welche der Gesandte von seiner Regierung zu dem Zwecke erhält, um sie der andern Regierung bloß mündlich oder auf deren Verlangen auch abschriftlich mitzutheilen (dépêches communiquées). Besondere Arten von Noten sind: die Circularnoten, d. i. gleichlautende Noten derselben Regierung an mehrere fremde Regierungen; die gleichlautenden, identischen oder Collectivnoten mehrerer Regierungen an dieselbe fremde Regierung, endlich die zur Mittheilung persönlicher Ansichten des Gesandten bestimmten vertraulichen Noten, welche nicht immer unterzeichnet werden und insofern auch Verbalnoten heißen.

III. **Diplomatische Sprache.** Zur Erleichterung des Verkehres zwischen Staaten verschiedener Nationalität war früher die lateinische Sprache allgemein im Gebrauche, daneben die spanische. Seit Ludwig XIV. ist die französische üblich. Eine Verpflichtung, sie im diplomatischen Verkehre anzuwenden, hat sich aber nicht gebildet. In mehreren völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere in der Wiener Schlussacte ist ausdrücklich erklärt, dass der Gebrauch der französischen Sprache im vorliegenden Vertrage für die Zukunft nicht präjudicierlich sein solle. Seit England in dieser Beziehung vorangieng, haben sich auch andere Mächte zu dem Grundsatze bekannt, dass ihnen jede officielle Eröffnung in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens mit einer Uebersetzung begleitet werde. Haben die miteinander verhandelnden Staaten eine gemeinsame Sprache, werden sie sich in ihrem Verkehre naturgemäß dieser Sprache bedienen.

Literatur.

Aeltere Literatur: J. Ch. Lünig: Theatrum ceremoniale historico-politicum, Leipzig 1720. Fr. C. Moser: Teutsches Hofrecht 1761. Tollens: De principum tit. sec. jus gentium, 1840. Klüber: Geheimschreibekunst (Kryptographik), 1809.

Neuere Literatur: Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. III. Bulmering: ebend. Bd. IV. Ch. v. Martens: le Guide diplomatique 1866. De Clercq: Formulaire des chancellieres diplomatiques ec., 1861. Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique Bd. II, 1881; Rivier: Lehrb. § 45 f.; die Handbücher des Völkerrechtes und die Literatur bei „Gesandtschaften und Gesandtschaftsrecht".

Lentner.

Volksschulwesen.

I. Geschichtliches. — II. Grundsätze für die gegenwärtige Organisation des V. 1. Zweck und Einrichtung der Volksschulen. 2. Schulbesuch. 3. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte. 4. Fortbildung der Lehrer. 5. Rechtsverhältnisse der Lehrer. 5. Errichtung von Schulen. 7. Aufwand des V. und Bestreitung desselben (Schullast). 8. Privatanstalten. — III. Schul- und Unterrichtsordnung. — IV. Religionsunterricht. — V. Einrichtung der Schulhäuser und Gesundheitspflege in den Schulen. — VI. Grundbücherliche Behandlung der Schulgebäude. — VII. Schulaufsicht (Schulbehörden u. Schulverwaltung) 1. Ortsschulaufsicht 2. Bezirksschulaufsicht. 3. Landesschulaufsicht. — VIII. Rechtsvertretung der Schulbehörden. — IX. Wehrpflicht der Lehrer. — X. Statistik des V.

I. **Geschichtliches.** Als Begründerin der österreichischen Volksschule muss die Kaiserin Maria Theresia bezeichnet werden. Während bis zu ihrer Regierung das ganze Unterrichtswesen ausschließlich unter dem Einflusse der Kirche stand, resolvierte die Kaiserin: „Das Schulwesen ist und bleibt allezeit ein politicum." Unter ihrer Regierung, namentlich aber seit dem Ende des Erbfolgekrieges (1748),

wurden die ersten staatlichen Organe für das Unterrichtswesen geschaffen; die Aufsicht und oberste Leitung der Schulen wurde den polit. Behörden (Kreishauptleuten) übergeben. Die vom Abt Felbiger verfaßte Schulordnung 6/XII 1774 enthielt Normen über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, die den Gemeinden und Dominien oblag.

Nach dem Muster des für Niederösterreich (1771) begründeten Normalschulfondes waren auch in anderen Kronländer zur Unterstützung des Volksschulwesens solche Fonde errichtet worden. Die Einnahmen dieser Fonde sollten durch verschiedene Zuflüsse, insbesondere durch eine Verlassenschaftstaxe vermehrt werden.

Joseph II., hatte durch P. 20/X 1781 den Schulzwang eingeführt. Durch P. 11/II 1787 wurde das gesetzl. Schulpatronat begründet, d. h. der Inhaber des Pfarrpatronates wurde zur Unterhaltung einer directivmäßigen Volksschule für den Fall verpflichtet, als keine anderen Factoren die Schullast und die mit der Erhaltung der Schule verbundenen Rechte übernahmen. Die Verpflichtung des Schulpatrons sollte jedoch keine ausschließliche sein, vielmehr regelmäßig eine Concurrenz zwischen ihm, der Grundobrigkeit und den Gemeinden bestehen, die sich sowohl auf die Schulbauten als auf alle übrigen Schulauslagen zu erstrecken hatte. Weiters wurde für die Lehrer und Gehilfen ein Minimum der Bezüge, die sogen. Congrua, festgesetzt, doch sollte in dieselbe stets das aus dem Mesnerdienste und anderen kirchlichen Functionen erzielte Einkommen eingerechnet werden. Die Kosten der Normalschulen, welche in allen landesfürstl. Hauptstädten und Märkten, sowie in den größeren unterthänigen Orten errichtet werden sollten, waren von den Normalschulfonden zu bestreiten. Die Akatholiken hatten ihre Schulen aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Im einzelnen umfaßte die Schullast die sachlichen und die Personalerfordernisse. Die sachlichen Schulkosten, insbesondere den Schulbau hatten nach dem Hfd. 6/X 1787, Z. 379 die Grundobrigkeiten, Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten. Entsprechend dem damaligen System der Naturalwirtschaft erfolgte die Vertheilung der Lasten nicht nach ideellen Theilen, sondern nach den verschiedenen Leistungen, welche den Inhalt der Schullast bildeten. Soferne nicht zwischen den einzelnen Parteien durch besondere Verträge etwas anderes bestimmt war, hatten die Grundobrigkeiten die Baumaterialien zu liefern, die Patrone die Auszahlung der Professionisten zu besorgen, die Gemeinden aber die Hand- und Zugrobot zu leisten.

Der Platz für eine neu zu errichtende Volksschule war von der Grundobrigkeit, bezw. von der Gemeinde, wenn er sich im Eigenthume dieser Factoren befand, unentgeltlich beizustellen; wenn er jedoch einem dritten gehörte, so hatten die drei genannten Concurrenzparteien die Ankaufskosten zu gleichen Theilen zu tragen. Aehnliche Grundsätze galten auch bezüglich der Erhaltung und Reparatur der Schulgebäude, der Beistellung des Beheizungsholzes und der Beschaffung der übrigen sachlichen Schulerfordernisse.

Die Personalerfordernisse der Normal- und Kreishauptschulen wurden aus dem Normalschulfonde bestritten. Das Lehrpersonal der übrigen Hauptschulen wurde entweder aus dem Localschulfonde oder aus Gemeinderenten besoldet, der Beitrag des Normalschulfondes bei diesen Schulen aber von Fall zu Fall bestimmt. Das Einkommen der Volksschullehrer an der Masse der restlichen Schulen war durch einheitliche Vorschriften, wenn man von den Bestimmungen über die Congrua absieht, nicht geregelt, sondern gründete sich bald bloß auf das Herkommen, bald auf ältere Vereinbarungen, Verfügungen der Schulbehörden und ähnliche Rechtsnormen. Es bestand bald in baren Geldbeträgen, bald nur aus dem Erträgnis von Naturalleistungen. Die wichtigste bare Einnahmsquelle war das Schulgeld. Seine Höhe wurde erst im Laufe der in Rede stehenden Periode fixiert. Seine Einhebung sollte nicht durch den Lehrer, sondern durch die localen Obrigkeiten erfolgen. Die übrigen Geldeinkünfte bestanden in Beiträgen aus dem Normalschulfonde zur Ergänzung der Congrua, in Zinsen von Schulstiftungen, Beiträgen aus dem Kirchenvermögen, baren Einkünften aus dem Mesner- und sonstigen Kirchendienste, Collecten u. s. w. Es sollte mit den Schullehrerstellen soweit als möglich der niedere Kirchendienst (Organisten- und Mesnerdienst) vereinigt werden. Die Unterlehrer und Gehilfen sollten im Hause des Lehrers eine anständige Verpflegung nnd einen den Einkünften der betreffenden Schule entsprechenden Barbetrag als Gehalt empfangen. Zur Sicherstellung des Einkommens der Schullehrer, bezw. zur Erleichterung des Beweises über die verschiedenen Einkünfte war für jede Schulstelle eine Schulfassion abzufassen, welche überdies die wichtigsten, die einzelne Schulstelle näher charakterisierenden Angaben enthalten mußte. Für die Abfassung der Fassion waren feste Formularien vorgeschrieben (vgl. XLII. Bd. der österr. Statistik S. 96 ff.).

Unter Maria Theresias Regierung wurden über 4000 Schulen und das erste Lehrerseminar gegründet. Nachdem durch diese Maßregeln und die von Kaiser Joseph II. befolgte Unterrichtspolitik, in welcher sich der ausschließliche staatliche Standpunkt immer mehr geltend machte, ein für die damalige Zeit sehr befriedigender Zustand des Unterrichtswesens erreicht war, folgte eine lange Zeit des Stillstandes. Kaiser Franz setzte die Studien-Revisions-Commission ein, die dem Unterrichtswesen gegenüber sich strenge an die Grundsätze des Polizeistaates hielt, „Ueber die kluge Ausspendung der Reichthümer des Geistes muss ebenso wie über jeden anderen Genuss des gesellschaftlichen Lebens eine Art von Staatspolizei walten.“ (Gutachten des Kanzlers Grafen Rottenhann über die Reorganisation des Unterrichtswesen.) Doch verstand es die Kirche durch langsame u. stille Bemühungen wieder einen Einfluss auf das Unterrichtswesen zu erringen, und im J. 1802 wurden geistliche Aufsicht über die Schulen und geistliche Directorate neben der polit. Leitung und Oberaufsicht wieder zugelassen. Eine am 11/VIII 1805 erlassene Schulordnung: „Politische Verfassung der deutschen Schulen in

den k. k. deutschen Erblanden" stellt die geltenden Normen über das V. zusammen. Die Volksschule war eine confessionelle Anstalt. Die nächste unmittelbare Aufsicht über dieselbe war dem Ortsseelsorger, die Aufsicht über die Schulen eines Districtes dem Dechant als Schuldistricts-Aufseher anvertraut. Leitende Schulbehörden waren die Consistorien rücksichtlich der pädagogischen und didaktischen Aufgaben der Volksschule und die polit. Behörden rücksichtlich der Schullehrer und des ökonomischen Bedarfes. Die Volksschulen schieden sich in Trivial- u. Hauptschulen. Letztere sollten in den größeren Städten unterhalten werden. Die Schullehrer wurden von dem Schulpatrone dem Consistorium präsentiert. Die im Verwaltungswege hereinzubringenden Einkünfte der Lehrer bestanden in dem Ertrage etwaiger Stiftungen, in dem Schulgelde, in der fassionsmäßigen Einnahme aus dem Kirchen- und Mesnerdienste, und sonstigen Natural- oder Geldprästationen der Schulgemeinden oder einzelner physischen Personen. Der Besuch der Volksschule hatte durch volle sechs Jahre zu dauern und sollte durch Executivstrafen gegen die Eltern und Vormünder erzwungen werden. Für die der Schule entwachsenen Kinder sollte ein Wiederholungsunterricht eingerichtet werden. Für den Sachbedarf der Schule sollte eine Concurrenz der Schulpatrone und der Schulgemeinden stattfinden. — Durch Jahrzehnte that jedoch die Regierung nichts, was diese Einrichtungen hätte beleben und heben können, und die kümmerliche örtliche und individuelle Initiative wurde von ihr nicht ermuthigt, sondern niedergehalten. Der Schulbesuch war zwar obligatorisch, wurde aber nicht controliert, die Lehrer waren ebenso schlecht bezahlt wie unterrichtet, die geistliche Schulaufsicht bewegte sich ohne jede Initiative in althergebrachten Geleisen. Den Zustand des V. bis zum J. 1848 charakterisiert Ficker: „Das aufgestellte Unterrichts-Verwaltungssystem war eben ein treffliches Werkzeug staatspolizeilicher Bevormundung, entsprach den Principen unbedingten Stillstandes u. geistiger Absperrung und wirkte mächtig stützend auf beide zurück." — Auch das Jahr 1848 brachte keine Aenderung. Die Bestimmungen über die Schullast wurden mit den durch das P. 7/IX 48 gebotenen Ordnungen aufrecht erhalten (Erl. 3/IX 49, Z. 3695 für Niederösterreich, 11/I 51, Z. 293 für Böhmen).

Das Concordat des Jahres 1855 hält den confessionellen Charakter der Volksschule streng fest. Durch eine Reihe von Landesgesetzen wurde das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat sammt der Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten zur Beistellung des Beheizungsholzes ohne Entschädigung für erloschen erklärt und die Kostenbestreitung für die Herstellung und Erhaltung der Schullocalitäten und der Lehrerwohnungen, sowie für ihre Einrichtung und Beheizung, soweit nicht Localfonde oder privatrechtliche Verpflichtungen oder Leistungen anderer Fonde zur Deckung dieser Ausgaben bestehen, auf die Ortsgemeinden übertragen. Nur für das Herzogthum Salzburg wurde das dort sehr ausgedehnte landesfürstl. Schulpatronat aufrechterhalten und lediglich in seinen Leistungen herabgesetzt. Letzteres trat auch überall ein, wo für die Leistungen des auf besonderen Titeln beruhenden und daher forbestehenden Schulpatronates eine sichere Bemessung fehlte. Für die Normalschulen und die damit verbundenen Uebungsschulen übernahm der Normalschulfond die Kosten ganz, bezw. zum Theile. Ebenso wurde bezüglich der Lehrerdotation als Grundsatz für legislatorische Maßnahmen ausgesprochen, dass die Verpflichtung der Normalschulfonde möglichst auf die Dotierung des Lehrpersonales an den Lehrer-Bildungsanstalten und den zugehörigen Uebungsschulen zu beschränken, zeitweilige Besoldungsbeiträge an die Lehrer höherer Volksschulen zuzulassen, die Beiträge für Trivialschulen aber allmählich einzustellen seien. Wo einer Schule mehrere Gemeinden oder Theile derselben zugewiesen waren, sollte zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten ein besonderes Comité gebildet werden. Die im J. 1848 in Aussicht genommene Abschaffung des Schulgeldes in den Landbezirken unterblieb. Thatsächlich war jedoch die Entwickelung der Schulgeldverhältnisse schon damals nicht in allen Ländern in gleicher Weise erfolgt und in einigen spielte das Schulgeld bereits um diese Zeit unter den Einkünften der Lehrer eine sehr bescheidene Rolle.

II. **Die obersten Grundsätze für die gegenwärtige Organisation des V.** sind im Art. 17 St. G. 21/XII 67 R. 142 über die allgem. Rechte der Staatsbürger ausgesprochen. Hiernach besteht neben gesetzlicher Unterrichtsfreiheit die staatliche Unterrichtshoheit. „Unterrichts- u. Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat." „Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung." „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen." „Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- nnd Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu." In Ausführung dieser obersten Grundsätze wurden mit G. 25/V 68 R. 48 weitere „grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche" erlassen. Nur die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- (und Mittel-) Schulen wurde „nnbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates" der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen wurde von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft unabhängig erklärt. Zur Leitung und Aufsicht über die Volksschulen (und Lehrerbildungsanstalten) wurden eigene collegial organisierte Behörden eingesetzt, u. zw. der Ortsschulrath für jede Schulgemeinde, der Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk und der Landesschulrath für jedes Kronland, an welche der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden übergieng. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichts-Ministerium aus. Mit G. 14/5 69 R. 62 (Reichs-Volksschulgesetz), welches an die Stelle der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" trat,

wurden die „Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen“ festgestellt. Letzteres Gesetz wurde mit G. 2/V 83 R. 53 in mehreren Punkten (in 25 von 78 Paragraphen) abgeändert, ohne dass dadurch die staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundsätze alteriert worden wären. Diese Reichsgesetze und die in ihnen ausgesprochenen principiellen Normen fanden ihre Ergänzung einerseits durch Vollzugs- und Durchführungs-Verordnungen, sowie durch Organisationsstatute des Unterrichtsministeriums, andererseits durch (in den Jahren 1870—73 erlassene) Landesgesetze, welche die Schulaufsicht (Organisation der Schulbehörden), die Schulpflicht, die Schullast, sowie die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes innerhalb der Grenzen dieser allgm. Normen näher bestimmen.

1. Zweck u. Einrichtung der Volksschule. Die Volksschule hat zur Aufgabe, Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen. Die Volksschulen sind entweder öffentliche Volksschulen oder Privatanstalten. Oeffentliche und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugängliche Volksschulen sind diejenigen, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt. Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten. Zu den letzteren gehören auch die von den Kirchen und Religionsgesellschaften aus ihren Mitteln für die Jugend eines bestimmten Glaubensbekenntnisses errichteten u. erhaltenen V. (§ 4 G. 25/V 68 R. 48). Die Lehrgegenstände der allgem. Volksschulen sind Religion, Lesen, Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen (in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre), das Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, Zeichnen, Gesang, ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen (für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat). Die Lehrpläne für die Volksschule sowie alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Unterrichtsminister im Verordnungswege fest. Der Lehrplan bestimmt auch die dem Religionsunterricht zuzuweisende Stundenzahl. Innerhalb derselben bleibt die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurie den betreffenden Kirchenbehörden vorbehalten. Die (bis 1888 in der Regel unentgeltliche) Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen ist den betreffenden Kirchenbehörden überlassen. Dagegen müssen sowohl die Religionslehrer wie die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachkommen. Auch unterliegen die Verfügungen der Kirchenbehörden bezüglich des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen der vorgängigen Censur der Schulbehörde (Bezirksschulaufsicht), und können nur durch Vermittlung derselben den Schulleitern zugestellt werden. Wo kein Geistlicher vorhanden ist, kann der Religionsunterricht auch durch den weltlichen Lehrer der betreffenden Confession ertheilt werden. Der Unterricht in der Religion ist somit geradeso obligatorisch, wie jener in den übrigen Lehrgegenständen, und es ist die Volksschule keineswegs für confessionslos in dem Sinne anerkannt worden, als ob der Religionsunterricht nicht Sache der V., nicht Volksschulzweck, sondern nur Sache der Kirchen und Religionsgesellschaften wäre (V. G. 8/XI 82, V. VI 1551). Ueber die Unterrichtssprache und die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde. Der vorgeschriebene Lehrstoff ist auf die Jahre der Schulpflicht entsprechend zu vertheilen. Die Gruppierung der Schuljugend in Classen richtet sich nach der Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte, und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden. Das Maximum der auf einen Lehrer entfallenden Schüler ist mit je 80 festgesetzt, der Landesgesetzgebung jedoch vorbehalten, diese Maximalzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen. Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde aufgelassen werden. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte sind, der Oberlehrer. Schulen mit einer Lehrstelle sind immer mit einem Lehrer zu besetzen; und wo zwei oder drei Lehrstellen vorhanden sind, kann eine Stelle auch mit einem Unterlehrer besetzt werden; bei vier oder fünf Lehrstellen können zwei, bei einer noch größeren Anzahl, ein Drittel mit Unterlehrern besetzt werden. Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin (Arbeits-, Industrial-Lehrerin) bestellt werden. Mit einzelnen Schulen können mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes verbunden werden:

a) Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder (Kindergärten);

b) Lehrcurse zum Zwecke einer speciellen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Ausbildung für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend;

c) Lehrcurse zum Zwecke allgem. Fortbildung für der Schulpflichtigkeit entwachsene Mädchen (§ 10 R. V. G. und M. V. 10/IV 85, V. Bl. 15).

Zu den V. gehören auch die Bürgerschulen, im Gegensatz zu welchen die ersteren „allgemeine Volksschulen“ genannt werden. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschulen hinausgehende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren, und auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen, zu vermitteln. Dieser Aufgabe entsprechend umfasst der Lehrplan der Bürgerschulen außer der weiteren Entwicklung

der Lehrgegenstände der allgem. Volksschulen noch Geschäftsaufsätze, einfache Buchführung, Geometrie, geometrisches und Freihandzeichnen. An nicht deutschen Bürgerschulen soll Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden. Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel ertheilt werden. Die aus 3 Classen bestehende Bürgerschule kann sich entweder an den 5. Jahrescurs der allgem. Volksschule anschließen, oder mit einer allgem. Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter (Director) verbunden werden (Allgemeine Volks- und Bürgerschule). Durchgängig muss die Trennung der Geschlechter eintreten. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt mit Ausschluss des Directors und Religionslehrers mindestens drei.

2. Schulbesuch. Für den Unterricht auf der untersten Stufe, der Volksschule, besteht Schulzwang. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In Krain (mit Ausnahme der größeren Orte) Galizien, Istrien und Dalmatien dauert sie aber nur 6 Jahre (vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre,) worauf in Krain, Dalmatien und Istrien noch 2 Jahre lang die Wiederholungsschule (meist zweimal wöchentlich je 2 Stunden), in Galizien noch 3 Jahre lang die Wiederholungsschule zu besuchen ist. In der Bukowina beginnt die Schulpflicht mit vollendetem 7. und dauert bis zum vollendeten 13. Lebensjahre. Ueberall darf aber der Austritt aus der Schule nur dann erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse (Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen) besitzen. Bezüglich der achtjährigen Schulpflicht gestattete § 21 R. V. G. nur die geringfügige Erleichterung, dass Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, am Schlusse des Schuljahres von der Bezirksschulaufsicht aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden könne. Nachdem sich diese Bestimmung für die thatsächlichen Verhältnisse in mehreren Kronländern als unzureichend erwies, wurden mit G. 2/V 82 R. 53 weitere Schulbesuchserleichterungen gestattet, dahin gehend, dass an den allgem. Volksschulen nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksclassen in den Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zugestanden werden können. Diese Erleichterungen bestehen in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage, u. können auch den Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande gewährt werden, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden aufgrund von Gemeindeausschussbeschlüssen darum ansuchen. In allen diesen Fällen ist der Lehrplan derart einzurichten, dass die Schulpflichtigen trotz der Erleichterungen das gesetzlich vorgeschriebene Lehrziel erreichen. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

a) Kinder, welche eine höhere Schule oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen.

b) Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches, geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet;

c) solche, die in Privatanstalten oder zu Hause unterrichtet werden. Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zutheil werde. Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen. Wird eine confessionelle Privatschule von Kindern eines anderen Bekenntnisses nach Zulassung des § 5 G. 25/V 68 R. 48 benutzt, so haben die Eltern dieser Kinder letzteren den erforderlichen häuslichen Religionsunterricht ertheilen zu lassen (M. V. 15/XII 69 V. Bl. 100).

3. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in vierclassigen (in Dalmatien dreiclassigen) nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten, bei denen zur praktischen Ausbildung der Zöglinge auch Volksschulen als Uebungs- und Musterschulen bestehen. Gegenstände des Unterrichtes in den Lehrerbildungsanstalten sind außer den für die Volksschule obligaten Gegenständen noch Pädagogik, Landwirtschaftslehre und Musik. Außerdem sind die Zöglinge, wo sich Gelegenheit bietet, mit der Methode des Blinden- und Taubstummen-Unterrichtes, dann der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen. Als nicht obligate Gegenstände können mit Zustimmung des Unterrichts-Ministeriums andere lebende Sprachen gelehrt werden. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird eine entsprechende Vorbildung und in der Regel das zurückgelegte 15. Lebensjahr gefordert. Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert, welche sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände erstreckt, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen. Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahr-

gange vierzig nicht überschreiten. Der Unterricht ist unentgeltlich; unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen die Verpflichtung, sich wenigstens 6 Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten. Die ganze innere, sowohl administrativ-technische, wie auch pädagogisch-didaktische Organisation dieser Anstalten regelt das umfangreiche Organisationsstatut 31/VII 86 V. Bl. 50. Nach Absolvierung der Anstalt müssen sich die Zöglinge einer Prüfung unterziehen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugnis der Reife, welches zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer befähigt. Zur definitiven Anstellung an allgem. Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für allgem. Volksschulen erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen, zufriedenstellenden Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird. Zur definitiven Anstellung an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen, vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen sind vom Unterrichts-Ministerium besondere Commissionen eingesetzt, für welche eine Prüfungsvorschrift mit Minist.-Verord. 31/VII 86 V. Bl. 52 (für Galizien Minist.-Verord. 7/IV 87 V. Bl. 8) erlassen wurde.

4. Fortbildung der Lehrer. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der angestellten Lehrer soll gefördert werden durch:

a) Schulzeitschriften;

b) Lehrerbibliotheken (eine in jedem Schulbezirk);

c) Conferenzen, und zwar Bezirksconferenzen in jedem Schulbezirke mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors, an denen die Lehrer theilzunehmen verpflichtet sind, und Landesconferenzen nach je 6 Jahren unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors, zu welchen die Bezirksconferenzen Abgeordnete entsenden (Minist.-Verord. 8/V 72 R. 68);

d) Fortbildungscurse, welche an den Lehrerbildungsanstalten zur Zeit der Herbstferien abgehalten werden, und an welchen die Volksschullehrer über Aufforderung der Landesschulbehörde sich zu betheiligen verpflichtet sind (§ 47 R. V. G. und Minist.-Verord. 6/IV 70 R. 50). Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrberuf, insbesondere in den Lehrgegenständen der Bürgerschule, werden besondere Bürgerschul-Lehrcurse nach Bedarf an einzelnen Lehrerbildungsanstalten oder an anderen Lehranstalten (Gewerbeschulen, Oberrealschulen, landwirtschaftlichen Lehranstalten) abgehalten (§ 42 R. V. G. und Minist.-Verord. 31/VII 86 V. Bl. 51).

5. Rechtsverhältnisse der Lehrer. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und allen Staatsbürgern, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, gleich zugänglich. Doch können als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Vom Lehramte ausgeschlossen sind diejenigen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt dem Bezirksschulrathe, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen dem Landesschulrathe zu. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde. Diese Mitwirkung besteht in der Ausübung entweder des Vorschlags- oder des Präsentationsrechtes. Nach den analogen Bestimmungen der Landesgesetze übt das Vorschlagsrecht (Ternavorschlag) der Ortsschulrath, das Präsentationsrecht der Bezirksschulrath und in Städten, die einen eigenen Schulbezirk bilden, die Gemeindevertretungen aus. Das lediglich im Gesetze beruhende Schulpatronat ist entfallen, wogegen die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Patronatsrechte aufrecht blieben. Bei noch bestehendem Schulpatronate präsentiert der Schulpatron. Dem die gesetzlichen Anforderungen nachweisenden Präsentierten kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muss besonders entlohnt werden. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintreten. Als Grundsatz gilt, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen definitiv angestellte Lehrpersonen nur aufgrund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

Für die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens und die Art des Bezuges gelten folgende Grundsätze:

a) die Minimalbezüge sollen so bemessen sein, dass Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

b) die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten und dürfen mit der Einhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

c) Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden. Zufolge G. 11/V 71 R. 47 wurde die Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschulcassen (sowie der Lehrerpensionsfondcassen)

den k. k. Steuerämtern übertragen. Die Bezüge der definitiven Lehrer bestehen in einem Gehalte, der sich nach der Classe bemisst, in welche der Dienstort eingereiht ist, und (meist 6) Dienstalterszulagen, welche als Gehaltserhöhungen nach je 5 Dienstjahren gewährt werden. Den Directoren der Bürgerschulen u. den Leitern der allgem. Volksschulen gebürt außerdem eine Functionszulage und freie Wohnung, bezw. Quartiergeld-Entschädigung. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer u. mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer haben Anspruch auf Pension, als welche nach zurückgelegten 10 Dienstjahren $^1/_3$ und nach vollendetem 40. Dienstjahre der volle Gehalt einschließlich der Dienstalters- und Functionszulagen bemessen wird. In Böhmen beträgt die Pension nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre 34% des anrechenbaren Jahresgehaltes und erhöht sich mit jedem weiteren Dienstjahre um 2·2% bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt war, im anderen Falle erhalten sie bloß eine Abfertigung. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den einzelnen Kronländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse „Lehrerpensionsfonde" errichtet, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zusteht. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer (an den Lehrerbildnngsanstalten und damit verbundenen Uebungsschulen) und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebüren.

6. Errichtung von Schulen. Als Grundsatz gilt, dass eine Schule überall zu errichten ist, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften (Weilern, Einschichten) zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als 4 Kilometer entfernte Schule besuchen müssen. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponieren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, nnd ist nach Zulässigkeit der Mittel durch eine selbständige Schule zu ersetzen. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte sechs übersteigt. Im Gebiete eines jeden politischen Verwaltungsbezirkes soll mindestens eine Bürgerschule bestehen. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichenfalles mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissions-Protokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften (Ortschaftstheile oder Häuser) bilden. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern. Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbständige Schulen (Fabriksschulen) zu errichten.

7. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben. (Schullast.) Für die nothwendigen Volksschulen hat zunächst die Ortsgemeinde zu sorgen. Zu Recht bestehende Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen bleiben aufrecht. Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes u. der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullocalitäten (ein eigenes Schulhaus) besitzen. Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (bezw. der Bezirke) für die Bedürfnisse der Volksschule nicht ausreichen, hat dieselbe das Land zu bestreiten. Die Schullast ist in den verschiedenen Ländern verschieden vertheilt.

Es können im allgemeinen folgende vier Systeme unterschieden werden:

1. Nur in einem Kronlande, nämlich in Görz-Gradiska, bildet der Volksschulaufwand eine gemeinsame Angelegenheit des Schulbezirkes;

2. in mehreren anderen Ländern, nämlich Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina liegt die Bestreitung des Volksschulaufwandes zunächst den Gemeinden des Schulsprengels ob und nur im Falle der Ueberbürdung derselben, welche in einigen der genannten Länder bei einer gewissen Höhe der Gemeindeumlagen präsumiert wird, haben sie Anspruch auf eine Unterstützung des Landes oder auch des Bezirkes (Galizien). Einzelne der erwähnten Länder kommen daneben für gewisse specielle Schulerfordernisse allein auf;

3. in anderen Ländern, wozu Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien und Dalmatien gehören, erfolgt die Bestreitung des Volksschulaufwandes entweder in der Hauptsache (Dalmatien) oder doch soweit es sich um die Personal- und einige andere Erfordernisse handelt, aus Landesmitteln, während die

Gemeinden für die sachlichen Bedürfnisse aufzukommen oder (Dalmatien) für jedes schulpflichtige Kind eine Beisteuer zu leisten haben;

4. in zwei Kronländern endlich, nämlich in Niederösterreich und Böhmen, concurrieren die Gemeinden, Schulbezirke und der Landesfond in der Weise, dass die Gemeinden für die sachlichen Bedürfnisse, die Schulbezirke für den Personalbedarf und die Lehrmittel aufkommen, der Landesfond aber den über eine gewisse Ziffer hinausreichenden Mehraufwand der Bezirke deckt.

Böhmen, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien und Steiermark, unterscheiden zwischen Sachaufwand (Schulhaus, Inventar, Beheizung, Lehrerwohnung) und Personalaufwand (Lehrerbezüge). Den sachlichen Bedarf haben die Gemeinden zu decken, den persönlichen haben in Böhmen, Mähren, Niederösterreich und Steiermark die Bezirke zu bestreiten, soweit dafür gewisse Zuschläge zu den directen Steuern (meist 10%) ausreichen, in Schlesien die Gemeinden, soweit sie leistungsfähig sind, während für den Rest das Land aufzukommen hat. In Istrien, Kärnten, Krain, Oberösterreich und Salzburg liegt der ganze persönliche Bedarf dem Lande ob. In Vorarlberg, Bukowina und Galizien bestreiten beide Arten von Aufwand die Gemeinden, soweit die Leistungsfähigkeit oder ein bestimmter Zuschlag zu den directen Steuern reicht, während das übrige das Land, in Galizien aber zunächst bis zu einem gewissen Steuerzuschlag der Bezirk zu übernehmen hat. In Dalmatien ist die ganze Last dem Lande auferlegt, welches aber von den Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit und nach der Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder Beiträge erhält. In Görz ist der Bezirk leistungspflichtig, hat aber bei der Umlegung der Last auf die Gemeinden denselben ihre örtlichen Leistungen anzurechnen.

Nunmehr ist nach wiederholten vergeblichen Versuchen einer landesgesetzlichen Regelung des Volksschulwesens eine solche auch in Tirol durch das G. 30/IV 92 L. 8, erfolgt. Der VI. Abschnitt dieses Gesetzes regelt die Schullast. Darnach ist die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen eine Angelegenheit der Schulgemeinden, welche sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Gehalte und die an Stelle der Gehalte tretenden Remunerationen des Lehrpersonales zu bestreiten haben (§ 68). Den Schulgemeinden obliegt auch die Erhaltung der vorhandenen Lehrerwohnungen, die Beistellung des nothwendigen Beheizungsmateriales, sowie die Herstellung und Erhaltung der etwa erforderlichen Wirtschaftsräume. Dem Landtage bleibt vorbehalten, Schulgemeinden, welchen infolge der Neuerrichtung nothwendiger Volksschulen größere, ihre finanziellen Kräfte übersteigende Bauauslagen erwachsen, von Fall zu Fall Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen (§ 69). Verpflichtungen dritter Personen oder von Corporationen und Stifungen zu Leistungen oder Beiträgen für sachliche Bedürfnisse und das Diensteinkommen des Lehrpersonales bestehen fort (§ 71). Das Schulgeld wird aufrecht erhalten und beträgt an den Schulen der ersten und zweiten Gehaltsclasse halbjährig 1 fl. 50 kr., an den Schulen der dritten Gehaltsclasse und an den nicht systemmäßigen Schulen halbjährig 1 fl. Wenn die Eltern oder deren Stellvertreter in der einen Schulgemeinde für drei Kinder das Schulgeld bereits entrichten, so sind ihre übrigen Kinder in derselben Schulgemeinde von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Im Falle sämmtliche Schulauslagen anderweitig bedeckt sind, kann der Landesschulrath einverständlich mit dem Landesausschusse auf Antrag der Schulgemeinde die Sistierung der Schulgelderhebung bewilligen. Desgleichen kann auch die Erhebung eines höheren als des gesetzlich bestimmten Schulgeldes vom Landesschulrathe gestattet werden (§ 77). Kinder, welche die Schule einer fremden Schulgemeinde besuchen, haben das Schulgeld auch im eigenen Schulsprengel zu entrichten (§ 80).

Zur Erleichterung der den Schulgemeinden aus der Bestreitung der Lehrerbezüge entstehenden Lasten wird ein Landesschulfond gebildet (§ 84). Mit demselben ist der bisher bestandene Schullehrer-Unterstützungsfond zu vereinigen. Die übrigen Einnahmen des Landesschulfondes fließen aus den Gebarungsüberschüssen des Normalschulfondes, der als selbständiger Fond fortbesteht, den neu zu regelnden Verlassenschaftsgebüren und zufälligen Einkünften (§ 83). Sein sonstiger Abgang wird aus Landesmitteln gedeckt (§ 85). Die Unterstützung der Schulgemeinden geschieht durch Gewährung von Beiträgen von 20% des unbedeckten Erfordernisses für die Lehrerbezüge, sofern dieser Bedarf nicht durch sonstige Zuflüsse, insbesondere auch durch das Schulgeld, aufgebracht werden kann. Doch erhalten Schulgemeinden, welche von der Einhebung des Schulgeldes Umgang zu nehmen ermächtigt worden sind, keine Beiträge aus dem Landesschulfond. Aus demselben werden außerdem die Alterszulagen des Lehrpersonales bestritten (§ 82). Das Anweisungsrecht bezüglich des Landesschulfondes steht dem Landesausschusse, nicht, wie anderwärts, dem Landesschulrathe zu, der Voranschlag u. Rechnungsabschluss desselben werden von der Landesbuchhaltung verfasst (§§ 82 und 84).

Zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegenüsse des Lehrpersonales und der Lehrerrelicten wird ein Landes-Lehrerpensionsfond gebildet, mit dem der bestehende Deficientenfond zu vereinigen ist. Ueber die Verwaltung des Fondes hat der Landesschulrath alljährlich dem Landtag Rechnung zu legen (§ 98). Die Einnahmen des Pensionsfondes bestehen in den Procentualbeiträgen des Lehrpersonales, den Gebarungsüberschüssen des Schulbücherverlages und zufälligen Einkünften (§ 99). Der sonstige unbedeckte Abgang ist aus Landesmitteln zuzuschießen (§ 101). Dagegen bilden die Schulstrafgelder — was eine bemerkenswerte Neuerung ist — keine Einnahmspost des Pensionsfondes, sondern sind vom Ortsschulrathe zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule zu verwenden (§ 26). Ebenso fließen die gegen Mitglieder der Ortsschulräthe nach den Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes 30/IV 92 L. 7 verhängten Geldstrafen in den Localschulfond (§ 20). Die

Schulbeiträge aus Verlassenschaften aber wurden, wie bereits erwähnt, dem Landesschulfonde zugewiesen und auch die Intercalarien sind nicht als Einnahmsposten des Pensionsfondes anerkannt. Die Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen, 11/IX 94 V. Bl. 41 enthält die Durchführungsbestimmungen für obiges Landesgesetz. Nach § 1 derselben wird ein Pare des Rechnungsabschlusses alljährlich dem tirolischen Landesausschusse behufs Vorlage an den Landtag mitgetheilt. Nach § 6, al. 1, ist die k. k. Finanz-Landescasse in Innsbruck die Centralcassa des tiroler Lehrerpensionsfondes.

Zu erwähnen ist schließlich, dass die Feststellung des Betrages, mit welchem die Einkünfte aus dem Kirchendienste in das Einkommen aus dem Schuldienste einzurechnen sind, der freien Vereinbarung der Schulgemeinde mit dem Kirchenvorstande überlassen bleibt, welches Uebereinkommen der Genehmigung des Landesschulrathes und des Landesausschusses bedarf. Doch ist der Landesschulrath befugt, aus Dienstesrücksichten die Trennnng des Kirchendienstes vom Schuldienste zu fordern, sowie umgekehrt auch einem Verlangen der Diöcesanbehörde nach einer solchen Trennung willfahrt werden muss (§ 61).

Als detailliertes Beispiel mag die Vertheilung der Schullast in Böhmen dienen. Daselbst obliegt (G. 24/II 73 L. 16) der Schulgemeinde:

a) die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, der Schulgärten und Turnplätze;

b) die Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten;

c) die Beschaffung der Wohnung für den Schulleiter;

d) die Anschaffung und Erhaltung der Schuleinrichtung und der sonstigen zum Unterrichte erforderlichen Verbrauchsgegenstände.

Der Schulbezirk bestreitet die Bezüge des Lehrpersonals und die übrigen nicht den Schulgemeinden obliegenden Auslagen, insbesondere:

a) die Auslagen für Lehrmittel;

b) die Dotation der Bezirkslehrerbibliothek und der Schulbibliothek;

c) die Kosten der Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen;

d) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen. — Müsste zur Bedeckung des durch den Schulbezirk aufzubringenden Aufwandes für Volksschulzwecke die Umlage 10% der Gesammtleistung an directen Steuern überschreiten, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen. — Im Zusammenhange damit entscheidet die Landesgesetzgebung auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung. Gegenwärtig wird Schulgeld an Volksschulen nur noch in Böhmen, Mähren, Schlesien und Tirol und an Bürgerschulen in Kärnten erhoben. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit. Die Normalschulfonde sind mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten u. mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen V. in die Verwaltung der betreffenden Länder übergegangen. Die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens kommt dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben aufgrund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zu. Dagegen bestreitet der Staat die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, sowie für die zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrerberuf errichteten Lehrcurse endlich für die Fortbildungscurse für Lehrer.

8. Privatanstalten: a) Privatbildungsanstalten und Seminare für Lehrer u. Lehrerinnen können errichtet werden, wenn Statut und Lehrplan vom Unterrichts-Ministerium genehmigt wird und Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) ihre volle Befähigung zur Ausbildung der Lehramtszöglinge nachweisen. Hiefür ist mindestens ein Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen und eine dreijährige praktische Verwendung im Schuldienste erforderlich. Solche Anstalten können vom Unterrichts-Ministerium das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der Bedingung erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und deren Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde.

b) Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für schulpflichtige Kinder können mit Genehmigung der Landesschulbehörde eröffnet werden, wenn Vorsteher und Lehrer sittlich unbeanständet sind und jene Lehrbefähigung nachweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird, wenn ferner der Lehrplan mindestens den Anforderungen entspricht, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden und die Einrichtungen derart sind, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind. Derartige Privatanstalten können vom Unterrichts-Ministerium das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatanstalt ersetzen soll, entspricht. Wenn derartige Privatanstalten den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen, wird ihnen das Oeffentlichkeitsrecht entzogen; wenn an ihnen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind sie von der Landesschulbehörde zu schließen. Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde genügegeleistet, so kann diese von der Verpflichtung eine neue Schule zu errichten, entbunden werden. Diese Befreiung ist somit im Ermessen der Unterrichtsverwaltung gelegen nnd tritt nicht ipso facto ein (V. G. 12/X 90, Budw. XIV. 5506).

III. **Schul- und Unterrichtsordnung** (Minist.-Verord. 20/VIII 70 R. 105). Der Ortsschulrath hat dem Leiter der Schule 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichnis sämmtlicher

schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels zu übermitteln. Der Landesschulrath erlässt besondere Vorschriften darüber, wie die Kinder zu verzeichnen (conscribieren) und in Uebersicht zu halten sind. Den Eltern oder deren Stellvertretern liegt es ob, die schulpflichtigen Kinder an einem der letzten 3 Tage vor Beginn des Schuljahres in die Schule zu bringen u. in die Liste der schulbesuchenden Kinder (die Schulmatrik) eintragen zu lassen. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sämmtliche Schulversäumnisse im Classenbuche zu verzeichnen. Das Verzeichnis derselben ist alle 14 Tage durch den Leiter der Schule dem Ortsschulrathe vorzulegen, welcher gegen die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter amtzuhandeln hat.

Das Schuljahr dauert 46 Wochen. In der Regel beginnt dasselbe in der Zeit vom 1. September bis 1. November. In den Landeshauptstädten haben die allgem. Volks- und Bürgerschulen das Schuljahr gleichzeitig mit den Mittelschulen zu beginnen und zu schließen. Für alle anderen Orte ist der Anfang und das Ende der Unterrichtszeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner vom Bezirksschulrathe festzusetzen. Anfang und Ende der täglichen Schulzeit sind nach Verschiedenheit und Erfordernis der Umstände auf frühere oder spätere Stunden mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl vom Ortsschulrathe festzusetzen. Nach Vollendung der Schulpflichtigkeit erhalten Kinder, welche nach dem Urtheile des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen nach dem Urtheile der Lehrerconferenz) die vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse erworben haben, das Entlassungszeugnis, wofür keinerlei Gebür zu entrichten ist. Kinder, welche zu Hause oder in einer nicht mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatlehranstalt Unterricht erhalten haben, sind verpflichtet, am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen, wofür eine Taxe von 5 fl. ö. W. zu entrichten ist. Während der Dauer der Schulpflicht kann ein Schulzeugnis nur auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter ausgefolgt werden; auf einem solchen Zeugnisse ist der Zweck desselben ausdrücklich zu bezeichnen. Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind jedoch viermal während des Schuljahres von dem sittlichen Betragen und den Fortschritten der Kinder durch schriftliche Mittheilungen in Kenntnis zu setzen (Schulnachrichten). Rücksichtlich der Schulzucht gilt der Grundsatz, dass Strafen in keinem Falle das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden dürfen und dass die körperliche Züchtung unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen ist.

IV. **Religionsunterricht.** (G. 20/VI 72 R. 86 abgeändert durch G. 17/VI 88 R. 99). Die den Kirchen und Religionsgesellschaften obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen schließt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung ist den confessionellen Oberbehörden die Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht gestattet. Gegenwärtig (seit 1888) ist jedoch für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgem. Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen. Wenn der Religionsunterricht durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird (§. 5 R. V. G), so ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen. Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren. Die hiernach für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen. Die Religionslehrerstellen besetzt dieselbe Behörde, welcher das Ernennungsrecht der übrigen Lehrer an derselben Anstalt zusteht; doch kann sie nur einen solchen Bewerber ernennen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt erklärt hat. Der Religionslehrer untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

V. **Einrichtung der Schulhäuser und Gesundheitspflege in den Schulen.** Die Feststellung der Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen erfolgte mit Minist.-Erl. 9/VI 73 V. Bl. 73. Hiernach ist für jeden Schüler ein Flächenraum von 0·6 m^2 erforderlich. Die Höhe der Schulzimmer muss mindestens 3·8 m, bei größeren Schulen (namentlich in Städten) 4·5 m. Der Gesammtluftraum für einen Schüler wird auf 3·8 m^3, bezw. 4·5 m^3 bestimmt. Aufgrund dieser Normalverordnung wurden in den meisten Ländern vom Landesschulrathe Verordnungen, betreffend Schulgebäude und Schulgesundheitspflege erlassen und mit Minist.-Erlass genehmigt. Bei jeder Bezirksschulbehörde ist eine besondere ständige Commission für die Schulgesundheitspflege zu bilden und in dieselbe ein ärztlicher Fachmann als ordentliches Mitglied zu berufen. Dieser hat in sanitären Gegenständen Rathschläge zu ertheilen, bei wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen, von Zeit zu Zeit Revisionen der Schulen vorzunehmen, hierüber au den Bezirksschulrath zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Für Aerzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln bewilligt werden. Mit Minist.-Erl. 15/XII 87 wurde den Landesschulbehörden die nach den Anträgen des obersten Sanitätsrathes verfasste und mit Erl. des M. J. 16/VIII 87 bekannt gegebene Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten zur Anwendung in Schulen mitgetheilt und zugleich aufmerksam gemacht, dass die Erhebungen u. Amtshandlungen in Epidemieangelegenheiten lediglich von der Bezirkshauptmannschaft als Sanitätsbehörde zu pflegen sind, und dass daher

Anzeigen über Infectionskrankheiten in Schulen rechtzeitig der Bezirkshauptmannschaft zuzumitteln sind, deren Pflicht sein wird, in ihren Maßnahmen mit den betreffenden Schulbehörden das Einvernehmen zu pflegen. Desgleichen wird bemerkt, daſs die Desinficierung inficierter Schulgebäude nicht den Schulleitungen überlassen werden darf, sondern stets unter ärztlicher Leitung und Ueberwachung durchzuführen ist. Zufolge Minist.-Erl. 9/VI 91 V. Bl. 22 haben die Volksschullehrer zur Sicherung eines guten Impfzustandes der Schulkinder mitzuwirken, bei Aufnahme der Schüler in die Volksschule auch die Vorlage des Impfzeugnisses zu fordern und die von den Sanitätsorganen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder zu unterstützen.

VI. **Grundbücherliche Behandlung der Schulgebäude.** Wo nicht specielle Umstände eine besondere Ausnahme begründen, bildet die öffentliche Volksschule selbst als juristische Person das Rechtssubject des gesammten zur Schule gewidmeten Vermögens, mithin auch der Schulgebäude und Schulgrundstücke, und ist daher die Schule als im Eigenthume und im Besitze dieser Schulgebäude und Schulgrundstücke befindlich anzusehen. Mit Rücksicht hierauf ist der Anspruch zu erheben, daſs die Schule als Eigenthümerin in das Grundbuch eingetragen wird. Wo derzeit zwar nicht die Schule selbst, aber doch die „Schulgemeinde" oder der „Ortsschulfond" als Eigenthümer eingetragen erscheint, ist gegen eine solche — allerdings nicht ganz correcte — Formel keine Einsprache zu erheben, da hiermit die bleibende Widmung für den Schulzweck genügend bezeichnet und daher aus einer solchen Eintragung irgend welcher Nachtheil für die Schule nicht zu besorgen ist (Minist.-Erl. 12/XII 77 V. Bl. 1 ex 78).

VII. **Schulaufsicht (Schulbehörden und Schulverwaltung).** Vgl. § 9—13 G. 25/V 68 R. 48 und die einzelnen Landesschulaufsichtsgesetze. Die Organisation der Schulbehörden ist eine mannigfach complicierte, da den Ländern, Bezirken und Gemeinden eine weitgehende Theilnahme an der Schulaufsicht eingeräumt u. behufs Ausübung derselben eine dreifache instanzenmäßig abgestufte autonome Schulbehördenorganisation geschaffen wurde, welche jedoch insgesammt der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichts-Ministeriums innerhalb der Reichs- und Landesgesetze untersteht. In jeder dieser Schulbehörden sind die Schulen durch Mitglieder des Lehrstandes, die Gemeinde (bezw. der Bezirk und das Land) durch Vertreter des Gemeindeausschusses (bezw. des Bezirks- und Landesausschusses), die Kirchen- und Religionsgenossenschaften durch ihre geistlichen Functionäre oder Angehörigen, überdies in den Bezirks- und Landesschulräthen die Regierung durch die Chefs und Mitglieder der bezüglichen politischen Behörden vertreten. Die Wirkungskreise dieser Schulbehörden sind theilweise territorial, theilweise sachlich abgegrenzt.

1. Ortsschulaufsicht. In jeder Schulgemeinde ist ein Ortsschulrath bestellt, welcher aus den Vertretern der Schule (Schulleiter) und der Schulgemeinde (2—6 von der Gemeindevertretung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Abgeordneten) besteht. Vorsitzender ist der Gemeinde-Vorsteher des Schulortes. Nebst diesen ist auch der Inhaber eines Schulpatronates berechtigt, in den Ortsschulrath einzutreten und unter Umständen auch der „Höchstbesteuerte", in Böhmen u. Mähren, wenn er von der Gesammtheit der in der Schulgemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens $^1/_6$ entrichtet, in Galizien der Eigenthümer des Gutsgebietes, falls er zu den ordentlichen Ausgaben für die Erhaltung der Schule $^1/_{10}$ beisteuert. In Städten, die ihren eigenen Schulbezirk bilden, entfällt die Bestellung eines Ortschulrathes. In Böhmen ist in sprachlich gemischten Orten sowohl für die deutschen als auch für die böhmischen Schulen ein eigener Ortsschulrath zu bestellen, dessen von der Gemeinde gewählten Mitglieder den Angehörigen der betreffenden Nationalität entnommen werden müssen. Sachlich ist der Wirkungskreis des Ortsschulrathes auf die locale Schulverwaltung und die äußere Schulordnung mit Ausschluſs des pädagogisch-didaktischen Gebietes beschränkt. Zur unmittelbaren Besorgung der dem Ortsschulrathe obliegenden Schulaufsicht wird ein Mitglied des Ortsschulrathes als Ortsschulinspector auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Derselbe ist zum öfteren Besuche der Schule verpflichtet und an mehrclassigen Schulen auch berechtigt, den Lehrerconferenzen beizuwohnen; er ist das ausübende Organ des Ortsschulrathes.

2. Bezirksschulaufsicht. Die nächsthöhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe ausgeübt, welcher den gleichen Amtssitz mit der Bezirkshauptmannschaft hat. Der Schulbezirk umfasst in der Regel sämmtliche Schulgemeinden des politischen Bezirkes. In Böhmen werden in sprachlich gemischten politischen Bezirken entweder zwei Schulbezirke gebildet, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen. Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk. Doch kann auch anderen Städten die Bildung eines eigenen Schulbezirkes vom Landesschulrathe bewilligt werden. Der Bezirksschulrath ist eine collegiale Behörde unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmannes, bestehend aus:

a) Je einem Vertreter jener Religionsgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke eine bestimmte Summe (500—2000) erreicht;

b) aus zwei (in Niederösterreich aus drei) Fachmännern im Lehramte; der eine (in Niederösterreich zwei) wird von der Bezirkslehrerconferenz gewählt; als zweiter tritt der Director der im Bezirk befindlichen Lehrerbildungsanstalt, bzw. Bürgerschule ein. Unter mehreren Directoren entscheidet das Dienstalter;

c) aus mindestens 2—4 Vertretern der dem Schulbezirke angehörigen Gemeinden, welche von den Bezirks-, bezw. Gemeindevertretungen gewählt werden. Alle Wahlen und Ernennungen gelten auf sechs Jahre und unterliegen der Bestätigung durch den Landeschef. In Städten mit eigenen Gemeindestatuten werden die zu wählenden Mit-

glieder von der Gemeindevertretung gewählt und Vorsitzender ist der Bürgermeister. Der sachliche Wirkungskreis des Bezirksschulrathes umfasst vorzugsweise folgende Angelegenheiten:

a) die rechtliche Vertretung des Schulbezirkes nach außen;

b) die Evidenzhaltung, Sorge für die gesetzliche Ordnung und möglichste Verbesserung des Schulwesens im Bezirke;

c) Verlautbarung und Vollzug der Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden;

d) die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden und Errichtung neuer Schulen;

e) die Ausübung des staatlichen Tutelrechtes über die Localschulfonde und Schulstiftungen.

f) die provisorische Besetzung und Mitwirkung (durch Präsentation) bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen;

g) die Constituierung und Ueberwachung der Ortsschulräthe und Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen derselben;

h) die Erstattung von Gutachten, Auskünften Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landesschulrath. Dagegen ist das eigentliche didaktisch-pädagogische Gebiet von der Wirksamkeit der Bezirksschulräthe ausgeschlossen. Die Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes in Bezug auf Erziehung und Unterricht wird durch die vom Unterrichts-Ministerium ernannten Bezirksschul-Inspectoren ausgeübt, welche als ordentliche Mitglieder in den Bezirksschulrath eintreten. Die Ernennung ist eine provisorische Active. Lehrpersonen, welche zu Bezirksschulinspectoren ernannt werden, sind für die Dauer ihrer Function von ihrem Lehramte zu entheben und an ihrer Anstalt zu supplieren. Die Kosten der Supplierung werden bei Volksschullehrern aus dem Normalschulfonde, bei Mittelschulprofessoren aus Staatsmitteln bestritten. Bis zur definitiven Regelung dieses Dienstzweiges (welche bisher nur für Galizien durch G. 8/VI 92 R. 28 erfolgt ist) bleiben die provisorischen Bezirksschulinspectoren bei ihren Gehaltsbezügen und erhalten noch aus Staatsmitteln ein über Antrag des Landesschulrathes vom Unterrichts-Ministerium zu bestimmendes Diäten- und Reisekosten-Pauschale. Die Bezirksschulinspectoren sind zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen ihres Bezirkes und zur Berichterstattung hierüber an den Bezirksschulrath berufen.

3. Landesschulaufsicht. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der Landesschulrath, welcher als collegiale Behörde unter dem Vorsitze des Landeschefs oder dessen Stellvertreters (in Wien, Prag und Lemberg eines eigenen Vice-Präsidenten) besteht:

a) Aus den Delegierten des Landesausschusses;

b) aus den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelenheiten;

c) den Landesschulinspectoren;

d) aus den vom Kaiser ernannten Vertretern der Religionsgesellschaften des Landes und Mitgliedern des Lehrerstandes;

e) aus Vertretern der Landeshauptstädte. Die Functionsdauer der gewählten und der sub d) angeführten ernannten Mitglieder beträgt sechs Jahre.

Von den beiden unteren Schulbehörden, dem Ortsschulrathe und Bezirksschulrathe, unterscheidet sich der sachliche Wirkungskreis des Landesschulrathes dadurch, dass sich derselbe nicht nur auf die Volks- und Bürgerschulen (und die in das Gebiet der Volksschule gehörigen Privatanstalten, dann die Kindergärten) sondern auch auf die Lehrerbildungsanstalten u. die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, sodann auf das gesammte Mittelschulwesen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) wie auch auf alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten erstreckt. Doch auch dieser erweiterte sachliche Wirkungskreis umfasst nur Angelegenheiten der äußeren Schulordnung. Als zu derselben gehörend kommt ihm zu:

a) Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Beaufsichtigung und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

b) die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen;

c) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittel- u. Fachschulen;

d) die Genehmigung der Errichtung von Privatlehranstalten;

e) die Entscheidung über die Anstellung, Pensionierung und Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales an Volks- und Bürgerschulen;

f) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bezirksschulräthe;

g) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Unterrichts-Ministerium. Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt; alle übrigen Angelegenheiten werden unter der Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher dem Collegium in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen mitzutheilen hat. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Orts- und Bezirksschulräthe zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, welche über Vorschlag des Unterrichts-Ministeriums vom Kaiser ernannt, die erforderlichen Dienstinstructionen vom Unterrichts-Ministerium erhalten. Sie werden dem öffentlichen Lehrerstande entnommen, und zwar aus der Zahl derjenigen, welche sich im öffentlichen Lehramte entweder auf wissenschaftlichem oder didaktisch-pädagogischem Gebiete erprobt haben. Bei der Bestellung derselben ist auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und realistischen), sowie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen angemessene Rücksicht zu nehmen (G. 26/III 69 R. 40). Die Zahl der Landesschulinspectoren ist durch G. 7/IV 72 R. 67 mit „wenigstens" 36 festgesetzt (seither vermehrt);

den Amtssitz sowie den Umfang der Function jedes derselben bestimmt der Unterrichts-Minister. Die Landesschulinspectoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen hat.

Die Mitglieder des Landesschulraths, der Bezirksschulräthe und Ortsschulräthe haben vor dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze, sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Der galizische Landesschulrath hat nach dem Organisations-Regulativ 6/VII 67 L. 12 insoferne einen ausgedehnteren Wirkungskreis, als er nicht bloß die administrative (ökonomische), sondern auch die „scientifische" Verwaltung aller galizischen Schulen und Bildungsanstalten zu besorgen hat, daher ihm auch das Recht der „Vorzeichnung" der Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung der Lehrbücher für Mittelschulen eingeräumt ist. Doch bleibt die Genehmigung der Lehrpläne dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten (Minist.-Erl. 22/IX 75 V. Bl. 39). Ueber die Organisation des Landesschulrathes für Böhmen vgl. den Art. II, 606.

VIII. **Rechtsvertretung der Schulbehörden.** Zur Rechtsvertretung und Rechtsberathung der Schulbehörden, bezw. der von diesen vertretenen Volksschulfonde einschließlich der Volksschullehrerpensionsfonde sind die k. k. Finanzprocuratoren angewiesen (Minist.-Erl. 6/III 72 V. Bl. 17 und 14/VII 72 R. 119). Die Activierung zu Processführungen für Schulgemeinden und die bezügliche Ermächtigung hat von dem Bezirksschulrathe auszugehen (Finanz.-Minist.-Erl. 10/V 74 V. Bl. 30).

IX. **Wehrpflicht der Lehramtscandidaten und Lehrer.** Unterlehrer und Lehrer an allgem. Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten sind, wenn sie assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen. Sie sind durch 8 Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (längstens 4 Wochen) einzuberufen. Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen. — Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche zur Zeit ihrer Stellung dem letzten Jahrgange angehören, sind im Falle ihrer Assentierung zur Vollendung ihrer Studien zu beurlauben. Haben sie dann die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine systemisierte Lehrstelle an einer Volks- oder Bürgerschule erhalten, ist ihnen die vorerwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen (§ 32. G. 11/IV 89 R. 41 und Verord. des L. M. 15/IV 89 R. 45.)

X. Eine **Statistik des V.** nach dem Stande im J. 1893/94 aufgrund der Jahreshauptberichte der Landesschulbehörden geben nachstehende Tabellen:

a) Anzahl der Volksschulen und Gliederung nach Classen.

Länder	Oeffentliche Volksschulen		Privat-Volksschulen	Von den öffentlichen allgem. Volksschulen hatten Classen							
	Bürgerschulen	allgemeine Volksschulen		1	2	3	4	5	6	7	8
Niederösterreich . .	112	1497	93	410	328	223	97	397	32	.	.
Oberösterreich . . .	10	505	36	157	165	86	37	49	10	1	.
Salzburg	2	160	20	85	43	14	9	8	1	.	.
Steiermark	11	805	51	867	254	215	150	70	11	.	.
Kärnten	2	357	11	157	133	37	15	14	.	1	.
Krain	1	308	17	177	66	26	34	4	1	.	.
Küstenland	4	364	42	173	81	44	27	28	11	.	.
Tirol u. Vorarlberg	4	1677	69	1159	379	66	33	33	6	.	1
Böhmen	271	4807	280	1120	1521	873	435	757	87	14	.
Mähren	93	2286	67	985	657	274	147	183	35	5	.
Schlesien	10	478	58	262	124	27	31	25	5	4	.
Galizien	9	3694	208	3011	382	63	179	32	23	4	.
Bukowina	.	314	18	220	50	12	24	2	6	.	.
Dalmatien	5	301	20	239	43	11	7	1	.	.	.
Summe . . .	534	17553	990	8409	4187	1916	1180	1603	228	29	1

b) Zahl der öffentlichen Volksschulen nach der Unterrichtssprache.

Länder	Deutsch	Čechoslavisch	Polnisch	Ruthenisch	Slovenisch	Italienisch	Serbo-Croatisch	Rumänisch	Mehrsprachig
Niederösterreich	1601	.	.	.	.	.	.	.	8
Oberösterreich	515	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	162	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	566	.	.	.	210	.	.	.	40
Kärnten	274	.	.	.	2	.	.	.	83
Krain	26	.	.	.	274	.	.	.	9
Küstenland	3	.	.	.	155	140	50	.	20
Tirol und Vorarlberg . .	966	.	.	.	.	689	.	.	26
Böhmen	2227	2851	.	.	.	.	.	.	.
Mähren	723	1631	.	.	.	.	.	.	25
Schlesien	214	116	131	.	.	.	.	.	27
Galizien	39	.	1691	1868	.	.	.	.	109
Bukowina	19	.	2	122	.	.	.	102	69
Dalmatien	.	.	.	.	.	3	303	.	.
Summe	7331	4606	1824	1990	641	832	353	102	408

c) Zahl der Lehrer, der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder.

Länder	Zahl der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen	Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der schulpflichtigen Kinder	Zahl der schulbesuchenden Kinder an den	
					öffentlichen Schulen	Privatschulen
Niederösterreich . .	9.811	6.603	3.208	389.070	368.688	13.036
Oberösterreich . . .	2.327	1.657	670	117.677	111.920	4.909
Salzburg	649	490	159	24.906	22.298	2.205
Steiermark	3.222	2.398	824	188.044	168.590	8.039
Kärnten	1.056	886	170	56.271	52.973	1.374
Krain	934	715	219	84.526	68.391	2.756
Küstenland	1.931	1.000	931	107.396	73.639	3.650
Tirol u. Vorarlberg	4.405	3.044	1.361	140.499	130.986	5.865
Böhmen	21.502	16.350	5.152	1,026.956	985.961	24.743
Mähren	7.680	6.186	1.494	402.887	383.730	10.212
Schlesien	1.466	1.233	233	94.384	82.330	10.394
Galizien	10.722	7.425	3.297	1,021.363	636.049	24.056
Bukowina	947	732	215	85.070	48.518	2.358
Dalmatien	702	578	124	33.522	26.764	1.924
Summe . . .	67.354	49.297	18.057	3,772.571	3,160.837	115.521

d) Relativzahlen.

Länder	Auf 100 km² kommen Schulen	Auf 10.000 Bewohner kommen Schulen	Auf eine Schule kommen Schüler	Auf eine Lehrkraft an den öffentlichen Schulen kommen Schüler	Auf 100 schulpflichtige kommen schulbesuchende Kinder
Niederösterreich	8·6	6·2	224.3	37·6	98·1
Oberösterreich	4·6	6·9	212·0	48·1	99·3
Salzburg	2·5	10·4	135·4	34·4	98·4
Steiermark	3·9	6·7	203·7	52·3	93·9
Kärnten	3·6	10·2	146.9	50·2	96·6
Krain	3·3	6·5	218·2	73·2	84·2
Küstenland	5·1	5·9	190·6	38·1	72·1
Tirol und Vorarlberg	6·0	18·9	78·2	29·7	97·4
Böhmen	10·3	9·0	188·6	45·9	98·4
Mähren	11·0	10·6	161·8	50·0	97·8
Schlesien	10·6	8·8	169·8	56·2	98·2
Galizien	4·9	5·7	168·8	59·3	64·6
Bukowina	3·2	4·9	153·2	51·2	59·8
Dalmatien	2·7	6·0	88·1	38·1	80·2
Summe	6·4	7·8	171·7	46·9	86·8

Quellen und Literatur.

Manz: XXVII, Volksschulgesetze II. Th., 2. Aufl., Wien 1893. — Gesetze und Verordnungen über das V. für Böhmen, 5. Aufl., Prag 1888. — V. Bl. für den Dienstbereich des M. C. U. — V. Bl. für das V. im Königreiche Böhmen (deutsche und böhm. Ausg.) — Schematismus des V. im Königreiche Böhmen, Prag 1889, neue Ausg. 1894. — Oesterr. statistisches Handbuch (seit 1882). Helfert: Die österr. Volksschule I. und III. Bd., Prag 1860—61. Beer und Hochegger: Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europas 1867, I, 260 ff. Ficker und Egger-Möllwald: Bericht über österr. Unterrichtswesen aus Anlass der Wiener Weltausstellung. I. Bd. 1873, II. Bd. 1878. Ficker und Wolf in Schmids Encyklopädie des ges. Unterrichtswesens V. Kral: Streiflichter auf den Haushalt der öffentlichen Volksschulen in Oesterreich. J. f. G. V. XV. (1891) 161 ff. Ulbrich: Lehrb. 625—633, Handb. II, 981—1003. Gumplowicz: Oesterr. Staatsrecht 517—536. Mayrhofer: Handb. 5. Aufl., I, 901—918 (im Erscheinen begriffen). Obentraut: Gesetz über das Volksschulwesen, 1859. In Bezug auf Tirol: Dr. Franz v. Zimeter-Treuherz: Die Fonde, Anstalten u. Geschäfte der Tiroler Landschaft, Innsbruck 1894, S. 533 ff. Hauptwerk: XLII. Bd. und die Oesterr. Statistik: Der Aufwand für das österr. Unterrichtswesen, 1895. Werunsky.

Volksseuchen (Epidemien, Infectionskrankheiten).

I. Einleitung und Allgemeines. — II. Die zur Verhütung von Volksseuchen erlassenen Gesetze. — III. Specielle für einzelne Infectionskrankheiten giltige Vorschriften. — IV. Die Kosten der Bekämpfung der Volksseuchen.

I. Einleitung und Allgemeines. Man versteht unter „Volksseuchen" Krankheiten, welche durch „Parasiten", oder „Mikroorganismen" (kleinste Pflanzen oder Thiere) hervorgerufen werden. Diese Erkrankungen werden auch wegen ihrer Erreger „parasitäre" oder, weil ein Theil von ihnen von Mensch zu Mensch übertragbar ist, „Infectionskrankheiten" genannt.

Die meisten der hierher gehörigen Krankheiten treten, wenn auch in sehr verschiedener Zahl, regelmäßig unter der Bevölkerung auf. Wird der Bruchtheil der befallenen Bevölkerung ein relativ besonders großer, so spricht man von einem „epidemischen" Auftreten.

Die Zahl der Menschen, welche alljährlich an Infectionskrankheiten erliegen, ist eine sehr große; sie beträgt mehr als ein Drittel aller Todesfälle. Der Staat hat deshalb ein großes Interesse an ihrer Bekämpfung.

„Das kostbarste Capital der Staaten und der Gesellschaft ist der Mensch. Jedes einzelne Leben repräsentiert einen bestimmten Wert. Diesen zu erhalten und ihn bis an die unabänderliche Grenze möglichst intact zu bewahren, das ist nicht bloß

ein Gebot der Humanität, das ist auch in ihrem eigensten Interesse die Aufgabe aller Gemeinwesen".

„Der einzelne, wie groß auch die Mittel sein mögen, die ihm zu Gebote stehen, um sein eigenes Wohl zu schützen, bleibt doch machtlos gegenüber den nachtheiligen Einflüssen allgemeiner Natur, die uns alle umgeben. Hier muss gemeinsames Wirken helfen. Dieser großen Aufgabe dient, von der Demographie unterstützt, die Hygiene, welche, auf wissenschaftlicher Grundlage fußend, der Gesetzgebung und den Anordnungen der Staaten und Gemeinden die Wege vorzeichnet zur Erringung praktischer Ziele in dem ganzen großen Gebiete der Gesundheitspflege" (Kronprinz Rudolf).

In richtiger Erkenntnis der hohen Bedeutung der in den obigen Sätzen ausgesprochenen Aufgaben bringen alle Culturstaaten der Bekämpfung der V. ihre besondere Aufmerksamkeit entgegen; sie können dies heute mit umso sicherem Erfolg thun, als durch die Entwicklung der Medicin, insbesondere der Hygiene und Bakteriologie das Wesen der meisten Infectionskrankheiten, die Art ihres Entstehens und ihrer Verbreitung sowie endlich die Mittel zu ihrer Bekämpfung erforscht worden sind. Zum besseren Verständnis der weiter unten anzuführenden staatlichen Maßnahmen seien einige allgem. Erörterungen vorausgeschickt.

Die Eigenschaften der Erzeuger der Infectionskrankheiten, der Infectionserreger, sind verschiedenartige und bieten den äußeren Verhältnissen, wie den zu ihrer Vernichtung verwandten Mitteln, Desinfectionsmitteln, einen ungleichen Widerstand, was bei Durchführung des Desinfectionsverfahrens von großer Bedeutung ist. Es darf hier nicht schematisiert, sondern es muss individualisiert werden.

Die Verbreitung der Infectionskrankheiten kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Vom Kranken oder Todten kann direct durch den Speichel, oder die Fäkalien, oder durch Berührung der Haut eine Uebertragung stattfinden; oder es kann indirect durch verunreinigte Geschirre, Wäsche, Kleider, Betten, Tapeten, Fußboden, durch die Abwässer und die Flüsse, in welche diese gelangen, eine Infection verursacht werden.

Wie die Verbreitung der Infectionserreger, so sind auch die Wege, auf welchen sie zu dem Menschen gelangen, und die Pforten, durch welche sie in den Organismus eindringen, mannigfaltige. Die einen werden mit der Luft durch den Athmungsapparat, die anderen mit Speisen und Getränken durch Magen, Darmcanal aufgenommen, wieder andere dringen von der Haut aus in den Organismus ein.

Es ist übrigens nicht jeder Infectionserreger — bezw. eine größere Anzahl derselben Art — imstande, bei einem jeden Individuum die betreffende Krankheit hervorzubringen. Manche Personen sind für gewisse Krankheiten unempfänglich, nicht disponiert, immun. Die Immunität kann angeboren sein, aber auch erst erworben werden. Zur künstlichen Erzeugung von Immunität dienen die Immunisierungsverfahren.

Wie es bestimmte Verfahren gibt, welche den Körper immunisieren, ihn gegen eine Infection unempfänglich machen, so kann der Organismus auch andrerseits für die Infection empfänglich gemacht werden. Zu den Momenten, welche die Disposition für eine Erkrankung schaffen oder erhöhen, gehören alle diejenigen Factoren, welche eine allgem. Schwächung des Körpers verursachen, insbesondere mangelhafte Ernährung, schlechte Wohnung, übermäßiger Alkoholgenuss.

Es geht also aus dem Vorhergesagten hervor, dass zum Entstehen einer Infectionskrankheit drei Factoren gehören:

1. Ein empfängliches (disponiertes) Individuum,
2. eine bestimmte Anzahl infectionstüchtiger Infectionserreger,
3. die Möglichkeit für die letzteren, das erstere zu befallen.

Die Bekämpfung der Seuchen muss alle drei Factoren im Auge haben.

Durch die Summe aller hygienischen Bestrebungen (ausreichende, gesunde Nahrung, reine Luft, gute Wohnung u. s. w.) wird jeder Organismus, der sich ihrer zu erfreuen hat, kräftig und widerstandsfähig werden und umso eher einer auftretenden Gefahr mit Erfolg trotzen können, wenn der Körper zur Zeit der Gefahr (Epidemie) durch mäßiges und vorsichtiges Leben jede Schädigung einzelner Organe vermeidet. Die allgem. Disposition für ein Erkranken an Infectionskrankheiten wird durch ein verständiges Leben in hygienisch günstigen Verhältnissen stark eingeschränkt.

Der Beseitigung des zweiten und dritten zum Entstehen einer Infectionskrankheit soeben genannten Factors dient hauptsächlich die Desinfection, ferner die Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, der Trinkwasserversorgung und die Isolierung infectiöser Kranken.

II. **Die zur Verhütung von Volksseuchen erlassenen Gesetze.** 1. Allgemeine Vorschriften. Eine Zusammenfassung der älteren Vorschriften befindet sich in der Normal-Vorschrift über das bei Epidemien zu beobachtende Verfahren, über die Mittel, denselben vorzubeugen und deren Verbreitung zu verhüten (Hffzd. 21/I 30, Z. 25.087).

Es ist leicht verständlich, dass ein großer Theil der im „Epidemie-Normale" enthaltenen Vorschriften, das übrigens als solches nicht aufgehoben ist, durch neuere Bestimmungen dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechend ergänzt werden musste.

Die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien, sowie Quarantänen, im speciellen auch die Leitung des Impfwesens obliegt aufgrund des G. 30/IV 70 (Reichs-Sanitätsgesetz § 2 Absatz c) d) der Staatsverwaltung. Nach § 4 desselben Gesetzes obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung. Ferner gehört nach § 3 zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Handhabung der bei Bekämpfung ansteckender Krank-

heiten häufig in Betracht kommenden Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser und Lebensmittel, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten.

Mit Bezug auf die Frage, ob die localen Maßnahmen zur Abwehr von Epidemien in den selbständigen (§ 3a) oder in den übertragenen (§ 4a) Wirkungskreis der Gemeinde fallen, hat das Minist. des Innern mit dem Erl. 15/VIII 93, Z. 22.881 einer polit. Landesbehörde folgendes eröffnet: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Mehrzahl dieser Maßnahmen an und für sich und unter normalen Verhältnissen, sofern nämlich der Fall einer Epidemiegefahr noch nicht ausgesprochen vorliegt, zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, zumal sie größtentheils in dem im § 3 des Reichs-Sanitätsgesetzes umschriebenen Rahmen der der Gemeinde zustehenden, respective obliegenden Gesundheitspolizei inbegriffen sind.

Beim Eintreten einer Epidemiegefahr jedoch, insbesondere aber der Choleragefahr, ist es in erster Reihe die Aufgabe der Staatsverwaltung, die nothwendigen Verfügungen zu treffen und für den exacten Vollzug zu sorgen.

Diese Pflicht der Staatsverwaltung besteht auch bei den localen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, insoferne sie zur Abwehr der Einschleppung oder der Verbreitung von Seuchen, insbesondere der Cholera, nothwendig sind, falls sie von Seite der betreffenden Gemeinde nicht während der normalen Zeit, nämlich der Zeit der Seuchenfreiheit oder des Nichtvorhandenseins der Seuchengefahr im eigenen Wirkungskreise durchgeführt worden sind."

Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises obliegt, wie in allen Sanitätsangelegenheiten, so auch bei der Bekämpfung der Infectionskrankheiten den polit. Behörden. Bei Durchführung der diesbezüglichen Gesetze kommen hauptsächlich in Betracht:

a) Bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane (Stadtphysicus);

b) die als ständige Sanitätsorgane der Bezirkshauptmannschaften angestellten landesfürstlichen Bezirksärzte;

c) die nach den Landes-Sanitätsgesetzen der verschiedenen Kronländer angestellten Gemeinde- oder Districtsärzte.

So sagt die Dienstinstruction für die Gemeinde- u. Districtsärzte außerhalb der Städte mit eigenem Statute in Steiermark in § 8:

Eine der wichtigsten Functionen der Gemeinde- u. Districtsärzte ist die rechtzeitige, umfassende und umsichtige Intervention beim Auftreten von Infectionskrankheiten jeder Art. Sie haben sich nach erlangter Kenntnis vom Ausbruche einer infectiösen Krankheit sofort an Ort und Stelle zu begeben und soferne ihnen die Mittheilung nicht durch den Gemeindevorsteher zugekommen ist, an diesen selbst sogleich die Anzeige zu erstatten. Zugleich haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Infectionstilgung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit anzuordnen, bezw. durchzuführen und den Erfolg durch eingehende Unterweisung der Betheiligten, sowie Veranlassung der erforderlichen Ueberwachung durch wohlinstruierte Gemeindeorgane und eigene Nachschau zu sichern und über alle getroffenen Vorkehrungen den Gemeindevorsteher in Kenntnis zu setzen. Bei der Schlussdesinfection sollen die Gemeinde- u. Districtsärzte womöglich selbst, oder sonst ein instruiertes Sanitätsorgan gegenwärtig sein. Es wird weiters denselben zur Pflicht gemacht, anlässlich ihrer Intervention bei Infectionskrankheiten sich nicht bloß auf die sanitätspolizeiliche Thätigkeit zu beschränken, sondern, falls noch keine anderweitige Hilfe eingeholt wurde, auch in curativer Hinsicht den Betroffenen mit Rath und That beizustehen. Desgleichen haben sämmtliche Gemeinde- u. Districtsärzte auch die Berichterstattung über das Auftauchen, den Charakter und die Ausbreitung jeder Art von Infectionskrankheiten, sowie über die eingeleiteten Vorbauungs-Maßregeln an die polit. Bezirksbehörde im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers, nöthigenfalls auch unmittelbar ohne Verzug zu besorgen.

Endlich bestimmt § 5 des G. 5/I 96 R. 17: „Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infectionskranheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfes für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspicierende Amtsärzte zu bestellen, und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landes-Sanitätsinspectoren provisorisch einzuräumen".

2. Specielle Vorschriften. Aus der großen Zahl von Gesetzen und Erlässen, welche die Bekämpfung der Infections-Krankheiten anstreben, können hier nur einzelne von allgem. Bedeutung angeführt werden.

Die Anzeigepflicht bezweckt die rechtzeitige Information der Behörden über vorgekommene Infectionskrankheiten und deren weiteren Verlauf.

Es werden deshalb von den Sanitätsorganen Berichte bearbeitet, welche zunächst von den polit. Behörden I. Instanz an die vorgesetzte Landesbehörde und von dieser an das Ministerium des Innern übergeben werden. Die Berichte sind theils fallweise, theils innerhalb bestimmter Zeiträume periodisch zu erstatten. Zu den letzteren gehören die vierwöchentlichen Berichte über Infectionskrankheiten beim Menschen. Der Erl. des M. J. 13/XII 88, Z. 206004 schreibt hierüber folgendes vor: „II. Die periodische Berichterstattung über die Verbreitung der Infectionskrankheiten unter den Menschen bedarf einer durchgreifenden Regelung.

Die bisherigen, in unregelmäßigen Terminen an das M. J. vorgelegten, auf ungleiche Berichtsperioden sich beziehenden Monatsberichte über den Stand der Epidemien in den einzelnen Ländern sind nicht geeignet, ein einheitliches Bild über die

Verbreitung und den Verlauf der Infectionskrankheiten zu bieten.

Um in dieser Hinsicht eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, ohne welche die den polit. Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1, 2c), 8 des Reichssanitätsgesetzes, sowie der Gemeindeordnungen und Gemeindestatuten zustehende Oberaufsicht über die Handhabung der Bestimmungen des § 4 lit. a) betreffend die Verhütung des Entstehens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Gemeinden, nicht entsprechend geführt werden kann, ist es unumgänglich nothwendig, die Gemeindevertretungen zu verhalten, dass sie von dem ersten Auftreten jeder Infectionskrankheit und insbesondere schon von dem ersten Erkrankungsfalle an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera, Kindbettfieber, womöglich auch von Masern, Keuchhusten, sofort die Anzeige an die polit. Behörde erstatten und dass sie über den weiteren Verlauf der betreffenden Infectionskrankheit und die zu ihrer Tilgung getroffenen Maßnahmen, insoferne nicht kürzere Berichtstermine angeordnet werden, am Schlusse jeder Woche, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, unter nomineller Anzeige der von der letzten Woche krank Verbliebenen, in der Berichtswoche Neuerkrankten, Genesenen, Gestorbenen und noch im Krankenstande Befindlichen, regelmäßig berichten.

Die polit. Bezirksbehörden sind daher anzuweisen, den Gemeinden die genaue Beobachtung dieses in den bestehenden Epidemievorschriften begründeten Vorganges der Wochenberichterstattung über Infectionskrankheiten, welcher Vorgang die Evidenzhaltung derselben wesentlich erleichtert, einzuschärfen und dieselbe strengstens zu überwachen."

Die Anzeigepflicht ist später im Reiche, bezw. in einzelnen Kronländern noch auf andere infectiöse Krankheiten (Milzbrand, Rotzkrankheit, Mumps, Rothlauf, Schafblattern, cont. Augenentzündung, cont. Lungenentzündung, Influenza, Genickstarre, Schweißfieber) ausgedehnt worden.

Für die Durchführung der Desinfection ist der Erl. des M. J. 16/VIII 87, Z. 20662 ex 86 maßgebend. Derselbe bespricht nach

I. einleitenden Bemerkungen

II. die Desinfectionsmittel

III. die Ausführung der Desinfection. Ein besonderer Erl. des M. J. 16/VIII 93, Z. 491 enthält eine Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie. Ein anderer Erl. des M. J. 21/VIII 92, Z. 18716 betrifft die Verwendung von Sublimatlösung und Kalkmilch.

III. **Specielle, für einzelne Infectionskrankheiten giltige Vorschriften.** Der Bekämpfung der Cholera dient die Cholerainstruction, welche über Veranlassung des M. J. durch den obersten Sanitätsrath verfasst und mit Erl. 2/VIII 86, Z. 14067 den polit. Landesbehörden zur Darnachachtung bekanntgegeben wurde. Die Cholerainstruction enthält

1. Vorbemerkungen, welche das Wesen der Cholera erläutern, sie bespricht

2. die Choleraprophylaxe:

a) Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera zu Lande über die Reichsgrenze;

b) Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete;

c) Maßregeln beim Ausbruche der Cholera;

d) individuelle Schutzmaßregeln;

3. Desinfectionsvorschriften.

4. Erstattung der Epidemieberichte, Sanitätskostenersätze.

Die Desinfectionsvorschriften sind durch den oben citierten Erl. des M. J. 16/VIII 93, Z. 491 modificiert worden.

Durch einen Erl. des M. J. 30/VIII 92, Z. 19701 werden die Behörden auf die Ueberwachung der Unterkunfts-, Wohn- u. Arbeitsräume der Arbeiter und ihrer Familien bei Auftreten der Cholera hingewiesen.

Eine Verordnung des M. J. und H. M. 2/IX 92 R. 154 betrifft sanitäre Vorkehrungen für den Fall des Ausbruches der Cholera-Epidemie im Inlande (Ausfuhr und Feilbietung von Lebensmitteln, Sammlung von Hadern).

Ein Erl. des M. J. 2/IX 92, Z. 20085 macht die polit. Unterbehörden auf die Durchführung von Assanierungs-Maßregeln aus Anlass der Choleragefahr aufmerksam.

Zur wirksamen Bekämpfung der Blattern gehören:

1. Die sofortige Anzeige jeder Blatternerkrankung (Hfkzd. 21/II 12, Z. 2250 u. 22/VII 14, Z. 7929);

2. die Isolierung der Kranken und inficierten Häuser (Hfkzd. 21/II 12, Z. 2250);

3. die Vornahme von Nothimpfungen und Revaccinationen (Gub.-V. 22/XII 12, und mehrere spätere Verordn. und Erl.);

4. Errichtung von Isolierspitälern;

5. die Vornahme von Desinfectionen;

6. gewisse Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Leichen der Verstorbenen;

7. Beaufsichtigung der Schulen u. der Schüler.

Der sicherste Schutz vor einer Erkrankung für Blattern (Prophylaxe) liegt in der von Jensen angegebenen Schutzpockenimpfung, welche durch Hfkzd. 9/VII 36, Z. 13.192 in Oesterreich allgemein eingeführt wurde. Durch zahlreiche spätere Verordnungen ist die weitere Verbreitung der Schutzpockenimpfung in Oesterreich angestrebt und diese selbst modificiert worden. Ein Gesetz, nach welchem, wie in Deutschland, jedes Kind geimpft und nach einem bestimmten Zeitraum die Impfung wiederholt werden muss (Revaccination) existiert jedoch in Oesterreich nicht.

Die Anführung weiterer Vorschriften, welche zur Bekämpfung anderer Infectionskrankheiten erlassen wurden, erscheint nicht nothwendig, weil sie doch nichts prinzipiell Neues bringen könnte.

IV. **Die Kosten der Bekämpfung der Volksseuchen.** Die Kosten der Bekämpfung der Volksseuchen sind sehr hohe. Abgesehen von dem regelmäßigen Aufwand für die staatliche Sanitätsverwaltung, bei welcher die Bekämpfung der Volksseuchen eine ihrer wichtigsten Aufgaben bildet,

Tabelle I.

Verbreitung der Volksseuchen (Erkrankungsfälle 1895)

Land	Blattern	Scharlach	Diphtherie	Masern	Typhus	Andere Infectionskrankheiten	Summe
Niederösterreich	220	334	1.149	1.121	378	897	4.099
Oberösterreich	102	23	248	67	187	123	751
Salzburg	21	82	157	16	149	207	633
Steiermark	1.518	850	1.317	522	707	2.292	7.206
Kärnten	35	130	533	27	372	336	1.433
Krain	713	863	667	64	1.313	1.085	4.707
Küstenland	184	2.835	9.716	16	799	1.163	14.712
Tirol und Vorarlberg	.	762	1.372	89	1.894	845	4.762
Böhmen	3.957	5.240	4.498	7.875	4.142	4.092	29.803
Mähren	217	479	785	72	1.546	296	3.396
Schlesien	313	147	75	266	353	305	1.459
Galizien	6.961	19.396	2.749	5.332	29.965	41.070	105.471
Bukowina	104	1.286	5.207	206	1.388	743	8.934
Dalmatien	1.895	40	636	15	50	44	2.679
Summe	16.241	32.467	29.107	15.687	43.041	53.499	190.942

Tabelle II.

Es berechnet sich die Auslage (1895)

Verwaltungsgebiet	pro Kopf der Bevölkerung (Kreuzer)	pro inficierten Bezirk in Gulden bei				
		Blattern	Scharlach	Diphtherie	Masern	Typhus
Niederösterreich	0·25	55	20	68	66	22
Oberösterreich	0·10	102	2	21	6	17
Salzburg	0·36	21	21	39	5	37
Steiermark	0·75	169	45	66	26	35
Kärnten	0·40	35	22	76	5	53
Krain	0·94	178	96	61	6	119
Küstenland	2·12	46	284	972	3	89
Tirol und Vorarlberg	0·56	.	40	57	6	74
Böhmen	0·72	330	58	50	88	46
Mähren	0·25	31	15	25	2	50
Schlesien	1·09	157	21	11	38	50
Galizien	4·38	145	273	52	83	405
Bukowina	1·79	52	143	579	26	154
Dalmatien	0·51	632	4	58	2	8
Summe	1·68	167	104	95	54	135

kommen noch die speciellen Auslagen des Staatsschatzes für Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten in Betracht.

Im Jahre 1895 wurde in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete für Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Infectionskrankheiten ein Gesammtbetrag von rund 401.947 fl. verausgabt (1891 : 160.535 fl., 1892 : 332.099 fl., 1893 : 386.478 fl., 1894 : 550.529 fl.). Hievon kommen im J. 1895 allein auf die Maßnahmen gegen die Cholera 177.237 fl. In diesem Betrage sind inbegriffen Rückvergütungen von Auslagen von Eisenbahnverwaltungen für sanitäre Maßnahmen, Entschädigungen für vernichtete Effecten ɔc., ferner Anschaffung von Desinfectionsmitteln, Remunerationen an Organe, welche anlässlich der Cholera-Action zu besonderen Dienstleistungen herangezogen waren, Bezüge für vertretungsweise angestellte Amtsärzte. Wie hoch die Ausgaben für die Choleramaßnahmen sind, ist daraus ersichtlich, dass der Epidemieaufwand für die übrigen übertragbaren Krankheiten (190.042 fl.) die ersteren nur wenig überschreitet.

Von Interesse ist die Uebersicht auf S. 1523, welche den Antheil darstellt, welcher im Jahre 1895 an Epidemiekosten bei den wichtigsten Infectionskrankheiten auf die einzelnen Verwaltungsgebiete entfiel.

Literatur.

Prausnitz: Grundzüge der Hygiene, 3. Aufl., München 1897. Daimer: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze und Verordnungen, Leipzig und Wien 1896. A. v. Obentraut: Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien 1881. Lautner: Die Handhabung des Reichs-Sanitätsgesetzes, Graz 1890. Derselbe: Das Landessanitätsgesetz für Steiermark, Graz 1893. Manz: Die Landesgesetze des Herzogthums Steiermark, Wien 1894. Daimer u. Netolitzky: Das österr. Sanitätswesen, Wochenschrift 1896, Wien, Hölder. Macher: Handbuch der kaiserl. österr. Sanitätsgesetze u. Verordnungen, Graz 1853.

Prausnitz.

Volkszählung.

I. Begriff der Vz. — II. Geschichte der Vz. in Oesterreich. — III. Rechtsgrundlagen. — IV. Die Vorbereitungen zur Vz. — V. Die Vz. als statistische Erhebung. 1. Der Zählungsmoment. 2. Die Erhebungsmomente. 3. Die Aufnahme durch die Gemeinden. 4. Die Aufbereitung durch die politischen Behörden. 5. Die Zählung der Militärpersonen und der auswärts befindlichen Oesterreicher. 6. Die mit der Vz. verbundenen Ermittlungen: a) die Viehzählung; b) die Wohnungserhebung. 7. Die Bearbeitung und die Veröffentlichung der Resultate. — VI. Die mit der Vz. verbundenen Feststellungen von Individualthatsachen. 1. Die Geburtsscheine der wehrpflichtigen Bevölkerung. 2. Die Zählungsbücher. — VII. Die Kosten der Vz. — VIII. Die Strafsanction des Volkszählungsgesetzes. — IX. Reform.

I. Begriff der Vz. Unter Vz. versteht man die Verzeichnung der gesammten Bevölkerung in einem Staate oder dessen Gebietsabschnitte zu einem bestimmten Momente zum Zwecke der Feststellung der Individuen sowie der Gewinnung der Massenausdrücke. Die Vz. bezwecken sonach einerseits die Feststellung der Individuen, und insofern dies der Fall ist, verfolgen sie einen ausschließlich administrativen Zweck. Solche Feststellungen sind für die Anlegung der Wahllisten, Assentrollen u. dgl. erforderlich und geben die Möglichkeit, die im Laufe der Verwaltung auflaufenden individuellen Verzeichnungen von Zeit zu Zeit durch eine Momenterhebung für einen bestimmten Zeitpunkt richtigzustellen. Andererseits bezwecken die Vz. die Gewinnungen von Massenausdrücken und gestatten hier, neben dem administrativen auch den wissenschaftlichen Zweck an sich zu verfolgen, der auf diesem Gebiete ausdrücklich als berechtigt erklärt wird (Verord. des M. d. J. 9/VIII 90). Als Massenausdrücke, welche in administrativer Hinsicht grundlegend sind, kommen in Betracht z. B. die Zahl der Wehrpflichtigen für die Bestimmung des Recrutencontingents, das Verhältnis von Heimatsberechtigung und Aufenthalt für die Frage des Heimatsrechtes, die Zahlen der Geörechlichen, Analphabeten u. s. f. Aus allen diesen Gründen gehören die Vz. seit etwa 100 Jahren in den wichtigsten Culturstaaten zum eisernen Bestand der Verwaltung.

II. Geschichte der Vz. in Oesterreich. Vz. fanden in Oesterreich, herbeigeführt durch mercantilistische Strömungen, vereinzelt schon unter Leopold I. und Joseph I. statt, es ist jedoch über deren Resultate bisher nichts bekannt geworden. Durch die Einflüsse der österreichischen Populationisten, namentlich jenen Justi's u. Sonnenfels' wurde dann die Wiederaufnahme der Zählungen unter Maria Theresia befördert. Von da an beginnt auch die zusammenhängende Geschichte der österr. Vz., welche in dem nun folgenden Jahrhundert die folgenden Phasen aufweist, wobei zunächst von den ungarischen Ländern ganz abgesehen, und auf die gegenwärtig nicht mehr zu Oesterreich gehörenden Gebiete überhaupt keine Rücksicht genommen werden soll.

Erste Periode. Die politisch-kirchlichen Seelenconfignationen, volkswirtschaftlichen u. populationistischen, daneben auch religiösen Interessen dienend, wurden zuerst mit Allerh. Rscpt. 13/X 1753 und 16/II 1754 für die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradiska, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien als „zweifache Seelenconfignation" angeordnet, von denen die eine durch die Seelsorger und die andere durch die politischen Obrigkeiten durchgeführt werden sollte und für 1754 auch durchgeführt wurde. Gegenstand der Zählung war die effective Bevölkerung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Civilstand, welche zu Anfang des Solarjahres constatiert wurde, wobei die Confignation alle 3 Jahre wiederholt werden sollte. Im Jahre 1757 entfiel die Wiederholung wegen des Krieges, 1761/62 wurde eine solche vorgenommen, bei welcher auch Angaben über Wohnplätze und (Standes-) Berufs-Verhältnisse, dann über die „Beichtleute" und „kleinen Leute" zu machen waren (Rscpt. 24/IV und 22/V 1762).

Zweite Periode. Die politisch-militärischen Seelenbeschreibungen, im Anschlusse an die Einführung des Systems der Wehrpflicht vom Jahre 1769. Die Zählungsgrundlage bildete nunmehr nur die „einheimische" Bevölkerung und vorwiegend militärische Gesichtspunkte; auch wurde eine Beschreibung des gesammten Zugviehes mit der Zählung verbunden. Als vorhergehender Act wurde die Numerierung aller Gebäude vorgeschrieben und als wichtige Frucht der Conscription die Anlegung von „Populationsbüchern" erblickt; die Durchführung oblag den kreisamtlichen Commissären, resp. Obrigkeiten und Magistraten und dem Militär. Nachdem schon mit kaiserl. Patente 10/III 1770 eine solche Seelenbeschreibung vorgeschrieben worden war, der sich aber mannigfache praktische Hindernisse entgegenstellten, erfolgte dann mit P. 15/XII 1777 thatsächlich eine Conscribierung. Diese Conscriptionen, welche von 1781 an alljährlich evident zu führen waren, wurden durch das Conscriptionspatent 25/X 1804 (neuerdings bestätigt mit A. E. 2/IX 1817) für die sog. altconscribierten Länder (d. h. die obengenannten Länder und dazu Salzburg, Istrien, Galizien und Bukowina) für einen längeren Zeitraum definitiv geregelt. In den übrigen Ländern (Triest, Tirol, Vorarlberg, Dalmatien), für welche insbesonders das Hfkd. 29/XII 38 galt, wurden in dieser Zeit rein polit. Volkszählungen, ohne militärische Mitwirkung vorgenommen; dabei wurde von mehreren rein militärisch erheblichen Punkten abgesehen. Diese Conscriptionen wurden seit dem Jahre 1831 stets in weitern 3 Jahren revidiert, was bis zum Jahre 1846 stattfand. Die Erhebungsmomente wurden nur unwesentlich vermehrt.

Dritte Periode. Einheitliche Zählungen in der ganzen Monarchie. Die centralistischen Bestrebungen seit 1849 äußerten ihren Einfluss auch auf das Volkszählungswesen. Im J. 1850 wurde versucht, die Methode der Zählung, die in den alt-conscribierten Ländern angewendet worden war, auch noch auf den größten Theil des übrigen Staatsgebietes auszudehnen; die Erhebung misslang jedoch und dieser Misserfolg wurde Veranlassung zur Erlassung eines neuen, des ersten auf einigermaßen methodischer Grundlage beruhenden Volkszählungsgesetzes 23/III 57 R. 67, welches für die ganze Monarchie Geltung hatte. Wenngleich dieses Gesetz und die darnach in dem genannten Jahre vorgenommene Volkszählung immerhin einen erheblichen Schritt nach vorwärts bedeuteten, konnten sie sich aber doch von den beengenden Normen der militärischen Conscription noch nicht genügend frei machen; so wurde z. B. noch die einheimische Bevölkerung als Grundlage der Zählung beibehalten, dagegen wurden die Erhebungsmomente bedeutend vermehrt.

Die vierte Periode umfasst die geltende Gesetzgebung, und die aufgrund des geltenden Volkszählungsgesetzes 29/III 69 R. 67 vorgenommenen Zählungen der Bevölkerung in den Reichsrathsländern, und zwar in den Jahren 1869, 1880 und 1890, von welchen in den folgenden Abschnitten gesprochen werden soll.

In dem vorstehenden geschichtlichen Abrisse ist auf die ungarischen Länder kein Bezug genommen worden. Joseph II. schrieb mit Intimat des königl. Statthaltereirathes 16/VIII 1784 in Ungarn eine Conscription nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Länder vor; dieselbe wurde im folgenden Jahre vorgenommen und 1786 u. 1787 revidiert; alle späteren Versuche bis 1850 sind sehr lückenhaft und unzuverlässig. Sodann kam in Ungarn 1805 eine politische Zählung zustande (aufgrund eines Reichstagsgesetzes von 1802), welche aber Clerus u. Adel ausdrücklich ausschloss; eine Wiederholung fand nicht statt, so dass bis 1850 keine Zählungsdaten mehr vorliegen. Es gelang eben hier den privilegierten Classen, die Vornahme von Volkszählungen nahezu gänzlich hintanzuhalten. Seit 1870 finden die Zählungen in Ungarn ebenso wie in Oesterreich in 10jährigen Wiederholungen statt. — In Bosnien und der Herzegowina wurde 1885 und 1895 gezählt.

III. **Rechtsgrundlagen.** Die Vz. werden durch Gesetze angeordnet, was anderen, namentlich den deutschen Staaten gegenüber als zutreffend zu betonen ist, weil den Staatsbewohnern bei der Zählung gewisse nicht unerhebliche Pflichten auferlegt werden und weil nur bei gesetzlicher Regelung die Gewissheit gegeben ist, dass die Zählungen überhaupt, oder zu bestimmten Terminen vorgenommen werden. Das Gesetzgebungsrecht steht dem Reichsrathe zu. Das Volkszählungsgesetz von 1869 geht über den Rahmen sonstiger Gesetze insofern hinaus, als es neben den als „Gesetz" bezeichneten 5 Artikeln, welche nur die decennale Vornahme von Volks- mit Viehzählungen je für den 31/XII der mit 0 endigenden Jahre enthalten, auch die Vorschrift über die Vornahme der Vz. umfasst, deren Bestimmungen zum großen Theil in die Durchführungsverordnung gehören. Die Durchführungsvorschriften, welche hinsichtlich der zwei letzten Zählungen (1890, 1880) mit der V. des M. J. 9/VIII 90 resp. 6/VIII 80 erlassen wurden, setzen deshalb fast nichts anderes als die zu verwendenden Zählungspapiere fest. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung wird ein gewisser Umkreis von Erhebungsmomenten und ein Erhebungsverfahren obligatorisch erklärt; demnach bleibt es dem Verordnungswege überlassen, noch andere Erhebungsmomente hinzuzufügen, überdies eventuell die Vornahme anderer Aufbereitungsmethoden anzuordnen und die Form der Zählungspapiere, Anleitungen 2c. zu bestimmen.

Die Durchführung der Zählung ist eine Angelegenheit der politischen Verwaltungsbehörden und in letzter Linie der Gemeinden, und liegt bezüglich dieser in deren übertragenem Wirkungskreise. Den fachlich statistischen Aemtern, und zwar der statistischen Centralcommission obliegt außer der berathenden Antheilnahme an den Vorarbeiten zu den Normen, die Bearbeitung und eventuell (so 1890) eine nebenhergehende Aufbereitung.

IV. **Die Vorbereitung zur Vz.** Seit der josephinischen Conscription wurden die Bezeichnung der Ortschaften und die Numerierung der Häuser als „Vorbereitungen zur Zählung" angesehen u[illegible]

andere Form diese Fragen nicht besitzt. Die betreffenden Städte (sammt Vororten), welche diese Aufnahme durchzuführen hatten, wurden für die letzte Zählung mit Erl. des M. J. 3/XI 90, Z. 22.465 namhaft gemacht, wobei es denselben überlassen blieb, ob sie auch die Aufbereitung vornehmen wollten oder nicht.

7. Die Bearbeitung der Erhebung und die Veröffentlichung der Resultate obliegt der statistischen Centralcommission. Deren Thätigkeit ist auf diesem Gebiete, abgesehen von der Mitwirkung an den Vorarbeiten der Erhebung, eine mehrfache.

a) Die statistische Centralcommission hat zunächst die mittelbare Aufbereitung, welche durch die polit. Behörden, sodann die Militärbehörde und mehrere Ministerien erfolgt, zum Abschluss zu bringen, indem sie die Landesübersichten und die Staatsübersicht verfasst.

b) Da diese Aufbereitung sich nur auf wenige Combinationen der Erhebungsmomente erstreckt, so hat sie außer der Uebersicht über die Gesammtziffern geringe Bedeutung, so dass eine Bearbeitung dieser Resultate für Verwaltung und Wissenschaft nur geringfügigen Nutzen abzuwerfen vermag. Um diesem bis zur Zählung von 1880 sehr fühlbaren Uebelstande abzuhelfen, bestimmt die oben citierte V. 9/VIII 90, dass die gesammten Zählungspapiere nach Vollendung der mittelbaren Aufbereitung an die statistische Central-Commission einzuliefern seien, welche die Umlegung aller Einzelangaben auf Zählblätter vornehmen und daraus jene Resultate gewinnen solle, welche für Administration und Wissenschaft noch erforderlich seien. Die Durchführung dieser einheitlichen unmittelbaren Aufbereitung erfolgte durch Vermittlung von elektrischen Zählapparaten in größtem Maßstabe. Insbesondere war es auf diesem Wege möglich, zu einer Berufsstatistik zu gelangen. Allerdings ergibt sich durch diese Maßnahme eine doppelte Aufbereitung, wobei für die zweite, die einheitliche, durch die bereits durchgeführte erste sehr beengende Schienen gegeben sind. Für die künftigen Vz. dürfte es wohl nothwendig sein zu erwägen, ob diese doppelte Aufbereitung beizubehalten sei. Eine Abänderung des Gesetzes durch Weglassung derjenigen Paragraphen, welche sich auf die mittelbare Aufbereitung beziehen, dürfte sich als empfehlenswert herausstellen, wobei allerdings Vorsorge zu treffen wäre, dass die mit der Zählung verbundenen Individualresultate (s. VI) gesichert werden müssten. Die Aufbereitung durch die polit. Behörden, welche eben nur in Fortsetzung der alten Praxis beibehalten wird, hat für sich genommen, neben der einheitlichen überhaupt keine Bedeutung, wozu noch kommt, dass dieses Zählgeschäft eine bedeutende Belastung der Bezirkshauptmannschaften bildet, die hiefür die fachliche Eignung nicht besitzen. Den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften bliebe zweckmäßiger Weise nur die Vornahme, resp. Leitung und Ueberwachung der ganzen Aufnahme überlassen, während die Aufbereitung allein Sache des statistischen Amtes sein sollte.

c) Als dritte Aufgabe obliegt der statistischen Central-Commission die Bearbeitung und Veröffentlichung der gesammten Zählungsresultate in ziffermäßiger, graphischer und textlicher Hinsicht, wodurch diejenigen Thatsachen und Schlüsse festgestellt werden, welche für die Verwaltung und Wissenschaft von Belang sind.

d) Endlich veröffentlicht die statistische Central-Commission anlässlich der Vz. „Special-Ortsrepertorien" der einzelnen Länder, in welchen die gesammten Gemeinden und Ortschaften nebst deren Bestandtheilen mit den wichtigsten Bevölkerungsziffern und sonstigen administrativen Bemerkungen bekannt gegeben werden (vgl. dazu Erl. des M. J. 12/VIII 89, Z. 15.356).

VI. **Die mit der Vz. verbundene Feststellung von Individualthatsachen.** 1. Die Geburtsscheine der wehrpflichtigen Bevölkerung. Zur Evidenthaltung der Assentregister dient die Bestimmung, dass den Aufnahmspapieren (Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen) der Vz. für alle jene männlichen Personen, welche im Zählungsjahre oder bis zum nächsten Zählungsjahr das 20. Lebensjahr vollenden, ein Auszug aus dem Geburtsbuche respect. eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines beizulegen ist.

2. Die Zählungsbücher sind eine altüberkommene Einrichtung des österr. Zählungswesens und bestehen darin, dass die politischen Bezirksbehörden aus den Anzeigezetteln, resp. Aufnahmsbögen und der Ortsübersicht für jede Ortschaft der ihnen unterstehenden Gemeinden ein Zählungsbuch anzulegen und aufzubewahren haben. Diese Bücher, aus welchen einzelne Blätter nicht entnommen werden dürfen und in welche auch Privatpersonen Einsicht gestattet werden kann, sind auf Anzeigen hin bezüglich Unrichtigkeiten 2c., auch unabhängig von der Vornahme der Vz. zu verbessern. Selbstverständlich veralten diese Populationsbücher sehr rasch, da solche Anzeigen nur wenig zur Evidenzhaltung beitragen können. Zur Grundlage eines Registers könnten diese Bücher nur dann dienen, wenn sie durch die Berücksichtigung der Fälle der Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Wanderungen) evident gehalten würden. Das ist jedoch auf Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen über Standesregister und Meldewesen sowie Heimatsrecht unmöglich und dürfte überhaupt nur für Gemeinden, kaum aber für Bezirksbehörden durchführbar sein.

VII. **Die Kosten der Vz.** Die Kosten der gesammten Zählungspapiere werden vom Staate getragen, die übrigen Kosten der Aufnahme und mittelbaren Aufbereitung entweder von der Staatsbehörde oder Gemeinde, je nachdem dieser oder jener die Angelegenheiten obliegen. Ferner trägt der Staat die Kosten der gesammten der statistischen Central-Commission diesbezüglich zukommenden Geschäfte. Die Kosten der Vz. von 1890 beliefen sich auf rund 1·3 Mill. Gulden, wovon 0·8 Mill. Gulden auf die Gemeinden entfielen. Die genannten 1·3 Mill. Gulden wurden in folgender Weise verwendet: Aufnahme 0·6 Mill., mittelbare Auf-

bereitung 0·2 Mill., einheitliche Aufbereitung 0·3 Mill., Zählungspapiere 0·06 Mill., sonstiges 0·13 Mill. Gulden.

VIII. **Die Strafsanction des Volkszählungsgesetzes.** Einer Uebertretung des Zählungsgesetzes (§ 30) macht sich schuldig, wer sich der Zählung entzieht, ferner wer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder endlich wer unwahre Angaben macht. Die Strafen, welche dem Armenfonde der Aufenthaltsgemeinde zufallen, sind mit 1—20 fl., und bei Zahlungsunfähigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Tagen bemessen.

IX. **Reform.** Das österr. Volkszählungsgesetz, auf dessen Mängel im einzelnen bereits hingewiesen wurde, sollte schon zur nächsten Vz. durch ein zweckmäßigeres ersetzt werden, welches sich von den engen Bahnen der Tradition der alten Seelenconscriptionen und Militärzählungen freihält. Die Bestimmungen über die Numerierung der Häuser und Bezeichnung der Ortschaften, ebenso wie über die Aufbereitung durch die politischen Behörden hätten wegzufallen und die Verbindung mit der Viehzählung wäre zu lösen. Ferner sollten nicht mehr die Durchführungsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, wie das gegenwärtig durch die im Gesetze angefügte „Vorschrift über die Vornahme" der Fall ist. Als wesentlichste Bestandtheile des Gesetzes hätten das Zählungsjahr (nicht der Tag), resp. die Zählungsperioden, die obligatorischen Aufnahmsmomente, die Verpflichtungen der einzelnen, der Gemeinden und Staatsbehörden, die Termine, die Rechtsnatur der Ergebnisse, die Kosten und die Strafsanction zu gelten. Dagegen fallen die gesammten Vorschriften über die Aufnahme und Aufbereitung, insbesondere über die Form der Zählungspapiere, auch bezüglich deren Grundzüge in den Rahmen der Durchführungsverordnung sowie der Instructionen. Bei dem großartigen Aufschwung, den die Verwaltungsstatistik seit 1869 überhaupt, und speciell auch in Oesterreich genommen hat, ist es nicht nur überflüssig, ihr den methodischen und technischen Gang der Erhebung gesetzlich vorzuschreiben, sondern ein solcher Versuch muss geradezu hemmend auf ihre Entfaltung einwirken.

Quellen und Literatur.

A. Ficker: Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Oesterreich (in Mittheil. aus dem Gebiete der Statistik in Oesterreich, 17. Jahrgang, 2. Heft), Wien 1870. v. Inama-Sternegg: Die nächste Volkszählung (1890), in Stat. Monatschrift, 1890. H. Rauchberg: Die Bestimmungen über die Volkszählungen in der österr.-ungar. Monarchie in Allgem. statist. Archiv, Jahrg. 1890, S. 725 ff. Mayrhofer: Handbuch 5. Aufl., S. 1209 ff. Stengl: Wörterbuch, Art. Volkszählungen.

Die Ergebnisse der letzten Volkszählung von 1890 sind veröffentlicht: Oesterr. Statistik XXXII. bis XXXIV. Bd. und in der statist. Monatschrift XVII. bis XIX. Bd. Auch die Ergebnisse der 1880er Zählung sind daselbst (Oest. Stat. Bd. I, II, resp. VII, VIII) zur Veröffentl. gelangt, während jene der 1869er Zählung gesondert erschienen. — Ueber das Verfahren der einheitlichen Aufbereitung der 1890er Erhebung, vgl. H. Rauchberg: Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung insbes. bei der österr. Volkszählung, Allg. statist. Archiv II, 78 ff.

Mischler.

Vorspann.

I. Begriff. — II. Anspruch auf Vorspann. — III. Beistellung des Vorspannes. — IV. Vergütung für den Vorspann. — V. Schlussbemerkung.

I. **Begriff.** Unter V. versteht man die von den Besitzern von Zug- und Lastthieren aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Interesse des Staatsdienstes durch Beistellung der erforderlichen Thiere, eventuell durch Beistellung von landesüblichen Fuhrwerken gegen angemessene Vergütung zu bewerkstelligende Beförderung von Personen oder Sachen.

Die Hauptbestimmungen, nach welchen in Oesterreich mit Ausnahme von Galizien die Vorspannangelegenheiten behandelt werden, sind in dem Vorspannregulamente der Kaiserin Maria Theresia 13/VII 1748 enthalten. Das Militärvorspannormale 9/VI 1782 enthält im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, hat aber mehr den Charakter einer umfassenden (gegenwärtig veralteten) Gebürenvorschrift in Vorspannangelegenheiten. Für Galizien ist das Vorspannormale 25/XI 1784 maßgebend, welches übrigens ebenfalls mit den vorerwähnten Normalien im wesentlichen übereinstimmt. Aufgrund dieser Normalien wurden in den einzelnen Kronländern Einrichtungen für die Vorspanngeschäfte getroffen und Instructionen zur Besorgung derselben erlassen.

Im folgenden werden von den gegenwärtig noch in Kraft stehenden Bestimmungen über V. diejenigen angeführt, welche sich auf den Anspruch auf V., die Beistellung des V. und die Vergütung für den V. beziehen.

II. **Anspruch auf Vorspann.** Leistungen von V. können für das Militär (Marine), die Gensdarmerie, für k. k. Beamte und öffentliche Aerzte bei Dienstreisen — mit Ausschluss der Impfreisen der Aerzte — (Verord. d. Minist. d. Innern, des Justiz-Minist. und Finanz-Minist. 3/VII 54 R. 169 und 9/VIII 57 R. 150) für Gerichtsbehörden bei Transportierung der Sträflinge und Inquisiten (Verord. des Justiz-Minist. 20/X 56 R. 199 und 11/XI 57 R. 217, § 380 Str. P. O. 23/V 73 R. 119) und für die Bezirkshauptmannschaften bezüglich Vorführung der vor die Ueberprüfungscommission bestimmten Stellungspflichtigen gefordert werden. Catastralbeamte sind zur Vorspannahme berechtigt, doch hat das Aerar (der Catastral- bezw. Cameralfond) die volle Vergütung zu leisten. (Verord. der Generaldirection des Grundsteuer-Catasters 15/VIII 60, Z. 36305 u. 2/IV 61, Z. 71938). Endlich kann auch für den Transport ärarischer Güter V. in Anspruch genommen werden (Verord.

des Armee-Ober-Commandos 19/VI 58, Abth. 19, Nr. 1786).

Die Abnahme der Militärvorspanne erfolgt aufgrund der Marschrouten, deren erster Theil unter Anführung des Auftrages die Bezeichnung des Truppenstandes und Zweckes der Reise zu enthalten hat und von dem betreffenden Militär-Commando zu unterfertigen ist, während der zweite Theil die Bezeichnung der Reiseroute, die Angabe der Beförderungsmittel, deren Ausmaß, sowie die Entfernung von Station zu Station enthält und von den Verwaltungs-Commissionen, den Intendanzen, der 2. Abth. des Kriegsministeriums, im Nothfalle vom Stations-Commando zu unterfertigen ist. Der Aussteller des 1. Theiles ist für die Gebürlichkeit der Marschrouten, der Aussteller des 2. Theiles für jeden durch unrichtige Anweisung der Reiseroute und Verkehrsmittel hervorgerufenen Mehraufwand haft- und ersatzpflichtig (Circ.-Verord. des K. M. 27/VIII 89, Nr. 2944, XI). Militärische Vorspannehmer sind verpflichtet, den Vorspannbedarf rechtzeitig zu bestellen und im Bestellscheine Ort und Zeit des Bedarfes genau anzugeben, damit die Vorspannleister nicht ungerechtfertigterweise längere Zeit unthätig warten müssen (Erl. des L. M. 18/III 73, Z. 1257/225, II). Der Vorspann ist stets nach einer bestimmten Marschstation anzusprechen; nur mit offenen Befehlen versehene Officiere, welche in Militär-Mappierungs-, Landesbeschreibung- und Triangulierungs-Angelegenheiten reisen, können Vorspann auf ganze oder halbe Tage ansprechen, wenn der Wagen innerhalb des Marschbezirkes für die Hin- und Rückfahrt benützt wird und die zurückzulegende Entfernung am flachen Lande höchstens sechs Meilen für den ganzen und drei Meilen für den halben Tag, im Gebirge aber vier, bezw. zwei Meilen beträgt (Erl. des L. M 22/IV 73, Z. 5420/1123, II); Truppen können bei freizügigen Märschen gegen Entschädigung der Gebür für 25 *km* für den halben u. 40 *km* für den ganzen Tag V. auf ganze oder halbe Tage anfordern (Erl. des L. M. 3/VIII 92, Z. 12414/2503, V).

Für die Gensdarmerie ist der zweite Theil der Marschroute aufgrund des im ersten Theile ersichtlichen Marschbefehles von den Bezirkshauptmannschaften zu revidieren (Erl. des L. M. 26/I 82 Nr. 1297/351, III und 15/IV 82, Nr. 5386/1340 III); im Bedarfsfalle ist jede Gensdarmerieabtheilung berechtigt, ein Marschcertificat auszustellen und sich bei der Ortsbehörde die Nothwendigkeit des V. bestätigen zu lassen (Erl. des Minist. des Innern 25/IX 50, Z. 4885). Im allgemeinen ist sich bei der Abnahme der Fahrgelegenheiten seitens der Gensdarmerie nach dem Vorspannormale für die Armee zu benehmen (Erl. des Minist. des Innern 28/IV 51, Z. 8153/609). Zur leichteren Orientierung wurde den Gensdarmerie-Regimentern (jetzt Landes-Gensdarmerie-Commanden) durch die Gensdarmerie-General-Inspection eine Uebersicht der Vorspannvorschriften, soweit sie auf die Gensdarmerie Anwendung finden, herausgegeben. Siehe auch den Erl. des L. M. 20/IV 69, Z. 1813, ferner betreffs der unberittenen Gensdarmerie-Wachtmeister die Erl. 17/I 51, Z. 1037 und 27/IV 53, Z. 8621, betreffs des V. für die Escortierung von Arrestanten den Erl. des Minist. des Innern 14/IX 55, Z. 19593.

Der V ist stets bei der polit. Behörde oder der Ortsobrigkeit anzufordern (§ 32 des Regulamentes vom J. 1748).

III. **Beistellung des Vorspannes.** Jeder Staatsbürger, welcher sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, hat die Verbindlichkeit, dieselben zur Beförderung des Staatsdienstes gegen Vergütung als V. zu stellen (Erl. des Minist. des Innern 15/I 49 R. 88. Bezüglich der Befreiung der Postmeister von der Vorspannleistung siehe Erl. des Minist. des Innern 21/X 49 R. 7). Diese Pflicht bildet zugleich ein Recht, daher kein Vorspannleister, wenn ihn die Reihe trifft, übergangen werden soll (Hfkzb. 30/X 1807 und 15/IV 1808). Jedem Vorspannleister ist es ohne besondere Genehmigung erlaubt, den von ihm zu verrichtenden V. jederzeit auch durch andere zu erfüllen (Hfd. 12/VIII 23).

Nach § 130 des kaiserl. P. 17/III 49 und § 50 der Instruction für die polit. Behörden 26/VI 49 obliegt die Besorgung der Vorspannangelegenheiten den Gemeindevorstehern im Einvernehmen mit den Bezirkshauptmanschaften. Die Gemeinden haben ein eigenes Vormerkprotokoll über die sich ergebenden Vorspannleistungen zu führen (Hfd. 19/I 38 nieder-österr. Regierungs Verord. 8/II 38). Wo nicht eigene Vorspanncommissäre bestehen (solche werden in der Regel an wichtigen Marschstationen, wo sich keine Bezirkshauptmannschaft befindet, bestellt) obliegt den Gemeindevorstehern die Vertheilung des beizustellenden V. und der Vorspanngelder an die Gemeindeglieder. Das Strafamt in Fällen von Uebertretungen der Vorspannvorschriften ist stets in erster Instanz von den polit. Behörden auszuüben (Erl. des Minist. des Innern 12/III 71, Z. 79). Den Bezirkshauptmannschaften obliegt die Leitung und Ueberwachung der Vorspannangelegenheiten ihres Bezirkes; sie haben nöthigenfalls unmittelbar die nöthige Abhilfe zu schaffen und über vorkommende Beschwerden zu entscheiden (§ 31 der V. des Minist. des Innern 19/I 53 R. 10, § II des G. 19/V 68, R. 44). Sie besorgen die Geschäfte des Marschcommissariates (Vertheilung, Beistellung, Vergütung und Verrechnung der Vorspannanforderungen an die jeder Marschstation im Vorspannbezirke zugewiesenen Gemeinden); ihnen obliegt weiters die Einflussnahme auf Bildung und Abänderung der Marschstations-Commissariate und der Marschstationen (Mittags- oder Nachtstationen für das marschierende Militär), sowie der Marschbezirke (Bestimmung jener um eine Marschstation liegenden Gemeinden, welche zu deren Unterstützung oder Entlastung herangezogen werden können, die Evidenthaltung der Vorspannpflichtigen und der verfügbaren Pferde und die Bestellung der Conducteure (gemeinde- oder bezirksämtliche Begleiter bei einer größeren Anzahl von V.). Ob und in welchen Stationen zur Besorgung der Vorspanngeschäfte eigene Organe auf Staatskosten zu bestellen sind, bestimmt das Landesver-

theidigungs-Ministerum über Antrag der Statthalterei.

Die Statthalterei ist in Vorspannangelegenheiten als zweite Instanz zur Entscheidung in Recursfällen berufen (allerh. Organisationsbestimmungen 14/IX 52).

Bezüglich der Auftheilung der Vorspannlast auf die Verpflichteten bestehen in den einzelnen Kronländern Verschiedenheiten. Allgemein gilt, dass eine gewisse Anzahl von um eine Marschstation liegenden Gemeinden die Vorspannlast gemeinschaftlich zu tragen hat und dass der V. unter Leitung der Bezirkshauptmannschaft oder des bestellten Marschcommissärs theils in natura, theils durch einen Pächter oder auf beide Arten beigestellt wird. Ueber die in den einzelnen Kronländern bestehenden Einrichtungen vergleiche für: Niederösterreich die Erl. der Statthalterei 3/I 55, Z. 39059 L. 3, 8/X 59 L. 12, 22/XI 59 L. 39, 3/II 60 L. 2 und 7/IX 60 L. 17, für Ober-Oesterreich den Erl. der Statth. 2/I 58, Z. 15739; für Salzburg das G. 20/XII 69 L. 40 und Kundm. der Landesregierung 28/IV 73 L. 18; für Steiermark das Hfd. 30/X 1807, Reg.-Decret 18/VI 1808, Hfd. 25/IV 1808, Erl. der Statth. 3/IV 60 L. 3, 20/IX 60 L. 9, 5/X 60 L. 13, 1/III 70 L. 23, 16/IV 70 L. 26, 1/II 71 L. 8 und Erl. des K. M. 8/VIII 71 L. 24; für Kärnten das Hfd. 30/X 1807 Reg.-Decret 18/VI 1808, Hfd. 25/IV 1808; für Krain das Hfd. 30/X 1807, Reg.-Decret 18/VI 1808, Hfd. 25/IV 1808, Erl. der Landes-Reg. 4/X 59 L 10, 10/X 59 L 16, 24/XII 74 L. 2 ex 75, 14/XII 76 L. 18 und vom 21/XII 77 L. 3 ex 78; für Tirol und Vorarlberg das Marschroutenconcurrenz-Normale 12/VII 32 und 26/X 32, Erl. der Statthalterei 9/X 59 L. 68, 17/V 63 L. 36 und 11/V 73 L. 40; für Böhmen Erl. der Statthalterei 30/I 60 L. 7, 27/II 60 L. 12, 25/V 73 L. 38, 28/VIII 76 L. 84 und vom 8/IV 77 L. 18; für Mähren Erl. der Statthalterei 30/VI 55; für Schlesien Kundm. der Landes-Reg. 3/X 59 L 13; für Galizien die Instruction vom J. 1820; für Dalmatien den Erl. der Statthalterei 27/VII 60 L. 21.

Der V. wird durch Beistellung landesüblicher Lastfuhrwerke geleistet; zum Zuge können auch Ochsen verwendet werden (§ 30 des Regulamentes vom J. 1748, § 6 des Vorspannormales vom J. 1782, Hfd. 30/X 1807 und 28/IV 1808). Mit Erl. des L. M. 29/XI 70, Z. 13316 wurden im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium jene Kronländern, bezw. Stadtgemeinden bezeichnet, in welchen die Anweisung und Abnahme einspänniger Vorspannwägen unbedingt, bedingt oder gar nicht landesüblich und zulässig ist. Ueber die Normalbelastung der Vorspannwägen siehe die Verordn. des L. M. 31/XII 75 R. 4 ex 1876. Der Vorspannleister hat in der Regel nur bis zur nächsten Marschstation zu fahren und ist dort sogleich zu entlassen (§. 28 des Regulamentes vom J. 1748, Erl. des L. M. 18/III 73, Z. 1257, II). Die Marschstationen sind in den allgemein erhältlichen Marschroutenkarten eingezeichnet.

IV. **Vergütung für den Vorspann.** Der V. ist stets in dem Orte, wo er angefordert wird, sofort zu bezahlen. Die Bezahlung richtet sich nach der Länge des von dem V. zurückzulegenden Weges, wobei für den Militär-Vorspann seit I/VI 78 die Marschroutenkarten als Grundlage zu dienen haben (Circ.-Verord. des K. M. 23/VII 69, Nr 1144 V; Erl. des L. M. 29/V 78, Z. 6806/1543 II). Nur für die in diesen Karten nicht verzeichneten Routen sind die Certificate der polit. Behörden zu berücksichtigen (Circ.-Verordn. des L M. 9/III 78 Nr. 3116/689 III). Als kleinste für den V. anrechenbare Distanz wurde das halbe Kilometer festgesetzt (Circ. Verord. des K. M. 17/I 76, Nr 280). Die Feststellung der Vorspannvergütung pro Pferd und Kilometer erfolgte mit Verord. des L. M. 31/XII 75 R. 4 ex 76 und 10/XI 91 R. 173. Von dem daselbst bezeichneten Vergütungsbetrage entfallen 3 Kreuzer auf das Aerar, der Rest auf das Land; in Galizien und der Bukowina ist die pro Pferd und *km* festgesetzte Vergütung vom Aerar allein zu tragen; zufolge Erl. des L. M. 15/IX 84, Nr. 14796/4000 II leistet jedoch der Landesausschuss in der Bukowina den Vorspannleistern für Officiere des 13. Landes-Gensdarmerie-Commandos eine Aufzahlung von 3·5 Kreuzern pro Pferd und *km*. Eine Vergütung für den Rückweg wird bei V. nicht geleistet (L. für V. 26/VI 73).

Vergleiche ferner: bezügl. der Vergütnng der besonderen Landesfuhren zum Nachschube der Armeebedürfnisse, dann der V.- u. der Wartewägen bei der Armee und der Conducteurgebüren die Circ.-Verord. des Armee-Ober-Commandos 9/VII 59, Z. 30305, Abth. 15; bezügl. der Erfordernisse zur Giltigkeit der Certificate über abgenommenen Militärvorspann bei Rechnungsprocessen den Erl. des Minist. des Innern 27/IV 74, Z. 4616, bezügl. der Passierung von Vorspanngebüren an Evidenzhaltungs-Geometer den Erl. des Finanz-Minist. 17/XII 76, Z. 32457. Unbefugt genommener Vorspann ist dem Beisteller vom Vorspannabnehmer mit dem postmäßigen Fuhrlohne zu ersetzen (Hfd. 25/XII 17). Da der Vorspannleister nur im Schritt zu fahren hat und der V. nie überanstrengt werden darf, wird für bei Vorspann zugrunde gegangene Pferde in der Regel keine Entschädigung geleistet (§. 28 des Regulaments vom J. 1748, Reg.-Decret 28/III 16 und 18/III 21, Nr. 22037); die Instructionen mancher Länder enthalten in dieser Beziehung entgegengesetzte Bestimmungen. Diejenigen, welche ohne ihr Verschulden durch Vorspannleistungen eine Beschädigung an dem Zugvieh erleiden, haben Anspruch auf Vergütung des Schadens aufgrund des Zeugnisses der betreffenden Militärpartei bzw. des Vorspanncommissariates (Hfd. 14/XII 1784 und 1/VIII 1785).

Ueber die Mautbefreiungen bei Vorspannleistungen siehe § 17 des Mautgesetzes 26/VIII 91 R. 140.

V. **Schlussbemerkung.** Es ist einleuchtend, dass mit der vorbezeichneten Art der Vorspannleistung im Falle eines Krieges das Auslangen nicht ge-

funden werden kann; bisher wurden jedoch gesetzliche Bestimmungen, welche die Anforderung und Beistellung des für den Kriegsfall erforderlichen V. regeln, nicht veröffentlicht.

Der Mangel allgem. gesetzlicher Bestimmungen über das Vorspannwesen überhaupt, sowie über die Grenzen des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht der Gemeinden und Gemeindeglieder ist, namentlich im Hinblicke auf die seither eingetretene vollständige Neuorganisierung des Heerwesens, als ein empfindlicher Uebelstand zu bezeichnen.

Sedlaczek.

(Militärischer) Waffengebrauch.

I. Allgemeines. — II. Ehrennothwehr des Officiers. — III. Waffenanwendung des militärischen Vorgesetzten. — IV. Waffenanwendung des Postens. — V. Anwendung der Waffe zur Bewältigung von Tumulten.

I. **Allgemeines.** Das Militärrecht kennt Fälle der Waffenanwendung, welche dem allgem. Rechte fremd sind. Diese nur im Militärrechte vorgesehenen Fälle der Waffenanwendung fassen wir unter der Benennung „militärischer W." zusammen. In den meisten Fällen des militärischen W. (Waffenanwendung bei Tumulten, Waffenanwendung des Postens) ist, im Gegensatze zur Nothwehr, die Waffenanwendung nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht, durch deren Nichterfüllung der Soldat strafbar wird. Im folgenden soll von dem militärischen W. in Kürze gehandelt werden.

II. **Ehrennothwehr des Officiers.** In Bezug auf die Nothwehr steht der Soldat im allgemeinen dem anderen Staatsbürger gleich. Rücksichtlich der Officiere jedoch hat die Lehre von der Nothwehr eine Modification erfahren. Während nämlich das Civilstrafgesetz eine Nothwehr gegen verbale und symbolische Injurien nicht kennt, räumt das Militärstrafgesetz dem Officier ein solches Nothwehrrecht ein. Wenn ein Officier in Gegenwart einer oder mehrerer Personen in seiner Ehre *rechtswidrig* angegriffen wird, sich, um der *Fortsetzung* solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, *auf der Stelle* der *ihm zuständigen Waffe* bedient, und der Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und im Gebrauch der Waffe das *Maß unumgänglicher Nothwendigkeit* nicht überschritten wird, hat die Strafbarkeit zu entfallen (§ 114 des Militärstrafgesetzes). Wie der Name Nothwehr andeutet, kann die Waffenanwendung nur eintreten, wenn kein anderes entsprechendes Mittel zur Rettung der Ehre vorhanden ist. Wenn nicht alle gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, so ist eine vorherige Beleidigung nur ein Milderungsgrund für den W.

III. **Waffenanwendung des militärischen Vorgesetzten.** Gegen ungestüm oder thätlich sich widersetzende Untergebene, sowie in Nothfällen zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist der Officier, wenn ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen (Dienstreglement 1. Theil, Punkt 659). Wenn Beutemachen und Plünderungen nicht auf andere Weise Einhalt gethan werden kann, hat der Vorgesetzte das Recht, den Schuldigen des abschreckenden Beispiels halber niederzumachen (§§ 264, 277, 282, 499 Militärstrafgesetz).

Jeder Vorgesetzte hat das Recht, in Fällen, in welchen die Weigerung, gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit oder feige Aeußerungen von großer Gefahr sein könnten, den Schuldigen niederzumachen, oder dessen Niedermachung anzubefehlen. Der Vorgesetzte, der dies verabsäumt, macht sich selbst eines Militärdelicts schuldig (§ 252 Militärstrafgesetz).

IV. **Waffenanwendung des Postens.** Die Wachen sind die Wächter der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Sollen die Wachen ihrer Aufgabe gerecht werden, so muss ihnen unter gewissen Voraussetzungen das Waffenrecht eingeräumt werden. Der Posten kann von der Waffe Gebrauch machen:

1. Wenn er gewaltthätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht wird;
2. wenn gegen ihn gröbliche und ungeachtet vorangehender Abmahnungen fortgesetzte Beleidigungen verübt werden;
3. wenn ein gefährlicher Verbrecher der Wache übergeben oder von ihr ergriffen wurde und derselbe ungeachtet des drohenden Zurufes entläuft, und kein anderes Mittel als die Waffenanwendung zur Anhaltung vorhanden ist. Von der Feuerwaffe darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Leben Unbetheiligter nicht gefährdet ist. Ueberhaupt soll in friedlichen Verhältnissen von der Feuerwaffe nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Anwendung des Bajonnettes ausreicht;
4. unter feindlichen Verhältnissen ist die Wache zum W. gegen jeden berechtigt, der sich verdächtig macht und auf Anrufen ohne befriedigende Antwort entläuft (Dienstreglemeut 1. Th., Punkt 577).

V. **Anwendung der Waffe zur Bewältigung von Tumulten.** Behufs Aufrechthaltung der Ordnung kann an den Soldaten die Pflicht herantreten, gegen die Mitbürger, die sich gegen die Rechtsordnung auflehnen, fast wie gegen Feinde von der Waffe Gebrauch zu machen. Der Unterschied der Waffenanwendung in diesen Fällen von der gegen den Feind besteht darin, dass die Vorschrift die *Formen* und Voraussetzungen bestimmt, unter welchen der W. stattfindet.

Bei Tumulten hat der W. einzutreten über begründetes Verlangen des politischen Beamten, falls auch der militärische Commandant von der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel überzeugt ist. Der W. hat ferner einzutreten, wenn eine Truppe thätlich insultiert oder mit Waffen angegriffen oder endlich auf eine andere Weise gefährlich bedroht wird.

Vor der Waffenanwendung hat die Aufforderung, den Platz zu räumen, zu erfolgen. Nur wenn der Bajonnettangriff nicht ausreicht, ist von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen.

Dem Bajonnetteangriff hat das „Sturmsignal", dem Schießen das Signal „Front räumen" voranzugehen (Dienstreglement I. Th., Punkt 516).

Wenn der Soldat den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Waffenanwendung etwa aus politischen Gründen nicht nachkommt, so macht er sich des Verbrechens der Subordinationsverletzung schuldig.

Quellen und Literatur.

Quellen im Text. — Dangelmaier: in Streffleurs österr. militärischer Zeitschrift 1882 und militär-rechtliche Abhandlungen, Wien 1893, S. 16. Fritz v. Calker: Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch, München 1888.

Dangelmaier.

Waffenpolizei.

Dieselbe bezweckt, den Besitz und das Tragen von Waffen bei solchen Personen zu verhüten, in deren Händen dieselben gefährlich werden könnten. Maßgebend hiefür ist das kaiserl. P. 24/X 52 R. 223 und P. 18/I 18 für Südtirol Pr. G. S. V, 723. Zunächst sind gewisse Waffen als verbotene Waffen erklärt. Ihre Erzeugung, ihr Besitz und Gebrauch sowie der Verkehr mit denselben gilt in der Regel als verboten, soweit nicht durch Verfügung der polit. Landesstelle einzelnen Gewerbs- und Handelsleuten Herstellung und Verkauf gestattet ist, namentlich wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende Waffen von historischem oder Kunstwert oder von Wert der besonderen Vorliebe handelt, oder einzelnen Privaten durch gleiche Individualverfügung Ankauf und Besitz einzelner derartiger Waffen gestattet wird. Die Ankaufsbewilligung ist dem betreffenden Gewerbsmann vorzuweisen und von demselben aufzubewahren. Nicht verbotene Waffen zu besitzen ist gestattet, nur nicht in einer den Verhältnissen des Besitzers unangemessenen Menge. Verschieden vom Waffenbesitze ist das Waffentragen, das, soweit nicht die in § 15 lit. a bis f bezeichneten Personen in Betracht kommen, an Ertheilung eines Waffenpasses gebunden ist, welcher bei der polit. Behörde des Wohnsitzes anzusuchen ist und nur unbedenklichen Personen ausgefolgt werden darf. Den Waffenpaß hat die betreffende Person beim Waffentragen als Legitimationsurkunde mit sich zu führen.

Ulbrich.

Wäge- und Meßanstalten.

Die Wäge- und Meßanstalten stehen in Oesterreich, abgesehen von dem Umstande, daß bei denselben nur gesetzliche und vorschriftsmäßig geaichte Maße und Gewichte verwendet werden dürfen, in keinem näheren Zusammenhange mit dem Aichdienste. Für die Errichtung öffentlicher Meßanstalten ist das G. 19/VI 66 R. 85 maßgebend. Darnach sind als öffentliche Wäge- und Meßanstalten solche Anstalten erklärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waren für dritte Personen besonders autorisiert und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und des Messens und die sich hiebei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen. Die Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten steht der Gewerbebehörde zu, welcher auch vorbehalten ist, die zur Besorgung des Wäge- und Messgeschäftes bestellten Personen zu bestätigen. Für die von diesen Organen vorgenommenen Operationen übernimmt der Eigenthümer der öffentlichen Mess- und Wägeanstalt die Verantwortung und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben einem dritten erwachsenden Schaden. Die öffentlichen Wäge- und Meßanstalten sind berechtigt, für jede Operation des Wägens und Messens eine Gebür einzuheben, sie sind aber verpflichtet, bei Abnahme der Gebür für ihre Leistungen sich an den behördlich genehmigten Tarif zu halten. Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern.

Auf die Erlangung der Bewilligung zur Errichtung von Wäge- und Meßanstalten haben die Gemeinden den ersten Anspruch; bezügliche Einschreiten von Privaten kommen erst in zweiter Linie in Betracht, wenn die Gemeinde eine derlei Anstalt nicht errichtet oder die von ihr errichtete den Bedürfnissen des Verkehres nicht entsprechen sollte. Es ist auch zulässig, daß das im Besitze der Gemeinden befindliche Ausübungsrecht verpachtet werde; doch darf dies nicht im Wege der öffentlichen Concurrenz geschehen. Den Gemeinden, welchen nach der Gemeindegesetzgebung die Aufsicht über Maß und Gewicht übertragen ist, steht folgerichtig hinsichtlich der in ihrem Bezirke bestehenden, von Privaten betriebenen Wäge- und Meßanstalten das Recht der Ueberwachung zu.

Zur Besorgung des Wäge- und Messgeschäftes dürfen nur Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen. Diese Befähigung ist nach der Verord. des H. M. 12/X 76 R. 126 und Erl. des H. M. 5 VI 85, Z. 6431 durch eine bei einem k. k. Aichinspector an dessen Amtssitze abzulegende Prüfung über die genügende Kenntnis des Maß- und Gewichtssystemes, sowie der vorschriftsmäßigen Wäge- und Messwerkzeuge und die genügende Fertigkeit in den Operationen des Wägens und Messens nachzuweisen. Das G. 19/VI 66 hat angeordnet, daß die Formularien über die bei den Wäge- und Meßanstalten zu führenden Juxtenbücher und an die Partei hinauszugebenden Bolleten vom Handelsministerium vorgezeichnet werden sollen. Die betreffenden Bestimmungen sind mit dem Erl. des H. M. 2/VIII 66, Z 12.652 getroffen worden.

Durch den Bestand einer öffentlichen Wäge- und Meßanstalt soll jedoch zufolge des citierten Gesetzes niemand in seinem Rechte beschränkt werden, seine eigenen Waren oder Waren für dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu w

und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben. In Bezug auf solche Privat-Wäge- und Meßanstalten sind die Bestimmungen des G. 19/VI 66 nicht anwendbar und haben für dieselben die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung zu finden.

v. Thaa.

Wanderlager.

Eine gesetzliche Bestimmung, betreffend die W., besteht in der Gewerbeordnung nicht. Nur der Erl. des Handelsministeriums, welcher im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen an die Landeschefs sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterm 23/XII 81, Z. 2049 in Betreff der Regelung des Hausierhandels und „einzelner verwandter im Umherziehen betriebener Erwerbszweige" hinausgegeben worden ist, enthält auch über diese Materie einige gewerberechtliche Bestimmungen. Zufolge dieses Erlasses, Abschnitt B. ad b) stellt sich die Errichtung eines Bazars, W. oder fliegenden Ausverkaufs (siehe auch Art. Ausverkäufe) im Sinne des bestehenden Gewerbegesetzes als die — wenn auch nur temporär betriebene — Ausübung eines freien Gewerbes mit fester Betriebsstätte dar. Es obliegt der Gewerbebehörde daher, auch bezüglich der einen derartigen Geschäftsbetrieb anmeldenden Geschäftsleute, wie dies im § 15 Gew. O. allgemein vorgeschrieben ist, auszuforschen, ob nicht eine der in den §§ 7 und 8 Gew. O. aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegt. Ferner wird dort hervorgehoben, dass der unbefugte Betrieb solcher Geschäfte selbstverständlich unter § 132 a Gew. O. fällt. Nachdem in verschiedenen Eingaben darüber Beschwerde geführt worden ist, dass in den W. vielfach nach ungesetzlichem Maß und Gewicht gehandelt werde, sind die Behörden angewiesen worden, falls dergleichen Uebertretungen vorkommen, auch in diesem Punkte die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Anwendung nichtgesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate, mit allem Nachdrucke zur Geltung zu bringen. Insofern mit den W. freiwillige Licitationen verbunden werden, sind auch die bestehenden Vorschriften wegen Erwirkung der besonderen Erlaubnis zur Vornahme von Versteigerungen und wegen Entrichtung der Armenfondstaxe zu beobachten. Weiters wurde aufmerksam gemacht, dass in Gemäßheit des § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, wenn der Geschäftsbetrieb des W. nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als ein kaufmännischer zu betrachten ist, insbesondere auch alle Bestimmungen dieses Gesetzes über die Firma, die Handelsbücher, die Procura u. s. w. auf denselben Anwendung finden. Damit die Handelsgerichte in die Lage kommen, die Beobachtung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist es Pflicht der politischen Behörden des Niederlassungsortes, dem zuständigen Handelsgerichte die betreffende Mittheilung zu machen.

Mit den vorstehenden sind alle bisher erlassenen gewerberechtlichen Normen über die W. erschöpft und besteht die, auch im Motivenberichte des preußischen Gesetzes über die Besteuerung der W. niedergelegte Anschauung, dass sich auf legislativem oder administrativem Wege gegen das namentlich in früherer Zeit vielfach beklagte Umsichgreifen der W. überhaupt keine weiteren wirksamen Mittel ergeben dürften. Als der einzig geeignete Weg, die W. in engere Grenzen zurückzuweisen, stellt sich die angemessene Besteuerung dar, und haben sich insbesondere die in dieser Beziehung in den Gesetzen mehrerer deutscher Staaten und vieler Schweizer Cantone enthaltenen Anordnungen, wornach derlei Betriebe einer meist ziemlich hohen speciellen Steuer, welche ganz oder zum Theile den betreffenden Gemeinden zufließt, unterworfen sind, als wirksam erwiesen. Auch von Seite des österr. Finanzministeriums sind — über Einwirkung des Handelsministeriums — wegen angemessener Besteuerung der W. Weisungen an die Unterbehörden unterm 31/V 78, Z. 10.582 und 6/XII 81, Z. 33.756 ergangen. Dieselben scheinen auch den Erfolg nicht verfehlt zu haben; wenigstens sind in neuerer Zeit die Klagen über Schädigung der Handelsleute durch W. selten geworden. Das G. 25/X 96 R. 220 betreffend die directen Personalsteuern, definiert die W. im § 82 als „Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden". Die Besteuerung der W. findet künftighin nach den besonderen Vorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe (§ 78—82) statt und ist speciell hinsichtlich der W. jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll zu rechnen. Eine Vorschreibung oder Abschreibung einzelner Quartalraten findet daher nicht statt.

v. Thaa.

Wasserbau.

I. Allgemeine Vorbegriffe. — II. Der Flussbau (Strombau im engeren Sinne). — III. Der Deich- und Sielbau. — IV. Die Bewässerungen u. Entwässerungen. — V. Die Wasserversorgung. — VI. Wehrbau (Stauanlagen). — VII. Die Schiffahrt, Schiffahrtscanäle und Canalisierung der Flüsse. — VIII. Der Grundbau.

I. **Allgemeine Vorbegriffe.** Der W. umfasst jene Bauwerke, die am oder im Wasser gebaut werden, in die man Wasser schließt und in denen man das Wasser leitet. Die Messungen des Niederschlages geschehen mit dem Regenmesser (Udometer). Dieser besteht aus einem Blechgefäße mit einer Oeffnung von einer beliebigen Flächeneinheit bis z. B. $1 m^2$. Das in einer bestimmten Zeit gesammelte Regenwasser kann abgemessen oder abgewogen werden, und es wird dieser Blechkasten an einem Orte aufgestellt, wo der Regen ruhig einfällt. Die meteorologischen Stationen führen constant diese Beobachtungen aus. Denken wir uns nach einem Regen die niedergefallene Wassermenge in einem Gebiete gleichmäßig über das letztere

ausgebreitet, so bezeichnen wir die eigentlich verglichene Höhe dieser Wasserschichte mit dem Namen Regenhöhe. Die mittlere Durchschnittszahl der verschiedenen Regenhöhen während eines Jahres gibt die mittlere jährliche Regenhöhe. Eine Verminderung erfahren diese Niederschläge durch die Verdunstung und durch die Versickerung. Die Verdunstung wird gemessen mittels eines seichten Kastens unter Annahme einer Flächeneinheit wie bei dem Regenmesser. Dieser Kasten, gefüllt mit Wasser, wird der freien Luft ausgesetzt, die Temperatur notiert und der Abgang in einer bestimmten Zeit gewogen und so die verdunstete Menge bestimmt. Eine solche Vorrichtung nennt man Atmidometer. Bei den verschiedenen Temperaturen, so auch bei den verschiedenen Jahreszeiten ist die Größe der Verdunstung selbstverständlich eine verschiedene. Das Aussaugen der Flüssigkeit durch den Erdboden nennen wir die Versickerung. Nach Hagen gelangen $^3/_7$ der Wassermenge zum Abflusse, $^4/_7$ verdunsten und versickern. Die angesammelten Sickerwässer kommen wieder zum Vorschein und heißen Quellen. Haben wir eine Bezeichnung oder Beschreibung von Quellen vorzunehmen, so muss untersucht werden:

a) Die Wassermenge, u. zw. ob wasserreich oder wasserarm,

b) die Temperatur und die chemische Beschaffenheit;

c) die Art des Wasserlaufes, u. zw. ob gleichförmig oder periodisch.

Bäche nennen wir kleine Wasserläufe, deren Wassermenge per Secunde $1m^3$ nicht viel überschreitet, und wir theilen dieselben ein in: Wildbäche, Wasserläufe mit gleich raschem und heftigem Hochwasser, starkem unregelmäßigen Gefälle und der Eigenthümlichkeit, dass sich durch Geschiebsablagerungen einzelne Theile ihres Bettes erhöhen; Regenbäche, die nach Landregen Wasser führen; Gletscherbäche, welche mit Gletscherwasser gespeist werden und Quellenbäche als ruhig abfließende Wässer mit fast constanter Wassermenge.

Im allgemeinen nennen wir jeden natürlichen Wasserlauf, welcher durch die Ansammlung kleinerer Wässer entstanden ist, „Fluss". Bestimmt bezeichnen wir ein Wasser mit diesem Namen, wenn dasselbe flößbar ist. Ein sehr wasserreicher Fluss heißt Strom.

Die Einmündung ist die Stelle, an welcher sich ein fließendes Wasser in ein anderes ergießt. Zusammenfluss heißt der Ort, an welchem sich zwei gleich starke Flüsse verbinden. Stromtheilung oder Stromscheide heißt die Stelle, an welcher sich ein Fluss in einzelne Arme theilt. Fluss- oder Stromgebiet ist jene Landfläche, innerhalb welcher alle Wasserzuflüsse eines Flusses liegen. Wasserscheide ist die Grenze zwischen zwei oder mehreren Flussgebieten. Die Wassermasse bewegt sich in dem Gerinne (Flussbett); dieses ist begrenzt von dem Grundbette, oder der Sohle und den Uferwänden. Das Ufergelände ist der Landstrich längs des Flusses und der Durchschnitt der Uferwand mit dem Ufergelände ist der Uferrand.

Die Höhe des Wasserspiegels eines Gewässers in Bezug auf einen fixen Punkt nennen wir Wasserstand, welcher veränderlich ist, u. zw. der kleinste Wasserstand (bezeichnet N. W.) ist derjenige, welcher durch eine Reihe von Jahren als solcher beobachtet wurde. Derselbe tritt gewöhnlich ein im Juli, August, dann Ende December bis Februar.

Der mittlere Wasserstand (M. W.), auch Normalwasserstand genannt, ist jener, welcher während eines Jahres anhaltend herrscht und den die Vegetation an den Ufern gewöhnlich kennzeichnet; wichtig ist die Kenntnis desselben für die Schiffahrt und bei der Anlage von Industriewerken.

Der größte Wasserstand (Hochwasser H. W.) trifft nach dem Schmelzen des Schnees, nach großen Regengüssen, nach Wolkenbrüchen ein, u. zw. haben Flüsse, welche durch Niederschläge gespeist werden, H. W. im Frühjahre und Herbste, und solche, die durch Gletscherwasser gespeist werden, H. W. im Sommer. Die Messungen der Höhe des Wasserstandes werden auch Pegelbeobachtungen genannt. An geeigneten Orten stellt man vertical Stäbe von Holz oder Eisen auf, welche im Metermaß getheilt sind. Der Nullpunkt der Theilung stimmt mit N. W. überein. Die römischen Ziffern bezeichnen Meter, die arabischen Decimeter. Der Lage nach soll eine solche Scala für Beobachtungen zugänglich sein. Die Zusammenstellung der Wasserstände geschieht entweder tabellarisch oder graphisch Aus diesen Tabellen kann bestimmt werden der höchste, mittlere nnd niederste Wasserstand für ein oder mehrere Jahre. Bei der graphischen Auftragung wird die Zeit als Abscisse, der Pegelstand als Ordinate angenommen und die Verbindungslinie der so erhaltenen Punkte heißt Wasserstandscurve. Sind die Ufer sehr flach, so stellt man mehrere Pegel auf, deren Lage gegeneinander fixiert ist. Ferner können auch an den abgepflasterten Böschungen Wasserstandshöhen markiert werden. Bei den Wasserstandsmessungen mittels schwimmender Pegel wird im Binnenlande ein Schacht oder Brunnen abgeteuft und durch einen Canal, welcher unter N. W. liegt, mit dem Flusse in Communication gebracht. Die eingetheilte Pegelstange bewegt sich in dem Schachte mit Hilfe eines Schwimmers, mit dem dieselbe fest verbunden ist. Die Ablesung geschieht mit Hilfe einer Marke oder es ist eine Uebertragung auf einen Zeiger durchgeführt. Bequem sind solche Vorrichtungen, welche den Wasserstand pro Tag graphisch sofort verzeichnen, d h. bei denen die Wasserstandscurve durch die Vorrichtung gezeichnet wird (Flutautograph).

Wasserspiegelbreite nennt man die Entfernung der geraden oder krummen Durchschnittslinien der Wasserfläche mit den Uferböschungen: kurzweg sagt man Flussbreite und fixiert dieselbe bei M. W.

Die Normalbreite ist die der Natur des Flusses angepasste Breite, u. zw. diejenige, welche ein Fluss braucht, um sein Wasser abzuführen. Eine größere Breite heißt Stromweite, der entgegengesetzte Fall Stromverengung. Die Begrenzungslinie des Wasserspiegels bei H. W. nennen wir Inundations- oder Ueberschwemmungsgrenze; das Gebiet dazwischen Inundations- oder Ueberschwemmungsgebiet.

Die Wassertiefe ist der lothrechte Abstand zwischen Grundbett und Wasserspiegel. Die Normaltiefe ist die der Natur des Flusses angepasste Tiefe. Man bestimmt die Wassertiefe mit Sondierstangen, welche im Metermaß eingetheilt sind, bei Schottergrund unten eine Spitze, und bei weichem Grund und Schlamm eine Platte besitzen. Für größere Tiefen hat man Lothe, u. zw. Bleicylinder, welche an einer eingetheilten Leine befestigt sind und deren Gewicht bei Flüssen 5 *kg*, für das Meer bis 25 *kg* erreicht.

Querprofil ist der Durchschnitt des Gerinnes mittels einer Verticalebene, welche ⊥ steht zur Richtung des fließenden Wassers. Bei der Aufnahme desselben muss ein constanter Wasserstand abgewartet werden. Die Verbindungslinie der tiefsten Punkte in den aufeinanderfolgenden Querprofilen eines Flusses nennen wir Stromrinne. Bei Inseln tritt natürlich eine Theilung der Stromrinne ein. Längenprofil ist der Durchschnitt des Wasserspiegels und des Grundbettes mit einer senkrechten Cylinderfläche, die wir uns durch die Stromrinne gelegt denken. Gefälle ist der Verticalabstand zweier Wasserspiegelpunkte in einer bestimmten Flussstrecke. Wir unterscheiden:

a) Relatives Gefälle (liegt innerhalb der Einheit z. B. vom 1 *m*).

b) Absolutes Gefälle (bezieht sich auf 2 weitergelegene Punkte).

Das Gefälle eines Wassertriebwerkes ist der Verticalabstand zwischen Ober- und Unterwasser. Bei jedem Flusse unterscheiden wir:

1. Den oberen Theil des Laufes (Oberlauf).
2. Den mittleren Theil des Laufes (Mittellauf).
3. Den unteren Theil des Laufes (Unterlauf).

Eine plötzliche Gefällezunahme heißt Sturz oder Wasserfall.

Die Erhebungen des Gefälles entstehen nachfolgend: Von 100 zu 100 *m* werden längs des Flusses Pfähle so an den Ufern eingeschlagen, dass dieselben von dem Wasser bespült werden und man nivelliert die obersten Flächen derselben ab. Es wird ein constanter oder bestimmter Wasserstand abgewartet und zu gleicher Zeit die Wasserhöhe an allen Pfählen markiert. Die Verbindungslinie dieser markierten Punkte gibt das Gefälle.

Den zurückgelegten Weg des Wassers eines Flusses in einer Zeiteinheit nennen wir die Geschwindigkeit desselben. Diese sollte eigentlich eine beschleunigte sein, doch ist dies aus nachfolgenden Gründen nicht der Fall:

a) Das Gefälle wird von dem Ursprunge eines Flusses gegen die Mündung immer kleiner.

b) Die Unebenheiten und Unregelmäßigkeiten des Laufes, die Adhäsion und die Cohäsion des Wassers, die Reibung des Wasserspiegels mit der Luft u. s. w. verkleinern die Geschwindigkeit.

Im allgemeinen ist die Geschwindigkeit eines Flusses abhängig von der Menge des fließenden Wassers, von dem Gefälle und dem Wasserstande. Dort, wo die Geschwindigkeit am größten ist, kann eine geringe Erhöhung des Wasserspiegels beobachtet werden. Verbindet man die Punkte der größten Geschwindigkeit in den aufeinander folgenden Querprofilen eines Flusses, so erhalten wir den Stromstrich der Stromlinie, Thalweg, Schiffahrtslinie, welche in den Stromkarten verzeichnet wird.

Die Geschwindigkeitsmessungen können für eine ganze Strecke oder an einer bestimmten Stelle vorgenommen werden. In dem ersten Falle benützt man die Schwimmer. Man wirft schwimmende Kugeln oder Stäbe in den Fluss, wartet bis dieselben die Geschwindigkeit des letzteren angenommen haben und notiert die Zeit, welche sie brauchen, um zwischen zwei Querprofilen, deren Entfernung bekannt ist, durchzuschwimmen. Die Geschwindigkeit ist gleich dem Weg, dividiert durch die Zeit, und wir bekommen in diesem Falle die Geschwindigkeit an der Oberfläche. Es kann jedoch auch die mittlere Geschwindigkeit bestimmt werden mittels zweier mit Kette verbundener Schwimmkugeln oder mit Benützung des Schwimmstabes. Bei großem Hochwasser und für die Schiffahrt wir das Log angewendet.

Für Messungen der Geschwindigkeit an einer bestimmten Stelle benützt man fast ausschließlich den hydrometrischen Flügel. Der ganze Apparat ist an einer im Metermaß getheilten Stange derart beweglich befestigt, dass eine Steuerfahne das Instrument mit dem Flügelrade gegen den Stromstrich stellt und eine Einstellung für die verschiedenen Tiefen vorgenommen werden kann. Die Zahl der abgelesenen Umdrehungen des Flügelrades für eine bestimmte Zeit gibt die Geschwindigkeit des Wassers für die Stelle, an welcher das Instrument eingestellt war, natürlich unter der Voraussetzung, dass bei dem Instrumente der Wert einer Umdrehung bekannt ist.

Die mittlere Geschwindigkeit des Wassers in einem gegebenen Querprofile ist gleich der pro Zeiteinheit durch dieses Profil fließenden Wassermenge, dividiert durch die Fläche dieses Querschnittes. Für die Berechnung dieser mittleren Geschwindigkeit sind eine Reihe von Formeln aufgestellt worden, u. zw. von Eytelwein, Hagen, Bazin und Darcy, Kutter und Ganguillet, Bornemann u. s. w.

Bei der Bestimmung der Wassermenge unterscheiden wir die Messungen der Wassermenge bei Flüssen, Bächen, Quellen u. s. w.

Die Wassermenge ist die pro Secunde durch ein Profil durchfließende Wassermasse. Bei Gerinnen mit regelmäßigen Profilen können Wassermassenscalen angewendet werden, und es ist die Construction derselben ähnlich der einer Wasserstandsscala, nur zeigen in diesem Falle die Theilungspunkte die Wassermengen.

Die Wassermesser für Quellen und Wasserleitungen zerfallen in zwei Classen, u. zw. in solche für niederen Druck und solche für Hochdruck. Für Niederdruck werden angewendet einfache oder doppelte Aichkästen, bei welchen die Anzahl der Füllungen registriert wird, oder Ausflussregulatoren, bei welchen durch eine der Größe nach bekannte Oeffnung, bei einem sehr kleinen Ueberdrucke, das Wasser ausfließt. Unter Berücksichtigung der hiezu nöthigen Zeit und des Querschnittes wird dann die Wassermenge berechnet. Bei den Wassermessern für Hochdruck wird aus-

schließlich der Druck des Wassers als Triebkraft benützt, wobei ein Zählapparat die Menge des durch einen solchen Wassermesser gehenden Wasserquantums angibt.

Der Lauf eines Flusses erleidet durch die Einwirkungen des fließenden Wassers mannigfache Veränderungen. Die Sohle und die Ufer sind stets den Angriffen des Flusswassers ausgesetzt und die abgelösten Theile werden bei einer Abnahme der Geschwindigkeit zufolge der eigenen Schwere wieder abgelagert. Alle vom Gebirge kommenden Flüsse führen Materialien, welche sich von großen Steinen bis zum Wellsande verkleinern und durch Verwitterung und Abschwemmungen entstehen. Geschiebe sind eigentlich durch gegenseitiges Reiben in dem Wasser abgerundete Steine, deren Größe in Beziehung steht mit dem Gefälle des Flusses. Der feine Sand und die erdigen Bestandtheile werden am weitesten fortgeführt. Bei einer Ablagerung dieser Körper entstehen seichte Stellen im Flusse oder eine Erhöhung des ganzen Strombettes. Die Menge dieser Sinkstoffe ist bei den einzelnen Flüssen und bei ihren Wasserständen eine verschiedene. Eine größere Menge abgesetzter Sinkstoffe eines Flusses an der Sohle oder an den Ufern nennen wir Verlandung. Wird bei Hochwasser eine Schichte des Erdreiches nach der andern beim Ufer abgetragen, so ist dies die Uferabschälung, während eine Unterwühlung des Ufers, so dass ein plötzliches Abstürzen stattfindet, als Uferbruch benannt wird. Eine Stelle, welche die normale Tiefe nicht besitzt, heißt Untiefe. Die Verlandung in der Mitte des Flusses hat mit der Zeit eine Stromtheilung zur Folge, und es bildet sich aus der Schotter- oder Sandbank eine Insel. Verlandungen längs des Geländes bewirken Ueberschwemmungen, weil das Hochwasser nicht mehr vollständig in das Flusbett zurückfließen kann; eine weitere Folge ist die Erhöhung des ganzen Flussgerinnes und Versumpfung des umliegenden Landstriches, wie dies bei Flüssen in Ebenen vorkommt. Ein ganz regelmäßiger Fluss kann durch Uferbrüche und Ablagerungen verwildern, u. zw. bilden sich Schlängelungen oder Serpentinen. Es entstehen Verengungen und Verbreitungen des Flussprofils, die Tiefe und Geschwindigkeit vermindert sich, die concaven Ufer werden angegriffen und die convexen zu Halbinseln ausgebildet.

II. **Der Flussbau (Stromban im engeren Sinne).** Die Flussregulierungen werden gewöhnlich im Interesse der Schiffahrt vorgenommen und diese Arbeiten, deren Zweck es ist, Flüsse und Ströme in gewissen Grenzen zu erhalten, dehnen sich über größere Gebiete aus. Kleinere Flussregulierungsarbeiten wendet man an bei der Anlage industrieller Triebwerke, und sollen dieselben eine gänzliche oder theilweise Abhaltung der Hochwässer vom Thalterrain, Erhaltung der Ufer, Entwässerungen, Bewässerungen u. s. w. bezwecken. Jeder Grundbesitzer ist insoweit befugt, sein Flussufer zu schützen, als der Lauf des Flusses keine Veränderung erleidet.

Betrachten wir einen Fluss, so finden wir:

a) Einen normalen Lauf;

b) das Ufer oder die Sohle ist örtlich angegriffen; in diesem Falle müssen, um eine weitere Beschädigung zu verhüten, an den betreffenden Stellen defensive oder Schutzbauten ausgeführt werden;

c) Risse und Anlandungen wechseln, wir finden Flussschlängelungen; da macht man offensive Schutzbauten, d. h. der Fluss wird gezwungen, in ein normales Bett einzulenken und sich seine Ufer zu bilden.

Die Schutzwerke sollen auch das Flusbett vor den Angriffen des Wassers schützen, damit eine Uferschälung und der Uferbruch nicht vorkommt, und sind verschieden für den gewachsenen und den angeschütteten Boden.

Wir theilen dieselben ein:

1. Schutzwerke gegen Ab- und Unterspülung der Uferwände.

2. Schutzwerke gegen Abspülung der Sohle.

Zu der ersten Gruppe gehören:

a) Sanfte Böschungen, welche verschieden bei den einzelnen Bodenarten gemacht werden, u. zw. bei festem Boden $1:1^1/_2$, bei lockerem Boden $1:2$, bei feinem Sand $1:3—1:5$.

b) Die Bedeckungen. Diese werden angewendet, wenn derartige Böschungen nicht thunlich sind, und sie sollen ein Eindringen des Wassers in den Boden und ein Abrollen und ein Abspülen hindern. Die Böschungen werden steiler und schöner.

Zu dieser Gruppe gehören:

1. Die Begrünung oder Besamung; die Böschung wird geebnet und reguliert; besteht die Uferwand nicht aus guter Erde, so werden die Böschungen von unten an schichtenweise mit derselben bekleidet. Bei Lehmboden wird die gute Erde absatzförmig in der Stärke von 15—30 *cm* aufgetragen und gestampft. Die Pflanzengattungen müssen dem Witterungswechsel trotzen, und man nimmt für Sandboden Hafer, für Lehmgrund Luzernerklee, für guten Boden Gräser, für nassen Boden Sumpfrohr.

2. Der Rasenbelag wird dort angeordnet, wo es sich darum handelt, schnell ein Schutzmittel herzustellen. Die Rasen sticht man in der Länge von 30—35 *cm*, Breite von 15—35 *cm*, Dicke 8—10 *cm*. Die Bekleidung der Böschungen kann entweder Flach- oder Deckrasenbelag oder Kopfrasenbelag sein. Im ersten Falle wird die Böschung reguliert und mit guter Erde bekleidet, die Rasen werden flach nebeneinander in Verband gelegt und die Fugen mit Erde ausgestreut. Im zweiten Falle ist eine fertige Regulierung der Böschung nicht nöthig, weil die Rasen nach unten mit der grünen Seite gelegt und dann starpiert werden. Die oberste Fuge des Kopfrasens muss geschützt sein und Sorge getragen werden, damit kein Abgleiten desselben stattfindet.

3. Bepflanzungen. Bei diesen sollen die Wurzeln den Erdboden festigen, und die Anwendung derselben geschieht zugleich mit der Besamung. Im Nassen nimmt man Weiden, Erlen ꝛc., im Trockenen Akazien, Brombeeren ꝛc., u. zw. entweder einze-

mit Setzlingen oder in Graben reihenweise oder als Gruppen.

4. Die Flechtzäune. Man hebt zuerst einen Graben aus von 50 *cm* mittlerer Breite, 40 *cm* Tiefe, steckt in denselben Aeste oder Pflöcke in einer Entfernung von 20—40 *cm* in den Erdboden und umwickelt dieselben mit Zweiggeflecht, indem eine Nachfüllung mit Schotter vorgenommen werden kann. Bei Dammversicherungen ordnet man die Flechtzäune entweder nach der Richtung des Dammes oder diagonal zu derselben. Will man Sandbänke schützen oder Verlandungen bewirken, so führt man niedere Flechtzäune aus, welche Pauschen heißen.

5. Faschinenlagen. Diese werden bei Steinmangel und schnellen Ausführungen angewendet. Faschine ist ein Reisigbündel von lebendigen Weiden, Erlenzweigen oder anderen Baumsorten, welches mit Bindweide gebunden und zusammengehalten wird, eine Länge von 2—4 *m* und eine Stärke von 20—40 *cm* besitzt. Die Verbindung solcher Faschinen zu einem Ganzen geschieht mittels Faschinenwürsten, u. zw. langen sehr biegsamen Faschinenbünde.n, welche in gleichen Abständen mit Draht oder Weide unterbunden sind und einen Durchmesser von beiläufig 15 *cm* haben. Eine andere Befestigung ist die mit Flechtbändern aus Weidenreisig von 3 *cm* Dicke. Diese sowie auch die Faschinenwürste erhalten eine Festigung durch Heftpfähle, welche 1—1½ *m* lang und 3—5 *cm* stark sind. Zum Schutze der Böschungen kann provisorisch oder definitiv ein Faschinendeckwerk ausgeführt werden, u. zw. wird eine Faschinenlage mit Würsten mittels Pfählen befestigt, und mit einer Schotterschichte überdeckt. Bei größeren Uferschälungen und besonders bei Bruchufer, construiert man Packwerksbauten von Faschinen, welche aus mehreren Lagen bestehen und bei denen jede mit Kies oder Schotter belastet wird, bevor man die nächste legt. Die Krone dieses Packwerkes wird mit einem Flechtzaun versichert oder bepflanzt, auch abgepflastert. Unter gleichen Umständen können auch Senkfaschinen verwendet werden, das sind cylindrische Körper, gebildet von Faschinenholz mit einer Füllung von Steinen, Ziegeltrümmern oder Schotter, gebunden mit Bindweide und haben solche ein Gewicht selbst bis 5000 *kg*. Ueberdies werden die Senkfaschinen mit Steinen, Schotter beschwert. Der Faschinenbau findet Anwendung in holz- und buschreichen Gegenden bei Flüssen, die feine Sinkstoffe führen und eine geringe Geschwindigkeit haben.

6. Wurfsteine und Pflasterung. Wurfsteine, auch Steinwurf, sind Bruchsteine oder große Geschiebsstücke, welche längs des Uferrandes ausgeworfen werden und ein solches Gewicht haben müssen, dass sie der Strömung des Wassers widerstehen. Bei Bahnbauten und solideren Uferschutzbauten werden gewöhnlich die Steinwürfe regulär abgepflastert und diese Steinvorlagen bilden einen Uebergang zu den Trockenmauern. Es werden ferner innerhalb des Hochwassers auch die Böschungen mit Stein abgepflastert.

7. Die Bohlwerke auch Bollwerke genannt. Diese bestehen aus einer hölzernen Wand, welche als Einfassung der Uferwand dient und ein Nachstürzen der dahinter befindlichen Erdtheile verhindert und eigentlich eine Ufermauer ersetzen soll.

8. Die Ufermauern. Wird ein Ufer mittels Mauerwerk geschützt, so heißen solche Constructionen Futter- oder Stützmauern, je nachdem dieselben ein natürliches Erdreich oder eine Erdanschüttung zurückzuhalten haben. Der Anlage gemäß haben wir Ufermauern, Quaimauern, Strandmauern u. s. w., bei welchen sowohl der Erddruck als der demselben entgegengesetzte Wasserdruck berücksichtigt werden muss. Einer möglichen Unterwaschung wird durch eine genügende Tieflage des Fundamentes, durch Steinwurf, Spundwende vorgebeugt. Behufs Materialersparnis werden derartige Mauern mit Pfeilern versehen.

9. Schutzwerke gegen Unterspülung der Sohle. Eine Ungleichförmigkeit in der Beschaffenheit des Bodens bewirkt auch viele Unregelmäßigkeiten in der Bachsohle. Bei kleinen Flüssen, besonders in Durchlässen genügt gewöhnlich eine 30 *cm* starke Beschotterung oder Pflasterung. Um eine Unterwaschung vorzubeugen, können Holz- oder Mauerschwellen quer in die Flusssohle eingebaut werden in Entfernungen von 8—12 *m*.

Offensive Regulierungsarbeiten. a) Buhnen oder Einbaue. Eine Buhne ist ein von dem Ufer in das Wasser hineinragender dammartiger Bau von Erde, Stein, Faschinen oder Mauerwerk, welcher den Stromstrich von dem Ufer ableitet. Der Hauptzweck der Buhnen ist eine allmähliche Umgestaltung des Ufers und der Sohle. Die Stellung einer Buhne kann eine dreifache sein, u. zw. senkrecht gegen die Richtung des Stromes, stromabwärts geneigt (declinant), stromaufwärts gekehrt (inclinant). Um die Wirkung der Buhnen zu verstärken, kann man dieselben mit Flügeln versehen, und letztere bilden einen Uebergang zu den Parallelwerken. Dem Zwecke des Bauwerkes entsprechend, werden die Buhnen eingetheilt in:

1. Schutzbuhnen sind diejenigen, welcher man sich bedient, um ein mit Abbruch bedrohtes Ufer zu bewahren, und es werden mehrere Buhnen in eine Reihe gestellt und erhalten eine Entfernung gleich drei Viertel bis ein Drittel der Flussbreite.

2. Treibbuhnen werden angewendet, um kleinere Sandbänke zu entfernen oder wegzutreiben. Um eine sicherere Wirkung zu erzielen, wird die Sandbank mit einem Graben durchzogen, die Oberfläche aufgelockert. Damit eine Verlandung zwischen den Buhnen begünstigt wird, ordnet man daselbst Rauschen oder Schlammfänge an. Die Höhe dieser Buhnen wird gleich der Geländehöhe gemacht.

3. Sperrbuhnen oder Coupierungsbuhnen dienen zum Abschluss ganzer Flussarme und finden Anwendung bei dem Abbauen von Serpentinen.

4. Trennungsbuhnen sollen an den Vereinigungspunkten zweier Flüsse stets ein regelmäßiges Zusammenfließen derselben sichern.

5. Schöpfbuhnen sollen den Strom oder einen Theil desselben auffangen und nach einer anderen Richtung leiten.

Bezüglich der Ausführung werden die Buhnen eingetheilt in Erdbuhnen, Steinbuhnen, Faschinenbuhnen. In holzreichen Gebirgsgegenden macht man

Holzgerippe, welche mit Stein und Schotter ausgefüllt werden. Eine sehr gebräuchliche Querschnittsform der Steinbuhnen besteht aus einem Kieskörper zwischen zwei Steinvorlagen, welcher oben abgepflastert ist. Der Querschnitt der Buhnen ist ein trapezförmiger. Der Eingriff derselben in die Uferwand (Wurzel) ist gleich der Uferhöhe, während der Kopf der Buhne bei Uferschutzbauten bis zur Höhe des Hochwassers, sonst nur über Normalwasser geführt wird.

b) **Parallelwerke oder Richtwehre** sind Strombauten, welche zugleich das neue Ufer bilden und den Fluss auf die Normalbreite beschränken. Mit dem Ufer werden dieselben durch Querdämme verbunden und innerhalb der Fläche, welche verlanden soll, werden Flechtzäune oder Bepflanzungen zur Anwendung gebracht. Die flache Böschung des Parallelwerkes wird dem Flusse zugekehrt und ist die zukünftige Uferwand. Beiläufig in Entfernungen von 200—300 *m* werden Oeffnungen für den Wassereinlauf innerhalb des Parallelwerkes und Geländes gelassen behufs Verlandung. Die Höhe dieser Dämme ist verschieden je nach der Natur des Flusses und abhängig von dem Gefälle und der Geschwindigkeit desselben; gewöhnlich ist die Höhe $^2/_3\,m$ über M. W., demnach diese Bauten bei H. W. überflutet werden. Die dem Flusse zugekehrte Böschung muss gegen Ab- und Unterspülung vollständig geschützt sein.

c) **Durchstiche.** Bei Flussschlängelungen wird mittels Durchgrabung des Landes dem Flusse ein gerader, oft auch ein etwas gekrümmter Lauf gegeben; die Folge hievon ist eine Abkürzung des Flusslaufes, Gewinnung einer größeren Fläche ertragfähigen Bodens und der erzielte schnellere Abfluss der Wassermasse. Wir unterscheiden **einfache und zusammengesetzte Durchstiche.**

Das alte Flussbett muss dann zur Verlandung gebracht werden durch Coupierungen und Flechtzäune. Bei kleinen Flüssen und in dem ausnahmsweisen Falle, als Erdanschüttungsmateriale benöthigt wird, hebt man das ganze Bett des Durchstiches aus; in allen anderen Fällen wird ein Graben von $^1/_{15}$—$^1/_{30}$ der Flussbreite gemacht, und bei einer genügenden Versicherung des Einlaufes und der Absperrung des früheren Flussarmes bildet sich der Fluss das neue Bett selbst.

Allgemeine Bemerkungen über Flussregulierungen. Flüsse und Ströme, welche im verwilderten Zustande angrenzende Ländereien überschwemmen oder versumpfen und durch Uferbruch und Versandungen schädigen, demnach den anliegenden Ortschaften geringe Vortheile bieten, werden durch Regulierungen in nützliche Schiffahrtsstraßen umgewandelt, welche sowohl den Handel als auch die Landescultur heben. Wenn ausgeführte Stromregulierungen mitunter nicht den beabsichtigten Erfolg herbeiführen, so liegt gewöhnlich die Ursache entweder in den mangelhaften Vorarbeiten oder in der Anwendung unrichtiger Bausysteme, oft auch in örtlichen Vorkommnissen, welche unbeachtet blieben.

Zu den Vorarbeiten zählt man:

1. **Die Aufnahme der Situation** des Flusses. Die Strom- oder Flusskarten sind eine verjüngte Horizontalprojection ($^1/_{10000}$—$^1/_{5000}$). Die Specialkarten bringen nur einzelne Abtheilungen in größerem Maßstabe zur Darstellung ($^1/_{2000}$—$^1/_{1000}$ und noch größer). In den Uebersichtskarten ist ersichtlich: Der Strom mit den Seitenzuflüssen und den Verlandungen, die Ueberschwemmungsgrenze, der Stromstrich, die Tiefencoten, besondere Constructionen als Wehre, Brücken, Ufermauern u. s. w.

In den Specialkarten ist die Strombreite mit dem Stromstriche scharf eingezeichnet und die Eigenthumsgrenzen, so auch die Bodenbeschaffenheit des Uferlandes ersichtlich gemacht.

2. **Längennivellements, Aufnahme der Quer- und Längenprofile.**

3. **Bestimmungen der verschiedenen Wasserstände** mit Benützung mehrjähriger Pegelbeobachtungen.

4. **Erhebung des Gefälles.**

5. **Die Kenntnis der Geschwindigkeiten** und der abfließenden **Wassermengen** bei Nieder-, Mittel- und Hochwasser.

6. **Aufnahme aller Bauobjecte** am Flusse, als Brücken, Wehre u. s. w.

7. **Genaue Bodenuntersuchungen.** Der Zweck der Stromregulierung ist gewöhnlich die Herstellung der den localen Verhältnissen entsprechenden Fahrtiefe, wobei letztere sich bei dem niedrigsten Wasserstande vorfinden soll.

Die Minimaltiefe bei schiffbaren Flüssen soll um ein Drittel bis ein Halb größer sein als der Maximaltiefgang der Fahrzeuge, u. zw. nach einer gewissen Breite des Profils und deshalb diese von der Stromrinne zu unterscheiden ist. Damit das **Normal-Durchflussprofil** festgestellt werden kann, müssen Gefälle, Geschwindigkeits- und Wassermessungen vorliegen; das neue Flussquerprofil soll weder zu groß noch zu klein sein, u. zw. erhält dasselbe die theoretisch bestimmte **mittlere Breite** und **mittlere Tiefe**, d. h. es muss der Natur des Flusses angepasst werden und soll die genügende Größe besitzen, die Wassermengen bei allen Wasserständen abzuführen. Bei der Wahl der Gestalt des Querschnittes sieht man darauf, dass der **kleinste benetzte Umfang** erhalten wird. Das günstigste Gerinne wird das **mit halbkreisförmigem Profile** sein, doch kann dasselbe mit Ausnahme einer eventuellen Ausmauerung nicht ausgeführt werden. Die ungünstigste Form ist das Quadrat und wird hergestellt, wenn die Seitenwände des Gerinnes aus Felsen, Mauerwerk oder Holzwänden bestehen. Eine gute Querschnittsform bei Erdarten ist das Trapez, dessen Böschungen der Bodenart der Uferwände entsprechen müssen. Die Mittel, um diese Böschungen steiler herzustellen, sind bereits behandelt worden. Theoretisch entsteht die Frage, wie breit und wie tief bei gegebenen Böschungen der Trapez-Querschnitt angenommen werden muss, damit die Widerstände für die abfließenden Wassermengen ein Minimum werden. Die Bildung der Längen- und Querprofile eines Flusses ist ferner abhängig von der Beschaffenheit des Bodens. Als Gefälle wird für regulierte Strecken das mittlere Thalgefälle genommen; finden sich Strecken vor, die auf diese Weise nicht regulierbar sind, so werden dieselben

mit Schiffahrtscanälen umgangen. Ein regulierter Fluss darf keine scharfen Ecken haben, und plötzliche Richtungsänderungen sind immer mit den nöthigen Uferversicherungen zu versehen. Seitliche Zuflüsse werden spitzwinkelig eingeleitet und die Spitze in bekannter Weise versichert. Die Durchstiche vergrößern das Gefälle, reducieren die Flusslänge und legen das Flussbett tiefer, so dass oft versumpfte Landstriche nach der Flussregulierung trockengelegt werden. Sehr oft wird nach den Regenmengen und dem Niederschlagsgebiete auf die abfließenden Wassermengen geschlossen, es muss jedoch bei diesen Erhebungen die Formation des Bodens berücksichtigt werden.

III. **Der Deich- und Sielbau.** Die Deiche gewähren Schutz gegen das Austreten von Hochfluten der Gewässer; dies sind gewöhnlich von Erde oder Stein aufgeworfene Dämme von trapezförmigem Querschnitte, welche längs des Ufers laufen. Das Land zwischen Deich und Fluss heißt Vorland. Die Höhe des Deiches wird wenigstens 70 *cm* über H. W. angenommen. Die obere Fläche oder Deichkrone beträgt mindestens ein Meter und im Falle einer Benützung als Fahrweg drei Meter. Die Böschungen werden $1:1^1/_2$—$1:2$ angelegt, und horizontale Absätze innerhalb derselben heißen Bermen. Die Breite des Vorlandes ist für die Haltbarkeit des Deiches bedingend und beträgt minimal zwei bis vier Meter. Die Herstellung der Deiche geschieht auf folgende Art: Man sticht die ganze Fläche der Dammsohle je nach der Bodenart auf 25—50 *cm* aus und beginnt dann mit dem Deichbau, damit sich das Erdreich gut verbindet. Die Schüttung wird in horizontalen Schichten vorgenommen, u. zw. bei Handkarren in der Höhe von 20—30 *cm*, bei Küppkarren 30—40 *cm*. Gutes Erdmateriale für diese Schüttungen ist thonhaltiger Boden, schlechtes Sand und Moorerde. Die Deiche müssen gegen Ab- und Unterspülung geschützt werden und erhalten unter Berücksichtigung der Setzung eine um $^1/_{10}$ höhere Schüttungshöhe. An einzelnen Stellen werden dieselben manchmal verbreitet und auf diesen Plätzen Schopfen für Werkzeuge, Faschinen ꝛc. errichtet. Damit man auf die Deichkrone mit einem Fuhrwerke fahren kann, werden auf der Bandseite Rampen angelegt. Münden in einen gedeichten Fluss Bäche ein, so müssen dieselben auch derartige Dämme stromaufwärts erhalten, u. zw. so weit, als der Hochwasserrückstau geht.

Man theilt die Deiche ein:

a) Hauptdeiche, welche bei Flüssen dem H. W., bei dem Meere der Springflut entsprechen.

b) Binnendeiche, welche landeinwärts Ortschaften für den Fall sichern, als der Hauptdeich durchbrechen sollte.

c) Flügeldeiche, welche vom Hauptdeich schief über das Vorland gehen.

d) Sommerdeiche, welche vor Sommerhochwässern schützen.

e) Nothdeiche, welche Schutz bei Ausbesserungen gewähren.

Die Deiche müssen bei Geschiebe und Schlamm führenden Flüssen stets mit Vorsicht angewendet werden, da durch die Ablagerungen das Vorland und die Flusssohle immer mehr gehoben wird und schließlich mit der Zeit diese Constructionen dem Binnenlande keinen hinreichenden Schutz gewähren. Deshalb werden auch bei Regulierungsarbeiten in dem Oberlaufe der Flüsse die Geschiebe durch Anwendung von Thalsperren zurückgehalten. Ferner muss Rücksicht darauf genommen werden, dass ein Abfluss der Regenwässer aus dem Binnenlande erfolgen kann. Diesem Zwecke dienen Durchlässe, innerhalb der Deiche angeordnet, die zur Zeit der Hochwässer verschließbar sein müssen, damit die Gegend vor Ueberflutung gesichert ist. Diese gemauerten u. überwölbten Durchlässe, welche kleineren Gewässern zum Durchgang durch den Deich dienen, heißen Siele. Die Mittel, damit dieselben bei H. W. verschlossen werden können, sind:

a) Selbstthätig wirkende Klappen.

b) Selbstthätig wirkende Stemmthore.

c) Schützen.

IV. **Die Bewässerungen und Entwässerungen.** Die Bewässerung gehört zu den wichtigsten Beförderungsmitteln der Vegetation. Wir unterscheiden zwei Bewässerungssysteme:

a) Man setzt die ganze Fläche unter Wasser, demzufolge diese horizontal sein oder ein sehr geringes Gefälle besitzen muss (Ueberstauung).

b) Das Wasser überrieselt die Flächen (Ueberrieselung).

In den heißen Ländern, als Egypten, im südlichen Frankreich, Italien werden gewöhnlich die Ländereien überstaut. Diese Herstellung bei ebenem Terrain erfordert geringe Kosten und bedingt einen durchlässigen Boden. Nachdem die Sickstoffe sich gleichmäßig ablagern, so erhöhen sich mit der Zeit diese Flächen. Wiesen, welche durch Ueberstauung bewässert werden, nennt man Stauwiesen, welche den Nachtheil haben, dass bei minder durchlässigen Boden Wassergräser und Schilfe gedeihen, während gutes Gras zugrunde geht.

Die zu bewässernde Fläche wird bei der Ueberstauung mit einem Damm oder einer Erderhöhung umgeben, wobei ausgedehnte Flächen getheilt werden. Durch eine Stauvorrichtung wird das Wasser durch einen Zuleitungsgraben eingelassen und bleibt so lange gestaut, bis der Boden genügend durchweicht ist, worauf die Entfernung des Wassers mit Hilfe eines Ableitungsgrabens stattfindet.

Die Ueberrieselung wird bei dem Wiesenbau zur Anwendung gebracht und die Bewässerung in der Art erzielt, dass das Wasser sich über die Fläche gleichmäßig vertheilt, in Strömung bleibt, wobei das Gras über dasselbe hervorragt. Die zu bewässernden Flächen müssen ein bestimmtes Gefälle haben; ist dies nicht der Fall, so muss dasselbe künstlich hergestellt werden, und man unterscheidet demnach die natürlichen und künstlichen Ueberrieselungen. Bei einseitigem Gefälle des Terrains wird der Hangbau, bei wellenförmigem Terrain der Rückenbau angewendet. Die geneigten Flächen, über welche das Wasser rieselt, heißen Hänge. Für Bewässerungen eignet sich vorzüglich Flusswasser, doch wird auch mit Erfolg Cloakenwasser benützt.

Die Entwässerungen haben gewöhnlich den Zweck, den versumpften Boden soweit trocken

zu legen, dass derselbe bebaut werden kann. Die Sümpfe entstehen durch atmosphärische Niederschläge und Quellen, wenn diese keinen Abfluss finden, durch Bäche und Flüsse, die aus ihren Ufern treten, und dieses Wasser nach der Ueberschwemmung nicht mehr ins Bett zurückkehren kann. Die Ursache der Entstehung der Moräste ist ein geringes Gefälle des Bodens und der dadurch verhinderte Ablauf des Wassers. Der Grund der Versumpfungen kann auch darin liegen, dass Flüsse, die viel Sickstoffe führen, ihr Bett erhöhen, oder dass an dem Zusammenfluss zweier Gewässer das eine viel Geschiebe führende die Thalsohle erhöht, während bei dem zweiten das anliegende Terrain tiefer gelegen bleibt. Weitere Gründe dieser Art sind fehlerhaft angelegte Flusseinbauten, Flussschlängelungen und Versandung der Mündungen in das Meer.

Für die Ausarbeitung des Projectes einer Entwässerungsanlage sind folgende Vorarbeiten nöthig:

a) Terrainaufnahme.

b) Nivellement; wenn die Fläche mit Wasser bedeckt ist, Tiefenmessungen.

c) Kenntnis der Erdschichten u. meteorologischen Verhältnisse.

d) Bestimmung der Wassermenge der Quellen und der Ursachen der Versumpfung nach vorgenommenem Localaugenscheine.

Mit Hilfe dieser Beobachtungen entscheidet man sich für die Art der Entwässerungsanlage, welche nach zweierlei Principien durchgeführt werden kann, u. zw.:

1. Man senkt das Sumpfwasser so tief, als es die Culturverhältnisse erfordern.

2. Durch Verlandung oder Erdauftragung wird der Boden so weit erhöht, als es zur Bebauung des Bodens nothwendig ist.

Die Senkung des Wasserspiegels kann auf verschiedene Arten bewirkt werden, u. zw. wären diese:

a) Die Anlage offener Canäle und Abzugsgräben mit permanentem oder unterbrochenem Abflusse, welche das Wasser in naheliegende Bäche oder Flüsse leiten.

Liegt eine versumpfte Fläche neben einem Flusse mit vielen Serpentinen, so untersucht man, ob durch eine gerade Leitung der Wasserspiegel derart gesenkt werden kann, dass ein angelegter Entwässerungsgraben das genügende Gefälle besitzt; es muss also dafür gesorgt werden, dass das Wasser des Flusses, welcher mit dem Sumpfe in Verbindung steht, rasch abgeleitet und jedes Hindernis, welches einen Abfluss hemmt, beseitigt wird (Flussregulierung). Der Abzugsgraben ist für das Grund- und Niederschlagswasser bestimmt, während eigens hergestellte Canäle das sonst noch in den Sumpf sich ergießende Wasser aufnehmen und an den Außenrand der Niederungen ableiten. Das Querprofil der Abzugsgräben oder Canäle ist abhängig von der Größe des Sumpfgebietes, den Gefällsverhältnissen, den jährl. Niederschlagsmengen u. s. w.

Bei gleicher Anordnung der Abzugsgräben muss bei gedeichten oder den Einwirkungen der Flut ausgesetzten Flüssen der Einlauf durch Siele unterbrochen werden, damit das H. W. nicht in diese Entwässerungsgräben eintreten kann, und das Sumpfwasser nur dann zum Abfluss gelangen kann, wenn dessen Wasserstand höher ist als der des Außenwassers.

b) Die Leitung des Sumpfwassers nach einem Sammelbassin, von welchem aus eine Förderung mit Wasserhebemaschinen nach dem Flusse eintritt. Befindet sich die versumpfte Fläche tiefer als das nächste Gewässer, so wird das Sumpfwasser nach einem niedrigst gelegenen Punkte in ein Reservoir geleitet und maschinell in den Fluss gehoben. Das von außen in den Sumpf fließende Wasser wird wegen des kostspieligen Hinausschaffens aufgefangen, und die zu entfernende Wassermenge ist gleich dem Niederschlagsgebiete, multipliciert mit der jährl. Niederschlagshöhe, abgerechnet die Verminderung durch Verdunstung und Versickerung und zugerechnet eventuelle Wassermengen von Quellen. Der Aushub des Wassers geschieht z. B. in Holland durch Windmühlen in Verbindung mit Wurfrädern, Wasserschnecken u. s. w. (Wassermühlen), sonst mit Dampfmaschinen oder Locomobilen oder anderen Motoren in Verbindung mit Pumpwerken, Wurfrädern u. s. w.

c) Die Herstellung von Bohrlöchern und Senkbrunnen, wenn unter der undurchlässigen Schichte des Morastes ein lockerer, wasseraufsaugender Boden liegt. Man sucht das Wasser nach den tiefsten Punkten abzuleiten, durchbohrt an der betreffenden Stelle die undurchlässige Schichte oder gräbt Brunnen bis zu derselben, welche mit Steinen ausgefüllt, an der Oberfläche mit Reisig bedeckt werden wegen Zurückhaltung der Schlammtheile. Vollkommen bewähren sich derartige Ausführungen wohl nur in den seltensten Fällen.

d) Unterirdische Entwässerung mit verdeckten Abzugsgräben oder Röhren. Der Wasserspiegel der Gebirgsseen wird durch die Ablagerungen der einmündenden Bäche oft derart erhöht, dass angrenzende Ländereien, die vor Zeiten bebaut wurden, versumpfen. Durch die Anlage eines unterirdischen Abzugscanals kann man den Wasserstand des Sees auf eine bestimmte Höhe senken. Bei dem Einlauf wird eine Vorrichtung angebracht, um den Wasserabfluss regulieren zu können. Solche Entwässerungen sind oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wie z. B. die Senkung des Wasserspiegels beim Luganer See in der Schweiz, wo ein 377 *m* langer Stollen getrieben werden musste. Da die offenen Rinnen einen großen Theil der Ländereien einnehmen und dadurch ertragfähiger Boden der Bebauung entzogen wird, so wendet man mit besonderem Vorth ile unter gewissen Verhältnissen bedeckte Entwässerungscanäle (Drains) an. Drainage bedeutet ein unterirdisches Entwässerungsnetz auf der im Untergrund befindlichen undurchlässigen Schicht mittels hohler Räume, welche das Grundwasser in einen naheliegenden Wasserlauf ꝛc. ableiten. Mit Rücksicht auf das Materiale unterscheiden wir Steindrains, Drains

aus verlorenem Gestein oder Sickergräben, Faschinendrains, Drains von Hohlziegeln auf einer Sohlplatte u. Drains von $1^3/_4$—20 *cm* weiten, 30—45 *cm* langen gebrannten Thonröhren. Nach durchgeführter Terrainaufnahme und Nivellement beginnt man an den tiefsten Punkten, gräbt einen Graben und verlegt in denselben die Röhren oder die anderen Constructionen, so dass die geringste Dicke der Erdschichte ober denselben 60—75 *cm* beträgt nach den Linien des größten Gefälles gegen die Saugdrains, welche das Wasser den Haupt- oder Sammeldrains zuführen. In den Städten sind unter den Straßen zur Ableitung von Regenwasser, Unrath verdeckte Abzugscanäle angelegt, welche diese Stoffe nach einem Gewässer ableiten, auf natürliche oder künstliche Art gereinigt werden und so wie Drains eine Senkung des Grundwassers bewirken. In diese Gruppe gehören ferner die bergmännischen Entwässerungen und die Tiefdrainage. Die Senkung des Wasserspiegels wird bei Wiesen beiläufig mit $^1/_2$ *m*, bei Hutweiden $^2/_3$ *m*, bei Ackerland 1 *m* angenommen.

Bei der Erhöhung des Bodens (ad 2) sehr kleiner Sümpfe wird das Füllmaterial von einer benachbarten Anhöhe genommen. Liegt das Sumpfgebiet in der Nähe eines Baches oder Flusses, welcher viel Sickstoffe führt, so wird das Wasser desselben durch einen Zuleitungscanal in die versumpfte Fläche geleitet, wo dasselbe nach Verlust der ursprünglichen Geschwindigkeit die Sickstoffe absetzt und durch einen Ableitungscanal dem Flusse wieder zugeführt wird. Durch dieses Verfahren (Colmation) erhöht sich im Laufe der Zeit das Terrain innerhalb des Sumpfgebietes.

V. **Die Wasserversorgung.** Bei derselben muss darauf gesehen werden, dass für die Entnahme Wasser in hinlänglicher Menge und guter Qualität vorhanden ist. Der Wasserverbrauch in Städten theilt sich in: das Wasser für die Häuser (zum Kochen, Trinken, Waschen, Baden, als Spülwasser für Aborte u. s. w.), für die öffentlichen Zwecke (Straßenbesprengung, zum Feuerlöschen u. s. w.) und für Fabriksbetriebe. Für häusliche Zwecke wird 70—120 *l* per Kopf und Tag genommen, für das Besprengen einmal von 1 m^2 Straße 1 *l* gerechnet und der Wasserverbrauch der Fabriken besonders erhoben, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, dass in heißer Jahreszeit, ferner an einzelnen Tagen und gewissen Tagesstunden das mittlere Quantum überstiegen wird. Die Anforderung, welche man an das Wasser stellt, beziehen sich auf die Temperatur und die Reinheit desselben, wobei das Trinkwasser als entsprechende Temperatur 7°—9° C besitzen soll. Die mechanischen Verunreinigungen werden behoben durch die Filtration. Chemisch verunreinigt ist das Wasser durch Kalk, Magnesia und organische Substanzen. Die Gewichtstheile der ersteren, welche in 100.000 Theilen Wasser enthalten sind bezeichnet man mit Härtegraden, und es ist für die Industrie Wasser von 10—18° als Trinkwasser mit 25° brauchbar. Organische Stoffe schon in sehr geringen Mengen wirken nachtheilig und als Zeichen größerer Verunreinigung hat das Wasser einen Beigeschmack.

a) Die Wasserentnahme. Die Wasserentnahme aus Quellen ist die vorzüglichste, jedoch erfordert dieselbe einen bedeutenden Aufwand und ist bei Städten sehr selten durchzuführen (Rom, Wien).

Bei dem englischen Versorgungssystem werden tief eingeschnittene Thäler, welche Quellen besitzen, durch Dämme abgeschlossen und so Sammelteiche gebildet, die die unterhalb liegenden Ortschaften mit Wasser versorgen. In ebenem Terrain geschieht vielfach die Entnahme des Wassers aus Flüssen oder Bächen, welches jedoch in eigenen, mitunter sehr kostspieligen Anlagen filtriert werden muss (Prag, Brünn). Diesem Uebelstande sucht man abzuhelfen, dass der sandhaltige und kiesige Grund bei einem Flusse als Filter benützt wird und Sammelcanäle ꝛc. in denselben eingebaut werden, aus welchen Wasser entnommen wird, welches durch die Kiesschichte aus dem Flusse nachsickert. Dieses Verfahren heißt natürliche Filtration (Essen, Halle, Köln, Dresden, Tonlonie, Lyon, Graz). Zur Wasserversorgung sehr geeignet sind jene Anlagen, die nur mit Grundwasser gespeist werden, doch liefern dieselben selten bedeutende Wassermengen (Berlin, Leipzig, Danzig, Altenburg).

b) Generelle Vorarbeiten. Zu diesen gehören die Ermittlungen in meteorologischer Art, Feststellung des Wasserverbrauches, Erhebung der Wassermenge, Prüfung der Qualität des Wassers, geologische Untersuchungen der Gegend, Terrainaufnahmen, Abbohrungen, eventuelle Versuche, betreffend die Filtration, und wenn maschinelle Vorrichtungen vorkommen, Aufstellung des Betriebsplanes, bezw. der Betriebskosten.

c) Anlagen zur Gewinnung des Wassers. Je nachdem das Wasser oberirdisch in geschlossenen Mengen vorkommt, oder unterirdisch den Erboden durchzieht, ist die Gewinnung eine verschiedene; im zweiten Fall müssen besondere Constructionen für die Sammlung des Wassers gemacht werden, während man im ersten Fall nur Bauten herstellt, welche dem fließenden oder stehenden Wasser einen Theil entziehen. Hieher gehören:

1. Die Sickercanäle mit geschlossenem Boden, welche zur Sammlung von Quell- u. Grundwasser dienen (Drainage). Wird der Wasserzufluss bedeutender, dann construiert man Sammelcanäle mit geschlossener Sohle, während sonst Filterröhren, u. zw. Thonröhren mit Löchern genommen werden, welche das Wasser aufnehmen und fortleiten. Für größere Wassermengen bestehen solche Hauptsammelcanäle aus durchbrochen gemauerten Seitenwänden, der Sohle und einer Deckenwölbung oder Steinplattenabdeckung. Die lichte Oeffnung derselben beträgt 60/90 *cm* bis 80/120 *cm* Die Oeffnungen, die man in den Canalwänden ausspart, richten sich nach der Richtung des Wasserzuflusses, und das Gefälle wird für das erforderliche Wasserquantum unter Zugrundelegung einer Geschwindigkeit von $^1/_4$ *m* berechnet. Die Nachtheile derartiger Ausführungen sind eine schwankende Ergiebigkeit in trockenen Jahren und die Entziehung der Feuchte bei den Nachbargrundstücken.

2. Sammelbrunnen. Diese können in Felsen ausgesprengt sein, und in Erdreich geschieht deren Herstellung in cylindrischer Form mit einer Ummauerung von natürlichen und künstlichen Steinen oder Herstellung des Mantels aus Eisen. Der Brunnen dient als Reservoir und ist zugleich Wassersammler und wird nach oben mit Steinplatten oder einem Gewölbe abgeschlossen, in welchem eine Einsteigöffnung ausgespart wird. In neuerer Zeit hat man häufig Brunnen mit durchlässigem Mantel in Anwendnng gebracht. Die Ansammlung des Wassers geschieht dadurch, dass das Grundwasser aus dem Boden in den Brunnen eindringt, sobald der Wasserspiegel in demselben durch eine Wasserentnahme gesenkt wird. Bei feinem Sandboden und großer Wasserentziehung versanden gern Sammelbrunnen; um dies zu verhindern, werden in den fertigen Brunnen Schüttungen gemacht, u. zw. feiner Sand, grober Sand, feiner Kies, grober Kies, Steine, wodurch jedoch die Wasserergiebigkeit geschmälert wird und man diese wieder dadurch vergrößert, dass der Mantel durchlässig gemacht und der Brunnen nach dem Durchmesser oder der Tiefe vergrößert wird. Ein solches Brunnenmauerwerk besteht aus zwei Cylindern mit offenen Fugen oder Lochsteinen, welche ein Durchsickern vermitteln; der Zwischenraum ist mit Schotter und Kies ausgefüllt.

3. Filtergänge oder Sammelcanäle mit offenem Boden. Befindet sich in den Kieslagern, nahe am Flusse in nicht zu großer Tiefe brauchbares Wasser, so können Sammelcanäle mit offenem Boden angelegt werden, und man nennt diese auch liegende Brunnen; sind diese Canäle zu nahe am Ufer, so erhält man filtriertes Flusswasser, sonst Grundwasser und deshalb müssen die Filtergänge ziemlich tief unter dem N. W. gelegt werden, damit sie Grundwasser liefern. Für die Ergiebigkeit ist die Länge derselben maßgebend, und es ist vortheilhaft, dass diese Anlage nach Belieben erweitert werden kann.

4. Sammelröhren. Sind minder kostspielig als die Filtergänge, und kann derselbe Effect erreicht werden. Die Sammelröhren sind Thonröhren von nahezu $^1/_2$ *m* Durchmesser (innen und außen glasiert) mit 8 *mm* weiten Löchern. Diese Röhren können auch von Eisen, asphaltiert sein und kommen beiläufig bis 2 *m* unter N. W. der Flüsse. Damit längere Rohrstränge revidiert werden können, sind kleine Sammelbrunnen eingeschaltet, mit der Vorrichtung, dass die Rohrleitung abgesperrt werden kann.

5. Brunnenstuben sind Behälter, welche zur Auffangung von Quellwasser, oder Abfassung der Quellen dienen; größere Anlagen dieser Art nennt man auch Wasserschlösser.

d) Anlagen zur Reinigung des Wassers.

Das Wasser, welches aus Flüssen oder Teichen direct entnommen wird, muss gewöhnlich gereinigt werden, bevor es den Wohnungen zugeführt wird. Die Reinigung kann mechanisch erfolgen durch die Ablagerung, durch das Sieben, und durch die Sandfiltration oder chemisch, indem fremde Beimengungen, wie dies z. B. bei Kesselspeisewässern geschieht, ausgeschieden werden. Durch die Ablagerung fallen die groben sandigen und schlammigen Bestandtheile zu Boden, wenn das Wasser ruhig steht oder von größerer Geschwindigkeit plötzlich eine geringere eintritt. Diese Ablagerung genügt nicht, da das Wasser von den feinen Beimengungen nicht frei gemacht wird. Die Ablagerungsbassins werden mindestens zu zweien angelegt, damit in einem das Wasser ruhig stehen kann, während aus einem anderen die Filter ruhig gespeist werden. Bei der Reinigung durch Sieben wird das Wasser durch Siebe aus Kupferblech oder feinem Gewebe aus Kupferdraht geleitet, welche vertical und in beliebiger Tiefe angebracht werden können, und besondere Anlagen zum Filtrieren nicht mehr gemacht werden. Eine vollkommenere Reinigung als diese wird durch die Sandfilter bewirkt, indem auch die feinsten Pflanzenfasern zurückgehalten werden. Das sogenannte Filterbett besteht aus reinem, feinem Sande, von $^1/_3$—1 *mm* Korngröße und 0·5—1 *m* Mächtigkeit. Die über dem Filtersande stehende Wasserschichte beiżt eine Tiefe von 0·6—2 *m*. Der Boden eines Filterbassins ist gewöhnlich ein Netz von Sammelcanälen, welche das reine Wasser nach einem Sammelbrunnen oder dem Hauptsammelcanal abführen. Das Filterbett von oben nach unten besteht aus feinem Sand, mächtig 75 *cm*, grober Sand 15 *cm*, Kies 22 *cm*, grober Kies 22 *cm*, Steine 30 *cm*, und es heißt die Sandschichte Filterbett und die anderen Schichten Unterstützungsschichten. Aus Ersparungsrücksichten sind die Filterbassins gewöhnlich offen hergestellt. Der Nachtheil dieser Anordnung ist im Sommer die Erwärmung des Wassers, im Winter das Frieren, durch welches die Filtration beeinträchtigt wird. Je nach der Verunreinigung durch das Wasser wird nach Wochen die oberste Schicht immer auf 2 *cm* abgehoben, u. zw. solange, bis die Mächtigkeit des Filterbettes auf 30—40 *cm* herabsinkt, und dann geschieht auf einmal eine Nachfüllung mit reinem Sand auf die ursprüngliche Dicke.

e) Anlagen zur Aufspeicherung des Wassers. Bei der Veränderlichkeit des Wasserverbrauches und den Schwankungen in der Ergiebigkeit der Wassersammler ist eine Aufspeicherung des Wassers nothwendig. Diese geschieht allgemein durch Sammelteiche, welche der Industrie, Landwirtschaft, Canalschiffahrt u. s. w. dienen, durch Cisternen und Hausreservoirs, durch Hoch- oder Hauptreservoirs und durch Vertheilungs- und Zwischenreservoirs.

In Gegenden, wo arme Quellen vorkommen und Brunnen kein Wasser liefern, wird als Nutzwasser das Regenwasser in wasserdichten, überwölbten Reservoirs gesammelt, welche eine solche Tiefe unter Terrain erhalten, dass das Wasser kühl bleibt. Da die Hauptreservoirs hoch liegen, nennt man dieselben Hochreservoirs, und sie haben das Gleichgewicht zwischen dem zugeleiteten und consumierten Wasser zu erhalten. Die Fassung des Reservoirs beträgt infolge der Schwankungen 25—32% des durchschnittlichen Tagesverbrauches, bei Quelleitungen sogar 80—100%. Diese Reservoirs werden in der Regel aus wasserdichtem Mauerwerk oder Beton in quadratischer oder rechteckiger Grundform überwölbt hergestellt, wobei über den Gewölben eine wasserdichte Abdeckung und eine beiläufig 80 *cm* starke

Erdschüttung angebracht wird. Für die Ventilation und nöthigen Einsteigöffnungen muss Sorge getragen werden. Wo das Terrain eine günstige Lage eines Hochreservoirs nicht erlaubt, behilft man sich mit Wasserthürmen. Eiserne Reservoire erhalten gewöhnlich eine cylindrische Form und werden aus Eisenblech mit genieteten und verstemmten Fugen hergestellt.

f) Die Regulierung der Wassermenge und die Anlagen zur Wasservertheilung. Bezüglich der Abgabe des Wassers kann die Entnahme entweder jederzeit nach Bedarf stattfinden, oder es fließt das Wasser an der Verbrauchsstelle durch eine Mündung von bestimmtem Querschnitte fortwährend aus, oder man führt den Consumenten nur zu gewissen Stunden ein bestimmtes Quantum Wasser zu. Wenn der Ort der Wasserentnahme genügend hoch über der Verbrauchsstelle liegt, so können Gräben, bedeckte und Rohrleitungen angeordnet werden und das Wasser wird mit natürlichem Gefälle nach dem betreffenden Orte geleitet. Zu den unbedeckten Leitungen gehören die in Erde ausgeführten Gräben, die mit Holzwänden oder Mauern versehenen offenen Canäle und die offenen Holzgerinne, welche alle der Hitze und dem Froste ausgesetzt sind. Die überwölbten oder die mit Platten überdeckten Leitungen erhalten eine wasserdichte Abdeckung und eine Schutzschichte gegen Wärme und Frost. Durch Gebirge werden die Leitungen mittels Stollen, über Thäler mittels Brücken (Aquäducte) geführt. Die Rohrleitungen können sich dem Terrain anschmiegen und man verwendet seltener hölzerne und thönerne, allgemein eiserne Rohre. Liegt die Bezugsstelle für das Wasser nicht genügend hoch oder tiefer als die Verbrauchsstelle, so muss die Hebung des Wassers durch eine Rohrleitung geschehen und die Leitung zwischen Wasserentnahme zur Wasserhebungsanlage heißt Saugleitung, zwischen Wasserhebungsanlage und der Wasservertheilung die Druckleitung. Bei der Anordnung des Rohrnetzes kann das Hauptrohr vom Hochreservoir oder Pumpwerke direct nach dem Mittelpunkte der Stadt geführt werden, von wo sich die Rohre verzweigen (Radialsystem). Ferner können an das durch die Stadt gehende Hauptrohr sich die Rohre ästförmig anschließen (Veräſtlungssystem). Derzeit wendet man das Circulationssystem an, welches noch eine peripherische Leitung besitzt und den Vortheil hat, dass der Abschluss einer Strecke den Betrieb in den anderen Theilen nicht stört.

VI. **Der Wehrbau (Stauanlagen).** Ein Stauwerk ist ein Einbau in dem Bette eines Wasserlaufes und es bewirkt zufolge der Verengung des Flussquerschnittes eine Erhöhung des Oberwassers. Die Stauwerke zerfallen in zwei Gruppen:

a) In solche, die auf ein Ueberstürzen des Wassers eingerichtet sind (Wehre).

b) In solche, die nicht überströmt werden (Staudämme, Klausen, Massenreservoirs).

Die Wehre sind Einbauten in ein fließendes Wasser, welche dasselbe stauen und so ein Gefälle erzeugen. Damit die in dem Wasser enthaltene Arbeit in Betriebskraft umgewandelt wird, muss das Wasser die hydraulischen Kraftmaschienen passieren und hiezu wird selten das natürliche Gefälle benützt, sondern dasselbe durch die Anlage von Werkcanälen, Mühlgräben, also künstlichen Leitungen, an einer Stelle concentriert. Der Mühlgraben erhält ein kleines Gefälle, und um in denselben das Mühlwasser regelmäßig einzuleiten und den Wasserspiegel zu heben, bezw. das Gefälle zu vergrößern, wird ein Wehr bei dem Einlaufe in diesem Mühlgraben oder Werkscanal angelegt. Auf eine bestimmte Entfernung stromaufwärts vom Wehre erfolgt eine Hebung des Wasserspiegels (Stauweite), und auf diese Entfertnung müssen die Ufergelände erhöht werden, damit das H. W. die angrenzenden Ländereien nicht schädigt. Allgemein wird durch jede Beschränkung des Flussprofils, wie z. B. bei Brücken u. s. w. ein Stau erzeugt. Nimmt eine Wehr den Fluss seiner ganzen Breite nach nicht ein, so heißt dasselbe ein unvollkommenes Wehr. Die Wahl der Höhe des Wehres ist nicht beliebig, sondern wird berechnet. Bei Wehren unterscheiden wir zwei Höhenlagen der Wehrkrone in Bezug auf das Unterwasser, u. zw. entweder liegt die Krone höher als der Unterwasserspiegel (Ueberfalls- oder Streichwehr), oder im entgegengesetzten Falle bleibt das Wehr bei jedem Wasserstande vom Wasser bedeckt (Grundwehr, Stauschwelle). Oberhalb der Wehre wird das Flussbett infolge des Staues durch Ablagerungen erhöht, und damit man diesem Uebelstande wenigstens theilweise vorbeugt, werden im Wehre bis an die Sohle reichende, verschließbare Oeffnungen angebracht, die zur Zeit des H. W. geöffnet werden können, und dann durch die Strömung des Wassers diese Ablagerungen fortgerissen werden. Diese Oeffnungen heißen Grundablässe oder Spülschleusen. Es kann jedoch ferner auch der Fall vorkommen, dass für N. W. die Stauhöhe wohl entsprechen würde, jedoch bei H. W. viel zu groß wird, und ein solcher Wehrbau die Umgebung gefährden könnte; in diesem Falle construiert man das Wehr aus einer oder mehreren bis an die Sohle verschließbaren Oeffnungen, die zur Zeit des H. W. geöffnet werden, und diese Wehranlagen heißen Schleusenwehre oder Freiarchen. Soll bei einem veränderlichen Wasserstande ein möglich gleiches Wasserniveau auch im Abflusscanale erhalten bleiben, so wendet man die Combination des Ueberfallwehres mit dem Schleusenwehre (Ueberfallschleusenwehr) oder beweglichen Wehre an.

Das Grundbett unterhalb des Wehres muss stets vor Unterwaschung geschützt werden, weil dasselbe durch die große Geschwindigkeit und wirbelnde Bewegung des Wassers leicht angegriffen wird. Die Vortheile der Stauanlagen sind:

1. Erzielung eines größeren Wassergefälles bei Industrieanlagen.

2. Verwendung derselben bei Bewässerungsanlagen und bei der Canalisierung der Flüsse.

3. Anordnung derselben zum Zwecke der Schiffahrt, um den Wasserspiegel zu heben, ein starkes Gefälle zu vermeiden und die nöthige Wassertiefe zu erzielen.

4. Anwendung derselben bei Canalstrecken, damit das Speisewasser möglichst frei von Sickstoffen eingeleitet wird.

Die nachtheiligen Folgen bei schlechten Wehranlagen können Ueberschwemmungen, Versumpfungen und Versandungen das Flussbettes sein. Gesetzlich ist der Stau oder die Lage der Ueberfallsschwelle oder Höhe der Wehrkrone durch Aich- oder Hammpfähle fixiert. Jedes Wehr besteht aus zwei Theilen, u. zw. aus dem Wehrkörper und den Widerlagern. Der Ausführung nach unterscheiden wir feste und bewegliche Wehre. Die letzteren können bei Hochwässern ganz oder theilweise beseitigt werden.

Nach dem zum Baue verwendeten Baumateriale theilen sich die festen Wehre in hölzerne, in solche aus Holz und Stein und in steinerne. Zur Herstellung des Grundwehres genügt oft eine durch Steinwurf oder Faschinen gesicherte Pfahlreihe. Kleine Ueberfallswehre können durch eine Spundwand gebildet werden, und es wird zur Verhinderung einer Sohlenausspülung ein Sturzbett gebildet. Größere Wehre sind aus mehreren parallelen Wänden zusammengesetzt, die durch zwischen gestellte Pfahlreihen verstärkt werden. Der Raum zwischen den Wänden ist mit Lehm oder Flussgeschiebe ausgefüllt. Diese hölzernen Wehre können entweder einen senkrechten Abfall erhalten oder dieselben sind als Stufenwehre durchgebildet, oder haben einen schiefen Abschussboden und sind zum Schutze der Zwischenfüllung mit Bohlen belegt. Bei den Wehren aus Holz und Stein bildet das Holz das Gerippe, welches die Steinausfüllung in ihrer Lage erhält. Die steinernen Wehre können ganz aus Quadern oder mit Quaderverkleidung, auch ganz aus Beton hergestellt werden. Diese Wehre erhalten entweder einen senkrechten Absturz oder einen gekrümmten Abschuss. Zu den beweglichen Wehren gehören:

1. Schleusenwehre. Bei diesen bestehen die Verschlüsse aus Schützen, welche ganz oder theilweise geöffnet werden können und wobei die letzteren aus Bohlen oder Blechtafeln hergestellt werden und zum Aufziehen eingerichtet sind.

2. Nadelwehre. Bei diesen ist der Abschluss durch schmale, schräg gestellte Bohlen (Nadeln) erzielt. Unten stützen sich die Nadeln an einem Ansatz in der Flusssohle, oben gegen eine eigene Construction, u. zw. eiserne Rahmen, welche um eine horizontale Achse drehbar sind und durch Bohlen in der richtigen Entfernung gehalten werden. Diese Rahmen können ganz bei H. W. auf den Flussgrund niedergelegt werden. Die Abmessungen der Nadeln sind derartige, dass ein Mann dieselben entfernen und einsetzen kann und hiedurch beliebig große Oeffnungen im Wehr hergestellt werden.

Weiters gehören zu den beweglichen Wehren die Klappenwehre, selbstwirkende Wehre und Wehre, bei denen der Wasserdruck zur Aufstellung und Niederlegung benützt wird.

Zu den nicht vom Wasser überschwemmten Stauanlagen rechnen wir noch die Staudämme, mittels welcher Sammelreservoirs hergestellt werden können und diese hauptsächlich durch Niederschlagswasser gespeist werden. In der Praxis werden Schluchten, Thäler ausgesucht und darauf gesehen, dass der Abschluss dann eine geringe Ausdehnung bekommt. Bei Teichen macht man Erddämme. Reservoirs, welche zum Holzflößen dienen (Triftklausen), haben die Dammabschlüsse von Holz oder Holz und Stein. Bei großen Wassertiefen und gutem Untergrunde werden Abschlussmauern, welche dem Wasserdrucke gemäß nach unten verstärkt werden, ausgeführt.

VII. **Schiffahrt, Schiffahrtscanäle und Canalisierung der Flüsse.** Wir unterscheiden den Seeverkehr und den Wasserverkehr des Binnenlandes. Thalwärts oder stromabwärts kann ein dreifacher Transport stattfinden, und zwar durch Triften, durch Flößen und in rohen Schiffen, welche an dem Bestimmungsorte vernichtet werden. Das Triften ist die billigste Transportart, da man das Holz in einzelnen Scheiten in dem fließenden Wasser treiben lässt und nur Arbeiter etwas nachhelfen. Weil während des Triftens die Flößerei und sonstige Benützung des Flusses behindert wird, so hat diese Transportart nur eine locale Anwendung.

Ein Floß entsteht durch das Zusammenbinden mehrerer Baumstämme, und wir unterscheiden Balken- und Bretterflöße. Sobald sich die Wasserstraße ausbildet, verliert das Flößen die Bedeutung und wird auch durch die Kettenschiffahrt und Canalisierung der Flüsse beeinträchtigt.

Die Schiffahrt in rohen Schiffen wurde im vergangenen Jahrhundert betrieben und besteht derzeit nur in weniger cultivierten Ländern. Zu den Triftanlagen gehören nachfolgende Bauausführungen:

a) Stauwerke (Klausen- oder Wasserstuben),

b) Rechenwände und Fangrechen.

Es wird mit Hilfe eines Dammes Wasser gestaut; in dem Damme ist eine bis auf den Grund reichende Oeffnung, welche geschlossen werden kann und plötzlich geöffnet, bewirkt, dass durch das angesammelte Wasser eine Strömung erzeugt wird, welche das Triftholz fortführt. Besitzt der Bach oder Fluss Abzweigungen, so werden diese für das Triftholz durch Rechenwände gesperrt. Die Anlagen zum Auffangen des Holzes sind ebenfalls Rechen, und zwar Fangrechen.

Diese Bauausführungen für das Triften des Holzes finden wir in den Gebirgsgegenden Oesterreichs, Baierns, der Schweiz, u. s. w. Die Flöße haben Wehre zu passieren, und nachdem die Differenz zwischen Ober- u. Unterwasser bedeutend ist, so müssen Floßdurchlässe gemacht werden, u. zw. Einschnitte in den Wehrkörper, entsprechend der Breite des Floßes, mit sanft geneigten Abschussboden dem höchsten Theile des Durchlasses, mit einer Abschlussvorrichtung versehen, welche vor Ankunft des Floßes geöffnet wird, oder das Flößen nur an einem bestimmten Tage zulässig ist. Ein Bauwerk, welches zum Zwecke der Schiffahrt in sehr einfacher Weise bei einer Stauanlage eine Verbindung zwischen dem Unter- und Oberwasserspiegel herstellt, heißt Schiffsdurchlass, und derselbe ist unvollkommen wegen des großen Wasserverbrauches und deshalb, weil das Schiff bei der Bergfahrt denselben nur mit Anwendung besonderer

Mittel passieren kann. Aus der Combination eines Schiffsdurchlasses mit einer Stauschleuse entstand die Kammerschleuse, mit deren Erfindung man imstande war, eine ganz neue Art von Wasserstraßen anzulegen. Mit Rücksicht auf den Schiffsverkehr unterscheiden wir schiffbare Flüsse im natürlichen Zustande oder Flussstrecken dieser Art, canalisierte Flussstrecken und Schiffahrtscanäle. Ursprünglich war der Schiffahrtscanal eine künstliche Wasserstraße mit größerem und geringerem Gefälle, wobei das erstere durch Wehre mit Schiffsdurchlässen überwunden wurde.

Für die Anlage von Schiffahrtscanälen ist von Wichtigkeit der Schiffahrtsbetrieb. Allgemein unterscheidet man in den Flüssen das Treiben der Schiffe mit Hilfe der Schwerkraft. Bei der Bergfahrt wird gewöhnlich der Leinenzug ausgeübt und es muss für diesen Betrieb ein Leinpfad oder Treidelweg vorhanden sein an einer Seite, bei Schiffahrtscanälen beiderseits. Mit der Dampfschiffahrt finden die Transporte regelmäßiger und rasch statt, und können auch bei höheren Wasserständen, wenn der Leinpfad überschwemmt ist, vorgenommen werden.

Nach der Betriebsart unterscheiden wir Raddampfer und Schraubendampfer. Das Fahrzeug kann nun selbst die Fracht aufnehmen oder es wird hinter einem Schlepper (Remorqueur) ein Zug gewöhnlicher Schiffe angehängt. Bei der Ketten- oder Seilschleppschiffahrt paart sich der Motor mit einer in der Wasserstraße niedergelegten Kette oder Seil und ist sehr vortheilhaft bei der Bergfahrt. Zur Erleichterung des Schiffahrtsbetriebes hat man noch nachfolgende Constructionen, als: Haltpfähle oder Schiffshalter, Schiffahrtshalter, Schiffahrtszeichen zum Markieren des Fahrwassers, Landungsbrücken u. s. w.

Die Fähren sind Fahrzeuge, welche den Landverkehr über Flüsse vermitteln und sowohl dem Personen- als Güterverkehre dienen. Fähren für Eisenbahnwagen nennt man Trajectanstalten.

Durch die Kammerschleuse können Wasserscheiden, indem die Anlage der Schiffahrtscanäle auch im Hügellande möglich geworden ist, überschritten werden und es befindet sich dann auf dem Hochplateau die horizontale Scheitelstrecke.

Wird zwischen zwei Wasserspiegeln der Canalführung, welche in verschiedener Höhe liegen, ein Raum gebildet, welcher durch zwei Doppelthore abschließbar ist, so kann innerhalb dieses Raumes das Heben des Wasserspiegels durch Speisung aus der höheren Strecke (obere Haltung) oder tieferen Strecke (untere Haltung) erfolgen und man ist imstande, nun in diesen Raum (Schleusenkammer) nach Oeffnung des bezüglichen Thores einzufahren, das Schiff entweder auf höheren Wasserspiegel zu heben oder bezw. zu senken, so dass das Fahrzeug aus der Canalstrecke mit höher liegendem Wasserspiegel in die niederer liegende oder umgekehrt, einfahren kann, und das Wasser die Senkung des Fahrzeuges, bezw. dessen Hebung bewerkstelligt. Eine solche Bauanlage heißt Kammerschleuse; die beiden Häupter der Schleuse (Ober- und Unterhaupt) müssen Oeffnungen von der Weite der größten Schiffe erhalten, die den Schiffahrtscanal passieren und werden durch um verticale Achsen sich drehende Stemmthore geschlossen. Um das Wasser ein- und ablassen zu können, sind diese Thore mit Schützen versehen, oder man macht in dem Mauerwerke gemauerte verschließbare Canäle (Umläufe). Das Querprofil der Canäle soll so groß sein, dass zwei Canalboote gut aneinander vorbeifahren können. Die seitliche Begrenzung der Canäle wird gebildet durch Böschungen oder Mauern. Sehr wichtig für eine Canalanlage ist die Größe des Wasserbedarfes und die Deckung desselben. Bei großen Wasserzuflüssen müssen die Canalstrecken entlastet werden, weshalb Ueberfälle, Grundabläße u. s. w. angebracht werden. Zu den Vortheilen der Schiffahrtscanäle gehört die Sicherheit des Verkehres bei einem gleichmäßigen Wasserstande ohne Strömung, wobei von schiffbaren Flüssen entfernte Gegenden der Schiffahrt zugänglich gemacht werden können, die Canalführung bezüglich ihrer Benützung einer öffentlichen Straße entspricht, und jedermann unter Befolgung polizeilicher Vorschriften auf derselben verkehren kann, so auch das Laden oder Entladen der Canalschiffe überall möglich ist. Wasserarme Flussstrecken können ebenfalls durch die Canalisierung derselben schiffbar gemacht werden, indem feste oder bewegliche Wehre zum Aufstauen des Niederwassers in einzelnen Haltungen und die Kammerschleusen zur Ueberwindung des Höhenunterschiedes zweier Haltungen zur Verwendung kommen.

VIII. **Der Grundbau.** Jener Theil der Bauausführungen, welcher in dem Terrain liegt und den Druck des ganzen Baues übernimmt und auf den Baugrund überträgt, heißt Fundament. Die Ausführung desselben nennen wir Fundierung oder Gründung. Der Baugrund kann nachfolgende Eigenschaften haben: a) unzusammendrückbar und ununterspülbar, b) unzusammendrückbar und unterspülbar, c) zusammendrückbar und unterspülbar.

Bei Wasserläufen müssen die Fundamente gegen Unterspülung durch Steinwürfe und Pflasterungen, Pfahl- und Spundwände, Fundamentverbreiterungen gesichert werden. Der unzusammendrückbare, feste Baugrund kann bis an die Oberfläche gehen oder in erreichbarer Tiefe liegen, oder es muss das Fundament auf den zusammendrückbaren schlechteren Baugrund zu liegen kommen. Die Fundierungsarbeit kann entweder im Trockenen vorgenommen werden, oder es ist Wasser vorhanden, welches ausgepumpt wird oder in gewissen Fällen nicht entfernt werden kann. Bei jeder Fundierung ist es nöthig, dass die Fundamente unter die dem Frost ausgesetzte Tiefe reichen und dass die verwendeten Holztheile immer unter Wasser liegend verbleiben.

Die Untersuchung des Baugrundes je nach der Art desselben geschieht mittels Aushebung von Probegruben, Abbohren, Einrammen von Probebelastungen. Im Trockenen wird die Fundamentgrube ausgehoben und es müssen bei größerer Tiefe die Seitenwände des Erdreiches gegen Einsturz gepölzt werden. Eine Erdaushebung unter

Wasser heißt Baggerung und man bedient sich bei derselben entweder der Handbagger oder der Baggermaschinen. Wird die Baugrube entwässert, um im Trockenen zu fundieren, so macht man zur Ansammlung des Wassers eine Grube (Sumpf) und entfernt dasselbe durch Pumpen und Schöpfwerke, oder es wird bei der pneumatischen Fundierung durch den Luftdruck das Eindringen des Wassers hintangehalten.

Gegen Unterwaschung und zur Abhaltung des Wassers dienen dicht an einander schließende, in den Boden eingerammte Pfosten (Spundwände). Das Eintreiben dieser, so auch der Tragpfähle oder Piloten in den Boden geschieht mit Hilfe der Zug- und Kunstramme und der Rammaschinen. Soll die Baugrube von den Tagewässern freigehalten werden, so macht man Fangdämme, welche während der Bauzeit diese umschließen und dann entfernt werden. Man bedient sich hiezu der Erddämme und bei größeren Wasserhöhen der Kasten- oder Kofferfangdämme, welch letztere aus zwei senkrechten Holzwänden mit wasserdichter Erdausfüllung bestehen.

1. Fundierung im Trockenen. Die Fundamentgruben werden ausgehoben und die Sohle derselben horizontal oder bei verschiedenen Fundamenttiefen treppenartig angelegt. Das Fundamentmauerwerk ist stärker, erhält also einen oder mehrere Absätze und wird in der ganzen Länge entweder vollgemauert, oder bei größeren Tiefen in Mauerpfeiler getheilt, welche mit Bögen verbunden und übermauert werden. Ist der gute Baugrund nicht erreichbar, so wird der schlechte und ungleiche durch das Einrammen von Steinen und kurzen Pfählen gedichtet oder es sind Verbreiterungen des Fundaments nothwendig, sowie Verspannungen der Fundamentmauern gegen einander, mittels umgekehrter Bögen (Contrabögen, Contragewölbe).

2. Fundierungen bei dem Vorhandensein von Wasser. Bei sumpfigem Terrain bewährt sich die Sandschüttung in hinreichender Mächtigkeit, welche den Zweck hat, den durch das Bauobject ausgeübten Druck gleichmäßig auf den Untergrund zu übertragen. Bei großer Wassertiefe und starkem Wellenschlage (Hafenbauten) werden Steinschüttungen ausgeführt, welche die Unterlage für die Fundamente bilden, und je nach der Art des Bauwerks die Größe der Blöcke bestimmt wird. Bei der Fundierung auf Beton wird die Baugrube ausgebaggert, geebnet, mit einer Spundwand oder anderweitig umschlossen und darauf die Schüttung des Betons vorgenommen. Zu den Holzfundamenten gehört der liegende Rost (Bohlen- und Schwellrost) und der Pfahlrost. Man verwendet diese Constructionen immer seltener und rammt gern Piloten ein, welche in gleicher Höhe abgeschnitten werden und auf welche und zwischen welche theilweise 40 bis 50 *cm* reichend, eine genügend starke Betonschichte kommt.

Wird ein mit horizontalem Boden und verticalen Wänden ausgeführter Kasten schwimmend an die Stelle der Mauerung gebracht und auf den durch Baggerung u. s. w. vorbereiteten Untergrund durch Beschwerung und durch die Mauerung versenkt, so vertreten die Seitenwände einen Fangdamm, werden also nach Fertigstellung der Ausmauerung des Kastens entfernt, während der Boden als Rost unter dem Mauerwerke liegend verbleibt, so ist dieses die Fundierung mit Senkkasten. Bei der Fundierung mittels Senkbrunnens wird ein Brunnenkranz aus Bohlen oder Eisen hergestellt und auf denselben ähnlich wie bei Hausbrunnen gemauert. Durch das Untergraben oder eine Baggerrng einerseits und durch die Belastung von oben anderseits erfolgt eine Senkung des Brunnens, wobei dieser entsprechend obertags die Mauerung vorgenommen wird. Diese Senkung dauert so lange, bis man auf die tragfähige Bodenschichte kommt; dann werden diese Brunnen im Innern ausgemauert oder betoniert und bilden Pfeiler, welche mit Bögen verbunden und übermauert werden können. Das Princip der pneumatischen Fundierung beruht auf der Taucherglocke und es wird das Wasser, damit die Menschen innerhalb der Werks- oder Arbeitskammer arbeiten können, mittels comprimierter Luft verdrängt! Bei dem Gefrierverfahren wird in einer wasserführenden Erdschichte (Schwimmsand) durch Röhrenabsenkung, in welcher eine tief unter dem Gefrierpunkt erkaltete Flüssigkeit circuliert, ein Froststück erzeugt, innerhalb dessen der Aushub des Bodens leicht, und selbst trocken vor sich gehen kann.

Literatur.

Handbuch der Ingenieurwissenschaften, III. Bd., „Der Wasserbau". Hagen: Handbuch der Wasserbaukunst.

Sablik.

Wasserrecht und Verfahren in Wassersachen.

I. Einleitung. — II. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern. — III. Rechtsverhältnisse an Privatgewässern. — IV. Verfahren in Wassersachen. — V. Wassergenossenschaften.

I. **Einleitung.** Das Wasserrecht umfasst die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse an Gewässern jeder Art, soweit sie menschlicher Herrschaft unterworfen sein können. Dasselbe wurde in Oesterreich zuerst durch das Reichswassergesetz 30/V 69 R. 93 und die aufgrund desselben in den einzelnen Ländern erlassenen Durchführungsgesetze (Landeswassergesetze) geregelt. Vgl. Landesgesetz 28/VIII 70, Z. 71, L. für Böhmen; 12/X 70, Z. 65, L. für Mähren; 28/VIII 70, Z. 51 für Schlesien; 28/VIII 70, Z. 32 u. 56 für Oesterreich ob und unter der Enns; sodann für Görz und Gradiska, Istrien, Kärnten 28/VIII 70, Z. 41 bezw. 52, 46; für Krain 15/V 72, Z. 16; für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, sowie Triest, 28/VIII 70, Z. 32 bezw. 64, 65, 44; für Bukowina 6/III 73, Z. 22; für Dalmatien 7/III 73, Z. 32; für Steiermark 18/I 72, Z. 8; für Galizien und Krakau 14/III 75, Z. 38. In der Hauptsache und zumeist wörtlich stimmen diese Landesgesetze überein. (Sie sind abgedruckt im 18. Bande der

Manz'schen Gesetzsamml.) Schon unter dem Schlagworte „Flüsse" wurde auf die eigenthümliche rechtliche Natur der fließenden Gewässer hingewiesen. Das Wesen aller fließenden Gewässer, mögen dieselben schiffbar sein oder nicht, schließt vermöge der ewigen Bewegung des Wasserlaufes eine vollkommene thatsächliche und rechtliche Herrschaft, wie wir dieselbe beim „Eigenthum" zu denken pflegen, über dieses Object (den fluor aquae) geradezu aus. In der That ist es wesentlich nur ein Benützungsrecht, welches wir an dem zusammenhängenden, durch die Bodensenkung räumlich vertheilten fließenden Gewässer ausüben können, mag man auch dies Benützungsrecht „Eigenthum" nennen. Im Gegensatze zu den fließenden Gewässern unterliegen der regelrechten Herrschaft des Grundeigenthümers als solchen die sogen. stehenden oder geschlossenen Gewässer. Insbesondere gehören demselben kraft des Gesetzes (§ 4 R. W. G.):

a) Das in seinem Grundstücke enthaltene unterirdische und zu Tage quellende Wasser (Quellenwasser, ohne Zweifel auch Mineralquellen), mit Ausnahme der dem Salzmonopol unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer.

b) Die sich auf einem Grundstücke aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wasser (Schnee- und Regenwässer).

c) „Das in Brunnen, Teichen (nicht in natürlichen Seen!), Cisternen oder anderen (auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen) Behältern oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren u. s. w. eingeschlossene Wasser." — Was die Canäle betrifft, so sind hier nur diejenigen verstanden, in welchen das Wasser abgefangen ist, im Gegensatze zu Canälen mit frei durchfließenden Gewässern.

d) Die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sie das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben.

Die fließenden Gewässer (und die Seen) sind in der Regel öffentlich, d. i. sie dienen dem Gemeingebrauche, es wäre denn nachgewiesen, dass sie kraft der Landesverfassung oder kraft besonderer Privatrechtstitel ausschließlich einer Privatperson gehören (§§ 2 u. 3 R. W. G.). Selbst an schiffbaren Flüssen sind Privatrechte nicht ausgeschlossen, insbesondere aufgrund älterer Privilegien (vgl. I, 534 f.). Ist die privatrechtliche Eigenschaft eines fließenden Gewässers sichergestellt, so ist dasselbe — sofern nichts anderes nachgewiesen wird — als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen es fließt, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (§ 5 R. G. W.). Die Grundbesitzer der beiden Uferseiten sind in Ermangelung eines anderen Rechtsverhältnisses insbesondere berechtigt, die vorbeifließende Wassermenge zu gleichen Theilen zu benützen (§ 14 R. W. G.).

Das Grundwasser ist, ebenso wie die aqua profluens und das Meerwasser, als Gemeingut, als res omnium communis anzusehen, dessen Zueignung (Fassung) auf eigenem Grunde ausschließlich dem Grundeigenthümer zusteht. (Von manchen wird dasselbe als Eigenthum des Grundbesitzers im Sinne des § 4 R. W. G. angesehen.) Die §§ 10—26 L. W. G. sind daher auf das Grundwasser nicht anwendbar, weil es sich um kein Privatgewässer handelt. Hiernach ist die praktisch so wichtige Frage zu entscheiden, ob den Nachbarn ein Einspruch zusteht gegen die neue Anlage von Brunnen und Schöpfwerken. Gewiss nicht, soferne ihnen nicht eine diesbezügliche negative Dienstbarkeit zusteht. (E. des V. G., Budw. 417, 1591 und Ulbrich.) Dagegen erachten Peyrer und Pražák, ausgehend von dem Standpunkt, dass das Grundwasser öffentliches fließendes Gewässer sei, hiezu die Bewilligung der Verwaltungsbehörde für nothwendig. Gemäß §§ 2 und 33 der Grdb. Anl. Ges. sind die Privatgewässer mit dem von denselben bedeckten Boden (Bett) Gegenstand des Grundbuchs, z. B. Teiche, Privatseen, Bäche, nicht aber die öffentlichen Gewässer, welche letztere lediglich in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes mit Angabe der Parcellennummer einzubeziehen sind.

Ergibt sich ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder Privatgewässer sei, so hat (wie das Judicat O. G. H. Nr. 115 ganz richtig entschied) „der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin aufgrund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparcelle in eine Grundbucheinlage einzutragen oder in das Verzeichnis des öffentlichen Guts aufzunehmen sei." Nicht im Widerspruch damit steht das Erkenntnis des V. G. Budw. 3517: Durch die Administrationsbehörde kann zwar die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Gewässers festgestellt, niemals aber die Frage entschieden werden, in wessen Privateigenthum ein Gewässer steht. Denn dies administrationsbehördliche Erkenntnis kann der richterlichen Entscheidung über das Dasein eines Privatrechts nicht im Wege stehen (Art. 15 Str. G. vom J. 1867 Z. 144).

II. **Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern.** Die öffentlichen Gewässer sind als allgemeines oder öffentliches Gut im Sinne des § 287 a. b. G. B. anzusehen. Das Eigenthum steht dem Staate, dagegen die Benützung innerhalb der durch staatliche Vorschriften gezogenen Grenzen jedermann zu. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern besteht in folgendem:

1. Jedermann kann das öffentliche Gewässer soweit benützen, als derselbe nicht die gleiche Benützung aller übrigen oder die erworbenen Rechte dritter stört. Diese gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen mögliche, sogen. gemeine Benützung umfasst nach § 15 L. W. G. den Gebrauch des Wassers zum Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, Gewinnung von Schlamm, Pflanzen, Sand, Schotter, Steinen und Eis (nicht auch das Fischereirecht; über letzteres bestimmt das R. G. 25/IV 85 R. 58: „Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfang ist auf-

gehoben." Die Regelung des Fischereirechts in natürlichen Gewässern wurde der Landesgesetzgebung zugewiesen; in künstlichen Wassersammlungen steht sie dem Besitzer der Anlage zu).

2. Die Benützung der Gewässer zur Schiffahrt und Flößerei steht unter Einhaltung der diesfalls bestehenden polizeilichen Verordnungen jedermann frei.

Jede andere als die unter 1 und 2 angeführte (sogen. gemeine, gewöhnliche) Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung (oder Aenderung) der hierzu erforderlichen Wasserwerke (Anlagen), welche auf die Beschaffenheit oder den Lauf des Wassers oder auf den Wasserstand Einfluss nehmen oder die Ufer gefährden, insbesondere die Errichtung von Triebwerken, Wasserleitungen, Stauanlagen bedarf der Bewilligung der Administrativ-Behörde, gleichviel ob die Anlage eine dauernde oder vorübergehende ist. Dies gilt insbesondere von dem Bau von Brücken und Straßendämmen mit Rücksicht auf den möglichen Rückstau und sonst behinderten Abfluss des Wassers, Eises u. s. w. (vgl. Erl. des V. G., Budw. 1198). Selbst bei Bauten über dem normalen Wasserspiegel kann insbesondere bei Inseln mit Rücksicht auf den dadurch bei Schwellungen verursachten Rückstau die Bewilligung erforderlich erscheinen (Erl. d. A. M. 6/XII 76, Z. 11540.)

Die behördliche Bewilligung ist übrigens auch bei (fließenden) Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte über auf die Beschaffenheit oder den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht (§ 17); und da dies fast bei jedem Mühl-, Stau- oder Wasserleitungswerke der Fall sein wird, so erscheint — was nur zu billigen ist — die behördliche Genehmigung zu dergleichen Anlagen als die fast ausnahmslose Regel. (Dass Teiche mit durchfließenden Gewässern in dieser Beziehung den fließenden Gewässern gleichzuachten sind, ergibt sich aus den §§ 2—4 R. W. G.)

Auf die Benützung der Grundwässer ist aber der § 17. (16) L. W. G., welcher zu den obgenannten Wasseranlagen behördliche Genehmigung erfordert, trotz der scheinbar allgem. Fassung desselben, nicht zu beziehen. Denn einmal ist das Grundwasser weder öffentliches noch privates Gewässer im Sinne der §§ 3, 4, 10 ff., 17 (16) L. W. G., sondern Gemeingut; sodann würde nach der entgegenstehenden Auffassung ein Widerspruch vorliegen mit § 10 Abs. 1 R. W. G., welcher den Gebrauch und Verbrauch geschlossener (abgefangener) Privatgewässer dem Belieben des Eigenthümers anheimstellt; endlich kann es nicht in der Absicht der Landesgesetzgebungen gelegen haben, das Reichsgesetz zu ändern, welches im § 10 Abs. 2 nur bei fließenden Privatgewässern die Benützung aus öffentl. Rücksichten beschränkt.

Nach dem Gesagten ist daher die Genehmigung der Verwaltungsbehörde insbesondere zu allen Wasseranlagen nothwendig, durch welche die Beschaffenheit des Gewässers durch Einleitung fremder Stoffe (Schutt, Unrath, Abfälle, Farbenreste, Abwasser u. s. w.) geändert oder der Stand, das Gefälle oder der Lauf des Gewässers geändert, beschleunigt oder gehemmt wird (§§ 16, bezw. 17 L. W. G.). Dahin gehören hauptsächlich Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stau- u. Triebwerke, Uferböschungen, Schutzbauten, Brücken, Sohlenerhöhungen, Wasserbehälter, Schwimmschulen, Fischrechen 2c. Gleichgiltig ist, ob diese Anlagen für landwirtschaftliche oder gewerbliche oder sanitäre Zwecke bestimmt sind.

Was von der ersten Anlage gilt, hat in gleicher Weise auf spätere Aenderungen der Anlage sinngemäße Anwendung (§ 18 b. W. G.) und können hiefür nach Bedarf auch neue Bedingungen vorgeschrieben werden. Dasselbe gilt nach Umständen auch von der Beseitigung solcher Anlagen z. B. von Teichen 2c. (§§ 10. 17 b. W. G.).

Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, andererseits nach dem über das bisherige Bedürfnis der Wasserberechtigten verfügbaren Wasserüberschusse (§ 20). Rücksicht zu nehmen ist hierbei auf den wechselnden (nicht auf den mittleren Wasserstand (§ 20). Näher bestimmt § 94 des böhm. (88 des niederösterr., 86 steierm., 87 buk., 71 krain. u. 93 der übrigen) L. W. G., dass bei Ertheilung neuer Wasserbenützungs-Concessionen vor allem die rechtsmäßigen Ansprüche der bereits zu Recht bestehenden Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen sind, wobei dem volkswirtschaftlich nützlicheren Unternehmen der Vorzug gebürt; — im übrigen ist der Wasserüberschuss im Zweifel (oder bei gleicher Wichtigkeit) nach Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten 2c. zu vertheilen, wobei jenen Ansprüchen der Vorzug zu geben ist, welche die vollständige Erreichung des Zweckes und die mindeste Belästigung dritter voraussehen lassen. — Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht, ob das Unternehmen ein landwirtschaftliches oder industrielles ist. Ueber die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Concession zu ertheilen sei, sodann über die Zuweisung des Wasserüberschusses entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen und ist in dieser Richtung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig (§ 3 des G. 22/X 75).

Diese Grundsätze sind analog anzuwenden, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, wobei übrigens Verträge und erworbene besondere Rechte vor allem zu schützen sind, und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu entscheiden hat (§ 94 cit., dazu Näheres im § 86 des steiermärkischen W. G.).

Die bewilligten Anlagen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, dass sie dem Wasser und dem Eise thunlichst ungehindert Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen und dass keine Wasserverschwendung eintrete, widrigens über Ansuchen der Betheiligten die Abstellung

der Gebrechen anzuordnen und eventuell auf Kosten des Säumigen zu bewerkstelligen ist (§§ 21 böhmischen, 10 steiermärkischen und 20 anderer Landeswassergesetze).

Speciell in Ansehung der Fischereiberechtigten bestimmte das G. 25/IV 85, Z. 58 (§ 7), dass zu den nach § 19 R. W. G. ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten jene nicht zu zählen sind, welche die Hintanhaltung der Verunreinigung der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen (Fischgässen, d. i. von Durchlässen in Wehren ꝛc. für aufwärts ziehende (wandernde) Fische) und von Fischrechen (an Wasserableitungen aus Fischwässern), sowie die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen — in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen und anderweitige Wasserbenützungen nicht erheblich erschwerenden Weise — bezwecken. Wird trotzdem ein Schade verursacht, so kann der Fischereiberechtigte angemessene Schadloshaltung verlangen (§ 19 R. W. G., § 40 b. W. G.).

Die über das Wasserbenützungsrecht auszufertigende Concessionsurkunde hat den Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung, insbesondere bei Triebwerken und Stauanlagen den erlaubten höchsten, bezw. niedersten Wasserstand, nach Umständen die näheren Bedingungen des Wassergebrauchs genau festzusetzen. Für die Einhaltung des festgesetzten normalen Wasserstandes hat der Stauwerksbesitzer zu sorgen.

Im Zweifel, das ist wenn das gebürende Maß der Nutzung nicht erweislich ist, entscheidet über dasselbe nach § 27 des böhmischen (26 übrigen) W. G. — nicht der thatsächliche Stand — sondern der Bedarf der concessionierten Unternehmung (vrgl. Erk. des V. G. bei Alter, S. 264, 1731 a), 1732, Budw. 4404). Die Concession kann auch nur auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden (§§ 19, 23 des böhmischen, §§ 18, 22 der übrigen L. W. G.).

Abgesehen von dem letzgenannten Falle (des Precariums) erwirbt der Concessionär durch die behördliche Bewilligung ein unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Recht auf die concessionsmäßige Benützung des öffentl. Gewässers (z. B. der Triebkraft desselben), welche außer den im Gesetz bestimmten Fällen (§§ 22, 94 des böhm. W. G.; G. 30/VI 84, Z. 116, § 14) weder durch spätere Concessionen beinträchtigt, noch (außer dem Fall der §§ 22 u. 94 des böhm., 19 steierm., 21 der übrigen W. G.) nachträglich einseitig abgeändert, sondern nur im Expropriationswege gegen Entschädigung restringiert oder aufgehoben werden kann (§§ 20, 22, 26 des böhm., 19 und 22 steierm., 19, 21 und 25 der übrigen L. W. G.).

Das concessionierte Recht geht, wenn es nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden ist, — mit allen Rechten und Verpflichtungen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist, — hat also die Natur eines Realrechtes, auch wenn dasselbe in den Grundbüchern nicht ersichtlich ist (§ 26 [§ 25] L. W. G.).

Die ertheilten Wasserrechtsconcessionen sind gemäß §§ 98, 100 der L. W. G. in dem amtlich geführten Wasserbuch ersichtlich zu machen; dieses Buch hat aber (wie auch die Vorberathungen anerkennen) bloß den Charakter eines Wassercatasters, nicht den eines Grundbuches; es liefert daher an sich keinen Beweis über Existenz und Inhalt von Wasserrechten. Die concessionierte Befugnis hat die Natur eines öffentlichen Rechtes — geschaffen durch einseitigen Act der Staatsverwaltung.

Abgesehen von der Einschränkung concessionierter Wasserbenützungsrechte infolge Wassermangels (§ 94 b. W. G.) kann die Behörde nachträglich gewisse Aenderungen eines bestehenden concessionierten Stauwerks — allerdings nur gegen Entschädigung verordnen, u. zw.

a) gemäß § 22 (Krain § 7, Steiermark § 19, übrigen § 21) W. G. Können nämlich Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die infolge eines berechtigt bestehenden Stauwerkes entstehen, durch Tieferlegung oder Aenderung desselben (z. B. durch Grundabläße) beseitigt werden, ohne die nöthige Triebkraft des Werkes zu beeinträchtigen, so muss der Werkbesitzer auf Antrag und auf Kosten der Benachtheiligten die entsprechenden Abänderungen gestatten oder selbst vornehmen.

b) Im Interesse der Landescultur ist durch das G. 30/VI 84 R. 116 (§ 14) ein weiterer Fall der imperativen Aenderung, bezw. Beseitigung einer concessionierten Wasseranlage — gegen angemessene Entschädigung — geregelt worden. Wenn nämlich eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder theilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange u. sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung zukommt, kann diese Entziehung, soweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung des Bewässerungsunternehmens erforderlich ist, im Verwaltungswege (gegen angemessene Entschädigung), wie folgt, verfügt werden:

1. Die theilweise Entziehung zu Gunsten eines Grundbesitzers dann, wenn durch eine auf Kosten des Unternehmers auszuführende Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffect ungeschmälert erhalten und wenn für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter 1. erwähnte Aenderung, dann die gänzliche Entziehung kann nur zu Gunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung statthaben.

Für das Entschädigungsverfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die im § 15 R. W. G. bezeichneten Enteignungen; vergl. §§ 19 ff. des böhmischen L. W. G.

Ueber die Erlöschung der Wasserbenützungsrechte enthält nur der § 18 lit. a—e des kärntner W. G. ausreichende Bestimmungen, welche übrigens bis auf einen Fall (dreijährige Verjährung) auch nach den übrigen L. W. Gesetzen für zutreffend erkannt werden müssen.

Das bewilligte Wasserbenützungsrecht erlischt nämlich:

a) Durch Widerruf des widerruflich und durch Zeitablauf des auf eine bestimmte Zeit ertheilten Wasserrechtes.

Unhaltbar ist die Ansicht, dass jedes Wasserbenützungsrecht der privatrechtlichen Verjährung nach dem a. b. G. B. unterliegt und dass daher innerhalb der Verjährungszeit nicht ausgeübte Wasserbenützungsrechte im Falle anderweitiger Verleihung von der Verwaltungsbehörde, in anderen Fällen vom Gerichte als verjährt erklärt werden können. Denn die bezüglichen Bestimmungen des Privatrechtes sind auf das öffentlichrechtliche, von der politischen Behörde bewilligte Wasserbenützungsrecht unanwendbar.

b) Das Benützungsrecht erlischt durch die unterlassene Ausführung der Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde gemäß § 86 W. G. stets festzusetzenden (erstreckbaren) Frist.

c) Durch unterlassene Einwendung des concessionierten Rechtes im ordnungsmäßig durchgeführten Concessionsverfahren (§§ 81—83 L. W. G., dazu § 9 meines Wasserrechtes) selbstverständlich nur so weit, als es mit der neuen Anlage nicht vereinbar ist (vgl. Nr. IV).

d) Durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letztere auf einen bestimmten, insbesondere gewerblichen Zweck ausdrücklich beschränkt war; nur in letzterem Falle erlischt also das Wasserbenützungsrecht zugleich mit dem Gewerbebetriebsrecht.

e) Wenn die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrechtes in der Concessionsurkunde abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten werden, kann die Concession entzogen werden.

III. **Rechtsverhältnisse an Privatgewässern.** Was die Privatgewässer betrifft, so sind zu unterscheiden:

a) Die eingeschlossenen, oder sogen. stehenden Gewässer (Brunnen, Quellen, Teiche ꝛc.) mit Einschluss der nachweislich Privaten gehörigen Seen;

b) die in einem ständigen Bette fließenden, nachgewiesenermaßen einem Privaten gehörigen Gewässer (Bäche, Flüsse);

ad a) die geschlossenen Gewässer kann ihr Eigenthümer in beliebiger Weise gebrauchen und verbrauchen. Das Eigenthum an solchen Gewässern hat hier technische Bedeutung und volle Wahrheit. Dieses Eigenthum begreift das volle dingliche Recht an Grund und Boden, am Wasser und das ausschließliche Recht auf die Wassernutzungen, insbesondere das Fischereirecht. Einen Ausfluss des Grundeigenthums und der Herrenlosigkeit des sogen. Grundwassers bildet das Recht des Grundeigenthümers zur Anlegung, Benützung oder Verschüttung von Brunnen.

Ein besonderer rechtspolizeilicher Schutz im öffentlichen Interesse kann gemäß § 18 des allgem. Berggesetzes zum Schutz von Heilquellen bewilligt werden, nämlich ein Schutzrayon gegen Bergbauunternehmungen. Und in der That wurden solche Schutzrayons vielen Badeorten gewährt, so Gastein, Teplitz, Neudorf, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.

Was den Abfluss der auf Privatgründen natürlich entspringenden oder zufolge atmosphärischer Niederschläge sich ansammelnden Wässer betrifft, so ist festzuhalten, dass einerseits der Grundbesitzer den natürlichen Abfluss der über sein Grundstück fließenden oder natürlich auf demselben sich sammelnden Gewässer (der sogen. Vorflut) zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern, dass dagegen auch der Eigenthümer des letzteren den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheil des oberen Grundstückes nicht hindern darf. (§ 11 R. W. G.)— Hiebei sind jedoch nur ungewöhnliche künstliche Anlagen verstanden, nicht auch solche Anlagen, welche der übliche landwirtschaftliche Betrieb mit sich bringt.

In der freien Verfügung über die Privatgewässer, insbesondere über die Quellen kann der Eigenthümer durch entgegenstehende Rechte dritter in folgenden Fällen beschränkt sein:

1. Aufgrund derivativer privatrechtlicher Titel;
2. aufgrund der Ersitzung von Servituten;
3. aufgrund der Enteignung (vgl. §§ 15, 16 R. W. G.).

ad b) In Ansehung der in einem ständigen Bette fließenden Privatgewässer ist zu bemerken:

1. Der Eigenthümer des Privatflusses kann denselben nur benützen und auch diese Benützung ist durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten gesetzlich beschränkt; namentlich darf durch seine Benützung keine das Recht eines anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden (§ 10 R. W. G.). Dies gilt insbesondere bezüglich des Gemeinbrauches des fließenden Wassers, dessen Ausübung von öffentlichen Plätzen und Straßen aus jedermann zusteht (§ 16 b. W. G.). Keinesfalls darf der Privateigenthümer das fließende Gewässer ganz verbrauchen.

Zur Errichtung von Wasseranlagen jeder Art, namentlich von Triebwerken und Stauanlagen ist dann die Bewilligung der Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn — wie dies in der Regel der Fall sein wird — durch dieselben auf den Lauf, das Gefälle oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern oder auf fremde Rechte, namentlich auf bereits (gesetzmäßig) bestehende Wasserwerke (Mühlen, Wehranlagen, Wasserzuleitungen für landwirtschaftliche oder gewerbliche Anlagen u. s. f.) eine Einwirkung entsteht (§§ 17,

Absatz 2 und 18 böhmische, 16 und 17 der übrigen L. W. G.).

Dass übrigens die gewöhnliche (gemeine) Benützung des fließenden Wassers auch in Privatflüssen mit Benützung der erlaubten Zugänge (z. B. öffentlicher Plätze, Häfen, Brücken u. s. f.) jedermann zusteht, versteht sich nach der Natur der fließenden Wasserwelle von selbst und ist überdies in § 16 L. W. G. für Böhmen ausdrücklich erklärt.

2. Das Eigenthum am Flussbette äußert sich in dem Rechte des Flusseigenthümers auf die Gewinnung von Wasserpflanzen, Schlamm, Sand, Steinen, Eis u. s. f.; ferner in dem Rechte desselben auf die in dem Privatflusse entstehende Insel, bezw. auf das trockengelegte Flussbett. (Vgl. §§ 404, 408, 854 a. b. G. B.)

IV. **Das Verfahren in Wassersachen.** Zuständig in Wassersachen ist in der Regel die polit. Behörde des Bezirkes, in welchem die Anlage sich befindet oder ausgeführt werden soll (§ 76).

Die Berufung gegen die Entscheidungen der polit. Bezirksbehörde geht an die polit. Landesstelle und gegen Entscheidungen der letzteren an das Ackerbauministerium, in Strafsachen (§§ 70—74 b. W. G.) jedoch an das Ministerium des Innern. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach der Kundmachung schriftlich oder mündlich zu überreichen (§§ 76, 96 böhmisch W. G.).

Das Verfahren der Administrativbehörden in allen Wasserangelegenheiten, in welchen die Genehmigung derselben erfordert wird, ist durch die §§ 77—96 b. W. G. geregelt.

Auf das Gesuch um Verleihung von Wasserbenützungsrechten oder um Bewilligung von Wasseranlagen, welche mit den etwa erforderlichen, von Sachverständigen entworfenen Plänen und Erklärungen ꝛc. zu versehen sind und die Namen aller Interessenten, sowie die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Servituten zu belasten wären, enthalten müssen (§ 78), hat die polit. Behörde bei allen wichtigeren Unternehmungen oder (in minder wichtigen Fällen) auf Verlangen des Gesuchstellers das sogen. Aufgebots-(Edictal-)Verfahren, in allen übrigen Fällen aber das sogen. abgekürzte Verfahren einzuleiten (§§ 78 besonders 83).

Im Aufgebots-(Edictal-)Verfahren ist die Unternehmnng durch Anschlag in den betreffenden und in den angrenzenden Gemeinden und durch Einschaltung in die amtlichen Landesblätter mit dem Beisatze kundzumachen, dass alle Einwendungen vor oder bei der Verhandlung vorzubringen sind, „widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden." Die bekannten Interessenten, auch die Pfandgläubiger und Servituts-, Fischerei- und Triftberechtigten sind überdies besonders zu verständigen und vorzuladen; doch macht die unterlassene Specialzustellung das Verfahren nicht ungiltig (§ 82, vgl. § 83).

Im abgekürzten Verfahren unterbleibt die öffentl. Kundmachung in den Landesblättern und in den angrenzenden Gemeinden (§ 83).

Der wesentliche Unterschied zwischen den Rechtsfolgen beider Verfahrungsarten besteht nun darin, dass im „abgekürzten Verfahren" die unterlassene rechtzeitige Anmeldung der Einwendungen bloß die Folge hat, dass diejenigen Betheiligten, welche zur Verhandlung entweder gar nicht oder nicht mindestens acht Tage vorher geladen wurden und bei derselben nicht erschienen sind, ihre Einwendungen, sofern sie sich auf Privatrechte stützen, später noch im Rechtswege geltend machen können (§ 83), während im Edictalverfahren auch privatrechtliche Einwendungen durch die unterlassene Geltendmachung derselben in diesem Verfahren erlöschen.

Wird in diesem oder jenem Verfahren gegen das Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, innerhalb des commissionellen Verhandlungstermins ein privatrechtlicher Einspruch erhoben, so hat die polit. Behörde denselben nicht zu entscheiden, sondern nach fruchtlosem Vergleichsversuche die Entscheidung zu fällen: „dass das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zuläßig sei"; für die privatrechtlichen Einwendungen muss im Bescheide der Rechtsweg vorbehalten werden (§§ 88 u. 89 böhm., niederösterr. § 84, steierm. 81). Diese dem Rechtswege vorbehaltenen Einwendungen sind selbstverständlich in der Erledigung der polit. Behörde genau zu formulieren; diese hat übrigens wie in Bausachen und bei gewerblichen Betriebsanlagen lediglich „den Streit über die Privatrechte" auf den Rechtsweg zu weisen (vergl. § 88 böhm. W. G.).

Wurde mit dem Baue einer Wasseranlage ohne politische Bewilligung begonnen, so ist dies eine Uebertretung des Wassergesetzes (§ 71, 72 böhm. W. G.), welche — außer der Verwirkung einer Geldstrafe und der Ersatzpflicht — die Folge hat, dass der Schuldige die eigenmächtige Neuerung beseitigen muss, wenn der dadurch Gefährdete es verlangt, oder das öffentliche Interesse es erheischt (§ 72). Vergl. auch Erk. des V. G. Budw. 1301.

Außerdem kann derselbe von dem in seinem Privatrechte Beeinträchtigten vor Gericht auf Einstellung des Werkes belangt werden (§§ 340 ff., 354, 523 a. b. G. B., auch § 19 des Besitzverfahrens von 1849).

Sind die Unternehmungen zur Benützung eines Gewässers mit Bauten oder mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach den bezüglichen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen, soviel thunlich, unter einem zu pflegen (§ 85 böhm. W. G., § 39 böhm. L. O. v. 1889, § 29 Gew. O., dazu Erk. des V. G. Budw. 2533).

V. **Wassergenossenschaften.** Zur Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung eines bestimmten Wasserlaufes, insbesondere zur Bewässerung oder Entwässerung, dann zur vortheilhaften Leitung eines Gewässers oder zur Abwehr von Wassergefahren ist oft das einheitliche und dauernde Zusammenwirken aller Grundbesitzer eines be-

stimmten Wassergebietes unerläßlich. Die zu diesem Zwecke erforderliche Bildung von Realgenossenschaften (Wassergenossenschaften) kann zunächst 1. durch freiwilligen Zusammentritt, das ist durch Vertrag der Grundbesitzer erfolgen. Indes auch dann, wenn eine solche Einigung aller Betheiligten nicht zu erzielen ist, gebieten oft wichtige gemeinwirtschaftliche oder sanitäre oder Sicherheitsrücksichten 2. die zwangsweise Bildung derartiger Genossenschaften, weil außerdem die Erreichung der obgenannten Zwecke rechtlich und ökonomisch oft unmöglich wäre.

Die zwangsweise Bildung der Wassergenossenschaften kann in Oesterreich bewerkstelligt werden entweder auf Grundlage eines besonderen Landesgesetzes oder durch eine gemäß dem R. W. G. (§§ 20—25) und den bezüglichen Landeswassergesetzen aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten erfolgte Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Wird nämlich im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen für die Gesammtheit ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit durch Spruch der Verwaltungsbehörde gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Wassergenossenschaft beizutreten (§ 21 R. W. G., § 54 ff. böhm. L. W. G., welchen die §§ 47 steierm., 48 niederösterr., 52 der übrigen L. W. G. correspondieren). Jedoch können die Besitzer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für sie vortheilhafter ist, nur zur Gestattung von Servituten oder zur Grundabtretung gegen Entschädigung verhalten werden (§ 21, bezw. 54 ꝛc.).

Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die Schwierigkeit der Aufgaben der Wassergenossenschaften werden denselben durch die Gesetzgebung eine besondere Organisation, ein erhöhter Rechtsschutz und zahlreiche finanzielle und wirtschaftliche Begünstigungen gewährt, insbesondere Zwangsrecht der Mehrheit gegenüber der Minorität zum Eintritt in die Wassergenossenschaft (§ 54 böhm. W. G.), juristische Persönlichkeit (vgl. Gl. U. Samml. 10.883), Einhebung rückständiger Beiträge im politischen Zwangswege, Vorrang der dreijährigen Rückstände vor allen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstl. Steuern (§§ 57, 62, 69 böhm. W. G.), Anspruch auf Entziehung des Wassers gegen Wasserwerke, Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch Land und Staat (G. 30/VI 84, Z. 116). Die Errichtung der Wasser-Genossenschaften, ihre Verwaltung und Gebarung unterliegen der Aufsicht, bezw. in manchen Punkten der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Nach ihrem Zwecke und ihrer Gestaltung erscheinen sie als öffentliche Realgenossenschaften und unterliegen dieselben nicht den allgem. Vereins- und sonstigen Genossenschaftsgesetzen, sondern lediglich den Wassergesetzen.

Der Vorgang bei zwangsweiser Bildung von Wassergenossenschaften ist in den §§ 93 ff. böhm. L. W. G. (88 niederösterr., 88 steier., 92 der übrigen W. G.) genau bestimmt. Regelmäßig soll dieses Verfahren zugleich mit jenem über die Bewilligung der begehrten Wasserbenützung und der dazu nothwendigen Anlagen verbunden werden und daher in demselben Erkenntnisse der Spruch über die Verpflichtung der Minderheit zum Eintritte in die Wassergenossenschaft und über die Wasserbenützungs- oder Regulierungs-Concession gefällt werden (93 böhm. W. G.).

Der Antrag auf zwangsweise Bildung der Wassergenossenschaft kann von jedem Betheiligten (Grund- oder Werksbesitzer), sowie von jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Unternehmen ausgeführt werden soll, auch wenn selbe nicht durch Realbesitz betheiligt ist, gestellt werden. Der Antrag muß mit einem von zwei oder einem Sachverständigen (Erk. des V. G. Budw. 1609, 1808, 2480, 3574), entworfenen Plane und Kostenüberschlage der Herstellung und Erhaltung des Unternehmens versehen sein und den übrigen Erfordernissen des § 78 entsprechen (§ 90 böhm W. G.).

Zweckmäßig ist es, wenn die Antragsteller sofort auch den Entwurf der Statuten beifügen (§ 61 böhm. W. G.).

Die Verwaltungsbehörde hat zunächst die Betheiligten unter den gesetzlichen Rechtsfolgen (§ 92 böhm. W. G.) zur Verhandlung vorzuladen, sohin nach Erörterung der obgedachten Punkte zu bestimmen, welche Grundstücke und in welcher Ausdehnung dieselben bei der Bildung der Genossenschaft als „betheiligt" (§ 53) anzusehen, daher in dieselbe einzubeziehen sind, hiernach den Plan und insbesondere den Kostenanschlag gemäß § 79 durch einen Sachverständigen nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitet, die etwa als nothwendig oder zweckmäßig erkannten Aenderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und schließlich nach Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen (§ 91 böhm. W. G.).

Nach erfolgter Festsetzung des Planes und Umfanges der Unternehmung ist das Verhältnis der dafür und der dagegen abgegebenen Stimmen der Betheiligten zu ermitteln; eine förmliche Abstimmung ist aber nur soweit nothwendig, als sich die Betheiligten nicht schon in schriftlichen Eingaben in diesem oder jenem Sinne erklärt haben; bei wesentlichen Aenderungen des Planes und Kostenanschlages ist jedoch jedenfalls die mündliche Abstimmung der Erschienenen vorzunehmen (§ 92). Was die zur Verhandlung nicht erschienenen Betheiligten betrifft, so werden ihre Stimmen, sowie die Stimmen derjenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklären, nach den Landesgesetzen von Galizien, Mähren, Steiermark und Istrien als für das Unternehmen stimmend, dagegen nach allen übrigen Landeswassergesetzen als gegen dasselbe stimmend angesehen (§ 92 böhm. L. W. G.; Galizien, Mähren, Steiermark § 91). Bei der Bildung der Wassergenossenschaft wird die Stimmenmehrheit nicht nach Köpfen, sondern

a) bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen nach der Größe der betheiligten (zu meliorierenden) Grundflächen,

b) bei Schutz- und Regulierungsbauten nach dem Werte des zu schützenden Objectes (Grund, Bauten, Werkanlagen, Wehre 2c.) berechnet (§ 56 böhm. W. G.).

Bei Entwässerungs-, Schutz- und Regulierungsbauten genügt zum Zwange der Minderheit die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte) der in obiger Weise zu berechnenden Stimmen der Betheiligten; hingegen wird bei Bewässerungsanlagen eine Zweidrittelmajorität — nach der Bodenfläche der Betheiligten berechnet — erfordert (§ 55 böhm. W. G.).

Sind die genannten gesetzlichen Erfordernisse (§ 54) erwiesen und die nöthige Majorität (§ 55 b. W. G.) vorhanden, so hat die Behörde das Verfahren behufs Bewilligung der angestrebten Wassernützung oder Wasserregulierung in Gemäßheit der §§ 81—84 b. W. G. fortzusetzen, das Edictal-, bezw. das abgekürzte Verfahren in Anwendung zu bringen und nach Beendigung der erforderlichen Erhebungen und Verhandlung in dem Enderkenntnis sowohl über die Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung als auch über die Verpflichtung der Minorität zum Eintritt in die Wassergenossenschaft zu entscheiden.

Jede Wassergenossenschaft — gleichviel ob freiwillig oder durch Zwang geschaffen — muss Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft (als juristischer Person) für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch ihre Anerkennung seitens der Verwaltungsbehörde bedingt (§ 56); diese Anerkennung kann durch die amtliche Bestätigung der Statuten oder durch besondere Beurkundung erfolgen.

Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichnis der Mitglieder und die Unterschrift des Vorstandes, bezw. der Personen, die für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuch, Abth. B, vgl. Minist.-Verordn. 4/XII 72 R. 52) ersichtlich gemacht und jede diesbezügliche Aenderung darin angemerkt werden.

Als juristische Person kann die Wassergenossenschaft selbständig Eigenthum, Dienstbarkeiten und sonstige Rechte erwerben, klagen und verklagt werden; für die Schulden derselben haften die Theilnehmer nicht persönlich; vielmehr haftet nur das Genossenschaftsvermögen (Vgl. §§ 10. 15 ff. des G. 30/VI 84 R. 116); ihr Gerichtsstand ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Zur Aufnahme von Darlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften eine besondere Bewilligung der Regierung. In diesem Falle, sowie bei Aufnahme eines Darlehens aus dem staatlichen Meliorationsfonde oder vom Lande oder von statutenmäßig hiezu ermächtigten öffentlichen Creditinstituten sind die zur Verzinsung und Tilgung nöthigen Beiträge auf die bezüglichen Grundstücke aufzutheilen; letztere sind aufgrund der vom Vorstande verfertigten Ausweise von den k. k. Steuerämtern (ohne besonderes Ansuchen) gleich den landesfürstl. Steuern einzuheben und an die benannte Zahlstelle abzuführen. Bei Säumnis der Wassergenossenschaft kann die Verwaltungsbehörde selbst die nöthigen Beiträge auf den in die Wassergenossenschaft einbezogenen Grundbesitz umlegen (§§ 15—19 G. 30/VI 84, Z. 116.)

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten haben die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach § 56 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuss zu wählen (§ 58 böhm. W. G.). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Mehrheit den Vorstand, welcher der Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche einzutragen ist. In beiden Fällen hat, wenn auch die engere Wahl nicht zum Ziele führt, das Los (§ 59 b. W. G.) zu entscheiden. Der Obmann vertritt die Wassergenossenschaft nach außen (§ 59). Der Umfang der Vollmacht des Obmannes richtet sich im bürgerlichen Verkehre nach dem Zwecke der Genossenschaft; zu den im § 1008 a. b. G. B. benannten Geschäften bedarf derselbe, da das Wassergesetz hierüber nichts Besonderes bestimmt, einer Specialvollmacht des Ausschusses.

Das von der Wassergenossenschaft bestellte und behördlich beeidete Wachpersonal genießt die im G. 16/VI 72, Z. 84 gewährten Rechte der Wache (§ 70 böhm. W. G.).

Die Genossenschaft hat durch absolute Mehrheit der nach § 56 böhm. Wassergesetz zu berechnenden Stimmen die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, sowie die Art der Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche — sowie jede Aenderung derselben — der polit. Behörde zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen sind (§ 61 böhm. W. G.).

Es ist selbstverständlich, dass die Statuten den imperativen Bestimmungen des Gesetzes nicht widersprechen dürfen. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, dass insbesondere die §§ 66 u. 67 böhm. W. G. (§§ 61 ff. Niederösterreich, andere §§ 65 ff.) imperativ den Kostenvertheilungsmaßstab in folgender Weise festsetzen:

a) die Kosten für die Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind gemäß den Statuten oder nach dem Uebereinkommen zu vertheilen, und soferne keine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung erzielt wird, von der polit. Behörde nach dem Flächeninhalt der Grundstücke aufzutheilen, wobei diese Grundstücke, wenn die denselben zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung einzureihen sind (§ 66 böhm. W. G.).

b) Die Kosten gemeinschaftlicher Nutz- und Regulierungsbauten tragen die Betheiligten, wenn nicht durch Statuten oder Uebereinkommen (d. i. Einigung) ein anderer Maßstab festgesetzt ist, nach Verhältnis des zu erlangenden Vor-

theils oder der zu beseitigenden Gefahr oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werte der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermangelung einer Einigung entscheidet darüber aufgrund des Sachverständigenbefundes die polit. Behörde (§§ 67 böhm. W. G.).

Obwohl diese Normen zunächst auf die Statuten verweisen, so ist damit durchaus nicht die Vorfrage beantwortet, ob zur giltigen Beschlussfassung über solche statutarische Bestimmungen, welche den Kostenvertheilungsmaßstab in einer vom Gesetze (§§ 66, 67) abweichenden Weise normieren, die einfache nach § 56 zu berechnende Stimmenmehrheit der zur Generalversammlung erschienenen Betheiligten genügt, wie es nach § 61 b. W. G. scheinen könnte, oder ob nicht vielmehr hierzu im Sinne der §§ 66 und 67 W. G. ein einhelliger Beschluss der erschienenen Betheiligten erforderlich ist? Wir halten die letztere Ansicht für richtig, weil die Gesetzgebung durch Aufstellung des Erfordernisses der „Einigung" der Betheiligten für den Fall einer vom Gesetz abweichenden Regelung der Kostenbeitragspflicht (§§ 66, 67 W. G.) in diesem wichtigsten Punkte jede Majorisierung zum Schaden der Minderheit ausschließen will, und es gleichgiltig ist, ob diese Majorisierung durch einen Specialbeschluss oder durch einen ursprünglich oder später erfolgten Statutenbeschluss erfolgt.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft (Realgenossenschaft) und ist als dessen Eigenthümer zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden, während seines Besitzes fällig gewordenen Leistungen persönlich verpflichtet (§ 62 b. W. G.). Diese Verpflichtung ist eine gesetzliche Grundlast (Reallast) und die dreijährigen Rückstände aus derselben haben den pfandrechtlichen Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstl. Steuern nnd öffentlichen Abgaben; diese Grundlast erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft, bezw. mit der Auflösung der letzteren (§ 23 R. W. G., § 62 b. W. G.). — Das der Genossenschaft als solcher gegen die einzelnen Genossen zustehende Forderungsrecht kann im Falle der Säumnis der ersteren von deren Gläubigern allerdings im Sequestrationswege geltend gemacht werden. — Uebrigens ist hervorzuheben, dass die rückständigen Beiträge zu genossenschaftlichen Bauten auf Ansuchen der Genossenschaft, welche in berücksichtigungswürdigen Fällen mit möglichster Schonung vorzugehen hat (§ 69 b. W. G.), im politischen Zwangswege (gleich den landesfürstl. Steuern und öffentlichen Abgaben) eingetrieben werden (§ 69 cit.), zu welchem Zwecke der Vorstand der Wassergenossenschaft der Behörde den Ausweis darüber vorzulegen hat, dass die Ausschreibung der Beiträge in gesetzlicher, bezw. statutenmäßiger Weise erfolgte und der Verpflichtete rechtzeitig hievon verständigt wurde (Entsch. des V. G. Budw. 4502).

Auch der nachträgliche Eintritt und Austritt von Genossen steht unter dem Einfluss und Schutz des öffentlichen Rechtes. — Die Wassergenossenschaft ist nämlich nach § 63 b. W. G. verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnismäßigen Beitrag zu den Anlagen und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn

a) für die Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, bezw. der Schutz- und Regulierungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und

b) die vorhandenen Anlagen (Bauten) ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreichen oder

c) im Falle, dass die spätere Aufnahme in den Verband bloß mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlagen (Bauten) möglich ist, wenn der Aufzunehmende überdies die Kosten der neuen Einrichtung trägt.

Ueber den Beitrag zu den Anlagen und Unterhaltungskosten entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung die Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§ 66 u. 97 böhm. W. G. aufgrund des Sachverständigenbefundes (vgl. § 63 böhm., 58 niederösterr., 57 steierm., 62 anderer W. G.).

Gereichen die vorhandenen Anlagen und Bauten einer Wassergenossenschaft den angrenzenden Liegenschaften oder Werken, deren Besitzer nicht Mitglieder der Wassergenossenschaft sind, in erheblichem Grade zum Nutzen, so kann die Wassergenossenschaft von denselben in sinngemäßer Anwendung des § 52 b. W. G. (§ 26 R. W. G.) im Verwaltungswege einen angemessenen Kostenbeitrag verlangen. Für diese Gesetzauslegung spricht auch die Vorschrift des § 45 b. W. G., welcher bei Abwendung von Wasserschäden im Kostenpunkte den Regress gegen die Säumigen gestattet und hiebei ausdrücklich auf die §§ 66 und 67 b. W. G. Bezug nimmt.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen gemäß § 64 b. W. G. zulässig,

a) wenn das auszuscheidende Grundstück den angestrebten Zweck (Bewässerung, Entwässerung, Schutz, Regulierung) in angemessener Frist nach Vollendung der Anlage gar nicht oder nicht auf die Dauer erhält oder

b) wenn dieser Zweck durch Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der Wassergenossenschaft bewirkt werden kann. (Dieser Absatz findet sich in den übrigen Landeswassergesetzen nicht und hat daher nur in Böhmen Anwendung.) Eingehend sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfrage, wobei sachgemäß zwischen dem Fall des nachträglichen freiwilligen und des gezwungenen Beitritts unterschieden wird (§ 64).

c) Endlich kann gemäß § 64 Absatz 4 b. W. G. (§ 59 niederösterr., 58 steierm., 63 anderer

W. G.) die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus der Wassergenossenschaft, wenn dieselbe im Interesse der Gesammtanlage (nicht bloß einer Mehrheit von Genossen) nöthig ist, von der Majorität bei der polit. Behörde verlangt werden; doch ist hier den Austretenden durch Rückerstattung eines angemessenen Theiles der Anlagekosten (nicht der Erhaltungskosten) Entschädigung zu leisten; auch über diesen Ersatz entscheidet in Ermangelung einer Einigung die polit. Behörde aufgrund des Gutachtens von Sachverständigen.

Die Auflösung einer Wassergenossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§ 24 R. W. G.). Die Stimmenmehrheit ist wie bei Bildung der Wassergenossenschaften nach § 56 b. W. G. zu berechnen.

Zum Schlusse sei bemerkt, dass die nach dem Wassergesetze gebildeten Wassergenossenschaften nicht die einzig zulässige Form derartiger Verbände darstellen. Gewiss können dieselben auch in Form von Actiengesellschaften oder nach Maßgabe des a. b. G. B. oder von Fall zu Fall durch besondere Landesgesetze in besonderer Gestaltung errichtet werden; nicht selten werden Ent- und Bewässerungen, Wasserregulierungen ꝛc. als Gemeindeangelegenheiten behandelt und durchgeführt. In allen solchen Fällen sind die darauf bezüglichen anderweitigen Gesetzbestimmungen zunächst maßgebend; solche Unternehmungen genießen nicht ohne weiteres die besonderen Vortheile der Wassergenossenschaften nach dem Wasserrecht; doch unterliegen dieselben stets den allgem. Bestimmungen der Wassergesetze und sohin der Ingerenz und Aufsicht der politischen Wasserbehörde.

Behufs Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung des Ertrags der Grundstücke durch Entwässerung und Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, werden nach dem G. 30/VI 84 R. 116 aus dem besonders gebildeten Reichs-Meliorationsfonde, in welchen vom J. 1885—1894 jährlich eine halbe Million Gulden, 1895: 750.000 fl. eingestellt wurden, finanzielle Unterstützungen gewährt; insbesondere gemäß § 4 dann, wenn das Unternehmen durch Landesgesetz als ein von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen anerkannt ist, wobei die Unterstützung bei Wasserschutzbauten in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens 30% des Erfordernisses, bei Ent- und Bewässerungen von mindestens 20% (oder Darlehen von 30%) des Erfordernisses zu bestehen hat. Art der Ausführung und Kostenvoranschlag müssen mit der Regierung vereinbart und der letzteren Einfluss auf den Gang der Unternehmung eingeräumt werden (§§ 4 u. 5 desselben Gesetzes). Die staatliche Unterstützung besteht in einem nicht rückzahlbaren Beitrage oder in einem mit höchstens 4% verzinslichen, ratenweise rückzuzahlenden Darlehen von höchstens 100% der vom Lande bewilligten Summe (§ 6 desselben Gesetzes). Wassergenossenschaften, welche bei der Rückzahlung von Theilschuld-Verschreibungsdarlehen durch Elementarschäden in vorübergehende Zahlungsverlegenheiten kommen, können von der Regierung einen angemessenen Betrag gegen 4% Zinsen und Rückzahlung in fünf Jahren erlangen (§ 10 desselben Gesetzes). Länder, Bezirke, Gemeinden und Wassergenossenschaften können für die oben genannten Unternehmungen von der Regierung Stempelgebüren- und Steuerfreiheit erlangen, wenn sie nicht aus dem Meliorationsfonde unterstützt werden. Außerdem gestattet dasselbe Gesetz vom J. 1884 für Bewässerungen und Entwässerungen zu Gunsten einer Wassergenossenschaft die theilweise oder gänzliche Entziehung einer fremden minderwertigen Wassernutzung gegen Entschädigung.

Mit der Verord. des A. M. 18/XII 85 R. 1 ai. 1886 wurde die Instruierung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen, näher geregelt.

Ausführliche Bestimmungen über Wassergenossenschaften hat das ungarische Wassergesetz (G. A. 23: 85.) Dasselbe unterscheidet (§§ 68—141) strenge zwei Arten derselben:

a) Wassergenossenschaften für Wasserregulierung (Bettregulierung, Uferschutz, Abwehr der Wassergefahr und damit verbundene Wasserableitung);

b) Wassergenossenschaften zur Wasserbenützung (Bewässerung, Drainage, Entwässerung, Trockenlegung von Sümpfen ꝛc.).

1. Die Wassergenossenschaften lit. a) sind mit Rücksicht auf das unterlaufende öffentliche Interesse und die häufig sehr große Territorien umfassende Unternehmung (Theißregulierung) der sehr weitgehenden Aufsicht und Ingerenz, bezw. Verfügung der Regierung (Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communication) unterworfen. Die zwangsweise Bildung erfolgt in Ermangelung einer Einigung durch Majoritätsbeschluss der Grundbesitzer, welche nach der Jochzahl des Besitzes im Inundationsgebiete berechnet wird (§ 71).

In Rücksicht des öffentlichen Interesses und des gleichmäßigen Schutzes gegen Wassergefahr kann jedoch der Minister nicht geschützte Inundationsgebiete einer bestehenden Genossenschaft anschließen oder aus den Interessenten eines Gebietes von amtswegen eine Genossenschaft bilden (§ 82).

Stockt die Wirksamkeit der Wassergenossenschaft, so ist ein Ministerialcommissär mit der Führung der Agenden derselben zu betrauen (§ 124).

2. Die Wassergenossenschaften lit. b) genießen größere Autonomie; der Einfluss der Regierung ist mit Rücksicht auf die Anlagen zu vorwiegend landwirtschaftlichen oder gewerblichen Privatzwecken auf ein Geringes reduciert (§§ 129 ff.). Zuständig ist der Ackerbauminister. Zu Zwecken der Entwässerung genügt die nach dem betheiligten Grundbesitze zu berechnende Majorität, vorausgesetzt, dass ohne Einbeziehung der Minderheit die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden

kann (§ 130). Zu Berieselungszwecken wird überdies eine Zweidrittelmajorität erfordert (§ 131).

Die Statuten der Genossenschaften müssen vom Minister genehmigt sein (§ 133); demselben steht auch das Recht der Auflösung zu (§ 140); derselbe kann auch gestatten, dass die Beiträge der Genossen von der Steuerbehörde eingetrieben werden (§ 141). Mit dem ungarischen Wassergesetze stimmt im Wesen auch das klarer gefasste croatische W. G. 31/XII 91 §§ 67 ff. überein; die Genehmigung ertheilt hier die königl. Landesregierung.

Literatur.

Commentar von Karl Peyrer, Ritter v. Heimstätt: Das österr. Wasserrecht . . . nebst Vollzugsbestimmungen, 1880, (2. Aufl. von Karl Peyrer jun. und Ignaz Großmann 1886). A. Randa: Das österr. Wasserrecht mit Bezug auf ausländische Gesetzgebung, 3. Aufl., Prag, 1891. G. Pražák: Wasserrechtliche Competenzfragen. Prag, 1891. Monographien in böhm. Sprache von Jičinský (1870) und Čížek (1886.)

Für die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes vgl. Sammlung der Erkenntnisse desselben von Budwinski und die Formulierung der Rechtsanschauungen dieses Gerichtshofes in der Sammlung L. Wolski: Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes (1881), fortgesetzt von R. Alter (1890, 1891 u. 1895). Veraltet ist Wildner: Das österr. Fabrikenrecht mit Anhang über das Recht der Wasserleitungen, 1838. — Ungarn hat in dem Gesetzartikel von 1885 (§§ 196) ein detailliertes W. G. 14/VI 85 erhalten; vgl. die „mit ausführlichen (?), von Fachmännern verfassten Erläuterungen" versehene Ausgabe von 1885. Das croatische W. G. vom J. 1892 ist dem ungarischen Wassergesetze nachgebildet.

Fürs preußische Recht s. bes. Nieberding: Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate (1866), in zweiter Aufl. redigiert von F. Frank, 1889. (Ueber die preußische G. 15/XI 11, betreffend Mühlen, 28/II 43 über Privatflüsse, 11/V 53 und 1/IV 79 über Wassergenossenschaften, dann die mannigfaltigen Rechtsquellen des Wasserrechtes in den verschiedenen Provinzen vgl. nun die genaue Zusammenstellung bei Frank — Nieberding I, S. 24—54 und Bd. II.) — Das geltende deutsche bürgerliche Gesetzbuch berührt das Wasserecht nicht. § 65 E. G. — Fürs baierische Recht sind vorzüglich J. Pözl: Die baierischen W. G. 28/V 52, erläutert (1862) und Roth, D. Pr. R. § 282 f.; für badische W. G. 25/VIII 76. Schenkel: Das badische Wasserrecht (1877) und Näf: Das Wasserrecht in Baden (1883). Für das großherzogl. hessische W. G. 30/VII 87 ist W. Zeller: Das Gesetz ꝛc. (1888) hervorzuheben.

Knapp sind die Bestimmungen des französischen Code: Art. 538, 456—563, 640—645, 650, 681, dazu die G. 2/III 1798, 4/V 1803, das G. 21/VI 65 über Wassergenossenschaften; dazu: Huber: Die Wassergesetze Elsass-Lothringens 1877 (2. Aufl. 1893). Gute wasserrechtliche Normen enthält der italienische Codice civile, Art. 597–615, 619—671 und andere; dazu die Gesetze über Wasserabwehr, bezw. über Wassergenossenschaften 20/III 65 und 29/V 73. Hauptwerk: Gianzana, Tratt. delle acque (1879).

Randa.

Wasserstraßen.

1. Begriff der W. — II. Verwaltungsrechtlicher Theil. — III. Geschichtliches. — IV. Statistik. — V. Tariswesen.

I. Begriff der W. W. heißen alle jene dem Verkehre dienenden Wege, auf welchen die Güter schwimmend befördert werden. Diese Beförderungsart wird im allgemeinen mit dem Ausdrucke Schiffahrt bezeichnet. Die W. theilt man in natürliche und künstliche ein; zu ersteren zählt man alle floß- und schiffbaren Flüsse und im weiteren Sinne auch alle Binnenseen und die Meere, zu letztern alle der Flößerei und der Schiffahrt dienenden Canäle, sowie die canalisierten Flüsse. Bezüglich der natürlichen Wasserstraßen ist zu bemerken, dass dieselben nur mittelst Regulierungsarbeiten für einen regelmäßigen Verkehr nutzbar gemacht werden können; diese nutzbaren Strecken reichen gewöhnlich nur bis zum Oberlaufe der Flüsse, da im letzteren infolge des starken Gefälles, infolge der zahlreichen Kataraкte der Transport von Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

Die Regulierungsarbeiten bezwecken in erster Linie die Sicherung der beiden Ufer gegen die zerstörende Wirkung der Hochwässer, die Herstellung richtiger Abflussprofile und erst in zweiter Linie wird dahin getrachtet, den Bedürfnissen der Schiffahrt Rechnung zu tragen.

Diese Regulierungsarbeiten sind dem anzustrebenden Zwecke gemäß auch verschiedener Natur; erst in den letzten Decennien, in welchen der volkswirtschaftliche Wert der W. sich trotz aller Gegnerschaft allgemeine Anerkennung erzwang, fand man es für vortheilhaft, beide Zwecke durch gemeinschaftliche Schutzarbeiten zu vereinigen. Die Schutzdämme werden nun meist derartig angelegt, dass sie nicht nur das angrenzende Land vor Ueberschwemmungen schützen, sondern dass sie auch für die Schiffahrt ein gutes Fahrwasser erzielen.

Die Erfordernisse einer regelmäßigen Flussschiffahrt beschränken sich allerdings nicht auf die erwähnten Dammbauten, sondern sie gestalten sich sehr mannigfaltig, je nach der Natur des betreffenden Wasserlaufes. Felsensprengungen, Baggerungen, Abbau von Serpentinen, Einengung der Profile ꝛc. ꝛc. sind dann die gewöhnlich nothwendig werdenden Regulierungsarbeiten. Seit der Einführung der Dampfschiffahrt tritt in allen Culturstaaten das Bestreben zutage, die vorhandenen Wasserläufe den Interessen der Volkswirtschaft dienstbar zu machen, und man scheut selbst vor den bedeutendsten Kosten nicht zurück, um dieses Ziel zu erreichen. So wurde beispielsweise am 8/II 69 die Donau-Regulierungs-Commission ins Leben gerufen, um zunächst die Donau-

strecke Nussdorf—Fischamend zu regulieren; der hierfür ausgeworfene Betrag stellte sich auf 30 Millionen Gulden. Die ersprießliche Thätigkeit der Commission bewog die Regierung, den Wirkungskreis derselben auf die ganze niederösterr. Donaustrecke (Ispermündung bis Theben) auszudehnen (siehe 6/VI 82 R. 52), und wurden hiefür weitere 24 Millionen bewilligt. Der Bau der Wiener-Verkehrsanlagen faßt auch die Umwandlung des sogen. Donau-Canales in einen Winter- und Verkehrshafen in sich, welche Arbeit mit 10 Mill. Gulden veranschlagt ist (11/VII 92 R. 109).

Betreffs der sog. Grenzgewässer sorgen internationale Uebereinkommen dafür, dass gemeinschaftliche Arbeiten bezüglich des Uferschutzes, bezüglich der Schiffbarmachung und Erhaltung der betreffenden Flussstrecken ausgeführt, dass ferner gemeinschaftliche Verordnungen bezüglich der Ueberwachung und Unterstützung des Schiffahrtsbetriebes erlassen werden.

Was nun die künstlichen W. anbelangt, so kann hier selbstverständlich nur von solchen die Rede sein, welche dem Verkehre dienen. Diese künstlichen W. zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich: a) in die Canäle und b) in die canalisierten Flüsse. Die Canäle trennen sich wieder in Trift- Floß- und Schiffahrtscanäle, je nachdem sie zur Beförderung von Brennholz, Brenn- und Schnittholz oder Schiffen dienen. Eine weitere Scheidung der Schiffahrtscanäle zeigen uns die Binnen- und die sog. maritimen Schiffahrtscanäle.

Die Schiffahrts-Canäle erlangten erst in dem Augenblicke einen praktischen Wert, als zur Ueberwindung von Gefällsdifferenzen die sogen. Kammerschleuse erfunden wurde. Die Priorität der Erfindung der Kammerschleuse gebürt den Holländern und nicht, wie im allgemeinen angenommen wird, den Franzosen, denn man bediente sich nachgewiesenermaßen in Holland schon im Jahre 1315 der Kammerschleusen. Diese Kammerschleusen boten die Möglichkeit, mit den Schiffen die Wasserscheiden zu überschreiten, und so sehen wir hauptsächlich in Frankreich schon im 17. Jahrhundert ein ausgebreitetes Netz von Schiffahrtscanälen, behufs Verbindung der einzelnen natürlichen W. untereinander entstehen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der heutzutage angestaunte Reichthum Frankreichs, die hochentwickelte Bodencultur und Industrie zum größten Theile diesem Canalnetze seine Entstehung verdankt.

Der Nachtheil, welcher den Kammerschleusen anhaftet, ist deren großer Wasserverbrauch und das relativ kleine Gefälle, welches mit denselben überwunden werden kann. Erst in den letzten zwei Decennien wagten sich französische Ingenieure an die Ausführung von Schleusen mit mehr als 3 Metern Gefälle. Die Schleusen des Canal du Centre (Frankreich) besitzen 5·20 Meter Gefälle, die im J. 1893 fertig gestellte Schleuse im Canal St. Denis in Paris überwindet ein Gefälle von 9·92 Metern. Durch diese Ausführungen wurde im Baue von Schiffahrtscanälen ein ganz gewaltiger Schritt nach vorwärts gemacht. Insbesondere ist die Anbringung von sogen. Sparbassins an den Seiten dieser großen Gefällsschleusen als eine besonders glückliche Lösung der Wasserverbrauchsfrage zu bezeichnen, weil dadurch der Wasserconsum auf circa 40% der Schleusenfüllung vermindert werden kann. Dadurch ist man nun in der Lage, Canäle in Gegenden zu bauen, wo sonst — wegen nicht hinreichender Wassermenge, einfach auf einen Schiffahrtscanal verzichtet werden musste.

Einen ganz entscheidenden Abschnitt im Bau von Schiffahrtscanälen bildet die Erfindung des bekannten engl. Ingenieurs Clark, welcher im J. 1873 in Anderton das erste verticale Schiffshebewerk (Ascenseur) ausführte. Es handelte sich hier darum, den Trent- und Mersey-Canal mit dem um 15·35 Meter tiefer liegenden Weaver-Flusse zu verbinden; der Bau von Schleusen war wegen des hierfür nöthigen Wassers, und die Anwendung geneigter Ebenen wegen der örtlichen Verhältnisse ganz ausgeschlossen. Clark entschloss sich daher, die in einer Kammer schwimmenden Schiffe mittelst einer hydraulischen Presse vertical zu heben, bezw. zu senken. Die gehobenen Schiffe besitzen eine Tragfähigkeit von 110 Tonnen und arbeitet dieser Aufzug seit dem J. 1882; jährlich werden durchschnittlich 12000 Schiffe auf diese Art befördert.

In Frankreich steht seit 20/IV 88 bei Fontinettes ein verticaler Schiffsaufzug im Betriebe, welcher imstande ist, 300 Tonnenschiffe auf 13·13 Meter zu heben. In Belgien sehen wir seit 28/VII 88 bei Louvière einen ähnlichen Aufzug, der Schiffe bis zu 400 Tonnen Tragfähigkeit auf 15·40 Meter hebt.

Diese verticalen Hebewerke für Schiffe haben den großen Vortheil, dass sie große Gefälledifferenzen in kürzester Zeit mit einer äußerst geringen Wassermenge überwinden können; sie werden sich also im gebirgigen Terrain besonders eignen. Die bisher genannten verticalen Schiffshebewerke finden ihre praktisch zulässige Grenze für Schiffe bis zu 400 Tonnen Tragfähigkeit. Nachdem jedoch der rationelle Canalbetrieb der Gegenwart größere Fahrzeuge beansprucht, und zwar solche von 800 bis 1000 Tonnen, so musste man das Princip der hydraulischen Presse verlassen und gieng zu dem Principe des hydrostatischen Pendels, d. h. zu den Hebewerken auf Schwimmern über. Bei diesen letzteren hat man es nicht mehr mit Druckwasser zu thun, sondern die Schiffskammer ruht auf mehreren leeren Schwimmern, welche in verticalen Brunnen auf- und abbewegt werden. Deutschland gebürt die Ehre, dieses Schwimmersystem zuerst zum Heben von Schiffen einzuführen, nachdem gegenwärtig bei Henrichenburg (in der Nähe Dortmunds) ein solches Hebewerk für 800-Tonnenschiffe, für 16 Meter Hubhöhe, in Ausführung begriffen ist.

Zur Ueberwindung großer Gefälle in der Canalschiffahrt dienen endlich noch die geneigten Ebenen, welche schon seit mehr als 40 Jahren, allerdings nur für Schiffe bis zu 100 Tonnen, bestehen.

Gegenwärtig liegt dem österr. Handelsministerium das Project eines die Donau mit der Oder zu verbindenden Schiffahrtscanales

vor, welchem gleichfalls die Anwendung von geneigten Ebenen zu Grunde liegt. Die größte der geplanten 7 Ebenen überwindet ein Gefälle von 43·50 Metern und sind Schiffe bis zu 800 Tonnen in Rechnung gezogen.

Werden natürliche W. durch den Einbau von Wehren und zugehörige Kammerschleusen in einzelne Abtheilungen, Haltungen genannt, getheilt, um in denselben einen constanten Wasserspiegel zu sichern, so nennt man diese Arbeit das Canalisieren der Flüsse. Im allgemeinen kann man sagen, dass die Schiffbarmachung eines Flusses dadurch erreicht werden kann, indem man statt seines Oberlaufes einen sogen. Seitencanal erbaut, welchem die Wassermassen des Oberlaufes zugeführt werden, dass ferner der Mittellauf canalisiert wird, soferne die Ufergelände für diese Aufgabe günstig sind, dass endlich der Unterlauf reguliert wird.

II. **Verwaltungsrechtlicher Theil.** Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche die Schiffahrt im Verkehrsleben eines Landes bildet, waren die einzelnen Staaten bestrebt, die dabei in Frage kommenden Rechtsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung zu regeln. So entstanden in einzelnen Ländern Schiffahrtsgesetze, zu deren Ueberwachung die sogen. schiffahrts-polizeilichen Maßnahmen dienen.

Für die Binnenschiffahrt erwarten die Interessenten schon seit einer Reihe von Jahren die Feststellung einschlägiger Gesetze und tritt der Mangel an solchen hauptsächlich an jenen Flüssen zutage, welche internationalen Charakter tragen, wie z. B. die Donau, die Elbe, der Rhein, die Weichsel ꝛc., nachdem bisher die einzelnen Rechtsfragen nach der bestehenden bürgerlichen oder Handelsgesetzgebung des betreffenden Uferstaates beurtheilt werden müssen.

Eine mächtige Entwicklung verdankt die mitteleuropäische Flussschiffahrt, bezw. indirecte die Regulierung der W. im Interesse der Schiffahrt, dem Pariser Friedensvertrage vom 30/V 14 Artikel 5 und dem sich anschließenden Wiener Congresse im J. 1815, auf welchem die Grundsätze festgestellt wurden, welche für die Regelung der Schiffahrt auf den internationalen Flüssen, d. i. solchen, welche in ihrem schiffbaren Theile mehrere Staaten trennen oder durchschneiden, maßgebend sind. (Siehe Art. 108—116 der Wiener Congressacte vom 9/VI 15.) Durch diese Congressacte wurde die Schiffahrt auf diesen Flüssen für jedermann frei erklärt.

Trotz dieser deutlichen Bestimmung wurde erst im Jahre 1856, also 41 Jahre später, aufgrund des Pariser Friedenstractates v. 30/III 56 (Art. 15—19), die Donau in das Regime jener Flüsse einbezogen, für welche die internationalen Bestimmungen Geltung haben. Art. 16 dieses Tractates schuf die sogen. europäische Donaucommission, deren Wirksamkeit sich von Isaktscha bis zur Einmündung in das schwarze Meer erstreckt; im Berliner Vertrage vom 13/VII 78 wurde der Wirkungkreis bis Galatz und im Londoner Vertrage vom 10/III 83 bis Braila ausgedehnt. Die Dauer dieser europäischen Donaucommission ist vorläufig bis 24/IV 1904 festgestellt.

Die A. E. 20/VI 13 und 6/XI 17, enthaltend die Vorschriften über die Ertheilung von Privilegien für die Dampfschiffahrt wurden mit A. E. 28/I 34 für die Seeschiffahrt und 20/X und 23/XII 54, bezw. mit H. M. V. 4/I 55 R. 9 auch für die Binnenschiffahrt außer Wirksamkeit gesetzt. Seit diesem letzteren Datum findet daher die Ertheilung ausschließender Priviligien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen nicht mehr statt.

Nachdem also für den Betrieb der Dampfschiffahrt kein ausschließendes Privilegium mehr ertheilt wird, so können die politischen Landesbehörden die Bewilligung zur Ausübung dieser Art Schiffahrt unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser Bedingungen jedermann ertheilen. Nur in dem Falle, als das zu befahrende Gewässer in das Gebiet zweier oder mehrerer Landesgebiete übergreift, steht die Genehmigung zum Betriebe dem Handelsministerium zu.

Bezüglich der Elbe ist zu bemerken, dass bis zum heutigen Tage noch die internat. Elbeacte 23/VI 21 u. die Additionalacte 13/IV 44 maßgebend sind, obwohl eine Revision infolge der geänderten politischen und schiffahrtlichen Verhältnisse schon seit einer Reihe von Jahren seitens der Schiffahrtstreibenden angestrebt wird.

Die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe datieren aus dem J. 1846, dieselben wurden jedoch durch die Handels-Minist.-Verord. 3/VI 94 R. 39 im Einvernehmen mit der kais. deutschen Regierung zeitgemäß abgeändert.

Bezüglich der Bodenseeschiffahrt ist zu bemerken, dass die internat. Schiffahrts- und Hafenordnung für die Bodensee vom 22/IX 67 R. 19 im Einvernehmen mit allen betheiligten Uferstaaten im Jahre 1892 zeitgemäß abgeändert wurde. (Siehe Handels-Minist.-Verord. 29/X 92 R. 188).

Bezüglich des Przemsza-Grenzflusses ist zu bemerken, dass mit Handels-Minist.-Erl. 15/VI 87, im Einvernehmen mit den königl. preuß. Behörden eine Polizei-Verordnung hinausgegeben wurde. Mit Handels-Minist.-Erl. 12/V 89 wurde auch eine Schiffahrtsordnung für diesen Fluss erlassen.

Die auf den österreichischen Binnenseen lebhaft betriebene Personenschiffahrt (Dampf-, Ruder- und Segelschiffahrt) erforderte im Interesse der Betriebssicherheit eine Regelung. Diese erfolgte mit Handels-Minist.-Verord. 12/XII 93 R. 5 ex 94.

III. **Geschichtliches.** Die Flussschiffahrt dürfte wahrscheinlich noch viel früher als die Seeschiffahrt bestanden haben, nachdem die Anfertigung der dazu dienenden Fahrzeuge dem menschlichen Geiste und der manuellen Fertigkeit viel geringere Schwierigkeiten entgegensetzte. Die Aushöhlung von Baumstämmen genügte, um tragfähige Fahrzeuge herzustellen. Merkwürdig erscheint die Thatsache, dass die Aushöhlung von Baumstämmen für Schiffahrtszwecke nicht etwa längstvergangenen Zeiten oder auch etwa nur den uncultivierten außereuropäischen Einwohnern eigenthümlich ist; man trifft auch heute noch u. gerade auf

den österr. Binnenseen die sogen. Einbäumler von den Uferbewohnern mit Vorliebe benützt. Allerdings werden diese „Einbäumler" nach und nach seltener, mangels genügend großer Baumstämme. Als Fortbewegungsmittel der Fluß- und Seeschiffe dienten bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts fast ausschließlich die Ruder; von da an lernte man den Gebrauch der Segel kennen. Die Segelschiffahrt herrschte Jahrhunderte hindurch als Siegerin und wurde dieselbe erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Einführung der Dampfschiffsmaschinen stark in den Hintergrund gedrängt. Die Segelschiffahrt verschwand auf den Flüssen fast vollständig, während dieselbe zur See, infolge der Fortschritte im Schiffbaue durch die Verwendung von Eisen und Stahl, gewiss für absehbare Zeiten ein, wenn auch nicht gleichwertiger, immerhin aber wichtiger Factor bleiben wird.

Die bedeutendste österr. Binnenschiffahrtsunternehmung ist die I. k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, deren Concession 1/IX 30 datiert; das dieser Gesellschaft verliehene Privilegium wurde zunächst auf die Dauer von 15 Jahren ertheilt und mit Rescript 22/IV 31 Z. 4482 auch für die Länder der ung. Krone bestätigt. Eine weitere Verlängerung des Privilegiums bis Ende 1880 erfolgte mit A. E. 16/VIII 46. Durch die bereits an anderer Stelle citierte Bestimmung des Pariser Friedenstractates vom Jahre 1856 (Aufhebung besonderer Vorrechte) wurde der Wert dieses Privilegiums hinfällig; als Ersatz hierfür erfolgte das Uebereinkommen 23/V 57, nach welchem die Staatsverwaltung der Gesellschaft ein jährliches Reinerträgnis von Gulden C. M. 1,920.000 gewährleistete. Die Einstellung dieser Staatsgarantie wurde durch die A. E. 19/IV 73 beschlossen. Verschiedene Umstände wirkten zusammen, diese auch in cultureller Beziehung ungemein wichtige Verkehrsunternehmung dem Zusammenbruche nahe zu bringen; es entschloss sich daher die österr. Regierung vermittels Vertrages 4/IV 92 (rückwirkend auf die Jahre 91 und 92) der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren eine jährliche Subvention von 500.000 fl. österr. Währ. zu gewähren, wovon je 250.000 fl. für den Neubau von Schiffen, die restlichen 250.000 fl. zur Sanierung des gesellschaftlichen Pensionsinstitutes bestimmt sind.

Eine eigenthümliche Schiffahrtsunternehmung bildet die im Jahre 1870 (20/X) ins Leben gerufene Gmundner-Salzhandlungsgesellschaft; dieselbe verfrachtet auf ihren Ruderschiffen, welche je nach ihrer Größe 40 — 80 Tonnen Tragfähigkeit besitzen, ausschließlich das in Ebensee erzeugte Sudsalz. Von Ebensee nehmen diese Schiffe den Weg über den Traunsee, durchfahren die mittelst Wehren gestaute Traun und gelangen bei Zizelau in die Donau, auf welchem Strome die Schiffe bis nach Ungarn schwimmen. Der Jahresverkehr beträgt circa 5800 Tonnen à 1000 kg. Kochsalz.

Die Ruderschiffahrt auf der Donau fristet sozusagen nur mehr ihr Leben; die Zahl der Ruderschiffe, welche Steine, Sand, Brenn- und Schnittholz, Obst ꝛc nach Wien bringen, sinkt von Jahr zu Jahr.

Im Elbegebiet gewährt die Schiffahrt viel mehr Lichtblicke.

Obenan steht die zweite wichtigste österr. Binnenschiffahrtsunternehmung, näml. die österreichische Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft; diese entstand durch Kauf der seit 1822 bestehenden Prager Schiffahrtsactiengesellschaft und der Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Dresden. Die aus dem Jahre 1821 (23/VI) stammende internationale Elbeschiffahrtsacte gewährte der Schiffahrt durch Abschaffung der zahlreichen an der Elbe bestandenen Wasserzölle eine freiere Bewegung, wodurch die Unternehmungslust selbstredend gefördert wurde; dieser Verkehrserleichterung verdankt die ehemalige Prager Schiffahrtsactiengesellschaft im Jahre 1822 ihre Entstehung.

Die Elbeschiffahrtsrevisionscommission 13/IV 44 bezweckte eine Besserung der ganzen Fahrrinne der Elbe von Melnik bis Hamburg und die Schaffung gemeinsamer strompolizeilicher Vorschriften.

Durch die Einführung von Dampfschiffen auf der außeröster. Elbe wurde die genannte Gesellschaft gleichfalls veranlasst, solche Dampfschiffe in Dienst zu stellen, und ließ die nun betitelte Prager Dampf- und Segelschiffahrtsgesellschaft im J. 1856 mehrere Radschleppdampfer bauen. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Elbeschiffahrt überhaupt erst seit der gänzlichen Aufhebung der Wasserzölle 1/VIII 70 und der damit fast gleichzeitig ins Leben gerufenen Kettenschiffahrt auf den deutschen und 1871 auf den österr. Elbestrecken. Die Prager Dampf- und Segelschiffahrtsgesellschaft gieng am 12/XII 81 durch Kauf an die österr. Nordwestdampfschiffahrtsgeschaft über (Z. 6024 M. J.)

Eine staatliche Schiffahrt besteht seit dem Jahre 1883 auf dem Bodensee, welche Schiffahrt seitens der Generaldirection der österr. Staatsbahnen betrieben wird.

Die Schiffahrt auf den galizischen Flüssen, welche sich ausschließlich auf die Ruderschiffahrt und Flößerei beschränkt, hat infolge der Schutzzollpolitik Russlands an Bedeutung gänzlich verloren. Es verdient höchstens die Ruderschiffahrt auf der Przemsza erwähnt zu werden, welche hauptsächlich die Stadt Krakau mit Steinkohlen, Kalk, Ziegeln ꝛc versieht.

Auf der österr. Elbestrecke Leitmeritz bis Landesgrenze betreibt die sächs. böhm. Dampfschiffahrtsgesellschaft einen sehr lebhaften Personen- und Localfrachtenverkehr; die ersten Concessionäre dieser Unternehmung waren die Herren J. Ruston und Andrews, welche am 18/XII 41 die Bewilligung zur Errichtung einer Personenschiffahrt auf der Elbe erhielten.

Ein ziemlich lebhafter Personenverkehr wird durch die im Jahre 1865 (29/X) gegründete Prager Moldau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in der Moldaustrecke Prag aufwärts bis Stechowitz betrieben.

Der Vollständigkeit halber soll hier auch die einzige künstliche Wasserstraße Oesterreichs — von dem nur 4·1 km. langen Lendcanale Klagenfurt-Wörthersee abgesehen — erwähnt werden, nämlich der Wiener-Neustädtercanal, dessen Bau im Jahre 1793 begonnen wurde. Auf diesem Canale, der eine Länge von 63·4 Kilometern besitzt,

konnten Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 50 Tonnen verkehren. Dieser Canal verlor, wie alle Schiffahrtscanäle, welche im vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts erbaut wurden, infolge seiner geringen Dimensionierung und infolge der Erbauung der Eisenbahnen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus jede Existenzberechtigung. Schon die Südbahn legte einen großen Theil des bisherigen Canalverkehrs lahm, in noch höherem Maßstabe die Aspangbahn, deren Trace fast parallel mit jener des Canals gewählt wurde. Die Canalschiffahrt wurde denn im Jahre 1879 ganz aufgelassen, und zwar gieng der Canal in das Eigenthum der Aspangbahn (Société des chemins de fer belges) über.

Auf den österr. Alpenseen begegnen wir bereits im Jahre 1839 das erste Dampfschiff, und zwar auf dem Traunsee; gegenwärtig werden fast alle, mit landschaftlichen Reizen so reich bedachten Alpenseen mit 30 Dampfschiffen befahren.

Die See-Dampfschiffahrtsunternehmung „Oesterreichischer Lloyd" wurde im Jahre 1833 ins Leben gerufen, um zunächst Triest mit den verschiedenen Hafenstädten des Orients in regelmäßige Handelsverbindung zu bringen. Dieser Unternehmung wurde mittelst Vertrages 12/VIII 91 eine jährliche Subvention von 2,915.000 fl. in der Dauer von 15 Jahren zugesichert.

Ueberdies vergütet der Staat während der Vertragsdauer (1892—1906) die Suezcanal-Gebüren im Höchstbetrage von 500.000 fl. pro Jahr.

IV. **Statistik.** Nachdem sich in den maßgebenden Kreisen die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Binnenschiffahrt Bahn gebrochen hat, so wird nun auch der Statistik des Verkehrs auf den Flüssen mehr Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Gesammtlänge der österr. Binnenwasserstraßen (also Flüsse, Canäle und Binnenseen) beträgt rund 6700 Kilometer, wovon jedoch 2838 Kilometer (= 42·2%) nur für Schiffe befahrbar sind, während 3862 Kilometer (= 57·6%) auch von der Flößerei benützt werden können. Von Dampfschiffen werden nur 1138 Kilometer befahren, also nur 17% der Gesammtlänge der W.

Bezüglich des Frachten- und Personenverkehrs ist zu erwähnen, dass aufgrund der Zusammenstellungen des J. 1890, sowohl mittelst Dampf- als auch Ruderschiffen u. Flößen 5,238.000 Tonnen à 1000 *kg* und 2,311.560 Personen befördert wurden. Der kilometrische Güterverkehr stellt sich im Mittel für sämmtliche W. auf 269.625 Tonnen; um jedoch ein besseres Bild der Verkehrsgröße zu erlangen, mögen hier die Verkehre auf einzelnen Flüssen hervorgehoben werden.

Der Gesammtgüterverkehr auf der österr. Donaustrecke Passau-Preßburg (= 365 Kilometer incluf. Wiener Donaucanal) betrug im J. 1890 1,016.925 Tonnen, entsprechend einem tonnenkilometr. Verkehre von 610.086 Tonnen. Dieser Verkehr wurde mit 14.521 Schiffen und 755 Flößen erzielt; die Beladung dieser Schiffe wechselte von 4 bis 260 Tonnen. Im Thalverkehre nimmt das Brenn- u. Rundholz, im Bergverkehre das Getreide den ersten Rang ein.

Auf der Elbestrecke Melnik-Landesgrenze (= 109 Kilometer) wurden 3,037.581 Tonnen verfrachtet, entsprechend einem tonnenkilometr. Verkehre von 1,105.428 Tonnen, und zwar waren hiezu nothwendig 10.917 Schiffe und 1920 Flöße; die Beladung der Schiffe wechselte zwischen 100 und 250 Tonnen. In der Thalfahrt spielt die Braunkohle, in der Bergfahrt das Roheisen die wichtigste Rolle.

Auf der Moldaustrecke Budweis-Melnik (242 Kilometer) wurden 621.030 Tonnen, entsprechend einer Verkehrsdichte von 312.315 Tonnen per Kilometer verfrachtet, und zwar auf 913 Schiffen, deren Beladung zwischen 25 und 109 Tonnen wechselte; die Zahl der Moldauflöße stieg auf 3750. Im Thalverkehre ist das Brenn- und Schnittholz, im Bergverkehre nur „Dungmittel" von Bedeutung.

Auf der Weichsel wickelte sich auf einer Strecke von 299 Kilometern mit 1496 Schiffen ein Verkehr von 55.419 Tonnen ab, deren Tragfähigkeit zwischen 20 bis 56 Tonnen variierte. Der entsprechende tonnenkilometrische Verkehr erreichte die Ziffer 33.700. Bergverkehr besteht auf diesem Flusse nicht.

Auf dem Bodensee wurden in 1844 Schiffsladungen 184.480 Tonnen befördert, und zwar bei einer mittleren Verkehrsdistanz von 40·2 Kilometern; Getreide, Schnittholz und Obst bilden den Haupttheil der Transportgüter auf diesem See. Die übrigen Binnenseen Oesterreichs zeigen einen von Jahr zu Jahr wachsenden Personenverkehr; die Frachtschiffahrt ist im allgemeinen auf allen diesen Seen gleich Null und schwingt sich nur auf dem Atter- und Wörthersee zu einiger Bedeutung auf.

Was nun den Schiffspark anbelangt, so ist in erster Linie auf der Donau zunächst jener der I. k. k. pr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit berechtigtem patriotischen Stolz zu nennen, weil derselbe der größte aller bestehenden Binnenschiffahrtsunternehmungen der Welt ist. An Dampfschiffen besitzt diese Unternehmung 192 St. nebst einem Schlepperpark von 770 eisernen Schiffen und anderen 273 verschiedenen Fahrzeugen. Allerdings kommt nur ein kleiner Theil davon auf der österr. Donaustrecke zur Verwendung. [Mit Ende 1894 stieg der Schleppschiffspark auf 830 Stück.] Die Dampfschiffe besitzen zusammen eine Maschinenkraft von 71.628 indicierten Pferdekräften und der Gesammttonnengehalt der 770 eisernen Schleppschiffe beträgt 286.144 Tonnen. Der Betrieb der genannten Gesellschaft erstreckt sich außer der Donau auch auf die schiffbaren Nebenflüsse derselben, nämlich: Save (686 *km*), Theiß (335 *km*), Drau (151 *km*), Franzenscanal (119 *km*), Franz Josefscanal (68 *km*), Begacanal (115 *km*), verschiedene Nebenarme der Donau (297 *km*) ꝛc., die Donau selbst von Regensburg — Sulina (2432 *km*), und endlich die schwarze Meerlinie Sulina — Batum (1038 *km*), so dass sich eine Gesammtbetriebslänge von 5250 *km* ergibt.

Seit dem Jahre 1893 betreibt die Gesellschaft auch auf der baierischen Donaustrecke Ottach-Regensburg (119 *km*) dte Kettenschiffahrt, während die österr. Kettenschiffahrt sich auf die Strecke Wien—Ybbs (131 *km*) beschränkt.

Die süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft befährt mit ihren 3 Schleppdampfern und 20 Schleppkähnen die Strecke Budapest-Wien und leistete mit diesem Schiffsparke im Jahre 1893 einen Transport von 80.000 Tonnen.

Die ehemalige Raaber-Dampfschiffahrtsgesellschaft, nun ungar. Dampfschiffahrtsactiengesellschaft besitzt 7 Remorqueurs und 30 Schleppschiffe; auch diese Unternehmung cultiviert den Warenverkehr zwischen Wien und Budapest.

Für die Moldau und die österr. Elbe ist der durch die österr. Nordwestdampfschiffgesellschaft vermittelte Verkehr hervorzuheben. Allerdings spielt sich der von der genannten Unternehmung cultivierte Verkehr zu mehr als 90% auf der außerösterr. Elbe, nämlich zwischen Tetschen-Laube und Hamburg (630 *km*) ab; dieser Verkehr betrug 1893 in beiden Richtungen ca. 600.000 Tonnen, und zwar besitzt die Gesellschaft 18 Schlepp-, 9 Eilfracht- und speciell für den Bedarf in Hamburg 5 Bugsierdampfer. An Schleppschiffen weist die Gesellschaft 160 Stück eigene und 270 sogen. Verbandskähne auf.

In Ungarn stellen sich die Binnenschiffahrtsverhältnisse aus mancherlei Gründen viel günstiger als in Oesterreich. Die ung. Flüsse zeichnen sich, soweit dieselben als schiffbar zu bezeichnen sind, durch geringes Gefälle und durch genügende Wassertiefe aus, so dass einerseits die Tractionskosten sich viel billiger stellen und andrerseits auch eine bessere Ausnützung der Tragfähigkeit der Schiffe ermöglicht wird. Diese Thatsachen zeigen sich am besten durch die Verkehrsziffern.

Im Jahre 1890 betrug die Länge der schiffbaren ungar. W. (incl. Canäle) 3008 *km* mit einem Verkehre von 2,839.572 Tonnen; letztere Menge entspricht circa 12% des gesammten Eisenbahnverkehrs, während in Oesterreich dieser Antheil seitens der W. auf 6% sinkt.

Die ung. Binnenschiffahrt wies im Jahre 1890 einen Bestand von 107 Remorqueurs u. 1048 Schleppschiffen (208.431 Tonnen Tragfähigkeit) auf; in diesen Ziffern sind selbstredend die früher erwähnten Schiffe der österr. D. D. G. nicht inbegriffen. In allerneuester Zeit (14/X 94) wurde die nationale ungarische Flussschiffahrtsgesellschaft ins Leben gerufen, deren Gründungsplan den Bau von 40 großen Remorqueurs und 250 eisernen Schleppschiffen aufweist.

Der österreichische Lloyd zählte Ende 1893 75 Dampfer mit zusammen 94.810 indicierten Pferdekräften und einem Bruttoraumgehalte von 135.749 Raumtonnen; außerdem bestehen noch kleinere Unternehmungen mit zusammen 38 Dampfern mit 10.856 indicierten Pferdekräften und 12.184 Raumtonnen Gehalt.

V. **Tarifwesen.** Strenge genommen kann bei der Binnenschiffahrt von einem geregelten Tarifwesen, wie es bei den Eisenbahnen gehandhabt wird, nicht gesprochen werden. Die W. ist jedermann zugänglich, sie entbehrt jeglichen monopolistischen Charakters, daher auch der heftigste Concurrenzkampf zwischen den Frachtgebern und Verfrachtern überall zutage tritt. Die Tarife richten sich auf allen W. nach Angebot und Nachfrage, so dass von einer bestimmten, unabänderlichen Tarifbasis für die verschiedenen Warengattungen absolut keine Rede sein kann. Auf die Tarife in der Binnenschiffahrt nehmen nicht nur die geschäftlichen Conjuncturen einen Einfluss, sondern auch in weit höherem Grade die Wasserstände, welche für die Ausnützung der Fahrzeuge maßgebend sind, in weiterer Linie beeinflussen den Tarif in bestimmten Orten die eben vorhandenen leeren Schiffe; auch der Bestimmungsort einer zu transportierenden Ware ist entscheidend für den Frachtsatz, denn der Schiffseigenthümer als Verfrachter einer Ware kann selbstverständlich einen niedrigeren Frachtsatz zugestehen, wenn er eine Fracht für einen Ablieferungsplatz übernimmt, wo er wieder Rückfracht erhält; so sieht man beispielweise die Elbe-Frachtsätze für Kohle ab Aussig nach Hamburg relativ und auch bisweilen absolut niedriger als bis Magdeburg, trotz der um 300 *km* längeren Strecke; Hamburg bietet dem Schiffer viel mehr Chancen für die Rückfracht als Magdeburg. Für die Elbeschiffahrt ist insbesondere hervorzuheben, dass der jeweilig für die Braunkohle thalwärts gewährte Frachtsatz als Basis für die Feststellung der übrigen Warenfrachtsätze dient.

Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, dass im Schiffsverkehr auch Waren-Classificationen wie bei den Eisenbahnen, jedoch in viel geringeren Unterscheidungsmerkmalen bestehen; man kann von Massenartikeln und Stückgütern sprechen, und sind selbstredend auch die angelieferten Mengen für die Höhe der Sätze entscheidend. Ein Hauptunterschied den Eisenbahnen gegenüber liegt in der Unterscheidung von Thalwärts- und Bergwärtsfrachten, eine Unterscheidung, welche bei den natürlichen Wasserstraßen wegen der Tractions-Kosten gemacht werden muss.

Bei Canälen und canalisierten Flüssen ist diese Unterscheidung, ob berg- oder thalwärts, nicht mehr nöthig.

Wie ungemein billig die Wasserstraßentarife sind, möge aus einigen wenigen Beispielen ersehen werden; es stellten sich im J. 1894:

a) Thalwärtsfrachtsätze für Massengüter auf der Elbestrecke Aussig—Hamburg für Kohle pro 100 *kg* im Durchschnitte 9 Pfennige. Für die gleiche Menge Aussig—Magdeburg 19 Pfennige. Für Zucker Aussig—Hamburg 65 Pfenige pr. 100 *kg*, für Getreide Aussig—Hamburg 45 Pfenige pro 100 *kg*.

b) Bergwärtsfrachtsätze für Massengüter Hamburg—Tetschen—Laube für Getreide, Düngmittel, Roheisen ꝛc. pro 100 *kg* im Durchschnitte 45—50 Pfennige.

Für Stückgüter betrug der Bergwärtsfrachtsatz Hamburg—Laube pro 100 *kg* 60 Pfennige.

Für Stückgüter thalwärts (Teschen—Hamburg) 55—120 Pfennig.

Aus diesen Frachtsätzen geht zur Evidenz hervor, dass die entsprechenden Eisenbahnfrachtsätze mindestens um das dreifache höher sind.

Schromm.

Wege- und Straßenbau.

I. Begriff. – II. Die Steigung der Straßen. — III. Die Krümmungsradien der Straßen. — IV. Die Breite der Straßen. — V. Die Straßenoberfläche. — VI. Die Straßengräben. — VII. Der Oberbau der Straßen (Chaussierung). — VIII. Die Tracierung und der Bau der Straßen. — IX. Die Erhaltung der Straßen.

I. **Begriff. Straßenbau** ist die Lehre von der Herstellung der Straßen. Die Ausführung von Straßen ergab sich, als der Transport der Lasten nicht durch Packträger und Lastthiere, sondern durch Wagen stattfand, für deren Bewegung eine feste und ebene Fahrbahn nöthig war, um ein Einsinken der Räder in den weichen Untergrund und das Umfallen der Wagen zu vermeiden; deshalb verlangt man von einer guten Straße, dass dieselbe bei jeder Witterung benützbar ist. Die Völker des Alterthums besaßen schon Kunststraßen, und es waren z. B.: die römischen Straßen vorzugsweise Heerstraßen mit sehr vollkommener Construction der Fahrbahn. Mit dem Verfalle der Römerherrschaft zerfielen mangels einer Erhaltung diese Straßen, und es sind derzeit nur spärliche Reste derselben übrig. Im Mittelalter ist für den Straßenbau fast gar nichts geschehen, und die ersten Verbesserungen finden wir im 18. Jahrh. in Frankreich, wo unter Napoleon 1800—1812 der Straßenbau einen bedeutenden Aufschwung erhielt. Später nahmen in England Gemeinden und Gesellschaften den Straßenbau in die Hand, während in Deutschland der Bau regelrecht angelegter Straßen erst in dieses Jahrhundert fällt. Durch die Einführung der Eisenbahnen ist die Bedeutung der Straßen für den Verkehr gänzlich geändert und in andere Bahnen gedrängt worden, und es dienen heute die Straßen nicht mehr dem Durchgangsverkehre, sondern nur dem Localverkehre.

II. **Die Steigung der Straßen.** Die Steigung der Straßen in einem Terrain, wo die horizontale Anlage nicht möglich ist, soll so angenommen werden, dass das Verhältnis zwischen der Nutzlast und dem Wagengewichte nicht ungünstig wird. Die Wagenbelastung richtet sich nach den localen Verhältnissen und ist in der Ebene größer als im Gebirge. Nachdem bei dem Uebergange auf eine stärkere Steigung die Ladung nicht verringert werden kann, so ist es bei den wechselnden Steigungen demnach nicht möglich, überall die Normalzugkraft und eine Normalgeschwindigkeit eintreten zu lassen. Nimmt man die Ladung nach der stärksten Steigung, so ist die Leistung des Pferdes bei den vorkommenden geringeren Steigungen nicht vollkommen ausgenützt, während unter der Annahme der Ladung nach der geringsten Steigung Schwierigkeiten bei dem Passieren der steileren Theile der Straße entstehen. Da die Ladung nicht theilbar ist, so muss bei steileren Partien entweder ein Vorspann eingelegt werden oder man strengt die Zugthiere mehr an, wobei gleichzeitig eine Verringerung der Geschwindigkeit eintritt.

Für Böhmen sind die Maximalsteigungen der öffentlichen Straßen nachfolgend normiert:

Für Aerarialstraßen . . .	4%—5%
für Landesstraßen	5%—6%
für Bezirksstraßen	6%—8%.

Größere Steigungen sind auf 100 *m* Länge bei Gebirgsstraßen zulässig. Bei Feld- und Wirtschaftswegen finden wir bis 10%, bei Waldwegen bis 15%.

Allgemein sind die Maximalsteigungen der Straßen nachfolgende:

Hauptstraßen in der Ebene	3%
Hauptstraßen im Hügelland	5%—6%
Hauptstraßen im Gebirge	7%
Vicinalstraßen	6%—8%
Feld- und Waldwege	10%.

III. **Die Krümmungsradien der Straßen.** Der Minimalradius der Straße ist abhängig von ihrer Breite, von dem Achsstand der Fuhrwerke und dem Drehwinkel des Vordergestelles bei dem Wagen.

Nach Ausführungen wechseln die Minimalradien zwischen 50 und 15 *m* und bei Feldwegen geht man sogar bis auf 10 *m*. Wo Langholztransporte von 30 *m* Holzlänge vorkommen, entspricht bei 5 *m* breiten Waldwegen ein Minimalradius von 40 *m*, bei 6 *m* breiten 25 *m*.

IV. **Die Breite der Straßen.** Bei definitiven Straßen bestimmt sich die geringste Breite derselben dadurch, dass Raum für zwei in verschiedener Richtung sich bewegende Fuhrwerke geboten werden muss und außerdem der Raum für Fußgänger verlangt wird. Unter Umständen muss bei einer Straße der Raum vorhanden sein für mehrere Fuhrwerke, Fußgänger und zur Ablagerung des Schottermaterials (Banquette).

Die minimale Breite einer Steinbahn für zwei Wagen beträgt 4 *m*, hinzugerechnet die zwei Banquette mit 0·6 *m*, gibt als minimale Straßenbreite 5·2 *m*.

Die österr. Verordnungen normieren die Breiten der Straßen nachfolgend:

Aerarialstraßen	8—9·5 *m*
Landesstraßen	6·5—7·5 *m*
Bezirksstraßen	6—6·5 *m*.

Allgemein trachtet man gegenüber den Breiten älterer Straßenconstructionen derzeit diese auf ein Minimum einzuschränken, und es ergeben sich nachfolgende Breiten:

Hauptstraßen	6—10 *m*
Vicinalstraßen	4·5—5·5 *m*
Feldwege mit beiderseitigem Graben	3·6—4·5 *m*
Waldwege	3·6—5·2 *m*
Feldwege ohne Gräben	3·0—3·5 *m*.

V. **Die Straßenoberfläche.** Damit Regenwasser gut abfließen kann, wird die Straßenoberfläche der Breite nach nicht horizontal angelegt, sondern ist dieselbe entweder bogenförmig oder geradlinig nach beiden Seiten geneigt, so wie auch bei Gebirgsstraßen das Quergefälle sich nach der Bergseite neigt, um das Ausgleiten der Wagen gegen den Abhang zu vermeiden. Dieses Maß der Ueberhöhung der Mitte der Straße in ihrem Querschnitte ist abhängig von dem Längengefälle und der Construction der Straßenoberfläche, und es beträgt dieses sogen. Seitengefälle bei Schotterstraßen 4%—6%, bei Pflasterstraßen 2½%—4%. Die

österr. Verordnungen bestimmen für die Convexität der Reichsstraßen $^1/_{30}$ der Breite, bei Landesstraßen von $6^1/_2$ *m* Breite 15—20 *cm*, bei 7·5 *m* Breite 20—25 *cm*, bei Bezirksstraßen von 6 *m* Breite 10—15 *cm*, bei 6·5 *m* Breite 15—20 *cm*.

VI. **Die Straßengräben.** Das abfließende Wasser muss von dem Straßenrande entfernt werden, und hiezu dienen die Straßengräben, welche auch den weiteren Zweck haben, das Erdplanum trocken zu erhalten, weshalb die Tiefe derselben 40—50 *cm* beträgt. Die Befestigung der Grabenböschungen erfolgt durch einen Rasenbelag und bei ständig fließendem Wasser durch eine Abpflasterung.

VII. **Der Oberbau der Straßen (Chaussierung).** Jede Straße erfordert eine Befestigung des Planums und muss auf die Dauer eine genügende Festigkeit haben und so hart sein, dass die Abnützung derselben langsam und gleichmäßig erfolgt. Diese Befestigung muss so beschaffen sein, dass der Straßenkörper für die Regenwässer nicht durchlässig ist und auch durch dieselben nicht aufgeweicht werden kann. Als Materialien für die Herstellung der Fahrbahn dienen natürliche und künstliche Steine, Holz, Asphalt u. dgl. Werden die Steine in kleinen, unregelmäßigen Stücken (Schotter) zur Anwendung gebracht, so nennt man diese Construction Steinschlagbahn (Chaussierung) zum Unterschiede von dem Pflaster, welches aus regelmäßigeren, größeren Steinen im regelrechten Verbande besteht.

Wir unterscheiden folgende Befestigungsarten der Straßenbahn:

a) Steinschlagbahnen. Die Steinbahn besteht entweder aus einer Packlage oder Grundlage von größeren Steinen (Sturzpflaster) und aus ein oder zwei Lagen Schlägelschotter (Decklage) darüber, oder aus schichtenweise aufgetragenen und eingewalzten Schlägelschotterlagen (macadamisierte Straßen), bei welchen die Fahrbahn noch mit einer Sandschichte überzogen wird. Das Sturzpflaster besteht aus Steinstücken pyramidaler Form mit der Spitze nach oben verlegt, während der möglichst würfelförmige Schotter, bei einer Größe der einzelnen Steine von 4—6 *cm* möglichst wetterfest sein muss. Die Höhe des Sturzpflasters beträgt 20—30 *cm*, die der Schotterdecke 8—15 *cm*. Eine Abgrenzung der Steinbahn gegen die Straßenbanquette oder Sommerwege geschieht oft durch Bord- oder Randsteine, welche in das Straßenplanum eingreifen und der Fahrbahn einen seitlichen Halt geben sollen. Bei den macadamisierten Straßen (Straßen ohne Sturzpflaster) ist die untere Schichte grober Schotter bis 8 *cm*, die Decklage kleinerer Schotter 4—5 *cm* und es kann für die untere Lage weicheres Material verwendet werden. In Gegenden, wo Mangel an Stein ist, wird aus Gruben oder Flussläufen gewonnener Kies verwendet, u. zw. unten die gröbsten Kiesel und als Decklage das feinere Material, welches eingewalzt wird (Kiesstraßen).

b) Pflasterung der Straßen mit natürlichen Steinen. Diese Herstellung wird bei stark frequentierten und bei Stadtstraßen zur Anwendung gebracht. Je nach der Form der Pflastersteine unterscheiden wir das ordinäre oder rauhe Pflaster, das Reihenpflaster und das Würfelpflaster. Die Verlegung der Pflasterungen geschieht in Sand oder in Mörtel, und bei einem schlechten Untergrund muss eine Unterlage aus Steinschlag oder Beton gemacht werden.

In Städten ist das Pflaster seitlich durch Randsteine begrenzt, welche höher liegen als die Pflasterung. Die Größe der Pflastersteine schwankt zwischen folgenden Abmessungen: Höhe 15—20 *cm*, Breite 9—20 *cm*, Länge 12—25 *cm*; die Würfel haben eine Seitenlänge von 16—19 *cm*. Als vorzügliche Pflasterungen werden erwähnt jene aus Granit, Syenit, gutem, hartem, wetterfestem Sandstein u. s. w.

c) Pflasterung mit künstlichen Steinen. Diese werden hergestellt aus künstlichen, gebrannten Thonsteinen (Klinker), welche beiläufig 22 *cm* lang, 11 *cm* breit und 5 *cm* dick sind und auf eine Unterlage von Kies verlegt werden und eine 2 *cm* starke Sandschichte als Bedeckung erhalten. In Brüssel hat man auch gegossene Schlackensteine für diese Pflasterungen verwendet.

d) Asphaltstraßen. Diese sind sehr dauerhaft, schmutz- und staubfrei, vermindern das Verkehrsgeräusch, haben jedoch den Nachtheil, dass bei feuchtem Wetter die Pferde leicht stürzen. Die Unterlage dieser Straßen bildet eine 10—15 *cm* starke Betonschichte, auf welche entweder bei Straßen comprimierter Asphalt oder bei Fußwegen Gussasphalt kommt.

e) Das Holzpflaster. Dieses besteht aus imprägnierten Holzklötzchen von weichem Holze 20—30 *cm* Länge, 7—10 *cm* Breite, 15—17 *cm* Dicke, welche bei einer Fugenstärke von 1 *cm* versetzt werden und deren Fugen eine Ausfüllung mit Sand oder Asphalt bekommen; das Holzpflaster wird auch in Mörtel auf eine Betonunterlage verlegt.

f) Das Gusseisenpflaster. Die gemachten Versuche mit dieser Pflasterung haben keine besonders günstigen Resultate ergeben.

Die Trottoirs erhalten entweder Plattenpflasterungen von natürlichen oder künstlichen Steinen oder Masaikpflasterungen, während man Promenade- und Reitwege durch eine Kieslage mit Uebersandung sichert.

VIII. **Die Tracierung und der Bau der Straßen.** Es muss ein Programm aufgestellt sein, welches die Punkte enthält, die durch die anzulegende Straße zu verbinden oder zu berühren sind, die Breite der Straße, die Steigungen u. s. w. Die Tracierung besteht in der Ermittlung des zu überwindenden Höhenunterschiedes, indem dieser die durchschnittliche Steigung und bei der Annahme der letzteren die Länge bestimmt. Die Aufstellung des Projectes kann geschehen durch Zuhilfenahme von Höhenkarten oder durch directe Aufnahmen. Es sind nachfolgende Planausführungen zu einem Straßenproject erforderlich: Situationsplan, Längenprofil, Querprofile, Erdbewegung, Grunderwerbungspläne, Kunstbauten und der Kostenanschlag. Ist ein solches Project ausgefertigt, so erfolgt dann die Grundeinlösung. Die Bauarbeiten zerfallen in den Unterbau, Oberbau und in die diversen Herstellungen.

Zu dem Unterbaue gehören die Erdarbeiten, die Herstellungen der Canäle, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern. Die Erdarbeiten bestehen in der Ausführung der Dämme, Einschnitte und Gräben. Die Canäle und Durchlässe dienen dem Wasser zum Durchgange durch den Straßenkörper. Die Stütz- und Futtermauern wendet man an zur Vermeidung von Böschungen und zum Schutze gegen Rutschungen. Der Oberbau ist die Herstellung der Straßenfahrbahn.

Zu den diversen Arbeiten, auch Nebenanlagen, gehören die Kilometernummer- und Grenzsteine, Wegweiser, Ortstafeln, Einfriedungen, Schranken, Prellsteine, Schlagbäume bei eine Bemautung der Straße, Baumpflanzungen, gemauerte Brüstungen und verschiedene Schutzbauten bei Gebirgsstraßen.

IX. **Die Erhaltung der Straßen.** Dieselbe hat den Zweck, den abgenützten Theil der Straße in der Art zu ersetzen, dass die normale Form der letzteren erhalten wird. Die Straßenunterhaltung zerfällt demnach in die Reinigung der Straße, Wiederherstellung der abgenützten Fahrbahn und Erhaltung der Nebenanlagen. Einen Einfluss auf die Erhaltungskosten üben die Frequenz der Straße, das angewendete Steinmaterial, Qualität desselben und die Art der Erhaltung. Man kann stückweise die Straße unterhalten (Flicksystem), oder es wird mit durchgehenden Decklagen gearbeitet. Bei dem Flicksystem werden die einzelnen schlechten Stellen ausgebessert, während man bei dem Decklagensystem periodisch eine neue Decke über eine ganze Straßenstrecke ausbreitet.

Sablik.

Wegerecht.

I. Die öffentlichen Wege überhaupt. Begriff und Eintheilung. — II. Die Gemeinde-, (Ortschafts-, Dorf-)Wege insbesondere. — III. Wegebau- und Erhaltungspflicht. — IV. Enteignung. — V. Privatrechte am Wegekörper; rechtliches Verhältnis zu den Anrainern. — VI. Wegepolizei. — VII. Behörden und Verfahren. — VIII. Quellen.

I. **Die öffentlichen Wege überhaupt. Begriff und Eintheilung.** Das Interesse, welches die Allgemeinheit an dem Bestehen von Wegeverbindungen hat, äußert sich in verschiedenen Einrichtungen, je nachdem eine bestimmte Wegeverbindung nur für die Privatzwecke eines einzelnen erforderlich ist und nur wegen der Bedeutung für die allgem. Interessen ein Eingreifen der Staatsgewalt zugunsten dieser Privatthätigkeit erfolgt, oder aber ob die fragliche Wegeverbindung nur dadurch ihren Zweck erfüllt, dass sie allen ohne Unterschied zugänglich gemacht wird.

Im ersteren Falle beschränkt sich der Staat darauf, durch seine Gesetzgebung dem einzelnen die Möglichkeit zu bieten, unabhängig von dem Willen derjenigen, deren Grundfläche er für seinen Weg benöthigt, sich die erforderliche Wegeverbindung zu schaffen, und überlässt es sodann dem einzelnen, ob er von dieser Möglichkeit (selbstverständlich auf eigene Kosten) Gebrauch machen will oder nicht; im anderen Falle hingegen übernimmt es entweder unmittelbar der Staat selbst, die erforderliche Wegeverbindung aus öffentlichen Mitteln herzustellen, oder er überweist diese Aufgabe bestimmten öffentlichen Körperschaften.

Zu den Fällen der ersteren Art gehört nach dem österreichischen Rechte vor allem die im kaiserl. P. 3/XII 52 R. 250 normierte Verpflichtung des Grundeigenthümers, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter befördert werden könnnen, über seine Gründe bringen zu lassen (Holzbringungswege).

Der Waldbesitzer hat allerdings für den hiedurch zugefügten Schaden dem Grundeigenthümer volle Entschädigung zu leisten.

Eine weitere Bestimmung in dieser Richtung enthält das Reichsgesetz 7/VII 96 R. 140, welches den Eigenthümer einer Liegenschaft, welche der für die Zwecke einer ordentlichen Bewirtschaftung oder Benützung nöthigen Wegeverbindung mit dem öffentlichen Wegenetze entbehrt, berechtigt, die gerichtliche Einräumung eines Nothweges über fremde Liegenschaften zu begehren. Der Nothweg kann in einer Servitut, in der Erweiterung bereits bestehender W., Mitbenützung eines vorhandenen Privatweges oder Herstellung einer neuen Wegeanlage bestehen.

Der des Nothweges Bedürftige hat für allen der belasteten Liegenschaft durch die Einräumung des Nothweges zugefügten Schaden eine angemessene Entschädigung in einem Capitalbetrage zu leisten. Zur Verhandlung über den Ausspruch auf Einräumung eines Nothweges ist das Bezirksgericht (städt. beleg. Bezirksgericht) berufen, in dessen Sprengel sich die nothleidende Liegenschaft befindet. Hiebei finden, sofern in dem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen Anwendung.

Das Gericht hat alle für die Beurtheilung der Frage der Nothwendigkeit des Nothweges und dessen Gestaltung, sowie für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse unter Zuziehung von zwei Sachverständigen in der Regel an Ort und Stelle zu erheben und mit Rücksicht auf die Ergebnisse der unter Zuziehung aller Parteien gepflogenen Verhandlung über den einzuräumenden Nothweg und die zu leistende Entschädigung nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. (Vgl. Adolf Menzel: Das Recht des Nothweges Nr. 19—22 der Juristischen Blätter 1896.) Das österr. Gesetz beruht auf der Anschauung, dass die zwangsweise Begründung der Wegeservitut des Nothweges eine Art außerordentlicher Enteignung ist, welche durch ein richterliches Enteignungserkenntnis geschaffen wird. Der Richter hat nach freier Ueberzeugung über die Bestellung des Nothweges zu erkennen. In folgenden Fällen ist trotz Vorhandenseins der allgem. Voraussetzungen ein Nothweg nicht zu bestellen: 1. Für Waldgrundstücke (§ 1 Abs. 3); 2. wenn der Vortheil nicht die Nachtheile überwiegt, welche durch denselben den zu belastenden Liegenschaften insgesammt erwachsen; 3. wenn der Mangel der Wegeverbindung auf eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretene auffallende

Sorglosigkeit des Grundeigenthümers zurückzuführen ist (§ 2 Abs. 1); 4. wenn nur eine kürzere als die bestehende Wegeverbindung begehrt wird (§ 2 Abs. 2); 5. wenn durch den Nothweg die regelmäßige Bewirtschaftung oder Benützung der zu belastenden Liegenschaften unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird (§ 4 Abs. 2); 6. die Einräumung eines Nothweges ist unstatthaft durch Gebäude, geschlossene Hofräume und bei Wohnhäusern befindliche, zur Verhinderung des Zutrittes fremder Personen eingefriedete Gärten; 7. ferner über solche Grundstücke, welche aus öffentlichen Rücksichten die Benützung als Nothweg nicht gestatten (§ 4 Abs. 3). (Vgl. Menzel a. a. O.) Die zu leistende Entschädigung ist eine Capitalsentschädigung. Die an der zu belastenden Liegenschaft dinglich Berechtigten sind auf dieses Entschädigungscapital verwiesen, welches unter sie nach Art eines Feilbietungserlöses vertheilt wird. Fällig wird der Entschädigungsanspruch mit Ablauf von vier Wochen nach Rechtskraft des richterlichen Spruches. Für den Fall gewährter Zahlungsfristen erfolgt von amtswegen Sicherstellung des Entschädigungsanspruches auf der wegebedürftigen Liegenschaft. Dem pfandrechtlich sichergestellten Entschädigungsbetrage gebürt der Vorrang vor allen andern auf dem Pfandobjecte haftenden Forderungen nach den landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Endlich kennt die österr. Gesetzgebung noch eine Art von Wegen, welche nicht öffentlich, d. h. dem allgem. Verkehr gewidmet sind, auf welche jedoch gleichwohl bestimmte Normen des öffentlichen Rechtes Anwendung finden, nämlich die sogen. Feldwege.

Die rechtliche Qualität solcher Wege ist verschieden von jenen, welche als öffentliche Wege anzusehen sind. Während nämlich bei den letzteren die Widmung für den allgem. Verkehr das Hauptmerkmal für die Beurtheilung der Oeffentlichkeit bildet, wird bei den ersteren geradezu vorausgesetzt, dass dieselben lediglich den Wirtschaftsbedürfnissen anrainender Grundbesitzer zu dienen bestimmt sind.

Durch diese letztere Bestimmung wird es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass diese fraglichen Wege gleichwohl ein Eigenthum der Gemeinde sind und in diesem Sinne auch als Gemeindewege bezeichnet und aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Gestattung der Gemeinde auch für den allgem. Verkehr benützt werden können, andererseits ergibt sich aber daraus auch das Recht der Gemeinde, bezüglich derartiger Wege Beschränkungen des Verkehres eintreten zu lassen oder die Benützung derselben für den allgem. Verkehr gänzlich auszuschließen. Für die Beurtheilung der Frage der Kostenaufteilung bei Wegen dieser Art sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend.

Die Rechtsverhältnisse der Wege der eben erwähnten Art werden mitunter durch besondere Gesetze geregelt, wie dies z. B. im Küstenland (Görz und Gradisca) bezüglich der sogen. Consortialwege der Fall ist (G. 16/V 74 L. 15).

Consortialwege sind solche, welche mehreren Grundbesitzern zum gemeinschaftlichen Zugang zu ihren Häusern oder Gründen dienen, ohne von Fremden als nothwendiger Durchgang von Ort zu Ort benützt zu werden. Welche Wege unter die Consortialwege einzureihen sind, hat der Gemeinderath zu bestimmen.

Die Instandsetzung und Erhaltung der Consortialwege obliegt allen jenen Grundbesitzern, welche dieselben als Zugang zu ihren Häusern und ihren Gründen benützen. In polizeilicher Beziehung stehen die Consortialwege unter der unmittelbaren Aufsicht der zur Ueberwachung der Gemeindewege berufenen Organe.

Ein durchaus einheitlicher Begriff des öffentlichen Weges lässt sich vom Standpunkte der österr. Gesetzgebung aus nicht feststellen. Die Reichsgesetzgebung, welche sich nur mit einer Kategorie von öffentlichen Wegen, den Reichs-(ärarischen) Straßen befasst, kann über die allgem. Begriffsmerkmale keinen Aufschluss geben, und die Landesgesetzgebung, welcher die Regelung der Verhältnisse in Bezug auf die nicht ärarischen öffentlichen Wege anheimfällt, hat überall den Vorgang beobachtet, dass sie ganz bestimmte Kategorien von öffentlichen Wegen festsetzt, u. zw. regelmäßig in der Weise, dass einerseits bei jeder Kategorie die allgem. Merkmale der Oeffentlichkeit vorauszusetzen sind, andererseits jeder Weg einer dieser Kategorien angehören, also zugleich die für eine dieser Kategorien erforderlichen besonderen Merkmale aufweisen muss, wenn er im Sinne des Gesetzes als öffentlicher Weg gelten soll.

Einzelne Landesgesetzgebungen bilden insoferne eine Ausnahme, als sie für die unterste Kategorie von Wegen thatsächlich keine anderen Merkmale voraussetzen als jene, welche allen Kategorien gemeinsam sind und also als die Merkmale der Oeffentlichkeit schlechthin anzusehen sind. Im Sinne der Gesetze dieser Länder (Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Krain) erscheint jener Weg als öffentlich, welcher dem allgemeinen Verkehr gewidmet und in Rücksicht seiner Benützung und Erhaltung der Privatdisposition entrückt ist. Wird festgehalten, dass für die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges doch immer nur die ihn von einem Privatwege unterscheidenden Merkmale von Gewicht sein können, so wird für die oben angeführte, vom Standpunkte des positiven Gesetzes allerdings nur für einen engeren Bereich durchaus zutreffende Begriffsbestimmung immerhin insoferne Allgemeingiltigkeit in Anspruch genommen werden können, als sie eben die den privaten Charakter des Weges ausschließenden Merkmale enthält. Aus dieser begrifflichen Abgrenzung ergibt sich, dass als öffentliche Wege nicht anzusehen sind:

1. Wege, welche in Verwaltung und Erhaltung des Staates oder öffentlicher Körperschaften stehen, jedoch besonderen wirtschaftlichen Zwecken derselben und nicht dem allgem. Verkehr gewidmet sind.

2. Wege, die im allgem. Verkehr nur aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Gestattung des Grundeigenthümers benützt werden, und darum

diesem Verkehr durch Privatdisposition wieder entzogen werden können.

3. Wege, für deren Benützung und Erhaltung zwar Normen des öffentlichen Rechtes maßgebend sind, welche jedoch nicht dem allgem. Verkehr dienen, sondern nur für einen engen Kreis von Interessenten bestimmt sind (so z. B. Feldwege, Leinpfade u. dgl. siehe oben).

Die rechtlich bedeutsamste Eintheilung der öffentlichen Wege ist jene, welche an das Subject des Dispositionsrechtes und der Erhaltungspflicht rücksichtlich des Weges anknüpft.

In dieser Richtung unterscheidet die Gesetzgebung zunächst zwischen ärarischen und nicht ärarischen öffentlichen Wegen (Straßen):

A. Aerarische Wege (Straßen) sind diejenigen, welche vom Staate selbst hergestellt und erhalten werden.

B. Nicht ärarische Wege (Straßen) sind diejenigen, deren Herstellung und Erhaltung den autonomen Körperschaften zukommt. In diese Kategorie gehören je nach der Bedeutung für den allgem. Verkehr und nach dem Subjecte der Bau- und Erhaltungspflicht:

1. Landesstraßen, d. h. solche Straßen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr des Landes oder größerer Landstriche und mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit ihrer Herstellung und Erhaltung als solche erklärt werden. In Mähren, Steiermark, Tirol und Dalmatien fehlt die Kategorie der Landesstraßen.

2. Bezirks- und Concurrenzstraßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr im Innern eines Bezirkes oder zwischen den benachbarten Bezirken und für die Verbindung zu den nächstgelegenen größeren Straßenzügen als solche erklärt werden.

3. Gemeindestraßen und Gemeindewege. Hier tritt der bereits oben angedeutete Unterschied in den Bestimmungen der Gesetzgebungen der einzelnen Länder zutage, indem in einigen Ländern (Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Krain) die Gemeindewege die unterste Kategorie bilden, welcher alle nicht in eine der obenerwähnten Kategorien eingereihten öffentlichen Wege angehören, während in anderen Kronländern neben den Gemeindewegen auch noch Dorfstraßen-, Ortschafts- (Nachbarschafts-) Wege oder Einschichtenwege bestehen.

In diesen Ländern werden als Gemeindestraßen oder Wege diejenigen erklärt, welche den öffentlichen Verkehr im Innern einer Ortsgemeinde oder mit benachbarten Ortsgemeinden vermitteln, während unter Dorfstraßen, Ortschafts- (Nachbarschafts-) Wegen oder Einschichtenwegen alle anderen öffentlichen Wege zusammengefaßt werden, jedoch immer noch unter der Voraussetzung, dass sie die Verbindung einzelner Ortschaften (Nachbarschaften), Gegenden oder Gehöfte unter sich oder mit anderen Communicationen vermitteln. Bezüglich der Bau- und Erhaltungspflicht einzelner der bezeichneten Kategorien von öffentlichen Wegen bestehen particulare Vorschriften, die in dem Absatze III. Berücksichtigung finden.

II. **Die Gemeinde- (Dorf-, Ortschafts- u. dgl.) Wege insbesondere.** Während bei den Landes- und Bezirks- (Concurrenz-) Straßen die allgem. Merkmale der Oeffentlichkeit in der Regel außer allem Zweifel stehen und diese Frage schon durch jenen Verwaltungsact, mit welchem eine Straße als der einen oder der anderen Kategorie angehörend erklärt wird, endgiltig ausgetragen erscheint, bietet die Frage, ob ein keiner dieser Kategorien angehöriger Weg überhaupt den Charakter der Oeffentlichkeit an sich trägt, also ein Gemeindeweg, bezw. Dorf-, Ortschafts- (Nachbarschafts-) oder Einschichtenweg ist, nicht selten besondere Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben, dass ein ausdrücklicher Verwaltungsact, durch welchen die Qualität des Weges von vorneherein festgestellt erscheinen würde, hier nur in seltenen Fällen vorliegt, somit im Streitfalle die Frage der Oeffentlichkeit durch Ermittelung und Feststellung der thatsächlichen Merkmale der Oeffentlichkeit ausgetragen werden muss. Diese Merkmale sind, wie oben erwähnt wurde, einerseits die Widmung für den öffentlichen Verkehr, anderseits die Ausschließung der Privatdisposition. Darüber, welche thatsächlichen Verhältnisse in einem concreten Falle einen Schluss auf das Vorhandensein dieser beiden Merkmale zulassen, lässt sich anknüpfend an die ziemlich constante Praxis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes im allgemeinen Folgendes bemerken: Es ist vor allem zu beachten, dass die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges nach der vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe ausgesprochenen Rechtsanschauung nichts weiter ist als die Feststellung der Thatsache, dass eine Grundfläche thatsächlich dem öffentlichen Verkehr dient; es handelt sich lediglich darum, den factischen Zustand des öffentlichen Verkehres aufrecht zu erhalten (Budw. 3386, 3402, 3280).

Für die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges ist die Frage des Eigenthumes an der Grundfläche des Weges von keiner entscheidenden Bedeutung; durch den Ausspruch, dass ein Weg öffentlich ist, ist nicht zugleich auch ausgesprochen, dass die Grundfläche des Weges öffentliches Gut ist; auch über Privatgrundstücke können öffentliche Wege führen. Mit Rücksicht darauf sind Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit, welche sich darauf stützen, dass das betreffende Grundstück Privateigenthum und als solches im Grundbuche eingetragen ist, haltlos; es bleibt allerdings dem Eigenthümer des Grundstückes das Recht unbenommen, im ordentlichen Rechtswege darzuthun, dass durch die bisherige Benützung seines Grundstückes zu Zwecken des öffentlichen Verkehres nach den Bestimmungen des Civilrechtes weder ein Erlöschen noch ein Uebergang des Eigenthumsrechtes an der Grundfläche, noch auch eine Dienstbarkeit platzgegriffen hat (Budw. 3191, 3280, 3386, 3402, 3715, 4309).

Von entscheidender Bedeutung für die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges wird nach der obenerwähnten Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vor allem der Umstand sein, dass ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und nach seiner Be-

deutung den Interessen des allgemeinen Verkehres dient (Budw. 2947, 3077, 3402 ꝛc.).

Die Frage der Nothwendigkeit des Weges fällt mit der Frage der Oeffentlichkeit nicht zusammen. Der Bestand anderer Verbindungswege steht der Oeffentlichkeit eines bestimmten Weges nicht entgegen (Budw. 3280, 3715, 1481, 6850).

Das wichtigste Moment bleibt immer, dass nachgewiesen erscheint, dass der Weg von jedermann frei und unbehindert benützt wurde. Dieser Nachweis wird in der Regel durch Gedenkmänner erbracht (Budw. 3191, 3280, 3386, 3402).

Es spricht sohin gegen die Oeffentlichkeit eines Weges, wenn nachgewiesen ist, dass der Eigenthümer eines Grundstückes in einzelnen Fällen die Benützung desselben als Weg verwehrt, in anderen Fällen ausdrücklich gestattet hat (Budw. 3168, 7325, vgl. aber auch Nr. 3191).

Ebenso wird der private Charakter eines Weges durch theilweise Absperrung und durch Anbringung von Aufschriftstafeln gewahrt, nach welchen die Benützung des Weges freiwillig gestattet wird, ohne das diesfalls seitens der zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenen Organe Einsprache erhoben worden wäre (Budw. 6740).

Jedenfalls ist aber erforderlich, dass es sich im concreten Falle wirklich um einen Weg handelt, d. h. dass eine Bodenfläche vorhanden ist, deren äußere Erscheinung ihre Bestimmung, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, erkennen lässt (Budw. 4321).

Aus diesem Grunde kann von einem öffentlichen Wege keine Rede sein, wenn die Erhebungen ergeben, dass über schmale Feldraine, geackerte Felder, durch Gestrüpp gegangen, Einfriedungen übersetzt werden mussten, oder wenn der vermeintliche Weg durch ein Ackerfeld unterbrochen ist u. dgl. (Budw. 3498, 3168).

Die Oeffentlichkeit eines Weges ist nicht die Frage des freien Ermessens, sondern des Thatbestandes, abhängig von der Feststellung der in dieser Richtung entscheidenden thatsächlichen Merkmale (Budw. 5597).

III. **Wegebau- und Erhaltungspflicht.** Der Wegebau und die Wegeerhaltung umfassen alle jene Vorkehrungen, die darauf hinzielen, die Wege und ihr Zugehör an Brücken, Durchlässen, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen ꝛc. den Bedürfnissen des Verkehres entsprechend herzustellen und zu erhalten.

Zum Wegebau gehört sohin die Neuanlage von Wegen, Umlegung, Erweiterung, Reconstruction der Wege, zur Wegeerhaltung alle jene Maßnahmen, welche die Erhaltung der bestehenden Wegeanlagen in fahrbarem Zustande bezwecken, so z. B. die durch Abnützung periodisch nothwendig werdenden Erneuerungen der Fahrbahn, Beseitigung der durch besondere Ereignisse eintretenden Verkehrsstörungen, die Schotterung, Koth- und Schneeabräumung u. dgl.

Die Rechtssubjecte der Wegebau- und Erhaltungspflicht werden je nach den einzelnen Kategorien von Straßen und Wegen verschieden sein.

1. Bei ärarischen Straßen trifft die Wegebaupflicht den Staat. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung werden aus dem Staatsschatze (Staatsstraßenfonde) bestritten.

Ueber die technisch-ökonomische Administration der ärarischen Straßen bestehen besondere Normativbestimmungen.

In Ansehung der ärarischen Straßen tritt in bestimmten Fällen, u. zw. sowohl bezüglich der Herstellung als auch der Erhaltung die Concurrenz der Gemeinden ein:

a) Bei Durchfahrtsstraßen haben die Gemeinden jenen Mehraufwand an Herstellungs- und Erhaltungskosten zu tragen, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart der die Ortschaft durchziehenden Straßenstrecke (Pflasterung, Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen) ergibt.

b) Die Gemeinden oder ausgeschiedenen Gutsgebiete, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird oder die nicht mehr als 8 *km* von der Arbeitsstrecke entfernt sind, haben die Schneeabräumung auf den ärarischen Straßen gegen Vergütung aus dem Staatsstraßenfonde, und innerhalb der geschlossenen Orte auf eigene Kosten zu besorgen.

2. In Ansehung der nicht ärarischen Straßen und Wege gelten besondere particulare Vorschriften, bezüglich deren Nachstehendes hervorzuheben ist:

A. Landesstraßen. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von Landesstraßen trägt in Niederösterreich, Schlesien und Bukowina zur Gänze der Landesfond; in Böhmen, Galizien und Krain können überdies auch die von den Landesstraßen durchschnittenen Bezirke von Fall zu Fall zu besonderen Beiträgen herangezogen werden.

In Kärnten trägt der Landesfond die Erhaltungskosten und bei Neuanlegung der Landesstraßen die Kosten der technischen Aufnahme sowie der katastralen und bücherlichen Durchführung der Grundeinlösungen; die übrigen Herstellungskosten sind durch Concurrenzgesetze von Fall zu Fall festzusetzen.

In Oberösterreich fällt die Instandhaltung der Landesstraßen theils dem Landesfonde (zu drei Vierteln), theils den interessierten Gemeinden zu; ebenso haben in Krain die betheiligten Bezirke und Gemeinden für die Erhaltung der Landesstraßen zur Hälfte beizusteuern.

In Salzburg und Küstenland haben die betheiligten Gemeinden für Herstellung und Erhaltung von Landesstraßen Naturalleistungen zu prästieren.

B. Bezirks-(Concurrenz-)Straßen. Die Herstellung u. Erhaltung von Bezirks-(Concurrenz-)Straßen gehört zu den Obliegenheiten der Bezirksconcurrenz. In den Kronländern, wo die Institution der Bezirksvertretungen besteht (Böhmen, Galizien, Steiermark), bildet jeder Vertretungsbezirk zugleich einen Straßenconcurrenzbezirk; in den übrigen Kronländern fallen die Straßenconcurrenzbezirke in der Regel mit den Sprengeln der Bezirksgerichte, in der Bukowina mit den Gebieten der polit. Bezirke zusammen. Hievon können allerdings durch die Landesgesetzgebung Ausnahmen festgestellt werden.

In einzelnen Kronländern treten besondere Verhältnisse insoferne ein, als zur Herstellung und Erhaltung von Bezirks-(Concurrenz-)Straßen Beiträge aus dem Landesfonde gewährt werden, das Land sich somit an der Straßenbauconcurrenz betheiligt. So fallen z. B. in Dalmatien anläßlich der Herstellung und Erhaltung einer Concurrenzstraße die Auslagen für das technische und Aufsichtspersonal, sowie die Baukosten aller Manufacte und die Grundablösungskosten dem Landesfonde, die übrigen Kosten den zur Concurrenz herangezogenen Gemeinden zur Last.

In Kärnten wird für jede subventionierte Straße vom Landtage ein Landesfondbeitrag festgesetzt; die Erhaltungskosten sind, insoweit sie nicht durch den Beitrag des Landesfondes gedeckt sind, von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

Zur Herstellung von neuen subventionierten Straßen kann durch ein Landesgesetz eine Concurrenz, an welcher sich auch das Land zu betheiligen hat, von Fall zu Fall festgesetzt werden. Die Kosten der technischen Aufnahme, sowie der catastralen und bücherlichen Durchführung der Grundeinlösungen werden ganz aus dem Landesfonde bestritten.

Die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der subventionierten Straßen liegt den Gemeinden ob.

In Oberösterreich werden die Kosten des Neubaues, der Umlegung und Erweiterung von Bezirksstraßen, dann der Herstellung neuer Bauobjecte aus dem Landesfonde bestritten; die Erhaltung liegt den Gemeinden ob; aus dem Landesfonde werden hiezu Beiträge (in der Regel die Hälfte der jährl. Erhaltungsauslagen) geleistet.

In Niederösterreich wird durch Landtagsbeschluss von Fall zu Fall festgesetzt, ob und welche Kosten bei der Herstellung von Bezirksstraßen aus dem Landesfonde zu tragen sind.

In Betreff der in den übrigen Kronländern geltenden particularen Vorschriften ist ferner hervorzuheben:

In Böhmen und Galizien hat die Bezirksvertretung (Bezirksrath) darüber zu entscheiden, ob die Herstellungskosten vom Gesammtbezirke zu tragen oder die Gemeinden (Gutsgebiete) in Concurrenzgruppen einzutheilen seien, oder ob ein besonderer Kostenaufstheilungsmodus festgestellt werden solle; die Erhaltungskosten trägt der Gesammtbezirk.

Im Küstenland wird die Concurrenz der betheiligten Gemeinden zur Herstellung und Erhaltung der Concurrenzstraßen durch ein Landesgesetz festgestellt.

Bezüglich der Herstellung neuer Straßenstrecken können in Salzburg von den betheiligten Gemeinden im Wege freiwilliger Vereinbarung Concurrenzen gebildet werden; dem Landesausschusse ist die Genehmigung solcher Concurrenzen vorbehalten. Wenn es sich jedoch um besonders wichtige oder über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende Straßenzüge handelt, und ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt wird, so kann über Verlangen einer betheiligten Gemeinde eine Concurrenz durch Landtagsbeschluss festgestellt werden.

In Krain wird die Instandhaltung der Bezirksstraßen den Ortsgemeinden zugewiesen, welche hiezu Naturalleistungen zu prästieren haben; in Mähren ist die Ausschreibung von Naturalleistungen nur ausnahmsweise gestattet. In Steiermark hat die Bezirksvertretung festzusetzen, ob die Leistungen der Gemeinden zu den Bezirksstraßen ganz in Geld oder in Naturalleistungen zu bestehen haben.

Einzelnen Bezirken oder Concurrenzen können zu wichtigeren oder kostspieligeren Straßenbauten aus dem Landesfonde Subventionen oder unverzinsliche Vorschüsse gewährt werden.

Auch bei den Bezirksstraßen finden die Bestimmungen bezüglich der Bestreitung der Mehrauslagen bei Durchfahrtsstrecken seitens der betreffenden Gemeinden Anwendung.

C. Gemeinde- (Dorf-, Ortschafts- u. dgl.) Straßen und Wege. Bezüglich der Gemeindestraßen gilt der allgem. Grundsatz, dass die Gemeinden, bezw. ausgeschiedenen Gutsgebiete verpflichtet sind, die nöthigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten; hiezu können die Gemeinden durch die übergeordneten Verwaltungskörper angehalten werden. Die erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen aufzubringen.

Zur Herstellung und Erhaltung einzelner Gemeindestraßen, bei nothwendigen Aenderungen an denselben, oder wenn Gemeindestraßen die Grenze zwischen zwei Gemeinden bilden, können für die betheiligten Gemeinden, Großgrundbesitzer und andere Interessenten nach Maßgabe der Verkehrs- und Benützungsverhältnisse besondere Concurrenzen im Wege der freiwilligen Vereinbarung, oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, durch Erkenntnis des Landesausschusses gebildet werden (Mähren, Kärnten, Krain, Bukowina).

Zur Herstellung oder Reconstruction von wichtigeren oder kostspieligeren Gemeindestraßen können aus dem Landesfonde Beiträge gewährt werden. In Kärnten bestreitet der Landesfond bei Gemeindestraßen in rücksichtswürdigen Fällen die Kosten der technischen Aufnahme.

Bei Durchfahrtsstraßen fallen die aus der kostspieligeren Constructionsart der betreffenden Straßenstrecken sich ergebenden Mehrauslagen den Ortschaften oder Gemeindefractionen zur Last.

Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten bleiben aufrecht.

Bezüglich der einzelnen Kronländer ist noch zu bemerken:

In Galizien sind die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen von den Gemeinden und Gutsgebieten gemeinschaftlich zu tragen; die Gemeinden sind zu Naturalleistungen verpflichtet, welche auf die Einwohner der Gemeinde der Reihenfolge nach umzulegen sind. Das Gutsgebiet ist von der Arbeitsleistung befreit, dafür jedoch verpflichtet, das erforderliche Holzmaterial zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu verschaffen, insofern der Durchschnittswert desselben im Laufe eines Jahres nicht 5% der von dem Gutsgebiete entrichteten Steuern übersteigt.

In Dalmatien fallen die Auslagen für das technische und Aufsichtspersonal, die Baukosten aller Manufacte und die Grundablösungskosten bei Privatgründen der ganzen Gemeinde zur Last; die übrigen Auslagen sind von den betheiligten Gemeindefractionen nach dem vom Gemeinderathe festzusetzenden Concurrenzmaßstabe zu decken.

In Krain, Ober- und Niederösterreich haben die bezüglich der Erhaltung einzelner Gemeindestraßen bestehenden Concurrenzen fortzudauern; auch können solche neugebildet werden. In Salzburg sind die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege I. Classe aus der Gemeindecassa aufzubringen; bei Gemeindestraßen und Wegen II. Classe sind alle baren Auslagen aus der Gemeindecassa zu bestreiten, hingegen die Hand- und Zugarbeiten von den betheiligten Anrainern und Nachbarschaften unentgeltlich zu leisten. Bei Dorfstraßen in Dalmatien fallen alle Auslagen für die Herstellung und Erhaltung den von denselben durchzogenen Fractionen nach dem vom Gemeinderathe festzusetzenden Concurrenzmaßstabe zur Last. Die Ortschafts- (Nachbarschafts-) und Einschichtenwege in Kärnten sind von den bezüglichen Ortschaften (Nachbarschaften), bezw. von jenen, zu deren Benützung sie bestehen, eventuell auch mit Beitragsleistung der Gemeinde herzustellen und zu erhalten.

IV. **Enteignung.** Die Erwerbung der für einen Straßenbau erforderlichen Grundfläche erfolgt entweder aus freier Hand, oder bei Abgang eines freiwilligen Uebereinkommens im Wege der Zwangsenteignung (Expropriation).

In Bezug auf die letztere gelten sowohl für die ärarischen, als auch für die nicht ärarischen Straßenbauten die gleichen Vorschriften. Die commissionelle Verhandlung und das Erkenntnis stehen der polit. Behörde zu. Der Schöpfung eines Expropriationserkenntnisses muis die Feststellung der Nothwendigkeit der Verwendung des betreffenden Grundstückes zur Anlage, Umlegung, Erweiterung ꝛc. eines Weges, ferner die administrative Verhandlung behufs Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens vorausgehen; misslingt der Versuch, so treten nach den §§ 303—305 und 365 a. b. G. B., sowie nach § 201 Gerichtsordnung die gerichtlichen Schätzungen ein.

Die Schätzung ist seitens der competenten Gerichtsbehörde (Realinstanz) vorzunehmen; das von der berufenen polit. Behörde geschöpfte Erkenntnis hat die Gerichtsbehörde als eine zu Recht bestehende Thatsache anzuerkennen.

Nach dem gerichtlich aufgenommenen Schätzungswerte wird die Entschädigung für Grundabtretungen geleistet; Mehransprüche oder Ansprüche, welche in Bezug auf den gerichtlich ermittelten Entschädigungsbetrag unter den Betheiligten oder aber zwischen einem Betheiligten und dritten Personen erhoben werden, sind im Rechtswege auszutragen. Es ist wohl auch denkbar, dass der Eigenthümer eines Grundstückes die Verwendung desselben zur Wegeanlage unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes an der Grundfläche des Weges gestattet; dies sind jedoch nur Ausnahmsfälle.

V. **Privatrechte am Wegekörper. Rechtliches Verhältnis zu den Anrainern.** Wie eben erwähnt wurde, kann ein Weg auch auf einem Privatgrundstücke angelegt werden, wenn der Eigenthümer des letzteren hiezu seine Einwilligung gibt. Die Widmung einer solchen Grundfläche zur Wegeanlage kann jedoch auch auf einer Servitut oder einer gesetzlichen Beschränkung des Eigenthumsrechtes beruhen; so z. B. bei dem sogen. Leinpfade, welchen zu gestatten in der Regel jeder Eigenthümer der an den Weg grenzenden Grundstücke verpflichtet ist.

In Fällen dieser Art wird das freie Benützungsrecht des Eigenthümers durch die Zweckbestimmung des Weges eingeschränkt.

Privatrechte am Wegekörper können überhaupt nur insoweit bestehen, als sich die Ausübung derselben mit der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Zweckbestimmung des Weges vereinigen lässt.

Bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der Wegeeigenthümer zu den Eigenthümern der anrainenden Grundstücke gelten zwar im allgemeinen dieselben Rechtssätze, welche in Betreff der Beziehungen der Eigenthümer benachbarter Grundstücke zu einander maßgebend sind; es ergeben sich jedoch aus der eigenthümlichen Natur und Zweckbestimmung des öffentlichen Weges gewisse Modificationen.

Diese Modificationen bestehen namentlich darin, dass den Eigenthümern der an den Weg grenzenden Grundstücke aus öffentlichen Gründen Dienstbarkeiten und andere gesetzliche Beschränkungen auferlegt werden können.

So werden z. B. die Besitzer von Waldgründen, welche an die öffentlichen Straßen angrenzen, aus polizeilichen Rücksichten zur Auslichtung des zunächst der Straße anliegenden Theiles bis zu einer bestimmten Breite verhalten. Zur Anpflanzung von Alleen oder Baumreihen sind bezüglich jener Straßenbäume, die am Straßenbanquet stehen, die polit. Gemeinden innerhalb ihres Gebietes verpflichtet, wogegen denselben auch die Nutzungen der Straßenbäume zustehen. Alleen oder Baumreihen jenseits des Straßengrabens sind von den angrenzenden Grundbesitzern zu pflanzen und zu erhalten. Wird diese Verpflichtung von den betreffenden Grundbesitzern nicht erfüllt, so hat die Gemeinde das Recht, dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten, eventuell die Pflanzung selbst vorzunehmen; die Grundbesitzer haben die Pflanzung zu dulden, wogegen ihnen auch die Nutzungen der Bäume zukommen (Böhmen).

Ohne Zustimmung der mit der Verwaltung der Straße betrauten Organe darf in einer bestimmten Entfernung von der Straße kein Neu-, Zu- oder Umbau vorgenommen werden; auch die Errichtung von Zäunen, Mauern, die Pflanzung von Hecken und Bäumen ist nur bei Einhaltung einer minimalen Entfernung von der Straße und einer bestimmten Höhe gestattet. Die Anrainer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hecken und Aeste nicht über die Straße hängen und den Luftzug oder den Verkehr behindern; von dichtbesetzten Bäumen sind nach Bedarf einige auszustocken.

Dachrinnen dürfen nicht über die Straßen überhängen, sondern sind bis zum Abfalle des Wassers in die Straßengräben abzukürzen.

Jeder Eigenthümer der an der Straße liegenden Gründe ist verpflichtet, das von der Straße abfließende Wasser aufzunehmen und nach Bedarf die Eröffnung von Rinnsalen und Abflusscanälen zu dulden. Die nächstliegenden Theile der an die Straße grenzenden Ackergründe dürfen nur gleichlaufend mit der Straßentrace gepflügt und geeggt werden. Straßengräben, über welche Zufahrten auf Grundstücke oder zu Gebäuden führen, sind auf Kosten der Grund- und Gebäudebesitzer zu überbrücken oder muldenförmig auszupflastern und in diesem Stande dauernd zu erhalten.

Die Anrainer sind verpflichtet, die Ablagerung der Straßengrabenerde und des Straßenkothes auf ihren Gründen zu gestatten.

Unter Umständen kann die Eröffnung von Kohlenmeilern, Kalk-, Sand- oder Lehmgruben ꝛc. in unmittelbarer Nähe der Straße untersagt werden.

In Dalmatien sind die Eigenthümer der Gründe längs der Concurrenz- und Gemeindestraßen verpflichtet, die Gräben längs des eigenen Grundes reinzuhalten.

Hieher gehört ferner auch die Aufstellung von Telegraphen- und Telephonstangen auf Privatgrundstücken u. s. w.

VI. **Wegepolizei.** Die Wegepolizei im weiteren Sinne begreift die gesammte Fürsorge für einen den Anforderungen des Verkehres entsprechenden Zustand der Straßen und Wege in sich; im engeren und eigentlichen Sinne hat die Wegepolizei darüber zu wachen, dass bei Benützung des Weges der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres und den Rücksichten der Erhaltung der Wegeanlage Rechnung getragen, und dass alle in der einen oder der anderen Richtung nachtheiligen Eingriffe verhütet werden.

In den Aufgabenbereich der Wegepolizei gehören sohin: die Verhütung der der Wegeanlage schädlichen Arten der Benützung, Vorkehrungen zur Abwendung von Störungen und Gefahren des Verkehres, Anwendung der erforderlichen Schutzmaßregeln, Beseitigung unzulässiger Anlagen ꝛc.

Die betreffenden Bestimmungen sind in den einzelnen Kronländern in besonderen Straßenpolizeiordnungen zusammengefasst. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, insofern sie nicht unter das allgem. Strafgesetz fällt, als Uebertretung der Straßenpolizei erklärt und als solche geahndet. Außerdem trifft den Schuldtragenden die Verpflichtung, den aus seiner That entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Handhabung der Straßenpolizei steht in der Regel dem Vorsteher jener Gemeinde zu, durch deren Gebiet die Straße geht. Bezüglich der Ausübung des Polizeistrafrechtes gelten die allgem. Bestimmungen der Gemeindeordnung. Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorstände gehen an die polit. Bezirksbehörde.

Die zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen angestellten Straßenbediensteten (Wegmeister und Einräumer) sind in der Ausübung ihres Dienstes im Sinne des G. 16/VI 72 R. 84 anderen öffentlichen Wachen gleichgestellt.

Die für Uebertretungen der Straßenpolizeiordnungen eingehobenen Geldstrafen fließen in die Armenfonde jener Gemeinden, von deren Vorständen die Straferkenntnisse gefällt wurden.

VII. **Behörden und Verfahren.** Die Leitung, Pflege und Ueberwachung des Communicationswesens gehört, soweit es sich um ärarische Straßen handelt, als ein Zweig der polit. Administration in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern und der untergeordneten polit. Behörden. Die polit. Bezirksbehörden haben in dem Umfange ihrer Bezirke nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Vorschriften für die Herstellung und Instandhaltung der Straßen und Brücken zu sorgen; insbesondere haben sie bei Anlegung neuer Straßenstrecken, wobei Expropriationen oder Concurrenzen mehrerer Gemeinden einzutreten haben, die darauf abzielenden Verhandlungen zu pflegen und dieselben der höheren polit. Behörde zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Die Entscheidung in Angelegenheiten der Herstellung u. Erhaltung von öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen gehört in den Wirkungskreis der autonomen Organe.

Der polit. Behörde kommt das Aufsichtsrecht über die mit der Straßenverwaltung betrauten Organe in der Richtung zu, dass die letzteren ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Außerdem ist die polit. Behörde berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, dass die öffentlichen Straßen in gesetzlich vorgeschriebenem Zustande erhalten werden, und dass die Benützung derselben für jedermann ungehindert bleibe. Es liegt ihnen ob, in Fällen, in welchen durch das vorgefundene Straßengebrechen der Verkehr gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährdet wird, die erforderliche Abhilfe von den hiezu verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen. Bei neuen Straßenanlagen muss der Inangriffnahme des Baues die Vernehmung und Zustimmung der landesfürstlichen Behörden in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten vorangehen; ebenso ist zur Auflassung bestehender Straßen die Zustimmung der polit. Behörden erforderlich.

A. Landesstraßen. Die Einreihung einer bestehenden Straße in die Kategorie der Landesstraßen, die Bestimmung über die Anlage neuer Straßen dieser Art, über die Umlegung oder Auflassung derselben erfolgt durch ein Landesgesetz, bezw. (in Oberösterreich) durch einen der kaiserl. Genehmigung unterliegenden Landtagsbeschluss.

In Niederösterreich erfolgt nur die Auflassung einer Landesstraße im Wege der Landesgesetzgebung; zur Einreihung in die Kategorie der Landesstraßen, zur Bestimmung über die Anlage und Baudurchführung von Landesstraßen genügt ein Landtagsbeschluss.

Die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der Landesstraßen gehören in den Wirkungskreis des Landesausschusses.

In Böhmen und Galizien führt der Landesausschuss nur die Oberleitung der Baudurchführung und der Verwaltung der Landesstraßen; die unmittelbare Durchführung des Baues, sowie die technische und ökonomische Verwaltung und deren unmittelbare Ueberwachung wird in der Regel an die betreffenden Bezirksausschüsse übertragen.

In Kärnten bestimmt der Landesausschuss für die Landesstraßen oder Theile derselben Straßenbezirke, deren jeder einem Straßenausschusse zugewiesen wird; dem Straßenausschusse obliegt die Aufsicht und Sorge über den Zustand der in dem Bezirke befindlichen Landesstraßenstrecken.

In Salzburg theilt der Landesausschuss das Land in Straßenbaubezirke ein und ernennt zur unmittelbaren Beaufsichtigung und Ueberwachung der Landesstraßen in jedem solchen Bezirke einen Vertrauensmann.

B. Bezirks- (Concurrenz-, subventionierte) Straßen. In jenen Kronländern, wo die Institution der Bezirksvertretungen besteht (Böhmen, Galizien, Steiermark), steht die Bestimmung über die Anlage von Bezirksstraßen, Feststellung der Concurrenz und Einreihung einer Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen der Bezirksvertretung (dem Bezirksrathe) zu; zur Auflassung einer Bezirksstraße ist die Zustimmung der Statthalterei und der Landesvertretung, in Schlesien ein Landesgesetz erforderlich.

Bei Straßenzügen oder Bauobjecten, welche über das Gebiet eines Bezirkes hinausgehen, oder welche mehreren Bezirken gemeinsam sind, hat, wenn sich die Bezirksvertretungen (Bezirksräthe) bezüglich der Richtung und der Bau- und Erhaltungsart nicht einigen können, die Landesvertretung zu entscheiden.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung und die Aufsicht über den Zustand der Bezirksstraßen gehört in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses.

In Steiermark tritt die oben erwähnte Competenz der Bezirksvertretung nur bezüglich der Bezirksstraßen II. Classe ein; die Bestimmung über die Einreihung in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe, über die Anlage, Umlegung oder Auflassung von Bezirksstraßen I. Classe erfolgt durch ein Landesgesetz.

In Schlesien ist das beschließende und überwachende Organ in Angelegenheiten der Bezirksstraßen der Bezirksstraßen-Ausschuss. Ein solcher wird in jedem Straßenbezirke aufgestellt und besteht aus neun gewählten Mitgliedern und so viel Ersatzmännern, als wahlberechtigte Gruppen in dem betreffenden Straßenbezirke vorhanden sind. In den Wirkungskreis des Straßenausschusses gehört die Beschlussfassung über den Umbau oder die Umlegung einzelner Bezirksstraßenstrecken, ferner die gesammte Baudurchführung sowie die technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen. Die Bestimmung über die Anlage einer neuen Bezirksstraße oder die Einreihung in die Kategorie der Bezirksstraßen ist der Landesvertretung vorbehalten.

Was nun jene Kronländer betrifft, in welchen die Institution der Bezirksvertretungen nicht besteht, so ist Folgendes zu erwähnen:

In Dalmatien, Bukowina, Kärnten, Küstenland erfolgt die Einreihung in die Kategorie der Bezirks- (Concurrenz-, subventionierten) Straßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen, über die Umlegung oder Auflassung einer bestehenden Straße dieser Art, sowie über die Feststellung der Concurrenz durch ein Landesgesetz; zur Einreihung einer bestehenden Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen genügt in Krain ein bloßer Landtagsbeschluss.

In Mähren beschließt über den Neubau der Bezirksstraßen der Landesausschuss; nur in dem Falle, wenn zu einer Bezirksstraßenanlage eine Landesunterstützung ertheilt wird, ist zur Bestimmung über die Anlage, Baudurchführung, Umlegung oder Auflassung der Straße ein Landtagsbeschluss erforderlich.

In Niederösterreich finden die bezüglich der Landesstraßen geltenden Vorschriften auch bei den Bezirksstraßen I. Ordnung Anwendung. Die Einreihung in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Ordnung, die Bestimmung über die Anlage und Baudurchführung neuer Straßen dieser Art, sowie die Feststellung der Concurrenz gehört in den Wirkungskreis des Landesausschusses.

In Oberösterreich erfolgt die Genehmigung neuer Bezirksstraßenanlagen, ferner die Einreihung einer bestehenden Straße unter die Bezirksstraßen durch einen der kaiserl. Genehmigung unterliegenden Landtagsbeschluss.

Dasselbe gilt auch in Tirol bezüglich der Concurrenzstraßen I. Classe, während über die Herstellung und Auflassung der Concurrenzstraßen II. Classe der Landesausschuss entscheidet.

Die Verwaltung der Bezirks-(Concurrenz-) Straßen wird von den Straßenausschüssen (Mähren, Niederösterreich, Krain, Istrien) oder Straßencomités besorgt.

In Mähren wird der Bezirksstraßenausschuss aus den Vertretern der Interessentengruppen der großen Grundbesitzer, der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, der Städte und der Landgemeinden zusammengesetzt. In Niederösterreich wird der Bezirksstraßenausschuss von den Mitgliedern der Gemeindeausschüsse der Ortsgemeinden des Straßenconcurrenzbezirkes gewählt. Wählbar in den Bezirksstraßenausschuss ist jeder, welcher in den Ausschuss einer der im Straßenbezirke befindlichen Gemeinden gewählt werden kann. Außerdem hat der Höchstbesteuerte eine Virilstimme im Bezirksstraßenausschusse; auch der Landesausschuss kann ein Mitglied ernennen. In Krain besteht der Bezirksstraßenausschuss aus den gewählten Vertretern der Städte und Märkte, der Landgemeinden, der Grundbesitzer und Fabriks- und Bergbaubesitzer, der Handelsleute und Gewerbetreibenden, ferner aus dem Höchstbesteuerten und dem Vertreter des Landesausschusses.

In Istrien bildet jeder der bestehenden Gerichtsbezirke einen Concurrenzbezirk für sämmtliche in demselben befindliche fahrbare Straßen. In jedem Straßenconcurrenzbezirke wird ein Straßenausschuss bestellt, welcher aus dem Höchstbesteuerten, einem Vertreter des Landesausschusses und den von den Gemeindevorständen der Ortsgemeinden des Straßenconcurrenzbezirkes aus den zur Gemeindevertretung activ und passiv Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern besteht.

In der Bukowina wird für sämmtliche in einem polit. Bezirke befindlichen Bezirksstraßen ein eigenes Bezirksstraßencomité aufgestellt, welches von den Vorstehern aller Gemeinden des Bezirkes und von den Besitzern der Gutsgebiete aus der Mitte derjenigen gewählt wird, welche in den Gemeindeausschuss wählbar sind.

Im allgemeinen ist der Straßenausschuss das beschließende und überwachende Organ für die Angelegenheiten der Bezirksstraßen. Demselben kommt die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die unmittelbare Aufsicht über den Zustand der Bezirksstraßen zu. Er hat den Jahresvoranschlag des Straßenfonderfordernisses festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Die Oberaufsicht in Ansehung der Herstellung und Instandhaltung der Bezirksstraßen, sowie die Controle über die gesammte Gebarung der Straßenausschüsse steht dem Landesausschusse zu; demselben ist auch die Genehmigung wichtigerer Geschäfte vorbehalten.

In Istrien ist der Straßenausschuss das beschließende Organ in allen Straßenangelegenheiten des Concurrenzbezirkes; er beschließt namentlich über den Umbau oder die Umlegung von Concurrenzstraßen und führt die ganze technische und ökonomische Verwaltung derselben.

In Görz und Gradisca, Salzburg und Tirol wird für jede einzelne Concurrenzstraße ein besonderes Straßencomité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straßen zukommt.

In Dalmatien liegt die technische und ökonomische Verwaltung der Concurrenzstraßen dem Landesausschusse ob; er kann selbe jedoch ganz oder zum Theile einem Ausschusse anvertrauen, welchen er aus den in die Gemeindevertretung wählbaren Mitgliedern der von der betreffenden Straße durchzogenen Gemeinden wählt.

In Oberösterreich werden die Bezirksstraßen den Ortsgemeinden zur Erhaltung zugewiesen; auch in Kärnten obliegt die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der subventionierten Straßen, sowie die Besorgung der ihnen bezüglich solcher Straßen vom Landesausschusse zugewiesenen Geschäfte den Gemeinden. Die Oberaufsicht führt der Landesausschuss.

C. Gemeinde- (Dorf-) Straßen, Ortschafts- (Nachbarschafts-) und Einschichtenwege. In Angelegenheiten der Gemeindestraßen ist die Gemeindevertretung (Gemeindeausschuss, Gemeinderath) das beschließende und überwachende Organ und hat zu entscheiden: über die Einreihung in die Kategorie der Gemeindestraßen, über die Herstellung einer neuen, sowie über die Umlegung oder die Auflassung einer bestehenden Gemeindestraße und die Festsetzung der Concurrenz.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Gemeindestraßen liegt dem Gemeindeausschusse (Gemeinderathe) oder dem Gemeindevorstande ob.

Die Oberaufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen steht dem Landes-, bezw. Bezirksausschusse zu. Bei Straßenzügen, welche über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen oder mehreren Gemeinden gemeinsam sind, entscheidet, wenn sich dieselben bezüglich der Richtung und der Bau- und Erhaltungsart nicht einigen können, die Bezirks-, bezw. Landesvertretung.

Zur Auflassung einer bestehenden Gemeindestraße ist die Zustimmung der Bezirks-, bezw. Landesvertretung und der polit. Behörde erforderlich.

In Galizien hat die Beschlussfassung des Gemeinderathes über die Nothwendigkeit einer neuen, zur auswärtigen Communication bestimmten Gemeindestraße im Einverständnisse mit dem Vorsteher des Gutsgebietes und Zustimmung des Bezirksausschusses zu erfolgen. Im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet der Landesausschuss. Die Verwaltung der Gemeindestraßen besorgt der Gemeindevorstand sammt dem Vorsteher des Gutsgebietes.

In Krain steht dem Bezirksstraßenausschusse auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu.

In Istrien ist der Straßenausschuss das beschließende Organ auch für alle in dem Concurrenzbezirke bestehenden Gemeindestraßen.

In Mähren hat der Landesausschuss zu entscheiden, wenn bei einer Gemeindestraße mehrere Ortsgemeinden, oder Ortsgemeinden und Großgrundbesitzer betheiligt sind und eine Einigung bezüglich der Herstellung oder Umlegung der Straße nicht erzielt wird. Die Verwaltung der Gemeindestraßen besorgt der Gemeindeausschuss und der Gemeindevorstand, bezw. die Großgrundbesitzer.

In Niederösterreich steht die Entscheidung darüber, ob ein Weg ein nothwendiger Gemeindeweg ist, dem Bezirksstraßenausschusse zu. Demselben steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindewege zu.

In Salzburg entscheidet der Gemeindeausschuss über die Herstellung, Umlegung oder Auflassung der Gemeindestraßen, über die Einreihung der Gemeindestraßen und Wege in die I. oder II. Classe, sowie über die Festsetzung bei Concurrenz bei Gemeindewegen II. Classe, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht einigen können.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Gemeindestraßen und -Wege gehört in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

Die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges steht den autonomen Behörden zu; eine Ausnahme statuiert das mährische Straßengesetz,

welches die Entscheidung über die Oeffentlichkeit und Nothwendigkeit der Gemeindestraßen den polit. Behörden vorbehält.

VIII. **Quellen.** 1. Aerarische Straßen. Reichsstraßenpatent 17/III 1778. — Gubernialverordnung 2/V 28, Z. 8852 betreffend das Verfahren bei Abschätzung von Grundablösungen. — Hfkzd. 25/XI 44, Z. 33.398 betreffend die Expropriation von Waldgründen. — G. 2/I 77 R. 33 betreffend die Schneeabräumung auf Reichsstraßen.

2. Oeffentliche, nicht ärarische Straßen und Wege. Böhmen: Straßenconcurrenzgesetz 12/VIII 64 L. 46. — Straßenadministrationsgesetz 31/V 66 L. 41. — G. 2/XII 84 L. 72 betreffend die Pflanzung von Straßenalleen. — Straßenpolizeiordnung: G. 15/VI 66 L. 47 und 9/XII 69 L. 143.

Bukowina: Straßenconcurrenzgesetz 11/XI 84 L. 39. — Straßenpolizeiordnung: G. 15/XII 72 L. 1 ex 1873 und 26/XII 90 L. 1 ex 1891.

Dalmatien: Straßenconcurrenzgesetz 7 IV 73 L. 39. — Straßenpolizeiordnung: G. 15/XII 83 L. 2 ex 1884.

Galizien: Straßengesetze 18/VIII 66 L. 15 und 7/VII 85 L. 39.

Kärnten: Straßengesetz 21/V 90 L. 17. — Straßenpolizeiordnung: G. 27/II 74 L. 6.

Krain: Straßenconcurrenzgesetz 28/VII 89 L. 17. — Straßenpolizeiordnung: G. 26/IX 74 L. 27.

Görz und Gradisca: Straßenconcurrenzgesetz 29/IV 64 L. 11. — G. 16/V 74 L. 15 betreffend die Regulierung und Instandhaltung der Consortialwege. — Straßenpolizeiordnung: G. 6/VII 86 L. 7.

Istrien: Straßenconcurrenzgesetz 19/V 63 L. 9. — G. 11/XI 68 L. 11. — G. 28/IX 75 L. 29 betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis der Straßenausschüsse. — Straßenpolizeiordnung: G. 10/VII 75 L. 12.

Mähren: Straßenconcurrenzgesetz 30/XI 77 L. 38. — Straßenpolizeiordnung: G. 31/XII 74 L. 5 ex 1875.

Niederösterreich: Straßenconcurrenzgesetze 14/I 87 L. 4 und 23/XII 89 L. 1 ex 1890. — Straßenpolizeiordnung: G. 10/X 75 L. 62.

Oberösterreich: Straßenconcurrenzgesetze 11/XII 69 L. 31 und 29/I 91 L. 7. — Erlass der k. k. Statthalterei 1/X 51 L. 413 betreffend die provisorischen Bestimmungen über den Bau, Umbau und Erhaltung öffentlicher nicht ärarischer Straßen.

Salzburg: Straßengesetz 14/I 73 L. 5. — Kundmachung der Landesregierung 7/XII 72 L. 40 betreffend die technisch-ökonomische Verwaltung der Landesstraßen. — Straßenpolizeiordnung: G. 11/II 79 L. 10.

Schlesien: Straßenconcurrenzgesetz 19/XII 63 L. 4 ex 64. — G. 30/XI 68 L. 37 und 13/II 87 L. 15 betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis, die Zusammensetzung, Wahl und Functionsdauer der Bezirksstraßenausschüsse. — Straßenpolizeiordnung: G. 1/I 78 L. 5.

Steiermark: Straßen-Concurrenzgesetze 23/VI 66 L. 22, G. 9/I 70 L. 20 betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, G. 10/I 91 L. 18. — Straßenpolizeiordnung: G. 18/IX 70 L. 52.

Tirol: Straßenconcurrenzgesetz 12/X 82 L. 30. — Straßenpolizeiordnung für Tirol und Vorarlberg 1/IX 22 L. 106. Šafaković.

Wein- und Moststeuer.

I. Einleitung. — II. Formen der Weinbesteuerung. — III. Geschichte der Weinsteuer in Oesterreich. — IV. Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes. — V. Die Wein- und Mostbesteuerung für autonome Zwecke. — VI. Der Weinzoll. — VII. Würdigung der österr. Weinsteuer und Reformbestrebungen. — VIII. Statistik.

I. **Einleitung.** Die Weinsteuer ist eine der ältesten und verbreitetsten Getränkesteuern, welche (in der Form von Zöllen, Marktabgaben und Thorsteuern) schon in den Staaten des classischen Alterthums bekannt war und im Mittelalter, namentlich aber zu Anfang der neueren Zeit — neben der Biersteuer — für die Entwicklung der städtischen, ständischen und landesfürstlichen Einnahmen große Bedeutung erlangte. Auch jetzt spielt dieselbe in dem Haushalte mehrerer europäischer Staaten eine nicht unwichtige Rolle, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass ihre Bedeutung für die Staatseinnahmen gegenüber der Bier- und Brantweinsteuer zumeist erheblich zurücktritt. Eine Erklärung für diese geringere Entwicklungsfähigkeit der Weinsteuer bietet nicht nur der im Verhältnisse zum Preise des Productes fast überall ziemlich niedrig gehaltene Steuersatz, sondern auch, u. zw. hauptsächlich, der Umstand, dass Bier und Brantwein der Masse der Bevölkerung als Nahrungs-(Genuss-)Mittel dienen, wogegen der Weinconsum in den meisten Ländern mehr und mehr den Charakter des Luxusconsums annimmt.

Je mehr übrigens das letztere in einem Staate der Fall ist, desto weniger erscheint es mit den Forderungen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung vereinbar, auf die Belegung des Weines mit Abgaben zu verzichten. Hiebei ist allerdings zu beachten, dass dem Bestreben, den ganzen Weinconsum eines Landes durch die Steuer zu treffen, sehr erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen und dass bei den jetzt zumeist üblichen Besteuerungsarten gerade der Luxusconsum gar nicht oder nur theilweise von der Steuer erfasst wird, Verhältnisse, die z. B. Vocke veranlassen, die Weinsteuer überhaupt zu verwerfen.

Der Obstmost, welcher in Oesterreich gleichfalls zur Besteuerung herangezogen wird, bildet — da dessen Consum nicht allgemein verbreitet und nur unter den ärmeren Bevölkerungsschichten üblich ist — jedenfalls ein weit weniger passendes Steuerobject als der Wein.

II. **Formen der Weinbesteuerung.** Die Besteuerung des Weines kann entweder im Anschlusse

an den Erzeugungsproceſs (Productionsſteuer) oder an einzelne, beſonders wichtige Stadien des Umſatzproceſſes erfolgen (Circulationsſteuer).

Die wichtigſte Form der Productionsſteuer iſt jene, bei welcher die Steuervorſchreibung aufgrund der Ermittlung des wirklichen Moſterzeugniſſes vor ſich geht (Fabrikatſteuer). Indes findet dieſelbe hauptſächlich wegen ihres vom jeweiligen Ernteausfall abhängigen und daher ſehr ſchwankenden Ertrages nur mehr ſelten Anwendung.

Die wichtigſten Formen der Circulationsſteuer ſind: Die Verſandtſteuer, bei welcher die Steuerveranlagung vor der Verſendung und die Einlageſteuer, bei welcher ſie vor der Einkellerung des Productes ſtattfindet, ferner die Thorſteuer, welche bei der Einbringung des Weines in ein für die Verzehrungsſteuer als geſchloſſen erklärtes Gebiet erhoben wird, endlich die Kleinverſchleißabgabe. Die letztere Form iſt inſoferne von beſonderer Wichtigkeit, als ſie die Anwendung eines Qualitäts-Steuerfußes durch Bemeſſung der Abgabe nach Procenten des Ausſchankerlöſes ohne Schwierigkeit ermöglicht (ſo in Württemberg, Frankreich, vgl. auch Entwurf eines Weinſteuergeſetzes für das Deutſche Reich).

Auch die Beſteuerung, wie ſie in Wien und Trieſt bezüglich des innerhalb der Linien erzeugten Weines beſteht (vgl. IV., B., 2) iſt im Principe unter die Circulationsſteuern zu reihen, da die Steuerentrichtung erſt unmittelbar vor Uebergang des Erzeugniſſes in den Conſum erfolgt.

Eine Beſteuerung des geſammten Weinverbrauches eines Landes wird bei Anwendung der Circulationsſteuern entweder überhaupt nicht erreicht (ſo bei der Thorſteuer und Kleinverſchleißabgabe) oder ſie ſetzt läſtige Controlen voraus, ohne daſs hiebei eine Doppelbeſteuerung gänzlich vermieden und eine verhältnismäßige Belaſtung des Luxus- und ſonſtigen Conſums bewirkt würde.

Gleichwohl findet in einzelnen Staaten eine vollſtändige, ſteuerliche Erfaſſung des Weinverbrauches ſtatt, ſo in Frankreich, deſſen Weinſteuerſyſtem eine Combination aller Arten der Circulationsſteuern aufweiſt und in Ungarn, wo eine allgem. Einlageſteuer beſteht.

Bezeichnenderweiſe ſind dies Länder, in welchen der Weingenuſs noch zur Gewohnheit breiter Volksſchichten zählt und die Löſung des Steuerproblems daher im wohlverſtandenen fiscaliſchen Intereſſe liegt. In einfacher Weiſe wird dieſe Löſung in Ländern ohne eigenen Weinbau durch den Zoll erreicht (England).

III. **Geſchichte der Weinſteuer in Oeſterreich.** Bis zum J. 1790 ſiehe den Art. Finanzgeſchichte. Eine radicale Aenderung des Zuſtandes, wie er bezüglich der Trankſteuer im allgemeinen und bezüglich der Weinſteuer im beſonderen zur Zeit des Todes Joſephs II. beſtand, wurde erſt durch das Verzehrungsſteuer-Patent 25/V 29 P. G. S. 74 (giltig für den ganzen öſterr. Kaiſerſtaat mit Ausſchluſs von Dalmatien, der quarneriſchen Inſeln, Ungarn und Siebenbürgen) herbeigeführt. Nach den bezüglich der Weinſteuer noch heute giltigen Beſtimmungen dieſes Patentes gelangt dieſelbe in den geſchloſſenen Städten bei der Einfuhr, auf dem offenen Lande bei allen jenen, welche den Weinverkauf in Mengen von weniger als einem niederöſterreichiſchen Eimer betreiben, als Einlageſteuer zur Erhebung.

Steuerſätze nach dem Patente vom J. 1829 in Conv.-Münze:

	Bei der Einfuhr		
	nach Wien	in die übrigen geſchloſſenen Städte	Auf dem offenen Lande
Für Wein	2 fl. — kr.	1 fl. 40 kr.	1 fl. 10 kr.
Für Weinmoſt und Weinmaiſche .	1 fl. 30 kr.	1 fl. 15 kr.	1 fl. — kr.
Für Obſtmoſt	— fl. 40 kr.	— fl. 30 kr.	— fl. 20 kr.

Ueberdies beſtanden ermäßigte Sätze für geringerhältige Weine.

Die Höhe des Steuerſatzes hat ſeither, wenn von der Reform, bezw. der Einführung der Linienverzehrungsſteuer in Wien und Trieſt aufgrund der Geſetze der J. 1890 und 1891 (vgl. IV., B.) und von den im Schluſseffecte belangloſen Aenderungen der Steuerſätze in den übrigen geſchloſſenen Städten abgeſehen wird, im weſentlichen nur im J. 1859 durch die Einführung des 20%igen Zuſchlages eine Aenderung erfahren; die Umrechnung der Steuerſätze auf das neue Maß erfolgte mit dem G. 18/V 75 R. 84 Art. 6, bezw. aufgrund desſelben.

Hingegen wurde allerdings der Verſuch einer einſchneidenden Aenderung des Steuerſyſtems in der Richtung einer Beſteuerung des geſammten Weinconſums auf dem offenen Lande gemacht. Zunächſt führte nämlich die Erwägung, daſs der bisherige Steuermodus auf dem offenen Lande nur jenen Theil der Bevölkerung, welche den Wein und Moſt beim Wirte kauft, alſo hauptſächlich den ärmeren Theil treffe, und daſs der aus der Weinbeſteuerung bis dahin erzielte Ertrag ein unverhältnismäßig geringer ſei, dazu, daſs anläſslich der Einführung der allgem. Verzehrungsſteuer in Ungarn (mit Ausſchluſs von Croatien und Slavonien) in den J. 1850 und 1851 die Weinſteuer in dieſem Lande in Orten von einer 2000 Seelen überſteigenden Einwohnerzahl auf den geſammten Weinverbrauch (alſo auch auf die Weineinlagen der großen Grundbeſitzer, Bauern und überhaupt aller Perſonen, welche keinen Wein-Kleinverſchleiß betrieben) ausgedehnt wurde. Die mit dieſem Steuerſyſteme in Ungarn gemachten Erfahrungen ſchienen der Regierung günſtig genug, um im J. 1859 die Wein- und Moſtſteuer im ganzen Kaiſerſtaate zu einer allgem. Einlageſteuer auszugeſtalten. Nach der kaiſerl. V. 12/V 59 R. 77 (giltig für alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens, der Militär-

grenze und des lombardisch-venetianischen Königreiches) sollte — unter Aufrechterhaltung des für die geschlossenen Städte bisher in Geltung gewesenen Steuersystems — der gesammte Weinverbrauch auf dem flachen Lande, also auch in Orten unter 2000 Einwohnern von der Steuer erfasst werden. Die Feststellung des Weinverbrauches in jeder Gemeinde hatte nach dieser Verordnung im Wege einer commissionellen Erhebung zu erfolgen und die ermittelte Verbrauchsmenge sodann als Grundlage für eine Abfindung mit der Gemeinde zu dienen. Kam eine solche nicht zustande, so trat die Verpachtung oder die ärarische Regie ein. In Orten unter 2000 Einwohnern konnte im Falle des Nichtzustandekommens der Abfindung der Gemeinde die Zahlung einer der Verbrauchsermittlung entsprechenden Steuersumme amtlich zugewiesen werden. Der selbsterzeugte Haustrunk genoss begünstigte Steuersätze, bezw. in den Alpenländern unter gewissen Bedingungen die Steuerfreiheit. — Falls die nur als äußerstes Auskunftsmittel gedachte Einhebung nach dem Tarife platzgreifen musste, so galt zwar im Principe die Einfuhr des Weines in den betreffenden Ort als das steuerbare Verfahren; die Steuerentrichtung hatte indessen regelmäßig erst nach erfolgtem Verbrauche aufgrund einer mit dem Steuerpflichtigen gepflogenen Abrechnung einzutreten.

Die Durchführung dieser Bestimmungen, welche als wohlerwogen bezeichnet werden müssen und die dem Systeme einer allgem. Einlagesteuer anhaftenden Schwächen nach Möglichkeit zu beseitigen suchten, stieß in den deutsch-slavischen Ländern auf einen ganz unerwarteten Widerstand, der zum Theil in der allerdings nicht ganz glücklichen Art, wie die Regierung das Gesetz in Vollzug zu setzen suchte, Nahrung fand. Vor allem zeigte es sich, dass die Gemeinden, in deren Hände eigentlich Erfolg oder Misserfolg des neuen Steuersystems gelegt worden war, ihrer Aufgabe absolut nicht gewachsen waren. Ueberdies erblickten die Grundbesitzer in dem Bestande einer Einlagensteuer — neben der Grundsteuer von ihren Weingärten — ganz mit Unrecht eine Doppelbesteuerung. Besonderer Anfechtung begegnete die Institution der amtlichen Zuweisung der Pauschalsumme an die Gemeinden, zumal die Regierung in der Absicht, die verhasste, tarifmäßige Beschreibung durch Organe der Staatsverwaltung oder durch den Pächter womöglich ganz auszuschließen, die amtliche Zuweisung in einigen Ländern auch für Gemeinden über 2000 Einwohner als zulässig erklärt hatte. Als die Opposition immer lauter wurde und auch die Landtage sich zu Dolmetschen derselben machten, entschloss sich die Regierung (welche bereits früher einige Modificationen im einzelnen, sowie den Aufschub des Inkrafttretens der V. 1/XI 59 auf den 1/V 60 concediert hatte) zur Abänderung der so stark bekämpften Bestimmungen, wobei sie jedoch im Interesse der Staatsfinanzen einen Theil derselben in das neue Gesetz hinüberzuretten suchte. Dieser Versuch scheiterte jedoch an dem Widerstande des Reichsrathes, aus dessen Berathungen schließlich das G. 17/VIII 62 R. 55 hervorgieng, welches in den deutsch-slavischen Ländern bezüglich der Weinsteuer vom 1/XI 62 ab jenen Zustand wiederherstellte, wie er vor dem Inkrafttreten der kaiserl. Verord. vom J. 1859 bestanden hatte. In Ungarn blieb hingegen das mit dieser Verordnung inaugurierte Steuersystem in Geltung. — Zur Beleuchtung des finanziellen Effectes der Verord. vom J. 1859 mögen folgende Ziffern dienen:

Ertrag der Weinsteuer auf dem offenen Lande in österr. Währung in den Jahren:

1859 . . . 1,959.112 fl.
1860 . . . 2,245.941 fl. (8monatl. Wirksamkeit der Verordnung)
1861 . . . 2,429.368 fl. (die Verordnung während des ganzen Jahres wirksam)
1862 . . . 2,388.981 fl. (die Verordnung 10 Monate wirksam)
1863 . . . 2,350.447 fl.

Eine Erhöhung der Einnahmen bewirkte also das neue Steuersystem nur in bescheidenem Maße, was wohl darauf schließen lässt, dass die Finanzbehörden in den meisten Fällen nicht in der Lage waren, eine dem thatsächlichen Verbrauche entsprechende Abfindungssumme zu erzielen.

Nach dem 1/XI 62 trat eine Aenderung des gesetzlichen Zustandes der Weinbesteuerung auf dem offenen Lande nur noch insoferne ein, als die allgem. Verzehrungssteuer und somit auch die Weinsteuer in Tirol und Vorarlberg während der J. 1848—1860, in dem letztgenannten Lande überdies noch vom J. 1870 bis inclusive 1879 durch das alte Aufschlag- und Umgeldsystem ersetzt wurde. Seit der Aufhebung der exceptionellen Stellung dieser Länder und der Einbeziehung Triests in die allgem. Verzehrungssteuer (1891) ist die Weinsteuer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (mit Ausnahme Dalmatiens s. Abschnitt IV, C.) auf dem offenen Lande und in den geschlossenen Städten nach einheitlichen Grundsätzen geregelt.

IV. **Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes.** Nach den gegenwärtig in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Besteuerung des Weines und Mostes grundsätzlich eine verschiedene auf dem offenen Lande (inclusive der kleineren Städte), in den für die Verzehrungssteuer-Einhebung geschlossenen Städten und in Dalmatien.

A. Die Weinsteuer auf dem offenen Lande. Für diese sind, wie bereits aus Abschnitt III erhellt, noch heute die Bestimmungen des Patentes vom J. 1829 maßgebend.

1. Steuersubjecte sind hienach die Gast- und Schankwirte, ferner die das eigene Erzeugnis ausschänkenden sogen. Buschenschänker und Leutgeber, sowie alle (Privat-)Personen, welche den Verkauf von Wein und Most im kleinen d. h. in Mengen unter 56 Litern (= dem alten niederösterreichischen Eimer) betreiben (§ 5 b des Gesetzes vom J. 1829 und Art. 5 des Gesetzes 18/V 75 R. 84). Im Sinne dieser Gesetzesstelle begründet jeder Verkauf von Wein und Most, d. h. jede Ueberlassung dieser Artikel gegen Entgelt die Steuerpflicht für den Verkäufer (Entsch. des V. G. 24/I 88, Budw.

3890). Es haben daher auch Klöster (Convicte), insoferne sie verpflichtet sind, für den Kostgeldbetrag den Zöglingen über Verlangen Wein zu verabreichen, ferner Consumvereine für den an die Zöglinge (Mitglieder) im kleinen abgegebenen Wein die Verzehrungssteuer zu entrichten (s. die eben citierte Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes sowie jene vom 31/III 85 Budw. 2486). — Die bestehenden persönlichen Befreiungen sind auf berücksichtigungswürdige locale Verhältnisse zurückzuführen und unwesentlicher Natur.

2. Steuerobject und Steuersatz. Steuerobjecte sind der (aus Trauben erzeugte) Wein, welchem durch § 2 des G. 21/VII 80 R. 120 der Kunstwein- und Halbwein hinsichtlich der Verzehrungssteuer gleichgestellt wurde, der Weinmost, die Weinmaische und der Obstmost (Obstwein). Die Steuer beträgt für den Hektoliter (Natur-, Kunst- und Halbwein 2 fl. 97 kr.); außerdem bestehen für (Natur-)Weine minderer Qualität, welche in gewissen Gegenden von Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg sowie des Küstenlandes erzeugt werden, ermäßigte Steuersätze (von 74 kr., 1 fl. 6 kr., 1 fl. 86 kr. und 2 fl. 23 kr.). Weinmost und Weinmaische unterliegen der Gebür von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes. Die Steuer für den Hektoliter Obstmost beträgt im allgemeinen 74 kr., ausnahmweise in Oberösterreich und Salzburg 59 kr., in Tirol und Vorarlberg 42 kr. (G. 18/V 75 R. 84 Tarif C.).

3. Steuercontrole und Steuerentrichtung. a) Allgemeine Bestimmungen. Die Verschleißer von Wein und Most sind verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes eine Beschreibung der zum Gewerbebetriebe gehörigen Localitäten und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße (welche vorschriftsmäßig cimentiert sein müssen) der Finanzbehörde zu überreichen (§ 12 Patent vom J. 1829). Dieselben müssen ferner die Vorrathskeller von den zum Ausschanke bestimmten Localitäten getrennt halten; hingegen unterliegen die für den Handel im großen bestimmten (abgesonderten Localitäten) keiner steuerlichen Controle. Die Berechtigung zum Antritte des Gewerbes vom verzehrungssteuerämtlichen Standpunkte erhält der Gewerbsinhaber durch den gefällsämtlichen Erlaubnisschein (§ 10 Patent), welcher nach finanzbehördlicher Praxis bei Nichterfüllung der Controlvorschriften wieder entzogen werden kann. Solange der Betrieb der Gewerbsunternehmung stille steht, können die Werksvorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden (§ 14 Patent). Bezüglich des Rechtes der Finanzorgane zum Eintritte in die Gewerbsräume gelten dieselben Bestimmungen wie bei anderen der Verzehrungssteuercontrole unterliegenden Unternehmungen.

b) Das steuerbare Verfahren. Als steuerbares Verfahren ist grundsätzlich (§ 14 Patent) die Einkellerung anzusehen. Allerdings erleidet dieser Grundsatz mancherlei Einschränkungen.

Einerseits bildet nämlich für Privatparteien, welche (nur zufällig) Wein in Mengen unter 56 Litern veräußern, naturgemäß die thatsächliche Veräußerung das steuerbare Verfahren, andererseits tritt für die ihr eigenes Erzeugnis ausschänkenden Wein- und Obstmost-Producenten unter gewissen Voraussetzungen das steuerbare Verfahren erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem sie ein Gefäß mit Getränken zum Kleinverschleiße verwenden. (In diesem Falle ist demnach der Haustrunk steuerfrei. So oft ein steuerbares Verfahren vorgenommen wird, ebenso oft besteht die Verpflichtung zur Anmeldung und Steuerentrichtung, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Getränkequantum bereits früher anlässlich einer Einkellerung oder Veräußerung versteuert werden musste und ohne dass aus der neuerlichen Steuerentrichtung ein Restitutionsanspruch abgeleitet werden könnte. — Wichtig sind die rechtlichen Wirkungen der Vornahme des steuerbaren Verfahrens hinsichtlich des Umfanges der Steuerpflicht und hinsichtlich der Bemessung der Steuer. Nach der Entsch. des V. G. 23/V 82, Budw. 1416 ist nämlich einerseits das ganze der Einkellerung unterzogene Quantum zu versteuern, mag auch ein Theil desselben nachträglich in Mengen über 56 Liter veräußert worden sein, andererseits kann auf ein bei der Vornahme des steuerbaren Verfahrens als Most erkanntes und versteuertes Product nicht nachträglich der höhere Steuersatz deshalb angewendet werden, weil aus dem Moste durch Gährung Wein gewonnen wurde.

c. Steuerentrichtung und Controle derselben. Das steuerbare Verfahren ist in der Regel 24 Stunden vor Beginn desselben schriftlich anzumelden, wobei namentlich die Quantität des zu versteuernden Productes sowie Tag und Stunde des Beginnes des Verfahrens anzugeben und die Steuer für das angemeldete Quantum zu entrichten ist (§ 14 Patent, vgl. übrigens den Abschnitt d). Die Controle der Steuerentrichtung ermöglicht die Bestimmung des § 16 Patent, wornach die Parteien zur Führung von Empfangs- und Ausgabsregistern verpflichtet sind, aus welchen der genaue Stand der in jedem Keller befindlichen Vorräthe ersichtlich sein muss (Eintragung jeder neuen Einkellerung unter Berufung der Steuerbollete, sowie der ausgeschänkten Menge).

d) Die conventionelle Controle insbesondere. Von der eben erwähnten Registerführung sind im Sinne des (nicht allgemein verlautbarten) Hfkd. 19/IX 38, Z. 39.586 jene Gewerbetreibenden befreit, welche mit der Finanzverwaltung das in diesem Decrete vorgesehene Uebereinkommen abschließen. Diese Parteien genießen gegen Führung von Anmeldungs- und Revisionsbogen, in welchen aufgrund der von ihnen erstatteten Anmeldung jede Ein- und Auskellerung sowie die Verwendung des steuerbaren Getränkes eingetragen wird und welche der amtlichen Beschau zugrundeliegen, die Begünstigung, dass sie die Steuer erst bei wirklicher Verwendung des Getränkes zum Kleinverschleiße und zum eigenen Gebrauche zu zahlen haben.

Die Führung der erwähnten Aufschreibungen sowie die Steuercontrole erstreckt sich aber bei diesen Parteien nicht bloß auf die Kleinverschleißstätte, sondern auch auf die Vorrathskeller, welche die-

selben im Umkreise von 1·9 *km* um die Kleinverschleißstätte haben.

4. Sicherstellung der Weinsteuer. Die Finanzverwaltung kann den Weinsteuer-Ertrag a) durch Einhebung derselben nach den sub 3 erörterten Bestimmungen in eigener Regie oder b) durch Abfindung mit den Steuerpflichtigen in einer oder mehreren Gemeinden oder 3. durch die Verpachtung des Bezuges der Weinsteuer sicherstellen. Unter diesen drei Einhebungsformen haben die Abfindung und die Verpachtung den Vorzug vor der ärarischen Regie, so dass die letztere erst dann eintritt, wenn bei Anwendung der beiden anderen Einhebungsformen kein entsprechendes Resultat erzielt wird. Andererseits wird wieder der Abfindung der Vorzug vor der Verpachtung eingeräumt; diesbezüglich besteht speciell die Vorschrift, dass Pachtofferte nur dann zu berücksichtigen sind, „wenn sie das in einem Bezirke seitens der Finanzverwaltung bekannt gegebene Abfindungspauschale um wenigstens 10% übersteigen, verlässlich sind und so zeitig bei der Finanzbehörde einlangen, dass der offerierte jährliche Pachtschilling wenigstens 14 Tage vor dem Tage der Abfindungsverhandlung mitgetheilt werden kann" (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 35 ai. 1886). Unter diesen Verhältnissen erscheint die Abfindung mit den Steuerpflichtigen als die hauptsächlichste Form der Sicherstellung der Weinsteuer. So sind beispielsweise im J. 1891 von dem gesammten Ertrage der Weinsteuer auf dem offenen Lande 75·6% im Wege der Abfindung, 24·32% im Wege der Verpachtung und nur 0·08% im Wege der ärarischen Regie (deren Ergebnisse gerade bei dieser Steuer oft außer Verhältnis zu den Einhebungskosten stehen) sichergestellt worden (vgl. übrigens die statistischen Daten sub 7). Allerdings findet die für die Steuerpflichtigen lästigste Art der Steuererhebung, nämlich die tarifmäßige Beschreibung nach Maßgabe der sub 3 erörterten Bestimmungen nicht nur im Falle der Weinsteuer-Sicherstellung durch die ärarische Regie Anwendung. Vielmehr bildet auch im Falle der Verpachtung des Steuerbezuges die tarifmäßige Beschreibung die Regel, soferne es nämlich der Pächter nicht vorzieht, mit den einzelnen Steuerpflichtigen seines Bezirkes Abfindungen einzugehen. Ueberdies kann auch die Abfindungsgesellschaft im Sinne der betreffenden Abfindungsverträge innerhalb des Abfindungsbezirkes die tarifmäßige Beschreibung anwenden, u. zw.: a) bezüglich jener Mitglieder der Abfindungsgesellschaft, mit welchen ein Uebereinkommen hinsichtlich der zum Abfindungspauschale zu leistenden Beitragsquote nicht zustande kommt (Erl. des F. M. 27/X 92 V. Bl. Nr. 55); b) gegen die am Abfindungsvertrage nicht theilnehmenden Gewerbegenossen; c) gegen einzelne außerhalb eines Gewerbebetriebes steuerbare Handlungen vornehmende Personen endlich d) bezüglich jener steuerbaren Handlungen, welche Mitglieder der Abfindungsgesellschaft außerhalb jener Orte vornehmen, für welche ihr Beitrag zum Abfindungspauschale geleistet wird. — Bezüglich der durch die Abfindung und Verpachtung geschaffenen Rechtsverhältnisse muss im übrigen auf den bezüglichen Specialartikel verwiesen werden.

5. Strafen. Die unangemeldete Vornahme des steuerbaren Verfahrens wird als schwere Gefällsübertretung mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten Abgabe bestraft (§ 324 Gef. Str. G.). Dieser Uebertretung gleichgehalten wird die Vornahme des Verfahrens zu einer anderen als der angemeldeten Zeit oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte (§§ 325 und 326 Gef. Str. G.). Schwere, in gleicher Weise zu bestrafende Gefällsübertretungen liegen ferner vor, wenn das steuerbare Verfahren mit einem größeren als dem angemeldeten Quantum oder mit Getränken, die einer höheren Abgabe unterliegen als die angemeldeten, vorgenommen wird (in welchen beiden Fällen die Steuerdifferenz die Grundlage für die Strafbemessung bildet), endlich wenn der Nachweis der Versteuerung von Wein- und Mostvorräthen, insoferne die Partei zu einem solchen verpflichtet ist, nicht erbracht werden kann (§§ 332, 333, 335, 338 Gef. Str. G.). Uebertretungen der Controlsvorschriften, welche keine Abgabeverkürzung involvieren (unrichtige Registerführung, unterlassene Einholung des gefällsämtlichen Erlaubnisscheines 2c.), werden mit fixen Geldstrafen geahndet (vgl. insbesonders §§ 344, 348, 389, 390 und 391 Gef. Str. G.).

B. Die Weinsteuer in den geschlossenen Städten. 1. Steuersatz. In den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten (Wien, Linz, Graz, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau) ist (Natur-, Kunst- und Halb-)Wein, Most und Weinmaische bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie zu versteuern; der Steuersatz beträgt pro Hektoliter in Wien und Triest für Wein in Gebünden 4 fl., in Flaschen 8 fl., für Weinmost und Weinmaische 3 fl, für Obstmost 1 fl. (G. 10/V 90 R. 78 und 23/VI 91 R. 79); in den übrigen geschlossenen Städten für Wein 3 fl 18 kr., Weinmost und Weinmaische 2 fl. 12 kr., Obstmost 95 kr. nebst 20%igem Zuschlag (G. 18/V 75 R. 84 Art. 6). Ueberdies ist in Wien und Triest bei der Einfuhr von Weintrauben 1 fl. 50 kr. per 100 *kg* zu zahlen.

2. Besteuerung des in den geschlossenen Städten erzeugten Weines und Mostes. a) Naturwein. Der aus Trauben der innerhalb der Verzehrungssteuerlinien von Wien und Triest gelegenen Weingärten bereitete Wein ist im Sinne der Anmerkung zur Tarifpost 1 der oberwähnten Gesetze mit 4 fl. per Hektoliter, der so bereitete unmittelbar zum Consum bestimmte Weinmost mit 3 fl. per Hektoliter zu besteuern. (In den übrigen geschlossenen Städten findet eine Natur-Weinbereitung nicht statt.) Nach den in Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung erflossenen Vorschriften (für Wien im Landesgesetzblatt für Niederösterreich, 1891 Nr. 41, für Triest im Landesgesetzblatt für Triest, 1891 Nr. 14 enthalten), erfolgt die Besteuerung entweder tarifmäßig oder im Wege der Abfindung. Im ersteren Falle ist die Bereitung von Weinmaische und Weinmost als steuerbares Verfahren acht Tage vor

Beginn derselben seitens des Weinproducenten anzumelden. Vor jeder Hinwegbringung von Weinmaische, Weinmost oder Wein in Mengen über 25 Liter aus dem Aufbewahrungslocale des Weinbauern zu Zwecken des Consums oder freien Verkehres ist die Steuer (sammt Gemeindezuschlag) — u. zw. für Weinmaische in dem für Weinmost geltenden Ausmaße — zu entrichten. Für die im Laufe eines Monats in Mengen bis zu 25 Litern stattfindenden Hinwegbringungen, welchen die Verwendung zum Hausgebrauche und Buschenschanke des Weinproducenten gleichgehalten wird, ist die Steuer (sammt Gemeindezuschlag) gelegentlich der monatlichen Abrechnung zu entrichten. Ueberdies sind die bei den monatlichen Abrechnungen sich ergebenden Abgänge nach Ausscheidung der zugrunde gegangenen oder verdorbenen und daher steuerfrei abzuschreibenden Mengen zu versteuern. Die Weinbauern können ihr Product gegen Beobachtung gewisser Controlsmaßregeln steuerfrei über die Steuerlinie ausführen oder in ein innerhalb dieser Linie bestehendes Freilager (Punkt 3) einbringen. Die amtliche Controle wird durch (amtlich geführte) Anmeldungs- und Revisionsbogen (Eintragung der Bestände einerseits und der Auslagerungen inclusive der steuerfreien Abschreibung andererseits), monatliche Abrechnungen und Vorrathserhebungen geübt. Will der Weinbauer die Steuer im Wege der Abfindung entrichten, so findet aufgrund der bezüglichen Erklärung vor der Weinlese die Abschätzung des zu gewinnenden Erzeugnisses durch die Finanzbehörden statt, welche sodann als Abfindungsgrundlage dient. Die Ermittlung des Abfindungspauschales erfolgt je nach der Erklärung mit dem Steuersatze von 3 fl. für Maische und Most und 4 fl. für Wein.

b) Kunst- und Halbwein. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie der geschlossenen Städte erzeugte Kunst- und Halbwein unterliegt im Sinne des G. 30/III 82 R. 45 der Steuer nach den für die Weineinfuhr bestimmten Sätzen (§ 1 cit. Gesetz). Das steuerbare Verfahren beginnt mit der Verwendung der zur Erzeugung bestimmten Rohstoffe und endet mit der Füllung des Erzeugnisses in die Aufbewahrungsgefäße (§ 12). Vor Beginn derselben muss die Steuer für die Menge Kunst- oder Halbwein, welche erzeugt werden soll, entrichtet werden (§§ 13 und 14). Es handelt sich also hier um eine Fabrikatsteuer, die übrigens in der Praxis mangels einer zuverlässigen Unterscheidung zwischen Kunst- und Naturwein nur ganz vereinzelt zur Anwendung gelangt ist.

3. Weinfreilager. Im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 1 der G. 10/V 90 und 23/VI 91 und der hiezu erflossenen Vollzugsvorschriften kann gerichtlich protokollierten Weinhändlern in Wien und Triest, welche einen bestimmten Umsatz in Wein und Weinmost nachweisen, unter gewissen Controlsmaßregeln die Errichtung von Freilagern bewilligt werden. Die Controlen beziehen sich hauptsächlich auf die Versicherung der Lagerräume nach außen, die steueramtliche Beaufsichtigung des Freilagers, die genaue Buchführung über den Ein- und Ausgang von Wein und Most und auf die Vorrathserhebungen (bei welch letzteren die constatierten und nicht stichhältig aufgeklärten Abgänge zu versteuern sind). Die Einbringung der Wein- und Mostsendungen in das Freilager erfolgt unter dem Bande der Abgabe im Wege der Anweisung seitens einer an der Verzehrungssteuerlinie oder innerhalb derselben aufgestellten Abfertigungsstelle. Die Wegbringung kann, abgesehen von den nur in geringem Umfange stattfinden Ueberweisungen von einem Freilager an ein anderes, für den Consum innerhalb der Steuer-Linie also gegen Versteuerung oder gegen Ausfuhr über diese Linie (steuerfrei) erfolgen. Steuerpflichtig sind auch die zum Consum im Freilager selbst bestimmten Mengen.

4. Strafen. Hier kommen vor allem die für Uebertretungen im steuerpflichtigen Verkehre an den Steuerlinien geltenden Strafbestimmungen in Betracht (s. den Art. Verzehrungssteuer). Dieselben haben insbesondere auch hinsichtlich der unangemeldeten Hinwegbringung von Wein und Most aus einem Freilager in Anwendung zu kommen. Auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Besteuerung des innerhalb der Linien der geschlossenen Städte erzeugten Weines (Kunstweines) und Weinmostes finden die Strafbestimmungen wegen Verletzung der Vorschriften über das steuerbare Verfahren (vgl. A., 5.) analoge Anwendung.

C. Die Weinsteuer in Dalmatien. In Dalmatien unterliegt der Wein gleich mehreren anderen Verbrauchsgegenständen dem Dazio consumo. Die Steuer ist daher bei der Einfuhr in gewisse als steuerpflichtig erklärte Orte zu entrichten. Der Steuersatz beträgt pro 100 *kg* sporco für gemeinen Wein 75 kr., für feinen Wein 3 fl. (Art V des G. 18/V 75 R. 84 und Tarif A zu diesem Gesetz). Der Ertrag erreichte im J. 1893 die Ziffer von rund 26.000 fl., (vgl. im übrigen den Art. Verzehrungssteuer).

V. **Die Wein- und Mostbesteuerung für autonome Zwecke.** Wein und Most bilden auch in ausgedehntem Maße das Object für Gemeindeverbrauchsabgaben und für Landesverbrauchsauflagen. Diese beiden Arten von Abgaben gelangen in der Form von Zuschlägen zur staatlichen Stammsteuer und durch dieselben Organe wie diese zur Erhebung. Insbesondere bestehen Zuschläge bei der Einfuhr von Wein und Most in die geschlossenen Städte zu Gunsten der Gemeinden (in Wien z. B. mit 30% der staatlichen Steuer), ferner zu Gunsten des Landes in jenen Ländern, in welchen Landesverbrauchsabgaben auf Wein existieren. Das letztere ist der Fall in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Görz und Gradisca, Dalmatien und Galizien (Ausmaß bis zu 100%). Ganz vereinzelt werden in einigen Gemeinden Abgaben auch von Weinbezügen (seitens Privatparteien), die der Staatssteuer nicht unterliegen, eingehoben.

VI. **Der Weinzoll.** Für Wein und Weinsurrogate, Obstwein, Wein- und Obstmost in Fässern oder Flaschen ist bei der Einfuhr ins österr.-ungarische Zollgebiet ein Zollsatz von 20 fl. per 100 *kg* netto, für Schaumwein ein solcher von

50 fl. per 100 *kg* netto zu entrichten (Tarifpost 77 des allgem. Zolltarifes). Im Verkehre mit Vertragsstaaten ist der Zollsatz für Schaumwein mit 40 fl. per 100 *kg* gebunden. Einen besonders begünstigten Zollsatz von 3 fl. 20 kr. per 100 *kg* genießen — im Sinne der mit Serbien und Italien bestehenden Handelsverträge — gewisse Gattungen von serbischen und italienischen Weinen bei der Einfuhr in Fässern aus dem Titel der Grenzbegünstigung, die italienischen Weine überdies nur unter den im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen (Minist.-Verord. 10/VIII u. 1/XII 92 R. 125 und 201, ferner 1/II 93 R. 12 endlich vom 20/I 95 R. 16). Bekanntlich hat die den italienischen Weinen eingeräumte Begünstigung (welche eine außerordentliche Steigerung der italienischen Weineinfuhr ermöglichte) namentlich in den weinbautreibenden Ländern heftige Opposition hervorgerufen. — Insoferne übrigens die im Vorstehenden erwähnten, ins Zollgebiet eingeführten Getränke einem steuerbaren Verfahren unterworfen werden, unterliegen sie der Besteuerung nach Maßgabe der sub IV dargestellten Bestimmungen. Die Weinsteuer ist also in den Zollsätzen nicht inbegriffen.

VII. **Würdigung der österr. Weinsteuer und Reformbestrebungen.** Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, stellt sich die österr. Weinsteuer der Hauptsache nach als eine bei den Kleinverschleißern zur Einhebung gelangende Einlagesteuer in Verbindung mit einer concentrierten Besteuerung des Weinconsums in den größeren Städten durch Thorsteuern dar.

Wenn auch gegen das Thorsteuer-System im allgemeinen erhebliche Bedenken geltend gemacht werden können, so ist doch nicht zu leugnen, dass dasselbe in der bezüglich des Weines bestehenden Verschiedenheit der Consumtionsverhältnisse zwischen Stadt und Land bis zu einem gewissen Grade seine Begründung findet und im Rahmen des österr. Weinsteuer-Systems auch deshalb gerechtfertigt erscheint, weil es wenigstens in den größeren Städten eine vollständige steuerliche Erfassung des Weinconsums ermöglicht. Dagegen kann der österr. Weinsteuer allerdings der Vorwurf gemacht werden, dass sie nur ganz geringe Ansätze einer Qualitätsbesteuerung enthält und auf dem flachen Lande nur einen Theil des Consums trifft. Der letztere Nachtheil wird jedoch durch sehr gewichtige Vorzüge der Weinsteuer auf dem offenen Lande fast aufgewogen; es sind dies die verhältnismäßig geringe Höhe des Steuersatzes und der (beim Vorherrschen der abfindungsweisen Steuerentrichtung) mit einer kaum nennenswerten Belästigung der Steuerträger verbundene Vorgang bei der Einhebung. Dem eben geschilderten Charakter der österr. Weinsteuer entspricht es, dass von allgemein verbreiteten, auf Reform derselben abzielenden Bestrebungen wohl nicht gesprochen werden kann. Die theils in den Kreisen der Steuerträger, theils im Parlamente laut gewordenen Wünsche betreffen hauptsächlich die Ausdehnung der Weinsteuer auf den gesammten Consum (eventuell im Wege der Repartition der Steuer auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen durch die Gemeinden), die möglichste Einschränkung oder Aufhebung des (namentlich in einigen Ländern verhassten) Pachtsystems und die Bildung kleiner Abfindungsbezirke. Der Versuch einer grundsätzlichen Aenderung des für das offene Land geltenden Steuersystems in der Richtung einer Besteuerung des ganzen Weinconsums dürfte indes in absehbarer Zeit im Hinblick auf die seinerzeit diesbezüglich gemachten Erfahrungen (vgl. Abschnitt III) wohl umsoweniger gemacht werden, als der Widerstand der agrarischen Partei gegen eine solche Reform gewiss mindestens so intensiv wäre wie ehemals und demselben mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Weinbaues auch nicht jede Berechtigung abgesprochen werden könnte. Die in Bezug auf das Pachtsystem und die Abfindung laut gewordenen Wünsche sucht die Regierung im administrativen Wege möglichst zu berücksichtigen.

VIII. **Statistik.**

Tabelle I.

Ertrag der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost und Weinmaische in Gulden österr. Währung.

Im Jahre	Auf dem flachen Lande (einschließlich des dazio consumo in Dalmatien für Wein)	In den geschlossenen Städten		Zusammen
		Wien	Triest	
1865	2,322.563	940.096	—	3,262.659
1870	2,517.837	1,237.458	—	3,755·330 (darunter 35 fl. in Prag)
1875	2,606.785	1,314.062	—	3,920.847
1880	2,693.623	1,384.260	—	4,077.883
1885	2,836.014	1,398.034	—	4,234.048
1888	2,788.914	1,812.387	—	4,601.301
1889	2,839.433	1,901.252	—	4,740.685

Im Jahre	Auf dem flachen Lande (einschließlich des dazio consumo in Dalmatien für Wein)	In den geschlossenen Städten		Zusammen
		Wien	Triest	
1890	2,959.412	2,000.991	—	4,960.403
1891	2,744.939	2,016.021	136.622	4,897.582
1892	2,637.212	2,775.339	355.359	5,767.910
1893	2,560.995	2,356.915	417.917	5,335.827
1894	2,504.194	2,339.719	469.469	5,313.382
1895	2,585.993	2,319.630	497.020	5,402.643

Bemerkungen zur Tab. I. 1. Die Ziffern für das J. 1865 sind den vom Rechnungsdepartement 2 des Finanzministeriums zusammengestellten Ergebnissen der Verzehrungssteuer entnommen, ebenso die Ertragsziffern für Wien und Triest bezüglich aller Jahre. Die Gesammtziffern (letzte Colonne) für die J. 1870—94, sind den Central-Rechnungsabschlüssen, die Ziffer pro 1895 ist den Cassaerfolgs-Nachweisungen entnommen, der Ertrag der Steuer auf dem flachen Lande ergibt sich sodann durch Subtraction. — 2. Der Ertrag der Weinsteuer in den übrigen geschlossenen Städten, außer Wien und Triest, kann nicht ausgewiesen werden, da der Linienverzehrungssteuerbezug in denselben verpachtet ist. — 3. In Wien begann die Einhebung der Steuer im erweiterten Steuergebiet mit 21. December 1891, in Triest die Einhebung einer staatlichen Verzehrungssteuer überhaupt mit 1. Juli 1891. — 4. Das Sinken des Steuerertrages auf dem flachen Lande in den letzten Jahren ist auf die Einbeziehung stark bevölkerter Orte in das Wiener Linienverzehrungssteuergebiet und auf die von der Regierung mit Rücksicht auf die Lage des Weinbaues an den Abfindungspauschalen gewährten Nachlässe zurückzuführen.

Tabelle II.

Zahl der Einhebungsbezirke für die Weinsteuer auf dem offenen Lande.

Form der Sicherstellung der Weinsteuer	Im Jahre														
	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Durch Abfindung . .	2314	1886	1878	1763	1778	1763	1851	1854	1883	1903	1913	1899	1837	1804	1821
Durch Verpachtung .	531	500	500	482	464	438	412	394	407	390	394	435	456	459	446
Durch die ärar. Regie	13	18	6	7	3	7	5	2	4	3	3	28	19	5	1
Summe . . .	2858	2404	2384	2252	2445	2208	2268	2250	2294	2296	2310	2362	2312	2268	2268

Der Ertrag des Zolles für die Einfuhr von Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Schaumwein, Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung in das österr.-ungar. Zollgebiet ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Jahr	Zollertrag in Gulden (Gold)	Anmerkung
1891	716.197	—
1892	2,272.633	Inkrafttreten des begünstigten Zolles für italienische Weine im August 1892
1893	4,522.695	—
1894	3,553.806	—
1895	3,287.534	—

Literatur.

Im allgemeinen. Stein: Finanz-Wissenschaft, 5. Aufl., S. 314—318. Roscher: System, IV, § 96. Schäffle: Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880. Wocke: Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, S. 74—77. Lehr: Aufwandsteuer in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., S. 380—389; Handwörterbuch Art. Wein und Weinsteuer; Stengel Art. Weinsteuer.

Zur Geschichte der österr. Weinsteuer vgl. die im Art. Finanzgeschichte citierten Werke; namentlich aber Hock: Die öffentlichen Abgaben und Schulden, S. 176—178. v. Plenker: Die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterreich, in der österr. Revue 1863, VI. Bd. Beer: Der Staatshaushalt Oesterr.-Ungarns seit 1868, S. 168—170.

Von Darstellungen der öst. Weinsteuer-Vorschriften sind zu erwähnen: Konopasek-Mor: Finanzgesetzkunde bearbeitet von Blonski, Wien 1880, II, 122—126. Dessary: Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer, 3. Aufl., I u. II. Pokorny: Systematische Darstellung der in den deutschen und slavischen Kronländern giltigen Gesetze und Vorschriften über die Einhebung der allgem. Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche außerhalb der geschlossenen Städte, Graz 1864. Blonski: Indirecte Steuern, 1885 (Taschenausgabe der österr. Gesetze bei Manz, XXII Bd.). Siehe auch der Steuerertrag von Brantwein, Wein ꝛc. in den wichtigsten Culturstaaten aufgrund der letzten Rechnung (1891) in Schanz Finanzarchiv X, Bd. II, S. 258—266.

Spitzmüller.

Wildschaden.

I. Geltungsgebiet des P. 7/III 49. — II. Bestimmungen für Krain, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg. — III. Böhmen. — IV. Jagdschaden.

I. Geltungsgebiet des P. 7/III 49. Dieses Gebiet umfaßt jetzt die westösterreichischen Provinzen mit Ausnahme von Böhmen, Dalmatien, Krain, Mähren, Nieder- u. Oberösterreich, Steiermark u. Vorarlberg. In Dalmatien existieren, da ein Jagdgesetz für diese Provinz nicht besteht, auch keine Vorschriften über W. Die für die anderen hier benannten Provinzen bestehenden Normen werden sub II und III abgehandelt. Für den größten Theil von Westösterreich, also für das Geltungsgebiet des P. 7/III 49 bestehen folgende Vorschriften über W., welche übrigens, soweit sie nicht durch die Specialnormen der oben bezeichneten Provinzen geändert sind, auch für diese Provinzen gelten.

Nach § 15 der in dieser Richtung heute noch zu Recht bestehenden Jagd- oder Wildschützenordnung 28/II 1786 (G. 13/IV 1786) „müssen alle W., sie mögen in landesfürstl. oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind." Das Hfd. 30/VIII 1788, Z. 1771 schärft neuerlich ein, „daß aller Wildbretschaden, er möge auf den Feldern, Wiesen, Weingärten oder Wäldern geschehen sein, jedesmal nach der Vorschrift des Jagdpatentes 28/II 1786 § 15 sogleich unparteiisch abgeschätzt und diese Abschätzung ohne Zeitverlust von den betreffenden Kreisämtern beaugenscheinigt und mit Zuziehung der Jäger und der betreffenden Parteien beurtheilt und ausgeglichen werden soll, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß die Beurtheilung des Schadens immer nach den ökonomischen Kenntnissen und Erfahrungen geschehen müsse, welche ganz wohl voraussetzten, wie weit der Schaden bis zur Fechsungszeit sich wirklich erstrecke, oder gegen dieselbe wirken könne, worauf immer der Bedacht zu nehmen sei." Die Jagdpolizei-Verord. des M. J. 15/XII 52 R. 257 bestätigt diese Bestimmungen. Nach §§ 12 und 13 P. 28/II 1786 ist jeder Grundeigenthümer befugt, seine Grundstücke in der ihm entsprechend erscheinenden Weise gegen W. zu schützen, doch dürfen die Schutzvorrichtungen nicht zum Fangen des Wildes dienen oder verwendet werden. Verletzt sich bei solcher Gelegenheit ein Wildstück durch das Sprengen, so kann der Jagdinhaber hiefür Ersatz nicht begehren.

Daß der W. auch an Waldungen vergütet werden muß, ergibt sich einerseits aus Hfd. 30/VIII 1788 sowie daraus, daß der Wortlaut des § 15 P. 28/II 1786 nicht als normative oder taxative, sondern nur als beispielsweise Aufzählung anzusehen ist (Entsch. des M. J. 4/XI 68, Z. 13.628 und 19/XII 76, Z. 17.217; Entsch. des V. G. 17/II 77, Budw. 41).

Aus dem Gesagten ergibt sich der Grundsatz, daß der Jagdberechtigte (Eigenjagdberechtigte oder Jagdpächter) jeden in seinem Reviere entstehenden W. zu vergüten hat, u. zw. auch wenn der Beschädigte keine Vorkehrungen gegen den W. getroffen hat und auch wenn das Revier nicht überhegt ist.

Zum Ersatze verpflichtet ist derjenige, welcher im Momente der Beschädigung jagdberechtigt ist, „welcher zur Zeit des Vorfallens, des Erleidens eines Wild- und Jagdschadens ebenda zur Ausübung der Jagd berechtigt war". (Entsch. des V. G. 13/XII 78, Budw. 359). Daß bei verpachteten Gemeindejagden nicht die Gemeinde, sondern der Jagdpächter zum Ersatz des W. verpflichtet ist, ergibt sich daraus, daß bei Gemeindejagden die Gemeinde nicht Subject des Jagdrechtes, sondern nur Vermittlerin des Jagdrechtes zwischen den Grundbesitzern und dem Jagdpächter ist (Entsch. des O. G. H. 12/V 57, Unger 345; Entsch. des M. J. 16/IX 71, Z. 13.122 und Entsch. des V. G. 31/I 83, Budw. 1648). Die Ersatzpflicht bleibt bestehen, auch wenn nachträglich der Ertrag des vom Wilde beschädigten Grundstückes auf irgend eine Weise, auch durch einen Zufall (Hagel, Feuer, Wasser) beschädigt oder vernichtet worden wäre; die Ersatzpflicht ist im Augenblicke der Beschädigung entstanden (Entsch. des M. J. 11/IX 75, Z. 13.541 und 4/X 86, Z. 16.217). Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf das Revier des Jagdberechtigten. Derselbe ist nicht verantwortlich für Schäden, welche das etwa aus seinem Revier stammende Wild in einem fremden Reviere anrichtet, sondern nur für den in seinem Reviere entstandenen Schaden, gleichgiltig woher das Wild stammt, sonach auch für den durch Streif- oder Wechselwild angerichteten Schaden (Entsch. des V. G. 4/IX 77, Budw. 116).

Als bestehend wird jener Schade angesehen, „welcher zur Zeit der commissionellen Erhebung noch sichtbar ist und beurtheilt werden kann und durch diese constatiert wird" (Entsch. des V. G. 5/I 78, Budw. 184 und Entsch. des M. J. 30/III 72, Z. 2641). Der Schaden, welcher

an schon geernteten, aber noch auf dem Felde befindlichen Feldfrüchten angerichtet wird, muss vergütet werden, nicht aber der an schon eingebrachten Früchten. Der in eingefriedeten Grundparcellen angerichtete W. muss ebenfalls vergütet werden, selbst wenn die eingefriedete Parcelle gar nicht bejagt werden könnte oder dürfte (Entsch. des M. J. 18/IX 62, Z. 13.110; 15/III 66, Z. 4487 und 8/IV 71, Z. 3502). Der Schade, welchen Raubzeug anrichtet (Wölfe, Füchse, Krähen, Elstern u. s. w.) braucht nicht vergütet zu werden, weil solche Thiere auf öffentlichem Grunde jedermann, auf eigenem Grunde der Besitzer oder der von demselben Ermächtigte erlegen kann (Entsch. des M. J. 29/X 69, Z. 14.643 und 27/II 77, Z. 861). Wird Schwarzwild gehegt, so hat dies in geschlossenen und gegen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten zu geschehen; trifft jemand Schwarzwild außerhalb der Thiergartens an, so kann jedermann dasselbe erlegen, und ist daher Schade, welchen dasselbe anrichtet, nicht zu vergüten. Wenn hingegen Schwarzwild außerhalb eines Thiergartens gehegt wird, so hört dadurch die Zufälligkeit der Beschädigung und die Leichtigkeit, sich vor derselben zu schützen, auf, und muss daher der von solchem Schwarzwild angerichtete Schade vergütet werden (Entsch. des V. G. 27/IX 83, Budw. 1847).

Wenn der Jagdberechtigte und der Beschädigte sich nicht gütlich einigen können, so hat eine commissionelle Erhebung des W. stattzufinden. Wenn der bei der Ernte infolge des W. zu gewärtigende Entgang sich bei der ersten Erhebung nicht verlässlich feststellen lässt, so ist eine zweite Erhebung vor der Ernte zu veranstalten. Die Kosten dieser Erhebungen hat regelmäßig jene Partei zu tragen, welche durch ihr Einschreiten die Amtshandlung veranlasst hat (§ 24 Minist.-Verord. 3/VII 54 R. 169; Entsch. des V. G. 5/I 78, Budw. 184). Trifft den Jagdberechtigten zufolge übermäßiger Wildhege ein Verschulden am W., so kann die Behörde von der normalen Kostenvertheilung abgehen, ebenso wenn der Beschädigte, welcher die commissionelle Erhebung veranlasst hat, nicht einmal so viel Schadenersatz zugesprochen erhielt, als ihm vom Jagdberechtigten angeboten wurde. Hätte die commissionelle Erhebung einen W. überhaupt nicht constatiert, so hat der Jagdberechtigte die Kosten weder ganz noch theilweise zu tragen (Entsch. des M. J. 22/VII 76, Z. 9448).

Zur Entscheidung über W. sind die polit. Behörden competent; in letzter Instanz (A. E. 19/XI 90) das Ackerbau-Ministerium.

II. Bestimmungen für Krain, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg. (G. 19/V 89 L. 12, 20/XII 95 L. 66 ex 96, 19/V 89 L. 16, 13/VII 95 L. 8 ex 96 und 16/VII 95 L. 9 ex 96, 17/IX 78 L. 10 und 24/IX 88 L. 40, 1/X 88 L. 39). Der Hauptunterschied zwischen den Normen sub I und II liegt darin, dass in den sub II genannten Provinzen W. an gewissen wertvollen Bodenerzeugnissen, wie in Obst-, Gemüse-, Weichsel-, Safran- und Ziergärten, in Baumschulen oder an einzelstehenden jungen Bäumen nur dann vergütet wird, wenn der Grundbesitzer gegen W. Vorkehrungen getroffen hat, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den W. zu verhindern oder durch welche ein ordentlicher Grundwirt diese Erzeugnisse von W. zu bewahren pflegt. In diesen Ländern besteht also für gewisse Bodenerzeugnisse die Pflicht des Grundbesitzers, sich in entsprechender Weise gegen W. zu schützen, während in den anderen Ländern nur das Recht zum Schutze gegen W. ausgesprochen ist; bezüglich der übrigen Bodenerzeugnisse ist dieses Recht selbstverständlich auch in den hier genannten Ländern anerkannt. — Das Schutzmittel muss in entsprechender Weise ausgefertigt und im Augenblicke der Beschädigung vorhanden gewesen sein (Entsch. des V. G. 1/V 86, Budw. 3038; 9/VII 86, Budw. 3150; 11/VI 91, Budw. 6021; Entsch. des M. J. 6/I 85, Z. 15.406; 25/XI 85, Z. 15.282). Schäden, deren Umfang sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, sind in jenem Umfange zu bemessen, in welchem sie sich zur Zeit der Ernte darstellen und sind vom Schaden die Kosten abzuziehen, welche den Beschädigten bis zur Einbringung der Ernte bezüglich der fraglichen Producte getroffen hätten. In Mähren und Oberösterreich ist speciell bestimmt, dass W. an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen dann nicht zu ersetzen sind, wenn die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätte geschehen können oder sollen, oder dass für Erzeugnisse, welche im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen mangelten, durch welche ein ordentlicher Grundwirt derartige Erzeugnisse vor W. bewahrt.

Speciell für Mähren ist festgesetzt, dass W. vergütet werden muss, insoweit derselbe von den sogen. jagdbaren Thieren angerichtet wird, aber auch jener, welcher durch Raubthiere (Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen und Wildschweine) und durch andere Thiere, welche keine Schonzeit genießen (wie z. B. Füchse, Marder, Eichhörnchen, Hamster, Fischotter, Dachse, Kaninchen, Adler, Falken, Uhu, Elster, Rabenarten, Krähen u. dgl.), angerichtet wird. In den anderen Ländern werden solche W. nicht ersetzt.

Mit Ausnahme von Mähren und Oberösterreich sind die polit. Behörden zur Entscheidung über W. competent. Dieselben haben zunächst einen Vergleich anzubahnen und erst nach Erfolglosigkeit des Vergleichversuches weiter vorzugehen. Die Kosten für die Schätzungscommission trägt in der Regel die sachfällige Partei; Ersatz von Vertretungskosten findet niemals statt. Der Schlüssel, nach welchem die Auftheilung der Kosten zwischen den Parteien stattfindet, ist ein verschiedener; doch hat die Behörde dem einzelnen eine desto höhere Quote an den Kosten aufzuerlegen, je weiter von dem durch die Commission erhobenen und durch die Behörde zugesprochenen Schadenersatzbetrage derjenige entfernt ist, welchen er als Jagdberechtigter angeboten oder als Beschädigter verlangt hat.

In Mähren und Oberösterreich entscheidet über Wild- und Jagdschäden, ähnlich wie in Böhmen, ein Schiedsgericht, falls ein gütliches Ueberei[illegible]

kommen nicht zustande gekommen sein sollte; der Beschädigte und der Jagdberechtigte wählen je die Hälfte des Schiedsgerichtes, die Behörde ernennt den Obmann. Der Obmann erhebt mit den Sachverständigen binnen drei Tagen den W.; die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit, nach vorhergegangenem Vergleichsversuche. Die Kosten für die Sachverständigen hat jede Partei selbst zu tragen, jene für den Obmann sind gemeinsam. Berufung gegen Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unzulässig, in Mähren kann jedoch gegen eine solche Entscheidung der Rechtsweg betreten, in Oberösterreich Abhilfe bei der polit. Behörde gesucht werden, welche ohne neue commissionelle Erhebungen unter freier Würdigung des vom Schiedsgerichte erhobenen Thatbestandes endgiltig entscheidet.

III. **Böhmen.** Von den hier mitgetheilten Normen weichen die für Böhmen giltigen Bestimmungen ziemlich weit ab. Ersatzpflichtig ist in Böhmen die Jagdgenossenschaft (s. Jagdrecht), nur für Enclaven oder andere einem Jagdgebiete zugewiesene Grundstücke der Jagdberechtigte. Diesem steht es jedoch frei, diese zugewiesenen Grundstücke einzuzäunen oder durch andere die Benützung nicht beeinträchtigende Vorkehrungen gegen W. zu schützen, d. h. hier kann der Jagdberechtigte die Schutzmaßregeln treffen, welche für die anderen Provinzen als im Rechte des Grundbesitzers liegend angeführt wurden.

Die Entschädigungsansprüche werden nicht durch die polit. Behörden verhandelt, sondern sind von einem zu diesem Zwecke zusammenzusetzenden Schiedsgerichte geltend zu machen (§§ 45 und 46 G. 1/VI 66 L. 49). Die Obmänner dieser Schiedsgerichte werden durch die Bezirksausschüsse auf drei Jahre im vorhinein ernannt; wenn beim Obmanne eine Klage wegen verweigerten W. eingebracht wird, so hat er beide Parteien aufzufordern, binnen drei Tagen je zwei Vertrauensmänner zu ernennen und mit denselben den Schaden an Ort und Stelle zu erheben. Bezeichnet eine Partei keine Vertrauensmänner, so ernennt der Obmann dieselben. Nach vorhergegangenem Vergleichsversuche hat das Schiedsgericht zu erkennen, ob und welcher Schadenersatz zu leisten ist. Werden die Schiedsmänner über die Schadenshöhe nicht einig, so entscheidet der Obmann innerhalb der Grenzen der Anträge der beiderseitigen Vertrauensmänner. Berufung gegen den Schiedsspruch ist nicht zulässig, wohl aber eine Nichtigkeitsbeschwerde. Execution des Schiedsspruches durch das zuständige Gericht.

IV. **Jagdschaden,** d. i. jener Schaden, welcher während und durch Ausübung der Jagd angerichtet wird, muss ebenfalls ersetzt werden, u. zw. in allen Provinzen durch den Jagdberechtigten; dieser hat zumeist den Regress gegen den unmittelbar Schuldigen. Die Commissionskosten sind, wenn den Jagdberechtigten kein eigentliches Verschulden trifft, von jener Partei zu tragen, welche um die Erhebung eingekommen ist. In Krain, Steiermark, Niederösterreich und Vorarlberg haben die polit. Behörden, wie bei W., zunächst einen Vergleich zu versuchen, und erst wenn dieser Versuch ohne Erfolg bleibt, die nothwendigen Erhebungen an Ort und Stelle anzuordnen und dann über die Höhe des Ersatzes und der Kosten zu entscheiden. Erhebungsmodalitäten ähnlich wie bei W. Competent zur Entscheidung über Jagdschaden sind in Böhmen, Krain, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg die polit. Behörden, in den übrigen Provinzen die Gerichtsbehörden, in Mähren und Oberösterreich die Schiedsgerichte.

Marchet.

Zeitungsstempel.

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtig geltende Grundsätze. — III. Statistik.

I. **Geschichtliches.** Mit dem P. 11/V 1789 wurde die Abgabe von „Zeitungen und Journalen" — mit Ausnahme der „gelehrten Zeitschriften" — in den österr. Ländern zum erstenmale eingeführt; seither hat die im Volksmunde sogen. „Intelligenzsteuer" sehr wechselnde Schicksale gehabt. Schon 1791 und 1792 wurde die ursprüngliche allgem. Abgabenpflicht eingeschränkt und im J. 1802 (P. 5. und 15/X) erfolgte eine Neuregelung der Vorschriften über den Stempel für Spielkarten, Kalender, Zeitungen und für Schminke. Mit dem weiteren P. 27/I 1840 (P. G. S. 14, S. 131) wurden abermals neue Vorschriften für die „Verbrauchsabgabe, die mittels des Stempels von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist" für alle Provinzen (damals „Staaten") mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, Venedigs und der Lombardei erlassen. Nach diesem Patente unterlagen dem Stempel alle in- und ausländischen Zeitschriften, „welche die politische Tagesgeschichte enthalten (Zeitungen)", soferne sie nicht älter als ein halbes Jahr waren und nicht von Reisenden zu ihrem Gebrauche aus dem Auslande mitgeführt wurden. Die Gebür sollte für inländische Zeitungen je nach dem Umfange 1 und 2 kr., für ausländische 3 kr. C. M. betragen, aber schon unterm 7,I 41 wurde die Gebür gleichmäßig auf 1 kr. für alle inländischen, auf 2 kr. für ausländische Zeitungen herabgesetzt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde unter gleichem Datum mit dem obigen P. (27/I 40) ein hoher Stempel auf Ankündigungen (je nach der Größe des Papiers 3 und 5 Centesimi vom Exemplar) eingeführt.

Ein weiteres (als „provisorisches" bezeichnetes) G. 6/IX 50 R. 345, welches noch gegenwärtig die Grundlage der Abgabenpflicht bildet und in vielen Theilen in Kraft besteht, hob die Patente von 1840 auf und unterzog den ganzen Verbrauchsstempel neuerdings einer Regulierung, u. zw. gleichmäßig für das ganze Staatsgebiet. Nachdem die inländischen Zeitungen seit 1848 einfach aufgehört hatten, die Blätter zur Stempelung zu schicken, wurde die Stempelpflicht auf die ausländischen Zeitungen politischen Inhalts, welche „täglich oder wenigstens einmal wöchentlich ausgegeben werden", beschränkt; dagegen wurde der Stempel von Ankündigungen und Inseraten allgemein eingeführt.

Die kais. V. 23/X 57 R. 207 brachte wieder die Stempelpflicht aller jener inländischen periodischen Druckschriften, welche „nach § 13 der Pressordnung 27/V 52 zum Cautionserlage verpflichtet sind", d. i. der politischen Blätter, mit einer Gebür von 1 kr. von jedem Exemplar des Hauptblattes. Auf den gleichen Betrag wurde die Gebür von ausländischen, in den Postvereinsstaaten erscheinenden und durch die Post abonnierten Zeitschriften, wenn sie im Inlande nicht cautionspflichtig wären, herabgesetzt; rücksichtlich der übrigen ausländischen Blätter blieb es beim alten. Zugleich wurden auch alle selbständig erscheinenden Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, dann jene Blätter nicht politischen Inhalts, die Inserate aufnehmen, dem Zeitungsstempel unterworfen und der Gebürensatz für Inserate erhöht.

Aus Anlass der Einführung der neuen österr. Währung wurden dann mit kaiserl. V. 8/VII 58 R. 102 die Gebürensätze erhöht, u. zw. für Zeitschriften des Auslandes auf 4 Nkr. und für solche des Inlandes auf 2 Nkr., doch währte diese Erhöhung nur ganz kurze Zeit. Die kaiserl. V. 23/XI 58 R. 217 verfügte die Ermäßigung der Stempelgebür für die im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften von 2 auf 1 kr. und für andere Zeitschriften des Auslandes von 4 auf 2 kr. ö. W. Dagegen wurde die bisher auf politische Blätter beschränkte Stempelpflicht auf alle mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitschriften, mit alleiniger Ausnahme der amtlichen Zeitungen und der Fachblätter, ausgedehnt.

Endlich wurden infolge Aufhebung des Z. in den Ländern der ungar. Krone mit der V. des F. M. 30/XII 69 R. 1 ex 1870 vom 1/I 70 an noch die aus diesen Ländern nach Cisleithanien eingebrachten Zeitungen und Ankündigungsblätter, gleichwie ausländische, einer Stempelgebür von 1 kr. unterworfen.

Die Gebüren für Ankündigungen und Einschaltungen wurden mit dem G. 29/III 74 R. 30 aufgehoben.

Zu den erwähnten zahlreichen Normen über den Z., die sämmtlich wenigstens zum Theil in Kraft stehen, ist weiter noch eine Reihe von Ausführungsverordnungen und Erläuterungen erschienen, die theils durch die Versuche, die Abgabenpflicht zu umgehen, theils durch die Entwicklung der Presse veranlasst wurden, so dass die Gesammtheit der jetzt giltigen Vorschriften nicht leicht zu überblicken ist.

Dass gerade diese Abgabe so vielfachen und häufigen Schwankungen unterlag, beruht darauf, dass neben den fiscalischen Interessen auch die politischen Strömungen auf ihre Ausgestaltung großen Einfluss übten, wie auch jetzt noch die Beurtheilung des Z. hauptsächlich aus politischen Gesichtspunkten erfolgt. Es steht auch außer Frage, dass die durch den Stempel bewirkte Vertheuerung der Zeitungen ein großes Hindernis ihrer Verbreitung in den breiten Volksschichten und damit ein Hindernis der Aufklärung und Bildung der Massen bildet, dann dass die Existenz zahlreicher Blätter an dieser Abgabe gescheitert ist; manche Partei konnte es deshalb nie dauernd zu einem publicistischen Organ bringen, und gewiss hat diese Abgabe keine zahlreichen Anhänger. Auch aus finanztheoretischen Gesichtspunkten dürfte sie schwerlich jemand rechtfertigen können — es bleibt also nur das fiscalische Interesse als Stütze des Z.

Im österr. Abgeordnetenhause wurde zu wiederholtenmalen die gänzliche Aufhebung des Z. ohne Erfolg angeregt, bis endlich infolge eines in der Sitzung 3/XII 96 vom Abgeordneten Dr. Russ und Genossen eingebrachten Dringlichkeitsantrages der nachstehende Gesetzentwurf vom Budgetausschuss dem Hause vorgelegt wurde:

„Die Stempelabgaben werden aufgehoben a) für Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht öfter als dreimal der Woche erscheinen, sowie für Ankündigungs- und Anzeigeblätter vom 1/III 97;

b) für alle übrigen Zeitungen und Zeitschriften vom 1/I 98."

Dieser Antrag wurde in der Sitzung 20/I 97 mit großer Majorität in zweiter und dritter Lesung angenommen; der Finanzminister hatte aber, unter grundsätzlicher Anerkennung, dass der Z. zu beseitigen sei, die Zustimmung der Regierung zu diesem Antrage aus finanziellen Gründen dermalen versagt, und der erwähnte Beschluss des Abgeordnetenhauses ist auch bisher (April 1897) im Herrenhause noch nicht zur Verhandlung gelangt.

II. **Gegenwärtig geltende Grundsätze.** A. Gegenstand der Abgabe sind: 1. Alle Zeitschriften des In- und Auslandes, welche ein- oder mehrmal in der Woche erscheinen (23/XI 58); dies wurde mit der V. des F. M. 5/XII 58 R. 225 dahin erweitert, dass dem Stempel auch jene Zeitschriften zu unterziehen sind, „welche nach der Ankündigung 52mal im Jahre oder viermal im Monat zu erscheinen haben", hieran hält auch die Verwaltungspraxis fest. Probeblätter, welche numeriert sind, unterliegen dem Stempel auch dann, wenn sie einer anderen Zeitung als Beilage beigegeben sind (F. M. 28/XII 63). Für die Beurteilung der Stempelpflicht ausländischer Blätter ist das programmäßige Erscheinen im Auslande maßgebend. Wenn solche Blätter, die im Auslande nur in Wochenausgaben erscheinen, nach Oesterreich in besonderen Heftausgaben gebracht werden, welche aus einigen Nummern zusammengestellt sind, so unterliegen dieselben nach der Zahl der ursprünglichen Nummern der Stempelpflicht, wenn auch einige redactionelle Aenderungen daran vorgenommen sein mögen (Entfernung der Titelköpfe und Ausfüllung des Raumes durch anderen Text u. dgl. (Erl. d. F. M. 12/X 89 und Erk. des V. G. 2/V 91, Z. 1613). Auch ist von jeder Nummer der nach Semestern oder Jahrgängen gebunden eingeführten Zeitschriften die Stempelgebür einzuheben, soweit nicht nach dem Zeitpunkt der Ausgabe Befreiung eintritt (siehe unten). Dagegen sind die nach Oesterreich gebrachten Exemplare solcher Zeitschriften, die auch im Auslande neben einer Wochenausgabe in Monatsheften ausgegeben werden und deren Inhalt besonders angeordnet ist, so dass sich die Wochennummern gar nicht nachweisen lassen, mit der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift nicht zu identificieren und de[r]

abgabenfrei zu behandeln (Erk. des V. G. 2/V 91, Z. 1615).

2. Ankündigungs- und Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheile einer Zeitschrift herausgegeben werden, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen und auf was immer für eine Art verbreitet werden (23/X 57). Darunter sind aber nur solche Blätter gemeint, welche von Ankündigungs- oder Anzeigeunternehmungen ausgegeben werden, nicht aber Anzeigen oder Ankündigungen, welche jemand für sich drucken und verbreiten läßt, insbesondere auch nicht Buchhändleranzeigen (Erl. des F. M. 9/XI 57). Dagegen wird dem Blatte durch die Beifügung eines nebensächlichen redactionellen Theiles der Charakter als Ankündigungsblatt nicht genommen (Erk. des V. G. 2/V 91, Z. 1614).

B. Ausgenommen von der Stempelpflicht sind: 1. Amtliche Zeitungen (23/XI 58), auch wenn sie Ankündigungen oder Unterhaltungslecture aufnehmen (Erl. des F. M. 1/XI 58).

2. Fachblätter, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind (23/XI 58), wenn sie keine anderen als solche Ankündigungen aufnehmen, die Gegenstände ihres Faches betreffen (G. 26/XII 65 R. 147); doch bedarf es der ausdrücklichen Anerkennung durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, und es beginnt die Freilassung erst vom Zeitpunkte der Ueberreichung des bezüglichen Gesuches (23/XI 58 und Erl. des F. M. 6/I 93).

3. Die Pflichtexemplare (Erl. des F. M. 8/XII 57).

4. Die beim Druck makulierten Exemplare, worunter aber keineswegs die nicht abgesetzten Exemplare zu verstehen sind, wenn sie dem Amte rechtzeitig übergeben werden (Erl. des F. M. 14/XI 57 R. 221).

5. Solche ausländische Blätter, welche zur Zeit der Einbringung von einem älteren Tage der Herausgabe als einem halben Jahre herrühren, oder von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich geführt werden (6/IX 50).

Für mit Beschlag belegte und nicht ausgegebene Exemplare der Zeitungen gewährt die Finanzverwaltung keine Rückvergütung, sondern weist die dadurch Beschädigten mit ihrem Ersatzanspruch auf den Rechtsweg (Erl. des F. M. 29/I 63).

C. Höhe der Abgabe. Die Stempelgebür beträgt für jedes Exemplar einer inländischen stempelpflichtigen Zeitschrift einen Kreuzer, ebenso für die aus dem Deutschen Reiche (den Postvereinsstaaten) stammenden Blätter; für die aus dem übrigen Ausland eingeführten Zeitschriften zwei Kreuzer. Wenn mehrere Nummern in ein Heft oder einen Band zusammengefasst sind, ist diese Gebür von jeder, noch nicht ein halbes Jahr alten Nummer zu entrichten.

D. Umfang der Abgabenpflicht. Die Stempelgebür wird grundsätzlich nur vom Hauptblatte entrichtet. Erscheint aber an einem Tage kein Haupt-, sondern nur ein Nebenblatt (in der Regel Abendblatt), dann ist von diesem die Gebür zu entrichten (23/X 57, § 2). Die Nebenblätter können aber nur in einer der Zahl der stempelpflichtigen Hauptblätter gleichkommenden Anzahl abgabenfrei behandelt werden (Erl. des F. M. 14/XI 57), so dass, wenn an einem Tage mehr Neben- als Hauptblätter hergestellt werden, der Ueberschuss der Gebür unterliegt. Zur Vereinfachung der Controle wurde angeordnet, dass so viele Nebenblätter für einen Tag, wo ein Hauptblatt erscheint, stempelfrei zu behandeln sind, als dem Tagesdurchschnitte der im Laufe des Monats gestempelten Hauptblätter entspricht (Erl. des F. M. 8/VII 59). Extrablätter, welche außer den gewöhnlichen Abendblättern an manchen Tagen erscheinen, genießen dieselbe Stempelfreiheit, wie die Abendblätter, aber auch nur in dem Umfange, wie die letzteren. Um das Erscheinen solcher Extraausgaben nicht aufzuhalten, wurde die Enthebung von der vorherigen Stempelung gegen Anzeige binnen 24 Stunden und nachträgliche Entrichtung der halben Gebür (nach dem Monatsdurchschnitt) gestattet (Erl. des F. M. 8/VII 59). Die Gebür ist bei inländischen Blättern von allen Exemplaren, die gedruckt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Absatz finden, zu entrichten.

Manchen Zeitungen werden, um ihre Anziehungskraft zu erhöhen, unter der Bezeichnung „Beilage" Unterhaltungsblätter beigegeben, die (aus ökonomischen Gründen) oft von anderen Unternehmungen bezogen werden und denen nur verschiedene Titel aufgedruckt werden, welche diese Blätter als Beilagen der betreffenden Zeitschriften darstellen. Da nun als zugehörige Bestandtheile eines Blattes nach § 7 des Pressgesetzes 17/XII 62 nur jene Beilagen anzusehen sind, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert werden, während alle anderen Druckschriften als selbständige zu behandeln sind, so ist nach Erl. des F. M. 30/I 91, Z. 9483 (und mehreren anderen) eine Beilage rücksichtlich der Stempelpflicht nur dann als zugehöriger Bestandtheil einer Zeitschrift anzusehen, wenn sie aus einer und derselben Zeitungsunternehmung (Verleger, Herausgeber, Redacteur) hervorgeht, als „Beilage" ersichtlich gemacht ist und nur gleichzeitig mit dem Hauptblatte ausgegeben wird und pränumeriert werden kann. Wenn nicht alle diese Voraussetzungen zutreffen, ist das Beiblatt rücksichtlich der Gebürenpflicht als selbständige periodische Druckschrift zu beurtheilen; ein solches Blatt ist daher der Stempelgebür zu unterziehen, wenn es am Orte der Herausgabe (im In- oder Auslande), wenn auch nur mit einem Theile der Auflage, wenigstens viermal monatlich oder 52mal im Jahre erscheint. Dies gilt auch in dem Falle, wenn aus dem Auslande herrührende Unterhaltungsblätter u. dgl., bei welchen diese Kriterien zutreffen, nur in längeren Intervallen als Beilagen einer inländischen Zeitschrift verwendet werden.

E. Verpflichtet zur Entrichtung der Stempelgebür ist bei inländischen Zeitschriften die Unternehmung, aus welcher die Zeitschrift hervorgeht (23/X 57), bei ausländischen derjenige, welcher sie einführt oder für sich oder andere aus

dem Auslande bezieht (6/IX 50). Außerdem haften für die Abgabe: jener, der eine stempelpflichtige, aber ungestempelte Zeitschrift aufbewahrt oder davon Gebrauch macht, dann jener, welchem Schuld oder Theilnehmung an einer damit begangenen Gefällsverkürzung zur Last fällt (6/IX 50).

F. Arten der Entrichtung der Stempelgebür. 1. Bei inländischen Zeitungen. Die Stempelgebür ist zu entrichten und das zum Zeitungsdruck bestimmte Papier ist zu stempeln, bevor der Abdruck der periodischen Schrift erfolgt. Das Stempelzeichen ist derart anzubringen, dass es auf der ersten Seite des Hauptblattes erscheint. Nur mit Genehmigung des Finanzministeriums darf im Inlande bedrucktes oder vorbedrucktes Papier noch abgestempelt werden. Vor allem hat die Druckerei unter Beibringung einer Erklärung (Declaration) über die Zahl der zu stempelnden Papierbogen die entfallende Gebür bei dem Perceptionsamte (Casse) zu erlegen, worauf das Papier nebst der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Erklärung zu dem mit der Signatur betrauten Amte zu bringen ist. In jenen Orten, wo sich mit Stempelmaschinen versehene Signatursämter befinden, erfolgt die Abstemplung der entsprechenden Zahl von Bogen in der Regel durch amtlichen Stempelaufdruck mittelst der Maschinen, in denen ein Zählwerk die Zahl der Abdrücke registriert. Auf die abgabenpflichtigen Hauptblätter wird das Stempelzeichen in schwarzer Farbe aufgedrückt; die Finanzminist.-Verord. 14/XI 57 ordnet aber als Controlmittel an, dass auch die Nebenblätter (auch wenn an demselben Tage kein Hauptblatt erscheint) mit einem Stempelzeichen in rother Farbe zu versehen sind, während Extrablätter nach Finanzminist.-Verord. 8/VII 59 einen Stempelaufdruck in blauer Farbe erhalten sollen. Ueberschreitet die Zahl der farbigen Stempel jene der schwarzen vom selben Tage, dann ist vom Ueberschuss ebenfalls die Gebür zu entrichten.

Größeren Zeitungsunternehmungen, welche den Druck der Zeitung in der eigenen Druckerei auf Rotationsschnellpressen vornehmen und angemessene Sicherstellung leisten, wird vom Finanzministerium die Bewilligung zur sogen. Hausstempelung ertheilt. Die „Signette" wird dann unmittelbar in den Platten- (Stereotypen-) Cylinder fest eingelassen, so dass jede Umdrehung der Walzen (die ein gedrucktes Exemplar liefert) einen Abdruck des Stempelzeichens gibt. Ein mit der Maschine in feste Verbindung gebrachtes und ämtlich versichertes Zählwerk verzeichnet die Zahl der Umdrehungen der Maschine und damit jene der gedruckten und gestempelten Zeitungsexemplare und dient somit zur Controle, ob die angemeldete Zahl nicht überschritten wurde. Für die beim Druck makulierten Exemplare wird solchen Unternehmungen ein percentuell bemessener Pauschalnachlass von der Stempelgebür zugestanden; eine Ersatzstempelung findet dann nicht statt.

In Orten, wo sich kein Signatursamt befindet, kommen eigene Zeitungsstempelmarken in Verwendung. Dieselben sind nicht in Verschleiß gesetzt, sondern werden dem Unternehmer, bezw. Drucker, bei der Gebürenzahlung ausgefolgt, von diesem auf das unbedruckte Papier geklebt und sodann im Amte überstempelt; das Finanzministerium kann aber auch das Ueberdrucken dieser Marken gestatten. (Bezüglich des inneren Dienstvollzuges s. die Instruction 20/V 94, Finanzminist.-Verordnungsblatt 19.)

2. Bei ausländischen Zeitschriften. Werden dieselben im Wege des Abonnements durch die Postanstalt bezogen, dann wird die Stempelgebür zugleich mit dem Postporto, d. i. beim Abonnement von der Postverwaltung eingehoben; den Druckschriften wird vor der Hinausgabe lediglich der Poststempel aufgedrückt und die Stempelgebür wird an die Finanzcassen abgeführt (6/IX 50 und 23/X 57).

Die auf andere Weise in das Inland gelangenden stempelpflichtigen Zeitschriften sind von der Post oder dem Zollamte dem mit der Abstempelung betrauten Amte zu überweisen, welches nach Erlag der Gebür durch die Partei, wenn es ein Signatursamt ist, die Abstempelung vornimmt, sonst der Partei die entsprechenden Stempelmarken (zu 25 kr., 2 kr. und 1 kr.) ausfolgt und die auf der ersten Textseite oder dem Titelblatte befestigten Marken überstempelt (obliteriert). Doch können auch die Zollämter die Ausfolgung der Marken und deren Ueberstempelung besorgen. Falls über die Stempelpflicht ein Zweifel besteht, ist die Gebür bis zur eingeholten Entscheidung zu deponieren und dem Blatte nur das Amtssiegel aufzudrücken. Dasselbe Verfahren ist bei im Auslande gedruckten, aber mit einem inländischen Erscheinungsorte versehenen Blättern anzuwenden (6/IX 50, 23/X 57, 8/VII 58, Erl. des F. M. 30/XII 63 V. Bl. 1 ex 1864 und 20/V 94 V. Bl. 19).

In ähnlicher Weise erfolgt die Gebürenentrichtung von Zeitschriften, die aus den Ländern der ungarischen Krone herrühren, doch werden die durch die Postanstalt bezogenen von dem Abgabsamte mit Marken versehen, welche dieses Amt selbst überstempelt, während auf anderem Wege eingeführte von der Transportanstalt dem Stempel- oder Steueramt des Abgabsortes auszufolgen sind, welches die Abstempelung unter Einhebung der Gebür vom Adressaten veranlaist (Finanzminist.-Verord. 30/XII 69 R. 1 ex 1870).

Uebertretungen der Vorschriften über den Z. unterliegen der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen.

III. Statistik. In den Ertragsziffern des Z. kommt der ungeheuere Aufschwung, den der Zeitungsverkehr in einigen Decennien genommen, deutlich zum Ausdruck. Die Bruttoeinnahme betrug: 1853: 4402 fl. C. M. = 4622 fl. ö. W. (ohne inländische Zeitungen, dagegen mit Inseraten und Ankündigungen). 1862: 660.888 fl.; 1872: 853.807 fl.; 1882: 1,038.135 fl.; 1892: 1,511.704 fl.; 1895: 2,096.644 fl.

v. Myrbach.

Zollrecht.

I. Begriff und Function des Zolles. — II. Arten der Zölle. — III. Entstehung und Entwicklung der österr. Zollgesetzgebung. — IV. Die Quellen des österr. Z. — V. Die objective Zollpflicht. — VI. Die subjective Zollpflicht. — VII. Haftung der Ware für die Zollgebür. — VIII. Zollerleichterungen. — IX. Der zollpflichtige Warenverkehr. — X. Die Zollabgabe. — XI. Nachforderung und Rückerstattung von Zöllen; Verjährung des Nachforderungsrechtes. — XII. Rechtsmittel in Zollangelegenheiten; Zollbeirath. — XIII. Organisation der k. k. Zollbehörden.

I. **Begriff und Function des Zolles.** Zoll bedeutete in älterer Zeit eine Abgabe, welche für die Berührung eines fremden Gebietes auf Reisen (Passagezoll) oder vom Warenverkehr am Abgangs- oder Bestimmungsorte der versendeten Waren (Ortszoll) eingehoben wurde. In letzterer Hinsicht verfolgte der Zoll ausschließlich fiscalische Zwecke, während derselbe als Passagezoll mehr oder weniger den Charakter einer Gebür für die Erlaubnis zum Gebrauche von Straßen, Flüssen, Uferstellen, Brücken, bezw. einer Entschädigung für deren Abnützung oder endlich eines Entgelts für den beim Durchzuge durch fremdes Gebiet gewährten Schutz (das sogen. Geleit) an sich trug.

Die Zölle des heutigen Verwaltungsrechtes sind dagegen Landeszölle, und zwar Grenzzölle, welche von Waren beim Uebertritt über die Grenze eines Landes oder einer als ein Zollgebiet erklärten Ländergruppe (Zollverein) erhoben werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung gewährt wird. Je nachdem der zollpflichtige Grenzübertritt zum Zwecke der Wareneinfuhr, -Ausfuhr oder -Durchfuhr stattfindet, erscheinen die Zölle als Einfuhrs-, Ausfuhrs- oder Durchfuhrszölle. Das die Zollpflicht begründende Moment liegt in der Ueberschreitung der Zollgrenze (Zollinie), wobei für die Einhebung der Einfuhrszölle von den über die Grenze eingehenden Gegenständen noch die weitere Voraussetzung in Betracht kommt, dass die letzteren in den Consum des Inlandes treten.

Die jetzigen Zölle der hochcultivierten Staaten Europas sind vorwiegend Einfuhrszölle. Dieselben erscheinen ihrem Wesen nach als Erhebungsformen der indirecten Steuer und bilden, insoferne sie auf ausländische Artikel gelegt sind, deren im Inlande erzeugte Similäre mit einer Verbrauchssteuer in gleicher Höhe belastet sind, eine Ergänzung der bestehenden inländischen Verbrauchsbesteuerung, im übrigen aber eine selbständige Besteuerung des Verbrauches ausländischer Waren. Neben diesem finanzpolitischen Zwecke verfolgt die moderne Zollgesetzgebung mit den Einfuhrszöllen zum Theile auch noch den wirtschaftlichen Zweck der Protection des heimischen Gewerbefleißes vor der mächtigeren ausländischen Concurrenz.

Getragen werden die Einfuhrszölle regelmäßig von den einheimischen Consumenten, obwohl sie natürlich auch den ausländischen Producenten Schaden thun, insoferne sie deren Absatzgebiet verengern. Nur in seltenen, zumeist vorübergehenden Ausnahmsfällen mag wirklich das Ausland genöthigt sein, die fremden Eingangszölle auf seinen unveränderten Verkaufspreis ganz oder theilweise zu übernehmen.

Wo Ausfuhrszölle bei den Culturstaaten heute noch bestehen, tragen dieselben mehr den Charakter einer Verwaltungsmaßregel als den einer Steuer; insbesondere ist der in Oesterr.-Ungarn noch bestehende Ausfuhrzoll auf Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication bestimmt, der heimischen Papierindustrie diese für ihre Production wichtigen Stoffe im Inlande zu erhalten.

Die Durchfuhrszölle sind heute fast überall aufgelassen.

II. **Arten der Zölle.** Die Zölle werden nach der Verkehrsrichtung des Warenzuges, in welchem sich die zollpflichtige Ware bewegt, wie bereits erwähnt, unterschieden in Einfuhrs- (Eingangs-, Import-) Zölle; Ausfuhrs- (Ausgangs-, Export-, Esito-) Zölle und Durchfuhrs- (Durchgangs-, Transit-) Zölle. Die österr. Zollgesetzgebung kennt gegenwärtig nurmehr Einfuhrs- und Ausfuhrszölle (Art. II G. 25/V 82 R. 47). Von der Durchfuhr werden Zölle seit 1/IX 62 nicht mehr erhoben (G. 17/VIII 62 R. 56).

Ihrer Function nach unterscheidet man Finanzzölle und Schutzzölle. Jene dienen fiscalischen, diese wirtschaftlichen Interessen. Eine strenge Scheidung der einzelnen Zölle nach dieser Richtung ist praktisch allerdings nicht durchführbar, da die meisten Zollsätze eine gemischte Natur haben. Als reiner Finanzzoll kann nur ein solcher betrachtet werden, der entweder von einer Ware erhoben wird, die im Inlande gar nicht oder wenigstens vernünftigerweise nicht als Verkehrsgegenstand erzeugt werden kann, oder von einer solchen, die soweit sie im Inlande gewonnen wird, mit einer dem Zoll gleichen Verbrauchssteuer belastet ist. Jeder Ueberschuss des Zolles über die innere Steuer ist in letzterem Falle als Schutzzoll zu betrachten.

Prohibitivzölle werden jene Zölle genannt, welche bestimmt sind, den internationalen Verkehr mit den betreffenden Waren so zu vertheuern, dass deren Einfuhr oder Ausfuhr nicht mehr lohnend erscheint. Der in Oesterr.-Ungarn bestehende Ausfuhrszoll auf Hadern und andere Stoffe für die Papiererzeugung hat prohibitiven Charakter.

Differentialzölle entstehen, wo aus irgend einem Grunde der Import einer Ware aus dem einen Lande mit höheren oder niedrigeren Zollsätzen belegt wird, als der Import der gleichen Ware aus einem anderen Lande. Bezwecken die Differentialzölle, einen andern Staat zu einer gemäßigteren Handelspolitik zu zwingen, so nennt man sie Kampfzölle. Differentialzölle bestehen vielfach auch für den Import ausländischer Waren auf bestimmten Verkehrswegen (zur See über inländische Hafenplätze).

Nach ihrer rechtlichen Begründung unterscheidet man autonome und vertragsmäßige Zölle; letztere sind entweder solche, welche nur im unmittelbaren Verkehr zwischen zwei Staaten zur Anwendung kommen (sogen. Grenzbegünstigungen) oder solche, die im Verkehr zwischen allen denjenigen Staaten platzgreifen, welche ihre Erzeugnisse gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Nach den belegten Objecten spricht man von landwirtschaftlichen, von Industriezöllen, dann von Viehzöllen, Getreidezöllen, Textilzöllen, Eisenzöllen u. dgl.

Je nach dem Erhebungsmaßstabe unterscheidet man Wertzölle (Zölle ad valorem) und specifische Zölle. Bei ersteren bildet der Wert der Ware mit einem bestimmten Procent, bei den letzteren die einfache Gütereinheit in Gewicht (Gewichtszölle) oder Maß (Stückzölle) die Steuereinheit. Die Wertzölle erscheinen wohl als die natürlichste und richtigste Form der Zollerhebung; allein ihre Durchführung unterliegt bedeutenden steuertechnischen Schwierigkeiten. Ein Zollsystem auf Grundlage der Wertzölle erfordert einen verwickelten Verwaltungsapparat und kaufmännisch geschulte Zollbeamte, bedingt die Einräumung eines Verkaufsrechtes an die Zollämter und nöthigt zu verkehrshindernden Beschränkungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zollstellen. Die Stückzölle hingegen haben zwar den Vorzug der leichtesten Erhebungsform für sich, verstoßen aber bei allgem. Anwendung zu sehr gegen die Forderung einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung. Dagegen verbindet der Gewichtszoll mit der Möglichkeit einer genauen Anpassung der Zollsätze nach den Feinheitsstufen und somit auch nach den Wertsverhältnissen der Ware die Leichtigkeit der Erhebung und verdient daher praktisch den Vorzug. Die heutige österr. Zollgesetzgebung kennt Wertzölle nicht mehr. Die Regel bilden die Gewichtszölle; die Stückzölle sind mit Ausnahme der Viehzölle auf nur wenige Artikel beschränkt. Bei Schiffen aus Holz sowie bei Seeschiffen bildet die Tonne Tragfähigkeit den Verzollungsmaßstab.

III. **Entstehung und Entwicklung der österr. Zollgesetzgebung.** Die selbständige österr. Zollgesetzgebung nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Privilegium des Kaiser Friedrichs IV. 6/I 1453, durch welches den österr. Fürsten das Recht verliehen wurde, Mauten zu errichten und Zölle einzuheben. Von diesem Rechte wurde in den österr. Ländern ein ziemlich ausgedehnter Gebrauch gemacht, zumal die Warenbewegung auf der Donau und der Handelszug nach und von Venedig hierzu die geeignetste Gelegenheit boten. In jener Periode hatte der Zoll noch ausschließlich territorialen und fiscalischen Charakter und waren für die Festsetzung der Höhe der Zollsätze lediglich die Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes maßgebend.

Die mercantilistischen Grundsätze kamen in der österr. Zollgesetzgebung erst in der Regierungszeit Leopolds I. zur Geltung. Unter Karl VI. wurde im Zollwesen förmlich das Prohibitivsystem angenommen, welches fortan durch länger als ein Jahrh. in der österr. Zollgesetzgebung herrschend blieb. Unter Maria Theresia hatte noch jedes Kronland seine eigene Zollinie, und musste der Zoll in der Regel in jedem Lande von neuem bezahlt werden, wobei jedoch die nachweislich aus anderen habsburgischen Ländern stammenden Waren gegenüber fremden besondere Begünstigungen genossen.

Ein wesentlicher Schritt zur Centralisierung des Zollwesens erfolgte mit der Zollordnung vom J. 1775, welche die Zwischenzollinie zwischen den deutsch-österr. Erbländern völlig aufhob; ein weiterer Schritt durch das Patent Joseph II. 27/IX 1784, womit für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer mit Ausschluss von Tirol und den österr. Vorlanden ein einheitliches Zollverfahren für die Warenein-, Aus- und Durchfuhr, ferner gleichmäßige Bestimmungen über Zollgefällsübertretungen und deren Bestrafung, endlich ein neuer Ein- und Ausfuhrszolltarif und ein besonderer Durchfuhrstarif kundgemacht wurden.

Dieses Patent, welches mit 1/II 1788 auch in den ungarisch-österr. Ländern Gesetzeskraft erlangte, bildete die Grundlage für die Zollordnung vom J. 1788 und bezeichnet mit seinen nahezu 200 „außer Handel gesetzten Waren" (s. diesbezüglich den Art. Einfuhr- und Ausfuhrverbote d. W.) den Culminationspunkt des Prohibitivsystems. Im J. 1796, unter Franz II., wurde auch Galizien nach Aufhebung der Zollinie zwischen Ost- und Westgalizien vollständig unter die allgem. Zollordnung vom J. 1788 gestellt; dagegen scheiterte die durch die josephinischen Reformen angebahnte Zolleinigung mit den ungarischen Kronländern, wo an Stelle der Zollordnung vom J. 1788 wieder das früher bestandene Dreißigstvectigal vom J. 1784 in Anwendung trat. Tirol behielt sein besonderes Zollsystem, das auch bei der Neuordnung der Gebietsverhältnisse im J. 1814 noch nicht aufgehoben wurde. Vorarlberg, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien blieben damals ebenfalls noch durch Zwischenzollinien von den übrigen Landestheilen getrennt. Die Zwischenzollinien in den westlichen Kronländern fielen in den J. 1822 bis 1826, worauf im J. 1835 die noch heute in Kraft stehende Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung 11/VII 35 erlassen und vorläufig ohne Berücksichtigung der ungarisch-österr. Kronländer und Siebenbürgens für die übrigen Länder ausschließlich der Zollausschlüsse kundgemacht wurde. Sie ist das Resultat sorgfältiger Arbeit und unter genauer Benützung alles dessen, was aus der bestehenden Gesetzgebung vom J. 1788 und deren Nachträgen brauchbar war, zusammengestellt.

Die Bemühungen der kaiserl. Regierung, die in den übrigen Kronländern geltenden Zollinstitutionen auch in den ungarischen Ländern einzuführen, gelangten nicht zum Ziele; doch wurde die aus dem verschiedenartigen Verfahren der Aemter diesseits und jenseits der österr.-ungarischen Zwischenzollinie resultierenden auffallendsten Ungleichheiten durch den Amtsunterricht für die Dreißigstämter vom J. 1842 beseitigt, welcher die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom J. 1835 vielfach recipierte und noch gegenwärtig in Ungarn die Grundlage für die Zollmanipulation bildet. Am 1/VII 51 fiel auch die österr.-ungarische Zwischenzollinie und zugleich trat der neue gemäßigte Zolltarif vom J. 1851 in Kraft, in welchem mit dem bis dahin bestandenen Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem, gegen das sich in den europäischen Staaten überall eine kräftige Reaction zeigte, endlich gebrochen wurde.

Der österr.-preußische Zollvertrag vom J.

war ein weiterer Schritt in handelsfreiheitlicher Richtung. Wiewohl die anfänglich beabsichtigte Zollvereinigung mit Deutschland nicht zustande kam, bezweckte dieser Vertrag doch die möglichste Annäherung und Gleichstellung der Formen in der beiderseitigen Zollmanipulation, im Grenzverkehr und in der Grenzbewachung. Zur Durchführung dieses Vertrages wurde eine internationale Commission eingesetzt, welche eine Reihe zweckentsprechender Zollnovellen, insbesondere die mit F.-M.-Erl. 7/VI 53 R. 104 kundgemachte Vorschrift über einige Aenderungen des österr. Zollverfahrens ausarbeitete, welche zahlreiche Bestimmungen der Zollordnung derogierte, und auf welcher der derzeit geltende Amtsunterricht für die ausübenden Aemter beruht. Die Entwicklung des internationalen Eisenbahnverkehres machte bald wesentliche Erleichterungen und Befreiungen des zollpflichtigen Warenverkehres auf den Eisenbahnen von den strengen Formen und Grundsätzen der Zollmonopolsordnung nothwendig, welchem Bedürfnisse durch die mit den Minist.-Verord. 18/IX 57 R. 175 und 19/I 58 R. 21 und 22 erlassenen Vorschriften Rechnung getragen wurde. Aufgrund A. E. 10/IX 58 wurden der im J. 1784 zur Unterscheidung der inländischen von den ausländischen Manufacturwaren eingeführte Commercialwarenstempel, dann mit G. 17/VIII 62 R. 56 die Durchfuhrszölle aufgehoben. Aufgrund A. E. 6/I 62 wurde die bis dahin nur beschränkt zugelassene Creditierung der Zölle allgemein gestattet und aufgrund der weiteren A. E. 10/VI 66 zur Hebung der Warengeschäfte und Entwicklung des kaufmännischen Credites die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern (Freilagern und Warenhäusern) bewilligt.

Diese handelsfreiheitliche Richtung verblieb in Oesterreich bis Ende der Sechziger-Jahre. Ihren Gipfelpunkt fand dieselbe in den Tarifverträgen mit dem deutschen Zollvereine im J. 1865, dem Zollvertrage vom J. 1868 mit Deutschland und der Nachtragsconvention mit Großbritannien vom J. 1865.

Im J. 1867 trat die staatsrechtliche Sonderung der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von den Ländern der ungarischen Krone ein, doch blieb die Zolleinigung der beiden Reichshälften aufrecht. Mit Beginn der Siebziger-Jahre machte sich in den österr. Ländern eine mächtige Strömung gegen die bisherige handelsfreiheitliche Richtung der Zollgesetzgebung bemerkbar. Diese Bestrebungen führten zu einer Reform des geltenden Zolltarifes vom J. 1865, nachdem bereits andere Staaten das protectionistische System angenommen hatten und Oesterreich im Hinblicke auf den Ablauf seiner Verträge, nach welchem die Monarchie mit ihrem veralteten unbrauchbaren Zolltarife schutzlos dagestanden wäre, nicht zurückbleiben konnte.

Mit dem Zolltarife 27/VI 78, dem der in der Hauptsache noch heute geltende Zolltarif 25/V 82 folgte, beginnt die schutzzöllnerische Periode, welche mit den Verträgen vom J. 1891 einen Abschluss findet. Zwar ist mit diesen Verträgen das schutzzöllnerische Princip noch nicht völlig aufgegeben, allein die Thatsache, dass Oesterr.-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und die Schweiz für zwölf Jahre der Autonomie in Zollangelegenheiten entsagten, und dass in diesen Staaten der Verkehr durch Ueberraschungen in den Zolltarifen nicht geschädigt werden kann, sowie die herrschende Tendenz, den Kreis der zollvereinten Staaten durch Anschluss anderer Länder zu vermehren, sind Symptome, welche den Bruch der schutzzöllnerischen Reaction anzeigen.

IV. **Die Quellen des österr. Z. 1. Verfassungsbestimmungen.** a) § 2 des G. 21/XII 67 R. 146 betreffend die allen Ländern der österr.-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung bestimmt, dass die commerciellen Angelegenheiten und speciell die Zollgesetzgebung in den beiden Reichshälften zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Zur Vereinbarung der diesfälligen Grundsätze soll von zehn zu zehn Jahren unter beiden Staaten eine Verhandlung stattfinden, deren Zustandekommen in einem von beiden Staaten durch identische Doppelgesetze abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisse ihren Ausdruck findet.

Dermalen steht das Zoll- und Handelsbündnis 27/VI 78 R. 62 (verlängert mit einigen Modificationen aufgrund des G. 21/V 87 R. 48) in Wirksamkeit. Dasselbe erklärt im Art. I die Ländergebiete Oesterreichs und Ungarns für die Dauer des Bündnisses als ein Zoll- und Handelsgebiet und statuiert grundsätzlich den freien Verkehr innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze. Die Art. III und IV ordnen ein einvernehmliches Vorgehen der beiden Reichshälften bei Negociierung und Abschluss von Zoll- und Handelsverträgen mit anderen Staaten, dann bei Abänderung und Aufhebung der bestehenden Zolltarife, Zollgesetze und sonstigen Vorschriften über die Einhebung und Verwaltung der Zölle an. Durch den Art. V wird zwar die Leitung des Zollwesens in jeder der beiden Reichshälften den betreffenden Regierungen selbständig überlassen; jedem der beiden Theile ist jedoch das Recht eingeräumt, die zollämtliche Geschäftsgebarung bei den Zoll- und Finanzbehörden des andern Theiles durch eigene Inspectoren zu controlieren.

b) Bestimmungen über die Verwendung der Zolleingänge trifft das G. 21/V 87 R. 47, welches den Reinertrag des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles — nach Abzug der Gefällsrückerstattungen und Zollregiepauschalien, dann des an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales (s. die folgende al. c) — an den Gesammtstaat zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zuweist. Das Zollgefälle bildet daher nur im uneigentlichen Sinne, u. zw. insoferne eine Einnahme der beiden Theilstaaten der österr.-ungarischen Monarchie, als dasselbe die an den Gesammtstaat zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu leistenden Matricularbeiträge verringert.

c) Mit dem G. 20/XII 79 R. 136—140 wurden Bosnien und die Herzegowina in das österr.-ungarische Zollgebiet aufgenommen und die in diesem Zollgebiete geltenden Gesetze und Vor-

schriften, welche sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle beziehen, auf diese Länder ausgedehnt (§ 1 und 3). Die Einhebung und Verwaltung der Zölle erfolgt in Bosnien und der Herzegowina gleichfalls für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles (§ 4), jedoch erhalten diese Länder als Antheil an dem Reinertrage des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in ihrem Gebiete den Betrag jährl. 600.000 fl. in Gold.

2. Zollgesetze. a) Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung 11/VII 35, welche die Grundlage für die Handhabung des gesammten Zollverfahrens und der Zollcontrole bildet. Strafbestimmungen sind in der Zoll- und Monopolsordnung nicht enthalten, vielmehr bildet die Zollstrafgesetzgebung einen Theil des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, auf welches sich die Zoll- und Monopolsordnung vielfach beruft. Ihrer Anlage nach zerfällt die Zoll- und Monopolsordnung in elf Hauptstücke. Die beiden ersten (I. von dem Zollgebiete und den Zollanstalten überhaupt; II. von den allgem. Bedingungen des zollpflichtigen Verkehres über die Zollinie) enthalten die allgem. Bestimmungen über Zollinie, Zollgebiet, Grenzbezirk, die Zollämter und Wachanstalten, dann über Ort und Zeit des Grenzübertrittes; die folgenden drei Hauptstücke (III. von den Warenerklärungen; IV. von dem Zollverfahren in Absicht auf den Wareneingang und -Austritt; V. von dem Zollverfahren der Güteranweisung) behandeln das eigentliche Zollverfahren; das VI. Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Zollgebür und die subjective Zollpflicht; das VII. Hauptstück die Bestimmungen über die Zollniederlagen. Die Hauptstücke VIII, IX u. X behandeln die zum Theil den Charakter strafprocessualer Bestimmungen tragenden Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres im Innern des Zollgebietes, während das Schlusshauptstück die Staatsmonopole und den Verkehr mit denselben betrifft.

b) Zollnovellen. Die seit Erlassung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom J. 1835 eingetretene sehr bedeutende Wandlung der allgem. Handels- und Verkehrsverhältnisse veranlasste eine Reihe von Anordnungen, durch welche theils in Ergänzung, theils in Abänderung der Bestimmungen der Zoll- und Monopolsordnung, einerseits dem steigenden Bedürfnisse des Verkehres nach zeitgemäßen Erleichterungen in den strengen Formen des Zollverfahrens Rechnung getragen, andererseits bei den immer inniger werdenden handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland eine Annäherung an die Einrichtungen der deutschen Zollmanipulation bewirkt werden sollte.

Die wichtigsten dieser zumeist über Allerh. Ermächtigung im Verordnungswege erlassenen Zollnovellen sind: Der Erl. des F. M. 20/VI 53 R. 104 betreffend einige Aenderungen des Zoll- und Controlverfahrens; die Vorschrift über das Zollverfahren für den Verkehr auf den die Zollinie berührenden Eisenbahnen (Minist.-Verord. 18/IX 57 R. 175); die V. 15/I 62 R. 6 betreffend die Gewährung von Zollcredite, die Minist.-Verord. 25/X 74 R. 134, womit einzelne dem deutschen Vereinszollgesetze nachgebildete Erleichterungen des Zollverfahrens eingeführt wurden; endlich die aufgrund des G. 23/VI 91 R. 76 erlassene Schiffsmanifestordnung 23/VI 91 R. 78.

c) Das Zolltarifsgesetz. Die heute in Geltung stehenden Bestimmungen über die Zolltarifsätze beruhen auf dem G. 25/V 82 R. 47 betreffend den allgem. Zolltarif des österr.-ungarischen Zollgebietes und den mit dem G. 21/V 87 R. 52 erfolgten Abänderungen desselben. Das dem Zolltarif vorhergehende sogen. Zolltarifsgesetz (auch Zollgesetz) erscheint gewissermaßen als ein allgem. und einleitender Theil zum Tarif, insoferne es die obersten Grundsätze des Zollsystems darlegt, die aufgestellten Steuereinheiten erläutert und allgem. Bestimmungen über die Handhabung des Tarifes insbesondere über die Tara, dann über die Valuta bei Zollzahlungen enthält. Das Zolltarifsgesetz geht aber vielfach über den Rahmen eines bloßen Einführungsgesetzes hinaus, indem es außer den Bestimmungen über die Anwendung des Tarifes auch eine Reihe von Anordnungen enthält, welche als eine Ergänzung der Zollordnung erscheinen, so die grundsätzlichen Bestimmungen über die Anwendung von Retorsionszöllen (Art. III); über die Beschränkungen des Verkehres mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten (Art. VI); über die unter gewissen Voraussetzungen eintretenden (bedingten) Zollbefreiungen an sich zollpflichtiger Artikel (Art. VIII—XIII).

Der Zolltarif selbst, der besondere Theil, ist systematisch angelegt und begreift in seinen 357 Positionen (Tarifsnummern) die sämmtlichen nach dem heutigen Zustande der Production und des Handels als Verkehrsgegenstände überhaupt in Betracht kommenden Artikel. Er zerfällt in zwei Theile; der erste Theil, welcher die Einfuhr behandelt, befolgt das Classensystem, wonach gleichartige Waren immer zu je einer Classe zusammengefasst erscheinen. Die I. Cl. enthält die Colonialwaren; die II. Cl. die Gewürze; die III. Cl. die Südfrüchte; die IV. Cl. Zucker; die V. Cl. Tabak; die VI. Cl. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte, Reis; die VII. Cl. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile; die VIII. Cl. Schlacht- und Zugvieh; die IX. Cl. andere Thiere; die X. Cl. thierische Producte; die XI. Cl. Fette; die XII. Cl. fette Oele; die XIII. Cl. Getränke; die XIV. Cl. Eswaren; die XV. Cl. Holz, Kohlen und Torf; die XVI. Cl. Drechsler- und Schnitzstoffe; die XVII. Cl. Mineralien; die XVIII. Cl. Arznei- und Parfümeriestoffe; die XIX. Cl. Farb- und Gerbstoffe; die XX. Cl. Gummen und Harze; die XXI. Cl. Mineralöle; die XXII. Cl. Baumwolle, Garne und Waren daraus; die XXIII. Cl. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus; die XXIV. Cl. Wolle, Wollengarn und Wollenwaren; die XXV. Cl. Seide und Seidenwaren; die XXVI. Cl. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren; die XXVII. Cl. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren; die XXVIII. Cl. Stroh- und Bastwaren; die XXIX. Cl. Papier- und Papierwaren; die XXX. Cl. Kautschuk und Guttapercha

und Waren daraus; die XXXI. Cl. Wachstuch und Wachstaffet; die XXXII. Cl. Leder und Lederwaren; die XXXIII. Cl. Kürschnerwaren; die XXXIV. Cl. Holz- und Beinwaren; die XXXV. Cl. Glas und Glaswaren; die XXXVI. Cl. Steinwaren; die XXXVII. Cl. Thonwaren; die XXXVIII. Cl. Eisen und Eisenwaren; die XXXIX. Cl. unedle Metalle und Waren daraus; die XL. Cl. Maschinen und Maschinenbestandtheile; die XLI. Cl. Fahrzeuge; die XLII. Cl. edle Metalle und Münzen; die XLIII. Cl. Instrumente, Uhren und Kurzwaren; die XLIV. Cl. Kochsalz; die XLV. Cl. chemische Hilfsstoffe; die XLVI. Cl. chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren; die XLVII. Cl. Kerzen und Seifen; die XLVIII. Cl. Zündwaren; die XLIX. Cl. literarische und Kunstproducte; die L. Cl. Abfälle.

Der zweite Theil (Ausfuhr) besteht aus einer einzigen Tarifsposition (T.-Nr. 357: Lumpen, (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication).

Innerhalb der einzelnen Classen ist der Tarif systematisch in der Art ausgebaut, dass — soweit thunlich — zuerst die Rohstoffe, dann die Fabrikate, u. zw. in aufsteigender Ordnung vom Halbfabrikat zum groben, feinen und feinsten Ganzfabrikat folgen. Im Verhältnisse zu dem Fabricationsstadium und den Feinheitsgraden sind auch die Zollsätze gesteigert (Gradationssystem); so bei Garnen sich abstufend nach den Feinheitsnummern; bei Geweben nach der Zahl der Fäden auf einer bestimmten Fläche.

Da der Zolltarif keine Aufzählung der sämmtlichen im Handel vorkommenden Artikel mit ihren handelsüblichen Benennungen enthält und seine unmittelbare praktische Verwendung, ungeachtet der systematischen Anordnung der in demselben enthaltenen Artikel, mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, ist demselben ein alphabetisches Warenverzeichnis beigegeben, welches die detaillierte Einreihung der Waren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn besorgt. Es enthält die einzelnen im Handelsverkehr vorkommenden Waren in möglichster Vollständigkeit nach ihren handelsüblichen Benennungen in streng alphabetischer Reihenfolge unter Bezeichnung der Tarifsnummern, unter welche sie gehören und des entfallenden Zollsatzes. Auch enthält das alphabetische Warenverzeichnis vielfach Andeutungen über einzelne charakteristische Unterscheidungsmerkmale und Untersuchungsmethoden bei schwieriger zu erkennenden Warengattungen, welche dem abfertigenden Zollbeamten eine sichere und raschere Warenbeurtheilung ermöglichen sollen. Das alphabetische Warenverzeichnis wird im Verordnungswege erlassen, und kann auch im administrativen Wege ergänzt und abgeändert werden. Solche Aenderungen und Ergänzungen werden im Reichsgesetzblatte veröffentlicht, doch kann sich bei Herausgabe des Warenverzeichnisses und seiner Nachträge auf die bloße Ankündigung der Herausgabe im Reichsgesetzblatte beschränkt werden (Art. VI, Zolltarifgesetz).

3. Staatsverträge. Die das Zollwesen betreffenden und insoferne als Quellen des österr. Zollrechtes in Betracht kommenden internationalen Abmachungen sind:

a) Zolleinigungsverträge, wie der Staatsvertrag mit dem Fürstenthume Liechtenstein 3/XII 76 R. 143 wegen Beitrittes dieses Fürstenthumes zum österr.-ungarischen Zollgebiete; dann Ausschlussverträge, wie der St. V. 3/V 68 R. 78 betreffend den Anschluss der tirolischen Gemeinde Jungholz an das baierische Zoll- und indirecte Steuersystem, oder der Vertrag 2/XII 90 R. 41 über den Anschluss der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband.

b) Tarifverträge, durch welche Oesterr.-Ungarn dem andern Vertragsstaate Zollbindungen, Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zugestanden hat. Solche Tarifverträge bestehen derzeit mit dem Deutschen Reiche, mit Italien und Belgien (Handels- und Zollverträge 6/XII 91 R. 4, 5 und 10 ex 1892) mit der Schweiz (Zoll- und Handelsvertrag 10/XII 91 R. 6) und mit Serbien (9/VIII 92 R. 104 ex 1893).

c) Meistbegünstigungs-Verträge, in welchen dem andern Vertragsstaate die den übrigen Vertragsstaaten zugestandenen Begünstigungen eingeräumt werden. Diese „Meistbegünstigung" genießen derzeit Frankreich, Großbritannien mit dessen Besitzungen, Bulgarien, Dänemark, Niederlande und deren Colonien, Schweden und Norwegen, Griechenland, Türkei, Spanien, Persien, Liberia, Aegypten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien und Russland.

Die Meistbegünstigungsclausel findet auf den Veredlungsverkehr, den Reparaturverkehr, auf den kleinen Grenzverkehr, den Messen- und Marktverkehr, den Musterverkehr, sowie auf jene Tarifsermäßigungen, welche einem Staate als „Grenzbegünstigung," d. i. für den Verkehr über die betreffende beiderseitige Grenze, gegeben wurden, ohne diesfällige besondere Vereinbarung keine Anwendung.

Die Handels- und Zollverträge zwischen Oesterr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche sowie mit Italien enthalten als Annexe der Verträge Zollcartelle, in welchen von den vertragschließenden Theilen der wechselseitige Grenzschutz durch Mitwirkung in der Grenzaufsicht, wechselseitige Bestrafung der Uebertreter der beiderseitigen Zollvorschriften und das Recht der Verfolgung der Gefällsübertreter auf das Gebiet des andern Theiles und Beihilfe in der Strafuntersuchung zugesichert wird.

4. Durchführungsbestimmungen: a) Zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung. Die Vorschrift über die Vollziehung der Zollmonopolsordnung aus dem J. 1836 bildet wohl die eigentliche Vollzugsvorschrift zur Zoll- und Monopolsordnung. Dieselbe ist jedoch durch den Amtsunterricht für die ausübenden Aemter vom J. 1853, welcher bereits unter Rücksichtnahme auf die durch die Zollnovelle vom J. 1853 geschaffenen Erleichterungen im Zoll- und Controlverfahren herausgegeben wurde, in den meisten ihrer Bestimmungen außer Geltung gesetzt. Der Amtsunterricht vom J. 1853 enthält außer den Durchführungsbestimmungen zur Zoll- und Monopolsordnung Detailanordnungen über

die zollämtliche Manipulation, ferner die Dienstinstruction und die Disciplinarvorschrift für die zollämtlichen Organe.

b) Zum Zolltarifsgesetze: Die Durchführungsvorschrift zum G. 25/V 82 R. 47 betreffend den allgem. Zolltarif des österr.-ungarischen Zollgebietes mit den Abänderungen nach der Minist.-Verord. 21/V 87 R. 56. Dieselbe enthält die allgem. Bestimmungen über die Verfassung tarifmäßiger Warenerklärungen; über die Tara; über die Befugnisse der Zollämter und Zollbehörden im allgemeinen und insbesondere in Betreff der Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen.

c) Zu den Handelsverträgen: Die Durchführungsverordnung 31/I 92 R. 19 zu den Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche, Italien, der Schweiz und Belgien; dann die V. 30/VI 93 R. 105 zum Handelsvertrage mit Serbien. Ausführungsbestimmungen zum Zollcartell mit dem Deutschen Reiche enthält überdies die V. 24/X 53 R. 221 betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze.

V. **Die objective Zollpflicht.** 1. Gegenstand der objectiven Zollpflicht. Nach Art. II des Zolltarifsgesetzes ist in der Einfuhr jede Ware zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, wogegen in der Ausfuhr lediglich die im Tarif als zollpflichtig erklärten Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication einem Ausfuhrszolle unterliegen, alle übrigen Gegenstände aber zollfrei sind. Während also bei der Einfuhr die Zollpflichtigkeit die Regel und die Zollfreiheit die Ausnahme bildet, besteht bei der Warenausfuhr der entgegengesetzte Grundsatz.

2. Zeitpunkt der Entstehung der objectiven Zollpflicht und Voraussetzungen der Verwirklichung derselben. Die Zollpflichtigkeit einer Ware tritt mit der Ueberschreitung der Zollinie ein. Als solche wird im § 1 der Zoll- und Monopolsordnung jene Grenzlinie bezeichnet, welche das Zollgebiet vom Auslande scheidet.

Der Begriff „österr.-ungarisches Zollgebiet" deckt sich nicht mit dem Begriffe „Gebiet der österr.-ungarischen Monarchie". Der Umfang des Zollgebietes ist theils weiter, theils enger als der des österr. und ungarischen Ländergebietes. Er ist weiter insofern, als zum Zollgebiete auch Länder gehören, die keinen Bestandtheil der österr.-ungarischen Monarchie bilden (Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina); enger, soweit Theile des Ländergebietes Oesterr.-Ungarns vom gemeinsamen Zollgebiete ausgeschlossen sind. Diese Gebietstheile werden Zollausschlüsse genannt und gelten in zollrechtlicher Hinsicht als Ausland, sogen. Zollausland. Auch die zum Staatsgebiete gehörigen Territorialgewässer gehören zum Zollausland.

Bei den Zollausschlüssen, als welche gegenwärtig in Oesterr.-Ungarn die Freigebiete (punti franchi) in Triest und Fiume, dann die dem deutschen Vereinszollgebiete angeschlossenen österr. Gemeinden Jungholz (seit 1868) und Mittelberg (seit 1890) anzuziehen sind, bildet die diese gegen das Zollgebiet begrenzende Linie die Zollinie, wogegen die Zollinie gegen die See durch das Gestade des Festlandes und der zu diesem gehörenden Inseln gebildet wird.

Wenn auch die objective Zollpflicht mit dem Moment der Ueberschreitung der Zollinie zur Entstehung kommt, so folgt noch nicht, dass die Zölle jederzeit auch in diesem Momente entrichtet werden müssen. Thatsächlich erfolgt auch die Zollentrichtung unmittelbar beim Grenzübertritt nur in den selteneren Fällen. Denn einerseits bedingen vielfach schon die topographischen Verhältnisse der Zollinie ein weiteres Zurückziehen der Grenzzollämter von der Zollgrenze gegen das Innere des Zollgebietes, so dass der Uebertritt über die Zollinie und die Stellung beim Grenzzollamte zeitlich nicht zusammenfallen können, andererseits erfordern die modernen Verkehrsverhältnisse, dass vielfach nicht nur die Zollerhebung von der Grenze weg an andere tief im Inlande gelegene Orte, welche dem Verbrauch der Ware näher liegen, verlegt, sondern auch die Einhebung der Einfuhrszölle auf spätere Zeit, bis es wirklich zum Verbrauch kommt, verschoben werde.

Die österr. Zollgesetzgebung hat diesem Bedürfnisse Rechnung getragen und Einrichtungen getroffen, wonach der Eingangszoll erst nach, der Ausgangszoll schon vor der Ueberschreitung der Zollgrenze bei einem nicht unmittelbar an der Grenze gelegenen Zollamte erhoben werden kann. Hierüber wird des näheren weiter unten im Abschnitte über das Zollverfahren die Rede sein.

Die Verwirklichung der mit dem Grenzübertritt begründeten objectiven Zollpflicht ist bei Einfuhrsgütern an die Voraussetzung geknüpft, dass die Waren in den Consum des Zollgebietes treten sollen. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, tritt eine Zollerhebung nicht ein, wenngleich die eingeführten Waren, um die es sich handelt, an und für sich zollpflichtig sind. Dies ist insbesondere der Fall bei der unter Zollcontrole stattfindenden Durchfuhr durch das Zollgebiet, sei es dass dieselbe in ununterbrochenem Zuge (unmittelbare Durchfuhr) oder mit inzwischen liegender Verwahrung in einem inländischen Zollmagazin mit der Bestimmung zur späteren Ausfuhr in das Zollausland (mittelbare Durchfuhr) erfolgt. Das gleiche ist der Fall bei jenen Artikeln, welche in einer inländischen Zollniederlage verdorben und unbrauchbar geworden sind und welche aus diesem Grunde, ohne in den freien Verkehr zu gelangen, unter ämtlicher Intervention vertilgt werden.

Bei dem durch Art. X des Zolltarifsgesetzes als zulässig erklärten Veredlungsverkehre im Inlande (sogen. activer Veredlungsverkehr), dann in den Fällen der temporären Zollbefreiung für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zur vorübergehenden Verwendung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingeführten Gegenstände ist die Freilassung von der Zollerhebung an die Bedingung ihrer späteren Wiederausfuhr geknüpft.

Da die betreffenden Gegenstände zum Zweck ihrer Veredlung, Bearbeitung oder Reparatur, bezw. zum Zwecke ihrer Ausstellung oder vorübergehenden

Benützung im Inlande zeitweise aus der Zollcontrole treten, wird deren Identität durch Anbringung materieller Identitätszeichen, Beschreibung, eventuell unter Rückbehaltung von Mustern, oder auf andere zuverlässige Weise amtlich festgehalten, und hat der Importeur bei der späteren Wiederausfuhr die Identität der Ware mit der eingeführten nachzuweisen. Wird die auszuführende Ware mit der seinerzeit eingeführten nicht identisch befunden, oder findet die Wiederausfuhr nicht innerhalb des hiefür festgesetzten Termines statt, so erfolgt die Einhebung des Eingangszolles in der Regel in der Weise, dass die bisher sicherstellungsweise erlegte Abgabe nunmehr definitiv in Empfang genommen wird.

Ein Recht auf die Zuwendung der Begünstigung des Veredlungsverkehres nach dem Inlande besteht nicht, vielmehr ist die Ertheilung derselben über fallweise motivierte Ansuchen exportfähiger inländischer Firmen mit Ausnahme einiger kleinerer Veredlungsverkehrsarten, insbesondere im Grenzbezirke, den oberen Finanzbehörden vorbehalten, welche diese Begünstigung nur bei voller Vertrauenswürdigkeit der Bittsteller und unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer verlässlichen gefällsämtlichen Controle gegen Widerruf ertheilen (Minist.-Kundm. 21/V 87 R. 60).

Eine ähnliche temporäre Zollbefreiung an und für sich zollpflichtiger Waren findet bei nachfolgenden Verkehrsbegünstigungen statt, sofern dieselben nach den bestehenden Handelsverträgen überhaupt zulässig erscheinen: bei Waren, welche von ausländischen Handel- und Gewerbetreibenden auf inländische Messen und Märkte gebracht und unverkauft wieder zurückgeführt werden, dann beim Musterverkehr durch ausländische Handlungsreisende. Wie in den Fällen des Veredlungsverkehres, so bildet auch hier die thatsächliche Wiederausfuhr der betreffenden Artikel, bezw. die Erbringung des Identitätsnachweises bei dieser Wiederausfuhr die Bedingung für die Abstandnahme von der Zollerhebung. Wird diese Bedingung innerhalb der hiefür vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, so verfällt die geleistete Zollsicherstellung.

Im allgemeinen verlieren inländische Artikel durch ihre Ausfuhr über die Zollinie den Charakter eines inländischen Erzeugnisses und müssen bei einer eventuellen späteren Rückeinfuhr in das Zollgebiet wie ausländische Waren verzollt werden (§ 220 Zoll- und Monopolsordnung). Im Interesse der Erleichterung der internationalen Handelsbeziehungen hat jedoch die Zollgesetzgebung mehrfache Ausnahmen von diesem Grundsatze statuiert, so insbesondere hinsichtlich jener inländischen Artikel, welche unter Zollcontrole auf ungewissen Verkauf, auf Messen und Märkte nach dem Auslande versendet (*Losungswaren*) oder aus dem Inlande über ausländisches Gebiet nach einem anderen Punkte des Inlandes gebracht werden (Streckenzugsgüter). Diese Waren werden wie niemals aus dem freien Verkehre des Zollgebietes getreten behandelt.

Aehnlich verhält es sich bei dem Veredlungsverkehre nach dem Auslande (*passiver Veredlungsverkehr*), soweit derselbe überhaupt zulässig ist. Hier werden inländische Waren zur Bearbeitung, Umgestaltung oder Reparatur unter Zollcontrole nach dem Auslande ausgeführt und im vervollkommneten Zustande wieder zurückgebracht.

Auch die sogen. *Retourwaren*, d. s. inländische Güter, welche ohne Inanspruchnahme der Zollcontrole zum Verkaufen in das Ausland gesendet oder dahin verfahren wurden und von dort zurückkehren, können frei vom Eingangszoll eingelassen werden, wenn ihre inländische Provenienz glaubwürdig dargethan wird.

VI. **Die subjective Zollpflicht.** Zur Entrichtung der Zollabgabe ist dem Staate gegenüber im allgemeinen diejenige Person verpflichtet, welche die betreffende zollpflichtige Ware ein- oder ausführt. Nach § 201 der Zoll- und Monopolsordnung wird die persönliche Verbindlichkeit zur Zahlung der Zollgebür begründet: 1. Durch die Abgabe der Warenerklärung (s. hierüber das Nähere weiter unten im Abschnitt über das Zollverfahren); 2. durch diesfälligen Vertrag (beispielsweise Bürgschaftsleistung); 3. durch Mitschuld oder Theilnehmung an einer mit der unverzollten Ware begangenen Zollgefällsverkürzung oder des Versuches einer solchen; 4. durch wissentliche Erwerbung einer gesetzwidrig vom Auslande eingeführten unverzollten Ware. Sind in den beiden letzten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Zollgebür von einer und derselben Sache verpflichtet, so trifft sie diese Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand (§ 202 der Zoll- und Monopolsordnung).

VII. **Haftung der Ware für die Zollgebür.** Neben dem Rechte, die Zollgebür von den zur Entrichtung derselben persönlich Verpflichteten zu fordern, besteht die Haftung der Ware, der zufolge die zollpflichtigen Gegenstände vom Staate zur Einbringung der unberichtigten Zollabgabe von denselben in Anspruch genommen (mit Beschlag belegt) werden können. Dieses gesetzliche Pfandrecht des Staates auf die zollpflichtige Ware genießt die Priorität vor allen aus privatrechtlichen Titeln auf dieselbe abgeleiteten Ansprüchen. Die Haftung der Ware für die unberichtigte Zollgebür ist jedoch keine absolute und unbedingte; vielmehr ist dieselbe im Interesse des ungehinderten Warenverkehres und des Schutzes des redlichen Besitzes auf einzelne gesetzlich bestimmte Fälle beschränkt.

Hiernach greift die Haftung der Ware platz:

a) Solange die unverzollte Ware sich auf dem Transporte von der Zollinie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe behufs Vollziehung des Zollverfahrens gestellt wurde, in zollämtlicher Verwahrung oder unter ämtlichem Verschlusse befindet (§ 199 der Zoll- und Monopolsordnung);

b) solange sich die unverzollte Ware im Besitze einer zur Entrichtung der Zollgebür persönlich verpflichteten Person oder eines dritten befindet, der dieselbe für eine solche Person (beispielsweise als Depositar) oder als Pfandgläubiger derselben innehat, oder überhaupt von welchem eine zur Zollentrichtung persönlich verpflichtete Person die Ware mit der Eigenthumsklage zurückzufordern

berechtigt ist (§ 203 und 204 der Zoll- und Monopolsordnung).

Außer diesen Fällen kann die Sache nur gegenüber einem Besitzer in Anspruch genommen werden, der bei der Erwerbung der Ware aus deren Beschaffenheit, aus ihrem geringen Preise oder aus den ihm bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung oder aus anderen Verhältnissen des Vormannes hätte gegründeten Verdacht schöpfen sollen, dass die Ware unverzollt ist. Das von einem Pfandgläubiger auf die unverzollte Sache erworbene Pfandrecht kann vor Entrichtung der Zollgebür nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste oder aus den obenbemerkten Gründen hätte Verdacht schöpfen sollen, dass die Sache unverzollt ist (§ 205 Zoll- und Monopolsordnung).

VIII. **Zollerleichterungen.** Unter Zollerleichterungen (Zollbegünstigungen im weiteren Sinne) werden im allgemeinen jene Fälle verstanden, in welchen für aus dem Auslande bezogene, an und für sich zollpflichtige Gegenstände der tarifmäßig entfallende Zoll überhaupt nicht eingehoben wird (Zollbefreiungen) oder — bei Vorhandensein gewisser besonderer Voraussetzungen ganz oder zum Theile nachgesehen werden kann (Zollnachlässe und Zollermäßigungen), oder endlich ein besonderer begünstigter Zollsatz in Anwendung kommt (Zollbegünstigungen im engeren Sinne).

A. Zollbefreiungen. Die Zollbefreiungen der österr. Zollgesetzgebung können in solche aus persönlichen Rücksichten (vollständige und theilweise Zollimmunitäten) und solche aus sachlichen Gründen unterschieden werden.

1. Aus persönlichen Rücksichten genießen Zollbefreiungen:

a) Der Kaiser für die zu seinem unmittelbaren Gebrauche bestimmten Gegenstände.

b) Die am k. u. k. Hofe accreditierten diplomatischen Vertreter fremder Mächte (Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, diplomatische Agenten und ständig beglaubigte Geschäftsträger) für die zu ihrem unmittelbaren Gebrauche aus dem Auslande bezogenen Gegenstände. Diese Zollbefreiung ist jedoch nur dann eine unbeschränkte, wenn der betreffende auswärtige Staat den österr.-ungar. diplomatischen Vertretern die gleiche unbeschränkte Zollbefreiung gewährt.

c) Staatsfabriken für Tabakblätter; ferner Staatsniederlagen für Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate.

d) Als eine Art persönlicher Zollbefreiung können auch die für die Grenzbewohner vielfach zugestandenen Zollbefreiungen angesehen werden. Solche Zollbefreiungen bestehen beispielsweise in Bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollinie durchschnitten werden, für Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräthe, für die Aussaat zum Feldbau, dann für die gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Diese Zollfreiheit genießt auch das Vieh, welches zur Arbeit oder Weide ein- oder von der Arbeit oder Weide rückeingeführt wird, ebenso wie die Erzeugnisse von diesem Vieh und das demselben zugewachsene Jungvieh (Art. XI Zolltarifgesetz). In einzelnen Handelsverträgen wurden Zollbefreiungen für einzelne Artikel des täglichen Consums, so insbesondere für Brot, Butter, Fleisch, sobald dieselben für Grenzbezirksbewohner in den festgesetzten Maximalmengen und nicht mittelst der Post eingeführt werden, zugestanden.

2. Aus sachlichen Gründen sind von der Entrichtung des Eingangszolles befreit:

a) Militäreffecten, dann Pferde im Verkehre zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiet; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militär-technischen Versuchen der Heeresverwaltung.

b) Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande; — Ausstattungsgegenstände für Personen, welche infolge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln; — Erbschaftseffecten. Ausgenommen von dieser Zollbefreiung sind aber alle Verzehrungsgegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe.

c) Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbfleißes, welche für Sammlungen öffentlicher wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der sich im Ausland aufhaltenden österr. und ungarischen Künstler.

d) Anatomische Präparate; Skelette; Leichen.

e) Antiken und Antiquitäten, deren Wert hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und die sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen.

f) Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen.

g) Verliehene Ordenszeichen und Medaillen.

h) Reiseeffecten, darunter auch Handwerkszeug, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel und Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak (jedoch nicht mehr als 35 *g* oder 10 Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche der Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

i) Transportmittel, falls es sich thatsächlich um einen Personen- oder Warentransport und nicht um eine zum Zwecke der gebürenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

k) Der Schiffsproviant der ein- und auslaufenden Schiffe.

l) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, mit Ausschluss aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

m) Die Emballagen der zu verzollenden Ware, mit Ausnahme der Fälle, wo diese nach den Bestimmungen über die Tara (s. diesfalls weiter unten im Abschnitt über die Zollabgabe) zur Ware selbst gerechnet werden, oder wo eine Ware in Umschließungen oder Behältnissen vorkommt, welche nicht handelsüblich und höher belegt sind als die Ware selbst; ferner unter gewissen Bedingungen und Cautionen (Minist.-Verord. 21/V 87 R. 59

und 31/I 92 R. 19) leere gebrauchte signierte Säcke, welche zum Füllen mit inländischen Exportartikeln eingehen oder von solchen Exporten aus dem Auslande zurückkehren.

n) Alle Waren, die weniger als 25 *g* wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebür weniger als 2 kr. beträgt. Dabei ist jedoch örtliche und zeitliche Aufhebung dieser Zollbefreiung im Missbrauchsfalle vorbehalten.

o) Material zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen (Minist.-Verord. 1/V 88 R. 58).

Zufolge Art. XIII Zolltarifsgesetz ist die Regierung ermächtigt, im Falle bezüglicher internationaler Abmachungen die zollfreie Einfuhr zuzusichern für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung von im Zollgebiete gelegenen gemeinschaftlichen Eisenbahn-, Grenz- und Betriebswechselstationen, sowie der zwischen diesen und der Zollgrenze gelegenen Anschlussstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoferne die Beistellung derselben ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung infolge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt, ferner alle von der ausländischen Bahnverwaltung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen; endlich für die Uebersiedlungseffecten sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationierten Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

B. Zollnachlässe u. Zollermäßigungen. Nach Art. XII Zolltarifsgesetz sind die leitenden Finanzbehörden ermächtigt, beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände den Bezug folgender Gegenstände gegen ermäßigten Eingangszoll oder unter gänzlicher Nachsicht des Zolles zu bewilligen:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (mit Ausnahme der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. Der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalte oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. Der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Nach Anordnung des Art. IX, Z. 7 Zolltarifgesetz kann für Waren, welche in den amtlichen Niederlagen dergestalt verdorben sind, dass sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet sind, z. B. Wein, welcher nur noch als Essig verwendbar erscheint, eine entsprechende Zollermäßigung bewilligt werden. In diesem Falle findet jedoch keine Herabsetzung des nach der ursprünglich bei der Hinterlegung der Ware erhobenen Beschaffenheit derselben entfallenden Zollgebürenbetrages auf einen aliquoten Theil desselben, sondern lediglich die Anwendung eines geringeren, dem Zustande der devalvierten Ware im Zeitpunkte der Verzollung entsprechenden Tarifsatzes statt, weshalb dieser Fall, wiewohl im Zolltarifsgesetze als Zollermäßigung bezeichnet, nur uneigentlich als solche erscheint.

Zollnachlässe können über die in der Anmerkung 1 zur T.-Nr. 24 des Zolltarifes der Regierung ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung der zollfreien Einfuhr bestimmter Mengen von Getreide nach Dalmatien und den quarnerischen Inseln eintreten. In dieser Hinsicht wäre hier auch noch der der Regierung im Art. VII Zolltarifsgesetz ertheilten Ermächtigung zur zeitweisen Suspension der Getreidezölle in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande Erwähnung zu thun, zufolge welcher bei Zutreffen der vorstehenden Bedingung Zollbefreiung für alle oder einzelne Fruchtgattungen an allen oder einzelnen Grenzen gewährt werden kann.

C. Zollbegünstigungen im engeren Sinne. Hierher gehören:

1. Die Fälle der Anwendung des Conventionalzolltarifes, wo es sich um Provenienzen aus Vertragsstaaten handelt. Die vertragsmäßigen Zollsätze sind entweder den autonomen gleich („gebunden"), in welchem Falle die vertragsmäßige Zollbegünstigung praktisch nicht zum Ausdrucke kommt, oder — sofern nicht überhaupt Zollfreiheit an Stelle der Zollpflichtigkeit vereinbart ist — niedriger als die allgem. Zollsätze. Eine besondere Art der vertragsmäßigen Zollbegünstigung ist die sogen. Grenzbegünstigung, welche nur Provenienzen jener Staaten, zwischen welchen dieselbe besonders vereinbart ist, im unmittelbaren Grenzverkehr zukommt. Solche Grenzbegünstigungen bestehen nach dem dermaligen Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien 6/XII 91 R. 5 ex 1892 für Stracchino-, Gorgonzola- und Parmesankäse; italienischen Wein in Fässern; ferner für Sohlleder, Töpfergeschirr und Dachfalzziegel aus einzelnen Gebieten Italiens sowie für grobe, nicht garnierte venezianische Strohhüte; nach dem Handels- und Zollvertrage mit der Schweiz 10/XII 91 R. 6 für gewöhnliches gemeines Töpfergeschirr, dann für Kinderspielgeschirr aus dem St. Gallischen Rheinthale; ferner nach dem Handels- und Zollvertrage mit Serbien 9/VIII 92 R. 104 ex 1893 für einzelne Getreidearten, serbische Weine in Fässern aus bestimmten Districten Serbiens; gedörrte Pflaumen u. Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz, Honig und Rakia.

2. Jene Fälle, wo bei einzelnen Zolltarifspositionen in Form von Anmerkungen besondere Begünstigungen zum Zweck der Beförderung einzelner inländischer Industrien in der Weise geschaffen wurden, dass zollpflichtige Gegenstände unter der Bedingung der Verwendung zu einem bestimmten Zwecke und gegen gefällsämtliche Controle der thatsächlichen Verwendung zu diesem Zwecke entweder gänzlich vom Eingangszolle befreit oder mit einem geringeren Zollsatze belegt werden.

In dieser Beziehung kommen in Betracht: Gewürze zur Herstellung ätherischer Oele und Essenzen bei Einfuhr zur See; Mandeln zur Darstellung von Mandelöl in den ehemaligen Zollausschlüssen von Triest und Fiume; roher Reis ganz oder nur theilweise in Hülsen für Reismühlen zum Polieren, dann derlei Reis und Bruchreis zur Stärkefabrication; Bade- und Pferdeschwämme im natürlichen Zustande, welche ohne Bearbeitung zum Gebrauche nicht geeignet sind, zur Bearbeitung, bei Einfuhr zur See; raffinierte leichte Mineralöle als Lösungs- und Extractionsmittel; Baumwoll-Gewebe und Garne zum Besticken im vertragsmäßigen Verkehre; Cocosgarn zur Verarbeitung auf Matten ꝛc.; Teppichkettengarn zur Verarbeitung auf Teppiche; Gewebe zu Krämpelbelegen für Kratzenfabriken; Kupfer- und Messingwalzen und Platten, graviert oder ungraviert für inländische Zeugdruckereien gegen fallweise besondere Bewilligung; Kochsalz für Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte, sowie für Gewerbetreibende, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genussmittel gehörigen Erzeugnisse Salz in größerer Menge als wesentliches Fabricationsmittel bedürfen, über besondere Bewilligung.

3. Die Zollbegünstigung für einzelne Warenartikel im Falle ihrer Einfuhr zur See, d. i. über inländische Seehäfen, so: bei Cacaobohnen und Schalen (20 fl. per 100 *kg* anstatt 24 fl.), Kaffee, roh (37 fl. per 100 *kg* anstatt 40 fl.), Thee (90 fl. per 100 *kg* anstatt 100 fl.); ferner bei den Gewürzen (Differentialzoll von je 5 fl. per 100 *kg*).

Eine ähnliche Zollbegünstigung genießt Rohreis in dem vorbezeichneten Begünstigungsverkehre der Reismühlen und Stärkefabriken zufolge der Anmerkung 1 zur T.-Nr. 28. Bei Einfuhr von Reis zur See kommt hier nämlich nur ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Tarifsatzes für Reis zur Anwendung, während auf dem Landwege bezogener Reis die Hälfte dieses Tarifsatzes zu zahlen hat.

IX. **Der zollpflichtige Warenverkehr.** In den §§ 19 und 254 stellt die Zoll- und Monopolsordnung im allgemeinen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie der Freizügigkeit im Innern des Zollgebietes auf. Dieser Grundsatz ist jedoch vielfach durchbrochen und unterliegt sowohl der Warenverkehr über die Zollinie als der Verkehr im Zollgebiete selbst mehrfachen Beschränkungen.

Inwieweit die bestehenden polizeilichen und allgem. polit. Ein- und Ausfuhrverbote Beschränkungen des Warenverkehres in sich schließen, ist in dem Artikel „Einfuhr- und Ausfuhrverbote" d. W. abgesondert besprochen.

Hier sollen in folgendem nur jene die Verkehrsfreiheit beschränkenden Anordnungen zolladministrativer Natur erörtert werden, welche zur Sicherung des Zollgefälles dienen und mit der Durchführung einer verlässlichen Zollgefällscontrole unvermeidlich verbunden sind. Diese Anordnungen bezwecken einerseits die möglichste Erfassung aller über die Grenze gehenden Warentransporte und deren Stellung zu einem Zollamte behufs Erfüllung der Zollverpflichtung, andererseits die möglichste Hintanhaltung eines illegalen Warenverkehres, Entdeckung und Bestrafung von Zollunterschleifen.

In dieser Beziehung kommen in Betracht: Die gesetzlichen Bestimmungen über Ort und Zeit des Grenzübertrittes; das Zollverfahren, die Warenverkehrscontrole im Zollgebiete und das Zollstrafrecht. Nachdem die die Zollgefällsübertretungen betreffenden Strafbestimmungen, welche einen Theil des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom J. 1835 bilden, an anderer Stelle dieses Werkes (s. d. Art. Gefällsstrafrecht) besprochen werden, erübrigt hier bezüglich der sich aus dem Zollstrafrecht ergebenden Verkehrsbeschränkungen lediglich der Hinweis auf diese Abhandlung.

1. Ort und Zeit des Grenzübertrittes. Der Warenverkehr über die Zollinie darf im allgemeinen nur auf den hierzu bestimmten Zollstraßen stattfinden. Solche sind: Die die Zollinie überschreitenden Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, für den Eisenbahntransport (§ 1 Minist.-Verord. 18/IX 57 R. 175), die dem Verkehr geöffneten Häfen und Landungsstellen an Grenzgewässern, endlich die als Zollstraßen erklärten und bezeichneten Straßen (§ 20 u. f. Zoll- und Monopolsordnung).

An den Zollstraßen sind Zollstätten errichtet, welche je nach den Bedürfnissen des über dieselben stattfindenden Warenverkehres mit verschiedenen Abfertigungsbefugnissen ausgestattet sind u. hiernach in die Kategorien von Hauptzollämtern I. und II. Classe und Nebenzollämtern I. und II. Classe eingetheilt sind. Die Abfertigungsbefugnisse der Zollämter sind in den §§ 21—24 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifsgesetze festgestellt.

Der Uebertritt von Waren auf Nebenwegen, d. i. außer den Zollstraßen ist verboten, doch bestehen diesfalls im Interesse der Erleichterung des Verkehres der unmittelbaren Grenzbewohner einzelne Ausnahmen, zum Theile auf gesetzlicher Vorschrift selbst beruhend (§ 25 Zoll- und Monopolsordnung), zum Theile über gesetzliche Ermächtigung im Verordnungswege zugestanden.

Ist das an der Zollstraße aufgestellte Grenzzollamt nur mit beschränkten Abfertigungsbefugnissen ausgestattet, so erscheint die betreffende Zollstraße hinsichtlich aller jener Warentransporte als Nebenweg, welche von dem Grenzzollamte weder in Verzollung genommen noch an ein anderes Amt überwiesen werden dürfen (§ 22 Zoll- und Monopolsordnung).

Die Zollinie darf mit Waren in der Regel nur bei Tageszeit, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang überschritten werden (§ 32 Zoll- und Monopolsordnung). Ausnahmen von dieser Anordnung bestehen im Eisenbahnverkehre hinsichtlich der fahrplanmäßig verkehrenden oder voraus angemeldeten Züge; im Reisendenverkehre hinsichtlich des nicht zum Handel bestimmten Reisegepäckes und im Postfrachtenverkehr. Auch hier ist die Regierung ermächtigt, im Interesse der Verkehrserleichterung weitere Ausnahmen zu bewilligen (§ 33 Zoll- und Monopolsordnung).

In der Regel muſs jede über die Grenze gehende Ware zum Grenzzollamte gestellt werden. Ist vor dem Grenzzollamte ein Ansageposten aufgestellt, was zumeist dort der Fall ist, wo die Zollstelle nicht unmittelbar an der Zollinie liegt, und die Zollstraße von der Grenzlinie bis zum Grenzzollamte von diesem aus nicht übersehen werden kann, so hat die Stellung der Ware bei diesem Posten zu erfolgen, in der Einfuhr zu dem Zwecke, damit derselbe die Ueberweisung des Transportes an das Grenzzollamt (in der Regel durch einen Begleitungsmann) verfügt; in der Ausfuhr behufs Ueberwachung des thatsächlichen Austrittes der Waren.

Der Weg zwischen Grenze und Grenzzollamt muſs ununterbrochen zurückgelegt werden und darf insbesondere die Ware in diesem Raume weder abgelegt werden noch eine Veränderung erfahren.

2. Das Zollverfahren. Hierunter versteht man den Inbegriff jener Vorkehrungen, durch welche die gesetzliche Zollpflicht im einzelnen Falle zur Verwirklichung gebracht, bezw. die zollpflichtige Ware so lange unter Zollcontrole gehalten werden soll, bis entweder der Zollverpflichtung genüge geleistet oder die Ware wieder ausgeführt wird.

Dem Zollverfahren sind alle Waren im Eingange wie im Ausgange unterworfen, u. zw. ohne Unterschied, ob dieselben zollpflichtig sind oder nicht. Ausnahmen bestehen hier: a) Für regierende Fürsten und deren unmittelbares Gefolge, dann b) für einmarschierende Truppenkörper sammt Kriegsausrüstung und dem mitgeführten Gepäcke. Dieselben sind sowohl von der Stellung zum Grenzzollamte (Ansagepostens) wie überhaupt von jeder Amtshandlung des Zollverfahrens befreit. Weitere derartige Ausnahmen bestehen zu Gunsten des leichteren Verkehres der Grenzbewohner, u. zw. theils aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift, theils in den Handelsverträgen vereinbart, theils über gesetzliche Ermächtigung im Verordnungswege zugestanden; so für Vieh, welches zur Weide oder zu Verrichtungen der Landwirtschaft über die Grenze geführt und noch am selben Tage zurückgebracht wird; für Erzeugnisse des Fischfanges, welche von Fischerfahrzeugen eingeführt werden u. dgl.

a) Zollverfahren im Wareneingange. Ueber die eingeführte Ware muſs dem Grenzzollamte eine Declaration (Warenerklärung) abgegeben werden, welche insbesondere die Menge und Beschaffenheit der Ware, sowie die Art des mit derselben vorzunehmenden Zollverfahrens anzugeben hat. Hierauf erfolgt die zollämtliche Revision (Warenbeschau), bei welcher die für die Zollbemessung, bezw. für das sonst vorzunehmende Zollverfahren maßgebenden Momente amtlich festgestellt werden, dann, falls die Ware nach der Bestimmung der Partei schon an der Grenze in den freien Verkehr gesetzt werden soll, die Berechnung und Einhebung des Einfuhrszolles.

Die Verzollung der Einfuhrswaren gleich an der Grenze bildet aber, wie bereits früher erwähnt, bei den heutigen Verkehrsverhältnissen bei weitem nicht mehr die Regel. Die Bedürfnisse des Handelsverkehres fordern die Möglichkeit, einerseits die Zollentrichtung von der Grenze weg an andere Orte zu verlegen, welche dem wirklichen Verbrauch der Ware näher liegen, andererseits die factische Zollzahlung so weit als möglich bis zu jenem Zeitpunkte hinauszuschieben, in welchem der zollpflichtige Gegenstand thatsächlich in den Consum treten soll. Das ersterwähnte Verkehrsbedürfnis hat zu der Institution der Güteranweisung geführt. Dieselbe besteht im wesentlichen darin, daſs die betreffenden, für Plätze im Innern des Zollgebietes bestimmten zollpflichtigen Waren an der Grenze unter Verschluſs genommen und mit einem besonderen zollämtlichen Geleitdocument — Begleitschein oder Ansageschein (letzterer im Güterverkehr der Eisenbahnen, der Post und der die Flussschiffahrt mit verschlussfähigen Flussschiffen besorgenden Unternehmungen, bezüglich deren erleichterte Bestimmungen hinsichtlich der Güteranweisung bestehen) — an ein Zollamt im Innern des Zollgebietes überwiesen werden, wobei der Partei unter Androhung gewisser nachtheiliger Folgen die Verpflichtung zur pünktlichen Stellung der Ware an dieses Amt in unverändertem Zustande und insbesondere mit unverletztem ämtlichen Verschlusse ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Dem Bedürfnisse nach Ermöglichung einer Hinausschiebung der Zollzahlung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Ware endgiltig in den Verbrauch übergeht, dient zunächst die Institution der Zollniederlagen. Im Falle der Verbringung einer zollpflichtigen Ware auf eine Zollniederlage wird die Verpflichtung zur Zollentrichtung unter der Fiction, daſs sich die Ware im Auslande befindet, auf so lange suspendiert, als die Ware nicht zum Zwecke des Uebertrittes in den freien Verkehr des Zollgebietes aus dem Zollager hinweggebracht wird. Die bestehenden Zollniederlagen sind zum Theil ämtliche, welche bei jedem größeren Zollamte bestehen, zum Theil private, unter zollämtlicher Controle (zumeist zollämtlicher Mitsperre) stehende Magazine.

Dem gleichen Zwecke dienen die Zollcredite, wobei zwar die Ware vollständig abgefertigt und die Zollschuldigkeit festgestellt wird, aber die Zahlung mit Bewilligung der Zollbehörde erst später erfolgt. Die allgem. Zulässigkeit der Gewährung von Zollcrediten ist durch die über A. E. 6/I 62 ergangene Minist.-Verord. 15/I 62 R. 6 erklärt worden. Siehe hierüber das Nähere unter Art. „Steuer- und Zollcredit“.

Hat die über die Zollinie eingeführte Ware gleich ursprünglich die Bestimmung zum Transit durch das Zollgebiet (unmittelbare Durchfuhr) oder wird diese Bestimmung einer in ein Zollmagazin eingelagerten oder im Güteranweisungsverfahren an ein Innerlandsamt überwiesener Ware später gegeben (mittelbare Durchfuhr), so tritt die Anweisung derselben an ein bei der beabsichtigten Grenzaustrittsstelle aufgestelltes Grenzzollamt ein, welches die Identität der Ware prüft und den thatsächlichen Austritt derselben aus dem Zollgebiete überwacht. Mit diesem Momente hat die Zollcontrole über die betreffende Ware ihr Ende genommen.

Waren, welche nur vorübergehend im Zollgebiete bleiben sollen, um nach einer bestimmten Zeit wieder ausgeführt zu werden (Appreturs-, Reparaturs-, Ausstellungsgüter, Losungswaren, Muster von Handlungsreisenden ꝛc.) werden bei ihrem Eintritte dem Vormerkverfahren (Eingangsvormerkverfahren) unterzogen, dessen Wesen in der Festhaltung der Identität der betreffenden Artikel in der Regel durch amtliche Bezeichnung, eventuell auch in anderer Weise, insbesondere durch kenntliche Beschreibung, nöthigenfalls unter Zurückbehaltung von Warenmustern, Festsetzung des als Zollsicherstellung zu erlegenden Betrages der Einfuhrszollgebür und Anordnung eines Termines für die Rückeinfuhr besteht.

b) Zollverfahren bei der Warenausfuhr. Die Grundsätze über die Stellung der Waren zu einem Zollamte, über die Warendeclaration bei demselben und die zolläntliche Revision gelten auch für Ausfuhrsgüter. Im Interesse der Erleichterung des Exportverkehres ist freigestellt, die Ausfuhrsamtshandlung schon bei einem im Innern des Zollgebietes aufgestellten Zollamte oder erst beim Grenzaustrittszollamte vornehmen zu lassen.

Güter, welche nur auf Zeit in das Ausland ausgeführt werden, um später wieder zurückgeführt zu werden (Losungswaren, Reparaturs- und Appreturswaren im sogen. passiven Veredlungsverkehr), können behufs Wahrung des Anspruches auf ihre zollfreie Rückeinfuhr dem Vormerkverfahren (Ausgangsvormerkverfahren) unterzogen werden. Das Schwergewicht bei dieser Abfertigung liegt in der Festhaltung der Identität dieser Waren, wodurch eine Vertauschung derselben mit ausländischen Artikeln hintangehalten werden soll, und Controlierung der Frist für die Wiedereinfuhr. Eine Zollsicherstellung wird nur bei ausgangszollpflichtigen Waren gefordert. Ausländische Zuthaten zu der Ware werden nach dem Materiale, aus welchem sie bestehen, bei der Wiedereinfuhr der Ware in Verzollung genommen. Auf Gegenstände, deren Ausfuhr verboten ist, findet das Ausgangsvormerkverfahren grundsätzlich keine Anwendung.

Sollen Waren aus dem freien Verkehre des Inlandes aus einem Theile des Zollgebietes über ausländisches Territorium oder über die See in einen anderen Theil des Zollgebietes versendet werden, so tritt das Streckenzugsverfahren ein, welches in seinem Zwecke, die inländische Herkunft der Ware auf dem Transport durch das Zollausland festzuhalten, sowie in seinen äußeren Formen im wesentlichen mit dem vorerwähnten Ausgangsvormerkverfahren übereinstimmt.

3. Die Warenverkehrscontrole im Zollgebiet. Die Controle des Warenverkehres im Zollgebiete ist eine zweifache; eine allgem. im ganzen Zollgebiete und eine besondere im Grenzbezirke, d. i. jenem zunächst der Zollinie gelegenen Raume, welcher als solcher ausdrücklich bezeichnet ist (§ 4 Zoll- und Monopolsordnung).

Die allgem. Controle enthält die Berechtigung der Gefällsorgane zur Forderung von Auskünften über Warentransporte im Zollgebiete; zur Vornahme von Revisionen in den Gewerbsräumen der zufolge besonderer Anordnung, sei es wegen Ausübung eines steuerbaren Verfahrens oder wegen einer ertheilten Zoll- oder Monopolsbegünstigung unter Controle gestellten Gewerbsunternehmungen, dann zur Vornahme eingehender gefällsämtlicher Durchsuchungen, sowohl Hausdurchsuchungen wie Leibesdurchsuchungen — diese unter Beobachtung der in sittlicher Beziehung gebotenen Rücksichten — dann Durchsichten von Gewerbsbüchern, endlich zur Forderung von genauen Nachweisungen über den Bezug, bezw. den Ursprung oder die Verzollung von Waren.

Letztere Controlsamtshandlungen sind aber wegen ihrer in die Interessensphäre der Betroffenen tief einschneidenden Wirkung in ihrer Anwendung auf die Fälle dringenden, durch wichtige Gründe gestützten Verdachtes einer Zollgefällsübertretung beschränkt, und darf insbesondere eine Hausdurchsuchung, den Fall der Verfolgung eines auf frischer That betroffenen Uebertreters ausgenommen, nur über schriftlichen Auftrag der hierzu berufenen Behörde und unter Beiziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

Die besondere Controle im Grenzbezirke besteht — abgesehen von dem Verbot des Warentransportes zur Nachtzeit — im allgemeinen darin, dass der Verkehr gewisser, einer besonderen Schleichhandelsgefahr unterliegender Waren, welche als „controlpflichtig" erklärt sind, einer besonderen gefällsämtlichen Aufsicht unterworfen ist. Diese gefällsämtliche Controle findet in zweifacher Richtung statt: 1. als Controle des Transportes und 2. als Controle des Gewerbebetriebes mit controlpflichtigen Waren.

a) Die Transportcontrole. Dieselbe besteht in der dem Warenführer im Grenzbezirke obliegenden Verpflichtung, sich über den zollrechtlichen Besitz oder über die Herkunft der transportierten controlpflichtigen Waren durch hierfür besonders vorgezeichnete Legitimationspapiere auszuweisen. Als solche Papiere gelten Zolldocumente überhaupt, ferner die von Händlern mit controlpflichtigen Waren über die von ihnen abgegebenen Mengen solcher Waren zur Deckung während ihres Transportes zum Bestimmungsorte aus den von ihnen geführten Verkaufstagebüchern ausgefertigten Ausschnitte (Versendungsscheine). Mit solchen Tagebüchern werden vertrauenswürdige Kaufleute von amtswegen betheilt, u. zw. nicht bloß Kaufleute des Grenzbezirkes, sondern auch des inneren Zollgebietes, sofern die letzteren in der Nähe des Grenzbezirkes etabliert sind und einen erheblichen Handel mit controlpflichtigen Waren nach dem Grenzbezirke betreiben.

Befreit von dieser Transportcontrole sind: Warentransporte von der Zollinie zum Grenzzollamte; Sendungen, welche den Grenzbezirk im Eisenbahn- oder Postverkehr transitieren; endlich Uebertragungen controlpflichtiger Gegenstände innerhalb einer Ortschaft von Haus zu Haus.

b) Die Controle der Gewerbetreibenden im Grenzbezirke besteht, da die Vorschriften der Zoll- und Monopolsordnung über die Verpflichtung

Handel- und Gewerbetreibenden zur Deckung der controlpflichtigen Warenvorräthe während der Lagerung mittelst Zolldocumenten, zur Buchführung über deren Absatz, sowie über die Berechtigung der Finanzorgane zu Vornahme periodischer Revisionen in den Gewerbsräumen durch die Minist.-Verord. 22/III 93 R. 64 außer Anwendung gesetzt wurden, hauptsächlich nurmehr in dem Verbote des Hausierhandels mit controlpflichtigen Waren im Grenzbezirke, dann in dem Vetorechte der Finanzbehörden bei Verleihung von Licenzen zum Betriebe von Gewerben mit controlpflichtigen Waren im Grenzbezirke, für den Fall, dass die betreffenden Bewerber in gefällsämtlicher Beziehung nicht vollkommen unbescholten oder vertrauenswürdig erscheinen, oder überhaupt die Gefahr eines Missbrauches der Gewerbsbefugnis zu Schleichhandelszwecken vorliegt.

Als controlpflichtig sind mit der cit. Minist.-Verord. dermalen folgende Artikel erklärt: Kaffee (roh und gebrannt) im ganzen Grenzbezirke mit Ausnahme der gegen Italien und gegen die See gelegenen Theile desselben in Mengen von und über 3 *kg*; Mineralöle im Grenzbezirke gegen Russland und Rumänien in Mengen von und über 3 *kg*; Kochsalz, u. zw. Steinsalz im Grenzbezirke Galiziens und der Bukowina gegen Russland und Seesalz im Grenzbezirke gegen die See und im Grenzbezirke Dalmatiens gegen Montenegro in Mengen von und über 20 *kg*.

In Gegenden des Grenzbezirkes, wo Schleichhandel schwunghaft betrieben wird, können Handel- und Gewerbetreibende einer besonderen Controle (sog. geschärften Controle) unterworfen werden. Einer gleichen Controle können auch einzelne Handel- und Gewerbetreibende im Grenzbezirke unterstellt werden, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung mit Waren, die einen Gegenstand ihres Handels- oder Gewerbsbetriebes bilden, verurtheilt wurden. Die Modalitäten dieser besonderen Controle enthält die Minist.-Verord. 13/II 55 R. 221.

X. **Die Zollabgabe.** Die im einzelnen Falle zur Erhebung gelangende Zollabgabe ist das Product aus dem nach Maßgabe der tarifmäßigen Beschaffenheit der betreffenden Ware zur Anwendung kommenden Zollsatze und der Menge der Ware nach dem für dieselbe gesetzlich bestimmten Verzollungsmaßstabe.

1. Der Zollsatz. Den im einzelnen Falle einer Verzollung zur Anwendung kommenden Zollsatz ergibt der Zolltarif. Handelt es sich um zollbegünstigte Warenimporte aus Vertragsstaaten, so finden die Sätze des Conventionaltarifes Anwendung, während im übrigen die Zollsätze des allgem. (autonomen) Zolltarifs maßgebend sind. Zum Zwecke der Erwirkung der vertragsmäßigen Zollbehandlung genügt in der Regel die bloße Angabe der vertragsmäßigen Provenienz der Ware in der Declaration, wobei sich das abfertigende Amt durch Einsichtnahme in die Frachtdocumente oder Facturen von der Richtigkeit dieser Ursprungsangabe überzeugt. Wo zum Behufe der Erlangung eines vertragsmäßigen Begünstigungszolles der Nachweis der vertragsmäßigen Provenienz einer Ware durch förmliche Ursprungszeugnisse erbracht werden muss, so insbesondere in den Fällen der Grenzbegünstigungen (s. den Abschnitt über Zollerleichterungen), bildet die Beibringung dieser Documente eine wesentliche Bedingung für die Anwendung des Conventionalzollsatzes (§ 4 Durchführungsvorschrift zum Zolltarifsgesetze).

Das Widerspiel der Conventionalzölle bilden die Retorsions- oder Kampfzölle. Dieselben kommen zufolge der Anordnung des Art. III Zolltarifsgesetz gegenüber Staaten zur Anwendung, welche österr. und ungarische Schiffe oder Waren österr. und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten. Provenienzen aus solchen Staaten unterliegen bei ihrer Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30% desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15% des Handelswertes der Ware.

Der citierte Gesetzartikel gibt jedoch der Regierung zugleich die Ermächtigung, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, dass dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waren Anwendung finde, sei es, dass einzelne Kategorien von Waren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

2. Der Verzollungsmaßstab. Nach § 7 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife sind Maßstäbe der Verzollung: Das Gewicht (100 *kg*), die Stückzahl (1 Stück) und die Tonne (1000 *kg*) Tragfähigkeit. Der gesetzliche Maßstab ist bei jeder Tarifsnummer angegeben.

Die Verzollung nach der Stückzahl greift platz bei den Waren der Tarifsclasse VIII, Schlacht- und Zugvieh, bei Hüten der T.-Nr. 175; Personenwagen der T.-Nr. 289 und 290; Taschenuhren (T.-Nr. 301—303); Regen- und Sonnenschirmen der T.-Nr. 316. Die Tonne Tragfähigkeit bildet den Maßstab der Verzollung bei hölzernen Schiffen, dann bei eisernen oder aus andern unedlen Metallen verfertigten Schiffen und Dampfschiffen für die See (T.-Nr. 294 und 295 a). Alle übrigen zollpflichtigen Gegenstände sind nach dem Gewichte zu verzollen.

Die wichtigsten der für die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes maßgebenden Grundsätze sind folgende:

Die Waren werden in der Einfuhr theils nach dem Brutto-, theils nach dem Nettogewichte, in der Ausfuhr und Durchfuhr stets nach dem Bruttogewichte behandelt. Bruttogewicht ist das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Ware während des Transportes dienenden Umschließung. Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umschließungen wird Tara genannt. Ist die Umschließung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, so ist das Gewicht dieser Umschließung die Tara. Nettogewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug der Tara.

In der Einfuhr werden die Zölle nach dem Bruttogewichte erhoben, a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, und b) bei Waren, deren Zoll 3 fl. für 100 *kg* nicht übersteigt. Die Bruttoverzollung höher als mit 3 fl. per 100 *kg* belegter Waren, wo dieselbe im Tarif ausdrücklich vorgeschrieben ist, gründet sich hauptsächlich auf die Schwierigkeit oder Bedenklichkeit der Nettogewichtsermittlung bei denselben, so bei den Formerarbeiten der T.-Nr. 193 a, bei einzelnen Glaswaren der Tarifclasse XXXV.

Im übrigen wird der Zollbemessung das Nettogewicht zugrunde gelegt. Für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält (wie bei den Mineralölen Tarifclasse XXI) ein Taraabzug nicht statt. Werden Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen (Cisternenwaggons oder Schiffen) ohne anderweitige Umschließung eingeführt, so wird dem ermittelten Nettogewichte eine angemessene, im Verordnungswege festgestellte Tara zugeschlagen (Art. XVII Zolltarifsgesetz).

Das Nettogewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern nach den im Verordnungswege festgesetzten Tarasätzen berechnet, wobei jedoch sowohl dem Zollamte als der zollpflichtigen Partei vorbehalten bleibt, die wirkliche Nettoabwage eintreten zu lassen, bezw. zu beantragen. Ledig, d. i. unverpackt vorkommende Waren unterliegen dem Zolle nach dem Nettogewichte, wenngleich nach dem Gesetze die Verzollung nach dem Bruttogewicht stattzufinden hätte (§§ 9—14 Durchführungsvorschrift zum Zolltarifsgesetze).

3. Fälligkeit der Zollgebür. Nach § 207 Zoll- und Monopolsordnung wird die Zollgebür unmittelbar vor der Ertheilung der Gestattung, die Ware von der Zollstelle, welcher sie zum Vollzuge des Zollverfahrens gestellt wurde, zum freien Verkehr hinwegzunehmen, fällig. Nachträgliche Aenderungen der Zollsätze nehmen auf die bereits verzollte Ware keine Rückwirkung.

Von auf illegalem Wege eingebrachten oder ausgeführten zollpflichtigen Waren wird die Zollgebür, falls diese Gegenstände nicht noch nachträglich dem ordnungsmäßigen Zollverfahren unterzogen werden können, nach dem Ausmaße, welches zur Zeit der Verübung der Zollgefällsübertretung, oder wenn dieser Zeitpunkt nicht erhoben werden kann, zur Zeit der Entdeckung der Uebertretung gesetzlich bestand und dem damaligen Zustande der Ware entspricht, berechnet (§§ 212—215 Zoll- und Monopolsordnung).

4. Valuta der Zollzahlungen. Art. XIV Zolltarifsgesetz enthält die in erster Linie der Stabilisierung des Zollschutzes dienende Anordnung, dass die Zölle in Gold zu entrichten sind. Dabei ist jedoch die Zahlung der Zölle in Silbercourantmünze mit einem dem jeweiligen Goldagio entsprechenden Aufgelde, welches im Verordnungswege aufgrund des Durchschnittscurses von Gold im vorausgegangenen Monate von Monat zu Monat festgestellt und öffentlich verlautbart wird, nicht ausgeschlossen. Beträge unter einem Gulden ö. W. können in der gangbaren Scheidemünze entrichtet werden. Die Festsetzung des Guldenwertes in Gold, zu welchem die in- und ausländischen Goldmünzen bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden, ist durch die Minist.-Verord. 27/XII 78 R. 67 erfolgt.

5. Nebengebüren. Aus Anlass und bei Gelegenheit des Zollverfahrens können außer der Zollabgabe und den bei einzelnen Zolltarifsnummern vorgezeichneten Licenzgebüren (für Gegenstände der Staatsmonopole) und Verzehrungssteuerzuschlägen noch folgende Gebüren zur Einhebung kommen:

a) Die im Art. XVI Zolltarifsgesetz angeführten Nebengebüren im engeren Sinne: Das Waggeld bei jenen Waren, deren Abwage von amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht. Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage (insbesondere bei Zollabfertigungen auf Eisenbahnhöfen) wird kein Waggeld eingehoben; das Siegelgeld, d. i. eine für die an die Waren angelegten Blei- oder Wachssiegel einzuhebende Gebür; das Zettelgeld für das der Partei im Begleitscheinverfahren ausgefolgte Exemplar des Begleitscheines; endlich der Lagerzins für die Benützung einer ämtlichen Niederlage. Zu den Nebengebüren im engeren Sinne gehört auch die Drahtschnurgebür für die vom Zollamte der Partei beigestellte amtliche Drahtschnur. Dieselbe kommt nach Anordnung des Minist.-Erl. 9/X 59 R. 87 zur Einhebung in Fällen, wo die Partei die zur Verschnürung der Collien erforderlichen Materialien selbst beizubringen hat.

b) Gebüren für die Inanspruchnahme außerordentlicher Dienstleistungen; so insbesonders, wenn die Zollamtshandlung an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle begehrt wird, oder wenn Zollabfertigungen ausnahmsweise außerhalb der ordentlichen Amtsstunden vorgenommen werden sollen. Diese Gebüren fließen der Staatscassa zu, und haben die Beamten, welche die betreffenden Amtshandlungen vorgenommen haben, auf dieselben nur insoweit einen Anspruch, als ihnen ein solcher durch besondere Verwaltungsvorschriften oder sonstige Normen ausdrücklich eingeräumt ist. Unter den gleichen Gesichtspunkt wie die vorstehend erwähnten Gebüren, nämlich einer Kostenvergütung für außerordentliche Leistungen, fallen die Trägergebüren (Facchinagegebüren) für die an einzelnen Zollstellen zur Besorgung der den Parteien bei den Zollamtshandlungen obliegenden Hilfeleistungen (§ 117 Zoll- und Monopolsordnung) aufgestellten Arbeiter, sowie die örtlich noch bestehenden Wasserzoll-, Hafen- und Schiffahrtsgebüren.

c) Die statistische Gebür, d. i. eine Gebür, welche zufolge des G. 23/VI 90 R. 123 vom Warenverkehr mit dem Auslande zu dem Zwecke entrichtet wird, um eine statistische Erfassung dieses Verkehres zu ermöglichen. Das Nähere über diese Gebür, welche keine eigentliche Einnahmsquelle des Staates zu bilden, sondern lediglich die Kosten der Herstellung einer amtlichen Handelsstatistik

bestreiten bestimmt ist, siehe im Art. „Verwaltungsstatistik".

XI. **Nachforderung und Rückerstattung von Zöllen. Verjährung des Nachforderungsrechtes.** Wenn bei Berechnung des Zolles, sei es infolge eines Rechnungsverstoßes oder infolge unrichtiger Anwendung eines Gebürensatzes ein Fehler unterlaufen und demzufolge die Zollgebür in zu geringem Betrage eingehoben worden ist, so kann der ausständige Gebürenbetrag von dem Zollpflichtigen nachgefordert werden. Dieses Nachforderungsrecht der Zollbehörde kann aber der Partei gegenüber — Fälle absichtlicher Zollverkürzungen ausgenommen — nur binnen Jahresfrist nach Fälligkeit der Zollgebür geltend gemacht werden. Eine Verjährung des Einforderungsrechtes ordnungsmäßig bemessener und vorgeschriebener Zollgebüren tritt nicht ein.

Unabhängig von dem Rechte auf Nachforderung des zu wenig gezahlten Zolles gegenüber der Partei ist die Befugnis der Zollbehörde, den Gebürenausfall von dem schuldtragenden Beamten einzubringen. Hiebei ist die Zollbehörde an den obigen Verjährungszeitraum nicht gebunden. Dem Beamten, gegen welchen die Ersatzforderung erhoben wurde, steht nicht das Recht zu, den von ihm geleisteten Betrag seinerseits wieder von dem Zollpflichtigen anzusprechen.

Ist der Irrthum bei Bemessung oder Einhebung des Zolles zu Ungunsten der Partei unterlaufen, so dass dieselbe mehr leistete, als ihre Zollschuldigkeit ausmacht, so tritt Rückerstattung des ungebürlich eingehobenen Gebürenbetrages ein, u. zw. bei größeren Beträgen ex officio, bei kleineren über Verlangen des Zollpflichtigen. Die Geltendmachung des Rückforderungsrechtes seitens der Partei ist in diesem Falle an einen Präclusivtermin nicht gebunden (§ 219 Zoll- und Monopolsordnung).

XII. **Rechtsmittel in Zollangelegenheiten; Zollbeirath.** Nach Anordnung des § 121 Zoll- und Monopolsordnung findet über die Frage, ob das vollzogene Zollverfahren und insbesondere die Zollbemessung den Vorschriften entspreche, ein gerichtliches Verfahren nicht statt und werden die zollpflichtigen Parteien mit allfälligen Reclamationen gegen die Amtshandlungen der Zollämter auf den administrativen Beschwerdeweg verwiesen.

Für jene speciellen Fälle, in welchen der Zollpflichtige eine Verfügung eines Zollamtes, welche auf die Bemessung der Zollgebür von Einfluss ist (insbesondere die Einreihung der Ware in eine bestimmte Tarifsnummer, Behandlung nach dem allgem. oder einem Vertragstarife, Tarabemessung 2c.) bestreitet, oder die zur Einfuhr erklärte Ware nach Kenntnisnahme von dem von der Erklärung abweichenden Befunde des Zollamtes zurückzieht, ist durch die Minist.-Verord. 12/V 92 R. 78 ein besonderes Verfahren vorgezeichnet. Der wesentliche Zweck dieses besonderen Verfahrens ist sowohl die Beschleunigung der Entscheidungen über die Zolltarifierungscontroversen, als auch die Erzielung einer gewissen Einheitlichkeit in denselben. Dieser Zweck wird einerseits durch Vermeidung des schleppenden Instanzenzuges in den Zolltarifierungsstreitfällen, andererseits durch die Concentration des Entscheidungsrechtes in diesen Controversen bei den berufenen Centralstellen angestrebt. Die getroffenen Entscheidungen werden im Verordnungsblatte des Finanzministeriums verlautbart, wodurch den Zollämtern erhöhte Gelegenheit zum Studium und der praktischen Handhabung des Tarifes gegeben und die Gleichförmigkeit in der zollämtlichen Praxis gefördert werden soll. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind folgende: In jedem Falle einer Recursanmeldung der Partei gegen die Tarifierung einer Ware erheben die Zollämter den Sachverhalt in einem Controversenprotokolle, welches sie unter Anschluss der von der Partei allenfalls überreichten Recurseingabe und unter Beilage von seitens des Amtes und der Partei identificierten Warenproben binnen einer bestimmten kurzen Frist im Wege der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde an das Finanzministerium vorzulegen haben. Das Finanzministerium fällt nun hierüber im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach Anhörung einer Fachabtheilung des Zollbeirathes die Entscheidung. Die Mitwirkung des Zollbeirathes unterbleibt nur in Fällen, wo die Partei offenbar Ungesetzliches begehrt, oder wo bereits genau entsprechende Präjudicate vorliegen, bei deren Zustandekommen der Zollbeirath mitgewirkt hat. Das Votum des Zollbeirathes ist jedoch lediglich ein consultatives, und erfolgt die Entscheidung der Ministerien nach dem freien Ermessen derselben.

Der Zollbeirath besteht nach dem Allerh. genehmigten Statute für denselben 12/V 92 R. 77 aus dem Vorsitzenden (dem k. k. Handelsminister oder dessen Stellvertreter) und 52 theils ständig, theils über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern auf drei Jahre ernannten Mitgliedern. Er versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfnis. Der Zollbeirath bildet aus seiner Mitte eine allgem. Commission und Fachabtheilungen für die Berathung und Begutachtung über controverse Tarifierungsfälle. Die Verhandlungen des Zollbeirathes erfolgen in nicht öffentlichen Sitzungen und können denselben nach Bedarf auch besondere Experten beigezogen werden. Die Mitglieder des Zollbeirathes führen während ihrer Functionsdauer den Titel „Mitglied des Zollbeirathes"; ihre Function ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist, doch wird den nicht in Wien domicilierenden Mitgliedern freie Fahrt gewährt oder Vergütung der Fahrkosten geleistet.

XIII. **Organisation der k. k. Zollbehörden.** Die oberste Leitung der Zollverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern obliegt dem k. k. Finanzministerium als Centralzollbehörde und dritte Instanz. Als Mittelbehörden fungieren in zweiter Instanz die Finanz-Landesbehörden (Finanz-Landesdirectionen, bezw. in den Kronländern von geringerem Gebietsumfange Finanzdirectionen) und in erster Instanz, den genannten Landesbehörden untergeordnet, die Finanz-Bezirksbehörden (Finanz-Bezirksdirectionen, bezw. in jenen Ländern, wo bloß Finanzdirectionen als Landes-

behörden fungieren, Finanzinspectorate); die eigentlichen Executivorgane der Zollverwaltung bilden die Zollämter, deren Eintheilung, Personal- und Dienstverhältnisse durch die über A. E. 7/IV 70 und 27/V 73 erflossenen Finanzminist.-Erl. 17/V 70 Finanzminist.-Verordnungsblatt 21 und 25/X 73 Finanzminist.-Verordnungsblatt 38 geregelt worden sind. Außer den eigentlichen Zollämtern kommen noch die Zollexposituren in Betracht, welche zwar nach außen als selbständige Abfertigungsstellen erscheinen, in administrativer Hinsicht jedoch lediglich delegierte Geschäftsabtheilungen jener Zollämter bilden, denen sie systemmäßig zugewiesen sind. Zur Controle der Zollamtshandlungen, sowie zur Hilfeleistung bei den Amtshandlungen des Zollverfahrens sind den Zollämtern Finanzwachorgane zugetheilt.

Literatur.

Blodig: Die österr. Zoll- und Staatsmonopolsordnung, Wien 1863. Schillerwein: Die österr.-ungarischen Zollgesetze, Wien 1893. Eglauer: Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung, Wien 1893. Nowotny: Manipulationsvorschriften für das gesammte Zollwesen und die Cassa- und Verrechnungsgebarung, Prag 1888. Amtliche Ausgabe des allgemeinen Zolltarifes für das österr.-ungarische Zollgebiet mit der Durchführungsvorschrift hierzu und dem alphabetischen Warenverzeichnis, Hof- u. Staatsdruckerei Wien 1892. L. v. Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1886. Roscher: System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886. Riecke: Art. „Zölle" in Schönberg III, Tübingen 1891. v. Mayr: Art. „Zollabgaben (Zölle)" und „Zollverwaltung bei Stengel. Wagner: Art. „Zölle" im St.-W.-B. von Bluntschli und Brater. Matlekovits: Zollpolitik der österr.-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Budapest 1877. Matlekovits: Die Zollpolitik der österr.-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft, Leipzig 1891. Adolf Beer: Die österr. Handelspolitik im 19. Jahrh., Wien 1891.

Pilz.

Zoll- und Handelsbündnis.

I. Verfassungsmäßige Grundlage. — II. Inhalt. a) Zoll- und Handelssachen. b) Consumsteuersachen. c) Münz- und Geldsachen. d) Eisenbahnsachen.

I. **Verfassungsmäßige Grundlagen.** Außer den oben besprochenen gemeinsamen Angelegenheiten der österr.-ungar. Monarchie gibt es, wie gesagt, in diesem Reiche noch Verwaltungsgebiete, welche eine Mittelstellung zwischen den ersteren und den Sonder-Angelegenheiten jedes der beiden Staaten einnehmen; indem sie „zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden" (§ 2 G. 21/XII 67 R. 146). Wir haben ihnen den Namen „quasi gemeinsame Angelegenheiten" gegeben. Es gehören hierher:

1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung;

2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben;

3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;

4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;

5. die Feststellung des Wehrsystems (§ 2, G. 21/XII 67 R. 146, und G. A. 12:67 §§ 58—68).

Das cit. ungar. Gesetz betont ausdrücklich, dass die Gemeinsamkeit der commerciellen Angelegenheiten aus der pragmatischen Sanction noch gar nicht folgt. Demzufolge könnten die Länder der ungar. Krone durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen in dieser Hinsicht treffen und durch Zollinien ihre commerciellen Interessen schützen (§ 58 cit. G. A). Selbstverständlich ist das auch der Standpunkt des österr. Staates, nur wird er im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben.

Ferner lesen wir im ungar. Gesetze (§ 59), dass der ungar. Reichstag sich bereit erklärt, rücksichtlich der commerciellen Angelegenheiten von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis mit „den übrigen Ländern Sr. Majestät" (d. h. mit Cisleithanien, recte Oesterreich) zu schließen. Der Abschluss des Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen (§ 61) und hätte dasselbe die Art der Behandlung der gesammten commerciellen Angelegenheiten zu bestimmen (§ 60). Es soll dabei auch ausgesprochen werden, dass die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden seien und die Summe dieser Einkünfte vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben in Abzug zu bringen sei; es soll eine Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zollinien organisiert werden; und es wird endlich erklärt, dass die bisher (d. h. bis zum Inkrafttreten des G. A. 12:67) mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch für Ungarn Geltung haben. Endlich gestattet das ungar. Gesetz, dass „bei dieser Gelegenheit" (§ 63), d. h. „beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbundes" (§§ 65, 66) auch für die Verwaltung anderer quasi gemeinsamen Angelegenheiten (mit Ausnahme des Wehrsystems) gemeinsame Grundsätze vereinbart und festgestellt werden. Was die Art der Vereinbarung anbelangt, so kann dieselbe entweder dadurch erzielt werden, dass die beiderseitigen Regierungen im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und denselben den betreffenden Volksvertretungen zur Beschlussfassung, nachher aber Sr. Majestät zur Sanction vorlegen; oder auch dadurch, dass schon die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes den beiderseitigen Parlamenten überlassen wird, indem jedes derselben aus seiner Mitte eine gleich große sogen. Regnicolar-Deputation wählt, und die Deputationen unter Einflussnahme der betreffenden Ministerien einen gemeinsamen Vorschlag ausarbeiten, welcher nachher durch die beiderseitigen Regierungen

Parlamenten unterbreitet wird (österr. G. § 36, ungar. G. A. § 61).

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist im J. 1867 das erste Zoll- und Handelsbündnis zwischen Oesterreich und Ungarn in der Form materiell identischer, über Vorschlag der Regnicolar-Deputationen beschlossener beiderseitiger Gesetze, (österr. G. 24/XII 67 R. 2 ex 1868, ungar. G. A. 14:67), deren eines, das österreichische, bloß ein Ermächtigungsgesetz für die Regierung ist, und in der Form einer auf dieser Ermächtigung basierenden, mit Ungarn geschlossenen Vereinbarung der österr. Regierung zustande gekommen. Ursprünglich auf 10 Jahren geschlossen, wurde es mit dem G. 27/VI 78 R. 62 auf weitere 10 Jahre, jedoch unter zahlreichen Modificationen, und endlich mit dem G. 21/V 87 R. 48 bis Ende December 1897 verlängert. Sollte keiner der beiden vertragschließenden Staaten das Bündnis bis Ende December 1896 kündigen, dann wird es stillschweigend auf weitere 10 Jahre erneuert; und so fort von 10 zu 10 Jahren. Tritt die Kündigung ein, was wirklich Ende December 1896 eingetreten ist, dann müssen Verhandlungen zur Schließung eines neuen Bündnisses auf vorgeschriebenem Wege eingeleitet werden.

II. **Inhalt.** Selbstverständlich werden wir hier bloß den heute geltenden Inhalt des Bündnisses mittheilen.

a) Zoll- und Handelssachen. Kraft des Bündnisses bilden Oesterreich und Ungarn ein gemeinsames, von einer Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet, dem auch das Fürstenthum Liechtenstein, seit dem Jahre 1880 Bosnien und die Herzegowina (G. 20/II 79 R. 136) und seit 1/VII 91 die Freihäfen Fiume und Triest einverleibt sind (österr. G. 30/IV 89 R. 63). Ausgeschlossen sind nur die dem deutschen Zollgebiete einverleibten Gemeinden Jungholz in Tirol und Mittelberg in Vorarlberg, dann die sogen. Freigebiete in Fiume und Triest (österr. G. 23/VI 91 R. 76 und 77). Andere gewesene Zollausschlüsse (freie Stadt Brody, Quarnero-Inseln 2c.) sind aufgehoben. Die mit dem Auslande geschlossenen Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphenverträge gelten sowohl für die österr. wie für die ungar. Reichshälfte (s. oben). Zollgesetze und Zolltarife, wie auch Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zolleinkünfte können nur gleichförmig abgeändert werden. Die Zolleinhebung und -Verwaltung wird jedem Staate und seiner Regierung auf seinem Territorium überlassen; doch dürfen sich beide Staaten in dieser Hinsicht insoferne gegenseitig controlieren, als sie Inspectoren ernennen dürfen, welche berechtigt sind, die Einhaltung eines einheitlichen Verfahrens in Zollsachen auf dem Gebiete des anderen Staates zu überwachen und darüber den beiderseitigen Ressortministern zu berichten (s. oben). Dass das Reinerträgnis des Zollgefälles eine gemeinsame Einnahmsquelle bildet, wurde nicht im Zoll- und Handelsbündnisse, sondern in dem Quotengesetze (österr. G. 21/V 87 R. 47) ausgesprochen. Dass die Kosten der Zollverwaltung auf den Einzelstaats-Territorien Sache dieser Staaten sind, ist selbstverständlich. Es wurde außerdem festgesetzt, dass die Hafen- und Seesanitätsverwaltung in beiden Staaten nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden soll; dass die Seehandelsschiffe eine gemeinsame Flagge führen und in den Häfen beider Staaten die gleiche Behandlung genießen; ferner Bestimmungen über Qualificationscertificate der Seeleute, Schiffahrtsgebüren, Hafengebüren, Leuchtthürme, Einheitlichkeit des Privatseerechtes und das Verhältnis zum österr.-ungar. Lloyd, welches jedoch kraft G. 25/VII 91 R. 105 seit 31/XII 91 gelöst worden ist (vide Kundmachung des Ministerpräsidenten 22/XII 91 R. 81). In Bezug auf die Ausübung der Seeschiffahrt und Seefischerei, dann der Schiffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Staaten vollkommen gleich behandelt. In Bezug auf Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Staaten berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen Schiffahrts- und Flusspolizeiangelegenheiten beobachtet werden (vide G. 27/XII 93 R. 189, Verord. 27/XII 93 R. 190, G. 27/II 97 R. 71, G. 27/II R. 72).

Das Verfahren bei Errichtung und Aufhebung von k. u. k. Consularämtern und bei Errichtung fremder Consularämter wurde geregelt und die Art und Weise der Correspondenz beider Regierungen mit den Consuln normiert.

Gleiche Grundsätze kommen zur Anwendung bei Bestimmungen über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren. Auch ist eine diesbezügliche gegenseitige Controle durch Inspectoren zulässig. Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden.

Angehörige des einen Staates, welche im anderen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, daselbst Märkte und Messen besuchen, Filialen errichten oder ihre Erzeugnisse in Commission übergeben, sind den Einheimischen gleichgestellt.

Hausierbewilligungen sind gegenseitig gültig, nur muss der Hausierer sich den für die eigenen Angehörigen des betreffenden Staates bestehenden Beschränkungen unterwerfen. Auch hier ist die Uebereinstimmung der Grundsätze, betreffend die Ertheilung der Hausierbefugnisse, vorgeschrieben.

Erfindungen und Gebrauchsmuster werden in beiden Staaten gesetzlichen Schutz genießen. Die Angehörigen des anderen Staates genießen in dieser Hinsicht gleiche Rechte mit den eigenen Angehörigen (vide hiezu die neuen österr. G. 6/I 90 R. 19 über den Marken- und Musterschutz, 26/XII 95 R. 197 über das Urheberrecht und 11/I 97 R. 30 über Patentrecht).

Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten in beiden Staatsgebieten Geltung. Eine Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung derselben erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Es kann aber das Privilegium auch bloß in einem Staatsgebiete außer Wirksamkeit treten (G. 27/XII 93 R. 181, Verord. des Gesammtministeriums 27/XII 93 R. 192, Kundm. des Ministerpräsidenten 31/XII 93 R. 211).

Die Hinterlegung und Registrierung einer Marke bei einer Handelskammer im Bereiche eines der beiden Staaten sichert den gesetzlichen Schutz derselben in beiden Staaten. Bestehende Vorschriften über Marken- und Musterschutz können nur im gegenseitigen Einverständnisse abgeändert werden.

Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Staaten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Das Post- und Telegraphenwesen wird nach gleichen Grundsätzen, die nur im gemeinsamen Einvernehmen abgeändert werden können, eingerichtet und verwaltet.

Die in einem der beiden Staaten errichteten Actiengesellschaften, Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das andere Staatsgebiet auszudehnen und Filialen zu gründen und sind dann den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt.

Das das Handels- und Verkehrswesen betreffende statistische Materiale werden sich die Ministerien beider Staaten wechselseitig mittheilen und für die Zusammenstellung und Veröffentlichung eines Gesammtoperates Sorge tragen (österr. G. 26/VI 90 R. 132).

b) Consumsteuersachen. Das Salz- u. Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche die landwirtschaftliche und industrielle Production unmittelbar beeinflussen (Bier-, Brantwein-, Zuckersteuer) werden in beiden Staatsgebieten nach vereinbarten gleichartigen Rechtsnormen gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können. Auch ist zur Wahrung der Uebereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften eine gegenseitige Controle durch Inspectoren zulässig. Die Steuervergütungen, respective Bonificationen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände werden von Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina vorläufig gemeinschaftlich, gegen nachträgliche Abrechnung für jeden Steuerzweig und per Solarjahr, bestritten.

c) Münz- und Geldsachen. An Stelle des Art. XII Zoll- und Handelsbündnis sind das G. 2/VIII 92 R. 127 und der aufgrund desselben mit Ungarn abgeschlossene Münz- und Währungsvertrag (vide Kundm. des Ministerpräsidenten 11/VIII 92 R. 132) getreten. Kraft desselben und eines entsprechenden ungar. Gesetzesartikels tritt in beiden Staaten an Stelle der bisherigen österr. Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Vom früheren Art. XII ist bloß die Benennung der neuen metallischen Währung als „österr.-ungar. Währung", wie auch das Recht jedes der beiden Staaten geblieben, Scheidemünzen für seine eigene Rechnung prägen zu lassen.

Was die Frage der österr.-ungar. Bank betrifft, welche mit der Frage der Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes aufs innigste verknüpft ist, muss hier auf den diesbezüglichen Aufsatz hingewiesen werden. Nur soviel sei bemerkt, dass diese Bank weder eine quasi gemeinsame, noch weniger aber eine gemeinsame Angelegenheit bildet; vielmehr betonen es die beiderseitigen Bankgesetze ausdrücklich, dass jedem der beiden Staaten das Recht zusteht, eine selbständige Bank zu errichten, und dass beide Staaten bloß aus Opportunitäts-Rücksichten von diesem Rechte keinen Gebrauch machen und im Vertragswege ein gemeinsames Bankinstitut gründen. Obwohl aber die österr.-ungar. Bank an und für sich keine quasi gemeinsame Angelegenheit ist, so sind es doch der Inhalt ihrer Bankthätigkeit und die Normen ihres Bestandes. Erstens ist nämlich diese Bank eine Noten-(Zettel-)bank, u. zw. die einzige in Oesterreich-Ungarn; und dadurch tangiert sie in hohem Maße die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes, zweitens ist die Bank eine Actiengesellschaft, und als solche fällt sie unter die oben angeführten Bestimmungen des Zoll- und Handesbündnisses über Actiengesellschaften. Ueber den Antheil der Bank an der Valutaregulierung siehe die Aufsätze: „Oesterr.-ungar. Bank" und „Währung".

Würden je in der Zukunft beide Staaten besondere Zettelbanken für sich errichten, dann müsste die Thätigkeit der Notenemission durch dieselben nach gemeinsamen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen geführt werden und auch sonst, was die Währungsfrage anbelangt, müsste die beiderseitige Bankthätigkeit mit dem jeweiligen österr.-ungar. Münz- und Währungsvertrage in Einklang gebracht werden.

d) Eisenbahnsachen. Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Staaten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden. Abänderungen der Bahnbetriebsvorschriften sollen im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Staaten gleichartigen Weise vorgenommen werden. Das Localbahnwesen bleibt jedoch ausschließlich Einzelstaatsangelegenheit.

Damit ist der Inhalt des Zoll- uud Handelsbündnisses erschöpft.

Es mag noch erwähnt werden, dass zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für internationale Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen in das Zoll- und Handelsbündnis einbezogenen Angelegenheiten eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentritt, bestehend aus den beiderseitigen Finanz- und Handelsministern und nach Umständen auch dem Minister des Aeußern, unter eventueller Zuziehung von Fachmännern aus beiden Staaten. Die Conferenz fungiert, so oft es die Regierungen für nöthig halten.

Falls das Zoll- und Handelsbündnis nach Ablauf seiner Geltungsfrist nicht mehr zustande kommen sollte (was wohl bei jeder Vereinbarung rechtlich und factisch möglich ist), so würde zwar, wie es der ung. G. A. 12 : 67 § 68 ausdrücklich betont, das gesetzliche Verfügungsrecht Ungarns und selbstverständlich auch Oesterreichs in Betreff aller bisher den Gegenstand des Bündnisses bildenden Angelegenheiten keinen Abbruch erleiden; nichtsdestoweniger wäre dieses Verfügungsrecht materiell

kein unbeschränktes, denn die betreffenden Verwaltungsgebiete würden ihren verfassungsrechtlichen Charakter „quasi gemeinsamer Angelegenheiten“ nicht einbüßen. Der Rechtszustand würde sich also bloß insoferne ändern, dass man in jedem besonderen Falle, wo man zur Regelung einer quasi gemeinsamen Angelegenheit in einem der beiden Staaten schreiten möchte, sich vorher mit der Regierung (eventuell auch Gesetzgebung) des anderen Staates ins Einvernehmen setzen und eine analoge Regelung im anderen Staate herbeiführen müsste, während man jetzt, beim Bestande des Bündnisses, schon von vornherein manche Sachen für 10 Jahre geregelt hat. Die Einheitlichkeit des Zollgebietes z. B. ist nicht in den Verfassungsgesetzen, sondern erst im Zoll- und Handelsbündnis ausgesprochen; beide Staaten müssen erst also mit einander übereinkommen, ob sie diese Einheitlichkeit aufrechthalten, oder aber jeder für sich ein Zollgebiet (u. zw. auch dem anderen Staate gegenüber) bilden wollen; die Tarifsätze aber, die Art der Zolleinhebung ꝛc. müssten, als quasi gemeinsam, auch homogen bleiben. Für jeden der beiden Staaten würde ferner die Möglichkeit aufleben, selbständige volkswirtschaftliche Verträge mit dem Auslande zu schließen; dieselben müssten aber in beiden Staaten materiell identisch sein. Aehnliches würde auf dem ganzen Gebiete des Zoll- u. Handelsbündnisses platzgreifen. Und es darf nicht anders sein, denn alle diese Verwaltungsgebiete sollen verfassungsmäßig nicht anders als — sei es mit, sei es ohne Zoll- und Handelsbündnis — immer nur nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Literatur.

Abgesehen von zahlreichen älteren Aufsätzen sind hier hervorzuheben: Schwicker: Der österr.-ungar. Ausgleich (österr.- ungar. Revue, 1896, 1897). H. Bidermann: Geschichte des österr.-ungar. Ausgleiches (Grünhuts Zeitschrift 1896). W. Kaufmann: Considérations juridiques sur le dualisme austro-hongrois spécialement par rapport aux chemins de fer (Revue de droit international ꝛc. 1893).

v. Starzyński.

Zuckersteuer.

I. Einleitung. — II. Besteuerungsarten. — III. Geschichtliche Entwicklung. — IV. Geltende Bestimmungen. 1. Gegenstand und Ausmaß, Zahlungspflicht. 2. Allgemeine Anordnungen. 3. Wegbringung des Zuckers, Verkehr mit demselben und Steuerentrichtung. 4. Ausfuhr. Ausfuhrbonification. 5. Strafen. — V. Statistik. — VI. Staatsrechtliches, Verwaltung.

I. **Einleitung.** Zur leichteren Orientierung mögen einige Bemerkungen über die Rübenzuckergewinnung dienen. Die Zuckerrübe enthält im allgemeinen 95% Saft, in welchem ungefähr 82% Wasser und 15% Zucker (Rohrzucker) enthalten sind. Der Rest besteht aus einer unter der Gesammtbezeichnung „Nichtzucker“ zusammengefassten Anzahl von Körpern. Der Zuckergehalt wird auf optischem Wege mittels der Polarisationsapparate ermittelt und in Polarisationsprocenten ausgedrückt. Zur fabriksmäßigen Gewinnung des Rübensaftes werden die Rüben in besonders construierten Rübenschneidmaschinen in Streifen von 3 *mm* Dicke und 6—10 *mm* Länge zerschnitten. Diese Rübenschnitte werden in große, meist cylinderförmige, verschließbare Behältnisse (Diffuseure), von denen gewöhnlich 9—12 durch Rohrleitungen zu einer Batterie verbunden sind, gebracht und in denselben durch eine entsprechend geregelte Wasser- und Saftcirculation entzuckert. Der gewonnene Saft wird zur Entfernung des Wassers und der Nichtzuckerstoffe, welche die Krystallisation des Zuckers schmälern, einem Reinigungsverfahren unterzogen. Der gereinigte, eingedickte Saft wird schließlich im Vacuumapparat durch Dampf und unter vermindertem Luftdruck eingekocht. Aus der aus dem Vacuum kommenden Füllmasse wird der krystallisierte Zucker in rasch rotierenden Siebtrommeln (Centrifugen) von dem Sirup (Ablauf) getrennt. Der so gewonnene Zucker heißt „Rohzucker, erstes Product“. Die bei den weiteren Verkochungen der Abläufe gewonnenen Rohzuckermengen werden als zweites, drittes u. s. w. Product bezeichnet (Nachproducte). Ist der Ablauf (Sirup) nicht mehr geeignet, Zuckerkrystalle in genügender Menge zu liefern, so wird er als Melasse bezeichnet. Die Melasse, welche noch immer etwa 50% Zucker enthält, ist zum menschlichen Genusse ungeeignet. Es kann aber aus derselben durch besondere Entzuckerungsverfahren (Osmose, Strontian-, Elutions- Substitutionsverfahren) noch etwa $33^1/_3$% Zucker ($1^0/_0$ des Gewichtes der verarbeiteten Rüben) gewonnen werden.

Um dem Rohzucker den unangenehmen Geschmack, welcher durch den den Zuckerkrystallen anhaftenden Sirup erzeugt wird, zu benehmen, wird derselbe raffiniert. Dies geschieht in der Regel in den eigens hiezu eingerichteten Zuckerraffinerien, in welche zu diesem Behufe der in den Rohzuckerfabriken erzeugte Rohzucker eingebracht wird. Das durch die Raffinierung gewonnene Product hat meist eine Polarisation von mindestens 99% Zucker und gelangt unter verschiedenen Bezeichnungen, als Raffinade, Consumzucker in den Handel. Im Sinne des Zuckersteuergesetzes ist Consumzucker Zucker von einer Polarisation von mindestens $99^1/_2$%.

II. **Besteuerungsarten.** Die Z. wird erhoben:

a) Nach dem Gewichte der zur Verarbeitung kommenden Rüben (Rohmaterialsteuer);

b) nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate (Pauschalierung).

Beide Methoden haben den Nachtheil, dass sie leicht eine ungleiche Belastung herbeiführen, da die schlechte Rübe der zuckerreichen gleichgestellt ist, und dass durch technische Verbesserungen Steuerersparungen erzielt werden können. Sie führen zur Verschleuderung des Rohmateriales und zur Ueberproduction und liefern in Verbindung mit der Ausfuhrvergütung geringe Erträgnisse;

c) nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes (Saftsteuer). Dieser Besteuerungsmodus theilt die Mängel der Rohmaterialsteuer, wirkt auf den Fabricationsbetrieb störend und ist auch insoferne mangelhaft,

als die Dichtigkeit des Saftes nicht immer für die gewinnbare Zuckermenge maßgebend ist;

d) nach dem fertigen Product, u. zw. entweder als Fabrikat- oder als Consumsteuer.

Die Fabrikatsteuer, bei welcher die Steuer bei der Wegbringung des Zuckers aus der Fabrik oder einer Niederlage erhoben wird, entspricht am meisten den an eine rationelle Steuer gestellten Anforderungen, da die durch die Technik und Rübenqualität bedingten einseitigen Begünstigungen vermieden werden und durch die Gestattung der steuerfreien Ausfuhr über die Zollinie Gebürenrückvergütungen entfallen.

III. **Geschichtliche Entwicklung.** Einer Verbrauchsabgabe wurde die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen aufgrund der A. E. 12/XI 49 mit dem F. E. 19/XI 49 R. 16 unterworfen und diese netto Wiener Centner mit 1 fl. 40 kr. C.-M. für Rohzucker und mit 2 fl. C.-M. für Raffinade bemessen.

Diese Abgabe konnte für das Jahr 1850 nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder nach der Menge und Beschaffenheit des Erzeugnisses oder nach dem Gewichte der Rübe (mit 5 kr. C.-M. per Wiener Centner roher Rübe und mit $27^1/_2$ kr. per Wiener Centner getrockneter Rübe) oder endlich im Wege der Abfindung durch Zahlung eines auf Grundlage der zur Verarbeitung gelangenden Gesammtmenge Rübe ermittelten Pauschalbetrages abgestattet werden.

Schon vom Beginne des nächsten Jahres durfte nach dem F. M. E. 7/IX 50 R. 344 die Verbrauchsabgabe nur mehr nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rübe eingehoben werden, wobei das Gewicht der Rübe in der Regel durch Abwägen, aber auch nach der angemeldeten und behördlich anerkannten Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen bestimmt werden konnte, beim Abwägen der Rübe ein Nachlass von 5% des Bruttogewichtes zugestanden und die nach Beschaffenheit der Werksvorrichtungen ermittelte Gewichtsmenge insolange bewilligt wurde, als nicht factisch über 15% mehr Rüben verarbeitet wurden.

Trotz der ungleichen Belastung der Zuckerfabriken und der mannigfachen Unzukömmlichkeiten bei der Abwage erhielt sich diese Besteuerung bis zum Jahre 1865. In der Zwischenzeit wurde lediglich der Steuersatz wiederholt erhöht, so dass derselbe schließlich nach dem G. 29/X 62 R. 75 40·95 kr. per 1 Wiener Centner (73·05 kr. per 1 Metercentner) frischer Rübe betrug. Mit dem G. 18/X 65 R. 105 wurde die Bemessung der Verbrauchsabgabe nach der Abwage der Rübe principiell aufgehoben und die Einhebung der Abgabe im Wege der Pauschalierung und der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung eingeführt, wobei zugleich die Maßstäbe der Pauschalierung für die damals üblichen Arten der Rübensaftgewinnung (hauptsächlich mittelst Saftpressen und Centrifugen) festgestellt wurden. Für neue Verfahrungsarten sollten die Pauschalierungsmaßstäbe durch fallweises Uebereinkommen zustande kommen. Nun bestand aber gerade für das seit 1866/67 immer mehr Verbreitung findende und gegenwärtig in Oesterreich ausschließlich zur Herrschaft gelangte Diffusionsverfahren kein Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit. Derselbe wurde daher in der Folge von einer Erzeugungsperiode zur andern festgestellt. Zuerst lautete dieselbe auf 180 Wiener Pfund frischer Rübe für jeden Betriebstag und für jeden nieder.-österr. Eimer des Gesammtrauminhaltes der zu je einer Batterie verbundenen Diffusionsgefäße. Für die Betriebsperiode 1876/77 wurde die tägliche Leistungsfähigkeit bereits auf 370 *kg* frischer Rübe per Betriebstag und Hektoliter erhöht.

Durch die technischen Vervollkommnungen wurde aber die normierte tägliche Leistungsfähigkeit von der factisch erzielten Leistung immer wieder übertroffen. Da auch die mit dem G. 6/VII 77 R. 57 erfolgte Erhöhung der Pauschalierungsmaßstäbe keinen günstigen Erfolg hatte, so wurde mit dem G. 27/VI 78 R. 71 unter weiterer Aufrechthaltung der Pauschalierung bestimmt, dass die Z. und der Einfuhrzoll von Zucker im gemeinsamen österr.-ungar. Zollgebiete pro 1878/79 ein Reinerträgnis von 6 Millionen Gulden und für jede folgende Betriebsperiode um $^1/_2$ Million Gulden mehr liefern müssen. Den Fehlbetrag einer jeden Betriebsperiode hatten die pauschalierten Zuckerfabriken nach dem Verhältnisse der entrichteten Pauschalbeträge durch Nachzahlungen zu decken. Diese Nachzahlungen betrugen pro 1878/79 4,303.869 fl. und pro 1879/80 8,167.326 fl.

Um diese die kaufmännischen Calculationen der Fabriksunternehmungen störenden Nachzahlungen zu vermeiden und um die mit Rücksicht auf die verschiedenen Arbeitsweisen und die ungleichen Rübenqualitäten immer mehr hervortretende Ungleichheit in der Besteuerung der einzelnen Zuckerfabriken zu beheben, wurde mit dem G. 18/VI 80 R. 74 die Pauschalierung auf eine etwas andere Basis gestellt. Es wurde nämlich bestimmt, dass als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit der Diffusionsbatterien die alljährlich für jeden Hektoliter Rauminhalt der Diffusionsgefäße festzusetzende Rübenmenge und die durch besondere Zählwerke ermittelte Zahl der täglichen Füllungen der Diffuseure, wobei 50 tägliche Füllungen als Minimum bestimmt wurden, zu dienen habe. Der Steuersatz für frische Rüben wurde von 73 kr. auf 80 kr. und das pro 1880/81 zu erzielende Reinerträgnis auf 10 Millionen Gulden erhöht, welches in den folgenden Jahren um je 400.000 fl. steigen sollte. Die auch unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes trotz der fortwährenden Erhöhungen der Pauschalierungsmaßstäbe alljährlich zu leistenden Nachzahlungen, welche für die Fabrikanten umso empfindlicher waren, da sie theilweise in eine Zeit einer außergewöhnlichen Depression der Zuckerpreise fielen, dann die mit der Pauschalierung überhaupt verbundenen Nachtheile führten schließlich zu dem dermal in Geltung stehenden G. 20/VI 88 R. 97, womit die Fabrikatsteuer zur Einführung gelangte. Die diesem Gesetze, welches durch das bis 31/VII 97 giltige G. 5/VII 96 R. 111 (Nothgesetz) insofern modificiert wurde, dass die Zuckerverbrauchsabgabe für Rübenzucker von 11 fl. auf 13 fl. und die

mit 5 Mill. Gulden bestimmte Maximalsumme der Ausfuhrsbonification auf 9 Mill. Gulden erhöht wurde, zugrunde liegenden Principien haben sich bewährt und es sind die Reformbestrebungen hauptsächlich auf eine stärkere Belastung der mit geringeren Regiekosten arbeitenden größeren Betriebe, sei es durch Einführung einer besonderen, progressiv ansteigenden Betriebssteuer nach deutschem Muster, sei es durch eine entsprechend stärkere Heranziehung derselben zum Ersatze der den Maximalbetrag von 9 Mill. Gulden übersteigenden Exportbonificationen, ferner auf Gewährung möglichst hoher Exportprämien, auf Einräumung der Steuerfreiheit des Zuckers, welcher zu für Exportzwecke hergestellte Canditen und Chocolade verarbeitet wurde, sowie darauf gerichtet, dass die Zuckerverbrauchsabgabe, welche gegenwärtig jenem der zum gemeinsamen Zollgebiete gehörigen Ländergebiete zufällt, in welchem der Zucker erzeugt wird, für jene Zuckererzeugnisse, die in ein anderes dieser Ländergebiete eingebracht werden, dem empfangenden Ländergebiete vergütet werde.

IV. **Geltende Bestimmungen.** Die hauptsächlichsten Bestimmungen des für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder derzeit geltenden Zuckersteuergesetzes sind folgende:

1. Gegenstand und Ausmaß. Zahlungspflicht. Die Verbrauchsabgabe beträgt per 100 *kg* netto für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Siruv (Melasse) 13 fl. und für Zucker anderer Art (Stärkezucker) im festen Zustande 3 fl., im flüssigen Zustande 1 fl. Dieselbe ist bei dem Uebergange des Zuckers aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist der Zuckerfabriksunternehmer und im Falle einer Gefällsübertretung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, dann derjenige, für den die Auslagerung unversteuerten Zuckers aus einem Freilager erfolgt, unter Haftung des Freilagerunternehmers, sowie schließlich derjenige, der Zucker mit der Kenntnis des Umstandes, dass derselbe der Abgabe entzogen wurde, an sich bringt, verpflichtet. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie solidarisch. Die auf dem Zucker haftende Abgabe geht allen privatrechtlichen Ansprüchen vor.

2. Allgemeine Anordnungen. Wer Zucker aus Rohstoffen oder Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffiniert, hat eine mit einem Grundriss versehene Beschreibung der Zuckererzeugungsstätte, der Wege und Straßen, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen, eine Beschreibung des technischen Verfahrens, dann ein Verzeichnis der Werksvorrichtungen und feststehenden Zuckeraufbewahrungsgefäße innerhalb bestimmter Frist zu überreichen. Für jede Zuckerfabrik muss eine gewerbliche Marke, bezw. Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert werden. Dieselbe ist auf dem in der Zuckerfabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in näher bestimmter Weise anzubringen.

Die Zuckererzeugungsstätten müssen mit einer mindestens 2 Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein. Bilden Gebäude die Umfriedung, so dürfen in denselben keine von innen nach außen führende Verbindungen bestehen und es müssen alle jene Oeffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Oeffnungen von höchstens 5 *cm* Weite verschlossen sein. In gleicher Weise müssen die in den Betriebs- und Zuckeraufbewahrungsräumen und in den mit diesen in Verbindung stehenden Gebäuden befindlichen Oeffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche weniger als 5 Meter von der Umfriedung entfernt sind. In neu errichteten Zuckerfabriken müssen die innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung mindestens 5 Meter entfernt sein. In anderen Zuckerfabriken sollen neue Gebäude in einer geringeren Entfernung von der Umfriedung als 5 Meter nicht aufgeführt werden. Die Zahl der zulässigen Eingänge in der Umfriedung und die Offenhaltung derselben ist eine beschränkte. Für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages dürfen höchstens 4 und während der Nacht höchstens 2 Eingänge geöffnet sein.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen über Verlangen der Finanzbehörde aufzuheben, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine Aufschrift anzudeuten, der Finanzbehörde den Betriebsleiter sowie denjenigen, der der Finanzbehörde Auskünfte zu ertheilen hat, namhaft zu machen und von Veränderungen im amtlich erhobenen Stande der Unternehmung und der verantwortlichen Personen die Anzeige zu erstatten.

Die Zuckererzeugungsstätten sind während des Betriebes und insolange die Finanzbehörde es für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Controle gestellt, welche von technisch gebildeten Controlsbeamten, die den gesammten technischen Betrieb im Auge zu behalten haben, und von Finanzwachangestellten, denen die äußere Ueberwachung der Erzeugungsstätte obliegt, ausgeübt wird. Diesen Organen haben die Unternehmer gegen Vergütung Wohnung nebst Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial, dann Schreibstuben und an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben beizustellen. Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindliche Räume, mit Ausnahme der mit den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen, sowie das erforderliche Verweilen daselbst gestattet. Denselben ist auch die nöthige Hilfsarbeit bei ihren Amtshandlungen zu leisten. Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, in sämmtliche Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen und aus den-

selben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung und Verwendung und des Absatzes von Zucker beziehen, zu machen.

Der Betriebsbeginn und jede Wiederaufnahme des Betriebes nach einer mehr als vierwöchentlichen Betriebsunterbrechung ist der Finanzbehörde anzuzeigen, worüber die Activierung der ständigen Controle erfolgt.

Das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden, fertigen, verkaufsfähigen Zuckererzeugnisse hat der Unternehmer unter amtlicher Controle durch sein Personal erheben zu lassen. Der abgewogene Zucker ist von der Partei täglich bis zur festgesetzten Stunde in amtlich verabfolgten Aufschreibungen in Empfang zu stellen und in abgeschlossene Räume einzulagern. Die weggebrachten Zuckererzeugnisse sind in einem juxtierten Verschleißregister zu beausgaben, aus welchem für jede unter einer besonderen Postnummer eingetragene Zuckersendung eine Absatzbollete zur Deckung der Sendung auf dem Transporte ausgefertigt wird. Die unversteuert in die Erzeugungsstätte eingebrachten Zuckermengen (meist Rohzucker) und die hievon zur weiteren Verarbeitung entnommenen Mengen werden in einer besonderen Aufschreibung in Empfang und Ausgabe gestellt.

Betriebseinstellungen in der Dauer von mindestens vier Wochen sind der Finanzbehörde anzuzeigen, worauf die Vorräthe an fertigen und unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnissen erhoben werden. Zu diesem Behufe werden von den in Empfang gestellten Zuckermengen die beausgabten in Abzug gebracht und so der buchmäßig vorhanden sein sollende Vorrath ermittelt. Ist der vorgefundene Vorrath beim Consumzucker (Zucker von mindestens 99½% Polarisation) um ¼% und bei anderem Zucker (Rohzucker) um 4% der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen kleiner und kann der Abgang nicht genügend gerechtfertigt werden, so ist hiefür die Abgabe zu entrichten. Uebersteigt der Mehrbefund oder der Abgang diese Procente, so ist das Strafverfahren einzuleiten. Wird der vorgefundene Vorrath nicht versteuert, so werden die fertigen und unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse während der Dauer der Betriebsunterbrechung in genügend sicheren Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Bei Wiederaufnahme des Betriebes ist eine neuerliche Vorrathserhebung zu pflegen, bei welcher sich auch mit bloßen Stichproben begnügt werden kann. Eine Vorrathserhebung kann auch sonst über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz stattfinden. Solange der Betrieb stille steht, können auch die zur Zuckererzeugung unumgänglich nothwendigen Werksvorrichtungen amtlich außer Gebrauch gesetzt werden.

Für Fabriken, welche anderen Zucker als Rübenzucker erzeugen (Stärkezuckerfabriken) gelten einige erleichternde Ausnahmen. So wird bei denselben von der Errichtung einer Umfriedung abgesehen, dieselben sind keiner ständigen gefällsamtlichen Ueberwachung unterworfen und bei Betriebseinstellungen findet eine amtliche Unterverschlußlegung der vorräthigen Zuckererzeugnisse nicht statt. Es entfällt auch eine amtliche Intervention bei der Gewichtserhebung der aus der Erzeugung kommenden fertigen verkaufsfähigen Zuckererzeugnisse. Dagegen haben die Unternehmer außer dem Verschleißregister noch ein Erzeugungsregister zu führen, in welches das in Verwendung genommene Rohmaterial, der Zeitpunkt der Beendigung der Verzuckerung und der Einbringung in das Verdampfungsgefäß dann die Menge des fertiggestellten verkaufsfähigen Zuckers einzutragen ist.

3. Wegbringung des Zuckers, Verkehr mit demselben und die Steuerentrichtung. Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, ist als steuerbares Verfahren erklärt. So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse oder aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter, daher steuerfreier Sirup weggebracht wird, muss der Tag der Wegbringung, die Gattung und das Nettogewicht des Zuckers, sowie der Empfänger beim Ueberwachungsorgan schriftlich angemeldet werden und es darf die Wegbringung nicht früher erfolgen, als bis sich die Bestätigung über die Steuerentrichtung oder Steuerborgung (Bollete) in der Erzeugungsstätte oder im Freilager befindet und das Gewicht der Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist. Auf einmal dürfen, den Fall der Erschöpfung der Vorräthe ausgenommen, nicht weniger als 500 *kg* austreten. Für anderen als Rübenzucker ist die Minimalmenge mit 100 *kg* festgesetzt. Für Sendungen von Zuckermustern gelten diese Bestimmungen über die Minimalmengen nicht. Die Wegbringung von Zucker darf nur auf Straßen und Wegen erfolgen, welche hiezu von der Finanzbehörde bestimmt worden sind. Ferner darf die Wegbringung von Zucker aus der Erzeugungsstätte sowie die Einbringung desselben in die Erzeugungsstätte und die Ueberführung und Uebertragung von Zucker aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hof nur zu gewissen Tageszeiten stattfinden. Die Hinwegbringung kann erfolgen ohne oder gegen Entrichtung der Abgabe.

Ohne Entrichtung der Abgabe, unversteuert unter dem Bande der Abgabe kann Consum- oder Rohzucker aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie, ferner Roh- oder Sandzucker aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte gebracht werden. Jede unversteuert stattfindende Wegbringung muss amtlich controliert, die Sendung unter amtlichen Verschluss gelegt und am Bestimmungsorte amtlich in Empfang genommen werden. Besteht die unversteuerte Sendung aus Roh- oder Sandzucker und ist dieselbe für Ungarn oder Bosnien und Herzegowina bestimmt, so ist der Sendung ein Muster zur Ermittlung der Polarisation zu entnehmen. Kommt der Zucker innerhalb der festgesetzten Frist im Be-

von Polarisationsmustern dann nicht gefordert, wenn derselbe gewissen äußeren Merkmalen entspricht, z. B. bei gemahlenem Zucker, wenn derselbe trocken und rein weiß ist. Die Anweisung der Bonification erfolgt für jede einzelne Sendung nach erfolgtem Austritt derselben über die Zollinie seitens des Austrittsamtes. Die Auszahlung des angewiesenen Bonificationsbetrages erfolgt an den letzten Inhaber (Giratar) der Anweisung.

5. Strafen. Das bezüglich der Brantweinsteuer-Uebertretungen im ersten Absatze des Punktes 11 Gesagte gilt auch hinsichtlich der Uebertretungen

Erzeugungsperiode vom 1/VIII bis 31/VII gerechnet	Anzahl der in Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken	Anzahl der Freilager		Menge des am Schluss der vorherigen Erzeugungsperiode vorhandenen Zuckers		Menge des fertiggestellten verkaufsfähigen Zuckers		Aus Ungarn unversteuert bezogener Zucker		Zusammen		Hievon zur Umarbeitung bezw. zur Raffinierung gebracht
		private	öffentliche	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker
											Meter-	
1888/89	213	12	6	.	.	4,081.647	3,193.999	49.217	1.286	4,130.864	3,195.285	2,822.484
1889/90	211	15	4	49.380	258.343	5,916.871	4,712.920	19.370	889	5,985.621	4,972.152	4,333.171
1890/91	209	25	3	169.829	353.166	6,014.846	4,495.388	31.463	7.720	6,216.138	4,856.274	4,038.004
1891/92	209	26	3	129.819	508.155	6,093.565	4,315.774	36.205	39	6,259.589	4,823.968	3,934.426
1892/93	208	26	3	320.447	358.176	6,206.607	5,102.920	28.960	.	6,556.014	5,461.096	4,803.519
1893/94	210	26	3	235.269	356.928	6,465.932	5,886.055	45.363	.	6,746.564	6,242.983	5,716.232
1894/95	210	33	3	273.503	499.424	8,314.544	6,633.008	60.683	.	8,648.730	7,132.432	6,317.564
1895/96	211	32	3	1,778.781	1,060.590	5,632.707	5,655.215	51.400	.	7,462.888	6,715.805	5,438.077

VI. **Staatsrechtliches und Verwaltung.** Hinsichtlich des bezüglich der Zuckerbesteuerung zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann den Ländern der ungar. Krone, Bosnien und Herzegowina bestehenden Verhältnisses gilt das bei der Bierbesteuerung Gesagte. Nur hinsichtlich des Rübenzuckers im gebundenen Verkehr (unter dem Bande der Consumabgabe) zwischen den zum gemeinsamen Zollgebiete gehörigen Ländergebieten findet nach § 46 des Z. G. für jede Betriebsperiode eine besondere Abrechnung in der Art statt, dass die auf dem Zucker haftende Abgabe von dem den Zucker empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße zu leisten ist, in welchem die Menge des in das andere Ländergebiet übergehenden Zuckers größer ist als die Menge des aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonification ausgeführten Zuckers.

Bei der diesbezüglichen Abrechnung wird der Zucker mit Ausnahme des Consumzuckers nach einer bestimmten Scala nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet, welcher auf den aus demselben mittelst Raffinierung gewinnbaren Zucker von mindestens $99^5/_{10}\,\%$ Polarisation (Consumzucker), d. i. auf dessen Rendement entfällt.

Auch bezüglich der Verwaltung gilt das bei der Biersteuer Gesagte. Zu bemerken wäre nur, dass die in den Zuckerfabriken zur ständigen Ueberwachung derselben bestellten technischen Organe den Titel: Zuckersteuer-Controlore, Officiale und -Assistenten führen und von technisch gebildeten Zuckersteuer-Inspectoren und -Oberinspectoren controliert werden.

Quellen und Literatur.

v. Kaufmann: Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiscalischen Bedeutung, Berlin 1878. J. Wolf: Ueber die Reform der Z. in Oesterreich, Wien 1880. Derselbe: Die Z. in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" 1882. Franz Holzer: Historische Darstellung der indirecten Steuern, Wien 1888. Bericht des Ausgleichsausschusses über den Zuckersteuergesetzentwurf vom Jahre 1888, (477 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session). Stenographische Protokolle über die vom 2. bis 6/IV 95 in Wien abgehaltenen Sitzungen der Rübenzuckerenquête (Verlag des k. k. Ackerbauministeriums). Edmund Bernatzky unter Mitwirkung von Robert Wolf und A. Spitzmüller:

der Zuckersteuervorschriften. Besondere Strafbestimmungen enthält das Zuckersteuergesetz für den unangezeigten oder vorzeitigen Beginn des Betriebes, hinsichtlich der vorschriftswidrigen Wegbringung oder Aufbewahrung von Zucker innerhalb der Erzeugungsstätte sowie hinsichtlich der amtlichen Marken, dann für näher bezeichnete Unterschiede zwischen der Ausfuhrerklärung und dem amtlichen Befunde.

V. **Statistik.** Uebersichtliche Darstellung der Rübenzuckerbesteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Länder unter der Wirksamkeit des G. 20/VI 88 R. 97.:

Hievon zur Umarbeitung bezw. zur Raffinierung gebracht	Aus den Zuckerfabriken und Freilagern wurden weggebracht								Entfallende Verbrauchsabgabe	Export-Bonificationsrückersatz sämmtlicher Zuckerfabriken des Zollgebietes
	gegen Entrichtung der Abgabe		ohne Entrichtung der Abgabe, also unter dem Bande derselben							
			nach Ungarn		nach Bosnien		ins Ausland			
Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade		
Centner									Gulden	Gulden
11.954	8.350	1,565.155	38.585	.	.	.	1,208.382	1,359.353	17,308.555	323.115
11.661	19.107	2,300.447	107.169	.	.	.	1,363.645	2,306.609	25,515.094	2,828.295
25.814	13.161	2,154.234	37.066	.	.	.	1,983.953	2,168.119	23,841.345	3,766.288
54.680	15.417	2,298.304	9.992	.	.	.	1,977.339	2,112.638	25,450.931	3,677.628
17.390	23.670	2,409.020	22.495	.	.	.	1,463.286	2,677.649	26,759.590	4,141.915
20.429	20.417	2,306.281	12.983	.	.	.	685.512	3,414.023	25,593.678	4,706.707
31.077	21.943	2,791.933	.	.	.	.	529.139	3,245.904	30,952.636	4,068.112
49.993	34.555	2,809.362	3.800	.	.	.	1,289.635	2,708.679	31,310.543	4,688.589

Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung mit Nachtrag I ex 1892, Wien 1891, Manz. Ad. Carmine: Leitfaden bei der Anwendung des Zuckersteuergesetzes, Prag 1888, Verlag des „Prager Zuckermarkt". Oesterr. Zeitschriften: „Wochenschrift des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österr.-ungar. Monarchie", (Wien). „Prager Zuckermarkt", Organ des Vereines der Zuckerindustrie in Böhmen, Prag. Carmine.

Zusammenlegung (Commassation, Arrondierung).

I. Gesetzgebung. — II. Die Z. im allgemeinen. — III. Zusammenlegungsbehörden. — IV. Die Betheiligten. — V. Verfahren. — VI. Kosten. — VII. Statistik. — VIII. Arrondierung der Waldgrenzen (Waldbereinigung).

I. **Gesetzgebung.** Das für die Z. giltige Reichsgesetz datiert vom 7/VI 83 R. 92. Dasselbe ist ein sogen. Rahmengesetz, d. h. es enthält nur die Grundsätze für die Materie und überlässt die Festsetzung der Details an die Landesgesetzgebung. Das Rahmengesetz tritt sonach erst dann in Wirksamkeit, wenn für ein Land ein ausführendes Landesgesetz erlassen wurde. In dem vorliegenden Falle muss zu dem Landesgesetze noch die ministerielle Durchführungsverordnung kommen, und gelten demnach die Gesetze über Z. erst von dem Zeitpunkt, welcher in der Ministerialverordnung festgesetzt wurde. Solche Landesgesetze sind erst in wenigen Ländern erlassen; die Z. hat in Oesterreich leider eine nur sehr beschränkte Anwendung gefunden, was vom Standpunkte der rationellen Bodencultur in hohem Grade zu beklagen ist.

Die Z. betreffende Landesgesetze wurden erlassen für Mähren am 13/II 84 L. 30; die Durchführungsverordnung der Ministerien für Ackerbau, Inneres, Justiz und Finanzen am 5/VII 86 L. 68, für Niederösterreich am 3/VI 86 L. 40, Minister.-Verord. 8/II 87 L. 21, Salzburg 11/X 92 L. B.

Ueber die Arrondierung der Waldgrenzen und Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven besteht zunächst das Reichsgesetz vom 7/VI 83 R. 53. Dieses Gesetz wird über die Zusammensetzung der betreffenden Landescommissionen nur in jenen Ländern wirksam, in welchen Landesgesetze erlassen wurden. Solche Landesgesetze bestehen

in Mähren vom 13/II 84 L. 32, Niederösterreich 3/VI 86 L. 41, Schlesien 28/XII 87 L. 12 ex 88 mit Kundmachung des Landespräsidenten von Schlesien 6/V 50, Z. 5774, L. 38 und Salzburg 11/X 92 L. 33 mit Ausführ.-Verord. 5/VII 86 R. 109.

Die Hauptbestimmungen über die Z. sind etwa folgende:

II. **Die Z. im allgemeinen.** Die Z. bezieht sich auf landwirtschaftliche Grundstücke, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Feld- und Hopfengärten, Raine und Anger ohne Unterschied, ob diese Grundstücke mit Bäumen bepflanzt sind oder nicht; ferner Wege, Viehtriebwege, Gräben und außer Cultur stehende Flächen. Weiters gehören in die Z. zwischen den hier bezeichneten Grundstücken liegende oder in dieselben einspringende Wald-, Busch- oder zur Aufforstung bestimmte Parcellen, soferne deren dauernde Verwendung zu anderen Zwecken als jenen der Waldcultur im öffentlichen Interesse statthaft und die Einbeziehung dieser Grundstücke in die Z. letztere zu fördern oder wenigstens nicht zu erschweren geeignet erscheint. Manche Grundstücke können nur mit besonderer Zustimmung der Besitzer in die Z. einbezogen werden, z. B. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze oder als eine für Denkmale oder Familiengräber gewidmete Umgebung zu betrachten sind, Hausgärten und Parkanlagen, mit Mauern eingefriedete Grundstücke, solche, welche dem Wein- oder Obstbau gewidmet sind, Hopfengärten, welche mindestens drei Jahre bestehen und wenigstens $^1/_2$ *ha* einnehmen, ferner Waldungen, Kies-, Schotter-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein-, Kalk- und Schieferbrüche, Torf- und Gipslager, sofern diese Gruben, Brüche oder Lager im Betrieb sind; Halden und Ablagerungsplätze für Bergbau- oder industrielle Betriebe, endlich Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf, sowie Gewässer, welche zur Fischzucht oder zu gewerblichen Zwecken dienen oder von besonderem Wert für die Hauswirtschaft sind, sonach allgemein gesprochen, solche Grundstücke, welche vermöge ihrer Besonderheit oder ihrer speciellen Widmung und Verwendbarkeit nicht als gewöhnliche landwirtschaftliche Grundstücke anzusehen sind.

Die Z. umfasst in der Regel ganze Catastralgemeinden, kann jedoch auch mehrere Catastralgemeinden oder bloß Theile einer solchen umfassen, wenn die specielle Bodengestaltung oder gewisse scharf hervortretende künstliche oder natürliche Grenzen, wie z. B. Wege, Straßen, Eisenbahnen, Canäle u. dgl. dies als erwünscht erscheinen lassen. Ueber die Grenzen des Gebietes der Z. hinaus können einzelne benachbarte Grundstücke einbezogen werden, wenn die Besitzer dies verlangen und deren Einbeziehung die Z. zu fördern oder doch wenigstens nicht zu erschweren geeignet ist, oder wenn solche Grundstücke für die zweckmäßige Durchführung der Z. erforderlich sind.

Solche Grundstücke, bezüglich deren entweder a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, sowie zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Besitz- oder Benützungsrechte bestehen, oder b) die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, Nachbarschaft oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. s. w.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder als sogen. Wechsel- oder Wandelgründe von den Mitberechtigten gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden, muss die Aufhebung der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte an diesen Grundstücken durch die mit der Z. zu verbindende Theilung eben dieser Grundstücke, bezw. durch entsprechende Berücksichtigung der Rechte der einzelnen Theilgenossen bei Ermittlung und Feststellung der in der Z. auf sie entfallenden Abfindungen erfolgen. Die Rechte der einzelnen Theilgenossen sind nach den Normen über die Gemeinheitstheilung (s. dort S. 746) zu bestimmen.

Mit der Z. muss die Herstellung aller jener gemeinsamen Anlagen verbunden werden, welche zur Herbeiführung einer thunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßigen wirtschaftlichen Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke nothwendig sind. Insbesondere muss entsprechende Herstellung, Verlegung oder Regulierung der Wege, Gräben, Bäche und Brücken erfolgen.

Vermögensübertragungen oder Rechtserwerbungen aufgrund des Zusammenlegungsplanes sind während 15 Jahren nach Wirksamkeit des Gesetzes gebürenfrei, ebenso sind alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Vidimierungen, soweit von denselben kein anderer Gebrauch als für die Z. gemacht wird, von Stempeln und Gebüren frei.

Eine abermalige Z. ist nur dann möglich, wenn dieselbe behufs zweckmäßiger Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung größerer Landstriche durch ein Landesgesetz angeordnet wird.

III. **Zusammenlegungsbehörden.** Die Vorbereitung und Durchführung einer Z. obliegt eigenen Organen, weil die Erfahrung in allen Ländern erwiesen hat, dass wegen der Eigenthümlichkeit der vorliegenden Aufgaben, welche in die Sphäre des Richters, Verwaltungsbeamten, Technikers und Landwirtes einschlagen, nur bei dem Vorhandensein von Specialorganen die Z. rationell vollzogen werden kann. Die Zusammenlegungsbehörden sind a) beeidete Localcommissäre, b) die Landescommission bei der politischen Landesbehörde, c) die Ministerialcommission im Ackerbauministerium. Sobald diese Organe fungieren, obliegt ihnen unter Ausschluss der bisher competenten Behörden die Verhandlung und Entscheidung über alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche bei Ausführung der Z. nicht in ihrem bisherigen Zustande verbleiben können; nur Streitigkeiten über Eigenthum oder Besitz an den in die Z. einbezogenen Grundstücken gehören vor den ordentlichen Richter.

Der Localcommissär muss mit dem juristischen und landwirtschaftlichen Theil seiner Aufgabe vertraut sein, in der Landes- und Ministerial-

commission sind Juristen und landwirtschaftlich gebildete Mitglieder vertreten.

IV. **Die Betheiligten** sind entweder unmittelbar oder mittelbar Betheiligte. Die ersteren sind die Eigenthümer der in die Z. einbezogenen Grundstücke, die letzteren sind jene, welche durch die Z. in ihren Rechten nur mittelbar betroffen werden, wie z. B. Realgläubiger oder Pächter. Die unmittelbar Betheiligten haben Anspruch auf Grundstücke, welche ihren bisherigen Grundstücken im Werte entsprechen; unerhebliche Verschiedenheiten können in Geld ausgeglichen werden. Abfindungsgrundstücke, zu deren Bewirtschaftung die Verlegung des bisherigen Gehöftes des unmittelbar Betheiligten oder eine wesentliche Veränderung in der bisherigen Bewirtschaftung des Hauptgutes desselben nöthig wäre, können dem unmittelbar Betheiligten ohne seine Zustimmung nicht zugewiesen werden. Als unerheblich gelten Differenzen im Werte der abzufindenden und neu zugewiesenen Grundstücke von höchstens $^1/_{20}$ des Wertes. Die mittelbar Betheiligten können gegen die Z. Einsprache nicht erheben, sondern nur gegen das Ausmaß der Abfindung oder der Bewertung, wenn und insoweit sie in ihren Rechten durch die Z. verkürzt würden.

V. **Verfahren.** Einleitung, Instruierung und Leitung des Verfahrens obliegt zunächst dem Localcommissär, ebenso die Entscheidung der vor die Zusammenlegungsbehörden gehörigen Streitigkeiten; gegen solche Entscheidungen binnen 14 Tagen Recurs an die Landescommission, weiter an die Ministerialcommission. Wenn mindestens die Hälfte der Eigenthümer der Grundstücke, welche in die Z. einbezogen werden, behufs Z. einen Localcommissär verlangen, oder wenn ein Landesgesetz wegen Be- oder Entwässerung größerer Landstriche eine Z. anordnet, ist durch die Landescommission ein Localcommissär zu bestellen. Demselben steht zur Seite ein Ausschuss der Betheiligten als Beirath in jenen Fragen, welche die Z. im allgemeinen und die damit zu verbindenden gemeinschaftlichen Einrichtungen betreffen, ferner das für die geometrischen Arbeiten nothwendige technische Personale und die technischen Hilfskräfte, sowie die Sachverständigen; außerdem werden beigezogen die Vorsteher der in Z. befindlichen Gemeinden. Bei der Bonitierung, Classificierung und Tarifierung der Grundstücke haben Sachverständige ihr Gutachten abzugeben. Zu eruieren ist jener Ertragswert jedes Grundstückes, welchen dasselbe nach seiner natürlichen oder durch bleibende Investitionen herbeigeführten Beschaffenheit, nach seiner Lage und dem vorhandenen Zustande jedem Besitzer in der betreffenden Ortschaft bei gehöriger, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechender wirtschaftlicher Benützung gewähren kann. Bisher uncultivierte Grundstücke oder zur Rodung bestimmte Waldgründe sind nach ihrem zukünftigen Werte zu schätzen. Ungewöhnlich hoher oder niedriger vorübergehender Cultur- oder Düngungszustand, die noch nicht erschöpfte Ausnützung der neuesten Düngung, die einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, z. B. Obst- und Maulbeerbäume u. dgl., die hauptsächlich zur Holzgewinnung bestimmten Bestände, endlich besondere landwirtschaftliche Vorrichtungen, welche sich von Grundstücken ohne erhebliche Wertverminderung trennen lassen, z. B. Zäune, bleiben bei der Abschätzung außer Anschlag. Nach Feststellung der Besitzstands- und Bonitätsregister sind die Abfindungsgrundstücke zu ermitteln und die herzustellenden gemeinsamen Anlagen zu bestimmen. Bei Ermittlung der einzelnen Abfindungen in Grund und Boden sind die Wünsche der unmittelbar Betheiligten nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. Für außerordentliche Verhältnisse ist Ausgleichung in Geld zu leisten.

Der hienach festzustellende Zusammenlegungsplan, mag derselbe durch amtliche Intervention eines Localcommissärs oder ohne einen solchen durch freiwillige Uebereinkunft der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke entstanden sein, ist öffentlich aufzulegen, durch den Localcommissär abzustecken und über Verlangen zu erläutern. Einwendungen gegen den Plan entscheidet die Landes-, in letzter Instanz die Ministerialcommission. Nach Entscheidung hierüber erfolgt die endgiltige Abstimmung über den Zusammenlegungsplan unter Intervention des Localcommissärs. Derselbe gilt als genehmigt, wenn die nach Kopfzahl und Reinertrag zu berechnende Mehrheit zugestimmt hat, wobei in den Ländern eine verschieden qualificierte Majorität vorgeschrieben ist. Der Beschluss bedarf zu seiner Giltigkeit die Genehmigung durch die Landescommission.

Wenn zwischen Genehmigung und Vollzug des Planes durch höhere Gewalt erhebliche Wertveränderungen in den Grundstücken eingetreten sind, so kann die Landescommission den Zusammenlegungsplan ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Ueber die aus dem Zusammenlegungsplane sich ergebende Neueintheilung der Flur und die damit bewirkten neuen Rechtsverhältnisse, sowie über die mit der Z. verbundenen wirtschaftlichen Anlagen ist eine Urkunde (Receß) durch den Localcommissär zu errichten und darüber instanzmäßig zu verhandeln; der Receß kann in zwei Theile zerlegt werden, so dass der Hauptreceß den neuen Besitzstand darlegt, die übrigen Punkte einem Nachtragsreceße vorbehalten bleiben. Mit der durch die Landescommission zu vollziehenden Kundmachung des Obmannes des Zusammenlegungsverfahrens erlischt die Zuständigkeit der Zusammenlegungsbehörden.

VI. **Kosten.** Die Entlohnung des Localcommissärs, dessen Reisegebüren und Kanzleiauslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten, die Beistellung der für die Arbeiten des Localcommissärs nöthigen Localitäten obliegt den unmittelbar Betheiligten, ebenso die Auslagen für die erforderlichen Handlanger, Messpflöcke, Signalstangen u. s. w. und die Kosten für die Fachmänner. Die Kosten für Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände, Kosten für Verhandlungen, welche durch einen einzelnen veranlasst wurden, hat der Betreffende selbst zu tragen. Bedeutendere Kosten, welche die unmittelbar Betheiligten treffen, können vorschussweise aus dem Landesfond bestritten werden;

Tabelle I. Stand der Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke mit Ende des Jahres 1895.

Länder	Durchführungsstadium der Zusammenlegung	Ende 1893			Ende 1895		
		Anzahl der Operationen	Flächeninhalt in Hektar	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt in Hektar	Anzahl der Betheiligten
Mähren	Eingeleitete Operationen	7	3.617·7	827	15	8.707·7	1988
	Davon sind factisch durchgeführt	4	808·6	387	7	3.533·7	1013
	„ „ im vorgerückten Stadium	2	2.487·6	378	5	3.524·1	774
	„ „ im Anfangsstadium	1	321·5	62	3	1.649·9	201
Niederösterreich	Eingeleitete Operationen	10	18.153·2	1026	15	22.307·8	1337
	Davon sind factisch durchgeführt	5	10.038·1	643	10	17.316·8	961
	„ „ im vorgerückten Stadium	4	6.881·2	325	1	1.233·9	58
	„ „ im Anfangsstadium	1	1.233·9	58	4	3.757·1	318
Summe für die vorbezeichneten zwei Länder	Eingeleitete Operationen	17	21.770·9	1853	30	31.015·5	3325
	Davon sind factisch durchgeführt	9	10.864·7	1030	17	20.850·5	1974
	„ „ im vorgerückten Stadium	6	9.368·8	703	6	4.758·0	832
	„ „ im Anfangsstadium	2	1.555·4	120	7	5.407 0	519

Tabelle II. Stand und die Kosten der durchgeführten Zusammenlegung in Niederösterreich.

	Bezeichnung der Zusammenlegung	Bezirkshauptmannschaft	Fläche des Operationsgebiets einbezogen	Fläche des Operationsgebiets ausgeschlossen	Bonitierungswert der einbezogenen Grundstücke	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der alten Parcellen	Anzahl der neuen Parcellen	Verhältnis der neuen zu den alten Parcellen	Durchschnittsgröße einer alten Parcelle	Durchschnittsgröße einer neuen Parcelle	Kosten des technischen Personals per 1 Hektar Fläche fl.	Kosten des technischen Personals per 1 Hektar Fläche kr.	Kosten der Bonitierung der Handlanger, Führen, Pflöcke ꝛc. per 1 Hektar fl.	Kosten der Bonitierung der Handlanger, Führen, Pflöcke ꝛc. per 1 Hektar kr.	Die technischen Arbeiten wurden begonnen	Die neuen Abfindungsgrundstücke in die Benützung übergeben
			Hektar	Hektar	Gulden					Hektar	Hektar						
1	Obersiebenbrunn . .	Gr.-Enzersdorf	2.597	91	626.034	108	3.027	271	1:12	0·86	9·57	4	19	1	18	1889	1892
2	Raasdorf	„	1.009	24	494.764	34	1.115	91	1:12	0·96	11·10	6	96	1	63	1890	1892
3	Lassee	„	4.166	136	1,228.258	227	5 888	426	1:14	0·71	9·8	5	.	1	54	1890	1892
4	Petronell	Bruck a/L.	1.258	35	408.101	205	2.600	450	1:6	0·48	2·80	11	47	3	68	1890	1893
5	Alland	Baden	719	100	141.222	60	927	238	1:4	0·77	3·30	15	97	2	95	1891	1893
6	Aspern a. d. D. . .	Gr.-Enzersdorf	966	41	574.391	92	2.786	204	1:13	0·47	4·75	6	72	2	02	1893	1894
7	Untersiebenbrun . .	„	2.134	48	691.512	82	2.900	215	1:13	0·73	9·95	4	45	1	27	1893	1894
8	Glinzendorf . . .	„	1.011	27	348.133	57	1.222	120	1:10	0·84	8·40	5	04	1	.	1893	1894
9	Engelhartstetten . .	„	1.918	76	446.690	114	2.530	211	1:12	0·76	9·10	4	50	1	.	1893	1895
10	Hirschstetten . . .	„	402	12	300.729	24	313	106	1:3	1·29	3·80	4	29	1	01	1894	1895
	Zusammen		16.180	590	5,2[illegible]9.834	1.003	23.308	2.332	1:10	0·70	7·00	5	88	1	56	.	.

solche Darlehen sind mit höchstens 4% zu verzinsen und in fünf Jahresraten zurück zu zahlen; sie genießen mit dreijährigen Rückständen die gesetzliche Priorität nach den landesfürstl. Steuern und Abgaben.

VII. **Statistik.** Nachdem, wie oben erwähnt, Gesetze über die Z. der landwirtschaftlichen Grundstücke nur in Mähren und Niederösterreich wirksam sind, können wir nur für diese beiden Länder über Erfolge berichten. Um das Fortschreiten der Arbeiten darzustellen, werden die Ergebnisse von Ende 1893 mit jenen vom Ende 1895 in Tabelle I verglichen und zur Ermöglichung eines genauen Einblickes in die Erfolge und Kosten der Z. für Niederösterreich in Tabelle II eine detaillierte Darstellung der bis Ende 1895 durchgeführten Z. gegeben.

VIII. **Arrondierung der Waldgrenzen (Waldbereinigung).** Das G. 7/VI 83 R. 93 vermeidet es, im Gegensatze zu dem Gesetze über die Z. der landwirtschaftlichen Grundstücke durch einen Mehrheitsbeschluss einen Zwang zur Arrondierung herbeizuführen, sondern gewährt, wie es auch in der Natur der Sache liegt, rechtliche und finanzielle Erleichterungen, um die Vereinigung der Waldgrenzen und die Beseitigung der schädlichen Waldenclaven herbeizuführen. Diese Auseinandersetzungen gehören ebenso wie die Z. und die Gemeinheitstheilungen zu den „agrarischen Operationen", fallen daher in die Wirkungssphäre der für diese bestellten Specialorgane und sind der Competenz der gewöhnlichen Behörden entzogen. Der Hauptinhalt der bestehenden Gesetze ist folgender:

Wenn behufs Vereinigung des Waldlandes von Enclaven oder behufs Arrondierung der Waldgrenzen Tauschverträge über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, jedoch ohne eigentliche Z., abgeschlossen werden und die betreffenden Agrarbehörden haben die Verträge genehmigt, so vertritt diese Genehmigung bei sogen. getheiltem Eigenthume die sonst nothwendige Zustimmung des Obereigenthümers oder der administrativen oder Pflegschaftsbehörde. Bei Grundbuchsübertragungen kann die etwa mangelnde Zustimmung der an diesen Grundstücken Berechtigten ersetzt werden durch die Zustimmung der für die Z. von landwirtschaftlichen Grundstücken eingesetzten Landes- bezw. Ministerialcommission.

Eine solche Genehmigung darf aber nur dann ertheilt werden, wenn sich aus der beabsichtigten Uebertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachtheil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und in letzterem Falle hiefür angemessene Entschädigung angeboten wird. Solche durch die Agrarbehörde genehmigte Tauschverträge, sowie alle im Verlaufe des Verfahrens zur Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und zur Arrondierung der Waldgrenzen vorkommenden Eingaben, Protokolle, sonstige Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Legalisierungen, Vergleiche, sowie Beilagen sind stempel- und gebürenfrei, wenn hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird. Die bücherliche Uebertragung des Eigenthumes vertauschter Grundstücke erfolgt innerhalb 15 Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebürenfrei; ebenso die Uebertragung bücherlicher Rechte oder Verpflichtungen von einem vertauschten Grundstücke auf das andere oder ein den Tauschenden anderweitig gehöriges Grundstück, wenn mit dieser Uebertragung weder eine Aenderung in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten, noch eine Aenderung im Umfange dieses Rechtes oder dieser Verpflichtung eingetragen werden soll.

Literatur.

C. Peyrer: Zusammenlegung der Grundstücke, Wien 1873. Derselbe: Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse, Wien 1877. Schlitter: Die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Diez: Ueber die rechtliche Natur der Grundstückzusammenlegung, Berlin 1893. Zeeb: Die Feldbereinigung.

Marchet.

Zustellungswesen.

1. Der Gemeindevorsteher hat die Zustellung jener gerichtlichen Erledigungen und Vorladungen, die er im Civil- und Strafverfahren mittels der Zustellungsbogen erhält, zu besorgen (V. 28/VI 50 R. 256). Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Besorgung derartiger Zustellungen vgl. E. des V. G. 25/XI 86, Z. 3082.

2. Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium hat das k. k. Handelsministerium in Betreff der Bestellung gerichtlicher Erledigungen an Parteien nachstehendes verfügt: In Hinkunft werden die Gerichtsbehörden zweierlei Kategorien von Rückscheinen für ihre im Postwege an Parteien zu befördernden Erledigungen verwenden. Die Rückscheine der 1. Kategorie werden auf blauem und für Grundbuchssachen auf gelbem Papier, die Rückscheine der 2. Kategorie auf weißem Papier gedruckt. I. Gerichtliche Erledigungen, welche von blauen oder gelben Rückscheinen begleitet sind, dürfen nur zu eigenen Handen des Adressaten oder — wenn derselbe in seiner Wohnung oder in seinem Geschäfts-(Kanzlei-)Locale nicht angetroffen werden sollte — seines zur Empfangnahme gerichtlicher Erledigungen rechtsgiltig Bevollmächtigten zugestellt werden. Als solcher Bevollmächtigter gilt — auch bei Handelsfirmen — nur derjenige, für welchen seitens des Adressaten (Vollmachtgebers) eine legalisierte Postvollmacht beim Postamte hinterlegt worden ist, in welcher diese Person ermächtigt wird, im Wege der Postanstalt für den Vollmachtgeber oder unter der angegebenen Adresse (Firma) eingehende gerichtliche Erledigungen jeder Art, einschließlich derjenigen, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu eigenen Handen des Adressaten zuzustellen sind, sowie die Beilagen dieser Erledigungen für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen und deren Empfang rechtsgiltig zu bestätigen. Ueber die Postvollmachten, welche den Bevollmächtigten zur Uebernahme gerichtlicher Erledigungen berechtigen,

haben die Postämter ein eigenes Vollmachtenprotokoll (Vollmachtenverzeichnis) zu führen. Eine Einschränkung der Vollmacht auf bestimmte Arten gerichtlicher Erledigungen ist nicht zulässig. Der Rückschein ist von dem Empfänger u. bei ärarischen Postämtern von dem Zustellungsorgan — von letzterem unter Angabe seiner dienstlichen Stellung — zu unterfertigen. Bei nichtärarischen Postämtern hat der Leiter des Postamtes oder sein befugter Stellvertreter auf dem Rückscheine durch die Clausel: „Zugestellt durch den Boten N. N." das Zustellungsorgan zu bezeichnen und diese Clausel unter Beidrückung des Amtssiegels zu fertigen. Wenn ein durch Postvollmacht Bevollmächtigter eine gerichtliche Erledigung in Empfang genommen hat, so muss er auf dem Rückscheine seiner Namensfertigung eine das Vollmachtsverhältnis ausdrückende Clausel beisetzen; außerdem ist seitens des Postamtes von amtswegen auf dem Rückscheine (links unten) der Name des Bevollmächtigten die Postnummer des Vollmachtenprotokolles, bzw. Verzeichnisses, unter welcher die zur Empfangnahme gerichtlicher Sendungen berechtigende Postvollmacht erliegt, endlich das Datum dieser Vollmacht zu vermerken. An Personen, für welche eine den obigen Bestimmungen entsprechende Postvollmacht beim Postamte nicht hinterlegt ist, dürfen gerichtliche Erledigungen, welche von blauen oder gelben Rückscheinen begleitet sind, in keinem Falle ausgefolgt werden. — II. Gerichtliche Erledigungen, welche von weißen Rückscheinen begleitet sind, dürfen in dem Falle, wenn der Adressat in seiner Wohnung oder in seinem Geschäfts- (Kanzlei-, Gewerbs-) Locale nicht angetroffen wird, zunächst dem etwa durch eine Postvollmacht zur Empfangnahme gerichtlicher Erledigungen bestellten Bevollmächtigten zugestellt werden. In diesem Falle haben die bezüglichen Bestimmungen des vorstehenden Absatzes I zur Anwendung zu kommen. Ist jedoch ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt oder wird derselbe gleichfalls nicht angetroffen, so dürfen von weißen Rückscheinen begleitete gerichtliche Erledigungen an einen in der Wohnung des Adressaten befindlichen erwachsenen, zur Familie oder zum Haushalte des Adressaten gehörigen Hausgenossen bestellt werden, vorausgesetzt, dass das Zustellungsorgan diese Person als Familienangehörigen, Hausgenossen oder Bediensteten des Adressaten kennt. Desgleichen kann für Personen, welche in ihrem Geschäfts- (Kanzlei-) Locale oder an der Stätte ihres Gewerbebetriebes nicht angetroffen werden, die Zustellung an eine der daselbst anwesenden erwachsenen Personen geschehen, von welcher das Zustellungsorgan weiß, dass dieselbe zur Familie des Adressaten gehört oder in dessen Geschäft (Kanzlei) oder Gewerbe bedienstet ist. Der Rückschein ist von dem Empfänger und bei ärarischen Postämtern von dem Zustellungsorgan, von letzterem unter Angabe seiner dienstlichen Stellung zu unterzeichnen. Bei nichtärarischen Postämtern hat der Leiter der Postamtes oder sein befugter Stellvertreter auf dem Rückscheine durch die Clausel: „Zugestellt durch den Boten N. N." das Zustellungsorgan zu bezeichnen und diese Clausel unter Beidrückung des Amtssiegels zu fertigen. Auf dem Rückscheine ist das Verhältnis des Empfängers zum Adressaten (z. B. Vater, Bruder, Dienstbote, Handlungsgehilfe u. s. w.) des N. N. (Adressaten) durch Beisetzung einer entsprechenden Clausel anzugeben. III. Gerichtliche Erledigungen, deren Zustellung zu eigenen Handen des Adressaten das absendende Gericht dadurch angeordnet hat, dass es auf der Adresse oder auf dem blauen, bzw. gelben Rückscheine den Vermerk: „nur an die Person des Adressaten", „Zustellung an einen Bevollmächtigten ausgeschlossen" und dergl. beifügte, dürfen ausschließlich nur zu eigenen Handen des Adressaten und in keinem Falle an irgend eine andere Person, daher auch nicht an einen sonst zur Empfangnahme gerichtlicher Schreiben Berechtigten bestellt werden. — Diese Verordnung tritt mit 1/II 94 in Wirksamkeit.

3. Im Sinne des den auswärtigen, am kaiserl. österr. Hofe accreditierten **Gesandtschaften** zukommenden Rechtes der Exterritorialität ist es gesetzlich nur dem k. u. k. Oberstthofmarschall-Amte vorbehalten, in vorkommenden Angelegenheiten wider Gesandtschaftspersonen und ihre Dienerschaften einzuschreiten; und selbst in jenen Fällen, als einige Individuen hiervon wegen ihrer persönlichen Eigenschaft den hierländigen Behörden unterstehen sollten, sind die behördlichen Acte in den Gesandtschaftswohnungen durch das Oberstthofmarschall-Amt in Vollzug zu setzen, daher auch die **Zustellung von Vorladungen** daselbst durch das k. k. **Oberstthofmarschall-Amt zu veranlassen**.

4. Zustellungen in **militärischen** oder von Militär besetzten Gebäuden haben nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 G. 20/V 69 R. 78).

5. Wegen Zustellung amtlicher Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten in **Bosnien-Herzegovina** haben sich die Behörden an die Kreis- und Bezirksbehörden zu wenden (Verord. des M. J. 28/IV 88, Z. 1480 Normaliensammlung für Böhmen Nr. 425).

6. Zur thunlichsten **Schonung der Ehre** und der **Interessen** der Parteien, und um das Bekanntwerden von Angelegenheiten des inneren Familienlebens zu verhüten, die für die Oeffentlichkeit nicht bestimmt sind, findet das Justizministerium die Gerichte anzuweisen, die civilgerichtlichen Erledigungen in personen- und familienrechtlichen Angelegenheiten unter einem mittels Gerichtssiegels verschlossenen Umschlage zustellen zu lassen, wenn der Inhalt der zuzustellenden Erledigung oder ihrer Beilagen so beschaffen ist, dass die Kenntnisnahme seitens unberufener Personen für die Betheiligten verletzend sein oder ihrem Rufe nahetreten könnte. Zu diesem Behufe ist dem Expedite in kurzer Form (etwa durch die Worte „Unter Umschlag" o ä.) mittels des nach § 198 der Gerichtsinstruction (kaiserl. P. 3/V 53 R. 81) dem Ausfertigungsentwurfe beizusetzenden Vermerkes die erforderliche Anweisung zu geben (Verord. des J. M. 21/I 94, Z. 1263).

7. Nach § 21 der Min.-Verord. 3/VII 54 R. 169 und nach Abs. 1 der Minist.-Verord. 19/XII 58 R. 1 ex 59 beträgt die **Zustellungsgebür**,

wenn diese Zustellung in einer Entfernung von mehr als 3·8 Kilometer vom Amtsorte vorgenommen wurde, ohne Unterschied der zurückgelegten Wegstrecke 17½ kr., welche von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben ist. Dieselbe bildet nicht eine Gebür des zustellenden Dieners, sondern ist an den Amtsvorstand abzuliefern, und die eingelangten Zustellungsgebüren sind unter die mit dem Zustellungsgeschäfte betrauten Diener unter billiger Bedachtnahme ihrer Verwendung zu vertheilen (Kaserer Handbuch IV, 925). Ulbrich.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

I. Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten (Definition). — II. Die Maßregeln zur Bekämpfung des Bettels, der Arbeitsscheu und die Entstehung der Arbeitshäuser als Mittel zur Bekämpfung. — III. A. Die Provinzialzwangsarbeitshäuser, deren Einrichtung; Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an dieselben. B. Neuere landesgesetzliche Bestimmungen über die Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten. C. Die Regelung der Abgabe an Zwangsarbeitsanstalten durch das Reichsgesetz 10/V 75 R. 108. — IV. Die heutigen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. — V. Die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. 1. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt als correctionelle Nachhaft. A. Voraussetzungen des gerichtlichen Erkenntnisses. B. Das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde. 2. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als Verwaltungsmaßregel gegen die verwahrloste Jugend. — VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidung, betreffend die Abgabe einer Person an eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt. — VII. Dauer der Anhaltung A. in einer Zwangsarbeits-, B. in einer Besserungsanstalt. — VIII. Die Einrichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. — IX. Die den Vollzug der Anhaltung regelnden Normen: A. In den Zwangsarbeitsanstalten. 1. Behandlung der Zwänglinge. 2. Vorschriften für das Verhalten der Zwänglinge. 3. Die Beschäftigung der Zwänglinge. 4. Ausmaß der Arbeit. 5. Arbeitslohn und Arbeitsprämie. 6. Die Verwendung der Arbeitsprämie zur Anschaffung von Nebengenüssen. 7. Unterricht, Entlehnung von Büchern. 8. Gottesdienst und religiöse Uebungen. 9. Bestimmungen über den Verkehr nach außen durch Briefe, Besuche. 10. Die Disciplinarbehandlung in den Zwangsarbeitsanstalten. 11. Die Tagesordnung. B. Die die Anhaltung in den Besserungsanstalten regelnden Normen. 1. Behandlung der Corrigenden. 2. Beschäftigung der Corrigenden. 3. Der Unterricht in den Besserungsanstalten. 4. Die Disciplinarbehandlung i. d. Besserungsanstalten. — X. Statistik.

I. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Definition). 1. Zwangsarbeitshäuser sind Anstalten, in denen die dort inhaftierten, arbeitsscheuen Personen und Müßiggänger durch zwangsweise Anhaltung zur Arbeit an Arbeit gewöhnt werden sollen. Besserungsanstalten oder Correctionshäuser sind Anstalten, die sich die Besserung der vernachläßigten und zuchtlosen Jugend zur Aufgabe setzen.

II. Die Maßregeln zur Bekämpfung des Bettels, der Arbeitsscheu und die Entstehung der Arbeitshäuser als Mittel der Bekämpfung. Die Zwangsarbeitshäuser danken ihre Entstehung hauptsächlich dem bis zum heutigen Tage mit verschiedenen Mitteln fruchtlos geführten Kampfe der Gesellschaft mit dem berufsmäßigen Bettler- und Vagabundenthum.

Eine Durchsicht der zahlreichen Resolutionen, Rescripte, Decrete, die im Laufe der Zeit behufs Bekämpfung des Bettels für die österr. Provinzen ergiengen, ergibt, daß den ältesten Anordnungen folgende Gedanken zugrunde liegen: Fremde Bettler sind (eventuell nach harter Bestrafung — die Resolution Kaiser Leopolds 16/I 1679 droht sogar für den dritten Fall der Ergreifung eines Fremden beim Bettel zum Exempel die Todesstrafe) über die Grenze zu jagen, und es ist strenge Aufsicht zu führen, daß fremdes Bettel- oder sonst herumvagierendes Gesindel über dieselben nicht hereinkomme; der erwähnte Grundsatz gilt auch für die Behandlung der wegen körperlicher Gebrechen arbeitsunfähigen Armen. Für die einheimischen Bettler hat ihre Obrigkeit zu sorgen, sei es durch Verwendung zu einer leidentlichen Arbeit, damit sie nicht mehr betteln gehen müssen, sei es durch anderweitige Fürsorge für die Gebrechlichen und Preßhaften. Die Fürsorge bestand auch darin, daß man ihnen die Bewilligung ertheilte, zu betteln (vgl. z. B. das interessante P. 23/IX 1661, die Bettler, Faulenzer und Müßiggänger betreffend, und 29/XI 1696 für die königl. Prager Städte). Daneben kehren Verbote an die Unterthanen wieder, den Bettlern Unterschleif zu geben, sowie Androhungen von Strafen gegen die Obrigkeiten, die einen ihnen zukommenden Armen nicht aufnehmen wollen (vgl. die Resolutionen, Decrete, Rescripte Ferdinands I. 24/VIII 1550; Maximilians II. 30/V 1570; Rudolfs II. 7/VI 1597; Ferdinands II. 8/III 1634 und 1/IX 1635; Leopolds I. 16/I 1679, 26/III 1693 und 12/II 1695).

Der Kampf gegen das Bettler- und Vagantenthum nahm vom Zeitpunkte der Errichtung der Zucht- u. Arbeitshäuser andere Formen an.

Soweit unser Blick reicht, ist das älteste der in den Ländern der habsburgischen Krone errichteten Zuchthäuser das im Juli 1671 in Wien eröffnete; es folgen sohin die Errichtungen von Zuchthäusern in Olmütz im J. 1702, in Innsbruck im J. 1725, in Graz im J. 1735, in Prag im J. 1737, in Klagenfurt im J. 1754, in Laibach in demselben Jahre, in Brünn im J. 1770, in Linz im J. 1775.

Diese Zuchthäuser dienten auch zur Unterbringung von Bettlern, Vagabunden, liederlichen Frauenspersonen, ja waren vielfach zunächst für diesen Zweck bestimmt. In den Zuchthäusern sollten die dort untergebrachten Bettler, gleich den anderen Inhaftierten, zur Arbeit angehalten werden. Eine Trennung der Bettler von den übrigen Gefangenen fand nicht statt; die Anhaltung derselben in diesen Anstalten hatte den Charakter einer Strafe, einer Repressivmaßregel. Die Zuchthäuser sind auch bestimmt zur Aufnahme ungerathener Kinder. Die Resolution Kaiser Leopolds 24/VII 1671 (codex austriacus) spricht sich über den erwähnten Zweck des in Wien errichteten Zuchthauses folgendermaßen aus: „ . . . erstlich das vorhandene Zuchthaus seyn Anfang unverlängt nehmen und in denen bereits vorhandenen dreyen Häuser so vil in das Zuchthaus gehörige Leut als sich der Zeit thun läßt, untergebracht und die vorhandene Mittel zu dessen Einrichtung angewandt werden sollen.

Andertens wollen Ihre Keyserliche Majestät gnädigist, daß nicht allein das herrenloß starke

Bettler Gesind, sondern auch die trutzigen Dienstbotten mann und weiblichen Geschlechts, desgl. die unbändige Handwerks-Pursch neben anderen schlimmen Gesindel, in specie aber die leichtfertigen Weibs-Personen, wie auch derselben Kupplerinnen in das Zuchthaus gebracht. . . .

So vil aber Viertens die ungerathene Kinder betrifft, soll mit deren Einnehmung in das Zuchthaus, sobald als immer möglich, zwar ein Anfang gemacht, dahingegen aber von ihren Eltern, wenn sie anderst das Vermögen haben, ein leidentliches Kostgeld eingefordert werden.

Fünftens sollen die in Zuchthaus genombene Leuth zu allerhand Arbeit auff das sträng'ist angehalten. . . .

Was nun sechsstens die obspecificierte Leuth im Zuchthaus durch ihre Arbeit gewinnen, das solle zu ihrem Bekleid und Unterhaltung angewendet werden. . . ."

In ähnlicher Weise waren die Zuchthäuser in Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Brünn auch bestimmt, dem Straßenbettel u. Müßiggange zu steuern.

Unter den zahlreichen Vorschriften, die in weiterer Folge zur Bekämpfung des Bettels erlassen wurden, scheint jene Kaiser Leopolds 2/V 1697 (codex austriacus) erwähnenswert, weil aus derselben zunächst hervorgeht, dass zu ihrer Zeit organisierte Armenpflege bereits im Zuge war (es besteht schon ein Armenhaus, in demselben sind, wie aus einem späteren Decret erhellt, 1200 Personen und 100 arme Studenten untergebracht), weiter, weil in derselben der Gedanke zum Ausdrucke gelangt, dass die Repression gegen Bettler von jener gegen andere Uebelthäter sich unterscheiden müsse. Es wird in der erwähnten Resolution das Betteln verboten und es sollen die, welche dem Verbote zuwider handeln, das erstemal für vier Wochen, das zweitemal für ein Vierteljahr, das drittemal auf Jahr und Tag „in das Werkhaus überbracht, allda nebst Reichung des Brodes zur Arbeit angehalten, weiter aber nicht geschlagen, sondern bloß mit dem, daß sie mit der Arbeit ernähren müssen, auf vorbedachte Zeit jedesmal abgestraft" (werden)... „Wodurch weiter keine Crudelität geübet, sondern dergleichen Bettel-Leuthen nur zur künftigen Warnung und daß sie hinfür nicht zu betteln unterfangen, diese geringe Strafe im Werkhaus zu arbeiten andictiert wird, wobei sich jedoch täglich nebst Reichung des Brodes, u. zw. an jede Person 5 kr. mit der Handarbeit verdienen kann, mithin solang selbe allda verbleiben muß ihre Unterhaltung so wol als im Armenhaus genießen thut."

Die Verbote wider das Betteln blieben trotz wiederholter Einschärfung erfolglos, und es gewinnt in der Resolution Kaiser Karls VI. 24/VII 1714 der Gedanke Raum, dass dem Bettelunwesen durch bloße Repressivmaßregeln nicht gesteuert werden kann, indem es in derselben heißt: „Drittens auch unter denen betteln gehenden so wol in- als ausländischen Mann- und Weib-Personen eine große Anzahl starcke und des Almoisens ganz unwürdige Leute sich befinden, welche der Arbeit gar wohl vorstehen können, sich aber auf Befragen jeder Zeit mit dem daß sie keine Arbeit bekommen konnten, entschuldigen thun; daher Wir Uns allergnädigst entschlossen, daß über die vorhin zwischen unser niederösterreichischen Regierung und Cammer wie auch unser treu gehorsamst Land Ständen dieses Erzherzogthum Oesterreich allbereits beschehene, und weiters erfolgende öftere Zusammentret- Ueberleg- und Berathschlagung dieser so wichtigen und das liebe Vaterland zu sonderbaren Aufnahmen gereichenden Sache, ehestens und eyfrigst, dahin gedacht werde, wie nemlich sowohl bey Unserer Residentz-Stadt Wien als auch in dem gantzen Land, u. zw. in allen vier Vierteln einige Manufactur- und Arbeitshäuser, worinnen dergleichen Leute auf einige Zeit zu unterbringen wären unverlängt aufgerichtet und eingeführt werden möchten — wodurch der Unterthan nicht allein von diesen häufig herumgehenden Bettler hochstbeschwerlichen Ueberlauf in das künftige verschont bleibe, sondern auch durch derley Manufacturen ihnen selbsten eine Beihilfe und Erleichterung verschaffen werden — wie wir denn auch dergleichen heilsame Fabriquen in Unseren Allergnädigsten Schutz zu nehmen und denenselben allen möglichsten Vorschub zu thun, nicht ermangeln werden."

Die Bettlerordnung Kaiser Karls VI. 2/VII 1715 bringt nur bereits früher erlassene Vorschriften in Erinnerung, dagegen wird in dem Patent dto. Wien 30/VIII 1715 „die Gotteslästerung und deren abhelfliche Maasse betreffend" neuerlich darauf verwiesen, „dass es allhier sowohl als auf dem Lande an denen Spinn- und anderen Arbeitshäusern erwindet, welche doch an verschiedenen anderen Orten wegen vieler hiezu gebrauchender armer Leute, zu gemeinsamen Nutzen, und Behuf des Commercii, theils auch zur Straffe und Hintanlegung des Müßiggangs, pflegen gehalten zu werden: dannenhero Wir eine unumgängliche Noth zu seyn erachtet haben, daß diesen Haupt-Defecten die abhelfliche Maß durch Unsere niederösterreichische Regierung gegeben werde."

Der Gedanke, dass zur Bekämpfung des Bettelunwesens bloße Repressivmaßregeln unzureichend sind, tritt noch deutlicher hervor in der Resolution Kaiser Karls VI. 20/VII 1717, in der unter drittens nach Wiederholung des im Rscpt. 20/VII 1714 bereits Verfügten, gesagt wird: „Wie Wir denn um allhier in und bey Unserer Kaiserlichen Residenzstadt Wien den Anfang zu machen, weilen ohne Aufrichtung eines Arbeitshauses, worinnen derley bettelnde Leute zur Arbeit angehalten, und sich nicht mehr mit denen, daß sie keine Arbeit bekommen, bey Betretung in Betteln fürhin entschuldigen mögen, mit Abstellung des bishero so häufig in Schwang gehenden Bettelns nicht wol fortzukommen sei, auf einen uns von öfters ernannt Unserer niederösterreichischen Regierung jüngstens allerunterthänigst erstattet- ausführlichen Bericht und Gutachten und darüber Uns beschehenen gehorsamsten Vertrag Allergnädigst bewilliget, auch allbereits anbefohlen haben, daß die derzeit im Land ob der Enns befindliche so genannte Kolbenthurn'sche Fabrica mittelst welcher allda eine große Anzahl armer Leute mit genugsamer Arbeit versehen ist und unterhalten werden kann, von dem vor dem

Schottenthor neu aufgerichteten Armenhaus zu dem Ende unverlängt erkauft wird, auch bereits wirklich erkauft worden, auf das fürohin die in Betteln betretende und andere müßiggehende Personen, weilen Unser und Unserer Herrn Vorfahren christmildesten Angedenkens bishero so vielfältig ergangene gütige Ermahn- und Bedrohungen mit nichten fruchten wollen daselbsten eingesperrt und zur Arbeit so bei ermelter Fabrica vonnöthen angehalten werden sollen." Unter „Viertens" wird verfügt, dass die arbeitsfähigen Bettler in diesem Hause zur Arbeit, durch die sie sich die tägliche Nahrung verdienen müssen, so lange anzuhalten sind, bis sie darthun können, dass sie mit einem Dienst, einer Arbeit versehen sind, die sie sogleich antreten können.

Im August 1717 trat die in Wien errichtete Filiale der seit 40 Jahren in Linz bestandenen Kolb v. Kolbenthurn'schen Wollfabrik in Wirksamkeit und es wurden dahin „alle sowol dahier als auch auf dem gantzen Land betrettende Bettler und Müssiggeher, wer solche immer sein mögen, überbracht daselbst eingespehrt und zur stetten Arbeit angehalten." Die sich weigerten zu arbeiten, wurden in das Zuchthaus abgegeben. Das Unternehmen scheint den Erwartungen nicht entsprochen zu haben, denn am 30/XI 1722 wurde das Privileg der Kolbenthurn'schen Wollfabrik an die orientalische Compagnie verkauft (cod. austr. IV. 225) und verlor hiemit seine Bestimmung als Arbeitsanstalt. Mit dem unten erwähnten P. 8/XI 1723 und 17/I 1724 wird das im J. 1671 in Wien (Leopoldstadt) errichtete Zuchthaus theilweise als Arbeitshaus bestimmt.

Am 26/VIII 1723 ergeht ein Rescript über die „Einrichtung des Zuchthauses", in welchem angeordnet wird: „daß zur Unterweisung derer dahin überbringenden Leuten zuvörderst die Jüngeren in denen Glaubensarticeln und christlicher Lehr wohl unterrichtet, denen selben catechisirt auch allen anderen die geistliche Ermahnungen wochentlich drei Mal gegeben; täglichen aber nebst Verrichtung des Früh-Mittag- und Abend-Gebetts, auch Vor und Nachmittag jedesmal eine halbe Stunde während der Arbeit in einem jedweden Zimmer und Laboratorio ein geistliches Buch nach Anordnung des Seelsorgers vorgelesen; die Arbeit hingegen nach denen Leibs-Kräften und Gelehrsamkeit derer Büßenden und Gefangenen zuweilen auch nach der Beschaffenheit des Ort mit Vorgebung einer gewissen Quantität, ausgetheilt, und so proportionirt wird, daß ihnen Arbeitsleuten neben dem geringen vor ihre Bemühung vom Zuchthaus reichenden Lohn, nebst der nach dem Essen haltenden Fayer-Stund annoch eine Stunde vor sich zu arbeiten, und ihnen einen Pfennig zu besserer Aetzung und Leibeskleider zu gewinnen übrig bleibe."

Mit Bezug auf die Beschäftigung der im Zuchthaus Angehaltenen wird verordnet: „Dannenhero besagte Jugend in der Strickerei von Garn, Zwirn, Schaf und Baumwolle, Schlafhauben, Strümpfe und Camisöler zu machen nebenhin auch die gelehrsamere in Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen, diejenigen aber so zwischen dem 14. und 18. Jahr sich befinden in einer leichten und gemeinen Schneiderei gleichwie die Kauf-Schneider auf dem Däntel-Markt führen damit sie auch denen übrig Zuchthausleuten ihre Kleidung gegen Beschaffung der Nothwendigkeit für die Bedürftigen aus den Zuchthausmitteln ausbessern mögen, unterrichtet; die Starken hingegen zu dem vorhin Gebrauch gewesenen Kotzen und Käpelmachen ... behalten; die erwachsenen Weibspersonen aber zum Spinnen, nehen, Stricken, Wollzupfen und Kämmen angewendet; zu dem Ende die erforderlichen Schul- und Lehrmeister auch Nätherinnen aufgenommen und der von Regierung aufgestellten Commission präsentiret; anbey in allen und jeden obigen Handthierungen der genugsame Vorrath verschaffet auch von der Orientalischen Companie die roh Waar erkauft oder gegen billigen Lohn verarbeitet; über dies zu besserer Beförderung des Werks aus dem Armenhaus in der Alster-Gasse einige in Wol Kartätschen Zupfen Kämmen erfahrene Leut mit halber von daraus reichender Portion und täglich vom Zuchthaus neben dem Brod gemessenden Dreyer Kr. Beytrag übernommen und von selben in ein jedes Zimmer und Laboratorium einer um stets allda zu sein zum Aufseher angestellt werden soll, damit sie denen Büssenden nicht nur das Woll-Kartätschen Zupfen und Kämmen an Hand geben und sie zur Arbeit antreiben, sondern auch ihr Thun und Lassen Acht haben. . ."

Nach dem Bettler-Patente Kaiser Karl VI. 1/X 1723 waren die arbeitsfähigen Bettler im Zuchthause anzuhalten, doch tritt der Unterschied der Bettler von anderen Uebelthätern darin hervor, dass auch die Anhaltung „in anderen aufrichtenden Manufacturen, Spinn, Web und Strickhäusern" für zulässig erklärt wird.

Bemerkenswert ist wohl auch das P. 5/XII 1723, mit welchem zur Räumung des Landes von ausländischen Bettlern und Müßiggängern für den 20/XII 1723 ein Hauptschub angeordnet und mit Bezug auf die abgeschobenen und sohin wieder in das Land zurückkehrenden Bettler angeordnet wird: „sollen, wenn auch nichts gegen sie vorliegt das erste Mal in Banden und Eysen zu Herrschaftsarbeiten auf etliche Monath angehalten — sodann aus dem Lande, jedoch ohne Abschwörung einer Urfehde weggeschafft werden; bei einer zweiten Rückkehr sollen sie zur Schanzarbeit in Banden und Eisen auf eine ungarische Festung geschafft; Weibspersohnen zur Herrschaftsarbeit auf zwei oder drei Jahre angehalten und gezüchtigt werden; bei einer dritten Rückkehr sollen Mannspersohnen auf zwei oder drei Jahre zur Galeere nach Neapel geschickt werden."

Die Anschauung von der Nothwendigkeit einer verschiedenen Behandlung der Bettler und anderer Uebelthäter findet in der Resolution 8/XI 1723 Ausdruck, in der es als „eine gute Veranstaltung" bezeichnet wird „daß in dem allhiesigen Zuchthaus das neu gefangene Stöckel, weil dieser Ort inskünftige kein Gefangen sondern Zucht- und Arbeitshaus sein soll zu Unterbringung wenigstens 80 Arbeitsleuten bereits zugerichtet worden" — noch deutlicher findet diese Anschauung Ausdruck in der „nachträglichen Erinnerung, wie das öffentliche Betteln

allhier in der Kaiserlichen Residenzstadt Wien und Erzherzogthum Oesterreich Land unter der Enns abzustellen, hingegen die Arme zu versorgen sei" ddto. Wien 17/I 1724. In dem Capitel 2 heißt es: „man hat aus dem allhiesigen Zuchthaus alle Gefangene landgerichtsmäßige Leute, weilen dieser Ort in das künftige kein Gefangen, sondern ein Zucht Waisen und Arbeitshaus sein soll, hinweg und in Gefangenhäuser überbracht. Zu dem Ende die allda neu gebaute Stock mit acht Zimmer und gewölbtem Gang, welche Winterszeit alle geheizt werden, so zugerichtet, daß nebst der in sothanen Zuchthaus befindlichen Waisen und Arbeitsleuten in besagten neugebauten Stock annoch bis 100 Personen in ihren Abtheilungen besonders arbeiten können; man ist auch auf dem vom Magistrat ... gratis hergegebenen Platze ... in Erbauung eines besonderen Arbeitshauses begriffen, worinnen über 200 Personen arbeiten auch verschiedene Müßiggänger zur Strafe des Müßigganges um einen geringen Lohn täglich per 5 Kreuzer angewendet werden.

In diesem neuen Waisen- und Arbeitshaus wird man viele Waisen und andere arme Leute beiderlei Geschlechtes in abgesonderten Orten durch die eigends annehmende Schul- und andere Lehrmeister zum Theil in Lesen, Schreiben, Rechnen mehrentheils aber in Spinnen, Stricken, Tuch und Kappel-machen auch gemeinnützige Arbeit unterrichten lassen, wie dies in dem daran gebauten und bereits zugerichteten Zuchthaus schon eingerichtet ist, allwo 150 Personen nebst Unterweisung in der christlichen Lehre in verschiedener Arbeit sich befinden und dieses Haus in der Wirtschaft und innerlichen Verfassung so wol instruiert ist, daß nebst der Zucht- und Ehrbarkeit auch täglich zwei Mal zu Gott verrichtenden Gebett, in allen Zimmern und Gemächern fleißig gearbeitet ... wird.

Ihre Kayserliche Majestät haben auch ein besonderes Gutachten von der niederösterreichischen Regierung und nachgesetzten Gerichtsstellen abgefordert wie noch einige Waisen-Manufactur- und Arbeithäuser auf dem Lande insonderheit aber in Dero landesfürstliche Städte und Märkten für sowol junge und alte zur geringen Handarbeit noch fähige Leute beiderlei Geschlechtes zu errichten: welches sich auch umsoleichter thun lassen wird als bekannt ist, daß sowol in diesen als benachbarten Erblanden die Rohwaare und andere Naturalien zur Genüge vorhanden und also mit Beyhülf so vieler bisher müßig gewesener Leute und ohnbesorgt gebliebener Waisen gegen Rechnung eines wenigen, der Arbeit jedoch proportionirten Lohnes die Manufacturen ohnschwer in das Land eingeführt von der ersten Hand erkauffet auch in wohlfeiler Preis zu gemeinsamen Nutzen und Erhaltung des Geldes in dem Lande verschliessen werden mögen.

Die allhier in und vor der Stadt im Burgfried befindliche Valide, starke Bettler und Müßiggeher, welche denen warhaft Armen das Almosen entziehen, einige derselben auch ein boshaft ärgerliches Leben führen wird man zu starcker Arbeit um einen geringeren Lohn verhalten insonderheit zu der künftiges Frühjahr im ganzen Lande vorhabenden Weg-Reparation anwenden oder nach beschaffener Sache auf Grenzhäuser in Hungarn abschieben."

Im J. 1726 ist das Arbeitshaus, von dessen Erbauung in dem vorerwähnten Rscpt. 17/I 1724 die Rede war, fertig gestellt worden und es erhellt aus dem am 18/VII 1726 (codex austriacus II, 394) ergangenen Rescripte, daß dieses Arbeitshaus, was seinen Zweck anbelangt, mit den heutigen Zwangsarbeitsanstalten nur theilweise auf eine Stufe gestellt werden kann — es scheint uns das Unterscheidende darin gegeben zu sein, daß das Arbeitshaus den Zweck verfolgt, arbeitsfähigen Leuten Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen, damit jene, die trotz dieser Gelegenheit beim Betteln betreten werden, mit den gegen den Bettel bestehenden Strafen unnachsichtlicher getroffen werden können, und daneben vom Bettel abzuschrecken. Der Gedanke, durch die Nöthigung zur Arbeit erziehlich zu wirken, tritt nicht hervor. Dagegen dient das Arbeitshaus wohl schon dem Zweck der heutigen Correctionsanstalten. Es heißt in dem letztgenannten Rescripte: „Straff in kleinen Verbrechen und Einrichtung der Arbeitshäuser" ... und zumalen das neben dem Zuchthaus neu erbaute Arbeitshaus nunmehro völlig zu Stand gekommen, daß man in das alte Zuchthaus die ob minora delicta pro surrogato fustigationis dahin condemnirenden Delinquenten meistentheils verlegen, hingegen in das daneben stehende neu gebaute Arbeitshaus gegen 500 andere nicht so strafmäßige sondern zu Fabriken anwendende in Betteln oder Müßiggang betretende Leute auch arme Kinder und Waisen also eintheilen könne, daß die Buben von denen Mägdlein auch die erwachsene beiderlei Geschlechtes separirt ... verbleiben.

Dagegen man in das Zuchthaus als einem Strafort die alldahin auf einige Jahre condemnirte ad pensum diurnum bei Strafe des Peitschen verhalten kann."

In das Arbeitshaus dürfen auch Leute aus dem Zuchthause nach erfolgter Besserung überstellt werden: „in dem Zuchthaus aber annoch einige von etlichen Jahren dahin verdammte Crucifix-Brecherinnen nebst anderen in verschiedenen kleinen Verbrechen auf eine zeit lang dahin erkannten Leuten beiderlei Geschlechtes sich befinden, davon verschiedene das Fein Spinnen und Stricken nicht nur wol begriffen und fleißig arbeiten, sondern auch laut des Zeugverwalters und Seelsorgers Zeugniß um ein merkliches sich gebessert haben, als wird dem vernünftigen Ermessen der aus Regierung mit Beyziehung der vom Stadtmagistrat für das Zuchthaus verordneten Superintendenten" (zwei Rathsmitglieder des Wiener Magistrates, die mit der Leitung des Zuchthauses betraut waren, von denen einer das Oeconomicum, das andere das Politicum, u. zw. gegen eine Jahresremuneration von je 100 fl. zu besorgen hatte — vgl. Maasburg, Die Strafe des Schiffsziehens Anm. 13) „hiemit anheimgestellt, wie sie die Austheilung und Transferierung auch der Gefangenen und poenae loco schon eine Zeit lang befindlichen

Leute von dem Zucht- ins Arbeitshaus vorzunehmen für gut und ratsam finden."

Die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeitshäusern behufs zweckmäßiger Bekämpfung des Bettels wird in der Bettler- und Sicherheitsordnung 20/XII 1728 neuerlich betont: „. . . . in Oesterreich ob der Enns wissentlich annoch kein Zucht oder Arbeitshaus sich befindet die darobigen Stände aber von selbsten bekennen, daß zu beständiger Stabilisirung einer Bettler-Ordnung die Errichtung desselben wie nicht unumgänglich nötig, jedoch zu dessen besserer Beybehaltung sehr dienlich und vorträglich sey, ... die Stände auch sich erboten sowol die zur Erbau als auch Unterhaltung eines Zucht oder Arbeitshauses . . . erforderlichen Unkosten gegen dem vorzuschießen, wenn das Land von den in Verpflegung stehenden abgedankten Soldaten befreyt wird . . . . . und nun Ihre Kayserliche Majestät gnädigst resolviret, daß von den im Lande stehenden ausländischen abgedankten Soldaten einige nach und nach theils in das hiesige Armenhaus, theils auf Neuhäusel und von denen leichteren in das Hauptspital nach Pest übernommen. . . . es solle der bey Linz befindliche Stockhof zu einem Zucht oder Arbeitshaus verwendet werden."

Nach dem Rescripte an die niederösterr. Regierung 11/VII 1732 sollen Bettler zur Bergarbeit verschickt vorher öffentlich mit einem Zettel ausgestellt werden, dass sie zur Bergarbeit condemnierte, unwürdige Bettler sind. (Die Bergwerksarbeit wurde mit Rscpt. 23/VI 1727 als poena extraordinaria eingeführt.) „Die zur Bergarbeit untauglichen Mann und Weibspersonen sollen in das neben Zuchthaus neu erbaute Arbeitshaus abgegeben werden." Es wird auch gebilligt, dass die Regierung die Bettler außer zu den bereits eingeführten Arbeiten zum Holzschneiden, „Marmorschleifen, Steinstoßen und dergleichen auch in anderen geschlossenen Privatgebäuden gegen einen reichenden billigen und der Arbeit gemäßen Lohn angehalten werden sollen."

Das Rescript schließt mit den Worten: „Damit aber wider die im Arbeitshaus befindlichen Leute kein irriger Wahn erweckt werde anerwogen diese mit jenen in das Zuchthaus condemnirten Deliquenten keiner Dinge vereinbart seynd: als hat Regierung solches zu dessen mehrerer Beglaubigung durch einen öffentlichen Ruf kund zu machen, beynebenst durch die von Wien den gesammten alldasigen Handwerk und Meisterschaft zu intimiren, daß sie die jungen Bursch aus sothanen Arbeitshaus vor anderen zu sich in die Arbeit zu nehmen schuldig sein sollen." —

Da sich das Arbeitshaus als Mittel zur Bekämpfung des Bettels bewährt zu haben scheint, so wurden die Bestrebungen darauf gerichtet, diese Institution auch in anderen Provinzen einzuführen. Darauf deutet die Resolution 3/IX 1745: „Anzuzeigen; es haben Allerhöchst gedachte Ihre Königl. Majestät in allermildeste Erwägung gezogen wie das ungestimme Betteln in den Kirchen, Häusern und auf den Gassen ungeachtet so vieler heilsamen Vorkehrungen noch immer fortdauere sothanes Uebel aber größtentheils daher entspringe, weil es allhier an zulänglichen Arbeitshäusern gebreche, welche das alleinige Mittel sind, um sowohl den Müßiggang auszurotten als auch das muthwillige Betteln wodurch den wahrhaft bedürftigen Armen das Almosen entzogen wird mit Ernst abzustellen. Wenn nun Ihre Königl. Majestät auf das Verbot des öffentlichen Bettelns mit allem Nachdruck gehalten wissen wollen und in Betrachtung dessen Allergnädigst sich entschlossen das unter Direction und Präsidio des Herrn Cardinal und Erzbischof allhier stehende Allmosenkassa der Herrschaft Eberstorf mit allen Zugehörungen und Einkünften außer der Jagdbarkeit und des Landgerichtes als ein Geschenkniß in der allermildesten Absicht zu übergeben, damit in dem daselbst großen Schlosse die unwürdige Bettler untergebracht und mit Arbeit verlegt werden können."

Der gleiche Gedanke kehrt wieder in der Resolution 5/IX 1747 über eine von den niederösterr. Landständen geführte Klage, dass zu viele arbeitsfähige Leute in ihrem Geburtsort als Bettler erhalten werden müssen. „Diesem nach geboten, daß derley an sich nicht gebrechliche, sondern bloß aus angewohnten Müssiggang zu keiner Arbeit sich bequemen wollende Bettler in die Landesmanufacturen oder eingetheilet oder nach Befunde ihrer Gliedmassen zum Festungsbau angehalten. . . .

Nun haben Ihre Majestät über den Ihro hierüber allgehorsamst beschehenen Vortrag an die Stände bereits ergehen lassen, was massen Allerhöchstdieselben ernstlich bedacht, und von ihnen einen ferneweiten Vorschlag allergnädigst gewärtig wie in dem Lande nützliche Manufacturen-Häuser anzulegen, um in solche die unwürdige starke Bettler oder durch Muthwillen abgehauste Unterthanen mit Arbeit verlegen zu können."

Am 20/IX 1749 verordnet Kaiserin Maria Theresia, dass mit Rücksicht auf die zulänglichen Veranstaltungen, „daß alle dem Sicherheits-Instituto nach zu unserer kaiserlich königlichen Residenzstadt in die Verpflegung gehörige Arme insoweit sie derselben würdig befunden werden, nothdürftiglich versorget, die starcke unwürdige und mit keiner Leibsgebrechlichkeit behaftete Bettler aber in das neuaufgerichtete Arbeitshaus in Eberstorf oder auch in das allhiesige Arbeitshaus in der Leopoldstadt überliefert und allda mit Reichung eines geringen Lohns und Atzung zur Arbeit angehalten werden sollen."

Die Bettler- und Sicherheitsordnung der Kaiserin Maria Theresia für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns 1/IX 1752 bemerkt missfällig, dass ohne Wirkung geblieben sind die vielen gegen das Bettelunwesen erlassenen Verordnungen, als jene 4/IV 1714, 2/IV 1715, 24/IX 1723, 7/VI 1724, 12/VI 1725, 21/VII 1725, 28/IX 1725, 13/X 1725, 3/XI 1725, 7/I 1727, 28/VII 1729 und 6/VI 1736 — sie bringt die Bettelordnung vom J. 1725, sowie jene vom 6/VI u. 23/IX 1736 neuerlich in Erinnerung und verfügt sub 19 in Ansehung der fremden Bettler, „daß falls sie durch einen Hauptschub schon einmal

hinausgeschoben und wieder im Lande betreten würden, sie das erste Mal durch ein Jahr, das zweite Mal durch zwei Jahre, das dritte Mal durch drei Jahre zu öffentlicher Arbeit in Eisen bei dem Landgericht bis zur künftigen Errichtung eines hierländigen Arbeitshauses, als in welchem derlei Leute sodann zur Arbeit angehalten wären, die starke mutwillige Vagabunden gleich das erste Mal nach Ungarn in die für selbe noch besonders widmende Orte verschafft werden sollen."

Das im J. 1745 in Eberstorf errichtete Arbeitshaus wurde mit Rescript der Kaiserin Maria Theresia 11/VI 1765 reactiviert.

Am 31/V 1766 ergeht ein Rescript an die niederösterr. Regierung, betreffend das Betteln der Kinder auf den Straßen und die Abstellung und Bestrafung, danach wird die niederösterr. Regierung anzubefehlen haben, „daß die Unterthanen ihren Kindern ohne Unterschied das so schädliche Betteln, wodurch selbe schon in ihrer zarten Jugend zum Müßiggange angewöhnet und künftig zu aller Arbeit auch eigener Nahrungserwerbung untauglich gemacht werden also gewiß gänzlich einstellen und nicht mehr verstatten, als im Widrigen und in derlei Betretungsfällen die Eltern selbst ohne alle Nachsicht exemplarisch bestrafet, allenfalls auch denselben die im Betteln betreten werdende Kinder hinweggenommen und in die Spinn- und Arbeitshäuser abgegeben werden sollen." (Nach einem am 27/XI 1765 für die böhm. und österr. Erbländer erlassenen Rescripte sollen „in allen königlichen und landesfürstlichen Städten und Märkten, wo die Spinnerei noch nicht eingeführt ist Spinnschulen gehalten werden". Nach § 3 sollten in diesen Spinnschulen die müßigen und armen Kinder und Waysen, dann die des Spinnens noch nicht kundigen Kinder der Handwerker und Professionisten zum Spinnen angehalten werden. Der § 10 bestimmt „. . . . die müßigen Leute, so im Betteln oder in anderer Unordnung betreten werden in ein Strafspinnhaus gestellt, daselbst drei, vier auch sechs Monate je nach bezeigenden mehreren oder minderen Fleiße gelassen, zur Spinnerey und dem Ersatz des anfänglich verdorben Materialis angehalten, auch ihm außer dem davon erlangenden eigenen Verdienst keine andere Nahrung als Wasser und Brod abgereicht werden soll.")

In den Rscpt. 14/VI 1766 und 7/XII 1767 wird mit Bezug auf Bettler und Vagabunden verfügt, dass die zu Kriegsdiensten tauglichen als Recruten abgestellt werden, die zu Kriegsdiensten untauglichen sollen in Arbeitshäusern ihr Brot zu verdienen angehalten werden oder zum Feldban und anderen Arbeiten in die hungarischen Provinzen abgegeben werden. Es soll weiter in den bestehenden Zucht- und Arbeitshäusern eine solche Anordnung getroffen werden, damit die darin befindlichen Personen mit der Arbeit ihre Unterhaltung selbst verdienen mögen und es soll auf Erweiterung auch Neuerrichtung von Arbeitshäusern Bedacht genommen werden.

Nach der Hofentschließung 16/IV 1785 sollen die Arbeits- und Rettungshäuser vom Magistrat und der Grundobrigkeit unter der Aufsicht der Stiftungs-Oberdirection und der Regierung geleitet werden.

Mit Bezug auf das als eine Polizeianstalt am 1/I 1786 dem Prager Stadtrath zur Aufsicht und Obsorge übergebene Arbeitshaus bestimmt die V. 7/XI 1785, dass künftig außer jenen Vagabunden vom Lande, die sogleich von Seite der Polizeidirection durch die Kreisämter auf ihren Geburts- oder Unterthänigkeitsort mittelst Schubes zu befördern und keineswegs in das städtische Arbeitshaus abzugeben sind — alle übrigen durch die Polizeiwache einzubringenden Arrestanten, sie mögen eines Civil- oder Criminalverbrechens sich schuldig gemacht haben und Bettler durch eine Note mit dem summarischen Constitut dem Stadtrath zur nöthigen Vorkehrung so bald als möglich übergeben werden. Der Stadtrath wird aus dem Summarium zu beurtheilen haben, ob die Eingebrachten zu einer Civilbestrafung im Arbeitshaus oder zur Criminal-Inquisition geeignet oder gar zu entlassen sind.

In dem Decrete der Hofkammer 26/V 1792 an das Triester Gubernium (Pr. G. S.) wird als zweckmäßigste Maßregel zur Abstellung der Bettelei in Triest die Anhaltung in Arbeitshäusern bezeichnet: „Die einheimischen Armen müssen, wenn sie zum eigenen Brod-Verdienst fähig sind, durchaus vom Bettel ab und zur Arbeit auch wider ihren Willen angehalten werden. Allein da die meisten einheimischen Bettler zwar arbeiten könnten, aber nicht wollen, so ist für diese, wie sie über dem Betteln betreten werden, eine Zwangsarbeit von einigen, auch auf wiederholtes Betreten von mehreren Wochen das beste und abschreckendste Mittel, weil sie, wenn sie endlich einer durch Beraubung ihrer Freiheit verbitterten Arbeit durchaus nicht entgehen zu können versichert sind, sich gewiß um einen freiwilligen Nahrungsverdienst selbst bewerben und dem öffentlichen Arbeitshaus nicht weiter zur Last fallen werden. Für Müßiggänger ist kein abschreckenderes Mittel als Zwangsarbeit, wozu sie also auf jedesmaliges Betreten über dem Bettel und Müßiggang, und zwar immer durch eine längere Zeit und mit Erschwerung der Arbeit und Abbruch der Kost angehalten werden müssen."

Es fehlt an Raum, um aufgrund des gesammelten Materiales den Gang der Entwicklung in den einzelnen Provinzen zur Darstellung zu bringen. Aus den zahlreichen hieher gehörigen Bestimmungen sei nur noch jene des Hfd. 19/IV 11 J. G. S. 940 an das niederösterr. Appellationsgericht über die Abgabe der von ihren Erziehern vernachlässigten Kinder an Zwangsarbeitshäuser hervorgehoben. Es heißt daselbst: „Se. Majestät haben wegen Abstellung einiger bisher bestandener Beschränkungen in Hinsicht der Aufnahme der Individuen in das hiesige Zwangsarbeitshaus zu beschließen geruht: 1. soll jeder aus einem Strafarrest entlassene Verbrecher oder schwere Polizei-Uebertreter der Polizei-Oberdirection zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihres Amts zu handeln haben wird. 2. Ueber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Eltern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig gemacht, oder sich gar durch gänzliche

Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen oder unmittelbare Theilname an ihren Verirrungen strafbar gemacht haben, dieselbe ihrer Rechte verlustig zu erklären und die Anwendung des Besserungsmittels der notionirenden Behörde mit Hintansetzung des Vaters oder Vormundes zu überlassen sei, soll nur dann, wenn wirklich Thatsachen gegen diese Eltern oder Vormünder vorkommen und erwiesen werden die Polizei-Oberdirection mit deren Hintansetzung (jedoch in allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschaftsbehörde) berechtigt sein, die Notion auf Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu schöpfen."

Die Hofcommission in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten hatte in den Directiven über die Aufnahme von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten neben den beiden oben erwähnten Vorschlägen noch folgende Punkte in Erwägung gebracht: 1. es sollten in Hinkunft auch Personen aus anderen Provinzen als Niederösterreich in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden; 2. es sollten jene Personen, welche wegen einer geringen Polizeiübertretung verurtheilt wurden, bei denen sich aber Müßiggang gezeigt hat und nach Verbüßung der Strafe die Wiederholung der Uebertretung zu befürchten war, auch zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt notioniert werden können.

Zum Punkt 1 wurde resolviert, dass auch nach Niederösterreich nicht Zuständige in das Arbeitshaus aufgenommen werden können, für solange als dieselben dem Hause nichts kosten; zum 2. Vorschlag wurde erklärt, dass es nach dem Willen Sr. Majestät hiervon abzukommen habe, denn das Arbeitshaus soll nicht als Strafanstalt angesehen werden und nicht durch irgend welche Maßregeln in der Meinung des Publicums dieses Ansehen erhalten.

III. A. **Die Provinzial-Zwangsarbeitshäuser, deren Einrichtung, Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an dieselben.** Im Jahre 1804 wurde in Wien im ehemaligen Karmeliterkloster auf der Laimgrube ein Zwangsarbeits- und Besserungshaus eröffnet, in welches Müßiggänger, Bettler, arbeitsscheue Leute, vacierende Dienstboten oder Personen, welche keinen ehrlichen Erwerb ausweisen konnten, zur Arbeit anzuhalten und so lange aufzubewahren waren, bis sie genugsame Proben ihrer Besserung abgelegt hatten und als unschädliche, oder vielmehr nützliche Glieder der Gesellschaft unbedenklich wieder überlassen werden konnten. Aufnahmsfähig waren bloß nach Niederösterreich zuständige Individuen; traten die erwähnten Voraussetzungen bei Individuen aus anderen Provinzen oder Ausländern ein, so waren sie abzuschaffen oder in das in ihrer Heimat bestandene Arbeitshaus abzuliefern. Eine Ausnahme wurde nur gemacht, wenn in einer nicht eingeborenen, aber arbeitsamen Familie ein Mitglied oder der kleinere Theil der Familie sich für das Arbeitshaus qualificierte. Mit dieser Anstalt wurden gemäß A. E. 8/IV 17 eine freiwillige Arbeitsanstalt als Wohlthätigkeitsanstalt verbunden, in welcher Individuen, die zwischen dem 15/XI bis 15/I eintraten, durch zwei Monate, jene, die zwischen dem 15/I bis 15/XI eintraten, durch vier Wochen Arbeit bekamen.

Aus den Bestimmungen, welche bezüglich dieser Zwangsarbeitsanstalt bestanden, sei hervorgehoben:

Die Anstalt wird im Gegensatz zu einem Strafort als polit. Anstalt bezeichnet (Pr. G. S. für Niederösterreich vom J. 1838, Nr. 275), deren Zweck darin besteht, die dort eingebrachten Individuen zu bessern, sie in arbeitsame nützliche Menschen umzuwandeln, im übrigen aber durch die Furcht dahin gebracht zu werden, vor Abwegen abzuschrecken. Als Mittel werden genannt: Religion, sittlicher Unterricht und Gewöhnung an Arbeit. Den angehaltenen Individuen darf kein Uebel zugefügt werden, das zur Besserung nicht nothwendig ist; die Individuen sind so lange anzuhalten, bis sie Beweise ihrer Besserung gegeben haben; ohne Festsetzung einer Maximalzeit wird der Grundsatz ausgesprochen, dass ein Individuum eine desto längere Anhaltungszeit zu gewärtigen hat, je öfter es an die Anstalt abgegeben wurde. Die Anstalt, die unter Aufsicht der niederösterr. Landesregierung stand, wurde von der niederösterr. ständischen Domänicalcasse erhalten.

Unter der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses stand auch die Correctionsanstalt (Pr. G. S. 274 vom J. 1838).

Dieselbe war bestimmt, der häuslichen Zucht hilfreiche Hand zu bieten und junge Leute beiderlei Geschlechts von moralischen Abwegen in den Fällen zurückzubringen, wo diejenigen, denen das Recht der häuslichen Zucht zusteht, sich dazu unzulänglich finden. Die Aufnahme war regelmäßig auf Minderjährige beschränkt; das Ersuchen um die Aufnahme musste von jenen ausgehen, denen das Recht der häuslichen Züchtigung zustand; gieng die Bitte nicht vom Vater aus, so war die Einwilligung der Obervormundschaftsbehörde auszuweisen.

Die Personen wurden unter einem erdichteten Namen aufgenommen, der wahre Name wurde nur dem Landespräsidenten bekannt, welcher ihn bei den Acten geheim aufbewahren ließ.

Die Bewilligung zur Aufnahme ertheilte der Präsident der niederösterr. Landesregierung.

Mit dem Hfkzd. 12/X 39, Z. 32.229 (Regierungsverordnung 19/X 39, Z. 60.210) wurden neue Directiven hinsichtlich der Aufnahme und Notionierung der in die Zwangsarbeitsanstalt in Wien abzugebenden Individuen genehmigt (Pr. G. S. 179 vom J. 1839).

Zur Abgabe geeignet sind: 1. Müßiggänger und arbeitsscheue Leute; 2. Bettler und solche, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können; 3. muthwillig aus eigenem Verschulden vacierende Dienstboten.

Als Müßiggänger oder Arbeitsscheuer ist derjenige für das Zwangsarbeitshaus geeignet, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben imstande ist, sich denselben aber nicht erwirbt und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird. Eine vorausgegangene amtliche Anweisung auf Arbeit ist aber nicht immer nothwendig, um solche Menschen, deren Hang zur Arbeitsscheu und unordentlichem Leben außer Zweifel ist, in das Zwangsarbeitshaus abzugeben; um letzteres

zu bewirken, ist in den Untersuchungsacten durch Vernehmung derjenigen, welche in Kenntnis des Benehmens, Charakters und Handelns des Individuums stehen, u. zw. namentlich der Eltern und Angehörigen, der Vormünder, Meister oder sonstigen Arbeits- und Dienstgeber ersichtlich zu machen und zu constatieren, ob die der Arbeitsscheu verdächtigen Individuen solche unverkennbare Proben von Arbeitsscheu gegeben haben, dass dieselben als der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig in das Zwangsarbeitshaus überbracht werden müssen. Insbesondere sind bei Minderjährigen alle bestehenden besonderen Vorschriften genau zu beachten und sich auch mit der Obervormundschaft ins Einvernehmen zu setzen, vor deren schriftlicher Zustimmung die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geschehen darf.

Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an öffentlichen Orten oder in Privathäusern auf was immer für eine Art jemand um Almosen anspricht, es sei mündlich oder ausdrücklich oder durch Geberden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich jemand an einem Orte und vorzüglich an einem von mehreren begangenen Orte in einem Mitleid erregenden Zustande hinstellt, so dass die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich zutage tritt. Eine frühere Abstrafung nach den §§ 262 und 263 Str. G. II. Theil war nicht erforderlich.

In die dritte Classe gehören diejenigen, die einen ehrlichen Erwerb gar nicht angeben können, oder bloß vorspiegeln und bei diesfälliger Ueberführung keinen anderen oder abermals einen unwahren angeben.

Zur Abgabe ungeeignet sind Kinder unter 14 Jahren, Sinnlose, Wahnsinnige, Mütter mit säugenden Kindern, Kranke

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät durfte kein einziger Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Strafhaus in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden, wenn er sich jedoch nach überstandener Strafzeit und wieder erlangter Freiheit zur Abgabe qualificierte, konnte er hiezu notioniert werden.

In Wien war es Sache der Polizei-Oberdirection, die zum Zwangsarbeitshause geeigneten, auf freiem Fuße befindlichen Personen ergreifen zu lassen und diejenigen, die sich etwa schon im Arrest befanden, bis zur Schöpfung der Notion in Aufbewahrung zu übernehmen, auf dem flachen Lande war es Sache der Magistrate und der übrigen Ortsobrigkeiten.

Das Erkenntnis oder die Notion wurde in Wien von der Polizei-Oberdirection, auf dem flachen Lande von den Kreisämtern geschöpft. Die Notionierten waren von der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu übernehmen und war hievon unter Anschluss der Acten die Anzeige an die Regierung zu erstatten, diese hatte die Notion zu prüfen und entweder zu bestätigen oder die Freilassung der Individuen zu verfügen.

(Die Bestimmung, nach welcher für das Wiener Zwangsarbeitshaus nur nach Niederösterreich zuständige Individuen notioniert werden durften, wurde im J. 1852 aufgehoben. Vgl. Erl. 24/VI 52 L. 229 für Oberösterreich. Danach durften die zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt geeigneten, aber nicht nach Wien oder Niederösterreich, sondern in ein anderes Kronland zuständigen Individuen von den Wiener Local-Sicherheitsbehörden gegen nachträgliche Bestätigung der niederösterr. Statthalterei in das Wiener Zwangsarbeitshaus notioniert werden. Der Landescorrectionsfond des betreffenden Landes hat der Gemeinde Wien die Verpflegskosten zu vergüten. Die Notionierung kann nur erfolgen, wenn das Kronland, in das der nach Niederösterreich nicht Zuständige abzuschieben ist, nicht im Besitze einer Zwangsarbeitsanstalt ist und die Aufnahme in die Wiener Anstalt möglich ist.)

Das Gebäude der Wiener Zwangsarbeitsanstalt zählte drei Stockwerke und über 100 Zimmer, in denen ca. 500 Arbeiter Raum hatten.

Die eingeführten Beschäftigungen waren Hecheln und Spinnen des Flachses und das Verweben des dadurch erzeugten Garnes, die Verfertigung wollener Decken, das Spinnen der Schaf- und Baumwolle; für weibliche Arbeiter überdies Nähen und Stricken und endlich alle häuslichen Verrichtungen, deren die Anstalt bedurfte. Wer eine Profession erlernt hatte, durfte sie fortsetzen, wenn die Beschäftigung weder zu viel Platz erforderte, noch zu großes Geräusch verursachte.

Jeder Zwängling hatte ein bestimmtes nach Verhältnis der Kraft und Fähigkeiten ihm angewiesenes Maß von Arbeiten zu liefern, was er mehr leistete, bildete seinen Ueberverdienst. Die Arbeiter waren nach ihrem sittlichen Verhalten in drei Classen eingetheilt, deren Unterschied theils in der Verpflegung, theils darin bestand, dass die Zwänglinge einen Theil des Ueberverdienstes sogleich zur freien Disposition bekamen. Niemand wurde entlassen, der nicht in die erste Classe vorgerückt war und Proben seiner Besserung und Arbeitslust abgelegt hatte.

Im August 1856 nach Errichtung der Strafanstalten in Stein und Neudorf wurde das Zwangsarbeitshaus aufgelassen und das Haus auf der Laimgrube blieb freiwillige Arbeitsanstalt. (Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für Armenversorgung in Wien.)

Aehnliche Bestimmungen, wie für das Zwangsarbeitshaus in Wien bestanden auch über die Einrichtung und Verwaltung des mit A. E. 7/IV 24 errichteten Zwangsarbeitshauses in Schwaz in Tirol, Hfkzd. 6/V 24, kundgemacht mit Gubernialdecret 10/VIII 25, Z. 13.845 (Kropatschek'sche Gesetzsammlung, fortgesetzt von Goutta 26. Bd., Nr. 253 und Pr. G. S. für Tirol XII, S. 445.)

Wir heben aus den für diese Zwangsarbeitsanstalt genehmigten Directiven, die zum Theil bis zum J. 1890 in Kraft bestanden, folgendes hervor:

Als Zweck der Anstalt wird bezeichnet, die dahin gebrachten Individuen zu bessern, zu arbeitsamen und nützlichen Menschen umzuschaffen, die übrigen, durch Furcht, dahin gebracht zu werden, vor Abwegen zu schrecken und auf solche Weise auf Beförderung der Moralität und öffentl. Sicherheit einzuwirken. Die Anstalt dient insbesondere zum Vollzuge des § 455 I. Th. des Strafgesetzes.

Als Mittel für diesen Zweck werden genannt: Religiöser und sittlicher Unterricht, Angewöhnung zur Arbeit. Da das Institut kein Strafort, sondern eine wohlthätige Besserungsanstalt ist, darf den Aufbewahrten kein Uebel zugefügt werden, das zur Besserung nicht nothwendig ist. Alles, was die Liebe zur Arbeit bewirkt, hat angewendet, was den Arbeitsbetrieb vermindern oder unterdrücken könnte, vermieden zu werden. Da die Besserung Zweck ist, so kann die Abgabe nicht auf eine von vorneherein bestimmte Zeit erfolgen. Die kürzeste Zeit der Aufnahme sind 6 Monate (§ 66).

Jeder „Arbeiter" (§ 33) hat täglich ein bestimmtes Maß von Arbeit zu verrichten (Flachs-, Wollespinnen, Weben, Nähen, Stricken, häusliche Arbeiten, Betrieb einer erlernten Profession, wenn hiedurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird, der Ertrag die Kosten der Verwahrung ersteigt und für die Arbeit von Verwandten oder der Gemeinde gesorgt wird); was er mehr leistet, heißt Ueberverdienst. Den Betrag des Pensums bezieht das Haus, welches ihm dafür die Verpflegung in natura verabreicht; der Ueberverdienst wird ihm bis zum Austritt aufbewahrt.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich jene, welche nach § 455 Str. G. I. Th. zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren Lebenswandel und Verhältnisse eine zeitweise polizeiliche Verwahrung nöthig machen; jene, welche durch polizeiwidriges sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinde stören und durch polizeiliche Ahndung und Strafe nicht gebessert werden können, endlich Müßiggänger und arbeitsscheue Personen (§ 19).

Kinder unter 15 Jahren, Sinnlose, Mütter mit säugenden Kindern, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete dürfen nicht aufgenommen werden, auch nicht außerhalb Tirols Geborene, sofern sie das Decennium des Aufenthaltes in Tirol nicht erreicht haben.

Sträflinge dürfen aus dem Zuchthaus nicht in das Arbeitshaus abgegeben werden, denn sie erlangen das Recht auf Freiheit, eine Abgabe ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 19 zutreffen, während sie in Freiheit sind.

Die Notion geschieht durch die Kreisämter über Bericht der Localobrigkeit; gegen die Notion ist Recurs an die Landesstelle möglich. Dem Kreisamte wird nach Verhältnis der Bevölkerung seines Kreises und des Zustandes der öffentlichen Sicherheit eine bestimmte Anzahl Plätze der Anstalt zur Notion überlassen, überschreiten die Notionierten diese Zahl, so muss bei der Landesstelle die Weisung zur Notion angesucht werden.

Die Arbeiter werden nach ihrer Moralität in drei von einander nicht gesonderte Classen getheilt, die mit Bezug auf Kost, Ueberverdienst verschieden behandelt werden; bei der Zuweisung der Arbeiter an Arbeitsräume ist zu beachten, „dass gutes Beispiel den schlechten Individuen beigesellt werde und dass der Gesellschaft ausgewichen wird, welche die Moralität verderben könnte".

Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn der Arbeiter in die beste Classe vorgerückt ist, der Seelsorger bezeugt, dass er in seinen Pflichten unterrichtet ist und er sich mit Bezug auf Betragen und Fleiß längere Zeit nichts hat zu Schulden kommen lassen. Auch muss der zu Entlassende ausweisen, dass er sich ernähren kann; darüber ist mit der Localobrigkeit Rücksprache zu nehmen; dieselbe darf jedoch dem Arbeiter die Unterstützung nicht verweigern, wenn er sich der Entlassung würdig gezeigt hat. Von der Entlassung wird die Ortsobrigkeit verständigt und der Entlassene mit gebundener Marschroute dorthin gewiesen.

In Böhmen wurde mit A. E. 10/III 29 der Bau einer Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt bewilligt und deren Organisation gemäß Hfkzb. 8/III 34, Z. 6040, Gubernialdecret 11/IV 34, Z. 14.186 mit A. E. 28/II 34 zur Wissenschaft genommen.

Als Zweck der Anstalt wird bezeichnet die gründliche moralische Besserung der dort verwahrten Zwangsarbeiter und ihre Angewöhnung zur Arbeit, indem man den Thätigkeitstrieb in ihnen erweckt und nährt; die angehaltenen Individuen sollen Handwerke lernen, mit denen sie sich dann im freien Zustande erhalten können.

Die Corrigenden müssen zunächst verfertigen, was die Arbeitsanstalt braucht: Kleidungsstücke, Beschuhung, Bettfornituren, und es werden Bestellungen auf die eingeführten Arbeiten der Privatparteien bei der Hausverwaltung entgegengenommen.

Auch hier sind die Corrigenden in drei Classen eingetheilt, der Uebertritt erfolgt in der Regel nach 4 Monaten: die Classen unterscheiden sich durch stufenweise bessere Verpflegung, Zuweisung von minder beschwerlicher Arbeit, höheren Genuss des Ueberverdienstes.

Die Leitung der Anstalt war der königl. Stadthauptmannschaft provisorisch übertragen.

Zur Einsperrung waren geeignet: a) jene, welche nach dem § 455 Str. G. I. Th. zwar zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren schlechter Lebenswandel und Verhältnisse aber eine zeitweise Verwahrung nothwendig machen (vgl. die zur Durchführung der Bestimmung des § 455 Str. G. ergangenen Vorschriften bei Maucher III, 142); b) jene, welche durch polizeiwidriges sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinde stören und durch wiederholte polizeiliche Ahndungen nicht gebessert werden können; c) Müßiggänger, arbeitsscheue, liederliche Personen. Bei Platzmangel (die Anstalt war zunächst für 140 Köpfe) sind die Personen in der sub a—c genannten Reihenfolge aufzunehmen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: Kinder unter 13 Jahren, säugende Mütter, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete und Arbeitsunfähige; die Nichtnationalisierten oder Nichteingeborenen, die unmittelbar aus dem Strafhause Entlassenen.

Die Notionierungserkenntnisse waren für ganz Böhmen von der Stadthauptmannschaft zu schöpfen und von acht zu acht Tagen der Landesstelle vorzulegen; in Ansehung distinguierter, in abgesonderten Zimmern einzuschließender Personen war die Bewilligung zur Einsperrung vom Landespräsidenten einzuholen.

Die Entlassung war von der erfolgten Besserung abhängig; es musste der Arbeiter in die beste Classe vorgerückt sein, der Seelsorger musste bezeugt haben,

dass der Arbeiter in der Religion und in seinen Pflichten unterrichtet und in dem Willen, sie zu erfüllen, befestigt ist. Der Arbeiter muss sich in Hinsicht seines Betragens und Fleißes nichts haben zu Schulden kommen lassen (kleinere Vergehen verschoben den Austritt um drei, größere um sechs Monate) und muss sich ausweisen, dass er sich ordentlich ernähren könne.

Die Entlassung wird bei jenen, welche wegen Abgangs der Beweise aus dem Criminalverhafte kommen, von der Landesstelle ausgesprochen, in allen übrigen Fällen steht das Erkenntnis der Stadthauptmannschaft nach Einvernehmung des Polizeiinspectors, der beiden Oberbeamten des Arbeitshauses und des Seelsorgers zu. Die Entlassung „distinguierter" Personen wird der Entscheidung des Landespräsidenten vorbehalten. Die kürzeste Zeit der Aufnahme ist sechs Monate; von der Entlassung wird die Ortsobrigkeit verständigt und der Entlassene mit gebundener Marschroute dahin gewiesen.

In der mit Gubernialverordnung 6/III 34 erfolgten Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Behandlung der entlassenen Sträflinge (Pr. G. S. 64 vom J. 1835 für Böhmen) wird erinnert, dass (gemäß Hfkzd. 14/X 13 und 28/XII 1808) die Ortsobrigkeit den entlassenen Sträflingen, sobald sie in ihrem Heimatsorte eintreffen, Fürsorge angedeihen lassen soll, damit sie ihren Unterhalt verdienen können und nicht neuerlich delinquieren müssen; die entlassenen Sträflinge und Züchtlinge sind unter Aufsicht zu stellen, und zeigt sich, dass solche Individuen arbeitsscheu sind, und bleiben Polizeistrafen ohne Erfolg, so ist um Einsperrung in das Provinzialzwangsarbeitshaus einzuschreiten.

Mit der Gubernialverordnung 30/I 35, Z. 3558 (Pr. G. S 32 vom J. 1835) wird die Verpflegsgebür eines in der Prager Zwangsarbeitsanstalt verwahrten Corrigenden von 80 fl. C. M. auf 50 fl. C. M. herabgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wird in Anbetracht, als es unerlässlich nothwendig ist, dahin zu wirken, dass bestimmungslose und arbeitsscheue Individuen, durch welche die öffentliche Sicherheit, bei einem sich wiederholt offenbarenden Hang zum Vagieren, Müßiggang, Bettel und zu einem liederlichen Lebenswandel, gefährdet werden könnte — nicht sich selbst überlassen, sondern unter Aufsicht gestellt, unschädlich gemacht, zur Arbeit angehalten, und möglichst gebessert werden, den Kreisämtern noch nachstehendes mitgegeben: jedes nach den Directiven der Gubernialverordnung 31/V 33, Z. 21297 zur Einsperrung in das Provinzial-Zwangsarbeitshaus geeignete, in der Stadt Prag ausweislos betretene fremdherrschaftliche Individuum wird von der königl. Stadthauptmannschaft nach der Gubernialverordnung 19/I 21 behandelt, eintretenden Falles auf Kosten der Jurisdictionsbehörde in Verwahrung genommen, unter einem aber vom Fall die Jurisdictionsbehörde in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu äußern, ob das Individuum auf Kosten der Jurisdictionsbehörde in die Zwangsarbeitsanstalt übergeben werden soll, oder in die einheimische Aufsicht übernommen werden will.

Wird der Unterthan in die einheimische Correction übernommen, so soll er in eine solche Lage versetzt werden, von welcher sich erwarten lässt, dass er zur Arbeit angehalten und ihm die Gelegenheit zu wiederholtem Vergehen so viel als möglich benommen wird.

Mit der St. K. 18/X 50 L. 178 wurde aufgrund des Decretes des M. J. 20/IX 50, Z. 19.608 bestimmt, dass bis zur Regelung der Angelegenheit durch den Landtag die mit der Unterbringung der Individuen in der Prager Zwangsarbeitsanstalt verbundenen Kosten in Erwägung, dass es sich um gemeinschädliche, aus Rücksicht für die öffentliche Sicherheit, sohin eigentlich im Interesse des ganzen Kronlandes, von amtswegen zu unterbringende Individuen handelt, sofern nicht eine besondere Zahlungsverpflichtung eintritt, vorläufig im Wege der Landesconcurrenz allein durch Umlagen auf sämmtliche directe Steuern hereingebracht werden. Mit 1/XI 61 wurde die Casse des böhm. Zwangsarbeitshausfondes in die Gebarung des böhm. Landesausschusses übergeben. Derselbe war aufgrund der L. O. 26/II 61 constituiert und hatte seine Thätigkeit als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung 1/V 61 (L. 23 und 54) begonnen.

Bemerkt sei endlich noch, dass zufolge Hfkzd. 24/VI 43, Z. 19.112 die in Antrag gebrachte Reorganisation und Erweiterung der Lemberger Correctionsanstalt zu einem Provinzialzwangsarbeitshaus, sowie die Widmung des Landespolizeifondes zur Deckung der Reorganisationskosten und zur Erhaltung der Anstalt selbst mit A. E. 13/VI 43 genehmigt wurde.

Die mit der Verordnung und Kundmachung der ob der Ennsischen Landesregierung 11/III 34 (Goutta 35. Bd., Nr. 52) erlassenen Directiven für die Provinzial-Zwangsarbeitsanstalten für Oesterreich ob der Enns und Salzburg stimmen im allgemeinen mit jenen, die für Schwaz gelten, überein; als abweichend ist nur hervorzuheben:

Zur Abgabe geeignet werden bezeichnet: Müßiggänger, arbeitsscheue Leute, Bettler, Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, Dienstboten, welche muthwillig aus eigener Schuld dienstlos sind. (Die nähere Ausführung dieser Bestimmung stimmt mit jener des Hfkzd. 12/X 39, s. oben Niederösterreich, wörtlich überein.)

Die Notionierungserkenntnisse haben auf dem Lande die Ortsobrigkeiten, d. i. die Districtscommissariate und die landesfürstl. Pflegegerichte zu schöpfen und der Bestätigung des Kreisamtes zu unterziehen. Das vom Kreisamte bestätigte Erkenntnis ist der Landesregierung anzuzeigen, und obwohl das kreisamtlich bestätigte Erkenntnis die Folge nach sich zieht, dass die Ablieferung des Notionierten in die Anstalt einzutreten hat, so ist doch vorher die Bewilligung der Landesstelle abzuwarten. Erkenntnisse über Individuen innerhalb des Stadtbezirkes Linz und Salzburg sind vom Magistrat im Einvernehmen mit der Polizeioberdirection, bezw. dem Polizeiobercommissariat zu schöpfen. Vom Magistrat Salzburg sind

kenntnisse dem Kreisamt zur Bestätigung zu übergeben; die vom Magistrat Linz geschöpften Erkenntnisse bedürfen der kreisämtlichen Bestätigung nicht, jedoch unterliegt auch bei Individuen, die der Magistrat Linz abgeurtheilt hat, die wirkliche Aufnahme der Bewilligung der Landesstelle.

Gegen die Erkenntnisse steht Recurs an die Landesregierung offen, der keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Aufbewahrten heißen Arbeiter und wenn sie in eine Strafe verfallen, Hausträflinge.

Die Arbeiter sind strenge nach dem Geschlechte zu sondern und unter diesen wieder bei dem männlichen Geschlechte jenen von 12—15 Jahren, bei dem weiblichen jenen von 12—16 Jahren kein Zusammentreffen mit den anderen zu gestatten.

Die Arbeiter bekommen einmal in der Woche katholischen Unterricht; der für die Anstalt bestimmte Schullehrer hat den Arbeitern an Sonn- und Feiertagen Unterricht im Lesen und Schreiben zu ertheilen, welchem Unterricht alle Arbeiter nach dem Geschlechte getrennt beizuwohnen haben.

Die Entlassung erfolgt nach eingetretener Besserung; der zu Entlassende muss sich ausweisen, womit er sich in der Freiheit ernähren wird. Werden die Individuen Eltern oder Vormündern übergeben, so müssen diese einen Revers einlegen, für ihr Wohlverhalten haften zu wollen, und sie werden dann zur Uebernahme der Kinder, Mündel, vorgeladen. Die übrigen werden mit gebundener Marschroute an die Ortsobrigkeit gewiesen.

„Die Entscheidungen über die Entlassung sind von der mit Intervenierung des für die Oberleitung bestimmten k. k. Regierungsamtes abzuhaltenden Hauptcommission zu schöpfen und es sind von dieser Commission die Verzeichnisse der Entlassenen der Landesregierung vorzulegen."

B. **Neuere landesgesetzliche Bestimmungen über die Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten.** In neuerer Zeit waren bis zum G. 10/V 73 R. 108, welches die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen in eine Zwangsarbeitsanstalt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einheitlich regelte, die Voraussetzungen in den einzelnen Kronländern theils durch Verordnungen, theils durch Landesgesetze verschieden geregelt. Es sei in dieser Hinsicht (mit Bezug auf die einzelnen Kronländer mit Ausnahme Böhmens, wo die Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalten mit den oben genannten Verordnungen zum Abschluss gekommen war) nur folgendes hervorgehoben:

1. Niederösterreich: Die Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten war durch das G. 25/X 68 L. 16 neu geregelt worden.

Danach konnten in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden nach Niederösterreich zuständige arbeitsscheue, liederliche Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, sowie Individuen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährden und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, dass sie einen ehrlichen Erwerb besitzen oder anstreben. Ausnahmsweise konnten Personen, deren Zuständigkeit nicht sofort erhoben werden kann und bei denen die früher genannten Voraussetzungen zutreffen, bis zur Erforschung ihrer Heimat in die Anstalt abgegeben werden.

Ungeeignet zur Aufnahme sind: Personen unter 14 Jahren, Geisteskranke, zu selbst leichterer Arbeit Untaugliche, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, Schwangere und Säugende.

Das Erkenntnis wird über Einvernehmung der Zuständigkeitsgemeinde von der polit. Bezirksbehörde des Heimatsortes (in Wien von der Polizeidirection) gefällt. Jede Gemeinde ist berechtigt, die Abgabe der in dieselbe zuständigen Personen in eine Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen. Schubrevertenten und Personen, deren Zuständigkeit nicht bekannt ist, können ausnahmsweise von der polit. Behörde des Aufgriffsortes in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden. Bei Abgabe Minderjähriger ist die Einwilligung des Vaters, bezw. Vormundes, Curators, erforderlich und bei ungegründeter Verweigerung die Genehmigung der Pflegschaftsbehörde.

Jedes Notionierungserkenntnis ist der Statthalterei zur Bestätigung vorzulegen. Gegen ein Erkenntnis erster Instanz steht dem Abzuliefernden, bezw. auch dem gesetzlichen Vertreter und der Zuständigkeitsgemeinde das Recht des Recurses an die Statthalterei mit aufschiebender Wirkung zu. Die Zuständigkeitsgemeinde hat das Recursrecht auch, wenn ihr Begehren um Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt in erster Instanz abgewiesen worden ist. Gegen eine abändernde Statthaltereientscheidung steht jenen, die sich dadurch gekränkt erachten, das Recht des Recurses an das Ministerium des Innern zu.

Die Verpflegskosten für den Zwängling bestreitet der Landesfond; den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst der Zwänglinge nicht bedeckten Kosten (mit Ausschluss der Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten) hat in der vom Landesausschuss festzustellenden Höhe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtiger, die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten. (Mit G. 16/XII 82 L. 11 wurde diese Bestimmung aufgehoben und ausgesprochen, dass die Verpflegskosten für die in einer Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen der Landesfond bestreitet.)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Entlassung der in dieselbe zuständigen Angehaltenen aus der Zwangsarbeitsanstalt zu verlangen a) wenn sie sich verpflichtet, für eine angemessene Beschäftigung des Zwänglings außer der Anstalt Sorge zu tragen; b) wenn der zu Entlassende drei Monate in der Anstalt war und sich der Hausordnung gemäß betragen hat. Unter der eben genannten Voraussetzung kann auch die Pflegschaftsbehörde die Entlassung verlangen.

Die Entscheidung über die Entlassung steht der Hauscommission zu, gegen ihre Entscheidung ist der Weg der Beschwerde an die Statthalterei zulässig.

Die Anhaltung darf das erstemal nicht über 1 Jahr, das zweitemal nicht über $1^1/_2$ Jahr, das drittemal nicht über 2 Jahre dauern.

2. Oberösterreich: Mit Erl. der Statthalterei 29/III 57 L. Reg. B. 1857 II. Abth. Nr. 4 wurden Directiven für die Notionierung von männlichen Individuen für die Zwangsarbeitsanstalten in Stein und von Weibern in die für dieselben bestimmte Abtheilung der klösterlichen Haftanstalt Suben erlassen. Die Voraussetzungen für die Notionierung stimmten im allgemeinen mit den für die Zwangsarbeitsanstalt in Wien bestandenen (Hfkzb. 12/X 39, Z. 32.229, vgl. S. 1626) überein.

Die Sorge für die Aufgreifung, Untersuchung, Notionierung der zur Abgabe tauglichen Individuen war in der Hauptstadt Linz Sache der Polizeidirection, in Steyer der Gemeindevorstehung, in den übrigen Orten und am Lande Sache der Bezirksämter. Das Erkenntnis hatte die Polizeidirection, bezw. Kreisbehörde zu fällen. Die Notion lautete auf unbestimmte Zeit, die Entlassung erfolgte aufgrund der Besserung. Die Notion wurde der Statthalterei zur Bestätigung vorgelegt.

Diese Bestimmungen wurden durch Erl. der Statthalterei 10/V 58, Z. 4357 L. Reg. Bl. 1858, II. Abth. Nr. 16 (zufolge Minist.-Erl. 8/III 58) modificiert. Nach diesen modificierten Bestimmungen eignen sich zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt: a) Individuen, deren Entlassung aus einem Verhaft- oder Straforte wegen Größe der Bosheit oder Gefährlichkeit der verübten Verbrechen oder wegen Wiederholung derselben, oder wegen Verbindung mit anderen gemeinschädlichen Individuen oder sonst für die öffentliche oder private Sicherheit sehr bedenklich erscheint, insbesondere diejenigen, gegen deren unbedingte Entlassung sich schon das Strafgericht nach § 317 Str. P. O. oder die Verwaltung der Haftanstalt mit dem Antrage auf Notionierung in die Zwangsarbeitsanstalt ausdrücklich erklärt hat, insoferne gelindere polizeiliche Maßregeln nicht ausreichend sind (die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt erscheint danach zum Theil als eine aufgrund gerichtlichen oder administrativen freien Ermessens verhängte correctionelle Nachhaft); b) jene, welche durch polizeiwidriges, sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinde stören und durch polizeiliche Ahndung und Strafe nicht gebessert werden können; c) arbeitsscheue und liederliche Personen. Das Notionierungserkenntnis wird von der Statthalterei über Antrag der Kreisbehörde (außer im Falle des § 307 Str. P. O.) und im Rayon der Polizeidirection in Linz von dieser geschöpft; es lautet auf unbestimmte Zeit. Gegen das Notionierungserkenntnis war Recurs an das Ministerium zulässig.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entschied die Hauscommission der Anstalt (theilweise abweichend § 11, betreffend die Notionierung der Weiber nach Suben). Die für die Zwänglinge aufgelaufenen Verpflegskosten wurden aus dem Vermögen der Zwänglinge oder der zum Unterhalte verpflichteten Personen, insofern ihr Nahrungsstand hiedurch nicht gefährdet war, oder von der Heimatsgemeinde, wenn sie sich hiezu bereit erklärt hatte oder an der Notionierung Schuld trug, hereingebracht.

Zufolge Erl. der Statthalterei von Oberösterreich 7/X 59, Z. 17.242 (aufgrund des Min.-Erl. 26/IX 50, Z. 10.301) L. 34 wurden die Zwänglinge aus Ober-, Niederösterreich und Salzburg nicht mehr nach Stein, sondern in die in eine Zwangsarbeitsanstalt umgewandelte bisherige Strafanstalt Graz abgegeben.

Mit Staatsmin.-Erl. 15/III 63, Z. 5109 (Statth.-Erl. 31/III 63, Z. 5707 L. 6) wird die Zwangsarbeitsanstalt Graz ihrer Bestimmung als Strafanstalt zurückgegeben und es waren die Zwänglinge aus den Kronländern außer Steiermark nach Laibach zu transportieren.

Wegen Ueberfüllung der Zwangsarbeitsanstalt in Laibach wird mit Erl. des M. J. 12/VIII 73, Z. 12.937 L. 66 genehmigt, dass die dorthin notionierten, aber wegen Platzmangels nicht aufgenommenen männlichen Individuen in die steiermärkische Anstalt Messendorf bei Graz abzugeben sind.

Wichtig ist das G. 26/III 86 L. 14, mit welchem in Ausführung der Bestimmung der § 3 G. 24/V 85 R. 90 die Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns verpflichtet werden, von den für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten auflaufenden Verpflegskosten ein Fünftel dem Landesfonde zu ersetzen.

3. Salzburg. Die Individuen, bei denen die Voraussetzungen zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt gegeben waren, konnten aufgrund der oben angegebenen Directive 22/IX 39 für die Zwangsarbeitsanstalt in Wien notioniert werden.

Mit Erl. der Landesregierung 1/I 57 L. 1 wurde aufgrund des Min.-Erl. 11/XII 56, Z. 28.136 bestimmt, dass die weiblichen Individuen, welche an eine Correctionsanstalt zu notionieren sind, in die Zwangsarbeitsanstalt zu Schwaz abgegeben werden können, gleichzeitig wurden Bestimmungen über die Notionierung getroffen. Diese Bestimmungen treffen im allgemeinen überein mit den für die Notionierung der Zwänglinge in Oberösterreich geltenden Vorschriften 10/V 58.

Die Kosten für die nach Schwaz abgegebenen Zwänglinge hatte der Salzburger Landesfond zu tragen, vorbehaltlich des Rückersatzes aus dem Vermögen des Zwänglings oder aus dem Vermögen der zum Unterhalt verpflichteten Personen (soferne hiedurch ihr Nahrungsstand nicht gefährdet wurde). Die Heimatsgemeinde war ersatzpflichtig, wenn sie sich hiezu bereit erklärt hat oder wenn nach dem Notionierungserkenntnis sie an der Notionierung Schuld trug.

Die Entlassung erfolgte aufgrund von Beweisen erfolgter Besserung über Antrag, den die Oberin bei der Commission zu stellen hatte, welche durch den Statthaltereireferenten in Strafhausangelegenheiten monatlich abgehalten wurde. Der Antrag wurde der Salzburger Landesregierung mitgetheilt, die über den Antrag entschied und die tiroler Statthalterei, sowie nach Umständen die Heimatsgemeinde verständigte.

Mit Erl. der Landesregierung 22/X 57 L. 21 wurde bestimmt, dass männliche Indivi-

denen die Voraussetzungen der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gegeben sind, an die Correctionsanstalt Stein zu notionieren sind. Ueber die Voraussetzungen der Notionierung galten auch hier im allgemeinen die Bestimmungen des Erl. der Statthalterei für Oberösterreich 10/V 58, Z. 4357. (Vgl. bezüglich der Abgabe von Zwänglingen nach Stein, Graz, Messendorf die oben, Oberösterreich, citierten Bestimmungen.)

4. Mähren und Schlesien: Mit Kundm. der Statthalterei 28/V 62 wurde der mähr.-schles. Zwangsarbeitshausfond und die mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt für Männer in Brünn an den Landesausschuss übergeben (Erl. des Staatsministeriums 27/III 62, Z. 1301 L. 31).

Der Landesausschuss blieb verpflichtet, die Zwangsarbeitsanstalt aufrecht zu halten und die für dieselben bestandenen Directiven bis zu deren Abänderung zu erfüllen. Die oberste Polizeiaufsicht wurde der Staatsverwaltung vorbehalten. Die Fällung der Notionierungserkenntnisse und die Handhabung der Disciplinargewalt nach der V. 4/VII 60 R. 173 und die Entscheidung rücksichtlich der Entlassung der Zwänglinge stand der Statthalterei in Brünn, rücksichtlich der schles. Zwänglinge der dortigen Landesbehörde zu. Die mit der Weiberstrafanstalt in Wallachisch-Meseritsch vereinigte Zwangsarbeitsanstalt (dieselbe ist am 18/IV 55 ins Leben getreten) blieb zunächst in der Verwaltung des Staates.

Mit Kundm. der Statthalterei 2/VII 63 (Erl. des Staatsministeriums 25/VI 63, Z. 5052) L. 52 wurde auch die Correctionsanstalt in Wallachisch-Meseritsch in die Verwaltung des Landesausschusses übergeben. Die mähr. Statthalterei behielt sich vor die Fällung und Bestätigung der Notionierungserkenntnisse und die Handhabung der Disciplinarstrafgewalt nach Maßgabe der Minist.-Verord. 4/VII 60 R. 173 und die Entscheidung rücksichtlich der Entlassung der Zwänglinge; die Zuweisung der Zwänglinge aus Schlesien stand der dortigen polit. Landesbehörde zu.

5. Steiermark. Nach Auflassung des in Graz bestandenen Zwangsarbeitshauses (dasselbe wurde später wieder reactiviert und dann abermals aufgelassen, vgl. oben Oberösterreich) wurde mit Erl. des M. J. 29/VII 54, Z. 18.083 (Kundm. der Statthalterei 23/XII 55 L. 1 ex 1856) die Abgabe der weiblichen Zwänglinge aus Steiermark, Kärnten und Krain in die Zwangsarbeits- und Strafanstalt in Lankowitz und mit Erl. 7/VI 55 die Uebersetzung der männlichen Zwänglinge in das Zwangsarbeitshaus nach Laibach angeordnet.

Die Notionierung hatte nach den für Graz bestandenen Directiven, u. zw. infolge Erl. 29/VII 54, Z. 18.083 auf unbestimmte Zeit zu erfolgen. Für jeden Zwängling hatte die Zuständigkeitsgemeinde oder die zahlungspflichtige Person die Verpflegsgebüren zu ersetzen.

Die Entlassung geschah nach erfolgter Besserung, doch durfte nach der Laibacher Gubernialverordnung 18/VI 47, Z. 13.857 kein Zwangsarbeiter aus Krain über drei Jahre angehalten werden, wenn nicht die Landesregierung in Laibach über Antrag der Anstaltsvorstehung (Lankowitz) die Zustimmung ertheilte.

Mit G. 31/XII 67 L. 10 (welches am 3/II 72 mit der Eröffnung des Landes-Zwangsarbeitshauses in Messendorf in Wirksamkeit trat, St. K. 7/I 72 L. 10) wurden die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten neu festgestellt. Das Gesetz stimmt mit dem niederösterr. G. 25/X 68 überein, doch darf nach § 11 die Anhaltung im Arbeitshaus das erstemal nicht über sechs Monate, im zweiten Betretungsfall nicht über ein Jahr und in anderen Fällen nicht über zwei Jahre dauern.

6. Kärnten: Die Bestimmungen über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten wurden durch das G. 8/XII 69 L. 42 getroffen. Auch dieses Gesetz stimmt mit dem niederösterr. G. 25/X 68 bis auf folgende wichtigere Abweichungen überein: das Notionierungserkenntnis wird von der polit. Bezirksbehörde des Heimatortes über Einvernehmen d. Zuständigkeitsgemeinde gefällt.

Die Verpflegskosten für die in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegebenen, nach Kärnten zuständigen oder solche Personen, die bis zur Ermittlung ihrer Heimat aus Kärnten in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, trägt der kärntner'sche Landesfond insofern, als dieselben nicht durch den gewöhnlichen Arbeitsverdienst des Zwänglings gedeckt sind. Dem Landesfonde gebürt hinsichtlich dieser Kosten der Ersatz aus dem Vermögen des Zwänglings mit Ausnahme des durch den Ueberverdienst in der Anstalt Erworbenen.

Ueber die Dauer der Anhaltung und Entlassung entscheiden die Normen der Anstalt, in der die Anhaltung stattfindet.

7. Krain: Die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt war zunächst geregelt durch die mit Gubernialcircular-Verord. 18/VI 47, Z. 13.857 eingeführten Directiven. Diese wurden aufgehoben durch das G. 15/VII 70 L. 24. Auch das genannte Gesetz stimmt in vielen Punkten mit dem mehrcitierten niederösterr. Landesgesetze überein. Folgende Abweichungen wären hervorzuheben: zuständig zur Fällung des Notionierungserkenntnisses waren die polit. Bezirksbehörden des Heimatortes über Einvernehmen der Zuständigkeitsgemeinde, bezw. in Laibach der Stadtmagistrat. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abgabe von Individuen in die Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen; diese Anträge sind besonders dann zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde oder die Angehörigen die Verpflegskosten ganz oder theilweise zu zahlen sich verpflichten. Die Verpflegskosten bestreitet für Zahlungsunfähige der Landesfond; im Falle der Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten hat vor Fällung des Erkenntnisses die notionierende Behörde mit diesem und dem Landesausschuss ein Uebereinkommen zu treffen, ob und welcher Theil der Verpflegskosten von diesen Verpflichteten an den Landesfond zu bezahlen ist. Gemeinden oder Angehörige des Notionierten, welche zu den Verpflegskosten beitragen, sind berechtigt, die Entlassung des Angehaltenen zu verlangen, wenn sie die im niederösterr. Landesgesetz (oben) erwähnten Bedingungen erfüllen.

Der Zwängling darf nicht weniger als sechs Monate und in der Regel ununterbrochen nicht über zwei Jahre, mit Genehmigung der Landesregierung drei Jahre angehalten werden; dies gilt auch für fremdländische Zwänglinge, doch haben rücksichtlich dieser jene Aenderungen einzutreten, welche mit den Landesbehörden des Kronlandes, dem sie angehören, vereinbart werden.

8. Tirol und Vorarlberg: Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Zwangsarbeitshauses für die Provinz Tirol gelten die mit Gubernialdecret 10/VIII 25, Z. 13.845 (Pr. G. S. XII, 445) erlassenen Bestimmungen.

Die männlichen Zwänglinge aus Tirol waren nach der Statth.-Verord. 18/III 61 L. 25 zur Abgabe nach Graz, und nachdem das Zwangsarbeitshaus in Graz in ein Strafhaus umgewandelt worden war, nach Laibach zu notionieren (Statth.-Verord. 29/III 62, Z. 6855 L. 20).

Aufgrund der Statth.-Verord. 25/IV 63 L. 29 Nr. 9000 war die Ablieferung von Zwänglingen nach Laibach wegen Ueberfüllung eingestellt, doch wurde die Notionierung mit V. 13/V 63 L. 34 wieder zugelassen, doch war sie auf Individuen zu beschränken, deren fernere Belassung im Zustand der Freiheit wegen ihrer erwiesenen Gefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit aus öffentlichen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden konnte.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Verwaltung des Zwangsarbeitshauses für die Provinz Tirol 10/VIII 25 treten am 1/I 90 außer Kraft (St. K. 5/X 89, Z. 27862 L. 27).

Für die Abgabe von Personen an Zwangsarbeitsanstalten war noch die Verord. des Justiz- und Polizeiministeriums 15/VI 60 über die Behandlung der aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern zu entlassenden Individuen von großer allgemeiner Bedeutung.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung zerfallen die aus den Strafhäusern austretenden Individuen in drei Kategorien: a) sie werden als vollständig gebessert erkannt, so dass ihr Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft mit keiner Gefährdung verbunden ist; b) sie können noch nicht als vollständig gebessert angesehen werden, es lässt sich jedoch bei gehöriger Beschäftigung ein weiteres Fortschreiten in ihrer Besserung erwarten; c) sie erscheinen als ungebessert oder unverbesserlich, so dass ihr Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft als eine neue Gefährdung für die Sicherheit der letzteren angesehen werden muss. Das Erkenntnis, in welche dieser drei Kategorien der austretende Sträfling zu reihen ist, ist von der Hauscommission in der dem Austrittstage vorangehenden Monatssitzung zu fällen. Dieselbe ist strengstens verpflichtet, hiebei überhaupt und insbesondere, wenn es sich um Rückfällige oder solche Individuen handelt, welche vom Strafgericht (§ 317 Str. P. O.) als bedenklich für die öffentliche Sicherheit bezeichnet worden sind, mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Sträflinge der ersten Kategorie a) sind von der Strafhausvorstehung unmittelbar und ohne weitere polizeiliche Behandlung zu entlassen, bezüglich dieser Sträflinge haben sich die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane jeder ostensiblen Beaufsichtigung zu enthalten.

Sträflinge der zweiten Kategorie b) sind bei ihrem Austritt mit ihren Personalacten der polit. oder Polizeibehörde des Strafortes zu übergeben; die Behörde weist dieselben im Einvernehmen mit der Strafhausvorstehung mittels Zwangspasses dorthin, wohin sie entweder zuständig sind, oder wo sie Aufnahme und Unterstützung bei Verwandten, Freunden, Wohlthätern oder wo sie sonst nachweislich einen ehrlichen Erwerb zu finden vermögen, und verständigt hievon gleichzeitig die polit. oder Polizeibehörde dieses Ortes. Die entlassenen Sträflinge dieser Kategorie sind in ihrem neuen Aufenthaltsorte gehörig zu überwachen.

Sträflinge der dritten Kategorie c) sind bei besonderer Böswilligkeit und Gefährlichkeit von der Hauscommission zur Notionierung in das Zwangsarbeitshaus rechtzeitig zu beantragen. Alle anderen Sträflinge dieser Kategorie sind bei ihrem Austritt aus der Strafe der polit. oder Polizeibehörde des Strafortes zu übergeben, damit sie mittelst Schubes an die Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes abgeschoben werden. Die zuständige polit. oder Polizeibehörde hat mittelst schriftlichen Erkenntnisses auszusprechen, dass der entlassene Sträfling unter Aufsicht gestellt ist, dass er deshalb ohne behördliche Bewilligung vom Orte seines Aufenthaltes sich nicht entfernen darf und dass er verpflichtet ist, jede Aenderung in seinem Unterstand und in seiner Beschäftigung der Aufsichtsbehörde oder dem im Erkenntnis bezeichneten Organ sogleich anzuzeigen. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Sträflings können demselben auch besondere klar und deutlich zu bezeichnende Gebote und Verbote auferlegt werden. Uebertretungen dieser Gebote und Verbote sind nach § 11 der kaiserl. V. 20/IV 54 L. 96 zu bestrafen.

Wenn der entlassene Sträfling ungeachtet wiederholter Abstrafung sich nicht fügt, wenn er Arbeitsscheu oder Liederlichkeit an den Tag legt, ist derselbe zur Notion in das Zwangsarbeitshaus zu beantragen.

Analoge Bestimmungen gelten hinsichtlich der zu entlassenden Zwänglinge. Ungebesserte Zwänglinge, deren Eintritt in die Gesellschaft für dieselbe mit offenbarer Gefahr verbunden wäre, dürfen aus dem Zwangsarbeitshaus nicht entlassen werden. Hat die Hauscommission ungebesserte, jedoch minder gefährliche Zwänglinge nach den Statuten der Anstalt oder über specielle höhere Weisung zu entlassen, so sind dieselben wie die Sträflingskategorie c) zu behandeln. (Theilweise abgeändert durch V. 15/VI 66, Z. 3136.)

C. **Die Regelung der Abgabe an Zwangsarbeitsanstalten durch das Reichsgesetz 10/V 73 R. 108.** Durch das G. 10/V 73 R. 108 werden die Voraussetzungen für die Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einheitlich festgestellt; die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt, die bis dahin sicherheitspolizeiliche Maßregel war, ist von nun an

Rechtsfolge eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann vom Strafgerichte in einem Urtheile ausgesprochen werden, wenn sich arbeitsscheue Personen schuldig machen der in den §§ 1, 2 und 10 des G. 10/V 73 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht (§§ 509, 510 Str. G.) oder der Uebertretung des Bettelns (§§ 517 und 519 Str. G.).

Außer diesen im Gesetze angegebenen Fällen darf künftighin niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden (§ 19).

Ueber den Vollzug der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten, die Dauer der Anhaltung ꝛc. sind im G. 10/V 73 im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie im heute geltenden G. 24/V 85 enthalten.

Nach § 21 des Gesetzes vom J. 1873 hatten die Minister des Innern und der Justiz die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurtheilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig erklären.

Die in Gemäßheit dieses Paragraphen ergangene Durchführungsverordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30/V 73 R. 109 bestimmte, dass die Strafgerichte in Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz, Gradisca, Triest schon mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes über die Zulässigkeit der Abgabe von Verurtheilten an eine Zwangs- und Besserungsanstalt zu erkennen haben.

Weiter bestimmte die Minist.-Verord. 5/X 74 R. 129, dass vom 1/I 75 auch die Gerichte Dalmatiens auf Abgabe von Individuen an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten erkennen können.

Für Galizien und die Bukowina ist eine ähnliche Durchführungsverordnung, die später wieder im § 19 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 90 in Aussicht genommen wurde, nicht ergangen.

IV. **Die heutigen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.** Grundlage der Organisation der heute bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind die G. 24/V 85 R. 89 und 90 und die Durchführungsverordnung des M. J. 26/VII 85 R. 106.

Nach dem G. 24/V 85 R. 90 kommt die Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu, es können sich auch mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen. Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, ob solche Anstalten auch von den Bezirken oder Gemeinden zu errichten sind.

Die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Anstalten werden, so weit sie nicht durch vom Staate in Aussicht gestellte (und theilweise auch geleistete Beiträge G. 13/V 85 R. 87) gedeckt sind, vom Lande aufgebracht, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung die Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten dem Bezirke oder der Gemeinde überwiesen ist.

In die bestehenden Zwangsarbeitsanstalten können alle Individuen, bei denen die später darzustellenden Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatszuständigkeit aufgenommen werden, doch trägt jedes Land nur die Kosten für die im Lande heimatszuständigen Zwänglinge, soferne diese Kosten nicht aus dem Verdienste der Zwänglinge und den Verpflegskostenersätzen gedeckt sind, welche von den Zwänglingen selbst oder den zur Erhaltung derselben verpflichteten Personen hereingebracht werden können (vgl. z. B. § 3 Statut der mährischen Anstalten). In Oberösterreich wird ein Theil der Kosten auf die Heimatgemeinde überwälzt (vgl. oben). Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge hat jenes Land, welchem der Zwängling nach seiner Zuständigkeit angehört, nach der mit Zustimmung der polit. Landesbehörde für den Verpflegstag festgesetzten Gebür den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten, doch steht dem ersatzpflichtigen Lande zu, den Zwängling in eine im eigenen Lande befindliche Zwangsarbeitsanstalt auf seine Kosten zu übernehmen.

Wenn für ein Land Zwangsarbeitsanstalten nicht bestehen oder die vorhandenen dem Bedarfe nicht genügen, können die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugebenden Personen auf Kosten des Landes ihrer Heimatsgemeinde in die Anstalt eines anderen Landes überstellt werden. Insoferne diese Ueberstellung nicht in eine Anstalt des Heimatlandes des Anzuhaltenden erfolgen soll, kann dieselbe nur mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretung stattfinden.

Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten stehen unter Aufsicht und Leitung der autonomen Landesbehörde (Landesausschuss) des Landes, in dem sich die Anstalt befindet; die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung führt die Staatsverwaltung, u. zw. durch die polit. Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung), bezw. bei Bezirks- und Gemeindeanstalten durch die polit. Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) am Sitze der Anstalt.

Die Zwangsarbeits-Anstalten sind theils Zwangsarbeitsanstalten im engeren Sinne des Wortes, d. h. Anstalten, die bestimmt sind zur Aufnahme von Personen, welche das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, theils Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden, die bestimmt sind für Personen, die das 18. Jahr noch nicht überschritten haben.

Principiell sollen Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten räumlich getrennt sein, doch können, solange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, Personen, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden. Solange solche Anstalten nicht bestehen, ist mit Genehmigung der Staatsverwaltung die Abgabe jugendlicher Personen an Privatbesserungsanstalten zulässig.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern existieren dermal folgende Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten:

In Böhmen: 1. Die am 1. August 1833 activierte „königl. Landeszwangsarbeitsanstalt" in Prag für 250 männliche Corrigenden; 2. die Zwangsarbeitsanstalt in Pardubitz für 460 männliche Corrigenden: 3. die königl. Landesbesserungsanstalt in Kostenblatt bei Bilin für 100 weibliche Corrigenden; 4. die Landesbesserungsanstalt in Opatowitz für 200 jugendliche Corrigenden; 5. die im Gebäude der k. k. Strafanstalt in Kepy zufolge Uebereinkommens mit der Congregation der „barmherzigen Schwestern" untergebrachte und von derselben geleitete Zwangsarbeitsanstalt für 60 weibliche Corrigenden. (Die Errichtung einer Besserungsanstalt in Grulich ist im Zuge.)

In Mähren: 1. Die mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt in Brünn mit einem Belagraum für 250 Zwänglinge (56 Plätze sind für die Zwänglinge aus Schlesien vertragsmäßig reserviert); 2. die am 1/II 89 eröffnete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Mähr.-Schönberg; 3. die am 1/IV 89 eröffnete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Znaim; 4. die am 1/VII 89 eröffnete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Iglau für je 210 männliche und 40 weibliche Zwänglinge (vgl. Kundm. des L. A. 16/XII 88 L. 2 ex 1889); 5. die am 1/XI 89 eröffnete Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt, seit 1/VI 95 Landesbesserungsanstalt in Neutitschein für 240 Individuen; 6. das im J. 1890 eröffnete Kaiser Franz Josef-Rettungshaus in Brünn für Knaben vom angehenden 11. Jahre.

In Niederösterreich: 1. Die an Stelle der vormals in Weinhaus bestandenen Zwangsarbeitsanstalt getretene Landeszwangsarbeits- u. Besserungsanstalt in Korneuburg (eröffnet am 27/VI 87) für 1000 männliche Zwänglinge und 200 männliche Corrigenden (dieselbe übernimmt vertragsmäßig auch Zwänglinge aus Oberösterreich und Salzburg); 2. die am 1/II 88 eröffnete Landesbesserungsanstalt in Eggenburg für 200 Knaben und Mädchen im Alter von 8—14 Jahren; 3. die aufgrund eines Vertrages des niederösterr. Landesausschusses mit der Congregation der Frauen zum guten Hirten eingerichtete Anstalt für 300 weibliche Zwänglinge in Wiener-Neudorf mit einer Filiale (Corrigendenabtheilung) in Wien V., Siebenbrunnengasse.

In Steiermark: 1. Die am 3/II 72 eröffnete Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf für 150 männliche Zwänglinge mit einer Abtheilung für 20 Corrigenden; 2. die seit dem J. 1856 bestehende, der Leitung und Verwaltung der Congregation der barmherzigen Schwestern anvertraute Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Lankowitz.

In Krain: Die im J. 1847 errichtete, seit 1890 für 400 männliche Zwänglinge und mit einer besonderen Abtheilung für 26 Jugendliche eingerichtete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Laibach (dieselbe übernimmt auch vertragsmäßig Zwänglinge aus Kärnten, Küstenland, Tirol und Vorarlberg).

In Tirol: Die Landes-Zwangsarbeitsanstalt für Weiber in St. Martin bei Schwaz.

Daneben existieren noch zahlreiche Privatbesserungsanstalten, in welche nach § 14 Abs. 4 G. 25/V 85 R. 90 insolange besondere Besserungsanstalten nicht bestehen, mit Genehmigung der Staatsverwaltung Corrigenden abgegeben werden können.

Solche Privatanstalten sind: Das Jugendasyl in Weinzierl bei Wieselburg a. d. Erlaf; die Rettungshäuser in Unter-St.-Veit, Ernstbrunn und Loosdorf in Niederösterreich; die Rettungsanstalt in Schloss Baumgartenberg in Oberösterreich; die Rettungsanstalt Edmundsberg in Salzburg; die vom Grazer Schutzverein erhaltene Erziehungsanstalt in Graz; die Rettungshäuser in Waiern, Klagenfurt (Kaufmann'sche Stiftung) und in St. Andrä in Kärnten; das Rainereum und Elisabethinum in Bozen in Tirol; die Besserungsanstalt in Jagdberg (Vorarlberg); in Olbersdorf in Schlesien; in Lieben und Weinberge bei Prag; ein Knabenasyl in Krakau; ein Arbeitshaus des Vereines der Barmherzigen für Weiber in Lemberg, sowie die von der Congregation der Schwestern der heil. Theresia in Lemberg unterhaltene Rettungsanstalt für verwahrloste Frauenzimmer. (Ein vom Fürsten Alexander Lubomirski gestiftetes Asyl für Jugendliche soll demnächst in Galizien ins Leben treten.)

V. **Die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.** Das G. 24/V 85 R. 89 „womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden", bildet derzeit die Grundlage der Anhaltung von Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten.

Die Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten stellt sich vom Standpunkte der heutigen Gesetzgebung dar:

1. als correctionelle Nachhaft, insoferne die Anhaltung abhängig gemacht ist von der Verurtheilung wegen einer im Gesetze bezeichneten strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 2 R. 89; § 13, Abs. 1, § 14 R. 90; § 8 Abs. 1 R. 89).

2. als staatliche Verwaltungsmaßregel gegen die verwahrloste, vernachlässigte, erziehungsbedürftige Jugend (§ 8 Abs. 2 R. 89, § 16 Abs. 2 R. 90).

Die Voraussetzungen der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als correctionelle Nachhaft sind wieder verschieden geregelt, je nachdem es sich um strafmündige Personen, d. h. solche handelt, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben oder um strafunmündige, d. h. Personen, die zwar das zehnte aber noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In beiden Fällen ist die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt eine Maßregel, deren Durchführung den Verwaltungsbehörden überlassen ist: wie hinsichtlich der Polizeiaufsicht, so schafft auch hier ein gerichtliches Erkenntnis, mit welchem die Zulässigkeit der Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Bes[illegible]

anstalt ausgesprochen wurde, keine Pflicht der Verwaltungsbehörde, die Maßregel in Wirksamkeit zu setzen, sondern nur die Ermächtigung hiezu. Bei Erörterung der Voraussetzungen, von denen die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abhängig ist, sind auch hier die Voraussetzungen, von denen das gerichtliche Erkenntnis bedingt ist, zu unterscheiden von jenen, von deren Bestand das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde abhängt.

ad 1. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als correctionelle Nachhaft. A. Voraussetzungen des gerichtlichen Erkenntnisses auf Zulässigkeit der Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt. Die Voraussetzungen des gerichtlichen Erkenntnisses sind wieder verschieden geregelt, je nachdem es sich a) um strafmündige Personen oder b) um eine strafunmündige Person handelt.

a) Die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann mit Bezug auf strafmündige Personen im Urtheile vom Gericht ausgesprochen werden, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist wegen einer der nachfolgenden nach dem G. 24/V 85 R. 89 strafbaren Uebertretungen:

1. Landstreicherei, 2. Bettel, 3. Arbeitsscheu (§§ 3 und 4), 4. die Außerachtlassung der zur Regelung der Prostitution erlassenen Vorschriften (§ 5, Z. 1—5), 5. das Suchen des Unterhalts aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer (§ 5 Abs. 3, G. 24/V 85 R. 89), 6. die Außerachtlassung der mit der Verhängung der Polizeiaufsicht verbundenen Beschränkungen, 7. die Ausstellung von Bettelzeugnissen (§ 3, G. 10/V 73 R. 108).

Da nach § 7 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 89 das Gericht, wenn eine Verurtheilung wegen einer der vorgenannten strafbaren Handlungen erfolgt, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen kann, das bezügliche Erkenntnis somit kein obligatorisches ist, so werden noch anderweitige Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen soll. Bei dem Schweigen des Gesetzes über diese anderweitigen Voraussetzungen muss auf ihren Inhalt aus dem Zweck und Wesen der Zwangsarbeitsanstalten geschlossen werden. Wird in dieser Hinsicht die Anschauung festgehalten, dass die Zwangsarbeitsanstalten den Zweck haben, durch Nöthigung zur Arbeit die inhaftierten Individuen an Arbeit zu gewöhnen, die Scheu vor Arbeit, den Hang zum Müßiggange zu bekämpfen — dann wird man wohl auch der Ansicht beipflichten, dass Voraussetzung des in Rede stehenden Erkenntnisses sein wird die Ueberzeugung des Gerichtes, dass die strafbare Handlung, wegen der die Verurtheilung erfolgt und die allgemein als ein Symptom der Arbeitsscheu bezeichnet werden kann, im einzelnen Falle wirklich dieser Triebfeder entspringt. Diese Ueberzeugung des Gerichtes wird in dem Urtheil näher begründet werden müssen.

b) Das gerichtliche Erkenntnis, dass die Abgabe einer strafunmündigen Person in eine Besserungsanstalt zulässig sei, ist nach § 8 Abs. 1 des G. 24/V 89 R. 89 davon abhängig, dass die strafunmündige Person schuldig erkannt wird einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung gestraft wird.

Die Beschaffenheit der strafbaren Handlung ist gleichgiltig, dieselbe muss jedoch die sie zum Verbrechen qualificierenden Merkmale an sich tragen.

Das gerichtliche Erkenntnis ist auch hier ein facultatives, das Gericht wird von der ihm zustehenden Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn die näheren Umstände, unter denen die strafbare Handlung verübt wurde, solche sind, dass die Nothwendigkeit „einer moralischen und religiösen Erziehung" des Delinquenten, die Nothwendigkeit für die Unterweisung des Delinquenten in einer den Fähigkeiten entsprechenden und dem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung (§ 13 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90) zutage tritt. Das gerichtliche Erkenntnis wird also z. B. bei einer Verurtheilung wegen Diebstahls dann nicht am Platze sein, wenn der Diebstahl aus Noth verübt wurde oder um die Mittel zu erlangen, der kranken Mutter ein Medicament zu verschaffen; anders, wenn der Diebstahl z. B. begangen wurde behufs Erlangung der Mittel zur Befriedigung einer Sinnenlust u. s. w. Der Ausspruch des Gerichtes über die Zulässigkeit der Abgabe des Strafunmündigen in eine Besserungsanstalt wird auch hier im Urtheil mit Berufung auf die Umstände der That und die Beschaffenheit des Thäters begründet werden müssen.

Eine von der hier vertretenen Anschauung abweichende findet Ausdruck im Statut der „niederösterr. Landesbesserungsanstalt in Eggenburg für Unmündige beiderlei Geschlechtes", u. zw. in den §§ 1, 7, Abs. 2, 13 und 14, ferner im § 6 des Statutes der mähr. Landesbesserungsanstalt für unmündige Knaben in Brünn. Nach Inhalt der citierten Bestimmungen des Statutes ist die Anhaltung von Unmündigen (welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird) in einer Zwangsarbeitsanstalt nicht correctionelle Nachhaft, sondern eine für diesen Personenkreis durch das G. 24/V 85 R. 89 eingeführte besondere Strafart, die an die Stelle tritt der im § 270 des allgem. Strafgesetzes für Unmündige statuierten Strafe der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte.

Diese Anschauung scheint unrichtig, es spricht gegen dieselbe zunächst § 8 Abs. 1, der mit Bezug auf die erwähnte Abgabe Strafunmündiger in eine Besserungsanstalt sagt, dass diese Abgabe vom Strafgerichte für zulässig erkannt werden kann; ferner der Umstand, dass es den polit. Behörden nach § 7 und 15 des G. 24/V 85 R. 90 zukommt, diese vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Besserungsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen. Wäre die Anhaltung Strafunmündiger — was sie nicht

ist — eine an die Stelle der Verschließung des § 270 allg. Strafgesetzes getretene Strafe, dann könnte sich das gerichtliche Urtheil nicht darauf beschränken, diese Strafe für zulässig zu erklären und ihren Vollzug von einem späteren Erkenntnis einer Verwaltungsbehörde abhängig zu machen, auch würde das G. 24/V 85 R. 89, wenn die Anhaltung Strafunmündiger in einer Besserungsanstalt als Hauptstrafe gedacht wäre, Bestimmungen über die Dauer der Strafe enthalten, und nicht im § 14 des G. 24/V 85 R. 90 die Dauer der Anhaltung von der eingetretenen Besserung abhängig machen. (Der § 7 des in Rede stehenden Statutes spricht allerdings von Unmündigen, welche zur Abgabe in eine Besserungsanstalt für einen im Strafurtheil ausgesprochenen Zeitraum verurtheilt sind.)

Die Gleichstellung der Abgabe Strafunmündiger an Besserungsanstalten mit der Abgabe Strafmündiger an Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten lässt entnehmen, dass das Gesetz die gleiche Maßregel für die beiden Personenkreise nur von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht hat — auch die Anhaltung Strafunmündiger in einer Besserungsanstalt ist correctionelle Nachhaft, die erst nachfolgen kann einer gemäß § 270 allg. Strafgesetzes verbüßten Strafe. Dies schließt natürlich nicht aus, dass die Räume einer Besserungsanstalt zum Vollzug der Strafe des § 270 Str. G. zur Verfügung gestellt werden; ist dies der Fall, dann wird der Strafunmündige allerdings in einer „Besserungsanstalt angehalten", doch ist diese Anhaltung Strafe (Verschließung) im Sinne des § 270 Str. G. und der Angehaltene heißt nicht „Corrigend".

B. Das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde. a) Nach § 7 Abs. 1 des G. 24/V 85 R. 90 kommt es den polit. Landesbehörden zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt (§ 15 des cit. Gesetzes) zu verhängen und in Vollzug zu setzen.

Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der polit. Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes gebildete Commission. Wenn Anstalten für Bezirke oder Gemeinden bestehen, ist die polit. Landesbehörde berechtigt, zur Fällung der Erkenntnisse über die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt eine ihr untergeordnete polit. Bezirksbehörde zu delegieren, bei welcher in diesem Falle eine gemischte Commission unter Zuziehung wenigstens eines autonomen Organes in ähnlicher Weise zu bilden ist.

Die Competenz der Commission erstreckt sich auf alle Individuen, ohne Rücksicht auf deren Heimatszuständigkeit, bezüglich welcher ein im Lande befindliches Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeite- oder Besserungsanstalt ausgesprochen hat. Bei Abgabe eines im Lande nicht Heimatszuständigen an eine Anstalt ist (mit Rücksicht auf das sub IV Dargestellte) der Landesausschuss des Heimatlandes des Anzuhaltenden zu verständigen.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Voraussetzungen, von denen die Entscheidung der politischen Behörde abhängt; es sind diese Voraussetzungen aus dem Zwecke der Zwangsarbeits-, bezw. Besserungsanstalten zu entnehmen; die Verwaltungsbehörde wird von der ihr durch gerichtliches Urtheil ertheilten Ermächtigung zur Verhängung dieser Zwangsmaßregel dann Gebrauch machen, wenn nach ihrer Anschauung mit Bedacht auf die Lage des Falles die Maßregel geboten ist, einen Erfolg verspricht, endlich auch der Durchführung keine Hindernisse (z. B. Ueberfüllung der Anstalten) entgegenstehen.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erfolgt mit Rücksicht auf die ihr zur Zeit der Entscheidung bekannten Umstände, die gegenüber jenen, die Grundlage des gerichtlichen Urtheiles waren, geänderte sein können.

Um die Verwaltungsbehörden in die Lage zu setzen, das erwähnte Erkenntnis rechtzeitig — der § 8 Abs. 2 bestimmt hiefür eine Frist von längstens vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit — zu schöpfen, wurde mit V. des J. M. 18/VII 85, Z. 13.069 Nr. 48 des Justizverordnungsblattes den Gerichten aufgetragen, jedes Erkenntnis, womit gegen eine Person die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen wird, der polit. Behörde erster Instanz, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen. Diese Mittheilung hat, wenn der Beurtheilte sofort auf das Recht der Berufung verzichtet, unverweilt, sonst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, durch Ueberschickung der Auskunftstabelle (§ 36 der Vollzugsvorschrift zur Str. P. O. und Justizminist.-Erl. 22/XII 82, Z. 19.540) zu erfolgen. Wurde ein Rechtsmittel ergriffen, so ist der polit. Behörde auch der Erfolg des Rechtsmittels bekannt zu geben.

Zum Zwecke der Durchführung der vom Gerichte für zulässig erkannten Abgabe eines Verurtheilten an eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt enthält § 8 des G. 24/V 85 R. 90 die besondere Bestimmung, dass eine Person, rücksichtlich welcher die Zulässigkeit der genannten Maßregel ausgesprochen worden ist, „bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden kann, wenn nicht die polit. Landesbehörde die Enthaftung verfügt". Die Verfügung der Enthaftung steht jener Landesbehörde zu, deren Landescommission zur Verhängung der Anhaltung dieser Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt berufen ist.

Die Verwaltungsbehörde hat bei Schöpfung des Erkenntnisses, mit welchem die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt verhängt und in Vollzug gesetzt wird, außerdem die Bestimmung des § 6 des G. 24/V 85 R. 90 zur Richtschnur zu nehmen; danach dürfen in eine Zwangsarbeitsanstalt nicht aufgenommen werden:

1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind;
2. Geisteskranke (Blöde, Irrsinnige);
3. Personen, welche mit ansteckenden V

oder Krankheiten behaftet sind, insolange sie nicht genesen sind;

4. Schwangere und säugende Personen.

Besteht einer der ersten drei Gründe schon in jenem Zeitpunkte, in welchem das gerichtliche Erkenntnis der Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden soll, und erscheint einer dieser vom Gesetze genannten Hinderungsgründe als ein dauernder, dann muss mit Rücksicht auf denselben bereits der gerichtliche Ausspruch auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt unterbleiben; bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wäre die Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung durch das Rechtsmittel des Recurses zulässig (vgl. unten).

b) Neben diesem Erkenntnisse der Verwaltungsbehörde, mit welchem eine vom Gericht für zulässig erkannte Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt in Vollzug gesetzt wird, kommt noch in Betracht das Erkenntnis nach § 9 Abs. 4 des G. 24/V 85 R. 90. Im Sinne dieser Bestimmung können Personen, welche als gebessert vor Ablauf einer gewissen Zeit aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen wurden, aufgrund eines Erkenntnisses der bei der polit. Behörde bestehenden Commission abermals ohne Ermächtigung durch ein neues gerichtliches Urtheil in die Anstalt abgegeben werden, wenn ihr Lebenswandel zeigt, dass deren Besserung nicht eingetreten ist.

Die Verwaltungsbehörde hat die Frage, ob diese neuerliche Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt geboten ist, zu beantworten aufgrund des Lebenswandels, den der Entlassene führt; Arbeitsscheu, nächtliches Herumschwärmen, Verkehr in schlechter Gesellschaft werden Symptome sein, die die Verhängung dieser Maßregel rechtfertigen. Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall sei noch ausdrücklich hervorgehoben, dass aus dem Zwecke, dem die Zwangsarbeitsanstalten dienen, geschlossen werden muss, dass unter Besserung im Sinne des § 9 Abs. 4 des G. 24/V 85 R. 90 zu verstehen ist, Wegfall der Arbeitsscheu, Trägheit, des Hanges zum Nichtsthun; man kann die Anschauung, dass „Besserung nicht eingetreten sei" nicht durch Berufung auf den Umstand zu rechtfertigen versuchen, dass der aus der Zwangsarbeitsanstalt Entlassene mit bekannten Socialisten verkehrt, für socialistische Anschauungen lebhaft Propaganda macht.

Das Gesetz spricht sich über die Frist nicht aus, während welcher ein solches Erkenntnis auf neuerliche Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt des aus derselben vor Ablauf von drei Jahren Entlassenen erfolgen kann. Die Annahme, als gienge aus dem Schweigen des Gesetzes hervor, dass eine zeitliche Beschränkung nicht besteht, kann wohl nicht als zutreffend angesehen werden; der regelmäßige Fall wird allerdings der sein, dass das Verhalten des Entlassenen gleich nach der Entlassung zeigt, dass die anscheinende Besserung nicht eingetreten ist; führt sich jedoch der Entlassene zunächst gut und zeigt erst sein späteres Verhalten, dass die Besserung keine anhaltende war, dann ist neuerliche Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt nur dann möglich, wenn seit dem Zeitpunkte der Abgabe in die Anstalt ein Zeitraum von drei Jahren noch nicht abgelaufen ist. Es scheint uns zutreffend, folgendermaßen zu argumentieren: Wenn der in der Zwangsarbeitsanstalt Angehaltene nach Ablauf dreier Jahre selbst dann entlassen werden muss, wenn seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann Mangel der Besserung nach Ablauf dreier Jahre nicht ein Grund sein zu neuerlicher Anhaltung des vorzeitig als gebessert Entlassenen. Das gerichtliche Urtheil gibt mit anderen Worten den Verwaltungsbehörden ein zeitlich beschränktes Recht zu einer so einschneidenden Freiheitsbeschränkung, wie es die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ist. Nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkte der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt darf die neuerliche Einlieferung nur aufgrund eines neuen gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen, welches abermals die Zulässigkeit einer solchen Anhaltung ausspricht. Das Vorstehende gilt nicht mit Bezug auf das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde, mit welchem verfügt wird die neuerliche Abgabe des aus einer Besserungsanstalt entlassenen jugendlichen Corrigenden wegen Mangels eingetretener Besserung (vgl. diesbezüglich unten ad 2, VII, B).

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt als correctionelle Nachhaft trägt die charakteristischen Merkmale einer Strafe an sich, es kann sich diese Nebenstrafe an alle dem österr. Rechte bekannten zeitlichen Freiheitsstrafen anschließen. Die Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt erscheint als Strafvollstreckung; die Zeit, während welcher die nach dem G. 15/XI 67 R. 131 mit einer Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen verbundenen Rechtsfolgen dauern, beginnt, wenn eine Verurtheilung wegen einer in diesem Gesetze genannten strafbaren Handlungen in Concurrenz mit einer der strafbaren Handlungen des § 7 G. 24/V 85 R. 89 erfolgte und eine Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt stattfand, erst vom Zeitpunkte zu laufen, mit welchem die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt erfolgte. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann im Wege der Gnade nachgesehen werden.

ad 2. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt als staatliche Verwaltungsmaßregel gegen die verwahrloste Jugend. Die Anhaltung der verwahrlosten Jugend in Besserungsanstalten kommt im österr. Rechte in zwei Arten vor:

a) Begeht eine strafunmündige Person (§ 237 Str. G.) ein Vergehen oder eine Uebertretung, so bleibt eine solche strafbare Handlung regelmäßig der häuslichen Züchtigung überlassen, doch kann in Ermanglung dieser oder mit Rücksicht auf besondere Umstände, unter denen die Handlung verübt wurde, durch die Sicherheitsbehörde die Ahndung oder Verfügung der erforderlichen Vorkehrungen erfolgen. Die Sicherheitsbehörde kann in solchen Fällen, wenn der Unmündige „gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist" die Abgabe des Unmündigen an eine Besserungsanstalt verfügen.

Die Maßregel ist zulässig gegen verwahrloste Jugend, für deren Erziehung niemand sorgt, oder an deren Verwahrlosung jene mitschuldig sind, unter deren Obhut sie sich befanden; die Abgabe an die Besserungsanstalt ist das letzte Auskunftsmittel; gelingt es, den verwahrlosten Unmündigen in die Erziehung eines Privaten, in die Lehre u. s. w. unterzubringen, dann unterbleibt die Abgabe an eine Besserungsanstalt.

Bestritten ist, ob dieser Maßregel der Abgabe eines Unmündigen an eine Besserungsanstalt vorausgehen muss die gerichtliche Feststellung der Thatsache, dass ein Unmündiger eine Handlung begangen hat, die vom Strafgesetze als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet wird.

Die Frage wird zu verneinen sein, ein Strafprocess kann nur eingeleitet werden, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung, d. h. einer Handlung gegeben ist, welche mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der That und des Thäters staatlichen Strafanspruch zur Entstehung bringt. Steht im Zeitpunkte, in welchem das Processrechtsverhältnis eingeleitet werden soll, bereits fest, dass aus einer Handlung, die gewisse allgemeine Merkmale einer strafbaren an sich trägt, staatlicher Strafanspruch mit Rücksicht auf gewisse individuelle Merkmale der That nicht entstanden ist, dann kann das Processrechtsverhältnis wegen Abganges einer materiellen Processvoraussetzung nicht eingeleitet werden. Werden die angedeuteten Concretivierungsmerkmale erst nach Einleitung des Processrechtsverhältnisses bekannt, dann ist das Processrechtsverhältnis, je nach dem Stadium, bis zu dem der Process gediehen ist, durch Einstellung oder durch freisprechendes Urtheil zum Abschluss zu bringen. Auch in letzterem Falle hat das Urtheil die Thatsache, dass ein Unmündiger eine Handlung begangen hat, die (unabhängig von der individuellen Beschaffenheit des Thäters) das Strafgesetz als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet, nicht festzustellen, sondern nur von der Anklage freizusprechen, d. h. zu declarieren, dass der in der Anklage gegen den Thäter behauptete staatliche Strafanspruch nicht entstanden ist. (Vgl. Finger, Zur Frage des Einflusses der Alters auf die Strafbarkeit nach österr. Rechte und nach dem Entwurfe Gerichtssaal 1894 S. 202 und die dort citierte Literatur.)

b) In den bisher erwähnten Fällen ist Voraussetzung der Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt der Umstand, dass die betreffende Person eine Handlung begangen hatte, die die im Strafgesetze angegebenen Merkmale einer strafbaren Handlung an sich trägt (die vom Thäter vorgenommene Handlung hat auch im Falle ad 2 a) die Merkmale einer strafbaren, d. h. einer solchen, die ohne Rücksicht auf das Concretivierungsmerkmal des Alters des Thäters Strafanspruch erzeugen würde). Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kommt dann bald als correctionelle Nachhaft (Fälle ad 1, A, a, b) in Betracht, bald als staatliche Verwaltungsmaßregel, die die Stelle der Strafe vertritt (ad 2, a). Neben diesen Fällen sind noch jene des § 16 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 90 zu nennen. Nach der genannten Bestimmung ist es zulässig, dass auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den im Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden. Da das Gesetz auch hier über die Voraussetzungen schweigt, unter denen diese Maßregel zulässig ist, so müssen dieselben aus dem Zwecke der Besserungsanstalten erschlossen werden; die Abgabe in eine Besserungsanstalt wird im Sinne des § 8 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 89 für zulässig zu erklären sein, wenn die jugendliche Person gänzlich verwahrlost ist und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig zu machen ist.

Formelle Voraussetzung der Abgabe an eine Besserungsanstalt ist der Antrag der gesetzlichen Vertreter und die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde. Als gesetzliche Vertreter können einen solchen Antrag stellen: Der Vater, Vormund, der uneheliche Vater (§ 169 a. b. G. B.), ein Curator. Die Pflegschaftsbehörde hat nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen, den Antrag zu prüfen und wenn er für berechtigt erkannt wird, ihn zu genehmigen. Ueber die thatsächliche Abgabe der jugendlichen Person in eine Besserungsanstalt entscheidet auch in diesem Falle die bei der polit. Landesbehörde bestehende Commission.

Den Gerichten ist es durch die Verord. des J. M. 10/X 93, Z. 19.462 zur Pflicht gemacht, die Abgabe verwahrloster jugendlicher Personen an Besserungsanstalten in Anregung zu bringen. Die genannte Verordnung erinnert die Gerichte daran, „dass sich nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ihre Fürsorge in Ansehung der Minderjährigen nicht bloß auf deren vermögensrechtliche Interessen beschränken darf, sondern dass sie pflichtgemäß innerhalb der im 3. und 4. Hauptstück des I. Theiles des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gezogenen Grenzen auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen ihre Fürsorge zu bethätigen haben". „Die nothwendige periodische Revision des Waisenbuches wird Anlass und Gelegenheit zu Erkundigungen über den Stand der Ausbildung und Erziehung der Minderjährigen gewähren, aber auch die gewöhnlichen Agenden, insbesondere die strafgerichtlichen Geschäfte werden häufig Erscheinungen zutage treten lassen, welche dem Civilgerichte Anlass geben müssen, der Erziehung und dem sittlichen Zustand der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher sollen die Strafgerichte und strafgerichtlichen Functionäre die Civilgerichte von den diesfalls wahrgenommenen Thatsachen jeweils in Kenntnis setzen. In Ausübung solcher obervormundschaftlicher Fürsorge werden die Gerichte gemäß § 178 a. b. G. B. insbesondere auch den Minderjährigen, dessen sittlicher Entwicklung in seiner Umgebung Gefahr droht, in einer anderen Familie unterbringen können, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Sofern aber hiezu die Gelegenheit fehlt, wird der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen durch deren Ueberweisung an eine Besserungsanstalt vorgebe- werden können (§ 16 G. 24/V 85 R. 90).

gesetzlichen Vertreter zu der nach dem cit. § 16 erforderlichen Antragstellung anzuregen, wird den Gerichten mit Hilfe der allgemeinen Anordnung des kaiserl. P. 9/VIII 54 R. 208 möglich sein."

Während der Dauer der Anhaltung eines Corrigenden in einer Besserungsanstalt haben sich die Eltern und hinsichtlich Vormünder in Betreff der Erziehung desselben eines jeden Einflusses zu enthalten, und es hat sich der Landesausschuss hierüber eine zustimmende, womöglich gerichtliche Erklärung zu verschaffen. Nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Fälle hat die Anstaltsleitung im Sinne der §§ 177, 178 a. b. G. B. den Beistand der competenten Gerichte anzurufen, damit die Väter der Corrigenden der väterlichen Gewalt verlustig erklärt und für die letzteren taugliche Vormünder bestellt werden (§ 4 Statut des Landesbesserungsanstalt in Eggenburg; § 3 Statut der mähr. Landesbesserungsanstalt in Brünn).

VI. **Rechtsmittel gegen die Entscheidung, betreffend die Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt.** Bei Erörterung der Rechtsmittel, die zulässig sind gegen die Entscheidung, betreffend die Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt sind zu unterscheiden: das gerichtliche Erkenntnis, mit welchem die Abgabe einer Person an eine Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erkannt wird, und die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit der die für zulässig erkannte Abgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt thatsächlich verhängt wird.

Bezüglich des gerichtlichen Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde (§ 7 Abs. 3 G. 24/V 85 R. 89). Das gleiche gilt in dem Falle, wenn die Abgabe in eine Besserungsanstalt von dem Strafgerichte bei Unmündigen für zulässig erkannt wurde, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§ 8 G. 24/V 85 R. 89).

Die Berufung ist z. B. auch zulässig, wenn zum Nachtheile eines Angeklagten im Urtheile angenommen wird, dass er arbeitsfähig sei, während er mit Hinweis auf § 6 Z. 1 G. 24/V 85 R. 90 den Ausspruch über die Zulässigkeit seiner Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt als ungesetzlich bezeichnet.

Gegen die gerichtliche Entscheidung (der Pflegschaftsbehörde), mit welcher auf Antrag der gesetzlichen Vertreter jugendlicher Personen erkannt wird, dass dieselben in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden, stehen die im Verfahren außer Streitsachen geregelten Rechtsmittel der Vorstellung, bezw. des Recurses zu.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit der die vom Strafgericht für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt in Vollzug gesetzt wird, steht nur dann eine Berufung an die bei der polit. Landesbehörde bestehende Commission zu, wenn die Entscheidung von einer bei der polit. Bezirksbehörde bestehenden Commission gefällt wurde (§ 7 Abs. 3 G. 24/V 85 R. 90), dagegen findet gegen Erkenntnisse der bei der polit. Landesbehörde eingesetzten Commission eine Berufung nicht statt (§ 10 G. 24/V 85 R. 90). Das gleiche gilt bezüglich der Entscheidung dieser Commission betreffend die Entlassung von Zwänglingen oder Corrigenden.

In den Fällen, in welchen die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt eine Maßregel der Sicherheitsbehörde gegen Unmündige ist, die sich eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht haben, gehört die Untersuchung und Feststellung der bezüglichen strafbaren Handlung sowie der Ausspruch der Zulässigkeit der Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt zur Competenz der polit. Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirection). Gegen diese Entscheidung steht nach § 3 der Verord. der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde 3/IV 55 R. 61 der Recurs an die Statthalterei und gegen die Entscheidung der Statthalterei der Recurs an das Ministerium des Innern zu.

VII. **Dauer der Anhaltung.** A. In einer Zwangsarbeitsanstalt. Die Zeit, während welcher eine Person in einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten werden soll, wird weder im gerichtlichen Erkenntnisse, mit welchem die Anhaltung für zulässig erkannt wird, noch in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit welcher die zulässig erklärte Anhaltung in Vollzug gesetzt wird, im vorhinein bestimmt. Die Dauer der Anhaltung ist von der Verwirklichung des Zweckes abhängig, der mit der Anhaltung erreicht werden soll. Die Entlassung hat zu erfolgen im Zeitpunkte der eingetretenen Besserung, „die zur Annahme berechtigt, dass der Zwängling sich als arbeitsamer Mensch ehrlich fortbringen werde" (§ 3 Hausordnung für Prag, Pardubitz und Kostenblatt, § 4 Hausordnung für Korneuburg, § 37 Statut der mähr. Anstalten); doch darf die Anhaltung ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern (§ 9 Abs. 1 G. 24/V 85 R. 90). Ueber die Entlassung entscheidet die nach § 7 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90 bei der polit. Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes gebildete Commission. Die Entscheidung der bei der Landesbehörde bestehenden Commission erfolgt regelmäßig aufgrund der Anträge der Hauscommission der Anstalt, aus welcher die Entlassung erfolgen soll. (Vgl. z. B. §§ 11 und 25 des Statutes der Landes-Zwangsarbeitsanstalten für erwachsene Corrigenden in Prag und Pardubitz, § 26 des Statutes für die Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg, § 37 Abs. 1 der mähr. Anstalten.)

Die Entlassung hat ohne Rücksicht auf eingetretene Besserung zu erfolgen, wenn bei dem Zwängling ein Umstand eingetreten ist, welcher ihn nach den Bestimmungen des § 6 G. 24/V 85 R. 90 zur Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt un-

tauglich macht (§ 25 Statut der Zwangsarbeitsanstalt Prag und Pardubitz; § 26 des Statutes für weibliche Zwänglinge in Kostenblatt).

Die §§ 25 und 26 des genannten Statutes enthalten noch die zweckmäßige Bestimmung, dass, wenn die Hauscommission die Absicht hat, die Entlassung eines gebesserten Zwänglings zu beantragen, die Anstaltsleitung vorerst im geeigneten Wege (politische, autonome, geistliche Behörde, humanitäre Vereine) Sorge tragen soll, dass der Zwängling nach seinem Austritte aus der Anstalt einen angemessenen Lebensunterhalt finde.

Aus den niederösterr. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten werden seit Juni 1896 Zwänglinge und Corrigenden, welche Besserung versprechen, vor ihrer Entlassung probeweise an auswärtige Unternehmer ohne Aufseher der Anstalt gegen Revers hinausgegeben. In diesem Reverse hat sich der Unternehmer zu verpflichten, den von der Anstalt übernommenen Zwängling oder Corrigenden gegen einen bestimmten Tag- oder Stücklohn in Arbeit zu übernehmen und die Anstaltsleitung zum Zwecke der Wiedereinbringung des Betreffenden zu verständigen, falls derselbe seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen würde.

In der Regel soll der Uebernehmer dem Uebernommenen außer einer angemessenen Entlohnung auch Kost und Unterstand geben.

B. Dauer der Anhaltung in einer Besserungsanstalt. Jugendliche Personen können in den Besserungsanstalten für jugendliche Personen, bezw. in Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten, die für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmt sind, so lange angehalten werden, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, doch darf die Anhaltung über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden (§ 14 G. 24/V 85 R. 90). Die Anhaltung kann somit die Dauer von zwei Jahren nur um ein geringes überschreiten, wenn der Corrigend im Zeitpunkte seiner Einlieferung der Vollendung des 18. Lebensjahres nahe war, sie kann bis zu zehn Jahren dauern, wenn strafunmündige Personen im Sinne des § 8 G. 24/V 85 R. 89 in eine Besserungsanstalt abgegeben werden, und sie kann endlich den Zeitraum von 10 Jahren noch überschreiten, wenn jugendliche Personen im Sinne des § 16 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90 auf Antrag der gesetzlichen Vertreter außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt abgegeben werden.

Die einzelnen Statute setzen das Alter fest, welches jene jugendlichen Personen erreicht haben müssen, die im Sinne der letztgenannten Bestimmung in eine Besserungsanstalt eingeliefert werden. (Das Statut der Besserungsanstalt in Eggenburg für Unmündige beiderlei Geschlechtes und das Statut des Kaiser Franz Josef-Rettungshauses in Brünn bestimmt, dass neben Unmündigen auch Kinder im Alter vom erreichten achten bis zum zehnten Lebensjahr aufgenommen werden können; das Statut der Besserungsanstalt für weibliche Zwänglinge in Kostenblatt enthält keine solche Beschränkung.)

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Entlassung der Corrigenden gelten auch hier die oben sub A. erwähnten Bestimmungen; die Entlassung hat spätestens zu erfolgen, wenn der Corrigend das 20. Lebensjahr erreicht hat; sie muss früher erfolgen, wenn die Besserung früher eintritt. Zeigt sich aus dem Verhalten des als gebessert Entlassenen, dass seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die sub A. erwähnte Commission die neuerliche Abgabe des Jugendlichen in die Besserungsanstalt beschließen, wo er bis zum erreichten 20. Lebensjahre angehalten werden kann (§ 15 in Verbindung mit §§ 9 und 14 G. 24/V 85 R. 90). Hat die jugendliche Person inzwischen das 18. Lebensjahr überschritten, so kann, wenn die erwähnte Voraussetzung der Abgabe des entlassenen Jugendlichen in die Anstalt neuerlich eintritt, die Commission nur die Abgabe in eine Zwangsarbeits- und nicht in eine Besserungsanstalt beschließen (§ 13 G. 24/V 85 R. 90). Zeigen sich die Symptome der fehlenden Besserung erst nach vollendetem 20. Lebensjahre des Entlassenen, dann ist dessen Wiederabgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt unzulässig, sie kann mit Bezug auf eine solche Person nur dann erfolgen, wenn ein gerichtliches Erkenntnis die Zulässigkeit ausspricht.

Bei der Entlassung Jugendlicher ist gleichfalls Sorge zu tragen, dass diese bei dem Austritte aus der Anstalt angemessenen Lebensunterhalt finden, es ist insbesondere anzustreben, dass die Beschäftigung vermittelt werde bei unbescholtenen, gewissenhaften Arbeitsgebern und dass die jugendliche Person „in Verhältnisse gelange, in welchen die Gefahr eines Rückfalles nicht vorhanden ist."

„Wenn es thunlich ist, soll darauf geachtet werden, dass in dem Orte, wohin der entlassene jugendliche Zwängling gelangt, eine oder mehrere unbescholtene Personen ausfindig gemacht werden, die freiwillig die Beaufsichtigung desselben übernehmen und sich bereit erklären, ihn zu besuchen und darauf zu sehen, dass er nicht neuerdings rückfällig werde" (§ 26 Statut für Kostenblatt).

Aehnliches bestimmt z. B. der § 15 des Statutes der Landesbesserungsanstalt in Eggenburg, welcher noch vorsieht, dass die aus der Besserungsanstalt entlassenen Corrigenden „bei achtbaren Arbeits- und Dienstgebern, welche sich zur Aufnahme derselben bereit erklären, in der Regel unentgeltlich und nur über Genehmigung des Landesausschusses ausnahmsweise und für kürzere Zeit gegen Vergütung der Kost und Wohnung auf Kosten der für den Corrigenden zahlungspflichtigen Personen, eventuell des niederösterreichischen Landesfondes durch die Anstaltsleitung untergebracht werden". (Gleiches bestimmt der § 14 des Statutes der Kaiser Franz Josef Rettungshaus in Brünn.)

Die Anstaltsleitung erhält sich über das Verhalten des Corrigenden in Kenntnis und erstattet für den Fall, als dasselbe ein nicht entsprechendes sein sollte, hierüber dem Landesausschusse zur weiteren Veranlassung die Anzeige.

Das Statut der Landesbesserungsanstalt in Eggenburg (§ 7) und das (anscheinend diesem nachgebildete) Statut des Kaiser Franz Josef-Rettungshauses in Brünn sehen noch dem Falle vor, dass ein Jugendlicher aufgrund ein-

des § 270 des allgem. Strafgesetzes gefällten Urtheiles für den im Strafurtheile ausgesprochenen Zeitraum in die Landesbesserungsanstalt abgegeben wird, und bestimmen, dass die Kosten für die Anhaltung solcher Unmündiger von dem Staate aus dem Justizfonde zu ersetzen sind. (Wir halten dafür, dass diese Bestimmung auf einer irrigen Auslegung des § 8 G. 24/V 85 R. 89 beruht; vgl. oben V ad 1, A, b).

VIII. **Die Einrichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.** Die Vorschriften über die Einrichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind in den für die einzelnen Anstalten erflossenen Statuten enthalten; die Statuten werden von den Vertretungen jener Länder, in denen sich die betreffende Anstalt befindet, entworfen und bedürfen nach § 11 G. 24/V 85 R. 90 der Genehmigung der Staatsverwaltung. Die oberste Leitung und Verwaltung der Anstalten steht dem Landesausschusse des Kronlandes zu, in welchem sich die betreffende Anstalt befindet; der Landesausschuss bestellt die zur unmittelbaren Leitung erforderlichen Beamten, Lehrer, Aerzte. An der Spitze der mit der unmittelbaren Leitung betrauten Beamten steht ein Vorsteher (Director), dessen Ernennung nach § 12 G. 24/V 85 R. 90 der Genehmigung der Staatsverwaltung bedarf. Dieses der Staatsverwaltung vorbehaltene Recht der Genehmigung der Statuten, sowie der Ernennung der Vorsteher der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wird nach Art. V der Verord. des M. J. 26/VII 85 R. 106 von jener polit. Landesbehörde ausgeübt, in deren Gebiete die Anstalt liegt. Steht die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt — wie dies hinsichtlich der Zwangsarbeitsanstalten für Weiber der Fall ist — einem weiblichen Orden zu, dann bedarf die Bestellung einer Ordensfrau zur Hausoberin der staatlichen Genehmigung.

Die Staatsverwaltung nimmt auf die Leitung der Anstalt noch dadurch Einfluss, dass ein landesfürstl. Beamter Mitglied der Hauscommission ist, das ist einer Commission, die in Zwischenräumen von 1—2 Monaten in den Anstalten zusammentritt, um Berathung zu pflegen über alle Verhältnisse der Anstalt, über die Angelegenheiten der Zwänglinge, um Beschwerden und Bitten der Zwänglinge entgegenzunehmen und an die Landescommission Anträge wegen Entlassung der Zwänglinge zu stellen.

In einzelnen Statuten (§ 11 Statut für Opatowitz und Kostenblatt, § 12 Statut für Eggenburg, § 13 Statut f. das Kaiser Franz Josef-Rettungshaus in Brünn) ist außerdem vorgesehen, dass, wenn sich in der Anstalt Strafunmündige befinden, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, die nur mit Rücksicht auf die Jugend des Thäters lediglich als Uebertretung gestraft wurde, behufs Beurtheilung der Behandlung dieser Unmündigen von der Hauscommission jeweilig auch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, zu dem Zwecke zu verständigen ist, damit dasselbe ein Mitglied zur Commission entsende. Die Aufsicht über die Zwänglinge führen innerhalb der Räume der Anstalt Aufseher, bezw. in Weiberanstalten Ordensfrauen, welche Oberaufsehern und dem Director, bezw. der Oberin unterstehen. In den Weiberanstalten ist männliches Aufsichtspersonal für den äußeren Wachtdienst bestellt.

Durch das Statut wird ferner geregelt die Anstellung von Aerzten, Seelsorgern, Lehrern; die Statuten enthalten endlich gemäß § 11 Abs. 3 G. 24/V 85 R. 90 die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und über deren Classificierung, sowie darüber, unter welchen Vorsichten die Zwänglinge außerhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen. Es scheint zweckmäßiger, die diesbezüglichen Bestimmmungen in Verbindung mit den dieselben regelnden Normen der Hausordnung zur Darstellung zu bringen.

IX. **Die den Vollzug der Anhaltung regelnden Normen. A. In den Zwangsarbeitsanstalten.** Die Normen, durch welche die Art der Anhaltung in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten geregelt ist (der Inhalt dieser Anhaltung), sind in den für die einzelnen Anstalten erlassenen Hausordnungen enthalten. Die Hausordnungen bedürfen ebenso wie die Statuten der Genehmigung der Staatsverwaltung nach § 11 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90; sie wird ertheilt von jener polit. Landesbehörde, in deren Gebiete die Anstalt liegt (Art. V der Verord. des M. J. 26/VII 85 R. 106).

In den Zwangsarbeitsanstalten ist ähnlich wie in den Strafanstalten eine Art Progressivsystem eingeführt. Abgesehen von der Eintheilung der Zwänglinge nach Alter und individueller Beschaffenheit (Classificationssystem), sind die Zwänglinge auch nach Fleiß und Aufführung in Disciplinarclassen einzureihen. Es bestehen drei Disciplinarclassen, jeder neu eintretende Zwängling wird in die dritte Kategorie eingereiht und rückt nach Maßgabe seines Fleißes, seiner Verwendung und seines sittlichen Wohlverhaltens in die zweite und erste Kategorie vor. Nach den Bestimmungen einzelner Statute (§ 16 Prag und Pardubitz, § 4 der Hausordnung für Korneuburg) ist die Entlassung eines Zwänglings vor Ablauf der gesetzlich normierten Frist nur dann zulässig, wenn derselbe bereits durch längere Zeit in der ersten Classe sich befunden hat. Die Uebersetzung eines Zwänglings aus der niederen in eine höhere Classe verfügt der Director nach Anhörung der Hausconferenz (Prag, Pardubitz) oder die Hausconferenz nach Anhörung des Directors (Kostenblatt, Korneuburg).

Die Rückversetzung aus einer höheren in eine niedere Disciplinarclasse trägt den Charakter einer Disciplinarstrafe, zu deren Verhängung die früher genannten Organe competent sind; einzelne Hausordnungen lassen dieses Strafmittel erst zu, wenn gelindere Strafmittel bereits fruchtlos versucht wurden. Der Unterschied der einzelnen Disciplinarclassen besteht darin, dass den Sträflingen der höheren Disciplinarclasse eine höhere Arbeitsverdienstprämie zugewiesen zu werden pflegt (§ 16 Statut, § 13 Hausordnung, Prag und Pardubitz, Kostenblatt); andere Hausordnungen, z. B. Korneuburg, enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen.

1. **Behandlung der Zwänglinge.** Die Behandlung der Zwänglinge ist in den Statuten

und Hausordnungen geregelt. Jeder Zwängling wird nach seiner Aufnahme einer Durchsuchung seiner Person und seiner Kleidung unterzogen, gereinigt und gebadet, es werden ihm Kopf- u. Barthaare geschnitten und er wird mit der Anstaltskleidung versehen. Sohin wird der Zwängling einer bestimmten Arbeit, sowie einem bestimmten Arbeits- und Schlafzimmer zugewiesen. Die Zwänglinge werden in den verschiedenen Arbeitszweigen, wenn sie der Arbeit nicht kundig sind, durch Werkmeister unterrichtet.

Die Anstaltskleidung wird im Winter aus Tuch, im Sommer aus Zwilch getragen; außerdem erhält jeder Zwängling drei Paar Fußtücher, drei Hemden, drei Unterziehhosen, drei halbe Halstüchel, zwei Handtücher, vier Sacktücher, ein Paar Schuhe, nach Bedarf zwei Schürzen, das nöthige Putzzeug, ein Eßbesteck (bestehend aus Löffel, Messer und Gabel), eine Speiseschale, einen Trinkbecher. Sämmtliche Gegenstände sind mit derselben Nummer versehen. Als Bettzeug erhält der Zwängling: einen Strohsack, einen Strohkopfpolster, drei Leintücher, zwei Decken. Die Leibeswäsche wird in der Regel allwöchentlich, die Bettwäsche allmonatlich gewechselt.

Haare und Bart haben die Zwänglinge kurz geschoren zu tragen. Das Rasieren erfolgt wöchentlich, das Haarschneiden alle zwei Monate. Jeder Zwängling wird mit dem zur Erhaltung der körperlichen Reinlichkeit nöthigen Nutzwasser versehen und hat monatlich einmal ein Körperbad zu erhalten (§§ 8, 9, Hausordnung für Korneuburg, § 7 Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt).

Der Zwängling erhält die durch die Hausordnung vorgeschriebene Kost. Die Kost und nach Thunlichkeit die zu ihrer Herstellung nothwendigen Materialien werden in eigener Regie erzeugt. (Die Kost besteht z. B. nach der Hausordnung für Korneuburg aus folgendem: Am Morgen die Tagesration Brot im Ausmaße von 840 *g* und 0·85 *l* Einbrennsuppe oder 70 *g* Speck. Mittag: Montag, abgeschmalzenen Hirsebrei; Dienstag, eingebrannte Fisolen; Mittwoch, Erdäpfelschmarren; Donnerstag, abgeschmalzene Erbsen; Freitag, sauere Linsen oder abgeschmalzene Nudeln; Samstag, saueres Kraut und Erdäpfel gemischt, im Ausmaße von einem Liter; Sonntag, Selchfleisch 140 *g*, in gekochtem Zustande gerechnet und 1 *l* saueres Kraut oder ein Knödel im Gewichte von 120 *g*.)

Zur Winterszeit wird einmal, zur Sommerszeit hingegen zweimal im Hofe spazieren gegangen. Von dem Spaziergange, dessen Dauer der Director bestimmt, darf sich kein Zwängling ohne Erlaubnis ausschließen (§ 10 Hausordnung für Korneuburg).

Leichter erkrankte Zwänglinge werden ins Hausspital versetzt, den Fall ausgenommen, daß ihre Belassung in den Anstaltsräumen nach dem Ausspruche des Arztes weder ihrer Wiederherstellung noch der ihnen vorgeschriebenen Beschäftigung hinderlich ist. Schwer erkrankte oder mit acuten Infectionskrankheiten behaftete Zwänglinge werden gegen Vorbehalt der Rückübernahme in ein öffentliches Spital abgegeben (§ 21 Hausordnung für Korneuburg; § 21 Statut für Prag, Pardubitz, Kostenblatt). Die Uebergabe in die Krankenanstalt geschieht auf Kosten des Landes, doch steht dem Lande gegen zahlungsfähige Zwänglinge sowie gegen andere nach dem Gesetze zahlungspflichtige und zahlungsfähige Personen der Ersatzanspruch zu (§ 21 Statut für Prag, Pardubitz, Kostenblatt).

2. Vorschriften für das Verhalten der Zwänglinge. Die Zwänglinge sind verpflichtet, den Vorgesetzten mit geziemender Achtung und Bescheidenheit willig zu begegnen. Anstaltsbeamte werden durch das Abnehmen der Kopfbedeckung, event. durch Stehenbleiben und Verneigung begrüßt. Den Weisungen aller Anstaltsbeamten, Aufseher, Werkmeister ist genau zu entsprechen. So oft ein Vorgesetzter eine Leibesvisitation vorzunehmen findet, hat sich jeder Zwängling derselben unverzüglich zu unterziehen.

In den Arbeits- und Schlafsälen wird vom Director ein Zwängling als Stubenaufseher (Stubenaufseherin) bestellt. Derselbe ist mit der Ueberwachung der Ordnung und Reinlichkeit betraut, die übrigen Zwänglinge haben seinen diesbezüglichen Anordnungen Folge zu leisten.

Den Zwänglingen ist gestattet, mit ihren Zimmer- und Arbeitsgenossen zu verkehren, doch darf während der Arbeit nur gesprochen werden, was die Arbeit unabweislich erfordert. Der Verkehr mit Zwänglingen anderer Arbeitsräume ist verboten. Im Verkehr mit den Zimmer- und Arbeitsgenossen sind lärmende Unterhaltungen, unsittliche Gespräche, Erzählungen von begangenen strafbaren Handlungen u. s. w. verboten; auch ist untersagt, daß ein Zwängling von einem anderen etwas kaufe, eintausche, geschenkweise annehme, darleihe ꝛc.

Der Zwängling darf nichts anderes besitzen, als was ihm von der Anstalt zur Benützung zugewiesen wurde; jede verschuldete Beschädigung der zur Benützung zugewiesenen Gegenstände wird gestraft und der Schaden aus der Verdienstprämie ersetzt.

Gefundene Sachen sind an einen Vorgesetzten abzugeben; im unbefugten Besitz eines Zwänglings befindliche Sachen verfallen der Anstalt, soferne nicht dritten Personen ein Anspruch darauf zusteht.

Bitten und Beschwerden sind dem Director (der Hausoberin) beim Rapporte vorzutragen; fühlt sich ein Zwängling durch die Verfügung des Directors (Hausoberin) beschwert, so kann er um Vorführung bei der Hauscommission bitten. Ungegründete, aus gehässiger Absicht vorgebrachte Beschwerden, sowie wissentlich falsche Anzeigen werden strenge gestraft.

Fühlt sich ein Zwängling krank, so hat er hievon die Anzeige zu erstatten; wer eine Krankheit verschweigt, wird ebenso gestraft als jener, der eine simuliert (§§ 6—9 der Hausordnungen für Prag, Pardubitz, Kostenblatt; §§ 22—36 Hausordnung für Korneuburg, §§ 3—10 Hausordnung für Lankowitz u. s. w.).

3. Die Beschäftigung der Zwänglinge. Die Bestimmungen der Statuten und Hausordnungen, die sich beziehen auf die Regelung der Arbeit in den Zwangsarbeitsanstalten, sind die bei weitem wichtigsten unter allen den Inhalt der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt regelnden Normen. Sie sind noch wichtiger, als die entsprechende

stimmungen über den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten. Mit Bezug auf die Bedeutung, die der Arbeit in den Strafanstalten zukommt, muss gesagt werden, dass die Arbeit ein wichtiger, aber kein wesentlicher Theil der Strafe ist; die Strafe will ihre Zwecke vielleicht besser verwirklichen, indem sie die Nöthigung zur Arbeit mit in ihren Dienst stellt, die Zwangsarbeitsanstalten suchen ihr Ziel zu erreichen nur durch das Mittel der Arbeit.

Nach Maßgabe ihrer Anlagen und Befähigung werden die Zwänglinge beschäftigt: 1. Bei den Haushaltsarbeiten der Anstalten; 2. bei Arbeiten, welche in eigener Regie der Anstalten, sei es für ihre eigenen Bedürfnisse oder für auswärtige Besteller unternommen werden; 3. bei Arbeiten für fremde Unternehmer. Die Verdingung der Zwänglinge zu Arbeiten geschieht hauptsächlich durch deren Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Taglöhner bei Bauten.

Nach Inhalt der meisten Statuten hat die Beschäftigung mit Erwerbsarbeiten für eigene Rechnung der Anstalt die Regel zu bilden. Es soll durch Feld- und Gartenarbeit, soweit als möglich, für die Bedürfnisse der Verköstigung der Sträflinge vorgesorgt und in den Anstaltswerkstätten zunächst für die Bedürfnisse der Anstalt gearbeitet werden; in weiterer Folge soll durch die Arbeit der Zwänglinge der Bedarf an Arbeiten für die Landesanstalten hergestellt werden.

Sollten diese Arbeiten nicht genügende Beschäftigung bieten, so sind die Zwänglinge auf Rechnung fremder Unternehmer, u. zw. zunächst wieder in der Anstalt selbst zu beschäftigen. Durch diese Verwendung der Arbeitskraft der Zwänglinge soll die heimische gewerbliche Production nicht geschädigt werden.

Die Verdingung der Sträflinge zum fabriksweisen Betriebe solcher Arbeiten, welche in der Gewerbegesetzgebung als handwerksmäßige bezeichnet sind, sowie der fabriksweise Betrieb solcher Arbeiten auf eigene Rechnung der Anstalt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zwänglinge können auch zu Arbeiten außerhalb der Umfassungsmauern (Außenarbeit), sei es für Zwecke der Anstalt oder im Interesse dritter Personen verwendet werden. Hiezu sind gruppenweise unter entsprechender Aufsicht Zwänglinge zu verwenden, die nicht fluchtverdächtig sind. Die außerhalb der Anstalten verwendeten Zwänglinge sollen, soweit als möglich, zur Mittagszeit wieder in die Anstalt zurückkehren. Die Verwendung von Zwänglingen außerhalb der Anstalt in einer Weise, dass dieselben zur Nachtzeit außerhalb der Anstalt bequartiert werden müssten, bedarf nach den Statuten von Fall zu Fall der Genehmigung des Landesausschusses. Die Verwendung der Zwänglinge der dritten Disciplinarclasse zu solchen Arbeiten ist zu vermeiden.

Die Zuweisung der Zwänglinge zu den einzelnen in der Anstalt eingeführten Arbeitskategorien geschieht durch den Director. Hiebei ist auf die Arbeitsfähigkeit und die bisherige Beschäftigungsweise des Zwänglings thunlichst Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich des Arbeitsbetriebes in den einzelnen Anstalten sei beispielsweise hervorgehoben:

In der Zwangsarbeitsanstalt in **Prag** sind folgende Arbeiten eingeführt: Weberei, Schneiderei, Schusterei, Schlosserei, Korbflechterei, Bürstenbinderei, Reisbesenerzeugung, Tischlerei, Papiersäckchenerzeugung, außerdem werden erzeugt Kopfpolster und Matratzen für die humanitären Anstalten Böhmens.

In **Pardubitz** werden Strumpfwirkerei, Schusterei, ferner die oben genannten Arbeiten vorgenommen, endlich landwirtschaftliche Arbeiten auf 100 Joch zur Anstalt gehörigen Grundes. Die Arbeiter werden auch an benachbarte Unternehmen insbesondere Zuckerfabriken verdungen; der Taglohn beträgt für schwere Arbeit 60 kr., im Herbste 50 kr. per Kopf.

In **Kostenblatt** ist große Wäscherei, außerdem werden die Weiber beschäftigt mit Stricken, Häkeln, Nähen.

In der Besserungsanstalt **Opatowitz** ist Oekonomie und Gartenwirtschaft eingeführt, außerdem erhalten die Corrigenden Handfertigkeitsunterricht, und es wird zu diesem Zwecke Schusterei, Tischlerei, Schlosserei betrieben.

In den **mährischen** Anstalten werden die Aufsehermonturen, Kleidung, Bettzeug, Wäsche der Zwänglinge und Corrigenden angefertigt und repariert und werden auch alle zur Erhaltung der Gebäude und der Einrichtung in denselben nothwendigen Arbeiten, in vielen Fällen auch Neuherstellungen, in eigener Regie der Anstalt durchgeführt. Im J. 1895 wurden auch mit Ausnahme geringfügiger, im Handeinkauf beschaffter Artikel die Rohmaterialien zur Kleidung, für Bettzeug und Wäsche der Zwänglinge und Corrigenden in den fünf Zwangsarbeitsanstalten. ferner die Rohmaterialien zur Montur des Aufsichtspersonales, u. zw. soweit dieselben Wollwaren sind, in der Neutitscheiner Anstalt, soweit dieselben aus Flachs oder Werggarn erzeugt werden, in der Mähr.-Schönberger Anstalt hergestellt; auch haben diese beiden Anstalten ähnliche Artikel für andere Landesanstalten geliefert.

Einen Ueberblick über die Arbeitsleistungen in den einzelnen mährischen Anstalten gibt folgende Zusammenstellung über die Verdienstgelder der Anstalten im J. 1894 und 1895:

1. Zwangsarbeitsanstalt in **Brünn**:

	1894	1895
Hausarbeiten (Anfertigung von Aufsehersmontur, Zwänglingskleidung, Wäsche)	2.464 fl. 85 kr.	3.366 fl. 57 kr.
Die Anfertigung von Kleidung, Bettzeug, Wäsche, Beschuhung für Landesanstalten	990 „ 78 „	494 „ 88 „
Leinenweberei für fremde Auftraggeber	3.473 „ 51 „	1.483 „ 20 „
Uebersiedlungen	2.260 „ 10 „	2.165 „ — „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	16.412 „ 47 „	17.991 „ 39 „

	1894	1895
2. Zwangsarbeitsanstalt in Iglau:		
Verdienstgelder für Hausarbeiten	1.600 fl. 18 kr.	1.731 fl. 32 kr.
Wollweberei für fremde Parteien	113 „ 44 „	— „ — „
Leinen- und Juteweberei für fremde Auftraggeber	2.471 „ 73 „	2.514 „ 94 „
Schneiderei	51 „ 42 „	— „ 40 „
Schusterei	74 „ 53 „	105 „ 40 „
Wäscherei für Privatparteien	7.717 „ 80 „	8.038 „ 59 „
Maschinenstrickerei für eine Firma bei Iglau	783 „ 24 „	1.401 „ 89 „
Spenglerei und Tischlerei	534 „ 15 „	277 „ 07 „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	7.404 „ 33 „	4.370 „ 30 „
3. Zwangsarbeitsanstalt in Mähr.-Schönberg:		
Hausarbeiten	1.522 „ 26 „	1.916 „ 82 „
Leinenweberei für Private	612 „ 90 „	476 „ 10 „
Leinenweberei für Landesanstalten	1.976 „ 92 „	2.525 „ 24 „
Maschienenstrickerei	— „ — „	747 „ 94 „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	13.366 „ 60 „	11.491 „ 32 „
Holzstöckelerzeugung	460 „ 11 „	688 „ 31 „
Schusterei für Privatunternehmer	287 „ 18 „	117 „ 09 „
Weibliche Handarbeiten	340 „ 27 „	90 „ 07 „
4. Zwangsarbeitsanstalt in Znaim:		
Hausarbeiten	2.735 „ 26 „	3.246 „ 42 „
Schusterei	142 „ 40 „	115 „ 05 „
Schneiderei	242 „ 15 „	111 „ 87 „
Cartonagearbeiten	137 „ 75 „	664 „ 15 „
Korbflechterei	2.620 „ 23 „	1.858 „ 21 „
Stein- und Schotterbrucharbeiten	1.568 „ 76 „	909 „ 27 „
Wäscherei für Private	10.319 „ 21 „	10.181 „ 73 „
Weibliche Handarbeiten	34 „ 17 „	9 „ 25 „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	14.626 „ 52 „	15.530 „ 01 „

Ueber die Beschäftigung in den niederösterreichischen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist aus den ausgezeichneten vom Landesausschuss Schöffel erstatteten Berichten zu entnehmen: in Korneuburg (Zwangsarbeitsanstalt) wurden beschäftigt vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896:

mit Kleben von Papiersäcken durchschnittlich	32	Mann
„ Korb- und Rohrflechten	24	„
„ Schlosser-, Spengler-, Schmiedearbeit für Bedarf der Anstalt	3	„
„ Tischler-, Zimmermann-, Schuster-, Schneiderarbeiten für den Bedarf der Anstalt und anderer Landesanstalten	25	„
in der Dampfwäscherei (für die Irrenanstalt, Gebäranstalt, Findelanstalt und für die eigene Anstalt)	82	„
(Im Jahre 1895 wurden in der Dampfwäscherei in 313 Arbeitstagen täglich 12.734 Stücke oder 45 Metercentner Wäsche gereinigt; vom 29/X 91 bis 30/VI 96 wurden in der Dampfwäscherei 18,588.205 Stücke im Gewichte von 6,442.706·33 *kg* gewaschen.)		
in der Wirtschaft, Gärtnerei	16	„
als Gasarbeiter	9	„
„ Steindrucker	5	„
„ Hausreiniger, Köche, Maurer, Schreiber, Krankenwärter	37	„
außerdem wurden verwendet außerhalb der Anstalt bei fünf Gutsverwaltungen circa	60	„
„ bei Wildbachverbauung (mit Unterbrechung während des Winters), bei der Anlage der Schleppbahn von der Anstalt zum Bahnhofe im Frühjahr und Sommer 1896	35	„
Für Rechnung des Fondes zur Vertilgung der Reblaus in den Schnittweingärten Korneuburg, Wolfersdorf, Oberhollabrunn ständig	90	„

In der Besserungsanstalt Korneuburg wurden nachstehenden Arbeitszweigen zugewiesen im Jahre 1895:

dem Schlossergewerbe	5	Mann
„ Tischlergewerbe	7	„
„ Schuhmachergewerbe	9	„
„ Bäckergewerbe	8	„
„ Schneidergewerbe	10	„
der Feld-, Garten-, und Rebschularbeit	23	„
„ Buchbinderei	6	„
„ Fleischerei und Selcherei	2	„

In den steiermärkischen Zwangsarbeitsanstalten waren beschäftigt bei landwirtschaftlichen Haus- und sonstigen Arbeiten (Februar 1896 bis December 1896) . . . . . 26 Mann
Buchbinder-, Cartonagearbeiten . . . . . 64 „
Schneiderarbeiten . . . . . 24 „
Weberarbeiten . . . . . 51 „
Schusterarbeiten . . . . . 9 „
(Von den in eigener Regie erzeugten Webesorten wurden verkauft: an öffentliche Anstalten und deren Organe 15.602·55 Meter für 6.853 fl. 49½ kr., an Private 4.172·75 Meter für 1.538 fl. 97½ kr.)

4. Ausmaß der Arbeit. Jedem Zwängling wird, soferne es die Natur der Arbeit gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches unter Zugrundelegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Zwänglings oder Corrigenden von dem Director nach Einvernahme des Werkmeisters bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, dass es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann. Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten täglichen Arbeitsmaßes nicht zulässt, werden die Zwänglinge nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Classen (Arbeitsclassen) eingetheilt und hat der einzelne Zwängling dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Classe erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer vom Director festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesene Anlage und Fleiß controliert.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer als der festgesetzten Zeit befreit den Zwängling nicht von weiterer Arbeit während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit (§§ 17—19 des Statutes für Prag, Pardubitz, Kostenblatt; § 17 des Statutes für Korneuburg; § 12 der Hausordnung für Korneuburg). Die Zwänglinge haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten, sie dürfen sich ohne Erlaubnis von ihrem Arbeitsplatze nicht entfernen. Unfleißige Zwänglinge sind im Disciplinarwege zu strafen und ist jede derlei Disciplinarstrafe durch Kostminderung zu verschärfen (§ 32 der Hausordnung für Korneuburg).

5. Arbeitslohn und Arbeitsprämie. Die Zwänglinge haben, welche Arbeiten immer und für wen immer sie dieselben verrichten, keinen Anspruch auf irgend einen Lohn. Zur Aufmunterung ihres Fleißes wird ihnen jedoch nach zurückgelegter Lehrzeit, und wenn sie den Betrag der täglichen Verpflegsgebür (die von Jahr zu Jahr im vorhinein vom Landesausschuss festgesetzt wird und welche die auf den einzelnen Zwängling entfallenden Auslagen für Verköstigung, Bekleidung, Lagerung, Beheizung, Beleuchtung begreift) verdient haben, eine Arbeitsprämie gut geschrieben. Die Höhe dieser Arbeitsprämie wird in einzelnen Hausordnungen (Prag und Pardubitz § 13, Kostenblatt § 13) festgesetzt für die III. Disciplinarclasse bis zu 20% in der II. Classe bis zu 25% und in der I. Classe bis 30% des erworbenen Verdienstes. Innerhalb dieses Rahmens wird die Arbeitsprämie vom Director mit Rücksicht auf den Fleiß und die Qualität der vom Sträfling gelieferten Arbeiten bestimmt. In den mährischen Anstalten werden den Zwänglingen 35%, 25% und 20%, des Taglohnes als Ueberverdienst gut geschrieben und 40% dieses Ueberverdienstes eventuell auch mehr zur Ausfolgung bewilligt (§ 31 der Statuten). Andere Statuten und Hausordnungen (z. B. Korneuburg § 14 und § 18) überlassen die Feststellung der Arbeitsprämie von Halbjahr zu Halbjahr dem Landesausschuss.

Die Arbeitsprämie wird dem Zwängling gut geschrieben und er darf von derselben einen Theil (Prag, Pardubitz ein Drittel; Kostenblatt, Korneuburg die Hälfte) während der Zeit seiner Anhaltung theils zur Anschaffung von Nebengenüssen, theils mit Zustimmung des Directors (Hausoberin) zur Unterstützung von Angehörigen oder zu anderen erlaubten Zwecken verwenden.

Der andere Theil wird dem Zwängling aufbewahrt, bezw. fruchtbringend angelegt.

Das Arbeitsprämien-Guthaben eines Zwänglings haftet für den Ersatz des von ihm aus Bosheit oder Nachlässigkeit an fremdem Eigenthume verursachten Schadens und kann zu diesem Zwecke ganz oder theilweise eingezogen werden.

Bei der Entlassung des Zwänglings wird demselben sein ersparter Arbeitsprämientheil gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt (§ 27 des Statutes für Korneuburg). Eine abweichende Bestimmung enthalten für Prag und Pardubitz § 26 des Statutes, § 25 der Hausordnung; für Kostenblatt § 27 des Statutes und § 25 der Hausordnung. Nach diesen Bestimmungen wird aus dem Ertrage der Verdienstprämien den zu entlassenden Zwänglingen dasjenige angeschafft, was zur Ergänzung einer angemessenen Kleidung erforderlich ist, und so viel ausgefolgt, als er zu seiner Fortbringung bis in den Bestimmungsort dringend benöthigt. Erübrigt dann noch etwas, so ist der Rest gewöhnlich jener k. k. polit. Behörde, in deren Sprengel der entlassene Zwängling das Heimatsrecht besitzt, mit dem Ersuchen einzusenden, das Geld dem Entlassenen nach Umständen und Bedarf in Theilbeträgen auszufolgen, bezw. durch den Vorsteher der Heimatsgemeinde ausfolgen zu lassen und im Falle neuerlicher Bestrafung des betreffenden Zwänglings oder im Todesfalle desselben den bis dahin noch nicht ausgezahlten Betrag an die Anstalt zurückzusenden. (Aehnlich § 39 der mährischen Statuten).

Stirbt ein Zwängling in der Anstalt, so sind aus seinem Prämienverdienste zunächst die Begräbniskosten zu bestreiten (§ 24 der Hausordnung für Prag, Pardubitz und Kostenblatt; § 23 des Statutes für Korneuburg), ergibt sich ein Ueber-

schuss, so ist derselbe nach § 23 des Statutes für Korneuburg an die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde abzuführen. Die anderen vorgenannten Statuten enthalten für diesen Fall keine Bestimmung.

Beiläufig sei erwähnt, dass die diesbezügliche Bestimmung des Statutes für Korneuburg nicht gebilligt werden kann, auch ist sie keine Folge rechtlicher Grundsätze. Die Nöthigung des Zwänglings zu arbeiten, ist eine Folge der wider ihn verhängten Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt; die Anstalt kann die Arbeitskraft des Zwänglings nach Maßgabe der Statuten verwenden, wie sie will; ergibt diese Verwendung einen Ertrag, so ist dies ein der Anstalt gehöriger Ertrag und nicht etwa ein Lohn für die Arbeit des Zwänglings; daran ändert der Umstand nichts, dass der Ertrag im allgemeinen nach den Grundsätzen eingehoben wird, welche für den Lohn gelten. Will man den Ertrag als Lohn bezeichnen, so ist es ein Lohn, den die Anstalt erhält für die Verwendung ihrer Zwänglinge, deren Arbeitskraft sie principiell auch für sich oder für Arbeiten in Anspruch nehmen kann, die keinen Ertrag abwerfen. Der Ertrag der Arbeit der Zwänglinge ist also in jeder Beziehung Eigenthum der Anstalt, über das diese im Rahmen der Statuten verfügen kann. Das Gutschreiben eines Betrages zu Gunsten eines Zwänglings ist nicht Schenkung, sondern In-Aussichtstellen einer Vermögenszuwendung; ob die in Aussicht gestellte Zuwendung erfolgt, hängt ab von der tadellosen Führung des Zwänglings in der Anstalt; die Höhe dieser Zuwendung von seinem jeweil entwickelten Fleiße. Das Gutschreiben eines Ueberverdienstes ist nicht Anerkennung eines Anspruches des Zwänglings, sondern Grundlage für die Bemessung der Höhe der eventuell in Aussicht stehenden Zuwendung (§ 31 des Statutes der mährischen Anstalten spricht allerdings von einem dem Zwängling gebürenden Ueberverdienst und § 15 der Hausordnung der Zwangsarbeitsanstalt Lankowitz nennt den Ueberverdienst „Eigenthum" des Zwänglings und es fällt dieses Ersparnis im Falle des Ablebens des Zwänglings an seine gesetzlichen Erben § 16 Abs. 2 der Hausordnung. Vgl. Braune, die Arbeitsprämien der Gefangenen, Zeitschr. f. Strafrechtsw. XV, 598).

Die vom Zwängling während seiner Anhaltung nicht verwendeten Theile des Ueberverdienstes werden entweder cumulativ (Böhmen) oder für jedes Individuum in einer Sparcasse (Postsparcasse) fruchtbringend angelegt. In Böhmen fließen die Zinsen dieser Gelder in einen Bonificationsfond; in Mähren und Steiermark werden sie zum Ueberverdienst des Zwänglings hinzugeschlagen.

Nach dem Berichte der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg haben von 200 vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 entlassenen Zwänglingen an Ueberverdienst mitgenommen bis 5 fl. 29 Zwänglinge; von 5—10 fl. 42 Zwänglinge; über 10 fl. 119 Zwänglinge; bloß 10 Zwänglinge erzielten keine Ersparnisse. Im J. 1894/95 erzielten von 292 Entlassenen 163 einen Ueberverdienst über 10 fl., 40 Zwänglinge keine Ersparnisse; im J. 1893/94 von 315 Entlassenen 166 Zwänglinge einen Ueberverdienst über 10 fl., ohne Ueberverdienst wurde keiner entlassen.

6. Die Verwendung der Arbeitsprämie zur Anschaffung von Nebengenüssen. Einen Theil der Arbeitsprämie (nach § 13 der Hausordnungen für Prag, Pardubitz ein Drittel; nach § 13 der Hausordnung für Kostenblatt die Hälfte; ebenso nach § 16 der Hausordnung für Lankowitz) kann der Zwängling zur Aufbesserung der Kost, respective zur Anschaffung erlaubter Genussmittel verwenden. Zu den erlaubten Genussmitteln gehören: Brot, Speck, Butter, Käse, Salz, Pfeffer, Zucker, Wurst, Selchfleisch, Obst, Eier, Milch. Bier (nur mit specieller Erlaubnis des Directors) § 14 der Hausordnungen für Prag und Pardubitz; ähnlich § 14 der Hausordnung für Kostenblatt, § 17 für Lankowitz. An welchen Tagen und unter welchen Modalitäten die Austheilung der Nebengenüsse stattfindet, ist in den Hausordnungen für Prag, Pardubitz, Kostenblatt den Dispositionen des Directors, bezw. der Hausoberin überlassen. Die Hausordnung für Korneuburg (§ 16) erwähnt als Nebengenüsse nur 560 *g* Weißbrot, 50 *g* Butter, 100 *g* Käie. Sie gestattet ferner den Zwänglingen die Anschaffung von täglich 40 *g* geschnittenen Tabak, sowie über specielle Erlaubnis des Directors täglich $3^1/_2$ *dl* Wein oder 7 *dl* Bier. Auch die Hausordnungen für Prag und Parbubitz (§ 14) gestatten tadellosen Zwänglingen, welche der Director ausdrücklich bezeichnet, das Tabakrauchen, ferner über ärztliche Ordination das Tabakschnupfen und verbietet das Tabakkauen. In der Regel darf nur während des Spazierganges Tabak geraucht werden (§ 20 der Hausordnung für Korneuburg). In den Werkstätten und Schlafsälen ist das Rauchen nicht gestattet (§ 14 der Hausordnung für Prag, Pardubitz und § 20 für Korneuburg).

Zur Bestreitung der Nebengenüsse dürfen nach § 16 der Hausordnung für Korneuburg wöchentlich nicht mehr als 70 kr. verausgabt werden; die genannte Hausordnung gestattet auch die Anschaffung von Nebengenüssen aus Privatmitteln.

7. Unterricht; Entlehnung von Büchern aus der Anstaltsbibliothek. Sowohl im § 7 des Statutes für Korneuburg als im § 8 des Statutes für Prag, Pardubitz ist die Anstellung von Lehrern vorgesehen, welche den Unterricht in den Gegenständen der Volksschule an die dessen bedürfenden Corrigenden zu ertheilen haben. Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Unterrichtes fehlen. Nach § 22 der Hausordnung für Lankowitz haben jene Zwänglinge, die das 21. Jahr nicht überschritten haben, den Schulunterricht zu besuchen, welcher in wöchentlich sechs Stunden in den nothwendigsten Gegenständen als Lesen, Schreiben, Rechnen ertheilt wird.

Nach dem Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 wurde der Unterricht in der Corrigendenabtheilung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in drei Abtheilungen ertheilt; die erste Abtheilung umfasste jene Corrigenden, welche mangelhafte oder

gar keine Schulkenntnisse auswiesen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in dieser Abtheilung betrug wöchentlich drei.

Der Unterricht umfasste: im Lesen: Kenntnis des deutschen und lateinischen Druckes, Uebung im lautrichtigen Lesen; im Rechnen: Kenntnis des Zahlenraumes von 1 bis 100; Uebungsbeispiele mit besonderer Berücksichtigung des kleinen Einmaleins; im Schreiben: das Schönschreiben der deutschen Schrift nach Vorschriften an der Schultafel, Abschreiben kleiner Lesestücke im deutschen Drucke, verbunden mit Silbentrennungs- und Buchstabierübungen.

Die zweite Abtheilung umfasste jene Corrigenden, welche entweder bei ihrem Eintritte schon weiter in der Schulbildung vorgeschritten waren oder während des Besuches der ersten Abtheilung die Reife für die zweite erlangten. Die Zahl der Unterrichtsstunden betrug wöchentlich zwei.

Der Unterricht umfasste: im Lesen: verständiges Lesen von Lesestücken mit deutschem oder lateinischem Drucke. Besprochen wurden Lesestücke landwirtschaftlichen, geschichtlichen und geographischen Inhaltes; im Anschlusse an letztere erfolgte die Behandlung des Heimatlandes mit Benützung einer Landkarte. Im Rechnen: Uebung der vier Grundoperationen in ganzen Zahlen, Schlussrechnungen mündlich und schriftlich, besonders Kopfrechnen. Im Schreiben: Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift, Dictate, Abschreiben von deutschem Drucke mit Uebertragung in die Lateinschrift und umgekehrt. Uebung in der Abfassung von Briefen und Rechnungen.

Die dritte Abtheilung umfasste jene Corrigenden, welche nur einmal in der Woche eine Stunde die Schule besuchten. Zur Wiederholung wurde geübt: das verständig schöne Lesen; das Dictatschreiben, das Abfassen von Briefen, Lehr- und Dienstzeugnissen, die Schlussrechnungen.

Sämmtliche Corrigenden erhielten behufs Erlernung von Kirchen- und patriotischen Liedern Gesangsunterricht.

Am 1/I 96 wurde auch mit dem Unterricht in der Musik begonnen; der Bericht betont, dass sich die veredelnde Wirkung der Musik auch bei den Corrigenden zeigt, die Zöglinge bekunden einen unermüdlichen Fleiß, große Lust und Liebe zur Sache und ist ihre Aufführung während des Unterrichtes musterhaft. Täglich werden Bitten, Musik lernen zu dürfen, neu gestellt.

Nach dem Berichte des mährischen Landesausschusses für das J. 1895 wurden die Corrigenden der Landes-Besserungsanstalt in Neutitschein in zwei Abtheilungen unterrichtet, von denen die erste Abtheilung aus den minder befähigten und jenen besteht, die noch keine oder nur wenig Schulbildung genossen haben, während die zweite Abtheilung aus jenen besteht, die aus den Hauptgegenständen ziemliche Kenntnisse besitzen.

Das Ziel des Unterrichtes beschränkt sich in allen Abtheilungen vorzüglich darauf, den Zöglingen solche Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen unentbehrlich sind und ihre weitere Selbstfortbildung ermöglichen. Um dies bei dem verschiedenen Bildungsgrade und bei dem fortwährenden Zuwachs und Abfall zu ermöglichen, ist in der ersten Abtheilung die Lehrmethode des gegenseitigen Unterrichtes (Bell Lancaster'sches Unterrichtssystem) eingeführt.

Die Gehilfen sind strebsame, brave Corrigenden, die vom Hauslehrer besonders unterwiesen werden.

Besonders wird darauf hingearbeitet, dass die Neueingetretenen, die gar keine oder nur sehr geringe Schulbildung genossen haben, bald das Lesen erlernen, sich eine ziemliche Fertigkeit im Schreiben aneignen und mit den vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen vertraut werden.

Die zweite Abtheilung besteht aus Corrigenden, die das Lehrziel einer allgem. Volksschule zum mindesten nur theilweise erreicht haben; dieselben genießen nebst dem Unterrichte aus Volksschulgegenständen auch gewerblichen Unterricht u. zw. Zweck und Einrichtung der Geschäftsbriefe, die wichtigsten Arten derselben, Rechnungen, Quittungen, Scheine, Zeugnisse und Gesuche; von dem gewerblichen Rechnen: die vier Grundoperationen mit ganzen und Decimalzahlen, wobei die angewendeten Beispiele ausschließlich dem gewerblichen Leben entnommen und so formuliert sind, wie sie sich dem Gewerbsmanne in der Praxis darbieten.

Die zweite Abtheilung der weiblichen Corrigenden genießt nebst dem Unterrichte aus Lesen, Schreiben und Rechnen auch jenen aus den wichtigsten Partien der Haushaltungskunde.

Im Gesangsunterrichte werden Kirchenlieder nnd patriotische Lieder theils nach dem Gehör, theils nach Noten eingeübt.

In den Zwangsarbeitsanstalten sind Bibliotheken eingerichtet, aus denen den Zwänglingen auf ihre Bitte Bücher zum Lesen in den Mußestunden ausgefolgt werden (§ 19 und 32 Schlussabsatz der Hausordnung für Korneuburg; § 16 Abs. 4 der Hausordnung für Prag und Pardubitz; § 16 Abs. 6 der Hausordnung für Kostenblatt).

8. Gottesdienst u. religiöse Uebungen. Die Seelsorge wird für katholische Zwänglinge durch einen gegen Jahresbestallung aufgenommenen Geistlichen versehen (§ 7 Statut für Prag, Pardubitz, § 6 Statut für Kostenblatt, § 5 Statut für Korneuburg). Befinden sich in der Anstalt Zwänglinge, die dem römisch-katholischen Glauben nicht angehören, dann ist auch wegen Versehung der Seelsorge für dieselben entsprechende Vorsorge zu treffen.

Katholische Zwänglinge, die nicht durch Krankheit verhindert oder vom Director von Fall zu Fall dispensiert sind, haben abtheilungsweise dem (täglich, § 11 der Hausordnung für Korneuburg; an Sonn- und Feiertagen, § 16 der Hausordnung für Prag, Pardubitz; täglich § 10 Abs. 3 der Hausordnung für Kostenblatt) abzuhaltenden Gottesdienste mit Andacht beizuwohnen.

Die Hausordnungen für Prag und Pardubitz sowie jene für Kostenblatt enthalten außerdem in § 16 Abs. 4, bezw. § 16 Abs. 7 die Bestimmung, dass katholische Zwänglinge nach Anordnung des Anstaltsseelsorgers während des Jahres mehrmals zur heil. Beicht und Communion gehen. Die Be-

stimmung scheint nicht passend, es empfiehlt sich, wie dies auch in den Hausordnungen für die österr. Strafanstalten durchgehends der Fall ist, den Inhaftierten in dieser Hinsicht Freiheit zu lassen. Der Empfang der heil. Sacramente der Beichte und der Communion sollte nur jenen Zwänglingen gestattet werden, die aus religiösem Empfinden den Empfang erbitten, äußerer Zwang wäre im Interesse der Sache zu vermeiden.

Im § 10 Abs. 5 der Hausordnung für die Anstalt Kostenblatt ist wöchentlich einmal zu ertheilender Religionsunterricht an die weiblichen Zwänglinge vorgesehen. In der Instruction für den Seelsorger der Landeszwangsarbeitsanstalt Lankowitz ist bestimmt, dass der Seelsorger dreimal in der Woche durch eine halbe Stunde nach der heil. Messe den Katechismus zu erklären hat. Auch wird ein besonderer (Privat-)Religionsunterricht für jene Zwänglinge vorgesehen, die keinen oder keinen hinreichenden Religionsunterricht genossen haben.

Während des katholischen Gottesdienstes haben nicht katholische Zwänglinge in den Arbeitssälen unter Aufsicht zu verbleiben, woselbst sie die eventuell von ihrer Confession vorgeschriebenen Gebete zu verrichten haben; Gottesdienst und sonstige Andachtsübungen werden in der von dem Seelsorger mit dem Director, bezw. der Oberin vereinbarten Weise abgehalten (§ 16 der Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt).

„Jüdischen Zwänglingen ist am Sabbath eine Stunde zum Beten zu gewähren" (§ 16 Abs. 2 der Hausordnung für Prag, Pardubitz). „Israelitische Zwänglinge sind an den Sabbathen und hohen Feiertagen von jeder Arbeit enthoben" (§ 16 Abs. 3 Statut für Kostenblatt).

9. Bestimmungen über den Verkehr nach außen durch Briefe, Besuche. Briefe schreiben und empfangen darf der Zwängling nur mit Erlaubnis des Directors. Alle an die Zwänglinge einlangenden, sowie die von ihnen abgehenden Briefe werden vom Director durchgesehen und vidiert; die Briefe dürfen nichts Ungehöriges enthalten, widrigens sie vor Beförderung an ihre Bestimmung cassiert werden (§ 17 der Hausordnung für Korneuburg, § 18 für Prag, Pardubitz, § 18 für Kostenblatt).

Besuche darf der Zwängling nur von seinen Angehörigen empfangen (wenn dieselben sich eines guten Leumundes erfreuen und einen anständigen Lebenswandel führen § 18 der Hausordnung für Korneuburg); die Erlaubnis hiezu hat der Director (die Hausoberin) zu ertheilen. Die Besuche sind in Gegenwart eines Aufsichtsorganes abzumachen (sie dürfen nicht länger als eine Viertelstunde dauern und erst in längeren Zeiträumen wiederholt werden, § 18 der Hausordnung für Korneuburg) und darf sich hiebei keiner Sprache bedient werden, der das Aufsichtsorgan (Director, Hausoberin, ein Anstaltsbeamter oder Bediensteter) nicht mächtig ist. (§ 17 der Hausordnung für Korneuburg, ähnlich § 18 für Prag und Pardubitz, § 18 für Kostenblatt.)

Mit der Außenwelt dürfen Zwänglinge überhaupt nur insoweit verkehren, als es der Director (Hausoberin) gestattet. Geheime Verbindungen mit jemandem außerhalb der Anstalt anzuknüpfen, ist verboten. Fremde, auch behördliche Personen, die die Anstalt besuchen, dürfen nur mit Erlaubnis des anwesenden Beamten oder Aufsehers angesprochen werden. Bei Besuchen dürfen den Zwänglingen ohne Bewilligung des Directors (Hausoberin) keine Geschenke gebracht werden (§ 17 der Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt, § 26 für Korneuburg).

10. Die Disciplinarbehandlung in den Zwangsarbeitsanstalten. Nach § 11 des G. 24/V 85 R. 90 ist die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben; es gelten somit für die Disciplinarbehandlung der Zwänglinge die Bestimmungen der Minist.-Verord. 4/VII 60 R. 173 und die Bestimmungen des § 1 des G. 15/XI 67 R. 131. (Die Verord. des M. J. 4/VII 60 regelt die Handhabung der Disciplinargewalt sowohl über Häftlinge, als über die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten Verwahrten.) Es unterliegen darnach die in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten verübten Vergehen und Uebertretungen der Disciplinarstrafgewalt der Anstaltsverwaltung. In diesem Sinne schreibt auch z. B. der § 25 des Statutes für Korneuburg vor: „Die Disciplinarstrafgewalt über die Zwänglinge ist vom Director und in dessen Verhinderung von dem hiezu eigens designierten Anstaltsbeamten nach Maßgabe der jeweilig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, derzeit nach der Verord. des M. J. 4/VII 60 R. 173 und nach dem G. 15/XI 67 R. 131 auszuüben." Der § 38 der Hausordnung für Korneuburg bezeichnet als Disciplinarvergehen neben den Verletzungen der Hausordnung die Verübung aller im allgem. Strafgesetze als Uebertretungen und Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen.

Mit den vorcitierten gesetzlichen Bestimmungen ist wohl nicht im Einklang die Bestimmung des § 23 der Hausordnungen für die Zwangsarbeitsanstalten in Prag und Pardubitz, nach welcher an die Strafbehörde auch abzugeben sind die Zwänglinge, die sich eines Vergehens oder einer nach dem allgem. Strafgesetze strafbaren Uebertretung schuldig gemacht haben. (Statut und Hausordnung für Kostenblatt schweigen beredterweise über diese Frage.)

Die Disciplinarvergehen werden nicht nur an dem unmittelbaren Thäter, sondern auch an jedem, der hiezu aufgefordert, mitgewirkt, die ordnungswidrige Handlung eines andern nicht angezeigt oder dieselbe verheimlicht hat, geahndet (§ 38 der Hausordnung für Korneuburg; §§ 23 und 9 Abs. 9 der Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt; § 32 der Hausordnung für Lankowitz).

Als Disciplinarstrafen werden in den Hausordnungen genannt: 1. Ermahnung und Verweis unter vier Augen oder vor anderen Zwänglingen. 2. Zeitweise Entziehung von Nebengenüssen oder anderen Begünstigungen. 3. Abzug an der Kost höchstens zweimal in der Woche (Prag, Pardubitz, Kostenblatt); Entziehung des warmen Früh[illegible]

Korneuburg). 4. Die Zuweisung einer unliebsameren, schwierigeren, oder eine kleinere Lohnprämie abwerfenden Arbeit. 5. Die Versetzung in eine schlechtere Disciplinarclasse. 6. Fasten bei Wasser und Brot nicht öfter als dreimal der Woche und nur an unterbrochenen Tagen. 7. Einzelhaft bis zu vierzehn Tagen. 8. Einsame Absperrung in dunkler Zelle ohne Unterbrechung nicht länger als drei Tage. 9. Die Fesselung und Kurzschließen bis zu sechs Stunden. (§ 38 der Hausordnung für Korneuburg; § 23 für Prag, Pardubitz und Kostenblatt; § 33 für Lankowitz. In der Hausordnung für Korneuburg wird als weitere Disciplinarstrafe genannt: hartes Lager; in jenen für Prag und Pardubitz: das Anbinden an den Pfahl bis zu zwei Stunden und in jenen für Prag, Pardubitz, Kostenblatt u. Lankowitz: die Anlegung der Zwangsjacke bei großer Widerspenstigkeit durch eine halbe Stunde. (Die Hausordnung für Lankowitz erwähnt noch die Anlegung von Eisen mit der Ankettung an die Erde gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Zwänglinge.)

Mit jeder Strafe ist stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, die Begünstigung des Absendens und Empfangens von Briefen, des Empfanges von auswärtigen Besuchen, sowie die Ausschließung vom gemeinsamen Spaziergange verbunden.

Eine Beschwerde wider dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung (§ 38 der Hausordnung für Korneuburg).

Zur Verhängung der Disciplinarstrafe ist der Director oder sein Stellvertreter (§ 25 Statut für Korneuburg; § 13 der Hausordnung für Prag, Pardubitz und Kostenblatt) berechtigt. Fühlt sich ein Zwängling durch die Verfügung des Directors beschwert, so kann er um Vorführung bei der Hauscommission bitten (§ 34 der Hausordnung für Korneuburg), welche über diese Beschwerde entscheidet § 26 Abs. 2 Statut für Korneuburg). (Aehnlich nach § 20 der Hausordnungen für Prag, Pardubitz und Kostenblatt — mit der Abweichung, dass über die bei der Hauscommission vorgebrachte Beschwerde der Landesausschuss entscheidet.)

Die Hausordnungen für Prag, Pardubitz und Kostenblatt nennen noch als Belohnungen für gute Aufführung u. ausdauernden Fleiß: 1. Oeffentliche Belobung vor den Zwänglingen. 2. Die Erlaubnis zur Annahme von Zubesserungen von außen. 3. Die Zuweisung einer angenehmeren oder einträglicheren Arbeit. 4. Die Zuweisung zur Stubenaufsicht. 5. Die Versetzung in bessere Disciplinarclassen. 6. Die Empfehlung zur früheren Entlassung.

11. Die Tagesordnung in den Zwangsarbeitsanstalten. a) An Werktagen. In den niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalten wird im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr (in den böhmischen Anstalten um 5, bezw. 6 Uhr) das Zeichen zum Aufstehen mit der Glocke gegeben; die Zwänglinge haben sich sohin zu waschen, anzukleiden und sodann die Morgenandacht zu verrichten. Dieselbe besteht aus einem Morgengebete, einem Vaterunser und dem englischen Gruße. Es folgt sodann die Vertheilung der Morgensuppe und der Tagesration Brot. Eine Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeit und dauert bis 11 Uhr (§ 37 der Hausordnung für Korneuburg). (In den Zwangsarbeitsanstalten Prag, Pardubitz dauert die Arbeit mit einer halbstündigen Unterbrechung bis 12 Uhr; in der Weiber-Zwangsarbeitsanstalt in Kostenblatt findet vor Beginn der Arbeit Gottesdienst, ferner an einem Tage der Woche Religionsunterricht statt, § 10 der Hausordnung für Kostenblatt.)

Für das Einnehmen der Mahlzeit ist eine einhalbstündige Zeit eingeräumt; sodann wird eine Stunde der Erholung gewidmet oder zum Spazierengehen verwendet. Um $12^1/_2$ (Prag, Pardubitz $1^1/_2$) beginnt die Arbeit von neuem und dauert im Sommer bis 7, im Winter bis 6 Uhr (Prag, Pardubitz bis 7, Kostenblatt bis $^1/_2$7 Uhr). Die Stubenarbeiter gehen im Sommer von 7 bis 8 Uhr spazieren.

Nach Beendigung der Tagesarbeit werden Arbeitsmaterial und Geräthschaften in Ordnung gebracht und das Nachtgebet sammt einem Vaterunser und dem englischen Gruße laut verrichtet.

Die Zwänglinge werden sohin nach einer Leibesdurchsuchung in die Schlafsäle geführt, wo sie sich (9 Uhr) zu Bett zu begeben haben.

b) An Sonn- und Feiertagen. An Sonn- und Feiertagen wird die Zeit nach dem Gottesdienste nach den Bestimmungen des § 16 der Hausordnungen für Prag und Pardubitz mit Lesen, Schreiben, passenden Spielen ausgefüllt (ähnlich § 16 der Hausordnung für Kostenblatt). In der Zwangsarbeitsanstalt Prag führen die Zwänglinge an Nachmittagen der Sonntage Theaterstücke auf; als Zuschauer erscheinen die an der Aufführung nicht betheiligten Zwänglinge, Anstaltsbeamte und einzelne geladene Gäste (vgl. Zucker, einige dringende Reformen der Strafrechtspflege S. 89).

In der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg (§ 37 der Hausordnung) ist an Sonn- und Feiertagen in der Regel dieselbe Tagesordnung wie an Werktagen zu beobachten. Arbeitszwang besteht jedoch nur für die Zwänglinge, die als Hausarbeiter verwendet werden. Den übrigen ist es freigestellt, sich mit ihrer gewöhnlichen Arbeit zu beschäftigen oder die Zeit mit Lesen, Anhören des Vorlesens eines Mitzwänglings oder mit anderen nützlichen Dingen zu verbringen.

In der Corrigendenabtheilung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg werden an Sonntagen im Sommer Ausflüge veranstaltet. Nach den uns vorliegenden Berichten fanden im J. 1892/1893 drei Corrigendenausflüge statt, an denen sich 126, 73 und 142 Corrigenden betheiligten; im J. 1893/1894 wurde ein Ausflug mit 54 Corrigenden unternommen, denen für ihr gutes Verhalten durch längere Zeit eine Freude bereitet werden sollte; im J. 1894/1895 fanden abermals drei Ausflüge mit je 85, 70 und 96 Corrigenden statt; im J. 1895/1896 ein Corrigendenausflug mit 81 Corrigenden. Jeder Corrigend erhielt nach der Ankunft am Ausflugsorte eine Wurst, ein Stück Brot, einen Becher voll Bier, ungefähr drei Stunden später einen Butterwecken und je zwei Corrigenden zusammen einen Becher voll Bier.

Die Corrigenden werden abwechselnd mit Spiel und Gesang beschäftigt, u. zw. Spiele: Fangen, Kommt mit, Plumpsack, Jakob, wo bist du?, Ballrathen, Fußball, Diebschlagen, Fuchs aus dem Loch u. s. w.

Die Berichte beloben die geradezu musterhafte Haltung der Corrigenden während der Ausflüge und betonen, dass sich dieselben mit sichtlicher Freude an Spiel und Gesang betheiligten.

B. **Die die Anhaltung in den Besserungsanstalten regelnden Normen.** Der Vollzug der Anhaltung in den Besserungsanstalten ist für Corrigenden, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt (aber das 18. noch nicht überschritten haben) im allgemeinen nach denselben Grundsätzen geregelt, die früher hinsichtlich der Anhaltung von Zwänglingen im einzelnen dargestellt wurden; so besteht z. B. für die niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Landes-Besserungsanstalt in Korneuburg ein einheitliches Statut, und die Hausordnungen weisen nur geringe Unterschiede auf, wie z. B. die Bestimmung, nach welcher den Corrigenden das Tabakrauchen ausnahmslos untersagt ist, die Vorschrift, dass sich dieselben Wein und Bier als Nebengenüsse nicht anschaffen, für Nebengenüsse wöchentlich nur 30 kr. verausgaben dürfen u. s. w.

Dagegen unterscheiden sich die Vorschriften über die Anhaltung Unmündiger in den Landes-Besserungsanstalten wesentlich von den oben enthaltenen Bestimmungen.

1. Behandlung der Corrigenden. Die Corrigenden der Besserungsanstalten stehen in Bezug auf Unterricht, Erziehung und häusliche Disciplin, u. zw. die Knaben unter der Leitung eines Hausvaters, die Mädchen unter der Leitung einer Hausmutter (Oberin). Die Oberleitung der Anstalt steht den Landesausschüssen zu. Die Schulaufsicht über die im schulpflichtigen Alter stehenden Corrigenden kommt den staatlichen Behörden zu (§ 3 des Statutes der Besserungsanstalt in Brünn).

In den Besserungsanstalten ist das sogen. Familiensystem eingeführt. Die Corrigenden werden in Gruppen, Familien eingetheilt, deren jede unter der unmittelbaren Aufsicht eines Aufsehers, bezw. einer Aufseherin steht. Bei der Eintheilung in diese Gruppen wird auf das Alter und den Grad der Verdorbenheit Rücksicht genommen (§ 9 des Statutes für Eggenburg, Brünn; § 4 der Hausordnung für Eggenburg; § 16 des Statutes für Opatowitz).

Rücksichtlich ihres Fleißes und ihres Verhaltens werden die Corrigenden in drei Kategorien (Classen) eingetheilt, u. zw. rücken sie nach Maßgabe des Fleißes und der Aufführung in die höhere Classe vor (Progressivsystem).

An der Kleidung des Corrigenden werden die Kategorien durch Abzeichen kennbar gemacht (§ 4 der Hausordnung, § 10 des Statutes für Eggenburg, § 9 des Statutes für Brünn). (§ 16 des Statutes für Opatowitz verbietet die äußere Kennzeichnung der Classenunterschiede durch die Kleidung oder durch andere Merkmale.)

Die Rückversetzung aus einer höheren in eine niedere Kategorie kann der Hausvater, bezw. die Hausmutter jederzeit strafweise verfügen, wenn gelindere Strafmittel bereits fruchtlos versucht wurden.

Eine wesentlichere Abweichung von den Bestimmungen der Zwangsarbeitsanstalten zeigen die Hausordnungen der Besserungsanstalten weiter noch mit Bezug auf die Vorschriften über die Verköstigung der Corrigenden. (Es bestimmt in dieser Hinsicht z. B. § 5 der Hausordnung für die Besserungsanstalt in Eggenburg: Die gesunden Corrigenden erhalten als Verköstigung täglich 400 *g* Roggenbrot, u. zw. wird diese Tagesration in fünf Theilrationen zugemessen; ferner erhalten sie zum Frühstück: täglich 0·35 Liter Einbrennsuppe abwechselnd mit ebensoviel Milch; Mittags: täglich 0·35 Liter Gemüse oder eine abgeschmalzene Mehlspeise im gleichen Ausmaße. An Donnerstagen, Sonntagen, am Namens- und Geburtsfeste des regierenden Kaisers wird den Corrigenden noch 0·35 Liter Suppe von Rind- oder Selchfleisch, sowie 10 Decagramm Rind- oder Selchfleisch, das Gewicht im rohen Zustand ohne Knochen berechnet, erfolgt, und abends: 0·35 Liter Milch.)

Hinsichtlich der Vorschriften über das Verhalten der Corrigenden kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

2. Beschäftigung der Corrigenden. Von einer wirtschaftlichen Ausnützung der Arbeitskräfte der Corrigenden, die zwischen dem elften und vierzehnten Lebensjahr stehen, kann nicht die Rede sein.

Die Besserungsanstalten für Unmündige wollen nicht wie die Zwangsarbeitsanstalten und die Besserungsanstalten für Mündige durch Zwang zur Arbeit an die Arbeit gewöhnen, sie müssen vielmehr die Corrigenden erst zu tüchtiger Arbeit heranbilden, geschickt machen. In den Statuten und Hausordnungen der Besserungsanstalten für Mündige sind mit Bezug auf die Beschäftigung der Corrigenden, den Arbeitslohn, die Arbeitsprämie im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie in den Hausordnungen und Statuten für Zwangsarbeitsanstalten (vgl. z. B. § 13 ff. der Hausordnung für die Landes-Besserungsanstalt in Korneuburg, sowie § 16 ff. des Statutes; § 17 ff. des Statutes der Landes-Besserungsanstalt in Opatowitz; § 13 ff. der Hausordnung für die Landes-Zwangsarbeits- und Correctionsanstalt in Lankowitz u. s. w.), in den Hausordnungen und Statuten der Besserungsanstalten für Unmündige fehlen die diesbezüglichen Bestimmungen; die Unmündigen werden nicht zu Arbeiten verwendet, sondern in angemessenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Beschäftigungen unterwiesen, und es sind zu diesem Behufe gewisse Arbeiten in den Anstalten eingeführt (§ 10 des Statutes der mährischen Landes-Besserungsanstalt für unmündige Knaben, § 11 des Statutes der niederösterreichischen Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg). Der Landesausschuss bestimmt, welche gewerblichen und landwirtschaftlichen Beschäftigungen in den Besserungsanstalten zu betreiben sind.

Aus den Berichten des niederösterreichischen Landesausschusses über den Arbeitsbetrieb in der Besserungsanstalt Eggenburg für die J. 1892 bis 1896 sei folgendes hervorgehoben:

Das Hauptgewicht wird auf die Arbeiten im Freien, insbesondere auf landwirtschaftliche Verrichtungen gelegt, aber auch die gewerbliche, die Handfertigkeit vermittelnde Beschäftigung wurde intensiv betrieben.

Die Anstalt ist bestrebt, in ihren Werkstätten und ganz besonders in ihrem Landwirtschaftsbetriebe gegenüber den umgebenden Verhältnissen als Muster voranzugehen; thatsächlich hat auch die Verwaltung der Anstalt bezüglich verschiedener Zweige der Landwirtschaft durch musterhaften Betrieb auf die bäuerliche Bevölkerung in weitem Umkreise anregend eingewirkt. (Im J. 1895 haben die Einnahmen der Wirtschaft mehr als 10% des Anlagecapitales betragen.) Als eine Folge hievon kamen nicht nur wiederholte Anfragen bäuerlicher Wirtschaftsbesitzer, ob sie nicht ihre Söhne zur landwirtschaftlichen Ausbildung in die Anstalt unterbringen können, sondern es stellte sich auch rege Nachfrage nach Dienstboten und auch nach Lehrlingen aus der Anstalt ein, so dass stets ein Ueberschuss von Unterkunftsplätzen vorgemerkt ist.

Der der Anstalt gehörige Grund und Boden beträgt circa 80 Joch und es wurden z. B. in der Zeit von Juli 1893 bis Juli 1894 verwendet: zur Feldarbeit 35 Knaben, zur Stallarbeit 12, zur Gärtnerei 12—14 Knaben (daneben standen in Verwendung bei der Mauerei 25, der Tischlerei 13, der Schusterei 23 und der Schneiderei 23 Knaben).

Der Rest von 60—70 Knaben, worunter sich hauptsächlich die kleineren und schwächeren befanden, wurden zur Hausreinigung, Säuberung der Wege und Plätze im Garten, Schneiden und Spalten des Brennholzes, im Winter auch noch mit Auslösen und Sortieren von Hülsenfrüchten und Kleesamen beschäftigt. Außerdem wurden dieselben zu leichteren Feldarbeiten als: Steineklauben, Unkrautjäten, Linsenraufen, Aehrenlösen, Kartoffelsammeln u. s. w. beschäftigt.

Die Gruppe der Feldarbeiter besorgt die schweren Arbeiten, als Umstechen und Rigolen, Behacken der Futterrüben und des Futtermaises, Aussetzen und Behacken der am Felde gezogenen Gemüse, im Winter den Drusch von Weizen und Korn, zwischendurch das Abkeimen der Kartoffeln, Umarbeiten des Composites u. s. w.

Die der Stallarbeit zugewiesenen Knaben werden beschäftigt mit der Reinigung der Thiere und Ställe, Herrichtung des Futters u. s. w., die meisten lernten auch das Melken der Kühe ohne Schwierigkeit.

Die Tischlerei besorgt die gesammte Hausarbeit (Anfertigung von Tischen, Bänken, Kästen), sowie die Reparaturen; die Schusterei die Anfertigung und Reparatur von Schuhen für Corrigenden und die Erzeugung von Schnürschuhen für die Austretenden. Die Schneiderei besorgt die Anfertigung sämmtlicher neuen Kleider für die Knabenabtheilung sowie zahlreiche Reparaturen.

Die Berichte loben den Eifer, die Geschicklichkeit und Arbeitsfreudigkeit der Knaben.

Die Erträgnisse der Wirtschaft werden fast durchgehends der Kostregie zugeführt und wurden im J. 1893 beispielsweise abgeführt:

2242·75 *kg*	Schweinefleisch
94 *kg*	Kalbsfleisch
25 „	Kitzfleisch
4971 Stück	Eier
33538 Liter	Milch
500 *kg*	Linsen
6200 „	Kartoffeln
3500 „	Kraut
742 „	Kohl
700 „	Kohlrüben
530 „	rothe Rüben

Mehl im Werte von 343 fl.

Der Gemüsegarten lieferte Gemüse im Werte von 350 fl.

Der Ertrag der Obstgärten belief sich auf 675 fl.

Der Weingarten ergab 2300 Liter Wein.

Die Mädchen werden nebst den Reinigungsarbeiten in den Localitäten ihrer Abtheilung in der Anstaltswäscherei, dann mit der Anfertigung ihrer Kleidung und der Wäsche für die ganze Anstalt, sowie mit der Reparatur der eigenen Kleidung und der sämmtlichen Leib- und Bettwäsche beschäftigt.

Eine Anzahl Mädchen wird auch in der Anstaltsküche verwendet.

In der Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 wurden in der Anstaltswäscherei in Eggenburg gewaschen 102.265 Stück Wäsche; ferner im Arbeitssaal hergestellt 3993 Wäschestücke, 125 Paar Strümpfe, 18 ganze Kleider. Repariert wurden 22.433 Stücke, u. zw. bei einem Corrigendenstand von 65 Mädchen am 30. Juni 1895, der sich bis zum 30. Juni 1896. (Zuwachs 40, Abgang 22) auf 83 Corrigendinnen erhöhte.

Auch in der mährischen Besserungsanstalt Neutitschein wurde im J. 1895 als Ersatz für den fehlenden Taglohn außerhalb der Anstalt die, zwar effectiv weniger Verdienstgelder eintragende, für die Anstalt jedoch immer sehr vortheilhafte Arbeit der eigenen Feldwirtschaft eingeführt.

Außerdem hat beispielsweise der die Tischlerei in der Anstalt leitende Aufseher sein Gewerbe angemeldet und drei ihm von der Direction zugewiesene Corrigenden aufgrund der von der Tischlergenossenschaft ausgestellten Lehrverträge als Lehrlinge aufgenommen.

Sechs Corrigenden wurden im J. 1895 in der in unmittelbarer Nähe der Besserungsanstalt situierten Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen und Eisengießerei von dem Fabrikanten als Lehrlinge aufgedungen, sie erhalten beim Austritte ein Lehrzeugnis.

In der Tuchweberei werden in der Regel 20 Corrigenden das ganze Jahr hindurch beschäftigt und erhalten beim Austritt ein vom Arbeitgeber und Anstaltswerkmeister ausgestelltes Lehrzeugnis.

3. Unterricht in den Besserungsanstalten. Die Corrigenden erhalten in den Besserungsanstalten neben der Unterweisung in landwirtschaftlichen, bezw. gewerblichen Beschäftigungen den durch das Reichsvolksschulgesetz (G. 14/V 69 R. 62 und G. 2/V 83 R. 53) vorgeschriebenen Unterricht. Die zum Unterrichte erforderlichen Lernmittel, Ge-

räthschaften werden den Corrigenden von der Anstalt beigestellt. Der Unterricht wird durch angestellte Lehrer, bezw. Lehrerinnen ertheilt, der Religionsunterricht durch den Seelsorger ihres Glaubens verschafft.

Nach dem Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses vom J. 1895/96 weicht die Organisation der fünfclassigen Volksschule der Besserungsanstalt in Eggenburg von der Organisation der allgem. Volksschulen gleicher Classenzahl in Berücksichtigung des Umstandes ab, dass erfahrungsgemäß die beiden untersten, sowie die beiden höchsten Schuljahre gegenüber den mittleren eine beträchtlich geringere Schülerzahl aufweisen. Die Gruppierung der Schüler erfolgt in Eggenburg in der Art, dass die erste Classe in zwei Abtheilungen das erste und zweite Schuljahr, die zweite, dritte und vierte in je einer Abtheilung das dritte, vierte und fünfte Schuljahr, die fünfte Classe hingegen in zwei Abtheilungen, das sechste, siebente und achte Schuljahr umfassen. Es besteht ein detaillierter Lehrplan, der mit weitestgehender Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse der ausschließlich für Landwirtschaft und Gewerbe vorzubildenden Knaben ausgearbeitet ist. Das Stundenausmaß beträgt in den einzelnen Classen 21—23 Stunden wöchentlich. In den beiden untersten Classen wird, entsprechend dem größeren Bedürfnisse, ganztägig, hingegen in den drei oberen Classen, in welchen das vorgeschrittene Alter der Knaben eine weiter gehende Heranziehung zu physischer Arbeit zu einem Gebote der Erziehung macht, nur vormittags unterrichtet. Der Bericht betont den befriedigenden Unterrichtserfolg, der erzielt wurde, und der umso höher zu veranschlagen ist, als die Zahl der Analphabeten relativ groß war (25 von 52 Zugewachsenen), fast sämmtliche Knaben vor ihrem Eintritt in die Schule schlechte Schulbesucher waren, durchwegs schlechte Fortgangsnoten aufwiesen und nahezu ausnahmslos anfänglich die specifische Eigenschaft der verwahrlosten und verbrecherischen Kinder zeigten, die Unfähigkeit zu geistiger Sammlung und zur Aufmerksamkeit.

Der Stand der Lehrmittelsammlung beträgt 128 Nummern.

Mit Bezug auf die Regelung des Gottesdienstes, des Verkehres nach außen durch Briefe und Besuche gelten für Besserungsanstalten im allgemeinen gleiche Vorschriften wie für die Zwangsarbeitsanstalten.

4. Die Disciplinarbehandlung in den Besserungsanstalten. Die Anhaltung Unmündiger in den Besserungsanstalten hat, wie oben ausgeführt wurde, bald den Charakter einer Strafe, correctionellen Nachhaft; bald den Charakter einer zu Erziehungszwecken gesetzten staatlichen Verwaltungsmaßregel.

Als Strafe findet die Anhaltung in Besserungsanstalten nur statt gegen Individuen, die eine in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben und durch gerichtliches Urtheil für schuldig erkannt wurden (§ 8 Abs. 1 des G. 24/V 85 R. 89); als Verwaltungsmaßregel hat sie gegen die verwahrloste Jugend statt (§ 8 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 89 und § 16 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 90), die Begehung einer strafbaren Handlung (§ 273 St. G.) kommt in den hieher gehörigen Fällen lediglich als Symptom der Verwahrlosung, der mangelnden Erziehung in Betracht. Bei Betrachtung der Normen, durch die die Disciplinarbehandlung der Corrigenden geregelt ist, darf die juristische Verschiedenheit dieser anscheinend einheitlichen Art von Anhaltung der Corrigenden in Besserungsanstalten nicht übersehen werden. Die Disciplinarbehandlung der Corrigenden ist, soferne die Anhaltung in den Besserungsanstalten correctionelle Nachhaft ist, gemäß § 11 des G. 24/V 85 R. 90 nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben, es gilt also diesbezüglich der § 1 des G. 15/XI 67 R. 131.

In den Hausordnungen für die Besserungsanstalten wird die erwähnte Verschiedenheit der Anhaltung in Besserungsanstalten bei Regelung der Disciplinarbehandlung berücksichtigt. Es werden als Disciplinarstrafen genannt (§ 28 der Hausordnung der Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg und § 13 des Statutes, ferner § 12 des Statutes der mährischen Landes-Besserungsanstalt): 1. Verweis unter vier Augen oder vor allen Corrigenden. 2. Zurückbehalten während der Erholungszeit. 3. Ausschluss vom Spielplatze. 4. Entziehung des Vertrauensamtes. 5. Löschung von der Ehrentafel und Verlust des Ehrenamtes als Zimmeraufseher. 6. Rückversetzung in eine niedere Kategorie. 7. Fasten. 8. Kurzschließen. 9. Körperliche Züchtigung.

Mit Bezug auf die körperliche Züchtigung wird in den Statuten beigefügt, dass auf dieselbe nicht erkannt werden kann bei jenen Corrigenden, welche aufgrund des § 270 St. G. vom Gerichte verurtheilt wurden, u. zw. während der Dauer ihrer urtheilsmäßigen Anhaltung. [Schon oben wurde ausgeführt, dass in den Statuten ein Missverständnis unterlaufen ist, soferne von einer „urtheilsmäßigen Dauer der Anhaltung in einer Besserungsanstalt“ die Rede ist; hier muss beigefügt werden, dass die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe nach dem G. 15/XI 67 R. 131 auch ausgeschlossen ist gegen Individuen, welche nach Verbüßung der urtheilsgemäßen Strafe (Verschließung des § 270 St. G.) in der Besserungsanstalt im Sinne correctioneller Nachhaft angehalten werden. Es kann aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15 des G. 24/V 85 R. 90, wonach die Bestimmung des § 11 des citierten Gesetzes über die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten auch auf die Besserungsanstalten für jugendliche Personen Anwendung findet, in Zweifel gezogen werden, ob nicht die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe auch dort ausgeschlossen ist, wo die Anhaltung in der Besserungsanstalt nicht Strafe ist. Bemerkt sei, dass unser Bedenken sich nicht kehrt gegen die Zweckmäßigkeit dieser Strafe wider die erwähnte Personenclasse, sondern gegen ihre Zulässigkeit de lege lata. Vgl. auch den Bericht des Strafgesetzausschusses, 1123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session S. 5.]

Aus den Statuten ist hinsichtlich der erwähnten Disciplinarstrafmittel noch folgendes hervorzuheben: „Die Disciplinarstrafe des Fastens besteht in Entziehung einer Mahlzeit bei Belassung der auf dieselbe entfallenden Brotportionen, sowie des Wassers, und darf die Strafe nur zweimal in der Woche und nur an unterbrochenen Tagen, in einem Monate jedoch nicht öfter als dreimal in Anwendung gebracht werden.

Bei der Disciplinarstrafe des Kurzschließens werden dem Corrigenden die eine Hand und der entgegengesetzte Fuß auf die Dauer von höchstens einer Stunde zusammengebunden, worauf eine Freilassung von wenigstens sechs Stunden zu erfolgen hat. In einem Zeitraume von 24 Stunden darf nur auf drei Stunden und in einem Monate, u. zw. an unterbrochenen Tagen, nur auf 12 Stunden Kurzschließen erkannt werden.

Die Disciplinarstrafe der körperlichen Züchtigung darf erst dann verhängt werden, wenn alle gelinderen Strafmittel bereits fruchtlos versucht wurden. Dieselbe besteht in der Anwendung der Ruthe auf das entblößte Gesäß und darf bei Knaben 10, bei Mädchen 6 Streiche nicht übersteigen. In einem Monate darf auf körperliche Züchtigung höchstens dreimal erkannt werden. Die Strafen werden vom Hausvater, respective der Hausmutter ausgesprochen und verhängt, vor Verhängung der hier zuletzt erwähnten drei Disciplinarstrafarten ist das Gutachten des Hausarztes einzuholen, sein Ausspruch ist bindend (§ 13, Statut für Eggenburg, § 12, Statut des Kaiser Franz Josef-Rettungshauses in Brünn).

Als Belohnung der Corrigenden für musterhaftes Verhalten werden in den genannten Bestimmungen der Statuten erwähnt: 1 öffentliche Belobung, 2. Erlaubnis, an den Ausflügen theilzunehmen, 3. Uebertragung gewisser Vertrauensämter, 4. Aufschreiben auf die Ehrentafel, 5. Ernennung zum Zimmeraufseher, 6. Geschenke an Werkzeugen, Büchern, Kleidern. Das Aufschreiben an die Ehrentafel, welche im Speisesaale aufzuhängen ist, kann erst nach sechsmonatlicher musterhafter Aufführung des Corrigenden erfolgen. Die Ernennung zum Zimmeraufseher geschieht aus der Reihe der auf der Ehrentafel verzeichneten Corrigenden.

X. **Statistik.** Die Berichte der statistischen Centralcommission (österr. Statistik) enthalten leider keine Angaben über die Anzahl der Fälle, in denen die Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten von den Gerichten jährlich für zulässig erkannt, bezw. über Fälle, in denen diese Abgabe thatsächlich in Vollzug gesetzt wird. Ein Bild über die Ergebnisse der Anhaltung von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten kann nur gewonnen werden aus den Berichten, die die Landesausschüsse der einzelnen Kronländer alljährlich an die Landtage erstatten; für das Gesammtergebnis liefern diese Berichte insoferne ein nur sehr ungenügendes Bild, als die Grundlagen, von denen die einzelnen Landesausschüsse bei Sammlung und Zusammenstellung des statistischen Materiales ausgehen, keine einheitlichen sind.

Nach einem Berichte des böhmischen Landesausschusses betrug der Stand der Zwänglinge und Corrigenden am Schlusse des Jahres 1896: in Prag 278, in Pardubitz 450, in Opatowitz 183, in Kostenblatt 193 Zwänglinge, bezw. Corrigenden.

Der tägliche Aufwand für die Angehaltenen betrug im Durchschnitt für das Jahr 1896 für einen Zwängling in Prag 25·89 kr., in Pardubitz 29·57 kr., in Opatowitz 34·12 kr., in Kostenblatt 40 kr.

Das Verhältnis der Rückfälligen zu den Gebesserten stellt sich nach diesem Berichte für die einzelnen Anstalten, wie folgt:

Prag 82% rückfällig, 18% theilweise oder ganz gebessert;

Pardubitz 48% rückfällig, 31% Betragen unbekannt, 21% theilweise oder ganz gebessert;

Kostenblatt 45% rückfällig, 30% Betragen unbekannt, 25% theilweise oder ganz gebessert;

Opatowitz 18% rückfällig, 82% theilweise oder ganz gebessert.

Als Rückfällige werden jene betrachtet, die nach der Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt wieder gerichtlich abgestraft, oder in eine Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert werden; welche Zeitperioden der Feststellung der Frage der Rückfälligkeit zugrunde gelegt werden, ist nicht ersichtlich.

Jedenfalls erscheint das Verhältnis der Rückfälligen zu den Gebesserten in Prag u. Opatowitz mit 82 : 18, bezw. 18 : 82 sehr auffallend und höchst unwahrscheinlich.

Nach dem Berichte des mährischen Landesausschusses für das Jahr 1895 wurden im Laufe des genannten Jahres in die Zwangsarbeitsanstalten in Brünn, Iglau, Mähr.-Schönberg und Znaim, dann in die Besserungsanstalt Neutitschein eingeliefert 612 Zwänglinge und 85 Corrigenden.

Der Stand der Zwänglinge und Corrigenden betrug Ende 1895:

Brünn	197	Männer			Zusammen	197	Zwänglinge
Iglau	100	„	87	Weiber	„	187	„
Mähr.-Schönberg	211	„	24	„	„	235	„
Znaim	136	„	53	„	„	189	„
Neutitschein . .	86	Knaben	39	Mädchen	„	125	Corrigenden

Aufgrund der Ziffern und Verhältniszahlen der früheren Jahre ergibt sich, dass von den angehaltenen Personen in den Jahren 1890—1893 im Jahre 1894 im Jahre 1895

die Zwänglinge durchschnittlich . .	92·06%	89·93%	88·08%
die Corrigenden durchschnittlich . .	7·94%	10·07%	11·92%

repräsentieren, daher eine Steigerung der Corrigenden bemerkbar ist.

Die Gesammtheit der aus Mähren Angehaltenen betrug

im Jahre 1893 . . . 1582
„ „ 1894 . . . 1442
„ „ 1895 . . . 1409

so dass gegenüber der Gesammtbevölkerung Mährens und der mährischen Enclaven mit 31. December 1890 per 2,308.421 Seelen durchschnittlich ein Angehaltener im Jahre 1893 auf 1459, im Jahre 1894 auf 1601 und im Jahre 1895 auf 1638 Seelen kam.

Die Anhaltung war im Jahre 1895

die	1. bei	740	Männern und	212	Weibern
„	2. „	280	„ „	79	„
„	3. „	75	„ „	17	„
„	4. „	34	„ „	2	„
„	5. „	9	„ „	2	„
„	6. „	3	„ „	2	„
„	7. „	2	„ „	—	„
„	8. „	1	„ „	—	„
„	9. „	4	„ „	—	„
„	12. „	1	„ „	—	„

während bei den Corrigenden eine Anhaltung zum drittenmale nur in einem Falle bei einem männlichen Corrigenden stattgefunden hat.

Es waren von den Zwänglingen durchschnittlich zum erstenmal angehalten:

	Männer	Weiber
In den J. 1890—93:	75·25%	74·50%
Im J. 1894:	70·07%	72·40%
„ „ 1895:	64·40%	67·65%

Rückfällig:

	Männer	Weiber
In den J. 1890—93:	24·75%	25·50%
Im J. 1894:	29·93%	27·60%
„ „ 1895:	35·60%	32·48%

so dass sich das Procent der Rückfälligen erhöht hat.

Aufgrund neuerlicher Notierung wurden in die mähr. Zwangsarbeitsanstalten (ohne Bedachtnahme auf die aus anderen Anstalten transferierten, noch auf jene, welche nach vorheriger Entweichung wieder eingebracht wurden) im Jahre 1894 eingeliefert 524 Personen. Diese Einlieferung ist bei Zwänglingen:

die	1. bei	195	Männern und	60	Weibern
„	2. „	118	„ „	30	„
„	3. „	24	„ „	6	„
„	4. „	15	„ „	1	„
„	5. „	3	„ „	—	„
„	6. „	3	„ „	—	„
„	7. „	1	„ „	—	„
„	9. „	1	„ „	—	„

dagegen bei allen 47 Corrigenden männlichen und 20 weiblichen Geschlechtes die erste.

Die Bemerkung des Berichtes des Landesausschusses, dass von den 524 Eingelieferten „wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthum[illegible]

Nach den Altersstufen unterschieden waren von den Zwänglingen,

in den drei Jahren 1890—1893

		Männer		Weiber	
im Alter von	18—20 J.	304 oder	5·92%	143 oder	9·96%
„ „ „	20—25 „	904 „	17·61%	390 „	27·18%
„ „ „	25—30 „	996 „	19·40%	324 „	22·58%
„ „ „	30—40 „	1659 „	32·31%	344 „	23·97%
„ „ „	40—50 „	952 „	18·55%	162 „	11·29%
„ „ „	50—60 „	304 „	5·92%	69 „	4·41%
„ „ „	über 60 „	15 „	0·29%	3 „	0·21%

im Jahre 1894

		Männer		Weiber	
im Alter von	18—20 J.	50 oder	4·02%	21 oder	6·58%
„ „ „	20—25 „	235 „	18·90%	29 „	24·77%
„ „ „	25—30 „	261 „	21·00%	73 „	22·89%
„ „ „	30—40 „	396 „	31·86%	88 „	27·58%
„ „ „	40—50 „	217 „	17·46%	48 „	15·05%
„ „ „	50—60 „	81 „	6·52%	10 „	3·13%
„ „ „	über 60 „	3 „	0·24%	— „	—

im Jahre 1895

		Männer		Weiber	
im Alter von	18—20 J.	35 oder	3·05%	24 oder	7·64%
„ „ „	20—25 „	196 „	17·06%	81 „	25·79%
„ „ „	25—30 „	237 „	20·63%	66 „	21·02%
„ „ „	30—40 „	389 „	33·85%	78 „	24·84%
„ „ „	40—50 „	211 „	18·36%	55 „	17·52%
„ „ „	50—60 „	80 „	6·96%	10 „	3·19%
„ „ „	über 60 „	1 „	0·09%	— „	—

daher die meisten Männer im Alter von 30—40 Jahren, die meisten Weiber im Alter von 30—40, bezw. 20—25 Jahren.

Von den Corrigenden waren

in den Jahren 1890—1893

		männliche		weibliche	
in 14.	Lebensjahre	26 oder	5·49%	2 oder	1·94%
„ 15.	„	82 „	17·34%	7 „	6·80%
„ 16.	„	99 „	20·93%	18 „	17·48%
„ 17.	„	124 „	26·22%	35 „	33·98%
„ 18.	„	86 „	18·18%	22 „	21·36%
„ 19.	„	44 „	9·30%	17 „	16·50%
„ 20.	„	12 „	2·54%	2 „	1·94%

im Jahre 1894

		männliche		weibliche	
in 14.	Lebensjahre	7 oder	5·10%	3 oder	7·90%
„ 15.	„	12 „	8·76%	5 „	13·16%
„ 16.	„	21 „	15·33%	3 „	7·90%
„ 17.	„	38 „	27·74%	7 „	18·42%
„ 18.	„	29 „	21·17%	10 „	26·31%
„ 19.	„	30 „	21·90%	10 „	26·31%
„ 20.	„	— „	—	— „	—

im Jahre 1895

		männliche		weibliche	
in 14.	Lebensjahre	13 oder	8·84%	1 oder	1·96%
„ 15.	„	17 „	11·57%	3 „	5·88%
„ 16.	„	29 „	19·73%	8 „	15·69%
„ 17.	„	31 „	21·09%	11 „	21·57%
„ 18.	„	32 „	21·77%	8 „	15·68%
„ 19.	„	22 „	14·97%	18 „	35·30%
„ 20.	„	3 „	2·03%	2 „	3·92%

bereits vor der dermaligen Anhaltung bestraft und gleichzeitig diesmal wegen eines solchen Delictes notioniert wurden 247 M. u. 77 W., dagegen waren wegen eines solchen Delictes nicht bestraft, und war erst die letzte Anhaltung die Folge eines solchen Delictes bei . . . . . 37 M. u. 7 W.
wogegen . . . . . 123 M. u. 33 W.
wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes bis nun gerichtlich nicht bestraft sind und denselben lediglich Uebertretungen des Vagabundengesetzes oder aber die Uebertretung der Polizeivorschriften zur Last gelegt werden kann" — ist insoferne unverständlich, als die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nur gegen Personen ausgesprochen werden kann, die sich einer strafbaren Handlung der §§ 1—6 des G. 24/V 85 R. 89 schuldig gemacht haben; eine strafbare Handlung gegen die Sicherheit der Person wird nie Grund zu einer Notionierung; notioniert kann der Thäter eines solchen Delictes nur dann werden, wenn mit demselben eine strafbare Handlung nach §§ 1—6 des erwähnten Gesetzes concurriert.

Nach den oben angeführten Zahlen repräsentieren die gerichtlich Bestraften bei den Männern 69·78%, bei den Weibern 71·79%, die Unbestraften bei den Männern 30·22%, bei den Weibern 28·21%.

Von den aus den mähr. Anstalten im Jahre 1895 entlassenen 530 Zwänalingen wurde die Mehrzahl wegen wenigstens anscheinender Besserung nach durchschnittlich zweijähriger Anhaltung entlassen.

Der Ertrag der einzelnen Anstalten hat sich so gestellt, dass der Landesfond per Kopf und Tag aufzahlen musste: in Brünn 32·44 kr., in Iglau 28·89 kr., in Mähr.-Schönberg 27·18 kr., in Znaim 30 kr. und in der Besserungsanstalt Neutitschein 54·68 kr.

Die Verköstigung hat per Kopf und Tag durchschnittlich gekostet: in Brünn 19·09 kr., in Iglau 16·33 kr., in Neutitschein 16·62 kr., in Mähr.-Schönberg 16·30 kr. und in Znaim 17·46 kr.

Aus den vortrefflichen Berichten des niederösterr. Landesausschusses ist über die Ergebnisse der Anhaltung von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten zu entnehmen:

a) Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg. In der Zeit vom 1/VII 92 bis 30/VI 93 wurden neu aufgenommen 276 Zwänglinge.

Von den im erwähnten Jahre neu aufgenommenen . . . . . 276 Zwänglingen
waren bereits in einer Zwangsarbeitsanstalt . . . . . 102 Zwänglinge
waren als Corrigenden in Korneuburg . . . . . 7 „
waren noch in keiner Anstalt . 167 „

Von den genannten 276 Zwänglingen sind abgestraft: wegen Verbrechens der öffentl. Gewaltthätigkeit . . . . . 17 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 82 „
wegen Verbrechens des Betruges 10 Zwänglinge
wegen mehrerer dieser Verbrechen gleichzeitig . . . . . 11 „
wegen Verbrechens des Raubes . 1 „
„ anderer Verbrechen . . . 8 „
wegen Uebertretung des Diebstahls oder Betruges . . . . 40 „
bloß wegen Vagabondage . . . 107 „

Ueber Beschluss der Hauscommission als gebessert wurden entlassen 341 Zwänglinge.

In der Zeit vom 1/VII 93 bis 30/VI 94 wurden neu aufgenommen 235 Zwänglinge.

Von diesen 235 kamen direct aus den Strafanstalten . . . . . 60 Zwänglinge
befanden sich schon vorher wegen Verbrechens in Haft . . . . 39 „
noch in keiner Strafanstalt, landes- oder kreisgerichtlichen Haft . 136 „

Von den Notionierten waren bereits in einer Zwangsarbeitsanstalt . . . . . 91 Zwänglinge
als Corrigenden in der Besserungsanstalt Korneuburg . . . . 8 „
noch in keiner solchen Anstalt . 136 „

Von den Notionierten sind abgestraft:
wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung oder öffentl. Gewaltthätigkeit . . . 9 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 66 „
„ „ „ Betruges 7 „
„ „ „ Raubes 1 „
wegen mehrerer dieser Verbrechen gleichzeitig . . . . . 8 „
wegen anderer Verbrechen . . . 6 „
wegen Uebertretung d. Diebstahls oder Betruges . . . . . 41 „
bloß wegen Vagabondage . . . 97 „

Ueber Beschluss der Hauscommission als gebessert wurden entlassen 240 Zwänglinge.

In der Zeit vom 1/VII 94 bis 30/VI 95 wurden neu aufgenommen 183 Zwänglinge.

Hievon sind direct aus den Strafanstalten zugewachsen . . . . . 64 Zwänglinge
befanden sich schon in Strafanstalten, in landes- oder kreisgerichtlicher Haft . . . . . 40 „
noch in keiner solchen Anstalt waren . . . . . 79 „

Von diesen Notionierten waren bereits in einer Zwangsarbeitsanstalt . . 83 Zwänglinge
als Corrigenden in der Besserungsanstalt Korneuburg . . . . 8 „
noch in keiner solchen Anstalt . . 92 „

Von den Notionierten waren abgestraft:
wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung oder öffentl. Gewaltthätigkeit . . . 13 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 72 „
„ „ „ Betruges 8 „
„ „ der Brandlegung 1 „
wegen mehrerer dieser Verbrechen gleichzeitig . . . . . 7 „

wegen anderer Verbrechen . . . 3 Zwänglinge
wegen Uebertretung d. Diebstahls oder Betruges . . . . . 21 „
bloß wegen Uebertretung der Vagabondage . . . . . 58 „

Ueber Beschluss der Hauscommission als gebessert wurden entlassen 232 Zwänglinge.

In der Zeit vom 1/VII 95 bis 30/VI 96 wurden neu aufgenommen 241 Zwänglinge.

Hievon sind direct aus Strafanstalten zugewachsen . . . . . 57 Zwänglinge
befanden sich schon in Strafanstalten, in landes- oder kreisgerichtlicher Haft . . . . . 61 „
noch in keiner solchen Anstalt waren . . . . . 123 „

Von den Notionierten waren bereits in Zwangsarbeitsanstalten . . . . . 97 Zwänglinge
als Corrigenden in Korneuburg 6 „
noch in keiner solchen Anstalt . 138 „

Abgestraft waren:
wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung oder öffentl. Gewaltthätigkeit . . . 16 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 70 „
„ „ „ Betruges 10 „
wegen mehrerer dieser Verbrechen 18 „
wegen anderer Verbrechen . . . 4 „
wegen Uebertretung d. Diebstahls oder Betruges . . . . . 29 „
bloß wegen Vagabondage . . . 94 „

Als gebessert von der Hauscommission wurden entlassen 184 Zwänglinge.

Die Kosten für die Zwänglinge betrugen

	im Jahre 1892	im Jahre 1893	im Jahre 1894
bei Arbeiten in der Anstalt	27·63 kr.	34·47 kr.	37·98 kr.
bei auswärtigen Arbeiten	21·06 kr.	21·59 kr.	23·72 kr.

b) Besserungsanstalt Korneuburg.

In dieselbe wurden neu aufgenommen im Jahre	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
Corrigenden	64	34	61	70
Hievon waren abgestraft:				
wegen Verbrechens des Diebstahls	11	8	11 od. Betrugs	14
„ „ der Erpressung	.	.	1	.
„ „ der Brandlegung	.	.	.	1
„ gewinnsüchtiger Uebertretungen	26	3	21	21
„ Vagierens	9	16	8	10
gerichtlich unbestraft	18	7	20	24
Dem Lebensalter nach waren:				
im Alter von 14—15 Jahren	13	2	2	6
„ „ „ 15—16 „	19	12	25	39
„ „ „ 16—17 „	22	8	24	19
„ „ „ 17—18 „	10	12	10	6
Aus der Anstalt wurden entlassen nach Wien	43	30	23	33
Hievon waren zur Berichtszeit:				
noch in Arbeit	15	24	17	25
nicht mehr in Arbeit	4	1	.	.
bei ihren Angehörigen	7	1	3	.
unbekannten Aufenthaltes	15	2	3	4
gestorben	1	.	.	.
in gerichtlicher Haft	.	.	.	1
in Spitalspflege	1	1	.	1
in einer Zwangsarbeitsanstalt	.	1	.	2
Von den auf das Flachland entlassenen . . .	18	23	18	35
waren noch in Arbeit	7	10	6	23
„ nicht mehr in Arbeit	1	3	6	2
„ unbekannten Aufenthalts	9	6	2	6
„ in gerichtlicher Haft	1	1	.	2
„ bei ihren Angehörigen	.	2	.	1
„ gestorben	.	1	3	.
„ in einer Zwangsarbeitsanstalt	.	.	1	1

c) Besserungsanstalt in Eggenburg.

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
a) Knabenabtheilung. In dieselbe wurden aufgenommen in den Jahren				
Knaben	74	88	97	134
u. zw. aufgrund des § 7 G. 24/V 85 L. 90	11	32	19	24
„ „ § 16 „ „ „ „ „	63	56	78	109
„ „ § 8 sicherheitsbehördlich	.	.	.	1
Hievon waren: 1. gerichtlich vorbestraft	14	38	21	33
u. zw. einmal	.	33	17	27
zweimal	.	1	2	4
mehreremals	.	4	2	2
Die gerichtlichen Abstrafungen erfolgten:				
wegen Diebstahls	10	29	17	19
„ anderer gewinnsüchtiger Delicte	.	1	.	2
„ Nothzucht oder Schändung	2	2	1	2
„ Brandlegung	.	4	.	5
„ Bettelei und Vagabondage	1	5	3	4
„ Todtschlags	.	.	.	1
„ gefährlicher Drohung	1	.	.	.
aus anderen Ursachen	.	1	.	.
2. polizeilich beanständet	21	8	14	26
wegen Diebstahls	19	5	6	18
„ Bettelei und Vagabondage	2	3	8	6
aus anderen Ursachen	.	.	.	2
3. Weder gerichtlich noch polizeilich beanständet	39	42	62	75
aber abgegeben: wegen Diebereien	28	16	35	21
„ Bettels und Vagierens	7	3	8	2
„ Brandlegung	2	1	1	2
„ Besorgnis gänzlicher Verwahrlosung infolge der elterlichen Verhältnisse	2	6	7	26
aus anderen Ursachen	.	16	11	24

Von den in den erwähnten Jahren zugewachsenen Corrigenden standen hinsichtlich ihres Alters zur Zeit der Abgabe:	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
zwischen dem 6. und 7. Jahre	.	1	.	1
„ „ 7. „ 8. „	1	.	.	5
„ „ 8. „ 9. „	6	3	4	8
„ „ 9. „ 10. „	9	6	10	10
„ „ 10. „ 11. „	11	14	18	18
„ „ 11. „ 12. „	13	16	18	15
„ „ 12. „ 13. „	18	14	23	39
„ „ 13. „ 14. „	16	17	11	20
„ „ 14. „ 15. „	.	16	11	16
„ „ 15. „ 16. „	.	1	1	2
über 16 Jahre	.	.	1	.

Seit dem Bestande der Anstalt bis Juni 1896 wurden als gebessert entlassen 285 Knaben.

Von den bis Ende Juni 1894 als gebessert entlassenen 206 Knaben sind gemäß den bis Ende August eingeholten Erkundigungen rückfällig geworden . . . . . 21 Knaben

hievon haben sich eine gerichtliche Strafe zugezogen . . . . . 17 Knaben

„ zeigen wieder gute Aufführung . . . . . 6 „

verhalten sich sehr gut . . . . . 96 „

„ „ gut . . . . . 68 „

„ „ schwankend . . . . . 10 „

„ „ unbekannt . . . . . 12 „

so dass sich der Erziehungserfolg der Anstalt, selbst wenn man außer der vollen Zahl der rückfälliggewordenen noch die Hälfte derjenigen, welche schwankenden und unbekannten Verhaltens sind, als verloren annimmt, noch immer auf 84·4% stellt.

b) Die Mädchenabtheilung in Eggenburg. In den Jahren 1892/93 1893/94 1894/95 1895/96

wurden aufgenommen Corrigendinnen	21	12	27	40
u. zw. nach § 16 G. 24/V 85	17	8	20	33
„ § 7 „ „ „	4	4	7	7
hievon standen im 8. Lebensjahre	.	.	2	2
„ „ „ 9. „	3	1	3	2
„ „ „ 10. „	4	.	8	4
„ „ „ 11. „	1	.	1	6
„ „ „ 12. „	5	3	.	9
„ „ „ 13. „	4	1	2	5
„ „ „ 14. „	3	5	8	8
„ „ „ 15. „	1	2	3	4

Von den im Jahre 1894/95 in Dienste abgegebenen . . . . . 16 Mädchen ist das Verhalten sehr gut bei 6 Mädchen
gut „ 8 „
zwei haben durch Einfluss der Angehörigen den Dienstplatz verlassen und hievon ist eine rückfällig geworden.

Von den im Jahre 1895/96 in Dienste abgegebenen . . . . . 17 Mädchen ist das Verhalten
sehr gut bei . . 12 Mädchen
schwankend bei . . 4 „
ungenügend bei . 1 „

Nach dem Berichte des steiermärkischen Landesausschusses für das Jahr 1895 befanden sich in der steiermärkischen Zwangsarbeitsanstalt Messendorf mit Schluss des Jahres 1894: 116 Zwänglinge und 31 Corrigenden; im J. 1895 sind zugewachsen 64 Zwänglinge, 20 Corrigenden aus Steiermark.

Dem Vorleben nach waren unter diesen 84 zugewachsenen: 47 Diebe, 11 Betrüger, 16 Landstreicher, 6 Vaganten, 2 Brandleger, 1 Nothzüchtler, 1 Religionsstörer.

Der Beschäftigung nach: 26 Professionisten, 22 Taglöhner, 10 Knechte, 2 Lehrlinge, 1 Fabriksarbeiter, 2 Bergarbeiter, 1 Kesselwärter, 1 Agent, 1 Privatbeamter, 2 Commis, 1 Bedienter, 15 Schulknaben.

Als gebessert wurden im J. 1895 entlassen: 46 steirische Zwänglinge und 8 fremdländische Zwänglinge, ferner 15 steirische Corrigenden.

Die Verpflegskosten für einen gesunden Zwängling betrugen per Tag $16^3/_4$ kr., wovon auf die Kost $11^1/_2$ kr. und die Brotportion (70 Deka) $5^1/_4$ kr. entfielen, für einen kranken Zwängling 16 kr.

In der Weiber-Zwangsarbeitsanstalt in Lankowitz befand sich mit Schluss des Jahres 1894; 94 Weiber; im J. 1895 sind zugewachsen: 60 Weiber, u. zw. 34 aus Steiermark, 13 Kärnten, 2 Krain, 2 Istrien, 2 Oberösterreich, 2 Graz.

Im J. 1895 (mit 49.823 Verpflegstagen) kostete ein männlicher steiermärkischer Zwängling in Messendorf dem Landesfond per Tag: $22^1/_4$ kr. und pro Jahr 81 fl. 14 kr.; in Lankowitz (mit 18.662 Verpflegstagen) ein weiblicher steiermärkischer Zwängling pro Tag $29^1/_2$ kr. und pro Jahr 107 fl. 38. kr.

Literatur.

Die Literatur ist sehr reich; gelegentliche oder ausführlichere Bemerkungen sind zu finden in der Literatur über: Arbeitsscheu, Bettel, Prostitution, ferner in der überaus reichen Literatur über die Strafmittel der heutigen Gesetzgebung und deren Reform.

Hier sei noch insbesondere erwähnt: Arbeitsanstalten (öffentliche) zur Strafe, Besserung, und Versorgung, deutsche Vierteljahrsschrift 1858 und Blätter für Gefängniskunde, zahlreiche Abhandlungen und Berichte. Bruhn: Die Zwangsarbeitsanstalten in Schleswig-Holstein, Altona 1846. J. J. Cella: freimüthige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuser, Anspach 1784. Fleischmann: Blätter für Gefängniskunde XXVIII, 186 f. Frey: Gerichtshalle 1885 Nr. 35. Föhring: Die Reform und der Stand des heutigen Gefängniswesens, Hamburg 1883. Frh. Theodor v. Goltz: Ueber die Aufgabe und Organisation öffentl. Arbeitshäuser für Arme und deren Verhältnis zu den Zwecken der Gefängnisgesellschaft, Jahrb. der rhein.-westphäl. Gefängnisgesellschaft, 1870. Hippel: Die correctionelle Nachhaft, Abhandlungen des crim. Seminars zu Marburg. Derf.: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Berlin 1895. Derf.: Mittheilungen der int. crim. Vereinigung V, 377 ff., 392 ff., f. auch Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft XIII, 747 ff., 811 ff. Holtzendorf-Jageman: Handb. des Gefängniswesens II, 265 (Sichart). Högel: Strafälligkeit u. Strafzumessung, Wien 1897 a. m. O. besonders S. 160 f. und 178 f. — Jahrbücher für Criminalpolitik und innere Mission S. 275 f. Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde 11. Abschn. Leitmaier: Oesterr. Gefängniskunde S. 229 ff. J. F. Lotz: Ideen über öffentliche Arbeitshäuser, Hildburgh. 1810. Maasburg: Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich, Wien 1890. Orelli: Ueber Einrichtung v. Zwangsarbeitsanstalten, Zürich 1865. Rappmund: Entstehung u. Verhütung von Verbrechen, Jahrb. der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen 1886. Riedel: Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth zu St. Georgen errichteten Zucht- u. Arbeitshauses, Bayreuth 1750. Rullfs: Ueber die vortheilhafteste Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser, Göttingen 1783. F. K. Stoixner: Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser, Augsburg 1782. Schellman, im 55. Jahresb. der rhein.-westph. Gefängnisgesellschaft. J. Vogt: Das Armenwesen mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalten, Bern 1853. Wahlberg: Gesammelte Schriften III. Bd. Die Gebrechen und die

Verbesserung des Gefängniswesens in Oesterreich. Witzingeroda-Knorr: Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabundenfrage, Halle 1885. Zucker: Die Polizeiaufsicht S. 95 ff., Derſ.: Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend S. 44 ff. Derſ.: Reform in der Strafrechtspflege S. 76 ff. Die Zwangsarbeitshäuser, ihre Zöglinge und die Vereine, deutsche Vierteljahresschrift 1844.

Literatur, speciell über Zwangserziehung der Jugend. Acten des internationalen Congresses in Stockholm und St. Petersburg Bd. II u. V. Altsmann: Die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher in Preußen, Zeitschrift für Strafrechtsw. XI, 89 ff. Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten u. verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, Berlin 1892. Aschrott: Strafensystem und Gefängniswesen in England, Berlin 1887. Aschrott: Zur Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens, Zeitschrift für Strafrechtsw. VIII, 35 ff. Baumert: Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung jugendlicher Personen 1878. Blätter für Gefängniskunde XVIII. und XXII. Bd. Bulletin de la société générale des prisons 1879. Damm: Die Criminalität und ihre Zusammenhänge in Schleswig-Holstein, Zeitschrift für Strafrechtsw. XII, 713 ff. Dritte Landesversammlung der intern. crim. Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich), Zeitschrift für Strafrechtsw. XIII, 741 und 752 ff. Fuld: Das franz. Gesetz vom J. 1889 über den Schutz der Kinder, Zeitschrift für Strafrechtsw. XIII, 850. Fuld: Die Zwangserziehung und ihre prophylaktische Bedeutung, Zeitschrift für Strafrechtsw. XI, 114 ff. Fulda: Das Verbrecherthum, Heidelberg 1883 (Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von Frommel u. Pfaff). Föhring: Die Zwangserziehung u. die Bestrafung Jugendlicher in Holtzendorfs Handb. des Gefängniswesens II, 280 ff. Föhring: Blätter für Gefängniskunde XII, 82 ff. Föhring im 13. u. 14. Heft des nordwestdeutschen Gefängnisvereines. P. Chr. Hansen: Die Erziehung verwahrloster Kinder in Schleswig-Holstein, ein Beitrag zur Frage der Familien oder Anstaltserziehung (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des nordwestdeutschen Vereines für Gefängniskunde 9. Heft). Hartmann: Der jugendliche Verbrecher im Strafhause, deutsche Zeit- u. Streitfragen Heft 99, Hamburg 1892. Krohne: Zwangserziehungsanstalt nach § 56 R. Str. G., Blätter für Gefängniskunde XXI. Bd. Krohne: Zeitschrift für Strafrechtsw. I, 79 Lenz: Die Zwangserziehung in England. Mittermaier: Die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter im Zusammenhang mit zweckmäßigen Rettungs- und Besserungsanstalten, Archiv des Criminalrechtes 1841. Miklaszewski: Ueber Anstalten für jugendl. Verbrecher. Moldenhawer: Ueber Pönitentiar-Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, Warschau 1873. Neumann: Aphoristische Streiflichter in verschiedene Rechtsgebiete, Berlin 1892. Reddersen: Die Behandlung verwahrloster Jugend und jugendlicher Verbrecher (Sonderabdruck aus dem 22. Berichte des Erziehungsvereines in Bremen) Ristelhuber: Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder, Stuttgart 1828. Rotter: Die Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder. Schmölder: Die verwahrlosten Kinder und die jugendlichen Verbrecher, Gerichtssal XLIX, 157 ff. Slupecki: Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern, Tübingen 1896. Stursberg: Die jugendlichen Gefangenen und ihre Besserung (56. Jahresbericht der rhein.-westphälischen Gefängnisgesellschaft) Tönnies: Jugendliche Criminalität und Verwahrlosung in Großbritannien, Zeitschrift für Strafrechtsw. XVI, 895. Thümmel: Ueber die Unterbringung Strafunmündiger zur Zwangserziehung aufgrund begangener Strafthaten in Preußen, Zeitschrift für Strafrechtsw. VIII, 633. Derſ.: Gerichtssaal XL, 41 ff. Verhandlungen der int. crim. Vereinigung, IV. Vereinsheft des nordwestdeutschen Gefängnisvereines 5 und 14. Wichern: Wie sind die nach §§ 55/56 R. Str. G., geforderten Erziehungs- u. Besserungsanstalten einzurichten, nordwestdeutscher Gefängnisverein 1879/80. Zucker: Die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Oesterreich.

Finger.

Zwangsvollstreckung (in Verwaltungssachen).

I. Im allgemeinen. — II. Execution wegen Geldforderungen. — III. Ersatzvornahme. — IV. Unmittelbarer Leistungszwang — V. Execution von Verboten. — VI. Wegnahme von Sachen und Besitzeinführung. — VII. Vorweisung von Sachen. — VIII. Entfernung baufälliger Gebäude. — IX. Unmittelbare Gewaltanwendung.

I. **Im allgemeinen** ist Z. die Verwirklichung eines subjectiven Rechtes durch die Staatsgewalt, um dem rechtswidrigen Willen des einzelnen gegenüber den dem subjectiven Rechte entsprechenden Zustand thatsächlich zu verwirklichen. Aller staatlicher Zwang ist Eingriff in die Individualsphäre; nämlich Zwang zum Dulden oder Unterlassen, Zwang zu positivem Handeln oder Entziehung von Vermögensobjecten.

Die einheitliche vollziehende Gewalt findet ihre Organisation in dem Organismus der Gerichte und in dem Organismus der Verwaltung. Behörden, welche beauftragt sind, die vollziehende Gewalt des Staates unmittelbar in Bewegung zu setzen, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Anordnung der Oberbehörden, sei es auf Requisition anderer Behörden, heißen Vollzugsbehörden. Im Bereiche des gerichtlichen Executions- und Sicherstellungsverfahrens sind dies die Executionsgerichte (§ 17 G. 27/V 96 R. 78), im Bereiche des Verwaltungsorganismus in der Regel die politischen Bezirksbehörden und die landesfürstlichen Polizeibehörden (§ 1 V. 20/IV 54 R. 96). Die Z. durch diese letztere Behörden (die politischen Behörden) nennt man die politische Execution. Sie bildet den Hauptfall der Z. in Verwaltungssachen.

Ueber die Verwaltungsexecution sagt Art. XI des St. G. über die Regierungs- und Vollzugs-

gewalt folgendes: „Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, aufgrund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen". Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung kann also erzwungen werden: 1. eine gesetzliche Anordnung. Das kann nur die Bedeutung haben, das eine Norm des objectiven Rechtes einen für den concreten Einzelfall anwendbaren Befehl ausspricht. Die Vermittlung zwischen objectivem Rechte und dem concreten Thatbestande, aus dem das subjective Recht des Staates im Einzelfalle hervorgeht, wird bewirkt durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Die Behörde vollstreckt daher ihre Entscheidung und verschafft damit mittelbar dem Gesetze Gehorsam. Eine gesetzliche Anordnung ist aber sowohl eine Anordnung eines Gesetzes selbst, als auch einer aufgrund des Gesetzes, also kraft gesetzlicher Delegation erlassenen gesetzvertretenden oder dasselbe ergänzenden Verordnung. 2. Ein Individualbefehl einer Behörde, also eine constitutive Verfügung, welche als delegierter Willensact der Staatsgewalt nicht wie die Entscheidung den Staatswillen nur nachweist oder declariert, sondern für den Einzelfall erst erzeugt, z. B. eine Expropriationsverfügung.

Ein allerdings nicht erschöpfendes Executionsgesetz (vgl. Tezner: Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens S. 437) ist die kaiserl. V. 20/VI 84 R. 96. Sie regelt nur die Zwangsgewalt der landesfürstlichen, politischen und Polizeibehörden behufs Execution bestimmter Arten von Geldleistungen, dann von Natural-, Arbeits- und höchst persönlichen Leistungen.

Der Begriff Verwaltungsexecution ist jedoch mehrdeutig und daher genau festzustellen. Man könnte darunter verstehen die durch Verwaltungsbehörden geübte Zwangsgewalt, ohne Rücksicht auf den Rechtscharakter der vollziehbaren Entscheidungen und Verfügungen. In diesem Sinne ist Verwaltungsexecution auch die zwangsweise Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse in jenen Fällen, in denen die Vollziehung derselben nur unter Mithilfe der Verwaltungsbehörden möglich ist. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn eine Gemeinde durch richterliches Erkenntnis zu einer Geldleistung verurtheilt worden ist, dessen Vollstreckung mangels Gemeindevermögens nur durch Einhebung von Gemeindeabgaben möglich ist. Hier erfolgt die Z. eines richterlichen Urtheiles in einzelnen Ländern durch die Verwaltung (vgl. Galizien G. 17/VI 74 L. 52; Kärnten 10/IV 81 L. 15; Krain 10/VI 81 L. 7), durch Zwangsetatisierungen seitens der höheren Selbstverwaltungsorgane und Ausschreibung der zur Deckung der Forderung nöthigen Gemeindeabgaben (vergl. Prazak: Competenzstreitigkeiten I, 232). Ebenso spricht man von Verwaltungsexecution auch dort, wo die Verwaltung eigentlich Geschäfte der Civiljustiz besorgt und ihre Erkenntnisse in den der Verwaltung zugewiesenen Privatrechtsstreitigkeiten exequiert, z. B. in Dienstbotenstreitigkeiten. Nicht minder sieht man als Verwaltungsexecution die Sicherung und Einbringung von Forderungen des Fiscus aus dem Dienstverhältnisse der Beamten oder von Bestandverträgen über öffentliche Gefälle, obwohl es sich hier nicht um Forderungen des Staates aus Hoheitsrechten, sondern aus Privatrechtstiteln handelt, z. B. um eine Schadenersatzforderung, um eine Forderung aus einem contractlichen Verhältnisse. Im Gegensatze zur Verwaltungsexecution in diesem formalen Sinne ist dann gerichtliche Execution wiederum Zwangsgewalt der Gerichte, ohne Rücksicht darauf, ob als Executionstitel Endurtheile und andere in Streitsachen ergangene Urtheile, Beschlüsse und Bescheide, die denselben an Kraft gleichkommenden Zahlungsbefehle, Aufträge, Verfügungen der Gerichte oder gerichtliche Vergleiche (§ 1 Abs. 1—9, Executionsordg. 27/V 96) oder die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über privatrechtliche Ansprüche und vor Verwaltungsorganen abgeschlossenen Vergleiche (§ 1 Abs. 9 und 15 der Executionsordnung), oder die in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes ergangenen Erkenntnisse und Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Betracht kommen (§ 1, Abs. 12—14 Executionsordnung). Wir können aber den Begriff der Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen auch im materiellen Sinne feststellen und verstehen dann darunter die Verwirklichung subjectiver öffentlicher Rechte des Staates durch Anwendung seiner vollziehenden Gewalt. Ein öffentliches Recht des Staates ist aber ein in seinen hoheitlichen Beziehungen durch einen bestimmten Thatbestand concret verwirklichter Anspruch gegen einen individuell bestimmten Staatsangehörigen auf eine Duldung oder Leistung des letzteren. Das subjective öffentliche Recht des Staates wird entweder durch eine Verfügung erst begründet oder durch eine autoritative Entscheidung lediglich als vorhanden festgestellt, die Rechtsverwirklichung erfolgt dann zumeist durch die Verwaltung (polit. Execution im engeren Sinne) oder durch die Gerichte (Rechtshilfe des Gerichts in Verwaltungssachen). Die Zwangsvollstreckung tritt in den unmittelbaren Beziehungen des Staates zu seinen Unterthanen, namentlich als polizeiliche Zwangsvollstreckung, als Finanzzwang, als Enteignungs- und Dienstzwang hervor. Sie ist nach dem Inhalte der in Frage stehenden Pflichten verschieden. Eigentlicher Erfüllungszwang ist nur insoweit möglich, als durch Anwendung physischer Macht der dem Rechte entsprechende Zustand unmittelbar verwirklicht werden kann. Soweit dies unmöglich ist, muss Umwandlung des ursprünglichen Rechtes eintreten, z. B. Ersatzvornahme bei vertretbaren Leistungen und Execution des Aufwandes oder die Befugnis zur Anwendung psychologischer Zwangsmittel.

II. **Die Execution wegen Geldforderungen.** Die Execution erfolgt nach den Bestimmungen, welche für die Mobiliarexecution bei Steuerrückständen bestehen (§ 2—4, V 20/IV 96, vgl. Art. Steuerexecution), durch Pfändung und Verkauf körperlicher beweglicher Sachen des Schuldners. Der Art. III. des Einführungsgesetzes der neuen Executionsordnung der Civilgerichte hält die bestehenden

gesetzlichen Vorschriften über Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen für öffentliche Zwecke, dann von anderen der Steuer rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten Schuldigkeiten aufrecht. Nach dem Hfd. 19/I 1784, Nr. 228 J. G. S. sind bei Durchführung der Mobiliarexecution in administrativem Wege in Bezug auf Pfändung, Schätzung und Feilbietung in der Art und in den Fristen die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung zu beachten. Bereits nach Erlassung der Executionsnovelle 10/VI 84 R. 74 wurde mit dem Erlasse des F. M. 18/VII 87, Z. 22897 bemerkt, dass diese Executionsnovelle bei der Mobiliarexecution wegen Steuerrückständen sinngemäß Anwendung zu finden habe. Jetzt ist an Stelle dieser Executionsnovelle die neue Executionsordnung getreten, welche § 249 ff. die Execution auf körperliche bewegliche Sachen behandelt.

Es entsteht die Frage, wie weit Rechtshilfe der Gerichte zur Zwangsbetreibung öffentlich rechtlicher Geldforderungen stattfindet.

Die nach § 251 der Executionsordnung der Execution entzogenen Sachen dürfen daher auch bei der politischen Pfändung nicht in Execution gezogen werden. Nach § 254 der Executionsordnung ist bei dem Executionsgericht ein Pfändungsregister über alle vorgenommenen Pfändungen zu führen, welches auch betreffs der im Verwaltungswege begründeten Pfandrechte die nöthigen Verweisungen nach Maßgabe der im Verordnungswege darüber zu erlassenden Bestimmungen zu enthalten hat.

Auf bewegliches Vermögen des Schuldners soll mittelst der polit. Execution nach dem Hfd. 2/IX 24, Nr. 2039, J. G. S. nicht mehr gegriffen werden, wenn dasselbe bereits gerichtlich gepfändet ist. Nach § 257 der Executionsordnung 27/V 96 erfolgt die Pfändung beweglicher Sachen, welche bereits zu Gunsten einer andern vollstreckbaren Forderung pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokolle, in welcher der Name des betreibenden Gläubigers, auf dessen Antrag diese weitere Pfändung stattfindet, dessen und seines Vertreters Wohnsitz und die vollstreckbare Forderung zu bezeichnen sind. Da nach diesem § 257 der Executionsordnung jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten Pfändung stattgefunden hat, die Stellung eines betreibenden Gläubigers zukommt, so kann die mit der Einhebung einer öffentlich-rechtlichen Forderung beauftragte Behörde nach § 264 der Executionsordnung unmittelbar bei dem Executionsgerichte den Antrag auf Bewilligung des Verkaufes der gepfändeten Sachen stellen. Zu den körperlichen Sachen gehören auch Wertpapiere. Nach § 268 der Executionsordnung sind gerichtlich gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, durch Vermittlung eines Handelsmäklers mit möglichster Bedachtnahme auf den Börsenpreis zu verkaufen. Ebenso bestimmt die Executionsordnung, dass auch andere Gegenstände, welche an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, in derselben Weise mit möglichster Bedachtnahme auf diesen Preis zu verkaufen sind. Beiderlei Bestimmungen bezwecken, Executionsobjecte dieser Art ohne die bei der Versteigerung übliche Preiseinbuße zum vollen Marktwerte zu veräußern. Es entsteht die Frage, ob diese in erster Reihe zum Vortheile des Executen erlassenen Bestimmungen auch für die Zwangsversteigerung im Zuge der polit. Execution maßgebend sind und ob die Verwaltungsbehörde daher die im § 268 der Executionsordnung erwähnten Verfügungen (Verkauf aus freier Hand, Feststellung eines Preisminimums, Umschreibung der auf Namen lautenden verkauften Wertpapiere) ebenso wie das Gericht vornehmen kann, bezw. vornehmen muss. Mir scheint, dass hier zu unterscheiden ist. Liegt die Einwilligung des Executen vor, so kann die Verwaltungsbehörde in seinem Namen diese Schritte aufgrund der ertheilten Vollmacht vornehmen; mangelt diese Einwilligung, so dürfte es wohl zulässig sein, dass die Bewilligung des Verkaufes aus freier Hand nach Analogie des § 268 der Executionsordnung bei Gericht angesucht wird.

Auf gerichtliche Intervention erscheint die Verwaltung bei Execution auf Geldforderungen des Executen verwiesen, indem die Ueberweisung der exequierten Forderung zur Einziehung und die Ueberweisung an Zahlungsstatt (§ 290 ff. der Executionsordnung) jedenfalls gerichtliche Verfügungen voraussetzt. Ebenso ist bei der Execution in das unbewegliche Vermögen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch Versteigerung (§ 87 ff. Executionsordnung) jedenfalls die Thätigkeit des Gerichtes erforderlich.

Durch die polit. Execution sind einzuheben: 1. Staatsabgaben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben directe oder indirecte Abgaben sind. 2. Liquide Leistungen, d. h. durch formell rechtskräftiges Umlageverfahren (V. d. M. J. 18/VII 69, Z. 8807) ermittelte Steuerzuschläge (vgl. diesen Artikel). 3. Alle sonstigen Geldleistungen, welchen das Privilegium der administrativen Execution zukommt.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden im Weigerungsfalle durch die Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben (§ 91 böhm. G. O.). Nach § 4 der kaiserl. V. 20/IV 54 erfolgt die Pfändungsbewilligung durch die polit. Bezirksbehörde, die Durchführung der Pfändung durch den Gemeindevorsteher.

III. **Ersatzvornahme** findet bei vertretbaren Arbeits- und Naturalleistungen statt, indem die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen und der gemachte Aufwand, ohne dass gegen den von der polit. Behörde richtig gestellten Betrag des Aufwandes eine Einwendung zulässig ist, wie eine liquide Geldleistung nach den Bestimmungen über Execution beizutreiben ist.

Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung, die Handlung vorzunehmen, und Androhung der Ersatzvornahme. Die Behörde beauftragt mit der Ersatzvornahme entweder ihre Executivorgane oder sie lässt die betreffenden Handlungen aufgrund abgeschlossener Lohn- und Dienstverträge vornehmen. Der Verpflichtete muss diese Hand-

lungen dulden. Der Verpflichtete muss den durch Ersatzvornahme entstandenen Aufwand ersetzen.

Die Kostenzahlungspflicht besteht gegenüber der Staatscasse; der Anspruch ist kein civilrechtlicher, sondern ein obrigkeitlicher, der wiederum im Wege der politischen Execution einzubringen ist. Zu ersetzen ist, was die Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen verausgabt hat, selbst wenn dieser Aufwand höher ist, als derjenige, den der Verpflichtete selbst hätte machen müssen.

Den Hauptgegenstand der Ersatzvornahme bilden solche Fälle, wo ein äußerer Zustand von Sachen in Frage ist, der geändert werden soll, z. B. Entfernung gesetzwidriger Bauten und Aufstapelungen, Anbringung von Schutzvorrichtungen, Entfernung gefährdender Objecte, Ausbesserung derselben (Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht I, 337).

IV. **Unmittelbarer Leistungszwang.** Ist eine Leistung in der Art erforderlich, dass sie wegen Gefahr am Verzuge oder wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten des Verpflichteten, sich nicht bewerkstelligen lässt, so sind die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten (§ 6, V. 20/IV 96). Diese Bestimmung ermächtigt allerdings die Behörde, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf persönliches Handeln hinzuwirken, aber sie sagt nicht, welche Mittel verwendbar sind (Tezner: Administrativverfahren 435). Es sind hier aber nur zwei Fälle denkbar:

a) Persönlicher Zwang gegen den Verpflichteten, also Anwendung physischer Gewalt, z. B. zwangsweise Vorführung der zum Erscheinen bei der Behörde vorgeladenen Person (§ 9, V. 20/IV 96);

b) psychologischer Zwang durch Androhung von Executivstrafen.

Die Executionsordnung 27/V 96 (§ 354) enthält für die gerichtliche Execution derartiger Handlungen klare Bestimmungen, nach denen der Verpflichtete durch Androhung von Geldstrafen oder von Haft zur Vornahme der Handlung anzuhalten ist. Die Execution hat mit der Androhung des für den Fall der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachtheiles zu beginnen und nach fruchtlosem Ablauf der in dieser Verfügung für die Vornahme der Handlung gewährten Frist ist das angedrohte Zwangsmittel auf Antrag der betreibenden Gläubiger zu vollziehen und zugleich unter jeweiliger Bestimmung einer neuerlichen Frist ein schärferes Zwangsmittel anzudrohen. In diesen Bestimmungen tritt das Wesen der Executivstrafen klar hervor. Die Behörde ist ermächtigt, das Uebel (Strafe) anzudrohen, um den Erfolg eines Einzelbefehles zu sichern. Dadurch hat diese Executivstrafe Aehnlichkeit mit der Strafsanction, die mit allgemeinen Geboten und Verboten (Normen) für den Fall ihrer Uebertretung verbunden ist. Sie wird vollzogen bei eingetretenem Ungehorsam und bis zu einem Höchstbetrage so lange angedroht und vollzogen, bis der Ungehorsam gebeugt ist.

Der Unterschied der Executivstrafe von einer eigentlichen Polizeistrafe liegt darin, dass diese die Uebertretung einer Norm durch einen delictischen Thatbestand voraussetzt, auf den der Strafrechtssatz im Wege eines geordneten Polizeistrafverfahrens Anwendung findet, wobei allerdings Wiederholung des Polizeidelictes durch fortgesetzten Ungehorsam und neuerliche Polizeistrafe möglich ist.

Die eigentliche Executivstrafe dagegen setzt eine schuldige Leistung voraus und wird für den Fall der mora in faciendo im concreten Falle angedroht, vollzogen und erneuert.

Die kaiserl. V. 20/IV 54 enthält über diese Executivstrafen im allgemeinen keine Bestimmung, wohl aber enthält beispielsweise § 250, G. 25/X 96 R. 220 über die directen Personalsteuern, der § 13 des Vereinsgesetzes 15/XI 67; § 35 des Hilfscassengesetzes 16/VII 92 R. 202 die Ermächtigung zur Androhung von Geldstrafen zur Erzwingung bestimmter Pflichten.

Es besteht daher (wie Tezner: Administrativverfahren 409 richtig bemerkt), für die politischen und Polizeibehörden die Zuständigkeit, Strafen für die Nichtbefolgung individueller Befehle mit der Wirkung anzudrohen, dass sie, wenn dem Befehle nicht entsprochen wird, ohne weiteres Verfahren vollzogen werden, nur insoweit als ihnen eine solche Zuständigkeit durch besondere gesetzliche Bestimmungen zuerkannt ist. Die Ungehorsams- (Ordnungs-, Executiv-)strafe ist bestimmt, als Zwangsmittel zu dienen, zur Ueberwindung des Ungehorsams gegen den obrigkeitlichen Befehl. Sie steht für diesen Zweck der Behörde zur freien Verfügung. Sie kann sich auch, wo sie schon diese Strafe verhängen dürfte, mit der bloßen Drohung begnügen, wenn Grund für die Annahme vorliegt, dass diese allein schon zum Ziele führt (Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, I, 331; Tezner: Administrativverfahren 409).

V. **Execution von Verboten.** Wir müssen unterscheiden: a) Hinderung des Versuches, ein Verbot zu übertreten. § 7 der V. 20/IV 54 gestattet zu diesem Zwecke die Anwendung entsprechender Vollzugs- und Executionsmittel, welche wohl in unmittelbarer Gewaltanwendung bestehen werden. b) Ist die Uebertretung eines Verbotes aber vollendet, so kann dadurch ein delictartiger Thatbestand geschaffen worden sein, auf den die angedrohte Uebertretungsstrafe anzuwenden ist. c) Es kann aber die Uebertretung eines Verbotes auch in einem verbotswidrig hergestellten Zustande sich verkörpern, dann tritt Zwang zur Beseitigung, möglicherweise zur Ersatzvornahme ein. d) Es kann endlich auch ein Individualverbot erlassen werden mit präventivem Charakter, d. h. um einer möglichen künftigen erwarteten Störung zu begegnen und es kann dieses Verbot verschärft werden durch Androhung einer Ordnungsstrafe (§ 8 und 11 cit. V. 20/IV 54).

VI. **Wegnahme von Sachen und administrative Besitzeinführung.** Der normale Weg der Execution eines auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder auf Ueberlassung einer Liegenschaft oder Räumung derselben gerichteten administrativen Erkenntnisses wäre das in den

§ 346 und 347 der Executionsordnung vorgezeichnete Verfahren: Wegnahme der Sachen durch die Vollstreckungsorgane — Besitzeinführung in die Liegenschaft — Wegschaffung der beweglichen Sachen bei angeordneter Räumung. Die V. 20/IV 54 schweigt über diese Art der Execution. Es finden sich daher nur in einzelnen Verwaltungsgesetzen Andeutungen über diese Art der Execution, z. B. § 35 des G. 18/II 78 über die Enteignung für Eisenbahnen. Zwangsweise Räumung von Wohnungen aus Gründen der Sicherheitspolizei wird wohl nach den Regeln der Ersatzvornahme zu bewerkstelligen sein.

VII. **Vorweisung von Sachen.** § 10 G. 16/IV 73 gestattet zwangsweise Herbeistellung von Pferden jener Pferdebesitzer, welche der Verpflichtung zur Vorführung derselben vor die zuständige Aushebungscommission nicht nachgekommen sind. § 96 des Geb. G. 9/II 50 bestimmt, dass das Gericht auf Antrag der Finanzbehörde den Inhaber einer gebürenpflichtigen Urkunde, welche nicht gestempelt ist oder Merkmale einer Gefällsübertretung an sich trägt, zur Vorlegung oder Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten hat.

VIII. **Entfernung baufälliger Gebäude.** § 125 der böhmischen Bauordnung gestattet bei nachweislich nothwendig erkanntem Umbau eines mit Einsturz drohenden Gebäudes durch den gerichtlich aufzustellenden Curator die Veräußerung des Bauobjectes im öffentlichen Feilbietungswege gegen die Verpflichtung zu veranlassen, dass der Wiederaufbau auf Grundlage des behördlich zu genehmigenden Planes binnen einer behördlich zu bestimmenden Frist zur Ausführung gelange. Es ist streitig, ob diese Versteigerung den Charakter einer Zwangsversteigerung oder einer freiwilligen Versteigerung hat. Pražak (Competenzstreitigkeiten II, 61 und Recht der Enteignung S. 33), sowie Randa (in der Zeitschrift „Právník" 1876, S. 100) meinen, es liege freiwillige Veräußerung vor, da dieselbe durch den zu bestellenden Curator, nicht aber gegen den zu bestellenden Curator erfolgt. Vgl. aber M. V. 2/IX 56 R. 164 u. O. G. H. 27/XII 78, Z. 13990 (Glaser-Unger 7261).

IX. **Unmittelbare Gewaltanwendung.** In allen bisher erörterten Fällen handelt es sich um die Z. eigentlicher Verwaltungsdecrete. Den Gegensatz dazu bildet die ohne vorausgegangenes Verfahren stattfindende unmittelbare Gewaltanwendung gegenüber Personen und Sachen im Nothfalle, dann zur Hemmung der Vorbereitungs- und Versuchshandlungen strafbarer Delicte oder zur Sicherung und Vertheidigung staatlicher Rechte. Das Nothrecht (jus extremae necessitatis) ist das Recht des Staates, im Falle der Noth in die Persönlichkeits- und Sachgüter der einzelnen gewaltsam einzugreifen. Der tobsüchtige Mensch wird überwältigt, das bösartige Thier getödtet, das brennende Gebäude niedergerissen (Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht I, 353). Vielfach gebietet die Noth Zufügung einer Schädigung zur Abwehr eines größeren Uebels z. B. Niederreißung von Gebäuden bei Feuersgefahr behufs Rettung eines größeren Gebäudecomplexes. Auch die Rettungsthätigkeiten, die oft mit directem Angriffe auf die Persönlichkeit verbunden sind, gehören hierher, z. B. die Lebensrettung eines Ertrinkenden, die Festnahme einer Person, um sie vor gewaltsamem Angriff anderer zu schützen (vgl. Art. Lebensrettung, Verhaftung). Unmittelbare Gewaltanwendung zur Hemmung der Vorbereitungs- und Versuchshandlungen von Delicten folgt aus dem Begriffe der Polizei als jener Function der vollziehenden Gewalt, welche Abwehr von Angriffen auf die Rechtsgüter der Gesellschaft und der einzelnen bezweckt. Die Sicherung und Vertheidigung eines staatlichen Rechtes, z. B. der Thätigkeit der Behörden, des Eigenthums an bestimmten Objecten des Staatsvermögens gibt den Organen der Vollziehung die Ermächtigung zu unmittelbarer Selbsthilfe bei drohenden Störungen oder zur Beseitigung eines Zustandes der Störung durch Gewalt gegen Personen oder die in ihrer Innehabung befindlichen Sachen, z. B. Entfernung einer Person aus dem Verhandlungssaal, Wegräumung von Sachen (vgl. auch Art. Polizei).

Literatur.

Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht; Tezner: Administrativverfahren. Ulbrich.

Anhang.

I. Nachträge und Ergänzungen.
II. Systematisches Inhaltsverzeichnis.
III. Alphabetisches Nachschlageregister.
IV. Druckfehler und Berichtigungen.

I. Nachträge und Ergänzungen.

Die Erscheinungszeit des Oesterr. Staatswörterbuches hat sich über mehr als drei Jahre ausgedehnt. Infolge dieses Umstandes konnten mehrfach Aenderungen des Rechtzustandes in den einschlägigen Artikeln nicht mehr berücksichtigt werden. Die hier in alphabetischer Anordnung folgenden Artikel sollen nun dazu dienen, jene Aenderungen ersichtlich zu machen, welche die in den Einzelabhandlungen des Staatswörterbuches behandelten Rechtsverhältnisse bis zu dem im Vorworte angegebenen Abschlusse der Zeit des Erscheinens des ganzen Werkes erfahren haben.

Gleichzeitig soll diese zweite Artikelreihe dazu dienen, solche Artikel, welche während der Erscheinungszeit des Staatswörterbuches aus äußeren Umständen in die alphabetische Reihenfolge nicht eingereiht werden konnten und in dieser sonach fehlen, nachzutragen.

Von der Aufnahme eines Art. „Politische Parteien", welcher I, 193 bezogen worden ist, wurde Abstand genommen.

Die Artikel sind, insoweit sie nicht besonders unterschrieben sind, von der Redaction verfasst worden.

Redaction.

Aerztekammern.

(Zum Art. Aerztekammern I, 34.) Die Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen 15/X 94, Z. 119847 L. 84 bestimmt in Betreff der Errichtung der Ae. für das Königreich Böhmen:

1. Im Königreiche Böhmen wird eine Ae. mit dem Sitze in Prag und mit der Untertheilung in zwei Sectionen, und zwar einer solchen mit deutscher und einer mit böhmischer Verhandlungssprache errichtet.

2. Die Anzahl der Kammermitglieder des das Königreich Böhmen umfassenden Kammersprengels wird mit 50 festgesetzt, von denen auf jede der beiden Sectionen je 25 Mitglieder zu entfallen haben.

3. Von einer Einreihung der im Lande ansässigen wahlberechtigten Aerzte in Wahlgruppen wird mangels eines diesfälligen Erfordernisses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5 des Aerztekammergesetzes abgesehen und unter Beziehung auf die Bestimmungen des letzten Alineas des § 11 des bezogenen Reichsgesetzes angeordnet, dass jeder kammerpflichtige und wahlberechtigte Arzt des Kammersprengels je 25 Mitglieder der Ae. und ebensoviele Stellvertreter nach freier Wahl für eine oder die andere von ihm zu bezeichnende Section der Ae. mittels Stimmzettels in einem Wahlgange in der Weise nominiere, dass zunächst sechs Candidaten und ebensoviele Stellvertreter aus der Zahl jener kammerpflichtigen und wahlberechtigten Aerzte benannt werden, welche in Prag oder dessen Vorstädten Karolinenthal, Smichov, Weinberge, Žižkov ansässig sind, während die übrigen Candidaten aus der Gesammtheit der kammerpflichtigen und wahlberechtigten Aerzte des Kammersprengels zu wählen sind.

4. In Ausführung der Bestimmungen des § 9 des Aerztekammergesetzes und hinsichtlich des Vorganges bei der Wahl des Kammervorstandes der Ae. für Böhmen wird festgesetzt, dass der Kammerpräsident und dessen Stellvertreter von der Gesammtheit der Kammermitglieder für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode, und zwar das erstemal aus der Gesammtheit der Kammermitglieder, in der Folge jedoch alternierend aus den Kammermitgliedern jener Section, welcher der letztgewählte Präsident nicht angehörte, der Stellvertreter des Kammerpräsidenten hingegen stets aus der Zahl der Mitglieder jener Section, welcher der neugewählte Präsident nicht angehört, zu wählen ist.

Wird in zwei Wahlgängen bei der Präsidentenwahl, bezw. bei der Wahl des Stellvertreters keine Majorität erzielt, so entscheidet das Los unter jenen zwei Candidaten, welche im zweiten Wahlgange die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

5. Außer dem Kammerpräsidenten und seinem Stellvertreter werden in der Vollversammlung jedoch in zwei abgesonderten den Sectionen entsprechenden

Wahlkörpern für jede Section von den Mitgliedern derselben je drei Mitglieder des Kammervorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Es bleibt den Sectionen unbenommen, für dieselben Ersatzmänner zu wählen, welche im Falle des Abganges eines ihrer Vorstandsmitglieder innerhalb der dreijährigen Wahlperiode an deren Stelle zu treten haben.

6. Die von jeder Section gewählten Vorstandsmitglieder der Ae. bilden mit dem aus der Section hervorgegangenen Kammerpräsidenten, bezw. seinem Stellvertreter den zur Leitung der Geschäfte der Section berufenen Vorstand derselben.

7. In Durchführung der Bestimmungen des § 11 und § 13 des Reichsgesetzes über Ae. wird mit Rücksicht auf die Geschäftsgebarung der Ae. für das Königreich Böhmen bestimmt, dass über alle Aerztekammerangelegenheiten, hinsichtlich welcher im Gesetze ein bestimmtes Verfahren der Ae. oder des Vorstandes derselben nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist, in jeder der beiden Sectionen und von jedem ihrer Vorstände abgesondert zu verhandeln und zu beschließen ist, insoferne nicht die gemeinsame Berathung und Beschlussfassung von denselben selbst vereinbart wird.

Hienach sind außer der Wahlprüfung, der Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters, der Beschlussfassung über die eventuelle Einberufung einer allgem. Versammlung der durch die Kammer vertretenen Aerzte nur die im § 12 des Gesetzes über die Ae. vorgezeichneten Functionen des gesammten Kammervorstandes als Ehrenrath in gemeinsamen Zusammentretungen zu vollziehen. Doch ist das vermittelnde Einschreiten und die Durchführung der Beschlüsse stets durch jene Section, bezw. Sectionen zu bewirken, welcher oder welchen die betreffenden Parteien angehören.

Auch die Entsendung von zwei Kammermitgliedern in den Landessanitätsrath ist in der Weise durchzuführen, dass jede Section der Ae. je einen derselben aus ihrer Mitte für diese Function durch Wahl bestimmt.

8. Die Verhandlungen in den Sectionen werden in der Verhandlungssprache derselben geführt; die Beschlüsse der Section, bezw. des Sectionsvorstandes sind vom Vorsitzenden zu fertigen, bezw. zu weiterer Veranlassung dem die Kammer nach außen repräsentierenden und mit der Ausführung der Beschlüsse (§ 10) betrauten Kammerpräsidenten, bezw. Präsidenten-Stellvertreter zu übermitteln.

In gemeinschaftlichen Sitzungen sind beide Verhandlungssprachen zulässig und gleichberechtigt und hat das Präsidium für die Bekanntgabe der Anträge in beiden Sprachen zu sorgen.

Die Beschlüsse werden in der Verhandlungssprache jener Section verlautbart, in deren Wirkungskreis der Verhandlungsgegenstand gelegen ist.

Ulbrich.

Armenrecht im Processe.

(Zum gleichlautenden Art. I, 80.)

I. Der Anspruch auf Armenrecht. — II. Bewilligung des Armenrechts. — III. Inhalt des Armenrechtes. — IV. Umfang und Dauer. — V. Erlöschung und Entziehen. — VI. Einfluss des Ansuchens um Armenrecht auf den Process. — VII. Verwendung der Zahlungsmittel aus dem Process.

Die Civilprocessordnung 1/VIII 95 R. 113 hat das Armenrecht neu geordnet.

I. **Der Anspruch auf Armenrecht**. Anspruch auf das Armenrecht hat jener Inländer, und bei Wechselseitigkeit auch der Ausländer, welcher die Kosten der Processführung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothdürftigen Unterhaltes nicht zu bestreiten vermag. Das zur Erwirkung des Armenrechtes erforderliche Mittellosigkeitszeugnis, welches für Pflegebefohlene auch von der Pflegschaftsbehörde ausgestellt werden kann, hat das Einkommen, welches die Partei durch ihren Erwerb und aus anderen Quellen bezieht, anzugeben und unter Namhaftmachung der Personen, für deren Unterhalt die Partei etwa zu sorgen hat, ausdrücklich das Unvermögen zur Bestreitung der Processkosten zu bestätigen.

II. **Bewilligung des Armenrechts**. Berechtigt zur Entscheidung über die Gewährung des Armenrechts ist nur das Processgericht I. Instanz, auch wenn das Armenrecht erst für das Rechtsmittelverfahren, auch wenn unentgeltliche Vertretung durch einen Advocaten angesucht wird. Das Ansuchen um Bewilligung des Armenrechts kann die Partei, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Sprengels des Processgerichtes hat, auch bei dem Bezirksgerichte ihres ständigen Aufenthaltes mündlich anbringen. Die Entscheidung erfolgt bei Gerichtshöfen ohne Beschlussfassung des Senates (§ 37 des G. 5/XII 96 R. 81); gegen die das Armenrecht bewilligende Entscheidung ist ein Rechtsmittel auch dann ausgeschlossen, wenn unentgeltliche Vertretung durch einen Advocaten bewilligt wird.

III. **Inhalt des Armenrechts**. Das anerkannte Armenrecht bewirkt: 1. Die Befreiung des Ausländers von der Sicherheitsleistung für die Processkosten; 2. die einstweilige Befreiung von den aus Anlass des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempel- und anderen Staatsgebüren; 3. die vorschussweise Bestreitung von mit der Processführung verbundenen Barauslagen aus dem Staatsschatze; 4. für den Anwaltsprocess die Bewilligung vorläufig unentgeltlicher Vertretung durch einen Advocaten, wenn solches ausdrücklich begehrt wird in dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechts, oder soferne sich die Veranlassung zur Bestellung eines Advocaten insbesondere wegen der Nothwendigkeit eines Rechtsmittelverfahrens erst später ergibt, bei Bestand solcher Veranlassung. Die Bestellung des Advocaten erfolgt durch den dazu berufenen Ausschuss der Advocatenkammer. Der Advocat leistet unentgeltliche Vertretung innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz seines Wohnsitzes. Sind Processhandlungen, welche der Mitwirkung eines Advocaten bedürfen, außerhalb dieses Gerichtshofsprengels vorzunehmen, so ist hiezu

auf Antrag des bestellten Advocaten oder der armen Partei vom Ausschusse der hiernach zuständigen Kammer ein Advocat des bezüglichen Gerichtshofssprengels zu bestellen; 5. für den Fall, als in einer Rechtssache, für welche Vertretung durch Advocaten gesetzlich nicht geboten ist, die Klage bei einem Gerichte außerhalb des Aufenthaltes der armen Partei angebracht werden muss, die Befugnis, die Klage bei dem Bezirksgerichte des Aufenthaltes zu Protokoll zu erklären und zu begehren, dass dieses Protokoll dem Processgerichte übersendet und von diesem für die arme Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Vertreter bestellt werde. Mit solcher Vertretung sind Beamte der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu betrauen; 6. die Portofreiheit im bisherigen Umfange.

IV. **Umfang und Dauer.** Das einer Partei bewilligte Armenrecht erstreckt sich auf den ganzen Process und auch auf die Execution. Bei Streitgenossenschaften haben die vermögenden Theile die Gebüren auch für die arme Partei zu entrichten.

V. **Erlöschung und Entziehen.** Das bewilligte Armenrecht erlischt: a) bei Tod der Partei; der officiöse Vertreter kann von dem Gerichte Enthebung verlangen; b) wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechtes durch Aenderung in den Vermögensverhältnissen entfallen. Das Processgericht 1. Instanz hat das Erlöschen des Armenrechtes von amtswegen oder auf Antrag (der Finanzbehörde, des Advocaten, der Justizverwaltungsorgane, des Gegners) durch Beschluss auszusprechen; dieser bewirkt Enthebung des officiösen Vertreters; c) der Art. 33 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung berechtigt den für die arme Partei bestellten Advocaten, unter Berufung darauf, dass die ihm übertragene Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung muthwillig und aussichtslos erscheint, bei dem Processgerichte I. Instanz um die Enthebung von der Vertretung anzusuchen, worüber das Gericht nach Anhörung der Partei zu entscheiden hat. Mit der rechtskräftigen Bewilligung der Enthebung erlischt zugleich das Armenrecht. — Das Erlöschen des Armenrechtes verpflichtet nicht zur Nachzahlung.

Das Armenrecht ist durch Beschluss des Processgerichtes 1. Instanz auf Antrag oder von amtswegen zu entziehen, sobald sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Bewilligung des Armenrechtes schon in der Zeit der Bewilligung nicht vorhanden waren. Diese Entziehung ist Enthebung des officiösen Vertreters; sie verpflichtet — doch nur auf Antrag — zu voller, nach dem Stande der Vermögensverhältnisse zu theilweiser Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die Partei aufgrund des Armenrechtes einstweilen befreit war. Eine solche Partei ist zunächst zum Ersatz der aus der Staatscassa bestrittenen Barauslagen, dann zur Berichtigung der Gebüren des Advocaten, endlich zur Zahlung der Stempel- und anderer Staatsgebüren zu verpflichten. Der zu solcher Nachzahlung verpflichtende Beschluss ist nach Rechtskraft vollstreckbar.

Die Partei, welche die Bewilligung des Armenrechtes erschleicht, ist mit einer Muthwillensstrafe (bis 300 fl.) zu belegen. Derjenige, welcher in einem Zeugnisse behufs Erwirkung des Armenrechtes wissentlich Unwahres bestätigt, haftet für die Beträge, von deren Berichtigung die Partei einstweilen befreit war, für die Kosten einer etwaigen Advocatenvertretung und für allen sonstigen verursachten Schaden.

VI. **Einfluss des Ansuches um Armenrecht auf den Process.** Das Ansuchen um Bewilligung des Armenrechtes und jeder andere auf dieses Recht bezügliche Parteiantrag berechtigt nicht zur Verweigerung der Einlassung in den Streit, oder der Fortsetzung der Verhandlung, oder zum Begehren um Erstreckung von Fristen oder Verlegung von Tagsatzungen. Es kann jedoch im Gerichtshofsverfahren gegen die arme Partei aus dem Grunde, weil sie bei der ersten Tagsatzung ohne Advocaten erscheint, oder weil sie die Ueberreichung der Klagebeantwortung versäumt hat, ein Ungehorsamsurtheil nicht erlassen werden, wenn sie ohne Verzug nach Zustellung der Klage um Bewilligung des Armenrechtes angesucht hat, das Gesuch aber noch unerledigt, oder für die arme Partei noch kein Advocat bestellt worden ist.

VII. **Verwendung der Zahlungsmittel aus dem Process.** An der Verpflichtung der Partei zum Kostenersatz ändert das Armenrecht nichts. Gelangt die arme Partei aus der Processführung zu Zahlungsmitteln, so gilt für die Nachzahlung gleiches, wie für den Fall der Entziehung des Armenrechtes bestimmt ist. Wird dem Gegner der armen Partei der Ersatz der Processkosten auferlegt, so können die für den Rechtsstreit entfallenden Stempel- und anderen Staatsgebüren und die aus der Staatscasse geleisteten Vorschüsse, dann die Gebüren und Auslagen des für die arme Partei bestellten Advocaten unmittelbar bei dem Gegner eingehoben werden, d. h. es ist der Gegner zur Zahlung an den Staat, bezw. an den Advocaten zu verpflichten. Der Gegner der armen Partei kann dem Advocaten persönliche Gegenforderungen, darüber hinaus aber lediglich Kosten aufrechnen, deren Ersatz der armen Partei in demselben Rechtsstreite auferlegt wurde.

Ullmann.

Armenpflege.

(Zum Art. Armenpflege I, 64 ff.)

I. Die staatsgesetzlichen Grundlagen. — II. Die Landesgesetzgebung. — III. Armensteuern. — IV. Elberfelder System.

I. **Die staatsgesetzlichen Grundlagen.** (Zu Punkt III.) Vgl. diesbezüglich den in diesem Nachtrage befindlichen Artikel „Heimatsrecht", welcher die Novelle des Jahres 1896 zum Heimatsrechtgesetze behandelt.

II. **Die Landesgesetzgebung.** (Zu Punkt IV 1. und 3.)

a) In Niederösterreich wurde der auf S. 72 des 1. B. erwähnte Gesetzentwurf unterdessen zum G. 31/X 93 L. 53. Die Erfahrungen, die bisher in dieser Hinsicht gemacht wurden, sind nicht besonders ermuthigend.

b) Steiermark. In diesem Lande wurde eine umfassende Neugestaltung des Armenwesens vorgenommen, welche auf einem die ganze Armenpflege umfassenden, im einzelnen wohldurchdachten Plane und durchaus auf den Resultaten einer statistischen Erhebung beruht. Diese Reform ist durch folgende Normen erfolgt: G. 27/VIII 96 L. 63 betreffend die öffentliche Armenpflege, als Durchführungsbestimmungen dazu die Kundmachung der steierm. Statthalterei 25/X 96 L. 64, und die Kundmachung des steierm. L. A. 25/X 96 L. 65, sowie die Kundmachung des steierm. L. A. 27/XI 96 L. 76, letztere hinsichtlich der offenen Armenkrankenpflege; sodann das G. 3/IX 96 L. 67, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes und das G. 4/IX 96 L. 68, mit welchem eine Abgabe vom Reingewinne der Sparcassen, beide für den Landesarmenfond, eingeführt wurden (dazu Kundmachung der Statthalterei 31/X 96 betreffend den Beginn der Wirksamkeit der vorgenannten beiden Gesetze). In Verbindung mit diesen Armengesetzen steht das G. 4/IX 96 L. 66, durch welches Schutz und Ueberwachung der in entgeltlicher Pflege stehenden Kinder unter zwei Jahren statuiert wird. Zur Unterstützung der öffentlichen Armenpflege ist ein „Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark" gegründet worden, welcher den Gedanken einer Centralisation aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit zu verwirklichen und fehlende Institutionen (Arbeitsvermittlung, Auskunftsstelle 2c.) herzustellen bestrebt ist. Die Grundzüge dieser Reform bestehen in der sachgemäßen Anknüpfung an Bestehendes, in der Schaffung specieller Armenorgane, der Ortsarmenräthe, in eingehender Regelung der einzelnen Pflegeformen, in der Schaffung von Einnahmen, in der Basierung der Armenpflege auf Armencataster, welche in einem Landesarmencataster gipfeln, in der Schaffung eines Landesarmenfondes, welcher die Gemeinden materiell unterstützen soll, in der Beförderung des individualisierenden Princips in größeren Gemeinden 2c.

III. **Armensteuern.** (Zu I, 70.) In Niederösterreich und Steiermark sind in ziemlich übereinstimmenderweise einige Zwecksteuern für Armenpflege zu Gunsten des Landes eingeführt worden. So in Niederösterr. eine Besteuerung des Reingewinnes der Sparcassen mit G. 13/X 93 L. 53, § 42, P. 3 eine Erbschaftsbesteuerung von allen, 800 fl. übersteigenden Verlassenschaften mit G. 31/X 93 L. 54 und eine Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit nach G. 13/X 93 L. 54. Die steierm. diesbezüglichen Gesetze sind vorstehend (unter II.) bereits genannt; der Gesetzentwurf über die Verlassenschaftsbesteuerung ist bisher in diesem Lande noch nicht zur Erledigung gelangt.

IV. **Elberfelder System.** (Zu I, 74.) Dasselbe findet in den österr. Städten in zunehmendem Maße Aufnahme; außer den bereits im Artikel „Armenpflege" genannten Städten haben es noch folgende angenommen: Gablonz (1890), Prachatitz (1/I 91), Liebenau (1/IX 92), Tetschen (1894), Linz (1895), Innsbruck (1897).

Literatur.

Außer den Bd. I, S. 80 genannten Schriften sind noch zu erwähnen: Kunwald: Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung III, 65 ff. — E. Mischler: Das Armenwesen in Steiermark (stat. Mittheilungen für Steiermark 1. Heft, Graz 1896; derf.: Die Enquête und Statistik der Armenverhältnisse in Steiermark, stat. Monatsschrift 1896. — Statistik der öffentl. Armenpflege im Königr. Böhmen, Prag 1894. — Ueber Niederösterreich vgl. Beilage zu den sten. Prot. des Ldt. VII Wahlperiode ex 1894, Nr. XXVIII; über Schlesien Beil. zu den stenogr. Prot. d. Ldt. XXXI Session, Nr. XXII. — Blätter für das Armenwesen, herausgegeben vom Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark seit 1896, redigiert von H. Reicher und E. Mischler.

Mischler.

Auswanderung.

(Zum Art. Auswanderung III.) Das G. 21/I 97 R. 27 statuiert auf dem Gebiete der Auswanderungspolizei zwei Delicte. Das erste, eine Uebertretung, wird von jenen begangen, die ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, bezw. im Falle der behördlichen Bewilligung den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandeln; die Strafe ist Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten. Verfahren und Urtheilsfällung steht den Bezirksgerichten zu; das zweite Delict ist als Vergehen qualificiert und liegt dann vor, wenn jemand unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur A. verleitet. Die Strafe ist strenger Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, event. in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 fl., und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest bis zu 3 Jahren, event. in Verbindung mit Geldstrafe bis zu 4000 fl.

Durch dieses Gesetz ist eine der in I, 96 2. Spalte genannten legislativen Anregungen erledigt worden und soll der namentlich in Galizien stark um sich greifenden Auswanderungsbewegung begegnet werden.

Mischler.

Ausverkäufe.

(Zum Art. Ausverkäufe I, 96.) Die gesetzliche Regelung der A. ist durch das G. 16/I 95 R. 26 erfolgt. Dasselbe enthält im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie der Gesetzentwurf und weist dem letzteren gegenüber nur folgende Aenderungen auf:

Vor der Entscheidung über die Ausverkaufsgesuche ist von der Gewerbebehörde jene Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, u. zw. direct einzuvernehmen.

Die im Entwurfe vorgesehene Taxe für Ausverkaufsbewilligungen wurde in das Gesetz nicht aufgenommen.

Ausverkaufsbewilligungen ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäftsbestandes dürfen außer dem Falle des Ablebens des Gewerbsinhabers auch bei Eintritt von Elementarereignissen und in sonst rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden.

Bei eigenmächtiger Ausdehnung des Ausverkaufes auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren ist behördlicherseits mit der Schließung des A. vorzugehen und unbeschadet der Verhängung einer angemessenen Geldstrafe der Verfall der unbefugt hinzugefügten Waren auszusprechen. Der Erlös aus derlei Waren fließt in den Armenfond des Ausverkaufstandortes.

Zur Durchführung des Gesetzes ordnet der H. M. E. 15/II 95, Z. 3616 die bezirksweise Anlegung von Verzeichnissen über die in jedem polit. Bezirke ertheilten oder verweigerten Ausverkaufsbewilligungen mit folgenden Rubriken an:

1. Name und Geschäftszweig des Bewerbers;
2. Ort des A.;
3. Bezeichnung der Waren nach Menge, Gattung und Wert;
4. Bezeichnung des Eigenthümers der Waren;
5. Bezeichnung der zur Durchführung des A. bestellten Person;
6. die Ausverkaufsmotive;
7. Art der Entscheidung (Bewilligung oder Verweigerung);
8. Datum des Einschreitens und der Entscheidung;
9. Dauer der Ausverkaufsbewilligung;
10. Dauer des Geschäftsbestandes (durch Angabe des Jahres und Monates des Geschäftsbeginnes);
11. Uebertretungen des Gesetzes und deren Bestrafung mit Angabe der Art der Uebertretung und Höhe der Strafe.

Auf wiederholte Uebertretungen seitens desselben Contravenienten ist in einer Anmerkungsrubrik 12 hinzuweisen.

Die Rubr. 1, 3, 10 und 11 sind im Sinne des H. M. E. 10/XI 96, Z. 43709 abgefaßt.

In dieses von den polit. Bezirksbehörden anzulegende Verzeichnis gehören auch die einschlägigen Entscheidungen der höheren Instanz.

Nach Jahresschluß ist für jeden polit. Bezirk ein Gesammtverzeichnis anzufertigen und jedesmal bis 15. Jänner des darauffolgenden Jahres der Landesbehörde vorzulegen und dabei über etwaige Wahrnehmungen von Umgehungen des Gesetzes zu berichten.

Die citierten beiden Ministerialerlässe enthalten noch außerdem erläuternde Bemerkungen über die Tragweite des Gesetzes, deren Kenntnis für die Praxis von Wichtigkeit ist, welche aber wegen ihrer Ausführlichkeit hier nicht Platz finden können, weshalb sich mit dieser Andeutung begnügt wird.

Posselt.

Bergarbeiter.

(Zum Art. Bergarbeiter I, 117.) Zu II. Da gegen die in § 206 a. B. G. normierte einvierteljährige Abrechnung Beschwerden laut geworden waren, verpflichtet das G. 3/V 96 R. 75 den Bergbauunternehmer zu mindestens monatlicher Abrechnung mit dem Aufsichts- und Arbeitspersonal und zur Aufnahme allgemeiner Vorschriften über die Ertheilung von Vorschüssen in die Dienstordnung, und ermächtigt den Ackerbauminister nach Maßgabe der besonderen örtlichen und bergbaulichen Verhältnisse nach Anhörung der Interessenten Maximaltermine für die Lohnzahlungen im Verordnungswege festzusetzen.

Zu III. Die bereits erwähnte, eine Organisation des Bergbaus anstrebende Regierungsvorlage ist zum G. 14/VIII 96 R. 156 geworden. Darnach sind beim Bergbau Genossenschaften zu errichten, denen die Bergwerksbesitzer und die Arbeiter regelmäßig je eines Revierbergamtsbezirkes angehören. Denselben liegt ob: die Pflege des Gemeinsinnes und der Standesehre, die Förderung gemeinsamer Interessen, die Obsorge für die Ausbildung und Erziehung jugendlicher Arbeiter, die Dienst- und Arbeitsvermittlung, die Verhütung und Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Arbeiterschaft in Angelegenheit des Dienst- und Lohnverhältnisses und die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Verhältnisse, die Erstattung eines Thätigkeitsberichtes, von Gutachten und Auskünften. Die Organisation der Genossenschaften ist etwas compliciert; sie zerfallen in zwei Gruppen, u. zw. die der Arbeitgeber (Besitzer, bezw. Pächter verliehener Bergbaue und Naphthawerke) und die der Arbeiter; ihre Organe sind die Gruppenversammlungen, an denen einerseits die Arbeitgeber, andererseits von den Arbeitern gewählte Delegierte theilnehmen, und die Gruppenausschüsse, in deren Wirkungskreis die besonderen Angelegenheiten jeder Gruppe gehören, der im allgemeinen zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten berufene, aus den beiden Ausschüssen und dem Genossenschaftspräsidenten zusammengesetzte große Ausschuss, sodann der Vorstand, welcher aus den Obmännern und je einem Ausschussmitgliede beider Gruppen und dem einstimmig zu wählenden, event. von der Berghauptmannschaft zu ernennenden Präsidenten besteht und dem die Geschäftsführung der Genossenschaft und deren Vertretung nach außen obliegt. Der große Ausschuss fungiert unter einem von Fall zu Fall zu wählenden, event. von der Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der polit. Landesstelle zu berufenden Vorsitzenden als Einigungsamt bezüglich solcher Meinungsverschiedenheiten über das Arbeitsverhältnis, welche die ganze Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern angehen. Streitig-

keiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitern gehören vor das Schiedsgericht, das aus dem Vorstande der Genossenschaft mit Ausschluss des Präsidenten unter Zuziehung eines von der Berghauptmannschaft ernannten Vorsitzenden besteht. Die von den Arbeitern eines Werkes für die Gruppenversammlung gewählten Delegierten (mindestens drei) bilden den Localarbeiterausschuss, der mit der Vertretung der Arbeiterschaft gegenüber dem Werksherrn und mit der Begutachtung einer etwa aufzustellenden besonderen Dienstordnung betraut ist, dem aber auch noch andere Aufgaben (Mitwirkung bei der Verwaltung von besonderen Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w.) übertragen werden können.

Literatur.

Brassert: Zeitschrift für Bergrecht, B. 38.

Frankl.

Bergführer.

Der Aufschwung, den die Touristik und das alpine Vereinsleben in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts genommen haben, das wirtschaftliche Interesse an der Erhaltung eines früher kaum geahnten Fremdenzuflusses nach den österr. Alpenländern, in weiterer Linie aber auch die Nothwendigkeit thunlichster Vorkehrungen gegen die sich häufenden alpinen Unglücksfälle mussten die Staatsgewalt bestimmen, hier fördernd und vorbeugend einzugreifen; der Standpunkt, den dieselbe in dieser Frage einzunehmen gedachte, gelangte zuerst im Staatsministerialerlasse 5/V 65, Z. 1810 zum Ausdrucke, welcher Erlass an die polit. Landesstellen von Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Krain, Steiermark und Böhmen ergieng und unter Hinweis auf die Bedeutung eines geordneten Bergführerwesens für die materielle Wohlfahrt mancher Gegenden, sowie des Umstandes, dass Reisende nicht selten Führer benachbarter Länder nach Oesterreich mit sich nehmen, die Grundzüge einer Organisation des Führerwesens festlegte. In Ausführung dieser Weisung erließen die Länderchefs sogen. Bergführerordnungen, welche in mehreren Ländern seither eine wiederholte Umgestaltung erfahren haben.

Solche Bergführerordnungen sind erlassen worden für Oberösterreich 22/V 65 L. 8; Krain 1/VI 65 L. 10; Salzburg 2/VI 65 L. 4; Kärnten 22/IX 69 L. 11; Tirol und Vorarlberg 4/IX 71 L. 70; Steiermark zuletzt 23/VII 96 L. 52.

Der gemeinsame Gedanke aller dieser Führerordnungen ist der, dem touristischen Publicum hinsichtlich der Verlässlichkeit und körperlichen Tüchtigkeit solcher Personen, welche ihre Dienste als B. anbieten, in Form der behördlichen Autorisation eine Gewähr zu bieten, ohne dass hiedurch im allgemeinen ein Zwang zur ausschließlichen Benützung solcher autorisierter Führer gegeben wäre, wiewohl neuere Führerordnungen, so z. B. die steierische sich indirect auf diesen Standpunkt stellen, indem letztere es den Personen, die keine Autorisation besitzen, untersagt, sich als Führer anzubieten, oder, Ausnahmsfälle ausgenommen, sich als solche verwenden zu lassen. Die Autorisation erfolgt durch Ausfolgung des mit einer Stempelmarke von 1 fl. zu versehenden und paraphierten Bergführerbuches seitens der polit. Bezirksbehörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft), nachdem sich dieselbe über die Unbescholtenheit des Bewerbers, sowie über dessen sonstige Eignung, deren Nachweis seit dem Bestehen der Führercurse in der Regel durch ein Zeugnis des betreffenden alpinen Vereines erbracht wird, die Ueberzeugung verschafft hat. Eine Einflussnahme, bezw. Mitwirkung der alpinen Vereine äußert sich auch insoferne, als deren Gutachten bei Festsetzung der Tarife, welche für den betreffenden polit. Bezirk ebenfalls durch die Bezirkshauptmannschaft erfolgt, zu hören ist. Der Tarif, welcher nur minderbeschwerliche und im allgemeinen gefahrlose Touren umfasst, ist so zu stellen, dass er die Verpflegung und die Entlohnung für den Rückweg in sich begreift; die Tarife sind im Führerbuche enthalten und sollen außerdem in öffentlichen Localen ersichtlich sein; zum normalen Tarifpreise hat der Führer auch die Verpflichtung, das Gepäck des Reisenden, jedoch nur bis zum Gewichte von $7^1/_2$—8 *kg*, zu tragen. In neueren Führerordnungen begegnen wir auch schon der Einrichtung der autorisierten Träger, welche also nicht die volle Qualification als Führer besitzen, sondern nur für ihre Eignung als Begleiter und Träger seitens der polit. Bezirksbehörde eine Legitimation ausgestellt erhalten. Bei Verlust der Vertrauenswürdigkeit oder der körperlichen Rüstigkeit hat die Behörde das Führerbuch, bezw. die Trägerlegitimation, abzunehmen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Reisenden und Führern, insoferne dieselben zu Bestimmungen der Bergführerordnungen in Bezug stehen, sowie zur Strafamtshandlung wegen Uebertretungen der Bergführerordnung sind die Bezirkshauptmannschaften competent. Zu erwähnen ist, dass neuere Führerordnungen ausdrücklich die Verpflichtung jedes autorisierten Bergführers, über Verlangen der Reisenden auf den in seinem Buche verzeichneten Routen Dienst zu leisten, statuieren.

Hinsichtlich der Frage der Erwerbsteuerpflicht der B. spricht sich der citierte Staatsministerialerlass und in gleicher Weise der Erl. des F. M. 28/V 65, Z. 22.095 dahin aus, dass die Beschäftigung der B. gewöhnlich nur als ein vorübergehender und prekärer Nebenverdienst erscheint und daher in der Regel als kein Gewerbe anzusehen ist und der Erwerbsteuer nicht unterliegt, „wodurch nicht ausgeschlossen wird, dass, wo diese Beschäftigung ausnahmsweise als eine selbständige Unternehmung förmlich gewerbemäßig betrieben werden sollte, auf dieselbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung und infolgedessen auch die Erwerbsteuer-Vorschriften angewendet werden".

Bergrecht.

(Zum Art. Bergrecht I, 125.) Zu VII, 4. Um die Handhabung der Bergpolizei, insbesondere die Bergwerks-Inspection intensiver zu gestalten, erfolgte über A. E. 28/IX 95 eine Erhöhung des Personalstandes für den Concept- und ausübenden Dienst bei den Bergbehörden und ergieng sohin die V. d. A. M. 17/X 95 R. 158, welche sowohl für den Inspectionsdienst der Revierbeamten nach allen seinen Richtungen, als auch für die Ueberwachungsthätigkeit der Berghauptmannschaften eingehende Directiven aufstellt.

Denselben Zweck verfolgt ein aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangener Gesetzentwurf, welcher die Bestellung eigener, dem Ackerbauminister unmittelbar untergeordneter Berginspectoren, dann eines bergtechnischen Consulenten und eines montanistischen Beirathes und endlich die Ernennung besonderer Untersuchungscommissionen in Aussicht nimmt, jedoch die Zustimmung des Herrenhauses nicht gefunden hat. Frankl.

Dienstbezüge.

(Zum Art. Dienstbezüge I. 284 und Art. Hebammenwesen II, 21.) **Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen, deren Witwen.** Das G. 15/IV 96 R. 63 erhöht die Gehalte dieser Lehrpersonen (welche in der VII. Rangsclasse stehen und deren Activitätszulage beziehen) auf 1400 fl. mit fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. Die Witwen erhalten eine Pension von 400 fl. jährlich.

Feldfrevel.

Vgl. den Art. „Feldschutz" unter II.

Gebäudesteuer.

In den letzten Jahren sind an den auf die G. bezüglichen Bestimmungen mehrere Aenderungen vorgenommen worden, welche nachstehend im Anschlusse an die einzelnen Abschnitte des diesen Gegenstand betreffenden Artikels des Staatswörterbuches I, 599 ff. dargestellt werden sollen.

Zu II. (letzter Absatz): Die im G. 9/VII 91 R. 97 enthaltene Bestimmung, dass in den neu einbezogenen Theilen des Gemeindegebietes von Wien die G. noch bis incl. 1895 nach den daselbst vor der Vereinigung der betreffenden Gemeinden, resp. Gemeindetheile mit der Hauptstadt in Geltung gestandenen Normen stattfinden solle, wurde mit dem G. 5/I 96 R. 13 dahin abgeändert, dass der Zeitpunkt des Aufhörens dieser Begünstigung auf das Ende 1897 verlegt wurde.

Zu III. (Anschluss an den dritt- und viertletzten Absatz:) Die Begünstigung einer Verlängerung der normalerweise aus dem Titel der Bauführung zuzugestehenden Zinssteuerfreiheit, welche zum Zwecke der Förderung gewisser, im öffentlichen Interesse als wünschenswert erachteter Bauführungen in Prag, Lemberg und Wien den auf den betreffenden Plätzen herzustellenden neuen Häusern zugestanden worden ist, wurde seither auch, und zwar stets unter Festhaltung der Bedingung der Zuschlagsfreiheit für gewisse, unter denselben Gesichtspunkt fallende Bauführungen in Olmütz (G. 14/VI 94 R. 117), Przemysl und Troppau (G. 8/VIII 95 R. 127 und 128), Brünn (G. 13/IV 96 R. 61), Graz und Königgrätz (G. 8/II 97 R. 52 und 53) zugestanden; einigen dieser Städte wurde die Verlängerung der Befreiungsdauer bis auf 20 Jahre gewährt, während die anderen nur eine solche bis auf 18 Jahre erhielten.

Ganz vereinzelt dastehend sind die Begünstigungen, welche aus Anlass der Erdbebenkatastrophe des Jahres 1895 der Stadt Laibach und den mitbetroffenen Theilen Krains und der Steiermark eingeräumt wurden (G. 23/VI 95 R. 88). Für die aus diesem Anlasse zum Zwecke ihrer Wiederherstellung umzubauenden Häuser wurde nämlich unter der Bedingung der Bauführung vor Ablauf von fünf Jahren eine 25jährige Steuerfreiheit zugestanden. Wenn ein beschädigtes Gebäude aus öffentlichen Rücksichten nicht auf seinem alten Platze wieder hergestellt werden kann, so hat der Besitzer desselben den Anspruch auf Bewilligung derselben Begünstigung für ein auf einer anderen Stelle aufgeführtes Gebäude von gleichem Umfange.

Für alle sonstigen innerhalb fünf Jahren bewerkstelligten Neu- und Umbauten wurde die Ausdehnung der normalen Steuerfreiheitsdauer auf 18 Jahre angeordnet. Endlich wurde der Finanzminister ermächtigt, auch den bloß beschädigten, aber nicht gerade eines völligen Umbaues bedürftigen Häusern die Nachsicht der drei letzten Steuerraten des Jahres 1895, sowie eine fünfjährige Steuerfreiheit, resp. die Verlängerung einer solchen etwa bereits bestehenden um fünf Jahre zuzugestehen.

Zu IV. A und B. Durch das G. 12/VI 96 R. 120 wurde angeordnet, dass vom Steuerjahre 1897 an die Bemessung der Zinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude in jenen Orten, welche ganz der Zinssteuer unterliegen, in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden hat. Als Grundlage der Steuerbemessung für jedes der beiden künftig in eine Bemessungsperiode fallenden Jahre hat der Durchschnitt aus den Mietzinsen (resp. Zinswerten) der derselben vorausgegangenen zwei Zinsjahre zu gelten. Demgemäß haben künftighin die in den Zinsfassionen zu machenden Angaben diese beiden Jahre zu umfassen.

Laut Art. III, G. 25/X 96 R. 220 hat bei der Bemessung der fünfprocentigen Steuer vom zinssteuerfreien Reinertrage der Abzug der Zinsen der darauf lastenden Capitalien mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Anfang 1898) aufzuhören.

Zu V. Laut Art. VIII bis XIII des eben citierten Gesetzes hat vom 1. Jänner 1898 angefangen an der Hauszins- und Hausclassensteuer ein Nachlass platzzugreifen, welcher mindestens 10% derselben betragen muss, aber auch noch ein höheres Ausmaß — welches aber, soweit es über 12½% hinausgeht, erst später fixiert werden soll — erreichen kann.

V. A (Anschluss an den dritt- und vorletzten Absatz.) Mit dem schon erwähnten G. 5/I 96 R. 13 wurde für die Häuser in denjenigen mit Wien neu vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, in denen bis dahin die Zinssteuer nur mit 20% des Zinses zu bemessen oder die Hausclassensteuer einzuheben war, eine mit dem Jahre 1898 beginnende und mit dem Jahre 1912 aufhörende Uebergangsperiode geschaffen, während welcher die Gleichstellung des auf sie anzuwendenden Steuerausmaßes mit dem in den übrigen Stadttheilen geltenden, durch allmähliche Annäherung der Höhe des ersteren an die des letzteren in der Weise einzutreten hat, dass die Zinssteuer in den bezeichneten Theilen des erweiterten Stadtgebietes während der angeführten Periode nur in einem reducierten, allmählich steigenden und erst nach Ablauf derselben im vollen Ausmaße einzuheben ist.

Die analogen für Triest geltenden Bestimmungen wurden mit dem G. 12/VII 96 R. 122 dahin abgeändert, dass die Dauer der Uebergangsperiode verlängert wurde; das volle Ausmaß der Zinssteuer hat daselbst nunmehr erst mit dem Jahre 1903 platzzugreifen.

Zu VII. Mit dem G. 11/VI 94 R. 110 wurde dem Finanzminister die Ermächtigung ertheilt, die bestehenden Termine zur Einzahlung der G. zu ändern. Von dieser Anordnung wurde Gebrauch gemacht

a) für Triest (V. 1/XI 94 R. 212); künftige Termine: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. December;

b) für einige Orte im Steuerbezirke Rojegg in Kärnten (V. 20/III 95 R. 49); künftige Termine: 15. Juni und 15. September;

c) für Klagenfurt (V. 9/VII 95 R. 96); künftige Termine: 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November.

Zu VIII. Mit dem G. 24/X 96 R. 223 wurde angeordnet, dass im Falle, als der Mietzins eines Hauses ganz oder theilweise uneinbringlich wird, auf Ansuchen des Eigenthümers desselben die Abschreibung einer entsprechenden Quote der Hauszinssteuer, resp. der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage einzutreten hat. Die Uneinbringlichkeit gilt als erwiesen, wenn die gerichtliche Execution entweder thatsächlich erfolglos durchgeführt oder vom Gerichte als gesetzlich unzulässig erkannt worden ist; übrigens kann die Abschreibung auch aufgrund anderer Beweismittel, durch welche die voraussichtliche Erfolglosigkeit einer Executionsführung dargethan wird, bewilligt werden. Von der Steuerabschreibung sind die von nahen Verwandten oder Bediensteten des Hausbesitzers entrichteten Mietzinse ausgeschlossen. Nachträgliche Berichtigungen von als uneinbringlich anerkannten Mietzinsen sind behufs Wiedervorschreibung und Entrichtung der betreffenden nachgesehenen Steuerbeträge anzuzeigen. Die Unterlassung der Befolgung dieser Anordnung, sowie die Erschleichung einer Abschreibung durch bloß scheinbare Executionsführung oder sonstige irreführende Angaben gelten als Steuerhinterziehungen, für welche der Hausbesitzer — abgesehen von der im letzteren Falle etwa eintretenden Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze — als Strafe den ganzen, der Steuervorschreibung entzogenen Zinsbetrag, sowie das Zwei- bis Zehnfache des entfallenden Steuerbetrages zu entrichten hat. Dem Anzeiger derartiger Steuerhinterziehungen fällt der ganze als Strafe entrichtete Zinsbetrag als Belohnung zu.

v. Lesigang.

Gendarmerie.

(Zum Art. Gendarmerie I, 756.) Zu VI. Ueber die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft trifft Anordnungen das G. 29/I 97 R. 42, wonach rücksichtlich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen die die Kategorie der Diener, sowie deren Witwen und Waisen betreffenden Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14 u. 17 des G. 14/V 96 mit den in den nachstehenden Paragraphen getroffenen Ausnahmen Anwendung zu finden haben. Jedes im Gendarmeriemannschaftsstande zugebrachte volle Dienstjahr wird bei der Pensionsbemessung als eine Dienstzeit von sechzehn Monaten berechnet. Bruchtheile eines Jahres bleiben bei dieser Begünstigung außer Betracht. Der Gendarmeriemannschaft und den Kanzleidienern wird der Ruhegenuss nach der Löhnung (bezw. Gage) und der Dienstzulage bemessen. Der im G. 14/V 96 begründete Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuss, oder auf die im § 3 desselben Gesetzes normierten Abfertigungen beginnt bei der Gendarmeriemannschaft erst nach vollendeter vierjähriger Gendarmeriedienstverpflichtung. Der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuss tritt aber, ohne Rücksicht auf die obige Einschränkung und auf die vollstreckte Dienstzeit, früher auch dann ein, wenn der Gendarm ohne sein Verschulden für immer zu jedem Broterwerbe ungeeignet wird. Die Gendarmeriemannschaft, welche strafweise aus dem Dienste entlassen wird, verliert hiedurch den Anspruch auf einen Ruhegenuss (Abfertigung). Erleidet ein Gendarm ohne eigenes Verschulden, in unmittelbarer Folge einer besonderen Dienstesverrichtung eine Körperbeschädigung, durch welche nachgewiesener-

maßen directe und ausschließlich binnen Jahresfrist die bleibende Untauglichkeit zum Gendarmeriedienste eintritt, so kann ihm bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Gedarmen vollkommen ausgeschlossen ist und er einer besonderen Pflege und Unterstützung bedarf, oder wenn derselbe sich das seine Invalidität bedingende Leiden bei einer besonders anerkennenswerten Dienstleistung zugezogen hat, der Ruhegenuss ausnahmsweise in einem höheren Maße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden. Die vorstehenden Bestimmungen sowie jene des § 36 des Gendarmeriegesetzes 25/XII 94 finden bei Probegendarmen, welche bereits im praktischen Dienste verwendet worden sind, analoge Anwendung. Eine der Gendarmeriedienstzeit vorausgegangene Dienstzeit wird bei eintretendem Versorgungsanspruche nach den für die Angehörigen der bewaffneten Macht wirksamen gesetzlichen Bestimmungen angerechnet. Dieses Gesetz findet keine Anwendung: auf zeitlich oder dauernd im Ruhestande befindliche Gendarmen und Kanzleidiener und auf die nach Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes, sowie nach Kanzleidienern verbliebenen Witwen und Waisen, welche bereits im Genusse einer staatlichen Versorgung stehen oder welchen der Anspruch auf Versorgung vor Geltung dieses Gesetzes angefallen ist. Insoferne jedoch die normalmäßigen Pensionen der derzeitigen Witwen nach Gendarmen und Kanzleidienern einschließlich allfällig bewilligter Gnadengaben 200 fl. nicht erreichen, sind dieselben auf diesen Betrag zu erhöhen. Die Hinterbliebenen nach jenen Gendarmen und Kanzleidienern, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt. Ulbrich.

Geschäftssprache der Behörden in Böhmen und Mähren.

(Zu den Art. „Geschäftssprache der Behörden" und „Böhmen".)

I. Vorbemerkung. — II. Gebrauch der Landessprachen. — III. Die sprachliche Qualification der Beamten.

I. **Vorbemerkung.** Wenige Tage nach Zusammentritt des neugewählten Reichsrathes, d. i. anfangs April 1897 wurden für Böhmen zwei Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues erlassen, von welchen sich die erstere auf den Gebrauch der Landessprachen und die zweite auf die sprachliche Qualification der Beamten bezieht. Beide Verordnungen sind vom 5/IV 97 datiert und im Landesgesetzblatt unter Nr. 12 u. 13 kundgemacht. Da zur Zeit der Erlassung dieser Verordnungen der Druck des Nachtrages des Staatswörterbuchs bereits weit vorgeschritten war, so erübrigt hier nur, den wesentlichsten Inhalt der beiden Verordnungen nachstehend mitzutheilen und zu bemerken, dass die Erlassung einer gleichlautenden „Sprachenverordnung" für Mähren seither erfolgt ist (B. 22/IV 97 L. 29, 30).

II. **Gebrauch der Landessprachen.** 1. Allgemeine Bestimmungen. Die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliches Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen und Entscheidungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefasst ist. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefasst sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei, vorausgesetzt werden kann. Diese Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden. Von den oben bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbesondere hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Berathung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden. Ist zum Zwecke der Erledigung solcher Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die eben genannten Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Der Verkehr der eingangs bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind,

haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die eingangs genannten Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, dass die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll. Bei der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

2. Strafgerichtliche Angelegenheiten. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen sowie das Verhandlungs-Protokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten sowie die Erkenntnisse und Beschlüsse zu berathen und zu verkünden. Von diesen Bestimmungen darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache der Klage zu führen. Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokoll zu beurkunden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt. Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird. Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen. Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokollieren.

4. Die öffentlichen Bücher. Die Eintragungen in die öffentl. Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, bezw. des Bescheides, aufgrund dessen sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulations-Clauseln bei Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

5. Die Cassen. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassenjournale, Cassenausweise und aller sonstigen Cassenbehelfe, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

6. Post- und Telegraphendienst, Staatsindustrien. Dieselbe Bestimmung, welche unter P. 5 genannt wurde, gilt auch bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe. Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

7 Militärische Behörden und Gendarmerie. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

Die Verordnung trat am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

III. **Die sprachliche Qualification der Beamten.** Beamte, die bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen. Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzube-

raumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens drei Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen. Letztere Prüfung kann Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer besonderen Verordnung getroffen werden.

Unterofficieren, die mit Certificat versehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressortminister erlassen werden.

Unbeschadet obiger Bestimmungen, ist schon dermalen nach Thunlichkeit und Zulass des Dienstes Vorsorge zu treffen, dass in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die V. 5/IV 97, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, Giltigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des thatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden.

Gewerbegerichte und Dienststreitigkeiten.

(Zu den Art. Dienststreitigkeiten I, 292 ff. und Gewerbegerichte I, 912 ff.)

I. Einleitung. — II. Organisation und Zuständigkeit der Gewerbegerichte. — III. Verfahren. — IV. Rechtszug. — V. Execution. — VI. Stempel- und Gebürenfreiheit.

I. **Einleitung.** Die Darstellung der Gewerbegerichte im I, 9, 12 ff. ist inzwischen durch die Gesetzgebung zum Theil überholt worden. Sie ist nur mehr bis zum 1/VII 98 richtig, an diesem Tage tritt das in der Zeit seit dem Erscheinen des obgenannten Artikels publicierte G. 27/XI 96 R. 218 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage verliert auch die im Artikel Dienststreitigkeiten im I, 292 ff. sub IV gegebene Competenzdarstellung der polit. Behörden zum Theile ihre Geltung.

Vom 1. Juli 1898 an hört nämlich nach den §§ 37 und 39 des G. 27/XI 96 R. 218 die Zuständigkeit der polit. Behörden zur Entscheidung gewerblicher D. auf, und geht auf die G., und wo solche nicht bestehen, auf die Bezirksgerichte über; es tritt also für die gewerblichen D. das Gericht für die Verwaltungsbehörde ein, was als ein großer Fortschritt zu begrüßen ist. Mit demselben Tage werden ferner durch den citierten § 39 die schiedsgerichtlichen Collegien (I, 915, VIII b) aufgehoben; ihre Competenz geht gleichfalls auf die G., und wo solche nicht vorhanden sind, auf die Bezirksgerichte über; auch hierin liegt derselbe erhebliche Fortschritt. Für alle gewerblichen D. ist jetzt somit eine gerichtliche Instanz eröffnet.

II. **Organisation und Zuständigkeit der Gewerbegerichte.** In den Vordergrund dieser Aenderung des bisherigen Rechtes stellt das G. 27/XI 96 (mit Unrecht) die G. Deren Organisation ist gegenüber der bisherigen grundsätzlich verändert, indem sie nunmehr keine reinen, sondern gemischte Laiengerichte vorstellen. An der Spitze des G. steht ein gelehrter staatlicher Richter (§ 7), der unter Umständen allein, unter Umständen mit zwei Laien aus der Gruppe der Unternehmer und der Arbeiter als Beisitzern (§ 28) richtet; durch diese Einrichtung ist gewährleistet, dass wenigstens ein Mitglied des Gerichtes Kenntnis des geltenden Rechtes mitbringt, und da auch das active Wahlrecht angemessen erweitert ist (§ 8 Frauenwahlrecht), so wird man den G. künftig etwas mehr Vertrauen entgegenbringen können als bisher.

Viel Gelegenheit zum Vertrauen wird es freilich nach wie vor nicht geben, weil die Errichtung von G. obligatorisch nur dort ist, wo sich derzeit schon G. befinden, sonst aber facultativ bleibt; nach den bisherigen Erfahrungen bedeutet das, dass nur sehr wenig G. bestehen werden. Wo sie nicht bestehen, geht ihre Zuständigkeit an die Bezirksgerichte über (§ 37), welche also den größten Theil dieser gewerblichen D. zu erledigen haben werden.

Die Zuständigkeit des einzelnen G. ist zum Theile gesetzlich festgestellt, zum Theile ist ihre Normierung dem Verordnungswege überlassen, das erstere ist in den §§ 4 und 5 der Fall; da ist taxativ aufgezählt, welche gewerblichen D. vor das G. gehören, und wer als Arbeiter anzusehen sei; als solche gelten nicht nur die Fabriks-, sondern auch die Hausarbeiter und kaufmännische Hilfspersonen. Das zweite ist im § 3 vorgesehen; der Umfang der örtlichen Zuständigkeit des einzelnen G., sowie die Normierung der seiner Zuständigkeit unterstellten Betriebsgattungen erfolgt in jener Verordnung, durch welche das G. errichtet wird. Dabei ist die bisherige Beschränkung der G. auf Großbetriebe entfallen.

Das G. hat seine Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen (§ 23).

III. **Verfahren.** Dasselbe zerfällt in eine erste Tagsatzung, in der Regel vor dem Vorsitzenden allein (§ 28). und in einer Verhandlung vor dem Senate (§ 20). Die erste Tagsatzung ist zur Fällung eines Urtheiles aufgrund von Anerkenntnis, Verzicht und Versäumnis, ferner zum Abschlusse von Vergleichen und zur Erledigung mehrerer Processvoraussetzungen bestimmt (§ 28). Wird der Process nicht auf diese Weise erledigt, so kommt er vor den Senat; doch steht es den Processparteien frei, einverständlich auf die Zuziehung der Beisitzer zu verzichten und den ganzen Process vor dem Vorsitzenden allein zu führen (§§ 28, 29).

Auf das Verfahren finden sonst die Vorschriften der Civilprocessordnung über das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen mit der Beschränkung Anwendung, dass die Parteien principiell zum persönlichen Erscheinen vor dem G. verpflichtet sind, und sich nur nach Maßgabe des § 25 durch Angehörige, Geschäftsführer, Angestellte und allenfalls durch Berufsgenossen vertreten lassen dürfen (§ 22, 25); es besteht also ein Juristenverbot.

IV. **Rechtszug.** Processe mit einem Streitwerte bis zu fünfzig Gulden werden gleich Bagatellsachen vor Bezirksgerichten behandelt, d. h. es steht gegen das Urtheil des G. nur die Berufung nach § 477 Civilprocessordnung wegen Nichtigkeitsgründen offen, bei Processen mit einem höheren Streitwerte steht die volle Berufung der Civilprocessordnung den Parteien zu. Der Rechtszug geht an das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel das G. seinen Sitz hat. Der Berufungssenat dieses Gerichtshofes ergänzt sich durch zwei gewerbliche Beisitzer (§ 31). Anwaltszwang besteht für die Berufung nicht, wohl aber Anwaltsfreiheit. Die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage gegen Urtheile von G. ist ausgeschlossen (§ 32).

V. **Execution** bewilligt nicht das G., sondern jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, und in Ermanglung eines solchen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das G. seinen Sitz hat (§ 33). Hiedurch ist § 4 Executionsordnung etwas abgeändert.

VI. **Stempel- und Gebürenfreiheit** ist gewährt für die Eingaben an das G., sowie für die Ausfertigungen und Protokolle desselben; für Urtheile des G. besteht eine geringe Gebür (§ 34), dagegen ist das Verfahren vor dem Berufungsgerichte wie jedes Verfahren vor dem Gerichtshofe stempel- und gebürenpflichtig.

Literatur.

Der Entwurf Baernreither, aus welchem das G. 27/XI 96 entstand, ist besprochen von Mischler im Handelsmuseum IX, 541 ff. Verkauf im Socialpolit. Centralblatt 1894, 46 ff. Pollak im Archiv für sociale Gesetzgebung IX, 155—173. Ueber das Gesetz selbst Pollak im cit. Archiv X, 272 ff.

Pollak.

Gewerbe-Inspection.

(Zum Artikel „Gewerbe-Inspection" I, 920, IV, 1 d „Die Amtsbezirke"). Durch die Verord. der Minist. für Handel und des Innern 26/IV 96 R. 69 wurde die territoriale Eintheilung neuerlich festgestellt und die Zahl der örtlichen Aufsichtsbezirke von 16 auf 17 vermehrt.

Bei diesem Anlasse sei auch darauf hingewiesen, dass die erste Eintheilung der Amtsbezirke mit V. 30/XII 83 R. 5 ex 84 erfolgte und 9 Aufsichtsbezirke festsetzte; die V. 15/I 85 R. 12 schuf sodann 12 Aufsichtsbezirke, so dass sich die im Artikel Gewerbe-Inspection Bd. I, S. 921 erwähnte Gruppierung in 15 territoriale Sprengel als die dritte Regelung der Amtsgebiete herausstellt.

Mischler.

Gewerbliche Genossenschaften.

(Zum Art. gleichen Namens I, 908.) Die als G. 23/II 97 R. 63 kundgemachte Novelle zur Gewerbeordnung bezweckte in der Form, wie sie im December 1895 im Abgeordnetenhause eingebracht wurde, die Abänderung einer großen Anzahl von Bestimmungen dieses Gesetzes. Es erwies sich jedoch als unthunlich, die Reformvorschläge in ihrem vollen Umfange parlamentarisch zu erledigen und beschränkte man sich daher darauf, nur gewisse auf das Lehrlings- und das Genossenschaftswesen bezügliche Punkte zu behandeln. Der wesentliche Inhalt der von den beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen und dann auch sanctionierten Novelle ist nun, was die Genossenschaften anbelangt, der folgende:

Die §§ 106, 107 und 114 der Gew. O. erfahren eine neue Redaction. Hiedurch wird ausdrücklich ausgesprochen, dass neben den Gewerbeinhabern auch die Pächter Mitglieder der Genossenschaften sind und als Angehörige alle Hilfsarbeiter der Genossenschaftsmitglieder erscheinen.

Ueber die Incorporations-(Aufnahme)-Gebüren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann die Aufnahme-(Aufding-) und Freisprechgebüren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, werden neue und eingehende Bestimmungen getroffen, die insbesondere einer übermäßigen Höhe dieser Gebüren entgegenwirken sollen. Von dem jährlichen Eingange an Incorporationsgebüren dürfen höchstens drei Viertheile zu den laufenden Ausgaben verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Von dem Ertrage an Lehrlingsgebüren darf höchstens die Hälfte zur Deckung der Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft herangezogen werden. Der Rest darf nur zu solchen Zwecken verwendet werden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen.

Die Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern ꝛc., ferner von Meisterunterstützungs- und Krankencassen oder die Betheiligung der Genossenschaften an solchen soll erleichtert werden. Es genügt hiezu die Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit in einer Genossenschaftsversammlung, sobald gewisse Voraussetzungen hinsichtlich der Einberufung, des Besuches der Versammlung ꝛc. erfüllt sind. Der Beitritt zu Meisterunterstützungs- oder Meisterkrankencassen kann obligatorisch gemacht werden.

Die Nothwendigkeit der gewerbebehördlichen Bestätigung der Wahlen zum Genossenschaftsvorsteher oder Gehilfenobmann entfällt.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendet werden (§ 73, lit. d Gew. O.), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen u. Krankencassen) gebildet werden.

Die Genossenschaften einer Gemeinde oder eines Bezirkes können Verbände errichten, deren Ausschuss in dem Falle, als letztere alle Genossenschaften eines polit. Bezirkes umfassen, als gewerblicher Beirath der polit. Bezirksbehörde zu fungieren hat. Die Competenz dieser gewerblichen Beiräthe wurde mit V. 20/III 97 R. 83 festgestellt.

Die Bd. I, S. 912 als in Vorbereitung befindlich erwähnte Statistik der gewerblichen Genossenschaften ist 1895 erschienen. Es bestanden darnach 5317 Genossenschafen. Mataja.

Grundsteuer.

I. Die Neuregelung der Steuerabschreibung. — II. Die Neuveranlagung der Grundsteuer.

(Zum Artikel Grundsteuer VII., A und C.) Seit dem Erscheinen des auf diesen Gegenstand bezüglichen Artikels haben die Bestimmungen, welche sich auf die Steuerabschreibungen wegen Elementarschäden beziehen, eine wesentliche Aenderung erfahren und ist die Durchführung der im § 41 G. 24/V 69 R. 88 enthaltenen Anordnung einer Neuveranlagung der G. nach Ablauf von 15 Jahren seit dem Beginne der Wirksamkeit der aufgrund jenes Gesetzes erfolgten Repartition angebahnt worden.

I. **Die Neuregelung der Steuerabschreibung** „wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse" erfolgte durch das G. 12/VII 96 R. 118. Dasselbe unterscheidet zwischen den „landwirtschaftlichen Culturen" und dem „Waldlande". Bei den ersteren tritt nunmehr der Abschreibungsanspruch ein:

1. Wenn durch Hagel, Wasser, Feuer, Mäusefraß oder die Reblaus bei Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses einer solchen, bei größeren Parcellen aber das Erträgnis von mindestens einem Hektar vernichtet worden ist;

2. wenn durch andere außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (Dürre, Nässe, Auswinterung, Frost, Insectenfraß u. v. a.) ohne Verschulden des Besitzers Grundparcellen in dem sub 1 bezeichneten Mindestausmaße beschädigt und hiedurch das Naturalerträgnis des betreffenden Wirtschaftskörpers in solcher Ausdehnung vernichtet worden ist, dass jener auf die beschädigten Parcellen entfallende Catastralreinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des Gesammtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Culturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des betreffenden Grundsteuerträgers beträgt.

Beim Waldlande tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung ein:

1. Wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Catastralparcelle des Waldlandes, bei Parcellen von mehr als 20 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 5 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurden. Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer oder Abtrieb als Brandschaden zu behandeln;

2. wenn durch Schneebruch in einem Waldcomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren demselben Eigenthümer gehörigen Parcellen desselben ganze Partien Holzstandes — mindestens im Ausmaße eines Drittels — niedergedrückt oder gebrochen wurden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden können.

Das Wesen des Unterschiedes zwischen diesen neuen und den früheren auf denselben Gegenstand bezüglichen Bestimmungen besteht darin, dass früher ein *Anspruch* auf Steuernachsicht nur beim Eintritte von Schäden durch Hagel, Feuer oder Wasser (und Reblaus) bestand, in allen anderen Beschädigungsfällen aber der Finanzminister lediglich *ermächtigt* war, eine solche unter gewissen Voraussetzungen *bedürftigen* Grundbesitzern zu bewilligen, während jetzt auch in diesen Fällen ein Nachsichts*anspruch* besteht, welcher an keinerlei Bedingung geknüpft ist als an die des Nachweises des im Gesetze vorgesehenen Ausmaßes der Beschädigung.

II. **Die Neuveranlagung der Grundsteuer.** Der Zeitpunkt, bis zu welchem die aufgrund des G. 24/V 69 erfolgte Veranlagung der Grundsteuer im Hinblicke auf die Bestimmung des § 41 desselben in Geltung zu bleiben hatte, war das Ende des Jahres 1895. Mit Anfang 1896 hätte demnach eigentlich schon die Einhebung dieser Steuer aufgrund der vorgesehenen neuen Veranlagung eintreten sollen. Da diese aber nicht rechtzeitig durchgeführt worden war, erfolgte im Jahre 1896 aufgrund der im betreffenden Finanzgesetze enthaltenen Ermächtigung die Einhebung der G. noch nach Maßgabe der bis dahin giltig gewesenen Veranlagung. Doch war der erste Schritt zur Durchführung der gesetzlich angeordneten Neuregelung recht frühzeitig erfolgt, indem bereits mit dem G. 1/I 95 R. 3 angeordnet wurde, dass zum Zwecke der „Revision des Grundsteuercatasters" (mit welchem Ausdrucke das Gesetz eben die Neuveranlagung der G. bezeichnet) nebst einer Centralcommission in Wien für jedes Kronland eine besondere Commission zu bestellen sei. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Landescommissionen wurden in der Hauptsache dieselben Bestimmungen getroffen, welche diesbezüglich im G. 24/V 69 enthalten waren. Doch wurde für die Commissionen der bedeutenderen Kronländer eine weit größere Anzahl von Mitgliedern (dieselbe steigt bis zu 30) in Aussicht genommen, als dieses Gesetz für die daselbst vorgesehenen Commissionen zweiter Instanz normiert hatte. Dies hängt damit zusammen, dass das neuere Gesetz die im älteren getroffene Einrichtung der Subcommissionen nicht kennt, sondern auch für jedes der größten Kronländer

nur je eine Landescommission ins Leben gerufen hat. Doch schuf es einen Ersatz für die Subcommissionen durch die Bestimmung, dass die großen Kronländer in Rayons (die den Sprengeln der ehemaligen Subcommissionen entsprechen) zu theilen seien und jedem derselben eine entsprechende Anzahl der Mitglieder der betreffenden Landescommissionen entnommen werden solle. Eine weitere denselben Zweck verfolgende, aber erst später zustande gekommene Gesetzesbestimmung wird weiter unten zu erwähnen sein.

Den durch das G. 1/I 95 ins Leben gerufenen Landescommissionen fehlte es zunächst an jedem Substrate für die Entwicklung irgend einer Thätigkeit. Noch kärglicher war darin aber die ebenfalls schon dort erwähnte Centralcommmission bedacht, weil hinsichtlich dieser daselbst nicht einmal eine die Zusammensetzung regelnde Anordnung enthalten war. In beiden Beziehungen wurden erst durch das G. 12/VII 96 R. 121, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, welches zugleich auch die ernstliche Inangriffnahme der ganzen Neuveranlagung der G. anbahnte, Wandel geschaffen. Dieses Gesetz verfolgte übrigens viel weiter gehende Zwecke, als die bloße Ausfüllung der angeführten Lücken des G. 1/I 95.

Seine Aufgabe bestand nämlich in der vollständigen Regelung des behufs Durchführung der nunmehr nothwendig gewordenen Neuveranlagung der G. zu beobachtenden Vorganges, sowie in der Feststellung der Grundsätze, welche für die Gestaltung des anzustrebenden Erfolges maßgebend sein sollten. In dieser Beziehung ist zu bemerken, dass die Verhandlungen, welche zum Zustandekommen des Gesetzes geführt haben, die Nothwendigkeit ergeben hatten, sich bei der Inangriffnahme der Grundsteuerveranlagung nicht bloß auf die — ursprünglich wohl allein als Zweck derselben in Aussicht genommene — Behebung der im Laufe der zu Ende gegangenen Veranlagungsperiode neu entstandenen Ungleichmäßigkeiten in der Vertheilung der Steuerlast zu beschränken, sondern auch diejenigen, welche nach der Ansicht vieler dem letzten Veranlagungswerke gleich ursprünglich angehaftet haben sollen, zu beseitigen und überdies auch der durch die ungünstigen Conjuncturen, welche in den letzten Jahren die Gestaltung der Preise der landwirtschaftlichen Producte beeinflusst haben, hervorgerufenen Verminderung des Ertrages des Grundbesitzes Rechnung zu tragen. Demgemäß enthält das Gesetz im § 19 die ausdrückliche Bestimmung, dass die auf die einzelnen Länder und Rayons dermalen entfallenden Summen des steuerbaren Grundreinertrages nicht erhöht werden dürfen, sowie die weitere Anordnung, dass die für den ganzen Staat in Hinkunft als Veranlagungsgrundlage anzunehmende Reinertragshauptsumme um (höchstens) jenen Betrag herabgesetzt werden dürfe, „welcher bei dem Steuerprocent von 22·7 einer Grundsteuerquote von zweieinhalb Millionen Gulden entspricht". Hiemit ist also als Resultat der neuen Grundsteuerveranlagung eine Herabsetzung des gegenwärtigen Ertrages der Grundsteuer von $37^1/_2$ auf 35 Millionen Gulden in Aussicht genommen. Dieser Nachlass soll aber nach der bei den Verhandlungen, welche der Bewilligung desselben vorausgegangen waren, zum Ausdrucke gelangten Tendenz auf die einzelnen Kronländer und Grundstücke nicht gleichmäßig, sondern in jener Weise vertheilt werden, welche dem oben erwähnten Zwecke desselben am besten entspricht.

Von den sonstigen Einzelbestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes wäre hier zunächst im Anschlusse an das oben über die Aufstellung der Landescommissionen Gesagte zu erwähnen, dass dasselbe (im § 12) den Landescommissionen freistellt, Subcomités zur Vorberathung aufzustellen. Weiter heißt es daselbst: „In den Ländern, in denen mehrere Rayons bestehen, sind aber jedenfalls solche Subcomités zu bilden, welchen die für diese Rayons gewählten und berufenen Mitglieder oder Ersatzmänner anzugehören haben."

Hinsichtlich der Centralcommission bestimmt das Gesetz (§ 5), dass dieselbe in Wien ihren Sitz hat und zu bestehen habe „unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters aus 48 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern". Hievon ist der vierte Theil durch das Herrenhaus ohne Beschränkung in der Wahl, die Hälfte aber durch das Abgeordnetenhaus in der Weise zu erwählen, dass für jeden der 24 Rayons, welche zum Zwecke der Grundsteuerregelung gebildet worden sind, je ein Mitglied und ein Ersatzmann aus den Grundbesitzern desselben genommen wird. Den Rest der Mitglieder und Ersatzmänner hat der Finanzminister zu berufen.

Als den Zweck der vorzunehmenden Revision bezeichnet der § 1:

1. „Die Aufnahme und Berücksichtigung der eingetretenen dauernden Culturänderungen, einschließlich jener, welche infolge der Zusammenlegung von Grundstücken (Commassation) stattgefunden haben;

2. die Behebung auffälliger Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen für die einzelnen Classificationsdistricte und für die einzelnen Culturen innerhalb der Classificationsdistricte;

3. die Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen in der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen der bezüglichen Cultur und die Berücksichtigung der etwa im Laufe der Zeit vorgekommenen dauernden Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit und zwar:

a) hinsichtlich einzelner Parcellen oder

b) hinsichtlich ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe gleicher Bodenbeschaffenheit".

Die Aufnahme der Culturänderungen wurde (§ 32) den zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters bestimmten Beamten zugewiesen, während die Behebung der Missverhältnisse, Irrthümer und Verstöße als die Aufgabe der Landescommissionen und der Centralcommission erklärt wurde (§ 3). Die grundlegenden Directiven für den von der Landescommission bei der Lösung ihrer Aufgabe zu beobachtenden Vorgang enthalten die folgenden Bestimmungen des § 13: „Die Landescommission

hat ... von .... der individuellen Einschätzung der Parcellen ... abzusehen. Sie hat das Hauptaugenmerk auf die Ermittlung und Behebung der im Laufe der Zeit entstandenen, beziehungsweise der bestehenden, gegenüber den thatsächlichen Ertragsverhältnissen auffallenden Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Classificationsdistricte, beziehungsweise einzelner Parcellen, ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe zu richten, wobei jedoch auf durchgeführte Meliorationen mit Beibehaltung der Culturgattung keine Rücksicht zu nehmen ist. .... Demgemäß hat die Landescommission festzustellen .... welche ... Abänderung der bestehenden Tarifsätze, sei es durch deren Erhöhung oder durch deren Herabsetzung sie für geboten erachtet." Weiters verdient noch Beachtung der § 14, welcher anordnet: „Die von der Landescommission beschlossenen Aenderungen in den bestehenden Tarifsätzen sind .... zu verlautbaren. Gegen diese Beschlüsse können die Gemeinden, die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete und jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, endlich der Referent ... ihre Einwendungen ... überreichen".

Die Aufgabe der Centralcommission ist im § 19 definiert, wo es u. a. heißt: „Die Centralcommission hat die Beschlüsse und Gutachten der Landescommissionen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und ihr Hauptaugenmerk .... darauf zu richten, dass ....., hinsichtlich aller Länder eine thunlichst gleichmäßige Behandlung stattfinde."

Im § 21 wurde angeordnet, dass die Grundsteuerauftheilung nach den Ergebnissen der Revision mit dem Jahre 1897 einzutreten habe.

Außer der im vorstehend besprochenen Gesetze zugestandenen Reduction der Grundsteuerhauptsumme steht übrigens vom Jahre 1898 an aufgrund des G. 25/X 96 R. 220 noch eine weitere Verminderung des Ertrages der G. in Aussicht, da in den Art. VIII—XIII desselben allen Grundsteuerträgern unter gewissen Bedingungen ein Nachlass zugesichert ist, welcher mindestens 10% ihrer Grundsteuerschuldigkeit betragen muss, aber auch 15% und noch mehr erreichen kann. (Siehe hierüber den Art. Steuerreform und den Nachtrag zu demselben.) v. Lesigang.

Hafengebür.

(Zum Art. Seewesen II, 1054, IX.) Das G. 10/VI 83 R. 108 welches die in den Häfen der österr. Seeküste zu zahlende Hafengebür regelt, ist durch das G. 27/II 97 R. 71 abgeändert worden.

Hausierhandel.

(Zu II, 19, Spalte 2.) Die von der Regierung im Februar 1894 eingebrachte Gesetzvorlage, betreffend den H., ist in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht perfect geworden. Angesichts der Schwierigkeiten, welche sich diesem Werke entgegenstellen, haben die an der Einschränkung des H. interessierten Kreise ihr Augenmerk dahin gerichtet, — nach dem Vorbilde Ungarns — inzwischen wenigstens die Ausschließung einer größeren Anzahl von Städten und Orten vom H. zu erreichen.

Wir geben im Nachstehenden das vollständige Verzeichnis jener Städte und Orte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Landeshauptstädte und Curorte), für welche bisher solche Hausierverbote erlassen worden sind.

Ausgeschlossen vom H. sind:

a) Die böhm. Curorte Karlsbad, Teplitz-Schönau, Marienbad und Franzensbad für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 15/IV bis 16/X jedes Jahres (H. M. E. 3/IV 79, Z. 8744);

b) Baden bei Wien für die Dauer der Cursaison d. vom 1/V bis 16/X jedes Jahres (H. M. E. 3/IV 79, Z. 23.877);

c) Ischl und Gmunden für die Zeit vom 1/VI bis 30/IX jedes Jahres (H. M. E. 20/V 80, Z. 14.108);

d) Aussee für die Zeit vom 1/VI bis 1/X jedes Jahres (H. M. E. 4/IX 80, Z. 26.891);

e) Gleichenberg für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 1/V bis 15/X jedes Jahres (H. M. E. 17/III 81, Z. 7.831);

f) Hall (in Oberösterreich) für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 15/V bis 30/IX jedes Jahres (H. M. E. 28/VII 81, Z. 23.280);

g) Bad Gastein und Hofgastein für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 1/V bis 30/IX jedes Jahres (H. M. E. 18/III 82, Z. 8.192, R. 37);

h) Gräfenberg, Freiwaldau für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 1/V bis 30/IX jedes Jahres (H. M. E. 1/VI 82, Z. 17.494);

i) Curbezirk Meran (Gemeindegebiet Gratsch, Meran, Ober- und Untermais) für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 1/IX bis 31/V jedes Jahres (H. M. Erl. 10/X 84, Z. 36.070, R. 175);

k) Curbezirk Arco für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 1/IX bis 31/V jedes Jahres (H. M. Erl. 30/I 85, Z. 3.076, R. 15);

l) Curbezirk Gries bei Bozen (Gemeindefractionen Quirain, Fagen und Dorf Gries), für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 1/IX bis 31/V jedes Jahres (H. M. Erl. 30/XII 85, Z. 45.508, R. 14);

m) Stadtgemeinde Mödling (Verordnung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 5/VIII 92 R. 122);

n) Curort Karlsbrunn (Schlesien) für die Dauer der Cursaison, d. i. vom 15/V bis 15/IX jedes Jahres (Kundmachung des H. M. 30/III 93, R. 49);

o) Landeshauptstadt Linz (Verordnung

des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. u. F. M. 16/IV 93, R. 63);

p) die Landeshauptstadt Graz (Verordnung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 22/IX 93 R. 144);

q) die Insel Grado (Verordnung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 7/III 94 R. 44);

r) Abbazia (Verordnung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 28/VI 95 R. 91);

s) das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck mit den Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras Pradl gehörigen Ortschaft Pradl (Verordnung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 29/II 96 R. 39);

t) das Gebiet der Landeshauptstadt Prag und die Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, königl. Weinberge, Zizkow und Wrschowitz (Verordnung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 10/IV und 25/VI 96 R. 49 u. 96);

u) die Landeshauptstadt Klagenfurt (Verordnung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 11/II 97 R. 51).

v. Thaa.

Heimatsrecht.

(Zum Art. Heimatsrecht II, 71 ff.) I. Durch das G. 5/XII 96 R. 222 sind die die Erwerbung des H. betreffenden Bestimmungen des im übrigen in Giltigkeit bleibenden Heimatsrechtsgesetzes von 1863 abgeändert worden. Die Neuerungen, welche das Gesetz von 1896 einführt, sind die folgenden:

I. Es wird die Möglichkeit einer Ersitzung des Anspruches auf Verleihung des Heimatsrechtes statuiert. Die Bedingungen des Eintritts dieser Ersitzung sind:

a) Ein zehnjähriger, ununterbrochener und freiwilliger Aufenthalt in der Gemeinde. Eine solche Aufenthaltsfrist beginnt jedoch rechtsgiltig erst nach erlangter Eigenberechtigung und es darf während derselben eine dauernde Armenversorgung nicht vorfallen. Dagegen übt eine bloß vorübergehende Armenunterstützung oder die Befreiung vom Schulgelde sowie der Genuss eines Stipendiums eine Einwirkung auf die Frist überhaupt nicht aus.

Diese Frist von 10 Jahren beginnt bei einem Aufenthalte, der unfreiwillig begonnen hat, erst nach Wegfall der die Unfreiwilligkeit begründenden Umstände. Das Gesetz statuiert eine doppelte Behinderung der Aufenthaltsfrist, eine Unterbrechung und ein Ruhen (Hemmung). Die Unterbrechung besteht darin, dass die bisherige Aufenthaltsdauer überhaupt belanglos wird, während bei der Hemmung die Aufenthaltsdauer vor Eintritt des Hemmungsumstandes in Giltigkeit bleibt und zu der nach Wegfall des Hemmungsumstandes fortgesetzten Aufenthaltsdauer hinzugezählt wird. Die Unterbrechung tritt ein, falls ein Aufenthalt freiwillig aufgegeben wird; als ein solches Aufgeben wird aber nicht schon eine bloße freiwillige Entfernung mit der Absicht der Beibehaltung des Aufenthaltes angesehen. Die Hemmung ereignet sich während einer unfreiwilligen Abwesenheit oder einer unfreiwilligen Anwesenheit. Was unter „unfreiwillig" in diesem Sinne zu verstehen sei, ist im Gesetze nicht gesagt, sondern es wird nur ausdrücklich hervorgehoben, dass die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht zwar eine unfreiwillige Aufenthaltsbedingung sei, aber auf die Ersitzung des H. überhaupt keinen Einfluss ausübe. Mit dem Anfall an die dauernde öffentliche Armenpflege ist eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist, d. h. ein völliger Verlust derselben für die Frage der Ersitzung gegeben.

b) Der durch Ersitzung erworbene Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatsverband kann nicht nur vom Anspruchsberechtigten, sondern auch von dessen Nachfolgern im H., d. h. den Kindern und der Ehegattin (§§ 6, 7, 11, 12 des Gesetzes vom J. 1863) und von der bisherigen Heimatsgemeinde geltend gemacht werden. Als bisherige Heimatsgemeinde ist auch jene Gemeinde anzusehen, welcher ein Heimatloser nach den Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatsgesetzes vom J. 1863 zugewiesen worden ist. Hiemit ist als wichtige Neuerung statuiert, dass die Erwerbung einer neuen Heimatsgemeinde und damit der Verlust der bisherigen auch gegen den Willen einer Person eintreten kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorliegen.

Die Gemeinden, welche zufolge Geltendmachung eines durch Ersitzung gewonnenen Anspruches eine Heimatsberechtigung verleihen, sind durch das Gesetz verpflichtet, die bisherige Heimatsgemeinde von dem Eintritte dieser Thatsache zu verständigen.

c) Der durch Ersitzung erwachsene Anspruch auf Verleihung eines Heimatsrechtes verjährt für den Anspruchsberechtigten binnen zwei, und für die bisherige Heimatsgemeinde binnen fünf Jahren nach freiwilligem oder unfreiwilligem Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde des erworbenen Anspruches.

d) Die Gesuche um Geltendmachung eines durch Ersitzung erworbenen Anspruches auf Verleihung der Zuständigkeit sind gebührenfrei.

Eine Taxe für die Aufnahme in den Heimatverband darf in diesen Fällen der Erwerbung nicht eingehoben werden.

e) Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterlässt, hinsichtlich des durch Ersitzung erworbenen Anspruches (was auch für Punkt f) gilt) binnen 6 Monaten von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, so fällt die Entscheidung der vorgesetzten polit. Behörde zu. Ebenso entscheidet die polit. Behörde in Fällen der Berufung bei ablehnender Entscheidung der Aufenthaltsgemeinde.

f) Ausländer und Personen ohne nachweisbare Staatsbürgerschaft erlangen im Falle der durchgeführten Ersitzung den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die

Betreffenden das österr. Staatsbürgerrecht erlangt haben.

g) Der Lauf der Fristen zum Zwecke der Ersitzung beginnt mit dem 1/I 91, so dass die ersten durch Ersitzungen erwachsenen Ansprüche mit 1/I 1901 geltend gemacht werden können.

2. Durch diese Novelle von 1896 wird auch der Umkreis der Personen, welche das Heimatsrecht durch Amtsantritt erlangen, beträchtlich erweitert, indem zu den in dieser Hinsicht bereits berechtigten Hof-, Staats-, Landes-, öffentlichen Fondsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrpersonen noch hinzukommen die Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten, sodann die Diener im Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentlichen Fondsdienste und endlich die k. k. Notare.

3. Die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes sind unwesentlich und entweder Wiederholungen aus dem Gesetze von 1863 oder selbstverständlich und deshalb überflüssig. Hierher gehören die Bestimmungen des § 7, dass in allen nicht mit Ersitzung zusammenhängenden Fällen von ausdrücklicher Verleihung des H. die Gemeinden mit Ausschluss jeder Berufung entscheiden, dass abgesehen von den Ersitzungsfällen Verleihungstaxen aufgrund von Landesgesetzen eingehoben werden dürfen und dass die Aufnahme in den Heimatsverband weder auf Zeit beschränkt noch unter den gesetzlichen Folgen des H. abträglichen Bedingungen ertheilt werden darf, resp. dass solche Beschränkungen oder Bedingungen als nichtig und nicht beigesetzt zu betrachten sind.

II. Die Novelle zum Heimatsgesetze, deren Inhalt soeben dargestellt wurde, bedeutet eine Rückkehr zu dem vor 1863 in Giltigkeit gewesenen Rechtszustande, indem die Bestimmungen des Conscriptionspatentes von 1804 mit jenen der G. O. von 1859 combiniert, d. h. der 10jährige Aufenthalt als Grundlage der Ersitzung des Anspruches auf Verleihung der Heimatsberechtigung eingeführt wurde. Damit ist die schrankenlose Autonomie der Gemeinde hinsichtlich der Verleihung von Zuständigkeiten beseitigt. Die Motive, welche hiezu führten, bestanden darin, dass die Fälle der ausdrücklichen Aufnahme in den Heimatsverband aufgrund des Gesetzes von 1863 so selten sind, dass im allgemeinen — abgesehen von den gegenüber der Gesammtmasse wenig in die Wagschale fallenden Fällen der Erwerbung des H. durch Amtsantritt — jene Zuständigkeiten in Kraft bleiben, d. h. sich durch Vererbung fortpflanzen, welche schon vor 1863 in Giltigkeit standen. Da aber Aufenthalt und Heimatsberechtigung ebenso wie Gebürtigkeit und Heimatsberechtigung, resp. Gebürtigkeit und Aufenthalt infolge der Wanderbewegung der Bevölkerung stets mehr und mehr auseinanderfallen, so stellt sich eine Reihe von schwerwiegenden Missständen heraus, die nur dadurch beseitigt werden können, dass die Heimatsberechtigung mit dem Aufenthalte wieder in eine Verbindung gebracht werde. Allerdings sind die Bedingungen, an welche die Ersitzung des Anspruches auf Verleihung einer Heimatsberechtigung geknüpft sind, so schwere, dass eine weit um sich greifende Wirkung auf die Verschiebung in der Heimatsberechtigung vor der Hand überhaupt nicht und auch später kaum erwartet werden kann. Insoweit sie aber doch vorliegen wird, wird sie eine Mehrerwerbung von Heimatsberechtigungen in Städten und Industrialorten bedeuten, bei Verlusten von gegenwärtigen Zuständigkeiten für die Landgemeinden. Da nun die Heimatsberechtigung als Grundlage der Armenversorgungspflicht der Gemeinden erscheint, so wird damit eine finanzielle Mehrbelastung der Städte und Industrieorte bei einer Entlastung der Landgemeinden gegeben sein, während seit 1863 bis jetzt das umgekehrte Verhältnis obwaltete, indem die in den Städten verbrauchten Arbeitskräfte an die heimatlichen Landgemeinden zum Zwecke der Armenversorgung abgeschoben wurden. Diese Mehrbelastung der Städte und Industriegemeinden, welche aber auch die Gemeinden der Zuzugsländer überhaupt betreffen wird, kann in besonderen Fällen (Wien, Prager Vorstädte, Nachbargemeinden von Brünn ꝛc.) sehr große Dimensionen annehmen, so dass es erforderlich erscheint, auf eine zweckmäßige Reform in der Gemeindebesteuerung, resp. im Finanzwesen der Gemeinden oder der Selbstverwaltung Bedacht zu nehmen, ehe sich die Wirkungen der Novelle in größerem Maße fühlbar machen werden. Mischler.

Hilfscassen.

(Zum Art. Hilfscassen II, 82 ff.) Der zu Beginn des Jahres 1896 zum erstenmale erschienene amtliche Bericht über „die Ergebnisse der Gebarung und der Statistik der aufgrund des Gesetzes vom 16/VII 92 R. 202 registrierten Hilfscassen im Jahre 1894“ rechtfertigt die geringe Zuversicht, mit welcher wir in dem Artikel „Hilfscassen“ der zukünftigen Wirksamkeit des Hilfscassengesetzes entgegensehen zu müssen erklärten, falls nicht im Wege der Legislative die gegenwärtig facultative Anwendung dieses Gesetzes in eine obligatorische umgewandelt werden sollte.

Im ersten Jahre der Wirksamkeit des Hilfscassengesetzes, d. i. im J. 1893, wurde — Mitte November — eine einzige H. registriert; im J. 1894 gelangten sechs H. zur Registrierung. Angesichts dieses dürftigen Materiales musste das Ministerium des Innern von der im § 34 des Hilfscassengesetzes vorgeschriebenen Berichterstattung für das Jahr 1893 gänzlich absehen, diejenige pro 1894 aber auf eine Anführung der bestehenden Cassen und ihrer Zwecke beschränken. Wir geben diese Zusammenstellung nachstehend auszugsweise wieder.

Die Regierung hat sich redlich bemüht, die todte Form des Gesetzes zu beleben. Als sich die zur Registrierung vorgelegten Statutenentwürfe in mehreren Fällen mangelhaft zeigten und namentlich die praktische Durchführung der Grundsätze versicherungsmäßiger Deckung, deren Beobachtung das Gesetz für die Versicherung von Alters- und In-

Jahr der Registrierung	Name der Hilfscasse	Sitz	Territorialer Wirkungskreis	Zweck ist die Versicherung von	Nebenzwecke	Ist die Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des K. V. G. anerkannt?
1893	Erste registrierte Hilfscasse der Portiere und Hausbesorger Wiens	Wien	Wiener Polizeirayon	Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern	Errichtung einer Bibliothek, Arbeitsvermittlung	nein
1894	Verein „Selbsthilfe" registrierte Hilfscasse der in Gewerbe-, Industrie- und Handelsunternehmungen und derartigen Instituten beschäftigten männlichen Diener	Wien	Wiener Gemeindegebiet	Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern (letztere für Mitglieder und deren Ehefrauen)	Arbeitsvermittlung	ja
	Krankencasse der Advocatuscandidaten u. Advocatursbeamten in Prag und dessen Vororten (registr. Hilfscasse)	Prag	Prag und die Vororte Smichow, Karolinenthal, Königl. Weinberge und Zizkow	Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern	—	ja
	Krankencasse der Advocatursbeamten in Niederösterreich (registr. Hilfscasse)	Wien	Niederösterreich	Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern	—	ja
	Pharmaceutisches Pensions-Institut für Oesterreich (registr. Hilfscasse)	Wien	Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Invaliditäts- und Altersrenten	—	—
	Unterstützungsverein der vereinigten Dienstmänner in Wien (registr. Hilfscasse)	Wien	Wiener Gemeindegebiet	Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern (letztere für Mitglieder und deren Angehörige)	Arbeitsvermittlung	nein
	Kranken- und Leichenverein der Gemeindearbeiter Wiens (registr. Hilfscasse)	Wien	Wiener Polizeirayon	Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern	—	ja

Anmerkung. Nach dem während des Druckes veröffentlichten Jahresberichte pro 1895 sind in diesem Jahre acht weitere Hilfscassen hinzugekommen (siehe „Amtliche Nachrichten", VII. Jahrgang, S. 77).

validätsrenten, von Witwen- und Waisenunterstützungen, endlich einer Summe Geldes zu Gunsten eines dritten vorschreibt, auf Schwierigkeiten stieß, wurde das auf S. 84 des II. Bandes erwähnte Musterstatut ausgearbeitet und veröffentlicht. Diesem folgte im J. 1895 ein zweites Musterstatut für registrierte H., welches lediglich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern zum Gegenstande hat („Amtliche Nachrichten", VII. Jahrgang, S. 801 ff.). Auch an Aufträgen an die Unterbehörden zur Förderung des Hilfscassenwesens fehlte es nicht.

Mit Recht schreibt der amtliche Bericht die bisherigen Misserfolge des Hilfscassengesetzes dem Umstande zu, dass noch immer zahlreiche Versicherungsvereine aufgrund des Vereinsgesetzes vom J. 1852 entstehen und aus früherer Zeit noch eine größere Anzahl von Vereinen mit Hilfscassencharakter, welche auf dem Boden des Vereinsgesetzes vom J. 1867 errichtet wurden, auf dieser Basis fortbesteht. Hinzuzufügen wäre noch, dass sich vielfach die Tendenz beobachten lässt, dass seitens der Proponenten selbst heute noch der Errichtung von Vereinen, welche facultative Unterstützungen gewähren und daher der Behandlung nach dem Vereinsgesetze vom J. 1867 unterliegen (z. B. die meisten Veteranenvereine), vor der Errichtung eigentlicher Versicherungsvereine der Vorzug gegeben wird.

Die infolge der jüngsten Gewerbegesetz-Novelle zu gewärtigende Gründung zahlreicher Meisterkranken- ꝛc.-Cassen wird wohl auch den registrierten H. einen Zuwachs bringen. Das gleiche steht vielleicht auch zu erwarten, wenn die Regierung an eine Reform der zahlreichen privaten Kranken- und Leichengeld-Vereine schreiten wird, deren Geschäftsbetrieb und Gebarung nicht allenthalben einwandfrei sein soll. Zur Bedeutung wird aber das Hilfscassengesetz erst dann gelangen, wenn es in den Stand gesetzt wird, das Erbe des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 voll und ganz anzutreten. Stöger.

Kosten des Verwaltungsverfahrens.

Die Kosten jedes behördlichen Verfahrens lassen sich gruppieren in solche, welche der Behörde, bezw. ihren Organen und in solche, welche den Parteien und ihren eventuellen Vertretern erwachsen; zu den ersteren gehören die Zustellungs-, Reise- und Commissionskosten u. dgl., auf welche hier nur insoweit einzugehen ist, als es sich um die Frage handelt, ob dieselben den Staat bezw. die amtshandelnde Behörde treffen oder von den Parteien zu tragen sind. Das österreichische Verwaltungsrecht entbehrt in dieser Hinsicht einer allgem. anwendbaren Norm, was mit dem Umstande zusammenhängt, als die Fälle des Eintrittes eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens sich keineswegs in demselben Maße, wie dies beim Civilprocesse der Fall ist, in eine Schablone drängen lassen; das Verfahren der Administrativbehörden ist in vielen Fällen ein rein officioses, d. h. von amtswegen eintretendes, nicht durch eine Parteieneingabe veranlasstes, während es in anderen Fällen wieder nur über ein Parteienansuchen zur Durchführung gelangt. Auf diese letzteren Fälle nimmt der § 24 der Minist.-Verord. 3/VII 54 R. 169 über die Commissionskosten bei Amtshandlungen der richterlichen und politischen Behörden Bezug, wenn er anordnet, dass die Commissions- und Reisekosten der Beamten, die Zehr- und Ganggelder und die Zustellgebüren in der Regel jener Partei zur Last fallen, welche selbst (oder durch ihren Bevollmächtigten) durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlasst hat. Dem gegenüber tritt ein Kostenersatz in Fällen eines rein officiösen Verfahrens, also insbesonders in den vielgestaltigen Fällen der Handhabung des staatlichen Aufsichts- und Polizeirechtes nicht ein.

Aus mehrfachen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes geht hervor, dass derselbe die Bestimmungen der obcitierten Minist.-Verord. 3/VII 54 R. 169 entsprechend der Gesetzesüberschrift nur auf die staatlichen Behörden beschränkt, wonach er also den Gemeinden, welche besonders in Bauangelegenheiten sehr häufig in die Lage kommen, über diesbezügliche Gesuche commissionelle Amtshandlungen zu pflegen, das Recht, den Ersatz solcher Kosten vom Bauwerber zu verlangen, abspricht; es fallen demnach auch die Kosten von Sachverständigen, welche der Gemeindevorsteher beigezogen hat, der Gemeinde zur Last, und kann der Kostenersatz der Partei nur dann auferlegt werden, wenn ein allgem. oder specielles Gesetz einen solchen Ersatzanspruch für zulässig erklärt (Erk. des V. G. 25/XI 92, Budw. 6897). Manche Bauordnungen des flachen Landes sowie jene der Städte gewähren den Gemeinden allerdings diesen Ersatzanspruch in Form von Gebüren für Commissionierung und Verwendung von Sachverständigen (z. B. Bauordnung für Graz 7/IX 81 L. 20 § 92).

Dem Obgesagten entspricht es auch, wenn der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erk. 22/XII 92, Budw. 6951 den § 24 der citierten Ministerialverordnung dahin auslegt, dass die Parteien den Aufwand für Amtshandlungen, welche über „ihr Einschreiten" in ihrem Interesse erfolgen, zu tragen haben, wogegen Anträge und Schritte einer Partei, die lediglich den Zweck verfolgen, für eine gegen sie eingeleitete Amtshandlung das zur Beurtheilung erforderliche Substrat zu gewinnen, nicht unter den Begriff eines Einschreitens der Partei fallen, so dass die hiedurch erwachsenen Kosten (Sachverständigengebüren) der Partei nicht auferlegt werden können. Nach dem Erk. 24/IV 91, Budw. 5911 können Kosten, welche für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen erwachsen (Sachverständigengebüren), demjenigen nicht zum Ersatze auferlegt werden, über dessen Anzeige (bona fides wohl vorausgesetzt) die Erhebung gepflogen wurde, selbst wenn sich die Anzeige als unbegründet erwies.

Von einem Kostenzuspruche im Sinne des Civilverfahrens kann nur in jenen, von den bisher angedeuteten, verschiedenen Fällen gesprochen werden,

wo der Behörde zwei Streittheile gegenüberstehen, wo sie also eigentliche richterliche Functionen versieht, wie beispielsweise in Wildschadenersatzangelegenheiten, Dienstbotenstreitigkeiten oder in wasserrechtlichen Streitfällen. In mehreren derartige Rechtsgebiete regelnden Gesetzen, welche die Competenz der polit. Behörden mit Rücksicht auf die hiebei zu wahrenden öffentlichen Interessen statuieren, finden sich denn auch einschlägige Normen, womit zugleich gesagt ist, dass eine durchgreifende Bestimmung in dieser Hinsicht nicht besteht. So enthalten die einzelnen Wasserrechtsgesetze nähere Bestimmungen über den Kostenzuspruch, indem sie die polit. Behörde ermächtigen, zu erkennen, „wie die Kosten des Verfahrens bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat".

Der Verwaltungsgerichtshof steht auf dem streng gesetzlichen Standpunkte, wonach ein Ausspruch der Administrativbehörde über Kostenersätze einer Partei an die andere nur aufgrund specieller gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist, dass aber anderseits bei Vorhandensein solcher Bestimmungen unter die nicht weiter specificierten „Kosten des Verfahrens" auch jene der advocatorischen Vertretung zu subsumieren seien. (Erk. 3/III 92, Budw. 6471.) Ein Beispiel einer positivrechtlichen Bestimmung, welche die Vertretungskosten von der Cognition der Administrativbehörde ausnimmt, bietet § 10 des G. 17/IX 78 L. 10 für Steiermark, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, welcher sagt: „In der Regel trägt die sachfällige Partei die Kosten des Verfahrens. Ein Ersatz der Vertretungskosten findet nicht statt".

Krankenversicherung.

(Zum Art. Krankenversicherung II, 451 ff.) Das österreichische Krankenversicherungswesen hat sich auch in dem seit der Drucklegung unseres Artikels „Krankenversicherung" verstrichenen Zeitraume in jenen Geleisen fortbewegt, welche in diesem Artikel gekennzeichnet wurden.

Der Antagonismus zwischen den einzelnen zur Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung berufenen Cassenarten hat eher zu-, als abgenommen, wobei nicht nur Concurrenzrücksichten, sondern auch parteipolitische Gesichtspunkte mitspielen. Auch das zu einer prompten Durchführung der Arbeiterversicherung so unerlässliche Zusammenwirken der Organe der Kranken- u. Unfallversicherung lässt je länger, je mehr zu wünschen übrig. An diesen bedauerlichen Zuständen trägt die Gesetzgebung mit die Schuld, indem sie sowohl zwischen den einzelnen Krankencassen untereinander, als auch zwischen diesen und den Arbeiterunfallversicherungsanstalten zahlreiche Reibflächen geschaffen hat und bestehen lässt, an denen sich Conflicte mit Nothwendigkeit entzünden mussten.

Die Durchführung des Gesetzes durch die staatlichen Behörden findet, namentlich in der Arbeiterpresse, häufig eine abfällige Beurtheilung. Mögen auch viele der erhobenen Beschwerden unbegründet oder übertrieben sein, so scheint sich doch in die Durchführung der Arbeiterversicherung ein gewisser bureaukratischer Zug einzuschleichen, welcher der Sache nicht zum Vortheile gereicht. Der Wunsch, dass die Behörden ihre auf Förderung des Krankenversicherungswesens abzielende Thätigkeit in demselben Maße steigern mögen, als die Staatsaufsicht fortwährend straffer angezogen wird, dürfte nicht ganz ohne Berechtigung sein; die Autonomie der Cassen findet staatlicherseits nicht immer die gebürende Wertschätzung. Die Organisation der Verwaltungsbehörden und das Verfahren vor denselben zeigen sich den Aufgaben einer raschen und energischen Durchführung, insbesondere des Krankenversicherungsgesetzes, nicht allenthalben völlig gewachsen und werden vielleicht gerade mit Rücksicht auf diese Erfahrungen in nicht zu ferner Zeit einer Reform unterzogen werden müssen. Endlich würde eine intensivere socialpolitische Schulung der mit der Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze betrauten Organe von wesentlichem Nutzen sein.

Für die Staatsaufsicht über die Krankencassen, namentlich die Vereinskrankencassen ist von Bedeutung die Minist.-Verord. 5/III 96 R. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten (neues Versicherungsregulativ).

Seitens der autonomen Behörden finden die Krankencassen leider noch immer nicht das verdiente Entgegenkommen. Einige Landesausschüsse sind abermals mit der Erhöhung der Krankenhausverpflegsgebüren für die letzte Classe vorgegangen, wodurch sich die Krankencassen mit Recht schwer geschädigt fühlen. Auch im übrigen ist der Streitigkeiten zwischen Krankencassen und Spitalsverwaltungen kein Ende. Letztere haben, mit ihren Ansprüchen rücksichtlich der 28 Tage übersteigenden Verpflegsdauer kaum endgiltig abgewiesen (s. II, 457 und 467), einen neuen Sturm heraufbeschworen durch ihre Forderung auf Ersatz der Kosten der den Pfleglingen verabreichten therapeutischen Behelfe neben den vierwöchentlichen Verpflegskosten. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Frage zu Ungunsten der Krankencassen entschieden (Vgl. Erk. 1/IV 96, Z. 2017). Bei dem gespannten Verhältnisse zwischen Krankenhaus- und Krankencassen-Verwaltungen — diese sehen in den Forderungen jener Ausbeutung, jene in der Weigerung dieser Renitenz — wird in einer übermäßigen Anzahl von Fällen die behördliche Entscheidung angerufen und so kommt es, dass die überwiegende Thätigkeit der Landesbehörden auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens auf die Entscheidung von Spitalskosten-Streitigkeiten verschwendet werden muss.

Die für das Jahr 1894 veröffentlichte amtliche Statistik der Krankencassen zeigt das Bild einer

durch wesentlich ungünstige Ereignisse nicht beeinflussten Entwicklung. Die Gesammtzahl der mit Schluss des Berichtsjahres in Thätigkeit gestandenen Krankencassen weist einen namhaften Zuwachs auf, welcher besonders auf Rechnung der genossenschaftlichen Krankencassen zu setzen ist, deren Vermehrung auch den Ausfall in der Kategorie der Betriebskrankencassen wett gemacht hat. Durch nachfolgende Zusammenstellung erfährt die Tabelle a auf Seite 468 ihre Ergänzung:

Mit Ende des Jahres	standen in Thätigkeit					
	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	Krankencassen überhaupt
	Krankencassen					
1894	557	1408	8	832	106	2911
1893	552	1422	7	778	103	2862

Die Zahl der Versicherten [Tab. b) und c) auf Seite 469] hat in der bisher beobachteten Progression auch im J. 1894 zugenommen:

Mit Ende des Jahres		Mitgliederzahl der					
		Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	Krankencassen überhaupt
		Krankencassen					
1893		601.939	536.596	1.588	293.584	312.710	1,746.417
1894		666.882	561.759	436	312.471	329.394	1,870.942
Hievon:	männlich	555.433	386.595	432	250.247	243.580	1,436.287
	weiblich	111.449	175.164	4	62.224	85.814	434.655

Die Zahl der nichtversicherungspflichtigen (freiwillig versicherten) Cassenmitglieder [Tab. d) auf Seite 469] schwankt unregelmäßig von Jahr zu Jahr; sie betrug bei den

	Ende 1894	Ende 1893
Bezirkskrankencassen	6.504	5.252
Betriebskrankencassen	516	913
Genossenschaftskrankencassen	907	118
Vereinskrankencassen	82.382	81.884
Summe	90.309	88.167

Die Rechnungsabschlüsse der Krankencassen, welchen die nebenstehende Zusammenstellung [zu Tabelle e) auf Seite 470] entnommen ist, bieten wohl neue Ziffern, aber keine neuen Erscheinungen dar.

In dem Quinquennium 1890 bis 1894 hatten die Krankencassen für 4·14 Millionen Erkrankungs-(Entbindungs-)Fälle mit 69·75 Millionen Krankentagen und für circa 87.000 Sterbefälle aufzukommen, was zusammen einen Unterstützungsaufwand von 56·86 Millionen Gulden erforderte.

Der Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, d. i. die Dotierung der Reservefonde war — dank der günstigeren Morbilitätsverhältnisse des Jahres 1894 — beträchtlich und betrug bei den

Bezirkskrankencassen	496.663 fl.	(1893: 274.589 fl.)
Betriebskrankencassen	621·783 fl.	(1893: 451.349 fl.)
Genossenschaftskrankencassen	312.608 fl.	(1893: 244.148 fl.)
Vereinskrankencassen	288.165 fl.	(1893: 228.483 fl.)

Die Baukrankencassen hatten auch pro 1894 eine Verminderung der Reservefonde aufzuweisen (um 1257 fl; im J. 1893 um 1365 fl).

Der Einnahme-Ueberschuss aller Krankencassen beträgt 1,717.962 fl. für 1894 gegen 1,197.204 fl. für 1893.

Cassenkategorie		Einnahmen				Ausgaben							
		überhaupt	davon an laufenden Beiträgen			überhaupt	davon an Leistungen der Cassen für ihre Mitglieder						Verwaltungskosten
			der Mitglieder	der Arbeitgeber	Zusammen		Krankengelder incl. Unterstützung der Wöchnerinnen	Kosten der Aerzte und Krankencontrole	Ausgaben für Medicamente, Heilmittel ꝛc.	Spitalverpflegsnebst den bezüglichen Transportkosten	Beerdigungskosten	Zusammen	
		in Gulden österreichischer Währung											
Bezirks-Krankencassen	1894	**5,245.610**	**3,270.713**	**1,663.527**	**4,934.240**	**4,748.947**	**2,104.303**	**804.567**	**544.526**	**352.273**	**109.651**	**3,915.320**	**647.096**
	1893	4,804.700	2,984.573	1,531.716	4.516 289	4,530.111	2,030.487	773.745	515.385	319.411	104.884	3,743.912	617.115
Betriebs-Krankencassen	1894	**5,160.119**	**3,080.982**	**1,602.601**	**4,683.583**	**4,538.336**	**2,434.594**	**874.632**	**633.232**	**144.106**	**126.847**	**4,213.411**	**26.863**
	1893	4,918.053	2,952.071	1,553.196	4,505.267	4,466.704	2,423.557	875.416	632.729	130.072	119.718	4,163.492	28.996
Bau-Krankencassen	1894	**39.030**	**25.364**	**12.598**	**37.962**	**40.287**	**9.139**	**9.545**	**5.854**	**8.294**	**811**	**33.643**	**2.274**
	1893	16.199	10.295	5.089	15.384	17.564	7.074	4.162	1.908	3.356	306	16.806	552
Genossenschafts-Krankencassen	1894	**2,504.704**	**1,589.248**	**775.902**	**2,365.150**	**2,192.096**	**1,020.724**	**305.469**	**207.254**	**222.886**	**73.853**	**1,830.186**	**285.509**
	1893	2,290.088	1,446.448	710.348	2,156.796	2,045.940	990.797	257.566	205.467	198.254	67.563	1,719.647	260.347
Vereins-Krankencassen	1894	**3,231.937**	**2,617.500**	**482.890**	**3,100.390**	**2,943.772**	**1,761.557**	**387.087**	**312.927**	**115.754**	**117.236**	**2,694.561**	**213.220**
	1893	3,033.517	2,458.746	448.424	2,907.170	2,805.034	1,725.563	342.653	290.375	122.094	108.337	2,587.022	191.121
Alle Krankencassen	1894	**16,181.400**	**10,583.807**	**4,537.518**	**15,121.325**	**14,463.438**	**7,330.317**	**2,381.300**	**1,703.793**	**843.313**	**428.398**	**12,687.121**	**1,174.962**
	1893	15,062.557	9,852.133	4,248.773	14,100.906	13,865.353	7,175.478	2,235.542	1,645.864	773.187	400.808	12,230.879	1,098.131

Die Reservefonde der einzelnen Cassenkategorien (Nettobeträge, d. h. die factischen Gebarungsüberschüsse, Reservefonde, vermindert um die factischen Gebarungsdeficite, bezw. unbedeckten Abgänge) stellen sich mit Ende 1894 folgendermaßen dar:

Bezirkskrankencassen		2,001.847 fl.	(1893: 1,503.163 fl.)
Betriebskrankencassen		5,475.831 fl.	(1993: 4,834.485 fl.)
Baukrankencassen	(Abgang)	302 fl.	(1893: + 494 fl.)
Genossenschaftskrankencassen		1,683.094 fl.	(1893: 1,377.797 fl.)
Vereinskrankencassen		1,630.613 fl.	(1893: 1,285.075 fl.)
Sämmtliche Krankencassen		10,790.723 fl.	(1893: 9,001.014 fl.)

Passiv waren, d. h. es schlossen (ohne Reservefond) mit einem unbedeckten Abgange:

	Zahl der Cassen		Unbedeckter Abgang in Gulden	
	1894	1893	1894	1893
Bezirkskrankencassen	74	91	49.405	86.955
Betriebskrankencassen	43	52	58.380	52.817
Baukrankencassen	2	3	2.922	1.704
Genossenschaftskrankencassen	26	29	12.004	8.375
Vereinskrankencassen	.	1	.	155
Zusammen	145	176	122.711	150.00€

Aus den Ergebnissen der Krankheitsstatistik können hier nur einige der wichtigsten Momente hervorgehoben werden. Unter den Mitgliedern sämmtlicher Krankencassen, deren Zahl sich im Jahresdurchschnitte 1894 auf 1,940.985 (1893: 1,840.043; 1892: 1,741.074) stellte, erkrankten im Jahre 1894 im ganzen 681.687 (1893: 697.404; 1892: 635.884) Personen in 840.286 (1893: 864.122; 1892: 787.344) Erkrankungsfällen mit zusammen 14.609.979 (1893: 14,146.752; 1892: 13,010.850) Krankentagen. Mit Einschluss der 39.021 (1893: 36.220; 1892: 32.394) Entbindungen, welche die Krankencassen mit 1,019.277 (1893: 943.121; 1892: 858.435) Krankentagen in Anspruch nahmen, stellt sich die Gesammtzahl der jährlichen Unterstützungsfälle, in welchen Krankengeld zu gewähren war, auf 879.307 (1893: 900.342) mit zusammen 15,629.256 (1893: 15,089.873; 1892: 13,869.285) Krankentage. Die Zahl der Sterbefälle, für welche die Krankencassen aufzukommen hatten, war 19.377 (1893: 18.435; 1892: 17.211).

Die Erkrankungsverhältnisse unter den Mitgliedern (Morbilität) gelangen statistisch zum Ausdrucke durch die Zahl der auf ein Mitglied im Jahresdurchschnitt entfallenden Krankentage. Diese Zahl ist abhängig von der Häufigkeit und Dauer der Erkrankungen. Es entfielen auf ein Mitglied

im Jahre	1890	8·01 Krankentage
„ „	1891	7·65 „
„ „	1892	7·97 „
„ „	1893	8·20 „
„ „	1894	8·05 „

Hinsichtlich der — im Artikel „Krankenversicherung" übergangenen — Statistik der Thätigkeit der Schiedsgerichte der Krankencassen sind folgende Daten nachzutragen: Es wurden bei den Krankencassen-Schiedsgerichten im J. 1894: 1166 (1893: 1013; 1892: 1070) Klagen erhoben, und zwar 849 (1893: 713; 1892: 787) wegen völliger, 317 (1893: 300; 1892: 283) wegen theilweiser Abweisung von Unterstützungsansprüchen. Von diesen Klagen wurden 1894: 148 (1893: 114; 1892: 171) zurückgezogen oder durch Klaglosstellung oder Vergleich, also ohne schiedsgerichtliche Entscheidung, erledigt. Von den ergangenen 958 (1893: 833; 1892: 832) schiedsgerichtlichen Erkenntnissen lauteten 560 (1893: 495; 1892: 509) auf Abweisung, 398 (1893: 328; 1892: 323) auf theilweise oder völlige Stattgebung der Klage. Charakteristisch sind die Angaben über die relative Häufigkeit der Klagefälle bei den einzelnen Cassenkategorien.

Es entfielen auf je 10.000 Mitglieder bei den

Bezirkskrankencassen	1894:	8·9	1893:	9·9	1892:	10·6 Klagen
Betriebskrankencassen	„	3·2	„	3·7	„	2·9 „
Genossenschaftskrankencassen	„	7·8	„	4·7	„	6·6 „
Vereinskrankencassen	„	2·3	„	1·9	„	2·0 „

Die Qualification der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse entzieht sich leider einer statist. Erfassung!

Die Bezirkskrankencassenverbände umfaßten im J. 1894 575 (1893: 572; 1892: 572) Cassen, darunter nur 18 (1893: 20; 1892: 21) freiwillig beigetretene Betriebskrankencassen. Die Beiträge der Verbandscassen betragen durchwegs 10% des zur Reservefonddotierung bei den einzelnen Verbandscassen verwendeten Betrages. Die Verbandsreservefonde — bestimmt zur Unterstützung nothleidender Verbandscassen — beliefen sich bei allen sieben Verbänden zusammen mit Ende 1894 auf 113.864 (1893: 100.580; 1892: 74.400) fl. Die Verbandscassenfonde, welche insbesondere die Kosten der Verwaltung des Verbandes und der Controle der Verbandscassen zu tragen haben, werden insgesammt mit 32.727 (1893: 28.996; 1892: 22.867) fl. ausgewiesen, woran aber, da der Cassenfond eines Verbandes (Lemberg) aufgezehrt ist, nur die übrigen sechs Verbände theilhaben. Die Inanspruchnahme der Bezirkskrankencassenverbände seitens nothleidender Verbandscassen hat sich, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht, Jahr für Jahr gesteigert:

	1890	1891	1892	1893	1894
Zuschüsse (à fonds perdu) . .	—	1.680 fl.	6.787 fl.	6.299 fl.	12.538 fl.
Stand der (unverzinslichen) Vorschüsse zu Ende des Jahres .	1.300 fl.	8.850 fl.	13.372 fl.	17.459 fl.	14.761 fl.
Zusammen . . .	1.300 fl.	10.530 fl.	20.159 fl.	23.758 fl.	27.299 fl.

Die Thätigkeit der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten als Schiedsgerichte der Bezirkskrankencassenverbände ist eine minimale; es waren im J. 1894 bei vier Schiedsgerichten (Prag, Brünn, Lemberg, Salzburg) sieben Rechtssachen anhängig.

Im Interesse einer Centralisierung der gesammten Krankencassenstatistik wäre sehr zu wünschen, daß der ministerielle Jahresbericht auch die Gebarungsergebnisse der übrigen — nicht nur der Bezirks-Krankencassenverbände in den Kreis seiner Betrachtung zöge, zumal einige derselben, wie der Verband der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs und der Verband der Genossenschaftskrankencassen Wiens, von hervorragender Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Lehrlingskrankencassen ist der officiellen Statistik für das Jahr 1894 folgendes zu entnehmen. Bei einer Zahl von 284 (1893: 255) derartigen Cassen belief sich der Mitgliederstand mit Ende December 1894 auf 50.849 (1893: 47.334), davon 6752 (1893: 6023) weiblich. Auf Wien entfallen allein 46 Lehrlingskrankencassen mit 32.619 Mitgliedern. Die bei allen Lehrlingskrankencassen im J. 1894 erzielte Gesammteinnahme belief sich auf 135.685 (1893: 134.583) fl; die laufenden Beiträge der Lehrherren beziffern sich mit 125.253 (1893: 113.494) fl. Die Gesammtausgabe wird mit 111.021 (1893: 113.991) fl. nachgewiesen. Für Leistungen zu Gunsten ihrer Mitglieder wendeten die Lehrlingskrankencassen 96.687 (1893: 99·579) fl. auf; davon entfallen 42.432 (1893: 47.687) fl. auf die Spitalsverpflegs- nebst den bezüglichen Transportkosten und 43.193 (1893: 50.832) fl. auf die Krankenkosten für die in häuslicher Pflege verbliebenen erkrankten Lehrlinge (Aerzte-, Medicamenten- Kosten und Verpflegskostenersätze an die Lehrherren). An Beerdigungskosten wurden 1062 (1893: 1060) fl. gewährt. Der Gesammtbetrag der Reservefonde der Lehrlingskrankencassen belief sich mit Ende 1894 auf 101.845 (1893: 76. 393) fl. Es erkrankten 8060 (1893: 7.319; 1892: 5752) Lehrlinge in 8.652 (1893: 8118; 1892: 6154) Erkrankungsfällen mit 126.704 (1893: 122.552; 1892: 99.191) Krankentagen. Die Zahl der auf ein Mitglied entfallenden Krankentage (Morbilität) betrug 2·59 (1893: 2·68; 1892: 2·43). Die Zahl der Sterbefälle wurde mit 124 (1893: 113; 1892: 94) ausgewiesen.

Ausgehend von der Reformbedürftigkeit der gegenwärtigen Vorschriften über die statistische Ausweisleistung der Krankencassen hat das Ministerium des Innern eine Abänderung des Vorganges bei Einholung der krankheitsstatistischen Daten in Aussicht genommen. Es soll den Krankencassen hiebei die bisherige Bearbeitung der beobachteten Erscheinungen abgenommen werden und ihnen nur mehr die Erhebung der krankheitsstatistischen Daten obliegen. Diese Absicht soll durch Einführung von Individualzählkarten erreicht werden, welche die Krankencassen für jede beobachtete Person während der Beobachtungsperiode auszufüllen und nach Schluß der Beobachtungsperiode der Aufsichtsbehörde vorzulegen hätten. Hinsichtlich der Modalitäten der Durchführung dieses Planes hat das Ministerium des Innern unter Darlegung zweier Alternativvorschläge mit dem Erl. 14/V 96, Z. 37.026 ex 1895, Gutachten der betheiligten Krankencassen eingeholt. Wie diese Gutachten gelautet haben, ist bisher nicht verlautbart worden; man kann sich jedoch bei aller Anerkennung der Absichten des Ministerium nicht verhehlen, daß die Durchführung dieser Reform für die Krankencassen eine große Gefahr bedeutet. Kleine Cassen werden nach ihren ganzen Einrichtungen den an sie gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermögen, große Cassen werden es nicht können, ohne hiedurch eine Mehrbelastung mit statistischen Arbeiten und damit auch mit Kosten zu erfahren. Bei den großen Opfern, welche die Krankencassen schon bisher für die Zwecke der Statistik zu bringen genöthigt sind, wäre eher eine Vereinfachung, als eine Vermehrung der bezüglichen Arbeiten anzustreben, zumal eine verläßliche Statistik ja auch durch die vom Ministerium des Innern in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht gewährleistet wird.

Die von der Regierung geplante Reform des

Krankenversicherungsgesetzes ist noch nicht einmal bis Abhaltung der längst in Aussicht genommenen Enquête gediehen, deren Zusammentritt fortwährend verschoben wird. Für den Fall, als dieselbe — wie verlautete — in den Monaten Februar oder März 1897, also während der Reichsrathswahlbewegung, stattfinden sollte, drohen die Arbeitervertreter mit Nichtbetheiligung. Wegen unterbliebener Einladung von Bruderladenangehörigen und Mitgliedern der Eisenbahnbetriebscassen herrscht in Arbeiterkreisen Missstimmung. Die Zahl der beizuziehenden Arbeitervertreter dürfte zu Beschwerden weniger Anlass geben, als dieses bei der Unfallversicherungsenquête der Fall war, weil diesmal von Abstimmungen abgesehen werden wird und die Erklärungen der Experten richtigerweise nur Informationszwecken dienen sollen. (Diese Enquête ist mittlerweile am 19. März 1897 zusammengetreten. Die Einvernehmung der Experten erfolgt nach territorial abgegrenzten Gruppen.)

Für die Enquête wurde folgendes Programm verlautbart: I. Versicherungspflicht. Aeußerung von Wünschen nach Aenderung, bezw. Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 1 bis 4 K. V. G. (Kreis der versicherungspflichtigen Personen). II. Organisation der Krankenversicherung. Aeußerung von Wünschen nach Aenderung der gegenwärtigen gemäß § 11 K. V. G. geregelten Organisation der Krankenversicherung (Cassenkategorien und Krankencassenverbände. Besondere Fragen: 1. welche Wünsche bestehen hinsichtlich der gegenwärtigen Organisation der Bezirkskrankencassenverbände? 2. welche Wünsche bestehen hinsichtlich der allfälligen Schaffung anderweitiger (freiwilliger oder zwangsweiser) Krankencassenverbände? III. Meldewesen. Aeußerung von Wünschen nach Aenderung, bezw. Ergänzung der gegenwärtigen Normen über die An- und Abmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen (§§ 31, 32, 61 und 67). Besondere Fragen: 1. Soll eine Verschärfung der Meldepflicht der Arbeitgeber in der Richtung eintreten, dass dieselben die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen nicht nur dann, wenn deren Beschäftigung die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse begründet, sondern in jedem Falle binnen drei Tagen bei einer gesetzlich zu bezeichnenden Stelle unter Angabe jener Krankencasse, bei welcher dieselben ihrer Versicherungspflicht genügen werden, anzumelden haben? 2. Soll den im § 61 K. V. G. bezeichneten Krankencassen außer der daselbst bereits vorgeschriebenen Meldung des Austrittes versicherungspflichtiger Personen noch die Verpflichtung zur Meldung des Eintrittes solcher Personen auferlegt werden? 3. bei welcher Stelle sollen die gesetzlich vorgeschriebenen, eventuell im Sinne der beiden vorigen Fragen erweiterten Meldungen erfolgen (Meldestellen)? IV. Krankenunterstützung, Beitragsleistung u. Reservefond. Aeußerung von Wünschen nach Aenderung, bezw. Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Cassenleistungen §§ 6 bis 10 K. V. G.), ferner über Beitragsleistung, sowie über Ansammlung und Mindesthöhe des Reservefondes (§§ 25, 26, 27, 29, 30, 33, 34, 36 38 K. V. G.). Besondere Fragen: 1. Sollen in das Krankenversicherungsgesetz für die Bemessung der Beiträge und Cassenleistungen obligatorische Lohnclassen eingeführt werden, d. h. Taglohnsätze, welche von einem gesetzlich zu fixierenden Lohnminimum um gleichfalls zu fixierende Beträge bis zu dem höchsten anrechenbaren Lohne fortschreiten, und in welche die Versicherten nach Maßgabe ihres wirklichen Verdienstes eingereiht werden? Bejahendenfalls in welcher Art und Weise sollen die Lohnclassen festgesetzt werden? 2. Welche Wünsche bestehen hinsichtlich einer allfälligen Aenderung oder Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die von den Krankencassen mindestens zu gewährenden Unterstützungsleistungen (§ 6)? 3. Welche Wünsche bestehen hinsichtlich einer allfälligen Aenderung der gegenwärtigen Bestimmungen über die Spitalspflege, sowie über die bezügliche Ersatzpflicht der Krankencassen (§ 8)? 4. Empfiehlt sich eine Beschränkung der für den Fall der Erwerbslosigkeit im § 13, Z. 3, K. V. G. vorgesehenen Cassenleistungen in der Richtung, dass den daselbst bezeichneten Personen die Mitgliedschaft und mit derselben der Anspruch auf die Cassenleistungen innerhalb des Rahmens des § 13, Z. 3, nicht länger gewahrt zu bleiben braucht, als sie der Casse vorher angehört haben, und überdies die Beibehaltung der Mitgliedschaft dieser Personen von der Bedingung des Aufenthaltes im Cassensprengel abhängig gemacht wird? 5. Besteht ein Bedürfnis nach Normierung einer bestimmten, kürzeren Verjährungsfrist für Unterstützungsansprüche und für Beitragsforderungen? 6. Soll den Recursen, betreffend die Beitragsleistung, gleich den Recursen über Unterstützungsansprüche (§ 70) eine aufschiebende Wirkung abgesprochen werden? 7. Soll das Princip der obligatorischen Beitragsleistung der Arbeitgeber auf die den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Versicherung bei Vereinscassen ausgedehnt werden? 8. Welche Wünsche bestehen hinsichtlich einer allfälligen Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Ansammlung und Mindesthöhe des Reservefondes der Krankencassen (§ 27)? V. Erörterung der durch die Bestimmungen des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes geschaffenen Beziehungen zwischen Kranken- und Unfallversicherung. VI. Aeußerung von Wünschen nach Abänderung sonstiger, nicht unter die vorhergehenden Punkte fallender Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (z. B. freiwillige Mitgliedschaft bei den Bezirkskrankencassen, Simulation, Doppelversicherung u. s. w.). Anhang. Statistik. Aeußerung von Wünschen nach Aenderung der gegenwärtigen, aufgrund des § 75 K. V. G. erlassenen behördlichen Vorschriften über die statistische Ausweisleistung der Krankencassen unter besonderer Berücksichtigung der mit dem Erl. des M. J. 14/V 96, Z. 37.026 ex 1895 (s. oben) angeregten Reform der Krankheitsstatistik.

Die „classenbewusste" Arbeiterschaft, deren „Experten sich das Recht, das Gesetz in toto zu behandeln, nicht nehmen lassen werden" hat dieser Enquête eine „Ouverture" vorausgehen lassen, indem über die Anregung der Verbände der Arbeiterkranken-

cassen Oesterreichs und der Genossenschaftskrankencassen Wiens ein „erster österr. Krankencassentag" in Wien zusammentrat und vom 28. bis 30 Juni 1896 tagte. Der Krankencassentag, welcher periodisch wiederholt werden soll, war von 363 Delegierten, welche 244 Cassen vertraten, besucht und kamen auf demselben auch die Bergarbeiter zum Worte. Der Zweck des Cassentages, den an der Enquête theilnehmenden Arbeitervertretern für ihre Erklärungen eine Richtschnur an die Hand zu geben und ein einmüthiges Vorgehen herbeizuführen, wurde im großen und ganzen erreicht; namentlich über die Betriebskrankencassen aller Art (Betriebs-, Fabriks-, Bau-Krankencassen, Bruderladen) fällte der Cassentag ein vernichtendes Urtheil. Wir lassen nachstehend die auf dem Cassentage zur Annahme gelangten Resolutionen, soweit dieselben positive Vorschläge enthalten, auszugsweise folgen. Erster Punkt. I. Mitgliederkategorien, Beitragsleistung. Es wurden gefordert: 1. Die endliche wirkliche Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die K. der Arbeiter; 2. die Beseitigung aller Ausnahmen von der Versicherungspflicht; 3. die Ausdehnung der obligatorischen K. auf alle im Lohn- oder Gehaltsbezuge stehenden Personen, auf die Kleingewerbetreibenden, welche nur mit Lehrlingen oder mit einem bis zwei Gehilfen, sowie auf die selbständigen Landwirte, die nur mit ihren Angehörigen arbeiten, endlich auf die Hausindustriellen; ferner unter Beibehaltung des ortsüblichen Taglohnes als Grundlage der Beitragsberechnung: 1. Einflußnahme der versicherten Personen auf die Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Lohnes, sowie auf die Bewertung der Naturalbezüge; 2. Verlängerung der sechswöchentlichen Frist, während welcher erwerbslosen Mitgliedern die Mitgliedschaft gewahrt bleibt, auf zehn Wochen, wenn sie den Cassensprengel nicht verlassen; 3. Anmeldung in der zehnten Woche, wenn der Erwerbslose freiwilliges Mitglied der Casse bleiben will; 4. der Beitrag erwerbsloser Personen hat nach der zehnten Woche nur den auf diese allein fallenden Theil zu betragen ohne das Drittel des Unternehmers; 5. der Beitrag vorübergehend Beschäftigter ist mit mindestens einem Wochenbeitrag vom Arbeitgeber in seiner Gänze zu leisten; 6. die Ansprüche der vorübergehend beschäftigten Personen sind auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu beschränken; 7. die Ansammlung des Reservefonds hat in der Höhe von 5% des Jahresbetrages der Cassenbeiträge zu erfolgen; 8. die Gesammthöhe des Reservefonds hat die durchschnittliche einfache Höhe der Jahresausgaben zu betragen. II. Cassenleistungen. 1. Die Krankenunterstützung ist vom ersten Tage der Erkrankung für die ganze Dauer vorübergehender Erwerbsunfähigkeit und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) höchstens bis zu einem Jahre von den Krankencassen zu leisten. Das Krankengeld soll mindestens 100% des Taglohnes betragen und ist die Regierung zur Beitragsleistung eines bestimmten Procentsatzes aufzufordern; 2. Wöchnerinnen dürfen durch sechs Wochen nach der Niederkunft keine gewerbliche Arbeit verrichten und haben für diese Zeit Anspruch auf das Krankengeld. Freiwillige weibliche Mitglieder unterliegen im Falle der Schwangerschaft einer zehnmonatlichen Carrenzfrist; 3. die Krankencassen sind berechtigt, Mitgliedern, welche außerhalb des Cassensprengels erkranken, an Stelle der ärztlichen Hilfe, Medicamente und sonstigen Heilmittel das Krankengeld um die Hälfte zu erhöhen; 4. die Beerdigungskostenversicherung ist zu einer Versicherung der Hinterbliebenen auszugestalten, als vorläufige Maßregel bis zur Einführung der Witwen- und Waisenunterstützung. Der Anspruch auf Beerdigungskosten ist ausgesteuerten erwerbsunfähigen Mitgliedern durch Einführung besonderer Beiträge zu wahren; 5. die Verwendung von Cassenmitteln zu Zwecken der Reconvalescentenpflege ist von gesetzeswegen als zulässig zu erklären; 6. die Verjährungsfrist der Unterstützungsansprüche ist mit zwölf Wochen, der Beitragsforderungen mit fünf Jahren festzusetzen, für letztere vom Tage, an welchem die Casse in der Lage war, mit der Beitragsbemessung vorzugehen; 7. die Pfändbarkeit des Krankengeldes für Alimente ist einzuschränken; 8. der ärztliche Dienst ist gemeinschaftlich mit den öffentlichen Corporationen (Gemeinden, Bezirken und Ländern) zu organisieren. Die ärztlichen Gebüren für Krankencassen auf dem Lande sind gesetzlich zu regeln; das Apothekerwesen ist zu verstaatlichen, bis dahin ist der Procentnachlaß für Krankencassen gesetzlich zu bestimmen. Die jeweilige Feststellung der Arzneitaxe hat unter Beiziehung von Vertretern der Krankencassen zu erfolgen; 10. die Verpflegung und Behandlung in allen öffentlichen Heil- und Gebäranstalten ist unentgeltlich. Den Krankencassenverbänden ist auf die Verwaltung dieser Anstalten ein entsprechender Einfluss einzuräumen; 11. die Angehörigenversicherung (freie ärztliche Hilfe, Medicamente, therapeutische Behelfe und Leichengeld) ist gesetzlich zu gestatten. Zweiter Punkt. Krankenversicherung, Armenpflege ꝛc. Es wird gefordert: 1. Die Einführung der Invaliden- und Altersversicherung, sowie der Witwen- und Waisenversorgung; 2. die Aufbringung der dadurch erwachsenden Kosten durch Zuschläge zur Personaleinkommensteuer, eventuell zu gleichen Theilen vom Staate, den Arbeitern und Unternehmern; 3. die Einführung einer centralisierten Arbeitsvermittlung unter ausschließlicher Verwaltung der Arbeiter; 4. weitgehenden Arbeiterschutz, sowie Regelung der Wohnungsfrage, beides, um vorbeugend gegen Krankheiten, sowie gegen frühzeitige Invalidität zu wirken. Dritter Punkt. Unverzügliche Beseitigung der Bruderladen, Zuweisung der Mitglieder der aufgelösten Bruderladen an die bestehenden Bezirks- oder Vereinskrankencassen und Unfallversicherungsanstalten, gesonderte Durchführung einer ausreichenden Versicherung der invaliden Bergarbeiter, sowie die Versorgung ihrer Witwen und Waisen unter Aufrechterhaltung aller erworbenen Ansprüche. Vierter Punkt. Die Organisationsfrage. Es wird gefordert: 1. Die Beseitigung aller Kategorien von Betriebskrankencassen (bei Privat- und Staatsbetrieben, Eisenbahnen, Bauunternehmungen und Bergwerken) und der Lehrlingskrankencassen; 2. die Zutheilung ihrer Mitglieder an die vorhandenen Cassen; 3. Organisation sämmtlicher Cassenkategorien in gemein-

schaftlichen Verbänden, und zwar sollen, während den Krankencassen die Versicherung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit obliegt, locale Verbände den Zusammenhang zwischen den Cassen eines Ortes herstellen und die Leistung der ärztlichen Hilfe, Medicamente, sowie der Reconvalescentenpflege erleichtern, provinzielle Verbände die Versicherung für dauernde Erwerbsunfähigkeit (Invalidität und Alter), sowie die Versorgung der Witwen und Waisen übernehmen, endlich ein sämmtliche Cassen umfassender Reichsverband zum Zwecke der Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen, der Rückversicherung, sowie der Ermöglichung der Freizügigkeit der Cassenmitglieder errichtet werden. Bei den Localverbänden sind Schiedsgerichte zu errichten, gegen deren Entscheidungen die Berufung an das Schiedsgericht des provinziellen Verbandes offensteht. 4. Bestimmender Einfluss der Versicherten auf die Verwaltung der Cassen, daher allgemeines, gleiches, directes und geheimes Wahlrecht für die Verwaltungskörper der Cassen. Fünfter Punkt. Krankencassen und Unfallversicherung. Es wird gefordert: 1. Wegfall der vierwöchentlichen Carrenzzeit und Uebernahme aller Unfallskosten durch die Unfallversicherungsanstalten; 2. Ersatz der Verwaltungskosten seitens der Anstalten im Mindestbetrage von 10% der für Rechnung der Unfallversicherungsanstalten durch die Krankencassen ausbezahlten Unfallentschädigungen; 3. Lostrennung der Bezirkskrankencassenverbände von der Leitung durch die Unfallversicherungsanstalten; 4. Schutz der Krankencassen und deren Mitglieder vor Schädigung seitens der Unfallversicherungsanstalten durch a) Fernhaltung des angestrebten Einflusses der Unfallversicherungsanstalten auf die Agenden der Krankencassen; b) Verpflichtung der Aerzte, alle, wenn auch scheinbar geringfügige Unfälle bei der Krankencasse zur Anzeige zu bringen; c) Bestrafung der Unternehmer, welche Unfälle nicht anzeigen, mit Arrest; d) Belehrung der Mitglieder über ihre Ansprüche.... Sechster Punkt. Krankencassen und Verwaltungsbehörden. Es wird gefordert: 1. Reorganisation der öffentlichen Verwaltung, besonders der Gewerbebehörden I. u. II. Instanz; 2. Errichtung eines aus Arbeitern, Unternehmern und Verwaltungsorganen gebildeten Reichsversicherungsamtes, welchem alle die Krankenversicherung betreffenden Agenden zugewiesen werden, die Regelung aller organisatorischen, administrativen und versicherungstechnischen Fragen, sowie die Herbeiführung einer einheitlichen Judicatur obliegen; 3. gleichmäßige objective Behandlung der verschiedenen Cassenkategorien durch die Verwaltungsbehörden und thatkräftige Unterstützung durch dieselben; 4. Verschärfung der Strafen für Uebertretungen des K. V. G., insbesondere für Nichtabführung der Cassenbeiträge; Nichtabführung der vom Lohne abgezogenen Cassenbeiträge ist als Veruntreuung zu qualificieren, der im § 32 K. V. G. normierte Regressanspruch auf alle Cassen zu erstrecken. Die executive Eintreibung der rückständigen Beiträge hat auf gerichtlichem Wege zu geschehen; 5. Befreiung aller Cassen von Steuern, insbesonders von der Rentensteuer und von Gebüren jeder Art und Portoauslagen; staatlicher Zuschuss als Entschädigung für die durch die Lieferung der statistischen Nachweise erwachsenden Verwaltungsauslagen.

Mag man auch nicht verkennen, dass der Cassentag nebenbei parteipolitischen Zwecken diente, wovon die zahlreichen socialdemokratischen Velleitäten in Reden und Anträgen Zeugnis ablegen, so wird die Möglichkeit der Durchführung der in den Resolutionen niedergelegten Vorschläge doch in ernste Erwägung gezogen werden müssen, weil sie von Männern ausgehen, welchen Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der Krankenversicherung nicht abgesprochen werden kann und die Wünsche eines großen Theils derjenigen Classe darstellen, welche — die Kosten der Krankenversicherung zu mehr als zwei Dritteln bezahlt!

Stöger.

Kumulative Waisencassen.

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtiger Rechtszustand. — III. Statistik.

I. Geschichtliches. Die kumulativen Waisencassen bestehen darin, dass Gelder der Waisen bei der Obrigkeit hinterlegt und von dieser gemeinschaftlich fruchtbringend angelegt werden, so dass also eine Fructificierung jedes einzelnen Waisencapitales, welche häufig unmöglich sein würde, nicht stattfindet. Waisencassen sind in den österr. Ländern, speciell Wien und den Nordwestländern, in das 16. Jahrh. zurück nachweisbar und die kumulative Anlegung derselben findet sich bei dem Oberkammeramte der Stadt Wien schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Seither hat sich diese Form der Waisencassen bisher erhalten, ungeachtet das Princip der Singularisierung als Gegenströmung von Zeit zu Zeit sehr lebhaft wirkte und die Auflösung der Cassen zeitweise geplant war.

Die kumulativen Waisencassen, welche von den Dominien verwaltet wurden, waren keine obligatorische Einführung, wurden aber ihrer offensichtlichen Vortheile wegen, namentlich wegen der leichteren Unterbringung und der günstigen Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Credit, speciell im Interesse der Grundunterthanen, von der Regierung sehr begünstigt. Allerdings fehlte es auch nicht an Unzukömmlichkeiten, rechtlichen Bedenken und Capitalsverlusten, z. B. wenn der Herrschaftsbesitzer in Concurs gerieth, und so war zu Anfang des laufenden Jahrhunderts die Stimmung der Institution der kumulativen Waisencassen nicht günstig. Das österr. a. b. G. B. ignoriert diese Institution und das Decret der Central-Hofcommission 14/III 12 J. G. S. 979 ordnete geradezu die Singularisierung der Waisengelder an. Doch griff diese Vorschrift, abgesehen von den Städten, nicht durch und die kumulativen Waisencassen, welche in den späteren Jahren in einem neuerlichen Hofdecrete mittelbar als zulässig anerkannt wurden, nahmen

sogar an Zahl und Bedeutung zu, so dass sie sich um die Mitte des Jahrhunderts namentlich in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eingebürgert und in einigen Ländern, wie Oberösterreich, Steiermark, Westgalizien immerhin Eingang gefunden hatten. Als dann nach Aufhebung des Unterthansverbandes die Patrimonialgerichte aufhörten, erschien der Fortbestand der kumulativen Waisencassen wieder, u. zw. sehr ernstlich bedroht. Das kaiserl. P 28/VI 50 R. 255, welches das Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Curatelsverfahren den geänderten Verhältnissen gemäß neu ordnete, stellte sich neuerdings auf den Standpunkt der singulären Verwahrung der Waisengelder. Demzufolge wurde die Beibehaltung der kumulativen Cassen nur provisorisch für gestattet erklärt und in der Instruction 16/XI 50 R. 448 (3. Abschnitt) die Auflösung der alten kumulativen Waisencassen, welche nun an die staatlichen Steuerämter übergegangen waren, ins Auge gefasst. Doch auch diese Vorschrift kam nicht zur Beachtung, vielmehr hatte der Finanzminister schon mit Erl. 5/XII R. 461 die Fortbelassung der kumulativen Anlage, dort wo sie sich als zweckmäßig herausstellen würde, gestattet. So hatte wieder das Princip der Kumulation den Sieg davon getragen und wurde auch seither nicht mehr angefochten.

II. **Gegenwärtiger Rechtszustand.** Seit der Mitte des Jahrhunderts wendete sich die Ansicht wieder entschieden zu Gunsten der kumulativen Cassen. Mit der kaiserl. V. 9/XI 58 R. 205 wurde im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Credites (speciell Hypothekarcredites) die kumulative Anlegung des Waisenvermögens neuerdings und auch in jenen Kronländern angeordnet, in welchen diese Praxis bisher noch nicht bestanden hatte. Mit V. 24/VI 59 R. 123 wurde eine Instruction über die Geschäftsbehandlung erlassen. Diese Verordnung hatte jedoch nur den Effect der formellen Anerkennung des sich trotz aller gegentheiligen Vorschriften erhaltenden Rechtszustandes, indem die Waisencassen sich in den oben genannten Ländern, in denen sie schon eingebürgert waren, weiterhin kräftig entwickelten, dagegen in den übrigen Ländern entweder gar nicht, oder nur vorübergehend oder nur örtlich Anwendung fanden. Seit den beiden Grundnormen vom J. 1858 und 1859 erschienen dann mehrere spätere Bestimmungen, von welchen folgende hier genannt sein sollen: Das G. 18/III 76 R. 51 bestimmt, dass schon von 5 fl. (und nicht wie früher erst von 20 fl.) Zinsen zu berechnen sind, dass die Passiv- und Activzinsen gleich sein sollen, und dass die Oberlandesgerichte den Zinsfuß ändern können; die Verord. des J. M. 28/XI 85, Z. 19.529 und 8/V 87 V. Bl. 18 gestattet die gegenseitige Dotierung der kumulativen Cassen eines Gerichtssprengels (Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz oder Oberlandesgerichtssprengel) gegen 5%ige Verzinsung zur Ausgleichung der Cassen in Hinblick auf Anbot und Nachfrage; solche Ausgleichungen waren bis dahin nur in speciell angeführten Fälle gestattet. Das G. 11/XI 89 R 179 (dazu Verord. des J. M. 21/XI 89 V. Bl. 54) setzt den Zinsfuß unter Aufrechthaltung der genannten Befugnis der Oberlandesgerichte allgemein mit 5% fest. Die Verwahrungsgebür, welche niedrig ist (0·15—0·18% der Forderungen der Pflegebefohlenen an Capital und Zinsen) und bei der Ausfolgung des Capitals gezahlt wird, erscheint in dem kaiserl. P. 26/I 53 R. 18 und in der V. 12/IX 58 R. 51 geregelt. Das hauptsächlichste Activgeschäft der kumulativen Waisencassen ist das Hypothekengeschäft und diesbezüglich erschien jüngst die Verord. der Ministerien für Justiz u. Finanzen 8/III 96 R. 38, mit welcher die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der Cassen gestattet und dadurch den Cassen eine sachgemäße neue Geschäftsbasis gegeben wurde. Gegenwärtig wird die Frage der Verwendung der Ueberschüsse aus der Geschäftsgebarung der kumulativen Waisencassen, welche derzeit in einem Reservefonde aufgesammelt werden, im Reichsrath, Landtagen und seitens der Regierung lebhaft erörtert, ohne dass jedoch bisher eine Uebereinstimmung der Ansichten zutage getreten wäre.

III. **Statistik.** Die hauptsächlichsten Daten über die kumulativen Waisencassen:

	1876	1893
Zahl der kumul. Waisencassen .	583	536
Activa in 1000 fl.	33.623	114.382
Passiva in 1000 fl.	30.712	98.338
Gebarungsüberschuss in 1000 fl.	2.911	16.044
Verwahrungsgebür in 1000 fl.	57	148
Zahl d. Pflegebefohlenen in 1000 fl.	?	255

Diese Cassen vertheilten sich im J. 1893 auf die einzelnen Länder wie folgt: Niederösterreich 76 mit 29·5 Mill. Gulden Activa, in Böhmen 225 mit 47·7 Mill. Gulden Activa, in Mähren 83 mit 23·75 Mill. Gulden, in Schlesien 23 mit 4·5 Mill. Gulden, in Oberösterreich 16 mit 1·95 Mill. Gulden, in Westgalizien 66 mit 1·25 Mill. Gulden, in Ostgalizien 46 mit 1/3 Mill. Gulden und in Salzburg 1 (nicht mehr fungierende) mit 847 fl. Activa. In den übrigen Ländern haben kumulative Waisencassen entweder wie in Tirol, Vorarlberg, Dalmatien niemals bestanden, oder, wie in Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina ihre Thätigkeit eingestellt.

Von den Activen der kumulativen Waisencassen entfielen im J. 1893 68·4% auf Hypothekardarlehen, 29·3% auf öffentliche Obligationen, 1·2% auf Cassabarschaft, 0·7% auf laufende Zinsen, 0·2% auf Sparcasseeinlagen und 0·2% auf sonstiges. Die Elocierung auf Hypotheken ist absolut genommen nur unerheblich in Zunahme (1888: 67·9 Mill. Gulden, 1893: 74·5 Mill. Gulden), im Verhältnis zu den Gesammtactiven dagegen in entschiedenem Rückgange (1888: 77·9%, 1893: 68·4%), was wohl zumeist auf die Ausbreitung der Banken, Sparcassen ꝛc. und ihrer Thätigkeit zurückzuführen ist. Im allgemeinen dienen die kumulativen Waisencassen dem Creditbedürfnisse des kleinen und mittleren Grundbesitzes (Durchschnittshöhe der Hypotheken 760 fl.), u. zw. betrug die Zahl der Hypothekarschuldner im J. 1893 an 100.000.

Die Verzinsung ist — in Anbetracht der Berechtigung der Oberlandesgerichte zur Herabsetzung und gemäß dem Sinken des Zinsfußes überhaupt — in den einzelnen Ländern nicht gleich und unterliegt Schwankungen, namentlich einer fortgesetzten Ermäßigung; im J. 1893 waren von den Capitalien (ohne die Zinsenforderungen) der Pflegebefohlenen verzinst 49 Mill. Gulden zu 4%, 42·7 Mill. Gulden zu 4½% und 0·36 Mill. Gulden zu 5%. Höhere Zinsensätze sind seit dem J. 1890 nicht mehr angewendet worden.

Die Gebarungsüberschüsse, d. i. gleichzeitig der Reservefond, hatten zu Ende des J. 1893, also nach Ablauf einer 34jährigen Wirksamkeit der Cassen in der neuen Form, den Betrag von 15·3 Mill. Gulden erreicht, betrugen also 16·5% der Forderungen an Capital und Zinsen. Doch ist dieser Procentsatz in den einzelnen Ländern ein sehr verschiedener, er beträgt nämlich in Böhmen 11·1%, in Niederösterreich und Schlesien je 19·1%, in Mähren 20·5%, in Oberösterreich 25·0%, und in Westgalizien 39·6%.

Wenn man die so ungleichmäßige Vertheilung der kumulativen Waisencassen über die einzelnen Länder, ferner die Größe der Gesammtbeträge, endlich die vorwiegend kleinen Beträge, aus denen sich die Waisengelder zusammensetzen, ins Auge fasst, so dürfte man hinsichtlich der oben erwähnten strittigen Frage, was mit den Gebarungsüberschüssen, respective frei verfügbaren Theilen derselben zu geschehen habe, zu dem Resultate kommen, dass diese Ueberschüsse zu Gunsten der betheiligten Länder, d. h. in denselben und zu Gunsten der im allgemeinen sehr darniederliegenden Waisenpflege zu verwenden seien. Es wäre dies nur eine Anwendung der Grundsätze des Sparcassenregulatives auf die kumulativen Waisencassen.

Literatur.

Vgl. insbesondere die eingehende Darstellung in Oesterr. Statistik XXX. Bd., 5. Heft, S. VIII ff., welche in Vorstehendem benützt wurde; daselbst auch die ältere Literatur. Joh. Winckler: Die kumulativen Waisencassen in Oesterreich, Statistische Monatschrift XVII. Jahrg. (1891) S. 567 ff.

Mischler.

Land- und forstwirtschaftlicher Unterricht.

(Zum Art. Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen I, 626 ff., III.)

A. Schulmäßiger Unterricht. 1. Fachschulen. Die landwirtschaftliche Schule in Liebwerd bei Tetschen a. d. Elbe wurde — im J. 1850 als Privatanstalt errichtet — im J. 1866 in eine Landesanstalt umgewandelt und Tabor im gleichen Jahre als eine solche mit czechischer Unterrichtssprache gegründet. Die Studiendauer erstreckte sich auf drei Jahre. Als Vorbildung der Hörer wurden anfänglich vier Classen einer Mittelschule verlangt, aber schon vom J. 1874/75 wurde dieses Erfordernis erhöht und die Aufnahme von der Zurücklegung von sechs Classen einer Mittelschule abhängig gemacht. Im J. 1884 beschloss der böhmische Landtag die Ertheilung eines hochschulmäßigen Unterrichtes an den genannten Anstalten, zu welchem Behufe vom J. 1887/88 an unter gleichzeitiger Herabsetzung der Unterrichtsdauer auf zwei Jahre im Principe zur Aufnahme die Beibringung des Maturitätszeugnisses einer Mittelschule gefordert wurde. Es sollte jedoch die Durchführung dieser Reform dergestalt allmählich erfolgen, dass im ersten Jahr fünf Classen, im zweiten Jahr sechs Classen u. s. w. zum Eintritte berechtigen sollten.

Im J. 1889/90 sah man sich aber wiederum zu einem Provisorium des Inhaltes veranlasst, dass bis auf weiteres für die ordentlichen Hörer die Zurücklegung von sechs Classen genügen sollte, während für solche, die mindestens vier Mittelschulclassen zurückgelegt hatten, ein Vorbereitungscurs begründet wurde.

Durch Beschluss des Landtages des Königreiches Böhmen 16/II 95 wurden die beiden höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in Tetschen-Liebwerd und Tabor neuerlich und hoffentlich definitiv in der Weise reorganisiert, dass 1. der bisherige Vorcurs beseitigt, 2. für alle Hörer die Zurücklegung der sechsten Classe einer Mittelschule zum Eintritte vorgeschrieben und 3. die Studiendauer von zwei auf drei Jahre (sechs Semester) erweitert wurde.

Durch diese Umgestaltung, die seit dem Studienjahre 1895/96 ins Leben trat, erhielten die beiden Anstalten einen ganz eigenartigen Charakter und eine Sonderstellung im landwirtschaftlichen Unterrichtswesen als Mittelglied zwischen den landwirtschaftlichen Mittelschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien. Sie stehen nunmehr hinsichtlich ihrer Aufnahmsbedingungen und der Studiendauer dem k. k. Thierarzneiinstitute in Wien und dem pharmaceutischen Studium an den Universitäten annähernd gleich.

Angesichts dessen lässt sich auch die amtliche Gruppierung der landwirtschaftlichen Schulen in Hochschulen, Mittelschulen und niedere Schulen nicht mehr festhalten und dürfte sich eine zeitgemäße Aenderung derselben ebenso dringend empfehlen, als eine Abänderung des Wehrgesetzes in Bezug auf das Einjährigfreiwilligen-Recht der Hörer von Liebwerd und Tabor.

Die Zahl der Lehrkräfte betrug im Studienjahre 1895/96 in Liebwerd zwölf (sieben ordentliche und zwei außerordentliche Professoren, zwei Docenten und ein Assistent) in Tabor vierzehn (fünf ordentliche und vier außerordentliche Professoren und fünf Docenten).

An beiden Anstalten ist der Unterricht sowohl ein wissenschaftlich-theoretischer als auch ein praktischer.

Zur Unterstützung des Unterrichtes stehen der Anstalt in Liebwerd folgende Hilfsmittel zu Gebote:

1. Die Gutswirtschaft Liebwerd (100 *ha* Ackerland, 25 *ha* Wiesen) mit Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

2. Die übrigen Meierhöfe, Forste und Industrialien (Brauerei, Holzstoff-Fabrik, Ziegelei mit Drainröhren-Erzeugung) der Domäne Tetschen.

3. Ein landwirtschaftliches Versuchsfeld, ein landwirtschaftlich-botanischer und ein forst-botanischer Garten (circa 3 *ha*).

4. Die Gehölz- und Baumschulen, sowohl in Liebwerd selbst, als jene auf der Domäne Tetschen.

5. Eine reiche Lehrmittelsammlung.

6. Eine Bibliothek (5000 Werke mit weit über 6000 Bänden), in der 37 Fachzeitschriften aufliegen.

7. Ein chemisch-technologisches Laboratorium in Verbindung mit einer agricultur-chemischen Versuchsstation.

8. Eine meteorologische Beobachtungsstation.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Laboratoriums in Verbindung mit einer Samencontrolstation ist im Zuge.

Mit der Anstalt ist vorläufig auch noch ein Internat verbunden und besitzt dieselbe drei Stipendien.

In Tabor bestehen ähnliche Einrichtungen. Die Schulwirtschaft umfasst im ganzen 100 *ha*, die Bibliothek enthält $3^1/_2$ tausend Nummern mit fast 6000 Bänden

Ein Internat und Stipendien gibt es in Tabor nicht. Die Frequenz war zu Beginn des Studienjahres 1895/96 in Liebwerd 35, in Tabor 110. —

Die k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien besaß im Studienjahre 1895/96 46 Lehrkräfte, und hatten sich 312 Hörer (109 Landwirte, 180 Forstwirte, 23 Culturtechniker) inscribiert.

Die landwirtschaftlichen Schulen „mittlerer Kategorie" hatten zu Beginn des Studienjahres 1895/96 zusammen 959 Schüler, wovon 58% Söhne von Landwirten waren.

Die Frequenz der forstlichen Lehranstalten der gleichen Kategorie betrug anfangs 1895/96 160 Hörer. Mit dem Schuljahre 1895/96 begann die Umwandlung der höheren Forstlehranstalt in Weißwasser (Böhmen) in eine Schule mit drei Jahrgängen und erhält auch die unter einem von Eulenberg nach Mähr.-Weißkirchen verlegte höhere Forstlehranstalt vom Schuljahre 1896/97 an eine dreijährige Studiendauer.

Mit dem Studienjahre 1895/96 trat ferner die Akademie für Brauindustrie in Wien ins Leben. Der Lehrcurs umfasst zwei Jahrgänge und wird als Aufnahmsbedingung für den ersten Jahrgang jener Grad von Vorbildung gefordert, welcher zum Einjährigfreiwilligen-Dienste berechtigt. Die Akademie für Brauindustrie hat den Zweck, fachwissenschaftlich gebildete Brauereitechniker heranzuziehen, welche befähigt sind, leitende Stellungen im Großbetriebe dieses Industriezweiges einzunehmen. Die Anstalt besitzt zwölf Lehrkräfte und wurde im ersten Jahre von zehn Hörern besucht. Auch sie lässt sich nicht, wie dies officiell geschieht, so ohneweiters in die Kategorie der Mittelschulen einreihen.

In Mähren und Schlesien haben gegenwärtig alle Ackerbauschulen zwei Jahrgänge, dagegen gibt es in Mähren zwei eincursige Winterschulen.

Die Zahl der Ackerbauschulen war Ende März 1896, 35. Davon entfallen auf Böhmen 13 (5 deutsch, 8 czechisch); auf Mähren 6 (2 deutsch, 4 czechisch); auf Galizien 4 (alle polnisch); auf Niederösterreich 3; auf Görz-Gradisca 2 (1 slovenische und 1 italienische Section); auf Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Schlesien je 1 deutsche; auf Tirol 1 deutsch-italienische; auf Krain 1 slovenische und auf Dalmatien 1 serbocroatische.

An Winterschulen gab es zu demselben Zeitpunkte 40, u. zw in Böhmen 24 (6 deutsch und 18 czechisch); Mähren 11 (4 deutsch und 7 czechisch); Schlesien 3 (1 deutsch, 1 deutsch-czechisch und 1 polnisch); dann in Salzburg und Tirol je 1 (deutsch).

Gesammtfrequenz beider Kategorien zu Beginn des Schuljahres 1895/96, 2112, hievon 91% Söhne von Landwirten.

Gesammtfrequenz der hier eingereihten niederen forstlichen Anstalten anfangs 1895/1896 180, 42% hievon Söhne von Forstwirten.

Die Haushaltungsschulen sind in Oberösterreich halbjährig, in Friedland (Böhmen) $2^1/_2$jährig, sonst einjährig.

Die Molkereischule in Friedland ist $2^1/_2$jährig, die anderen ebenfalls einjährig. Von diesen Schulen sind 6 deutsch, 2 czechisch. Gesammtfrequenz 283.

Gesammtfrequenz der niederen Schulen für Garten-, Obst-, Wein-, Flachs- und Hopfenbau zu Beginn 1895/96 308.

Frequenz der Brauerei- und Brennereischulen zusammen 135.

2. Angegliederter land- und forstwirtschaftlicher Schulunterricht. Mit dem Schuljahre 1896/97 wurden an allen technischen Hochschulen zweijährige geodätische Curse und an der deutschen technischen Hochschule in Prag eine culturtechnische Abtheilung mit dreijähriger Studiendauer eröffnet.

B. Nicht schulmäßiger Unterricht. Zahl der Specialcurse im J. 1895: 489, Zahl der Wanderlehrer im J. 1895: 327; hievon ständige Wanderlehrer 31, andere Personen 296. Von ihnen wurden im genannten Jahre 5119 Vorträge gehalten.

Lehrlinge.

(Zum Art. Gewerbliche Hilfsarbeiter I, 903, VII.) Die Gewerbenovelle 23/II 97 R. 63 ändert die § 99 (Aufnahme der L.), § 99 b (Pflichten der L.), § 100 (Pflichten der Lehrherren) und § 137 (Entziehung des Rechtes Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten) in einigen Punkten ab, und bezweckt in dieser Hinsicht einerseits eine genauere Regelung des Lehrlingsvertrages in formaler Hinsicht (Zeit des Abschlusses, Aufgeding- und Freisprechgebür) anderseits aber eine intensivere Heranziehung zum gewerblichen Fortbildungsunterricht. In dieser letztgenannten Hinsicht wird vorgeschrieben, dass dem L. bei ungenügenden

Schulerfolge ebenso wie bei Nichtbestehen der Lehrlingsprüfung eine Verlängerung der Lehrzeit um längstens 1 Jahr auferlegt, und dass jenen Meistern, welche ihre Lehrlinge nicht in geeigneter Weise zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen anhalten, das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, das erstemal für bestimmte Zeit und im Wiederholungsfalle ganz entzogen werden kann.

Majestätsrechte.

Das Monarchenrecht ist ein subjectives öffentliches Recht. Erzeugt wird dieses Recht durch zwei Elemente: die Successionsfähigkeit und durch den in der Thronfolgeordnung vorausgesetzten Thatbestand, der aus dem Kreise der successionsfähigen Personen eine individuell bestimmte Person zur Trägerschaft der Krone beruft. Das Monarchenrecht zeigt insoferne die allgemeinen Merkmale eines subjectiven Rechtes, als der individuelle Wille des Berufenen, Monarch zu sein, von der Rechtsordnung als eine alle Unterthanen verbindende Norm anerkannt und geschützt ist. Der Inhalt des Monarchenrechtes ist Ausübung der Staatsgewalt zu eigenem Rechte, d. h. nicht kraft Mandates eines anderen Staatsorganes, auch nicht kraft Mandates des Volkes, sondern aufgrund jenes geschichtlichen Processes, der die Rechtsstellung der Dynastie begründet hat, und kraft jener Rechtsnormen, welche die Berufung eines individuell bestimmten Subjectes festsetzen. Das Verfassungsrecht bestimmt die Art und Weise der Ausübung der Staatsgewalt; Veränderungen der Verfassung können in dieser Richtung Wandlung schaffen, aber diese objectiven Rechtsnormen, welche namentlich Competenzbestimmungen zu Gunsten der Volksvertretung oder anderer staatlicher Organe enthalten (z. B. der Gerichte), können nur aufgrund eines Willensactes des Monarchen erlassen werden, bilden dann aber objectives Recht auch für den späteren Träger der Krone.

Durch gewisse Normen wird die Majestät der Person des Monarchen gesichert. Die Rechtsordnung gewährt seiner Person einen qualificierten strafrechtlichen Schutz (Heiligkeit der Person des Monarchen); sie schließt die Unterstellung des Monarchen in Betreff seiner Regierungshandlungen und Privatbethätigungen unter die Straf- oder Disciplinargewalt eines anderen staatlichen Organes, des Parlaments oder der Gerichte, aus (Unverantwortlichkeit) und nicht minder Executivhandlungen gegen seine Person (Unverletzlichkeit). Nur das Vermögen des Monarchen untersteht der Herrschaft des bürgerlichen Rechtes, und es können klagbare Rechtsansprüche von Privaten gegen dieses Vermögen entstehen.

Die Majestät des Monarchen kommt zum Ausdrucke in dem Gebrauche der Titulatur und der Insignien der kaiserl. Würde und in dem Halten eines Hofstaates. Der Hofstaat umfasst einen Kreis von Personen, welche dazu bestimmt sind, den Glanz und die Erhabenheit der monarchischen Stellung äußerlich zum Ausdruck zu bringen. Der Hofstaat des Kaisers umfasst: die obersten Hofämter (Erster Oberstmeister, Oberstkämmerer, Oberstmarschall, Oberststallmeister) und die Hofdienste (Oberstküchenmeister Oberstsilberkämmerer, Oberststabelmeister, Oberstjägermeister, Oberceremonienmeister) und die Garden (erste Arcienleibgarde, königl. ungar. Leibgarde, Trabantenleibgarde, Leibgardereiterescadron). Ferner kommen hier in Betracht: die Würden eines Geheimrathes und die Kämmererwürde und die Aemter äußeren Hofstaates, Mundschenken und Vorschneider (unbesetzt) und Truchsessen. Mit Allerh. Handschreiben 17/XI 89 wurde angeordnet, dass alle Würden, Aemter, Administrativen und Dienstzweige des Allerh. Hofes, mit Ausnahme der königl. ungar. Leibgarde, welche ihren bisherigen Titel beizubehalten hat, dann alle Hofangestellten künftig die Bezeichnung kaiserl. und königl. zu führen und zu gebrauchen haben, und dass diese Bezeichnung auch bei den Kammer- und Hoftiteln in Anwendung zu bringen ist. Der Erl. des J. M. 23/XI 89, Z. 512 praes. erinnert, dass die Chefs der vier obersten Hofämter, sowie diese Hofämter selbst, dann die Leibgardencapitäne, sowie die Hofdienste, für ihre Person die Bezeichnung führen: Sr kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät Oberstmeister, Oberstkämmerer ꝛc.

Ueber die Kosten des Allerh. Hofhaltes bemerkt Abs. 7 des ungar. G. A. 12:67: „Der pragmatischen Sanction gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam, insoferne auch die Krone Ungarns demselben Fürsten zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert, doch macht dies nicht nothwendig, dass das Budget des fürstl. Hofhaltes gemeinsam festgestellt werde. Es entspricht vielmehr der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit Ungarns und dem fürstlichen erhabenen Ansehen des ungar. Königs viel besser, dass der ungar. Reichstag die Hofhaltungskosten des ungar. Königs abgesondert votiere." Infolgedessen wird die Hofstaatsdotation in Oesterreich u. Ungarn besonders festgesetzt (für je eine zehnjährige Periode durch Gesetz).

Das Allerh. Handschreiben 20/XI 93 verfügt: „Ueber Vortrag Meines ungar. Ministerpräsidenten genehmige Ich, dass bei allen jenen im Bereiche Meines Hofes vorkommenden feierlichen Gelegenheiten, welche die Länder Meiner ungar. Krone als staatsrechtliche Acte betreffen, mit der Versehung des obersten Hofdienstes ausschließlich Meine ungar. Reichsbannerherren betraut werden und demgemäß ordne Ich an: 1. Dass bei den Krönungsacten und bei den mit denselben verbundenen sämmtlichen Feierlichkeiten; 2. bei Eröffnung und Schließung des Reichstages; 3. bei Empfang der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten laut G. A. 12:67 entsendeten reichstäglichen Delegation; 4. anlässlich besonderer Nationalfeste, welche entweder bei Jubiläumsfestlichkeiten oder bei sonstigen Landes- oder größeren Feierlichkeiten vorkommen, insoferne bei solchen Feierlichkeiten die Chefs der obersten Aemter Meines Hofhaltes zu fungieren hätten, und 5. anlässlich der Eidesleistungen oder Gelöbnisse von geistlichen und weltlichen Würdenträgern,

ſowie von Staatsangeſtellten der Länder Meiner ungar. Krone, inſoferne die Eidesabnahme oder das Gelöbnis von Mir zu geſchehen hat, ſtatt des bisher functionierenden Chefs der oberſten Aemter Meines Hofhaltes, gemäß dem in dieſer Hinſicht (bezüglich aller 5 Punkte) von Mir zu genehmigenden Ceremoniell ausſchließlich Meine ungar. Reichsbannerherren zu fungieren haben. Ich genehmige ferner dem geſtellten Antrage gemäß, daſs zu den anlässlich der Eheſchließungen von Mitgliedern Meines Hauſes erfolgenden Renuntiationen, ſowie dies auch bisher ſchon geſchehen iſt, ſtets auch die Mitglieder Meiner ungar. Regierung beizuziehen und die erfolgten Renuntiationen, ſowie auch alle jene die Mitglieder Meines Herrſcherhauſes betreffenden Aenderungen, welche mit der durch die G. A. 1 und 2 : 1723 feſtgeſetzten Thronfolgeordnung in Verbindung ſtehen, Meiner ungar. Regierung amtlich mitzutheilen ſind.

Maturitätsprüfungen für Frauen.

(Zum Art. Reifeprüfungen II, 970). Bisher ſtand hinſichtlich der Maturitätsprüfungen weiblicher Candidaten die Verord. des C. U. M. 21/IX 78, Z. 15.551 V. Bl. 34 in Kraft. Dieſe wurde nunmehr durch die V. 9/III 96, Z. 1966 V. Bl. 18 erſetzt, welche hinſichtlich der weiblichen Candidaten dieſer Prüfung im Weſen dieſelben Beſtimmungen enthält, welche für die männlichen Gymnaſialſchüler gelten. Als allgemeine Bedingung gilt das zurückgelegte oder im betreffenden Kalenderjahre zu erreichende 18. Lebensjahr und ein Nachweis über den Beſuch eines Privatgymnaſiums oder eines öffentlichen Gymnaſiums als Privatiſtin oder endlich über einen unter geeigneter Anleitung durchgeführten Gymnaſialunterricht. Der ſchriftlichen Maturitätsprüfung geht eine Vorprüfung aus Religion, Naturgeſchichte und philoſophiſcher Propädeutik voraus und die erſtere iſt dann nach der für die Maturitätsprüfungen an Gymnaſien beſtehenden Vorſchriften durchzuführen, jedoch mit dem Unterſchiede, daſs ſich die mündliche Prüfung auf ſämmtliche Fächer (mit Ausnahme der drei vorgenannten) bezieht, ſonach Dispenſen von einzelnen Prüfungsgegenſtänden nicht zuläſſig ſind. Die Candidatinnen, welche die Prüfung beſtanden haben, erhalten Maturitätszeugniſſe, ſo wie die männlichen Maturanten, nur daſs in dieſen Zeugniſſen die Bemerkung über die Reife zum Beſuche einer Univerſität fehlt. Ueber die Zulaſſung zum Univerſitätsſtudium, ſpeciell dem philoſophiſchen ſ. Art. Univerſitäten und Art. Univerſitäten, Nachtrag.

Mediciniſche Studien.

I. Geſchichtliches. Die Prager m dicinische Facultät. a) Die erſte Zeit. b) Die Zeit nach der Neuerrichtung der Carolina-Ferdinandea. c) Die Reformen unter Maria Thereſia und die Zeit bis 1873. — II. Die gegenwärtige Ordnung des mediciniſchen Studiums in Oeſterreich.

I. **Geſchichtliches.** Die Prager mediciniſche Facultät. a) Die erſte Zeit. Was die Entwicklung des mediciniſchen Studiums an der Prager Univerſität anbelangt, ſo müſſen wir im ganzen ſagen, daſs dieſelbe mit der Entwicklung der anderen Studien nicht gleichen Schritt hielt, und daſs es eine complete mediciniſche Facultät zu wiederholtenmalen an der Prager Univerſität nicht gegeben hat, ſondern daſs dieſelbe ſehr häufig mit der ſogenannten artiſtiſchen Facultät vereinigt wurde, u. zw. in der Art und Weiſe, daſs die Profeſſoren der artiſtiſchen Facultät Vorleſungen über mediciniſche Themen hielten. Es lag freilich urſprünglich in der Abſicht des erlauchten Gründers Karls IV., welcher die Prager Univerſität mittels der goldenen Bulle 7/IV 1343 gründete, analog den übrigen Facultäten Europas auch die Prager Hochſchule mit einem vollkommenen mediciniſchen Studium zu verſehen, jedoch ſcheiterte dieſer Plan aus verſchiedenen Gründen, unter welchen zuerſt der Mangel an Lehrern, dann der Ausbruch der Huſſitenkriege und die darauf folgenden Zeiten innerer Unruhen in erſter Reihe anzuführen ſind. Hie und da ragten zwar einige Lehrer an der mediciniſchen Facultät durch ihre beſondere Begabung ſo wie durch eine wiſſenſchaftliche Thätigkeit hervor, ja es gab Zeiten, wo ſelbſt berühmte Namen im Vordergrunde der mediciniſchen Falultät ſtanden, jedoch verfloſſen wieder Decennien, wo einzelne Fächer unbeſetzt waren oder der Unterricht in denſelben weit hinter dem Unterrichte an anderen Univerſitäten zurückblieb.

Eine beſſere Zeit brach für die Univerſität erſt heran, als in der rudolfiniſchen Periode der berühmte Anatom Jeſſenius aus Wittenberg nach Prag überſiedelte und auch hier zuerſt die Anatomie in praktiſcher Art und Weiſe lehrte. Jedoch war dieſe Blütezeit der mediciniſchen Facultät von kurzer Dauer, indem mit Beginn des dreißigjährigen Krieges und beſonders nach der Schlacht am Weißen Berge mit dem Aufhören der Studien an der Caroliniſchen Univerſität überhaupt auch die mediciniſche Facultät ein Ende fand und erſt am Beginne des 18. Jahrhundertes von neuem errichtet wurde.

Die erſten Nachrichten über die mediciniſche Facultät aus den Zeiten Karls IV. ſind ziemlich ſpärlich.

Wir wiſſen nur, daſs Magiſter Walter ſowie Magiſter Gallus, der Leibarzt Karls IV., durch einige Jahre Vorleſungen an der Prager mediciniſchen Facultät hielten. Eine von dem Magiſter Gallus hinterlaſſene Schrift „Regimen sanitatis ad Carolum Quartum behandelt meiſtens hygieniſche Vorſchriften. Nebſt dem ſchrieb er über die Peſt und einen Tractatus de urinis.

Unter den von Karl IV. ernannten Profeſſoren finden wir auch den Magiſter Nikolaus de Gevička und den Magiſter Baltazar de Tuſte aus Taus. Unter den Profeſſoren und Lehrern der folgenden Jahre, beſonders aus der Zeit der Huſſitenkriege ragt vor allen Magiſter Chriſtian von Prachatitz hervor, deſſen Buch, in böhmiſcher Sprache verfaſst, einen der erſten böhm. mediciniſchen Tractate dar-

stellt. Derselbe ragte auch durch seine mathematischen Kenntnisse hervor, ebenso wie Magister Schindel, der spätere Leibarzt Friedrichs III.

Was die äußeren Verhältnisse der Professoren zu dieser Zeit anbelangt, so mussten dieselben im Cölibat leben, und falls sie heirateten, mussten sie wie alle anderen Universitätsprofessoren ihre Lehrkanzel verlassen.

Die Art und Weise des Unterrichtes war dieselbe, wie seinerzeit an den übrigen medicinischen Facultäten. Es handelte sich meist um die Exegese der classischen Texte, um die Schriften des Aristoteles, um die Tractate des Petrus Hispanus, Avisenna, Hyppokrates. Das Collegiengeld war damals ein ziemlich niedriges und wurde für die einzelnen Abtheilungen der Vorlesungen bezahlt, so dass die Auslegung der einzelnen Tractate von Seite der Studenten mit 2 bis 3 Groschen honoriert wurde.

Am Ende des 14. Jahrhundertes erscheint unter den Lehrern der Facultät ein hervorragender Mann, welcher nicht bloß in der Medicin, sondern auch in der Mathematik sehr bewandert war. Es ist dies der spätere Erzbischof Albik von Unitschau, der Leibarzt des Königs Wenzel, welcher auch in den religiösen Kämpfen der damaligen Zeit eine hervorragende Rolle spielte. Albik (siehe die Studien Hasners über Albik) fungierte vom J. 1368 als Examinator und wirkte als Lehrer an der Universität durch 21 Jahre. Er war ein Mann von einer eingehenden Bildung, war Baccalaureus im Jus und Doctor der Medicin und ein sehr beschäftigter praktischer Arzt. Im J. 1411 wurde er auf den erzbischöflichen Thron erhoben. Besonders zu dieser Zeit war er auch theoretisch sehr thätig und schloss sich in seinen Arbeiten der Schule von Montpellier an; er war ein geschworener Feind der Alchemie und ein sehr guter medicinischer Beobachter.

Nach dem Ausbruche der Hussitenkriege traten auch für die medicinische Facultät schwere Zeiten ein. Nur einzelne spärliche Nachrichten erhielten sich uns aus dieser Zeit, aus welchen hervorgeht, dass es eine eigentliche Facultät gar nicht gab, sondern dass dieselbe, wie bereits erwähnt, mit der Artistenfacultät vereinigt war. Ja auch die materiellen Verhältnisse der Facultät, welcher ein Haus in der Karpfengasse — zugleich eine Bursa für Studenten — zugewiesen war, kamen immer mehr herab. Wir wissen aus dieser Zeit nur, dass die Aerzte an der Facultät oder wenigstens die Magister der Artistenfacultät, welche zugleich Aerzte waren, die Oberaufsicht über das Medicinal-Wesen in Böhmen führten.

Damals kam es auch zur Ausarbeitung eines Lehrplans, welcher die Anzahl der Professoren auf fünf bestimmte, welcher jedoch am Papier blieb. Nach der unglücklichen Schlacht bei Lipan wurden neue Versuche gemacht, der medicinischen Facultät ein neues Leben einzuhauchen. Jedoch misslangen dieselben, so dass in einer Zeit, wo in dem ganzen übrigen Europa die Medicin ihre Wiedergeburt feierte, wo besonders die alten römischen und griechischen Classiker den Aerzten zugänglich gemacht wurden, wo der Kampf gegen die herrschende scholastische Philosophie auf seiner Höhe stand und wo die Anatomie langsam die Grundlage zu der späteren Entwicklung legte, an der Prager Facultät nicht die geringsten Bestrebungen wahrzunehmen sind, um an dem allgemeinen Wettkampfe der Geister theilzunehmen.

Erst das 16. Jahrhundert brachte eine kleine Besserung, und zwar besonders in der rudolfinischen Zeit, wo die Tendenzen des gebildeten Herrschers und der Stände sich vereinigten, um würdigere Verhältnisse an der Universität zu schaffen; freilich kam dann der dreißigjährige Krieg dazwischen, der besonders durch die Gründung der Concurrenzuniversität der Jesuiten zur vollkommenen Schließung der Carolinischen Universität führte, welche erst durch die sogenannte Union vom Jahre 1654 wieder mit der Clementinischen Akademie als Universitas Carolo-Ferdinandea vereint wurde.

In dieser trostlosen Zeit mussten sich die meisten Böhmen, welche Medicin studieren wollten, auswärts wenden; sie studierten meist in Wien. Wir begegnen Aerztenamen auch an der Universität sehr spärlich.

In der rudolfinischen Zeit leuchtete, wenn auch nur auf einige Jahre, ein besserer Stern über der medicinischen Facultät, Prag wurde auf einige Zeit wieder das Centrum der gelehrten Welt. Hier wirkten Tycho de Brahe, Raymarus, Ursus, Drebel, Mathioli, Quarinorius und andere, und das Jahr 1609, in welchem das Consistorium und die Universität den evangelischen Ständen übergeben wurden und denselben das Recht zugestanden wurde, Defensoren und Räthe zu wählen, ließ die Hoffnung entstehen, dass nun bessere Zeiten für die Universität anbrechen.

Adam Zalužanský von Zalužan arbeitete einen neuen Studienplan aus und es wurde auch die Dotation der Universität erhöht und sogar einzelne Professoren vorgeschlagen. Als Lehrer wirkten Adam Huber von Riesenpach, Leibarzt Rudolfs II. nach dem Tode Hájeks. Ihm gebürt das Verdienst, dass er der erste nach der Anatomie von Vesalius las, ohne jedoch praktische Zergliederungen vorzunehmen.

Ebenso wirkte Quarinonius, jedoch außerhalb der Universität. Vor allen waren es zwei Aerzte, welche schon in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung höher standen als ihre Zeitgenossen, nämlich Jessenius und Tadeas Hájek. Hájek erwarb seinen Doctorsgrad in Bologna, war ein bekannter Mathematiker, Leibarzt des Wilhelm von Rosenberg und Maximilians II., ferner Rudolfs II. Seinen Bemühungen ist es zuzuschreiben, dass Tycho de Brahe nach Prag berufen wurde. Er war ein Gegner der Astrologie und ein tüchtiger Mathematiker.

Jessenius, welcher später in der Vertheidigung der Freiheit der Stände sein Leben am Schaffot im J. 1621 verlor, ein geborener Schlesier, absolvierte in Padua, wirkte hierauf als Professor in Wittenberg, wo er Anatomie und Chirurgie vortrug.

Im J. 1601 vollführte er die erste Obduction in Prag, welcher im J. 1605 noch eine zweite folgte. Er gab von neuem Vesals Anatomie heraus und schrieb selbst einige hervorragende Werke über

die Anatomie und Chirurgie. Zu derselben Zeit wirkte Zaluzansky als Botaniker, jedoch war diese Zeit nur ein kurzer Lichtblick. Wie bereits bemerkt, verfiel die Universität nach der Schlacht am Weißen Berge immer mehr und mehr, bis endlich durch das Decret des Fürsten Liechtenstein 28/II 1622 die Universität aufgehoben wurde.

An dieser Universität wurde eigentlich bloß die Philosophie und Theologie gelehrt, und wir kennen bloß einen, freilich hervorragenden Geist, welcher nebst Mathematik auch die Medicin vortrug; es war das Marcus Marci von Kronland, einer der hervorragendsten Vertreter der iatrophysikalischen Richtung des 18. Jahrhundertes.

b) Die Zeit nach der Neuerrichtung der Universitas Carolo-Ferdinandea. Bessere Zeiten traten ein, als hauptsächlich über das Betreiben des Erzbischofes Harrach die Güter der Universität von den Jesuiten dem Kaiser zurückgestellt werden mussten und als im Jahre 1653 mit dem kaiserlichen Decrete vom 17. October die Universität gewissermaßen neu errichtet und als Universitas Carolo-Ferdinandea reconstruiert wurde. Aus dieser Zeit stammt ein Studienplan, welcher Decennien lang, ja wir können sagen bis zur Zeit der Reform des medicinischen Studiums unter Maria Theresia in Geltung blieb.

Das Studium der Medicin war auf 5 Jahre bemessen und wurde durch 5 ordentliche Professoren vorgetragen, von denen der jüngste die Institutionen und die Physiologie vortrug. Der zweite Professor hatte im ersten Jahre die Pathologie, im zweiten Jahre die Physiologie, im dritten Jahre die Semiotik, im vierten die Harnlehre und im fünften die Pulslehre zu behandeln. Der dritte Professor trug Anatomie und Chirurgie vor, der vierte war Professor der Botanik, welcher zugleich die höhere Pharmakognosie, Zoologie und Mineralogie tradierte. Der älteste Professor, Primarius und Practicus, trug allgemeine und specielle Pathologie vor.

Was die Vorbildung der Mediciner anbelangt, so mussten dieselben zuerst philosophische Studien durchmachen, die Disputatio pro gradu absolvieren und die Promotion eines Baccalaureus. Im fünften Jahre legten sie erst die Rigorosen und die Disputation ab, worauf das Doctorat der Medicin folgte.

Von einem praktischen Unterrichte war damals keine Rede. Praktisch mussten sich die Mediciner ausbilden bei den praktischen Aerzten.

Die Gehalte der Professoren waren sehr gering. Der älteste Professor hatte 600 fl., die zwei jüngsten Professoren hatten gar nichts. Zu diesen Zeiten wirkten einige hervorragende Kräfte an der medicinischen Facultät, so Marcus Marci v. Kronland und Johann Löw v. Erlsfeld, von denen der erste die iatrophysische, der zweite die iatrochemische Richtung vertrat. Während dem Marcus Marci, ein mehr theoretisch gebildeter Kopf, uns den wissenschaftlichen Stand der Medicin der damaligen Zeit repräsentiert, ist Löw v. Erlsfeld mehr Praktiker. Er erwarb sich ein Verdienst durch seine Commentare zum Hippokrates und seine Abhandlung über gerichtliche Medicin. Neben ihnen wirkten Nikolaus Franchimont und Jacobus Dobransky v. Nigroponte. Die Ausbildung der Mediciner war allerdings auf dem Papier sehr gut vorgesehen, jedoch litt der Unterricht an einer unglaublichen Nachlässigkeit der Professoren und Studenten. So hielten die Professoren oft monatelang keine Vorlesungen. Binnen 22 Jahren wurden bloß drei Sectionen gemacht, und das zu einer Zeit, wo die Anatomie an den anderen Universitäten blühte und täglich mit neuen Entdeckungen bereichert wurde. Der beste Beweis für die Verhältnisse an der medicinischen Facultät ist ein kaiserlicher Erlass an das Rectorat vom 10/XII 1710, welcher eine strenge Untersuchung der Verhältnisse anordnet. Der Superintendent Birelli, welcher den Bericht an die Regierung erstattete, beklagte sich bitter über die Verhältnisse an der medicinischen Facultät.

c) Die Reformen unter Maria Theresia und die Zeit bis 1873. So dauerten die Zustände bis zum Jahre 1746, zu welcher Zeit die Reform des medicinischen Studiums durch die Kaiserin Maria Theresia eintrat. Dieselbe setzte eine eigene Commission ein, welche nach den Grundsätzen Van Swietens ebenso das Wiener wie das Prager Studium reformierte. Wie gering die damalige Frequenz war, geht daraus hervor, dass es Zeiten gab, wo bloß 30 Mediciner an der Prager medicinischen Facultät studierten. In dem Studiendirector Mac-Neven erhielt die Facultät einen energischen, zielbewussten, in modernen Grundsätzen erzogenen Leiter. Von da ab weht ein neuer Geist in der medicinischen Facultät. Die Lehrer schlossen sich an die Grundsätze an, welche damals besonders an den nördlichen Universitäten Europas herrschten, und die Anatomie wird durch Du-Toy, einen Schüler Boerhaves, zum erstenmale wieder in neuer Form vorgetragen.

Von dieser Zeit ab sehen wir, dass sich die Professoren der medicinischen Facultät, unter denen Scrinci (1697—1773) und Plenciz (1752—85) hervorragen, wieder mehr mit der Ausbildung der Studierenden befassen. Im Jahre 1779 eröffnete Plenciz im Barmherzigenspitale die erste Klinik, worin nach Art der Leydener Kliniken gelehrt wurde. Nun traten einzelne hervorragende Kräfte an der Facultät immer mehr und mehr vor. So wirkte der bekannte Anatom und Physiolog Procházka an derselben, welchem Ilg folgt, dessen Nachfolger später der berühmte Hyrtl wurde.

Die durch Maria Theresia in großen Zügen gegründete Organisation des medicinischen Unterrichtes, welche mit kleinen Modificationen bis in den Anfang des jetzigen Jahrhundertes währte, wurde modificiert durch neue Bestimmungen, welche mittelst des Hfkzd. 17/II 1804 erflossen und welche der Ausgangspunkt von weiteren Veränderungen wurden, die dann erst in der großen Reorganisation der Universität im J. 1873 ihren Abschluss fanden. Das angezogene Decret der vereinigten Hofkanzlei betont, dass bei der unverhältnismäßig hohen Zahl der Candidaten, welche seit mehreren Jahren [illegible] Arzneikunde scharenweise zulaufen und zu Doc[illegible]

befördert werden, es sich um ein auffallendes und dem Staate nicht gleichgiltiges Gebrechen handle, welches einer zweckmäßigen Abhilfe bedürfe und wo es zur Abschaffung von Missbräuchen kommen müsse, weshalb der beiliegende Plan ausgegeben wurde. Infolge dieses Planes, auf dessen Details hier natürlicherweise nicht näher eingegangen werden kann, gliedert sich das medicinisch-chirurgische Studium vom J. 1804 in 4 Hauptstücke, und zwar in die Studien der Arzneikunde und der höheren Wundarzneikunst, den Unterricht für Civil- und Landwundärzte, den Unterricht für Hebammen und den Unterricht für die Schüler der Pharamacie. Dazu kommen allgemeine Vorschriften, Pflichten der Professoren und strenge Prüfungen.

Es erscheint daher hier eine Zweitheilung der Aerzte in gewissermaßen Aerzte erster und zweiter Kategorie, also Aerzte und Wundärzte durchgeführt, welche von da ab verblieb bis zur Aufhebung der chirurgischen Studien in den Siebzigerjahren.

Das Studium der Arzneikunde und der Wundarzneikunst mussten die Studierenden nach vorschriftsmäßig vollendeten philosophischen Studien in fünf Jahren vollenden: drei Jahre Hilfswissenschaften, zwei Jahre specielle Therapie und Klinik. Ferner wurden Semestralprüfungen eingeführt und nach dem Schluss des fünften Jahres zwei strenge Prüfungen. Der Curs für die Civil- und Landwundärzte dauerte zwei Jahre, besonders für diejenigen, welche bereits bei einem Chirurgen die Lehrjahre absolviert hatten. Bei den Rigorosen präsidierte der Studiendirector. Die für die einzelnen Gegenstände bemessene Zeit dauerte eine Viertelstunde. Die Doctorsdiplome waren in der ganzen österreichischen Monarchie dieselben.

Die Rigorosenordnung wurde mittels eines Studien-Hofcommissionsdecretes 9/II 10 noch einmal geläutert. Es wurden zwei strenge Prüfungen eingeführt. Bei der ersten wurde geprüft: Anatomie, Botanik, Naturgeschichte überhaupt, Physiologie, allgemeine und specielle Pathologie, die inneren, äußerlichen, allgemeinen und örtlichen Krankheiten, Semiotik und allgemeine Therapie; bei dem zweiten Rigorosum Chemie, gerichtliche Medicin, Augenheilkunde, Pharmakologie, Receptenkunde u. praktische Medicin.

Die Decane der Doctorencollegien intervenierten bei den Prüfungen. Das Doctorat der Chirurgie wurde besonders abgelegt in zwei strengen Prüfungen, ebenso das Magisterium der Geburtshilfe. Mittels des Hofcommissionsdecretes 12/IX 10 wurde ein eingehender medicinisch-chirurgischer Lehrplan veröffentlicht, welcher den Professoren eine Anleitung gab, in welcher Art und Weise die einzelnen Vorträge abzuhalten sind. Dieser Lehrplan, so wie die einschlägigen Bestimmungen über die Prüfungen erwiesen sich jedoch sehr bald als reformbedürftig, so dass schon im J. 1833 mittels Studienhofcommissionsdecretes 20/III ein neuer Lehrplan veröffentlicht wurde.

Infolge dieses Organisationsplanes, welcher mit geringen Ausnahmen bis auf die neueste Zeit fortdauerte, zerfällt das medicinisch-chirurgische Studium in zehn Abtheilungen, von welchen die erste das höhere medicinisch-chirurgische Studium, die zweite das Magisterium, die dritte das Patronat der Chirurgie, die vierte die Geburtshilfe, die fünfte die Augenheilkunde, die sechste die Zahnheilkunde, die siebente das Studium der Pharmacie, die achte den Doctorgrad der Chemie, die neunte die Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten und die zehnte die strengen Prüfungen in sich begreift. Das höhere medicinisch-chirurgische Studium wurde abermals in fünf Jahrgänge anberaumt und der Lehrplan für dasselbe festgesetzt. Gegen die früheren Studienpläne weist dieser Lehrplan eine mehr praktische Beschäftigung mit den einzelnen klinischen Fächern auf, und zugleich wird auch die Vorübung zu den gerichtlichen Leichnamsectionen (Hfd. 4/X 1808, Z. 724) obligat gemacht. Getrennt erscheint hier das Doctorat der Medicin und das Doctorat der Medicin und Chirurgie. Für das Magisterium der Chirurgie werden sechs Gymnasialclassen vorgeschrieben. Der dritte Jahrgang muss an einer Universität, an welcher sich ein vollständiges medicinisches Studium befindet, absolviert werden.

Civil- u. Landwundärzte müssen vier Grammatikalschulen absolviert haben, oder müssen sie drei Normalschulen mit der ersten Fortgangsclasse zurücklegen und dann durch drei Jahre in der Lehre stehen. Das Studium wird auf drei Jahre festgestellt.

Gegen die frühere Studienordnung entfällt der Professor der theoretischen Chirurgie. Als ein großer Fortschritt kann es aufgefasst werden, dass im Verlaufe der nächsten Jahre der Kreis der einzelnen Vorlesungsgegenstände entsprechend den Fortschritten des medicinischen Studiums erweitert wurde. So wurde im J. 1844, also zu einer Zeit, wo Rokitansky an der Spitze der pathologischen und anatomischen Forschungen stand, die pathologische Anatomie als ein obligater Lehrgegenstand eingeführt. Ebenso wurden auch die einzelnen klinischen Fächer praktischer ausgestaltet. Das Jahr 1848 brachte insofern einschneidende Aenderungen, als an der neuen Basis, auf welche die Thun'sche Reform der Hochschulen die Universität stellte, auch das medicinische Studium in hervorragender Art und Weise theilnahm, da in diesem Jahre die öffentlichen Disputationen und die Verfassung von Dissertationen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades entfielen und da mit dem Minist.-Erl. vom August 1848 die Rigorosen als öffentlich erklärt wurden. Zugleich brachte das Jahr die Aufhebung des niederen Studiums der Heilkunde für die Wundärzte mittels des Minist.-Erl. 13/VIII 48, so dass bloß das sogen. höhere chirurgische Studium bestehen blieb.

In den Fünfzigerjahren fand auch eine moderne Reformierung des Hebammenunterrichtes statt und es wurde auch besonders auf die Ausbildung der Mediciner in praktischer Geburtshilfe mehr gesehen.

II. **Die gegenwärtige Ordnung des medicinischen Studiums in Oesterreich.** Eine bedeutendere Reform erfuhr das Studium der Medicin in Oesterreich in den J. 1872 u. 1873, indem in diesen Jahren erst definitiv mit den älteren Traditionen gebrochen wurde und die Ausbildung der Mediciner

entsprechend den Anforderungen der neuen Zeit reformiert wurde. Von einer einschneidenden Bedeutung erwies sich auch hier die Auslösung des Doctorencollegiums aus dem Verbande der Facultät, welches bisher einen integrierenden Bestandtheil derselben gebildet hatte, und hier griff das G. 27/IV 73 betreffend die Organisation der akademischen Behörden auch in den medicinischen Facultäten reformierend ein. Nebst dem aber wurde besonders die medicinische Studienordnung eingreifend reformiert durch die Verord. des Ministers für C. und U. 15/IV 72, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorgrades an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen getroffen wurden.

Die Rigorosenordnung für die medicinische Facultät mit der dazu gehörigen Instruction 1/VI 72 setzte eine bedeutende Anzahl älterer Normen außer Wirksamkeit, insbesondere die ältere Rigorosen- und Studienordnung vom J. 1804 und 1833. Diese Verordnungen bilden bisher die Basis des medicinischen Studiums in Oesterreich, und es möge daher ein ganz kurzer Auszug aus denselben hier eine Erwähnung finden.

Im Sinne des Erl. des Ministers für C. und U. 1/I 72 sind es hauptsächlich drei Punkte, in welchen sich der Unterschied zwischen der neuen und der bisher giltigen Rigorosenordnung ausprägt, nämlich die Bestimmung, dass fortan nur ein Doctorat der gesammten Heilkunde verliehen wird, die Einführung praktischer Prüfungen und die dem Studierenden gebotene Möglichkeit, gewisse Prüfungen schon im Laufe des medicinischen Quinquenniums abzulegen. Besonders die praktischen Prüfungen bedeuten einen wesentlichen Fortschritt, da die Candidaten zu beweisen haben, dass sie ihr Wissen nicht bloß theoretisch inne haben, sondern auch praktisch anzuwenden verstehen. Ja es wird den Professoren angeordnet, auf den praktischen Unterricht ein viel größeres Gewicht zu legen, als das bisher geschah. Die Rigorosen sind öffentlich und es wird am Schlusse des Examens dem Candidaten der Prüfungscalcul öffentlich bekannt gegeben. Bei den Prüfungen fungiert ein eigener Regierungscommissär als Stellvertreter der Regierung. Das erste Rigorosum umfasst die Physiologie, Physik, Chemie und Anatomie, hievon wird die Anatomie und Physiologie praktisch geprüft. Das zweite Rigorosum umfasst die allgem. Pathologie und Therapie, die praktische Anatomie sammt Histologie, die Pharmakologie sammt Receptierkunde, die interne Medicin, und bestehen nebstdem theoretische Rigorosen und je eine praktische Prüfung über die pathologische Anatomie und über die praktische Medicin.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie, die Augenheilkunde, Geburtshilfe und die gerichtliche Medicin, von denen Chirurgie, Augenheilkunde, Gynäkologie oder Geburtshilfe auch praktisch geprüft werden.

Nebst dem Regierungscommissär fungiert bei dem zweiten und dritten Rigorosum je ein von der Regierung bestellter Coexaminator. Es gibt bloß drei Calcule; ausgezeichnet, genügend u. ungenügend. Entspricht der Candidat aus einem Gegenstande nicht, wiederholt er die Prüfung nach zwei Monaten, fällt er auch da durch, nach vier Monaten; erhält er bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcul ungenügend, so wird er auf sechs Monate reprobiert. Die naturhistorischen Prüfungen aus der Botanik, Zoologie und Mineralogie müssen vor den praktischen Prüfungen des ersten Rigorosums abgegangen werden. Als Anschluss an die Rigorosenordnung erließ das Ministerium für Cultus und Unterricht in dem zweiten Theile des Minist.-Erl. 1/VI 72 auch besondere Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes. Unter Betonung der praktischen Seite des Unterrichtes sind zunächst alle Gegenstände hervorgehoben, für deren regelmäßige Abhaltung das Professorencollegium Sorge zu tragen hat. Es sind dies: systematische Anatomie, Physiologie, Histologie, Entwicklungsgeschichte, medicin. Chemie, Seciersübungen, praktische Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops, physiologische, histologische, medicinisch-chemische Uebungen, allgem. und specielle Botanik, Mineralogie, Zoologie, Physik, allgem. Pathologie und Therapie, Pharmakologie, pathologische Anatomie, pathologische Histologie, pathologisch-histologische Uebungen, praktische Einleitung zur physikalischen Krankenuntersuchung, specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren, chirurgischen und Augenkrankheiten, dann Geburtshilfe, chirurgische Operationsübungen, Geburtshilfsoperationsübungen, Klinik der Kinderkrankheiten, Klinik der Kinderkrankheiten und Syphilis, gerichtliche Medicin und gerichtlich medicinische Uebungen, wozu dann noch in der neueren Zeit Kinderheilkunde und Psychiatrie hinzukamen.

Auf diese Art und Weise wurde das Studium vollkommen modern und ähnlichen Institutionen im Auslande entsprechend eingerichtet und hiemit auch eine neue Aera des Aufschwunges der medicinischen Wissenschaft in Oesterreich angebahnt, welche sich namentlich auch durch die Theilnahme an exacten theoretisch-wissenschaftlichen Forschungen auszeichnet.

Zugleich wurde aber auch in weit reicherem Maße, als dies an manchen ausländischen Universitäten der Fall ist, den Studierenden an den österreichischen Universitäten Gelegenheit geboten, sich mit allen Zweigen der Medicin vertraut zu machen.

Hiezu führte besonders die Ausgestaltung der einzelnen Specialfächer, das weit ausgebaute System der Privatdocenten, die Einrichtung von Specialkliniken, so dass bald die Universitäten Oesterreichs, namentlich diejenige Wiens, den Sammel- und Anziehungspunkt für eine große Menge von ausländischen Aerzten bildeten, welche aus allen Ländern der Welt, namentlich England, Russland und Nordamerika herbeiströmen um sich in den Specialzweigen auszubilden.

Literatur.

J. B. Krombholz: Fragmente einer Geschichte der medicinisch-praktischen Schule an der Karl Ferd.-Univ. in Prag, 1831. J. Hyrtl: Geschichte der Anatomie daselbst, 1841.

Janovsky.

Meliorationscredit.

I. Das Regierungsprogramm von 1881 und dessen Ausführung. — II. Begriff des M. Umfang der Gewährung bei den Landescreditinstituten. — III. Schema des gegenwärtigen österr. Meliorationscreditsystems. — IV. Technische Einrichtungen des M. bei den Landescreditinstituten. — V. Ergebnisse.

I. **Das Regierungsprogramm von 1881 und dessen Ausführung.** An die Spitze ihres Gesetzentwurfes, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, aus welchem das G. 30/VI 84 R. 116 hervorgegangen war, hatte die Regierung einen Programmparagraphen gestellt. Es wurden nämlich „in Absicht auf staatliche finanzielle Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- oder Bewässerung zum Zwecke haben", in § 1 unterschieden 1. Meliorationen erster Ordnung, zu welchen Flussregulierungen in erheblichen Strecken und Ent- oder Bewässerungen größerer Landstriche durch bauliche Herstellungen von erheblichem Aufwand gerechnet wurden; 2. Meliorationen zweiter Ordnung, unter welche eingereiht wurden: Herstellungen im Quellengebiet zur Hintanhaltung von Abschwemmungen und Geschiebebewegungen sammt zugehörigen Aufforstungen und sonstigen Bodenbefestigungen, locale Schutzherstellungen an Flüssen, Regulierungen kleinerer Gewässer in erheblichen Strecken und Ent- oder Bewässerungen größerer Landstriche, soweit solche nicht unter die Meliorationen erster Ordnung fallen; endlich 3. Meliorationen dritter Ordnung, bei welchen das öffentliche Interesse unmittelbar nicht berührt erscheint, wie insbesondere locale Schutzbauten und Ent- oder Bewässerungsanlagen zum Vortheile einzelner Grundcomplexe oder Grundstücke, mögen sich diese Herstellungen Meliorationen höherer Ordnung anschließen oder ein selbständiges Unternehmen bilden". Während die als Meliorationen erster Ordnung bezeichneten Unternehmungen gesetzlichen Specialregelungen von Fall zu Fall vorbehalten bleiben sollten, wobei die Entscheidung darüber, unter welche der obbezeichneten drei Hauptkategorien jedes einzelne Unternehmen falle, den betheiligten Ministerien zustehen sollte, wurden die Angelegenheiten von Meliorationen zweiter Ordnung, soweit öffentliche Subventionierung und rechtliche Ausnahmsnormen in Betracht kommen, durch die beiden G. 30/VI 84 R. 116 und 117 geregelt (S. Art. Meliorationswesen). In Bezug auf die Meliorationen dritter Ordnung führten dann die Regierungsmotive (Beil. zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session Nr. 365) das Programm weiter aus, indem dieselben 1. die Fürsorge für rationelle Creditgewährungen zur Ausführung solcher Meliorationen den einzelnen Ländern empfahlen und 2. für den Fall, dass die in dieser Richtung in einigen Ländern eingeleiteten Verhandlungen „eine concrete Gestalt" annehmen sollten, in Aussicht stellten, es werde dann auch an „die Regierung und Reichsgesetzgebung die Aufgabe herantreten, über die Begünstigungen schlüssig zu werden, mit welchen solche Darlehen in finanzieller und vielleicht auch in civilrechtlicher Hinsicht ausgestattet werden könnten". Nachdem dann in der That in einzelnen Landtagen, so namentlich in Vorarlberg (1881) und Steiermark (1882), die Frage der Errichtung von besonderen Landescreditinstituten für derartige Zwecke, wenn auch zunächst ohne weiteren Erfolg, näher behandelt worden, endlich aber in der im J. 1889 ins Leben gerufenen „Landesbank des Königreiches Böhmen" die ersten speciellen Einrichtungen für Meliorationscredit thatsächlich in Wirksamkeit getreten waren, konnte die letzte der im Regierungsprogramme aufgestellten Aufgaben in Angriff genommen werden. Dies geschah durch den Entwurf eines Gesetzes über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen), dessen Inhalt nach den vom Reichsrathe getroffenen Amendierungen im Art. Meliorationswesen, Abschn. V mitgetheilt erscheint und welcher als G. 6/VII 96 R. 144 bereits in Wirksamkeit getreten ist. Man ist demnach heute berechtigt, insbesondere nachdem auch schon in Mähren durch die Errichtung der Landesculturbank als Landesanstalt ein weiterer Schritt auf der Bahn zweckentsprechender Crediteinrichtungen geschehen ist, von einem österr. Systeme des Meliorationscreditwesens zu sprechen.

II. **Begriff des M. Umfang der Gewährung bei den Landescreditinstituten.** Versteht man, bei Zusammenfassung aller ökonomisch gleichartigen Erscheinungen, unter Melioration jegliche Capitalverwendung auf Grund und Boden, welche entweder eine ganz neue land- und forstwirtschaftliche Ertragsquelle schafft (Urbarmachung bisher ganz unproductiven Bodens) oder bei bereits Ertrag lieferndem Boden eine relativ dauernde Grundlage der Ertragssteigerung bewirkt, so erweist sich die Begriffsbestimmung des Entwurfes von 1881 zu enge. Dieselbe bleibt in den Grenzen der mit der Wasserwirtschaft zusammenhängenden Schutzmaßregeln und ertragsteigernden Vorkehrungen. Auch das G. 6/VI 96 ist bei Aufstellung des Begriffes „Meliorationsdarlehen" über diese Grenzen nicht hinausgegangen, obwohl die Motive die Nothwendigkeit, den Begriff der Bodenmeliorationen weiter zu fassen, nicht verkannt haben; hier lag aber der Grund der Einschränkung des rein legalen Begriffes „Meliorationsdarlehen" in dem Umstande, dass der Gesetzgeber die Gewährung des gesetzlichen Rangsvorzugs im Pfandrechte absichtlich nur auf jene Fälle eingeschränkt haben wollte, in welchen bei dem heutigen Stande der Technik die zukünftige Ertragssteigerung am verlässlichsten im voraus sichergestellt und berechnet werden kann. Doch weicht gerade in dieser Beziehung das neue österr. Gesetz von den sonst principiell verwandten allgemeinen Gesetzen einzelner fremden Staaten (England, Italien) über die pfandrechtliche Bevorzugung von Meliorationsdarlehen ab. Der weitere Unterschied, wiederum namentlich gegenüber England, besteht darin, dass nach unserem Gesetze die Vortheile der gesetzlichen Priorität lediglich den Forderungen bestimmter Arten von Credit gewährenden Subjecten (öffentliche Fonde, öffentlich rechnunglegende Credit-

institute) eingeräumt werden. In dem äußeren Merkmale der Unkündbarkeit und der auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Amortisation des Darlehens stimmt der M. in dem weiteren Umfang dieses Begriffes mit den bei den bestehenden Bodencreditinstituten üblichen Darlehensbedingungen überein. Während jedoch diese Institute nach dem Zwecke der Darlehensverwendung nicht fragen und nicht zu fragen haben, sondern lediglich nach den statutenmäßigen Sicherheitsgrenzen, wird bei dem Meliorationsdarlehen der Zweck maßgebend und die Verwendung des dargeliehenen Capitales zu eben diesem Zwecke zum Gegenstande specieller Controle. Hierin liegt das entscheidende Unterscheidungsmerkmal des für uns neuen Zweiges der Creditorganisation. Bloß in auch hierlands von verschiedenen Creditinstituten praktic.erten sogen. (städtischen) Baucrediten, bei welchen die Anweisung des Darlehenscapitals nach Maßgabe des Baufortschrittes erfolgt, liegt eine gewisse, wenn auch mehr äußerliche Analogie dieses Vorganges vor. Das Schwergewicht des G. 6/VI 96 liegt demnach — abgesehen von der Einräumung des privilegierten Ranges — in den auf die Sicherstellung des Meliorationszweckes und der entsprechenden Darlehensverwendung abzielenden Bestimmungen. Es liegt nun kein Grund vor, dies letztere nicht auch mit Rücksicht auf solche Meliorationen in Anwendung zu bringen, welche nicht unter den engen Begriff des Gesetzes fallen. Nachdem dann aber dem Darlehen die gesetzliche Priorität nicht zukommt, muss der Einfluss der zu erzielenden Ertrags- und Wertserhöhung in anderer Weise, nämlich bei der Feststellung der Belehnungsgrenze zum Ausdruck gebracht werden. Auf diesen Standpunkt, welcher für die preußischen Landesculturrentenbanken charakteristisch ist, stellte sich in Oesterreich zuerst das Statut der böhm. Landesbank, welches den Umkreis der Meliorationen, behufs deren Ausführung unter den festgesetzten Bedingungen Darlehen gewährt werden können, hierlands bisher am weitesten gefasst hat. Als solche Meliorationen werden nämlich im Statut (demonstrativ) angeführt: Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und überhaupt Meliorationen von Feldern und Wiesen; Regulierungen von Bächen und Privatflüssen und Anlagen zum Uferschutze gegen Ueberschwemmungen; Zusammenlegung von Grundstücken und Wegeanlagen, welche zur besseren Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind; Bewaldungen und Urbarmachungen bisher unproductiven Bodens; Anlage, Erweiterung oder Trockenlegung von Teichen, Trockenlegung von Sümpfen und dazu gehörige Maßnahmen; Errichtung und Erweiterung von Gebäuden zu wirtschaftlichen Zwecken, wie von Getreidelagerräumen und von Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter; Anlage von Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinbergen und Hopfengärten; Wasserversorgungsanlagen für wirtschaftliche und Haushaltungszwecke; Errichtung von zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Privatbahnen; Errichtung von Wasserstraßen und Brücken, insbesondere behufs Transportes von Feld- und Waldproducten; Anlage und Vervollkommnung landwirtschaftlicher Industrieunternehmnngen, insoferne dieselben ein Zugehör landwirtschaftlicher Realitäten sind. Das Statut der im J. 1896 errichteten Landesculturbank der Markgrafschaft Mähren (13/V 96 L. 52) hat zwar diejenigen Meliorationsarten, zu deren Ausführung diese mit der dortigen Landeshypothekenbank gemeinsam verwaltete Bank Darlehen gewähren kann, auch bloß demonstrativ aufgezählt; allein dadurch, dass solche Darlehen überhaupt nur an „Gemeinden, Wassergenossenschaften oder öffentliche Concurrenzen" gewährt werden dürfen, sind dem Wirkungskreise dieser Bank weit engere Grenzen gesteckt, als demjenigen der böhmischen Landesbank, welche in Bezug auf die diesfalls creditfähigen Subjecte überhaupt keine Einschränkung eingeführt hat. In dem gleichen Umfange, wie bei der mähr. Landesculturbank dürfte auch bei der neuerrichteten „Communalcreditanstalt des Landes Schlesien", welche mit der dortigen Landesbodencreditanstalt gemeinsam verwaltet wird, Meliorationscredit gewährt werden können. Denn obzwar die (mit A. E. 12/VII 96) genehmigten Satzungen von Meliorationscrediten überhaupt nicht ausdrücklich sprechen, so ergibt sich die erwähnte Möglichkeit dennoch aus dem Umstande, dass diese Bank ihre Darlehen unter den statutenmäßigen Bedingungen nicht nur dem Lande, den Gemeinden- und Bezirksstraßenfonden, sondern auch „an solche öffentliche Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind", gewähren kann.

Allen drei vorstehend genannten Landescreditinstituten gemeinsam ist der Umstand, dass die aufgrund der bezüglichen Meliorationsdarlehen emittierten Obligationen (Böhmen: Meliorationsscheine: Mähren: Communalschuldverschreibungen; Schlesien: Schuldverschreibungen der Communalcreditanstalt) der subsidiären Landesgarantie theilhaftig sind. Von den übrigen Landesinstituten hat noch die galizische Landesbank die Gewährung von Meliorationsdarlehen unter ihren statutenmäßigen Geschäften angeführt; ein besonderes Regulativ für dieselbe soll jedoch erst jetzt, nach der soeben erfolgten Erlassung der Durchführungsverordnung zum G. 6/VII 96 (20/IV 97 R. 111) geschaffen werden.

III. **Schema des gegenwärtigen österr. Meliorationscreditsystems.** Nach dem soeben Ausgeführten kann man das auf öffentlich-rechtlichen Normen basierte System des Meliorationscreditwesens in Oesterreich folgendermaßen charakterisieren: 1. Meliorationsdarlehen im Sinne des G. 6/VII 96 R. 144, welche unter den dort angegebenen Modalitäten und mit den daselbst zugestandenen Rechtsvortheilen seitens öffentlich verwalteter Fonde oder öffentlich Rechnung legender Creditinstitute überhaupt gewährt werden können; 2. Meliorationsdarlehen im weiteren Sinne, welche statutengemäß von den hiezu berufenen Landescreditinstituten in der Regel durch die Emission besonderer, die Landesgarantie genießender Schuldverschreibungen gewährt werden.

IV. **Technische Einrichtungen des M. bei den Landescreditinstituten.** Hier kommen, wie aus dem unter II. Gesagten erhellt, nur die Landesbank von Böhmen und die Landesculturbank von Mähren in Betracht. Der wesentlichste Unterschied in d-

betreffenden Einrichtungen der beiden Anstalten ergibt sich aus der bereits hervorgehobenen Verschiedenheit ihrer statutarischen Bestimmungen über den Kreis von Subjecten, welche sich um Meliorationsdarlehen bewerben können. Das mähr. Statut konnte, seiner diesbezüglichen Einschränkung entsprechend, auf die Bestellung einer Hypothek und auf die Festsetzung bestimmter Belehnungsgrenzen verzichten; wogegen die böhm. Landesbank die Bestellung einer Hypothek in allen Fällen verlangt, wo nicht eine Genossenschaft Schuldner ist, deren Mitgliederbeiträge bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor allen anderen Reallasten unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben genießen. Für diejenigen Fälle, wo eine Hypothek bestellt werden muss, sind besondere, den durch die Melioration zu erzielenden Wertzuwachs berücksichtigende Belehnungsgrenzen festgestellt (im Gegensatze zu den enger gezogenen Verschuldungsgrenzen der Pfandobjecte bei der Landeshypothekenbank). Die Sicherheit wird nämlich als genügend erachtet, wenn das Meliorationsdarlehen, mit Hinzurechnung der auf die Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Bank in der bücherlichen Rangordnung vorausgehenden Passiven, jene Summe nicht übersteigt, welche gleich ist zwei Drittheilen des 24fachen (bei ausschließlichem oder vorwiegendem Waldbestande des 20fachen) Betrages des Catastralreinertrages der Grundstücke und der Hälfte des Schätzwertes der in der betreffenden Grundbuchseinlage eingetragenen, einen selbständigen Nutzen gewährenden Gebäude zuzüglich der Hälfte der nach sachverständiger Ermittlung von den geplanten Einrichtungen mit Sicherheit zu erwartenden Werterhöhung. Statt des erwähnten Multiplums des Catastralreinertrages kann der nach besonderen Regeln ermittelte Schätzwert in Rechnung genommen werden. Nach den Statuten beider Anstalten darf das Darlehen die Höhe der wirklichen Kosten der Melioration, bezw. den durch eine öffentliche Subvention ungedeckten Rest derselben nicht überschreiten. Der Darlehensgewährung geht die Prüfung der Projecte und Kostenüberschläge, sowie der zu erwartenden Ertrags- und Wertserhöhung voraus. Die Zuzählung des Darlehens kann abschnittweise nach dem Fortgange des Meliorationswerkes erfolgen; der Schuldner muss sich der Controle der planmäßigen Ausführung des genehmigten Meliorationswerkes unterwerfen. Die Darlehen werden unkündbar gegen Annuitätstilgung gewährt, u. zw. in Böhmen nach Wahl der Bank bar oder in verlosbaren Bankverschreibungen, in Mähren nur in letzteren. Das Maß der vom Schuldner zu entrichtenden Zinsen, mit Ausschluss der Amortisationsquote, darf nicht höher sein als der Zinsfuß der betreffenden Bankobligationen, doch kann ein mäßiger Regiebeitrag (Mähren statutengemäß $^1/_{10}$%, Böhmen nach Bestimmung des Landesausschusses) erhoben werden. In Böhmen ist der Amortisierungsplan dem Zwecke, zu welchem das Darlehen gewährt wird, anzupassen, d. h. es können die Amortisationsraten je nach der Natur des Falles höher oder niedriger, selbst nach einzelnen Jahren verschieden abgestuft werden, so namentlich für die ersten Jahre nach der Vollendung der Werkes niedriger. Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichzeitig als Ergänzung des Art. „Banken", wobei bemerkt wird, dass die böhm. Landesbank infolge der mittlerweile eingetretenen namhaften Entwicklung des Eisenbahnwesens minderer Ordnung nun auch speciell für die Gewährung von Eisenbahncrediten eingerichtet wurde, zu welchem Behufe besondere Eisenbahnschuldverschreibungen creiert wurden. Die mähr. Landesculturbank ist nebst dem Meliorations- auch für eigentlichen Communal- und für Eisenbahncredit eingerichtet.

V. **Ergebnisse.** Angesichts der Neuheit der Einrichtung für Mähren und Schlesien kann in Bezug auf die Ergebnisse lediglich die Landesbank von Böhmen in Betracht kommen. Der Stand ihrer Forderungen aus gewährten Meliorationsdarlehen betrug

Ende 1890:	54.500 fl.	1894:	1,657.680 fl.
1891:	288.901 „	1895:	2,185.445 „
1892:	522.655 „	1896:	2,308.445 „
1893:	1,185.899 „		

Es zeigt sich daher auch hier, wie bei den Landesculturbanken Deutschlands, zunächst noch eine sehr langsame Entwickelung trotz der Subventionsthätigkeit des Meliorationsfondes.

Literatur.

Bráf: Meliorační úvěr, Prag 1890. Derſ.: Ueber Meliorationscredit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich (Auszug aus dem vorstehend genannten Werke V. Z. 1. Bd. 2. Heft). W. Schiff: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Deutschland und Oesterreich (Miaskowskis Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge 1. Bd. 1. Heft). Bráf.

Mineralölsteuer.

Die im Art. Mineralölsteuer (sub III., 3.) erwähnte Regierungsvorlage über die Steuerfreiheit von Mineralöl von einer Dichte unter 770°, welches für Motoren und zur Reinigung von Petroleumschächten bestimmt ist, hat inzwischen Gesetzeskraft erlangt (G. 29/VI 96 R. 105).

Die Modalitäten, unter welchen diese Steuerfreiheit gewährt wird, setzt die Minist.-Verord. 3/VII 96 R. 107 fest.

Desgleichen ist die im Art. Mineralölsteuer (sub III., 4.) erwähnte weitere Regierungsvorlage, wornach (außerhalb der Mineralöl-Raffinerien vorgenommene) Mischungen von leichten (steuerbaren) Mineralölen mit solchen Oelen, welche mit Rücksicht auf ihre 880° übersteigende Dichte steuerfrei sind, verboten und als schwere Gefällsübertretungen bestraft werden, inzwischen Gesetz geworden (G. 29/VI 96 R. 104). Von den Bestimmungen dieses Gesetzes wäre noch hervorzuheben, dass der Strafbemessung für je 100 *kg* der Mischung der Mineralölsteuersatz zugrunde gelegt wird, und dass der Uebertreter verpflichtet ist, die von der verbotswidrig herge-

stellten Mischung entfallende Verbrauchssteuer an den Staatsschatz zu entrichten (§ 2). Inhaber von Magazinen oder Verschleißniederlagen für Mineralöl, welche wegen der erwähnten Uebertretung bereits gestraft oder nur mit Rücksicht auf die eingetretene Verjährung als nicht straffällig erkannt wurden, können besonderen Controlsmaßregeln unterworfen werden (§ 4). Spitzmüller.

Nahrungs- und Genussmittel.

I. Allgemeines. — II. Gesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

I. **Allgemeines.** Die Nahrungs- und Genussmittel dienen zur Erhaltung des Organismus. Da ein jeder Mensch täglich eine nicht unerhebliche Menge von Nahrungs- und Genussmitteln zu sich nehmen muss, ist der Consum ein enormer; dementsprechend ist auch die Zahl der Personen, welche sich der Herstellung und dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln widmen, eine sehr große. Ganz abgesehen von der Landwirtschaft, welche ja in erster Linie sich mit der Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigt, müssen noch zahlreiche Betriebe die landwirtschaftlichen Producte weiter verarbeiten, ehe sie für den Menschen geeignete Nahrungs- u Genussmittel werden (Mühlen, Bäckereien, Molkereien u. s. w.). Die Zahl der für den Verkauf der fertiggestellten Nahrungs- und Genussmittel angestellten Personen wird von keinem andern Betriebe auch nur annähernd erreicht.

Wenn der Staat und die Behörden sich verpflichtet fühlen, der Herstellung und dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so hat dies seinen guten Grund. Durch den Genuss gefälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genussmittel kann und wird häufig die Gesundheit der Menschen geschädigt, noch viel häufiger aber erleidet der Käufer durch den Einkauf minderwertiger Nahrungs- und Genussmittel einen materiellen Schaden. Beides zu verhüten, ist die Aufgabe des Staates. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei erwähnt, dass die Milch, eines der wichtigsten Nahrungsmittel, besonders in größeren Städten, so oft verfälscht wird, dass der Verkauf reiner Milch als die Ausnahme, der Verkauf verfälschter Milch als die Regel bezeichnet werden kann. Wird die Milch nun in verdorbenem Zustande oder mit unreinem Wasser verdünnt verkauft, so kann die Gesundheit des Consumenten gefährdet werden, während jede Verdünnung der Milch, auch mit reinem Wasser, oder Entfettung auf eine ganz einwandsfreie, unschädliche Weise den Käufer, welcher die Milch als unverdünnt kauft und bezahlt, pecuniär schädigt.

Vom hygienischen Standpunkte sind in erster Linie alle Veränderungen von Nahrungs- und Genussmitteln, welche die Menschen krank machen können, zu beanständen, während vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine jede Veränderung der Nahrungs- und Genussmittel verhütet werden soll, welche eine Entwertung derselben zur Folge hat, auch wenn Gesundheitsschädigungen bei deren Genuss nicht zu befürchten sind.

Zur Erreichung dieses Zieles sind in allen Culturstaaten diesbezügliche Gesetze u. Verordnungen in großer Zahl erlassen.

II. **Gesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.** Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen von 16/I 97 tritt im October 1897 in Kraft. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum. Bestimmte Aufsichtsorgane sind befugt, Räumlichkeiten, in welchen oben genannte Gegenstände feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zu revidieren und Proben von diesen oder auch von Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände dienen, zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Proben werden in Untersuchungsanstalten (s. weiter unten) untersucht.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, dass dadurch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass kein Missbrauch zu besorgen ist.

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;
3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den früher aufgeführten Ess-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferner von Wagen, Maßen

und anderen Messwerkzeugen, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachahmung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Wagschalen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Aufzählung der Strafbestimmungen, welche bei Missachtung dieses Gesetzes erlassen sind, dürfte zu weit führen. Es möge genügen, dass die Herstellung und der Verkauf von gefälschten Lebensmitteln als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl., verbunden werden kann, eventuell nur mit Geld von 5—500 fl. bestraft wird.

Denselben Strafen verfällt, wer fahrlässigerweise zum Handel und Verkehr bestimmte Lebensmittel derart herstellt oder verkauft, dass ihr Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Wer dies wissentlich thut, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sollen staatliche Untersuchungsanstalten mit den erforderlichen Behelfen eingerichtet werden. Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden unter bestimmten Bedingungen den staatlichen Untersuchungsanstalten gleich gestellt werden.

Die Verordn. des M. J. 3/IV 97 bestimmt aufgrund des obigen Gesetzes die Einsetzung eines ständigen Beiraths beim Minist. des Innern behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. Der Beirath ist ein berathendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers d. Innern. Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Ueberwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben. Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: Die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen; die Erlassung von Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebürentarife für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Es ist zu erwarten, dass mit Einführung des oben besprochenen, auf den Verkehr mit Lebensmitteln sich beziehenden Gesetzes für das ganze Reich giltige Durchführungs-Verordnungen erlassen werden, durch welche zahlreiche in den verschiedenen Kronländern bestehende Verordnungen u. s. w. über einzelne Lebensmittel aufgehoben, bezw. modificiert werden dürften. Es sollen deshalb hier nur noch einige jetzt giltige Gesetze, bezw. Verordnungen von allgem. Bedeutung angeführt werden:

G. 21/VII 80 betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke enthält die für die Erzeugung und den Verkauf u. s. w. von weinähnlichen Getränken (Kunstwein) giltigen Bestimmungen. (§ 5 dieses Gesetzes ist aufgehoben.)

Verord. des Ministeriums des Innern, Finanzministeriums, Handelsministeriums, Ackerbauministeriums 16/IX 86 beschäftigt sich mit dem Verkauf und Ausschank von weinähnlichen Erzeugnissen (Kunstweinen) und weinhältigen Erzeugnissen (Halbweinen).

Verord. des M. J. und des H. M. 1/III 82 betrifft die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.

Prausnitz.

Naturalverpflegsstationen.

In der Aufzählung der Königreiche und Länder in denen Naturalverpflegsstationen eingerichtet sind, ist zu ergänzen: Vorarlberg, G. 17/I 91 L. 13 und Schlesien, G. 11/IV 92 L. 32 und Kundmachung des Landesausschusses 28/II 93, Z. 1256, L. 34.

Nothverordnungen.

I. Grundsätzliche Bestimmungen — II. Beispiele solcher Verordnungen.

I. **Grundsätzliche Bestimmungen.** Eine Art außerordentlicher Verordnungen bilden die kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft des § 14 des St. G. über die Reichsvertretung,

die sogenannten „Nothverordnungen“, wie L. v. Stein sie genannt hat, oder die „gesetzersetzenden“ Verordnungen, wie Jellinek (den Begriff der Rechtsverordnungen von Laband, Kirchenheim ꝛc. auf das positive Gesetzesrecht beziehend) sie nennt, kraft welcher ausnahmsweise an Stelle der Gesetzgebung von der verordnenden Gewalt Vorschriften mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen werden können. Die Bezeichnung Steins ist nur von der Veranlassung solcher Verordnungen hergenommen und bezeichnet nicht das volle juristische Wesen dieser Verordnungen, weshalb es auch vorkommt, dass Stein jene andere Gattung von außerordentlichen Verordnungen, durch welche aus Gründen der Nothwendigkeit staatsgrundgesetzliche Rechte suspendiert werden, namentlich in späteren Schriften, ebenfalls N. nennt. Die Bezeichnung Jellineks geht ihrerseits über die juristischen Grenzen dieser Verordnungen etwas hinaus, indem diese sogenannten N. oder gesetzersetzenden Verordnungen das Gesetz nicht wirklich ganz oder definitiv, sondern nur in beschränktem Umfange und nur mit provisorischer Gesetzeskraft bedingt zu ersetzen imstande sind. Die richtige Bezeichnung für diese Verordnungen ist in Oesterreich „kaiserliche Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft“; und der allgemeine wissenschaftliche, ihr Wesen genau treffende Ausdruck kann aus dem Grunde, weil das Organ, dem dieses Verordnungsrecht zugewiesen ist, in verschiedenen Staaten verschieden ist, nur die Bezeichnung „außerordentliche Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft“ sein.

Zur Erlassung dieser Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft ist in Oesterreich nur der Kaiser berufen, weil durch eine solche Verordnung, wenn auch beschränkt und bedingt, eigentlich doch ein Act der Gesetzgebung gesetzt wird (denn die Verordnung wäre an sich auch nicht provisorisch mit Gesetzesmacht aufzutreten imstande) und weil daher eine solche Verordnung auch nur von demjenigen höchsten Staatsorgan erlassen werden soll, welches die Gesetze gibt, wenn auch dieses höchste gesetzgebende Organ in diesem Falle ausnahmsweise nicht an alle rechtlichen Formen der Gesetzgebung gebunden sein kann.

Dieses außerordentliche Recht von Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft hat eine förmliche Entwicklung durchgemacht, in welcher es mit den anderen Arten von außerordentlichen Verordnungen zusammenhieng, bis es in dem St. G. 21/XII 67 R. 161 über die Reichsvertretung seine letzte Gestaltung erfuhr.

Schon der Kremsierer Verfassungsentwurf hatte in den §§ 146 und 157 Vorschriften über das außerordentliche Verordnungsrecht bei Ueberschreitungen des Voranschlages und theilweise Suspension der constitutionellen Rechte in Fällen des Krieges und des Aufruhrs ins Auge gefasst.

Der § 87 der octroierten Verfassung vom 4. März 1849 schrieb vor: „Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Vollzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs-, beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.“ Diese Bestimmung war in dem Abschnitt über die vollziehende Gewalt enthalten — und in § 12 des Gesetzes über die Grundrechte 4/III 49 war gesagt: „Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 bis einschließlich 11 (Pressfreiheit, Petitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Freiheit der Person, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses) zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese Bestimmungen sind zwar infolge des mit den „organischen Grundsätzen“ vom 31/XII 51 eingetretenen Absolutismus nicht zur Ausführung gelangt, deren Gedanken traten aber mit dem Beginn der neuen constitutionellen Entwicklung von 1860 wieder auf und man kann sagen, dass der § 87 der Reichsverfassung und der § 12 des Gesetzes über die Grundrechte vom 4/III 49 die Eltern der neueren Bestimmungen über das außerordentliche Verordnungsrecht sind.

Zunächst tritt eine solche Bestimmung schon bei der ersten Zuerkennung von constitutionellen Beschlussrechten an den auf Grund des Patentes vom 5. März 1860 „verstärkten Reichsrath“ wieder auf. Das a. h. Handschreiben an den Reichsrathspräsidenten Erzherzog Rainer vom 17/VII 60 sagt: „Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebürensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen und Mir eine Ausnahme hievon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insoferne vorzubehalten, als ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte.“

Von einem anderen außerordentlichen Verordnungsrechte oder einer Suspendierung von Grundrechten war nicht die Rede, weil das allgemeine Princip der constitutionellen Zustimmung der Vertretung zu Gesetzen und von allgemeinen verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürger noch nicht zur Geltung gekommen war.

An diesem Stand des Verordnungsrechtes wurde mit dem Diplom vom 20. October 1860 nichts geändert, weil in diesem Diplom die A. E. 17/VII 60 ausdrücklich angerufen war.

In der Verfassung vom 26. Februar 1861, mit welcher das Princip der constitutionellen Gesetzgebung wieder allgemein ausgeprägt und formuliert wurde, wurde auch das außerordentliche Verordnungsrecht wieder vorgesehen, jedoch im § 13 des Grundgesetzes über die Rechtsvertretung nur gesagt: „Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegen-

stande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen."

Von einer Suspendierung von Grundrechten ist in der Februarverfassung nicht die Rede, weil es nach diesem Reichsgrundgesetze eigentliche Grundrechte der Bürger noch nicht gab. Erst mit den Gesetzen vom 27. October 1862 R. 87 und R. 88 wurden Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit und zum Schutze des Hausrechtes erlassen, welche (später) mit dem St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 R. 142 als Bestandtheile dieses Grundgesetzes erklärt worden sind. Das für den Fall des Krieges oder der Kriegsgefahr vorbehaltene Recht des Kaisers zu außerordentlichen Vorkehrungen war aber unberührt.

Aufgrund dieser Verfassungsbestimmungen wurden wiederholt, so laut kaiserlichen Manifestes vom 24. Februar 1864 R. 13 für das Königreich Galizien mit Krakau, laut kaiserlicher V. vom 28. Mai 1866 R. 66 für das lombardisch-venetianische Königreich, das Küstenland sammt Istrien, Görz, Gradiska, Südtirol und das Königreich Dalmatien, laut kaiserlicher V. vom 4. Februar 1867, R. 23 für die Sprengel mehrerer Bezirksämter in Tirol — Ausnahmsmaßregeln zur Wahrung der inneren Ruhe und erhöhten Schutzes der Person erlassen und die Wirksamkeit der G. 27/X 62 über den Schutz der Freiheit der Person und des Hausrechtes suspendiert.

Die mit dem Manifeste vom 20. September 1865 R 88 und Patent vom 20. September 1865 R. 69 erfolgte zeitweilige Suspendierung der ganzen Verfassung kann hier außer Betrachtung bleiben, da sie keine gesetzliche Regelung enthielt. (Hierüber ausführlich Lustkandl, Abhandl. aus den österr. St. R. 1866.)

Dagegen bildet das mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung des Reichsrathes erlassene Gesetz vom 16. Juli 1867 R. 98, wodurch der § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, eine wichtige verfassungsrechtliche Entwicklung des Verordnungrechtes.

Da die Bestimmungen dieses G. 16/VII 67 R. 98 wörtlich in den § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. 41 über die Reichsvertretung aufgenommen worden sind, so bilden sie den derzeit maßgebenden Abschluss der verfassungsrechtlichen Gesetzgebung über das Recht zur Erlassung von Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft.

Man muss bei diesem außerordentlichen Recht zu kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft die Voraussetzungen, unter denen sie erlassen werden können, das Subject, von welchem sie erlassen werden, die materiellen Schranken, innerhalb welcher und die formellen Cautelen der Ausfertigung und Kundmachung, nach welchen sie zu erlassen sind, sowie die Bestimmungen über die provisorisch beschränkte Rechtskraft und die Verantwortlichkeit für die Einhaltung aller dieser Bestimmungen unterscheiden.

„Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserl. Verordnung erlassen werden u. s. w."

Hiemit sind die Voraussetzungen der Zulässigkeit solcher Verordnungen genau präcisiert. Nur wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, kann in Gegenständen, wozu die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, ausnahmsweise im Falle der dringenden Nothwendigkeit solcher Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung des Reichsrathes eine solche kaiserl. V. erlassen werden. Solche V. können nur vom Kaiser selbst erlassen werden und der nach dem Februargesetz von 61 möglich gewesene Zweifel, ob sie auch vom Ministerium erlassen werden konnten, ist ausgeschlossen. Das Ministerium kann sie nicht erlassen, wohl aber können sie auch vom Kaiser nur unter Verantwortung des Gesammtministeriums erlassen werden.

Bei Minderjährigkeit oder anderer Hinderung des Monarchen tritt der Vormund oder Regent für den Kaiser ein.

Sie sind ferner an die materiellen Schranken gebunden, dass sie nur erlassen werden können, insoferne solche kaiserl. Verordnungen keine Abänderungen des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes nnd keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

Diese Beschränkungen sind weit schärfer als jene der Februarverfassung und auch etwas präciser als sie nach der Verfassung 4/III 49 gewesen wären. Auch die formellen Cautelen sind schärfer präcisiert.

Solche kaiserl. Verordnungen müssen vom Kaiser selbst erlassen und von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sein und mit ausdrücklicher Beziehung auf diesen § 14 des St. G. kundgemacht werden.

Selbst bei allen diesen Schranken und Vorsichten haben sie nur provisorische Gesetzeskraft, und die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, u. zw. zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung auch nur eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das legislatorische Zustimmungsrecht der beiden Häuser des Reichsrathes ist also derart gewahrt, dass die provisorische Gesetzeskraft einer solchen Verordnung schon erlischt, wenn dieselbe nicht binnen vier Wochen nach Zusammentritt des Reichsrathes dem Abgeordnetenhause und dann dem Herrenhause zur Genehmigung vorgelegt wird, oder wenn auch nur eines der beiden Häuser die Genehmigung nicht ertheilt. Die Genehmigung kann aber nicht stillschweigend supponiert, sie muss mit

ausdrücklicher Zustimmung erklärt werden, weil jedem Hause des Reichsrathes das volle Zustimmungsrecht zugesichert ist.

Da die Verordnung im Falle der nicht erfolgenden Zustimmung eines Hauses erlischt, so ist es wichtig, den Zeitpunkt festzustellen, mit welchem die Zustimmung als nicht erfolgt zu erachten ist. Jedesfalls tritt dieser Moment ein, wenn eines der beiden Häuser einen ausdrücklich die Zustimmung verweigernden Beschluss fasst. Aber auch wenn ein Haus gar nicht zur Abstimmung kommt, ist die Zustimmung nicht gegeben. In diesem Falle tritt der Moment des Erlöschens der Verordnung gewiss dann ein, wenn der Reichsrath geschlossen wird. Es entsteht aber die Frage, ob die Verordnung auch erlischt, wenn der Reichsrath nur vertagt wird? Für die Zeit der Vorlage der Verordnung beim Abgeordnetenhause binnen 4 Wochen nach dem Zusammentritte des Reichsrathes ist es gleichgiltig, ob der Reichsrath geschlossen oder nur vertagt war, denn es heißt, die provisorische Gesetzeskraft der Verordnung erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselbe dem nächsten nach deren Kundmachung „zusammentretenden" Reichsrathe vorzulegen. Ein Zusammentreten findet auch nach einer bloßen Vertagung statt. Ob aber eine bloße Vertagung auch schon den Zeitpunkt markiert, wo die Zustimmung eines Hauses als nicht gegeben zu betrachten sei, das könnte bezweifelt werden. Ich glaube, die Frage müsse dahin entschieden werden, dass auch eine Vertagung diesen Zeitpunkt markiert, wenn die Vertagung eine kaiserl. Vertagung ist, so dass der Reichsrath erst wieder einberufen werden muss; nicht aber kann eine bloß geschäftsordnungsmäßige Vertagung eines Hauses, für dessen Wiederversammlung keine Einberufung nothwendig ist, schon den Zeitpunkt markieren, mit welchem die Zustimmung des betreffenden Hauses als nicht gegeben und die Gesetzeskraft der kaiserlichen Verordnung als erloschen zu betrachten ist.

Da aber nur die Richter Verordnungen zu prüfen berechtigt, die politischen Behörden aber an erlassene Verordnungen gebunden sind, so ist es wichtig, dass eine kaiserl. Verordnung, deren provisorische Gesetzeskraft erloschen ist, auch ausdrücklich als erloschen erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt werde. Deshalb schreibt der § 14 in seinem Schlusssatze auch vor:

„Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Es lassen sich zu diesen Bestimmungen über die kaiserl. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft noch mancherlei Bemerkungen machen.

Ueber den Fall der dringenden Nothwendigkeit ist nicht viel zu sagen, wohl aber wird auch bezüglich dieser Frage die Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums bestehen.

Aus der Voraussetzung, dass der Reichsrath nicht versammelt sei, kann man wohl schließen, dass es nicht im Geiste der Verfassung liege, den versammelten Reichsrath zu vertagen, um von dem Rechte des § 14 Gebrauch zu machen. Hat man aber den Reichsrath geschlossen, oder löst man das Abgeordnetenhaus auf und ist dann genöthigt, von dem § 14 Gebrauch zu machen, so kann man dies nicht verfassungswidrig nennen, es ist aber selbstverständlich, dass der wieder zusammentretende Reichsrath das freie Zustimmungs- und Ablehnungsrecht hat, und dass das Gesammtministerium dem wiederzusammentretenden Reichsrathe verantwortlich ist.

Bezüglich des Inhaltes, worauf sich diese Verordnungen erstrecken können, ist es auffallend, dass nur die Gegenstände genannt sind, zu denen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, und dass der Hinweis auf die Gegenstände, zu denen die Zustimmung der Landtage erforderlich ist, nicht mit hervorgehoben erscheint, wie dies in dem § 87 der oben citierten Verfassung vom 4/III 49 der Fall war. Dass der Hinweis auf die pragmatisch und simultan gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie hier fehlt, ist leicht begreiflich, weil bezüglich dieser gemeinsamen Angelegenheiten nur die gemeinsamen Minister die verantwortliche Vollzugsgewalt ausüben, und nicht die Minister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Verantwortlichkeit für die gemeinsamen Angelegenheiten zu tragen haben.

Bezüglich der formell gemeinsamen Angelegenheiten kann also vom § 14 kein Gebrauch gemacht werden, und es können die Verhältnisse, welche an die Zustimmung der Delegationen gebunden sind, nicht im Wege des § 14 durch eine N. geregelt werden.

Wohl aber steht den gemeinsamen Ministern das regelmäßige Verordnungsrecht über die ihrer Verwaltung anvertrauten gemeinsamen Angelegenheiten zu und durch das G. 22/II 80, R. 18 ist ihnen auch eine weitgehende Delegierung der Gesetzgebung an die Verordnungsgewalt unter Zustimmung der beiden Regierungen über Bosnien und die Herzegowina zuerkannt.

Diejenigen Gegenstände, welche zwischen den beiden Reichstheilen nach gleichen Grundsätzen geregelt werden sollen, gehören bezüglich der Gesetzgebung für Oesterreich formell zum Wirkungskreise des Reichsrathes und bezüglich der Ausübung der Verwaltung zum Wirkungskreise der dem Reichsrathe verantwortlichen Minister.

Dass den Ministerien der beiden Staaten des Reiches das ordentliche Verordnungsrecht über die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten zusteht, wird durch mehrfache vereinbarte Verordnungen, wie z. B. über die Handelsflagge, über die Scheidemünzen, über Zolleinrichtungen, über Eisenbahnen 2c. bewiesen; aber es kann keines der beiden Ministerien der verbundenen Staaten ganz frei bezüglich dieser nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten vorgehen.

Ob aber auf diese Gegenstände das kaiserliche Verordnungsrecht des § 14 sich auch beziehen kann, das erscheint umso fragwürdiger, als sich bezüglich dieser Gegenstände ergeben kann, dass ein Theil,

z. B. Ungarn, gewissen Grundsätzen parlamentarisch zugestimmt haben kann, während der andere Theil diesen Grundsätzen parlamentarisch nicht zustimmt, so dass sich die Frage erhebt, ob dann der Kaiser unter Verantwortlichkeit der Regierung nach Schluss des Reichsrathes durch eine kaiserl. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft die mangelnde Zustimmung des Reichsrathes zu den zu vereinbarenden gleichen Grundsätzen ersetzen kann? Wenn dies bezüglich des Reichsraths möglich wäre, so müsste es im entgegengesetzen Falle auch gegenüber dem ungarischen Reichstage möglich sein, besonders da auch für Ungarn für die Zeit, wo der Reichstag nicht versammelt ist, ein Verordnungsrecht des Königs für Gegenstände, die nicht aufgeschoben werden können, durch die G. A. 9:1588 und G. A. 12:1791 Schlusssatz und G. A. 3:48 unter Intervention des verantwortlichen ungarischen Ministeriums innerhalb der Gesetze, in rebus Legi alioquin conformibus, vorgesehen scheint und durch G. A. 8:48 §§ 1, 2 und 3. wenigstens bezüglich des höchst wichtigen Objectes eines auszuarbeitenden und provisorisch durch Verordnung sogleich einzuführenden Steuerschlüssels ausdrücklich vorgesehen war.

Die entscheidende Antwort auf diese bedenkliche Frage hängt von den materiellen Beschränkungen ab, durch welche dieses kaiserl. Verordnungsrecht begrenzt ist, speciell von der Bestimmung, was durch die Berufung des Staatsgrundgesetzes geschützt erscheint. Durch diese Berufung entsteht vielleicht auch eine Beziehung zu den Landesverfassungen.

Diese kaiserl. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft sind nämlich nur zulässig, insoferne solche keine Aenderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

„Keine Anderung des Staatsgrundgesetzes!" Es ist hier nur ein Staatsgrundgesetz im Ausdrucke hervorgehoben und es scheint, als ob dies nur das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung sei, in welchem eben dieser § 14 steht.

Allein das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten ist ebenso ganz ausdrücklich „in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung" erlassen, bildet also ausdrücklich einen Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes, und eine kaiserl. Verordnung kann also auch keine Aenderung des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten bezwecken.

Ferner ist im § 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gesagt, dass nicht bloß Aenderungen in diesem Grundgesetze, sondern auch in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Einsetzung des Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Regierungs- und Vollzugsgewalt nur mit Zustimmung des Reichsrathes und nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden können.

Alle diese Staatsgrundgesetze sind daher ausdrücklich unter den Schutz dieses Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gestellt und bezüglich ihrer Abänderlichkeit zum Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes gemacht. Es ist daher die nothwendige Consequenz, dass durch eine kaiserl. Verordnung nach § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung auch keines der in diesem Gesetze mitgeschützten weiteren Staatsgrundgesetze geändert werden kann.

Deshalb können auch die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten wohl nicht nach § 14 geregelt werden; denn insofern sie durch Gesetze gemeinsam geregelt werden sollen, sind übereinstimmende (vereinbarte) Gesetze der beiden Staatsgesetzgebungen nothwendig, an deren Stelle der § 14 füglich nicht treten kann, weil ja sonst durch Nichtzustimmung auch nur eines Hauses des Reichsrathes das provisorische Gesetz in Oesterreich erlöschen also gewiss auch die Gleichartigkeit in beiden Staaten erschüttert werden würde; und insoferne aufgrund von Gesetzen bloß gleiche Verordnungen vereinbart werden sollen, ist der § 14 nicht nothwendig, weil diese Ausführung keine provisorisch an die Stelle eines Gesetzes tretende Anordnung ist. Schon der Umstand, dass die Verordnungen des § 14 nur provisorisch an die Stelle von Gesetzen treten können, lässt es nicht gut denkbar erscheinen, dass die zwischen den beiden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten nach § 14 geregelt werden könnten.

Zudem wird man in Ungarn nicht zugestehen, dass sich ein außerordentliches Verordnungsrecht auf andere Fälle erstrecken könne, als für welche es durch specielle Gesetzesbestimmungen ausdrücklich als zulässig erklärt ist, wie im G. A. 8:48, §§ 1, 2 und 3. und wenn ein außerordentliches Verordnungsrecht für die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten für Ungarn nicht besteht, so kann wohl ein solches auch für diese Art der gleichen Regelung in Oesterreich nicht angenommen werden.

Und ebenso glaube ich, dass auch die als Grundgesetze der einzelnen Königreiche und Länder bezeichneten Landesordnungen und Landtagswahlordnungen durch kaiserl. Verordnungen nach § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht geändert werden können, wenn man auch annehmen wollte, dass die kaiserl. Verordnungsgewalt zu provisorischer Gesetzesanordnung sich auf einfache Landesgesetze ebenso wie auf die einfachen Reichsgesetze erstrecken kann.

Für die Gegenstände der einfachen Landesgesetzgebung wird aber das Bedürfnis einer außerordentlichen kaiserl. Verordnungsgewalt nicht so nothwendig wie für die Angelegenheiten des Reichsrathes sein, und im Gesetze ist sie nicht so vorgesehen.

Bezüglich der Geltungskraft erklärt die herrschende Lehre mit Laband, dass die Nothverordnung auf eine Resolutivbedingung gestellt sei. Es ist, genau genommen, keine einfache Resolutivbedingung, sondern eine complicierte Conditio juris, bei welcher mehrere bedingende Punkte in

eins verbunden sind, und auflösende oder aufschiebende Resolutiv- oder Suspensiveffecte vorkommen können, indem bei Nichtvorlage der Verordnung innerhalb der gesetzlichen Frist oder Nichtzustimmung eines Hauses des Reichsrathes die Rechtskraft der Nothverordnung nicht ex tunc, vom Tage ihrer Erlassung, sondern ex nunc, von jetzt an erlischt, — wogegen bei rechtzeitiger Vorlage und Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes die provisorische Gesetzeskraft in eine definitive umgewandelt wird. Es empfiehlt sich daher auch, dass, sowie das Erlöschen der Verordnung durch besondere sie außer Wirksamkeit setzende Erklärung der Regierung allgemein bekannt gemacht wird, die in definitive Gesetzeskraft erwachsende Nothverordnung in der Form eines wirklichen Gesetzes ausgefertigt und kundgemacht werde.

II. **Beispiele dieser kaiserl. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft.** Von diesem außerordentlichen Recht des § 14 des Staatsgrundgesetzes zu kaiserl. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft wurde nun seit 1867 vielfach Gebrauch gemacht.

So wurde z. B. durch die kaiserl. V. 25/X 69 R. 162 mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dem jeweiligen Commandanten der Militärstreitkräfte im Bezirke Cattaro die gesammte vollziehende Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung zur selbständigen Ausübung übertragen und wurden demselben daher alle Organe der öffentl. Verwaltung einschließlich der Gemeindevorstände untergeordnet; er hatte in den genannten Zweigen die Befugnisse des Landeschefs zu üben und war ermächtigt, die sonst dem Minister des Innern, dann dem Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vorbehaltenen Maßregeln zu treffen, welche Ermächtigung mit der kaiserlichen Verordnung 14/XI 70 R. 133 wieder aufgehoben worden ist. So wurde mit der kais. V. 28/VII R. 93 mit Berufung auf § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung der § 14 der Statuten der priv. österr. Nationalbank abgeändert, welche provisorische Abänderung, da das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes diese Verfügung zwar unter den damals obwaltenden Verhältnissen als dringend geboten anerkannt, derselben jedoch mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Aenderung der Verhältnisse die Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen hat, mit der Verordnung des Gesammtministeriums 11/III 71 R. 17 wieder außer Kraft gesetzt worden ist.

Bisweilen aber hat dieses außerordentliche kaiserliche Verordnungsrecht des § 14 des Staatsgrundgesetzes den ersten Schritt zur gesetzlichen Regelung von höchst wichtigen Verhältnissen gethan, indem durch Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes zu den Grundsätzen der kaiserl. Verordnung entweder sogleich oder später die allerwichtigsten Gesetze zustande gebracht worden sind. Ich will nur einige Beispiele hervorheben:

1. So wurden die ersten Bestimmungen über die allgemeine Wehrpflicht zunächst durch eine kaiserl. V. 28/XII 66 eingeführt, welche noch auf der gesetzlichen Basis der Verfassung 26/II 61 stand, welche allerdings durch das Sistierungspatent 26/IX 65 und die Ausschreibung eines außerordentlichen Reichsrathes einigermaßen ins Schwanken gebracht worden war. In dem Allerh. Handschreiben an den Kriegsminister 28/XII 66 hat der Kaiser erklärt: „Ich billige den Mir vorgelegten Entwurf eines Wehrgesetzes in allen seinen Theilen, finde Mich jedoch nach Anhörung meines Ministerrathes bestimmt, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung vorzubehalten.

Bei der dringenden Nothwendigkeit der Erhöhung der Wehrkraft Meines Reiches aber genehmige ich, dass die Mir vorgelegte Verordnung, betreffend einige Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze 29/IX 58, in Vollzug gesetzt werde.

Ich ermächtige Sie, Ihren vorliegenden Vortrag, sowie den Entwurf zum Wehrgesetze und für das allgemeine Aufgebot zu veröffentlichen."

Auf Grund dieser A. E. wurde die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 als Nr. 2 R. ex 1867 publiciert, welche die ersten Anordnungen über die allgemeine Wehrpflicht enthielt, und es war im Amtsblatte auch der höchst interessante Bericht veröffentlicht worden, welchen der Kriegsminister Freiherr v. John zur Begründung des neuen Systems ausgearbeitet hatte.

Da der mit kaiserl. Patent 2/I 67 R. 1 beabsichtigte, auf den 25/II berufene außerordentliche Reichsrath nicht zustande kam, und mit kaiserl. Patent 20/IV 67 R. 67 mit Berufung auf die den Landtagen mittelst Regierungseröffnung 11/II zur Kenntnis gebrachte Entschließung 4/II 67 der ordentliche Reichsrath auf den 20/V einberufen wurde, so wurden diesem ordentlichen Reichsrath alle damals schwebenden Reichsfragen und auch die kaiserl. Verordnung über die Wehrpflicht zugewiesen.

Diese kaiserl. V. 28/XII 66 wurde nun allerdings zunächst durch das Gesetz vom 18. November 1867 R. 133 wieder aufgehoben, es wurden aber sofort in diesem Gesetze bis zum Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes mehrere Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze 29/IX 58 vorgenommen, und das nach dem Zustandekommen der großen Ausgleichsgesetze vom December 67 mit Zustimmung des Reichsrathes und des ungar. Reichstages zustande gekommene Heeres-Ergänzungsgesetz vom 5. December 1868 R. 151 (bezw. G. A. 40:68 für Ungarn) hat die Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht acceptiert. An die Stelle aller seither weiter erlassenen gesetzlichen Vorschriften über die Heeres-Ergänzung ist in neuerer Zeit das G. 11/IV 89 R. 41 (für Ungarn G. A. 6:89) getreten.

2. Ein ebenso wichtiges wie interessantes Beispiel von der Bedeutung der kaiserl. Verordnungsgewalt zu Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft bildet die kaiserliche Verordnung

vom 7. October 1868 R. 136, wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 142 aufgrund des A. 20 des St. G. 21/XII 67 R. 142 die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verhängung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen provisorisch bestimmt worden sind — wodurch also mit einem Worte die zweite Hauptform des außerordentlichen Verordnungsrechtes zur Erklärung des Ausnahmszustandes und der Suspendierung bestimmter Grundrechte zunächst durch eine aufgrund des § 14 erlassene kaiserl. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft geregelt worden ist.

Es ist gewiss sehr interessant, dass die zweite Hauptart des außerordentlichen Verordnungsrechtes, welche allerdings durch den A. 20 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21/XII 67 R. 14 verfassungsmäßig möglich gemacht worden war, zunächst durch eine außerordentliche kaiserl. Verordnung nach § 14 des St. G. über die Reichsvertretung ihre nähere Formulierung empfangen hat.

Literatur.

Siehe beim Art. „Gesetze" und „Verordnungen".

Lustkandl.

Orientalische Akademie.

(Zum gleichlautenden Artikel II, 759 zu I. **Geschichtliches.**) Schon im J. 1674 erhielt Johannes Podesta die Erlaubnis, an der Wiener Universität Lehrcurse über orientalische Sprachen und das Koranrecht abzuhalten. Die Zöglinge dieser Vorbereitungscurse wurden sodann nach Constantinopel als sogen. „Sprachknaben" geschickt und der Internuntiatur daselbst als Dolmetsch-Eleven und Dragomans beigegeben. Da jedoch dem osmanischen Beamtenthum gegenüber nur energisches Auftreten u. entschlossenes Eingreifen zum Ziele führten, fand sich der Staatskanzler Fürst Kaunitz-Rittberg veranlasst, der Kaiserin Maria Theresia den Antrag zu unterbreiten: „es seien in Wien unter den Augen des kaiserl. Hofes fähige Jünglinge in den nöthigen Sprachen des Orients und Occidents, sowie in allen Wissenschaften, die zur Führung der Geschäfte in der Levante erforderlich sind, von eigens dazu bestellten Lehrern zu unterrichten". Zu Beginn des J. 1754 trat die neue Anstalt in das Leben, und zwar in einem Theile des alten Jesuiten-Collegiums. Im J. 1769 musste sie in einen Tract des bestandenen Convicts zu St. Barbara wandern, im J. 1775 übersiedelte sie in das Noviziathaus des aufgehobenen Jesuitenordens zu St. Anna, wurde dann im J. 1785 im altehrwürdigen Klostergebäude zu St. Jakob (Jakoberhof) und nach beinahe hundertjährigem Aufenthalte daselbst im November 1883 in einem Zubau der Theresianischen Akademie, mit der sie in administrativ-ökonomischer Hinsicht, jedoch unter Wahrung ihres selbständigen Charakters, vereinigt wurde, installiert. Ursprünglich durften in das Internat nur Jünglinge katholischer Religion und adeliger Herkunft aufgenommen werden. Die absolvierten Zöglinge des fünften Jahrganges wurden bis zum J. 1850 zur Versehung des Dolmetschdienstes in Constantinopel, sowie bei den Legationen zu Athen, Bukarest und Jassy verwendet, von diesem Jahre ab als Consulareleven (nunmehr Attachés) auch bei den levantinischen General-Consulaten, und fanden weiterhin Zutritt in die verschiedenen diplomatischen Verwendungen des auswärtigen Dienstes.

Der erste Akademiedirector war der Jesuit P. Josef Franz, der Lehrer des Kronprinzen Josef (1754—1770), und der erste Akademiedirector seit der Vereinigung mit dem Theresianum der gegenwärtige Unterrichtsminister Gautsch v. Frankenthurn, sodann Freiherr v. Pidol (gegenwärtiger Director).

Lentner.

Patente.

(Patentgesetz vom 11. Jänner 1897.)

I. Grundlagen. — II. Gegenstand des Erfindungsschutzes. — III. Träger des Erfindungsschutzes. — IV. Voraussetzungen des Erfindungsschutzes. — V. Oertliches Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes. — VI. Rechte des Patentbesitzers. — VII. Pflichten des Patentbesitzers. — VIII. Einschränkungen des Patentrechtes. — IX. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsschutzes. — X. Behörden und deren Wirkungskreis. — XI. Patenttheilungsverfahren. — XII. Der Rechtsstreit; A. Eingriffsstreit; B. Anfechtungsstreit. — XIII. Rechtsmittel. — XIV. Stellung der Privilegien im neuen Patentrechte.

Mit dem am 28. Jänner 1897 kundgemachten Patentgesetze 11/I 97 R. 30 hat der Erfindungsschutz in Oesterreich eine umwälzende Veränderung erfahren.

I. **Grundlagen.** Während nämlich das Privilegiengesetz vom Jahre 1852 noch auf dem reinen Anmeldesysteme beruhte, liegt dem neuen Patentgesetze das Vorprüfungs- und Aufgebotsystem zugrunde.

Die Verleihung der P. erfolgt nicht mehr durch das Handelsministerium, sondern durch eine neugeschaffene Behörde, das Patentamt.

Die Patentanfechtungsstreite werden nicht mehr endgiltig durch das Handelsministerium, sondern vom Patentamte entschieden, gegen dessen Erkenntnisse die Berufung an einen Patentgerichtshof offen steht.

Die Streite wegen Verletzung ertheilter P. endlich wurden den politischen Behörden abgenommen und den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen.

Von dieser Grundlage ausgehend ist das Patentrecht nunmehr im einzelnen in folgender Weise geregelt:

II. **Gegenstand des Erfindungsschutzes** ist jede neue Erfindung, welche eine gewerbliche Anwendung zulässt.

Ausgeschlossen vom Erfindungsschutze sind:

a) Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;

b) wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze;

c) Monopolgegenstände (Bereitung von Tabak, Salz oder Schießpulver), keineswegs aber Maschinen zu ihrer Herstellung;

d) Nahrungs- und Genussmittel für Menschen, dann Heil- und Desinfectionsmittel, sowie chemische Stoffe, nicht aber technische Verfahren zu ihrer Bereitung.

III. **Träger des Erfindungsschutzes** kann jede rechtsfähige, physische oder juristische Person sein.

Zwischen In- und Ausländern macht das Gesetz keinen Unterschied; nur müssen im Auslande wohnhafte Personen im Inlande einen Vertreter besitzen.

Das Patent gebürt dem Urheber der Erfindung, das ist demjenigen, der die Erfindung gemacht hat. Bis zum Beweise des Gegentheils wird der erste Anmelder als Urheber angesehen und jenem bei unterbliebenen Einspruche das Patent verliehen.

IV. **Voraussetzungen des Erfindungsschutzes.** Die wichtigsten Voraussetzungen für den Erfindungsschutz bestehen in der gewerblichen Anwendbarkeit und in der Neuheit der Erfindung.

Die gewerbliche Anwendbarkeit liegt darin, dass sich die Erfindung zur Verarbeitung und Bearbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten für den menschlichen Gebrauch im weitesten Sinne eigne.

Die Neuheit erfordert, dass die Erfindung weder durch eine veröffentlichte Druckschrift noch durch eine im Inlande stattgefundene offenkundige Benützung, noch durch ein zum Gemeingute gewordenes Privilegium bekannt geworden sei.

V. **Das örtliche Geltungsgebiet** des Erfindungsschutzes erstreckt sich auf die Reichsrathsländer, auf Bosnien und die Hercegowina und auf das Fürstenthum Liechtenstein.

Für Ungarn müssen aufgrund des G. 27/XII 93 R. 191 selbständige P. nach Maßgabe des ungar. Patentgesetzes 14/VII 95, (G. Art. 37 : 95) angesucht werden.

VI. **Die Rechte des Patentbesitzers** umfassen sein Prioritätsrecht, das Ausübungsrecht, das Verbesserungsrecht, das Verpfändungsrecht, das Licenzrecht, gewerbliche Vorrechte, das Bezeichnungsrecht und die Klagerechte.

Das Prioritätsrecht, erworben mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Anmeldung einer Erfindung zum P. bei dem Patentamte, sichert dem Bewerber den Vorrang seiner Erfindung gegenüber jeder späteren Patentanmeldung auf die gleiche Erfindung und wahrt ihm den Anspruch auf Rückweisung der späteren Anmeldung im Falle seines Einspruches, auf Nichtigkeitserklärung des Patentes im Falle seiner Klage, wenn die spätere Anmeldung bereits zur Patentertheilung geführt haben sollte.

Das Ausübungsrecht umfasst die Berechtigung des Patentbesitzers, die Erfindung betriebsmäßig auszunützen und andere von einer solchen Ausnützung auszuschließen.

Durch das Verbesserungsrecht ist dem Patentbesitzer die Befugnis eingeräumt, seine Erfindung weiter auszugestalten und auf diese Fortbildung ein sogenanntes Zusatzpatent zu seinem Stammpatent anzusprechen, mit welchem es steht und fällt, weshalb auch für ein solches Zusatzpatent lediglich eine einmalige Gebür von 25 fl. zu entrichten ist.

Der Patentbesitzer kann sowohl das angemeldete, als auch das ertheilte Patent zur Gänze oder nach ideellen Theilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung an andere übertragen.

Dabei ist zu beachten, dass das Patentrecht erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen andere wirksam wird.

Wie jeden anderen Vermögensgegenstand kann der Patentbesitzer das ertheilte P., nicht aber das angemeldete P. verpfänden. Auch das Pfandrecht, sowie überhaupt jedes sonstige dingliche Recht an Patentrechten wird erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen andere wirksam.

Mit dem Licenzrechte überlässt der Patentinhaber die Benützung seiner Erfindung an andere für das ganze Geltungsgebiet des P. oder für einen Theil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter.

Der Patentbesitzer kann solche Licenzrechte an seinem P. gewähren, er kann sie aber auch von andern Patentbesitzern an ihren P. fordern, und zwar letzteres von dem Inhaber eines älteren P., wenn seit der Bekanntmachung dieser Patentertheilung im Patentblatte drei Jahre verflossen sind, seine Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist und dieselbe ohne Benützung der früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, von dem Inhaber eines jüngeren Patentes, wenn er demselben seinerseits eine Licenz gewährt hat und wenn die jüngere Erfindung mit seiner Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhange steht.

Licenzrechte werden zwar nicht durch die Eintragung in das Patentregister erworben, ihre Wirksamkeit gegenüber anderen ist aber von dieser Eintragung abhängig.

Das P. gewährt weiter seinem Besitzer das gewerbliche Vorrecht, dass er, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Bestimmungen nicht gebunden ist, und daher bei handwerksmäßigen Gewerben einen Befähigungsnachweis durch Lehr- und Arbeitszeugnisse nicht zu erbringen hat.

Die Patentgegenstände äußerlich in voller oder abgekürzter Form (Oesterreichisches Patent, Oest. Pat., Oe. P.) als patentiert zu bezeichnen, ist der Patentbesitzer berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenngleich ihm hiedurch der Beweis der wissentlichen Verletzung seines P. durch andere wesentlich erleichtert ist.

Als dem Patentbesitzer zustehende Klagerechte kommen in Betracht:

Der Einspruch gegen eine später angemeldete Erfindung, die dem Wesen nach mit seiner patentierten Erfindung übereinstimmt;

die Nichtigkeitsklage gegen jede patentierte Erfindung, die später angemeldet wurde und mit seiner patentierten Erfindung übereinstimmt; die Klage auf Abhängigkeitserklärung, wenn die gewerbliche Verwendung einer später patentierten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung seiner patentierten Erfindung voraussetzt; die Klage auf Feststellung, dass die Erzeugnisse, welche er nach Maßgabe der Patentbeschreibung herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder dass das patentierte Verfahren, welches er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz noch theilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes (älteres) P. fallen: endlich die Eingriffsklage wegen Verletzung seiner Patentrechte, und zwar wegen jeden Eingriffes, er möge wissentlich oder nicht wissentlich begangen worden sein: die civilrechtliche Eingriffs-Einstellungsklage, und wegen wissentlicher Eingriffe: die Strafklage.

VII. **Pflichten des Patentbesitzers.** Die Pflichten des Patentbesitzers umfassen die Klarlegung der Erfindung, die Gebürenzahlung, die Erfindungsausübung, die Licenzeinräumung, die Bestellung eines Vertreters und die Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Zu der wichtigsten Pflicht des Patentwerbers gehört es, seine Erfindung in einer solchen klaren vollständigen, rückhaltlosen und wahrheitsgetreuen Form dem Staate (Patentamte) darzulegen, dass nach dieser Beschreibung die Benützung der Erfindung für Sachverständige möglich ist.

Die Erwerbung und Aufrechterhaltung eines Patentes ist an die Verpflichtung gebunden, bestimmte Gebüren zu entrichten, welche unter IX. angeführt sind.

Der auch unter dem Privilegiengesetze vom Jahre 1852 bestandene Ausübungszwang ist im neuen Patentgesetze wesentlich gemildert.

Der Patentbesitzer oder dessen Rechtsnachfolger ist nämlich allerdings verpflichtet, die patentierte Erfindung, um sie der heimischen Industrie nutzbar zu machen, im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben, d. i. den patentierten Gegenstand herzustellen oder das patentierte Verfahren anzuwenden, oder durch andere ausüben zu lassen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern; allein diese Ausübung braucht nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung des ertheilten P. im Patentblatte stattzufinden, und die Unterlassung der Ausübung zieht erst dann die Rücknahme des P. nach sich, wenn die an den Patentbesitzer ergangene amtliche Aufforderung des Patentamtes zur Ausübung der patentierten Erfindung innerhalb einer bestimmten Frist keine Beachtung gefunden haben sollte.

Nur dann ist der Patentbesitzer verpflichtet, sofort mit der Ausübung im Inlande zu beginnen, wenn er, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum größten Theile durch die Einfuhr aus dem Auslande deckt.

Auch hier geht aber der Rücknahme des P. eine amtliche Aufforderung zur ordnungsmäßigen Ausübung der patentierten Erfindung voraus.

Neben dem Ausübungszwang oder an Stelle desselben trifft den Patentbesitzer überdies der Licenzzwang, d. i. die Verpflichtung, andern gegen entsprechende Vergütung, die Benützung der Erfindung zu gewähren.

Licenzen können jedoch gegenüber dem Patentbesitzer erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung des ertheilten P. im Patentblatte in Anspruch genommen werden.

Dabei muss die Gewährung der Licenz im öffentlichen Interesse, d. i. im Interesse des Wohles der Bevölkerung oder doch bestimmter Bevölkerungskreise geboten sein, der Licenzwerber muss persönlich vertrauenswürdig sein und darf die begehrte Erfindung lediglich für seinen Betrieb benützen.

Nur dann, wenn eine später patentierte Erfindung ohne Benützung einer früher patentierten Erfindung nicht verwendet werden kann und außerdem von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist, kann der Besitzer des jüngeren P., auch ohne dass ein öffentliches Interesse obwaltet, nach Ablauf von drei Jahren eine Licenz von dem Besitzer des älteren P. begehren.

Die Bewilligung dieser Licenz berechtigt den Besitzer des älteren P., wenn seine Erfindung mit jenem des Besitzers des jüngeren P. in einem thatsächlichen Zusammenhange steht, von diesem auch für sich eine Licenz zu begehren.

Wird die Licenz in diesen Fällen verweigert, so entscheidet das Patentamt über das gestellte Begehren und setzt im Gewährungsfalle die zu leistende Vergütung, Sicherstellung, sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung fest.

Zur Bestellung eines im Inlande wohnhaften Vertreters sind alle jene Personen verpflichtet, welche nicht im Inlande wohnen und P. erwerben, oder Rechte aus P. geltend machen wollen. Im Patentanfechtungsstreite müssen solche Personen durch Advocaten vertreten sein, die im Inlande wohnen.

Endlich sind die Patentbesitzer an die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gebunden, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

VIII. **Einschränkungen des Patentrechtes.** Die Patentrechte können gewissen Einschränkungen unterworfen sein und zwar durch die bereits unter VII. erwähnten Zwangslicenzen, durch die Aufhebung der Wirkung des P. gegenüber anderen Personen, durch das Benützungsrecht der Kriegsverwaltung, durch die Enteignung und durch die Abhängigkeit des P. von einem andern P.

Wirkungslos ist nämlich das P. gegenüber demjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmel-

dung im guten Glauben, die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, d. i. gegenüber dem sog. **Vorbenützer**. Demselben bleibt das eintragungsfähige Recht gewahrt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen. Gleich wirkungslos ist weiters das P. **gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung** rücksichtlich einer bestimmten Anwendungsart der Erfindung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der patentierte Gegenstand in dieser Hinsicht einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist. Endlich sind auch **Fahrzeuge und Einrichtungen an Fahrzeugen**, welche nur vorübergehend aus Anlass ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, von den Wirkungen des P. ausgenommen.

Das Benützungsrecht der Kriegsverwaltung hebt das Patentrecht insoferne auf, als ihr das Recht eingeräumt ist, von patentierten Erfindungen, welche sich auf Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen und Kriegsschiffe beziehen und zur Hebung der Wehrkraft nothwendig sind, im Einverständnisse mit dem Handelsminister gegen eine billige Vergütung für ihren eigenen Bedarf Gebrauch zu machen.

Zur **Enteignung** ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, wenn es das Interesse der bewaffneten Macht oder öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse fordert, dass eine Erfindung, für welche ein P. angesucht oder bereits ertheilt worden ist, ganz oder theilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde.

Ueber alle Patent-Enteignungen erkennt die Statthalterei in Wien. Die Entschädigung der durch die Enteignung betroffenen Personen vom Staatsschatze wird mangels eines Uebereinkommens durch die Gerichte bestimmt.

Eine wesentliche Einschränkung können endlich die Rechte des Patentinhabers dadurch erfahren, dass **die Abhängigkeit** des P. von einem älteren P. auf Antrag des Inhabers desselben vom Patentamte ausgesprochen wird, wenn nämlich die gewerbliche Verwendung der später patentierten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung der früher patentierten Erfindung voraussetzt. Dieser Ausspruch hat zur Folge, dass der Gegenstand der später patentierten Erfindung ohne Zustimmung des Inhabers des älteren P. nicht betriebsmäßig verwendet werden darf.

IX. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsschutzes. Der Erfindungsschutz **beginnt** bereits mit der Anmeldung der Erfindung, indem die in diesem Zeitpunkte erworbene **Priorität** der Erfindung ein Vorrecht vor jeder später angemeldeten Erfindung gewährt.

Eine Steigerung erfährt der Erfindungsschutz mit dem Tage der Bekanntmachung der Patentanmeldung im Patentblatte zur Einleitung des Aufgebotes, denn mit diesem Tage treten für die Erfindung einstweilen mit gewissen Einschränkungen des Klagerechtes wegen Eingriffes, die gesetzlichen Wirkungen eines ertheilten P. ein.

Die vollen Wirkungen des Patentrechtes beginnen endlich mit dem Tage der Kundmachung der Patentertheilung im Patentblatte.

Die **längste Dauer** eines P. ist auf fünfzehn Jahre eingeschränkt, welche mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte zu laufen beginnen.

Die für die Gesammt- oder Theildauer eines P. zu zahlenden Jahresgebüren betragen:

für das	1. Jahr*)	20 fl.		für das	2. Jahr	25 fl.	
„ „	3. Jahr	30	„	„ „	4. „	40	„
„ „	5. „	50	„	„ „	6. „	60	„
„ „	7. „	80	„	„ „	8. „	100	„
„ „	9. „	120	„	„ „	10. „	140	„
„ „	11. „	180	„	„ „	12. „	220	„
„ „	13. „	260	„	„ „	14. „	300	„
für das 15. Jahr 340 fl.							

Für alle 15 Jahre daher zusammen 1965 fl.

* Neben einer Anmeldegebür von 10 fl.

Nebst den Jahresgebüren hat das Patentgesetz **Verfahrensgebüren** eingeführt, welche bei der Ueberreichung bestimmter Gesuche (Uebertragungsgesuche 10 fl., Anfechtungsklagen 25 fl., Beschwerde 10 fl., Berufung 10 fl. u. s. w.) zu entrichten sind.

Das Patentrecht erreicht sein **Ende** entweder durch Erlöschung, durch Rücknahme, durch Nichtigerklärung oder durch Aberkennung bei unterlassenem Uebertragungsansuchen.

Die **Erlöschung** tritt ein:

a) Infolge **Ablaufes** des 15. Jahres bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebüren;

b) infolge Unterlassung der rechtzeitigen **Einzahlung** der fälligen Jahresgebür und

c) infolge des **Verzichtes** auf das P.

Die **Rücknahme** des P. **kann** erfolgen, wenn trotz der an den Patentinhaber ergangenen Mahnung des Patentamtes, das P. gesetzmäßig im Inlande auszuüben (siehe VII.), diese Ausübung unterlassen wird.

Die **Nichtigkeit** des P. wird auf Antrag dann ausgesprochen,

a) wenn das P. **keine gewerblich anwendbare Erfindung** zum Gegenstande hat;

b) wenn die Erfindung **nicht neu** ist, weil sie entweder durch öffentliche Druckschriften oder durch offenkundige inländische Benützung oder endlich durch ein zum Gemeingute gewordenes Privilegium bekannt geworden ist;

c) wenn die Erfindung mit einer früher angemeldeten Erfindung eines P. oder Privilegiums gleich ist;

d) wenn die Erfindung gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielt;

e) wenn sie den Gegenstand eines staatlichen Monopolsrechtes bilden sollte, oder endlich

f) wenn sie in einem Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen, in einem Heil- oder Desinfectionsmittel oder in einem chemischen Stoffe bestehen sollte.

Die Aberkennung eines P. aus dem Grunde, weil der Patentinhaber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder weil die Erfindung ohne Einwilligung des Klägers seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Geräthschaften oder Einrichtungen oder einem von ihm angewendeten Verfahren entnommen wurde, kann dann zur Erlöschung des aberkannten P. führen, wenn es der obsiegende Kläger unterläßt, binnen 30 Tagen nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Uebertragung des ihm zuerkannten P. auf seine Person anzusuchen.

X. **Behörden und deren Wirkungskreis.** Verwaltungsbehörden und Gerichte theilen sich in die Aufgabe der Handhabung des Patentschutzes.

Von ersteren kommen das Handelsministerium und das Patentamt, von den Gerichten der Patentgerichtshof und die ordentlichen Gerichte (Handelsgerichte und Strafgerichte) in Betracht.

Dem Handelsministerium steht die oberste Leitung des gesammten Patentwesens, insbesondere jene des Patentamtes zu.

Die wichtigste Behörde für den Patentschutz wurde durch das neue Patentgesetz in dem Patentamte in Wien geschaffen.

Das Patentamt ist eine aus Juristen und Technikern gebildete, dem Handelsministerium unmittelbar unterstehende selbständige Behörde, welche vornehmlich mit der Ertheilung und Aufhebung der P. betraut ist.

Das Patentamt zerfällt in Anmeldeabtheilungen, welchen die Ertheilung der P., ferner die Erledigung aller die P. betreffenden nicht streitigen Angelegenheiten obliegt, dann in Beschwerdeabtheilungen, welchen die endgiltige Entscheidung der Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen zukommt, und in eine Nichtigkeitsabtheilung, welche über die gegen den Bestand ertheilter P. gerichteten Klagen, dann über die Ertheilung von Zwangslicenzen, über die Wirkungslosigkeit von P., sowie über Aberkennungs-, Abhängigkeits- und Feststellungsklagen (siehe dieselben unten) in erster Instanz zu entscheiden hat.

Die Anmeldeabtheilungen treffen ihre Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern (einem Juristen und zwei Technikern), die Beschwerdeabtheilungen und die Nichtigkeitsabtheilung in der Besetzung von fünf Mitgliedern (zwei Juristen und drei Technikern).

Für die Besorgung der Patentangelegenheiten der Parteien vor dem Patentamte kommt die neu geregelte Einrichtung der Patentanwaltschaft in Betracht.

Patentanwälte können nur Personen werden, welche großjährig sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Inlande wohnen, unbescholten sind, sich über ihre technische Befähigung durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule oder einer solchen gleichgestellten Anstalt auszuweisen vermögen, eine zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentamte zurückgelegt haben und die Patentrechtsprüfung vor dem Patentamte mit Erfolg bestanden haben.

Die Ausübung der Patentanwaltschaft ist von der einer Gebür von 100 fl. unterliegenden Eintragung in das Patentanwaltregister abhängig.

Der Wirkungskreis der Patentanwälte erstreckt sich auf die berufsmäßige Vertretung der Parteien in allen Patentangelegenheiten technischer Natur, wobei jede Vertretung in Streitigkeiten über die Rücknahme, Nichtigerklärung und Aberkennung eines P. oder Privilegiums ausgeschlossen ist.

Die Patentanwälte unterstehen der Disciplinargewalt des Patentamtes.

Die politischen Behörden kommen als Gewerbebehörde lediglich für die Bestrafung von sog. Patentanmaßungen in Betracht, die derjenige begeht, welcher Gegenstände fälschlicherweise als patentiert bezeichnet und in Verkehr setzt oder in öffentlichen Anzeigen als solche ausgibt.

Der Patentgerichtshof ist ein aus Räthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, dann des Handelsministeriums, sowie aus Technikern unter dem Vorsitze eines Präsidenten oder Vicepräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes gebildeter Gerichtshof in Wien, welcher endgiltig über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes in der Besetzung von sieben Mitgliedern (einem Präsidenten, zwei Hofräthen, einem Rathe des Handelsministeriums und drei Technikern) zu entscheiden hat.

Den ordentlichen Gerichten steht die Entscheidung über Klagen wegen Verletzung der Patentrechte (Eingriffe) zu, und zwar sind die Handelsgerichte zur Entscheidung der Klagen wegen wissentlicher und nichtwissentlicher Eingriffe berufen, deren Einstellung begehrt wird, die Strafgerichte zur Entscheidung über Klagen wegen wissentlicher Eingriffe, deren Bestrafung verlangt wird.

XI. **Patentertheilungsverfahren.** Das Patentertheilungsverfahren wird eingeleitet durch die Ueberreichung oder Uebersendung des Patentgesuches (Anmeldung), begleitet von einer Anmeldegebür von 10 fl. und einer fachmännischen Beschreibung der Erfindung in zwei Stücken bei dem Patentamte.

Die Anmeldung unterliegt nach ihrer Zuweisung an einen Referenten der sachlich berufenen Anmeldeabtheilung einer doppelten Vorprüfung: auf ihre förmlichen und auf ihre sachlichen Voraussetzungen durch den Referenten (Vorprüfer) oder dessen Hilfsarbeiter. Die förmliche Vorprüfung umfaßt die Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse einer Anmeldung, die sachliche Vorprüfung die Prüfung, ob die Erfindung offenbar nicht patentfähig ist, insbesondere ob sie offenbar nicht neu sei, d. h. ob die Erfindung für einen Sachkundigen sich zweifellos als nicht patentfähig oder bekannt herausstellt, wobei im Zweifel die Anmeldung nicht zurückzuweisen ist.

Alle behebbaren Mängel der Beschreibung werden im unmittelbaren Verkehre der Partei mit dem Referenten behoben; erscheint die Patentverleihung nicht ausgeschlossen, so erfolgt aufgrund des Beschlusses der Anmeldeabtheilung das Aufgebot, d. h. die Auslegung der angemeldeten Erfindung in der Auslegehalle des Patentamtes zu

öffentlicher Einsicht und die Veröffentlichung der Anmeldung im Patentblatte zur Ermöglichung des Einspruches gegen die Ertheilung des P.

Bei unterbliebenem Einspruche wird das P. mit Beschluss der Anmeldeabtheilung ertheilt, die Ertheilung im Patentregister eingetragen und im Patentblatte kundgemacht.

Wird Einspruch erhoben, so muss er innerhalb zweier Monate seit der Auslegung beim Patentamte eingebracht werden und kann nur auf den Mangel der Patentfähigkeit, auf die Gleichheit der Erfindung mit einer vorgehenden, dann auf den Mangel der Urheberschaft und auf den Mangel des Besitzrechtes des Patentanmelders gestützt werden.

Nachdem dem Anmelder Gelegenheit zur Aeußerung über den Einspruch gegeben, und das auf die spruchreife Vorbereitung des Gegenstandes gerichtete Vorverfahren von dem Referenten durchgeführt wurde, entscheidet die Anmeldeabtheilung über den Einspruch und über die Ertheilung oder Versagung des P. in nicht öffentlicher Sitzung mit der Befugnis, auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung durch die Parteien nach freiem Ermessen zu erkennen.

Gegen alle, daher auch gegen die auf Versagung oder Ertheilung gerichteten Beschlüsse der Anmeldeabtheilung steht mit geringen Einschränkungen binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung offen, welche hierüber, nachdem dem Gegner Gelegenheit zur Aeußerung geboten und das vom Referenten eingeleitete Vorverfahren abgeschlossen war, selbst unter Berücksichtigung neuer Umstände in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges entscheidet.

Wenngleich die Beschwerdeabtheilungen mit Mitgliedern der Anmeldeabtheilung besetzt werden, so ist doch vom Gesetze Vorsorge getroffen, dass kein Mitglied einer Anmeldeabtheilung in einer Beschwerdeabtheilung in einer Angelegenheit mitwirke, in welcher es in der Anmeldeabtheilung beschäftigt war.

XII. **Der Rechtsstreit.** A. **Eingriffsstreit.** Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers 1. betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, oder 2. die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt.

Der Eingriff kann wissentlich oder unwissentlich begangen werden. Der Eingriff ist ein wissentlicher, wenn er in Kenntnis oder doch in der nothwendig vorauszusetzenden Kenntnis des Bestandes und Umfanges des Patentschutzes und in dem Bewusstsein oder doch in dem nothwendig vorauszusetzenden Bewusstsein erfolgt, durch die Vornahme der fraglichen Handlung, die dem Patentinhaber geschützte Rechtssphäre zu verletzen.

Der wissentliche Eingriff bildet ein Vergehen und ist auf Antrag des Verletzten mit Geld bis 2000 fl. oder Arrest bis zu einem Jahre oder mit Geld und Arrest strafbar. Auch kann auf Antrag des Verletzten die Veröffentlichung des Strafurtheils, sowie der Verfall des Eingriffsgegenstandes und die Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel (Werkzeuge) ausgesprochen werden. Endlich hat der Verletzte Anspruch auf den Zuspruch einer Entschädigung durch das Strafgericht, welche den Ersatz des erlittenen Schadens, den Ersatz des entgangenen Gewinnes und einen Ausgleichsbetrag für die erlittenen Kränkungen oder anderweitigen persönlichen Nachtheile zu umfassen hat.

Der nichtwissentliche Eingriff ist ausschließlich civilrechtlich verfolgbar, einstellbar und verpflichtet zur Entschädigung in dem vorerwähnten Maße, wenn der Eingriff, wenngleich nicht wissentlich, doch ein schuldbarer (§ 12 94 a. b. G. B.) war, zur Herausgabe der Bereicherung an den Patentbesitzer, aber selbst dann, wenn den Geklagten kein Verschulden trifft. Für die auf Bestrafung gerichteten Klagen wegen wissentlicher Eingriffe sind die Strafgerichte (Landesgerichte, Kreisgerichte), für die auf Einstellung der Eingriffe gerichteten Klagen, die Eingriffe mögen wissentliche oder nichtwissentliche sein, die Handelsgerichte berufen.

Das Verfahren vor den Strafgerichten richtet sich nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung 23/V 73 R. 119, jenes vor den Handelsgerichten nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung 1/VIII 95 R. 112.

Dabei ist hervorzuheben, dass die Gerichte berechtigt erklärt sind, im Eingriffsstreite auch über die das Eingriffsurtheil bedingenden Vorfragen hinsichtlich der Giltigkeit und Wirksamkeit des verletzten Patentes zu entscheiden, wobei aber die Wirkung dieser Entscheidung auf den betreffenden Eingriffstreit beschränkt bleibt.

Weist jedoch das Gericht die Entscheidung der Vorfrage von sich und ersucht das Patentamt um die Entscheidung derselben, so ist es verpflichtet, das Urtheil im Eingriffstreite bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage auszusetzen und die Entscheidung der Patentbehörden seinem eigenen Urtheile zugrunde zu legen.

Um gegen unberechtigte Eingriffsklagen, insbesondere aber gegen betriebshindernde sicherstellungsweise Vorkehrungen gesichert zu sein, hat das Gesetz jedermann das Recht eingeräumt, im Wege einer beim Patentamte einzubringenden und vor der Nichtigkeitsabtheilung zu verhandelnden Feststellungsklage zur Entscheidung zu bringen, dass Erzeugnisse, welche hergestellt, in Verkehr gebracht oder gebraucht werden oder erst hergestellt in Verkehr gebracht oder gebraucht werden sollen, oder dass ein Verfahren, welches angewendet wird oder erst angewendet werden soll, weder ganz noch theilweise unter ein bestimmt zu bezeichnendes P. fallen.

Eine solche Entscheidung hat zur Folge, dass jeder gerichtliche Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, welcher die Feststellungsentscheidung erwirkte, wegen Eingriffes in das genannte P. dur-

das in der Entscheidung bezeichnete Erzeugnis oder Verfahren ausgeschlossen ist.

B) **Anfechtungsstreit.** Der Patentanfechtungsstreit umfasst die den Bestand des P. berührenden Klagen auf Rücknahme nnd Nichtigerklärung eines P. aus den unter IX. angeführten Gründen, dann die den Wechsel der Person des Patentinhabers anstrebenden Klagen auf Aberkennung des P. aus den gleichfalls unter IX. erwähnten Gründen, dann die auf Einschränkung der Patentrechte gerichteten Klagen auf Abhängigerklärung eines P. von einem P. des Klägers, auf Wirkungslosigkeit des P. gegenüber dem Kläger als Vorbenützer, auf Ertheilung von Zwangslicenzen und auf Feststellung, dass bestimmte Erzeugnisse nicht unter ein P. fallen.

Zu allen diesen Entscheidungen ist die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes in erster Instanz, der Patentgerichtshof in zweiter Instanz berufen.

Das Verfahren im Anfechtungsstreite gliedert sich in das Vorbringungsverfahren, in das Vorverfahren und in die Verhandlung mit unmittelbar daran anschließender Erkenntnisschöpfung.

Im Vorbringungsverfahren wird die eingebrachte gesetzentsprechende Klage von dem mit der Streitangelegenheit betrauten Referenten der Nichtigkeitsabtheilung dem Gegner zur Erstattung der Einwendungen binnen 30 Tagen zugestellt und das Vorbringungsverfahren von dem Referenten erst dann geschlossen, wenn er die Erstattung weiterer Parteistreitschriften zur Klärung des Sachverhaltes nicht erforderlich erachten sollte.

Im Vorverfahren trifft der Referent nach Schluss des Vorbringungsverfahrens die Vorbereitungen zur möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes, sowie zur spruchreifen Gestaltung des Streitfalles für die mündliche Verhandlung unter Mitwirkung der Parteien oder ihrer Vertreter, unter Ausschluss jedoch aller an dem Streite nicht betheiligten Personen.

Den Gegenstand des Vorverfahrens wird daher insbesondere die Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, sowie die Aufnahme derjenigen Beweise bilden, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung unthunlich erscheint, sei es dass durch ihre Aufnahme in der Verhandlung diese erheblich erschwert oder unverhältnismäßig verzögert würde.

Findet der Referent den Streit genügend vorbereitet, so legt er die Streitacten dem Präsidenten des Patentamtes mit dem Antrage auf Ausschreibung der Verhandlung und Vorladung der bei der Verhandlung zu hörenden Personen vor.

Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich und hat den Zweck, den Mitgliedern der Nichtigkeitsabtheilung in gedrängter Form ein Gesammtbild des Streites und seiner Thatumstände zu geben behufs Ermöglichung einer unter dem unmittelbaren Eindruck der vorgeführten Thatsachen stehenden Entscheidung.

Die Durchführung der Verhandlung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der neuen Civilprocessordnung 1/VIII 95 R. 112. Ebenso ist das Beweisverfahren im Sinne der neuen Civilprocessordnung durchzuführen, beruht daher auf den Beweisen durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Vernehmung der Parteien, sowie auf dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung.

Im Anfechtungsstreite erkennt das Patentamt auch über den Ersatz von Processkosten.

Dem Schlusse der Verhandlung reiht sich sodann die öffentliche Verkündigung des in nicht öffentlicher Sitzung geschöpften Erkenntnisses an.

Dabei ist hervorzuheben, dass im Nichtigkeits- und Rücknahmestreite aufgrund des Erkenntnisses bestimmte, anerkannte Thatsachen (Patentfähigkeit, Nichtgleichheit der Erfindungen, stattgefunde Ausübung) in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden können, dass das P. in der Folge aus dem gleichen Grunde von niemand angefochten werden kann.

Gleichartig gestaltet sich auch das Verfahren vor dem Patentgerichtshof, nur mit dem Unterschiede, dass vor demselben keinerlei neue Beweisaufnahmen stattfinden, da der Patentgerichtshof seine Entscheidung ausschließlich aufgrund der dem Patentamte vorgelegenen Thatsachen und Beweise trifft, soferne nicht vom Patentamte wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhinderte, so dass eine Verweisung der Streitsache zur nochmaligen Entscheidung an das Patentamt erforderlich wird.

XIII. **Rechtsmittel.** Im Patentertheilungsverfahren stehen den Parteien die Rechtsmittel der Vorstellung und der Beschwerde offen.

Die Vorstellung richtet sich gegen alle Verfügungen des Referenten der Anmeldeabtheilung oder Beschwerdeabtheilung, sowie gegen Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabtheilung, worüber die betreffenden Abtheilungen selbst entscheiden.

Die Beschwerde kann gegen alle Beschlüsse der Anmeldeabtheilung ergriffen werden.

Sie ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des anzufechtenden Beschlusses beim Patentamte einzubringen, unterliegt einer Gebür von 10 fl., kann auch neue Thatsachen umfassen, ist dem Gegner zur Erstattung einer Beschwerdeeinrede zuzustellen und wird von einer Beschwerdeabtheilung entschieden.

Im Patentanfechtungsstreit stehen den Parteien gleichfalls gegen alle Verfügungen des Referenten der Nichtigkeitsabtheilung oder gegen Zwischenentscheidungen derselben die Vorstellung zu Gebote, über welche die Abtheilung selbst entscheidet, dann aber die Berufung gegen alle Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung, worüber der Patentgerichtshof erkennt.

Im Eingriffstreite kommen in Betracht: für den Eingriff-Einstellungsstreit die Rechtsmittel der neuen Civilprocessordnung, die Berufung gegen Endurtheile der Handelsgerichte, die Revision gegen Urtheile der Oberlandesgerichte und der Recurs gegen alle in Form von Beschlüssen oder Bescheiden ergangenen Entscheidungen

des Handelsgerichtes, für den Strafeingriffstreit dagegen die Rechtsmittel der Strafprocessordnung 23/V 73 R. 119, die Beschwerde, der Einspruch, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.

Als außerordentliches Rechtsmittel kennt das Patentrecht lediglich die Wiederaufnahme des Verfahrens im Patentanfechtungsstreite.

XIV. **Die Stellung der Privilegien im neuen Patentrechte.** Die Stellung der Privilegien im neuen Patentrechte ist durch den Grundsatz gekennzeichnet, erworbene Rechte zu wahren. Demzufolge bleiben die Rechte und Pflichten der Privilegienbesitzer durch das neue Patentgesetz unberührt.

Privilegienbesitzern steht es jedoch frei, die Umwandlung ihrer Privilegien in Patente vornehmen zu lassen, in welchem Falle die Erfindung gleich einer neuangemeldeten Erfindung der Vorprüfung und dem Aufgebote unter Beibehaltung des Prioritätstages des Privilegiums unterzogen wird.

Literatur.

Beck v. Mannagetta: Das neue österreichische Patentrecht, Wien 1897. — Schima: Das neue österreichische Patentgesetz der Allg. öster. Gerichts-Zeitung 1897, Nr. 4 f. — Benies: Privilegien (Patentwesen) in Duschenes Rechtslexikon, III. Bd., Prag. — Schanze: Die Entscheidung über die Patentfähigkeit im Patentertheilungsverfahren nach deutschem Gesetz und österreichischem Entwurf in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen, Berlin 1896. — Derf. Die Patentertheilung im sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Proceß, Bd. VII, Heft 1 und 2. — Derf. Verbesserungserfindung, Zusatzpatent und Abhängigkeitspatent nach dem neuen österr. Patentgesetze in Oesterreich. Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz 1897, Nr. 4. — Munk: Die patentrechtl. Licenz, Berlin 1897.

v. Beck.

Pensionen.

(Zum Art. Pensionen II, 783.)

I. Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. — II. Gendarmeriemannschaft und Gendarmerie-Kanzleidiener, deren Witwen und Waisen.

I. **Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.** In dieser Hinsicht ist durch das G. 28/III 96 R. 48 eine bedeutende Begünstigung der Witwen und Waisen gegenüber dem Standpunkte des G. 27/IV 87 R. 41 erfolgt. Es hat nämlich das Gesetz vom J. 1887 nunmehr auch auf jene Witwen und Waisen Anwendung zu finden, deren Gatten (Väter) vor dem 30/IV 87 verstorben waren, und ferner auf jene, deren Gatten (Väter) infolge von während der activen Dienstleistung im Frieden, ohne eigenes Verschulden und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen, Unfällen oder sonstiger durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes überkommener Schädigung, wenngleich ohne Verwundung oder äußere Verletzung den Tod finden.

II. **Gendarmeriemannschaft und Gendarmerie-Kanzleidiener, deren Witwen und Waisen.** Durch das G. 29/I 97 R. 42 wurden (in Abänderung des G. 25/XII 94) die auf die Kategorie der Diener sowie deren Witwen und Waisen bezüglichen Bestimmungen des allgem. Pensionsgesetzes des J. 1896 auf die einschlägigen Personen der Gendarmerie vorbehaltlich gewisser Specialbestimmungen ausgedehnt (s. Art. Gendarmerie in diesem Nachtrage).

Prisengerichte

sind außerordentliche, bei ausgebrochenem Kriege eingesetzte Gerichte zur Urtheilsfällung über die Rechtmäßigkeit der von österr.-ungarischen Kriegsschiffen erfolgten Aufbringung feindlicher Privatfahrzeuge nebst deren Ladungen, soweit letztere der Wegnahme unterliegen, oder neutraler Privatschiffe, welche sich einer Neutralitätsverletzung schuldig oder verdächtig machen, sei es durch Contrebandetransport, sei es durch Widersetzung gegen die legale Schiffsdurchsuchung, sei es durch Blockadebruch, sei es durch ein sonstiges, den Verlust der Neutralität nach sich ziehendes verdächtiges Verhalten (Führung falscher Schiffspapiere, Vernichtung derselben) oder endlich selbst österreichischer oder ungarischer Privatschiffe, deren ganze Ladung aus Kriegscontrebande besteht, oder welche sich der Anhaltung gewaltsam widersetzen. Die kaiserl. V. 21/III 64 R. 31 bestellte eine Prisenuntersuchungscommission in Pola, welche durch einen bestellten Untersuchungsrichter, der unter Gewährung gleichen Gehörs für beide Processparteien — den Schiffer und die sonst am Schiffe oder der Ladung Betheiligten, für die bei Abwesenheit in Curator zu bestellen ist, einerseits und den durch einen Beamten der Kriegsmarine zu vertretender Captor andererseits — den Thatbestand feststellen läßt und die Acten sodann dem P. erster Instanz einsendet, dessen Urtheil den Betheiligten zuzustellen ist, gegen das binnen 30 Tagen Berufung an das Prisenobergericht zulässig ist. In der erwähnten kaiserl. Verordnung sind zwei Bestandtheile zu unterscheiden: a) Die Bestimmung über das Verfahren bei Prisengerichten. Dieselben sind (für das ganze Reich) bis zu ihrer legalen Abänderung eine dauernde Norm, die bei Ausbruch eines Krieges zur Anwendung kommt (vgl. z. B. V. 9/VII 66 R. 90 § 19); b) die Einsetzung von Prisengerichten als außerordentliche Gerichte. Da die Ausübung des Seebeuterechtes ein Bestandtheil des Kriegswesens und somit eine gemeinsame Angelegenheit ist, so gehört die Einsetzung von P. zu den Machtbefugnissen der gemeinsamen Verwaltung.

Privatbeamte, Gesinde und Winzer.

1. Allgemeines. — II. Rechtliche Stellung. 1. Handelsrecht. 2. Berggesetz. 3. Gewerbegesetz. 4. Civilrecht. — III. Vorschläge. — IV. Alters- und Invaliditätsversorgung der Privatangestellten mit ihren Witwen und Waisen. 1. Allgemeines. 2. Organisation. 3. Prämien. 4. Inhalt der Versicherung. 5. Bestehende Pensionsfonde. 6. Statistische Erhebungen. — V. Gesinderecht und Winzerordnung.

I. **Allgemeines.** Zwei Hauptpunkte sind es, deren Regelung für die Privatbeamten von größter Bedeutung ist: Die Sicherung ihrer rechtlichen Stellung, soweit dieselbe noch nicht durchgeführt ist, und ferner die Fürsorge für die Zeit des Nachlassens oder Aufhörens ihrer Arbeitsfähigkeit zufolge vorzeitig eintretender Invalidität oder hohen Alters, womit die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten Hand in Hand zu gehen hat.

Bevor wir in die Erörterung dieser beiden Punkte eingehen, muss die Frage besprochen werden, wer unter den Begriff „Privatbeamter" zu subsumieren ist. Eingehendes Studium dieser Frage ergibt, dass eine positive Aufzählung derjenigen Kategorien von Personen, welche ihre Arbeitskraft in fremden Diensten verwerten und unter den Begriff der Privatbeamten gehören würden, zu keinem befriedigenden Resultate führt. Möglich ist nur eine negative Abgrenzung, indem man von jenen Personen, welche für andere arbeiten und nicht im Dienste des Staates stehen, einzelne Gruppen ausscheidet. Richtig dürfte es sein, in die Erörterung alle jene einzubeziehen, welche in fremden Diensten arbeiten, aber nicht Arbeiter im eigentlichen Sinn des Wortes sind und nicht unter das Gesinderecht gehören; sonach gehören in den Kreis unserer Erörterung nicht bloß die eigentlichen Privatbeamten, sondern die Privatangestellten überhaupt, mit Ausnahme der eigentlichen Arbeiter und der Dienstboten. Die Ausscheidung der letzteren ist dadurch gerechtfertigt, weil die Dienstbotenordnungen ein auf keine andere Kategorie von Arbeitern, auch nicht per analogiam, anwendbares Recht geschaffen haben. So sind die Dienstboten rechtlich von allen übrigen Arbeitern scharf gesondert und außerdem ist die wirtschaftliche und sociale Stellung dieser Personen eine eigenthümliche. Die Arbeiter im engeren Sinne des Wortes wiederum sind weniger deshalb auszuschließen, weil ihre rechtliche Stellung eine principiell andere wäre, als die der anderen Privatangestellten, sondern hauptsächlich deshalb, weil ihre wirtschaftliche Lage speciell für die Alters- und Invaliditätsversorgung andere Momente in den Vordergrund stellt, als dies bei den anderen Privatangestellten der Fall ist.

II. **Rechtliche Stellung.** Das rechtliche Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ist für die verschiedenen Gruppen der Privatangestellten zum Theile in zufriedenstellender Weise geordnet, zum Theile einer Ergänzung bedürftig, zum Theile so viel wie gar nicht geregelt. Die nachfolgende Erörterung wird die Rechtslage, wie sie zwischen privaten Dienstgebern und Dienstnehmern besteht, nach den verschiedenen Berufsrechten skizzieren.

1. Handelsrecht. Wenn man von der Stellung der Procuristen, welche uns ihrer Besonderheit halber hier nicht unmittelbar interessiert, absieht, so beschäftigt sich das Handelsrecht mit zwei Gruppen von Angestellten: Den Handlungsbevollmächtigten u. den Handlungsgehilfen. Erstere sind die höheren Beamten, welche im Namen des Dienstgebers entweder dessen ganzes Handelsgewerbe oder eine bestimmte Art von Geschäften oder ein bestimmtes einzelnes Geschäft vollziehen (Art. 47 H. G.), während der Handlungsgehilfe nicht berechtigt ist, im Namen und für Rechnung des Principales Rechtsgeschäfte abzuschließen, sondern nur eigentliche kaufmännische Aufgaben zu vollziehen hat, wie z. B. Buchhalter, Handlungsreisender, Cassier u. s. w. Angestellte, welche bei der Hervorbringung, bezw. Bearbeitung von Waren und nicht eigentliche kaufmännische Dienste thun, wie z. B. Ingenieure, Zeichner, Werkführer, Chemiker sind nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche und nicht nach dem Handelsrechte zu beurtheilen.

Nachdem das Verhältnis des Handlungsbevollmächtigten zu seinem Dienstgeber, sowie jedes Vollmachtsverhältnis, auf dem persönlichen Vertrauen beruht, so ist dasselbe jederzeit widerruflich (Art. 54) und besteht daher für Beamte dieser Kategorie eine Kündigungsfrist nicht, wenn eine solche nicht vertragsmäßig festgesetzt ist. Eine für den Angestellten günstige Einschränkung liegt in der Bestimmung des Art. 54, dass auch bei Lösung des Dienstverhältnisses „die Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse" berücksichtigt und respectiert werden müssen. Von großer Bedeutung und ein wesentlicher Vortheil sowohl für den Angestellten als auch für den Rechtsnachfolger des Dienstgebers ist die Bestimmung des Art. 54, dass „der Tod des Principales das Erlöschen der Handlungsvollmacht nicht zur Folge hat". Soll also nach dem Ableben des bisherigen Dienstgebers das Verhältnis, in welchem der Dienstnehmer sich befand, gelöst werden, so muss entweder dieser oder der Rechtsnachfolger des früheren Dienstgebers kündigen. Diese Gesetzesbestimmung trägt zur Stabilisierung des Dienstverhältnisses wesentlich bei und ist für Dienstgeber und Dienstnehmer sehr vortheilhaft, weil sie anerkennt, dass die Aufgabe des Angestellten nicht in der Erfüllung eines einzelnen Auftrages, sondern in der Vollziehung einer Reihe von ineinandergreifenden, organisch zusammenhängenden Geschäften besteht. Bedenklich ist diese Stabilisierung aber für keinen der beiden Theile, weil der etwa gewünschte Widerruf der Vollmacht, also die Aufhebung des Dienstverhältnisses, jederzeit und sofort möglich ist.

Noch deutlicher tritt das Bestreben nach Umschreibung und Stabilisierung des Dienstverhältnisses in den Normen über die Handlungsgehilfen zutage. Zunächst wird (im Art. 57) festgestellt, dass „die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen auf Gehalt und Unterhalt, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt wird". Art. 61 bestimmt ferner, dass das Dienstverhältnis des Handlungsgehilfen nur gegen Kündigung gelöst werden kann, und dass diese Kündigung nur mit Ablauf eines

Kalendervierteljahres nach vorausgegangener sechswöchentlicher Kündigung wirksam wird. Ist eine Kündigung nicht sechs Wochen vor dem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Jänner eingebracht, so wird sie erst nach Ablauf des nächsten Vierteljahres wirksam. Trotz dieser für beide Theile erwünschten Stabilisierung des Dienstverhältnisses ist (durch Art. 62) eine vorzeitige, ja sofortige Lösung desselben ermöglicht. Ob die Gründe zur vorzeitigen Lösung triftige waren, bestimmt im Streitfalle der Richter. Anhaltspunkte hiefür gibt das Gesetz (in Art. 63 und 64), indem die Lösung des Verhältnisses vom Dienstnehmer z. B. dann verlangt werden kann, wenn ihm der Gehalt oder Unterhalt nicht gewährt wird oder wenn er thätlichen Misshandlungen oder schweren Ehrenverletzungen ausgesetzt ist; andererseits kann wieder der Angestellte vorzeitig entlassen werden, wenn er z. B. sich einer dienstlichen Untreue oder eines Vertrauensmissbrauches schuldig macht, wenn er seine Dienste zu leisten verweigert, sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt u. s. w. Eine weitere, socialpolitisch bedeutsame Bestimmung enthält Art. 60, wornach „ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig geht"; er genießt diese Ansprüche für die Dauer von sechs Wochen.

2. Berggesetz. Nach § 200 Berggesetz muss bei jedem Werke eine bergbehördlich genehmigte Dienstordnung bestehen und entsprechend veröffentlicht werden. In derselben sind die Dienstesobliegenheiten der einzelnen Gruppen von Angestellten zu normieren, Bestimmungen über Zeit und Dauer der Arbeit, über das Betragen inner- und außerhalb des Dienstes, die Lohnverhältnisse, Behandlung im Falle der Erkrankung und Verunglückung, Strafen, sowie über sofortige Lösung des Dienstverhältnisses. — Die Lösung des Dienstverhältnisses ist nur gegen Kündigung möglich. Die Kündigungsfrist für Beamte und Aufseher ist eine dreimonatliche, für Arbeiter eine vierzehntägige (§ 201). Vorzeitiges Verlassen des Dienstes oder vorzeitige Entlassung aus demselben ist beim Eintreten gewisser Gründe, welche die §§ 202, 203 und 205 taxativ aufzählen, möglich. — Die Ordnung des Dienstverhältnisses wird auch durch die Bestimmung des § 206 Berggesetz gefestigt, wonach jeder Bergbauunternehmer mit seinem Dienst- und Aufsichtspersonale wenigstens vierteljährig, beim Dienstaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen hat; wegen Forderungen, welche der Dienstgeber an seinen Arbeiter zu stellen hat, darf ihm der Austritt aus dem Dienste nicht verweigert werden. — Auch im Bergrechte ist der Versuch gemacht, unter Berücksichtigung des eigenthümlichen Charakters des Dienstverhältnisses, die Forderungen der Erwerbsbetriebes mit jenen der Socialpolitik in Einklang zu setzen.

3. Gewerbegesetz. Die in Gewerbebetrieben angestellten eigentlichen Beamten unterstehen bezüglich des rechtlichen Verhältnisses zu den Dienstgebern, insoweit sie nicht unter das Handelsgesetz fallen, weil ihre Dienstgeber Kaufleute sind, dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche. Das Gewerbegesetz normiert nämlich nur die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgebern und sogenannten niederen Hilfsarbeitern, insoweit dieselben nicht Dienstboten im engeren Sinne sind.

Nach der geltenden G. O. 20/XII 59 und 8/III 85 hat jeder Gewerbeinhaber dafür zu sorgen, dass alle jene Vorkehrungen vorhanden sind, durch welche das Leben und die Gesundheit der Hilfsarbeiter vor Gefahren thunlichst bewahrt bleiben. Kinder bis zum 12. Lebensjahre dürfen zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit nicht verwendet werden; für Personen zwischen 12 und 16 Jahren, sowie Frauen, bestehen gewisse Beschränkungen. Während der Arbeitszeit sind Ruhepausen zu gewähren, an Sonntagen hat im allgemeinen die gewerbliche Arbeit überhaupt zu ruhen. Wenn vertragsmäßig nichts anderes bestimmt ist, so ist der Lohn wöchentlich und in barem Gelde auszuzahlen, und kann das Dienstverhältnis beiderseitig nur nach vierzehntägiger Kündigung gelöst werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist kann eine Lösung des Vertrages stattfinden, wenn die in den §§ 82 und 82 a aufzählten Gründe vorhanden sind. Entlässt der Gewerbeinhaber den Hilfsarbeiter, ohne dass ein solcher gesetzlicher Grund vorhanden wäre, so muss er (nach § 83 G. O.) dem Arbeiter „für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung" gewähren, u. zw. selbst dann, wenn eine solche vorzeitige Entlassung des Hilfsarbeiters die Folge eines dem Dienstgeber zugestoßenen Zufalles ist, — eine Bestimmung, durch welche die Gewerbeordnung sich von allen übrigen gesetzlichen Normen über das private Dienstverhältnis wesentlich und vortheilhaft unterscheidet.

Tritt der Hilfsarbeiter ohne gesetzlichen Grund vorzeitig aus, so ist er schadenersatzpflichtig und macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig. — Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse sind häufig Specialorgane, gewerbliche Schiedsgerichte, berufen, welche die Streitigkeiten ohne viele Formalitäten zumeist rasch und mit wenig Worten entscheiden. Wenn ein solches Schiedsgericht zur Entscheidung nicht berufen ist, so ist die polit. Behörde hiezu competent, wenn die Streitigkeit vor Ablauf von 30 Tagen nach Endigung des Dienstverhältnisses anhängig gemacht wird, nach Ablauf dieser Frist das Gericht.

4. Civilrecht. In den hier skizzierten Specialrechten geht das Bestreben dahin, den Eigenthümlichkeiten des Dienstverhältnisses Rechnung zu tragen und dasselbe in einer für Dienstgeber und Dienstnehmer entsprechenden Weise zu gestalten, insbesondere dafür zu sorgen, dass das Vertragsverhältnis nicht plötzlich gelöst, andererseits aber auch nicht, im Gegensatze zu den Forderungen des praktischen Lebens, petrificiert werde. Da nun eine sehr große Anzahl von Privatangestellten — die weitaus überwiegende Mehrheit — nicht unter das Handels-, Berg- oder Gewerberecht fällt, sondern das Dienstverhältnis derselben nach dem allgem. Civilrechte zu beurtheilen ist, so müssen wir diese Rechtsnormen näher prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist ein unbedingt ungünstiges.

Das Dienstverhältnis der hier in Frage kommenden Privatangestellten ist nach den Normen des Lohn- und Bevollmächtigungsvertrages zu beurtheilen. Weder der eine noch der andere dieser Verträge paßt auf die Obliegenheiten der Privatangestellten im allgemeinen und der Privatbeamten im besonderen, hauptsächlich deshalb, weil dieselben mehr auf einzelne, von einander unabhängige Leistungen Bedacht nehmen, nicht aber auf die ineinandergreifende, in einzelne, voneinander ungezwungen nicht abzugrenzende Obliegenheiten der Beamtenthätigkeit. Zudem ist es in vielen Fällen überhaupt unsicher, ob auf dieselbe die Normen des Lohn- oder jene des Bevollmächtigungsvertrages Anwendung zu finden haben. Selbst wenn diese Unsicherheit nicht vorhanden ist, so sind dieselben unzureichend und mit den Anforderungen des Lebens häufig in schroffem Widerspruche. Häufig ist es streitig, welche Obliegenheiten der Angestellte hat, welche Rechte dem Dienstgeber zustehen; welchen Einfluss der Tod des einen oder anderen ausübt; was in dem Falle zu geschehen hat, als der Angestellte seine Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt oder nicht erfüllen kann; welche Wirkungen eine Erkrankung desselben nach sich zieht und vor allem, wie der Vertrag zu lösen ist. Die hierüber bestehenden Normen sind entweder für die Anforderungen des Dienstes oder für die berechtigten Ansprüche des Dienstnehmers gänzlich unzureichend oder sie sind völlig unklar oder sie versagen überhaupt, weil dieselben nicht für eine organisierte Thätigkeit, wie es die eines Privatangestellten ist, bestimmt sind. Zudem ist auch eine Reihe von minder wichtigen, aber doch einer Regelung bedürftigen Fragen, wie z. B. Ausstellung von Zeugnissen, die Durchführung von Streitigkeiten u. s. w. ganz unberücksichtigt geblieben.

Wenn es auch richtig ist, dass eine gesetzliche Neuregelung des Dienstverhältnisses der bisher nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche in Privatdiensten angestellten Personen für jene Kreise, zu Gunsten welcher Dienstpragmatiken bestehen, von geringerer Wichtigkeit sind, so ist doch eine solche unseres Erachtens ganz unausweichlich und auch für diejenigen, welche nach einer Dienstpragmatik angestellt sind, von Bedeutung. Im folgenden seien einige Punkte hervorgehoben, welche für ein zu erlassendes Gesetz berücksichtigt zu werden verdienen.

III. **Vorschläge.** Der für Dienstgeber und Dienstnehmer wichtigste Punkt, welcher einer im modernen Geiste gehaltenen Neuregelung unbedingt bedarf, ist die Lösung des Dienstvertrages. Zu unterscheiden ist hier zwischen jenen Angestellten, denen die Erfüllung einer bestimmten, wenn auch oft lange Zeit beanspruchenden Aufgabe übertragen ist, oder welche für bestimmte Zeit berufen sind und jenen, bei welchen der Dienstvertrag ohne solche Einschränkung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. Im ersten Falle kann der Vertrag von keinem der beiden Theile vor Erfüllung der gestellten Aufgabe oder Ablauf der bestimmten Frist aufgelöst werden, wenn nicht einer jener Gründe eingetreten ist, welche nach dem Gesetze zur vorzeitigen Lösung des Vertrages berechtigen. Für diese Fälle dürfte eingehende gesetzliche Normierung weniger nothwendig sein, weil dieselben gewöhnlich durch vertragsmäßige Abmachungen geordnet zu werden pflegen. Anders steht es mit der Hauptmasse der Privatangestellten, deren Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit und nicht für bestimmte Aufgaben abgeschlossen ist.

Da ist es im wohlverstandenen Interesse beider Vertragstheile und vom socialpolitischen Standpunkte aus unerlässlich, dass in Bezug auf die Endigung des Vertrages dem jetzt bestehenden Zustande ein Ende gemacht werde. Es muss eine für beide Theile verbindliche Kündigungsfrist gesetzlich ausgesprochen werden, u. zw. womöglich in der Weise, dass ähnlich wie für die Handlungsgehilfen, auch gewisse Kündigungstermine gesetzlich festgestellt werden; die Kündigungsfrist sollte eine mindestens sechswöchentliche, noch besser eine vierteljährige sein. Damit in Verbindung sind die Normen über die Benützung einer zugewiesenen Naturalwohnung und anderer Naturalbezüge zu erlassen und ist festzusetzen, welche Ansprüche der Angestellte für vorzeitige Enthebung vom Dienste zu stellen berechtigt ist. Für beide Vertragstheile muss aber selbstverständlich die Möglichkeit geboten werden, den Vertrag vorzeitig, im Nothfalle auch sofort, zu lösen; die Gründe sollen im Gesetze beispielsweise aufgezählt und die Würdigung derselben dem Richter vorbehalten werden. Unter allen Verhältnissen müssten bei einer Vertragslösung, also, auch wenn der Vertrag vorzeitig und ohne Kündigung gelöst wird, die Schadenersatzansprüche gegenseitig gewahrt bleiben, und darf der Angestellte seiner Ansprüche auf Pension, Abfertigung, Tantième u. s. w. nicht verlustig gehen; diese Ansprüche sind pro rata temporis zu berechnen. Auf diesem Gebiete sind mehr, als dies bisher der Fall, socialpolitische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und darf nicht vergessen werden, dass der Angestellte in seiner Arbeitskraft häufig sein einziges, zumeist sein wertvollstes Capital besitzt und dass es nicht angeht, denselben in der Ansammlung eines Vorrathes für die Zeit der sinkenden oder verschwindenden Arbeitskraft durch den Wechsel des Dienstpostens zu hindern. Der Dienstgeber hat vielmehr die Pflicht, an der Ansammlung eines solchen Vorrathes mitzuwirken und muss daher, wenn er nicht an einem Pensionsanspruche des Angestellten entsprechend mitgeleistet haben sollte, in anderer Weise, also durch eine entsprechende Abfertigung, seiner Verpflichtung, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit das Los des Angestellten sicherzustellen, gerecht werden. Versicherungspolizzen, in welchen dem Angestellten oder seinen Familiengliedern für den Fall des Eintrittes der Invalidität oder eines bestimmten Alters oder des Todes des Angestellten Ansprüche zugesichert sind, müssen dem Angestellten beim Verlassen des Dienstes unbedingt ausgefolgt werden. Näheres hierüber wird unter IV vorgebracht werden.

Kann sich der Dienstgeber infolge eines bei ihm eingetretenen Zufalles die Dienste des Angestellten nicht leisten lassen, so muss der Dienstgeber die Consequenzen dieses Zufalles insoferne tragen, als er dem Dienstnehmer kündigen muss und

während einer angemessenen Frist, etwa von drei Monaten alle Bezüge leisten muss; ist der Dienstgeber daran schuld, dass er sich die Dienste des Angestellten nicht mehr leisten lassen kann, so muss er demselben hiefür volle Genugthuung, mindestens aber die oben erwähnten Bezüge gewähren.

Neben diesem Hauptpunkte gibt es aber noch andere Fragen, welche einer Regelung dringend bedürfen.

Nachdem die Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über die Stellvertretung im Dienste nicht ausreichen, so muss in dem über diese Materie zu erlassenden Gesetze normiert werden, u. zw. in der Weise, dass für die Continuität des Dienstes in allen Fällen gesorgt wird, der Angestellte jedoch nur für Verschulden in der Auswahl des Stellvertreters haftbar erklärt wird. — Von großer Bedeutung ist auch die Frage, welche Rückwirkung auf das Dienstverhältnis eine Einberufung des Angestellten zum Heeresdienst oder Erkrankung, bezw. sonstige Dienstesverhinderung desselben, ausübt. Es wird hier der rein privatwirtschaftliche Standpunkt, dass der Angestellte allein die Consequenzen dieser Ereignisse zu tragen hat, nicht als ausreichend angesehen werden können, sondern wird eine billige Vertheilung der mit solcher Störung verbundenen Lasten auf Dienstgeber und Dienstnehmer angestrebt werden müssen; die Fortsetzung der zur Sicherung gegen die Wirkungen des Alters und der Invalidität begonnenen Action dürfen, auch insoweit sie den Dienstgeber betreffen, nicht unterbrochen werden. — Der Tod des Dienstgebers, sowie Verkauf oder Verpachtung des Objectes, an welchem die Dienste geleistet werden, dürfen das Dienstverhältnis nicht eo ipso auflösen; es liegt eine derartige sofortige Lösung weder im Interesse des Dienstgebers noch in jenem des Dienstnehmers. Es muss beiden Theilen das Recht freistehen, das Dienstverhältnis zu lösen; im Falle des Verkaufes oder der Verpachtung des Dienstobjectes müssen dem Angestellten seine Rechte gegenüber dem früheren Dienstgeber unbedingt gewahrt bleiben und muss der Angestellte die freie Wahl haben, ob er mit dem neuen Eigenthümer oder Pächter, dessen Bereitwilligkeit vorausgesetzt, das bisherige Vertragsverhältnis fortsetzen will oder nicht. — Specielle Vorschriften sind zu erlassen über die Ausstellung eines Zeugnisses nach Endigung des Dienstverhältnisses, sowie über eine etwa nothwendig werdende Rechnungslegung und über die unbedingte Duldung von Controlmaßregeln seitens des Angestellten. — Endlich ist es zweckmäßig, dass Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse nach einem kurzen Verfahren (etwa nach dem Bagatellverfahren) entschieden werden; am besten durch speciell hiefür geschaffene Schiedsgerichte. — Ein nicht unwesentliches Hindernis für die Regelung des Dienstverhältnisses durch specielle Verträge ist die Kostipieligkeit derselben zufolge der hohen, auf denselben lastenden Stempelabgaben. Es würde die höchst wünschenswerte Abschließung von eigentlichen Dienstverträgen gewiss wesentlich gefördert durch die Bestimmung, dass für einen solchen Vertrag ein niedriger Fixstempel (etwa 50 kr.) bestimmt würde und dass diesen der Dienstgeber zu tragen hätte.

Erfüllt die Gesetzgebung die ihr hier obliegende Pflicht und regelt das Rechtsverhältnis in der hier skizzierten Weise, so sind unseres Erachtens die wichtigsten Forderungen, welche auf diesem Gebiete erhoben werden müssen, erfüllt und dürfte das Rechtsverhältnis zwischen den hier in Frage kommenden Contrahenten in einer beide Theile befriedigenden Weise geordnet sein. Es erübrigt noch die Besprechung des zweiten Hauptpunktes, welcher sich mit immer größerem Nachdrucke aufdrängt.

IV. **Alters- und Invaliditätsversorgung der Privatangestellten mit ihren Witwen und Waisen.** 1. *Allgemeines.* Mit der Schaffung einer sicheren rechtlichen Basis für das Dienstverhältnis zwischen Angestellten und privaten Dienstgebern sind die hier obschwebenden Fragen nicht gelöst. Es braucht jedesfalls noch Vorkehrungen, damit die Angestellten und ihre Familienangehörigen von den zerstörenden Wirkungen des Nachlassens oder Aufhörens der Arbeitskraft des Familienhauptes nach Thunlichkeit bewahrt bleiben. Der Lohn des Angestellten muss so groß sein, dass der Angestellte standesgemäß leben, eine durchschnittliche Familie ernähren, die Kinder entsprechend erziehen und dafür sorgen kann, dass er im Falle vorzeitiger Invalidität, mit dem Aufhören der Arbeitskraft wegen hohen Alters vor Noth geschützt ist, dass nach seinem Tode seine Witwe und seine Waisen solche Beträge erhalten, dass sie nicht dem Elend preisgegeben sind. Diese Forderungen dürften wohl am entsprechendsten durch Einführung einer großen, unter öffentlicher Aufsicht und Oberleitung stehenden Versicherungsorganisation erfüllt werden. Der Privatangestellte hat ebenso, wie der im Staatsdienste Stehende das Recht, sich und die Seinigen gesichert zu sehen gegen das unerwartete oder mit dem Eintreten höheren Alters verbundene Abnehmen oder Aufhören der Arbeitskraft. Der Staat erfüllt die ihm hier obliegende Pflicht nicht in der Form einer Versicherung, obwohl es im Wesen auch auf eine Versicherungsaction hinausläuft. Die Beamten zahlen Prämien ein in Form der Gehaltsabzüge bei Anstellungen und Vorrückungen; dass der Staat nicht eine eigentliche Versicherungsaction zu diesem Zwecke schafft, ist aus der großen Anzahl der Risken erklärlich, welche er in sich vereinigt. Er fungiert, sowie das auch in anderen Fällen große Unternehmer thun, als Selbstversicherer und deckt die Prämien aus seinen normalen Einkünften. Wären die Privatunternehmer ebenfalls ein so großer einheitlicher Körper, wie der Staat, so wäre die Erfüllung der hier auftauchenden Forderungen ohne Inslebentreten einer Versicherungsorganisation möglich; nachdem dies aber nicht der Fall ist, so ist eine solche Organisation das Richtige. Die Anerkennung des Rechtes der Angestellten auf Versorgung im Falle der Invalidität und des Eintrittes hohen Alters liegt in dem Ausspruche des Gesetzes, dass jeder Dienstgeber zum Zwecke der Versorgung seiner Angestellten verpflichtet ist zu Anerkennung des Zwangsprincipes für diese Versicherungseinrichtung.

Die Forderungen, welche an diese Versicherung gestellt werden müssen, sind etwa folgende. Dienstgeber und Dienstnehmer haben an der Zahlung der

Prämien theilzunehmen; die Versicherung hat sich auf den Fall der vorzeitigen Invalidität sowie die Erreichung eines bestimmten Alters zu erstrecken; dieselbe hat auch für die Witwen und die Waisen des Angestellten vorzusorgen; sie hat in einer Form zu erfolgen, dass sie dem Versicherten unbedingt anhaftet, ihm beim Dienstwechsel unbedingt folgt und sonach die volle Freizügigkeit garantiert, so zwar dass der Versicherte die Versicherung genießt, sei es dass er innerhalb seines Berufes seine Stellung und seinen Dienstgeber wechselt, oder dass er seinen bisherigen Beruf aufgibt und einen neuen ergreift.

Das Bedürfnis nach solcher Versorgung ist bei allen Personen vorhanden, welche ihre Arbeitskraft in fremden Diensten verwerten, und wird daher erst dann wirklich befriedigt sein, wenn alle Arbeiter für den Fall, als sie ein bestimmtes Alter erreichen oder vorzeitig invalid werden, versichert sind. Das Problem ist sonach die Versicherung aller Arbeiter für ihr Alter und gegen vorzeitige Invalidität. Trotz dieser Erkenntnis behandeln wir hier die Versicherung der eigentlichen Arbeiter nicht, sondern jener Angestellten, welche Beamte im engeren Sinne des Wortes sind, sowie jener, welche zwar nicht in die Kategorie der Beamten im engeren Sinne gehören, aber auch nicht Arbeiter im engeren Sinne sind. Diese Personen bilden einen so großen Bruchtheil der Arbeiter überhaupt, dass eine Versicherungsorganisation für dieselben grundsätzlich zulässig und versicherungstechnisch durchführbar ist. Sie bildet ferner eine zweckmäßige Vorstufe für die allgemeine Arbeiterversicherung, ist mit geringen Kosten durchführbar und in verhältnismäßig kurzer Zeit erreichbar; bei der umfassenden Arbeiterversicherung sind ausgreifende Vorarbeiten und sehr bedeutende materielle Zuschüsse nöthig, so dass dieselben in Bälde kaum realisierbar ist. Bis diese möglich sein wird, kann aber die Beamtenversicherung im weiteren Sinne des Wortes durchgeführt sein und ihre segensreiche Wirkung geäußert haben. Darum erscheint die baldige Inangriffnahme dieser letzteren zweckmäßig und bedeutet nicht nur keine Verzögerung, sondern eher eine Förderung des Hauptproblemes, der allgemeinen Arbeiterversicherung.

2. Organisation. Das angestrebte Ziel ist unseres Erachtens nur erreichbar, wenn durch das Gesetz der Grundsatz ausgesprochen wird, dass die Privatangestellten, sammt ihren Witwen und Waisen, gegen Alter und vorzeitige Invalidität versichert werden und dass daher alle Angestellten und alle Dienstgeber der ins Leben gerufenen Versicherungsorganisation anzugehören haben. Es dürfte zweckmäßig sein, die einem Berufe Angehörigen zu einer Altersversorgungscasse zusammenzuschließen, event. für kleinere Territorialeinheiten Unterabtheilungen zu schaffen; auch können, wenn eine Casse nicht alle Angehörigen eines Berufes umfasst, territoriale Cassen geschaffen werden. Eine solche Mischung des berufsgenossenschaftlichen und territorialen Systemes entspricht den Erfahrungen, welche man mit diesen beiden Principien, speciell auch in Deutschland, gemacht hat. Bei den berufsgenossenschaftlichen Einrichtungen können neben der strengen Versicherung humanitäre Momente, z. B. Beihilfen bei der Prämienzahlung, leichter zutage treten, als bei der territorialen Versicherung und können billige oder unentgeltliche Arbeitskräfte leichter gewonnen werden. Aus dem Principe des Zwanges zur Theilnahme an einer Casse folgt aber noch nicht der Zwang zur Theilnahme an einer bestimmten Casse; durch die vorbehaltene Wahl der Versorgungsanstalt entsteht zwischen denselben ein heilsamer Wettstreit nach einfacher, billiger und coulanter Verwaltung, der bei dem Zwangscassenprincip wegfällt.

3. Prämien. Dienstgeber und Dienstnehmer haben die Prämien gemeinsam zu tragen, der erstere sie unter Haftung bei der Altersversorgungscasse einzuzahlen. Wenn es auch richtig ist, dass der Dienstgeber eigentlich die Pflicht hat, für die Epoche des Alters und der vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit durch die Einzahlung der Versicherungsprämien zu sorgen, so folgt daraus noch nicht, dass auch die er allein die Prämien einzahlen müsse. Der Lohn muss so groß sein, dass neben der Erhaltung des Angestellten und seiner Familie, sowie der Fürsorge für außerordentliche Ereignisse (insbesondere Krankheit) auch für die Zeit der abnehmenden und aufhörenden Arbeitskraft Vorsorge getroffen werden kann. Ob nun diese Leistungen der Arbeitgeber allein oder der Arbeitnehmer allein oder beide gemeinsam tragen, ist principiell gleichgiltig; zweckmäßig ist jedoch letzteres. — Von großer Wichtigkeit ist die Frage, ob die Prämie nach einem zu berechnenden Durchschnitte für die Versicherten in gleicher Höhe oder mehr nach den individuellen Verhältnissen des Versicherten bemessen werden muss. Festzuhalten ist unbedingt eines: nämlich dass wir es mit einer Socialversicherung zu thun haben und dass daher die Ablehnung sogen. schlechter Risken nicht zulässig ist. Darum darf bei Bemessung der Prämie auf den Gesundheitszustand keine Rücksicht genommen werden und muss die hiedurch gesteigerte Leistung der Versicherungsanstalt auf andere Weise hereingebracht werden, etwa dadurch, dass während der ersten fünf Jahre (Warte- oder Carenzzeit) zwar die Prämien geleistet werden müssen, aber Versicherungszahlungen seitens der Versorgungscasse nur dann erfolgen, wenn die Invalidität durch einen Unfall herbeigeführt wurde.

Es ist unbedingt zuzugeben, dass die Basierung der Versicherung auf der Durchschnittsprämie socialpolitisch höher steht, als die Bemessung der Prämien nach individuellen Momenten; wenn der Jüngere für den Aelteren bezahlt, so ist das ein socialpolitisch höchst bedeutsamer Vorgang. Andererseits ist die Voraussetzung einer wirklich ausreichenden und gerechten Durchschnittsprämie die genaue Kenntnis der bestehenden Verhältnisse, z. B. der Zahl der Privatangestellten, ihr Alter, Gehalt; Zahl und Alter der Frauen und Kinder derselben u. s. w. Nur wenn diese Anhaltspunkte in einer versicherungstechnisch ausreichenden Weise vorliegen, kann man mit diesen eine Durchschnittsprämie bemessen, andernfalls kann es kommen, dass später die vorhandenen Beträge nicht ausreichen und entweder die Versicherungsleistungen reduciert werden müssen oder von außen her (Staat) für die fehlenden Beträge aufgekommen werden muss. Ob die statistischen

Grundlagen in kurzer Zeit und mit ausreichender Genauigkeit beschafft werden können, läßt sich dermalen noch nicht entscheiden. Die Feststellung der Prämien hat, entsprechend dem öffentlichen Charakter der Versicherungsorganisation, durch das k. k. Ministerium des Innern zu geschehen und ist sowie die Verwaltung von Zeit zu Zeit eingehend zu prüfen und richtigzustellen. Auf diese Weise ist der Versicherte, soweit das Menschen vermögen, davor bewahrt, daß die Prämien unrichtig bemessen werden oder der Verwaltungsaufwand zu hoch oder zu niedrig fixiert wird. Prämien und Verwaltungsspesen müssen von einander streng geschieden bleiben und müssen die versprochenen Versicherungsleistungen ausschließlich aus den Prämien aufgebracht werden.

Ob ein Zuschuß von außen, speciell vom Staate, nöthig ist, hängt zumeist von der Bemessung der Prämienhöhe und davon ab, ob die gemachten Versprechungen versicherungstechnisch erfüllbar sind oder ob von der durch die Versicherungstechnik gezogenen Grenze abgewichen wird. Wenn, wie dies z. B. in Deutschland geschehen ist, mehr versprochen wird, als durch die Nettoprämie geleistet werden kann, wenn die Sterbetafeln nicht einwandfrei sind, oder etwa der gewählte Zinsfuß zu hoch ist, dann muß diese Abweichung durch außerordentliche Zuflüsse gedeckt werden. Immerhin wird es bei der großen öffentlichen Bedeutung, welche diese Versicherungsorganisation hat, nicht unberechtigt sein, wenn die Allgemeinheit auch positive Leistungen auf sich nimmt. Dieselben werden bei der allgem. Arbeiterversicherung ziemlich bedeutend sein müssen, aber auch bei der von uns ins Auge gefaßten, einigermaßen eingeschränkten Versicherung der Privatangestellten gerechtfertigt werden können, ganz besonders für die erste Einführung derselben. Der Staat leistet übrigens für die Versicherung schon dadurch etwas, daß er ein Versicherungsamt erhält, um die Gebarung der Versicherungsanstalten zu überwachen; eine Leistung läge darin, daß der Staat die Einzahlung der Prämien und Auszahlung der Versicherungsbeträge durch die Post unentgeltlich besorgen ließe und etwa für die Zeit der Militärleistung seitens des Angestellten für diesen die Prämien bezahlt.

4. Inhalt der Versicherung. Für die eingezahlten Prämien hat der Versicherte den Anspruch, daß er, wann immer nach der Wartezeit seine Invalidität eintritt, bis an sein Lebensende eine Invaliditätsrente erhält: dieselbe stuft sich je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit ab und erreicht bei absoluter und dauernder Invalidität die volle Altersrente. Diese selbst ist mit etwa 80% des bisherigen vollen Gehaltes (einschließlich der Naturalbezüge) zu bemessen; die Voraussetzung zur Erlangung der eigentlichen Altersrente ist, daß der Versicherte ein bestimmtes Alter (etwa das 65. oder 60. Lebensjahr) erreicht und daß er 40 Jahre hindurch die festgesetzte Prämie eingezahlt hat. Nach dem Tode des Versicherten erhalten die Witwe bis an ihr Lebensende, bezw. bis zu ihrer Wiederverehelichung eine Rente, die Waisen bis zur Vollendung z. B. des 20. Lebensjahres Erziehungsbeiträge, Doppelwaisen den doppelten Beitrag des für die einfachen Waisen bestimmten Betrages. Die Alters- und Invaliditätsrente, wie sie oben normiert sind, die Witwenpension mit 30% des versicherten Gehaltes des Angestellten und die Erziehungsbeiträge einer einfachen Waise mit 30%, einer Doppelwaise mit 60% der Witwenpension läßt sich nach einer angestellten Berechnung mit einer Prämie im Ausmaße von etwa 10% des zu versichernden Gehaltes bestreiten.

5. Bestehende Pensionsfonde. Nachdem es bei vielen größeren Unternehmern schon dermalen Fonde gibt, aus welchen Alters- und Invaliditätsversorgungsansprüche der Angestellten, sowie die Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge für die Waisen gedeckt werden sollen und gedeckt werden, so muß die Frage, wie solche Fondsansprüche zu den allgemeinen Versicherungsansprüchen, wenn sie einmal gesetzlich constituiert sein sollten, sich verhalten, erörtert werden. Zunächst muß wohl festgesetzt werden, daß der Angestellte selbst beurtheilen soll, ob er den allgemeinen gesetzlichen Anspruch oder seinen dermaligen Pensionsfondsanspruch vorzieht. Mit Rücksicht auf die allgemeine Giltigkeit der neu einzuführenden Legalversicherung müssen aber alle neu angestellten Personen in die Versicherung einbezogen werden, so daß nach einer gewissen Zeit, wenn die Pensionisten des Fondes abgestorben sind, diese Fonds selbst zu bestehen aufgehört haben. Daher wird sich wohl häufig der Fall ereignen, daß derartige Fonde schon vor diesem Zeitpunkte eingehen werden, weil viele derselben eine ernste versicherungstechnische Prüfung nicht aushalten. Am besten wäre es daher wohl, wenn derartige Fonds sachlich geprüft, und wenn ihre Unzulänglichkeit constatiert ist, eingezogen würden. In einem solchen Fonde müßten die bereits bestehenden Ansprüche rechnerisch ausgeschieden werden; für den ungedeckten Rest wird dann wohl der Dienstgeber aufkommen müssen, weil sonst, wegen der mangelhaften Grundlage der Pensionsfonde, die zugesicherten Versicherungsbeträge nicht geleistet werden könnten. Daher dürfte es immerhin nicht unberechtigt sein, wenn Fremdhilfe (Staat) ergänzend eingreifen würde, weil den Dienstgeber plötzlich schwere Lasten treffen, deren ausschließliche Tragung ihn schwer schädigen könnte.

6. Statistische Erhebungen. In neuester Zeit hat sich die Regierung entschlossen, den dringend geäußerten Wünschen der Privatangestellten, welche durch die berufenen Corporationen ausgesprochen und im Parlamente nachdrücklich unterstützt wurden, nach Regelung der Alters- und Invaliditätsversorgung zu entsprechen. Im Sommer 1896 wurden im k. k. Ministerium des Innern mehrere Conferenzen abgehalten, um die Frage in Bewegung zu bringen. Es wurde beschlossen, daß die Regierung vorerst statistische Erhebungen über die Privatangestellten veranstalte, um für weiteres Vorgehen eine sichere Grundlage zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wurde eine Kundmachung erlassen, in welcher das k. k. Ministerium des Innern zunächst erklärte, „diese Angelegenheit in ernste Erwägung zu ziehen und zunächst Vorkehrungen zur Beschaffung des für das

Studium dieser Frage unerläßlichen statistischen Materiales zu treffen". Einbezogen in die Erhebungen sind die „vorwiegend für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt bediensteten Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes", auch die Diurnisten; ausgeschlossen sind die gewerblichen Hilfsarbeiter und die Dienstboten. Den Dienstgebern werden Fragebogen zugesendet, in welchen dieselben die Zahl ihrer Bediensteten, sowie die Jahresbezüge derselben anzugeben haben; weiters muß angegeben werden, ob und welche Vorsorge getroffen ist gegen die Wirkungen der Invalidität, des Alters oder des Todes und die hierüber anzugebenden Details. Weiters wurden an die von den Dienstgebern bezeichneten Privatangestellten, sowie an die der Behörde sonst bekannt gewordenen Angestellten „Personalzählkarten" zugesendet; in denselben sind die Daten einzutragen über Geburtsjahr des Angestellten, seinen Stand (ledig, verheiratet, geschieden u. s. w.), Geburtsjahr der Gattin und Kinder, Angaben über das Dienstverhältnis (Kündigungsfrist, Bezüge, Vorsorge für Alter, Invalidität u. s. w.). Ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Verwertung der angegebenen Daten zu Steuerzwecken unbedingt ausgeschlossen ist und daß daher die Einsicht in die ausgefüllten Zählpapiere den Steuerorganen nicht gestattet wird. — Bisher sind über 86.000 Kundmachungen, 105.000 Fragebogen an Dienstgeber und 440.000 Zählkarten an private Angestellte verschickt worden; ausgefüllt zurückgelangt sind bis März 1897 über 34.000 Fragebogen und über 100.000 Zählkarten. Im Laufe des Sommers dürfte das Materiale aufgearbeitet und in eine Denkschrift zusammengefaßt werden; ein darnach auszuarbeitender Gesetzentwurf soll dann einer Enquête vorgelegt werden, so daß die gesetzgebenden Körper im günstigsten Falle im Winter 1897/98 sich mit einem derartigen Gesetzentwurfe zu befassen haben werden.

V. **Gesinderecht und Winzerordnung.** § 172 a. b. G. B. verweist bezüglich der „Rechte und Pflichten zwischen Dienstherren und dem Dienstgesinde" ausdrücklich auf „besondere darüber bestehende Vorschriften", das sind die Dienstbotenordnungen. Diese Rechtsvorschriften dienen zunächst dazu, um den Begriff „Privatangestellter" negativ abzugrenzen, indem die unter das Gesinderecht fallenden Personen nicht als Privatangestellte aufzufassen sind. Als Dienstboten anzusehen sind Personen, welche sich zu niederen Leistungen in der Haus- oder Landwirtschaft verdingen und in die Hausgenossenschaft des Dienstgebers eintreten, wodurch sie der hausherrlichen Botmäßigkeit unterworfen werden. Nachdem solche Personen nur nach den Dienstbotenordnungen beurtheilt werden dürfen, und diese Vorschriften auf andere, in fremden Diensten stehende Personen in gar keiner Weise anwendbar sind, so haben diese Normen für die Privatangestellten nur mittelbare Bedeutung. Diese liegt insbesondere auch darin, daß dieselben für die Gruppe der Dienstboten feste Dienstesnormen aufstellen, was bei vielen Privatangestellten, deren Thätigkeit eine weitaus schwierigere und verantwortungsvollere ist als die der Dienstboten, bisher nicht oder wenigstens nicht in ausreichender Weise der Fall ist.

Der Dienstvertrag ist giltig, sobald die Contrahenten über den Gegenstand des Vertrages und das Entgelt übereingekommen sind; in Böhmen, Schlesien und Tirol erst durch Geben und Annahme eines Darangeldes; dieses darf ein Zwanzigstel des Jahreslohnes nicht übersteigen und wird regelmäßig in den Lohn eingerechnet. Bedingungen, welche mit guter Hauszucht unvereinbar sind oder bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, dürfen nicht festgesetzt werden. Hat ein Dienstbote von mehreren Darangabe angenommen, so muß er bei demjenigen eintreten, von welchem er dasselbe zuerst angenommen hat, den übrigen muß er die Angabe zurückstellen, den durch sein Vorgehen etwa angerichteten Schaden vergüten und wird außerdem noch strafbar, eventuell sogar nach dem Strafgesetze; das Abreden vom Dienste und unbefugte Dienstzubringung und Aufnahme eines entwichenen Dienstboten ist strafbar. Verweigert der Dienstbote den Eintritt in den Dienst, so ist er strafbar und eventuell zwangsweise hiezu zu verhalten; doch kann der Dienstgeber auf die zwangsweise Einführung des Dienstboten verzichten und nebst Rückgabe der doppelten Angabe Schadenersatz begehren. Weigert sich hingegen der Dienstgeber, den Dienstboten wirklich in Dienst zu nehmen, so verliert er die Darangabe und muß Lohn und Kost bei einjährigem Vertrage für ein Vierteljahr, sonst für einen Monat geben. Die Aufnahme der landwirtschaftlichen Dienstboten erfolgt gewöhnlich für ein Jahr. Der Dienstbote ist verpflichtet zu Gehorsam, Fleiß, Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit, Wahrhaftigkeit und zur Beobachtung der Hausordnung. Die Zutheilung der Arbeit bestimmt der Dienstgeber; wenn Erkrankung anderer Dienstboten oder Gefahr im Verzuge es erheischt, so muß jeder Dienstbote, auch wenn er zu bestimmter Arbeit gedungen wäre, jede ihm übertragene Arbeit vollziehen, soweit es seine Kräfte gestatten. Lohn zur bestimmten Zeit, gewöhnlich nachhinein zu bezahlen; wenn keine Verabredung getroffen wurde, so gelten ortsüblicher Lohn und ortsübliche Zahlungsfristen, eventuell bei ganzjährigem Dienste vierteljährige, sonst monatliche Raten. Für erkrankte Dienstboten hat der Dienstgeber, meistens durch vier Wochen, zu sorgen; Lohnabzug ist nur dann gestattet, wenn der Dienstbote an seiner Erkrankung schuld ist. Der Vertrag erlischt durch den Tod des Dienstgebers, wenn ihn die Erben nicht fortsetzen; die Erben müssen dem verabschiedeten Dienstboten bei einjährigem Vertrage Kost und Lohn für drei Monate, sonst für einen Monat vergüten. Diese Bestimmungen gelten auch für die Fälle, in welchen eine Gutswirtschaft durch Kauf, Tausch, Erbgang oder Pachtung in andere Hände übergeht. Aufkündigung bei ganzjährigem Vertrage sechs Wochen, sonst 14 Tage; aus wichtigen Gründen können beide Theile den Vertrag auch ohne Kündigung lösen. Jeder Dienstbote muß ein Dienstbotenbuch haben, darf ohne dasselbe nicht in Dienst genommen werden und hat es während der Dienstzeit dem Dienstgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Handhabung der Dienstbotenordnung obliegt dem Gemeindevorsteher,

ebenso die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse während des Dienstvertrages oder 30 Tage nach Lösung desselben, nachher dem Richter. Streitigkeiten der Land- und Forstwirte mit ihren Hilfsarbeitern und Taglöhnern gehören während dieser Frist vor die polit. Bezirksbehörde und nachher vor die Gerichte (Minist.-Verordn. 15/III 60 R. 73).

Für Steiermark wurde am 2/V 86 L. 26 eine Winzerordnung erlassen für Personen, welche eine eigene Haushaltung führen, aber entgeltlich die Bearbeitung von Weingärten übernehmen. Aufnahme der Winzer gewöhnlich für ein Jahr vom 2. Februar an. Zur gegenseitigen Aufkündigung ist die Zeit vom 11. November bis Ende November bestimmt, zum Wandern die Zeit vom 15. Jänner bis 2. Februar; erfolgt in dieser Zeit keine Aufkündigung, so ist der Vertrag auf ein Jahr verlängert. Der Vertrag wird giltig, wenn der Dienstgeber dem Winzer die Darangabe (Leihkauf) gibt und dieser demselben das Winzerbuch einhändigt; Darangabe, nicht über 5 fl., wird in den Lohn eingerechnet. Häufig bringt der Winzer auch Arbeitsthiere mit. Ist über Lohn keine Verabredung getroffen, so gilt der ortsübliche; entweder unmittelbar nach Vollendung einzelner Weingartenarbeiten (Gedinge) auszuzahlen oder bei Jahrespauschale vierteljährig im nachhinein. Gegenseitige Kündigung in wichtigen Fällen vierzehntägig. Erfolgt die Wanderung rechtzeitig, so kann der Winzer, wenn er Futter mitgebracht hat und beim Austritte eigene Rinder besitzt, per Rind 6 *q* Futter, zur Hälfte aus Heu oder Grummet, zur Hälfte aus Stroh bestehend, mitnehmen, auf jedes Stück Jungvieh die Hälfte davon. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages erhält der Winzer die ihm gebürenden Bezüge; besteht das Entgelt in Fechsungen und sind die Saaten bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit entsprechende Entschädigung. Dünger verbleibt ohne Entschädigung dem Weingarten. Die Kosten der Wanderung trägt der Winzer, hat er aber aus wichtigen Gründen im Laufe des ersten Jahres gekündigt, so sind ihm die Wanderungskosten zu vergüten. Stirbt ein verehelichter Winzer, so wird angenommen, dass die Rechte und Pflichten des Winzers für das laufende Jahr auf die Witwe übergehen; bei Veränderungen im Besitze wird vermuthet, dass der Besitznachfolger und der Winzer das Dienstverhältnis fortsetzen wollen. Doch wird beiderseits dreimonatliche Kündigung zur Lösung des Dienstverhältnisses zugestanden. Verlässt ein Winzer eigenmächtig den Dienst, so verwirkt er eine Geldstrafe von 2—5 fl., bei Zahlungsunfähigkeit Arrest bis zu 5 Tagen und hat den angerichteten Schaden zu vergüten. Wer einen solchen vertragsbrüchigen Winzer in Dienste nimmt, wird mit 5—25 fl. bestraft und haftet dem früheren Dienstgeber für den Schaden mit dem Winzer zur ungetheilten Hand. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse gehören bis 14 Tage nach Endigung des Dienstverhältnisses vor den Vorsteher der Gemeinde, in welcher der Weingarten liegt, später vor Gericht. Gemeindevorsteher entscheidet über Entschädigungsansprüche bis 10 fl., darüber hinaus hat er einen Vergleichsversuch zu machen; bleibt dieser fruchtlos, so entscheidet das Gericht. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist Berufung unzulässig. Pflichtverletzungen beider Theile, wenn sie nicht strenger strafbar sind, werden mit Ordnungsstrafen von 2—5 fl. geahndet; sie fließen in die Casse jener Gemeinde, in deren Gebiet der Weingarten liegt.

Literatur.

Speciell für die Frage der rechtlichen Stellung der Privatangestellten: G. Marchet: Die rechtliche Stellung der land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich, Wien, Hugo H. Hitschmanns Journalverlag 1884. K. Schreiber: Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privatrecht systematisch dargestellt, Wien, Manz, 1887. Geller: Ueber die Klage des ohne Grund vorzeitig entlassenen Dienstnehmers; juristische Blätter 401 ex 1878. Krasnopolski: Ueber die privatrechtlichen Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle, Grünhuts Zeitschrift 14. Bd., Heft 3. — Ueber die Altersversorgung speciell: G. Marchet: Ueber die rechtliche Stellung der Privatgüterbeamten und die Altersversorgung der Privatangestellten, 2. Aufl., Wien, Hugo H. Hitschmanns Journalverlag, 1896 (enthält einen formulierten Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der privaten Güterbeamten und einen solchen über die Alters- und Invaliditätsversorgung von Privatangestellten und deren Witwen und Waisen).

Marchet.

Prostitution.

Vgl. hierüber den Art. „Sittenpolizei".

Punzierung.

(Zum gleichlautenden Artikel II, 855.) Die Controlvorschriften über den Feingehalt der Edelmetallwaren, welche im G. 26/V 66 R. 75 ex 66 enthalten sind, haben naturgemäß im Laufe der Jahre mehrfache Aenderungen erfahren, wie diese die industrielle Entwicklung verlangte und die sich theils auf die Art der Anfertigung einzelner Geräthe mit Rücksichtnahme auf technische Gründe, theils auf die Art der Stempelung beziehen.

In Betreff der sogenannten Doublé waren hat das F. M. im Einvernehmen mit dem ung. F. M. mit V. 8/I 96, Z. 40.176 ex 95 (R. 15/I 96 IV/11) verfügt, dass solche Waren im Sinne des § 20 des Punzierungs-Gesetzes als vergoldete oder mit Gold überzogene (plattierte) Silberwaren anzusehen und als solche nach § 15 des Gesetzes zu punzieren sind. Die zur Plattierung der Doublé waren verwendete Goldauflage darf nur in einer solchen Blechstärke angewendet werden, dass der

Wert des in einem solchen Gegenstande enthaltenen Goldes jenen des Silbers nicht übersteigt. Der Goldgehalt der Gesammtmasse darf daher nicht mehr als 25 Tausendtheile betragen. Diese Bestimmung findet laut F. M. V. 9/IV 96 Z. 13.064 auf sogenannte Rohdouble- und Halbfabrikate keine Anwendung.

Nach der Bestimmung des § 21 des Punzierungs-Gesetzes sind Geräthe, bei denen das edle Metall 250 Tausendtheile nicht übesteigt, nicht als Gold- und Silbergeräthe zu benennen und dürfen nicht als Gold- und Silberwaren feilgeboten werden. Derartige Erzeugnisse gelangen unter der Bezeichnung „Neugoldwaren" in den Handel. Da die Goldlegur bis 250 Tausendtheile (6 Karat) der Controle nicht unterliegt und der Karatierung von 1—6 freier Spielraum gelassen ist, so gelangen Neugolderzeugnisse von nur geringem inneren Metallwert nicht selten zum evidenten Nachtheile des kaufenden Publicums in Verkehr Zur Hintanhaltung dessen wurde mit der F. M. V. 14/IV 68 Z. 5343 verfügt, dass Neugoldgeräthe die ihre Beschaffenheit oder Natur des Metalles, bezw. des Metallgemisches, woraus sie gefertigt sind, ausdrückende Bezeichnung an sich tragen müssen. Hiebei gestattet man, dass kleine derartige Geräthe, welche vermöge ihrer Form nicht mit einer das Wort „Neugold" enthaltenden Punze bezeichnet werden können, diese Bezeichnung in der abgekürzten Form N Θ erhalten. Mit der Bezeichnung „6karatiges Gold" darf die Neugoldware nicht versehen werden da die Angabe eines bestimmten Feingehaltes, wie 6karatig, der Feilbietung als Gold- und Silberwaren gleichzustellen ist.

Bezüglich der Verwendung von goldenen und silbernen Münzen, sowohl cassamäßigen, als außer Curs gesetzten, zu Schmuckgegenständen und Fassungen wurde diese zufolge F. M. V. 26/III 96, Z. 44.832 im allgemeinen an die Bedingung geknüpft, dass Münzen, die mit Schmuckgegenständen oder Geräthen durch Löthung verbunden sind, da sie im Sinne des § 22 des Punzierungs-Gesetzes einen Bestandtheil derselben bilden, mindestens jenen Feingehalt besitzen, der durch die Punze ausgedrückt werden soll. Münzen hingegen, die nicht angelöthet sind, sondern in trennbarer Weise durch Verstiftung, Fassung mit den zugehörigen Geräthen zusammenhängen, sind nicht als Bestandtheile derselben aufzufassen und unterliegen weder der Feingehaltscontrole noch der Gebürenbemessung. Nachgeahmte curfierende österreichische Geldmünzen sind zu Schmuckgeräthen aufgrund der F. M. V. 24/III 90, Z. 44.318 ex 89 verboten; die Anbringung des Bildnisses Sr. Majestät auf Schmuckgegenstände ist zufolge F. M. V. 29/V 95 Z. 16.835 im allgemeinen gestattet, wenn damit nicht ein den curfierenden Geldmünzen ähnliches Product geschaffen wird.

Die Prägung von Medaillen (Schau- und Denkmünzen) ist mit F. M. V. 14/VIII 88, Z. 12.290 als eine Privaten freistehende Thätigkeit zu behandelu, welche keinen anderen, als den durch die einschlägigen bestehenden Gesetze sich ergebenden Beschränkungen unterliegt und hat die Entscheidung über deren Zulässigkeit das Hauptpunzierungsamt zu treffen.

Die Anbringung des Reichsadlers oder des Wappens eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Landeswappen) seitens Privater ohne nachgewiesene Allerh. Bewilligung ist zufolge V. des M. J. 24/IV 58 R. 61 und F. M. V. 25/II 93, Z. 6.116 nicht gestattet. Die Anbringung eines Landeswappens macht die vorherige Zustimmung des betreffenden Landesausschusses, so auch die Anbringung eines Stadtwappens die Bewilligung desjenigen Organes, welchem die Entscheidung hierüber zusteht, erforderlich. Laut der vom F. M. im Einvernehmen mit dem M. des J. mit V. 23/IX 93, Z. 38.416 getroffenen Entscheidung ist hingegen die Anbringung des Reichsadlers auf Schmucksachen gestattet.

Betreffend die Taschenuhren inländischer wie ausländischer Erzeugung sind den fortschreitenden Verbesserungen gemäß Vorschriften im Verordnungswege durch das Haupt-Punzierungsamt ertheilt worden. So eine entsprechende Stärke der Pendants (Uhrhals), um die amtliche Punze deutlich aufschlagen zu können. Die Uhrgehäuse sind nicht allein am Halse (Pendant) zu punzieren, sondern auch die Uhrbügel mit dem Amtszeichen zu versehen. Auf den unechten Staubdeckeln muss die Bezeichnung „Metall" auf der nach außen zugewendeten Seite deutlich wahrnehmbar angebracht sein. Bei hohlen Uhrbügeln dürfen die Enden nicht mit unprobhältigem Metall geschlossen sein, aber mit Gold oder Silber plattierte Stahlbügel für Rementoiruhren sind zulässig, wenn den Bestimmungen der §§ 21, 43, 50 des Gesetzes entsprochen wird, der verwendete Stahlkern an den Schlussenden leicht ersichtlich ist und derartige Bügel mit dem vollständigen Namen „Plaque" bezeichnet sind. Ferner können Staubringe, welche lediglich zum Schutze des Werkes vor seitlich eindringendem Staube dienen, mit dem Gehäuse aber in keiner festen Verbindung stehen, aus unechtem Metalle angefertigt werden.

In Betreff der Drahtwaren wurde über Ansinnen des ung. F. M. im Einvernehmen mit dem H. M. aufgrund des von der Zoll- und Handelsconferenz vereinbarten Ausspruches vom F. M. unter Z. 11.348 ddo. 19/V 77 verordnet, dass die sogenannten Kühmeier'schen Drahterzeugnisse auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Vertriebe und zur Verarbeitung zugelassen werden können unter den festgesetzten Bedingungen, welche die Provenienz unzweifelhaft klarlegen. Es dürfen jedoch solche halbechte Drähte den Feingehalt von 500 Tausendtheilen nicht übersteigen. Bezüglich der galvanisch vergoldeten Drähte, Gespinste und der daraus erzeugten fertigen Waren hat das F. M. im Einvernehmen mit dem ung. F. M. mit V. 22/II 93, Z. 907 die betreffenden Controlmaßregeln festgestellt, denen zufolge die Controle bei inländischen und ausländischen galvanisch vergoldeten echten Drähten und Gespinsten sich darauf zu beschränken hat, ob dieselben den niedrigsten gesetzlichen Goldfeingehalt, 6·5 bis 7 Tausendtheile, besitzen, was durch die Bezeichnung

„inl. galv. vergoldet echt", bezw. „ausl. galv. vergoldet echt" ausgedrückt wird. Vergoldete, echte Silberdrähte und Gespinste unter 6·5 Tausendtheilen Goldfeingehalt sind unzulässig. Die Drahtziehung bis zur Dicke von einem Centimeter erfolgt unter amtlicher Aufsicht.

Aufgrund des § 8 des G. 20/XII 79 R. 23/XII 79 Nr. 136 betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und Herzegowina haben dort in bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Ueberwachung die gleichen Grundsätze, welche in beiden Ländergebieten der österr. und ung. Monarchie beobachtet werden, in Anwendung zu kommen. Wittik.

Raiffeisencassen.

I. Allgemeines. — II. Die Darlehenscassenvereine im Auslande. — III. Die Darlehenscassenvereine in Oesterreich. — IV. Die Darlehenscassenvereine in den einzelnen Kronländern. — V. Beurtheilung und Zukunft.

I. Allgemeines. Die Raiffeisencassen (Darlehenscassenvereine, Spar- und Darlehenscassenvereine, Vorschusscassenvereine, landwirtschaftliche Creditgenossenschaften nach dem Systeme Raiffeisen) sind Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, aber eng begrenztem örtlichen Wirkungskreise, welche bei unbeschränkter Solidarhaft der Mitglieder für die Vereinsschulden, bei ehrenamtlicher Verwaltung und Ausschluss jeglicher Gewinnvertheilung, den Zweck verfolgen, den Vereinsmitgliedern — vorwiegend den bäuerlichen Grundbesitzern — billigen Personalcredit zu gewähren; die Vereine wollen durch ihre besondere Einrichtung auch die sittliche Hebung der Mitglieder, besonders die werkthätige Nächstenliebe, fördern, Solidaritätsgefühl und Sparsamkeit steigern, endlich eine Basis für weitere selbständige Vereinigungen der Mitglieder zu einzelnen wirtschaftlichen Zwecken (Untergenossenschaften) abgeben.

Nachdem die Geldwirtschaft im Bauernstande an Boden täglich gewinnt und mit den Resten der Naturalwirtschaft rasch aufräumt, mehren sich die Fälle, in denen auch der mittlere und kleinere Grundbesitzer bei der Production auf den Credit angewiesen ist; so z. B. anlässlich Gebäudereparaturen, bei sich darbietender Gelegenheit zu einem vortheilhaften Einkaufe, behufs Ersatzes eines gefallenen Stückes Vieh, zur Anschaffung von Geräthen oder Saatgut ꝛc. ꝛc. Derlei Aufwendungen reproducieren sich bei der eigenthümlichen Natur des landwirtschaftlichen Betriebes meist erst nach längerer Zeit und daher können die zu derlei Zwecken aufgenommenen Darlehen nicht so rasch zurückerstattet werden, wie dieses etwa der Gewerbetreibende vermag. Zur Befriedigung des Creditbedürfnisses für die bezeichneten Zwecke eignen sich für den Landwirt weder die gewerblichen Vorschusscassen — einerseits wegen der Kurzfristigkeit der von ihnen ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck gewährten Darlehen, anderseits wegen der großen Gefahr der hier geforderten wechselmäßigen Verpflichtung, sowie wegen des zu hohen Zinsfußes — noch die Hypotheken-Institute, da die bücherliche Eintragung von Darlehen zu kostspielig ist und die verbücherten Schulden meist zu bleibenden werden.

Der Erkenntnis, dass in der Organisation des Credites Anstalten mangeln, von welchen der mittlere und kleinere Grundbesitzer, also im allgemeinen der Bauernstand, zu annehmbaren Bedingungen Darlehen gegen Personalcredit zu erlangen vermag, verbunden mit der Wahrnehmung, dass diese Lücke in der Creditorganisation dem Grundbesitzer in Fällen dringenden Geldbedürfnisses oft keinen anderen Ausweg übrig lässt, als die Inanspruchnahme eines Wucherers und damit den ersten Schritt zum wirtschaftlichen Ruine, verdanken die von F. W. Raiffeisen († 11/III 88) begründeten Darlehenscassenvereine ihre Entstehung.

Die Besonderheiten des Systemes Raiffeisen sind sämmtlich bedingt durch die angeführten Zwecke und die Art der Beschaffung des Betriebscapitales. Da Geschäftsantheile bei den Darlehenscassenvereinen ursprünglich nicht bestanden und späterhin — als sie eingeführt werden mussten, um der gesetzlichen Anordnung zu genügen — mit möglichst niedrigen Beträgen festgesetzt wurden, so müssen die Vereine ihren Geldbedarf hauptsächlich durch Anlehen (auch in der Form von Spareinlagen) decken. Da die Cassen billige Darlehen zu gewähren bestimmt sind, muss die Verwaltung wohlfeil und dürfen auch die Anlehen, welche die Cassen aufnehmen, nicht hoch verzinslich sein. In ersterer Hinsicht besteht bei den R. die ehrenamtliche Verwaltung; nur der Casse- und Rechnungsführer ist als Vereinsbeamter angestellt und entlohnt. Billiges Geld aber verschaffen sich die Cassen durch Statuierung der unbeschränkten Solidarhaft sämmtlicher Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Institutes; der Wert des Realbesitzes der Mitglieder, welche einer zweiten Genossenschaft mit gemeinsamer Haftung nicht angehören dürfen, deckt regelmäßig die Vereinspassiva so vielfach, dass den R. wegen ihrer hervorragenden Sicherheit das anlagesuchende Capital fast überreichlich zuströmt. Dem Bestande der Solidarhaft wird außerdem eine wichtige Bedeutung hinsichtlich der Förderung des Gemeinsinnes, des bewussten gegenseitigen Einstehens der Standesgenossen für einander, sowie hinsichtlich der Ausgleichung der socialen Gegensätze mit Recht zugeschrieben. Damit aber die unbeschränkte Solidarhaft nicht zur Gefahr für die Genossen werde, muss bei der Creditgewährung seitens der Cassen mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden. Zur Sicherstellung des Vereines wird — von den seltenen Fällen eines Hypothekardarlehens abgesehen — regelmäßig die Stellung eines annehmbaren Bürgen erfordert. Jedwedes Risico lässt sich aber nur dann vermeiden, wenn die das Darlehen gewährenden — selbst mithaftenden und darum desto gewissenhafter prüfenden — Vereinsfunctionäre den Darlehenswerber und seinen Bürgen, deren Credit-

und Vertrauenswürdigkeit, sowie den Zweck des Darlehens genau kennen und die bestimmungsgemäße Verwendung desselben zu überwachen in der Lage sind. Deshalb und um nicht leichtsinnigem Schuldenmachen Vorschub zu leisten, werden Darlehen grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder gegeben und muss der Vereinsbezirk eng begrenzt sein; er soll regelmäßig nicht größer sein, als das Gebiet einer Gemeinde oder eines Pfarrsprengels. Es ist nicht zu verkennen, dass diese stete Ueberwachung der persönlichen Haltung und der Vermögensverhältnisse der Vereinsschuldner in Verbindung mit der den letzteren für den Fall unordentlicher Aufführung oder liederlicher Wirtschaft drohenden Gefahr der Darlehenskündigung ein Moment von hoher erziehlicher Bedeutung darstellt, wenngleich von „freisinniger" Seite diese „Bevormundung" — nämlich die Beschränkung der Vereinsmitglieder in der Freiheit, sich bewuchern zu lassen, ihr Vermögen durchzubringen und hilflos zugrunde zu gehen — als etwas äußerst Verwerfliches hingestellt wurde. Die Sicherheit der R. sowohl nach außen, gegenüber den Gläubigern, als auch nach innen, gegenüber den solidarisch haftenden Genossen, erhält eine weitere Garantie durch den bei jedem Vereine bestehenden untheilbaren Reservefond, welcher aus den Gebarungsüberschüssen anwächst, indem eine Gewinn-(Dividenden-) Vertheilung nicht stattfindet. Dieser eiserne Fond soll aber nicht nur als Reserve im gewöhnlichen Sinne dienen; er soll außerdem die Möglichkeit zu weiterer Verbilligung der Vereinsdarlehen bieten und sein Erträgnis der Gesammtheit der Mitglieder für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen. Diesfalls schwebte Raiffeisen als idealer Zustand der vor, dass sämmtliche Gemeindeinsassen Vereinsmitglieder wären, wonach das Reservefondserträgnis der Darlehenscasse die Bestreitung mancher öffentlichen Last (Schulhausbau, Feuerlöschgeräthe-Anschaffung, Ortsverschönerung 2c.) erleichtern könnte. Auch dieser Idee des allgem. Gewinnverzichtes, der Ansammlung und Erhaltung eines untheilbaren Fondes für alle, ist ein hoher ethischer und socialpolitischer Wert nicht abzusprechen. Es erübrigt noch hinzuzufügen, dass die R. speculative Geschäfte principiell von ihrer Thätigkeit ausschließen, und soweit sie sich strenge an die Grundsätze ihres Begründers halten, Darlehensgewährung gegen Wechsel vermeiden.

Die Untergenossenschaften, für welche die R. die Basis abgeben sollen, sind engere Vereinigungen von Gruppen der Darlehenscassa-Mitglieder zu einzelnen im Wirtschaftsinteresse der betreffenden gelegenen Zwecken; hieher gehören Molkerei-, Zuchtstier-, Ein- und Verkaufs-, Versicherungsgenossenschaften 2c.

II. **Die Darlehenscassenvereine im Auslande.** Im J. 1849 gründete Raiffeisen in Rheinpreußen seinen ersten Darlehenscassenverein (Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte). Anfangs entstanden ähnliche Vereine an anderen Orten nur sehr spärlich; erst durch Raiffeisens 1866 erschienenes Buch: „Die Darlehenscassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung" wurden weitere Kreise mit den Grundsätzen dieser landwirtschaftlichen Vorschusscassen bekannt. Letztere erwarben sich alsbald die Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine, so dass bis zum J. 1871 in Deutschland etwa 100 R. gegründet waren. Die Vereine haben die zahlreichen heftigen Angriffe überdauert, welche von Theoretikern, „Freisinnigen" und Concurrenten — namentlich von Schulze-Delitzsch und den Vertretern der nach seinen Grundsätzen eingerichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — gegen ihre Organisation und Geschäftsgebarung erhoben wurden, und eine infolge fortgesetzter Anklagen durch die Gegner im J. 1874 niedergesetzte Ministerialcommission zur Untersuchung der Lage und Wirksamkeit der Vereine gelangte zu einem für die Cassen äußerst günstigen Ergebnisse. Auch eine für die Raiffeisenvereine ungünstige Auslegung und Abänderung des Genossenschaftsgesetzes vermochte die Institute in ihrer Ausbreitung nicht zu hemmen. Mit Ende des J. 1896 dürfte die Zahl der in Deutschland bestehenden R. 3000 überstiegen haben. Die Vereine mehrerer Provinzen besitzen seit dem J. 1876 ihren gemeinsamen Banquier in der „Landwirtschaftlichen Central-Darlehenscasse" zu Neuwied, welche ihnen die Anlage von Bargeld und die Aufnahme von Darlehen vermittelt; im J. 1896 betrug ihr Geldumsatz 115 Mill. Mark. Auch anderwärts haben sich die localen Cassen zu Provinzialverbänden zusammengeschlossen, um sich alsdann an ein gemeinsames Geldinstitut anzulehnen. Die Provinzialverbände der Darlehenscassenvereine haben auch Anwaltschaften ins Leben gerufen, d. i. Centralstellen, welche die Verbandscassen durch Rath und That unterstützen, ihre gemeinsamen Interessen nach außen vertreten, auf die Verbreitung der R. hinwirken und durch Revisionen der Buch- und Geschäftsführung die einzelnen Vereine controlieren. Mehrere dieser Provinzialverbände haben sich im J. 1877 zu Neuwied eine Centralleitung geschaffen, welche sich, als das Genossenschaftsgesetz 1/V 89 die periodische Revision der Creditgenossenschaften einführte, als Revisionsverband („General-Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland") constituierte. Dieser Centralstelle in Neuwied gehörten mit Schluss des J. 1896 2445 Vereine an, darunter 25 Molkerei-, 2 Pferdezucht-, 3 Obstverwertungs-Genossenschaften, 17 Winzer- und 10 selbständige Coniumvereine. Außerdem treten Abgeordnete der einzelnen Vereine auf Vereinstagen zur gemeinsamen Verhandlung schwebender Fragen alljährlich zusammen.

Abgesehen vom Deutschen Reiche bestehen außerhalb Oesterreichs noch R. in Ungarn, Siebenbürgen, Italien, in der Schweiz, in Frankreich, Dänemark und England; die Raiffeisen'schen Ideen sind — wenn auch nicht allenthalben in voller Reinheit festgehalten — im Begriffe, sich den Welttheil zu erobern.

III. **Die Darlehenscassenvereine in Oesterreich.** Die Aufnahme, welche die Raiffeisenvereine in Oesterreich gefunden haben, war im allgemeinen eine sehr wohlwollende. Es hat wohl auch hier

an Gegnern nicht gefehlt, welche die Darlehenscassenvereine aus politischen, nationalen, theoretischen und Concurrenzrücksichten bekämpften, aber Angriff und Abwehr waren nicht von jener Erbitterung begleitet, welche der gleiche Principienstreit in Deutschland hervorrief. Vom Deutschen Reiche abgesehen, nimmt heute Oesterreich in der Raiffeisenbewegung die erste Stelle ein.

Die Cassen haben aber nicht bloß oben Wohlwollen, sondern auch unten den nöthigen Gemeinsinn gefunden, um Wurzel schlagen zu können. Der Geistlichkeit und Lehrerschaft haben sie viel zu verdanken. Ohne voraussichtlich der Casse jemals zu bedürfen, traten Persönlichkeiten den Cassen bei, leisteten Geschäftsantheile und übernahmen die statutenmäßige Haftung. Die Geschäftsantheile werden bei zahlreichen Cassen gar nicht verzinst. Viele Cassenbeamte verzichten auf Entschädigung für ihre Mühewaltung.

Ihrer gesetzlichen Form nach sind die Raiffeisenvereine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, errichtet aufgrund des G. 9/IV 73 R. 70.

Die zu ihrer Entwicklung nothwendigen Zugeständnisse mussten die Vereine der Finanzverwaltung erst Schritt für Schritt abringen. Nach dem G. 27/XII 80 R. 151, bezw. 14/IV 85 R. 43, genießen die Raiffeisen'schen Cassen die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, erstere unbedingt, letztere dann, wenn der erzielte Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt, eine Bedingung, welche selbst bei den größten Vereinen zutrifft, seit durch wiederholte verwaltungsgerichtliche Erkenntnisse (31/I 88, Z. 382; 31/XII 89, Z. 3483) festgestellt ist, dass jene Theile des Erträgnisses, welche dem Reservefonde zugewiesen werden, aus der Besteuerungsgrundlage für die Bemessung der Einkommensteuer auszuscheiden sind, so dass also fast nur die Zinsen der Geschäftsantheile als Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage erübrigen. Für das Solarjahr, in welchem die Geschäftsthätigkeit begonnen hat, findet eine Einkommensteuer-Bemessung überhaupt nicht statt (Erk. des V. G. 31/XII 89, Z. 3490). Begünstigungen in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebüren genießen die Raiffeisen'schen Genossenschaften aufgrund der G. 21/V 73 R. 87 und 27/X 80 R. 1 ex 1881 (Befreiung des beweglichen Vermögens vom Gebürenäquivalente; vom unbeweglichen ist $1^1/_2\,\%$ des Wertes sammt Zuschlag zu entrichten). Diese Begünstigungen reichten aber für die Darlehenscassenvereine nicht hin. Durch den Ausschluss des Wechsels ergab sich nämlich nach den Gebürenvorschriften insoferne eine unverhältnismäßige Vertheuerung der Darlehen (bis zu $1\,\%$), als Schuldscheine und Bürgschaftserklärungen der Stempelscala II ($^5/_{16}$ des Wertes) unterlagen, während Wechselschulden gleichen Betrages bei einer Laufzeit unter sechs Monaten nur nach Scala I ($^1/_{15}$ des Wertes) zu stempeln und Wechselbürgschaften gebürenfrei sind. Ueber motiviertes Einschreiten des niederösterreichischen Landesausschusses entschloss sich das Finanzministerium zu Zugeständnissen, welche im G. 1/VI 89 R. 91 niedergelegt sind (Durchführungsverordnung 13/VI 89 R. 92) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen), wenn nach den Statuten die Haftung der Genossenschaften eine unbeschränkte ist, die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt, der Betrag eines Geschäftsantheiles 25 fl. nicht überschreitet und die Geschäftsantheile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst, die Ueberschüsse dem Reservefonde (Vereinscapitale), woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht, zugewiesen werden, die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt, hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist und der Darlehenszinsfuß mit Einschluss der Nebengebüren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um $1^1/_2\,\%$ übersteigt. Bei diesen Vereinen sollen die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Wechselstempels Anwendung finden auf Schuldscheine der Mitglieder über vom Vereine zugezählte Darlehen mit Ausschluss der Urkunden über Hypothekardarlehen. Außerdem wurden mit dem erwähnten Gesetze den Raiffeisenvereinen Gebürenbegünstigungen hinsichtlich der Empfangsbestätigungen über von den Mitgliedern gezahlte Darlehenszinsen oder rückgezahlte Darlehenssummen, ferner die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern zugestanden.

Dieses Gesetz erwies sich bald als eine halbe Maßregel, indem die Gebürenentrichtung nach Stempelscala I bloß solchen Schuldscheinen zu statten kam, welche eine innerhalb sechs Monaten fällige Schuld beurkundeten. Wollten die R. daher der gewährten Gebürenbegünstigung nicht verlustig werden, so mussten sie zweckwidrig kurze Fristen für die Darlehensrückzahlung festsetzen oder das Gesetz dadurch umgehen, dass sie Fälligkeitstermine unter sechs Monaten stipulierten, deren Prolongierung schon von vorneherein ausgemacht war.

Durch das mit 1/VII 94 in Kraft getretene G. 11/VI 94 R. 111 (Durchführungsverordnung 13/VI 94 R. 112) wurde endlich zugestanden, Schuldscheine über die an Vereinsmitglieder gegebenen Darlehen (Credite in laufender Rechnung), mit Ausnahme der Urkunden über Hypothekardarlehen, dann nach Scala I zu stempeln, wenn die Rückzahlungsfrist vier Jahre nicht überschreitet; innerhalb dieser Frist unterliegen auch Prolongationen nur der Gebür nach Scala I, sonst der Gebür nach Scala II. Nach demselben Gesetze kann die Finanzverwaltung bezüglich jener Vereine, welche nicht unter der Aufsicht oder Controle einer autonomen Körperschaft oder eines Genossenschaftsverbandes stehen, von Zeit zu Zeit Untersuchungen hinsichtlich der Beobachtung jener Bedingungen vornehmen lassen, an welche die Gebürenbegünstigungen geknüpft sind (unbeschränkte Haftung, kleiner Bezirk 2c.). Die Vereine, welche diese Gebürenbegünstigung erwirkt haben, werden bei den Finanzlandesbehörden cataströriert (Erl. des F. M. 13/VI 94, Z. 27.152).

Nach dem G. 11/II 97 R. 57, sind Einlagebüchel, welche über empfangene und rückgezahlte Spareinlagen und über ausbezahlte und zum Capitale zugeschlagene Zinsen an die Einleger erfolgt werden, ferner Empfangsbestätigungen der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften über Zinsen und Abschlagszahlungen von Schuldposten, welche in Einschreibbüchel der Schuldner eingetragen werden, gebürenfrei.

Dagegen werden seit einiger Zeit die Beitrittsgebüren der Mitglieder von der Finanzverwaltung, gleich den Geschäftsantheilen, zur Gebürenentrichtung herangezogen.

Zur Aufnahme juristischer Personen als Mitglieder hat das Finanzministerium seine Zustimmung gegeben, doch müssen die juristischen Personen ihren Sitz im Vereinsbezirke haben oder daselbst Grund und Boden besitzen. Hiedurch sind die R. in den Stand gesetzt, Specialgenossenschaften, landwirtschaftlichen Casinos, Feuerwehrvereinen 2c. als finanzielle Stütze zu dienen. Die Aufnahme von Gemeinden als Mitglieder ist regelmäßig nicht üblich und wird von den Landesausschüssen mit Recht nicht gefördert.

Die Verwendung der Raiffeisencassen-Einlagebüchel als Badien kann bedingungsweise stattfinden. Die Anerkennung der Pupillarsicherheit derartiger Einlagen konnte bisher nicht erreicht werden, da die Bestimmungen des a. b. G. B. und des Patentes vom J. 1854, über das Verfahren außer Streitsachen, entgegenstehen.

Eine Concession an die Darlehenscassenvereine bedeutet die Verord. des J. M. 23/V 95 R. 74, welche Legalisierungserleichterungen im Verkehre mit der Registerbehörde gewährt. Es erscheint nämlich künftig eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer für das Genossenschaftsregister bestimmten Anmeldung nicht mehr nothwendig, wenn die Anmeldung mit der firmamäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschriften der die Genossenschaftsfirma zeichnenden Vorstandsmitglieder bei den Registeracten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

Aus dieser gedrängten Zusammenstellung ergibt sich bereits, dass die Legislative, wie die Centralstellen es an Entgegenkommen gegenüber den Raiffeisenvereinen nicht haben fehlen lassen. Dieselben begegnen jedoch seitens der unteren Behörden (Gerichte, Steuerbehörden) leider nicht selten einer engherzigen Auffassung und pedantischen Praxis. So ist der Recurse, Vorstellungen und Eingaben kein Ende. Gerade in dieser Richtung bewährt sich die Vertretung der Cassen durch die Landesausschüsse ganz besonders. Zu den erst im Wege des Instanzenzuges mit Mühe errungenen Erfolgen gehört auch die Anerkennung der längere Zeit bestrittenen Zulässigkeit der Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern.

IV. **Die Darlehenscassenvereine in den einzelnen Kronländern.** Die Wiege des Raiffeisen'schen Cassenwesens innerhalb der Reichsrathsländer stand in Niederösterreich, von wo aus sich die Institute bisher fast über alle Kronländer verbreitet haben. Es kann nicht unerwähnt bleiben, dass die großartige Action des niederösterreichischen Landtages ein Verdienst aller in demselben vertretenen polit. Parteien ist.

Infolge einer im J. 1885 vorgebrachten Anregung beauftragte der Landtag in der Sitzung 7/I 86 den Landesausschuss, die in Deutschland bestehenden Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereine und die mit denselben im Zusammenhange stehenden Genossenschaften, sowie andere Creditvereine, insbesondere die Creditreformvereine, Lagerhäuser, Kellergenossenschaften, insbesondere auch die Art ihrer Besteuerung an Ort und Stelle studieren zu lassen und über die Verwertung dieser Erhebungen zur Errichtung und Förderung solcher Raiffeisen'scher Darlehenscassenvereine in Niederösterreich zu berichten. Die Reiultate der unternommenen Instructionsreisen legte der Landesausschuss in seinem Berichte 1/XII 86 unter warmer Einbegleitung dem Landtage vor. Dieser beschloss hierauf am 21/I 87 grundsätzlich, das Raiffeisencassenwesen zu fördern, Musterstatuten, Geschäftsinstruction und Druckortenformularien zu entwerfen und dieselben den Interessenten zur Verfügung zu stellen, für die Vereine Propaganda zu machen, zur Beschaffung der ersten Einrichtungskosten angemessene Unterstützungsbeträge zu gewähren, den Vereinen aus dem Landesreservefonde Darlehen zu bewilligen und ihnen Steuer- und Gebüren-Erleichterungen zu erwirken. Für die Gründungssubventionen (je 250 fl., vom J. 1894 an 200 fl.) wurden vom Landtage bewilligt für das J. 1887: 2000 fl., 1888: 4000 fl., 1889: 5000 fl., 1890: 7000 fl., 1891: 4000 fl., 1892: 8976 fl., 1893: 15.269 fl., 1894: 17.200 fl., 1895: 15.000 fl., 1896: 15.000 fl., 1897: 12.000 fl. Die Bewilligung von Darlehen aus dem Landesreservefonde gegen 3% Zins und Abstattung binnen zwei Jahren wurde insbesondere an die Bedingung geknüpft, dass sich die Vereine der Revision durch den Landesausschuss unterwerfen.

Aus den Musterstatuten, welche für die R. ganz Oesterreichs von grundlegender Bedeutung geworden sind, ist folgendes hervorzuheben. Mitglieder können nur eigenberechtigte Einwohner des Vereinsgebietes werden, dann juristische Personen, welche im Vereinsgebiete ihren Sitz haben; beide dürfen nicht Mitglieder eines anderen auf gemeinsamer Haftung beruhenden Creditvereines sein. Gemeinden können den Vereinen als Mitglieder nicht angehören. Delicte aus Gewinnsucht bilden während der Dauer der Straffolgen einen Ausschließungsgrund. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; über Berufungen wegen abgelehnter Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrath endgiltig. Die Beitrittsgebür soll mit 1 fl., der Geschäftsantheil, welcher auch in Monatsraten von mindestens 1 fl. eingezahlt werden kann, mit 5 bis 10 fl. festgesetzt werden. Jedes Mitglied muss einen Geschäftsantheil einzahlen, mehr als 25 Geschäftsantheile darf niemand besitzen. Die Haftung ist solidarisch und unbeschränkt. Verwaltungsorgane sind: Vorstand, Zahlmeister, Aufsichtsrath und Vollversammlung. Vorstand und Aufsichtsrath üben

ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus; der Zahlmeister wird entlohnt. Der Vorstand (5 bis 9 Mitglieder) verwaltet und vertritt den Verein und beschließt insbesondere über Annahme von Einlagen, Aufnahme von Anlehen und Gewährung von Darlehen. Er hat alle gewagten Geschäfte zu vermeiden. Der Zahlmeister, zugleich Buchhalter und Schriftführer des Vereines, darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Aufsichtsrathes sein. Der Aufsichtsrath (mindestens 6 Mitglieder) überwacht die ganze Geschäftsführung und ist befugt, Functionäre des Vereines zu suspendieren, sowie Vorstands- und Vollversammlungen einberufen zu lassen. Er entscheidet auch über die Annahme höherer Einlagen und die Gewährung höherer und langfristiger (2 bis 4 Jahre) Darlehen. Der Vollversammlung steht die oberste Aufsicht und Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu: insbesondere Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen an ein Mitglied, Bewilligung von Darlehen, welche das Doppelte dieses Höchstbetrages übersteigen, Festsetzung des Maximums und Minimums für Spareinlagen und des Zinsfußes. Die Betriebsmittel des Vereines werden aufgebracht durch die Geschäftsantheile der Mitglieder, Spareinlagen, Anlehen, Beitrittsgebüren und Darlehenszinsen. Die Verzinsung der Geschäftsantheile darf in keinem Falle den Spareinlagen-Zinsfuß übersteigen; über diese Verzinsung hinaus dürfen die Mitglieder Zinsen, Provision o. dgl. für ihre Geschäftsantheile nicht beziehen. Spareinlagen können von jedermann gemacht, Darlehen (Credite in laufender Rechnung) nur an Vereinsmitglieder gegeben werden, u. zw. regelmäßig nur auf kürzere Fristen bis zu einem Jahre; Verlängerungen der Rückzahlungsfrist bis auf die Gesammtdauer von zwei Jahren dürfen über begründetes Ansuchen des Schuldners, bis auf die Gesammtdauer von vier Jahren aufgrund fallweiser Ermächtigung durch den Aufsichtsrath vom Vorstande bewilligt werden. Darlehen dürfen nur gegen Schuldscheine, Credite in laufender Rechnung gegen Errichtung besonderer Verträge gewährt werden. Wechsel sind unbedingt ausgeschlossen. Darlehen (Credite in laufender Rechnung) müssen sichergestellt sein, sei es durch Bürgen, Hinterlegung von sicheren Wertpapieren (bis zu zwei Dritteln des Curswertes belehnbar) oder (pupillarmäßige) Hypotheken. Vor Bewilligung der Darlehen ist die Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit der Darlehenssucher in Betracht zu ziehen, die beabsichtigte Verwendung der Darlehensgelder festzustellen und darnach auch die Rückzahlungsfrist zu bestimmen. Für den Fall einer plötzlichen massenweisen Kündigung der Einlagen, oder wenn die Schuldner des Vereines oder die Bürgen in Verhältnisse gerathen, welche die Sicherheit der Ausstände gefährden, dann für den Fall einer Verausgabung der Darlehensgelder zu anderen als den vorgegebenen Zwecken, wird von Seite des Vereines das Recht jederzeitiger, bedingungsloser vierwöchentlicher Kündigung bezüglich aller Darlehen vorbehalten. Etwaige Verluste beim Geschäftsbetriebe werden aus dem Vereinscapital (Reservefond), durch Abschreibung von den Geschäftsantheilen und in letzter Linie durch Ausschreibung von Nachzahlungen gedeckt, welche für jedes Mitglied gleich hoch zu bemessen sind. Vorhandener Gewinn wird nach Abzug der etwaigen Zinsen für die Geschäftsantheile als Vereinscapital (Reservefond) angesammelt. Dieses Capital, an welchem die Mitglieder persönlich keinen Antheil haben, wie sie auch keine Theilung verlangen können, ist abgesondert zu verwalten und in pupillarsicheren Wertpapieren oder Einlagen bei Creditinstituten anzulegen. Nach hinreichender Ansammlung von Vereinscapital ist auf die Herabsetzung des Darlehenszinsfußes Bedacht zu nehmen.

Mit Ausnahme *eines*, bereits früher errichteten Vereines wurde das vom Landesausschusse entworfene Musterstatut den Statuten aller niederösterreichischen Raiffeisencassen-Vereine zugrunde gelegt. *Es standen in Thätigkeit*

im Jahre	1888	16	Vereine
„ „	1889	36	„
„ „	1890	55	„
„ „	1891	78	„
„ „	1892	118	„
„ „	1893	171	„
„ „	1894	246	„
„ „	1895	291	„
„ „	1896 (Ende November)	354	„
„ „	1897 (März)	380	„

Jeder Verein umfasst durchschnittlich zwei bis drei Ortsgemeinden. Die *Mitgliederzahl* sämmtlicher Vereine betrug mit Ende November 1896: 26.524, also im Durchschnitte 75 auf einen Verein. Obige 354 Vereine umfassen eine Bevölkerung von 598.159 Einwohnern, also mehr als ein Drittel der Bevölkerung des flachen Landes. Der Zinsfuß für Darlehen schwankt zwischen 4 und $5^1/_2\,\%$, für Spareinlagen zwischen 3 und $4^1/_2\,\%$. Die statistischen Berichte von 291 Cassen weisen für das Jahr 1895 nach:

Beitrittsgebüren	5.171 fl.
Spareinlagen, eingezahlte	2,585.468 „
„ rückgezahlte	1,162.517 „
Darlehen, gegebene	2,084.997 „
„ rückgezahlte	983.234 „
Stand der Darlehen	3,304.909 „
„ „ Einlagen	4,490.161 „
„ „ Reservefonde	57.067 „

Die Frage der *Errichtung eines Anwaltschaftsverbandes* wurde seitens des niederösterreichischen Landesausschusses wiederholt und eingehend in Erwägung gezogen. Nachdem jedoch in Wien, wo sich der Sitz des Verbandes befinden würde, eine R nicht besteht, und daher an die Spitze des Verbandes Männer gestellt werden müssten, welche einer Darlehenscasse nicht angehören, und nachdem die einzelnen Vereine die Kosten des Verbandes nicht zu tragen vermöchten, letztere daher nach wie vor das Land belasten würden, hielt es der Landesausschuss bisher für ersprießlicher, die Geschäfte der Anwaltschaft selbst in der Hand zu behalten. Dagegen hat der Landesausschuss im Jahre 1895 die Abhaltung eines Raiffeisentages veranlasst, welcher am 29/VIII

stattfand und von etwa 500 Theilnehmer besucht war. Demnächst sollen periodische „Mittheilungen" des Landesausschusses an die Vereine erscheinen.

Auf Wunsch zahlreicher Spar- und Darlehenscassenvereine hat der niederösterreichische Landesausschuss, einerseits behufs besserer Verwertung überschüssiger Gelder der Vereine, anderseits behufs Beschaffung der nöthigen Mittel für solche Vereine, welche zeitweilig an Geldmangel leiden, unter Mitwirkung der Landeshypothekenbank dem Landes-Obereinnehmeramte eine Depositeneinrichtung geschaffen, welche mit 1/X 94 in Wirksamkeit trat. Hienach werden die an das Landes-Obereinnehmeramt eingesendeten Gelder der Cassen, für welche übrigens auch der An- bezw. Verkauf von Wertpapieren vermittelt wird, von der Landeshypothekenanstalt als bare Guthaben behandelt und zu 4% verzinst; außer der Vergütung der Postsparcassen-Gebüren und -Auslagen erwachsen für diese Gebarung den Vereinen keinerlei Kosten. Vereinen, welche Geldmangel haben und dieses dem Landesausschusse mittheilen, vermittelt dieser seitens anderer Vereine Einlagen in laufender Rechnung. Zu diesem Ende gibt derselbe die eingelangten Mittheilungen jener Vereine, welche Geldmittel benöthigen, allen jenen Vereinen, welche Wertpapiere beim Landes-Obereinnehmeramte deponiert oder Barguthaben aufzuweisen haben, mit der Aufforderung bekannt, binnen kürzester Zeit anzuzeigen, ob und bei welchen Vereinen, bis zu welchen Beträgen und zu welchem Zinsfuße sie geneigt wären, Einlagen in laufender Rechnung zu machen. Nur wenn Vereine auf diesem Wege Einlagen nicht erlangen oder bis sie dieselben erlangen, werden aus dem Landesreservefonde oder anderen Mitteln 3% Darlehen bis 2000 fl. bewilligt. Die Benützung dieser Depositeneinrichtung ist an die Bedingung geknüpft, dass sich der Verein der Ueberwachung durch den niederösterreichischen Landesausschuss unterwirft. Diese Ueberwachung erstreckt sich auf die Zustimmung zu den Statuten und zu jeder Abänderung derselben, sowie auf die regelmäßige Ueberprüfung der Geschäftsführung in Betreff der Einhaltung der Statuten und der correcten und zweckentsprechenden Gebarung der Functionäre, namentlich auch in Betreff der Beobachtung der Bedingungen, an welche die gesetzlichen Gebürenbegünstigungen geknüpft sind. Die etwas umständliche Depositeneinrichtung wird im Laufe des Jahres 1897 durch eine Cassencentrale (Genossenschaft mit beschränkter Haftung) ersetzt werden.

Alle niederösterreichischen Darlehenscassenvereine besitzen mehr Einlagen, als sie benöthigen. Verluste kamen längere Zeit (bis 1892) gar nicht vor, die erlittenen sind nicht von Bedeutung. Die Revision ergab, dass die Cassen in vollster Ordnung functionieren; nirgends waren bei der Gebarung unlautere Momente bemerkbar. Die Darlehensrückzahlungen gehen in zufriedenstellender Weise vor sich; fällige Zinsenausstände kommen nahezu nicht vor.

Die Erfolge der Raiffeisencassen in Niederösterreich haben die Erwartung derjenigen, welche für ihre Einführung und Verbreitung eingetreten sind, nicht enttäuscht. Wir müssen darauf verzichten, im einzelnen nachzuweisen, wie durch den Bestand der Darlehenscassenvereine der landwirtschaftlichen Bevölkerung in zahlreichen Fällen der Wirtschaftsbetrieb erleichtert und eine Verbesserung desselben ermöglicht wurde; die als Beilage C zum Landesausschussberichte 15/I 95 Nr. 69 ex 1894/95, veröffentlichen „Ergebnisse der Umfrage bei den Spar- und Darlehenscassenvereinen in Niederösterreich über die Wirksamkeit derselben" sind die beredteste Apologie dieser auf christlicher Grundlage ruhenden Anstalten!

Ganz ähnlich, wie in Niederösterreich, nur — den aufgewendeten geringeren Mitteln entsprechend — in einem etwas ruhigeren Tempo, gieng die Verbreitung der Raiffeisen'schen Cassen in Oberösterreich vor sich. Hier hat sich der Landtag zunächst mit Beschluss 19/I 85 für die Hebung des landwirtschaftlichen Personalcredites auf genossenschaftlicher Grundlage ausgesprochen. Nach Einvernehmung des Landesculturrathes hat der Landesausschuss aufgrund des Landtagsbeschlusses 22/XII 87 unter dem 30/VIII 88 ein ausführliches Gutachten über die Frage der Errichtung von Darlehenscassen nach dem Systeme Raiffeisen, den Entwurf der Musterstatuten für diese Vereine und eine Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschusscassen der Gemeinden, dem Landtage unterbreitet. Das Musterstatut für die „Vorschusscassenvereine nach F. W. Raiffeisen in Oberösterreich" hat das niederösterreichische Statut zum Vorbilde genommen; einzelne abweichende Bestimmungen wurden mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse des Landes formuliert. Der mit Benützung der Raiffeisen'schen Grundsätze ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Gemeindevorschusscassen wurde von der Regierung bekämpft und — zum Glücke für die Raiffeisenbewegung in Oberösterreich — vom Landesausschusse im J. 1889 fallen gelassen. Dagegen wurde das bezeichnete Musterstatut vom Landtage am 5/X 88 genehmigt und der Landesausschuss beauftragt, an die Gemeinden Instructionen für die Geschäftsführung und Formularien hinauszugeben, welche den Darlehenscassenvereinen zum praktischen Gebrauche dienlich sein können. Außerdem wurde aus dem Landesschulden-Tilgungsfonde ein Credit bewilligt, um den zu errichtenden Vorschusscassen mit 3% verzinsliche Darlehen gegen billig zu vereinbarende Amortisation bis zum Höchstbetrage von je 2000 fl. zu gewähren. Nach dem Musterstatute errichteten Vorschusscassenvereinen wurde ferner die vollständige Befreiung von allen Landesumlagen zugestanden. Die Amortisierung der Landesdarlehen wurde anfänglich mit 20, später mit 10 Jahresraten vereinbart. Um diese Darlehen zu erlangen, mussten sich die Vereine verpflichten, ihre Geschäftsführung und Cassagebarung der Beaufsichtigung durch den Landesausschuss zu unterwerfen, widrigenfalls, sowie auch für den Fall einer unregelmäßigen oder dem Zwecke des Vereines widersprechenden Gebarung, sich der Landesausschuss das Recht vorbehielt, das noch aus-

stehende Capital gegen dreimonatliche Kündigung einzuziehen. Im J. 1889 bewilligte der Landtag auch für berücksichtigenswerte Fälle unverzinsliche, in fünf Jahren rückzahlbare Gründungsdarlehen. Behufs Förderung des Raiffeisencassenwesens trat der Landesausschuss auch an die Sparcassen des Landes, die Behörden und den Curatclerus heran. Zur Gründung der Vereine entsendet der Landesausschuss Beamte, von welchen die bestehenden Cassen auch alljährlich revidiert werden. Im Mai 1888 wurde der erste Vorschusscassenverein gegründet, welchem im J. 1889 weitere 26, 1890: 15, 1891: 2, 1892: 23, 1893: 28, 1894: 12, 1895: 6, 1896: 6 Vereine folgten, so das Mitte November 1896 in Oberösterreich 119 Raiffeisencassen bestanden. Unter diesen befinden sich — ein Unicum in Oesterreich — auch eine gewerbliche Vorschusscasse (in Linz) nach Raiffeisen. Die Mitgliederzahl der 119 Vereine betrug Ende November 1896: 10.427.

Die Zinsfußverhältnisse sind folgende:

3%	geben und	3½%	nehmen	4	Cassen
3%	" "	4%	"	1	"
3¼%	" "	3¾%	"	1	"
3¼%	" "	4%	"	1	"
3½%	" "	4%	"	29	"
3½%	" "	4¼%	"	3	"
3½%	" "	4½%	"	27	"
3¾%	" "	4½%	"	1	"
3¾%	" "	4¼%	"	3	"
3¾%	" "	4¾%	"	1	"
3¾%	" "	4¼%	"	5	"
3¾%	" "	4½%	"	20	"
3¾%	" "	5%	"	1	"
4%	" "	4½%	"	8	"
4%	" "	5%	"	13	"
4½%	" "	5½%	"	1[1])	"

[1]) Gewerbliche Vorschusscasse in Linz.

Es beliefen sich bei obigen 119 Cassen

	Ende November 1895	Ende November 1896
die Geschäftsantheile auf	118.811 fl.	140.428 fl.
„ Anlehen auf	208 442 fl.	182.250 fl.
„ Spareinlagen auf	2,859.772 fl.	3,552.622 fl.
„ Darlehen auf	2,098.552 fl.	2,673.726 fl.
Bisher erzielter Reingewinn (Reservefond) auf	38.050 fl.	54.464 fl.

Die Verwaltungsauslagen im Jahre 1895 betrugen 11.408 fl.

Wie aus den Berichten der Revisoren zu entnehmen ist, wurde bei der Mehrzahl der Vereine die Geschäftsgebarung in jeder Beziehung correct befunden; einzelne Buch- und Cassenführer bedürfen noch immer mündlicher Unterweisung. Im J. 1896 ließ der Landesausschuss einen Instructionscurs für Buch- und Cassenführer abhalten. Als Vereinsorgan dienen seit dem Eingehen der „Selbsthilfe" die „Mittheilungen des oberösterreichischen Landesculturrathes". Abgeordnete der Vereine treten zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten fast alljährlich zu einer Generalversammlung zusammen.

Die Schaffung einer Depositeneinrichtung für die oberösterreichischen Vorschusscassenvereine bei der Landes-Hypothekenanstalt ist im Zuge. Nach der bezüglichen Vereinbarung ist die Hypothekenanstalt erbötig, von den Vorschusscassenvereinen durch 100 theilbare Beträge bis zur Gesammtsumme von 100.000 fl. bis auf weiteres gegen 4%ige, weitere Beträge aber ebenfalls bis auf weiteres gegen 3½%ige Verzinsung im Conto-Corrent zu übernehmen. Bisher haben die Vereine ihre Guthaben bei Sparcassen, Banken, Vorschussvereinen, anderen Raiffeisencassen und in Wertpapieren angelegt.

Die Wirksamkeit der Cassen findet im Lande ungetheilte Anerkennung, wie das stetige Anwachsen der Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder überzeugend darthut.

Das von Nieder- und Oberösterreich gegebene lehrreiche Beispiel ist an der Landesvertretung für Salzburg ungenützt vorübergegangen. Ein sehr gediegener Landesausschussbericht vom J. 1884 bewog den Landtag nur zu dem Beschlusse, für die R. unter Mitwirkung der Landwirtschaftsgesellschaft Propaganda machen zu lassen. Praktische Unterstützung wurde den Cassen weder durch Subventionierung, noch durch Andiehandgabe von Musterstatuten, Anleitungen ꝛc. zutheil. In der Session 1892/93 wurden in das Landespräliminare 500 fl. eingestellt, woraus die Cassen unverzinsliche rückzahlbare Darlehen von 50 fl. (!) erhalten sollten. Die Vereine nahmen aber diese Darlehen mit dem Bemerken nicht an, dass sie einen so minimalen Betrag schließlich auch noch selbst aufzubringen vermöchten. Im nächsten Jahre wurde übrigens der zur Verfügung gestellte Credit auf 300 fl. restringiert. Für das J. 1895 wurde wieder ein Credit von 500 fl. zur Gewährung unverzinslicher, in zehn Annuitäten rückzahlbarer Gründungsdarlehen von je 100 fl. bewilligt; ebenso für das Jahr 1896.

Diese nicht wohl angebrachte Zurückhaltung der Landesvertretung musste bei der geringen eigenen Initiative der Bevölkerung die Ausbreitung der Raiffeisencassen beeinträchtigen und beraubte die autonomen Landesbehörden des Aufsichtsrechtes über die später doch gegründeten Cassen.

Bis Mitte des J. 1896 bestanden in Salzburg 20 Darlehenscassenvereine; hievon entfallen auf den Flachgau 4, auf den Pongau 4, auf den Pinzgau 11, auf den Lungau 1. Im J. 1891 wurde 1 Verein gegründet, 1892: 3, 1893: 3, 1894: 4, 1895: 6, in der ersten Hälfte 1896: 3.

Die Mitgliederzahl der 17 im J. 1895 bestandenen Cassen belief sich auf 1201; es ent-

fallen also durchschnittlich 71 Mitglieder auf eine Casse.

Diese 17 Vereine weisen pro 1895 aus:

Spareinlagen, gemachte	280.155 fl.
„ behobene	126.855 „
„ Stand Ende 1895	326.693 „
Darlehen, gegebene	288.863 „
„ rückgezahlte	171.553 „
„ Stand Ende 1895	270.277 „
Geldumsatz	981.361 „

Der Zinsfuß für Einlagen, bezw. Darlehen betrug

bei 1 Vereine	$3^1/_2\%$	bezw.	4%
„ 2 Vereinen	$3^1/_2\%$	„	$4^1/_2\%$
„ 1 Vereine	4%	„	$4^1/_2\%$
„ 13 Vereinen	4%	„	5%

Auf einem Delegiertentage der Vereine vom J. 1894 wurde die Gründung eines Landesverbandes unter der Leitung des Landesausschusses als nothwendig erklärt. Letzterer wäre nicht abgeneigt, die Anwaltschaft zu übernehmen, muss aber erst gewärtigen, ob die Cassen sich ihm freiwillig unterstellen.

Für Veröffentlichungen stehen den R. die „Salzburger Landwirtschafts-Blätter" zur Verfügung.

Ueberall, wo im Lande R. bestehen, wird ihr wohlthätiger Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Landgemeinden und Märkten anerkannt. Insbesondere wird aus allen derlei Gemeinden berichtet, dass Wechselschulden der Bauern, welche früher nicht selten, u. zw. oft zu unglaublich hohem Zinsfuße aufgenommen wurden, zurückgehen.

Der Revisionszwang dürfte wohl auch in Salzburg die Errichtung eines — selbständigen oder mit dem Landesausschusse in Verbindung stehenden — Anwaltschaftsverbandes herbeiführen, ohne dessen Controle u. E. ein dauernd solider Geschäftsbetrieb und die Hintanhaltung unliebsamer Ueberraschungen in keinem Lande garantiert erscheint.

In Steiermark gieng die Anregung zur Unterstützung der R. aus Landesmitteln von der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft aus, welche über die Darlehenscassenvereine durch Entsendung ihres Secretärs nach Rheinpreußen Informationen eingezogen hatte. Nach eingehenden Erhebungen sprach sich der Landesausschuss in seinem Berichte vom December 1892 (VII. Landtagsperiode, III. Session, Beilage 18) in wärmster Weise für die Förderung der Darlehenscassenvereine nach dem Systeme Raiffeisen aus. Bis dahin bestand nur eine Casse dieser Art (Roßwein bei Marburg). Aufgrund des erwähnten Landesausschussberichtes beschloss der steiermärkische Landtag am 25/IV 93, die Verbreitung und Wirksamkeit der R. zu fördern, und stellte zu diesem Zwecke einen Credit von 100.000 fl. zur Verfügung. Aus demselben erhielten Darlehenscassenvereine, welche sich aufgrund des vom Landesausschusse ausgearbeiteten Normalstatutes gebildet hatten, nach Maßgabe der erwiesenen Nothwendigkeit 1. unverzinsliche Darlehen zur Erleichterung der ersten Einrichtungskosten im Betrage von 50 bis 250 fl. und 2. zum Zwecke der ersten Capitalsbeschaffung zu 3% verzinsliche Darlehen im Höchstbetrage von 2000 fl. Bis Mitte November 1896 wurden Darlehen aus dem Landesfonde an 57 Vereine im Betrage von 90.505 fl. bewilligt, theils verzinslich, theils unverzinslich. Rückgezahlt waren 7910 fl. Im Februar 1897 hat der Landtag zur Darlehensgewährung an R. einen weiteren Credit von 50.000 fl. bewilligt.

Seit dem Eingreifen des Landesausschusses ist die Zahl der Cassen in rascher Zunahme begriffen. Es wurden gegründet im J. 1894: 19 Vereine, im J. 1895: 18 Vereine, bis Mitte November 1896 weitere 26; außer diesen 63 Vereinen waren 7 weitere zur Gründung angemeldet und dürften noch im J. 1896 errichtet worden sein. Im Februar 1897 wurde die Zahl der bestehenden Vereine mit über 80 angegeben. Die Mehrzahl der Vereine befindet sich in Mittelsteiermark. In Ober-(Nord-)Steiermark bestanden deren 12, im großentheils slovenischen Unter-(Süd-) Steiermark nur 6; hier entwickeln die nach Schulze-Delitzsch eingerichteten Vorschussvereine eine lebhafte Thätigkeit und scheinen die R. nicht recht aufkommen zu lassen.

Die bis Mitte November 1896 constituierten 63 Vereine umfassten bei einer Einwohnerzahl des Vereinsgebietes von 160.404 Seelen eine Mitgliederzahl von 4013; die durchschnittliche Zahl der Mitglieder einer Casse beziffert sich also mit 64. Die Einwohnerzahl des Vereinsgebietes beträgt bei je 10 Vereinen weniger, bei den übrigen mehr als 1000, bei einem mehr als 10.000. Die meisten Cassen erstrecken ihre Thätigkeit über mehrere Ortsgemeinden.

Die Beitrittsgebür ist bei 42 Vereinen mit 1 fl., bei 18 Vereinen mit 2 fl., bei 2 Vereinen mit 3 fl. und bei einem Vereine mit 5 fl. festgesetzt.

Der Betrag eines Geschäftsantheiles beläuft sich bei

7	Vereinen	auf	6 fl.
11	„	„	10 „
12	„	„	12 „
3	„	„	20 „

Der Höchstbetrag von Darlehen an ein Mitglied variiert von 150 bis 600 fl. (in berücksichtigenswürdigen Fällen über Beschluss des Aufsichtsrathes das Doppelte).

Der Zinsfuß für Spareinlagen, bezw. Darlehen beträgt bei

1	Vereine	$3^1/_2\%$, bezw.	$4^1/_2\%$
1	„	4% „	$4^1/_2\%$
52	Vereinen	4% „	5%
1	Vereine	$4^1/_4\%$ „	$5^1/_4\%$
8	Vereinen	$4^1/_2\%$ „	$5^1/_2\%$

Die 27 Vereine, welche pro 1895 Gebarungsausweise vorgelegt haben, hatten in diesem Jahre vereinnahmt an

Geschäftsantheilen	17.587 fl.
Spareinlagen	192.928 „
Anleihen	31.770 „ (davon unverzinslich 3.770 fl.).

An Ausgaben werden nachgewiesen:
Rückgezahlte Geschäftsantheile mit . . 327 fl.
„ Spareinlagen mit . . . . 50.441 „
„ Anlehen, verzinsliche mit . 4.775 „
„ „ unverzinsliche mit 373 „
Gegebene Darlehen einschließlich in laufender Rechnung mit 185.510 fl.

In den beiden Rechnungsjahren 1894 und 1895 zusammen wurden 240.000 fl. Darlehen gegeben, wovon bereits 37.000 fl. (15%) rückgezahlt sind. Die Spareinlagen erreichten die Höhe von 240.000 fl., wovon 53.700 fl. (22%) wieder rückbehoben wurden. Ende 1895 betrugen die
Activa der Vereine . . . . 264.905 fl.
Passiva „ „ . . . . 261.147 „
Der Ueberschuss per 3757 fl. besteht aus den Reservefonden Ende 1894 per 948 fl. und dem pro 1895 erzielten Reingewinne per 2810 fl., welcher dem Reservefonde überwiesen wird.

Alle Vereine schlossen pro 1895 mit einem Gebarungsüberschusse ab. Die Regie ist geringfügig: pro 1894 und 1895 1332 fl. bei einem Geldumsatze von 687,800 fl., d. i. 2 per Mille. Verluste sind bisher nicht zu verzeichnen; eine Gefährdung von Darlehen erscheint nirgends vorhanden.

Der Landesausschuss revidiert die Gebarung der Vereine durch einen Beamten und prüft die in Vorlage gebrachten Jahresabschlüsse, Vermögensaufstellungen sammt Gewinn- und Verlustconti. Im Februar 1897 hat der Landtag die Anstellung eines eigenen Revisors beschlossen.

Nachdem die steiermärkischen Sparcassen durch ihr Statut in der Regel gehindert sind, den Vereinen bezüglich des Beginnes und Aufhörens der Verzinsung günstigere Bedingungen zu gewähren, als den übrigen Einlegern, so hat der Landesausschuss die steiermärkische Escompte-Bank in Graz veranlasst, das Depositengeschäft für die Darlehenscassenvereine zu übernehmen. Diese Bank, welche vorläufig auch als Geldausgleichstelle zwischen den einzelnen Vereinen fungieren soll, übernimmt die Einlagen der Vereine gegen 4% Verzinsung vom Tage der Einlage bis zum Tage der Behebung. Mitte November 1896 erlagen für 34 Vereine, abgesehen von den durch die Escompte-Bank zwischen den Vereinen vermitteln Geldaushilfen, bei diesem Institute 56.000 fl.

Die Errichtung eines Cassenverbandes erachtet der Landesausschuss derzeit noch nicht für nothwendig; die Einberufung von Vereinstagen wird in Erwägung gezogen. Als Vereinsorgan fungieren die von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft herausgegebenen „Landwirtschaftlichen Mittheilungen für Steiermark". Die Landwirtschaftsgesellschaft sucht auch durch belehrende Vorträge auf die Einführung von R. in jenen Landestheilen, wo sie bisher keinen Eingang gefunden haben, hinzuwirken.

Die Wirksamkeit der Darlehenscassenvereine in Steiermark, deren Normalstatut dem oberösterreichischen nachgebildet ist, wird als eine höchst ersprießliche geschildert. Der Landesausschussbericht hebt hervor, dass die erhaltenen Darlehen ebenso für ökonomische Zwecke, als zur Schuldentilgung Verwendung fanden, und dass in jenen Gerichtssprengeln, wo die Vereine arbeiten, die Zahl der Intabulationen eine kleine Abnahme, die der Extabulationen eine kleine Zunahme nachweisen lässt, ferner viele drückende Wechselschulden beglichen wurden; nach einem für die Winterfrucht ungünstigen Winter waren selbst wohlhabende Besitzer darauf angewiesen, Korn und Mehl mit dem von den R. entlehnten Gelde einzukaufen. Fast bei jedem Vereine lautet eine größere Anzahl von Spareinlagen auf Dienstboten und Kinder.

Uns würde bei einigen steiermärkischen Cassen die Beschränkung auf ein kleineres Vereinsgebiet wünschenswert erscheinen.

Kärnten besitzt Raiffeisen'sche Darlehenscassen seit dem J. 1889; dieselben verdanken auch in diesem Lande ihr Entstehen der Landesvertretung und der Landwirtschaftsgesellschaft. Erstere gewährt außer Gründungssubventionen à 50 fl., unter der Bedingung, dass sich die betreffenden Cassenvereine der Revision durch landschaftliche Organe unterwerfen, $3^1/_2$%ige und in fünf Annuitäten rückzahlbare Darlehen bis zum Höchstbetrage von 500 fl.; Nichteinhaltung dieser Bedingung zieht Rückforderung des ganzen Darlehens auf einmal nach sich. Bisher wurden aus Landesmitteln an 32 Cassenvereine Gründungsbeiträge und an 18 Vereine Darlehen à 500 fl. gegeben; auf letztere sind bisher 5000 fl. rückbezahlt worden. Gegenwärtig (Februar 1897) bestehen im ganzen 42 Cassen, von welchen im J. 1889: 2, 1890: 5, 1891: 4, 1892: 3, 1893: 3, 1894: 9, 1895: 9 und 1896: 5 Cassen gegründet wurden. Auch in Kärnten wurde die Verbreitung der R. dadurch beeinträchtigt, dass in der gleichen Zeitperiode in einzelnen, besonders in den slovenischen, Landestheilen Spar- und Darlehenscassenvereine nach dem Systeme Schulze-Delitsch ins Leben gerufen wurden.

Die in die Statistik einbezogenen 37 Vereine wiesen insgesammt eine Mitgliederzahl von 2882 auf; es entfallen demnach auf jeden Verein im Durchschnitte 77 Mitglieder.

Obige 37 Vereine hatten im J. 1895 u. a. vereinnahmt an
Einlagen der Mitglieder . . . . . 16.169 fl.
Spareinlagen . . . . . 357.756 „
rückbezahlte Darlehen . . . . . 149.604 „

An Ausgaben werden nachgewiesen:
Gegebene Darlehen gegen Hypothek oder Schuldschein . . . . . 319.284 fl.
rückbezahlte Einlagen . . . . . 169.511 „

Die Gesammtsumme der aushaftenden Darlehen beträgt 419.037 fl., die Summe der Geschäftsantheile und Spareinlagen 389.836 fl. Der Zinsfuß für Spareinlagen, bezw. Darlehen ist festgesetzt

bei	1	Vereine mit	3·5%	bezw.	4·5%
„	1	„ „	3·6%	„	4·6%
„	28	Vereinen mit	4%	„	5%
„	2	„ „	4%	„	5·5%
„	3	„ „	4·5%	„	5·5%
„	1	Vereine mit	5%	„	6%

Im Besitze von Reservefonden erscheinen von den in die Statistik einbezogenen 37 Vereinen

(von welchen 9 erst im J. 1895 gegründet sind) 26, im Gesammtbetrage von 8843 fl.

Soweit der vorliegende, äußerst mangelhafte Gebarungsausweis erkennen läßt, erzielten sämmtliche Vereine pro 1895 Ueberschüsse.

Die Landwirtschaftsgesellschaft ließ es sich angelegen sein, einen Verband ins Leben zu rufen, welcher sich nach längeren Verhandlungen im Jänner 1896 aufgrund des Vereinsgesetzes vom J. 1867 constituierte als „Verband der kärntnerischen Spar- und Darlehenscassenvereine nach System Raiffeisen" mit dem Sitze in Klagenfurt. Diesem Verbande, dessen Statuten denjenigen des später zu behandelnden tiroler Verbandes fast gleich sind, gehören bisher 21 R. an. Zu einer Thätigkeit des Verbandes ist es bisher nicht gekommen; auch Revisionen fanden noch nicht statt, da der Landtag, welcher den Verband subventioniert, wohl den Gemeindevorsteher dem Verbande zur Verfügung gestellt, einen solchen Revisor aber bisher nicht ernannt hat. Die Gründung einer Centralcasse ist ins Auge gefasst.

Die Raiffeisenvereine sollen sich in Kärnten nach dem Zeugnisse des Landesausschusses gut bewährt haben, doch hat es den Anschein, dass man an die Gründung des Anwaltschaftsverbandes geschritten ist, bevor noch die Voraussetzungen hiefür, größere Cassenzahl und Verständnis für den Nutzen eines Zusammenschlusses, vorhanden waren.

In Krain fanden die R. erst in den letzten Jahren Eingang. Die erste Creditgenossenschaft dieses Systems entstand im J. 1894 in Innerkrain. Heute bestehen bereits 26 Cassen, weitere sind in Bildung begriffen.

Der Umsatz dieser Cassen betrug im J. 1896 rund 800.000 fl., der Stand der Darlehen Ende 1896 circa 400.000 fl., der Stand der Spareinlagen im gleichen Zeitpunkte etwa 450.000 fl. Detaillierte Rechnungsabschlüsse liegen noch nicht vor.

Sämmtliche Genossenschaften sind Mitglieder des Verbandes krainischer Creditvereine (Zveza kranjskih posojilnic) in Laibach, welcher Verein im J. 1895 gegründet wurde.

Die Landesvertretung unterhält zu den Cassen keine Beziehungen; eine Petition des Verbandes um Unterstützung dieser creditgenossenschaftlichen Bewegung wurde vom Landesausschusse bisher nicht erledigt. Derselbe scheint noch immer auf seinem Standpunkte vom J. 1892 (Note an den steiermarkischen Landesausschuss) zu stehen, dass Sparcassen und Vorschussvereine für den bäuerlichen Credit genügen.

Im Küstenlande besteht bisher eine R. (St. Peter bei Görz); eine zweite (Tomaj) ist in Bildung begriffen, weitere dürften in Bälde folgen.

In Dalmatien besteht seit 1896 eine R. in Spalato; eine zweite ist in der Errichtung begriffen.

In Tirol verdanken die Raiffeisencassen-Vereine ihre Einführung der Initiative des Landesculturrathes, Section I Innsbruck, welcher auch seither unermüdlich für ihre Verbreitung wirkt. Die Vorbereitungen reichen in das J. 1888 zurück, die ersten 6 Vereine wurden im J. 1889 gegründet, im J. 1890: 24, im J. 1891: 20; Ende 1892 bestanden in Deutsch-Tirol 76 Raiffeisenvereine, Ende 1893: 98, Mitte 1896: 146. Am wenigsten Verbreitung haben die Cassenvereine bisher im polit. Bezirke Schwaz (zwei Cassen) und Reutte (eine Casse) gefunden, obwohl die Verhältnisse auch dort nach ihrer Einführung drängen. Die Statuten sind im wesentlichen denjenigen der niederösterreichischen Cassen gleich; ein grundsätzlicher Unterschied besteht darin, dass in Niederösterreich ein Mitglied mehrere Geschäftsantheile besitzen kann, in Tirol nur einen. Die Versuche, die R. auch in Wälsch-Tirol einzuführen, woran sich auch die Section II des Landesculturrathes in Trient betheiligte, waren lange Zeit erfolglos (Ende 1893 bestanden zwei R.), da die Italiener, welche eine Reihe von sogen. banche popolari und cooperative (System Luzzati) mit Unterstützung der großen Sparcassen von Trient und Rovereto gegründet hatten, widerstrebten. Mitte 1896 waren in Südtirol 26 R. constituiert und in einem Anwaltschaftsverbande vereinigt, welcher die nöthigen Revisionen besorgt.

Der tiroler Landtag bewilligte zur Bestreitung der Einrichtungskosten neuerrichteter Vereine Gründungssubventionen (für Deutschtirol 1890 bis 1892 je 3000 fl.; 1893: 4130 fl.; 1894: 3229 fl.; 1895 und 1896: 3000 fl.), welche regelmäßig in Beträgen von 150 fl. an die Vereine verabfolgt werden; 1893 wurden 28, 1894: 21, 1895: 20 Cassen subventioniert. Zur Bestreitung der Revisionskosten gewährte der Landtag Beiträge, anfänglich an den Landesculturrath, welchem als Revisor ein Landesbeamter zur Verfügung gestellt wurde, später an den Anwaltschaftsverband (1890 bis 1892 je 1000 fl.; 1893: 2250 fl.; 1894: 1500 fl.; 1895 und 1896 je 1200 fl.).

Die mit Schluss des J. 1895 in Thätigkeit gestandenen 131 Vereine wiesen 9299 Mitglieder auf; die durchschnittliche Mitgliederzahl einer Casse beträgt demnach 71.

Eine ganz merkwürdige Mannigfaltigkeit weisen die Zinsfußverhältnisse der tiroler Darlehenscassenvereine auf. Der Zinsfuß für Spareinlagen, respective Darlehen betrug im J. 1895 bei

1	Vereine	mit	. . . . .	3%	bezw.	4%
1	„	„	. . . . .	3·2%	„	4%
1	„	„	. . . . .	3·25%	„	4%
1	„	„	. . . . .	3·4%	„	4·25%
34	Vereinen	mit	. . . . .	3·5%	„	4%
6	„	„	. . . . .	3·5%	„	4·25%
19	„	„	. . . . .	3·5%	„	4·5%
2	„	„	. . . . .	3·5%	„	5%
8	„	„	. . . . .	3·6%	„	4%
10	„	„	. . . . .	3·6%	„	4·25%
2	„	„	. . . . .	3·6%	„	4·4%
30	„	„	. . . . .	3·6%	„	4·5%
2	„	„	. . . . .	3·6%	„	4·6%
3	„	„	. . . . .	3·75%	„	4·5%
1	Vereine	mit	. . . . .	3·8%	„	4%
1	„	„	. . . . .	3·8%	„	4·5%
1	„	„	. . . . .	4%	„	4·4%
4	Vereinen	mit	. . . . .	4%	„	4·5%
1	Vereine	mit	. . . . .	4%	„	4·75%
3	Vereinen	mit	. . . . .	4%	„	5%

Wenn auch die örtlichen Verschiedenheiten in Betracht gezogen werden, wonach in Gegenden mit regerem Geschäftsverkehr, namentlich in der Nähe der Städte, der Zinsfuß anders sein wird, als in abgelegenen Gebirgsthälern, so läßt sich doch daraus das Bestehen von 20 verschiedenen Zinsfuß-Combinationen nicht erklären. So entwickelt sind die tiroler Creditverhältnisse kaum, daß durch Zinsfußregulierungen um ein Zehntel eines Procentes auf das Zu- oder Abströmen des Geldes ein Einfluß geübt werden kann. Der Anwaltschaftsverband, dessen Wirksamkeit durch dieses Chaos von Zinsfüßen gewiß nicht vereinfacht wird, sollte in diesem Punkte wohl auf die Cassen einwirken.

In obige 131 Cassen wurde im J. 1895 in 17.005 Spareinlagen ein Betrag von 2,167.811 fl. eingelegt; rückgezahlt wurden in 8042 Posten Spareinlagen per 1,134.986 fl.; der Bestand an Spareinlagen belief sich Ende 1895 auf 3,537.569 fl. An Darlehen wurden im Laufe des Jahres in 5088 Posten 1,193.128 fl. hintangegeben, während 722.142 fl. rückgezahlt wurden; mit Schluß des Jahres blieben ausständig 6771 Darlehen im Gesammtbetrage von 1,926.661 fl. Im Contocorrentverkehre wurden gegeben 1,713.770 fl., erhalten 1,058.074 fl. und blieben ausständig 1,466.032 fl. Der Gesammtumsatz des J. 1895 belief sich auf 10,178.170 fl.

Der Reingewinn sämmtlicher Cassen pro 1895 betrug 10.426 fl.; durch Zuschlag desselben erreichten die Reservefonde eine Höhe von 38.976 fl.

Verluste hatten zu verzeichnen 1893: 4 Vereine mit 82 fl., 1894: 13 Vereine mit 354 fl., 1895: 11 Vereine mit 325 fl.

Im J. 1891 ermöglichte es die Zahl der constituierten Vereine, an die Errichtung eines eigenen Anwaltschaftsverbandes zu schreiten. Derselbe ist aufgrund des Vereinsgesetzes vom J. 1867 errichtet, führt den Titel „Anwaltschaft ländlicher Genossenschaften im Gebiete der Section I des Landesculturrathes von Tirol" und setzt sich zum Zwecke 1. die Gesammtinteressen der Vereine in jeder Hinsicht zu wahren und zu vertreten; 2. den Vereinen durch Rath und That an die Hand zu gehen, Aufschlüsse zu ertheilen und Zweifel zu lösen; 3. bei den ihm zugehörigen Vereinen durch eigens hiezu bestellte Organe Revisionen vorzunehmen; 4. den gemeinschaftlichen Einkauf und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse zu organisieren und zu fördern; 5. die Bildung einer Centralcasse anzustreben. Der Verband hat seinen Sitz in Innsbruck und nimmt R. und solche registrierte Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auf, welche die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern bestrebt sind, z. B. Winzer-, Sennereiu. dgl. Genossenschaften. Mit Ausnahme eines Vereines, welcher aus dem Anwaltschaftsverbande ausgeschlossen wurde, gehören demselben alle tiroler R. an. Die Beitragsleistung der Vereine an den Verband war im J. 1896 mit dem fixen Betrage von 5 fl. und 5% des Reinertrages am Schlusse des Vorjahres festgesetzt. An der Spitze des Verbandes steht der vom Verbandstage gewählte Anwalt. Als ständiger Ausschuß des Verbandes fungiert der Anwaltschaftsrath, welcher sich aus dem Anwalte, aus neun Vertretern der Verbandsvereine, welche vom Verbandstage aus der Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrathes der einzelnen Vereine gewählt werden, ferner aus einem Vertreter des Landesausschusses, endlich aus einem Vertreter der Section I des Landesculturrathes zusammensetzt. Die Vollversammlung des Anwaltschaftsverbandes ist der Verbandstag, auf welchem abgeordnete Vorstandsmitglieder der einzelnen Vereine, der Verbandsanwalt und die Vertreter des Landesausschusses, sowie des Landesculturrathes stimmberechtigt sind. Der Verband ist verpflichtet, die ihm angehörenden Vereine mindestens in jedem zweiten Jahre einer Revision unterziehen zu lassen; die Revisionskosten pro 1895 — revidiert wurden 99 Vereine — beliefen sich auf 1436 fl. 44 kr. Als Verbandsorgan dienen die „Tiroler Landwirtschafts-Blätter".

Zur Behebung der den Vereinen erwachsenen Schwierigkeiten betreffs sicherer und rentabler Unterbringung der über flüssigen Gelder wurde bereits auf dem III. Verbandstage im J. 1893 der grundsätzliche Beschluß der Errichtung einer Centralcasse gefaßt. Nach langen, eingehenden Berathungen kam die Gründung dieses Institutes zustande, welches am 1/II 95 seine Thätigkeit eröffnete. Mitte Juli 1896 waren bereits 75 Vereine beigetreten, sowie eine Kellereigenossenschaft. Die „Centralcasse der Raiffeisenvereine Deutschtirols" in Innsbruck ist eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, welche als Mitglieder dem Anwaltschaftsverbande angehörende R. aufnimmt. Die Centralcassa wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand und einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath geleitet. Die Beitrittsgebür ist mit 5 fl., ein Geschäftsantheil mit 200 fl. festgesetzt. Von jedem beigetretenen Vereine werden derzeit Einlagen bis zum Höchstbetrage von 30.000 fl. angenommen und denselben Darlehen oder Credite in laufender Rechnung bis 15.000 fl., mit Zustimmung des Aufsichtsrathes bis 30.000 fl., gewährt. Einlagen werden ab 1/VII 96 mit $3^3/_4$% verzinst. Die Entwicklung der Centralcasse ist im ganzen eine befriedigende, doch theilt das Institut mit ähnlicher Anstalten die fortwährende Verlegenheit der Geldplacierung. Neben Anlage der Bestände in Wertpapieren wird die Belehnung von Lagerscheinen und Wertpapieren betrieben, der Hypothekarcredit gepflegt und mußte sogar zum Ankaufe von Realitäten geschritten werden. Der Stand der Einlagen betrug Mitte Mai 1896 359.322 fl, der Geschäftsantheile 81 à 200 fl. Als Darlehen an Mitglieder waren zu diesem Zeitpunkte 10.000 fl. hinausgegeben, auf Warrants 26.500 fl., im Wertpapierlombard 57.000 fl., auf Hypothek 16.100 fl. verliehen. Der Gewinn pro 1895 stellt sich laut Bilanz auf 1829 fl., worin aber eine Landessubvention von 1800 fl. inbegriffen ist; als Dividende wurden auf die Geschäftsantheile 4% vertheilt.

Hinsichtlich der Hebung des Personalcredites auf dem flachen Lande und der Förderung des

Sparsinnes (Einlagen von Dienstboten, Kindern) haben sich die Raiffeisencassen auch in Tirol bestens bewährt; auch von den Cassenvereinen selbst gedeiht der größte Theil. Hinsichtlich einiger Vereine wird jedoch vom Anwaltschaftsverbande über statutenwidrige, unordentliche und leichtsinnige Geschäftsgebarung geklagt, weswegen ein Verein sogar aus dem Verbande ausgeschlossen wurde. Fast möchte es scheinen, als sei bei den Vereinsgründungen nicht sorgfältig genug geprüft worden, ob sich die unerläßliche Voraussetzung, Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl geeigneter Männer für die Functionärstellen, vorfinde. Jetzt vermag derart schlecht geleiteten Instituten gegenüber nur eiserne Strenge der Revisionsorgane den Zusammenbruch hintanzuhalten!

In sehr erfreulicher Weise gedeihen die R. in Vorarlberg. Am 1/V 89 eröffnete der erste Verein seine Thätigkeit, ein zweiter folgte noch in demselben Jahre. Im J. 1890 kamen 4, 1892: 5, 1893: 3, 1894: 9, 1895 und 1896 je 11 Cassen zustande, so dass gegenwärtig (Februar 1897) deren 45 bestehen. Für das J. 1897 ist die Errichtung weiterer Vereine in Aussicht genommen, nach deren Constituierung das ganze Ländchen — mit Ausnahme der Städte Bregenz, Feldkirch, Bludenz, der Marktgemeinde Dornbirn und Egg, die ihre selbständigen Vorschusscassen haben — mit einem dichten Netze von Raiffeisenvereinen überzogen sein wird.

Die bis Mitte 1896 bestehenden 41 Cassen wiesen im ganzen 4182, im Durchschnitte 102 Mitglieder auf.

Die Geschäftsantheile bewegen sich zwischen 5 und 25 fl. Die in vorliegende Statistik einbezogenen 32 Cassen wiesen pro 1895 aus:

eingezahlte Spareinlagen . . .	886.055 fl.
rückgezahlte „ . . .	373.167 „
gegebene Darlehen	736.459 „
rückgezahlte Darlehen	411.070 „
Gesammtumsatz	3,216.023 „

Der Zinsfuß für Spareinlagen, bezw. Darlehen war festgesetzt bei

1 Vereine mit .	3—3·6%	bezw.	4—4½%
3 Vereinen mit	3—4%	„	4½%
8 „ „	3½%	„	4½%
1 Vereine mit .	3½—4%	„	4—5%
7 Vereinen mit	3½—4%	„	4½%
3 „ „	3·6(—4½%)	„	4½%
1 Vereine mit .	3·75%	„	4½%
3 Vereinen mit	4%	„	4½%
3 „ „	4%	„	4·75 (4·8%)
4 „ „	4%	„	5%

Vom J. 1897 an dürfte eine Zinsfußregulierung sowohl im Sinne einer etwas größeren Gleichförmigkeit, als auch einer Feststellung der Differenz des Zinsfußes für Activ- und Passivgeschäfte mit mindestens 1% stattgefunden haben.

Die vorarlberger Landesvertretung nahm sich der Raiffeisenbewegung in sehr verständnisvoller Weise an. Bereits im J. 1890 bewilligte der Landtag für bestehende und künftig neu entstehende Vereine Beiträge zur Bestreitung der ersten Anschaffungskosten bis zu 100 fl., mit welchen Subventionen auch thatsächlich alle damals bestandenen Cassen betheilt wurden. Ueber Wunsch der Vereine wurde 1892 ein geschäfts- und gesetzeskundiger Berather aus Landesmitteln angestellt, welcher bei Neugründungen von Cassen mit Rath und That an die Hand zu gehen, die Cassen im Jahre wenigstens einmal zu revidieren, den Verkehr der Cassen mit dem Landesausschusse zu vermitteln und beim Landesausschusse als Referent in einschlägigen Angelegenheiten zu fungieren, endlich die Gründung eines Verbandes und einer Geldausgleichstelle anzustreben, sowie die Organisierung gemeinsamer Bezüge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel anzubahnen hatte. Die Kosten für den Cassenberather beliefen sich für 1892 auf 120 fl., 1893 auf 260 fl., 1894 auf 521 fl., 1895 auf 235 fl.

Durch die angelegentlichen Bemühungen des Cassenberathers gelang auch die Gründung eines Cassenverbandes, dessen Statuten nach dem Muster der schlesischen Verbandsstatuten entworfen wurden. Dem „Verbande der Spar- und Darlehenscassen-Vereine in Vorarlberg", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, welche am 1/VII 95 ihre Thätigkeit begann, schlossen sich sofort 18 Cassen an. Am 1/I 97 gehörten dem Verbande 30 Cassen an; außerhalb desselben stehen noch 14, welche Furcht vor Kosten und Mistrauen gegenüber der Anlage der Verbandsgelder bei der Wiener Escomptegesellschaft vom Beitritte abhält.

Um dem Verbande die gebürende Geltung zu verschaffen, werden die Gründungssubventionen aus Landesmitteln künftighin nur mehr dann gewährt werden, wenn die Verbandsleitung den Antrag auf Unterstützung stellt. Der Verband, welcher seinen Sitz am Domicile des Anwaltes hat, bezweckt insbesondere die Revision der gesammten Geschäftsgebarung, der Cassen- und Buchführung der Vereine, Förderung der Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Organisation gemeinsamer Bezüge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, endlich die Errichtung einer Verbandscasse. Mitglieder können außer Raiffeisenvereinen auch einzelne Personen sein, welche in den Genossenschaftsrath gewählt wurden, desgleichen juristische Personen, welche ihren Sitz in Vorarlberg haben und bestrebt sind, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern, wie Viehzucht- oder Molkereigenossenschaften. Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten durch den Verbandsanwalt, den Anwaltschaftsrath (Anwalt und neun Mitglieder) und durch den Verbandstag. Der Verband bezahlt seinen Mitgliedern für Einlagen 3¾% (Herabsetzung auf 3½% in Aussicht genommen) und gibt das Geld an die Cassen (Höchstbetrag 100 fl. per Mitglied) in laufender Rechnung zu 4¼%. Der Verband kann, ohne von den Cassen einen Jahresbeitrag einziehen zu müssen, mit Hilfe der Landessubvention (1895: 300 fl., 1896: 600 fl.) gut bestehen, obwohl er für letztere die Verpflichtung übernehmen musste, einen Zahlmeistercurs abzuhalten und die Cassen, über Verlangen auch die dem Verbande nicht angehörigen, unentgeltlich zu revidieren. Seit dem J. 1897 erscheinen monatlich „Nachrichten

des Verbandes der Spar- und Darlehenscassenvereine in Vorarlberg".

Auch in dem rührigen Vorarlberg wurden mit den Raiffeisenvereinen die schönsten Erfolge erzielt; hervorzuheben ist, dass mit Hilfe der Cassen auch die Hausindustrie gefördert und Stickereilocale erbaut wurden. Der Verband vermittelt in ersprießlicher Weise den Bezug von Mais, Kunstdünger und Kohle.

In Böhmen steht bedauerlicherweise auch die Entwicklung des Raiffeisen'schen Cassenwesens im Zeichen nationalen Haders. Da die Landesvertretung an der Vereinsgründung längere Zeit keinen Antheil nahm, auch eine sonstige Centralstelle fehlte, so mangeln über die Anfänge der Raiffeisenbewegung in Böhmen authentische Daten. Die ersten Vereine wurden im J. 1888 errichtet. Ende 1892 sollen nach einer beiläufigen Mittheilung der k. k. statist. Centralcommission an den steiermärkischen Landesausschuss 17 Vorschusscassen nach dem Systeme Raiffeisen bestanden haben. Ein Bericht der landtäglichen Landesculturcommission (Druck LXXV, Jahr 1893) erwähnt vierzehn in den deutschen Landestheilen vorhandene Spar- und Darlehenscassen nach Raiffeisens Organisation. Bis Mai 1896 bestanden in Deutschböhmen 86 Vereine; dreizehn waren in Bildung begriffen.

Fünfzig in die Statistik einbezogene Darlehenscassenvereine wiesen pro 1894 aus

eingezahlte Spareinlagen	343.531	fl.
rückgezahlte „	150.577	„
gegebene Darlehen	459.205	„
rückgezahlte Darlehen	263.602	„
Stand der Geschäftsantheile	40.307	„
„ „ Spareinlagen	571.829	„
„ „ Darlehen	520.435	„

Reservefonde wiesen 23 Vereine im Gesammtbetrage von 4504 fl., einen Reingewinn 37 Vereine im Gesammtbetrage von 4540 fl. nach; hiebei ist jedoch zu bemerken, dass von den rechnungslegenden Vereinen 26 ihre Geschäftsthätigkeit erst zu Beginn oder im Laufe des Jahres 1894 aufgenommen hatten.

Vom J. 1894 an wurden den bestehenden oder neu entstehenden Cassen aus Landesmitteln Gründungsdotationen à 250 fl. gewährt und hiefür in den J. 1894, 1895 und 1896 Credite von 5000, 10.000 und 15.000 fl. bewilligt. Die Durchführung weiterer vom Landtage zur Förderung des Raiffeisencassenwesens gefasster Beschlüsse wurde vom Landesausschuss jahrelang verzögert; auch die Erledigung von Subventionsgesuchen ließ zu wünschen übrig (Druck CXLII, Jahr 1895; CLXXIII, Jahr 1896; CLXXVIII, Jahr 1896). Noch weniger Sympathie und Entgegenkommen gegenüber den R. legte trotz wiederholter Verwendung des Landesausschusses die Landesbank des Königreiches Böhmen an den Tag, welche, für die Bezirksvorschusscassen voreingenommen, den R. einen solchen Mangel von Coulance bewies, dass diese eine Verbindung mit jener nicht unterhalten konnten. Man gieng deshalb daran, die Landesbank den R. auch wider Willen dienstbar zu machen und änderte das Statut der Bank. Seit November 1896 fungiert endlich die Landesbank als Geldausgleichstelle für die dem „Centralverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens" angehörenden Vereine. Die landtägliche Landesculturcommission und die deutsche Section des Landesculturrathes haben sich der Darlehenscassenvereine von Anfang an mit Ernst und Wärme angenommen.

Nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten gelang es dem „Deutschen landwirtschaftlichen Centralverbande für Böhmen", welcher auch das Musterstatut für die deutschböhmischen R. herausgegeben hatte, einen „Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens" zu gründen, der sich im Februar 1895 — aufgrund des Vereinsgesetzes — constituierte. Als Mitglieder werden aufgenommen: landwirtschaftliche An- und Verkaufsgenossenschaften, R., Molkerei-, Viehzucht- und landwirtschaftliche Genossenschaften überhaupt unter gewissen Voraussetzungen. Der Verbandszweck besteht unter andern in der Revision der Verbandsgenossenschaften. Da aber letztere für den Verband nicht mit Auslagen belastet werden sollen und der Verband über eigene Mittel nicht verfügt, so konnte er mit der Revision lange Zeit (Mai 1896 wurde ein Revisor bestellt) nicht beginnen und wegen Mangels einer solchen verzögerte sich auch die Errichtung einer Geldausgleichstelle. Eine Subventionierung des Verbandes aus Landesmitteln stieß auf Schwierigkeiten, um der deutschen vor der böhmischen landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht einen Vorsprung zu gewähren. Das Ackerbauministerium hinwieder erklärte sich zu einer Unterstützung des Verbandes nur für den Fall bereit, als sich auch das Land hieran betheiligt. Erst Ende 1896 gelang es dem Verbande, die Landes- und Staatssubvention zu erhalten. Indirect ist für den Centralverband auch der Landtagsbeschluss von Wert, dass die Subventionierung von Darlehenscassenvereinen künftig von der Angehörigkeit zu einem die Geschäfte der Revision besorgenden Genossenschaftsverbande, bezw. von der Verpflichtung abhängig gemacht werde, sich jederzeit der Revision durch ein vom Landesausschusse dazu bestimmtes Organ zu unterwerfen.

Dem Verbande gehörten bis Ende 1896 an: 84 Spar- u. Darlehenscassenvereine und 4 An- u. Verkaufsgenossenschaften; 22 deutsch-böhmische Cassen standen außer dem Verbande. Verbandsorgan ist der „Deutsche Landwirt".

Ein ähnlicher Verband für die böhmischen Vereine, über welche nähere Daten nicht erfahren werden konnten (Ende 1893 bestanden deren zwei), ist nach einem Beschlusse vom J. 1895 in Aussicht genommen.

Als Erfolge der bestehenden R. werden unter andern hervorgehoben: Beseitigung des gewerbsmäßigen Wuchers, Hilfeleistung bei Beischaffung aller landwirtschaftlichen Bedarfsartikel u. namentlich wirksame Hilfe in dem Nothstandsjahre 1893.

Auf dem Wege reiner Selbsthilfe — ohne alle materielle Beihilfe von Seite des Landes — haben sich die Raiffeisenvereine in Mähren entwickelt. Im J. 1886 wurde die erste Casse gegründet, welcher in den J. 1887 und 1888 eine,

bezw. zwei weitere folgten. Nach einem zweijährigen Stillstande kam die Bewegung Ende 1891 durch die Bemühungen der mährischen Landwirtschaftsgesellschaft wieder in Fluss. Ende 1895 bestanden bereits mehr als 100, Mitte 1896 mehr als 130 Vereine. In manchen Bezirken gibt es keine Gemeinde mehr ohne Raiffeisenverein, besonders im nördlichen und nordöstlichen Theile des Landes. Dagegen hatte die Propaganda in den čechischen Landestheilen wenig Erfolg.

Aus Landesmitteln werden erst seit dem J. 1895 an Darlehenscassenvereine, welche in bedürftigen Gemeinden bestehen oder entstehen, behufs Aufbringung der Einrichtungskosten entweder mit 4% verzinsliche, in fünf gleichen Jahresraten rückzahlbare Darlehen bis zum Höchstbetrage von je 200 fl. oder Subventionen bis zum Höchstbetrage von je 50 fl. gewährt; sie müssen sich dafür entweder dem Centralverbande anschließen oder der Controle durch den Landesausschuss unterwerfen.

Die 100 in die Statistik einbezogenen Cassen weisen pro 1895 aus

Mitgliederzahl	7.061 fl.
Spareinlagen, einbezahlte	1,282.861 „
„ rückbezahlte	538.339 „
Darlehen, gegebene	1,169.599 „
„ rückbezahlte	499.698 „
Stand der Spareinlagen am 31/XII	2,001.151 „
„ „ Darlehen am 31/XII	1,801.332 „
Geldumsatz	5,169.842 „

Die Verwaltungskosten dieser 100 Cassen beziffern sich mit 13.522 fl.

Schwierigkeiten bei der Geschäftsthätigkeit, namentlich bei jüngeren Cassen, Verlegenheit bei Geldüberschuss und Geldmangel, sowie die fehlende Gelegenheit zum Austausche gegenseitiger Erfahrungen führten verhältnismäßig bald einen Zusammenschluss der isolierten Cassen zu einem Verbande herbei. So entstand im J. 1893 der „Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften Mährens und Schlesiens", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, welchem sich sogleich bei der Begründung 30 Cassen anschlossen, darunter auch einige schlesische. Gegenwärtig gehören dem Verbande mit verschwindenden Ausnahmen alle mährischen Cassen an. Eigenthümlich sind dem Verbande — neben den sonstigen üblichen Verbandszwecken — die in Aussicht genommene Mithilfe bei der Ordnung der Hypothekarverschuldung der Mitglieder der Verbandsgenossenschaften durch Convertierung des Lastenstandes oder Neuaufnahme von Hypothekarschulden in der Form niedrig verzinslicher, langfristiger und amortisabler Darlehen, ferner der Ankauf von zur zwangsweisen oder freiwilligen Veräußerung gelangenden Bauerngütern und deren Weiterveräußerung im ganzen oder in Theilen behufs Vereitelung unwirtschaftlicher Güterzertrümmerung und Erhaltung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes. Als Mitglieder werden die in Mähren und Schlesien bestehenden Creditgenossenschaften Raiffeisen'scher Organisation zugelassen.

Die Verwaltungs-, Revisions- u. Gründungskosten des Centralverbandes beliefen sich im Geschäftsjahre 1895 auf 2511 fl. Dieser Betrag wurde aufgebracht durch die Jahresbeiträge der Verbandscassen (für Genossenschaften mit weniger als 100 Mitgliedern 5 fl., für größere 10 fl.), durch den Regiebeitrag ($^1/_{10}$% von der größeren Seite des Contos jeder Casse pro Jahr), dem Geschäftsgewinne (1895: 1713 fl.) und aus der Landessubvention jährlicher 1000 fl. (vom J. 1895 an für fünf Jahre bewilligt).

Mit 15/VII 93 eröffnete der Centralverband eine Geldausgleichstelle, die Centralcassa, deren Geschäfte anfangs ganz im Wege des Postsparcassenamtes abgewickelt wurden; später trat der Verband mit der ersten mährischen Sparcasse, dann mit dem Wiener Bankverein, zuletzt mit der mährischen Hypothekenbank in Verbindung. Die Centralcasse hatte im J. 1895 einen Umsatz von 2,270.783 fl. — Einlagen bei der Hypothekenbank verwendet diese zum Ankaufe 4% Pfandbriefe; die Centralcasse genießt bei der Hypothekenbank einen Credit bis zu 50.000 fl.

Die Summe der mit Hilfe von Pfandbriefen der mährischen Landeshypothekenbank durch die Vermittlung des Verbandes convertierten Schulden beträgt 192.510 fl., die erzielte Zinsenersparnis jährlich 2681 fl., die Kosten der Convertierung 2135 fl.

Für die Abhaltung von Unterrichtscursen für die Rechner der Verbandsvereine wird der Centralverband vom Ackerbauministerium subventioniert (500 fl.). Für die nächsten Jahre ist seitens des Verbandes die Organisation des gemeinschaftlichen An- und Verkaufes landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Producte in Aussicht genommen.

Bei der Revision der Cassen wurde überall der correcteste Vorgang constatiert und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Klage ergab sich nicht in einem einzigen Falle. An den Spareinlagen sind 2284 Dienstboten und Arbeiter mit einer Summe von 243.041 fl. betheiligt.

Schlesien. Hier gaben dem Landtage Petitionen aus dem nordwestlichen Schlesien im J. 1887 Anlass, das System Raiffeisen und die Frage der Unterstützung der Darlehenscassenvereine in Erwägung zu ziehen. Da sich aber der Landtag nicht für eines der beiden Systeme aussprechen mochte, so wurde im J. 1888 der Landesausschuss ermächtigt, ländlichen Creditgenossenschaften (nach Raiffeisen oder Schulze-Delitzsch), deren Thätigkeit sich entweder nur auf eine Gemeinde oder auf mehrere Gemeinden von höchstens 5000 Einwohnern erstreckt, unter gewissen Voraussetzungen dreiprocentige Darlehen bis höchstens 1000 fl., rückzahlbar in fünf Jahresraten, und außerdem in besonders berücksichtigenswerten Fällen Unterstützungen bis zu 50 fl. zu gewähren. Weil aber nur die R. den gestellten Bedingungen zu entsprechen vermochten, gelangten sie fast ausschließlich in den Genuss der Darlehen und Subventionen. Eine detaillierte Statistik der schlesischen Cassen liegt

nicht vor; sie haben sich in den deutschen Landestheilen rasch entwickelt und greifen jetzt auch auf die böhmischen und polnischen über. Die Vereine geben durchschnittlich 4% und nehmen 5%.

Unter dem Einflusse des Centralausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Gesellschaft in Troppau kam im J. 1894 der „Verband der Spar- und Darlehenscassen-Vereine in Schlesien", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Troppau zustande, welcher vom Lande pro 1894 mit 500 fl., 1895 mit 800 fl., 1896 mit 1300 fl. und im Jahre 1897 für die Dauer des Landtages mit jährlich 2300 fl. subventioniert wurde. Der Verband bezweckt unter andern Revision der Verbandsvereine, Förderung der Errichtung von Untergenossenschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb und Errichtung einer Verbandscasse. Als Mitglieder sind zugelassen: Raiffeisenvereine Schlesiens und der mährischen Enclaven und eigenberechtigte physische Personen. Als Organe bestehen: der Verbandstag, Anwaltschaftsrath und Verbandsanwalt. An Beiträgen leisten die Cassen außer 4 Geschäftsantheilen à 25 fl. derzeit eine Grundgebür von 5 fl. und für jedes Mitglied 10 kr. Anfangs 1897 gehörten dem Verbande 60 Vereine an; außerhalb des Verbandes stehen etwa 15 R. Seit März 1896 erscheinen die „Nachrichten des Verbandes der Spar- und Darlehenscassenvereine in Schlesien". Gleich dem mährischen Verbande hat sich auch der schlesische die Aufgabe gestellt, den Mitgliedern der Verbandsvereine Hypothekarcredit, welchen diese nicht gewähren können, zu vermitteln, u. zw. sowohl hinsichtlich der Convertierung bestehender (im Hinblicke auf die mit 31/XII 99 erlöschenden gesetzlichen Gebürenerleichterungen) als auch der Aufnahme neuer Hypothekarschulden bei der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt oder der Troppauer Sparcasse. Die Organisierung des genossenschaftlichen Bezuges von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln ist im Zuge. Schon im December 1894 war der Verband in der Lage, eine Centralcasse zu eröffnen, welche dahin organisiert wurde, dass die Bielitzer Filiale der böhmischen Unionbank Geldüberschüsse der Verbandscassen übernimmt und denselben Credit gewährt. Der Einlagenstand bei der Centralcasse betrug mit Ende 1896: 94.884 fl., der Darlehensstand 77.609 fl., der Zinsfuß $4^1/_4$%, bezw. $4^1/_2$%; Reduction um $^1/_4$% steht bevor.

Wie überall, so haben auch in Schlesien — laut Mittheilung des Landesausschusses — die Raiffeisenvereine eine erfolgreiche Thätigkeit entfaltet und auf den Sparsinn der Landbevölkerung anregend eingewirkt.

In Galizien hat das Raiffeisenwesen, trotz des dortlands herrschenden Wuchers bisher wenig Wurzel zu fassen vermocht. Der erste Raiffeisenverein entstand im Jahre 1890, und bis zum Beginne des Jahres 1896 waren im ganzen 16 neue Vereine hinzugewachsen. Ungeachtet mehrfacher Anregung verhält sich die Landesverwaltung passiv. Vielleicht würden übrigens die Raiffeisen'schen Anstalten in Galizien die unerläslichen Vorbedingungen ihres Gedeihens ohnehin nicht vorfinden.

In der Bukowina besteht bisher keine Raiffeisencasse.

Mit Benützung der von der k. k. statistischen Centralcommission eben veröffentlichten Publication „Die Fortschritte der Raiffeisencassen und die bisherigen Ergebnisse ihrer Gebarung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern" lassen wir schließlich eine übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichsten Daten über die österreichischen Raiffeisencassen nachstehend folgen.

V. **Beurtheilung und Zukunft.** Nachdem die Erfolge und Wirksamkeit der R. bei Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Kronländer gewürdigt und die markantesten Momente herausgehoben wurden, kann von einer Wiederholung hier abgesehen werden.

Mit Ausnahme von Bukowina sind die Darlehenscassenvereine heute über die ganze westliche Hälfte der Monarchie verbreitet, am dichtesten über die Gegenden deutscher Zunge. In manchen Ländern ist die Entwicklung bereits so weit gediehen, dass sich der Sättigungspunkt voraussberechnen lässt; in anderen sind erst Ansätze vorhanden. Dass die Entwicklung des Raiffeisencassenwesens der berufsgenossenschaftl. Organisation des Bauernstandes nicht bloß vorarbeitet, sondern auch auf die Chancen dieses Organisierungswerkes einen Ausblick gewährt, ist nicht zu verkennen. Der Zusammenschluss zu Verbänden beseitigt viele Schwierigkeiten, mit welchen isolierte Cassen zu kämpfen haben. Die Führung der Anwaltschaftsgeschäfte durch den Landesausschuss scheint wegen dessen größerer Autorität und des höheren Nachdruckes seiner Verfügungen vor freien Verbänden den Vorzug zu verdienen. Wie uns däucht, hätten die Landesvertretungen das die Vereine an sie knüpfende Band noch fester anziehen und sich die Zustimmung zu Statutenänderungen und den Heimfall der Reservefonde bei Vereinsauflösungen vorbehalten sollen; noch sind diese Capitalien nicht hoch genug, um die Lust zum Theilen zu wecken, aber diese Zeit wird kommen!

Man hat die österr. Darlehenscassenvereine Treibhauspflanzen genannt; sie sind es nicht. Wohl sind sie, zum Theile unter der Patronanz der Landesvertretungen, an Zahl rascher gewachsen, als in Deutschland; dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Raiffeisenbewegung in Oesterreich in eine Zeit fällt, wo der Streit um die Raiffeisen'schen Principien längst ausgefochten, wo die Vereine in Deutschland bereits durch Jahrzehnte erprobt waren und sich bewährt hatten, wo endlich über den ganzen Bauernstand ein trauriges Schicksal hereingebrochen war, von welchem man bei den ersten Gründungen in Deutschland noch nicht einmal eine Ahnung gehabt hatte. In einer Zeit allgem. Noth waren es die Landesvertretungen, welche das erlösende Wort sprachen. Sie verdienen den Vorwurf nicht, forcierte Gründungen hervorgerufen zu haben. Ohne ihre Einflussnahme würde der österr. Bauernstand, der minder rührig und zu eigener Initiative weniger befähigt ist, als der west- und südwestdeutsche, dieses Hilfsmittels heute noch geradeso wohl entbehren müssen, als er es

Länder	Zahl der Vereine mit Ende 1895	Zahl der Vereine mit Ende 1894	Zahl der Mitglieder mit Ende 1894	Gewährte Credite mit Ende 1894	Activen der Vereine mit Ende 1894 in Gulden: Außenstände (Hypotheken)	Guthaben bei Geldinstituten	Wertpapiere	Grundstücke und Realitäten	Cassabarschaft	Sonstige Activen	Summe
Niederösterreich	313	268	16.947	2,160.674	2,302.463	382.576	490.241	.	148.706	58.795	3,382.781
Oberösterreich	113	107	7.890	1,026.215	1,465.988	302.199	235.136	.	437.058	71.230	2,511.611
Salzburg	17	13	752	174.669	160.191	14.800	1.800	.	10.466	10.332	197.589
Steiermark	38	22	2.242	116.897	246.359	45.363	.	1.697	11.229	6.333	310.981
Kärnten	47	35	3.575	350.763	678.414	52.053	6.437	.	22.603	18.819	778.326
Krain	9	6	864	88.843	139.165	2.600	.	.	2.780	903	145.448
Küstenland	2	1	250	47.444	63.135	51.475	.	420	6.532	2.040	123.602
Tirol und Vorarlberg	187	157	10.742	1,697.279	2,418.346	569.491	97.944	663	158.427	49.056	3,293.927
Böhmen	123	66	2.898	402.735	517.899	36.621	7.039	.	55.332	13.633	630.524
Mähren	98	74	4.480	985.839	1,253.619	129.137	21.074	.	61.255	30.576	1,495.661
Schlesien	62	46	1.585	449.135	623.591	62.472	46.963	.	29.330	9.088	771.444
Galizien	9	9	2.903	96.240	128.549	890	.	2.167	2.644	2.937	137.187
Summe	1.018	804	56.138	7,596.733	9,997.719	1,649.677	906.634	4.947	946.362	273.742	13,779.089

mußte, bevor die Landtage die Angelegenheit in die Hand nahmen. Außer der raschen, hat die österr. Entwicklung des Raiffeisencassenwesens vor der deutschen auch die einheitliche Gestaltung voraus. Die Principien des Gründers von Neuwied sind in Oesterreich in voller Reinheit verwirklicht.

Wir glauben indes der Bewegung nicht zu schaden, wenn wir hier auf eine Erscheinung aufmerksam machen, welche mit der Zeit zur Gefahr werden könnte. Wohin wir blicken — überall strömt den Vereinen mehr Geld zu, als sie benöthigen; *sie sind in erster Linie Spar- und erst in zweiter Linie Darlehenscassen.* Damit ist, man mag den ethischen Wert des Sparens noch so hoch veranschlagen, das richtige Verhältnis auf den Kopf gestellt. Die Vereine sollen Spareinlagen annehmen, um Darlehen gewähren zu können, nicht umgekehrt. Die Geldhypertrophie zieht eine Reihe gefährlicher Folgen nach sich. Sie bringt den Verein in zahlreiche Verlegenheiten wegen der Geldanlage, compliciert wegen der häufig nothwendigen Wertpapiertransactionen und Depositengeschäfte mit Banken, die Geschäftsführung verlockt zur Pflege des dem Zwecke und der Einrichtung der Institute widerstreitenden Hypothekargeschäftes und muß endlich die gebotene Vorsicht beim Geben von Darlehen einschläfern. Wo das Spargeschäft Selbstzweck wird, muß, um in Concurrenz mit Sparcassen Capital heranzuziehen, der Einlagenzinsfuß möglichst hoch gestellt werden. Kommt dazu das in Oesterreich ohnehin etwas übertriebene Bestreben der Cassen, rasch einen namhaften Reservefond ansammeln zu wollen, weshalb die Differenz zwischen Spareinlagen- und Darlehenszinsfuß keine unbedeutende ist, so ergibt sich ein zu hoher Zinsfuß für Darlehen und collidiert das Spargeschäft mit dem Vereinszwecke, *billige* Darlehen zu geben.

In manchen Kronländern scheinen auch die Vereinsbezirke etwas zu groß gewählt zu werden.

Die mit 1/I 98 ins Leben tretenden *neuen Steuergesetze*, welche in ihrer ursprünglichen Fassung geradezu die Existenz der Cassen in Frage zu stellen schienen, wurden im Reichsrathe in einem für die Vereine günstigen Sinne abgeändert, indem dieselben nicht nur von der Erwerbsteuer, sondern auch von der Rentensteuer befreit sind (§ 84, lit. e und § 125, Punkt 6 des G. 25/X 96 R. 220). Nur die bei den R. gemachten Einlagen, bezw. deren Zinsen werden einer Rentensteuer von $1^1/_2\,\%$ unterliegen, und diese verhältnismäßig geringe Steuer trifft nicht die Cassen selbst, sondern die Spareinleger. Es steht demnach zu erwarten, daß die R. sich auch unter der neuen Steuergesetzgebung ungehindert weiter entwickeln werden.

Das zu gewärtigende Gesetz über die obligatorische Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dürfte die R. nur günstig beeinflussen, indem der Zusammenschluß zu Verbänden gefördert und die Stellung der Verbände befestigt werden wird.

Dagegen scheint den Vereinen durch die in Aussicht stehende *Reform des Genossenschaftsgesetzes* — insoferne hiebei die in der Enquête vom 28. und 29/X 95 hervorgetretenen Tendenzen Berücksichtigung finden sollten — eine neue Gefahr zu drohen. Wir haben oben das Ueberwuchern des Spareinlagengeschäftes nicht gebilligt. Es hieße aber den Lebensnerv der Cassen unterbinden, wollte man zwischen dem eigenen Capitale der Vereine und dem zulässigen Höchstbetrage der Darlehen eine gesetzliche Relation aufstellen. Der Maßstab für das Spareinlagengeschäft liegt nicht im eigenen Capitale der Vereine, sondern im legitimen Darlehensgeschäfte derselben; ihre Creditwürdigkeit beruht nicht auf eigenem Capital, sondern auf der Vorsicht in der Darlehensgewährung. Die Bedenken wegen des Missverhältnisses zwischen eigenem und fremdem Capitale und wegen der verschiedenen Befristung der Activ- und Passivgeschäfte, welche in Oesterreich jetzt auftauchen, wurden in Deutschland bereits vor zwanzig Jahren widerlegt. Ebenso verfehlt wäre es, den R. Geschäfte mit Liegenschaften, durch welche unter Umständen Existenzen gerettet werden können, schlankweg zu untersagen.

Die R. nehmen unter den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine besondere Stellung ein, die sie im Rahmen des Genossenschaftsgesetzes vom J. 1873 nicht finden. Möge ihnen diese Sonderstellung endlich zutheil werden! *Aber man hüte sich, überlebten Bedenken Raum zu geben und aus Besorgnis, einige Vereine könnten einmal zugrunde gehen, auf der Stelle alle umzubringen.*

Quellen und Literatur.

G. *Marchet*: Art. „Darlehenscassenvereine" im Handwörterbuch der Staatsw. O. F. *Stöger*: Die Darlehenscassenvereine nach F. W. Raiffeisen in Schmollers Jahrb. 1891. Daselbst weitere Literaturangaben. *Bericht* über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität in Wien während des Wintersemesters 1894/95. *Beilagen* zu den stenographischen Protokollen des A. H. XI. Session, Nr. 888, 919 und 1388. *Niederösterreich.* „*Anweisung* zur Errichtung und Leitung von Spar- und Darlehenscassenvereinen nach dem Systeme F. W. Raiffeisens in Niederösterreich", herausgegeben vom niederösterr. Landesausschusse. *Beilagen* zu den stenographischen Landtagsprotokollen, VI. Wahlperiode, Nr. 38 ex 1888, 64 ex 1889; VII. Wahlperiode, Nr. 60 ex 1890, 100 ex 1892, 111 ex 1893, 59 ex 1894. *Oberösterreich* „*Anleitung* zur Geschäftsführung der Vorschusscassenvereine nach F. W. Raiffeisen in Oberösterreich, vom oberösterr. Landesausschusse. „*Selbsthilfe*", Vereinsblatt für die Raiffeisen-Vorschusscassenvereine in (Ober-)Oesterreich, 1890 bis 1893 Rohrbach, 1893 bis 1895 Wien. „*Land- und volkswirtschaftliche Mittheilungen*", Organ des Landesculturrathes für Oberösterreich, Linz, IX. und X. Jahrg., 1896 und 1897. *Beilagen* zu den stenographischen Landtagsprotokollen Nr. 23 und 101 ex 1889, 26 und 91 ex 1890, 19 ex 1891, 19, 85 und 184 ex 1892, 48 ex 1893, 42 ex 1894/95, 29 ex 1895, 126 ex 1896, 40 ex 1896/97. „*Salzburger Landwirtschaftsblätter*". *Steiermark. Beilagen* zu den Land-

tagsprotokollen, VII. Landtagsperiode, III. Session, Nr 18 und 114 ex 1892/93; IV. Session, Nr. 7 ex 1893; V. Session, Nr. 5 ex 1894/95; VI. Session, Nr. 4 ex 1895/96; VIII. Landtagsperiode, I. Session, Nr. 9 ex 1896/97. Kärnten. Stenographische Landtagsprotokolle: VII. Landtagsperiode, III. Session, 5. und 12. Sitzung 1892; VI. Session, 19. Sitzung 1896. Mittheilungen des „Verbandes der kärnt. Spar- und Darlehenscassenvereine nach System Raiffeisen" in Klagenfurt. Krain. Gef. Mittheilungen des Abg. Herrn Ivan Šusteršič in Laibach. Tirol: Mittheilungen des Landesausschusses. „Von den Spar- und Darlehenscassenvereinen nach Raiffeisen in Tirol". Sitzungsprotokolle des Anwaltsrathes. „Ueber die Entwicklung des landwirtschaftlichen Creditwesens der Raiffeisenvereine in Tirol". Protokolle des I.—VI. Verbandstages. Vorarlberg. XXXV Beilagen zu den stenographischen Protokollen des vorarlberger Landtages I. Session der 7. Periode 1890; XVII der Beil., II. Session, 7. Periode 1891/92; LV der Beil., VI. Session, 7. Periode 1896. Protokoll der 15. Sitzung, VI. Session, 7. Periode 1896. Protokoll des I. und II. Verbandstages. „Nachrichten des Verbandes der Spar- und Darlehenscassenvereine in Vorarlberg", Wolfurt 1897. Böhmen. Beilagen zu den stenogr. Landtagsprotokollen: Druck LXXV ex 1892/93 der IV. Jahressession des Landtages vom J. 1889; Druck CXLII ex 1895 der VI. Session desselben Landtages; Druck XCII ex 1896 der I. Session des Landtages vom J. 1895; Druck CLXXIII ex 1896 derselben Session; Druck CLXXVIII ex 1896 derselben Session. Thätigkeitsbericht des Centralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens vom 1/V 96. Mähren. Beilagen Nr. 2466 ai. 1894, 389 ai. 1895, 558 ai. 1896, 1131 ai. 1896. Jahresbericht der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung der Landwirtschaft 2c. pro 1894. Jahresberichte und sonstige Publicationen des Centralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften Mähren und Schlesiens in Brünn. Schlesien Landesausschussbericht Nr. 2240 ex 1888. Beilage LX ex 1896 der XXXI. Session. Protokoll der 6. Sitzung ex 1895 und 14. Sitzung ex 1896. — F. Schmid: Die Fortschritte der Raiffeisencassen und die bisherigen Ergebnisse ihrer Gebarung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Beilagen zu den stenogr. Protokollen des niederösterr. Landtages, VIII. Wahlperiode, Nr. XLIII. Mittheilungen des niederösterr. Landesausschusses. Erster Geschäftsbericht d. Centralverbandes d. deutschen landw. Genossenschaften Böhmens, Prag 1897. „Nachrichten des Verbandes der Spar- und Darlehenscassenvereine in Schlesien" Bielitz. Mittheilungen und statistischen Ausweise dieses Verbandes.

Stöger.

Rechte, politische.

I. Einleitung. — II. Begriff. — III. Die Kategorien der politischen Rechte. — IV. Eigenschaften der politischen Rechte. — V. Subjecte der politischen Rechte. — VI. Entstehung der politischen Rechte. — VII. Eintheilung der polit. Rechte. — VIII. Ende der politischen Rechte. — IX. Schutz der politischen Rechte.

I. **Einleitung.** In der Staatslehre u. Literatur herrscht durchaus keine Uebereinstimmung über den Begriff des politischen Rechtes — wird doch die Existenz subjectiver politischer Rechte von mancher Seite gänzlich geleugnet — und auch die positive Gesetzgebung verleiht diesem Begriffe vielfach einen verschiedenen Inhalt. In der Staatslehre werden meist gegenüber den Privatrechten der Unterthanen deren „politische" (droits politiques) und „bürgerliche" (droits civils) Rechte unterschieden, und unter den ersteren die rechtlichen Ansprüche des einzelnen auf Antheilnahme am staatlichen Verfassungsleben, insbesondere an der staatlichen Willensbildung, unter den letzteren aber alle übrigen Rechte der Staatsbewohner gegenüber der Staatsgewalt begriffen. Andererseits identificiert man auch die „politischen Rechte" mit den „staatsbürgerlichen Rechten" und erklärt vielfach rechtliche Fähigkeiten, so z. B. Liegenschaften zu erwerben, staatliche Aemter zu erhalten, zum Abgeordneten gewählt werden zu können, als politische Rechte (Aemterrecht, passives Wahlrecht) ebenso wie staatsrechtliche Zustände (wie die Staatsangehörigkeit) oder einzelne der Staatsgewalt gegenüber ganz indifferente Handlungen der Staatsangehörigen, wie Berufswahl, Religionsausübung, Stellung einer Bitte (Petition) an die Staatsgewalt 2c.

Aber auch in der positiven Gesetzgebung und in der Rechtsprechung wird der Begriff „politische Rechte" in verschiedenem Sinne gebraucht. Viele Verfassungsurkunden verstehen unter den politischen Rechten überhaupt die öffentlichen Rechte gegenüber dem Staate und dessen Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Landschaften), wenn sie erklären, „dass die Confession keine Verschiedenheit der bürgerlichen und politischen Rechte bewirke".

Auch die Staatsverfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet den Begriff „politische Rechte" verschiedendeutig; Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allg. Rechte der Staatsbürger vom 21/X 67 R. 142 erklärt — denselben im weitesten Sinne nehmend — „dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig sei", während § 23, G. 25/VII 67 R. 101 über die Ministerverantwortlichkeit einen weit engeren Inhalt versteht, wenn er bestimmt, dass gegen den von dem Staatsgerichtshofe verurtheilen Minister „nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch .... auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden könne". Und Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21/XII 67 R. 143 begreift unter den „politischen Rechten" alle öffentlichen Rechte des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt, wenn er dem Reichsgerichte die Competenz zuweist über

„Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte".

Aber auch das Reichsgericht hat mit Rücksicht auf den bunten Inhalt des Staatsgrundgesetzes über die allgem. Rechte der Staatsbürger — proclamiert dieses Gesetz doch neben der Aufstellung einiger politischer Rechte ganz allgemeine Principien für Gesetzgebung und Verwaltung, constatiert staatsrechtliche Zustände, gesetzliche Möglichkeiten (Art. h), Rechte der Staatsgewalt, verheißt künftige Gesetze 2c. — eine Reihe für die Staatsgewalt ganz indifferenter, neutraler Handlungen der einzelnen, welche dieses Staatsgrundgesetz eben unter den allgemeinen Rechten der Staatsbürger aufführt, ebenfalls als politische Rechte erklärt, so: freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthaltes, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, freie Meinungsäußerung, Vereinsbildung, Versammlungsfreiheit 2c.

II. **Begriff.** Die politischen Rechte sind die durch die staatliche Existenz erzeugten subjectiven öffentlichen Rechte sowohl des Staates selbst gegenüber seinen Gliedern wie auch der Staatsbewohner gegenüber dem Staate. Subjecte der politischen Rechte sind daher: der Staat (die Organe der vollziehenden Gewalt) und die einzelnen Staatsbewohner (Staatsangehörige, Fremde). Nur die politischen Rechte der letzteren sollen hier erörtert werden.

Die politischen Rechte der Staatsbewohner bestehen nur gegenüber dem handelnden Staate, d. h. gegenüber den Organen der vollziehenden und richterlichen Gewalt. Gegenüber der gesetzgebenden Gewalt gibt es keine politischen Rechte der Unterthanen, da die Einzelnen niemals ein Recht auf Erlassung von Gesetzen — auch nicht betreffs gesetzlich schon verheißener Gesetze —, Abänderung oder Aufhebung derselben gegenüber den gesetzgebenden Organen haben können.

Versteht man unter dem — heute vielfach bestrittenen — Begriffe des subjectiven Rechtes die im Interesse des Berechtigten bestehende Willensherrschaft einer Person über eine andere in bestimmter Beziehung, so ergeben sich aus der überhaupt möglichen Art der Bethätigung einer Person über die andere vier verschiedene Kategorien politischer Rechte der Staatsbewohner.

Der Staatsbewohner a kann dem Staate A gegenüber berechtigt sein 1. zu einer positiven Handlung, 2. zu einer negativen Handlung (Nichtleistung, Nichthandlung), er kann befugt sein, von der Staatsgewalt 3. ein positives Handeln und 4. ein negatives Handeln ihm gegenüber zu fordern.

III. **Die Kategorien der politischen Rechte.** Die politischen Rechte der I. Kategorie, so z. B. die Wahlrechte zu den staatlichen Volksvertretungen und Verwaltungsorganen, das Auswanderungsrecht, die Rechte auf Benützung staatlicher, dem Gemeingebrauch gewidmeter Sachen, Straßen, Häfen 2c. bestehen in positiven Handlungen gegenüber dem Staate, d. h. in Handlungen, welche am Staate bethätigt werden, seinen Körper, seine Organisation zum Objecte haben, zu deren Duldung er daher rechtlich verpflichtet ist. Deshalb sind alle für den Staat neutralen (indifferenten) positiven Handlungen der Einzelnen, wie etwa Spazierengehen in einem Privatgarten, Fahren, Besuch einer Vereinsversammlung 2c. keine selbständigen politischen Rechte derselben, sie sind keine Handlungen gegenüber der Staatsgewalt, die davon gar nicht berührt und zu nichts verpflichtet wird.

Auch bei den singulären politischen Rechten der II. Kategorie, welche in Befreiungen von allgemeinen politischen Pflichten, persönlichen oder Sach-, Geld- und Natural-Leistungen bestehen — so Befreiung vom Militärdienst, von Gerichtspflichtigkeiten, Ehrenämtern, von Steuern und Gebüren, Porto, von Einquartierung, Truppenverpflegung, Vorspann- und Pferdestellung 2c., liegt ein negatives Handeln gegenüber dem Staate vor, zu dessen Dulden derselbe rechtlich verpflichtet ist. Analog ist auch hier die Nichtvornahme von dem Staate gegenüber neutralen (indifferenten) Handlungen — Nichtspazierenfahren, Nichttheilnahme an Vereinen — kein selbständiges politisches Recht.

Die Voraussetzung dieser singulären politischen Rechte ist die generelle Verpflichtung aller übrigen, bei welchen dieselben gesetzlichen Voraussetzungen für die persönliche oder Sachleistung an den Staat zusammentreffen, also aller Militärdiensttauglichen, aller denselben Ertrag von Grund- oder Hausbesitz Beziehenden, die Leistungen an den Staat zu prästieren, den Militärdienst, die Steuerzahlung zu leisten, von welchen die aus besonderen Gründen — wie aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl, Billigkeit, Familieninteresse, ausgezeichnete sociale Stellung, wirtschaftliches Unvermögen 2c. — Befreiten eben eximiert sind.

Die politischen Rechte der III. Kategorie, die Rechte auf positive Handlung der Staatsgewalt haben zu ihrem Inhalte eine bestimmte für die einzelnen von Interesse seiende persönliche Dienst- oder Sachleistung der Staatsgewalt an dieselben kraft staatlicher Rechtspflicht. Hier kommt die organische Natur des Staates, zufolge welcher der einzelne nicht bloß Pflichtsubject (Mittel), sondern auch Rechtssubject (Selbstzweck) gegenüber dem Staate ist, am klarsten zum Ausdrucke. Die Rechte dieser Kategorie bilden, alle staatlichen Verwaltungsgebiete umfassend, die zahlreichste Gruppe und zeigen die größte Mannigfaltigkeit des Inhaltes, von der einfachen Beurkundung von Thatsachen bis zur Erhaltung der Persönlichkeit in der Armenversorgung.

Hieher zählen die Rechte auf Schutz und Hilfe durch die staatlichen Organe, auswärtige, richterliche Organe (Urtheil, Execution, Intabulierung, Vormundsbestellung), auf Baubewilligung, Vereinsanerkennung, Erlassung constitutiver Verfügungen, Steuerrestitution, Steuerabschreibung, Benützung staatlicher Communications- und Verkehrsanstalten, die Privilegien der Mitglieder regierender Familien auf Apanage, standesgemäßen Unterhalt, militärische Ehrenbezeugungen 2c. Die Idee des Socialismus

will im Namen der gleichen und freien Persönlichkeit diese Rechte noch vermehren durch die Forderung der Zuerkennung eines allgemeinen politischen Rechtes an die einzelnen, des Rechtes auf Sicherung ihrer Existenz in wirtschaftlicher Beziehung (Recht auf staatliche Arbeitszutheilung (droit au travail), Recht auf staatliche Zutheilung der nothwendigen Existenzmittel (droit à l'existence).

Die politischen Rechte der IV. Kategorie endlich, die Rechte der einzelnen auf negative Handlung der Staatsgewalt, haben zu ihrem Inhalt die rechtliche Verpflichtung der Staatsgewalt, ihre Handlungsfreiheit gegenüber der Einzelpersönlichkeit nicht zu bethätigen, deren staatsfreie Sphäre anzuerkennen. Die Staatsgewalt darf also den einzelnen, insoferne sie nicht ein öffentliches Recht ihm gegenüber besitzt, gar nicht zum Objecte ihrer Handlung nehmen, weder durch Gebot oder Verbot einer Handlung des Einzelnen selbst, noch derart, dass sie seine Person oder Sachgüter unmittelbar zum Objecte ihrer Handlung nimmt (Verhaftung, Internierung, Ausweisung, Hausdurchsuchung, Brieferöffnung, Expropriation ꝛc.). Die wichtigsten Rechte dieser Kategorie sind daher das Recht der politischen Persönlichkeit und das öffentliche Recht des Eigenthums gegenüber der Staatsgewalt.

Der Unterschied zwischen diesem Rechte der IV. Kategorie, dem Rechte der politischen Persönlichkeit, und dem Rechte der I. Kategorie auf positive Handlung der Persönlichkeit gegenüber dem Staate besteht daher darin, dass ersteres Recht seinem positiven Inhalte nach den ganzen Complex möglicher, für den Staat neutraler positiver Handlungen der Persönlichkeit umfasst, so dass die positive Handlung der Persönlichkeit daher erst dann zu einem selbständigen Rechte der I. Kategorie wird, wenn sie als eine für den Staat nicht mehr indifferente an diesem selbst bethätigt wird, ihn zum Objecte hat.

Der positive Inhalt dieses allgem. Rechtes der politischen Persönlichkeit ist übrigens nicht für alle derselbe, vielmehr werden durch objective Verschiedenheiten — Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Beruf, Religionsbekenntnis — Unterschiede begründet.

Da sich die polit. Rechte der Unterthanen als öffentliche Rechte der einzelnen gegenüber der Staatsgewalt erweisen, so sind natürlich die öffentlichen Rechte der staatlichen Organe gegenüber dem Staate, so z. B. die Rechte der Staatsbeamten auf Gehalt, die Immunitätsrechte der Mitglieder der Volksvertretungen keine polit. Rechte der Staatsbewohner.

IV. **Eigenschaften der politischen Rechte.** Die polit. Rechte der Staatsbewohner sind höchst persönliche, relative, eben nur gegenüber dem verpflichteten Staate bestehende, untheilbare und unübertragbare, daher auch unvererbliche Rechte, auf welche auch — einzelne singuläre Rechte ausgenommen — nicht verzichtet werden kann. Desgleichen unterliegen sie — mit sehr geringen ausdrücklich festgestellten Ausnahmen — weder der Ersitzung noch der Verjährung. Sie werden auch nicht durch einmalige Ausübung, von einzelnen wenigen wie Auswanderungs-, Optionsrecht abgesehen, verbraucht, noch durch öftere Ausübung rücksichtlich eines Theiles ihres Inhaltes aufgezehrt. Betreffs ihrer Ausübung lassen sie zum Theile — wie die politischen Wahlrechte, die Rechte auf richterliche Hilfe — eine Stellvertretung zu, ja zuweilen muss dieselbe erfolgen, bei politischen Wahlrechten der Frauen zum Reichsrathe, Landtage, während bei anderen politischen Rechten, wie bei der Auswanderung, Militärbefreiung, jede Stellvertretung ausgeschlossen ist.

V. **Subjecte der politischen Rechte.** Da die polit. Rechte die Wirkung des organischen Verhältnisses sind, in welchem die Staatsangehörigen (auch Fremden) zum Staate stehen, so ist jedermann Subject polit. Rechte; physische wie juristische Personen und unter den ersteren Männer wie Frauen, Kinder, Unmündige, Minderjährige, Einheimische wie Fremde sind Inhaber polit. Rechte, ohne dass dieselben aber diesen verschiedenen Personenkategorien in gleichem Maße zukommen. So sind z. B. die Fremden nicht Inhaber der staatsbürgerlichen Rechte, d. h. jener polit Rechte, welche, wie z. B. das Auswanderungsrecht, die Wahlrechte zur Volksvertretung, die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben. Da nur Personen Inhaber von polit. Rechten sein können, so ist es eine unjuristische Ausdrucksweise, wenn Art. 19 St. G. über die allgem. Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von der „Gleichberechtigung der Volksstämme des Staates", ferner „der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben", von dem unverletzlichen Rechte jedes Volksstammes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache" spricht.

VI. **Entstehung der politischen Rechte.** Die polit. Rechte bedürfen zu ihrer Entstehung 1. eines Rechtssatzes, der den bestimmten Thatbestand, an welchen die Existenz des polit. Rechtes geknüpft ist, feststellt und 2. des Eintretens dieses Thatbestandes. Die wichtigsten allgemeinen polit. Rechte aber sind schon mit der Existenz dieser Persönlichkeit selbst gegeben, ohne einer weiteren rechtserzeugenden Thatsache zu bedürfen. Die polit. Rechte entstehen als höchstpersönliche originär in der Person des Erwerbers, ohne von einem anderen hergeleitet zu werden. Eine Rechtsnachfolge in die polit. Rechte eines anderen findet nicht statt, weder eine singuläre noch eine Universalsuccession, weder unter Lebenden noch nach einem Verstorbenen (Erbgang). Auch durch Vertrag zwischen Staat und Unterthanen entstehen keine polit. Rechte derselben, da die Regelung des öffentlich rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen persönlichen Gliedern nicht ihrer Dispositionsfreiheit überlassen sein kann, der übergeordnete Staat vielmehr aus eigener Macht — durch seinen autoritativen Willen allein — das Verhältnis regelt. Auch andere wichtige Entstehungs- und Erwerbsarten der Privatrechte, wie richterliches Urtheil, Uebergabe, Occupation, Ersitzung finden auf die polit. Rechte keine Anwendung.

Die juristischen Thatsachen nun, an welche das staatliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht die Existenz vieler polit. Rechte knüpft, sind mannigfacher Art, sowohl öffentlich-rechtliche als privatrechtliche. Sie sind theils *juristische Handlungen*, theils *sonstige* (zufällige) *juristische Thatsachen*. Zu den *ersteren* gehören a) öffentliche Rechtsgeschäfte des Staates, sowohl einseitige, wie constitutive Verwaltungsverfügungen der Behörden, Dispensation, als auch zweiseitige, so Staatsverträge; ferner 2. Rechtsverletzungen durch die Staatsgewalt und endlich 3. sonstige juristische Handlungen, sowohl des Staates — Occupation, Gebietserwerb, Erlassung einer constitutionellen Verfassung, Aufhebung der Suspensionsverordnung, der Curatel, des Concurses — als der Staatsbewohner, wie Erwerb materiellen Besitzes, Urbarmachung devastierter Grundstücke, Erbauung steuerfreier Häuser, Austritt aus bestimmten Berufsständen ꝛc. Zu den *letzteren*, den zufälligen, juristischen Thatsachen, sind namentlich zu rechnen: Geburt, Staatsbürgerschaft, Nationalität, Alter (Abwesenheit, Krankheit), Angehörigkeit an bestimmte Familien, Geburts- und Berufsstand, Tod, Elementarereignisse, wirtschaftliche Thatsachen, Handlungen dritter Personen (z. B. Wahl zum Corporationsmitgliede), Zeitverlauf; die Ersitzung ist jedoch im allgemeinen kein Entstehungsgrund polit. Rechte, da ihre Voraussetzungen, legislativen Motive und Zwecke keine Anwendung auf diese Rechte finden.

VII. **Eintheilung der politischen Rechte.** Die polit. Rechte der Staatsbürger können eingetheilt werden, zunächst: 1. *Nach dem sie begründenden objectiven Rechte* und dem *Personenkreise* ihrer Inhaber — allgemeine polit. Rechte — singuläre Rechte — Privilegien einzelner Personen, Familien; 2. nach ihrem *Inhalte* in affirmative, die in einer positiven Handlung des Berechtigten oder des verpflichteten Staates bestehen, und in negative polit. Rechte, welche in einem Nichthandeln des Berechtigten oder der verpflichteten Staatsgewalt ihren Ausdruck finden, ferner in polit. Rechte im engeren Sinne, durch welche der einzelne an der Bildung staatlicher Organe theilnimmt (Wahlrechte zu den Volksvertretungskörpern, staatlichen Verwaltungsorganen, Gerichten) und polit. Rechte im weiteren Sinne; 3. mit Bezug auf die *Staatsangehörigkeit* scheiden sich die polit. Rechte in staatsbürgerliche und nichtstaatsbürgerliche Rechte und fallen unter die ersteren jene polit. Rechte, welche begrifflich die Staatsangehörigkeit voraussetzen, z. B. das Auswanderungsrecht, die Militärbefreiung, oder regelmäßig nur den Staatsangehörigen zustehen, Wahlrechte zur Volksvertretung, Recht auf Schutz durch die auswärtigen Organe, des Heimatstaates, nationale Rechte, reicherer Inhalt des Rechtes der polit. Persönlichkeit; 4. mit Rücksicht auf die *Verknüpfung mit einem Sachbesitze* spricht man von polit. Realrechten, d. h. von solchen polit. Rechten, welche an den Besitz einer unbeweglichen Sache — eines Grundstückes, Hauses — geknüpft sind und mit dem Eigenthume an der Sache auf den jeweiligen Erwerber übergehen, so die mit einem bestimmt qualificierten Grundbesitze verbundenen Wahlrechte, ferner die bestimmten Grundstücken, Häusern zukommende Grundsteuer-, Haussteuerfreiheit; 5. nach ihrer *Wichtigkeit* und *Bedeutung* zerfallen die polit. Rechte in wesentliche und unwesentliche; 6. nach ihrem *Zwecke* scheiden sie sich in solche, bei welchen die Ausübung unmittelbar Selbstzweck ist, wie Auswanderungsrecht, Militär-, Steuerfreiheit, und in Hilfsrechte, bei welchen sie nur als Mittel zur Erreichung eines fernliegenden Zweckes dient, so z. B. das Recht auf richterliche Hilfe, auf Baubewilligung; 7. endlich ergibt sich noch eine Eintheilung der politischen Rechte nach einem rein *äußeren Momente*, ob sie nämlich in den formellen *Verfassungsgesetzen* (Staatsgrundgesetzen) den Bürgern *zuerkannt sind* oder in anderen einfachen Gesetzen. Bei Schaffung des constitutionellen Staates nahm man vielfach diejenigen polit. Unterthanenrechte, welchen ein besonders hoher Wert beigelegt wurde, in die geschriebenen Verfassungsurkunden (Grundrechte, Staatsgrundgesetze) auf, um durch die erschwerte Form der Verfassungsänderung ihren Bestand zu sichern. Diese Unterscheidung macht auch das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines R. G. 21/XII 67 R. 143 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, indem nach Art. 3 Abs. b) „die Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten polit. Rechte" der Judicatur des allgem. Verwaltungsgerichtshofes entzogen und in die Competenz des Reichsgerichtes — analog der Verfassung 413, 1849, XIV, § 106, § 107 — verwiesen sind.

VIII. **Ende der politischen Rechte.** Die polit. Rechte erlöschen durch den Eintritt rechtsaufhebender Thatsachen entweder *dauernd* oder bloß *zeitlich* (vorübergehend), d. i. für eine von vorneherein bestimmte oder unbestimmte Zeit, nach deren Ablauf für den Inhaber des erloschenen (oder der Ausübungsmöglichkeit verlustigen) Rechtes ein neues ganz gleiches Recht entsteht (oder die Ausübung wieder möglich ist). Das Recht kann aber für eine Zeit auch *örtlich* verloren gehen; *örtlicher Verlust*, der darin besteht, dass jemand ihm zustehende, polit. Rechte nur in einem bestimmten Orte, Bezirke des Staatsgebietes nicht besitzt und daher de jure nicht ausüben kann, weil den diese Rechte begründenden Gesetzesbestimmungen eben durch ihre Suspension für das betreffende Gebiet (beim Ausnahmszustande, Belagerungszustande) die Wirkung entzogen ist. Während aber beim zeitlichen Verluste das Recht selbst oder dessen Ausübung eine Zeit lang verloren geht, findet beim örtlichen Verluste diese Nichtinnehabung oder Nichtausübungsmöglichkeit des Rechtes nur im Suspensionsgebiete statt, durch dessen Verlassen der Betreffende sofort in den Besitz (Ausübungsmöglichkeit) des Rechtes tritt.

Der Verlust polit. Rechte kann immer nur rücksichtlich einzelner bestimmter Rechte erfolgen, ein — dem bürgerlichen Tode analoger — *politischer Tod*, wonach dem einzelnen die polit. Rechte (wie auch die polit. Rechtsfähigkeit) fast gänzlich entzogen wären, ist im modernen Rechtsstaate ausgeschlossen.

Anlangend den dauernden Verlust (definitiven Untergang) polit. Rechte erfolgt derselbe durch den Eintritt (ex tunc) rechtsaufhebender Thatsachen, sowohl juristischer Handlungen des Staat·s oder der einzelnen als auch zufälliger Thatsachen. Zu den ersteren zählen: a) öffentliche Rechtsgeschäfte, so rechtsentziehende Verwaltungsverfügungen, Staatsverträge, staatliche Erfüllung des Rechtes, Verzicht des Berechtigten, Ausübung des Rechtes ꝛc. und b) sonstige juristische Handlungen 1. des Staates, wie Gesetzgebung (und findet hier das Princip der Unverletzlichkeit erworbener Rechte keine Anwendung), Verordnung und Verfügung, strafrichterliches Urtheil — wie 2. der Unterthanen, so Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande, Uebertritt in politisch minderberechtigte Berufsstände, Verheiratung mit einem Ausländer, Veräußerung mit polit. Realrechten verbundener Sachen.

Als zufällige juristische Thatsachen des dauernden Verlustes der polit. Rechte erscheinen namentlich: Untergang des Staates, Tod des Berechtigten, Vermögensverlust, Untergang des Objectes, Zeitverlauf — Erlöschen der zeitlichen Steuerfreiheiten, Gebürenbefreiungen, Privilegien der Minderjährigen —; die Verjährung hingegen ist kein Erlöschungsgrund des polit. Unterthanenrechtes und finden sowohl ihre Voraussetzungen als gesetzlichen Motive und rechtspolitischen Zwecke hier keine Anwendung.

Auch der zeitliche Verlust der politischen Rechte erfolgt durch dieselben Kategorien rechtsaufhebender Thatsachen, nämlich einerseits durch juristische Handlungen, und zwar a) öffentliche Rechtsgeschäfte des Staates (rechtsaufhebende, rechtsmindernde Verwaltungsverfügungen) wider Unterthanen und b) sonstige juristische Handlungen, sowohl 1. des Staates: Gesetzgebung, Verwaltungsverfügung (Curatels-, Concurs-Verhängung, Assentierung), staatliche Nothhandlungen (Verfassungssistierung), staatliches Nothrecht, richterliche Handlungen (strafgerichtliche Verurtheilung, Ungehorsamsverfahren) als auch 2. der Unterthanen selbst, wie Eintritt in Privatdienste, Nichtentrichtung öffentlicher Abgaben, und andererseits endlich durch zufällige juristische Thatsachen, wie Krieg, Erlangung einer Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln.

IX. **Schutz der politischen Rechte.** Die Aufgabe des modernen Rechtsstaates ist die Gewährung eines genügenden Rechtsschutzes gegen Verletzungen der politischen Rechte der Staatsbewohner durch die staatlichen (Landes-, Bezirks-, Gemeinde-) Verwaltungsbehörden. Dieser Schutz ist theils ein allgemeiner und indirecter, durch präventive, zum Theil auch im absoluten Staate vorhandene Institutionen (Amtseid der Staatsorgane, disciplinäre, strafrechtliche Verantwortlichkeit, richterliches Prüfungsrecht der Giltigkeit der Verordnungen, dann parlamentarische Garantie) erzeugt, theils ein directer und besonderer. Er wird verwirklicht durch die Rechtsbeschwerde (Recurs) an die höhere staatliche (autonome) Behörde und in erhöhtem Maße durch die administrative Klage an ein außerhalb der Verwaltung stehendes, von ihr unabhängiges und unparteiisches Gericht — durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister vor den Staatsgerichtshöfen ist natürlich durchaus kein geeigneter Rechtsschutz, da sie das erwiesene subjective Verschulden des Ministers zur Voraussetzung hat, die durch irrthümliche Rechtsanwendung geschehenen Rechtsverletzungen der politischen Rechte garnicht berührt, und die Klage gegen den Minister von den einzelnen in ihren öffentlichen Rechten verletzten Staatsangehörigen gar nicht erhoben werden kann, sowie auch die Rechtsfolgen der Verurtheilung des Ministers keine Sanierung der Rechtsverletzung bewirken.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern wurde durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt 21/XII 67 R. 144 ein Verwaltungsgerichtshof eingeführt und derselbe durch G. 22/VIII 75 R. 36 ex 1876 als eine außerhalb der Verwaltung stehende Cassationsinstanz ins Leben gerufen. Ueber Beschwerden der Staatsbürger aber wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte fungiert nach Art. 3, lit. b) des St. G. über die Einführung eines Reichsgerichtes 21/XII 67 R. 143 das Reichsgericht als Special-Verwaltungsgerichtshof (G. 18/IV 69 R. 44 betreffend die Organisation des Reichsgerichtes).

Literatur.

v. Dantscher: Die politischen Rechte der Unterthanen, Wien 1888. Jellinek: System der subjectiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B. 1892.

v. Dantscher.

Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Regierung ist Oberleitung des Staates durch das Staatsoberhaupt, sie umfasst: 1. die Leitung der Thätigkeit der Beschlussorgane (Prärogativen der Krone); 2. die Sanction und Verkündigung der Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt und 3. noch alle jene Willensentscheidungen des Staatsoberhauptes, welche verfassungsmäßig ohne Mitwirkung der Vertretungskörper als Beschlüsse der Staatsgewalt gelten (vorbehaltene Regierungsthätigkeit). Der Beschlussfassung steht die Vollziehung des Staatswillens durch die in den Dienst des Staates gestellten Personen gegenüber. Zwischen Beschlussfassung einerseits und Vollziehung anderseits schiebt sich als unentbehrliches Bindeglied die Vollzugsleitung ein, welche in der Verfügungsmacht über zum Gehorsam verpflichtete Vollzugsorgane besteht (Vollzugsgewalt). Das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt 21/XII 67 R. 144 enthält die Feststellung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Kaisers sowohl im Bereiche der Regierungs- als der Vollzugsgewalt. Selbstverständlich hat aber dieses Gesetz die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht erst

geschaffen, sondern sie waren bereits vorhanden, und es enthält dieses Gesetz theils selbstverständliche Bestimmungen, theils schweigt es über einzelne Gegenstände, z. B. über das Verordnungsrecht des Kaisers, ohne dass man daraus etwa den Schluss auf das Nichtvorhandensein dieses Rechtes ziehen könnte, sondern man muss sagen: Die Regierungsgewalt des Kaisers ist allumfassend und nur soweit beschränkt oder an bestimmte Form gebunden, als die Verfassungsgesetze dies ausdrücklich bestimmen. Die gesetzgebende Gewalt und die Prärogativen des Kaisers gegenüber der Volksvertretung sind durch das St. G. 21/XII 67 über die Reichsvertretung und durch die L. O. 26/II 61 geordnet. In Bezug auf die Regierungsgewalt des Kaisers ist hervorzuheben: 1. Die Bestimmung des Art. X über Kundmachung der Gesetze, welche unter Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers zu erfolgen hat. 2. In das Bereich der Regierungsthätigkeit des Kaisers gehört die Erlassung gesetzevertretender Verordnungen aufgrund der bezüglichen Gesetzesvorbehalte, dann von Nothverordnungen, sowie jener hoheitlicher Individualverfügungen, welche concrete Rechtsverhältnisse zu begründen, zu ändern und aufzuheben bestimmt sind. Hierher gehört (Art. IV), die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen und die Besetzung der Staatsämter, der Oberbefehl über die bewaffnete Macht (vgl. Art. Armeebefehl) und der Abschluss von Staatsverträgen (vgl. diesen Art.).

Art. II bestimmt: Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Die Ausübung der R. kann erfolgen: a) durch persönliche Handlungen des Monarchen, welche auch äußerlich als solche hervortreten; b) durch Anordnungen der Minister, welche aber aufgrund einer Specialvollmacht (Ermächtigung) ergehen, oder für die die Genehmigung des Monarchen, d. i. ein mit dem Inhalte der zu erlassenden Verordnung oder Verfügung sich deckender Willensact des Monarchen erbeten worden ist; c) Verwaltungsacte der Minister, welche aufgrund ihrer Zuständigkeit, kraft ihrer vom Monarchen abgeleiteten Amtsgewalt erlassen werden. Im Wesen der Regierung liegt aber eine fortlaufende geistige Arbeit: Die Oberaufsicht, d. i. die Kenntnisnahme von allen Vorgängen im Staate, aus denen die Motive staatlichen Handelns entnommen werden. Es ist daher selbstverständlich, dass der Monarch auch in die Geschäftsführung der Minister innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit stetig Einsicht nehmen oder den Ministern Dienstbefehle ertheilen kann.

Art. III: Der Kaiser ernennt und entlässt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insoferne nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Diese Bestimmung bedeutet, dass überall dort, wo einem anderen staatlichen Organe, also der Volksvertretung ein Einfluss auf Besetzung von Staatsämtern durch Gewährung von Nominations- oder Präsentationsrechten eingeräumt werden soll, dies durch Gesetz bestimmt werden muss. Es kommt nicht weiter darauf an, ob die zu besetzenden Staatsämter durch Berufsbeamte oder durch Ehrenbeamte versehen werden, ob es ständige oder nur auf bestimmte Zeitdauer verliehene Aemter sind. Dieser Satz bezieht sich eben nur auf Staatsämter, nicht aber auf Aemter innerhalb der Selbstverwaltung. Hier ist wohl die Wahl durch die Repräsentativorgane der Verwaltungskörper die Regel, Ernennung durch den Kaiser und Vorbehalt der Bestätigung durch denselben oder die Regierungsbehörden die Ausnahme. Ferner könnte man aus diesem Satze des Staatsgrundgesetzes den Vorgang ableiten, dass die Delegation des Ernennungsrechtes an die Minister und Behörden stets im Wege der Gesetzgebung erfolgen müsse. Allein man wird hier unterscheiden müssen: Soweit ein bestimmter Zweig des Staatsdienstes durch Gesetz geordnet ist, wird allerdings das Gesetz bestimmen müssen, welche Kategorien von Staatsämtern innerhalb dieses Dienstzweiges den Regierungsorganen delegiert wird, — soweit dies nicht der Fall ist, genügt hiezu eine kaiserliche Entschließung, welche die Delegation ausspricht.

Die Staatsbehörden sind als Verwaltungsbehörden Träger einer delegierten Regierungsgewalt, insofern sie im Namen des Kaisers, soweit die ihnen übertragenen Vollmachten reichen, Rechtsverordnungen und Individualverfügungen erlassen, sowie Träger der Vollzugsgewalt, welche sich äußert: als Vollzugsleitung des Staatswillens mittelst allgemeiner oder besonderer Dienstanweisungen und als Anwendung der Zwangsvollstreckung (vgl. diesen Art.) zur Durchsetzung der subjectiven Rechte des Staates.

Reisebureaux.

(Nachtrag zu Bd. I, S. 869: Polizei einzelner Gewerbe). Mit der Minist.-Verord. 23/XI 95 R. 181 wurde der Betrieb von R., sofern dieselben nicht von einzelnen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, bezw. von mehreren derselben in Gemeinschaft, sei es durch eigene Beamte, sei es durch anderweitige Bevollmächtigte innerhalb ihrer concessionsmäßigen Berechtigung errichtet werden, an eine Concession gebunden und außerdem behufs Regelung dieser Gewerbe im wesentlichen folgendes bestimmt:

Der Berechtigungsumfang der R. umfasst den Vertrieb von Eisenbahnfahrkarten, von Anweisungen auf Schlafwagenplätze, von Fahrkarten und Cajütenbilleten für Schiffahrtsunternehmungen jeder Art, die Veranstaltung von Gesellschaftsreisen und Vergnügungszügen, die Expedition von Reisegepäck und Expressgut, die Ausgabe von Hotelanweisungen und die Vermittlung von Reiseunfallversicherungen bei hiezu berechtigten Unternehmungen.

Die Befugnisse können einzeln oder mehrere (auch sämmtliche) vereint verliehen werden, doch sind die ertheilten Berechtigungen im Concessionsdecrete namentlich anzuführen.

Die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten der zum inländischen Geschäftsbetriebe nicht zugelassenen ausländischen Dampfschiffahrts-Unternehmungen, sowie die Anwerbung von Auswanderern und jegliche Förderung des Auswanderungswesens ist den R. untersagt.

Bewerber um derlei Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden concessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 u. 23 Gew. O.) zu erfüllen und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesbehörde. Bei der Verleihung ist auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen. Posselt.

Religiöse Orden (verwaltungsrechtlich).

I. Begriff. — II. Einführung neuer Orden. — III Juristische Persönlichkeit. — IV. Eintritt in den Orden. — V. Bestellung der Ordensobern. — VI. Rechtsstellung der Ordenspersonen.

I. **Begriff.** Im weiteren Sinne sind Orden die durch Gelübde, Lebensgemeinschaft und Lebensregel geeinten geistlichen Gesellschaften. Sie zerfallen in die Orden im engeren Sinne (Regulären) mit feierlichen Gelübden, welche regelmäßig Orden von Regularclerikern sind, in denen also die Laien nur als dienende Brüder erscheinen, wobei wieder Orden mit stabilitas loci (Benedictiner, Karthäuser, Cistercienser und Prämonstratenser), oder mit Angehörigkeit der einzelnen Glieder an eine bestimmte Ordensprovinz (Franciscaner, Dominicaner, Piaristen) oder mit Angehörigkeit des einzelnen Gliedes an das ganze Ordensgebiet zu unterscheiden sind, und in die Congregationen (Quasiregularen) mit einfachen Gelübden.

II. **Einführung neuer Orden.** Die Einführung einer in Oesterreich noch nicht bestehenden geistlichen Körperschaft setzt nach V. 13/VI 58 R. 95 Allerh. Schlussfassung voraus, welche im Reichsgesetzblatte kundzumachen ist, während die Begründung eines neuen Conventes von in Oesterreich bereits anerkannten Orden und Congregationen mit Zustimmung der polit. Landesstelle unter Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel durch den Ordinarius erfolgen kann. Diese Zustimmung kann an Voraussetzungen geknüpft werden. (Beispiel: Die Aebtissin des Cistercienserinnen-Frauenklosters zu X. im Großherzogthume N. überreichte ein Majestätsgesuch um staatliche Genehmigung zur Niederlassung, bezw. Gründung eines Priorates der Cistercienserinnen in B. in Oesterreich und um die Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule bei der neuen Niederlassung. Aufgrund der durch die Statthalterei nach erfolgter Einvernehmung des Landesschulrathes und des Ordinariates gepflogenen Erhebungen, welche ergaben, dass der Kaufpreis zur Erwerbung des Anwesens für die Niederlassung in Oesterreich deponiert sei, überließ es das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erl. 8/III 83, Z. 4316, aufgrund Allerh. Ermächtigung der Statthalterei, die Zustimmung zur Errichtung der fraglichen Niederlassung mit einem bestimmten Personalstande im Sinne der §§ 1 und 2 der Minist.-Verord. 13/VI 58 R. 95, unter der Bedingung auszusprechen, dass behufs dauernder Sicherstellung des Unterhaltes dieser Niederlassung österreichische, zur pupillarmäßigen Anlage geeignete Wertpapiere auf den Namen dieser Niederlassung in dem Betrage vinculiert werden, welcher erforderlich ist, um aus dem Zinsertrage desselben jedem der erwähnten Mitglieder der gedachten Congregation eine Unterhaltsquote von Einhundertzwanzig (120) Gulden selbständig zu sichern; dass ferner die Congregationsmitglieder die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben und rücksichtlich der zu errichtenden Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt den in Oesterreich bestehenden Normen volle Geltung verschafft werde.)

III. **Juristische Persönlichkeit.** Durch die staatliche Genehmigung erfolgt zugleich die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit des Ordens oder der Congregation. Hierüber bemerkt die V. 13/VI 58 R. 95: Die in Oesterreich bestehenden Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes sind befugt, mit Beachtung der die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes betreffenden Bestimmungen Rechtsgeschäfte abzuschließen und namentlich, insoferne ihre Ordensregel es gestattet, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben. — Hiebei werden sie, abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes, durch ihre Localoberen vertreten, welche jedoch, wenn sie der Ordensverfassung gemäß einem Provinzoberen unterstehen, sich über die Zustimmung desselben ausweisen müssen. Ordensvorschriften, durch welche die Localoberen bei Eingehung von Rechtsgeschäften anderweiten Beschränkungen unterworfen werden, sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen, und werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Nur wider die Giltigkeit von Rechtsgeschäften, welche nach dieser erfolgten Kundmachung abgeschlossen werden, kann aus solchen Statuten eine Einwendung hergeleitet werden. Bei allen Verhandlungen, welche in bürgerlichen Rechts- und anderen Angelegenheiten vor den öffentlichen Behörden gepflogen werden, haben die erwähnten Ordensoberen über diese ihre Eigenschaft die Bestätigung des Bischofes ihres Wohnsitzes beizubringen. Bei Eigenthumserwerbungen wird der Bischof zugleich bezeugen, dass der betreffenden geistlichen Körperschaft hiezu ihrer Ordensregel gemäß die Befähigung zustehe. Den mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden liegt es ob, von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter durch geistliche Orden oder Congregationen der polit. Landesstelle sofort die Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat bei allen Veränderungen hinsichtlich des

in die öffentlichen Bücher eingetragenen unbeweglichen Eigenthumes solcher Körperschaften zu geschehen, es mag sich um eine Veräußerung oder was immer für eine Belastung desselben handeln.

IV. **Eintritt in den Orden.** a) Erfordernis österreichischer Staatsbürgerschaft. Erl. des h. Minist. für C. u. U. 24/IX 74, Z. 12.663, verweist auf die Bestimmungen der zur Zeit in Geltung stehenden Verord. des Minist. für C. u U. 11/X 59, Z. 1351, zufolge deren Personen, welche nicht in dem österr. Staatsverbande stehen, wenn sie in einem österr. Ordenshause, dessen Glieder statutenmäßig die stabilitas loci genießen, zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen werden wollen, vorher die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben haben.

b) Hinsichtlich des zeitweiligen Aufenthaltes ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich gelten die nachstehenden (in Tirol im Landesgesetzblatte vom J. 1881, S. 3) infolge Erl. des Minist. für C. u. U. 13/XI, 8/XII und 14/XII und 6/I 81, Z. 17.791, 18.972, 19.377 und 927 publicierten Normen:

„Es ist schon wiederholt der Fall vorgekommen, dass Mitglieder der in Frankreich unterdrückten Ordenshäuser und religiösen Congregationen sich nach Oesterreich wandten, um hier einstweilen ihr klösterliches Zusammenleben fortzusetzen, und dass sie sich zu diesem Zwecke um die Erlaubnis bewarben, in einem Kloster des betreffenden oder eines anderen Ordens, oder auch in Privathäusern wohnen zu dürfen.

Insoferne dadurch weder die Gründung eines neuen Conventes, noch die förmliche Aufnahme in den Verband eines bestehenden Conventes angestrebt wird, kann sich die Staatsverwaltung nicht veranlasst sehen, der Gewährung einer derartigen Zufluchtstätte ein Hindernis entgegenzustellen, selbstverständlich unter der im Minist.-Erl. 11/X 59, Z. 1351 ausgesprochenen Voraussetzung, dass den für den Aufenthalt von Fremden in Oesterreich vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen und auch seitens des betreffenden Ordinariats gegen den Aufenthalt solcher Personen in der unterstehenden Diöcese keine Einsprache erhoben werde, sowie unter der weiteren Voraussetzung, dass sich die genannten Personen von jeder Agitation gegen die bestehenden Einrichtungen ihres Heimatlandes ferne halten.

Wie sich überdies von selbst versteht, haben sich die dem Priesterstande angehörigen ausländischen Ordensmitglieder im Hinblicke auf § 2 des G. 7/V 74 R. 50 jedes Actes im öffentlichen Seelsorgedienste zu enthalten; auch darf die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes seitens der in Rede stehenden Personen, oder die Ertheilung der Priesterweihe an dieselben nur über den Nachweis erfolgen, dass, wie nach den österr., so auch nach den Gesetzen ihres Vaterlandes, weder ein allgemeines, noch ein ihre Personen betreffendes legales Hindernis entgegenstehe.

Endlich haben die bezüglichen Personen noch den Nachweis zu liefern, in welcher Art und Weise sich dieselben während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in Oesterreich den erforderlichen Lebensunterhalt sicherzustellen oder zu verschaffen vermögen.

Die in Sachen der Fremdenpolizei bestehenden Vorschriften bleiben auch fernerhin unverändert in Kraft.

Von jeder solchen zeitweiligen Niederlassung und von jeder Aenderung derselben ist an die polit. Behörde die Anzeige zu erstatten; wenn es sich dagegen um die Gründung förmlicher stabiler Niederlassungen von Seite ausländischer Ordenspersonen handelt, sind bei Entscheidung über die diesfälligen Gesuche die Bestimmungen der Minist.-Verord. 13/V 58 R. 95 nach jeder Richtung hin, insbesondere aber auch in Ansehung des Nachweises der zu Gebote stehenden Subsistenzmittel strenge in Anwendung zu bringen."

Keine weibliche Person darf vor vollendetem 24. Lebensjahre aufgenommen werden. Auch für männliche Personen gilt das 24. Lebensjahr als Regel; jedoch können dieselben mit vollendetem 21. Lebensjahre dann zur Ablegung der feierlichen Ordensgelübde zugelassen werden, wenn sie vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung in dem nämlichen Orden oder Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und einer guten Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben (Allerh. Cabinetschreiben 25/IV 1802 und Hfkzd. 1/IX 14). Auf Frauenklöster darf diese Erlaubnis nicht ausgedehnt werden (Hfkzd. 7/VII 1807). In den Professionsurkunden ist künftig das Jahr und der Tag der Professionsablegung mit Buchstaben auszudrücken (Hfkzd. 16/VI 1807).

V. **Bestellung der Ordensobern.** Die früher eingestellten Abtwahlen wurden mit A. E. 7/VII 1790 wieder gestattet. Mit Hfkzd. 6/VII 20, Z. 19.635 wurde die sofortige Anzeige der Erledigung bei dem Ordinariate und der Landesstelle angeordnet. Mit dieser Anzeige ist das Ansuchen an die Regierung um die Bewilligung der Vornahme der neuen Wahl unter Anschluss eines Verzeichnisses der Professen, Cleriker u. Novizen zu verbinden (Hfkzd. 19/V 1805). Die Wahlen sind zu beschleunigen (Hfkzd. 6/VII 20). Bei der Wahl lebenslänglicher Ordensvorsteher interveniert ein Regierungscommissär, dem es zusteht, eine persona minus grata auszuschließen. Bei Orden mit Provinzialverfassung stehen über den Localobern Obere der provincia (Provinzialen). Die Wahlen der Provinzialen und der unmittelbaren ersten Vorsteher der Convente und Klöster sind von dem Provinzial- u. Ordenscapitel vorzunehmen (Cabinetschreiben 25/III 1802), sie sind der Landesstelle anzuzeigen (ebendaselbst).

VI. **Rechtsstellung der Ordenspersonen.** a) Mit Hfkzd. 2/IV 1802 wurde erklärt, dass es laut Allerh. Cabinetschreiben 25/III 1802 keiner besonderen Umarbeitung der Ordensstatuten bedarf und es hat sonach in der Hauptsache bei der bisherigen Beobachtung der der Zeit und den Umständen angemessenen Ordensstatuten zu verbleiben, insoferne sie nicht durch landesherrliche Verordnungen abgeändert worden sind. Die Statuten der mit A. E. 19/IV 21 in der österr. Monarchie einge-

führten Congregation der Redemptoristen wurden laut Hfkzd. 17/IX 24, insofern der Inhalt derselben den landesfürstlichen Rechten und Verordnungen nicht entgegen ist, als die überall, wohin sich diese Congregation etwa noch verbreiten wird, anwendbare Norm erkärt.

b) Ueber Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöstern vgl. Hfkzd. 7/VII 27 Nr. 83 P. G. S. 55. Bd.

1. Alle Aebte, Pröbste und Ordensprovinzialen sind auf ausdrücklichen höchsten Befehl durch die Ordinariate nachdrücklich zu ermahnen, aus allen Kräften auf die Wiederherstellung der Zucht und Ordnung in ihren Klöstern zu dringen, und unter ihrer schweren Verantwortung zu wachen, dass die Ordensstatuten und Regeln, welche die Ordensbrüder genau zu beobachten feierlich gelobt haben, mit Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Modificationen auch wirklich genau und gewissenhaft befolgt werden.

2. Damit die Ordinariate die Ueberzeugung erlangen, dass diese Höchste Anordnung wirklich vollzogen wird, sollen sie jedes Stift und Kloster, das sich in ihrer Diöcese befindet, wenigstens alle drei Jahre canonisch visitieren, die bemerkten Gebrechen sogleich abstellen, und über den Befund einen eigenen Bericht an Se. Majestät erstatten mit der Bemerkung, was sie zur Abstellung der Missbräuche und zur Herstellung der Ordnung bereits vorgekehrt haben, oder was etwa noch vorzukehren sei.

Auch können die Ordinariate unter der Zeit von einer Visitation zur andern von den Vorstehern der Ordenshäuser über die Befolgung der Ordensregel und über den Umstand Bericht abfordern, ob dasjenige auch wirklich befolgt werde, was bei Gelegenheit der Visitation als Missbrauch abgeschafft, oder als einzuführen angeordnet worden.

Aber ungeachtet dieser bischöflichen Visitationen, welche sede vacante durch den Capitular-General-Vicar vorzunehmen sind, wenn irgend ein Bisthum besonderer Umstände wegen längere Zeit unbesetzt bleiben sollte, sollen gleichwohl auch die Ordens-Provinzialen die Häuser ihrer Provinz nach ihren Ordensstatuten visitieren, die bemerkten Mängel auf der Stelle verbessern und über den Befund und das Vorgekehrte an das Ordinariat, in dessen Sprengel das visitierte Kloster liegt, einen Bericht erstatten.

Ueberdies sollen die Bezirksdechante, in deren District sich ein Kloster befindet, die etwa bemerkten Verletzungen der Klosterdisciplin dem Ordinariate anzeigen.

3. Den Vorstehern der Stifte und Klöster ist es zur ganz besondern Pflicht zu machen, bei der Aufnahme der Candidaten mit aller Umsicht zu Werke zu gehen, und nur solche Individuen aufzunehmen, von welchen sich mit Grund hoffen läßt, dass sie nach ihrem bisherigen Lebenswandel ein ordentliches, den Statuten gemäßes Leben führen werden; daher soll

4. das Noviziat vollkommen den Ordensregeln gemäß eingerichtet werden. Der Novizenmeister soll ein ganz verlässlicher, rein moralischer und wahrer Ordensmann sein, welcher die Novizen mit dem Zwecke des Ordens und mit dem Geiste der Statuten theoretisch und praktisch bekannt zu machen imstande ist.

Das Noviziat soll nicht als Studienjahr betrachtet werden, sondern als die eigentliche Prüfungszeit, um zu sehen, ob der Candidat für den Orden geeignet sei.

Daher müssen die Novizen die statutenmäßigen Forderungen des Ordens kennen lernen, und durch Anwendung der in den Statuten vorgeschriebenen ascetischen Mittel zur genauen Befolgung der Ordensregel angeleitet, und insbesondere zum Gehorsam gegen den Ordensobern angehalten werden.

5. Noch vollendetem Noviziate und nach glücklich bestandener Probe müssen die Cleriker da, wo es vorgeschrieben ist, die theologischen Studien ordentlich vollenden, und nebenbei die ordnungsmäßigen geistlichen Uebungen zur Erzielung eines frommen und tugendhaften Sinnes beibehalten.

6. In Beziehung auf die Ordenskleidung haben nicht nur die Vorsteher der Stifte und Klöster, sondern auch die Ordinariate strenge zu wachen, dass die Ordensgeistlichen ihr Ordenskleid selbst ehren und gebrauchen. Auch dispensando soll hierbei keine andere Ausnahme stattfinden, als die, welche von den Statuten des Ordens selbst zugelassen wird.

Alle durch die Statuten nicht erlaubten Kleider sind von den Ordensobern den Individuen abzunehmen, und zum Besten des Ordens da, wo die Ordensglieder nach den Ordensstatuten kein Eigenthum haben dürfen, im entgegengesetzten Falle aber, zum Besten des betreffenden Ordensgliedes zu verkaufen.

Selbst in dem Falle, wo nach den Statuten ein Civilkleid erlaubt ist, muss immer noch der Priester und Ordensgeistliche kenntlich sein.

Diese Vorschrift hat auch für die Professoren zu gelten, wenn eine Lehranstalt mit einem Stifte oder Kloster verbunden ist.

Nur auf Reisen und bei der Seelsorge auf dem Lande soll es den Regularen erlaubt sein, einen Caputrock zu tragen; jedoch immer mit dem kurzen Habite, damit der Ordensmann kenntlich sei. Die Canonici regulares halten sich hierin an ihre Ordensstatute.

7. Die Clausur muss in allen Stiften und Klöstern wiederhergestellt werden, selbst in denjenigen, mit welchen eine Lehranstalt oder die Seelsorge verbunden ist.

Der Pfarrer, welcher für alle seine Pfarrkinder zugänglich sein muss, soll entweder außer der Clausur wohnen, oder von derselben durch ein eigenes Gitter abgesondert sein, oder wenigstens außer der Clausur sein Arbeitszimmer haben; und für die im Kloster wohnenden Professoren und Pfarrcooperatoren ist ein eigenes Sprachzimmer außer der Clausur einzurichten. Diese Clausur ist auch bei den Barmherzigen zu handhaben.

Wo mit einem Kloster oder Stifte andere Anstalten in Verbindung stehen, oder sich Gegenstände in denselben befinden, welche der Clausur hinderlich sind, und wo sie durch Vermauerung eines Ganges oder durch Eröffnung eines separierten Zuganges

nicht hergestellt werden kann, sind ungesäumt die nothwendigen Anstalten zu treffen, damit diese Institute entfernt werden.

8. In Beziehung auf das Chorgebet und die ascetischen Klosterübungen werden die Ordinariate mit den Ordensvorstehern Rücksprache nehmen und dasjenige verfügen, was den Absichten der Stifte, der Klöster und den Ordensstatuten angemessen ist.

Auf eben diese Art soll Vorsorge getroffen werden, dass jene Ordensgeistliche, welche eine ganze Lehranstalt oder ein Erziehungshaus übernommen haben, wenigstens einige religiöse Uebungen vornehmen, damit der Ordensgeist in ihnen nicht ersterbe, und sie bei ihrer einstigen Rückkehr in ihr Kloster dem regulären Leben nicht ganz entfremdet seien.

9. Um die Beobachtung des Gelübdes der Armut wiederherzustellen, sollen die Ordinariate, über Einvernehmen der Ordensvorsteher, alles auf den Fuß zurückführen, wie es den Statuten eines jeden Ordens angemessen ist.

Alles soll von dem Orden jedem Bruder in natura gereicht werden; insbesondere die Ordenskleidung, und es hat ein oestiarium im Gelde durchaus nicht mehr stattzufinden.

Nur die Weinereluition zur Beförderung der Mäßigkeit im Trunke mag auch fernerhin noch bestehen.

Kein in der Communität lebender Ordensgeistlicher soll ein Separatvermögen besitzen, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche entfernt von ihrem Kloster oder Stifte als öffentliche Professoren oder sonst in einer anderen Anstalt sich befinden, und in der Lage sind, eine eigene Haushaltung zu führen; so wie es fernerhin bestehen mag, dass die Ordensvorsteher, so wie es auch in den besseren Zeiten stattfand, den Ordensbrüdern, mit Ausnahme der Mendicanten, etwas weniges, jedoch strenge nach den Ordensstatuten, zur Bestreitung einiger kleineren Bedürfnisse oder zur Unterstützung der Armen, in den Händen lassen.

Damit aber der Trieb, nach eigenem Vermögen zu streben, nicht rege werde, so sollen die Ordensvorsteher auch für die Bedürfnisse der Brüder gehörig sorgen und vorzüglich im gebrechlichen Alter ihnen alle Hilfe angedeihen lassen.

Ebenso ist darauf zu sehen, dass diejenigen, welche auf Stift- und Kloster-Pfarren exponiert werden, den gehörigen fundus instructus vorfinden, und dass die Zimmereinrichtung der Ordensleute nicht prunkvoll, sondern den Ordensstatuten gemäß beschaffen sei.

10. Wenn der Vorsteher eines Ordenshauses, Prior, Quardian, offenbar seine Pflichten nicht erfüllt, für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht sorgt, und das Ordinariat die Amovierung eines solchen Vorstehers nothwendig und dringend erkennt, so ist der Prälat oder Provinzial verpflichtet, der Forderung des Ordinariats Folge zu leisten, eine Aenderung zu treffen und einen geeigneten Mann an seine Stelle zu setzen.

Sollte sich bei der Visitation eines Stiftes ergeben, dass selbst ein Prälat für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht sorgt, dass er mit dem Stiftsvermögen willkürlich und vorschriftwidrig gebart, so ist Sr. Majestät davon ungesäumt die Anzeige zu machen.

11. Bei Prälatenwahlen haben die Wahl-Commissäre die Capitularen recht eindringlich zu ermahnen, dass sie nach ihrem Gewissen den Würdigsten aus ihrer Mitte wählen. Sollte indessen gleichwohl die Wahl auf einen Mann fallen, gegen welchen erweisliche und bedeutende Bedenken obwalten, weil er leichtsinnig, verschwenderisch oder unmoralisch ist; so ist die Wahl auf der Stelle als illegal zu erklären, und zu einer neuen Wahl zu schreiten, und wenn auch diese wieder schlecht ausfallen sollte, so soll das Capitel auf ein Jahr das Wahlrecht verwirkt haben, dem Stifte für diese Zeit nur ein Administrator gegeben werden, und das Ordinariat soll ein solches Stift umso strenger überwachen.

12. Wenn mehrere Klöster desselben Ordens so sehr zusammengeschmolzen sind, dass ein Zusammenziehen mehrerer Klöster in eines nothwendig erscheint, um die Beobachtung der Ordensstatuten und die Aufnahme und Bildung neuer Candidaten zur Erhaltung des Ordens möglich zu machen, so haben sich die Ordinariate mit den Länderstellen in das Einvernehmen zu setzen, damit für die Erhaltung der durch das Zusammenziehen leer werdenden Klöster zum künftigen Gebrauche für den Fall, dass der Orden sie wiederzubesetzen imstande sein sollte, Fürsorge getroffen werde.

13. Die Ordensvorsteher haben über den von den Statuten vorgeschriebenen und von allen einzelnen Gliedern freiwillig angelobten Gehorsam zu wachen und die Ungehorsamen oder Widerspenstigen den gesetzlichen Disciplinarstrafen zu unterwerfen, und wo dieses nicht hinreichen sollte, dem Ordinariate die Anzeige zu machen, welches nach gepflogener Untersuchung und nach Maß der allenfalls befundenen Schuld einen solchen Widerspenstigen in das Correctionshaus verweisen wird.

Richterliche Beamte und Gerichtsverfassung.

I. Die Bestellung zu selbständigen richterlichen Functionen. — II. Vorbereitungsdienst. — III. Die Richteramtsprüfung. — IV. Richter, richterliche Hilfsbeamte. — V. Gerichtsverfassung. — VI. Die Zuständigkeit in Civilstreitsachen. — VII. Das Instanzenverhältnis.

I. **Die Bestellung zu selbständigen richterlichen Functionen** (Befähigung zum Richteramte) erfordert einen der Richteramtsprüfung vorausgehenden dreijährigen Vorbereitungsdienst. Zum Richteramte schlechthin befähigt ist jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät einer inländischen Universität.

II. **Vorbereitungsdienst.** Von dem dreijährigen Vorbereitungsdienst müssen mindestens zwei Jahre bei Gericht, u. zw. bei Bezirksgerichten, bei Gerichtshöfen erster Instanz, bei der Staatsanwaltschaft an einem Gerichtshofe erster Instanz, theilweise auch bei

dem Oberlandesgerichte vollstreckt sein; je sechs Monate des Vorbereitungsdienstes können bei einer Finanzprocuratur oder in der Kanzlei eines Advocaten vollstreckt werden. Verwendung bei der Finanzprocuratur oder in einer Advocaturskanzlei kann durch Verordnung des Justizministers für einzelne Oberlandesgerichtssprengel oder für einzelne Theile oder Orte eines Oberlandesgerichtssprengels geboten werden. — Die Advocaten, welche Rechtspraktikanten (Auscultanten) in ihre Kanzlei aufnehmen wollen und deren Praxis geeignet erscheint, die nöthige Ausbildung zu gewährleisten, sind für den Sprengel einer jeden Advocatenkammer vom Ausschusse dieser Kammer in eine Liste zusammenzustellen und dem Oberlandesgerichte am Schlusse eines jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr im voraus namhaft zu machen. Für die Verwendung in der Kanzlei darf der Advocat Entgelt weder geben noch nehmen. Der Eintritt in die Kanzlei eines Advocaten kann aus wichtigen Gründen vom Advocaten oder vom Rechtspraktikanten (Auscultanten) abgelehnt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Präsident des Oberlandesgerichtes.

Die Leitung des Vorbereitungsdienstes steht dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu; er bestimmt die Aufeinanderfolge der verschiedenen Verwendungen, er hat die Oberaufsicht über die im Vorbereitungsdienste stehenden Personen, ihm ist von den Behörden, bezw. von dem Advocaten, bei welchem der Rechtspraktikant (Auscultant) einen Abschnitt seines Vorbereitungsdienstes vollendet hat, Zeugnis über die Verwendung unmittelbar zuzusenden. Während der Verwendung bei den Gerichten sind die im Vorbereitungsdienste stehenden Auscultanten und Rechtspraktikanten in sämmtlichen Dienstzweigen der Civil- und Strafgerichtsbarkeit zu beschäftigen und auch in den Geschäften der Gerichtskanzlei zu unterweisen. Bei den Gerichtshöfen sind regelmäßige theoretisch-praktische Uebungen zu veranstalten.

In den dreijährigen Vorbereitungsdienst ist bei Personen, welche vor ihrem Eintritt in diesen Dienst bei einer landesfürstlichen polit. Verwaltungs- oder Finanzbehörde, bei einer Finanzprocuratur, als Notariatscandidaten in einer Notariatskanzlei oder als Advocaturscandidaten in einer solchen Advocaturskanzlei in Verwendung gestanden sind, in welcher ein Theil des Vorbereitungsdienstes vollstreckt werden kann, die daselbst zurückgelegte Dienstzeit bis zur Gesammtdauer eines halben Jahres in den Vorbereitungsdienst einzurechnen, falls sich letzterer ohne Unterbrechung an die bezeichnete Verwendung anschließt. Die Zeit der Unterbrechung durch Krankheit, Urlaub und Waffenübung über sechs Wochen im Jahre ist in die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht einzurechnen.

Die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes wird, wenn sie ununterbrochen ist und sich an dieselbe eine anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, vom Tage des geleisteten Gelöbnisses an bei Bemessung der Ruhegebür angerechnet.

III. **Die Richteramtsprüfung.** Nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes kann die Zulassung zur Richteramtsprüfung erfolgen. Diese Prüfung hat sich auf alle Zweige der Civil- und Strafgesetzgebung und auf jene im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes erlassenen Normen zu erstrecken, welche wegen ihrer Wichtigkeit für die Rechtsprechung im Verordnungswege als Prüfungsgegenstände bezeichnet werden. Durch die Prüfung sollen die für das Civil- und Strafrichteramt nöthigen Kenntnisse, die erforderliche praktische Geübtheit und vorzugsweise auch die Fähigkeit zu gewandter und richtiger rechtlicher Beurtheilung und Entscheidung von Civil- und Straffällen erprobt werden. Die Prüfung besteht in einer rechtswissenschaftlichen Hausarbeit, zu deren Fertigstellung für angemessene Zeit die Zutheilung zu einem Gerichte bewilligt werden kann, an dessen Sitze sich genügende literarische Hilfsmittel befinden, in Clausurarbeiten civil- und strafrechtlichen Inhaltes und der mündlichen Prüfung. Zur Vornahme der Richteramtsprüfung ist vom Justizministerium bei jedem Oberlandesgerichte eine Prüfungscommission zu bilden, in welche der Präsident und der Vicepräsident des Oberlandesgerichtes und eine angemessene Anzahl von Prüfungscommissären zu berufen sind. Als Commissäre sind dem Justizdienst angehörende Staatsbeamte, Advocaten, und falls sich am Sitze des betreffenden Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, auch Universitätsprofessoren zu bestellen. Der Justizminister kann auch andere geeignete Personen (Mitglieder des obersten Gerichtshofes, der Generalprocuratur, Beamte des Justizministeriums) ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz zu Mitgliedern einer oder mehrerer Prüfungscommissionen ernennen und zu einzelnen Prüfungen entsenden. Die mündliche Prüfung erfolgt vor den Mitgliedern der Commission; der Vorsitzende und ein Mitglied muss aus den richterlichen Beamten, ein Mitglied aus den Advocaten der Prüfungscommission entnommen werden. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Gegen Auscultanten, welche die Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes ablegen oder bei wiederholter Prüfung für nicht befähigt befunden werden, kann über Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom Justizminister die Dienstentlassung ausgesprochen werden.

IV. **Richter, richterliche Hilfsbeamte.** Die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zur Ausübung richterlicher Functionen angestellten Beamten sind entweder selbständige richterliche Beamte, d. h. Richter im Sinne des St. G. 21/XII 67 R. 144 oder richterliche Hilfsbeamte. — Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sind die Präsidenten und Vicepräsidenten, die Räthe und die anderen stimmführenden Mitglieder der Gerichtshöfe, d. h. jene Secretäre, in Strafsachen auch Adjuncten, welche für den Gerichtshof ernannt sind und welchen vom Justizminister für die Ausübung der Gerichtsbarkeit das Stimmrecht übertragen wurde, weiter die Vorsteher der Bezirksgerichte und die für das Bezirksgericht ernannten richterlichen Beamten (Secretäre, Adjuncten), welche über Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom Justizminister zu Einzelrichtern bestellt sind. — Richterliche Hilfsbeamte

sind die Rathssecretäre und Gerichtsadjuncten, solange ihnen nicht das Stimmrecht ertheilt wurde und sie nicht als Einzelrichter bestellt sind, und die Auscultanten. Rathssecretäre werden auf einen bestimmten Dienstort, Auscultanten für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel, Adjuncten regelmäßig auf einen bestimmten Dienstort, in beschränkter Zahl auch für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel ernannt. Den richterlichen Hilfsbeamten können jene Geschäfte übertragen werden, welche nicht eine richterliche Entscheidung enthalten. Die Geschäfte des Untersuchungsrichters, des beauftragten oder ersuchten Richters dürfen Auscultanten nicht übertragen werden.

V. **Gerichtsverfassung.** Durch das G. 1/VIII 95 R. 111 ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen neu geordnet.

Es sind ordentliche Gerichte im Sinne dieses Gesetzes: Die Bezirksgerichte, die Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen, die Kreis- und Landesgerichte, die Handelsgerichte, bezw. Handels- und Seegerichte, die Oberlandesgerichte und der oberste Gerichtshof. — Außerordentliche Gerichte: Das Oberstlhofmarschallamt, die Bezirksgerichte an der unteren Elbe als Elbezollgerichte, die Consulargerichte und die nach Bedarf einzusetzenden Prisengerichte. — Besondere Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen werden am Standorte der selbstständigen Handelsgerichte, nach Bedarf auch anderorts, errichtet. Alle Bezirksgerichte sind Einzelgerichte, die übrigen Gerichte sind Collegialgerichte. Im gewissen Umfange ist zur Ausübung von Gerichtshofsjurisdiction ein Einzelrichter berufen; es hat ein Einzelrichter wechselrechtliche Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge zu erlassen; es kann die Erledigung der Gesuche in Amortisations- und Grundbuchssachen, sowie die Anträge auf Executionsbewilligung durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Gerichtshofes erfolgen (§ 7 G. 11/VIII 95 R. 111 und § 56 G. 27/XI 96 R. 217).

Geändert ist durch das G. 1/VIII 95 die Zuständigkeit in Civilstreitsachen und das Instanzenverhältnis.

VI. **Die Zuständigkeit in Civilstreitsachen.** Den Bezirksgerichten sind vermögensrechtliche Streitigkeiten im Werte bis 500 fl. und gewisse dringliche und einfache Rechtssachen, den Kreis- und Landesgerichten Rechtssachen über diese Wertgrenze und gewisse besonders wichtig erachtete Rechtssachen zugewiesen. Nach denselben Gesichtspunkten sind Handelssachen dem Handelssenate der Kreis- und Landesgerichte, bezw. den selbständigen Handelsgerichten und den Bezirksgerichten, bezw. den an bestimmten Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen, es sind Streitigkeiten in Angelegenheiten des Bergbaues den Bergsenaten der Kreis- oder Landesgerichte und den Bezirksgerichten zugetheilt.

VII. **Das Instanzenverhältnis.** Der Rechtszug gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Berufung, Recurs) geht in zweiter Instanz an die Kreis- und Landesgerichte, wenn aber gegen ein in Ausübung der Handels- und Seegerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Bergbaues gefälltes bezirksgerichtliches Urtheil Berufung erhoben wird, an die Handels-, bezw. Handels- und Seegerichte oder an die Handels- oder Bergsenate der Kreis- oder Landesgerichte. In dritter Instanz hat über Rechtsmittel gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Revision, Recurs) der oberste Gerichtshof zu entscheiden. — Gegen die in erster Instanz von den Kreis- und Landesgerichten, sowie von den Handelsgerichten gefällten Urtheile und Beschlüsse geht der Rechtszug in zweiter Instanz an die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof.

Ullmann.

Sammlungen.

Die Bewilligung von S. für Nothleidende **außerhalb des Gemeindegebietes** gehört nicht zum selbständigen (natürlichen) Wirkungskreise der Gemeinde, sondern zur Competenz der polit. Behörden, u. zw., wenn die Nothleidenden sich außerhalb des Bezirkes befinden, zur Competenz der Landesstelle. Dies geht aus den organischen Bestimmungen 14/IX 52, Minist.-Verord. 19/I 53 R. 10 hervor. Dass bezüglich dieser Competenz nicht bloß das Verwaltungsgebiet, in welchem die S. veranstaltet wird, sondern auch dasjenige, in welchem sich die Hilfsbedürftigen befinden, maßgebend ist, ergibt sich aus § 31 der organischen Bestimmungen lit. C, wodurch die Statthalterei ermächtigt wird, für die durch Elementarereignisse beschädigten Bewohner des Kronlandes im Umfange desselben S. einzuleiten.

Auf Präcedenzfälle, in welchen gegen ähnliche von der Gemeinde veranstaltete S. kein Anstand erhoben worden war, ist kein Gewicht zu legen, weil solche Unterlassungen gegen die richtige Anwendung des Gesetzes in einem späteren Falle nicht geltend gemacht werden können (vgl. V. G. 17/VII 80, Z. 1373).

Schulbezirke.

Siehe hierüber den Art. „Volksschulwesen" unter VII, 2.

Schuldenconvertierungen.

I. Einleitung. — II. Conversionen von Hypothekarschulden. A. Veranlassung. Zweierlei Richtung der Begünstigungen. 1. Gebührenbegünstigungen. 2. Erleichterungen des bücherlichen Verfahrens. B. Ergebnisse. C. Reformbestrebungen. — III. Convertierung von Eisenbahnprioritätsobligationen. — IV. Convertierung anderweitiger beurkundeter Geldschulden.

I. **Einleitung.** Die Bezeichnung „Convertierung" (Conversion) einer Schuld gehört seit

Zeit der Terminologie der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis an. Es wird damit die Umwandlung einer öffentlichen Schuld durch Aenderung des Nominalzinsfußes, eventuell auch anderer Schuldmodalitäten, unter Einziehung der alten und Ausgabe neuer Schuldurkunden verstanden. Analoge Vorgänge pflegen insbesondere zu Zeiten sinkenden Zinsfußes auch im Bereiche des privatwirtschaftlichen Creditverkehres vorzukommen, ohne daß sich die Gesetzgebung in der Regel um dieselben näher bekümmert. Eine Ausnahme von dieser Regel bietet uns neuester Zeit die österr. Gesetzgebung, welche den Conversionen von Privatschulden durch besondere gesetzlich eingeräumte Begünstigungen Vorschub leistet. Der Anfang wurde diesbezüglich durch G. 11/VI 80 R. 81 in Rücksicht der Conversionen von Eisenbahnprioritätsobligationen gemacht, alsbald aber aus agrarpolitischen Gründen ein ähnlicher Vorgang auf dem Gebiete der Hypothekarverschuldung in Anwendung gebracht, bis schließlich 1889 auch sonstige beurkundete Geldschulden die gleiche Art von Berücksichtigung erfuhren. Im nachstehenden sollen die Begünstigungen von Convertierungen von Hypothekarschulden an erster Stelle behandelt werden, da dieselben zu den relativ umfassendsten gesetzlichen Bestimmungen Anlaß gegeben haben.

II. **Conversionen von Hypothekarschulden.** A. Veranlassung. Zweierlei Richtung der Begünstigungen. Es lag in Oesterreich wie anderwärts schon der Errichtung der ersten Bodencreditinstitute (vgl. Art. Banken) die Absicht zugrunde, dem Grundbesitzer nicht bloß die Aufnahme neuer Buchschulden in thunlichst rationeller und zugleich wohlfeiler Weise zu ermöglichen, sondern auch zu einer Umwandlung seiner alten, überwiegend unter irrationellen Kündigungs- und Rückzahlungsbedingungen aufgenommenen u. dabei häufig noch hoch verzinslichen Schulden im Wege der Uebertragung an diese Anstalten Gelegenheit zu bieten. Obschon dies letztere in namhafterer Weise vorzüglich bei höheren Schuldposten der Fall gewesen, so ergaben doch die amtlichen Ermittlungen über die Höhe der Verzinsung hypothekarischer Schulden (1879 und 1881), daß noch immer die weit überwiegende Zahl dieser Schulden unmäßig hoch verzinst werde, wobei anderweitige Ermittlungen ersichtlich machten, daß diese Schulden zum weit größeren Theile solchen Gläubigern zustehen, welche nicht nach den Grundsätzen des Immobiliarcredits verfahren. Uebrigens ließ einerseits das anhaltende Sinken des landesüblichen Zinsfußes, andererseits die hereinbrechende landwirtschaftliche Krisis selbst eine Beschleunigung von Convertierungen der den eigentlichen Hypothekarcreditinstituten zustehenden Forderungen als dringend erwünscht erscheinen. So ist denn seit Anfang der achtziger Jahre die Gesetzgebung bemüht, die Umwandlung höher verzinslicher Hypothekardarlehen in solche mit niedrigerer Verzinsung durch Gewährung besonderer Begünstigungen zu fördern, u. zw. einerseits durch Gebührenbefreiungen, anderseits durch Erleichterungen des bücherlichen Verfahrens. Dem erstgenannten Zwecke haben die G. 11/VI 81 R. 59 (Geltungserstreckung durch G. 2/III 86 R. 36), 3/III 89 R. 30 (dazu Verord. der Ministerien des Innern und der Finanzen 17/III 89 R. 31) und 26/XII 93 R. 209, dem zweiten das G. 14/VI 88 R. 88 gegolten.

1. Was zunächst die Gebührenbegünstigungen betrifft, so bleiben zwar Art und Umfang der Erleichterungen in allen vorgenannten Gesetzen gleich, in Bezug auf die Voraussetzungen des Gewährens wurde jedoch durch das G. 3/III 89 eine wesentliche Erweiterung herbeigeführt. Auf diesem und dem in einer Richtung noch weitergehenden G. 26/XII 93 beruht der heutige Rechtszustand. Das G. 3/III 89 beschränkt sich übrigens nicht bloß auf Hypothekardarlehen, sondern bezieht sich (§ 1) auch auf Conversionen anderweitig beurkundeter Geldschulden (s. unter IV). Die Gebührenbegünstigungen für Conversionen von Hypothekarschulden betreffen sowohl Darlehen als auch Forderungen aus creditierten Kaufschillingsresten, Erbtheilungen und Vermächtnissen.

Die eingeräumten Begünstigungen, auf welche bei Eintritt der unten angeführten Bedingungen die Partei einen rechtlichen Anspruch hat, bestehen darin, daß von den aus einem solchen Anlasse ausgestellten Löschungs- und Schuldurkunden, soferne nicht nach Scala II eine mindere Gebür entfällt, nur eine feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen, für die bücherliche Eintragung aber überhaupt keine Gebür entrichtet wird. Nur wenn der nach der Löschungserklärung zu löschende Betrag der zu convertierenden Schuld höher ist als das neue Darlehen oder umgekehrt, ist zum ersten Bogen der Löschungserklärung oder Schuldurkunde nebst der vorgenannten fixen Gebür von 50 kr. die Gebür nach Scala II von dem Mehrbetrage zu entrichten. Für die Eintragung des neuen Darlehens wird dann lediglich vom Mehrwerte, wenn der Gesammtdarlehensbetrag 100 fl. übersteigt, gemäß Tarifpost 45 B a des Gebürengesetzes $^1/_2$% nebst 25%igem Zuschlag entrichtet. Die behufs Erlangung der vorgenannten Begünstigungen beigebrachten Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften sind gebürenfrei. Der Anspruch auf die vorstehend angeführten Begünstigungen entsteht jedoch bloß dann, wenn a) aus der Schuldurkunde eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes (einschließlich der periodischen Nebenleistungen, wie Regiebeiträge u. dgl.) um wenigstens $^1/_4$% erhellt; b) die Frist zur Tilgung des Darlehens, unbeschadet der statutenmäßigen Kündigungsvorbehalte der Sparcassen und Hypothekaranstalten, nicht unter sechs Jahre festgesetzt ist, endlich wenn c) aus dem Inhalte der Schuld- und der Löschungsurkunde sich ergibt, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde. Die gleichzeitige Erstreckung des Pfandrechts auf andere Hypotheken bildet nach dem G. 26/XII 93 kein Hindernis für den Anspruch auf die Begünstigungen. Wohl aber ist die Anwendung all der genannten Bestimmungen in Rücksicht der derselben theilhaftigen Subjecte beschränkt. Dieselbe hat nämlich Platz lediglich bei hypothekarischen Forderungen von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stif-

tungen, Kirchen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden, sei es, dass ihnen zustehende Forderungen ohne Wechsel des Gläubigers in der oben erwähnten Art convertiert oder dass eine derartige Conversion im Wege einer Cession von Forderungen irgend eines Gläubigers überhaupt an die eben genannten Anstalten, Fonde 2c. (in diesem Falle also mit Wechsel des Gläubigers) erfolgt. Juristische Personen der eben bezeichneten Arten, welche in den ungar. Ländern ihren Sitz haben, sind diesfalls den inländischen gleichgestellt. Die Begünstigungen müssen binnen längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuld- oder Cessionsurkunde unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere auch über die erfolgte Löschung der convertierten (alten) Schuld bei der Finanzbehörde I. Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) unmittelbar oder im Wege des Steueramtes schriftlich eingebracht werden; nur wenn der Schuldbetrag ohne Nebengebüren 2000 fl. nicht übersteigt, kann das Ansuchen auch mündlich zu Protokoll angebracht werden und werden dann die Erhebungen über das Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen von amtswegen vorgenommen. Einer Erweiterung des Anspruches auf die Gebürenbegünstigung auf diejenigen Fälle, wo auch die neue Forderung einem Privatgläubiger im engeren Sinne zusteht, wollte der Gesetzgeber aus Furcht vor Missbräuchen behufs Umgehung der Gebürenvorschriften nicht zustimmen. Es erhellt demnach aus dem soeben Angeführten, dass den geschilderten Vorschriften über die Gebürenbegünstigungen bei Convertierungen von Hypothekarschulden thatsächlich die Tendenz innewohnt, den Uebergang der Hypothekarschulden von den sogen. Privatgläubigern auf die erwähnten Anstalten und Fonde zu fördern, welch letztere den Hypothekarcredit in der Regel rationeller und unter für den Schuldner günstigeren Bedingungen gewähren; unter dieser Voraussetzung waren Conversionen mit Gebürenerleichterung auch kleineren Schuldnern erleichtert. Die Geltungsdauer der vorstehend angeführten Bestimmungen ist gemäß G. 26/XII 93 bis 31/XII 99 festgesetzt.

2. Erleichterungen des bücherlichen Verfahrens. Das G. 14/VI 88 R. 88 ist aus einem bereits im J. 1883 dem Abgeordnetenhause vom Abg. Raczynski eingereichten Entwurfe hervorgegangen, nachdem freilich dieser letztere in einem späteren Regierungsentwurfe und dann vornehmlich durch die Beschlüsse des Herrenhauses sehr einschneidende Aenderungen erfahren hatte. § 1 bezieht sich lediglich auf Convertierungen, welche bei zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten, u. zw. ohne Gläubigerwechsel vorgenommen werden. Das einer solchen Anstalt zustehende Pfandrecht wird in seinem Bestande, seiner Wirksamkeit und Rangordnung dadurch, dass behufs Herabsetzung des Zinsfußes der bezüglichen Forderung an Stelle der hiefür ausgegebenen Pfandbriefe niedriger verzinsliche emittiert werden, nicht berührt, wenn der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten niedriger verzinslichen Pfandbriefe den noch unbezahlten Forderungsrest um nicht mehr als 5% übersteigt. Dabei können längere Zahlungstermine festgesetzt werden, als für die Forderung früher bestanden. Die Convertierung ist aufgrund der von den Parteien errichteten Urkunde und Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus den Anstaltsbüchern im Grundbuche anzumerken. § 2 bezieht sich sodann auf Convertierungen unter Wechsel des Gläubigers. Die Bestimmungen desselben gelten jedoch nur für Fälle, wo sowohl der neue als auch der alte Gläubiger eine unter öffentlicher Aufsicht stehende, statutengemäß Creditgeschäfte betreibende Anstalt ist. Wird die Löschungseinverleibung des einer solchen Anstalt zustehenden Pfandrechtes angesucht, so kann gleichzeitig das Begehren gestellt werden, dass auf demselben Grundbuchsobjecte in der Rangordnung des zur Löschung gelangenden Pfandrechtes zu Gunsten einer anderen Anstalt von der bezeichneten Art das Pfandrecht für die neue Forderung eingetragen werde. Aber auch ohne die Voraussetzung der gleichzeitigen Löschung kann die Eintragung des Pfandrechtes für die neue Forderung mit der Beschränkung begehrt werden, dass die Eintragung nur für den Fall Rechtswirksamkeit erlange, als binnen sechs Monaten nach der Bewilligung der Eintragung des neuen Pfandrechtes die Löschung des älteren einverleibt wird. Auch hier gilt die Bedingung, dass der Betrag der neuen Forderung, wenn auch sonst längere Abzahlungstermine festgestellt werden, den der älteren oder ihres noch nicht getilgten Restes, gemäß dem vorzulegenden beglaubigten Bücherauszuge nicht, bezw. wenn die neue Forderung einer zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalt zusteht, um nicht mehr als 5% übersteige. Die Ausnahme, welche hier rücksichtlich des Betrages der neuen Forderung zu Gunsten der Pfandbriefe emittierenden Creditinstitute eingeräumt wird, findet ihre Begründung in dem Umstande, dass der Curs der neuen Pfandbriefe mit niederer Verzinsung zumeist unter Pari stehen wird, die Zuzählung des Darlehens an den Schuldner aber eben in Pfandbriefen nach deren Nominalwerte erfolgt. Die Verwendung solcher niedriger verzinslichen, im Curse unter Pari stehenden Pfandbriefe zu Convertierungszwecken pflegt für den Schuldner in der Regel vortheilhaft zu sein, denn die Möglichkeit eventueller Auslosung zum Nominalbetrage sichert solchen Pfandbriefen erfahrungsgemäß einen weit günstigeren Curs, als es dem mathematischen Werte dieser Wahrscheinlichkeit adäquat wäre. So haben beispielsweise die Mitte 1896 auf den Markt gebrachten $3^1/_2$-procentigen Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank mit längstens $60^1/_2$-jähr. Umlaufszeit sofort einen Curs von 93·50 errungen, während gleichzeitig die 4-procentigen mit $42^1/_2$-jähr. Umlaufszeit kaum auf Pari standen. — Es ist aus der vorstehenden Darlegung ersichtlich, dass der Gesetzgeber der Anwendbarkeit der in diesem Gesetze gewährten Erleichterung des bücherlichen Verfahrens weit engere Grenzen gezogen hat, als es rücksichtlich der Gebürenerleichterungen der Fall ist. Hypothekarische Forderungen, welche einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Creditinstitute nicht zustehen (mithin auch Forderungen von nach dem G. 9/IV 73 errichteten Creditgenossenschaften), können der Vor-

theile des G. 14/VI 88 nicht theilhaftig werden, selbst wenn deren Convertierung durch Cession an eine Anstalt solcher Art (Bank, Sparcasse, in Böhmen auch landwirtschaftliche Bezirksvorschusscassa) erfolgt. Ausschlaggebend für diese Einschränkung war die Erwägung, dass die Interessen der im Range nachstehenden Gläubiger eine Einbuße erfahren könnten, indem ganz oder theilweise abgezahlte, jedoch noch ungelöschte Forderungen ihrer Rangsvorgänger unter dem Vorwande von Conversionen mit allen Vortheilen des Rangsvorzuges erneuert werden könnten. Bei den unter öffentlicher Aufsicht stehenden, statutenmäßig Creditgeschäfte betreibenden Anstalten schien diese Gefahr ausgeschlossen zu sein, daher bekam denn auch das G. 14/VI 88 den Charakter eines lediglich für diese Kategorie von Hypothekargläubigern bestimmten Ausnahmsgesetzes. Die oberwähnte, den Gesetzen über die Gebürenerleichterung bei Conversionen anhaftende, volkswirtschaftlich äußerst gesunde Tendenz ist diesem Ausnahmsgesetze ganz fremd, hauptsächlich zum Nachtheile des verschuldeten landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbesitzes, welcher vielfach noch in den Händen von irrationellen und theueren Credit gewährenden Gläubigern steckt.

B. Ergebnisse. Ueber die praktischen Erfolge der durch die vorerwähnten Gesetze gewährten Förderung belehren uns die ziemlich umfassenden, aufgrund regelmäßiger finanzbehördlicher Ausweise zusammengestellten statistischen Zusammenstellungen des Finanzministeriums. Gemäß denselben wurden in der Zeit vom 1/VII 81 bis 31/XII 94 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern convertiert 42.790 Schuldposten im Gesammtbetrage von 547,259.609 fl., u. zw. entfallen hievon auf die Periode

	Schuldposten	im Capitalsbetrage von	Durchschnittscapital einer convertierten Post
1/VII 81 bis 31/XII 88	14.954	278,731.747 fl.	18.706 fl.
1/I 89 bis 31/XII 94	27.836	268,527.862 fl.	9.464 fl.

Wird auf die einzelnen Länder eingegangen, so treten sehr wesentliche Differenzen zutage, nicht nur in Bezug auf den Umfang der convertierten Schuldensummen im Verhältnis zu dem grundbücherlich ausgewiesenen Gesammtstand ihrer hypothekarischen Verschuldung, sondern auch in Bezug auf die Durchschnittshöhe der zur Convertierung gelangten Schuldposten, welch letzterer Umstand natürlich von dem relativen Bestande großer landwirtschaftlicher und städtischer Realitäten, daneben allerdings auch von den bestehenden Einrichtungen des Creditwesens und der wirtschaftlichen Reife der Bevölkerung abhängt. Wird also auf die einzelnen Länder eingegangen, so ergibt sich für den ganzen ausgewiesenen Zeitraum seit 1/VII 81 nachstehendes Bild:

Land	Zahl der convertierten Schuldposten	Geldbetrag derselben in Gulden	Durchschnittsbetrag einer Post in Gulden
Niederösterreich	9.671	216,424.213	22.378
Oberösterreich	2.420	9,106.591	3.763
Salzburg	276	1,560.575	5.654
Steiermark	1.120	18,003.694	16.074
Kärnten	159	1,596.110	10.038
Krain	160	728.483	4.553
Tirol und Vorarlberg	656	3,493.674	5.225
Küstenland	38	869.182	22.865
Dalmatien	1	14.000	14.000
Böhmen	16.708	124,493.674	7.452
Mähren	5.208	38,396.977	7.372
Schlesien	2.102	12,477.025	5.935
Galizien	3.686	104,347.158	28.309
Bukowina	585	15,748.712	26.920
Summe	42.790	547,259.609	12.789

Dalmatien bei Seite gelassen und von Küstenland und der Bukowina abgesehen, woselbst der durchschnittliche Capitalsbetrag der im Zeitraume vom 1/I 89 bis 31/XII 94 convertierten Schuldposten höher ist als der Durchschnittsbetrag für die in der ersten Zeitperiode convertierten Schuldposten, tritt wohl in allen übrigen Ländern die umgekehrte Thatsache entgegen, jedoch ist der Sprung von dem Durchschnittsbetrage der 1. Periode (bis 31/XII 88) zu dem der zweiten ein sehr verschiedener; während nämlich die bezüglichen Durchschnitte ausmachen in Niederösterreich 30.271 und 18.144 fl., in Galizien 31.457 und 25.419 fl., in Böhmen 10.815 und 5386 fl., in Schlesien 6417 und 5621 fl., in Tirol und Vorarlberg 6537 und 4508 fl., stellen sich dieselben in Steiermark auf 39.934 und 5408 fl., in Kärnten auf 54.118 und 4056 fl. Es hat demnach, u. zw. in den einzelnen Ländern in verschiedenem Maße erst das energischere Sinken des Zinsfußes in den letzten Achtziger- und, wie die Details der Tabellen zeigen, namentlich in den ersten Neunzigerjahren die Vortheile der gesetzlichen Begünstigungen für den kleineren Grund- und Hausbesitzer greifbarer hervortreten lassen. In der That lassen die Tabellen relativ zahlreichere Convertierungen von Schuldposten bis 500 fl. erst in den allerletzten Jahren wahrnehmen. — Von der Gesammtsumme der vom 1/I 89 bis 31/XII 94 convertierten Capitalien im Betrage von 268,527.862 fl. entfielen 25·23% auf Conversionen mit der Zinsenherabsetzung um $^1/_2$%, volle 60% derselben auf Conversionen mit der Herabsetzung des Zinsfußes um $^1/_4$ bis 1%; in der Hauptzahl der übrigen Fälle hat sich der Zinsennachlaß zwischen $1^1/_4$ bis 3% bewegt, in vereinzelten Fällen betrug die im Conversionswege erzielte Zinsenersparnis auch mehr als 3, ja bis $9^1/_2$%. Bei 46.54% der genannten convertierten Gesammtsumme erfolgte die Herabsetzung des Zinsfußes auf $4^1/_2$%, bei 14·7% auf $4^1/_4$%, bei 20·67% auf 4%; bei der Hauptzahl der übrigen Fälle erfolgte die Herabsetzung auf die Zinsfußstufen zwischen $4^3/_4$ bis $5^1/_2$%.

C. **Reformbestrebungen.** Diese haben nur ein Ziel: Die Verallgemeinerung der Conversionswohlthat in den Kreisen des mittleren und kleineren Grundbesitzes. In der Bilanz des Nutzens und der Kosten der Conversionen von Privatschulden bilden die Kosten des Vollzuges, auch abgesehen von den Gebüren, und namentlich die Kosten rechtsfreundlicher Hilfe bei kleineren Schuldbeträgen einen ungleich mehr ins Gewicht fallenden Factor, als bei den größeren. Nachdem nun die in letzterer Richtung kostenersparende Vereinfachung des Verfahrens nach dem G. 14/VI 88 auf die Fälle beschränkt ist, wo es sich mit oder ohne Wechsel des Gläubigers um Forderungen von unter öffentlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten handelt, so bleiben die Vortheile jenes Gesetzes der großen Masse bäuerlicher, bei Privaten und Vorschußcassen contrahierten Schulden unerreichbar. Deshalb geht die Forderung der Reform zunächst dahin, der durch das G. 14/VI 88 eingeräumten Erleichterung des grundbücherlichen Verfahrens ein größeres Anwendungsgebiet zu verschaffen. Der Antrag der böhm. Hypothekenbank an die Regierung gieng im Wesen dahin, dieses Verfahren in allen Fällen einzuräumen, wo es sich um Convertierung bücherlicher Schulden im Wege der Uebertragung an öffentlich beaufsichtigte Creditanstalten handelt, welche unkündbare, der zwangsweisen Abtragung im regelmäßigen Amortisationswege unterworfene Darlehen gewähren. Nachdem die Gläubiger, welche einer auf diese Art convertierbaren Forderung im bücherlichen Range nachstehen, durch die Ermäßigung der Zinsenlast, sowie durch die dann gesicherte Amortisierung jener Forderung an Sicherheit gewännen, während die geheime Erneuerung von bereits ganz oder theilweise berichtigten, jedoch nicht gelöschten Forderungen (deren Gefahr für die vom Gesetzgeber verfügte Einschränkung maßgebend war) gar nicht controlierbar erscheint, so wäre damit ein in socialpolitischer Beziehung sehr wünschenswerter Mittelweg getroffen zwischen dem einseitig doctrinären Standpunkte des geltenden Gesetzes und verschiedenen viel weiter gehenden Projecten, wie beispielsweise dem von W. Schiff empfohlenen (s. dessen unten citierte Abhandlung). Indessen kommt noch, ganz abgesehen von den einschränkenden Bestimmungen des genannten Gesetzes als weiterer Erklärungsgrund des mangelnden Conversionseifers der bäuerlichen Grundbesitzer die mangelnde Kenntnis in Betracht. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die böhm. Hypothekenbank noch einen anderen Weg eingeschlagen, nämlich den einer durch landwirtschaftliche Interessenvertretungen und Vereine eingeleiteten und rege erhaltenen Agitation, wobei die Bank die bücherliche Durchführung gegen bloßes Entgelt der thatsächlichen Auslagen selbst durch ihre Organe ausführen läßt. Auf diese Weise soll ein Theil des in den agrarischen Kreisen Oesterreichs lebendig ventilierten allgemeinen Regulierungswerkes der bäuerlichen Schulden zur Durchführung gelangen.

III. **Conversionen von Eisenbahnprioritätsobligationen.** Die Veranlassung zur Erlassung des G. 11/VI 80 R. 81 (aufgrund eines Antrages von Dr. Granitsch) gaben die Streitigkeiten, welche nach Einführung der Goldwährung in Deutschland darüber entstanden waren, in welcher Valuta die österr. Eisenbahngesellschaften die Zinsen- und Capitalsrückzahlungen ihrer Prioritätsschulden an die deutschen Obligationsinhaber zu entrichten haben. Als Mittel, um den dadurch und durch die Beschlagnahme der Fahrbetriebsmittel der betreffenden österr. Eisenbahnen in Deutschland entstandenen Verlegenheiten rasch ein Ende zu machen, wurde die Convertierung der bezüglichen Prioritätsobligationen benützt. Das G. 11/VI 80 wurde nur für die Zeit von drei Jahren erlassen, dann aber mit theilweise geändertem Inhalt durch das G. 25/V 85 R. 81 ersetzt, dessen Geltungsdauer dann durch besondere Gesetze erstreckt wurde, zuletzt durch G. 26/XII 92 R. 207 bis 31/XII 99. Den Eisenbahngesellschaften, welche für ihre noch nicht fälligen Prioritätsobligationen im Wege der Einlösung oder des Umtausches neue ausgeben, wird für die neu auszugebenden Obligationen, sowie für die anläßlich dieser Conversion zu errichtenden Urkunden (so insbesondere die eventuellen Vergleichs- und Pfand-

bestellungsurkunden), endlich für die aus diesem Anlass zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen die volle Nachsicht von Stempel- und unmittelbaren Gebüren gewährt, vorausgesetzt, dass 1. die neu auszugebende Capitalssumme die einzulösende nicht übersteigt (sonst erstreckt sich die Begünstigung nur auf jenen Theil der neu auszugebenden Obligationen, welche zum Umtausche, bezw. zur Einlösung der alten bestimmt sind) und 2. wenn der Anspruch binnen 30 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Convertierungsplanes bei der Finanzverwaltung erhoben wurde.

III. **Conversion anderweitiger beurkundeter Geldschulden.** Das bereits unter II. angeführte G. 9/III 89 R. 30 hat schließlich die schon im Entwurfe Granitsch vom J. 1880 enthalten, jedoch in das damalige Gesetz nicht aufgenommene Erweiterung eingeräumt. Es verfügt nämlich in dem (rücksichtlich der Geltungsdauer zeitlich nicht beschränkten) § 1, dass von Urkunden, wodurch hinsichtlich einer bereits beurkundeten Geldschuld nur die Höhe der Zinsen oder die Rückzahlungsfrist abgeändert oder der Schuldbetrag auf eine andere Währung umgerechnet wird, wenn das bezügliche Geschäft bereits ursprünglich der gesetzmäßigen Gebür unterzogen wurde und nicht nach Scala II eine niedere Gebür entfällt, bloß eine feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen zu entrichten sei. Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf jene Urkunden Anwendung, zufolge deren gemäß § 1 G. 14/VI 88 R. 88 niedriger verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden (s. oben II. A. 2.). Wird in den vorstehend bezeichneten Urkunden zugleich der Schuldbetrag erhöht, so sind dieselben rücksichtlich des Mehrbetrages in Ansehung der Gebürenpflicht als ein neues Geschäft zu behandeln.

Literatur.

Walter Schiff: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Deutschland und Oesterreich (Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von Miaskowski 1. Bd., 1. Heft, 1892). Derſ.: Die Convertierung der Hypothekarschulden und das österr. Civilrecht (Zeitschrift für Verwaltung, Socialpolitik und Verwaltung 2. Bd. 3. und 4. Heft). Bráf: Břímě, které se dá zmenšit (Prag 1896). Statistik: Gebürenbefreiungen bei Convertierungen von Hypothekarschulden in der Zeit vom 1/VII 81 bis Ende 1894 (Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums II. Jahrgang, 2. Heft). — In Betreff der Gebürenbefreiung bei Convertierungen von Prioritätsobligationen hauptsächlich Nr. 195 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session (Commissionsbericht, verfasst vom Urheber des Gesetzentwurfes Dr. Granitsch).

Bráf.

Schulgebäude.

Siehe den Art. „Volksschulwesen" unter V.

Sclaverei und Sclavenhandel.

A. Geſchichtliche Nachweiſe.

I. Sclavenweſen im Alterthum und im Mittelalter. — II. Der Negerſclavenhandel nach Amerika. — III. Der afrikaniſche Sclavenhandel.

B. Die Bekämpfung des Sclavenhandels in der Gegenwart.

IV. Berliner Congoacte, Brüſſeler Antiſclavereiacte. — V. Strafgeſetzliche Beſtimmungen gegen den Sclavenhandel. — VI. Programmatiſche Vorſchläge z. Ausrottung des afrikaniſchen Sclavenhandels. — VII. Oeſterreichs Antheil an der Bekämpfung des Sclavenhandels. — VIII. Der Kulihandel.

A. Geſchichtliche Nachweiſe.

I. **Sclavenweſen im Alterthum und im Mittelalter.** In der Abneigung aller Naturvölker gegen andauernde körperliche Arbeit, wie sie der Ackerbau und alle seßhaften Beschäftigungen erfordern, liegt eine der hauptsächlichsten Ursachen des Sclavenwesens. In steten Raubzügen, bei Jagd und Fischfang ein ruheloses Leben führend, überließen sie die Sorge für das zur Lebensführung der Familie Nöthigste den Weibern und Kindern und brachten auf den Kriegszügen nebst Waren und Nahrungsmitteln auch Gefangene in ihre Heimstätten, welche das Ackerland bestellen, Trägerdienste leisten und die schweren häuslichen Arbeiten verrichten mussten.

Als sich die Volksstämme zu größeren Gemeinschaften zusammenschlossen, in der Epoche der Eroberungskriege, wurden ganze Völkerschaften unterjocht und in den Stand der Sclaverei herabgedrückt. Unter den vielen Uebeln, welche die Kriegs- und Beutezüge nach sich zogen, war die Sclaverei das größte, weil es nicht wie andere Heimsuchungen vorübergehender Natur war, sondern zu einer bleibenden Einrichtung entwickelt wurde.

Im Alterthum erscheint als die früheste Stufe staatlicher Bildung die morgenländische oder asiatische Despotie, auf welcher der Geist noch überwiegend gebunden ist durch ein Naturprincip, vermöge dessen die gesammte Thätigkeit der einzelnen unabänderlich durch die Geburt bestimmt war. Mit welchen Eigenthümlichkeiten sich auch jene erste staatliche Bildungsform in den verschiedenen Völkerverbänden ausprägte, in dem assyrischen und chaldäischen Reiche, in Aegypten, in den kleinern semitischen Staaten der Phöniker und Hebräer, überall findet man Sclaverei und Sclavenhandel als eine bereits festgewurzelte Institution, wenn auch die Stellung der Sclaven nicht überall eine gleich harte war und namentlich in Staaten mit theokratischer Verfassung, wie bei den Israeliten, eine mildere Form der Gebundenheit aufweist.

Der hellenische Geist war es, welcher aus dem Kastenzwange zuerst zum individuellen Bewusstsein und zur Freiheit aufstrebte, die er zunächst als politische verwirklichte. Doch hat auch in dieser Bildung der alte Naturgeist sein Recht noch nicht verloren, wie das besonders in dem Verhältnis der Sclaverei und in der großen Unterordnung des schwächeren Geschlechts unter das stärkere hervortritt. Selbst die Philosophie, mochte sie auch

sonst viele Vorurtheile und Irrthümer beseitigt haben, befürwortete doch nur eine mildere Handhabung dieser „rechtmäßigen Institution". Die Natur, meint Aristoteles, habe alles, was sie gebildet, zu einem Zwecke bestimmt und so auch den Menschen entweder zum Herrschen oder zum Dienen; dem einen habe sie Fähigkeit verliehen, mit Verstand die Zwecke vorauszusehen, und dieser sei zum Herrschen geboren; dem andern habe sie die körperlichen Kräfte gegeben, die Zwecke auszuführen und dieser sei Sclave von naturwegen. Sonach sei auch das Einfangen von Menschen, welche von Natur zum Dienen bestimmt, dennoch nicht dienen wollen, kein Unrecht und ein auf diesen Zweck abzielender Krieg ein gerechter (Pol. I, 8). Andererseits verkennt Aristoteles nicht, dass es Menschen geben könne, welche, nicht von Natur aus, sondern durch das Gesetz Sclaven sind und die daher nur uneigentlich Sclaven genannt werden (Pol. I, 6). Der von Natur zur Sclaverei Bestimmte sei nun gänzlich Eigenthum des Herrn, ein bloßes, wenn auch beseeltes Werkzeug desselben. Allein auf das Menschenthum im Sclaven solle billige Rücksicht genommen und derselbe dürfe nicht unmenschlich behandelt werden.

Als die hellenische Welt dem Römerreiche unterlag und Italien der Mittelpunkt der Weltherrschaft wurde, befestigten sich Sclaventhum und Sclavenhandel in dem Maße, in welchem die antike Civilisation verfeinert wurde und der Luxus zunahm.

In der Staats- und Privatwirtschaft der Römer ist das Sclavenwesen zur größten Ausdehnung gelangt. Namentlich seit 200 v. Chr. häufte sich mit den Eroberungen die Zahl der Sclaven. Der Staat selbst benöthigte eine Menge von Sclaven zur Herstellung der öffentlichen Bauten, zum Betriebe der Bergwerke, zum Ruderdienste auf den Schiffen u. s. w. Jeder vornehme Römer besaß deren viele Hunderte.

Der römische Sclave der älteren Zeit war völlig rechtlos; er wurde nicht als Person, sondern als Sache (mancipium) behandelt. Die Negation des Rechtes auf Persönlichkeit hatte jene aller übrigen Rechte zur Folge.

Der Sclave war Ware wie jede andere. Er konnte keine Ehe schließen, sein Zeugnis vor Gericht war in der Regel wertlos; auch von dem Waffenrechte und Kriegsdienste war er ausgeschlossen. Selbst der in aller Rechtsförmlichkeit Freigelassene (libertus) gelangte nur in einen beschränkten Besitz der bürgerlichen Rechte. Andererseits wurden nach älterem Rechte Freie durch Ueberschuldung unfrei, und bei schweren Verbrechen wurden auch römische Bürger in den Stand von Sclaven versetzt, um an ihnen die Strafe vollziehen zu können. Diese Rechtsverkümmerung konnte nicht verfehlen, bei einem Theile der Sclaven Heuchelei, Tücke und Habgier, bei einem anderen Hass und Fanatismus zu erzeugen, wie dies die Geschichte der Sclavenempörungen, namentlich des über ganz Italien verbreiteten Gladiatorenaufstandes unter Spartacus (73—71) zeigt. In der Kaiserzeit wurde das Los der Sclaven ein milderes. Trajan, Hadrian, M. Antoninus Pius schränkten die Willkür der Herren ein, begünstigten die Freilassung der Sclaven, gestatteten ihnen, Eigenthum zu erwerben (peculium servi); allein im Wesen der Sache war damit nichts geändert. Zudem wirkte die sittliche Perversität der Sclaven höchst nachtheilig auf die übrigen Schichten der römischen Gesellschaft, so zwar, dass in jenem Maße, in welchem die Sclaverei an Ausbreitung gewann, die allgemeine Sittenverderbnis um sich griff und viel zur Zerrüttung und schließlichen Auflösung des römischen Reiches beitrug.

Indem das Christenthum die Gleichheit aller Menschen verkündete, war damit auch die Ungleichheit der Menschen in der rechtlichen Ordnung verneint und mit dem Grundsatze, der dem Sclaven die Persönlichkeit absprach, gebrochen. Allein an eine unvermittelte Aufhebung des äußern Bestandes der Sclaverei war lange nicht zu denken. Die innere Befreiung, eine religiös-sittliche Erziehung der Sclaven, musste ihrer äußeren rechtlichen Gleichstellung vorausgehen, wenn nicht eine heillose Verwirrung entstehen sollte, verderblich für die Sclaven selbst.

Manche zum Christenthum bekehrte Herren schenkten ihren Sclaven die Freiheit. Der Loskauf von Sclaven wurde als Werk der Barmherzigkeit empfohlen und geübt. Constantin der Große, noch mehr Justinian, beschränkten das willkürliche Herrenrecht und ließen die manumissio in ecclesia, wie auch das kirchliche Asylrecht gelten.

So standen die Dinge in Sclavensachen, als die germanischen Völker zur Neugestaltung der Weltgeschichte berufen waren. Auch die Germanen hatten Sclaven und trieben Sclavenhandel; auch ihre Knechte, und zwar solche, die durch Unterjochung oder Kriegsgefangenschaft unfrei geworden, wie solche, die durch Spiel, Trunk und dergl. in Schuldknechtschaft gerathen waren, galten rechtlich nicht als Personen und wurden als Vermögensstücke behandelt und verhandelt.

Zwar schützte andern gegenüber das altgermanische Recht den Sclaven, nicht weil er Mensch, sondern weil er Eigenthum des Herrn war. Tödtung und Verletzung fremder Sclaven wurde nicht durch Wergeld, sondern durch einen ihrem Besitzer zu leistenden Schadenersatz beglichen. Freilassung war statthaft als zumeist widerruflicher, das Verhältnis der Knechtschaft in ein Leibeigenschaftsverhältnis umwandelnder Rechtsact. Volle Freiheit wurde erst durch Freilassung seitens des Königs erlangt. Seit Beginn der Eroberungskriege gegen die Slaven stieg die Zahl der Unfreien beträchtlich (das Wort Sclave — Slave — wurde fortan die allgemeine Bezeichnung für die Knechte), und es entstand ein ausgedehnter Handel mit slavischen Gefangenen nach Frankreich, England, Italien und selbst bis in den Orient. Auch hier griff das Christenthum mäßigend und ordnend ein, unterstützt durch den Genossenschaftstrieb und das ständebildende Element bei den germanischen Völkerschaften. In der Menge der Unfreien bildeten die Zinsbauern (Liten, Lassen), welche an die Scholle gebunden waren,

eine eigene Classe, sodann die zu persönlichen Diensten geistlicher und weltlicher Herren verwendeten Unfreien, die Ministerialen, welche nicht selten zu Vertrauensstellungen und Einfluss gelangten. An die Classe der Grundholden, mit welcher die Masse der niedern Unfreien allmählich verschmolz, knüpft sich die Ausgestaltung der Leibeigenschaft, eine Institution, welche im 13. Jahrhundert als abgeschlossen betrachtet werden kann. Auch der Kauf und Tausch von Knechten wurde durch klug gewählte Mittel mehr und mehr außer Uebung gebracht, so dass auch der Handel mit Menschen gegen Ende des 13. Jahrhunderts im christlichen Europa als erloschen gelten darf, mit Ausnahme der pyrenäischen Halbinsel, wo der Handel mit maurischen Sclaven bis in das 16. Jahrhundert fortdauerte. An der Nordküste Afrikas waren es die Seeräuberstaaten (Barbaresken), welche Raubfahrten nach den christlichen Küstenländern unternahmen und alle, die zu Land oder zur See in ihre Hände geriethen, in die Sclaverei verkauften. Es bedurfte bekanntlich der größten Anstrengungen, sogar des Abschlusses von Schutzverträgen, um diesem Piratenunwesen ein Ziel zu setzen.

II. **Der Negersclavenhandel nach Amerika.** Es ist unleugbar, dass sich die Europäer mit dem Handel von Negersclaven befassten, sobald sie den Fuß auf afrikanisches Territorium gesetzt hatten. Im Jahre 1434, kurze Zeit nach der Entdeckung der Goldküste, brachte von dort ein portugiesischer Schiffsführer, Antonio Gonsalves, die ersten Neger nach dem südlichen Spanien, um sie an mauriche Familien zu verkaufen. Ebenso sicher steht aber auch nach den Quellenzeugnissen fest, dass schon damals dieser Handel mit Schwarzen lebhaftem Tadel begegnete. Die portugiesischen und spanischen Kaufherren kehrten sich jedoch wenig daran und das öffentliche Gewissen, selbst an den Höfen, beruhigte sich bei dem Gedanken, dass die Sclaven für den Verlust ihrer Freiheit reichlich durch die Vortheile entschädigt würden, welche ihnen die Berührung mit der Civilisation verschaffen würde. Der Negerhandel gewann indessen die größte Ausdehnung erst seit der Entdeckung Amerikas und infolge des ruchlosen Vorgehens der Conquistadoren gegen die Indianer.

Die Spanier, welche die unabsehbaren Territorien auf dem amerikanischen Continent und den dazu gehörigen Inseln in Besitz nahmen, gewahrten alsbald, dass die Eingeborenen, namentlich in Westindien, nicht die körperliche Kraft und Ausdauer besaßen, die harte Arbeit in den Baumwollenculturen und auf den Zucker- und Reispflanzungen zu verrichten. Dazu kam die schlechte Behandlung, die Einschleppung böser Krankheiten durch die Weißen, welche ein großes Sterben unter der einheimischen Bevölkerung verursachten. Man konnte die Zeit voraussehen, da diese ganz verschwinden werde, wenn nicht rechtzeitig Ersatz geschaffen würde. Dazu waren die Afrikaneger ausersehen. Im J. 1503 wurden die ersten schwarzen Sclaven nach Amerika gebracht. Da sie sich mit der härtesten Arbeit gut abfanden und keinen Schaden nahmen, befürwortete aus Mitleid für die eingeborenen Indianer Las Casas den Plan, die Einfuhr von Negersclaven auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Er erwirkte von Karl V. eine königl. Ordre, welche den Import von 40.000 Negern jährlich nach den westindischen Inseln verfügte. Der Marquis de Bresas erhielt dieses Monopol und übertrug den Betrieb desselben an genuesische Großkaufleute. Nach der Bulle Inter caetera des Papstes Alexander VI. 4/V 1413 war es den Spaniern untersagt, westlich vom Meridian zwischen den Azoren und den Cap Verdischen Inseln Schiffahrt zu treiben. Sie waren somit bei der Versorgung ihrer amerikanischen Colonien mit Negern auf die Vermittlung Frankreichs, Portugals und Englands angewiesen. Im Frieden von Utrecht, welchen das siegreiche England im Jahre 1713 dem besiegten Spanien auferlegte, ließ es sich von diesem u. a. auch die Befugnis ertheilen, bis zum Jahre 1748 nach den spanischen Besitzungen in Amerika 144.000 Sclaven zu verfrachten. Dieser sogen. Assientovertrag wurde 1748 verlängert, auf denselben jedoch zwei Jahre später in der Madrider Convention von 1750 von England, wo die Proteste gegen dieses unwürdige Geschäft immer lauter wurden, gegen eine Abfindung von 100.000 Pfd. St. Verzicht geleistet.

Frankreich begann unter Ludwig XIII. am Negerhandel sich zu betheiligen und machte zu diesem Zwecke Colonialerwerbungen an der afrik. Westküste. Englands Antheil und Wettbewerb bei diesem Frachtgeschäfte mit Negern blieb nach wie vor ein sehr lebhafter. Unter der Regierung der Königin Elisabeth befaisten sich sogar Staatsmänner, so der Schatzmeister der britischen Marine Sir J. Hawkins und die Regierung selbst mit dem Sclavenhandel und Sclaventransport, der selbst auf Staatsschiffen stattfand. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts waren nicht weniger als 90 Schiffe für diesen Dienst eingeschrieben.

Die ersten Versuche, hier Wandel zu schaffen, giengen von Jamaika aus, wo die Repräsentantenversammlung 1774 zwei Beschlüsse fasste, welche die Einfuhr von Schwarzen beschränken sollten. Beide Bills wurden von Seite der englischen Regierung verworfen, indem der damalige Minister für die Colonien Lord Dartmouth erklärte, dass er niemals gestatten werde, dass die Colonien einen Handel einschränken oder entmuthigen, welcher so vortheilhaft für die Nation sei. Allerdings war dieses anrüchige Geschäft, aus welchem Liverpool allein 1732, da es noch lange nicht seine beträchtlichste Ausdehnung erlangt hatte, 214.617 Pfd. St. gewann, vortheilhaft. Dennoch setzte die pennsylv. Gesellschaft der Quäker ihre rastlosen Bemühungen zur Aufhebung des Sclavenhandels fort und mit Erfolg. Zwar ließ die Verwirklichung des bei der Unabhängigkeitserklärung der amerik. Unionsstaaten erlassenen Verbotes der Negereinfuhr noch eine zeitlang auf sich warten, indem die amerikanischen Südstaaten eine Hinausschiebung dieser Angelegenheit bis zum Jahre 1808 durchsetzten. Doch nahm nunmehr auch in England die Bewegung gegen den Negerhandel, gerade weil die amerikanischen

Pflanzer gewaltige Anstrengungen machten, sich bis zu diesem Termine mit Sclaven zu versorgen, einen allgemeinen und entschiedenen Charakter an. Es gelang der Regierung, in beiden Häusern des Parlaments die abolition act of slavery durchzubringen, wonach der britische Negerhandel mit 1. Jänner 1808 aufzuhören hatte. Seit diesen Tagen ist England fortwährend bemüht gewesen, die gleichmäßige Durchführung dieses Verbotes auf völkerrechtlichem Wege zu sichern.

Im ersten Pariser Frieden vom 30/V 14 musste Frankreich (wo unter Napoleon I. seit dem Negeraufstand auf Haiti die Sclaverei in den Colonien gestattet war) sich verpflichten, seine Bemühungen mit jenen Englands zu vereinen, um die Unterdrückung des Sclavenhandels von allen Mächten der Christenheit aussprechen und ihn so allgemein aufhören zu lassen.

Auch der Wiener Congress beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage (Declaration 8/II 15 gegen den Sclavenhandel), ebenso die Congresse von Aachen 1818 und namentlich Verona 1822.

Was die Wahl der Mittel betraf, dem gewerbsmäßigen Menschenhandel zu steuern, waren allerdings mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen. Das Ansinnen des zur See übermächtigen England, sich wechselseitig das Recht der Durchsuchung verdächtiger Schiffe einzuräumen und die aufgebrachten Schiffe gemischten Commissionen zur Untersuchung und Aburtheilung zu überweisen, bildete die Hauptschwierigkeit. Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Mitwirkung zur Erreichung der Aufgabe unerlässlich war, verhielten sich ablehnend. Ein vermittelnder Vorschlag, jedem Theil die Aburtheilung der aufgebrachten Schiffe seiner Flagge zu überlassen, wurde zwar von der amerikanischen Regierung, nicht aber vom Senate gutgeheißen. Indessen kam es später zwischen England und der Union zu einem Einvernehmen über die Ueberwachung der afrikanischen Küste, und zwischen England und Frankreich zu den Seperatabkommen 30/XI 31 und 22/III 33. Im Londoner Vertrage 20/XII 41, vereinbart zwischen Oesterreich, England, Preußen und Russland (Frankreich unterzeichnete den Vertrag, ratificierte ihn aber in letzter Stunde nicht), räumten sich die Vertragsmächte behufs Unterdrückung des Sclavenhandels, welcher der Seeräuberei gleichzuhalten sei, das Recht wechselseitiger Durchsuchung und Beschlagnahme verdächtiger Schiffe innerhalb einer bestimmten Zone (im Atlantischen Ocean, wie auch längs der ganzen Ost- und Westküste Afrikas) ein.

Im Jahre 1848 trat Belgien dieser Convention bei, im März 1879 ist das deutsche Reich in die Vertragsrechte und Pflichten Preußens eingetreten. In einem Uebereinkommen mit England 22/V 45, welches an Stelle des oberwähnten Vertrages 1833 trat, willigte Frankreich in die wechselseitige Prüfung der Bordurkunden und Rechtshilfe der beiderseitigen an der afrikanischen Ostküste stationierten Flottenabtheilungen zur Unterdrückung des Sclavenhandels.

Aber auch die Beseitigung der Sclaverei als Institution haben sich die Großmächte angelegen sein lassen. England gab 1831 alle Kronsclaven frei und führte 1838 die Emancipation aller Sclaven in seinen Colonien durch gegen eine Entschädigung von 20 Millionen Pfd. St. an die Pflanzer. Frankreich verlieh 1848 allen Sclaven der Colonie die staatsbürgerlichen Rechte, eine Verfügung, die, weil überstürzt, manche Unzukömmlichkeiten zur Folge hatte; Portugal hat durch eine lange Reihe von Regierungsverfügungen zur Verhinderung des Sclavenhandels und der Seelenverkäuferei verdienstlich mitgewirkt.

In den Vereinigten Staaten traten die Abolitionisten in der Mitte der fünfziger Jahre auch als politische Partei den sclavenhaltenden Südstaaten entgegen und setzten 1860 die Wahl eines der Ihrigen auf den Präsidentenstuhl durch. Die nächste Folge hiervon war die Secession der Südstaaten und der Bürgerkrieg 1861—1865. Am 22IX 62 erschien eine Präsidentenbotschaft, welche sämmtliche Sclaven in den aufständischen Unionsstaaten frei erklärte.

Die Besiegung der Secessionisten brachte die Sclavenbefreiung im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten zur thatsächlichen Geltung.

In Mexico war bei den wenig entwickelten Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen die Nachfrage nach Sclavenarbeit nie eine erhebliche. In Brasilien entschied man sich 1871, nicht ohne auf Widerstand zu stoßen, für eine allmähliche Abschaffung der Sclaverei. Ein G. 13/V 88 hat dann ihre völlige Aufhebung verfügt, ohne verhindert zu haben, dass die Sclaverei unter sehr durchsichtigen Verhüllungen fortdauert. Dänemark, Schweden und die Niederlande schafften die Sclaverei in ihren westindischen Besitzungen ab, Spanien that dasselbe 1873 für Portoriko. Auf Cuba waren die Schwierigkeiten von jeher beträchtliche; es ist seit 1868 nicht zur Ruhe gekommen und die 1895 abermals ausgebrochene aufständische Bewegung war eine sehr hartnäckige.

III. **Der afrikanische Sclavenhandel.** Nachdem es gelungen war, dem Sclavenhandel den amerikanischen Markt zu verschließen, ist gegenwärtig das Sclavenhandelgeschäft hauptsächlich auf Afrika und Westasien beschränkt, wo es allerdings noch in weiter Ausdehnung fortbesteht. In Westafrika ist die Hausclaverei keine besonders drückende. Das Arbeitsquantum, welches der Sclave seinem Herrn leister, steht außer Verhältnis zu dem Aufwande des letzteren für ersteren. Der Unterschied zwischen dem Freien und dem Sclaven besteht hauptsächlich darin, dass der Unfreie zur Arbeit gezwungen, in Fesseln gelegt und auch verkauft werden kann. Die plötzliche Abschaffung der Hausclaverei wäre in den meisten Fällen für die Sclaven selbst ein großes Unglück, denn der Negersclave ist gewohnt, sammt seiner Familie erhalten zu werden. In der Freiheit ist er träge, ausschweifend und dem Trunke ergeben. Von den freien Negern fallen fünfmal mehr einem verbrecherischen Lebenswandel oder der Geistesstörung anheim, als von den Sclavennegern. Der Menschenhandel vollzieht sich in aller Stille, auf dem Wege der Vermittlung und vorheriger Bestellung. Märkte in dem Sinne, dass Scla-

gleich andern Waren zum Kaufe ausgestellt wären, gibt es nicht. Die Sclavenhändler unterscheiden sich wenig von den europäischen Auswanderungsagenten, den sogen. Schleppern.

Der Schuldner, der nicht zahlen kann, wird zumeist Gefangener. Schafft er nicht die Mittel und löst ihn seine Familie nicht aus, so kann er als Sclave verkauft werden. Außerdem werden in den endlosen Fehden der afrikanischen Stämme die Gefangenen zu Sclaven gemacht.

Auch auf Madagaskar war bisher das Los der Sclaven, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, ein erträgliches. Die Sclaven der Krone versehen sogar einträgliche Posten. Doch bringt die Sclaverei neben einer Fülle von kleineren Missbräuchen drei Thatsachen mit sich, die allen Naturgesetzen entgegen, eine Duldung dieser Verhältnisse unthunlich machen: Die Behandlung der Sclaven als Sache; den Sclavenhandel, der seit 1865 auf Madagaskar zwar untersagt, nach wie vor fortdauerte, auch nach den Sclavengesetzen von 1881; die Lage der Kinder, welche durch ihre Geburt als Sclaven in den Besitz des Herrn der Mutter kommen. Indessen ist zu erwarten, dass die französische Verwaltung auf Madagaskar die Sclaverei gänzlich beseitigen wird.

Die großen Absatzgebiete des Handels mit Menschenware sind nunmehr das arabische Nordafrika und Vorderasien. Marokko hat großen Sclavenbedarf; nach Tripolis und Aegypten besteht die Zufuhr fort, trotz strenger Verbote gegen den Sclavenhandel. Besonders häufig wird die Sclavenausfuhr an den Küsten des Rothen Meeres, wenn auch auf Schleichwegen, betrieben. An diesem Schmuggel sind die kleinen Sultanate mit einer Menge von Dschaus (flachen Barken) betheiligt, welche die klippenreichen kleinen Flüsse befahren. In Algier hat seit der Besitznahme durch Frankreich der Sclavenhandel aufgehört. Auch in Tunis hat das französische Protectorat (1881) und die Einführung der französischen Verwaltung dem Sclavenwesen ein Ende bereitet.

Die Beschaffung von Sclaven erfolgt in Afrika durch Raub im eigenen Lande, theils durch Beutezüge in die Gebiete der Grenznachbaren, theils durch Tributleistungen der abhängigen Provinzen, endlich durch große, von den arabischen Händlern ausgeführte Sclavenjagden. Das Vorgehen Deutschlands und Englands von der Ostküste aus und des Congostaates vom Westen her, haben diese empörenden Greuelthaten seltener gemacht, namentlich seitdem der 1888 ausgebrochene Araberaufstand niedergeworfen und das deutsche Reich die Verwaltung des gesammten ostafrikanischen Schutzgebietes übernahm. Doch fehlt es nicht an peinlichen Erfahrungen dafür, dass nicht allein arabische Sclavenhändler, sondern auch Agenten und Beamte der Colonialgesellschaften und Colonialmächte grobe Moralwidrigkeiten und schwere Vergehungen wider Freiheit und Leben der Schwarzen sich zu Schulden kommen ließen und Sclavenbefreier mit Sclavenhändlern zur Erbeutung von Elfenbein und Negersclaven Hand in Hand giengen.

B. Bekämpfung des Sclavenhandels.

IV. **Berliner Congoacte, Brüsseler Antisclavereiacte.** Während der Berliner Conferenz 1878 hatte eine Abordnung der englischen Antisclaverei-Gesellschaft dem Kanzler des deutschen Reiches, Fürsten Bismarck, eine Denkschrift überreicht, in der sie unter Hinweis auf die schon von den Staatsmännern des Wiener Congresses und der Veroneser Conferenz abgegebenen Erklärungen, „dass der Menschenhandel eine Seuche sei, welche schon zu lange Zeit Afrika unglücklich gemacht, Europa erniedrigt und die Menschheit betrübt hat," die Bitte stellte, der Congress wolle beschließen: der Sclavenhandel werde für Seeraub erklärt, und es werden die bei der Unterzeichnung vertretenen Mächte in Zukunft in ihren Beziehungen zu Staaten, in welchen die Sclaverei fortdauern sollte, diese letzteren nicht als zu Recht bestehend anerkennen. In den Art. 6 und 9 der Acte der Berliner Conferenz (Congoacte) 26/V 85 haben diejenigen Mächte, die innerhalb des conventionellen Congobeckens einen Einfluss ausüben, die Verpflichtung anerkannt, mit allen Mitteln dem Sclavenhandel entgegenzuwirken.

Eine planmäßige Action zur Bekämpfuug des afrikanischen Sclavenhandels und seiner Verheerungen wurde von der Brüsseler Conferenz (Antisclaverei-Congress) 1889 eingeleitet, auf welcher außer den Signatarmächten der Berliner Conferenz, Persien, der Sultan von Sansibar und der König von Belgien als Souverän des Congostaates vertreten waren. Der Inhalt der Antisclavereiacte 2/VII 90 ist in der Hauptsache folgender:

Das Gebiet, in welchem die zur Bekämpfung des Sclavenhandels vorgesehenen Maßnahmen Geltung haben sollen, umfasst zufolge des Vertrages die Küste von Ostafrika und Arabien (einschließlich des Persischen Meerbusens). Zur Durchsuchung und Aufbringung verdächtiger Fahrzeuge sind die Kriegsschiffe der Signatarmächte berechtigt wie verpflichtet. Doch ist das Durchsuchungsrecht auf Schiffe unter 500 Tonns beschränkt (da sich nur kleinere, flach gebaute Fahrzeuge zu dieser Art Frachtgeschäft eignen).

Durch fortschreitende Sicherung der Verwaltung und Rechtspflege, wie der religiösen und militärischen Anstalten, durch Anlage von Stationen, Straßen, Eisenbahn- und Telegraphenverbindungen, durch Dampferlinien auf den Seen und Flüssen, Organisation von Streifcorps, Beförderung der Missionen und Forschungsreisen, Vorsorge für die befreiten oder flüchtigen Sclaven, soll dem Sclavenfang und Sclavenhandel allseitig entgegengearbeitet werden.

Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition, wie von Spirituosen ist verboten und nur ausnahmsweise unter Beaufsichtigung der Behörde statthaft. Wachtposten werden errichtet, um der Sclavenkarawanen habhaft zu werden, wider Flaggenmissbrauch und Sclaventransporte auf autorisierten Schiffen sind strenge Vorkehrungen getroffen. Ein internationales Bureau zur Ueberwachung

und Durchführung der Vertragsbestimmungen ist zufolge der Acte, 1892 in Sansibar in Wirksamkeit getreten. Bezüglich der die Beschlagnahme und Aburtheilung verdächtiger Schiffe betreffenden Punkte hat Frankreich Vorbehalte gemacht, im übrigen die Generalacte gleichfalls ratificiert.

V. **Strafgesetzliche Bestimmungen gegen den Sclavenhandel.** In Durchführung dieses Collectivschrittes gegen den afrikanischen Sclavenhandel wurden in mehreren Vertragsstaaten besondere Bestimmungen über die Bestrafung des Sclavenraubes und Sclavenhandels erlassen. Nach österreichischem Strafgesetze (§ 95) macht sich jeder, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffcapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert oder durch andere hindern läßt, des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig und ist mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, welcher im Falle eines fortgesetzten Handels mit Sclaven bis zu zehn, unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt wird, zu bestrafen. (Ueber Thäterschaft und Theilnahme am Sclavenfang und Sclavenhandel siehe insbes. G. A. V und XIX.)

Das Gesetz für das deutsche Reich 22/V 95 belegt die Mitwirkung an einem auf Sclavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus, bedroht die Veranstalter und Anführer des Unternehmens mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, und falls bei einem auf Sclavenraub gerichteten Streifzug der Tod eines Negers verursacht wird, mit Todesstrafe. Sclavenhandel oder Mitwirkung bei der Beförderung der Sclaven wird mit Zuchthaus, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe soll auch auf Geldstrafen erkannt werden.

Vergehungen gegen die zur Hintanhaltung des Sclavenraubes und Sclavenhandels erlassenen Verordnungen sollen mit Geldstrafe bis zu 6000 Mk. oder mit Gefängnis bestraft werden. Gleichzeitig nahm der Reichstag eine Resolution an, die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, der die in den deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehende Hausclaverei und Schuldknechtschaft einer ihre Beseitigung vorbereitenden Regelung unterwirft.

VI. **Programmatische Vorschläge zur Ausrottung des afrikanischen Sclavenhandels.** Indessen werden Gesetze allein, Sclavenhandel und Sclavenraub nicht aufhören machen. Zuvörderst muß der Gedanke aufgegeben werden, den afrikanischen Verhältnissen die europäische Schablone aufzuzwängen. Nur durch den sich allmählich vollziehenden Proceß langsamen Vordringens wahrer Gesittung in den nun schon von allen Seiten in Angriff genommenen afrikanischen Continent wird das Ziel erreicht werden, welches die christlichen Völker gegenwärtig in den Vordergrund ihrer Bestrebungen gestellt haben. Dienliche Mittel hiezu werden sein: Vermehrung der Industrien, welche für den Export arbeiten; Zunahme des Handels mit erlaubten Waren im Innern Afrikas; planmäßige Ansiedlung von europäischen Auswanderern; Einführung moderner Verkehrsmittel; zahlreiche und weiter sich ausdehnende Factoreien längs der Küste und strenge Ueberwachung derselben; Unterstützung des wohlthätigen Einflusses der Missionen, Sclavenkinderschulen u. s. w.; Mithilfe der Anti-sclaverei-Gesellschaften und sonstiger charitativen Vereinigungen; diplom. Conferenzen zum Zwecke weiterer Maßnahmen.

Groß sind die Verdienste, welche sich Cardinal Charles M. A. Lavigerie, Primas von Afrika, Erzbischof von Karthago und Algier († 25/XI 92) um die Antisclavereibewegung erworben hat. Er betrachtete die Bekämpfung des Sclavenhandels als die Hauptaufgabe seines thatenreichen Lebens, seit er die Greuel des arabischen Weiber- und Kinderhandels in Algier kennen gelernt und in ihnen die Haupturſachen der moralischen Verwilderung der Afrikabevölkerung erkannt hatte. In der Vernichtung dieses fluchwürdigen Handels sah er die Vorbedingung aller Civilisations- und Missionsarbeit im dunklen Erdtheil.

Er gründete eine Congregation von Missionären unter dem Namen „Missionäre von Algier" oder „Weiße Patres"; er reiste nach Frankreich, England, Belgien, Holland, um gegen das afrikanische Sclaventhum zu predigen, und faßte in seiner Begeisterung für die Sache auch den Plan, eine internationale Miliz, „die bewaffneten Brüder der Sahara", auszurüsten, fand indessen nicht das gehoffte Entgegenkommen für dieses abenteuerliche Project, weil der Sclavenhandel doch nur durch friedliche Arbeit, nicht durch blutige Kämpfe, und nur mit dem Islam, nicht gegen denselben ausgerottet werden kann. Ein nennenswerter Erfolg ist diesfalls die Abschaffung der Sclaverei auf Zanſibar (April 1897).

VII. **Oesterreichs Antheil an der Bekämpfung des Sclavenhandels.** Auch Oesterreich-Ungarn kann auf entschlossene Vertheidiger des Rechtes der Schwarzen und eifrige Förderer des afrikanischen Missionswerkes hinweisen. Im April 1846 wurde das apostolische Vicariat „Central-Afrika" errichtet, im Jahre 1848 die erste Missionsstation in Chartum durch P. Ryllo gegründet, dessen Nachfolger Dr. Ignaz Knoblecher war. Ihm verdankt die Mission ihre Lebensfähigkeit und nachmalige Blüte. Er erbat sich im Jahre 1850 von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. das Protectorat über diese Mission und gründete den ersten österreichischen Afrikaverein (Marien-Verein). Das k. u. k. Consulat wurde am 30/III 51 von dem damaligen Vice-Consul Dr. Const. Reiz eröffnet. Diesem folgte im Amte Dr. Th. Heuglin, der bekannte Afrikaforscher. Auch er hat, wie sein Nachfolger Dr. J. Natterer, viel zur Hintanhaltung des Sclavenhandels beigetragen, am meisten jedoch der österreichische Afrikaforicher Ernst Marno, Gouverneur der südägyptischen Provinz Galabat († 18[illegible]

ferner Consul Hansal († 1885), der ein Opfer der Sclavenhändler wurde. Mit ihm ist auch das reichhaltige Consulatsarchiv, das so manche Aufschlüsse in Sclavensachen hätte geben können, zugrunde gegangen. Emin Pascha lernte im Frühjahr 1882 als damaliger Gouverneur der Aequatorialprovinz die ersprießliche Wirksamkeit der Mission Chartum, des Bischofs Comboni und des Missionärs Jos. Dichtl kennen und schätzen.

Durch den Aufstand der Mahdisten (1884) wurde das Arbeitsfeld culturellen und charitativen Wirkens in jenen Gegenden wieder erheblich eingeengt; die opfermuthigen Vorkämpfer christlicher Cultur, P. Ohrwalder, Rossignoli, Dr. Rud. Slatin, geriethen in harte Gefangenschaft, aus der sie sich unter tausenderlei Gefahren glücklich gerettet haben.

VIII. **Der Kulihandel.** Eine dem Sclavenhandel verwandte Erscheinung ist der Kulihandel. Mehrere Jahre hatte der Handel mit „Gelben" schon gedauert, bevor man Sicheres hierüber in Europa wusste. Endlich brachten die Berichte der Consuln Klarheit in die Sache. Zu hunderten brachten die Händler unglückliche Chinesen auf ihre Schiffe, entweder durch gewaltsame Entführung oder indem sie dieselben arglistiger Weise durch Opium berauschten. Dann wurden sie nach Peru, den Antillen, auch nach Afrika verfrachtet und dort verkauft. Der Hauptstapelplatz dieses Handels war die portugiesische Colonie Macao. Diese Art Sclavenpressung besaß wegen der Arglist, mit der man dabei zuwerke gieng, einen noch häßlicheren Charakter als der brutale Sclavenfang der Araber. Schon 1868 lenkte England die Aufmerksamkeit der portugiesischen Regierung auf dieses schändliche Treiben und schloss mit Frankreich, Holland, Portugal, Spanien Verträge zur Regelung des Importes von chinesischen Lohnarbeitern. Die mit List oder Gewalt bewerkstelligte Verschleppung von Kulis kommt zweifellos der Behandlung als Sclaven gleich und ist völkerrechtlich aus diesem Gesichtspunkte zu verfolgen und zu bestrafen.

Literatur.

Wallon: Histoire d'esclavage dans l'antiquité, 1847–48. — Clarkson: Essay on slavery 1786. — Janoski: De l'abolition de l'esclavage encien au moyen âge et sa transformation en servitude de la glèbe, 1860. — Langer: Sclaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, 1891. — Tourmagne: Histoire de l'esclavage ancien et moderne 1880. — Hüne: Darstellung aller Veränderungen des Negerhandels, 1820. — Lechler: Sclaverei und Christenthum, 1877—78. — Hefele im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Artikel Sclaverei. — Ebeling: Die Sclaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1889. — Gareis: Der Sclavenhandel, das Völkerrecht und das deutsche Recht, 1885. — F. v. Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels in seinem heutigen Bestande im Archiv für öffentliche R., B. I. 1886. — Lentner: Der afrikanische Sclavenhandel und die Brüsseler Generalacte, 1891. — Stanley: Der Congo und die Gründung des Congostaates, 1887. — Wißmann: Unter deutscher Flagge quer durch Afrika, 1889. — Reichard: Deutsch-Ostafrika, 1892. — K. Peters: Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, 1895. — J. Ohrwalder: Aufstand und Reich des Mahdi im Sudan und meine zehnjährige Gefangenschaft dortselbst, 1894. — Slatin: Feuer und Schwert im Sudan, 1896. — Klein: Le cardinal Lavigerie et ses oeuvres d'Afrique, 1890. — Encyclica Papst Leo XIII. über die menschliche Freiheit 20/VI 88 und Rundschreiben 29/XI 89 an die Bischöfe des katholischen Erdkreises.

Lentner.

Sonntagsruhe.

I. Gesetzliche Grundlagen. — II. Allgemeiner Inhalt der S. — III. Die Gestattung der Sonntagsarbeit in besonderen Gewerben — IV. Der Einfluss örtlicher Sitten und Gewohnheiten auf die S. — V. Besondere Bestimmungen für Galizien und die Bukowina. — VI. Besondere Bestimmungen für das Handelsgewerbe. — VII. Der Verschleiß in Productionsgewerben. — VIII. Die Feiertagsheiligung. — IX. Die S. außerhalb des Geltungsgebietes der Gewerbeordnung. 1. Hausierhandel. 2. Pulververschleiß.

I. **Gesetzliche Grundlagen.** Die Bestimmungen des § 75 Gew. O., bezw. der hiezu ergangenen Novelle vom J. 1885, über die Sonntags- und Feiertagsruhe sind im Art. Arbeiterschutz I, 53 ff. dargestellt worden. Seither ist eine specielle Regelung dieses Gebietes der Socialpolitik erfolgt. Diese besteht in dem G. 16/I 95 R. 21 und den dazu gehörigen Verordnungen 24/IV 95 R. 58 und 11/VIII 95 R. 125 betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit bei einzelnen Kategorien von Gewerben, dann im G. 28/IV 95 R. 60 über die S. im Hausierhandel und die V. 18/I 97 R. 26 über die S. beim Pulververschleiße.

II. **Allgemeiner Inhalt der S.** Die S. besteht in dem Ruhen aller gewerblichen Arbeit an Sonntagen durch mindestens 24 Stunden, beginnend spätestens um 6 Uhr am Sonntag morgens, u. zw. gleichzeitig für die gesammte Arbeiterschaft eines Betriebes. Sie ist auf den Gewerbeinhaber, d. h. auf dessen persönliche Arbeiten nicht ausgedehnt, nur dürfen diese nicht öffentlich vorgenommen werden.

Von diesem Verbote der gewerblichen Arbeit ausgenommen sind:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang eines Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder Gefährdung der Gesundheit an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die Bewachung der Betriebsanlagen;

3. einmal im Jahr die Inventursarbeiten;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die aus öffentlichen, insbesondere sicherheits-

polizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen.

Durch die Vornahme dieser Arbeiten soll jedoch der Arbeiter nicht ständig der S. beraubt werden. Wenn sie länger als drei Stunden dauern, so muss dem Arbeiter am nächsten Sonntage oder wenn dies aus Betriebsrücksichten unmöglich ist, an einem Wochentage die volle Ruhe von 24 Stunden oder endlich an zwei Wochentagen eine je sechsstündige Ruhe gestattet werden. Auch soll der Besuch des Vormittagsgottesdienstes durch die Gestattung der obengenannten Arbeiten nicht ständig behindert werden und muss mindestens jeden zweiten Sonntag möglich sein.

Damit die Gestattung dieser unter 1., 2., 4. genannten Nebenarbeiten nicht so leicht zu Missbräuchen führe, resp. eine Controle ermöglicht werde, ist verfügt, dass vom Gewerbeinhaber über diese Arbeiten ein genaues Verzeichnis geführt werden müsse, welches der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspector auf Verlangen vorgelegt werden muss. Ueberdies müssen die unter 3. und 4. genannten Arbeiten (stempelfrei) der Gewerbebehörde angezeigt werden.

III. **Die Gestattung der Sonntagsarbeit in besonderen Gewerben.** Die Sonntagsarbeit kann im Verordnungswege in einzelnen Kategorien von Betrieben gestattet werden, wenn entweder eine Unterbrechung des Betriebes, resp. der Aufschub von Arbeiten überhaupt unthunlich ist, oder wenn ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung, bezw. des öffentlichen Verkehres vorliegt. Doch bezieht sich diese Gestattung in den ununterbrochen arbeitenden Betrieben nur immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe zusammenhängenden und hinsichtlich der übrigen Gewerbe auf die ausdrücklich namhaft gemachten Arbeitsleistungen. Mit einer Gestattung der Sonntagsarbeit in dem hier genannten Sinne soll kein Privileg für einzelne Unternehmer gegeben sein, sondern nur eine Anpassung an die Betriebsbedürfnisse bestimmter Unternehmungsarten. Demzufolge erfolgt die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig; dabei ist auf die bereits erwähnten Vorschriften hinsichtlich des Ersatzruhetages Bezug zu nehmen. Die Bestimmungen über die Gestattung der Sonntagsarbeit sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen oder sonst an geeigneten Stellen anzuschlagen.

Die Verordnungen, welche die Sonntagsarbeit in gewissen Betrieben gestatten, sind unter Punkt I „Gesetzliche Grundlagen" angeführt worden. In denselben sind bezeichnet: Die Gewerbe, welche in Betracht kommen, ferner für jedes Gewerbe die Arbeitsleistungen und die als Ersatz dienende Ruhezeit. Die auf diese Weise speciell geregelten Gewerbe sind: Klenganstalten, Seesalinen, Handelsgärtnerei, Eisenhüttenwerke, Emailgeschirrerzeugung, Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien, Ziegeleien einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel, Thonwarenindustrie, Glashütten, Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung, Holzstoffgefäßerzeugung, Gerberei, Darmreinigungsanstalten, Färberei, Zeugdruckerei, Holzstoff-, Pappe- und Papiererzeugung, Erzeugung von Cellulose (aus Holz, Stroh 2c.), Getreidemühlen, Mälzerei und Brauerei, Hopfendarren und Hopfenschwefeleien, Zuckererzeugung, Succuserzeugung, Sirup- und Traubenzuckererzeugung, Cichorien-, Rüben- und Obstdarren, Conservenerzeugung, Weinkellereien, Spiritusbrennerei und Raffinerie, sowie Presshefeerzeugung, Essigerzeugung, Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser, Kunsteiserzeugung, Erzeugung chemischer Producte, Fettindustrie, Mineralölraffinerie, Leuchtgas- und Wassergaserzeugung, Photographie, Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes, Centralheizungen mit Dampf oder Wasser, öffentliche Beleuchtung, Omnibus- und Stellwagenunternehmungen, Lohnfuhrwerk für Personentransport, Vermietung von Personentransportmitteln (Reitthieren, Booten 2c.), Schiffergewerbe auf Binnengewässern, Leichenbestattungsunternehmungen, Unternehmungen für öffentliche Dienste, Güterbeförderung, Gast- und Schankgewerbe, Badeanstalten, Wasserversorgung, Musikergewerbe.

IV. **Der Einfluss örtlicher Sitten und Gewohnheiten auf die S.** Das Gesetz schreibt allerdings vor, dass die Gestattung der S. stets für alle Betriebe einer bestimmten Art gelten müsse, doch eröffnet es auch die Möglichkeit, örtlichen Verhältnissen insoferne gerecht zu werden, als hier die Sonntagsarbeit erforderlich erscheint, um gewissen täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenzukommen. Die Gewerbe, welche hier in Betracht kommen können, sollen im Verordnungswege festgestellt werden; es sind das derzeit die folgenden: Naturblumenbinder und -Händler, Friseure, Raseure und Perückenmacher, Bäcker, Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler, Fleischselcher und Wursterzeuger, Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer. Die Feststellung der thatsächlichen Ausnahmen erfolgt durch die polit. Landesstellen, u. zw. kann sie für einzelne Gemeinden oder Orte besonders vorgenommen werden, wobei dann die betreffenden Gemeinden und Genossenschaften vorher zu befragen sind.

V. **Besondere Bestimmungen für Galizien und die Bukowina.** Für Galizien und die Bukowina ist hinsichtlich der Productionsgewerbe die besondere Regelung vorgenommen worden, dass die polit. Landesstellen für ihre Gebiete oder Theile derselben die Sonntagsarbeit dann gestatten können, wenn die Gewerbeinhaber und ihre sämmtlichen Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage eine 24stündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen. Diese Verfügung betrifft thatsächlich die sogen. confessionell-jüdischen Gewerbe, d. h. Gewerbe, welche den strengen Anschauungen der orthodoxen jüdischen Bevölkerung zufolge nur von Juden und für Zwecke der jüdischen Bevölkerung betrieben werden, wie z. B. Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuster u. dgl. Da diese Bevölkerung den Sabbath

streng feiert, so würde durch die Anordnung der S. ein großer Arbeitsentgang nothwendig werden.

VI. **Besondere Bestimmungen für das Handelsgewerbe.** Das Gesetz über S. unterscheidet nicht zwischen Productionsgewerben und Handelsgewerben, sondern es regelt im allgemeinen die S. und trifft nur besondere Bestimmungen über die Handelsgewerbe. Es ist aber die S. in den letzteren so speciell geregelt worden, dass sich die allgemeinen Bestimmungen zumeist nur auf die Productionsgewerbe beziehen, wobei allerdings einige dieser allgemeinen Normen auch für die Handelsgewerbe in Kraft bleiben. Die wesentlichsten Vorschriften über die S. im Handelsgewerbe sind:

1. Inhalt der Sonntagsruhe. Die S. ist keine ununterbrochene, sondern es ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb in der Dauer von höchstens 6 Stunden gestattet. Für Beginn und Ende gelten die allgemeinen Normen. Die Feststellung der gestatteten Arbeitsstunden erfolgt durch die polit. Landesstellen nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

2. Die örtliche Anpassung. Hinsichtlich der Handelsgewerbe gilt nicht die allgemeine Grundnorm, dass die Ruhe für alle Betriebe einer Kategorie gleich zu sein habe, sondern sie kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden und Gemeindetheile verschieden sein.

3. Gestattung eines längeren Betriebes für besondere Orte. Die polit. Landesstelle kann für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Umgebung an Sonntagen zum Zwecke von Einkäufen 2c. aufgesucht werden, eine Sonntagsarbeit an allen oder besonderen Sonntagen bis zu 8 Stunden gestatten.

4. An Sonntagen besonders erhöhten Geschäftsverkehres, wie z. B. zur Weihnachtszeit, an Landesfeiertagen 2c. kann eine Vermehrung der Geschäftsstunden durch die polit. Landesstellen bis zu 10 Stunden gewährt werden. Eine solche Gestattung liegt schon durch das Gesetz an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Sonntage vor.

Ebenfalls eine Vermehrung bis zu 10 Stunden kann aus mehrfachen anderen örtlichen Rücksichten, wie z. B. in Wallfahrtsorten, in Ausflugsorten und auf Bahnhöfen gestattet werden.

5. Rückwirkung auf die Hilfsarbeiter, Inhaber und Geschäftslocale. Da in den Handelsgewerben die Sonntagsarbeit in umfassendem Maße gestattet ist, so sind eingehendere Vorschriften nothwendig, um den Erfolg dieser Gestattung auf den eigentlichen Zweck derselben zu beschränken und die Hilfsarbeiter vor zu weitgehender Arbeitsüberlastung zu bewahren.

a) Hilfsarbeiter. In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die S. von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist demselben jeder zweite Sonntag oder wenigstens ein halber Wochentag ganz frei zu geben. In dem oben unter 3. genannten Falle dürfen die Hilfsarbeiter höchstens durch 6 Stunden beschäftigt werden, ungeachtet der Geschäftsbetrieb 8 Stunden dauern kann. Jedenfalls aber ist in allen Handelsgewerben den Arbeitern unter Berücksichtigung der Confession die zum Besuche des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

b) Gewerbeinhaber. Das Verbot der Sonntagsarbeit, d. h. rücksichtlich des Betriebes der Handelsgewerbes, in der nicht gestatteten Tageszeit gilt nicht nur für die Hilfsarbeiter, sondern auch für die Gewerbeinhaber, so dass auch solche Inhaber, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb in dieser Zeit nicht ausüben dürfen.

c) In den Geschäftslocalen der Handelsgewerbe müssen zu den Sonntagsstunden, in welchen der Geschäftsbetrieb nicht gestattet ist, die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Räumen geschlossen sein.

VII. **Der Verschleiß der Waren in den Productionsgewerben 2c.** Die eben ausgeführten Vorschriften des Gesetzes über die Handelsgewerbe gelten auch für den den Productionsgewerben zustehenden Verschleiß ihrer Waren, insoferne dieser nicht schon durch die oben unter III. und IV. angeführten Normen besonders geregelt wird. Ebenso gelten sie auch für das Feilbieten im Umherziehen im Sinne der Gewerbeordnung (§ 60) und für den Marktverkehr.

VIII. **Die Feiertagsheiligung** ist in den vorliegenden Gesetzen im Wesen genau so geregelt, wie in der Novelle des J. 1885, nur ist die Stilisierung des Artikels eine etwas andere, indem das Wort „Verpflichtung" (zum Gottesdienste) weggelassen werde. Das Gesetz besagt auch jetzt, dass den Arbeitern mit Hinblick auf ihre Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen ist.

IX. **Die S. außerhalb des Geltungsbetriebes der Gewerbeordnung.** Alle vorstehend unter II. bis VIII. erörterten Verhältnisse beziehen sich nur auf jene Unternehmungen, welche in den Bereich der Gewerbeordnung fallen, indem das Gesetz in seiner Ueberschrift ausdrücklich die Sonn- und Feiertagsruhe „im Gewerbebetriebe" zu regeln ausspricht. Insoferne nun eine S. 2c. auch in solchen Betrieben platzgreifen soll, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, ist eine besondere Norm erforderlich, u. zw.:

1. Für den Hausierhandel gelten kraft des besonderen G. 28/IV 95 R. 60 bezüglich der S. die für die Handelsgewerbe erlassenen allgemeinen oder localen Vorschriften. Die Straffanction ist in diesem Gesetze besonders gegeben (bis 50 fl., resp. Arrest bis 8 Tage bei Uneinbringlichkeit), jedoch unter Anwendung des in der Gewerbeordnung (IX. Hauptstück) vorgeschriebenen Verfahrens.

2. Pulververschleiß. Wenn dieser in einem der S. unterliegenden Gewerbe gleichzeitig mit betrieben wird, so gilt dessen Verpflichtung zur S. auch für den Pulververschleiß. Für alle übrigen Verschleißer von Pulver tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit insoferne ein, als

der Verkauf von Pulvermaterial nur von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet ist. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach der Minist.-Verord. 30/IX 57 R. 198 bestraft.

Mischler.

— — —

Staatsdienst.

I. Begriff und Arten. — II. Der ordentliche St. 1. Beamte und Diener. 2. Normen des Staatsdienstrechtes. 3. Qualification und Vorbereitungsdienst. 4. Anstellung der Staatsdiener. 5. Diensteid und Dienstantritt. 6. Dienstverrichtungen. 7. Bürgerliche Rechtsstellung der Staatsdiener. 8. Dienstgewalt. 9. Ersatzpflicht der Staatsdiener. 10. Haftpflicht des Staates. 11. Klagerecht der Parteien gegen Beamte. 12. Rechte der Beamten. — III. Außerordentlicher St. 1. Ehrenbeamte. 2. Sonstiger publicistischer St. 3. Vertragsmäßiger St. 4. Der Zwangsdienst. — IV. Mittelbarer St.

I. **Begriff und Arten.** St. ist ein durch einen besondern Berufungsact begründeter Dienstverband einzelner zum Staate, kraft dessen dieselben in Unterordnung unter seine Dienstgewalt Staatsgeschäfte mit Bewährung der ethischen Pflicht der Treue zu besorgen verpflichtet sind. Der St. bildet im Gegensatze zu vereinzelten Dienstleistungen ein Verhältnis von bestimmter Dauer, bei dem ein Complex von Dienstesverrichtungen in Betracht kommt. Verschieden von dem St. ist daher das Recht der Organschaft im Staate und in den öffentlichen Corporationen, bei dem nicht die Pflicht zu Dienstleistungen, sondern das subjective Recht auf Theilnahme an der Beschlussfassung oder Entscheidung in Staats- und Corporationsangelegenheiten in den Vordergrund tritt. Mitglieder des Reichsrathes, der Landtage, der Gemeindevertretungen, die Vertreter des Landes oder der Gemeinden in den Schulbehörden sind keine Staatsdiener. Beamte öffentlicher oder privater Corporationen stehen in einem Dienstverhältnisse zu diesen, nicht aber zum Staate. Unternehmer, welche sich dem Staate gegenüber zur Vollführung eines Werkes oder zur Lieferung von Sachen contractlich verpflichten, sind wegen Mangels eines Dienstverbandes keine Staatsdiener. Aus demselben Grunde sind Advocaten und Notare, letztere abgesehen von ihrer Thätigkeit als Gerichtscommissäre, keine Staatsdiener. Das Staatsdienstverhältnis wird entweder durch einen Hoheitsact der Regierungsorgane oder durch ein Rechtsgeschäft des Fiscus begründet. Der Dienstverband ist ein besonderes Gewaltverhältnis, welches den Staat als Dienstherrn zu Verfügungen über die Arbeitskraft der Dienstpflichtigen berechtigt. Die getreuliche Pflichterfüllung ist regelmäßig in dem von ihm bei Beginn seiner Thätigkeit abzulegenden Diensteide zu versprechen.

Object des St. kann sein: Die Besorgung eines Amtes, d. h. eines Kreises geistiger Arbeit, welche in Beobachtung, Beurtheilung oder Leitung besteht, oder die bloße Vollziehung (Execution) mechanischer Arbeit aufgrund ertheilter Dienstbefehle. Hierauf beruht die materielle Unterscheidung von Beamten und Dienern. Sonst können wir unterscheiden:

1. Den öffentlich-rechtlichen, d. h. den durch Hoheitsacte begründeten und durch das öffentliche Recht bestimmten St. und den privatrechtlichen, d. h. durch fiscalischen Vertrag begründeten und geregelten St.;

2. Zwangsdienst und freiwilligen St. Dieser kann nur mit Zustimmung des zu Berufenden begründet werden; bei dem ersteren erfolgt die Einreihung entweder gegen den Willen des einzelnen oder es stehen dem Staate Zwangsmittel zur Sicherung der Rechtspflicht, die Berufung anzunehmen, zu Gebote;

3. Berufsmäßigen St., welcher als Lebensaufgabe gewählt ist, und den nicht berufsmäßigen St., bei dem der Staat die Ergreifung eines anderen Lebensberufes nach Aufhören des zeitlich begrenzten Dienstverbandes von vornherein voraussetzt oder bei dem der Staat die Dienstleistung nur als Nebenbeschäftigung ins Auge fasst.

Den berufsmäßigen öffentlich-rechtlichen St. nennen wir den ordentlichen Staatsdienst. Alle übrigen Fälle des St. sind außerordentlicher Staatsdienst. Zu diesem gehören insbesondere: Die Ehrenbeamten, die contractlich bestellten Staatsdiener, sowie der zwangsweise Gerichts- und Militärdienst.

II. **Der ordentliche St.** 1. Beamte und Diener. Man kann den Militär- und Civilstaatsdienst, den gemeinsamen und den österreichischen St. unterscheiden. Im ordentlichen Civilstaatsdienste unterscheidet man formell Beamte und Diener. Beamte sind die in eine der eilf Rangsclassen des G. 15/IV 73 eingereihten Staatsdiener; die übrigen Personen des ordentlichen Dienstes, insbesondere auch die Mannschaft der Wachkörper, z. B. der Finanzwache, gehören zur Dienerschaft.

2. Normen des Staatsdienstrechtes. Dieselben sind entweder allgemeine, auf alle Arten des St. anwendbare Normen oder ein Sonderrecht für Beamte einerseits und Dienerschaft andererseits, bezw. für einzelne Kategorien von Beamten und Dienern. Innerhalb der Beamten besteht ein Sonderrecht beispielsweise für die Minister in Betreff ihrer besonderen Verantwortlichkeit, in Betreff des Rücktrittes und der Enthebung vom Amte, sowie in Betreff der begünstigten Pensionsfähigkeit (G. 22/VII 68 R. 111), für die richterlichen Beamten in Betreff des Disciplinarrechtes nnd der Klagbarkeit der durch ihr Verschulden entstandenen Ersatzansprüche der Parteien; für die Richter in Betreff der nicht dispensablen Qualification für das Richteramt und der durch das Staatsgrundgesetz ausgesprochenen besonderen Sicherung ihrer Beamtenstellung; für das staatliche Lehrpersonal in Betreff der Besoldung und der Dienstzeitberechnung für Bemessung des Ruhegehaltes. Innerhalb der Dienerschaft kommen die Angestellten der Finanzwache und der Polizeiwache besonders in Betracht.

3. Qualification und Vorbereitungsdienst. Die Bestimmungen über die Qualification zum St. haben entweder nur die Natur einer Dienstanweisung an die Minister, welche bei

dem Kaiser Anträge auf Ernennungen stellen, oder an die Behörden, welche selbst im Namen des Kaisers Ernennungen vollziehen, so dass also im Einzelfalle der Kaiser bei selbst vorgenommener Ernennung von dieser Qualification absehen oder durch Specialverfügung die zur Ernennung zuständige Behörde hierzu ermächtigen kann, oder sie haben die Natur eines Rechtssatzes, welcher auch den Monarchen bindet. Dies gilt wohl in Betreff der Befähigung zum Richteramte, zu dem nur gesetzlich qualificierte Personen berufen werden dürfen. Die Normen über die Erfordernisse für die einzelnen Zweige des St. sind selbstverständlich verschieden nach der verschiedenen Beschaffenheit der zu leistenden Dienste. Sie betreffen die verlangten Studien, die Vorlegung der Zeugnisse über Studienprüfungen, einen Vorbereitungsdienst von bestimmter Minimaldauer und die Ablegung von Dienstprüfungen (vgl. Artikel „Prüfungswesen" II, 853). Während des Vorbereitungsdienstes wird den Eleven, Aspiranten und Praktikanten, ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt, sie dürfen aber erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, welche ihnen in die für die Pensionsberechnung anrechenbare Dienstzeit einzurechnen ist (§ 13 G. 15/IV 73 R. 47). Ueber die Anstellung von Unterofficieren vgl. Art. „Certificatisten" 1. Bd.

4. Anstellung der Staatsdiener. Die Anstellung der Staatsdiener erfolgt durch eine hoheitliche Verfügung des Monarchen oder der hierzu ermächtigten Behörde. Die hoheitliche Verfügung, mit der eine bestimmte Person in den ordentlichen St. berufen wird, kann nur mit Zustimmung derselben erlassen werden; es kann aber diese Zustimmung in dem Gesuche um Verleihung eines Amtes oder in den geführten Vorverhandlungen liegen. Eine ohne diese Zustimmung erlassene Verfügung wäre nur zu erlassen mit dem stillschweigenden Vorbehalte dieser nachträglich zu erklärenden Zustimmung. Erfolgt dieselbe innerhalb der gestellten Frist nicht, so ist die Ernennung wirkungslos. Bei vorausgegangener Zustimmung ist die Ernennung wirksam vom Tage der erlassenen Verfügung (V. 15/V 73 R. 75); aber auch bei ohne Zustimmung erfolgter Ernennung, die wohl praktisch kaum vorkommen wird, erfolgt, sobald diese Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend durch Antritt des Amtes erklärt worden ist, die Rückbeziehung auf den Tag der Ernennung. Mit der rechtswirksam erfolgten Ernennung entstehen auch die privatrechtlichen Ansprüche des Beamten. Die Höhe des Gehaltes braucht in dem Anstellungsdecrete nicht ausgedrückt zu werden, da sich dieselbe aus dem G. 15/IV 73 R. 47 betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten ergibt. Es kann aber nebenher ein besonderes privatrechtliches Uebereinkommen über die Dienstbezüge zwischen Beamten und Fiscus verabredet sein, für dessen Perfection die allgemeinen Normen des Civilrechtes maßgebend sind (§ 15 G. 15/IV 73).

Verschieden von der ersten Berufung in den St. sind weitere hoheitliche Verfügungen, betreffend die bereits im Dienstverbande stehenden Staatsdiener. Es kommt hier in Betracht: Die Versetzung auf ein gleiches Amt in einem andern Dienstorte: die Berufung auf ein Amt höherer Rangsclasse innerhalb desselben Dienstzweiges; endlich die Berufung auf ein Amt eines andern Ressorts. Wie weit diese Verfügungen ohne Zustimmung des Beamten erlassen werden können, wird sich danach entscheiden, ob dieselben nur ein Ausfluss der Dienstgewalt sind, ob dieselbe nicht in dieser Richtung beschränkt ist oder ob nicht eine selbstständige Verfügung vorliegt, die gar nicht Ausfluss der Dienstgewalt ist. Die Versetzung eines Beamten auf ein Amt eines ganz andern Dienstzweiges ist kein Ausfluss der Dienstgewalt; denn diese ist nur innerhalb des betreffenden Ressorts zuständig, und die Berufung in einen andern Dienstzweig müsste auf Antrag oder mit Verfügung eines Ressortministers erfolgen, dem über den zu berufenden Beamten keine Dienstgewalt zukommt. Hier kommen also die allgemeinen Regeln über die erste Ernennung der Beamten zur Anwendung. Es wird daher eine derartige Ernennung nur mit Zustimmung des zu berufenden Beamten erfolgen können.

Versetzungen auf ein gleiches Amt an einem anderen Dienstorte im Interesse des Dienstes müssen sich Administrativ- und richterliche Hilfsbeamte durch Verfügung der hierzu zuständigen Organe (Kaiser, Minister, Landeschefs) gefallen lassen; sie ist ein Ausfluss der Dienstgewalt. Die Berufung auf ein Amt höherer Rangsclasse desselben Ressorts erfolgt im Wege der Ernennung (§ 8 G. 15/IV 73 R. 47).

Mit Rücksicht auf das Erfordernis der Zustimmung des zu Berufenden bei Ernennungen hat man letztere als staatsrechtlichen Vertrag bezeichnet. Richtigerweise hat sich das Kirchenrecht davon zurückgehalten, die Ertheilung des Ordo als Vertrag zu bezeichnen, obwohl derselbe nur mit Zustimmung des Ordinandus ertheilt werden kann und ein unlösbares Rechtsverhältnis begründet. Es besteht kein Bedürfnis, jede äußerliche Willensübereinstimmung von zwei Rechtssubjecten als Vertrag zu bezeichnen, und praktisch ist damit nichts gewonnen, da doch die Normen des Privatrechtes über Gebundensein an die Offerte und über Perfection und Wirkungen eines derartigen staatsrechtlichen Vertrages nicht anwendbar sind. Die Ernennung des Beamten im ordentlichen St. folgt den Normen des Staatsrechtes und nicht jenen des Privatrechtes.

5. Dienstzeit und Dienstantritt. Die Bewährung der ethischen Pflicht der Treue gegen den Staat und das Staatsoberhaupt wird in dem in den verschiedenen Dienstzweigen verschieden formulierten Diensteide angelobt, in der aber auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören ist (Art. 8 St. G. richterliche Gewalt und Art. 10 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt).

Regelmäßig fällt Diensteid und Dienstantritt zusammen, vor Ablegung des Diensteides hat die Ausübung der amtlichen Functionen nicht stattzufinden. Es kann aber der thatsächliche Dienstantritt

aus besonderen Gründen nach abgelegtem Diensteide auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

6. Dienstverrichtungen. Ihr Inhalt kann natürlich nach der Natur des übertragenen Amtes oder der zu vollziehenden Arbeiten ein verschiedener sein. Die thatsächlichen Dienstverrichtungen der eigentlichen Staatsämter umfassen die Leistung geistiger Arbeiten für den Staat, die sich allerdings in bestimmten Schriftwerken äußerlich verkörpern kann.

Auf diese rein thatsächlichen Dienstverrichtungen können Beamte bestimmter Kategorien beschränkt sein; dieselben können aber vermöge der ihnen übertragenen Beschluss- und Entscheidungsgewalt in Beziehungen des Staates zu seinen Angehörigen (obrigkeitliche Macht als imperium und jurisdictio), dann vermöge der ihnen delegierten Dienstgewalt (d. h. der Macht über die Personen des Dienstapparates) und endlich vermöge der ihnen eingeräumten Macht, den Staat in seiner individualrechtlichen (insbesondere fiscalischen) Beziehung zu vertreten, als Unterorgane des Staatswillens bestellt sein. Die Geschäfte der Staatsdiener sind daher theils Arbeiten für den Staat, theils Vornahme juristischer Handlungen in dessen Namen. Das ethische Moment der Treue bedingt die Vornahme aller dieser Handlungen mit der größten Sorgfalt behufs Förderung der Staatsinteressen nnd Abwendung jeden Nachtheiles. Die Dienstverrichtungen der Staatsdiener lassen sich nicht, wie etwa bei einem gegen Stücklohn aufgenommenen Arbeiter, als eine Summe einzelner Arbeiten begrenzen, die zugleich die Dienstpflicht der Beamten begrenzt, sondern sie bilden einen durch den jeweiligen Bedarf gegebenen Complex. Gegenstand und Inhalt der Dienstverrichtungen bestimmt sich bei eigentlichen Beamten durch das Amt, welches eine bestimmte Gattung oder Art von Staatsgeschäften bezeichnet, und dann durch die Gesammtheit der in diesem Amte anwendbaren oder zu vollziehenden Gesetze. Die bindende Macht der Gesetze ist eine allgemeine; die Gehorsamspflicht der Beamten gegenüber dem Gesetzeswillen ist daher nichts Besonderes, sie ist mit dem Gesetze begrifflich gegeben. Die besondere Rechtsstellung des Beamten beginnt erst dort, wo die Dienstgewalt, der er untersteht, durch allgemeine oder besondere Dienstanweisungen eingreift. Die Continuität der Dienstverrichtungen der Beamten bedingt nothwendigerweise Wohnsitz und Aufenthalt im Dienstorte und auch die Anwesenheit in den Diensträumen, soweit die Dienstverrichtung an bestimmte Diensträume gebunden ist; diese Continuität der Dienstleistungen kann unterbrochen werden: a) durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten; b) durch Ausübung polit. Rechte bei Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes (§ 8 St. G. über die Reichsvertretung); c) durch erhaltenen Urlaub und d) durch Krankheit oder sonstige thatsächliche unverschuldete Verhinderung.

7. Bürgerliche Rechtsstellung der Staatsdiener. Das Staatsdienstverhältnis übt eine Rückwirkung auch auf die Stellung der Staatsdiener als Privatpersonen, indem a) der Staat von seinen Dienern auch die Bewahrung der Berufsehre im Privatleben durch achtungswürdiges Verhalten fordert und b) indem den Staatsdienern bei Ausübung sonstiger Berufsthätigkeiten, bei Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte des wirtschaftlichen Verkehres und bei der Verehelichung Beschränkungen auferlegt sind. Das Erfordernis eines achtungswürdigen Privatlebens läßt sich nicht in einzelne bestimmte Verbote auflösen. Soweit Beschränkungen der letzteren Art durch Gesetze festgestellt sind (z. B. das Hfd. 23/IX 35 P. G. S. Bd. 63, über die Nebenbeschäftigungen der Beamten) ergibt sich die Gehorsamspflicht der Staatsdiener wieder aus der allgemein verbindlichen Kraft der Gesetze, und entsteht dann nur die Frage, ob Beschränkungen der gedachten Art auch der Dienstgewalt der Beamten auferlegt werden können.

8. Dienstgewalt. Die Dienstgewalt ist ein Bestandtheil der Regierungsgewalt des Kaisers. Aus dem Begriffe der Staatsleitung folgt die Macht über das Beamtenpersonal, welches dieser besondern Dienstgewalt kraft des im Dienstverbande liegenden Gewaltverhältnisses unterstellt ist. Selbstverständlich ist diese Dienstgewalt auch an die leitenden Staatsbehörden kraft Machtübertragung delegiert. Die Dienstgewalt ist Befehlsgewalt über die Staatsdiener, welche nicht in der Form der Gesetzgebung, sondern durch Regierungsverordnungen und Verfügungen, d. h. durch allgemeine oder besondere Dienstbefehle wirksam wird. Es liegt in der Dienstgewalt somit zunächst: a) Eine Verordnungsgewalt, welche abstracte Normen für die Thätigkeit und das Verhalten der Beamten aufstellt. Es kommen zunächst in Betracht die technischen Dienstverrichtungen der Beamten, deren Amtierung Gegenstand einer allgemeinen Regel (Dienstvorschrift, Instruction) sein kann. Schwieriger gestaltet sich die Frage, inwieweit Dienstvorschriften dem Beamten Beschränkungen in seinem Privatleben aufzuerlegen geeignet sind. b) Eine Dienstbefehlsgewalt für Einzelfälle. Nach beiden Richtungen entsteht die staatsrechtliche Frage der Gehorsamspflicht gegenüber den Aeußerungen der Dienstgewalt, die man bei einzelnen Schriftstellern dahin beantwortet findet, dass jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit der von ihm ausgeführten Anordnungen seiner Vorgesetzten verantwortlich, folglich befugt, ja verpflichtet sei, nachzuprüfen und den Gehorsam zu verweigern, wenn er findet, dass es damit nicht in Ordnung sei (Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, 237). In abgeschwächter Weise wird dieses Prüfungsrecht des Beamten auf die formelle Rechtmäßigkeit der ertheilten Vorschriften beschränkt und in die Fragen aufgelöst, ob die Stelle, welche ihm den Befehl ertheilt, dazu competent ist, — ob ferner die ihm zustehende Amtsgewalt ihn ermächtigt, die aufgetragene Handlung vorzunehmen, mit Ausschluss der materiellen Prüfung der vorzunehmenden Handlung, — endlich ob der Befehl in gehöriger Form ertheilt worden ist. In jedem Amte liegt ein Kreis selbständiger Beurtheilung, die sich auf die Pflichtmäßigkeit seines Handelns erstreckt. Für diese auf eigene Gefahr vorgenommene Prüfung bleibt der Beamte verantwortlich. Wenn er gesetzmäßige Befehle nicht befolgt, weil er dieselben für gesetzwidrig hält, so begeht er eine Verletzung seiner

Dienstpflicht, für die er verantwortlich ist; dagegen ist seine Unverantwortlichkeit durch einen erhaltenen Dienstbefehl nicht begründet, wenn derselbe mit den Gesetzen im Widerspruch steht oder wenn derselbe mit den Dienstinstructionen des Beamten, der den Befehl ausführen soll, unvereinbar ist.

Ein Ausfluss der Dienstgewalt ist die Disciplinargewalt (vgl. Art. „Disciplinarrecht" I, 296). Es mögen an dieser Stelle nur kurz die Vorschriften der V. 10/III 60 über die Disciplinarbehandlung nichtrichterlicher Beamten erwähnt sein. Dieselbe unterscheidet Ordnungsstrafen, d. h. die förmlichen Zurechtweisungen oder Missbilligungen der Vorgesetzten (Rügen) oder die eigentlichen Disciplinarstrafen des Verweises, der Geldstrafe, der Entziehung der Vorrückung für bestimmte oder unbestimmte Zeit, der Strafversetzung oder Entlassung. Wesentlich ist bei Administrativbeamten die Concentration der Disciplinarstrafgewalt bei der leitenden Dienstbehörde der Länder oder bei der betreffenden Centralstelle, so dass die aufgrund eines förmlichen Inquisitionsverfahrens gefassten Entscheidungen der Disciplinarcommissionen nur die Bedeutung eines Gutachtens haben und das Ermessen der Dienstchefs entscheidet, ob derselbe die Disciplinarstrafgewalt in Bewegung zu setzen oder das empfohlene Disciplinarmittel anzuwenden für zweckmäßig erachtet.

9. Ersatzpflicht der Staatsdiener entsteht aus Verletzungen ihrer Dienstpflicht, welche dem Staate einen Schaden zugefügt haben. Derartige Ersatzansprüche des Staates sind im administrativen Wege gegen den Staatsdiener geltend zu machen (Hfd. 16/IV 41 Z. G. S. 555). Es ist daher im administrativen Wege sowohl über das Verschulden des Beamten als auch über die Höhe des Ersatzanspruches zu erkennen. Unzulässig erscheint daher eine Aufforderungsklage dem im Verwaltungswege verurtheilten Beamten auf Rechtfertigung des administrativen Ersatzerkenntnisses im Rechtswege (O. G. H. 29/IX 72, Z. 8931 Zeitschrift für Verwaltung 1873, S. 123). Eine besondere Form der Geltendmachung von Ersatzansprüchen stellt sich dar im Defectenverfahren. Defect ist ein rechnungsmäßig nicht gerechtfertigter Minderbetrag an Geld oder anderen Quantitäten vertretbarer Sachen, welche dem Staatsbeamten mit der Pflicht der Rechnungslegung anvertraut sind. Die Behörde, welche die Rechnungen prüft, stellt durch Entscheidung den Ersatzanspruch des Staates fest. Gegen diese Entscheidung ist ein doppelter Weg möglich: Der Gnadenweg an die höheren administrativen Instanzen oder die Ueberreichung einer Aufforderungsklage gegen den Fiscus innerhalb der Präclusivfrist von sechs Wochen. Im letzteren Falle devolviert dann die ganze Ersatzangelegenheit auf den Rechtsweg (V. 16/I 1786 J. G. S. 516). Die näheren Bestimmungen über das der Aufforderungsklage vorangehende administrative Rechnungsverfahren enthält das Hfd. 12/IX 32 V. G. S. LX, 267, nach welchem die von der Censurbehörde erhobenen Mängel dem Rechnungsleger gegen Empfangschein zur Erstattung seiner Erläuterungen und ebenso die weiter erhobenen Supermängel zur Erstattung der Supererläuterungen zuzustellen sind. Ebenso ist nach dem Hfd. 19/VII 25 V. G. S. LIII, 144 den Rechnungserledigungen stets die Frist zur Erstattung der Erläuterungen mit dem Bemerken beizufügen, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist mit der Erledigung von amtswegen (als mit einer Contumazialentscheidung) vorgegangen werden wird. Ueber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus Dienstcautionen vgl. den Art. „Kautionen".

10. Haftpflicht des Staates. Es ist unrichtig, von einer Haftpflicht des Staates dort zu sprechen, wo eine Entscheidung oder Verfügung in vollkommen rechtmäßiger Weise erfolgt, aber dem einzelnen besondere Opfer zumuthet, für welche Ersatz vom Staate verlangt wird (vgl. R. G. 19/VII 77, Z. 551 Hye 137). Von Geltendmachung der Haftpflicht des Staates für Bethätigungen oder Unterlassungen seiner Beamten und Diener würde man erst dort sprechen können, wo dieser Ersatz begehrt wird, weil eine behördliche Entscheidung oder Verfügung der Unterorgane, durch welche dem Betroffenen ein Vermögensnachtheil erwachsen ist, durch Entscheidung der höheren Instanzen als sachlich unrichtig befunden worden ist, oder wo ein wirkliches Verschulden des Beamten und ein damit zugefügter Schaden feststellbar ist. Wir müssen zunächst jene Fälle vor Augen haben, in denen Organe der vollziehenden Gewalt gehandelt haben. Das Reichsgericht hat für derartige Ersatzansprüche im allgemeinen den Rechtsweg als für zulässig erklärt, weil nach § 1338 a. b. G. B. das Recht auf Schadenersatz ohne weitere Unterscheidung, aus welchem Titel dasselbe abgeleitet wird oder gegen wen es geltend gemacht werden soll, in der Regel bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muss, und in Betreff der durch Amtshandlungen oder Vorgänge der Staatsbehörden irgend jemandem zugefügten Beschädigungen eine Ausnahme in unseren Gesetzen nicht verfügt ist (R. G. 19/VII 77 Hye 137). Damit ist aber nur die Competenzfrage entschieden, ob materiell eine Haftung des Staates zu Recht besteht, ist damit selbstverständlich nicht gesagt. In der deutschen staatsrechtlichen Literatur wird diese Frage vielfach bejahend beantwortet. In der Anstellung eines mit öffentlicher Autorität bekleideten Beamten und der Nöthigung des Publicums, mit ihm als Vertreter der Obrigkeit zu verkehren, liegt die stillschweigende Uebernahme einer subsidiären Garantie für die durch pflichtwidrige Ausübung der ihm anvertrauten Amtsbefugnisse oder Vernachlässigung seiner amtlichen Pflichten entstandenen Forderungen (Gerber, Deutsches Staatsrecht, S. 207). Auch Zachariae (Deutsches Staatsrecht, S. 56) meint, dass der Staat aus staatsrechtlichen Gründen nothwendig der Garant für die Handlungen und pflichtwidrigen Unterlassungen seiner Beamten sein müsse. Im österr. Rechte sind folgende Fälle der Haftpflicht des Staates für seine obrigkeitlich handelnden Beamten normiert: a) Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme einer Druckschrift gebürt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen

Schadens; das Preßgericht hat über den innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nachzuweisenden Ersatzanspruch zu erkennen (§ 491 Str. P. O. 23/V 73). b) Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten (Art. VIII St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. c) Die Haftung des Staates für das Verschulden richterlicher Beamten (G. 12/VII 72 R. 112). d) Das G. 16/III 92 R. 64 bestimmt Haftpflicht des Staates für die durch ungerechtfertigte strafgerichtliche Verurtheilung zugefügten Vermögensnachtheile (vgl. Art. „Unschuldig Verurtheilte" II, 1398). Dagegen besteht keine allgemeine Norm, dass der Staat für Handlungen seiner obrigkeitlichen Organe haftet, und gerade der Mangel einer allgemeinen Regel und die bloße Regelung einzelner Fälle scheint dafür zu sprechen, dass der Staat eine derartige Haftpflicht principiell nicht anerkennt. Es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass in den erwähnten vier Fällen weniger das Princip der Haftpflicht, als vielmehr die Regelung der Competenz und des Verfahrens in den Vordergrund tritt, und es wäre zu untersuchen, ob nicht ein Ersatzan spruch des durch das Handeln eines Organes der vollziehenden Gewalt in seinem Vermögen Geschädigten gegen das Staatsvermögen sich aus der durch Bethätigung der Executivgewalt ergangenen Aufopferung seines Vermögens für den Staat begründen ließe.

11. Klagerecht der Parteien gegen Beamte. Das Hfd. 14/III 1806 J. G. S. 758 bestimmt, dass Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Civilgerichte niemals belangt werden können und dass daher der Richter solche Klagen sofort zurückweisen müsse. An diesem Principe ist bis jetzt durch die neue österr. Gesetzgebung nichts geändert worden. Das im Art. XIII Abs. 3 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt in Aussicht gestellte Gesetz über das directe Klagerecht gegen Organe der vollziehenden Gewalt ist bis jetzt nicht erlassen worden. Nur zwei Ausnahmen des erwähnten Principes sind durch Sonderbestimmungen eingeführt worden: das directe Klagerecht gegen richterliche Beamte (Art. IX St. G. über die richterliche Gewalt und G. 12/VII 72 R. 112) und das Klagerecht gegen einen vom Staatsgerichtshof für schuldig erkannten Minister (§ 24 G. 25/VII 67 R. 101). Zulässig ist aber gewiss auch der Beitritt der durch eine strafbare Handlung (ein Amtsdelict) geschädigten Partei im strafprocessualen Adhäsionsverfahren und die Geltendmachung der Ersatzansprüche im ordentlichen Rechtswege. Aber das Delict hat nicht der Beamte als solcher, sondern als Privatperson begangen, wenngleich anlässlich seiner Dienstverrichtungen.

12. Rechte der Beamten. Dieselben sind Ehrenrechte und Vermögensrechte. Zu den Ehrenrechten der Beamten gehört die Führung der Amtstitel und die Befugnis zum Tragen der Dienstkleider (Uniform), deren Verwendung bei bestimmten Anlässen zugleich Dienstpflicht sein kann. Regelmäßig ist der Amtstitel entlehnt von dem Amte, auf das der Beamte ernannt ist. Ueber die Bedeutung der an Beamte verliehenen Titel-, Rangs- und Charakterauszeichnungen enthält das Hfkzd. 5/IV 44, Z. 8453 P. G. S. Bd. 72 aufgrund der A. E. 18/II 44 die Bestimmung, dass der bloße Titel eines höheren Postens für den damit Betheilten nur diese Titulara uszeichnung, aber kein anderes Vorrecht gewährt, während die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Postens dem Betheilten alle Ehrenvorzüge der höheren Rangsclasse einräumt. Die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge gebüren dem Beamten aber erst dann, wenn demselben dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird (§ 7 G. 15/IV 73 R. 47 und V. 14/V 73 R. 74). Die V. 20/X 89 R. 176 des Gesammtministeriums ordnet die Art, das Recht und die Pflicht zum Tragen der Uniform. Aufgrund dieser Normalvorschrift sind dann für die einzelnen Ressorts besondere Vorschriften erlassen worden, z. B. M. J. 25/VII 91 R. 113 hinsichtlich der Beamten der inneren Verwaltung.

III. **Der außerordentliche St.** Hierher gehören 1. Ehrenbeamte, d. i. Staatsangehörige, welche durch einen Regierungsact (Ernennung) zu einem nicht berufsmäßigen Staatsamte berufen werden. Das Gesetz bestimmt, auf welchen Gebieten der Staatsthätigkeit bei Bildung von Behörden anstatt oder neben den berufsmäßigen Beamten von dem Ehrenamte Gebrauch gemacht wird. Neben den mit autoritativer Entscheidungsgewalt ausgerüsteten Behörden gibt es aber auch ehrenämtliche Berathungskörper, welche die Verwaltungsthätigkeit der Behörden durch ihren sachverständigen Rath unterstützen sollen. Die Ertheilung von Rathschlägen und Gutachten ist aber rein thatsächlicher, technischer Art; eine Bindung der behördlichen Entscheidung erfolgt durch diesen Rath nicht, daher allerdings die Bildung derartiger Berathungskörper auch im Wege der bloßen Verordnung erfolgen kann. Die Motive, welche die Errichtung von Ehrenämtern veranlassen, sind verschiedene, z. B. Benützung der besonderen Sachkenntnisse einzelner Berufskreise für behördliche Entscheidungen und Anordnungen oder die Erwägung, dass die Formation einer Behörde aus Berufsbeamten wegen ihrer besonderen staatsrechtlichen Stellung oder ihres beschränkten Wirkungskreises sich als unzweckmäßig darstellt. Die Ernennung der Ehrenbeamten kann lebenslänglich oder auf Zeitdauer erfolgen. Die Ernennung erfolgt wie im ordentlichen St. nur mit Zustimmung des zu Berufenden.

Zu den Ehrenämtern gehören: a) Das Amt der Handelsgerichtsbeisitzer, welches aufgrund des Einführungsgesetzes zum H. G. 17/XII 62 durch die aufgrund der A. E. 28/XI 64 erlassenen Verord. der Ministerien der Justiz und des Handels 2/XII 64 R. 89 neu geordnet ist. Die Ernennung derselben erfolgt aufgrund eines Vorschlages der Handels- und Gewerbekammer durch den Justizminister auf die Dauer von drei Jahren. Zu dem Amte können nur Kaufleute berufen werden, welche für die Handelskammer wählbar sind und ihren Wohnsitz am Sitze des Gerichtshofes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen, haben. Sie aelten als definitiv ernannte Richter (Z. M. 16/V 55,

Z. 5746), daher denselben vor den Ersatzrichtern (Rathssupplenten) Sitz und Stimmrecht zukommt; die Handelsgerichtsbeisitzer bei den Handelsgerichten in Wien, Triest und Prag führen während ihrer Functionsdauer den Titel eines kaiserlichen Rathes und mit A. E. 14/V 67 wurde laut Verord. des J. M. 18/V 67, Z. 5509 den Beisitzern bei den genannten Handelsgerichten das Tragen der Landesgerichtsrathsuniform bewilligt. Der abzulegende Diensteid ist durch Verord. des J. M. 9/I 55, Z. 25.423 formuliert (Kaserer, Handbuch der Justizverwaltung II, 4). Die Enthebung von dem Amte hat durch den Justizminister zu erfolgen, wenn der Beisitzer die Wählbarkeit für die Handelskammer verliert, wenn er seinen Wohnsitz ändert oder wenn zwischen ihm und einem Beamten des Gerichtshofes ein Schwägerschaftsverhältnis entsteht. Das Disciplinargesetz für richterliche Beamte 21/V 68 R. 46 findet auf die Beisitzer keine Anwendung; dagegen allerdings das G. 12/VII 72 über das Syndicatsverfahren (§ 4 Abs. 2 dieses Gesetzes). b) Die bergbaukundigen Beisitzer bei den Berggerichten. Ihre Ernennung erfolgt durch den Justizminister aufgrund einer durch Wahl seitens der Bergwerk- und Hüttenbesitzer des Bergsenates erfolgten Präsentation (Kaserer II, 7 ff.). c) Die vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ernannten Vertrauensmänner der Commission zur Verfassung der Jahresliste der Geschworenen (§ 11 G. 23/V 73 R. 121 über die Bildung der Geschworenenlisten). d) Die Vertrauensmänner der in Ausführung des G. 1/IV 72 R. 43 betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft zu bestellenden Strafvollzugscommissionen. e) Die von der Regierung ernannten Mitglieder der verschiedenen Steuercommissionen (vgl. Art. „Grundsteuer"); der Militärtaxbemessungscommission (vgl. Art. „Militärtaxe"); der Reblauscommissionen (vgl. Art. „Reblaus"). f) Die Mitglieder des obersten Sanitätsrathes und die Landessanitätsräthe (G. 30/IV 70 vgl. Art. „Gesundheitswesen". g) Die Mitglieder des Reichsgerichtes (vgl. diesen Artikel). h) Ferner die Mitglieder der verschiedenen Beiräthe: Eisenbahnbeirath, Zollbeirath u. s. w.

2. Sonstiger publicistischer Staatsdienst. Bei demselben tritt uns als Merkmal entgegen gleichfalls obrigkeitliche Ernennung, aber Gewährung einer Entlohnung, sei es in Form einer fortlaufenden Remuneration, sei es einer fallweisen Entlohnung für die einzelnen Dienstleistungen. Hierher gehören: a) Die staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den Bezirksgerichten, welche aufgrund des § 88 der Str. P. O. 23/V 73 durch den Oberstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Landeschef ernannt werden, den in der Verord. des J. M. 14/II 74, Z. 2191 normierten Diensteid abzulegen haben und für ihre Dienstleistung eine vom Justizminister bestimmte Remuneration beziehen. b) Die zur Besorgung des Sanitätsdienstes oder der Seelsorge bei den Gerichten der ersten Instanz berufenen Personen (vgl. Kaserer I, 180) und die gerichtlich bestellten Sachverständigen (Kaserer II, 28) oder die Sachverständigen bei Expropriationen für Eisenbahnen (G. 18/II 78).

3. Vertragsmäßiger Staatsdienst. Bei demselben liegt vor ein privatrechtlicher Vertrag. Von diesem Mittel, staatliches Dienstpersonal zu beschaffen, wird dort Gebrauch gemacht, wo es sich nicht um obrigkeitliche Functionen, sondern um technische Arbeitsverrichtungen handelt, oder die Anstellung ordentlicher Berufsbeamten entbehrlich erscheint. Fälle dieses vertragsmäßigen St. sind: Die Bestellung der Postmeister mittels Dienstvertrages, die Bestellung der Aichmeister und der Lehrer an gewerblichen Fachschulen. Eine Art vertragsmäßigen St. könnte auch in der Bestellung der Tagschreiber gefunden werden, obwohl hier die Arbeit gegen Taglohn so sehr in den Vordergrund tritt, dass nicht einmal von einem Dienstverbande die Rede sein kann.

4. Der Zwangsdienst der Geschworenen und der Militärpersonen ist in den Art. „Geschworenengerichte" I, 780 und „Wehrpflicht" II, 50 erörtert.

IV. **Mittelbarer St.** Derselbe ist bei solchen Personen vorhanden, welche entweder Organe von Selbstverwaltungskörpern sind oder in einem Dienstverhältnisse zu vom Staat verschiedenen juristischen Personen stehen, aber Staatsgeschäfte bestimmter Art besorgen und daher der Dienstgewalt des Staates unterstellt sind. Hierher gehören: 1. Die Fondsbeamten, welche in einem Dienstverbande zu Anstalten mit selbständigem Vermögen, daher mit selbständiger juristischer Persönlichkeit stehen, aber mit Rücksicht auf die Verwaltung des Anstaltsvermögens durch die Organe der polit. Verwaltung und die enge Verbindung dieser Anstalten mit den Aufgaben der inneren Verwaltung als mittelbare Staatsbeamte erscheinen, auf welche laut Hfkzd. 3/IV 38, Z. 6483 (vgl. böhm. Pr. G. S. 20, 247) in Zukunft alle Vorschriften, welche über Disciplinarbehandlung und Pensionsansprüche der Staatsbeamten erscheinen, wenn diesfalls für besondere Fälle nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, anzuwenden sind. Hierher gehören beispielsweise die Beamten der allgemeinen Krankenhäuser und des Pfandleihamtes in Prag. Mit dem Erl. des M. J. 16/X 90 Z. 4152 wurde erklärt, dass diesen Beamten des Pfandleihamtes oder der allgemeinen Krankenhäuser weder das Recht noch die Pflicht die Staatsbeamtenuniform zu tragen, zusteht, da dieselben nicht Staatsbeamte, sondern Fondsbeamte sind. 2. Volksschullehrer (vgl. Art. „Volksschulwesen"). 3. die Matrikenführer. 4. Die Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise.

Ulbrich.

Staats-Eisenbahnrath.

(Zum Art. Eisenbahn-Ministerium II, 961 und Eisenbahn-Behörden I, 338, IV.) Aufgrund des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Kundm. des Handels-

Minist. und des Eisenbahn-Minist. 19/I 96 R. 16) wurde dem Eisenbahn-Ministerium zur Begutachtung allgem. volkswirtschaftlicher Fragen ein Staats-Eisenbahnrath beigegeben, dessen Statut mit Kundm. des Eisenbahn-Minist. 19/II 97 R. 59 veröffentlicht wurde.

Steuerreform.

In dem Artikel über die St. II, 1158 wurde erwähnt, dass die Specialcommission des Herrenhauses beantragt habe, im § 217 des Gesetzentwurfes über die directen Personalsteuern die schon im Abgeordnetenhause lebhaft bekämpfte Bestimmung, wonach ein Auszug aus den Zahlungsaufträgen für die Personaleinkommensteuer durch vierzehn Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Einkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen ist, zu streichen, und dass deshalb voraussichtlich das Abgeordnetenhaus sich nochmals mit dem Gesetzentwurfe zu beschäftigen haben werde. Diese Vermuthung hat sich nicht erfüllt. Vielmehr hat das Plenum des Herrenhauses jene Bestimmung restituiert und den ganzen Gesetzentwurf, dessen zweite Lesung im Abgeordnetenhause 50 Sitzungen in Anspruch genommen hatte, in der einzigen Sitzung 10/X 96 in der Fassung des anderen Hauses angenommen. Am 25. October erfolgte die Sanction des Gesetzes, womit das große Reformwerk zur Thatsache geworden war. Die Publication erfolgte erst am 19/12 96 R. 220. Theils gleichzeitig, theils schon vorher wurde eine Reihe von Gesetzen publiciert, die mit der St. in mehr oder weniger engem Zusammenhang stehen. Dahin gehören das G. 12/VII 96 R. 121 über die Revision des Grundsteuercatasters unter gleichzeitiger Herabsetzung der Grundsteuer-Hauptsumme von 37,500.000 fl. auf 35,000.000 fl., unbeschadet der durch das Steuerreformgesetz normierten Reduction um 10% bezw. 15%, dann das G. 12/VII 96 R. 118 über die Abschreibung der Grundsteuer bei Elementarschäden, das G. 24/X 96 R. 223 über die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer von steuerfreien Gebäuden im Falle der Uneinbringlichkeit des Zinses, mit welchen Gesetzen lange gehegten und oft geäußerten Wünschen der betheiligten Kreise entsprochen wurde. In engerem Zusammenhange mit der St. stehen das G. 4/XI 96 R. 224 über die Betheiligung der Gemeinde Wien an dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer, womit der Gemeinde ein Aequivalent geboten werden soll für den Ausfall, welcher ihr durch die Aenderung der Vorschriften über die Vorschreibung der Steuern der Actiengesellschaften ꝛc. erwächst, und endlich das G. 5/XII 96 R. 226 betreffend die Aenderung der Reichsrathswahlordnung in dem Sinne, dass der Wahlcensus in der Curie der Städte- und Landgemeinden von 5 auf 4 fl. herabgesetzt wurde. Dadurch soll vermieden werden, dass die Reduction der Ertragssteuern in größerem Umfange den Verlust des Wahlrechtes in den erwähnten Curien nach sich ziehen könnte. Die Festsetzung des Census von 4 fl. ist das Resultat eines Compromisses, welches unter Ablehnung weiter gehender Anträge zum Beschluss erhoben wurde.

Inzwischen ist unterm 28/I 97 R. 35 die Durchführungsverordnung für das erste Hauptstück des Gesetzes, betreffend die allgem. Erwerbsteuer erschienen. Die sehr ausführliche und ins einzelne eingehende Verordnung regelt das Verfahren der Steuerbehörden und der Erwerbsteuercommissionen bei den Vorarbeiten, der Veranlagung und Bemessung der allgem. Erwerbsteuer und setzt die Geschäftsordnung der Commissionen fest. Sie verfügt die Anlage, bezw. Umgestaltung des Erwerbsteuercatasters, welcher die Grundlage für die Bildung der Steuergesellschaften zu bilden hat. Derselbe ist auf einzelnen Blättern anzulegen und enthält nebst den selbstverständlichen Angaben über Name, Wohnort, Betriebsberechtigung u. s. w. die bisherige Besteuerung des Steuerpflichtigen, sowie den nunmehr bemessenen Steuersatz und endlich die in jedem einzelnen Jahre vorgeschriebene Steuer. Für die Erwerbsteuererklärung im Sinne des § 39 des Gesetzes ist ein besonderes Formular vorgeschrieben, dem eine sehr detaillierte Erläuterung beigegeben ist. Aufgrund des Catasters und der Erwerbsteuererklärungen sind dann bei den Erwerbsteuercommissionen die Bemessungsprotokolle anzulegen. In diese sind die erwerbsteuerpflichtigen Betriebe nach Classen geordnet einzutragen, u. zw. sind 29 Classen von Gewerben mit im ganzen 367 Arten in Aussicht genommen. Behufs richtiger Einreihung der Gewerbe in die verschiedenen Classen ist ein alphabetisches Verzeichnis der verschiedenen bestehenden Gewerbsbezeichnungen beigegeben, das nahezu 10.000 Nummern umfasst. In dem Bemessungsprotokolle werden die Unternehmungen innerhalb der einzelnen Gewerbsarten nach der Ertragsfähigkeit (beginnend mit den mindest ertragsfähigen) aneinandergereiht; in das Protokoll wird der wichtigste Inhalt der Erwerbsteuererklärungen, dann das Urtheil der Commission über die Ertragsfähigkeit und die allfällige besondere Begründung desselben, sowie der bemessene Steuersatz eingetragen. Bei den Erwerbsteuer-Landescommissionen ist dann in ähnlicher Weise ein Berufungsprotokoll zu führen. Verhältnismäßig am kürzesten ist das Verfahren der Contingentcommission behandelt, was wohl berechtigt ist, da die außerordentlich schwierigen und verantwortungsvollen Geschäfte der Contingentcommission auch durch eine noch so genaue Instruction kaum wesentlich erleichtert würden. Außerdem ist der Verordnung noch eine Wahlvorschrift beigeschlossen, welche unter einem das Wahlverfahren für die Erwerbssteuer- und für die Einkommensteuer-Commissionen regelt. (Im Augenblicke der Drucklegung dieses Nachtrages sind auch die Vollzugs-Vorschriften zum II., V., V. u. VI. Hauptstück des Gesetzes kundgemacht worden, so dass auf diese hier nur verwiesen werden kann. Diese Vollzugs-Vorschriften sind enthalten in den Erl. des F. M. 18 V 97 R. 124, dann 24 IV 97 R. 108 und 109.)

Literatur.

Außer den schon oben bei dem Hauptartikel angeführten Schriften wären noch zu erwähnen: Der Bericht der Specialcommission des Herrenhauses (626 der Beil.), dann die in neuester Zeit erschienenen Textausgaben mit Erläuterungen aufgrund der Gesetzesmaterialien von Reisch, Pensch und Somary. G. Groß.

Taubenpost.

I. Geschichtliches. — II. Arten der Brieftaube, Orientierungsvermögen, Fluggeschwindigkeit. — III. Militär-Taubenpost. — IV. Rechtliche Momente.

I. **Geschichtliches.** Schon im Alterthum hat man sich der Tauben als Sendbotinnen bedient und dieselben mit erstaunlicher Geschicklichkeit und Sorgfalt für diese Verwendung erzogen. Im alten Aegypten, bei den Persern, Arabern, Israeliten war der Gebrauch der Botentaube zum Nachrichtendienste allgemein. Man besaß allerwärts große, wohl eingerichtete Taubenhäuser; Karawanen führten Tauben mit sich und auch die Seefahrer bedienten sich frühzeitig der Botentaube. Die Völker Griechenlands ahmten diese Einrichtung nach. Die Apolloorakel zu Delphi und Dodona und viele andere Stätten der Weissagung unterhielten Tauben, um durch dieselben Erkundigungen einzuziehen; auch war es Brauch, die Namen der Sieger bei den olympischen Spielen durch Brieftauben in ganz Hellas bekannt zu machen. Die Römer wurden auf ihren Eroberungszügen mit dieser Einrichtung bekannt und nützten sie mit großer Umsicht für Staats- und Kriegszwecke aus. Plinius, Varro, Aelianus, Frontin wissen hierüber Denkwürdiges zu erzählen.

Durch die Völkerwanderung gerieth diese Institution, wie manche andere, in Europa in Verfall; im Oriente hingegen erhielt sie sich und gelangte unter den Kalifen, die in ihrem Länderbereiche ein vollständiges Verkehrsnetz für diesen Luftbotendienst hergestellt hatten, zu hoher Bedeutung. In Syrien lernten die Kreuzfahrer Brieftaube und Brieftaubenzucht kennen und brachten die ersten geflügelten Boten (von der Stadt Bagdad „Bagdetten" genannt) nach Holland, Frankreich, Deutschland und Italien. Zunächst stellten die großen Kauf- und Handelshäuser dieses rasche und unauffällige Verkehrsmittel in den Dienst des Börsengeschäftes. Es theilten sich befreundete Bankhäuser die Curse wichtiger Effecten, das Steigen und Fallen der Getreidepreise und andere Warenpreise mit, machten durch Brieftauben lohnende Bestellungen, ertheilten Aufträge u. s. w.

Dergleichen T. bestanden zwischen Paris, Brüssel, Antwerpen, London. In Köln hatte die Kaufmannschaft einen eigenen Taubenboden. Dass sich das Haus Rothschild in London während der napoleonischen Kriege von allen wichtigen Vorfällen auf den Kriegsschauplätzen durch Brieftauben in Kenntnis setzen ließ, soll nicht unerwähnt bleiben. Auf diesem Wege erhielt es die Nachricht über die Entscheidungsschlacht bei Waterloo noch früher als die englische Regierung. Auch die engl. „Times", das „Reuter'sche Correspondenzbureau", die „Kölnische Zeitung" unterhielten durch T. eine Verbindung mit ihren Berichterstattern in den großen Städten und Hafenorten. Auch bei Seeunfällen, bei den Jagden auf Piraten- u. Schleichhändlerschiffe, wurden Tauben verwendet, um Meldungen an die Küstenhäfen zu bringen. Eisenbahn, Telegraph u. Telephon haben den Luftpostdienst durch Tauben, wenn auch nicht ganz entbehrlich, so doch für den regelmäßigen Verkehr überflüssig gemacht. Nur unter außerordentlichen Verhältnissen, insbesondere in Verbindung mit der Luftschiffahrt, wird er noch immer große Bedeutung erlangen können, so im Seeverkehre und im Kriege. Die alte, wie die neuere Kriegsgeschichte berichten Denkwürdiges über die Verwendung der Tauben bei Belagerungen zur Beförderung von Nachrichten.

Den Schriften des Plinius ist zu entnehmen, dass die römischen Armeen einen gut functionierenden Etappendienst mittelst Reisetauben herstellten. Bei der Belagerung von Akka (St. Jean d'Acre) durch Richard Löwenherz und Philipp August von Frankreich (1189 bis 1191) wurde die Verbindung der Belagerten mit dem Sultan Saladin durch T. unterhalten. Als 1572/73 die Stadt Harlem durch Friedrich von Toledo belagert, dann 1575 die Stadt Leyden von spanischen Truppen eingeschlossen wurde, ließ Wilhelm von Oranien den hart Bedrängten mehrmals durch Brieftauben Nachricht von dem herannahenden Succurs zukommen. Im Jahre 1849, bei der Belagerung Venedigs durch die Oesterreicher, wurde von den Belagerten ein regelmäßiger Verkehr mittelst Brieftauben nach außen unterhalten.

Welche Wichtigkeit die T. im Kriege 1870/71 erlangt hat, ist noch in frischer Erinnerung. Man hatte zwar die Vorsicht gebraucht, noch vor der Einschließung von Paris einige hundert Tauben hineinzuschaffen, jedoch verabsäumt, Brieftauben aus Paris hinauszuschaffen, was erst später mittelst Luftballons unter vielen Fährlichkeiten bewerkstelligt wurde. Mehrere dieser Tauben, welche 115.000 officielle und ungefähr eine Viertelmillion Privatdepeschen beförderten, haben den Weg von Tours nach Paris zweimal und einige dreimal zurückgelegt; einige erreichten, obwohl verwundet, noch den heimischen Schlag.

Die günstigen Ergebnisse der T. und manche dabei gesammelten Erfahrungen haben die Heeresverwaltungen veranlasst, Posttauben edler Race anzuschaffen. Während nun die Benützung der Reisetauben für militärische Zwecke nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann, öffnet sich für ihre maritime Verwendung ein weit größeres Feld. Nach den bisherigen Versuchen hat sich die Brieftaube zur See in Entfernungen von 100 Kilometern vorzüglich bewährt, und indem sie von den äußeren Feuerschiffen an die Stationen der Küste Nachrichten bringt, vermag sie bei Seeunfällen zur Rettung von Menschenleben und Erhaltung von hohen Werten wichtige Dienste zu leisten.

II. **Arten der Brieftaube, Orientierungsvermögen, Fluggeschwindigkeit.** Eine reine Brieftaubenrace gibt es nicht mehr. Die gegenwärtig als Reisetauben in Verwendung stehenden Tauben sind zumeist aus der Kreuzung der Mövchen, der Tümmler und der ägyptisch-persischen Racen-Taube hervorgegangen. Die orientalische Taube, deren Abkömmling der in England veredelte Carrier (Eilbote) ist, nimmt den ersten Rang unter den Reisetauben ein. Sie ist gekennzeichnet durch die fleischigen Auswüchse der Nasenhaut, durch den runzeligen Fleischrand, der die glänzenden Augen umgibt, durch robusten Körperbau, scheues Wesen und große Aufmerksamkeit. Dem Mövchen ist ein besonders feiner Orientierungssinn und zähe Muskelkraft eigen; der Tümmler oder Flüchter gilt als ausgezeichneter Hoch- und Dauerflieger, während die glattfüßige gewöhnliche Feldtaube, an sich ungelehrig und unverlässlich, zur Zucht gut verwendbar ist. Von diesen vier Taubenracen soll die heutige belgische Brieftaube abstammen, die Antwerpner, die Lütticher, die Brüsseler Taube. Die reinen Typen dieser Taubengattungen sind nur mehr selten anzutreffen, da man durch Zuchtwahl und sorgfältige Pflege diejenigen Eigenschaften auszubilden suchte, welche für die Erhaltung der Art förderlich sind. Auch hat man mit gutem Grund das Gesetz der Vererbung in Rechnung gezogen, da die jungen Reisetauben mit auffälliger Leichtigkeit auf jenen Strecken sich zurechtfinden, welche die Alten schon seit Jahrzehnten durchflogen haben. Eine reisegewandte Taube ist sofort dadurch erkennbar, dass sie sich vom Schwarme trennt und allen voran ihrem Ziele näherzukommen trachtet.

Ueber das Orientierungsvermögen der domesticierten Tauben — die wilde Taube zeigt weder Ortssinn noch Heimatliebe — vermochte die Wissenschaft befriedigende Aufklärung bisher nicht zu geben. Weder Gesicht, noch Gehör, noch weniger der Geruch können das Sichzurechtfinden der Brieftauben auf ihnen ganz unbekannten Verkehrslinien und unter schwierigen Verhältnissen einigermaßen erklärlich machen, das zweifellos scharfe Gesicht und gute Gedächtnis der Thierchen darum nicht, weil dieselben von hoher See her, oder wenn in Körben mittelst Bahn zum Auflassungsorte befördert, dennoch in den Heimatschlag zurückfinden. In jüngster Zeit wurde die Vermuthung ausgesprochen, dass das der Taube eigene, durch Uebung verfeinerte Gefühl, mittelst dessen sie die Strömungen in den oberen Luftschichten zu unterscheiden vermag, eine große Rolle bei ihrer Orientierung, ähnlich wie bei jener der Wandervögel spielen dürfte. Hiefür scheint der Umstand zu sprechen, dass Störungen in der Atmosphäre, Gewitter, Nebel, Stürme, das Orientierungsvermögen der Tauben stark beeinträchtigen und dass es scheint, als ob sie erst das Wiederauffinden gewisser Luftströmungen befähigen würde, ihre Reise fortzusetzen (so insb. der Luftschiffer Tissandier). Will man nicht der Taube einen Sinn zuschreiben, der uns unbekannt blieb, oder in dem Zusammenwirken sämmtlicher Sinneswerkzeuge den Erklärungsgrund erblicken, wäre zunächst zu untersuchen, ob die Theorie „über die verschiedenen Arten von sensiblen Nervenendigungen des Bewegungsapparates, welche als Sinneswerkzeuge des Muskelsinnes anzusehen sind", das Räthsel zu entschleiern vermag, worauf Michelet, Reichenbach und Schomann (Dressur der Brieftauben) hingewiesen haben.

Negativ lässt sich soviel behaupten, dass es nicht Merkzeichen auf der Erdoberfläche sind, welche die Taube wiedererkennt und mit deren Hilfe sie sich zurechtfindet; positiv, dass durch Uebung und Schärfung eines der Taube eigenen Sinnes für Bewegungsempfindungen ihr die erstaunlichen Leistungen ermöglicht werden dürften.

Bevor die junge Taube als Reisetaube in Verwendung kommt, muss sie zuerst „streifen", d. h. vom Schlage aus einzeln kleinere Flugtouren machen lernen. Sodann beginnen die Vorübungen mit dem Auflassen in Entfernungen von vier Kilometern aufwärts, damit die Taube von verschiedenen Richtungen her ihren Schlag finden lernt. Nach dreijähriger Probezeit zählt die Taube unter die Ausgelernten (vieux routiers) und darf auf ihrer Route als verlässlich gelten. Dass die Brieftauben nur nach Süden dressiert werden können, ist ein Vorurtheil und daran nur soviel Wahres, dass eine in bestimmter Richtung dressierte Taube an eine andere neue Linie schwer zu gewöhnen ist und dass die Sicherheit des Taubenfluges von hohen Gebirgen, Waldungen, Seen beeinträchtigt wird. Die Geschwindigkeit mit welcher die Tauben zurückkehren, ist durch die Umstände, unter denen sie zu fliegen haben, bedingt. Die Schnelligkeit des Fliegens nimmt mit der Größe der Entfernung zurück zur Heimat zu, so dass die Taube auf einer weitgehenden Tour und durch unbekannte Gegenden mehr Meilen in der Stunde abfliegt, als auf einer kleineren Route. Die Brieftaube, welche keineswegs zu den schnellsten Fliegern gehört, erhebt sich selten über 150 Meter während ihres Reisefluges. Die mittlere Geschwindigkeit desselben beträgt 1080 Meter in der Minute, die höchste soll 1350 Meter betragen haben. Dabei ist ähnlich wie beim Eisenbahn- und Telegraphenverkehre die Differenz der Ortszeiten in Berücksichtigung zu ziehen. Bei günstiger Witterung kann eine taktfeste Taube an einem Tage immerhin eine Entfernung von 900 bis 1000 Kilometer Luftlinie zurücklegen. Um die Tauben während des Fluges vor Raubvögeln zu schützen, bringen die Chinesen kleine Pfeifchen aus Bambusrohr in Anwendung, welche sie den Tauben an den Bürzel heften und außerdem an den Wurzeln zweier Schwanzfedern festbinden. Diese Pfeifchen lassen während des Fliegens der Taube einen schrillen Ton hören, welcher die Habichte und Falken verscheucht.

III. **Militär-Taubenpost.** Bei Tauben, welche für militärische Zwecke bestimmt sind, kommt es weniger auf die Schnelligkeit, wie beim Wettfliegen, sondern weit mehr auf Verlässlichkeit und Pünktlichkeit des Eintreffens an. Solche Tauben müssen ihre Reiseroute genau inne haben und an

selbständiges Fliegen gewöhnt sein, da sie meist allein aufgelassen werden, bei jeder Witterung reisen und befähigt sein müssen, selbst nach Monaten den alten Schlag wieder zu finden.

In den meisten Staaten sind nunmehr in verschiedenen großen und befestigten Waffenplätzen Taubenstationen eingerichtet. Der Zweck dieser Stationen ist zunächst, einen Stamm von guten Brieftauben heranzubilden. Wenn die Gefahr einer Belagerung näherrückt, muss die Station in der Lage sein, eine Anzahl ihrer Pfleglinge an entfernte Oertlichkeiten abzugeben, wo die Thiere so lange in Verwahrung gehalten werden, bis es nöthig wird, dem belagerten Platze irgendeine wichtige Mittheilung zukommen zu lassen. Auch aus der Festung heraus kann die assentierte Brieftaube Nachrichten bringen. Zu diesem Behufe müssen noch rechtzeitig, ehe die Festung vollkommen eingeschlossen ist, aus außenliegenden Taubenböden einige Brieftauben in dieselbe befördert werden, um mittelst derselben wichtige Meldungen nach auswärts gelangen zu lassen. Auch mit der Regierung eines vom Feinde besetzten Gebietes kann in solcher Art bei möglicherweise eintretendem Versagen aller übrigen Communicationen noch ein Verkehr aufrecht erhalten werden. Immerhin wird bei Verwendung von Tauben als Kriegshilfsmittel äußerste Vorsicht geboten sein. Zunächst ist die Gefahr, dass selbst erprobte Tauben verloren gehen, eine beträchtliche. Von den Witterungsverhältnissen abgesehen, ist die Reisetaube von Raubvögeln, Raubschützen u. Taubendieben arg bedroht. In letzter Zeit hat man auch Falken zum Taubenfange abgerichtet. Gerathen die Tauben in feindliche Gewalt, ist es nicht ausgeschlossen, dass sie zur Beförderung irreleitender Nachrichten an den Gegner verwendet werden, was mehrmals im deutsch-französischen Kriege versucht wurde.

Ob sich in Festungen öffentliche Gebäude oder Privathäuser zur Anlage von Taubenböden mehr empfehlen, wird sich nur nach sorgfältiger Beurtheilung der örtlichen Verhältnisse entscheiden lassen. Gegen die Etablierung in Staatsgebäuden spricht der Umstand, dass diese am meisten gekannt und der Zerstörung ausgesetzt sind. Wenn die Tauben mit Depeschen anlangen und ihren Schlag zerstört finden, ist das ganze Unternehmen so gut wie gescheitert. Was aber die Besitzungen privater Taubenzüchter anlangt, ist wieder die Gefahr für die militärischen Operationen nicht zu übersehen und es müssen alle privaten Taubenböden militärisch strengstens überwacht werden.

Die militärischen Stationen sollen nicht allzuweit voneinander entfernt sein, nicht mehr als 20—30 Meilen, da auf eine solche Entfernung gute Tauben auch bei ungünstigem Wetter und in der Dunkelheit einzutreffen pflegen. Mit minder wichtigen Depeschen werden gewöhnlich fünf, mit wichtigen zehn Tauben versehen und abgelassen. Brauchbar zum Dienste ist aber eine Kriegstaube nur dann, wenn sie sofort nach ihrem Eintreffen in den Fangapparat des Taubenbodens eintritt. Der Leiter der Brieftaubenstation hat Verzeichnisse anzulegen, aus welchen die Zahl der aus jeder fremden Station vorhandenen Tauben sofort zu ersehen ist. Ueber jede verfügbare Taube ist ein Evidenzblatt zu führen, enthaltend die Nummer, Geschlecht, Alter und Abstammung, Farbe und besondere Kennzeichen der Taube, dann die mitgemachten Flugübungen und deren Ergebnisse. Die Depeschen, früher auf ein feines Papier geschrieben oder photographiert, wurden während der Belagerung von Paris auf eigens präparierte, durchsichtige Collodium-Häutchen aufgetragen. Die unmittelbaren Vortheile dieser Methode bestanden im Gewinn an Zeit, in der Ersparnis an Bruttolast für die Taube und in der Erleichterung der Vergrößerung der Depeschen. Um dieselben vor Verunreinigung und Nässe zu schützen, werden sie zusammengerollt, in den Kiel einer Gänsefeder von gleicher Länge hineingeschoben, sodann die Oeffnungen des Kiels mit Wachs verklebt und dieser mittelst eines Seidenfadens an eine Schwanzfeder der Taube gebunden. Auf den Schwungfedern der Militär-Posttaube findet sich die Obliterierung mit der Nummer und Flugrichtung vor.

Fast alle europäischen Wehrmächte, wie auch die amerikanische Union, haben sich die Brieftaube für militärische Zwecke dienstbar gemacht. Militärstationen für Brieftauben befinden sich im deutschen Reiche in Köln (Hauptzüchtungsstation), Mainz, Metz, Straßburg, in Posen und Thorn, Danzig, in den Kriegshäfen Kiel und Wilhelmshafen. Oesterreich-Ungarn hat Stationen in Krakau, Przemysl, Komorn, Franzensfeste, Serajevo, Mostar; Frankreich in Paris, Vicennes, Marseille, Perpignan, Lille, Verdun, Toul, Belfort. Auf dem Mont Valerien ist eine Specialschule für Abrichtung junger Tauben. Russland besitzt in Warschau, Moskau, Kiew; Spanien in Guardalajara; Belgien in Antwerpen Stationen für Kriegstauben. In Russland wurden Versuche angestellt, auf große Entfernungen entsendeten Cavallerieabtheilungen Brieftauben mitzugeben, um dieselben mit Nachrichten an das Hauptquartier zurückzuschicken; ob mit günstigem Erfolg, ist nicht bekannt. Bei größeren See-Manövern wurde die Wahrnehmung gemacht, dass es nicht möglich war, Tauben mit dem Rapporte über den Stand des Gefechtes abzusenden, da die Thiere infolge der gewaltigen Detonationen wie betäubt waren. Nicht unwichtig wäre es zu constatieren, ob Brieftauben, die in Forts untergebracht sind, welche im Geschützfeuer stehen und dasselbe erwidern, ebenso dem Kanonenfieber unterliegen.

IV. **Rechtliche Momente.** Taubenclubs, Vereine für Brieftaubenzucht und Sport scheuen keine Mühe, Angriffe auf Leben und Freiheit der Reisetauben zu verhindern. Die belgischen und französischen Gesellschaften prämieren jeden, der einen Fall zur Anzeige bringt, in welchem Brieftauben erlegt oder abgefangen wurden. Die gefährlichsten Taubenfeinde sind passionierte Jäger und die professionellen Taubendiebe. Beide wissen genau, wann die Verschickung der Tauben geschieht und lauern ihnen auf. Letztere senden aus dem Taubenhause ihren Schwarm den eilig dahinsegelnden Posttauben entgegen, der sie umkreist und als

Gefangene in den Schlag bringt. Mit großer Sicherheit werden mittelst dressierter Locktauben derlei Diebstähle ausgeführt, die erbeuteten Tauben entweder abgeschlachtet oder an die Pigeon-Schoting-Clubs zum „Taubenschießen" verkauft. Die strengste Hintanhaltung dieses grausamen, demoralisierenden Sportvergnügens würde die Jagden auf Brieftauben seltener machen. Wichtiger noch sind die Maßnahmen, welche bei Ausbruch eines Krieges und während desselben zu treffen sind, so bezüglich des Auswechselns der Tauben, der genauen Evidenthaltung ihrer Fluglinie, des Absendens von Tauben mit Depeschen, der Ueberwachung der anlangenden Tauben, der Ablieferung der Depeschen, welche sie überbringen. Das unterlassene Abliefern einer eingelangten Depesche ist schon bei fahrlässigem Verschulden wegen der besonders nachtheiligen Folgen mit schwerer Strafe bedroht, das unbefugte Oeffnen, Lesen und Weiterverbreiten zieht die Bestrafung der Preisgebung militärischer Geheimnisse nach sich, absichtliche Aneignung oder Unterschlagung begründet den Thatbestand des Verrathes, bezw. der Spionage. Brieftauben sind als Kriegscontrebande von der Beförderung durch neutrales Gebiet oder auf neutralen Schiffen auszuschließen. Die Neutralen haben in Beobachtung ihrer Pflichten Taubenflüge von ihrem Gebiete aus in jene der Kriegführenden wirksam zu verhindern und werden diesfalls strenge Weisungen erlassen. So hat 1870 die belgiiche Regierung eine Verordnung kundgemacht, welche das Erlegen und Einfangen von Tauben während des Krieges mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und wofern es dem Beschuldigten bekannt war, dass die Taube Depeschen trägt oder sonstwie als Posttaube in Verwendung ist, mit Gefängnis von 2 bis 3 Jahren bedrohte. Da ein neutraler Staat alles zu unterlassen und nach Thunlichkeit zu verhindern hat, was einer der Kriegsparteien zum Vortheil gereicht, so wird auf neutralen Territorien weder der Transit von Brieftauben, noch die Abgabe guter Stämme von Tauben an die Militärverwaltungen der Kriegführenden, noch auch die Entsendung von Taubenzüchtern zur Einrichtung und Leitung der Kriegstaubenpost während des Krieges völkerrechtlich statthaft sein.

Literatur.

Reichenbach: Naturgeschichte der Tauben, 1862. — Chapuis: Le pigeon-voyageur belge, 1866. — Brehm: Naturgeschichte und Zucht der Tauben, 1857. — Baldamus: Die Tauben, 1878. — Puy de Bodiv: Brieftauben in der Kriegskunst, 1873. — Lenzen: Die Brieftauben, 1873. — K. Ruß: Die Brieftaube, 1876. — Schomann-Rostock: Die Brieftaube, 1883. — Köhne: Aufgaben und Ziele des Brieftaubensports in Deutschland, 1882. — Bungartz: Brieftaubensport, 1888. — La Perre de Roo: Die Brieftaube 1883. Die Fachzeitschriften über Ornithologie, Geflügelzucht und Taubensport, darunter L'Epervier mit vielen Beiträgen von La Perre de Roo und Ed. Cassiers.

Lentner.

Thierärztliches Studium.

Mit Erl. des Minist. für C. u. U. 27/III 97 R. 80 wurde, u. zw. im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und für Ackerbau ein neuer thierärztlicher Studienplan für die thierärztliche Hochschule in Wien eingeführt.

Turnunterricht.

Der T. an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen (für letztere bisher normiert durch Minist.-Verord. 15/IV 79, Z. 5.607 V. 22) wurde durch die Verord. des Minist. für C. u. U. 12/II 97, Z. 17.261 ex 96 V. 17 einheitlich, u. zw. im Wochenausmaße von je 2 Stunden geregelt. Die Verordnung umfasst zunächst den Lehrplan für jede Classe, wobei als Ziel die „Allseitige und ebenmäßige Kräftigung des Körpers, Befestigung der Gesundheit, geistige Gewandtheit und Frische, Erziehung zu bewusster, willensbeherrschter Bewegung, zu Gewandheit, Muth, Ausdauer und Ordnung" hingestellt wird. Sodann enthält die Verordnung eine mehr allgemein gehaltene Instruction, welche die Bedeutung des Turnunterrichtes von allen erheblichen Seiten aus beleuchtet und Anleitungen zu einer ersprießlichen Handhabung derselben darbieten soll.

Universitäten.

(Zu Art. Universitäten: A. Allgemeine Universitätsverfassung VI., 5.) I. **Assistenten.** Durch das G 31/XII 96 R. 8 ex 97 und die dazu gehörige V. d. Min. für C. und U. 1/I 97 R. 9 hat die Stellung der Assistenten an den Universitäten (technischen Hochschulen, Hochschule für Bodencultur und anderen staatlichen Lehranstalten, sowie der Constructeure an den technischen Hochschulen) eine durchgreifende Neugestaltung erfahren. Die Assistenten (und Constructeure) haben nämlich, im Falle sie Oesterreicher sind und die vorgeschriebene Qualification besitzen, für die Dauer ihrer Bestellung und rücksichtlich ihres dienstlichen Berufes den Charakter von Staatsbeamten (ohne Einreihung in eine Rangsclasse) zugesprochen erhalten. Damit ist auch verbunden, dass die ununterbrochene (auch vor Erlassung des Gesetzes zurückgelegte) Dienstzeit im Falle des unmittelbaren Uebertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung anrechenbar ist, und dass die bisherigen Jahresremunerationen nun mehr als Adjuten anzusehen sind.

Die Qualification, die Anstellung, Rechte und Pflichten werden in der obgenannten Verordnung geregelt. Als Bedingung gilt — sollen die Wirkungen des Gesetzes eintreten — österr. Staatsbürgerschaft, hinsichtlich der Assistenten an

den medicinischen oder philosophischen Facultäten das betreffende Facultäts-Doctorat oder, hinsichtlich der Philosophen, die Approbation für das Lehramt an Gymnasien. Die Bestellung erfolgt, u. zw. je auf zwei Jahre, bis zur Dauer von zusammen sechs Jahren durch das Professoren-Collegium der betreffenden Facultät, darüber hinaus durch den Minister, u. zw. haben die Assistenten dem Decane mittels Handschlag treue und gewissenhafte Pflichterfüllung anzugeloben. Sie haben das Recht auf unentgeltliche Unterbringung in dem mit der Universität in Verbindung stehenden Krankenhause, falls die Erkrankung mit den Dienstesverrichtungen im Zusammenhange steht.

II. **Doctorauden.** Zu Art. Universitäten, A. Allgemeine Universitäts-Verfassung VIII., 3; II, 1379, Spalte 1). Die Benützung des Titels „Doctorand" wurde den Studierenden mit Erl. des Minist. für C. und U. 15/I 97, Z. 1754, V. Bl. 10 überhaupt untersagt und eventuell unter Disciplinarfolgen gestellt.

Die Bezeichnung Doctorand ist sonach, wie dies auch die Promotionsformel besagt, nur für jene zulässig, welche alle zum Doctorate erforderlichen Prüfungen in entsprechender Weise abgelegt haben und sonach den Rechtsanspruch auf die Promovierung besitzen, durch welche sie erst den Titel Doctor erlangen. Dieser Zustand zwischen der Ablegung der letzten Prüfung und dem Promotionsacte kann mitunter ziemlich lange währen, wie z. B. im Falle des Ansuchens um die promotio sub auspiciis imperatoris. Wenn die Vornahme dieses Promotionsactes sich längere Zeit verzögert, so kann gegebenenen Fall der Doctorand in der Bethätigung in seinem Berufe behindert sein, wie z. B. bei dem medicinischen Doctorate hinsichtlich der ärztlichen Praxis. Deshalb dürfte es angezeigt sein, eine Vorsorge für solche specielle Fälle der nicht sofortigen Vornahme des Promotionsactes zu treffen, um zu ermöglichen, dass die Ausübung des Berufes auch schon vor dem formellen Promotionsacte vorgenommen werden könne.

III. **Frauenstudium.** (Zu II, 1371 f. unter III, 4.) Hinsichtlich der Zulässigkeit des Universitätsstudiums von Frauen ist in jüngster Zeit eine entscheidende Wendung zu Gunsten derselben eingetreten, wodurch die Darstellung auf S. 1371 und 1372 in manchen Punkten überholt erscheint. Durch die Verord. des Minist. für C. und U. 23/III 97 R. 84 sind die Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörer der philosophischen Facultäten zugelassen worden. Als allgem. Bedingung gilt die österr. Staatsbürgerschaft und das zurückgelegte oder im Inscriptionsjahre zurückzulegende 18. Lebensjahr. Ferner gilt als Bedingung für das ordentliche Studium die Maturitätsprüfung an einem Staatsgymnasium (Minist.-Verord. 9/III 96, Z. 1966), respective einer analogen Anstalt, der das Recht der Ertheiligung von Reifezeugnissen staatlicherseits zuerkannt ist. Als außerordentliche Hörerinnen können dagegen auch jene zugelassen werden, welche eine Lehrerbildungsanstalt, Lyceum, höhere Töchterschule, oder ein Gymnasium besucht haben. — Die Zulassung zur Lehramtsprüfung für höhere Töchterschulen oder Mittelschulen wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

Was die Zulassung der Frauen zum medicinischen Studium anbelangt, so soll eine Verfügung hierüber anlässlich der bevorstehenden Neuregelung dieses Studiums getroffen werden. Mischler.

Unterricht in sog. Fertigkeiten.

Im Einklange mit Art. V lit. h) des Kdm.-P. zur Gew. O. 20/XII 59, wonach „die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten", wenn auch gewerbemäßig betrieben, doch von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sein sollen, ergiengen die Erl. des Minist. für C. u. U. 10 IX 72, Z. 11.018 betreffend die Maler-, Reit-, Fecht- und Tanzschulen, dann 28/IX 72, Z. 11.980 betreffend die Theaterschulen und 17/XII 75, Z. 18.435 betreffend die Unterrichtsanstalten zum Maßnehmen, Kleidermachen und Schnittzeichnen, wonach diese ebengenannten Lehranstalten nicht der Concessionierung durch die Landesschulbehörde (Landesschulrath), sondern durch die polit. Landesstelle unterliegen.

Verordnungsrecht.

I. Gemeinsame Prärogativgewalt des Kaisers u. Königs. — II. Gemeinsame Regierungsverordnungen. — III. Einfaches und qualificiertes Verordnungsrecht der einzelnen Staaten; besonders im Gebiete des österr. Reichsrathes. — IV. Außerordentliches Verordnungsrecht im besonderen. — V. Verbindende Kraft von Gesetz und Verordnung.

I. **Gemeinsame Prärogativgewalt des Kaisers und Königs.** In der österr.-ungar. Monarchie ist das Verordnungsrecht besonders für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder sehr eingehend geordnet.

Es gibt in Oesterr.-Ungarn vorbehaltene Rechte des Monarchen, kraft deren er allein, ohne erfolgte Zustimmung von legislatorischen Vertretungskörperschaften in der Form von kaiserlichen bezw. königlichen Anordnungen Vorschriften erlassen kann, welche die volle Kraft von wirklichen, definitiven Gesetzen haben, und die in ihrer bleibenden Kraft von keiner weiteren Prüfung oder Zustimmung abhängig sind, worin sich also eine wahre Reservatgesetzgebung darstellt. Hieher gehört die Bestimmung des § 3 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, kraft welcher in dem Falle, als zwischen den Vertretungen der beiden Reichstheile ein Uebereinkommen über das Verhältnis der beiderseitigen Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten nicht erzielt werden sollte, der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines

Jahres bestimmt, welcher Anordnung der ung. G. A. 12:67 entspricht, indem er anordnet: „Sollten beide Deputationen bezüglich des Vorschlages (der Quote) sich nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Theiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch beide Reichstage sich nicht einigen können, dann wird Se. Majestät aufgrund der unterbreiteten Daten die Frage lösen". — Hieher gehören ferner nach österr. Recht die Rechte des Kaisers, seinen eigenen Titel, Titel und Wappen des Reiches und der einzelnen Länder, sowie die Titulatur und die Stellung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses zu bestimmen, ferner Titulaturen, Orden und Auszeichnungen für die Bürger zu schaffen und zu verleihen, was man auch durch Art. IV des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt begründet erachten kann. — Es entsteht allerdings die Frage, ob die Titulaturen des Reiches u. der Länder durch bloße kaiserl. Verordnungen bestimmt werden sollten, da diese Titulaturen schon durch die Ueberschrift der Gesetze Bestandtheile der Gesetzgebung geworden sein dürften. — Ja, es entsteht die Frage, ob der Titel des Reiches und der einzelnen Länder ohne eine durch höhere Beschlussziffer qualificierte Zustimmung der betreffenden Reichs- oder Landesvertretung geändert werden soll, da ja diese Titulaturen durch die Ueberschrift der Grundgesetze als Bestandtheile der Staatsgrundgesetze erklärt erscheinen. — Thatsache aber ist es, dass wenigstens die Titulatur des gesammten Reiches und der gemeinsamen Behörden bisher durch Allerhöchste Entschließung des Monarchen allein festgestellt worden ist. (Vgl. Allerh. Handschreiben an Bar. Beust 14/XI 68; an Grf. Kalnoky 17/X 89; an Grf. Goluchowski 4/X 95.)

Ein weiteres Gebiet der Prärogative der Krone u. daraus hervorgehender selbständiger kaiserlicher Verordnungsgewalt ergibt sich daraus, dass der Kaiser den Oberbefehl über die bewaffnete Macht führt, und allein Krieg zu erklären und Frieden zu schließen berechtigt ist. Besonders stehen dem Kaiser (§ 5 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten) die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee ausschließlich zu. Diese Entscheidungen scheinen allerdings nur innerhalb der Gesetze zustehende Verfügungen zu sein, allein es ist kein Zweifel, dass diese Entscheidungen nicht bloß über alle Theile der Wehrkraft und daher über die Pflichten aller Bürger sich erstrecken, sondern dass hiedurch auch der Bestand einzelner Gesetze und Verträge ja sogar des ganzen Staates in Frage gestellt sein kann, weshalb ein Manifest an die Völker und besonders über Krieg und Frieden viel bedeutungsvoller als eine einfache Verordnung sein wird. — Krieg und Frieden sind so hochwichtige allgemeine Angelegenheiten, dass schon Aristoteles den allgemeinen Willen der Gesetzgebung (τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν) dafür berufen erachtet hat, — sie nehmen stets den Staat mit allen seinen Bürgern, seinen Rechten und Verhältnissen in Anspruch, — so dass auch heutzutage die Entscheidung über Krieg und Frieden in manchen Staaten an besondere Zustimmungen gebunden ist, so z. B. in Nordamerika, wo der Präsident nur mit Zustimmung des Senates Krieg erklären kann. Dagegen erachtet man in Nordamerika den Frieden für ein so hohes Gut, dass der Präsident der Union ihn auch allein (ohne Senat) abzuschließen berechtigt ist. Immer aber haben Krieg und Frieden eine für alle Personen und Verhältnisse des Staates eintretende allgemeine, mächtige Bedeutung, und wenn der Monarch allein Krieg erklären und Frieden schließen und dadurch den Bestand von Gesetzen und Verträgen und vom Staate selbst in Frage bringen kann, so muss man dieses Recht wohl als ein besonderes Gebiet des höchsten Verordnungs- und Entscheidungsrechtes ansehen.

II. **Gemeinsame Regierungsverordnungen.** a) Verordnungsrecht der gemeinsamen Regierung. Neben diesen freien prärogativen Verordnungsrechten des gemeinsamen Monarchen gibt es dann in Oesterreich-Ungarn Gebiete von allgemeinen Verordnungsrechten der Regierungen, welche sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie beziehen.

Da die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt wird, welchem allerdings nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen (Incompatibilität), so entsteht für diese gemeinsamen Minister ein auf ihre Ressorts sich beziehendes allgemeines, gemeinsames (Reichs-) Verordnungsrecht.

b) Nach gleichen Grundsätzen zu handhabendes Verordnungsrecht der beiden Staaten der Monarchie. Da es neben den pragmatisch und formell oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten auch solche als gemeinsam bezeichnete Angelegenheiten gibt, welche zwar nicht simultan gemeinsam geregelt und verwaltet, sondern nur nach gleichen Grundsätzen geregelt und verwaltet, „behandelt", werden sollen, so ergibt sich in Bezug auf diese nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten ein Verordnungsrecht der Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der zur ungarischen Krone gehörigen Länder anderseits, welches zwar diesen Ministerien getrennt zusteht, aber von ihnen nicht frei geübt werden kann, sondern (sowie die Gesetze selbst) nach gleichen zu vereinbarenden Grundsätzen auszuüben ist.

So wie durch die Zustimmung der beiden Gesetzgebungen der zwei Reichstheile nach gleichen Grundsätzen vereinbarte pactierte Gesetze entstehen, so entstehen durch die Ministerien der beiden Reichstheile für diese nach gleichen zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten nach gleichen Grundsätzen vereinbarte Verordnungen, welche man auch pactierte Verordnungen nennen kann und welche jedes der Ministerien auch nur unter Festhaltung

der vorgeschriebenen gleichen gesetzlichen Grundsätze einer Modificierung zuführen kann.

Als Beispiele dualistisch pactierter Verordnungen dienen: die Verordnung des Finanzministeriums 2/X 68 R. 135 über Stempel, Gebüren und Taxwesen, genehmigt mit G. 26/III 69 R. 36; Verordnung des Handelsminist. 2/IV 70 R. 58 über Geldanweisungen bei Postämtern; 12/X 71 R. 125 über Postnachnahmen; 13/X 71 R. 126; 14/X 71 R. 127; 15/X 71 R. 128 u. s. w. u. s. w.

Neben dem formell gemeinsamen Verordnungsrecht der gemeinsamen Minister gibt es also auch ein den getrennten Ministerien der beiden Reichstheile zustehendes, aber nach gleichen zu vereinbarenden Grundsätze zu behandelndes Verordnungsrecht.

Infolge des Umstandes, dass die gemeinsamen Minister sich in die Regierung der beiden Einzelstaaten nicht einmengen dürfen, kann die Nothwendigkeit entstehen, dass auch zwischen dem gemeinsamen Ministerium und den Ministerien der Einzelstaaten im Einverständnis Verordnungen geschaffen werden, vgl. z. B. die V. 1/XI 82 R. 154, welche vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium erlassen worden ist.

c) Getrenntes Verordnungsrecht der beiden Staaten Oesterreich und Ungarn. Erst neben diesem formell gemeinsamen Verordnungsrecht der gemeinsamen Minister und neben dem an die gleichen vereinbarten Grundsätze gebundenen Verordnungsrecht der Minister der beiden Reichstheile besteht das freie, nur an die Gesetze jedes Theiles sich anschließende selbständige Verordnungsrecht der beiden Theile bezüglich der Angelegenheiten, welche den beiden Reichstheilen selbständig zustehen, welches man das nichtgemeinsame, sondern das selbständige Verordnungsrecht jedes der zwei Reichstheile nennen kann.

Allerdings ist aber dieses Verordnungsrecht an die Gesetze des betreffenden Theiles gebunden.

Für dieses Verordnungsgebiet tritt nun der Unterschied zwischen dem einfachen, regelmäßigen und dem außerordentlichen Verordnungsrecht ganz besonders auf, welches namentlich für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder schärfer präcisiert ist.

III. **Einfaches und qualificiertes Verordnungsrecht der einzelnen Staaten; besonders im Gebiete des österr. Reichsrathes.** a) Reichsverordnungen. Selbstverständlich ist auch für dieses Gebiet der Monarch der Träger des ganzen Verordnungsrechtes; da aber der Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt (Art. 2. des St. G. 21/XII 67 über die Regierungs- und Vollzugsgewalt), so fällt diesen Staatsbehörden das gewöhnliche, ordentliche Verordnungsrecht zu, wie der Art. 11 dieses Staatsgrundgesetzes ausdrücklich sagt: „Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, aufgrund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren, als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen".

Das ordentliche staatliche Verordnungsrecht steht also den Staatsbehörden überhaupt innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises aufgrund der Gesetze zu. Diese Anordnung ist eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung und charakterisiert daher das regelmäßige Verordnungsrecht der Behörden als ein diesen Organen zukommendes verfassungsmäßiges Recht (für das Verordnungsrecht in Ungarn sind besonders die G. A. III, 1848, §§ 16, 18, 32; G. A. VI, § 4; G. A. VII, § 4; G. A. VIII, §§ 1, 2 maßgebend).

Neben diesem regelmäßigen Verordnungsrecht gibt es aber ein außerordentliches Verordnungsrecht, welches nicht durch das Gesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, sondern durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung (über die gesetzgebende Gewalt), und durch andere staatsgrundgesetzliche Bestimmungen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und über die richterliche Gewalt begründet erscheint, und welches eben aus der Ursache, weil es in das Gebiet der Gesetzgebung, oder in das Gebiet der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Staatsbürger, oder in das Gebiet der richterlichen Gewalt eingreift, an besondere gesetzlich vorgeschriebene höhere Formen gebunden ist.

b) Landesverordnungen. Neben diesen ordentlichen und außerordentlichen Verordnungen, welche man insgesammt Reichsverordnungen nennen kann, weil sie von der Reichsgewalt ausgehen und auf Reichsgesetze sich beziehen, wenn sie sich auch nur auf einzelne Theile dieses Gebietes erstrecken mögen, steht dann dasjenige Verordnungsrecht, welches sich auf die Landesgesetze bezieht.

Dabei ist zu beachten, dass auch die Landesgesetze und namentlich die Grundgesetze der Landesordnungen und der Landtagswahlordnungen einen Bestandtheil der Reichsverfassung bilden, und dass die staatliche Vollzugsgewalt stärker als die legislatorische Vertretung der Länder centralisiert ist.

Deshalb wird auch mit dem Vollzuge der Landesgesetze, so wie sie vom Kaiser als gemeinsamem Monarchen sanctioniert sind, stets die Centralregierungsgewalt betraut, so dass zum Vollzuge der Landesgesetze immer die betreffenden Minister und niemals die Statthalter unmittelbar beauftragt werden. Die Ministerien haben daher auch das Verordnungsrecht in Bezug auf die Landesgesetze, und wenn man auch von Landesverordnungen sprechen mag, so sind doch mit diesem Recht zu Landesverordnungen in erster Linie die Ministerien berufen, und den Statthaltereien steht nur ein näheres Anordnungsrecht innerhalb der Gesetze und der von den Ministerien in Bezug auf die Landesgesetze erlassenen Ministerialverordnungen zu. In Bezug auf die den Landtagen

und den Landesausschüssen zur Selbstverwaltung überlassenen Gegenstände ist auch den Landesausschüssen ein Verordnungsrecht zuerkannt.

Man kann auch diese Verordnungen der Ministerien, der Statthaltereien und der Landesausschüsse in Bezug auf die Landesgesetze und Landesverwaltungsaufgaben zu dem ordentlichen Verordnungsrechte zählen.

Sowohl das gesammte ordentliche als auch das außerordentliche Verordnungsrecht ist an die Gesetze gebunden, von einem primären Verordnungsrecht der Minister, ohne Grundlage von Gesetzen, findet sich in der Verfassung keine Stelle, und kann eine solche nicht angenommen werden, da sogar das außerordentliche Prärogativrecht und Verordnungsrecht des Kaisers auf die Gesetze basiert und durch dieselben begrenzt erscheint.

IV. **Außerordentliches Verordnungsrecht im besonderen.** Da sich dasselbe auf das Eingreifen in die Gesetzgebung, oder auf die Unterbindung der Wirksamkeit von Gesetzen bezieht, so ist es den Ministerien entweder gar nicht, oder wenigstens nicht einfach überlassen. Hierher gehören außer dem Nothverordnungsrecht (vgl. diesen Art. II, 1706) — die Suspendierungsverordnungen von Grundrechten (vgl. Art. Ausnahmszustand I, 89) — die Suspendierung der Geschworenengerichte (vgl. in der Einführung des Standrechtes) — noch einige weitere, specielle Ausnahmsfälle, welche als Fälle eines außerordentlichen Verordnungsrechtes bezeichnet werden können, und welche zum Theile in das Gebiet der simultan gemeinsam verwalteten, zum Theile in das Gebiet der nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten der beiden Theile der Monarchie gehören.

Solche außerordentliche Fälle sind:

1. Die Beschränkung und Einstellbarkeit der Consulargerichtsbarkeit in Tunis;

2. die Verfügung außerordentlicher Maßregeln bezüglich der Stellungspflicht:

3. die Verwendung der Landwehr außerhalb des Gebietes des Reichsrathes;

4. die ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Reichsrathsgebietes;

5. die Verwendung der tiroler Schützenbataillone außerhalb des Landes Tirol;

6. die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit im Kriegsfalle auf Civilpersonen.

1. Durch das G. 22/IV 84 R. 62 betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Tunis wurde vorgeschrieben:

„Die den Consuln der österr.-ungar. Monarchie in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Anwendung gesetzt werden. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt".

Mit der kaiserl. V. 30/V 84 R. 83 wurde aufgrund dieses G. 22/IV 84 mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder die Ausübung der den Consuln der österr.-ungar. Monarchie in Tunis zustehenden Gerichtsbarkeit in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen eingestellt und den dort eingesetzten französischen Gerichten überlassen.

Es ist dies eine kaiserliche Verordnung, welche sich nicht auf § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, sondern auf das G. 22/IV 84 R. 62 bezieht.

2. Durch das Wehrgesetz 5/XII 68 R. 151 im § 46 Schlusssatz war vorgeschrieben:

„Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden".

Der hienach möglich gewesene Zweifel, ob der Kaiser, oder die Gesammtregierung, oder der Kriegs- oder Landesvertheidigungsminister zur Erlassung dieser außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege berufen sei, wurde durch den § 46 des neuen G. 11/IV 89 R. 41 dadurch gelöst, dass durch die Einschaltung der Worte „vom Landesvertheidigungsminister" im Verordnungswege ausdrücklich der Landesvertheidigungsminister zu diesem außerordentlichen Verordnungsrechte berufen erklärt wird, welcher die getroffenen außerordentlichen Maßregeln vor dem nächsten Reichsrathe zu rechtfertigen hat.

3. Durch das Landwehrgesetz 24/V 83 R. 87 war im § 19 vorgeschrieben:

„Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im § 8 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung." (Heranziehung im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit § 8).

„Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath angeordnet werden".

Dieses Recht war ersichtlich eine Analogie des § 14 des St. G. über die Reichsvertretung. Doch scheint es nicht, dass diese außerordentliche kaiserl. Verfügung nur stattfinden konnte, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist; sie scheint im Gegentheil in allen Fällen der Gefahr auch bei versammeltem Reichsrath vorgesehen zu sein, war aber jedenfalls zur genehmigenden Kenntnisnahme vorzulegen, und bildete so ein besonderes Anordnungsrecht. Durch die neue Landwehrgesetz-Vorlage (1893, Debatte 1. December) wird diese ausnahmsweise Bestimmung fallen gelassen und erwächst dadr

das Recht des Oberbefehles über die Landwehr zu derselben unbeschränkten Macht wie über das Heer.

Eine ähnliche Bestimmung besteht für die Verwendung des Landsturmes.

4. Durch das G. 6/VI 86 R. 90 betreffend den Landsturm wird im § 5 vorgeschrieben:

„Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§ 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen".

5. Bezüglich der Landesschützen in Tirol ist sogar vorgesehen, daß dieselben außerhalb des Landes Tirol nicht ohne Zustimmung des tiroler Landtages verwendet werden dürfen.

Die besonderen Wehrvorschriften für Tirol und Vorarlberg sind durch das G. 23/I 87 L. 7 (also durch ein Landesgesetz) betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg grundsätzlich zusammengefaßt und durch die umfangreiche Verordnung des L. M. 6/IV 91, Z. 656 betreffend die Organisation des Landsturmes für Tirol und Vorarlberg, sowie durch das noch bestehende G. 14/V 74 L. 29 näher bestimmt.

Das auf dem G. 23/I 87 beruhende Institut der Landesvertheidigung bildet einen integrierenden Theil der bewaffneten Macht und gliedert sich 1. in die Landesschützen, 2. in den Landsturm.

Einen ergänzenden Theil des Landesvertheidigungs-Institutes bildet das „Schießstandswesen", welches durch die Bestimmungen des G. 14/V 74, betreffend die Schießstandsordnung, geregelt ist.

Die Landesschützen bilden einen integrierenden Theil der k. k. Landwehr und sind gleich dieser im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres berufen.

Die Landesschützen sind grundsätzlich zur Vertheidigung des Landes bestimmt und sollen dementsprechend außerhalb der Landesgrenzen nur insoweit verwendet werden, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erheischen.

„Insoferne in einem Kriege das Land nicht unmittelbar bedroht wäre, wohl aber vom Gesammtinteresse der Reichsvertheidigung die Mitwirkung der Landesschützen erheischt würde, kann ausnahmsweise eine Verwendung derselben außer Landes mit Zustimmung des Landtages — und nur bei Gefahr im Verzuge gegen nachträgliche Mittheilung an den Landtag — vom Kaiser angeordnet werden".

Im Frieden können die Landesschützen ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit verwendet werden.

Hier haben wir also im Kriegsfalle bei Gefahr im Verzuge abermals ein Anordnungsrecht, welches nur dem Kaiser zusteht.

Eigentlich stellen sich aber die gesetzlichen Beschränkungen zur Verwendung der Landwehr und des Landsturmes überhaupt und der Landesschützen in Tirol als eine Beschränkung der Prärogative des Oberbefehles des Kaisers über die gesammte Armee dar, welche dem Kaiser verfassungsmäßig zugesichert ist.

6. Und nun besteht noch eine weitere außerordentliche Gewalt in Bezug auf die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf Civilpersonen, welche aber in der Form einer einfachen Ministerialverordnung ausgeübt wird.

Der § 7 des G. 20/V 69 R. 73 betreffend die Wirksamkeit der Militärgerichte schreibt vor:

„Die Untersuchung wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67 St. G.), der unbefugten Werbung (§ 92 St. G.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§ 222 St. G.) steht in Ansehung der der Civilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Civilgerichten zu (d. h. den Civilstrafgerichten im Gegensatze zu den Militärgerichten)".

Die Strafe dieser Verbrechen ist schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren.

„Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Competenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen."

Die Bestimmung dieses § 7 findet auch auf die im § 6 des G. 28/VI 90 R. 137 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung.

Zahlreich also und verschieden sind die Fälle und Formen der außerordentlichen Gewalten, speciell des außerordentlichen Verordnungsrechtes.

So wünschenswert es aber ist, dass diese ausnahmsweisen Verhältnisse gleichwohl durch Gesetze genau geregelt seien, eben so wünschenswert ist es, dass von diesen ausnahmsweisen Ermächtigungen so wenig als möglich Gebrauch gemacht werden muss.

V. **Verbindende Kraft von Gesetz und Verordnungen.** Durch die Verschiedenheit der Gesetzesnormen und die Vielgestaltigkeit der Verordnungen werden die verschiedenen Factoren des Staates in verschiedener Weise gebunden, und es entsteht für einen und denselben Factor durch die verschiedenen Normen und Anordnungen eine verschiedenartige Gebundenheit.

Durch ein Gesetz, weil es der Wille des Staatsganzen ist, werden alle einzelnen Factoren des Staates, und selbst die Factoren der Gesetzgebung, als einzelne gedacht, gebunden, so dass selbst die Krone ohne Zustimmung der Volksvertretung, oder die Volksvertretungskörper ohne Sanction der Krone das Gesetz nicht ändern können, folglich, als einzelne Factoren gedacht, an das Gesetz gebunden sind.

Durch die Verfassungsgesetze, welche gewöhnlich auch formell höher qualificiert sind, werden sogar die Factoren der Gesetzgebung in ihrer Vereinigung relativ gebunden, u. zw. insoweit verschiedene legislatorische Competenzen aufgerichtet sind, nach Maß dieser Competenzen sogar materiell, innerhalb der verfassungsmäßigen Competenz aber wenigstens formell, u. zw. gewöhnlich durch eine erforderliche höhere formelle Qualification der Beschlüsse. (Siehe den Art. „Gesetze".)

Die Regierungsgewalt und die richterliche Gewalt und alle deren Organe, sowie alle Unterthanen des Staates sind aber durch jedes Gesetz gebunden, wobei noch zu beachten ist, dass manche verfassungsgesetzliche Bestimmungen gar nicht bis unmittelbar zu den Bürgern reichen, sondern nur für die höchsten Organe des Staates, vielleicht für die Factoren der Gesetzgebung selbst gegeben sind.

Deshalb haben auch die unterworfenen Factoren nicht das Prüfungsrecht der Gesetze und daher selbst die Richter nur das Recht, die gehörige Form der Kundmachung der Gesetze zu prüfen; und selbst wo die Richter ein materielles Prüfungsrecht der Gesetze haben, wie in Nordamerika, haben sie es nur wegen des verfassungsmäßigen Vorzuges der Unionsgesetze vor den Einzelstaatsgesetzen zur Aufrechthaltung dieses Principes.

An die Verordnung sind alle ihr unterworfenen Subjecte und auch die verordnende Behörde selbst, insofern sie auch verwaltende Behörde ist, insolange gebunden, als die Verordnung besteht; — die verordnende Behörde kann aber als anordnende Behörde ihre Verordnung auch aufheben.

Dabei ist dann zu beachten, dass auch ein und dieselbe Behörde Anordnungen verschiedener Art erlassen kann.

Da die richterliche Gewalt unabhängig neben der Regierung steht und nur an die Gesetze gebunden ist, so sind an die Verordnungen nur die untergeordneten Verwaltungsbehörden und die Bürger materiell gebunden, der Richter aber ist an eine Verordnung gegenüber einem Gesetze nicht gebunden und die Verordnung bezüglich ihrer Anwendbarkeit formell und materiell zu prüfen berechtigt; der Richter ist nur an die gesetzmäßig erlassene und mit dem Gesetz übereinstimmende gesetzliche Verordnung gebunden.

Da es höhere und niedere Vollzugsbehörden gibt, so ist auch das Verordnungsrecht dieser Behörden entsprechend als ein höheres oder als ein niederes wirksam, d. h. die Unterbehörde ist an die Verordnung der Oberbehörde gebunden. Deshalb kann eine Allerh. Entschließung oder kaiserl. Verordnung nicht durch das Ministerium, eine Verordnung des Gesammtministeriums nicht durch einzelne Minister, die Verordnung eines Ministers nicht durch einen Statthaltereierlass, eine Statthalterei- oder eine Landesschulrathsverordnung ꝛc. nicht durch eine Anordnung der polit. oder Schul-Bezirksbehörde ꝛc. ꝛc. aufgehoben oder verändert werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt auch die eigenthümliche Stilisierung der Bestimmung über das Erlöschen der kaiserl. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft nach § 14 des St. G. über die Reichsvertretung (sowie das ganze außerordentliche Verordnungsrecht) eine neue Beleuchtung.

Die Regierung kann eine kaiserl. Verordnung nicht außer Kraft setzen, weder die einfache kaiserl. Verordnung, noch die höher qualificierte kaiserl. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft. Gleichwohl soll die kaiserl. Verordnung mit ihrer provisorischen Gesetzeskraft von der Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes abhängig sein. Deshalb sagt das Gesetz: die Gesetzeskraft dieser kaiserl. Verordnung erlischt, wenn sie dem zusammentretenden Reichsrathe nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder wenn sie die Genehmigung eines der beiden Häuser nicht erhält.

Das Gesammtministerium hebt die Gesetzeskraft der kaiserl. Verordnung nicht erst auf, es ist nur dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden, es sorgt also nur dafür, dass die in ihrer Rechtskraft erloschene Verordnung nicht weiter wirkt.

Die Unterbehörden sind durch die Verordnungen der Oberbehörden gebunden und können deren Verordnungen nicht aufheben.

Die Oberbehörde kann durch die Unterbehörde in der Regel nicht gebunden werden; es wäre dies nur denkbar, insofern eine Unterbehörde im Einklang mit den Gesetzen und den Verordnungen der Oberbehörde eine näher anordnende, rechtmäßige Verordnung erlassen hätte.

Die Oberbehörde hätte als angerufene obere Verwaltungsbehörde wohl die erlassene rechtmäßige Verordnung der Unterbehörde zu beachten, sie kann aber eine dem Gesetze oder einer höheren Verordnung widersprechende Entscheidung, Verfü-

oder Verordnung einer Unterbehörde als gesetzwidrig erklären, — und selbst eine rechtmäßige Verordnung der Unterbehörde als obere verordnende Behörde (nicht für einen bloß einzelnen Fall, sondern allgemein) durch eine eigene höhere Erklärung oder Verordnung ersetzen oder aufheben; sie hat ein Prüfungsrecht über die Verordnungen der Unterbehörden und höheres Verordnungsrecht.

Nur durch die Beachtung dieser Grundsätze wird die Harmonie in der Verwaltung hergestellt, — und diese Grundsätze werden, wie sie für das Verordnungsrecht maßgebend sind, auch geltend für das Gebiet der eigentlichen Entscheidungsgewalt, in welcher Beziehung sie im Zusammenhange mit der strenge einzuhaltenden Competenz der Instanzen zu der wichtigen Lehre von den Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden führen.

Literatur.

Siehe besonders: Rob. v. Mohl: Polizeiwissenschaft I, 32, 45 ff. Stein: Lehre von der vollziehenden Gewalt I, 50 ff. 77 ff. Gneist: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. Laband: Deutsches Staatsrecht II, 200 ff. Hänel: Deutsches Staatsrecht II, 100 ff. Jellinek: Gesetz und Verordnung. Rosin: Polizeiverordnung und Art. Verordnung in Stengels Wörterbuch. Pfaff-Hofmann: Comm. I. Mayerhofer: Handbuch der Verw. Ulbrich: Oesterreichisches Staatsrecht und Handbuch des österr. Verwaltungsrechtes. F. L. Spiegel: Die kaiserlichen Verordnungen mit prov. Gesetzeskraft. Lustkandl: Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, Art. „Gesetze“ und Art. „Nothverordnungen“ im österr. Staatswörterbuch.

Lustkandl.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

I. [illegible] stellen. 3. [illegible] geschichte seit [illegible] 11. Böhmen [illegible] 539). II. [illegible] versassung in [illegible] III. [illegible] (II, 168). 2. [illegible]

[illegible]

[illegible] (I, 308). [illegible] Königliches Haus. 2. [illegible] 3. Certificatisten. 4. [illegible] 9. Uebersiedlungsgebühren. [illegible] Angelegenheiten. 2. [illegible] und Länder als Einheit. [illegible] (II, 736). 3. Ministerien als [illegible] 1. Reichsrath. 2. [illegible] Länder. 4. Territorialverhältnisse. [illegible] der Staatsverwaltung in den [illegible] Behörden. 2. Staatsbauwesen. [illegible] Staatsprocuratur. 7. Geschäftssprache der Behörden. [illegible] Länder unter Art. „Länder" die Abschnitte: [illegible] Landesselbstverwaltung (II, 582 ff.)

VII. **Communalverbände.** 1. Ortschaften. 2. Gemeinden (I, 687, Abschnitte A—C). 3. Städte (Statute II, 1125). 4. Gutsbezirke. 5. Bezirksverbände.

VIII. **Berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltungskörper und Vertretungen.** 1. Ueber Advocatenkammern und Notarencollegien sind zu vergleichen die Artikel: Advocatur (II, 31) und Notariat (II, 757). 2. Aerztekammern. 3. Ueber gewerbliche Genossenschaften den Art. „Gewerbe" unter Abschnitt F und Nachtrag (II, 908 und 1677). 4. Handels- und Gewerbekammern. 5. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. 6. Arbeiterkammern.

IX. **Rechtsstellung des einzelnen im Staate.** A. Oeffentliche Individualrechte: 1. Staatsbürgerschaft. 2 Heimatrecht. 3. [Ueber Adel vgl. die Art. Adelsanmaßung und Adelsstiftungen (I 26 ff.)]. B. Freiheitsrechte: 1. Auswanderung. 2. Niederlassung und Aufenthalt. 3. Persönliche Freiheit. 4. Hausrecht. 5. Briefgeheimnis. 6. Meinungsäußerung. 7. Ueber Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit vergl. Art. Interconfessionelle Verhältnisse, Religionsgesellschaften, Religionswechsel. 8. Im allgemeinen vgl. Rechte, politische (II, 1746). C. Individualvermögen: 1. Fideicommisse. 2. Lehenwesen. 3. Beschlagnahme. 4. Enteignung. D. Mittel des Rechts- und Interessenschutzes: 1. Petitionsrecht. 2. Beschwerde. E. Rechtsstellung der Fremden: Ausländer.

X. **Rechtscontrolen.** 1. Minister-Verantwortlichkeit. 2. Rechtsschutz im öffentlichen Rechte. 3. Kompetenzkonflict.

Dritte Abtheilung.

Innere Verwaltung.

I. **Allgemeines.** A. Obrigkeitliche Thätigkeit: 1. Verwaltungsverfahren. 2. Kosten des Verwaltungsverfahrens (II, 1684). 3. Zustellungswesen. 4. Zwangsvollstreckung. B. Sachliche Mittel: 1. Ueber Aufbringung sachlicher Mittel, vgl. den Art. „Konkurrenz". 2. Stiftungen (als Zweckvermögen für bestimmte Wohlfahrts- u. Culturzwecke). 3 Sachen, öffentliche. C. Verwaltungsstatistik (II, 1468).

II. **Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitspflege.** A. Organisation: 1. Polizei und Polizeistrafrecht. 2. Gendarmerie. 3. Militärassistenz. B. Ordnung öffentlicher Vergnügungen: 1. Normatage 2. Polizeistunde. 3. Lustbarkeiten. 4. Theaterpolizei. C. Sonstige Ordnungspflege: 1. Sittenpolizei. 2. Trunksucht. 3. Thierquälerei. D. Controle der Meinungsäußerung: 1. Pressrecht. 2. Versammlungsrecht. E. Unfall- und rechtspolizeiliche Beaufsichtigung bestimmter Objecte: 1. Waffenpolizei. 2. Sprengmittel. F. Sicherheitsgefährliche Personen: 1. Landstreicher und Bettler. 2. Schubwesen. 3. Naturalverpflegsstationen. 4. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. G. Verstärkte Polizeigewalt: 1. Polizeiaufsicht. 2. Ausnahmezustand. 3. Belagerungszustand.

III. **Bevölkerungswesen.** 1. Name. 2. Matriken. 3. Meldewesen. 4. Paswesen. 5. Ehefähigkeitszeugnisse. 6. Eheconsens. 7. Volkszählung. 8. Auswanderung.

IV. **Vereinswesen.** 1. Vereinsrecht. 2. Juristische Personen. 3. Erwerb- und Wirtschaftsvereine. 4. Actiengesellschaften.

V. **Gesundheitswesen und Lebensschutz.** A. Allgemeines im Art. „Gesundheitswesen" I, 842—850. B. Heilberuf und Sanitätsgewerbe: 1. Aerzte. 2. Kunstfehler der Aerzte. 3. Lebensrettungen. 4. Hebammen. 5. Apotheker. 6. Heilmittelverkehr. 7. Geheimmittel. C. Heilanstalten: 1. Heilanstalten (private). 2. Krankenhäuser. 3. Irrenwesen. 4. Gebäranstalten. 5. Verpflegskosten in Heilanstalten. 6. Kurorte. 7. Quellenschutz. D. Fürsorge für hilflose Personen: 1. Humanitätsanstalten. 2. Findelanstalt. E. Hygiene und Gesundheitspolizei: 1. Die einzelnen Gebiete der Gesundheitspflege im Art. „Gesundheitswesen" I, 850—853. 2. Nahrungsmittel. 3. Fleisch- und Viehbeschau (dazu Art. Schlachthäuser). 4. Volksseuchen. 5. Impfwesen. F. Begräbniswesen: 1. Leichenbestattung. 2. Leichentransport und Leichenexhumation.

VI. **Oertliche Sicherheits- und Wohlfahrtspflege.** 1. Im Art. Hochbauten (unter Abschn. B), Baurecht und Baupolizei (II, 103). 2. Lagepläne. 3. Unter Städte die Abschnitte Städteanlagen (II, 1139) und Städteassanierung (II, 1140). 4. Kanalisierung. 5. Feuerpolizei. 6. Schlachthäuser. 7. Tramway.

VII. **Socialverwaltung.** 1. Arbeiterschutz (dazu Art. Gewerbeinspection). 2. Sonntagsruhe. 3. Arbeiterwohnungen. 4. Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter. 5. Koalitionen. 6. Unfallversicherung. 7. Krankenversicherung 8. Bruderladen. 9. Privatbeamte, Gesinde und Winzer (II, 1720). 10. Dienstbotenwesen. 11. Armenpflege.

VIII. **Rechtsverkehr.** 1. Geld. 2. Valutareform. 3. Check. 4. Abrechnungsstellen. 5. Giroverkehr. 6. Maß- und Gewichtswesen. 7. Wäge- und Messanstalten.

IX. **Creditwesen und Versicherung.** 1. Banken. 2. Bank, österr.-ungar. 3. Pfandbriefe 4. Landwirtschaftliche Vorschusscassen und Contributionsfonde. 5. Meliorationscredit. 6. Schuldenconvertierung. 7. Raiffeisencassen. 8. Sparcassen. 9. Postsparcasse. 10. Versicherungsanstalten. 11. Hilfscassen.

X. **Transport- und Communicationswesen.** 1. Wege- und Straßenbau. 2. Wegerecht (über Benützung der Wege durch „Radfahrer" siehe diesen Artikel). 3. Flüsse und Ströme. 4. Wasserstraßen.

5. Ueberfuhren. 6. Flößerei. 7. Fluss- und Binnenschiffahrt. 8. Ueber Seeschiffahrt vgl. Art. Seewesen. 9. Eisenbahnen. 10. Localbahnen (vgl. auch Art. Tramway). 11. Post. 12. Korrespondenzkarte. 13. Telegraph und Telegraphenverträge.

XI. **Landescultur** (und damit zusammenhängende Productionsthätigkeiten). A. Grundeigenthum: 1. Grundentlastung. 2. Höferecht. 3. Güterzerstückelung. 4. Zusammenlegung der Grundstücke. 5. Gemeinheitstheilung. B. Abwehr und Benützung der Gewässer: 1. Wasserbau. 2. Wasserrecht und Verfahren in Wassersachen. 3. Bewässerung und Entwässerung. 4. Inseln (vgl. auch Quellenschutz). C. Fischerei und Jagd: 1. Fischerei. 2. Jagdrecht. 3. Jagdgenossenschaft. 4. Jagdkarten. 5. Wildschaden. D. Land- und Forstwirtschaft: 1. Meliorationswesen. 2. Feldschutz. 3. Vogelschutz. 4. Reblaus. 5. Forstrecht. 6. Forstberechtigungen. 7. Forstschutz. 8. Forstfrevel. 9. Schutzwaldungen. 10. Bannwälder. 11. Gemeindewälder. 12. Karstaufforstung. 13. Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe. 14. Bienen. 15. Thierzucht. 16. Thierkrankheiten.

XII. **Bergbau.** 1. Bergrecht. 2. Bergbaugemeinschaften. 3. Bergschäden. 4. Bergbauingenieure. 5. Bergarbeiter (vgl. auch Art. Bergwerksabgaben).

XIII. **Gewerbe.** A. Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung vom 20/XII 59: 1. Gewerbe (I, 853 ff., Abschn. A—E). 2. Baugewerbe. 3. Buchhandel. 4. Gifthandel. 5. Reisebureau. 6. Bergführer 7. Ratengeschäfte. 8. Ausverkäufe. 9. Wanderlager. 10. Industriebauten. 11. Dampfkessel. 12. Sonntagsruhe. 13. Gewerbeinspection. B. Monopol-, Urheber- und Zeichenrechte: 1. Propinationsrecht. 2. Urheberrecht. 3. Patentrecht. 4. Muster- und Modellschutz. 5. Markenschutz. C. Besonders geordnete Vermittlungs- und Handelsgewerbe: 1. Agenten. 2. Handlungsreisende. 3. Handelsmäkler. 4. Hausierhandel. D. Veranstaltungen für Industrie und Güterumsatz: 1. Industrieausstellungen. 2. Marktwesen. 3. Lagerhäuser und Warrants (vgl. auch Art. Freilager). 4. Börsen.

XIV. **Culturpflege.** A. Unterrichtsanstalten: 1. Volksschulwesen. 2. Gymnasien. 3. Realschulen. 4. Reifeprüfungen. 5. Universitäten. 6. Theologische Studien. 7. Medicinische Studien. 8. Technische Hochschulen. 9. Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen. 10. Bergbau-Lehranstalten. 11. Gewerbeschulwesen. 12. Theresianum. 13. Orientalische Akademie. 14. Mädchenschulen. 15. Maturitätsprüfungen für Frauen (II, 1697). B. Sonstige Gebiete der Culturpflege: 1. Akademien. 2. Bibliotheken und 3. insbesondere: Universitäts- und Studienbibliotheken. 4. Archive. 5. Denkmäler. 6. Kunstpflege.

XV. **Cultusverwaltung.** A. Allgemeines: 1. Religionsgesellschaften. 2. Interconfessionelle Verhältnisse. 3. Konfessionslose Personen. 4. Religiöse Kindererziehung. 5. Religionswechsel. 6. Religionsunterricht. 7. Amortisationsgesetze. 8. Heilige Sachen. 9. Friedhöfe. 10. Erbbegräbnisse. 11. Kirchenglocken. 12. Gottesdienst. 13. Kultusbeiträge. 14. Stolataxen. B. Katholische Kirche: 1. Katholische Kirche. 2. Koncordate. 3. Placet. 4. Bischöfe. 5. Pfarrer. 6. Kongrua. 7. Deficientengehalt. 8. Patronat. 9. Festtage. 10 Kirchliche Aufzüge und Wallfahrten. 11. Messenstiftungen. 12. Religionsfond. 13. Pfarrgemeinden. 14. Geistliche Verlassenschaften 15. Religiöse Orden. 16. Deutscher Orden. 17. Dispensation (II, 298—308). C. Die sonstigen christlichen Confessionen: 1. Griechisch-orientalische Kirche. 2. Evangelische Kirche. 3. Altkatholiken. D. Die Religionsgesellschaft der Israeliten: Juden (II, 193, Cultusverfassung der Gegenwart).

Vierte Abtheilung.

Rechtspflege.

I. **Rechtspflegeorgane.** 1. Gerichtsverfassung. 2. Handelsgerichte. 3. Gewerbegerichte. 4. Friedensgerichte. 5. Geschworenengerichte. 6. Staatsanwaltschaft. 7. Richterliche Beamte.

II. **Rechtsberuf.** 1. Advocatur. 2. Notariat.

III. **Gebiete der Strafrechtspflege.** 1. Kriminalpolizei. 2. Verhaftung. 3. Politische Delicte. 4. Militärischer Landesverrath. 5. Strafanstalten. 6. Unschuldig Verurtheilte. 7. Geleit. 8. Standrecht. 9. Begnadigung. (Ueber Polizei- und Gefällsstrafgewalt vgl. Art. Polizei, Gefällsstrafrecht und Gefällsstrafverfahren.)

IV. **Privatrechtspflege.** A. Thätigkeit der Gerichte (Verfahren in und außer Streitsachen): 1. Civilprocessreform. 2. Civilprocesssachen. 3. Armenrecht im Processe. 4. Miet- u. Ausziehordnungen. 5. Handelsregister. 6. Genossenschaftsregister. 7. Depositen. 8. Kumulative Waisencassen. B. Privatrechtspflege der Verwaltungsorgane: 1 Ausspielungen. 2. Feilbietungen. 3. Fundsachen. 4. Dienststreitigkeiten. 5. Friedensrichteramt.

Fünfte Abtheilung.

Finanzwesen.

I. **Staatshaushalt.** 1. Finanzwesen. 2. Finanzgeschichte. 3. Fiscus. 4. Fonde. 5. Staatshaushaltsetat. 6. Staatsrechnungs-Controlwesen.

II. **Fremdes Vermögen in Verwaltung des Staates.** 1. Depositen. 2. Kautionen. 3. Kumulative Waisencassen.

III. **Die staatswirtschaftlichen Einkommenzweige.** A. Allgemeines: 1. Abgaben. 2. Abgabenstatistik. 3. Steuerexecution. 4. Steuerzuschläge. 5. Steuer- und Zollcredit. 6. Abfindung und Verpachtung. 7. Cession von Steuer- und Gebürenforderungen. 8. Finanzwache. 9. Gefällsstrafrecht. 10. Gefällsstrafverfahren. B. Directe Steuern: 1. Grundsteuer. 2. Gebäudesteuer. 3. Erwerbsteuer. 4. Einkommensteuer. 5. Steuerreform. 6. Kataster. C. Monopole und Regalien: 1. Monopole. 2. Pulver. 3. Salzmonopol. 4. Tabakmonopol. 5. Lotto. 6. Punzierung. 7. Mauten. D. Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften: 1. Gebürengesetz. 2. Taxen. 3. Börsensteuer. 4. Erbsteuer (alte). E. Aufwandsteuern: 1. Verzehrungssteuer. 2. Fleischsteuer. 3. Wein- und Moststeuer. 4. Biersteuer. 5. Brantweinsteuer. 6. Schanksteuer. 7. Zuckersteuer. 8. Mineralölsteuer. 9. Kalenderstempel. 10. Spielkartenstempel. 11. Zeitungsstempel. F. Zollwesen und damit zusammenhängende Einrichtungen: 1. Zölle. 2. Freilager. 3. Ein- und Ausfuhrverbote. 4. Ausfuhrvergütungen. G. Sonstige Einkommenzweige: 1. Heimfälligkeiten. 2. Kaducitäten. 3. Abfahrtsgeld. 4. Bergwerksabgaben. 5. Militärtaxe.

III. **Staatsschuld.** 1. Staatsschuld. 2. Salinenscheine. 3. Papiergeld (I, 672). 4. Finanzpatent.

IV. **Haushalt der Communalverbände und Länder.** 1. Gemeinden (Abschnitt E. Gemeindehaushalt I, 722). 2. Städte (B. Finanzen II, 1135). 3. Bezirkshaushalt. 4. Konkurrenz. 5. Landeshaushalt (unter Länder II, 592).

Sechste Abtheilung.

Militärsachen.

I. **Organismus der Landesvertheidigung.** 1. Armeebefehl. 2. Heerwesen. 3. Landwehr. 4. Landsturm. 5. Bürgercorps. 6. Kriegsflotte. 7. Festungen.

II. **Aeußere Heeresverwaltung.** 1. Recrutencontingent. 2. Militärtaxe. 3. Quartierlast. 4. Vorspann. 5. Remontierung. 6. Festungsrayon. 7. Kriegs- und Militärschäden.

III. **Sonstige Militärsachen.** 1. Deserteure. 2. Invaliden. 3. Waffengebrauch. 4. Administrative Ersatzerkenntnisse.

Siebente Abtheilung.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. **Völkerrechtliche Rechtsinstitute.** 1. Exterritorialität. 2. Schutzgenossenschaft.

II. **Völkerrechtlicher Verkehr.** 1. Gesandtschaften. 2. Konsularrecht. 3. Völkerrechtliche Verkehrsformen. 4. Kongresse. 5. Staatsverträge.

III. **Internationale Rechts- und Wohlfahrtspflege.** 1. Rechtshilfe. 2. Auslieferung. 3. Handelsverträge. 4. Völkerrechtliche Sanitätspflege. 5. Sclavenhandel. 6. Taubenpost. (Auch Art. Post- und Telegraphenwesen.)

IV. **Die internationalen Verkehrswege.** 1. Seewesen (dazu Hafengebür II, 1680). 2. Bodensee. 3. Donauregulierung und Donauschiffahrt. 4. Elbeschiffahrt.

V. **Kriegsrecht.** 1. Blockade. 2. Kaperei. 3. Kontrebande. 4. Prisengerichte (II, 1719).

VI. **Besondere internationale Rechtsverhältnisse der österr.-ungar. Monarchie.** 1. Verwaltungsgebiet Bosnien und Herzegowina. 2. Liechtenstein.

Achte Abtheilung.

Ungarn und Kroatien.

I. **Ungarn.** Das ungarische Staats- und Verwaltungsrecht enthält der Hauptartikel „Ungarn". Ferner sind in den Artikeln Akademien, Eisenbahnen, Postsparcassen und Strafanstalten die bezüglichen Einrichtungen des Königreiches Ungarn behandelt.

II. **Kroatien.** Vgl. Art. „Kroatien" II, 499.

III. Alphabetisches Nachschlageregister.

Die römischen Ziffern I und II bedeuten den 1. oder 2. Band, die arabischen Ziffern die Seitenzahl. Bei jenen Worten, welche mit C oder mit K geschrieben werden, ist es erforderlich, beide Buchstaben dieses Registers nachzuschlagen.

A.

Abdeckergewerbe I, 870.
Abfahrtsgeld I, 1.
Abfallstoffe, Verunreinigung von fließendem Wasser I, 852.
Abfertigung II, 779.
Abfindung als Abgabenerhebungsform I, 2.
— b. Brantweinsteuer I, 3, 200, 204.
— bei Fleischsteuer I, 3, 532.
— bei Weinsteuer I, 3; II, 1578.
Abfindungsgesellschaft I, 3.
Abfuhrsysteme für Unrath II, 1142.
Abgaben, Allgemeines I, 5.
— Statistik I, 9 f.
— Verjährung I, 8.
Abgeordnetenhaus, österreichisches II, 917, 918.
— ungarisches II, 1297.
Ablassung vom Gefällsstrafverfahren I, 629.
Ablösung der kirchlichen Naturalabgaben II, 522.
— von Holzbezugsrechten I, 542.
— der Servituten I, 747.
Abolition I, 113.
Abrechnungsstellen I, 12.
Absatzgenossenschaften II, 617.
Abschaffung von Personen I, 86; II, 786, 1034.
Abschiebung II, 1034.
Abschreibung der Grundsteuer ob Elementarereignissen I, 978; II, 1678.
— der Hauszinssteuer wegen Leerstehung I, 567.
Abschreibung der Hauszinssteuer wegen Elementarereignissen I, 567.
— — — wegen Zinsuneinbringlichkeit II, 1673.
Abstammung, Erwerb des Heimatsrechtes II, 73.
Abtheilungsbewilligung zu Baustellen II, 107, 108.
Abtrennung von Grundbuchskörpern I, 983; II, 108.
Abtretung von Grundtheilen zu Straßenzwecken II, 110, 1570.
Abwehr der Gewässer I, 135.
Abwesenheit, Verlust der Staatsbürgerschaft (Ungarn) II, 1294.
Accise, historisch I. 489; II, 1485.
Accreditierung I, 763.
Ackerbaugesellschaften II, 616.
Ackerbauministerium I, 15; II, 959.
Ackerbauschulen II, 1695.
Actien I, 18.
Actiengesellschaften I, 17.
— Auflösung I, 23.
— ausländische, Zulassung I, 24; II, 1452.
— Fusion I, 24.
— Gründung I, 18.
— Organisation I, 21.
— Registrierung I, 20.
— (für) Versicherungszwecke II, 1452.
— Zulassung, gegenseitige, in Oesterreich-Ungarn II, 1605.
Actienvereine I, 18, 417.
Actionäre I, 20.
Activitätszulagen I, 283 f., 323.
Adel I, 25 f.
— Ungarn II, 1295.
Adelige Damenstifte I, 28.
Adels-Anmaßung I, 26, 270.
— Naturalisation I, 26.
— Stiftungen I, 28.
— Taxen II, 1215.
Administrative Ersatzerkenntnisse in Militärsachen I, 30.
Admiral II, 492.
Adoption, Bedeutungslosigkeit für das Heimatrecht II, 73.
Advocaten-Kammern I, 31.
— Prüfung II, 854.
— Taxe II, 1216.
Advocatur, Disciplinarordnung I, 31.
— Erfordernisse I, 30.
— Rechte und Pflichten I, 31.
— Ungarn II, 1308.
— Verwaltungsgebiet Bosnien u. Herzegowina I, 32; II, 1463.
Aerar I, 522.
Aerarische Straßen II, 1567 f., 1574.
Agenten I, 35.
— diplomatische I, 762.
— öffentliche I, 35.
Agentieren mit Losen II, 672.
Agio I, 493, 683, 686.
— (1892—1896) II, 1418.
Agram, Gemeindestatut II, 515.
— Universität II, 519.
Agrar-Kammern II, 616.
— Tag II, 617.
— Zölle II, 15.
Agrarische Operationen I, 16, 17, 747; II, 1618.

Aich-Aemter II, 699.
-- Inspectoren II, 700.
— Meister II, 700, 1776.
— Ordnung II, 698.
— Pfähle II, 1545.
Aichung (Ungarn) II, 1331.
— von Schiffen II, 1041.
Akademia Magyar Tudomanyos I, 36.
Akademie der bildenden Künste (Wien) II, 532.
— der Wissenschaften (Budapest) I, 36.
— der Wissenschaften (Krakau) I, 37.
— der Wissenschaften (Wien) I, 36.
— für Brauindustrie (Wien) II, 1695.
— Kaiser Franz-Josefs- (Prag) I, 38.
— orientalische (Wien) II, 759; II, 1712.
— südslavische (Agram) II, 520.
Akademien I, 36.
Akademische Grade II, 1378.
Akademischer Senat II, 1373.
Akatholiken, Matrikenführung II, 706.
Alimentationsleistungen, Execution gegen Staatsdiener I, 287.
Alkohol-Erzeugung I, 199.
— Controlmessapparate I, 204.
Alkoholometer I, 199, 205; II, 698.
Allgemeine Wählerclasse II, 919, 934, 935 f.
Altersversicherung der Bergarbeiter I, 216, 218.
— der Privatbeamten II, 1723.
Altkatholiken, Geschichte I, 39.
— gesetzliche Anerkennung I, 40.
— Matrikenführung I, 42; II, 706.
— Verfassung I, 41.
Alumnaticum I, 157.
Amnestie I, 113.
Amortisationsgesetze I, 42; II, 300, 305.
Amortisierung von Staatsschuldverschreibungen II, 1113.
Amtsantritt, Erwerbung d. Heimatsrechtes II, 73, 1682.
Amtsblätter, Stempelfreiheit II, 1586.
Amtsdelicte I, 42.
Amtsinstruction für polit. Bezirksbehörden I, 134; II, 1477.
Amtssprache I, 768.
Amtstitel II, 1775.
Amtswohnung I, 283.
Anabaptisten (Ungarn) II, 1361.
Anatomische Präparate, Zollfreiheit II, 1595.
Anerbenrecht II, 92.
Ankündigungsblätter, Stempelpflicht II, 1586.
Anlagescheine für Hauszinssteuer I, 564.
Anlehen, gemeinsame, I, 811.
Annoncenbureaux I, 35.
Anrainer, Beiziehung zur Baucommission II, 113 (siehe auch Interessenten).
Anstalten als jur. Personen II, 199.
Ansteckende Krankheiten II, 1519.
— Beerdigung Verstorbener II, 644.
Anticipationsscheine I, 676.
Antiquariatsbuchhandel I, 221.
Antiquitäten, Zollfreiheit, II, 1595.
Antiquitätenhandel I, 896.
Antisclavereiacte II, 1766.
Anträge der Abgeordneten II, 926,
Anzeigeblätter, Stempelpflicht II, 1586.
Apotheker-Gremien I, 45.
— Vorbildung I, 45.
Apostolischer König von Ungarn II, 1296.
— — kirchl. Rechte II, 1362.
— Vicar II, 1364.
Apotheken, Begriff I, 45.
-- Concessionsverleihung I, 45.
— Concursausschreibung I, 45.
— Giftverkauf I, 933.
— Handverkauf von Arzneimitteln II, 64, 66.
— Verpachtung I, 45.
— Verabreichung geistiger Getränke II, 1030.
— vorbehaltene Heilmittel I, 644.
Appalto I, 738.
Appreturverkehr, zollfreier I, 85; II, 1592.
Approbationsclausel des Finanzgesetzes II, 1073.
Approvisionierungsgewerbe (Ung.) II, 1326.
Arbeiter-Ausschüsse I, 46.
— Kammern I, 47.
Arbeiterschutz I, 47.
— ausgenommene Betriebe I, 48.
— geschichtliche Entwicklung I, 49.
— Ungarn II, 1342.
Arbeiter-Verzeichnisse I, 57, 906; II, 1277.
— Wohnungen I, 61, 562.
Arbeits-Aemter I, 68, 74.
— Bücher I, 57, 762, 906.
— Bücher, Ungarn II, 1343.
— Einstellungen II, 367.
— Häuser II, 1623 f.
— Ordnung I, 57, 905.
— Ordnung, Ungarn II, 1344.
— Pausen I, 52.
— — (Ungarn) II, 1344.
— Räume I, 50.
— Streitigkeiten II, 1676.
— Vermittlung I, 74.
— Vertrag (Ungarn) II, 1342.
Arbeitsscheue Personen II, 608, 1034.
Arbitrage I, 195.
Arcana I, 644.
Archäologische Funde I, 557.
Architekten II, 1066.
Archive I, 62.
Archivrath II, 953.
Armeebefehl I, 64; II, 1783.
Armenbetheilte, Verpflegskosten-Ersatz II, 1444.
Armendrittel I, 70.
Armenfonde I, 540.
— Abgrenzung von Armenstiftungen I, 83.
— Anlegung der Gelder I, 83.
— Einnahmen I, 70.
— Einnahme aus Strafgeldern I, 733.
— (Ungarn) II, 1352.
Armen-Häuser I, 69, 73.
— Kinderpflege I, 70.
— Kommission (Direction) I, 73.
— Kostenersätze durch Gemeinden I, 68.
— — an Gemeinden I, 67.
— Krankenpflege durch Bezirke I, 71.
— — durch Länder I, 71.
— — offene I, 845, 847.
— Legate I, 71.
— Percente, allgem. I, 71.
— — von Versteigerungen I, 452.
Armenpflege I, 64; II, 1668.
— geschlossene I, 69, 73.
— offene I, 69, 73.
— (Ungarn) II, 1352.
Armenräthe (-Väter) I, 71, 73.
Armenrecht, subjectives, Geltendmachung I, 75.
— im Processe I, 80, 590; II, 1667.
Armenstatuten der Städte I, 72.
Armensteuern II, 1669.
Armenstiftungen, Begriff und Entstehung I, 81.
— Rechtsstellung zum Armenfond I, 83.
-- Verwaltung I, 82.
Armut, Begriff I, 66, 81.
Armutszeugnisse I, 75; II, 798, 1667.
Arrondierung von Grundstücken II, 983, 1613 f.
Artillerie II, 26.
Arznei-Taxe I, 45; II, 62.
— Waren I, 645.
Aerzte-Kammern I, 34; II, 1666.
— Kunstfehler II, 527.
— Vorbildung I, 32.
Asphaltpflaster II, 1564.
Assanierung der Stadt Prag I, 401; 403, 404.
— von Städten, Enteignungsfälle I, 403, 404; II, 1140.

Assecuranzgesellschaften I, 1452.
— Beiträge an die Länder I, 466.
Assistenten an Lehrkanzeln II, 1375, 1781.
Asyle für Obdachlose I, 74.
Asylrecht II 331, 332.
Atmidometer II, 1535.
Auditore II, 36.
Aufenthaltsrecht I, 695; II, 753.
Aufforderungsklage an den Fiskus II, 1774.
Aufforstung I, 545.
— des Karstes II, 296.
Aufgebot, Dispens I, 301.
Aufgebotsverfahren in Wasserrechtssachen II, 1552.
Auflösung des Reichsrathes II, 925.
Aufnahme der Barzahlungen II, 1422.
Aufsichtsrecht über Bezirke I, 148.
— über Gemeinden II, 1130, 1132.
— über die Vermögensgebarung der Gemeinden I, 730, 732.
Augsburger Confession, Zahl der Bekenner I, 422.
Augsburger Libelle (1510) I, 230.
Auctionen (Ungarn) II, 1333.
Auscultanten II, 1757.
Ausfuhr-Bonificationen I, 85.
— Prämien I, 84.
— — für Brantwein I, 199, 203,
— — für Zucker II, 1610 f.
— Verbote I, 317.
— Vergütungen I, 84.
— Zölle II, 1588.
Ausgleich mit Ungarn betreffs Quotenzahlung II, 867.
Aushilfen an Staatsdiener I, 288.
Auskunftstabellen II, 1637.
Ausländer I, 85.
— Außerlandesschaffung I, 86.
— Beschränkung im öffentl. Rechte I, 86, 32.
— Erwerbung der Staatsbürgerschaft II, 1069, 1681.
Ausländische Blätter, Stempelpflicht II, 1585 ff.
Ausländische Lose, Stempelung I, 596.
Auslieferung von Abgeordneten II, 133.
— von Verbrechern I, 87.
Auslieferungsverträge II, 880.
Ausnahmszustand I, 89 (siehe Suspensionsgesetz).
Ausschank gebrannter geistiger Getränke II, 1029.
Außerordentliche Gebarung im Staatsetat II, 1071.
Ausspielungen I, 92.
Ausstellungen II, 143.
Ausstellungsgebäude II, 112.
Ausverkäufe I, 93; II, 1669 f.
— fliegende I, 93; II, 1534.
Ausverkäufe (Ungarn) II, 1325.
Auswanderung I, 94; II, 1069.
— Verleitung hiezu II, 1669.
— wehrpflichtiger Personen I, 95.
Auswanderungs-Agenturen I, 96.
— Geschäfte, unbefugte II, 1669.
— Gesetz II, 1067.
— Patente I, 94.
— Statistik I, 97 f; II, 1471.
Auswärtige Angelegenheiten I, 752.
Ausweisung II, 786.
Ausweisungsrecht I, 695.
— der Gemeinden II, 753 f.
Automatische Wagen und Verkaufsapparate I, 872.
Autonomie I, 104; II, 582.
— der Gemeinden I, 688, 702, 704.
Autorschutz, Zeitdauer II, 1406.

B.

Bade-Anstalten I, 874.
— Ordnung I. 875.
— Orte, Genehmigung des Regulierungsplanes II, 106.
Baggerungen II, 95, 1547.
Bahnen höherer Ordnung I, 386.
— niederer Ordnung II, 667.
Ballett, Autorschutz II, 1404.
Bank österr.-ung. I, 99 ff.
— Betheiligung an der Valutareform II, 1420 f.
— Giroweſen I, 265, 934, 939, 941.
— Goldankäufe (1892—1896) II, 1418.
— Statutenänderung (1892) II, 1413.
Bankalität II, 1089.
Bankalitätsinstitut I, 246.
Banken I, 104.
Bankmäßige Deckung der Banknoten I, 103.
Banknoten I, 99, 102 f., 676.
— Einlösung (1858) I, 679.
— Umlauf I, 104, 686.
Banco del giro II, 1084.
Bankodeputation I, 252.
Bankozettel I, 492, 672.
— Tilgungsfond I, 674.
— Umlauf I, 686.
Bankstatut (1862) I, 680.
— (1878) I, 682.
Bannwälder I, 109, 545.
Banus II, 507.
Barmherzige Brüder, Ausübung der ärztlichen Praxis I, 33.
Bauarbeiter, Unfallversicherungspflicht II, 1267.
Bau-Behörden II, 104.
— Bezirke I, 570; II, 1066.
— Deputation (Wien) II, 105.
Baufällige Gebäude, behördliche Maßnahmen II, 113. 1664.
Bauführer, Anzeige an die Baubehörde II, 115.
Bauführungen auf dem flachen Lande II, 112.
— auf Eisenbahngrundstücken II, 115.
— des allerh. Hofes II, 114.
— des Staates II, 114.
— in der Nähe eines k. u. k. Schlosses II, 114.
— in der Nähe von Eisenbahnen II, 114.
— in der Nähe von Straßen II, 114,
— innerhalb des Festungsrayons II, 109, 112, 114.
Baugrund-Widmung II, 105 f.
Bau-Gewerbe I, 110; I, 867.
— Kommission II, 113.
— Konsens II, 113.
— Krankencassen II, 464, 1687.
— Krankencassen (Ungarn) II, 1347, 1349.
— Last, kirchliche II, 340 f, 774.
— Linie II, 109.
— Meister-Gewerbe I, 110.
— Ordnungen II, 104.
— Pläne, Vorlage, II, 113.
— Polizei II, 111.
— Polizeiübertretungen II, 115.
— Recht II, 103.
— Stellen-Eintheilung II, 108.
— Taxen, städtische II, 1136.
— Verbot II, 109.
— Wesen I, 113.
Bauern-Assecuranzen II, 615; I, 466.
— Aufstände I, 226.
— Stand, geschichtl. Entwicklung I, 223.
Baumschulen, Schutz gegen Wildschäden II, 1583.
Bazare II, 1534.
Beamter, öffentl. I, 42; II, 1771 f.
Beeidigung des Feldschutzpersonales I, 455 f.
Beerdigungs-Beiträge der Bruderladen I, 215.
— Kosten für gegen Unfall Versicherte II, 1273.
Befähigungsnachweis I, 858, 859.
Beglaubigungsschreiben I, 761.
Begnadigung I, 113.
Begnadigungsrecht der Krone (Ung.) II, 1303.
Begräbnisplätze I, 405; II, 645.
Behörden I, 114.
— Geschäftssprache I, 765; II, 1674.
Beilagen zu Zeitschriften, Stempelpflicht II, 1586.
Beiräthe II, 1776.
Beisitzer II, 1776.
Beisitzgeld I, 739.
Beitragstarif der Versicherungsanstalten II, 1227.

Beitragsverhältnis zu den Krankencassen (Ungarn) II 1351.
Bekenntnisse, des Einkommens I, 130, 325.
Belagerungszustand (kleiner) I, 89.
— militärischer I, 116.
Belcredi, Ministerpräsident II, 1437.
Beleuchtungsanlagen I, 875.
Belohnungen an Staatsdiener I, 288.
Beneficien geistl., Vertretung I, 499.
Beneficium competentiae II, 312.
Benützungs-Konsens für Bauten II, 112.
— — für Eisenbahnen I, 335.
Bepflanzung von Uferböschungen II, 1537.
Bergakademien I, 17, 120; II, 1355.
Bergarbeiter I, 117; II, 1670, 1721.
— Versicherung I, 215.
Bergbau-Gemeinschaften I, 118.
— Genossenschaften II, 1670.
— Ingenieure I, 17, 119.
— Lehranstalten I, 17, 120.
Berg-Behörden I, 17, 120.
— Directionen I, 17.
— Gerichtsbeisitzer II, 1776.
— Gesetz, Bruderladen I, 214.
Bergführer II, 1671.
Berggesetzliche Enteignungsfälle I, 401, 403.
— Normen zum Schutze von Heilquellen II, 862.
Berghauptmannschaften I, 17, 121.
— (Ungarn) II, 1355.
Berginspectoren II, 866, 1672.
Bergrecht I, 121.
— ungarisches II, 1353.
Bergregal I, 122.
Bergschäden I, 126.
Bergsenate II, 1757, 1776.
Bergverwaltungen I, 17.
Bergwerksabgaben I, 128.
— (Ungarn) II, 1315, 1355.
Bergwerksbesitzer, Beiträge zu den Bruderladen I, 217, 218.
Bergwerks-Genossenschaften II, 1670.
— Producten-Verschleiß-Direction I, 17.
Berichterstattung über öffentliche Reichsraths- oder Landtagsverhandlungen II, 130.
Berichtigungszwang II, 843.
Berliner Congress II, 390, 391, 1124.
Bermen II, 1540.
Berner Uebereinkommen I, 384.
Berufsgenossenschaften der Landwirte II, 623.
Berufung I, 133 (siehe auch Recurs)
Beschlagnahme von Briefen I, 210.
— Druckschriften II, 844, 1774.
— Papieren I, 131 f., 629.
Bescholtenheit II, 754.
Beschwerde I, 133.
— gegen ortspolizeiliche Verfügungen I, 703, 705.
— (in) Bausachen II, 103, 104, 109.
— (im) polit. Verfahren II, 1481.
— (in) Wasserrechtssachen II, 1552.
Besetzung, landw. II, 616.
Besoldung der Staatsdiener I, 283.
Besserungsanstalten II, 1620.
— geltendes Recht II, 1634 f., 1638.
Bestätigung, kaiserliche, der Bürgermeister I, 719.
Bestechung I, 43.
Besteuerungsrecht der Gemeinden I, 736.
Betonmauerwerk II, 96.
Betriebsanlagen gewerbliche I, 863.
— in Verbindung mit Bauausführungen II, 114.
— (Ungarn) II, 1325.
Betriebsdirection I, 330, 348.
Betriebs-Krankencassen II, 462, 1687.
— (Ungarn) II, 1347, 1348.
Betriebs-Ordnung für Eisenbahnen I, 361, 374.
— Pflicht gewisser Gewerbe I, 861.
— Reglement I, 360, 375.
— Unfall II, 1272.
Bettel II, 606.
— Bekämpfung (historisch) II, 1622 ff.
— Musikanten I, 886; II, 672.
Beutemachen, unerlaubtes II, 41, 1532.
Bevölkerungsbewegung II, 1471.
Bevollmächtigte für Ausübung der Gemeindewahlen I, 713.
Bewässerung I, 135.
— Vorrang vor anderen Wasserbenützungsrechten II, 1550.
Bewässerungsanlagen II, 1540.
Beweis durch Gedenkmänner II, 1568.
— im Verwaltungsverfahren II, 1481.
Beweisregeln im Gefällsstrafprocesse I, 633.
Bewohnungs-Konsens II, 112.
Bezirks-Aemter I. 973; II, 1133.
— Armenpflege I, 71.
— Aerzte I, 844; II, 1521.
— Ausschuss, Functionsdauer I, 146.
— — Sitzungen I, 145.
— — Wahl I, 145.
— Gendarmeriecommando I, 755.
— Genossenschaften der Landwirte II, 621.
— Gerichte I, 758; II, 1757.
— — ungarische, Competenz II, 1303 f.
— Gerichtssprengel I, 574.
Bezirks-Hauptmannschaften I, 570.
— Haushalt I, 136.
— Krankencassen I, 576; II, 450, 459, 1687.
— Beamte I, 43
— — (Ungarn) II, 1347.
— Obmann I, 145, 146.
— Rath (Gal.) I, 142.
— Schulfonde I, 540.
— Schulinspectoren II, 1516.
— Schulconferenzen II, 1510.
— Schulrath II, 1516, 1507.
— Straßen I, 137, 147; II, 1567 f.
— — Ausschuss (Comité) I, 137, 150; II, 1573.
— Verbände I, 138.
— — Verwaltungsaufgaben I, 147.
— Vertretungsbeamte I, 146.
— Vertretungsgesetze I. 140.
— Vertretungssprengel I, 140, 576.
— Vertretungswahl I, 142.
— Verwaltung, Aufsicht II, 591.
— Zuschläge I, 137, 148; II, 1183.
Bezüge der Staatsdiener I, 283.
Bibliotheken I, 150.
Bibliotheksbeamte I, 284; II, 1397.
— Bezüge I, 151, 284.
Bienen I, 151.
— Zuchtvereine II, 616.
Bierdruckapparate II, 1706.
Biersteuer I, 152.
— der Gemeinden I, 738.
— historisch I, 153, 487.
— Restitution I, 85; II, 1493 f.
— Stundung I, 155; II, 1178.
— Ungarn II, 1317.
Binnenseen, Schiffahrt II, 1559.
Binnenschiffahrt I, 535; II, 1558.
Bischof, altkatholischer I, 40.
Bischöfe I, 157.
Bischofssitze II, 306.
Bisthümer in Ungarn II, 1363.
Blatternbekämpfung II, 1522.
Blindenobsorge II, 117.
Blödsinnige, Obsorge II, 117.
Blockade I, 159.
Bodencreditanstalt I, 106.
Bodensee, völkerrechtliche Stellung I, 161 f.
— Verträge der Uferstaaten I, 162.
— Schiffahrt II, 1559 f.
Bodmerei II, 1048.
Bohlwerke II, 1538.
Böhmen, Ausgleichsproject I, 183.
— Bevölkerung nach Umgangsprache I, 165, 190.
— Deutsches Sprachgebiet I, 193.
— Erwerbung II, 233.
— Gemeindehaushalt I, 742.
— Gemeindegesetze I, 689.
— Gemeindewälder I, 746.
— Gemeindewirtschaft I, 729.
— Geschäftssprache der Behörden II, 1674.

Böhmen, Geschichte I, 162; II, 547.
— Kreisverfassung II, 475.
— Landesordnung II, 569.
— Landtagswahlordnung (Reform) I, 185.
— Lehen II, 635.
— Raiffeisencassen II, 1741.
— Staatsrecht I, 184.
— Ständeverfassung I, 164 f., 180.
— Verfassungsfrage I, 162 f.
— Wildschadenersätze II, 1584.
Bonificationen bei Brantweinsteuer I, 202.
Bonitätsclassen I, 980.
Börse I, 193.
Börsen-Gerichte (Ungarn) II, 1307.
— Geschäfte I, 195.
— Kammer I, 194.
— Kommissär I, 194.
— Kurse der Staatspapiere II, 1119.
— Schiedsgericht I, 194.
— Sensale I, 195.
— Steuer I, 198.
Bosnien und Herzegowina, Advocatenordnung I, 32; II, 1463.
— — Beamtenwesen II, 1459.
— — Bevölkerungszahl I, 568.
— — Civilproceß II, 1460.
— — Finanzverwaltung II, 1459
— — Forstverwaltung II, 1459.
— — Gebiet I, 568.
— — Gerichte II, 1460.
— — Grundbuchswesen II, 1464.
— — Kirche, griech.-orient. I, 955.
— — Kreiseintheilung II, 1457.
— — Landesregierung II, 1457.
— — Montanwesen II, 1459.
— — Occupation I, 752; II, 1456.
— — Sanitätswesen II, 1459.
— — Strafgesetz II, 1465.
— — Strafverfahren II, 1466.
— — Vakufstiftungen II, 1458.
— — Verfahren außer Streitsachen — — II, 1463.
— — Verwaltungsorganisation II, 1457, 1604.
— — Veterinärwesen II, 1459.
— — Währung II, 1410.
— — Zollgebietseinigung II, 1590.
— — Zustellungen II, 1619.
Botschafter I, 761, 762.
Brandschadenvereine, bäuerliche II, 615.
Brandschaden-Versicherung durch Länder I, 466; II, 596.
Brantwein-Ausfuhr I, 207.
— Brennerei, landwirtsch. I, 202. II, 617.
— Exportprämien I, 199.
— Fabrication I, 199, 203.
— Freilager I, 206.
— Monopol I, 200.
Brantwein-Steuer I, 199.
— Steuerbefreiung I, 203, 207.
— Steuer der Gemeinden I, 738.
— Steuerrestitution I, 85.
— Steuerstundung II, 1177.
— Steuer (Ungarn) II, 1313.
Brennereiregister I, 205.
Brennholzmaße II, 698, 699.
Brevet für Seeleute II, 1042.
Brief-Adel I, 26.
— Beförderung II, 820.
— Geheimnis I, 133, 209.
— Tauben II, 1780.
— und Fahrpostordnung I, 210.
Briefe, unbestellbare, I, 210.
— zollpflichtige I, 210.
Brod-Appalto I. 738.
Bronzemünzen II, 1412, 1416.
Bruchsteinmauerwerk II, 96.
Bruderladen I, 213; II, 464.
— Beiträge I, 217.
— Centralreservefond I, 538.
— Gesetz I, 214.
— Mitglieder I, 215.
— (der) Salinen II, 1021.
— Schiedsgericht I, 219.
— Statut I, 215, 218.
— Ungarn II, 1347, 1349.
— Verwaltung I, 219.
Bruderschaften II, 1429.
Brücken, Belastung I, 213.
— eiserne I, 211.
— hölzerne I, 212.
— Mauten II, 1136.
— steinerne I, 211.
— Untersuchung I, 213.
Brunnen-Anlagen II, 1548, 1550.
— Meister-Gewerbe I, 111, 876.
— Stuben II, 1543.
Bruttoetat II, 1072.
Buchhandel I, 220.
— Concessionserfordernisse I, 222.
— Concessionsverleihungsbehörden I, 222.
Budapest, Verwaltungsorganisation II, 1322.
Budapester Giro- und Cassenverein I, 935.
Budget I, 509; II, 1071.
— Gemeinsames I, 752.
— (Ungarn) II, 1308, 1309.
Buhnen II, 1538.
Bukowina, Erwerbung II, 678.
— Gemeindegesetze I, 689.
— Geschichte II, 549.
— Schulpflicht II, 1509.
— Sonntagsruhe II, 1769.
Bürger I, 694.
Bürgercorps I, 222.
— Statuten, I, 222.
— Uniformierung I, 222.
Bürgermeister autonomer Städte I, 719; II, 1132.
Bürgerrecht I, 695; II, 1129.
Bürgerrecht-Verleihungstaxe I, 733; II, 1136.
Bürger-Schulen II, 1508.
— Schullehrcurse II, 1510.
— Spitäler I, 73.
— Stand, geschichtl. Entwicklung I, 223.
Buschenschenken II, 1576, 1579.

C.

Cadettenschulen II, 34.
Cameralbehörden, ung. I, 258.
Capitalrentensteuer I, 321.
Carbonari-Secte I, 1423.
Cassascheine I, 105.
Catastralgemeinde I, 578.
Cautionsleistung behufs Enthaftung bei Gefällsübertretungen I, 628.
Cavallerie II, 26.
Censur, Aufhebung II, 839 f.
Centralamt, internationales für Eisenbahnen I, 348.
Central-Blatt für das gewerbliche Unterrichtswesen II, 955.
— Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale I, 277. II, 958.
— Commission für Revision des Grundsteuerkatasters I, 980; II, 1679.
— Direction der k. k. Schulbücherverläge II, 958.
— Pferdezucht-Commission I, 17.
— Regierung für die Länder der Stephanskrone I, 837.
— Reservefond der Bruderladen I, 218.
— Stellen, Geschäftssprache I, 772,
— — in Oesterr.-Ung., geschichtl. Entwicklung I, 227.
— Wagendirigierungsamt der öst. Staatsbahnen II, 962.
Ceremonialrecht der Gesandten I, 764.
Certificatisten I, 261.
Cession von Steuer- und Gebürenforderungen I, 262.
Charaktertaxe II, 1216.
Chaussierung II, 1564.
Check I, 263, 935.
— Stempel I, 597.
— Verkehr im Wiener Saldierungsverein I, 14. (siehe auch Postsparcasse).
Chemische Fabriken I, 852.
— Präparate, gesundheitsgefährliche I, 932.
Chininsulfat, Verkauf in D. II, 68.
Chirurgen I, 33.
Cholera-Instruction II, 1522.
— Verdächtige (Anzeige) II, 721.

Cimentierungs-Aemter (Ungarn) II, 1331.
Civilehe II, 155.
— Ungarn II, 400, 1361.
Civil-Ingenieure II, 1066.
— Liste I, 801; II, 1071.
— Processreform Entwürfe I, 267.
— Processsache I, 268.
Classificationstarife I, 980.
Clearing-Verkehr I, 934.
— — der Postsparcasse I, 936.
Clerus II, 307.
— Besteuerung, historisch I, 486.
Coalitionsverbote I, 857.
Codex Austriacus I, 840.
Cölibatspflicht II, 310.
Collaudierung von Eisenbahnbauten I, 335.
Colportage-Buchhandel I, 221.
Comitat I, 569.
— (Vertretung) II, 1320.
Comitatsgerichtshof II, 1301.
Commanditgesellschaft auf Actien I, 18.
Commassation II, 1613.
Commercialdirectorium I, 249.
Commission für agrarische Operationen I, 17.
Commissions-Buchhandel I, 221.
Competenz des Reichsrathes I, 828; II, 920.
— der Landtage I, 830.
Concessionsgesetz für Eisenbahnen I, 328, 333.
Confessionslosigkeit II, 153.
— von Kindern II, 152.
Congoconferenz II, 383, 391.
Conservatoren I, 276.
Conscriptionspatent II, 71.
Constitutionelles System I, 789.
Contributionsfond I, 540; II, 619, 629.
Contumazurtheil in Dienststreitigkeiten I. 289.
Conventions-Münze I, 661, 666.
Convertierung (1893) II 1415.
Corbeille I, 195.
Corporationen II, 199.
Correctionsanstalten, geistliche I, 296.
Coulissier I, 195.
Couponstempel I, 595.
Coupons-Obligationen, Entstehung II, 1095.
— Verjährung der Zinsen II, 1113.
Coursblatt I, 197.
Creditiv I, 763.

D.

Dachconstructionen II, 99.
Dalmatien, Gemeindegesetze I, 689.
— Gemeindewälder I, 745.
— Gemeindewirtschaft I, 729.
Dalmatien, Geschichte II, 550.
— Raiffeisencassen II, 1738.
— Verhältnis zu Ungarn I, 834, 836; II, 1292.
— Weinsteuer II, 1579.
Damenstifte, adelige I, 28.
Dämme II, 1540.
Dampfmaschinen-Wartung I, 272.
Dampf-Kessel I, 271.
— Schiffahrt I, 535, II, 1560.
Darangabe II, 1726.
Dazio consumo (in D.), Allgem. I, 551; II, 1495, 1579.
— — Strafen II, 1496.
— — Verfahren II, 1496.
Defectenverfahren II, 1774.
Defensionsordnung (1518) I, 231.
Deficientengehalt I, 273.
Degradierung II, 38.
Deichbauten II, 96, 1540.
Decane der Facultäten II, 1372.
Declaration eingeführter Waren II, 1598.
Delegation ung.-croat. II, 504.
Delegationen I, 274, 801, 819, 828.
Delegierung von Gerichten (Ungarn) II, 1303.
Delegierungsrecht des Landtages I, 795.
— des Reichsrathes I, 795.
Demolierungsrevers I, 460; II, 109.
Denaturierung des Brantweins I, 207.
Denkmäler I, 276.
Denkmünzen II, 1728.
Dentisten I, 899.
Deportgeschäft I, 196.
Depositen I, 278.
— alte II, 80.
— Gebürenfreiheit I, 404.
Deserteurcartelle I, 279.
Deserteure I, 279.
— Auslieferung I, 88, 280.
Desertion II, 40.
— der Schiffsmannschaft II, 1047.
Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten II, 1522.
— in Schulen II, 1514.
Deutsche Lehen II, 636, 638.
Deutscher Bund I, 164.
— Orden I, 281.
Devisen I, 196.
Dezemberverfassung (1867) II, 1437 f.
— Stellung Böhmens I, 174.
Diäten II, 971, 1263.
Diebstahl an Eisenbahnsachen I, 376.
Diener, staatliche II, 1771.
Dienstbezüge der Staatsdiener I, 283.
Dienstboten, Bestreitung von Krankenkosten, II, 449, 1443.
— Bücher II, 75, 761 f., 1726.
— Meldung II, 719.
Dienstboten-Ordnungen I, 289; II, 1726.
— Vermittlung I, 35.
— Wesen I, 288.
Diensteid II, 1772.
Dienstesabzeichen der Wachmannschaft I, 455, 549.
Dienstespragmatik für Eisenbahnbeamte I, 349.
Dienst-Geber, Tragung der Krankenkosten II, 1443.
— Cautionen II, 361.
— Liste der Geschworenen I, 782.
— Männer-Institute I, 891.
— Pauschalien I, 289.
— Prüfungen I, 292.
— Reisen II, 975.
— Streitigkeiten I, 289, 292; II, 1676, 1727.
— Taxe I, 597.
— — (Ungarn) II, 1318.
— Vergehen I, 297, 350.
— Verleihungstaxen (Taxgesetz) II, 1215.
— Vermittlung I, 35.
— — in Verbindung mit Personenbeherbergung I, 879.
— Vertrag mit dem Staate II, 1776.
Differential-Tarif I, 352.
— Zölle II, 1588.
Differenzgeschäft I, 195.
Dicasterialgebäude I, 474.
Diöcesanlehranstalten II, 1240.
Diphterie-Heilserum II, 70.
Diplomatische Agenten I, 762.
— Commissäre I, 762.
— Sprache II, 1505.
Diplomatisches Corps I, 762.
Diplomprüfungen, technische II, 1228.
Dippelböden II, 98.
Directe Steuern, allgem. I, 5 f.
— — Geschichte I, 479.
— — Statistik I, 10.
Direction der ung. Staatsbahnen I, 347.
— für administrative Statistik II, 958.
— für Staatsbahnbetrieb I, 330.
Disagio der Bankozettel I, 673.
Disciplinar-Recht I, 296.
— Strafen I, 297; II, 1774.
— Strafrecht, militärisches II, 46.
— Verfahren gegen Advok. I, 32.
Dislocationsrecht der Armee I, 753.
Dispens vom Aufgebot I, 301.
— vom Ehehindernisse I, 302.
— vom Weihehindernisse I, 301.
Dispens vom Befähigungsnachweise I, 860.
Dispensation überhaupt I, 298.
— Norm für Apotheker II, 62.
Dispensgebüren I, 306.
Districtsärzte I, 845; II, 1521.

Diurnisten II, 973, 976, 1776.
Dividenden I, 21.
Doctorand II, 1782.
Doctorat II, 1378, 1391, 1701.
— der Pharmacie II, 1379.
Doctoren der Medicin, ausländische I, 32.
Doctorencollegien II, 1379, 1388.
Domänenfiscalate (Ung.) II, 1311.
Domänenverwaltung I, 16.
Domesticalfonde I, 536; II, 593.
Domherren, Bezüge II, 395.
Dominicalrechte I, 855.
Dominium I, 965.
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft II, 1560.
— Commission, europ. II, 1558.
— Ober-Schiffahrtscanal II, 1558.
— Regulierung I, 309; II, 1557.
— Schiffahrt I, 311.
— Acte I, 312.
Dontgeschäft I, 196.
Doubléwaren II, 1727.
Doyen I, 762.
Drahtschnurgebür für zollpflichtige Waren II, 1601.
Drahtwaren II, 1728.
Drainage I, 135; II, 1541.
Drawback I, 84.
Droguenhandel II, 67.
Drucker II, 841.
Druckschrift, Begriff II, 840.
Ducaten I, 666, 669.
Dungsalz II, 1025.
Durchfuhr, Zollbehandlung II, 1598.
— Zölle II, 1588.
— — Aufhebung II, 1590, 1593.
Durchstiche im Wasserbau II, 1539.

E.

Edictal-Citation im Verwaltungsverfahren überhaupt II, 1481.
— Verfahren in Gewerbesachen II, 864.
— Verfahren in Wasserrechtssachen II, 1552.
Editto politico di navigazione II, 1039.
Effecten-Börse I, 193.
— Check, I, 264.
— Geschäft I, 195.
— Lotterien I, 92.
— Umsatz-Steuer I, 198 595.
Eheconsens, politischer I, 316.
Ehedispensbehörden, kirchliche I, 302.
— politische I, 304.
Ehe, Erwerb des Heimatsrechtes II, 73.
— — d. Staatsbürgerschaft II, 1069.
— — (Ungarn) II, 1294.
— Fähigkeitzeugnisse I, 317.
— Gerichtsbarkeit, kirchliche II, 302, 334.
Ehe-Hindernisse I, 302.
— Meldezettel I, 317.
— Recht in Ungarn II, 1307, 1361.
— Register der polit. Behörden II, 707.
Ehen, altkatholische I, 42.
— confessionsloser Personen II, 378.
— interconfessionelle Verhältnisse II, 155.
Ehren-Aemter II, 1775.
— Aemtertaxe II, 1215.
— Bürger I, 694 f; II, 1129.
— — Erfordernis der Staatsbürgerschaft I, 86.
— Nothwehr der Officiere II, 1532.
Eidespflicht Confessionsloser II, 156.
Einforstungen I, 541.
Einfuhr-Verbote I, 317; II, 11.
— Zölle II, 1588.
Eingabenstempel I, 591.
Einigungsämter I, 46.
Einkaufsgenossenschaften II, 618.
Einkellerung des Weines II, 1577.
Einkommensteuer I, 318.
— Patent I, 319.
— von Bergwerken I, 129.
— von Eisenbahnen I, 377.
— von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften II, 619, 1731.
— Zuschlag (Ungarn) II, 1316.
Einlagesteuer auf Wein II, 1575.
Einlege-(Einlage)-System I, 70, 740.
Einlösungs-Clausel bei Eisenbahn-Concessionen I, 342.
— Recht des Staates betreffs Eisenbahnen I, 337.
Einquartierung II, 590.
Einquartierungs-Gesetz II, 856.
— Sachen, Oberleitung II, 969.
Einschichtenwege II, 1567.
Einschulung I, 581; II, 1511.
Eisenbahn-Bau I, 391.
— Beamte I, 348.
— Behörden und Beiräthe I, 347
— Besteuerung I, 377.
— Betriebsordnung I, 328, 361.
— Betriebsreglement I, 360.
— Brücken I, 213.
— Bücher I, 343, 706.
— Centralamt I, 348.
— Diebstahl I, 376.
— Garantie I, 813.
— Gerichte I, 372.
— Grundstücke I, 345.
— Cartelle I, 381.
— Ministerium II, 961.
— Prioritäten I, 342.
— Regiment I, 380.
— Prioritätsobligationen (Conversion) II, 1761.
— Schuldverschreibungen I, 341.
— Schulen I, 350.
— Stationen I, 348.
Eisenbahn-Subventionen I, 337.
— Systeme I, 395.
— Tarife I, 351.
— Telegraphen II, 1231.
— Verträge (internationale) I, 382.
Eisenbahnen, Behandlung nach gleichartigen Grundsätzen in Österr. u. Ungarn II, 1605.
— Concessionierung I, 333; II, 922.
— Einkommensteuer I, 322.
— Enteignung I, 401, 403.
— Erwerbsteuer I, 377.
— Funkenflug I, 547.
— Geschichte u. Statistik I, 327.
— Haftpflicht I, 361.
— Polizeirecht I, 328, 374.
— Steuer- und Gebüren-Begünstigung I, 339.
— Strafnormen I, 375.
— Unfallversicherung II, 1267, 1274.
Elberfelder-System I, 74; II, 1669.
Elbeschiffahrt I, 395; II, 1559.
Elbezollgerichte II, 1757.
Elektricitäts-Verbauchsmesser II, 699.
— Anlagen I, 876.
Elementarereignisse, Grundsteuerbefreiung I, 978; II, 1678.
Emballagen, Zollfreiheit II, 1595.
Emissionsstempel I, 596.
Enclaven (mährische) in Schlesien I, 399.
Entbindungsanstalten (private) I, 588.
Enteignung im allgemeinen I, 400.
— baugesetzliche I, 401.
— berggesetzliche I, 401, 402, 403.
— eisenbahnrechtliche I, 384, 401, 403.
— forstgesetzliche I, 401.
— militärrechtliche I, 401.
— patentrechtliche II, 1715.
— reblausgesetzliche I, 401.
— sanitätsgesetzliche I, 401.
— straßengesetzliche I, 401; II, 110, 1570, 1574.
— veterinärpolizeiliche I, 401.
— wasserrechtliche I, 401, 403; II, 1550.
Enteignungs-Verfahren I, 403 f.
Entlassung auf Widerruf II, 1209.
— aus dem österr. Staatsverbande II, 1069.
— gewerblicher Hilfsarbeiter I, 56.
Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden II, 1661.
— in Bausachen II, 113.
Entwässerung I, 135.
— Vorrang vor anderen Wasserbenützungsrechten II, 1550.
Entwässerungsanlagen II, 1540 f.
Epidemie II, 1519.
— Normale II, 1520.

Erbfolge, bäuerliche II, 89.
— heutiges Recht II, 92.
Erbrecht für geistliche Verlassenschaften I, 647.
Erbschaftseffecten, Zollfreiheit II, 1595.
Erbsteuer, alte I, 407.
— geltende I, 592.
— Statistik I, 603.
Erdharze I, 122.
Erfindungsschutz II, 763, 765, 1712.
— (Ungarn) II, 1340.
Erlaubnisschein, gefällsämtlicher, für den Weinverschleiß II, 1577.
Ernteſtatistik II, 1473.
Ersatzansprüche an den Staat II, 1774.
— des Staates gegen Beamte I, 30; II, 1774 f.
Ersatzreserve II, 50.
Ersatzvornahme der politischen Execution II, 1662.
Ersitzung des Heimatsrechtes II, 1681.
Ertragsgarantie I, 329 f., 337 f.
Erwerbsgesellschaften II, 199.
Erwerbsteuer-Befreiungen I, 411; II, 619.
— Einführungspatente I, 411.
— Fälligkeitstermine I, 415.
— Kataster II, 297.
— — (neuer) II, 1777.
— Klassen I, 411.
— Schein I, 413.
— Tarif I, 414.
— Veranlagung I, 412.
— Vorschreibungsort I, 413 f.
Erwerbsteuer, neue II, 1163, 1777.
— — der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen II, 1166.
Erwerbsteuer (Ungarn) II, 1314.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Besteuerung (neue) II, 1166.
— Einkommensteuerfreiheit I, 322; II, 619, 1731.
— Gebürenbegünstigung I, 595; II, 619, 1731.
— Gesetz I, 417.
— landwirtschaftliche II, 617.
— Vereinsgesetz II, 1429.
— Zulassung, gegenseitige, zwischen Oesterr.-Ungarn II, 1605.
Erwerbs- und Wirtschaftsvereine I, 416.
Erz Aemter I, 228.
— Bisthümer I, 158; II, 306.
— — in Ungarn II, 1363.
— Herzöge von Oesterreich I, 228; II, 292.
Erziehungsbeiträge II, 781.
Etats-Gesetz II, 1073.
— Ueberschreitung II, 1075.
Evangelische Kirche, Geschichte I, 418.
— — Statistik I, 422.
— — (in) Ungarn II, 1357, 1365 f.
— — Verfassung I, 420.
Evangelischer Cultus, ministerielle Reservatrechte II, 955.
Evidenzhaltungsbeamte I, 474; II, 299.
Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters II, 299.
Execution der Bezüge aus Bruderladen I, 220.
— — — von Civilbeamten I, 287, 349.
— — — von Militärpersonen II, 53.
— der Ruhegenüsse II, 782.
— vor der Polizeibehörde geschlossener Vergleiche I, 553.
— zur Sicherstellung von Abgaben I, 7.
Executions-Fähigkeit der Steuerbemessungen I, 7.
— Ordnung, neue II, 1661.
— Strafen II, 1663.
Exequatur II, 434.
Excurrendo-Unterricht II, 1511 f.
Export-Bonification für Brantwein I, 199, 203.
— Prämie der Zuckerausfuhr II, 1611.
Expropriation s. Enteignung.
Exterritoriale Personen I, 423 ff.
Exterritorialität, Begriff I, 423.
— Rechte der Gesandten I, 764.
Extrablätter, Stempelpflicht II, 1586.

F.

Fabriks-Befugnis I, 854.
— Gesetzgebung I, 48.
— Hygiene I, 851.
— Krankencassen II, 452.
— — (Ungarn) II, 1348.
Fabriksmäßige Unternehmungen I, 860; II, 1267.
— — Unfallversicherungspflicht. II, 1267.
Fabriks-Salz II, 1024.
— Schulen II 1511.
Fachblätter, Stempelfreiheit II, 1586.
Fachinagegebüren II, 1601.
Fähren II, 1546.
Fakultäten II, 1370, 1372 f.
Familien-Begräbnisse I, 404.
— Grüfte II, 647.
— Name II, 749.
— Statut des kaiserl. Hauses II, 292.
Faschinenbau II, 1538.
Fässer, Aichung II, 698.
Fassionen des Einkommens I, 325.
— des Hauszinsertrages I, 563.
Februarpatent I, 450, 827; II, 931, 1435.
— und Böhmen I, 172.
— und Ungarn II, 1436 f.
Fechtschulen II, 1782.
Feiertagsheiligung I, 54; II, 1770.
— (Ungarn) 1345.
Feilbieten im Umherziehen I, 868.
Feilbietungen, freiwillige I, 703.
— öffentliche I, 451.
— unbefugte I, 452.
— Ungarn II, 1333.
— verbotene Objecte I, 452.
Feilbietungsprocent I, 739.
Feingehaltsgrade II, 856, 1604.
Feld-Bischof II, 1364.
— Frevel I, 452.
— Gendarmerie I, 756.
— Gut I, 452.
— Schutz I, 452.
— Schutzpersonale I, 132, 454.
— Vicariat II, 29.
— Wege II, 1566.
Festtage, kirchliche I, 457.
Festungen, bestehende I, 459.
Festungs-Rayon I, 459; II, 109, 112, 114.
— Werke, Enteignung I, 401, 460.
Feuerlöschordnungen der einzelnen Länder I, 461.
— frühere II, 104.
— städtische, Recht auf Erlassung II, 1134.
Feuer-Mauern II, 96.
— Polizei I, 461.
— Rayon für Privatbauten bei Eisenbahnen II, 109.
— Stätten-Steuer I, 739.
— Versicherung (Prämienreserve) II, 1455.
— Versicherungsgesellschaften, Beiträge an die Länder I, 466; II, 602.
— Wehren Berufs- und freiw. I, 462.
— — Unfallversicherung II, 1267, 1269.
— Wehrfonde I, 466, 539; II, 595.
Fideicommiss-Taxen II, 1216.
Fideicommisse I, 467.
— Errichtung I, 469.
— Folge I, 470.
Fierantie II, 693.
Filtration des Flusswassers II, 1543.
Finanz-Behörden, österr. I, 472.
— — ungar. II, 1309.
— Directionen, österr. I, 473.
— — ungar. II, 1310, 1319.
— Geschichte (bis 1790) I, 475.
— Gesetz, jährl. I, 7; II, 1073.
— Landesdirectionen I, 473.
— Ministerium, österr. II, 962.
— — gemeinsames I, 753; II, 949.
— — ungar. II, 1310.

Finanz-Patent (von 20/II 1811) I, 492, 675; II, 394.
— Procuratur I, 496.
— — Organisation I, 505.
— — Prüfung II, 854.
— — Rechtsgutachten und Vertretung I, 502, 503, 774.
— Statistik II, 1475.
— Verwaltungsbezirke I, 575.
— Verwaltungsgericht (Ungarn) II, 1308 f.
— Wache I, 474, 507.
— Wesen I, 509.
— — gemeinsame Angelegenheit I, 752.
— — städtisches II, 1135.
— Zölle II, 1588.
Findel-Anstalten I, 519.
— Hausfonde II, 595.
— Kinder, Aufsicht II, 798.
Findlinge I, 519.
— Beerdigung II, 645.
— Religion II, 151.
Firmabezeichnung I, 861.
Fischereirecht I, 523 f.
— Grundentlastung I, 963.
— Verhältnis zu anderen Wasserbenützungsrechten II, 1548 f.
Fischereivereine II, 616.
Fiscalämter I, 496.
Fiscalitäten I, 522; II, 79, 81.
Fiume II, 500.
— Auflassung des Freihafens II, 1604.
— staatsrechtliche Stellung II, 1292, 1294.
— Verwaltungsorganisation II, 1323.
Flachsbaugenossenschaften II, 617.
Flagge, österr. II 1041.
Flaggen-Officier II, 492.
— Schiff II, 492.
— Stab II, 492.
Flaschenbierhandel I, 867.
Fleisch-Accise II, 1492 f.
— Beschau I, 528.
— Steuer I, 530.
— — der Gemeinden I, 738.
— — (Ungarn) II, 1318.
— Transport I, 529.
Flößerei I, 533; II, 1545.
Flotte II, 491.
Flüsse I, 533.
Fluss-Bett (Eigenthum) II, 1552.
— Regulierungsbauten II, 147, 1539.
— Schiffahrt II, 1557.
Fonde, öffentl., Arten I, 535.
— — als juristische Personen II, 199.
— — der Länder II, 594.
Fondsbeamte II, 1776.
Forst-Aerar, Einbringung von Forderungen I, 498.
Forst-Berechtigungen I, 541.
— Frevel 544, 541.
Forstgesetzlicher Schutz für Heilquellen II, 862.
Forstgesetzliche Enteignungsfälle I, 401.
Forst-Inspector I, 17, 548.
— Personale I, 548.
— Recht I, 544.
— Schulen II, 625.
— Schutz I, 546.
— Schutzpersonale I, 549.
— Techniker I, 549.
— und Domänen-Directionen I, 17.
— — — Fachrechnungsdepartement I, 16.
— Vereine II, 616.
— Warte I, 549.
Fortbildungsschulen, gewerbliche I, 928.
Frachtenfuhrwerk I, 892.
Fracht-Ermäßigungen I, 352.
— Geschäft, Gebür I, 597.
Frauen, gewerbl. Schutz I, 58.
— Arbeit (Ungarn) II, 1344.
— Nachsicht des Befähigungsnachweises I, 859.
— Vereine, katholische I, 78.
— Wahlrecht in die Gemeindevertretung I, 712.
— Zulassung zum Universitätsstudium II, 1371, 1782.
— — zur Maturitätsprüfung II, 1697, 1782.
Freiarchen II, 1544.
Freie Gewerbe I, 857, 859.
— — (Ungarn) II, 1324.
Freies Ermessen der Verwaltungsbehörden II, 901.
— — bei Widmung von Grundstücken für Bauzwecke II, 107, 108.
— — in Wasserrechtssachen II, 1549.
— — bei Angabe der Regulierungslinie II, 109.
— — bei Bauconsensen II, 103, 112.
— — bei Verfügungen wegen Baufälligkeit II, 113.
Frei-Exemplare II, 841.
— Gebiete II, 1604.
— Gepäck I, 359.
— Hafengebiet. Triest II, 1487.
— Häfen, Auflassung II, 1604.
Freiheit der Person II, 784.
— der Wissenschaft und ihrer Lehre siehe Universitäten.
Freilager I, 550; II, 1610.
Freimaurerorden II, 1423.
Freischurf I, 123.
Freistädte, königl. II, 1301 f., 1321.
Freitheilbarkeit des Bodens I, 982.
Freiwilligendienst (einjähr.) II, 51.
Freizügigkeit II, 753.
Freizügigkeitsverträge I, 1.
Fremdenbücher II, 718.
Friedensgerichte (Entwurf) I, 551.
Friedens-Präsenzstand des Heeres II, 28.
— Richteramt (polizeiliches) I, 553.
— Schließung II, 1783.
Friedhöfe I, 405; II, 646.
— Auflassung I, 556.
— Errichtung I, 553.
— Kosten I, 556; II, 340.
Friedhofordnungen I, 405.
Fristengesetz I, 7 f.
— betreffs Zuschläge II, 1180.
Fundamentalartikel (Böhmen) I, 178.
Fundsachen I, 557.
Funkenflug der Eisenbahnen I, 547.
Functionszulagen I, 283; I, 323.
Fusion von Actiengesellschaften I, 24.

G.

Galizien, Erwerbung II, 678.
— Geschichte II, 549.
— Gemeindegesetze I, 689.
— Gemeindewirtschaft I, 729.
— Raiffeisencassen II, 1743.
— Sonntagsruhe II, 1769.
Garantie für Eisenbahnen I, 328 f., 813.
Garantieverträge II, 1123.
Gardasee (Fischerei) I, 528.
Gas-Erzeugung I, 852.
— Rohrleitungen I, 852, 875.
Gäste im Sinne des Versammlungsrechtes II, 1448.
Gasteiner Vertrag II, 1124.
Gast- und Schankgewerbe I, 867, 876.
Gebär-Anstalten I, 557.
— Hausfonde II, 595.
Gebäudesteuer, österr. I, 559; II, 1672 f.
— Ungarn II, 1313.
Gebetbücherhandel I, 221.
Gebietseintheilung I, 141, 567.
Gebrannte geistige Getränke (gewerblich) I, 879.
— — — Abgabe II, 1028.
Gebüren, Allgemeines I, 5 f.
— Einbringung II, 1156.
— Haftung I, 601.
— Straien I, 601.
— Ungarn II, 1318.
— unmittelbare I, 599.
— Verjährung I, 601.
— Wertgrundlage I, 601.
Gebüren-Aequivalent I, 598.
— Befreiung II, 619.
— Bemessungsämter I, 473.
— Gesetz I, 586.

Gebüren-Nachlass mit Rücksicht auf den Vorbesitz I, 594.
— Statistik I, 601.
Geburtsbücher II, 709.
Gefahrenclassen der Betriebe II, 1268, 1277, 1285.
Gefälle (Abgaben) I, 5 f.
— fließender Gewässer II, 1536.
Gefälls-Gerichte I, 627.
— Kautionen II, 363.
— Obergericht I, 628.
— Strafrecht I, 606.
Gefällsstrafverfahren I, 624.
— Ablassung vom Verfahren I, 629.
— Behörden I, 627.
— Beweis I, 632.
— Rechtsmittel I, 635.
— Reform I, 639.
— Statistik I, 636.
— Untersuchung I, 631.
— Zwangsmittel I, 132, 628.
Gefällsübertretungen, Arten I, 611.
— Haftung I, 619.
— Konkurrenz I, 617.
— Mitschuld I, 613.
— Strafen I, 614, 621.
— Versuch I, 613.
— zum Nachtheile des Postregals II, 821.
Gefängnisse II, 1193, 1206.
Gefangene, Zahlung von Krankenkosten II, 450.
Gefolge der Gesandten I, 444.
Gehalt der Staatsbeamten I, 283.
Gehaltsvorschüsse I, 287.
Geheimer Rath, geschichtlich I, 235.
Geheime Vereine, geschichtlich II, 1423.
Geheimmittel I, 644.
Gehilfen siehe Hilfsarbeiter.
— Krankencassen, Tragung von Verpflegskosten II, 1443.
— Versammlung I, 910.
Geistige Getränke, allgem. Creditierungsverbot (Ungarn) II, 1333.
— — Verbot der Lohncreditierung an Arbeiter I, 55.
Geistiges Eigenthum I, 1399.
Geistliche Verlassenschaften I, 70, 647.
Geld I, 649 f.
— Strafen, Zuflüsse des Armenfondes I, 70.
— Wesen, Gesetzgebung II, 922.
Geleit, sicheres I, 686.
Gelübde, Dispens I, 308.
Gemeinde-Angehörige I, 694; II, 1128
— Angelegenheiten (Gesetzgebungs-Competenz) I, 832 f.; II, 583, 591.
— Anlehen I, 322, 740.
— Armenpflege I, 66 f.
Gemeinde-Armenpflege (Ungarn) II, 1352.
— Aerzte I, 846.
— Aufsicht II, 591.
— Ausschuss als Baubehörde II, 105.
— — Beschlüsse I, 699.
— — Ersatzmänner I, 697.
— — Mitglieder, gewählte I, 696.
— — — ohne Wahl I, 696.
— — Protokolle I, 699.
— — Sitzungen I, 697.
— — Stimmrecht I, 698.
— — Verantwortlichkeit I, 704.
— — Wahl I, 719.
— Autonomie I, 704.
— Beamte I, 43, 701.
— Eigenthum I, 731.
— Einnahmen I, 724.
— — Gebüren I, 733.
— — Strafgelder I, 733.
— — Steuern I, 737.
— — Taxen I, 733.
— — Umlagen I, 734.
— — Zuschläge I, 736.
— Finanzen I, 517, 726 f.
— Fraction, Begriff I, 691, 726.
— Genossen I, 690, 695.
— Gerichte (Ungarn) II, 1307.
— Geschworne I, 699.
— Gesetz I, 139, 689.
— Grenzen, Abänderung I, 692.
— — Conflicte I, 691.
— Gut I, 720.
— — Nutzungsrechte I, 721.
— Haushalt I, 723.
— — Finanzverwaltung I, 730.
— — Ueberwachung I, 730.
— Inventare I, 731 f.
— Kredit I, 740.
— Mitglieder I, 694 f.
— Ordnungen I, 689.
— Rath (Collegium) II, 1131.
— Räthe I, 699.
— Rechnungsabschlüsse I, 728 f.
— Sanitätsdienst I, 842, 844.
— Sparcassen II, 1053.
— Strafsenat I, 700, 703.
— Umlagen behufs Einbringungen von Gemeindeschulden I, 728, 729.
— — zur Verzehrungssteuer II, 1496.
— Vermittlungsämter I, 553, 703.
— Vermögen I, 732.
— — gestiftetes I, 733.
— Versammlung I, 696.
— Vertretung I, 695 f.
— — Auflösung I, 709.
— Verwaltung (Ungarn) II, 1321.
— Voranschläge I, 728, 729.
— Vorstand I, 699.
— — Wahl I, 719.
— Vorsteher I, 699.
Gemeinde-Vorsteher-Functionen in Bausachen II, 105, 115.
— — Rechte I, 700, 703, 704.
— — Pflichten I, 700, 703, 704.
— — Verantwortlichkeit I, 700, 703, 704.
— — Wahl I, 719.
— Wahl-Ausübung I, 712.
— — Körper I, 713 f.
— — Protokoll I, 718.
— — Reclamation I, 715.
— — Vornahme I, 716.
— Wahlrecht, actives I, 711.
— — passives I, 713.
— Wälder I, 744.
— Wege II, 1567, 1573.
— Zuschläge I, 736.
— — städtische II, 1137, 1138.
— — Statistik I, 743; II, 1183.
— — zur Weinsteuer II, 1579.
Gemeinden I, 687.
— Ausweisungsrecht II, 754.
— Besorgung von Zustellungen II, 1618.
— Besteuerungsrecht I, 733.
— Gebietsgröße I, 576, 580.
— Ungarn II, 1321.
Gemeinsame Angelegenheiten der Länder der ungar. Krone I, 835; II, 502, 1293.
— — zwischen Oesterreich und Ungarn I, 751, 801.
— Erfordernisse I, 510.
— Ministerien I, 753, 802.
— schwebende Schuld (Verwaltung) I, 753.
Gemeinsames Budget I, 753.
Gemeinschaftstheilungen I, 746.
Gemischte Ehen, II, 151.
Gendarmerie-Bequartierung II, 590.
— Dienstbehörde II, 1130.
— Dienstobliegenheiten I, 755.
— Ehen I, 756.
— Inspector I, 755.
— Organisation I, 755.
— Pensionen I, 756; II, 1673.
— Vorspann II, 1530.
Generaldirection der k. k. österr. Staats-Eisenbahnen I, 328, 330, 347.
— der Tabakregie I, 474; II, 1210.
Generalinspection der österr. Eisenbahnen I, 328, 347, 375; II, 962.
— ung. für Eisenbahnen und Schifffahrt I, 347.
General-Kriegscommissariat I, 247.
— Rechnungsdirectorium I, 258.
— Regulierungsplan II, 106.
— Synode I, 422.
Genfer Convention II, 1124.
Genossenschaften, bäuerliche II, 615.
— für Bergwerke II, 1670.
— gewerbliche I, 908; II, 1677.

Genossenschafts-Krankencassen II, 451, 1687.
— — Ungarn II, 1349.
— Register I, 756.
Geometer I, 474; II, 1066.
Georgenberger Handveste II, 212, 218.
Gerichtsärztliche Functionen der Privatärzte I, 34.
Gerichtsbarkeit, kirchliche II, 316.
Gerichts-Behörden (Geschäftssprache) I, 772.
— Eintheilung I, 758.
— Gebüren I, 589.
— Sprengel I, 573.
— Verfassung I, 115, 757; II, 1757.
— Wesen in Ungarn II, 1300 f.
Gerüstherstellung II, 99.
Gesandte, außerordentliche I, 761.
— Exterritorialität I, 423.
— in Specialmission I, 762.
— ständige (Amt) I, 763.
— Steuerfreiheit I, 764.
— Zustellungen an dieselben II, 1619.
Gesandtschaften I, 759.
Geschäfts-Bücher, Vorweisung für Steuerzwecke I, 325.
— Locale, Schließung an Sonntagen II, 1770.
— Ordnung des Reichsrathes II, 924.
— — des Verwaltungs-Gerichtshofes II, 903.
— Sprache der Behörden I, 765 ff.
— — der Magistrate II, 1130.
— — in Böhmen I, 188, 766; II, 1674.
— Träger I, 761 f.
— Vermittlungen I, 35.
Geschenkannahme in Amtssachen I, 43.
Geschlossene Armenpflege I, 69.
— — in Städten I, 73.
Geschworne I, 783.
Geschwornen-Bank I, 781, 782.
— Gerichte I, 780 f.
— Gerichte (Ungarn) II, 1295, 1305, 1308.
— Listen I, 780 f.
Gesellschaften, Erwerbsteuer-Vorschreibung I, 414.
Gesellschaft der Wissenschaften, böhm. I, 38.
— zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Prag I, 38.
Gesellschafts-Unternehmungen, Erwerbsteuer I, 414.
Gesetz, Begriff I, 784.
— im formellen Sinne I, 785.
— im materiellen Sinne I, 786.
— Blatt I, 839.
Gesetzgebung I, 818.
— des Reichsrathes II, 920.
Gesinderecht II, 1726
Gespanschaften II, 514.
Gestüte II, 805.
Gesundheits-Commissionen I, 845 f.
— Wesen I, 842.
Getränke-Ausschank-Steuer (Ung.) II, 1312.
— Steuern der Gemeinden I, 738.
— — historisch I, 487.
— — städtische II, 1137.
Getreideaufschlag (Tirol) II, 602.
Gewaltanwendung, behördliche II, 1664.
Gewässer, öffentl. I, 534; II, 1548.
Gewerbe-Anmeldung I, 591, 853.
— Ausübung im Grenzbezirke II, 1599 f.
— Behörden (Oesterr.) I, 862.
— — (Ung.) II, 1327.
— Berechtigung I, 865.
— Certificat (Ung.) II, 1329.
— Gerichte I, 912; II, 1676.
— Gesetzgebung II 922.
— Hygiene I, 851.
— Korporationen (Ung.) II, 1326.
— Legitimationskarten II, 17, 762.
— Ordnung (Oesterr.) I, 857.
— — (Ung.) II, 1323.
— Pachtung I, 862.
— Rath (Ung.) II, 1329.
— Register (Ung.) II, 1329.
— Schein I, 859.
— Schulwesen I, 924.
— Stellvertretung I, 862.
— Uebertragung I, 861.
— Uebertretung I, 862.
— — Ung. II, 1330, 1346.
— Umfang I, 865.
— Unterrichtsrath (Ung.) II, 1329.
Gewerbe-Inspection, Oesterreich I, 915 f.
— — Ung. II, 1328.
— — Bezirke I, 576, 921.
— Inspector, Inanspruchnahme durch Unfallversicherungsanstalten II, 1272, 1275.
Gewerbliche Betriebsanlagen I, 863.
— Unterrichtsanstalten I, 859.
Gewerkschaften I, 118, 417; II, 1429.
Gewichte und Maße II, 696.
— — — in Ungarn II, 1331.
Gewichtszölle II, 1589, 1600.
Gewinnsteuer I, 592.
— Ungarn II, 1316.
Gewissensfreiheit (Religionswechsel) II, 1007.
Gewölbe II, 97.
Gifthandel I, 930.
Giftige Farben I, 851.
Giro-Bank, historisch II, 1085.
— — kaiserliche I, 934.
Giroverkehr I, 933.
— der Postsparcasse I, 936, 949.
— der österr.-ung. Bank I, 939, 941.
Glaubens- und Gewissensfreiheit siehe Religionsgesellschaften, Religionswechsel, Religiöse Kindererziehung.
— — — (Ungarn) II, 1295.
Glocken II, 364.
Glücksspiele I, 950; II, 669.
Gmundner Salzhandlungsgesellschaft II, 1560.
Gnadengaben II, 781.
Gold-Anlehen (Valutareform) II, 1414.
— Münzen-Ausprägung II, 1416 ff.
— Rente II, 1112.
— Währung, Einführung II, 668, 1410, 1605.
— Zahlung der Zollgebür II, 1601.
Görz-Gradiska (Gemeindegesetze) I, 690.
— — Gemeindewirtschaft I, 729.
— — Geschichte II, 544.
— — Landesordnung II, 567.
Gottesdienst I, 950; II, 155.
Gräber in Kirchen I, 554.
— — Andersgläubiger I, 555.
Grabstellen I, 405.
— Gebüren I, 406; II, 1136.
Grenzbewohner, Zollerleichterungen II, 1595, 1697 f
Grenzbezirke, Ausübung der ärztl. Praxis I, 33.
— Zollcontrole II, 1599.
Grenz-Streitigkeiten zwischen Gemeinden I, 691.
— Zollämter II, 1598.
— Zollbegünstigungen II, 1596.
— Wache I, 507.
Griechisch-orientalische Kirche I, 951.
— — Baulast II, 346.
— — Klerus, Kongrua II, 395.
— — Kultusbeiträge II, 524.
— — Ungarn II, 1359.
— — Religionsfonds-Güterdirection I, 17.
Großgrundbesitz, Wählergruppe für den Landtag II, 586.
— — für Reichsrath II, 935, 937.
Großmächte II, 386.
Gruben-Feld (Maß) I, 132.
Grüfte (Veräußerung) I, 407, 555; II, 647.
Grund-Abtretung für Straßenzwecke II, 110, 1570.
— Entlastung I, 957 f.
— Entlastungs-Fonds I, 538, 964; II, 595.
— — Obligationen I, 964.
— Gesetze I, 802.
— Herrschaft I, 965.

Grund-Obrigkeiten I, 967.
— Rechte (1848) II, 1433 (siehe Staatsbürger Rechte.)
— Steuer I, 974; II 1678.
— — Befreiungen I, 977.
— — Hauptsumme I, 979, 1679 f., 1777.
— — Kataster I, 975; II, 297.
— — Nachlass wegen Reblaus II, 874.
— — Provisorien I, 976.
— — Revision I, 979; II, 1679.
— — ungarische II, 1313.
— — Veranlagung I, 979.
— Wasser II, 863, 1548, 1549.
— Wehre II, 1544.
— Zerstückung I, 982.
Güterzertümmerung I, 983.
Guldenstücke, beschädigte II, 1412.
Gurten (technisch) II, 97.
Gusseisenpflaster II, 1564.
Güteranweisung im Zollverfahren II, 1598.
Gutsgebiete I, 689, 983.
— Beitragspflicht zur Straßenerhaltung II, 1569.
Gymnasialschüler, Vereinsverbot II, 1424, 1430.
Gymnasien I, 987.
— ministerielle Reservatrechte II, 956.
— Reifeprüfungen II, 970, 1697.
— Religionsunterricht II, 998.

H.

Habernausfuhr II, 1588, 1592 f.
Hafen-Behörden II, 1040.
— Dienst II, 1042.
— Gebüren II, 1045, 1680.
— Polizeiordnung II, 1042.
Häftlinge, Tragung der Krankenkosten II, 1444.
Haftpflicht der Eisenbahnen I, 361.
— — für Sachbeschädigung I, 362.
— — für Körperverletzungen I, 363.
— der Post II, 823.
— des Staates für Beamte II, 1774.
— Gesetz II, 1257, 1278.
Haftung für Gefällsübertretungen I, 619.
Haimpfähle II, 1545.
Halbtagsunterricht II, 1509.
Halbweine I, 880.
— Steuer II, 1577.
Handel mit gebrannten geistigen Getränken II, 1029.
Handels-Agenten I, 36, 868.
— Angestellte II, 1720.
— Bücher, Gebür I, 597.
— Bündnis mit Ungarn II, 1604.
— Gerichte I, 758; II, 1, 1757.
— Gerichtsbeisitzer II, 1776.
Handels-Gewerbe I, 855, 860, 867.
— — Sonntagsruhe II, 1770.
— Mäkler II, 2.
— Marine, Subvention II, 1046.
— Ministerium, Agenden II, 959.
— — Organisation II, 960.
— Politik, österr. II, 11.
— Register I, 18; II, 3.
— Statistik II, 1475.
— und Gewerbekammer II, 4 f.
— — — Bezirke I, 576.
— — — Geschäftssprache I, 775.
— — — Markenregister II, 691.
— — — Statistik II, 1474.
— — — Ungarn II, 1329.
— — — Wahlkörper II, 935, 937.
— — — Zuschläge II, 1183.
— Verträge II, 8, 921.
— Werte, Ermittlung II, 783.
Handfeuerwaffen, Erprobung I, 897; II, 960.
— — in Ungarn II, 1333.
Handlungsreisende I, 36, 868; II, 17.
Handwerksmäßige Gewerbe I, 659.
— — in Ungarn II, 1324.
Haupt-Bauplan II, 106.
Hauptbeschäftigungsabtheilungen d. Erwerbsteuer I, 411.
Haupt-Steuerämter II, 1076.
— Zollämter I, 475; II, 1597.
Hausapotheken II, 68.
Hausdurchsuchung I, 549; II, 20.
Hausindustie I, 48, 858.
Hausierbewilligungen, Giltigkeit für Oesterr.-Ungarn II, 1604.
Hausieren mit Losen I, 92; II, 672.
— mit Druckschriften I, 893.
Hausierer, Erwerbsteuer I, 416.
Hausierhandel I, 868; II, 18.
— Sonntagsruhe II, 1770.
— in Ungarn II, 1333.
Hausierverbote II, 1680.
Hausklassensteuer I, 561, 565.
— Cataster II, 297.
— in Ungarn II, 1314.
Hausmittel II, 65.
Hausrecht II, 19.
Hausstempelung der Zeitschriften II, 1587.
Hauszinssteuer I, 561 f.
— Abschreibung I, 567; II, 1673.
— Aversum für Triest I, 2.
— historisch I, 480.
— Ungarn II, 1314.
Häutetrocknungsanstalten I, 852.
Hazardspiele I, 950.
Hebammen II, 21.
— Entbindungsanstalten I, 559.
— Hilfe I, 845.
— Schul-Professoren II, 1672.
— Ueberwachung I, 846.
Heeresergänzungsbezirke I, 584.
— Organisation II, 25, 1783.
Heilanstalten I, 646.
— öffentliche II, 1442.
— private II, 60.
Heilbäder I, 874.
Heilige Sachen II, 78.
Heiligenbilderhandel I, 221.
Heilmittelverkehr II, 60.
Heilquellenschutz II, 860, 1551.
Heilserum II, 70.
Heimatlose II, 74.
Heimats-Aufnahmstaxe I, 733.
Heimats-Berechtigte I, 694.
— Gesetznovelle II, 1681.
— Recht II, 71 f., 1681.
— — Verleihungsgebüren II, 1136.
— Scheine, Ausfertigung I, 705.
Heimfälligkeiten II, 79.
Heimfallsrecht II, 78, 202.
— des Staates betreffs Eisenbahnen I, 337.
Heiratscautionen II, 56.
Heliographie I, 894.
Helvetische Confession, Zahl der Bekenner I, 422.
Hemmung der Frist in Steuer-Recursfällen I, 8.
Hengstenlicenzierung II, 805.
Herausgeber einer period. Druckschrift II, 841.
Herrenhaus II, 917.
— Mitglieder, Immunität II, 132.
Hierarchie, geistliche II, 307.
Hilfsarbeiter, gewerbliche I, 48, 900.
Hilfscassen, registr. I, 417; II, 82, 1429, 1682.
— für Versicherung II, 1452, 1454.
Hilfspriester II, 799.
— Congrua II, 395.
Hochbauten II, 95 f.
Hochöfen, Steuer I, 129.
Hochschule für Bodencultur II, 626.
Hochschulen, ministerielle Reservatrechte II, 957.
— technische II, 1217.
Hofämter, historisch I, 233.
— bestehende II, 1696.
Hofbehörden, gemeinsame, geschichtlich I, 228.
Hofcommission, ständige II, 953.
Höferecht II, 89.
Hofgericht I, 230.
Hofhaltungskosten I, 801; II, 1696.
— Ungarn II, 1296.
Hofhaltungsordnung (1518) I, 231.
Hofkammer I, 229, 249, 252.
— Ordnung I, 237.
Hofkanzlei, geschichtlich I, 236.
— böhm.-österr. I, 249; II, 953.
— ungar. I, 251.
— gal. I, 251.
— siebenbürgisch-illyrisch I, 251.
— vereinigte I, 252.
Hofkriegsrath I, 239, 242.

Hofrath (1497) I, 229, 233.
Hofstaat II, 1696.
Hof- und Staatsdruckerei I, 475.
Hohenwart, Ministerium I, 177, 185.
Holzbringungswege II, 1565.
Holztrift II, 115, 1545.
Holzwürfelpflaster II, 1564.
Homöopathische Heilmethode I, 33; II, 69.
Honoratioren, Gem.-Wahlrecht I, 714.
Honvédarmee II, 1297.
Hopfenbauvereine II, 616.
Hufbeschlaggewerbe II, 807.
Hulks II, 492.
Humanitäts-Anstalten II, 117.
— Fonde I, 539; II, 595.
Hundesteuer I, 739; II, 1139.
Hunde, Verwendung zum Zuge II, 1244.
Hüttenbetrieb (Steuer) I, 129.
Hüttenverwaltungen I, 17.
Hydrographisches Amt II, 494.
Hypothek, Eintragungsgebür I, 593.
Hypothekar-Gläubiger, Zustimmung zu Baugrundwidmungen II, 108.
Hypothekenbanken I, 107, 108.
— der Länder II, 615, 789.
Hypothekarzinsen, Einkommensteuer I, 320.

J.

Jagd-Gebiet II, 121.
— Genossenschaft II, 118.
— Karten II, 119.
— Pacht II, 122.
— Patent II, 1582.
— Polizei II, 123, 1582.
— Recht II, 120.
— Schäden II, 1584.
— Steuer I, 137; II, 602, 1669.
— — Ungarn II, 1317.
— Vereine II, 616.
Jahresliste d. Geschworenen I, 762; II, 1776.
Jahrmärkte II, 694.
Idealsteuer II, 1180.
Identitätsnachweis bei Zollbefreiungen II, 1594, 1599.
Idrianer Quecksilber-Anlehen II, 1092.
Immatriculation II, 1375.
Immunität der Consuln II, 404, 434.
— der Gesandten I, 442.
— der Reichsraths- u. Landtagsabgeordneten II, 125.
Impfausweise II, 797.
Impfwesen II, 134.
Impfzwang II, 134.
Impfungen I, 845, 848.
Indigenat I, 26; II, 137.
Indirecte Steuern, Bedeutung des Wortes I, 5, 6.
— — gleichartige Behandlung in beiden Staatsgebieten II, 1605.
— — Statistik I, 10.
Industrie-Ausstellungen II, 143.
— Bauten II, 112, 144.
Infanterie II, 26
Infectionskrankheiten I, 847; II, 1519.
— Sanitätsberichte II, 1521.
— Statistik II, 1523.
Informationsbureau I, 881.
Informativ-Proceß I, 159.
Informationsproceß I, 159.
Inkolat I, 164; II, 137.
— ungarisches II, 1294.
Inkompatibilität der Minister I, 802; II, 1783.
Innsbrucker Libell (1518) I, 231.
Insectenschäden I, 547.
Insectenvertilgung I, 456.
Inseln II, 146, 1552.
Inskription an Universitäten II, 1376.
Inspectoren, gegenseitige zwischen Österr.-Ung. II, 1604, 1605.
Interconf. Verhältnisse II, 148.
Interessenten, Beiziehung zur Festsetzung v. Regulierungsplänen II, 106, 109.
— zu Grundwidmungen für Baustellen II, 108.
Internationale Meterconvention II, 697.
— Reblausconvention II, 875.
— Rechtshilfe II, 876.
Internationaler Erfindungsschutz II, 1341.
— Markenschutz II, 692, 1338.
— Telegraphenvertrag II, 1234.
Internationales Eisenbahnrecht I, 382.
Internierung von Personen II, 787.
Internuntien I, 761, 762.
Interpellationen II, 924.
Intestaterbrecht nach geistlichen Personen I, 648.
Inundationsgebiet II, 1535.
Invaliden II, 157.
— Fonde I, 539; II, 595.
— Pension II, 59.
Invaliditäts- u. Altersversicherung der Bergarbeiter I, 216.
— der Privatangestellten II, 1723.
Inventarisierung des Gemeindeeigenthums I, 731 f.
Joseph II. II, 158.
— und böhm. Stände I, 164.
Josephinismus II, 167, 300.
Irrenanstalten II, 167.
Irrenhausfond II, 595.
Irrenwesen II, 167.
Irrsinnige II, 168.
Israeliten (Ungarn) II, 1360.
— Cultusbeiträge II, 524.
Israelitische Cultusgemeinden (Ungarn) II, 1367.
Israelitischer Cultus, ministerielle Reservatrechte II, 956.
Istrien, Gemeindegesetze I, 690.
— Gemeindewirtschaft I, 728.
— Geschichte II, 544.
Italienische Weine, Zollbegünstigung II, 1580.
Juden II, 168.
— Cultusverfassung II, 193.
— Geschichte II, 168.
— Matriken II, 707.
— Steuer I, 486, 489, 739.
Jugendliche Hilfsarbeiter I, 58.
— — in Ungarn II, 1344.
Junctimgesetze I, 793.
Jurisdictionsnorm I, 268.
Juristische Personen II, 196.
Jus publicum Begriff I, 269.
Justiz-Gesetzgebung II, 923.
— Gesetzsammlung I, 839.
— Ministerium II, 963 f.
— Stelle, oberste I, 247, 252; II, 963.
Juxlotterien I, 93.

K.

Kabelgesellschaften II, 1234.
Kaducität II, 202.
Kaiserliche Reservatrechte II, 1751, 1783.
— Verordnungen II, 1706 f., 1787.
Kaiserliches und königliches Haus II, 291, 1783.
Kaisertitel II, 207, 1783.
Kaiser und König II, 205 f.
Kalender-Handel I, 221.
— Stempel II, 294.
Kaminsteuer I, 482 f.
Kammer-Procuraturen (alte) I, 496.
— Schleusen II, 1546, 1558.
Kämpfer eines Gewölbes II, 97.
Kampfzölle II, 1600.
Kanal-Einmündungs-Gebüren II, 1136.
Kanalisation II, 294, 1559.
Kantineure II, 1030.
Kanzleitaxen II, 1136.
Kapellen I, 555.
Kaverei II, 295.
Kapitalsdeckungsverfahren bei Unfallversicherung II, 1276, 1286.
— der Bruderladen I, 217.
Kapitalzinssteuer (Ungarn) II, 1316.
Karenzzeit bei Unfallversicherung II, 1273, 1285.
Karlowitzer Friede II, 273.
Karlsbader Quelle, gesetzlicher Schutz II, 864.
Kärnten, Gemeindegesetze I, 690.

Kärnten, Geschichte II, 221, 543.
— Raiffeisencassen II, 1737.
Karstaufforstung I, 110; II, 296.
Kartelle II, 367.
— der Eisenbahnen I, 381.
Kasernen II, 31, 857.
Kasinos, landw. II, 616.
Kassa-Dienst I, 475.
— Prüfung II, 854.
Kassationshof I, 759.
Kassen-Anweisungen (1849) I, 677.
— Gebarungs-Controle II, 1076.
— System II, 1076.
— Verbände II, 462.
Kataster II, 297.
— historisch I, 480.
Katastral-Gemeinden I, 578, 691, 692; II, 760.
— Mappen II, 298.
— Mappenarchiv II, 474.
— Messungen, Enteignung I, 402.
Katholische Kirche, Baulast II, 337.
— — Gerichtsbarkeit II, 315.
— — Kirchengebäude II, 337.
— — Kirchengewalt II, 313.
— — Rechtsstellung II, 299.
— — Stellung des Clerus II, 307.
— — Ungarn II, 1356, 1362.
— — Vermögen II, 347.
Katholischer Cultus, ministerielle Reservatrechte II, 955.
Kathol.-theolog. Studium II, 1237.
Katholische-Vereine II, 1429.
Kaufmännisches Hilfspersonale I, 906.
Kaution II, 361.
— für Herausgabe periodischer Druckschriften II, 717, 844.
— im Strafverfahren II, 785, 1441.
Kellereigenossenschaften II, 617.
Kerkermeister I, 261.
Kerkerstrafe II, 1194, 1206.
Kesselrevisionen I, 272.
Kinder-Bewahranstalten II, 118.
— Erziehung, relig. II, 379, 1008.
— Spielsachen I, 851.
— Unfallsrente II, 1273, 1287.
Kippermünzen I, 659.
Kirchen-Fond, evang. I, 540.
— Gebäude II, 337.
— Gesetzgebung I, 834; II, 923.
— Gewalt, katholische II, 313.
— Glocken II, 364.
— Koncurrenzen II, 340
— Vermögen I, 499; II, 346.
— Zwang II, 157.
Kirchliche Armenpflege I, 76 f.
— Aufzüge u. Wallfahrten II, 364.
— Rechte des Monarchen I, 420.
Klagerecht gegen Beamte II, 1775.
Klassen-Lotterie II, 1103.
Klausen II, 1545.
Klausur II, 1754.
Kleeseide-Vertilgung I, 457.
Kleidermacherschulen II, 1782.
Kleinbahnen II, 667, 668, 1256.
Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke I, 880; II, 1029.
Klöster, Fremdenmeldung II, 719.
Kloster-Lehranstalten II, 1241.
— Zucht II, 1754.
Knappschaft I, 118.
Knappschaftscassen I, 213; II, 464.
Kneipps Heilverfahren II, 60.
Koalitionsrecht II, 366.
Köhrungsgesetze II, 805.
Kollegiengelder II, 1371.
Kolmation II, 1542.
Kolportage-Buchhandel I, 221.
Komitate I, 569.
Komitats-(Vertretung) II, 1320.
— Zuschlag II, 1352.
Kommassation I, 16; II, 1613 f.
— Behörden II, 1614.
— Gebürenbefreiung II, 1618.
— Verfahren II, 1615.
Kommercial-Rath II, 784.
— Warenstempel I, 856; II, 11, 1590.
Kommissionelle Verhandlung bei Grundwidmung zu Baustellen II, 108.
— — über Baugesuch: II, 113.
— — zur Festsetzung der Regulierungslinie II, 109.
Kommissions-Buchhandel I, 221.
Kompetenz des Reichsgerichtes II, 884.
— des Reichsrathes II, 922.
— geistlicher Pfründen und Communitäten II, 394.
— Konflicte II, 368.
— — positive II, 373.
— — negative II, 375.
— Streitigkeiten (Ungarn) II, 1308.
Koncessionierte Gewerbe I, 860, 857
— Zurücknahme I, 861.
— — (in Ungarn) II, 1324.
Koncessionsurkunde für Wasserbenützungsrechte II, 1550.
Konferenzen II, 381, 1505.
Konfessionelle Schulen II, 1508 f.
Konfessionen, anerkannte II, 378.
Konfessionslose Kinder II, 379, 1008.
— Personen II, 378, 990.
Konfessionslosigkeit (Ungarn) II, 1361.
Kongoacte II, 1125, 1766.
Kongregationen I, 308; II, 1752.
Kongresse II, 381, 1505.
Kongrua II. 394.
— Ergänzungen II, 982.
— der Lehrer (historisch) II, 1506.
König von Ungarn II, 1295.
— — — Justizgewalt II, 1302.
— — — Krönung II, 1295.
— — — Rechte II, 1296.
König von Ungarn, Titel II, 1296.
— — — Wahl II, 1295.
Königliche Curie II, 1304.
— Tafel II, 1304.
Konkordate II, 301, 336, 396.
— Verhältnis zur Schule II, 1507.
Konkretalpensionen II, 781.
Konkubinate II, 798, 1050.
Konkurrenzen II, 400.
— in Gemeinden I, 726 f.
Konkurrenz-Straßen I, 137, 149; II, 1567, 1572.
Konsistorium, bischöfliches I, 157.
— — in Ungarn II, 1363.
Konskriptionspatent II, 1525.
Konsolidierte Staatsschuld II, 1102, 1118.
Konsortialwege II, 1566.
Konstitutionelles System I, 789, 1435.
Konstructeure II, 1781.
Konsular-Gerichtsbarkeit II, 408.
— — (in Tunis) II, 1785.
— Verträge II, 433.
Konsulate II, 401.
Konsulatswesen, Leitung I, 752; II, 947.
Konsuln, Funktionen II, 435.
— Privilegien II, 434.
Konsum-Steuern in Ungarn II, 1317.
— Vereine, Ausschank gebrannter geistiger Getränke. II, 1030.
— — landwirtschaftliche II. 618.
Kontingent, Brantweinsteuer I, 202.
Kontrasignatur II, 738.
— (Ungarn) II, 1299.
Kontrebande II, 443.
Kontrole der Staatsschuld II, 1113.
Kontrolpflichtige Waren im Grenzgebiete II, 1600.
Kontumazialverfahren (in) Polizeistrafsachen II 818.
— (im) Verwaltungsverfahren II, 1481.
Konvente, Gründung II, 1752.
Konventional-Zolltarif II, 1600.
Konventionsmünze-Anlehen II, 1109.
Konvertierung der öffentl. Schuld II, 1096, 1102, 1111, 1112, 1415.
— von Eisenbahnprioritäten II, 1758.
— von Hypothekarschulden I, 107; II, 1758.
Kopfsteuern I, 480.
Korrektionelle Nachhaft II, 1635 f.
Korrektionshäuser II, 1620.
— geltendes Recht II, 1634 f. 1638.
Korrespondenz-Karte II, 447.
— Sprache der Behörden I, 769.
Korrigenden II, 1640 f.
— Behandlung II, 1651.

Korrigenden-Unterricht II, 1652.
Kost-Geschäft I, 196.
Kosten des Verwaltungsverfahrens II, 1684.
— — Wildschaden-Erhebungsverfahren II, 1583.
Koursblatt I, 197.
Krain, Gemeindegesetze I, 690.
— Geschichte II, 543.
— Raiffeisencassen II, 1738.
Kranken-Häuser II, 448.
— — gerichtl. Vertretung I, 449.
— — Verpflegskosten II, 449.
— Kassen, Zahlung der Verpflegskosten II, 1443.
— Verpflegskosten, uneinbringliche II, 1444.
— — Ungarn II, 1353.
— Versicherung II, 451.
— — der Bergarbeiter I, 215.
— — durch Hilfscassen II, 86.
— — Statistik II, 1685.
— — (Ungarn) II, 1346.
— — zusammentreffend mit Unfallversicherung II, 1273.
— Versicherungsbeiträge, Einbringung I 499.
Kredit-Anstalten der Länder I, 107. II, 615.
— Genossenschaften, landwirtschaftl. II, 618.
Kreditierung der Steuern II, 1176.
— — Zölle II, 1590.
— — Zuckersteuer II, 1610.
Kreditiv I, 763.
Kreis-Eintheilung I, 115, 569.
— Gerichte I, 758; II, 1757.
— Verfassung in Böhmen II, 475.
Kremsierer Reichstag I, 170.
— Verfassungsentwurf II, 490, 929.
Kriegs-Artikel II, 37.
— Erklärung II, 1783.
— Flotte II, 491.
— Häfen I, 459.
— Marine II, 492.
— Ministerium II, 947.
— Recht II, 45.
— Schäden II, 494.
— Schiffe, Exterrit. I, 449.
— Schule II, 34.
— Wesen I, 752.
Kriminal-Polizei II, 496.
— Statistik II, 1475.
Krippen II, 118.
Kroatien-Slavonien, Bergrecht II, 1353.
— — Finanzwesen II, 510.
— — Gebiet I, 567 f; II, 500.
— — Geschichte II, 499.
— — Justiz II, 512.
— — Kirche II. 400, 1357.
— — Kultusverwaltung II, 520.
— — Landesregierung II, 507.
— — Landtag II, 505.
Kroatien-Slavonien, Staatsgewalt II, 501.
— — Unterrichtswesen II, 517.
— — Verhältnis zu Ungarn I, 834; II, 1293.
— — Verwaltungsorganisation II, 513.
— — Zuständigkeit II, 501.
Kronen-Rente II, 1112.
— Währung I, 669, 1410.
Kronländer I, 569.
Krönung in Ungarn II, 1295.
Kulihandel II, 1768.
Kulturgattungen des Grundsteuer-Catasters I, 980.
Kulturtechnischer Dienst II, 727.
Kultus-Beiträge II, 521.
— Gebiete I, 582.
— Gegenstände, Zoll II, 1596.
— Gemeinden I, 691.
— — jüdische I, 984; II, 194.
— Gesetzgebung II, 583.
Kumulative Waisencassen II, 1692.
Kündigung des Handelsbündnisses mit Ungarn II, 604.
— gewerblicher Hilfsarbeiter 1, 56.
Kunst-Fehler der Aerzte II, 525.
— Gegenstände, Zollfreiheit II, 1595.
— Pflege und -Schulen II, 532.
— und Halbweine I, 880; II, 1706.
— — — Steuer II, 1577, 1579.
— — — — Ungarn II, 1334.
— — Musikalienhandel I, 222.
Kupfergefäße I, 850.
Kuppelei II, 1052.
Kur-Angelegenheiten (übertragener Wirkungskreis) I, 706.
Kurator für Eisenbahn-Prioritätsinhaber I, 343.
— für Pfandbriefbesitzer I, 107; II, 791.
Kur-Methoden I, 646.
— Orte II, 535.
— Pfuscherei, I, 33; II, 526.
— Schmiede II, 35, 807.
Küstenland, Gemeindewälder I, 745.
— Raiffeisencassen II, 1738
Kux I, 119.

L.

Lageplan, Genehmigung II, 106.
Lagerhäuser II, 536.
— Enteignungsfälle I, 401.
— Unfallversicherung II, 1267.
Lagerscheine II, 538.
Laibach, Gebäudesteuer II, 1672.
Laich-Schonstätten I, 526.
Laienpatronat II, 771.
Land-Arme (Nieder.-Oesterr.) I, 72.
— Gemeinden (Reichsrathswahlkörper) II, 935, 939.
— Handfesten II, 552 f.
Land-Marschall II, 585.
— Recht, österr. II, 213 f.
— Rechtsbücher II, 552.
Länder, Geschichte II, 539 f.
— Größe und Bevölkerung I, 570.
— Rechtsstellung im Staate II, 1440.
Landes-Archive I, 63.
— Armen-Fonde I, 539; 595.
— — Pflege I, 71.
— Ausgaben II, 598.
— Ausschuss, Geschäftssprache I, 775.
— — Immunität II, 132.
— — Mitgliederzahl II, 585.
— — Thätigkeit II, 585, 597.
— — Verordnungsgewalt II, 1785.
— — Wahl II, 585.
— Bank, böhm. II, 1702.
— — mährische II, 1703.
— Besteuerung II, 600.
— Creditanstalten I, 107; II, 605, 1702 f.
— Einnahmen II, 599.
— Eisenbahnfond (in St.) I, 389.
— Eisenbahnrath (in St.) I, 348.
— Fahne (ung.-kroat.) II, 1293.
— Finanzen I, 516 f.
— Fonde I, 466, 538; II, 595.
— — Begriff und Eintheilung II, 593 f.
— — Erlatzleistungen an Krankenhäuser II, 1444.
— Forstinspectoren I, 548.
Landesfürstliche Commissäre I, 23; II, 202, 1055.
Landes-Gendarmerie-Commando I, 755.
— Gerichte I, 758; II, 1757.
Landesgesetz-Blatt I, 839.
— Gebung (Competenz) II, 582.
Landesgesetze, Beginn der Wirksamkeit I, 792.
— Vollzug II, 1784.
— Zustandekommen I, 824.
Landes-Hauptcassen I, 475; II, 1076.
— Hauptmann II, 585.
— Haushalt II 592 f., 603.
— herrliche Rechte (historisch) I, 228.
— Hypothekenbanken I, 107 f.; II, 605, 615, 790, 1702 f.
— Kultur (Begriff u. Umfang) II, 583, 589.
— — Fonde I, 539; II, 595.
— — Räthe I, 17; II, 620.
— — Ressortministerium I, 15.
— Ordnungen, Erlassung I, 451, 824; II, 552, 1435.
— Patrone I, 458.
— Präsident II, 809, 843.
— Regierung (geschichtlich) I, 233.
— — (heutige) II, 809.
— Sanitätsrath I, 843.
— Schuldenwesen, II, 602.

Landes-Schulfond, (Tirol) II, 1512.
— — Verlassenschaftsprocente II, 601.
— Schulinspectoren II, 1516.
— Schulkonferenzen II, 1510.
— Schulrath, Competenz II, 1516, 1507, 957.
— — Mitglieder II, 1516.
— — von Böhmen II, 606.
— — — Galizien II, 1517.
— Schützen (Tirol) II, 1786.
— Selbstverwaltung II, 588.
— Sprachen in Böhmen I, 186; II, 1674.
— Statistik II, 1469 f.
— Stelle, polit. II, 809.
— Steuern II, 600.
— Straßen II, 1567, 1571.
— Thierarzt I, 843.
— Verordnungen II, 1784.
— Vertheidigungs-Ministerium II, 968.
— Verwaltung II, 584.
— Verweisung II, 1034.
— — uneigentliche I, 86.
— Wahlordnungen, Zeitpunkt der Erlassung II, 1435.
— Wappen II, 1783.
— Zuschläge (Umlagen) I, 831; II, 600 f. 1183, 1496.
— — zur Weinsteuer II, 1579.
Landstreicherei II, 606.
Landsturm II, 611, 25, 28.
— Behörden II, 612.
— Mobilisierung und Verwendung außerhalb der Grenze II, 1786.
— oberste Leitung II, 969.
— Pflichtige (Auswanderungsbewilligungsbewilligung) I, 96.
— Rollen (Evidenz) I, 706.
Landtag II, 585.
— Competenz I, 830.
— Kroatischer II, 505.
Landtags-Abgeordnete, Immunität II, 132.
— Mitglieder II, 586.
— Wahl-Ordnungen I, 586, 825.
— — Ordnung Böhmens (Reform) I, 185.
Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Krankenversicherung, II, 454.
— — — Betriebe, Unfallversicherung II, 1268, 1289.
— — — Nebengewerbe II, 624.
— — — Unterrichtswesen I, 16; II, 625, 1694.
Landwehr I, 752; II, 25, 613.
— Mobilisierung und Verwendung außerhalb der Grenze II, 1785.
— oberste Leitung II, 969.
Landwirtschaften, ererbte, Begünstigung in der Wehrpflicht II, 51.
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften II, 614 f.
— Brantweinbrennereien I, 202.
— Vereine (oberste Leitung I, 16.
— Vorschusscassen II, 628, 1729 f.
Landwirtschafts-Gesellschaften II, 615 f.
Latterie sociali II, 617.
Lazarethe II, 32, 33.
Lebens-Bestätigung II, 712.
— Magnetismus I, 33.
— Mittelfälschung II, 1705.
— — Ungarn II, 1335.
— Rettung II, 632.
— Versicherungsgesellschaften II, 1452 f.
Leerstehung von Wohnungen I, 567.
Legalservituten I, 400.
— zu Lasten der Straßenanrainer II, 1570.
Legitimation unehelicher Kinder, Eintragung in die Matriken II, 710.
Legitimationskarten II, 762.
Legitimierte Kinder, Heimatsrecht II, 73.
— — Staatsbürgerschaft II, 1069.
— — (Ungarn) II, 1294.
Lehen-Tafeln II, 638.
— Wesen II, 632.
— Aufhebung II, 639.
Lehramts-Candidaten, Wehrpflicht
— Prüfungen II, 854.
Lehrbefähigungs-Prüfung II, 1510.
— Zeugnis II, 1510.
Lehrer, Anstellung und Rechtsverhältnisse I, 22; II, 1510.
Lehrerbildungsanstalten II, 1509.
— minist. Reservatrechte II, 956.
— Organisationsstatut II, 1510.
— Religionsunterricht II, 998.
Lehrerpensionsfond I, 539; II, 1511,
— Vertretung I, 498.
Lehrfreiheit (Ungarn) II, 1295.
Lehrlinge II, 1696.
Lehrlingskrankencassen I, 912; II, 458, 471, 1689.
— Tragung der Verpflegskosten II, 1443.
Lehrpersonale, Bezüge I, 284.
Lehrvertrag I, 903.
Lehrzeit I, 859.
Leibeigenschaft I, 957; II, 1764.
Leibgarden II, 1696.
Leibrenten, Besteuerung I, 323.
Leichen-Beichau II, 642.
— Bestattung II, 642.
— Bestattungs-Anstalten I, 882.
— Exhumation II, 648.
— Kammern II, 647.
— Reden I, 556.
— Transport II, 648, 1595.
— Verbrennung I, 556.
Leihbibliotheken I, 222.
Leihkauf II, 1727.
Leinpfade II, 1546, 1570.
Leopold II. II, 649.
— u. die böhmischen Stände I, 164.
Leuchtthürme II, 1044.
Levantinerthaler I, 662, 666, 670.
Licitationsordnung I, 451.
Liechtenstein, Fürstenthum, Verfassung, II, 658.
— — — Verwaltnng II. 659.
— — — Zollinie II, 1604.
Limitosalz II, 1023.
Linien-Aemter I, 475.
— Verzehrungssteuer, geschichtlich II, 1485, 1490.
Linzer Friede v. 1645, II, 265.
Liten II, 1763.
Lithographie I, 894.
Lloyd II, 665, 1561 f.
Lohnfuhrgewerbe I, 892.
Lohnzahlung Bestimmungen der G. O. I, 54.
Lokalaugenschein bei Festsetzung der Regulierungslinie II, 109.
— — Grundwidmung für Baustellen II, 108.
— über Baugesuche II, 113.
— — projektierte Betriebsanlagen II, 114.
Lokalbahn-Amt im H. M. I, 388; II, 666.
— Prioritätsactien I, 389.
Lokalbahnen, Begriff I, 386; II, 668.
— Betriebsarten I, 387.
— Erleichterungen der Concessionierung und des Betriebes I, 388 f; II, 668.
— Finanzierung II, 667.
— Gesetze I, 387; II, 666.
— in Ungarn I, 389 f.
Lokal-Eisenbahn-Amt I, 347.
— Commissäre für Commassationen II, 1614 f.
Lombard-Geschäft I, 196.
Lombardo-venetianische Schuld II, 1111.
Londoner Vertrag (von 1852 u. 1867) II, 389, 1124.
Lose, ausländische, Stempel I, 596.
Loshandel II, 671.
Losung der Recruten II, 50.
Losungswaren II, 1594.
Lotsen II, 1043.
Lotterie II, 669.
Lottoamtsassistenten I, 261.
Lotto-Anlehen II, 1103, 1110, 1116.
— Direction (Ungarn) II, 1310.
— Gefälle (Ungarn) II, 1312.
— Gefällsdirection I, 474.
— Gewinnsteuer I, 592.
— Regal, historisch I, 490.
Lungenseuche II, 1246.
Lustbarkeiten II, 672.

Luxussteuer I, 739; II, 602, 1139.
— historisch I, 489.
— Verwendung I, 71.

M.

Mädchenlyceen II, 673.
— Schulen II, 672.
Magistrat II, 1132, 1133.
— als Baubehörde II, 105.
Magnatenhaus-Mitglieder II, 1298.
Magnetismus, animal. I, 33, 646.
Mahnung, executive II, 1152.
Mähren, Enklaven I, 399.
— Geschichte II, 548.
— Geschäftssprache II, 1674.
— Gemeindegesetze I, 690.
— Gemeinde-Wirtschaft I, 729.
— Landes-Ordnungen II, 573.
— Raiffeisencassen II, 1741.
Maikäfer-Vertilgung I, 457.
Majestätsrechte II, 1696.
Majorität, qualificierte I. 821.
Maischraumsteuer (Branntwein) I, 199, 200.
Mäkler (Ungarn) II, 1331.
Malerschulen II, 1782.
Männer-Strafanstalten II, 1193 f.
Manufacturgewerbe I, 854.
Maria Thresia II, 672.
— — Gesandtschaftswesen I, 761.
— — Münzreformen I, 661.
— — Staatsanlehen II, 1094.
Marine-Akademie (Fiume) II, 493.
— Behörden II, 494.
— Bekleidungsamt II, 493.
— Commando II, 494.
— Commissariat II, 493.
— Mannschaft II, 492.
— Matriken II, 708.
— Sanitätsamt II, 493.
— Section II, 494.
— Seelsorge II, 494.
— Spitäler II, 493.
— technisches Comité II, 493.
— Zahlämter II, 493.
Marken der Zuckerfabriken II, 1608.
Marken-Register II, 691.
— Schutz II, 689.
— (Ungarn) II, 1337, 1605.
Markgenossenschaft I, 720.
Markt II, 692.
— Concession II, 694.
— Concessionstaxen II, 1216.
— Fierantie II, 693.
— Gebüren II, 695.
— Ordnungen II, 695.
— Taxe (Ungarn) II, 1318.
— Wesen (Ungarn) II, 1332.
Märkte, Größe und Anzahl I, 580.
Marschroute, gebundene II, 1034.
Märzverfassung II. 1433 f.
Maßengebür I, 129.
Maß- und Gewichtswesen II, 696.
Maß- u. Gewicht (Ungarn) II, 1331.
Maschinen, mit Dampf betriebene I, 272.
— Unfallversicherung bei Verwendung im landw. Betriebe II, 1267, 1268.
Matriken II, 702, 797.
Matrikenauszüge II, 703, 705.
— für militärische Zwecke II, 797.
— — statistische Zwecke II, 798. 1471.
Matrikenführung über Altkatholiken I, 42.
— über Confessionslose II, 378, 707, 1008.
— (Ungarn) II, 1362.
Matrosen-Corps II, 492.
Maturitätsprüfungen II, 970, 1697.
Mauern II, 96.
Maul- und Klauenseuche II, 1245.
Maurermeister-Gewerbe I, 110.
Maut II, 713; II, 1136.
— Befreiung II, 714.
— Einbringung II, 1157.
— Gebüren I, 137.
— Pächter (Beamtencharakter) I, 43.
Medaillenprägung II, 1728.
Medicinische Studien I, 32; II, 1700.
Medicinal-Gesetzgebung II, 923.
Meerwasser als Monopolsgegenstand II, 1025.
Meilengelder II, 974.
Meinungsäußerung I, 140; II, 715.
Meistbegünstigungsclausel in Consularverträgen II, 441.
— — Zollverträgen II, 16, 1592.
Meistbegünstigungs-Princip bei Handelsverträgen II, 10 f.
Melasse II, 1606.
Meldewesen II, 718.
— Handhabung durch Gemeinden I, 705.
— Uebertretungen I, 28; II, 719.
Meldezettel II, 719, 722.
Meliorations-Darlehen II, 726, 1702.
— Fond I, 538, 548; II, 735, 1556.
— Gesetz II, 723.
— Wesen II, 589 f, 595.
Mess-Anstalten II, 1533.
— Brief II, 1041.
Messen (Märkte) II, 694.
Messenstiftungen II, 727.
Messinggeschirre I, 850.
Metalldeckung der Banknoten I, 100, 103 f., 679, 682; II, 1421.
Metrisches System II, 696
Metropolie, griechisch-orientalische zu Karlowitz I, 951.
— — — — Czernowitz I, 954.
— — — — Hermannstadt I, 954.
Metropoliten I, 157.
Metternich II, 1432.
Miet- u. Ausziehordnungen II, 728.
Mietzins-Steuer I, 739; II, 1139.
Milchgefäße, Aichung II, 699.
Milchverschleiß I, 879.
Militär-Agenten II, 36.
— Akademien II, 33.
— Anwärter I, 349.
— Aerzte I, 33; II, 30.
— Assistenz II, 729.
— Attachés I, 762.
— Bildungswesen II, 33.
— Comité, technisches II, 949.
— Dienst der Geistlichen II, 311.
— Disciplin II, 46.
— Ehrenrath II, 48.
— Gerichte I, 258.
— Gerichtsbarkeit, Ausdehnung auf Civilpersonen I, 116; II, 1786.
— Gerichtshof, oberster II, 948.
— Gesetzgebung II, 583, 921.
— Gesetzsammlung I, 840.
— Grenze (Auflösung) II, 500.
— Heiraten II, 55.
— Heiratscautionen II, 363.
— Intendanz II, 28.
— Justiz II, 36.
— Kanzlei I, 64; II, 26.
— Kapellen I, 885.
— Matriken II, 707, 797.
— Pensionen II, 58, 782.
— Personen, Betheiligung an der Presse, an Vereinen und Versammlungen II, 54 f, 1430.
— — Heimatsrecht II, 55.
— — Kategorien II, 53.
— — Privatrecht II, 53.
— — Wahlrecht II, 55.
— — Zuständigkeit d. Civilgerichte II, 54.
— Sanitätswesen II, 30.
— Schäden II, 496.
— Seelsorger II, 29, 799, 1364.
— Standrecht II, 1150.
— Strafrecht II, 37.
— Tarif auf Eisenbahnen I, 381.
— Taubenpost II, 1779.
— Taxe II, 730.
— Taxlond I, 538; II, 732.
— — Ungarn II, 1317.
— Testamente II, 53.
— Thierärzte II, 35.
— Transport I, 379.
Militärischer Landesverrath II, 730.
— Waffengebrauch II, 1532.
Milzbrand II, 1246.
Minderjährige, Unterbringung in Besserungsanstalten II, 1638 f.
Mineralöl-Handel I, 882.
— Steuer II, 733, 1704.
— Transport I, 883.
Mineralquellen, Eigenthumsverhältnisse II, 1548.
Mineralwässer I, 884.
Minister I, 116; II, 736.

Minister-Anklage II, 740.
— Anklageproceß II, 913.
— Bevollmächtigter I, 761, 762.
— chargés d'affaires I, 772.
— Ernennung II, 738, 1751.
— — in (Ungarn) II, 1296.
— Immunität II, 132.
— Rath II, 739; II, 949, 1433.
— Rechtstellung II, 736, 1751.
— Residenten I, 761.
— Verantwortlichkeit II, 739, 1436,
— — in Ungarn II, 1299, 1300, 1308.
— Verordnungsgewalt II, 1784.
Ministerialzahlamt I, 475.
Ministerium des Aeußeren II, 947, 1297.
— — Innern, Agenden II, 949 f.
— — — Beiräthe II, 952.
— — kaiserl. Hauses I, 753; II, 293.
— für Cultus und Unterricht II, 953.
— gemeinsames I, 802.
— königl. ungarisches II, 1299.
— kroatisches II, 504, 1293.
Ministerial-Bankodeputation II, 1085.
Ministerialen II, 633, 1764.
Ministerialcommission für agrarische Operationen I, 17.
Mißbrauch der Amtsgewalt I, 43.
Mitglieder des kaiserl. Hauses II, 292, 1783.
Mittelschulen, landwirtschaftliche II, 627.
Möbelentschädigung bei Uebersiedlungen II, 1263.
Mobiliar-Execution I, 7; II, 1661 f.
— — Steuereinbringung II, 1152.
Modellschutz II, 746.
Molkerei-Genossenschaften II, 617.
— Schulen II, 1695.
Monarch, oberster Kriegsherr I, 753.
— Rechte II, 1751, 1782.
— rechtliche Stellung II, 1696.
Monarchie, österr.-ung., Geschichte II, 551.
— — Größe und Bevölkerung I, 568.
— — Titel II, 207, 208, 1438.
Monopole II, 744.
— in Ungarn II, 1312.
Montan-Fachrechnungs-Departement I, 16.
Montanistische Behörden, ung. I, 258.
Montanwerke, oberste Leitung I, 16.
Monturdepots II, 27.
Moralitätszeugnisse II, 798.
Mortuar I, 588.
Mühllaufergeld (St.), II, 602.
Münzen, beschädigte II, 1412.
— als Schmucksachen II, 1728.
Münzfalsificate II, 1412.
Münz-Fuß I, 666.
— Scheine (1849) I, 664, 677.
— — (1860) I, 680.
— — (1866) I, 681.
— — Einziehung I, 682.
— Vertrag 1857, I, 665.
— — mit Ungarn (1892) II, 1411, 1605.
— Wesen I, 649.
Municipalstädte II, 1321.
Municipien II, 1320.
— Mitwirkung bei Steuereinhebung II, 1319.
Museum II, 533 f.
Musik-Imposto II, 602.
— Productionen II, 672.
— Prüfungen II, 854.
— Unternehmungen I, 885.
Muster, Zollfreiheit II, 1595.
Muster-Rolle II, 1041.
— Schulen II, 1509.
— Schutz II, 746.
— — (Ungarn) II, 1339.

N.

Nachsteuer I, 1.
Nachtarbeit I, 58.
Nachtragscredit II, 1075.
Nahrungs- und Genußmittel II, 1705.
Name II, 751.
Naphtabuch I, 122.
Nationalbank, österr.-ungar., Geschichte I, 99 f.
— — Giroweſen I, 934.
— — Gründung I, 676; II, 1106.
— — Uebereinkommen (1854) I, 678; (1862) I, 680.
Nationalitäten siehe Böhmen, Geschäftssprache der Behörden (I, 767), Volksschulwesen.
— Gleichberechtigung, (Ungarn) II, 1295.
Natural-Leistungen an Gemeinden I, 739.
— für Straßenzwecke I, 138.
— Verpflegsstationen II, 750, 1706.
— Wohnung der Staatsdiener I, 283.
— — von Schulleitern II, 1511.
Natürlicher Wirkungskreis der Gemeinden I, 688, 702.
Nautische Schulen II, 1042.
Nebenbeschäftigung, gewerbliche (Verbot) I, 859.
— von Beamten I, 22; II, 1773.
Neben-Gewerbe, land- und forstwirtschaftliche II, 624.
— Zollämter I, 475.
Negersclavenhandel II, 1764.
Netto-Ergebnis, Begriff I, 9.
Neugoldwaren II, 1728.
Nickelmünzen II, 1411, 1416.
Niederlassungsrecht II, 753.
Niederösterreich, Armenpflege I, 72; II, 1669.
— Gemeindegesetz I, 690.
— Geschichte II, 540.
— Landesordnungen II, 553.
— Raiffeisencassen II, 1732.
Niederschlagung des Verfahrens I, 113.
Niveau-Regulierung II, 109.
Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft II, 1560.
Normal-Aichungs-Commission II, 960, 697.
— Arbeitstag I, 49, 51.
— Schulfonde, Geschichte II, 1506 f.
— — heutige Verwendung I, 537; II, 1513, 1516.
— — Vertretung I, 498.
— — Verwaltung I, 538.
— Spur der Eisenbahnen I, 391.
— Verordnungsblatt I, 64.
Normatage II, 755.
Nostrification von Doctordiplomen II, 1378.
Notare, Ernennung II, 756.
— Substitution II, 756.
— Wirkungskreis II, 755.
Notariat II, 755.
— (Ungarn) II, 1308.
Notariats-Archiv II, 757.
— Kammer II, 757.
— Cautionen II, 363.
— Prüfung II, 854.
— Taxe II, 1216.
Noten-Rente II, 1112.
— Steuer der österr.-ung. Bank I, 682.
Noth-Apparate II, 69.
— Civilehe I, 155.
— Kasernen II, 857.
— Schlachtungen I, 529; II, 1032.
— Spitäler, Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten II, 1444.
— Stände, Staatshilfe I, 76.
— Standsarbeiten I, 74.
— Verordnungen II, 1706 1785 f.
— Wegerecht II, 1565.
Noviziat II, 1754.
Nürnberger Libell (1501) I, 229.
Numerierung der Häuser II, 705, 760.
Nuntien I, 761, 762.
Nutzungsrecht am Gemeindegut I, 720 f.

O.

Obdachlose, Herbergen I, 74.
Oberbefehl über die bew. Macht I, 64; II, 25, 1783.
Ober-Bezirksärzte II, 1521.
— Gespan II, 1296, 1320.

Ober-Kirchenrath, evangel. I, 421.
— Landesgerichte I, 758; II, 1757.
Oberösterreich, Gemeindegesetze I, 690.
— Geschichte II, 541.
— Landesordnungen II, 561.
— Raiffeisencassen II, 1734.
— Verwaltung des Gemeindeeigenthums I, 728.
Oberste Rechnungshöfe I, 753, 772; II, 1078.
Oberster Gerichtshof I, 116, 758; II, 1757.
— — Geschäftssprache I, 770.
Obersthofmarschallamt I, 439; II, 293, 758, 1757.
Oberstlandmarschall II, 585.
Objectives Verfahren II, 848.
Obstweinsteuer II, 1575, 1577.
Oeffentliche Gewässer II, 1548.
— Wege II, 1567.
— — Verpflichtung der Anrainer II, 1570, 1573.
Oeffentliches Gut I, 520; II, 1014.
— Recht, Begriff I, 269.
Oeffentlichkeitsrecht privater Lehranstalten II, 1513.
Offene Armenpflege I, 69.
— — in Städten I, 73 f.
Officierstöchter, Erziehungsinstitute II, 35.
Oktoberdiplom, Inhalt II, 757, 1435.
— (Reichsrath) II, 930.
— Stellung Böhmens I, 172.
— — Ungarns I, 451.
— (Text) I, 826.
Omnibusse I, 891.
Operationen am menschlichen Körper, Zulässigkeit I, 33.
Orden (Ehrenzeichen).
— Taxen II, 1215.
— Verleihung II, 1783.
Orden, geistliche II, 1752, 1429.
— Eintritt I, 308; II, 1753.
— Errichtung neuer II, 1752.
— (Ungarn) II, 1364.
Ordens-Gelübde, erforderliches Alter II, 1753.
— Kleider II, 1754.
— Obere, Wahl II, 1753.
— Personen II, 1754.
— — Erbrecht I, 649.
Ordentliche Gebarung im Staats-Etat II, 1071.
Ordinariat, bischöfliches I, 157.
Ordinations-Norm II, 64.
— Titel II, 309.
Ordnungsstrafen gegen Gemeinde-Vorsteher I, 148, 709.
— gegen Staatsdiener II, 1774.
Organisation der politischen Behörden I, 115.
Orientalische Akademie II, 759, 1712.
Ortschaft, Armenstiftungen I, 66, 82.
— Begriff II, 759.
— Bezeichnung II, 760.
— Neuanlegung II, 106.
— Statistik I, 577, 580.
— Unterschied von Ortsgemeinde I, 691.
— Verwaltungsorgane II, 761.
— Vermögensselbständigkeit I, 693.
— wirtschaftliche Selbständigkeit I, 726.
Ortschaften, zerstörte, Wiederherstellung II, 106.
Ortschafts-Wege II, 1567.
Ortsgemeinde, deren Elemente I, 690.
— Gebiet I, 691.
— Statistik I, 578.
— Trennung I, 692.
— Vereinigung I, 692.
— (siehe auch Gemeinden).
Orts-Polizei I, 700, 703.
— Repertorien II, 1528.
— Schulinspector II, 1515.
— Schulrath II, 1507, 1515.
— Schulzuschläge I, 743.
Oesterreich, Geschichte II, 209 f.
Oesterr.-ungar. Monarchie (Reich) officielle Bezeichnung I, 207 f; II, 1438.

P.

Packsong-Geschirre I, 850.
Pactierte Gesetze I, 802, 807; II, 1783.
Papier-Fabrication I, 856.
Papiergeld I, 492, 672.
Papiergulden-Einlösung II, 1415.
Papstwahl, Vetorecht I, 762.
Parallelwerke (Wasserbau) II, 1539.
Parasitäre Krankheiten II, 1519.
Parificationsland I, 980.
— bei Eisenbahnen I, 377.
Parificationsverfahren I, 564.
Pariser Seerechtsdeclaration II, 443, 446.
— Vertrag (1856) II, 1124.
— — (1889, 1890) II, 390.
Parlament Begriff I, 789.
— Einberufung I, 818.
Parochialzwang II, 798.
Parteien im Verwaltungsverfahren II, 1479.
— Eid im Verwaltungsverfahren II, 1481.
Partialhypothekar-Anweisungen I, 681; II, 1015.
Particularien II, 977.
Parzellen-Protokoll II, 298.
Parzellierung von Baugründen II, 107.
Passagier-Verordnung II, 1044.
Passarowitzer Friede II, 284.
Passiergewicht I, 666.
Passwesen II, 761.
Patentalinvaliden, Ersatz für Verpflegskosten II, 1444.
Patent-Agenten II, 767.
Patentamt II, 1712.
Patente II, 762, 1712.
Patentbureaux I, 35.
Patentgerichtshof II, 1716.
Patentrecht (neues) II, 1712.
— Liechtenstein, II, 765.
— (Ungarn) II, 1340.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit I, 968.
— Rechte I, 965.
Patron, Baulast II, 342.
Patronat II, 770.
— Vertretung I, 498.
Patronatsrecht II, 155.
— (Ungarn) II, 1296.
Patronatsstreitigkeiten II, 776.
Pauschalien-Gelder I, 289.
Pauschalierung öffentl. Abgaben I, 2.
— der Brantweinsteuer I, 201, 202 f.
— — Zuckersteuer, (geschichtlich) II, 1607.
— von Brennmaterialien I, 291.
— von Zinsgarantien I, 339.
Pegelbeobachtungen II, 1535.
Pensionen II, 776.
— der Militärpersonen II, 58.
— der Militärhinterbliebenen II, 1719.
Percentualgebür I, 599.
Periodische Druckschriften, Handel I, 221.
— — Verkauf I, 893.
Permanenzcommission für die Handelswerte II, 783.
Persönliche Freiheit I, 43 f.; II, 784.
— — (Ungarn) II, 1295.
Personalarrest II, 786.
Personal-Einkommensteuer, allgem. II, 1159.
Personentransportgewerbe I, 891.
Peterspfennig II, 521.
Petitionen II, 924.
Petitionsrecht II, 788.
— (Ungarn) II, 1295.
Petroleum, Messapparate II, 698.
— Steuer II, 733.
Pfand-Briefe I, 106, 107; II, 789.
— — Convertierung II, 1759.
— Darlehen, Gebür I, 597.
— Leihgewerbe I, 887.
— Leihgeschäft (Ungarn) II, 1335.
— Rechte der öffentlichen Abgaben I, 7.
— Schein I, 890, 888.
Pfarrarmeninstitute, Aufhebung I, 69.
— Gründung I, 65.
Pfarren-Errichtung II, 793.

Pfarren-Veränderung II, 793.
Pfarrer II, 792.
— altkatholische I, 41.
— Einsetzung II, 794.
— evangelische I, 420.
— Thätigkeit II, 796.
— (Ungarn) II, 1364.
Pfarr-Gebäude II, 340.
— Gemeinden II 801.
— Koncurs II, 795.
— Regulierung II, 793.
— Sprengel I, 582.
— Zwang II, 798.
Pferde-Assentierung II, 807, 1011, 1664.
— Bahnen II, 1255.
— — Enteignung I, 401.
— — Haftpflicht I, 363, 372.
— — strafrechtl. Schutz I, 375.
— Mobilisierung I, 401, 404; II, 1011.
— Rennpreise I, 16; II, 807.
— Schlachtungen II, 1033.
— Transport, milit. II, 1595.
— Zucht II, 804; I, 16.
— Zuchtvereine II, 616.
Pflastermauten II, 1136.
Pflasterung der Straßen II, 1564.
Pflichtexemplare I, 151, II, 841, 843.
— Stempelfreiheit II, 1586.
Pflügung der Aecker an öffentlichen Wegen II, 1571.
Pfründen, kirchliche II, 353.
— im Armenwesen I, 70.
Pharmakopöe II, 61.
Pharmacie, Apotheker I, 45.
— Doctorat II, 1379.
Phosphor-Zündwarenerzeugung I, 899.
Photographie I, 894; II, 840.
Physikatsprüfung I, 848; II, 854.
Pisémauern II, 96.
Placet II, 808, 300, 304.
— (Ungarn) II, 1296.
Planierungen II, 96.
Platzgewerbe I, 890.
Polarisationsapparate II, 1606.
Politische Behörden I, 115; II, 808.
— — als Baubehörden I. Instanz II, 114.
— — Geschäftssprache I, 772, 774.
— Begehung I, 334.
— Bezirke I, 572.
— Delicte II, 809.
— Execution, Allgem. II, 1660 f.
— — zur Einbringung von Krankenversicherungs-Prämien II, 461.
— — — — von Steuern II, 1151.
— — — — Verpflegskosten II, 450.
— — — — von Wassergenossenschaftsbeiträgen II, 1553 f.
Politische Freiheitsrechte, Beschränkungen bei Ausländern I, 86.
— Gesetzes-Sammlung I, 839.
— Rechte II, 1746.
— Verbrechen, Auslieferung I, 88.
— Vereine, historisch II, 1424.
— — geltendes Recht II, 1427 f.
— Verwaltung der Grundobrigkeiten I, 972.
Politisch-praktische Prüfung II, 854.
Polizei, allgemein II, 815.
Polizeiaufsicht II, 787, 811.
— als Gefällsstrafe I, 616.
Polizei-Directionen II, 1130.
— Häftlinge, Zahlung von Krankenkosten II, 450.
— — Krankenverpflegskosten II, 1444.
— Strafrecht I, 135; II, 815.
— Stunde I, 878; II, 814.
— Verfügung II, 816.
Polizeiliche Aufgaben der Gemeinde I, 702.
Polizeiliches Friedensrichteramt I, 553.
Polizei und Censurhof I, 255.
Porto-Defraudationen II, 821.
— Freiheit II 827.
Post-Anweisungen II, 822, 828, 830.
— Beamte (Briefgeheimnis) I, 209.
— Behörden II, 825.
— Debit II, 844.
— Ersatzpflicht II, 823.
— Gefällsübertretungen II, 821.
— Meister II, 1776.
— Porto II, 827.
— Regal II, 818.
— Reglements II, 822.
— Sparcasse, österr. II, 831; ung. II, 835.
— — Giroverkehr I, 934, 936.
— Verträge II, 829.
— Verwaltung in Ungarn II, 1311, 1319.
— Vollmachten II, 1618.
Post- und Telegraphen-Centralleitung II, 961.
— — — Anstalten, Bezirke I, 576.
— — — Diener I, 261, 284.
Präcisionswagen II, 699.
Prädicatsverleihungstaxen II, 1215.
Prag, Nationalausschuss (1848) I, 168.
— Stadtprivilegien I, 166.
Prager Assanierungsgesetz I, 403 f.
— Bauordnung (Instanzenzug) II, 105.
— medicinische Facultät II, 1697.
— Moldau-Dampfschiffahrtsgesellschaft II, 1560.
— Oberlandesgericht, Geschäftssprache I, 770.
Pragmatische Sanction I, 798, 801, 820; II, 280, 284, 836, 1249.
Pragmatische Sanction (Ungarn) II, 1295.
Prämien-Geschäfte I, 196.
— Reserve bei Versicherungsanstalten II, 1455.
— Schuldverschreibungen II, 671.
Präparate, gesundheitsschädliche I, 646.
Prärogative der Krone II, 1782 f.
Präsentationsrecht des Patrones II, 772.
Präsident des Abgeordneten-Hauses II, 925.
Pratica libera II, 1042.
Preisstatistik II, 1474.
Preistarife, behördliche I, 861.
Presbyterium I, 420.
Preß-Delicte II, 845.
— Erzeugnisse, Handel I, 222.
— Freiheit II, 717.
— — (Ungarn) II. 1295; II, 1307.
— Gewerbe I, 892; II, 841.
— Polizei II, 498, 842.
— Rechtsgeschichte II, 838.
— Strafrecht II, 845.
— Strafverfahren II, 847.
Preßhefeerzeugung, Steuer I, 202.
Preßburger Vertrag II, 240.
Primas von Deutschland I, 157.
— von Ungarn I, 157; II, 1363.
Prioritäts-Actien, Begriff I. 18.
— Obligationen von Eisenbahnen I, 342, 344.
Prisengericht II, 446, 1719, 1757,
Prisenreglement I, 160.
Privat-Angestellte, rechtl. Stellung II, 1720 f.
— Besserungsanstalten II, 1635.
— Docenten II, 1374.
— Effecten-Ausspielungen I, 92.
— Geldzeichen (1849) I, 677.
— Geschäftsvermittlungen I, 35.
— Gesetzsammlungen I, 840.
— Heilanstalten II, 60.
— Irrenanstalten II, 168.
— Lehranstalten II, 1513.
— Mäkler II, 2.
— Messanstalten II, 1534.
— Recht, Begriff gegenüber öffentl. Recht I, 269.
— Rechtliche Einwendungen gegen Bauführungen II, 112, 113 f.
— Seerecht II, 1047.
— Techniker II, 1066.
— Telegraphen II, 1232.
— Unterricht (Aufsicht) II, 1509, 1514.
— Versicherungsanstalten, Verhältnis zu Unfallversicherungsanstalten II, 1278.
Privilegien I, 132; II, 762 f., 849.
— Agenten I, 35.
— Giltigkeit für Ungarn II, 1604.
— Taxen II, 766, 1216.

Privilegien, Taxen (Ungarn) II, 1318.
Privilegium majus II, 209.
— minus II, 209.
Probeblätter, Stempelpflicht II, 1585.
Probieranstalten für Handfeuerwaffen I, 897.
Procurationen der Bischöfe I, 157.
Productenbörse I, 194.
Productivgenossenschaften, landw. II, 617.
Professoren, Bezüge I, 284; II, 1374.
— Collegien II, 1370, 1372.
— Pensionierung II, 777, 779.
Progressivsystem in Correctionshäusern II, 1651.
— in Strafanstalten II, 1195.
— in Zwangsarbeitsanstalten II, 1642.
Prohibitivzölle II, 1588 f.
Prolongationsgeschäft I, 196.
Promessengeschäft II, 671.
Pronuntien I, 762.
Propinationsfonde I, 538; II, 596.
Propinationsrecht II, 851.
Prostitution II, 1050.
Protokolle, Stempelpflicht I, 590.
Provinzial-Gesetzsammlungen I, 839.
Provisionen als Ruhegebüren II, 779.
Provisionscassen der Bruderladen I, 215, 216.
Provisorisches Gemeindegesetz I, 139.
Prozessionen II, 364.
Prüfungen für den Eisenbahndienst I, 351.
Prüfungswesen II, 853.
Przemsza-Grenzfluss (Schiffahrtsordnung) II, 1559.
Pulver-Magazine, Bauverbote für die Umgebung II, 109.
— Monopol II, 854.
— — historisch I, 490.
— — Ungarn II, 1313.
— Verschleiß, Sonntagsruhe II, 1770.
Punzierung II, 855, 1727.
Punzierungs-Aemter I, 474.
— Gebür (Ungarn) II, 1318.

Q.

Qualifizierte Majorität I, 822.
— — bei Gemeinde-Rathsbeschlüssen I, 699.
Quarantaine II, 1045, 1503 f.
Quartiergelder, Besteuerung I, 323.
— Entschädigung (Aequivalent) II, 1511.
Quartier-Zinsclassen II, 858.
— Last II, 856.
Quasi gemeinsame Angelegenheiten I, 754; II, 1603.
Quellenschutz II, 860.
Quiescentengehalt II, 779.
Quinquennal-Facultäten der Bischöfe I, 157.
— Zulagen I, 284.
Quotengesetz I, 814; II, 867, 1783.
Quotenverhältnis I, 806, 753.
— Form des Uebereinkommens I, 809.
— Inhalt — — I, 810, 814.

R.

Rabbiner II, 195.
Radfahrer II, 870.
Radicierte Gewerbe I, 855, 861.
Raiffeisencassen II, 617, 618, 1730.
— Organisation II, 1729.
— Statistik II, 1744.
— Steuer- und Gebürenbegünstigungen II, 620, 1731.
— Stempelbegünstigung II, 620.
Rangsclassen der Staatsdiener I, 283.
Ratengeschäfte II, 871.
— Ungarn II, 1333.
Ratenhandel mit Losen II, 672.
Rathssekretäre II, 1757.
Ratification von Staatsverträgen II, 1121.
Raupenvertilgung I, 456.
Rauschbrand II, 1246.
Real-Execution II, 1154.
— Gebür, besondere I, 594.
— Gewerbe I, 855, 861.
Realgymnasien I, 987.
Realitätenhandel I, 35, 983.
Realschulen II, 872.
— ministerielle Reservatrechte II, 956.
— Reifeprüfungen II, 970.
— Religionsunterricht II, 998.
Rebenverkehr II, 875.
Reblaus II, 873.
— Convention II, 875.
— Grundsteuernachsicht II, 874.
— Kommission II, 1776.
Recepte, ärztliche II, 63.
Receß im Zusammenlegungsverfahren II, 1615.
Rechenwände II, 1545.
Rechnungsproceß II, 1774.
Rechte, polit. II, 1746.
Rechtshilfe II, 876.
Rechtskraft von Verwaltungs-Erkenntnissen II, 1483.
Rechtsmittel (Beschwerde) I, 133.
— gegen Abgabe in Zwangsarbeitshäuser II, 1640.
— im neuen Civilproceß II, 1757.
— im Gefällsstrafproceß I, 634.
— in Steuersachen I, 7 f.
Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren II, 1481.
Rechtsschutz im öffentlichen Rechte II, 881, 1750.
Rechts- und staatswissenschaftliche Studien II, 1385.
Redacteur II, 841, 845.
Redemptoristen II, 1754.
Reexpeditionsbegünstigung I, 352.
Regal II, 744.
Regenmesser II, 1534.
Regentschaft II, 1251.
Regierung II, 1750.
Regierungs- und Vollzugsgewalt II, 1750.
Regierungs-Verordnungen II, 1783.
Regierungsvorlagen I, 819; II, 926.
Registerbrief II, 1040.
Registrierte Genossenschaften I, 756.
Regnicolar-Deputation II, 1603.
Regulierung gemeinschaftlicher Benützungsrechte I. 748.
Regulierungs-Linie II, 109.
— Pläne II, 106.
Reichs-Adler auf Schmucksachen II, 1728.
Reichs-Finanzministerium II, 949.
— Gericht I, 116; II, 372, 377, 882, 1776.
— Gesetze (Arten) I, 820.
— — Beginn der Wirksamkeit I, 791.
— — Ungarn II, 1296.
— Gesetzblatt I, 839; II, 952.
— Hofrath I, 235.
— Kammergericht I, 229.
— Kriegsministerium II, 947.
— Ministerium II, 947.
— Münzordnung v. 1551 I, 656.
— Rath II, 916.
— — Beschlussfassung I, 822.
— — verstärkter II, 1434.
— — Wirkungskreis I, 828.
Reichsraths-Mitglieder, Rechtsstellung II, 927.
— Wahlen, directe, Einführung II, 1439.
— Wahlkreise I, 585.
— Wahlordnung I, 825; II, 928.
Reichs-Schatzscheine (1850) I, 678.
— Straßen II, 1566.
Reichstag, ung. I, 819; II, 503, 1297.
Reichstags-Wahlrecht (Ungarn) II, 1297, 1298.
Reichsverordnungen II, 1784.
Reichswappen II, 1783.
Reifeprüfungen II, 970.
Reinigungsgewerbe, Unfallversicherungspflicht II, 1267.
Reisebureaux II, 1751.
Reisekosten der Staatsdiener II, 973.
Reisepässe II, 762.
Reitschulen II, 1782.

Reklamationsrecht der Consuln II, 437.
Rekommandierte Sendungen II, 824.
Rekreditivschreiben I, 765.
Rekruten-Bewilligung I, 752.
— Contingent II, 915.
Rekrutierung II, 50.
Rektor II, 1373.
Rekurs I, 133.
— Frist bei Zuschlägen II, 1180.
— gegen Entscheidungen des Gemeindeausschusses I, 149, 704.
— in Bausachen II, 104.
— in Lohnstreitigkeiten I, 295.
— im Verwaltungsverfahren I, 134; II, 1482.
— in Wasserrechtssachen II, 1552.
— Verfahren I, 134.
Rekursklausel im Verwaltungsverfahren II, 1482.
— in Zahlungsaufträgen I, 8.
Religionsbekenntnis der Kinder II, 151.
— — — Ungarn II, 1361.
Religionsfond, Entstehung I, 537; II, 164, 977.
— griechisch-orientalischer I, 15, 537 f.
— Tischtitel II, 309.
— Vermögensstand II, 981.
— Vertretung I, 498.
— Verwaltung II, 979.
— Verwendung II, 982.
Religionsfonds-Beiträge II, 523.
— Güter I, 16.
Religions-Gesellschaften, allgem. II, 984.
— — Anerkennung II, 985
— — Begünstigungen II, 988.
— — Ungarn II, 1356 f.
Religionsübung, Freiheit I, 458.
Religionsunterricht II, 990.
— Befähigung II, 380.
— in Volks- und Bürgerschulen II, 1508, 1514.
Religionswechsel II, 153, 380, 1005.
Religiöse Kindererziehung II, 1008.
Remonten-Assentcommissionen II, 1010.
— Transporte II, 496.
Remontierung II, 1010.
Renten-Güter II, 623.
— Schuld II, 1112.
— — einheitliche I, 810.
— Steuer, neue II, 1168.
— — (Ungarn) II, 1316.
Repartition der (neuen) Erwerbsteuer II, 1164.
— der Grundsteuer I, 979.
Reportgeschäft I, 196.
Reservatrechte der Krone I, 820, 823; II, 1782.
Reserve-Mannschaft I, 50.
Reservefonde der Sparcassen II, 1054.
— der Unfallversicherungsanstalten II, 1276, 1279.
Reservisten, Erwerbsteuerfreiheit I, 412.
Restitutio in integrum im Verwaltungsverfahren II, 1481.
Retorsionszölle II, 1600.
Retourwaren II, 1594.
Revier-Beamte I, 121.
Revierbergämter I, 17.
Revierstollen I, 124.
Revision des Grundsteuerkatasters I, 979; II, 1678, 1777.
Richteramtsprüfung II, 854, 1013, 1756.
Richterliche Beamte II, 1012, 1775 f.
Richterstand (Ungarn).
— Disciplinarrecht II, 1306.
— Erfordernisse II, 1305.
— Unabhängigkeit II, 1305.
Richtwehre II, 1539.
Riegelwände II, 98.
Rieselfelder II, 1540.
Rigorosen II, 1377.
— Ordnung für medic. Facultäten II, 1701.
Rinderpest I, 44; II, 1247.
Rindvieh-Zucht II, 1248.
Robotleistungen I, 958, 964.
Rohzucker-Erzeugung II, 1606.
Röm.-kath. Kirche, Oesterreich II, 299 f.
— — — in Ungarn II, 1356, 1362.
Roßschließen II, 98.
Rothes Kreuz II, 33.
Rothlauf, II, 1246.
Rotzkrankheit II, 1246.
Rückzoll I, 84.
Ruhegenüsse II, 776.
Ruthenen, Union mit der kath. Kirche II, 1358.

S.

Saccharometer I, 154.
Sachen, öffentliche II, 1014.
Sachverständige bei Gericht II, 1776.
Sachverständige im Commassationsverfahren II, 1614.
Sachverständigenbeweis in Bausachen II, 112.
Säcke, Zollfreiheit II, 1596.
Saldierungsverein, Wiener I, 12.
— Budapester I, 15.
Salinen-Arbeiter II, 1021.
— Scheine I, 681, 813; II, 1015.
— Verwaltungen I, 474; II, 1021.
Salvatormedaille II, 1130.
Salz-Erzeugung II, 1020.
— Monopol II, 1018.
— — Ungarn II, 1311 f.
Salz-Quellen II, 1026.
— - Enteignung I, 401 402.
— Regal, historisch, I, 489.
— Verschleiß II, 1022.
Salzburg, Gemeindegesetze I, 690.
— Gemeinde-Vermögensverwaltung I, 728.
— Geschichte II, 547.
— Landes-Ordnungen II, 567.
— Raiffeisencassen II, 1735.
Samencontrolstationen II, 616.
Sammelbrunnen II, 1543.
Sammlungen II, 1757.
Sammlungen für Cultuszwecke II, 521.
Sanitäts-Dienst I, 842.
— Districte I, 844.
— Fachrechnungs-Departement I, 17.
— Gebüren II, 1136.
— Kordon I, 401, 404.
— Pflege, völkerrechtliche II, 1503.
— Rath, oberster I, 843; II, 952.
— Räthe II, 1776.
— Sprengel I, 570.
— Statistik I, 849.
— Truppen II, 30.
Sanction der Gesetze I, 819.
Sauerdorn, Vertilgung I, 457.
Scalagebür I, 599.
Schächten II, 1032.
Schadenersatz wegen rechtswidriger Entscheidungen II, 1774.
Schank-Gläser II, 698.
— Steuer II, 1028.
— — (Ungarn) II, 1312.
Schatzfund I, 557.
Schaustellungen II, 144.
Scheidemünzen I, 666, 668, 670.
— Annahmepflicht I, 670; II, 1412.
— Zulässigkeit bei Zollzahlungen II, 1601.
Scheintod II, 632.
Schenkungssteuer I, 592.
Schiedsgerichte der Börsen I, 194.
— der Bruderladen I, 220.
— der Gewerbe-Corporationen (Ungarn) II, 1327.
— der Krankencassen II, 465, 1688 f.
— der österr.-ung. Nat.-Bank I, 103.
— der Unfallversicherungsanstalten II, 1271, 1276, 1280, 1281.
— in Eisenbahnsachen I, 373.
Schießstandswesen (Tirol) II, 1786.
Schiffahrts-Canäle II, 1558.
— und Hafenordnung auf dem Bodensee I, 162.
Schiffergewerbe auf Binnengewässern I, 892.
Schiffs-Aichung II, 1041.
— Deserteure II, 440.
— Durchlässe II, 1545.
— Hebewerke II, 1558.

Schiffs-Mannschaft II, 1046.
— Papiere II, 1040.
— Proviant (Zollfreiheit) II, 1595.
— Register II, 1040.
— Stab II, 492.
— Verzollung II, 1596, 1600.
Schlachthausgebüren II, 1136.
Schlachthäuser II, 1031.
Schlachtsteuer I, 531.
Schlachtung, unzulässige I, 529.
Schlagschatz II, 1411, 1424.
Schleichhandel I, 611.
Schlempe I, 199.
Schleppbahnen I, 330.
Schlesien, Gemeindegesetze I, 690.
— Geschichte II, 549.
— Kommunalcreditanstalt II, 1703.
— Landesordnungen II, 576.
— mährische Enclaven I, 399.
— Raiffeisencassen II, 1742.
Schleusenwehre II, 1544 f.
Schließen, eiserne II, 100.
Schließung des Reichsrathes II, 925.
Schlussnoten II, 2; I, 198, 597.
Schmerling von, Ernennung zum Staatsminister II, 1435.
Schmuckgegenstände mit staatlichen Emblemen II, 1728.
Schnee-Abräumung auf Reichsstraßen II, 1568, 1574.
Schöffengerichte I, 780.
Schonungsflächen I, 543.
Schonzeit des Wildes II, 124.
Schub-Behörden II, 1035.
— Kosten II, 1035.
— Stationen II, 1035.
— Wesen II, 1034.
Schüler-Bibliotheken I, 151.
Schulaufsicht II, 1515.
Schulbehörden II, 1515.
Schulbesuch II, 1509.
— Erleichterungen II, 1509.
Schulbezirke I, 138; II, 1513.
— Zuschläge II, 1183.
Schulbücher-Handel I, 221.
— Verlag (staatl.) II, 958.
Schulen, confessionelle II, 156.
Schul-Errichtung II, 1511.
— Fassion (historisch) II, 1506.
— Fonde I, 137, 538.
— Gebäude, grundbücherliche Behandlung II, 1515.
— Geld II, 1506, 1512, 1513.
— Gemeinden II, 1512, 1513.
— Gesetzgebung I, 834; II, 583.
— Hygiene I, 852, 848; II, 1514.
— Jahr II, 1514.
— Last (in) Böhmen II, 1513.
— — (in) Tirol II, 1512.
— — (in den) übrigen Ländern II, 1511.
— Matrik II, 1514.
— Ordnung (1774) II, 1506.
— — politische (1805) II, 1506.
Schul-Patronat II, 776, 1506, 1507, 1510.
— Pflicht I, 87; II, 1509.
— Sprengel I, 581; II, 1511.
— Statistik II, 1517, 1518.
— Stiftungen, Abgrenzung von Armenstiftungen I, 81.
— — Tutelrecht I, 81.
— Zucht II, 1514.
— Zwang II, 1506 f., 1509.
Schulden der Länder II, 602, 605.
Schuldenconvertierungen II, 1757 f.
Schuldscheine, Stempel II, 1731.
Schuldverschreibungen, Einkommen-Steuerfreiheit I, 322.
Schulze-Delitzsch-Vereine II, 617, 618.
Schurfbewilligung I, 123.
Schützencorps I, 222.
Schutz-Befohlene II, 1037.
— Genossen II, 430.
— Genossenschaft II, 1036.
— Verwandte II, 1036.
— Waldungen I, 545; II, 1038.
— Zölle II, 1588.
Schwarzenberg, Minister I, 170.
Schwebende Schuld II, 1082, 1118.
— — gemeinsame I, 812.
Schwemmsystem II, 295.
Schwurgerichtshof I, 780.
Scrutinium bei Reichsrathswahlen II, 942.
See-Arsenal II, 493.
— Aspiranten II, 493.
— Behörden II, 1040.
— Cadetten II, 492.
— Fischerei I, 528; II, 1048.
— Gerichtsbarkeit I, 758.
— Gerichte II, 1757.
— Handelsflagge II, 1041.
— Handelsschiffe, Steuerbegünstigung I, 412.
— Leuchten II, 1044.
— Officiere II, 492.
— Rechtsdeclaration, Pariser I, 159.
— Salzerzeugung II, 1021.
— Sanitäts-Reglement II, 1045.
— Wehr II, 50.
— Wesen II, 1039.
Seelenbeschreibungen II, 1525.
Seelsorger, Beamtencharakter I, 43.
— Deficientengehalt I, 273.
— Einkommen II, 394.
Seidenzuchtvereine II, 616.
Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinden I, 517, 688, 702.
Selbstbeschädigung (Selbstverstümmelung) II, 40.
Selbstmörder, Bestattung II, 644.
— Grabstätten I, 556.
— Obduction II, 644.
Selbstverwaltungskörper, Finanzen I, 516.
Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden I, 702 f.
Seminare an Universitäten II, 1372.
Seminaristicum I, 157.
Senat, akademischer 1373.
Senate (richterliche) II, 903.
Seniorats-Gemeinde I, 421.
— Versammlung I, 421.
Sensalen I, 195; II, 2.
— Taxe II, 1216.
— Ungarn II, 1331.
Septemberpatent II, 1437.
Septemviraltafel I, 257.
Sequestration zur Einbringung von Steuern II, 1153.
Sequestrationsgesetz I, 330.
Serientarif I, 352.
Servituten-Ablösung und Regulierung I, 747.
Seuchen-Commission II, 1245.
Sicherheitsbehörden, Ausübung der Kriminalpolizei II, 496.
— Verhältnis zur Staatsanwaltschaft II, 1065.
Sicherstellung der Aerarialforderungen I, 133.
— der Biersteuer I, 155.
— der Verzehrungssteuer I, 107.
Sickercanäle II, 1542.
Siebenbürgen, Ansiedlungen der Deutschen I, 224.
— Bergrecht II, 1353.
— Erwerbung II, 253, 273.
— Kirche, armenische II, 1358.
— — evangelische II, 1357.
— Landtag (1863) II, 1436.
— Reichstagswahlrecht II, 1297.
— röm.-kath. Diöcese II, 1365.
— Stellung zu Ungarn I, 569.
— Vereinigung mit Ungarn II, 1436.
— Wallachen II, 1359.
Siebenbürger Ehen II, 400.
Siechenhäuser II, 117.
Siegelgeld bei Warenverzollung II, 1601.
Sielbauten II, 1540.
Signale der Schiffe II, 1043.
Signaturämter II, 1587.
Silberagio (1796) I, 673.
— (1848) I, 678.
— (seit 1848) I, 682, 686.
Silber-Anlehen II, 1109.
— Prägung, Einstellung (1879) II, 1413.
Singspielhallen I, 887; II, 672.
Sistierung von Gemeindeausschussbeschlüssen durch den Gemeinde-Vorsteher I, 705.
— — — durch die Staatsbehörde I, 707 f.
— — — in Städten II, 1132.
Sittenpolizei II, 1050.

Sitzungsprotokolle der Reichsraths-sitzungen II, 926.
Sklavenhandel II, 1764 f.
Sklaverei II, 1762 f.
— Strafnormen II, 1767.
Sodawassererzeugung I, 884.
Solidarabfindung I, 3.
Sonntagsruhe I, 53.
— Ausnahmen I, 53; II, 1768 f.
— geschichtlich I, 856.
— im Handelsgewerbe II, 1770.
— Ungarn II, 1345.
Sonnwendfeuer I, 546.
Sortimentsbuchhandel I, 221.
Souveräne, Exterritorialität I, 447.
Spanischer Successionskrieg II, 274.
Sparcassen-Einlagen I, 596; II, 1054.
— Gründung II, 1053.
— Regulativ II, 1053.
— Steuer I, 72, 321, 323; II, 602, 1166, 1669.
— Vereine II, 1427, 1429.
Speisesalz II, 1022.
Sperrstunde I, 878; II, 814.
Specialitäten, Heilmittel II, 65.
— medicinische I, 644.
Spiel, Ausspielungen I, 92.
— Hazard-(Glück-)Spiele I, 950.
Spielkarten I, 894.
— Erzeugung II, 1056.
— Geschichte I, 491.
— Handel II, 1057.
— Stempel II, 1055.
Spionage II, 42, 1781.
Sprachen, landesübliche I, 767.
Sprachenfrage in Böhmen I, 165, 186, 188, 773.
Sprachenverordnungen II, 1674.
Sprengstoffe I, 464; II, 1057.
— Beförderung I, 375.
— Besitz II, 1058.
— Herstellung II, 1059.
— Transport II, 1061.
— Verbrechen II, 1061.
— Verkauf II, 1060.
Spülschleusen II, 1544.
Spundwände II, 1547.
Staaten, fremde, als geklagte Parteien I, 448.
Staatsanwaltschaft I, 759; II, 1064.
— (Ungarn) II, 1305, 1308.
Staatsanwaltschaftl. Functionäre II, 1776.
Staats-Archiv I, 63.
— Aufsicht über Bezirke I, 148.
— — über Gemeinden I, 706.
— Ausgaben I, 514.
— Beamte II, 1771 f.
— — Anstellung II, 1772.
— — Bezüge I, 283.
— — Diensteid I, 285; II, 1772.
— — Ersatzpflicht II, 1774.
Staats-Beamte, Nebenbeschäftigung I, 22; II, 1772 f.
— Bankerott v. 1811 I, 675.
— Baudienst (Prüfung) II, 854.
— Bauwesen II, 1066.
— Budget I, 501; II, 1071.
— — ungar. pro 1897, II, 1309.
— Bürger, Vorrechte vor Ausländern I, 86, 32.
Staatsbürgerschaft (Oesterreich) II, 1067.
— Erwerbung II, 1068.
— Ungarn II, 500, 1294.
— Verlust II, 1069.
Staatsbürgerrechte, siehe Rechte politische, sodann: Abfahrtsgeld, Amortisationsgesetze, Ausnahmszustand, Auswanderung Beschwerde, Briefgeheimnis, Enteignung, Geschäftssprache der Behörden, Hausrecht, Meinungsäußerung, Niederlassung und Aufenthalt, Persönliche Freiheit, Petitionsrecht, Preßrecht, Reichsraths- und Landtagswahlordnungen, Religionswechsel, Religiöse Kindererziehung, Staatsbürgerschaft, Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Volksschule.
— in Ungarn II, 1295.
Staats-Centralcasse I, 475.
— Dienst II, 1771 f.
— Domänen und Forste, Verwaltung I, 16, 521.
— Eigenthum I, 520.
— Eisenbahnen, Besteuerung I, 378; II, 1179, 1181.
— — Entstehung u. Begründung I, 327, 340.
— — Verkauf I, 328.
— — Ungarn II, 1311.
— Eisenbahnrath I, 348; II, 1776.
— Forste I, 543.
— Garantie für Eisenbahnen I, 329, 330.
— Gebäude I, 561.
— Gefängnis (Ungarn) II, 1207.
— Gerichtshof II, 910.
— Gewerbeschulen I, 925.
— Grundgesetze I, 787, 802; II, 1438.
— — Abänderung I, 822.
— Haushalt I, 512.
— Haushalts-Etat II, 1071.
— Hilfe bei Nothständen I, 76.
— Kassenkontrolwesen II, 1075, 1113.
— Kirchenrecht II, 303.
— Lehrpersonale (Bezüge) I, 284.
— Ministerium I, 116; II, 950 f., 1435.
— Monopolsordnung II, 744.
— Noten, beschädigte I, 685.
Staats-Noten-Emission (1866) I, 681, 813.
— — Einlösung I, 683; II, 1415, 1419.
— — Umlauf I, 101, 686.
— — Verhältnis zu den Salinenscheinen II, 1016.
— Nothrecht I, 400.
— Obligationen, siehe „Staatsschuld"
— Papiergeld (bis 1816) I, 672 f.
— — (1849—1854) I, 677 f.
— — (1859—1866) I, 679.
— — (1867—1892) I, 511, 681 f.
— Pferdezuchtanstalten II, 805.
— Prüfungen, juridische II, 1392 f.
— — technische II, 1226.
— Prüfungsordnung II, 1394.
— Rath, österr. I, 249, 253; II, 682, 1436.
— Rechnungshof, ungar. II, 1300, 1309.
— Rechnungswesen II, 1075.
— Schuld I, 514, 521; II, 1080.
— — allgemeine I, 752, 807; II, 1111.
— — gemeinsame I, 807.
— — Geschichte II, 1080 f.
— — österreichische II, 1111.
— — Unificierung II, 1111.
— — Ungarn II, 1320.
— — gemeinsame, schwebende I, 682.
— — Controle I, 685.
— — Schulden-Casse II, 1076.
— — Controlscommission I, 753; II, 1113.
— Straßenfond II, 1568.
— Telegraph II, 1231.
— Vermögen, Arten I, 520.
— — Vertretung I, 497.
— — in Ungarn II, 1311.
— Verträge II, 388, 920, 1120.
— und Conferenzministerium vom J. 1801 I, 254.
Stabiler Kataster I, 976.
Stabsofficierscurs II, 35.
Stadt-Physiker I, 844; II, 1521.
— Rath II, 1132.
— Verordneten-Collegium II, 1131.
Städte, Anlagen II, 1139.
— Anzahl und Größe I, 580.
— Assanierung II, 1140.
— Finanzen II, 1135.
— geschlossene, Verzehrungssteuertarif II, 1493.
— mit geordnetem Magistrate, Ung. II, 1322.
— Statistik II, 1470.
— Statute II, 1125.
— Wahlkörper für den Reichsrath II, 935, 937.
Staffeltarif I, 352.

Standesregister II, 702.
Stammaktien I, 18.
Ständische Verfassung II, 1144.
— — unter Josef II, 163.
— — unter Leopold II, 656.
Standrecht II, 1150.
— Ungarn II, 1303.
Stärkezucker, Steuerausmaß II, 1608.
Statarialgericht (Ungarn) II, 1303.
Stations-Commission I, 334.
Statistik, staatliche II, 1468 f.
Statistische Aemter II, 1470.
— Centralcommission II, 958, 1469.
— Gebür II, 1475, 1601.
— Ministerialdepartements II, 1469.
Statistisches Material des Handels- und Verkehrswesens der Monarchie II, 1605.
Statthalterei II, 809.
— Verordnungsgewalt II, 1784.
Statutar-Gemeinden II, 1125, 1135.
Stauanlagen (technisch) II, 1544.
— Concessionierung II, 1549, 1551.
Stau-Dämme II, 1545.
— Schwellen II, 1544.
— Wiesen II, 1540.
Steiermark, Armengesetze II, 1669.
— Gemeindegesetze I, 690.
— Gemeindewirtschaft I, 728.
— Geschichte II, 542.
— Landesordnungen II, 564.
— Raiffeisencassen II, 1736.
— Vereinigung mit Oesterreich II, 211.
Steilschrift I, 853.
Steinbrüche II, 625.
Steinmetzmeister-Gewerbe I, 111.
Steinschlagbahnen II, 1564.
Steinwurf bei Wasserbauten II, 1538.
Stellagegeschäft I, 196.
Stellungs-Auszüge II, 797.
— Flucht II, 1785.
— Listen I, 706.
— Pflicht II, 51.
— Wesen (Mitwirkung der Gemeinden) I, 706.
Stempel-Abgabe (geschichtlich) I, 588 f.
— Begünstigung der Spar- und Darlehenscassen II, 620, 1731.
— Freiheit im Commassationsverfahren II, 1614, 1618.
— für auswärtige Effecten I, 199.
— Marken, finanzwissenschaftlicher Charakter I, 6.
— Patent I, 591.
— Pflicht, historisch I, 491.
— — von Eingaben I, 590.
— — Befreiungen I, 590.
— Tarif I, 591.
Stempel- und Taxpatent II, 1214.
Stephanskrone II, 1292.
Sterbequartal II, 710, 781.
Sterberegister II, 643.
Steuerabschreibung, s. Abschreibung.
Steuer-Administration I, 474.
— Aemter I, 475; II, 1076.
— Amtsadjunkten I, 261.
— Begünstigung der Eisenbahnen I, 338, 377.
— Bemessungsbehörden (Ungarn) II, 1319.
— Bemessungs-Commissionen II, 1310.
— Bewilligungsrecht I, 6 f.
— Bezirke I, 576.
— Execution II, 1151, 1662.
— Inspectoren I, 474.
— — Ungarn II, 1319.
— Kreditierung II, 1176.
— Localcommissionen I, 474; II, 1776.
— Pächter I, 3 f., 43.
— Reform II, 1158 f., 1777.
— Reklamationscommission II, 1310.
— Restitutionen I, 84, 532, 817; II, 1605.
— Vorrechte II, 1154.
— Zuschläge I, 736 f. II, 1178 f.
Steuern, Allgemeines I, 5 f.
— Einhebung durch Gemeinden I, 706.
— Geschichte I, 480.
Stierlizencierung II, 1248.
Stiftsbrief I, 82.
Stiftungen, Abänderung II, 1189.
— Begriff II, 1183.
— Entstehung I, 81 f.; II, 1185.
— für Gemeindezwecke I, 733.
— Geschichte II, 1184.
— juristische Persönlichkeit II, 199.
— kirchliche II, 727.
— Tutelrecht I, 83 f.
— Vertretung I, 498.
Stiftungs-Behörden I, 83; II, 1185.
— Steuer I, 592.
Stimmenkauf II, 943.
Stipendien II, 1187.
Stol-Gebüren II, 1190.
— Taxordnung II, 1191.
Stirnmauer II, 96.
Sträflings-Arbeiten II, 1198.
— Beerdigung II, 645.
— Behandlung II, 1196.
Straf-Anstalten in Oesterreich II, 1193.
— — in Ungarn II, 1205.
Strafgelder, Verwendung I, 733.
Strafgerichtsbarkeit in Ungarn II, 1304.
Strafgewalt der Gemeinden in Bausachen II, 105.
— der Grundobrigkeiten I, 971.
Strafgewalt der katholischen Kirche II, 320 f.
Strafrecht des Gemeinde-Ausschusses I, 704, 705.
— des Gemeinde-Vorstehers I, 703.
Strafmilderungsrecht der Recursinstanz II, 818.
Strafrechtlicher Schutz der Eisenbahnen I, 375.
— — des Feld- und Forstschutzpersonales I, 455, 549.
Straf-Sachen, Zuständigkeit I, 758.
— Verbüßung polit. Verbrecher II, 811.
— Vollzug II, 1194.
— Vollzugskommissionen II, 1776.
Straßen, ärarische II, 1567 f.
Straßen-Administrationsgesetz II, 1574.
— Alleen II, 1574.
— Ausschüsse (Comités) II, 1572.
— Bau II, 1563.
— Behörden II, 1571 f.
— Breite II, 1563.
— Erhaltung II, 589.
— Fond II, 1568.
— — (Vertretung) I, 498.
— Grund, Pflicht zur unentgeltlichen Abtretung II, 110.
— Hygiene I, 853; II, 1143.
— Konkurrenz-Bezirke I, 137, 150 f.; II, 1568.
— — Gesetze II, 1574.
— Organe, Stellung öffentlicher Wachen I, 43; II, 1571.
— Pflaster II, 1564.
— Polizeiordnungen II, 1571, 1574.
Straßenrechtliche Enteignungsfälle I, 401; II, 1570.
Straßen- und Ueberfahrtsmaut II, 714.
— — — Form der Einhebung, Gesetz I, 3.
— Verbreiterung bei Grundwidmungen II, 110.
Streckenzugsverfahren im Zollrechte II, 1599.
Streichwehr II, 1544.
Streugewinnung I, 543.
Strikes II, 367.
Ströme I, 533.
Strompolizei-Ordnungen I, 535.
Strom-Rinne II, 1536.
— Strich II, 1536.
Stuckmarmor II, 97.
Stückzölle II, 1589.
Studenten-Verbindungen II, 1423, 1424, 1430.
— Versammlungen II, 1450.
Studien-Bibliotheken I, 151; II, 1395.
— Fond, Vertretung I, 498.
— Zweck I, 537 f.

Studienhofcommission I, 255.
Studienordnung (1810) II, 1388.
— (1855) II, 1390.
— (1893) II, 1392.
Studien-Revisions-Commission II, 1506.
— Stiftungen II, 1187.
Stuhlrichter II, 1321.
Stundung von Abgaben II, 1177.
Sturzbodendecken II, 98.
Subscriptionsanleihe, historisch II, 1082, 1101, 1105, 1109 f.
Subscriptionen-Sammlung für Druckwerke I, 868.
Substitutionsreisen II, 976.
Subventionen an Eisenbahnen I, 337.
Südtirol, Geschäftssprache der Behörden I, 771.
— Waffenpatent II, 1533.
Suez-Certificate II, 1041.
Superintendent I, 421.
Suspendierung vom Amte I, 286.
Suspension des Briefgeheimnisses I, 210.
— des Hausrechtes II, 20.
— des Rechtes der freien Meinungsäußerung II, 717.
— des Rechtes der persönlichen Freiheit II, 787.
— des Vereinsrechtes II, 1431.
— des Versammlungsrechtes II, 1451.
Suspensionsgesetz I, 90 f., 795.
Syndikatsklage I, 270.
Synodalausschuss der evangelischen Kirche I, 422.
Synode der altkatholischen Kirche I, 41.
Synoden (Ungarn) II, 1364.

T.

Tabak-Erzeugung II, 1210.
— Fabrikate, Preisbestimmung I, 7.
— Fabriken II, 1211.
— Monopol II, 1209.
— — historisch I, 490.
— — Ungarn II, 1311, 1312.
Tabakrechnungskanzleien I, 259.
Tabakverschleiß II, 1212.
— zollfreies Quantum II, 1595.
Taggelder der Abgeordneten II, 927.
Talon II, 1113.
Tantiemen, Besteuerung I, 321, 324.
Tanz-Licenz-Abgabe I, 739.
— Schulen II, 1782.
— Unterhaltungen II, 672.
Tara-Behandlung im Zollverfahren II, 1601.
Tarifhoheit des Staates I, 353.
Tarifcommission, ung. I, 348.
Tarife der Eisenbahnen (Staatsaufsicht) I, 336.
Taschenuhren, Punzierung II, 1728.
Taubenpost II, 1778.
Taubstummen-Obsorge II, 117.
Tauschgebür I, 593.
Taxen II, 1213.
— Ungarn II, 1318.
Technische Hochschulen II, 1217.
— — Erfordernis u. Einnahmen II, 1229.
— — Geschichte, Brünn II, 1222.
— — — Graz II. 1221.
— — — Lemberg II, 1223.
— — — Prag II, 1220.
— — — Wien II, 1217.
— — Hörer II, 1230.
— — Professoren II, 1228.
— — Prüfungen II, 1226.
— Lehranstalten I, 112.
Technische Vorarbeiten bei Eisenbahnen I, 333.
— — bei Localbahnen I, 388.
Telegraphen-Behörden II, 825.
— Gebüren II, 1233.
— Geheimnis I, 210.
— Monopol II, 1231.
— Reglement II, 1232.
— Verträge II, 1234.
Telephon II, 1231 f
Terminhandel I, 194, 197.
Tertiärbahnen II, 668.
Thalsperren I, 459.
Theater-Gebäude II, 112, 1237.
— Ordnung II, 1235.
— Polizei II, 1235.
— Proben II, 1236.
— Schulen I. 1782.
— Unfallversicherung II, 1267 f.
— Verwendung von Kindern II, 1236.
Theilschuldverschreibungen, Stempel I, 596.
— — von Wassergenossenschaften II, 1554, 1556.
Theilungsbeschränkungen v. Grund und Boden I, 982.
Theologie-Professoren I, 284; II, 1239.
— — an Diöcesanlehranstalten II, 395.
Theologische Facultäten II, 1238.
Theologisches Doctorat II, 1239.
— Studium II, 1237.
Theresianum II, 1241.
Thier-Aerzte II, 35, 1781.
— Cadaver, Beseitigung I, 871.
— Quälerei II, 1033, 1242.
— Seuchen I, 44; II, 1244 f.
— Zucht II, 1248.
Thorsteuer II, 1501, 1575.
Thronfolgeordnung I, 801, 820; II, 838, 1248.
— Fähigkeit II, 1250.
Thronfolgerecht in Ungarn II, 1295.
Thronverzicht II, 1250.
Thronwechsel I, 819.
Tilgungsrente II, 1112.
Tirol, Bezirksvertretungsgesetz I, 139.
— Erwerbung II, 224, 251.
— Gemeindegesetze I, 690.
— Gemeindewälder I, 745.
— Gemeindewirtschaft I, 729.
— Geschichte II, 546.
— Landesordnungen II, 564.
— Landesschulfond II, 1512.
— Landesschützen II, 1786.
— Münzwesen (geschichtlich) I, 654.
— Raiffeisencassen II, 1738.
— Schullast II, 1512.
— Wahlrecht höherer kirchlicher Würdenträger in den Landtag II, 586.
— — — — — — in den Reichsrath II, 935.
— Wehrvorschriften II, 1786.
Tischtitel II, 309.
Titel und Charakter I, 285; II, 1775.
Titularbischöfe I, 159.
Titulaturen II, 1783.
Todesurtheile I, 113.
Todte Hand I, 42.
Todtenbeschau I, 847; II, 642.
— Gebüren (Wien) II, 1136.
Todtenmahle, Verbot II, 644.
Todtenscheine von Ausländern II, 712.
Toleranz-Gesetze II, 1252.
— Patent (Text) II, 1251.
Tombolaspiel II, 669.
Totalisateur-Besteuerung I, 592.
— — in Ungarn II, 1312, 1335.
Tracen-Revision I, 334.
Tracierung von Bahnen I, 391.
Träger, eiserne I, 212.
Traject-Anstalten II, 1546.
Trainwesen II, 27.
Trambäume II, 98.
Tramway-Gesetzgebung II, 1255.
— Concession II, 1256.
— Straßenbenützung II, 1257.
Trankſteuer, historisch I, 487.
Transitolager (Triest) II, 1493.
Transport-Gewerbe I, 891.
— Steuer (Ungarn) I, 379; II, 1316.
— Verkehr I, 597.
— Zwang der Eisenbahnen I, 360.
Trauungsregister II, 710.
Trennung der Justiz von der Verwaltung (Ungarn) II, 1302.
— von Bezirken I, 141.
— von Ortsgemeinden I, 578, 692, 694.
Tresoricheine (1849) I, 677.
Tretpressen I, 894.
Trefterwein-Erzeugung I, 881.
Triebwerke II, 1549, 1551.

Triest, anglikanische Gemeinde II, 707.
— Auflassung des Freihafens II, 1604.
— Erwerbsteuerfreiheit I, 411.
— Freigebiet I, 551; II, 1487.
— Geschichte II, 545.
— Handhabung der Bauordnung II, 105.
— Hauszinssteuer I, 565; II, 1673.
— Privatmagazine I, 550.
— Reichsunmittelbarkeit II, 1126.
— Stadtrath, II, 1131, f.
— Transitolager II, 1493.
— Verfassung (1850) II, 1434
— Wahlrecht in den Reichsrath II, 939.
Trift-Anlagen II, 116, 1545.
— Klausen II, 1545.
— Schäden II, 116.
Trivialschulen II, 1507.
Trödler I, 895.
Truckwirtschaft I, 55.
Trunksucht II, 1260.
Truppen, durchziehende I, 449.
Tuberculose, Kochs Heilmittel II, 70.
Tumulte, militärischer Waffengebrauch II, 1532.
Tunis, Coniulargerichte II. 1785.
Türkei, Gerichtsbarkeit der Consuln II, 409 f.
Türkenkriege I, 480; II, 245, 269.
Türkische Großhändler, Erwerbssteuerfreiheit I, 412.
Turnprüfung II, 854.
Turnunterricht II, 1781.

U.

Ueberfahrtsmaut II, 715.
Ueberfallswehr II, 1544.
Ueberfuhren II, 1261.
Ueberschaar I, 123.
Ueberschwemmungen I, 853.
Uebersiedlungs-Effecten, Zollfreiheit II, 1596.
Uebersiedlungskosten II, 1263.
Ueberstunden I, 51.
Uebertragener Wirkungskreis der Gemeinden I, 518, 688, 702.
Ueberweisung-(Uebertragungs)-Check I, 264.
Uebungsschulen I, 284; II, 1509.
Udometer II, 1534.
Ufer-Mauern II, 1538.
— Staaten-Commission I, 312.
— Versicherung II, 1537 f.
Umbauten, in die Baulinie fallende II, 115.
— konsenslose Benützung II, 115.
Umlagen der Gemeinden I, 736.
— der Bezirke I, 137.
— der Länder II, 600.
Umlageverfahren II, 1276, 1286.
Uneheliche Kinder, Heimatsrecht II, 73.
Unfalls-Anzeige II, 1274.
— Erhebung II, 1275.
— Rente II, 1273.
— Statistik II, 1282 f.
— Verhütung II 1278.
Unfallversicherung II, 1264.
— Abfindung des Rentners II, 1274.
— der Bergarbeiter I, 216.
— Entschädigungsanspruch II, 1272, 1276.
— freiwillige II, 1268, 1278.
— Geschichte II, 1265.
— Gesetze II, 1266 f.
— Haftung des Unternehmers II, 1278.
— Judikatur II, 1280.
— Reform II, 1285 f.
— Strafnormen II, 1279.
Unfallversicherungsanstalten II, 1270 f.
— berufsgenossenschaftliche II, 1271.
— Organisation II, 1271.
— Reservefond I, 538.
— Sprengel I, 576.
— Statut II, 1272.
— Vorstand II, 1271.
— Zahl II, 1270.
Unfallversicherungs-Beiträge II, 1277.
— Pflicht II, 1267.
Ungar.-kroatischer Ausgleich II, 500, 834.
Ungarische Eisenbahnen I, 331.
— Haftpflicht I, 372.
— Staatsangehörige, Ausländer I, 85.
Ungarn, Anerkennung der Selbständigkeit II, 1437 f.
— Arbeiterschutzgesetze II, 1342.
— Armenwesen II, 1352.
— Bergrecht II, 1353.
— Erfindungsschutz II, 1340.
— Finanzwesen II, 1308.
— Gebietseintheilung I, 567 f.
— Geschichte II, 550, 1436.
— Gewerbepolizei II, 1323.
— Handelspolizei II, 1321.
— Justiz II, 1300.
— Kirchen- und Religionsgesellschaften II, 1356.
— König II, 1295.
— Krankencassen II, 1346.
— Landesfahne II, 1293.
— Markenschutz II, 1336.
— Musterschutz II, 1339.
— polit. Verwaltung II, 1320.
— Reichstag II, 1297.
— Staatsschuld I, 810; II, 1320.
— Staatsrecht II, 1291.
Ungarn, Vereinigung mit Oesterreich II, 244, 252.
— Verfassungsstreit II, 1436.
Ungehorjamsstrafe bei polit. Execution II, 1663.
Unheilbare, Krankenverpflegskosten II, 450.
Uniform der Finanzwache I, 508.
— der Staatsbeamten II. 1775.
Unitarische Kirche, Verfassung II, 1367.
Universal-Bancalität II, 1089.
Universitäten, Geschichte II, 1367 f.
— Kollegiengelder II, 1371.
— Lehr- und Lernfreiheit II, 1370.
— Organisation II, 1370, 1781.
— Wesen und rechtlicher Charakter II, 1369.
Universitäts-Beamte und -Diener II, 1379.
— Bibliotheken I, 151; II, 1395.
— Gesetzgebung II, 1369.
— Hörer II, 1375, 1430, 1781.
— Hörerversammlungen II, 1450.
— Professoren u. Lehrer II, 1374.
— Professorencollegien II, 1372.
— Prüfungen II. 1377.
— Statistik II, 1379 f.
— Vorträge II, 1371 f.
— Würdenträger II, 1373.
Unmündige, Abgabe in Besserungsanstalten II, 1636, 1638, 1651.
Unschuldig Verurtheilte II, 1398.
Unterkunftshäuser, Ausschank gebrannter geistiger Getränke II, 1030.
Unterofficiere, Anspruchsberechtigung für Civilstaatsdienste I, 261.
Unterricht in Fertigkeiten II, 1782.
Unterrichtshoheit des Staates II, 1507.
Unterrichts-Sprache in Volksschulen II, 1508.
— — in Böhmen I, 186.
— Ministerium II, 954.
— Statistik II, 1472.
— Wesen, land- und forstwirtschaftliche II, 625.
Unterseekabel II, 1234.
Untersuchung im Gefällsstrafverfahren I, 631.
Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel II, 1706.
Unterthänigkeit, siehe Bürger- und Bauernstand, Grundentlastung, Ständische Verfassung.
Unterthänigkeitsverhältnis, bäuerliches I, 958, 967.
Unterthanen de facto II, 1036.
Unterthansgelöbnis II, 1069
Unverletzbarkeit der Gesandten I, 424.

Urbarialreform I, 226.
Urheberrecht, Geschichte II, 1399.
Urheberrechts-Verletzungen II, 1405.
Urkundenstempel I, 598.
Urkunden-Vorweisungspflicht II, 1664.
Urlaub I, 285.
Urliste I, 781.
Urtheilsstempel I, 591.

V.

Vacatio legis I, 791.
Vagabundengesetz II, 606.
Valutaregulierung I, 683; II, 1410.
— Gesetze (1892) II, 1410.
— — (1894) II, 1415.
Ventilations-Methoden II, 102.
Veräußerung von Kirchengut II, 359.
Verbände der Bezirkskrankencassen II, 462.
Verbotsrecht der polit. und Polizeibehörden II, 1663.
Verbrauchstempel II, 294.
Veredlungsverkehr I, 85.
— Zollbehandlung II, 1592 f, 1599.
Verehelichung, siehe Ehe.
Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen I, 384.
Vereine, Begriff I, 416; II, 1422.
— Beitritt von Militärpersonen II, 1430.
— nach dem Gesetze von 1867. II, 1424.
— — — Patente v. 1852, II, 1427.
— politische II, 1427, 1430.
Vereinigung von Bezirken I, 141.
— von Ortsgemeinden, freiwillige I, 692.
— — — zwangsweise I, 693.
Vereinsangehörigkeit von Militärpersonen II, 55.
Vereinsarmenpflege I, 77.
Vereins-Bildung II, 1425.
— Gesetz II, 1424, 1427.
— Krankencassen II, 453, 465, 1687.
— — (Ungarn) II, 1347.
— Patent 1852, I, 417.
— Recht, geschichtlich II, 1422.
— Statistik II, 1431, 1475.
— Statuten II, 1425.
— Thaler I, 666, 671; II, 1415.
— Versammlungen II, 1425 f.
— Wesen (Ungarn) II, 1295.
Verfahren, abgekürztes, in Wasserrechtssachen II, 1552.
— vor dem Verwaltungsgerichtshofe II, 905.
Verfall von Gegenständen I, 132.
Verfassungs-Ausschuss (1867) II, 1438.
— Gelöbnis II, 1250.
Verfassungs-Geschichte (1848-1873) II, 1432 ff.
— — des Jahres 1848 (Böhmen) I, 169.
— Rath (geplant) II, 1437.
Verfügungen der Verwaltungsbehörden II, 1483.
— — — in Bausachen II, 113.
Vergleiche, Exekutionsfähigkeit I, 295.
Vergleichs-Versuch bei Commissionierung von Baugesuchen II, 113.
Verhaftung II, 785, 1441.
— ungesetzliche I, 43; II, 1775.
— wegen Gefällsübertretung I, 628.
Verjährung der Abgabenpflicht und des Bemessungsrechtes I, 8.
— des Bauconsenies II, 114.
— der Couponzinsen II, 1113.
— der Grundparzellierungsbewilligung II, 108.
— der Pressdelicte II, 847.
— der Wasserbenützungsrechte II, 1551.
— des Zollforderungsrechtes II, 1601.
Verkehrs-Beschränkungen I, 318.
— Statistik II, 1475.
— Steuern I, 592.
— Steuerzuschlag (Wien) II, 1139.
Verlag I, 894.
Verlags-Buchhandel I, 221.
— Geschäft I, 221.
Verlassenschaften, geistliche I, 647.
Verlassenschaftssteuern der Länder II, 601.
Verleger II, 841.
Verletzungen, Haftpflicht der Eisenbahnen I, 363.
Verlustanzeige I, 557.
Vermessungsbeamte I, 474; II, 299.
Vermittlungsämter I, 553.
Vermögens-Uebertragungsgebür I, 593.
Verneuerte Landesordnung I, 164. 184, 766; II, 262, 579.
Verordnungsgewalt II, 1661, 1782.
— des Kaisers II, 1782.
— der Militärcommanden I, 64.
— der Regierung II, 1783.
Verpachtung als Erhebungsform öffentlicher Abgaben I, 2.
— der Fleischsteuer I, 532.
— der Weinsteuer II, 1578.
Verpflegskosten für Arme I, 71.
— in Heilanstalten II, 1442.
Verpflegskostenersätze II, 1442.
— Mitwirkung der Finanzprocuratur I, 499.
Verpflegsmagazine II, 27.
Versammlungsrecht, Geschichte II, 1445.
— heutiges Recht II, 1447.
Versammlungsrecht, Suspension II, 1451.
— Ungarn II, 1295.
Verschollene Personen, Eintragung in Matriken II, 710.
Versetzung eines Staatsdieners, Bezüge I, 286.
— — — Disciplinstrafe I, 298.
Versicherung der Bergarbeiter I, 215 f, 218.
— der Salinenarbeiter I, 216.
Versicherungs-Anstalten II, 1451.
— — Arten II, 1452.
— — Koncession II, 1452.
— — Registrierung II, 1454.
— — Staatsaufsicht II, 1454.
— — Statuten II, 1452.
— Beirath II, 953, 1279.
— Geschäft II, 1452.
— Gebüren- und Steuerpflicht I, 597.
— Gesellschaften, gegenseitige Zulassung zwischen Oesterr.-Ung. II, 1605.
— — Zulassung ausländischer I, 24, 1452.
— Regulativ II, 1451.
— Vereine i. e. S. II, 1452.
Versorgungshäuser II, 117.
Verstaatlichung von Eisenbahnen I, 330, 340.
Verstärkter Reichsrath I, 826; II, 1434.
Versteigerungen I, 70.
Vertagung des Reichsrathes II, 925.
Vertretung des Staatsschatzes in Ungarn II, 1311.
Verwaltungs-Behörden (öst.), siehe politische Behörden.
— Behörden, richterliche Funktionen (Ungarn) II, 1302, 1307.
— Execution II, 1661.
— Gebüren I, 589.
— Gemeinde, Begriff I, 691. 692, 693.
— — Organismus I, 700 f.
— Gerichtsbarkeit II, 888.
— Gerichtshof I, 134, 772; II, 892.
— — (in Ungarn) II, 1320.
— Statistik II, 1468 f.
— Streitsachen, Vertretung durch Finanzprocuratur I, 502.
— Verfahren II, 1476 f., 1684.
Vertrauensmänner in Steuersachen I, 325.
Verwarnung im Pressrecht, geschichtlich II, 839.
Verweis, als Disciplinarstrafe I, 298.
Verwundungszulage II, 59.
Verzehrungssteuern II, 1484 f.
— Allgemeines I, 5.
— der Gemeinden I, 738.
— der Länder II, 601.

Verzehrungssteuern, Ertrag II, 1497 f.
— Geschichte I, 487; II, 1484.
Verzehrungssteuertarif in Wien und Triest II, 1490, 1777.
— in anderen Städten II, 1496.
Verzehrungssteuer-Zuschläge II, 1137, 1496.
— — der Gemeinden I, 737.
— — der Länder II, 601.
— — Einbringung II, 1156.
Veterinärwesen II, 807, 1244.
Vicegespann II, 1321.
Vieh-Aufschlag, historisch I, 489.
— Beschau I, 528.
— Märkte II, 695.
— Pässe II, 1245.
— Pfändung I, 453.
— Salz II, 1023.
— Transport II, 1033.
— und Fleischbeschau II, 1245.
— — — Gebüren II, 1136.
— Versicherungsvereine II, 615, 619.
— Zählung II, 1527.
Vikare II, 799.
Vinculierung von Staatsobligationen II, 1113.
Virements (Verbot bezüglich des Staatsbudgets) II, 1073 f.
Virilstimmen im Landtage II, 586.
Virilstimmrecht, Nichterfordernis der Staatsbürgerschaft I, 86.
Vis major im Eisenbahnentschädigungsrechte I, 362, 368, 372.
Vivisectionen II, 1244.
Vogelschutz II, 1503.
Völkerrechtliche Sanitätspflege II, 1503.
— Verkehrsformen II, 1504.
Volksbewegungstabellen II, 798.
Volks-Mittel II, 65.
— Sänger I, 886; II, 672.
— Schulen, ministerielle Reservatrechte II, 956.
— — Religionsunterricht II, 994.
— Schulfond (Vertretung) I, 498; II, 1517.
— Schulgesetz II, 1507.
— Schulwesen, Geschichte II, 1505.
— — heutige Organisation II, 1507.
— — Statistik II, 1517.
— Seuchen II, 1519 f.
— Zählung, Geschichte II, 1469, 1524.
— — Gesetz II, 1525.
— — Kosten II, 1528.
— — Mitwirkung der Gemeinden I, 705.
— — Verfahren II, 1526.
Vollbahnen I, 386.
Vollzugsbehörden II, 1660.
Voranschläge der Bezirke I, 147.
Voranschläge der Gemeinden (Publicität) I, 729.
— der Länder II, 597.
Vorarlberg, Gemeindegesetze I, 690.
— Gemeinde-Vermögenssteuer I, 739.
— Gemeindewälder I, 745.
— Gemeindewirtschaft I, 729.
— Geschichte II, 547.
— Raiffeisencassen II, 1740.
Vorbehaltene Mineralien I, 122.
Vorconcession für Eisenbahnen I, 333.
Vorfluth II, 1551.
Vormerkverfahren im Zollrecht II, 1599.
Vorname II, 750.
Vorsanction I, 819.
Vorschüsse des Gehaltes I. 287.
— für Dienstreisen II, 977.
Vorschuss-Geschäft I, 196.
— Kassen der Sparcassen II, 1055.
— — landw. II, 628, 1729.
— Vereine II, 618.
Vorspann II, 975.
— Anspruchsberechtigte II, 1529.
— Beistellungspflicht II, 1530.
— Vergütung II, 1531.
Voruntersuchung im Gefällsstrafverfahren I, 630 f.
Vorzugspfandrecht der öffentlichen Abgaben I, 7.

W.

Wachen, öffentliche I, 455, 549.
Waffengebrauch des Feldschutzpersonales I, 455.
— der Finanzwache I, 508.
— des Forstschutzpersonales I, 549.
— militärischer II, 1532.
Waffen-Pass I, 897; II, 1533.
— Polizei II, 1533.
— Steuer (Ungarn) II, 1317.
— und Munitionsgegenstände I, 896.
Wagen II, 699.
Wäge- und Messanstalten II, 1533.
Waggeld bei Zollabfertigung II, 1601.
Wahl-Bezirke für Landtagswahlen II, 587.
— — für Reichsrath I, 584; II, 933, 935.
— Certificate für den Landtag II, 588.
— — für den Reichsrath II, 942.
— — für den Bezirks-Ausschuss I, 144.
— Gruppe (Curie) fünfte II, 919, 933, 935 f.
— Gruppen (Curien) für die Reichsrathswahlen II, 932
Wahl-Gruppen für Landtagswahlen II, 587.
— — für Bezirkswahlen I, 142.
Wählerlisten für Gemeinde-Vertretungswahlen I, 714 f.
— für Bezirks-Vertretungswahlen I, 144.
— für Landtagswahlen I, 714 f.
— für Reichsrathswahlen II, 940.
Wahlkörper für Gemeindevertretungswahlen I, 713, 714.
— für Landtagswahlen II, 587.
— für Reichsrathswahlen II, 935.
Wahl-Commission für Wahlen in die Gemeinde-Vertretung I, 716.
— — für Landtagswahlen II, 588.
— — für Reichsrathswahlen II, 942.
Wahlmänner II, 939.
Wahlmodus bei Landtagswahlen II, 588.
— bei Reichsrathswahlen II, 941.
Wahlproteste bei Reichsrathswahlen II, 943.
Wahlrecht der Militärpersonen II, 55.
— in den Landtag II, 586.
— in den Reichsrath, actives II, 936.
— — — passives II, 936.
— in den (ung.) Reichstag, actives 1297.
— — — — — passives II, 1298.
Wahlrechtsschutz, strafrechtlicher II, 943.
Wahlreform-Entwürfe II, 945.
Wahlstatistik II, 1475.
Wahlverification bei Reichsrathswahlen II, 943.
Währung I, 667.
Waisencassen, cumulative II, 1692.
— Vertretung I, 498.
Waisen-Fonde II, 595.
— Pflege I, 70, 74.
— Pfründen I, 70, 74.
Waldbau-Schulen II, 627.
Wald-Behandlung, Tirol II, 1039.
— Vereinigung II, 1618.
— Beschädigungen durch Wild II, 1582.
— Brände I, 546.
— Enclaven II, 1618.
— Grenzen (Arrondierung) II, 1613, 1618.
— Land, Steuernachsicht II, 1678.
— Rodung I, 545.
— Schadentarif I, 543.
— Wirtschaftspläne I, 746.
Wallfahrten II, 365.
Wanderlager II, 1534.
Wanderlehrer, landw. II, 628 1695.
Wappen-Adel I, 26.
— Briefe I, 27.
— Taxe II, 1215.

Wappen auf Schmucksachen II, 1728.
Waren-Börse I, 194, 197.
— Pakete, staatliche Gewichtsangabe (Ungarn) II, 1332.
— Verzeichnis zum Zolltarif II, 1592.
Warrants II, 536.
Wartegebür II, 58.
Wasenmeistergewerbe I, 870.
Wasser-Anlagen, unbefugte Errichtung II, 1552.
— — Wachpersonale II, 1554.
— Bau II, 1533.
— Baufond (Vertretung) I, 498.
— Buch II, 1550, 1554.
— Einleitungsunternehmungen I, 898.
— Genossenschaften I, 417; II, 1429 f., 1552 f.
— — Ungarn II, 1556 f.
— Recht I, 135, 533; II, 1547.
— — Landesgesetze II, 1547.
— — Verfahren II, 1552.
— Straßen II, 1557.
— Stuben II, 1545.
— Verbrauchsmesser II, 699.
— Versorgung der Städte II, 1142. 1542.
Wasserrechtliche Enteignungsfälle I, 401, 403.
Wasserrechtlicher Schutz für Heilquellen II, 862.
Wechselstempel I, 597.
Wechselunfähigkeit des Militärs II, 54.
Wegebau II, 1563.
Wegtaufe II, 400.
Wehrbauten II, 1544.
Wehrpflicht II, 50.
— Begünstigungen II, 51.
Wehrtaxe, siehe Militärtaxe.
— (Ungarn) II, 1317.
Weiberstrafanstalten II, 1193.
Weiderecht in Forsten I, 543.
Weihbischöfe I, 158.
— (Ungarn) II, 1363.
Wein-Aufschlag, historisch I, 487.
— Bauvereine II, 616.
— Freilager I, 551; II, 1579.
Weinlese-Normen I, 456.
Wein-Maische (Steuer) II, 1575, 1577 f.
— Most (Steuer) II, 1575, 1577 f.
Weinpflanzungen, zerstörte, Grundsteuerfreiheit I, 978.
Weinsteuer, Ertragsstatistik II, 1580.
— Formen II, 1574.
— Geschichte II, 1575.
— (in) geschlossenen Städten II, 1578 f.
— (am) offenen Lande II, 1576 f.
— Steuersätze II, 1577, 1578.
— Verfahren II, 1577 f.
— Ungarn II, 1318.
Weintrauben (Verzehrungssteuer) II, 1578.
Weinzoll II, 1579.
Weltpostverein II, 829.
Werbung, unbefugte II, 42.
Werkmeisterschulen I, 927.
Werkvorrichtungen I, 50.
Wert-Zölle II, 1589.
Westphälischer Friede II, 265.
Wetten, Gebür I, 592.
Wetten bei Pferderennen (Ungarn) II, 1335.
Widerlager I, 211.
Widmung von Grundstücken für Bauzwecke II, 107.
— — — — — Erlöschen der Bewilligung II, 108.
Wiederaufnahme der Barzahlungen I, 684.
— des Gefällsstrafverfahrens I, 635.
Wiederholungsschule II, 1509.
Wien, classensteuerpflichtige Gebäude I, 561.
— Gebäudesteuerbegünstigung der Vororte II, 1777.
Wiener Börse I, 194, 195.
— Giro- u. Cassenverein I, 934, 940, 946.
— Kongreß II, 392.
— Meldewesen II, 719.
— Neustädtercanal II, 1560.
— Obligationen II, 1104, 1117.
— Saldierungsverein I, 934.
— Stadtanlagen I, 339, 340.
— Stadtbank I, 105, 246, 249, 934; II, 1085 f.
— Stadterweiterungs-Commission II, 953.
— — Fond I, 538.
— Verkehrsanstalten, I, 401, 404; II, 1558.
— Währungs-Papiergeld I, 494, 676, 679, 685.
Wildbachverbauung I, 547; II, 589, 724.
Wildfolge II, 124.
Wildschaden II, 124, 1582.
Winzerordnung II, 1727.
Wirkungskreis der Gemeinden, selbständiger I, 702 f.
— — — übertragener I, 705 f.
Wirtschaftsgenossenschaften II, 617.
Wirtschaftsplan für Wälder I, 541, 545.
Wirtschaftsvereine I, 417.
Wirtschaftsstatistik II, 1473.
Witwen-Unfallsrente II, 1273, 1287.
— Versorgungsgebüren II, 780.
Wochenmärkte II, 694.
Wöchnerinnen, Arbeiterschutz I, 58.
— Krankenversicherung II, 455.
Wohnungs-Auskünfte II, 721.
— Hygiene I, 853.
Wohnungs-Vermittlung I, 35.
Wuchergesetzgebung (Ungarn) II, 1333.
Wundärzte I, 33.

Z.

Zählbücher II, 1528.
Zahlenlotterie II, 669.
Zählgeld für Depositen I, 279.
Zählungscommissär II, 1526.
Zahnärzte I, 33.
Zahnreinigungsmittel, Verkauf II, 67.
Zahntechniker I, 33, 898.
Zeitungsstempel II, 842, 1584.
— Ertrag II, 1587.
— Marken II, 1587.
Ziegel-Formate II, 96.
— Rohbau II, 97.
Ziegenhaltung, Beschränkung I, 457.
Zigeuner, Abschiebung II, 1035.
Zimmermeister-Gewerbe I, 111.
Zinsbauern I, 223; II, 1763.
Zinsen, Besteuerung I, 320, 322.
Zinsengarantie I, 328, 329, 337.
Zinsertragsbekenntnisse bei Gebäuden I, 563.
Zinsfuß der Staatsschulden, histor. II, 1082, 1084, 1096, 1102.
Zinskreuzer I, 739; II, 1139.
Zinsreinertragssteuer bei Gebäuden I, 564; II, 1672.
Zinssteuerfreiheit von Gebäuden I, 562.
Zinssteuer, öffentliche Schuldverschreibungen II, 1112.
Zinsverheimlichung I, 566.
Zoll, Allgem. I, 5 f.; II, 1588.
— Aemter I, 475; II, 1597, 1602, 1603.
— Ausschlüsse II, 1592, 1593, 1604.
— Befreiungen II, 1595.
— Begünstigung italienischer und serbischer Weine II, 1580.
— Behörden II, 1602.
— Beirath I, 473; II, 1602.
— Einigung mit Deutschland II, 12.
— Einnahmen I, 11.
— Ermäßigungen im Grenzverkehre II, 10, 1595, 1597 f.
— Exposituren II, 1603.
— Gebiet (österr.-ung.) II, 1593.
— Gebietsniederlagen I, 551.
— Gebüren, Einbringung II, 1157.
— Gesetznovellen II, 1591 f.
— Kartelle II, 1502.
— Kontrole II, 1599.
— Kreditierung II, 1176, 1590 f., 1598.
— Linie II, 1589.
— Nachlässe II, 1596.
— Niederlagen II, 1598.

Zoll-Ordnung (1775) II, 1589.
— — (1788) II, 1589.
— — (1835) II, 1589.
Zollrecht II, 1588.
— Geschichte I, 490; II, 1589.
— Ungarn II, 1319.
Zoll-Reclamationen II, 1602.
— Restitution, Allgem. I, 84 f.
— Revision II, 1598.
— Satz II, 1600.
— Straßen II, 1597.
— Systeme, historisch II, 11, 1589 f.
Zolltarif (1838) II, 11, 1589.
— (1851 u. 1853) II, 12, 1589.
— (1865) II, 13, 1500.
— (1878) II, 14, 1590.
— (1882) II, 15, 1590, 1591, 1593.
Zoll-Tarifierungsstreitfälle II, 1602.
— Tarifsgesetz II, 1591.
— Verträge II, 1592.
— u. Handelsbündnis mit Ungarn I, 806, 816; II, 1590, 1603 f.
— und Handelskonferenz II, 1605.
— und Staatsmonopolsordnung II, 1589, 1591,
— Verfahren II, 1598.
— — auf Eisenbahnen II, 1591.
— Verträge II, 1589, 1590.
— Zahlung in Gold II, 1601.
Zonentarif I, 332, 352.
Züchtigungsrecht gegen Lehrlinge I, 904.
Züchtigungsrecht gegen Militärpersonen II, 47.
— — Volksschüler II, 1514.
Zuchthausstrafe (Ungarn) II, 1206.
Zucker-Erzeugung II, 1606.
— Exportprämie I, 85.
— Fabriken I, 412; II, 1608 f.
— Freilager II, 1610.
— Muster II, 1609, 1610.
Zuckersteuer, Arten II, 1606.
— Begünstigung I, 412.
— Geschichte II, 1607.
— Höhe der Abgabe II, 1608.
— Kontrolsorgane II, 1612.
— Rückvergütung II, 1610.
— Stundung II, 1177.
— Ungarn II, 1317.
Zucker- und Mandolettibäcker I, 879.
Zuckerverschleiß II, 1610.
Zündwarenerzeugung I, 899.
Zunftwesen I, 854.
Zusammenlegung von Gemeinden I, 578.
— von Grundstücken II, 1613 f.
Zusammenlegungsplan II, 1615.
Zuschläge II, 1178.
— außerordentliche, zur Grund- u. Gebäudesteuer I, 319.
— — zur Einkommenst. I, 325.
— — zur Verzehrungsst. II, 1575.
— der auton. Städte II, 1137, 1138.
Zuschläge der Bezirke I, 137 f.
— der Gemeinden I, 736 f.
— der Länder II, 600, 604.
— Einbringung II, 1157.
Zuständigkeit II, 71.
Zustellungsgebür II, 1619.
Zustellungswesen I, 433; II, 1618.
Zwänglinge, Behandlung II, 1643.
Zwangs-Anlehen II, 1084, 1092, 1095, 1104.
Zwangsarbeitsanstalten II, 1620.
— geschichtlich II, 1620.
— heutiges Recht II, 1634 f.
— Statistik II, 1654 f.
Zwangs-Arbeitshausfonde II, 595.
— Gemeindeumlagen I, 728, 729.
— Kassen, Bruderladen I, 215.
— Krankenkassen II, 458.
Zwangscurs der Bankozettel I, 673.
— der Banknoten I, 99.
— des Staatspapiergeldes I, 677.
Zwangspaß II, 1034.
Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen II, 1660 f.
Zweigetablissements I, 868.
— Erwerbsteuer I, 414.
Zweikammersystem II, 1435.
Zweikampf II, 43.
Zwischenzollinien, Aufhebung II, 1589.

IV. Druckfehler und Berichtigungen.

Band I.

Seite	4.	Spalte	1,	Zeile	21	von	oben	lies: bleiben statt bleibten.
„	7	„	1	„	14	„	unten	„ Staate „ Staats.
„	32	„	2	„	11	„	„	„ 3/XII 1793 statt 3/XII 1893.
„	36	„	1	„	—	„	oben	ergänze: vergleiche Art. Kroatien II, 520.
„	40	„	1	„	13	„	unten	lies: Pastor statt Pater.
„	44	„	2	„	3	„	„	„ des O. G. H. statt der O. G. H.
„	47	„	1	„	8	„	„	„ es statt s.
„	68	„	2	„	7	„	oben	„ sachlich statt fachlich.
„	70	„	1	„	9	„	unten	„ in der Gemeinde statt in derselben.
„	80	„	1	„	17	„	„	„ Cyfrowicz statt Cyfronicz.
„	84	„	2	„	35	„	oben	„ Jedenfalls statt Immerhin.
„	95	„	2	„	2	„	„	„ dem statt den.
„	107	„	1	„	14	„	unten	„ sich statt sind.
„	136	„	1	„	3	„	„	ergänze nach dem Worte Flächeninhalt „bei Entwässerungen, sonst nach dem Grade des Vortheiles bezw. der Gefahr, und wenn diese Grundlage nicht zu ermitteln ist, nach dem Werte des betheiligten Objectes".
„	139	„	1	„	13	„	oben	lies: diesen Verwaltungskörper statt diesem Verwaltungskörper.
„	139	„	1	„	17	„	„	lies: das statt der.
„	139	„	1	„	19	„	„	„ Selfgovernment statt Selfgouvernement.
„	139	„	1	„	21	„	unten	„ dieser statt der.
„	139	„	2	„	25	„	oben	„ mit welchem statt in welchem.
„	139	„	2	„	30	„	„	„ sie statt es.
„	140	„	1	„	24	„	„	„ unter X statt daselbst.
„	140	„	2	„	8	„	unten	„ auszugehen statt auszudehen.
„	141	„	2	„	11	„	oben	„ Die Intention des Gesetzes statt Dass das Gesetz intendiert.
„	141	„	2	„	16	„	„	„ dermalige statt derartige.
„	141	„	2	„	23	„	„	„ vgl. St. G. statt vgl. G.
„	141	„	2	„	36	„	„	ergänze: in G. nach Bezirke.
„	143	„	1	„	18	„	„	lies: die statt dte.
„	143	„	1	„	8 u. 9	„	unten	„ in Böhmen statt in Bezirken.
„	143	„	2	„	4	„	oben	ergänze nach Steuerquote „in B.".
„	143	„	2	„	32	„	„	lies: Gruppe statt Gruppen.
„	145	„	1	„	32	„	„	„ zu seinem Vertreter statt seinen Vertreter.
„	146	„	1	„	8	„	unten	„ böhm. L. T. statt böhm. L.
„	148	„	1	„	33	„	oben	„ leistenden statt leistende.
„	149	„	1	„	30	„	unten	„ VI statt IV.
„	149	„	1	„	29	„	„	„ VII statt V.
„	149	„	1	„	12	„	„	„ andere statt anderen.
„	149	„	2	„	6	„	oben	„ Gemeindevorstandes statt Gemeinde-Vorstehers.
„	149	„	2	„	8	„	„	eliminiere das Wort: mehr.

Seite	149,	Spalte	2,	Zeile	6	von	unten	lies: zustehen kann statt zusteht.
„	150	„	1	„	13	„	oben	„ welches statt welche.
„	150	„	1	„	14	„	„	„ in Böhmen statt in Bezirken.
„	157	„	2	„	22	„	unten	„ acht statt sieben.
„	157	„	2	„	20	„	„	ist nach Breslau anzufügen: und Krakau.
„	157	„	2	„	12	„	„	lies: Strigonium statt Srigonium.
„	158	„	1	„	13	„	„	„ armenisch-katholisch statt römisch-katholisch.
„	158	„	1	„	11	„	„	ist in der Parenthese anzufügen: für den griechisch-katholischen Metropolitansitz zu Karlsburg, beziehungsweise Blasendorf wählt die Nationalsynode drei Candidaten, aus welchen der König von Ungarn einen ernennt.
„	158	„	1	„	2	„	„	lies: Schulterkleides statt Scholarkleides.
„	159	„	1	„	13	„	oben	„ 33 statt 24.
„	159	„	1	„	17	„	„	„ Belgrad-Semandria statt Belgrad, Semandria.
„	159	„	1	„	22	„	„	„ Informativproceſs statt Informationsproceſs.
„	159	„	1	„	35	„	„	„ Philips statt Philipps.
„	161	„	2	„	6	„	unten	„ welcher statt welches.
„	174	„	1	„	34	„	oben	„ Reichsrathes statt Rechsrathes.
„	208	„	2	„	20	„	unten	„ Ländergebiete statt Ländergebteie.
„	278	„	2	„	31	„	oben	„ Verwaltung statt Verwahrung.
„	279	„	1	„	12	„	unten	„ beſchäftigt statt ſchäftigt.
„	306	„	1	„	23	„	„	„ matrimonii statt matrimonio.
„	322	„	2	„	25	„	oben	„ Caſſen statt Claſſen.
„	327	„	2	„	36	„	„	„ Tyrnau statt Tyrnauſal.
„	328	„	1	„	12	„	unten	„ tiroler statt t.
„	329	„	2	„	5	„	oben	„ Ertragsgarantie statt Erlagsgarantie.
„	331	„	2	„	7	„	„	„ der statt die.
„	339	„	1	„	22	„	unten	„ Theile statt Theilen.
„	362	„	1	„	8	„	„	„ herbeigeführte statt herbeigeführten.
„	367	„	2	„	10	„	„	„ Tiſchlereien statt Tichlereien.
„	369	„	1	„	29	„	oben	„ Verhältniſſen statt Verhältniſſe.
„	377	„	2	„	14	„	unten	ergänze nach dem Gedankenſtriche und vor dem Worte „gehörte“ den Paſſus: das Zuſtandekommen der Eiſenbahnen fördern wollte.
„	387	„	2	„	20	„	„	lies: G. 27/XII 93 R. 198 bis Ende 1894 statt G. 25/V 83 R. 81 bis Ende 1899.
„	404	„	1	„	32	„	oben	lies: dies statt die.
„	406	„	1	„	9	„	„	„ Wappäus statt Wappäns.
„	407	„	2	„	24	„	„	„ Wappäus statt Wappäns.
„	416	„	1	„	30	„	„	„ amtswegen statt amtsweges.
„	494	„	2	„	19	„	unten	„ worden statt wurden.
„	521	„	1	„	26	„	„	„ Steuererlaſſes statt Steuerlaſſes.
„	527	„	2	„	23	„	„	„ auch statt auf.
„	536	„	1	„	12	„	oben	„ wären statt wärden.
„	548	„	2	„	17	„	„	„ gewährt statt gewäht.
„	550	„	2	„	14	„	„	„ 1835 statt 1855.
„	550	„	2	„	25	„	„	„ begrifflich statt begreiflich.
„	551	„	1	„	34	„	„	„ in die Freilager und aus denſelben statt aus demſelben.
„	566	„	2	„	24	„	unten	„ Niederöſterreich statt Wien.
„	579	„	1	„	6	„	„	„ 1554 statt 1454.
„	596	„	1	„	29	„	oben	„ Genoſſenſchafter statt Genoſſenſchaften.
„	614	„	1	„	12	„	unten	„ Theile statt Theilen.
„	614	„	2	„	3	„	„	„ ſeinem statt ihrem.
„	665	„	2	„	1	„	oben	„ Karajan statt Kajaran.
„	683	„	1	„	3	„	„	„ Theorie statt Thorie.
„	729	„	1	„	16	„	„	„ Auflegung statt Auslegung.
„	730	„	2	„	11	„	„	„ beruhend statt berührend.
„	730	„	2	„	14	„	„	„ vorbildlich statt verbildlich.
„	823	„	2	„	5	„	„	„ es statt er.
„	845	„	1	„	26	„	„	„ der statt die.
„	845	„	1	„	13	„	unten	„ der statt an.
„	846	„	1	„	2	„	oben	„ jenen statt jene.
„	846	„	1	„	8	„	„	„ die statt den.
„	886	„	2	„	21	„	unten	„ einem statt einen.

Seite	951,	Spalte	1,	Zeile	27	von	oben	lies: einer statt eine.
„	974	„	2	„	25	„	„	„ ersten statt ersteren.
„	977	„	2	„	26	„	„	„ G. 24/V 69 statt G. 24/V 68.
„	978	„	2	„	16	„	„	„ an laufende statt anlaufende.

Band II.

Seite	25,	Spalte	2,	Zeile	12	von	oben	lies: Quartierlast statt Quatierlast.
„	104	„	2	„	9	„	unten	„ welchen aufgrund jenes Reichsgesetzes und der statt welchen die auf jenes Reichsgesetzes und die.
„	157	„	1	„	29	„	oben	„ — t — statt derselbe.
„	196	„	2	„	27	„	unten	„ denkt statt denken.
„	218	„	2	„	9	„	oben	„ Rudolf statt Leopold.
„	218	„	2	„	15	„	unten	„ Rudolf „ Leopold.
„	218	„	2	„	13	„	„	„ Rudolf „ Leopold.
„	219	„	1	„	1	„	oben	„ Rudolf „ Leopold.
„	219	„	1	„	11	„	unten	„ Arelat „ Arrelat.
„	219	„	2	„	18	„	oben	„ Rudolf „ Leopold.
„	219	„	2	„	4	„	unten	„ König „ Kaiser.
„	219	„	2	„	2	„	„	„ Rudolf „ Leopold.
„	220	„	1	„	24	„	oben	„ Rudolf „ Leopold.
„	220	„	1	„	26	„	unten	„ Rudolf „ Leopold.
„	220	„	2	„	24	„	oben	„ Rudolf „ Leopold.
„	227	„	2	„	9	„	„	„ 1382 statt 1282.
„	245	„	2	„	27	„	unten	„ Mathias Corvinus statt Ladislaus Corvinus.
„	250	„	1	„	31	„	oben	„ Vorkaufsrecht statt Verkaufsrecht.
„	264	„	2	„	21	„	unten	„ Jubel statt Jubei.
„	265	„	1	„	9	„	oben	„ Nördlingen statt Nördling.
„	265	„	1	„	17	„	unten	„ 1649 statt 1849.
„	265	„	2	„	10	„	oben	„ 1646 „ 1546.
„	265	„	2	„	13	„	„	„ 1645 „ 1545.
„	265	„	2	„	7	„	unten	„ dergestalt statt dergestallt.
„	266	„	2	„	19	„	oben	„ Fuentarabia statt Fuantarabia.
„	307	„	2	„	30	„	unten	„ inne statt nne.
„	445	„	1	„	27	„	„	„ als statt ais.
„	448	„	1	„	21	„	oben	hat das erste „Auf“ zu entfallen.
„	459	„	1	„	21	„	unten	lies: Mindestleistungen statt Mindeleistungen.
„	513	„	1	„	19	„	oben	ergänze: werden.
„	513	„	1	„	21	„	„	ergänze nach Stellvertreter: müssen.
„	628	„	2	„	33 u. 34	„	„	lies: 29 . . . 285 statt 285 . . . 29.
„	985	„	2	„	25	„	„	„ Cultuswesen statt II Cultuswesen.
„	993	„	1	„	27	„	„	„ 166 statt 116.
„	1012	„	1	„	5	„	„	„ Gemeinden statt Gemeinde.
„	1040	„	2	„	12	„	„	„ westlich statt östlich.
„	1065	„	2	„	3	„	„	ist beizusetzen: Der Generalprocurator am Cassationshofe nimmt nicht nur im Interesse der Wahrung des Gesetzes an den Verhandlungen dieses Gerichtshofes theil, sondern er allein kann auch gegen strafgerichtliche Urtheile oder Beschlüsse die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben (§ 33 Str. P. O.).
„	1121	„	2	„	17	„	unten	lies: welchem statt welcher.
„	1121	„	2	„	11	„	„	„ Kriege statt Rriege.
„	1123	„	1	„	1	„	oben	„ verschiedenen statt verschiedener.
„	1125	„	1	„	8	„	„	ergänze nach 7/X 79: (veröffentlicht Anfangs 1888) demselben trat Italien bei.
„	1125	„	1	„	5	„	unten	lies: Völkerrechtes statt Verwaltungsrechtes.
„	1128	„	1	„	18	„	oben	„ gewährleistete statt gewährleisteten.
„	1132	„	1	„	13	„	„	„ Gemeinderath statt Gemeiderath.
„	1210	„	2	„	2	„	unten	„ Tabakernte statt Tabakrnte.

Seite	1266,	Spalte	1,	Zeile	19	von	oben	lies: genommenen statt genommene.
„	1291	„	2	„	29	„	unten	„ ihrer statt seiner.
„	1293	„	1	„	14	„	oben	„ es statt er.
„	1308	„	2	„	16	„	unten	„ Approbation statt Appropriation.
„	1314	. . . . .			(Seitenzahl)			„ 1314 statt 1214.
„	1701,	Spalte	1,	Zeile	26	von	oben	„ 1/VI 72 statt 1/I 72.
„	1707	„	2	„	3	„	unten	„ Reichsvertretung statt Rechtsvertretung.
„	1708	„	1	„	16	„	„	„ R. 142 statt R. 41.
„	1711	„	1	„	23	„	„	„ 28/VII 70 statt 28/VII.
„	1712	„	1	„	20	„	oben	„ 21/XII 67 R. 142 statt 21/XII 67 R. 14.
„	1725	„	2	„	12	„	„	„ Unternehmen statt Unternehmern.
„	1746	„	2	„	16	„	unten	„ 21/XII 67 statt 21/X 67.
„	1750	„	2	„	19	„	oben	„ 22/X 75 statt 22/VIII 75.
„	1753	„	2	„	13	„	„	„ 13/VI 58 statt 13/V 58.
„	1754	„	2	„	15	„	„	„ Nach statt Noch.
„	1811	„	1	„	38	„	„	„ Omnibus statt Omnibusse.

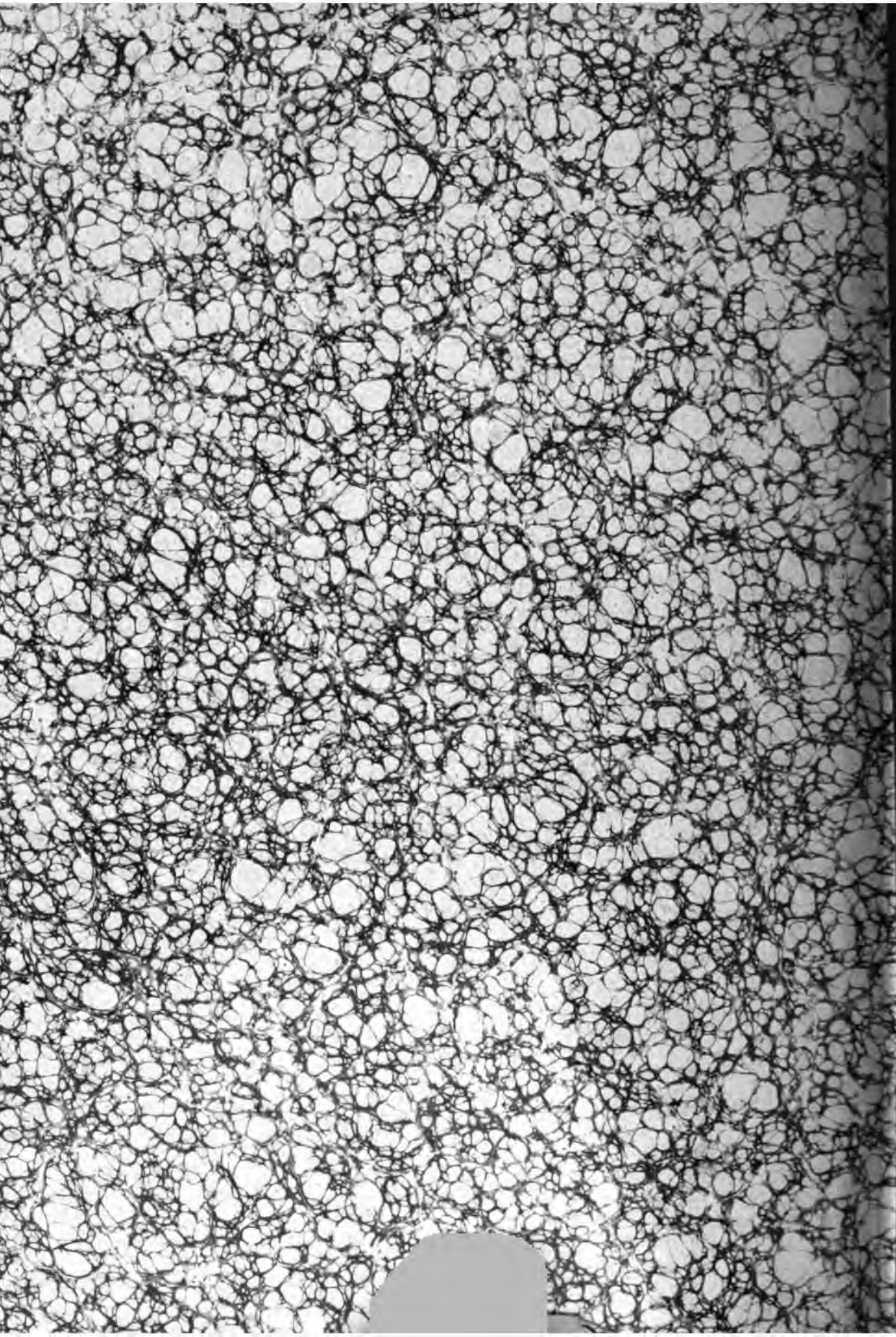

Stanford University Libraries
3 6105 014 098 599

JN
1607
.M5
v.2
pt.2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.